

# REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



## Planfeststellungsbeschluss

für die

**Ortsumgehung Pflaumheim**

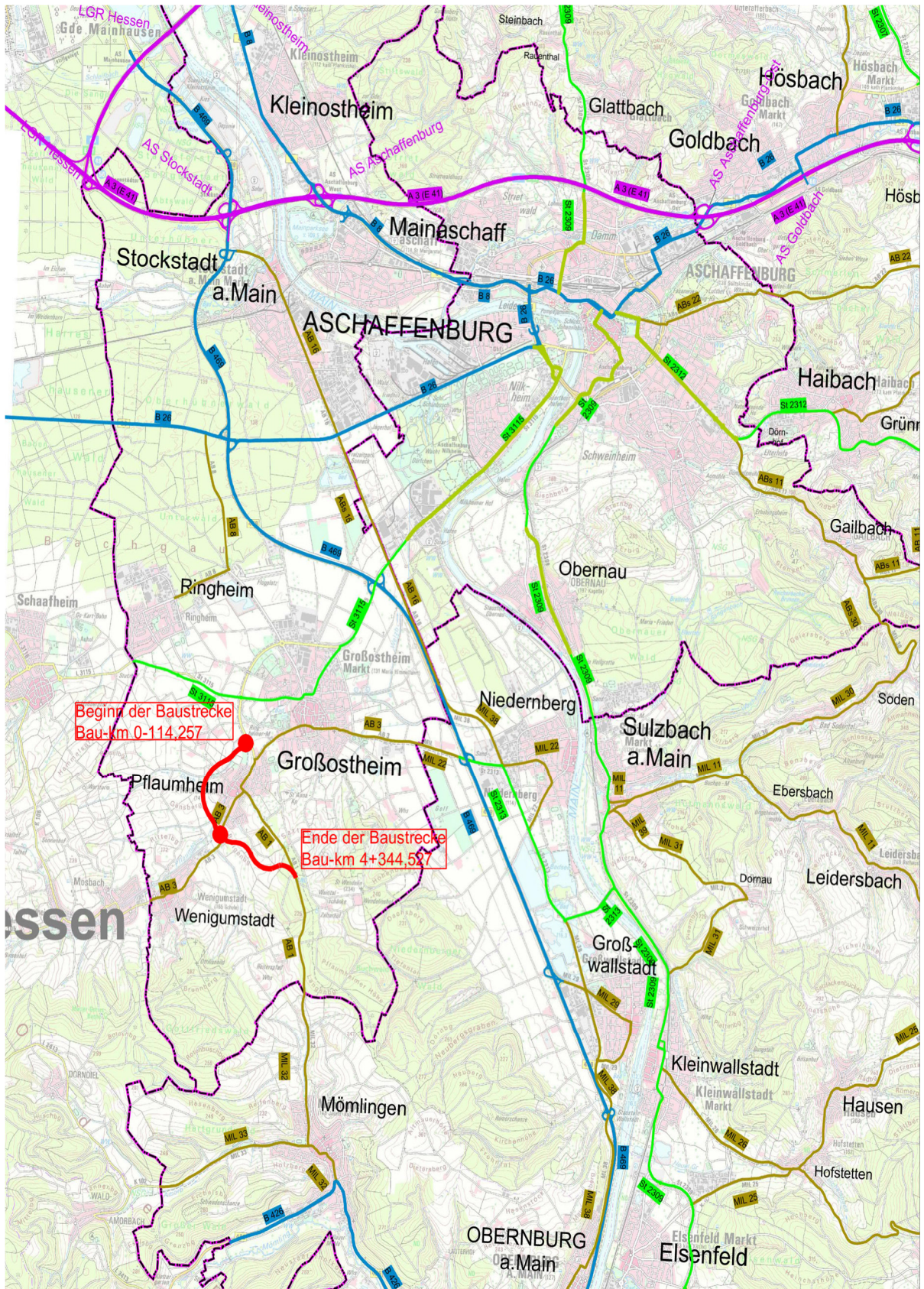
**(Markt Großostheim)**

**im Zuge der Kreisstraßen AB 1 und AB 3**

**(Bau-km 0-114 bis Bau-km 4+344)**

Würzburg, den 18.06.2020







**Inhaltsverzeichnis**

Deckblatt	1
Übersichtskarte	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	25

**A**

<b>Tenor</b>	<b>30</b>
--------------	-----------

1.	Feststellung des Plans	30
2.	Festgestellte Unterlagen	31
3.	Nebenbestimmungen	39
3.1	Zusagen	39
3.2	Unterrichtungspflichten	39
3.3	Immissionsschutz	39
3.4	Wasserwirtschaft	49
3.4.1	Trinkwasserschutzgebiete	49
3.4.2	Gewässerausbaumaßnahmen und Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten	51
3.4.3	Bauablauf, Bauwasserhaltung	56
3.4.4	Auffüllungen und Wälle	57
3.4.5	Sonstige Belange der Wasserwirtschaft	57
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	57
3.5.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	58
3.5.2	Bauausführung	60
3.5.3	Artenschutz	61
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	69
3.7	Land- und Forstwirtschaft	73
3.8	Träger von Versorgungsleitungen	74
3.8.1	Bayernwerk Netz GmbH	74
3.8.2	Deutsche Telekom Technik GmbH	75
3.9	Denkmalpflege	75
3.10	Bauausführung	77
3.10.1	Brand- und Katastrophenschutz	77
3.10.2	Bergbau	78
3.11	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	78
4.	Ausnahmen und Befreiungen	79
5.	Entscheidung über Einwendungen	80
6.	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	80
7.	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	80
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	80
7.2	Beschreibung der Anlagen	82

		<b>Seite</b>
7.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	82
8.	Straßenrechtliche Verfügungen	88
9.	Sondernutzungen	89
10.	Sofortvollzug	90
11.	Kosten des Verfahrens	90
12.	Anlagen zu den Nebenbestimmungen	91

## **B**

	<b>Sachverhalt</b>	<b>94</b>
1.	Antragstellung	94
2.	Beschreibung des Vorhabens	94
2.1	Planerische Beschreibung	94
2.2	Bauliche Beschreibung	95
3.	Vorgängige Planungsstufen	96
3.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	96
3.2	Flächennutzungsplan	97
4.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	98
4.1	Auslegung	98
4.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	99
4.3	Erster Erörterungstermin	100
4.4	Erste Planänderung vom 30.10.2014	100
4.4.1	Inhalt der Planänderung	100
4.4.2	Auslegung	102
4.4.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	103
4.5	Zweiter Erörterungstermin	104
4.6	Zweite Planänderung vom 30.01.2018	104
4.6.1	Inhalt der Planänderung	104
4.6.2	Auslegung	107
4.6.3	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	108
4.7	Dritter Erörterungstermin	108
4.8	Dritte Planänderung vom 14.06.2019	108
4.8.1	Inhalt der Planänderung	108
4.8.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	110
4.9	Grüneintragungen	110



**C**

	<b>Entscheidungsgründe</b>	112
1.	Verfahrensrechtliche Beurteilung	112
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	112
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	112
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	115
1.3.1	UVP-Pflicht	115
1.3.2	Verfahrensschritte	117
1.3.3	Unterlagen	118
1.4	Verzicht auf Raumordnungsverfahren	119
1.5	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	119
1.5.1	Bekanntmachung der ersten Auslegung	119
1.5.2	Aussetzung des Verfahrens	123
1.5.3	Bekanntmachung der zweiten Auslegung	124
1.5.4	Erörterungstermine	126
1.5.5	Nachgereichte Unterlagen	126
1.5.6	Einstellung der Unterlagen ins Internet	128
1.5.7	Planänderung vom 14.06.2019	131
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	135
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	135
2.2	Untersuchungsraum	136
2.2.1	Beschreibung des Untersuchungsraums	136
2.2.2	Varianten	137
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkung des Vorhabens	138
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	139
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	139
2.3.1.2	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	140
2.3.1.2.1	Siedlungsstruktur	141
2.3.1.2.2	Land- und Forstwirtschaft	142
2.3.1.2.3	Freizeit- und Erholungsbereiche	142
2.3.1.2.4	Vorbelastungen	143
2.3.1.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	143
2.3.1.3.1	Lebensräume	144
2.3.1.3.2	Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen	146
2.3.1.3.2.1	Wald	146
2.3.1.3.2.2	Offenlandgehölze	146
2.3.1.3.2.3	Grünland	147
2.3.1.3.2.4	Ackerland	147
2.3.1.3.2.5	Feuchtigkeits- und wasserbestimmte Biotope	148
2.3.1.3.2.6	Vorbelastungen	148
2.3.1.3.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutz- fachlichen Festsetzungen	149
2.3.1.4	Schutzgut Boden	149

		<b>Seite</b>
2.3.1.5	Schutzgut Fläche	151
2.3.1.6	Schutzgut Wasser	152
2.3.1.6.1	Oberflächengewässer	153
2.3.1.6.1.1	Dürrbach	153
2.3.1.6.1.2	Baumertsgraben	154
2.3.1.6.1.3	Pflaumbach und Mühlbach	154
2.3.1.6.1.4	Grundgraben	155
2.3.1.6.1.5	Betgesgraben	155
2.3.1.6.2	Grundwasser	155
2.3.1.7	Schutzgut Luft	157
2.3.1.8	Schutzgut Klima	158
2.3.1.9	Schutzgut Landschaft	159
2.3.1.10	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	161
2.3.1.11	Wichtige Wechselbeziehungen	163
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	164
2.3.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	165
2.3.2.1.1	Lärmauswirkungen	165
2.3.2.1.2	Luftinhaltsstoffe	167
2.3.2.1.3	Freizeit und Erholung	169
2.3.2.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	170
2.3.2.1.5	Menschliche Gesundheit	170
2.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	171
2.3.2.2.1	Allgemeines	171
2.3.2.2.2	Beschreibung der Einzelkonflikte	172
2.3.2.2.2.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	172
2.3.2.2.2.2	Baubedingte Beeinträchtigungen	173
2.3.2.2.2.3	Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	174
2.3.2.2.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verminderung von Eingriffen	175
2.3.2.2.3	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	177
2.3.2.2.3.1	Planerisches Leitbild	177
2.3.2.2.3.2	CEF- oder vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	179
2.3.2.2.3.3	FCS- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	181
2.3.2.2.3.4	Sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Eingriffsregelung)	184
2.3.2.3	Schutzgut Boden	186
2.3.2.4	Schutzgut Fläche	193
2.3.2.5	Schutzgut Wasser	193
2.3.2.5.1	Oberflächengewässer	193
2.3.2.5.1.1	Dürrbach	193
2.3.2.5.1.2	Baumertsgraben	194
2.3.2.5.1.3	Pflaumbach und Mühlbach	194
2.3.2.5.1.4	Grundgraben	195
2.3.2.5.1.5	Baubedingte Auswirkungen	196
2.3.2.5.1.6	Weitere anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen	196
2.3.2.5.2	Grundwasser	198
2.3.2.6	Schutzgut Luft	199

		<b>Seite</b>
2.3.2.7	Schutzgut Klima	201
2.3.2.8	Schutzgut Landschaft	203
2.3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	204
2.3.2.10	Wechselwirkungen	204
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	205
2.4.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	206
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	206
2.4.1.1.1	Bewertung der Lärmauswirkungen	206
2.4.1.1.2	Würdigung der erstmaligen Lärmbetroffenheit am Ortsrand	209
2.4.1.2	Luftschadstoffe	214
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	215
2.4.1.3.1	Naherholungsgebiete	215
2.4.1.3.2	Freizeitrelevante Infrastruktur	216
2.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	218
2.4.3	Schutzgut Boden	221
2.4.4	Schutzgut Fläche	224
2.4.5	Schutzgut Wasser	230
2.4.5.1	Oberflächengewässer	231
2.4.5.2	Grundwasser	232
2.4.6	Schutzgut Luft	234
2.4.7	Schutzgut Klima	235
2.4.8	Schutzgut Landschaft	235
2.4.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	239
2.5	Gesamtbewertung	240
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	240
3.1	Rechtsgrundlage	240
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	241
3.3	Planungsermessen	242
3.4	Behördeninterne Bindungen	243
3.5	Planrechtfertigung	243
3.5.1	Notwendigkeit der Maßnahme	244
3.5.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastungen und Verkehrsentwicklung	246
3.5.2.1	Lage im Straßennetz	246
3.5.2.2	Funktion im Straßennetz	246
3.5.2.3	Verkehrsbelastung	247
3.5.2.4	Verkehrsentwicklung	248
3.5.2.5	Prüfung der Prognose	249
3.5.2.5.1	Anforderungen	249
3.5.2.5.2	Untersuchungsrahmen	250
3.5.2.5.3	Prognosezeitraum	252
3.5.2.5.4	Bevölkerungsentwicklung	253
3.5.2.5.5	Allgemeine Verkehrsentwicklung, E-Mobilität	254
3.5.2.5.6	Arbeitsplatzprognosen	258
3.5.2.5.7	Verkehrszählungen und Verkehrsbeziehungen	259
3.5.2.5.8	Entlastung der Ortsdurchfahrt Pflaumheim	262



		<b>Seite</b>
3.5.2.5.9	Auswirkungen der Ortsumgehung Mömlingen	266
3.5.2.5.10	Verkehrsauswirkungen in Mömlingen, Radheim, Mosbach und Wenigumstadt	280
3.5.2.5.11	Verkehrsauswirkungen in Großostheim (Ortsumgehung und -durchfahrt)	284
3.5.2.5.12	Verständlichkeit der Unterlage	286
3.5.3	Nutzen-Kosten-Analyse, Finanzierbarkeit	287
3.5.3.1	Finanzierbarkeit	287
3.5.3.2	Nutzen-Kosten-Analyse	288
3.5.3.2.1	Allgemeines und Untersuchung des Vorhabensträgers	288
3.5.3.2.2	Prüfung der Nutzen-Kosten-Analyse	290
3.5.3.2.2.1	Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	290
3.5.3.2.2.2	Anwendung der EWS 97	291
3.5.3.2.2.3	Ermittlung der Kosten	296
3.5.3.2.2.4	Ermittlung des Nutzens	302
3.5.3.2.2.4.1	Ausgangsparameter der Berechnung	302
3.5.3.2.2.4.2	Fahrzeitenverkürzung	303
3.5.3.2.2.4.3	Weitere Varianten	305
3.5.4	Projektalternativen zur Erreichung des Planungsziels	306
3.5.5	Zusammenfassung	310
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	310
3.7	Würdigung und Abwägung der öffentlichen Belange	311
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	311
3.7.1.1	Gesetzliche Vorgaben	311
3.7.1.2	Ziele und Grundsätze des LEP und des Regionalplans	311
3.7.1.3	Prüfung der Belange der Raumordnung und Landesplanung	312
3.7.1.3.1	Trenngrün	312
3.7.1.3.2	Landschaftliches Leitbild des Regionalplans	315
3.7.1.3.3	Regelungen zur Verkehrsentwicklung	317
3.7.1.3.4	Laufende Änderungen des Regionalplans	319
3.7.2	Planungsvarianten	321
3.7.2.1	Grundsätzliches zur Variantenprüfung	321
3.7.2.2	Geprüfte Varianten	325
3.7.2.3	Frühzeitig aus der Prüfung ausgeschiedene Trassenvarianten	328
3.7.2.4	Vergleich und Bewertung der näher geprüften Trassenvarianten	330
3.7.2.4.1	Prüfung und Gewichtung des Vorhabensträgers	330
3.7.2.4.2	Prüfung der Variantenentscheidung	333
3.7.2.4.2.1	Beantragte Variante (Variante 4)	333
3.7.2.4.2.2	Variante 1	334
3.7.2.4.2.3	Variante 2	336
3.7.2.4.2.4	Variante 3 (Ortsumgehung)	338
3.7.2.4.2.5	Variante 5 (Grundgrabentrasse)	339
3.7.2.4.2.5.1	Begründung des Vorhabensträgers	340
3.7.2.4.2.5.2	Kosten und Wirtschaftlichkeit	341
3.7.2.4.2.5.3	Einwendungen und Stellungnahmen	342
3.7.2.4.2.5.3.1	Allgemeine Forderungen zur Verwirklichung der Variante 5	342

	<b>Seite</b>	
3.7.2.4.2.5.3.2	Lärmschutz und Abstand zur Wohnbebauung	351
3.7.2.4.2.5.3.3	Beeinträchtigung von Waldflächen	354
3.7.2.4.2.5.3.4	Beeinträchtigung von Erholungsflächen	359
3.7.2.4.2.5.3.5	Klimaschutz	363
3.7.2.4.2.5.3.6	Landschaftsbild	366
3.7.2.4.2.5.3.7	Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten	367
3.7.2.4.2.5.3.8	Wirtschaftlichkeit, Trassierung	368
3.7.2.4.2.5.3.9	Artenschutz und Biotope	377
3.7.2.4.2.5.3.9.1	Braunkehlchen	377
3.7.2.4.2.5.3.9.2	Neuntöter	382
3.7.2.4.2.5.3.9.3	Feuchtbiotop am Grundgraben	382
3.7.2.4.2.5.3.10	Wasserschutzgebiete	384
3.7.2.4.2.5.3.11	Zusammenfassung	384
3.7.2.4.2.6	Null-Variante	385
3.7.2.4.2.6.1	Durchfahrtsverbot für Schwerlastverkehr	385
3.7.2.4.2.6.2	Verlagerung der Lärmbelastung	390
3.7.2.4.2.6.3	Entlastung durch E-Mobilität	397
3.7.2.4.2.6.4	Passiver Schallschutz für Anwesen an der Ortsdurchfahrt	398
3.7.2.4.2.6.5	Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung	403
3.7.2.4.2.6.6	Sonstige Maßnahmen	404
3.7.2.4.2.7	Verzicht auf die Anbindung der Kreisstraße AB 1	406
3.7.2.4.2.7.1	Ortsumgehung Mömlingen	406
3.7.2.4.2.7.2	Natur- und Artenschutz	409
3.7.2.4.2.7.3	Erholungsflächen	409
3.7.2.4.2.7.4	Kosten- und Nutzen-Betrachtung	410
3.7.2.4.2.7.5	Planungsziele	411
3.7.2.4.2.8	Troglösungen, Grünbrücken und Tunnelvarianten	411
3.7.2.4.2.9	Ortsnahe Führung der Kreisstraße südlich von Pflaumheim	415
3.7.2.4.2.10	Führung der Ortsumgehung auf der ehemaligen Bahntrasse	416
3.7.2.4.2.11	Ortsferner Trassenverlauf am Beginn des Planfeststellungsabschnitts	417
3.7.2.4.3	Ergebnis der Variantenprüfung	419
3.7.3	Trassierung und Straßenbestandteile, Einstufung der Straße	419
3.7.3.1	Anwendung der technischen Richtlinien	419
3.7.3.1.1	Rechtliche Anforderungen an technische Richtlinien	419
3.7.3.1.2	Anwendung der Richtlinien	420
3.7.3.1.3	Funktionale Gliederung und integrierte Netzgestaltung	422
3.7.3.2	Trassierung	428
3.7.3.2.1	Trassierung des Vorhabensträgers	428
3.7.3.2.2	Tiefere Gradienten	431
3.7.3.2.3	Verschwenkung der Trasse	436
3.7.3.3	Querschnitt	437
3.7.3.3.1	Querschnitt der Kreisstraße	437
3.7.3.3.1.1	Kreisstraßenfahrbahn für Kfz-Verkehr	437
3.7.3.3.1.1.1	Wahl des Vorhabensträgers	437
3.7.3.3.1.1.2	Kritik an der Querschnittswahl	438

		<b>Seite</b>
3.7.3.3.1.2	Verzicht auf fahrbahnparallelen Radweg	441
3.7.3.3.2	Querschnitte der sonstigen Straßen und Wege	446
3.7.3.4	Knotenpunkte	446
3.7.3.4.1	Planung des Vorhabensträgers	446
3.7.3.4.2	Anbindung des landwirtschaftlichen Verkehrs	447
3.7.3.4.3	Anbindung der „Breitfeldstraße“	448
3.7.3.4.4	Bemessung der Knotenpunkte	456
3.7.3.5	Einstufung als Kreisstraße	457
3.7.3.5.1	Rechtliche Voraussetzungen für die Einstufung	457
3.7.3.5.2	Quantität der Verkehrsbeziehungen	459
3.7.3.5.2.1	Verkehrsprognose und Ergebnisse der Verkehrszählungen	459
3.7.3.5.2.2	Kritik an der Einstufung als Kreisstraße	461
3.7.3.5.3	Netzfunktion	463
3.7.3.5.3.1	Netzfunktion nach der Planung des Vorhabensträgers	463
3.7.3.5.3.2	Kritik an der Netzfunktion nach der Planung des Vorhabensträgers	466
3.7.3.5.3.2.1	Relevanz der technischen Richtlinien zur Netzgestaltung	465
3.7.3.5.3.2.2	Einstufung der Ortsumgehung Großostheim	467
3.7.3.5.3.2.3	Einstufung der bestehenden Kreisstraße AB 3	469
3.7.3.5.3.2.4	Regionaler und überregionaler Verkehr	471
3.7.3.5.3.2.5	Entlastung anderer Straßen	478
3.7.3.5.3.2.6	Relevanz des Ausbaustandards	479
3.7.4	Immissionsschutz	480
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	481
3.7.4.1.1	Gesetzliche Anforderungen	481
3.7.4.1.2	Gewählte Trasse	482
3.7.4.1.3	Lärmzuwachs am westlichen und südlichen Ortsrand Pflaumheims	482
3.7.4.1.4	Naherholungsflächen	488
3.7.4.2	Lärmschutz	493
3.7.4.2.1	Rechtsgrundlagen	493
3.7.4.2.2	Lärmberechnung	495
3.7.4.2.3	Überprüfung der Lärmberechnung und der Lärmschutzanlagen	499
3.7.4.2.3.1	Prüfung der Berechnungsgrundlagen	499
3.7.4.2.3.2	Prüfung der Schallschutzmaßnahmen	500
3.7.4.2.3.2.1	Notwendigkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen	500
3.7.4.2.3.2.1.1	Ortsumgehung Pflaumheim	500
3.7.4.2.3.2.1.2	Umbau der Einmündung am Feuerwehrhaus	502
3.7.4.2.3.2.2	Einwendungen gegen die schalltechnische Berechnung	502
3.7.4.2.3.2.2.1	Windrichtung	502
3.7.4.2.3.2.2.2	Zulässige Geschwindigkeit	504
3.7.4.2.3.2.2.3	Gradiente, Mittelwerte und Geräuschspitzen	505
3.7.4.2.3.2.2.4	Einhaltung der Grenzwerte	508
3.7.4.2.3.2.3	Forderungen nach weiteren Schallschutzmaßnahmen	510
3.7.4.2.3.2.3.1	Schallschutzmaßnahmen im Bereich des Feuerwehrhauses	510
3.7.4.2.3.2.3.2	Schallschutzwände und Schallschutzwälle für Pflaumheim	513
3.7.4.2.3.2.3.3	Schallschutzwände und Schallschutzwälle für Außenbereichsanwesen	518



	<b>Seite</b>	
3.7.4.2.3.2.3.4	Fahrbahnbeläge	518
3.7.4.2.3.2.3.5	Geschwindigkeitsbeschränkung	520
3.7.4.2.3.2.3.6	Schallschutzmaßnahmen für Wenigumstadt	523
3.7.4.2.4	Beeinträchtigungen während der Bauzeit	525
3.7.4.2.5	Gesamtlärmbetrachtung	528
3.7.4.2.6	Änderung der Verkehrslärmsituation in anderen Gemeinden	530
3.7.4.2.6.1	Änderungen der Verkehrsströme	530
3.7.4.2.6.2	Änderungen der Lärmbelastung	531
3.7.4.2.6.3	Rechtliche Würdigung	533
3.7.4.2.6.3.1	Rechtsgrundlagen	533
3.7.4.2.6.3.2	Frage der Erheblichkeit	534
3.7.4.2.6.3.3	Beurteilung	535
3.7.4.2.6.3.3.1	Gewählte Vorgehensweise	535
3.7.4.2.6.3.3.2	Mömlingen	537
3.7.4.2.6.3.3.3	Mosbach	537
3.7.4.2.6.3.3.4	Wenigumstadt	537
3.7.4.2.6.3.3.5	Großostheim (Ortsumgehung)	538
3.7.4.2.6.3.4	Passiver Schallschutz	540
3.7.4.2.7	Abwägung	541
3.7.4.3	Luftinhaltsstoffe	542
3.7.4.3.1	Rechtsgrundlagen	542
3.7.4.3.2	Luftschadstoffbelastung durch das Vorhaben	544
3.7.4.3.2.1	Prüfung durch die Immissionsschutzbehörden	544
3.7.4.3.2.2	Stellungnahmen und Einwendungen zur Luftschadstoffsituation	545
3.7.4.3.2.2.1	Auswirkungen auf die Ozonbelastung	545
3.7.4.3.2.2.2	Auswirkungen auf den Ortsrand von Pflaumheim	549
3.7.4.3.2.2.3	Auswirkungen auf Außenbereichsanwesen	550
3.7.4.3.2.2.4	Auswirkungen auf Großostheim	551
3.7.4.3.3	Abwägung	552
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	552
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	552
3.7.5.2	Eingriffsregelung	552
3.7.5.2.1	Rechtsgrundlagen	552
3.7.5.2.2	Vermeidungsgebot	554
3.7.5.2.3	Beschreibung der Beeinträchtigungen	555
3.7.5.2.3.1	Vom Vorhabensträger ermittelte Beeinträchtigungen	555
3.7.5.2.3.2	Prüfung der Beeinträchtigungen	556
3.7.5.2.3.2.1	Kartierungen	556
3.7.5.2.3.2.1.1	Antragsunterlagen bei Antragstellung im Jahr 2012	556
3.7.5.2.3.2.1.2	Erste Planänderung vom 31.10.2014	561
3.7.5.2.3.2.1.3	Planänderung vom 14.06.2019	564
3.7.5.2.3.2.2	Landschaftsbild	566
3.7.5.2.3.2.2.1	Brückenbauwerke	566
3.7.5.2.3.2.2.2	Gutachten und Modelle	566
3.7.5.2.3.2.2.3	Wert und Reiz der Landschaft	568

		<b>Seite</b>
3.7.5.2.3.2.3	Biotope	573
3.7.5.2.3.2.4	Barrierewirkung	574
3.7.5.2.3.2.5	Flächenverbrauch	577
3.7.5.2.4	Vermeidungsmaßnahmen	583
3.7.5.2.4.1	Geplante Vermeidungsmaßnahmen	583
3.7.5.2.4.2	Prüfung der Vermeidungsmaßnahmen	585
3.7.5.2.4.2.1	Allgemeine Anforderungen an die Ausführung	585
3.7.5.2.4.2.2	Ökologische Baubegleitung	585
3.7.5.2.4.2.3	Biotopschutzzäune	588
3.7.5.2.4.2.4	Schützenswerte Bäume	588
3.7.5.2.4.2.5	Ausbaustandard der öffentlichen Feld- und Waldwege	589
3.7.5.2.4.2.6	Amphibienleiteinrichtungen	590
3.7.5.2.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	593
3.7.5.2.5.1	Pflicht zur Kompensation von Eingriffen	593
3.7.5.2.5.2	Abgrenzung Ausgleichs- von Ersatzmaßnahmen	595
3.7.5.2.5.3	Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen	596
3.7.5.2.5.4	Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	598
3.7.5.2.5.4.1	Anwendbarkeit der „Grundsätze“	600
3.7.5.2.5.4.2	Prüfung des Kompensationsbedarfs	600
3.7.5.2.5.4.2.1	Naturschutzbehörden	600
3.7.5.2.5.4.2.2	Weiterer Bedarf für Eingriffe in den Boden	600
3.7.5.2.5.4.2.3	Zusätzlicher Bedarf für die Überbauung von bestehenden Ausgleichsflächen	602
3.7.5.2.5.4.2.4	Wahl des Kompensationsfaktors	603
3.7.5.2.5.4.2.5	Mittelbare Beeinträchtigungen	608
3.7.5.2.5.5	Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	610
3.7.5.2.5.6	Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen	611
3.7.5.2.5.6.1	Beschreibung	611
3.7.5.2.5.6.1.1	Ausgleichsmaßnahmen	611
3.7.5.2.5.6.1.2	CEF-Maßnahmen	613
3.7.5.2.5.6.1.3	FCS-Maßnahmen	615
3.7.5.2.5.6.2	Prüfung und Anforderungen an die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen	617
3.7.5.2.5.6.2.1	Allgemeine Anforderungen	617
3.7.5.2.5.6.2.2	Ausgleichsmaßnahmen	624
3.7.5.2.5.6.2.2.1	Ausgleichsmaßnahme A 1 (Gewässerrandstreifen Pflaumbach)	624
3.7.5.2.5.6.2.2.2	Ausgleichsmaßnahme A 3 (Pflaumbachrenaturierung)	626
3.7.5.2.5.6.2.2.3	Ausgleichsmaßnahme A 4 (Rückbau Mömlinger Straße)	628
3.7.5.2.5.6.2.3	Ausgleichsmaßnahmen mit besonderer artenschutzrechtlicher Funktion	628
3.7.5.2.5.6.2.3.1	Maßnahme CEF 3 (Maßnahmen für Braunkehlchen am Grundgraben)	629
3.7.5.2.5.6.2.3.2	Maßnahme CEF 6 (Maßnahmen für Waldlaubsänger und Spechte)	629
3.7.5.2.5.6.2.3.3	Maßnahme FCS 2 (Maßnahme für Steinkauz am „Ried“)	631

		<b>Seite</b>
3.7.5.2.5.6.2.3.4	Maßnahme FCS 3 (Maßnahme für Steinkauz östlich des „Binselbergs“)	634
3.7.5.2.5.6.2.3.5	Maßnahme FCS 4 (Maßnahme für Steinkauz am „Grundgraben“)	637
3.7.5.2.5.7	Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen	639
3.7.5.2.5.7.1	Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt	639
3.7.5.2.5.7.2	Ausgleich für Eingriffe ins Landschaftsbild/Gestaltungsmaßnahmen	644
3.7.5.2.5.7.2.1	Allgemeine Anforderungen	644
3.7.5.2.5.7.2.2	Gestaltungsmaßnahme G 1	645
3.7.5.2.5.7.2.3	Sichtschutzmaßnahmen für die Bevölkerung	650
3.7.5.2.5.7.3	Funktion der Ausgleichsmaßnahmen für den besonderen Artenschutz	650
3.7.5.2.5.8	Ersatzmaßnahmen	651
3.7.5.2.5.8.1	Beschreibung	651
3.7.5.2.5.8.2	Prüfung und Anforderungen an die Ausführung	652
3.7.5.2.5.8.3	Funktion und Eignung	652
3.7.5.2.6	Erforderlichkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit	657
3.7.5.2.7	Zwischenergebnis	660
3.7.5.3	Gesetzlich geschützte Biotope	661
3.7.5.3.1	Röhrichtbestände am Pflaumbach	661
3.7.5.3.2	Magerrasen an der "Alten Bahnlinie"	665
3.7.5.3.3	Beseitigung von Hecken und Gehölzen für die Straßentrasse	665
3.7.5.4	Unter besonderen Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft	669
3.7.5.4.1	Naturpark und Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald"	669
3.7.5.4.2	Geschützter Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie"	672
3.7.5.5	Artenschutz	684
3.7.5.5.1	Allgemeiner Artenschutz	684
3.7.5.5.2	Spezieller Artenschutz	685
3.7.5.5.2.1	Rechtsgrundlagen	685
3.7.5.5.2.1.1	Tötungsverbot	687
3.7.5.5.2.1.2	Störungsverbot	689
3.7.5.5.2.1.3	Schädigungsverbot	692
3.7.5.5.2.1.4	Pflanzen	697
3.7.5.5.2.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Vorhabensträgers	697
3.7.5.5.2.3	Prüfung des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	700
3.7.5.5.2.3.1	Bestandserfassung	700
3.7.5.5.2.3.1.1	Allgemeine Anforderungen	700
3.7.5.5.2.3.1.2	Steinkauz	704
3.7.5.5.2.3.1.3	Käfer	705
3.7.5.5.2.3.1.4	Fledermausarten	706
3.7.5.5.2.3.1.4.1	Erfassung des Vorhabensträgers	706
3.7.5.5.2.3.1.4.2	Erfassungsmethode	707
3.7.5.5.2.3.1.4.3	Alter der Kartierungen	716
3.7.5.5.2.3.1.4.4	Externe Erkenntnisse	718
3.7.5.5.2.3.1.4.5	Einschätzungsprärogative der Planfeststellungsbehörde	718
3.7.5.5.2.3.1.5	Braunkehlchen	723
3.7.5.5.2.3.1.6	Weitere Vogelarten	724



		<b>Seite</b>
3.7.5.5.2.3.1.7	Schmetterlinge	729
3.7.5.5.2.3.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Steinkauz	731
3.7.5.5.2.3.2.1	Steinkauz-Vorkommen	731
3.7.5.5.2.3.2.2	Schädigungsverbot	732
3.7.5.5.2.3.2.3	Störungsverbot	736
3.7.5.5.2.3.2.4	Tötungsverbot	741
3.7.5.5.2.3.2.4.1	Beurteilung des Vorhabensträgers	741
3.7.5.5.2.3.2.4.2	Betroffenes Steinkauzvorkommen	742
3.7.5.5.2.3.2.4.3	Artspezifisches Kollisionsriko	745
3.7.5.5.2.3.2.4.4	Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme V 7	750
3.7.5.5.2.3.2.4.5	Vergrämungsmaßnahmen	753
3.7.5.5.2.3.3	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Feldlerche	756
3.7.5.5.2.3.3.1	Betroffenheit	756
3.7.5.5.2.3.3.2	Schädigungsverbot	758
3.7.5.5.2.3.3.3	Störungsverbot	759
3.7.5.5.2.3.3.4	Tötungsverbot	760
3.7.5.5.2.3.3.5	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	760
3.7.5.5.2.3.3.6	Prüfung der Feldlerchen-Maßnahme CEF 2	761
3.7.5.5.2.3.3.6.1	Art der Ausführung	761
3.7.5.5.2.3.3.6.2	Umfang der Maßnahme	766
3.7.5.5.2.3.3.6.3	Erfolgskontrolle	771
3.7.5.5.2.3.3.6.4	Lage der Blüh- und Brachestreifen	774
3.7.5.5.2.3.4	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Rebhuhn	778
3.7.5.5.2.3.5	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Zauneidechse	779
3.7.5.5.2.3.5.1	Vorkommen der Zauneidechse	779
3.7.5.5.2.3.5.2	Schädigungsverbot	780
3.7.5.5.2.3.5.3	Störungsverbot	780
3.7.5.5.2.3.5.4	Tötungsverbot	781
3.7.5.5.2.3.5.5	Prüfung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	782
3.7.5.5.2.3.5.5.1	Vermeidungsmaßnahme V 3	783
3.7.5.5.2.3.5.5.2	Vermeidungsmaßnahme V 8	786
3.7.5.5.2.3.6	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Schlingnatter	787
3.7.5.5.2.3.7	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Fledermäusen	789
3.7.5.5.2.3.7.1	Nachgewiesene Fledermäuse	789
3.7.5.5.2.3.7.2	Potentiell vorkommende Fledermäuse	795
3.7.5.5.2.3.7.2.1	Gilde der Gebäudefledermäuse	795
3.7.5.5.2.3.7.2.2	Gilde der Baumfledermäuse	799
3.7.5.5.2.3.7.3	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse	803
3.7.5.5.2.3.7.3.1	Vermeidungsmaßnahme V 4 (Fällung von Quartierbäumen)	803
3.7.5.5.2.3.7.3.2	Schaffung von Ersatzquartieren	807
3.7.5.5.2.3.7.3.3	Vermeidungsmaßnahme V 6 (Vermeidung von Kollisionen)	814
3.7.5.5.2.3.8	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Braunkehlchen	818
3.7.5.5.2.3.8.1	Braunkehlchen-Vorkommen	818
3.7.5.5.2.3.8.2	Schädigungsverbot	819
3.7.5.5.2.3.8.3	Störungsverbot	819

	<b>Seite</b>	
3.7.5.5.2.3.8.4	Tötungsverbot	820
3.7.5.5.2.3.8.5	Prüfung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 3	820
3.7.5.5.2.3.9	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Bluthänfling	826
3.7.5.5.2.3.10	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Gartenrotschwanz	828
3.7.5.5.2.3.10.1	Vorkommen und Verbotstatbestände	828
3.7.5.5.2.3.10.2	Prüfung der Maßnahme CEF 8	829
3.7.5.5.2.3.11	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Trauerschnäpper	832
3.7.5.5.2.3.11.1	Allgemeines und Vorkommen im Untersuchungsgebiet	832
3.7.5.5.2.3.11.2	Schädigungsverbot	832
3.7.5.5.2.3.11.3	Störungsverbot	833
3.7.5.5.2.3.11.4	Tötungsverbot	835
3.7.5.5.2.3.11.5	Prüfung der Maßnahme CEF 7	837
3.7.5.5.2.3.12	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Turteltaube	838
3.7.5.5.2.3.13	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Waldvogelarten	841
3.7.5.5.2.3.14	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Heckenbrütern	842
3.7.5.5.2.3.14.1	Goldammer	842
3.7.5.5.2.3.14.2	Neuntöter	843
3.7.5.5.2.3.14.3	Stieglitz	844
3.7.5.5.2.3.14.4	Prüfung der Maßnahmen CEF 4 und CEF 5	845
3.7.5.5.2.3.15	Obergutachten zu den artenschutzrechtlichen Auswirkungen	849
3.7.5.5.2.4	Artenschutzrechtliche Ausnahme	849
3.7.5.5.2.4.1	Rechtsgrundlagen	849
3.7.5.5.2.4.2	Gründe für artenschutzrechtliche Ausnahme	851
3.7.5.5.2.4.2.1	Zauneidechse und Schlingnatter	851
3.7.5.5.2.4.2.2	Steinkauz	855
3.7.5.5.2.4.2.2.1	Gründe des öffentlichen Interesses	855
3.7.5.5.2.4.2.2.2	Prüfung der Auswirkungen auf die Population	856
3.7.5.5.2.4.2.2.3	Monitoring	867
3.7.5.5.2.4.2.2.4	Maßnahme FCS/CEF 1 (Steinkauz-Habitat „Gänsberg“)	872
3.7.5.5.2.4.2.2.5	Maßnahme FCS 2 (Steinkauz-Lebensraum „Ried“)	882
3.7.5.5.2.4.2.2.6	Maßnahmen FCS 3 und FCS 4 (Steinkauz-Lebensraum „Binselberg“ und „Grundgraben“)	883
3.7.5.5.2.4.2.2.7	Alternativenprüfung	884
3.7.5.5.2.4.3	Ermessen	891
3.7.5.5.3	Sonstige Fragen des speziellen Artenschutzes	891
3.7.5.5.4	Abwägung	894
3.7.5.6	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	894
3.7.5.7	Naturschutz als Verfassungsziel	894
3.7.5.8	Abwägung	899
3.7.6	Bodenschutz	899
3.7.6.1	Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung	899
3.7.6.2	Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben	900
3.7.6.3	Schadstoffeinträge in den Boden	901
3.7.6.4	Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen	905
3.7.6.5	Abwägung	908

		<b>Seite</b>
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	909
3.7.7.1	Gewässerschutz	909
3.7.7.1.1	Trinkwasserschutzgebiete	909
3.7.7.1.1.1	Wasserschutzgebiet Pflaumheim	909
3.7.7.1.1.1.1	Bestehendes Wasserschutzgebiet	909
3.7.7.1.1.1.1.1	Rechtliche Vorgaben	909
3.7.7.1.1.1.1.2	Anwendung der RiStWag für die Kreisstraße	911
3.7.7.1.1.1.1.3	Anforderungen an Straßenbestandteile	913
3.7.7.1.1.1.1.4	Geländeänderungen im Wasserschutzgebiet	917
3.7.7.1.1.1.1.5	Entwässerungsanlagen im Wasserschutzgebiet	920
3.7.7.1.1.1.1.6	Feldwege im Wasserschutzgebiet	922
3.7.7.1.1.1.1.7	Bauarbeiten und Bauausführung im Wasserschutzgebiet	922
3.7.7.1.1.1.1.8	Gewässerausbaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet	926
3.7.7.1.1.1.1.9	Einleitungen in Vorfluter im Wasserschutzgebiet	926
3.7.7.1.1.1.2	Geplante Erweiterung	927
3.7.7.1.1.1.2.1	Stand des Verfahrens	927
3.7.7.1.1.1.2.2	Rechtliche Anforderungen	929
3.7.7.1.1.1.2.3	Fachliche Anforderungen	932
3.7.7.1.1.2	Wasserschutzgebiet Stadtwerke Aschaffenburg (AVG)	936
3.7.7.1.1.2.1	Rechtliche Vorgaben	936
3.7.7.1.1.2.2	Anwendung der RiStWag für die Kreisstraße	937
3.7.7.1.1.2.3	Anforderungen an Straßenbestandteile und Geländeänderungen	938
3.7.7.1.1.2.4	Entwässerungsanlagen im Wasserschutzgebiet	941
3.7.7.1.1.2.5	Feld- und Waldwege im Wasserschutzgebiet	942
3.7.7.1.1.2.6	Bauarbeiten und Bauausführung im Wasserschutzgebiet	942
3.7.7.1.1.2.7	Gewässerausbaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet	942
3.7.7.1.2	Sonstige Belange des Grundwasserschutzes	943
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	944
3.7.7.2.1	Gewässerausbaumaßnahmen	944
3.7.7.2.1.1	Rechtsgrundlagen	944
3.7.7.2.1.2	Pflaumbach	949
3.7.7.2.1.2.1	Bestand und Planung	949
3.7.7.2.1.2.2	Notwendigkeit der Planfeststellung	952
3.7.7.2.1.2.3	Planrechtfertigung	952
3.7.7.2.1.2.4	Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	953
3.7.7.2.1.2.4.1	Anforderungen an die Unterlagen	953
3.7.7.2.1.2.4.2	Prüfung der Nachweise	954
3.7.7.2.1.2.4.3	Einwendungen zur Hochwassersituation	957
3.7.7.2.1.2.4.3.1	Zusätzlicher Retentionsraum	957
3.7.7.2.1.2.4.3.2	Starkregenereignisse	958
3.7.7.2.1.2.4.3.3	Auswirkungen auf Wenigumstadt	963
3.7.7.2.1.2.5	Auswirkungen auf die Fischerei	965
3.7.7.2.1.2.5.1	Ausgestaltung des Bachbetts und der Durchlässe	965
3.7.7.2.1.2.5.2	Furt im Pflaumbach	967
3.7.7.2.1.2.5.3	Gebäudeabbruch am Pflaumbach	970

	<b>Seite</b>	
3.7.7.2.1.2.5.4	Informationspflichten	971
3.7.7.2.1.2.6	Weitere Fragen der Bauausführung	971
3.7.7.2.1.2.7	Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen	975
3.7.7.2.1.2.7.1	Verschlechterungsverbot	975
3.7.7.2.1.2.7.1.1	Gesetzliche Anforderungen	975
3.7.7.2.1.2.7.1.2	Einstufung des Gewässers	976
3.7.7.2.1.2.7.1.3	Beurteilungsmaßstab	977
3.7.7.2.1.2.7.1.4	Qualität des Gewässers	980
3.7.7.2.1.2.7.1.5	Auswirkungen des Vorhabens	980
3.7.7.2.1.2.7.1.6	Prüfung des Fachbeitrags und der Maßnahmen	983
3.7.7.2.1.2.7.2	Verbesserungsgebot	983
3.7.7.2.1.2.7.2.1	Gesetzliche Anforderungen	983
3.7.7.2.1.2.7.2.2	Maßnahmenprogramm	984
3.7.7.2.1.2.7.2.3	Auswirkungen des Vorhabens	986
3.7.7.2.1.2.8	Sonstige Anforderungen	986
3.7.7.2.1.2.9	Planerisches Ermessen	988
3.7.7.2.1.2.10	Fragen der Unterhaltung	989
3.7.7.2.1.3	Dürrbach	990
3.7.7.2.1.3.1	Bestand und Planung	990
3.7.7.2.1.3.2	Notwendigkeit der Planfeststellung	991
3.7.7.2.1.3.3	Auswirkung auf Überschwemmungsgebiete	991
3.7.7.2.1.3.4	Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen	994
3.7.7.2.1.3.5	Anforderungen an die Bauausführung	995
3.7.7.2.1.3.6	Planerisches Ermessen	997
3.7.7.2.1.4	Baumertsgraben	998
3.7.7.2.1.4.1	Bestand und Planung	998
3.7.7.2.1.4.2	Notwendigkeit der Planfeststellung	998
3.7.7.2.1.4.3	Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	999
3.7.7.2.1.4.4	Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen	1000
3.7.7.2.1.4.5	Anforderungen an die Bauausführung	1001
3.7.7.2.1.4.6	Planerisches Ermessen	1003
3.7.7.2.1.5	Grundgraben	1003
3.7.7.2.1.5.1	Bestand und Planung	1003
3.7.7.2.1.5.2	Notwendigkeit der Planfeststellung	1004
3.7.7.2.1.5.3	Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	1005
3.7.7.2.1.5.4	Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen	1007
3.7.7.2.1.5.5	Anforderungen an die Bauausführung	1007
3.7.7.2.1.5.6	Planerisches Ermessen	1010
3.7.7.2.2	Anlagen an oberirdischen Gewässern	1010
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	1013
3.7.7.3.1	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	1013
3.7.7.3.2	Geplante Gewässerbenutzungen, Entwässerung der Straße	1013
3.7.7.3.3	Art der Erlaubnis	1017
3.7.7.3.4	Rechtliche Voraussetzungen	1018
3.7.7.3.5	Direkteinleitungen in Vorfluter	1020

		<b>Seite</b>
3.7.7.3.5.1	Geplante Einleitungen	1020
3.7.7.3.5.2	Zulässigkeit der Einleitungen	1021
3.7.7.3.5.2.1	Zulässige Abwasserbeseitigung	1021
3.7.7.3.5.2.1.1	Qualitativer Nachweis	1023
3.7.7.3.5.2.1.2	Quantitativer Nachweis	1024
3.7.7.3.5.2.2	Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen	1027
3.7.7.3.5.2.2.1	Verschlechterungsverbot	1027
3.7.7.3.5.2.2.2	Verbesserungsgebot	1031
3.7.7.3.5.2.3	Wasserschutzgebiete	1032
3.7.7.3.5.2.4	Lage und Ausführung der Absetz- und Rückhaltebecken	1033
3.7.7.3.5.2.4.1	Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 2+010 (BWV lfd.Nr. 3.6)	1033
3.7.7.3.5.2.4.2	Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 2+650 (BWV lfd.Nr. 3.9)	1035
3.7.7.3.5.2.4.3	Allgemeine Anforderungen an die Beckenanlagen	1037
3.7.7.3.5.2.5	Rechte Dritter	1038
3.7.7.3.6	Versickerung von Straßenoberflächenwasser	1043
3.7.7.3.6.1	Geplante Versickerungen	1043
3.7.7.3.6.2	Zulässigkeit der Versickerungen	1044
3.7.7.3.6.2.1	Breitfläche Versickerung	1044
3.7.7.3.6.2.2	Versickerungsmulden und Versickerungsbecken	1045
3.7.7.3.6.2.2.1	Zulässige Abwasserbeseitigung	1045
3.7.7.3.6.2.2.1.1	Qualitativer Nachweis	1046
3.7.7.3.6.2.2.1.2	Quantitativer Nachweis	1048
3.7.7.3.6.2.2.2	Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen	1052
3.7.7.3.6.2.2.2.1	Verschlechterungsverbot	1052
3.7.7.3.6.2.2.2.2	Trendumkehrgebot	1057
3.7.7.3.6.2.2.2.3	Verbesserungsgebot	1058
3.7.7.3.6.2.2.3	Reinhaltung des Grundwassers	1058
3.7.7.3.6.2.2.4	Wasserschutzgebiete	1059
3.7.7.3.6.2.2.5	Lage und Ausführung der Versickerungsbecken und Versickerungsmulden	1061
3.7.7.3.6.2.2.5.1	Versickerungsbecken bei Bau-km 0+030 (BWV lfd.Nr. 3.2)	1061
3.7.7.3.6.2.2.5.2	Versickerungsbecken bei Bau-km 1+120 (BWV lfd.Nr. 3.4)	1062
3.7.7.3.6.2.2.5.3	Allgemeine Anforderungen an Versickerungsanlagen	1062
3.7.7.3.6.2.2.6	Rechte Dritter	1065
3.7.7.3.7	Abwasserbehandlungsanlagen	1065
3.7.7.3.8	Einbringen fester Stoffe ins Grundwasser	1066
3.7.7.3.9	Sonstige Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen	1070
3.7.7.3.9.1	Widerrufsvorbehalt	1070
3.7.7.3.9.2	Befristung	1070
3.7.7.3.9.3	Wartungs- und Unterhaltungspflichten	1071
3.7.7.3.9.4	Auflagenvorbehalt	1074
3.7.7.3.10	Einvernehmen der unteren Wasserrechtsbehörde	1075
3.7.7.3.11	Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse	1075
3.7.7.3.12	Bauwasserhaltungen	1076
3.7.7.4	Sonstige Belange des Schutzes von Oberflächengewässern	1078

		<b>Seite</b>
3.7.7.4.1	Anlagen in Überschwemmungsgebieten	1078
3.7.7.4.1.1	Rechtliche Anforderungen	1078
3.7.7.4.1.2	Gründe der Inanspruchnahme	1080
3.7.7.4.1.3	Retentionsraumausgleich	1081
3.7.7.4.2	Eintrübungen von Gewässern	1085
3.7.7.4.3	Verwendung von Recycling-Baustoffen	1087
3.7.7.4.4	Bauabnahme	1087
3.7.7.4.5	Unfälle	1088
3.7.7.4.6	Allgemeiner Auflagenvorbehalt	1090
3.7.7.5	Abwägung	1091
3.7.8	Landwirtschaft	1091
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	1092
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	1093
3.7.8.2.1	Konzeption des Vorhabensträgers	1093
3.7.8.2.2	Bemessung der Wege	1094
3.7.8.2.2.1	Querung der Kreisstraße	1094
3.7.8.2.2.1.1	Allgemeine Anforderungen	1094
3.7.8.2.2.1.2	Breitfeldstraße	1095
3.7.8.2.2.1.3	Forstweg im Wald südlich Pflaumheim	1097
3.7.8.2.3	Führung von Feldwegen	1098
3.7.8.2.3.1	Allgemeine Anforderungen	1098
3.7.8.2.3.2	Straßenbegleitende Feldwege	1099
3.7.8.2.3.3	Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.5 (Bau-km 0+827 bis Bau-km 1+156)	1100
3.7.8.2.3.4	Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.6 (Bau-km 0+827 bis Bau-km 1+156)	1101
3.7.8.2.3.5	Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.9 (Bau-km 1+529)	1101
3.7.8.2.3.6	Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.10 (Bau-km 1+496 bis Bau-km 2+000)	1102
3.7.8.2.3.7	Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.12 (Bau-km 2+532)	1102
3.7.8.2.3.8	Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.13 (Bau-km 2+040 bis Bau-km 2+223)	1103
3.7.8.2.3.9	Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.14 (Bau-km 3+310)	1104
3.7.8.2.3.10	Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.15 (Bau-km 2+500 bis Bau-km 3+941)	1105
3.7.8.2.3.11	Feldwege BWV lfd.Nrn. 1.2.15 und 1.2.18 (Bau-km 2+500 bis Bau-km 3+941)	1108
3.7.8.2.3.12	Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.17 (Bau-km 3+245)	1108
3.7.8.2.4	Feldwege und Flurbereinigungsverfahren	1109
3.7.8.2.5	Nutzung der Feldwege durch Radfahrer	1111
3.7.8.3	Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe	1114
3.7.8.3.1	Beurteilungsmaßstab	1114
3.7.8.3.2	Prüfung der Einwendungen	1118
3.7.8.3.2.1	Einwendung Nr. 20	1118
3.7.8.3.2.2	Einwendung Nr. 36	1120
3.7.8.4	Sonstige Belange der Landwirtschaft	1121
3.7.8.4.1	Bodenbelastungen	1121
3.7.8.4.2	Verwendung von Überschussmassen	1121
3.7.8.4.3	Drainagen	1125
3.7.8.4.4	Flurneuordnung	1125

		<b>Seite</b>
3.7.8.5	Abwägung	1127
3.7.9	Forstwirtschaft	1127
3.7.9.1	Rodungen	1127
3.7.9.1.1	Rechtliche Voraussetzungen der Rodung	1127
3.7.9.1.2	Bannwald und Waldfunktionspläne	1128
3.7.9.1.3	Vorschriften außerhalb des Waldgesetzes	1132
3.7.9.1.4	Stellungnahmen und Einwendungen zur Inanspruchnahme von Waldflächen	1132
3.7.9.2	Sonstige forstliche Belange	1135
3.7.10	Fischerei	1135
3.7.10.1	Betroffene Gewässer und Fischarten	1135
3.7.10.2	Fischereischäden als Folge der Bauarbeiten	1135
3.7.10.2.1	Art der Schädigungen	1135
3.7.10.2.2	Auswirkungen der Gewässerausbaumaßnahmen	1136
3.7.10.2.3	Fischereischaden	1139
3.7.10.2.4	Bauarbeiten und Schonzeiten	1141
3.7.10.2.5	Vermeidungsmaßnahmen bei den Bauarbeiten in und an Gewässern	1142
3.7.10.2.6	Auflagenvorbehalt	1144
3.7.10.3	Abwägung	1145
3.7.11	Jagdwesen	1145
3.7.11.1	Jagdrecht und Jagdausübungsrecht	1145
3.7.11.2	Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts	1146
3.7.11.3	Gefahr von Wildunfällen	1148
3.7.11.4	Abwägung	1149
3.7.12	Denkmalschutz	1149
3.7.12.1	Bestand und Betroffenheit von Denkmälern	1149
3.7.12.2	Denkmalfachliche Anforderungen	1151
3.7.12.3	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis	1153
3.7.12.3.1	Zuständigkeit	1153
3.7.12.3.2	Rechtliche Vorgaben	1154
3.7.12.3.3	Ermessen	1155
3.7.12.3.4	Auflagen	1157
3.7.12.3.5	Auflagenvorbehalt	1163
3.7.12.4	Gesetzliche Duldungspflichten	1165
3.7.12.5	Stellungnahmen und Einwendungen Dritter zu Fragen des Denkmalschutzes	1165
3.7.13	Abfallrecht	1169
3.7.13.1	Seitendeponie	1170
3.7.13.1.1	Planfeststellungspflicht	1170
3.7.13.1.2	Planungsrechtliche Zulässigkeit	1171
3.7.13.1.2.1	Planrechtfertigung	1171
3.7.13.1.2.2	Planungsleitsätze	1172
3.7.13.1.2.2.1	Einstufung der Deponie	1173
3.7.13.1.2.2.2	Standort, Barriere und Basisabdichtung	1174
3.7.13.1.2.2.3	Voraussetzungen für die Ablagerung	1177



	<b>Seite</b>	
3.7.13.1.2.2.4	Betrieb und Sicherung der Ablagerung	1178
3.7.13.1.2.2.5	Überwachung und Nachsorge	1179
3.7.13.1.2.2.6	Verzicht auf eine Sicherheitsleistung	1181
3.7.13.1.2.2.7	Sonstige Anforderungen	1181
3.7.13.1.2.3	Abwägungsgebot	1182
3.7.13.2	Geländemodellierung	1183
3.7.13.3	Anderweitige Entsorgung	1187
3.7.13.4	Sonstige abfallrechtliche Anforderungen	1188
3.7.13.5	Abwägung	1188
3.7.14	Andere Straßenbaulastträger	1188
3.7.15	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	1189
3.7.16	Versorgungsleitungen	1190
3.7.16.1	Telekom Deutschland GmbH	1190
3.7.16.2	Bayernwerk Netz GmbH	1191
3.7.17	Kommunale Belange	1196
3.7.17.1	Landkreis Aschaffenburg	1196
3.7.17.2	Markt Großostheim	1196
3.7.17.2.1	Förderung durch den Freistaat Bayern	1197
3.7.17.2.2	Darstellungen des Flächennutzungsplans	1197
3.7.17.2.3	Unterstützung der Planung	1200
3.7.17.2.4	Inanspruchnahme von Grundstücken	1201
3.7.17.2.5	Abwägung	1201
3.7.17.3	Gemeinde Mömlingen	1202
3.7.17.4	Gemeinde Schaafheim	1204
3.7.17.5	Landkreis Darmstadt-Dieburg	1205
3.7.17.6	Abwägung	1205
3.7.18	Sonstige Belange	1206
3.7.18.1	Bergbau	1206
3.7.18.2	Polizei	1206
3.7.18.3	Wehrverwaltung	1207
3.7.18.4	Luftverkehr	1207
3.7.18.5	Vermessungswesen	1208
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	1209
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	1210
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	1210
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	1211
3.8.1.2.1	Flächenverlust bzw. Flächeninanspruchnahme	1211
3.8.1.2.2	Übernahme von Restflächen	1212
3.8.1.2.3	Ersatzlandgestellung	1213
3.8.1.2.4	Flurbereinigungsverfahren	1214
3.8.1.2.4.1	Anlass und Zweck der Unternehmensflurbereinigung	1214
3.8.1.2.4.2	Antragstellung	1214
3.8.1.2.4.3	Verhältnis der straßenrechtlichen Planfeststellung zum Flurbereinigungsverfahren	1216
3.8.1.2.4.3.1	Voraussetzung für den Eigentumsentzug	1216

		<b>Seite</b>
3.8.1.2.4.3.2	Zeitliches Verhältnis Planfeststellung – Flurbereinigung, Konfliktlösung im Flurbereinigungsverfahren	1217
3.8.1.2.4.3.3	Änderung des Vorhabens nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses	1219
3.8.1.2.4.3.3.1	Allgemeine Anforderungen	1219
3.8.1.2.4.3.3.2	Änderung des Feldwegenetzes im Flurbereinigungsverfahren	1220
3.8.1.2.4.3.3.3	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	1222
3.8.1.2.4.4	Einwendungen zum Flurbereinigungsverfahren	1228
3.8.1.3	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	1230
3.8.1.3.1	Zufahrten, Umwege	1230
3.8.1.3.2	Nachteile durch Bauwerke und durch Bepflanzung für Nachbargrundstücke	1232
3.8.1.3.3	Grundwasserverhältnisse	1232
3.8.1.4	Abwägung	1233
3.8.1.5	Zulässigkeit von Einwendungen	1233
3.8.2	Einzelne Einwendungen	1237
3.8.2.1	Einwendung Nr. 1	1237
3.8.2.2	Einwendung Nr. 2	1239
3.8.2.3	Einwendung Nr. 3	1240
3.8.2.4	Einwendung Nr. 4	1240
3.8.2.5	Einwendung Nr. 5	1242
3.8.2.6	Einwendung Nr. 6	1242
3.8.2.7	Einwendung Nr. 7	1245
3.8.2.8	Einwendung Nr. 8	1247
3.8.2.9	Einwendung Nr. 9	1249
3.8.2.10	Einwendung Nr. 10	1250
3.8.2.11	Einwendung Nr. 11	1250
3.8.2.12	Einwendung Nr. 12	1250
3.8.2.13	Einwendung Nr. 13	1251
3.8.2.14	Einwendung Nr. 14	1252
3.8.2.15	Einwendung Nr. 15	1258
3.8.2.16	Einwendung Nr. 16	1259
3.8.2.17	Einwendung Nr. 17	1260
3.8.2.18	Einwendung Nr. 18	1260
3.8.2.19	Einwendung Nr. 19	1261
3.8.2.20	Einwendung Nr. 20	1262
3.8.2.21	Einwendung Nr. 21	1266
3.8.2.22	Einwendung Nr. 22	1268
3.8.2.23	Einwendung Nr. 23	1269
3.8.2.24	Einwendung Nr. 24	1272
3.8.2.25	Einwendung Nr. 25	1274
3.8.2.26	Einwendung Nr. 26	1275
3.8.2.27	Einwendung Nr. 27	1280
3.8.2.28	Einwendung Nr. 28	1283
3.8.2.29	Einwendung Nr. 29	1287

		<b>Seite</b>
3.8.2.30	Einwendung Nr. 30	1289
3.8.2.31	Einwendung Nr. 31	1290
3.8.2.32	Einwendung Nr. 32	1292
3.8.2.33	Einwendung Nr. 33	1293
3.8.2.34	Einwendung Nr. 34	1294
3.8.2.35	Einwendung Nr. 35	1295
3.8.2.36	Einwendung Nr. 36	1299
3.8.2.37	Einwendung Nr. 37	1301
3.8.2.38	Einwendung Nr. 38	1304
3.8.2.39	Einwendung Nr. 39	1305
3.8.2.40	Einwendung Nr. 40	1305
3.8.2.41	Einwendung Nr. 41	1306
3.8.2.42	Einwendung Nr. 42	1309
3.8.2.43	Einwendung Nr. 43	1310
3.8.2.44	Einwendung Nr. 44	1315
3.8.2.45	Einwendung Nr. 45	1315
3.8.2.46	Einwendung Nr. 46	1317
3.8.2.47	Einwendung Nr. 47	1317
3.8.2.48	Einwendung Nr. 48	1318
3.8.2.49	Einwendung Nr. 49	1318
3.8.2.50	Einwendung Nr. 50	1319
3.8.2.51	Einwendung Nr. 51	1326
3.8.2.52	Einwendung Nr. 52	1326
3.8.2.53	Einwendung Nr. 53	1328
3.8.2.54	Einwendung Nr. 54	1332
3.8.2.55	Einwendung Nr. 55	1333
3.8.2.56	Einwendung Nr. 56	1334
3.8.2.57	Einwendung Nr. 57	1335
3.8.2.58	Einwendung Nr. 58	1342
3.8.2.59	Einwendung Nr. 59	1343
3.8.2.60	Einwendung Nr. 60	1343
3.8.2.61	Einwendung Nr. 61	1344
3.8.2.62	Einwendung Nr. 62	1344
3.8.2.63	Einwendung Nr. 63	1344
3.8.2.64	Einwendung Nr. 64	1345
3.8.2.65	Einwendung Nr. 65	1346
3.8.2.66	Einwendung Nr. 66	1346
3.8.2.67	Einwendung Nr. 67	1347
3.8.2.68	Einwendung Nr. 68	1348
3.8.2.69	Einwendung Nr. 69	1349
3.8.2.70	Einwendung Nr. 70	1349
3.8.2.71	Einwendung Nr. 71	1350
3.8.2.72	Einwendung Nr. 72	1350
3.8.2.73	Einwendung Nr. 73	1352
3.8.2.74	Einwendung Nr. 74	1355

		<b>Seite</b>
3.8.2.75	Einwendung Nr. 75	1355
3.8.2.76	Einwendung Nr. 76	1355
3.8.2.77	Einwendung Nr. 77	1356
3.8.2.78	Einwendung Nr. 78	1356
3.8.2.79	Einwendung Nr. 79	1357
3.8.2.80	Einwendung Nr. 80	1358
3.8.2.81	Einwendung Nr. 81	1358
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	1359
4.	Straßenrechtliche Entscheidungen	1360
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	1360
4.2	Sondernutzungen	1361
5.	Sofortvollzug	1363
6.	Kostenentscheidung	1367

**D**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

1368

**E**

**Hinweis zur sofortigen Vollziehung**

1368

**F**

**Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen**

1369

### Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153)
a. U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beil. z. BAnz Nr. 160)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ersetzt ab 01.08.2017 die VAwS)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Fischereigesetz für Bayern
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayUIG	Bayerisches Umweltinformationsgesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online (Verlag C.H.Beck oHG, www.beck.de - Bayern.Recht)
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnah- menverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz- verordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr (digitale Infrastruktur)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Wahrung der ökologisch- funktionalen Kontinuität (continuous ecological functionality) im Bereich des Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
D <sub>StrO</sub>	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr

DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-A 117)
DWA-A 138	Arbeitsblatt "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
DWA-A 166	Merkblatt "Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung - Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EWS	Empfehlungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1997
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FCS-Maßnahme	artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (favorable conservation status) bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA M 20	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LAGA PN 98	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand: Dezember 2001 (Mitteilung 32)
LandwG	Landwirtschaftsgesetz



LEP	Landesentwicklungsprogramm
lfd.Nr.	laufende Nummer (des Bauwerksverzeichnisses)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera (Buchstabe)
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-K-2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planfreie Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RHB	Rückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, (inzw. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr)
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen

StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der ab 15.05.2017 geltenden Fassung
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 15.05.2017 geltenden Fassung
UVP-RL	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBl 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VaWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung, ersetzt durch die AwSV)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 -
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutz- gebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV	Verwaltungsvorschrift(en)
VWWas	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (Bekannt- machung des BayStMUV v. 27.01.2014, AllMBl. 2014, 57)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
ZTV LW 99/01	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.4-2/10

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Pflaumheim (Markt Großostheim) im Zuge der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 (Bau-km 0-114 bis Bau-km 4+344)**

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

## **P l a n f e s t s t e l l u n g s b e s c h l u s s**

### **A**

#### **Tenor**

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim (Markt Großostheim) im Zuge der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 (Bau-km 0-114 bis Bau-km 4+344) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und aus den Grüneinträgen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
<b>Band 1</b>			
1		Erläuterungsbericht	
2 EE		Übersichtskarte ersetzt	1:100.000
2		<i>Übersichtskarte</i>	<i>1:100.000</i>
3 EE		Übersichtslageplan ersetzt	1:5.000
3 E		<i>Übersichtslageplan</i> und	<i>1:5.000</i>
3		<i>Übersichtslageplan</i>	<i>1:5.000</i>
4 E		Übersichtshöhenplan Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527 ersetzt	1:5.000/500
4		<i>Übersichtshöhenplan</i> <i>Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527</i>	<i>1:5.000/500</i>
6	1 E	Regelquerschnitt Bau-km 0+030 ersetzt	1:50
6	1	<i>Regelquerschnitt</i> <i>Bau-km 0+100</i>	<i>1:50</i>
6	2 E	Regelquerschnitt Bau-km 1+200 ersetzt	1:50
6	2	<i>Regelquerschnitt</i> <i>Bau-km 1+200</i>	<i>1:50</i>
6	3	Regelquerschnitt Bau-km 1+600	1:50
6	4 E	Regelquerschnitt Bau-km 2+170 ersetzt	1:50
6	4	<i>Regelquerschnitt</i> <i>Bau-km 2+170</i>	<i>1:50</i>
6	5	Regelquerschnitt Bau-km 3+420	1:50
6	6	Regelquerschnitt Bau-km 4+250	1:50
6	7 E	Regelquerschnitt Breitfeldstraße ersetzt	1:50
6	7	<i>Regelquerschnitt</i> <i>Breitfeldstraße</i>	<i>1:50</i>
6	8	Regelquerschnitt Am Dürrbach	1:50
6	9	<i>Regelquerschnitt</i> <i>Am Mühlbach (entfällt)</i>	<i>1:50</i>
6	10 E	Regelquerschnitt Radweg ersetzt	1:50
6	10	<i>Regelquerschnitt</i> <i>Radweg</i>	<i>1:50</i>
6	11	Regelquerschnitt Forstweg	1:50
6	12	Regelquerschnitt Rückbau Kr AB 1	1:50

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
6	13 E	Regelquerschnitt 13 Bau-km 2+630 ersetzt	1:50
6	13	<i>Regelquerschnitt Bau-km 2+630</i>	1:50
6	14	Regelquerschnitt AB 3/Knotenpunkt KP 4	1:50
<b>Band 2</b>			
7.1	1 EE	Lageplan 1 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+320 ersetzt	1:1.000
7.1	1 E	<i>Lageplan 1 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+320 und</i>	1:1.000
7.1	1	<i>Lageplan 1 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+320</i>	1:1.000
7.1	2 EE	Lageplan 2 Bau-km 0+320 bis Bau-km 1+180 ersetzt	1:1.000
7.1	2 E	<i>Lageplan 2 Bau-km 0+320 bis Bau-km 1+180 und</i>	1:1.000
7.1	2	<i>Lageplan 2 Bau-km 0+320 bis Bau-km 1+180</i>	1:1.000
7.1	3 EE	Lageplan 3 Bau-km 1-180 bis Bau-km 2+060 ersetzt	1:1.000
7.1	3 E	<i>Lageplan 3 Bau-km 1-180 bis Bau-km 2+060 und</i>	1:1.000
7.1	3	<i>Lageplan 3 Bau-km 1+180 bis Bau-km 2+060</i>	1:1.000
7.1	4 EE	Lageplan 4 Bau-km 2+060 bis Bau-km 3+000 ersetzt	1:1.000
7.1	4 E	<i>Lageplan 4 Bau-km 2+060 bis Bau-km 3+000 und</i>	1:1.000
7.1	4	<i>Lageplan 4 Bau-km 2+060 bis Bau-km 3+000</i>	1:1.000
7.1	5 EE	Lageplan 5 Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+950 ersetzt	1:1.000
7.1	5 E	<i>Lageplan 5 Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+950 und</i>	1:1.000
7.1	5	<i>Lageplan 5 Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+950</i>	1:1.000
7.1	6	Lageplan 6 Bau-km 3+950 bis Bau-km 4+344, 527	1:1.000
7.1	7 N	Lageplan 7	1:1.000
7.1	8 EE	Lageplan 8 ersetzt	1:1.000
7.1	8 N	<i>Lageplan 8</i>	1:1.000
7.1	9 N	Lageplan 9	1:1.000
7.1	10 N	Lageplan 10	1:1.000
7.1	7	<i>Lageplan 7 (entfällt)</i>	1:1.000
7.1	8	<i>Lageplan 8 (entfällt)</i>	1:1.000
7.1	9	<i>Lageplan 9 (entfällt)</i>	1:1.000
7.1	10	<i>Lageplan 10 (entfällt)</i>	1:1.000
7.1	11	<i>Lageplan 11 (entfällt)</i>	1:1.000

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
7.2		Bauwerksverzeichnis	
7.3 E		Lageplan Straßenrechtliche Verfügung ersetzt	1:5.000
7.3		<i>Lageplan</i> <i>Straßenrechtliche Verfügung</i>	<i>1:5.000</i>
<b>Band 3</b>			
8	1	Höhenplan 1 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+320	1:1.000/100
8	2 E	Höhenplan 2 Bau-km 0+320 bis Bau-km 1+180 ersetzt	1:1.000/100
8	2	<i>Höhenplan 2</i> <i>Bau-km 0+320 bis Bau-km 1+180</i>	<i>1:1.000/100</i>
8	3 E	Höhenplan 3 Bau-km 1+180 bis Bau-km 2+060 ersetzt	1:1.000/100
8	3	<i>Höhenplan 3</i> <i>Bau-km 1+180 bis Bau-km 2+060</i>	<i>1:1.000/100</i>
8	4 E	Höhenplan 4 Bau-km 2+060 bis Bau-km 3+000 ersetzt	1:1.000/100
8	4	<i>Höhenplan 4</i> <i>Bau-km 2+060 bis Bau-km 3+000</i>	<i>1:1.000/100</i>
8	5	Höhenplan 5 Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+950	1:1.000/100
8	6	Höhenplan 6 Bau-km 3+950 bis Bau-km 4+344,527	1:1.000/100
8	7	Höhenplan Breitfeldstraße	1:1.000/100
8	8	Höhenplan öffentlicher Feld- und Waldweg am Dürrbach	1:1.000/100
8	9 EE	Höhenplan öffentlicher Feld- und Waldweg/Forstweg ersetzt	1:1.000/100
8	9	<i>Höhenplan</i> <i>öffentlicher Feld- und Waldweg/Forstweg</i>	<i>1:1.000/100</i>
8	10	Höhenplan öffentlicher Feld- und Waldweg über AB 3 Bau-km 1+529,708	1:500/50
8	11 EE	Höhenplan öffentlicher Feld- und Waldweg über AB 1 Bau-km 3+310,027 ersetzt	1:500/50
8	11	<i>Höhenplan</i> <i>öffentlicher Feld- und Waldweg über AB 1 Bau-km</i> <i>3+310,027</i>	<i>1:500/50</i>
8	12 N	Höhenplan Verlegung Radweg am Pflaumbach	1:1.000/100
10	1 E	Bauwerksskizze BW 1 Brücke AB 1 über Breitfeldstraße ersetzt	1:100
10	1	<i>Bauwerksskizze BW 1</i> <i>Brücke AB 1 über Breitfeldstraße</i>	<i>1:100</i>
10	2 EE	Bauwerksskizze BW 2 SBR Dürrbach und Durchlass Dürrbach ersetzt	1:100
10	2 E	<i>Bauwerksskizze BW 2</i> <i>SBR Dürrbach und Durchlass Dürrbach</i>	<i>1:100</i>

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
10	2	und Bauwerksskizze BW 2 Brücke AB 1 ü. öffentlicher Feld- und Waldweg westlich v. Pflaumheim	1:100
10	3	Bauwerksskizze BW 3 Brücke öffentlicher Feld- und Waldweg über AB 1 südlich v. Pflaumheim	1:100
10	4a E	Bauwerksskizze BW 4a Brücke AB 1 ü. Mühlbach	1:100
10	4b E	Bauwerksskizze BW 4b Brücke AB 1 ü. Pflaumbach/Radweg ersetzen	1:100
10	4	Bauwerksskizze BW 4 Brücke AB 1 ü. Mühlbach/Pflaumbach	1:250, 1:100
10	5	Bauwerksskizze BW 5 Brücke öffentlicher Feld- und Waldweg über AB 1 südl. v. Pflaumheim	1:100
10	6	Bauwerksskizze BW 6 Brücke AB 1 ü. öffentlicher Feld- und Waldweg südl. v. Pflaumheim	1:100
11.1		Lärmtechnische Untersuchung	
11.2 EE		Lageplan Schall Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+340 ersetzt	1:5.000
11.2 E		Lageplan Schall Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+340 und	1:5.000
11.2		Lageplan Schall Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+340	1:5.000
<b>Band 4</b>			
12.1 E		Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - ersetzt	
12.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil -	
12.2 EEE		Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan ersetzt	1:5.000
12.2 EE		Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan und	1:5.000
12.2 E		Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan und	1:5.000
12.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan	1:5.000
12.3	0 EEE	Landschaftspflegerischer Begleitplan Legende – Maßnahmenpläne ersetzt	
12.3	0 EE	Landschaftspflegerischer Begleitplan Legende - Maßnahmenpläne und	
12.3	0 E	Landschaftspflegerischer Begleitplan Legende - Maßnahmenpläne und	
12.3	0	Landschaftspflegerischer Begleitplan Legende - Maßnahmenpläne	
12.3	1 EEE	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 1	1:1.000



Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
12.3	1 E	ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 1</i>	1:1.000
12.3	1	und <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 1</i>	1:1.000
12.3	2 E	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 2	1:1.000
12.3	2	ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 2</i>	1:1.000
12.3	3 E	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 3	1:1.000
12.3	3	ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 3</i>	1:1.000
12.3	4 EEE	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 4	1:1.000
12.3	4 EE	ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 4</i>	1:1.000
12.3	4 E	ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 4</i>	1:1.000
12.3	4	und <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 4</i>	1:1.000
<b>Band 5</b>			
12.3	5 EEE	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 5	1:1.000
12.3	5 EE	ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 5</i>	1:1.000
12.3	5 E	ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 5</i>	1:1.000
12.3	5	und <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 5</i>	1:1.000
12.3	6 EEE	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 6	1:1.000
12.3	6 E	ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 6</i>	1:1.000
12.3	6	und <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 6</i>	1:1.000
12.3	7 EEE	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 7	1:1.000
12.3	7 EE	ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 7</i>	1:1.000
12.3	7 N	und <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 7</i>	1:1.000
12.3	8 EEE	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 8	1:1000
12.3	8 EE	ersetzt <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 8</i>	1:1000
12.3	8 N	und <i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>	

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
12.3	9 EEE	<i>Maßnahmenplan 8</i> Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 9 ersetzt	1:1000 1:1.000
12.3	9 EE	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i> <i>Maßnahmenplan 9</i> und	1:1.000
12.3	9 N	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i> <i>Maßnahmenplan 9</i>	1:1.000
12.3	10 EEE	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan 10 ersetzt	1:1000
12.3	10 EE	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i> <i>Maßnahmenplan 10</i> und	1:1000
12.3	10 N	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i> <i>Maßnahmenplan 10</i>	1:1000
12.3	11 EE	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan Ökokonto ersetzt	1:2.000
12.3	11 N	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i> <i>Maßnahmenplan Ökokonto</i>	1:2.000
12.3	7	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i> <i>Maßnahmenplan 7 (entfällt)</i>	1:1.000
12.3	8	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i> <i>Maßnahmenplan 8 (entfällt)</i>	1:1.000
12.3	9	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i> <i>Maßnahmenplan 9 (entfällt)</i>	1:1.000
12.4 EEE		Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) ersetzt	
12.4 E		<i>Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen</i> <i>artenschutzrechtlichen Prüfung in der</i> <i>Straßenplanung (saP)</i> und	
12.4		<i>Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen</i> <i>Prüfung</i>	
<b>Band 6</b>			
13.1	1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen Erläuterungsbericht	
13.1	2 E	Übersichtslageplan Einzugsgebiete ersetzt	1:2.500
13.1	2	<i>Übersichtslageplan Einzugsgebiete</i>	1:2.500
13.1	3	Zusammenstellung der Einleitstellen	
13.1	4 E	Regelskizzen RRB/Versickerungsbecken ersetzt	1:200
13.1	4	<i>Regelskizzen</i> <i>RRB/Versickerungsbecken</i>	1:200
13.1	5	<i>Bewertungsverfahren und Berechnungen</i>	
13.2	1	Erläuterungsbericht Hochwasserberechnung	
13.2	2	Lageplan Hochwasser Ist-Zustand HQ 100	1:2.500
13.2	3 E	Lageplan Hochwasser Vorzugsvariante HQ 100 ersetzt	1:2.500
13.2	3	<i>Lageplan Hochwasservorzugsvariante HQ 100</i>	1:2.500

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
13.3 N	1	Erläuterungsbericht Gewässerausbau	
13.3 N	2	Pflaumbachverlegung Lageplan	1:500
13.3 N	3	Pflaumbachverlegung Anschlüsse an den Bestand	1:200
13.3 N	4	Pflaumbachverlegung Ausgleich Retentionsraumverlust	1:1.000
13.3 N	5	Pflaumbachverlegung Querung gemeindlicher Weg	1:200, 1:50
13.3 N	6	Pflaumbachverlegung Längsschnitt	1:500/50
13.3 N	7	Pflaumbachverlegung Querprofile 0+000 bis 0+200	1:100
13.3 N	8	Pflaumbachverlegung Querprofile 0+235 bis 0+364	1:100
13.3 N	9	Pflaumbachverlegung Querprofile 0+400 bis 0+450	1:100
13.3 N	10	Pflaumbachverlegung Querprofile 0+532 bis 0+665	1:100
13.3 N	11	Pflaumbachverlegung Regelprofil	1:100
13.3 N	12	Furt (Pflaumbach) Lageplanausschnitt	1:100
<b>Band 7</b>			
14.1	1 E	Grunderwerbsplan 1 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+320 ersetzt	1:1.000
14.1	1	<i>Grunderwerbsplan 1 Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+320</i>	1:1.000
14.1	2 E	Grunderwerbsplan 2 Bau-km 0+320 bis Bau-km 1+180 ersetzt	1:1.000
14.1	2	<i>Grunderwerbsplan 2 Bau-km 0+320 bis Bau-km 1+180</i>	1:1.000
14.1	3 E	Grunderwerbsplan 3 Bau-km 1+180 bis Bau-km 2+060 ersetzt	1:1.000
14.1	3	<i>Grunderwerbsplan 3 Bau-km 1+180 bis Bau-km 2+060</i>	1:1.000
14.1	4 EE	Grunderwerbsplan 4 Bau-km 2+060 bis Bau-km 3+000 ersetzt	1:1.000
14.1	4 E	<i>Grunderwerbsplan 4 Bau-km 2+060 bis Bau-km 3+000</i> und	1:1.000
14.1	4	<i>Grunderwerbsplan 4 Bau-km 2+060 bis Bau-km 3+000</i>	1:1.000
14.1	5 EE	Grunderwerbsplan 5 Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+950 ersetzt	1:1.000
14.1	5 E	<i>Grunderwerbsplan 5 Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+950</i> und	1:1.000
14.1	5	<i>Grunderwerbsplan 5 Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+950</i>	1:1.000
14.1	6 E	Grunderwerbsplan 6 Bau-km 3+950 bis Bau-km 4+344,527 ersetzt	1:1.000
14.1	6	<i>Grunderwerbsplan 6</i>	

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
14.1	7 N	<i>Bau-km 3+950 bis Bau-km 4+344,527</i>	<i>1:1.000</i>
14.1	8 EE	Grunderwerbsplan 7	1:1.000
		Grunderwerbsplan 8	1:1.000
		ersetzt	
14.1	8 N	<i>Grunderwerbsplan 8</i>	<i>1:1.000</i>
14.1	9	Grunderwerbsplan 9	1:1.000
14.1	10 N	Grunderwerbsplan 10	1:1.000
14.1	7	<i>Grunderwerbsplan 7 (entfällt)</i>	<i>1:1.000</i>
14.1	8	<i>Grunderwerbsplan 8 (entfällt)</i>	<i>1:1.000</i>
14.1	9	<i>Grunderwerbsplan 9 (entfällt)</i>	<i>1:1.000</i>
14.1	10	<i>Grunderwerbsplan 10 (entfällt)</i>	<i>1:1.000</i>
14.1	11	<i>Grunderwerbsplan 11 (entfällt)</i>	<i>1:1.000</i>
14.2 E		Grunderwerbsverzeichnis	
		ersetzt	
14.2		<i>Grunderwerbsverzeichnis</i>	
<b>Band 8</b>			
15.1 EE		<i>Ergebnis der verkehrstechnischen Untersuchungen</i>	
15.1 EE	1	<i>Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung</i>	
		<i>Januar 2018</i>	
15.1 EE	2	<i>Kapazitätsberechnung</i>	
		<i>Januar 2018</i>	
		ersetzen	
15.1		<i>Ergebnis der verkehrstechnischen Untersuchungen</i>	
		<i>Verkehrsuntersuchung August 2010</i>	
		<i>Kapazitätsberechnung August 2010</i>	
15.2	1	<i>Varianteuntersuchung</i>	
		<i>Variante Tunnelstudie</i>	<i>1:5.000</i>
15.2	2	<i>Varianteuntersuchung</i>	
		<i>Variante Ortsumgehung</i>	<i>1:5.000</i>
16.1 E		Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
		- Textteil -	
		ersetzt	
16.1		<i>Umweltverträglichkeitsuntersuchung</i>	
		<i>(inkl. Variantenvergleich) - Textteil -</i>	
16.2 EEE		<i>Umweltverträglichkeitsstudie</i>	<i>1:5.000</i>
		ersetzt	
16.2 EE		<i>Umweltverträglichkeitsstudie</i>	<i>1:5.000</i>
		und	
16.2		<i>Umweltverträglichkeitsstudie</i>	<i>1:5.000</i>

Die *kursiv* gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten!

Hinweis:

Die förmlichen Planänderungen vom 31.10.2014 sind in den Unterlagen rot dargestellt. Die Planänderungen vom 30.01.2018 sind in den Unterlagen blau kenntlich gemacht, die Planänderungen vom 14.06.2019 in Magenta. Die sonstigen Änderungen und Ergänzungen der Planfeststellungsbehörde sind durch Grüneintragungen gekennzeichnet.

### 3. Nebenbestimmungen

#### 3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr oder den Niederschriften zu den Erörterungsterminen gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

#### 3.2 Unterrichtungspflichten

##### 3.2.1 Der Beginn und der Abschluss der Bauarbeiten sind folgenden Stellen anzuzeigen:

- Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliestraße 1, 63739 Aschaffenburg
- Aschaffener Versorgungs-GmbH - AVG, Werkstraße 2, 63739 Aschaffenburg (für Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg, Stengerstraße 2, 63741 Aschaffenburg
- Markt Großostheim, Schaafheimer Str. 33, 63762 Großostheim.

Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnitts anzuzeigen.

##### 3.2.2 Der Vorhabensträger hat sich vor Baubeginn mit der Bayernwerk Netz GmbH, Dillberg 10, 97828 Marktheidenfeld, zwecks Einweisung bzw. Begehung im Hinblick auf die Arbeiten im Bereich der Mittelspannungsfreileitungen in Verbindung zu setzen.

#### 3.3 Immissionsschutz

##### 3.3.1 Für die Fahrbahndecke der Kreisstraße von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344 hat der Vorhabensträger einen Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von -2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen ( $D_{\text{StrO}}$ ) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von -2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten.

3.3.2 Der Zulieferverkehr zu Baustellen darf, wenn er durch allgemeine oder reine Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) abgewickelt werden.

3.3.3 Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm, insbesondere die Allgemeine Verfahrensvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm), sind bei der Bauausführung zu beachten.

Das Gleiche gilt für die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit.

3.3.4 Anspruch auf passiven Lärmschutz

3.3.4.1 Die Grundstückseigentümer der unter A 3.3.4.2 und A 3.3.4.3 genannten Anwesen haben dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz. Dieser Anspruch richtet sich auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtung in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume im Sinne der 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zur 24. BImSchV genannten Aufenthaltsräume. Dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen besteht nur bis spätestens fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe der hier gegenständlichen Straße, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben. Der Vorhabensträger hat die Betroffenen darauf hinzuweisen.

3.3.4.2 Wenigumstadt (Markt Großostheim)

Ergebnistabelle: Nachgeordnetes Straßennetz, Betroffene Gebäude Berechnungspunkt				Auslösewert		Prognose Nullfall Lr P0 2033		Prognose Planfall Lr PF 2033		Pegeldifferenz d P0		Überschreitung im Planfall	
Geb-Id	Bezeichnung	Ge- schoss	Fassaden- Richtung	tags dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)
<b>Wenigumstadt</b>													
W008	Backhausstraße 8	EG	S	67	57	66.9	58.2	67.9	59.2	1.0	1.0	0.9	2.2
W008	Backhausstraße 8	1.OG	S	67	57	66.4	57.7	67.4	58.7	1.0	1.0	0.4	1.7
W008	Backhausstraße 8	2.OG	S	67	57	65.6	56.8	66.6	57.8	1.0	1.0	-	0.8
W016	Hauptstraße 3	EG	S	67	57	68.1	59.4	69.1	60.4	1.0	1.0	2.1	3.4
W016	Hauptstraße 3	1.OG	S	67	57	66.9	58.1	67.9	59.1	1.0	1.0	0.9	2.1
W016	Hauptstraße 3	2.OG	S	67	57	65.5	56.8	66.5	57.8	1.0	1.0	-	0.8
W016	Hauptstraße 3	EG	S	67	57	68.3	59.5	69.3	60.5	1.0	1.0	2.3	3.5
W016	Hauptstraße 3	1.OG	S	67	57	66.9	58.1	67.9	59.1	1.0	1.0	0.9	2.1
W016	Hauptstraße 3	2.OG	S	67	57	65.4	56.7	66.4	57.7	1.0	1.0	-	0.7
W017	Hauptstraße 4	EG	N	67	57	66.5	57.7	67.5	58.7	1.0	1.0	0.5	1.7
W017	Hauptstraße 4	1.OG	N	67	57	65.4	56.6	66.4	57.6	1.0	1.0	-	0.6
W018	Hauptstraße 5	EG	S	67	57	68.0	59.3	69.0	60.3	1.0	1.0	2.0	3.3
W018	Hauptstraße 5	1.OG	S	67	57	66.8	58.1	67.8	59.1	1.0	1.0	0.8	2.1
W018	Hauptstraße 5	2.OG	S	67	57	65.6	56.8	66.6	57.8	1.0	1.0	-	0.8
W018	Hauptstraße 5	EG	S	67	57	68.1	59.3	69.1	60.3	1.0	1.0	2.1	3.3
W018	Hauptstraße 5	1.OG	S	67	57	66.9	58.1	67.9	59.1	1.0	1.0	0.9	2.1
W018	Hauptstraße 5	2.OG	S	67	57	65.6	56.9	66.6	57.9	1.0	1.0	-	0.9
W019	Hauptstraße 7	EG	SO	67	57	67.8	59.0	68.8	60.0	1.0	1.0	1.8	3.0
W019	Hauptstraße 7	1.OG	SO	67	57	67.0	58.2	67.9	59.2	0.9	1.0	0.9	2.2
W019	Hauptstraße 7	2.OG	SO	67	57	65.8	57.1	66.8	58.1	1.0	1.0	-	1.1
W020	Hauptstraße 8	EG	N	67	57	67.4	58.7	68.4	59.6	1.0	0.9	1.4	2.6
W020	Hauptstraße 8	1.OG	N	67	57	66.2	57.5	67.2	58.5	1.0	1.0	0.2	1.5
W020	Hauptstraße 8	2.OG	N	67	57	65.1	56.3	66.1	57.3	1.0	1.0	-	0.3
W021	Hauptstraße 10	EG	N	67	57	68.0	59.2	69.0	60.2	1.0	1.0	2.0	3.2
W021	Hauptstraße 10	1.OG	N	67	57	66.8	58.0	67.8	59.0	1.0	1.0	0.8	2.0
W021	Hauptstraße 10	2.OG	N	67	57	65.6	56.9	66.6	57.8	1.0	0.9	-	0.8
W022	Hauptstraße 11	EG	SO	67	57	67.5	58.7	68.5	59.7	1.0	1.0	1.5	2.7
W022	Hauptstraße 11	1.OG	SO	67	57	67.1	58.3	68.1	59.3	1.0	1.0	1.1	2.3
W022	Hauptstraße 11	2.OG	SO	67	57	66.3	57.5	67.3	58.5	1.0	1.0	0.3	1.5
W022	Hauptstraße 11	3.OG	SO	67	57	65.4	56.7	66.4	57.7	1.0	1.0	-	0.7
W023	Hauptstraße 12	EG	N	67	57	67.6	58.8	68.5	59.8	0.9	1.0	1.5	2.8
W023	Hauptstraße 12	1.OG	N	67	57	66.6	57.8	67.5	58.8	0.9	1.0	0.5	1.8
W023	Hauptstraße 12	2.OG	N	67	57	65.4	56.7	66.4	57.7	1.0	1.0	-	0.7
W024	Hauptstraße 13	EG	SO	67	57	67.8	59.0	68.8	60.0	1.0	1.0	1.8	3.0
W024	Hauptstraße 13	EG	SO	67	57	67.5	58.8	68.5	59.8	1.0	1.0	1.5	2.8
W026	Hauptstraße 15	EG	SO	67	57	68.1	59.4	69.1	60.3	1.0	0.9	2.1	3.3
W026	Hauptstraße 15	1.OG	SO	67	57	67.7	58.9	68.7	59.9	1.0	1.0	1.7	2.9
W026	Hauptstraße 15	2.OG	SO	67	57	66.9	58.1	67.8	59.1	0.9	1.0	0.8	2.1
W027	Hauptstraße 16	1.OG	NW	67	57	64.9	56.2	65.9	57.2	1.0	1.0	-	0.2
W028	Hauptstraße 17	EG	SO	67	57	68.4	59.7	69.4	60.7	1.0	1.0	2.4	3.7



Ergebnistabelle: Nachgeordnetes Straßennetz, Betroffene Gebäude Berechnungspunkt				Auslösewert		Prognose Nullfall Lr P0 2033		Prognose Planfall Lr PF 2033		Pegeldifferenz d P0		Überschreitung im Planfall	
Geb- ID	Bezeichnung	Ge- schoss	Fassaden Richtung	tags dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)
W028	Hauptstraße 17	1.OG	SO	67	57	68.0	59.2	69.0	60.2	1.0	1.0	2.0	3.2
W028	Hauptstraße 17	2.OG	SO	67	57	67.1	58.4	68.1	59.4	1.0	1.0	1.1	2.4
W028	Hauptstraße 17	EG	SO	67	57	68.4	59.7	69.4	60.7	1.0	1.0	2.4	3.7
W028	Hauptstraße 17	1.OG	SO	67	57	68.0	59.3	69.0	60.3	1.0	1.0	2.0	3.3
W028	Hauptstraße 17	2.OG	SO	67	57	67.1	58.3	68.1	59.3	1.0	1.0	1.1	2.3
W028	Hauptstraße 17	EG	SO	67	57	68.4	59.7	69.4	60.7	1.0	1.0	2.4	3.7
W028	Hauptstraße 17	1.OG	SO	67	57	68.0	59.2	69.0	60.2	1.0	1.0	2.0	3.2
W028	Hauptstraße 17	2.OG	SO	67	57	67.1	58.3	68.1	59.3	1.0	1.0	1.1	2.3
W029	Hauptstraße 18	EG	NW	67	57	66.0	57.2	67.0	58.2	1.0	1.0	-	1.2
W029	Hauptstraße 18	1.OG	NW	67	57	66.0	57.2	67.0	58.2	1.0	1.0	-	1.2
W029	Hauptstraße 18	2.OG	NW	67	57	65.6	56.9	66.6	57.9	1.0	1.0	-	0.9
W030	Hauptstraße 19	EG	SO	67	57	68.2	59.4	69.2	60.4	1.0	1.0	2.2	3.4
W030	Hauptstraße 19	1.OG	SO	67	57	67.8	59.0	68.8	60.0	1.0	1.0	1.8	3.0
W030	Hauptstraße 19	2.OG	SO	67	57	67.0	58.3	68.0	59.3	1.0	1.0	1.0	2.3
W031	Hauptstraße 20	EG	NW	67	57	68.2	59.4	69.1	60.4	0.9	1.0	2.1	3.4
W031	Hauptstraße 20	1.OG	NW	67	57	67.7	58.9	68.7	59.9	1.0	1.0	1.7	2.9
W031	Hauptstraße 20	2.OG	NW	67	57	66.9	58.2	67.9	59.2	1.0	1.0	0.9	2.2
W031	Hauptstraße 20	EG	NW	67	57	68.3	59.5	69.3	60.5	1.0	1.0	2.3	3.5
W031	Hauptstraße 20	1.OG	NW	67	57	67.8	59.0	68.8	60.0	1.0	1.0	1.8	3.0
W031	Hauptstraße 20	2.OG	NW	67	57	67.0	58.2	68.0	59.2	1.0	1.0	1.0	2.2
W032	Hauptstraße 21	EG	SO	67	57	68.0	59.3	69.0	60.3	1.0	1.0	2.0	3.3
W032	Hauptstraße 21	1.OG	SO	67	57	67.6	58.9	68.6	59.9	1.0	1.0	1.6	2.9
W032	Hauptstraße 21	2.OG	SO	67	57	66.8	58.0	67.8	59.0	1.0	1.0	0.8	2.0
W033	Hauptstraße 22	EG	NW	67	57	68.1	59.3	69.0	60.3	0.9	1.0	2.0	3.3
W033	Hauptstraße 22	1.OG	NW	67	57	67.6	58.9	68.6	59.9	1.0	1.0	1.6	2.9
W033	Hauptstraße 22	2.OG	NW	67	57	66.9	58.1	67.9	59.1	1.0	1.0	0.9	2.1
W034	Hauptstraße 22	EG	NW	67	57	68.5	59.7	69.5	60.7	1.0	1.0	2.5	3.7
W034	Hauptstraße 22	1.OG	NW	67	57	67.9	59.2	68.9	60.2	1.0	1.0	1.9	3.2
W034	Hauptstraße 22	2.OG	NW	67	57	67.1	58.4	68.1	59.4	1.0	1.0	1.1	2.4
W035	Hauptstraße 23	EG	S	67	57	68.3	59.5	69.3	60.5	1.0	1.0	2.3	3.5
W035	Hauptstraße 23	1.OG	S	67	57	67.8	59.0	68.8	60.0	1.0	1.0	1.8	3.0
W035	Hauptstraße 23	2.OG	S	67	57	66.9	58.1	67.9	59.1	1.0	1.0	0.9	2.1
W036	Hauptstraße 24	EG	NW	67	57	67.9	59.2	68.9	60.1	1.0	0.9	1.9	3.1
W036	Hauptstraße 24	1.OG	NW	67	57	67.5	58.8	68.5	59.8	1.0	1.0	1.5	2.8
W036	Hauptstraße 24	2.OG	NW	67	57	66.8	58.0	67.8	59.0	1.0	1.0	0.8	2.0
W037	Hauptstraße 25	EG	S	67	57	68.3	59.6	69.3	60.6	1.0	1.0	2.3	3.6
W037	Hauptstraße 25	1.OG	S	67	57	67.7	59.0	68.7	60.0	1.0	1.0	1.7	3.0
W037	Hauptstraße 25	2.OG	S	67	57	66.8	58.0	67.8	59.0	1.0	1.0	0.8	2.0
W038	Hauptstraße 26	EG	NW	67	57	68.1	59.4	69.1	60.4	1.0	1.0	2.1	3.4
W038	Hauptstraße 26	1.OG	NW	67	57	67.7	58.9	68.6	59.9	0.9	1.0	1.6	2.9
W038	Hauptstraße 26	2.OG	NW	67	57	66.9	58.1	67.8	59.1	0.9	1.0	0.8	2.1
W039	Hauptstraße 27	EG	S	67	57	65.2	56.5	66.2	57.5	1.0	1.0	-	0.5
W039	Hauptstraße 27	1.OG	S	67	57	65.0	56.3	66.0	57.3	1.0	1.0	-	0.3
W040	Hauptstraße 27a	EG	S	67	57	65.0	56.2	66.0	57.2	1.0	1.0	-	0.2
W040	Hauptstraße 27a	1.OG	S	67	57	65.2	56.4	66.2	57.4	1.0	1.0	-	0.4

Ergebnistabelle: Nachgeordnetes Straßennetz, Betroffene Gebäude Berechnungspunkt				Auslösewert		Prognose Nullfall Lr P0 2033		Prognose Planfall Lr PF 2033		Pegeldifferenz d P0		Überschreitung im Planfall	
Geb- ID	Bezeichnung	Ge- schoss	Fassaden Richtung	tags dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)
W041	Hauptstraße 28	EG	N	67	57	68.1	59.4	69.1	60.4	1.0	1.0	2.1	3.4
W041	Hauptstraße 28	1.OG	N	67	57	67.6	58.9	68.6	59.8	1.0	0.9	1.6	2.8
W041	Hauptstraße 28	2.OG	N	67	57	66.7	58.0	67.7	59.0	1.0	1.0	0.7	2.0
W042	Hauptstraße 30	EG	N	67	57	70.5	61.8	71.5	62.7	1.0	0.9	4.5	5.7
W042	Hauptstraße 30	1.OG	N	67	57	69.1	60.3	70.1	61.3	1.0	1.0	3.1	4.3
W042	Hauptstraße 30	2.OG	N	67	57	67.8	59.0	68.8	60.0	1.0	1.0	1.8	3.0
W043	Hauptstraße 31	EG	S	67	57	68.9	60.2	69.9	61.1	1.0	0.9	2.9	4.1
W043	Hauptstraße 31	1.OG	S	67	57	68.1	59.3	69.1	60.3	1.0	1.0	2.1	3.3
W043	Hauptstraße 31	2.OG	S	67	57	67.0	58.2	68.0	59.2	1.0	1.0	1.0	2.2
W044	Hauptstraße 33	EG	O	67	57	65.9	57.2	66.9	58.2	1.0	1.0	-	1.2
W044	Hauptstraße 33	1.OG	O	67	57	65.8	57.0	66.8	58.0	1.0	1.0	-	1.0
W044	Hauptstraße 33	2.OG	O	67	57	64.9	56.2	65.9	57.2	1.0	1.0	-	0.2
W044	Hauptstraße 33	EG	S	67	57	71.8	63.1	72.8	64.1	1.0	1.0	5.8	7.1
W044	Hauptstraße 33	1.OG	S	67	57	70.1	61.3	71.1	62.3	1.0	1.0	4.1	5.3
W044	Hauptstraße 33	2.OG	S	67	57	68.6	59.8	69.6	60.8	1.0	1.0	2.6	3.8
W045	Hauptstraße 34	EG	N	67	57	69.2	60.5	70.2	61.5	1.0	1.0	3.2	4.5
W045	Hauptstraße 34	1.OG	N	67	57	68.0	59.2	68.9	60.2	0.9	1.0	1.9	3.2
W045	Hauptstraße 34	2.OG	N	67	57	66.7	57.9	67.6	58.9	0.9	1.0	0.6	1.9
W045	Hauptstraße 34	EG	O	67	57	65.9	57.2	66.9	58.2	1.0	1.0	-	1.2
W046	Hauptstraße 36	EG	N	67	57	67.4	58.7	68.4	59.6	1.0	0.9	1.4	2.6
W046	Hauptstraße 36	1.OG	N	67	57	66.7	57.9	67.6	58.9	0.9	1.0	0.6	1.9
W046	Hauptstraße 36	2.OG	N	67	57	65.8	57.0	66.8	58.0	1.0	1.0	-	1.0
W047	Hauptstraße 37	EG	NO	67	57	66.1	57.3	67.1	58.3	1.0	1.0	0.1	1.3
W047	Hauptstraße 37	1.OG	NO	67	57	65.7	57.0	66.7	57.9	1.0	0.9	-	0.9
W047	Hauptstraße 37	2.OG	NO	67	57	64.9	56.2	65.9	57.1	1.0	0.9	-	0.1
W047	Hauptstraße 37	EG	SO	67	57	71.5	62.8	72.5	63.7	1.0	0.9	5.5	6.7
W047	Hauptstraße 37	1.OG	SO	67	57	70.1	61.3	71.1	62.3	1.0	1.0	4.1	5.3
W047	Hauptstraße 37	2.OG	SO	67	57	68.7	60.0	69.7	61.0	1.0	1.0	2.7	4.0
W047	Hauptstraße 37	1.OG	SW	67	57	65.9	57.2	66.9	58.2	1.0	1.0	-	1.2
W047	Hauptstraße 37	2.OG	SW	67	57	65.3	56.6	66.3	57.6	1.0	1.0	-	0.6
W048	Hauptstraße 38	EG	N	67	57	66.8	58.0	67.8	59.0	1.0	1.0	0.8	2.0
W048	Hauptstraße 38	1.OG	N	67	57	66.1	57.4	67.1	58.4	1.0	1.0	0.1	1.4
W048	Hauptstraße 38	2.OG	N	67	57	65.3	56.6	66.3	57.6	1.0	1.0	-	0.6
W048	Hauptstraße 38	EG	N	67	57	66.9	58.2	67.9	59.2	1.0	1.0	0.9	2.2
W048	Hauptstraße 38	1.OG	N	67	57	66.3	57.5	67.2	58.5	0.9	1.0	0.2	1.5
W048	Hauptstraße 38	2.OG	N	67	57	65.5	56.7	66.5	57.7	1.0	1.0	-	0.7
W048	Hauptstraße 38	EG	N	67	57	66.9	58.1	67.9	59.1	1.0	1.0	0.9	2.1
W048	Hauptstraße 38	1.OG	N	67	57	66.3	57.6	67.3	58.6	1.0	1.0	0.3	1.6
W048	Hauptstraße 38	2.OG	N	67	57	65.6	56.8	66.5	57.8	0.9	1.0	-	0.8
W049	Hauptstraße 39	EG	SW	67	57	65.3	56.5	66.3	57.5	1.0	1.0	-	0.5
W049	Hauptstraße 39	1.OG	SW	67	57	64.8	56.1	65.8	57.1	1.0	1.0	-	0.1
W049	Hauptstraße 39	EG	S	67	57	71.7	63.0	72.7	63.9	1.0	0.9	5.7	6.9
W049	Hauptstraße 39	1.OG	S	67	57	70.3	61.6	71.3	62.6	1.0	1.0	4.3	5.6
W049	Hauptstraße 39	2.OG	S	67	57	69.0	60.2	70.0	61.2	1.0	1.0	3.0	4.2
W049	Hauptstraße 39	EG	S	67	57	71.6	62.8	72.5	63.8	0.9	1.0	5.5	6.8

Ergebnistabelle: Nachgeordnetes Straßennetz, Betroffene Gebäude Berechnungspunkt				Auslösewert		Prognose Nullfall Lr P0 2033		Prognose Planfall Lr PF 2033		Pegeldifferenz d P0		Überschreitung im Planfall	
Geb- ID	Bezeichnung	Ge- schoss	Fassaden Richtung	tags dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)
W049	Hauptstraße 39	1.OG	S	67	57	70.2	61.4	71.2	62.4	1.0	1.0	4.2	5.4
W049	Hauptstraße 39	2.OG	S	67	57	68.9	60.1	69.9	61.1	1.0	1.0	2.9	4.1
W049	Hauptstraße 39	EG	S	67	57	71.5	62.7	72.5	63.7	1.0	1.0	5.5	6.7
W049	Hauptstraße 39	1.OG	S	67	57	70.1	61.4	71.1	62.4	1.0	1.0	4.1	5.4
W049	Hauptstraße 39	2.OG	S	67	57	68.9	60.1	69.9	61.1	1.0	1.0	2.9	4.1
W050	Hauptstraße 40	EG	N	67	57	67.6	58.9	68.6	59.9	1.0	1.0	1.6	2.9
W050	Hauptstraße 40	1.OG	N	67	57	67.0	58.2	68.0	59.2	1.0	1.0	1.0	2.2
W050	Hauptstraße 40	2.OG	N	67	57	66.1	57.4	67.1	58.4	1.0	1.0	0.1	1.4
W051	Hauptstraße 41	EG	S	67	57	71.7	62.9	72.6	63.9	0.9	1.0	5.6	6.9
W051	Hauptstraße 41	1.OG	S	67	57	70.3	61.5	71.3	62.5	1.0	1.0	4.3	5.5
W051	Hauptstraße 41	2.OG	S	67	57	68.9	60.2	69.9	61.2	1.0	1.0	2.9	4.2
W051	Hauptstraße 41	EG	SO	67	57	71.6	62.9	72.6	63.9	1.0	1.0	5.6	6.9
W051	Hauptstraße 41	1.OG	SO	67	57	70.2	61.5	71.2	62.5	1.0	1.0	4.2	5.5
W051	Hauptstraße 41	2.OG	SO	67	57	68.9	60.1	69.9	61.1	1.0	1.0	2.9	4.1
W052	Hauptstraße 43	EG	NO	67	57	64.8	56.1	65.8	57.1	1.0	1.0	-	0.1
W052	Hauptstraße 43	EG	SO	67	57	70.7	62.0	71.7	63.0	1.0	1.0	4.7	6.0
W052	Hauptstraße 43	1.OG	SO	67	57	69.3	60.6	70.3	61.6	1.0	1.0	3.3	4.6
W052	Hauptstraße 43	2.OG	SO	67	57	67.8	59.0	68.8	60.0	1.0	1.0	1.8	3.0
W052	Hauptstraße 43	EG	SO	67	57	71.0	62.2	72.0	63.2	1.0	1.0	5.0	6.2
W052	Hauptstraße 43	1.OG	SO	67	57	69.6	60.8	70.6	61.8	1.0	1.0	3.6	4.8
W052	Hauptstraße 43	2.OG	SO	67	57	68.2	59.4	69.2	60.4	1.0	1.0	2.2	3.4
W053	Hauptstraße 44	EG	N	67	57	71.0	62.2	72.0	63.2	1.0	1.0	5.0	6.2
W053	Hauptstraße 44	1.OG	N	67	57	69.9	61.1	70.9	62.1	1.0	1.0	3.9	5.1
W053	Hauptstraße 44	2.OG	N	67	57	68.4	59.6	69.4	60.6	1.0	1.0	2.4	3.6
W054	Hauptstraße 44a	EG	N	67	57	69.6	60.9	70.6	61.9	1.0	1.0	3.6	4.9
W054	Hauptstraße 44a	1.OG	N	67	57	68.8	60.0	69.8	61.0	1.0	1.0	2.8	4.0
W054	Hauptstraße 44a	2.OG	N	67	57	67.6	58.8	68.6	59.8	1.0	1.0	1.6	2.8
W055	Hauptstraße 45	EG	SO	67	57	67.6	58.9	68.6	59.9	1.0	1.0	1.6	2.9
W055	Hauptstraße 45	1.OG	SO	67	57	66.8	58.0	67.8	59.0	1.0	1.0	0.8	2.0
W055	Hauptstraße 45	2.OG	SO	67	57	65.6	56.9	66.6	57.9	1.0	1.0	-	0.9
W055	Hauptstraße 45	EG	SO	67	57	69.0	60.3	70.0	61.3	1.0	1.0	3.0	4.3
W055	Hauptstraße 45	1.OG	SO	67	57	67.8	59.1	68.8	60.1	1.0	1.0	1.8	3.1
W055	Hauptstraße 45	2.OG	SO	67	57	66.5	57.7	67.5	58.7	1.0	1.0	0.5	1.7
W055	Hauptstraße 45	EG	SO	67	57	70.4	61.6	71.4	62.6	1.0	1.0	4.4	5.6
W055	Hauptstraße 45	1.OG	SO	67	57	68.9	60.2	69.9	61.2	1.0	1.0	2.9	4.2
W055	Hauptstraße 45	2.OG	SO	67	57	67.4	58.7	68.4	59.7	1.0	1.0	1.4	2.7
W055	Hauptstraße 45	EG	SW	67	57	66.3	57.5	67.3	58.5	1.0	1.0	0.3	1.5
W055	Hauptstraße 45	1.OG	SW	67	57	65.3	56.6	66.3	57.5	1.0	0.9	-	0.5
W056	Hauptstraße 46	EG	N	67	57	70.2	61.5	71.2	62.5	1.0	1.0	4.2	5.5
W056	Hauptstraße 46	1.OG	N	67	57	69.3	60.6	70.3	61.6	1.0	1.0	3.3	4.6
W056	Hauptstraße 46	2.OG	N	67	57	68.0	59.2	69.0	60.2	1.0	1.0	2.0	3.2
W057	Hauptstraße 47	EG	SO	67	57	67.3	58.5	68.3	59.5	1.0	1.0	1.3	2.5
W057	Hauptstraße 47	1.OG	SO	67	57	66.1	57.3	67.1	58.3	1.0	1.0	0.1	1.3
W058	Hauptstraße 48	EG	N	67	57	70.9	62.2	71.9	63.2	1.0	1.0	4.9	6.2

Ergebnistabelle: Nachgeordnetes Straßennetz, Betroffene Gebäude Berechnungspunkt				Auslösewert		Prognose Nullfall Lr P0 2033		Prognose Planfall Lr PF 2033		Pegeldifferenz d P0		Überschreitung im Planfall	
Geb- ID	Bezeichnung	Ge- schoss	Fassaden Richtung	tags dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)
W058	Hauptstraße 48	1.OG	N	67	57	69.7	60.9	70.6	61.9	0.9	1.0	3.6	4.9
W058	Hauptstraße 48	2.OG	N	67	57	68.3	59.6	69.3	60.6	1.0	1.0	2.3	3.6
W058	Hauptstraße 48	EG	O	67	57	65.0	56.2	65.9	57.2	0.9	1.0	-	0.2
W059	Hauptstraße 49	EG	SO	67	57	67.4	58.6	68.3	59.6	0.9	1.0	1.3	2.6
W059	Hauptstraße 49	1.OG	SO	67	57	66.0	57.2	67.0	58.2	1.0	1.0	-	1.2
W061	Hauptstraße 50	EG	N	67	57	70.7	61.9	71.7	62.9	1.0	1.0	4.7	5.9
W061	Hauptstraße 50	1.OG	N	67	57	69.5	60.7	70.5	61.7	1.0	1.0	3.5	4.7
W061	Hauptstraße 50	2.OG	N	67	57	68.3	59.5	69.3	60.5	1.0	1.0	2.3	3.5
W061	Hauptstraße 50	EG	N	67	57	70.8	62.1	71.8	63.1	1.0	1.0	4.8	6.1
W061	Hauptstraße 50	1.OG	N	67	57	69.7	60.9	70.7	61.9	1.0	1.0	3.7	4.9
W061	Hauptstraße 50	2.OG	N	67	57	68.5	59.7	69.5	60.7	1.0	1.0	2.5	3.7
W061	Hauptstraße 50	2.OG	NO	67	57	65.4	56.7	66.4	57.7	1.0	1.0	-	0.7
W062	Hauptstraße 51	EG	SO	67	57	67.3	58.6	68.3	59.6	1.0	1.0	1.3	2.6
W062	Hauptstraße 51	1.OG	SO	67	57	65.9	57.1	66.8	58.1	0.9	1.0	-	1.1
W063	Hauptstraße 52	EG	N	67	57	71.0	62.3	72.0	63.2	1.0	0.9	5.0	6.2
W063	Hauptstraße 52	1.OG	N	67	57	70.0	61.2	71.0	62.2	1.0	1.0	4.0	5.2
W063	Hauptstraße 52	2.OG	N	67	57	68.9	60.1	69.8	61.1	0.9	1.0	2.8	4.1
W063	Hauptstraße 52	EG	N	67	57	71.0	62.3	72.0	63.3	1.0	1.0	5.0	6.3
W063	Hauptstraße 52	1.OG	N	67	57	70.0	61.3	71.0	62.2	1.0	0.9	4.0	5.2
W063	Hauptstraße 52	2.OG	N	67	57	68.9	60.1	69.9	61.1	1.0	1.0	2.9	4.1
W063	Hauptstraße 52	EG	N	67	57	71.0	62.2	72.0	63.2	1.0	1.0	5.0	6.2
W063	Hauptstraße 52	1.OG	N	67	57	70.0	61.3	71.0	62.2	1.0	0.9	4.0	5.2
W063	Hauptstraße 52	2.OG	N	67	57	68.8	60.1	69.8	61.1	1.0	1.0	2.8	4.1
W063	Hauptstraße 52	EG	N	67	57	70.9	62.1	71.9	63.1	1.0	1.0	4.9	6.1
W063	Hauptstraße 52	1.OG	N	67	57	69.9	61.1	70.9	62.1	1.0	1.0	3.9	5.1
W063	Hauptstraße 52	2.OG	N	67	57	68.7	59.9	69.7	60.9	1.0	1.0	2.7	3.9
W063	Hauptstraße 52	EG	NO	67	57	65.7	56.9	66.6	57.9	0.9	1.0	-	0.9
W063	Hauptstraße 52	1.OG	NO	67	57	65.3	56.6	66.3	57.6	1.0	1.0	-	0.6
W065	Hauptstraße 54	EG	NW	67	57	69.1	60.3	70.0	61.3	0.9	1.0	3.0	4.3
W065	Hauptstraße 54	1.OG	NW	67	57	68.4	59.7	69.4	60.7	1.0	1.0	2.4	3.7
W067	Hauptstraße 56	EG	N	67	57	66.4	57.6	67.4	58.6	1.0	1.0	0.4	1.6
W067	Hauptstraße 56	1.OG	N	67	57	66.0	57.3	67.0	58.3	1.0	1.0	-	1.3
W067	Hauptstraße 56	2.OG	N	67	57	65.4	56.6	66.3	57.6	0.9	1.0	-	0.6
W071	Hauptstraße 60, Kapelle	EG	NW	67	-	67.7	58.9	68.7	59.9	1.0	1.0	1.7	-
W072	Hauptstraße 61	EG	SO	67	57	65.4	56.7	66.4	57.7	1.0	1.0	-	0.7
W083	Mosbacher Straße 1	EG	N	67	57	66.4	57.7	67.4	58.7	1.0	1.0	0.4	1.7
W083	Mosbacher Straße 1	1.OG	N	67	57	65.4	56.6	66.4	57.6	1.0	1.0	-	0.6
W083	Mosbacher Straße 1	EG	N	67	57	66.3	57.6	67.3	58.6	1.0	1.0	0.3	1.6
W083	Mosbacher Straße 1	1.OG	N	67	57	65.2	56.5	66.2	57.5	1.0	1.0	-	0.5
W085	Mosbacher Straße 3	EG	N	67	57	66.9	58.2	67.9	59.1	1.0	0.9	0.9	2.1
W085	Mosbacher Straße 3	1.OG	N	67	57	65.6	56.8	66.6	57.8	1.0	1.0	-	0.8
W086	Mosbacher Straße 4	EG	S	67	57	66.5	57.7	67.5	58.7	1.0	1.0	0.5	1.7
W086	Mosbacher Straße 4	1.OG	S	67	57	65.6	56.8	66.6	57.8	1.0	1.0	-	0.8
W088	Mosbacher Straße 6	EG	S	67	57	66.8	58.0	67.7	59.0	0.9	1.0	0.7	2.0
W088	Mosbacher Straße 6	1.OG	S	67	57	65.8	57.1	66.8	58.1	1.0	1.0	-	1.1

Ergebnistabelle: Nachgeordnetes Straßennetz, Betroffene Gebäude Berechnungspunkt				Auslösewert A		Prognose Nullfall Lr P0 2033		Prognose Planfall Lr PF 2033		Pegeldifferenz d P0		Überschreitung im Planfall	
Geb- ID	Bezeichnung	Ge- schoss	Fassade Richtung	tags dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)
W091	Mosbacher Straße 8	EG	SO	67	57	66.5	57.7	67.5	58.7	1.0	1.0	0.5	1.7
W091	Mosbacher Straße 8	1.OG	SO	67	57	65.6	56.8	66.5	57.8	0.9	1.0	-	0.8
W094	Obere Straße 1	EG	NW	67	57	68.0	59.2	69.0	60.2	1.0	1.0	2.0	3.2
W094	Obere Straße 1	1.OG	NW	67	57	67.5	58.8	68.5	59.8	1.0	1.0	1.5	2.8
W094	Obere Straße 1	2.OG	NW	67	57	66.8	58.0	67.8	59.0	1.0	1.0	0.8	2.0

### 3.3.4.3 Mosbach (Gemeinde Schaaheim)

Ergebnistabelle: Nachgeordnetes Straßennetz, Betroffene Gebäude Berechnungspunkt				Auslösewert A		Prognose Nullfall Lr P0 2033		Prognose Planfall Lr PF 2033		Pegeldifferenz d P0		Überschreitung A Planfall	
Geb- ID	Bezeichnung	Ge- schoss	Fassade Richtung	tags dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)
<b>Mosbach</b>													
M001	Am Mühlberg 1	EG	SO	67	57	65.3	56.6	66.1	57.3	0.8	0.7	-	0.3
M002	Am Mühlberg 2	EG	NW	67	57	65.4	56.7	66.2	57.4	0.8	0.7	-	0.4
M003	Am Mühlberg 3	EG	SO	67	57	65.2	56.4	65.9	57.2	0.7	0.8	-	0.2
M005	Am Mühlberg 5	EG	SO	67	57	65.5	56.8	66.3	57.5	0.8	0.7	-	0.5
M005	Am Mühlberg 5	EG	SO	67	57	66.3	57.6	67.1	58.3	0.8	0.7	0.1	1.3
M007	Am Mühlberg 8a	EG	NW	67	57	66.6	57.9	67.4	58.6	0.8	0.7	0.4	1.6
M007	Am Mühlberg 8a	1.OG	NW	67	57	65.9	57.2	66.7	57.9	0.8	0.7	-	0.9
M007	Am Mühlberg 8a	EG	NW	67	57	66.0	57.3	66.8	58.0	0.8	0.7	-	1.0
M007	Am Mühlberg 8a	1.OG	NW	67	57	65.5	56.7	66.2	57.5	0.7	0.8	-	0.5
M008	Am Mühlberg 7	EG	SO	67	57	68.3	59.5	69.0	60.2	0.7	0.7	2.0	3.2
M008	Am Mühlberg 7	1.OG	SO	67	57	66.5	57.8	67.3	58.5	0.8	0.7	0.3	1.5
M009	Am Mühlberg 8	EG	NW	67	57	68.4	59.7	69.2	60.4	0.8	0.7	2.2	3.4
M009	Am Mühlberg 8	1.OG	NW	67	57	67.1	58.3	67.8	59.0	0.7	0.7	0.8	2.0
M010	Am Mühlberg 9	EG	SO	67	57	68.3	59.5	69.0	60.2	0.7	0.7	2.0	3.2
M010	Am Mühlberg 9	1.OG	SO	67	57	66.7	57.9	67.4	58.7	0.7	0.8	0.4	1.7
M011	Am Mühlberg 10	EG	NW	67	57	68.4	59.6	69.1	60.3	0.7	0.7	2.1	3.3
M011	Am Mühlberg 10	1.OG	NW	67	57	66.9	58.1	67.6	58.8	0.7	0.7	0.6	1.8
M011	Am Mühlberg 10	2.OG	NW	67	57	65.4	56.7	66.2	57.4	0.8	0.7	-	0.4
M011	Am Mühlberg 10	EG	NO	67	57	65.1	56.4	65.8	57.1	0.7	0.7	-	0.1
M012	Am Mühlberg 11	EG	S	67	57	68.4	59.6	69.1	60.3	0.7	0.7	2.1	3.3
M012	Am Mühlberg 11	1.OG	S	67	57	66.8	58.1	67.5	58.8	0.7	0.7	0.5	1.8
M012	Am Mühlberg 11	2.OG	S	67	57	65.3	56.6	66.1	57.3	0.8	0.7	-	0.3
M017	Berliner Straße 1	EG	N	67	57	68.4	59.6	69.1	60.4	0.7	0.8	2.1	3.4
M018	Berliner Straße 2	EG	S	67	57	69.8	61.1	70.5	61.8	0.7	0.7	3.5	4.8
M018	Berliner Straße 2	1.OG	S	67	57	68.5	59.8	69.2	60.5	0.7	0.7	2.2	3.5
M018	Berliner Straße 2	2.OG	S	67	57	67.0	58.2	67.7	58.9	0.7	0.7	0.7	1.9
M018	Berliner Straße 2	EG	S	67	57	66.9	58.2	67.6	58.9	0.7	0.7	0.6	1.9
M018	Berliner Straße 2	1.OG	S	67	57	66.2	57.4	66.9	58.1	0.7	0.7	-	1.1
M019	Berliner Straße 3	EG	N	67	57	69.1	60.4	69.8	61.1	0.7	0.7	2.8	4.1

Ergebnistabelle: Nachgeordnetes Straßennetz, Betroffene Gebäude Berechnungspunkt				Auslösewert A		Prognose Nullfall Lr P0 2033		Prognose Planfall Lr PF 2033		Pegeldifferenz d P0		Überschreitung A Planfall	
Geb- ID	Bezeichnung	Ge- schoss	Fassade Richtung	tags dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)
	<b>Mosbach</b>												
M019	Berliner Straße 3	1.OG	N	67	57	68.1	59.4	68.9	60.1	0.8	0.7	1.9	3.1
M019	Berliner Straße 3	2.OG	N	67	57	66.9	58.2	67.7	58.9	0.8	0.7	0.7	1.9
M020	Berliner Straße 4	EG	S	67	57	70.4	61.6	71.1	62.4	0.7	0.8	4.1	5.4
M020	Berliner Straße 4	1.OG	S	67	57	69.0	60.3	69.8	61.0	0.8	0.7	2.8	4.0
M020	Berliner Straße 4	2.OG	S	67	57	67.4	58.7	68.1	59.4	0.7	0.7	1.1	2.4
M020	Berliner Straße 4	EG	S	67	57	70.3	61.6	71.0	62.3	0.7	0.7	4.0	5.3
M020	Berliner Straße 4	1.OG	S	67	57	68.9	60.2	69.7	60.9	0.8	0.7	2.7	3.9
M020	Berliner Straße 4	2.OG	S	67	57	67.4	58.6	68.1	59.3	0.7	0.7	1.1	2.3
M021	Berliner Straße 5	EG	N	67	57	70.2	61.5	70.9	62.2	0.7	0.7	3.9	5.2
M021	Berliner Straße 5	1.OG	N	67	57	69.0	60.3	69.8	61.0	0.8	0.7	2.8	4.0
M021	Berliner Straße 5	2.OG	N	67	57	67.7	59.0	68.5	59.7	0.8	0.7	1.5	2.7
M022	Berliner Straße 6	EG	SW	67	57	66.1	57.4	66.8	58.1	0.7	0.7	-	1.1
M022	Berliner Straße 6	1.OG	SW	67	57	65.2	56.5	66.0	57.2	0.8	0.7	-	0.2
M023	Berliner Straße 7	EG	N	67	57	70.1	61.3	70.8	62.1	0.7	0.8	3.8	5.1
M023	Berliner Straße 7	1.OG	N	67	57	69.0	60.2	69.7	61.0	0.7	0.8	2.7	4.0
M023	Berliner Straße 7	2.OG	N	67	57	67.9	59.1	68.6	59.8	0.7	0.7	1.6	2.8
M023	Berliner Straße 7	EG	N	67	57	69.6	60.8	70.3	61.6	0.7	0.8	3.3	4.6
M023	Berliner Straße 7	1.OG	N	67	57	68.7	59.9	69.4	60.7	0.7	0.8	2.4	3.7
M023	Berliner Straße 7	2.OG	N	67	57	67.5	58.7	68.2	59.5	0.7	0.8	1.2	2.5
M024	Berliner Straße 9	EG	N	67	57	68.2	59.5	69.0	60.2	0.8	0.7	2.0	3.2
M024	Berliner Straße 9	1.OG	N	67	57	67.6	58.8	68.3	59.6	0.7	0.8	1.3	2.6
M024	Berliner Straße 9	2.OG	N	67	57	66.5	57.8	67.2	58.5	0.7	0.7	0.2	1.5
M025	Berliner Straße 8-10	EG	SW	67	57	66.2	57.4	66.9	58.2	0.7	0.8	-	1.2
M025	Berliner Straße 8-10	1.OG	SW	67	57	65.3	56.5	66.0	57.3	0.7	0.8	-	0.3
M027	Berliner Straße 11	EG	NO	67	57	67.5	58.8	68.3	59.5	0.8	0.7	1.3	2.5
M027	Berliner Straße 11	1.OG	NO	67	57	66.1	57.4	66.8	58.1	0.7	0.7	-	1.1
M028	Berliner Straße 13	EG	NO	67	57	66.0	57.3	66.8	58.0	0.8	0.7	-	1.0
M030	Berliner Straße 15	EG	NO	67	57	65.9	57.2	66.6	57.9	0.7	0.7	-	0.9
M031	Berliner Straße 16	EG	SW	67	57	65.2	56.5	66.0	57.2	0.8	0.7	-	0.2
M032	Berliner Straße 17	EG	NO	67	57	65.9	57.2	66.7	57.9	0.8	0.7	-	0.9
M032	Berliner Straße 17	EG	NO	67	57	66.1	57.4	66.8	58.1	0.7	0.7	-	1.1
M033	Berliner Straße 18	EG	SW	67	57	65.6	56.9	66.3	57.6	0.7	0.7	-	0.6
M035	Berliner Straße 20	EG	SW	67	57	65.9	57.1	66.6	57.8	0.7	0.7	-	0.8
M035	Berliner Straße 20	1.OG	SW	67	57	65.2	56.5	65.9	57.2	0.7	0.7	-	0.2
M036	Berliner Straße 21	EG	NO	67	57	67.1	58.3	67.8	59.0	0.7	0.7	0.8	2.0
M036	Berliner Straße 21	1.OG	NO	67	57	65.6	56.9	66.4	57.6	0.8	0.7	-	0.6
M037	Berliner Straße 21a	EG	NO	67	57	66.9	58.2	67.6	58.9	0.7	0.7	0.6	1.9
M037	Berliner Straße 21a	1.OG	NO	67	57	65.6	56.8	66.3	57.6	0.7	0.8	-	0.6
M037	Berliner Straße 21a	EG	NO	67	57	66.8	58.1	67.5	58.8	0.7	0.7	0.5	1.8
M037	Berliner Straße 21a	1.OG	NO	67	57	65.5	56.8	66.2	57.5	0.7	0.7	-	0.5
M038	Berliner Straße 22	EG	SW	67	57	65.9	57.2	66.7	57.9	0.8	0.7	-	0.9
M038	Berliner Straße 22	1.OG	SW	67	57	65.2	56.5	66.0	57.2	0.8	0.7	-	0.2
M039	Berliner Straße 23	EG	NO	67	57	66.6	57.9	67.4	58.6	0.8	0.7	0.4	1.6

Ergebnistabelle: Nachgeordnetes Straßennetz, Betroffene Gebäude Berechnungspunkt				Auslösewert A		Prognose Nullfall Lr P0 2033		Prognose Planfall Lr PF 2033		Pegeldifferenz d P0		Überschreitung A Planfall	
Geb- ID	Bezeichnung	Ge- schoss	Fassade Richtung	tags dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)	tag dB(A)	nachts dB(A)
	<b>Mosbach</b>												
M039	Berliner Straße 23	1.OG	NO	67	57	65.3	56.6	66.1	57.3	0.8	0.7	-	0.3
M040	Berliner Straße 24	EG	SW	67	57	65.8	57.0	66.5	57.7	0.7	0.7	-	0.7
M041	Berliner Straße 25	EG	NO	67	57	66.7	58.0	67.5	58.7	0.8	0.7	0.5	1.7
M041	Berliner Straße 25	1.OG	NO	67	57	65.5	56.8	66.2	57.5	0.7	0.7	-	0.5
M042	Berliner Straße 26	EG	SO	67	57	65.9	57.1	66.6	57.9	0.7	0.8	-	0.9
M043	Berliner Straße 27	EG	NO	67	57	66.7	58.0	67.5	58.7	0.8	0.7	0.5	1.7
M043	Berliner Straße 27	1.OG	NO	67	57	65.6	56.9	66.3	57.6	0.7	0.7	-	0.6
M044	Berliner Straße 29	EG	NO	67	57	66.5	57.8	67.3	58.5	0.8	0.7	0.3	1.5
M044	Berliner Straße 29	1.OG	NO	67	57	65.5	56.7	66.2	57.4	0.7	0.7	-	0.4
M047	Obergasse 1	EG	SW	67	57	65.9	57.2	66.6	57.9	0.7	0.7	-	0.9
M047	Obergasse 1	1.OG	SW	67	57	65.4	56.7	66.1	57.4	0.7	0.7	-	0.4
M048	Obergasse 2	EG	S	67	57	69.3	60.5	70.0	61.3	0.7	0.8	3.0	4.3
M048	Obergasse 2	1.OG	S	67	57	68.0	59.3	68.8	60.0	0.8	0.7	1.8	3.0
M048	Obergasse 2	2.OG	S	67	57	66.7	58.0	67.5	58.7	0.8	0.7	0.5	1.7
M048	Obergasse 2	1.OG	SW	67	57	66.3	57.6	67.1	58.3	0.8	0.7	0.1	1.3
M051	Radheimer Straße 4	EG	NW	67	57	65.2	56.5	66.0	57.2	0.8	0.7	-	0.2
M053	Radheimer Straße 6	EG	NW	67	57	65.2	56.5	66.0	57.2	0.8	0.7	-	0.2
M055	Radheimer Straße 8	EG	NW	67	57	65.1	56.4	65.8	57.1	0.7	0.7	-	0.1
M057	Radheimer Straße 10	EG	NW	67	57	65.2	56.4	65.9	57.1	0.7	0.7	-	0.1
M061	Radheimer Straße 14	EG	NW	67	57	65.2	56.4	65.9	57.2	0.7	0.8	-	0.2
M061	Radheimer Straße 14	EG	NW	67	57	65.1	56.3	65.8	57.1	0.7	0.8	-	0.1
M063	Radheimer Straße 16	EG	NW	67	57	65.1	56.3	65.8	57.1	0.7	0.8	-	0.1
M063	Radheimer Straße 16	1.OG	NW	67	57	65.2	56.4	65.9	57.1	0.7	0.7	-	0.1
M063	Radheimer Straße 16	EG	NW	67	57	65.1	56.4	65.8	57.1	0.7	0.7	-	0.1
M063	Radheimer Straße 16	1.OG	NW	67	57	65.2	56.4	65.9	57.1	0.7	0.7	-	0.1
M076	Radheimer Straße 34	EG	NW	67	57	65.5	56.7	66.1	57.4	0.6	0.7	-	0.4
M076	Radheimer Straße 34	EG	NW	67	57	65.4	56.7	66.1	57.4	0.7	0.7	-	0.4
M083	Wenigumstädter Straße 4	EG	SO	67	57	65.2	56.5	66.0	57.2	0.8	0.7	-	0.2
M085	Wenigumstädter Straße 6	EG	SO	67	57	65.7	56.9	66.4	57.7	0.7	0.8	-	0.7
M087	Wenigumstädter Straße 8	EG	SO	67	57	66.0	57.3	66.8	58.0	0.8	0.7	-	1.0
M087	Wenigumstädter Straße 8	1.OG	SO	67	57	65.5	56.7	66.2	57.4	0.7	0.7	-	0.4
M096	Wenigumstädter Straße 16	EG	SO	67	57	65.1	56.4	65.9	57.1	0.8	0.7	-	0.1
M100	Wenigumstädter Straße 20	EG	SO	67	57	65.1	56.4	65.9	57.1	0.8	0.7	-	0.1
M102	Wenigumstädter Straße 22	EG	SO	67	57	65.2	56.4	65.9	57.1	0.7	0.7	-	0.1

3.3.4.4

Ein Anspruch auf Entschädigung für Außenwohnbereiche besteht nicht.

3.4 Wasserwirtschaft

3.4.1 Trinkwasserschutzgebiete

3.4.1.1 Der Bau der Kreisstraße AB 1 westlich von Pflaumheim hat auf seiner gesamten Länge gemäß den Vorgaben der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnungen und nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016) zu erfolgen, soweit die anderen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses nichts anderes regeln. Dabei sind die Bestimmungen der RiStWag für den Bau von Straßen in einer weiteren Schutzzone (Zone III) zu beachten. In Bezug auf die Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen ist der Standard Stufe 1 nach Ziffer 6.2.6, Tabelle 3, der RiStWag zugrunde zu legen. Hiervon ausgenommen sind die Anpassungsmaßnahmen am Knotenpunkt KP 4 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1 EE).

Die Ausbauquerschnitte nach RiStWag hat der Vorhabensträger im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Falls kein Einvernehmen zustande kommt, bleibt eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

3.4.1.2 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb der Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) des Wasserschutzgebiets für den Brunnen Pflaumheim zu errichten. Die gesammelten Abwässer der Baustelleneinrichtungen sind außerhalb der Wasserschutzgebiete (einschließlich geplanter Erweiterungsflächen) zu entsorgen.

Mobile Baustellentoiletten dürfen nicht in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebiets für den Brunnen Pflaumheim aufgestellt werden.

3.4.1.3 Maschinen und Fahrzeuge dürfen nicht im Gebiet des Trinkwasserschutzgebietes Brunnen Pflaumheim bzw. im Gebiet der geplanten Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes gewartet, gereinigt, abgeschmiert und betankt werden. Die verwendeten Betriebsstoffe (Öle, Schmier-, Schleif- und Dichtungsmittel) dürfen nicht wassergefährdend und müssen biologisch abbaubar sein. Es dürfen nur biologisch abbaubare Schalungsöle verwendet werden. Maschinen und Fahrzeuge, die innerhalb der Wasserschutzgebiete eingesetzt werden, sind jeden Arbeitstag auf Undichtigkeiten an Tanks, Hydraulikschläuchen usw. zu überprüfen. Die durchgeführte Überprüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.4.1.4 Während der arbeitsfreien Zeiten sind Maschinen und Fahrzeuge grundsätzlich außerhalb des Wasserschutzgebietes und seiner vorgeschlagenen Erweiterungsfläche abzustellen. Soweit das Abstellen im vorgeschlagenen bzw. festgesetzten Wasserschutzgebiet Brunnen Pflaumheim unumgänglich ist, muss



die Stellfläche so ausgebildet werden, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Stoffe sicher aufgefangen und entsorgt werden können. Für Geräte und Maschinen, die an den Arbeitsstellen benötigt werden, sind flüssigkeitsdichte und beständige Auffangwannen in ausreichender Größe und Abmessung vorzuhalten und zu verwenden.

- 3.4.1.5 Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht innerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete gelagert werden.
- 3.4.1.6 In den Trinkwasserschutzgebieten und in der vorgeschlagenen Änderung des Trinkwasserschutzgebiets Brunnen Pflaumheim dürfen ausschließlich solche Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen, die zuvor nicht im Bereich von kontaminierten Standorten verwendet wurden. In jedem Fall sind die an der Baustelle zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge, auch wenn sie vorher nicht an kontaminierten Standorten eingesetzt waren, vor Einsatz so zu reinigen, dass sie frei von möglichen Schadstoffen (z.B. Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe) sind.
- 3.4.1.7 Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen und Unfällen (z.B. mit wassergefährdenden Stoffen) ist ohne Zeitverzug das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und die untere Wasserrechtsbehörde bzw. die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten. Dafür sind geeignete Vorrichtungen (z.B. Auffangwannen, Folien, Ölbindemittel) im Baufeld und an den eingesetzten Fahrzeugen vorzuhalten.
- 3.4.1.8 Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und den Betreibern der Wasserversorgungsanlagen (Markt Großostheim und Aschaffener Versorgungs-GmbH - AVG) ist vor Baubeginn eine verantwortliche Person als Ansprechpartner zu benennen, die während der Arbeitszeiten an der Baustelle anwesend ist (Bauführer, Bauleiter usw.).
- 3.4.1.9 Zum Straßen-, Wege- und Wasserbau dürfen in den Trinkwasserschutzgebieten und ihren vorgeschlagenen Erweiterungsflächen wassergefährdende auslauf- oder auswaschbare Materialien, wie z.B. Teer, Schlacke usw. nicht verwendet werden.
- 3.4.1.10 Soweit die im Rahmen der Planung vorgesehenen Bauwerke mit Bohrpfehlen gegründet werden sollen, hat der Vorhabensträger dafür Sorge zu tragen, dass zwischen Gründungssohle der Bauwerke und dem höchsten Grundwasserstand ein Mindestabstand von 2 m eingehalten. Ausgenommen sind die unter A 3.4.3.6 genannten Bauwerke unter Beachtung der dort geregelten Anforderungen.

- 3.4.1.11 Die Bauarbeiten in den Wasserschutzgebieten einschließlich der vorgeschlagenen Erweiterungsflächen sind so durchzuführen, dass möglichst geringe Bodeneingriffe entstehen. Der Vorhabensträger hat darauf zu achten, dass die oberste Bodenschicht möglichst erhalten bleibt und nicht durch Fahrzeuge oder Reifenspuren zerstört wird, soweit sich durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht anderes ergibt (z.B. im Hinblick auf Belange der Bodendenkmalpflege und den Schutz des Oberbodens).
- 3.4.1.12 Die Anlage von Betriebs- und Arbeitsflächen ist auf ein Minimum zu beschränken, soweit dies mit dem Bauablauf vereinbar ist. Der Vorhabensträger hat hierfür bevorzugt vorhandene Straßen und Wege zu benutzen. Die Arbeitsflächen sind, soweit möglich, auf der befestigten Straßenfläche zu errichten.
- 3.4.1.13 Offenliegende Gräben und Baugruben sind möglichst schnell wieder zu verfüllen, soweit dies mit den Anforderungen des Bauablaufs und den sonstigen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder den Vorgaben der festgestellten Unterlagen vereinbar ist.
- 3.4.1.14 Der Vorhabensträger hat durch geeignete Maßnahmen und Vorgaben an die bauausführenden Firmen sicherzustellen, dass während der Bauausführung - auch während arbeitsfreier Zeiten - keine wassergefährdenden Stoffe in die Gräben und Baugruben gelangen.
- 3.4.1.15 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass Baumaterialien, die mit Oberflächen-, Niederschlags-, Sicker- oder Grundwasser in Berührung kommen, keine auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten.
- 3.4.1.16 Soweit in Wasserschutzgebieten und der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebiets Brunnen Pflaumheim natürliche Materialien verwendet oder eingebaut werden (z.B. Sande, Kiese, Bodenaustausch), hat der Vorhabensträger dafür zu sorgen, dass diese mindestens den Zuordnungswerten Z 0 nach LAGA M 20 entsprechen. Der Vorhabensträger hat dafür den Nachweis durch entsprechende Analysen zu erbringen (vgl. auch A 3.4.4).
- 3.4.1.17 Innerhalb der Wasserschutzgebiete und ihrer geplanten Erweiterung dürfen keine Recycling-Baustoffe verwendet werden.
- 3.4.2 Gewässerausbaumaßnahmen und Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten
- 3.4.2.1 Im Bereich der Kreuzungen der Kreisstraße mit dem Dürrbach und dem Baumertsraben sind die Durchlässe (BWV lfd.Nrn. 2.3 und 2.5, Unterlage 7.2) 20 cm unter der Rohrsohle anzuordnen. Der Vorhabensträger hat die Detailplanung (insbesondere der Ein- und Auslaufbereich mit Anbindung des jeweiligen

Durchlassbauwerks an das Gewässer) mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Vorfeld der Ausführung abzustimmen.

- 3.4.2.2 Die Arbeiten für die Verlegung des Pflaumbachs haben nach den Grundzügen des naturnahen Wasserbaus zu erfolgen. Sie dürfen nur an eine fachkundige Firma vergeben werden, bei der Ausschreibung der Arbeiten hierfür hat sich der Vorhabensträger entsprechende Referenzen vorlegen zu lassen. Die Detailplanungen hat der Vorhabensträger mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg einvernehmlich abzustimmen.

Kommt kein Einvernehmen zustande, bleibt eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

- 3.4.2.3 Die Verlegung des Grundgrabens hat so zu erfolgen, dass an der engsten Stelle zwischen Böschungsoberkante des Grabens und Böschungsfuß des Straßendamms ein Pufferstreifen von mindestens 2 m verbleibt. Die Detailplanungen zur Verlegung des Grundgrabens sind einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg festzulegen.

Kommt kein Einvernehmen zustande, bleibt eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

- 3.4.2.4 Die Renaturierung des Pflaumbachs mit Gewässerverlegung hat spätestens unmittelbar nach den - die Eingriffe im Überschwemmungsgebiet verursachenden - Erdarbeiten zu erfolgen.

- 3.4.2.5 Nach erfolgter Verlegung des Pflaumbachs ist gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in einer Bilanz nachvollziehbar darzulegen, dass das erforderliche Retentionsraumausgleichsvolumen vollumfänglich erbracht wurde.

Sofern nur ein Teilausgleich nachgewiesen werden kann, hat der Vorhabenssträger im Rahmen einer Planergänzung weitere Retentionsraumausgleichsmaßnahmen vorzusehen und bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Eine entsprechende ergänzende Entscheidung bleibt insoweit vorbehalten.

- 3.4.2.6 Der Vorhabensträger hat die Inhaber und Pächter des Fischereirechts am Pflaumbach, Mühlbach, Dürrbach, Baumertsgraben und Grundgraben im jeweils betroffenen Gewässerabschnitt mindestens zwei Wochen vorher über den Beginn der Bauarbeiten in oder an den jeweiligen Gewässern zu benachrichtigen.

- 3.4.2.7 Der Vorhabensträger hat das Teilstück des Pflaumbachs, das renaturiert wird (Ausgleichsmaßnahme A 3), so zu gestalten, dass es für alle Fischarten pas-

sierbar und auch in Zeiten von Niedrigwasserständen für alle Gewässerorganismen durchgängig ist. In diesem Gewässerabschnitt dürfen keine Schwellen, Rauschen, Abstürze usw., die größer als 5 cm sind, eingebracht werden.

- 3.4.2.8 Bei der Renaturierung des Pflaumbachs (Ausgleichsmaßnahme A 3) sind die geplanten flachen Mulden und die geplante Nutzung des alten Gewässerbetts als Hochwasserabflussmulde so zu gestalten, dass möglichst keine Fischfallen entstehen. Die geplanten flachen Mulden und das alte Gewässerbett sind mit durchgehendem Sohlgefälle an das Hauptwasser anzubinden.
- 3.4.2.9 Die Durchlässe der Gewässer sind möglichst naturnah und für Fische passierbar zu gestalten. Dazu sind die Durchlässe ausreichend tief in die Gewässer-  
sohle einzubauen. eine Überlagerung befestigter Abschnitte mit natürlichem Substrat (z.B. Kies, Sand usw.) ist dabei zu gewährleisten. Außerdem dürfen dort keine Schwellen, Rauschen, Abstürze usw., die größer als 5 cm sind, entstehen.
- 3.4.2.10 Notwendige Böschungssicherungen am Pflaumbach ober- und unterstrom der geplanten Brücke hat der Vorhabensträger auf die unbedingt erforderliche Länge zu beschränken. Die Einzelheiten hinsichtlich der Ausbildung des Bachbetts und der Böschungen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Aschaffenburg abzustimmen.
- 3.4.2.11 Bei der Renaturierung des Pflaumbachs (Ausgleichsmaßnahme A 3) ist der vorhandene Uferbewuchs so weit wie möglich zu schonen. Wenn Bäume oder Sträucher weichen müssen und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken dagegensprechen, sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen, z.B. Erlen oder Weiden, an der Mittelwasserlinie anzulegen. Dies gilt nur, wenn und soweit dies der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1 E, Kap. 9, und Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE) nicht widerspricht.
- 3.4.2.12 Der Vorhabensträger hat den Fischbestand des Pflaumbachs im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A 3 kurz vor und spätestens nach der Umleitungsmaßnahme in den neuen Gewässerlauf durch fach- und sachkundiges Personal so schonend wie möglich abzufischen und in geeignete, von der Baumaßnahme nicht berührte Bachabschnitte umzusetzen.
- 3.4.2.13 Bei der Herstellung der Furt des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.21 (Unterlage 7.2) durch den Pflaumbach bei Bau-km 2+300 ist darauf zu achten, dass sie so ausgestaltet wird, dass sie in Zeiten mit Niedrigwasserführung für alle Fischarten (Leitarten Bachforelle, Gründling und Schmerle) passierbar ist.
- 3.4.2.14 Die Gewässersohle der Furt des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.21 (Unterlage 7.2) durch den Pflaumbach bei Bau-km 2+300 ist naturnah (aus gebietstypischem

Steinmaterial) und für Fische passierbar zu gestalten. Die zu verwendenden Wasserbausteine sind in ihrer Größe dem vorhandenen Gewässerbett anzupassen. Eine Überlagerung befestigter Abschnitte mit natürlichem Substrat (z.B. Steine, Sand usw.) ist dabei zu gewährleisten. Es dürfen keine Schwellen, Rauschen, Abstürze Sohlriegel usw. entstehen, die größer als 5 cm sind - weder vor noch nach dem befestigten Abschnitt.

3.4.2.15 Die Gewässersohle der Furt des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.21 (Unterlage 7.2) durch den Pflaumbach bei Bau-km 2+300 hat der Vorhabensträger so gewässerschonend wie möglich zu bauen. Eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecke hat er nach dem aktuellen Stand der Technik zu vermeiden.

3.4.2.16 Der Vorhabensträger hat die Anpassung der Ufersohle der Furt des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.21 (Unterlage 7.2) durch den Pflaumbach bei Bau-km 2+300 so vorzunehmen bzw. die Uferböschung im Bereich der Furt so nach dem Stand der Technik zu sichern (ingenieurbioologische Bauweise), dass es bei Starkregenereignissen und bei Hochwasser nicht zu erodierenden Abschwemmungen ins Gewässer kommt. Deutlich sichtbare erosionsbedingte Sedimenteinschwemmungen in das Mutterbett aufgrund der Furt und ihrer Nutzung hat der Gewässerunterhaltungspflichtige nach Bedarf wieder aus dem Gewässer zu entfernen.

3.4.2.17 Der Vorhabensträger hat gegenüber dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nachzuweisen, dass die Durchlässe für den Dürrbach, den Baumertsgraben und den Grundgraben hydraulisch ausreichend leistungsfähig sind.

Für den Fall, dass eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann, hat der Vorhabensträger bei der Planfeststellungsbehörde eine Planänderung zu beantragen, die andere hydraulisch ausreichende Durchlässe zum Gegenstand hat oder eine entsprechende Konfliktbewältigung auf andere Weise ermöglicht. Insoweit bleibt eine abschließende Entscheidung vorbehalten.

3.4.2.18 In den Überschwemmungsgebieten dürfen bei der Umsetzung der Maßnahme keine Recycling-Baustoffe verwendet werden.

3.4.2.19 Im Überschwemmungsgebiet hat der Vorhabensträger dafür Sorge zu tragen, dass bei den Geländeniveauarbeiten keine abflusslosen Mulden (als mögliche Fischfalle) entstehen.

3.4.2.20 Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken ist rechtzeitig vor Abschluss der Pflaumbachrenaturierung (ca. 14 Tage vorher, solange noch Baumaschinen vor Ort sind) zu verständigen, damit erforderlichenfalls noch Änderungen veranlasst werden können. Veranlasste Änderungen dürfen nicht von

den Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und der mit ihm festgestellten Unterlagen abweichen.

### 3.4.3 Bauablauf, Bauwasserhaltung

3.4.3.1 Die Bauarbeiten im Nahbereich der Gewässer haben so gewässerschonend wie möglich zu erfolgen. Eine Verunreinigung der Gewässer und das Einbringen von Stoffen in Gewässer während der Bauausführung sind zu vermeiden.

3.4.3.2 Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung (vgl. A 3.5.2.1) ist durch geeignete Vorkehrungen der Gefahr einer flächenhaft erhöhten Stoffauswaschung mit der Folge von Eintrübungen von Fließgewässern in der Phase der Erdarbeiten bauseits entgegenzuwirken.

3.4.3.3 Sollte im Zuge von doch notwendig werdenden Bauwasserhaltungen Wasser anfallen, ist es vorzugsweise breitflächig zu versickern bzw. darf nur nach ausreichender Vorreinigung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Vor Ausführung ist auf Grundlage geeigneter Unterlagen rechtzeitig vorher ein wasserrechtliches Verfahren bei der unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) durchzuführen.

3.4.3.4 Die Arbeiten für den Abriss eines Gebäudes am Pflaumbach (BWV lfd.Nr. 2.15, Unterlage 7.2) sind so gewässerschonend wie möglich durchzuführen. Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass es während der Arbeiten zu keiner Verunreinigung des Gewässers und zu keinem Einbringen von Stoffen ins Gewässer kommt. Der anfallende Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.4.3.5 Über die Hochwassersituation an den durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Gewässern hat sich der Vorhabensträger selbständig zu informieren und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

### 3.4.3.6 Bohrpfahlgründungen der Bauwerke 1 - 5

Der Vorhabensträger hat bei den Bohrpfahlgründungen der Bauwerke 1 - 5 (BWV lfd.Nrn. 2.1, 2.2, 2.4, 2.6a, 2.6b und 2.9, Unterlage 7.2) Folgendes zu beachten:

3.4.3.6.1 Der Vorhabensträger hat die Bauwerksgründungen der Brückenbauwerke plan- und sachgemäß sowie nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3.4.3.6.2 Für die Herstellung der Bohrpfähle (Säulen) ist chromatarmer zertifizierter Zement zu verwenden. Dabei ist durch die Wahl des Materials und die Ausführung sicherzustellen, dass es nicht zur Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen

fen in das Grundwasser kommt. Dies ist mittels einer fachtechnischen Stellungnahme durch den Vorhabensträger zu belegen, die dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen ist.

- 3.4.3.7 Für die Schaffung von Baustraßen ist der Einsatz von Recyclingmaterial innerhalb der Wasserschutzgebiete nicht zulässig. Das Gleiche gilt für die Herstellung von Baustraßen im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Pflaumbachs.
- 3.4.3.8 Der Vorhabensträger hat die Vorschriften der AwSV zu beachten.
- 3.4.3.9 Der Vorhabensträger hat vor Baubeginn mit den bauausführenden Firmen unter Einbeziehung des Marktes Großostheim und seiner Einsatzkräfte (z.B. Feuerwehr) in einem Alarmplan festzulegen, welche Maßnahmen bei einem größeren Hochwasserereignis zu treffen sind.
- 3.4.3.10 Offene Bodenflächen im Überschwemmungsgebiet sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig vor Erosion zu schützen, soweit dies mit den anderen Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses vereinbar ist.
- 3.4.4 Auffüllungen und Wälle
  - 3.4.4.1 Der Wiederverwendung von Überschussmassen zur Geländemodellierung sowie für die Errichtung der streckenbegleitenden Wälle ist die Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) von 1997 zugrunde zu legen.
  - 3.4.4.2 In Wasserschutzgebieten und im vorgeschlagenen Erweiterungsbereich (Wasserschutzgebiet für die Brunnen Pflaumheim) darf nur Z 0-Material verwendet werden. Für die Probenahme ist die Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu beachten.
  - 3.4.4.3 Der Vorhabensträger hat mit der Beprobung, Untersuchung, Deklaration und Freigabe der Aushubmassen baubegleitend einen externen Gutachter zu beauftragen.
- 3.4.5 Sonstige Belange der Wasserwirtschaft

Soweit der Vorhabensträger Maßnahmen in und an Gewässern durchführt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen (Einleitung bzw. Versickerung von Straßenoberflächenwasser, Gewässer- ausbaumaßnahmen, Baumaßnahmen im 60-m-Bereich), hat er der unteren Wasserrechtsbehörde und der Planfeststellungsbehörde die Bestätigung eines

Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend diesem Planfeststellungsbeschluss und der mit ihm erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse vorgenommen worden sind. Die Vorlage kann unterbleiben, wenn der Vorhabensträger die Bauabnahme Beamten übertragen hat, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben und für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, qualifiziert sind.

### 3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 3.5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

3.5.1.1 Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind grundsätzlich spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertigzustellen, die übrigen landschaftspflegerischen Maßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten. Der Vorhabensträger hat die Ausgleichsmaßnahmen A 3 (Renaturierung des Pflaumbachs) und A 4 (Rückbau der Mömlinger Straße, Kreisstraße AB 1) baulich spätestens zwei Jahre nach Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Pflaumheim baulich fertigzustellen.

Die vorgezogenen und sonstigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- bzw. FCS-Maßnahmen) nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind gemäß Unterlage 12.4 EEE, den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 12.1 E, Kap. 9) und den entsprechenden Darstellungen in der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (Unterlage 12.3) so frühzeitig vor den Arbeiten an der Strecke und den damit verbundenen Beeinträchtigungen der streng bzw. besonders geschützten Tierarten durchzuführen, dass sie mit dem Beginn der jeweiligen Beeinträchtigungen (Bauarbeiten bzw. Verkehrsfreigabe) ihre Wirksamkeit entfalten können.

3.5.1.2 Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen.

3.5.1.3 Der Vorhabensträger hat die frist- und sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht zu dokumentieren. Hierzu hat er den Naturschutzbehörden einen Bericht vorzulegen, der von einem fachkundigen Büro erstellt



wurde. Die Dokumentation ist der unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 3.5.1.4 Nach baulicher Herstellung sowie nach Erbringung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht hat der Vorhabensträger mit der höheren Naturschutzbehörde eine Begehung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob die Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt sind bzw. die Zielsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung erreicht ist. Hierüber ist die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Bei festgestellten Mängeln in der Bauausführung der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen; ggf. ist auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen. Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss für artenschutzrechtliche Maßnahmen ein Monitoring vorsieht (vgl. A 3.5.3), gelten die dort genannten Anforderungen.
- 3.5.1.5 Alle Kompensationsmaßnahmen einschließlich der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht sind entsprechend den Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung (mit diesem Beschluss festgestellte Unterlage 12) vom Vorhabensträger solange zu unterhalten, wie die Kreisstraße AB 1 im plangegegenständlichen Bereich besteht. Die Ausgleichsmaßnahme A 3 (Renaturierung des Pflaumbachs) ist vom Markt Großostheim während des gleichen Zeitraums zu unterhalten. Der Unterhaltungsmehraufwand des Marktes Großostheim ist vom Vorhabensträger zu tragen.
- 3.5.1.6 Bei der Herstellung aller Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung und bei allen flächenbezogenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen oder sonstigen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- bzw. FCS-Maßnahmen) darf der Vorhabensträger nur autochthones und an den Standort angepasstes Saatgut und Pflanzmaterial verwenden (ausgenommen bleibt die Maßnahme CEF 2 für Feldlerchen). Bei der Ausgleichsmaßnahme A 4 (Rückbau Mömlinger Straße) ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen Herkünften zu verwenden. Die Spenderflächen für die Heumulchsaat sind einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg abzustimmen. Bei der Unterhaltung ist auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Das im Rahmen der Unterhaltung anfallende Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Gehölzschnittgut ist zum Teil als Totholzhaufen auf den Flächen zu belassen.
- 3.5.1.7 Bei der Herstellung und Bewirtschaftung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht darf keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die bedarfsgerechte Düngung der Baumscheiben der vorgesehenen Obstbäume mit Kompost oder gut verrottetem Mist.

3.5.1.8 Bei der Umsetzung der Gestaltungsmaßnahme G 1 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9; Unterlage 12.3, Blatt 1 E - Blatt 6 E) kann der Vorhabensträger im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde Bereiche von der Ansaat ausnehmen, keine zusätzliche Bodenandeckung vornehmen und sie der natürlichen Sukzession überlassen. Ebenso kann der Vorhabensträger im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde an den Böschungen und Dämmen der Kreisstraße, für die die Gestaltungsmaßnahme G 1 Regelungen trifft, Bepflanzungen vornehmen, wenn und soweit sich aus artenschutz- oder sonstigen naturschutzrechtlichen Vorgaben und den spezielleren Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und der mit ihm festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung (insbesondere der Vermeidungs- und artenschutzrechtlichen Minimierungsmaßnahmen) nichts anderes ergibt. Der straßenbegleitende Wall (Sichtschutzwall, Seitenablagerung von Überschussmassen) ist im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zu bepflanzen. Ihr sind vorab entsprechende Ausführungspläne vorzulegen.

Wenn und soweit ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, bleibt eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

3.5.1.9 Bei der Ansaat der Böschungen der Kreisstraße und der Absetz- und Rückhaltebecken ist anstelle der Regelsaatmischung (RSM) 7.2.2 die RSM 8.1, Variante 3, zu verwenden.

3.5.1.10 Soweit im Zuge der artenschutzrechtlichen (vorgezogenen) und sonstigen Ausgleichsmaßnahmen gewässernah Feldhecken vorgesehen sind (z.B. Maßnahmen CEF 3 und CEF 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblätter CEF 3 und CEF 4), sind diese Feldhecken parallel zum Gewässer zu pflanzen.

3.5.1.11 Die Ausgleichsmaßnahme A 3 (Renaturierung des Pflaumbachs, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt A 3; Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE; Unterlage 13.3 N) hat der Vorhabensträger unter Beachtung der Nebenbestimmung A 3.5.3.7.4 (Vermeidungsmaßnahme V 6) durchzuführen.

3.5.2 Bauausführung

3.5.2.1 Bei der Ausführung der gesamten Baumaßnahme (einschließlich der Erdarbeiten, des Streckenbaus und der Herstellung der technischen Bauwerke) ist durch fachkompetentes Personal sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (ökologische Bauüberwachung).

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten hinsichtlich der
  - o artenschutzrechtlich bedingten vorgezogenen (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen und
  - o Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Werden einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt, sind getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen. Die Meldungen sind unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln.

Die Dokumentationen der ökologischen Bauüberwachung sind der unteren und der höheren Naturschutzbehörde auf Anforderung vorzulegen.

- 3.5.2.2 Beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (kartierte Biotope oder höherwertige Flächen) abgelagert werden.
- 3.5.2.3 In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Pflanzmaßnahmen für Gestaltungsmaßnahmen nach Möglichkeit abschnittsweise unmittelbar in der auf die technische Fertigstellung des Bauabschnitts folgenden Pflanzzeit vorzunehmen, damit die ökologische Ausgleichsfunktion möglichst frühzeitig ihre Wirkung entfalten kann.
- 3.5.2.4 Die bauzeitlichen Schutzvorrichtungen (vgl. Unterlage 12.3) sind als Biotopschutzzäune gemäß DIN 18 920 und RAS LP 4 zu errichten. Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 0,50 m bis 0,75 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten wird.
- 3.5.3 Artenschutz
- 3.5.3.1 Die Rodung von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüsch sowie von Röhrichtbeständen ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig.
- 3.5.3.2 Bäume, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Baumhöhlen oder Spaltenquartiere von Fledermäusen aufweisen, dürfen nur unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 4 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 4),

der Nebenbestimmung A 3.5.3.7.3 und unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung (vgl. A 3.5.2.1) gefällt werden. Sollte trotz dieser Vermeidungsmaßnahme ein mit Fledermäusen besetzter Baum gefällt werden, so ist/sind diese zu bergen und einer von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde auszuwählenden Fachkraft zu übergeben.

- 3.5.3.3 Das am Pflaumbach abzubrechende Gebäude (BWV lfd.Nr. 2.15, Unterlage 7.2) ist vor der Beseitigung faunistisch zu untersuchen. Zeigt sich dabei die Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Tierarten, ist das weitere Vorgehen mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Wenn die Schaffung von Ersatzquartieren notwendig werden sollte und dies nicht einvernehmlich mit allen Beteiligten erfolgen kann, hat der Vorhabensträger mit geeigneten Unterlagen insoweit eine Planergänzung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt insofern vorbehalten.

- 3.5.3.4 Feldlerche

- 3.5.3.4.1 Der Vorhabensträger hat in Bezug auf die Maßnahme CEF 2 (Feldlerche, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, und Unterlage 12.3) eine Erfolgskontrolle (Monitoring) durchzuführen.

- 3.5.3.4.2 Die fachlich qualifizierte Person, die mit der Erfolgskontrolle beauftragt wird, hat der Vorhabensträger vor Beginn der Straßenbauarbeiten der unteren und der höheren Naturschutzbehörde zu benennen.

- 3.5.3.4.3 Die Erfolgskontrolle der Maßnahme CEF 2 ist ab Beginn der Maßnahmenumsetzung bzw., sofern damit schon begonnen wurde, mit Beginn der Straßenbauarbeiten für die Dauer von drei Jahren jeweils jährlich durchzuführen. Sollte die prognostizierte Wirkung nicht eintreten, verlängert sich die Dauer der Erfolgskontrolle um jeweils weitere drei Jahre. Über die Ergebnisse des Monitorings sind jährlich Zwischenberichte zu erstellen und der unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 3.5.3.4.4 Wird im Rahmen der Erfolgskontrolle festgestellt, dass die Maßnahme CEF 2 keine ausreichende Wirksamkeit entfaltet (Ziel: Bestand nach Durchführung des Eingriffs mindestens so groß wie bei der Kartierung im Jahr 2018), hat der Vorhabensträger im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde die Maßnahme anders zu gestalten oder ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

Soweit kein Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erreicht werden kann oder zusätzliche Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen, hat der Vorhabensträger eine Ergänzung der Planfeststellung bei der Planfeststellungsbehörde unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu beantragen.

- 3.5.3.4.5 Die Blüh- und Brachestreifen (Maßnahme CEF 2, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 2) können innerhalb der Gewanne verschoben werden, wenn mehrere zusammenhängende Grundstücke innerhalb der Gewanne von einem Landwirt bewirtschaftet werden. Bei der Anlage der Streifen sind die allgemeinen Anforderungen zu beachten (Breite von mindestens 12 m bei streifenförmiger Anlage; Mindestabstände zu vertikalen Strukturen: bei Einzelbäumen mehr als 50 m, bei Baumreihen oder Feldgehölzen mehr als 120 m, bei geschlossenen Gehölzkulissen mehr als 160 m, bei Mittel- und Hochspannungsleitungen und Straßen mehr als 100 m, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1).
- 3.5.3.4.6 Hinsichtlich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 2 (Blüh-/Brachestreifen für Feldlerche, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 8.6 und Kap. 9; Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1) gelten abweichend zu den Angaben in den festgestellten Unterlagen folgende Modifikationen:
- 3.5.3.4.6.1 Allgemeine Anforderungen
- 3.5.3.4.6.1.1 Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung sind unzulässig.
- 3.5.3.4.6.1.2 Die Umsetzung in Teilflächen ist möglich; die Größe der Teilflächen hat mindestens 0,2 ha zu betragen.
- 3.5.3.4.6.1.3 Die detaillierte Planung (Lage der Blüh- und Brachestreifen, Formulierung der vertraglichen Vereinbarungen mit den bewirtschaftenden Landwirten) ist jeweils mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.5.3.4.6.2 Blühflächen/Blühstreifen
- 3.5.3.4.6.2.1 Es hat eine lückige Aussaat mit niedrigwüchsigen Arten zu erfolgen, Rohbodenstellen sind zu erhalten. Die Einsaat hat mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation zu erfolgen.
- 3.5.3.4.6.2.2 Die Blühflächen/Blühstreifen sind unmittelbar angrenzend an einen selbstbegrünenden Brachestreifen (vgl. A 3.5.3.4.6.3) zu schaffen. Das Verhältnis der Flächen der Blühflächen/Blühstreifen zur Fläche der Brachestreifen muss 1 : 1 betragen.
- 3.5.3.4.6.2.3 Eine Erneuerung des Blühstreifens darf frühestens nach zwei Jahren und muss spätestens erfolgen, wenn die Vegetation auf der Blühfläche zu dicht wird. Die Erneuerung muss Ende Februar/Anfang März erfolgen und darf pro Jahr nur

auf der Hälfte der einzelnen Maßnahmenflächen durchgeführt werden. Im Folgejahr ist die andere Hälfte zu erneuern.

- 3.5.3.4.6.3 Bracheflächen/Brachestreifen
  - 3.5.3.4.6.3.1 Die Bracheflächen/Brachestreifen müssen unmittelbar neben den jeweiligen Blühflächen/Blühstreifen liegen. Das Verhältnis der Flächen der Blühflächen/Blühstreifen zur Fläche der Brachestreifen muss 1 : 1 betragen.
  - 3.5.3.4.6.3.2 Ein erneutes Anlegen der Schwarzbrache hat einmal jährlich zu erfolgen und darf nur Februar/Anfang März durchgeführt werden. Danach hat der Vorhabensträger bzw. der Bewirtschafter den Brachestreifen sich selbst zu überlassen, wodurch eine Selbstbegrünung erfolgt.
  - 3.5.3.4.6.3.3 Die Bracheflächen/Brachestreifen können jährlich auf wechselnden Flächen angelegt werden (Ende Februar/Anfang März), wobei sie neben dem jeweiligen Blühstreifen liegen müssen.
- 3.5.3.5 Steinkauz
  - 3.5.3.5.1 Der Vorhabensträger hat in Bezug auf die Maßnahmen, die neue Lebensräume für den Steinkauz zum Gegenstand haben (Maßnahmen FCS/CEF 1, FCS 2, FCS 3 und FCS 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, und Unterlage 12.3), eine Erfolgskontrolle (Monitoring) durchzuführen.
  - 3.5.3.5.2 Die fachlich qualifizierte Person, die mit der Erfolgskontrolle beauftragt wird, hat der Vorhabensträger vor Beginn der Straßenbauarbeiten der unteren und der höheren Naturschutzbehörde zu benennen.
  - 3.5.3.5.3 Die Erfolgskontrolle der unter A 3.5.3.5.1 genannten Maßnahmen für den Steinkauz ist ab Beginn der Maßnahmenumsetzung bzw., sofern damit schon begonnen wurde, mit Beginn der Straßenbauarbeiten jährlich für die Dauer von drei Jahren durchzuführen. Sollte die prognostizierte Wirkung (Bestand nach Eingriff ist mindestens so groß wie im Zuge der Bestandsaufnahme im Jahr 2019 kartiert) nicht eintreten, verlängert sich die Dauer der Erfolgskontrolle um jeweils weitere drei Jahre. Über die Ergebnisse des Monitorings sind jährlich Zwischenberichte zu erstellen und der unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.
  - 3.5.3.5.4 Wird im Rahmen der Erfolgskontrolle festgestellt, dass die unter A 3.5.3.5.1 genannten Maßnahmen für den Steinkauz keine ausreichende Wirksamkeit entfalten (also der Bestand nach dem Eingriff nicht mindestens so groß sein wie im Zuge der Bestandsaufnahme im Jahr 2019 kartiert) hat der Vorhabensträger im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde die Maßnahmen anders zu gestalten (Optimierung) oder ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

Soweit kein Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erreicht werden kann oder zusätzliche Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen, hat der Vorhabensträger eine Ergänzung der Planfeststellung bei der Regierung von Unterfranken unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu beantragen.

3.5.3.5.5 Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme V 7 (Vermeidung von Kollisionen von Steinkäuzen mit Fahrzeugen, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 8.6 und Kap. 9; Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1) gelten abweichend zu den Angaben in den festgestellten Unterlagen folgende Modifikationen:

- Die Vermeidungsmaßnahme ist nicht nur südlich der Querung des Dürrbachs (Unterlage 12.3, Blatt 3 E) vorzusehen, sondern auch nördlich davon (Unterlage 12.3, Blatt 2 E).
- Die dichte Gehölzpflanzung muss westlich der Kreisstraße ebenfalls bis zur Breitfeldstraße (analog zur Ostseite) fortgeführt werden.

3.5.3.6 Bei der Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz (Maßnahmen FCS/CEF 1, FCS 2, FCS 3 und FCS 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblätter) hat der Vorhabensträger nach der ersten Mahd in der zweiten Maihälfte je nach Aufwuchs bedarfsweise die Flächen erneut zu mähen, damit während der gesamten Zeit der Jungenaufzucht des Steinkauzes geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind. Es ist eine Streifenmahd durchzuführen, so dass immer Flächen unterschiedlicher Wuchshöhe zur Verfügung stehen.

3.5.3.7 Fledermäuse

3.5.3.7.1 Die Vermeidungsmaßnahme V 4 (Schutz möglicher Fledermausquartiere in Bäumen, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9) ist auch auf Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von weniger als 50 cm anzuwenden, außer es wurde nachgewiesen, dass es sich nicht um eine durch Fledermäuse nutzbare Struktur handelt. Die Nebenbestimmung A 3.5.3.7.2 dieses Beschlusses gilt entsprechend.

3.5.3.7.2 Für den Verlust von Strukturen an oder in Bäumen, die als Fledermausquartier geeignet sind, ist je Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein Ersatz im Verhältnis 1 : 3 zu erbringen. Die Aufteilung der Maßnahmen hat dabei so zu erfolgen:

a) Höhlenabschnitte der gefälltten Bäume an andere Bäume anbinden:

- Vorrangig sind Baumstämme mit mehreren Höhlungen zu bergen und anzubringen.
- Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle sein und soll mindestens 4 m lang sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang eine Stammlänge von mindestens 1 m liegen

muss. Die Schnittstellen des Stammteils und die Ausrichtung des Stammes (oben/unten) sind von der ökologischen Bauüberwachung (vgl. A 3.5.2.1) zu markieren.

- Die Quartierausgänge müssen erreichbar und frei passierbar sein, sie dürfen insbesondere nicht zum "Trägerbaum" zeigen.
- Die Höhlen sollen sich nach dem Anbinden des Stammabschnitts in einer Höhe von ca. 3 m bis 4 m befinden.
- Beim "Wiederaufstellen" der Bäume bzw. Anbringen der Stammteile ist die ursprüngliche Ausrichtung des Stammes zu berücksichtigen.
- Die Stamm- oder Astabschnitte, die an anderen Bäumen angebracht werden, sind durch Abdeckung vor Regen zu schützen, um die Verwitterung zu verzögern.
- Die Höhlenbäume sind vor den weiteren Maßnahmen (wie z.B. Herausägen des Stammabschnitts, Transport und Anbinden an vorhandenen Baum) mindestens eine Nacht vor Ort liegen zu lassen, wobei darauf zu achten ist, dass Höhleneingänge nicht nach unten zeigen, um den ggf. in den Quartieren vorhandenen Tieren die Möglichkeit zu geben, diese selbständig zu verlassen. Danach sind die Höhlenbaumabschnitte unverzüglich am jeweiligen Zielstandort an vorhandene Bäume zu befestigen.

b) Biotopbaum aus der Nutzung nehmen:

- Ein naturschutzfachlich wertvoller Baum (Biotopbaum) im Umfeld der gefälltten Bäume in vergleichbaren Habitaten ist dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.
- Die Auswahl ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und hat vor Beginn der Rodungsarbeiten zu erfolgen.
- Die Bäume sind per GPS einzumessen und dauerhaft als "Fledermausbaum" zu markieren.
- Hinweis: Bei mehreren betroffenen Quartierbäumen kann es sinnvoll sein, zusammenhängende Waldflächen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Einzelne Biotopbäume können oft aus Sicherheitsgründen nicht erhalten werden, wenn Arbeiten (insbesondere Holzernte) im Umfeld stattfinden.

c) Aufhängen von Fledermauskästen:

- Die Art der aufzuhängenden Kästen hat in Abhängigkeit der verlorengehenden Struktur zu erfolgen: Fledermausrundkästen für Baumhöhlen; Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten.
- Wenn Rundkästen verwendet werden, ist zusätzlich ein Vogelkasten in direkter Nachbarschaft aufzuhängen, um das Risiko einer "Fehlbelegung" zu reduzieren.
- Die Fledermauskästen sind mindestens ein Jahr vor Durchführung der Rodungsmaßnahmen aufzuhängen.



- Die aufgehängten Kästen sind einmal im Jahr zu kontrollieren und zu reinigen bzw. zu warten.
- Die künstlichen Ersatzquartiere sind jährlich auf Besatz zu kontrollieren: Flachkästen im Juni/Juli (Ausleuchten von unten), Rundkästen Ende August/Anfang September. Das Ergebnis ist kastenbezogen zu dokumentieren. Der Bericht ist zum 30. November eines jeden Jahres der unteren und der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Fledermauskästen oder Höhlenbaumabschnitte können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch an den Bäumen angebracht werden, die aus der Nutzung genommen werden.

#### 3.5.3.7.3

Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme V 4 (Schutz möglicher Fledermausquartiere in Bäumen, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 8.6 und Kap. 9; Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1) gelten abweichend zu den Angaben in den festgestellten Unterlagen folgende Modifikationen:

- Die Fällung von Bäumen mit Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten, Rindenplatten) darf nur im Zeitraum 15. September bis 15. Oktober (Zeit zwischen Jungenaufzucht und tiefem Winterschlaf) erfolgen. Diese Bäume sind bei der Fällung schonend umzulegen (Seilsicherung des Baums). Die gefälltten Bäume sind vor der weiteren Aufarbeitung mindestens eine Nacht vor Ort liegenzulassen (nicht auf den Quartierausgängen), um ggf. anwesenden Tieren das Verlassen der Quartiere zu ermöglichen.
- Der Einwegverschluss als Alternative zum vorgegebenen Fällzeitraum darf nur zwischen Anfang September und Mitte Oktober angebracht werden. Für den Einwegverschluss wird der Quartiereingang mit Folie o. ä. abgedeckt und oben und an den Seiten lückenlos am Stamm befestigt, sodass im Quartier lebende Tiere es nur nach unten verlassen können. Zusätzlich wird unterhalb des Eingangs ebenfalls eine eng am Stamm anliegende Folie angebracht, um zu verhindern, dass Tiere am Stamm nach oben zum Quartier klettern können.
- Der Alternative „Kontrolle und Versiegelung von Höhlen“ darf nicht angewandt werden.

#### 3.5.3.7.4

Hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme V 6 (Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 8.6 und Kap. 9; Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1) gelten abweichend zu den Angaben in den festgestellten Unterlagen folgende Modifikationen:

- Die Leitlinien zu den Unterführungen BWV lfd.Nrn. 2.1 und 2.2 (Unterlage 7.2) sind so auszuführen, dass ihre Höhe zu den Bauwerken hin

abnimmt (Bäume – Sträucher), um die Fledermäuse auf die Höhe der Portale der Unterführungen zu leiten.

- Dass die zu pflanzenden Sträucher weiß blühen (vgl. Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt V 6) ist nicht erforderlich.
- Im Bereich des Dürrbachs ist die Leitpflanzung hin zur Unterführung des parallel verlaufenden Feld- und Waldwegs (BWV lfd.Nr. 2.2, Unterlage 7.2) anstatt zur Dürrbach-Unterführung (BWV lfd.Nr. 2.3, Unterlage 7.2) auszurichten. Beidseits der des Brückenbauwerks BWV lfd.Nr. 2.2 (Unterlage 7.2) ist die Leitpflanzung wieder an die bachbegleitenden Gehölze anzuschließen.
- Am Brückenbauwerk über den Pflaumbach (BWV lfd.Nr. 2.6 b, Unterlage 7.2) müssen ebenfalls, analog zur Breitfeldstraße und dem Dürrbach, durchgehende Leitlinien aus Gehölzen zu dieser Querungsmöglichkeit, hergestellt werden.
- Im Bereich der Querung der Kreisstraße mit dem geschützten Landschaftsbestandteil „Alte Bahnlinie“ (ca. Bau-km 2+800) sind die vorgesehenen Baumpflanzungen (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE) jeweils zwischen der Kreisstraße und den parallel verlaufenden Feldwegen durch die Pflanzung weiterer Baumreihen zu ergänzen. Der Vorhabensträger hat die weiteren Pflanzmaßnahmen in diesem Bereich vor ihrem Beginn einvernehmlich mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wird kein Einvernehmen erzielt, bleibt eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

### 3.5.3.8 Reptilien

3.5.3.8.1 Die Vermeidungsmaßnahme V 3 (Baufeldfreimachung Reptilien, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1; Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 3) ist in Gestalt der Auflage A 3.5.3.8.2 auch im Bereich des Baus des Feldweges BWV lfd.Nr. 1.2.14 (Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 5 EE), soweit er sich parallel zur „Alten Bahnlinie“ erstreckt und das dortige Vorkommen von Zauneidechsen bzw. Schlingnattern berühren kann (vgl. Unterlage 12.2 EEE), umzusetzen.

3.5.3.8.2 Die Vermeidungsmaßnahme V 3 (Baufeldfreimachung Reptilien, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1; Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 3) ist wie folgt auszuführen:

- Die von der Baumaßnahme betroffenen Habitate müssen für die Reptilien unattraktiv gestaltet werden, um sie zum Verlassen der Flächen zu veranlassen. Hierfür sind im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar

Hecken und Gebüschstrukturen auf den Stock zu setzen (eine Wurzelstockentfernung darf erst nach abgeschlossener Vergrämung bzw. Umsiedelung erfolgen) und alle Versteckmöglichkeiten zu entfernen. Die Fläche ist anschließend zu mähen und das Mähgut von der Fläche zu entfernen, so dass sie zum 01.03. in einem kurzrasigen Zustand ist. Die Mahd mit Entfernung des Mähguts ist ab März solange fortzuführen, bis die Umsiedelung der Zauneidechsen/Schlingnattern auf die Zielflächen abgeschlossen ist.

- Für die Mahd sind entweder eine (Moto-)manuelle Sense oder ein Balkenmäher, dessen Schnitthöhe auf etwa 10 cm eingestellt ist, zu verwenden.
- Erdarbeiten (vgl. Maßnahmenblatt) sind nicht zulässig, bis die Vergrämung/Umsiedelung erfolgreich abgeschlossen ist, da durch sie Tiere in ihren Verstecken geschädigt werden können.
- Im Umfeld von maximal 50 m um die betroffenen Habitate, nicht von unüberwindbaren Hindernissen getrennt und abseits der Baumaßnahme, müssen geeignete Lebensräume vorhanden sein oder falls nötig hergestellt werden, um die vergränten Tiere aufzunehmen.

#### 3.5.3.8.3

Für den Fall, dass beim zusätzlich geplanten Absuchen des Baufeldes (vgl. Maßnahmenblatt V 3, Unterlage 12.1 E, Kap. 9) Zauneidechsen bzw. Schlingnattern gefunden werden, hat der Vorhabensträger sicherzustellen, dass geeignete Zielflächen außerhalb des Baufeldes, auf die sie gesetzt werden sollen, zu diesem Zeitpunkt auch vorhanden sind. Da diese Zielflächen zum Zeitpunkt des Funds und der direkt folgenden Umsiedelung der Tiere vorhanden und aufnahmefähig sein müssen, hat der Vorhabensträger bereits im Vorfeld in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob und wo entsprechende Flächen vorhanden sind, die (weitere) Zauneidechsen aufnehmen können. Soweit aktuell suboptimale Bereiche im Vorfeld aufgewertet werden müssen, um gefangene Tiere dorthin verbringen zu können, hat der Vorhabensträger dies in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu tun.

Falls geeignete Flächen aufgrund fehlender Zustimmung der Eigentümer nicht zur Verfügung stehen, hat der Vorhabensträger unter Vorlage geeigneter Unterlagen ein ergänzendes Verfahren bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Für diesen Fall bleibt eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

#### 3.5.3.8.4

Fang und Umsiedelung der Tiere müssen durch fachlich ausreichend qualifiziertes Personal und so schonend wie möglich erfolgen.

#### 3.5.3.8.5

Die Vermeidungsmaßnahme V 8 (Amphibienleiteinrichtungen, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1; Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 8) ist wie folgt auszuführen:

Die temporären Zäune, die während der Bauzeit die Tötung von Amphibien und Reptilien vermeiden sollen, müssen gegen Unterwandern am unteren Ende einige Zentimeter eingegraben werden.

#### 3.5.3.9 Gartenrotschwanz

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 8 (Nistkästen für den Gartenrotschwanz, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9) hat der Vorhabensträger abweichend von den vorgelegten Plänen im gleichen Umfang auf den Flächen der Maßnahme FCS/CEF 1 und der Ausgleichsmaßnahme A 3 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9) durchzuführen.

#### 3.5.3.10 Turteltaube

3.5.3.10.1 Der Vorhabensträger hat in Bezug auf die Maßnahme, die einen neuen Lebensraum für die Turteltaube zum Gegenstand hat (Maßnahme FCS/CEF 1, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, und Unterlage 12.3), eine Erfolgskontrolle (Monitoring) durchzuführen.

3.5.3.10.2 Die fachlich qualifizierte Person, die mit der Erfolgskontrolle beauftragt wird, hat der Vorhabensträger vor Beginn der Straßenbauarbeiten der unteren und der höheren Naturschutzbehörde zu benennen.

3.5.3.10.3 Wird im Rahmen der Erfolgskontrolle festgestellt, dass die unter A 3.5.3.10.1 genannten Maßnahmen für die Turteltaube keine ausreichende Wirksamkeit entfalten (also der Bestand nach dem Eingriff nicht mindestens so groß sein wie im Zuge der Bestandsaufnahme im Jahr 2018 kartiert) hat der Vorhabenssträger im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde die Maßnahmen anders zu gestalten (Optimierung) oder ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

3.5.3.10.4 Soweit kein Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erreicht werden kann oder zusätzliche Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen, hat der Vorhabensträger eine Ergänzung der Planfeststellung bei der Regierung von Unterfranken unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu beantragen.

### 3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme sind zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -",

- Eckpunktepapier des BayStMUGV "Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen",
- LfU-Merkblatt 3.4/1 "Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch"
- Leitfaden des BayStMUG "Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken"
- "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern"
- Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) - insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (z.B. Geländemodellierungen) die mit UMS vom 17.07.2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. UMK zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.) und im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

- 3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Kreisstraße und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut - Ausgabe 2010 - des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- 3.6.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z 0$  und  $< Z 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) durch Wiedereinbau verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich. In Wasserschutzgebieten und ihren geplanten Änderungsbereichen sind weitergehende Anforderungen zu beachten (vgl. auch A 3.4.1 und A 3.6.13 ff.).
- 3.6.4 Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, das nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das Landratsamt Aschaffenburg als für das Abfallrecht zuständige Kreisverwaltungsbehörde und zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

- 3.6.5 Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe, Straßenoberbau etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (Leitfaden des StMUGV „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“) und zu verwerten bzw. entsorgen.
- 3.6.6 Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Aschaffenburg als der für das Abfallrecht zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.6.7 Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).
- 3.6.8 Oberboden, der nicht zur Rekultivierung der für das Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen verwendet wird, hat der Vorhabensträger der Teilnehmergenossenschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens zur Verfügung zu stellen.
- 3.6.9 Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und zwischenzulagern (vgl. auch A 3.6.7).
- 3.6.10 Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach ist der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.
- 3.6.11 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Fette, Öle u.a. ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. der betroffenen Gemeinde auszutauschen.
- 3.6.12 Im Bereich der Geländemodellierung (vgl. BWV lfd.Nr. 7.2, Unterlage 7.2) sind die Anforderungen des § 12 Abs. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht maßgeblich und zu beachten.

- 3.6.13 Für die Entsorgung/Wiederverwertung der Tragschicht als Deckschicht im Zusammenhang mit dem Rückbau der Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1, BWV lfd.Nr. 1.2.19, Unterlage 7.2) ist die LAGA M 20 einschlägig und zu beachten. Die Tragschicht ist entsprechend LAGA PN 98 zu untersuchen und zu deklarieren. Sofern ein Einbau nicht möglich ist, ist das Material schadlos zu entsorgen.
- 3.6.14 Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst auch die Befugnis für den Landkreis Aschaffenburg (Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg), Überschussmassen aus dem Bau der hier gegenständlichen Kreisstraße entlang der Kreisstraße ablagern (Seitendeponie, vgl. BWV lfd.Nr. 7.1, Unterlage 7.2; Unterlagen 6 und 7.1, Blatt 1 EE – 4 EE).
- Auf den Flächen der Seitendeponie (Deponieklasse DK 0) entlang der Fahrbahn der Kreisstraße darf innerhalb der Wasserschutzgebiete und des Bereichs der geplanten Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets für die Brunnen Pflaumheim nur Erdmaterial (Inertmaterial, Abfallschlüssel-Nr. 17 05 04) in einem Umfang von 36.000 m<sup>3</sup> abgelagert werden (maximale Höhe 2 m über Fahrbahnoberkante der Kreisstraße), das selbst bei der Verwertung von Abfällen, z.B. für Lärmschutzwälle, auch in Trinkwasserschutzgebieten eingebaut werden dürfte (vgl. LAGA M 20, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung – TR Boden, Ziffer 1.2.3.2).
- 3.6.15 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass das Material, das in der straßenbegleitenden Seitendeponie abgelagert wird, die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV für die Deponieklasse DK 0 einhält.
- 3.6.16 Der Vorhabensträger hat zu gewährleisten, dass in der straßenbegleitenden Seitendeponie nur Überschussmassen aus dem Bau der Kreisstraße abgelagert werden. Ablagerungen von Dritten sind unzulässig und zu verhindern bzw. zu unterbinden. Das gleiche gilt für unbefugte Zutritte zum Ablagerungsbereich während der Bauzeit bzw. bis zum Ende der Maßnahmen an der Seitendeponie.
- 3.6.17 Die Zuständigkeit des Landratsamts Aschaffenburg als zuständige Behörde für Deponien der Deponieklasse DK 0 (§ 4 Abs. 2 Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV) bleibt im Übrigen unberührt. Dies gilt insbesondere für die Entscheidungen über die Stilllegung (§ 40 Abs. 3 KrWG und § 10 Abs. 2 DepV), die Aufhebung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen (§ 12 DepV) und die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 Abs. 5 KrWG und § 11 Abs. 2 DepV).

Der Vorhabensträger hat die endgültige Stilllegung der Deponie beim Landratsamt Aschaffenburg zu beantragen.

- 3.6.18 Beim Einbau der Überschussmassen im Bereich der Geländemodellierung im Bereich von Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+450 westlich der Kreisstraßentrasse (BWV lfd.Nr. 7.2, Unterlage 7.2) hat der Vorhabensträger dafür zu sorgen, dass die Schadstoffgehalte in der entstehenden durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.
- 3.7 Land- und Forstwirtschaft, Wege
- 3.7.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.7.2 Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege und sonstigen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme - in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem jeweiligen Baulastträger bzw. Unterhaltungspflichtigen - entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (vgl. A 3.6.9 und A 9).
- 3.7.3 Es ist sicherzustellen, dass die Feld- und Waldwege, die im Rahmen der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen werden, auch während der Bauphase vom land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können.
- 3.7.4 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichttraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- 3.7.5 Zur Feststellung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch vorübergehende Inanspruchnahme hat der Vorhabensträger geeignete Beweissicherungen vorzunehmen. Die Beweissicherung der während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Wege ist den betreffenden Gemeinden bzw. Eigentümern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine entsprechende Übergabe zu erfolgen (vgl. auch A 9).
- 3.7.6 Die Funktionsfähigkeit des Grabensystems in der Flur ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.
- 3.7.7 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.



- 3.7.8 Soweit durch die Anlage von öffentlichen Feld- und Waldwegen parallel zur Kreisstraße bestehende öffentliche Feldwege gekreuzt werden, ist eine Wegeverbindung zu ihnen herzustellen, außer die Höhenverhältnisse lassen dies nicht zu. Darauf kann verzichtet werden, wenn im Zuge der Flurbereinigung die Wegesituation den neuen Verhältnissen angepasst wird.
- 3.7.9 Die Fahrbahn des öffentlichen Feld- und Waldwegs BWV lfd.Nr. 1.2.18 (Unterlage 7.2) ist unter dem Brückenbauwerk Nr. 6 (BWV lfd.Nr. 2.10, Unterlage 7.2) mit einer Breite von 4,00 m herzustellen.
- 3.7.10 Wenn durch ein Flurbereinigungsverfahren eine Neuordnung des Feld- und Waldwegenetzes erfolgt, ist in dieser Hinsicht der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) maßgeblich.
- 3.7.11 Durch die hier gegenständliche Planung funktionslos gewordene Teile des öffentlichen Feldwegenetzes sind einzuziehen und zurückzubauen, soweit der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) in einem nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren nichts anderes verfügt.
- 3.7.12 Der Vorhabensträger hat sich vor Ausschreibung der Maßnahmen am nachgeordneten Feld- und Waldwegenetz bei der Flurbereinigungsbehörde über den Stand der Planungen für das Netz der öffentlichen Feld- und Waldwege (Plan nach § 41 FlurbG) zu erkundigen, um zu vermeiden, dass Wege abweichend vom Plan über gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen nach § 41 FlurbG gebaut werden.
- 3.8 Träger von Versorgungsleitungen
- 3.8.1 Bayernwerk Netz GmbH
- 3.8.1.1 Die vorhandenen Betonmasten von Stromleitungen der Bayernwerk Netz GmbH, die im Bereich von neuen Straßen oder Wegen liegen, hat der Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Leitungsträger auf bruch sichere Aufhängungen umzurüsten.
- 3.8.1.2 Innerhalb der Schutzzonen der 20-kV-Freileitungen darf eine Bebauung nur unter den geltenden Schutzbestimmungen (vgl. insbesondere A 12) vorgenommen werden.
- 3.8.1.3 Innerhalb der Schutzzonen der 20-kV-Freileitungen dürfen keine hochwachsenden Bäume gepflanzt werden.
- 3.8.1.4 Innerhalb der Schutzzonen der 20-kV-Freileitungen darf der Vorhabensträger keine stark brennbaren Stoffe, insbesondere Heu oder Stroh, lagern.

- 3.8.1.5 Innerhalb der Schutzzonen der 20-kV-Freileitungen darf der Vorhabensträger keine Erdlagerungen vornehmen, die den Mindestabstand zum Gelände unterschreiten. Soweit dauerhafte Erdablagerungen Bestandteil der Planung sind, hat der Vorhabensträger, soweit erforderlich, durch Veranlassung von Änderungen an den Freileitungen die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände zu gewährleisten.
- 3.8.1.6 Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die Standicherheit der Masten der 20-kV-Freileitungen nicht beeinträchtigt wird. Ebenso hat er während der Bauarbeiten dem Leitungsträger ungehinderten Zugang zu den Masten zu gewährleisten.
- 3.8.1.7 Die unter A 11 beschriebenen Verhaltensweisen zur Verhütung von Unfällen bei Arbeiten in der Nähe von 20-kV-Leitungen sind zu beachten und den mit der Bauausführung beauftragten Firmen auszuhändigen. Die dortigen Merkblätter sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.
- 3.8.1.8 Rechtzeitig vor Baubeginn hat sich der Vorhabensträger zwecks Einweisung und gemeinsamer Begehung mit der Bayernwerk Netz GmbH in Verbindung zu setzen. Die zum Schutz der Leitungen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen werden dann von der Bayernwerk Netz GmbH angegeben und sind zu beachten.
- 3.8.2 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Der Vorhabensträger hat bei der Bauausführung auch die Telekom-Leitung am Kreisverkehr am Beginn des Planfeststellungsabschnitts (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0-114,257), die nach Norden verläuft (vgl. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 08.04.2013), zu berücksichtigen und an die neuen Verhältnisse anzupassen (vgl. Grüneintragung in Unterlage 7.1, Blatt 1 EE, und Unterlage 7.2, Blatt 44.6 EE). Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 68 ff. TKG.
- 3.9 Denkmalpflege
- 3.9.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

- 3.9.2 Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern sind, soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.9.3 Der Vorhabensträger hat den Bereich der dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen der Kreisstraßentrasse und der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen fachlich qualifiziert dahingehend zu überprüfen, ob Bodendenkmäler vorhanden sind. Dazu hat der Vorhabensträger die Bereiche, in denen Bodendenkmäler vermutet werden, bauvorgreifend zu untersuchen. Der Umfang der Sondagen richtet sich nach der Denkmalvermutung und beträgt in Teilen des Vorhabens 25 %, in anderen Teilen 10 % bis 15 % der vom Vorhaben betroffenen Fläche. Maßgeblich für den Umfang der Sondagen sind die vom Vorhabensträger erstellten Sondagepläne 1 – 3 Bodenkmalpflege vom 16.04.2020 (M 1 : 2.500), die mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sind und in denen die Sondageflächen und der Anteil der zu untersuchenden Fläche festgelegt sind. Diese Pläne sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungs- und Grunderwerbsgrenzen (Unterlagen 7.1 und 14.1) sind dabei zu beachten. In diesen Bereichen sind 4 m breite Baggersondagen zu erstellen. Hierzu ist ein möglichst großer Kettenbagger (mind. 30 t) mit einem mindestens 2 m breiten Humuslöffel zu verwenden. Diese Arbeiten haben unter der ständigen Aufsicht und nach Maßgabe einer archäologisch qualifizierten Fachkraft zu erfolgen. Nach Maßgabe der archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachfirma hat der Vorhabensträger die kolluvialen Auflagen zu klären (z.B. durch punktuelle Geoprofile).
- 3.9.4 Die bei den Sondagen (vgl. A 3.9.3) festgestellten vorhandenen Bodendenkmäler sind vom Vorhabensträger sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens (bis zur bauseitig notwendigen Eingriffstiefe) erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer archäologisch qualifizierten Fachfirma, die vom Vorhabensträger zu beauftragen ist, oder unter der Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchzuführen. Name und Adresse der beauftragten Fachfirma bzw. der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft sowie der Beginn der Maßnahme sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (abrufbar unter [www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Der Vorhabensträger hat dafür zu sorgen, dass für die fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation von Bodendenkmälern so viel Zeit zur Verfügung steht, dass fachlich nicht zu beanstandende Befunddokumentationen und Fundbergungen möglich sind.

- 3.9.5 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind archäologisch qualifiziert und archivfähig zu dokumentieren. Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Nebenbestimmungen A 3.9.2 bis A 3.9.4 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen.
- 3.9.6 Einzelheiten des Umfangs und der Abwicklung der archäologischen Maßnahmen hat der Vorhabensträger in einer Vereinbarung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen.
- Weitere Auflagen bzw. eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege keine oder eine nur unvollständige Vereinbarung über Art und Ausgestaltung der Sondierungen, der Schutzmaßnahmen, der Rettungsgrabungen, der Dokumentationen und des dauerhaften Verbleibs der aufgefundenen Gegenstände zustande kommt.
- 3.10 Bauausführung
- 3.10.1 Brand- und Katastrophenschutz
- 3.10.1.1 Der Vorhabensträger hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrt zu den Baustellen sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m möglich ist.
- 3.10.1.2 Der Vorhabensträger hat für die Dauer der Bauzeit die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden müssen, sind dafür Ersatzmaßnahmen vom Vorhabensträger vorzusehen. Die zuständige Kreisbrandinspektion des Landkreises Aschaffenburg und die alarmierende Stelle (Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain) sind über solche Maßnahmen zu informieren bzw. sind im Vorfeld zu beteiligen.
- 3.10.1.3 Der Vorhabensträger hat dafür zu sorgen, dass auch die Brand- und Unfallmeldung während der Bauzeit sichergestellt ist.
- 3.10.1.4 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, hat der Vorhabensträger die zuständige Kreisbrandinspektion

des Landkreises Aschaffenburg, die betreffenden Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain rechtzeitig vorher zu informieren.

- 3.10.2 Bergbau
- 3.10.2.1 Bei der Baugrunduntersuchung und der Untersuchung des Untergrunds hat der Vorhabensträger zu berücksichtigen, dass ein möglicher Altbergbau angetroffen wird.
- 3.10.2.2 Bei der Bauausführung hat der Vorhabensträger auf Zeichen alten Bergbaus (künstliche Hohlräume, Auffüllungen, Holzreste, Mauerungen) zu achten.
- 3.10.2.3 Der Vorhabensträger hat Baugrubensohlen durch einen Sachverständigen auf Spuren alten Bergbaus untersuchen und abnehmen zu lassen.
- 3.10.2.4 Werden altbergbauliche Relikte angetroffen oder bestehen sonstige Hinweise auf alten Bergbau, ist das Bergamt Nordbayern (Regierung von Oberfranken) davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
- 3.10.2.5 Werden altbergbauliche Relikte angetroffen, ist der weitere Erkundungs- und ggf. Sicherungsbedarf mit einem Sachverständigen für Bergbau und dem Bergamt Nordbayern abzustimmen.
- 3.11 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen
- 3.11.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der Kreisstraße AB 1, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Rechte können nur binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.
- 3.11.2 Bei der Bepflanzung der Straßen-, Ausgleichs- und Ersatzflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

#### 4. Ausnahmen und Befreiungen

- 4.1 Die nach §§ 26 und 29 sowie § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 Bay-NatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG und § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten, Geboten und Beschränkungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.
- 4.2 Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt auch die nach § 28 Abs. 2 KrWG erforderliche Ausnahme von der Verpflichtung, Abfälle nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 28 Abs. 1 KrWG) und steht insoweit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- 4.3 Für den Bereich der Ablagerungen von Überschussmassen parallel zur Straße (Seitendeponie, vgl. BWV lfd.Nr. 7.1, Unterlage 7.2; Unterlagen 6 und 7.1, Blatt 1 EE – 4 EE) werden folgende Ausnahmen zugelassen:
- Die Anforderungen an den Standort i.S.d. § 3 Abs. 1 DepV werden auf die an der Kreisstraße vorhandenen Bedingungen herabgesetzt.
  - Von der Verpflichtung, einen Eingangsbereich i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 1 DepV vorzusehen, wird eine Ausnahme zugelassen.
  - Von der Verpflichtung, eine Eingangsbestätigung für jede Anlieferung unter Angabe der festgestellten Masse und des sechsstelligen Abfallschlüssels gemäß Anlage zur AVV (§ 8 Abs. 9 Satz 1 DepV) auszustellen, wird eine Ausnahme zugelassen.
  - Auf die Festsetzung von Auslöseschwellen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 DepV) und die Schaffung von Grundwassermessstellen wird verzichtet.
  - Von der Verpflichtung, bis zum Ende der Nachsorgephase Messungen und Kontrollen nach Anhang 5 Nr. 3.2 DepV durchzuführen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 DepV) wird eine Ausnahme zugelassen.
  - Von der Verpflichtung, bis zum Ende der Nachsorgephase Sickerwasser nach Anhang 5 Nr. 6 DepV zu handhaben, Deponiegas nach Anhang 5 Nr. 7 DepV zu handhaben und sonstige von der Deponie ausgehende Belästigungen und Gefährdungen nach Anhang 5 Nr. 8 DepV zu minimieren (§ 12 Abs. 3 Satz 2 DepV), wird eine Ausnahme zugelassen.
  - Über die bestehenden Regelungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis hinaus ist die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich.
  - Auf die Leistung einer Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmung, Auflagen und Bedingungen, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinde-

rung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit verbunden sind (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 Satz 1 DepV), wird verzichtet.

4.4 Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt auch die nach Wasserrecht erforderlichen Planfeststellungen, Ausnahmen und Befreiungen (ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse).

5. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Grüneintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

7. Gehobene Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen

7.1 Gegenstand der Erlaubnisse

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß § 10 Abs. 1, §§ 15 und 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßentwässerung der verfahrensgegenständlichen Kreisstraße AB 1 sowie der insoweit anzupassenden Straßen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz in weiterführende Gräben und in die Oberflächengewässer Dürrbach, Baumertsgraben, Grundgraben und Pflaubach einzuleiten und Straßenoberflächenwasser der angesprochenen Verkehrsflächen zu versickern.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenfläche wie Böschungen, Bankette, Parkflächen und Außeneinzugsgebiete.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter **A 2** dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1) zugrunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.1.4 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnisse gewähren die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser in den in nachfolgender Tabelle genannten Umfang (Gesamteinleitung) an der jeweiligen Einleitungsstelle in den angegebenen Vorfluter bzw. in das Grundwasser einzuleiten.

**Zusammenstellung der Einleitungen**

Entwässerungsabschnitt/ Einleitung	Bau-km	Einleitungsstelle: Koordinaten/ Fl.Nr.	Vorfluter/ Grundwasser	Gesamteinleitung in Vorfluter max. l/s	Vorbehandlung/ Rückhaltung
Kreisverkehr	0+000	22362, 22362/1, 22363 (Gem. Großostheim)	Grundwasser		Versickerung über seitlich angeordnete Sickersmulden, teilweise mit Anschluss an Bestand
Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+835)	0+030	22361 22361/1 22362 (Gem. Großostheim)	Grundwasser		Versickerung über seitlich angeordnete Sickersmulden; zusätzlich Sickerbecken mit versickerungswirksamer Fläche 900 m <sup>2</sup> , max. Aufstau 1,2 m, Versickerungsvolumen ca. 720 m <sup>3</sup>
Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+835 bis Bau-km 1+592)	1+100	1155 (Gem. Pflaumheim)	Grundwasser		Versickerung über seitlich angeordnete Sickersmulden, teilw. mit Überlaufschwelle; zusätzlich Sickerbecken mit versickerungswirksamer Fläche 570 m <sup>2</sup> , max. Aufstau 0,45 m, Versickerungsvolumen ca. 171 m <sup>3</sup> ; Feldweg westlich Pflaumheim unter Bauwerk 2 entwässert teilweise in Dürrbach ohne Behandlung des Oberflächenwassers
	1+150	X=3503703,12 Y=5530425,06  1213 (Gem. Pflaumheim)	Dürrbach	< 10	
Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 1+592 bis Bau-km 2+293)	2+010	X=3503680,48 Y=5529648,05	Grundwasser  Baumertsgraben	10	teilweise Versickerung über seitlich angeordnete Sickersmulden; Absetz- und Rückhaltebecken 3: Bemessungszufluss: 63,17 l/s



Entwässerungsabschnitt/ Einleitung	Bau-km	Einleitungsstelle: Koordinaten/ Fl.Nr.	Vorfluter/ Grundwasser	Gesamteinleitung in Vorfluter max. l/s	Vorbehandlung/ Rückhaltung
		5987 (Gem. Wenigumstadt)			Oberfläche ASB 40 m <sup>2</sup> , Rückhaltevolumen RHB 150 m <sup>3</sup>
Entwässerungsabschnitt 4 (Bau-km 2+293 bis Bau-km 2+591)	2+295 b 2+490	5872 - 5895, 2358 - 2361, 2286 - 2288 (Gem. Wenigumstadt)	Grundwasser		Versickerung über seitlich angeordnete Sickermulden;
Entwässerungsabschnitt 4 (Bau-km 2+293 bis Bau-km 2+591)	2+318	X=3503803,09 Y=5529434,90  5895 (Gem. Wenigumstadt)	Pflaumbach	< 10	Hebeanlage beim Radweg unter der Pflaumbachbrücke: Fertigteilschachtbauwerk mit Ableitung in Pflaumbach
Entwässerungsabschnitt 5 (Bau-km 2+591 bis Bau-km 3+990)	2+650	X=3503902,21 Y=5529320,28  2357 (Gem. Wenigumstadt)	Grundgraben	28	Absetz- und Rückhaltebecken 4: Bemessungszufluss 187,54 l/s Oberfläche ASB 100 m <sup>2</sup> , Rückhaltevolumen RHB 429 m <sup>3</sup>
Entwässerungsabschnitt 6 (Bau-km 3+990 bis Bau-km 4+344)	-	-	-	-	breitflächige Versickerung ohne besondere Anlagen

Es darf ausschließlich das auf den hier gegenständlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser eingeleitet werden.

## 7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1, 7.2 und 13, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

## 7.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 7.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Anlagen der Straßenentwässerung einschließlich Regenrückhalte-, Absetz- und Versickerungsbecken plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Bauausführung hat den vom Wasserwirtschaftsamt geprüften und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Unterlagen zu entsprechen, soweit dieser Beschluss nichts anderes regelt.
- Die Mulden und Becken zur Versickerung von Straßenoberflächenwasser sind entsprechend den Annahmen und Ergebnissen der Langzeitsimulation (Hydraulischer Nachweis der Versickerungsanlagen) der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 05.11.2018 in der Fassung der Änderungen vom Januar 2019 (vgl. Schreiben der Obermeyer Planen + Beraten GmbH an das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 11.01.2019) zu planen, zu bauen und zu unterhalten.
- 7.3.2 Der Vorhabensträger ist für die ordnungsgemäße Überwachung, den ordnungsgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der gesamten Entwässerungseinrichtungen verantwortlich. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Die einschlägigen Anforderungen der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) sind zu beachten.
- 7.3.3 Das von den hier gegenständlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser darf bei der Einleitung bzw. Versickerung keine für die Gewässer (Dürrbach, Baumertsgraben, Pflaumbach, Grundgraben, Grundwasser) schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen.
- 7.3.4 Als Absetzbecken hat der Vorhabensträger Anlagen zu verwenden, die dem Typ D25d nach dem Merkblatt DWA-M 153 entsprechen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die erforderlichen Nachweise nach dem DWA-M 153 (Typ D25d gemäß Tab. A.4c) bezüglich der Oberflächenbeschickung und Horizontaldurchströmung zu erstellen. Dabei dürfen nur Absetzbecken gebaut werden, die maximal  $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$  Oberflächenbeschickung bei einer Regenspende von  $r_{(15,1)}$  aufweisen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist in die Bestätigung nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG aufzunehmen.
- 7.3.5 In den Absetzbecken sind in der Verlängerung des Zulaufs Wasserbausteine einzubauen, um ein erneutes Aufwirbeln der dort abgesetzten Sedimente zu vermeiden.

- 7.3.6 Die vorgesehenen Absetz-, Regenrückhalte- und Versickerungsbecken sowie die Versickerungsmulden sind in einem guten und bediensicheren Zustand zu halten. Die Absetzbecken sind bedarfsgerecht zu räumen. Die Entsorgung des Räumgutes hat nach den gültigen abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
- 7.3.7 Die Durchführung der Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumungsarbeiten hat der Vorhabensträger in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen den Gewässeraufsichtsbehörden i.S.d. Art. 58 BayWG zur Einsicht vorzulegen.
- 7.3.8 Der Vorhabensträger hat für die Entwässerungseinrichtungen Dienst- und Betriebsanweisungen (nach DWA-A 166, Ziffer 13.2) zu erstellen, bei der Bauabnahme (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 2 BayWG) vorzulegen und diese regelmäßig zu aktualisieren. Wesentliche Änderungen sind dem Landratsamt Aschaffenburg (untere Wasserrechtsbehörde) und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mitzuteilen.
- 7.3.9 Der Vorhabensträger hat die Anlagen der Entwässerung (Rohrleitungen, Beckenanlagen, Auslaufbauwerke und Gewässerufer im Bereich der Einleitungsstellen) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke zu unterhalten. Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig, mindestens vierteljährlich, zu kontrollieren. Darüber hinaus hat der Vorhabensträger diese Einrichtungen bei Unfällen, nach Ende einer Frostperiode oder nach langen Trockenperioden zu kontrollieren.
- 7.3.10 Die Stellen der Einleitung von Straßenoberflächenwasser aus den Rückhaltebecken in die Vorfluter Baumertsraben und Grundgraben hat der Vorhabensträger naturnah und hydraulisch strömungsgünstig zu gestalten. Die Einleitstellen sind in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen gegen Erosion und Auskolkung zu sichern. Wenn eine Befestigung mit Wasserbausteinen erforderlich wird, sind diese Befestigungen möglichst naturnah auszugestalten.
- 7.3.11 Der Vorhabensträger hat die Dämme der Absetz- und Rückhaltebecken seiner Entwässerungsanlagen standsicher auszubilden. Nach Abschluss der Erdarbeiten sind die Dämme zügig zu begrünen.
- 7.3.12 Dem Straßenbaulastträger der neuen Kreisstraßenstrecke obliegt die Unterhaltung der Einleitstellen an den benutzten Gewässern in dem Umfang, als durch die die Einleitung des Niederschlagswassers aus der Straßenentwässerung Schäden, z.B. durch Auskolkungen oder Sedimentablagerungen, an den benutzten Gewässern entstehen können.
- 7.3.13 Der Vorhabensträger hat nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen für die örtlich zuständigen Feuerwehren eine Einweisung in die einzelnen Betriebseinrichtungen vorzunehmen.

- 7.3.14 Bei den geplanten Versickeranlagen hat der Vorhabensträger dafür zu sorgen, dass der Boden, durch den versickert werden soll (Oberboden und Untergrund), nicht verunreinigt ist und eine ausreichende Durchlässigkeit entsprechend der verwendeten Bemessungswerte gem. DWA-M 153 aufweist. Die Aushubarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen sind gutachterlich zu begleiten. Der Nachweis ist im Zuge der Bauabnahme (Art. 61 BayWG) vorzulegen. Wenn im Zuge der Aushubarbeiten für die Versickerungsanlagen Auffüllungen bzw. Untergrundverunreinigungen angetroffen werden, sind diese zu beseitigen und durch geeignetes Bodenmaterial (Z 0 gem. LAGA M 20) zu ersetzen. Der Nachweis dafür ist im Zuge der Bauabnahme (Art. 61 BayWG) ebenfalls vorzulegen. Eingriffe in grundwasserschützende Deckschichten sind zu vermeiden.
- 7.3.15 Bei den geplanten Versickeranlagen hat der Vorhabensträger dafür zu sorgen, dass die bewachsene Bodenschicht dauerhaft mindestens 30 cm beträgt. Der Boden, durch den versickert werden soll, muss neben dem angesetzten  $k_f$ -Wert (DWA-M 138) auch folgende Eigenschaften aufweisen:
- pH-Wert: 6 - 8
  - Humusgehalt: 15 bis 3 %
  - Ton- und Schluffgehalt: unter 10 %.
- Alle erforderlichen Bodeneigenschaften sind vor dem Einbau gutachterlich zu bestätigen und im Zuge der Bauabnahme (Art. 61 BayWG) vorzulegen.
- 7.3.16 Die Versickerungsbecken und Versickerungsmulden hat der Vorhabensträger zum Schutz vor Verschlammung und Erosion unmittelbar nach der Herstellung und vor der Inbetriebnahme mit einer Extensivrasenmischung anzusäen. Das Pflanzen von Flachwurzlern oder Bäumen im Bereich der Versickerungsbecken und Versickerungsmulden ist nicht zulässig.
- 7.3.17 Um die Funktionsfähigkeit der Versickerungsanlagen hinsichtlich ihrer Reinigungs- und Versickerungsleistung zu erhalten, hat der Vorhabensträger die Sohlen in angemessenen Abständen zu überprüfen (vgl. auch **A 7.3.9**). Durch geeignete Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten ist eine dauerhafte Begrünung der Versickerungsanlagen sicherzustellen. Die Versickerungsanlagen hat der Vorhabensträger durch eine mindestens jährlich stattfindende Mahd frei von Gehölzen zu halten. Eine Abdeckung mit Rindenmulch oder Kies ist nicht zulässig. In den Bereichen der Versickerungsflächen dürfen weder Pflanzenschutz- noch Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden. Vorhandene Fremdstoffe und Ablagerungen sind aus den Versickerungsanlagen zu entfernen.
- 7.3.18 Bei Bäumen ist ein Abstand von mindestens dem halben Kronendurchmesser von der Oberkante der Versickerungseinrichtungen einzuhalten.

- 7.3.19 Die Zuläufe zu den Versickerungsbecken und Versickerungsmulden hat der Vorhabensträger so zu gestalten, dass eine möglichst gleichmäßige Beschickung der Versickerungsflächen erfolgt und keine Auswaschungen zu besorgen sind.
- 7.3.20 Die Bauarbeiten und der Betrieb der Entwässerungsanlagen sind mit äußerster Sorgfalt und dem bestmöglichen Schutz des Grundwassers auszuführen. Die Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen sind zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss nichts anderes regelt.
- 7.3.21 Die Absetz- und Rückhaltebecken und die zentralen Versickerungsanlagen (Versickerbecken) sind einzuzäunen. Die Zäune sind im unteren Bereich mit Einrichtungen zu versehen, die eine Zuwanderung von Amphibien in die Becken verhindern (z.B. engmaschiges Zaungeflecht).
- 7.3.22 Nach Fertigstellung und Herstellung der Betriebsfähigkeit aller Anlagen und Betriebseinrichtungen der Niederschlagswasserentwässerung ist eine Funktionskontrolle durchzuführen.
- 7.3.23 Die Anbindung der Niederschlagswassereinleitungen an die Entwässerungsbauwerke darf zur Vermeidung von gewässerbelastenden Schwemmmaterial-einträgen erst nach Abschluss der Erdbauarbeiten und der Begrünung/Oberbodenandeckung in den Entwässerungsbauwerken erfolgen.
- 7.3.24 Entwässerung des Feldwegs beim Dürrbach
- Für die Entwässerung des öffentlichen Feldwegs beim Dürrbach (BWV lfd.Nr. 1.2.7, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 EE) gelten im Hinblick auf die die Versickerung und die Einleitung von Oberflächenwasser in den Dürrbach folgende Anforderungen:
- 7.3.24.1 Es darf ausschließlich das auf dem in Unterlage 13.1, Blatt 1, Kap. 6.2, genannten Abschnitt des Wirtschaftswegs anfallende Niederschlagswasser versickert bzw. eingeleitet werden.
- 7.3.24.2 Das von den Flächen anfallende Niederschlagswasser darf keine für das Grundwasser und den Dürrbach schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen.
- 7.3.24.3 Der Grund und Boden, durch den versickert wird, darf nicht verunreinigt sein und muss eine ausreichende Durchlässigkeit aufweisen.
- 7.3.24.4 Die Mächtigkeit der bewachsenen Oberbodenschicht in den Versickerungsmulden muss dauerhaft mindestens 20 cm betragen.

Um eine ausreichende Reinigung zu gewährleisten, muss der Oberboden folgende Werte aufweisen:

- pH-Wert: 6-8,
- Humusgehalt 1% bis 3% und
- Ton- und Schluffgehalt unter 10%.

Alle geforderten Bodeneigenschaften hat sich der Vorhabensträger vor dem Einbau gutachterlich bestätigen zu lassen.

- 7.3.24.5 Die Sickermulden sind zum Schutz vor Verschlämmung und Erosion unmittelbar nach Herstellung und vor Inbetriebnahme mit einer Extensivrasensaatmischung einzusäen. Das Pflanzen von Flachwurzlern oder Bäumen im Bereich der Mulden ist nicht zulässig. Bei Bäumen ist ein Mindestabstand des halben Kronendurchmessers von der Oberkante der Versickerungseinrichtungen zu halten. Der Zulauf ist so zu gestalten, dass eine möglichst gleichmäßige Beschickung der Versickerungsflächen erfolgt und keine Auswaschungen zu besorgen sind.
- 7.3.24.6 Um die Funktionsfähigkeit der Mulden hinsichtlich der Reinigungs- und Versickerungsleistung zu gewährleisten, sind die Sohlen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit in den Mulden und dem Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen, ist durch geeignete Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten eine dauerhafte Begrünung sicherzustellen. Eine Abdeckung der Mulden mit Rindenmulch oder Kies ist nicht zulässig.
- 7.3.24.7 Im Bereich der Versickerungsflächen dürfen weder Pflanzenschutz- noch Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden.
- 7.3.24.8 Bei Bedarf sind vorhandene Fremdstoffe und Ablagerungen aus den Mulden zu entfernen. Die Mulden sind durch jährliche Mahd gehölzfrei zu halten.
- 7.3.24.9 Eine andere als die in den Unterlagen beschriebene Nutzung der Mulden ist nicht zulässig (z. B. Tier- oder Naturschutz).
- 7.3.24.10 Vor Beginn der baulichen Maßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Entwässerung des Wirtschaftswegs vom Vorhabensträger Erläuterungen zum Betrieb der Entwässerungsanlage sowie Detailpläne insbesondere zur Versickerungsmulde mit Querriegeln, Rohrleitung und Einleitungsstelle vorzulegen.
- 7.3.24.11 Auf dem Wirtschaftsweg ist der Einsatz von Tausalz untersagt (z. B. im Rahmen des Winterdienstes).

7.3.25 Einleitung von Straßenoberflächenwasser bzw. zurückbleibendem Wasser im Überschwemmungsfall im Bereich des Radwegs beim Pflaumbach:

Für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser des Radwegs beim Pflaumbach bzw. zur Ableitung von Wasser aus Überschwemmungen des Pflaumbachs aus dem Bereich des Radwegs (BWV lfd.Nr. 1.1.7, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE) gelten folgende Anforderungen:

7.3.25.1 Vom Vorhabensträger und vom künftigen Baulastträger des Radwegs ist sicherzustellen, dass der Verkehr auf dem Radweg ausschließlich auf den Radverkehr beschränkt bleibt.

7.3.25.2 Vor Beginn der baulichen Maßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Entwässerung des Radwegs vom Vorhabensträger Erläuterungen zum Betrieb der Entwässerungsanlage sowie Detailpläne insbesondere zur Pumpenanlage und zur Einleitungsstelle vorzulegen.

7.3.25.3 Auf dem Radweg ist, soweit er Gegenstand dieser Planfeststellung ist, der Einsatz von Tausalz untersagt (z. B. im Rahmen des Winterdienstes).

7.3.26 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

## 8. Straßenrechtliche Verfügungen

Hinsichtlich Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 4.3.2), dem Lageplan "Straßenrechtliche Verfügungen" (Unterlage 7.3 E) und dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2). Die betroffenen Straßen-

und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

Die Benutzung der Furt des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.21 (Unterlage 7.2) durch den Pflaumbach bei Bau-km 2+300 wird beschränkt auf den Fußgänger- und Radverkehr sowie auf den landwirtschaftlichen Verkehr, der für die Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke erforderlich ist.

## 9. Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeindegebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers und - auf dessen Wunsch - unter Beteiligung eines unabhängigen Sachverständigen festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist (vgl. auch A 3.7.2 und A 3.7.5).

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.



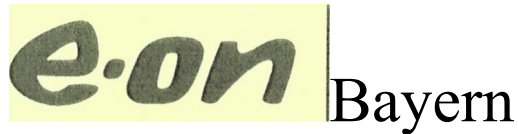
10. Sofortvollzug

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird insoweit für sofort vollziehbar erklärt, als er archäologische Maßnahmen (Sondierung, Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler, vgl. A 3.9) zum Inhalt hat. Wenn dabei in den Lebensraum besonders oder streng geschützter Tierarten eingegriffen wird, umfasst die sofortige Vollziehbarkeit die insoweit notwendigen natur- bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen (z.B. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

11. Kosten des Verfahrens

Der Landkreis Aschaffenburg trägt die Kosten des Verfahrens. Der Landkreis Aschaffenburg ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

12. Anlagen zu den Nebenbestimmungen



## Bedingungen

für den Neu- oder Umbau von öffentlichen Verkehrsflächen\* im Bereich von Starkstrom-Freileitungen der E.ON Bayern AG

■ Bei der Unterkreuzung einer Starkstrom-Freileitung durch Verkehrsflächen muß nach DIN VDE 0210 Dezember 1985 der nachstehende lotrechte Mindestabstand zwischen Verkehrsfläche und den Leiterseilen eingehalten werden.

Betriebsspannung der Freileitung

Mindestabstand

über 1 kV bis 123 kV

$a_{\min} = 7,0 \text{ m}$

Bei der Abstandsermittlung ist der größte anzunehmende Durchhang der Leiterseile zugrunde zu legen.

.. Die Aufhängung oder Abspannung der Leiterseile muß im Kreuzungsfeld erhöhte Sicherheit (Mehrfachketten) aufweisen.

.. Durch Geländeänderungen darf die Maststandsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

■ Im Bereich von Maststützpunkten können Masterdungsanlagen (Erdbänder) vorhanden sein, die nicht beschädigt, ohne unser Einverständnis entfernt oder verändert werden dürfen.

.. Der Mastschutzbereich von 5,0 m um Mastmitte ist grundsätzlich von Baumaßnahmen freizuhalten.

.. Erforderliche Planunterlagen sind uns zur Prüfung so rechtzeitig vorzulegen, daß ohne wesentliche Beeinträchtigung Änderungs- oder Sicherheitsmaßnahmen an unseren Anlagen durchgeführt werden können.

Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch Nichtbeachtung vorstehender Bedingungen entstehen, übernimmt die E.ON Bayern AG keine Haftung.
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

\*Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Ortverbindungs- und Wirtschaftswege, Parkflächen etc.

Merkblatt  
Auszug aus DIN VDE 0105-100 (Stand: Oktober 2009)

Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

6.4 Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

6.4.1.1 In der Nähe unter Spannung stehender Teile mit Nennspannungen über 50 V Wechselfspannung oder 120 V Gleichspannung darf nur gearbeitet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß unter Spannung stehende Teile nicht berührt werden können oder die Gefahrenzone nicht erreicht werden kann.

6.4.4 Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten, wie z. B. ..  
Gerüstbau

■ Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln,

■ Montagearbeiten,

■ Transportarbeiten,

.. Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten,

■ Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln, muß stets ein festgelegter Abstand zum nächsten unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln.

6.4.4.102 Bei Arbeiten nach 6.4.4 dürfen die Schutzabstände nach Tabelle 103 von unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen oder Teilen elektrischer Anlagen ohne Schutz gegen direktes Berühren nicht unterschritten werden. Dies gilt auch beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln. Die Maße rechnen vom ausgeschwungenen Leiterseil, bei größtem Durchhang ab.

(Tabelle 103): Mindestabstände bei Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten

Netz-Nennspannung UN (Effektivwert)	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen) m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Wir empfehlen grundsätzlich einen Schutzabstand von 5 m

## Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.

Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 bis 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 bis 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
3. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, bei Bohrungen, beim Baggern, beim Eintreiben von Pfählen und bei sonstigen Arbeiten im Erdbereich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen sind stets bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (Fachabteilung, Kundencenter) Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.
4. Sind Versorgungsleitungen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Versorgungsleitungen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
6. Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Ziegelsteinen oder Kunststoffplatten abgedeckt oder auch frei im Erdreich, mit oder ohne Warnband, verlegt worden sein.
7. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.
8. Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
9. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
10. Maßnahmen bei Gasaustritt: Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:
  - Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
  - Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
  - Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
  - Die E.ON Bayern AG unverzüglich benachrichtigen! (Entstörungsnummer Gas) - Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
  - Angrenzende Gebäude auf innen ausströmendes Gas prüfen. Falls im Gebäudeinneren Gas ausströmt oder Gas von außen eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen!
  - Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
  - Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
  - Weitere Maßnahmen mit der E.ON Bayern AG und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
  - Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.ON Bayern AG verlassen!

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.

## B

### Sachverhalt

#### 1. Antragstellung

Das Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, beantragte für den Landkreis Aschaffenburg (Vorhabensträger) mit Schreiben vom 15.10.2012 die Planfeststellung für die Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 1 auf dem Gebiet des Marktes Großostheim.

#### 2. Beschreibung des Vorhabens

##### 2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung hat die Verlegung der Kreisstraße AB 1 aus dem Ortskern des Gemeindeteils Pflaumheim des Marktes Großostheim zum Inhalt.

Großostheim liegt südwestlich der Stadt Aschaffenburg im Landkreis Aschaffenburg und grenzt an das Bundesland Hessen, die Kreisfreie Stadt Aschaffenburg und den Landkreis Miltenberg an. Östlich von Großostheim verläuft die vierstreifig ausgebaute Bundesstraße B 469. An diese Bundesstraße angebunden ist die Staatsstraße St 3115, die von Aschaffenburg herkommend die B 469 kreuzt, durch Großostheim und dann nach Hessen (Schaafheim) weiterführt. Der Ortskern Großostheims wird durch die Ortsumgehung Großostheim entlastet, die nordöstlich von Großostheim von der Staatsstraße nach Westen abzweigt, nordwestlich um Großostheim herumführt und dann wieder an die Staatsstraße westlich von Großostheim anschließt. Die Ortsumgehung Großostheim ist als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Vom östlich von Großostheim gelegenen Niedernberg im Landkreis Miltenberg herkommend verläuft die Kreisstraße AB 3 (vorher MIL 22) zunächst durch Großostheim und dann durch den südwestlich sich anschließenden Gemeindeteil Pflaumheim und von dort aus weiter in den ebenfalls sich dann anschließenden Gemeindeteil Wenigumstadt, der an der Landesgrenze zu Hessen liegt. Südlich von Großostheim liegt die Gemeinde Mömlingen im Landkreis Miltenberg, von wo die Kreisstraße MIL 32 in den Landkreis Aschaffenburg führt, wo sie als Kreisstraße AB 1 weiter nach Pflaumheim verläuft und im Ortskern des Großostheimer Gemeindeteils Pflaumheim in die Kreisstraße AB 3 einmündet. Am nordöstlichen Ausgang von Pflaumheim zweigt von der Kreisstraße AB 3 eine Gemeindeverbindungsstraße nach Norden ab, die dann westlich von Großostheim in die bestehende Staatsstraße St 3115 einmündet.

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt bei Bau-km 0-114,257 auf der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Ortsumgehung Großostheim

und dem nordöstlichen Ortsausgang von Pflaumheim. Hier ist bei Bau-km 0+000 ein Kreisverkehr vorgesehen, der die bestehende Gemeindeverbindungsstraße sowie zwei öffentliche Feldwege an die neue Ortsumgehung Pflaumheim anbinden soll. Die neue Kreisstraße AB 1 soll von da aus erst nördlich und dann westlich am Großostheimer Gemeindeteil Pflaumheim in einem Abstand von ca. 300 m bis 500 m vorbeiführen. Die Ortsumgehung Pflaumheim wird dann zwischen den Großostheimer Gemeindeteilen Pflaumheim und Wenigumstadt (also südwestlich von Pflaumheim und nordöstlich von Wenigumstadt) hindurchgeführt und an die dort bestehende Kreisstraße AB 3 mit einem Kreisverkehr angebunden (im Bereich der sog. „Todeskurve“ zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt). Von da aus verläuft dann die neue Kreisstraße südlich von Pflaumheim zunehmend in einer Entfernung von 300 m bis ca. 1.400 m abgerückt bis zur bestehenden Kreisstraße AB 1, die von Süden (Mömlingen) auf Pflaumheim zuführt. Am Ende der Baustrecke bei Bau-km 4+344 ca. 1.400 m südöstlich von Pflaumheim mündet die neue Kreisstraße in die bestehende AB 1.

Die bestehende Kreisstraße AB 1 wird zwischen der neuen Einbindung südöstlich von Pflaumheim in ihrem weiteren Verlauf nach Norden teilweise zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg herabgestuft und zurückgebaut, im Übrigen bis Pflaumheim hin zu einer Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Ebenso ist Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung, die bestehende Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße, die in Richtung Ortsumgehung Großostheim führt, am nordöstlichen Ortsausgang von Pflaumheim an die dort noch verlaufende Kreisstraße AB 3 umzubauen.

## 2.2 Bauliche Beschreibung

Die Baulänge der durchgehenden Strecke der Kreisstraße AB 1 (Ortsumgehung Pflaumheim) beträgt 4,34 km. Am Beginn der Verlegungsstrecke ist ein fünfarmiger Kreisverkehr vorgesehen. Von dort aus verläuft die Kreisstraße in Richtung Südosten, wo sie nach ca. 800 m über den öffentlichen Feldweg "Breitfeldstraße" verläuft, ohne dass dieser Weg an die Ortsumgehung angebunden wird. Nach weiteren ca. 300 m kreuzt die neue Kreisstraße einen öffentlichen Feld- und Waldweg und den Dürrbach, der mit einem Brückenbauwerk überführt wird. Danach verlässt die Kreisstraße die Dammlage und wird in einem Einschnitt geführt, wo bei Bau-km 1+529 eine Feldwegüberführung errichtet wird. 700 m weiter südlich überführt die Kreisstraße die beiden Gewässer Mühlbach und Pflaumbach mit zwei Brückenbauwerken. Bei Bau-km 2+500 liegt dann der höhengleiche Knotenpunkt mit der bestehenden Kreisstraße AB 3, der als vierarmiger Kreisverkehr ausgebildet wird. Die Straße rückt dann zunehmend in Richtung Süden ab, verläuft teilweise in einem Einschnitt, wo bei Bau-km 3+310 wiederum eine Feldwegüberführung über die neue Kreisstraße vorgesehen ist, während ein öffentlicher Feldweg bei Bau-km 3+969 unter der

neuen Kreisstraße hindurchgeführt wird. Am Ende der Baustrecke mündet die neue Kreisstraße AB 1 in die bestehende ein und führt von da aus nach Süden in Richtung Mömlingen.

Die geplante Umgehungsstraße wird als anbaufreie Straße mit einem Regelquerschnitt von 10,50 m Kronenbreite gebaut (2 x 3,50 m Fahrstreifen, 2 x 0,25 m Randstreifen und 2 x 1,50 m Bankett).

Weiterhin sieht die Planung vor, vom Beginn der neuen Kreisstraße bei Bau-km 0+000 bis zum Bereich kurz nach der Anbindung der Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt auf der Pflaumheim zugewandten Seite einen Wall als Sichtschutz und als Deponiefläche für die im Zuge der Bauarbeiten entstehenden Überschussmassen zu errichten, soweit in diesem Bereich die Strecke nicht in einem Einschnitt verläuft. Dieser Wall wird eine Höhe von 2 m über der Fahrbahnoberkante der neuen Kreisstraße erhalten.

Im Zuge der notwendigen Erdarbeiten werden einschließlich des vorhandenen ungebundenen Straßenoberbaus rund 145.000 m<sup>3</sup> an Abtragsmengen anfallen. Im Rahmen des straßenbegleitenden Walles und einer vorgesehenen Seitendeponierung werden davon etwa 103.000 m<sup>3</sup> wieder innerhalb des Planfeststellungsbereichs, inklusive der vorgesehenen Seitendeponierung parallel zur Fahrbahn, eingebaut. Es verbleibt ein Massenüberschuss von etwa 42.000 m<sup>3</sup>. Zwischen Bau-km 1+200 bis Bau-km 1+500 wird hier eine Geländemodellierung vorgenommen, wobei hier 35.000 m<sup>3</sup> endgültig abgelagert werden können. Ein verbleibender Massenüberschuss von 7.000 m<sup>3</sup> soll bei einem bestehenden Sand- und Kiesabbaubetrieb in Ringheim abgelagert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, diese Massen auf eine Deponie des Landkreises Aschaffenburg zu verbringen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen.

### 3. Vorgängige Planungsstufen

#### 3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) gibt als Grundsatz vor, dass das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll (Ziffer 4.2 LEP).

Der Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain (1) gibt als Grundsatz vor, dass es von besonderer Bedeutung ist, dass das Straßennetz so verbessert und ergänzt wird, dass es dem angemessenen Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen und der Beseiti-

gung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen insbesondere durch weitere Ortsumgehungen dient. Der deutlich überdurchschnittlichen Verkehrsbelastung der Region soll unter Berücksichtigung der speziellen geographischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden (B IX 3.1 des Regionalplans). Begründet wird dies damit, dass ein engmaschiges, gut ausgebautes Straßennetz die Standortvoraussetzungen der Region verbessert. Es verbessert den Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, erleichtert den Pendlern auch aus peripheren Räumen den Weg zum Arbeitsplatz bzw. zur Ausbildungsstätte und dient auch dem öffentlichen Personennahverkehr. Darüber hinaus ermöglicht ein gutes Straßennetz die Erschließung der Region für die Tages- und Wochenenderholung sowie den Fremdverkehr. Die Dichte des Straßennetzes der Region ist in Bezug auf die Fläche relativ günstig, bezogen auf die Einwohnerzahl liegt sie jedoch erheblich unter dem Landesdurchschnitt. Da sich Letzteres durch die hohe Bevölkerungsdichte in der Region erklärt und aufgrund dieser Gegebenheit die Länge des überörtlichen Straßennetzes als weitgehend ausreichend angesehen werden muss, liegt das Hauptaugenmerk auf dem Ausbau des vorhandenen Straßennetzes, um es sicherer zu machen und Ortsdurchfahrten zu entlasten, wodurch auch die Auswirkungen des Verkehrs auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung (Immissionen durch den Straßenverkehr) reduziert werden. Über die im Regionalplan aufgeführten größeren Maßnahmen zur Verbesserung des Straßennetzes hinaus besteht auch für Kreis- und Gemeindestraßen teils erheblicher Ausbaubedarf (Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain, Begründung zu B IX 3.1).

Weiter enthält der Regionalplan für die Region 1 das Ziel, dass zur Erfüllung der Aufgaben der Region im Rahmen der internationalen Verkehrsbeziehungen, zur Stärkung der überregionalen Verkehrsachsen und zur weiteren Entlastung vor allem der Ortsdurchfahrten vom Fern- und Durchgangsverkehr die Verkehrsverbindungen [...] verbessert werden sollen (Ziel B IX 3.2 des Regionalplans für die Region Bayerischer Untermain).

Das Kapitel B IX des Regionalplans ist nicht Gegenstand laufender Änderungsverfahren, für die eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereit stattgefunden hat.

### 3.2 Flächennutzungsplan des Marktes Großostheim

Im Flächennutzungsplan des Marktes Großostheim aus dem Jahr 2005 ist eine Umgehung Pflaumheims dargestellt, die jeweils an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Pflaumheim und der St 3115 nördlich von Pflaumheim anschließt, westlich an Pflaumheim vorbeiführt, und an die Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt anbindet. Weiter ist dargestellt, dass von dort die Ortsumgehung Pflaumheim südlich um Pflaumheim herum weiterführt und südöstlich von Pflaumheim an die Kreisstraße AB 1 anbindet.



Ebenso ist im Flächennutzungsplan eine andere Variante der Ortsumgehung Pflaumheim verzeichnet. Diese Variante zweigt von der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Pflaumheim und der St 3115 nördlich von Pflaumheim ab, läuft dann zwischen Pflaumheim und Großostheim östlich an Pflaumheim vorbei, bindet dann an der gleichen Stelle wie die West- bzw. Südumgehung an die Kreisstraße AB 1, die von Mömlingen herkommt, an und führt dann weiter zur Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt.

#### 4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

##### 4.1 Erste Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 15.10.2012 und anschließend erfolgter Vorprüfung lagen die Planfeststellungsunterlagen nach öffentlicher und jeweils ortsüblicher Bekanntmachung beim Markt Großostheim, Schaafheimer Straße 33, 63762 Großostheim, in der Zeit vom 25.02.2013 bis einschließlich 25.03.2013 zur allgemeinen Einsicht aus.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (08.04.2013) gegen den Plan Einwendungen erheben kann. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Großostheim oder bei der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail), unzulässig und dass Einwendungen nach Ablauf der jeweiligen Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 72 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) wurde in der einschlägigen regionalen Tageszeitung und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken auf die Auslegung durch den Markt Großostheim hingewiesen. Es wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann. Andernfalls können diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben (Art. 17 Abs. 2 und Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch den Markt Großostheim vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

## 4.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 04.02.2013 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain - Region 1 - Aschaffenburg
2. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
3. Vermessungsamt Aschaffenburg (bzw. nun Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg)
4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
5. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf,
6. Landratsamt Aschaffenburg
7. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
8. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
9. Polizeipräsidium Unterfranken, Würzburg
10. Deutsche Telekom AG T-Com, Niederlassung Süd, Würzburg
11. Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth
12. Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München (bzw. nun Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)
13. E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Bamberg
14. E.ON Bayern AG, Netzcenter Marktheidenfeld bzw. Bayernwerk AG bzw. Bayernwerk Netz GmbH
15. Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
16. Handwerkskammer für Unterfranken, Außenstelle Aschaffenburg
17. Tourismusverband Franken e.V., Nürnberg
8. Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., Bischberg
19. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
20. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V. München
21. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Würzburg
22. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg
23. Landesjagdverband Bayern e.V. Feldkirchen
24. Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG Frankfurt a. Main
25. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
26. Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung, Würzburg
27. Bundesanstalt für Immobilien Würzburg
28. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken, Würzburg
29. Gemeinde Mömlingen
30. Gemeinde Schaafheim

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt.

#### 4.3 Erster Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 18.02.2014 in der Bachgauhalle, Bachgaustraße 3, 63762 Großostheim, erörtert.

Der Vorhabensträger sowie die Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, wurden mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 20.01.2014 vom Erörterungstermin benachrichtigt. Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins durch den Markt Großostheim.

Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

#### 4.4 Erste Planänderung vom 30.10.2014

##### 4.4.1 Inhalt der Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie als Ergebnis der Erörterung bzw. aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger Planänderungen (Tekturen) vorgenommen und mit Datum vom 30.10.2014 mit Antrag vom 17.04.2015 in das Verfahren eingebracht.

Diese Planänderungen haben im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Änderung der Entwässerungsanlagen (Planänderung 1)  
Durch die Planänderung 1 wurde das Versickerungsbecken SB 01 bei Bau-km 0+030 (BWV lfd.Nr. 3.2, Unterlage 7.2) näher an den Kreisverkehr und damit nach Norden verschoben, um den Flächenverbrauch zu minimieren und die Restfläche im Zuge der Flurbereinigung besser nutzen zu können (Planänderung 1, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1 E).
2. Änderung der Breitfeldstraße (Planänderung 2)  
Die Trasse der neuen Kreisstraße AB 1 überführt den öffentlichen Feldweg „Breitfeldstraße“ bei Bau-km 0+817. Westlich der neuen Trasse wird im Zuge der Breitfeldstraße eine Ausweichstelle mit einer Breite von

2,50 m und einer Länge von 18,0 m vorgesehen, um den Begegnungsverkehr zweier landwirtschaftlicher Fahrzeuge besser gewährleisten zu können. Die Anschlüsse der öffentlichen Feldwege, die parallel zur neuen Straßentrasse verlaufen, werden im Zuge der Planänderung in diesem Bereich etwas breiter ausgeführt, wodurch sich ebenfalls Ausweichmöglichkeiten ergeben. Die Breitfeldstraße erhält statt einer Fahrbahnbreite von 4,50 m eine Breite von 4,90 m und ein beidseitiges Schrammbord mit einer Höhe von 0,3 m. Zu beiden Seiten der Breitfeldstraße wird eine Gabionenwand angeordnet, um den wertvollen Baumbestand im Bereich der Einschnittsböschungen erhalten zu können. Das Brückenbauwerk über die Breitfeldstraße wird zum Ortsrand von Pflaumheim hin mit einer 2,0 m hohen Sichtschutzwand ausgestattet, die an die geplante Seitendeponie anschließt (Planänderung 2, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 E).

3. Änderung der Entwässerungsanlagen am und Brücke beim Dürrbach (Planänderung 3)

Das ursprünglich am Dürrbach bei Bau-km 1+200 vorgesehene Absetz- und Rückhaltebecken wird durch eine Mulde sowie ein Versickerungsbecken ersetzt. Von Bau-km 0+835 bis Bau-km 1+400 wird das Oberflächenwasser in 2,0 m breiten Sickermulden versickert. Zusätzlich wird bei Bau-km 1+100 am Dammfuß eine Sickerfläche bzw. ein Sickerbecken geschaffen, das das Oberflächenwasser von Bau-km 0+846 bis Bau-km 1+100 der rechten Fahrbahnseite sowie von Bau-km 0+880 bis Bau-km 1+100 von der linken Fahrbahnseite aufnimmt und zur Versickerung bringt. Zwischen Bau-km 1+170 bis Bau-km 1+400 ist eine 6,0 m breite Sickermulde vorgesehen, die das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+592 aufnimmt und zur Versickerung bringt. Der parallel zur Ortsumgehung geplante öffentliche Feld- und Waldweg wird dabei um das Versickerungsbecken herumgeführt und schließlich an den öffentlichen Feld- und Waldweg parallel des Dürrbaches angeschlossen. Das Brückenbauwerk erhielt im Zuge der Planänderung eine 2 m hohe Sichtschutzwand zu Pflaumheim hin (Planänderung 3, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 E; BWV lfd.Nr. 3.4, Unterlage 7.2).

4. Änderung der Querung des Mühlbachs und des Pflaumbachs (Planänderung 4)

Das ASB/RHB 03 bei Bau-km 2+000 am Baumertsgraben wird ca. 50 m nach Osten verschoben, um die Grundstücksrestflächen im Zuge der Flurbereinigung besser aufteilen zu können. Westlich der neuen Trasse wird der geplante öffentliche Feldweg enger an der neuen Straßentrasse der Kreisstraße geführt (vgl. BWV lfd.Nr. 3.6, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 E). Die ursprünglich enthaltene Brücke über den Pflaumbach und den Mühlbach (Bauwerk 4, vgl. BWV lfd.Nr. 2.6, Unterlage 7.2) mit einer Länge von ca. 132 m wird durch zwei kleinere Brückenbauwerke

ersetzt. Die Trasse wird im Bereich zwischen diesen beiden neuen Bauwerken auf einem Straßendamm geführt, der ebenfalls eine Seitendeponie erhält. Die Brückenbauwerke werden zum Ort Pflaumheim hin mit einer 2 m hohen Sichtschutzwand ausgestattet. Die Seitendeponie wird von Bau-km 1+730 bis Bau-km 2+650 südöstlich des Kreisverkehrs an der Wenigumstädter Straße geführt. Die Trasse der Kreisstraße kann im Mittel um ca. 1,50 m gegenüber der ursprünglichen Variante abgesenkt werden. Die ursprünglich vorgesehene Feldwegequerung bei Bau-km 2+200 entfällt, für die Landwirtschaft wird ein Grünweg vom Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 2+010 bis zum Kreisverkehr an der Wenigumstädter Straße angelegt. Der Grünweg quert den Pflaumbach mit einer Furt und darauf folgend den neu zu errichtenden Rad- und Gehweg entlang des Pflaumbachs. Der geplante Rad- und Gehweg wird abgesenkt. Zwischen dem Rad- und Gehweg entlang dem Pflaumbach und der Wenigumstädter Straße wird westlich der neuen Kreisstraßen-trasse zwischen Dammfuß und Grundgraben ein unbefestigter Fußweg angelegt (Planänderung 4, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 E; BWV lfd.Nrn. 1.2.21, 2.6 a und 2.6 b, Unterlage 7.2).

5. Landschaftspflegerische Maßnahmen (Planänderungen 5 – 18)  
Im Zuge der Planänderungen wurden verschiedene Flächen, die als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen waren, geändert. Ebenso wurde eine vorgesehene Ausgleichsmaßnahme für naturschutzrechtliche Eingriffe am Dürrbach aus dem Konzept genommen. Im Gegenzug sind verschiedene andere Flächen nunmehr erstmals als Ausgleichsmaßnahmen bzw. als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Planänderungen 5 bis 18, vgl. Unterlagen 12.1 E, 12.3 und 12.4 E).

Die Tekturen der förmlichen Planänderungen vom 30.10.2014 sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

#### 4.4.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zu den mit Schreiben vom 17.04.2015 vorgelegten Planänderungen hörte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 28.04.2015 folgende Träger öffentlicher Belange an:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
2. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
3. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
4. Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
5. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
6. Landratsamt Aschaffenburg
7. Markt Großostheim

8. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
9. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
11. Bundesanstalt für Immobilien, Nebenstelle Würzburg
12. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13. Deutsche Telekom AG T-Com, Niederlassung Süd
14. Bayernwerk AG bzw. Bayernwerk Netz GmbH
15. Gemeinde Mömmlingen
16. Gemeinde Schaafheim
17. Handwerkskammer für Unterfranken
18. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken
19. Industrie- und Handelskammer
20. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.,  
Regionalgeschäftsstelle Kleinostheim
21. Landesjagdverband Bayern e.V.
22. Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und  
Wandervereine e.V.
23. Polizeipräsidium Unterfranken
24. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
25. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
26. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
27. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Bayern
28. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg
29. Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG
30. Tourismusverband Franken e.V.
31. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt.

#### 4.4.3

#### Auslegung

Des Weiteren lagen die geänderten Unterlagen nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 26.05.2015 bis einschließlich 25.06.2015 zur allgemeinen Einsicht beim Markt Großostheim aus. Die Betroffenen hatten Gelegenheit, bis einschließlich 09.07.2015 Einwendungen zu erheben.

#### 4.5 Zweiter Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde erörterte die vorgebrachten Stellungnahmen Einwendungen am 23.11.2016 in der Bachgauhalle, Bachgaustraße 3, 63762 Großostheim. Das Ergebnis dieses zweiten Erörterungstermins ist in der Niederschrift vom 29.03.2017 festgehalten.

#### 4.6 Zweite Planänderung vom 30.01.2018

##### 4.6.1 Inhalt der Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren der ersten Planänderung vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie als Ergebnis der zweiten Erörterung und unter Berücksichtigung weiterer inzwischen gewonnener Erkenntnisse hat der Vorhabensträger Planänderungen (Tekturen) vorgenommen und mit Datum vom 30.01.2018 mit Antrag vom 20.04.2018 in das Verfahren eingebracht.

Diese Planänderungen haben im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Ergänzung des Überschwemmungsgebiets Pflaumbach (Planänderung 19)  
In den Unterlagen wurde das Überschwemmungsgebiet für den Pflaumbach und den Mühlbach nördlich der Trasse in Richtung Pflaumheim ergänzt.
2. Darstellung des zweiten Reviers des Braunkehlchens (Planänderung 20)  
Im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 EE) wurde die Darstellung des zweiten kartierten Braunkehlchenreviers im Bereich des Grundgrabens ergänzt.
3. Aktualisierung der Steinkauzreviere und Aktionsräume (Planänderung 21)  
Auf Grundlage der inzwischen erfolgten Kartierungen und der Beobachtungen speziell zum Steinkauzvorkommen im Umfeld Pflaumheims wurden die Reviere und Aktionsräume des Steinkauzes westlich von Pflaumheim im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 EE) ergänzt.
4. Entfall eines Steinkauzreviers (Planänderung 22)  
Südlich von Pflaumheim in der Nähe der ehemaligen Bahnüberführung konnte das im Jahr 2008 zunächst kartierte Revier eines Steinkauzes im Zuge weiterer Erhebungen nicht mehr bestätigt werden. Es wurde daher aus den Unterlagen entfernt.
5. Ergänzung einer Vermeidungsmaßnahme V 3 (Planänderung 23)  
Die Vermeidungsmaßnahme V 3 (Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen im Zuge der Baufeldfreimachung, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.6)

wurde auf den Bereich zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt ausgedehnt.

6. Anpassung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und Anbringung einer Niströhre (Planänderung 24)  
Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 3 (Braunkehlchenrevier am Grundgraben) und die Ausgleichsmaßnahme A 7 (Streuobstwiese im Bereich des Grundgrabens) wurden hinsichtlich ihrer Breite angepasst, wobei eine geringfügige Veränderung des Gras- und Krautflurstreifens erfolgte. Weiter wurde unmittelbar westlich der geplanten Streuobstwiese, die Teil der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme FCS/CEF 1 ist (Steinkauzrevier), eine Niströhre vorgesehen.
7. Änderung der Maßnahme CEF 1 (Planänderung 25)  
Die ursprüngliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 wird in eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme geändert (FCS). Die beiden geplanten Niströhren für den Steinkauz wurden auf Basis des Monitorings hinsichtlich ihrer Lage angepasst. Eine dritte Niströhre ist hinzugekommen.
8. Ausgleichsmaßnahme A 2 (Planänderung 26)  
Die Ausgleichsmaßnahme A 2 (Ausgestaltung einer Streuobstwiese, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9) wurde anders gestaltet. Die zu pflanzenden Streuobstbäume in der südlichen Grundstückshälfte wurden anders angeordnet.
9. Ausgleichsmaßnahme A 5 (Planänderung 27)  
Die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 5 (Streuobstwiese) vorgesehenen Streuobstbäume wurden verlegt. Die beiden ursprünglich geplanten Niströhren im Bereich der St.-Anna-Kapelle wurden entfernt.
10. Verzicht auf die Ersatzmaßnahme E 1 (Planänderung 28)  
Der ursprünglich geplante Zugriff auf vorhandene Ökokontoflächen des Marktes Großostheim im Zuge einer Ersatzmaßnahme (Maßnahme E 1) entfällt.
- 
- 
11. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme FCS/CEF 1, neue Niströhren (Planänderung 29)  
Im Zuge der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme FCS/CEF 1 (Steinkauzhabitat) wurde eine zusätzliche Niströhre unmittelbar nördlich der geplanten Maßnahme CEF 2 vorgesehen.
12. Maßnahme FCS/CEF 1, neue Niströhren (Planänderung 30)  
Im Bereich der Feldflur nordwestlich von Pflaumheim wurde eine zusätzliche Niströhre für den Steinkauz vorgesehen.



13. Ergänzung Telekommunikations- und Niederspannungskabel (Planänderung 31)  
Aufgrund der Stellungnahmen verschiedener Leitungsträger wurden Telekommunikationskabel und Niederspannungskabel im Bereich des Kreisverkehrs am Beginn des Planfeststellungsabschnitts ergänzt.
14. Ergänzung Leitungen/Straßenabschnitte (Planänderung 32)  
Aufgrund der Stellungnahmen von Leitungsträgern wurden Telekommunikationskabel, Niederspannungskabel und eine Gasleitung im Bereich des Knotenpunkts 4 (nördlicher Ortsausgang Pflaumheims im Bereich des Feuerwehrhauses) ergänzt. Außerdem wurden für den die Straßenabschnitte um die Stationen der Kreisstraße AB 3 ergänzt.
15. Ergänzung Niederspannungskabel (Planänderung 33)  
Aufgrund der Stellungnahmen von Leitungsträgern wurden bei Bau-km 0+400 Niederspannungskabel ergänzt.
16. Ergänzung Niederspannungskabel (Planänderung 34)  
Aufgrund der Stellungnahmen von Leitungsträgern wurden Niederspannungskabel bei Bau-km 0+600 ergänzt.
17. Ergänzung eines Durchlasses (Planänderung 35)  
Westlich der Trasse quert bei Bau-km 1+170 ein geplanter öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV lfd.Nr. 1.2.8, Unterlage 7.2) den Dürrbach, für den an dieser Stelle ein Durchlass DN 400 ergänzt wurde.
18. Abbruch eines Gebäudes (Planänderung 36)  
Zwischen dem Pflaum- und Mühlbach befindet sich bei Bau-km 2+310 ein Gebäude, das durch die Renaturierung des Pflaumbachs abgebrochen werden muss. Das Gebäude wurde in den Unterlagen ergänzt.
19. Änderung öffentlicher Feld- und Waldweg (Planänderung 37)  
Im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges BWV lfd.Nr. 1.2.14 (Unterlage 7.2) bei Bau-km 3+400 befindet sich der Mast einer 20-kV-Freileitung. Der Weg musste daher umgeplant und an dem Mast vorbeigeführt werden.
20. Ergänzung der Maßnahme CEF 2 (Planänderung 38)  
Unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse des Bayerischen Landesamts für Umwelt hat der Vorhabensträger die Ausgleichsflächen je Revierverslust von Feldlerche von bislang 0,12 ha auf 0,5 ha erhöht und dabei auch ein weiteres Grundstück für diese Maßnahme herangezogen.
21. Darstellung eines Steinkauzbrutbaums nördlich Wenigumstadt

(Planänderung 39)

Das Vorkommen eines Steinkauzes am nördlichen Ortsrand von Wenigumstadt aus einer neueren Kartierung von 2015 wurde in den Unterlagen berücksichtigt.

22. Bohrfahlgründungen Brückenbauwerke

Für die Bauwerke 1 und 5 werde Bohrfahlgründungen erforderlich, die teilweise tiefer als das Grundwasser reichen. Die nötigen Angaben wurden hierzu in der Unterlage 13.1 ergänzt (Planergänzung ohne lfd.Nr.).

Die Tekturen der förmlichen Planänderungen vom 30.01.2018 sind in den Planunterlagen in blauer Farbe kenntlich gemacht.

4.6.2

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Zu den mit Schreiben vom 20.04.2018 vorgelegten Planänderungen hörte die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 28.05.2018 bzw. vom 11.06.2018 folgende Träger öffentlicher Belange an:

1. Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain  
c/o Landratsamt Aschaffenburg
2. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
3. Amt für Digitalisierung, Breitband  
und Vermessung Aschaffenburg
4. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
6. Landratsamt Aschaffenburg
7. Polizeipräsidium Unterfranken
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
9. Regierung von Oberfranken (Bergamt Nordbayern)
10. Bayernwerk AG bzw. Bayernwerk Netz GmbH
11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
12. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
13. Bayerischer Bauernverband (Hauptgeschäftsstelle Unterfranken)
14. Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern)
15. Bezirk Unterfranken (Fischereifachberatung)
16. Gemeinde Mömlingen
17. Gemeinde Schaafheim
18. Markt Großostheim
19. Immobilien Freistaat Bayern
20. Tourismusverband Franken e.V.
21. Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt.

#### 4.6.3 Auslegung

Des Weiteren lagen die geänderten Unterlagen nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018 zur allgemeinen Einsicht beim Markt Großostheim, und in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 06.06.2018 bei der Gemeinde Schaafheim aus. Die Betroffenen hatten Gelegenheit, bis einschließlich 06.07.2018 Einwendungen gegen das gesamte Vorhaben in der Form der zweiten Planänderung zu erheben.

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch den Markt Großostheim vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

#### 4.7 Dritter Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde erörterte die vorgebrachten Stellungnahmen Einwendungen am 11.12.2018 in der Turnhalle Ringheim, Hasselstraße 10, 63762 Großostheim. Das Ergebnis dieses dritten Erörterungstermins ist in der Niederschrift vom 22.02.2019 festgehalten.

#### 4.8 Dritte Planänderung vom 14.06.2019

##### 4.8.1 Inhalt der Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren der zweiten Planänderung vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie aufgrund der im Jahr 2018 erfolgten Aktualisierung der faunistischen Kartierungen hat der Vorhabensträger Planänderungen (Tekturen) vorgenommen und mit Datum vom 14.06.2019 mit Antrag vom 13.08.2019 in das Verfahren eingebracht.

Diese Planänderungen haben im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Verkleinerung der Ausgleichsmaßnahme A 1 durch CEF-Maßnahmen 4 und 5 (Planänderung 40)  
Die bisherige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A 1 wird durch neue Maßnahmen auf der ursprünglichen Fläche verkleinert, nämlich durch die Maßnahmen CEF 4 (Pflanzungen für Heckenbrüter) und CEF 5

(Anlage von Ruderalflur/Gras- und Krautflur für Goldammer und Bluthänfling)

2. Ergänzung der Vermeidungsmaßnahme V 8 (Planänderung 41)  
Südlich der Führung der Kreisstraße über die Pflaumbachau wird ein zusätzlicher Amphibienschutzzaun vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V 8)
3. Aufteilung der Ausgleichsmaßnahme A 7 in artenschutzrechtliche Maßnahmen (Planänderung 42)  
Die Bezeichnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme A 7 wird in Maßnahme FCS 4 geändert. Eine Teilfläche der ehemaligen Ausgleichsmaßnahme wird durch die Maßnahmen CEF 4 (Pflanzungen für Heckenbrüter) und CEF 5 (Anlage von Ruderalflur/Gras- und Krautflur für Goldammer und Bluthänfling) ersetzt. Im Bereich der Erweiterung des Streuobstbestandes werden zusätzliche Nistkästen für den Gartenrotschwanz im Zuge der Maßnahme CEF 8 aufgehängt.
4. Ergänzung der Ausgleichsmaßnahme A 4 um eine CEF-Maßnahme (Planänderung 43)  
Die bisherige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A 4 dient auch der Schaffung von Nahrungshabitaten für Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldlaubsänger und Trauerschnäpper. Im Bereich der Rückbaumaßnahme der Kreisstraße AB 1 wird die artenschutzrechtliche Maßnahme CEF 7 (Aufhängung von Nistkästen für den Trauerschnäpper) ergänzt.
5. Aufteilung der bisherigen Ausgleichsmaßnahme A 6 (Planänderung 44)  
Die bisherige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A 6 wird geändert in eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme FCS 3) mit Erweiterung der Maßnahme um das Grundstück Fl.Nr. 994 der Gemarkung Pflaumheim. Zusätzlich werden vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, nämlich die Maßnahme CEF 4 (Pflanzungen für Heckenbrüter, CEF 5 (Anlage von Ruderalflur/Gras- und Krautflur für Goldammer und Bluthänfling) und CEF 8 (Aufhängung von Nistkästen für den Feldsperling und Gartenrotschwanz).
6. Aufteilung der Ausgleichsmaßnahme A 2 (Planänderung 45)  
Die bisherige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A 2 wird in eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (FCS 2) geändert. Auf der bisherigen Maßnahmenfläche werden außerdem die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen CEF 4 (Pflanzungen für Heckenbrüter), CEF 5 (Anlage von Ruderalflur/Gras- und Krautflur für Goldammer und Bluthänfling) und CEF 8 (Aufhängung von Nistkästen für den Gartenrotschwanz) ergänzt.

7. Aufteilung der Ausgleichsmaßnahme A 5 und Änderung in Ersatzmaßnahme (Planänderung 46)  
Die bisherige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A 5 wird in eine Ersatzmaßnahme (E 1) umbenannt. Auf den bisherigen Maßnahmenflächen werden außerdem die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 4 (Pflanzungen für Heckenbrüter) und CEF 8 (Aufhängung von Nistkästen für den Gartenrotschwanz) umgesetzt.
8. Neukartierung der Biotop 2018 (Planänderung 47)  
Im Jahr 2018 erfolgte eine umfassende Überarbeitung der bislang erfolgten projektbezogenen Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2007, die 2011 und 2012 aktualisiert worden war. Dabei wurde darauf verzichtet, die Änderungen in den Unterlagen durch Streichungen und Neudarstellungen in Tekturfarbe kenntlich zu machen. Stattdessen wurden die einschlägigen Pläne neu erstellt und ersetzen die vorhergehenden Fassungen (vgl. insbesondere Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 16.2 EEE).
9. Neukartierung der Fauna 2018 (Planänderung 48)  
Im Jahr 2018 wurde die faunistische Kartierung aus den Jahren 2008 und 2009, die 2012 ergänzt worden war, umfassend überarbeitet. Zusätzlich wurden auch die Steinkauz-Reviere neu erfasst und dargestellt. Es wurde hierbei darauf verzichtet, die Änderungen durch Streichungen und Neudarstellungen in der Tekturfarbe kenntlich zu machen. Stattdessen wurden die entsprechenden Pläne neu erstellt und ersetzen die vorherige in den Fassungen, insbesondere Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 16.2 EEE.

Durch die Planänderungen vom 14.06.2019 ergaben sich keine Änderungen in der Inanspruchnahme von Grundstücken.

Die Auswirkungen der Planänderung vom 14.06.2019 wurden in der Farbe Magenta in den Planfeststellungsunterlagen kenntlich gemacht.

#### 4.8.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der dritten Planänderung wurden die Träger öffentlicher Belange und die naturschutzrechtlichen Vereinigungen beteiligt, die sich im Verfahren schon geäußert haben.

Eine weitere Auslegung erfolgte nicht.

#### 4.9 Grüneintragungen

Die sonstigen - der Planfeststellungsbehörde zuzurechnenden - Änderungen und Abweichungen von den Unterlagen, die ausgelegt wurden und mit denen eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wurde, sind in den festgestellten Unterlagen mittels Grüneintragungen vorgenommen worden.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang.

**C**

**Entscheidungsgründe**

Der Plan wird entsprechend dem Antrag des Landkreises Aschaffenburg, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1.                   Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1                  Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (Art. 39 Abs. 1 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2                  Erforderlichkeit der Planfeststellung

Der hier gegenständliche Bau einer Kreisstraße bedarf der Planfeststellung. Bei Kreisstraßen ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, handelt (Art. 36 Abs. 2 BayStrWG).

Vorliegend handelt es sich um den Bau einer neuen Kreisstraße. Der Begriff "Bau" ist technisch zu verstehen. Nicht erforderlich ist, dass diese Straße auch eine neue, bisher nicht vorhandene Straßenummer erhalten muss. Der Bau einer Straße liegt vielmehr schon dann vor, wenn auf einer längeren Strecke eine neue Trasse entsteht, insbesondere wenn eine neue Verbindung (zwischen zwei Orten oder Punkten) durch eine Straße geschaffen oder eine Ortsumgehung gebaut wird (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 6 zu Art. 36). Durch die hier gegenständliche Planung wird unzweifelhaft eine neue Trasse im Zuge der Ortsumgehung Pflaumheim entstehen, die in einem bisher unzerschnittenen Raum zwischen den beiden Anknüpfungspunkten (Kreisstraße AB 1 und Gemeindeverbindungsstraße Pflaumheim – Ortsumgehung Großostheim, St 3115) entstehen wird.

Es handelt sich auch um den Bau einer Kreisstraße besonderer Bedeutung i.S.d. Art. 36 Abs. 2 BayStrWG. Ob bei einer Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße eine Planfeststellung wegen der besonderen Bedeutung der Straße i.S.v. Art. 36 Abs. 2 BayStrWG durchzuführen ist, richtet sich - wenn man die Funktion der Straße im Straßennetz betrachtet - nach der Affinität der Straße zum übergeordneten, generell planfeststellungspflichtigen Straßennetz. Maßgebend ist die Straße in ihrer gesamten Länge, nicht einzelne Streckenabschnitte (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 9 zu Art. 36).

Die hier gegenständliche Ortsumgehung Pflaumheim hat die Funktion einer Zubringerstraße. Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das Netz der Bundesfernstraßen dienen. Sie müssen den Verkehr grundsätzlich unmittelbar zur Bundesfernstraße bringen, es muss sich also um Straßen handeln, die die Funktion haben, den Verkehr aus dem jeweiligen Verkehrsschwerpunkt gesammelt zu der Bundesfernstraße zu bringen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 10 zu Art. 36). Dies setzt aber voraus, dass die Kreisstraße unmittelbar an eine Bundesfernstraße anknüpft (BayVGH, Urteil vom 02.03.1993, Az. 8 B 91.1039, BayVBl. 1993, 498). Dies ist hier der Fall. Die Kreisstraße AB 1 hat zwar im Gebiet des Marktes Großostheim und im Landkreis Aschaffenburg keine unmittelbare Anbindung an eine Bundesfernstraße. Die Kreisstraße AB 1 wird jedoch nach Süden im Landkreis Miltenberg als Kreisstraße MIL 32 weitergeführt, die in Mömlingen an die B 426 angebunden ist. Damit wird über diese Kreisstraße der Verkehr, der auch aus Aschaffenburg herführt und über die Ortsumgehung Großostheim oder die St 3115 verläuft und weiter in Richtung Süden nach Mömlingen führen soll und von dort aus weiter nach Hessen (Neustadt im Odenwald, Höchst im Odenwald), direkt zur B 426 bei Mömlingen führen. Ebenso führt die Kreisstraße AB 3, die derzeit durch Pflaumheim verläuft und aus dem Ort herausverlegt werden soll, den Verkehr von Radheim und Wenigumstadt durch Pflaumheim und Großostheim zur B 469, wo die Straße im benachbarten Landkreis als Kreisstraße MIL 22 zwischen Großostheim und Niedernberg an die Bundesstraße angebunden ist.

Auch unabhängig davon hat die Kreisstraße AB 1 besondere Bedeutung i.S.d. Art. 36 Abs. 2 BayStrWG. Wann abgesehen von den Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen eine Kreisstraße von besonderer Bedeutung vorliegt, ist anhand der Kriterien Lage im Straßennetz, Verkehrsbedeutung und Verkehrsdichte zu definieren. Brauchbar für sachgerechte Differenzierungen werden diese Kriterien allerdings erst dann, wenn man sie an einen im Geltungsbereich des Gesetzes allgemein geltenden Maßstab bindet. Ein solcher Maßstab kann in der Affinität der fraglichen Straße zum übergeordneten, generell der Planfeststellungspflicht unterworfenen Straßennetz gefunden werden. Es liegt systematisch nahe, die besondere Bedeutung der ausnahmsweise planfeststellungspflichtigen Straßen an der Bedeutung der generell planfeststellungspflichtigen zu orientieren; auch die beispielhafte Hervorhebung der Zubringerstraßen zu



Bundesfernstraßen spricht für diesen Gesichtspunkt. Kreisstraßen von besonderer Bedeutung sind also solche, die in ihrer Erschließungsfunktion und Verkehrsstärke Staatsstraßen nahekommen oder mit ihnen in einer wichtigen Zubringerfunktion verknüpft sind. Dies weist im Regelfall auch auf deren besondere Bedeutung im Kreisstraßennetz hin (vgl. BayVGH, Urteil vom 02.03.1993, Az. 8 B 91.1039, BayVBl. 1993, 498).

Die Kreisstraße AB 1 und die Kreisstraße AB 3, die hier beide Gegenstand der Ortsumgehung im Zuge der neuen Kreisstraße AB 1 sein werden, kommen hinsichtlich ihrer Bedeutung Staatsstraßen nahe. Schon im Jahr 2007 war die Kreisstraße AB 1 (Mömlingen – Pflaumheim) mit 5.650 Kfz/24 h belastet. Die Kreisstraße AB 3 (Wenigumstadt – Großostheim) war im Bereich der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim sogar mit bis zu 13.300 Kfz/24 h belastet. Im Jahr 2017 waren es auf der Kreisstraße AB 1 sogar 5.100 Kfz/24 h und auf der Kreisstraße AB 3 in der Ortsdurchfahrt Pflaumheim bis zu 15.800 Kfz/24h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1). Diese Verkehrsbelastung liegt deutlich über dem Mittelwert aus dem Jahr 2015 für Kreisstraßen in Bayern, der bei 1.755 Kfz/24 h liegt. Im Bereich des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg hatten im Jahr 2015 Kreisstraßen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 2.131 Kfz/24 h, die Verkehrsbelastung von Staatsstraßen lag bei 5.291 Kfz/24 h im Durchschnitt (vgl. BAYSIS – Bayerisches Straßeninformationssystem des BayStMB). Die Verkehrsbelastung auf den Kreisstraßen AB 1 und AB 3 liegt damit deutlich über den durchschnittlichen Werten in dieser Region. Die Verkehrsuntersuchung hat dabei auch ergeben, dass der Durchgangsverkehr in Pflaumheim dabei Anteile von 60 % hat (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 5.2). Beide Kreisstraßen dienen vor allem dem Berufs- und Wirtschaftsverkehr, sowie an den Wochenenden dem Freizeit- und Erholungsverkehr in den Odenwald. Sie weisen daher eine zentrale Bedeutung bei der Zubringerfunktion zu Aschaffenburg auf bzw. für den Verkehr von Aschaffenburg in den Odenwald. Ebenso werden beide Kreisstraßen mit einer Staatsstraße (St 3115) im Zuge der nunmehrigen Ortsumgehung verknüpft und greifen deren Zubringerfunktion auf (Verkehr aus Hessen, Schaafheim).

Nach alledem kann festgehalten werden, dass hinsichtlich der Verkehrsbelastung und der Erschließungsfunktion (vor allem hinsichtlich des Durchgangsverkehrs) die neue Kreisstraße AB 1 besondere Bedeutung i.S.d. Art. 36 Abs. 2 BayStrWG haben wird.

Trotzdem ist eine Einstufung als Kreisstraße gerechtfertigt, auf die Ausführungen unter **C 3.7.3.3** wird Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz forderte mit Schreiben vom 29.06.2018, dass in den Planunterlagen bezeichnet werden solle, ob die geplante Kreisstraße als Zubringer für eine Bundesstraße gemäß Art. 36 Abs. 2 BayStrWG geplant sei oder ob die Erforderlichkeit für eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 36

Abs. 3 BayStrWG bestehe. In beiden Fällen seien das fachplanerische Prüfprogramm, die Einhaltung zwingenden Rechts, das Abwägungsgebot und die verfahrensrechtlichen Anforderungen für die Planfeststellungsunterlagen einschlägig.

Der Bund Naturschutz übersieht, dass im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) ausgeführt ist, dass sich eine Planfeststellung für die vorgesehene Maßnahme schon nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG (Kreisstraße von besonderer Bedeutung) ergibt. Weiter hat der Vorhabensträger im Zuge der ersten Planänderung vom 31.10.2014 auch Unterlagen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Da, wie dem Bund Naturschutz bekannt ist, der Vorhabensträger die Planfeststellung schon im Jahr 2012 beantragt hat, die Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch erst im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 vorgelegt wurden, geht der Vorhabensträger davon aus, dass es sich um eine Kreisstraße von besonderer Bedeutung handelt. Ergänzend ist hinzuweisen, dass die Zubringerfunktion zu Bundesfernstraßen zwar eine wesentliche Rolle spielt, jedoch nicht allein dafür maßgeblich ist, ob eine Kreisstraße eine besondere Bedeutung i.S.d. Art. 36 Abs. 2 BayStrWG hat. Auf vorstehende Ausführungen wird Bezug genommen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (vgl. § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayStrWG).

### 1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

#### 1.3.1 UVP-Pflicht

Für den geplanten Bau der Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 1 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zwar ist der Bau einer zweistreifigen Kreisstraße für sich betrachtet nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig (Art. 37 Nr. 2 BayStrWG).

Im Zuge des Baus der Ortsumgehung Pflaumheim wird bei ca. Bau-km 2+300 die kleinräumige Verlegung und der Ausbau des Pflaumbachs notwendig. Der Pflaumbach wird hier von der neuen Kreisstraßentrasse mit einem Brückenbauwerk gequert. In diesem Bereich verläuft der Pflaumbach geradlinig von Wenigumstadt kommend und knickt nach Norden in eine weitere Gerade ab. Parallel dazu verläuft ein Geh- und Radweg. Im Kreuzungsbereich wird der Bachlauf einem naturnahen Gewässerverlauf angeglichen. In der Bachauflage erfolgt außerdem eine Dammschüttung, auf der die Straße verlaufen wird. Ebenso erfolgt ein Vorlandabtrag mit Geländemodellierung. Das Bachbett wird so ausgebildet, dass ein Retentionsraumverlust, der sich durch die Anlage des Brückenbauwerkes über dem Pflaumbach und durch die Dammschüttung ergibt, ausgeglichen werden kann. Des Weiteren wird der Dürrbach im Querungsbereich mit einem Durchlass gefasst. Ebenso wird der Grundgraben bei Bau-km 2+350 und Bau-km 2+500 verlegt, er wird in einem natürlichen Bachbett wie im Bestand an den Dammfuß der Straßen-trasse verschoben. Ebenso wird der Baumertsgraben von der künftigen Straßen-trasse gekreuzt und in einem Durchlass gefasst. Der Grundgraben quert außerdem einen neuen Radweg entlang des Pflaumbachs mit einem Durchlass.

Diese Maßnahmen sind Gewässerausbaumaßnahmen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG). Grundsätzlich ist ein Vorhaben i.S.d. Fachplanungsrechts auch ein Vorhaben i.S.d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.07.2013, Az. 7 A 20.11, BeckRS 2013, 54391). Als maßgebliches Vorhaben (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 lit. b UVPG) war hier die Gesamtmaßnahme zu sehen. Die Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall (§ 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG). Der Gewässerausbau kann nicht isoliert von der Maßnahme gesehen werden, dessen Folge er ist, sowohl im Hinblick auf den Bau der Brücke, den Ausgleich an Retentionsraum oder im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Kompensation. Ebenso ist Gegenstand der Planfeststellung, zwischen dem Pflaumbach und dem Mühlbach sowie nördlich und südlich davon Dämme zu errichten, auf denen die neue Kreisstraße verlaufen soll. Die Bäche selbst werden mit zwei Brückenbauwerken überspannt (Bau-km 2+200 bis ca. Bau-km 2+400). Dies bedarf einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall (§ 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG).

Erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 3 c Satz 1 UVPG a.F., die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen, liegen nicht erst dann vor, wenn die Umweltauswirkungen so gewichtig sind, dass sie nach Einschätzung der Behörde zu einer Versagung der Zulassung führen würden. Denn die Umweltverträglichkeitsprüfung soll die Umweltbelange so herausarbeiten, dass sie in die Abwägung in gebündelter Form eingehen. Hiervon ausgehend muss daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, wenn Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im

Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen sind. Maßgeblich ist insoweit das materielle Zulassungsrecht. Dies kann dazu führen, dass auch relativ geringfügige Belange die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2014, Az. 9 A 1.13, juris).

Eine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass der Neubau der Kreisstraße Aschaffenburg 1 (Ortsumgehung Pflaumheim) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in Unterlage 16 und unter C 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Weiter hat der Vorhabensträger auf Anregung der Planfeststellungsbehörde selbst die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Schreiben vom 17.04.2015 im Zuge der Planänderung vom 30.10.2014 beantragt und die entsprechenden Unterlagen vorgelegt (§ 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 UVGP).

### 1.3.2

#### Verfahrensschritte

Die allgemeinverständliche Zusammenfassung (Unterlage 16.1 E, Seite 91 auf dem Stand der Planänderung vom 31.10.2014) erfüllte jedoch nicht die gesetzlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG a.F. Daher konnte das Verfahren nicht nach dem UVPG in der Fassung, die bis 16.05.2017 galt, fortgeführt werden (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 UVGP).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG). Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach erfolgt durch das Anhörungsverfahren (§ 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

Die vollständigen Unterlagen einschließlich einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung auf dem Stand der Planänderung vom 30.01.2018 lagen in der nach vorhergehender ortsüblicher Bekanntmachung (§ 19 Abs. 1 UVPG) in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018 zur allgemeinen Einsicht beim Markt Großostheim, und in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 06.06.2018 bei der Gemeinde Schaaheim aus (§ 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 UVPG). Die Betroffenen hatten Gelegenheit, bis einschließlich 06.07.2018, also innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, Einwendungen zu erheben (§ 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Weiter wurden die ausgelegten Unterlagen einschließlich der ortsüblichen Bekanntmachung von der Planfeststellungsbehörde im Internet veröffentlicht (§ 19 Abs. 1 UVGP; Art. 27 a BayVwVfG).

### 1.3.3

#### Unterlagen

Die Unterlage auf dem Stand der Planänderung vom 30.01.2019 erfüllten die Anforderungen an einen UVP-Bericht i.S.d. § 16 UVPG.

Der Bund Naturschutz äußerte mit Schreiben vom 14.07.2015 Kritik an dem Textteil zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16.1 E). Insbesondere wurde kritisiert, dass hier nur die Variantenuntersuchung im Hinblick auf die nun erforderliche Prüfung der wasserrechtlichen Fragestellungen ergänzt worden sei. Es fehlten zentrale Grundlagen für die abschließende Beurteilung der Vorzugstrasse aus Umweltsicht und die Ergebnisse seien fachlich nicht ausreichend abgesichert. Die allgemeinverständliche Zusammenfassung (Unterlage 16.1 E, Seite 91) erfülle nicht die gesetzlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG a.F. Außerdem fehle jegliche Darstellung der Auswirkung des Straßenlärms auf die Siedungsbereiche. Es werde deshalb die Vorlage einer neuen Umweltverträglichkeitsuntersuchung beantragt, die nach den gängigen methodischen Standards zur Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen erarbeitet worden sei.

Der Bund Naturschutz brachte beim Erörterungstermin am 23.11.2016 vor, dass aus seiner Sicht nicht nur die Bekanntmachung der zweiten Auslegung fehlerhaft war (vgl. hierzu **C 1.5.3**), sondern dass sich auch aus den Ausführungen des Vertreters des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege beim zweiten Erörterungstermin ein Ergänzungsbedarf der Umweltverträglichkeitsstudie ergebe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 94).

Die Unterlage 16.1 E wurde auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für nur bedingt geeignet gehalten. Sie wurde daher im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 um eine entsprechende allgemeinverständliche Zusammenfassung in Bezug auf die Vorzugstrasse und um die Hinweise des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege in Bezug auf Bodendenkmäler ergänzt (vgl. Unterlage 16.1 E, Kap. 3.4, 7 und 8). Hinsichtlich der Lärmauswirkungen auf Siedlungsbereiche wird auf die Ausführungen unter C 2.4.1.1 Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 erneut vor, dass ein Umweltbericht, der den Anforderungen des § 16 UVPG entspreche, den Unterlagen nicht beigefügt sei. Dies habe der Bund Naturschutz in den bereits vorliegenden Einwendungen gerügt. Durch die Einfügung der Kapitel 3.4, 7.0, 8.1 bis 8.6 und einigen Änderungen im Text in der Unterlage 16.1 sei diesen Einwendungen aber nicht abgeholfen worden.

Im Rahmen der Planänderung vom 30.01.2018 wurde die Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Textteil), die neben einer Beschreibung des Ist-Zu-

standes eine Variantenprüfung enthält, ergänzt um eine Beschreibung der Umweltauswirkungen der Vorzugstrasse und einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung (vgl. Unterlage 16.1 E). Damit wurde den Anforderungen des UVPG Rechnung getragen.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass trotz der Aktualisierung der faunistischen Kartierungen im Jahr 2018 die Texte in der Umweltverträglichkeitsstudie weitgehend gleichgeblieben seien. Auch bei den Bewertungen sei keine Nachbesserung bzw. Aktualisierung vorgenommen worden, obwohl die aktuelleren Kartierungen neue Ergebnisse geliefert hätten. Nicht mehr nur neun Vogelarten, wie bisher angenommen, sondern 16 Vogelarten seien betroffen. Auch für Reptilien würden jetzt Schutzmaßnahmen vorgesehen. Auch die Eingriffsbetroffenheit der einzelnen Landschaftsteile hätte neu bewertet müssen, insbesondere beim Wald. Hier seien substantielle Nachbesserungen und eine erneute Auslegung und Erörterung der Planunterlagen notwendig.

Dieses Vorbringen entbehrt jeglicher Grundlage. Die Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Textteil (Unterlage 16.1 E) wurde auch aufgrund der Planänderung vom 14.06.2019 ergänzt. Hier wird nur auszugsweise auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Kapitel 2.2.2 der Unterlage 16.1 E Bezug genommen. Ebenso wurde im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 das Kapitel 5.2 der Unterlage 16.1 E (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) überarbeitet. Gleiches gilt für das Kapitel 6.1 und das Kapitel 7.

#### 1.4 Verzicht auf eine Raumordnungsverfahren

Ein Raumordnungsverfahren ist für das hier gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich. Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich im Rahmen der Behördenbeteiligung geäußert und keine Bedenken erhoben (vgl. Schreiben vom 11.06.2018 und E-Mail vom 15.04.2019 zum Vorbringen des Bund Naturschutz).

Auch vonseiten des Regionalen Planungsverbands wurden keine Einwendungen erhoben.

#### 1.5 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

##### 1.5.1 Bekanntmachung der ersten Auslegung

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen (25.02.2013 bis einschließlich 25.03.2013) fehlerhaft gewesen sei. Gemäß Art. 73 BayVwVfG

müssten die Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirke, ausgelegt werden. Aufgrund der großräumigen Umgehung der Verkehrsflüsse um Pflaumheim herum wirke sich das Vorhaben nicht nur auf das Gemeindegebiet Großostheim aus, sondern werde auch dazu führen, dass in Mömlingen und in den sich dem Ortsteil Wenigumstadt anschließenden Ortschaften des Bachgaus der Verkehr erhöhen werde. Da somit Mömlingen als auch die hessische Gemeinde Schaafheim (Ortsteil Radheim) von den Auswirkungen dieser Planung betroffen sei, hätten die Unterlagen auch in diesen Gemeinden ausgelegt werden müssen. Weiterhin stelle sich die Frage, ob die Planunterlagen auch in der Stadt Aschaffenburg hätten ausgelegt werden müssen. Denn durch die Ortsumgehung werde teilweise Verkehr in Richtung Aschaffenburg gelenkt. Bereits heute sei die Verbindung in die Stadt Aschaffenburg, insbesondere durch Nilkheim, völlig überlastet.

Die Planfeststellungsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans zu veranlassen, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wird (Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG). Der weite Begriff des "Auswirkens" erhält rechtliche Konturen, wenn und soweit er nur solche Auswirkungen umfasst, die eine planerische Konfliktbewältigung gerade im anstehenden Planfeststellungsverfahren erforderlich machen können. Auf diesen im Wege einer Prognoseentscheidung ermittelten räumlichen Bereich ist die Auslegung zu erstrecken. Grundsätzlich berücksichtigungsfähige und -bedürftige Auswirkungen sind nicht von vorneherein auf die unmittelbare Nachbarschaft des Vorhabens beschränkt; vielmehr kann das Vorhaben auch mittelbare (Fern-)Wirkungen entfalten. Bei linienförmigen Vorhaben können Maßnahmen auf einem Streckenabschnitt zu einer Steigerung des Verkehrs und folglich einer erhöhten Immissionsbelastung auch auf nachfolgende Streckenabschnitten führen. Die Feststellung, dass insbesondere der Lärmzuwachs anlässlich des geplanten Vorhabens bewältigungsbedürftig ist, erfolgt nach Maßgabe rechtlicher Wertungen. Der Verkehrszuwachs muss aufgrund der Verkehrsbeziehungen dem Ausbaivorhaben zurechenbar sein (BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, Az. 7 A 28.12, BeckRS 2014, 47369 m.w.N.).

Die überarbeitete Verkehrsuntersuchung des Vorhabensträgers vom Januar 2018 (vgl. Unterlage 15.1 EE) hat ergeben, dass eine Westumgehung Pflaumheims zusätzliche Durchgangsverkehrsströme von Mömlingen in einer Größenordnung von ca. 300 Kfz/24 h bis 400 Kfz/24 h und aus dem Einzugsbereich Groß-Umstadts in einer Größenordnung von ca. 1.000 Kfz/24 h bis 1.200 Kfz/24 h mit Aschaffenburg bzw. Stockstadt als Ziel induziert (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 7.1).

Daher wurden die Unterlagen auf dem Stand der zweiten Planänderung vom 20.01.2018 auch in Schaafheim ausgelegt (vgl. **B 4.6.2**). Hier werden sich bewältigungsbedürftige Auswirkungen ergeben (vgl. C 3.7.4.2.6.1 dieses Beschlusses). Auf eine Auslegung in Mömlingen wurde dagegen verzichtet, weil

sich dort die Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen (vgl. C 3.7.4.2.6.3.2). Anhaltspunkte, dass es in Aschaffenburg zu erheblichen Mehrbelastungen führt, wenn Pflaumheim eine Ortsumgehung erhält, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Allein auf der St 3115 zwischen Großostheim und Aschaffenburg wurden im Rahmen der amtlichen Verkehrszählung 2015 Verkehrsstärken zwischen 14.843 Kfz/24 h (Ortsausgang Großostheim in Richtung Aschaffenburg), 19.512 Kfz/24 h (östlich der B 469) und 25.769 Kfz/24 h (Aschaffenburg-Nilkheim) ermittelt (vgl. Bayerisches Straßeninformationssystem BAYSIS des BayStMB). Demgegenüber ist nicht anzunehmen, dass Änderungen der Verkehre, die sich schon im näheren Umfeld in einem Bereich von 300 Kfz/24 h bis 400 Kfz/24 h (Mömlingen) bzw. 1.000 Kfz/24 h bis 1.200 Kfz/24 h (Aschaffenburg/Stockstadt) bewegen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 7.1), im weiter entfernten Aschaffenburg zu relevanten Änderungen führen werden. Daher wurde darauf verzichtet, die Unterlagen auch in Aschaffenburg auszulegen.

Weiter brachte der Bund Naturschutz mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass für ihn nicht nachvollziehbar sei, ob und in welcher Form eine öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde Großostheim erfolgt sei. Es werde bezweifelt, dass die Bekanntmachung in dem in der Gemeinde Großostheim veröffentlichten "Bachgau-Boten" die Anforderungen des Art. 73 Abs. 5 und Abs. 6 BayVwVfG erfülle. Entsprechendes gelte für die Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 14.02.2013. Dort werde zwar über das Anhörungsverfahren unterrichtet, jedoch auf die öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde Großostheim hinsichtlich der Fristen und Rechtsfolgen verwiesen.

Die Stellungnahme des Bund Naturschutz verkennt die Gesetzeslage. Das Gesetz erfordert keine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens. Es ist lediglich vorgeschrieben, dass die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, die Auslegung vorher ortsüblich bekanntmachen (Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG). Der Markt Großostheim hat dies mit der Bekanntmachung vom 14.02.2013 im "Bachgau-Boten", dem Anzeigen- und Nachrichtenblatt für Großostheim mit den Ortsteilen Ringheim, Pflaumheim und Wenigumstadt, vom 14.02.2013 (Ausgabe Nr. 7) getan. Diese Bekanntmachung enthielt auch die nach Art. 73 Abs. 5 Satz 2 notwendigen Angaben.

Die öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken im Amtsblatt vom 14.02.2013 bezieht sich, worauf in der Bekanntmachung ausdrücklich in der Überschrift hingewiesen wurde, auf Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG. Danach kann die Behörde gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 BayVwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder mit dem Erfordernis des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG nicht entsprechen, unberücksichtigt lassen. Wenn die Behörde so verfährt, hat sie dies durch ortsübliche Bekanntmachung mitzuteilen (Art. 17



Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG verlangt, dass bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG kann Vertreter nur eine natürliche Person sein. Nur dies war Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 08.02.2013 im Regierungsamtsblatt vom 14.02.2013 und im Main-Echo vom 13.02.2013. Dies trägt den gesetzlichen Anforderungen Rechnung. Die Mitteilung nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 ist im Planfeststellungsverfahren öffentlich bekanntzumachen (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Das Regierungsamtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsblatt der Planfeststellungsbehörde. Als örtlich verbreitete Tageszeitung war hier das Main-Echo anzusehen.

Der Bund Naturschutz teilte mit Schreiben vom 08.04.2013 mit, dass er mit Schreiben vom 14.02.2013 über die Planung informiert worden sei. In diesem Schreiben werde ausgeführt, dass der Bund Naturschutz dann, wenn er Einwendungen als Betroffener (z.B. Grundstückseigentümer, Inhaber spezifischer Rechte) erheben wolle, Einwendungen im Rahmen der Einwendungsfrist des Art. 73 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG zu erheben habe. Der Bund Naturschutz weise darauf hin, dass diese Belehrung fehlerhaft sei, da er nicht nur als Betroffener im Rahmen des Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG Einwendungen erhebe, sondern auch gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG.

Das Vorbringen des Bund Naturschutz verkennt die damals gültige Sach- und Rechtslage. Mit Schreiben vom 04.02.2013 wurde auch der Bund Naturschutz vom Planfeststellungsverfahren informiert. In dem Schreiben heißt es ausdrücklich, dass er hiermit Gelegenheit erhalte, zu diesem Plan bis spätestens 15.04.2013 Stellung zu nehmen. § 63 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der ab 01.03.2010 und bis 07.09.2015 geltenden Fassung sah auch nichts anderes vor, als dass einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, Gelegenheit zur Stellungnahme in Planfeststellungsverfahren zu geben ist. Soweit im Schreiben vom 04.02.2013, mit dem der Bund Naturschutz beteiligt wurde, darauf hingewiesen wurde, dass Einwendung als Betroffener innerhalb der Einwendungsfrist des Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG zu erheben seien, ist dies nicht fehlerhaft. Im Hinblick auf die (damals noch einschlägige) materielle Präklusion, die mit dem Ende der Auslegungsfrist verbunden ist, war

dieser Hinweis auf die Betroffenheit in "eigenen Rechten" angezeigt. Was unter "eigenen Rechten" zu verstehen ist, wurde beispielhaft im Anschreiben erläutert. Dass damit nicht Aufgaben aus der Satzung gemeint sein können, ergibt sich von selbst.

Im Ergebnis hat sich die Kritik durch die inzwischen erfolgte Änderung der einschlägigen Regelungen zur Beteiligung von naturschutzrechtlichen Vereinigungen erledigt. Seit Mitte 2016 können sie Stellungnahmen innerhalb der Auslegung abgeben, eine individuelle Beteiligung ist auch nach landesrechtlichen Vorgaben nicht mehr vorgesehen (§ 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG in der seit 01.06.2015 geltenden Fassung). Der Bund Naturschutz hatte im Rahmen der dritten Auslegung (Stand der Planänderung vom 39.01.2018) Gelegenheit, umfassend zur Planung Stellung zu nehmen.

#### 1.5.2

##### Aussetzung des Verfahrens

Der Bund Naturschutz beantragte mit Schreiben vom 08.04.2013, ihm die faunistischen Bestandsaufnahmen zukommen zu lassen. Gleichzeitig beantragte er, das Genehmigungsverfahren bis zur Übersendung dieser Unterlagen auszusetzen und ihm für die Abgabe der ergänzenden Stellungnahme eine Frist von mindestens acht Wochen einzuräumen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Bund Naturschutz mit E-Mail vom 18.04.2013 die Unterlagen im beantragten Umfang zukommen lassen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass - wie es zum damaligen Zeitpunkt der Rechtslage entsprach - Stellungnahmen der anerkannten Vereinigung nicht an eine besondere Frist im Sinne einer Präklusion gebunden waren (§ 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BNatSchG).

Eine "Aussetzung" des Planfeststellungsverfahrens bis zur Übersendung dieser Unterlagen war nicht möglich. Insbesondere bestand kein Anlass, die Verwaltungstätigkeit einzustellen, nur weil eine naturschutzrechtliche Vereinigung ergänzende Unterlagen einsehen wollte. Dem Antrag konnte infolgedessen nicht gefolgt werden.

Im Ergebnis wurde der Forderung Rechnung getragen, auch ohne das Verfahren „auszusetzen“. Der Bevollmächtigte des Bund Naturschutz wurde am 14.01.2019 die Aktualisierung der faunistischen Kartierung, die der Planfeststellungsbehörde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 03.12.2018 vorgelegt wurde, übermittelt. Mit Schreiben vom 31.05.2019 wurden dem Bund Naturschutz weitere von ihm gewünschte Unterlagen übermittelt. Er erhielt Gelegenheit, sich zu den Unterlagen innerhalb von zwei Monaten zu äußern. Die Planänderungen vom 14.06.2019, die Folge der Aktualisierung der faunisti-

schen Kartierung 2018 waren, wurden der Bevollmächtigten des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 13.08.2019 übersandt. Der Bund Naturschutz hatte Gelegenheit, sich bis zum 23.09.2019 dazu zu äußern.

### 1.5.3 Bekanntmachung der zweiten Auslegung

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 14.07.2015, dass die Bekanntmachung der zweiten Auslegung fehlerhaft gewesen sei. Wenn, wie hier, eine Planänderung zu einem Gesamtvorhaben erfolge, das durch die Planänderung erstmals eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfe, so sei für die Beteiligung § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG in Verbindung mit § 73 LVwVfG einschlägig. § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG sei in einem solchen Fall nicht anwendbar, weil bislang Unterlagen gemäß § 6 UVPG nicht ausgelegt worden seien. Aufgrund der erstmals vorgelegten Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe ein "Recht für die Öffentlichkeit", erneut und vollumfänglich Einwendungen gegen das Straßenbauvorhaben zu erheben. Die unter Ziffer 1 der öffentlichen Bekanntmachung im Bachgau-Bote, Ausgabe 20/2015, genannte Einschränkung sei daher unzulässig. Der Bund Naturschutz forderte deshalb die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung, was beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 bekräftigt wurde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 79).

Weiter kritisierte der Bund Naturschutz beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass in der öffentlichen Bekanntmachung der zweiten Auslegung die Unterlagen, die öffentlich ausgelegt worden seien, nicht konkret genug benannt worden seien. Es müsse eine Auflistung der Gutachten erfolgen, die in die Auslegung gingen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 80).

Ebenso kritisierte der Bund Naturschutz beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016, dass keine allgemeinverständliche Zusammenfassung i.S.d. UVPG den ausgelegten Unterlagen beigelegt habe. Auch deswegen bedürfe das Vorhaben erneut einer öffentlichen Auslegung (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 80 f.).

Der Vorhabensträger wies beim Erörterungstermin am 23.11.2016 darauf hin, dass diese ergänzende Unterlage noch nicht erstellt worden sei. Dazu solle erst der Erörterungstermin abgewartet werden, bis klar sei, ob noch Änderungen am Vorhaben berücksichtigt werden müssten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 81).

Im Zuge der zweiten Auslegung ging die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Aufgrund der planfeststellungspflichtigen Ausbaumaßnahmen an Gewässern hinsichtlich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung im Einzelfall notwendig war (vgl. C 1.3 dieses Planfest-

stellungsbeschlusses). Das Beteiligungsverfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung muss den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 - 7 des VwVfG entsprechen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 - UVPG a.F.). Ändert der Vorhabensträger die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a.F.). In der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Großostheim vom 13.05.2015 (Bachgau-Bote Nr. 20/2015) wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Vorhabensträger die vorher ausgelegten Unterlagen geändert und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt habe. Für das gesamte Vorhaben bestehe eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist könne jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt worden sei, gegen die geänderten Pläne Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die übrigen Teile des Plans, die bereits im Februar/März 2013 ausgelegt worden seien, seien ausgeschlossen. Im Ergebnis können daher die Bedenken des Bund Naturschutz nicht geteilt werden. Auch die Auslegung im Februar/März 2013 hat den Anforderungen des Art. 73 Abs. 4 und 5 BayVwVfG Rechnung getragen. Eine Beschränkung der Anhörung auf erkennbar zusätzlich Betroffene oder ausschließlich auf die vorgesehenen Änderungen erscheint trotz des insoweit nicht ergiebigen Wortlauts von § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a.F. generell zulässig und würde ebenso wie der Rückgriff auf die Zweiwochenfrist in § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG bzw. Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG der Verfahrensbeschleunigung dienen (Wagner in Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Auflage, Rdnr. 42 zu § 9). Da in den Unterlagen insbesondere auch eine "Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Textteil" (Unterlage 16.1 E) im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 enthalten war, kann dem nicht entnommen werden, dass Einwendungen nur auf die tatsächlich geänderten Maßnahmen zu beschränken waren, sondern, wie es in der Bekanntmachung hieß, gegen die "geänderten Pläne" möglich und damit auch gegen die überarbeiteten Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die das Gesamtvorhaben betreffen, möglich waren.

Im Ergebnis kann dies jedoch offenbleiben, da im Zuge einer weiteren Planänderung eine dritte Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahr 2018 stattfand, die den Anforderungen UVPG Rechnung getragen hat und keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf die Möglichkeit, Stellungnahmen zum abzugeben und Einwendungen gegen das Gesamtvorhaben zu erheben, vorsah (vgl. **B 4.6** dieses Beschlusses).

Dabei wurden in der ortsüblichen Bekanntmachung auch die ausgelegten Unterlagen aufgelistet und sie enthielt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung (vgl. Unterlage 16.1 E mit Ergänzungen der Planänderung vom

30.01.2018, v.a. Kap. 7 und 8; Bekanntmachung des Marktes Großostheim im Amtsblatt „Bachgau-Bote“ vom 26.04.2018; Bekanntmachung der Gemeinde Schaaflheim im Amtsblatt „Schaafheimer Zeitung“ vom 03.05.2018). Dies geschah, um der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu entsprechen, die nach der zweiten Auslegung erging, wonach ein Bekanntmachungstext mit der Angabe, der "Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen)" liege öffentlich aus, den Anforderungen des UVPG nicht gerecht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, Az. 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459).

#### 1.5.4 Erörterungstermine

Der Bund Naturschutz regte mit Schreiben vom 29.06.2018 an, die Einwendungen, die er im Verfahren zu den Planänderungen vom 30.01.2018 vorgebracht hat, im Rahmen eines Erörterungstermins zu diskutieren. Insbesondere zu der vorgelegten Verkehrsuntersuchung, aber auch zu etlichen naturschutzfachlichen Aspekten hätten sich aufgrund der Planänderung wiederum eine Reihe von Fragestellungen ergeben, für deren Klärung der Bund Naturschutz einen Erörterungstermin als erforderlich ansehe.

Der dritte Erörterungstermin fand am 11.12.2018 in Großostheim statt. Auf die Niederschrift wird Bezug genommen.

#### 1.5.5 Nachgereichte Unterlagen

Der Vorhabensträger reichte mit Schreiben vom 03.12.2018 eine neue faunistische Kartierung des Büros PGNU vom 14.11.2018 nach. Diese wurde zur Grundlage der dritten Planänderung vom 14.06.2019.

Der Vorhabensträger legte weiter mit Schreiben vom 20.11.2018 einen hydraulischen Nachweis der Versickerungsanlagen (Langzeitsimulation) vor, den das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 25.07.2018 für notwendig erachtet hatte. Für zwei Mulden wurden erneute Simulationen mit Schreiben vom 28.02.2019 vom Vorhabensträger an das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg weitergegeben.

Mit Schreiben vom 25.03.2019 bestätigte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass mit den nachgereichten Langzeitsimulationen zum Nachweis der ausreichenden Dimensionierung der Versickerungsanlagen aus fachlicher Sicht Einverständnis bestehe.

Beim dritten Erörterungstermin am 11.12.2018 machte die Bevollmächtigte des Bund Naturschutz darauf aufmerksam, dass diese Unterlage nicht Gegenstand der dritten Auslegung gewesen sei. Sie wies darauf hin, dass diese Unterlage auch zumindest den Einwendern zur Stellungnahme vorgelegt werden müsse.

Die Problematik des Niederschlagswassers und seiner Versickerung spiele letztendlich auch bei der Wasserrahmenrichtlinie bzw. nach der neuen Regelung im Wasserhaushaltsgesetz eine Rolle, so dass hier dem Bund Naturschutz Einsicht gewährt werden müsse, um diese Auswirkungen letztendlich überprüfen zu können (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 15).

Die Bevollmächtigte des Bund Naturschutz beantragte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 erneut Einsicht in die Quell-Ziel-Matrix, die der Erstellung der Verkehrsprognose zugrunde liegt (vgl. Unterlage 15.1 EE). Vom Vorhabensträger sei die Erwidmung gekommen, dass aufgrund der Komplexität der Berechnungsgrundlagen zu den einzelnen Planungsteilen diese grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben würde. Der Bund Naturschutz sei in der Lage, auch Fragen dieser Komplexität zu verstehen. Er setzte sich permanent mit dieser Art von Unterlagen auseinander und habe sowohl verbandsintern als auch extern Gutachter, die sich mit diesen Materien auskennen und diese auch auswerten. Daher sei es für ihn nicht möglich, ohne Kenntnis der Ziel-Quell-Matrix die Ergebnisse der Planung nachzuvollziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 09.06.2010) sei auf Nachfrage auch dem Bund Naturschutz Einsicht in die weiteren von den Gutachtern erstellten und an den Vorhabensträger ausgehändigten Unterlagen als auch in die computergestützten Berechnungen zu gewähren (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 58).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass sich die Angriffe der Kläger gegen die Tatsachenermittlung, Methodik und die Plausibilität der Ergebnisse der Verkehrsprognose als nicht durchgreifend erwiesen hätten. Es bestand, so das Bundesverwaltungsgericht, kein Anlass, an der Richtigkeit der Berechnungen allein deshalb zu zweifeln, weil die einzelnen Rechenvorgänge nicht dem Gutachten zu entnehmen sind. Der Gutachter des Beklagten habe in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass angesichts des Umfangs von etwa 1.000 x 1.000 Raumeinheiten unvorstellbar große Datenmengen entstünden, die nur computergestützt zu be- und verarbeiten seien. Es habe kaum Aussagekraft und Informationswert, seitenlange Rechenprotokolle vorzulegen. Dies leuchte auch dem entscheidenden Senat des Bundesverwaltungsgerichts ein. Hinzu komme, dass nach den Erfahrungen des Bundesverwaltungsgerichts in anderen straßenrechtlichen Planfeststellungen von den Planfeststellungsbehörden bei entsprechender Nachfrage regelmäßig Einsicht sowohl in die weiteren von Gutachtern erstellten und an die Vorhabensträger mit dem Ergebnis der Untersuchung ausgehändigten Unterlagen als auch in die computergestützten Berechnungen gewährt werde und zu gewähren sei. Der Vorwurf, hinsichtlich der Rechenverfahren sei eine Nachvollziehbarkeit nicht gegeben, wäre allenfalls dann berechtigt, wenn den Klägern trotz entsprechender Nachfrage bei der Planfeststellungsbehörde zusätzliche Informationen zu den Ausgangsdaten und ggf. zu den Rechenschritten vorenthalten

worden wären (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20.08, BeckRS 2010, 55827, Rdnr. 93).

Die gewünschten Angaben zur Ziel-Quell-Matrix hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.05.2019 vorgelegt. Die Angaben wurden dann von der Planfeststellungsbehörde auch den Bevollmächtigten des Bund Naturschutz übermittelt (Schreiben vom 31.05.2019). Der Verkehrsprognose liegt ein entsprechendes Computerprogramm zugrunde. Der Vorhabensträger hat angeboten, mit den entsprechenden Experten des Bund Naturschutz das Computerprogramm anzuschauen und abzusprechen, welche Daten sie dafür austauschen müssten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 59, Schreiben des Vorhabensträgers vom 21.05.2019; Schreiben der Planfeststellungsbehörde an die Bevollmächtigte des Bund Naturschutz vom 31.05.2019).

Dem Bund Naturschutz wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten gegeben. Der Bund Naturschutz nahm zu diesen Unterlagen ergänzend mit Schreiben vom 05.08.2019 Stellung.

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 beantragte der Bund Naturschutz, die inzwischen vorgelegten ergänzenden Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen und die im Juli abgegebenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes zu bekommen.

Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 31.05.2019 wurde der Bevollmächtigten des Bund Naturschutz die gewünschten Unterlagen übermittelt.

#### 1.5.6 Einstellung der Unterlagen ins Internet

Ist durch eine Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich diese Bekanntmachung auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG).

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist vorliegend eröffnet, weil Art. 36 Abs. 2 BayStrWG eine Planfeststellung vorschreibt und gemäß Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 73 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG der vollständige Plan für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszuliegen ist. Die Gemeinden, in denen der Plan auszuliegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzumachen (Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Soweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, legt die zuständige Behörde neben dem UVP-Bericht die für das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegt haben, zur Einsicht in die Öffentlichkeit aus (§ 19 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen (§ 19 Abs. 3 UVPG).

Die vollständigen Planunterlagen auf dem Stand der Planänderung vom 30.01.2018 einschließlich der bisher bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen entscheidungserheblichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der naturschutzrechtlichen Vereinigungen lagen beim Markt Großostheim nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.04.2018 in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018 öffentlich aus. Ebenso lagen die Unterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 03.05.2018 bei der Gemeinde Schaafheim im Zeitraum vom 07.05.2018 bis einschließlich 06.06.2018 öffentlich aus.

Gleichzeitig wurden die Unterlagen einschließlich der bis dahin vorliegenden entscheidungsrelevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in das Internet der Regierung von Unterfranken eingestellt.

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 kritisierte die Vertreterin des Bund Naturschutz, dass nur die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bis zum Jahr 2016 in das Internet eingestellt worden seien. Zwar seien die neuen Planunterlagen auch 2017 ins Netz gestellt worden, es seien aber keine weiteren Unterlagen, die seit 2016 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen seien, dort eingestellt worden. Nach § 9 Abs. 1 b Satz 2 UVPG seien alle weiteren Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein könnten und die der zuständigen Behörde erst nach dem Beginn des Beteiligungsverfahrens vorlägen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. "Zugänglich machen" heiße für den Bund Naturschutz, dass sie auf der Internet-Plattform der Behörde zugänglich sein müssten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 53).

Von der Planfeststellungsbehörde wurde dem schon beim Erörterungstermin am 11.12.2018 entgegengehalten, dass sich die Einstellung weiterer Unterlagen, wie Stellungnahmen, die im Verfahren abgegeben worden seien, nach dem UVPG beurteile. Daher würden die Unterlagen ins Internet gestellt, die auch ausgelegt würden. Unterlagen, die während des neuen Anhörungsverfahrens eingingen, fielen nicht unter diese Vorschrift. Gesetzlich sei vorgesehen,



dass diese Unterlagen nach dem Umweltinformationsgesetz zugänglich sein müssten. Wenn der Bund Naturschutz entsprechende Stellungnahmen erhalten möchte, könne er dies nach dem Umweltinformationsgesetz beantragen und diese dann auch erhalten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 53 f.).

Grundsätzlich gilt, dass jede Person nach Maßgabe des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen hat, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt (Art. 3 Abs. 1 BayUIG). Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayUIG). Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10 BayUIG zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayUIG).

Soweit der Bund Naturschutz davon ausgeht, dass eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde bestehe, sämtliche Stellungnahmen in einem Planfeststellungsverfahren ins Internet zu stellen, kann dem nicht gefolgt werden. Es besteht zwar die gesetzliche Verpflichtung, die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt zu unterrichten (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayUIG). In diesem Rahmen verbreiten die informationspflichtigen Stellen auch Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayUIG). Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sowie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i.S.d. §§ 11 und 12 UVPG (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 BayUIG). In diesen Fällen genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BayUIG).

Die Stellungnahmen, die im Zuge eines Beteiligungsverfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eintreffen und von einer gewissen Entscheidungserheblichkeit sein können, fallen nicht unter diese Mindestangaben des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayUIG. Hier ist ausdrücklich die Rede von "Zulassungsentscheidungen" sowie von den "zusammenfassenden Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG" und gerade nicht von jeder einzelnen Stellungnahme, die in einem Planfeststellungsverfahren oder in einem sonstigen behördlichen Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung eingeht. Die im Internet verfügbaren Angaben dürfen zwar nicht hinter den anderweitig bekanntzugebenden Angaben zurückbleiben, sie können aber darüber hinausgehen. Die Publikation im Internet soll auch die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen

umfassen. Insbesondere Pläne und die dazugehörigen Unterlagen im Planfeststellungsverfahren nach Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG sind somit im Internet zu veröffentlichen. Die Unterlagen sollen zeitlich mindestens für den rechtlich vorgegebenen Zeitraum ihrer tatsächlichen Auslegung im Internet zur Verfügung gestellt werden, konkrete Angaben enthält Art. 27 a BayVwVfG aber nicht (vgl. Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Auflage, Rdnr. 9 zu § 27 a). Mit der Regelung des Art. 27 a BayVwVfG soll erreicht werden, dass eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens "ergänzend" auch im Internet erfolgen soll (LT-Drucksache 17/2820, Seite 13). In den Gesetzesmaterialien zur wortgleichen Bestimmung des § 27 a VwVfG wird sogar ausdrücklich ausgeführt, dass die Internetveröffentlichung "parallel" zur öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung erfolgen soll. Es bestehen also keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der Einführung des Art. 27 a BayVwVfG auch nur eine längere Abrufbarkeit der Unterlagen vorgegeben werden sollte (vgl. BayVGH, Urteil vom 17.05.2018, Az. 8 A 17.40017, BeckRS 2018, 25044, Rdnr. 36). Wenn es schon also der Gesetzeswortlaut zulässt, die Unterlagen nur für die Dauer der vorgeschriebenen Auslegung auch im Internet zu veröffentlichen, kann sich daraus auch keine Verpflichtung ergeben, im Rahmen der Auslegung eingehende Stellungnahmen zusätzlich zu den Unterlagen noch ins Internet zu stellen. Die Planunterlagen, auf die sich diese Stellungnahmen beziehen, müssten nämlich nach der hier zitierten Rechtsprechung und nach der Gesetzesbegründung zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr im Internet verfügbar sein. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 BayUIG enthält Mindestvorgaben bezüglich des Inhalts der von den informationspflichtigen Stellen in jedem Fall zu veröffentlichenden Umweltinformationen (LT-Drucksache 15/5627, Seite 12). Auch wenn über den Wortlaut hinaus die informationspflichtigen Stellen Umweltinformationen verbreiten können, besteht insoweit keine ausdrückliche Verpflichtung, über den Mindestumfang hinauszugehen (vgl. Engel in Götze/Engel, UIG, Berlin 2017). Im Übrigen ist festzuhalten, dass dann, wenn eine Veröffentlichung im Internet entgegen Art. 27 a BayVwVfG fehlt, dies allein für den Bestand eines etwaigen Verwaltungsakts im Ergebnis regelmäßig nicht erheblich ist (Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rdnr. 14 zu § 27 a).

#### 1.5.7 Planänderung vom 14.06.2019

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass die geänderten Planunterlagen nur den Trägern öffentlicher Belange und den Umweltverbänden zur Stellungnahme übersandt worden seien. Aus Sicht des Bund Naturschutz müssten diese Unterlagen nochmals öffentlich ausgelegt werden. Sie enthielten zwar keine Planänderungen im Sinne einer Mehrinanspruchnahme von Flächen oder Änderungen an baulichen Anlagen. Demgegenüber würden jedoch erhebliche Änderungen in der rechtlichen Bewertung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen vorgenommen und ebenso Änderungen bei den auf den Flächen geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 05.08.2019 vor, dass bei den vorgelegten ergänzenden Unterlagen zur Entwässerung (Langzeitsimulation für die Versickerung) sowie den inzwischen eingegangenen Stellungnahmen (v.a. des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg) es sich um Umweltinformationen handele, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssten. Es handele sich um Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein könnten. Auch die Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung seien solche Umweltinformationen. In Anbetracht des öffentlichen Interesses und der noch nicht unbedeutenden Änderungen an der Planung erscheine eine erneute Auslegung der Unterlagen geboten, zumindest jedoch die Einstellung auf die Homepage, damit sich die Bevölkerung informieren könne.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden oder werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 geltend entsprechend (Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG). Dies ist nur zulässig, wenn die Änderungen das Gesamtkonzept der Planung nicht berühren und die Identität des Vorhabens wahren. Sie dürfen nicht zu einem Vorhaben führen, das nach Gegenstand, Art, Größe und Betriebsweise im Wesentlichen andersartig ist (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64.07, BeckRS 2009, 37830). Eines neuen Anhörungsverfahrens bedarf es also nur dann, wenn die Planänderungen insgesamt so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen. Davon kann keine Rede sein, wenn das Gesamtkonzept nicht berührt wird bzw. trotz der Änderungen die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt (BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, BeckRS 9998, 40088).

Gegenstand der Planänderung vom 24.06.2009 waren lediglich Maßnahmen auf Grundstücken, die nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung ohnehin für naturschutzfachliche Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung bzw. artenschutzrechtliche Maßnahmen) vorgesehen waren. Zusätzliche Grundstücke wurden im Vergleich zur Planänderung vom 30.01.2018, die öffentlich ausgelegt wurde, nicht in Anspruch genommen. Weiter hat sich am Vorhaben nichts geändert. Weder der Trassenverlauf, die verkehrliche Leistungsfähigkeit noch Anzahl und Lage der jeweiligen Bauwerke hat sich geändert. Daher ergaben sich keine Änderungen der Lärm- und Luftschadstoffsituation. Auch die Auswirkungen des Vorhabens wurden zwar im Zuge der Aktualisierung der Kartierung im Jahr 2018 genauer erfasst, sie blieben aber doch die gleichen, weil sich sowohl baubedingt als auch durch Lärm und ggf. Kollisionen mit dem Straßenverkehr die Wirkungen des Vorhabens nicht geändert haben. Insbesondere geht auch die Planänderung vom 14.06.2019 von den

gleichen Verkehrszahlen und Verkehrsbelastungen aus wie die Planänderung vom 30.01.2018. Geändert hat sich insoweit lediglich die Bewertung der Auswirkungen und darauf aufbauend das Maßnahmenkonzept. Es kann also mitnichten von einem "quasi neuen" Vorhaben gesprochen werden. Dass dritte oder weitere Behörden von den Planänderungen berührt wurden, die im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 nicht beteiligt wurden, kann auch der Bund Naturschutz nicht vorbringen. Er selbst wurde beteiligt und hat mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 zu den Planänderungen Stellung genommen. Zur Einstellung der Unterlagen im Internet wird auf die Ausführungen unter **C 1.5.6** Bezug genommen, die hier entsprechend gelten. Änderungen am Entwässerungssystem waren nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Auch aus den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich hier nichts anderes. Ändert der Vorhabensträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen waren, so ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich (§ 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die zuständige Behörde soll jedoch von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind (§ 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabensträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 UVPG). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Wie bereits oben ausgeführt, wurde das Vorhaben an sich nicht geändert. Soweit im Zuge der faunistischen Kartierung 2018 zusätzliche Arten gefunden wurden, hat der Vorhabensträger fachlich geeignete und mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblätter der betroffenen Vogelarten).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass in den Planunterlagen im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 die Neukartierung der Biotoptypen nicht kenntlich gemacht worden sei. Lediglich in den Karten seien diese gekennzeichnet.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass die Beschreibung der „Planänderung 49“ (Unterlage 0 EEE, Kapitel 2.10) nicht suggeriere, dass sich an der Bewertung des Untersuchungsgebietes nichts geändert habe. Tatsächlich seien sowohl geänderte Biotoptypengeometrien als auch neue Bewertungen in der aktuellen Eingriffsbilanzierung zugrunde gelegt worden (s. Tabelle 8-1 der Unterlage 12.1 EEE). Dies betreffe auch die darauf basierenden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Eingriffskompensation. Wo erforderlich, seien Text und Pläne der Unterlagen (Unterlagen 12.1 E und 16.1 E) geändert und aktualisiert worden, wobei die Änderungen farblich (Magenta) kenntlich gemacht worden seien. Soweit sich nach vorheriger Prü-

fung die Richtigkeit bisheriger Textpassagen bestätigt habe, seien diese beibehalten worden. Die Unterlage 12.4 EEE (Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) sei auf Grundlage neuer Erkenntnisse aus der faunistischen Kartierung 2018 zu großen Teilen überarbeitet worden, sodass aus Gründen der besseren Lesbarkeit das Dokument neu und ohne farbliche Tekturkenung erstellt worden sei.

Den Ausführungen des Vorhabensträgers ist insoweit zuzustimmen. Der Vorhabensträger hat nicht nur einen neuen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 EEE) vorgelegt, sondern die Ergebnisse aus der Kartierung auch in den Unterlagen 12.1 E eingearbeitet. Die neuen Maßnahmen haben entsprechend überarbeitete Maßnahmenblätter und entsprechende Beschreibungen erhalten. Auch in der Ermittlung des Umfangs erforderlicher Kompensationsflächen wurde die neue Biotoptypenkartierung berücksichtigt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.2). Ebenso wurde das überarbeitete Maßnahmenkonzept in der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich/Ersatz berücksichtigt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 11). Ebenso wurden die neuen Erkenntnisse bei der Beschreibung der Konfliktbereiche (Unterlage 12.1 E, Kapitel 7.2) berücksichtigt. Es kann daher keine Rede davon sein, dass es zu grundlegenden Fehlern bei der Eingriffsermittlung und Bewertung sowie bei den darauf basierenden Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Kompensation gekommen ist.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass in den Unterlagen die Behauptung aufgestellt werde, dass die jetzt vorgelegten Planänderungen zu keiner weiteren Grundstücksinanspruchnahme führten (Unterlage 0 EEE, Nr. 3). Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme A 6 werde jedoch in Unterlage 0 EEE, Kapitel 2.5, zur 44. Planänderung davon gesprochen, dass ein neues Grundstück in Anspruch genommen werden soll (Fl.Nr. 994 der Gemarkung Pflaumheim).

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf zu Recht mit Schreiben vom 04.11.2019, dass bei der Erweiterung der früheren Ausgleichsmaßnahme A 6 (und ihre Umwandlung in die Maßnahme FCS 3) das Grundstück Fl.Nr. 994 der Gemarkung Pflaumheim zwar zu dieser Maßnahme hinzugenommen wurde. Vor der Planänderung vom 14.06.2019 war auf diesem Grundstück jedoch die Maßnahme CEF 2 vorgesehen, die nun aufgrund aktueller Kartierergebnisse nicht mehr benötigt werde und daher für die andere Maßnahme zur Verfügung stehe. Dies ergibt sich auch aus dem Grunderwerbsverzeichnis (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 8 EE). Die vollständige Inanspruchnahme dieses Grundstücks war bereits seit der Planänderung vom 31.10.2014 Teil des Vorhabens (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 8 N).

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der Bau der Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 1 ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 4 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (vgl. C 1.3 dieses Beschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 3 UVPG). Schutzgüter sind Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus folgenden Schritten (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g UVP-RL):

- a) Ausarbeitung eines Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) durch den Vorhabensträger (§ 16 UVPG)
- b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 18 UVPG)
- c) Prüfung des UVP-Berichts des Vorhabensträgers (§§ 17 und 21 UVPG)
- d) begründete Schlussfolgerung der zuständigen Behörde in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der eigenen Informationen und der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Planfeststellungsbehörde (§ 24 und § 25 Abs. 1 UVPG)
- e) Integration der begründeten Schlussfolgerung in die Zulassungsentscheidung (§ 25 Abs. 2 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§§ 18 ff. UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssen (vgl. § 16 Abs. 5 UVPG). Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern. In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 1) verpflichtet daher § 16 Abs. 1, 2 und 4 UVPG den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

## 2.2 Untersuchungsraum

### 2.2.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

Das Untersuchungsgebiet liegt im unterfränkischen Landkreis Aschaffenburg im Gebiet des Marktes Großostheim. Es beginnt nordöstlich des Gemeindeteils Pflaumheim ca. 200 m südlich der Staatsstraße St 3115 und damit ca. 100 m nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs auf der derzeitigen Gemeindeverbindungsstraße Pflaumheim – Staatsstraße St 3115. Es ist ca. 4,6 km lang und im Wesentlichen 200 m breit, wobei bei verschiedenen Maßnahmen, wie z.B. Anpassung von Ortsstraßen und öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie Gewässerausbaumaßnahmen die Breite entsprechend der Reichweite dieser Maßnahmen vergrößert wurde, sodass der Untersuchungsraum jedenfalls einen Kreis von mindestens 100 m um die planfestzustellenden Maßnahmen umfasst.

Weiter umfasst der Untersuchungsraum am nördlichen Ortsausgang von Pflaumheim den Bereich, innerhalb dessen die bestehende Einmündung der

Gemeindeverbindungsstraße Pflaumheim – Staatsstraße St 3115 in die bestehende Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Großostheim angepasst wird. Der Untersuchungsraum ist hier im Wesentlichen dreieckig und erstreckt sich in Ost-West-Richtung auf einer Breite von ca. 250 m und in Nord-Süd-Richtung auf einer Länge von ca. 280 m.

Der Untersuchungsraum folgt der Trasse der Kreisstraße AB 1 in der nunmehr beantragten Form, die nördlich von Pflaumheim an die bestehende Gemeindeverbindungsstraße (die aufzustufen ist) angebunden wird und dann in einem Bogen erst westlich und dann südlich um Pflaumheim herumführt, wobei ein Abstand zum Ort von ca. 400 m bis 500 m gewahrt wird. Südlich von Pflaumheim kreuzt die Straße dann die bestehende Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt, verläuft also dort zwischen den beiden Großostheimer Gemeindeteilen hindurch und rückt dann südlich von Pflaumheim stärker vom Ort ab, bis sie in die bestehende Kreisstraße AB 1 (von Wenigumstadt herkommend) ca. 1.800 m südöstlich des Ortsrands einbindet.

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die Auswirkungen, die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffen, beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebietes, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der hier gegenständlichen Maßnahme auf das weitere Straßennetz im Hinblick auf Lärmbeeinträchtigungen in den benachbarten Gemeinden Mömlingen und Schaafheim sowie im Großostheimer Gemeindeteil Wenigumstadt untersucht und in der Abwägung berücksichtigt (vgl. insbesondere C 3.7.4.2.6).

### 2.2.2

#### Varianten

Der Vorhabensträger hat des Weiteren verschiedene Varianten für eine Ortsumgehung Pflaumheim untersucht. Die meisten dieser Varianten führen die Kreisstraße ebenfalls westlich an Pflaumheim vorbei, wobei sie unterschiedlich stark von Pflaumheim abgerückt sind, jedoch allesamt näher an Pflaumheim liegen. Südlich von Pflaumheim wurden ebenfalls mehrere Varianten geprüft, von denen die meisten näher an Pflaumheim liegen und nur eine noch einmal deutlich abgerückt im Bereich der ehemaligen Bahntrasse entlang des sog. Grundgrabens verläuft. Schließlich wurde eine weitere Variante untersucht, die



die neue Kreisstraße zwischen Großostheim und Pflaumheim hindurchführt und dann östlich an Pflaumheim vorbeiführt, um schließlich an die bestehende Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt anzubinden. Soweit Varianten untersucht wurden, erstreckt sich hier der Untersuchungsraum ebenfalls in einer Breite von 100 m links und rechts der geprüften Trassen.

Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt keine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445). Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 677; Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, BeckRS 2011, 51933).

In Unterlage 1, Kapitel 3.1, Unterlage 16 und Kapitel **C 3.7.2** dieses Beschlusses haben der Vorhabensträger und die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG (Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften vernünftigen Alternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens) ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445, zu § 6 UVPG a.F.). Auch das Abwägungsgebot verlangt insoweit nicht mehr (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 667, zu § 17 Satz 2 FStrG).

### 2.3

#### Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Planfeststellungsbehörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert

oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit, wobei auch Ergebnisse eigener Ermittlungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder - soweit fachrechtlich geboten - die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Die weiteren Angaben wurden, soweit nicht anders kenntlich gemacht, den festgestellten Unterlagen des Vorhabensträgers entnommen (insbesondere Unterlagen 1, 12, 13 und 16).

### 2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

#### 2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet liegt im unterfränkischen Landkreis Aschaffenburg im Gebiet des Marktes Großostheim südwestlich von Aschaffenburg. Der Markt Großostheim hat vier Gemeindeteile (Großostheim, Ringheim, Pflaumheim und Wenigumstadt), von denen drei an der Kreisstraße AB 1 liegen, nämlich Großostheim, Pflaumheim und Wenigumstadt. Das Untersuchungsgebiet beginnt westlich von Großostheim und nördlich von Pflaumheim, führt dann bogenförmig westlich um Pflaumheim herum und endet südöstlich von Pflaumheim, wo die Ortsumgehung an die bestehende Kreisstraße AB 1, die hier von Mömlingen herführt, anbindet.

Der Untersuchungsraum liegt zum überwiegenden Teil in der Naturraum-Einheit "Rheinheimer Hügelland" (231), das zur Naturraum-Haupteinheit "Ober-rheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland" (D53) gehört. Das im Wesentlichen waldfreie Löß-Hügelland liegt am Nordrand des Odenwaldes im Übergang zur Untermainebene in einer Höhe zwischen 140 m und 280 m üNN. Es wird fast ausschließlich ackerbaulich genutzt, im Bereich der sog. kleinen Bergstraße finden sich Obst- und Weinbau. Der Südosten des Untersuchungsgebietes ragt noch in die Naturraum-Einheit "Sandstein-Odenwald" (144) hinein, das

zur Naturraum-Haupteinheit "Odenwald, Spessart und Südrhön" gehört (D55). Die langgestreckten Höhenrücken in diesem Bereich sind überwiegend bewaldet.

Das Untersuchungsgebiet lässt sich in mehrere Bereiche unterteilen:

- Ortsrandbereich von Pflaumheim mit Kleingarten- und Freizeitanlagen
- geringstrukturierte Feldflur mit gering bewegtem Relief nördlich von Pflaumheim
- geringstrukturierte Feldflur mit mäßig bewegtem Relief westlich von Pflaumheim
- Feldflur südlich von Pflaumheim zwischen Baumertsgraben und „Alter Bahnlinie“
- Feldflur östlich von Pflaumheim
- Feldflur südöstlich von Wenigumstadt
- Waldgebiet südlich von Pflaumheim.

Im Untersuchungsraum sind Feldgehölze, Hecken und Streuobstbestände und einzelne Kulturbrachen als lineare bis flächige Strukturen vorhanden, die zu einer Belebung und Gliederung der Feldflur beitragen. Der Ortsrandbereich von Pflaumheim zeichnet sich durch landwirtschaftliche Betriebe im Norden, ansonsten durch neuere Wohngebiete aus. Nördlich und westlich von Pflaumheim wird der Untersuchungsraum überwiegend von Feldflur und intensiv genutzten Äckern bzw. Wechselgrünland geprägt. Westlich von Pflaumheim wird das Gelände bewegter. Südlich von Pflaumheim ist die Landschaft zwischen Baumertsgraben und der ehemaligen Bahnlinie deutlich strukturierter. Der südöstliche Untersuchungsraum wird geprägt durch eine stark reliefierte Feldflur mit linien- und flächenhaften Vegetationsstrukturen. Am südöstlichen Rand des Untersuchungsraums verläuft ein Waldgebiet, das von Wald-Kiefern mit Rotbuchen und Eichen dominiert wird.

### 2.3.1.2

#### Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Gegenstand der Prüfung sind zunächst die Auswirkungen, die das Vorhaben, der Plan oder das Programm auf den Menschen haben kann. Gemeint sind Veränderungen der menschlichen Gesundheit, und zwar unabhängig davon, ob sie physisch-organischen Charakter haben oder psychischer Natur sind. Tatbestandsrelevante Auswirkungen sind deshalb zweifellos Körperschäden, Krankheiten, somatische Funktionsstörungen oder Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität, etwa durch Lärm. Die Bezeichnung des Schutzgutes "Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit" legt außerdem die Annahme nahe, dass auch Auswirkungen unterhalb dieser Schwelle der Beeinträchtigung, also Störungen des physischen, psychischen oder sozialen Wohlbefindens, erfasst werden. Zum Wohlbefinden sind soziale Beziehungen insoweit zu zählen, als sie sich in städtebaulichen Strukturen und damit raumbedeutsam in der Umwelt entfalten. Wenn und soweit Auswirkungen eines UVP-pflichtigen

Vorhabens in dieser Betroffenheit zu erfassen und zu bewerten sind, kommen die Belange in Betracht, die in § 1 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 BauGB verankert sind, also insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, Belange von Sport, Freizeit und Erholung sowie die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile. In die Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind auch solche Auswirkungen einzubeziehen, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Die Regelung hinsichtlich der menschlichen Gesundheit stellt sie in den Vordergrund des Güterschutzes, ist aber nicht auf den gesundheitlichen Aspekt beschränkt. Soziale oder ökonomische Folgen, die sich unmittelbar auf den Menschen auswirken, erfüllen nach der Zielsetzung der Umweltprüfung daher ebenfalls die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVP, 5. Auflage, Rdnrn. 33 ff. zu § 2).

#### 2.3.1.2.1 Siedlungs- und Verkehrsstruktur

Das Untersuchungsgebiet führt um das Ortsgebiet von Pflaumheim herum und schließt nur wenige Siedlungsflächen, im Wesentlichen Aussiedlerhöfe, mit ein. Die westlichen, südlichen und östlichen Ortsbereiche von Pflaumheim sind als allgemeine Wohngebiete ausgewiesen, die noch teilweise in den Untersuchungsraum hineinragen. Südlich von Pflaumheim finden sich Misch- und Gewerbegebiete. Westlich von Pflaumheim gibt es ein Kleingartengebiet. Nordöstlich von Pflaumheim gibt es zwischen Großostheim und dem hier betroffenen Gemeindeteil Sport-, Erholungs- und Grünflächen.

Die Wohngebiete am westlichen und südlichen Ortsrand weisen eine – im Hinblick auf den Verkehrslärm – sehr ruhige Lage auf.

Die wichtigste Verkehrsverbindung im Untersuchungsgebiet führt von Aschaffenburg (Stadtteil Nilkheim) über Großostheim (Ortsdurchfahrt St 3115 bzw. Ortsumgehung Großostheim mit Anbindung an die St 3115), Pflaumheim (Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße AB 3), Wenigumstadt (Kreisstraße AB 3) nach Mosbach (Gemeinde Schaafheim, Hessen). Von Süden führt die Kreisstraße AB 1 von Mömlingen (Landkreis Miltenberg) nach Pflaumheim und mündet dort in die Kreisstraße AB 3. Das Untersuchungsgebiet ist über die Kreisstraße AB 3 und die St 3115 bzw. die Ortsumgehung Großostheim an die B 469 und darüber an die Bundesautobahn A 3 angebunden. Im Süden mündet die Fortführung der Kreisstraße AB 1 im Nachbarlandkreis Miltenberg in die B 426.

Die Verkehrsuntersuchung des Vorhabensträgers aus dem Jahr 2017 (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1) hat ergeben, dass auf der bestehenden Kreisstraße AB 3, die von Wenigumstadt nach Pflaumheim führt (Wenigumstädter Straße), Verkehrsbelastungen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 5.700 Kfz/24 h bis 6.200 Kfz/24 h bestanden. Über die Kreisstraße AB 1, die

von Süden herkommt (Mömlinger Straße), kommen außerhalb von Pflaumheim 5.100 Kfz/24 h hinzu. Des Weiteren fließen bis zu 1.900 Kfz/24 h über die Breitfeldstraße der bestehenden Ortsdurchfahrt von Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 3 zu. Im Ortskern von Pflaumheim hat die Kreisstraße dann Verkehrsbelastungen von 11.400 Kfz/24 h bis zu 15.800 Kfz/24 h. Die Gemeindeverbindungsstraße, die am Ortsausgang von Pflaumheim von der Kreisstraße AB 3 abzweigt und Richtung Ortsumgehung Großostheim und St 3115 führt, weist eine Verkehrsbelastung von 13.300 Kfz/24 h auf, die Kreisstraße AB 3 von Pflaumheim in Richtung Großostheim 5.900 Kfz/24 h.

Der öffentliche Personennahverkehr erfolgt über verschiedene Buslinien. Die früher bestehende Bahnlinie Aschaffenburg – Höchst im Odenwald wurde schon 1974 stillgelegt und anschließend im Bereich von Pflaumheim und Wenigumstadt zurückgebaut. Die ehemalige Bahntrasse ist als geschützter Landschaftsbestandteil „Alte Bahnlinie“ ausgewiesen.

#### 2.3.1.2.2 Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich der neuen Kreisstraßentrasse nördlich, westlich und südlich von Pflaumheim wird zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nur am Ende des Planfeststellungsabschnittes bei der Einbindung der neuen Kreisstraße in die bestehende AB 1, die von Mömlingen herkommt, führt die Trasse durch Waldgebiet.

#### 2.3.1.2.3 Freizeit- und Erholungsbereiche

Der südöstliche Teil der Gemarkung Pflaumheim liegt innerhalb des Naturparks "Odenwald". Dieser hat als Erholungsgebiet überregionale Bedeutung, insbesondere für das Rhein-Main-Gebiet. Wegen seiner Randlage wird Pflaumheim als Zielort allerdings nur in geringem Maße von Erholungssuchenden aufgesucht, sodass sich keine überregional oder regional bedeutsamen Erholungsflächen oder Erholungseinrichtungen innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden.

Der von Wenigumstadt kommende und über Pflaumheim führende Spazier- und Radweg entlang des Pflaumbachs (im weiteren Verlauf als Welzbach bezeichnet) hat allerdings einen übergeordneten Freizeitwert. Darüber hinaus existieren im Untersuchungsraum noch weitere Wander- und Spazierwege, von denen vor allem die Wege des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald e.V., teilweise auch des Spessartbundes e.V., zu nennen sind.

Das Waldgebiet im Südosten des Untersuchungsraumes ist nach dem Wald-funktionsplan als Erholungswald (Stufe II) ausgewiesen.

Weiten Teilen des Untersuchungsgebietes kommt jedoch große Bedeutung für die Naherholung (Feierabend- und Wochenenderholung) und Freizeitnutzung zu. Ein Großteil des östlichen Ortsrandes von Pflaumheim wird durch eine reichstrukturierte und vielseitig genutzte Kleingartennutzung gebildet. Dabei handelt es sich neben reinen Nutzgärten häufig auch um Ziergärten.

Weitere bedeutende Naherholungs- und Freizeiteinrichtungen sind der Grillplatz im alten Steinbruch an der Mömlinger Straße sowie die Sportanlagen mit Fußballplatz und Leichtathletikanlagen nordöstlich von Pflaumheim.

Wegen den dortigen Landschaftsstrukturen und des Fehlens von höher als Feldwege klassifizierten Straßen kommt dem Bereich südwestlich und südlich von Pflaumheim eine nicht unerhebliche lokale Bedeutung für die Naherholung (Spaziergänge, Ausführen von Hunden usw.) zu.

#### 2.3.1.2.4 Vorbelastungen

Vorbelastungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind im Untersuchungsraum durch die Verlärmung und Schadstoffeinträge durch Verkehr (im Bereich der Ortsumgehung Großostheim, der Staatsstraße St 3115 und der beiden Kreisstraßen AB 1 und AB 3 im Bereich der Ortsdurchfahrt Pflaumheim) gegeben, durch die Barrierewirkung der o.g. Straßen und durch die optischen Beeinträchtigungen des Ortsbildes von Pflaumheim durch das teilweise unzureichend eingebundene Gewerbegebiet Pflaumheimer Straße sowie durch unzureichend eingebundene Einzelanwesen (Bauhof und Erdstofflager).

Erhebliche Beeinträchtigungen sind vor allem für die Ortsdurchfahrt Pflaumheim zu nennen, in der im Jahr 2017 zwischen 5.700 Kfz/24 h (Richtung Wenigumstadt) und 15.800 Kfz/24 h (Rathausstraße in Richtung Großostheim bzw. St 3115) ermittelt wurden (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1). Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Verkehrslärm und die Luftschadstoffbelastung als auch im Hinblick auf die fehlende Aufenthaltsfunktion als sozialer Raum (Ortszentrum) und die Verkehrsgefährdungen durch die beengte und gleichzeitig hochbelastete Kreisstraße im Ort.

Störfallbetriebe i.S.d. 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet (Liste der Betriebsbereiche Bayern des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 30.06.2019).

#### 2.3.1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zu untersuchen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen. Diese Tatbestandsmerkmale erfassen nicht nur einzelne Lebewesen, sondern auch Populationen und Arten, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium bzw. ihrer Vegetationsphase. Diese Rechtsgüter werden im Gesetz im unmittelbaren

Zusammenhang mit dem ausdrücklich erwähnten Schutzgut der "biologischen Vielfalt" aufgeführt. Dies legt die Annahme nahe, dass die biologische Vielfalt auch für Inhalt und Reichweite des Schutzes der anderen Rechtsgüter eine wichtige Auslegungshilfe darstellt. Dies schließt den Schutz der unter die FFH-RL und die V-RL fallenden geschützten Arten und Lebensräume ein. Inhaltlich wird das Tatbestandsmerkmal durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgefüllt. Nach dieser Vorschrift sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend ihrem Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt stellen zunächst die unmittelbaren Beeinträchtigungen der Gesundheit bzw. des biologisch-physiologischen Normalzustandes dar. Zu den Auswirkungen zählen auch Störungen oder Beunruhigungen, etwa durch Lärm oder Schadstoffe. Erfasst werden nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes auch mittelbare Veränderungen. Zu diesen indirekten Auswirkungen gehören beispielsweise Schadstoffeinträge in Boden, Wasser oder Luft, Grundwasserabsenkungen oder klimatische Faktoren, wie die Verringerung der Luftfeuchtigkeit (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Auflage, Rdnrn. 37 ff.).

#### 2.3.1.3.1 Lebensräume

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes wird durch die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen, die teilweise als Wald genutzten Flächen und die in den Unterlagen (vgl. Unterlage 12.2 EEE) entsprechend ausgewiesenen Biotope geprägt.

Als potentielle natürliche Vegetation des Untersuchungsgebietes sind der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald im Bereich der Lößüberdeckungen am Übergang zum Odenwald und der Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald im Bereich der lehmigen Böden des Odenwaldes zu nennen. Diese primären Vegetationsgesellschaften sind im Untersuchungsraum jedoch nur noch in kleinen Teilbereichen vorhanden, da sie durch die Siedlungstätigkeit, vor allem durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und den Straßenbau weitgehend verdrängt wurden.

Der Vorhabensträger hat den Untersuchungsraum im Jahr 2007 kartiert. Diese Kartierung wurde in den Jahren 2011, 2012 und 2018 aktualisiert (vgl. Unterlage 12.1 E und 16.1 E). Im Untersuchungsgebiet kommen folgende Gruppen verwandter Biototypen vor (vgl. insbesondere Unterlage 12.2 EEE):

- Wälder: in Ausprägung als Kiefern-Mischwald (Altersklassenwald) mit Rotbuchen und Eichen
- Gehölzbestände: Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume
- Streuobstbestände: Altbestände und Neuanlagen, gepflegt mit Grünlandnutzung, z. T. aber auch aufgelassen (Kulturbrachen mit Entwicklung in Richtung Feldgehölz) sowie Intensivobstbau
- feuchtigkeits- und wasserbestimmte Biotope: Bäche (Dürrbach, Pflaumbach, Mühlbach), Gräben (Baumerts- und Grundgraben), Röhricht (Ried, Pflaumbach), feuchte Hochstaudenflur bei den Gräben und Bächen
- stark anthropogen geprägte Biotoptypen: Acker, Kleingärten, Grün-/Erholungsanlagen, Intensivgrünland, Pferdekoppeln, strukturreiche und strukturarme Siedlungs- und Gewerbebereiche.

Ökologisch am hochwertigsten einzustufen sind zum einen der Pflaumheimer Wald und zum anderen die geschützten Landschaftsbestandteile "Alte Bahnlinie", die südlich an Pflaumheim anschließt und in südöstlicher Richtung weiterführt, und "Kleine und große Hochhohl", die östlich von Pflaumheim liegt. Ebenso ist das waldähnliche Feldgehölz rund um den ehemaligen Sandsteinbruch zu nennen (bei Bau-km 2+200 nördlich von Wenigumstadt). Hochwertig sind außerdem die verschiedenen Baum- und Strauchhecken in der vor allem im Westen ausgeräumten Pflaumheimer Flur einzustufen, die hier eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung als Zufluchts-, Lebens- und Nahrungsraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger aufweisen.

Die zumeist jüngeren bis mittelalten Streuobstbestände vor allem im Norden, Nordwesten und Südosten Pflaumheims sowie die schmalen Gewässerbegleitgehölze und nitrophilen Gras- und Krautsäume entlang des Pflaumbachs, des Mühlbachs und des Dürrbachs sind ebenfalls als wertvolle, aber nicht mehr ganz so bedeutender Lebensräume einzustufen. Auch die schmalen Ruderalstreifen im südöstlichen Untersuchungsraum sowie die laubholzgeprägte Aufforstungsfläche am Rande des Pflaumheimer Waldes gehören in diese Kategorie.

Der größte Teil (über 70 % Flächenanteil) ist geprägt von naturschutzfachlich weniger bedeutenden Flächen, die hauptsächlich landwirtschaftlich oder als Pferdekoppeln genutzt werden.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 12.1 E und 16.1 E sowie auf die Unterlagen 12.2 EEE sowie 16.2 EEE Bezug genommen.

Als stärkste Vorbelastung der Biotoptypen sind die vorhandene Bebauung zu nennen sowie die verschiedenen Verkehrsflächen. Großflächige Bebauungen



wie die Ortsgebiete von Pflaumheim und Wenigumstadt mit einer Versiegelung von mehr als 70 % führen zum Verlust der Standortdiversität. Große Bereiche des Untersuchungsraums werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei die ackerbauliche Nutzung überwiegt. In diesen Bereichen ergeben sich Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in Biotope und Habitate, die an diese Flächen angrenzen. Weitere Schadstoffeinträge erfolgen im Zuge des starken Verkehrs auf der Ortsumgehung Großostheim (St 3115) sowie auf den Kreisstraßen AB 1 und AB 3.

Die Fließgewässer wurden vom Menschen teilweise stark verändert (Ufer- und Sohlbefestigung, Begradigung).

#### 2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen

##### 2.3.1.3.2.1 Wald

Geschlossener Wald befindet sich im Untersuchungsgebiet ausschließlich südlich von Pflaumheim im Bereich der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße), an die die Ortsumfahrung angeschlossen werden soll. Der Mischwald, in dem Rotbuchen und Wald-Kiefern dominieren, zeichnet sich vor allem durch eine vielfältige Vogelfauna aus. Die Vogelfauna des Waldgebietes ist sehr artenreich und setzt sich überwiegend aus häufigen Offen- und Kleinhöhlenbrütern zusammen, die zum Teil auch in menschlichen Siedlungen anzutreffen sind. Hierzu zählen Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. In den Nadelholzbeständen sind Tannen- und Haubenmeise sowie Sommer- und Wintergoldhähnchen typisch. Auch Buchfink, Ringeltaube und Rotkehlchen sind hier regelmäßig anzutreffen. Weiter zählen zu den charakteristischen Arten des Pflaumheimer Waldes Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Bunt-, Mittel- und Schwarzspecht. Darüber hinaus sind als weitere typische Säugetierarten das Eichhörnchen, der Rotfuchs und das Reh nachgewiesen. Als typische Tagfalterart tritt das Waldbrettspiel auf.

##### 2.3.1.3.2.2 Offenlandgehölze

In den Hecken, Gebüsch, Baumreihen und Streuobstflächen des Offenlandes ist, wie auch im Wald, das Vorkommen einer Vielzahl von Vogelarten charakteristisch. Darunter befinden sich Arten, die sowohl im Wald als auch in den Gehölzen des Offenlandes häufig sind, also Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp. Typische Bewohner dieser Strukturen sind Dorngrasmücke, Elster, Goldammer, Nachtigall, Neuntöter und Stieglitz. Zu den seltenen festgestellten Arten gehört der Bluthänfling. Zu den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, die im Untersuchungsgebiet in diesen Strukturen vorkommen, zählen auch Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht und Star. Die Gehölzbestände des Offenlands werden von Fledermäusen sehr

gerne als Leitlinien während der Jagd benutzt. Besonders beliebt sind hier die Gehölzbestände entlang der Breitfeldstraße, in der Pflaumbachau und entlang der „Alten Bahnlinie“. Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus nachgewiesen, weiter Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus. Weitere Fledermausarten können potentiell vorkommen (vgl. Unterlage 12.4 EEE). Typische weitere Säugetierarten sind hier Wildkaninchen, Rotfuchs und Reh.

Bedeutsam ist das Vorkommen des Steinkauzes, der fünf Reviere im Untersuchungskorridor besitzt. Zwei Reviere befinden sich westlich von Pflaumheim zwischen dem Ort und der geplanten Kreisstraße. Ein weiteres befindet sich westlich der Ortsumgebung Pflaumheim im Bereich des Gänsbergs. Zwei weitere befinden sich nördlich bzw. nordöstlich von Wenigumstadt.

Als naturschutzfachlich bedeutsam für Reptilien und Amphibien ist der Gehölzkomplex mit Säumen im Bereich der ehemaligen Bahnlinie südlich von Pflaumheim einzustufen. Hier wurde das Vorkommen von Zauneidechse, Ringelnatter und Schlingnatter berichtet. Der Vorhabensträger konnte im Rahmen seiner Kartierung 2008 eigene Nachweise nicht finden. Bei der Aktualisierung im Jahr 2018 wurde die Zauneidechse an sieben Orten nachgewiesen und an einem Ort die Blindschleiche (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018; Unterlage 16.1 E, Kap. 2.2.2).

Die Gehölzsäume der ehemaligen Bahnlinie sind auch ein bedeutender Lebensraum für wirbellose Tiere. Insgesamt konnten 12 Tagfalter- und fünf Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Holzkäfer wurden bei den Kartierungen nicht gefunden, Hinweise auf Hirschkäfer und Eremit ergaben sich nicht.

#### 2.3.1.3.2.3 Grünland

Grünland ist nur kleinflächig im Untersuchungsgebiet vorhanden. Kleine Flächen befinden sich zwischen der Ortsumgebung von Großostheim und der Breitfeldstraße, in der Pflaumbachau und am Waldrand entlang der Mömlinger Straße. Das Grünland wird von verschiedenen Vögeln (Bachstelze, Amsel, Elster, Star, Aaskrähe) zur Nahrungssuche aufgesucht. Wiesenbrüter sind im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nicht vorhanden. Das Grünland bietet mehreren Tagfalter- und Heuschreckenarten Lebensraum. Dabei ist als bedeutende Art die Zweifarbige Beißschrecke im Bereich zwischen der Ortsumgebung Großostheim und der Breitfeldstraße festgestellt worden.

#### 2.3.1.3.2.4 Ackerland

Dominiert wird der Untersuchungsraum von Ackerland. Der Boden dieser Ackerflächen ist grabfähig und somit potentiell als Lebensraum für den Feldhamster geeignet, Nachweise liegen jedoch nicht vor.

Die einzigen Brutvogelarten im Ackerland des Untersuchungsgebiets sind die Feldlerche und die Wiesenschafstelze, wobei letztere nur einmal beobachtet wurde und dies deutlich abseits der Trasse.

Zu den zahlreichen Nahrungsgästen im Ackerland zählen Bachstelze, Amsel, Star, Aaskrähne, Dohle, Elster, Graureiher, Rabenkrähne und Ringeltaube. Zudem sind Mauersegler, Rauchschwalbe und zahlreiche Greifvögel zu beobachten. Rebhuhn und Wachtel konnten im Jahr 2018 nicht mehr nachgewiesen werden.

Aus der Gruppe der Wirbellosen ist hier vereinzelt der Große Kohlweißling anzutreffen. Maisflächen werden regelmäßig vom Grünen Heupferd besiedelt.

#### 2.3.1.3.2.5 Feuchtigkeits- bzw. wasserbestimmte Biotope

Röhrichtbestände im Untersuchungsgebiet befinden sich im Biotop "Ried" in der Pflaumbachau außerhalb des Untersuchungsraums entlang des Grundgrabens, der aus Richtung Süden kommend im rechten Winkel auf die Wenigumstädter Straße zufließt. Im Untersuchungsgebiet ist aus naturschutzfachlichen Gründen vor allem das Vorkommen des Braunkehlchens in den Schilfbeständen entlang des Grundgrabens südlich der derzeitigen Kreisstraße AB 3 hervorzuheben. Ebenso brütet der Teichrohrsänger in den Schilfbeständen im "Ried" außerhalb des Untersuchungsraums. Weiter sind dort der Kuckuck und der Sumpfrohrsänger zu finden.

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Vogelarten, die Fließgewässer bewohnen. Im "Ried", knapp außerhalb des Untersuchungsraums, konnten das Teichhuhn und die Stockente nachgewiesen werden. Die Erdkröte und der Grasfrosch nutzen das Gewässer als Laichhabitat. Dabei kommt es entlang der Wenigumstädter Straße (AB 3) südlich von Pflaumheim dazu, dass Individuen dieser Arten während ihrer Wanderung überfahren werden.

#### 2.3.1.3.2.6 Vorbelastungen

In Bezug auf die Tiere bestehen wesentliche Vorbelastungen durch die Siedlungstätigkeit, die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch Geräuschimmissionen. Teilbereiche des Untersuchungsraumes weisen bereits eine hohe Lärmbelastung auf, die im Wesentlichen auf die stark frequentierten Kreisstraßen AB 1 und AB 3 sowie auf die Ortsumgebung Großostheim und die Schaafheimer Straße (St 3115) zurückzuführen sind. Für Großsäuger stellen hinsichtlich der Störung der funktionalen Beziehungen (Barriere-Effekt, Zerschneidung des Lebensraums) die Verkehrsstraßen eine hohe Vorbelastung dar. Auch für Kleinsäuger und Amphibien haben die Straßen eine große Barrierewirkung, hier ist vor allem die Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt zu

nennen, die im Frühjahr und Herbst ein großes Hindernis für die Wanderungen der Erdkröten darstellt.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 12.1 E, 12.4 EEE, 16.1 E, 12.2 EEE und 16.2 EEE Bezug genommen.

#### 2.3.1.3.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale.

Das südliche Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks "Bayerischer Odenwald". Teilflächen des Naturparks südlich von Pflaumheim westlich und östlich der Kreisstraße AB 1 (Waldflächen) befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich außerdem zwei geschützte Landschaftsbestandteile. Östlich von Pflaumheim verläuft der Landschaftsbestandteil "Kleine und große Hochhohl" zwischen Großostheim und Pflaumheim. Im südlichen Teil des Untersuchungsraums erstreckt sich von Pflaumheim nach Südosten hin der Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie", der bis über die südliche Gemarkungsgrenze hinausführt.

Das Feuchtbiotop "Am Brühl" (Röhrichtbestand und extensive Nasswiesen als Bestandteil einer renaturierten Fläche, im oberen Bereich auch magere Krautsäume) ragt in den südwestlichen Teil des Unterraums hinein (Biotop 6020-25) und steht gemäß § 30 BNatSchG unter Schutz. Das Gleiche gilt für die Alte Bahnlinie südlich von Pflaumheim, wo ein linienförmiges Mager- und Halbtrockenrasenbiotop entlang des ehemaligen Bahndamms, insbesondere in den unbestockten Bereichen, ca. 600 m bis 1.000 m südlich des Ortsrandes liegt. Weite Teile wurden bereits als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Ebenso befinden sich entlang des Pflaumbachs zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim schmale Röhrichtbestände, die nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt sind. Den gleichen Schutz genießt ein wärmeliebendes Gebüsch am Waldrand im südöstlichen Untersuchungsraum.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 12.1 E, 12.2 EEE, 12.4 EEE, 16.1 E und 16.2 EEE Bezug genommen.

#### 2.3.1.4 Schutzgut Boden

Gegenstand der Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Boden. Das Gesetz definiert das Tatbestandsmerkmal nicht. § 2 Abs. 1 BBodSchG definiert den Boden als die obere Schicht der Erdkruste,

soweit sie Träger der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen und gasförmigen Bestandteile, ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden wird damit nicht räumlich, sondern funktional definiert. Die Bodenfunktionen werden in § 2 Abs. 2 BBodSchG näher bestimmt. Danach ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen, seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dieses die Bodenfunktion in ihrer Vielfalt erfassende Begriffsverständnis liegt auch dem UVPG zugrunde. Zu den Auswirkungen zählen Veränderungen der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung. Weiter ist zu prüfen, ob bei der Durchführung des Vorhabens eine Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Bodens, etwa durch Veränderung der Bodenphysik, Flächenversiegelung oder durch stoffliche Einträge zu besorgen ist, die eine nachhaltige Beeinträchtigung seiner Funktion bedeuten würde (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Auflage, Rdnrn. 44 ff. zu § 2).

Pflaumheim liegt geologisch im Übergangsbereich des Sandsteinodenwaldes zur Untermainebene. Danach ist der geologische Untergrund des Untersuchungsgebietes im Wesentlichen geprägt von Löß und Lößlehm. Das Relief ist leicht hügelig und wird erst im Norden flacher, etwa ab der St 3115 (Schaafheimer Straße).

Entlang des Pflaumbachs und seiner Zuflüsse stehen Talfüllungen an, die aus zum Teil stark verlehnten Löß bestehen.

Schließlich bildet im südöstlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets die Schichtenfolge des Unteren Buntsandsteins (Gelnhausen-Folge) das geologische Ausgangssubstrat.

Aus dem Löß entwickeln sich Parabraunerden, die zumeist aus feinsandigem, schluffigem Lehm mit mehr oder weniger hohem Tongehalt bestehen und eine hohe Filter- und Pufferwirkung aufweisen. Die Ertragsfähigkeit der Böden, die zu den besten Ackerböden der Untermainebene zählen, ist sehr hoch. Entsprechend überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung.

Im Bereich der Talfüllungen entwickeln sich überwiegend sandig-schluffig-tonige Gleyböden, die ebenfalls über eine hohe Ertragsfähigkeit sowie eine hohe Filter- und Pufferfunktion verfügen. Diese Böden werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei auch noch Grünland- bzw. Weidenutzung vorzufinden ist.

Im Bereich des Unteren Buntsandsteins entwickelten sich Parabraunerden geringer bis mittlerer Entwicklungstiefe. Die Böden aus lehmigem Sand verfügen

nur über ein relativ geringes Filter- und Puffervermögen sowie über eine niedrige bis mittlere Ertragsfähigkeit. Die Braunerden sind vorherrschend mit Wald bestockt.

Schließlich gibt es im Untersuchungsgebiet auch anthropogen überprägte Böden. Zu nennen sind hier in erster Linie die Bereiche der Siedlungs- und Verkehrsflächen, aber auch Gärten, Straßenböschungen und ehemalige Steinbrüche.

Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden Straßen AB 1, AB 3 sowie der St 3115, teilweise auch durch die östlich gelegene B 469.

Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes an der Kreisstraße AB 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 5476 der Gemarkung Pflaumheim liegt die ehemalige Mülldeponie Pflaumheim, die als Altlast erfasst ist.

#### 2.3.1.5 Schutzgut Fläche

Durch die Hervorhebung der Reihung der Schutzgüter unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG soll dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauchs in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Die Umwandlung von Freifläche für Siedlungen und Verkehrswege und die kontinuierliche Abnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen führen zu Schädigungen der Umwelt. Auch nicht versiegelte Siedlungsflächen (z.B. Grünflächen oder Sportflächen) verlieren ihre natürlichen Eigenschaften. Die Inanspruchnahme von Flächen für Maßnahmen der Infrastruktur zerschneidet nicht selten Landschaftsräume und bedroht Fauna und Flora. Die Schäden an Naturgütern, die mit dem Flächenverbrauch verbunden sind, treten in der Regel erst über lange Zeiträume auf und sind in den Folgewirkungen nur schwer zu erkennen. Anders als beispielsweise die Umweltfaktoren Luft und Wasser zirkuliert der Boden nicht in geschlossenen und sich regenerierenden Kreisläufen. Der Boden ist kein vermehrbares Schutzgut. Bodenverluste sind nur schwer auszugleichen und eine qualitative Wiedergutmachung von Eingriffen ist nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Die Erhaltung der natürlichen Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktionen land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden ist von besonderer Bedeutung, um nachteilige Auswirkungen auf das Wasser, die Lebensräume für Flora und Fauna, die Luft, das Klima und den Boden selbst zu verhindern. Wegen der Komplexität ökologischer Zusammenhänge erweist es sich als schwierig, eine generelle ökologische Grenze für den Flächenverbrauch zu identifizieren. Ein dem Vorsorgeprinzip verpflichtetes Handeln gebietet ein Tätigwerden auf der Grundlage aktuell verfügbarer Kenntnisse. Vor dem Hintergrund erlangt der Indikator Nr. 11 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie besondere Bedeutung. Der Gesetzgeber nimmt mit der Aufnahme der "Fläche" in den Katalog der Schutzgüter in Kauf, die Schutzgutsystematik nicht durchgängig einzuhalten, weil es sich beim Tatbestandsmerkmal Fläche weniger um ein Schutzgut als

vielmehr um einen Umweltindikator handelt. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche wird in der Anlage 4 des UVPG als mögliche Art der Betroffenheit der Flächenverbrauch ausdrücklich erwähnt. Gegenüber der bisherigen Rechtslage dürfte die Neuregelung allerdings keine substantielle Veränderung bedeuten, weil der quantitative Aspekt des Flächenverbrauchs bislang bereits integraler Bestandteil der Prüfung des Schutzgutes "Boden" war (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Auflage, Rdnrn. 40 ff.).

Die Fläche im Untersuchungsgebiet ist geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerbau, Grünland, Feldwege). Hinzu kommen Kleingartenbereiche und im südlichen Untersuchungsgebiet Wald. In der weiteren Umgebung finden sich landwirtschaftliche Anwesen im Außenbereich.

Westlich und südlich finden sich die beiden Ortschaften Pflaumheim und Wenigumstadt, die nur durch einen kurzen unbebauten Streifen voneinander getrennt sind. Es handelt sich um wenig zersiedelte und meist zusammenhängende Ortschaften, die sich durch Ausweisung von Baugebieten in den letzten 150 Jahren stark vergrößert haben (vgl. Karten von Großostheim, Pflaumheim und Wenigumstadt in der Begründung der Neuüberarbeitung des Flächennutzungsplans des Marktes Großostheim von 2004).

Der Markt Großostheim, auf dessen Gebiet die hier gegenständliche Maßnahme liegt, hat insgesamt ein Gebiet von 4.431 ha. Davon sind ca. 562 ha Bauflächen, ca. 95 ha Sonderbauflächen, 5,8 ha Versorgungsflächen. Überörtliche Verkehrsflächen (einschließlich Fluggelände in Ringheim) machen ca. 57 ha aus. Grünflächen sind in einem Umfang von ca. 107 ha vorhanden, ca. 63 ha werden für Wein- und Obstbau genutzt, ca. 47 ha für Kiesabbau. Die übrigen Bereiche werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt oder es handelt sich um wasserwirtschaftlich relevante Flächen (vgl. Begründung der Neuüberarbeitung des Flächennutzungsplans des Marktes Großostheim von 2004).

#### 2.3.1.6 Schutzgut Wasser

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Gewässer sind die Teile der Erdoberfläche, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit oder künstlicher Vorrichtungen nicht nur vorübergehend mit Wasser bedeckt sind, sowie die Teile des Erdinnern, die Wasser enthalten. Erfasst sind damit die Oberflächengewässer, wie Flüsse und Seen, sowie das Grundwasser. Zum Gewässer zählt jedoch nicht nur das Wasser an sich, sondern im Sinne eines funktionalen Verständnisses des Gewässerbegriffs auch das, was mit dem Wasser eine Einheit darstellt, d.h. das Bett, das Ufer, Schwebstoffe im Wasser, Geschiebe und Eis. Ein oberirdisches Gewässer, d.h. ein ständig oder zeitweilig ins Becken fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG) verliert diese Eigen-

schaft nicht, wenn es zeitweise versiegt. Es genügt, dass das Wasser in wiederkehrendem Rhythmus, wenn auch unregelmäßig, in einem Bett fließt. Unerheblich ist auch, auf welchem Weg das Wasser in ein Gewässer gelangt. Deshalb steht auch die teilweise Verrohrung eines Bachs der rechtlichen Qualifikation als oberirdisches Gewässer nicht entgegen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind dann anzunehmen, wenn sich dessen physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit ändert. Es geht dabei um hydromorphologische Veränderungen sowie Veränderungen von Quantität und Qualität des Wassers (vgl. Nr. 4 lit. b der Anlage 4 des UVPG). Weiter ist auf die Ressource Wasser und deren nachhaltige Verfügbarkeit einzugehen (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Auflage, Rdnrn. 47 ff.).

#### 2.3.1.6.1 Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nur wenige Oberflächengewässer. Das Wichtigste ist hierbei der Pflaumbach, der hinter Mosbach an den Hängen des hessischen Odenwaldes entspringt und durch Pflaumheim fließt (im Weiteren als Welzbach durch Großostheim). Die Zuflüsse des Pflaumbachs im Untersuchungsgebiet sind im Westen der Dürrbach, der Baumertsgraben und der Mühlbach. Von Südosten her fließen der Grundgraben und der Betgesgraben zu.

Stehende Gewässer sowie Quellen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

##### 2.3.1.6.1.1 Dürrbach

Der Dürrbach entspringt in Hessen ca. 900 m westlich der Landes- und Gemeindegrenze und fließt in östlicher Richtung. Er mündet nördlich von Pflaumheim in den Pflaumbach. Er ist nur zeitweise wasserführend. Sein Einzugsgebiet beträgt ca. 2,27 km<sup>2</sup> und der Abfluss bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) beträgt ca. 4,1 m<sup>3</sup>/s (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 02.05.2013).

Der Dürrbach ist durchgehend begradigt und mit trapezförmigem Regelprofil ausgestattet. Der Dürrbach durchfließt auf ca. 350 m die Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes, im Bereich der Brunnenanlage ist er auf 40 m verrohrt. In Ortsnähe zu Pflaumheim grenzen einseitig Kleingärten bzw. Gärten unmittelbar an den Bach an. Hier befinden sich einige Wirtschaftswiesen, ansonsten ist die Bachau durchgehend durch Ackerflächen gekennzeichnet. Ein Uferstreifen fehlt auf der gesamten Strecke. Der Dürrbach weist eine geringe Wassergüte auf und ist überwiegend als naturfern anzusprechen (begradigt, einheitliches Gewässerprofil, überwiegend fehlender Uferstreifen).



#### 2.3.1.6.1.2 Baumertsgraben

Der Baumertsgraben entspringt ebenfalls westlich der Gemeinde- und Landesgrenze in Hessen. Er verläuft parallel zum Dürrbach von Westen nach Osten. Zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt wird der Baumertsgraben unter einem anderen Gewässer (Mühlbach, s. u.) hindurchgeführt und mündet dann in den Pflaumbach. Er ist ebenfalls nur zweitweise wasserführend und hat ein Einzugsgebiet von ca. 1,44 km<sup>2</sup> und einen Abfluss bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) von ca. 2,88 m<sup>3</sup>/s (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 02.05.2013)

#### 2.3.1.6.1.3 Pflaumbach und Mühlbach

Der Pflaumbach entspringt in Hessen am Binselberg. Die Hauptfließrichtung verläuft von Südwest nach Nordost. Westlich von Wenigumstadt quert der Pflaumbach die Landesgrenze nach Bayern und verläuft nördlich an Wenigumstadt entlang, durch Pflaumheim und Großostheim (ab da als Welzbach bezeichnet) und mündet in Aschaffenburg in den Main. Der Pflaumbach hat im betreffenden Bereich ein Einzugsgebiet von ca. 14,63 km<sup>2</sup> und einen Hochwasserabfluss HQ<sub>100</sub> von 17,5 m<sup>3</sup>/s. Das Überschwemmungsgebiet des Pflaumbachs bzw. des Mühlbachs ragt in den südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes hinein. An der Querung der geplanten Umgehungsstraße mit dem Pflaumbach herrscht ein Niedrigwasser-Abfluss (NQ) von 0,007 m<sup>3</sup>/s und ein Hochwasserabfluss HQ<sub>50</sub> von 14,4 m<sup>3</sup>/s.

Am Ortsende von Wenigumstadt befindet sich am Pflaumbach ein Mühlwehr, durch das ein Teil des Wassers in einen Mühlbach ausgeleitet wird, der parallel zum Bach verläuft.

Der Pflaumbach ist südöstlich von Pflaumheim begradigt und verläuft fast durchgängig entlang eines asphaltierten Weges bzw. einer Straße. Er ist auf dem größten Teil der Strecke zumindest einseitig mit Blocksteinen verbaut, stellenweise ist er auch deutlich eingetieft. Ein Gewässerrandstreifen fehlt. Ein befestigter Radweg verläuft in unmittelbarer Nähe an der Böschungsoberkante. Nördlich von Wenigumstadt im oberen Teilabschnitt grenzt ein ökologisch wertvoller Feuchtkomplex mit Schilfröhricht, Feuchtgehölzen und Tümpeln an den Bach an. Dieser Bereich wird bei hohen Wasserständen vom Bach überflutet. Der Mühlbach ist weitgehend unverbaut und weist Ansätze von fließgewässertypischen Strukturen auf. Zwischen Mühlbach und Pflaumbach liegt eine Pferdeweide. Hier finden sich noch häufiger bachbegleitende, naturnahe Ufergehölze aus Weiden, Erlen und Kopfweiden.

Prinzipiell weist der Pflaumbach eine Eignung als Lebensraum für den Biber auf, aktuell kommt er jedoch dort nicht vor. Das Grünland in der Pflaumbachau wird immer wieder von Vögeln zur Nahrungssuche aufgesucht, Wiesenbrüter

als Brutvögel kommen hier nicht vor. Zudem ist das Grünland Lebensraum mehrerer Tagfalter- und Heuschreckenarten, die alle häufig vorkommen und weit verbreitet sind. Die Pflaumbachau ist zumindest Teillebensraum von Amphibien wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch, die im benachbarten "Ried" geeignete Laichgewässer haben. Über ein Vorkommen naturschutzrelevanter Fischarten oder Arten im Benthäl ("Gewässerboden") ist nichts bekannt. Ein Vorkommen solcher Arten ist aufgrund der geringen Wasserführung, der eher schlechten Wasserqualität und der starken Überdeckung der Laichhabitats von Kieslaichern mit Feinmaterial auch nicht zu erwarten.

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurde der Pflaumbach bzw. Welzbach als „erheblich verändert“ eingestuft. Sein ökologischer Zustand wurde mit Klasse 3 eingestuft (unbefriedigend, vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 02.05.2013).

#### 2.3.1.6.1.4 Grundgraben

Der Grundgraben ist ein teilweise trockenfallender Entwässerungsgraben in den Feldern zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt. Er mündet aus südöstlicher Richtung kommend in den Pflaumbach. Das Gewässer ist aufgrund seines gestreckten Laufs, seines Trapezprofils und seines anthropogenen Ursprungs als Entwässerungsgraben als naturfern zu beurteilen. Bei Niedrigwasser gibt es einen Abfluss (NQ) von  $0,001 \text{ m}^3/\text{s}$ , der Hochwasserabfluss  $HQ_{50}$  beträgt  $3,30 \text{ m}^3/\text{s}$ , bei einem hundertjährigen Ereignis  $HQ_{100}$   $4,08 \text{ m}^3/\text{s}$ .

Der Grundgraben ist naturschutzfachlich trotz seiner Artenarmut aufgrund seiner Bedeutung als Vernetzungselement in der Feldflur als mittel bedeutsam zu beurteilen. Aktuell mündet der Grundgraben in den Pflaumbach ohne direkte Anbindung, das heißt über einen Rohrdurchlass, dessen Unterkante etwa  $0,5 \text{ m}$  oberhalb des Pflaumbachs liegt; somit besteht keine biologische Durchgängigkeit zwischen beiden Gewässern.

#### 2.3.1.6.1.5 Betgesgraben

Der Betgesgraben, zwischen dem Grundgraben und der Kreisstraße AB 1 gelegen, fließt von Süden her auf Pflaumheim zu und führt nicht ständig Wasser. Er ist nicht zuletzt auch seiner geringen Naturnähe wegen (ausgebautes, einheitliches Gewässerprofil) von geringer Bedeutung.

#### 2.3.1.6.2 Grundwasser

In der Großostheimer Senke bilden die quartären Sand- und Kiesfüllungen mit den darunterliegenden oberpliozänen Sedimenten einen geschlossenen Grundwasserleiter. Das Grundwasser fließt nach Nordosten in Richtung Main. Das Einzugsgebiet dieses Wasservorkommens beträgt ca.  $60 \text{ km}^2$ . In diesem

Gebiet liegen südlich von Ringheim die beiden Großstheimer Brunnen (außerhalb des Untersuchungsgebietes) sowie der Brunnen der Pflaumheimer Wasserversorgung.

Teilflächen des engeren und des weiteren Schutzgebietes des Wasserschutzgebietes "Brunnen Pflaumheim" liegen im Untersuchungsgebiet. Das Wasserschutzgebiet "Brunnen Ringheim" liegt ca. 350 m vom nordwestlichen Untersuchungsgebiet entfernt. Der südliche und östliche Untersuchungsraum liegt zum Großteil innerhalb der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Aschaffener Versorgungs-GmbH (AVG). Für das Wasserschutzgebiet „Brunnen Pflaumheim“ wurde im Jahr 2014 eine Neufestsetzung beantragt. Voraussichtlich werden westlich und südlich von Pflaumheim weitere Bereiche, in denen die Kreisstraße verlaufen soll, Bestandteil der weiteren Schutzzone dieses neu festzusetzenden Wasserschutzgebietes (vgl. Schreiben des Landratsamts Aschaffenburg als untere Wasserrechtsbehörde vom 20.08.2019).

Flächendeckende Angaben zu Grundwasserflurabständen im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor. Für den Bereich etwa nördlich der Ortsmitte Pflaumheim ist von Flurabständen von ca. 20 m bis 25 m auszugehen. Einzelne Auswertungen der Messstellen für den Pflaumheimer Brunnen weisen auch auf einzelne, nicht zusammenhängende Grundwasservorkommen hin ("schwebendes Grundwasser", dessen Flurabstand nordwestlich von Pflaumheim ca. 8 m beträgt). Ebenso ist in den Niederungen der Bäche mit deutlich geringeren Grundwasserflurabständen als für den quartären Hauptgrundwasserleiter zu rechnen.

Im Zuge flächiger Schadstoffeinträge aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Raums in den vergangenen Jahrzehnten bestehen Vorbelastungen des Grundwassers, wobei es häufig zur Überschreitung des Grenzwertes von 50 mg/l Nitrat kommt.

Hinsichtlich der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist für den Bereich des Untersuchungsraums anzumerken, dass Deckschichten aus Lockergesteinen mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der hohen Flurabstände sowie der hohen Filter- und Puffervermögen der verbreiteten Lehmböden ist von einer geringen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber verkehrsbedingten Schadstoffeinträgen auszugehen. Lediglich im Bereich der Sandsteinböden im Südosten des Untersuchungsgebietes wird aufgrund der dort mittleren Filter- und Puffereigenschaften von einer mittleren Empfindlichkeit des Grundwassers ausgegangen.

### 2.3.1.7 Schutzgut Luft

Unter dem Begriff "Luft" versteht das Gesetz das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche. Bedeutsam für die Umweltprüfung sind vornehmlich die Auswirkungen eines Vorhabens auf die unteren Luftschichten. Eine Auswirkung auf das Schutzgut liegt dann vor, wenn sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gasgemisches Luft durch das Vorhaben verändert. Derartige Veränderungen werden etwa durch gasförmigen Schadstoffeintrag hervorgerufen. Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Luftbeschaffenheit sind die aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Immissionswerte anzuwenden, soweit es das Fachrecht vorschreibt (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Auflage, Rdnr. 50 ff.).

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“, Ausgabe 2012 (RLuS), können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem in der Richtlinie enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Die lufthygienische Situation des Untersuchungsgebietes wird außer den im näheren Umfeld vorhandenen Emittenten, wie Industrie, Hausbrand, Fahrzeuge und Landwirtschaft, vor allem von den Emittenten im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums bestimmt. Das Untersuchungsgebiet ist als Teil des Aschaffener/Obernburger Raums aus lufthygienischer Sicht als Belastungsgebiet einzustufen. Hinsichtlich der lufthygienischen Belastung ist auf die Messstellen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in Kleinwallstadt (ca. 9 km südöstlich von Pflaumheim) abzustellen. Als Jahresmittelwerte hat das Bayerische Landesamt für Umwelt für das Jahr 2010 für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) 3 µg/m<sup>3</sup> ermittelt, für Stickstoffmonoxid (NO) 6 µg/m<sup>3</sup>, für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) 18 µg/m<sup>3</sup> und für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) 21 µg/m<sup>3</sup>. Im Jahr 2015 lag der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid bei 17 µg/m<sup>3</sup>. Im Jahr 2012 lagen die Jahresmittelwerte für Schwefeldioxid bei 4 µg/m<sup>3</sup>, für Stickstoffmonoxid bei 4 µg/m<sup>3</sup>, während Daten für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) hier nicht mehr vorliegen, hinsichtlich des Wertes für PM<sub>2,5</sub> wurde ein

Jahresmittelwert von  $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ermittelt (im Jahr 2012). Für das Jahr 2015 hat das Bayerische Landesamt für Umwelt hinsichtlich Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) ebenfalls einen Wert von  $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als Mittelwert ermittelt (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Lufthygienischer Jahreskurzbericht 2015 bzw. 2012). Für das Jahr 2018 hat das Bayerische Landesamt für Umwelt einen Jahresmittelwert von  $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für PM<sub>2,5</sub> und für NO<sub>2</sub> einen Jahresmittelwert von  $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ermittelt (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Lufthygienischer Jahreskurzbericht 2018).

Die Belastungen in diesem Bereich sind als mäßig bzw. als mäßig bis hoch einzustufen. Zum Vergleich hat Würzburg (Stadtring Süd) bei Stickstoffdioxid einen Jahresmittelwert von  $42 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahr 2015 und von und von  $33 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahr 2018. Die Landshuter Allee in München hatte einen Jahresmittelwert für NO<sub>2</sub> von  $84 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahr 2015 und von  $66 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahr 2018 (vgl. Lufthygienische Jahreskurzberichte 2015 und 2018, Bayerisches Landesamt für Umwelt).

#### 2.3.1.8 Schutzgut Klima

Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Nach der räumlichen Ausdehnung des betrachteten Gebietes wird allgemein zwischen lokalem, regionalem und globalem Klima unterschieden. Bislang waren für die Umweltprüfung v.a. die Auswirkungen des Vorhabens auf das lokale oder regionale Klima von Belang. Der Beitrag des Vorhabens zum Klimawandel, z.B. durch Art und Ausmaß der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen, bei entsprechender Relevanz, ist dabei auch zu betrachten. Tatbestandsrelevante Auswirkungen auf das Klima sind z.B. Veränderungen der Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit und Windrichtung sowie der Häufigkeit, Dauer und Intensität von Niederschlägen. Solche Erscheinungen lassen sich zumeist auch als Auswirkungen auf das Umweltmedium Luft qualifizieren (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPg, Rdnr. 53 ff.).

Das Untersuchungsgebiet ist klimatisch dem Rhein-Main-Gebiet zuzuordnen. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwas über  $9^\circ\text{C}$ , die mittlere Jahressumme des Niederschlags liegt bei ca. 650 mm. Der Wind kommt überwiegend aus Südwesten über die offenen Hangflächen.

Hohe Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete haben die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich und südlich von Pflaumheim, die meist ausgeprägte Geländeneigungen von über 2 Grad bis 3 Grad aufweisen. Hohe Bedeutung als Frischluftgebiete haben die Waldflächen (einschließlich angrenzender größerer Feldgehölze südöstlich von Pflaumheim) sowie die flächigen Feldgehölze im Bereich des ehemaligen Steinbruchs und der "Kleinen und großen Hochhohl" (geschützter Landschaftsbestandteil östlich von Pflaumheim).

Der Pflaumheimer Wald ist zudem gemäß Waldfunktionskarte als regionaler Klimaschutzwald ausgewiesen. Wichtige Kaltluftventilationsbahnen stellen - von West nach Südost - die Talgründe des Dürrbachs, des Baumertsgrabens, des Pflaumbachs, des Grundgrabens und des Betgesgrabens dar.

Vorbelastungen bestehen im Hinblick auf die großflächig bebauten Siedlungsbereiche im Ortsbereich von Pflaumheim.

#### 2.3.1.9

#### Schutzgut Landschaft

Der Begriff Landschaft hat für das Naturschutzrecht zentrale Bedeutung. Er wird hier als ein durch bestimmte strukturelle und funktionelle Merkmale und eine charakteristische Nutzungsweise individuell geprägter und als Einheit in dieser Merkmalsvielfalt abgrenzbarer Teilraum der Erdoberfläche verstanden. Es lassen sich verschiedene Landschaftstypen unterscheiden, wobei die Bodengestaltung und die Bodenart, der Pflanzenbewuchs und die Gewässer die Hauptmerkmale sind, welche die Eigenheit einer Landschaft bestimmen. Landschaft ist aus naturschutzrechtlicher Sicht zum einen Landschaftsbild und zum anderen Bestandteil des Landschafts- bzw. Naturhaushalts, der den Lebensraum für Tiere und Pflanzen bildet. Der Begriff des Landschaftsbildes schließt die ästhetischen Funktionen von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktionen ein. Er ist aber keineswegs nur visuell zu verstehen. Die Wirkung von Natur und Landschaft ist bedeutsam im Hinblick auf alle Sinne. Das Schutzgut Landschaftshaushalt umfasst das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenpopulation sowie der menschlichen Gesellschaft. Eine tatbestandsrelevante Auswirkung liegt vor, wenn sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Landschaft verändert. Diese ist in ihrer ökologischen Bedeutung betroffen, wenn Lebensräume für Tiere und Pflanzen durch Flächenversiegelung vermindert oder zerstört werden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Veränderungen seiner Elemente, welche die Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen modifizieren (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPg, Rdnrn. 55 ff. zu § 2).

Im Untersuchungsraum sind hinsichtlich des Landschaftsbildes die geschützten Landschaftsbestandteile entlang der "Kleinen und großen Hochhohl" (östlich von Pflaumheim) und der stillgelegten Bahnstrecke mit ihren linearen bis flächigen Feldgehölzen südlich bzw. südöstlich von Pflaumheim von Bedeutung. Die Streuobstbestände einschließlich der Kulturbrachen sowie die kleineren Feldgehölze der Pflaumheimer Feldflur prägen das Landschaftsbild ebenfalls. Weiter wird das Landschaftsbild vom Waldgebiet Pflaumheimer Wald südlich des Ortes, durch den ehemaligen Steinbruch an der Mömlinger Straße mit seinen ihn umgebenden waldähnlichen Gehölzflächen sowie durch die großflächige Obstanlage im Südosten von Pflaumheim (dort unmittelbar an den Ort angrenzend) geprägt.

Der Ortsrandbereich von Pflaumheim zeichnet sich durch landwirtschaftliche Betriebe im Norden, ansonsten überwiegend durch neuere Wohngebiete aus, die meist direkt an die Feldflur angrenzen und nur selten durch Abstandsgrün oder alte Streuobstbestände in die Landschaft eingebunden sind. Im nördlichen Teil finden sich hier auch noch größere Kleingartenanlagen sowie Freizeitanlagen (Kleintierzüchter). Nördlich und westlich von Pflaumheim wird der Untersuchungsraum überwiegend von Feldflur (intensiv genutzte Ackerflächen und Wechselgrünland) geprägt, die nur selten von Vegetationsstrukturen gegliedert ist. Landschaftsbestimmend sind hier die St 3115 und die Ortsumgebung Großostheim, die auf längeren Abschnitten von Straßenbegleitgrün gesäumt wird.

Westlich von Pflaumheim wird die gering strukturierte Feldflur vom Gelände her bewegter, wodurch die Landschaft für den Betrachter übersichtlicher wird. Südlich von Pflaumheim zwischen Baumertsgraben und der "Alten Bahnlinie" ist die Landschaft deutlich strukturierter. Der Untersuchungsraum wird hier von der Pflaumbach- und der Mühlbachaue geprägt sowie deren Röhricht- und Krautsäumen. Auch die "Alte Bahnlinie", ein geschützter Landschaftsbestandteil, der sich südlich von Pflaumheim wegbewegt, ist ein markantes landschaftsgliederndes und landschaftsbelebendes Element, das sich vor allem aus naturnahen Gehölzen, aber auch Saumbereichen und Trockenstandorten zusammensetzt. Der südöstliche Untersuchungsraum wiederum wird durch die stark reliefierte Feldflur mit linien- und flächenhaften Vegetationsstrukturen geprägt. Das anschließende Waldgebiet ist ein von Wald-Kiefern und Rotbuchen sowie Eichen dominierter Mischwald.

Nordöstlich von Pflaumheim ist das benachbarte Großostheim nur durch einen schmalen, ca. 200 m bis 300 m breiten, landwirtschaftlich genutzten Streifen von Pflaumheim getrennt. Südlich schließen sich große Sportanlagen an. Hier verläuft als gliederndes Landschaftselement der Landschaftsbestandteil "Kleine und große Hochhohl", ein naturnahes Feldgehölz, sowie eine große Obstanlage, die sich bis zur Hochhohl hinaufzieht und im Süden an das Feldgehölz und den ehemaligen Sandsteinbruch an der Mömlinger Straße (AB 1) anschließt. Östlich der Hochhohl wird die Landschaft kleinstrukturierter, hier finden sich dann Weinberge sowie eine Flurkapelle.

Wichtige Sichtbeziehungen bestehen gerade im Blick von der offenen Feldflur zum westlichen Ortsrand von Pflaumheim und zu den Höhenzügen im südöstlichen Untersuchungsraum, die durch die landschaftsprägenden Strukturen (Obstanlage und Wald bzw. Waldrand) akzentuiert werden und weithin sichtbar sind.

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandenen Straßen, vor allem durch die Staatsstraße 3115 (Schaafheimer Straße), die Ortsumgebung Großostheim

und die beiden Kreisstraßen AB 1 und AB 3 geprägt. Weiter ist es vorbelastet durch die bestehenden Siedlungen, Gewerbebetriebe und Aussiedlerhöfe.

#### 2.3.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht mehr auf dingliche Gesichtspunkte begrenzt. Allerdings muss die Beurteilung ihren Bezugspunkt stets in der Gegenständlichkeit finden. Die Vorschrift bestimmt, dass bei Angaben zu der Art, in der das Schutzgut "Kulturelles Erbe" von einem Vorhaben betroffen sein kann, insbesondere Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften zu berücksichtigen sind (Nr. 4 b der Anlage 4 des UVPG). Erfasst sind danach Denkmäler, Bodendenkmäler sowie einzelne Bauwerke oder Ensembles von Bauwerken, die aus kunsthistorischer, architektonischer oder ingenieurtechnischer Sicht von Bedeutung sind. Für den Begriff der "sonstigen Sachgüter" ist es unerheblich, ob es sich um natürlich belassene oder künstlich geschaffene Sachgüter handelt. Sportanlagen, Gärten und landwirtschaftlich genutzte Flächen zählen ebenso wie Waldflächen und Grundstücke, die ganz oder teilweise Zwecken des Naturschutzes dienen, dazu. Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf Sachgüter sind insbesondere auch deren spezifische Funktionen in das Blickfeld zu nehmen. Angesprochen sind damit beispielsweise die Funktionen Wohnen, Erholung, Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind Änderungen in ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit, etwa durch Beschädigung oder Zerstörung. Zweifelhaft erscheint es allerdings, in diesem Zusammenhang auch schon diesbezügliche Risiken unter dem Begriff der Auswirkungen zu fassen (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Auflage, Rdrrn. 59 ff.).

Im Ortsbereich von Pflaumheim befinden sich mehrere Baudenkmäler, bei denen es sich neben dem alten Rathaus und den Kirchen vorwiegend um alte Wohnhäuser sowie um Wegkreuze handelt. Im eigentlichen Untersuchungsgebiet sind dagegen mit der neugotischen St.-Anna-Kapelle im Osten von Pflaumheim (Fl.Nr. 5820 der Gemarkung Pflaumheim) sowie einem Bildstock (Ädikula) von 1782 auf dem Grundstück Fl.Nr. 5969 der Gemarkung Wenigumstadt an einem Feldweg in Richtung Pflaumheim nur zwei Baudenkmäler vorhanden.

Zahlreiche Grabhügel und Bodenfunde bezeugen eine bis in die Steinzeit zurückreichende Siedlungstätigkeit im Untersuchungsraum, die nicht zuletzt in der hohen Bodenfruchtbarkeit begründet liegt. Zahlreiche Bodendenkmale sind innerhalb des Untersuchungsraumes bekannt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies zunächst mit Stellungnahme vom 08.04.2013 darauf hin, dass in zwei Bereichen der hier gegenständlichen Trassenführung zwei bekannte Bodendenkmäler unmittelbar an den



Baubereich anschließen und daher voraussichtlich von der hier gegenständlichen Baumaßnahme betroffen seien. Es handelt sich hierbei um eine Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums bei Bau-km 1+800 (Denkmal-Nr. D-6-6020-0068) und um Bestattungen der Merowingerzeit bei Bau-km 2+100 (Denkmal-Nr. D-6-6020-0071).

Mit Schreiben vom 22.11.2016 sowie im Zusammenhang des Erörterungstermins am 23.11.2016 wies das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weiter darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zum genannten Planungsgebiet für die Ortsumgehung Pflaumheim mehrere Bodendenkmäler befinden. Dabei handelt es sich um eine Siedlung der späten Hallstattzeit und der früheren Latènezeit sowie eine Villa rustica der römischen Kaiserzeit (Denkmalisten-Nr. D-6-6020-0205), um die mittelalterliche Wüstung "Ringheim" und "Ringheimer Mühle" (Denkmalisten-Nr. D-6-6020-0039), um eine Villa rustica der römischen Kaiserzeit (Denkmalisten-Nr. D-6-6020-0058), eine Siedlung der Linearbandkeramik (Denkmalisten-Nr. D-6-6020-0066), eine Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums (Denkmalisten-Nr. D-6-6020-0067 und D-6-6020-0068), um Bereiche mit Bestattungen der Merowingerzeit (Denkmalisten-Nr. D-6-6020-0071), um Siedlungen der Linearbandkeramik, Brandgräber der jüngeren Latènezeit um eine Siedlung der Merowingerzeit (Denkmalisten-Nr. D-6-6020-0070), eine Siedlung der Linearbandkeramik des Mittelneolithikums, der Hallstattzeit und der frühen Latènezeit (Denkmalisten-Nr. D-6-6120-0009), eine Siedlung der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums, der Hallstattzeit und der früheren Latènezeit sowie die mittelalterliche Wüstung "Biebigheim" (Denkmalisten-Nr. D-6-6120-0008) und eine Siedlung des Mittelneolithikums (Denkmalisten-Nr. D-6-6120-0007). Des Weiteren sind zahlreiche Lesefundstellen im Umfeld der geplanten Kreisstraße aufgetreten, die eine rege Besiedlung dieser Region in vor- und frühgeschichtlicher Zeit belegen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege geht daher davon aus, dass wegen der bekannten Bodendenkmäler und Lesefunde in der Umgebung sowie wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes nahezu im gesamten Bereich der geplanten Kreisstraße weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind.

Neben den genannten Baudenkmalern und den vorhandenen Bodendenkmälern sind weitere architektonisch wertvolle oder ingenieurtechnisch bedeutsame Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände im Untersuchungsraum nicht betroffen bzw. für die hier gegenständliche Prüfung nicht relevant.

Sport- und Erholungsstätten werden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch behandelt, ebenso die Belange der Land- und Forstwirtschaft. Die Natur als Lebensraum von Tieren und Pflanzen wird im Zusammenhang mit dem entsprechendem Schutzgut geschildert.

### 2.3.1.11 Wichtige Wechselbeziehungen

Das Gesetz erstreckt die Prüfung der Auswirkung eines Vorhabens auch auf die Wechselbeziehung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Der dann zum Ausdruck kommende medienübergreifende oder integrative Ansatz stellt eine Abkehr vom überkommenen sektoralen Schutz einzelner Umweltmedien dar. Gleichwohl besteht kaum Einigkeit über den Begriffsinhalt. Der Begriff Wechselwirkung ist aus der naturwissenschaftlichen Disziplin der Wirkungsforschung bekannt. Wirkung bedeutet dabei nicht die bloße Anwesenheit eines Stoffes in einem biologischen System; sie ist vielmehr die Antwort dieses Systems auf einen bestimmten Reiz. Im Zusammenhang mit Umweltschadstoffen ist die Wirkung jede Veränderung, die durch einen Stoff nach kurz- oder langdauernder Zufuhr, vorübergehend oder bleibend, messbar, fühlbar oder auf andere Weise erkennbar bei Mensch oder Tier hervorgerufen wird. Dementsprechend liegt eine Wirkung dann vor, wenn in einem Organismus oder in Teilen des Organismus vorübergehend oder dauerhaft Änderungen von normalen physiologischen Prozessen herbeigeführt werden. Art und Anzahl von Wirkungen sind in einem komplexen biologischen System theoretisch unendlich, praktisch jedoch begrenzt. Aussagen über die Wirkung nach komplexe biologische Systeme und über deren Zusammenhang mit Stoffen über die Dosis-Wirkungs-Beziehungen oder Wirkungsschwellen und damit auch über Dosisbereiche und über Bedingungen, unter denen keine Wirkungen zu erwarten sein werden, sind ihrer Natur nach Wahrscheinlichkeitsaussagen. Mittels statistischer Methoden können Hypothesen, vermutete Ursachen oder Zusammenhänge als wahrscheinlich, weniger wahrscheinlich oder unwahrscheinlich dargestellt werden. Schwierigkeiten bereitet es, Aufschluss über den Inhalt des Rechtsbegriffs "Wechselwirkung" zu erlangen. Gesetzessystematisch ist das Merkmal als eigenständiges Schutzgut angelegt. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass Gegenstand der Umweltprüfung auch die Folgen von einzelnen Belastungen sind, die sich durch ihr Zusammentreffen addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkungen erzeugen (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden jedoch auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst. Die medienübergreifende und Wechselwirkungen erfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens bleibt ein Anspruch, dessen reale Erfüllungschancen in der Praxis stets unter Beweis zu stellen sind. Das eher statische rechtliche Instrumentarium kann demgegenüber noch weniger problemadäquat reagieren. Die abschließende juristisch-dogmatische Durchdringung des genauen Inhalts des integrativen Prüfungsansatzes steht weiterhin aus. Eine Lösung der Auslegungsproblematik im Hinblick auf den Rechtsbegriff wird jedoch auch nicht dadurch erreicht, diesen Begriffsteil aus dem Wirkungsbegriff herauszunehmen und als eigenständiges Element des Schutzgüterkatalogs auszugestalten. Das Recht,

das verbindliche Maßstäbe für die ganzheitliche Betrachtung nicht oder nur eingeschränkt vorzugeben vermag, wird überfordert und verliert seine Fähigkeit zur normativen Steuerung des Verwaltungshandelns und zur materiellen Konfliktentscheidung. Es erscheint deshalb angezeigt, dem "Pathos der Gesamtheitlichkeit" die nüchternen Grenzen der Regelungsfähigkeit komplexer Zusammenhänge entgegenzuhalten. Der Einschätzung, die Umweltverträglichkeitsprüfung sei keine Wunderwaffe, die alle bisherigen Aufspaltungen in spitzenförmige und sektoral-parallele Verfahren aufheben oder überformen könne, kann vor diesem Hintergrund nur beigespflichtet werden (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVP, 5. Auflage, Rdnr. 62 ff.).

Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkung des Vorhabens wird daher im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzgütern einzugehen sein. Bestehende "Wechselwirkungen" im Untersuchungsraum zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der o.g. Schutzgüter bereits erfolgt.

### 2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt, sowie Überbauung und Versiegelung von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;
- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;
- Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;
- Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen;

- Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen, weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 UVPG).

#### 2.3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Bei der Angabe, in welcher Hinsicht die Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch die Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4 lit. b der Anlage 4 UVPG).

##### 2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die betriebsbedingten, hier verkehrsbedingten, Auswirkungen.

Der Bau der Ortsumgehung Pflaumheim wird zu umfangreichen Verkehrsverlagerungen führen, insbesondere aus dem Ortskern von Pflaumheim heraus. Nach der Verkehrsprognose des Vorhabensträgers aus dem Jahr 2018 (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4) werden im Jahr 2033 von Süden kommend (Mömlinger Straße) über die Kreisstraße AB 1, die dann südlich von Pflaumheim in Richtung Westen abzweigt und keine unmittelbare Verbindung mehr nach Pflaumheim aufweisen wird, 7.400 Kfz/24 h fahren. Die Kreisstraße AB 3 zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim wird eine Belastung von ebenfalls 7.400 Kfz/24 h haben. Auf der neuen Kreisstraße AB 1 (Ortsumgehung Pflaumheim), die westlich um den Ort herumführt, werden voraussichtlich im Jahr 2033 11.600 Kfz/24 h fahren. Die Verkehrsbelastung auf der Ortsdurchfahrt Pflaumheim (Alte Kreisstraße AB 3) wird zwischen 1.200 Kfz/24 h und 1.900 Kfz/24 h betragen. Im Ortskern selber wird die Verkehrsbelastung auf 4.600 Kfz/24 h bis 6.500 Kfz/24 h am Ortsausgang in Richtung Großostheim zurückgehen. Der

Verkehr im weiteren Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße zwischen der alten Ortsdurchfahrt Pflaumheim und der Ortsumgehung Großostheim bzw. St 3115 wird auf 9.800 Kfz/24 h sinken. Der Schwerverkehrsanteil wird dabei auf den meisten Strecken bei 5 % am Tag und 6 % in der Nacht liegen (vgl. Unterlage 11.1, Anhang 1).

Unter Berücksichtigung eines lärmindernden Fahrbahnbelags mit  $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$  hat der Vorhabensträger daraufhin eine schalltechnische Berechnung durchgeführt (vgl. Unterlage 11.2, Ergebnistabelle 1), die zum Ergebnis kommt, dass an keinem Immissionsort die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden (vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1). Am westlichen Ortsrand von Pflaumheim werden nach dem Bau der Ortsumgehung aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen am Tag 47 dB(A) und in der Nacht 38 dB(A) am Immissionsort 5 (Breitfeldstraße 25) erwartet, bis zu 45 dB(A) am Tag und bis zu 36 dB(A) in der Nacht am Immissionsort 8 (Am Gänsberg 7) und bis zu 49 dB(A) am Tag und bis zu 41 dB(A) in der Nacht am Immissionsort 9 (Welzbachring 13). Im Kleingartengebiet westlich von Pflaumheim sind am westlichen Rand Beurteilungspegel von 48 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht zu erwarten (Immissionsort 7). Einzelne Anwesen im Außenbereich weisen höhere Beurteilungspegel auf, die näher an der künftigen Trasse der Ortsumgehung Pflaumheim liegen. Auch hier liegen die Pegel bei maximal 55 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht (Immissionsort 1, Ringheimer Mühlenstraße 51).

Am nördlichen Ortsausgang von Pflaumheim wird die bestehende Abzweigung der Kreisstraße AB 3 zur Ortsumgehung Großostheim und zur St 3115 hin umgebaut. Unter Berücksichtigung der o.a. Verkehrswerte ergeben sich in diesem Bereich Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) am Tag (Immissionsort 25, Großostheimer Straße 33) und 53 dB(A) in der Nacht (Immissionsorte 24 und 25, Großostheimer Straße 26 und 33; vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 2).

Im Übrigen wird auf Unterlagen 11.1 und 11.2 EE Bezug genommen.

Daher kann festgehalten werden, dass die bestehende Ortsdurchfahrt von Pflaumheim durch die neue Ortsumgehung erheblich entlastet wird, insbesondere im Hinblick auf den Verkehrslärm. Hier sinken die Verkehrszahlen im Vergleich zum Prognosenullfall in der Großostheimer Straße um 62 %, in der Rathausstraße um 70 %, in der Wenigumstädter Straße um 72 % und in der Mömlinger Straße um 88 %.

Gleichzeitig sorgt der deutlich vom Ort abgerückte Verlauf der neuen Kreisstraße AB 1 dafür, dass an keinem Immissionsort am westlichen Rand von Pflaumheim die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten werden. Bei alledem wurde berücksichtigt, dass parallel zur Kreisstraße eine Seitendeponie bis zu einer Höhe von 2 m über Fahrbahnoberkante errichtet wird,

soweit die Straße nicht in einer Einschnittslage verläuft. Die geplante Seitendeponie einschließlich der geplanten Sichtschutzwände auf den Brücken führt in diesem Zusammenhang zu - bereits in den genannten Werten berücksichtigten - Pegelminderungen von bis zu 2,6 dB(A) am Immissionsort 8 (vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1). Auch ohne diese Anlagen käme es nicht zu Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung.

Auf Wunsch der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.04.2019 (eingegangen 02.05.2019) eine "Schalltechnische Beurteilung nachgeordnetes Netz" vom 05.12.2018 vorgelegt. In Mosbach wird danach im Bereich der Ortsdurchfahrt der Verkehr von 4.540 Kfz/24 h im Jahr 2033 im Prognosenullfall mit dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim auf 5.370 Kfz/24 h ansteigen. Diese Zunahme um 830 Kfz/24 h entspricht 18,3 %.

Infolge der Ortsumgehung Pflaumheim wird der Verkehr im Jahr 2033 in der Ortsdurchfahrt von Wenigumstadt von 5.917 Kfz/24 h auf 7.432 Kfz/24 h steigen. Dies entspricht einer Zunahme von 25,6 % oder 1.115 Kfz/24 h.

Auf der Ortsumgehung Großostheim wird sich durch die Ortsumgehung Pflaumheim der Verkehr im Jahr 2033 von 20.100 Kfz/24 h auf 20.300 Kfz/24 h erhöhen.

Für die jeweilige Ortsdurchfahrt von Mosbach und von Wenigumstadt hat der Vorhabensträger mit E-Mail vom 05.11.2019 eine „Schalltechnische Untersuchung zum nachgeordneten Straßennetz, Änderung der Lärmbelastung in den Ortsbereichen im nachgeordneten Straßennetz“ der Obermeyer Beraten + Planen GmbH vom 15.10.2019 vorgelegt, bei denen die Änderungen der Schallimmissionen in den Ortschaften Mosbach und Wenigumstadt näher untersucht werden.

Im Prognosenullfall bestehen im Bereich der Ortsdurchfahrt Mosbach Beurteilungspegel von bis zu 70,4 dB(A) am Tag und bis zu 61,6 dB(A) in der Nacht. Mit dem Bau der Ortsumgehung würde die Lärmbelastung hier auf Werte bis 71,1 dB(A) am Tag und von bis zu 62,4 dB(A) in der Nacht ansteigen. Insgesamt würden die Pegel am Tag und in der Nacht um maximal 0,8 dB(A) bzw. 0,7 dB(A) zunehmen.

Die Beurteilungspegel betragen in Wenigumstadt ohne den Bau der Ortsumgehung (Prognosenullfall) bis zu 71,7 dB(A) am Tag und 63,0 dB(A) in der Nacht. Infolge der Ortsumgehung und der damit verbundenen Verkehrszunahme in der Ortsdurchfahrt Wenigumstadt werden die Beurteilungspegel auf Werte bis zu 72,7 dB(A) am Tag und 63,9 dB(A) in der Nacht weiter steigen. Die Zunahme wird dabei in einem Bereich von 1 dB(A) liegen.

Gegenüber dem Prognosenullfall beträgt die Verkehrszunahme auf der Ortsumgehung Großostheim lediglich 200 Kfz/24 h (vgl. hierzu auch C 3.5.2), was einer Zunahme der Lärmbelastung am Anwesen einer Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) um 0,04 dB(A) entspricht. Für den Abschnitt südlich der St 3115 beträgt die Zunahme der Verkehrsbelastung 1.300 Kfz/24 h, was einer Zunahme der Lärmbelastung von 0,36 dB(A) entspricht. Die Beurteilungspegel liegen hier in einem Bereich von 52 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in der Nacht (vgl. Stellungnahme der höheren Immissionsschutzbehörde - Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 15.04.2019).

Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen ist festzuhalten, dass die Trasse deutlich außerhalb bebauter Gebiete verläuft. Da der Vorhabensträger die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Baulärm zu beachten hat (vgl. **A 3.3.3**), kann, gerade im Hinblick auf die Abstände zur Wohnbebauung, davon ausgegangen werden, dass diese Werte auch eingehalten werden können und insoweit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen. Außerdem hat der Vorhabensträger beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 in Großostheim erklärt, dass der Baustellenverkehr auf der geplanten Trasse abgewickelt wird (vgl. Erörterungstermin-Niederschrift vom 29.03.2017, S. 79).

#### 2.3.2.1.2 Luftinhaltsstoffe

Zur Auswirkung auf den Menschen kann des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß führen (vgl. auch C 2.3.2.6).

Der Verlauf der Ortsumgehung Pflaumheim folgt deutlich abgerückt von bestehenden Baugebieten. Der geringste Abstand der neuen Trasse zur nächsten Wohnbebauung liegt bei ca. 270 m. Der Vorhabensträger geht daher davon aus, dass Überschreitungen der einschlägigen Grenzwerte der 39. BImSchV nicht zu befürchten sind (vgl. Unterlage 1, Kapitel 5.2).

Die Planfeststellungsbehörde hat, um dies zu überprüfen, selbst eine überschlägige Berechnung für einzelne Immissionsorte im Außenbereich nach MLuS durchgeführt. Dabei wurden vonseiten der höheren Immissionsschutzbehörde eigene Immissionspunkte ausgewählt. Auch diese Berechnung hat ergeben, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV an den Immissionsorten im Außenbereich (selbst in Trassennähe) durch das Vorhaben nicht überschritten werden (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 07.03.2013 und vom 08.06.2018).

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim auch erhebliche Minderungen der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen im Ortskern ergeben werden.

### 2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Obwohl das Untersuchungsgebiet teilweise innerhalb des Naturparks und Landschaftsschutzgebiets "Bayerischer Odenwald" liegt, weist es wegen seiner Randlage keine überregional oder regional bedeutsamen Erholungsflächen oder Erholungseinrichtungen auf. Das Untersuchungsgebiet hat eine gewisse Eignung als Naherholungsraum. Die neue Trasse der Kreisstraße AB 1 durchschneidet hier einen Raum, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird und insoweit eine gewisse Eignung als Naherholungsraum (Spaziergänge) aufweist. Die vorhandenen Wegebeziehungen werden jedoch beibehalten, im Zuge der Trasse sind ausreichend Querungsmöglichkeiten vorhanden, sodass keine relevanten Wander- bzw. Spazierwege ihre Funktion verlieren. Gewisse Minderungen der Freizeit- und Erholungswirkung durch den Verkehrslärm werden allerdings entstehen, wobei die Lärmbelastung auch am Tag schon in einem Abstand von ca. 60 m bis 80 m zur Trasse wieder auf 58 dB(A) sinkt und in den Bereichen jenseits davon unter dem Maß dessen liegt, was selbst in reinen Wohngebieten zumutbar ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV; vgl. insbesondere Unterlage 11.2 EE).

Als weiterer Bereich für die Erholung ist eine Kleingartensiedlung im Westen Pflaumheims zu nennen. Die neue Trasse der Kreisstraße führt hier zu höheren Lärmbelastungen, als dies bisher der Fall ist. Am westlichen Ende des Kleingartengebiets sind tagsüber Belastungen von maximal 52 dB(A) zu erwarten (Immissionsort 4, vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1, und Unterlage 11.2 EE), der Nachtwert ist hier für ein Kleingartengebiet nicht relevant. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb des hierfür einschlägigen Grenzwerts für Mischgebiete, der bei 64 dB(A) am Tag liegt (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der 16. BImSchV) und sogar unter dem Grenzwert für Krankenhäuser und Kurheime, der bei 57 dB(A) am Tag liegt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV).

Durch die Renaturierung des Pflaumbachs zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim wird in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf den dort ebenfalls geplanten Fuß- und Radweg, die Erholungseignung eher noch zunehmen.

Es treten des Weiteren baubedingte, aber nur temporäre Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme auf, insbesondere Baustellenlärm und Baustellenverkehr. Diese werden die Erholungsfunktion der umgebenden Flächen, die ohnehin allenfalls regionale Bedeutung haben, nicht dauerhaft mindern.

Die Auswirkung auf das Landschaftsbild und damit auch die für die Eignung des Gebietes für Zwecke der Erholung betreffenden Aspekte der Landschaftsästhetik werden nachfolgend unter C 2.3.2.8 behandelt.



#### 2.3.2.1.4 Menschliche Gesundheit

Mit der Verminderung des Verkehrs in Pflaumheim (Rückgang in Teilbereichen von 70 % und mehr) sind für die Bevölkerung und ihre Gesundheit positive Wirkungen verbunden. Neben der deutlichen Abnahme der Lärmbelastung ist hier auch der Rückgang von Luftschadstoffen, die vom Verkehr verursacht werden, zu nennen. Weiter werden die Flächen im Ortszentrum durch die Entlastung in ihrer Aufenthaltsfunktion gestärkt, was der Pflege der sozialen Beziehungen und damit dem psychischen Wohlbefinden ebenfalls förderlich sein kann.

Dem steht, wie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung deutlich geworden ist, eine Minderung der Lebensqualität der bisherigen ruhigen Wohnlage am westlichen und südlichen Ortsrand gegenüber.

Jedoch sind die zum Schutz der menschlichen Gesundheit getroffenen Grenz- und Vorsorgewerte der 39. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten (s.o.).

Als für die Gesundheit so relevant, dass der Bereich der geschützten Grundrechte betroffen ist, werden in der Rechtsprechung vom Verkehr verursachte Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht in Wohngebieten und 69 dB(A) am Tag sowie 59 dB(A) in der Nacht in Dorf- und Mischgebieten angesehen (BVerwG, Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, BeckRS 2018, 29480). Diese Werte werden am Ortsrand von Pflaumheim auch nach dem Bau der Ortsumgehung sehr deutlich unterschritten.

#### 2.3.2.1.5 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen.

Das Vorhaben wirkt sich dabei auf den Menschen als Nutzer von Naturgütern aus, indem an landwirtschaftlich genutzten Flächen für das Vorhaben selbst ca. 6,70 ha Ackerfläche und 0,15 ha Grünland bzw. 0,16 ha Weidefläche verlorengehen sowie 0,25 ha Streuobstwiese. An Waldflächen werden 1,13 ha dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 7.1).

Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Ackerflächen mit teilweise sehr guten Erzeugungsbedingungen (Löß bzw. Lößlehm).

Hinzu kommen Flächen, die für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. artenschutzrechtliche (vorgezogene) Ausgleichsmaßnah-

men (CEF- bzw. FCS-Maßnahmen) in Anspruch genommen werden. Die Gesamtfläche dieser Maßnahmen beträgt 7,341 ha, wovon ein Großteil auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stattfinden soll. Gerade im Hinblick auf CEF- bzw. FCS-Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmen für die Feldlerche, und die Schaffung von Streuobstwiesen werden jedoch nicht alle Flächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dauerhaft herausgenommen.

Weiter gehen 1,585 ha Aufforstungsflächen und Wald durch den Bau der neuen Straße südlich von Pflaumheim verloren (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 11). Dem steht positiv gegenüber, dass eine Teilstrecke der bestehenden Kreisstraße AB 1 im Pflaumheimer Wald zu einem Forstweg zurückgebaut und auf der Rückbaufläche wieder ein Wald(rand) angelegt werden kann und dass das Umfeld dieses Bereichs dann auch entsprechend weniger Störungen ausgesetzt sein wird (vgl. insbesondere Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 6, und Unterlage 12.3, Blatt 6 EEE).

#### 2.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Angabe, in welcher Hinsicht das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betroffen sein können, sind insbesondere die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4 lit. b Anlage 4 UVPG).

##### 2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, der Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, die vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzukommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

##### a) Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von (Offenland-)Biotopen und schützenswerten Waldflächen
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen

- Verlust bzw. Funktionsverlust von Flächen i.S.d. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten

b) Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize
- Erhöhtes Kollisionsrisiko von Wildtieren mit Fahrzeugen

c) Baubedingte Beeinträchtigungen

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize.

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

2.3.2.2.2.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch das Neubauvorhaben der Ortsumgebung Pflaumheim werden - unter Berücksichtigung der Planänderungen - Offenlandlebensräume und in eher geringem Umfang Waldlebensräume versiegelt und überbaut.

Hinsichtlich der anlagebedingten Beeinträchtigungen ist festzuhalten, dass insgesamt rund 9,10 ha Lebensräume für Tiere und Pflanzen durch den Bau der Ortsumgebung Pflaumheim dauerhaft verlorengehen. Davon entfallen 1,13 ha auf Wald, 0,67 ha auf Gehölze, 6,70 ha auf landwirtschaftliche Ackerflächen, 0,15 ha auf Grünland, 0,16 ha auf Weideland, 0,25 ha auf Streuobstwiesen und 0,04 ha auf feuchte Hochstaudenfluren (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 7.1).

Als anlagebedingte Beeinträchtigung ist zu nennen, dass Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate von zwei Steinkauzrevieren (Reviere 2 und 3, vgl. Unterlage 12.2 EEE) durch den Bau der Straße so erheblich und beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglicherweise verlorengeht. Hier ist eine artenschutzrechtli-

che Ausnahme erforderlich und es werden artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (FCS-Maßnahmen, vgl. Unterlage 12.4 EEE und C 3.7.5.5.2.3.2 sowie C 3.7.5.5.2.4.2).

Weiter werden ein Feldlerchenrevier, ein Revier des Gartenrotschwanzes und zwei Reviere des Neuntöters überbaut. Es kann außerdem dazu kommen, dass durch die Rodungen im Pflaumheimer Wald Höhlenbäume gefällt werden, die als Quartier für Fledermäuse und Spechte (Grün-, Mittel- und Schwarzspecht) geeignet sind. Hierfür sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, sodass hier keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden (vgl. Unterlage 12.4 EEE und A 3.5.3.7).

Die Anlage der Straße führt ebenfalls zu Zerschneidungswirkungen verschiedener Lebensräume, vor allem im Hinblick auf die Erdkröte im Umfeld der geplanten Trasse bei Bau-km 2+350 und Bau-km 2+900. Im Hinblick auf Fledermäuse führt der Bau der Straße ebenfalls zu Zerschneidungswirkungen und zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos im Bereich der Breitfeldstraße, des Dürrbachs, des Pflaumbachs und der sog. "Alten Bahnlinie".

#### 2.3.2.2.2.2 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Auswirkungen liegen in der Zerstörung von Vegetationsstrukturen und Tierlebensräumen auf 0,87 ha Fläche schwer ersetzbarer Biotope. Weitere Maßnahmen der Baufeldfreimachung führen zu Verlusten von Vegetationsstrukturen und Tierlebensräumen auf 5,46 ha Fläche, wobei diese Lebensräume leicht regenerierbar sind.

Weiter ist als baubedingte Beeinträchtigung noch der Baustellenverkehr zu nennen, der zu einem potentiellen Eintrag von Schadstoffen während der Bauphase im Umfeld der Umgehungsstraße führt sowie zu vorübergehenden Lärmbelastungen für verschiedene Tierarten in der Umgebung.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es auch zur Fällung von Bäumen, die als Quartiere für Höhlenbrüter und Fledermäuse geeignet sind. Um Tötungen von Tieren im Zuge dessen zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Maßnahme V 4, vgl. Unterlage 12.1 E, i.V.m. A 3.5.3.7.3). Weiter kommt es baubedingt im Rahmen der Baufeldfreimachung zu Eingriffen in den Lebensraum von Boden- und Heckenbrütern sowie von Baum- und Höhlenbrütern. Um Tötungen von Vögeln und die Zerstörung von noch benutzten Nestern zu vermeiden, die im Hinblick auf verschiedene Vogelarten, die auf dem Boden, in Hecken oder auf Bäumen brüten, darf eine Baufeldfreimachung nur von September bis Februar erfolgen (vgl. Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt V 2, und A 3.5.3.1 sowie § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Weiter kann es im Zuge der Baufeldfreimachung auch zu Tötungen von Zauneidechsen und Schlingnattern kommen. Die Zauneidechse wurde im Bereich der alten Bahnlinie im Jahr 2018 immerhin sechsmal nachgewiesen, ein Nachweis erfolgte in der Pflaumbachau. Auch wenn im Bereich der Kreuzung der künftigen Kreisstraße mit der „Alten Bahnlinie“ keine Nachweise erfolgten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Baumaßnahme zu Tötungen einzelner Exemplare kommen wird, trotz der Schutzmaßnahmen (vgl. Unterlage 12.4 EEE). Eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahme wurde erteilt (vgl. C 3.7.5.5.2.3.5 und C 3.7.5.5.2.4.2.1).

#### 2.3.2.2.2.3

#### Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Verkehrs- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen ergeben sich im Hinblick auf das (erhöhte) Kollisionsrisiko von Tieren, die die neue Kreisstraße queren und dabei von den dort fahrenden Fahrzeugen erfasst werden können, und im Hinblick auf Lärmauswirkungen, die Tiere in der Nähe so stören können, dass sie den Lebensraum, das Revier oder die Fortpflanzungsstätte künftig meiden werden.

An verkehrs- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist zunächst die Erhöhung des Kollisionsrisikos für Steinkauz, Feldlerche, Erdkröte und verschiedene Fledermausarten anzuführen. Dafür sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Maßnahmen V 6, V 7 und V 8, vgl. Unterlage 12.1 E). Im Hinblick auf den Steinkauz wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahme ausgesprochen (vgl. C 3.7.5.5.2.3.2 und C 3.7.5.5.2.4.2.2).

Ebenso führt die Baumaßnahme zu Einträgen luftgetragener Schadstoffe in Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Umfeld der Umgehungsstraße.

Durch den Bau der Entwässerungseinrichtungen sind Einträge wassergetragener Schadstoffe in Lebensräume für Pflanzen und Tiere im Umfeld der Umgehungsstraße zwar möglich, im Hinblick auf die vorgesehenen Absetzbecken bzw. die Oberflächenwasserbehandlung nach den einschlägigen technischen Richtlinien wird diese jedoch nicht erheblich ausfallen.

Der Verkehr selbst wird ebenfalls zu visuellen und akustischen Störungen von Tieren führen, die dann ihren Lebensraum, ihr Revier oder ihre Fortpflanzungsstätte aufgeben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Steinkauz (2 Reviere), die Turteltaube (1 Revier), die Feldlerche (3 Reviere), das Braunkehlchen (1 Revier), die Goldammer (2 Reviere), den Neuntöter (1 Revier), den Bluthänfling (1 Revier), den Stieglitz (1 Revier), den Trauerschnäpper (2 Reviere), den Grün-, Mittel und Schwarzspecht (je 1 Revier) sowie den Waldlaubsänger (2 Reviere) im Umfeld der Umgehungsstraße (vgl. Unterlage 12.4 EEE).

#### 2.3.2.2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen Unterlage 12.1 E, Kap. 6 und 8.6, sowie Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3).

Im Zuge der Baufeldfreimachung erfolgen Baum- und Gehölzrodungen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (Vermeidungsmaßnahme V 1, § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Hinblick auf das Artenschutzrecht erfolgt die Baufeldfreimachung – auch im Offenland - im Allgemeinen in der Zeit zwischen Anfang September und Ende Februar, wodurch sichergestellt werden kann, dass sich keine Jungvögel mehr in den Nestern befinden und dass sich die (bodenbrütenden) Arten während der Brutzeit bzw. Bauphase dort nicht ansiedeln. Dabei sind deckungsgebende Strukturen (Vegetation) im Baufeld zu beseitigen (Rohbodenflächen plan einebnen und mit Flatterband kennzeichnen) und das Abstellen von "störenden" Kulissen vorgesehen, um Vögel abzuhalten, in diesen räumlich eng definierten Bereichen zur Brut zu schreiten und so dafür zu sorgen, dass sie außerhalb der Gefahrenbereiche zu nisten (Vermeidungsmaßnahme V 2).

Zur Vermeidung der Störungen und Tötungen von Zauneidechsen und Schlingnattern während ihrer Ruhezeit und zum Schutz/Erhalt der Populationen wird die Baufeldfreimachung in den Bereichen nur zu besonderen Zeiten durchgeführt (vgl. A 3.5.3.8.2). Diese Maßnahmen umfassen die Vergrämung durch Beseitigung von Deckungsstrukturen, das Kahlmähen von Flächen und die Erdbauarbeiten. Die Maßnahme beschränkt sich Bereich auf die "Alte Bahnlinie", ein geschützter Landschaftsbestandteil südlich von Pflaumheim, auf den Bereich der Todeskurve (Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) sowie auf einen Bereich südöstlich der Pflaumbachquerung. Vor Beginn dieser Arbeiten wird das Baufeld in diesen Bereichen abgesucht und anschließend mit temporären Reptilien-Leitanlagen abgezaunt (Vermeidungsmaßnahme V 3).

Ebenso werden aus artenschutzrechtlichen Gründen Bäume mit durch Fledermäuse nutzbaren Strukturen nur in der Zeit zwischen 15. September und 15. Oktober gefällt und damit außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeiten von Fledermäusen und der Brutzeit von Spechten. Alternativ dazu steht es dem Vorhabensträger frei, bei Bäumen mit potentiellen Fledermaus- bzw. Spechtquartieren diese vor Beginn der Fällarbeiten zwischen Anfang September und Mitte Oktober mit einem Einwegverschluss zu versehen. Die Höhle wird so verschlossen, dass ein Ausflug der betroffenen Tiere möglich ist, ein Wiedereinflug jedoch verhindert wird. Bei den Fällungen erfolgt ein schonendes Umlegen der potentiellen Quartierbäume, die dann über Nacht liegen gelassen werden, um eine eigenständige Flucht der Tiere in der Nacht zu ermöglichen

(Vermeidungsmaßnahme V 4 in der Fassung der Nebenbestimmung A 3.5.3.7.3).

Im Zuge der Baudurchführung wird der Vorhabensträger die tägliche Bauzeit in Bereichen mit relativ hoher Aktivität von Fledermäusen auf das Tageslicht beschränken, was für den Sommerzeitraum (März bis einschließlich Oktober) gilt. Die hiervon betroffenen Bereiche befinden sich bei der Breitfeldstraße, beim Dürrbach, in der Pflaumbachau, der sog. "Alten Bahnlinie", einem geschützten Landschaftsbestandteil südlich von Pflaumheim, und im Pflaumheimer Wald (Vermeidungsmaßnahme V 5).

Um das Risiko von Kollisionen von Fledermäusen mit Kraftfahrzeugen zu minimieren, wird im Bereich der Breitfeldstraße, wo die höchsten Flugaktivitäten von Fledermäusen festgestellt wurden, durch Pflanzung von niedrigen Sträuchern entlang der Wege, die die Brücke unterführen, eine Leiteinrichtung geschaffen, damit Fledermäuse die neue Kreisstraße durch die Brücke mit einer lichten Höhe von 4 m bis 5 m unterfliegen. Lediglich in größerem Abstand zur Brücke bzw. zur Kreisstraßentrasse werden größere, schnellwüchsige Bäume gepflanzt. Entlang der sog. "Alten Bahnlinie", eines geschützten Landschaftsbestandteils südlich von Pflaumheim, der von der Trasse in einem leichten Einschnitt gequert wird, sollen die Fledermäuse zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe angeregt werden. Hierzu werden beidseitig der Kreisstraße große und schnellwüchsige Bäume gepflanzt. Ebenso werden im Bereich der Pflaumbachau auf beiden Seiten der Querung durch die neue Kreisstraße zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen mit Kraftfahrzeugen große, schnellwüchsige Bäume gepflanzt, um die Fledermäuse zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe anzuregen (Vermeidungsmaßnahme V 6).

Um das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für den Steinkauz bei Überflügen der neuen Trasse zwischen den Steinkauzrevieren östlich und westlich der geplanten Kreisstraßentrasse zu minimieren, werden die Einschnittsböschungen und die Seitendeponie der neuen Trasse im Bereich des Gänsbergs westlich von Pflaumheim mit einem dichten, linearen Gebüsch (nur Sträucher) bepflanzt, das querende Tiere zum gefahrlosen Überflug der Gebüschhecke und damit der Straße veranlassen soll. Dadurch wird auch bewirkt, dass sich auf den dicht beplanten Böschungen keine Bodenvegetation bilden kann, die für den Steinkauz als Jagdhabitat nutzbar wäre. Diese Maßnahme wurde auf einer Länge von etwa 900 m und einer Fläche von rund 1,8 ha geplant (Vermeidungsmaßnahme V 7). Dem Vorhabensträger wurde aufgegeben, diese Maßnahme auf einer längeren Strecke durchzuführen (vgl. A 3.5.3.5.5 und C 3.7.5.5.2.3.2.4.3).

Südöstlich der Pflaumbachquerung, im Bereich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils der "Alten Bahnlinie" werden temporäre und dauerhafte Amphibienleitanlagen mit Durchlässen errichtet, um die Tötungen von Individuen der

Erdkröte zwischen dem Laichplatz im Bereich "Ried" und dem Landlebensraum der "Alten Bahnlinie" zu vermeiden. Die Einrichtungen dienen ebenfalls dazu, betriebsbedingte Tötungen von Zauneidechsen- und Schlingnatterindividuen zu minimieren. Die Leiteinrichtungen werden auf einer Länge von 50 m (südöstlich Pflaumbachquerung) und von ca. 1.250 m (übrige Bereich) entlang der Kreisstraße angebracht, es werden dabei fünf Amphibiendurchlässe angelegt (Vermeidungsmaßnahme V 8).

Im Bereich der Breitfeldstraße werden westlich der geplanten Kreisstraßen-trasse die dort vorhandenen und das Landschaftsbild prägenden Bäume durch den Bau von Gabionenwänden entlang der Böschungen geschützt. So können Verluste des alten Baubestands durch die Böschungsabflachungen, die Folge der geplanten Absenkung der Breitfeldstraße sind, minimiert werden (Vermeidungsmaßnahme V 9).

An den Gewässern Dürrbach und Baumertsgraben wird die Durchlässigkeit für landbewohnende Tiere dadurch gewährleistet, dass unter der geplanten Kreisstraße hindurch in den Durchlässen Uferstreifen (Bermen) gebaut werden (Vermeidungsmaßnahme V 10).

Des Weiteren sind zur Vermeidung von Beschädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich von Gehölzen im Umfeld der dauerhaften und vorübergehenden Inanspruchnahmen, die durch Baufahrzeuge, Baumaterialien und Erdaushub hervorgerufen werden können, Biotopschutzzäune im Nahbereich empfindlicher Gehölzbestände nach DIN 18 920 und RAS-LP 4 zu errichten. Hinsichtlich der Lage und der Länge der Biotopschutzzäune wird auf die Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.6, und auf Unterlage 12.3 Bezug genommen (S-Maßnahmen).

#### 2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

##### 2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neugeschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neugeschaffen werden. Für die Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen entsteht ein Kompensationsbedarf von 1,45 ha, für die dauerhafte bzw. vorübergehende Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen von 2,22 ha und für die Eingriffe in Wald- und Forstflächen von 2,76 ha. Damit ergibt sich ein Kompensationsbe-



darf von 6,43 ha, denen einschließlich der (vorgezogenen) artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von 7,34 ha gegenüberstehen (vgl. Unterlage 12.1 E).

Unter Berücksichtigung des Regionalplans für die Region "Bayerischer Untermain", des Landschaftsplans für den Markt Großostheim und des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern für den Landkreis Aschaffenburg lassen sich für das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept folgende Ziele formulieren (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 3):

In den Landschaftsteilen der Region Bayerischer Untermain, die intensiv ackerbaulich genutzt werden und nur relativ wenig Bäume und Sträucher enthalten, soll auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die in Anpassung und Relief die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden. Die Freiflächen zwischen Großostheim und Pflaumheim sowie zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt wurden im Regionalplan als Trenngrün ausgewiesen. Das Trenngrün dient neben der Gliederung der Siedlungsbereiche, dem Freiflächenausgleich, der Luftverbesserung und der Lufterneuerung auch dem Offenhalten dieser Freiflächen, um ein Zusammenwachsen der Ortsteile zu verhindern. Dort soll auf die Bereitstellung von Flächen zum Aufbau von Ökokonten hingewirkt werden.

Der Landschaftsplan für den Markt Großostheim zielt auf die Entwicklung eines vielgestaltigen Landschaftsbildes, insbesondere der landschaftsgliedernden Elemente in der intensiv genutzten Flur und auf die Sicherung der Gebiete mit natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften als ökologische Ausgleichsräume. Charakteristische Landschaftsteile, wie Hecken und Hohlwege im südlichen Gemeindegebiet Großostheims, sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Waldflächen sollen in ihrem Umfang bestehen bleiben. Natürliche Waldränder sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Standortgerechte Baumarten sollen bei der Waldverjüngung bevorzugt werden. Zwischen den Waldflächen im Süden Großostheims und im Norden des Gemeindegebiets soll unter Einschluss der vorhandenen Gehölzstrukturen ein Biotopverbundsystem entstehen, wobei Obstwiesen, Gras- und Krautfluren einzubeziehen sind. Extensiv genutzte Grünlandbereiche entlang der Bäche und Gräben als Uferschutzstreifen sollen geschaffen werden, künstliche Gerinne sollen renaturiert und durch Kleinstrukturen bereichert werden.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Aschaffenburg benennt als Ziele für das Pflaumheimer Hügelland u.a. die Pflege und Neuanlage von Streuobstbeständen in klimatisch begünstigten Gebieten zur langfristigen Sicherung der Steinkauzpopulation nördlich von Wenigumstadt sowie die Neuanlage von Gehölzen in strukturarmen Gebieten einschließlich der Vernetzung isolierter Bestände, vor allem in der ausgeräumten Feldflur westlich

von Pflaumheim. Kleingewässer sollen zur Sicherung gefährdeter Gewässerlebensräume erhalten werden, Feuchtlebensräume sollen wiederhergestellt bzw. ausgedehnt werden. Entlang der vorhandenen Fließgewässer sollen durchgehende Grünlandbänder oder zumindest 5 m bis 10 m breite Gewässerrandstreifen entstehen. Für trockenheits- und wärmeliebende Arten soll unter Einbeziehung bzw. Optimierung der vorhandenen Strukturen, wie Streuobstbestände, Hohlwege und der ehemaligen Bahnlinie ein Vernetzungssystem ausgebaut werden.

Daraus ergibt sich ein Kompensationskonzept, das der naturschutzfachlichen Bedeutung der von der neuen Kreisstraße durchquerten Feldflur im Bereich von Pflaumheim und Wenigumstadt Rechnung tragen soll. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen die gestörten Flächen- und Lebensraumfunktionen wiederherstellen. Ziel ist die Optimierung und Förderung des ökologischen Funktionsgefüges durch Entwicklung und Sicherung von Lebensraum für Vogelarten, insbesondere für den Steinkauz, für Heckenbrüter (wie z.B. Neuntöter und Goldammer) sowie für Bodenbrüter (z.B. Feldlerche). Daneben soll weniger die flächige Neubegründung von Feldgehölzen in der freien Feldflur erfolgen als vielmehr die Stärkung bestehender Vernetzungsstrukturen wie Gräben, Bäche und Hecken sowie eine Neuschaffung adäquater Strukturen (z.B. Ausweisung von Pufferstreifen entlang von Gewässern oder von neuen Hecken und Streuobstwiesen) möglichst unter Orientierung an bestehenden Strukturen. Im Übrigen wird auf Unterlage 12.1 E, Kap. 8.3, Bezug genommen.

#### 2.3.2.2.3.2 CEF- oder vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality) stellen artenschutzrechtlich motivierte, funktionswahrende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar, durch die die Gefährdungen der lokalen Population bestimmter streng geschützter Tierarten sowie europäischer Vogelarten vermieden werden, um nicht Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen (vgl. C 3.7.5.5.2.1.2). Im Sinne einer Multifunktionalität können sie außerdem Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgleichen oder ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG, vgl. C 3.7.5.2).

Als Maßnahme CEF 2 sind Maßnahmen für die Feldlerche vorgesehen. Dazu sollen Blühstreifen oder Blühflächen in Kombination mit Brachestreifen in der Pflaumheimer oder Wenigumstädter Feldflur geschaffen werden. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen der Feldlerche durch die Trasse werden die Feldlerchenreviere auch durch den Verkehr auf der neuen Straße mit Lärmimmissionen, optischer Beunruhigung und durch die Kulissenwirkung der Straße selbst zusätzlich beeinträchtigt. Insgesamt gehen voraussichtlich vier Feldlerchenreviere verloren. Eine Neuanlage im Umfeld erscheint aufgrund der bereits besetzten Reviere nicht zielführend. Vielmehr werden durch produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, wie die Anlage

von Blühstreifen bzw. Blühflächen in Kombination mit Brachestreifen die Brut-erfolge der Feldlerche in der westlichen Feldflur Pflaumheims und in der nördlichen Feldflur Wenigumstadts gesteigert. In den zu optimierenden Lebensräumen wird von einer Dichte von einem bis zwei Brutpaaren pro 10 ha ausgegangen, bei Optimierung der Lebensräume können Dichten von mehr als vier Revieren je 10 ha erreicht werden. Um zusätzlich vier Reviere aufzunehmen, müssen in einer Kulisse von 20 ha Habitat-Verbesserungen erfolgen. Pro Brutpaar sind Maßnahmenflächen von 0,5 ha notwendig. Eine Umsetzung in Teilflächen ist dabei möglich, die mindestens 0,2 ha groß sein müssen. Auf 3,79 ha verteilt werden fünf Blüh-/Brachestreifen eingerichtet. Die Wirkung dieser Flächen bezieht die umgebenden Flächen mit ein, sodass es zu einer ausreichenden Steigerung der Siedlungsdichte kommen kann. Die Flächen müssen bis Anfang März eines jeden Jahres gepflügt und gegrubbert werden. Es wird eine Saatgutmischung ohne wüchsige Arten und ohne Gräser angesät, durch die sich eine lückige Vegetationsstruktur einstellt. Die Aussaat erfolgt im April. Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den Winter stehen und bietet eine wichtige Deckung und Nahrungsquelle. Im Frühjahr wird nur die Hälfte der Fläche neu eingesät (nach oberflächlicher Bodenbearbeitung), die andere bleibt zweijährig stehen. Bei streifenförmiger Anlage ist eine Mindestbreite von 12 m einzuhalten. Die Anlage kann sowohl am Rand einer Ackerfläche als auch im Feld selbst erfolgen. Die Mindestabstände zu vertikalen Strukturen sind aber einzuhalten, nämlich zu Einzelbäumen mehr als 50 m, zu Baumreihen oder Feldgehölzen mehr als 120 m, zu geschlossenen Gehölzkulissen mehr als 160 m, mehr als 100 m zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen sowie mehr als 100 m zu Straßen. Auf Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 2, und Unterlage 12.3, Blatt 7 EEE bis Blatt 9 EEE, sowie auf die Nebenbestimmung A 3.5.3.4.6 wird Bezug genommen (vgl. auch C 3.7.5.5.2.3.3.6.1).

Die Maßnahme CEF 3 umfasst eine Habitataufwertung für das Braunkehlchen im Bereich des Grundgrabens. Entlang des Grundgrabens, der aus Richtung Süden kommend im rechten Winkel auf die Kreisstraße AB 3 zufließt, wird auf ca. 250 m Länge südlich der bestehenden Braunkehlchenreviere ein 11 m breiter Randstreifen parallel zum Graben angelegt. Dieser soll jährlich jeweils zur Hälfte nach dem 15. Juli gemäht werden, sodass stehenbleibende abgestorbene Hochstaudenfluren Ansitzwarten für das Braunkehlchen bieten. Des Weiteren wird ein zusätzliches Angebot an Sitzwarten durch elf einzuschlagende Koppelpfähle geschaffen. Zur Initiierung einer artenreichen Hochstaudenflur wird eine krautreiche, artenreiche Saatgutmischung verwendet. Die Maßnahme steht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Braunkehlchenvorkommen. Auf Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 3, und Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE, wird Bezug genommen.

Die Maßnahme CEF 4 umfasst Pflanzungen für Heckenbrüter. Mit der Maßnahme sollen Revierverluste von Heckenbrütern, wie Stieglitz, Neuntöter und

Goldammer, im Bereich der geplanten Streuobstwiesen und der Ausgleichsmaßnahme A 1 ausgeglichen werden. Insgesamt werden zehn Feldheckenabschnitte mit einer Breite von ca. 5 m (ohne Krautsäume) mit einer Gesamtlänge von ca. 460 m durch Pflanzung standorttypischer und standortgerechter Arten, wie z.B. Schlehe, Weißdorn, Hundsrose und Himbeere, erfolgen. Beidseitig der Hecken werden 2 m breite Krautsäume angelegt, die als Nahrungshabitat dienen. Hierzu wird eine Einsaat mit einer gebietsheimischen Wildkräutersaatgutmischung durchgeführt. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 4, und Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE, 5 EEE, 8 EEE, 9 EEE und 10 EEE, wird Bezug genommen.

Die Maßnahme CEF 5 umfasst die Anlage von Ruderalflur/Kraut- und Grasflur für Goldammer und Bluthänfling. Dazu werden im Bereich anderer artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen auf aktuell intensiv ackerbaulich genutzten Flächen samenreiche Ruderalfluren angesät. Durch diese Maßnahme wird das Nahrungs- und Brutangebot für die betroffenen Reviere von Goldammer und Bluthänfling im Zusammenspiel mit der Maßnahme CEF 4 erheblich verbessert, sodass die Habitatentwertung durch Störung und Schädigung kompensiert wird. Die Maßnahme steht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 5, und Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE, 5 EEE, 8 EEE und 9 EEE, wird Bezug genommen.

Die Maßnahme CEF 7 umfasst die Aufhängung von Nistkästen für den Trauerschnäpper. Zur Kompensation von Revierverlusten des Trauerschnäppers werden entlang der rückzubauenden Kreisstraße AB 1 im Wald südlich von Pflaumheim Nistkästen aufgehängt. Dabei werden sechs Nisthöhlen mit einer Lochgröße von 3,2 cm bis 3,4 cm in einer Höhe von 3 m bis 5 m geschaffen. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 7, und Unterlage 12.3, Blatt 6 EEE, wird Bezug genommen.

Die Maßnahme CEF 8 umfasst die Aufhängung von Nistkästen für den Gartenrotschwanz. Hier werden zur Kompensation von Revierverlusten dieser Vogelart Nistkästen aufgehängt. Dabei werden Halbhöhlen für den Gartenrotschwanz auf den Flächen der Maßnahme FCS/CEF 1 und der Ausgleichsmaßnahme A 3 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9) geschaffen (vgl. A 3.5.3.9 und C 3.7.5.5.2.3.10.2).

#### 2.3.2.2.3.3 FCS- oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

FCS-Maßnahmen (favorable conservation status) sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, wenn artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt werden (vgl. C 3.7.5.5.2.4). Im Sinne einer Multifunktionalität können sie außerdem Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgleichen oder ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG, vgl. C 3.7.5.2).

Die Maßnahme FCS/CEF 1 umfasst eine Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich des Gänsbergs. Als Ersatz für die erhebliche Beeinträchtigung der Steinkauzreviere Nr. 2 und 3 (vgl. Unterlage 12.2 EEE) durch Wegfall und Zerschneidung wichtiger Nahrungshabitate im Zuge der Ortsumgehung sowie zur Stärkung der übrigen durch Lärm betroffenen Reviere soll westlich der Trasse in ausreichendem Abstand zur geplanten Straße ein vorhandener alter Streuobstbestand als Steinkauz-Habitat optimiert werden und dabei die Funktion als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (FCS-Maßnahme) übernehmen. Dieser Bereich ist aufgrund des Vorkommens weiterer Steinkäuze im weiteren Umfeld besonders geeignet. Es müssen zusätzlich zu den vorhandenen und für den Steinkauz erforderlichen Strukturen (Ackerfluren, Saumstreifen) die vorhandenen "durchgewachsenen" Streuobstbestände als Fortpflanzungs-, Jagd- und Ruhestätte durch Gehölzschnitte und regelmäßige Gründlandmahd optimiert werden. Neben den Gehölzschnitten werden anschließend Steinkauznist-röhren aufgehängt (mit Mardersicherung). Zur Schaffung einer "Kurzasigkeit" als geeignetes Jagdhabitat werden die Wiesenflächen um- und unter den Streuobstbäumen nach der ersten Mahd in der zweiten Maihälfte je nach Aufwuchs bedarfsweise erneut gemäht, damit während der gesamten Zeit der Jungenaufzucht des Steinkauzes geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind. Es ist eine Streifenmahd durchzuführen, sodass immer Flächen unterschiedlicher Wuchshöhe zur Verfügung stehen. Von der Maßnahme kann auch die Turteltaube profitieren (für sie handelt es sich um eine CEF-Maßnahme), welche die optimierten Habitate als Nahrungsraum nutzen kann. An den vorhandenen älteren Streuobstbäumen, in denen noch nicht ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, werden zur zeitlichen Überbrückung drei Steinkauzröhren aufgehängt. Drei weitere Steinkauzröhren werden im weiteren Umfeld aufgehängt. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt FCS/CEF 1, und Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE, wird Bezug genommen (vgl. A 3.5.3.5 und C 3.7.5.5.2.4.2.2).

Die Maßnahme FCS 2 umfasst die Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst nördlich des sog. "Rieds". Zur Schaffung von Lebensraum für den Steinkauz in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur wird ein Acker auf einem stärker geneigten Grundstück in eine extensiv genutzte Magerwiese umgewandelt. Dabei wird durch die Umwandlung in Grünland auch ein Jagdhabitat für den Steinkauz geschaffen (Vergrößerung des Angebots an kurzrasigen Grünflächen), was durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen unterstützt wird. Dem Grünland kommt auch eine Pufferfunktion zwischen der Ackernutzung und dem südlich angrenzenden Feuchtgebiet "Ried" zu. Des Weiteren bewirkt die Grünlandumwandlung eine deutliche Verringerung der Bodenerosion durch Aufgabe der intensiven Ackernutzung. Das Grünland wird durch Ansaat von Heudrusch angelegt. Außerdem werden zwölf hochstämmige Obstbäume in der südlichen Grundstückshälfte gepflanzt. Die Wiesenflächen um- und unter den Streuobstbäumen werden nach der ersten Mahd in der zweiten Maihälfte je nach Aufwuchs bedarfsweise erneut gemäht, damit während der gesamten

Zeit der Jungenaufzucht des Steinkauzes geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind. Es ist eine Streifenmahd durchzuführen, sodass immer Flächen unterschiedlicher Wuchshöhe zur Verfügung stehen. Die Anlage einer Streuobstwiese dient außerdem der Kompensation von Beeinträchtigungen des Grünspechts und des Gartenrotschwanzes. Auf Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt FCS 2, und Unterlage 12.3, Blatt 9 EEE, wird Bezug genommen (vgl. auch A 3.5.3.6 und C 3.7.5.5.2.4.2.2.4).

Die Maßnahme FCS 3 umfasst ebenfalls die Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst östlich des "Binselbergs". Auch hier wird Lebensraum für den Steinkauz in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur geschaffen, indem ein Acker auf einem stärker geneigten Grundstück in eine extensiv genutzte Magerwiese umgewandelt wird. Die Fläche liegt ca. 150 m nordwestlich der Maßnahme FCS/CEF 1 und in einem Bereich, in dem der Steinkauz vorkommt. Dadurch wird auch ein Jagdhabitat für den Steinkauz geschaffen (Vergrößerung des Angebots an kurzrasigen Grünlandflächen). Westlich der geplanten Ortsumgehung sind für den Steinkauz geeignete Jagdhabitats nicht häufig vorhanden, sodass die Maßnahme zu einer Stärkung des Reviers durch die Schaffung eines zusätzlichen Jagdhabitats beiträgt. Unterstützt wird die Optimierung des Reviers durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen, die auch der Kompensation von Beeinträchtigungen des Grünspechts und des Gartenrotschwanzes dient. Außerdem führt die Umwandlung in ein Grünland zu einer Verringerung der Bodenerosion. Das Grünland wird durch die Ansaat aus Heudrusch angelegt. Zudem werden neun hochstämmige Obstbäume in einer Reihe am westlichen Grundstücksrand gepflanzt. Die Wiesenflächen um- und unter den Streuobstbäumen werden nach der ersten Mahd in der zweiten Maihälfte je nach Aufwuchs bedarfsweise erneut gemäht, damit während der gesamten Zeit der Jungenaufzucht des Steinkauzes geeignete Nahrungsflächen vorhanden sind. Es ist eine Streifenmahd durchzuführen, sodass immer Flächen unterschiedlicher Wuchshöhe zur Verfügung stehen. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt FCS 3, und Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE, wird Bezug genommen (vgl. auch A 3.5.3.6 und C 3.7.5.5.2.4.2.2.4).

Die Maßnahme FCS 4 umfasst die Erweiterung eines Streuobstbestandes westlich des Grundgrabens. Dort wird zur Verbesserung der Biotopvernetzung und der Lebensräume von Pflanzen und Tieren in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur auf einer Ackerfläche angrenzend an einen älteren Streuobstbestand (westliches Nachbargrundstück) durch Neupflanzungen eine Erweiterung geschaffen. Hier werden acht hochstämmige Obstbäume gepflanzt und Grünland durch Ansaat aus Heudrusch angelegt. Das Mähen erfolgt in Teilflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Streuobstwiese dient auch der Kompensation von Beeinträchtigungen des Grünspechts und des Gartenrotschwanzes. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt FCS 4, und Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE, wird Bezug genommen.

#### 2.3.2.2.3.4 Sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Eingriffsregelung)

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 umfasst die Anlage eines Gewässerrandstreifens entlang des Pflaumbachs. Zur Stärkung der Biotopvernetzung werden neue lineare Vegetationsstrukturen in der Feldflur von Pflaumheim geschaffen. Zur gewässerökologischen Aufwertung werden Pufferstreifen als ungenutzte Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Zum Schutz des Pflaumbachs vor schädlichen Einträgen (Düngemittel, Pestizide, Bie) und zur Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen und zur Verbesserung des Biotopverbunds wird nordwestlich von Pflaumheim entlang des Pflaumbachs der bestehende nicht ausreichend breite Gewässerrandstreifen verbreitert und auf rund 80 m Länge neu geschaffen. Auf dem Streifen werden eine artenreiche Hochstaudenflur und gewässerbegleitende Gehölze im Zuge der Sukzession sowie punktuell durch Pflanzungen (Initialmaßnahme) entwickelt. Auf Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt A 1, und Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE, wird Bezug genommen.

Die Ausgleichsmaßnahme A 3 umfasst die Gewässerrenaturierung im Bereich der Pflaumbachau. Zur Verbesserung der Lebensraumfunktion der Pflaumbachau einschließlich ihrer Biotopverbundfunktion wird der Pflaumbach stellenweise verlegt bzw. auf einem längeren Abschnitt naturnah neu modelliert. Entlang des Gewässers ist die Entwicklung eines beidseitigen bis zu 15 m breiten Gewässerrandstreifens vorgesehen. Zudem wird der bislang in unmittelbarer Gewässernähe verlaufende Fuß- und Radweg nach Osten hin verlegt, um dem Gewässer mehr Raum für eine natürliche Auenentwicklung zu geben. Neben der abschnittswisen Modellierung eines neuen Bachlaufes mit naturnaher, unregelmäßiger Ausgestaltung der Uferböschungen, der Einbringung von Totholz/Störsteinen an der Mittelwasserlinie als Strukturbildner und der Anlage von flachen Mulden mit Retentionsraumfunktion (Vorlandabtrag) ist der Rückbau der Uferbefestigungen des alten Bachlaufes, das Belassen des alten Gewässerbett als Hochwasserabflussmulde und der Rückbau des alten Fuß- und Radweges vorgesehen. In diesem Bereich ist das Versiegelungsmaterial abzutragen, die Bodenverdichtung durch Lockern und Fräsen zu beseitigen und anschließend Mutterboden für die weitere Vegetationsentwicklung zu artenreichem Krautsaum im Zuge der Sukzession aufzutragen. Die Ufer werden zur besseren Durchfeuchtung des angrenzenden Gewässersaums bzw. Grünlands sehr flach ausgeformt. Bereichsweise werden standorttypische heimische Bäume und Sträucher gepflanzt. Entlang des Pflaumbachs werden in Fortsetzung des bestehenden Ufergehölzes große, schnellwüchsige Bäume gepflanzt, um die Fledermäuse zur Vermeidung von Kollisionen zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe anzuregen. Entlang der Mittelwasserlinie sind initiale Anpflanzungen bzw. Ansaat von Uferröhricht/Ufervegetation geplant. Die restliche Fläche wird als Flachland-Mähwiese angesät. Entlang des nach Osten verlegten Fuß- und Radweges wird eine Baumreihe gepflanzt. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt A 3, Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE, und Unterlage 13.3 N, wird Bezug genommen.

Die Ausgleichsmaßnahme A 4 umfasst den Rückbau der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) im Bereich des Waldes südlich Pflaumheim. Zur Verminderung der Trennwirkung der (bisherigen) Kreisstraße AB 1 soll sie auf einer Länge von ca. 620 m zu einem schmalen Wirtschaftsweg mit wassergebundener Decke zurückgebaut werden, was auch eine Nutzung als „Schleichweg“ vermeiden soll. Hier werden Flächen für das Waldgebiet zurückgewonnen, die die Maßnahme dient auch als waldrechtlicher Ausgleich. Die Lebensraumfunktion dieses Waldgebiets wird durch die deutliche Verminderung der verkehrsbedingten Schadstoff- und Lärmimmissionen sowie der optischen Störwirkungen verbessert. Das Tötungsrisiko für im Wald lebende Tiere wird vermindert und es werden Nahrungs- und Bruthabitate für den Schwarz- und Mittelspecht sowie für den Waldlaubsänger geschaffen. Die bestehenden bituminösen Deckschichten der Kreisstraße werden entfernt (Breite 6 m). Es erfolgt ein einseitiger Rückbau der Tragschichten auf der östlichen Fahrbahnseite (3 m). Auf der westlichen Fahrbahnseite wird eine wassergebundene Deckschicht für die Nutzung als Forstweg aufgebracht. Im Rückbaubereich erfolgt eine Tiefenlockerung des Unterbodens und es wird anschließend Oberboden aufgebracht. Schließlich erfolgt eine ein- bis zweireihige Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern zweiter Ordnung zum Aufbau eines Waldsaums. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt A 4, und auf Unterlage 12.3, Blatt 6 EEE, wird Bezug genommen.

Die Ersatzmaßnahme E 1 umfasst die Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst bei der St.-Anna-Kapelle. Zur Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur werden zwei Ackergrundstücke im Umfeld der St.-Anna-Kapelle östlich von Pflaumheim in extensiv genutzte Magerwiesen umgewandelt und zusätzlich mit Obstbäumen bepflanzt. Die Anlage einer Streuobstwiese dient auch der Kompensation von Beeinträchtigungen des Grünspechts und des Gartenrotschwanzes. Die Grünlandparzellen fügen sich mit benachbarten und bereits als Magerwiesen genutzten Ökokontoflächen zu einem kleinen Grünlandkomplex zusammen, der in Verbindung mit umgebenden Gehölzstrukturen, Ackerfluren und existierenden bzw. neu zu pflanzenden Streuobstbäumen steht. Das Grünland wird durch Ansaat aus Heudrusch angelegt. Zudem werden 17 hochstämmige Obstbäume an südlichen bzw. nördlichen und südlichen Flanken der beiden Grundstücke gepflanzt. Das Mähen erfolgt in Teilflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (vgl. Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt E 1, und Unterlage 12.3, Blatt 10 EEE).

Die ursprünglich geplanten bzw. im Rahmen einer Planänderung zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen A 2, A 6 und A 7 wurden umgewandelt in Maßnahmen, die einen Schwerpunkt im Artenschutzrecht haben (Planänderung vom 14.06.2019). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.6.2.3 wird Bezug genommen. Auch diese Maßnahmen erfüllen eine Funktion als naturschutzrechtliche



Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG). Die ursprünglich geplante Ersatzmaßnahme E 1, die eine Abbuchung vom Ökokonto des Marktes Großostheim zum Inhalt hatte, ist im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 entfallen. Die frühere Ausgleichsmaßnahme A 5 wurde im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 zur (neuen) Ersatzmaßnahme E 1.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführung zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere unter C 3.7.5.2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Übrigen wird Bezug genommen auf Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.6 und Kapitel 9 (Maßnahmenblätter) sowie auf Unterlage 12.3 (landschaftspflegerische Maßnahmenpläne).

### 2.3.2.3 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u.a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Für das gegenständliche Vorhaben werden natürliche Böden (Wald, Acker, Grünland usw.) auf rd. 8,3 ha versiegelt, anthropogen überprägte Böden auf einer Fläche von rund 0,5 ha. Überbaut werden ca. 9,5 ha, zusätzlich werden 0,9 ha vorübergehend in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 7.1, und Kap. 8.2).

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d.h., die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst. Wesentliche Folgen der neu zu errichtenden Verkehrsflächen sind deshalb

- beschleunigter Oberflächenwasserabfluss,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus,
- Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Durch die Versiegelung wird in Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche und die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen. Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z.B. Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbindungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung erreicht werden (vgl. C 3.7.5.2.5.7).

Die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen wird auf ein notwendiges Minimum beschränkt, insbesondere im Bereich der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen. Die baubedingten Beeinträchtigungen der Böden im Baustellenbereich (z.B. Oberbodenabtrag und Bodenversiegelung) werden nach Bauende wieder beseitigt. Belebter Boden wird durch Baufelder, Baustraßen und Geländemodellierung von Erdaushubmassen beansprucht. Diese Flächen werden am Ende der Baumaßnahme dabei so gestaltet, dass die Speicher- und Reglerfunktion als auch die biotische Lebensraumfunktion nicht nachhaltig verlorengehen.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Hinzu kommt der entsprechende

mittelbare Beeinträchtigungskorridor. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der Kreisstraße ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 UVPG):

- Nach einer Untersuchung des Verbandes der landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten in Darmstadt an erdigem Material aus Straßenbanketten lagen die Gehalte an polychlorierten Biphenylen (PCB) und Mineralöl bei den untersuchten Proben im Bereich ubiquitärer Werte. Ein Einfluss des Verkehrs war nicht nachzuweisen. Hinsichtlich der Reste von Auftausalzen konnten bei der Untersuchung der Bankette bei allen Straßenarten leicht erhöhte Gehalte an Natrium ermittelt werden. Anreicherungen des leichter auswaschbaren Chlorids waren nur andeutungsweise in unmittelbarer Straßennähe festzustellen. Die ermittelten Werte lagen überall weit unter der Schädigungsschwelle.
- In der Untersuchung "Schadstoffbelastung von Böden durch Kraftfahrzeugverkehr" in der Reihe "Agrar- und Umweltforschung in Baden-Württemberg", Band 19, ("Augustenberg-Gutachten") wurden zur Schwermetallbelastung von Straßenrändern vor 1988 u.a. folgende Erkenntnisse gewonnen:

"Eindeutig erhöhte Gehalte an Blei und Kadmium in Boden und Aufwuchs haben nur die schmalen Streifen von 1 m beidseits der Autobahn, Bundesstraßen und Kreisstraßen. Am höchsten sind sie an Autobahnen, wo auch die Grenzwerte der Klärschlamm- bzw. der Futtermittelverordnung (nur mit Blei) wiederholt überschritten werden. Weiter nach außen nimmt die Kontamination steil ab und ist bei Kadmium schon in 4 m bis 6 m, beim Blei im Mittel ab 20 m bis 25 m Entfernung in den Böden nicht mehr unmittelbar mit dem Verkehr in Verbindung zu bringen. Im Aufwuchs lässt sich der Bleiausstoß neben Autobahnen noch bis 50 m, neben anderen Straßen noch bis

etwa 10 m, nachweisen. Kadmium liegt schon ab 4 m bis 6 m im Normalbereich."

- Eine weitere Untersuchung des Bayerischen Geologischen Landesamtes am Autobahnring A 99 bei München von 1988 kommt zu ähnlichen Ergebnissen:

"Eindeutige Anreicherungen der Elemente Blei, Kadmium, Zink und Kupfer waren im Oberboden nur in Abständen bis 10 m, teilweise nur bis 5 m von der Fahrbahn nachweisbar."

Diese Ergebnisse sind für Straßenneubauten bzw. Straßenerweiterungen dahingehend zu relativieren, dass aufgrund des inzwischen verbreiteten bleifreien Benzins bei neu gebauten Straßen nicht mehr mit nennenswerten Einträgen in die angrenzenden Böden zu rechnen ist.

- In der Untersuchung "Organische und anorganische Schadstoffe in straßen nahen Böden unterschiedlich stark befahrener Verkehrswege in Bayern" von Joneck und Prinz in "Wasser & Boden" 1996 wird festgestellt, dass für die Schwermetalle Blei, Kadmium, Kupfer und Zink mit erhöhten Bodengehalten in Fahrbahnnähe (1,5 m bis 5 m) zu rechnen ist. Die Grenzwerte der Klärschlammverordnung werden für Blei, Kadmium, Kupfer und Zink nur an den stark befahrenen Verkehrswegen in Fahrbahnnähe bis 5 m Entfernung vom Fahrbahnrand, bei Nickel und Chrom gar nicht überschritten. Während PCB in geringen Mengen ohnehin nur bis in 5 m Entfernung vom Fahrbahnrand nachgewiesen werden, steigen die Gehalte polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) in straßennahem Bereich bis 5 m deutlich an. Zusammenfassend wird dargelegt, dass die Problemstoffgehalte der Böden in Fahrbahnnähe bis maximal 10 m Entfernung zum Fahrbahnrand in der Regel erhöht sind.
- Hinsichtlich der Schadstoffbelastungen, die im Zusammenhang mit den im Winterdienst erforderlichen Salzstreuungen zu erwarten sind, ist auch hier ein Streifen von etwa 10 m der angrenzenden Böden, vom Rand der befestigten Fahrbahn aus gemessen, relevant. Grundlage dieser Einschätzung ist der Forschungsbericht aus dem Forschungsprogramm des Bundesministers für Verkehr und der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. "Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Landschaftsfaktoren Boden und Wasser" ("Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik", Heft 626, 1992). Im Übrigen ist durch die ausschließliche Verwendung von Feuchtsalz im Winterdienst eine seitliche Verfrachtung eingeschränkt.
- Ergänzend bleibt anzumerken, dass nach Aussage des Landesamtes für Umwelt polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/F) seit

dem Verbot von chlor- und chromhaltigen Scavengern im Ottomotorkraftstoff nicht mehr in nennenswertem Maße straßenverkehrsbedingt emittiert werden. Bezüglich Benzol und Toluol wird davon ausgegangen, dass diese Stoffe bereits in der Atmosphäre fotochemisch zu CO<sub>2</sub> abgebaut werden.

- Für den Schadstoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "Verkehrsbedingte Emissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre fahrzeugbedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden sowie im Grünlandaufwuchs eine Reduzierung von 30 % des Schadstoffeintrags gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immissionen erreicht werden kann (vgl. zur Schadstoffbelastung auch unten beim Schutzgut Luft unter C 2.3.2.5).
- Erhöhte Schadstoffkonzentrationen finden sich zudem nur in den oberen Bodenschichten. Durch die dekontaminierende Wirkung belebter Bodenzonen (insbesondere in den begrünter Banketten) ist generell mit einer deutlichen Abnahme der Konzentration mit zunehmender Tiefe zu rechnen, sodass schon nach 10 cm bis 30 cm Tiefe die einschlägigen Prüfwerte eingehalten werden und der Boden seine natürliche Funktion erfüllen kann. Durch die tiefer liegende Bodenpassage ist auch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten (Dierkes, Dekontaminierende Wirkungen belebter Bodenzonen, in "Straße + Autobahn", 2/2001, S. 80 ff.).
- Zu Wechselwirkungen bei den Schutzgütern Mensch sowie Tiere und Pflanzen können neben dem durch Versiegelung bedingten Verlust an Lebensraum bzw. Nutzflächen grundsätzlich auch vom künftigen Verkehr auf der Kreisstraße ausgehende Schadstoffimmissionen führen.

Jedenfalls im schadstoffrelevanten Bereich (Abstand bis ca. 10 m von der Trasse) ist ein erheblicher Qualitätsverlust für den Lebensraum der dortigen Fauna zu erwarten. Bezüglich etwaiger Wechselwirkungen der aufgezeigten Schadstoffausträge auf das Schutzgut Mensch und über den Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze - (Tier -) Mensch ist festzustellen, dass der oben aufgezeigte schadstoffrelevante Bereich von etwa 10 m beidseits der Fahrtrasse nahezu durchgehend innerhalb der künftigen Straßengrundstücksgrenzen liegt und bereits von daher einer landwirtschaftlichen Nutzung, wenn überhaupt, nur noch in sehr geringem Umfang zugänglich sein

wird. Eventuelle Wechselwirkungen auf den Menschen über die Nahrungskette sind bereits von daher weitestgehend minimiert.

Darüber hinaus kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen in ihrer Studie "Belastung von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen sowie landwirtschaftlichen Flächen an Autobahnen durch die PAK, insbesondere Benz(a)pyren" (1995) zu dem Ergebnis, dass sich die Schadstoffbelastung im Wesentlichen auf ein schmales Band entlang der Straße, das in etwa dem Spritzwasserbereich entspricht, beschränkt und der Anbau von Nahrungs- und Futterpflanzen ab einem Abstand von ca. 10 m vom Fahrbahnrand als unbedenklich anzusehen ist. Die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 m und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, ist demnach nicht gegeben. In den in dieser Studie ausgewerteten Veröffentlichungen wurden Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von 13.000 bis 65.000 Fahrzeugen untersucht. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand von Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßen-näheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den Einsatz von Kraftfahrzeugkatalysatoren kommt es zu einer weiteren Reduzierung des Schadstoffgehalts. Die o.g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist schließlich aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt; auf dem Pfad Boden - Pflanzen - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Aufgrund der vorangegangenen Ausführung lässt sich somit insgesamt festhalten, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der neuen Kreisstraßen-trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalz-lösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) ergibt sich vor allem im Nahbereich der neuen Kreisstraßen-trasse.

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass der geplante Wall entlang der Kreisstraße, der zur Aufnahme der Überschussmassen dient, und die weiter auf den Brückenbauwerken vorgesehenen "Sichtschutzwände" die Ausbreitung dieser Schadstoffe in den Boden zumindest zur Pflaumheimer Seite hin minimieren.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und

der Baustellenzufahrten nicht auszuschließen sein. Hier sind entsprechende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen. Dies gilt gerade im Hinblick auf die bestehenden Wasserschutzgebiete.

Im gegenständlichen Bereich der neuen Kreisstraße AB 1 werden in größerem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, die zu den besten Ackerböden der Untermainebene zählen, ist sehr hoch.

Nicht übersehen werden darf die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausweitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen, die gerade innerhalb der beiden Wasserschutzgebiete den Anforderungen der Richtlinie für den Bau von Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in besonderer Weise Rechnung tragen müssen.

Schließlich ist noch die vorgesehene Zwischenlagerung bzw. Deponierung (Geländemodellierung und Seitendeponie entlang der Kreisstraße) von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmten Schutzvorkehrungen (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013) wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.4 und A 3.6 sowie auf die Ausführung unter C 3.7.6 und C 3.7.7 sowie C 3.7.8 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C 2.3.2.5 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

Die Betroffenheit des Schutzguts Boden im Hinblick auf die landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. c BBodSchG) wurde bereits beim Schutzgut Mensch behandelt (vgl. C 2.3.2.1.4). Soweit der Boden eine Funktion als Archiv der Kulturgeschichte hat (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG), wird auf die Ausführungen unter C 2.3.2.9 Bezug genommen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 2 Abs. 2 lit. a BBodSchG) wurden bereits weiter oben behandelt (vgl. C 2.3.2.2).

#### 2.3.2.4 Schutzgut Fläche

Beim Schutzgut Fläche kommt als mögliche Betroffenheit der Flächenverbrauch in Frage (vgl. Ziffer 4 lit. b der Anlage 4 zum UVPG).

Dauerhaft werden ca. 9,4 ha überbaut. Weiter werden ca. 0,9 ha vorübergehend in Anspruch genommen (s. auch C 2.3.2.3).

Die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sind künftig Verkehrsflächen und ihre Nebenanlagen, verlieren dadurch ihre natürlichen Eigenschaften und reduzieren die verfügbare Ressource Freifläche weiter. Boden ist kein vermehrbares Schutzgut (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Auflage, Rdnr. 41 zu § 2). Damit gehen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter einher. Insofern kann auch auf die vorstehenden Ausführungen zum Schutzgut Boden und zum Schutzgut Pflanzen und Tiere Bezug genommen werden. Die Neuregelung des UVPG, in der erstmals das Schutzgut Fläche enthalten ist, bringt keine substantielle Veränderung, weil der quantitative Aspekt des Flächenverbrauchs bislang schon integraler Bestandteil der Prüfung des Schutzgut Bodens war (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Auflage, Rdnr. 43 zu § 2).

#### 2.3.2.5 Schutzgut Wasser

##### 2.3.2.5.1 Oberflächengewässer

##### 2.3.2.5.1.1 Dürrbach

Die neue Kreisstraßen-trasse kreuzt den Dürrbach bei Bau-km 1+170 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 EE). Die Straßen-trasse verläuft dort in einer Dammlage, neben dem Dürrbach verläuft ein öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV lfd.Nr. 1.2.7, Unterlage 7.2), der bei Bau-km 1+155 mit einem Brückenbauwerk von der Kreisstraße überführt wird (BWV lfd.Nr. 2.2, Unterlage 7.2) (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 E). Im Querungsbereich des Dürrbaches wird ein Durchlass DN 2000 angelegt, der südlich der Feldwegeüberführung liegt (BWV lfd.Nr. 2.3, Unterlage 7.2). Ein parallel zur Kreisstraße verlaufender Feldweg (BWV lfd.Nr. 1.2.8, Unterlage 7.2) kreuzt den Dürrbach, bevor der Weg in den Weg BWV lfd.Nr. 1.2.7 mündet, mit einem Durchlass DN 400 (BWV lfd.Nr. 2.14, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 EE).

Aufgrund der Gelände-verhältnisse und des kleinen Einzugsgebiets dürften sich bei Abfluss eines hundertjährigen Hochwassers (HQ<sub>100</sub>) auf den angrenzenden Flächen lediglich Überflutungshöhen im Dezimeterbereich einstellen. Somit ist ein Retentionsraumverlust im unteren dreistelligen Bereich anzunehmen. In Fließrichtung links des Baches verläuft ein Wirtschaftsweg, der die Kreisstraße unterquert. Die Unterführung (Senke) dürfte im Hochwasserfall überschwemmt



werden (anschließende Einleitung in den Dürrbach, vgl. Unterlage 13.1). Im Ergebnis kann der Eingriff somit als ausgeglichen angesehen werden (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 02.05.2013).

#### 2.3.2.5.1.2 Baumertsgraben

Die Kreisstraßen-trasse kreuzt den Baumertsgraben bei Bau-km 2+053, wo sie auf einem Damm geführt wird. Der Baumertsgraben wird dann hier unter der Kreisstraße mit einem Durchlass DN 1800 hindurchgeführt (BWV lfd.Nr. 2.5, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE).

Die Breite des Straßendamms sowie der für ein  $HQ_{100}$  anzunehmende Abflusswert sind am Baumertsgraben kleiner als am Dürrbach. Im Hochwasserfall dürfte durch die bewegte Topographie auf angrenzende Flächen recht des Baumertsgrabens entlang des Straßendamms zum Pflaumbach abgelenkt werden. Der aus der Maßnahme resultierende Retentionsraumverlust ist wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Ein Retentionsraumausgleich ist nicht erforderlich (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 02.05.2013).

#### 2.3.2.5.1.3 Pflaumbach und Mühlbach

Bei Bau-km 2+238 kreuzt dann die neue Trasse den parallel zum Pflaumbach verlaufenden Mühlbach. Die Trasse, die hier in Dammlage verläuft, wird dann über ein Brückenbauwerk über den Bach geführt (BWV lfd.Nr. 2.6 a, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE), anschließend wird die Straßen-trasse weiter auf einem Damm geführt, bis sie zum Kreuzungsbereich mit dem Pflaumbach bei Bau-km 2+295 kommt, wo wiederum ein Brückenbauwerk errichtet wird (BWV lfd.Nr. 2.6 b, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE).

Die Planung sieht vor, dass im Kreuzungsbereich der Pflaumbach renaturiert wird. Hierzu wird im Querungsbereich zwischen Bach und dem dort verlaufenden Radweg ein Pufferstreifen angelegt. Der Bachverlauf selbst wird einem naturnahen Gewässerverlauf angeglichen, indem ein gewundenes Bachbett mit unregelmäßiger Uferlinie und wechselnden Böschungsneigungen geschaffen wird. Zur Förderung einer naturnahen Auenentwicklung erfolgt ein Vorlandabtrag mit Geländemodellierung (Ausgleichsmaßnahme A 3, vgl. Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt A 3, Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE, und Unterlage 13.3 N).

Die Anlage dieser beiden Brückenbauwerke und die Schüttung eines Straßendamms zwischen den beiden Brückenbauwerken in der Pflaumbachau führen zu einem Verlust des Retentionsraums in einem Umfang von etwa 2.900 m<sup>3</sup>. Dieser Retentionsraumverlust wird durch den Vorlandabtrag und die

Gewässeraufweitungen (Gewässerrenaturierung) am Pflaumbach ausgeglichen (vgl. Unterlage 13.2; Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 13.07.2015).

Ca. 20 m westlich der geplanten Brücke über den Pflaumbach verläuft ein parallel zur Kreisstraße geplanter öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV lfd.Nr. 1.2.21, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Dieser Feldweg führt durch den - dann renaturierten - Pflaumbach mittels einer Furt bei Bau-km 2+307. Nördlich davon kreuzt dieser Feldweg dann den Mühlbach, der mittels eines Durchlasses DN 1200 (vgl. BWV lfd.Nr. 2.11, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE) bei Bau-km 2+218 unter dem Feldweg hindurchgeführt wird.

Die Querung des Pflaumbachs mit einer Furt bei einem parallel zur Kreisstraße verlaufenden Feldweg kann dort zu Einträgen wassergetragener Schadstoffe (Abtropfverluste, Düngemittel) oder zur Trübung des Gewässers beim Durchfahren führen. Hierbei wird auch die potentielle Gefahr einer möglichen Gewässerverunreinigung im Hinblick auf die Wasserversorgung des Marktes Großostheim erhöht, da der Pflaumbach im weiteren Verlauf durch die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumbach fließt.

#### 2.3.2.5.1.4 Grundgraben

Die hier gegenständliche Planung berührt den Grundgraben zunächst beim Knotenpunkt KP 2, einem Kreisverkehr auf der Kreisstraße AB 3 zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim. Hier kreuzt der Grundgraben zwar nicht die neue Kreisstraßentrasse selbst, wohl aber von Ost nach West den Arm der Kreisstraße AB 3, die von Wenigumstadt herführt, in einem Durchlass DN 1000 (BWV lfd.Nr. 2.8, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE).

Von diesem Kreuzungsbereich verläuft der Grundgraben derzeit in nordwestlicher Richtung auf den Mühlbach zu und würde hier die neue Kreisstraßentrasse kreuzen. Die Planung sieht vor, den Grundgraben nunmehr nach Süden zu verlegen, sodass er zwischen dem Kreisverkehr (Kreuzung der Straße Wenigumstadt – Pflaumheim mit der neuen Kreisstraßentrasse) und der Verlegungsstrecke des Pflaumbachs zwischen Bau-km 2+350 und Bau-km 2+500 parallel zur neuen Kreisstraßentrasse verläuft. Am Ende der Verlegungsstrecke quert der Grundgraben den zu verlegenden Radweg am Pflaumbach (BWV lfd.Nr. 1.1.7, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE) mit zwei Durchlässen DN 400 und mündet dann westlich in den hier renaturierten Pflaumbach.

Geringe Abflüsse werden über den Durchlass unter dem Radweg abgeleitet. Bei größeren Abflüssen wird der Grundgraben über die Ufer treten und dem Tiefpunkt des Radweges unter der Brücke der Umgehungsstraße zufließen. Dieser Tiefpunkt wird über eigene Hebeanlage entwässert (vgl. Unterlage 13.1).

Die Maßnahme am Grundgraben greift auch in das anzunehmende Überschwemmungsgebiet des Grundgrabens ein. Aufgrund des kleinen Einzugsgebiets und der darauf im Hochwasserfall bei Starkregen resultierenden geringen Abflüsse (nur wenige Kubikmeter pro Sekunde) sind auf den angrenzenden Flächen nur Überflutungshöhen im Dezimeterbereich zu erwarten. Durch den Straßendamm und das Absetzbecken wird sich der Hochwasserabfluss, soweit die Leistungsfähigkeit des Grabens überschritten wird, kleinräumig mehr auf Flächen links des Grabens verlagern. Da jedoch südlich der bestehenden Kreisstraße AB 3 die Möglichkeit der schadlosen Ausbreitung besteht, werden nachteilige Auswirkungen auf Unterlieger im Siedlungsbereich von Pflaumheim nicht erwartet (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 02.05.2013).

#### 2.3.2.5.1.5 Baubedingte Auswirkungen

Durch die neue Kreisstraßentrasse sowie durch den Baustellenverkehr kann es zu Einträgen luftgetragener Schadstoffe in das Oberflächengewässer kommen. Schadstoffeinträge sind außerdem bei Havarien während des Baubetriebs nicht auszuschließen. Bei der Bauausführung sind aber die Vorschriften zum Schutz der Gewässer für Fahrzeuge und Baumaschinen sowie für den Baubetrieb und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) einzuhalten.

Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringen Einschwemmungen von Boden in die Abflussgräben und damit in die beiden Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Vorfluter sind damit nicht verbunden.

#### 2.3.2.5.1.6 Weitere anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Des Weiteren werden Oberflächengewässer insoweit genutzt, als ihnen Straßenoberflächenwasser zugeleitet werden. Dies gilt für den Dürrbach, den Baumertsgraben, den Grundgraben und den Pflaumbach.

Das Oberflächenwasser eines Feldweges westlich von Pflaumheim, das im Wesentlichen unter einem neuen Brückenbauwerk der Kreisstraße anfällt, soll bei Bau-km 1+150 dem Dürrbach in einem Umfang von weniger als 10 l/s zugeleitet werden. Bei Bau-km 2+010 wird dem Baumertsgraben nach vorheriger Behandlung über ein Absetz- und Rückhaltebecken ebenfalls eine Wassermenge von maximal 10 l/s zugeleitet. Bei Bau-km 2+318 wird der Radweg unter der geplanten Brücke der Kreisstraße AB 1 über den Pflaumbach so tief gelegt, dass hier bei Hochwasser des Pflaumbachs das sich dort in der Senke sammelnde Wasser mit einer Hebeanlage und in den Pflaumbach mit weniger als 10 l/s abgeleitet wird. Dem Grundgraben werden schließlich maximal 28 l/s bei Bau-km

2+650 nach vorheriger Behandlung in einem Absetzbecken zugeführt (vgl. Unterlage 13.1).

Im Rahmen der angesprochenen Einleitungen werden während des Betriebs der Kreisstraße AB 1 die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe wird durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, geschaffen. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetz-, aber auch vor allem durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses infolge der Versiegelung kann zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den für die Straßenentwässerung herangezogenen Vorflutern (Dürrbach, Baumertsgraben, Grundgraben und Pflaumbach) hervorrufen. Abhilfe wird jedoch geschaffen durch die teilweise Anordnung von Regenrückhaltebecken, durch die das Wasser gedämpft und gedrosselt in die Vorfluter abgegeben wird. Die in der Planung vorgesehenen Rückhaltebecken sind auch ausreichend dimensioniert. Bei einem Anspringen der Notüberläufe der Regenrückhaltebecken kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems kommen; dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Direkte Auswirkungen von Sturzfluten auf Wenigumstadt sind als Folge der Ortsumgehung Pflaumheim nicht zu besorgen (E-Mail des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 07.05.2019).

#### 2.3.2.5.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbavorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotential zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung von ca. 8,8 ha. In Einschnittslagen

werden zudem die das Grundwasservorkommen schützenden Deckschichten vermindert.

Die neue Trasse der Kreisstraße AB 1 befindet sich zwischen Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+570 und von Bau-km 2+400 bis Bau-km 4+035 in der weiteren Schutzzone (III B) des Trinkwasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Aschaffener Versorgungs-GmbH (AVG), das mit Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 25.06.1997 festgesetzt wurde.

Von Bau-km 0+570 bis Bau-km 1+375 ist außerdem das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Pflaumheim für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Großostheim von der neuen Kreisstraßen-trasse betroffen, das mit der Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 22.09.1975 festgesetzt wurde.

Der Markt Großostheim hatte die Verpflichtung, bis zum 01.05.2008 einen Schutzgebietsvorschlag für die - aus hydrogeologischer Sicht erforderliche - Neuausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim vorzulegen, der er nicht nachgekommen ist. Im Vorfeld der Planung der Ortsumgehung wurde daher im August 2008, um zumindest eine Beeinflussung einer künftigen Schutzzone II (engere Schutzzone) durch die neue Trasse auszuschließen, ein Markierungsversuch an zwei errichteten Grundwassermessstellen durchgeführt. Diese ergab, dass die damals vorgeschlagenen Trassenverläufe zumindest außerhalb der 50-Tage-Linie zu liegen kommen. Nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg kann derzeit ausgesagt werden, dass die Trasse der Umgehungsstraße nicht innerhalb der künftigen engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim verlaufen wird, es ist jedoch möglich, dass ein längerer Streckenabschnitt in der weiteren Schutzzone (III A bzw. III B) zu liegen kommen wird (Stellungnahme vom 02.05.2013). Das Landratsamt Aschaffenburg (untere Wasserrechtsbehörde) teilte mit Schreiben vom 20.08.2019 mit, dass im Februar 2014 Antragsunterlagen für eine Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets vorgelegt wurden, die noch geprüft werden. Der beigelegte Vorschlag für die Schutzgebietsgrenzen zeigt, dass die weitere Schutzzone (Zonen III A und III B) größer ausfallen soll und westlich und südlich von Pflaumheim die Kreisstraßen-trasse voraussichtlich bis zur Grenze des bestehenden Wasserschutzgebietes für die Stadtwerke Aschaffenburg (AVG) in der Zone III B liegen wird.

In den Bereichen der geplanten Bodeneingriffe, insbesondere der Teilflächen mit bis zu mehreren Metern Bodenabtrag (Einschnittsbereiche), stehen oberflächennah bindige Böden in Form von Löß- und Lößlehm an. Aufgrund der Mächtigkeit der bindigen Böden wird durch den Bodenabtrag die Schutzwirkung der Deckschichten teilweise gemindert, bleibt aber in einem ausreichenden Maße vorhanden. Die Bodeneingriffe können insofern aus wasserwirtschaftlicher Sicht hydrogeologisch noch vertreten werden (Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Stellungnahme vom 02.05.2013).

Sowohl die Baumaßnahme als auch der laufende Betrieb der Kreisstraße bedeuten ein erhebliches Gefährdungspotential für die beiden Wasserversorgungen Brunnen Pflaumheim und Brunnen der AVG. Um den Schutz der beiden Trinkwasserversorgungsanlagen zu gewährleisten, ist der Ausbau der Kreisstraße in diesen Bereichen entsprechend den Richtlinien für die Anlagen von Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) erforderlich, was ausweislich der Planfeststellungsunterlagen auch vorgesehen ist (vgl. Unterlagen 1 und 6). Die mit dem Bau und dem Betrieb der Kreisstraße verbundenen Gefährdungen des Trinkwassers durch Schadstoffeintrag aus dem laufenden Betrieb bzw. im Falle von Havarien, insbesondere bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, wurden daher im Zuge der Planung berücksichtigt und werden den einschlägigen technischen Richtlinien entsprechend auf ein vertretbares Maß gemildert.

Weiter ist das Grundwasser durch die hier gegenständliche Planung insoweit betroffen, als Straßenoberflächenwasser in weiten Teilen versickert werden soll. Hierzu werden neben der Kreisstraße sowie neben den Wegen des nachgeordneten Wegenetzes Sickermulden angelegt. Zusätzlich werden bei Bau-km 0+030 und Bau-km 1+100 Sickerbecken mit versickerungswirksamen Flächen von 900 m<sup>3</sup> bzw. 570 m<sup>3</sup> geschaffen, die ein Versickerungsvolumen von ca. 720 m<sup>3</sup> bzw. 171 m<sup>3</sup> aufweisen werden (vgl. BWV lfd.Nr. 3.2 und lfd.Nr. 3.4, Unterlage 7.2, und Unterlage 13.1).

Bezüglich des anfallenden Oberflächenwassers, das gezielt versickert wird, ist zu erwarten, dass durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten bzw. durch die Filterwirkung der insoweit ausgetauschten Bodenschichten in den Entwässerungsrinnen und Entwässerungsbecken weitgehend vermieden werden kann, dass eventuell mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert. Die notwendigen quantitativen und qualitativen Nachweise hinsichtlich der Versickerung wurden vom Vorhabensträger erbracht. Die Entwässerungsanlagen entsprechen den einschlägigen technischen Merkblättern (vgl. Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 25.07.2018 und vom 25.03.2019).

#### 2.3.2.6 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit

ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Eine überschlägige Berechnung der höheren Immissionsschutzbehörde für einzelne Immissionsorte im Außenbereich mit dem MLuS hat ergeben, dass die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden (Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 07.03.2013).

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die vorgenommenen Betrachtungen etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotentials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insofern wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zu verkehrsbedingten Luftschadstoffen in einem bisher von Verkehr wenig betroffenen Bereich außerhalb bebauter Siedlungen führen wird. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen können auch die in der Planung vorgesehenen Straßenbepflanzungen sowie die vorgesehene Seitendeponie und die "Sichtschutzwände" auf den Brückenbauwerken beitragen.

### 2.3.2.7 Schutzgut Klima

Relevant sind hier Veränderungen des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen und die Veränderung des Kleinklimas am Standort (Ziffer 4 lit. b der Anlage 4 zum UVPG).

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht quantifizierbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Festhalten lässt sich, dass sich im Zuge der Ortsumgehung die CO<sub>2</sub>-Belastung im Vergleich zum Prognosenullfall leicht reduziert (vgl. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung OT Pflaumheim, Ortsumgehung, der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Abbildung 15, dort monetarisiert auf das Jahr 1995 bezogen betrachtet). Im Zuge der zunehmenden Ersetzung von Verbrennungsmotoren durch CO<sub>2</sub>-freie Antriebe wird es zu weiteren Abnahmen der Kohlendioxid-Emissionen auf der Ortsumgehung kommen.

Im Bereich des sog. Pflaumheimer Walds geht durch die Anlage der Straße Waldfläche in einem Umfang von rund 1,1 ha verloren, die eine gewisse lokalthematische Bedeutung hat.

Bei Querungen von Kaltluftbahnen sind im Falle von Dammtrassierungen Beeinträchtigungen des Kaltluftabflusses bis hin zu Unterbrechungen des Abflusses mit Kaltluftstau zu erwarten. Mit hohen Beeinträchtigungen ist durch Trassierung quer zur Kaltluftfließrichtung mit der Folge von Kaltluftstau oberhalb des Dammes und verminderter Kaltluftzufuhr oberhalb des Dammes zu rechnen. Ähnliche negative Beeinträchtigungen können im Falle tiefer Geländeeinschnitte mit einer Umlenkung bisheriger Kaltluftströme auftreten.

Im Bereich des Dürrbachs verläuft die neue Kreisstraße auf einem Damm quer zur Kaltluftfließrichtung. Allerdings wird der dortige Feldweg parallel zum Dürrbach mit einem Brückenbauwerk und der Dürrbach selbst mit einem Durchlass gequert, sodass hier die Kaltluftströme die Kreisstraße ebenfalls queren können.



Im Bereich der Pflaumbachau zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim verläuft eine Kaltluftabflussbahn, die hier durch die Trasse der Kreisstraße gekreuzt wird. In der Pflaumbachau werden zwei Brückenbauwerke errichtet und ein Damm quer zur Kaltluftfließrichtung geschüttet. Gerade der Damm ist ein Hindernis in der Kaltluftabflussbahn. Da dort aber auch zwei Brückenbauwerke über den Pflaum- und den Mühlbach vorgesehen sind, kann hier die Kaltluft unter der Straße hindurchfließen.

Der Kaltluftstrom entlang des Grundgrabens wird durch die hier gegenständliche Trasse nahezu nicht beeinträchtigt.

Der Bereich südlich des Betgesgrabens wird nicht von der Straße gequert, da sie weiter südlich verlaufen wird. Das Kaltluftstromgebiet am Betgesgraben wird durch die hier gegenständliche Trasse demnach nicht gestört.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachten mit Schreiben vom 02.07.2015 vor, dass eine Untersuchung der zu erwartenden örtlichen Änderungen des Mikroklimas nicht vorliege.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass der Bau einer zweispurigen Umgehungsstraße sich als lineares, d.h., nicht großflächiges Vorhaben, im Allgemeinen nicht erheblich auf das Mikroklima der angrenzenden Flächen auswirke. Klimatisch relevant könne eine Straße aber dann sein, wenn sie die Frischluftzufuhr erheblich beeinträchtige oder gar unterbreche. Eine ausgeprägte Frisch- bzw. Kaltluftzufuhr mit Siedlungsbezug bestehe in der südlichen Pflaumbachau. Durch die vorgesehenen Brückenbauwerke über den Mühlbach und den Pflaumbach sei jedoch eine ausreichende Frischluftzufuhr in Richtung Pflaumheim weiterhin gewährleistet, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse in diesem Bereich vorliege. Auch der Verlust klimawirksamer Waldfläche auf rund 1,1 ha im Bereich des Pflaumheimer Waldes südlich von Pflaumheim wirke sich angesichts der umgebenden großen Waldfläche nur unerheblich auf die klimatischen Verhältnisse des Raumes aus. Gesonderte Untersuchungen der zu erwartenden örtlichen Mikroklimaänderungen für das gegenständliche Vorhaben seien daher nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführung des Vorhabensträgers für plausibel, weshalb entsprechende weitergehende Untersuchungen auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig waren. Im Übrigen, so ist weiter anzumerken, fehlt es auch an gesetzlichen Beurteilungskriterien für die Veränderungen von Klima sowohl in globaler als auch in regionaler oder örtlicher Hinsicht.

### 2.3.2.8 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist festzuhalten, dass im Untersuchungsraum in weiten Bereichen intensive landwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt, wobei die Landschaft aufgrund der früheren Flurbereinigung arm an landschaftsbildprägenden und landschaftsbildgliedernden Elementen ist. Dementsprechend wirken sich die Verluste solcher Strukturen im Zuge des Baus der neuen Kreisstraße umso deutlicher aus.

Im nördlichen Abschnitt führt der Bau der Kreisstraße vereinzelt zu Zerschneidungen von landschaftsgliedernden Hecken- und sonstigen Gehölzstrukturen sowie der Bachläufe von Mühlbach bzw. Pflaumbach. Danach wird ebenfalls ein landschaftsgliederndes Element, die sog. „Alte Bahnlinie“ südlich von Pflaumbach durch die neue Trasse zerschnitten. Schließlich greift die Trasse in einen landschaftsgliedernden Wald ein, wobei die Trasse quasi im Wald verschwindet.

Des Weiteren bringt die neue Trasse landschaftsuntypische Elemente, wie steile Damm- oder Einschnittsböschungen oder Brückenbauwerke mit sich. Die hier gegenständliche Variante hat mehr als 1.200 m neue Dammböschungen zum Gegenstand und Einschnitte auf mehr als 800 m Länge. Die Dammböschungen erreichen zu Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis etwa Bau-km 0+800 ca. 2 m Höhe, darauf folgen Einschnitte im Bereich von bis zu 3 m Tiefe, gefolgt von Aufschüttungen von ca. 5 m Höhe, woraufhin die Gradienten wieder im Bereich von Einschnitten verläuft, wobei im Bereich von Bau-km 1+500 ca. 7 m tiefe Einschnitte erfolgen werden. Im Bereich des Baumertsgrabens, des Pflaumbachs und des Mühlbachs werden ca. 2 m bis 3 m hohe Böschungen errichtet. Zwischen Bau-km 3+000 und Bau-km 3+600 wird die Trasse wiederum in einem tieferen Einschnitt verlaufen, der bis zu etwa 5 m tief ausfallen wird. Am Ende des Planfeststellungsabschnittes sind wiederum Dammschüttungen vorgesehen, die eine Höhe von ca. 2 m haben werden (bei Bau-km 4+400).

Signifikant ins Landschaftsbild einschneidend wird sich auch die Seitendeponie auswirken, die zusätzlich zu den Dammböschungen mit einer Höhe von 2 m über Fahrbahnrand vom Beginn der Planfeststellung bis ca. Bau-km 1+000 sowie im Bereich von Bau-km 1+100 bis Bau-km 1+400 und dann im Bereich von Bau-km 1+700 bis etwa Bau-km 2+600 vorgesehen ist.

Des Weiteren werden im Bereich von Bau-km 1+200 bis Bau-km 1+450 mit den Überschussmassen, die trotz der Anlage der Seitendeponie noch anfallen, Geländemodellierungen unmittelbar westlich der neuen Kreisstraßen-trasse vorgenommen. Diese Aufschüttungen werden eine Höhe von bis zu 2,40 m erreichen und auf einer Fläche von ca. 3 ha vorgenommen. Diese Flächen werden anschließend wieder der bisherigen Nutzung (Landwirtschaft) zugeführt.

### 2.3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wegen der umfangreichen bekannten Bodendenkmäler im Umfeld der Trasse und in weiter vorhandenen zahlreichen Lesefundstellen im Umfeld der geplanten Kreisstraße ist von einer regen Besiedlung dieser Region in vor- und frühgeschichtlicher Zeit auszugehen. Wegen der bekannten Bodendenkmäler und Lesefunde in der Umgebung sowie wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind nahezu im gesamten Bereich der geplanten Kreisstraße weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Ohne eine vorgreifende Denkmalprüfung ist es jedoch nicht möglich, auch nur eine vage Prognose zur Denkmalerhaltung im Bereich der überplanten Fläche abgeben zu können. Daher muss eine bauvorgreifende Prüfung durch Sondagen oder einen Oberbodenabtrag erfolgen (vgl. Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 22.11.2016).

Daher kann auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der nur unzureichenden Datenlage die genaue Auswirkung auf die Situation der Bodendenkmäler nicht abgeschätzt werden. Die Planfeststellung sieht jedoch umfangreiche Maßnahmen vor, die den Erhalt der betroffenen Bodendenkmäler, die im Zuge des Baus der Kreisstraße zerstört werden, zumindest als Archivgut sicherstellen. Durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. insbesondere **A 3.9**) wird sichergestellt, dass vor einer Zerstörung der Bodendenkmäler, mit denen hier bei den Bauarbeiten zu rechnen ist, eine Rettungsgrabung erfolgt und die archäologischen Befunde bzw. ihre Dokumentation entsprechend dokumentiert werden und beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur weiteren wissenschaftlichen Aufarbeitung bzw. Nutzbarkeit hinterlegt werden.

### 2.3.2.10 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits im Rahmen der Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. So kann z.B. das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die Veränderungen des Wasserhaushaltes oder der Bodeneigenschaften ebenfalls verändert werden.

Dargestellt wurde, dass die Auswirkungen des Verkehrslärms sich sowohl auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit als auch auf Tiere (Beeinträchtigungszone) beziehen. Die Straße selbst ist mit Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Versiegelung und Überbauung) als auch des Landschaftsbilds und des Kleinklimas verbunden. Weiter haben die Maßnahmen an den Gewässern, insbesondere in der Pflaumbachau, Auswirkungen auf das Schutzgut

Pflanzen und Tiere (naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme) als auch auf den Menschen und auf sonstige Sachgüter (z.B. mögliche Änderungen von Überschwemmungsgebieten). Dies wurde schon im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern betrachtet. Insofern sind die Wechselwirkungen einer Maßnahme im Sinne der Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter bereits berücksichtigt.

Das Recht hat den Tatbestand zur Kenntnis zu nehmen, dass es für den Begriff der Wechselwirkung erst in Ansätzen naturwissenschaftlich abgeleitete praktikable Operationalisierungen gibt. Eine Lösung dieser Auslegungsproblematik wird nicht dadurch erreicht, diesen Begriffsteil aus dem Wirkungsbegriff herauszunehmen und als eigenständiges Element des Schutzgüterkatalogs auszugestalten (Appold in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Auflage, Rdnr. 72 zu § 2).

## 2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren (§ 25 Abs. 2 UVPG). Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen, die nicht umweltbezogen sind. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen

Mittel

Hoch

Sehr hoch.

Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG).

2.4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Die in **C 2.3.2.1** dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

2.4.1.1.1 Bewertung der Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl. AImMBI. 1988, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
- allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)/45 dB(A)
- Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlage	55 dB(A)
- besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
- Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)
- Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
- sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 dB(A)/35 dB(A) bis bis 65 dB(A)/65 dB(A)

Der Gesetzgeber hat in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden.

Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV betragen:

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebiet	64 dB(A)/54 dB(A)
- in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schützbareren Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmert werden bzw. inwieweit die Gesamtlärmsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzunehmen ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde z.B. durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmgrenzwert von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, Az. III ZR 96/84, BayVBl. 1986, 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, Az. III ZR 202/84, DVBl. 1986, 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, 900). Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen, wobei die Absenkung der Werte um 3 dB(A) (Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.10.2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434) berücksichtigt wurde (vgl. BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, BeckRS 2018, 29480). Diese Werte betragen

<b>Nutzungen</b>	<b>Tag/Nacht</b>
- für Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, allgemeine und reine Wohngebiete	67 dB(A)/57 dB(A)
- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	69dB(A)/59 dB(A)
- für Gewerbegebiete	72 dB(A)/63 dB(A)

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

- a) Mittlere Beeinträchtigung:
  - Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005 (Nachtwerte)
- b) Hohe Beeinträchtigung:
  - Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV
- c) Sehr hohe Beeinträchtigung:
  - Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich
  - Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Unter Berücksichtigung der geplanten "Sichtschutzwände" auf den Brückenbauwerken und der Seitendeponie, die parallel zur Kreisstraße mit einer Höhe von 2 m über Fahrbahnkante vorgesehen ist, werden durch das plangegenständliche Vorhaben keine sehr hohen Beeinträchtigungen ausgelöst. Hohe Beeinträchtigungen ergeben sich durch Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV an den Anwesen am nördlichen Ortsrand von Pflaumheim, wo im Bereich der Ortsdurchfahrt von Großostheim herkommend die bestehende Kreisstraße anders an die Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Ortsumgehung Großostheim (St 3115) angebunden werden soll. Jedoch führt diese Maßnahme im Vergleich zum Prognosenullfall an allen dortigen Immissionsorten (Großostheimer Straße 20a, 22 und 24) zu Minderungen der Beurteilungspegel im Vergleich zum Prognosenullfall. Zunahmen ergeben sich lediglich im Bereich des Anwesens Großostheimer Straße 33, einem gemeindlichen Feuerwehrhaus. Diese Zunahmen bewegen sich im Bereich von 0,1 bis 0,4 dB(A). Durch die eigentliche Neubaustrecke der AB 1 westlich und südlich von Pflaumheim ergeben sich an keinen Immissionsorten auch nur mittlere Beeinträchtigungen, d.h. selbst die Orientierungswerte der DIN 18 005 werden an keinem Immissionsort überschritten (vgl. Unterlage 11.1).

Bei den Lärmauswirkungen der Zunahme des Verkehrs in anderen Ortschaften, die durch die Ortsumgehung Pflaumheim verursacht werden, wurden Zunahmen erst als relevant angesehen, wenn sie mindestens 1,1 dB(A) betragen. Etwas anders galt nur für Anwesen, an denen die Sanierungswerte (hohe Beeinträchtigung, s.o.) erstmals erreicht oder überschritten wurden (vgl. hierzu C 3.7.4.2.6.3.2).

Dabei ist festzuhalten, dass an insgesamt 107 Anwesen in Wenigumstadt und Mosbach sehr hohe Beeinträchtigungen bestehen, also die grundrechtsrelevanten Werte von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht für Wohngebiete erreicht oder überschritten werden. Durch die Verkehrsverlagerungen werden sich diese Belastungen geringfügig um max. 1 dB(A) erhöhen. Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.6.3.3 Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass in den Planunterlagen im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 die Aussage neu sei, dass aufgrund der geplanten Ortsumgehungen in den Bachgaugemeinden Wenigumstadt, Mosbach und Radheim aufgrund der Verlagerung von Verkehren, die bislang andere Verbindungen genutzt hätten, neue Verkehre induziert würden. Es sei nicht geprüft worden, welche Auswirkungen dies auf die Ortsdurchfahrten haben werde und welche Belastungen bzw. Eingriffe hierdurch entstünden.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 05.10.2018 aus, dass eine Lärmuntersuchung seinerseits zum nachgeordneten Netz nicht durchgeführt worden sei, da eine überschlägige Berechnung im Bereich der Ortsdurchfahrt Wenigumstadt gezeigt habe, dass die Pegel in der Nacht unter 60 dB(A) blieben und sich durch die erhöhte Verkehrsbelastung im Planfall keine erheblichen Pegelerhöhungen - mindestens 2,1 dB(A) - ergeben hätten.

Die Planfeststellungsbehörde ist dieser Frage nachgegangen und hat dies einer Würdigung unterzogen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 2.3.2.1.1 und C 3.7.4.2.6 Bezug genommen.

#### 2.4.1.1.2 Würdigung der erstmaligen Lärmbetroffenheit am Ortsrand

Vom Bund Naturschutz wurde mit Schreiben vom 14.07.2015 kritisiert, dass sich eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung nicht nur auf Grenz-, Richt- und Orientierungswerte beziehen dürfe, sondern gemäß § 12 in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 UVPG a.F. die Gesichtspunkte der Umweltvorsorge zur Grundlage der Bewertung zu machen habe. Daher sei die Bewertung, dass die beantragte Variante 4 nur sehr geringe Auswirkungen auf bestehende Siedlungsbereiche habe, fehlerhaft. Es fehle eine detaillierte Untersuchung, wie viele Menschen in den Pegelbändern bis zu 40 dB(A) mit Straßenlärm neu belastet würden. Nur eine solche Erfassung würde eine realitätsnahe Wertung über die Auswirkung der geplanten Ortsumfahrung auf die Menschen zulassen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass sich die Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei der Bewertung der Schallimmissionen auf die Aussagen bzw. Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung stütze. Die Beurteilung der Schallimmissionen im Planfall 2025 (Stand vor der Planänderung vom 30.01.2018) habe ergeben, dass keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV vorlägen. Die Grenzwerte der 16. BImSchV würden sogar um mindestens 8 dB(A) am Tag und in der Nacht deutlich unterschritten. Die Auswirkungen auf die Menschen seien somit nach Auffassung der Gutachter des schalltechnischen Fachbeitrages als nicht erheblich einzustufen.



Beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 forderte der Bund Naturschutz, dass überprüft werden müsse, in welchen Isophonenbändern entlang der Ortsränder wie viele Menschen in Pflaumheim lebten, um überhaupt eine Aussage darüber bekommen zu können, wie sich der Lärm auf den Ortsrand auswirke. Nur wenn in irgendeiner Form eine quantitative Aussage dazu vorhanden sei, könne es auch eine Abwägung in der sehr schwierigen fachplanerischen Abwägungssituation geben zwischen dem, was Planungsziel sei (erhebliche Entlastung der Hauptstraße) und den Belangen derer, die neu von der Ortsumgebung betroffen würden. Dabei sei völlig klar, dass die Pegelhöhen gegeneinander abgewogen werden müssten. Im Grunde genommen würden mehrere hundert Leute neu betroffen mit Pegeln zwischen 40 dB(A) und 50 dB(A), vielleicht auch 53 dB(A) tagsüber. Dies treffe aber viele hundert Menschen, die so neu betroffen würden. Dies müsse gegenüber der Situation derjenigen abgewogen werden, die im Innenort den Verkehrsbelastungen ausgesetzt seien. Hier sei der Bund Naturschutz im Übrigen der Auffassung, dass durch Sofortmaßnahmen, wie z.B. Lärmschutzfenster und andere Maßnahmen, die Situation wesentlich entschärft werden könnte. Dieser abwägungserhebliche Belang müsse noch viel stärker ermittelt und untersucht werden und auch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung werden. Aus den Unterlagen sei bisher nur die Lärmbelastung an wenigen Immissionsorten ersichtlich. Würden auch die Isophonen am Ortsrand abgebildet, werde es erst qualitativ greifbar, wie viele Leute davon betroffen seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 92 ff.).

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 aus, dass seinen Forderungen, auch die Lärmauswirkungen der geplanten Ortsumgebung am bewohnten Ortsrand zu ermitteln, nicht entsprochen worden sei. Da einer Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde zu legen sei, blieben die Planfeststellungsunterlagen auch in diesem Punkt unvollständig und damit fehlerhaft.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die Lärmauswirkungen der geplanten Ortsumgebung am bewohnten Ortsrand in der schalltechnischen Untersuchung sowohl tabellarisch (Unterlage 11.1, Anhang Ergebnistabelle 1) als auch im Lageplan (Unterlage 11.2) in Form von Isophonen dargestellt worden sei. Die Beurteilung der Schallimmissionen für den Planfall 2033 habe ergeben, dass an keinem Immissionsort eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV vorliegt.

Von der Planfeststellungsbehörde wird nicht verkannt, dass die westlichen Wohngebiete Pflaumheims erstmals Verkehrsbelastungen durch die Umgehungsstraße ausgesetzt sind. Dabei ist jedoch nicht nur zu berücksichtigen, dass es zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrt in der dortigen Wohnbevölke-

rung kommt, sondern auch, dass die Belastungen vergleichsweise gering ausfallen. Der Gesetzgeber hält auch in allgemeinen Wohngebieten Verkehrslärmimmissionen von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht für zumutbar. Dies ist ein wesentliches Kriterium bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Der hier relevante Nachtwert wird schon in einem Abstand zur Trasse von ca. 50 bis 70 m eingehalten, der tatsächliche Abstand zur zusammenhängenden Wohnbebauung beträgt mehrere hundert Meter. An den Immissionsorten, die innerhalb der zusammenhängend bebauten Gebiete der Trasse am nächsten kommen, liegen die Beurteilungspegel bei 47 dB(A) am Tag und 38 dB(A) in der Nacht (Immissionsort 5, Breitfeldstraße 25) und bei 45 dB(A) am Tag und 36 dB(A) in der Nacht (Immissionsort 8, Am Gänsberg 7). Die Werte liegen hier 11 dB(A) bis 14 dB(A) unter den gesetzlichen Grenzwerten. Geht man davon aus, dass etwa eine Verdoppelung der Verkehrszahlen eine Erhöhung an den Immissionsorten von etwa 3 dB(A) nach sich zieht, und geht man von etwa 11.600 Kfz/24 h aus (vgl. Unterlage 11.1), ist festzuhalten, dass bei über 46.000 Kfz/24 h auf der Ortsumgehung in den Siedlungsgebieten Pflaumheims die Grenzwerte noch immer um 5 dB(A) unterschritten werden und die Grenzwerte selbst bei einer Verkehrsbelastung von mehr als 90.000 Kfz/24 h noch unterschritten würden (bei gleichem Lkw-Anteil). Unzumutbare Verkehrsbelastungen gingen daher von der Kreisstraße allenfalls dann aus, wenn sie Verkehrsbelastungen aufweisen würde, die im Bereich von Verkehrsbelastungen, die vielbefahrene Autobahnen in Unterfranken haben, aufweisen würde. Daher bestand für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass, die Anzahl der Personen bzw. Anwesen zu ermitteln, die durch die Ortsumgehung Pflaumheim erstmals in einem vergleichsweise ruhig gelegenen Wohngebiet vom Lärm betroffen sind. Auch wenn im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht allein auf die Zumutbarkeit nach den gesetzlichen Grenzwerten abgestellt werden kann, zeigt dies doch deutlich, wie gering die Lärmbelastungen an dieser Stelle ausfallen werden und welche Verkehrsbelastungen bei einer dort gelegenen Straße der Gesetzgeber der dortigen Wohnbevölkerung zumuten würde.

Im Übrigen ist zu ergänzen, dass die Vorstellung, § 12 UVPG a.F. (nun § 25 Abs. 1 UVPG) könne im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu einem für alle Fachgesetze verbindlichen Auslegungs- und Ermessensgrundsatz geraten sein, der einen bestmöglichen Umweltschutz sicherstelle, abzulehnen ist. Unverständlich ist bereits die Auffassung, man könne eine Vorschrift unverändert lassen, indem man über norminterpretierende Verwaltungsvorschriften lediglich die Auslegung verändere. In den jeweiligen Zulassungsverfahren ist nicht ein abstrakter, im Einzelnen gar nicht definierbarer und allein am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierter bestmöglicher Schutz der Umwelt, sondern das Maß an Umweltschutz zu beachten, das unter den Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr und der Umweltvorsorge in den jeweils maßgeblichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Vorhaben vom Gesetzgeber verlangt

wird. § 12 UVPG a.F. ist kein Instrument, mit dessen Hilfe die Umweltverträglichkeitsprüfung diese gesetzlichen Zulassungsschranken im Sinne eines bestmöglichen Umweltschutzes handstreichartig und ohne entsprechende Gesetzesänderung verändern könnte. Ein derartiges Optimierungsgebot wäre mit der rechtsstaatlich gebotenen Klarheit und Bestimmtheit von Vorschriften nicht vereinbar. Die Erwähnung der "wirksamen Umweltvorsorge" im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 UVPG in § 12 UVPG a.F. bietet insoweit keine hinreichende Grundlage für die Ableitung allgemeingültiger Bewertungsmaßstäbe. Im Übrigen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vornehmlich ein Schutzgrundsatz zugunsten des Bürgers vor einem Übermaß staatlicher Eingriffe. Ein allgemeiner Optimierungsgrundsatz zugunsten des Umweltschutzes lässt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht ableiten. Die Vorstellung, über § 12 UVPG a.F. ließen sich materielle Zulassungsvoraussetzungen im Sinne eines optimalen Umweltschutzes verändern, ist daher abzulehnen. Die Bedeutung einer Umweltverträglichkeitsprüfung dürfte in diesem Zusammenhang eher in einer verbesserten und leistungsfähigeren Anwendung der geltenden materiellen Standards als in ihrer Änderung zu sehen sein (Beckmann in Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Auflage, Rdnrn. 78 f. zu § 12). Nach alledem ist festzuhalten, dass Maßstab für die Zulässigkeit und damit auch Maßstab für die Erheblichkeit weiterhin das Fachgesetz, also die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verkehrslärmschutzverordnung, ist. Auch § 25 Abs. 2 Satz 1 UVPG n.F. stellt keine Verschärfung von Zulassungsvoraussetzungen dar (Beckmann in Hoppe/Beckman/Kment, UVPG, 5. Auflage, Rdnr. 7 zu § 25 UVPG).

Eine gesetzliche Verpflichtung, die mit einer Ortsumgehung "gelösten Schutzfälle" zu ermitteln, besteht nicht. Eine Ermittlung der Zahl der Lärmbetroffenen bzw. der Schutzfälle ist zwar bei der Frage von Relevanz, bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz (§ 41 Abs. 2 BImSchG) anzunehmen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 72.07, NVwZ 2009, 1498). Für die Abwägung, ob eine Verbesserung der bestehenden Trasse einer Ortsdurchfahrt erfolgen oder eine Ortsumgehung gebaut werden soll, ist eine Ermittlung der genauen Zahl der bisher Lärmbetroffenen hingegen nicht erforderlich, jedenfalls wenn sich die Betroffenheit durch die Ortsdurchfahrt – wie hier – nicht auf bloße Einzelfälle beschränkt (OVG Magdeburg, Urteil vom 23.08.2017, Az. 2 K 66/16, BeckRS 2017, 131944).

Beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 verwies der Bund Naturschutz auf eine neue Studie zu den Lärmauswirkungen von Schiene, Straße und Flugzeugen. Es gebe dort neue Erkenntnisse eben auch zu Straßenlärm. Danach sei auch in den unteren Pegelbändern, im Grunde schon ab 40 dB(A), mit Auswirkungen bzw. Krankheitsrisiken zu rechnen (NORAH-Studie). Soweit immer noch auf die Werte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht abgestellt werde, reiche dies bei weitem nicht aus, um die Grenze der Gesundheitsgefähr-

zung zu markieren. Durch die hier gegenständliche Planung würden am Ortsrand von Pflaumheim zusätzliche Betroffenheiten in einem Ausmaß geschaffen, welche durch diese Trasse nicht gerechtfertigt seien.

Die NORAH-Studie "Verkehrslärmwirkungen im Flughafenumfeld" vom 09.10.2015, Endbericht, Band 6, kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko für einen Herzinfarkt, einen Schlaganfall oder eine Herzinsuffizienz überwiegend ab Straßenverkehrslärmpegeln von 50 dB(A), teilweise auch erst ab 55 dB(A) (Dauerschallpegel über 24 Stunden) statistisch signifikant erhöht ist und bei weiteren Schallpegeln kontinuierlich ansteigt.

Hier ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass die Frage der gesetzlichen Zumutbarkeit - und damit nicht einmal die Frage der Gesundheitsgefahr - vom Gesetz- und Verordnungsgeber durch die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) beantwortet wurde. Deren Grenzwerte werden hier sehr deutlich unterschritten. Im vorliegenden Fall hat die schalltechnische Berechnung des Vorhabensträgers ergeben, dass an keinem Immissionsort in der Nacht Beurteilungspegel von 50 dB(A) erreicht oder überschritten werden und an allen Immissionsorten auch am Tag 55 dB(A) nicht erreicht werden.

Ob die Ergebnisse dieser Studie, wonach bei einer Erhöhung des Straßenverkehrslärms pro 10 dB Pegelanstieg eines 24-Stunden-Dauerschallpegels ein erhöhtes Risiko für depressive Episoden (4,1 %), Herzinfarkt (2,8 %), Herzinsuffizienz (2,4 %) und Schlaganfall (1,7 %) Anlass ist, die Zumutbarkeitsregeln zu überdenken, ist Sache des Verordnungsgebers und nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die insoweit an die gesetzlichen Vorgaben weiterhin gebunden ist. Dabei wird durchaus nicht verkannt, dass es im Bereich des Ortsrandes von Pflaumheim und im Bereich der Aussiedlerhöfe zu deutlich stärkeren Verkehrsbelastungen kommt, als dies bisher der Fall ist. Jedenfalls solange sich die Beurteilungspegel an diesen Immissionsorten im Rahmen dessen halten, was der Verordnungsgeber als zumutbar erachtet, besteht für die Planfeststellungsbehörde auch aufgrund der NORAH-Studie kein Anlass, das Vorhaben wegen erhöhter Gesundheitsgefahr für die Betroffenen abzulehnen. Daher kann die Planfeststellungsbehörde auch nicht den Bau der Ortsumgebung Pflaumheim abweichend von den gesetzlichen Zumutbarkeitswerten oder der bisherigen Rechtsprechung zur Gesundheitsgefahr von Gesamtlärm wegen ihrer Auswirkungen auf den Ortsrand im Westen und Süden ablehnen. Es ist Sache des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Verordnungsgeber kann selbst gerichtlich erst dann festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.02.2002, Az. 1 BvR 1676/01, juris).

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 vor, dass sie die Wertung des Vorhabensträgers in seiner Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nachvollziehen könne. Dort werde der Schluss gezogen, dass es zu keiner betriebsbedingten erheblichen Auswirkung auf das Schutzgut Mensch komme. Wenn der Zuwachs des Verkehrs, den der Vorhabensträger angenommen habe, zutrefte, würden nicht nur die Großostheimer Bürger, sondern auch die Pflaumheimer Bürger am Ortsrand erheblich mit Lärm und Emissionen belastet. Auch die Rathausstraße bleibe weiterhin belastet.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass in der Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1, die von der geplanten Ortsumgehung prognostizierte Belastung in den Ortsrandbereichen von Pflaumheim dargestellt sei. Hiernach betrügen die höchsten Beurteilungspegel in den Wohngebieten 49 dB(A) am Tag und 41 dB(A) in der Nacht. Damit würden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV tagsüber um mindestens 10 dB(A) und nachts um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Die prognostizierte Verkehrsmenge in der Rathausstraße betrage im Prognosefall 15.100 Kfz/24 h. Werde die Ortsumgehung gebaut, betrage dort die prognostizierte Verkehrsmenge nur noch 4.600 Kfz/24 h, was eine Reduzierung der Lärmbelastung um mindestens 5 dB(A) nach sich ziehe. Der Vorhabensträger sah daher hinsichtlich der Aussage, dass die Vorzugstrasse zu keiner betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgut Mensch führen werde, keinen Änderungsbedarf.

Die Planfeststellungsbehörde kann sich hier den Ausführungen des Vorhabenssträgers anschließen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung für die ausgewählten Immissionsorte am Ortsrand von Pflaumheim (Immissionsorte 5, 8 und 9) sind insoweit eindeutig. Sie liegen sehr deutlich unter den zulässigen Zumutbarkeitswerten der Verkehrslärmschutzverordnung. Selbst nach dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim wird der Verkehr auf der Ortsumgehung Großostheim, der wesentlich für das Anwesen der Einwendungsführerin ist, an ihrem Haus keine Werte erreichen, die selbst die Zumutbarkeitswerte für Wohngebiete der 16. BImSchV überschreiten wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.6.3.3.5 ergänzend Bezug genommen.

#### 2.4.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, d.h., wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der

39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoff erhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Nach den Untersuchungen der höheren Immissionsschutzbehörde ergibt sich, dass an keinen Immissionsorten, d.h. also an Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, die Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Daher sind die Erhöhungen der Luftschadstoffbelastung in diesem Bereich als mittel einzustufen.

Ansonsten sind nur im Bereich von etwa 200 m um die Trasse deutlich erhöhte Luftschadstoffbelastungen denkbar, d.h. außerhalb von bebauten Gebieten. In diesem Bereich werden sich Menschen indes nicht dauerhaft, sondern lediglich vorübergehend aufhalten, etwa um landwirtschaftliche Flächen zu bewirtschaften bzw. Kleingärten aufzusuchen. Da es sich also nur um vorübergehende Aufenthalte handelt, ist diese Beeinträchtigung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts als mittel bis allenfalls hoch zu bewerten.

#### 2.4.1.3 Freizeit und Erholung

##### 2.4.1.3.1 Naherholungsgebiete

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen ist in Anlehnung an die in diesem Zusammenhang oben aufgeführten Bewertungskriterien zum Schutzgut Mensch Folgendes festzustellen:

Das Vorhaben bedingt die Verlärmung eines von Straßenverkehrslärm bisher noch nicht oder nur gering vorbelasteten geographischen Raumes. Der Straßenverkehrslärm wird - je nach Entfernung zur Trasse - unterschiedlich stark wahrnehmbar sein und sich somit auch unterschiedlich deutlich auf die Freizeit- und Erholungseignung des betroffenen Raumes auswirken.

Als sehr hoch bis hoch zu bewerten ist die Beeinträchtigung des unmittelbaren Nahbereichs zur Trasse, dessen Erholungswert erheblich geschmälert wird. Mit zunehmender Entfernung von der Straßentrasse nimmt der Straßenverkehrslärm allerdings ab, je nach topographischen Verhältnissen und Wetterlage wird der von der Kreisstraße ausgehende Straßenverkehrslärm auch über weitere Strecken in Form eines "ständigen Rauschens" wahrnehmbar sein.

Der Vorhabensträger hat im Zuge der Planänderung vom Januar 2018 in den schalltechnischen Unterlagen auch den Verlauf der Isophone für 58 dB(A) am Tag in den schalltechnischen Lageplan aufgenommen (Unterlage 11.2 EE). Diese Isophone verläuft auf der dem Ort zugewandten Seite der Kreisstraße in einem Abstand von ca. 50 m, auf der ortsabgewandten Seite in einem Abstand von ca. 70 m bis 100 m. Die Lautstärke entspricht etwa der einer normalen Unterhaltung (vgl. Nolte in Simon/Busse, BayBO, Rdnr. 69 zu Art. 13) und liegt zwischen dem Bereich, der tagsüber an Krankenhäusern, Kur- und Altenheimen (57 dB(A)) oder in reinen/allgemeinen Wohngebieten (59 dB(A)) zumutbar ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der 16. BImSchV). In einem Abstand jenseits von ca. 50 m bis 100 m ist es also ruhiger, als es der Ordnungsgeber den empfindlichsten Nutzungsarten, die ein besonderes Ruhebedürfnis haben und der Entspannung, Erholung, Gesundheit oder Regeneration dienen, wie z.B. Krankenhäuser, Kurheime oder reine Wohngebiete, ohne weiteres zumutet. Von einer "flächigen Verlärmung", die eine Erholung unmöglich mache, kann daher für den Bereich zwischen der Kreisstraße und dem Ort Pflaumheim nicht gesprochen werden.

Unter dem Aspekt Freizeit und Erholung ergibt sich eine hohe bis mittlere Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe im unmittelbaren Trassennahbereich, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich Menschen in diesem Bereich regelmäßig nur vorübergehend aufhalten werden und die Erholungsfunktion auch schon aus Gründen der Lärmimmissionen in diesem Bereich nicht mehr voll erfüllt werden kann. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.3 und C 3.7.5.2.3.2.2 wird ergänzend Bezug genommen.

#### 2.4.1.3.2 Freizeitrelevante Infrastruktur

Bei der Betrachtung der freizeitrelevanten Infrastruktur geht es in der Bewertung von Beeinträchtigungen neben der Betrachtung der Lärm- und Schadstoffimmissionen um die sich ergebenden Zerschneidungs- und Trenneffekte, d.h. insbesondere darum, dass durch das Vorhaben Wegeverbindungen gänzlich entfallen oder sich deutliche Umwege für den Freizeitnutzer ergeben können.

Derartigen nachteiligen Auswirkungen beugt die Planung indes in ausreichendem Maße vor. Durchschnittene, für Freizeit und Erholung wichtige bzw. auch nur mitgenutzte Wegeverbindungen werden im Rahmen der Baumaßnahme im Regelfall wiederhergestellt. Im Bereich des nachgeordneten Wegenetzes finden sich ausreichend Möglichkeiten, die neue Kreisstraßentrasse auf Über- oder Unterführungen zu queren. Da insbesondere die Pflaumbachau mit zwei Brückenbauwerken überspannt wird, bleiben auch hier die Wegebeziehungen intakt. Das Gleiche gilt für die Radwegeverbindungen, insbesondere im Hinblick auf den von Wenigumstadt kommenden und über Pflaumheim hinausführenden

Spazier- und Radweg entlang des Pflaumbachs bzw. des Welzbachs. Wenn- gleich nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall - je nach individu- ell gewünschter oder gewohnter Wegebeziehung - Umwege entstehen können, sind insgesamt gesehen insoweit keine erheblichen Auswirkungen i.S.d. § 25 Abs. 1 UVPG zu erwarten.

Die Kleingärten westlich von Pflaumheim werden durch die neue Kreisstraßen- trasse stärker von Verkehrslärm beeinträchtigt als dies bislang der Fall ist. Unter Berücksichtigung der geplanten Seitendeponien, die eine Höhe von mindestens 2 m über der Fahrbahn der neuen Kreisstraße haben werden und die parallel zur Kreisstraße zwischen Pflaumheim und der Straße angeordnet werden, kommt es im Bereich der Kleingärten lediglich zu Beurteilungspegeln von 52 dB(A) am Tag sowie 44 dB(A) in der Nacht (Immissionsort 4, vgl. Ergebnist- abelle der Unterlage 11.1 und Unterlage 11.2 EE). Damit liegen auch dort die Beurteilungspegel unter den Werten, die nach der DIN 18 005 sogar in einem allgemeinen Wohngebiet am Tag zumutbar wären. Daher kann hier bestenfalls von einer mittleren Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Er- holungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit nur relevant, als es für den Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Baudenkmäler gilt.

Nach den Planunterlagen ist davon auszugehen, dass Baudenkmäler nicht be- troffen sind. Die hier betroffenen Bodendenkmäler besitzen keine Eignung für eine Freizeit- oder Erholungsfunktion.

Die zuletzt genannten und bewerteten Aspekte des Vorhabens im Bereich Frei- zeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erho- lungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beein- trächtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den nachfol- genden Gliederungspunkt C 2.4.8 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forst- wirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nach- folgenden Ausführungen unter C 2.4.3 dieses Beschlusses wird deshalb ver- wiesen.



## 2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete (Netz "Natura 2000")
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch - hoch - mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

- a) Sehr hoch
- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen

- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote;

b) Hoch

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen;

c) Mittel

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen
- sonstige artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen.

Sehr hohe Beeinträchtigungen liegen in Bezug auf das Steinkauz-Vorkommen im Untersuchungsraum vor. Durch Überbauung wichtiger Nahrungshabitate sowie durch eine signifikante Zunahme des Kollisionsrisikos ist von einem Verlust von vier Steinkauzrevieren auszugehen. Hier werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG erfüllt (vgl. Unterlage 12.4 EEE) und artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich (C 3.7.5.5.2.3.2 und C 3.7.5.5.2.4.2.2).

Ebenfalls als sehr hohe Beeinträchtigung sind die Auswirkungen auf Zauneidechse und Schlingnatter anzusehen, bei denen ein erhöhtes Tötungsrisiko im Zuge der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen werden kann, weshalb hier das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) greift und Ausnahmen erforderlich werden (vgl. Unterlage 12.4 EEE und C 3.7.5.5.2.3.5, C 3.7.5.5.2.3.6 und C 3.7.5.5.2.4.2.1).

Weiter ist festzuhalten, dass in Bezug auf verschiedene Fledermausarten Die Erfüllung von Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG) nur durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann. Diese Maßnahmen dürfen bei der Wertung der UVP berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG), weshalb hier keine sehr hohe, aber jedenfalls eine mittlere Beeinträchtigung vorliegt (vgl. hierzu Unterlage 12.4 EEE und C 3.7.5.5.2.3.7).

Das Gleiche gilt in Bezug auf 18 europäische Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. Für verschiedene Arten, wie Feldlerche,

Feldsperling, Grün-, Mittel- und Schwarzspecht, Steinkauz und Waldkauz, sind zeitliche Maßgaben für die Baufeldfreimachung bzw. der Rodung der Gehölze (außerhalb der Brutperiode) erforderlich. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können hier nur durch gezielte Maßnahmen vermieden werden (vgl. Unterlage 12.4 EEE), weshalb hier die Beeinträchtigungen nicht mehr als sehr hoch, aber jedenfalls als mittel anzusehen sind.

Für die Arten Bluthänfling, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz, Goldammer, Trauerschnäpper und Waldlaubsänger drohen Revierverluste durch Überbauung und/oder Störwirkungen durch den Verkehr. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können hier nur durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden (vgl. Unterlage 12.4 EEE). Besonders wichtig ist hier das Vorkommen der Feldlerche. Hier wird ein Revier überbaut und es ist davon auszugehen, dass drei weitere Reviere durch Störwirkungen verlorengehen. Auch hier sind umfangreiche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden (vgl. Unterlage 12.4 EEE und C 3.7.5.5.2.3). Hier kommt es aber (zunächst) zu Lebensraumverlusten gefährdeter bzw. seltener Vogelarten, weshalb hier von sehr hohen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Es kommt zu Verlusten von Waldstrukturen mit einer hohen Wertstufe und zur Beseitigung von Baum- und Strauchhecken bzw. Feldgehölzen und wärmeliebenden Gebüsch mit einer hohen Wertstufe (jeweils 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Tabellen 4-2 und 4-3), was ebenfalls als sehr hohe Beeinträchtigung anzusehen ist (vgl. Unterlage 12.1 E, Tabelle 8-1).

Weiter erfolgt eine Zerschneidung von Lebensraumbeziehungen von Amphibien zwischen dem Feuchtlebensraum „Ried“ und der „Alten Bahnlinie“, wofür ebenfalls Schutzmaßnahmen (Leiteinrichtungen) vorgesehen sind, weshalb die hohe Beeinträchtigung hier nicht mehr als so schwer angesehen werden kann. Ebenso ist als hohe Beeinträchtigung die Zerschneidung von bestehenden Fledermausflugbahnen anzusprechen. Diese Flugbahnen verlaufen im Untersuchungsgebiet im Wesentlichen entlang der Gewässer. Da die Gewässer mit Brückenbauwerken gequert werden und diese ausreichend hoch gestaltet werden sowie entsprechende Pflanzungen am Rand der neuen Straßentrasse vorgesehen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Fledermausflugrouten nicht erheblich beeinträchtigt werden, was auch die Gewichtung als hohe Umweltauswirkung zu Lasten des Vorhabens wieder relativiert.

Die Überbauung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen, hier insbesondere des Feldlerchenlebensraums, wurde bereits als sehr hohe Beeinträchtigung gewertet.

Als weitere hohe Beeinträchtigungen sind die Überbauung bzw. Versiegelung von Extensivgrünland, Streuobstbeständen, die Verluste von feuchter Hochstaudenflur und Baumgruppen, Aufforstungsflächen und Gewässerbegleitgehölz anzusehen (jeweils Stufe 3, vgl. Unterlage 12.1 E, Tabellen 4-2, 4-3 und 8-1).

Ebenfalls ist anzumerken, dass neben den vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind (vgl. C 3.7.5.2.5 und C 2.3.2.2.3.2 dieses Beschlusses). Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen wird in weiten Bereichen ein Ausgleich des Eingriffs erreicht, im Übrigen wird der Eingriff in den Naturhaushalt durch die vorgesehene Ersatzmaßnahme kompensiert. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkung u.a. die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 Abs. 1 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird; berücksichtigt wurden bei der Bewertung lediglich die aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.4.3 verwiesen.

#### 2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C 2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutzverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Im Bereich der versiegelten Flächen des Vorhabens entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion vollständig.

Betroffen hier sind im Wesentlichen Böden aus Löß bzw. Lößlehm vom Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis etwa zum Bereich am Ende des Planfeststellungsabschnittes südlich von Pflaumheim, in dem in den Waldgebieten Braunerden vorherrschen. Der Verlust dieser Funktionen über weite Strecken der Kreisstraßentrasse ist daher als sehr hoch zu bewerten. Dies gilt unter Berücksichtigung, dass die landwirtschaftlich genutzten Böden eine hohe Ertragsfähigkeit und eine hohe Filter- und Pufferfunktion haben. Die Braunerden im Waldgebiet südlich von Pflaumheim bestehen aus lehmigem Sand und verfügen zwar nur über ein relativ geringes Filter- und Puffervermögen sowie über eine niedrige bis mittlere Ertragsfähigkeit. Jedoch ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass diese Böden von bisherigen Beeinträchtigungen (z.B. Düngemittel- oder Pestizideintrag) unbelastet sind und eben deshalb auch eine hohe Wertigkeit aufweisen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumfunktion des Bodens ist ferner an den Gesichtspunkten Verlust durch Versiegelung sowie Schadstoffimmissionen im Trassennahbereich vorzunehmen.

Der Eingriff durch das Vorhaben ist in jedem Fall dort als sehr hoch zu bewerten, wo Flächen vollständig versiegelt werden und damit Lebensraumfunktionen entfallen.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört werden und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form aufgebaut werden können, insbesondere ist bei vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen und Rekultivierungen nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben können. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung der Umweltbedingungen auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter **C 2.3.2.3** dieses Beschlusses erwähnten Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10-m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich i.S.d. UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als hoch oder sogar sehr hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Da vom gegenständlichen Vorhaben landwirtschaftliche Flächen mit sehr hohen Bodengütwerten, also mit sehr günstig einzustufenden Erzeugungsbedingungen, in Anspruch genommen werden, ist allein schon der Verlust an land- und in geringem Umfang forstwirtschaftlichen Nutzflächen aufgrund seines Umfangs sehr hoch zu bewerten. Dies gilt auch und erst recht, wenn - wie hier - Böden mit sehr guter Qualität für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit

landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen, Seitenablagerungen sowie durch entlang der Trasse verlaufenden Anwandwege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10-m-Bereiches. Soweit in Einzelfällen noch innerhalb dieses 10-m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. C 2.3.2.3) der Belastungspfad Tierfutter - Tierische Nahrungsmittel - Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

#### 2.4.4 Schutzgut Fläche

Als mögliche Art der Betroffenheit wird im Gesetz zum Schutzgut "Fläche" nur der "Flächenverbrauch" genannt (vgl. Ziffer 4 lit. b der Anlage 4 des UVPG). Die Aufnahme des Schutzguts "Fläche" trägt der gestiegenen Bedeutung dieses Schutzguts Rechnung. Zwar war der sog. Flächenverbrauch auch bisher schon - als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden - in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut Fläche jedoch eine stärkere Akzentuierung (Gesetzesbegründung, BT-Drs 18/11499, Seite 76). Daneben findet in den Gesetzesmaterialien kaum eine weitere Auseinandersetzung mit dem neuen Schutzgut statt. Generell umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Satz 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Die Auseinandersetzung mit den Schutzgütern soll beim jeweiligen Vorhabensträger und bei der Genehmigungsbehörde entsprechend Warnsignale auslösen. Dies auf die Fläche übertragen bedeutet, dass die Auswirkungen auf die Fläche und den Flächenverbrauch explizit herausgearbeitet werden müssen. Zugleich soll die Aufmerksamkeit des Vorhabensträgers darauf gelenkt werden, neue Flächenbeanspruchungen zu vermeiden bzw. jede unumgängliche Flächeninanspruchnahme auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten. Da Fläche - anders als Boden - im eigentlichen Wortsinne aber nicht

"verbraucht", sondern eben nur beansprucht werden kann, muss die weitergehende Auseinandersetzung anhand des Maßstabes der Flächenbeanspruchung erfolgen. Die funktionale Betrachtung der Bodenfunktion bei der Flächenbetrachtung rückt hierbei in den Hintergrund. Relevant ist für das neue Schutzgut bereits der quantitative Land- und Raumbezug. Zugleich indiziert die Wortwahl, dass nicht bloß ein geographisch-mathematisch bestimmbarer Teil der Erdoberfläche erfasst werden soll, sondern mittelbar auch relational der "Verlust" des Raumes, des Gebietes oder des Landes für andere Nutzungen Eingang in die Untersuchung finden soll. Daher bedarf es einer Ermittlung des qualitativen Elements von Fläche, ohne dabei die bereits von anderen Schutzgütern abgedeckten Themenbereiche mit zu erfassen. Unter Fläche wird regelmäßig die Umwidmung freier Flächen für die Zwecke von Siedlung und Verkehr verstanden. Auch die entsprechende Formulierung in der Anlage 4 des UVPG ist dergestalt zu verstehen, dass ein Verbrauch als ein "Nicht-mehr-zur-Verfügung-Stehen" (für andere Vorhaben) im beanspruchten Raum verstanden werden muss. Der Nutzungsausfall für Dritte (Vorhaben) rückt damit jedenfalls in den Fokus. Es ist wenig sinnvoll, über das Schutzgut Fläche mittelbar Themen oder Bereiche zu behandeln, die bereits abschließend und weitaus zielführender über andere Schutzgüter abgehandelt werden können. Die mathematisch bestimmbare Fläche braucht nicht mit anderen Umwelt- oder Sachthemen aufgeladen zu werden. Fläche ist kein Über- bzw. Super-Schutzgut. Auch die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung nimmt zunächst den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche als Indikator für die Bestimmung der nachhaltigen Stadtentwicklung in den Blick. Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen dabei auch die Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbau-land, Verkehrsfläche, Erholungsfläche und Friedhöfe. Der Indikator erfasst auch unbebaute Flächen wie Gärten, Hofflächen und Verkehrsbegleitgrün sowie Freiflächen wie Parks und Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland innerhalb von Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze sowie Friedhöfe (Bundesregierung, Nachhaltigkeitsstrategie 2016, Seite 158). So kann hier zunächst die Neuinanspruchnahme von Flächen herausgearbeitet werden. Des Weiteren kann die Frage der Dauerhaftigkeit der Inanspruchnahme berücksichtigt werden (z.B. Baustelleneinrichtungen). Hinsichtlich Neuzerschneidungen ist anzumerken, dass dies in Bezug auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete ein maßgebliches Kriterium sein kann. Für das Schutzgut Fläche fehlt es aber an einer plausiblen Grenze. Die Darstellung einer Flächenzerschneidung auf der abstrakten Betrachtungsebene des Schutzgutes wird in der Regel nicht möglich sein. Die Frage ist, welcher fachliche und informative Mehrwert eigentlich durch die weitergehende Schutzgutbetrachtung entstehen kann. Dies kann im Hinblick auf die Auswahl von Alternativen eine Rolle spielen. Sofern man dem Schutzgut Fläche also eine eigenständige Funktion im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zuspricht, wird man nicht umhinkommen, dieses inhaltlich so aufzuladen, dass es über eine reine Beschreibung der Vorhabensausdehnung hinausgeht. Dabei wird deutlich, dass es sich nicht um ein absolutes, son-



dern um ein relationales Schutzgut handelt, dessen Bedeutung erst mit der Betrachtung von anderen alternativen Vorhaben hervortreten kann. Insoweit dürfte eine weitaus gröbere Betrachtung, etwa nach den Kategorien unbebaut/bebaut oder temporär/dauerhaft in vielen Fällen ausreichend sein. So wird im Einzelfall zu untersuchen sein, ob sich aus einer gesonderten Betrachtung des Schutzgutes Fläche wirklich ein Mehrwert für die behördliche Entscheidung ergeben kann. Keinesfalls soll die Fläche zu einem Super-Schutzgut erhoben werden, in welchem die bereits abgehandelten Belange alle anderen Schutzgüter erneut aufgegriffen werden müssten (vgl. Karnstein, "Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung", NuR 2019, 98 ff.)

Mit dem "Zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern" (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz vom 24.07.2019) wurde in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz aufgenommen, dass beim Bau und der Unterhaltung der Straßen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten sind und dabei mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen ist (Art. 9 Abs. 2 BayStrWG).

Durch die Ergänzung des Art. 9 Abs. 2 BayStrWG wurde klargestellt, dass bei Bau und Unterhalt von Straßen den Belangen des Flächenschutzes in neuer Qualität Rechnung zu tragen ist. Dabei ist der Zielkonflikt zum Flächen-, Umwelt- und Naturschutz bei der Planung von Straßen zu problematisieren und stets in abwägungsrelevanter Weise zu hinterfragen, inwieweit eine Inanspruchnahme von Fläche vor den gegenläufigen Interessen gerechtfertigt werden kann. Ob oder in welchem Umfang daher im Rahmen eines streng kreuzungsfreien Ausbaus sog. "Kleeblätter" oder vergleichbare Straßenführungen geplant werden oder inwieweit Anzahl, Größe und Umfang von Kreisverkehren mit Blick auf die Verkehrsdichte geboten sind, ist stärker als bisher unter dem Aspekt der Flächenschonung zu überprüfen. Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind dabei in größtmöglichem Umfang zu schonen (LT-Drucksache 18/1816, Seite 22).

Daher ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass die Pflicht des Straßenbaulastträgers Straßen in einem den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG), durch diese Vorschrift nicht aufgehoben wird. Ebenso ist weiterhin zu beachten, dass beim Bau der Straßen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten sind. Auch weiterhin wird der Vorhabensträger daher zunächst eine Straße nach den einschlägigen technischen Regelwerken zu planen haben. Dies hat der Vorhabensträger hier getan. Die Begrenzung des Flächenverbrauchs findet allerdings ihre Grenze immer noch in der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, wie

sich aus dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG ergibt. Daher kann festgehalten werden, dass auch diese Vorschrift dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht entgegensteht und weder naturschutzrechtlicher Regelung noch diese neue Vorschrift zum Flächenverbrauch dazu zwingen, von der Ortsumgehung Abstand zu nehmen. Die Straße selbst ist schon lediglich nur mit zwei Fahrstreifen ausgestattet. Höhenfreie Kreuzungen ("Kleeblätter") sieht die Planung nicht vor. Soweit die Gesetzesbegründung hier ein "ökologisches Umdenken der Straßenbaubehörden" fordert, wird dabei auch zu berücksichtigen sein, dass der Umweltschutz und ein sparsamer Umgang mit Flächen schon zu den Anforderungen aus den einschlägigen technischen Richtlinien gehören. Fernstraßen sollen ihre raumordnerische Funktion mit hoher Verkehrssicherheit und angemessener Qualität des Verkehrsablaufs erfüllen. Sie sollen die natürlichen Lebensgrundlagen schonen, so weit wie möglich in das Umfeld integriert werden und dabei nur in geringem Maße wertvolle Flächen in Anspruch nehmen. Sie sollen so geplant werden, dass sie sich dem Gelände gut anpassen und somit möglichst kostengünstig herzustellen, zu erhalten und zu betreiben sind. Durch eine Abwägung bezüglich der Ziele Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität und Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der Baulastträgerkosten lassen sich vorteilhafte Varianten entwickeln (Ziffer 2.1 der RAL). Landstraßen sind dabei so zu gestalten, dass die im UVPG genannten Schutzgüter möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz und entsprechende Landesnaturschutzgesetze enthalten Anforderungen hinsichtlich des Arten- und Gebietsschutzes, die Eingriffsregelung mit Vorgaben für Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie die naturschutzrechtliche Abwägung, die in die Planung einzubeziehen sind. Die Planung ist daher mit den städtebaulichen und umweltbezogenen Zielen und den Landesplanungs- und Naturschutzbehörden grundsätzlich abzustimmen (Ziffer 2.4 der RAL).

Die Formulierung "so weit wie möglich" in Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG orientiert sich dabei an der Formulierung des § 50 BImSchG, der in der Rechtsprechung als Abwägungsdirektive verstanden wird und dem dort geregelten Trennungsgebot (Gebot der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen) besonderes Gewicht in der Abwägung verleiht. Es ist daher zu erwarten, dass die entsprechende Formulierung im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Hinblick auf die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ebenso auszulegen ist. Diese Vorschrift verleiht der Flächeninanspruchnahme in der Abwägung mit anderen Belangen daher besonderes Gewicht. Die in der Vorschrift neben der Flächeninanspruchnahme genannte Verkehrssicherheit sowie die Schonung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind dabei gleichrangig zu berücksichtigen, während andere Belange bei der Prüfung der Vertretbarkeit der Planungslösung erhebliches Gewicht aufweisen müssen, um sich gegenüber einer Lösung durchzusetzen, die weniger Fläche in Anspruch nimmt. Daraus ergibt sich, dass für einen der jeweiligen Straßenfunktion entsprechenden Ausbaustandard zwar die planerischen Spielräume der Regelwerke in dem Sinne

auszunutzen sind, dass die Flächeninanspruchnahme und Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst geringgehalten werden. Die Verkehrssicherheit darf dabei jedoch nicht zur Disposition stehen und steht gleichrangig neben der Flächeninanspruchnahme. Es muss also nach wie vor für jedes Straßenprojekt eine spezifische Abwägung aller relevanten Belange vorgenommen werden, wobei die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik selbstverständlich weiterhin zu beachten sind, wie Art. 9 Abs. 2 Satz 1 klarstellt (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Schreiben vom 28.08.2019, Nr. 22-4302.1-2-23).

Daraus ergibt sich, dass unter Bezugnahme auf die gesetzliche Regelung des Flächensparens auf die Maßnahme nicht von vorneherein zu verzichten ist. Die Regelung soll also derjenigen Variante besonderes Gewicht in der Abwägung verleihen, die mit dem geringsten Flächenverbrauch einhergeht. Auch daraus ergibt sich, dass das Schutzgut "Fläche" kein übergeordnetes "Superschutzgut" ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass für das Vorhaben ein gesamter Flächenbedarf von ca. 11,6 ha besteht (vgl. Unterlage 1, Kapitel 3.2.6.4). Diese Fläche wird anderen möglichen Nutzungsarten entzogen. Dies gilt auch im Hinblick auf den planerischen Gestaltungsraum des Marktes Großostheim.

Was den Bereich der Flächenbeanspruchung im Rahmen der Alternativenprüfung angeht, hat der Vorhabensträger bei den von ihm näher untersuchten fünf Varianten (vgl. Unterlage 16.2 EEE) sowohl die Versiegelung als auch den gesamten Eingriff in das Bodenrelief (Gesamtflächenbedarf) untersucht und festgestellt, dass bei den Varianten 1 bis 4 der Flächenbedarf in etwa gleich ist und sich im Bereich zwischen 11,0 und 11,6 ha bewegt. Lediglich die Variante 5 (Grundgrabentrasse) hat einen deutlich größeren Flächenverbrauch von ca. 13 ha (vgl. Unterlage 1, Kapitel 3.2.6.4; Unterlage 16.1 E, Kapitel 5.3). Da der Vorhabensträger die Variante 5 (Grundgrabentrasse) nicht weiterverfolgt, wird hier dem Belang einer möglichst geringen Inanspruchnahme von Boden insofern schon Rechnung getragen.

Was den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland angeht, ist festzuhalten, dass der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag sinken soll. Im Jahr 2015 lag er bei ca. 61 ha/Tag. Im Indikatorenbericht 2018 des Statistischen Bundesamts ist festgehalten, dass hinsichtlich der Siedlungs- und Verkehrsfläche im betrachteten Zeitraum von 2013 bis 2016 bei einer Fortsetzung der Entwicklung der Zielwert erreicht oder um weniger als 5 % verfehlt wird (Indikatorenbericht 2018 für eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland des Statistischen Bundesamts, Seite 132).

Der durchschnittliche Flächenverbrauch in Bayern lag im Jahr 2015 bei 12,8 ha/Tag, im Jahr 2016 bei 9,8 ha/Tag und im Jahr 2017 bei 11,7 ha/Tag (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik, Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung in Bayern zum Stichtag 31.12.2017, Seite 225).

Großostheim hat eine gesamte Bodenfläche von 4.431 ha, wovon 871 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche sind, was 19,7 % entspricht. Zwischen den Jahren 2016 und 2017 gab es eine Erhöhung dieses Anteils um 0,2 % oder 2 ha (Bayerisches Landesamt für Statistik, Flächenerhebung zum Stichtag 31.12.2017, Seiten 158, 160 und 161).

Der zusätzliche Flächenverbrauch durch die Ortsumgebung Pflaumheim macht schon für den Markt Großostheim nur einen Anteil von 0,26 % aus. Legt man den durchschnittlichen Flächenverbrauch von einem Tag im Jahr 2017 zugrunde (11,7 ha), entspricht der Bau der Ortsumgebung, der sich über mehrere Jahre hinweg erstrecken wird, dem durchschnittlichen Flächenverbrauch von lediglich einem Tag in Bayern.

Weiter ist anzumerken, dass es keine gesetzlich bindenden Vorgaben zur Reduzierung des Flächenverbrauchs gibt. Ein entsprechendes Volksbegehren hat sich als unzulässig erwiesen (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 17.07.2018, Az. Vf. 28-IX-18, BeckRS 2018, 15430). Daher fehlt es schlicht an normativen Anhaltspunkten, den Flächenverbrauch rechtlich zu fassen und in ein Zulässigkeitskriterium zu überführen. Anders ausgedrückt: Es gibt schlichtweg keine Grenze, ab der ein einzelnes Vorhaben unzulässig wäre, weil es "zu viel Fläche" verbrauchen würde. Die Frage, wie eine Fläche genutzt werden soll, ist immer eine Entscheidung darüber, wie sie auch nicht genutzt werden soll. Dies setzt also eine planerische Ermessensausübung voraus und damit eine Abwägung der unterschiedlichen Belange. Im vorliegenden Fall wird nicht verkannt, dass die Maßnahme zu einem Flächenverbrauch führt in einem Bereich, der, wie der Bayerische Untermain generell, schon dicht besiedelt ist und insoweit wenig "Freifläche" aufweist. Folge der dichten Besiedelung sind jedoch auch die Verkehrsprobleme, die derzeit in der Ortsdurchfahrt Pflaumheim bestehen. Daher wird der Wunsch nach einer nicht verbauten Freifläche am Bayerischen Untermain immer nur ein Belang in der Abwägung sein, der im Einzelfall unterschiedlich stark zu gewichten ist. Für die Planfeststellungsbehörde ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass auch mit dem Bau der Ortsumgebung Pflaumheim Initiativen, deren durchschnittlichen täglichen Verbrauch in Deutschland oder in Bayern zu reduzieren, unmöglich gemacht würden.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Einwendungsführer zum Flächenverbrauch und der Feststellung, dass Ortsumgehungen auch neue Bau- bzw. Gewerbegebiete anziehen (vgl. C 3.8.2.41), wies ein Vertreter des Marktes Großostheim

beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 darauf hin, dass entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht enthalten seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 42).

#### 2.4.5 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen steht die Zulässigkeit der Einleitung schadstoffbelasteten Abwassers in Gewässer unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Straßenoberflächenwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen und sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der o.g. Anforderungen sicherzustellen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 WHG).

Den besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten festgelegt werden können.

Bei Ausbaumaßnahmen dürfen diese nur zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die mit dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 1 verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Heranziehung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

#### 2.4.5.1 Oberflächengewässer

Das auf der Fahrbahn anfallende belastete Oberflächenwasser wird, soweit es nicht versickert wird, über Absetzbecken den Vorflutern Dürrbach, Baumertsgraben, Grundgraben und dem Pflaumbach zugeleitet. Durch die geplanten Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jeweils denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser allenfalls als mittel zu bewerten sind. Dabei ist anzumerken, dass die Entwässerungseinrichtungen nach dem Stand der Technik und den einschlägigen technischen Richtlinien ausgebildet werden und die Billigung durch die zuständige Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erhalten haben (Stellungnahmen vom 02.05.2013, 14.07.2015, 15.07.2018, 25.03.2019, 12.09.2019 und 07.11.2019).

Die vorgesehenen Absetzbecken weisen dabei eine nach den einschlägigen technischen Richtlinien ermittelte Pufferfunktion auf, die Wassermenge wird insoweit auf ein verträgliches Maß gedrosselt an die jeweiligen Vorfluter abgegeben.

Im Zuge des Baus der Ortsumgehung Pflaumheim werden verschiedene Gewässer von der neuen Straßentrasse gekreuzt. Soweit dies in Dammlage geschieht, werden die Gewässer (Dürrbach und Baumertsgraben) in Durchlässen unter der Straße bzw. unter Feldwegen hindurchgeführt. Dies ist bei Straßenbaumaßnahmen die übliche Vorgehensweise, die Durchlässe sind ausreichend bemessen und vergleichsweise kurz, sodass diese Eingriffe in das Gewässer als mittel zu bewerten sind.

Der Grundgraben wird teilweise verlegt. Es handelt sich hierbei um einen teilweisen trockenfallenden Entwässerungsgraben. Angesichts der Verlegungsstrecke werden die Auswirkungen hier insoweit als hoch eingeschätzt. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass es sich um ein vergleichsweise unbedeutendes Gewässer handelt und negative Auswirkungen für die Funktion des Gewässers mit der hier gegenständlichen Verlegung nicht verbunden sind.

Der Pflaumbach sowie der Mühlbach werden mit neuen Brücken gequert. Dazu werden im Überschwemmungsgebiet Brückenbauwerke und ein Dammbauwerk errichtet. Der Bachverlauf selbst wird beim Pflaumbach verändert, das Gewässer wird renaturiert. Der verlorengelassene Retentionsraum des Gewässers wird durch die Renaturierung mehr als nur ausgeglichen, dem Gewässer stehen

insoweit größere Bereiche für Überschwemmungen zur Verfügung als bisher, die Auswirkungen eines Hochwassers sind daher eher geringer. Des Weiteren führt die Renaturierung zu einer ökologischen Verbesserung des Gewässers. Angesichts der mit dem Bauvorhaben für den Pflaumbach verbundenen positiven Auswirkungen im Zuge der vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, lässt sich eine Bewertung als mittlere Beeinträchtigung der Umweltbelange als vertretbar rechtfertigen.

Bei diesen Bewertungen war zu berücksichtigen, dass alle Gewässerausbau- und Gewässerbenutzungsmaßnahmen in Form von Einleitungen den rechtlichen Vorgaben entsprechen und den technischen Richtlinien Rechnung tragen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1 und C 3.7.7.3.5 Bezug genommen.

#### 2.4.5.2 Grundwasser

Ein relevantes Gefährdungspotential kann sich infolge der Durchfahrung von zwei Trinkwasserschutzgebieten im Verlauf der Kreisstraße AB 1 ergeben.

Die Gefahr der Beeinträchtigung von Trinkwasserschutzgebieten durch Überbauung und Verschmutzung wird des Weiteren nicht nur unter dem Aspekt der Durchfahrung festgesetzter Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes, sondern auch unter Einbeziehung von außerhalb dieser Schutzzonen liegenden Grundwassereinzugsgebieten und potentiellen Grundwasseranstrombereichen bewertet. Die Gefahr der Beeinträchtigung durch Überbauung und Verschmutzung wird dabei im Bereich der Brunnenstandorte und der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes grundsätzlich als sehr hoch, in der Schutzzone III als hoch und im Grundwassereinzugsgebiet sowie in etwaigen potentiellen Grundwasseranstrombereichen als mittel bewertet. Weitere Beurteilungskriterien sind Durchfahrungslängen, geplante Bauwerke innerhalb der potentiell kritischen Durchfahrungsbereiche, Untergrundverhältnisse, Qualität und mögliche Schädigung der Deckschichten, Durchlässigkeit des Untergrundes sowie mögliche Grundwasserfließgeschwindigkeit.

Die hier gegenständliche Kreisstraßentrasse liegt auf einer Länge von ca. 2.600 m in der engeren Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes und auf einer Länge von über 800 m in der weiteren Schutzzone von Trinkwasserschutzgebieten. Sowohl die Bauarbeiten zur Herstellung der neuen Kreisstraßentrasse als auch der laufende Betrieb bedeuten ein erhebliches Gefährdungspotential für die Wasserversorgung der Brunnen der AVG und der Pflaumheimer Brunnen. Die Auswirkungen sind insoweit als sehr hoch anzusehen.

Des Weiteren führt das hier gegenständliche Vorhaben zu Neuversiegelungen von 8,8 ha. Hinzu kommt, dass der mittlere Jahresniederschlag bei etwa 650 mm liegt, sodass sich gerade bei dieser Situation Versiegelungen ungünstig auf die Grundwasserneubildung auswirken. Dem ist gegenüberzustellen, dass in weiten Teilen das Oberflächenwasser versickert werden soll, im nördlichen Teil, gerade innerhalb der Wasserschutzgebiete, soll das gesamte Straßenoberflächenwasser nicht in Vorflutern eingeleitet, sondern gezielt zur Versickerung gebracht werden. Insoweit relativieren sich die Auswirkungen der Versiegelung im Hinblick auf die Grundwasserneubildung wiederum.

Des Weiteren wird das Grundwasser hier dadurch benutzt, dass Straßenoberflächenwasser gezielt versickert wird. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die Bereiche, die innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete liegen bzw. für die Erweiterung eines Trinkwasserschutzgebietes vorgeschlagen sind. Die Versickerung von Straßenoberflächenwasser ist zunächst die vorrangig zu wählende Methode zur Entsorgung des Abwassers. Wenn es die örtlichen Verhältnisse und der Untergrund zulassen, ist das von der Straße abfließende Niederschlagswasser zu versickern, ggf. nach Vorbehandlung (Ziffer 7.2.1 der RAS-Ew). Mit der Versickerung wird eine Grundwasserneubildung ermöglicht, auf dem Versickerweg in den Untergrund wird das Oberflächenwasser insbesondere durch die bewachsene Bodenzone weitgehend gereinigt. Oberirdische Gewässer müssen so nicht in Anspruch genommen werden, es werden Eingriffe in natürliche oder naturnahe Gewässerbereiche vermieden.

Sofern das von den Straßen ablaufende Wasser nicht bereits auf den Böschungen und Rasenmulden versickert, kommen je nach den örtlichen Gegebenheiten für die Versickerung Versickermulden und Versickerbecken als Versickeranlagen infrage. Voraussetzung für die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Versickeranlagen und der Gewährleistung des Grundwasserschutzes ist die bewachsene Bodenzone, durch die zu versickern ist. Eine Passage durch eine bewachsene Bodenzone ist wesentlich wirksamer als durch einen unbewachsenen Filter. Die bewachsene Bodenzone ist mit einer Schichtdicke des Oberbodens von ca. 20 cm auszubilden und Vorbedingung für die Inbetriebnahme einer Versickerung. Zur Gewährleistung der Reinigungswirkung und zur Sicherung der Durchlässigkeit sind Böden mit  $k_f$ -Werten im Bereich von  $10^{-3}$  m/s bis  $10^{-5}$  m/s erforderlich (RAS-Ew).

Auch in Wasserschutzgebieten ist in der weiteren Schutzzone die zentrale Versickerung in das Grundwasser möglich (Ziffer 6.2.6.2 der RiStWag). Wenn es die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung die örtlichen Gegebenheiten zulassen, ist das von der Straßenoberfläche abfließende Wasser zu versickern (Ziffer 8.2 der RiStWag). Die Versickerung kann dabei in Böschungen, Gräben, Mulden oder Becken erfolgen. Für die Anlage und Bemessung für Versickerungsanlagen gelten die RAS-Ew und die Vorgaben der Ziffer 6.5 der RiStWag. Danach ist das Versickern des Wassers durch den gewachsenen Boden mit



einer Mächtigkeit von 20 cm einer Einleitung in oberirdische Gewässer vorzuziehen. Alle Möglichkeiten der Versickerung in Seitenstreifen, Böschungen, Mulden, Seitengräben und Versickerungsbecken sind auszuschöpfen. Durch Stauschwellen (Querriegel) oder eine raue Bettung der Mulden und Seitengräben kann der Abfluss verzögert und die Zeit bis zur Versickerung vergrößert werden (Ziffer 6.2.6.2 der RiStWag).

Die hier gegenständlichen Anlagen tragen diesen technischen Anforderungen Rechnung, wie das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 25.07.2018 und vom 25.03.2019 bestätigt hat. Infolge dessen ist im Hinblick auf die Belastung des Grundwassers nicht mehr von einer sehr hohen und nicht auch einmal mehr von einer hohen, sondern nur von einer mittleren Belastung auszugehen. Dies gilt auch dann, wenn die Straße, wie hier, in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten verläuft, da dies auch von den entsprechenden Experten ausgearbeiteten technischen Regelwerken nicht ausgeschlossen wird und entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Auf die einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnungen sehen vor, dass solche Anlagen errichtet werden können, wenn sie den RiStWag entsprechen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der Verordnung für das Wasserschutzgebiet der AVG und § 3 Abs. 1 Nr. 3.9 der Verordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Brunnen Pflaumheim).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.1.1 und C 3.7.7.3.6 Bezug genommen.

#### 2.4.6 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV bzw. der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

An Orten, an denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, ergeben sich keine Überschreitungen der Grenzwerte der 39. BImSchV.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, einen räumlich eng

begrenzten Bereich. Sie werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. C 2.3.1.2 und C 2.3.2.3 dieses Beschlusses) - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere bis hohe Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der Dauer des Aufenthalts. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Kleingartengrundstücke.

Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3 wird ergänzend Bezug genommen.

#### 2.4.7 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C 2.3.2.7 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher - soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind - auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung. Im Vergleich zum Prognosenullfall kommt es jedenfalls nicht zu einem erhöhten CO<sub>2</sub>-Ausstoß (vgl. C 2.3.2.7).

Als erheblich i.S.d. UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können.

Die in den Unterlagen aufgezeigten Beeinträchtigungen von Kaltluftströmen lassen allenfalls Beeinträchtigungen des Lokalklimas erwarten, die als mittel einzustufen sind.

#### 2.4.8 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff., 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" der Bayer. Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen
- Waldfunktionsplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).
- Regionalplan

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Strukturen orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es ist davon auszugehen, dass eine Führung auf dem Damm aufgrund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Dammstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. Bei der Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Dabei entspricht der Wert von 1,5 m etwa der Augenhöhe des Menschen und der Wert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Den Begriffen "Sehr hoch - Hoch - Mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan

- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen
- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald

- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen.

Als sehr hohe Beeinträchtigung ist hier die Überbauung von Feldgehölzen, die landschaftsprägend sind, durch die neue Kreisstraßentrasse zu nennen. Des Weiteren sind im Bereich des Dürrbachs bei Bau-km 1+200 und nach der Querung der alten Bahntrasse zwischen Bau-km 2+900 und Bau-km 3+000 Dämme von mehr als 5 m Höhe vorgesehen. Hinzu kommt als sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, dass die neue Kreisstraße zusätzlich eine Seitendeponie erhalten wird, die in der Dammlage bis zum Bereich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt eine durchgehende Höhe von 2 m über der Gradientenlinie erhalten wird, was das Landschaftsbild zusätzlich zu den vorhandenen Dammschüttungen nochmals erheblich beeinträchtigt. Dadurch werden in manchen Bereichen bis zu 7 m hohe Dämme in der bislang unbelasteten Feldflur erreicht.

Als sehr hohe Beeinträchtigung ist grundsätzlich der Verlauf der Trasse in einem Landschaftsschutzgebiet (Schutzzone des Naturparks), das auch gleichzeitig lt. Regionalplan ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist, am Ende des Planfeststellungsabschnittes anzusehen. Aufgrund der geringen Länge und der nur randlichen Durchfahrung kann hier eine lediglich hohe Beeinträchtigung statt einer sehr hohen angenommen werden. Ebenso als hohe Beeinträchtigung ist die - wenn auch nur auf kurzer Länge - Durchschneidung eines geschützten Landschaftsbestandteils (Alte Bahnlinie) anzusehen. Die Durchschneidung von Wald am Ende des Planfeststellungsabschnittes ist wie die bereits erwähnte Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes zu sehen. Des Weiteren sind als hohe Beeinträchtigungen die geplanten Dämme bei Bau-km 0+600, 2+200 und am Ende des Planfeststellungsabschnittes bei Bau-km 4+000 anzusehen. Die Einschnitte mit mehr als 25 m Länge und mehr als 5 m Tiefe etwa bei Bau-km 1+500 und bei Bau-km 3+300 sind ebenfalls als hohe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einzustufen.

Die Einschnitte bei Bau-km 1+100 und 2+500 rechtfertigen eine Einstufung als mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im bisher von Straßen weitgehend freien Bereich ist das neue durchgehende Straßenband der Kreisstraße ebenfalls als mittlere Beeinträchtigung anzusehen, hinzu kommt die erhebliche Beeinträchtigung durch die Seitendeponie.

Daneben wirken sich die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt positiv auf das Landschaftsbild aus. Durch die Gestaltungsmaßnahmen wird das Landschaftsbild außerdem landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet. Da die vorhergehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird.

Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3.2.2 wird ergänzend Bezug genommen.

#### 2.4.9

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Wer Bodendenkmäler auffindet, ist dazu verpflichtet, dies den Denkmalbehörden anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) und den Fundort zunächst unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist mit einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern zu rechnen. Auf der gesamten geplanten Trasse können Bodendenkmäler bei den Bauarbeiten gefunden werden. Sie können unmittelbar betroffen und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Den unter C 2.3.2.9 dargestellten, aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen kommt deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigung hohe bis sehr hohe Bedeutung zu (vgl. auch C 2.4.1.3). Den denkmalpflegerischen Belangen wird jedoch durch die Nebenbestimmungen unter A 3.9 so weit wie möglich Rechnung getragen.

Auf die Ausführungen unter C 3.7.12 wird ergänzend Bezug genommen.

## 2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

## 3. Materiell-rechtliche Würdigung

### 3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf Art. 36 Abs. 2 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestehen behördeninterne Bindungen der Planfeststellungsbehörde an eine eventuelle vorbereitende Planungsentscheidung (z.B. haushaltsrechtliche Gründe oder Weisungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern als der obersten Straßenbaubehörde);
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;

- drittens muss sich die Planung an dem im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

### 3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 11 zu § 75). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem



Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 61 zu Art. 6 BayStrWG).

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 150 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnrn. 152 ff. zu § 74).

### 3.3

#### Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Urteil vom 24.11.2011, Az. 9 A 14.10, NuR 2013, 184).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

#### 3.4 Behördeninterne Bindungen

Zwar können auch nur Behörden intern wirkende Bindungen bei der Planfeststellung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in Betracht kommen, etwa aus haushaltsrechtlichen Gründen oder aufgrund von Weisungen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr als oberste Straßenaufsichtsbehörde bzw. oberste Landesstraßenbaubehörde (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 62 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Derartige Bindungen haben keine Außenwirkung; unter alleiniger Berufung auf sie könnte weder die Planfeststellungsbehörde ihre eigene Planungsentscheidung Dritten gegenüber rechtfertigen noch könnten sich Dritte auf sie berufen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 121 zu Art. 38). Anders als bei einer fernstraßenrechtlichen Planfeststellung ist eine vorbereitende Planungsentscheidung des Bundesministers für Verkehr nach § 16 Abs. 1 FStrG hier nicht erforderlich.

#### 3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182). Eine straßenrechtliche

Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

### 3.5.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Bau der Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 1 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig.

Eine allgemeine Rechtfertigung ergibt sich aus Art. 3, 4, 9 und 10 BayStrWG. Der Landkreis Aschaffenburg hat als Träger der Straßenbaulast an den Kreisstraßen in seinem Gebiet (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG) die Aufgabe, Kreisstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Kreisstraßen sind dabei Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen den benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG). Die Straßenbaulast umfasst dabei alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG). Die Vorschrift begründet auch das Recht des Straßenbaulastträgers, seine Straßen in einen bedarfsgerechten Zustand zu versetzen (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 125 zu Art. 38). Im Zuge der Straßenbaulast besteht also auch die Verpflichtung des Straßenbaulastträgers, nicht nur bestehende Straßen instand zu halten oder zu verbessern, sondern auch neue herzustellen. Die Obliegenheiten aus der Straßenbaulast umfassen grundsätzlich eine echte Vorhaltepflcht, einschließlich der Aufgabe, neue, dem Gemeingebrauch zu widmende öffentliche Sachen entstehen zu lassen (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 1 zu Art. 9).

Diese - allgemeine - Planrechtfertigung ist hier gegeben. Vorliegend sind zwei Kreisstraßen betroffen (AB 3 und AB 1), die hohe Verkehrsbelastungen aufweisen, im Ortskern von Pflaumheim zusammenführen und dort zu Auswirkungen führen, die ein Tätigwerden des Straßenbaulastträgers geboten erscheinen lassen (vgl. C 3.5.2).

Der Bau von Ortsumgehungen dient der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowohl des Durchgangsverkehrs als auch des innerörtlichen Verkehrs, und gehört damit zu den Aufgaben der Straßenbaulast. Der Durchgangsverkehr wird dabei nicht mehr durch innerörtliche Engpässe geführt und ist nicht länger von Behinderungen betroffen, die das innerörtliche Leben, vor allem der Fußgänger- und Anliegerverkehr, zwangsläufig mit sich bringt. Umgekehrt sind Fußgänger und insbesondere die besonders gefährdeten Personen nicht mehr den

vom Durchgangsverkehr ausgehenden Gefahren umgesetzt. Damit ist der Bau von Ortsumgehungen eine Aufgabe des Straßenbaulastträgers, weil einem Bedürfnis des weiträumigen Verkehrs Rechnung getragen wird (Tegtbauer in Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage, Kapitel 14, Rdnr. 8). Gerade die Ortsumgehung Pflaumheim dient dem überörtlichen Verkehr (vgl. C 3.5.2.2).

Im Zuge der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens wird es eine verkehrliche Entlastung der Ortsdurchfahrt geben. Eine solche Entlastung geht - erst recht bei kurvenreicher Straßenführung - typischerweise mit einer Steigerung der Verkehrssicherheit einher (BayVGH, Beschluss vom 22.02.2017, Az. 8 ZB 15.2159, BeckRS 2017, 105383).

Dabei wäre es ein grundsätzlicher planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 A 10.95, NVwZ 1996, 1006).

Angesichts der noch zu schildernden Verkehrsbelastungen im Großostheimer Gemeindeteil Pflaumheim und des zu erwartenden weiteren Kraftfahrverkehrs sind Maßnahmen notwendig, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in der Ortsdurchfahrt wiederherzustellen und andererseits den überörtlichen Verkehr sinnvoll und zielgerichtet um Pflaumheim herumzuführen.

Die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 03.04.2013 aus, dass sie nachdrücklich die Planungen zur Ortsumgehung Pflaumheim begrüße. Die jetzige Situation sei geprägt vom Nebeneinander von schmaler Fahrbahn und engen Gehwegen, was zu einem erheblichen Gefährdungspotential vor allem für die schwächeren Verkehrsteilnehmer führe. Die aktuelle Verkehrsprognose lasse zudem hier eine weitere Verschlechterung erwarten. Schon heute könne die bestehende Ortsdurchfahrt den Bedürfnissen der Verkehrsteilnehmer (motorisiert und nichtmotorisiert) nicht mehr ausreichend gerecht werden. Die geplante Umgehung stellt nach Meinung der Industrie- und Handelskammer sicher, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen wieder ortsverträglich abgewickelt werden kann und sich somit auch neue Möglichkeiten der Ortskernentwicklung ergeben. Insgesamt solle das Ziel sein, am bayerischen Untermain ein gut ausgebautes und leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten. Dies sei eine der wesentlichen Standortvoraussetzungen für eine wirtschaftlich erfolgreiche Region.

Gemäß den o.g. Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes begegnet das Vorhaben grundsätzlich keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung daher vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird

näher erst im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

### 3.5.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastungen und Verkehrsentwicklung

#### 3.5.2.1 Lage im Straßennetz

Ziel der Maßnahme ist zunächst die Entlastung der Kreisstraße AB 3. Sie beginnt an der Landesgrenze zu Hessen bei Wenigumstadt, wo sie als Kreisstraße über Mosbach, Radheim und Klein-Umstadt weiterführt, und führt in der entgegengesetzten Richtung von Wenigumstadt über Pflaumheim nach Großostheim. Nachdem sie Großostheim durchquert hat, führt sie bis zur Grenze des Landkreises Miltenberg und wird als Kreisstraße MIL 22 weiter nach Niedernberg geführt, wo ein direkter Anschluss an die B 469 (Miltenberg – Aschaffenburg) gegeben ist.

Im Ortszentrum von Pflaumheim mündet die Kreisstraße AB 1 in die Kreisstraße AB 3. Die Kreisstraße AB 1 beginnt an der Grenze zum Landkreis Miltenberg, wo sie an die Kreisstraße MIL 32 anschließt, die von Mömlingen in Richtung Pflaumheim führt.

In Pflaumheim bilden beide Kreisstraßen für diesen Bereich die bedeutenden Hauptverkehrsstraßen mit Anschluss an die überregionalen Straßenverbindungen, insbesondere an die B 469 (Aschaffenburg – Miltenberg) und an die St 3115, die von Aschaffenburg nach Großostheim führt und von dort zwischen den Ortsteilen Ringheim und Pflaumheim bzw. Wenigumstadt nach Westen zur Landesgrenze, wo sie als hessische Landesstraße 3115 in Schaafheim weiterführt.

#### 3.5.2.2 Funktion im Straßennetz

Beide Kreisstraßen dienen vor allem dem Berufs- und Wirtschaftsverkehr von und nach Aschaffenburg sowie dem Freizeit- und Erholungsverkehr aus dem Raum Aschaffenburg in den Odenwald.

Beide Kreisstraßen verlaufen direkt durch den Ortskern von Pflaumheim. In der Ortsmitte von Pflaumheim betrug der Anteil des Durchgangsverkehrs im Jahr 2007 ca. 62 %, der Anteil des Ziel- und Quellverkehrs dagegen nur 38 %. Der Anteil des Schwerverkehrs lag, bezogen auf das Gesamtverkehrsaufkommen, bei ca. 4,3 % (Unterlage 15.1, Kap. 2.3). Für das Jahr 2017 haben die Untersuchungen des Vorhabensträgers ergeben, dass der Anteil des Durchgangsverkehrs am Gesamtverkehr ca. 60 % beträgt und die Ziel- und Quellverkehre etwa 40 % des Verkehrs ausmachen (ohne Berücksichtigung des Binnenverkehrs). Der Schwerverkehrsanteil lag im Jahr 2017 bei ca. 4 % (Unterlage 15.1 EE, Kap. 5.2).

In der Ortsdurchfahrt überlagern sich Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion, wodurch sich besondere Konfliktsituationen ergeben. Die Kreisstraßen sollen derzeit einerseits gewährleisten, dass der Durchgangsverkehr reibungslos abgewickelt wird. Andererseits sollen sie aber auch für die Einwohner Pflaumheims die Verkehrsfunktion beim Einkaufen oder beim Besuch öffentlicher Einrichtungen gewährleisten. Die Kreisstraßen weisen innerhalb von Pflaumheim eine Breite von nur 5,50 m bis 6,50 m auf, die Gehwege sind dort auf ein Mindestmaß reduziert (teilweise deutlich unter 1 m und weniger). Der Straßenverlauf ist sehr eng, kurvig und wegen der beidseitigen Bebauung unübersichtlich.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt 06) sehen für innerörtliche Hauptverkehrsstraßen mit zweistreifigen Fahrbahnen Breiten von im Allgemeinen zwischen 5,50 m und 7,50 m vor. Als Anhaltswert für die Kapazität von zweistreifigen Streckenabschnitten von Hauptverkehrsstraßen werden in der Richtlinie Werte zwischen 1.400 Kfz/24 h und 2.200 Kfz/24 h genannt (Ziffer 6.1.1.2 der RASSt 06). Straßenbegeleitende Gehwege sollen im Regelfall eine Seitenraumbreite von 2,50 m haben (Ziffer 6.1.6.1 der RASSt 06).

### 3.5.2.3 Verkehrsbelastung

Der Vorhabensträger hat im Jahr 2007 eine Verkehrsanalyse angestellt, wonach die Kreisstraße AB 1 (von Mömlingen im Landkreis Miltenberg nach Norden nach Pflaumheim führend) mit durchschnittlich 4.350 Kfz/24 h bis 5.650 Kfz/24 h belastet war, die Kreisstraße AB 3, die Pflaumheim von Südwesten nach Nordosten durchfährt, mit bis zu 13.300 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1, Anlage 8).

Diese Verkehrsbelastung lag deutlich über dem Mittelwert aus dem Jahr 2010 für Kreisstraßen in Bayern, der bei etwa 1.783 Kfz/24 h lag.

Diese Verkehrsanalyse hat der Vorhabensträger unter Berücksichtigung der amtlichen Verkehrszählungen 2010 und 2015, der Querschnittszählungen des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg in den Jahren 2015 und 2016 sowie auf Basis eigener Verkehrszählungen im Jahr 2017 aktualisiert. Danach war die Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) mit 5.100 Kfz/24 h belastet und die Kreisstraße AB 3 im Ortskern Pflaumheims mit 12.900 Kfz/24 h bis zu 15.800 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1).

Diese Verkehrsbelastungen liegen ebenfalls deutlich über den Mittelwerten für Kreisstraßen. In Bayern betrug der Mittelwert für das Jahr 2015 nur 1.755 Kfz/24 h. Im Bereich des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg lag der

Wert für 2015 bei 2.131 Kfz 24 h (vgl. BAYSIS, Informationssystem der Bayerischen Staatsbauverwaltung, übernommen aus der Ergebnistabelle BAST SVZ 2015 vom 30.08.2017, Stand 08.09.2017 – [www.baysis.bayern.de](http://www.baysis.bayern.de)).

In der Ortsmitte von Pflaumheim betrug der Anteil des Durchgangsverkehrs im Jahr 2007 ca. 62 %, der Anteil des Ziel- und Quellverkehrs dagegen nur 38 %. Der Anteil des Schwerverkehrs lag, bezogen auf das Gesamtverkehrsaufkommen, bei ca. 4,3 % (Unterlage 15.1, Kap. 2.3). Für das Jahr 2017 haben die Untersuchungen des Vorhabensträgers ergeben, dass der Anteil des Durchgangsverkehrs am Gesamtverkehr ca. 60 % beträgt und die Ziel- und Quellverkehre etwa 40 % des Verkehrs ausmachen (ohne Berücksichtigung des Binnenverkehrs). Der Schwerverkehrsanteil lag im Jahr 2017 bei ca. 4 %.

#### 3.5.2.4 Verkehrsentwicklung

Nach der vom Vorhabensträger vorgelegten Verkehrsprognose vom Januar 2018 wird – ohne den Bau einer Ortsumgehung (Prognosenullfall) - für das Jahr 2033 für die Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 6.500 Kfz/24 h erwartet, für die Kreisstraße AB 3 im Ortskern Pflaumheims ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 15.100 Kfz/24 h bis 17.000 Kfz/24 h (Unterlage 15.1 EE, Anlage 2).

Aufgrund der vorhandenen straßenbaulichen Gegebenheiten und der städtebaulichen Situation werden sich die Verkehrsverhältnisse für die Anwohner und für die Straßennutzer weiter verschlechtern. Entsprechend werden Schall- und Luftschadstoffimmissionen in Pflaumheim weiter ansteigen. Trotz einer inzwischen angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h kann die bestehende Ortsdurchfahrt den Bedürfnissen des motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrs nur noch unzureichend Rechnung tragen. Die nach den RAST 06 angegebenen Anhaltswerte für die Kapazität solcher zweistreifiger innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen werden weit überschritten (s. vorstehendes Kapitel). Leicht nachvollziehbar wird sich auch das Unfallrisiko bei derart hohen Verkehrsbelastungen erhöhen.

Nach der Verkehrsprognose des Vorhabensträgers (erstellt vom Planungsbüro Obermeyer) würde sich im Falle des Baus einer Kreisstraße als Westumgehung Pflaumheims (ohne Anschluss der Breitfeldstraße), die nördlich von Pflaumheim an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Pflaumheim und der St 3115 beginnt, dann südwestlich von Pflaumheim die bestehende Kreisstraße AB 3 nach Wenigumstadt mit einem Kreisverkehr kreuzt und von dort aus auch im Süden weiterführt bis zur bestehenden Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße), ergeben, dass sich die Belastung in Pflaumheim im Jahr 2033 deutlich reduzieren wird. Auf der Kreisstraße AB 3 (Wenigumstädter Straße) werden dann noch Verkehrsbelastungen von 1.200 Kfz/24 h bis 1.900 Kfz/24 h zu er-

warten sein bis zu dem Bereich, in dem die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) von Süden her in Pflaumheim in die Kreisstraße AB 3 mündet. Im weiteren Verlauf würde sich die Verkehrsbelastung auf 4.600 Kfz/24 h bis 6.500 Kfz/24 h in Richtung Großostheim reduzieren. Auf der Umgehungsstraße selber wären 11.600 Kfz/24 h zu erwarten, im südlichen Bereich zwischen der Kreisstraße AB 3 (Wenigumstädter Straße) und der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) wären es 7.400 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4).

Angesichts der Durchschnittswerte für Kreisstraßen in Bayern handelt es sich hierbei immer noch um eine sehr hohe Verkehrsbelastung, die jedoch nur noch rund ein Drittel der Verkehrsbelastung ausmacht, die bei einem Verzicht auf die Ortsumgehung Pflaumheim zu erwarten wären. In Pflaumheim ergeben sich durch den Bau der hier gegenständlichen Ortsumgehung im Jahr 2033 – bezogen auf den Prognosenullfall – in der Großostheimer Straße Entlastungen von 62 %, in der Rathausstraße von 70 %, in der Wenigumstädter Straße von 72 % und in der Mömlinger Straße von 88 % (vgl. Unterlage 15.1 EE, Tabelle 4).

### 3.5.2.5 Prüfung der Prognose

#### 3.5.2.5.1 Anforderungen

Bei einer Verkehrsprognose gilt es zu beachten, dass dem Wesen einer jeglichen Prognose zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Exakte Maßstäbe für Zukunftsprognosen sind regelmäßig nicht vorhanden. Es kann bei der Überprüfung der vom der Vorhabensträger vorgelegten Prognose daher nur darauf ankommen, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden ist, also die Daten zutreffend und vollständig erfasst worden sind, die die Grundlage für die Prognose bilden, ob ein Prognoseverfahren angewandt worden ist, welches die Aussage vermitteln kann und ob dieses Verfahren zutreffend angewandt worden ist. Schließlich muss das Ergebnis schlüssig sein (BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, DVBl. 1978, 845).

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen begegnet die Verkehrsprognose im Ergebnis keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage. Es ist nicht erkennbar, dass sie nicht unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist.

Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig. Der Vorhabensträger hat nämlich zur Analyse der heutigen Belastungssituation im Untersuchungsraum im Jahr 2007 und im Jahr 2017 Verkehrserhebungen durchgeführt. Weiter hat er die amtlichen Verkehrszählungen in den Jahren 2010 und 2015 ebenso wie eine Querschnittszählungen des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg in den Jahren 2015 und 2016 berücksichtigt. Dabei wurden an fünf Knotenpunkten die Verkehrsströme



getrennt nach Fahrtrichtung und Verkehrsmitteln erfasst. Ergänzend wurden 2007 Verkehrsbefragungen durchgeführt. Für die Erarbeitung der Verkehrsprognose wurde auf mehrere Datengrundlagen zurückgegriffen, u.a. auf die Prognose der deutschlandweiten Verflechtungen 2025, die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern 2028 des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und strukturelle Entwicklung im Untersuchungsgebiet. Auf Grundlage dieser Quellen wurden mehrere Prognosefaktoren festgelegt für Personenverkehr im Ziel- und Quellverkehr, im Durchgangsverkehr und im Binnenverkehr sowie für den Schwerverkehr. Mit diesen Faktoren wurden die ermittelten 24-Stunden-Werte der Analyserhebung aus dem Jahr 2007 auf das Prognosejahr 2025 hochgerechnet und daraus die Verkehrsmatrix abgeleitet (vgl. Unterlage 15.1, Kap. 5). Diese Prognose hat der Vorhabensträger aktualisiert. Dabei wurden ein großräumiges multimodales Verkehrsmodell (MIV und ÖPNV) für den Landkreis Aschaffenburg bzw. den Bayerischen Untermain, das abgeleitet aus der Verkehrsdatenbasis Rhein-Main (Hessen mobil) auf verkehrsrelevanten Raumstrukturdaten (wie z.B. Einwohner und Arbeitsplätze) basiert, Verkehrszählungen im Jahr 2017 und der Bundesverkehrswegeplan 2030 ebenso berücksichtigt wie die regionalisierte Vorausberechnung für Bayern bis 2035 des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung aus dem Jahr 2016 (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 4 und 6).

#### 3.5.2.5.2

##### Untersuchungsrahmen

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.25) brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass sich die Verkehrsbelastung stärker erhöhen werde, als dies der Vorhabensträger annehme. Der damalige Leiter des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg habe schon weit im Vorfeld der Planung dem Gemeinderat und anderen mit auf den Weg gegeben, dass die Ortsumgehung Pflaumheim auch eine Entlastungsstraße für die B 469 werde. Auch werde hier der gesamte vordere Odenwald, der nach Aschaffenburg zum Einkaufen fahre, angeschlossen. Dies bedeute, dass sich der Verkehr massiv erhöhen werde. Dies habe auch zur Folge, dass zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen seien, die in der Planung noch nicht eingearbeitet worden seien.

Weiter brachten Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass die Ortsumgehung auch eine Entlastungsstrecke für die B 469 werde, Mautpreller würden durch die Ortsumgehung angezogen, statt die Bundesstraße zu benutzen. Dadurch werde die Ortsumgehung verstärkt durch zusätzlichen Lkw-Verkehr belastet werden und sich die gesundheitliche Gefährdung durch Abgase und Lärm erhöhen. Der vordere Bereich des Odenwalds in Hessen sei einkaufstechnisch an Aschaffenburg angebunden. Die Folge sei, dass sich der Verkehr massiv erhöhen werde.

Auch eine weitere Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.26) brachte vor, dass die Ortsumgehung Pflaumheim eine starke Anziehungskraft auf zusätzlichen Verkehr ausübe, wie dies auch vom Leiter des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg bestätigt worden sei. Es würden Verkehre angezogen, die eigentlich auf die B 469 zu leiten wären. Dadurch ergebe sich insgesamt für die Bewohner von Pflaumheim eine Vermehrung der Verkehrsbelastung. Weiter brachten Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.40) vor, dass nach Aussage des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg der vierspurige Ausbau der B 469 zu einem Zuwachs der Verkehrsdichte auf der geplanten Umgehungsstraße um 1.000 Kfz/24 h führen werde.

Der Vorhabensträger äußerte sich zu diesem Vorbringen nicht. Festzuhalten ist jedoch, dass der Vorhabensträger die Verkehrsuntersuchung im Rahmen der Planänderung vom 30.01.2018 aktualisiert hat. Diese Untersuchung hat einen wesentlich größeren Umgriff und bezieht auch die B 469 und die dort geplanten Maßnahmen mit ein (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 3 und 6.3).

Der Bund Naturschutz forderte mit Schreiben vom 14.07.2015, dass die weiträumigen Verkehre in der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt werden müssten. Insbesondere müsse der Frage nachgegangen werden, ob sich durch die geplante Ortsumgehung in Mömlingen weitere Verkehre aufgrund einer kürzeren Verbindung zwischen den Bundesstraßen B 426 und B 469 auf diese neue Verbindung verlagern würden. Weiterhin sei zu untersuchen, ob durch die geplante Trasse Ausweichverkehre entstünden würden, wenn die Ortsumgehung für Mömlingen gebaut werde, weil es in einem solchen Fall zu einer Attraktivitätssteigerung für Mautausweichverkehre komme. Während dies bislang aufgrund der spezifischen Situation bei der Ortsdurchfahrt Pflaumheim weitgehend unterblieben sei, müsse für die Zukunft damit gerechnet werden, dass sich dies durch die dann lediglich durch Kreisverkehre unterbrochene und gut ausgebaute Ortsumgehung ändern werde. Auch hierzu würden in der Verkehrsuntersuchung keine Aussagen getroffen. Es bedürfe einer sachlichen Begründung, wieso dies in der Verkehrsprognose nicht untersucht worden sei.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 24.11.2015 aus, dass die Ortsumgehung Mömlingen für den Bundesverkehrswegeplan erst im Jahr 2013, also nach Fertigstellung der (ersten, auf den Zahlen von 2007 beruhenden) Verkehrsuntersuchung, angemeldet worden sei. Im Rahmen einer Vorprüfung sei im großräumigen Verkehrsmodell des Landkreises Aschaffenburg eine Ortsumgehung Mömlingen geprüft worden. Die Berechnungsergebnisse wiesen nur marginale Veränderungen bei der künftigen Verkehrsbelastung bei der Ortsumgehung Pflaumheim auf. Insbesondere behielten auch mit Berücksichtigung einer Ortsumfahrung Mömlingen die Ergebnisse der Umlegungsberechnungen für Pflaumheim ihre Gültigkeit.

Zunächst einmal ist von seitens der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass der Bund Naturschutz sich in seinem Vorbringen hier widerspricht. Zunächst bringt er vor, dass die Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) nicht auf über 5.000 Kfz/24 h steigen werde, sondern auf 4.000 Kfz/24 h zurückgehen werde. Im gleichen Schreiben und auf derselben Seite wird dann vorgebracht, dass im Zuge der Ortsumgehung Mömlingen zusätzliche Verkehre auf der Kreisstraße AB 1 in Richtung Pflaumheim führen und damit eine Verkehrszunahme zu erwarten sei. Weiter hat der Vorhabensträger seine Verkehrsprognose im Januar 2018 aktualisiert und dabei die Auswirkungen einer Ortsumgehung für Mömlingen berücksichtigt. Im Prognosenullfall sind nach dem Bau der Ortsumgehung Mömlingen 6.500 Kfz/24 h auf der Kreisstraße AB 1 zu erwarten, nach dem Bau der hier gegenständlichen Ortsumgehung wird dieser Verkehr um 900 Kfz/24 h höher ausfallen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 6.3 und Anlagen 2 und 4).

#### 3.5.2.5.3 Prognosezeitraum

Für den Prognosezeitraumes ist der Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich. Der Prognosezeitraum liegt in einer Größenordnung von etwa 15 Jahren, kann jedoch im Einzelfall darunter oder darüber angenommen werden (BayVGH, Urteil vom 15.02.2005, Az. VIII A 03.40044, BeckRS 2005, 25554 mit weiteren Nachweisen). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt eine starre Festlegung mangels normativer Vorgaben hier nicht in Betracht. Gewisse Rückschlüsse lassen sich aus der Begründung der 16. BImSchV ableiten, die davon ausgeht, dass die Prognosewerte im Allgemeinen erst nach 10 bis 20 Jahren erreicht werden. Prognosen, die sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken, tragen dagegen im hohen Maße die Gefahr in sich fehlerzuschlagen. Unsachgemäß ist auf der anderen Seite eine Beschränkung des Prognosehorizonts, wenn von vornherein feststeht, dass zu diesem für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine Aussagekraft mehr zukommt. Allerdings ist auch dann, wenn bis zum Ablauf des gewählten Zeitraums nicht mit einer Realisierung des Vorhabens zu rechnen ist, eine Betrachtung erlaubt, ob der Prognose auch für die Zeit danach Bedeutung beizumessen ist (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az. 9 A 10.15, BeckRS 2016, 51406).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 14.07.2015 zur Planänderung vom 31.10.2014, dass die der Verkehrsprognose zugrundeliegenden Daten aus dem Jahr 2007 stammten. Darauf basierend sei eine Verkehrszunahme bis zum Jahr 2025 auf 16.400 Kfz/24 h prognostiziert worden. Die Ergebnisse einer mittlerweile acht Jahre alten Prognose könnten nicht unreflektiert weiterverwendet werden. Dies wiederholte er beim Erörterungstermin am 23.11.2016 (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 87 ff.).

Ausgehend von den oben ausgeführten rechtlichen Anforderungen hat der Vorhabensträger seine Prognose, die tatsächlich auf das Jahr 2025 abstellte (vgl. Unterlage 15.1), überarbeitet. Sie stellt nunmehr auf das Jahr 2033 ab und beruht auch auf Verkehrszählungen aus dem Jahr 2017 (vgl. Unterlage 15.1 EE und obige Ausführungen). Daher wurde den Bedenken des Bund Naturschutz im laufenden Planfeststellungsverfahren durch die Überarbeitung der Prognose im wesentlichen Rechnung getragen.

#### 3.5.2.5.4 Bevölkerungsentwicklung

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018, dass das Verkehrsgutachten (Unterlage 15.1 EE) in wesentlichen Bestandteilen nicht nachvollziehbar sei. Im Ergebnis werde ein Wachstum der Verkehrsmenge sowohl für den Plannullfall als auch für den Planfall prognostiziert. Dies sei erfolgt, obwohl die Einwohnerzahlen bis zum Jahr 2030 zurückgingen. Hier stelle sich die Frage, wie es zu einer Zunahme kommen könne, wenn es in den hier relevanten Landkreisen zu einer Abnahme der Bevölkerung komme. Wenn dies mit längeren Fahrstrecken begründet werde, könne dies ein weiteres Indiz für die vom Bund Naturschutz bereits an anderer Stelle geforderte Klassifizierung als Staatsstraße sein. Erforderlich seien die Vorlage und die Auswertung der Ziel-Quell-Matrix, um die Annahmen, die dem Modell zugrunde gelegt worden seien, prüfen zu können.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass der Detailberechnung des Untersuchungsraums Pflaumheim das großräumige Verkehrsmodell "Aschaffenburg/Untermain" des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg (Prognose 2030) zugrunde liege. Darin seien die relevanten, strukturell und absehbaren demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen enthalten. Im Verkehrsgutachten selbst würden redaktionell die dem Prognosemodell 2030 zugrunde gelegten strukturellen Einwohnerdaten dargestellt. Die Extrapolation von 2030 auf 2033 sei trotz abnehmender Tendenz der Bevölkerungsentwicklung mit einem marginalen jährlichen Zuwachsfaktor von 0,5 % angenommen worden, da nicht auszuschließen sei, dass es zu lokal unterschiedlichen Verkehrsentwicklungen kommen könne, also z.B. im Einzugsbereich der geplanten Ortsumgehung stattfindende strukturelle Veränderungen trotzdem zu Verkehrszunahmen führen könnten. Aufgrund der Komplexität der Berechnungsgrundlagen zu den einzelnen Planungsteilen würden diese grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Dies treffe auch für die Ziel-Quell-Matrix zu.

Die Gründe, warum trotz abnehmender Tendenz in der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Aschaffenburg der Vorhabensträger trotzdem eine leichte Zunahme des Verkehrs angesetzt hat, ergeben sich aus Unterlage 15.1 EE, Kap. 6.2. Sie sind jedenfalls nicht als willkürlich anzusehen, unterliegen aber natürlich einem gewissen Grad an Unsicherheit, die jeder Prognose zu eigen ist. Nicht vergessen werden darf dabei auch, dass schon derzeit die Ortsdurchfahrt

überlastet ist und der schon jetzt vorhandene Verkehr den Bau einer Ortsumgehung rechtfertigen würde. Die Bevölkerung im Landkreis wird nach den aktuellen Daten des Bayerischen Landesamts für Statistik bis 2037 im Vergleich zum Jahr 2017 um ca. 2,8 % abnehmen (vgl. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2037, Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 550, www.statistik.bayern.de/demographie, Hrsg. im Dezember 2018, Profil für den Landkreis Aschaffenburg). Selbst wenn dieser Bevölkerungsrückgang einen gleich großen Verkehrsrückgang bedeuten würde, wäre die Ortsdurchfahrt Pflaumheims noch immer stark überlastet und die Planrechtfertigung stünde nicht in Frage.

#### 3.5.2.5.5 Allgemeine Verkehrsentwicklung, E-Mobilität

Vom Bund Naturschutz wurde mit Schreiben vom 14.07.2015 kritisiert, dass aufgrund der demographischen Entwicklung nicht mit einer Verkehrszunahme von 13.300 Kfz/24 h im Jahr 2007 auf 16.400 Kfz/24 h im Jahr 2025 ausgegangen werden könne, sondern vielmehr davon, dass es im Jahr 2025 zu einer Abnahme des Verkehrs kommen werde. Bereits heute sei nach den Schätzungen ortskundiger Bürger nicht von einem Verkehrsaufkommen auszugehen, wie dies in der Verkehrsuntersuchung (Unterlage 15.1) dargestellt werde. Dort werde davon ausgegangen, dass mit lediglich 4.000 Fahrzeugen zu rechnen sei. Dies werde auch durch Verkehrszählungen in den Jahren 2012 und 2013 bestätigt, wonach 4.978 Kfz/24 h im Jahr 2012 und 4.287 Kfz/24 h im Jahr 2013 gezählt worden seien.

Der Vertreter eines Einwendungsführers (vgl. C 3.8.2.30) brachte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 vor, dass Verkehrszählungen ergeben hätten, dass eine Stagnation eingetreten sei. Er warf daher die Frage auf, inwieweit durch die Ortsumgehung Pflaumheim eine Entlastung des Innerorts in puncto Lärmbelastung stattfinde. Er brachte dabei vor, dass davon ausgegangen werde, dass im Jahr 2025 in der Ortsdurchfahrt 15.500 Kfz/24 h fahren würden. Zwei Wochen vor dem Erörterungstermin am 18.02.2014 habe eine Verkehrszählung stattgefunden, um den Verkehr, der von Mömlingen nach Pflaumheim fährt, zu ermitteln. Danach sei das Verkehrsaufkommen inzwischen zurückgegangen. Er warf daher die Frage auf, ob die Zahlen der Verkehrsprognose des Vorhabensträgers noch aktuell seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 66).

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf, dass die Zahlen auf den eigenen Ermittlungen aus dem Jahr 2007 basierten. Hinsichtlich der Verkehrssteigerungen sei die Ifo-Prognose Bayern aus dem Jahr 2007/2008 herangezogen worden, die sich auf das Jahr 2028 beziehe. Der Vorhabensträger erläuterte weiter, dass die Zählungen vom Landkreis Aschaffenburg und dem Markt Großostheim durchgeführt worden seien. Dabei sei nur ein Teilstück der Kreisstraße AB 1 von Pflaumheim nach Mömlingen betrachtet worden. Demgegenüber stünden

bei der hier zugrunde gelegten Prognose Verkehrszählungen, die als allgemeine Straßenverkehrszählung abgebildet worden seien und eine Vielzahl von Verkehrsströmen umfasst hätten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 66 ff.). Die Vertreter des Vorhabensträgers führten hierzu beim Erörterungstermin am 18.02.2014 weiter aus, dass der Lärm eines einzelnen Fahrzeugs natürlich der gleiche bleibe. Die Anzahl der Fahrzeuge sinke jedoch deutlich, weshalb der Vorhabensträger davon ausgeht, dass die Beurteilungswerte innerhalb der Ortsdurchfahrt um 5 dB(A) bis 6 dB(A) zurückgingen. Daher werde das Ziel der Maßnahme auch nicht erreicht, wenn der Schwerverkehr aus dem Ort verschwinden würde. Die derzeitige Verkehrsbelastung innerorts mit etwa 13.000 Kfz/24 h bei einem sehr geringen Schwerverkehrsanteil führe zu Belastungen bei etwa 65 dB(A) am Tag. Durch die Umgehungsstraße würden sich diese Belastungen im Faktor 4 bis 5 reduzieren. In der Rathausstraße ginge die Verkehrsbelastung von 15.000 Kfz/24 h auf etwa 5.000 Kfz/24 h zurück, in der Wenigumstädter Straße von 7.000 Kfz/24 h auf 1.400 Kfz/24 h, was eine Reduzierung um etwa 6 dB(A) bedeute. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass die Zusatzbelastung für die Menschen am Ortsrand von Pflaumheim um etwa 10 dB(A) unterhalb der Grenzwerte, die in Deutschland für Wohngebiete vorgesehen sind, liegen werde. Wenn man davon ausgehe, dass der Ortskern von Pflaumheim als gemischte Baufläche einzustufen sei (Dorf-/Mischgebiet), würde der Bau der Ortsumgehung zur Folge haben, dass dort die Grenzwerte für Straßenneubauten für gemischte Bauflächen in etwa eingehalten werden könnten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 68).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier anzumerken, dass die hier genannten Verkehrszählungen sich offensichtlich nur auf eine einzelne Teilstrecke, nämlich die Kreisstraße AB 1 zwischen Pflaumheim und Mömlingen beziehen. Sie wurden zwar nach dem Jahr 2007 durchgeführt, also offensichtlich im Jahr 2014, bilden aber damit lediglich einen Zwischenstand ab und können die Plausibilität der Verkehrsprognose, die der Vorhabensträger (zunächst) auf das Jahr 2025 bezogen hat, per se nicht infrage stellen. Im Übrigen hat der Vorhabensträger seine Verkehrsprognose überarbeitet, ergänzende Verkehrszählungen durchgeführt und nunmehr eine Prognose erstellt, deren Zeitraum sich über das Jahr 2025 hinaus erstreckt (vgl. Unterlage 15.1 EE). Für die Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1), auf die sich die genannten Zählungen beziehen, kommt die Verkehrsanalyse des Vorhabensträgers für das Jahr 2007 zu einer Belastung von 4.350 Kfz/24 h. Im Jahr 2017 wurden rund 5.100 Kfz/24 h gezählt. Für das Jahr 2025 wurden demgegenüber 5.450 Kfz/24 h prognostiziert und für das Jahr 2033 sogar 6.500 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlagen 1 und 2). Selbst wenn sich diese Zahl reduzieren würde, gäbe es im Ortskern von Pflaumheim (Rathausstraße) immer noch eine Verkehrsbelastung im fünfstelligen Bereich, die auf jeden Fall eine Ortsumgehung rechtfertigen würde. Der Hinweis auf "Schätzungen ortskundiger Bürger" genügt nicht, um eine sorgfältig

erarbeitete Verkehrsprognose und ihre Ergebnisse infrage zu stellen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Vorhabensträger seine Prognose überarbeitet und dabei auch Verkehrsentwicklungen, sofern sie sich auf neuere Ergebnisse stützen, berücksichtigt hat.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 vor, dass er Zahlen von der Mömlinger Straße vom Landratsamt bekommen habe. Die Gesamtverkehrszahl auf der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) habe im Jahr 2000 4.154 Kfz/24 h betragen, im Jahr 2005 4.539 Kfz/24 h, im Jahr 2010 4.400 Kfz/24 h und im Jahr 2012 4.978 Kfz/24 h sowie im Jahr 2013 4.287 Kfz/24 h. Daraus ergebe sich, dass sich keine Verkehrsentwicklung im Sinne der Prognose ergebe. Der Verkehr sei vielmehr rückläufig. Daher sei aus seiner Sicht fraglich, ob die Straße überhaupt so gebaut werden müsse, oder ob man nicht andere Varianten prüfen müsse (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.04.2014, S. 81 f.).

Die Aussage des Vorhabensträgers wird durch die Zählungen im Jahr 2016 und 2017 bestätigt, wonach auf der Kreisstraße AB 1 wieder 4.900 Kfz/24 h bzw. 5.000 Kfz/24 h gefahren sind (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass die Zahl lediglich im Vergleich zu 2012, also zum Vorjahr, rückläufig sei. Dies bezog sich insbesondere auf den Schwerverkehr, der mit dieser Zählung gemessen werden sollte. Im Vergleich zwischen 2012 und 2013 habe sich eine leichte Minderung des Verkehrs im Jahr 2013 ergeben. Dies lasse jedoch keine qualifizierte Aussage über eine Verkehrsentwicklung bis zum Jahr 2025 zu. Maßgebend waren für die Planung, so der Vorhabensträger, die Prognosezahlen für das Jahr 2025 im Verhältnis zu den Prognosezahlen für den sog. Prognosenullfall (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 82 f.).

Der Bund Naturschutz brachte weiter mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass aufgrund der demographischen Entwicklung nicht nur davon ausgegangen werden müsse, dass es im Jahr 2025 zu einer Abnahme des Kfz-Verkehrs kommen werde. Es sei auch aufgrund der Entwicklung lärmindernder Straßenbeläge (z.B. Flüsterasphalt) und anderer Reifenmaterialien davon auszugehen, dass die Lärmentwicklung durch Fahrzeuge geringer werde. Ebenso könne davon ausgegangen werden, dass es durch die Einführung der Elektromobilität zu einer Entlastung der Bevölkerung an verkehrsreichen Straßen kommen werde. Diese durchaus positiven Perspektiven seien aber weder der Prognose zugrunde gelegt worden, noch fänden diese veränderten Grundlagen Eingang in die entsprechenden Passagen der Umweltverträglichkeitsstudie.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass die Verkehrsprognose die demographische Entwicklung im Untersuchungsraum

sowie die überproportionale Wirtschaftsentwicklung in Bayern berücksichtige. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung von 2025 bis 2030 sei keine Zunahme des Verkehrs zu erwarten. Im Sinne der Lärmschutzmaßnahmen werde aber immer vom höheren Belastungswert ausgegangen.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.73) brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass die Planung und die Prognose des Vorhabensträgers zukünftige Mobilitätskonzepte ignoriere. Sogar die zuständige EU-Kommissarin sehe das Ende der Automobilindustrie in der bisherigen Form kommen. Die Autohersteller sollten sich schnell darauf einrichten, meine sie. Neue effektive nachhaltige Mobilitätskonzepte würden schon allein wegen der begrenzten fossilen Rohstoffe, der Umweltbelastung, der Klimaerwärmung und außerdem, weil der Individualverkehr an seine Grenzen stoße, unweigerlich die bisherige Verkehrspolitik ablösen. In naher Zukunft würden Hybrid- und Elektrofahrzeuge die Verbrennungsmotoren ablösen. Damit würden die beiden wichtigsten Hauptbelastungen durch den Autoverkehr, nämlich Lärm und Gestank, die von den Anwohnern zu Recht angeprangert würden, fast verschwinden. Zudem würden diese zukünftigen Mobilitätskonzepte den Individualverkehr deutlich reduzieren. Durch diese Maßnahmen sei die Umgehungsstraße völlig überflüssig.

Einwendungsführer brachten im Zuge von Unterschriftenlisten (vgl. C 3.8.2.68) vor, dass die Unterlagen der Planänderung vom 30.01.2018 eine Reihe neuer Fragen aufwerfen würden, denen noch nachzugehen sei. Sie bezogen sich dabei u.a. auf die Verkehrsuntersuchung und führten aus, dass die zukünftige Entwicklung des Verkehrs (alternative Antriebstechniken, öffentlicher Nahverkehr, Radwegenetz, Verkehrsplanung in Mömlingen) nicht ausreichend einbezogen sei. Außerdem sei nicht berücksichtigt worden, dass auch nach dem Ausbau weiterhin ca. 5.000 Kfz/24 h durch den Ortskern fahren würden.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.72 und C 3.8.2.57) brachten mit Schreiben vom 23. bzw. 25.06.2018 vor, dass die Planung des Vorhabensträgers davon ausgehe, dass die Gesellschaft weiterhin immer mehr Fahrzeuge und Wege für den auf Verbrennung basierenden Individualverkehr zur Verfügung stellen müsse. Daran festzuhalten, laufe allen Bemühungen zuwider, die die Klimaerwärmung und den drohenden Klimakollaps verhindern sollen. Wichtiges Zeichen seien gesetzt durch Elektrofahrzeuge, wasserstoffgetriebene Fahrzeuge und den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs. Allein schon der Einsatz von Elektrofahrzeugen könne die Belastungen für die Rathausstraße in Pflaumheim - was Lärm und Emissionen betreffe - deutlich verringern. Diese Entwicklung könne in wenigen Jahren die Umgehungsstraße überflüssig machen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass seine Maßnahme in der Ortsdurchfahrt Entlastungswirkungen von bis zu 75 % nach sich ziehen werde, das heiße, dass das Planungsziel, nämlich der Schutz



der Bevölkerung vor Lärm- und Abgasbelastung, klar erreicht werde. Damit ließen sich auch Lärmentlastungen von mehr als 5 dB(A) erreichen. Somit werde sich eine erhebliche Verbesserung der Lebensqualität im Ortskern einstellen. Die Wirksamkeit von Elektromobilität usw. könne nicht seriös erfasst und deshalb auch nicht in der Verkehrsuntersuchung abgebildet werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist außerdem anzumerken, dass auch ein hoher Anteil an Elektrofahrzeugen die bestehenden Probleme der Verkehrssicherheit und die Überlastung der Ortsdurchfahrt nicht beheben kann. Ob durch Elektromobilität und „autonomes Fahren“ tatsächlich der motorisierte Individualverkehr zurückgehen wird oder ob er nicht trotz des Bevölkerungsrückgangs gerade deswegen weiter zunehmen wird, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde derzeit offen. Im Übrigen ist anzumerken, dass im Ortskern, worauf hier offensichtlich angespielt werden soll, nicht allein Lärm- und Schadstoffbelastungen bestehen, sondern auch entsprechende Verkehrssicherheitsprobleme, die durch eine Belastung der dortigen Straße mit derzeit über 10.000 Kfz/24 h verursacht werden.

#### 3.5.2.5.6 Arbeitsplatzprognosen

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 29.06.2018 außerdem vor, dass der Verkehrsuntersuchung Arbeitsplatzprognosen zugrunde lägen. So sollen geplante Gewerbegebiete miteinbezogen worden sein, der Bayernhafen sei gesondert betrachtet worden. Eine Begründung, weshalb und wie sich diese Arbeitsplatzprognosen auf das Ergebnis ausgewirkt hätten, fehle. Wenn man sich ansehe, wo die Arbeitsplätze lägen, werde deutlich, dass sich diese in Aschaffenburg oder im Ballungsraum Rhein-Main befänden. Auch dies werde seitens des Bund Naturschutz als Beleg dafür gewertet, dass die Netzfunktion der hier geplanten Ortsumfahrung nicht die einer Kreisstraße sei, sondern vielmehr die einer Staatsstraße.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 05.10.2018 aus, dass das großräumige Verkehrsmodell "Aschaffenburg/Unterrhein" des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg (Prognose 2030) der Detailberechnung zugrunde liege. Dort seien alle relevanten strukturellen Entwicklungen, wie Einwohnerzahlen, Arbeitsplätze und sonstige Entwicklungen, enthalten. Im Verkehrsgutachten (Unterlage 15.1 EE) seien die dem Prognosemodell 2030 zugrunde gelegten strukturellen Einwohnerdaten redaktionell dargestellt worden. Informationen zu Arbeitsplatzprognosen hätten nicht zur Verfügung gestanden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es nicht zu beanstanden, wenn der Vorhabensträger auf ein Verkehrsmodell einer Staatsbehörde zugreift und die dortigen Annahmen, die auch für die weiteren staatlichen Planungen maßgeblich sind, übernimmt.

### 3.5.2.5.7 Verkehrszählungen und Verkehrsbeziehungen

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachten beim Erörterungstermin am 23.11.2016 vor, dass die Basis der Verkehrszählung unzureichend sei. Die Verkehrszählung des Vorhabensträgers habe nur zu Stoßzeiten, nämlich zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr stattgefunden, was immer in den Arbeitsverkehr falle, die anderen Zeiten seien nicht berücksichtigt worden. Außerdem gebe es kaum Verkehre zwischen den Unterzentren, also zwischen Breuberg, Höchst im Odenwald und Großostheim, sondern nur Verkehr in Richtung BAB A 3, was auf einen Abkürzungsverkehr von der B 469 hindeute (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 30).

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin entgegen, dass für die Verkehrsprognose Befragungen und Knotenpunkts-Querschnittszählungen durchgeführt worden seien. Die Befragungen und die Zählungen hätten über acht Stunden hinweg stattgefunden und auch zu den entsprechenden Hauptverkehrszeiten vormittags und nachmittags. Würde man tatsächlich nur diese Zählungen heranziehen, käme man zu einem viel zu hohen Wert. Deswegen seien parallel zu allen Befragungen immer 14-Stunden-Zählungen durchgeführt worden zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr, um auch die Verkehrszeiten außerhalb der Morgen- und Abendspitzen zu erfassen. Diese seien mit den amtlichen Verkehrszählungen abgeglichen worden, die es für alle klassifizierten Straßen gebe und die sich auf einen Zeitraum von 24 Stunden bezögen. Die Werte aus den Befragungen und Zählungen seien dann so hochgerechnet worden, dass man auf einen Wert für 24 Stunden komme, der realistisch sei. Es sei also nicht mit 8-Stunden-Werten gearbeitet worden, sondern mit 24-Stunden-Werten. In der Befragung sei auch ermittelt worden, woher die Verkehrsteilnehmer stammten und wohin sie fahren wollten. Schon bei der Vorbereitung auf den letzten Erörterungstermin sei eine genaue Auswertung der Befragungen erfolgt. Dabei habe sich herausgestellt, dass es sich fast ausschließlich um regionalen Verkehr handele. Etwa 70 % bis 80 % des gesamten Verkehrs, der durch Pflaumheim fahre, komme aus Mosbach, Wenigumstadt, Mömlingen, Niedernberg oder aus dem Raum Aschaffenburg. Dies seien alles landkreisbezogene Verkehre, die rein regional seien. Lediglich die restlichen 10 % bis 15 % seien Verkehre gewesen, die überregional einzustufen seien, die also über die B 426, d.h., hier z.B. Odenwald, Breuberg-Hainstadt, Höchst im Odenwald usw. kämen. Diese führten dann auch weiter in Richtung Mosbach, Wenigumstadt, Mömlingen, Niedernberg oder in den Raum Aschaffenburg (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 34 f.).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) merkte im Zusammenhang mit seiner Forderung nach der Nullvariante an, dass seines Wissens der Verkehr sowohl morgens zwischen 07:00 Uhr und 08:30 Uhr und abends zwischen 16:00 Uhr

und 17:30 Uhr erhöht sei, in den übrigen Zeiten nicht (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 75).

Der Vorhabensträger führte dazu aus, dass die durchgeführte 14-Stunden-Zählung ergeben habe, dass es zwei Spitzen gebe, nämlich morgens gegen 07:00 Uhr und nachmittags, bei der Zählung aber auffällig sei, dass eine relativ gleichmäßige Auslastung tagsüber bestehe. Die Verkehrszählung habe ergeben, dass die Verkehrszahlen nach den Spitzen nicht besonders tief einbrächen, sondern es habe sich bei der Verkehrszählung ein gewissermaßen ständiger Verkehrsfluss in der Ortsdurchfahrt mit ausgeprägten Morgen- und Abendspitzen ergeben. Daher hätten sich auch die hohen Werte von über 12.000 Kfz/24 h ergeben. Solche Zahlen könnten nur zustande kommen, wenn auch außerhalb des Berufsverkehrs ein kontinuierlicher Verkehrsfluss von einigem Gewicht vorhanden sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 75 f.).

Daher ist diese Kritik, die sich auf die erste Prognose bezieht (vgl. Unterlage 15.1) nicht substantiiert und kann die Ergebnisse der inzwischen aktualisierten Prognose (vgl. Unterlage 15.1 EE) nicht in Frage stellen.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018, dass in der Verkehrsuntersuchung eine Aktualität suggeriert werde, die ihr nicht zugrunde liege. Zwar seien 2017 Verkehrszählungen durchgeführt worden, jedoch keine Verkehrsbefragungen, so dass eine Aktualisierung gerade der "wichtigsten Frage", woher die Fahrzeuge denn kämen und wohin diese denn wollten, nicht beantwortet werden könne.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.26 und C 3.8.2.57) brachten mit Schreiben vom 23. bzw. 26.06.2018 vor, dass die letzte Verkehrsbefragung, die Basis der Planung sei, vor mehr als einem Jahrzehnt stattgefunden habe. Seitdem seien nur noch reine Zählungen erfolgt. Diese seien jedoch nicht in der Lage, die Quelle und das Ziel des Verkehrs zu ermitteln. Zuverlässige Aussagen über Veränderungen der Verkehrsströme könnten damit nicht hergeleitet werden. Die Verkehrsbefragung aus dem Jahr 2007 sei veraltet und könne nicht mehr als Grundlage für die Planung dienen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass Grundlage der Verkehrsuntersuchung das Verkehrsmodell des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg (Prognose 2030) sei. Der Vorhabensträger verwies weiter darauf, dass das Verkehrsmodell "Aschaffenburg/Untermain" eine detaillierte Fahrtenmatrix mit einer differenzierten Verkehrszelleneinteilung umfasse, welche eine exakte Auswertung der Herkunft und des Ziels der einzelnen Fahrten ermögliche. Die Verkehrszählungen des Jahres 2017 dienten lediglich zur Hochrechnung der Gesamtfahrtenmatrix von 2014 auf das Jahr 2017.

Der Vorhabensträger hat die gewünschten Daten mit Schreiben vom 21.05.2019 vorgelegt, die dem Bund Naturschutz mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 31.05.2019 übermittelt wurden (vgl. auch C 1.5.5).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zu ergänzen, dass sich die Verkehrszusammensetzung nach dem Verkehrsgutachten des Vorhabensträgers zwischen den Jahren 2007 und 2017 nicht wesentlich geändert hat. So wurde als Durchgangsverkehr für das Jahr 2007 ein Anteil von 62 % ermittelt, für den Quell- und Zielverkehr ein Anteil von jeweils 19 %. Für das Jahr 2017 wurden in der Analyse ein Durchgangsverkehr von 60 % angenommen, die Anteile des Quell- und Zielverkehrs jeweils mit 20 %. Außerdem ist dort festgehalten, dass ein Vergleich mit dem Befragungsergebnis 2007 im - damals zugrundeliegenden - kleinen Verkehrsmodell nahezu identische Verkehrsanteile ergeben, so dass die grundsätzlichen Aussagen zur Zusammensetzung des Kfz-Verkehrs hinsichtlich Ziel-/Quell- und Durchgangsverkehr stimmig waren (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kapitel 5.2). Die Ergebnisse der Verkehrsbefragung 2007 unterscheiden sich daher nicht wesentlich von der Analyse des großräumigen Verkehrsmodells für den Bayerischen Untermain für das Jahr 2014. Daher kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht davon ausgegangen werden, dass die Zahlen entsprechend "überholt" oder zu alt sind.

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.26) brachte außerdem mit ihrem Schreiben vom Juni 2018 vor, dass dem Verkehrsmodell des Vorhabensträgers der Blick "über den Tellerrand hinaus" fehle. Überörtlicher Verkehr werde nicht ausreichend untersucht. Es seien isolierte Betrachtungen der direkten Nachbarschaft erfolgt. Ein signifikanter Anteil der Bevölkerung arbeite jedoch in Frankfurt, Hanau, Darmstadt. Diese Aufgliederung sei in den dargestellten Verkehrsströmen nicht ansatzweise zu erkennen.

Auch ein anderer Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte dies mit Schreiben vom 23.06.2018 vor. Er ergänzte, dass Einflüsse anderer geplanter Verkehrsentwicklungen in unmittelbarer Nähe wird nicht berücksichtigt worden seien, z.B. die Ortsumgehung Mömlingen (B 426) und der Ausbau der Bundesstraße B 469. Der frühere Leiter des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg habe im Beisein des Einwendungsführers öffentlich gesagt, dass der Bau der Ortsumgehung Pflaumheim die B 469 entlasten werde.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass das verwendete Modell des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg "Aschaffenburg/Untermain" die aneinandergrenzenden Bereiche der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Bayern zwischen Bad Soden-Saalmünster im Norden und Heilbronn im Süden sowie zwischen Mannheim im Westen und Würzburg im Osten abdecke. Es umfasse über 350 Verkehrszellen, über 25.000 Strecken, über 100 Nahverkehrslinien und mehr als 1.400 Haltepunkte des öf-

fentlichen Personennahverkehrs. Das Modell decke neben den bereits fest geplanten Maßnahmen im Straßennetz und den absehbaren demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen auch die im näheren Untersuchungsraum relevanten Veränderungen ab. Die Prüfung im großräumigen Verkehrsmodell "Aschaffenburg/Untermain" habe ergeben, dass die Ortsumgehung Mömlingen keinen verkehrlichen Einfluss auf die Westumgehung von Pflaumheim ausübe, was auch plausibel sei, da die Ortsumgehung von Mömlingen in West-Ost-Richtung mit Tendenz nach Süden verlaufe und damit in einer anderen Fahrtrichtung als die hier gegenständliche Westumgehung Pflaumheims, die überwiegend in Nord-Süd-Richtung verlaufe.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass die Einwendungsführerin offensichtlich den "Umgriff der Verkehrsuntersuchung" nicht richtig verstanden hat. Dieser wurde nach den unzweideutigen Ausführungen so gewählt, wie sich durch die hier gegenständliche Maßnahme Änderungen im weiteren Straßennetz in einem Umfang von mindestens 200 Kfz/24 h ergeben. Hintergrund ist, dass dies auch die Ausgangsbasis für die Nutzen-Kosten-Untersuchung ist (vgl. C 3.5.3). Es kommt darauf an, wie sich die Verkehrsbelastungen im weiteren Straßennetz verändern werden. Also ist das Vorgehen des Vorhabensträgers, den Umgriff der Verkehrsuntersuchung insoweit auf den in Unterlage 15.1 EE, Kapitel 3, abgebildeten Raum zu begrenzen, nicht zu beanstanden. Zu den Auswirkungen der Ortsumgehung Mömlingen wird auf die Ausführungen unter C 3.5.2.3.9 Bezug genommen.

#### 3.5.2.5.8 Entlastung der Ortsdurchfahrt Pflaumheim

In Pflaumheim ergeben sich durch den Bau der hier gegenständlichen Ortsumgehung im Jahr 2033 – bezogen auf den Prognosenullfall – in der Großostheimer Straße Entlastungen von 62 %, in der Rathausstraße von 70 %, in der Wenigumstädter Straße von 72 % und in der Mömlinger Straße von 88 % (vgl. Unterlage 15.1 EE, Tabelle 4).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 25.06.2015 vor, dass nach der Untersuchung des Vorhabensträgers die Entlastung der Ortsdurchfahrt durch die Ortsumgehung nur marginal ausfalle. Auch nach dem Bau würden weiterhin ca. 8.000 Kfz/24 h durch die Ortsdurchfahrt fahren. Daher sei eine angestrebte Entlastung in der Ortsdurchfahrt nur marginal spürbar, der neue Verkehr auf der Umgehungsstraße mit über 12.000 Kfz/24 h bedeute also insgesamt eine deutliche Zunahme der Gesamtbelastung von ca. 20.000 Kfz/24 h.

Dem hielt der Vorhabensträger entgegen, dass im Prognosenullfall bezogen auf das Jahr 2025 sich in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim maximale Verkehrsbelastungen von 16.000 Kfz/24 h ergäben. Im Planfall (Bau der Ortsumgehung) verblieben im Ortskern eine maximale Verkehrsbelastung von 5.550 Kfz/24 h,

was eine Reduzierung des Verkehrs um mindestens 66 % entspreche (vgl. Unterlage 15.1, Anlage 11). Nach der überarbeiteten Verkehrsprognose vom Januar 2018 würde im Jahr 2033 im Ortskern eine maximale Verkehrsbelastung von 6.500 Kfz/24 h verbleiben - im Gegensatz zu einer Belastung von bis zu 17.000 Kfz/24 h beim Verzicht auf die Maßnahme (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlagen 2 und 4).

Ergänzend ist anzumerken, dass auch aufgrund der aktualisierten Verkehrsprognose des Vorhabensträgers für das Jahr 2033 nicht mit einem Rückgang des Verkehrs im Vergleich zum Stand der Antragstellung der Planfeststellung zu rechnen ist, sondern sogar noch mit einer weiteren Zunahme im Vergleich zur Prognose für das Jahr 2025 (vgl. Unterlage 15.1), die der Vorhabensträger hier seinen Erläuterungen im ersten Erörterungstermin zugrunde gelegt hat.

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 aus, dass bei vielen Planfällen erhebliche restriktive Maßnahmen für den innerörtlichen Verkehr von Pflaumheim berücksichtigt worden seien, um eine hohe Verkehrsentlastung für die Rathausstraße zu erreichen. Es stelle sich die Frage, welche restriktiven Maßnahmen gemeint seien. Die Maßnahmen seien in den Planungsunterlagen nicht dargestellt. Es sei offen, ob Straßenverbindungen geändert oder Hindernisse auf die Straßen gestellt werden sollen. Wenn solche Darstellungen fehlten, müsse eine Worst-Case-Betrachtung erfolgen, bei der keine restriktiven Maßnahmen unterstellt würden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verminderung von schädlichen Schallauswirkungen auf die Anwohner der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim die Ortsdurchfahrt in weiten Teilen (vom Ortseingang Großostheim bis zum Ortsausgang in Richtung Wenigumstadt) bereits auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt worden sei. Dieser Sachverhalt sei in der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt worden.

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.26) brachte mit ihrem Schreiben vom Juni 2018 vor, dass die modellhafte Betrachtung der zukünftigen Verkehrsbelastung im Ortszentrum Pflaumheims durch den Vorhabensträger davon ausgehe, dass die Rathausstraße durch Hindernisse und Verkehrsbeschränkungen für den Durchgangsverkehr zusätzlich unattraktiv gemacht werden müsse. Dies würde dazu führen, dass sich durch Anfahr-, Brems- und Ausweichmanöver usw. die Lärm- und Abgasbelastung sowie die Unfallhäufigkeit erhöhen würden.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass auch nach dem Bau der Ortsumgehung im Ortskern an der Rathausstraße ca. 5.000 Kfz/24 h fahren würden und Lärm produzieren würden. Dabei

werde vorausgesetzt, dass im Verkehrsgutachten beschriebenen "Behinderungen in der alten Ortsdurchfahrt" gebaut würden. Diese modellhafte Betrachtung der zukünftigen Verkehrsbelastung im Ortszentrum Pflaumheim in den Unterlagen gehe davon aus, dass die Rathausstraße durch Hindernisse und Verkehrsbeschränkungen für den Durchgangsverkehr zusätzlich unattraktiv gemacht werden müsse. Dies werde aber dazu führen, dass sich durch Anfahr-, Brems- und Ausweichmanöver usw. die Lärm- und Abgasbelastung sowie die Unfallhäufigkeit erhöhen würden. Daher hege der Einwendungsführer an diesen Maßnahmen Zweifel und melde Bedenken an, weil dafür weder im Marktgemeinderat noch in der Bevölkerung eine Mehrheit zu finden sein würde. Die innerörtliche Belastung würde daher deutlich höher sein als im Verkehrsgutachten, das seines Erachtens "schöngerechnet" worden sei. Eine Lärmreduzierung werde nicht wirklich eintreten.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass im Verkehrsgutachten (vgl. Unterlage 15.1 EE) ausschließlich die vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt angesetzt worden seien. Weitere restriktive Maßnahmen seien in der Verkehrsuntersuchung nicht unterstellt worden. Der Rückbau bzw. die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt obliege anschließend dem Markt Großostheim und sei nicht Gegenstand der beantragten Maßnahme.

In der Verkehrsprognose wird für den Planfall 1.1.2 (Westumgehung Pflaumheim ohne Anschluss der Breitfeldstraße) unter anderem festgehalten, dass für die Verkehrsteilnahme im Bereich des Knotenpunkts Umgehungstraße Großostheim/Pflaumheimer Straße sowie in der Ortsdurchfahrt in Fahrtrichtung Pflaumheim restriktive Maßnahmen (Änderung der Vorfahrtsberechtigung, Geschwindigkeitsreduzierungen) notwendig werden (Unterlage 15.1 EE, Kap. 7.1.2). Hier wird vom Bund Naturschutz verkannt, dass sich die Ausführungen auf einen Streckenabschnitt zwischen Großostheim und Pflaumheim bzw. auf die Ortsdurchfahrt Großostheim („in Fahrtrichtung Pflaumheim“) im Zuge der Kreisstraße AB 3 beziehen und hier eine Änderung der Vorfahrtssituation beim Feuerwehrhaus vorgesehen ist. Von restriktiven Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt Pflaumheim ist hier nicht die Rede.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zu ergänzen, dass auch Gegenstand des Planfeststellungsantrages ist, die bestehende Ortsdurchfahrt abzustufen (vgl. Unterlage 7.3 E). Daher wird über weitere Maßnahmen an der Ortsdurchfahrt der Markt Großostheim als Baulastträger einer Ortsstraße zu entscheiden haben (Art. 47 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.73) brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass durch die Ortsumgehung Pflaumheim zwar die bisher vom Verkehrsaufkommen belasteten Anlieger an den Durchgangsstraßen, wie der Groß-

ostheimer Straße, der Rathausstraße oder der Mömlinger Straße, durch die geplante Umgehung etwas entlastet würden. Insgesamt sei aber auch danach durch den verbleibenden Verkehr (Durchgangs-, Ziel- und Quellverkehr) eine von allen gewünschte ruhige Wohnqualität nicht zu erwarten. Die bisherigen Probleme würden weiter, wenn auch etwas gemindert, bestehen bleiben.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass das aktuelle Verkehrsgutachten von Januar 2018 die Verkehrsentlastungswirkungen der Ortsumgehung deutlich mache. Es ergäben sich Entlastungswirkungen von bis zu 75 %, so dass das Planungsziel klar erreicht werde. Nach Bau der Ortsumgehung würden die Verkehrsbelastungen der Ortsdurchfahrt so vermindert sein, dass sich die Lärmbelastungen um mehr als 5 dB(A) verringerten. Damit werde eine erhebliche Verbesserung der Lebensqualität im Ortskern vorhanden sein.

Dem Vorbringen der Einwendungsführer ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur bedingt zu folgen. Der Vorhabensträger kommt aufgrund seiner Verkehrszählungen und der Auswertung des Verkehrsmodells zu Verkehrsbelastungen im Jahr 2017 von bis zu 15.800 Kfz/24 h im Bereich der Kreisstraße AB 3 in Pflaumheim. Im Prognosenullfall (im Jahr 2033 ohne Bau der Ortsumgehung) wären hier an gewissen Teilstrecken der Kreisstraße AB 3 bis zu 17.000 Kfz/24 h zu erwarten. Demgegenüber wird die Ortsumgehung diesen Verkehr auf maximal 6.500 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt verringern (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlagen 1, 2 und 4). In der Rathausstraße selbst am Zusammenfluss der beiden Kreisstraßen AB 1 und AB 3 wären statt 15.100 Kfz/24 h im Prognosenullfall nur noch 4.600 Kfz/24 h zu erwarten. Zwischen der Rathausstraße und dem Ortsausgang von Pflaumheim in Richtung Wenigumstadt würde der Verkehr von 5.900 Kfz/24 h bzw. 6.700 Kfz/24 h auf Werte von 1.200 Kfz/24 h bzw. 1.900 Kfz/24 h zurückgehen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass diese Straße immer noch vergleichsweise hochbelastet ist. Trotzdem treten hier deutliche Entlastungswirkungen auf. Der Verkehr wird auf etwa ein Drittel des Prognosenullfalls zurückgehen. An einer Ortsdurchfahrt sind typischerweise nicht solche Verkehrswerte zu erwarten, wie sie in ruhigen Wohngebieten, in die möglicherweise nur eine Stichstraße führt, vorhanden sind. Trotzdem ist damit eine deutliche Entlastung der Bewohner der Ortsdurchfahrt Pflaumheim verbunden. Gleichzeitig werden die Probleme der Verkehrssicherheit sich im Vergleich zu den derzeitigen Verhältnissen und zum Prognosenullfall deutlich entspannen. Den Verkehr so weit zu reduzieren, wie er typischerweise in Neubaugebieten vorliegt, wo ausschließlich Ziel- und Quellverkehr vorhanden ist, ist hier nicht nur unrealistisch, sondern auch nicht das Ziel des Vorhabensträgers. Daher kann auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Ortsdurchfahrt noch immer - verglichen mit anderen Ortsdurchfahrten in Unterfranken - relativ hochbelastet sein wird, der Ortsumgehung Pflaumheim nicht die Planrechtfertigung abgesprochen werden.



### 3.5.2.5.9 Auswirkungen der Ortsumgehung Mömlingen

Die Bundesstraße B 426 verläuft in Ost-West-Richtung und verbindet die B 45 in Hessen (Höchst im Odenwald) mit der B 469 in Bayern (Obernburg am Main). Sie verläuft derzeit durch den Ort Mömlingen im Landkreis Miltenberg. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen legt in der Fassung des sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I, S. 3354) als Maßnahme im vordringlichen Bedarf fest, dass Mömlingen eine Ortsumgehung bekommen soll.

Die Verkehrsprognose des Vorhabensträgers geht davon aus, dass zum Prognosezeitpunkt 2033 die Ortsumgehung Mömlingen gebaut ist (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 6.3). In der Verkehrsprognose ist ausgeführt, dass eine Westumgehung Pflaumheims zusätzliche Durchgangsverkehrsströme aus Richtung Mömlingen in der Größenordnung von ca. 300 Kfz/24 h bis 400 Kfz/24 h und vom Einzugsbereich Groß-Umstadt in einer Größenordnung von ca. 1.000 Kfz/24 h bis 1.200 Kfz/24 h mit Ziel Aschaffenburg bzw. Stockstadt induziert, der ursprünglich die Fahrtroute über die hessische Landesstraße L 3413 in Richtung Mömlingen bzw. Obernburg zur B 426/ B 469 genommen haben (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 7.1).

Vom Bund Naturschutz wurde mit Schreiben vom 14.07.2015 kritisiert, dass aufgrund der demographischen Entwicklung nicht mit einer Verkehrszunahme von 13.300 Kfz/24 h im Jahr 2007 auf 16.400 Kfz/24 h im Jahr 2025 ausgegangen werden könne, sondern vielmehr davon, dass es im Jahr 2025 zu einer Abnahme des Verkehrs kommen werde. Bereits heute sei nach den Schätzungen ortskundiger Bürger nicht von einem Verkehrsaufkommen auszugehen, wie dies in der Verkehrsuntersuchung (Unterlage 15.1) dargestellt werde. Dort werde davon ausgegangen, dass mit lediglich 4.000 Fahrzeugen zu rechnen sei. Dies werde auch durch Verkehrszählungen in den Jahren 2012 und 2013 bestätigt, wonach 4.978 Kfz/24 h im Jahr 2012 und 4.287 Kfz/24 h im Jahr 2013 gezählt worden seien.

Für die Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1), auf die sich die genannten Zählungen beziehen, kommt die Verkehrsanalyse des Vorhabensträgers für das Jahr 2007 zu einer Belastung von 4.350 Kfz/24 h. Im Jahr 2017 wurden rund 5.100 Kfz/24 h gezählt. Für das Jahr 2025 wurden demgegenüber 5.450 Kfz/24 h prognostiziert und für das Jahr 2033 sogar 6.500 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlagen 1 und 2). Selbst wenn sich diese Zahl reduzieren würde, gäbe es im Ortskern von Pflaumheim immer noch eine Verkehrsbelastung im fünfstelligen Bereich, die auf jeden Fall eine Ortsumgehung rechtfertigen würde. Der Hinweis auf "Schätzungen ortskundiger Bürger" genügt nicht, um eine sorgfältig erarbeitete Verkehrsprognose und ihre Ergebnisse infrage zu stellen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Vorhabensträger seine Prognose

überarbeitet und dabei auch Verkehrsentwicklungen, sofern sie sich auf neuere Ergebnisse stützen, berücksichtigt hat.

Der Bund Naturschutz forderte mit Schreiben vom 14.07.2015, dass die weiträumigen Verkehre in der Verkehrsuntersuchung berücksichtigt werden müssten. Insbesondere müsse der Frage nachgegangen werden, ob sich durch die geplante Ortsumgehung in Mömlingen weitere Verkehre aufgrund einer kürzeren Verbindung zwischen den Bundesstraßen B 426 und B 469 auf diese neue Verbindung verlagern würden. Weiterhin sei zu untersuchen, ob durch die geplante Trasse Ausweichverkehre entstünden, wenn die Ortsumgehung für Mömlingen gebaut werde, weil es in einem solchen Fall zu einer Attraktivitätssteigerung für Mautausweichverkehre komme. Während dies bislang aufgrund der spezifischen Situation bei der Ortsdurchfahrt Pflaumheim weitgehend unterblieben sei, müsse für die Zukunft damit gerechnet werden, dass sich dies durch die dann lediglich durch Kreisverkehre unterbrochene und gut ausgebaute Ortsumgehung ändern werde. Auch hierzu würden in der Verkehrsuntersuchung keine Aussagen getroffen. Es bedürfe einer sachlichen Begründung, wieso dies in der Verkehrsprognose nicht untersucht worden sei.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 24.11.2015 aus, dass die Ortsumgehung Mömlingen für den Bundesverkehrswegeplan erst im Jahr 2013, also nach Fertigstellung der (ersten, auf den Zahlen von 2007 beruhenden) Verkehrsuntersuchung, angemeldet worden sei. Im Rahmen einer Vorprüfung sei im großräumigen Verkehrsmodell des Landkreises Aschaffenburg eine Ortsumgehung Mömlingen geprüft worden. Die Berechnungsergebnisse wiesen nur marginale Veränderungen bei der künftigen Verkehrsbelastung bei der Ortsumgehung Pflaumheim auf. Insbesondere behielten auch mit Berücksichtigung einer Ortsumfahrung Mömlingen die Ergebnisse der Umlegungsberechnungen für Pflaumheim ihre Gültigkeit.

Zunächst einmal ist von seitens der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass der Bund Naturschutz sich hier widerspricht. Zunächst bringt er vor, dass die Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) nicht auf über 5.000 Kfz/24 h steigen werde, sondern auf 4.000 Kfz/24 h zurückgehen werde. Im gleichen Schreiben und auf derselben Seite wird dann vorgebracht, dass im Zuge der Ortsumgehung Mömlingen zusätzliche Verkehre auf der Kreisstraße AB 1 in Richtung Pflaumheim fahren würden und damit eine Verkehrszunahme zu erwarten sei. Weiter hat der Vorhabensträger seine Verkehrsprognose im Januar 2018 aktualisiert und dabei die Auswirkungen einer Ortsumgehung für Mömlingen berücksichtigt (s.o.).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachten mit Schreiben vom 02.07.2015 vor, dass die Verkehrsuntersuchung des Vorhabensträgers eine unzureichende Datenbasis habe. Die letzte Verkehrsuntersuchung datiere vom August 2007.

Nach den Zahlen, die den Einwendungsführern vorlägen, sei die Verkehrsbelastung im Bereich der Rathausstraße, der Mömlinger Straße und der Wenigumstädter Straße geringer geworden. Dies sei bei der geänderten Planung (Planänderung vom 31.10.2014) nicht berücksichtigt worden. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass Bayern eine Ortsumgehung für Mömlingen für den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet habe. Die hierdurch bedingten Verlagerungen von Verkehrsströmen hätten bei der Planung Berücksichtigung finden müssen. Es sei zu erwarten, dass sich zumindest der Lkw-Verkehr aus und in Richtung Mömlingen erheblich reduzieren werde.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass im Rahmen einer Vorprüfung im großräumigen Verkehrsmodell des Landkreises Aschaffenburg die Auswirkungen einer Ortsumgehung Mömlingen geprüft worden seien. Die Berechnungsergebnisse wiesen jedoch nur marginale Veränderungen bei der künftigen Verkehrsbelastung der Ortsumgehung Pflaumheim auf. Daher behielten die Ergebnisse der Verkehrsprognose für die Ortsumgehung Pflaumheim unter Berücksichtigung einer Ortsumfahrung Mömlingen ihre Gültigkeit. Im Rahmen der Verkehrsmodellberechnung für die Ortsumgehung Mömlingen sei für einen möglichen Planfall (Ausbau der B 469 zwischen Trennfurt und Kleinheubach mit 2 + 1 Fahrstreifen und einer Umgehung Pflaumheim) lediglich eine geringe Verlagerung des Verkehrs zwischen Mömlingen und Aschaffenburg von ca. 400 Kfz/24 h zu Lasten der B 469 festgestellt worden.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachten beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 vor, dass bei der Verkehrsprognose Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Ortsumgehung Mömlingen bestünden. Die Prognose hierfür betrage 4.407 Fahrzeuge pro Tag. Die erwartete Entlastung im innerörtlichen Verkehr in Mömlingen betrage 50 %, jedoch sei die Vorprüfung im großräumigen Verkehrsmodell des Landkreises Aschaffenburg nicht vorhanden, also gebe es keine Informationen. Die Minderung in Pflaumheim solle 440 Fahrzeuge pro Tag betreffen, was pauschal angenommen werde und sehr fragwürdig sei, weil das gerade einmal 10 % der Gesamtverkehrsbelastung dieser Ortsumgehung wären. Außerdem gebe es noch Auswirkungen auf den Schwerverkehr, die überhaupt nicht untersucht worden seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 30).

Der Vorhabensträger führte hierzu für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar aus, dass diese Annahme darauf beruhe, dass der Durchgangsverkehr, der durch Pflaumheim fahre, mit der B 426 nur wenig zu tun habe. Dieser müsse im Prinzip über die Kreisstraße fahren, weil eben sein Ziel nicht sehr weit entfernt liege. Die anderen Verkehre, also die großräumigeren Verkehre, seien schon auf der B 469 oder auf der BAB A 3 unterwegs und damit gerade nicht im Raum Pflaumheim. Es gebe für den Landkreis Aschaffenburg ein großräumiges Verkehrsmodell, das alle Staats- und Bundesstraßen, Autobahnen und

Kreisstraßen zum Gegenstand habe, also sehr weit gefasst sei. In diesem großräumigen Verkehrsmodell sei die Umgehung Mömlingen geprüft worden. Bei der Ortsumgehung Mömlingen handele es sich um eine Südumfahrung, die tendenziell so ausgerichtet sei, dass sie eher von Pflaumheim wegführe. Weil eben der Durchgangsverkehr von Pflaumheim regional sei, habe die Südumfahrung Mömlingens für Pflaumheim nahezu keine Bedeutung. Deswegen werde durch die Ortsumgehung Mömlingen nur eine Verlagerung von etwa 400 Kfz/24 h prognostiziert (Stand 2016). Dies sei in dem großräumigen Verkehrsmodell bestätigt worden. Der Schwerverkehr spiele bei Pflaumheim keine große Rolle. Auch wenn der subjektive Eindruck oftmals anders sei, sei festzuhalten, dass nach den Verkehrszählungen, die über 24 Stunden durchgeführt worden seien, der Schwerverkehrsanteil bei weniger als 5 % des Gesamtverkehrsaufkommens liege. Weiter sei zu berücksichtigen, dass schon ein Teil dieses Schwerverkehrs nicht nur durch Pflaumheim durchfahre, sondern teilweise auch sein Ziel in Pflaumheim habe. Die anderen Schwerverkehre seien eben auch regionaler Durchgangsverkehr, d.h., seine Ziele lägen auch in den Nachbarorten. Der großräumige Schwerverkehr sei dort nicht vorhanden, weil dieser schon auf der B 469 verlaufe. Auch wenn vonseiten der Einwendungsführer vorgebracht werde, dass durch die Ortsumgehung Schwerverkehre angezogen würden, gerade auf der B 469 würde Maut erhoben, bleibe aus Sicht des Vorhabensträgers festzuhalten, dass der "Fahrtwiderstand" für den Lkw-Verkehr sich durch die Südumfahrung Mömlingens nicht verändern werde, weil der Verkehr in Richtung Pflaumheim nach wie vor durch Mömlingen hindurch müsse. Der Schwerverkehr wirke in Pflaumheim deswegen so belastend, weil die Ortsdurchfahrt sehr eng sei. Dort gebe es teilweise Fahrbahnbreiten von lediglich 5,50 m, weshalb jeder große Lkw dort sehr belastend wirke.

Diese für die Planfeststellungsbehörde gut nachvollziehbaren Äußerungen wurden durch die o.g. nachgereichte Untersuchung zu den Auswirkungen der Ortsumgehung Mömlingen vom 10.05.2019 hinsichtlich der Verkehrszahlen bestätigt.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass angeführt werde, dass die im Bundesverkehrswegeplan aufgenommene Ortsumgehung Mömlingen berücksichtigt worden sei. Es sei aber nicht ausgeführt, wie sich diese auf den Verkehr über Mömlingen und Pflaumheim in Richtung Großostheim und weiter auswirken werde. Die Ortsumgehung Mömlingen scheine auf die zu erwartende Belastung keine Auswirkungen zu haben.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.26 und C 3.8.2.57) brachten mit Schreiben vom 23. bzw. 26.06.2018 ebenfalls vor, dass die im Bundesverkehrswegeplan enthaltene Ortsumgehung Mömlingen bei der Planung nicht berücksichtigt worden sei. Es sei zu erwarten, dass durch diese Straße der aus Mömlingen kom-

mende Verkehr gegenüber den Annahmen der Planung abnehmen werde. Bereits bei der Verkehrszählung 2007 habe sich gezeigt, dass der überwiegende Verkehr aus Richtung Wenigumstadt komme. Das Verkehrsgutachten des Vorhabensträgers sei im wesentlichen Bestandteil nicht nachvollziehbar. Es werde angeführt, dass die im Bundesverkehrswegeplan aufgenommene Ortsumgehung Mömlingen berücksichtigt worden sei, es sei aber nicht aufgeführt, wie sich diese auf den Verkehr über Mömlingen und Pflaumheim in Richtung Großostheim und weiter auswirken werde. Die Ortsumgehung Mömlingen schein auf die zu erwartende Belastung keine Auswirkungen zu haben.

Ein weiterer Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass aus den Planfeststellungsunterlagen nicht hervorgehe, wie sich die Ortsumgehung Mömlingen auf Pflaumheim auswirke. Derzeit würden etwa 5.000 Fahrzeuge/Tag, die von Mömlingen kämen, durch Pflaumheim fahren (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 43).

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 05.10.2018 aus, dass die Prüfung im großräumigen Verkehrsmodell ergeben habe, dass die Ortsumgehung Mömlingen keinen verkehrlichen Einfluss auf eine Ortsumgehung von Pflaumheim im Westen ausübe. Das sei auch plausibel, da die Ortsumgehung von Mömlingen in West-Ost-Richtung mit Tendenz nach Süden, also in abweiser Fahrtrichtung zur Westumgehung Pflaumheims, verlaufe, wenn diese überwiegend in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet sei.

Die Bevollmächtigte des Bund Naturschutz brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass die Aussage des Vorhabensträgers, dass die Ortsumgehung Mömlingen für die Ortsumgehung Pflaumheim nicht relevant sei, in Zweifel gezogen werde. Die Frage sei, ob dies durch konkrete Zahlen belegt werden könne. Wenn es keine Entlastung für Pflaumheim bedeute, dass eine Ortsumgehung Mömlingen gebaut werde, sei doch die Frage, woher dann die prognostizierten Pkw aus Mömlingen kämen. Seitens des Bund Naturschutz sei es immer so verstanden worden, dass der Hauptteil der Belastung von Mömlingen nach Pflaumheim auch aus Höchst im Odenwald komme. Da wäre es schon plausibel, dass dann, wenn eine Ortsumgehung in Mömlingen gebaut werde, der Verkehr aus Höchst im Odenwald schneller in Obernburg auf die Bundesstraßen fahre als dann erst durch Mömlingen, um entweder durch oder um Pflaumheim herum zu fahren. Der Verkehr wollte dann wahrscheinlich nach Aschaffenburg oder ins Rhein-Main-Gebiet. Diese seien dann über die B 469 schneller. Wenn der Hauptteil der aus dem Odenwald kommenden Pkw auf die neue Ortsumgehung fahre, stelle sich die Frage, warum mit der Ortsumgehung Mömlingen dann keine Reduzierung der Pkw in Richtung Pflaumheim verbunden sei. Der Verkehr aus Höchst im Odenwald werde von Mömlingen durch die Ortsumgehung auf die B 469 geleitet und die Ortsdurchfahrt Mömlingen zurück-

gestuft und verkehrsberuhigt. Der Weg zur BAB A 3 über die B 469 werde verkürzt. Daher stelle sich die Frage, weshalb diese dann den Weg über Pflaumheim nehmen sollten. Das Durchfahren von Pflaumheim werde mit der Ortsumgehung Mömlingen unattraktiver. Wenn dagegen die Ortsumgehung Pflaumheim gebaut werde, werde diese Strecke dann wieder attraktiver. Wenn die Ortsumgehung Pflaumheim dagegen nicht gebaut werden würde, würden sich die Fahrer fünf Mal überlegen, ob sie durch Pflaumheim fahren oder die Ortsumgehung Mömlingen nutzen würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 59 ff.).

Der Vorhabensträger führte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aus, dass der Ersteller des Verkehrsgutachtens für die Ortsumgehung Pflaumheim derzeit auch im Auftrag des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg das Gutachten für die Ortsumfahrung Mömlingen erstelle. Im großräumigen Verkehrsmodell des Staatlichen Bauamtes sei auch die Ortsumgehung Mömlingen mit implementiert. Das Gutachten sei noch nicht fertig, aber man könne jetzt schon sagen, dass die Ortsumgehung Mömlingen, weil sie in Ost-West-Richtung verlaufe, so gut wie keinen Einfluss auf das Verkehrsaufkommen in Pflaumheim oder auf die geplante Westumfahrung Pflaumheims habe. Die beiden Umgehungen hätten eigentlich nichts miteinander zu tun, weil sie im Prinzip völlig unterschiedlich verliefen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 44 f.). Der Vorhabensträger konnte die konkreten Zahlen beim Erörterungstermin am 11.12.2018 nicht nennen, kündigte aber an, sie nachzureichen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 63).

Mit Schreiben vom 21.05.2019 legte der Vorhabensträger eine "Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung Mömlingen auf die Westumgehung Pflaumheim" der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vor, die sowohl die Verkehrsprognose für die Ortsumgehung Pflaumheim als auch für die Ortsumgehung Mömlingen erstellt hat. Die Studie geht davon aus, dass die durch Ortsumgehung Mömlingen die B 426, die derzeit noch durch Mömlingen verläuft (in Ost-West-Richtung) und Höchst im Odenwald mit Obernburg am Main verbindet, künftig südlich an Mömlingen vorbeiführen wird, um die Ortsdurchfahrt Mömlingen vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Die Umgehungsstraße von Mömlingen wird für das Jahr 2035 nach dieser Prognose eine Querschnittsbelastung von ca. 6.700 Kfz/24 h sowie eine Schwerverkehrsbelastung von ca. 700 Kfz/24 h aufweisen. In Mömlingen wird der Verkehr auf der Großostheimer Straße in Richtung Pflaumheim infolge der Ortsumgehung Mömlingen in einer Größenordnung von ca. 500 Kfz/24 h abnehmen. Diese Fahrten, die aus dem Raum Aschaffenburg, Stockstadt stammen, würden nun den schnelleren Weg über die ausgebaute B 469 und dann weiter über die Umfahrung Mömlingen in Richtung Höchst im Odenwald bzw. über die hessische Landesstraße L 3413 nach Groß-Umstadt weiterfahren. Die gegenseitigen verkehrlichen Auswirkungen zwischen der Westumfahrung Pflaumheim und der Umfahrung Mömlingen würden sich daher auf einem äußerst niedrigen Niveau

bewegen (Stellungnahme der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 10.05.2019). Diese Stellungnahme wurde vom Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Unterfranken geprüft. Es kommt zum Ergebnis, dass sowohl die Herleitung als auch das Ergebnis der Wirkung einer Ortsumgehung Mömlingen schlüssig und nachvollziehbar dargestellt sind (Stellungnahme des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Unterfranken vom 03.07.2019).

Nach der Verkehrsprognose des Vorhabensträgers vom Januar 2018 für die Ortsumgehung Pflaumheim ist im Prognosefall für das Jahr 2033 mit einer Belastung der Kreisstraße AB 1 (bzw. MIL 32 – Großostheimer Straße in Mömlingen) mit 7.400 Kfz/24 h zu rechnen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4), im Prognose Nullfall – also ohne Ortsumgehung Pflaumheim – mit 6.500 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2). Derzeit fahren dort etwa 5.000 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1). Damit werden die Aussagen des Vorhabensträgers im gegenständlichen Planfeststellungsverfahren bestätigt, wonach der Bau der Ortsumgehung Mömlingen keinen relevanten Einfluss auf die Verkehrsbelastung in Pflaumheim haben wird, es sind weniger als 10 % des Verkehrs davon betroffen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019 vor, dass die verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung Mömlingen auf die Ortsdurchfahrt in Pflaumheim umstritten seien. Die Fragestellung, die im letzten Erörterungstermin (11.12.2018) aufgeworfen worden sei, bleibe auch mit der vorgelegten Stellungnahme des Planungsbüros des Vorhabensträgers unbeantwortet. In der Untersuchung hätte der Fall betrachtet werden müssen, dass die geplante Ortsumgehung Mömlingen 2033 als realisiert unterstellt wird, die Ortsumgehung Pflaumheim jedoch nicht. Nur dieses Szenario sei für die Bewertung der Notwendigkeit der Ortsumgehung Pflaumheim relevant. Vor allem das Teilstück von Mömlingen kommend bis zur sog. "Todeskurve" (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) bedürfe einer gesonderten Bewertung. Würde die Ortsumgehung Mömlingen dazu führen, dass weit weniger überörtlicher Verkehr durch Pflaumheim fahren würde, bestünde keine Notwendigkeit, die "landschaftszerschneidende Trassierung" weiter zu planen. Mit verkehrsregulierenden Maßnahmen, die den Verkehr aus Höchst auf die geplante Ortsumgehung hin zur B 469 leite, könne weiterhin Durchgangsverkehr durch Mömlingen vermieden werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass das Verkehrsgutachten zur Ortsumgehung Mömlingen eine, bezogen auf die Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen einer Umfahrung Mömlingen, in sich abgeschlossene Verkehrsuntersuchung mit einem klar definierten Prognose-Nullfall 2035 sei. Die hieraus resultierenden Untersuchungsergebnisse hätten keinerlei Auswirkungen auf die bereits erzielten Ergebnisse der Variantenuntersuchung im Verkehrsgutachten "Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung Kreisstraße AB 1/AB 3 (vgl. Unterlage 15.1 EE)". Es sei im Rahmen der

Bearbeitung des Verkehrsgutachtens Mömlingen bzw. der Plausibilisierung bzw. Kalibrierung der Analysebelastung 2018 auf der Kreisstraße AB 3 mit der Analysebelastung 2017 des Verkehrsgutachtens "Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung Kreisstraße AB 1/AB 3" vorgenommen worden. Im Verkehrsgutachten zur Planfeststellung der Ortsumgehung Pflaumheim (Unterlage 15.1 EE, Blatt 1) sei in Ziffer 6.3 sowie in der Anlage 2 der sog. Prognose-Nullfall 2033 dargelegt. Dieser Planfall berücksichtige die Ortsumgehung Mömlingen (Maßnahme des Bundesverkehrswegeplans 2030) ohne die Neubaumaßnahme der Ortsumgehung Pflaumheim. Diese Prognose-Nullfall diene als Basis-/Vergleichsfall der nachfolgenden Untersuchung möglicher Trassenvarianten. Der vom Bund Naturschutz geforderte Planfall (Umsetzung der Ortsumgehung Mömlingen ohne Ortsumgehung Pflaumheim) liege also vor und sei fester Bestandteil der Verkehrsuntersuchung zur Ortsumgehung Pflaumheim. Selbst mit den vom Bund Naturschutz vorgeschlagenen verkehrsregulierenden Maßnahmen zur Umleitung des Durchgangsverkehrs aus Richtung Höchst im Odenwald kommend auf die B 469 könnten keine wesentlichen Verkehrsreduzierungen in Mömlingen und Pflaumheim erreicht werden.

Der Vorhabensträger weist zu Recht darauf hin, dass in Unterlage 15.1 EE der vom Bund Naturschutz erläuterte Fall aufgenommen ist. Im Prognose-Nullfall 2033 ist demnach auch die Ortsumgehung Mömlingen im Zuge der B 426 enthalten (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kapitel 6.3). Im Prognose-Nullfall (also mit dem Bau der Ortsumgehung Mömlingen und ohne den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim) würden auf der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) 6.500 Kfz/24 h fahren (vgl. Unterlage 15.1 EE, Blatt 1, Anlage 2).

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019 aus, dass der Vorhabensträger mit seiner Erwiderung vom 04.11.2019 die Feststellung getroffen habe, dass selbst mit den vom Bund Naturschutz vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umleitung des Durchgangsverkehrs aus Richtung Höchst im Odenwald kommend auf die B 469 keine wesentlichen Verkehrsreduzierungen in Mömlingen und Pflaumheim erreicht werden könnten. Eine Begründung dieser Behauptung fehle. Wenn vor Mömlingen aus Richtung Höchst kommend Hinweisschilder nach Großostheim, Aschaffenburg und ins Rhein-Main-Gebiet über die B 469 aufgestellt würden, führe dies dazu, dass diejenigen, die nicht in die Ortsteile Pflaumheim und Wenigumstadt fahren wollten, über die B 469 fahren würden. Insbesondere aufgrund der angegebenen Zahlen des Vorhabensträgers in seiner Erwiderung vom 04.11.2019 sei das deutlich zu erkennen. So zeige die dortige Abbildung 3, dass lediglich 1.400 Fahrzeuge nach Großostheim berechnet seien. Die Ortsteile Pflaumheim würden mit 500 Kfz/24 h und Wenigumstadt mit 300 Kfz/24 h angegeben. Würden diejenigen, die nach Großostheim wollten, auf die B 469 abgeleitet, verbleibe es bei der Belastung von gerade einmal 800 Fahrzeugen. Die prognostizierte Verkehrsmenge belaufe sich jedoch auf 6.100 Kfz/24 h, die zum überwiegenden Teil entweder über die B 469 nach Großostheim, nach Aschaffenburg oder



eben auf die BAB A 3 abgeleitet werden könnten. Würde die Kreisstraße wie geplant gebaut, stelle dies eine parallel zur B 469 verlaufende Straßenverbindung dar, die aufgrund ihrer Kapazität und dem Ausbauzustand als Staatsstraße zu qualifizieren sei.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Überzeugung des Vorhabensträgers, dass die regional ortskundigen Verkehrsteilnehmer nicht von Hinweisschildern geleitet einen Umweg über die B 469 nach Großostheim fahren würden, wenn sie um die bestehende Kreisstraßenverbindung in Richtung Pflaumheim wüssten.

Weiter brachte der Bund Naturschutz mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 13.09.2019 vor, dass mit der vorgelegten Unterlage des Vorhabensträgers (Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung Mömlingen auf die Westumgehung Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 10.05.2019, vorgelegt vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.05.2019) die vom Bund Naturschutz angeführte Argumentation, wonach die Ortsumgehung Mömlingen den Verkehr aus Mömlingen (Richtung Pflaumheim) herausgehalten werde, weil die Fahrzeuge, die über die neue Ortsumgehung Mömlingen auf die B 469 geleitet würden, nicht mehr durch die enge Ortsdurchfahrt in Pflaumheim fahren würden, nicht widerlege. Insoweit liege weiterhin ein erheblicher Ermittlungsfehler vor. Dieser Fall solle erneut betrachtet werden. Nach der Beschreibung der Verkehrsuntersuchung der Ortsumgehung Mömlingen sei die Ortsumgehung Pflaumheim bereits im Modell enthalten. Das Modell solle eine detaillierte Fahrtenmatrix enthalten, woraus die Anteile der Ziel-/Quell- und Durchgangsverkehre entnommen werden könne. Das Szenario, dass die Ortsumgehung Pflaumheim nicht realisiert werde, sei jedoch offenbar in der Verkehrsuntersuchung der Ortsumgehung Mömlingen nicht enthalten. Dies sei erstaunlich, würde doch wahrscheinlich auch der - trotz der Ortsumgehung Mömlingen - weiterhin in der Ortsdurchfahrt verbleibender Verkehr erheblich abnehmen, wenn, wie vom Bund Naturschutz vorgetragen, die Ortsumgehung Pflaumheim nicht kommen werde.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen dass in der angesprochenen Unterlage (Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung Mömlingen auf die Westumgehung Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 10.05.2019) auf Seite 7 klar dargestellt werde, dass die durch den Bau der Ortsumgehung Mömlingen verursachte Verkehrsabnahme auf der Großostheimer Straße in Mömlingen in Richtung Pflaumheim in der Größenordnung von ca. 400 Kfz/24 h bis 500 Kfz/24 h liege, wobei der Vorhabensträger darauf hinwies, dass die aufgeführten Belastungszahlen auf volle 100 Fahrzeuge gerundet seien, sodass sich ein Unschärfegrad von etwa 50 Fahrzeuge ergeben könne. Diese Verkehrsreduzierung betrage, bezogen auf die Prognosequerschnittsbelastung der Kreis-

straße AB 1 von ca. 6.500 Kfz/24 h vor der sog. Todeskurve (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt), weniger als 10 %. Der vom Bund Naturschutz unterstellte "Ermittlungsfehler" liege nicht vor, da die Grundlagendaten der weiträumigen Verkehrsmodelle mit aktuellen Querschnittszählungen vor Ort abgesichert worden seien. Dieses Vorgehen und die damit verbundene Kalibrierung des Verkehrsmodells entsprächen den Regeln der Technik und den für Verkehrsplanungen anerkannten Methoden und Grundsätzen. Anhand weiterer im Schreiben des Vorhabensträger vom 04.11.2019 enthaltener Verkehrsspinnen könne klar erkannt werden, dass über die Ortsumgehung Pflaumheim hauptsächlich Verkehre in das nähere Umfeld (Ziel-/Quellverkehre) und keine überörtlichen Verkehre (Rhein-Main-Gebiet) abgewickelt würden. Dieser überörtliche Verkehr nutze die Verbindung der B 426 bzw. B 469 in Richtung Bundesautobahn A 3. Die auf der Kreisstraße AB 1 durch Pflaumheim verbleibenden 6.000 Kfz/24 h bis 6.100 Kfz/24 h setzen sich überwiegend aus Ziel- und Quellverkehr von Mömlingen mit Ziel Pflaumheim, Großostheim, Aschaffenburg und Umgebung zusammen, der den direkten Weg über die Kreisstraße AB 1 nehme (Größenordnung von ca. 3.900 Kfz/24 h). Kfz-Fahrten aus Richtung Höchst im Odenwald und Obernburg, die ihr Ziel in Pflaumheim, Großostheim oder Wenigumstadt hätten, gebe es in der Größenordnung von ca. 1.400 Kfz/24 h. 800 Kfz/24 h hätten ihr Ziel direkt in Wenigumstadt bzw. Pflaumheim. Diese Fahrten könnten weder durch eine Ortsumgehung Mömlingen noch durch verkehrsregelnde Maßnahme von der Kreisstraße AB 1 aus Pflaumheim heraus verlagert werden.

Dies deckt sich, wie der Vorhabensträger zu Recht ausführt, mit den Angaben in der "Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung Mömlingen auf die Westumgehung Pflaumheim" vom 10.05.2019 (Schreiben des Vorhabensträgers vom 21.05.2019), wonach durch den Bau der Ortsumgehung Mömlingen der Verkehr in Richtung Pflaumheim lediglich um 500 Kfz/24 h verringert würde. Der Vorhabensträger hat im Weiteren plausibel dargelegt, wie sich dieser Verkehr zusammensetzt und daher auch die Ortsumgehung Mömlingen nicht dazu führen kann, dass die Ortsumgehung Pflaumheim in ihrer Gesamtheit oder in Teilstrecken keine Planrechtfertigung mehr hätte.

Weiter brachte der Bund Naturschutz mit Schreiben vom 05.08.2019 vor, dass eine Bewertung der Ausarbeitung vom 10.05.2019 bestätige, dass die Ergebnisse nicht plausibel seien. In der Unterlage 15.1 EE sei der Prognose-Nullfall 2033 auf der Seite 14 beschrieben. Dort werde die Belastung aus Mömlingen kommend ohne Ortsumgehung Pflaumheim, aber mit Ortsumgehung Mömlingen berechnet. Es ergäben sich für 2033 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 6.500 Kfz/24 h. Die aktuelleren Zahlen bezögen sich auf das Szenario, dass sowohl die Ortsumgehung Mömlingen als auch die Ortsumgehung Pflaumheim im Jahr 2033 realisiert sei. Im Prognose-Nullfall werde nun eine Zahl von 5.000 Kfz/24 h angegeben. Wenn die Ortsumgehung Mömlingen gebaut sei,

die Ortsumgehung Pflaumheim dagegen nicht, sei das Ergebnis des Prognose-Nullfalles nicht plausibel. Die aktuelle Verkehrsuntersuchung gehe - mit Unterstellung der Ortsumgehung Pflaumheim - von weit weniger Verkehr aus. Würde die Ortsumgehung Pflaumheim also nicht gebaut, würden weit weniger als 5.000 Kfz/24 h zu prognostizieren sein, da es nicht zu erwarten sei, dass sich der Verkehr weiterhin durch die Durchfahrt Pflaumheim bewegen werde. Es müsse daher die Frage beantwortet werden, ob nach der - offenbar aktuellen - Anwendung des Modells bei der Berechnung des Szenarios ohne Ortsumgehung Pflaumheim weitaus weniger Verkehrsbelastung aus Richtung Mömlingen prognostiziert werden könnte, wenn die Grundannahme "keine Ortsumgehung Pflaumheim" zugrunde gelegt werde und auch die sonstigen Annahmen zutreffend ermittelt und in das Modell eingespeist würden. Der Bund Naturschutz gehe davon aus, dass aufgrund der Unattraktivität der Ortsdurchfahrt Pflaumheim die Belastung von prognostizierten 5.000 Fahrzeugen auf unter 2.000 Fahrzeuge zurückgehe. In diesem Fall müsse über die Ortsumgehung, zumindest über den Teilabschnitt zwischen der "Todeskurve" (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) und dem Waldeinschnitt (Einbindung in die bestehende Kreisstraße AB 1, Mömlinger Straße) neu nachgedacht werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass auf Seite 4 der Stellungnahme vom 10.05.2019 zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung Mömlingen auf die Westumgehung Pflaumheim die in der Tabelle dargestellten Verkehrszahlen von 6.300 Kfz/24 h bzw. 5.000 Kfz/24 h Analysewerte aus dem Verkehrsmodell Bayerischer Untermain mit Bearbeitungsstand 2014 bzw. 2015 seien, die für die Erstellung bzw. zur weiteren Bearbeitung der beiden Verkehrsgutachten dem Gutachter übergeben worden seien. Der Bund Naturschutz vergleiche hier also Analyse-daten des Verkehrsmodells Bayerischer Untermain von 2015 mit Daten der Verkehrsuntersuchung zur Ortsumgehung Pflaumheim (Prognose-Nullfall) für das Jahr 2033. Ein Vergleich dieser beiden Szenarien verbiete sich und sei methodisch falsch. Daher sei auch die Behauptung des Bund Naturschutz, dass der Verkehr auf 2.000 Kfz/24 h zurückgehe, nicht plausibel und entbehre jeglicher fachlichen Grundlage.

In der Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung Mömlingen auf die Westumgehung Pflaumheim vom 10.05.2019 der Obermeyer Planen + Beraten GmbH (vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 21.05.2019) werden aus dem Verkehrsmodell Bayerischer Untermain zwei verschiedene Analysedaten für die Kreisstraße AB 1 zwischen Pflaumheim und Mömlingen einander gegenübergestellt, nämlich die Zahlen von 2014 und 2015. Im Verkehrsmodell des Jahres 2014 beträgt die Zahl für die Analyse 6.300 Kfz/24 h, im Verkehrsmodell 2015 dagegen 5.000 Kfz/24 h. Der Vorhabensträger hat insoweit auch erläutert, dass diese unterschiedlichen Zahlen für die Jahre 2014 und 2015 eine Fortentwicklung des Grundlagenmo-

dells durch die Bayerische Staatsbauverwaltung seien, bei der neuere Erkenntnisse in das Modell übernommen worden seien, die zu unterschiedlichen Analysewerten führten. Weiter hat er jedoch auch erläutert, dass für die Erarbeitung beider Verkehrsmodelle zusätzlich aktuelle Querschnittszählungen für die jeweilige Maßnahme (Ortsumgehung Pflaumheim und Ortsumgehung Mömlingen) durch den Gutachter des Vorhabensträgers durchgeführt worden seien. Anhand dieser Zählungen haben die Verkehrsgutachter die Verkehrsmodelle entsprechend iterativ kalibriert bzw. geeicht und die Grundmatrix validiert. Diese Änderungen der Grunddaten im Analysestand 2014 wurden dann auf die Grunddaten der Prognose 2030 implementiert, wobei diese Methode auch bei der Bearbeitung der Verkehrsuntersuchungen für die Ortsumgehung Mömlingen angewendet wurde. Damit ergeben sich bei den Modellrechnungen für die Ortsumgehung Pflaumheim und für die Ortsumgehung Mömlingen auf der Kreisstraße AB 1 im Planfall unterschiedliche Belastungswerte, die bei dem Modell für die Ortsumgehung Pflaumheim tendenziell etwas höher sind. Daher unterliegt die Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen der Ortsumgehung Mömlingen auf die Westumfahrung Pflaumheim schon durch die Differenzen bei den Input-Daten gewissen Schwankungen.

Weiter ist festzuhalten, dass auch das Verkehrsgutachten für die Ortsumgehung Mömlingen, das im Auftrag des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg von der Obermeyer Planen + Beraten GmbH mit Datum vom 03.04.2019 erstellt wurde, davon ausgeht, dass die gegenseitigen verkehrlichen Auswirkungen zwischen der Westumgehung Pflaumheim und der Umfahrung Mömlingen marginal sind (Seite 28 des Gutachtens). Ob dem Gutachten jetzt die Analysezahlen aus dem Jahr 2014 oder 2015 zugrunde gelegt werden, ändert nichts an der grundsätzlichen Auswirkung der Ortsumgehung Mömlingen auf die Ortsumgehung Pflaumheim.

Die Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der Ortsumgehung Mömlingen auf die Westumgehung Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 10.05.2019 wurde dem Bund Naturschutz mit Schreiben vom 31.05.2019 zur Stellungnahme übermittelt. Der Bund Naturschutz brachte hierzu mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019 vor, dass die vorgelegten Unterlagen eine Prüfung der aus seiner Sicht relevanten Fragestellungen nicht zuließen. Im Erörterungstermin sei eine Auswertung der Daten zugesagt worden, die die Frage beantworten solle, woher der Verkehr aus Mömlingen komme und wohin dieser wolle. Die übersandten Karten enthielten rote Bezirke und blaue Bezirke mit fiktiven Anbindungen. Den fiktiven Anbindungen seien Ziffern zugeordnet, den roten Bezirken nicht, sodass sich die Tabelle nicht lesen lasse. Bislang sei argumentiert worden, dass die Mömlinger aufgrund des Gewerbegebiets in Großostheim, des Flughafens Ringheim nach Schaaheim oder nach Babenhausen fahren würden. Hieraus lasse sich erklären, weshalb die geplante Ortsumgehung Mömlingen keine Entlastung für die Ortsdurchfahrt

Pflaumheim sei. Belastbare Zahlen, wie diese Behauptung auch nur annähernd zu belegen sei, fehlten nach wie vor.

Der Vorhabensträger wies hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 darauf hin, dass die wichtigsten Erläuterungen zur Lesbarkeit der Tabelle und der Fahrtenmatrix dem Bund Naturschutz zusammen mit der Verkehrsmatrix zur Verfügung gestellt worden seien. Außerdem habe der Vorhabensträger mehrfach angeboten, dass die Daten mit den entsprechenden Programmen dem Bund Naturschutz direkt durch den Verkehrsgutachter erläutert würden. Nach Wissen der Planfeststellungsbehörde hat der Bund Naturschutz von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019 vor, dass die Unbrauchbarkeit der Ergebnisse der Untersuchung des Vorhabensträgers vom 10.05.2019 zu den Auswirkungen der Ortsumgehung Mömlingen schon daran deutlich werde, dass eine Vergleichbarkeit der Verkehrsmodelle 2014 und 2015 nur bedingt möglich sei. Die Input-Daten hinsichtlich der raumstrukturellen Parameter (Anzahl zellenbezogener Einwohner und Arbeitsplätze) wiesen zum Teil deutliche Differenzen in beiden Verkehrsmodellen auf. Der Ermittlung der Straßenverkehrszahlen lägen unterschiedliche Erhebungsmethoden mit entsprechenden Streubereichen zugrunde. Bevor eine belastbare Aussage über das Szenario der Ortsumgehung Mömlingen ohne Ortsumgehung Pflaumheim getroffen werden könne, müsse das Modell einheitliche Grunddaten verwenden. Es bleibe im Dunkeln, wenn die Gutachter darlegten, dass allein schon durch die Differenzen bei den Input-Daten "gewisse Schwankungen" zu verzeichnen seien, was passieren würde, wenn die Input-Daten gleich wären. Auf Seite 7 der Stellungnahme zu den Auswirkungen der Ortsumgehung Mömlingen vom 10.05.2019 werde von einer Abnahme von 500 Kfz/24 h ausgegangen. Diese Fahrzeuge würden aus dem Raum Aschaffenburg/Stockstadt stammen und dann die B 469 nutzen. Die Frage sei, woher die restlichen 4.500 Kfz/24 h bis 5.000 Kfz/24 h stammten. Nur dann, wenn diese unmittelbar aus Großostheim stammen würden, wäre diese Anzahl gerechtfertigt. Dies sei aber völlig lebensfremd. Die meisten Fahrten rührten aus dem Rhein-Main-Gebiet und gelangten von der BAB A 3 auf die B 469. Für diese Fahrzeuge treffe genau dieselbe Annahme zu, wie sie für die Fahrten von Aschaffenburg/Stockstadt angenommen worden seien. Die Annahme, dass 4.000 Kfz/24 h bis 5.000 Kfz/24 h in Großostheim über Mömlingen in den Odenwald führen, sei durch nichts belegt. Der Vertreter der Planfeststellungsbehörde habe sich beim Erörterungstermin dahingehend geäußert, dass Großostheim ein relativ großes Gewerbegebiet habe, es gebe einen Flughafen, auch in Schaaheim seien ein paar Arbeitsplätze und in Babenhausen seien ein größerer Betrieb. Daraus würde sich ergeben, dass die Mömlinger die Strecke über Pflaumheim nutzten. Beim Erörterungstermin sei vom Vorhabensträger zugesagt worden, dass das Modell entsprechend ausgewertet würde und die Zahlen genannt werden könnten. Leider sei den Unterlagen eine Auswertung nicht zu

entnehmen, die zur Verfügung gestellten Datenblätter seien hierzu nicht geeignet.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 nachvollziehbar entgegen, dass die in der Analyse vorgenommene Kalibrierung bzw. Eichung bzw. Plausibilisierung zwischen den Originalmodellwerten und den tatsächlich gezählten Verkehrsbelastungen unverändert auf die Ermittlung der Prognosebelastungen 2033 bzw. 2035 angewendet worden seien. Dadurch seien die Differenzen zwischen den beiden Verkehrsmodellen 2014 und 2015 minimiert worden. Als Beispiel betrage nun die Analysebelastung auf der Kreisstraße AB 1 vor der "Todeskurve" (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) in beiden Verkehrsuntersuchungen im Verkehrsmodell der Obermeyer Planen + Beraten GmbH ca. 5.000 Kfz/24 h, die unmittelbar aus dem vorgenannten Kalibrierungs- bzw. Eichungsprozess resultierten. Die nachfolgenden Werte zeigten die Originalmodellwerte sowie die kalibrierten/geeichten Modellwerte des Planungsbüros, die als Grundlage für die Erstellung des Verkehrsgutachtens für die Ortsumgehung Pflaumheim im Januar 2018 dienten. Dabei wurden folgende Zahlen für den Abschnitt auf der Kreisstraße AB 1 zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einbindung der Kreisstraße in die bestehende Kreisstraße AB 1 zugrunde gelegt:

- Verkehrsmodell Bayerischer Untermain 2014: 6.300 Kfz/24 h
- Verkehrsmodell Bayerischer Untermain 2015: 5.000 Kfz/24 h
- Zählwerte 2017 für die Verkehrsuntersuchung Pflaumheim: 5.000 Kfz/24 h
- Verkehrsmodell Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH 2017: 5.100 Kfz/24 h
- Verkehrsmodell Mömlingen der Obermeyer Planen + Beraten GmbH 2018: 5.000 Kfz/24 h.

Die Straßenverkehrszählungsdaten dienten nur zur Orientierung. Wichtigste Grundlage für die Eichung/Kalibrierung von Verkehrsmodellen seien die umfangreich durchgeführten Knoten- und Querschnittszählungen im Untersuchungsgebiet.

Der Vorhabensträger konnte mit Schreiben vom 04.11.2019 plausibel zeigen, dass der überörtliche Verkehr die Verbindung über die bestehenden Bundesstraßen nutzt, statt über vergleichsweise schlecht ausgebauten Kreisstraßen unter Inkaufnahme enger Ortsdurchfahrten, wie der Bund Naturschutz selbst immer wieder vorbringt. Die unterschiedlichen Datengrundlagen hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung Mömlingen auf die Westumgehung Pflaumheim vom 10.05.2019 überzeugend dargelegt. Festzuhalten ist, dass selbst dann, wenn aufgrund der Analysedaten 2014 tendenziell zu hohe Prognosewerte für das Jahr 2033 bzw. 2035 entstehen, die Ortsumgehung Mömlingen keinen wirklich relevanten Einfluss auf die Verkehrsbelastung in und um Pflaumheim hat.

### 3.5.2.5.10 Verkehrsauswirkungen in Mömlingen, Radheim, Mosbach und Wenigumstadt

Im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 wurde auch die Verkehrsprognose überarbeitet (vgl. Unterlage 15.1 EE). In der Verkehrsprognose ist nunmehr ausgeführt, dass eine Westumgehung Pflaumheims zusätzliche Durchgangsverkehrsströme aus Richtung Mömlingen in der Größenordnung von ca. 300 Kfz/24 h bis 400 Kfz/24 h und vom Einzugsbereich Groß-Umstadt in einer Größenordnung von ca. 1.000 Kfz/24 h bis 1.200 Kfz/24 h mit Ziel Aschaffenburg bzw. Stockstadt induziert, der ursprünglich die Fahrtroute über die hessische Landesstraße L 3413 in Richtung Mömlingen bzw. Obernburg zur B 426/ B 469 genommen haben (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 7.1). In Wenigumstadt sind derzeit ca. 5.700 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt in Richtung Pflaumheim unterwegs (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1). Im Prognosenullfall würde dieser Wert sich nur leicht auf 5.900 Kfz/24 h erhöhen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2). Wird die Ortsumgehung Pflaumheim in der hier gegenständlichen Form gebaut, sind demgegenüber mit 7.400 Kfz/24 h in Wenigumstadt zu rechnen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass in den Planunterlagen im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 die Aussage neu sei, dass aufgrund der geplanten Ortsumgehung in den Bachgaugemeinden Wenigumstadt, Mosbach und Radheim aufgrund der Verlagerung von Verkehren, die bislang andere Verbindungen genutzt hätten, neue Verkehre induziert würden. Es sei nicht geprüft worden, welche Auswirkungen dies auf die Ortsdurchfahrten haben werde und welche Belastungen bzw. Eingriffe hierdurch entstünden.

Der Vorhabensträger hielt dem Vorbringen des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass Ziel-/Quellverkehre aus Radheim und Wenigumstadt, die heute über die hessische Landesstraße L 3413 in Richtung Hainstadt fahren würden bzw. über die Pflaumheimer Straße zur B 469 jetzt in einer Größenordnung von ca. 700 Kfz/24 h direkt zur Westumgehung und dann weiter zur Kreisstraße AB 1 nach Süden fahren würden. Diese Fahrten stellten daher keine Mehrbelastung der Ortsdurchfahrten Radheim und Wenigumstadt durch zusätzlichen überörtlichen Kfz-Verkehr dar, sondern es finde lediglich eine Umorientierung des bereits bestehenden Ziel-/Quellverkehrs von Wenigumstadt und Radheim statt. Diese Verkehrsbeziehungen seien jetzt schon vorhanden, wobei im Zuge der Ortsumgehung die schnellere Fahrtroute über die Westumgehung Pflaumheims gewählt werde. Ziel-/Quellverkehre aus Schaafheim, die jetzt über die Staatsstraße St 3115 in Richtung B 469 fahren, verlagerten sich in einer Größenordnung von ca. 700 Kfz/24 h auf die hessische Kreisstraße in K 106 und dann weiter durch die Ortsdurchfahrten von Radheim und Wenigumstadt direkt zur Westumgehung Pflaumheims und dann weiter zur Kreisstraße AB 1 nach Süden in Richtung Höchst im Odenwald (Einzugsbereich

der Bundesstraße B 45). Diese ca. 700 Kfz/24 h stellen eine echte Mehrbelastung für die Ortsdurchfahrt Radheim und Wenigumstadt dar.

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 warf der Bund Naturschutz die Frage auf, wie in Radheim ein zusätzlicher Verkehr, der Folge der Ortsumgehung Pflaumheim sei, überhaupt noch aufgenommen werden soll. In Radheim existiere eine sehr enge Durchfahrt. Aus der Erwiderung des Vorhabensträgers gehe hervor, dass dort ca. 700 Kfz/24 h zusätzlich für die Ortsdurchfahrten Radheim und Wenigumstadt zu erwarten seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 64).

Mit Schreiben vom 21.05.2019 legte der Vorhabensträger eine "Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Westumgehung Pflaumheim auf die Ortsdurchfahrten von Radheim, Mosbach und Wenigumstadt" der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 10.05.2019 vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Prognosenullfall der Durchgangsverkehr in Radheim von 3.260 Kfz/24 h auf 2.870 Kfz/24 h und damit um 390 Kfz/24 h sinken wird. In Mosbach wird der Verkehr durch den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim von 4.540 Kfz/24 h auf 5.370 Kfz/24 h und damit um 830 Kfz/24 h steigen. In Wenigumstadt wird der Verkehr von 5.900 Kfz/24 h im Prognosenullfall durch den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim auf 7.400 Kfz/24 h und damit um 1.500 Kfz/24 h steigen. In der Ortsdurchfahrt von Radheim sinkt die Querschnittsbelastung, weil durch die geplante Westumgehung Pflaumheim nun der Ziel- und Quellverkehr von Wenigumstadt und Mosbach mit den Zielen Aschaffenburg, Mömlingen, Obernburg und Höchst im Odenwald die schnellere Route über die Westumfahrung Pflaumheim gegenüber der bisher genutzten Fahrtroute über die hessische Landesstraße L 3413 vorzieht. Im Gegenzug wird dann Mosbach und insbesondere Wenigumstadt eine Erhöhung der Querschnittsbelastung erfahren, da nun der Ziel- und Quellverkehr aus Radheim und Mosbach ebenfalls die schnellere Fahrtroute über die Westumfahrung Pflaumheim bevorzugen wird. Durch diese Umorientierung von Ziel- und Quellverkehren mit Ziel Aschaffenburg, Mömlingen, Obernburg und Höchst im Odenwald ergeben sich also Verkehrsverlagerungen von der hessischen Landesstraße L 3413 auf die Westumfahrung Pflaumheim. Daher wird die Ortsdurchfahrt Radheim um ca. 10 % entlastet, während die beiden Ortsdurchfahrten von Mosbach und Wenigumstadt um knapp 20 % bzw. 25 % zusätzlich belastet werden. Im Verhältnis zur Gesamtquerschnittsbelastung der Ortsdurchfahrten von ca. 5.370 Kfz/24 h bzw. 7.400 Kfz/24 h in Mosbach und Wenigumstadt kann diese Verkehrszunahme in Bezug auf die Leistungsfähigkeit verkraftet werden. Die Kapazität einer zweistreifigen Ortsdurchfahrt liegt gemäß HBS 2015 (Teil S3) bei ca. 700 Kfz/h bis 800 Kfz/h bzw. ca. 7.000 Kfz/24 h bis 8.000 Kfz/24 h in Kombination mit einer mittleren Fahrgeschwindigkeit von weniger als 40 km/h und einer umsichtigen Fahrweise. Die Fahrbahnbreiten in den Ortsdurchfahrten Radheim, Mosbach und Wenigumstadt betragen im Minimum in kurzen Abschnitten ca. 4,70 m oder breiter. In weiten Bereichen ist der Begegnungsfall



Pkw – Lkw bei weniger als 40 km/h noch gewährleistet. Der überwiegende Streckenabschnitt außerhalb der kurzen Engstellenbereiche weist zum Teil deutlich höhere Fahrbahnbreiten auf. Insofern kann die zu erwartende Verkehrszunahme im Bereich der Ortsdurchfahrt Wenigumstadt mit dem bestehenden Straßenquerschnitt bewältigt werden. Im Bereich der Ortsdurchfahrt Mosbach ergibt sich für den Prognosefall eine geringfügige Erhöhung der Querschnittsbelastung. Da die prognostizierte Verkehrsbelastung auch dann noch weit unter den maximal verträglichen Belastungen gemäß HBS 2015 liegt, werden sich auch für diesen Bereich keine negativen Auswirkungen beim Verkehrsablauf gegenüber dem Ist-Zustand ergeben.

Die Ausführungen des Vorhabensträgers, die er mit Schreiben vom 21.05.2015 vorgelegt hat (Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen auf die Ortsdurchfahrten von Radheim, Mosbach und Wenigumstadt vom 10.05.2019) wurde vom Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Unterfranken geprüft. Sowohl die Herleitung als auch das Ergebnis sind demnach schlüssig und nachvollziehbar dargestellt (Stellungnahme des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Unterfranken vom 03.07.2019).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019 vor, dass in der Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Westumgehung Pflaumheim auf die Ortsdurchfahrten von Radheim, Mosbach und Wenigumstadt vom 10.05.2019 der Obermeyer Planen + Beraten GmbH (vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 21.05.2019) von einer Verkehrsbelastung aus Richtung Mömlingen ausgegangen werde, die mit dem Verkehrsmodell 2014 berechnet worden sei. 6.500 Fahrzeuge im Jahr 2033 würden prognostiziert. Würde das Verkehrsmodell 2015 zugrunde gelegt, müsse von 5.000 Fahrzeugen ausgegangen werden. Der dort genannte Planfall 2033 belege nochmals die Verkehrszunahme für die Wenigumstädter Hauptstraße, der Verkehr nehme aufgrund der Ortsumgehung Pflaumheim um ca. 1.500 Kfz/24 h auf ca. 7.400 Kfz/24 h zu. Mosbach und insbesondere Wenigumstadt erführen eine Erhöhung der Querschnittsbelastung, da nun der Ziel-/Quellverkehr aus Radheim und Mosbach die schnellere Fahrtroute über die Westumfahrung Pflaumheim bevorzuge. Mosbach erhalte also eine Verkehrszunahme um 20 %, Wenigumstadt um 25 %. Diese Mehrbelastung der Anwohner müsse bei der Umweltverträglichkeitsprüfung als Wechselwirkung beim Schutzgut Mensch mit einbezogen werden. Die zugunsten der Ortsumgehung Pflaumheim sprechenden Gründe der Entlastung der betroffenen Bewohner von Lärm und Luftschadstoffen müssten ebenso, wie die Belastungen der Menschen, die neu betroffen würden, ermittelt und bewertet werden.

Weiter brachte der Bund Naturschutz mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019 vor, dass hierdurch die verkehrliche Lage in der Ortsdurchfahrt Wenigumstadt weiter verschlechtert werde, was durch die Darstellungen belegt werde. Bei einer Fahrleistung von weniger als 40 km/h und einer umsichtigen

Fahrweise sei die Straße noch ausreichend. In weiten Bereichen sei der Begegnungsfall "noch" gewährleistet. Neue Straßen würden neuen Verkehr anziehen und führten schnell zur Forderung einer weiteren Ortsumgehung, Flächenverbrauch und Zerschneidungen mit den bekannten Folgen für die Lebensräume für Tiere seien die Folge. In Anbetracht der Klimaziele stehe eine "Verkehrswende" bevor. Neue Straßen würden der Zielsetzung widersprechen. Selbst wenn eine Verkehrswende nicht zu einer schnellen Entlastung führe, führe diese Straße zu mehr Verkehr, erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, die hinsichtlich ihrer Zerschneidungswirkung und Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht ausgleichbar sein würden, zumindest in der planerischen Abwägung von einem solchen Gewicht sein würden, dass die Planfeststellung abzulehnen sei.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass zu den Auswirkungen auf die benachbarten Gemeinden in der angesprochenen Stellungnahme der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 10.05.2019 ausführlich Stellung genommen worden sei. Das sei auch klar herausgearbeitet worden, dass sich die Verkehrsbelastung in diesen Gemeinden nicht durch zusätzliche Neuverkehre, sondern durch eine Umorientierung von Ziel- und Quellverkehren in diesen angrenzenden Kommunen ergeben würden. Auch bei einer Einbeziehung der Mehrbelastung der Anwohner in den beiden Orten Mosbach und Wenigumstadt in der Umweltverträglichkeitsprüfung als Wechselwirkung beim Schutzgut Mensch würde sich an der grundsätzlichen Aussage der Unterlage 16.1 E nichts ändern. So zeige die angesprochene Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen, dass es zwischen den Varianten nur sehr geringfügige Unterschiede der Verkehrszahlen in den drei genannten Orten gebe. Zum anderen habe die schalltechnische Untersuchung zum nachgeordneten Straßennetz gezeigt, dass es lediglich zu prognostizierten Pegelzunahmen der Straßenverkehrslärmimmissionen von maximal 1,0 dB(A) komme. Erst ab 3 dB(A) bestehe eine deutliche Wahrnehmbarkeit. Die Auswirkungen seien in Unterlage 16.1 E hinreichend abgehandelt. Außerdem sei in Unterlage 12.1 E dargelegt, welche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten seien und wie diese kompensiert würden. Sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft seien entgegen der Behauptung des Bund Naturschutz auch hinsichtlich ihrer Zerschneidungswirkung und Landschaftsbildbeeinträchtigung kompensierbar.

Auf die Ausführungen unter C 2.3.2.1.1 und C 2.4.1.1.1 wird Bezug genommen. Die Mehrbelastungen sind dort berücksichtigt und bewertet. In der Abwägung wurde den Betroffenen zum Teil ein Anspruch auf Ersetzung der Aufwendungen für passiven Schallschutz zugesprochen (vgl. C 3.7.4.2.6.3). Der Bund Naturschutz kann hier nicht aufzeigen, dass die Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Westumgehung Pflaumheim auf die Ortsdurchfahrten von Radheim, Mosbach und Wenigumstadt fachlich falsch abgeleitet

wäre. Die - von ihm häufig vorgebrachte - fundamentale Kritik an der Ortsumgehung Pflaumheim bedarf hier keiner weiteren Würdigung. Auf die Ausführungen hierzu insbesondere im Hinblick auf den Naturhaushalt unter C 3.7.5 wird Bezug genommen.

Daher ergeben sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch den zusätzlichen Verkehr in Mosbach und Wenigumstadt zwar Lärmauswirkungen, die bewältigt werden müssen, es ergeben sich jedoch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Straßen und den mit der Ortsumgehung Pflaumheim verbundenen zusätzlichen Verkehren keine weiteren bewältigungsbedürftigen Probleme. Auf die Ausführung unter C 3.7.4.2.6 wird ergänzend Bezug genommen.

#### 3.5.2.5.11 Verkehrsauswirkungen in Großostheim (Ortsumgehung und -durchfahrt)

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018, dass durch die geplante Verkehrsführung am Feuerwehrhaus Pflaumheim eine Veränderung der Verkehrszahlen auf der Pflaumheimer Straße in Großostheim zu erwarten sei, was scheinbar gar nicht betrachtet worden sei.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass in den Anlagen zur Verkehrsuntersuchung für die untersuchten Varianten die prognostizierten Verkehrsbelastungen abgebildet worden seien. Für die Pflaumheimer Straße in Großostheim seien für den Prognosenufall 2033 (keine baulichen Maßnahmen) ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von rund 6.300 Kfz/24 h ermittelt worden. Beim Planfall im Prognosejahr 2033 werde sich der Verkehr in diesem Bereich um rund 500 Kfz/24 h auf 5.800 Kfz/24 h verringern.

Dem Vorhabensträger ist Recht zu geben. Die von ihm aufgeführten Zahlen finden sich in Unterlage 15.1 EE, Anlagen 2 und 4. Weiter haben diese Werte Eingang gefunden in die schalltechnische Berechnung, insbesondere zur Feststellung, ob im Bereich des Feuerwehrgebäudes am nördlichen Ortsausgang von Pflaumheim ein erheblicher baulicher Eingriff i.S.d. 16. BImSchV vorliegt (vgl. Unterlage 11.1, Anhang 1).

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 vor, dass mit der Ortsumgehung Pflaumheim mehr Verkehr aus Mömlingen und Groß-Umstadt angezogen werde. Nach der Prognose der verkehrstechnischen Untersuchung würden sich die Zahlen auf der Umgehungsstraße Großostheim von derzeit - ohne Ortsumgehung Pflaumheim - 13.300 Kfz/24 h (Prognosenufall) auf 15.100 Kfz/24 h erhöhen, was eine Erhöhung von 14 % bedeute, und mit Bau der Ortsumgehung Pflaumheim auf 20.300 Kfz/24 h im Jahr 2033 erhöhen, was eine Steigerung um 53 % bedeute.

Dies führe auch zu einer erhöhten Lärmbelastung (vgl. hierzu C 3.7.4.2.6 dieses Beschlusses).

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass diese Zahlen unzutreffend seien. Die Staatsstraße St 3115 werde durch die Maßnahme nur geringfügig zusätzlich belastet (etwa 200 Kfz/24 h mehr). Im Bereich der Großostheimer Straße (Kreisstraße AB 3) steige im Vergleich zum Prognosenullfall die prognostizierte Verkehrsbelastung um ca. 1.300 Kfz/24 h. Die Schaafheimer Straße in unmittelbarem Bereich zur Straße der Einwendungsführerin werde durch die Maßnahme jedoch entlastet. Auf der Staatsstraße 3115 seien im Jahr 2017 schon 19.100 Kfz/24 h vorhanden gewesen. Im Prognosenullfall würde diese Belastung auf 20.100 Kfz/24 h für das Jahr 2033 steigen, im Planfall (also mit Ortsumgehung Pflaumheim) auf 20.300 Kfz/24 h im Jahr 2033. Auf der Großostheimer Straße (Kreisstraße AB 1 in Richtung Norden zum Kreisverkehr mit der St 3115) befänden sich derzeit (2017) 13.300 Kfz/24 h. Ohne die Ortsumgehung würde diese Belastung im Jahr 2033 auf 15.100 Kfz/24 h steigen, mit dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim würden im Jahr 2033 etwa 16.400 Kfz/24 h zu erwarten sein. Auf der Schaafheimer Straße befänden sich derzeit 3.000 Kfz/24 h (im Jahr 2017), im Prognosenullfall sei mit 2.500 Kfz/24 h im Jahr 2033 zu rechnen, mit dem Bau der Ortsumgehung würden dort 2.600 Kfz/24 h fahren.

Die Einwendung ist insoweit verständlich, als sich bestimmte Teile der soeben genannten Verkehrszahlen nicht unmittelbar aus der Verkehrsprognose von Januar 2018 (Unterlage 15.1 EE) ableiten lassen. Dazu ist der Rahmen der dort gewählten Darstellungen für den Prognosenullfall und für die Verkehrsanalyse 2017 (Unterlage 15.1 EE, Anlagen 1 und 2) zu klein gewählt. Mit Schreiben vom 15.05.2019 hat der Vorhabensträger Darstellungen mit einem größeren Umgriff vorgelegt. Weiter ist aus Sicht der Planfeststellung festzuhalten, dass die Zahlen in der Erwiderung des Vorhabensträgers zwar zutreffen, die Straßenabschnitte jedoch teilweise unzutreffend bezeichnet wurden. Für den Prognosefall (also mit Ortsumgehung Pflaumheim in der Planfeststellungsvariante) sind für den Bereich der Ortsumgehung Großostheim (in der Erwiderung fälschlicherweise als „St 3115 Nord“ bezeichnet) 20.300 Kfz/24 h zu erwarten (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4). Im Jahr 2017 wurden dort 19.100 Kfz/24 h gezählt (vgl. mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 16.05.2019 nachgereichte „Teilnetz Analyse 2017 Zählwerte“). Für das Jahr 2033 sind dort ohne Ortsumgehung Pflaumheim 20.100 Kfz/24 h zu erwarten (vgl. mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 16.05.2019 nachgereichte Übersicht „VU Pflaumheim, Prognose 2033“). Für den Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt Großostheim (derzeit St 3115, Schaafheimer Straße) wurden 2017 immerhin 3.000 Kfz/24 h gezählt (vgl. mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 16.05.2019 nachgereichte „Teilnetz Analyse 2017 Zählwerte“). Dort sind für den Prognosefall 2.600 Kfz/24 h zu erwarten (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4) und 2.500 Kfz/24 h, wenn die Ortsumgehung Pflaumheim bis 2033 nicht unter Verkehr wäre (vgl. mit Schreiben

des Vorhabensträgers vom 16.05.2019 nachgereichte Übersicht „VU Pflaumheim, Prognose 2033“). Daher lässt sich festhalten, dass sich durch die hier gegenständliche Ortsumgehung Pflaumheim der Verkehr auf der Ortsumgehung Großostheim nicht um 53 % erhöhen wird, sondern lediglich um ca. 200 Kfz/24 h, also um lediglich ca. 1 % (20.300 Kfz/24 h im Prognosefall zu 20.100 Kfz/24 h im Prognosenullfall). Nur der Vergleich mit dem Prognosenullfall ist hier entscheidend, da von der Einwendungsführerin die konkrete Auswirkung der Ortsumgehung Pflaumheim gerügt wird und nicht die allgemeine Verkehrsentwicklung.

Der vom Vorhabensträger als „Großostheimer Str. AB 1“ bezeichnete Abschnitt ist die derzeit bestehende Verbindungsstraße zwischen der Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Großostheim einerseits und dem Kreisverkehr der St 3115 nördlich von Pflaumheim andererseits. Hier wurden 2017 etwa 13.300 Kfz/24 h gezählt (vgl. mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 16.05.2019 nachgereichte „Teilnetz Analyse 2017 Zählwerte“). Im Prognosenullfall würden im Jahr 2033 ohne Ortsumgehung Pflaumheim auf diesem Straßenabschnitt 15.100 Kfz/24 h fahren (vgl. mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 16.05.2019 nachgereichte Übersicht „VU Pflaumheim, Prognose 2033“).

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 vor, dass in der Verkehrsuntersuchung des Vorhabensträgers nicht betrachtet worden sei, wie sich der Verkehr auf der Pflaumheimer Straße in Großostheim (Kreisstraße AB 3) durch die baulichen Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrhauses Pflaumheim (nördlicher Ortsausgang von Pflaumheim, Einbindung in die bestehende Kreisstraße AB 3 in Richtung Großostheim) entwickeln werde.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass in der Verkehrsuntersuchung die prognostizierten Verkehrsbelastungen für alle Varianten abgebildet worden seien. Für die Pflaumheimer Straße in Großostheim sei für den Prognosenullfall im Jahr 2033 (also keine Ortsumgehung Großostheim) ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von rund 6.300 Kfz/24 h zu erwarten. Bei einem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim in der beantragten Form (Planfeststellungsvariante) würden im Jahr 2033 in der Pflaumheimer Straße in Großostheim 5.800 Kfz/24 h zu erwarten sein, der Verkehr würde sich also um rund 500 Kfz/24 h verringern.

Dem Vorhabensträger ist hier Recht zu geben. Die Zahlen ergeben sich aus der Unterlage 15.1 EE, Anlagen 2 und 4.

#### 3.5.2.5.12 Verständlichkeit der Unterlage

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.82.26) brachte mit Schreiben vom Juni 2018 vor, dass das Verkehrsgutachten des Vorhabensträgers mehrfach eine

Belastung der Rathausstraße im Bereich der „Odenwälder Straße“ anführe. Die Odenwaldstraße sei weit von der Rathausstraße entfernt und ohne irgendeine direkte Anbindung. Es sei damit völlig unklar, was damit gemeint sei, und werfe ein schlechtes Licht auf die Qualität der Verkehrsuntersuchung.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 05.10.2018 aus, dass die „Odenwaldstraße“ ab dem Bahnweg zur „Schuckstraße“ werde, bevor sie in die Großostheimer Straße einmünde. Mit der Bezeichnung des Abschnittes in der Verkehrsuntersuchung sei die „Schuckstraße“ gemeint gewesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass ein Blick in den Ortsplan ergibt, dass der Bahnweg von der Mömlinger Straße in Richtung Nordosten abzweigt und parallel zur Rathausstraße bzw. Großostheimer Straße verläuft. Der Bahnweg wird gekreuzt von einer weiteren Straße, die westlich des Bahnwegs Odenwaldstraße heißt und östlich des Bahnwegs Schuckstraße. Die Schuckstraße mündet knapp außerhalb des Altorts in die Rathausstraße. Auch wenn hier die Straßennamen unzutreffend verwendet wurden, können zumindest Ortskundige verstehen, was gemeint ist, wenn von einer Verkehrsbelastung der Rathausstraße im Bereich der "Odenwaldstraße" (gemeint Schuckstraße) die Rede ist.

### 3.5.3 Nutzen-Kosten-Analyse, Finanzierbarkeit

#### 3.5.3.1 Finanzierbarkeit

Einem Vorhaben, dessen Realisierung aus finanziellen Gründen ausgeschlossen ist, fehlt die Planrechtfertigung. Dies bedeutet indessen nicht, dass die Art der Finanzierung Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist. Das insoweit zu beachtende Haushaltsrecht bindet die mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie deren Kontrolle befassten Stellen des Staates. Die Planfeststellungsbehörden haben lediglich vorausschauend zu beurteilen, ob dem Vorhaben unüberwindliche finanzielle Schranken entgegenstehen. Stehen die notwendigen Mittel schon bereit, so ist diesem Erfordernis Genüge getan, ohne dass fachplanungsrechtlich hinterfragt werden müsste, ob die zugrundeliegenden Finanzierungsentscheidungen haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechen (BVerwG, Beschluss vom 15.01.2008, Az. 9 B 7/07, NVwZ 2008, 675).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass der Vorhabensträger eine Darlegung vorzulegen habe, ob er die finanziellen Mittel bereits in den Kreishaushalt eingestellt habe. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung müsse nämlich eine Bereitstellung in der Größenordnung der voraussichtlichen Baukosten nachgewiesen sein. Ebenso sei der Vorhabensträger über den Planfeststellungsbeschluss dazu zu verpflichten, die für die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen (d. h. für Bau- und Unterhaltung), für ihre

Pflege und für ein begleitendes Monitoring ausreichende Finanzmittel auch für die Zukunft bereitzustellen.

Nach Feststellung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde über den Vorhabensträger wurden schon für das Jahr 2019 für Planung und Gutachten sowie für weitere vorbereitende Aufgaben 7,1 Millionen Euro in den vorigen Haushalten zu Verfügung gestellt, bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung sind weiter 12 Millionen Euro eingeplant. Der Finanzierung der Ortsumgehung Pflaumheim stehen keine unüberwindlichen finanziellen Hindernisse entgegen, der Vorhabensträger ist insoweit ausreichend finanziell leistungsfähig (vgl. E-Mail des Sachgebiets Kommunale Angelegenheiten der Regierung von Unterfranken vom 29.08.2019).

### 3.5.3.2 Nutzen-Kosten-Analyse

#### 3.5.3.2.1 Allgemeines und Untersuchung des Vorhabensträgers

Mit Schreiben vom 13.11.2018 legte der Vorhabensträger eine "Wirtschaftlichkeitsuntersuchung OT Pflaumheim, Ortsumgehung" der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018 (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) vor. Mit Hilfe des Ergebnisses dieser Nutzen-Kosten-Untersuchung soll anhand des resultierenden Nutzen-Kosten-Faktors die Wirtschaftlichkeit der Trassenvarianten festgestellt werden. Dabei wurden die fünf vom Vorhabensträger näher betrachteten Varianten einander gegenübergestellt (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2). Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde in Anlehnung an die EWS 97 durchgeführt und dient als Grundlage für die volkswirtschaftliche Beurteilung von Straßenbauinvestitionen nach einheitlichen Grundsätzen (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Kapitel 1).

Nutzen-Kosten-Untersuchungen dienen dem Nachweis der gesamtwirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit eines Vorhabens. Sie sind haushaltsrechtlich geboten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung - BHO) und sollen eine Planung sichern, die den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet. Dessen Beachtung ist Voraussetzung einer Förderung nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (§ 3 Nr. 1 lit. c des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - GVFG). Der in den Nutzen-Kosten-Untersuchungen zum Ausdruck kommende Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist eine allgemeingültige Leitlinie für die Verwendung öffentlicher Mittel (Art. 114 Abs. 2 GG, § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder - Haushaltsgesetz – und Art. 55 Abs. 1 Satz 1 LKrO). Mit ihm wird das Verhältnis der einzusetzenden Mittel zu dem angestrebten Zweck der Mittelverwendung in den Blick genommen und eine möglichst günstige Relation angestrebt. Im Interesse einer ressourcenschonenden und effektiven Mittelver-

wendung soll ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz erreicht beziehungsweise mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis erzielt werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist damit ein Belang, der bei Vorhaben, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, gemäß seinem konkreten Gewicht in die fachplanerische Abwägung nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG einzustellen ist und dabei erhebliche Bedeutung haben kann. Kostengesichtspunkte können bei der Entscheidung für die eine oder andere Planungsvariante den Ausschlag geben können (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15, BeckRS 2017, 144434).

Bei dem Verfahren nach den "Empfehlungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen, Ausgabe 1997" (EWS 97) handelt es sich um eine Kosten-Nutzen-Analyse, d.h. um ein Bewertungsverfahren, bei dem die auf einem bestimmten Zeitpunkt auf- bzw. abgezinst volkswirtschaftlich relevanten Kosten und Nutzen einer Investitionsmaßnahme einander gegenübergestellt werden. Die Bewertung der Kosten- und Nutzenkomponenten erfolgt mit Hilfe von Wertansätzen, die sich nach Möglichkeit an Marktpreisen orientieren. Bei den zu ermittelnden Kosten und Nutzen handelt es sich um die durch die zu untersuchende Maßnahme (Planungsfall) verursachten zusätzlichen Kosten und Nutzen, die sich im Vergleich zur Nichtrealisierung der Maßnahme (Vergleichsfall bzw. Prognosenullfall) ergeben. Die EWS 97 enthalten eine Verfahrensanleitung zur Überprüfung der volkswirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Straßenbauinvestitionen. Rechenergebnisse von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach der EWS 97 stellen eine Entscheidungshilfe für die Bauwürdigkeit oder Vorteilhaftigkeit einer Maßnahme bei Berücksichtigung der volkswirtschaftlich relevanten Nutzen- und Kostenbestandteile dar. Als Kosten werden die zusätzlichen Kosten der Baulast infolge einer Straßenbauinvestition definiert. Unterschieden werden Investitionskosten und laufende Kosten. Investitionskosten folgen aus den Ausgaben für den Bau der Straße. Sie beinhalten auch die Kosten, die zum Ausgleich erwarteter ökologischer Folgen oder zur Abwehr anderer negativer Auswirkungen (z.B. für Lärmbelastungen) notwendig sind. Laufende Kosten folgen aus den ständig wiederkehrenden Ausgaben für das Vorhaben der Straße sowie Lenkung und Sicherung des Verkehrs (Verkehrsabwicklung). Alle Maßnahmenwirkungen, die nicht in den Kosten enthalten sind, werden als "Nutzen" bezeichnet. Bei einem Vergleich der Wirkungen einer Maßnahme gegenüber dem Vergleichsfall können Nutzen positiv oder negativ (als Gewinne oder Verluste) auftreten. Dazu zählen die Veränderungen der Betriebskosten infolge der Straßenbauinvestitionen, die Veränderung der Fahrzeiten, des Unfallgeschehens, der Lärm- und Schadstoffbelastung, der Klimabelastung, der Trennwirkung von Straßen und der Flächenverfügbarkeit in bebauten Gebieten. Der einer Straßenbauinvestition zuzurechnende Nutzen wird anschließend durch die Kosten dividiert. Das so errechnete Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) gibt für eine Investition an, wieviel D-Mark Nutzen zu je eingesetzte D-Mark Kosten erwartet werden können. Eine Bauwürdigkeit ist demnach gegeben,



wenn das Nutzen-Kosten-Verhältnis Werte von mindestens 1 und höher annimmt. Beim Variantenvergleich ist grundsätzlich die Variante vorteilhafter, die das größere Nutzen-Kosten-Verhältnis hat (vgl. Ziffer 2 der EWS 97). Dabei gehen die EWS 97 vom Preisstand von 1995 aus (vgl. Ziffern 2.8 und 5.1 EWS 97). Auf diesen Preisstand werden die Kosten zurückgerechnet und die Nutzen ermittelt, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Vorhabensträgers geht davon aus, dass die hier gegenständliche Variante 4 (Unterlage 15.2, Blatt 2) Kosten von 25,7 Mio. Euro netto aufweist und ermittelt für diese Variante ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,01 (vgl. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Seiten 36 und 42). Daher ist die hier gegenständliche Variante volkswirtschaftlich sinnvoll. Ihre Verwirklichung entspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Soweit die Nutzen-Kosten-Verhältnisse eine Rolle in der Variantenprüfung spielen, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.2 Bezug genommen.

#### 3.5.3.2.2 Prüfung der Nutzen-Kosten-Analyse

Die Regierung von Unterfranken hat die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung OT Pflaumheim, Ortsumgehung, des Vorhabensträgers geprüft. Sie ist in sich plausibel. Alle untersuchten Varianten wären bauwürdig (Stellungnahme des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Unterfranken vom 28.06.2019).

#### 3.5.3.2.2.1 Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.33) brachte mit Schreiben vom 30.03.2013 vor, dass die geplanten Kosten des Vorhabens zum Nutzen in keinem Verhältnis stünden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass der Neubau der Ortsumgehung dazu beitragen sollte, nennenswerte Zeit und Betriebskosten der Straßennutzer einzusparen. Dies werde mit der vorliegenden Planung ermöglicht. Durch die Vermeidung von Stopp-and-Go-Verkehr während der Hauptverkehrszeiten in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim entstünden den Straßennutzern insbesondere zusätzliche Zeitvorteile und Betriebskosteneinsparungen. Zusätzlich würden bestehende Umweltbeeinträchtigungen erheblich verringert. In der Ortsdurchfahrt seien die Anwohner durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge besonderen Belastungen hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen ausgesetzt. Mit dem Bau der Entlastungsstraße und dem damit verbundenen Rückgang der Verkehrsbelastungen zwischen 66 % und 84 % würden die Emissionen des motorisierten Verkehrs (Lärm, Abgase und Erschütterung), die Störung des Ortsbildes und die soziale Trennwirkung der Ortsdurchfahrt sehr stark abnehmen. Diese erheblichen Verbesserungen seien

allerdings monetär nur schwer einzuschätzen. Es ergäben sich durch die Neu-  
baumaßnahme aber wirtschaftliche Vorteile.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom  
29.06.2018 vor, dass der Umgriff der Verkehrsuntersuchung im Zuge der  
Planänderung vom 30.01.2018 wesentlich erweitert worden sei. Kriterium sei  
eine Netzveränderung, die durch die verschiedenen Varianten hervorgerufen  
werde. Dies bilde auch die Grundlage für die anstehenden Nutzen-Kosten-Be-  
trachtungen. Der Bund Naturschutz beantragte, ihm die Nutzen-Kosten-Be-  
trachtungen zur Verfügung zu stellen. Ohne eine Nutzen-Kosten-Betrachtung  
könne nicht sicher vorhergesagt werden, ob die Straße zu finanzieren sei, ins-  
besondere ob Zuschüsse von der Landesregierung zu erwarten seien. Da die  
Straße regionalplanerisch nicht abgesichert sei, sei mit erheblichen Kosten auf-  
grund der zahlreichen Bauwerke, Einschnitte und Dämme sowie der natur-  
schutzfachlichen Anforderungen und zusätzlich noch der Sicherung der Boden-  
denkmäler zu rechnen, weshalb sich die Frage nach einer Nutzen-Kosten-Ana-  
lyse umso dringlicher stelle. Solange die Finanzierung, die von der Förderung  
durch das Land Bayern abhängig sei, fehle, fehle auch eine zentrale Grundlage  
für einen rechtlich haltbaren Planfeststellungsbeschluss.

Der Vorhabensträger kündigte mit Schreiben vom 05.10.2018 an, dass eine  
Nutzen-Kosten-Untersuchung erstellt worden sei und durch die Regierung von  
Unterfranken zu gegebener Zeit in das Verfahren eingeführt werde.

Tatsächlich hat der Vorhabensträger auf Veranlassung der Planfeststellungs-  
behörde mit Schreiben vom 13.11.2018 die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für  
die Ortsumgehung Pflaumheim vom 27.08.2018 vorgelegt. Diese wurde per  
E-Mail vom 21.11.2018 an die Bevollmächtigten des Bund Naturschutz über-  
mittelt.

#### 3.5.3.2.2.2 Anwendung der EWS 97

Der Bund Naturschutz brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor,  
dass für Staatsstraßen im Jahr 2011 in Bayern eine neue Methodik für die Dring-  
lichkeitseinstufung bzw. als Standard für die Bewertung von Staatsstraßen vor-  
gelegt worden sei. Hier sei eine Nutzen-Kosten-Untersuchung nach den EWS  
1997 angefertigt worden. Diese bewerte nur die reine bauliche Maßnahme, und  
habe keine sog. Umweltrisikoeinschätzung zum Inhalt, ebenso keine Raum-  
wirksamkeitsanalyse, was in das bayerische Bewertungsmodell inzwischen  
Eingang gefunden habe. Dieses Modell müsse auch der Vorgehensweise hier  
zugrunde gelegt werden, wenn es sich um eine Kreisstraße handle. Eine solche  
Bewertung solle Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses werden und  
nicht die Bewertung nach der EWS 1997. Da sich manche Gesichtspunkte nicht  
monetär darstellen ließen, umfasse dieses Bewertungsverfahren als weitere

Komponente eine Umweltrisikoeinschätzung und eine Raumwirksamkeitsanalyse. Bei der Ortsumgebung Pflaumheim spiele v.a. die Problematik der Landschaftszerschneidung und Landschaftszerstörung in einem ökologisch sensiblen Gebiet eine große Rolle. Der Bund Naturschutz gehe davon aus, dass hier eine Umweltrisikoeinschätzung zu einem sehr hohen Risiko führe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 65).

Dem Antrag bzw. der Forderung des Bund Naturschutz war im vorliegenden Fall nicht zu folgen. Zunächst einmal ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass hier vonseiten des Freistaats Bayern kein "neuer Standard" der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Straßen geschaffen wurde. Der Bund Naturschutz bezieht sich hier auf ein Schreiben der (damaligen) Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12.10.2011 (Az. IID2-43524-003/09). Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass der Ministerrat am 11.10.2011 den 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen beschlossen und die (damalige) Oberste Baubehörde beauftragt habe, für eine zeitgerechnete Umsetzung des Ausbauplans Sorge zu tragen. Die Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben wurden mit diesem Schreiben beauftragt, den Ausbauplan entsprechend der Dringlichkeit der Projekte zu realisieren.

Zuerst sind die Projekte der ersten Dringlichkeit zu realisieren, so die Oberste Baubehörde mit Schreiben vom 12.10.2011. Innerhalb der Dringlichkeiten bestehe jedoch keine Reihenfolge. Projekte der Dringlichkeit 1R können nur mit Zustimmung der Obersten Baubehörde geplant werden, wenn die Umsetzung der Projekte der ersten Dringlichkeit nicht verzögert wird. Ein Vorziehen der Projekte der zweiten Dringlichkeit ist nur wegen eines unvorhergesehenen höheren Verkehrsbedarfs möglich. Nicht im Ausbauplan enthaltene Projekte, die wegen eines unvorhergesehenen Verkehrsbedarfs, insbesondere aufgrund der Änderung der Verkehrsstruktur, erforderlich sind, können nach entsprechender Bewertung des Projekts und Einstufung als bauwürdig unter den gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten realisiert werden. Für Streckenabschnitte mit Projekten, die im Rahmen der Bewertung keine oder keine vordringliche Bauwürdigkeit erreicht haben und für die sich auch bei Berücksichtigung nicht-monetärer Bewertungskriterien keine Bauwürdigkeit herleiten lässt, können bauliche Verbesserungen nur mit einem reduzierten technischen und finanziellen Aufwand aus Pauschalmitteln erreicht werden. Für Neubauprojekte, die keine oder vordringliche Einstufung im Ausbauplan gefunden hätten, besteht die Möglichkeit einer Realisierung aus dem Programm "Staatsstraßen in kommunaler Sonderbaulast".

Eine Reihe von Vorhaben weist im Hinblick auf den Natur- und Umweltschutz ein nicht unerhebliches Konfliktpotential auf, so die Oberste Baubehörde mit Schreiben vom 12.10.2011. Diese Konflikte sind in den einzelnen Zulassungsverfahren zu lösen. In diesen Verfahren sind die Konflikte zu behandeln und je nach Höhe des Umweltrisikos dazu beispielsweise der naturschutzfachliche

Vermeidungs- und Kompensationsaufwand des Projektes zu erhöhen oder umweltgerechtere Varianten zu untersuchen.

Dem Schreiben angefügt ist der 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern – Dringlichkeitsliste (Stand 11.10.2011) des Bayerischen Staatsministerium des Innern. In der Dringlichkeitsliste, die nach Regierungsbezirken und darin nach Dringlichkeit und anschließend nach dem Bewertungsergebnis sortiert ist, gibt es eine Spalte "NKV". Darin ist das Nutzen-Kosten-Verhältnis als Ergebnis der Nutzen-Kosten-Analyse dargestellt. Je höher das Nutzen-Kosten-Verhältnis, desto wirtschaftlicher ist das Projekt. In einer weiteren Spalte "Umwelt" ist das Ergebnis der Umweltrisikoeinschätzung (URE) dargestellt. Das Ergebnis kann Werte von - 6 bis 0 annehmen. Je niedriger der Wert ist, so die Oberste Baubehörde, desto umweltkritischer sei das Projekt. Schließlich gibt es eine Spalte "Raumordnung", in der das Ergebnis der Raumwirksamkeitsanalyse (RWA) dargestellt ist. Das Ergebnis kann Werte von 0 bis 9 annehmen. Je höher der Wert sei, so die Oberste Baubehörde, desto höher sei die raumordnerische Relevanz des Projekts. Die Dringlichkeit selbst wird gestuft nach:

- 1 UEB (1. Dringlichkeits-Überhang), also Projekte mit weit fortgeschrittenem Projektstand (Projekt befindet sich also schon im Planfeststellungsverfahren oder ein Planfeststellungsbeschluss liegt vor bzw. der Bau läuft bereits),
- Dringlichkeit 1 (1. Dringlichkeit), was eine 1. Dringlichkeit und eine gewünschte Umsetzung in den Jahren 2011 bis 2020 umfassen soll.
- Dringlichkeit 1R (1. Dringlichkeit – Reserve), eine Umsetzung bis 2021 bis 2025 und schließlich
- Projekte der 2. Dringlichkeit (nach 2025).

Im Ausbauplan werden dann die geschätzten Gesamtkosten (brutto) und die Kosten für den Freistaat Bayern benannt, die Länge, das Nutzen-Kosten-Verhältnis, das Umweltrisiko, die Raumwirksamkeit und daraus abgeleitet eine Stufe der Dringlichkeit. So ist z.B. dort der Ausbau der St 3115 zwischen Großostheim und der Landesgrenze (südlich von Ringheim) aufgeführt mit Gesamtbruttobaukosten von 2,2 Millionen Euro, Kosten für das Land Bayern 2,1 Millionen Euro, eine Länge von 2 km, einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von 5,1, einem Umweltrisiko von 0, einer Raumwirksamkeit von 1 und einer Dringlichkeit von 1 (Gegenstand war insbesondere der RiStWag-Ausbau). Die neue Mainbrücke südlich von Kleinwallstadt im Zuge der St 2309 wird angenommen mit Baukosten von 25,8 Millionen Euro, die dem Land zur Last fallen, ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,5, ein Umweltrisiko von - 4 und eine Raumwirksamkeit von 5, was zu einer Einstufung in 1R (1. Dringlichkeit, Reserve) führte.

In den "vertieften Informationen zum neuen Ausbauplan" vom 11.10.2011 des Bayerischen Staatsministerium des Innern wurde darauf hingewiesen, dass der Freistaat Bayern Baulastträger für rund 13.600 km Staatsstraßen ist. Die Pro-

jekte des Ausbauplanes sind nach Dringlichkeit sortiert in einer Liste zusammengestellt. Dabei wurde ein gesamtwirtschaftliches Bewertungsverfahren angewandt. Dieses ermöglicht eine Dringlichkeitsreihung der erwogenen Projekte nach bayernweit einheitlichen und objektiven Kriterien. Dieses Bewertungsverfahren setzt sich aus der Nutzen-Kosten-Analyse, der Umweltrisikoeinschätzung und der Raumwirksamkeitsanalyse zusammen. Die Kernkomponente des Bewertungsverfahrens stellt die Nutzen-Kosten-Analyse dar. Hier werden die durch das betrachtete Straßenbauprojekt hervorgerufenen Wirkungen (Projektnutzen) in Form von Geldbeträgen ermittelt und dem Investitionsmittelbedarf für das Projekt (Projektkosten) gegenübergestellt. Mit der Bildung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses wird das Bewertungsergebnis auf einen Zahlenwert reduziert. Der Vergleich mehrerer Projekte über das Nutzen-Kosten-Verhältnis erlaubt eine Dringlichkeitsreihung und eine Abschätzung, welcher Nutzen mit den Straßenbauinvestitionen zu erwarten ist. Dabei gelten Projekte ab einem Nutzen-Kosten-Verhältnis von  $> 1,0$  grundsätzlich als bauwürdig.

In der Nutzen-Kosten-Analyse fließen folgende Projektnutzen ein:

- Veränderung der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten
- Veränderung der Fahrzeugvorhaltungskosten
- Veränderung der Betriebskosten
- Veränderung der Erreichbarkeit
- Veränderung der Verkehrssicherheit
- Veränderung der Geräuschbelastungen
- Veränderung der Schadstoffbelastungen und Klimagase
- Veränderung der Trennwirkungen
- Veränderung der Flächenverfügbarkeit
- Nachrüstung bestehender Straßen in Wasserschutzgebieten
- Förderung des Radverkehrs
- Erhaltung der Artenvielfalt
- Raumordnungsaspekte
- Veränderung des Erholungs- und Freizeitwertes.

Die Nutzen-Kosten-Analyse basiert auf einem bundesweit zum Einsatz kommenden Verfahren, nämlich dem Bewertungsverfahren zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans und den Empfehlungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen (EWS). Weiter führt das Bayerische Staatsministerium des Innern aus, dass sich nicht alle Projektwirkungen in monetären Größen darstellen lassen, weshalb das Bewertungsverfahren als weitere, nichtmonetäre Komponenten eine Umweltrisikoeinschätzung und eine Raumwirksamkeitsanalyse umfasst. Die Umweltrisikoeinschätzung dient zur Berücksichtigung der Umweltschutzgüter. Dazu wird in einer Raumanalyse das Umweltrisiko für den Projektraum ermittelt. Je nach Höhe des Umweltrisikos sind beispielsweise der naturschutzfachliche Vermeidungs- und Kompensationsaufwand des Projektes zu erhöhen oder umweltgerechtere Varianten zu untersuchen. Neben dem Um-

weltrisiko für den Projektraum fließt auch die voraussichtliche Flächenversiegelung durch das Projekt in die Umweltrisikoeinschätzung ein. Je höher das Umweltrisiko des Projektraums und je höher die Flächenversiegelung pro Kilometer ist, desto umweltkritischer ist das Projekt.

Im Rahmen der Raumwirksamkeitsanalyse, so das Bayerische Staatsministerium des Innern, sollen raumordnerisch bedeutsame Projekte identifiziert werden. Ziel ist die Verbesserung der Erreichbarkeit und damit der Standortbedingungen der Teilräume, insbesondere der strukturschwachen Räume. Die raumordnerische Relevanz des Projekts (Ergebnis der Raumwirksamkeitsanalyse) ist dabei abhängig von der Verbindungsfunktionsstufe der Straße (d.h., welche zentralen Orte mit der Straße verbunden werden) und der Strukturschwäche des Raums, in dem sich das Projekt befindet. Je höher die Verbindungsstufe einer Straße und je strukturschwächer ein Raum ist, desto höher ist die raumordnerische Relevanz des Projekts.

Die Ergebnisse der Nutzen-Kosten-Analyse, der Umweltrisikoeinschätzung und der Raumwirksamkeitsanalyse sowie der Projektstand sind ausschlaggebend für die Dringlichkeitseinstufung des Projektes (vgl. BayStMI, 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern, Vertiefte Informationen zum neuen Ausbauplan, Stand 11.10.2011).

Die drei Komponenten der Nutzen-Kosten-Analyse, der Raumwirksamkeitsanalyse und der Umweltrisikoeinschätzung bilden daher die Beurteilungsgrundlage dafür, in welcher Reihenfolge der Freistaat Bayern seine Staatsstraßenprojekte umsetzen möchte. Dies dient also der Frage, wofür der Freistaat Bayern bzw. die Staatsregierung die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (vorwiegend) verwenden wollen und in welchem Zeitraum Investitionen getätigt werden sollen. Gleichzeitig sind damit die entsprechenden Planungsaufträge für die Straßenbaubehörden des Freistaats verbunden, die für Staatsstraßen zuständig sind.

Ob ein Landkreis, der hier Vorhabensträger für die Ortsumgehung Pflaumheim ist, ein vergleichbares Modell wählt, um eine Prioritätenliste für die von ihm für sinnvoll oder notwendig gehaltenen Kreisstraßenbauprojekte durchführt, ist seine Sache. Dies hat auf das Abwägungsergebnis im Rahmen einer Planfeststellung, mit der ein Straßenbauvorhaben rechtlich zugelassen wird, keine Auswirkung. Die Erfüllung der Forderung des Bund Naturschutz, zusätzlich zu einem Nutzen-Kosten-Verhältnis auch eine Raumwirksamkeitsanalyse und eine Umweltrisikoeinschätzung nach diesen Kriterien durchzuführen, führt nur zu einer Zahlenkolonne in einer einzigen Zeile. Neben dem Nutzen-Kosten-Verhältnis würde sich also eine weitere Zahl für die Raumwirksamkeit und eine weitere Zahl für das Umweltrisiko ergeben. Diese Zahlen sind für sich betrachtet ohne jegliche Aussagekraft, da insoweit der Vergleichsmaßstab mit anderen Projekten fehlt und es im vorliegenden Planfeststellungsverfahren auch nicht darum

geht, eine Reihung verschiedener Straßenbauprojekte innerhalb des Landkreises Aschaffenburg aufzustellen. Weiter ist anzumerken, dass im vorliegenden Planfeststellungsverfahren sowohl eine Beteiligung der höheren Landesplanungsbehörde als auch des Regionalen Planungsverbandes stattgefunden hat. Beide haben keine Bedenken gegen die Maßnahme erhoben. Daher kann schon deswegen hier festgehalten werden, dass aus raumordnerischer Sicht die Raumwirksamkeitsanalyse nicht dazu führen würde, dass das Vorhaben nicht gebaut werden sollte. Hinsichtlich des Umweltrisikos dient gerade das Planfeststellungsverfahren dazu, alle relevanten Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten.

Der Vorhabensträger hat insgesamt sieben Varianten untersucht, davon fünf in eine nähere Betrachtung einbezogen. Auch für diesen Bereich ist eine Nutzen-Kosten-Untersuchung bei der Beurteilung hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit sinnvoll (vgl. Ziffer 1 der EWS). Beim Variantenvergleich ist die Variante vorteilhafter, die das größere Nutzen-Kosten-Verhältnis hat (Ziffer 2.5 der EWS). Dabei entspricht es dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, den volkswirtschaftlichen Nutzen der zur Auswahl stehenden Varianten nicht als eigenständigen Belang in die Abwägung einzustellen, sondern nur in seiner Relation zu den Baukosten. Außerdem entspricht es dem Grundsatz der Sparsamkeit, die Baukosten der zur Auswahl stehenden Varianten nicht nur im Rahmen der Nutzen-Kosten-Analyse zu berücksichtigen, sondern daneben auch als eigenständigen Belang in die Abwägung einzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, BeckRS 2011, 51933). Dies wurde vonseiten des Bund Naturschutz verkannt, weshalb seiner Forderung, hier noch eine Raumwirksamkeitsanalyse und eine Umweltrisikoprüfung durchzuführen, nicht zu folgen war.

#### 3.5.3.2.2.3 Ermittlung der Kosten

Zum Kostenvergleich ist generell festzuhalten, dass die Kosten eines Straßenbauvorhabens erst dann exakt berechnet werden können, wenn die komplette Ausbauplanung vorliegt und alle Gewerke vorgegeben sind. Dieser Sachstand ist im maßgeblichen Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses regelmäßig noch nicht erreicht. Daher müssen der Variantenprüfung Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zugrunde gelegt werden. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde ein Prognosespielraum zu. Sie darf den voraussichtlich anfallenden Aufwand aus einem Vergleich mit Kosten herleiten, die bei vergleichbaren baulichen Maßnahmen tatsächlich angefallen sind oder sich bei Ausschreibungen als realistische Größe ergeben haben. Gerade der Vorhabensträger verfügt über ein solches Erfahrungswissen. Außerdem kann nur der Vorhabensträger abschätzen, wie sich eine noch nicht vollständig festgelegte Ausbauplanung voraussichtlich auswirken wird. Die der Variantenprüfung zugrundeliegende Kostenschätzung kann daher grundsätzlich nur dann beanstandet werden, wenn keine geeigneten Erkenntnismittel herangezogen wurden oder die gezogenen Schlüsse nicht nachvollziehbar sind (BVerwG, Urteil vom

03.03.2011, Az. 9 A 8.10, NVWZ 2011, 1256; Urteil vom 24.11.2011, Az. 9 A 24.10, Beck RS 2012, 47538).

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 brachte der Bund Naturschutz vor, dass in der Nutzen-Kosten-Analyse des Vorhabensträgers Baukosten von etwa 25 Millionen Euro angenommen worden seien. In der Nutzen-Kosten-Untersuchung stehe auch, dass Baunebenkosten, Kosten von Versorgern, Mehrwertsteuer und der Kostenstand der aktuellen Kostenberechnung 2018 nicht berücksichtigt sei, wie sich unter Nr. 4.1.1 der Nutzen-Kosten-Untersuchung ergebe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 65 ff.).

In der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Ortsumgehung Pflaumheim des Büros Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018 ist unter Ziffer 4.1.1 "Investitionskosten" ausgeführt, dass die Investitionskosten die (Netto-)Kosten für die Herstellung der Straße und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen umfassten. Diese Kosten stellten somit nicht die Gesamtbaukosten dar. In den Investitionskosten der Nutzen-Kosten-Untersuchung nach EWS würden somit Baunebenkosten, Kosten von Versorgern, der Mehrwertsteuersatz von 19 % und der Kostenstand der aktuellen Kostenberechnung 2018 nicht berücksichtigt.

Diese Formulierung stimmt mit den Vorgaben der EWS 1997 überein. Dort ist festgehalten, dass als Kosten die zusätzlichen Kosten der Baulast infolge der Straßenbauinvestition definiert werden. Unterschieden werden Investitionskosten und laufende Kosten. Investitionskosten folgen aus den Ausgaben für den Bau der Straße. Je nach dem Zeitpunkt der Ausgabentätigung der einzelnen Leistungen werden sie auf den Bezugspunkt (1. Januar des Jahres nach der Verkehrsübergabe) auf- bzw. abgezinst. Sie beinhalten auch die Kosten, die zum Ausgleich erwarteter ökologischer Folgen oder zur Abwehr anderer negativer Auswirkung (z.B. für Lärmbelastung) notwendig sind (Ziffer 2.2 der EWS). Die Investitionskosten umfassen die Kosten für die Herstellung oder Erneuerung der Straße sowie für Ausgleichsmaßnahmen. Die Erneuerungskosten müssen nicht gesondert erfasst werden, da den Bauleistungen Nutzungsdauern (technische Abschreibungszeiträume) zugeordnet werden. Die gesamte Investition wird in einzelnen Leistungen mit entsprechenden Abschreibungszeiträumen aufgegliedert und auf den Bezugspunkt (1. Januar des Jahres nach Verkehrsübergabe) auf- bzw. abgezinst. Die Richtwerte für die Abschreibungszeiträume enthält die Tabelle 14 der EWS 1997. Die Aufzinsungszeiträume sind die Zeiträume zwischen Ausgabentätigung und Bezugspunkt (Ziffer 5.1 der EWS 1997). In der Tabelle 14 der EWS 1997 werden zunächst nicht abschreibungsfähige Leistungen aufgeführt (Planung und Bauleitung, Grunderwerb und Entschädigung usw.) und anschließend abschreibungsfähige Anlagen für den Straßenverkehr, wozu also der Untergrund, Entwässerung, Tragschichten, Deck-



schichten usw. gehören. Den abschreibungsfähigen Anlagen für den Straßenverkehr wird ein Abschreibungszeitraum zugeordnet und anschließend ein Annuitätenfaktor. Bei den Entwässerungseinrichtungen beträgt der Abschreibungszeitraum z.B. 75 Jahre und der Annuitätenfaktor 0,03367 (vgl. Tabelle 14 der EWS 1997).

Daher ist die Angabe des Vorhabensträgers, dass bei den Investitionskosten nicht der Kostenstand der aktuellen Kostenberechnung berücksichtigt wird, nicht zu beanstanden. Jede Investitionsmaßnahme setzt sich aus einzelnen Elementen zusammen, die unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen. So ist etwa der Fahrbahnunterbau erheblich länger nutzbar als die Fahrbahndecke. Die technische Nutzungsdauer von Anlagen kann - entsprechende Instandhaltung vorausgesetzt - unendlich groß sein. Maßgeblich ist daher die wirtschaftliche Nutzungsdauer, die angibt, von welchem Zeitpunkt an - gemessen von der Inbetriebnahme der Anlage - damit zu rechnen ist, dass die Anlage durch eine wirtschaftlich günstigere abgelöst wird. Die ökonomische Nutzungsdauer einer Bauleistung entspricht dem Abschreibungszeitraum, auf den die Anschaffungs- oder Herstellungskosten verteilt werden. Als Ergebnis erhält man damit die Abschreibungen als Jahresbeträge für die Ausgabe der Bauleistung. Mithilfe der Annuitätenmethode kann man gleichbleibende Jahresbeträge für die Kosten der Bauleistung, bestehend aus Abschreibung und Zins, errechnen. Als Referenzjahr ist dabei ein Jahr der Zukunft zu definieren, in dem der mit der Investition bezweckte Erfolg als voll erreicht gilt. Der Sinn einer Diskontierung von zukünftigen Zahlungsströmen ist unmittelbar einsichtig. Eine (damals) D-Mark, die heute vorhanden ist, hat einen höheren Wert als eine D-Mark, die man in einem Jahr erhält, denn erstere kann man ein Jahr verzinslich anlegen, so dass sie ihren Wert nach einem Jahr um die Zinsen vergrößert hat. Umgekehrt hat die erst in einem Jahr zu erhaltende D-Mark heute einen um die Zinsen verkleinerten Wert. Bei volkswirtschaftlichen Bewertungen, wie sie in Nutzen-Kosten-Untersuchungen durchgeführt werden, sind analog Abschläge von künftig anfallenden Nutzen vorzunehmen. Zwar existiert kein Kapitalmarkt, auf dem man Nutzen anlegen könnte, doch müssen die Finanzmittel zur Finanzierung der öffentlichen Investitionen der privaten Verwendung entzogen werden, und damit ergibt sich ein erster Anhaltspunkt für die Höhe der notwendigen Diskontierung: Am Realzinssatz öffentlicher Anleihen kann man den Preis ablesen, den die privaten Konsumenten für die Bereitstellung von Finanzmitteln erwarten, was umgekehrt für den Investor bedeutet, dass eine Verzinsung der öffentlichen Investition zumindest in Höhe dieser Rate anstreben müsste. Da der Zins in der EWS als reale Größe bestimmt wurde, sind die Nutzen und Kosten, die mit seiner Hilfe diskontiert werden, auf einen einheitlichen Preisstand zu beziehen (Preisstand 01.01.1995, vgl. Ziffer 2.4 des Kommentars zur EWS).

Der Vorhabensträger hat daher in seiner Nutzen-Kosten-Untersuchung nach dem Erstellen der einzelnen Kostenpositionen (alle Kostensätze sind Nettokostensätze) die Position den Abschreibungsdauern gemäß der Tabelle 14 der

EWS 97 zugeordnet und dann in den entsprechenden Kostengruppen mit jeweils gleichen Abschreibungsdauern zusammengefasst. Da die EWS 97 auf einem Preisstand von 1995 basieren, müssen die geschätzten Investitionskosten 2019 anhand der aktuellen Preisindizes für die Bauwirtschaft auf das Jahr 1995 reduziert und in D-Mark umgerechnet werden. Anhand eines vorgegebenen jährlichen Zinssatzes von 3 % und den anzusetzenden Abschreibungszeiträumen errechnen sich dann über Bezugsjahr, Jahr der Fälligkeit und Annuitätenfaktoren die durchschnittlichen jährlichen Investitionskosten, die dann neben den laufenden Kosten für den Unterhalt des Straßennetzes den Nutzenkomponenten gegenübergestellt werden (vgl. Nutzen-Kosten-Untersuchung für die Ortsumgebung Pflaumheim des Büros Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seite 16 f.).

Das grundlegende Missverständnis des Bund Naturschutz besteht also darin, dass er meint, die tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt 2018 seien einem Nutzen gegenüberzustellen. Richtig ist, dass die tatsächlichen Kosten 2018 erst einem Abschreibungszeitraum und einem Annuitätenfaktor zugeordnet werden müssen und auf den D-Mark-Preisstand von 1995 zurückgerechnet werden müssen, um eine Vergleichbarkeit mit den Nutzenkomponenten herzustellen. Die gewählte Vorgehensweise und die angenommenen Zahlenwerte sind auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Unterfranken vom 28.06.2019). Daher lässt sich festhalten, dass im Hinblick auf die Kosten sehr wohl von realistischen Kosten auf dem Preisstand von 2018 ausgegangen wird, diese jedoch nicht als "Paket" in die Berechnung eingehen, sondern dann aufgeteilt in verschiedene Untergruppen mit verschiedenen Faktoren und Abschreibungszeiträumen weiter verrechnet werden.

Der Bund Naturschutz forderte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018, dass die Kosten für die langfristig zu finanzierende Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen in die Kosten-Nutzen-Analyse einzubeziehen seien, ebenso der Kostenaufwand für ein qualifiziertes Monitoring.

Der Vorhabensträger hat angegeben, dass er in seiner Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei den Investitionskosten u.a. die Kosten für eine ökologische Baubegleitung nicht berücksichtigt hat (Nutzen-Kosten-Untersuchung für die Ortsumgebung Pflaumheim des Büros Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seite 31). Die ökologische Baubegleitung fällt während der Ausführung an, ist daher den Investitionskosten zuzurechnen. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen gehört zu den laufenden Kosten. Beide Teilkosten werden jedoch in der Untersuchung nicht angesetzt, dies entspricht den Vorgaben der Ziffer 5 der EWS 97.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass die Nutzen-Kosten-Analyse des Vorhabensträgers nicht

nachvollziehbar sei. Da sei von DM-Beträgen die Rede, alles sei unverständlich. Er behauptete, dass zu den dort genannten 30 Millionen Euro noch die Planungskosten und der Grunderwerb hinzukämen. Gleiches gelte für die Aufwendungen, die Folge der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 30).

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 11.12.2018 entgegen, dass die Kosten nach den EWS 97 zusammengefasst worden seien. Dabei seien auch die Grunderwerbs-, Planungs- und Bauleistungskosten enthalten. Die genannten 25,8 Millionen Euro seien Nettokosten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 31).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Nutzen-Kosten-Untersuchung im Ergebnis nicht zu beanstanden, wie bereits oben ausgeführt. Sie ist jedoch durch verschiedene Rechenschritte nicht einfach zu verstehen. Zutreffend ist, dass Aufwendungen, die Folge von Nebenbestimmungen eines Planfeststellungsbeschlusses sein können, nicht enthalten sind, was der Vorhabensträger selbst einräumt (Nutzen-Kosten-Untersuchung für die Ortsumgehung Pflaumheim des Büros Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seite 31).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.75) brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass ihm einige Punkte der Nutzen-Kosten-Untersuchung nicht plausibel erschienen. Die Nutzen-Kosten-Untersuchung sei von einer jährlichen Preissteigerung von 1,39 % ausgegangen. Als Zeitpunkt der Verkehrsübergabe werde der 01.01.2019 angesehen. Bei der Preissteigerung sei anzumerken, dass schon im Zeitraum von 2013 bis 2018 eine Preissteigerung von 2,8 % pro Jahr erfolgt sei. Daher stimme die Kostenberechnung nicht, die Endsumme, die ermittelt worden sei, sei zu niedrig (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 34).

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 11.12.2018 zu Recht entgegen, dass der Zeitpunkt der Verkehrsübergabe 2019 nur ein fiktiver Wert gewesen sei, der auf das Endergebnis keinen Einfluss gehabt habe. Die Kostenzunahme sei so zu verwenden gewesen, weil sie im Verfahren der Untersuchung so enthalten sei. Die Baukosten seien nicht fiktiv, sondern realistische Baukosten auf Basis einer fortgeschrittenen Voruntersuchung. Die Kostensteigerungen seien in den EWS vorgegeben. Das Problem sei, dass die realistischen Baukosten von Ende 2017 oder Anfang 2018 auf die Kostenbasis von 1995 zurückzurechnen seien, um eine Vergleichbarkeit nach den EWS herstellen zu können. Die in der Nutzen-Kosten-Analyse vorausgesetzten 25,8 Millionen Euro Baukosten seien Netto-Werte für die Planfeststellungsvariante. Diese seien realistisch zum Stand 2018 (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seiten 35 ff.).

Der Vorhabensträger hat die Kosten vom Bezugsjahr 2019 auf den Stand von 1995 zurückgerechnet, was eine Reduzierung von 19,38 % bedeutete (vgl. Nutzen-Kosten-Untersuchung für die Ortsumgehung Pflaumheim des Büros Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seite 36, für die hier gegenständliche Variante 4). Es geht hier also nicht darum, dass die Kosten für 2019 zu niedrig seien, weil die Preissteigerungen von 1995 bis heute höher gewesen sein sollen, sondern es geht um eine Rückrechnung derzeitig realistischer Baukosten auf den D-Mark-Preisstand von 1995.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) kritisierte beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass der Vorhabensträger auf der Basis von 1995 wohl Massenermittlungen gemacht und dann auf das Jahr 2018 hochgerechnet habe. Er stelle sich die Frage, ob die Änderungen, die zwischenzeitlich die Planung erfahren habe, berücksichtigt worden seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 40).

Der Vorhabensträger betonte zu Recht, dass er die Kosten zum Preisstand 2018 ermittelt habe. In der Nutzen-Kosten-Untersuchung nach der EWS würden verschiedene Nutzerkomponenten berechnet, wie Fahrzeiten, Unfallgeschehen, Lärmbelastung, Schadstoffbelastung usw. Diese Komponenten seien 1995 monetär mit einem gewissen Satz bewertet worden. Die Massen- und Kostenberechnungen seien auf dem Stand von 2018 erfolgt. Um keinen Fehler zu machen, würden die Baukosten dann auf die Basis von 1995 zurückgerechnet, um einen wirklichen Nutzen-Kosten-Vergleich durchführen zu können. Die Beträge von 1995 könnten natürlich nicht mit dem Preisstand von 2018 verglichen werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 42).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) kritisierte beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass die Kosten der Ortsumgehung Pflaumheim für den Landkreis viel zu hoch seien. Von den veranschlagten Netto-Baukosten könne der Landkreis Aschaffenburg zehn Jahre lang das Defizit des Klinikums Aschaffenburg ausgleichen und sogar die dort Tätigen eventuell besser bezahlen.

Der Einwendungsführer übersieht dabei, dass nicht nur die Krankenhausfinanzierung zu den Aufgaben eines Landkreises gehört, sondern auch der Bau von Kreisstraßen als Ausschluss der Straßenbaulast (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019 vor, dass berechnet werden solle, inwieweit die Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes an die Errichtung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen zu einer wesentlichen Verteuerung der Bau- und Unterhaltungskosten führen würden. Diese Berechnung solle vorgelegt werden.

Der Vorhabensträger hat die Entwässerungsanlagen nach den einschlägigen technischen Richtlinien geplant, was in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg geschehen ist. Diese technischen Richtlinien weisen, worauf das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken mit E-Mail vom 14.10.2019 hingewiesen hat, einen sehr hohen Befolgungsgrad auf, da sie als Ausdruck des weitgehenden und/oder jüngsten Konsenses der relevanten Interessenten- und Fachkreise in der Anwendung faktisch alternativlos sind. Auch der Vorhabensträger hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese technischen Regelwerke insoweit bundesweit beim Straßenbau Anwendung finden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass in den Kostenschätzungen die Aufwendungen für die Entwässerungsanlagen enthalten sind. Die Nebenbestimmungen des Wasserwirtschaftsamtes nach der Planänderung vom 31.10.2014 führten nur zu sehr geringen Modifikationen des Entwässerungssystems. Im Wesentlichen musste die Leistungsfähigkeit des Entwässerungssystems nachgewiesen werden, was inzwischen geschehen ist. Die Kostenschätzung und die Kosten-Nutzen-Beurteilung hat der Vorhabensträger erst 2018 vorgelegt, weshalb davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Aufwendungen auch für die Entwässerungsanlagen, die nunmehr Stand der Planung sind, eingehalten werden. Soweit an den Entwässerungsmulden noch Modifikationen vorgenommen werden müssen (vgl. A 7.3.1), fallen diese nicht ins Gewicht, da es sich lediglich um Vertiefungen von zwei Mulden handelt (vgl. Schreiben des Planungsbüros des Vorhabensträgers vom 11.01.2019 an das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg).

#### 3.5.3.2.2.4 Ermittlung des Nutzens

##### 3.5.3.2.2.4.1 Ausgangsparameter der Berechnung

Der Bund Naturschutz brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass in der Nutzen-Kosten-Untersuchung des Vorhabensträgers Streckenparameter eingespeist würden, um dann zu ermitteln, wie der Nutzen-Kosten-Faktor sei. Heraus komme ein Verhältnis von über 2. Das erscheine in Anbetracht der Straße zu hoch. Deshalb müsse man die einzelnen Variablen hinterfragen. Zunächst gelte es zu klären, was die "Anzahl betroffener Anwohner durch die implementierten Planfälle" (vgl. Seite 13 der Nutzen-Kosten-Untersuchung der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018) sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 68).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin aus, dass bei der Nutzen-Kosten-Untersuchung bei allen Durchgangsstraßen, die betrachtet worden seien, die Einwohner über die Gemeinden, die entsprechend angefragt wurden (z.B. Schaafheim oder Großostheim), ermittelt worden seien. Die Einwohnerzahlen mit allen Komponenten, wie Lärm, Schadstoffe usw., seien enthalten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 68).

Der Bund Naturschutz beantragte daraufhin, die zugrundeliegenden Streckenparameter im Planfeststellungsverfahren beizuziehen und nach der Beiziehung ihm Einsicht in diese Streckenparameter zu gewähren. Der Bund Naturschutz möchte hier eine "Plausibilitätsprüfung" dessen, was hier der Nutzen-Kosten-Untersuchung zugrunde gelegt worden sei, vornehmen.

Der Vorhabensträger hat die entsprechenden Daten auf einer CD-ROM der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt (Schreiben des Vorhabensträgers vom 21.05.2019). Die Nutzung der Daten setzt ein Geo-Informationssystem (GIS) voraus, weshalb sie auch nur in elektronischer Form zur Akte genommen und der Bevollmächtigten des Bund Naturschutz übermittelt wurde (Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 31.05.2019).

#### 3.5.3.2.2.4.2 Fahrzeitenverkürzung

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 kritisierte der Bund Naturschutz außerdem, dass der Nutzen einer 4,3 km langen Ortsumgehung v.a. in der Fahrzeitverkürzung liege. Die Hauptbelastung in Pflaumheim sei morgens und abends der Pendlerverkehr. Die Planung selbst umfasse schon zwei Kreisverkehre und nördlich der Ortsumgehung folge der nächste Kreisverkehr. Der Bund Naturschutz gehe davon aus, dass sich die ganze Verkehrssituation bis nach Aschaffenburg hinein durch die Ortsumgehung weiter verschlechtern werde. Die Pendler von und nach Aschaffenburg würden als Folge der Ortsumgehung und der dortigen Kreisverkehre eher noch mehr im Stau stehen als bisher. Die Nutzen-Kosten-Untersuchung gehe davon aus, dass es hier einen positiven Nutzen gebe, der in Anbetracht der Verkehrssituation nicht plausibel sei. Die Fahrzeitverkürzung gehe mit 80 % in die Bewertung des Nutzens ein. Andere Punkte, also die Lärmentlastung oder die Abgasentlastung, spielten im Grunde eine unwesentliche Rolle (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 69).

Der Vorhabensträger führte dazu aus, dass der Nutzen-Kosten-Untersuchung ein gewisser Untersuchungsrahmen zugrunde liege (vgl. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Ortsumgehung Pflaumheim der Obermeyer Beraten + Planen GmbH vom 27.08.2018, Seite 12, Abb. 2). Dort seien die ganzen Verkehrsdaten des Verkehrsmodells Bayerischer Untermain des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg hinterlegt. Der Untersuchungsraum sei in der Nutzen-Kosten-Untersuchung so weit zu ziehen, dass alle Veränderungen ab 250 Fahrzeugen/Tag berücksichtigt würden. Dies sei praktisch die Gegenüberstellung von Prognosenullfall und Planfall. Für alle Ortsdurchfahrten der qualifizierten Straßen seien der Lärm, die Schadstoffbelastung usw. betrachtet worden, ebenso die Einwohnerbelastung. Über dieses Gesamtmodell werde dann die Fahrzeitverkürzung errechnet. Es sei also nicht zu kleinräumig zu sehen ("Ich fahre von Mömlingen nach Aschaffenburg, um wie viel bin ich da schneller?"). Die Werte der Fahrzeitverkürzung bezögen sich auf ein ganzes Netz. Die 80-prozentige

Gewichtung der Fahrzeitverkürzung bei der Nutzen-Kosten-Untersuchung liege in der Berechnungsmethodik der EWS 97 begründet. Auch die Kreisverkehre seien in dem Modell enthalten. Diese seien praktisch "Widerstände", ebenso wie z.B. Lichtsignalanlagen oder eine Kreuzung ohne Lichtsignalanlagen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 71 ff.).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.67) führte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aus, dass die Nutzen-Kosten-Untersuchung den Eindruck erwecke, dass die Ortsumgehung Pflaumheim eine inadäquat-unmäßige Antwort auf das Problem der Pflaumheimer sei. Wenn das Kosten-Nutzen-Verhältnis größer als 1 sei, überstiegen die Nutzen die Kosten, wenn es unter 1 sei, sei das anders. Die neu zu bauende Ortsumgehung Mömlingen habe einen Nutzen-Kosten-Faktor von 20, die Ortsumgehung Pflaumheim dagegen nur 2,01. Der Großteil dieser Bewertung (Faktor 1,85) rühre daher, dass sich die Fahrzeiten der Fahrzeuge um Pflaumheim herum verkürzten. Der ganz wesentliche Faktor dieser Nutzen-Kosten-Analyse sei der Fahrzeitverkürzung geschuldet. Eine Fahrzeitverkürzung von durchschnittlich drei Minuten führe also dazu, dass der Nutzen-Faktor diese Umgehung in der Nähe von 2 sei. Auf die Fahrzeitverkürzung komme es aber selbst den Anwohnern in der Pflaumheimer Straße nicht an. Die Ortsumgehung sei gerade nicht bauwürdig, weil sie einen wesentlichen Nutzen daraus ziehe, dass es Fahrzeitverkürzungen gebe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 46 f.).

Der Vorhabensträger erklärte dazu, dass sich ein großer Nutzen aus der Fahrzeitverkürzung ergebe, dies aber eben nur ein Nutzen sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 47).

Der Vertreter des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Unterfranken führte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aus, dass die Ortsumgehung Mömlingen seiner Kenntnis nach ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von etwa 14 habe. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Ortsumgehung Mömlingen sei aber nicht auf der Basis der EWS 97 ermittelt worden, sondern nach einem anderen Verfahren. Die beiden Ermittlungsarten seien nicht vergleichbar. (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 47 f.).

Die EWS 97 geben vor, dass bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung alle diejenigen Netzabschnitte in die Berechnung einzubeziehen sind, bei denen sich die Verkehrsbelastungen und/oder der Verkehrsablauf von Planungsfall und Vergleichsfall merklich unterscheiden. Die Gesamtheit dieser Netzabschnitte bildet den Wirkungsbereich der zu bewertenden Maßnahme. Dabei ist eine zu enge Abgrenzung gegeben, wenn auf einem Netzabschnitt, der am Rande der gewählten Abgrenzung liegt, Verkehrsstärkendifferenzen zwischen Vergleichsfall und Planungsfall auftreten, die größer sind als 5 % der Verkehrsstärke des Vergleichsfalls, mindestens jedoch 250 Kfz/24 h. In einem

solchen Fall ist an dieser Stelle das zu betrachtende Streckennetz auszudehnen, bis die genannten Grenzwerte unterschritten werden (Ziffer 4.1 der EWS 97). Zu den Nutzenkomponenten zählen die Veränderungen der Betriebskosten, der Fahrzeiten, des Unfallgeschehens, der Lärmbelastung, der Schadstoffbelastung, der Klimabelastung, der Trennwirkung von Straßen, der Flächenverfügbarkeit in bebauten Gebieten und eventuell weitere Nutzenkomponenten (vgl. Ziffer 2.3 der EWS 1997). Die veränderten Fahrtrouten, Fahrtweiten und Fahrtgeschwindigkeiten sind mit Veränderungen der Fahrzeiten verbunden. Der durchschnittliche ökonomische Wert der in einer Stunde durchgeführten Tätigkeit wird dabei als Kostensatz bezeichnet. Der volkswirtschaftliche Nutzen durch Fahrzeitveränderung ergibt sich aus den Fahrzeitveränderungen multipliziert mit dem Zeitkostenansatz (vgl. Ziffer 2.3.2 der EWS 1997). Dabei ist auch festzuhalten, dass die EWS 97 hier keinen festen Anteil des volkswirtschaftlichen Nutzens der Fahrzeiten vorgeben. Es ergibt sich ein monetarisierter Nutzen, der im Verhältnis zu den anderen Bereichen bei der Ortsumgehung Pflaumheim sehr stark ist. Dieser bewegt sich bei der Variante 1 bei knapp 83 %, bei der Variante 2 bei knapp über 80 %, bei der Variante 3 bei ca. 78,5 %, bei der Variante 4 bei knapp 80 % und bei der Variante 5 bei knapp 83 % (vgl. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Ortsumgehung Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seiten 40 ff.). Dabei ist jedoch auch der Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen. Dieser ist entsprechend groß gezogen (vgl. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Ortsumgehung Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seite 12). Dieser Bereich ist, wie oben ausgeführt, so weit zu ziehen, wie sich die Ortsumgehung Pflaumheim auf den Verkehr auf den Straßen in einem Umfang von ca. mehr als 200 Kfz/24 h und mehr auswirkt (vgl. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Ortsumgehung Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seite 12). Trotz des großen Umgriffs bleiben auch die anderen Nutzenkomponenten, von den Betriebskosten abgesehen, in einem positiven Nutzen-Kosten-Verhältnis (vgl. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, Seiten 40 ff). Das bedeutet, dass die Entlastung in Pflaumheim so gravierend ist, dass auch eventuelle Mehrbelastungen oder gleichbleibende Belastungen in den umliegenden Gemeinden nicht dazu führen, dass es zu einem negativen Nutzen-Kosten-Verhältnis kommt.

#### 3.5.3.2.2.4.3 Weitere Varianten

Der Bund Naturschutz stellte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 fest, dass eine Betrachtung des Falles "nur Nordumgehung" ohne Anbindung an die Mömlinger Straße nicht vorgenommen worden sei, eine Kosten-Nutzen-Bewertung sei damit nicht möglich.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 05.10.2018, dass auf Seite 18 des Verkehrsgutachtens dargestellt worden sei, dass im Falle der Realisierung der Ortsumgehung Großostheim ohne das Teilstück zwischen den



Kreisstraßen AB 3 und AB 1 - also ohne Anbindung an die Mömlinger Straße - Fahrzeuge in einer Größenordnung von ca. 6.000 Kfz/24 h zusätzlich in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim verbleiben würden. Dies hätte zur Folge, dass sich in weiten Teilen der Ortsdurchfahrt noch eine Verkehrsbelastung von gut 11.000 Kfz/24 h einstellen würde. Das Ziel des Straßenbaulastträgers sei es, die Bevölkerung im Ortskern vor gesundheitsschädlichen Lärmauswirkungen und Beeinträchtigungen durch Abgase zu schützen. Mit der vorgelegten Planung werde eine optimale Entlastungswirkung erzielt und das gesteckte Ziel zum Schutz der Anwohner erreicht. Mit der angesprochenen Teilumgehung werde dieses Planziel klar verfehlt.

Dem Bund Naturschutz ist insoweit Recht zu geben, dass die Variante ohne Anbindung der Kreisstraße AB 1 hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses nicht untersucht wurde. In der Abbildung 11 (Unterlage 15.1 EE) der Verkehrsprognose sind die maßgebenden Durchgangsverkehrsbeziehungen abzulesen. Diese Variante musste nicht weiterverfolgt werden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.7 wird Bezug genommen.

#### 3.5.4 Projekialternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projekialternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf den Bau der Ortsumgehung ist keine sachgerechte und sinnvolle Projekialternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel, insbesondere der Schaffung einer leistungsfähigen Straße zur Abwicklung des überörtlichen Verkehrs und der Entlastung der Ortsdurchfahrt Pflaumheim sowie der Verbesserung der Verkehrssicherheit, nicht Genüge getan wird.

Der Bund Naturschutz kritisierte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 allgemein, dass die Annahme, dass Straßen Verkehrsprobleme lösen würden, irrig sei. Straßen verschärften die Verkehrsprobleme. Wer Straßen säe, werde Verkehr ernten. Die Analyse nahezu aller Ortsumfahrungen, die bisher gebaut worden seien, zeige überdeutlich, dass der Verkehr nach dem Bau der Ortsumgehung steige, weil es dann leichter sei, um den Ort herumzufahren, anstatt langsam durch den Ort fahren zu müssen. Es würde zur Lösung der Verkehrsprobleme nur der Straßenbau angeboten, anderes werde nicht geprüft (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 15).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachten beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 vor, dass es Projekialternativen zur Erreichung des Planziels gebe. Sie verwiesen darauf, dass nach einer Umfrage des Umweltbundesamtes sich mehr als 80 % der deutschen Bevölkerung wünschten, dass Städte und Gemeinden so umgestaltet würden, dass sie weniger auf Autos angewiesen seien, bei Jugendlichen seien es sogar 90 %. Die Jugend wolle kein Auto mehr als Symbol, sondern einfach nur noch von einem Ort zum anderen kommen.

Wie das passiere, solle am besten sehr umweltgerecht sein. Die Straße werde das Problem in Zukunft nicht lösen. Stattdessen müsse man offen sein für neue Technologien, die z.B. verschiedene Mobilitätsmöglichkeiten miteinander vernetzen. So könne man schon jetzt mit kleinen und mit niedrigen Kosten verbundenen Maßnahmen versuchen, einen Teil der Verkehrsteilnehmer davon abzubringen, mit dem Auto von Dorf zu Dorf zu fahren. Stattdessen könnte z.B. die Gemeinde eine Bike-Sharing-Aktion starten oder zwischen den Dörfern Car-Sharing anbieten. Wenn man jetzt damit beginne, habe sich das in einem Jahr so etabliert, dass ein großer Teil der Bevölkerung umsteige. Eine weitere Lösung wäre ein hochfrequenter Dorfbus bzw. vergleichbare Maßnahmen, um die Bevölkerung vom Auto auf den Bus umzusetzen. Dorfbusse seien ein ganz hochfrequentiertes Modell, das derzeit in vielen Gemeinden in Deutschland umgesetzt werde, teilweise sogar mit Elektromotoren (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 28 f. und 35 f.).

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 23.11.2016 nachvollziehbar entgegen, dass die Förderung eines Umweltverbundes zwar ein wünschenswertes Ziel sei, worauf auch die Städte hinarbeiteten. Man müsse doch unterscheiden, ob man sich in einem großen Stadtgebiet befinde oder im ländlichen Raum. Da gebe es unterschiedliche Zielvorstellungen und auch der Aufwand sei unterschiedlich hoch. Gerade auf dem Land müsse man sehr viel investieren, um die Bevölkerung dazu zu bewegen, dass sie vom Auto auf einen Bus oder auf ein anderes Verkehrsmittel umsteige, das zum Umweltverbund gehöre. Dazu müssten auch die Taktfrequenzen für Busse, Zugfahrten usw. sehr verdichtet werden, damit man überhaupt bereit sei, vom Auto umzusteigen. Hierzu seien viele Investitionen notwendig. Demgegenüber gebe es im städtischen Raum ganz andere Voraussetzungen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 33 f.).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass es für eine ordnungsgemäße Abwägungsentscheidung einer systematischen Ermittlung aller öffentlichen und privaten Belange bedürfe. Als öffentlicher Belang spreche zugunsten einer Ortsumgehung, dass die Bewohner der Hauptstraßen vom Durchgangsverkehr entlastet würden. Dieses wesentliche Ziel werde sehr pauschal genannt, ohne es jedoch qualitativ zu unterlegen. Aufgrund der bereits seit Jahrzehnten bestehenden hohen Belastung an Durchfahrtsstraßen stelle sich die Frage, welche städtebauliche Situation derzeit vorhanden sei, wie viele Menschen betroffen seien, welche sonstigen Nachteile sich aus der derzeitigen Situation ergäben. Ebenso sei schon aufgrund der naturschutzrechtlichen Verpflichtung zur Eingriffsvermeidung bzw. Eingriffsminimierung zu prüfen, ob eine Verbesserung der innerörtlichen Situation nicht schon durch weniger umweltbelastende und ggf. auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Tempobegrenzung, Flüsterasphalt, Lärmschutzfenster usw.), einer auf eine Verkehrswende ausgerichtete Vermeidung von Individualverkehr (Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs, z.B. Shuttle-Bus zu

den Einkaufsmärkten; Reaktivierung der Bahnlinie, Anschluss per Bus; verbesserte Radwegeverbindungen) sowie der Einbeziehung einer Prognose zur Elektromobilität erreicht werden könne. Nur nach Vorlage valider Daten könne eine wirklich fundierte Abwägungsentscheidung getroffen werden.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 05.10.2018, dass die Unterlagen auf Basis der Planänderung vom 30.01.2018 das überarbeitete Verkehrsgutachten enthielten, das auf Grundlage der aktuellen Verkehrsdatenbasis und zusätzlicher Verkehrszählungen vor Ort überarbeitet worden sei. Im Verkehrsgutachten seien die Verkehrsentlastungswirkungen deutlich und nachvollziehbar dargestellt. Entlastungswirkungen von bis zu 75 % zeigten eindeutig auf, dass das Planungsziel "Schutz der Bevölkerung vor Lärm- und Abgasbelastungen" klar erreicht werde. Mit den zukünftig (mit Umsetzung der Ortsumgehung) zu erwartenden stark rückläufigen Verkehrsbelastungen in der Ortsdurchfahrt würden sich die Lärmbelastungen um mindestens 5 dB(A) verringern. Damit werde sich eine erhebliche Verbesserung der Lebensqualität im Ortskern einstellen. Die heutige Ortsdurchfahrt vom Ortseingang (aus Richtung Großostheim) bis zum Ortsausgang (in Richtung Wenigumstadt) sei aus Gründen der sehr hohen Verkehrsbelastung und der damit einhergehenden sehr hohen Lärmbelastungen bereits auf Grundlage entsprechender verkehrsrechtlicher Anordnungen in weiten Teilen auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h beschränkt. Lärmarme Asphalte würden nachweislich bei 30 km/h Höchstgeschwindigkeit keine Wirksamkeit mehr entfalten. Daher wären sie kein adäquates Mittel zur Lärmreduzierung in der Ortsdurchfahrt. Die Wirksamkeit sonstiger genannter Maßnahmen, wie die Reaktivierung der Bahnlinie, Shuttle-Busse, Elektromobilität usw. könnten nicht seriös erfasst und seien deshalb auch nicht in der Verkehrsuntersuchung abgebildet worden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst anzumerken, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Ortsdurchfahrt auf maximal 30 km/h bereits existiert. Die anderen Maßnahmen werden nicht nur vom Bund Naturschutz gefordert, sondern auch von anderen Einwendungsführern. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6 wird Bezug genommen. Alternative Verkehrsprojekte sind nicht Gegenstand der Planfeststellung und können insoweit auch nicht in die Abwägung eingestellt werden. Die angesprochene "Reaktivierung der Bahnlinie" dürfte sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde schwierig gestalten, da die Bahnlinie inzwischen zurückgebaut wurde und als Naturdenkmal ausgewiesen ist. Was den "Flüsterasphalt" angeht, ist darauf hinzuweisen, dass die Lärmreduzierungsmaßnahmen  $D_{StrO} = -4 \text{ dB(A)}$  bzw.  $-5 \text{ dB(A)}$  für offenporige Beläge ohnehin nur Gültigkeit für Außerortsstraßen bzw. Innerortsstraßen mit Fahrbläufen, die Außerortsstraßen entsprechen, mit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h haben (vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2002 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). Hinsichtlich der derzeitigen Situation und der damit verbundenen

Belastungen wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C 3.5.1 Bezug genommen. Weiter ist anzumerken, dass das Vermeidungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zwar zu beachten ist, es aber nicht die Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen umfasst. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht grundsätzlich als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde im Übrigen auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329; vgl. auch Ausführungen unter C 3.7.5.2.2 dieses Beschlusses).

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene bzw. auf das Schiff) geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlich Verkehr anziehen. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier der Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 1) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten. Daher ist auch eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist noch zu ergänzen, dass die hier angesprochenen "Lösungsmöglichkeiten" nicht in der Zuständigkeit des Vorhabensträgers liegen. Insbesondere die Frage von gemeinschaftlicher Nutzung von Fahrrädern oder Autos gehört nicht zu den Aufgaben des Vorhabensträgers. Vielmehr ist er aus seiner Straßenbaulast heraus gehalten, seine Verkehrswege in einen bedarfsgerechten Zustand auszubauen bzw. neu zu bauen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Diesem gesetzlichen Auftrag kann er sich nicht dadurch entziehen, dass er auf die Möglichkeit der freiwilligen Kooperation von Verkehrsteilnehmern untereinander und der gemeinschaftlichen Nutzung ihrer Fahrzeuge verweist.

Die Dimensionierung (der Umfang) des Vorhabens, seine Lage (Standortfrage) und die Berücksichtigung von Planungsalternativen sind keine Fragen der Planrechtfertigung, sondern nach den Grundsätzen des Abwägungsgebots zu prüfen (Numberger in Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N.). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

### 3.5.5 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr, der durch Pflaumheim fließen soll, sicher und reibungslos bewältigen zu können. In dieser Aussage sind auch sämtliche am nachgeordneten Straßennetz oder sonstigen Anlagen erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) einbezogen. Hierzu zählt der Neubau bzw. die Verlegung von Feldwegen ebenso wie die Eingriffe in bestimmte Gewässer. Auf die Unterlage 7.2 wird insoweit Bezug genommen.

Der Bau der Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 1 entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

### 3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem Straßenrecht ergebenden Planungsleitsätze eingehalten, ebenso wie diejenigen nach den Naturschutzgesetzen. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Dies ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung, auf welche insoweit Bezug genommen wird (Unterlagen 1 und 12). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auch auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

3.7.1.1 Gesetzliche Vorgaben

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nrn. 2 und 7 i.V.m. §§ 8 und 9 ROG; Art. 1, 3 Abs. 1, Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch die Ortsumgehung Pflaumheim voll Rechnung getragen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG). Ziele der Raumordnung, also verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (Art. 2 Nr. 2 BayLplG), stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.7.1.2 Ziele und Grundsätze des LEP und des Regionalplans

Das Vorhaben trägt dem Ziel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) Rechnung, wonach die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist.

Ebenso trägt es dem Grundsatz 4.2 LEP Rechnung, wonach das Netz der [...] Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden soll.

Ebenso entspricht das Vorhaben Grundsatz B IX 3.1 des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (RP 1), wonach von besonderer Bedeutung ist, dass das Straßennetz so verbessert und ergänzt wird, dass es u.a. dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen dient, der Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen insbesondere durch weitere Ortsumgehungen, wie auch einer angemessenen Bewältigung des Schwerverkehrs.

Weiter trägt das Vorhaben auch Ziel B IX 3.2 des Regionalplans Rechnung, wonach u.a. zur weiteren Entlastung vor allem der Ortsdurchfahrten vom Fern- und Durchgangsverkehr die Verkehrsverbindungen verbessert werden sollen.

Der Regionalplan kennt für Kreis- und Gemeindestraßen am Bayerischen Untermain einen teils erheblichen Ausbaubedarf (Begründung zu B IX 3.1).

Die gegenständliche Planung, die der Ertüchtigung einer Kreisstraße und der Entlastung der Ortsdurchfahrt Pflaumheim dient, trägt diesen Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung sowie des Regionalplans Rechnung. Sie ermöglicht, Engstellen und Umweltbelastungen mit über 16.000 Fahrzeugen pro Tag aus Pflaumheim herauszunehmen und den Durchgangsverkehr, der fast zwei Drittel ausmacht, um Pflaumheim herumzuführen, was wiederum der Anbindung an das Oberzentrum Aschaffenburg dient.

Damit stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen und den Grundsätzen der Raumordnung wird im Rahmen der Abwägung Rechnung getragen, da das Vorhaben gerade der Erfüllung dieser Grundsätze dient (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

#### 3.7.1.3 Prüfung der Belange der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain (Region 1) teilte mit Schreiben vom 10.04.2013 mit, dass aus regionalplanerischer Sicht gegen den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim keine Einwände bestünden. Der regionale Planungsverband Bayerischer Untermain (Region 1) teilte mit Schreiben vom 11.05.2015 mit, dass gegen die Planänderung vom 31.10.2014 keine Einwände bestünden. Das Gleiche gilt für die Planänderung vom 30.01.2018 (Schreiben des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain vom 26.06.2018).

Die vorliegende Planung widerspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, ihren Grundsätzen trägt sie Rechnung. Insgesamt lässt sich also festhalten, dass die Belange der Raumordnung und Landesplanung aufgrund der durch die Planung bewirkten raumbedeutsamen Vorteile nicht in der Lage sind, entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu entwickeln, sondern vielmehr für das Vorhaben selbst sprechen.

#### 3.7.1.3.1 Trenngrün

Das hier gegenständliche Vorhaben widerspricht nicht dem als Ziel festgesetzten Trenngrün des Regionalplans.

Der Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain sieht in der Karte 2 "Siedlung und Versorgung" zwischen Wenigumstadt und Großostheim ein Trenngrün vor, das mit T 17 bezeichnet ist. Dieses Trenngrün war bereits im Regionalplan, der im Jahr 1985 für verbindlich erklärt wurde, enthalten und dort eingetragen in einer Karte im Maßstab 1 : 50.000. Diese wurde durch die Zweite Änderungsverordnung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain

vom 09.09.2008 geändert (RABl. 2008, 242). Dort wurde das Ziel B I ("Natur und Landschaft"), 3.1.1 ("Regionale Grünzüge und Trenngrün") neu gefasst. Mit dem Ziel B I 3.1.1.2 wurde zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt das Trenngrün T 17 bestimmt. Textlich festgelegt wurde dabei, dass das Trenngrün das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen vermeiden und die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten erhalten und sichern solle. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sollten unterbleiben, soweit die jeweilige Funktion nach dem vorstehenden Satz entgegensteht.

Zur Begründung des Ziels B I 3.1.1.2 wird im Regionalplan ausgeführt, dass in vielen Teilen der Region die besiedelten Bereiche der Gemeinden als Ergebnis der Wohnbautätigkeit der letzten Jahrzehnte entweder bereits stark miteinander verflochten oder aber einander sehr nahegerückt seien. Im Interesse der Ablesbarkeit der Siedlungsteile, Ortsteile oder Gemeinden, der Gliederung der Bebauung und der Erhaltung von Regenerationsflächen sei es wichtig, die noch vorhandenen Freiflächen vor jeder weiteren Einengung zu schützen. Das Trenngrün T 17 zwischen den Orten Pflaumheim und Wenigumstadt diene dabei der Sicherung der Freiflächen zwischen den einzelnen Ortsteilen. Beigefügt war dieser Änderung ebenfalls wieder eine Karte im Maßstab 1 : 100.000, in der das Trenngrün zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim eingetragen wurde. Das Trenngrün wurde im unmittelbaren Anschluss an Wenigumstadt am nordöstlichen Ortsrand eingetragen. Es deckt jedoch nicht den gesamten Bereich zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim ab, sondern nur etwa die Hälfte. Nordöstlich des Trenngrüns bis nach Pflaumheim hin verbleibt eine Fläche, die davon nicht erfasst ist.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 08.04.2013, dass sowohl die Festlegungen im Regionalplan als auch im Landschaftsplan des Marktes Großostheim der Straßenplanung ganz grundsätzlich entgegenstünden. Dabei wurde Bezug genommen auf die fachlichen Ziele in Bezug auf Natur und Landschaft, die in der Unterlage 12.1 E unter Kapitel 3.2 aufgeführt und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain entnommen sind.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass die Trasse der hier gegenständlichen Ortsumgehung auch zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt verlaufe. Zwischen diesen Ortsteilen sei im Regionalplan ein Trenngrün (T 17) als Ziel der Regionalplanung ausgewiesen. Das Trenngrün solle die Sicherung und Erhaltung ausreichender Freiflächen, insbesondere zwischen den Siedlungsgebieten gewährleisten. Es solle darüber hinaus einen Beitrag zum Aufbau eines Biotopverbundsystems in der Region leisten. Das Trenngrün solle entstehende großflächige und bandartige Siedlungsstrukturen vermeiden und die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten erhalten und sichern. Planung und Maßnahmen im Trenngrün sollten unterbleiben, soweit die jeweilige Funktion entgegenstehe, wie sich aus



der Begründung des Regionalplans ergebe. Nach den zeichnerischen Darstellungen sei unklar, inwieweit die Trasse unmittelbar das Trenngrün berühre. Jedoch würde die geplante Straßenplanung zwischen den beiden Ortsteilen gegen die Zielfestlegung der Freihaltung zwischen den Siedlungsbereichen verstoßen. Im landschaftspflegerischen Begleitplan würden die fachlichen Ziele des Regionalplans benannt (vgl. Unterlage 12.1, Seite 6). Die Straßenplanung widerspreche allen dort genannten Zielfestlegungen. Danach sollten die Freiflächen gerade im Verdichtungsraum Aschaffenburg erhalten werden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.04.2013 entgegen, dass die geplante Ortsumgehung Pflaumheim grundsätzlich nicht den im Regionalplan genannten Zielfestlegungen widerspreche. Grundsätzlich ziele die Ausweisung von Trenngrün zwischen Ortsteilen im Regionalplan auf die Bauleitplanung ab. Die Ausweisung von Trenngrün solle das Zusammenwachsen von Ortsteilen verhindern. Für Vorhaben im Außenbereich seien diese Vorgaben nicht bindend. Die Ortsumgehung Pflaumheim widerspreche dem im Regionalplan ausgewiesenen Trenngrün nicht, da sie keine Neuausweisung von Baugebieten in diesem Bereich nach sich ziehe. Außerdem solle laut Regionalplan beispielsweise in den Landschaftsteilen der Region, die intensiv ackerbaulich genutzt würden und nur relativ wenig Bäume und Sträucher enthielten, auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die in Anpassung an das Relief die Flur gliederten und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden sollten. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sähen, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Entsprechendes durch Ausweisung von Pufferstreifen entlang von Fließgewässern, durch die Renaturierung des Pflaumbachs (verbunden mit zahlreichen Gehölzpflanzungen) sowie durch die Neuanlage von Streuobstbeständen vor.

Die Vertreter des Bund Naturschutz führten beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass es sich hier um eine Neutrassierung handele, die nicht wie andere Planungen schon regionalplanerisch abgestimmt sei. Die Trasse sei im Regionalplan nicht enthalten. Deswegen müsse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden, ob nicht andere Ziele oder auch die Grundsätze der Regionalplanung einer Planfeststellung entgegenstünden bzw. bei der Abwägung zu berücksichtigen seien. Die Vertreter des Bund Naturschutz nahmen Bezug auf ihre Stellungnahme von 2013 und wiesen erneut darauf hin, dass im Regionalplan eine Zielfestlegung enthalten sei, die den Bereich zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt betreffe, wo ein Trenngrün als Ziel festgelegt sei. Soweit der Vorhabensträger erwidert habe, dass die Planung nicht gegen diese Zielfestlegung verstoße, weil sie nur für das Heranrücken von Siedlungen gelte und dass Siedlungen dieses Trenngrün nicht durchschnitten, sei dies rechtlich nicht haltbar, denn in der Zielfestlegung stehe, dass das Trenngrün das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen vermeiden und die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Sied-

lungseinheiten erhalten und sichern solle. Die Planung könne nur als Widerspruch zu dieser Zielfestlegung angesehen werden, da sie eine Straße zwischen zwei Ortschaften lege und damit die Freifläche dazwischen komplett zerstöre. Weiter berücksichtige die Planung nicht die Grundsätze, die im Regionalplan zur Freiraumsicherung enthalten seien. Wenn man im Bereich der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) auf einem Hügel stehe und von dort aus den Wald verlasse, könne man bis nach Frankfurt sehen. Außer den Kirchturmspitzen Pflaumheims gebe es dort keinerlei Vorbelastung. Als Biotopnetzstruktur könne man noch die frühere Bahnlinie erkennen. Es sei damit eine unzerschnittene Landschaftsstruktur vorhanden. Daher werde allen Grundsätzen und Zielen des Regionalplans, die zur Sicherung von Freiräumen aufgestellt worden seien, keinerlei Rechnung getragen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 9 f.).

Die höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) nahm zum Vorbringen des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 12.11.2013 Stellung. In diesem Zusammenhang führte das Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Unterfranken aus, dass die regionalplanerischen Darstellungen, hier Trenngrün T 17 (Ziel B I 3.1.1.2 i.V.m. Tekturkarte 1 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" des Regionalplans 1) grundsätzlich gebiets- und nicht grundstücksscharf sowie an den Rändern offen im Maßstab 1 : 100.000 dargestellt werden. Dennoch kommt die höhere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass sich die geplante Umgehungsstraße außerhalb des Trenngrüns T 17 befindet. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Trenngrüns wird daher von der höheren Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die Intention des Trenngrüns, nämlich insbesondere die Sicherung der Freiflächen zwischen den Siedlungsgebieten (vgl. hierzu Begründung zum Ziel 3.1.1.2) bezieht sich auf Maßnahmen im Trenngrün. Daher ist, so die höhere Landesplanungsbehörde, die Einwendung des Bund Naturschutz insoweit als gegenstandslos zu bewerten, worauf vonseiten der Planfeststellungsbehörde schon beim ersten Erörterungstermin hingewiesen wurde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 11).

#### 3.7.1.3.2 Landschaftliches Leitbild des Regionalplans

Der Bund Naturschutz brachte weiter mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) die fachlichen Ziele des Regionalplans hinsichtlich Natur und Landschaft bzw. als landschaftliches Leitbild der Regionalplan benannt würden (Unterlage 12.1, Seite 6). Die Straßenplanung widerspreche allen dort genannten Zielfestlegungen. Danach sollten die Freiflächen gerade im Verdichtungsraum Aschaffenburg erhalten werden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.04.2013 entgegen, dass die geplante Ortsumgehung Pflaumheim grundsätzlich nicht den im Regionalplan genannten Zielfestlegungen widerspreche. So solle laut Regionalplan beispielsweise in den Landschaftsteilen der Region, die intensiv ackerbaulich genutzt würden und nur relativ wenig Bäume und Sträucher enthielten, auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die in Anpassung an das Relief die Flur gliederten und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden sollten. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sähen, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Entsprechendes durch Ausweisung von Pufferstreifen entlang von Fließgewässern, durch die Renaturierung des Pflaumbachs (verbunden mit zahlreichen Gehölzpflanzungen) sowie durch die Neuanlage von Streuobstbeständen vor.

Im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.1 E) ist ausgeführt, dass als fachliche Ziele in Bezug auf Natur und Landschaft bzw. als landschaftliches Leitbild im Regionalplan u.a. benannt werde, dass die auf Dauer aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Flächen, soweit sie nicht als Siedlungsflächen vorgesehen seien, vor allem im Verdichtungsraum Aschaffenburg unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet würden. Dabei sollten die Brachflächen ggf. entweder der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen oder durch Landbewirtschaftung oder Pflegemaßnahmen offengehalten oder in Einzelfällen aufgeforstet werden (B I 3.2.4 des Regionalplans). In den Landschaftsteilen, die intensiv ackerbaulich genutzt würden und nur relativ wenig Bäume oder Sträucher enthielten, solle der hier oft vergleichsweise geringe Bestand an ökologischen Ausgleichsflächen vorrangig gesichert und gepflegt werden. Darüber hinaus solle hier auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die in Anpassung an das Relief die Flur gliederten und das Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden sollten (B I 3.2.5 des Regionalplans). Weiter wird auf die vorhandenen Trenngrüne zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim und zwischen Pflaumheim und Großostheim (Trenngrün T 16) hingewiesen. Schließlich wird ausgeführt, dass vor allem in Freiflächen, die als ortsregionale Grünzüge ausgewiesen oder als Trenngrün bestimmt würden, auf die Bereitstellung von Flächen zum Aufbau von Ökokonten hingewirkt werden solle (Grundsatz B I 3.1.1.3 des Regionalplans).

Die höhere Landesplanungsbehörde führte mit Schreiben des Sachgebiets Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Unterfranken vom 12.11.2013 aus, dass die hier gegenständliche Straßenbaumaßnahme nicht den soeben aufgeführten Auszügen des Regionalplans widerspreche. Die für den Straßenbau benötigten Flächen werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet. Einzelheiten zu den beispielsweise u.a. zu ergreifenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden gerade im vom Bund Naturschutz zitierten landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt. Eine fachliche Bewertung der vorgesehenen

Maßnahmen zur Natur und Landschaft entziehe sich dem Regelungsbereich der Regionalplanung. Dabei geht die höhere Landesplanungsbehörde davon aus, dass Brachflächen von den Planungen nicht betroffen sind.

### 3.7.1.3.3 Regelungen zur Verkehrsentwicklung

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass die Straßenplanung auch den Zielen und Grundsätzen zum Straßenbau in der Region widersprechen würde. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass im Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain ausgeführt worden sei, dass die Dichte des Straßennetzes in der Region in Bezug auf die Fläche relativ günstig, bezogen auf die Einwohnerzahl jedoch erheblich unter dem Landesdurchschnitt liege. Da sich Letzteres durch die hohe Bevölkerungsdichte in der Region erkläre und aufgrund dieser Gegebenheit die Länge des überörtlichen Straßennetzes als weitgehend ausreichend angesehen werden müsse, liege das Hauptaugenmerk auf dem Ausbau des vorhandenen Straßennetzes, um es sicherer zu machen und Ortsdurchfahrten zu entlasten, wodurch auch die Auswirkungen des Verkehrs auf die Lebensbedingungen der Bevölkerung reduziert würden. Einer angemessenen Bewältigung der Folgen des Schwerverkehrs, angesichts der Industrialisierung der Region, der unmittelbaren Nähe des Rhein-Main-Gebiets, der speziellen regionalen Siedlungsstruktur mit ihren verbreiteten Straßendörfern in oft beengten Tallagen und der hier hohen Besiedlungsdichte komme besondere Bedeutung zu. Die zur Lösung dieses Problem angegangenen Bemühungen sollten intensiviert und fortgeführt werden, um den Durchgangsverkehr, soweit irgend möglich, vom regionalen und örtlichen Straßenverkehrsnetz fernzuhalten. Weiter brachte der Bund Naturschutz vor, dass die Ortsumgehung nicht als Ergebnis einer regionalplanerisch abgewogenen Zielvorgabe als Verkehrsprojekt im Regionalplan enthalten sei. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 2.2) stellten allgemeine Ausführungen dar, ohne jedoch auf die regionalplanerischen Aspekte einzugehen. Die Kreisstraßen AB 1 und AB 3 sollten demnach eine sehr wichtige Verbindungsfunktion für den Landkreis Aschaffenburg haben. Diese Behauptung werde jedoch nicht näher konkretisiert, weshalb sie vom Bund Naturschutz nur als Indiz und Teil einer Rechtfertigungsplanung gewertet werden könne. Gerade daran, dass bereits die jetzige Verkehrsbelastung überdurchschnittlich hoch sei, werde deutlich, dass die vor allem durch den Durchgangsverkehr verursachten Verkehrsprobleme nicht durch eine Kreisstraße gelöst werden könnten und ein gesamtplanerisches Verkehrskonzept unumgänglich sei.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die Maßnahme als solche zwar nicht ausdrücklich im Regionalplan benannt werde, aber es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Kreisstraßen erheblicher Ausbaubedarf bestehe. Darüber hinaus sei im Regionalplan festgehalten, dass "zur Verminderung des Verkehrslärms in Ortsdurchfahrten" soweit möglich Ortsumgehungsstraßen gebaut werden sollten. Damit

stehe die vorgelegte Maßnahme im Einklang mit dem Regionalplan für den Bayerischen Untermain.

Die Vertreter des Bund Naturschutz brachten beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 in Großostheim vor, dass hinsichtlich der Aussagen zu Straßen und Verkehr in der Regionalplanung die dortigen Ziele und Grundsätze zwar zitiert würden, aber nur der Punkt herausgegriffen werde, der wohlwollend zugunsten der Ortsumgehung spreche. Alle anderen Grundsätze des Regionalplans würden letztlich nicht betrachtet und stünden aus Sicht des Bund Naturschutz dieser Straßenplanung entgegen. Es solle ein Hauptaugenmerk auf den Ausbau des vorhandenen Straßennetzes gelegt werden. Dies bedeute, dass von Neutrassierungen abzusehen sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 10).

Tatsächlich wird im Regionalplan unter B XII 3.1.1 festgehalten, dass die Lärmbelastung im Bereich der stark befahrenen Straßen und Bahnlinien, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung, vermindert werden solle. Zur Verminderung des Verkehrslärms in Ortsdurchfahrten sollten, soweit möglich, Ortsumgehungsstraßen gebaut werden. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Lärmbeeinträchtigungen im Bereich von Ortsdurchfahrten am wirkungsvollsten durch den Bau von Ortsumgehungen reduziert werden könnten.

Die höhere Landesplanungsbehörde (Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Unterfranken) führte hierzu mit Schreiben vom 12.11.2013 aus, dass Raumordnungspläne zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne sind (Art. 2 Nr. 7 BayLplG). Die Regionalpläne legen die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung in einer Region fest (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayLplG). Sie enthalten die regionsweit raumbedeutsamen Festlegungen insbesondere zu Siedlungsstruktur, Verkehr, Wirtschaft oder zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind (Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Weiterhin gilt es zu beachten, dass der hier zitierte Regionalplan der Region Bayerischer Untermain ein langfristiges Entwicklungskonzept darstellt (vgl. insbesondere die Präambel des Regionalplans). Nach allem bleibt zu konstatieren, dass es nicht unbedingt erforderlich ist, sämtliche Straßenbaumaßnahmen in der Region für einen langfristigen Planungszeitraum abschließend abzuwägen und als Ziel im Regionalplan festzulegen. Kreisstraßen erfahren regelmäßig keine konkrete Nennung im Regionalplan (vgl. B IX 3 des Regionalplans). Im entsprechenden Kapitel sind jedoch allgemeine Aussagen zur Entwicklung und Ordnung des Verkehrs enthalten, die für das vorliegende Vorhaben zugrunde zu legen waren. In diesem Kontext kann beispielsweise auf den im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 1, Seite 15) zitierten letzten Absatz der Begründung der Regelung B IX 3.1 des Regionalplans hingewiesen werden, nach dem auch bei Kreis- und Gemeindestraßen teils ein erheblicher

Ausbaubedarf besteht. Zusammenfassend bleibt also festzustellen, so die höhere Landesplanungsbehörde, dass die einschlägigen, jedoch eben allgemein formulierten, Passagen des Regionalplans in den Planunterlagen aufgeführt wurden. Die vom Bund Naturschutz zitierte Begründung des Grundsatzes B IX 3.1 des Regionalplans konkretisiert den Inhalt des Grundsatzes B IX 3.1, sowie sie auch im Umkehrschluss den zur Begründung gehörenden Grundsatz zitiert. Die für das Vorhaben relevanten Begründungsteile werden im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen zitiert. Daher werden auch aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde die einschlägigen Ziele und Grundsätze in ausreichenden Maßnahmen in den Unterlagen behandelt.

In diesem Zusammenhang ist vonseiten der Planfeststellungsbehörde nochmals darauf hinzuweisen, dass auch der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain mit Schreiben vom 10.04.2013 zu dem Vorhaben Stellung genommen hat und aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände hatte.

#### 3.7.1.3.4 Laufende Änderungen des Regionalplans

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass die Regionalversammlung für den Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain am 16.05.2018 die "Leitlinien 2035 – Festlegung und Begründungen" beschlossen habe (Anlage 3 zu § 1 der 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans). Derzeit (25.06.2018 bis 03.08.2018) finde das Beteiligungsverfahren statt. Die Planungen seien hinsichtlich der dort festgelegten Zielrichtungen zu überprüfen. Insbesondere die Grundsätze zu Ziffer 1.2 (Siedlung und Mobilität) seien bei der bisherigen Planung zu berücksichtigen. Der Grundsatz 02 ("Durch integrierte bestandsorientierte Siedlungs- und Verkehrsplanungen sollen der Flächenverbrauch reduziert, Erreichbarkeiten verbessert, umweltverträgliche Verkehre gestärkt ... werden.") mache deutlich, dass auch die Regionalplanung im Sinne einer Verkehrswende die Verkehrspolitik leiten und lenken möchte. Die hier vorgelegte Planung resultiere aus einer Zeit, die mit den heutigen Verkehrsplanungen nicht mehr in Einklang zu bringen sei. Mit dieser Planung werde weder der Flächenverbrauch reduziert noch habe man sich an einer "integrierten Verkehrsplanung" orientiert. Aus der Begründung zum genannten Grundsatz gehe hervor, dass der Flächenverbrauch in der Region Bayerischer Untermain überproportional zugenommen habe (Zunahme der versiegelten Fläche je Einwohner in den Jahren 2000 bis 2015 um 33 % gegenüber 19 % in Bezug auf Bayern). Die vorgesehene Ortsumgehung konterkariere die Zielsetzung mit einer verkehrten "Weichenstellung" hin zu einer Stärkung des Individualverkehrs. Der gültige Regionalplan sehe keine Ortsumgehung vor. Deshalb müsse dem öffentlichen Belang an der Freihaltung der Fläche und der Vermeidung von weiterem Flächenverbrauch Vorrang vor einer weiteren Straßenverbindung im Sinne des Kapitels 1.2 eingeräumt werden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim im Jahr 2033 ca. 15.000 bis 17.000 Kfz/24 h betragen werde. Die Förderung des Umweltverbundes sei ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt und Lebensqualität. Dies könne jedoch nur realisiert bzw. umgesetzt werden, wenn die stark überlastete Ortsmitte vom Individualverkehr entlastet werde, um gleichzeitig Flächen und Kapazitätsreserven für den nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer zu generieren und die Aufenthaltsqualität im Ort zu verbessern. Erfahrungsgemäß lägen die Verlagerungen des Modal-Split vom motorisierten Individualverkehr zum öffentlichen Personennahverkehr bzw. zum Fuß-/Radverkehr in einer eher überschaubaren Größenordnung von 5 % bis 10 % und stehe daher in keinem Verhältnis zur Reduzierung der Verkehrsbelastung, die durch die Ortsumgehung erreicht werde. Für eine spürbare Reduzierung des Anteils des motorisierten Individualverkehrs von deutlich über 10 Prozentpunkte seien enorme Investitionen beim öffentlichen Personennahverkehr im ländlichen Raum erforderlich, um die Bereitschaft, auf das Auto zu verzichten, zu stärken. Erschwerend komme die Förderung bzw. die zunehmende Entscheidung zugunsten eines Elektro-Fahrzeuges hinzu, die im Grunde genommen den Zielen der Umweltverbundförderung entgegenstünden. Die umweltfreundlichen Vorteile des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs seien auch eine Eigenschaft der privaten Elektromobilität, die Witterungsunabhängigkeit jedoch ein entscheidender Vorteil des Elektro-Fahrzeuges, so dass die Gefahr bestehe, dass bei unsicheren oder schlechten Witterungsbedingungen das private Elektro-Fahrzeug bevorzugt werde. Aus verkehrsplanerischer Sicht bestünden auch beim Elektrofahrzeug die negativen verkehrlichen Auswirkungen, da nach wie vor die Interaktion zwischen den nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern und den privaten Elektro-Fahrzeugen stattfänden.

Die höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) nahm dazu auf Bitte der Planfeststellungsbehörde Stellung und führte mit E-Mail vom 15.04.2019 aus, dass grundsätzlich festzustellen sei, dass bei der Beurteilung einer Maßnahme wie der Ortsumgehung Pflaumheim alle Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. In der Gesamtschau entspreche die geplante Ortsumgehung Pflaumheim den Erfordernissen der Raumordnung. Der Aspekt, dass die Ortsumgehung nicht namentlich im Regionalplan aufgeführt wird, sei hier nicht wesentlich. Der Regionalplan enthalte regionsweit raumbedeutsame Verkehrsprojekte, ohne jedoch den staatlichen Ausbauplan zu ersetzen oder damit eine Ausschlusswirkung gegenüber weiteren Projekten zu erzeugen. Die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken habe zuletzt mit Schreiben vom 11.06.2018 im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung Pflaumheim Stellung genommen und dabei keine Einwände erhoben. Das Vorhaben trägt dem Ziel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) Rechnung, wonach die Verkehrsinfrastruktur in

ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubau-  
maßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist, wie auch dem Grundsatz 4.2 LEP, wo-  
nach das Netz der [...] Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfs-  
gerecht ergänzt werden soll. Ebenso entspricht das Vorhaben Grundsatz  
B IX 3.1 des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (RP 1), wonach  
von besonderer Bedeutung ist, dass das Straßennetz so verbessert und ergänzt  
wird, dass es u.a. dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen  
Orten und ihren Verflechtungsbereichen dient, der Beseitigung von Engstellen,  
Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen insbesondere durch weitere  
Ortsumgehungen, wie auch einer angemessenen Bewältigung des Schwerver-  
kehrs. Weiter trägt das Vorhaben auch Ziel B IX 3.2 des Regionalplans Rech-  
nung, wonach u.a. zur weiteren Entlastung vor allem der Ortsdurchfahrten vom  
Fern- und Durchgangsverkehr die Verkehrsverbindungen verbessert werden  
sollen. Der Bedarf der Ortsumgehung Pflaumheim ist im Hinblick auf die vorge-  
nannten Ziele und Grundsätze in den Planunterlagen zur Ortsumgehung hinrei-  
chend dargelegt. Das Vorhaben unterstützt insofern die dargelegten Erforder-  
nisse der Raumordnung. Der in Aufstellung befindliche Grundsatz 1.2-02 (Ka-  
pitel 1 „Leitlinien 2035“) des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain  
wird im Zuge des Variantenvergleichs berücksichtigt. So ist der Ausbau der  
Kreisstraße AB 3/AB 1 im Ortskern von Pflaumheim nicht mit dem Planungsziel  
einer leistungsfähigen Verbindung zur Entlastung der Ortsdurchfahrt vereinbar.  
In dem bestehenden engen Straßenraum ließen sich keine Verbesserungen für  
den motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer bezüglich Lei-  
stungsfähigkeit, Sicherheit und für die Anwohner keine Verminderung von Schall-  
und Abgasemissionen erzielen. Der Belang wurde insoweit in der Planung hin-  
reichend berücksichtigt (vgl. E-Mail der höheren Landesplanungsbehörde vom  
15.04.2019).

### 3.7.2 Planungsvarianten

#### 3.7.2.1 Grundsätzliches zur Variantenprüfung

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen beste-  
hen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange spre-  
chen als gegen die beantragte Lösung. Die Rechtmäßigkeit einer Planung bzw.  
der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hängt nicht davon ab, ob auch  
für eine andere planerische Lösung einleuchtende Gründe angeführt werden  
können (BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40026, BeckRS 2019,  
27363, Rdnr. 40 m.w.N.) Es reicht vielmehr aus, wenn die Planfeststellungsbe-  
hörde sich bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreiten-  
den Belange hinreichend auseinandergesetzt hat und tragfähige Gründe für die  
von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.01.2005,  
Az. 9 A 25.04, juris). Dabei ist die Auswahl unter verschiedenen für ein Vorha-



ben in Frage kommenden Trassenvarianten ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.

Das Gebot der Abwägung hinsichtlich der verschiedenen Varianten wird nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung verletzt, wenn in die Abwägung ein Belang nicht eingestellt wurde, was "nach Lage der Dinge" in sie eingestellt werden musste. Damit wird vereinfachend darauf aufmerksam gemacht, dass ein Zusammenstellen des Abwägungsmaterials nicht um seiner selbst willen, sondern im Hinblick auf die zu treffende planerische Entscheidung zu erfolgen hat, welche die vielfältigen, auch gegenläufigen Belange nicht aus dem Blick verlieren darf. Eine Fachplanung, insbesondere eine solche wie die der Straßenplanung als einer raumbezogenen Objektplanung, ist in erster Linie ziel- und ergebnisorientiert. Ihre rechtliche Qualität erfährt sie u.a. dadurch, dass vorhandene und von der verwirklichten Planung berührte Belange zutreffend ermittelt und ihrem Gewicht sachgerecht in einem begründungsfähigen und nachvollziehbaren Konzept berücksichtigt werden.

Dass diese Belange im Prozess zur Sachverhaltsermittlung mit unterschiedlicher Intensität untersucht werden, ist kein Nachteil, sondern ein Vorteil zügiger Planung. Ein Rechtsnachteil zu Lasten betroffener Bürger tritt erst ein, wenn Umstände unbeachtet bleiben, die in einer Entscheidungslage - und das ist vielfach nur eine Frage nach Alternativen - ausschlaggebend sein konnten. Ein gestuftes Vorgehen in der Sachverhaltsermittlung bietet sich insbesondere bei der Erarbeitung von Planungsvarianten an.

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von dem möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und private Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwoگenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, Rdnr. 5, m.w.N.).

Bei der Erörterung von Planungsvarianten erfolgt auf der Grundlage erster grober Bewertungskriterien eine gestufte Vorauswahl. Mit diesem Verfahren einer ersten Vorprüfung, die an sich stets nur vorläufig gemeint ist, werden Varianten aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden, die sich als wenig realistisch erweisen. Dieses Vorgehen des Vorhabensträgers ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es entlastet den Planungsprozess, der dadurch auch inhaltlich genauer strukturiert werden kann. Das kommt der Klarheit des Abwägungsprozesses zugute. Insoweit bedarf es in dieser Phase des Zusammenstellens des Abwägungsmaterials noch keiner exakten Ermittlung. Das jeweilige Abwägungsmaterial muss in diesem Stadium der planerischen Entscheidung "nach Lage der Dinge" eben nur so genau und vollständig sein, dass es jene erste vorauswählende Entscheidung zulässt. Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung. Hier mögen im Einzelfall auch private Belange bedeutsam sein. In aller Regel wird dies indes erst der Fall sein, wenn sich ein Planungsansatz aus anderen Gründen konkretisiert hat. Zumeist lässt sich erst jetzt sinnvoll fragen, welche individuellen Betroffenheiten diese Planungsvariante auslösen wird. Dies zu beachten, gebietet auch Art. 14 Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92, NVwZ 1993, 572).

Alternativen können dabei über die Fälle der fehlenden Zielverwirklichung hinaus in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich nach den in diesem Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der von ihnen berührten öffentlichen oder privaten Belange als weniger geeignet erweisen als andere Trassenvarianten. Der Planfeststellungsbehörde ist dabei ein gestuftes Verfahren gestattet, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und -bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits im Laufes des Verfahrens gewonnenen Erkenntnissen richten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, Rdnr. 6; Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, NVwZ 2011, 1256).

Insoweit ist es verfahrensmäßig veranlasst, dass in einer späteren Planungsphase die individuellen Belange dann ebenso wie auch die öffentlichen Belange eine genauere Ermittlung erfordern. Dieser hier skizzierte Planungsverlauf spiegelt nur wider, dass die Planung als Prozess der fortschreitenden Sachverhaltsermittlung und -bewertung von normativen Vorgaben gesteuert wird, die ihrerseits rechtlich nicht abschließend vorgegeben sind und daher im Rahmen der eingeräumten Gestaltungsfreiheit auch vom Vorhabensträger eigenverantwortlich gewählt werden dürfen. Daher begegnet es keinen Bedenken, wenn innerhalb dieses "prozesshaften" Vorgehens je nach Planungsphase öffentliche Belange und private Belange unterschiedlich erfasst werden. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist. Ob sich der Planfeststellungsbehörde dabei eine vertiefte Untersuchung und Bewertung einer Planungsalternative aufdrängen

musste, hängt auch davon ab, welche Grobziele mit der Planung verfolgt werden sollen. Diese festzulegen sind Vorhabensträger und nachvollziehend die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen grundsätzlich frei (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92, NVwZ 1993, 572).

Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde aber nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Sie ist befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1.13, NuR 2013, 800, Rdnr. 41). Von diesen - den Abwägungsvorgang betreffenden - Vorgaben zu unterscheiden ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, Rdnr. 7 m.w.N.), dass die eigentliche planerische Entscheidung zwischen zwei oder mehreren Trassenvarianten nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Diese - die gerichtliche Kontrolle des Abwägungsergebnisses betreffenden - rechtlichen Maßstäbe relativieren nicht die genannten Anforderungen an den behördlichen Abwägungsvorgang. Die Planfeststellungsbehörde darf sich deshalb nicht auf die Kontrolle zurückziehen, ob sich der Vorhabenträgerin eine andere Linienführung hätte aufdrängen müssen. Sie muss vielmehr selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen (BVerwG, Urteil vom 21.06.2016, Az. 4 A 5.14, BeckRS 2016, 45459, Rdnrn. 168 f.; BayVGH, Urteil vom 25.10.2019, Az. 8 A 16.40026, BeckRS 2019, 27363, Rdnrn. 41 f.).

Die Planung einer Maßnahme, die - wie auch die planfestgestellte Lösung - zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h., auf den Bau der Ortsumgehung ganz verzichtet wird. Die Planfeststellungsbehörde hat daher zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508).

### 3.7.2.2 Geprüfte Varianten

Ausgehend von der Vorgabe, alle denkbaren Trassenvarianten in den Prozess der Entscheidungsfindung einzubeziehen, wurde seitens des Vorhabensträgers in nachvollziehbarer Weise ein Untersuchungsraum festgelegt. In Verbindung mit der Erkenntnis, dass dieser Untersuchungsraum im Norden durch die St 3115 und im Süden durch die Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) begrenzt ist, wurden folgende Varianten untersucht (vgl. Unterlagen1, 15.2 und 16.1 E):

- Tunnelvariante "Alte Bahntrasse":  
Beginnend am Ortseingang von Pflaumheim würde hier die Kreisstraße AB 3 in einem Tunnelbauwerk unter Pflaumheim hindurchgeführt. Dieses Tunnelbauwerk würde im Wesentlichen dem Verlauf einer früheren und inzwischen zurückgebauten Bahnlinie Aschaffenburg – Höchst im Odenwald folgen und zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt wieder an die bestehende Kreisstraße AB 3 angebunden werden. Von dort aus würde eine Verbindungsspanne zur Kreisstraße AB 1, die von Mömlingen her auf Pflaumheim zu führt, gebaut werden, wobei dieser Bereich vollständig überirdisch verlaufen würde. Nördlich würde die Kreisstraße an die bestehende AB 3 in Richtung Großostheim und an die bestehende Gemeindeverbindungsstraße zur St 3115 anbinden (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 1).
  
- Variante 1 "Ortsnahe Umgehung West":  
Diese Variante beginnt an der St 3115, wo die Ortsumgehung Großostheim auf die bestehende Staatsstraße in Richtung Schaafheim trifft, und verläuft von dort aus auf der Westseite Pflaumheims. Großostheim soll vom Norden her an die neue Ortsumgehung Pflaumheim angebunden werden, indem die dortige Ringheimer Mühlestraße ausgebaut wird und an diese auch die bestehende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Pflaumheim und der Ortsumgehung Großostheim angebunden werden soll. Die Trasse entfernt sich zunächst annähernd geländegleich in einem Bogen vom Ortsrand weg. Im weiteren Verlauf zwischen einem Aussiedlerhof und dem Ortsrand gelegen wird die Breitfeldstraße gekreuzt und an die neue Ortsumgehung angebunden. Anschließend wird der Dürrbach in Dammlage überführt und eine bestehende Kleingartensiedlung durchquert. Dort sah die Trasse auch noch den Anschluss eines früher im Flächennutzungsplan der damals noch selbständigen Gemeinde Pflaumheim vorgesehenen Gewerbegebiets vor. Von dort führt die Trasse gerade nach Süden in einem Abstand von weniger als 100 m an der Wohnbebauung Pflaumheims vorbei und mündet anschließend in die bestehende Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt. Vor der Einmündung in die Kreisstraße wird Pflaumheim selbst angebunden und eine Verbindungsspanne zur bestehenden Kreisstraße AB 1 südöstlich von Pflaumheim (Mömlinger Straße) hergestellt. Pflaumbach und Mühlbach werden mit jeweils eigenen Brückenbauwerken gequert. In einem Einschnitt wird

der geschützte Landschaftsbestandteil der sog. "Alten Bahntrasse" südlich von Pflaumheim gequert. Nach der Querung der "Alten Bahnlinie" wird der Betgesgraben hier mit einem 170 m langen Brückenbauwerk gequert. Diese Trasse hält südlich von Pflaumheim zum dortigen Baugebiet "Bergweg" einen Abstand von ca. 100 m. Die Trasse hat ohne Anschluss an den Mühlweg eine Gesamtlänge von 3.670 m (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2).

- Variante 2 "Ortsferne Umgehung West":

Die Variante 2 beginnt nördlich von Pflaumheim ebenfalls bei der Einmündung der Ortsumgehung Großostheim in die St 3115. Sie führt ebenfalls westlich an Pflaumheim vorbei. Zunächst wird wie bei der Variante 1 eine Verbindungsspanne in Richtung Großostheim über die Ringheimer Mühlstraße geführt. An diese Verbindungsspanne wird ebenfalls die bestehende Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Kreisstraße AB 3 am Ortsausgang von Pflaumheim und der St 3115 angebunden. Im weiteren Verlauf nach Süden rückt die Variante 2 jedoch weiter vom Ort Pflaumheim weg als die Variante 1. Die Breitfeldstraße wird gekreuzt und anschließend das früher einmal geplante Gewerbegebiet (enthalten im inzwischen überholten Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Pflaumheim) westlich umfahren. Ebenso wird der Dürrbach in einer Dammlage gekreuzt und die bestehende Kleingartensiedlung in einem Abstand von ca. 90 m umfahren. Nach der Querung des Mühlbachs und des Pflaumbachs schleift die Trasse im Bereich des Gewerbegebiets Wenigumstadt auf die bestehende Kreisstraße AB 3 ein. Die Trasse hält zu den meisten Wohngebieten einen Achsabstand von mehr als 300 m, lediglich am südlichen Ortsrand am "Welzbachring" würde die Trasse bis auf 90 m an die Wohnbebauung heranrücken. Südlich von Pflaumheim und noch vor der Einbindung in die bestehende AB 3 würde bei dieser Trasse eine Verbindungsspanne zur Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) führen, von der wiederum die derzeit noch bestehende Kreisstraße (Ortsdurchfahrt Pflaumheim) abzweigen würde. Dieser südöstliche Trassenteil verläuft daraufhin in kurzes Stück auf der ehemaligen Bahntrasse Aschaffenburg – Höchst im Odenwald ("Alte Bahnlinie"), führt dann nach Osten und in der Folge wird der Betgesgraben mit einer Brücke gequert, die hier nur eine Länge von 60 m aufweist. Nördlich des Pflaumheimer Waldes im Bereich des Schützenhauses würde diese Trasse an die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) anbinden. Ohne Anschluss an den Mühlweg hat die Trasse eine Gesamtlänge von ca. 4.000 m (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2).

- Variante 3 "Ostumgehung":

Die Trasse der Variante 3 beginnt ebenso wie die Variante 1 und 2 am Knotenpunkt der Ortsumgehung Großostheim mit der Staatsstraße St 3115. Von dort folgt sie aber der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Pflaumheim und der St 3115, bis sie im Bereich des Welzbachs (im Bereich des Zusam-

menflusses von Dürrbach und Pflaumbach) nach Osten abknickt und zwischen Großostheim und Pflaumheim hindurchführt, wobei sie nördlich an den Sportplätzen Pflaumheims vorbeiführt. In diesem Bereich würde die Trasse bis auf 80 m an die Wohnbebauung von Großostheim und bis auf ca. 100 m an den Rand der Wohnbebauung von Pflaumheim heranrücken. Anschließend schwenkt die Trasse nach Süden und folgt dem geschützten Landschaftsbestandteil "Kleine und Große Hochhohl" bis zur östlich von Pflaumheim liegenden Obstplantage, die in ihrem östlichen Teil von der Trasse durchschnitten würde. Anschließend kreuzt die Trasse der Variante 3 die bestehende Kreisstraße AB 1, die vom Süden her, also von Mömlingen, auf Pflaumheim zuläuft. Von dort aus führt die Trasse nach Westen um Pflaumheim herum und quert den Bergweg und den Betgesgraben in leichter Dammlage. Im Bereich des Grundgrabens wird die bestehende Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt dann an die Variante 3 der Ortsumgehung angeschlossen. Die Trasse endet im Bereich des Gewerbegebiets Wenigumstadt. Sie hat ohne Anschlüsse eine Länge von ca. 3.200 m (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2).

- Variante 4 "Optimierte ortsferne Umgehung West" (geplante Trasse):  
Die Variante beginnt südlich der St 3115 bei der Einmündung der Ringheimer Mühlstraße in die Gemeindeverbindungsstraße zwischen der derzeitigen Kreisstraße AB 3, die durch Pflaumheim nach Großostheim führt, und der Staatsstraße. Die Ringheimer Mühlstraße sowie die weiteren Feldwege und die derzeitige Gemeindeverbindungsstraße werden an die neue Trasse mit einem Kreisverkehr angebunden. Von da aus verläuft die Variante nach Westen vom Ortsrand Pflaumheims weg und wird über die Breitfeldstraße geführt, die nicht an die Ortsumgehung angebunden wird. Daraufhin schwenkt die Trasse nach Süden ab, quert den Dürrbach in einer Entfernung von ca. 200 m zum dortigen Kleingartengebiet und von ca. 500 m zum nächsten Wohngebiet von Pflaumheim und schwenkt dann südlich des Dürrbachs nach Südosten, wo der Pflaumbach und der Mühlbach mit jeweils eigenen Brückenbauwerken gequert werden, dazwischen ist eine Dammschüttung vorgesehen. Im Bereich der bestehenden Kreisstraße zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim ist wiederum ein Kreisverkehr vorgesehen, mit dem die Ortsumgehung an die derzeitige Kreisstraße AB 3 angebunden wird. Von diesem Kreisverkehr an schwenkt die Trasse nach Osten, quert den Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" und führt südlich des Betgesgrabens in Bögen südöstlich in den Pflaumheimer Wald, wo sie an die bestehende Kreisstraße AB 1 angebunden wird (Mömlinger Straße). Der geringste Abstand zur Wohnbebauung beträgt im Bereich der Pflaumbachquerung ca. 270 m, in allen anderen Bereichen über 300 m. Die Länge der Trasse beträgt ohne Anschlüsse 4.345 m (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2).

- Variante 4 "Optimierte ortsferne Umgehung West mit Tunnel":  
Weiter hat der Vorhabensträger geprüft, Teile der soeben geschilderten Variante 4 in Tunnel zu führen oder mit Grünbrücken zu überdecken. Dies betrifft den Bereich eines tiefen Einschnitts zwischen Dürrbach und Baumertsgraben, die Querung des Pflaumbachs und Mühlbachs mit einem Tunnel und die Anlage einer Grünbrücke im südöstlichen Trassenabschnitt, wo die Trasse in einem längeren Einschnitt verläuft (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 1).
  
- Variante 5 "Optimierte ortsferne Umgehung West, Grundgraben":  
Die Variante 5 stimmt in ihrem Verlauf von der nördlichen Anknüpfung bis zum Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt mit der Variante 4 überein. Anschließend sieht die Variante 5 vor, die neue Kreisstraßen-trasse im Süden durch den Grundgraben verlaufen zu lassen. Sie schwenkt daher nicht in Richtung Osten zur bestehenden Kreisstraße AB 1 ab, sondern verläuft entlang des Grundgrabens in Richtung Südosten und Süden und bindet erst südlich der Pflaumheimer Grotte in die Kreisstraße AB 1 ein. Dabei wird der Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" in einem schiefen Winkel gequert. Diese Trasse hätte eine Länge von 4.830 m (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2).

Zur Darstellung der Trassenverläufe wird im Übrigen auf die Unterlagen 1, 15.2 und 16.1 E Bezug genommen.

### 3.7.2.3

#### Frühzeitig aus der Prüfung ausgeschiedene Trassenvarianten

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde vom Vorhabensträger überprüft, unter welchen Umständen sich verschiedene Varianten verwirklichen lassen. Im Zuge der Variantenprüfung wurden vom Vorhabensträger zwei Varianten frühzeitig aus der weiteren Prüfung ausgeschieden. Zum einen betrifft dies die Variante, mit der Pflaumheim in einem Tunnel entlang der früheren Bahnlinie Aschaffenburg - Höchst im Odenwald unterfahren werden sollte (Tunnelvariante "Alte Bahnlinie"). Als Nachteil stellte sich hier heraus, dass die Kreisstraße AB 1, die von Mömlingen nach Pflaumheim führt, im Ortskern nicht an den Tunnel angeschlossen werden kann. Ohne diesen Anschluss müsste der Verkehr der Mömlinger Straße (AB 1) weiterhin durch den Ortskern von Pflaumheim geführt werden. Das Ziel einer möglichst umfassenden Entlastung des Ortskerns auch von diesen Verkehrsströmen könnte damit gerade nicht erreicht werden. Dies hätte zur Folge, dass die Kreisstraße AB 1 ebenfalls verlegt werden müsste, wobei diese dann etwa dem Verlauf der nunmehr beantragten Trasse folgen würde. Unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitsvorschriften für den Bau und die Ausstattung von Tunnelbauwerken stellte sich heraus, dass diese Variante angesichts der anderen, mit denen eine Zielerreichung möglich ist, nicht wirtschaftlich verfolgt werden kann.

Die Kosten für die Führung der Kreisstraße zwischen dem Knotenpunkt (KP) 1 (nördlich von Pflaumheim) und dem Kreisverkehr KP 2 (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) würden ca. 58 Millionen Euro (Preisstand 2008) betragen. Die Kosten für das Teilstück zwischen dem KP 2 (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) und dem KP 3 (Anbindung der Kreisstraße AB 1, Mömlinger Straße) kämen noch hinzu. Weiter müssten für eine Vergleichbarkeit die inzwischen erfolgten Baupreissteigerungen und die verschärften Anforderungen an die Sicherheit von Tunneln berücksichtigt werden (vgl. Schreiben des Vorhabensträgers vom 27.02.2020). Schon die Kosten für die Tunnelstrecke auf dem Preisstand von 2008 machen jedoch deutlich, dass diese Variante schon aufgrund der damit verbundenen Herstellungskosten zu Recht nicht weiterverfolgt wurde.

Auch die Variante, die nunmehr planfestgestellte Trasse teilweise in Tunneln zu führen bzw. mit Grünbrücken zu überdecken (Variante 4 "Optimierte ortsferne Umgehung West mit Tunnel", vgl. Unterlage 15.2, Blatt 1), wurde unter Berücksichtigung der neuen technischen Vorschriften und der damit einhergehenden notwendigen baulichen Ausgestaltung und Unterhaltung der Tunnelbauwerke aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verworfen. Der Tunnel im Bereich des Dürrbachs wurde ca. 11,9 Millionen Euro kosten, der Tunnel im Bereich des Pflaumbachs ca. 12,5 Millionen Euro und der Tunnel südlich von Pflaumheim ca. 15,4 Millionen Euro (Preisstand jeweils 2010). Bei diesen Kosten handelt es sich nur um die jeweiligen Trassenabschnitte mit Tunnel. Die Kosten für die übrigen Streckenabschnitte und die Knotenpunkte kämen noch dazu. Weiter müssten für eine Vergleichbarkeit die inzwischen erfolgten Baupreissteigerungen und die verschärften Anforderungen an die Sicherheit von Tunneln berücksichtigt werden (vgl. Schreiben des Vorhabensträgers vom 27.02.2020). Schon diese Angaben auf dem Preisstand von 2010 machen jedoch deutlich, dass diese Variante schon aufgrund der damit verbundenen Herstellungskosten zu Recht nicht weiterverfolgt wurde.

Auch die weniger aufwendigen und in ihrer Ausdehnung kleineren Grünbrücken wurden nicht weiter berücksichtigt, da die Grünbrücken naturschutzfachlich nicht notwendig sind, um die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Konflikte zu kompensieren bzw. zu bewältigen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es daher ermessensgerecht, die beiden Varianten mit Tunneln bzw. umfangreichen Grünbrückenbauwerken auf einer früheren Stufe der Variantenprüfung auszuschneiden, da mit ihnen unverhältnismäßig hohe Herstellungs- und Unterhaltungsaufwendungen verbunden sind.



### 3.7.2.4 Vergleich und Bewertung der näher geprüften Trassenvarianten

#### 3.7.2.4.1 Prüfung und Gewichtung des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger hat die im vorstehenden Kapitel aufgeführten Varianten im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie näher betrachtet, die Ergebnisse sind in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16.1 E) dokumentiert. Dabei wurden die unterschiedlichen Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kultur- und Sachgüter sowie im Hinblick auf die Überschussmassen nach verschiedenen Kriterien bewertet. Dadurch hat sich für die einzelnen Vorhaben eine Rangfolge ergeben, aus der sich dann die Vorzugsvariante entwickeln sollte. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Als wesentliche Konflikte der näher betrachteten Varianten lassen sich festhalten:

- Variante 1
  - Hohe Beeinträchtigung von Wohngebieten durch Schallimmissionen
  - hohe Beeinträchtigung von Kleingärten durch Überbauung und Schallimmissionen
  - Querung eines geschützten Landschaftsbestandteils („Alte Bahnlinie“)
  - Querung des Lebensraums von Grünspecht und Zauneidechse
  - randliche Durchfahrung Steinkauzreviere 1 und 3 (vgl. Unterlage 16.2 EEE)
  
- Variante 2
  - Querung zweier Fledermausflugbahnen
  - mittige Durchfahrung des Steinkauzreviers 2
  - randliche Durchfahrung des Steinkauzreviers 3
  - Querung eines geschützten Landschaftsbestandteils („Alte Bahnlinie“)
  
- Variante 3
  - Hohe Beeinträchtigung einer Sportanlage durch Lärm
  - abschnittsweise hohe Beeinträchtigung von Naherholungflächen
  - Querung störungsarmer Tierlebensräume im Bereich der Obstbaumanlage Pflaumheim, des Landschaftsbestandteils „Kleine und große Hochhohl“ und des alten Steinbruchs
  - Querung eines geschützten Landschaftsbestandteils („Alte Bahnlinie“)
  
- Variante 4
  - Querung zweier Fledermausflugbahnen
  - randliche Durchfahrung des Steinkauzreviers 2 (vgl. Unterlage 16.2 EEE)
  - Querung eines geschützten Landschaftsbestandteils („Alte Bahnlinie“)

- Durchfahung unzerschnittener Tierlebensräume im Bereich zwischen „Alter Bahnlinie“ und Pflaumheimer Wald
  - hohe Beeinträchtigung landschaftsgebundener Naherholung (Feldflur incl. Pflaumheimer Wald)
  - mittige Durchfahung des Steinkauzreviers 3 (vgl. Unterlage 16.2 EEE)
  - Revierverlust bei der Turteltaube durch verkehrsbedingte Störungen
- Variante 5
    - Querung zweier Fledermausflugbahnen
    - randliche Durchfahung des Steinkauzreviers 2 (vgl. Unterlage 16.2 EEE).
    - Zerstörung eines Braunkehlchenreviers
    - hohe Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils „Alte Bahnlinie“ incl. Ökokontoflächen durch diagonale Querung
    - Durchfahung eines störungsarmen Tierlebensraums (Talraum zwischen Kreisstraßen AB 1 und AB 3)
    - hohe Beeinträchtigung landschaftsgebundener Naherholung (Feldflur beidseits der „Alten Bahnlinie“)
    - mittige Durchfahung des Steinkauzreviers 3 (vgl. Unterlage 16.2 EEE)
    - höchster Flächenverbrauch aller Varianten.

Der Vorhabensträger hat dann die Schutzgüter nach weiteren Kriterien untergliedert und die Varianten 1 – 5 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Unterkriterien nach einer Rangfolge (ebenfalls 1 – 5) bewertet. Anschließend hat er die eine Rangfolge der Varianten im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter bewertet und darauf aufbauend eine „Gesamtrangfolge“ aus Umweltsicht erstellt (vgl. Unterlage 16.1 E, Kap. 6.2).

Dabei schneidet beim Schutzgut „Mensch“ die Variante 4 (beantragte Trasse) am besten ab, die Varianten 1 und 3 am schlechtesten.

Beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ wurde die Variante 1 am besten bewertet, die Variante 5 am schlechtesten, die hier gegenständliche Variante 4 nimmt den vorletzten Platz ein.

Beim Schutzgut „Boden“ schneidet die Variante 3 am besten und die Variante 5 am schlechtesten ab. Die Variante 4 nimmt auch hier den vorletzten Platz ein.

Beim Schutzgut „Wasser“ spricht am meisten gegen die Variante 4, die Variante 3 stellt sich hier als die beste dar.

Beim Schutzgut „Klima und Luft“ wird die Variante 3 als die beste bewertet, die Variante 5 als die schlechteste, die Variante 4 liegt in der Mitte.

Beim Schutzgut „Landschaft“ stellt sich die Variante 5 als die schlechteste dar, gefolgt von der Variante 4. Die Variante 2 schneidet hier als die beste ab.

Beim Schutzgut „Kultur und Sachgüter“ sind die Varianten 4 und 5 gleichauf auf dem ersten Platz, die anderen gleichrangig dahinter.

Was die Betrachtung unter dem Aspekt „Überschussmassen“ angeht, stellt sich die Variante 5 als diejenige mit den geringsten Massenüberschüssen dar, während die Variante 3 hier als die schlechteste abschneidet. Die hier gegenständliche Variante 4 liegt hier auf dem dritten Rang.

Darauf ergibt sich zunächst, dass die Variante 2, gefolgt von der Variante 1, sich als die beste darstellt, die Variante 5 als die schlechteste, die Variante 4 liegt demnach auf dem vorletzten Platz.

Dies ist jedoch noch nicht als eigentliche Abwägung zu betrachten, sondern stellt lediglich eine Bewertung der Umweltauswirkungen dar. Sie geht davon aus, dass jedes Unterkriterium eines jeden Schutzguts mit jedem anderen Unterkriterium gleichwertig ist. Einen möglichst geringen Massenüberschuss bei den Bauarbeiten zu haben, wird hier so schwer gewichtet wie die dauerhafte Verlärmung von Siedlungsflächen oder die Zerschneidung von Biotopkomplexen. Jedes Unterkriterium eines jeden Schutzguts quasi „über einen Kamm zu scheren“, würde den Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht. Hier ist also weiter zu entscheiden, mit welchem Gewicht eine jede Beeinträchtigung dieser Unterkriterien in die Abwägung eingeht, also wie stark hier ein Belang, der für oder gegen eine Variante spricht, tatsächlich gewichtet wird.

Darauf aufbauend hat der Vorhabensträger im weiteren Verlauf den Variantenvergleich überarbeitet. Auch hierbei hat er die Auswirkungen auf den Menschen, auf die Erdmassenbilanz, auf die Neuzerschneidungen (Überbauung/Zerschneidung von Schutzgebieten), auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, die Auswirkung auf den Bodenschutz, den Wasserschutz, auf das Schutzgut Luft und Klima und Erholung/Landschaft bzw. Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter bewertet, allerdings nicht mehr mit einer Rangfolge der Varianten, sondern mit einer Gewichtung der Auswirkungen (von „-“ bis „+“). Diese Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die Variante 4 am besten abschneidet, gefolgt von der Variante 5, die Variante 2 darauf folgt, die Variante 1 sich anschließt und am schlechtesten die Variante 3 abschneidet (vgl. Unterlage 1, Kapitel 3). Der Vorhabensträger hat dabei implizit die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ deutlich höher gewichtet als die Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter.

### 3.7.2.4.2 Prüfung der Variantenentscheidung

#### 3.7.2.4.2.1 Beantragte Variante

Die Vorgehensweise bei der Gewichtung der Beeinträchtigungen und damit die Wahl der Vorzugstrasse ist nicht zu beanstanden. Es ist durchaus ermessensgerecht, das Kriterium Mensch so zu gewichten, wenn andere Kriterien kein wesentliches Gewicht gegen die Planung entwickeln.

So ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass die hier betrachteten Trassen weder durch ein FFH- noch durch ein Europäisches Vogelschutzgebiet verlaufen, keine Naturschutzgebiete zerschneiden und - wenn überhaupt - nur randlich und sehr unbedeutend in ein Landschaftsschutzgebiet eingreifen. Auch artenschutzrechtlich würden alle Westvarianten zu Beeinträchtigungen bzw. Zerstörungen von Steinkauzrevieren führen. Ebenso würden alle Westvarianten den Lebensraum von Zauneidechse und Schlingnatter im Bereich der „Todeskurve“ zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt tangieren. Die übrigen artenschutzrechtlichen Problemfelder lassen sich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in den Griff kriegen, sodass hier artenschutzrechtlich keine Verbotstatbestände berührt werden, die zur Unzulässigkeit einer bestimmten Variante führen.

Das Gleiche gilt auch im Hinblick auf das Schutzgut Wasser. Alle Varianten verlaufen, wenn auch in unterschiedlichen Längen, in Wasserschutzgebieten und erfordern insoweit im Wesentlichen die gleichen Schutzmaßnahmen. Keine der Varianten wird einen Fassungsbereich durchschneiden.

Das Gleiche gilt auch für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, da alle Varianten Baudenkmäler durch Verdachtsflächen für Bodendenkmäler verlaufen, deren Betroffenheit erst nach einem umfangreichen Oberbodenabtrag festgestellt werden kann. Verdachtsflächen sind hier alle Trassenkorridore (vgl. Vorbringen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im Erörterungstermin am 23.11.2016 und schriftliche Äußerung vom 24.11.2016).

Die Frage, in welchem Umfang Überschussmassen entstehen, kann bei der Ortsumgehung Pflaumheim kein entscheidendes Kriterium sein. Alle Varianten führen in unterschiedlichem Ausmaß zu Einschnitten bzw. zur Notwendigkeit, die Trasse auf Dammböschungen zu führen. Überschussmassen lassen sich auf Seitendeponien oder auf sonstigen dafür vorgesehenen Deponien entsorgen, sodass auf dieses Kriterium zwar bei der Variantenwahl zu berücksichtigen ist, der Frage, welche Variante hier am besten abschneidet, jedoch eher geringes Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft und Klima sind bei den meisten Varianten relativ gleich, ausgenommen ist nur die Variante 3, die Pflaumheim

östlich umgeht. Alle Varianten führen zu Zerschneidungen von Talräumen bzw. Gewässerbetten und damit von Kaltluftstromgebieten. Alle Varianten können in diesem Zusammenhang jedoch in den Kaltluftstromgebieten entsprechende Brückenbauwerke vorsehen, um diese im Wesentlichen auch dauerhaft weiterhin gewährleisten zu können.

Auch Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG zwingt nicht zu einer anderen Variante. Zu den Anforderungen an die Prüfung des Schutzguts „Fläche“ wird auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen. Daraus folgt, dass der Vorhabensträger auch aufgrund dieser gesetzlichen Abwägungsdirektive nicht gezwungen war, eine andere Variante als die hier gegenständliche Variante 4 zu wählen. Sie weist, abgesehen von der Variante 5, ungefähr den gleichen Flächenverbrauch auf wie die anderen näher untersuchten Varianten (vgl. Unterlage 1, Kap. 3.2.6.4). Daher ergibt sich auch aus dieser neuen gesetzlichen Regelung nicht, dass eine andere Variante oder gar die Null-Variante vorzugswürdig wären.

#### 3.7.2.4.2.2

##### Variante 1

Dass der Vorhabensträger die Trasse 1 nicht gewählt hat, ist nachvollziehbar. Auch wenn auch sie nicht dazu führt, dass die Grenzwerte der Verkehrslärm-schutzverordnung überschritten würden, führt sie jedoch dazu, dass von ihr die stärksten Immissionsbelastungen auf Siedlungsbereiche in Pflaumheim ausgehen. Entwicklungen nach Osten hin sind bereits vorgenommen bzw. erweisen sich im Hinblick auf den geschützten Landschaftsbestandteil „Kleine und große Hochhohl“ und auf die vorhandene große Obstplantagenfläche als schwierig. Für eine weitere Entwicklung bieten sich daher die Flächen im Westen von Pflaumheim an, die außerhalb der engeren Schutzzone des dortigen Trinkwasserschutzgebietes liegen. Weiterhin ist kritisch zu sehen, dass sie bestehende Kleingartengebiete gleich zweimal durchschneidet und damit in sehr starkem Umfang in das Naherholungsinteresse der Bevölkerung eingreift. Auch wenn diese Trasse die wenigsten Flächen neu versiegelt, ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei im Wesentlichen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, was zwar naturschutzfachlich weniger hoch einzustufen ist, aber dennoch bei dieser Trasse von allen ernsthaft in Betracht kommenden die größten Auswirkungen auf den Menschen bestehen.

Weiter würde diese Variante gegen § 7 Satz 1 BauGB verstoßen. Nach dieser Vorschrift haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Diese Vorschrift geht damit über die allgemeine Pflicht zur Berücksichtigung städtebaulicher Belange bei der fachplanerischen Abwägung hinaus, indem sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans eine ihnen sonst nicht zukommende rechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem öffentlichen Planungsträger für den Fall verleiht, dass dieser dem Flächennutzungsplan trotz ordnungsgemäßer Beteiligung nicht widersprochen hat. Die Pflicht zur Anpassung

der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans ist als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen. Darstellungen des Flächennutzungsplans entfalten Bindungswirkung gegenüber den nachfolgenden Planungen. Sie müssen so bestimmt sein, dass sie einen ausreichenden Rahmen für Konkretisierungen bilden können. Ferner muss sich klar feststellen lassen, welche Darstellungen beschlossen wurden. Hierfür muss der Flächennutzungsplan selbst einen Anhalt bieten. Auf den Erläuterungsbericht und die Begründung des Plans kann zur Verdeutlichung einer eindeutig vorhandenen Darstellung zurückgegriffen werden (BVerwG, Urteil vom 24.11.2011, Az. 9 A 23.10, BeckRS 2012, 47537, Rdnrn. 30 und 33). Gemessen daran würde die Variante 1 gegen die Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB verstoßen. Der Flächennutzungsplan des Marktes Großostheim weist im Bereich der Variante 1 ein Gebiet für Dauerkleingärten aus. Diese Darstellung ist zumindest in Teilen umgesetzt worden, entsprechende Dauerkleingärten sind vorhanden. Gleichzeitig weist der Flächennutzungsplan Darstellungen für eine mögliche Ortsumgehung Pflaumheims aus. Diese Varianten der Ortsumgehung von Pflaumheim liegen westlich und östlich des Ortes. Die westliche Variante verläuft jedoch deutlich abgesetzt von den Dauerkleingärten westlich von Pflaumheim und berührt diese Nutzung nicht.

Die Variante hat zwar mit 2,60 den zweithöchsten Nutzen-Kosten-Faktor der näher untersuchten Varianten (vgl. mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 13.11.2018 vorgelegte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Ortsumgehung Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seite 43), sie hat aber auch die höchsten Investitionskosten von (netto) 33,2 Mio. Euro (vgl. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Ortsumgehung Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seite 38, vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 13.11.2018) und ist damit (netto) ca. 7,5 Mio. Euro teuer als die hier gegenständliche Variante 4.

Öffentliche Belange sind in der Ausprägung in die Abwägung einzustellen, die sie in der Rechtsordnung gefunden haben. Es findet sich keine Regelung, der sich entnehmen lässt, dass der volkswirtschaftliche Nutzen eines Projekts für sich genommen einen öffentlichen Belang darstellt. Vielmehr ist in § 7 Abs. 1 Satz 1 BHO bzw. Art. 55 Abs. 2 Satz 1 LKrO als öffentlicher Belang unter anderem das Gebot der wirtschaftlichen Mittelverwendung normiert. Dementsprechend sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist diejenige Variante vorzugswürdig, bei der der volkswirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zum eingesetzten Kapital am höchsten ist, und nicht die Variante, die zwar den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzen aufweist, deren

„Rendite“ jedoch infolge hoher Kosten geringer ist. Ausgehend davon kann die Planfeststellungsbehörde den höheren volkswirtschaftlichen Nutzen zu Recht nicht als Vorteil als Vorteil einer Variante werten, sondern maßgeblich auf die annähernd gleiche Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur planfestgestellten Trasse abstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, BeckRS 2011, 51933, m.w.N.). Beide Varianten unterscheiden sich beim Kosten-Nutzen-Faktor um lediglich 0,6, liegen also volkswirtschaftlich relativ nahe beieinander. Daher hat angesichts der höheren Kosten der Variante 1 der bessere Nutzen-Kosten-Faktor der Variante 1 gegenüber der planfestgestellten Trasse mit einem Nutzen-Kosten-Faktor von auch über 2 kein entscheidendes Gewicht.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die höheren Kosten einer Variante nicht nur in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eingeflossen sind, sondern außerdem für sich genommen als erheblicher Nachteil dieser Variante gegenüber der planfestgestellten Trasse gewertet werden. Auch diese Vorgehensweise trägt der gesetzlichen Ausprägung der öffentlichen Belange Rechnung. In § 7 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 BHO bzw. Art. 55 Abs. 2 Satz 1 LKrO ist neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auch das Gebot der sparsamen Mittelverwendung normiert. Somit stellt das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Straßenbau gering zu halten, einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung neben dem Gebot der Wirtschaftlichkeit eigenständig zu berücksichtigen ist. Dass die Baukosten gesondert und nicht nur unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden, ist im Übrigen wegen der Knappheit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ohnedies sachgerecht. Dieser Umstand lässt es nicht zu, jedes wirtschaftlich an sich sinnvolle Projekt zu realisieren, zumal der volkswirtschaftliche Nutzen in langfristiger Perspektive und mit Blick auf die unterschiedlichsten öffentlichen und privaten Interessen entsteht, während die Baukosten sogleich finanziert werden müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, BeckRS 2011, 51933, m.w.N.).

Daher ist es ebenfalls nicht zu beanstanden, dass diese Trasse, die im Wesentlichen die gleiche Entlastungswirkung für Pflaumheim hat wie die anderen westlich geführten Trassen, nicht weiterverfolgt wurde.

#### 3.7.2.4.2.3

#### Variante 2

Als Begründung dafür, nicht die Variante 2, sondern die Variante 4 zu wählen, führte der Vorhabensträger an, dass bei der Variante 4 geringfügige Vorteile lägen, da sie insbesondere beim Schutzgut Mensch am besten abschneide. Darüber hinaus habe sich in den Informationsveranstaltungen gezeigt, dass auch bei der betroffenen Bürgerschaft bei der Variante 4 Vorteile gesehen würden (vgl. Unterlage 1, Kapitel 3.3).

Dazu ist zwar anzumerken, dass keine der drei östlichen Varianten Überschreitungen der Lärmgrenzwerte verursacht. Auch die Variante 2 ist so weit vom Ort

entfernt, dass relevante Verlärmungen der Siedlungsbereiche, auch unter Berücksichtigung möglicher Erweiterungen, eher weniger zu erwarten sind. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass von allen Westumgehungen gerade die Variante 2 im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Aspekte (Biotopkomplexe, Schutzgüter Pflanzen und Tiere) noch am besten abgeschnitten hat.

Zugunsten der Variante 4 und damit gegen Variante 2 lässt sich ins Feld führen, dass bei ihr durch den größeren Abstand von Pflaumheim die - unterhalb der Grenze der Zumutbarkeit liegenden - Beurteilungspegel der Verkehrsbelastung noch geringer sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ortsumgehung Pflaumheim eine auch für Kreisstraßen außergewöhnlich hohe Belastung von mehr als 10.000 Fahrzeugen pro Tag aufweisen wird. Insoweit ist eine Trassierung, die dem Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) Rechnung trägt, gut vertretbar.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die Planungshoheit des Marktes Großostheim sich die Variante 4 als besser als die Variante 2 darstellt. Sie schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Wenigumstadt und Großostheim selbst nicht ein und gewährleistet die besten Entwicklungsmöglichkeiten für Pflaumheim. Unter Berücksichtigung, dass die kommunale Planungshoheit ein hohes und verfassungsrechtlich garantiertes Gut ist (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV), ist dies auch dann in der Abwägung zu berücksichtigen, wenn sich entsprechende Konkretisierungen im Flächennutzungsplan noch nicht abzeichnen.

Die Variante 2 hat den höchsten Nutzen-Kosten-Faktor aller näher untersuchten Varianten, nämlich 2,64, sie ist aber mit Netto-Kosten von 30,7 Mio. Euro auch ca. 5 Mio. Euro (netto) teurer als die Variante 4 (vgl. mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 13.11.2018 vorgelegte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Ortsumgehung Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seiten 38 und 43). Diese Mehrkosten sprechen mit deutlichem Gewicht gegen diese Variante. Auf die bei der Variante 1 zu diesem Thema angesprochene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird Bezug genommen.

Nach alledem stehen der besseren Bewertung in naturschutzfachlicher Hinsicht (vgl. C 3.7.2.4.1 dieses Beschlusses und Unterlage 16.1 E, Kap. 6.2) auch die um ca. 20 % deutlich höheren Baukosten gegenüber. Bei den Eingriffen in den Boden bzw. bei der Versiegelung sind beide Varianten ungefähr gleich zu bewerten (4,03 ha zu 4,34 ha bzw. 11,4 ha zu 11,6 ha, vgl. Unterlage 1, Kap. 3.2.6.4).

Daher ist festzuhalten, dass die Variante 2 und die Variante 4 in unterschiedlichen Bereichen unterschiedliche Vorteile haben. Nach der insoweit gefestigten



Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hängt die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung nicht davon ab, ob auch für eine andere planerische Lösung einleuchtende Gründe angeführt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, Az.4 A 5.14, juris, Rdnr. 162 ff.). Gemessen daran überwiegen die höheren Baukosten, der größere Abstand zur Wohnbebauung und die besseren Entwicklungsmöglichkeiten des Marktes Großostheim bei der Variante 4 die Vorteile der Variante 2.

#### 3.7.2.4.2.4 Variante 3 (Ostumgehung)

Dass der Vorhabensträger angesichts dessen die Variante 3 (Ostumgehung) nicht gewählt hat, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Variante 3 (Ostvariante) erweist sich auch aus anderen Gründen als nicht vorzugswürdig bzw. unzulässig.

Zum einen führt diese Trasse zu sehr starken Beeinträchtigungen landschaftsbildprägender Elemente, gerade im Hinblick auf den teilweise parallelen Verlauf zur „Kleinen und Großen Hochhohle“ und im Hinblick auf die Zerschneidung einer Obstbauplantage, denen auch für das Landschaftsbild ein hoher Wert beizumessen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht konnte diese Trasse seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht befürwortet werden. Sie verursacht massive oder erhebliche Eingriffe in ein großflächiges Gefüge von Hohlwegen, Hecken, Obstwiesen usw. (Fachtechnische Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 26.02.2009, vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 14.06.2019). Diese Variante würde außerdem eine hochwertige Obstbauplantage südlich von Pflaumheim durchschneiden. Hier wurde auf Bitten der Planfeststellungsbehörde noch einmal geprüft, ob die vom Vorhabensträger angenommene naturschutzfachliche Wertigkeit "hoch" (vgl. Unterlage 16.1 E, Kapitel 8) auch in dieser Hinsicht noch tragfähig ist. Die untere Naturschutzbehörde stellte dabei fest, dass die gemeinschaftlich bewirtschaftete Obstanlage eine größere Strukturvielfalt aufweist, als man aus dem Luftbild heraus vermuten könne. Die Baumreihen der Anlagen würden mit unterschiedlicher Intensität gepflegt, was v.a. auch an vereinzelt Brachestreifen und unterschiedlichen Schnittpunkten in der Bewirtschaftung des Grünlandes erkannt werden könne. In manchen Bäumen sei auch in geringem Maße Totholz ersichtlich. Aufgrund des vorgefundenen Zustands der Fläche könne eine Bewertung mit "hoch" aus fachlicher Sicht mitgetragen werden (Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 01.08.2019, vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 06.08.2019).

Die Variante 3 hat zwar einen sehr hohen Kosten-Nutzen-Faktor von 2,59 und damit den dritthöchsten im Variantenvergleich. Sie ist jedoch mit Netto-Baukosten von ca. 28,2 Mio. Euro auch um ca. 2,5 Mio. Euro teurer als die planfestgestellte Trasse, als immerhin um ca. 10 % (vgl. mit Schreiben des Vorhabensträ-

gers vom 13.11.2018 vorgelegte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Ortsumgebung Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seiten 38 und 43).

Hinzu kommt, dass diese Variante zwischen Pflaumheim und Großostheim ein im Regionalplan ausgewiesenes Trenngrün durchschneidet (vgl. Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain, Karte 2 "Siedlung und Versorgung"; Ziel B I 3.1.1.2 des Regionalplans für die Region Bayerischer Untermain). Das Trenngrün soll das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen vermeiden und die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten erhalten und sichern. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sollen unterbleiben, soweit die o.g. Funktion entgegensteht (B I 3.1.1.2 des Regionalplans für die Region Bayerischer Untermain). Begründet wird dies im Regionalplan damit, dass in vielen Teilen der Planungsregion die besiedelten Bereiche der Gemeinden als Ergebnis der Wohnbautätigkeit der letzten Jahrzehnte entweder bereits stark miteinander verflochten oder aber einander sehr nahe gerückt sind. Im Interesse der Ablesbarkeit der Siedlungsteile, Ortsteile und Gemeinden, der Gliederung der Bebauung und der Erhaltung von Regenerationsflächen ist es wichtig, die noch vorhandenen Freiflächen vor jeder weiteren Einengung zu schützen. Das Trenngrün zwischen Großostheim und Pflaumheim (T16) dient hier der Sicherung der Freiflächen zwischen den einzelnen Ortsteilen (Begründung zu B I 3.1.1.2 des Regionalplans). Zwischen Pflaumheim und Großostheim sind die Siedlungsbereiche schon sehr nahegerückt. Zusätzlich verengt wird der Streifen des Trenngrüns durch die vorhandenen Sportplätze in Pflaumheim, sodass nur noch ein sehr schmaler Korridor bis zur Wohnbebauung in Großostheim übrig ist. Die neue Kreisstraßentrasse auf der Variante 3 müsste genau durch diesen Korridor führen und damit die Funktion als Regenerationsfläche gefährden, was de facto dazu führen würde, dass diese Freifläche als solche verlorenginge. Insoweit wäre die Variante 3 nur sehr schwer mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG). Zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt verläuft zwar ebenfalls ein Trenngrün (vgl. Regionalplan der Region Bayerischer Untermain, Karte 2 "Siedlung und Versorgung"; Ziel B I 3.1.1.2 des Regionalplans, Trenngrün T17). Dieses Trenngrün hat die gleiche Funktion wie das Trenngrün zwischen Großostheim und Pflaumheim, wird aber durch die gegenständliche Trasse nicht berührt (vgl. C 3.7.1.3.1 dieses Beschlusses).

#### 3.7.2.4.2.5 Variante 5 (Grundgrabentrasse)

Des Weiteren ist es nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger auch die Westumgehung mit der Verlängerung durch den Grundgraben (Variante 5) nicht weiterverfolgt hat.

#### 3.7.2.4.2.5.1 Gründe des Vorhabensträgers

Der Vorhabensträger begründet seine Ablehnung der Variante 5 im Wesentlichen mit folgenden Argumenten (vgl. Schreiben vom 23.10.2013 zur Stellungnahme des Landesbunds für Vogelschutz), denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt:

- Die Variante 5 ist um 550 m länger als die Planfeststellungstrasse und erzeugt somit erheblich größere Versiegelungen und Eingriffe in den Naturhaushalt als die Planfeststellungstrasse. Die Trasse hat die größte Länge und würde somit auch am meisten Land verbrauchen und Fläche versiegeln.
- Die Variante 5 verläuft ab dem Kreisverkehrsplatz zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt zunächst im Talgrund des Grundgrabens. In diesem Bereich steigt die Trasse aufgrund der vorhandenen Topographie nur gering an. Das Steigungsverhältnis der Grundgrabenvariante ist ungünstiger als das der Vorzugsvariante, da der gleiche Höhenunterschied zwischen dem Talgrund und dem Bauende, der bei beiden Varianten vorhanden ist, in einer kürzeren Entwicklungslänge überwunden werden muss. Die Trasse muss deshalb im Gegensatz zur Vorzugstrasse mit Steigungen von mehr als 6 % trassiert werden (vgl. Übersichtshöhenplan für die Variante 5 vom 10.02.2014, der Planfeststellungsbehörde vorgelegt mit E-Mail vom 07.03.2014).
- Des Weiteren ergibt sich eine fahrdynamisch ungünstigere Trassierung, da in diesem Bereich verschiedene Biotopstrukturen berücksichtigt werden mussten.
- Die Grundgrabenvariante muss im Talgrund südlich von Pflaumheim im Bereich der ehemaligen Bahnbrücke (Lohmannbrücke) auf einem Damm geführt werden, um eine verkehrsgerechte Führung der landwirtschaftlichen Wege ohne Anbindung an die Ortsumgehungstrasse zu verwirklichen und den dort verlaufenden Feldweg unter der Trasse hindurchführen zu können. Dies ist auch aus Gründen des Landschaftsbildes (Dammführung im Talgrund) abzulehnen.
- Die Variante 5 führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine ca. 450 m lange Führung der Straße in Dammlage, für die bis zu 6,50 m hoch und bis zu 35 m breit aufgefüllt werden müsste.
- Die Trasse verläuft in einer Kaltluftbahn auf ca. 1,0 km Länge und somit beeinträchtigt sie die Frischluftzufuhr für Pflaumheim. Des Weiteren verläuft sie auf ca. 2 km Länge parallel zu einer Landschaftsbildeinheit, die mit einem sehr hohen funktionalen Wert beurteilt wurde.
- Sie beeinträchtigt den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" durch eine, wie bereits ausgeführt, 2 km lange Parallelführung. Dies führt dazu, dass sämtliche Wechselbeziehungen wandernder Tierarten

aus dem Biotopkomplex des geschützten Landschaftsbestandteils in die Feldflur nach Süden bzw. Westen gestört werden würden.

- Außerdem führt die Variante 5 dazu, dass in Bezug auf das Braunkehlchen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht würden.

Bei der "Lohmannbrücke" handelt es sich um eine Brücke der ehemaligen Bahnlinie südlich von Pflaumheim im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2371 bzw. 2406/1 der Gemarkung Wenigumstadt am Ende des neu anzulegenden Feldwegs BWV lfd.Nr. 1.2.14 (Unterlage 7.2, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE). Sie ist weder im Bayerischen Denkmal-Atlas noch in der Liste des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege als Baudenkmal eingetragen. In diesen Bereich kreuzt ein öffentlicher Feld- und Waldweg die ehemalige Bahnlinie südlich von Pflaumheim, wobei der öffentliche Feld- und Waldweg von Wenigumstadt nach Osten zum Pflaumheimer Wald verläuft. Dem Vorhabensträger ist darin Recht zu geben, dass die Feldwegeverbindung im Bereich der „Lohmannbrücke“ aufrechtzuerhalten und deshalb mit einer Über- oder Unterführung bei der Kreisstraße zu versehen ist. Angesichts der Höhenentwicklung wird hier eine Überführung des Feldweges sinnvoll sein, der wiederum massive Dammaufschüttungen weiter südlich nach sich zieht, bevor die Trasse in einem kurzen Einschnitt und anschließend wieder in Dammlage verläuft, bevor sie wiederum nach einem kurzen Einschnitt in die bestehende Kreisstraße AB 1 mündet. Diese Trasse würde außerhalb des Waldgebietes verlaufen, den Raum zwischen den sogenannten Wenigumstädter Höfen und dem Pflaumheimer Wald jedoch erstmalig massiv zerschneiden. Zutreffend ist, dass bei der Variante 5 kein Wald südlich von Pflaumheim gerodet werden müsste, um die Kreisstraße an die bestehende Kreisstraße AB 1 anzubinden. Ebenso könnte in diesem Zusammenhang eine längere Strecke der bestehenden Kreisstraße AB 1 südlich von Pflaumheim aufgelassen und zumindest teilweise zurückgebaut werden. Dem steht jedoch gegenüber, dass die Fahrzeuge für die gleiche Höhenentwicklung einen längeren Weg mit teilweise steileren Anstiegen zurücklegen müssten, was sich wiederum nachvollziehbar nicht besser auf die Kohlendioxidbelastung auswirken würde. Ebenso ist festzuhalten, dass die Trasse aufgrund ihrer größten Länge auch den größten Umfang an Neuversiegelungen nach sich ziehen würde. Hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass die Grundgrabenstrasse im Vergleich zur Planfeststellungstrasse keine wesentlichen Vorteile hat. Beide Trassenverläufe sind so weit von Pflaumheim entfernt, dass sie eine städtebauliche Entwicklung nach Süden nicht stören würden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf eine absolute räumliche Begrenzung durch die Kreisstraße an sich als auch im Hinblick auf Lärmbelastungen.

#### 3.7.2.4.2.5.2 Kosten und Wirtschaftlichkeit

Die Variante 5 hat mit 2,03 zwar ein ähnliches Kosten-Nutzen-Verhältnis wie die hier gegenständliche Variante, weist aber Netto-Baukosten von 30,2 Mio.

Euro auf (vgl. mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 13.11.2018 vorgelegte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Ortsumgehung Pflaumheim der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, Seiten 38 und 43). Damit liegen die Netto-Baukosten um ca. 4,5 Mio. Euro über den Kosten der planfestgestellten Variante. Diese Mehrkosten sprechen ebenfalls gegen den Bau dieser Variante, auf die Ausführungen zur Variante 1 im Zusammenhang mit den Baukosten und dem Nutzen-Kosten-Verhältnis wird entsprechend Bezug genommen.

#### 3.7.2.4.2.5.3 Einwendungen und Stellungnahmen

##### 3.7.2.4.2.5.3.1 Allgemeine Forderungen zur Verwirklichung der Variante 5

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. nahm mit Schreiben vom 09.04.2013 zum Vorhaben Stellung und bat aus Gründen eines sorgsamem Umgangs mit Grund und Boden um eine erneute Prüfung der Grundgrabenvariante.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die "Grundgrabenvariante" (Variante 5, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) in der Vorplanung und in der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen intensiv geprüft und in der Bewertung und Abwägung betrachtet worden sei. Für die Variante 5 seien Erfassungen bezüglich Flora und Fauna im gleichen Tiefgang wie für die Variante 4 durchgeführt worden. In Bezug auf Trassenführung, Umweltauswirkungen auf Flora und Fauna, Schallauswirkungen usw. sei die Variante 5 der Planfeststellungstrasse gegenübergestellt worden. Bereits in dieser Planungsphase hätten sich erhebliche Nachteile der Variante 5 gegenüber der Planfeststellungstrasse gezeigt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5.1 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.19) brachte mit Schreiben vom 02.04.2013 vor, dass 1.300 Unterschriften für die Variante 5 vom Gemeinderat des Marktes Großostheim und vom Kreistag des Landkreises Aschaffenburg ignoriert worden seien.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.25) brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass dem ersten Bürgermeister des Marktes Großostheim 1.334 Unterschriften für die Variante 5 übergeben worden seien, die an den Vorhabensträger weitergereicht werden sollten, die jedoch der Planfeststellungsbehörde nicht vorgelegt worden seien.

Der Planfeststellungsbehörde sind die Unterschriftenlisten zumindest in digitaler Form bekannt, entsprechende Ausdrücke bzw. Kopien befinden sich in den Planfeststellungsakten.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.25) brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass beim Variantenvergleich der Flächenverbrauch nicht richtig erfasst und abgewogen worden sei. Wenn die Planfeststellungsvariante verwirklicht werde, seien in dem genannten Bereich fünf Straßen in Richtung Süden vorhanden, nämlich eine Umgehungsstraße, zwei asphaltierte landwirtschaftliche Begleitwege, ein mit Schotter ausgebauter Weg für Schwerlastverkehr im Grundgraben und eine Straße von Wenigumstadt nach Süden (Rosenbergweg). Diese fünf Straßen könnten als eine Trasse zusammengefasst und alle Anlieger könnten daran angebunden werden.

Der Vorhabensträger äußerte sich hierzu nicht. Letztendlich verkennen die Einwendungsführer die Funktion der unterschiedlichen Straßen. Durch die Grundgrabentrasse könnten die landwirtschaftlichen Wege und auch die Erschließungsstraßen für den Bereich bis zum Schützenhaus nicht entfallen. Ebenso können landwirtschaftliche Grundstücke aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht unmittelbar von einer Kreisstraße mit über 7.000 Kfz/24 h im Jahr 2033 bewirtschaftet werden. Daher können auch bei einer Verwirklichung der Variante 5 die Feld- und Waldwege in diesem Bereich nicht entfallen.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.37) brachten mit E-Mail vom 08.04.2013 vor, dass für eine Bewertung eine entsprechende Bewertungsmatrix mit entsprechender Gewichtung und Faktoren fehle. Der größte Faktor sei hier auf die Entlastung der Pflaumheimer Bürger zu setzen.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Gewichtung der einzelnen Schutzgüter vorsehe.

Zwar sieht das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Gewichtung der einzelnen Schutzgüter vor, eine solche ist jedoch unerlässlich, um eine ordnungsgemäße Variantenprüfung durchzuführen. Der Vorhabensträger hat auch in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich auf die Schutzgüter des UVPG abgestellt, sondern diese teilweise auch unterteilt. Die Einwendungsführer verkennen, dass der Vorhabensträger in der Variantenprüfung in der Unterlage 1 nur solche Varianten miteinander verglichen hat, die allesamt eine Ortsumgehung Pflaumheims zum Inhalt haben und daher zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrt und damit der Pflaumheimer Bürger führen. Die Variante, die dies nicht erfüllen würde, die sog. Nullvariante, wurde in den Variantenvergleich nicht aufgenommen, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht zu beanstanden ist, da mit ihr die entsprechenden Ziele der Ortsumgehung auch nicht erreicht werden können. Der Vorhabensträger hat zwar nicht im Sinne einer "Bewertungsmatrix" im Vorfeld festgelegt, welches Kriterium der Variantenprüfung mit welchem Gewicht in die vergleichende Abwägung eingeht, dies ist aber auch nicht zwingend erforderlich. Es ist lediglich erforderlich, dass die Va-

Variantenprüfung insoweit nachvollziehbar ist, was hier der Fall ist. Der Vorhabensträger hat alle Kriterien mit dem gleichen Gewicht in die Variantenprüfung eingestellt, dabei aber bestimmte Schutzgüter bzw. bestimmte Auswirkungen der Variante auf den Menschen durch eine ausdifferenziertere Kriterienfestlegung im Ergebnis stärker gewichtet als andere Kriterien, z.B. das Schutzgut Sach- und Kulturgüter. Damit hat der Vorhabensträger ganz im Sinne der Einwendungsführer die positiven Auswirkungen auf die Bevölkerung von Pflaumheim und ihre weitestgehende Entlastung bei der Variantenwahl besonders stark gewichtet. Die zusätzlichen Vorteile für die Bewohner des Ortsrands von Pflaumheim durch die Führung der Ortsumgehung Pflaumheim im Grundgrabenbereich im Vergleich zur Planfeststellungsstrasse sind jedoch nicht von so schwerem Gewicht, dass sich die Variante 5 vorzugswürdig wäre. Im Übrigen wird hierzu auf C 3.7.2.4.1 ergänzend Bezug genommen.

Weiter trat im Laufe des Planfeststellungsverfahrens eine "Bürgerinitiative Grundgrabenstrasse" auf. Sie äußerte sich erstmals schriftlich nach der ersten Auslegung (vgl. C 3.8.2.4). Beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 brachte ein Vertreter der Bürgerinitiative Grundgrabenstrasse erstmals die Argumente vor, die aus Sicht der Bürgerinitiative für die Variante 5 anstelle der Variante 4 sprechen, die er auch mit Schreiben vom 08.04.2014 im Nachgang zum Erörterungstermin gegenüber der Planfeststellungsbehörde dargelegt. Die Bürgerinitiative verwies in diesem Zusammenhang auf die Vorteile der Variante 5, die nach ihrer Ansicht darin bestehe, dass sie optimal in einer Tallage zwischen den beiden Ortsteilen geführt werden könne, eine bereits vorhandene Schotterstraße als landwirtschaftliche Begleitstraße dienen könne und nur eine Begleitstraße nötig sei (siehe Brücke Nr. 5). Es müssten insgesamt zwei Brücken weniger gebaut werden, bei niveaugleichen kreuzenden Begleitstraßen (Brücken Nrn. 5 und 6) und es entstünden weniger Überschussmassen. Die hier durch die Variante 4 entstehenden 20.000 m<sup>3</sup> Überschussmassen ergäben bei einem Fassungsvermögen eines LKWs von etwa 15 m<sup>3</sup> ca. 1.300 unnötige LKW-Fahrten. Hinsichtlich der Überschussmassen sprach der Vertreter der Initiative beim ersten Erörterungstermin von 22.000 m<sup>3</sup>, die durch die Variante 5 entfallen würden und damit könne man auf 1.330 Lkw-Fahrten verzichten. Die Steigung von 7 % könne durch Aufschüttung entschärft werden, bestehende Kreisstraßen hätten außerdem im Bereich von Mömlingen auch beidseitig eine Steigung von 7 %. Der Rückbau der Kreisstraße AB 1 südlich von Pflaumheim könne entfallen, die Straße werde als "Rettungsweg" oder Umleitungsstrecke bei Unfällen auf der neuen Umgehung nutzbar. Weiter wäre sie frei für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und den Linienbusverkehr. Die künftige Fahrstrecke sei bei der Variante 5 um ca. 400 m kürzer als bei der Variante 4. Außerdem könnten bei der Variante 5 ca. 1,5 ha Wald weniger gerodet werden und damit eine nochmalige Durchschneidung des Waldes vermindert werden. Außerdem sei ein Kostenvergleich für die genannten Vorteile bei der Variante 5 gegenüber der Variante 4 zu erstellen. Der Vertreter der Straßenbauverwaltung des Vorhabensträgers habe bei einer Begehung der beiden favorisierten Trassen die

Frage eines Teilnehmers, warum die Endstrecke durch den Wald geplant werde, damit beantwortet, dass Wald für ihn nicht zähle. Bei einer Bürgerversammlung in der Bachgauhalle habe er Bürgern und Gemeinderat mit dem Kostenunterschied der beiden Varianten "schockiert", wonach die 9 Mio. Euro für die Variante 4 und 14 Mio. Euro für die Variante 5 aufzuwenden seien. Vor der Abstimmung des Gemeinderates über die zu planende Trasse habe er geäußert, dass entweder die Variante 4 gebaut oder es gebe keine Umgehung. Die Variante 4 sei die billigste und schnellste Lösung. Die Bürgerinitiative finde, dass hiermit der Gemeinderat massiv und fast "diktatorisch" unter Druck gesetzt worden sei. Der Gemeinderat habe nur mit 12 : 11 Stimmen für die Variante 4 gestimmt, der Kreistag dagegen mit 57 : 3 Stimmen. Beim Bau eines öffentlichen Bauwerkes werde erst abgestimmt, wenn von verschiedenen Modellen die Details und etwaige Kosten bekannt seien. Für die von der Bürgerinitiative und vielen Bürgern der beiden betroffenen Ortsteile befürworteten Variante 5 sei und bleibe letztere die Beste. Dafür spräche die optimale Tallage zwischen den beiden Ortsteilen, die bereits teilweise vorhandene Schotterstraße, die als landwirtschaftliche Begleitstraße dienen könne (vgl. auch Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 41 ff.).

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 18.02.2014 entgegen, dass auch die Variante 5 (Grundgrabenstrasse) geprüft und unter dem gleichen Gesichtspunkt wie die Variante 4 (Planfeststellungstrasse) bewertet worden sei. Dies bedeute, dass auch bei der Variante 5, genauso wie bei der Planfeststellungstrasse, eine Planung anzusetzen sei, die nicht von landwirtschaftlichen Wegen gekreuzt werde bzw. in die keine landwirtschaftlichen Wege außerhalb der Knotenpunkte einmünden würde. Daher seien auch bei der Variante 5 zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einmündung in die bestehende Kreisstraße AB 1 zwei Überführungsbauwerke über bestehende Feldwege notwendig, einem Bereich der Bahnlinie und des dort bestehenden früheren Überführungsbauwerks der Bahn, eines südlich des Pflaumheimer Waldes kurz vor der Einmündung der Kreisstraße in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße). Der Vorhabensträger führte dabei aus, dass nur ein gleicher Qualitätsstandard wie bei der Variante 4 bei der Prüfung zu berücksichtigen sei. Dies bedeute auch, dass es keine höhengleichen Einmündungen der Feldwege gebe. Bei den Planungsgesprächen seien sowohl von den Vertretern der Landwirtschaft als auch vom Staatlichen Bauamt Aschaffenburg empfohlen worden, an der Ortsumgehung keine direkten Zufahrten landwirtschaftlicher Wege zuzulassen, sondern nur diese an den jeweiligen Knotenpunkten in die Kreisstraßenstrasse münden zu lassen. Auch bei der Ortsumfahrung Großostheim bestünden solche direkten Einmündungen von Feldwegen in die Ortsumgehung nicht. Die gebe es nur an den dort vorhandenen drei Kreuzungspunkten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 42 ff.).



Hier ist nach Auswertung der Luftbilder aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass unmittelbare Zufahrten auf die St 3115 nördlich von Großostheim zwischen der Anschlussstelle an der vierstreifig ausgebauten B 469 und dem Ortsbeginn von Großostheim bestehen. Im Zuge der Ortsumgehung Großostheim insbesondere außerhalb der bebauten Bereiche bestehen keine unmittelbaren Zufahrten von Feldwegen auf die Ortsumgehung Großostheim. Westlich der Ortsumgehung führt ein parallel verlaufender befestigter landwirtschaftlicher Weg, östlich der Ortsumgehung gibt es teilweise parallel zur Ortsumgehung verlaufende Grünwege. Der westlich der Ortsumgehung verlaufende befestigte Weg ist nur über die Kreisverkehre mit der Ortsumgehung verbunden. Zwischen Pflaumheim und der St 3115 wird das landwirtschaftliche Wegenetz an zwei Punkten höhengleich angebunden, nämlich im Bereich des Feuerwehrhauses und im Bereich der Ringheimer Mühlstraße. An allen anderen Stellen sind die Kreuzungen höhenfrei ausgebildet. Daher kann nicht davon gesprochen werden, wie es die Vertreter der Bürgerinitiative tun, dass im Bereich der bestehenden Ortsumgehung Großostheim, die ohnehin derzeit eine Gemeindeverbindungsstraße ist, alle bestehenden Feldwege unmittelbar an die Straße angebunden sind. Dass mit der Verringerung der Anzahl der höhengleichen Knotenpunkte mit dem landwirtschaftlichen Wegenetz auch die Verkehrssicherheit erhöht wird, ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel. Der Wirksamkeit in der Ortsumgehung Pflaumheim kommt es auch entgegen, dass parallel zur Ortsumgehung landwirtschaftliche Wege gebaut werden, die den langsam fahrenden Verkehr, insbesondere den landwirtschaftlichen, aufnehmen und damit die Unfallgefahr auf der Ortsumgehung verringern und dem Pkw- und Lkw-Verkehr eine leichtere Benutzung (höhere Durchschnittsgeschwindigkeit) und damit eine höhere Attraktivität gewährleisten.

Weiter verwies der Vorhabensträger beim Erörterungstermin darauf, dass auch im Bereich zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einbindung der Ortsumgehung in die bestehende Kreisstraße AB 1 zwei "Hauptwirtschaftswege" im Feldwegenetz bestünden, die höhenfrei gekreuzt werden müssten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 43 ff.).

Die Bürgerinitiative (vgl. C 3.8.2.4) brachte mit Schreiben vom 09.12.2016 vor, dass sie auch weiterhin den Verlauf der Kreisstraße zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einbindung der neuen Kreisstraße in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) ablehne. Die Bürgerinitiative habe sich erst nach der ersten Auslegung der Planfeststellungsunterlagen gebildet, weshalb im Vorfeld eine Abstimmung mit ihr nicht erfolgt sei, entgegen den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 1.3). In den Bürgerversammlungen seien die Planfeststellungsvariante und die Variante 5 (Grundgrabentrasse) einander gegenübergestellt worden. Dabei seien für die Planfeststellungsvariante Kosten von 9 Millionen angegeben worden, für die Variante 5 dagegen 14 Millionen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 21.07.2017, dass im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) darauf hingewiesen worden sei, dass im Planungsprozess durch einen Arbeitskreis Vertreter der unterschiedlichen Gruppierungen an den Planungen beteiligt worden seien. Hierbei habe es sich, so der Vorhabensträger, um Vertreter der örtlichen Politik, der örtlichen Bauernschaft, der Verwaltung des Marktes Großostheim und des Landkreises Aschaffenburg sowie um Vertreter der damals bestehenden Bürgerinitiativen gehandelt. In der Bürgerversammlung seien Kostenschätzungen für die Varianten 4 und 5 im Rahmen des Variantenvergleichs vorgestellt worden. Diese Kostenschätzungen seien sehr grob gewesen. Die Zahlen hätten sich aus den Baulängen und dem sich daraus resultierenden Flächenbedarf der jeweiligen Trasse ergeben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5.2 Bezug genommen.

Weiter brachte die Bürgerinitiative mit Schreiben vom 09.12.2016 vor, dass bei einer Begehung im vorgesehenen Planungsgebiet ein Vertreter des Vorhabensträgers geäußert haben soll, dass dieser Wald, durch den die Planfeststellungstrasse verlaufe, wertlos sei. Ebenso habe er den Gemeinderat vor der Abstimmung über den zukünftigen Trassenverlauf mit der Äußerung beeinflusst, dass entweder die Variante 4 gebaut werde, diese sei die billigste und schnellste Lösung, oder es gebe keine Umgehung. Daher sei verständlich, dass der Gemeinderat sich mit einer knappen Mehrheit (12 : 11 Stimmen) für diese Trasse entschieden habe. Weiter sei geäußert worden, dass man 2014 mit dem Bau beginnen könne, das mehrjährige Flurbereinigungsverfahren sei dabei jedoch verschwiegen worden. Diese Äußerungen entsprächen keiner fairen und demokratischen Vorgehensweise.

Ein Einwendungsführer brachte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 vor (vgl. C 3.8.2.50), dass die Kreisstraße AB 1 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt unfallträchtig sei, es habe viele tödliche Unfälle gegeben sowie Kollisionen mit Wildtieren. Für die Variante 5 hätten sich 1.334 Bürger im Rahmen einer Unterschriftenaktion im Dezember 2008 schriftlich ausgesprochen. Weiter wurde vorgebracht, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2009, der eine Empfehlung für die Variante 4 ausgesprochen habe, seiner Meinung nach nicht als maßgeblich angesehen werden könne, da den Gemeinderatsmitgliedern vor der Abstimmung vom Landratsamt mitgeteilt worden sei, dass dann, wenn sich der Gemeinderat für die Variante 5 entscheiden würde, damit zu rechnen sei, dass wohl keine Umgehung gebaut werde. Er zitierte hierzu aus einem Zeitungsartikel, wonach sich ein Gemeinderatsmitglied erpresst gefühlt habe. Daher werde gefordert, dass die Planfeststellungsbehörde den Variantenvergleich auch zu Ende denke und plane mit Berücksichtigung der o.g. Punkte (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 88 ff.).

Der Vorhabensträger äußerte sich hierzu nicht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass es ihre Aufgabe ist, über den konkreten Antrag zu entscheiden und nicht darüber, ob und ggf. unter welchen Umständen sich der Gemeinderat des Marktes Großostheim für eine andere Trassenvariante ausgesprochen hätte.

Weiter brachte die Bürgerinitiative (vgl. C 3.8.2.4) mit Schreiben vom 09.12.2016 vor, dass sich 1.300 Bürger der beiden betroffenen Ortsteile des Marktes Großostheim durch ihre Unterschrift für die Variante 5 ausgesprochen hätte. Für die Variante 5 spräche die optimale geographische Tal-Lage, die bereits vorhandene Straße im Grundgraben sowie die asphaltierte Zufahrtsstraße (Rosenbergweg) von Wenigumstadt kommend und zu den Aussiedlerhöfen und zur Kreisstraße AB 1 führend, die mit einer Aufschüttung und geringen Kurvenkorrekturen genutzt werden könnten. Das Landschaftsbild werde größtenteils erhalten bleiben, während bei der Planfeststellungsvariante überwiegend eine Dammlage vorherrsche. Die Ackerflächen würden bis auf einige wenige Flächen nur am Rande beeinträchtigt werden. Es müssten weniger Erdbewegungen erfolgen. Das aus Sicht der Bürgerinitiative "übertrieben aufwendig" geplante Brückenbauwerk Nr. 5 auf der Dammlage mit den beidseitigen Begleitstraßen sei eine Verschwendung von Steuergeldern und bedeute einen unnötigen Flächenverbrauch. Eine landwirtschaftliche Verbindungsstraße vom Grundgraben zum Pflaumheimer Bergweg sei zweckmäßiger. Das Brückenbauwerk Nr. 6 solle im Pflaumheimer Wald einen selten genutzten Forstweg überqueren. Dafür sollten 1,5 ha Wald gerodet werden. Der vorgesehene Rückbau der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) und die dortige Randbepflanzung mit Büschen sei kein gleichwertiger Ersatz für die Rodung. Die größtenteils beidseitig geplanten Begleitstraßen bedeuteten ebenfalls einen unnötigen Aufwand, da sie von großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen praktisch nicht genutzt würden. Die Ortsumgehung Großostheims sei auch nur einseitig mit landwirtschaftlichen Begleitwegen versehen. Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nutzten zum größten Teil die Hauptstraße. Die Planung der Planfeststellungs-trasse sei daher zu aufwendig und kostspielig. Daher seien ein Kostenvergleich zwischen den von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Verbesserungen sowie eine Änderung der Planung in Verbindung mit der erforderlichen Streckenverlängerung gerechtfertigt. Außerdem seien gültige Flurkarten mit aktuellen Luftbildern zu vergleichen, um festzustellen, wieviel Feldwege im Planungsgebiet von Landwirten widerrechtlich vereinnahmt worden seien. Die Bürgerinitiative sei generell für eine Umgehungsstraße, aber nicht für diesen Streckenverlauf im zweiten Teil.

Die Bürgerinitiative (vgl. C 3.8.2.4) vertiefte ihr Vorbringen mit Schreiben vom 12.05.2017 nochmals. Sie forderte weiterhin, die Variante 5 (Grundgraben-trasse) anstelle der Planfeststellungstrasse zu bauen. Das Vorbringen, dass hier Steuergelder verschwendet würden, wurde wiederholt. Ebenso wurde wiederholt, dass es aus Sicht der Bürgerinitiative eine Umplanung möglich mache,

auf insgesamt vier Brückenbauwerke zu verzichten und vorhandene Zufahrten zu nutzen. Weiter wurde darauf verwiesen, dass der geplante Rückbau der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) entfallen könne und somit eine weitere Nutzung für Linienbusse, Rettungsfahrzeuge, land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für den allgemeinen Straßenverkehr als Umleitungsstrecke bei Unfällen möglich sei. Ebenso wurde wiederum kritisiert, dass die Trassenwahl vom Vorhabensträger nicht "demokratisch" gewesen sei, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsfindung im Gemeinderat des Marktes Großostheim. Wiederum wurde festgehalten, dass mehrere Brückenbauwerke überflüssig wären, wenn die Ortsumgehung höhengleich mit dem Feldwegenetz geführt werde. Auch ein Tiefbauingenieur habe eine Streckenführung im Bereich des Grundgrabens favorisiert, wobei die schon vorhandenen asphaltierten Zufahrten zu den Aussiedlerhöfen und zur Mömlinger Straße einbezogen werden könnten. Das bestehende Landschaftsbild könnte dadurch beibehalten werden, bestehende Felder würden nur am Rande beeinträchtigt. Es wäre nur eine landwirtschaftliche Begleitstraße notwendig. Es müssten geringere Erdbewegungen erfolgen und es führe zu einer erheblichen Ersparnis der Baukosten und der Bauzeit bei Verzicht auf vier Brückenbauwerke. Außerdem gebe es weniger Lärmbelastungen für die beiden Großostheimer Ortsteile Pflaumheim und Wenigumstadt.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 21.07.2017 entgegen, dass die Ortsumgehung bei Bau-km 2+490 mit einem Kreisverkehr mit der bestehenden Kreisstraße verknüpft werde. Im weiteren Verlauf in Richtung Mömlingen quere die geplante Ortsumgehung das Biotop "Alte Bahnlinie". Dieser Kreuzungspunkt sei im Planungsprozess mit den Umweltbehörden abgestimmt worden und gewährleiste die geringsten Eingriffe bei der Querung des Biotops. Unter Berücksichtigung der erforderlichen trassierungstechnischen Parameter in Lage und Höhe habe sich dieser Kreuzungspunkt als Zwangspunkt ergeben. Um eine sichere und funktionsgerechte Straße zu entwerfen, müssten die Mindestparameter der technischen Richtlinien (RAS-L bzw. RAL) in Lage und Höhe eingehalten werden. Dabei müsse man auch bei der von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Variante teils deutlich von den bestehenden Feldwegen abweichen. In der Planung müssten die naturschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Aufgrund massiver und erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, wegen Störung großflächiger und vernetzter Biotopstrukturen, hohen Bodenverlusten und einem hohen Landverbrauch, aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte und wegen der lufthygienischen Situation sei die Variante 5 im Rahmen der Variantenuntersuchung nicht weiterverfolgt worden. Auch bei der Variante 5 würden landwirtschaftliche Flächen durchschnitten und überbaut. Hinsichtlich der Massenbilanz schneide die Variante 5 im Gesamtvergleich deshalb günstiger ab, weil dort anfallender Bodenabtrag, der in etwa die gleiche Größenordnung aufweise wie bei der Planfeststellungsvariante, für die erforderlichen Dämme wieder eingebaut werden könnten. Bei beiden Varianten müsse in etwa gleich viel Erdmasse bewegt werden. Die Überschussmassen

der Planfeststellungsvariante werden auch an der Seite der Trasse endgültig abgelagert, was den Abtransport von Erdmassen auf ein Minimum reduziere. Auch bei der Variante 5 müsse im Talraum zumindest eine landwirtschaftliche Wegebrücke zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes errichtet werden. Zur Anbindung des Hauptwirtschaftsweges von der sog. "Lohmannbrücke" (ehemalige Bahnbrücke) müsse die Trasse der Variante 5 im Talgrund auf einem Damm geführt werden, um eine verkehrsgerechte Führung der landwirtschaftlichen Wege ohne direkte Anbindung an die Ortsumgehungsstraße zu verwirklichen. Dies sei auch aus Gründen des Landschaftsbildes, gerade im Hinblick auf die Dammführung im Talgrund, abzulehnen. Durch den Bau der Ortsumgehung werde das bestehende Wegenetz teilweise unterbrochen. Dies müsse im Zuge der Maßnahme wiederhergestellt werden. Die Ortsumgehung werde als anbaufreie Straße geführt. Der bestehende Feld- und Waldweg kreuze daher immer höhenfrei die geplante Ortsumgehung. Die Nutzung des Feld- und Waldweges sei im Rahmen der Abstimmung des Gesamtnetzes mit dem Bauernverband so festgelegt worden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs seien direkte Erschließungen von Grundstücken sowie direkte Anbindungen von landwirtschaftlichen Wegen außerhalb der Knotenpunkte zu vermeiden. Für eine leistungsfähige Ortsumgehung sollen der Fußgänger- und Radverkehr sowie der landwirtschaftliche Verkehr auf dem Wirtschaftswegenetz sowie auf den geplanten Geh- und Radwegen abgewickelt werden, sodass durch diese Verkehrsarten der Durchgangsverkehr nicht behindert werde. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen werde durch das angepasste Wirtschaftswegenetz gesichert. Sowohl bei der Variante 4 als auch bei der Variante 5 erfolge diese Sicherstellung durch parallel zur Trasse verlaufende landwirtschaftliche Wege. Erste Kostenvergleiche und Kostenabschätzungen seien bereits in der Bürgerversammlung im Mai 2009 vorgebracht worden. Danach sei die Variante 5 aufgrund ihrer größeren Trassenlänge teurer als die Planfeststellungsvariante. Im Übrigen wiederholte der Vorhabensträger die unter C 3.7.2.4.2.5.1 genannten Aspekte.

Die Erwiderungen des Vorhabensträgers sind hier für die Planfeststellungsbehörde gut nachvollziehbar und zeigen auf, dass die Variante 5 nicht vorzuzugswürdig ist.

Die Bürgerinitiative (vgl. C 3.8.2.4) brachte mit Schreiben vom 09.12.2016 vor, dass anzunehmen sei, dass die Planung des Trassenverlaufs im Bereich zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Anbindung der Ortsumgehung an die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) von "landwirtschaftlichen Lobbyisten" und "Großgrundbesitzern" mit maßgeblicher Unterstützung durch den Bauernverband zustande gekommen sei. Die von der Bürgerinitiative favorisierte Variante 5 (Grundgrabentrasse) sei von 1.300 Bürgern beider betroffener Ortsteile ausdrücklich gewünscht worden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.07.2017 entgegen, dass im Zuge der Planung eine intensive Abwägung der fünf Varianten durchgeführt worden sei. Unter Berücksichtigung der umwelttechnischen Belange sei ein Variantenvergleich durchgeführt worden. Die Varianten 4 und 5 hätten sich aus Sicht des Schutzgutes Mensch aufgrund ihrer ortsfernen Lage als die günstigsten herausgestellt, die Varianten 1, 2 und 3 dagegen seien ungünstiger zu bewerten. Auf der anderen Seite hätten die ortsnahen Trassen (Varianten 1 und 2) bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Landschaft am günstigsten abgeschnitten. In der Gesamtbeurteilung lägen geringfügige Vorteile bei der Variante 4, da sie insbesondere beim Schutzgut Mensch am besten abschneide. Der Bauernverband sowie die örtlichen Bauern seien erst am Ende des Abwägungsprozesses im Hinblick auf die Planung des nachgeordneten Wegenetzes im Nahbereich der Trasse hinzugezogen worden (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2).

Wie sich im Planfeststellungsverfahren gezeigt hat, bestand auch seitens des Bayerischen Bauernverbands nicht uneingeschränkt Zustimmung zur Planung. Daher kann eine einseitige übergroße Berücksichtigung landwirtschaftlicher Aspekte durch den Vorhabensträger aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über eine Straße oder auch nur ihre Trasse kann ebenfalls nicht vom Umfang von Unterschriftslisten abhängig gemacht werden.

Weitere Argumente der Bürgerinitiative wurden im Wesentlichen auch schon von anderen Einwendungsführern vorgebracht, weshalb auf die Ausführungen in den folgenden Kapiteln zu Kosten und Betroffenheit von Waldgebieten, zur Gradiente der Straße und des notwendigen landwirtschaftlichen Wegenetzes Bezug genommen werden kann.

#### 3.7.2.4.2.5.3.2 Lärmschutz und Abstand zur Wohnbebauung

Eine Sammeleinwendung (vgl. C 3.8.2.1) forderte, anstatt der hier im Rahmen der Planfeststellung beantragten Variante 4 die Variante 5 ("Hock-Trasse" bzw. Grundgrabentrasse) zu bauen (vgl. hierzu Unterlage 15.2, Blatt 2). Die Sammeleinwendung brachte in diesem Zusammenhang vor, dass die Vorteile der Variante 5 gegenüber der geplanten Variante 4 deutlich überwiegen würden. So wisse diese Variante eine größere Entfernung von der Wohnbebauung Pflaumheims auf, was einen besseren Lärmschutz bedeute. Dabei nutze die Variante 5 die Bewegtheit des Geländes, um Abschirmungseffekte zu erzielen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass für die am Ortsrand von Pflaumheim liegenden Wohngebäude die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete mit 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten würden. Die schalltechnischen Berechnungen hätten ergeben,

dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) an den Ortsrandlagen um mindestens 8 dB(A) unterschritten würden. Der maximale Beurteilungspegel in der Nacht liege bei 41 dB(A), weshalb kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bestehe.

Ein Einwendungsführer brachte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 vor (vgl. C 3.8.2.50), dass die hier gegenständliche Planfeststellungsvariante ein sehr ansprechendes und intensiv genutztes Naherholungsgebiet am Ortsrand von Pflaumheim "vernichte". Es werde daher gefordert, durch Optimierung und Verwirklichung der Variante 5 anstelle der Planfeststellungsvariante das Naherholungsgebiet zu sichern. Dafür spreche, dass die Menschen im Allgemeinen und im Besonderen im Baugebiet Bergweg zu schützen seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 88 ff.).

Ein Verstoß des gegen das Optimierungsgebot aus § 50 BImSchG ist durch die Ablehnung der Variante 5 nicht gegeben. Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu unstreitig auch die Errichtung neuer Verkehrswege zählt, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Ob ein Gebiet ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient oder in sonstiger Weise schutzwürdig ist, bestimmt sich in erster Linie nach den bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Die Vorschrift des § 50 Satz 1 BImSchG verleiht dem Immissionsschutz besonderes Gewicht, aber keinen generellen Vorrang vor anderen abwägungsrelevanten Belangen. Sie verlangt nicht, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf jeden Fall vermieden werden, vielmehr hat dies nur „so weit wie möglich“ zu geschehen. Hiernach ist vor allem auf eine lärm-mindernde Trassierung in Bezug auf schutzbedürftige Gebiete zu achten, jedoch nicht um jeden Preis. Hierbei dürfen auch Kostengesichtspunkte eine Rolle spielen (BayVGh, Urteil vom 23.06.2009, Az. 8 A 08.40001, BeckRS 2009, 39809, Rdnr. 118 m.w.N.).

Die Variante 4 und 5 haben vom Beginn der Planfeststellung am Kreisverkehr nördlich von Pflaumheim bis zum Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt, also im Bereich westlich von Pflaumheim, den gleichen Verlauf. Beide Trassen unterscheiden sich lediglich im Teilstück zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Anbindung an die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße). Die Variante 5 (Grundgraben-trasse) rückt hier deutlich weiter von Pflaumheim weg als die hier gegenständliche Variante 4. Die Ausführungen, dass bei der Variante 5 im Vergleich zur Planfeststellungs-trasse die Lärmbelastung Pflaumheims noch einmal abnehmen würde, ist sicherlich zutreffend, fällt aber im Ergebnis nicht besonders ins Gewicht. Der Vorhabensträger hat als südlichsten Immissionsort hinsichtlich der Lärmauswirkungen der Kreisstraßen-trasse ein Anwesen betrachtet, das am

Pflaumbach und damit noch nördlich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt liegt und den südwestlichen Abschluss der Wohnbebauung bildet (Immissionsort 9, vgl. Unterlage 11.2 EE). An diesen Immissionsort ergeben sich Beurteilungspegel am Tag von maximal 49 dB(A) und in der Nacht von maximal 41 dB(A) (jeweils aufgerundet, vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1). Schon an diesem Immissionsort, der näher an der Kreisstraße liegt als die südliche Wohnbebauung Pflaumheims und im Hinblick auf die Anbindung der Kreisstraße an die bestehende Kreisstraße AB 1 mit deutlichen höheren Verkehrsbelastungen zu rechnen hat (11.600 Kfz/24 h laut der Prognose für das Jahr 2033, vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4), liegen die Beurteilungswerte um mindestens 8 dB(A) unter den zulässigen Grenzwerten. Das Stück zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einmündung der neuen Kreisstraßentrasse in die bestehende Kreisstraße, die von Mömlingen herführt (Kreisstraße AB 1) ist demgegenüber nur mit 7.400 Kfz/24 h belastet (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4, Prognosefall 2033). Der Verlauf der Isophonenlinien für die Grenzwerte in der Nacht 49 dB(A) und für 58 dB(A) am Tag zeigt, dass die Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Pflaumheim mit - im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung - relevanten Lärmauswirkungen schon bei der Planfeststellungsvariante nicht zu rechnen hat. Sie liegen mehr als 250 m vom Ortsrand entfernt. Weitere Minderungen, die eine andere Trassenführung in diesem Bereich nach sich ziehen würde, die nochmals weiter von Pflaumheim entfernt wäre, sind gegenüber den mit dieser Trasse verbundenen Nachteilen (vgl. C 3.7.2.4.2.5.1) jedenfalls nicht mehr von entscheidendem Gewicht.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.25) brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass die Variante 5 einen natürlichen Lärmschutz zum Inhalt habe, da diese Trasse sich nach der "Todeskurve" (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) in Richtung Mömlingen vorrangig den natürlichen Gegebenheiten anpasse und weitgehend im Tal verlaufe. Es werde kein unnötig hoher An- und Abstieg erzeugt, wodurch eine erhöhte Lärmbelastung durch Schwungholen bzw. starkes Gasgeben oder starkes Abbremsen speziell auch im Bereich des Schwerlastverkehrs vermieden werde.

Die Einwendungsführer verkennen hier, dass sowohl bei der Variante 4 als auch bei der Variante 5 ein Höhenunterschied von ca. 80 m bis 90 m überwunden werden muss. Da bei der Variante 5 die Steigung absolut sogar höher sein wird (bis 6,8 %, vgl. Übersichtshöhenplan, Unterlage 4 E, und Übersichtshöhenplan Variante 5 vom 14.02.2014, der Planfeststellungsbehörde vorgelegt mit E-Mail vom 07.03.2014), kann auch davon ausgegangen werden, dass hier mit kleineren Gängen gefahren werden muss, was wiederum höhere Motorgeräusche nach sich zieht, soweit diese Auswirkungen in Bezug auf bewohnte Gebiete überhaupt von Relevanz sein können.



Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass die Auswirkungen einer Zerschneidung von bisherigen Freiflächen auch auf Freizeit und Erholung im ortsnahen Bereich nicht verkannt werden. Trotzdem ist jede Ortsumgehung mit einer Zerschneidung von Natur und Landschaft verbunden und bringt es schon naturgemäß mit sich, dass der bisher im Bereich der Trasse mögliche freie Zugang zu Feld, Flur und Wald nunmehr zerschnitten wird. Diese Auswirkungen werden immer dort entstehen, wo die Trasse geführt wird. Die vom Vorhabensträger dargestellten Vorteile der Variante 4 gegenüber der Variante 5 sind auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durchaus nachvollziehbar. Die Auswirkungen auf die Freiflächen, die auch für eine landschaftsgebundene Naherholung wichtig sind, wären bei einer Grundgrabentrasse jedenfalls aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht geringer. Hier wird ein derzeit weitgehend unbelastetes Landschaftsstück zwischen Wenigumstadt und dem Wald südlich von Pflaumheim nahezu mittig durchschnitten. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen massiven Dammschüttungen stellen auch erhebliche optische Beeinträchtigungen dar. Weiter ist dem Vorhabensträger insbesondere darin Recht zu geben, dass durch die vorgesehenen Querungsmöglichkeiten auch der Kreisstraßentrasse südlich von Pflaumheim es möglich sein wird, beide Seiten der Kreisstraßentrasse für die Naherholung (z.B. Wandern, Joggen und Radfahren) zu nutzen. Ebenso ist die Straße in diesem Bereich mit für das Jahr 2033 prognostizierten 7.400 Kfz/24 h im Vergleich zur Ortsumgehung Großostheim und im Vergleich zum westlichen Streckenabschnitt der Ortsumgehung Pflaumheim weniger hoch belastet, d.h., auch die Lärmauswirkungen bleiben im Abschnitt zwischen dem Kreisverkehr zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim und der Einbindung der Ortsumgehung in die bestehende Kreisstraße AB 1 auf einen sehr nahen Bereich um die Kreisstraße beschränkt. Nach alledem kann der Belang Naherholung nicht dazu führen, dass sich die Variante 5 gegenüber der Planfeststellungsvariante durchsetzen würde.

#### 3.7.2.4.2.5.3.3 Beeinträchtigung von Waldflächen

Eine Sammeleinwendung (vgl. C 3.8.2.1) forderte, dass anstelle der hier gegenständlichen Planfeststellungsvariante (Variante 4, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) die Variante 5 ("Hock-Trasse" bzw. Grundgrabentrasse) verwirklicht werden sollte, da der "Klimaschutzwald" Pflaumheim erhalten bleibe und vergrößert werde. Der Wald werde vom Straßenverkehr "in Ruhe gelassen". Ebenso blieben wichtige Naherholungsgebiete im Ballungsraum Rhein/Main erhalten und würden durch die Variante 5 gestärkt und nachhaltig gesichert.

Demgegenüber stellte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 betreffend die unter C 3.7.2.4.2.5.1 aufgeführten Nachteile der Trasse heraus.

Weiter brachten Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.25) vor, dass bei der Variante 5 der Wald südlich von Pflaumheim ("Klimaschutzwald") für die Zukunft durch

die komplette Herausnahme der Kreisstraße geschützt und durch Wiederaufforstung der alten Kreisstraßentrasse auch erheblich vergrößert werden könne. Eine "einmalige Waldbefriedung" sei möglich. Eine Waldzerstückelung und Abholzung des "Klimaschutzwaldes" könne vermieden werden. Dies sei nicht berücksichtigt worden.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.19) brachte mit Schreiben vom 02.04.2013 vor, dass er bei Einsichtnahme in die Pläne für die Umgehungsstraße Pflaumheim sechs Brückenbauwerke gezählt habe und ab dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt bis zur Einmündung in den Pflaumheimer Wald erhebliche Geländeeinschnitte und Dammaufschüttungen gesehen habe. Bei der Variante 5 würden zwei Brückenbauwerke sowie erheblich weniger Erdbebewegungen notwendig sein, auf die Abholzung und Aufforstung von mindestens 1 ha Wald könne verzichtet werden. Im Vergleich zur Variante 4 betrage der Längenunterschied zur Variante 5 nur 485 m, weshalb auch die Kosten für die Planfeststellungsvariante die Kosten für die Variante 5 überschritten.

Hinsichtlich des möglichen Entfalls zweier Bauwerke bei der Variante 5 wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend angemerkt, dass auch bei der Variante 5 im Talraum zumindest eine landwirtschaftliche Wegebrücke zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes errichtet werden müsste. Die Variante 5 schneide im Gesamtvergleich hinsichtlich der Massenbilanzen günstiger ab, da anfallender Bodenabtrag, der in etwa die gleiche Größenordnung aufweist wie bei Variante 4, in die erforderlichen Dämme eingebaut werden könnten. Dies bedeute, dass bei beiden Varianten in etwa gleich viel Boden bewegt werden müsse, bei der Grundgrabentrasse aber mehr Boden auf der Trasse verbleiben könne. Dass bei der Variante 4 ca. 1 ha Wald verlorengelange, sei bei der naturschutzfachlichen Planung berücksichtigt worden. Kostenvergleich und Kostenabschätzung seien bereits in einer Bürgerversammlung im Mai 2009 vorgetragen worden. Die Variante 5 sei aufgrund ihrer größeren Trassenlänge teurer als die Variante der Planfeststellung.

Einwendungsführer, deren Vorbringen zunächst der Einwendung Nr. 25 entsprach (vgl. C 3.8.2.50), vertieften ihr Vorbringen mit Schreiben vom 23.12.2013 dahingehend, dass bei der Variante 5 die bestehende Kreisstraße im Pflaumheimer Wald (Kreisstraße AB 1) vom Bereich des Schützenhauses bis zum Parkplatz Hesselburg aus dem Wald herausgenommen werden könne. Die Aussiedlerhöfe könnten über eine bereits geschottert ausgebaute Straße angedient werden. Ziehe man die Länge der Straße im Pflaumheimer Wald (ca. 1.500 m) ab, weil sie zurückgebaut werde, könne von keiner größeren Versiegelung bzw. größerem Eingriff in den Naturhaushalt die Rede sein. Die Variante 5 schneide mit der "Befriedung" des Pflaumheimer Waldes wesentlich besser ab als die Variante 4, dies sei so nicht bewertet und abgewogen worden. Auch hinsichtlich des Kohlendioxidausstoßes sei die Variante 4 schlechter zu bewerten, da auf der Höhe der alten Kreisstraße AB 1 die Fahrzeuge nochmals einen

Berg hinab und dann wieder steil hinauffahren müssten. Der Kraftaufwand sei bei der Variante 5 geringer, da diese große Geländemulde umgangen werde. Dies sei in der Abwägung außer Acht gelassen worden. Auch könne die Trasse 5 fahrdynamisch mit geringeren Mitteln besser geplant werden, auch dies sei vom Vorhabensträger nicht berücksichtigt worden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.02.2014 entgegen, dass auch bei der Variante 5 die Mömlinger Straße wie bei der Planfeststellungsvariante als öffentlicher Feld- und Waldweg genutzt werden müsse. Daher sei auch bei der Grundgrabentrasse nur ein halbseitiger Rückbau der bestehenden Kreisstraße AB 1 möglich. Bei der von den Einwendungsführern genannten Straße handle es sich um einen wassergebundenen öffentlichen Feld- und Waldweg. Um eine mit der bestehenden Straße vergleichbare Erschließung der Pflaumheimer Höfe über diesen Weg zu gewährleisten, müsse der Weg auf einer Länge von ca. 850 m verbreitert und asphaltiert werden, was eine weitere Neuversiegelung von Flächen bedeute. Dies müsse im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Ein Einwendungsführer brachte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 vor (vgl. C 3.8.2.50), dass die Variante 5 die Chance biete, den "Klimaschutzwald" Pflaumheims zu erhalten, zu vergrößern und vor Lärm zu schützen. Dies bedeute auch, dass eine Kreisstraßenstrecke von 1.500 m zurückgebaut werden könnte (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 88 ff.).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) brachte auch beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 vor, dass die Abwägung der Trassenvariante fehlerhaft sei. Es sei nicht alles berücksichtigt worden, was für die Variante 5 (Grundgrabentrasse) spreche. Es handle sich um eine "historische Chance" für den Pflaumheimer Wald, die Straße dort herauszunehmen. Wenn demgegenüber die Planfeststellungstrasse gebaut werde, werden in ein paar Jahrzehnten die Leute fragen, warum die Planer damals "den Buckel" hochwollten. Dies sei völlig abwegig (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 50).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.37) brachten mit E-Mail vom 08.04.2013 vor, dass der Vorhabensträger im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) unter Kapitel 3.2.6.3 die Variante 4 in Bezug auf Naturhaushalt, Lebensräume, Pflanzen und Tiere favorisiere. Die bessere Bewertung erfolge, obwohl hier trotz Teilrückbaus immer noch ein neues Waldstück zerschnitten werde. Die Variante 5 werde hier mit "--" bewertet und in der Erläuterung überhaupt nicht erwähnt, obwohl hier ein fast vollständiger Rückbau der vorhandenen Kreisstraße AB 1 möglich wäre und somit ein zusammenhängendes Waldstück entstehen könnte. Zusätzlich wäre der Gesamtflächenverbrauch niedriger. Daher müsste jede Bewertung für die Variante 5 höher ausfallen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 11.11.2013 aus, dass bei der Variante 4 der sog. Pflaumheimer Wald auf ca. 400 m neu zerschnitten werde, dies allerdings in einem Bereich, der zu einem Teil bereits durch die Mömlinger Straße vorbelastet sei. Dieser Straßenabschnitt werde bereits andererseits im Zuge des Vorhabens aufgrund 620 m Länge zurückgebaut, wodurch es zu einer Aufwertung des umliegenden Waldbereichs komme. Weiter stellte er die Nachteile der Variante 5 heraus, wie sie bereits oben im Zusammenhang mit ähnlichen Einwendungen beschrieben wurden.

Der Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) machte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 darauf aufmerksam, dass bei der Variante 5 weniger Büsche und Bäume gerodet werden müssten als bei der Variante 4. Es komme bei der Grundgrabentrasse zu keinem Eingriff in den Wald und auch nicht in Ökoko-nto-, Aufforstungs- und Wildäsungsflächen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 109).

Dem hielt der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 18.02.2014 entgegen, dass es sowohl bei der Planfeststellungstrasse als auch bei der Variante 5 verschiedene Eingriffe gebe. Bei der Planfeststellungstrasse (Variante 4) sei hier insbesondere der Waldverlust zu nennen. Bei der Variante 5 sei hier ein Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil anzuführen, der an einer Stelle gequert werde, die von naturschutzfachlicher Seite als wertvoller anzusehen sei als die ortsnahen und vorbelasteten Bereiche. Weiter bestünden Eingriffe in Ökokonto-Flächen und Wildäsungsflächen, die schon hergestellt seien und der Tierwelt als Habitat dienten. Bei der Variante 5 sei außerdem die Versiegelung wesentlich größer als bei der Variante 4. Des Weiteren komme es zu Eingriffen in eine Landschaftsbildeinheit. Dabei handele es sich nicht nur um die Talaue, sondern um eine homogene Landschaftseinheit. Bei der Bewertung des Schutzgutes "Landschaft" würden homogene Einheiten abgegrenzt, diese bewertet und dann würden die Eingriffe in diese Landschaftsbildeinheit insgesamt betrachtet und bewertet. Dabei sei bei der Variante 5 der Eingriff größer als bei der Planfeststellungstrasse (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 109 f.).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) kritisierten mit Schreiben vom 05.07.2015 im Zuge der ersten Planänderung vom 31.10.2014, dass in den Unterlagen im Hinblick auf die Bewertung der Planfeststellungsvariante im Vergleich mit der Variante 5 (Grundgrabentrasse) noch immer unzutreffende Bewertungen enthalten seien. Im Variantenvergleich werde bei der Durchfahrung von Erholungswald bei der Variante 4 fälschlicherweise 300 m angegeben, tatsächlich seien es ca. 1.100 m, da die verbleibende Altstrecke zwingend hinzuzuzählen sei. Demgegenüber entfalle bei der Variante 5 die Walddurchfahrung vollständig. Daher sei die Variante 4 fälschlicherweise positiver bewertet als die Variante 5.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass bei der Neuerschneidung des Pflaumheimer Waldes (Erholungswald) im Zuge der Planfeststellungsvariante auch von 300 m Länge, die gleichzeitig mit dem Rückbau eines Teilabschnitts der Mömlinger Straße auf rund 620 m Länge verbunden ist, nicht von einer Durchfahrung des Waldes auf 1.100 m Länge gesprochen werden könne. Verglichen mit der Variante 5 wären ein Rückbau der alten Waldtrasse sowie die Wiederaufforstung im Randbereich der alten Kreisstraßentrasse aufgrund der erforderlichen Anliegererschließung nur im gleichen Maße wie bei der Variante 4 möglich. Daher sei die Variante 4 richtigerweise in der Gesamtbetrachtung positiver bewertet worden als die Variante 5.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier also zunächst einmal festzuhalten, dass der Vorhabensträger bei der Variantenprüfung die unterschiedlichen Trassen lediglich in einem Maße geplant und ausgearbeitet hat, wie dies für die Variantenprüfung erforderlich war. Die tatsächliche Fahrstrecke vom Beginn des Planfeststellungsabschnitts (Kreisverkehr nördlich von Pflaumheim) und der Anbindung der Ortsumgehung Pflaumheim in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) ist bei der Variante 5 um ca. 310 m kürzer ist als bei der gegenständlichen Variante. Weiter ist festzuhalten, dass die bestehende Kreisstraße AB 1 auch dann, wenn sie weiter südlich in Richtung Nordwesten abzweigen würde, nicht auf der gesamten Länge zurückgebaut werden könne. Ein Rückbau kann, so der Vorhabensträger zu Recht, nur in dem Maße erfolgen, wie er bereits auf 620 m Länge auch im Rahmen der Planfeststellungsvariante vorgesehen ist. Den Einwendungsführern ist lediglich insoweit Recht zu geben, als dass im Ergebnis weniger Wald gerodet werden müsste, um die Kreisstraße zu bauen, aber gleichzeitig Wald in größerem Umfang aufgeforstet werden könnte. Dem steht jedoch gegenüber, dass die Variante 5 eine größere Neubaustrecke aufweist und damit zu einem höheren Verbrauch an bisher unberührten Landschaftseinheiten, zu einer größeren Überbauung und zu einer höheren Versiegelung führt. Weiter ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass die Führung einer Trasse durchgängig außerhalb eines Waldgebietes nicht automatisch naturschutzfachlich höher einzustufen ist als die Führung innerhalb des Waldgebietes. Dies wird im Wesentlichen auch davon abhängen, welchen Wert für die Natur und für die Landschaft der Wald hat und wie die freien Bodenflächen genutzt werden. Der tatsächlich kürzeren Fahrbeziehung bei der Variante 5 steht jedoch auch gegenüber, dass die Variante 5 nicht nur größere Flächen versiegelt, sondern auch einen weitaus größeren Teil des Naturraums erstmalig zerschneidet (zwischen der Kreisstraße AB 1 und Wenigumstadt). Nochmals ist hier zu betonen, dass beide Trassen den gleichen Höhenunterschied zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einbindung in die bestehende Kreisstraße AB 1 überwinden müssen. Ebenfalls ist hier nochmals zu betonen, dass die Grundgrabentrasse die längste Neubaustrecke aufweist.

#### 3.7.2.4.2.5.3.4 Beeinträchtigung von Erholungsflächen

Eine Sammeleinwendung (vgl. C 3.8.2.1) forderte, dass anstelle der hier gegenständlichen Planfeststellungsvariante (Variante 4, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) die Variante 5 ("Hock-Trasse" bzw. Grundgrabentrasse) verwirklicht werden sollte, da so eine "Einkesselung" mit einer Straße im Süden von Pflaumheim vermieden werde. Ebenso blieben wichtige Naherholungsgebiete im Ballungsraum Rhein/Main erhalten und würden durch die Variante 5 gestärkt und nachhaltig gesichert.

Demgegenüber stellte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend die unter C 3.7.2.4.2.5.1 aufgeführten Nachteile der Trasse heraus.

Eine weitere Sammeleinwendung (vgl. C 3.8.2.2) brachte vor, dass sich die Sport- und Freizeitmöglichkeiten und der Naherholungswert für die im westlichen Pflaumheim wohnende Bevölkerung durch die abzulehnende Variante 4 (Planfeststellungsstrasse) von der "Todeskurve" (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) "den Berg hoch" mehr als schwer beeinträchtigt werde. Die geplante Trasse führe durch ein ansprechendes Gebiet, das von der Bevölkerung für Spaziergänge und sportliche Aktivitäten genutzt werde. Dieses sehr wichtige Naherholungsgebiet werde durch die geplante Umgehungsstraße "schwerst belastet" und gestört. Der Zugang zur Flur und zum Wald werde hier erheblich beeinträchtigt. Damit entfalle ein wichtiges Erholungsgebiet. Die Attraktivität des südwestlichen Pflaumheims würde deutlich beeinträchtigt. Das gesamte Gebiet werde beschallt sowie mit Abgasen belastet und für Sport und Erholung (Spaziergänge, Wanderungen, Joggen, Radfahren usw.) ungeeignet sein. Die Naherholung in der Pflaumheimer Flur und im Wald werde nachhaltig gestört und unmöglich gemacht. In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren würden die Beeinträchtigung von Freizeit und Erholung nicht abschließend untersucht, sondern lediglich auf Grenzwertüberschreitungen abgestellt. Das Landschaftsbild am Pflaumheimer Ortsrand werde zerstört. Für viele Familien und Erholungssuchende werde dieses Gebiet für die Erholung nicht mehr zur Verfügung stehen. Es werde deshalb ausdrücklich die Verlegung der Trasse in diesem Bereich gefordert.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.25) schlossen sich dieser Forderung mit Schreiben vom 05.04.2013 nahezu wortgleich an. Sie führten dabei weiter aus, dass sich die Sport- und Freizeitmöglichkeiten und der Naherholungswert für sie und andere Pflaumheimer durch die unvorteilhafte Trasse, die vom Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt bis zur Einmündung in die Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) verlaufe, mehr als schwer beeinträchtigt würden. Die Planfeststellungsstrasse führe durch ein ansprechendes Gebiet, das von ihnen und anderen Pflaumheimern für Spaziergänge und sportliche Aktivitäten genutzt werde. Dieses sehr wichtige Naherholungsgebiet werde durch die Ortsumgehung schwer belastet und gestört. Der Zugang zu Flur und Wald

werde hier erheblich beeinträchtigt. Damit entfalle für sie ein wichtiges Erholungsgebiet und die Attraktivität des südwestlichen Pflaumheims werde deutlich beeinträchtigt. Das ganze Gebiet werde beschallt sowie mit Abgasen belastet und für Sport und Erholung (Spaziergänge, Wanderungen, Nordic Walking, Joggen und Radfahren) ungeeignet sein.

Ein Einwendungsführer brachte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 vor (vgl. C 3.8.2.50), dass die hier gegenständliche Planfeststellungsvariante ein sehr ansprechendes und intensiv genutztes Naherholungsgebiet am Ortsrand von Pflaumheim "vernichte". Dieses Gebiet werde von den Einwendungsführern und von vielen anderen Pflaumheimern für Spaziergänge und sportliche Aktivitäten genutzt, die beim Bau der Planfeststellungsvariante nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stünden oder gar zerstört würden. Das Landschaftsbild am Pflaumheimer Ortsrand werde zerstört. Demgegenüber würden die Flächen im Grundgraben, auf denen die Grundgrabentrasse (Variante 5) verlaufen könne, von der Bevölkerung für Sport und Naherholung nicht genutzt. Es sei nicht akzeptabel, dass im Ballungsgebiet des Bayerischen Untermainns Bürgern wertvolle Flächen für Naherholung entzogen würden. Es werde daher gefordert, durch Optimierung und Verwirklichung der Variante 5 anstelle der Planfeststellungsvariante das Naherholungsgebiet zu sichern (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 88 ff.).

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass schon im Zuge der Variantenprüfung die Trasse im Süden von Pflaumheim vom Ortsrand und den intensiver für die Naherholung genutzten Flächen abgerückt worden sei. Außerdem werde durch die Planfeststellungstrasse gegenüber der Variante 5 (Grundgrabentrasse) zudem die Beeinträchtigung der störungsarmen und für die landschaftsgebundene Erholung wertvollen Freiflächen zwischen Grundgaben und Hesselburg vermieden. Bisherige Wegeverbindungen, so der Vorhabensträger, würden weitestgehend aufrechterhalten. Mehrere geplante Feldwegquerungen, die mit geringfügigen Umwegen verbunden seien, erlaubten auch nach Realisierung des Vorhabens den freien Zugang zu Flur und Wald. Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 11.11.2013 weiter aus, dass die optische Beeinträchtigung bei der Variante 5 eindeutig größer ausfalle als bei der Planfeststellungsvariante, da die Trasse der Variante 5 auf langer Strecke in einem bislang störungsarmen, d.h., verkehrs- und siedlungsarmen Bereich, verlaufe. Demgegenüber durchquere die Variante 4 einen Bereich, der größere Vorbelastungen aufgrund der Bebauung und Straßenführung (Mömlinger Straße) aufweise. Die Variante 5 sei bei der Gegenüberstellung der Varianten aus o.g. Gründen schlechter bewertet worden als die Planfeststellungsvariante.

Die „Hesselburg“ ist eine römische Villa-Rustica an der Kreisstraße AB 1 südlich der Pflaumheimer Grotte und nördlich des Bereiches, in dem die Variante 5 in die bestehende Kreisstraße einbinden soll.

Einwendungsführer, die zunächst das Gleiche wie die Einwendung Nr. 25 vorgebracht hatten, brachten mit Schreiben vom 23.12.2013 auf die Erwiderung des Vorhabensträgers vom 11.11.2013 hin im Rahmen der Einwendung Nr. 50 (vgl. C 3.8.2.50) vor, dass es falsch sei, dass die Vorzugstrasse von den intensiver für die Naherholung genutzten Flächen abgerückt worden sei. Die größte Naherholungsfläche für das westliche Pflaumheim sei das Gebiet von der Alten Bahnlinie bis zur Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) mit dem Pflaumheimer Wald in Richtung der dortigen Grotte. Die Flächen im Grundgraben würden von der Bevölkerung zur Erholung nicht genutzt. Es entspräche nicht den Tatsachen, dass dies eine für die Erholung wertvolle und entsprechend genutzte Fläche sei. Hier verlaufe eine für den land- und forstwirtschaftlichen Schwerlastverkehr und andere Verkehre ausgebaute Schotterstraße. Das Gebiet werde von der Bevölkerung weder für Sport noch für Spaziergänge genutzt. Die Flächen an der Trasse der Planfeststellungsvariante mit Wald würden sehr intensiv von der Bevölkerung zur Naherholung benutzt. Dies werde vom Vorhabensträger verdreht, entsprechend werde die Unwahrheit dargestellt. Die Naherholung in dem Gebiet der Planfeststellungsvariante sei nach dem Bau, wenn überhaupt, nur noch sehr eingeschränkt möglich. Pflaumheim sei dann von Straßen "eingekesselt". Mit der Mehrheit der Pflaumheimer Bürger favorisierten die Einwendungsführer die Grundgrabenstrasse, da mit ihr der Verlust an wertvollen Flächen für die Naherholung vermieden werden könne.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf nachvollziehbar mit Schreiben vom 11.02.2014, dass die Kreisstraßenstrasse im Verhältnis zur Darstellung im Flächennutzungsplan nach Süden abgerückt worden sei. Im Flächennutzungsplan verlaufe sie in deutlich geringerem Abstand zur Wohnbebauung durch die angrenzende Feldflur (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2, Varianten 2 und 3). Dieses Gebiet werde von der Bevölkerung zur Naherholung genutzt, was von den Einwendungsführern bestätigt werde. Im Zuge der Planungsoptimierung sei die Trasse weiter von der Wohnbebauung und den Flächen für die Naherholung abgerückt worden. Die Wegebeziehungen zur genannten Grotte bestünden auch weiterhin.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier dem Vorhabensträger Recht zu geben. Der Belang der Naherholung zwingt nicht zur Wahl der Variante 5. Wie unter C 3.7.4.1.3 ausgeführt kann nicht davon ausgegangen werden, dass Naherholungsbereiche im Süden Pflaumheims durch die hier gegenständliche Trasse unzumutbar zerstört würden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hierbei zu ergänzen, dass, die Einwendungsführer hierbei verkennen, dass die Trasse eben nicht nur im flachen Gelände verläuft und auch flach in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) einbinden kann. Es müssen hier die gleichen Höhenunterschiede überwunden werden wie bei der Planfeststel-



lungstrasse (vgl. Übersichtshöhenplan, Unterlage 4 E, und Übersichtshöhenplan Variante 5 vom 14.02.2014, der Planfeststellungsbehörde vorgelegt mit E-Mail vom 07.03.2014).

Hinsichtlich von " Naherholungsgebieten" im Ballungsraum Rhein/Main, die in der Einwendung angesprochen wurden, ist anzumerken, dass der Bereich um Pflaumheim für eine überregionale Erholung im Rhein-Main-Gebiet nicht relevant ist. Dies gilt wohl eher für den Bereich des Odenwalds an sich, nicht jedoch für diese überwiegend landwirtschaftlich genutzten Randbereiche. Auch in ortsnahen Lagen und den für die Naherholung wichtigen ortsnahen freien Flächen sind Straßen nichts Außergewöhnliches. Die Variante 5 (Grundgrabentrasse) ist zwar weiter von Pflaumheim entfernt, rückt aber demgegenüber näher an Wenigumstadt heran. Sofern sich der Bereich südlich von Pflaumheim und östlich von Wenigumstadt für die Naherholung eignet, bedeutet der Bau einer Grundgrabentrasse lediglich eine Verschiebung des Naherholungsbereichs, nicht jedoch den Verzicht auf Beeinträchtigungen. Aufgrund seiner längeren Trassenführung in bisher unverbauter und freier Landschaft dürften die Beeinträchtigungen für Naherholung in freien Flächen durch die Grundgrabentrasse aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eher höher anzusetzen sein als bei der hier gegenständlichen Planfeststellungsvariante.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass die Auswirkungen einer Zerschneidung von bisherigen Freiflächen auch auf Freizeit und Erholung im ortsnahen Bereich nicht verkannt werden. Trotzdem ist jede Ortsumgehung mit einer Zerschneidung von Natur und Landschaft verbunden und bringt es schon naturgemäß mit sich, dass der bisher im Bereich der Trasse mögliche freie Zugang zu Feld, Flur und Wald nunmehr zerschnitten wird. Diese Auswirkungen werden immer dort entstehen, wo die Trasse geführt wird. Die vom Vorhabensträger dargestellten Vorteile der Variante 4 gegenüber der Variante 5 sind auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durchaus nachvollziehbar. Die Auswirkungen auf die Freiflächen, die auch für eine landschaftsgebundene Naherholung wichtig sind, wären bei einer Grundgrabentrasse jedenfalls aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht geringer. Hier wird ein derzeit weitgehend unbelastetes Landschaftsstück zwischen Wenigumstadt und dem Wald südlich von Pflaumheim nahezu mittig durchschnitten. Die in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendigen massiven Dammschüttungen stellen auch erhebliche optische Beeinträchtigungen dar. Weiter ist dem Vorhabensträger insbesondere darin Recht zu geben, dass durch die vorgesehenen Querungsmöglichkeiten auch der Kreisstraßentrasse südlich von Pflaumheim es möglich sein wird, beide Seiten der Kreisstraßentrasse für die Naherholung (z.B. Wandern, Joggen und Radfahren) zu nutzen. Ebenso ist die Straße in diesem Bereich mit für das Jahr 2033 prognostizierten 7.400 Kfz/24 h im Vergleich zur Ortsumgehung Großostheim und im Vergleich zum westlichen Streckenabschnitt der Ortsumgehung Pflaumheim weniger hoch belastet, d.h., auch die Lärmauswirkungen bleiben im Abschnitt zwischen dem Kreisverkehr zwischen

Wenigumstadt und Pflaumheim und der Einbindung der Ortsumgebung in die bestehende Kreisstraße AB 1 auf einen sehr nahen Bereich um die Kreisstraße beschränkt. Nach alledem kann der Belang Naherholung nicht dazu führen, dass sich die Variante 5 gegenüber der Planfeststellungsvariante als besser erweisen würde.

#### 3.7.2.4.2.5.3.5 Klimaschutz

Eine Sammeleinwendung (vgl. C 3.8.2.1) forderte, dass anstelle der hier gegenständlichen Planfeststellungsvariante (Variante 4, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) die Variante 5 ("Hock-Trasse" bzw. Grundgrabenstrasse) verwirklicht werden sollte, da hier die Klimaschutzziele der Bundesregierung durch eine mögliche Einsparung von Kohlendioxid mit der Variante 5 berücksichtigt werden müssten.

Demgegenüber stellte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend die unter C 3.7.2.4.2.5.1 aufgeführten Nachteile der Trasse heraus.

Einwendungsführer, deren Vorbringen zunächst der Einwendung Nr. 25 entsprach (vgl. C 3.8.2.50), vertieften ihr Vorbringen mit Schreiben vom 23.12.2013 dahingehend, dass bei der Variante 5 die bestehende Kreisstraße im Pflaumheimer Wald (Kreisstraße AB 1) vom Bereich des Schützenhauses bis zum Parkplatz Hesselburg aus dem Wald herausgenommen werden könne. Auch hinsichtlich des Kohlendioxidausstoßes sei die Variante 4 schlechter zu bewerten, da auf der Höhe der alten Kreisstraße AB 1 die Fahrzeuge nochmals einen Berg hinab und dann wieder steil hinauffahren müssten. Der Kraftaufwand sei bei der Variante 5 geringer, da diese große Geländemulde umgangen werde. Dies sei in der Abwägung außer Acht gelassen worden. Auch könne die Trasse 5 fahrdynamisch mit geringeren Mitteln besser geplant werden, auch dies sei vom Vorhabensträger nicht berücksichtigt worden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.02.2014 entgegen, dass die Grundgrabenstrasse ca. 800 m weiter südlich in die Kreisstraße einbinde als die Planfeststellungstrasse. Um eine Vereinbarkeit zwischen beiden Varianten zu gewährleisten, werde im Falle der Planfeststellungstrasse auch der Streckenabschnitt zwischen dem Bauende der Planfeststellungstrasse und dem Bauende der Variante 5 berücksichtigt. Hierbei handele es sich um ein Teilstück der bestehenden Mömlinger Straße. Die Variante 5 sei bei dieser Betrachtung um ca. 310 m kürzer als die Planfeststellungsvariante. Dies entspreche rund 6 % der Streckenlänge der Planfeststellungstrasse. Für die Variante 5 ergebe sich im Vergleich mit der Variante 4 eine um ca. 5,8 % geringere Kohlendioxidemission. Die Ergebnisse könnten bei der Variantenbeurteilung jedoch nur als ein Kriterium neben mehreren anderen dienen.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) brachte mit Schreiben vom 19.12.2013 vor, dass beim Vergleich der Varianten 4 und 5 der Trassenverlauf der Variante

5 fälschlicherweise durch eine unzutreffende Bewertung und Abwägung schlechter dargestellt werde als die Variante 4. Alle oder die meisten Negativbewertungen für die Variante 5 träfen auch für die Variante 4 zu. Pflaumheim liege zu 60 % bis 80 % in einer West- oder Südwestluftzufuhr, der größte Anteil der Kaltluftzufuhr erfolge in den Wintermonaten aus Osten, Südosten und nicht aus Süden. Die Argumentation, dass die Kaltluftzufuhr für Pflaumheim durch die Variante 5 nachhaltig gestört werde, sei falsch. Die Variante 5 verlaufe maximal 950 m und nicht, wie vom Vorhabensträger angegeben, 2 km parallel zur Alten Bahnlinie in einem Abstand von rund 150 m bis 200 m. Danach solle sie in einem leichten Bogen nach links führen und die alte Bahntrasse überqueren, was bei der Variante 4 bereits 1.000 m früher erfolge und mit Belastungen der Ortsrandbewohner verbunden sei. Die Variante 5 habe durch das gleichmäßige Ansteigen und den Verlauf in freiem Gelände eine wesentlich bessere Kohlendioxid-Bilanz für Fahrzeuge und den Straßenunterhalt in Sachen Reparatur, Markierungen, Freischnitt usw. und sei damit wesentlich günstiger und nachhaltiger als die Führung der Straße in einem Waldgebiet.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 12.02.2014 entgegen, dass eine Planung der Variante 5 für den Variantenvergleich in Form einer Vorplanung durchgeführt worden sei. Das Vorbringen, nach der die Hauptwindrichtung West/Südwest sei, könne bestätigt werden. Auch brächten für den Winter nicht seltene Hochdruckwetterlagen häufiger Kaltluft aus dem Osten und Südosten in den Raum Pflaumheim. In Zeiten austauscharmer Wetterlagen (stabile Hochdruckwetterlagen) habe die Kaltluftzufuhr für Siedlungen, die durch Kaltluftabfluss bzw. Kaltluftzufuhrbahnen, wie beispielsweise im Bereich des Grundgrabens, erfolge, eine hohe Bedeutung für die Versorgung mit unbelasteter und temperatenausgleichender Frischluft. Eine Beeinträchtigung von Kaltluftzufuhr, wie sie bei der Variante 5 zu erwarten sei, würde sich somit durchaus in erheblichem Maße auf Pflaumheim auswirken. Die Variante 5 sei um ca. 310 m kürzer als die Variante 4. Dies entspreche rund 6 % der Streckenlänge der Variante 4. Für die Variante 5 ergebe sich im Vergleich mit der Variante 4 eine rund 5,8 % geringere Kohlendioxid-Emission. Die Ergebnisse der Emissionsbilanz könnten bei der Variantenbeurteilung jedoch nur als ein Kriterium neben anderen dienen.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.25) brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass die Kohlendioxid-Belastung durch die Linienführung der Planfeststellungsvariante höher sei als bei der Variante 5. Bei der Planfeststellungsvariante komme es zu einem steilen Aufstieg mit einer weiteren Abfahrt und einer nachfolgenden Auffahrt in Richtung des Parkplatzes an der "Hesselburg". Die Streckenführung der Variante 5 führe dagegen zu geringeren Belastungen, da der Aufstieg geringer ausfalle und ein weiteres "Ab und Auf" vermieden werde. Gerade der Schwerlastverkehr werde in diesem Bereich eine erhebliche Belastung durch unnötig hohen Ausstoß von Kohlendioxid verursachen. Diese Abwägung

sei im Trassenvergleich nicht vorgenommen worden. Die von der Bundesregierung angestrebten Klimaschutzziele dürften nicht leichtfertig durch vorschnelle und ungenügende Planungen gefährdet werden. Eine Kohlendioxid-Einsparung sei nach Meinung der Einwendungsführer mit der Variante 5 gut erreichbar.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass die gleiche Höhendifferenz überwunden werden müsse, wenn man vom Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt bis zur bestehenden Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) gelangen müsse. Der Kraftaufwand des Fahrzeugs bzw. der Kraftstoffverbrauch und damit auch der Kohlendioxid-Ausstoß verhielten sich demnach bei beiden Varianten nahezu gleich. Des Weiteren ergebe sich eine fahrdynamisch ungünstigere Trassierung bei der Variante 5, da in diesem Bereich verschiedene Biotopstrukturen berücksichtigt werden müssten. Bei der Kreuzung eines Hauptwirtschaftsweges von der ehemaligen Eisenbahnbrücke (Lohmannbrücke) müsse die Trasse im Talgrund auf einem Damm geführt werden, um eine verkehrsgerechte Führung der landwirtschaftlichen Wege ohne direkte Anbindung an die Ortsumgehungsstraße zu verwirklichen. Dies sei auch aus Gründen des Landschaftsbildes (Dammführung im Talgrund) abzulehnen.

Weiter verwies ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) beim ersten Erörterungstermin darauf, dass er nicht nachvollziehen könne, inwieweit die Variante 5 eine Kaltluftbahn beeinträchtige (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 106 f.).

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf beim Erörterungstermin am 18.02.2014, dass es bei der Ermittlung der Kaltluftbahnen nicht auf die vorherrschenden Winde ankomme. Gegenstand hier sind hier sog. "austauscharme Wetterlagen". Wenn kein Wind wehe, fließe die Luft dem Gefälle nach, gerade in einer Vertiefung bzw. in einer Aue. Die Kaltluft fließe dann entlang dieser Aue in Richtung Siedlung und in sie hinein (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 107).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier also zunächst einmal festzuhalten, dass der Vorhabensträger bei der Variantenprüfung die unterschiedlichen Trassen lediglich in einem Maße geplant und ausgearbeitet hat, wie dies für die Variantenprüfung erforderlich war. Die tatsächliche Fahrstrecke vom Beginn des Planfeststellungsabschnitts (Kreisverkehr nördlich von Pflaumheim) und der Anbindung der Ortsumgehung Pflaumheim in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) ist bei der Variante 5 um ca. 310 m kürzer als bei der gegenständlichen Variante. Dem steht jedoch gegenüber, dass die Variante 5 eine größere Neubaustrecke aufweist und damit zu einem höheren Verbrauch an bisher unberührten Landschaftseinheiten, zu einer größeren Überbauung und zu einer höheren Versiegelung führt. Der tatsächlich kürzeren Fahrbeziehung bei der Variante 5 steht jedoch auch gegenüber, dass die Variante 5 nicht

nur größere Flächen versiegelt, sondern auch einen weitaus größeren Teil des Naturraums erstmalig zerschneidet (zwischen der Kreisstraße AB 1 und Wenigumstadt). Ebenso ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass für Pflaumheim andere Kaltluftzufluss- und Kaltluftabflussgebiete möglicherweise wichtiger sind als der Bereich des Grundgrabens, jedoch kann man nicht davon ausgehen, dass dieser Bereich für die entsprechende Frischluftzufuhr bzw. den Luftaustausch in Pflaumheim irrelevant wäre. Daher sind die vom Vorhabensträger ins Feld geführten Beeinträchtigungen der Kaltluftzufuhr durchaus mit einigem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde verkennen die Einwendungsführer, dass bei der Trassierung der Kreisstraße nicht der natürlichen Topographie gefolgt werden kann. Zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der bestehenden Kreisstraße AB 1 wird es weder bei der Variante 4 noch bei der Variante 5 (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) dazu kommen, dass Fahrzeuge wieder "bergab" fahren würden. Bei beiden Varianten wird es einen kontinuierlichen Anstieg mit verschiedenen Steigungen geben, die bei der Planfeststellungsvariante maximal 6,15 % und bei der Variante 5 maximal 6,8 % betragen würde (vgl. Übersichtshöhenplan, Unterlage 4 E, und Übersichtshöhenplan Variante 5 vom 14.02.2014, der Planfeststellungsbehörde vorgelegt mit E-Mail vom 07.03.2014). Bestehende Geländeunterschiede werden durch Abgrabungen bzw. Auffüllungen ausgeglichen. Daher ist die Argumentation des Vorhabensträgers, dass aufgrund des kontinuierlichen Anstiegs mit verschiedenen Steigungen und des nahezu gleichen Höhenunterschieds bei beiden Varianten auch der Kohlendioxid-Ausstoß nicht stark unterschiedlich ausfallen wird, gut nachvollziehbar.

#### 3.7.2.4.2.5.3.6 Landschaftsbild

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.37) brachten mit E-Mail vom 08.04.2013 vor, dass im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) unter 3.2.6.7 im Variantenvergleich festgehalten sei, dass die Variante 5 die Landschaft optisch mehr beeinträchtige als die Variante 4. Dies sei unglaublich. Die Variante 5, die gleichsam in einen Graben geführt werde, sei doch sicherlich eine kleinere optische Beeinträchtigung als eine Straße, die auf einen Berg hochgezogen werde, dadurch von allen Seiten weithin sicht- und hörbar sein werde und dazu noch ein bestehendes Waldgebiet durchtrenne; zumal sei die frühere Bahnlinie in diesem Bereich verlaufen, in dem die Variante 5 verlaufe. Es falle auf, dass die Variante 5, obwohl sehr oft mit "++" bewertet, offensichtlich "abgeblockt" werde.

Diese Variante 5 würde außerhalb des Waldgebietes verlaufen, den Raum zwischen den sogenannten Wenigumstädter Höfen und dem Pflaumheimer Wald jedoch erstmalig massiv zerschneiden. Daher trifft es zu, dass bei der Variante 5 kein Wald südlich von Pflaumheim gerodet werden müsste, um die Kreisstraße an die bestehende Kreisstraße AB 1 anzubinden. Ebenso könnte in diesem Zusammenhang eine längere Strecke der bestehenden Kreisstraße AB 1

südlich von Pflaumheim aufgelassen und zumindest teilweise zurückgebaut werden. Dem steht jedoch gegenüber, dass die Fahrzeuge für die gleiche Höhenentwicklung einen längeren Weg mit teilweise steileren Anstiegen zurücklegen müssten, was sich wiederum nachvollziehbar nicht besser auf die Kohlendioxidbelastung auswirken würde. Ebenso ist festzuhalten, dass die Trasse aufgrund ihrer größten Länge auch den größten Umfang an Neuversiegelungen nach sich ziehen würde. Die von den Einwendungsführern kritisierte Bewertung bezieht sich auf "Neuzerschneidungen". Hierbei wurde der Überbauung bzw. der Zerschneidung von Schutzgebieten nach dem Bundesnaturschutzgesetz durch die jeweiligen Trassen sowie der Beeinträchtigung von geschützten Landschaftsbestandteilen und Landschaftsschutzgebieten besondere Bedeutung beigemessen (vgl. Unterlage 1, Kapitel 3.2.6.3). Zutreffend ist, dass die Variante 5 textlich in dieser Unterlage nicht behandelt wird. Im Zuge der Kartierungen wurden im Bereich des Grundgrabens bei Bau-km 2+700 südlich der bestehenden Trasse Vorkommen von Braunkehlchen kartiert (vgl. Unterlage 12.2 EEE). Außerdem hat der Vorhabensträger damit Recht, dass die bestehende Kreisstraße AB 1 zwischen Pflaumheim und der Einbindung der neuen Ortsumgehung Pflaumheim bei der Variante 5 in die bestehende Kreisstraße nicht vollständig zurückgebaut werden kann, sondern hier eine Wegeverbindung mindestens als öffentlicher Feld- und Waldweg aufrechterhalten bleiben muss. Daher wird, bezogen auf die Breite der Straße, auch bei der Variante 5 nur ein Rückbau in gleichem Umfang erfolgen können. Dass der Rückbau hier auf einer größeren Strecke erfolgen könnte, spricht zwar wiederum für die Variante 5, kann jedoch die mit ihr verbundenen Nachteile nicht aufwiegen.

#### 3.7.2.4.2.5.3.7 Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten

Eine Sammeleinwendung (vgl. C 3.8.2.1) forderte, dass anstelle der hier gegenständlichen Planfeststellungsvariante (Variante 4, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) die Variante 5 ("Hock-Trasse" bzw. Grundgraben-trasse) verwirklicht werden sollte, da so wichtige Flächen für die städtebauliche Entwicklung erhalten blieben.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.25) kritisierten mit Schreiben vom 05.04.2013, dass bei der Abwägung der Varianten nicht bewertet worden sei, dass Pflaumheim durch die Ortsumgehung "eingekesselt" werde. Durch die Planfeststellungsvariante würden leichtfertig wertvolle Gestaltungsräume zur Ortserweiterung und -entwicklung für kommende Generationen verspielt.

Der Vorhabensträger wies hierzu mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht darauf hin, dass die Ortsumgehung Pflaumheim mit mehreren Trassen (Ost- und Westvariante) in der Flächennutzungsplanung bezeichnet sei. Im Gegensatz zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sei die Variante sogar noch etwas nach Süden abgerückt worden, womit den Überlegungen zur Ortsentwicklung bei der Variantenwahl Rechnung getragen worden sei.

Ein Einwendungsführer brachte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 vor (vgl. C 3.8.2.50), dass eine "Einkesselung" Pflaumheims mit der Variante 5 vermieden werde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 88 ff.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier festzuhalten, dass sich auch die Planfeststellungsvariante in Abständen von mindestens 350 m bis zu 1.300 m vom Ortsrand von Pflaumheim entfernt befindet. Für das Jahr 2033 sind auf diesem Streckenabschnitt lediglich 7.400 Kfz/24 h prognostiziert, was vergleichsweise geringere Lärmbelastungen nach sich zieht. Damit werden Entwicklungsmöglichkeiten von Pflaumheim in Richtung Süden nicht eingeschränkt. Aus dem Lageplan Schall (Unterlage 11.2 EE) ist zu entnehmen, dass sich die Isophonenlinien der relevanten Zumutbarkeitswerte für Verkehrslärm in der Nacht in Wohn- und Mischgebieten relativ nahe an der Trasse befinden. Würde man von Pflaumheim in Richtung Süden bis zu einem Abstand von ca. 100 m von der Trasse ohne (weitere) Schallschutzmaßnahmen Wohngebiete ausweisen, wären dort die Zumutbarkeitswerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingehalten (vgl. hierzu auch C 3.7.2.4.2.5.3.2). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entfaltet daher auch der Belang der Ortsentwicklung kein gravierendes Gewicht zugunsten der Variante 5. Weiter ist zu beachten, dass auch der Flächennutzungsplan im Bereich der Kreisstraßen-trasse keine weitere Ausweisung von Baugebieten vorsieht. Bislang noch nicht umgesetzte, aber im Flächennutzungsplan dargestellte Erweiterungsmöglichkeiten von Wohnbauflächen liegen unmittelbar an der Kreisstraße AB 1 und schließen an den Friedhof an. Insoweit sieht auch die Gemeinde selbst hier keinerlei weitere bauliche Entwicklung in ihrer Flächennutzungsplanung vor, die im Zuge der Variantenwahl zu beachten wäre.

Außerdem ist anzumerken, dass sich die Einwendungsführer nicht zum Sachwalter von Rechten machen können, die nach der Rechtsordnung bestimmten anderen Rechtsinhabern zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Konkretisierung zugewiesen sind. Dies betrifft insbesondere das Recht der Gemeinden zu eigenverantwortlichen Definition der bei einer überörtlichen Planung zu berücksichtigenden städtebaulichen Entwicklungsinteressen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, NVwZ 2011, 1256).

#### 3.7.2.4.2.5.3.8 Wirtschaftlichkeit, Trassierung

Eine Sammeleinwendung (vgl. C 3.8.2.1) forderte, dass anstelle der hier gegenständlichen Planfeststellungsvariante (Variante 4, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) die Variante 5 ("Hock-Trasse" bzw. Grundgrabentrasse) verwirklicht werden sollte, da die Straßenbaukosten und der Straßenerhalt mit der Verwirklichung der Variante 5 günstiger zu gestalten seien.

Demgegenüber stellte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend die unter C 3.7.2.4.2.5.1 aufgeführten Nachteile der Trasse heraus.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) führte mit Schreiben vom 04.04.2013 aus, dass er den Verlauf der Trasse der Ortsumgehung auf den Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt für grundsätzlich falsch halte. Für ihn und viele andere, er verwies dabei auf ca. 1.300 Unterschriften, sei ein Verlauf der Straße in etwa entlang des Grundgrabens bis zum Parkplatz "Hesselburg" trotz einer etwa 500 m längeren Neubaustrecke der einzige richtige. Begründet wurde dies damit, dass ein Wirtschaftsweg am Grundgraben erst 2012 auf einer Länge von 900 m mit einer Breite von 3,40 m neu gebaut worden sei. Die dort vorhandenen Ackergrundstücke lägen schon parallel zur neuen Trasse, was die Flurbereinigung erleichtere. Die beiden Brückenbauwerke (Feldwegbereich und Grottenweg) im Dammbereich der vom Vorhabensträger bevorzugten Trasse (Trasse 4, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) könnten entfallen, was die Mehrkosten für die längere Streckenführung der Trasse 5 aufwiege. Der Waldbereich würde auf ca. 1,5 m Länge nicht in Anspruch genommen werden. Dies müsse auch auf artenschutzrechtliche Belange hin überprüft werden. Die gesamte Fahrstrecke sei um ca. 400 m kürzer, was über Jahrzehnte hinweg wirtschaftlicher sei. Außerdem verwies er auf die Punkte Wirtschaftlichkeit und Sach- und Kulturgüter des Variantenvergleichs des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Kapitel 3.2.5 und 3.2.6.8), wo bis auf das Schutzgut Land die Trasse 5 besser bewertet werde.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass aufgrund massiver und erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, wegen der Störung großflächiger und vernetzter Biotopstrukturen, hohen Bodenverlusten und einem hohen Landverbrauch, aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte und wegen der lufthygienischen Situation die Variante 5 (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) bei der Variantenuntersuchung nicht weiterverfolgt worden sei. Weiter ging er in seinem Schreiben auf die unter C 3.7.2.4.2.5.1 aufgeführten Punkte ein.

Der Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) vertiefte sein Vorbringen mit Schreiben vom 19.12.2013. Er führte darin aus, dass beim Vergleich der Varianten 4 und 5 der Trassenverlauf der Variante 5 fälschlicherweise durch eine unzutreffende Bewertung und Abwägung schlechter dargestellt werde als die Variante 4. Alle oder die meisten Negativbewertungen für die Variante 5 träfen auch für die Variante 4 zu. Eine genauer ausgeführte und zu Ende gedachte Planung für die Variante 5 habe nicht stattgefunden. Die Dammlage der Variante 5 würde nach der Nivellierung des Einwendungsführers maximal 3,50 m Höhe betragen, auf einer Länge von 350 m. Dies beeinträchtige das Landschaftsbild deutlich geringer als das (damals noch geplante) Brückenbauwerk mit 136 m Länge und 3 m über Gelände über den Welzbach mit anschließender Dammlage ohne ausreichende Eingrünung. Auch liege die vorgeschlagene Dammlage am Ende des



Grundgrabens für die Variante 5 außerhalb der Sichtweite der Ortsbebauung von Pflaumheim und Wenigumstadt. Mit einer "ordentlichen" Heckeneingrünung könne dieser Damm problemlos in das Landschaftsbild eingebunden werden. Die Variante 5 verlaufe maximal 950 m und nicht, wie vom Vorhabensträger angegeben, 2 km parallel zur Alten Bahnlinie in einem Abstand von rund 150 m bis 200 m. Danach solle sie in einem leichten Bogen nach links führen und die alte Bahntrasse überqueren, was bei der Variante 4 bereits 1.000 m früher erfolge und mit Belastungen der Ortsrandbewohner verbunden sei. Das Landschaftsbild werde durch die Führung der Variante 5 am wenigsten beeinträchtigt, weil sie von allen Varianten am geringsten einsehbar sei. Parallel zum Grundgraben sei vor ca. zwei Jahren ein durchgehender Flurweg für Schwerlastverkehr ausgebaut worden. Die Variante 5 habe auch nicht die größte Länge und die höchste Versiegelung bzw. den größten Landschaftsverbrauch. Die Neubaustrecke sei nur ca. 450 m bis 500 m bei der Variante 5 länger als bei der Planfeststellungsvariante. Die gesamte Fahrstrecke sei bei dieser Variante sogar ca. 400 m kürzer als bei der Variante 4, was vom Vorhabensträger nicht berechnet und bewertet worden sei. Auch seien für die Variante 4 begleitende asphaltierte Wirtschaftswege auf 2 km Länge für Landwirtschaft mit zwei Brücken am Hang vorgesehen. Hier sei der Landschafts- und Bodenverbrauch deutlich höher als bei der Variante 5. In der Vergangenheit habe er den Vorhabensträger mehrfach aufgefordert, eine genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Varianten 4 und 5 durchzuführen und diese zu vergleichen, was bislang nicht geschehen sei. Die Variante 5 habe durch das gleichmäßige Ansteigen und den Verlauf in freiem Gelände eine wesentlich bessere Kohlendioxid-Bilanz für Fahrzeuge und den Straßenunterhalt in Sachen Reparatur, Markierungen, Freischnitt usw. und sei damit wesentlich günstiger und nachhaltiger als die Führung der Straße in einem Waldgebiet.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 12.02.2014 entgegen, dass eine Planung der Variante 5 für den Variantenvergleich in Form einer Vorplanung durchgeführt worden sei. Bei dem vom Einwendungsführer angesprochenen Flurweg für Schwerlastverkehr handele es sich um eine Baustraße, die im Zuge der Sanierung einer Brücke an der Alten Bahnlinie im Jahre 2012 im Bereich eines bestehenden Feldweges angelegt worden sei. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sei seine Benutzung bauzeitlich so beschränkt worden, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Brutvorkommens des Braunkehlchens im Bereich des Grundgrabens gekommen sei. Im Sommer 2013 habe nach den Angaben der unteren Naturschutzbehörde erneut eine Brut des Braunkehlchens im Bereich des Grundgrabens festgestellt werden können. Daher habe es sich an der Situation, die dem Variantenvergleich zugrunde gelegt worden sei, nichts geändert. Zur Anwendung des Hauptwirtschaftsweges von der sog. "Lohmannbrücke" (ehemalige Überführung der "Alten Bahnlinie") müsse die Trasse bei der Variante 5 im Talgrund einen 6,5 m hohen Damm erhalten, um eine verkehrsgerechte Führung der landwirtschaftlichen Wege ohne direkte Anbindung an die Ortsumgehung zu verwirklichen. Eine Dammführung im Tal-

grund sei aus Gründen des Landschaftsbilds jedoch abzulehnen. Bei der Variante 5 sei das (damals noch geplante) Brückenbauwerk über den Mühlbach und den Pflaumbach ebenfalls notwendig, da beide Varianten vom Anfang des Planfeststellungsabschnittes bis zum Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt auf derselben Trasse verliefen. Würden die Varianten 4 und 5 mit gleichem Anfangs- und Endpunkt verglichen, so sei die Variante 4 länger, da sie früher an die bestehende Kreisstraße AB 1 anschließe. Wie vom Einwendungsführer beschrieben, habe die Variante 5 jedoch von allen Varianten die längste Neubaustrecke. Bei der Bewertung der Versiegelung werde die durch die Maßnahme neu versiegelte Fläche berechnet und bewertet. Durch die längere Neubaustrecke der Variante 5 im Vergleich zur Variante 4 komme es somit auch zu einer höheren Versiegelung von Flächen. Straßenbegleitende öffentliche Feld- und Waldwege würden bei der Variante 5 ebenfalls notwendig, um das durch die Baumaßnahme unterbrochene landwirtschaftliche Wegenetz wiederherzustellen. Die Baukosten der Varianten 4 und 5 könnten als annähernd gleich betrachtet werden. Bei beiden Varianten seien große Bodenbewegungen durch Einschnitte und Böschungen zu erwarten. Ebenso würden für beide Varianten insgesamt sechs Brückenbauwerke notwendig, um das bestehende Wegenetz zu erhalten und die vorhandenen Bäche zu queren. Die Trasse der Variante 4 sei (ausgehend von gleichen Anfangs- und Endpunkten) um ca. 310 m länger als die Trasse der Variante 5, da sie früher in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) einbinde. Die dadurch entstehenden höheren Unterhaltungskosten könnten in der Gesamtbetrachtung vernachlässigt werden. Die Ergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsberechnung könnten bei der Variantenbeurteilung nur als ein Kriterium neben anderen dienen. Bei der Bewertung der Varianten müsse auch den anderen Belangen, wie den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgütern Rechnung getragen werden.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.19) brachte mit Schreiben vom 02.04.2013 vor, dass er bei Einsichtnahme in die Pläne für die Umgehungsstraße Pflaumheim sechs Brückenbauwerke gezählt habe und ab dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt bis zur Einmündung in den Pflaumheimer Wald erhebliche Geländeeinschnitte und Dammaufschüttungen gesehen habe. Dazu seien aufwendige und massive Erdbewegungen sowie die teilweise Zerstörung eines Heckenstreifens vorgesehen (östlich des ehemaligen Bahnhofs Wenigumstadt). Hier werde "rücksichtslos" ein Rückzugsgebiet für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten unnötigerweise vernichtet. Bei der Variante 5 würden zwei Brückenbauwerke sowie erheblich weniger Erdbewegungen notwendig sein, auf die Abholzung und Aufforstung von mindestens 1 ha Wald könne verzichtet werden. Im Vergleich zur Variante 4 betrage der Längenunterschied zur Variante 5 nur 485 m, weshalb auch die Kosten für die Planfeststellungsvariante die Kosten für die Variante 5 überschritten.

Hinsichtlich des möglichen Entfalls zweier Bauwerke bei der Variante 5 wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend angemerkt, dass auch bei der Variante 5 im Talraum zumindest eine landwirtschaftliche Wegebrücke zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes errichtet werden müsste. Die Variante 5 schneide im Gesamtvergleich hinsichtlich der Massenbilanzen günstiger ab, da anfallender Bodenabtrag, der in etwa die gleiche Größenordnung aufweist wie bei Variante 4, in die erforderlichen Dämme eingebaut werden könnten. Dies bedeute, dass bei beiden Varianten in etwa gleich viel Boden bewegt werden müsse, bei der Grundgrabenstrasse aber mehr Boden auf der Trasse verbleiben könne. Dass bei der Variante 4 ca. 1 ha Wald verlorengelasse, sei bei der naturschutzfachlichen Planung berücksichtigt worden. Kostenvergleich und Kostenabschätzung seien bereits in einer Bürgerversammlung im Mai 2009 vorgetragen worden. Die Variante 5 sei aufgrund ihrer größeren Trassenlänge teurer als die Variante der Planfeststellung.

Ein Einwendungsführer brachte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 vor (vgl. C 3.8.2.50), dass die hier gegenständliche Planfeststellungsvariante ein sehr ansprechendes und intensiv genutztes Naherholungsgebiet am Ortsrand von Pflaumheim "vernichte". Es werde daher gefordert, durch Optimierung und Verwirklichung der Variante 5 anstelle der Planfeststellungsvariante das Naherholungsgebiet zu sichern. Ein steiler Aufstieg mit einer weiteren Abfahrt und nachfolgender Auffahrt, wie dies bei der Planfeststellungsvariante der Fall sei, wäre nicht mehr nötig. Straßenbau und Straßenunterhaltung einschließlich Winterdienst seien bei der Variante 5 günstiger. Es könnten zwei Brückenbauwerke im Bereich des "Lahmen Ecks" eingespart werden. Der Landverbrauch sei geringer, da der Grundgraben, die dort parallel verlaufende Schotterstraße (Feldweg) und die Umgehungsstraße zusammengelegt werden könnten. (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 88 ff.).

Der Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) führte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass die Erwiderungen des Vorhabensträgers auf seine Einwendungen zur Vorzugswürdigkeit der Variante 5 im Vergleich zur Variante 4 (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) teilweise unzutreffend seien. Zunächst nahm er dabei Bezug auf eine Baustraße, d.h. auf einen öffentlichen Feld- und Waldweg, der entlang des Grundgrabens verläuft und ausgebaut wurde. Er führte aus, dass dieser Weg inzwischen eine wassergebundene Befestigung erhalten habe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 102 f.).

Der Vorhabensträger führte dazu beim Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass er sich auch bei der Gemeinde Großostheim nochmals erkundigt habe und vor Ort gewesen sei. Damals sei lediglich ein vorhandener Erdweg am Grundgraben mit einer wassergebundenen Befestigung versehen worden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 103).

Weiter zog ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) beim ersten Erörterungstermin in Zweifel, dass es im Bereich zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einmündung der Ortsumgehung Pflaumheim in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) zu Dammschüttungen kommen müsse. Daher seien, er habe es vor Ort nivelliert, lediglich Steigungen von 5,5 % notwendig und nicht, wie vom Vorhabensträger angegeben, über 6 % (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 104).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass eine Grundanforderung an die Planung der Trasse und damit auch an die Gradienten gewesen sei, dass das landwirtschaftliche Wegenetz nicht an die Ortsumgehung Pflaumheim angebunden werde, sondern dass es hier ausschließlich zu höhenfreien Kreuzungen kommen solle. Eine Anbindung solle lediglich an den Knotenpunkten (Kreisverkehre) erfolgen. Dies bedeute, so der Vorhabensträger weiter, dass im Bereich der ehemaligen Eisenbahnbrücke (Lohmannbrücke) die Ortsumgehung über den dort vorhandenen Feldweg geführt werden müsse, was wiederum Dammschüttungen vor und nach dem Feldweg nach sich ziehe. Die Aufrechterhaltung einer Querungsmöglichkeit sei wichtig, damit der landwirtschaftliche Verkehr auf beide Seiten der Trassen kommen könne, ohne die Kreisstraße zu kreuzen. Unter Berücksichtigung dessen ergäben sich andere Steigungen, die sich bis zu 6,8 % bei der Variante 5 erhöhen würden. Bei der weiteren Untersuchung der Grundgrabentrasse sei es notwendig, dass die Kreisstraße zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einbindung in die bestehende Kreisstraße AB 1 an mindestens zwei Stellen vom landwirtschaftlichen Verkehr gequert werden könne. Aus Verkehrssicherheitsgründen sollten hier keine höhengleichen Kreuzungen mit dem landwirtschaftlichen Verkehrswegenetz geplant werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 104 f.).

Weiter wurde im Rahmen einer Einwendung (vgl. C 3.8.2.25) vorgebracht, dass die Variante 5 (Grundgrabentrasse) nach dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt ("Todeskurve") in Richtung Mömlingen einem weitgehend natürlichen Geländeverlauf folge. Dies habe weniger Verbrauch vorhandener Ressourcen, einen geringeren Eingriff in Natur und Umwelt und weniger Aufwand zur Folge. Außerdem führe dies zu einer schnelleren Fertigstellung der Straße und zu einer Kostenersparnis. Die Planfeststellungsvariante verursache demgegenüber starke Auf- und Abstiege in Richtung Mömlingen verursache, was ein Indiz für ein erhöhtes Unfallaufkommen sei, nicht nur im Winter bei überfrierender Nässe, sondern auch durch schnelles Fahren und riskantes Überholen. Hier werde die Gesundheit des Menschen gefährdet. Außerdem würden sie als Anrainer stets damit auch konfrontiert.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht entgegen, dass die Trasse der Variante 5 (Grundgrabentrasse) um 550 m länger als

die Planfeststellungstrasse ist (hinsichtlich der Neubaustrecke) und somit eine deutlich größere Versiegelung und stärkere Eingriffe in den Naturhaushalt nach sich ziehe als die Planfeststellungsvariante. Außerdem verlaufe die Variante 5 ab dem Kreisverkehrsplatz zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt zunächst im Talgrund des Grundgrabens. In diesem Bereich steige die Trasse aufgrund der vorhandenen Topographie nur gering an. Da der gleiche Höhenunterschied zwischen dem Talgrund und dem Ende der Ortsumgehung Pflaumheim überwunden werden müsse, sei das Steigungsverhältnis der Trasse 5 ungünstiger als bei der Planfeststellungsvariante. Bei der Variante 5 müsse diese Steigung auf einer kürzeren Strecke überwunden werden, weshalb sie im Gegensatz zur Planfeststellungsvariante mit Steigungen von über 6 % trassiert werden müsste. Der Vorhabensträger hat hierzu einen Übersichtshöhenplan erstellt, der von Steigungen von bis zu 6,8 % ausgeht auf einer Länge von über 900 m (vgl. Übersichtshöhenplan Variante 5 vom 10.02.2014, der Planfeststellungsbehörde vorgelegt mit E-Mail vom 07.03.2014).

Nach alledem kann auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht davon gesprochen werden, dass hier eine "Nutzung der natürlichen Geländegegebenheiten" erfolge. Auch mit der Grundgrabenstrasse (Variante 5) sind umfangreiche Änderungen des Geländes (Abgrabungen und Aufschüttungen) notwendig, wobei dann ungünstige Steigungsverhältnisse entstehen. Die Variante 5 würde ebenfalls beim Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt auf Höhe von 148 m ü. NN beginnen und auf einer Höhe von 232,6 m ü. NN in die bestehende Kreisstraße AB 1 einbinden. Die planfestgestellte Variante beginnt beim gleichen Ausgangspunkt und würde ebenfalls auf Höhe von 232,6 m ü. NN in die bestehende Kreisstraße einbinden (vgl. Übersichtshöhenplan, Unterlage 4 E, und Übersichtshöhenplan Variante 5 vom 14.02.2014). Weder bei der Variante 4 noch bei der Variante 5 kommt es also zu Auf- und Abstiegen zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und dem Ende der Ortsumgehung bei ihrer Einmündung in die bestehende Kreisstraße AB 1. Beide Strecken steigen - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - kontinuierlich an. Da die Variante 5 sogar eine leicht höhere Steigung auf kürzerer Strecke hat, wären zumindest hier die angesprochenen Gefahrenpunkte in Bezug auf Glatteisbildung als gravierender zu bewerten als bei der Planfeststellungsvariante.

Weiter kritisierte ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) beim ersten Erörterungstermin, dass er die Längenangaben zur Landschaftsbildeinheit zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einbindung der Kreisstraße in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) nicht nachvollziehen könne. Der Vorhabensträger spreche hier von 2 km Länge, er komme jedoch auf nur 900 m Parallellage (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 14.02.2014, S. 107 f.).

Der Vorhabensträger führte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass es sich bei der "Landschaftsbildeinheit" um den gesamten Talraum im Bereich des Grundgrabens handele (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 14.02.2018, S. 108). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist in dem Zusammenhang anzumerken, dass die Variante 5, beginnend vom Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt, parallel zur Alten Bahnlinie, die als Landschaftsbestandteil geschützt ist, verläuft und nach ca. 1,3 km Länge die ehemalige Bahnlinie kreuzt und danach weitere ca. 900 m den Anstieg hoch zur bestehenden Kreisstraße AB 1 führt (vgl. Übersichtslageplan Variante 5, der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 07.03.2014, und Unterlage 15.2, Blatt 2).

Weiter verwies der Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) beim ersten Erörterungstermin darauf, dass aus seiner Sicht die Variante 4 teurer bzw. volkswirtschaftlich betrachtet weniger sinnvoll sei. Es müssten 400 m Wald bzw. 350 m Wald gerodet werden. Diese Strecke müsste dann ja auch immer freigehalten werden. Außerdem müsse eine zusätzliche Brücke gebaut werden. Dies erhöhe die Baukosten. Weiter sei der Fahrweg bei der Variante 5 kürzer als bei der Planfeststellungsstrasse. Ihm fehle hier noch ein Kostenvergleich (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 111 ff.).

Der Vorhabensträger räumte auch beim Erörterungstermin am 18.02.2014 ein, dass der Fahrweg kürzer sei und der Kraftstoffverbrauch und die Kohlendioxid-Emissionen bedingt durch die kürzere Fahrstrecke ebenfalls geringer seien (5,8 % weniger Kohlendioxid-Emissionen, vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 113).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier festzuhalten, dass der Vorhabensträger bei der Variantenprüfung die unterschiedlichen Trassen lediglich in einem Maße geplant und ausgearbeitet hat, wie dies für die Variantenprüfung erforderlich war. Dazu gehört auch, dass bei den anderen Varianten als der hier vom Vorhabensträger beantragten in den entsprechenden Plänen auf die Darstellung der notwendigen begleitenden öffentlichen Feld- und Waldwege und der ebenfalls notwendigen Querungsbauwerke für die Feld- und Waldwege verzichtet wurde. Daher weisen die in Unterlage 15.2, Blatt 2, dargestellten Varianten eine unterschiedliche Planungstiefe auf, weshalb für die anderen Varianten jeweils die trassenbegleitenden Feld- und Waldwege und die weiteren notwendigen Querungsbauwerke für das Feldwegenetz hinzugedacht werden müssen. Dies würde zu einer weiteren Erhöhung des Landschaftsverbrauchs (Versiegelung, Überbauung usw.) führen. Weiter ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass zwar parallel zum Grundgraben und zum geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahntrasse" ein Feldweg existiert, der auch teilweise für Sanierungsmaßnahmen an einer funktionslos gewordenen Eisenbahnbrücke genutzt wurde, jedoch in diesem Zusammenhang nur vorübergehend ertüchtigt wurde, um den Schwerlastverkehr aufzunehmen. Ein

"Ausbau" des Feldweges, der nunmehr als Grundlage für eine Kreisstraße herangezogen werden könnte, hat nicht stattgefunden. Dass bei einer so stark befahrenen Straße mit Verkehrsstärken von mehr 7.000 Kfz/24 h aus Gründen der Verkehrssicherheit kein landwirtschaftlicher Verkehr kreuzen soll, ist gut nachvollziehbar. Dieser Gedanke liegt der gesamten Planung zugrunde, eine Anbindung an das landwirtschaftliche Wegenetz ist nur bei den beiden Kreisverkehren vorgesehen. Weiter ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass die tatsächliche Fahrstrecke vom Beginn des Planfeststellungsabschnitts (Kreisverkehr nördlich von Pflaumheim) und der Anbindung der Ortsumgehung Pflaumheim in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) tatsächlich bei der Variante 5 um ca. 310 m kürzer ist als bei der gegenständlichen Variante. Dem steht jedoch gegenüber, dass die Variante 5 eine größere Neubaubstrecke aufweist und damit zu einem höheren Verbrauch an bisher unberührten Landschaftseinheiten, zu einer größeren Überbauung und zu einer höheren Versiegelung führt. Die Variante 5 hat ein bis auf die zweite Nachkomma-Stelle gleiches Nutzen-Kosten-Verhältnis wie die hier gegenständliche Trasse. Sie ist aber ca. 4,5 Mio. Euro teurer (vgl. C 3.7.2.4.2.5.2).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) kritisierte auch beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass noch immer die Planfeststellungstrasse favorisiert werde statt die von ihm geforderte Variante 5. Er verwies darauf, dass er im Dezember 2018 an einem Feuerwehreinsatz beteiligt gewesen sei. Auf der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) sei ein Auto auf regennasser Fahrbahn von der Straße abgekommen und habe im Wald gelegen. Das sei eine gefährliche Straße. Diese Straße verzeihe nichts. Trotzdem werde weiter geplant, hier eine Straße den Berg hochzubauen mit immensen Brückenbauwerken und die Landschaft nachhaltig zu verschandeln, obwohl man die Möglichkeit habe, in einer Tieflage, wie es die Trasse 5 vorgebe, zu bauen.

Hierauf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lediglich anzumerken, dass der Ausbaustandard in diesem Bereich sicher nicht dem der bisherigen Kreisstraße AB 1 zwischen Mömlingen und Pflaumheim entsprechen wird. Die Straßenrassierung berücksichtigt die neueren technischen Richtlinien, weshalb nicht von vorneherein davon ausgegangen werden kann, sie sei nicht verkehrssicher.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) erklärte beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016, dass er die Variante 5 (Grundgrabentrasse) ins Leben gerufen habe. Dies sei gescheitert, weil der Gemeinderat des Marktes Großostheim sich mit einer Stimme Mehrheit für die Variante 4 entschieden habe. Mittlerweile sei die damalige Aussage eines Mitarbeiters des Vorhabensträgers, dass dann, wenn die Variante 4 komme, man sofort anfangen könne, leider nicht eingetreten. Sein Appell gehe dahin, dass Ganze wirklich schnell zu forcieren. Er machte deutlich, dass sein Verbesserungsvorschlag die Variante 5

gewesen sei, er aber nunmehr auch mit der Variante 4 einverstanden sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 60 f.).

### 3.7.2.4.2.5.3.9 Artenschutz und Biotope

#### 3.7.2.4.2.5.3.9.1 Braunkehlchen

Der Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) brachte mit Schreiben vom 19.12.2013 vor, dass der Pflaumheimer Natur- und Vogelschutzverein öffentlich und schriftlich bestätigt habe, dass die Kartierung von Braunkehlchen die Varianten 4 und 5 gleichmäßig betreffe. Auch sei nach Feststellungen des Pflaumheimer Natur- und Vogelschutzvereins der Verbotstatbestand hinsichtlich eines Braunkehlchen-Vorkommens nicht mehr erfüllt, da die Vogelart aktuell nicht mehr nachgewiesen sei.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 12.02.2014 entgegen, dass eine Planung der Variante 5 für den Variantenvergleich in Form einer Vorplanung durchgeführt worden sei. Im Sommer 2013 habe nach den Angaben der unteren Naturschutzbehörde erneut eine Brut des Braunkehlchens im Bereich des Grundgrabens festgestellt werden können. Daher habe es sich an der Situation, die dem Variantenvergleich zugrunde gelegt worden sei, nichts geändert.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.19) brachte mit Schreiben vom 02.04.2013 vor, dass er bei Einsichtnahme in die Pläne für die Umgehungsstraße Pflaumheim sechs Brückenbauwerke gezählt habe und ab dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt bis zur Einmündung in den Pflaumheimer Wald erhebliche Geländeeinschnitte und Dammaufschüttungen gesehen habe. Dazu seien aufwendige und massive Erdbewegungen sowie die teilweise Zerstörung eines Heckenstreifens vorgesehen (östlich des ehemaligen Bahnhofs Wenigumstadt). Hier werde "rücksichtslos" ein Rückzugsgebiet für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten unnötigerweise vernichtet. In den nach Ansicht des Einwendungsführers unvollständigen Unterlagen der faunistischen Bestandsaufnahme von 2008, die er von der unteren Naturschutzbehörde erhalten habe, sei kein einziges Vorkommen einer Tierart in diesem Bereich eingezeichnet. Im Gegensatz dazu stelle er fest, dass sich alle festgestellten Tierarten im Bereich der sog. Grundgrabentrasse befänden. Das Braunkehlchen, so habe er es in der Fachliteratur gefunden, sei ein Zugvogel, der großflächige feuchte Wiesen mit Gebüschgruppen als Lebensraum habe. In maschinengerechten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen gebe es keine Brutnachweise. Die zuletzt genannten Faktoren träfen aber bei der abgelehnten Grundgrabentrasse (Variante 5) zu. Dort befänden sich nur Mais-, Rüben- und Getreideäcker. In den Unterlagen fehlten auch jegliche Angaben, wann und durch welche fachlich kompetente und "neutrale" Institution die faunistische Bestandsaufnahme durchge-



führt worden sei. Eine Überprüfung der Gegebenheiten sei zwingend notwendig. Der Einwendungsführer legte seiner Einwendung Kopien aus den Bestandserfassungen der Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU) vom 13.10.2008 bei und versah diese mit handschriftlichen Anmerkungen.

Anzumerken ist, dass die handschriftlichen Eintragungen des Einwendungsführers zum Verlauf der hier gegenständlichen Trasse nicht mit den Planungen übereinstimmen. Die handschriftlich eingezeichnete Variante 4 kreuzt hier die Alte Bahnlinie zu weit im Norden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass es bei den vom Einwendungsführer angeführten Heckenstreifen um den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" gehe. Dieser sei eine mit linearen bis flächigen Feldgehölzen, abschnittsweise auch mit Mager- und Halbtrockenrasenbiotopen entlang des alten Bahndamms versehene Geländestruktur. Die "Alte Bahntrasse" sei ein naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensraum für Vögel, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Insekten, wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1 und 12.2 EEE) dargestellt worden sei. Hierbei nehme die naturschutzfachliche Bedeutung mit zunehmendem Abstand zur Siedlung aufgrund der geringeren Vorbelastung (v.a. geringere Störwirkungen) zu. Die Planfeststellungstrasse sei bewusst so gelegt worden, dass die ehemalige Bahnlinie nicht in einem störungsarmen, ortsfernen und damit naturschutzfachlich hoch bedeutsamen Abschnitt, sondern relativ ortsnah an einer Stelle gequert werde, an der der geschützte Landschaftsbestandteil bereits jetzt durch einen Feldweg zerschnitten sei. Durch diese, nicht zuletzt auch in enger Abstimmung mit den Umweltbehörden vorgesehene Lage der Querung dieses naturschutzfachlich und für das Landschaftsbild bedeutenden Gehölzstreifens in einem vorbelasteten Bereich seien die Auswirkungen minimiert worden.

Hinsichtlich der in Zweifel gezogenen Qualität der faunistischen Bestandsaufnahme führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend aus, dass in den Jahren 2008 sowie ergänzend 2009 eine umfangreiche projektbezogene faunistische Kartierung durch das Büro PGNU stattgefunden habe. Die zu kartierenden Artengruppen seien in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden. Des Weiteren seien vorhandene ältere und aktuelle Fauna-Beobachtungsdaten vom Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt und vom Naturschutzverein Pflaumheim zur Verfügung gestellt und im Rahmen der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlagen 12) hinreichend berücksichtigt worden. Dabei seien auch Vogelarten, die nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt seien, erfasst worden. Bei dem Kartierer handle es sich um ein unabhängiges, fachlich anerkanntes und beim Landkreis Aschaffenburg durch viele andere Kartierungen bekanntes Büros aus Frankfurt. Die

Methodik der Kartierung entspreche den fachlichen Anforderungen und Vorgaben. Bei der im Rahmen der faunistischen Bestandsaufnahme erfolgten Kartierung des Braunkehlchens handle es sich um einen Brutnachweis, nicht nur, wie vom Einwendungsführer handschriftlich in die Kopien der Kartierung von PGNU eingetragen, um einen Sichtnachweis.

Der Planfeststellungsbehörde liegt auch die Stellungnahme des Büros PGNU vom 13.10.2008 mit den Kartierungen einschließlich der Karte vor, die auch Grundlage für die Einwendung des Einwendungsführers waren. Hier ist der Untersuchungsraum eingetragen und es sind dort die jeweils vorkommenden Nachweise von Tierarten aufgeführt. Weiter hat der Vorhabensträger durch das Büro PGNU Frankfurt die Kartierung im Jahr 2018 aktualisiert (vgl. mit Schreiben vom 03.12.2018 vorgelegte Aktualisierung PGNU vom 14.11.2018). Dabei wurde u.a. auch der Neuntöter kartiert (vgl. vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage; Unterlage 12.2 EEE). Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass streng oder besonders geschützte Tierarten nur im Bereich der Variante 5 (Grundgrabentrasse) angetroffen würden.

Beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 zog der Vertreter der Bürgerinitiative Grundgrabentrasse (vgl. C 3.8.2.4) außerdem in Zweifel, dass im Bereich des Grundgrabens ein Braunkehlchen-Vorkommen existiere, das als Argument gegen die Grundgrabentrasse ins Feld geführt werde. Der Vertreter der Bürgerinitiative brachte vor, dass er Fotos des Grundgrabens an die Forschungsstelle für Ornithologie der Vogelwarte Radolfzell gesandt habe. Von dort habe er die Auskunft erhalten, dass ein Brutrevier im Grundgraben wegen der sich in unmittelbarer Nähe befindlichen intensiven Landwirtschaft nicht möglich sei. Hinzu kämen noch die angrenzende Straße und die Flurwege. Die Aufwertungsmaßnahme für das Braunkehlchen sei wirkungslos, da für diese Vogelart die artgerechten Umgebungsverhältnisse nicht vorhanden seien. Der Vertreter der Bürgerinitiative habe auch selbst Beobachtungen gemacht. An mehreren Tagen Mitte Mai bis Mitte Juni 2013 habe er kein Vorkommen des Braunkehlchens in diesem Bereich feststellen können. Die Aussagen habe er mündlich erhalten, ein schriftliches Gutachten des Ornithologen aus Radolfzell liege ihm nicht vor (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 45 f.).

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf, dass die Untersuchungstiefe und der Untersuchungsumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden seien. Es sei ein renommierendes unabhängiges Planungsbüro für Fauna-Untersuchungen aus Frankfurt beauftragt worden (PGNU). Neben den Kartierungen seien auch Daten von den Naturschutzvereinen in die Artenschutz-Unterlagen eingeflossen. Bei der Kartierung durch das Büro PGNU sei ein Brutnachweis und nicht nur ein Sichtnachweis erfolgt. Daher sei auch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-

Maßnahme) geplant worden, um eine mögliche Verbotverletzung beim Braunkehlchen zu umgehen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 46 f.).

Ein Einwendungsführer brachte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 vor (vgl. C 3.8.2.50), dass die hier gegenständliche Planfeststellungsvariante ein sehr ansprechendes und intensiv genutztes Naherholungsgebiet am Ortsrand von Pflaumheim "vernichte". Das Braunkehlchen-Revier im Bereich der Variante 5 sei nach dem Bau der dortigen Schotterstraße nicht mehr nachgewiesen. Nach Angaben des Natur- und Vogelschutzvereins Wenigumstadt seien Braunkehlchen am alten Bahngelände entdeckt worden. Die Grundgraben-trasse sei vom Gemeinderat des Marktes Großostheim nur abgelehnt worden, weil sie aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes angeblich nicht genehmigungsfähig sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 88 ff.).

Der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde führte hierzu beim Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass das Braunkehlchen (damals) mit zwei Revieren mit Brutpaaren von einem renommierten Planungsbüro aus Frankfurt vor Ort festgestellt worden sei. Die untere Naturschutzbehörde könne nicht nachvollziehen, dass hier einem renommierten Planungsbüro unterstellt werde, falsche Kartierungen vorzulegen und dies unter Berufung auf eine Vogelschutzwarte ohne Ortskenntnis. Es werde aber doch das Angebot gemacht, dass die untere Naturschutzbehörde mit dem Vertreter dieser Vogelschutzwarte eine gemeinsame Ortsbegehung macht. Man müsse zwar mit jahreszeitlichen Schwankungen rechnen, aber der Lebensraum für ein Braunkehlchen sei im Bereich des Grundgrabens vorhanden und auch das Braunkehlchen sei dort nachgewiesen (vgl. Unterlage 12.2 E; Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 48 f.).

Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 hat der Vorhabensträger die Habitataufwertung für das Braunkehlchen geändert, die Lage der Maßnahme CEF 3 wurde entsprechend verschoben (vgl. Unterlage 12.4 E, Kapitel 3.2; Unterlage 12.3, Blatt 5 E).

Weiter brachten Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) mit Schreiben vom 05.07.2015 vor, dass das aktuell nicht nachgewiesene Braunkehlchen-Revier kein Grund dafür sei, die Planfeststellung für die Variante 5 zu versagen. Dies gelte insbesondere deshalb, weil mit der Planänderung 16 (Planänderung vom 31.10.2014) die Habitataufwertung entfallen und mit Planänderung 17 (Planänderung vom 31.10.2014) an anderer Stelle umgesetzt werden solle. Dies zeige eindeutig, dass auch dann, wenn ein Braunkehlchen-Revier vorhanden sei, dies z.B. an anderer Stelle in diesem Bereich durch eine Habitataufwertung erhalten werden könne, auch wenn die Variante 5 verwirklicht werde.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) kritisierte auch beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass noch immer die Planfeststellungstrasse favorisiert werde statt die von ihm geforderte Variante 5. Soweit hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Raum stünden, sei dazu anzumerken, dass man dem mit entsprechenden Ausgleichsflächen Rechnung tragen könne. Es seien genug Flächen da (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 49).

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass das besagte Braunkehlchen-Revier nach wie vor bestehe, es sei aktuell (2015) eine Brut des Braunkehlchens im Bereich des Grundgrabens festgestellt worden. Mit der Planänderung 16 entfalle nicht die Habitataufwertung im Bereich des Grundgrabens, sondern sie werde lediglich an eine andere, ebenso geeignete Stelle verlagert. Die Verschiebung der Maßnahme CEF 3 (Habitataufwertung für das Braunkehlchen) um rund 180 m nach Süden sei in Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgt. Die neue Fläche liege nach wie vor im Nahbereich des Grundgrabens, wo eine günstige Ausgangssituation für die Entwicklung der für das Braunkehlchen geeigneten Habitatstrukturen vorliege. Durch die Verschiebung der Lage habe zudem eine um 800 m<sup>2</sup> größere Fläche für das Braunkehlchen geschaffen werden können. Im Rahmen der Variantendiskussion sei bereits eine Voruntersuchung der artenschutzrechtlichen Belange der Varianten 4 und 5 erfolgt. Dabei sei auch die Art Braunkehlchen von Belang gewesen. Das Braunkehlchen, das im Bereich des Grundgrabens drei Brutreviere habe, sei eine besonders geschützte Art. Im Gegensatz zur Planfeststellungsvariante käme es im Falle der Variante 5 (Grundgrabentrasse) zu einem Totalverlust der Braunkehlchenreviere, wodurch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wäre. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wäre erforderlich. Die Sicherung einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durch die Schaffung eines Ersatzlebensraums (CEF-Maßnahme) sei nach Aussagen des Fachgutachters nicht möglich, da hierzu geeignete Standorte in der Umgebung nicht vorhanden seien. Entsprechend der Gesetzeslage sei eine Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, dass keine zumutbaren Alternativen vorlägen. Dies sei hier jedoch durch die Planfeststellungsvariante der Fall.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es nicht in Frage zu stellen, wenn die untere Naturschutzbehörde ausführt, dass es im Jahr 2013 im Bereich des Grundgrabens ein Braunkehlchen-Revier gegeben habe. Die Aktualisierung der Kartierung hat bestätigt, dass es im Bereich des Grundgrabens ein Braunkehlchen-Brutplatz existiert (vgl. Unterlage 12.2 EEE, Unterlage 12.4 EEE, Seiten 68 ff., Anlage PGNU 2018, S 17 f.). Die Gründe, warum sich der Vorhabensträger nicht für die Variante 5 entschieden hat, lassen sich allerdings auch nicht alleine auf den Verlust von Braunkehlchen-Revieren reduzieren.

#### 3.7.2.4.2.5.3.9.2 Neuntöter

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.19) brachte mit Schreiben vom 02.04.2013 vor, dass eine Überprüfung der Gegebenheiten in Bezug auf vorkommende Arten zwingend notwendig sei. Bei der Variante 5 würde man zwei Brückenbauwerke einsparen können und hätte sowie erheblich weniger Beeinträchtigungen. Der Einwendungsführer legte seiner Einwendung Kopien aus den Bestandserfassungen der Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU) vom 13.10.2008 bei und versah diese mit handschriftlichen Anmerkungen, wozu auch gehörte, dass das Vorkommen des Neuntötters ignoriert werde.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 11.11.2013, das der Neuntöter in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgehandelt worden sei. Da Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate nicht beschädigt oder zerstört würden, keine erheblichen Störwirkungen im Rahmen des Baus der Straße zu erwarten seien und weder Brutplätze bau- oder anlagebedingt verloren gingen oder es betriebsbedingt zu einer erhöhten Gefährdung der Art durch Kollisionen komme, lägen keine Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht vor. Zusätzliche Maßnahmen seien nicht zu treffen. Daher sei aus Sicht des Vorhabensträgers die handschriftliche Anmerkung in der Kopie der Bestandsaufnahme, dass das Vorkommen des Neuntötters einfach ignoriert werde, gegenstandslos.

Zum Vorkommen des Neuntötters ist anzumerken, dass die Aktualisierung der faunistischen Kartierung im Jahr 2018 insgesamt sechs Reviere ergeben hat. Dem wurde durch vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) Rechnung getragen, weshalb hier keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt werden (vgl. insbesondere Unterlage 12.4 EEE, Seiten 88 ff. und 12). Auswirkungen auf die Variantenwahl hat das Neuntöter-Vorkommen nicht.

#### 3.7.2.4.2.5.3.9.3 Feuchtbiotop am Grundgraben

Der Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) vertiefte sein Vorbringen mit Schreiben vom 19.12.2013. Die Feuchtbiotope im Grundgraben seien beim Ausbau für den Schwerlastverkehr mit Erdmassenüberschuss aufgefüllt worden und nicht mehr vorhanden. In der Vergangenheit habe er den Vorhabensträger mehrfach aufgefordert, eine genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Varianten 4 und 5 durchzuführen und diese zu vergleichen, was bislang nicht geschehen sei. Die Variante 5 habe durch das gleichmäßige Ansteigen und den Verlauf in freiem Gelände eine wesentlich bessere Kohlendioxid-Bilanz für Fahrzeuge und den Straßenunterhalt in Sachen Reparatur, Markierungen, Freischnitt usw. und sei damit wesentlich günstiger und nachhaltiger als die Führung der Straße in einem Waldgebiet.

Hinsichtlich des vorgeblichen Verlusts von Feuchtbiotopen im Grundgraben führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 14.02.2014 aus, dass bei der Ertüchtigung des Feldweges im Bereich des Grundgrabens der Weg nur eine ungebundene Deckschicht erhalten habe. Die Breite des vorhandenen Weges sei damals ausreichend gewesen und sei auf einer ca. 900 m langen Strecke beibehalten worden. Der für die damalige Untergrundverbesserung des Feldweges erforderliche Bodenaushub innerhalb der Feldwegetrasse sei abgefahren und nicht in Biotopflächen verfüllt worden. Ein vorübergehendes Erdzwischenlager sei von der beauftragten Tiefbaufirma von einem Landwirt angemietet und nach Bauende wieder vollständig geräumt worden. Neben dem Weg befinde sich ein Entwässerungsgraben, der als Refugium für verschiedene Tierarten gelte, wozu laut Vorhabensträger wohl das angesprochene Feuchtbiotop gehöre. Dieser Graben sei nicht angetastet und nicht mit Boden verfüllt worden.

Der Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.18) führte beim ersten Erörterungstermin aus, dass bei der Ertüchtigung eines Feldweges (o.g. Baustraße) ein Feuchtbiotop zerstört worden sei. Dieses habe sich im Bereich der Abzweigung des Feldweges von der Kreisstraße AB 1 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt befunden. Damals sei der Oberboden auf der gesamten Länge zur Seite geschoben worden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 103).

Der Vorhabensträger hielt dazu beim Erörterungstermin am 18.02.2014 fest, dass für ihn nicht nachvollziehbar sei, ob dort ein Feuchtbiotop vorhanden gewesen sei. Der Markt Großostheim führte beim Erörterungstermin aus, dass ihm ein solches Biotop nicht bekannt sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 104).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier festzuhalten, dass zwar parallel zum Grundgraben und zum geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahntrasse" ein Feldweg existiert, der auch teilweise für Sanierungsmaßnahmen an einer funktionslos gewordenen Eisenbahnbrücke genutzt wurde, jedoch in diesem Zusammenhang nur vorübergehend ertüchtigt wurde, um den Schwerlastverkehr aufzunehmen. Ein "Ausbau" des Feldweges in einem Umfang, dass er als Grundlage für eine Kreisstraße herangezogen werden könnte, hat nicht stattgefunden. Der Vorhabensträger hat seine Ablehnung der Variante 5 zwar auf verschiedene Aspekte gestützt, die mögliche Zerstörung eines Feuchtbiotops im Bereich des Grundgrabens zählte jedoch nicht dazu. Daher ist seine Existenz hier für die Planfeststellungsbehörde nicht entscheidungserheblich.

#### 3.7.2.4.2.5.3.10 Wasserschutzgebiete

Ein Einwendungsführer brachte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 vor (vgl. C 3.8.2.50), das Trinkwasserschutzgebiet der Aschaffener Versorgungs-GmbH auch in der Zone III B nicht „durchkreuzen“ würde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 88 ff.).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) brachte auch beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 vor, dass die Abwägung der Trassenvariante fehlerhaft sei. Es sei nicht alles berücksichtigt worden, was für die Variante 5 (Grundgrabentrasse) spreche. Es handle sich um eine "historische Chance" für den Pflaumheimer Wald, die Straße dort herauszunehmen und damit auch außerhalb des Wasserschutzgebietes zu bleiben. Wenn demgegenüber die Planfeststellungsstrasse gebaut werde, würden in ein paar Jahrzehnten die Leute fragen, warum die Planer damals "den Buckel" hoch wollten. Dies sei völlig abwegig (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 50).

Die Variante 5 verläuft ebenfalls auf einer langen Strecke im Trinkwasserschutzgebiet der Aschaffener Versorgungs-GmbH, wenn auch am Rande entlang der Grenze der weiteren Schutzzone. Darin liegt kein Vorteil von so großem Gewicht, dass diese Trasse vorzugswürdig wäre. Die Wasserschutzgebietsverordnung lässt in der weiteren Schutzzone (Zone III B) den Bau von Straßen unter bestimmten Voraussetzungen zu (vgl. C 3.7.7.1.1.2).

#### 3.7.2.4.2.5.11 Zusammenfassung

Die Variante 5 hat in der Zielerreichung keine bessere Funktion als die anderen geprüften Varianten, sie führt zur gleichen Entlastung wie die Varianten 4 oder 2, hat jedoch eine deutlich längere Baustrecke und naturschutzfachlich deutlich größere Nachteile, da sie über die Nachteile der anderen Varianten hinaus nicht nur mehr Flächen versiegelt, sondern auch artenschutzrechtlich zusätzlich ein Braunkehlchenrevier beeinträchtigt bzw. zerstört.

Unter Berücksichtigung sowohl der wirtschaftlichen Aspekte (Baukosten für zu lange Strecke) und der naturschutzfachlichen Aspekte einschließlich des Landschaftsbildes, da diese Fläche im Bereich des Grundgrabens in einer bisher unzerschnittenen Landschaft verlaufen würde und parallel zu einem geschützten Landschaftsbestandteil, ohne dass diese Variante damit verbunden durchschlagende Vorteile gegenüber den Varianten 1 bis 3 hätte, entspricht es pflichtgemäß ausgeübtem Planungsermessen des Vorhabensträgers, auch diese Variante nicht umzusetzen.

#### 3.7.2.4.2.6 Null-Variante

Die Planung einer Maßnahme, die - wie auch die planfestgestellte Lösung - zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h., auf den Bau der Ortsumgehung ganz verzichtet wird. Die Planfeststellungsbehörde hat daher zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508).

Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C 3.5.2). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können (vgl. auch C 3.5.3).

#### 3.7.2.4.2.6.1 Durchfahrtsverbot für Schwerlastverkehr

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass es zusammen mit bereits vorgesehenen Maßnahmen an Bundes- und Staatsstraßen möglich wäre, ggf. zusammen mit verkehrssteuernden Maßnahmen, eine erhebliche Verkehrsentlastung in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim ohne Umgehungsstraße zu erreichen. So sei als Sofortmaßnahme eine Sperrung der Durchfahrt für Schwerlastverkehr realisierbar, zumal diesem mit dem vorhandenen Bundes- und Staatsstraßennetz bereits beste Anbindungen an die Ober- und Mittelzentren und an die Metropolregion Rhein-Main zur Verfügung stünden. Deshalb hätte auch im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Eingriffsminderungsgebot eine weitere Variante zur Erlangung des Planungsziels "Verkehrsberuhigung der AB 1 und AB 3 in der Ortsdurchfahrt Pflaumheim" untersucht werden müssen. Es handele sich hierbei um die Variante "Verlegung des Schwerlastverkehrs (Durchgangsverkehr) aus der Ortsdurchfahrt auf die B 469, Berücksichtigung von Verkehrsverlagerungen durch geplante Maßnahmen im Straßennetz". Entgegen den Ausführungen im Erläuterungsbericht hätte die Null-Variante tiefergehend untersucht werden müssen. Die Null-Variante habe der Vorhabensträger ausschließlich mit dem Argument abgelehnt, dass die bestehende Ortsdurchfahrt nicht leistungsgerecht ausgebaut werden könne und eine Entlastung der Anwohner auf diese Weise nicht zu erzielen sei. Daher sei eine Verkehrsuntersuchung vorzulegen, die o.g. Aspekte beinhalte. Einer angemessenen Bewältigung der Folgen des Schwerverkehrs komme angesichts der Industrialisierung der Region, der unmittelbaren Nähe des Rhein-Main-Gebiets, der speziellen regionalen Siedlungsstruktur mit ihren verbreiteten Stra-



ßendörfern in oft beengten Tallagen und der hier hohen Besiedlungsdichten besondere Bedeutung zu. Die zur Lösung des Problems angegangenen Bemühungen sollten intensiviert und fortgeführt werden, um den Durchgangsverkehr, soweit irgend möglich, vom regionalen und örtlichen Straßenverkehrsnetz fernzuhalten. Daher reiche alleine die Aussage, dass der Bau einer Ortsumgehung sinnvoll sei, zur Rechtfertigung des Vorhabens und der mit diesem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Belastungen nicht aus.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass fundierte Aussagen zu möglichen Veränderungen des Verkehrsaufkommens, hervorgerufen durch den Neubau der Ortsumgehung Pflaumheim, aufgrund des räumlich begrenzten Umgriffs des im Rahmen der Ortsumgehung erstellten Verkehrsmodells nicht getroffen werden könnten. Seriöse Aussagen hierzu könnten nur mit einem großräumigen Modell, das den Rahmen der Verkehrsuntersuchung Pflaumheim (Stand 2013) sicherlich verlassen hätte, gemacht werden. Für die Beurteilung der räumlich begrenzten Auswirkungen der neuen Ortsumgehung Pflaumheim sei der Umfang der Verkehrsuntersuchung völlig ausreichend. Eine Sperrung der Ortsdurchfahrt für den Schwerverkehr widerspreche dem Recht des Gemeingebrauches an öffentlichen Straßen und könne nicht so einfach und vor allem dauerhaft angeordnet werden (Art. 15 BayStrWG). Die Null-Variante gehe davon aus, dass sämtlicher Verkehr auf dem vorhandenen Straßennetz abgewickelt werden müsse. Bei der Null-Variante könne im Gegensatz zur gewählten Trasse keines der Planungsziele erreicht werden. Alle Nachteile des bestehenden Zustandes blieben erhalten und würden noch erheblich verstärkt.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass nicht in Erwägung gezogen oder nur unzureichend geprüft worden sei, dass eine vorzugswürdige Alternative darin bestehe, den Schwerlastverkehr über die B 469 umzuleiten, großzügig Schallschutzfenster zu bezahlen oder das eine oder andere Grundstück (an der bestehenden Ortsdurchfahrt) zu erwerben, um die darauf befindlichen Gebäude abzureißen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder für Verbote des fließenden Verkehrs nach § 45 Abs. 9 StVO nicht vorlägen. Eine Sperrung der Ortsdurchfahrt für den Schwerverkehr widerspreche außerdem dem Recht des Gemeingebrauchs von öffentlichen Straßen. Der Anteil des Schwerverkehrs betrage, bezogen auf das Gesamtverkehrsaufkommen, ca. 4 %. Ein Durchfahrtsverbot für den Schwerverkehr habe somit nur eine minimale Auswirkung auf das Gesamtverkehrsaufkommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6.1 verwiesen.

Beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 brachte der Bund Naturschutz in diesem Zusammenhang (erneut) vor, dass eine angemessene Bewältigung

der Folgen des Schwerlastverkehrs notwendig sei, was letztlich ein Problem in der Region sei und sich durch die Einführung der Lkw-Maut noch verschärft habe. Die zur Lösung des Schwerlastverkehr-Problems angegangenen Bemühungen sollten intensiviert und fortgeführt werden, um den Durchgangsverkehr, soweit möglich, vom regionalen und örtlichen Straßenverkehrsnetz fernzuhalten. Hier sei deutlich zu sagen, dass der Schwerlastverkehr aus Pflaumheim herausgehalten werden müsse. Die Vertreter des Bund Naturschutz verwiesen darauf, dass schon seit Jahren vorgeschlagen sei, einen Antrag auf Erlass eines Durchfahrtsverbotes in Pflaumheim nach § 45 StVO zu stellen, weil die Lärm- und Luftschadstoffbelastung unzumutbar sei und die Neuregelung in der Straßenverkehrsordnung diese Möglichkeit eröffnet habe. Daher habe der Bund Naturschutz auch den Antrag gestellt, die Nullvariante nochmals in diesem Sinne zu überprüfen. Bei den Straßenverkehrsbehörden werde immer dann, wenn auf ein Durchfahrtsverbot hingewiesen werde, ausgeführt, dass dies schwierig sei. Ein Durchfahrtsverbot nach § 45 StVO sei dann möglich, wenn unzumutbare Lärmbelastungen oder unzumutbare Luftschadstoffbelastungen und wenn Verkehrsschwerpunkte vorhanden seien. Dies sei hier erfüllt. Eine weitere Voraussetzung sei, dass es Möglichkeiten für den Lkw-Durchfahrtsverkehr gebe, eine andere Fahrstrecke zu nehmen. Hier sei zu fragen, woher die Lkw kämen, die durch Pflaumheim fahren würden. Diese könnten anderweitig, nämlich auf die bestehenden überörtlichen Straßensysteme geleitet werden, weshalb ein Durchfahrtsverbot erlassen werden könne.

Der Vorhabensträger führte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 zur Frage des Lkw-Durchfahrtsverbotes aus, dass die Frage, ob ein Verbot gemäß § 45 StVO verhängt werde, von der Verkehrsbehörde zu bewerten und zu entscheiden sei, nicht vom Straßenbaulastträger. Auch die Vertreter des Vorhabensträgers sahen es so, dass es rechtlich schwierig sei, bei übergeordneten Straßen, die für Lkw, für kleine und große Nutzfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge geschaffen seien, ein Durchfahrtsverbot zu erlassen. Die Hürden für ein Lkw-Verbot, beispielsweise um den Maut-Ausweichverkehr zu bewältigen, den man vermute, den man aber nicht kenne, seien außerordentlich hoch. Der Vorhabensträger als Straßenbaulastträger sei der Vermutung nachgegangen, dass Maut-Ausweichverkehre in Pflaumheim vorhanden seien. Erste Untersuchungen hätten ergeben, dass das Vorhandensein von Maut-Ausweichverkehr nicht bestätigt werden konnte. Um Genaueres in Erfahrung zu bringen, müsse man eine Verkehrsbefragung durchführen, was vonseiten des Landratsamtes demnächst angegangen werden solle. Der Vorhabensträger verwies außerdem darauf, dass es sich bei dieser Frage nur um den Lkw-Verkehr drehe, die vielen Pkw blieben dabei unberücksichtigt. Die Gesamtzahlen in Pflaumheim würden nicht von Lkw geprägt, sondern weit überwiegend vom Pkw-Verkehr. Es gehe also primär bei der Lösung der Verkehrsprobleme um den Pkw-Verkehr. Der Vorhabensträger verwies außerdem darauf, dass im Zuge der Verkehrsuntersuchung Verkehrsbefragungen durchgeführt worden seien (im Jahr 2007). Dies sei in

Form eines geschlossenen Befragungskorridors erfolgt. Alle zu- und abführenden Straßen seien untersucht worden und die Verkehrsteilnehmer befragt worden. Es habe sich herausgestellt, dass der Schwerverkehrsanteil bei rund 5 % in der Ortsdurchfahrt liege. Durch die Befragung sei auch herausgekommen, dass von diesen rund 5 % Schwerverkehr ungefähr 20 % Ziel-/Quellverkehr seien, also Schwerverkehr, deren Teilnehmer im Ort etwas zu erledigen hätten. Im Zuge der Vorbereitung auf den ersten Erörterungstermin habe der Vorhabensträger nochmals die Befragungsdaten ausgewertet. Dabei habe er festgestellt, dass bei den Fahrzeugen, deren Fahrer befragt worden seien, der Durchgangsverkehr ein sog. regionaler Durchgangsverkehr sei. Dieser Durchgangsverkehr habe zu 70 % bis 80 % sein Ziel in Mosbach, in Wenigumstadt, in Mömlingen, in Niedernberg oder im Raum Aschaffenburg. Lediglich etwa 1.000 Kfz/24 h bis 1.500 Kfz/24 h bildeten einen weiträumigeren Durchgangsverkehr, die z.B. aus Hainstadt, aus dem Odenwald usw. kämen. Der Anteil dieser Verkehre sei relativ gering und liege bei ungefähr 10 % bis 15 %. Das liege auch daran, dass im Raum relativ in der Nähe ein leistungsfähiges Bundesfernstraßennetz liege, nämlich die B 469, die B 426, die gut ausgebaute B 45 und die B 26. Etwa 70 % bis 80 % des Durchgangsverkehrs durch Pflaumheim sei daher ein regionaler Durchgangsverkehr und dies betreffe auch den Schwerverkehr. Der Lkw-Anteil in der bestehenden Ortsdurchfahrt Pflaumheim sei mit 5 % relativ gering. Würde man diesen Lkw-Anteil auf 0 % heruntersetzen, was durch ein Durchfahrtsverbot erreicht werden könnte, würde dieses nur etwa 2 dB(A) Minderung bei den Immissionen bringen, was ziemlich wenig sei. Die Hauptimmissionen würden durch die Pkw verursacht. Dem gegenüber bringe die Umgehungsstraße eine Entlastung im Ortskern von Pflaumheim von 5 dB(A) bis 6 dB(A), je nach Stelle der Ortsdurchfahrt. Diese Entlastung würden die Menschen deutlich stärker wahrnehmen als dies die Menschen am Rande von Pflaumheim täten, die durch die neue Umgehungsstraße belastet seien. In den Wohngebieten würden tags Beurteilungspegel von ca. 50 dB(A), nachts etwa 40 dB(A) und darunter erreicht. Eine normale Unterhaltung zweier Menschen habe eine Lautstärke von etwa 50 dB(A). In der Ortsdurchfahrt Pflaumheim seien dem gegenüber Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) durch den Durchgangsverkehr zu erwarten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S 13 f.).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57 und C 3.8.2.67) brachten beim Erörterungstermin am 23.11.2016 vor, dass es besser sei, trotz der Belastungen im Bereich der Ortsdurchfahrt Pflaumheims, auf die Ortsumgehung zu verzichten, um das Landschaftsbild zu schonen. Einer der Einwendungsführer lebe auch im Bereich der Ortsdurchfahrt. Er brachte vor, dass er sie auch zu Fuß queren könne. Weiter brachte er vor, dass die im Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Ortsumgehung Mömlingen zu zusätzlichen Verkehrsbelastungen führen werde. Der damalige Leiter des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg habe ihm zweimal gesagt, dass die Umgehung Pflaumheim die B 469 zwischen Obernburg und Stockstadt entlasten werde. Daher sei auch die Verkehrsprognose des

Vorhabensträgers unzutreffend. Wenn die Straße gebaut werde, werde der Verkehr aus Mömlingen viel stärker wegfallen als jetzt vom Vorhabensträger genannt und prognostiziert. Der Kreistag habe außerdem beschlossen, dass Gemeinden, in denen die Ortsdurchfahrt stark belastet seien, sich darum bewerben könnten, dass die Anwohner dort einen Zuschuss für Lärmschutzmaßnahmen an ihren Gebäuden bekommen könnten. Dieses Zuschussprogramm habe jedoch für Pflaumheim nicht gegolten, da darauf verwiesen worden sei, dass eine Ortsumgehung komme. Weiter brachte er vor, dass es möglich sei, ein Durchfahrtsverbot für Lkw in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim zu verhängen. Dies solle man auch dann tun, wenn der Schwerverkehrsanteil nur 5 % betrage. Lkw würden stärker auf die Bevölkerung wirken, nicht nur optisch, sondern auch physikalisch, weil sie breiter, länger und höher seien. Außerdem seien sie auch lauter. Dass auf beiden der Ortsdurchfahrt Gehwege vorhanden seien, sei kein Hindernis. Man müsse einmal filmen, mit welcher Unverfrorenheit täglich auch 20 bis 30 Lkw hintereinander mit unverminderter Geschwindigkeit 30 m bis 40 m über den Gehsteig und auf dem Gehsteig fahren, weil sie einem Fahrzeug ausweichen müssten, dessen Fahrer sich nicht weiter traue oder beim Bäcker etwas einkaufe. Der Vorhabensträger verschließe die Augen vor möglichen Sofortmaßnahmen, die man durchaus ergreifen könne und verschanze sich hinter Paragraphen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 65 ff.).

Dem hielt der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 23.11.2016 entgegen, dass ein Lkw-Durchfahrtsverbot nicht möglich sei. Die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei hätten die Voraussetzungen für ein Lkw-Durchfahrtsverbot als nicht gegeben gesehen. Es könnten nicht Maßnahmen gegen das Gesetz ergriffen werden. Weiter verwies der Vorhabensträger erneut darauf, dass der Lkw-Anteil relativ gering im Vergleich zu anderen Straßen sei, die im Landkreis bestünden. Daher sei auch die Wirkung, die von einem Lkw-Durchfahrtsverbot zu erwarten seien, relativ gering. Ebenso gehe es schließlich auch um die Entwicklungsmöglichkeiten im Altort Pflaumheims, die erst gegeben seien, wenn eine Ortsumgehung komme. Schon beim Ausbau der Ortsdurchfahrt sei berücksichtigt worden, dass einmal eine Ortsumgehung kommen solle (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 69 f.)

Zu den Auswirkungen der Ortsumgehung Mömlingen wird auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.9 Bezug genommen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann offenbleiben, ob die Voraussetzungen für ein Durchfahrtsverbot gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 9 Satz 3 StVO in Pflaumheim angeordnet werden könnte. Wie der Vorhabensträger beim Erörterungstermin zu Recht ausgeführt hat, kann mit einem Durchfahrtsverbot das Planungsziel nicht erreicht werden. Der Schwerverkehrsanteil, also sogar der Anteil von Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr

als 2,8 t, liegt bezogen auf das Gesamtverkehrsaufkommen bei 4,3 % (Unterlage 15.1, Blatt 1, Kapitel 1.1.3) bzw. bei 4.0 % (Unterlage 15.1 EE, Blatt 1, Kap. 5.2), wie der Vorhabensträger im Zuge der Verkehrsuntersuchungen ermittelt hat. Dies bedeutet, dass auch dann, wenn der Schwerverkehr vollständig aus dem Bereich der Ortsdurchfahrt Pflaumheim wegfallen würde, immer noch - bezogen auf die Modellwerte 2017 - Verkehrsbelastungen von mehr als 12.000 Kfz/24 h im Bereich der Rathausstraße bestehen würden. Im Prognose-nullfall wären es im Jahr 2033 streckenweise noch über 16.000 Kfz/24 h. Daran wird deutlich, dass das Planungsziel nicht durch eine Sperrung der Ortsdurchfahrt für den Schwerverkehr erreicht werden kann und allein schon die Belastungen mit Pkw eine Ortsumgehung notwendig machen.

#### 3.7.2.4.2.6.2 Verlagerung der Lärmbelastung

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 im Hinblick auf die erstmalige Verlärmung von Außenbereichsflächen, die auch der Naherholung dienen, Kritik vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführung unter C 3.7.4.1.4 und C 2.4.1.3 Bezug genommen.

Beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 machten die Vertreter des Bund Naturschutz deutlich, dass sie sich gegen den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim wendeten. Sie brachten in dem Zusammenhang insbesondere vor, dass sie auch die Notwendigkeit sähen, die Hauptstraße in Pflaumheim zu entlasten. Der Preis dafür sei jedoch eine großflächige Verlärmung rund um Pflaumheim. Etwa 70 % von Pflaumheim würden von dieser neuen Trasse umzingelt. An diese 70 % grenzten wiederum Wohnbebauungen an, die nun erstmalig mit Lärm belastet würden (vgl. C 3.7.4.2.3.2.1 und C 2.4.1.1.2). Auch die Nullvariante müsse geprüft werden, d.h. es müsse geprüft werden, ob es eine Trassierung in dieser Form geben müsse, oder ob es andere Lösungsmöglichkeiten gebe, um eine Entlastung zu bewirken (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 7 ff.).

Beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 machte der Bund Naturschutz darauf aufmerksam, dass man sich im Hinblick auf die Entlastung der Ortsdurchfahrt Pflaumheims, die als Planungsziel genannt werde, vergegenwärtigen müsse, dass dort für das Jahr 2025 noch weiterhin über 5.000 Kfz/24 h fahren würden. Diese Straße sei auch weiterhin hochbelastet. Zwar stelle es eine Entlastung dar, wenn 10.000 Kfz/24 h weniger durch den Ort fahren würden. Eine verkehrsberuhigte Zone könne jedoch dort nicht eingerichtet werden. Daher sei die Ortsumgehung Pflaumheim nicht mit der Entlastung verbunden, die man sich derzeit vorstelle. Hinzu komme, dass bei einer Verkehrsbelastung von über 5.000 Kfz/24 h bauliche Gestaltungsmöglichkeiten, um den Verkehr zu beruhigen, nicht existierten. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit sei anzuführen, dass es keine Unfälle auf dieser Straße gegeben habe. Dem Bund Natur-

schutz sei keine Untersuchung bekannt, ob bei 5.000 Kfz/24 h in einer Ortsdurchfahrt tatsächlich weniger Unfälle passierten als bei über 10.000 Kfz/24 h. Von der Verkehrssicherheit her betrachtet würde sich hier gar nicht viel ändern. Ein qualitativer Unterschied sei wohl nicht zu erwarten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 118 f.).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) machte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 deutlich, dass er die Ortsumgehung ablehne. Der Einwendungsführer lebt am westlichen Ortsrand von Pflaumheim. Er sei ein Befürworter der Nullvariante. Es sei eine unmögliche Sache, dass jetzt eine "autobahnähnliche Straße" gebaut werde mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Schon jetzt würde auf der bestehenden Ortsumfahrung Großostheims, die auf 70 km/h beschränkt sei, oftmals zu schnell gefahren. Im relativ flachen Verlauf der Ortsumgehung Pflaumheim gebe es die Möglichkeit, schneller zu fahren als 100 km/h. Weiter bestehe das Problem, dass im Bereich des Anstiegs in Richtung Wald ein Beschleunigungsvorgang stattdfinde, d.h., es werde mit niedrigeren Gängen und damit mit höherer Drehzahl gefahren, was eine zusätzliche Beschallung sowohl von Pflaumheim als auch von Wenigumstadt erzeugen werde. Wenn man hier von 30 km/h auf 40 km/h gehe, bedeute dies aus seiner Sicht eine Verdoppelung des Lärms. Die Ortsumfahrung werde sehr viel mehr Menschen belasten als bisher die Ortsdurchfahrt Pflaumheims. Seine Familie habe lange dafür gekämpft, dass im Bereich der Ortsdurchfahrt eine Verkehrsberuhigung stattfinden solle. Es sei eine Tempobeschränkung auf 30 km/h gefordert worden, es seien Ampeln und Fußgängerüberwege gefordert worden. Dem habe ein Vertreter des Vorhabensträgers bei einer Begehung Mitte der 90er Jahre entgegengehalten, dass der Verkehr, je schneller er durch Pflaumheim fließe, desto schneller auch wieder draußen sei. Erst vor kurzem sei es möglich gewesen, 30 km/h Höchstgeschwindigkeit anzuordnen, vor 15 Jahren sei dies noch nicht gegangen. Weiter kritisiere er, dass der Vorhabensträger den straßenbegleitenden Wall als "Sichtschutzwall" bezeichne, obwohl die Wohnbebauung deutlich höher liege als die Straße. Der 2 m hohe Sichtschutzwall nutze nichts, da er die Straße trotzdem sehen werde. Dies gelte vor allem für die Bewohner im Bereich der Johannesburgstraße und am Bergweg. Weiter kritisierte er, dass die Entlastung der Wenigumstädter Straße von über 7.000 Fahrzeugen auf 1.400 Kfz/24 h stattfinden solle. Er gehe davon aus, dass diese auch weiterhin über die Wenigumstädter Straße nach Pflaumheim hinein führen. Daher sei es für ihn nicht nachvollziehbar, dass die Anwohner an der Wenigumstädter Straße so deutlich entlastet würden. Schließlich kritisierte er, dass mit dem Vorhaben auch hohe Kosten verbunden seien. Er gehe davon aus, dass 20 Millionen Euro nicht ausreichend seien. Er prognostiziere eher Kosten von 30 Millionen Euro, weshalb sich die Frage auf tue, ob nicht mit dem Einbau von Schallschutzfenstern und einer eventuellen Ertüchtigung des Bahnweges in Pflaumheim zur Verteilung des Durchgangsverkehrs innerhalb des Ortes eine ähnliche Entlastungswirkung mit lediglich einem Zehntel der Kosten erzielt werden könne, ohne etwa 70 % der Einwohner Pflaumheims durch die

Ortsumgehung zu belasten. Weiter fordere er, den Schwerverkehr auszuschließen und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Ort vorzuschreiben. Mit dem Bau der Umgehungsstraße von Großostheim sei eine "Sackwirkung" eingetreten in Pflaumheim, wo sich der Verkehr massiv verstärkt habe. Den gleichen Effekt müsse man befürchten, wenn die Ortsumgehung Pflaumheim gebaut werde, dann nämlich seien die Folgen in Wenigumstadt zu befürchten. Da jede Straße mehr Verkehr anziehe, ergebe sich dann auch die Notwendigkeit, für Wenigumstadt eine Ortsumgehung zu bauen. Wenn man sich die Nummernschilder der Lkw ansehe, sei klar zu erkennen, dass der Schwerverkehr kein Regionalverkehr sei, sondern ein überregionaler Verkehr und diese Strecke als Abkürzungsstrecke genutzt werde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 71 ff.).

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014, dass in den ersten Untersuchungsschritten Mitte der 1990er Jahre auch die Nullvariante geprüft worden sei und damit auch, eine Verkehrsverteilung über den Bahnweg. Dabei seien sowohl höhengleiche Straßenführungen als auch eine Führung in einem Tunnel geprüft worden. Diese Varianten seien verworfen worden, weil sie den gewünschten Effekt nicht erreichen konnten. Weiter verwies der Vorhabensträger darauf, dass am Ortsrand von Pflaumheim die entsprechenden Beurteilungspegel deutlich unterschritten werden und eine Sichtbeziehung nicht oder nur kaum bestehe. Der Vorhabensträger zog in diesem Zusammenhang einen Querschnitt bei Bau-km 2+795 heran, der sowohl die Sichtachsen als auch die Schallausbreitung der letzten Wohnbebauung am Ortsrand und der davon ca. 350 m entfernten Kreisstraße (Ortsumgehung Pflaumheim) darstellt (vgl. E-Mail des Vorhabensträgers an die Planfeststellungsbehörde vom 07.03.2014). Dieser Querschnitt zeigt allerdings nicht, wie im Erörterungstermin vom Vorhabensträger behauptet, den Bereich des Gänsbergs, sondern den Bereich der südlichen Ortsrandbebauung im Verhältnis zur Kreisstraße im Bereich der Kreuzung der Ortsumgehung Pflaumheim mit dem geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie". Das Anwesen des Einwendungsführers Am Gänsberg ist ca. 500 m von der Kreisstraßentrasse entfernt. In der kürzesten Sichtbeziehung verläuft die Kreisstraße in einem Einschnitt, in den Bereichen, in denen die Kreisstraße den Einschnitt verlässt zwischen Bau-km 1+600 und Bau-km 1+800 wird schon eine Seitendeponie mit einer Höhe von 2 m über Fahrbahnoberkante angeordnet. Der Vorhabensträger hat für das benachbarte Anwesen Am Gänsberg 7 die Beurteilungspegel ermittelt (Immissionsort 8). Unter Berücksichtigung der Seitendeponie ergeben sich dort maximale Beurteilungspegel von 45 dB(A) am Tag und 36 dB(A) in der Nacht (vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1; Unterlage 11.2 EE). Der Vorhabensträger verwies aber zu Recht darauf, dass die Ortsumgehung so trassiert wurde, dass die Lärmauswirkungen auf die Wohnbebauung in Pflaumheim gering sind. Hinsichtlich der Steigungsstrecken wurde vom Vorhabensträger angemerkt, dass Fahrzeuge dort selbstverständlich lauter seien. Der Vorhabensträger verwies aber darauf, dass die bestehende Kreisstraße AB 1 derzeit eine

Steigung von 10 % aufweise. Die neue Trasse dagegen sei nach den einschlägigen technischen Richtlinien trassiert worden und habe eine Steigung von maximal rund 6 % (vgl. Unterlage 4 E). Weiter verwies der Vorhabensträger schon darauf, dass in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim weite Bereiche schon auf 30 km/h beschränkt seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 73 f.).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.62) brachte mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass die Anwohner der Großostheimer Straße, der Rathausstraße, der Mömlinger Straße und der Wenigumstädter Straße sehr stark unter dem Lärm und dem Gestank des Orts- und Durchgangsverkehrs litten. Das berechnete Interesse dieser Anwohner an der Entlastung rechtfertige aber nicht den geplanten Bau der Ortsumgehung. Die geplante Ortsumgehung verleihe das Problem allenfalls auf noch mehr Gebiete und Einwohner. Die gesamte angrenzende Ortsrandbebauung werde einer Dauerbeschallung und Schadstoffimmissionen ausgesetzt. Der Eingriff in die Natur und Umwelt sei zu groß und gehe zulasten der Lebens- und Wohnqualität jetziger und kommender Generationen. Die Alternative zur Verringerung des Verkehrs, z.B. die Sperrung der Ortsdurchfahrt für den Schwerlastverkehr, oder die Umleitung auf die B 469, sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Eine Bürgerbefragung könne klären, ob die Mehrheit der Einwohner Pflaumheims die Umgehungsstraße überhaupt befürworte.

Der Vorhabensträger verwies mit Schreiben vom 11.11.2013 darauf, dass die schalltechnische Berechnung ergeben habe, dass auch an den Ortsrandlagen die Grenzwerte der 16. BImSchV um mindestens 8 dB(A) unterschritten würden, d.h., der maximale Beurteilungspegel in der Nacht liege bei maximal 41 dB(A). Die Trasse verlaufe außerdem in deutlichem Abstand zur Wohnbebauung (ca. 300 m bis 400 m) und damit im Außenbereich. Die Konzentration von Kfz-Abgasen nähme im hindernisfreien, ebenen Gelände mit wachsender Entfernung zur Straße exponentiell ab und nähere sich wieder der bestehenden Grundbelastung. Die Abschätzung der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen, die nach dem RLUS 2012 vorgenommen worden sei, habe ergeben, dass bei Abständen von mehr als 200 m zwischen der Straße und der Wohnbebauung die Zusatzbelastung durch die Straße annähernd Null betrage. Es sei daher mit keiner erhöhten Schadstoffbelastung an der Bebauungsgrenze von Pflaumheim zu rechnen. Ein Durchfahrtsverbot für den Schwerverkehr hätte somit nur eine minimale Auswirkung auf das Gesamtverkehrsvorkommen (vgl. auch C 3.7.2.4.2.6.1).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) forderten beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 erneut, die Ortsdurchfahrt Pflaumheim für den Schwerverkehr zu sperren. Dies sei zumindest eine Teillösung, die eine deutliche Entlastung der Ortsdurchfahrt bewirken könne. Die Lkw blieben dort stehen und kämen nicht aneinander vorbei, weshalb es dort zu Staus komme. In Verbindung mit anderen Teilansätzen (Elektromobilität, gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen,



Dorfbusse usw.) könne der Verkehr zwischen den Dörfern reduziert werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 40 f.).

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass das Thema Schwerverkehr schon häufig angesprochen worden sei und auch schon häufiger im Kreistag behandelt worden sei. Aufgrund des geringen Schwerverkehrsanteils von weniger als 5 % gebe es keine Begründung für eine Sperrung. Die Ortsdurchfahrt Pflaumheim sei außerdem eine Kreisstraße. Kreisstraßen hätten nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz die Aufgabe, Verkehre zu übernehmen, wobei nicht zwischen Lkw- und Pkw-Verkehr unterschieden werde. Es gebe also hier keine Möglichkeit für ein Lkw-Verbot. Als die Ortsdurchfahrt ausgebaut worden sei, sei das Thema ebenfalls angesprochen worden. Man habe festgestellt, dass es keine Veranlassung gibt, die Straße für den Schwerverkehr, der in einem so geringen Umfang vorhanden sei, zu sperren, weil auf beiden Seiten der Straße Gehwege vorhanden seien, d.h., dass auch der Fußgänger sicher laufen könne. Es gebe alle fünf Jahre Verkehrszählungen, d.h., der Vorhabensträger wisse, wie hoch der Schwerverkehrsanteil auf der Straße sei.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachten mit Schreiben vom 21.06.2018 vor, dass ihr Grundstück am westlichen Ortsrand von Pflaumheim (neben dem Immissionsort 8, vgl. Unterlage 11.2 EE) durch Lärm- und Schadstoffauswirkungen unnötig beeinträchtigt werde. Die geplante Umgehungsstraße werde für eine Geschwindigkeit von 100 km/h ausgerichtet. Eine mögliche Geschwindigkeitsbegrenzung sei nicht benannt. Insbesondere der Beschleunigungsverkehr aus dem geplanten Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt heraus werde zu einer höheren Emission von Lärm und Abgasen führen. Ein Schallschutz sei nicht vorgesehen. Lärm sowie kontinuierliches Rauschen seien gesundheitsschädlich. Darüber hinaus würden die höheren Luftimmissionswerte die Gesundheit beeinträchtigen und die Wohnqualität und damit auch den Wert des Wohnhauses mindern. Dies sei bei der nicht weiter untersuchten Null-Variante, verbunden mit qualifizierten Schallschutzmaßnahmen für die Anwohner (ca. 100 Wohnhäuser), einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und einem Lkw-Durchfahrtsverbot erheblich geringer zu veranschlagen. Ein Vergleich der Immissionen und der Baukosten sei nicht vorgenommen worden. Dies sei aber die Voraussetzung für eine sinnvolle Planung.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h betrage (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. c StVO). Dies sei auch bei der schalltechnischen Berechnung berücksichtigt worden. Die schalltechnische Untersuchung sei nach den Vorgaben der 16. BImSchV nach dem dort geregelten Berechnungsverfahren RLS-90 erfolgt und umfasse tendenziell auch eine Mitwindsituation. Die schalltechnischen Berechnungen hätten ergeben, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte an den Ortsrandlagen um mindestens 8 dB(A)

unterschritten würden. Insbesondere die schmalen Fahrbahnen mit einer Breite von nur 5,50 m bis 6,50 m und die bis auf ein Mindestmaß reduzierten Gehwege schränken die jeweilige Nutzung im Ortskern von Pflaumheim stark ein. Der Straßenverlauf sei sehr eng, kurvig und wegen beidseitiger Bebauung sehr unübersichtlich. Die Sicherheit und Leichtigkeit des motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrs sei derzeit nur bedingt gegeben. Schon im Jahr 2007 habe eine Verkehrsbelastung mit 13.300 Kfz/24 h bestanden. Für das Jahr 2025 sei schon eine Belastung bis 16.400 Kfz/24 h prognostiziert worden. Schon daran sei erkennbar, dass sich aufgrund der vorhandenen straßenbaulichen Gegebenheiten, der städtebaulichen Situation und der hohen Verkehrsbelastung die unzutraglichen Verkehrsverhältnisse für die Anwohner und Straßennutzer weiter verschlechtern würden. Die entsprechend ansteigenden Schall- und Abgasemissionen würden Fußgänger, Radfahrer und Anwohner noch stärker belasten. Aufgrund dieser hohen Belastung und entsprechender Beschwerden der angrenzenden Anwohner habe bereits eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt stattgefunden. Trotzdem könne die bestehende und zukünftig stark belastete Ortsdurchfahrt den Bedürfnissen der motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer nur noch unzureichend gerecht werden. Darüber hinaus sei zu befürchten, dass sich das Unfallrisiko im Ortskern weiter erhöhen werde. In der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim seien die Anwohner durch die Immissionen der Kraftfahrzeuge besonderen Belastungen hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen ausgesetzt. Mit dem Bau der Entlastungsstraße und dem damit verbundenen Rückgang der Verkehrsbelastungen zwischen 66 % und 84 % würden die Emissionen des motorisierten Verkehrs, wie Lärm, Abgase und Erschütterungen, die Störung des Ortsbildes und die soziale Trennwirkung sehr stark abnehmen. Bei der Null-Variante könne im Gegensatz zur gewählten Trasse keines der Planungsziele, wie die Reduzierung von Lärm und Luftschadstoffen, die Erhöhung der Sicherheit für motorisierte und nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer und die Entlastung des Ortskerns, verwirklicht werden. Die Sperrung der Ortsdurchfahrt für den Schwerverkehr widerspreche dem Allgemeingebrauch und wäre nach den Vorgaben des Straßenverkehrsrechts nicht möglich. Der Anteil des Schwerverkehrs betrage außerdem nur 4,3 %. Ein Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr habe somit nur eine minimale Auswirkung auf das Gesamtverkehrsaufkommen. Mit passiven Schallschutzeinrichtungen sei nur der Schutz der Wohngebäude, aber nicht der Außenflächen möglich. Ebenso sei der Schutz der Anlieger im Ortskern vor Schadstoffbelastungen so nicht möglich. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer in der Ortsdurchfahrt könne nur mit der Umsetzung der Ortsumgehung erreicht werden.

Die hier geforderte Nullvariante kann dem Planungsziel nicht Rechnung tragen. Wie der Vorhabensträger zu Recht ausführt, ist der Anteil an Schwerverkehr in der Ortsdurchfahrt vergleichsweise gering (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 5.2). Auch bei einer Sperrung für den Schwerverkehr würde im Prognosenullfall eine

Verkehrsbelastung im Ortskern (Rathausstraße) von über 16.000 Kfz/24 h auftreten, was dem Ziel der Ortsumgehung, den Durchgangsverkehr aus dem Ort zu nehmen und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im Ortskern zu erhöhen, nicht Rechnung tragen würde.

Die Verkehrszählungen bzw. die Modellwerte 2017 gehen hier von 5.700 Kfz/24 h bis 6.200 Kfz/24 h in der Wenigumstädter Straße, in der Mömlinger Straße von 5.100 Kfz/24 h und in der Rathausstraße von 12.900 Kfz/24 h bis 15.800 Kfz/24 h in der Großostheimer Straße aus (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1). Für das Jahr 2033 wird vorausgesagt, dass die Verkehrsbelastung in der Wenigumstädter Straße auf 5.900 Kfz/24 h bzw. 6.700 Kfz/24 h steigen wird, in der Mömlinger Straße auf 6.500 Kfz/24 h, in der Rathausstraße schließlich 15.100 Kfz/24 h betragen wird und in der Großostheimer Straße 17.000 Kfz/24 h. Die hohe Verkehrsbelastung führt für den Prognose-Nullfall (2033 ohne Bau der Ortsumgehung) zu Werten, die im gesundheitsrelevanten Bereich von über 70 dB(A) in der Großostheimer und in der Rathausstraße führen. Hier ergeben sich in der Großostheimer Straße 14 70 dB(A), in der Großostheimer Straße 7 71,9 dB(A), in der Großostheimer Straße 2 72,2 dB(A) und in der Rathausstraße 6 sogar 73,9 dB(A). Hinsichtlich der grundrechtlichen Relevanz dieser Werte wird auf die Ausführungen unter C 2.4.1.1.1, C 3.7.4.2.5 und C 3.7.4.2.6.3 Bezug genommen.

Würde die Ortsumgehung Pflaumheim dagegen bis zum Jahr 2033 gebaut sein, würden der Verkehr in der Wenigumstädter Straße auf 1.200 Kfz/24 h bzw. 1.90 Kfz/24 h zurückgehen und der Verkehr in der Rathausstraße auf 4.600 Kfz/24 h und in der Großostheimer Straße auf 6.500 Kfz/24 h. Dies sorgt in der Großostheimer Straße für einen Pegelrückgang von bis zu 6 dB(A) am Tag und in der Rathausstraße für einen Pegelrückgang von mehr als 7 dB(A) (Immissionsort Rathausstraße 20; vgl. Schalltechnischer Kurzbericht - Änderung der Lärmbelastung im Ortsbereich von Pflaumheim infolge der geplanten Ortsumgehung - der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 29.10.2019, vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 07.01.2020).

Daher kann auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festgehalten werden, dass der Vorhabensträger, der nicht der Markt Großostheim ist und insoweit auch nicht an einen Bürgerentscheid gebunden wäre, seiner gesetzlichen Aufgabe aus der Straßenbaulast nicht nachkommen würde, wenn er die Nullvariante vorzieht. Die Träger der Straßenbaulast haben nämlich nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.5 wird ergänzend Bezug genommen. Auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde wurden jedoch im Zuge der Variantenprüfung auch die Kosten überschlägig vom Vorhabensträger ermittelt und in die

Abwägung eingestellt (vgl. C 3.5.3). Hinsichtlich der angesprochenen Wertminderungen wird auf die Ausführungen unter **C 3.8.1.1** Bezug genommen.

#### 3.7.2.4.2.6.3 Entlastung durch E-Mobilität

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachten beim Erörterungstermin am 23.11.2016 vor, nachdem ein Werbefilm der Volkswagen AG gezeigt wurde (Titel "Enjoy The Silence"), dass dieser einen Ausblick in die nahe Zukunft gebe, da es um Elektromobilität gehe, die derzeit sehr gefördert werde. Es sei ein Umbruch in der Mobilität zu erwarten. Für die Ortsumgehung Pflaumheim sprächen der Lärm und der Gestank in der Ortsdurchfahrt, der Schadstoffausstoß und die Zahl der durch den Ort fahrenden Fahrzeuge. Elektroautos seien leise und stießen keine Emissionen aus. Damit seien zwei der drei Punkte, die für eine Ortsumgehung sprächen, hinfällig. Ein anderer Punkt sei die Zahl der Fahrzeuge. Der demographische Wandel in Deutschland führe dazu, dass die Bevölkerung vergreise und schrumpfe. In Deutschland bestehe das Ziel, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektroautos auf den Straßen haben zu wollen. Nach einer Umfrage des Umweltbundesamtes wollten mehr als 80 % der deutschen Bevölkerung die Städte und Gemeinden so umgestalten, dass sie auf weniger Autos angewiesen seien, bei den Jugendlichen seien es sogar über 90 %. Die Jugend wolle kein Auto mehr als Statussymbol, sondern nur noch von einem Ort zum anderen kommen. Eine Straße werde das Problem in der Zukunft nicht lösen. Stattdessen müsse man für neue Technologien offen sein, z.B. die verschiedenen Mobilitätsmöglichkeiten miteinander zu vernetzen. Die Einwendungsführer seien der Meinung, dass Deutschland eine Vorreiterrolle für die Welt übernehmen solle und Großheubach das Potential habe, ein solches zukunftsorientierte Projekt zu starten. Die Ortsumgehung widerspreche außerdem den Zielen des Freistaats Bayern, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Umgehungsstraßen zögen außerdem meistens zusätzlich Gewerbegebiete an, was ebenfalls zu einem Flächenverbrauch führe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 27 ff.).

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 23.11.2016 nachvollziehbar entgegen, dass die Elektromobilität zwar so verkauft werde, als sei sie das Allheilmittel. Elektromobilität könne zwar Umweltprobleme lösen, nicht aber Verkehrsprobleme. Sollte die Elektromobilität tatsächlich wirtschaftlich sein und sich ein jeder ein solches Auto auch leisten können, sei sogar zu befürchten, dass die Verkehrszunahme noch stärker sein werde, als hier prognostiziert worden sei. Tendenziell würden durch die Zunahme der Elektromobilität die Verkehrsprobleme eher noch verschärft. Nach den aktuellen Prognosen sei davon auszugehen, dass sich im Jahr 2025 etwa 20 % der Einwohner ein Elektroauto leisten könnten. Je nachdem, wie dann die Wirtschaftlichkeit sei und die Entwicklung der Technik fortschreite, müsse man von einem Zeitraum von über 15 bis 20 Jahre ausgehen, bis ein signifikanter Anteil der Bevölkerung ein Elekt-

roauto fahren werde. Die Förderung eines Umweltverbundes sei ein wünschenswertes Ziel. Im ländlichen Raum müsse man sehr viel investieren, um die Bevölkerung dazu zu bewegen, vom Auto auf einen Bus oder auf ein anderes Verkehrsmittel umzusteigen. Im städtischen Raum gebe es hier ganz andere Voraussetzungen. Hier jedoch sei von einem ländlichen Raum auszugehen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 33 f.).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.5 Bezug genommen.

#### 3.7.2.4.2.6.4 Passiver Schallschutz für Anwesen an der Ortsdurchfahrt

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass nicht in Erwägung gezogen oder nur unzureichend geprüft worden sei, dass eine vorzugswürdige Alternative darin bestehe, den Schwerlastverkehr über die B 469 umzuleiten, großzügig Schallschutzfenster zu bezahlen oder das eine oder andere Grundstück (an der bestehenden Ortsdurchfahrt) zu erwerben, um die darauf befindlichen Gebäude abzureißen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder für Verbote des fließenden Verkehrs nach § 45 Abs. 9 StVO nicht vorlägen (vgl. dazu C 3.7.2.4.2.6.1). Mit passiven Schallschutzeinrichtungen, so der Vorhabensträger weiter, sei nur der Schutz der Wohngebäude, aber nicht der Außenflächen möglich. Ebenso sei der Schutz der Anlieger im Ortskern vor Schadstoffbelastungen so nicht möglich. Ein wichtiges Planungsziel sei auch die Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt, insbesondere für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer, das nur mit der Umsetzung der Ortsumgehung erreicht werden könne.

Der Einwendungsführer (C 3.8.2.57) machte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 erneut deutlich, dass er gegen die Straße sei. Er lebe in Pflaumheim im Bereich der Ortsdurchfahrt und finde den Ort so, wie er sei, schön. Dies gelte gerade im Hinblick auf den Außenbereich, in dem die Trasse gebaut werden solle. Für ihn seien die Belastungen in der Ortsdurchfahrt erträglich, er möchte jedoch nicht sehen, dass der Außenbereich mit der Ortsumgehung verbaut werde. Ihm wäre lieber, der Vorhabensträger würde für den Bereich der Ortsdurchfahrt den Anwohnern die Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen ersetzen, als die Ortsumgehung zu bauen. Außerdem befürchte er mehr Opfer und Verkehrsunfälle auf der Ortsumgehung als dies derzeit im Bereich der Ortsdurchfahrt der Fall sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 84 f.).

Der Vorhabensträger verwies hierzu auf die Beschlüsse von demokratisch legitimierten Kollegialorganen im Bereich des Marktes Großostheim und des Landkreises Aschaffenburg, die zu respektieren seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 85).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachten mit Schreiben vom 02.07.2015 vor, dass ihr Grundstück in Ortsrandlage von Pflaumheim durch Lärm- und Schadstoffauswirkungen unnötig beeinträchtigt werde. Die geplante Umgehungsstraße werde für eine Geschwindigkeit von 100 km/h errichtet, eine Geschwindigkeitsbegrenzung sei nicht vorgesehen. Insbesondere der Beschleunigungsverkehr aus dem geplanten Kreisverkehr werde zu einer höheren Immission von Lärm und Abgasen führen. Ein Schallschutz sei nicht vorgesehen. Die Immissionen seien aber bei einer nicht weiter untersuchten Nullvariante, verbunden mit Schallschutzmaßnahmen für die Anwohner (ca. 100 Wohnhäuser), einer Geschwindigkeitsbeschränkung der Ortsdurchfahrt auf 30 km/h und einem Durchfahrtsverbot für Lkw (für den überörtlichen Verkehr) erheblich geringer zu veranschlagen. Ein Vergleich der Immissionen und der Baukosten für die Nullvariante mit den Schallschutzmaßnahmen für die Anwohner auf der einen Seite und der Planfeststellungsvariante auf der anderen Seite sei nicht vorgenommen worden. Dies sei aber Voraussetzung für eine sinnvolle Planung, ansonsten sei dies eine Verschwendung von Steuergeldern. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass ein erheblicher Anteil des Verkehrsaufkommens Ziel- und Quellverkehr aus der Großgemeinde sei (ca. 40 % bei der Zählung 2007). Dieser dürfte durch die Verlagerung von Einkaufsmöglichkeiten und dem Bau der Realschule in Großostheim eher zugenommen haben. Es werde daher beantragt, eine Untersuchung der Nullvariante im Verhältnis zur Planfeststellungsvariante zu beauftragen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass insbesondere die schmalen Fahrbahnen mit einer Breite von nur 5,50 m bis 6,50 m und die bis auf ein Mindestmaß reduzierten Gehwege in der Ortsdurchfahrt Pflaumheim die jeweilige Nutzung stark einschränkten. Der Straßenverlauf dort sei sehr eng, kurvig und wegen der beidseitigen Bebauung sehr unübersichtlich. Die Sicherheit und Leichtigkeit des motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrs sei derzeit nur bedingt gegeben. Die Ortsdurchfahrt Pflaumheims weise eine Verkehrsbelastung von bis zu 13.300 Kfz/24 h auf (im Jahr 2007) und für das Jahr 2025 werde eine Belastung von bis zu 16.400 Kfz/24 h prognostiziert. Aufgrund der vorhandenen straßenbaulichen Gegebenheiten, der städtebaulichen Situation und der hohen Verkehrsbelastung würden sich die Verkehrsverhältnisse und deren Auswirkungen für die Anwohner und Straßennutzer weiter verschlechtern. Entsprechend ansteigende Schall- und Abgasemissionen würden Fußgänger, Radfahrer und Anwohner noch stärker belasten. Aufgrund dieser hohen Belastung habe die Kreisstraßenbauverwaltung bereits mit einer Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit in der Ortsdurchfahrt auf 30 km/h reagiert. Trotzdem könne die bestehende und zukünftig stark belastete Ortsdurchfahrt den Bedürfnissen der motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer nur noch unzureichend gerecht werden. Darüber hinaus sei zu befürchten, dass sich das Unfallrisiko im Ortskern weiter erhöhen

werde, wenn auf den Bau der Ortsumgehung verzichtet werde. Die neue Ortsumgehung Pflaumheim werde den Ortskern vom Durchgangsverkehr erheblich entlasten und neben der Entlastung der Wohnbevölkerung auch die Möglichkeit zu einer weiteren städtebaulichen Entwicklung eröffnen. In der Ortsdurchfahrt Pflaumheims seien die Anwohner durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge besonderen Belastungen hinsichtlich des Lärms und der Luftschadstoffe ausgesetzt. Mit dem Bau der Entlastungsstraße und den damit verbundenen Rückgang der Verkehrsbelastungen zwischen 66 % und 84 % würden auch die Emissionen des motorisierten Verkehrs, die Störung des Ortsbildes und die soziale Trennwirkung der Ortsdurchfahrt sehr stark abnehmen. Die Nullvariante gehe demgegenüber davon aus, dass sämtlicher Verkehr auf dem vorhandenen Straßennetz abgewickelt werden müsse. Bei der Nullvariante könne im Gegensatz zur gewählten Trasse keines der Planungsziele, wie die Reduzierung von Lärm und Luftschadstoffen, die Erhöhung der Sicherheit für motorisierte und nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer und die Entlastung des Ortskerns, nicht verwirklicht werden. Die Nachteile des bestehenden Zustandes blieben auch bei der vorgeschlagenen Nullvariante-plus erhalten. Mit passiven Schallschutzeinrichtungen sei nur der Schutz der Wohngebäude, aber nicht der Außenflächen möglich. Ebenso sei der Schutz der Anlieger im Ortskern vor Schadstoffbelastungen so nicht möglich. Schließlich sei ein gewichtiges Planungsziel auch die Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer in der Ortsdurchfahrt, das nur mit der Umsetzung der Ortsumgehung erreicht werden könne. Zur Frage der Sperrung des Durchgangsverkehrs für Lkw wird auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6.1 Bezug genommen.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.73) stellten mit Schreiben vom 28.06.2018 fest, dass sie die Ortsumgehung ablehnten. Es seien nicht nur gravierende Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dafür nötig, sondern auch im Hinblick auf seltene Arten, wie Fledermäuse und den Steinkauz. Die Eingriffsrisiken für verschiedene Tierarten, wie Fledermäuse, Steinkauz und Feldlerche blieben hoch. Die Planung werde zwar die Lebensqualität der Anwohner der Pflaumheimer Ortsdurchfahrt etwas verbessern, schaffe aber für die gesamte Einwohnerschaft eine erhebliche Verschlechterung. Da die Trasse mit einer "weitflächigen Verlärmung", Landschaftszerstörung und "Artenvernichtung" erkaufte werden müsse, seien die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Es müsse geprüft werden, ob andere geeignete Maßnahmen vorhanden seien, die die innerörtlichen Belastungen von Pflaumheim minimieren könnten. Ein Vorschlag sei, die betroffenen Anwohner großzügig und ohne Vorbedingungen zu entschädigen. Sie könnten dann selbst entscheiden, ob sie Lärmschutzmaßnahmen verwirklichen wollten oder ihre Wohnbereiche nach hinten verlegten. Diese Mittel seien sinnvoller angelegt als für den Bau einer Ortsumgehung und hätten keine „Natur- und Landschaftsvernichtung“ und keine Verlagerung der Probleme auf andere Einwohner des Marktes Großostheim zur Folge. Ei-

nige Probleme würden sich durch zukünftige Antriebstechniken von selbst erledigen. Weitere Maßnahmen, wie Lärminderung an den Häusern, Flüsterasphalt, Lkw- und Diesel-Fahrverbote könnten die innerörtlichen Belastungen in Pflaumheim minimieren.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass sich anhand der vorhandenen straßenbaulichen Gegebenheiten, der städtebaulichen Situation und der hohen Verkehrsbelastung die Verkehrsverhältnisse für die Anwohner und Straßennutzer in der Ortsdurchfahrt weiter verschlechtern würden. Die Schall- und Schadstoffbelastung werde sich im gleichen Maße verschlechtern. Die Sicherheit des motorisierten und nichtmotorisierten Verkehrs sei nur bedingt gegeben. Fahrverbote könnten vom zuständigen Vorhabensträger aufgrund der bestehenden Gesetzeslage nicht ausgesprochen werden und würden die gegebene Situation auch nur unzureichend verbessern. Die heutige Ortsdurchfahrt sei in weiten Teilen aus Gründen der sehr hohen Verkehrsbelastung und damit einhergehenden sehr hohen Lärmbelastungen bereits auf Grundlage entsprechender verkehrsrechtlicher Anordnungen auf 30 km/h beschränkt. Lärmarme Asphalte würden bei dieser Geschwindigkeit keine Wirkung mehr entfalten. Die Wirksamkeit sonstiger Maßnahmen, wie alternative Antriebstechniken, könnten seriös nicht erfasst und deshalb auch nicht in die Abwägung mit einbezogen werden.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 14.07.2015, dass in den Planunterlagen keine Angaben über die voraussichtlichen Kosten enthalten seien. Eine Kosten-Nutzen-Analyse sei jedoch erforderlich. Es werde beantragt, den Planunterlagen einen Kostenplan hinzuzufügen und eine Darlegung, ob der Vorhabensträger die finanziellen Mittel bereits in den Kreishaushalt eingestellt habe. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung müsse eine Bereitstellung in der Größenordnung der voraussichtlichen Baukosten nachgewiesen sein. Ebenso sei der Vorhabensträger über den Planfeststellungsbeschluss dazu zu verpflichten, die für die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen, (d. h. für Bau und Unterhaltung), für ihre Pflege und für begleitendes Monitoring ausreichende Finanzmittel auch für die Zukunft bereitzustellen. Auch sei in die Kosten-Nutzen-Analyse einzustellen, ob die Ziele der Planung, vornehmlich der Lärmschutz innerorts, durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für passiven Schallschutz und weitere Maßnahmen zur Verkehrsentlastung erreicht werden könnten. Ein umfassendes Schallschutzprogramm für die Anwohner mit Lkw-Durchfahrtsverbot würde erheblich weniger Kosten erzeugen. Betroffen seien an der Rathausstraße 46 Wohngebäude und an der Mömlinger Straße vier Wohngebäude, an der Wenigumstädter Straße 50, also insgesamt 100 Häuser.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 zu Recht aus, dass die Planungsziele für die Ortsumgebung weit über das ausschließliche Ziel der Lärmentlastung im Ortskern Pflaumheims hinausgehen. Wie im Erläute-



rungsbericht beschrieben können neben der Lärm- und der Schadstoffentlastung in der Ortsdurchfahrt insbesondere auch eine deutliche Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für schwächere Verkehrsteilnehmer, wie Fußgänger und Radfahrer, Verbesserung der Aufenthaltsfunktion und die Möglichkeit zur Ortskernentwicklung mit einer Steigerung der Wohnqualität erzielt werden. Diese wichtigen Planungsziele könnten in der bestehenden Ortsdurchfahrt ohne Bau der Ortsumgehung nicht erreicht werden. Eine Sperrung der Ortsdurchfahrt für den Schwerverkehr widerspreche im Übrigen dem Recht des Gemeingebrauchs von öffentlichen Straßen und könne nicht so einfach und vor allem dauerhaft angeordnet werden (Art. 15 BayStrWG). Die Kosten für eine Planungsmaßnahme würden in der technisch vertieften Planung und nicht in der Planfeststellungsplanung ermittelt. Dieser Planungsschritt folge nach Beendigung der Planfeststellung mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Der Vorhabensträger wird darauf folgend die Kosten auf der Grundlage des dann endgültigen Maßnahmenumfangs ermitteln. Regelungen zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen zu treffen, sei der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Dessen ungeachtet hat der Vorhabensträger auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde einen entsprechenden Vergleich der absoluten Kosten und der Nutzen-Kosten-Verhältnisse der Varianten vorgelegt, dabei aber die Nullvariante mit Verbesserungen an der Ortsdurchfahrt bzw. Gewährung von passivem Schallschutz nicht berücksichtigt. Auf die Ausführungen unter C 3.5.3 wird Bezug genommen.

Im Wesentlichen teilt die Planfeststellungsbehörde die Ansicht des Vorhabenssträgers. Passive Schallschutzmaßnahmen können die Verkehrsprobleme im Ortskern von Pflaumheim nicht lösen. Ein Durchfahrtsverbot für den überregionalen Lkw-Verkehr hätte ebenfalls nur minimale Auswirkungen, da der Schwerverkehrsanteil unzweifelhaft bei unter 5 % liegt und damit der überregionale Schwerverkehr im Verhältnis noch einmal geringer ausfällt. Schon aus diesem Grunde erübrigt sich eine nähere Variantenprüfung zwischen der "Null-Variante-plus" und der Planfeststellungsstrasse. Ortsdurchfahrten mit Verkehrsbelastungen wie in Pflaumheim stellen ein erhebliches Problem bei der Verkehrssicherheit dar und beeinträchtigen gerade, wie der Vorhabensträger zu Recht angesprochen hat, die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer, also Fußgänger und Radfahrer. Diese Probleme lassen sich weder durch den Einbau von Schallschutzfenstern lösen noch durch die Beseitigung von Wohngebäuden, die eine Verbreiterung der Straße ermöglichen und damit die Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt verbessern könnten, z.B. durch bauliche Trennung des motorisierten vom nichtmotorisierten Verkehr. Weiter ist zu berücksichtigen, dass von Einwendungsführern teilweise hier nicht nur Eingriffe in das grundrechtlich geschützte Eigentum verlangt werden. Sogar genutzte Wohngebäude sollen weichen, um Eingriffe in das von ihm so geschätzte Landschaftsbild zu vermeiden. Die hier vorgeschlagene Vorgehensweise der Einwendungsführer

würde die mit dem Verkehr in Pflaumheim verbundenen Probleme nicht lösen, lediglich einzelne Auswirkungen mindern. Das eigentliche Planungsziel kann damit nicht erreicht werden, weshalb in der Abwägung eine Beseitigung von (genutzten) Wohnhäusern auch keinen Vorrang haben könnte. Deshalb wurde diese Variante vom Vorhabensträger auch zu Recht nicht weiterverfolgt (vgl. auch C 3.5.2.5.8 dieses Beschlusses).

#### 3.7.2.4.2.6.5 Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass es zusammen mit bereits vorgesehenen Maßnahmen an Bundes- und Staatsstraßen möglich wäre, ggf. zusammen mit verkehrssteuernden Maßnahmen, eine erhebliche Verkehrsentslastung in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim ohne Umgehungsstraße zu erreichen. Die Null-Variante habe der Vorhabensträger ausschließlich mit dem Argument abgelehnt, dass die bestehende Ortsdurchfahrt nicht leistungsgerecht ausgebaut werden könne und eine Entlastung der Anwohner auf diese Weise nicht zu erzielen sei. Daher sei eine Verkehrsuntersuchung vorzulegen, die o.g. Aspekte beinhalte. Aufgrund des vom Bund Naturschutz angenommenen Planungsfehlers sei auch dem hier besonders relevanten Grundsatz des Regionalplans für die Region Bayerischer Untermain nicht Rechnung getragen worden, wonach das Straßennetz als weitgehend ausreichend angesehen werden müsse und das Hauptaugenmerk auf dem Ausbau des vorhandenen Straßennetzes liegen müsse, um es sicherer zu machen und Ortsdurchfahrten zu entlasten. Einer angemessenen Bewältigung der Folgen des Schwerverkehrs komme angesichts der Industrialisierung der Region, der unmittelbaren Nähe des Rhein-Main-Gebiets, der speziellen regionalen Siedlungsstruktur mit ihren verbreiteten Straßendörfern in oft beengten Tallagen und angesichts der hier hohen Besiedlungsdichte besondere Bedeutung zu. Die zur Lösung des Problems angegangenen Bemühungen sollten intensiviert und fortgeführt werden, um den Durchgangsverkehr, soweit irgend möglich, vom regionalen und örtlichen Straßenverkehrsnetz fernzuhalten. Daher reiche alleine die Aussage, dass der Bau einer Ortsumgehung sinnvoll sei, zur Rechtfertigung des Vorhabens und der mit diesem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Belastungen nicht aus.

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist hier anzumerken, dass der Bund Naturschutz hier die Begründung des Grundsatzes B IX 3.1 des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain zitiert. Im Grundsatz selbst heißt es, dass es von besonderer Bedeutung ist, dass das Straßennetz so verbessert und ergänzt wird, dass es dem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden, dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, der Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen insbesondere durch weitere **Ortsumgehungen** (Hervorhebung durch Planfeststellungsbehörde) und einer angemessenen Bewältigung des Schwerverkehrs dient. Da hier eine Ortsumgehung geplant ist, wird

insoweit diesem Grundsatz des Regionalplans in besonderer Weise Rechnung getragen. Der Regionalplan nennt in Bezug auf Kreisstraßen keine besonderen Maßnahmen, er hält lediglich fest, dass auch im Bereich um Aschaffenburg und Obernburg Ausbaumaßnahmen an verschiedenen Kreisstraßen sinnvoll sind, um einer Entflechtung des Verkehrs Rechnung zu tragen bzw. um die Erreichbarkeit dieser Ortschaften zu verbessern. Landes- und Regionalplanung zwingt also nicht, die Nullvariante zu wählen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.1.3.3** Bezug genommen.

#### 3.7.2.4.2.6.6 Sonstige Maßnahmen

Die Handwerkskammer für Unterfranken führte mit Schreiben vom 17.04.2013 aus, dass der durch Umgehungsstraßen aus den Ortsdurchfahrten herausgenommene Durchgangsverkehr zu Nachteilen für die dort ansässigen Ladenhandwerker (z.B. Bäcker oder Metzger) führen würde. Die Verkehrsberuhigung der Ortskerne sei für diese Unternehmen häufig mit einer Reduzierung des Kundenpotentials verbunden. In Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten und des sehr hohen Verkehrsaufkommens in Pflaumheim mit den daraus resultierenden Belastungen und Sicherheitsrisiken für die Anwohner und Verkehrsteilnehmer stelle die Handwerkskammer ihre Bedenken zurück, da die Vorteile einer Ortsumgehung überwiegen würden.

Eine Einwendungsführerin brachte (vgl. C 3.8.2.26) mit ihrem Schreiben vom Juni 2018 vor, dass sich in den Unterlagen keine Betrachtung hinsichtlich des Einflusses der Umgehungsstraße auf örtliche Gewerbe- und Handelsbetriebe finde. Der Einzelhandel befürchte deutlich negative Effekte. Die Versorgungslage des Ortskerns von Pflaumheim würde leiden, wenn Geschäfte aufgeben müssten. Dies stehe den Zielen der Gemeinde auf Belebung der Ortskerne entgegen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 zu Recht entgegen, dass die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer für Unterfranken als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt worden seien. Die Industrie- und Handelskammer habe die Maßnahme ausdrücklich befürwortet. Von der Handwerkskammer seien zwar Bedenken geäußert worden, diese seien jedoch zurückgestellt worden in Anbetracht des hohen Verkehrsaufkommens und den daraus resultierenden Belastungen und Sicherheitsrisiken der Ortsumgehung. Auf obige Ausführungen zum Schreiben der Handwerkskammer für Unterfranken vom 17.04.2013 wird Bezug genommen.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass die Ortsumgehung Pflaumheim aus seiner Sicht keine ökologische Lösung sei. Wenn ausgeführt werde, dass der Verkehr in Pflaumheim zu viel sei, sei darauf hinzuweisen, dass dies auch in Sulzbach, Kleinwallstadt und Laufach der Fall sei. Diese würden ebenfalls eine Ortsumgehung

fordern, wenn die Pflaumheimer eine bekommen würden. Dies führe zu einer enormen Zerstörung von Natur und sehr hohen Kosten. An der Rathausstraße, der Wenigumstädter Straße und in der Mömlinger Straße in Pflaumheim seien ungefähr 100 Gebäude vom Durchgangsverkehr betroffen, die Direktanlieger seien. Mit dem Bau der Ortsumgehung werde es zwar denjenigen, die in der Pflaumheimer Ortsdurchfahrt wohnten, ein bisschen bessergehen. Den Ortsrandbewohnern, wozu auch die Einwendungsführer zählen, werde es erheblich schlechter gehen, weil sie den Lärm und die Abgase abkriegten. Dieses Problem würde allerdings durch die Elektromobilität wieder gelöst. Neben der Elektromobilität bestehe die Möglichkeit, den Personennahverkehr zu fördern. Er verwies auf die Ein-Euro-Busfahrkarte, die Ringbuslinie im Bachgau und die Forderungen nach Barrierefreiheit von Freizeitwegen. Ebenso gebe es die "blaue Bank", die in Hessen schon eingeführt worden sei.

Zur Elektromobilität wird auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.5 Bezug genommen, zu „Ringbussen“ und der Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs auf C 3.5.4.

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) kritisierte mit Schreiben vom 25.06.2018, dass noch zu prüfen sei, ob nicht andere geeignete Maßnahmen vorhanden seien, die die innerörtlichen Belastungen in Pflaumheim minimieren könnten (z.B. Flüsterasphalt, Baumaßnahmen an den Häusern zur Lärmminde- rung usw.), bis die Anzahl der Elektrofahrzeuge soweit fortgeschritten sei, dass die Auswirkungen des Verkehrs in Pflaumheim erträglicher wären.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 05.10.2018, dass er an seiner vorgelegten Planung festhalten werde, da keine über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehenden Schutzmaßnahmen erforderlich seien und sich durch seine Planung eine wesentliche Entlastung der Bewohner der Ortsdurchfahrt ergeben werde. Es sei unseriös, Maßnahmen, z.B. Lkw-Fahrverbot, Diesel-Fahrverbot etc., in der Ortsdurchfahrt zu unterstellen, die der Antragsteller aufgrund der Gesetzeslage nicht umsetzen bzw. beeinflussen könne.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.76), die deren schriftliche Einwendung der Einwendung Nr. 72 entspricht, vertiefte ihr Vorbringen, mit dem sie einen Verzicht auf die Ortsumgehung forderte, beim Erörterungstermin am 11.12.2018. Sie brachte dabei vor, dass auch sie weniger Verkehr haben wolle. Bei Verkehrsvorhaben müsse umgedacht werden. Es könne nicht um mehr Verkehr und mehr Straßen gehen, sondern es müsse um eine generelle Reduzierung des Kfz-Verkehrs gehen. Die Kohlendioxidemissionen in Deutschland seien zu hoch, ebenso die Stickoxidwerte. Beide müssten sinken, um Ernteaussfälle, Wasserknappheit, Überflutungen, Artensterben und Völkerwanderungen

zu verhindern. Mit der Ortsumgehung würde jedoch der Individualverkehr gefördert und mehr Fahrzeuge mit mehr Immissionen in die Region gezogen. Gleichzeitig würden Landschaft und Wald, die normalerweise helfen würden, die Kohlendioxidbelastung abzubauen, zerstört. Dies laufe alles den Zielen der Europäischen Union zuwider. Eine Alternative sei die Elektromobilität. Alternativen würden hier jedoch ausgeblendet. Es sei ein überdimensioniertes Bauvorhaben mit Versiegelung von Flächen, Zersiedelung der Landschaft, Eingriffe in Wasserschutz- und Naturschutzgebieten und Kosten, die mit ca. 32 oder 34 Millionen Euro nicht realistisch eingeschätzt seien, entstanden. Stattdessen werden neue Visionen und Konzepte gebraucht, um in Pflaumheim Verbesserungen zu schaffen. Dazu gehörten regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen, attraktivere Gestaltung der Ortsdurchfahrten mit "gleichberechtigten" Fußgängern und Radfahrern, die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs und ein "staufreier" Zugang nach Aschaffenburg durch Wiederbelebung der Bahntrasse (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 22 f.).

Dem hielt der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 11.12.2018 entgegen, dass die derzeitige Aufgabenstellung sei, dass eine hochbelastete Ortsdurchfahrt entlastet werden müsse. Dass damit ein Eingriff in die Landschaft verbunden sei, stehe außer Frage. Aber mit diesen Maßnahmen könne man den Verkehr in Pflaumheim nicht im gewünschten Maße reduzieren (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 23 f.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass die angesprochenen Punkte, die auch von anderen Einwendungsführern vorgebracht wurden, die Verkehrsprobleme in Pflaumheim nicht lösen können.

#### 3.7.2.4.2.7 Verzicht auf die Anbindung der Kreisstraße AB 1

##### 3.7.2.4.2.7.1 Ortsumgehung Mömlingen

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) machte beim Erörterungstermin am 23.11.2016 den Vorschlag, auf ein Teilstück der Ortsumgehung Pflaumheim zu verzichten. Er führte aus, dass die Trassenführung ursprünglich in zwei Teile aufgeteilt gewesen sei. Zum ersten Teil, der vom Beginn des Planfeststellungsabschnitts sich bis zum Kreisverkehr an der Wenigumstädter Straße (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) erstrecke, könne er - schweren Herzens - immer noch ja sagen. Dies sei auch der stärker frequentierte Teil mit ca. 8.000 Kfz/24 h, die für das Jahr 2025 prognostiziert würden. Er schlug daher vor, zunächst diesen Abschnitt zu bauen. Dann solle man prüfen, wie sich die Verkehrsentwicklung ergebe, wenn in Mömlingen die Ortsumgehung für die B 426 gebaut werde und welcher Verkehr dann nicht mehr durch Pflaumheim fahre. Die Ortsumgehung Pflaumheim sei ein guter Grund für Lkw, Maut zu sparen und von Mömlingen über die Ortsumfahrung Pflaumheim in Richtung Aschaffenburg und BAB A 3 zu fahren, statt die B 469 zu benutzen. Dies gelte

gerade dann, wenn die Lkw von Mömlingen her nicht mehr durch den Altort Pflaumheims fahren müssten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 66 ff.). Der Einwendungsführer brachte weiter vor, dass man dann, wenn man den ersten Teil vom Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis zum Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt baue, 60 % des Durchgangsverkehrs wegfielen. Es würden also nicht viel mehr als die 5.900 Kfz/24 h in Pflaumheim übrigbleiben, die schon derzeit selbst beim Bau der Ortsumgehung prognostiziert würden. Aus dem Bauch heraus wären es vielleicht dann 6.500 Kfz/24 h. Im Gegenzug könne man einen großen Teil der Baukosten sparen und die Landschaft schonen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 73).

Der Vorhabensträger verwies beim Erörterungstermin am 23.11.2016 darauf, dass die Ortsumgehung Mömlingen zwar für den Bedarfsplan angemeldet sei. Bestandteil der Anmeldung sei jedoch eine Südumgehung von Mömlingen. Sie würde dann gerade nicht auf der Seite verlaufen, auf der auch die Miltenberger Kreisstraße in Richtung Pflaumheim führe. Daher werde jeder, der diese Strecke nehmen wolle oder sie auch jetzt schon nehme, sie auch weiterhin nicht nehmen oder eben nicht nehmen. Es werde also keinerlei Verbesserungen geben. Die verkehrliche Auswirkung der Ortsumgehung Mömlingen werde gering sein bzw. gar nicht vorhanden sein (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 74).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.70) brachten mit einem undatierten Schreiben, das am 28.06.2018 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, vor, dass sie eine mögliche Alternative in einer verkürzten Umgehung sähen, die nur den Verkehr aus Richtung Wenigumstadt und Mosbach aufnehmen solle und an die bestehende Ortsumgehung angebunden wäre. Die weite Führung von und in Richtung Mömlingen solle entfallen, um den Verkehrsfluss unattraktiv zu machen und in Richtung Obernburg bzw. B 469 zu lenken. Dahingehend gebe es wohl schon Überlegungen zu einer südlichen Umfahrung von Mömlingen, was den Vorschlag einer verkürzten Umgehung sehr unterstützen würde. Es könnten beachtliche Baukosten eingespart werden und weniger Landschaft zerstört werden. Ein schönes Naherholungsgebiet könne bestehen bleiben.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass im Verkehrsgutachten dargestellt worden sei, dass im Falle der Realisierung der Ortsumfahrung ohne das Teilstück zwischen den Kreisstraßen AB 3 und AB 1 (Mömlinger Straße) zusätzliche Fahrten gegenüber der beantragten Planung in der Größenordnung von ca. 6.000 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim verbleiben würden. Dies bedeute, dass sich in weiten Bereichen der Ortsdurchfahrt noch eine Verkehrsbelastung von etwa 11.000 Kfz/24 h einstellen werde. Das Ziel des Vorhabensträgers, die Bevölkerung im Ortskern vor gesundheitsschädlichen Lärmauswirkungen und Beeinträchtigungen durch Abgase zu schützen, werde damit nicht mehr erreicht. Das verwendete Modell des

Staatlichen Bauamts Aschaffenburg "Aschaffenburg/Untermain" decke die aneinander angrenzenden Bereiche der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Bayern zwischen Bad Soden-Saalmünster im Norden und Heilbronn im Süden sowie zwischen Mannheim im Westen und Würzburg im Osten ab. Dieses Verkehrsmodell umfasse über 350 Verkehrszellen, über 25.000 Strecken, über 100 Nahverkehrslinien und mehr als 1.400 Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs. Das Modell decke neben den bereits fest geplanten Maßnahmen im Straßennetz und den absehbaren demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen auch die im näheren Untersuchungsraum relevanten Veränderungen ab. Die Prüfung im großräumigen Verkehrsmodell "Aschaffenburg/Untermain" habe ergeben, dass die Ortsumgehung Mömlingen keinen verkehrlichen Einfluss auf die Westumgehung von Pflaumheim ausübe. Das sei auch plausibel, da die Ortsumgehung von Mömlingen in West-Ost-Richtung mit Tendenz nach Süden verlaufe, während die Ortsumgehung Pflaumheim überwiegend in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet sei.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass er im Verkehrsgutachten keine Zahlen hinsichtlich der Auswirkungen der Ortsumgehung Mömlingen auf den Verkehr in Pflaumheim gefunden habe. Gerade das Teilstück zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) sei unsinnig, weil dann, wenn die Ortsumgehung Mömlingen gebaut sei, nur noch 3.000 Fahrzeuge statt 4.000 Fahrzeuge pro Tag in Richtung Eisenbach auf die B 469 fahren würden. Wenn die Ortsdurchfahrt Mömlingen verkehrsberuhigt werde und keine Lkw mehr dort durchführen, würden auch die vielen Pkw dort nicht mehr fahren. Damit kämen deutlich weniger Fahrzeuge von Mömlingen nach Pflaumheim und damit würde der Durchgangsverkehr durch Pflaumheim sinken (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 44).

Dem hielt der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 11.12.2018 entgegen, dass man in Pflaumheim einen Durchgangsverkehr von etwa 6.000 Fahrzeugen pro Tag habe, die von Mömlingen über die Kreisstraße AB 1 durch Pflaumheim fahren. Daher sei die Notwendigkeit des Teilstücks zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Mömlingen und der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) sehr wohl gegeben. Die Ortsumgehung Mömlingen, wenn sie gebaut werde, habe auf diese Verkehrsbeziehung keinen Einfluss (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 44 f.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Erwiderng des Vorhabensträgers nachvollziehbar. Eine Ortsumfahrung Mömlingen, die südlich an dem Ort vorbeiführt, wird kaum Auswirkungen auf den Verkehr in Richtung Pflaumheim haben, da sich an der Durchfahrtssituation in Mömlingen nichts ändert. Der Vorhabensträger hat die Auswirkungen der Ortsumgehung Mömlingen untersucht.

Dabei wurde festgestellt, dass der Verkehr zwischen Mömlingen und Pflaumheim lediglich um ca. 500 Kfz/24 h abnehmen wird, wenn die Ortsumgehung Mömlingen gebaut wird. Sie hat daher tatsächlich, wie schon vom Vorhabenträger im Erörterungstermin ausgeführt, nahezu keine Auswirkungen auf den Verkehr in Pflaumheim (vgl. mit Schreiben des Vorhabenträgers vom 21.05.2019 vorgelegte „Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten OU Mömlingen auf die Westumgehung Pflaumheim“ der Obermeyer Beraten + Planen GmbH vom 10.05.2019). Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.9 wird ergänzend Bezug genommen.

#### 3.7.2.4.2.7.2 Natur- und Artenschutz

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass er die Prüfung einer Teillösung fordere. Auf eine Trassierung zwischen der "Todeskurve" und dem "Mömlinger Wald" solle verzichtet werden. Hierdurch könnten die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet, in den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" sowie der Eintritt der Verbotstatbestände hinsichtlich der Zauneidechse und der Schlingnatter vermieden werden. CEF-Maßnahmen hinsichtlich der Braunkehlchen wären nicht notwendig. Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung durch massive Veränderungen der natürlichen Gestalt der Landschaft könne vermieden werden. Zwar würde die Belastung durch den aus Mömlingen kommenden Verkehr bestehen bleiben. Jedoch könne, insbesondere auch nach der Realisierung der Ortsumgehung Mömlingen, der Verkehr so geleitet werden, dass eine wesentliche Reduzierung des Verkehrs aus Mömlingen erreicht werden könne.

Der Vorhabenträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass im Falle der realisierten Ortsumgehung ohne das Teilstück zwischen den beiden Kreisstraßen AB 3 und AB 1, also ohne Anbindung der "Mömlinger Straße", weiterer Verkehr in einer Größenordnung von ca. 6.000 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim verbleiben würde. Dies hätte zur Folge, dass in weiten Bereichen noch eine Verkehrsbelastung von gut 11.000 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt selbst nach dem Bau der Ortsumgehung bestehen würde. Damit würde das Planungsziel, den Ortskern von Pflaumheim vom Verkehr zu entlasten, verfehlt (vgl. C 3.7.2.4.2.7.5).

#### 3.7.2.4.2.7.3 Erholungsflächen

Mehrere Einwendungsführer brachten auf einer Unterschriftenliste (vgl. C 3.8.2.68) vor, dass die durch die hier gegenständliche Ortsumgehung insbesondere im Bereich zwischen der "Todeskurve" (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) und der Straße nach Mömlingen (Kreisstraße AB 1) die bislang unzerschnittene und unbebaute Landschaft zerstört werde. Die Verkehrsprobleme im Ort könnten durch eine Ortsumgehung nicht gelöst werden. Dafür solle eine



Verkehrsbelastung in der Ortsrandlage und eine enorme Landschaftszerstörung in Kauf genommen werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die Trasse seit Jahren der Flächennutzungsplanung zugrunde liege und dort als "geplante Ortsumgehung" dargestellt sei. Die Trasse sei im Süden von Pflaumheim vom Ortsrand bzw. von den intensiver für die Naherholung genutzten Freiflächen abgerückt. Dies vermeide zudem die Beeinträchtigung der störungsarmen und für die landschaftsgebundene Erholung wertvollen Freiflächen zwischen Grundgraben und "Hesselburg" (südlich von Pflaumheim). Mehrere geplante Feldwegquerungen erlaubten auch nach Realisierung des Vorhabens den freien Zugang zu Flur und Wald. Aufgrund der verbreiteten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Bereichs der geplanten Ortsumgehung sei dieser relativ arm an landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Strukturen. Entsprechend wenige solcher Strukturen gingen durch die Vorzugstrasse verloren. Es komme zu keiner unwiderruflichen Zerstörung des Erholungswertes eines Gebietes.

Abgesehen von der Variante 5 liegt die hier gegenständliche am weitesten vom südlichen Ortsrand Pflaumheims entfernt. Sie hat daher die geringsten Auswirkungen auf die Naherholung und stellt sicher, dass ein weiter Bereich zwischen dem Betgesgraben und dem Pflaumheimer Wald unverbaut bleibt und sogar, bedingt durch den Rückbau der bisherigen Kreisstraße AB 1 zusätzlich beruhigt wird. Von einer unzumutbaren Belastung von Erholungsräumen oder der Ortsrandlage kann nicht ausgegangen werden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5.3.2 wird ergänzend Bezug genommen.

#### 3.7.2.4.2.7.4 Kosten- und Nutzen-Betrachtung

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.26) und ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachten mit Schreiben vom 23.06.2018 bzw. mit einem Schreiben, das am 26.06.2018 beim Markt Großostheim eingegangen ist, (erneut) vor, dass sich bei der Verkehrszählung 2007 gezeigt habe, dass der überwiegende Verkehr aus Richtung Wenigumstadt komme. Daher sei zu hinterfragen, ob durch eine Beschränkung der Ortsumgehung Pflaumheim auf den Abschnitt "Todeskurve" (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) bis zur Ortsumgehung Großostheim (nördlicher Beginn des Planfeststellungsabschnittes) nicht eine wesentlich bessere Relation zwischen Kosten und Nutzen erzielt werden könne. Wesentlicher Bestandteil sei, den Abschnitt zwischen der "Todeskurve" (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) und der Anbindung der Mömlinger Straße zu streichen und die ersparten Mittel in eine umweltverträglichere und tiefere Trasse zu investieren. Dieser Fall sei auch nicht in einer Kosten-Nutzen-Bewertung eingeflossen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass im Verkehrsgutachten festgehalten sei, dass im Falle der Realisierung der Ortsumfahrung ohne das Teilstück zwischen der Kreisstraße AB 3 und AB 1 (d.h. ohne Anbindung der Mömlinger Straße) Durchgangsverkehre in einer Größenordnung von ca. 6.000 Kfz/24 h in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim verbleiben würden. Dies habe zur Folge, dass in weiten Bereichen sich noch eine Verkehrsbelastung von gut 11.000 Kfz/24 h einstellen werde.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.7.5 wird ergänzend Bezug genommen. Angesichts der fehlenden Zielerreichung war es nicht nötig, diese Variante einer vertieften Kosten-Nutzen-Betrachtung zu unterziehen.

#### 3.7.2.4.2.7.5 Planungsziele

Wie der Vorhabensträger zu Recht angemerkt hat, könnte das Planungsziel der Entlastung der Ortsdurchfahrt Pflaumheim nicht erreicht werden. Schon derzeit fahren pro Tag ca. 5.000 Kfz/24 h von Mömlingen nach Pflaumheim. Im Prognosefall werden es ca. 6.500 Kfz/24 h sein (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlagen 1 und 2). Im Planfall werden es ca. 7.400 Kfz/24 h sein (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4). Davon werden ca. 6.100 Kfz/24 h Durchgangsverkehr sein (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 7.1). Diese Fahrbeziehung würde die Ortsdurchfahrt Pflaumheim noch immer belasten, wo statt ca. 4.500 Kfz/24 h bis 6.500 Kfz/24 h im Bereich der Rathausstraße und der Großostheimer Straße nun mit ca. 11.000 Kfz/24 h zu rechnen wäre (wie sich schon aus den Zahlen für den Planfall in der Rathausstraße bzw. Großostheimer Straße plus Prognosefall-Verkehr aus Mömlingen ergibt). Damit wäre man fast wieder bei Verkehrsbelastungen, die derzeit bestehen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1). Das Planungsziel würde daher zwar im Bereich der Wenigumstädter Straße erreicht, aber gerade im Bereich der am höchsten belasteten Straßenabschnitte nicht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.5.2.3 und C 3.5.2.4 Bezug genommen.

#### 3.7.2.4.2.8 Troglösungen, Grünbrücken und Tunnelvarianten

Beim Erörterungstermin am 18.02.2014 forderte ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.39) nicht nur, die Kreisstraße zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einmündung in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) anders zu führen. Er schlug vor, Brücken im Bereich der Trasse, die dann notwendig werden würden, als Grünbrücken auszubilden, also mit einem Grünstreifen erweitern, um einen Wildwechsel zu ermöglichen. Dies würde auch dazu führen, dass die "Einkreisung" Pflaumheims deutlich geringer ausfallen werde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 58).

Der Bund Naturschutz kritisierte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014, dass die Planung keine Grünbrücke vorsehe. Eine Grünbrücke würde sehr gut in die nationale Biodiversitätsstrategie passen. Es gebe die Situation, dass zunehmend wandernde Tierarten sich ausbreiten würden, die in größeren Regionen unterwegs seien, wie z.B. Wildkatze und Luchs. Daher solle es eigentlich selbstverständlich sein, dass dann, wenn in einem bisher unzerschnittenen Raum eingegriffen werde, auch solche Maßnahmen als Maßnahmen zur Eingriffsminimierung eingeplant würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 146).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass bei der Variantenuntersuchung auch verschiedene Alternativen mit Grünbrücken untersucht worden seien. Sowohl im Bereich westlich von Pflaumheim als auch im Bereich südlich von Pflaumheim sei die Anlage einer Grünbrücke geprüft worden. Es hätten sich aber keinerlei Begründungsmöglichkeiten ergeben, die eine Grünbrücke rechtfertigen würden. Es bestehe dort kein starker Wildwechsel. Eine Vernetzung sei auch mit den Naturschutzbehörden besprochen worden. Eine Untersuchung sei auch hinsichtlich der Kosten und der Wirtschaftlichkeit erfolgt, sodass vonseiten des Antragstellers diese Lösung dann verworfen worden sei und eine Grünbrücke nicht weiterverfolgt worden sei. Dabei seien Breiten von Grünbrücken zwischen 20 m und 60 m untersucht worden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 65 f.).

Der Streckenverlauf der Ortsumgehung zertrennt derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen voneinander. Besondere Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete) bestehen im Untersuchungsraum nicht bzw. nur am äußersten südlichen Rand im Bereich des Waldes südlich von Pflaumheim. Die Errichtung von Grünbrücken hätte aus Sicht des Einwendungsführers den Vorteil, dass auch im Bereich westlich von Pflaumheim und damit im Bereich seines Sicht- und Einwirkungsfeldes, die Straße dort, wo sie im Einschnitt geführt wird, quasi mit einem "Deckel" versehen wird und damit die Schallbelastung noch weiter sinken würde. Da jedoch die gesetzlich vorgesehenen Zumutbarkeitswerte der Verkehrslärmschutzverordnung am westlichen Ortsrand von Pflaumheim deutlich unterschritten werden, besteht auch in dieser Hinsicht keine Anspruchsgrundlage für den Bau einer Grünbrücke bzw. für den Bau eines nicht bergmännisch hergestellten Tunnels bzw. einer Einhausung der Kreisstraße. Hinsichtlich der Kosten wird auf die Ausführungen unter C 3.7.2.3 Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz brachte beim Erörterungstermin am 23.11.2016 vor, dass es aus seiner Sicht nicht sein könne, dass noch keine Baukosten genannt würden. Gerade, wenn artenschutzrechtliche Ausnahmen im Raum stünden, müsse auch eine Kostenermittlung stattfinden. Dies gelte vor allem dann, wenn es darum gehe, ob diese Straße auch in Trogbauweise - also mehr oder weniger unter der Erde und mit einer Grünbrücke versehen - geplant werden müsse.

Hier müsse die Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden und damit auch, was eine andere Ausführung der Trasse koste (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 120). Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass beim Erörterungstermin am 23.11.2016 eine Variante in einer Troglösung vorgeschlagen worden sei. Der Bund Naturschutz fordere eine vertiefte Untersuchung dieser Alternative.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 nachvollziehbar entgegen, dass eine Gradiente so zu wählen sei, dass das Grundwasser nach Möglichkeit nicht angeschnitten oder die Überdeckung nicht unnötig verringert werde. Dies gelte auch außerhalb von Wasserschutzgebieten. Dieser Gesichtspunkt sei bei der Forderung nach einer Trassenabsenkung aus Gründen des Immissionsschutzes, der Landschaftsgestaltung und des Städtebaus in die Abwägung einzubeziehen. Durch eine Absenkung der Trasse würde es zu massiven Eingriffen in das Grundwasser kommen.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass aufgrund der Erkenntnisse der Aktualisierung der Kartierungen im Jahr 2018 die Variantenbetrachtung fehlerhaft sei. Aufgrund der neuen Gesichtspunkte hätten weitere Varianten, wie z.B. die Troglösung, geprüft werden müssen. Die Vergabe der Punkte sei so nicht nachvollziehbar und bedürfe einer Neubewertung.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 04.11.2019 darauf hin, dass eine Tunnellösung massive Einschnitte in das Grundwasser verursache. Nach den einschlägigen Richtlinien zur Entwässerung sei bereits bei der Festlegung der Straßentrasse die Beeinträchtigung des Grundwassers zu berücksichtigen. In der RAS-Ew sei die Forderung an die Straßentrasse enthalten, die Gradiente (Höhenlage der Straße) so zu wählen, dass das Grundwasser nach Möglichkeit nicht angeschnitten oder die Überdeckung nicht unnötig verringert werde. Dies gelte auch außerhalb von Wasserschutzgebieten. Da die Varianten 1 bis 5 keine dauerhaften Beeinträchtigungen des Grundwassers erzeugten, gebiete der Grundwasserschutz im Sinne der einschlägigen Wassergesetze, diese Beeinträchtigungen zu vermeiden. Dies werde insbesondere durch die Wahltrasse (Variante 4, vgl. Unterlage 15.2) gewährleistet. Die Tunnelvarianten seien auch aus wirtschaftlichen Gründen zu verwerfen gewesen, da sie einen mehrfachen Kostenaufwand gegenüber den sonstigen untersuchten Varianten aufwiesen. Ein positives Nutzen-Kosten-Verhältnis sei mit den Tunnelvarianten nicht zu erreichen.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde führen die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen im Jahr 2018 nicht dazu, dass hier verschiedene Tunnelvarianten, die der Vorhabensträger angedacht und auf einer frühen Ebene der Variantenprüfung ausgeschieden hat, erneut in eine Variantenprüfung näher zu

betrachten gewesen wären. Dem Vorhabensträger ist dahingehend Recht zu geben, dass die "Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung", Ausgabe 2005 (RAS-Ew) unter Ziffer 1.2.2 vorgeben, dass die Gradienten einer Straße so zu wählen ist, dass das Grundwasser nach Möglichkeit nicht angeschnitten oder die Überdeckung nicht unnötig verringert wird. Dies gilt auch außerhalb von Wasserschutzgebieten. Dieser Gesichtspunkt ist, so ausdrücklich der Wortlaut der Richtlinie, bei der Forderung nach einer Trassenabsenkung aus Gründen des Immissionsschutzes, der Landschaftsgestaltung und des Städtebaus in die Abwägung einzubeziehen. Hinsichtlich der Kosten wird auf die Ausführungen unter C 3.7.2.3 Bezug genommen.

Der Vorhabensträger hat durch das Büro GMP - Geotechnik GmbH & Co. KG, Würzburg, einen hydrogeologischen Bericht für die Westumfahrung von Pflaumheim erstellen lassen. Gegenstand war auch eine "Planungsvariante Tiefelage". In dieser Planungsvariante befindet sich die Gradientenlinie zum überwiegenden Teil unterhalb der Geländeoberkante. Lediglich im Bereich von Bau-km 0+990 bis Bau-km 1+020 ist ein Straßendamm von ca. 1,5 m Höhe bei dieser Variante erforderlich. Von Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 1+256 soll die Straße als offener Einschnitt angelegt werden. Die maximalen Einschnittstiefen betragen dann zwischen 3 m und 6 m. Gegenstand sind auch zwei Tunnelbauwerke. Von Bau-km 1+256 bis Bau-km 1+702 ist bei dieser Variante ein Tunnelbauwerk vorgesehen, wobei hier mit Eingriffstiefen von ca. 12 m bis 13 m unter Gelände zu rechnen ist. An diesen Tunnel schließt sich von Bau-km 1+880 bis Bau-km 2+280 ein zweiter Tunnel an, bei dem ebenfalls Eingriffstiefen in den Untergrund von 12 m bis 13 m zu erwarten sind. Zwischen Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+890 erfolgt eine erhebliche Reduzierung der Deckschichtenmächtigkeit. Zwischen Bau-km 0+770 und Bau-km 0+900 werden durch die Höhenlage der Gradientenlinie die Mächtigkeiten der Deckschichten von ca. 9 m auf einen Wert von ca. 4 m reduziert. Erschwerend kommt in diesem Bereich hinzu, dass hier die Deckschichten nicht durchweg als bindige Decklehme oder Lößlehme vorhanden sind, sondern dass hier mit Sand- und Kieslinsen zu rechnen ist. Bei den hier durchgeführten Aufschlussbohrungen wurde eine direkte Wasserführung der Sand- und Kieslinsen nicht erkundet. Wasserwegsamkeiten zum unterlagernden Aquifer könnten aber durch hydraulische Fenster nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich des zweiten Tunnels (Bau-km 1+880 bis Bau-km 2+280) besteht außerdem die Gefahr, dass durch die Baumaßnahme die Deckschichten vollständig entfernt und die Grundwasseroberfläche temporär vollkommen freigelegt wird. Zusätzlich sind aus technischer Sicht in diesem Bereich umfangreiche Eingriffe in den Wasserhaushalt des Grundwasserkörpers erforderlich. So werden im Quartär wasserführende Kieslinsen angeschnitten, die einen genannten Grundwasserspiegel bei ca. 142,80 m NN besitzen. Der Wasserspiegel im Tertiär wurde zwischen 135 m NN und 132 m NN angetroffen. Wenn man die genannten Grundwasserverhältnisse durch eine Grundwasserhaltung entspannen will, ist davon auszugehen, dass der Druckspiegel von ca. 139,55 m NN am tiefsten Punkt auf ca. 133,5 m NN abzusenken ist. Dies

wirft zum einen bei der Grundwasserhaltung während der Bauarbeiten gewisse Probleme auf. Bedeutsamer ist außerdem die temporäre Entfernung der Deckschichten bei der Herstellung des Tunnelbauwerks. Bei Unfällen können hier wassergefährdende Stoffe direkt ins Grundwasser gelangen. Aus hydrogeologischer Sicht ist daher die Hochlage der Gradienten wesentlich günstiger zu beurteilen als die Tieflage. Durch die Tieflage werden bereichsweise Mächtigkeiten der Deckschichten dauerhaft stark minimiert und auch temporär durch die erforderliche Grundwasserhaltung in die Grundwasserbilanz eingegriffen (Hydrogeologischer Bericht der GMP - Geotechnik GmbH & Co. KG, Würzburg, Kapitel 5.3, 6.1, 6.2 und 7).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Arbeiten in Wasserschutzgebieten bzw. in einem Bereich stattfinden, der für ein Wasserschutzgebiet vorgeschlagen ist. Soweit hier überhaupt für den Naturhaushalt (z.B. Landschaftsbild) positive Wirkungen bei einer solchen Trassenführung bestehen, stehen demgegenüber massive Beeinträchtigungen der bestehenden Wasserschutzgebiete und die erheblichen Mehrkosten für den Bau von zwei Tunnelbauwerken. Bei der Hochlage der Variante 4 (Planfeststellungstrasse) kommt es zu vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen der entsprechenden Deckschichten. Auch hier finden noch Führungen im Einschnitt statt (zwei Bereiche westlich von Pflaumheim und ein Bereich südlich von Pflaumheim). Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die hier aufgeschütteten Dammbauwerke finden in einem Bereich statt, der vergleichsweise ausgeräumt und durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Daher ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Schutz des Grundwassers - neben den Aspekten der erhöhten Baukosten - höher zu bewerten als der Belang der Bewahrung des Landschaftsbildes.

#### 3.7.2.4.2.9 Ortsnahe Führung der Kreisstraße südlich von Pflaumheim

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.29) brachte mit Schreiben vom 03.04.2013 vor, dass der Umfang, die Art und die Lage der geplanten Maßnahme unnötig Flächen verbräuche (gutes Ackerland) in ebener und gut bewirtschaftbarer Lage und so erheblich die Flurneuordnung behindere. So würde eine frühere "Rückführung" der Ortsumgehung auf die Straße AB 1 wesentlich weniger Fläche beeinträchtigen.

Varianten, die nördlich des Waldes in die bestehende Kreisstraße AB 1 münden, sind die Varianten 1 (ortsnahe Trasse West) und die Variante 2 (ortsferne Trasse West).

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass auch Varianten geprüft worden seien, die weiter nördlich in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) einbinden würden (vgl. Unterlage 15.2,

Blatt 2). Diese Trassen seien zwar etwas kürzer, aber landwirtschaftliche Fläche müsse in ungefähr gleichem Umfang wie bei der Planfeststellungsvariante in Anspruch genommen werden. Der Eingriff in den Pflaumheimer Wald wäre dadurch geringer. Die Bonität der Ackerflächen sei in etwa als gleich gut einzustufen.

Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Sowohl die Variante 1 als auch die Variante 2 hätten südlich von Pflaumheim ungefähr die gleiche Länge im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen, sie hätten lediglich den Vorteil, dass weniger Waldfläche verbraucht werden würde. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Variantenprüfung in den Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1, Kapitel 3). Dort ergibt sich, dass - bei einem vergleichbaren Maßstab ohne begleitende Feldwege - sowohl die Versiegelung natürlicher Böden als auch die Eingriffe in das Bodenrelief (Gesamtflächenbedarf) bei den Varianten 2 und 3 ähnlich groß sind wie bei der Variante 4 (11,4 ha bzw. 11,0 ha und 11,6 ha; vgl. Unterlage 1, Kapitel 3.2.6.4). Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Varianten 1 und 2 südlich von Pflaumheim weniger Flächen verbrauchen würden als die hier gegenständliche Variante 4. Die ortsnähere Lage hätte jedoch stärkere Auswirkungen auf die bebauten Gebiete und die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten am südlichen Ortsrand von Pflaumheim und auf die unmittelbar anschließenden Erholungsflächen (die Variante 1 zerschneidet südlich von Pflaumheim ein Kleingartengebiet). Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Trassenführung sich vorzugswürdig wäre.

#### 3.7.2.4.2.10 Führung der Ortsumgehung auf der ehemaligen Bahntrasse

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.39) brachten mit Schreiben vom 10.04.2013 vor, dass dem Plan entnommen werden könne, dass nach dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt die Ortsumgehung Pflaumheim mit "riesigem Aufwand" zum Wald hochgeführt werde, anstatt auf dem ehemaligen Bahndamm im Tal zu bleiben. Man müsse den Berg hoch, fahre einige hundert Meter weiter und wieder den Berg in Richtung Mömlingen hinunter. Eine Führung auf der ehemaligen Bahntrasse sei kürzer und würde zwei gefährliche Gefällstrecken weglassen. Die Talstrecke würde beim Bau die Umwelt schonen, die Autos weniger Treibstoff verbrauchen, Unfälle würden vermieden, Lkw müssten nicht "über den Berg fahren". Auch der Verkehr aus dem Odenwald würde von dieser Streckenführung profitieren.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass das ehemalige Gleis der Bahnlinie Großostheim – Höchst im Odenwald nach seiner Auflassung sich zu einem zusammenhängenden schützenswerten Biotop und einem geschützten Landschaftsbestandteil entwickelt habe. Aufgrund des hohen Schutzstatus' und der hohen Wertigkeit dieses Geländebereichs sei dort die Anlage einer Straße ausgeschlossen.

Beim Erörterungstermin am 18.02.2014 forderte ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.39) erneut, die Kreisstraße zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einmündung in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) anders zu führen. Er schlug vor, die Straße auf dem ehemaligen Bahndamm im Tal zu führen. So könne man vermeiden, dass eine zusätzliche Gefällstrecke gebaut werde und junger Wald gerodet werden müsse. Außerdem käme dies dem Lärmschutz entgegen, wenn die Straße im Tal bleibe. Die Brücke, die dann notwendig werden würde, könne man als Grünbrücke ausbilden, also mit einem Grünstreifen erweitern, um einen Wildwechsel zu ermöglichen. Außerdem könnten damit Auf- und Abstiege auf der Kreisstraße AB 1 vermieden werden. Dies würde auch dazu führen, dass die "Einkreisung" Pflaumheims deutlich geringer ausfallen werde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 57 ff.).

Hinsichtlich der geforderten Trasse ist festzuhalten, dass der Vorhabensträger zwar eine sog. Grundgrabentrasse näher untersucht hat, die im Bereich zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt bis nördlich der Wenigumstädter Höfe parallel zur Bahntrasse verlaufen würde, sie anschließend kreuzt und dann in die bestehende Kreisstraße AB 1 im Bereich der sog. Hesselburg einmündet (Grundgrabentrasse oder Variante 5, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2). Der Vorhabensträger hat jedoch keine Trassenführung untersucht, wonach die Kreisstraße südlich von Pflaumheim auf der Alten Bahnlinie selbst verläuft. Dies ist in der Sache nicht zu beanstanden. Der Bereich der ehemaligen Bahnlinie ist inzwischen als geschützter Landschaftsbestandteil durch eine Verordnung des Landratsamtes unter Schutz gestellt worden. Es wäre mit diesen Vorgaben nicht zu vereinbaren, die Ortsumgehung vollständig im Bereich der Bahntrasse und damit des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen und damit letztendlich diesen geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören. Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist verboten (§ 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Zu den gesetzlichen Voraussetzungen einer Befreiung, die hier nicht erfüllt sind, wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.5.4.2** Bezug genommen. Da hier mehrere Alternativen zur Verfügung stehen, die das gleiche Ziel erreichen, die Bahntrasse jedoch in deutlich geringerem Maße beeinträchtigen, indem sie nur einmal den geschützten Landschaftsbestandteil durchschneiden statt ihn vollständig zerstören, scheidet die Zulassung einer solchen Variante von vorneherein aus naturschutzrechtlichen Gründen aus.

#### 3.7.2.4.2.11 Ortsferner Trassenverlauf am Beginn des Planfeststellungsabschnitts

Beim Erörterungstermin am 18.02.2014 brachte ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.39) vor, dass der Kreisverkehr am Beginn des Planfeststellungsabschnittes überdimensioniert sei. Er weise fünf Ausgänge bzw. Ausfahrten auf.



Je mehr Ausfahrten es gebe, desto unübersichtlicher sei er. Der jetzige Anschluss an die Umgehungsstraße solle demgegenüber vielmehr an die Straße, die zum „Bauernhof Gute“ führe, verlegt werden (Ringheimer Mühlstraße). Auf den Kreisverkehr solle verzichtet werden. Diese Straße solle dann in die Umgehung eingebunden und nicht südlich des Hofes vorbeigeführt werden, sondern nördlich, und dann erst in Richtung Schaafheim führen. Dabei seien keine Brückenbauwerke im Bereich des Dürrbachs und der Breifeldstraße notwendig. Weiter sei es möglich, von dort in Richtung eines vorhandenen Seniorenhauses ("Drei Linden") abzufahren. Besucher dieses Seniorenzentrums könnten dann ihr Ziel erreichen, ohne durch den Ort fahren zu müssen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 59).

Der Vorhabensträger räumte beim ersten Erörterungstermin ein, eine Streckenführung jenseits der Aussiedlerhöfe westlich von Pflaumheim nicht geprüft zu haben. Dies hätte dazu geführt, dass die Baulänge noch größer geworden wäre. Der Vorhabensträger verwies aber darauf, dass ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Planung der Ortsumgehung gewesen sei, dass das landwirtschaftliche Wegenetz getrennt von der Ortsumgehung geführt werde. Landwirtschaftliche Fahrzeuge sollten die Ortsumgehung möglichst nicht benutzen, sondern über ein getrenntes landwirtschaftliches Wegenetz ihr Ziel erreichen. Dies würde die Verkehrssicherheit auf der Ortsumgehung deutlich erhöhen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 61 ff.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier zunächst einmal festzuhalten, dass der Vorhabensträger verschiedene Varianten untersucht hat und sich schon für diejenige entschieden hat, die am weitesten von Pflaumheim entfernt liegt. Eine noch weiter nach Westen verlagerte Ortsumgehung würde nur, worauf der Vorhabensträger zu Recht hingewiesen hat, eine größere Länge bedeuten, ohne dass damit greifbare Vorteile verbunden wären. Ebenso ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gut nachvollziehbar, dass zu den wesentlichen Planungszielen auch gehört, den langsam fahrenden (landwirtschaftlichen) Verkehr vom übrigen Verkehr zu trennen, um die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit der Ortsumgehung zu erhöhen. Dass dort so möglichst wenige Einmündungen von Feldwegen in die Kreisstraße vorgesehen sind, ist hier aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Situation einer Straße außerhalb geschlossener Ortschaften ist hier nicht vergleichbar mit der Führung einer Straße innerhalb einer Ortschaft, wo der Verkehrsteilnehmer jederzeit damit rechnen muss, dass von hier aus auch Grundstücke erschlossen werden und andere Ortsstraßen in die Ortsdurchfahrt münden, weshalb die Geschwindigkeit niedriger und die Aufmerksamkeit des Verkehrsteilnehmers höher sein muss. Ziel der Einwendung ist es, dass die Straße noch weiter vom Anwesen des Einwendungsführers, das am westlichen Ortsrand von Pflaumheim liegt, weggerückt wird. Da die Pflaumheimer selbst die Ortsumfahrung wohl eher in geringem Umfang nutzen werden, wird hier vom Einwen-

dungsführer der Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit der Ortsumgehung zugunsten einer noch geringeren Lärmbelastung zurückgestellt. Dieser Argumentation kann sich die Planfeststellungsbehörde nicht anschließen. Dies gilt allein schon deswegen, weil auch am Ortsrand von Pflaumheim die gesetzlichen Zumutbarkeitswerte für allgemeine Wohngebiete sehr deutlich unterschritten sind, auf die entsprechenden Ausführungen an anderer Stelle wird hierbei Bezug genommen (vgl. C 3.7.4.2.3.2.1). Die Planfeststellungsbehörde dagegen wird bei der Maßnahme, die dem öffentlichen Wohl dient, auch die Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Ortsumgehung stärker gewichten müssen als dies die Anwohner am westlichen Ortsrand von Pflaumheim tun.

#### 3.7.2.4.3 Ergebnis der Variantenprüfung

Zwar lassen sich verschiedene andere Varianten ebenfalls mit guten Gründen vertreten, im Ergebnis erweist sich jedoch keine andere Variante als besser.

#### 3.7.3 Trassierung und Straßenbestandteile, Einstufung der Straße

##### 3.7.3.1 Anwendung der technischen Richtlinien

##### 3.7.3.1.1 Rechtliche Anforderungen an technische Richtlinien

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der Kreisstraße AB 1 sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Ausbaumaßnahmen im übrigen Wegenetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG). Wie ein Straßenbaulastträger Straßen zu planen und zu bauen hat, lässt sich dabei u.a. aus technischen Erkenntnissen, Forschungsergebnissen, Hinweisen und Anleitungen entnehmen, die zum Neu-, Aus- und Umbau von Straßen entwickelt wurden, z.T. in den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr niedergelegt sind und im Allgemeinen den gegenwärtigen Stand der (Straßenbau-)Technik wiedergeben sollen. Diese Gestaltungsgrundsätze konkretisieren somit grundsätzlich die Anforderung, die als "Regeln der Straßenbaukunst" auch unter fachplanungsgesetzlichen Zielsetzungen nach den allgemeinen Vorstellungen des Straßenbaulastträgers zu berücksichtigen sind (BayVGH, Urteil vom 25.07.1996, Az. 8 A 95.40113, BeckRS 1996, 15663). Derartige Richtlinien stellen jedoch keine Rechtsnormen dar. Sie binden daher die Planfeststellungsbehörde nicht normativ. Ferner handelt es sich bei diesen Vorschriften im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

nicht um normkonkretisierende Richtlinien, zumal nicht ersichtlich ist, dass und inwiefern die Exekutive bei ihrem Erlass höherrangigen Geboten und dem für deren Konkretisierung wesentlichen Erkenntnis- und Erfahrungsstand Rechnung getragen hätte. Da sie auch nicht ermessensbindende Richtlinien zum Inhalt haben, scheidet eine Bindung im Rahmen des Gleichheitssatzes ebenfalls aus. Solche Richtlinien sind vielmehr nur als technische Hinweise, Leitlinien oder Anleitungen zu verstehen, die zur allgemeinen Ausführung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie der "Regeln der Baukunst und Technik" (vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG) oder den "Allgemein anerkannten Regeln der Technik" (vgl. Art. 10 Abs. 1 BayStrWG) herangezogen werden. Folgt die Straßenbauverwaltung bei der Herstellung eines Straßenbauwerks solchen Richtlinien, so spricht eine Vermutung dafür, dass das Bauwerk "ordnungsgemäß" entsprechend den "Regeln der Baukunst und Technik" ausgeführt wurde (BayVGh, Urteil vom 10.05.1999, Az. 8 B 99.147, BeckRS 1999, 156197). Die durch Allgemeine Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr bzw. der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern eingeführten Richtlinien bringen indes die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Ausgehend hiervon wird eine Straßenplanung, die sich an den Vorgaben dieser Richtlinien orientiert, nur in besonderen Ausnahmefällen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120).

### 3.7.3.1.2 Anwendung der Richtlinien

Zunächst ist hier anzumerken, dass der Vorhabensträger selbst nicht Bestandteil der Bundes- bzw. der Bayerischen Straßenbauverwaltung ist. Soweit also technische Richtlinien vom Bundesministerium für Verkehr bzw. von der (früheren) Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bzw. vom Bayerischen Ministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführt wurden, binden diese den Vorhabensträger nicht unmittelbar. Unter o.g. Grundsätzen ist jedoch die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung darüber gehalten, sich an diesen Richtlinien zu orientieren.

Die (frühere) Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit Schreiben vom 29.10.2013, Az. IID9-43411-001/95, die "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" (RAL), Ausgabe 2012, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2013 vom 16.05.2013 (VkBl. Nr. 11 vom 15.06.2013) bekanntgegeben wurden, für die Bundesfern- und Staatsstraßen sowie für die von den Staatlichen Bauämtern verwalteten Kreisstraßen zur Anwendung eingeführt. Der Vorhabensträger hat jedoch schon mit Schreiben vom 15.10.2012 einen Antrag auf Planfeststellung bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht, d.h. die Planung berücksichtigt nicht die neueingeführten RAL, sondern basiert noch auf den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil

Linienführung“ (RAS-L) und „Teil Querschnitte“ (RAS-Q) sowie auf den "Richtlinien für die Anlage von Straßen", Abschnitt Planfreie Knotenpunkte (RAS-K-2), und den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte“ (RAS-Q-1). Diese technischen Richtlinien hatte der Bund für seinen Bereich eingeführt und erst mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2013 durch die neuen RAL 2012 ersetzt.

Damit ist festzuhalten, dass die gegenständliche Planung sich nicht mehr an den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingeführten und für den Bereich der Staatsstraßen in Bayern durch Schreiben der Obersten Baubehörde vom 29.10.2013 eingeführten RAL 2012 hält. Trotzdem ist es sowohl nach dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2013 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als auch nach dem Schreiben der (früheren) Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29.10.2013 (jeweils Ziffer 1) nicht ausgeschlossen, dass von den Vorgaben der RAL 2012 bei weit fortgeschrittenem Entwurfsstadium oder bereits eingeleiteter Baurechtsverfahren abgewichen werden kann.

Wird ein Straßenbauwerk nicht in diesem Sinne richtlinienkonform errichtet, bedeutet dies nicht, dass es nicht ebenfalls "ordnungsgemäß" entsprechend den "Regeln der Baukunst und der Technik" ausgeführt sein kann. Liegen besondere Umstände des Einzelfalls vor, kann es insbesondere sogar geboten sein, dass die Verwaltung von einschlägigen technischen Richtlinien abweicht. Von der Pflicht zu einer gerechten Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange vermögen solche Richtlinien ohnehin nicht zu befreien. Ebenso wenig erspart das Vorliegen einer Richtlinie der Verwaltung die Prüfung, ob und inwieweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Richtlinie zur Lösung der aufgeworfenen technischen Fragen überhaupt passt. Aus der Nichtbefolgung oder nicht vollständigen Befolgung technischer Baurichtlinien als solcher können auch keine Abwehrrechte gegen eine Straßenplanung hergeleitet werden (BayVGh, Urteil vom 10.05.1999, a.a.O.).

In diesem Sinne kann auch die hier gegenständliche Straßenplanung attestiert werden, dass die "allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik" beachtet (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG) und dass die Planung dafür Gewähr trägt, dass die "allgemein anerkannten Regeln der Technik" (Art. 10 Abs. 1 BayStrWG) eingehalten werden. Die hier verwendeten technischen Richtlinien waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Planunterlagen die allgemein eingeführten und wären in dieser Form auch für die Staatsbauverwaltung verbindlich gewesen. Diese Regeln konnten über Jahre hinweg gewährleisten, dass Straßenplanungen so ausgeführt werden, dass die Straßen den prognostizierten Verkehr leistungsfähig und verkehrssicher abwickeln konnten.

### 3.7.3.1.3

#### Funktionale Gliederung und integrierte Netzgestaltung

Der Vorhabensträger hat die hier gegenständliche Ortsumgehung aufgrund ihrer Lage im Straßennetz und der damit verbundenen Zubringerfunktion zum übergeordneten Bundesfernstraßennetz (B 426/B 469) als Kreisstraße von besonderer Bedeutung angesehen. Sie wurde gemäß RAS-N 1988 der Verbindungsstufe III zugeordnet. Als Ortsumgehung soll sie außerhalb bebauter Gebiete anbaufrei geführt werden. Sie wurde der Straßenkategorie A III gemäß RAS-N zugeordnet, was der Verkehrswegekategorie LS III nach RIN entspricht (Unterlage 1, Kap. 4).

Zunächst ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass die RIN 2008 zwar mit Schreiben des Bundes vom 28.10.2008 den Ländern bekanntgemacht wurde. In Bayern wurde jedoch die RIN 2008 nicht eingeführt. Dennoch wird sie als methodische Planungshilfe für eine integrierte Netzgestaltung bei der Straßenplanung im Bereich der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen sowie im Bereich der vom Freistaat Bayern verwalteten Kreisstraßen von den Staatlichen Bauämtern und Autobahndirektionen sinngemäß angewandt. Für viele Kommunen kann sie eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Verkehrsentwicklungsplänen und die Planung ihrer eigenen kommunalen Straßenbaumaßnahmen sein (Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 19.05.2016, Nr. IID2-43521-001/09).

Aufgabe der funktionalen Gliederung der Verkehrsnetze ist es, die für Planung, Entwurf und Betrieb der Verkehrsinfrastruktur maßgebenden Verkehrswegekategorien festzulegen. Bei allen weiteren Schritten zur Gestaltung der Netzelemente und Verknüpfungspunkte soll von der funktionalen Gliederung des Netzes ausgegangen werden. Sie ermöglicht es, einzelne Netzabschnitte abhängig von der Verbindungsbedeutung sowie dem städtebaulichen und natürlichen Umfeld zu kategorisieren und dementsprechend funktionsgerecht zu gestalten (vgl. Ziffer 2 der RIN). Die RIN sind eine methodische Planungshilfe für die integrierte Verkehrsnetzplanung, in der die relevanten Aspekte der Raum- und Umweltplanung einbezogen sind. Damit können bestehende Verkehrsnetze analysiert und bewertet sowie Netzkonzepte für zukünftige Verkehrsnetze entwickelt werden. Diese Arbeitsschritte finden dann Eingang in die Bedarfspläne des Bundes, in Verkehrsentwicklungspläne, in Einzelverkehrspläne, wie Nahverkehrspläne, und in Landesentwicklungsprogramme bzw. Raumordnungs-/Regionalpläne. Die Bewertung der Wirkungen von Netzkonzepten oder Einzelmaßnahmen ist nicht Gegenstand der RIN. Im Bereich Straße bildet die funktionale Gliederung der RIN lediglich die Grundlage für den Entwurf und Betrieb von Straßen, die entsprechend den jeweils gültigen Entwurfsregelwerken (s. "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" – RAL) zu gestalten sind. Die Frage, in welche Straßenklasse im widmungsrechtlichen Sinn ein Vorhaben einzustufen ist, wird in den RIN nicht thematisiert (vgl. Ziffer 1.2 der RIN). Daher

ist festzuhalten, dass die RAS-N, Ausgabe 1988, oder ihre Nachfolgerichtlinie RIN, für die Klassifizierung von Straßen nach geltendem Recht nichts hergeben (Häusler in Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 28 zu Art. 3).

Als Verbindungsstufen benennt die RIN die Stufe 0 und meint damit die Verbindung zwischen Metropolregionen. Die Stufe I umfasst großräumige Beziehungen und damit die Verbindung von Oberzentren zu Metropolregionen und zwischen Oberzentren. Die Stufe II (überregional) umfasst die Verbindung von Mittelzentren zu Oberzentren und zwischen Mittelzentren. Die Stufe III (regional) umfasst die Verbindungen von Grundzentren zu Mittelzentren und zwischen Grundzentren (vgl. RIN, Tabelle 4).

Die hochrangigste Verbindung der vorhandenen und geplanten Straßenzüge, die derzeit durch Pflaumheim verlaufen und zukünftig über die Ortsumgebung Pflaumheim führen, stellt die Verbindung der Unterzentren Großostheim - Breuberg - Höchst im Odenwald dar. Großostheim ist ein Unterzentrum, Mömlingen ein Kleinzentrum (A V 1 und A V 2 des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain). Breuberg ist ein Unterzentrum, ebenso Höchst im Odenwald (Z3.2.5-5 Regionalplan Südhessen 2010). Dies ist also eine die Verbindung zwischen Unterzentren der Verkehrsfunktionsstufe III.

Von der Einstufung in diese Straßenkategorie hängt wiederum ab, welche Entwurfsklasse nach den RAL zu wählen ist (Ziffer 1.2 der RAL). Danach sind grundsätzlich Straßen der Kategorie LS III als Entwurfsklasse EKL 3 anzusehen (vgl. Ziffer 3.2 und Tabelle 7 der RAL). Dabei soll bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von etwa 13.000 Kfz/24 h geprüft werden, ob nicht eine höhere Entwurfsklasse nach RAL anzusetzen ist. Die Entwurfsklassen wiederum legen wiederum fest, welche Gestaltungsmerkmale einer Straße zugrunde zu legen sind. Dazu gehören die Planungsgeschwindigkeit, der Regelquerschnitt, die Führung des Radverkehrs, die Höchstlängsneigung oder die empfohlenen Kuppenhalbmesser sowie die Führung in Knotenpunkten. Sie legen nicht fest, welche Straßenklasse nach den BayStrWG zu wählen ist (vgl. Ziffer 3.3 und Tabelle 9 der RAL).

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben vom 08.04.2013 aus, dass durch die geplante Verlegung der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 aus der Ortsdurchfahrt Pflaumheim heraus das Straßennetz in der Region Bayerischer Untermain derart verändert werde, dass den Planungszielen der Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) bei der Gesamtplanung deutlich mehr hätte Rechnung getragen werden müssen, als dies nach den vorgelegten Unterlagen erfolgt sei. Die der Planung zugrunde gelegten Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N 1988) sei nach dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 21/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28.10.2008 durch die RIN ersetzt worden. Umso unverständlicher und umso weniger gerechtfertigt

sei es aus Sicht des Bund Naturschutz, dass diese RIN nur am Rande in der Planung erwähnt und offensichtlich auch nur nachrangig berücksichtigt worden sei. Der Planung seien nicht die allgemeinverbindlichen anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen aktuellen Fassung zugrunde gelegt worden. Es werde auch nicht auf zurückliegende Planungen verwiesen, zu deren Zeit die Planungsziele der RAS-N 1988 ggf. noch aktuell gewesen seien. Es gebe auch keine Grundlagenplanungen seit 2008, denen die RIN 2008 zugrunde gelegen habe. In den Unterlagen sei u.a. unzureichend dargestellt, wie es bei Festlegung der Straßenkategorie A III nach den RAS-N bzw. LS III nach den RIN gekommen sei (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 1.3, Planerische Entwicklungsziele). Die Vorgehensweise bei der Kategorisierung der Straße und der Ermittlung der Verbindungsfunktionsstufe sei somit weder nachvollziehbar noch daraufhin überprüfbar, ob sie den geltenden Vorgaben und Anforderungen entspreche. Die diesbezügliche Einwendung des Bund Naturschutz beziehe sich insbesondere auf die fehlenden verkehrsplanerischen Vorplanungen zur Straßennetzgestaltung zur Bestimmung der Straßenkategorie. Auch werde der Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain kaum in der Planung berücksichtigt. Dieser Plan sei jedoch die wesentliche Grundlage für die Planung dieser Maßnahme als Bestandteil des regionalen und überregionalen Straßennetzes gemäß A.2.2 RAS-N (Zusammenstellung der Datengrundlagen und der Integration der Planungsdisziplinen der RIN - gemäß Ziffer 2 Grundsätze für die Netzgestaltung). Im Erläuterungsbericht sei die Festlegung der Kategorisierung A III gemäß RAS-N bzw. LS III gemäß RIN der Straßen unter Punkt 1.3 lediglich mit zwei Sätzen beschrieben. Dabei werde nicht dargelegt, welche Grundlagen aus den RAS-N oder RIN zur Ermittlung der Straßenkategorie und Verbindungsfunktionsstufe herangezogen worden seien. Deshalb könne anhand der vorgelegten Planung auch nicht geprüft werden, ob die geplante Ortsentlastungsstraße der Straßenkategorie A III (zwischenkommunale Straße) bzw. LS III (Regionalstraße) richtig zugeordnet sei. Zudem fehlten auch Hinweise auf zurückliegende Planungen, in denen die Kategorisierung nach den in den RAS-N empfohlenen Arbeitsschritten gemäß Bild A 2 bzw. gemäß RIN erfolgt sei. Die generelle Vorgehensweise zur Festlegung der Verbindungsfunktionsstufe gemäß Anhang 2, A 2.1 der RAS-N oder der RIN sei bislang offensichtlich in keiner Planungsphase erfolgt. Weiter werde nur am Rande auf den Regionalplan der Region Bayerischer Untermain hingewiesen und daraus wörtlich zitiert. Es werde jedoch ausschließlich die Verkehrsbelastung und den damit zusammenhängenden Grundsatz des Regionalplans "Beseitigung von Engstellen, Unfallschwerpunkten und Umweltbelästigungen" Platz eingeräumt. In der Planung würden die folgenden Grundsätze des Regionalplans nicht in angemessener Weise berücksichtigt, nämlich der angemessene Verkehrsanschluss aller Gemeinden, ein besserer Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen und dass der deutlich überdurchschnittlichen Verkehrsbelastung der Region unter Berücksichtigung der speziellen geographischen Gegebenheiten Rechnung getragen werden

solle. Aus der Planung gehe auch nicht hervor, ob die laut Regionalplan beabsichtigten Neu- und Ausbaumaßnahmen berücksichtigt worden seien (nach RAS-N A 2.1, generelle Vorgehensweise). Diese Neu- und Ausbaumaßnahmen sollten auch gemäß 3.3 in die Bestimmung der maßgebenden Verbindungsfunktionsstufe der RIN einbezogen werden. Im Regionalplan seien Maßnahmen im Straßennetz vorgesehen, die die Funktion und die Verkehrsbelastung der geplanten Ortsumgehung Pflaumheim erheblich beeinflussen könnten. Dies seien u.a. folgende Ziele und Grundsätze (vgl. B IX 3), nämlich die Errichtung neuer Mainbrücken im Raum Erlenbach am Main/Klingenberg am Main/Wörth am Main sowie im Raum Großwallstadt/Kleinwallstadt. Eine direkte Anbindung der Mainbrücke bei Sulzbach/Niedernberg über die derzeitige Kreisstraße MIL 39 an die B 469 sei anzustreben. Weiter seien laut Staatlichem Bauamt Aschaffenburg umfangreiche Erweiterungen der B 469 selbst geplant. So hätte auch die B 469 als Verkehrsschwerpunkt in die Zusammenstellung der Datengrundlage aufgenommen werden müssen. Dies umso mehr, als die B 469 auf der Nord-Süd-Entwicklungsachse der Region Bayerischer Untermain liege und die wichtigste Nord-Süd-Verbindung darstelle. Die geplante Ortsumgehung verlaufe ebenfalls im Wesentlichen von Süden nach Norden. So bestehe die Möglichkeit, einen wesentlichen Anteil des Durchgangsverkehrs durch Pflaumheim auf die B 469 zu leiten. Insbesondere könne die Durchfahrt für den Schwerlastverkehr durch die Ortsdurchfahrt als Sofortmaßnahme gesperrt werden. Auch sei der Untersuchungsraum in der Vergangenheit offensichtlich auf den Ortskern von Pflaumheim beschränkt worden (vgl. Unterlage 15.1). Nach Anhang 2, A 2.3 der RAS-N sei aber ein Orte-System mit zentralen Orten und Gemeinden/Gemeindeteilen ohne Zentrenfunktion festzulegen. Es müsse - wie in Bild 3 A der RAS-N dargestellt - ein Ortsnetz benachbarter und übernächst benachbarter Orte festgelegt werden. Aufgrund der Lage Pflaumheims an der bayrisch-hessischen Grenze kämen ggf. nicht nur Orte in benachbarten Landkreisen infrage, sondern auch Gemeinden und Städte im Nachbarland Hessen. Im zu bildenden Grundnetz gemäß RAS-N bzw. in einem zu erstellenden Netzabschnitt gemäß RIN mit Quell- und Zielzellen müssten (als übernächst benachbarte Orte) mindestens die Städte Aschaffenburg, Obernburg, Erlenbach und Elsenfeld, Alzenau und ggf. Höchst im Odenwald, Dieburg und Babenhausen enthalten sein. Der Planungsschritt A 2.3 der RAS-N zur Festlegung der Verbindungsfunktionsstufe fehle also ebenfalls. Weiter müsse gemäß A 2.4 der RAS-N eine Untergliederung der innergemeindlichen Raumeinheiten und eine Festlegung von Verbindungslinien (A 2.5) und eine Zuordnung von Verbindungslinien zum Straßennetz (A 2.6) erfolgen. Auch dieser Planungsschritt fehle. Im Fall der vorliegenden Straßenplanung müsse auch gemäß A 2.7 der RAS-N die Anbindung von Erholungsgebieten (Naturpark Odenwald und Naturpark Spessart) und Verkehrsschwerpunkte (Autobahn A 3 und die vierstreifige Bundesstraße B 469) erfolgen. In der vorliegenden Planung fehlten sämtliche Arbeitsschritte oder Hinweise auf zurückliegende Planungen, in denen die Verbindungsfunktionsstufe gemäß RAS-N ermittelt worden sei. Das erforderliche Grundnetz gemäß RAS-N oder der Netzabschnitt gemäß RIN zur Ermittlung



und Festlegung der Verbindungsfunktionsstufe müsse im Einvernehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften abgestimmt werden, zu denen ggf. auch die Gemeinden Mömlingen, Schaafheim und die benachbarten Landkreise sowie auch die Straßenbaulastträger der Bundesstraßen, hessischen Landesstraßen und bayerischen Staatsstraßen gehörten. Es sei weder mit der vorgelegten Planung noch (offensichtlich) in zurückliegenden Planungen eine ausreichende Zusammenstellung der Datengrundlagen gemäß A 2.2 der RAS-N oder eine ausreichende funktionale Gliederung der Verkehrsnetze gemäß RIN erfolgt. Es sei sogar noch unklar, welche Quell- und Zielzellen des überwiegenden Durchgangsverkehrs relevant seien und mit einem Grundnetz bzw. Netzabschnitt darzustellen wären. Die "Ergebnisse verkehrstechnischer Untersuchungen" (Unterlage 15.1) genügten somit keinesfalls den Anforderungen und Vorgaben der gültigen Richtlinien. Allein aufgrund der im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) beschriebenen überdurchschnittlichen Verkehrsbelastung der jetzigen Kreisstraßen AB 1 und AB 3 in der Ortsdurchfahrt Pflaumheim und der ebenfalls im Erläuterungsbericht nachzulesenden regionalen Bedeutung der Straßenverbindungen sei jedoch anzunehmen, dass die geplante Ortsentlastungsstraße der Straßenkategorie A, Verbindungsstufe II (überregionale/regionale Straßen nach RAS-N) bzw. LS II (Überregionalstraße nach RIN) zugehöre und nicht der vorgesehenen Kategorie A III/LS III.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die funktionale Einstufung in Bayern zum damaligen Zeitpunkt noch nach den "Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes" (RAS-N), Ausgabe 1988, erfolgt sei. Die "Richtlinie für integrierte Netzgestaltung" (RIN) von 2008 sei die Nachfolgerichtlinie der RAS-N, jedoch im Freistaat Bayern zum damaligen Zeitpunkt noch nicht eingeführt gewesen. Beiden Richtlinien sei gleich, dass die Funktion einer Straßenverbindung anhand von Verbindungsfunktionsstufen, die sich aus der Bedeutung der Zentren, die miteinander verbunden werden, ermittelt werde. Die Zentrumsfunktion der Orte werde anhand des "Zentralen Orte-Systems" aus der Regionalplanung entnommen. Hier einschlägig sind der Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (Region 1) und das Zentrale-Orte-System der Planungsregion Südhessen. Dabei seien die zentralen Orte miteinander zu verbinden und zu prüfen, welche Verbindungsfunktionen sich daraus ergäben bzw. über welche vorhandenen und geplanten Streckenzüge diese Verbindungen liefen. Der Hauptort Großostheim sei nach dem Regionalplan ein Unterzentrum. Der Ortsteil Pflaumheim habe keine eigene Zentrale-Orte-Funktion. Die hochrangigste Verbindung der vorhandenen und geplanten Straßenzüge, die derzeit durch Pflaumheim verliefen und zukünftig über die Ortsumgehung Pflaumheim führen würden, stelle die Verbindung der Unterzentren Großostheim - Breuberg - Höchst im Odenwald dar. Dies sei eine die Verbindung zwischen Unterzentren der Verkehrsfunktionsstufe III. Für alle höherrangigen Verbindungsfunktionsstufen gebe es im nahen Umfeld mit der B 469, der B 426 und der B 26 leistungsfähige Straßen, über die die Verknüpfungen der Verbindungsfunktionsstufen I

und II geführt würden. Über die St 3115 werde die Verbindung des Unterzentrums Großostheim an das Mittelzentrum Groß-Umstadt gewährleistet. Eine Verlagerung dieser Verkehre auf die Ortsumgehung Pflaumheim sei weder beabsichtigt noch zu erwarten. Auch in ihrer Zubringerfunktion der Verkehre der umliegenden Grundzentren zu den höherrangigen Verbindungsachsen ändere sich die Verbindungsfunktion nicht. Bezogen auf die RAS-N ergebe sich für die Ortsumgehung Pflaumheim eine anbaufreie zwischengemeindliche Straßenverbindung außerhalb bebauter Gebiete der Kategorie A III. Aus der RIN ergebe sich daraus eine Regionalstraße LS III. Die Ortsumgehung Pflaumheim diene weder dem weiträumigen noch dem Durchgangsverkehr. Sie diene dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen zwei Landkreisen und dem Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz. Die Widmung entspreche daher ihrer Netzfunktion.

Sofern also, wie vom Bund Naturschutz behauptet, eine falsche Straßenkategorie nach den RIN gewählt wurde, hat dies lediglich auf die o.g. Planungsparameter Auswirkung, jedoch nicht auf die Frage, wer Straßenbaulastträger ist und in welche Straßenklasse die Ortsumgehung Pflaumheim einzuordnen ist. Würde man im Übrigen dem Vorbringen des Bund Naturschutz folgen und die Straße in die Straßenkategorie LS II nach RIN einstufen, hätte dies lediglich zur Folge, dass die Straße in die Entwurfsklasse EKL 2 nach RAL einzustufen wäre. Dies stellt die Planrechtfertigung der Straße nicht infrage, sondern würde lediglich die Frage aufwerfen, ob abschnittsweise Überholfahrstreifen vorzusehen sind (vgl. Ziffern 3.2 und 3.3 der RAL). Außerdem ist anzumerken, dass eine Straße, die zwischen zwei benachbarten Mittelzentren verläuft, zwar in die Stufe II nach RIN einzustufen wäre, sie aber deshalb doch üblicherweise lediglich dem Verkehr innerhalb eines Landkreises bzw. zwischen den Landkreisen oder kreisfreien Städten dient. Schon daran erkennt man, dass die Verbindungsfunktionsstufe für die Beurteilung der Straßenklasse nach Art. 3 BayStrWG keine Relevanz besitzt.

Ergänzend ist anzumerken, dass die hier aufgeführten technischen Richtlinien, auch wenn sie eingeführt sind, den Vorhabensträger nicht binden. Der Freistaat Bayern kann die technischen Richtlinien nur für seine Behörden verpflichtend einführen, nicht jedoch für die Kommunen. Er wird regelmäßig ihre Anwendung nur empfehlen können. Ebenso ist die Beachtung der technischen Richtlinien keine absolute Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Straßenbauvorhaben. Die Beachtung der technischen Richtlinien wird, sofern sie normkonkretisierend sind, eine Frage der Abwägung sein. Eine Straßenplanung, die sich an den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Straßen (bzw. den sie ersetzenden RAL) orientiert, wird nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Dies schließt nicht aus, dass im Rahmen der Abwägung auch andere Lösungen als gleichwertig oder vorzugswürdig ange-

sehen werden können. Dass die hier gegenständliche Straße in ihrer technischen Ausgestaltung den Anforderungen des Abwägungsgebotes nicht gerecht wird und somit ihre Funktion nicht erfüllen kann, wurde auch vom Bund Naturschutz nicht vorgebracht. Daher ist es für die Planfeststellungsbehörde nicht entscheidend, ob vom Vorhabensträger die richtige Funktionsstufe nach RAS-N oder nach RIN gewählt wurde (vgl. dazu die Ausführungen unter **C 3.7.3.5**).

### 3.7.3.2 Trassierung

#### 3.7.3.2.1 Trassierung des Vorhabensträgers

Bei der gewählten Trassierung wurden die nachstehenden zahlreichen und teilweise konkurrierenden Rahmenbedingungen und deren Wechselwirkungen berücksichtigt:

- Anschluss an die bestehende Kreisstraße AB 3 im Norden und Süden der Trasse
- Anschluss an die bestehende Kreisstraße AB 1 im Südosten am Ende der Trasse
- Durchfahrung der Wasserschutzgebiete für die Brunnen des Marktes Großostheim (Pflaumheim) und der AVG im Westen von Pflaumheim und im Süden von Pflaumheim
- die Querung bestehender Feldwege und Ortsstraßen wie der Breitfeldstraße
- die Querung der Gewässer Dürrbach, Mühlbach, Pflaumbach und Baumertsgraben
- aufgelassene Bahntrasse.

Die Kreisstraße AB 1 ist aufgrund ihrer Lage im regionalen Straßennetz und der damit verbundenen Zubringerfunktion zum übergeordneten Bundesfernstraßennetz (B 469) eine Kreisstraße mit besonderer Bedeutung. Sie ist daher der Verbindungsstufe III gemäß RAS-N zuzuordnen. Als Ortsumgehung soll sie außerhalb bebauter Gebiete anbaufrei geführt werden, sie wird daher der Straßenkategorie A III gemäß RAS-N zugeordnet, was der Verkehrswegekategorie LS III nach RIN entspricht (Regionalstraße, vgl. Nr. 3.3 der RIN und C 3.7.3.1 dieses Beschlusses).

Bei der Planung für die Ortsumgehung wurde daher die Straßenkategorie A III gemäß RAS-L 1995 mit einer Entwurfsgeschwindigkeit  $v_e = 70$  km/h herangezogen. Bei einbahnigen zweistreifigen Straßen der Kategorie A ändert sich die Geschwindigkeit  $v_{85}$  in Abhängigkeit von der Streckengeometrie. Hieraus ergibt sich gemäß RAS-L, Anhang 1, eine Geschwindigkeit  $v_{85} = 100$  km/h.

Die Kreisstraße wird als Vorfahrtsstraße gegenüber allen einmündenden bzw. kreuzenden Straßen geführt. Dabei soll der übergeordnete Verkehr auf der Entlastungsstraße Pflaumheim möglichst ungehindert fließen.

Wannen- und Kuppenhalbmesser sind aufeinander abgestimmt. Die gewählten Wannenhalbmesser liegen bei mindestens 2.600 m und damit deutlich über dem in den RAS-L empfohlenen Mindestwannenhalbmesser von 1.000 m. Die gewählten Kuppenhalbmesser liegen mit 4.000 m ebenfalls deutlich über den in den RAS-L empfohlenen Mindestkuppenhalbmessern von 3.150 m.

Die Längsneigungen liegen im gesamten Planungsabschnitt unter 7 %, in den Verwindungsbereichen gegenseitiger Querung wird die Mindestquerneigung von 0,7 % eingehalten.

Die engere Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Pflaumheimer Brunnen wurde mit der Trasse umfahren.

Durch die vorhandene Topographie ergeben sich im Streckenbereich zwischen der Breitfeldstraße und der Querung des Pflaumbachs relativ hohe Damm- und Einschnittslagen. Diese lassen sich aufgrund der Trassierungsanforderung dieser Straßenkategorie nicht vermeiden.

Der Pflaumbach und der Mühlbach werden mit jeweils einem Brückenbauwerk gequert. Das hochsensible Biotop der "Alten Bahntrasse" südlich von Pflaumheim wird annähernd geländegleich gequert, wodurch Eingriffe gemindert werden.

Die Haltesichtweiten sind für  $v_{85} = 100$  km/h auf der gesamten Länge der neuen Kreisstraße eingehalten.

Auch die übrigen Kriterien der Sichtweitenanalyse gemäß RAS-L sowie die Anforderungen aus den Gesichtspunkten für eine gute räumliche Linienführung sind erfüllt.

Die Trassierung wurde noch einmal auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Beantragung aktuellen Richtlinien geprüft. Die Grenzwerte der RAS-L 1995 werden deutlich eingehalten. Die Trassierungsparameter wurden so gewählt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden. Als wesentlicher Punkt stellte sich hierbei die Einhaltung der erforderlichen Haltesichtweiten heraus. Durch die Einhaltung der Grenzwerte zur Haltesichtweite liegen die Trassierungsparameter über den Mindestmaßen der damals gültigen RAS-L-1 und entsprechen annähernd den Grenzwerten der nun gültigen RAL. In der folgenden Tabelle ist die projektierte Trassierung den Mindestwerten der RAL gegenübergestellt. Wie zu erkennen ist, weichen die projektierten Trassierungsparameter in Einzelfällen nur geringfügig von den Mindestparametern der RAL

ab. Aufgrund ihrer Lage im regionalen Straßennetz und der damit verbundenen Zubringerfunktion zum übergeordneten Bundesfernstraßennetz B 469/B 426 ist die neue Ortsumgehung von Pflaumheim eine Kreisstraße mit besonderer Bedeutung. Sie ist gemäß RAS-N 1988 (Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes) der Verbindungsstufe III zuzuordnen. Als Ortsumgehung soll sie außerhalb bebauter Gebiete anbaufrei geführt werden. Sie wird daher der Straßenkategorie A III gemäß RAS-N 1988 zugeordnet. Die Beurteilung gem. RIN ergab, dass die geplante Trasse als Regionalstraße der Verkehrswegkategorie LS III zugeordnet wird. Es sind daher die Parameter der EKL 3 gem. RAL zur Prüfung anzusetzen. Eine Überprüfung der Entwurfsparameter nach RAL ergab, dass die gewählten Parameter annähernd den aktuell empfohlenen Radien, Mindestlängen und Halbmessern gem. RAL entsprechen. Das Verhältnis der aufeinander folgenden Radien sowie die Radien im Anschluss an der Geraden liegen jeweils im „guten Bereich“. Die Analyse und Gegenüberstellung der verwendeten Trassierungsparameter zeigt, dass auch nach den heutigen Ansprüchen der RAL die geplante Trasse zur Ortsumgehung Pflaumheim als sichere und funktionsgerechte Landstraße einzuordnen ist (Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 15.11.2019, übermittelt mit E-Mail des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Unterfranken vom 18.11.2019).

In folgender Tabelle sind die Grenzwerte der RAS-L und der RAL den verwendeten Grenzwerten gegenübergestellt. Die der Planung zugrunde gelegten technischen Richtlinien und die nunmehr eingeführten RAL 2012 unterscheiden sich, soweit für die hier gegenständliche Planung relevant, nur in folgenden Punkten:

Parameter	Grenzwerte nach RAS-L 1995	Grenzwerte nach RAL	AB 1
max. L (Länge von Gerade)	1.400 m	1.500 m	141,6 m
min. R (Kurvenradius)	180 m	300 m (255)*	250 m
max. R (Kurvenradius)	-	600 m	673 m
min. A (Klothoidenparameter)	60 m	-	100 m
max. A (Klothoidenparameter)	-	-	250 m
max. s (Längsneigung)	7,0 %	6,5	6,150 %
min. s (Längsneigung)	-	-	0,500 %
min. H <sub>w</sub> (Wannenhalbmesser)	1.000 m	3.000 m (2.550)*	2.600 m
min. H <sub>k</sub> (Kuppenhalbmesser)	3.150 m	5.000 m (4.250)*	4.000 m
max. H <sub>k</sub>	-	-	6.300 m

Parameter	Grenzwerte nach RAS-L 1995	Grenzwerte nach RAL	AB 1
(Kuppen- halbmesser)			
min. q (Querneigung)	2,5 %	2,5 %	2,5 %
max. q (Querneigung)	8,0 %	7,0 %	5,5 %
min. $\Delta s$ bei $q \leq 2,5 \%$ (Anrampungs- neigung)	0,375 %	0,375 %	0,375 %
max. $\Delta s$ (Anrampungs- neigung)	1,5 %	1,0 %	0,851 %

Die in der RAL empfohlenen Richtwerte für den Radius min. R und max. R werden unter- bzw. überschritten. Die Überschreitung ist der „vernünftigen“ Linienführung geschuldet. Die Unterschreitung ist, da sie in einer begreifbaren Radienfolge liegt, unkritisch. Die Unterschreitung der empfohlenen Halbmesser der Kuppen und Wannen ist der Topographie geschuldet und als noch unbedenklich aus fahrdynamischer Sicht zu beurteilen. Soweit also die hier gegenständliche Planung noch von den RAL 2012 abweicht, stellt dies eine im Sinne der Sicherheitsvorschriften gleichwertige Alternative dar, wie die Überprüfung der Planfeststellungsbehörde ergeben hat (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Unterfranken vom 18.11.2019).

### 3.7.3.2.2

#### Tiefere Gradiente

Der Bayerische Bauernverband rügte mit Schreiben vom 12.04.2013, dass aus seiner Sicht die (damals noch) geplante Brücke über den Mühlbach und Pflaumbach in der geplanten Weise abgelehnt werde (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4; BWV lfd.Nr. 2.6, Unterlage 7.2). Die Straße solle, so der Bayerische Bauernverband, so tief wie möglich durch das Tal geführt werden, um den Landverbrauch zu reduzieren, aber insbesondere auch den Schalleintrag in den Ort zu minimieren.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die neue Kreisstraße im Hochwasserfall aus Verkehrssicherheitsgründen nicht überströmt werden solle. Daher, so der Vorhabensträger zu Recht, muss die Straßenoberkante über dem berechneten Spiegel eines hundertjährigen Hochwassers liegen. Bei annähernd geländegleicher Straßenführung müsste aus straßenbautechnischen Gründen die Straße um ca. 0,5 m über dem Gelände liegen. Hieraus entstehe ein niedriger Damm. Diese Geometrie sei in der Hochwasseruntersuchung geprüft worden. Der durch diesen niedrigen Damm resultierende Aufstau im Hochwasserfall würde bis an das Gewerbegebiet Wenigumstadt heranreichen und die Hochwassersituation somit verschlechtern. Da sich aus wasserrechtlicher Sicht die Notwendigkeit ergebe, dass die Maßnahme den Ist-Zustand bezogen auf Überschwemmungsflächen nicht verschlechtern, kann dies nur durch eine Brücke oder einen Damm mit gleicher

Höhe mit mehreren großen Durchlässen nebeneinander erreicht werden. Die Einhaltung der Forderung durch Schaffung von ausreichend großem Rückhalt/Retentionsraum in Kombination mit gedrosselter Ableitung sei, so der Vorhabensträger, aufgrund der Topographie nicht möglich. Ein Straßenverlauf auf Geländehöhe sei daher ausgeschlossen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem Vorhabensträger Recht zu geben. Die Kreisstraße verläuft dort im Bereich des Pflaumbachs und des Mühlbachs in dessen Überschwemmungsgebiet. Die Planung berücksichtigt das Überschwemmungsgebiet (vgl. Unterlage 13.2) und stellt sicher, dass die Ortsumgehung auch im Hochwasserfall benutzt werden kann. Ergänzend ist anzumerken, dass die hier angesprochene Brücke im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 durch zwei kleinere Brückenbauwerke und ein Dammbauwerk zwischen Mühlbach und Pflaumbach ersetzt wurde (vgl. Planänderung 4, Unterlage 7.1, Blatt 4 und Blatt 4 E).

Auch beim Erörterungstermin am 18.02.2014 brachte ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.39) vor, dass er nicht einsehe, dass im Zuge der Ortsumgehung Pflaumheim verschiedene Brückenbauwerke errichtet würden. Die Brückenbauwerke seien bis zu 6,50 m hoch und bis zu 120 m lang. Jede Brücke bedeute Lärmverbreitung in alle Richtungen. Der Bau dieser Brückenbauwerke sei überflüssig. Derzeit verlaufe die Kreisstraße durch Pflaumheim und weise in der Ortschaft viele Hofeinfahrten und Hauszugänge auf. Demgegenüber solle die neue Straße kreuzungsfrei werden. Dies sei bei einer Kreisstraße nicht notwendig. Ein "autobahnähnlicher" Ausbau sei nicht notwendig und auch nicht von den Pflaumheimer Bürgern gewollt. Stattdessen solle die Straße wegen der Schallausweitung, soweit wie möglich, ca. 2 m vertieft im Gelände verlaufen und keine unnötigen Wälle entlang der Straße aufgeschüttet werden. Die Brückenbauwerke gäben den Lärm recht frei. Beim Brückenbauwerk am Dürrbach sei ersichtlich, dass auch landwirtschaftliche Fahrzeuge darunter durchfahren könnten. Stattdessen schlage er vor, hier nur einen Durchlass für den Bach zu bauen. Für den Fußgängerverkehr würde ein Mittelstreifen genügen, sodass man die Straße zur Hälfte überqueren könne. Jede andere Überfahrt wäre dann auch möglich. Die heutigen Traktoren könnten eine Straße schnell überqueren, was für eine Kreisstraße völlig ausreichend sei. Der Dürrbach führe nur wenig Wasser, das meist restlos versickere. Ein paar Rohre als Durchlass unter der Straße würden ausreichen. Im Bereich des Pflaumbachs und des Mühlbachs sei eine 120 m lange Brücke vorgesehen. Diese Brücke münde wiederum in einen Kreisverkehr, der ebenfalls überflüssig sei. Auch hier würde ein normaler Wasserdurchlass genügen und die Straße könne ebenerdig über Gelände geführt werden. Auf der Kreisstraße würde es ausreichen, eine Querungshilfe zu errichten, damit Fußgängern und Radfahrern eine gefahrlose Überquerung der Straße ermöglicht werde. Eine Kreisstraße müsse nicht in diesem Sinne "fußgängerfrei" sein (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 56 f.).

Dem hielt der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 18.02.2014 entgegen, dass der Anschluss der Ortsumgehung Pflaumheim an die bestehende Gemeindeverbindungsstraße (Ortsumgehung Großostheim) in mehreren Varianten untersucht worden sei. In einem Arbeitskreis, dessen Mitglieder sich aus Vertretern der Polizei, der Verkehrsbehörde und des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg zusammengesetzt habe, sei man zu dem Schluss gekommen, dass es am besten sei, die Anbindung der Ortsumgehung über einen kompakten Kreisverkehr zu gewährleisten und alle anderen Fahrbeziehungen in diesem Punkt zu bündeln und abzuwickeln. Es sollte auf keinen Fall eine Planung vorgelegt werden, die verschiedene Knotenpunkte kurz hintereinander vorsehe, weil dies die Leistungsfähigkeit der Ortsumgehung beeinträchtige. Die vom Einwendungsführer geforderte Tieferlegung der Strecke würde, so der Vorhabensträger weiter, dazu führen, dass sich die notwendigen Erdaushubmaßnahmen und damit die anfallenden Überschussmassen deutlich erhöhen würden. Es sei versucht worden, bei der Trassierung einen "Massenausgleich" herbeizuführen, was nicht vollständig gelungen sei. Würde man die Strecke in einen Einschnitt legen, würde der Umfang der Überschussmassen deutlich steigen, die dann in irgendeiner Form entsorgt werden müssten. Dabei sei schon berücksichtigt worden, dass parallel zur Trasse eine Seitendeponie (Sichtschutzwall) angelegt wird. Auch dieser wird dazu führen, dass vom westlichen Ortsrand Pflaumheims der Verkehr auf der Straße optisch nicht wahrgenommen werde. Schließlich wurde darauf verwiesen, dass alle Brückenbauwerke, die eine Querung des (landwirtschaftlichen) Verkehrs ermöglichen sollten, mindestens eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen müssten, um den jeweiligen Fahrzeugen die Benutzbarkeit zu ermöglichen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 60 ff.).

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Beurteilung des Vorhabensträgers, dass eine vertiefte Führung in einem Einschnitt deutlich mehr Fläche verbrauchen würde. Der Vorhabensträger verweist auch zu Recht darauf, dass dort, wo die Straße in einem Einschnitt verläuft, eine Seitendeponie vorgesehen ist, die eine Höhe von mindestens 2 m über Fahrbahnoberkante aufweisen wird. Zu Recht verweist der Vorhabensträger ebenfalls darauf, dass am Ortsrand von Pflaumheim die einschlägigen Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete sehr deutlich unterschritten werden (vgl. C 3.7.4.2.3). Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 hat der Vorhabensträger außerdem auch auf dem Überführungsbauwerk über den Feldweg am Dürrbach eine 2 m hohe Wand auf der Pflaumheimer Seite vorgesehen, die die Schallausbreitung Richtung Pflaumheim weiter mindert (vgl. Unterlage 10, Blatt 2 E). Dass die neue Ortsumgehung mit einer Fahrzeugbelastung von mehr als 10.000 Kfz/24 h ohne Kreuzungen ausgeführt wird, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Eine Fußgängerinsel im Bereich des Dürrbachs ist bei weitem nicht ausreichend, um auch den landwirtschaftlichen Verkehr die Trasse kreuzen zu lassen. Die Situation in einer Ortsdurchfahrt mit den entsprechenden Zufahrten ist nicht



mit einer Führung einer Straße außerhalb von Ortschaften zu vergleichen. Gerade außerhalb soll gewährleistet sein, dass die Anzahl der Zufahrten bzw. Kreuzungen möglichst gering ist, um einer ausreichenden Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen, während eine Ortsdurchfahrt gerade auch dazu dient, die anliegenden Grundstücke zu erschließen. Weiter ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass der Einwendungsführer kein Landwirt ist. Dass das landwirtschaftliche Wegenetz in seinen Grundzügen erhalten bleiben und weiterhin leistungsfähig sein muss, versteht sich im Rahmen der Konfliktbewältigung, die die Planfeststellung gewährleisten soll, von selbst. Dazu gehört auch, dass gut ausgebaute landwirtschaftliche Wege, wozu auch der Weg am Dürrbach gehört, weiterhin in ihrer Funktion erhalten bleiben müssen. Dies gilt auch dann, wenn sie keinen unmittelbaren Zugang zur Kreisstraße haben. Der Weg verläuft in Ost-West-Richtung und damit in einem Winkel von etwa 90 Grad zur Ortsumgehung. Diese Verkehrsverbindung, die die Ortsumgehung hier durchschneidet, muss trotz der Kreuzung aufrechterhalten bleiben, um den landwirtschaftlichen Verkehr auch in den Bereich westlich von Pflaumheim und der Ortsumgehung gelangen zu lassen. Ein Rückbau dieser Wegeverbindung auf eine reine Fußgängerunterführung mit einem Durchlass für den dortigen Bach kann hier der notwendigen Konfliktbewältigung und dem Interessenausgleich mit der Landwirtschaft nicht Rechnung tragen. Weiter verkennt der Einwendungsführer, dass die Einstufung der Ortsumgehung Pflaumheim als Kreisstraße nichts über den Ausbaustandard der Kreisstraße aussagt. Die Straßenklasse hängt von der Verkehrsfunktion ab, der Ausbaustandard muss den tatsächlichen verkehrlichen Anforderungen genügen, weshalb je nach den Gegebenheiten eine Kreisstraße u.U. aufwendiger gebaut wird oder auszubauen ist als dies bei einer Staats- oder Bundesstraße in anderen Landesteilen der Fall wäre. Hinsichtlich der Einstufung als Kreisstraße wird auf die Ausführungen unter C 3.7.3.5 Bezug genommen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.8 zur tieferen Trassierung Bezug genommen.

Im Rahmen der Einwendung Nr. 18 (vgl. C 3.8.2.18) wurde mit Schreiben vom 04.04.2013 gefordert, dass die Ortsumgehung Pflaumheim aus Gründen des Sicht- und Schallschutzes im Bereich der Breitfeldstraße tiefer gelegt werden solle, was es ermöglichen würde, die Breitfeldstraße über die Ortsumgehung zu führen, statt unter ihr hindurch.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass ein Anschluss der Breitfeldstraße an die Ortsumgehung in mehreren Varianten geprüft worden sei (vgl. hierzu C 3.7.3.4). Er konkretisierte dies mit Schreiben vom 27.02.2020, dass auch eine Absenkung der Ortsumgehung mit einer Überführung der Breitfeldstraße ohne Anschluss an die Kreisstraße untersucht worden sei. Die Ortsumgehung würde bei dieser Variante auf das Höhenniveau der bestehenden Breitfeldstraße abgesenkt, die Breitfeldstraße hingegen mit einer Längsneigung von bis zu 7 % über die Ortsumgehung geführt. Dies hätte zwar

positive Wirkungen hinsichtlich der Lärmimmissionen, dem stünden aber gravierende Nachteile gegenüber. Durch die Anhebung der Breifeldstraße würden die wertvolle Flora entlang dieses Feldwegs ebenso zerstört wie die dort verlaufende Fledermausflugbahn. Weiter wurde durch die Tieferlegung der Kreisstraße ein zusätzlicher Massenüberschuss von ca. 49.000 m<sup>3</sup> entstehen, der auf einer Deponie zu entsorgen wäre. Weiter würden sich erhebliche Eingriffe in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Privatbesitz) ergeben. Aufgrund der Nachteile im Hinblick auf den Naturschutz, die Wirtschaftlichkeit und die zusätzlichen Eingriffe in Privateigentum und der nur geringen Auswirkungen hinsichtlich der Lärmausbreitung sei diese Variante nicht weiterverfolgt worden.

Dem Vorhabensträger ist hier Recht zu geben. Die Kreisstraße soll hier in einer Höhe von 152,6 m üNN über die Breifeldstraße verlaufen, die 147,5 m üNN liegt (vgl. Unterlage 4 E). Eine Führung unterhalb der Breifeldstraße würde zu einem erheblich höheren Eingriff in die dort angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und damit zu einem zusätzlichen Landverbrauch führen. Weiterhin würden zusätzliche Überschussmassen entstehen. Die gesetzlichen Zumutbarkeitswerte hinsichtlich des Verkehrslärms werden auch so am Ortsrand von Pflaumheim weit unterschritten (vgl. Unterlage 11.1). Daher bestand keine Veranlassung, diese Variante weiterzuverfolgen.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass er infrage stelle, ob die Zerstörung des Landschaftsbildes durch die Ortsumgehung Pflaumheim so ausfallen müsse. Es stelle sich die Frage, warum man eine Straße, wie hier die Ortsumgehungsstraße, nicht wie früher bauen könne. Stattdessen sei eine gleichmäßige Steigung geplant. Die Einhaltung der technischen Richtlinien, so der Einwendungsführer, führe zu erheblichen „Eingrabungen“ und Dammschüttungen. Die neue Straße bestehe nur aus Einschnitten und Dämmen. Hier sollten die Verantwortlichen damit anfangen, von diesen Richtlinien abzurücken und andere Lösungen zu suchen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 28 f.).

Der Vorhabensträger erläuterte hierzu beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass die Planer sich an die gesetzlichen Vorgaben gebunden sehen. Auch die Planer müssten die einschlägigen Richtlinien, die als nachgeordnete Unterlagen zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und Bundesfernstraßengesetz Geltung hätten, zwingend einhalten. Dementsprechend werde eine solche Trasse gestaltet. Hintergrund ist, dass eine Straße sicher sein müsse. Die Ortsumgehung Pflaumheim sei nach den neuesten Richtlinien geplant worden.

Die Planung einer Straße unterliegt grundsätzlich dem planerischen Ermessen des Vorhabensträgers und - darauf aufbauend - der Planfeststellungsbehörde. Die vom Vorhabensträger angesprochenen technischen Richtlinien haben keine Gesetzeskraft, sie stellen jedoch Lösungsmöglichkeiten dar, die im Regelfall dem Abwägungsgebot entsprechen. Zutreffend ist, dass diese Richtlinien

die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherstellen sollen. Dementsprechend wird ein Abweichen von den technischen Richtlinien nur mit einem erhöhten Begrünungsaufwand möglich sein, insbesondere bei der Frage, ob die Verkehrssicherheit im gleichen Maße gewährleistet sein kann. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.1 wird entsprechend Bezug genommen.

### 3.7.3.2.3 Verschwenkung der Trasse

Der Bayerische Bauernverband brachte mit Schreiben vom 12.04.2013 vor, dass der Schwenk der neuen Kreisstraße nach Nordosten zwischen Bau-km 1+800 und Bau-km 2+300 unnötig landwirtschaftliche Fläche verbrauche, die zwischen dem bestehenden befestigten Feldweg und der Kreisstraße liege. Deshalb solle die Kreisstraße vom Kreisverkehr bei Bau-km 2+500 bis Bau-km 1+800 gerade verlaufen und so nah wie möglich an den bestehenden Feldweg gelegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, müsste alternativ der bestehende Feldweg an die neue Trasse verschoben werden. Eine Restfläche zwischen neuer Straße und Feldweg sei als Landverschwendung zu vermeiden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 zu Recht entgegen, dass die neue Ortsumgehung bei Bau-km 2+500 mit einem Kreisverkehr mit der bestehenden Kreisstraße AB 3 verknüpft wird. Im weiteren Verlauf in Richtung Mömlingen quert die neue Ortsumgehung das Biotop "Alte Bahnlinie". Dieser Kreuzungspunkt sei im Planungsprozess mit den Naturschutzbehörden abgestimmt worden und gewährleiste die geringsten Eingriffe bei der Querung des Biotops. Unter Berücksichtigung der erforderlichen trassierungstechnischen Parameter in Lage und Höhe habe sich dieser Kreuzungspunkt unter Berücksichtigung dieses Zwangspunktes ergeben. Die Trasse der Ortsumgehung sei deshalb vom Baubeginn kommend auf diesen Kreuzungspunkt abgestimmt. Die freie Strecke der neuen Ortsumgehung dürfe mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h befahren werden. Im Kreisverkehr selbst würden in der Regel Geschwindigkeiten von ca. 30 km/h gefahren. Um den Kraftfahrer auf diese Situation aufmerksam zu machen und ihn zu einer Geschwindigkeitsreduzierung vor dem Knotenpunkt zu veranlassen, sei die Trasse mit zwei Gegenbögen, die den Grenzwerten der RAS-L entsprächen, an den Knotenpunkt herangeführt worden. Des Weiteren sei es geometrisch nicht möglich, den langen Kreisbogen zwischen Bau-km 0+764 und Bau-km 1+902 ( $R = 673$  m) mit einer Geraden an den Kreisverkehr direkt anzuschließen. Dies sei nur unter Einschaltung einer Geraden mit einem gleichsinnig gekrümmten Kreisbogen (Krümmung wie  $R = 673$  m) möglich. Diese Elementfolge solle aus Sicherheitsgründen vermieden werden. Aus diesen technischen Gründen könne die Straßen-trasse zur Optimierung des Grundstückseingriffs im angesprochenen Bereich nicht verändert werden. Der Vorhabensträger führte in diesem Zusammenhang weiter aus, dass der Anschluss des damals geplanten Feldweges (BWV lfd.Nr. 1.2.10, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 und Blatt 4) am bestehenden Durchlass Mühlbach über den dort bestehenden Feldweg erfolge. Der

sich in diesem Bereich befindende Bildstock sei so in die Planung mit einbezogen, dass er im Bestand erhalten werden könne. Deshalb sei der Feldweg etwas von der Dammböschung der Ortsumgehung abgerückt. Bei einer Trassierung des Feldweges mit dem Mindestradius ( $R_{\min} = 20 \text{ m}$ ) nach den RLW könne man zwar den Weg etwas näher an die neue Ortsumgehung heranrücken, allerdings müsse dann der Bildstock versetzt werden. Eine Parallellage der Ortsumgehung zum bestehenden Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.10 zwischen Kreisverkehr und Feldweg würde ein wesentlich breiteres Brückenbauwerk über den Pflaum- und Mühlbach erfordern, was zu einem höheren Flächenverbrauch und erheblich zusätzlichen Baukosten führen würde. Eine geländegleiche Führung des Feldweges am Dammfuß sei nicht möglich, da der Ist-Zustand bezogen auf die Überschwemmungsfläche des Pflaumbachs nicht verschlechtert werden dürfe.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier zu ergänzen, dass den Forderungen des Bayerischen Bauernverbands im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 zumindest teilweise Rechnung getragen wurde. Auf die Unterführung des Feldweges BWV lfd.Nr. 1.2.10 (Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4) wurde im Zuge der Planänderung verzichtet. Dadurch konnte auch der dort verlaufende vorhandene Feldweg näher an die Kreisstraße herangerückt werden (BWV lfd.Nr. 1.2.13, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 E bzw. nun Blatt 4 EE). Der vorhandene Feldweg wird, soweit er nicht mehr benötigt wird, zurückgebaut. Im Übrigen ist die Erwiderng des Vorhabensträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde substantiiert und trägt dem Abwägungsgebot in ausreichendem Maße Rechnung.

- 3.7.3.3 Querschnitt
- 3.7.3.3.1 Querschnitt der Kreisstraße
- 3.7.3.3.1.1 Kreisstraßenfahrbahn für Kfz-Verkehr
- 3.7.3.3.1.1.1 Wahl des Vorhabensträgers

Der Straßenquerschnitt wurde entsprechend Bild 5 der RAS-Q auf Grundlage der Prognoseverkehrsbelastung für das Jahr 2033 ermittelt (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.2).

Nach dieser Verkehrsprognose sind zwischen der St 3115 und der Umgehungsstraße Großostheim und der Wenigumstädter Straße (Kreisstraße AB 3) 11.600 Kfz/24 h zu erwarten (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4). Danach ergibt sich für die gesamte Trasse ein Straßenquerschnitt RQ 10,5. Es ergibt sich also ein einbahniger zweistreifiger Querschnitt, wobei die Fahrstreifenbreiten 3,50 m betragen, hinzukommen jeweils 0,25 m Randstreifen und 1,50 m Bankett.

Auf Bauwerken wird entsprechend den Vorgaben nach RAS-Q, Abschnitt 3.6, wegen der Entwässerung die Fahrbahn beidseitig um 0,25 m verbreitert, so dass Randstreifen von 0,5 m Breite vorhanden sind, die eine gesicherte Straßenentwässerung auf dem Bauwerk ermöglichen. Auf beiden Bauwerkskappen ist ein Rückhaltesystem nach RPS 2009 vorgesehen. Beim Regelquerschnitt von 10,5 mit Fahrstreifen von 3,50 m können sich zwei Lkw sicher begegnen.

Die vorgesehene Querneigung beträgt nach RAS-Q zwischen 2,50 % und 5,50 %.

Außerhalb der Knotenpunktbereiche sind im Zuge der Ortsumgehung keine Fahrbahnverbreiterungen oder Fahrbahnaufweitungen notwendig.

Nach der RAL wäre hier ein Regelquerschnitt RQ 11 zu wählen gewesen. Es handelt sich bei der Ortsumgehung um eine Straße der EKL 3 (vgl. Tabelle 7 der RAL). Für Straßen der EKL 3 ist der RQ 11 der Regelquerschnitt, also (ebenfalls) ein einbahnig-zweistreifiger Querschnitt (Ziffer 4.3 der RAL). Eine solche Straße hat Fahrstreifenbreiten von ebenfalls 3,50 m, Randstreifen von jeweils 0,50 m und Bankette von ebenfalls 1,50 m (Bild 7 der RAL). Dass hier der gewählte Regelquerschnitt um 0,50 m schmaler ausfällt, als dies das (neue) Regelwerk vorsieht, ist nicht zu beanstanden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.1.3 und C 3.7.3.2.1 wird ergänzend Bezug genommen.

#### 3.7.3.3.1.1.2 Kritik an der Querschnittswahl

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.23) zweifelte die Notwendigkeit an, die Kreisstraße in diesem Umfang auszubauen. Beim Erörterungstermin am 23.11.2016 warf er die Frage auf, ob die Straße so sein müsse, dass es für den Schwerverkehr aus dem Odenwald attraktiv werde, über Mömlingen und Großostheim zu fahren, um die Maut auf der B 469 zu sparen. Derzeit fehle es an dieser Attraktivität. Wenn Mömlingen eine Ortsumgehung bekomme, werde sich dies jedoch ändern. Die Bewohner Wenigumstadts, die sich jetzt mit 30 km/h durch Pflaumheim quälten, seien froh, wenn sie auf einer Straße mit 70 km/h außen herumfahren könnten und nicht erst durch Pflaumheim hindurch (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 63).

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 23.11.2016 entgegen, dass die Bemessung der Straße abhängig von dem Verkehr sei, der aus Pflaumheim heraus verlagert werden solle. Dementsprechend gebe das Regelwerk die Größen vor, wie die Querschnitte und die Kreuzungspunkte auszugestalten seien. Als Straßenbaulastträger sei der Vorhabensträger gehalten, die Straße so zu bauen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entspreche. Es sei nicht möglich, unterhalb der technischen Standards zu bauen. Der Ausbaustandard könne auch nicht an der Straßenklasse festgemacht werden. Er hänge nicht davon ab, ob es sich um eine Bundes- oder um eine Kreisstraße

handele. Maßgeblich seien die Verkehrsstärken. Dementsprechend gebe es Entwurfsklassen und danach sei die Straße auszugestalten.

Mehrere Einwendungsführer kritisierten mit Unterschriftenlisten (vgl. C 3.8.2.68), dass die Trassierung der Straße völlig überdimensioniert sei und insbesondere zwischen der "Todeskurve" (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) und der Straße nach Mömlingen die bislang unzerschnittene und unbebaute Landschaft zerstöre.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass für die Wahl der Bestandteile des Straßenquerschnitts die Verkehrssicherheit, die Qualität des Verkehrsablaufs sowie die Kosten für den Bau und Unterhalt unabhängig von der Einstufung als Bundesstraße, Staatsstraße oder Kreisstraße maßgebend seien. Der gewählte Regelquerschnitt müsse bei den gegebenen Verkehrs- und Streckenverhältnissen leistungsfähig sein. Bei einer Verkehrsstärke von ca. 11.000 Kfz/24 h sei gemäß RAS-Q ein Regelquerschnitt RQ von 10,5 zu wählen.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.23) brachten mit Schreiben vom 23.05.2018 vor, dass aus ihrer Sicht die Ortsumgehung Pflaumheim überdimensioniert sei und mehr Fläche versiegele, als für eine Entlastung der Ortsdurchfahrt nötig sei. Auf den Einwand, dass die geplante Straße besser ausgebaut sei als die B 26 zwischen Aschaffenburg und Münster, sei geantwortet worden, dass dies ja nur irgendeine Straße sei. Dies zeige die vollkommene Unkenntnis der Verkehrsströme bzw. den Unwillen, eine bedarfsgerechte Umgehungsstraße zu bauen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass für die Wahl des Straßenquerschnitts die Aspekte Verkehrssicherheit, Qualität des Verkehrsablaufs und Kosten für den Bau und Unterhalt unabhängig von der Einstufung als Bundesstraße, Staatsstraße oder Kreisstraße maßgebend seien. Der gewählte Regelquerschnitt müsse bei den gegebenen Verkehrs- und Streckenverhältnissen leistungsfähig sein. Bei einer Verkehrsstärke von ca. 11.000 Kfz/24 h sei somit gemäß RAS-Q ein Regelquerschnitt von 10,5 zu wählen.

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 aus, dass nur Varianten geprüft worden seien, die zu einem hohen Flächenverbrauch und zu einer hohen Naturzerstörung führen würden. Es sei, auch in diesem Verfahrensstadium, nochmals zu prüfen, ob die ursprünglich abgeleitete Dimensionierung der Straße aufgrund der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft gerechtfertigt werden könne. Sei eine geringere Dimensionierung mit Abstrichen, wie z.B. der Reduzierung der Geschwindigkeit möglich, sei "zukunftsorientiert" zu planen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass der Straßenbaulastträger verpflichtet sei, die neue Ortsumgehung auf Basis der aktuellen Richtlinien und nach dem Stand der Technik zu planen. Die Straßen-trassierung in Lage und Höhe, der Querschnitt und die Entwässerungseinrichtung seien nach den einschlägigen Regelwerken konzipiert worden. Eine Verringerung der Entwurfsstandards sei deshalb auf Basis der geltenden Regelwerke und unter Berücksichtigung des Art. 10 BayStrWG nicht möglich.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass der Vorhabensträger aufgrund seiner Straßenbaulast gesetzlich dazu verpflichtet ist, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik zu beachten (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG). Dafür ist die Straßenbaubehörde verantwortlich (Art. 10 Abs. 1 BayStrWG). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik können auch die Technischen Regelwerke der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), wie etwa die RAS-L und die RAS-Q gehören (Häußler in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rdnr. 37 zu Art. 9). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bringen die durch Allgemeine Rundschreiben des zuständigen Bundesministeriums eingeführten Richtlinien für die Anlage von Straßen die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck, wobei sie zudem bei der Querschnittsgestaltung dem gestiegenen Stellenwert des Umweltschutzes und den Aspekten der Wirtschaftlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und der Erkenntnisse über den Verkehrsablauf in hohem Maße Rechnung tragen. Ausgehend hiervon wird eine Straßenplanung, die sich an den Vorgaben dieser Richtlinien orientiert, nur in besonderen Ausnahmefällen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 30.05.2012, Az. 9 A 35.10, DVBl. 2012, 1377; Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120).

Im vorliegenden Fall werden die einschlägigen technischen Richtlinien beachtet, die zum Zeitpunkt der Beantragung des Planfeststellungsverfahrens galten. Dadurch, dass bestimmte technische Richtlinien inzwischen überholt sind und durch andere ersetzt wurden, ergibt sich nicht, dass das Abwägungsgebot verletzt wurde. Auf die Ausführung unter C 3.7.3.1 wird entsprechend Bezug genommen. Beim Vorbringen des Bund Naturschutz wird nicht deutlich, was er an der "Dimensionierung" der Trasse konkret rügt. Es wird nur allgemein gefordert, hier andere Varianten in den Blick zu nehmen, ohne diese konkret zu bezeichnen. Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Vermeidungsmaßnahmen, die ein - partiell - anderes Vorhaben bedingen, sind daher im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen; sie werden - wie etwa der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben oder eine andere räumliche Ausführungsvariante - nicht durch das Vermeidungsgebot gefordert (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Vermeidungsgebot

nicht dazu zwingt, dass der Vorhabensträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben muss. Auch die genannte Vorschrift unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Der Mehraufwand für jeweils konkret in Betracht kommende Vermeidungsmaßnahmen und etwaige mit ihm verbundene Belastungen für die Belange Dritter dürfen nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen erreichbaren Eingriffsminimierung stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, a.a.O.).

Hier ist also festzuhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine mindestens zweistreifige Straße erfordern, die den Regelquerschnitt von 10,5 aufweist. Dabei ist auch anzumerken, dass für Straßen dieses Bereichs (zweistreifige Straßen) nach der RAL eine Straße der EKL 3 einen Regelquerschnitt von 11 m aufweist und damit sogar noch breiter ist. Eine Abstufung auf die EKL 4 scheidet hier aus. Straßen der Entwurfsklasse 4 sind einbahnige Straßen mit einem Regelquerschnitt von 9 m, die dem nahräumigen Verkehr dienen. Diese Straßen haben eine befestigte Breite, bei der eine Markierung von zwei Fahrstreifen schon nicht mehr möglich ist (Ziffer 3.3 der RAL). Schon dies zeigt, dass eine weitere Reduzierung des Querschnitts hier nicht möglich ist.

Weiter ist zu beachten, dass, wie bereits ausgeführt, der Ausbaustandard sich an der zu bewältigenden Verkehrsmenge orientiert und nicht die straßenrechtliche Klassifikation bestimmt (BayVGh, Beschluss vom 27.10.2015, Az. 8 B 15.1296, BeckRS 2015, 56428). Daher geht ein Vergleich mit einer bestehenden Bundesstraße fehl. Im Übrigen ist offen, ob die bestehende Bundesstraße B 26 zwischen Aschaffenburg und Münster in der derzeit bestehenden Form auch heute so gebaut würde. Diese Frage ist für das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Pflaumheim nicht erheblich und braucht daher nicht näher erörtert zu werden. Außerdem wird mit dem pauschalen Vortrag der Einwendungsführer die Planung des Vorhabensträgers, die auf eine geeignete Prognose gestützt wird, nicht infrage gestellt. Auf die Ausführungen unter **C 3.5.2** wird entsprechend Bezug genommen.

#### 3.7.3.3.1.2 Verzicht auf fahrbahnparallelen Radweg

Die Planung sieht keinen fahrbahnparallelen Radweg vor. Zur Mitbenutzung der straßenbegleitenden öffentlichen Feld- und Waldwege wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.5 Bezug genommen.

Nach den neueren technischen Richtlinien (RAL) ist die Straße hier in die Entwurfsklasse (EKL) 3 einzustufen. Die funktionale Einstufung erfolgte im Freistaat nach den "Richtlinien für Anlagen von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes" (RAS-N), Ausgabe 1988. Zwischenzeitlich wurde die "Richtlinie für integrierte Netzgestaltung" (RIN) von 2008 im Freistaat Bayern eingeführt. Die RIN führt hier zu keinem anderen Ergebnis als die Beurteilung nach der früheren RAS-N (vgl. schon C 3.7.3.1.3). Der Radverkehr



kann dabei auf der Fahrbahn oder einseitig auf einem fahrbahnbegleitenden gemeinsamen Geh- und Radweg in zwei Richtungsverkehre geführt werden (vgl. Ziffer 3.3 der RAL). Bei Kfz-Belastungen über 10.000 Kfz/24 h ist der Radverkehr auf der Fahrbahn aus Sicherheitsgründen regelmäßig nicht vertretbar. Rad- und Fußgängerverkehr können dabei aber auch räumlich von der Straße abgesetzt oder in geeigneten Fällen auch auf dem übrigen Straßen- und Wegenetz geführt werden (vgl. Ziffer 4.7 der RAL).

Der Vorhabensträger hat sich entschlossen, trotz einer prognostizierten Verkehrsbelastung von über 10.000 Kfz/24 h keine fahrbahnbegleitenden Radwege anzubieten. Er begründet dies damit, dass für die Radwegebenutzung die bisherigen Straßen und damit auch die bisherige Kreisstraße (Ortsdurchfahrt Pflaumheim) benutzbar sein wird und aufgrund der Verkehrsentlastung in der Ortsdurchfahrt sie für den Radverkehr wieder attraktiver sein wird. Die Verbindungsfunktion wird auch dann gewahrt, wenn der Radverkehr durch Pflaumheim geführt wird.

Im Rahmen der Einwendung Nr. 5 (vgl. C 3.8.2.5) wurde vorgebracht, dass entlang der künftigen Ortsumgehung Pflaumheim zwischen dem Ende des geplanten landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges und dem Grundgraben die Planung keine Fortsetzung des Wirtschaftsweges und keinen Radweg vorsehe. Es werde daher beantragt, entlang dieses etwa 150 m lange Stücks der künftigen Umgehung einen Radweg anzulegen und als Verbindung zwischen bereits bestehenden Wegen, die als Geh- und Radwege genutzt werden könnten, und als Teil eines überörtlichen Radwegenetzes anzulegen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass die Wegeführung der landwirtschaftlichen Wege frühzeitig mit dem Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden sei. Die Wege erhielten eine Anbindung an das bestehende Wegenetz. Ein parallel zur Straße verlaufender Radweg sei aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in die Planung aufgenommen worden.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.73) brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass die Verkehrsplanung den Radverkehr zu ignorieren scheine. Die geplante Umgehung werde ohne Radverkehrsanlagen, dafür mit Leitplanken und zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h geplant und sei damit für den Radverkehr ungeeignet.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst festzuhalten, dass sich diese Einwendung auf den Stand der ersten Auslegung (Mai 2013) bezieht. Damals war vorgesehen, dass zwischen dem Dürrbach und dem Mühlbach beidseits der Kreisstraße öffentliche Feld- und Waldwege verlaufen. Bei Bau-km 2+200 sollte einer dieser Wege unter der damals geplanten langen Brücke über

Pflaumbach und Mühlbach hindurchführen und dort an das bestehende Wegenetz anbinden. Schon auf diesem Planungstand wäre es möglich gewesen, auf beiden Seiten der Kreisstraße über die dortigen öffentlichen Feld- und Waldwege zu bestehenden Wegen zu gelangen, die den Mühlbach und den Pflaumbach überführen und von dort aus dann mit einem leichten Umweg westlich der Kreisstraßentrasse an der Kreisstraße entlang weiterzufahren. Ebenso bestand damals die Möglichkeit, im Bereich des Pflaumbachs auf den dortigen Radweg einzufahren und dort die neue Kreisstraße zu queren. Daran hat sich im Wesentlichen im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 nichts geändert. Zwar ist die Verbindung der beiden Feldwege östlich und westlich der Kreisstraße bei Bau-km 2+200 unter der Brücke hindurch entfallen, jedoch ist es weiterhin möglich, auf beiden Seiten der Straße, gegebenenfalls mit kleinen Umwegen, auf öffentlichen Feld- und Waldwegen parallel zur Kreisstraßentrasse bis zum Grundgraben zu fahren und von dort aus weiter zur Kreisstraße AB 1. Die Querungsmöglichkeit im Bereich des Pflaumbachs besteht ebenfalls weiterhin. Angesichts der westlich der Kreisstraße vorhandenen Feldwege bis zum Bereich des Gewerbegebietes Wenigumstadt besteht auch als Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit, hier einen zusätzlichen öffentlichen Feld- und Waldweg im Bereich zwischen Mühlbach und Grundgraben westlich der Kreisstraße zu schaffen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.5 Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass die Förderung des Radwegnetzes ein öffentlicher Belang sei. Bei der geplanten Trassierung werde dieser öffentliche Belang nicht berücksichtigt. Bestehende Radwegverbindungen würden sogar durchtrennt (Rückbau der Kreisstraße AB 1 südlich von Pflaumheim) und lasse Radwege bei Hochwasser unpassierbar werden. Die Planung müsse daher um eine Radwegeverbindung zwischen Pflaumheim und Mömlingen ergänzt werden. Die geplante Straßenverbindung sei mit einer Radspur zu versehen. Die Verkehrsplanung ignoriere den Radfahrer und das Radwegenetz völlig, obwohl es schon angesichts des Klimawandels zu einer Verkehrswende kommen müsse und dabei der Fahrradverkehr erheblich an Bedeutung gewinnen werde. Die geplante Umgehung werde ohne Radverkehrsanlagen, dafür mit Leitplanken und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h geplant und sei damit für den Radverkehr ungeeignet. Der entlang des Welzbachs (Pflaumbach) verlaufende Radweg werde in Teilstücken unterhalb des Normalwasserspiegels des Gewässers verlaufen, d.h., dieser Weg werde regelmäßig überflutet und bis zur nächsten gründlichen Reinigung unbenutzbar sein. Eine direkte Straßen- oder Radwegverbindung in Richtung Mömlingen werde nicht mehr existieren, sobald die Kreisstraße AB 1 außerhalb Pflaumheims zurückgebaut werde. Es verblieben für Radfahrer nur noch Feld- und Waldwege mit entsprechenden Einschränkungen nach Niederschlag oder zur Erntezeit. Damit würden aber die entsprechenden landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben ebenso ignoriert wie die

Anforderungen an eine an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientierte Planung.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t eben 100 km/h beträgt (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. c StVO). Auf dieser Basis sei der Vorhabensträger verpflichtet, die neue Ortsumgehung zu konzipieren. Es bestünden bereits Radwegeverbindungen zwischen Pflaumheim und Mömlingen, die durch die neue Trasse nicht beeinträchtigt würden. Die Kreisstraße AB 1 werde zwischen der neuen Ortsumgehung und der Zufahrt zum Schützenhaus zurückgebaut. Der bestehende Asphaltbelag werde nur in diesem Bereich entfernt und der Straßenkörper auf die Breite eines öffentlichen Feld- und Waldweges reduziert. Dies stelle keinen Hinderungsgrund dar, die "alte" Kreisstraße AB 1 südlich von Pflaumheim mit dem Fahrrad zu benutzen. Östlich dieser Kreisstraße verlaufe heute schon ein öffentlicher Feld- und Waldweg parallel zur Kreisstraße, der auch in der Radwegkarte des Landkreises Aschaffenburg enthalten sei. Zusätzlich gebe es noch den ausgewiesenen Radweg vom Grundgraben nach Mömlingen. Ebenso könnten die gut ausgeschilderten Radwegführungen im Ortskern von Wenigumstadt in Richtung Großostheim genutzt werden. Es sei zutreffend, dass der Radweg im Bereich der Unterführung zwischen Pflaumheim und Mömlingen abgesenkt werden müsse. Hieraus resultiere jedoch keine häufigere Überflutung des Radweges als vor der Anpassung des Weges. Der parallel verlaufende Pflaumbach (Welzbach) werde renaturiert und erhalte somit einen größeren Retentionsraum. Bei Starkregenereignissen werde der Radweg maximal im gleichen Maße überflutet wie bisher. Die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Tiefpunkt erfolge mittels einer Hebeanlage, sodass das Wasser in diesem Tiefpunkt in einem akzeptablen Zeitraum entfernt werden könne. Eine Verschlechterung der bestehenden Situation ergebe sich deshalb nicht. Die Kreisstraße AB 1 werden zwischen der neuen Ortsumgehung und der Zufahrt zum Schützenhaus südlich von Pflaumheim zurückgebaut. Ein Radweg entlang der neuen Ortsumgehung würde zu zusätzlichen massiven Eingriffen in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereiche führen.

Ein Blick ins Radwegenetz des Landkreises Aschaffenburg (Internetauftritt des Landkreises Aschaffenburg) zeigt, dass ein ausgewiesener Radweg von Wenigumstadt am Pflaumbach (Welzbach) entlang- und anschließend durch Pflaumheim hindurchführt und dann nördlich von Pflaumheim entweder nach Großostheim abzweigt oder entlang der Ortsumgehung Großostheim weiterführt. Ein Radweg parallel zur Kreisstraße AB 1 zwischen Pflaumheim und Mömlingen ist hier nicht eigens ausgewiesen. Ausgewiesen als Radwege sind insoweit verschiedene öffentliche Feld- und Waldwege, die von Wenigumstadt und Großostheim nach Süden führen und die von der hier gegenständlichen Planung nicht berührt werden. Daher werden die bestehenden Radwegeverbindungen

von Radheim – Mosbach – Wenigumstadt – Pflaumheim – Großostheim durch die hier gegenständliche Ortsumgehung nicht beeinträchtigt, die Radwegeverbindungen bleiben insoweit in ihrer bisherigen Form aufrechterhalten. Dass es witterungsbedingte Einschränkungen bei der Benutzbarkeit von Radwegen gibt, ist nichts Außergewöhnliches. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Überschwemmungen als auch im Hinblick auf Schnee und Eis. Eine generelle Verpflichtung, das Straßennetz unter allen Umständen für den Verkehr jeglicher Art benutzbar zu halten, existiert ohnehin nicht. Dies gilt unabhängig von der Klassifizierung (vgl. Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 BayStrWG).

Der Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain enthält als Grundsatz, dass dem weiteren bedarfsgerechten Ausbau des regionalen Radwegenetzes eine erhöhte Bedeutung zukommt. Dabei erfordert die Verknüpfung der Funktionsbereiche Wohnen, Arbeiten, Bildung, Naherholung und Fremdenverkehr besondere Berücksichtigung (B IX 6 des Regionalplans für die Region Bayerischer Untermain). Zur Begründung führt der Regionalplan aus, dass das Fahrrad sich in den letzten Jahren zu einem attraktiven Verkehrsmittel entwickelt hat. Das Radwegenetz der Region ist dabei schon erheblich ausgebaut worden. Gleichwohl sind zur Steigerung der Qualität im Radverkehr noch weitere Verbesserungen, insbesondere durch sinnvolle Ergänzungen von Radwegen entlang klassifizierter Straßen, wünschenswert und notwendig, damit durchgehende Wegeverbindungen entstehen (Begründung zu B IX 6 des Regionalplans). Dem Vorhabensträger ist darin Recht zu geben, dass er die Radwegesituation durch seine Planung nicht verschlechtert. Sämtliche bestehende Radwegeverbindungen bleiben auch weiterhin aufrechterhalten. Dies gilt auch für den Radweg zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim entlang des Pflaubachs (Welzbach), der renaturiert wird (Ausgleichsmaßnahme A 6). Die Planung sieht, wie der Vorhabensträger eigens angemerkt hat, sogar eine eigene Hebeanlage vor, um den Radweg benutzbar zu halten. Ebenso ist zu berücksichtigen, wie der Vorhabensträger zu Recht angemerkt hat, dass durch die Entlastung der bestehenden Ortsdurchfahrt Pflaumheim vom Durchgangsverkehr durch die Ortsumgehung sie für Radfahrer leichter benutzbar sein wird. Dass Radwege und Radwanderwege nur auf öffentlichen Feld- und Waldwegen geführt werden, die nicht bituminös befestigt sind, ist im Übrigen nichts Ungewöhnliches. Auch die bestehende Kreisstraße AB 1 zwischen Mömlingen und Pflaumheim bleibt für den Radverkehr benutzbar, auch wenn sie auf einem Teilstück zu einem lediglich mit einer wassergebundenen Decke versehenen Waldweg zurückgebaut wird (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 6; BWV lfd.Nr. 1.2.19, Unterlage 7.2). Der Bereich der alten Kreisstraße AB 1 zwischen der Anbindung der Ortsumgehung und dem Ort Pflaumheim, der teilweise zurückgebaut wird, wird nach dem Bau der Ortsumgehung von Mömlingen kommend für Radfahrer sicher weniger gefährlich benutzbar sein als die derzeit vorhandene Kreisstraße (vgl. schon obige Ausführungen). Die vorliegende Planung widerspricht daher weder dem Grundsatz B IX 6, wonach dem bedarfsgerechten Ausbau des regionalen Radwegenetzes eine erhöhte Bedeutung zukommt, weil einem Ausbau

hier nicht entgegengewirkt wird. Es widerspricht auch nicht dem Grundsatz B IV 2.5.5 des Regionalplans für die Region Bayerischer Untermain, wonach von besonderem Interesse ist, das Radwegenetz in der Region zu sichern und dem kleinräumigen und örtlichen Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln. Die hier gegenständliche Planung sichert das Radwegenetz. Der Vorhabensträger hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich durch die Entlastung der Ortsdurchfahrt in Pflaumheim auch die Situation für die Radfahrer dort verbessern wird.

#### 3.7.3.3.2 Querschnitte der sonstigen Straßen und Wege

Wirtschaftswege werden gemäß den RLW ausgebaut. Solche, die vordringlich der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke dienen, werden mit einer ungebundenen Fahrbahndecke ausgeführt (Grünwege). Bestehende befestigte Wege bleiben erhalten. Wirtschaftswege, die vordringlich nur der Erschließung dienen, werden ungebunden ausgeführt. Bestehende Betonwege bleiben erhalten (Unterlage 1, Kap. 4.2).

Hinsichtlich der Querschnitte der anzupassenden Rad- und Feldwege wird auf die Unterlage 6 Bezug genommen.

#### 3.7.3.4 Knotenpunkte

##### 3.7.3.4.1 Planung des Vorhabensträgers

Die Kreisstraße wird als Vorfahrtstraße gegenüber allen einmündenden bzw. kreuzenden Straßen geführt (vgl. dazu und im Folgenden Unterlage 1, Kap. 4.3.1). Dabei soll der übergeordnete Verkehr auf der Entlastungsstraße möglichst unbehindert fließen. Daher wird sie nur mit der bestehenden Gemeindeverbindungs- und künftigen Kreisstraße (vgl. Unterlage 7.3) im Norden zur St 3115 und Ortsumgehung Großostheim hin und zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt an die Kreisstraße AB 3 jeweils mit einem Kreisverkehr angebunden, an den auch das nachgeordnete Wegenetz angeschlossen wird. Eine weitere Verknüpfung mit dem bestehenden Straßennetz ergibt sich dann bei der Einmündung in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße), die zwischen dieser neuen Einmündung der Ortsumgehung Pflaumheim in die bestehende Kreisstraße und Pflaumheim selbst abgestuft zu einem öffentlichen Waldweg und im Bereich des Pflaumheimer Waldes zurückgebaut wird (vgl. Unterlagen 7.1 und 7.3).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs gibt es keine direkte Erschließung von Grundstücken sowie direkte Anbindungen von landwirtschaftlichen Wegen außerhalb der geschilderten Knotenpunkte. Die Kreuzungen von Geh- und Radwegen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen werden höhenfrei gestaltet und somit auch der Knotenpunkt mit der "Breitfeld-

straße". Daher sind sechs höhenfreie Kreuzungsmöglichkeiten der Ortsumgehung Pflaumheim für den Fußgänger- und Radverkehr sowie für den landwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen.

Die Anbindung der neuen Kreisstraße AB 1 im Norden von Pflaumheim an die derzeitige Gemeindeverbindungsstraße und die Ringheimer Mühlstraße (in Richtung St 3115 hin) erfolgt mit einem fünfarmigen Kreisverkehrsplatz, die Anbindung der Ortsumgehung Pflaumheim an die bestehende Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt erfolgt über einen vierarmigen Kreisverkehrsplatz.

Die Anbindung der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) an die neue Ortsumgehung Pflaumheim erfolgt mittels einer plangleichen Einmündung ohne Lichtsignalanlage, wobei die bisherige Kreisstraße in Richtung Großostheim zurückgebaut zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg wird.

Als vierter Knotenpunkt wird die bestehende Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung St 3115 in die Kreisstraße AB 3 zwischen Großostheim und Pflaumheim umgebaut.

Die Kapazitätsberechnungen für die beiden Kreisverkehrsanlagen im Zuge der Westumgehung Pflaumheim wurden nach HBS 2001/2005 mit dem Programm "Kreisel 7.0" durchgeführt. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeitsberechnungen wird auf die Unterlage 15.1.2 Bezug genommen. Festzuhalten ist, dass alle Knotenpunkte ausreichend leistungsfähig sind.

#### 3.7.3.4.2 Anbindung des landwirtschaftlichen Verkehrs

Der Bayerische Bauernverband brachte mit Schreiben vom 12.04.2013 vor, dass an allen Kreisverkehren die Landwirtschaft von den zuführenden Feldwegen einfahren können müsse. Am Kreisverkehr 1 bei Bau-km 0+000 schein das so zu sein. Beim Kreisverkehr 2 bei Bau-km 2+500 (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) sei aus den Plänen nicht eindeutig zu erkennen, ob er vom nördlichen Feldweg über die alte Kreisstraße AB 3 angefahren werden könne. Hier eine Sperrfläche vor dem Kreisverkehr eingezeichnet. Diese müsse überfahrbar sein.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die Feldwege von den Kreisverkehren anfahrbar seien. Die dargestellte Markierung der Sperrflächen an den Kreisverkehren werde im Zuge der Ausführungsplanung so angepasst, dass eine ungehinderte Zufahrt durch landwirtschaftlichen Verkehr möglich sei.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist noch zu ergänzen, dass der landwirtschaftliche Verkehr, der von Pflaumheim kommt, durch den Kreisverkehr

fahren kann, dort wieder auf die bestehende Kreisstraße AB 3 in Richtung Wenigumstadt auffahren kann und von dort aus noch vor dem Gewerbegebiet Wenigumstadt links abbiegen kann in einen vorhandenen Feldweg und auf diese Art und Weise auch die Flächen jenseits der Trasse verkehrssicher erreichen kann, selbst wenn keine Ummarkierung am Kreisverkehr erfolgt. Die „Unterbrechung“ von Sperrflächen im Aufweitungsbereich ist nicht unüblich. Im Bereich der Kreisverkehre sind die gefahrenen Geschwindigkeiten ausreichend gering, sodass die anderen Verkehrsteilnehmer erkennen und begreifen können, wie das landwirtschaftliche Fahrzeug fahren möchte. Die Zufahrten sind befahrbar.

#### 3.7.3.4.3 Anbindung der „Breitfeldstraße“

Eine Sammeleinwendung (Einwendung Nr. 3, vgl. C 3.8.2.3) forderte, dass die Breitfeldstraße an die Ortsumgehung Pflaumheim anzuschließen sei. Der Anschluss könne mit geringen Mitteln, wie z.B. mit einem höhengleichen versetzten Anschluss oder einer Ampel oder über Abbiegespuren verwirklicht werden. Ein Brückenbauwerk mit allen Kosten auch für die Zukunft würde dadurch eingespart. Der Anschluss der Breitfeldstraße werde es einem Drittel der Pflaumheimer Bevölkerung ermöglichen, über diese Straße an- und abzufahren. Damit würden diese Verkehrsbewegungen nicht zu Lasten der Rathausstraße und der Wenigumstädter Straße gehen. Nach der Verkehrsprognose würden in der Rathausstraße täglich bis zu 1.500 Fahrzeuge weniger fahren. Die Breitfeldstraße sei dann mit max. 1.500 Fahrzeuge am Tag nur minimal belastet. Ein Durchgangsverkehr sei an diesem Anschluss durch die innerörtliche Anbindung ausgeschlossen. Weiter sei bei einem möglichen großen Schadensereignis in Pflaumheim (z.B. Unfall mit Schwerlastverkehr, Gasexplosion, Überschwemmungen usw.) der Zugang für Rettungskräfte und Einsatzfahrzeuge jederzeit gewährleistet, auch wenn die Rathaus- oder die Wenigumstädter Straße nicht mehr befahrbar seien. Dass die Breitfeldstraße nicht angeschlossen werde, führe auch dazu, dass die Rathausstraße immer noch nach Inbetriebnahme die Ortsumgehung mit 5.500 Kfz/24 h hochbelastet sei. Bereits bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 5.000 bis 6.000 Kfz/24 h würden beispielsweise Ortsumgehungen geplant. Die Breitfeldstraße müsse für die dort wohnende Bevölkerung und auch für die Landwirtschaft angeschlossen werden.

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.28) forderte ebenso mit Schreiben vom 04.04.2013, dass die Breitfeldstraße über einen Kreisverkehr an die Ortsumgehung Pflaumheim angeschlossen werden solle. Dem Verkehrsgutachten, das dem Vorhaben zugrunde liege, sei zu entnehmen, dass ein Anschluss der Breitfeldstraße an die Ortsumgehung die Verkehrssituation in Pflaumheim weiter entlasten würde.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass ein Anschluss der Breitfeldstraße an die Ortsumgehung in mehreren Varianten,

sowohl mit einer Kreuzung und Lichtsignalregelung als auch mit einem Kreisverkehr, untersucht worden sei. In der Verkehrsuntersuchung sei festhalten, dass der Anschluss der Breitfeldstraße nur zu einer geringen Erhöhung des Verkehrs auf der neuen Ortsumgehung führen würde. Der zusätzliche Anschluss führe also nur zu einer geringen Entlastung des Ortskerns. Durch den zusätzlichen Knotenpunkt würde jedoch der Verkehrsfluss auf der neuen Ortsumgehung verschlechtert und damit auch die Attraktivität negativ beeinflusst. Für den Anschluss müsse die Gradierte der Ortsumgehung auf das Niveau der Breitfeldstraße abgesenkt werden, was einen Einschnitt mit einer zusätzlichen Tiefe von gut 3 m auf etwa 400 m Länge zur Folge hätte. Dies würde durch die hohen Einschnittsböschungen zu einem erheblich höheren Eingriff in die direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und damit auch zu einem zusätzlichen Landverbrauch führen. Im Vorfeld seien diese Varianten auch mit der Straßenbau- und Verkehrsbehörde unter Beteiligung der Polizei diskutiert worden. Aufgrund dieser Randbedingungen sei der Anschluss verworfen worden.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50), deren Vorbringen zunächst mit der Einwendung Nr. 25 identisch war, vertieften ihr Vorbringen mit Schreiben vom 23.12.2013 dahingehend, dass ein Viertel der Bevölkerung (das Gebiet westlich der Pflaumbachstraße/Gartenstraße in Richtung Ringheim), über der Breitfeldstraße im Falle einer Anbindung zu- und abfahren könne und damit die Rathausstraße nicht weiter belasten würden. Auch wenn die Kreisstraße unter Verkehr sei, würden laut Gutachten auf der Rathausstraße noch 5.000 Kfz/24 h bis 6.000 Kfz/24 h fahren. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 04.04.2007, Az. 8 B 05.3195) sei eine Straße mit 5.000 Kfz/24 h bis 6.000 Kfz/24 h hochbelastet und es solle dafür der Bau einer Ortsumgehung geplant oder verwirklicht werden. Eine bauliche bzw. technische Lösung in einer anderen als der vom Vorhabensträger aufgezeigten Form sei möglich, z.B. die Anhebung der Breitfeldstraße in diesem Bereich, die Flanken seien dort bereits als zweite Hecke ausgebildet. Dadurch gingen keine landwirtschaftlichen Flächen verloren. Dieser Grund erscheine als vorgeschoben. Dem Vorhabensträger gehe es nur darum, die höchstmögliche Geschwindigkeit für die Umgehungsstraße verwirklichen zu können.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.02.2014, dass eine Anhebung der Breitfeldstraße im Zuge der Variantenuntersuchungen ebenso wie eine Absenkung der Ortsumgehung untersucht worden sei. Eine Anhebung der Breitfeldstraße würde den wertvollen Baumbestand an den Böschungen der Breitfeldstraße vernichten. Wie in der Erwiderung vom 11.11.2013 beschrieben, seien die Varianten zum Anschluss der Breitfeldstraße auch mit der Straßenbau- und der Verkehrsbehörde und der Beteiligung der Polizei diskutiert und verworfen worden.



Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) vertiefte seine Forderung nach einer Anbindung der Breitfeldstraße an die Ortsumgehung beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014. Er brachte dabei vor, dass der Verzicht auf einen Anschluss der Breitfeldstraße an die Ortsumgehung Pflaumheim dazu führe, dass die Rathausstraße auch nach dem Bau der Ortsumgehung noch immer mit 5.000 Kfz/24 h bis 6.000 Kfz/24 h belastet sei. Nach einer Aussage des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sei eine Straße mit einem solchen Verkehr als hochbelastet anzusehen, weshalb der Bau einer Ortsumgehung geplant und verwirklicht werden solle. Der mögliche Anschluss der Breitfeldstraße würde den in diesem Bereich wohnenden Pflaumheimern es erlauben, hier an- und abzufahren. Diese Verkehrsbewegungen würden dann nicht zu Lasten der Rathausstraße und der Wenigumstädter Straße gehen. Dazu könnten der Rathausstraße täglich um die 1.000 Kfz/24 h erspart bleiben. Auch bei einem größeren Schadensereignis in Pflaumheim, z.B. einem Unfall mit Lkw, einer Gasexplosion, einem Hochwasser usw., und dem Ausfall einer Zufahrt werde hierdurch der Zugang für Rettungskräfte und Einsatzfahrzeuge jederzeit gewährleistet. Nach einer telefonischen Auskunft der Regierung von Unterfranken vom 24.02.2011 könne man sich zwischen der Breitfeldstraße und der Umgehungsstraße einen höhengleichen versetzten Anschluss vorstellen. Demzufolge könne ein weiteres Brückenbauwerk mit seinen Baukosten eingespart werden. Eine Geschwindigkeitsreduzierung in diesem Bereich würde einer "übermäßige Raserei" auf der Ortsumgehung entgegenwirken. Der vorhandene Baumbestand könne durch eine erneute Eingrünung voll ersetzt werden. Der Anschluss der Breitfeldstraße würde auch von Pflaumheimer und Wenigumstädter Landwirten gefordert. Daher werde gefordert, die Breitfeldstraße höhengleich anzuschließen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 93 f.).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) forderten auch mit Schreiben vom 05.07.2015 erneut, die Breitfeldstraße an die Ortsumgehung Pflaumheim anzuschließen. Der Innenort Pflaumheims werde damit noch mehr vom Verkehr entlastet und bei großen Schadensereignissen oder Katastrophen sei eine dritte Zufahrt gegeben. Es sei als nicht ausreichend anzusehen, wenn eine Ortschaft wie Pflaumheim mit 3.000 Einwohnern und einem weiteren geplanten Neubaugebiet "Holzweg" nur mit zwei Zu- und Abfahrten ausgestattet sei. Dies führe unweigerlich wieder zu einer nicht gewünschten Konzentration von Verkehr auf zwei Straßen, nämlich der Rathausstraße und der Wenigumstädter Straße.

Der Vorhabensträger verwies hier mit Schreiben vom 27.11.2015 darauf, dass ein Anschluss der Breitfeldstraße untersucht worden sei und er dazu schon mit Schreiben vom 11.11.2013 Stellung genommen habe.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) forderte beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 erneut, die Breitfeldstraße an die Ortsumgehung Pflaumheim anzuschließen. Die Breitfeldstraße sei zwar eng, aber sie solle auch nicht

große Verkehrsströme aufnehmen. Bei einem Anschluss der Breitfeldstraße, der auch von der Landwirtschaft gewünscht werde, könne der Verkehr aus dem Bereich der dortigen Wohnhäuser auf die Umgehungsstraße abfließen. Das seien geschätzt 1.500 Fahrzeuge, die dann nicht mehr in der Rathausstraße fahren müssten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sage, dass eine Straße bei 5.000 bis 6.000 Fahrzeugen pro Tag hochbelastet sei. Trotz des Baus der Umgehungsstraße seien in diesem Bereich über 5.500 Fahrzeuge in der Rathausstraße zu erwarten. Daher werde mit der Ortsumgehung teilweise ein Ziel verfehlt. Es könne nicht sein, dass die Breitfeldstraße nicht angeschlossen werde, nur damit auf der Ortsumgehung weiter 100 km/h als Geschwindigkeit gefahren werden könne. Im Übrigen wäre ein dritter Zugang zum Ort bei großen Schadensereignissen wünschenswert (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 51 f.).

Hierauf erwiderte der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass es einen Gesprächskreis gegeben habe, bevor der Antrag auf Planfeststellung gestellt worden sei, an dem auch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg beteiligt gewesen sei. Dort sei auch über den Anschluss der Breitfeldstraße diskutiert worden. Damals seien mehrere Varianten untersucht worden, wozu ein Kreisverkehr, eine Einmündung oder eine teilhöhenfreie Anbindung gehört hätten. In der Diskussion habe sich herausgestellt, dass man diesen Anschluss aus verkehrlicher Sicht nicht brauche. In den Verkehrsuntersuchungen seien die Zahlen dazu auch enthalten. Hinsichtlich des vorgeblichen Wunsches der Landwirtschaft, hier einen Anschluss an die Ortsumgehung zu erhalten, merkte der Vorhabensträger an, dass gerade der landwirtschaftliche Verkehr nicht auf dieser Ortsumgehung abgewickelt werden solle, soweit es sich vermeiden lasse. Deshalb sei auch ein paralleles Wegenetz vorgesehen. So sei unabhängig von der Ortsumgehung durchgehend ein Weg da, der von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden könne. Zutreffend sei, dass die Reisegeschwindigkeit bei einem Anschluss der Breitfeldstraße sinken würde. Auch dies habe der Vorhabensträger nicht gewollt, um die Ortsumgehung auch attraktiv und effektiv zu haben. Weiter bringe jeder Knotenpunkt natürlich ein Sicherheitsrisiko mit sich. Daher habe man seitens des Vorhabensträgers in der Gesamtabwägung diesen Knotenpunkt für nicht erforderlich gehalten und ihn deswegen verworfen. Bei der derzeitigen Lösung könne man mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen lediglich beim Kreisverkehr am Beginn des Planfeststellungsabschnittes auf die Ortsumgehung auffahren und die Ortsumgehung erst am Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt wieder verlassen. Deshalb seien sehr aufwendig mehrere Kilometer entlang der Ortsumgehung für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen landwirtschaftliche Wege geplant worden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 54 ff.).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass eine Umgehung von über 4 km Länge mit letztendlich nur einer Zwischenanbindung an der Wenigumstädter Straße (bestehende Kreisstraße AB 1 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) nicht zielführend sei, um den Ortskern zu entlasten. Mit der Anbindung der Breitfeldstraße wäre eine nicht unerhebliche Veränderung der Belastung in der Durchgangsstraße möglich. Dies sei in der Planung nicht berücksichtigt worden bzw. der Verzicht auf die Anbindung der Breitfeldstraße widerspreche der eigentlichen Zielführung. Außerdem fehle für die Variante mit Anbindung der Breitfeldstraße die schalltechnische Berechnung. Er stelle sich die Frage, ob diese Variante aufgrund der erwarteten Lärmbelastung an der Breitfeldstraße ausgeschlossen worden sei. Dann stelle sich außerdem die Frage, warum die Großostheimer und Pflaumheimer Bürger am westlichen bzw. nördlichen Ortsrand die zu erwartende Lärmbelastung ertragen und einen Wertverlust für Haus und Grundstück hinnehmen müssten.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass er nicht nachvollziehen könne, warum auf den Anschluss an der Breitfeldstraße verzichtet werde. Er sei Anwohner der Wenigumstädter Straße. Dort würden derzeit etwa 6.000 Kfz/24 h fahren, was in etwa der Menge entspreche, wie sie nach dem Bau der Ortsumgehung in der Rathausstraße vorhanden sein werde, weil man über den "dritten Anschluss" nicht nachgedacht habe bzw. ihn verwehre (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 50).

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 vor, dass in den Planunterlagen für die Variante eines Anschlusses der Breitfeldstraße an die Ortsumgehung Pflaumheim ein Schallgutachten fehle. Es stelle sich die Frage, ob diese Variante aufgrund der zu erwartenden Lärmbelastung an der Breitfeldstraße ausgeschlossen worden sei. Weiter stelle sich dann die Frage, warum die Großostheimer und Pflaumheimer Bürger am westlichen bzw. nördlichen Ortsrand die zu erwartende Lärmbelastung ertragen müssten und einen Wertverlust für Haus und Grundstück hinnehmen müssten.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass der Anschluss der Breitfeldstraße an der Ortsumgehung in mehreren Varianten geprüft worden sei. Der zusätzliche Anschluss führe zu einer nur geringen Entlastung des Ortskernes. Durch den zusätzlichen Knotenpunkt werde jedoch der Verkehrsfluss auf der neuen Ortsumgehung verschlechtert und damit auch die Attraktivität negativ beeinflusst. Für den Anschluss hätte außerdem die Gradienten der Ortsumgehung auf das Niveau der Breitfeldstraße abgesenkt werden müssen, was einen Einschnitt mit einer zusätzlichen Tiefe von gut 3 m auf etwa 400 m Länge zur Folge gehabt hätte. Dies würde durch die hohen Einschnittsböschungen zu einem erheblich höheren Eingriff in die direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und damit zu einem größeren "Landverbrauch" führen. Außerdem verwies der Vorhabensträger darauf, dass im Vorfeld diese

Varianten auch mit den Verkehrsbehörden unter Beteiligung der Polizei diskutiert worden sei. Aufgrund dieser Randbedingungen sei der Anschluss nicht weiterverfolgt worden.

Die „Breitfeldstraße“ ist ein ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg (bituminös befestigt), der bei Bau-km 0+817 die Ortsumgehung kreuzt. Er wird unter der neuen Kreisstraße hindurchführen (vgl. BWV lfd.Nrn. 1.2.4 und 2.1, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 EE). Die Breitfeldstraße wird an die parallel zur Kreisstraße verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwege angebunden, ein solcher Weg fehlt lediglich nordöstlich des Überführungsbauwerks der Kreisstraße. Im Rahmen der Analyse des Vorhabensträgers im Jahre 2017 war die Breitfeldstraße außerhalb von Pflaumheim mit 500 Kfz/24 h belastet, innerhalb von Pflaumheim lag der Durchschnittliche tägliche Verkehr bei 1.900 Kfz/24 h bis zur Einmündung in die bestehende Kreisstraße (Rathausstraße, vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1). Im Prognosenullfall für das Jahr 2033 würde die Belastung der Breitfeldstraße auf 1.000 Kfz/24 h außerhalb von Pflaumheim steigen, innerhalb von Pflaumheim würde sie 2.500 Kfz/24 h betragen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2). Schließt man die Breitfeldstraße an die Ortsumgehung an, führt dies zu einer Belastung der Ortsumgehung mit 12.300 Kfz/24 h vom Beginn des Planfeststellungsabschnittes (Kreisverkehr nördlich von Pflaumheim) bis zur Breitfeldstraße und zwischen Breitfeldstraße und dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt zu einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 11.300 Kfz/24 h. Der Verkehr auf der Breitfeldstraße würde dann auf 1.000 Kfz/24 h im Ort sinken und jenseits der Ortsumgehung nur noch 1.000 Kfz/24 h betragen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 3). Verzichtet man auf den Anschluss der Breitfeldstraße, sind auf der Breitfeldstraße im Ort 2.300 Kfz/24 h und außerhalb des Ortes sowie jenseits der Kreuzung mit der Kreisstraße 900 Kfz/24 h zu erwarten. Die Verkehrsbelastung auf der Ortsumgehung Pflaumheim würde dann zwischen den beiden Kreisverkehren durchwegs 11.600 Kfz/24 h betragen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4). Der Vorhabensträger hat in seiner Verkehrsprognose außerdem ermittelt, dass mit Anschluss der Breitfeldstraße die maximalen Belastungen innerhalb von Pflaumheim in der Rathausstraße mit 3.800 Kfz/24 h bzw. 5.700 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 3) nur geringfügig niedriger wären als ohne Anschluss an die Breitfeldstraße, da bei einem Verzicht in der Rathausstraße 4.600 Kfz/24 h bzw. 6.500 Kfz/24 h im Jahr 2033 fahren würden (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4). Der Unterschied würde also lediglich 800 Kfz/24 h im Ortskern von Pflaumheim betragen. Die Ausführungen der Sammeleinwendung, dass in der Rathausstraße bei einem Anschluss der Breitfeldstraße 1.500 Kfz/24 h "erspart bleiben" würden, sind daher unsubstantiiert. Dies gilt auch deswegen, weil schon in den ersten beiden Auslegungen der Unterlagen die Verkehrsuntersuchung enthalten war und für das Jahr 2025 der Unterschied im Ortskern lediglich 250 Kfz/24 h betragen hätte (vgl. Unterlage 15.1, Anlagen 10 und 11).

Daraus wird auch deutlich, dass Lärmbelastungen entlang der Breitfeldstraße in diesem Zusammenhang keine entscheidende Rolle gespielt haben. Ergänzend ist anzumerken, dass der Anschluss der Breitfeldstraße für das Anwesen der Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) keine Rolle spielt. Die Verkehrsbelastung sowohl auf der bestehenden St 3115 (Ortsdurchfahrt Großostheim) als auch auf der Ortsumgehung Großostheim bleiben in beiden Fällen (Ortsumgehung Pflaumheim mit oder ohne Anschluss der Breitfeldstraße) unverändert (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlagen 3 und 4). Im Bereich der westlichen Ortsrandlage von Pflaumheim würde ein Anschluss der Breitfeldstraße zwar südlich der Breitfeldstraße zu einer Verkehrsbelastung von 300 Kfz/24 h weniger führen, nördlich der Breitfeldstraße jedoch zu einer Belastung von 700 Kfz/24 h zusätzlich (11.600 Kfz/24 h im Vergleich zu 11.300 Kfz/24 h mit Anschluss der Breitfeldstraße und 11.600 Kfz/24 h ohne Anschluss der Breitfeldstraße zu 12.300 Kfz/24 h mit Anschluss der Breitfeldstraße). Daher ergeben sich für die Ortsrandlage von Pflaumheim selbst bei einem Anschluss der Breitfeldstraße keine nennenswerten Entlastungswirkungen.

Weiterhin ist anzumerken, dass diese Straße ein öffentlicher Feld- und Waldweg und keine Gemeindeverbindungsstraße ist (vgl. BWV lfd.Nr. 1.2.4, Unterlage 7.2). Feldwege sind Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG). Sie haben nicht die Aufgabe, eine Erschließungsfunktion für einen Ort zu übernehmen und der Bevölkerung zu ermöglichen, über sie in einen anderen Ort oder zu einer bestehenden Ortsumgehung zu fahren. Daher wird der Verzicht auf die Anbindung der Breitfeldstraße an die Ortsumgehung Pflaumheim zu keiner Änderung der bestehenden Situation führen. Die Breitfeldstraße ist unmittelbar bzw. über vorhandene Feldwege an das übrige Feldwegenetz angeschlossen und über sie werden auch die parallel zur Kreisstraße verlaufenden öffentlichen Feldwege erreichbar sein. Damit stellt die Planung sicher, dass der landwirtschaftliche Verkehr die Kreisstraße nicht benutzen kann, im Übrigen jedoch die Felder auf beiden Seiten der Kreisstraße auch weiterhin über die Breitfeldstraße erreicht werden können. Auch die Verkehrsbedeutung der Breitfeldstraße wird, da sie gerade nicht an die Ortsumgehung Pflaumheim angebunden wird, im Vergleich zur derzeitigen Situation gleich bleiben. Pflaumheim wird weiter über die Breitfeldstraße erreichbar sein, auch wenn sie nicht unmittelbar an die Ortsumgehung angebunden ist. Bei größeren Schadensereignissen würde es weiterhin möglich sein, über die Breitfeldstraße zuzufahren, ebenso wie bisher. Einsatzfahrzeuge können künftig außerdem die parallel zur Kreisstraße verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwege benutzen, die jeweils an die beiden Kreisverkehre nördlich und südlich von Pflaumheim angebunden sind. Dass es im Sinne einer funktionierenden Ortsumgehung, die gerade den überörtlichen Verkehr von Pflaumheim wegführen soll, sinnvoll ist, diese durch möglichst wenige Kreuzungspunkte, wie Kreisverkehre oder signalgesteuerte Anbindungen anderer Verkehrswege, zu unterbrechen, ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde

verständlich. Es entspricht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde pflichtgemäßer Ermessensausübung, der Einstufung der Breitfeldstraße als öffentlicher Feld- und Waldweg folgend diesen Weg nicht an die Ortsumgehung Pflaumheim anzuschließen, sondern die Anzahl der Knotenpunkte auf die beiden Kreisverkehre zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim und am Beginn des Planfeststellungsabschnittes zu reduzieren (abgesehen von der Einmündung in die bestehende Kreisstraße AB 1). Dies dient auch der Entzerrung der Verkehrsströme, da hier der Durchgangsverkehr vom landwirtschaftlichen Verkehr getrennt wird, was ohne Zweifel auch der Verkehrssicherheit auf der Ortsumgehung Pflaumheim zugutekommt. Gleichzeitig würde der Anschluss der Breitfeldstraße eine andere Gradiente erfordern, die noch umfangreichere Einschnitte im Zuge der Ortsumgehung notwendig machen würden.

Soweit die Einwendungsführer auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04.04.2007 (Az. 8 B 05.3195) Bezug nehmen, ist anzumerken, dass sich diese Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit der Abwälzung der gemeindlichen Straßenreinigungspflicht auf Anlieger beschäftigt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hält in dieser Entscheidung die Abwälzung der Reinigungspflichten auf die Anlieger für unzumutbar, weil für die reinigungspflichtigen Personen Gefahren für Leben und Gesundheit auf der Fahrbahn bestünden. Dabei wird ausgeführt, dass auf der Bundesstraße, die Gegenstand der Entscheidung war, ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 11.000 Kfz/24 h bestehe und es sich deswegen um einen verkehrsmäßig hochbelasteten Straßenabschnitt der Bundesstraße handele. Ergänzend und zur Erläuterung wird ausgeführt, dass schon bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 5.000 Kfz/24 h bis 6.000 Kfz/24 h Ortsumgehungen geplant und gebaut würden. Bei einem Verkehr von 11.000 Kfz/24 h bestünden ersichtlich konkrete Gefahren für Leib oder Leben, wenn eine Person ohne entsprechende fachmännische Sicherung die Fahrbahn zu Reinigungszwecken betrete (BayVGH, Urteil vom 04.04.2007, Az. 8 B 05.3195, BeckRS 2007, 24129). Die Wertung "hochbelastet" bezieht sich also auf eine Verkehrsstärke von 11.000 Kfz/24 h. Dass hier im gegenständlichen Bereich der Kreisstraße im Innenort auch nach dem Bau der Ortsumgehung über 5.000 Kfz/24 h zu erwarten sein werden, liegt am hohen Ziel- und Quellverkehr, der sich auch durch den Bau einer Ortsumgehung, die etwa zwei Drittel der prognostizierten Verkehrsmenge im Jahr 2033 um den Ort herumleiten würde, nicht vermeiden lässt. Die Auswirkungen einer Anbindung der Breitfeldstraße an die Ortsumgehung auf den Verkehr in der Rathausstraße wären vergleichsweise gering.

Daher ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gut nachvollziehbar, auf den Anschluss der Breitfeldstraße an die Ortsumgehung zu verzichten.

#### 3.7.3.4.4 Bemessung der Knotenpunkte

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.37) brachten mit E-Mail vom 08.04.2013 vor, dass ihnen bei der Betrachtung der ausliegenden Pläne sofort der "riesige" Kreisverkehr mit 45 m Durchmesser aufgefallen sei. Dieser sei für den Schwerverkehr geeignet. Den Schwerverkehr möchten die Pflaumheimer Bürger aber, so die Einwendungsführer, nicht haben. Die aktuelle Ortsdurchfahrt werde heute schon als Abkürzung der mautpflichtigen B 469 zur A 3 stark frequentiert. Durch den Ausbau der B 469 werde nach Aussage des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg die Verkehrsdichte auf der geplanten Umgehungsstraße um 1.000 Kfz/24 h zunehmen und sie werde v.a. Schwerverkehr anziehen.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf nachvollziehbar, dass die Kreisverkehre auf der Grundlage der einschlägigen technischen Richtlinie unter Berücksichtigung des zu erwartenden Lkw-Verkehrs, aber auch des landwirtschaftlichen Verkehrs konzipiert worden seien. Aussagen zu Verlagerungen auf die Kreisstraßen im Umfeld der B 469 seien dem Vorhabensträger nicht bekannt. Ein Ausbau der B 469 unter Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten würde einer Verkehrsverlagerung entgegenwirken.

Der Kreisverkehr am Beginn des Planfeststellungsabschnittes hat einen Außendurchmesser von 45 m und eine Fahrbahnbreite von 6,50 m. Der Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt hat demgegenüber nur einen Außendurchmesser von 40 m bei einer gleich großen Fahrbahnbreite. Dies entspricht dem "Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren" von 2006, wonach außerhalb bebauter Gebiete bei Verkehrsstärken von mehr als 10.000 Kfz/24 h kleine Kreisverkehre zum Einsatz kommen (Ziffer 1.4.2 des Merkblatts). Die Außendurchmesser dieser kleinen Kreisverkehre weisen als Regelwert 35 m bis 45 m auf (Ziffer 3.2 des Merkblatts) und die Breite des Kreisrings (Fahrbahn) beträgt m bei einem Außendurchmesser von 40 m und mehr innerhalb des Kreisverkehrs 6,50 m (Ziffer 3.3 des Merkblatts). Weiterhin ist festzuhalten, dass der Kreisverkehr so zu gestalten ist, dass er von den größten gemäß § 32 StVZO zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen in allen zugelassenen Fahrrichtungen befahren werden kann, auch Sonder- oder Militärfahrzeuge sollen zumindest mit geringer Geschwindigkeit den Kreisverkehr befahren können (Ziffer 3.8 des Merkblatts). Im vorliegenden Fall waren die Kreisverkehre also so zu dimensionieren, dass sie von großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und auch von Lkws befahren werden können, die auch eine Versorgungsfunktion für Pflaumheim haben können (z.B. Baufahrzeuge, Zulieferung zu Läden, Müllabfuhr usw.). Das Merkblatt sieht explizit größere Fahrbahnbreiten bei Kreisverkehren vor, wenn ein hoher Schwerverkehrsanteil vorliegt (Ziffer 3.3 des Merkblatts), die hier jedoch vom Vorhabensträger nicht berücksichtigt wurden. Daher wurden die Kreisverkehre entsprechend dem Bedarf dimensioniert, ihre ausreichende Leistungsfähigkeit hat der Vorhabensträger nachgewiesen (vgl. Unter-

lage 15.2). Es wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ermessensfehlerhaft, die Knotenpunkte so zu dimensionieren, dass sie von zugelassenen Fahrzeugen ab einer bestimmten Größe nicht mehr benutzt werden können.

### 3.7.3.5 Einstufung als Kreisstraße

#### 3.7.3.5.1 Rechtliche Voraussetzungen für die Einstufung

Die Ortsumgehung Pflaumheim ist auch im Hinblick auf ihre Einstufung als Kreisstraße planerisch gerechtfertigt.

Eine straßenrechtliche Planfeststellung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Planfeststellung die zwingend geltenden Rechtssätze jener Straßengruppe beachtet, in welche die Straße nach der ihr zugedachten Verkehrsbedeutung einzustufen ist und wenn in der Abwägung gerade die Eigentumsbelastungen (z.B. durch Anbaubeschränkungen) eingestellt worden sind, die diese Straßengruppe auslöst. Die zutreffende Einordnung einer Straße in die maßgebliche Straßenklasse durch den Planfeststellungsbeschluss ist sowohl ein Problem der Planrechtfertigung wie auch der richtigen planerischen Abwägung. Die zutreffende Einordnung ist unerlässlich, um die privaten Belange der von der Herstellung einer Straße betroffenen Bürger richtig einzuschätzen und gewichten zu können (Numberger in Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 126 a zu Art. 38; BayVGH, Urteil vom 23.10.1990, Az. 8 B 89.2278, NVwZ 1991, 590). Hinzu kommt, dass das Tätigwerden des falschen Baulastträgers auch den Abwägungsvorgang an zentraler Stelle fehlerhaft macht. Daran ändert es nichts, dass die Zuständigkeit zur Planfeststellung für alle hier denkbaren Straßenklassen einheitlich bei derselben Behörde liegt. Das eigentliche Planen im Wortsinn bleibt nämlich Sache des Vorhabensträgers, während der Planfeststellungsbehörde - trotz ihrer weitgehenden Gestaltungsfreiheit - eher ein abwägendes Nachvollziehen dieser Planung zukommt (BayVGH, Urteil vom 23.10.1990, a.a.O.). Eine fehlerhafte Einstufung einer Straße in die einschlägige Straßenklasse macht demgemäß den Planfeststellungsbeschluss abwägungsfehlerhaft. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen aber diese Umstände spätestens bei der Antragstellung für die Planfeststellung feststehen. Der Plan ist nämlich vom Träger des Vorhabens, d.h. vom künftigen Straßenbaulastträger (Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG) einzureichen (vgl. BayVGH, Urteil vom 24.02.1999, Az. 8 B 98.1627, BayVBl. 2000, 242).

Wird eine Straße neu gebaut, so ist damit notwendigerweise die Einreihung in eine bestimmte Straßenklasse verbunden. Der Bau und die anschließende Widmung als "Straße" ist schlichthin - ohne Zuordnung zu einer Straßenklasse - rechtlich nicht möglich. Für Landesstraßen bestimmt Art. 3 Abs. 1 BayStrWG, dass die Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Straßenklassen eingeteilt werden (BayVGH, Urteil vom 24.02.1999, Az. 8 B 98.1627, BayVBl. 2000, 242).



Landesstraßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung eingeteilt in Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege (Art. 3 Abs. 1 BayStrWG). Der besondere maßgebende Faktor für die "Verkehrsbedeutung der Straße" sind die von ihr vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen. Ihre Prüfung weist eine tatsächliche und eine rechtliche Komponente auf. Zum einen ist danach zu ermitteln, welchem Verkehr die gegenständliche Straßenverbindung tatsächlich dient bzw. welcher Verkehr für sie prognostiziert wird. Damit ist vor allem die Frage nach der Quantität der durch die Straße vermittelten Verkehrsbeziehungen aufgeworfen. Zum anderen ist zu untersuchen, ob und ggf. welche Funktion der Straße dem Verkehrsnetz zukommt (sog. Netzfunktion). Dies betrifft vor allem die Qualität der Straße im Verkehrsnetz. Diese festzustellen ist deshalb unerlässlich, weil den höheren Straßenklassen der Landesstraßen (Staats- und Kreisstraßen) ähnlich wie Bundesfernstraßen durch das Gesetz (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayStrWG) eine besondere Zweckbestimmung in Bezug auf das überörtliche Verkehrsnetz zugewiesen ist. Staatsstraßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG) sind nur solche Straßen, die innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr "zu dienen bestimmt sind" (BayVGH, Urteil vom 24.02.1999, Az. 8 B 98.1627, BayVBl. 2000, 242; Urteil vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72, BeckRS 2014, 59422). Aus dem Umstand, dass das Landesstraßenrecht den höherklassifizierten Staats- und Kreisstraßen sog. überörtliche Verkehrsfunktion im Straßennetz zuweist, ist ferner abzuleiten, dass das Beurteilungskriterium der Qualität der Straßenfunktion bei der Beurteilung der Verkehrsbedeutung selbständig neben der quantitativen Komponente steht und deshalb auch ausschlaggebend die Straßenklasse bestimmen kann. Diesem Gesichtspunkt kommt insbesondere deshalb besondere Bedeutung zu, weil im Einzugsbereich größerer Orte oder Städte der örtliche Verkehr auch und gerade auf höher qualifizierten Straßen, die häufig auch einen höheren Ausbaustandard aufweisen, den überregionalen Verkehr deutlich überwiegt. Hat eine (geplante) Straße eine Funktion im überörtlichen Verkehrsnetz, gibt deshalb dieses Merkmal bei der Klassifizierung den Ausschlag (BayVGH, Urteil vom 30.09.2014, a.a.O.).

Kreisstraßen sind Straßen, die den überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, den Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG). Demgegenüber sind Staatsstraßen Straßen, die innerhalb des Staatsgebietes zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG).

### 3.7.3.5.2 Quantität der Verkehrsbeziehungen

#### 3.7.3.5.2.1 Verkehrsprognose und Ergebnisse der Verkehrszählungen

Hinsichtlich der Quantität der Verkehrsbeziehungen ist die hier gegenständliche Ortsumgebung Pflaumheim als Kreisstraße einzustufen.

Zunächst ist anzumerken, dass die Quantität des von der Straße aufzunehmenden Verkehrs für die Einstufung nicht die ausschlaggebende Rolle spielt, sondern nur die Bedeutung eines Hilfskriteriums hat. Eine Rechtsvorschrift, die eine Klassifizierung einer Straße als Kreisstraße bei Überschreiten einer bestimmten Verkehrsbelastung nicht mehr zuließe, gibt es nicht, sie ist insbesondere nicht in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG zu sehen, der vielmehr ausdrücklich die Verknüpfung mit Bundesfernstraßen vorsieht und damit auch die Aufnahme höherer Verkehrsbelastungen, die von diesen Bundesfernstraßen herrühren, hin- nimmt (BayVGH, Urteil vom 15.02.2005, Az. 8 A 03.40044, BeckRS 2005, 25554).

Dies bedeutet, dass daraus, dass die Kreisstraße AB 3 innerhalb von Pflaumheim mit bis zu 15.800 Kfz/24 h im Jahr 2017 belastet war und im Jahr 2033 mit bis zu 17.000 Kfz/24 h gerechnet werden muss (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlagen 1 und 2) und damit die Verkehrsbelastung deutlich über dem Mittelwert aus dem Jahr 2015 für Kreisstraßen in Bayern liegt, der bei ca. 1.800 Kfz/24 h angenommen wird, nicht geschlossen werden kann, dass diese Straße schon aufgrund dessen als höherrangige Straße dient, z.B. als Staats- oder gar als Bundesfernstraße einzustufen ist.

Aus den Klassifizierungsmerkmalen für die einzelnen Straßenklassen muss geschlossen werden, dass es bei der Zuordnung der Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in erster Linie auf die Raumbeziehung des Verkehrs, also auf die Ausdehnung des Verkehrs oder die Verkehrsbeziehung ankommt. An dieser Verkehrsbeziehung knüpft auch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz an, wenn es Staats- und Kreisstraßen unterscheidet. Staatsstraßen dienen hier dem Durchgangsverkehr innerhalb des Staatsgebiets, Kreisstraßen im überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und dem Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz, während Gemeindeverbindungsstraßen nur den nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder Gemeindeteilen abwickeln (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 19 zu Art. 3). Daher ist für Kreisstraßen charakteristisch, dass die Verkehrsbeziehungen überwiegen müssen, bei denen das Gebiet mehrere, d.h. wohl von immer mehr als zwei nicht nur unmittelbar benachbarte Gemeinden bedient wird (überörtlicher Verkehr innerhalb des Kreises). Typisch sind die Straßen, mit deren Hilfe die Verkehrsbeziehungen zwischen benachbarten Landkreisen verwirklicht werden (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 31 zu Art. 3).

Daher wird ein maßgebender Faktor für die Verkehrsbedeutung einer Straße die von ihr vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen sein. Wenn man ermittelt, welchem Verkehr die hier gegenständliche Kreisstraße dient, ist festzuhalten, dass der Verkehr in der Ortsmitte von Pflaumheim zu 60 % Durchgangsverkehr ist und nur zu ca. 40 % Ziel- und Quellverkehr (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 5.2). Der Quellverkehr, also der Verkehr, der innerhalb von Pflaumheim beginnt und aus Pflaumheim herausfährt, lag im Jahr 2017 bei 3.900 Kfz/24 h. Von außerhalb Pflaumheims kommend fahren nach Pflaumheim hinein (Zielverkehr) ebenfalls 3.900 Kfz/24 h. Der übrige Verkehr wurde im Jahr 2017 mit 11.350 Kfz/24 h angegeben (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kapitel 5.2). Die Verkehrsbefragungen des Vorhabensträgers im Jahr 2007 haben ergeben, dass bei den Fahrbeziehungen zwischen dem Ortsteil Pflaumheim und seinem Umland an erster Stelle die Fahrten zur Arbeit zu nennen sind (42,42 %). Private und geschäftliche Erledigungen schließen sich dem an mit 29,56 % bzw. 12,34 %. Ortsveränderungen, die im Zusammenhang mit den Arbeitswegen und privaten Erledigungen stehen, bestimmen also wesentlich das Verkehrsgeschehen im ein- und ausfahrenden Verkehr. Demgegenüber lag der Anteil des Schwerverkehrs im Jahr 2007, bezogen auf das Gesamtverkehrsaufkommen, mit 4,3 % auf einem sehr geringen Niveau (vgl. Unterlage 15.1, Blatt 1, Kapitel 1.1.3). Im Jahr 2017 betrug der Schwerverkehrsanteil ca. 4 % (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 5.2). Des Weiteren wies der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 23.11.2016 darauf hin, dass schon als Vorbereitung auf den ersten Erörterungstermin genaue Auswertungen der Verkehrsbefragungen im Jahr 2007 gemacht wurden. Dabei wurde festgestellt, dass es sich beim Durchgangsverkehr fast ausschließlich um regionalen Verkehr handelt. Etwa 70 % bis 80 % des ganzen Verkehrs, der durch Pflaumheim fuhr, kam aus den Nachbarorten Mosbach, aus Wenigumstadt, aus Mömlingen, aus Niedernberg oder aus dem Raum Aschaffenburg bzw. wollte dorthin. Nur etwa 10 % bis 15 % waren Verkehrsbeziehungen, die über die B 426, d.h. hier z.B. Odenwald, Breuberg-Hainstadt, Höchst im Odenwald usw. kamen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 34 f.).

Aus den Ergebnissen der Verkehrszählungen und der Prognose des Vorhabensträgers lässt sich daher festhalten, dass die Straße einem überörtlichen, d.h. landkreisübergreifenden Verkehr dient. Dies betrifft gerade den Berufsverkehr. Hier dominiert wiederum der Verkehr in Richtung Aschaffenburg, das als größere kreisfreie Stadt einer der Hauptstandorte für Arbeitsplätze sein dürfte. Soweit von Aschaffenburg Verkehre über die Kreisstraße in Richtung Odenwald führen, kann dies neben Arbeitsplatzbeziehungen auch der Erholungsfunktion dienen und damit der Verbindung zwischen benachbarten Landkreisen bzw. kreisfreien Städten. Die überwiegenden Verkehre auf der Kreisstraße AB 3 sowie auf der Kreisstraße AB 1 sind damit, sofern sie Durchgangsverkehre sind, immer noch regionale Verkehre. Daher kann anhand des Anteils und der Ziele des Durchgangsverkehrs davon ausgegangen werden, dass hier eine Einstufung als Kreisstraße gerechtfertigt ist.

### 3.7.3.5.2.2 Kritik an Einstufung als Kreisstraße

Von verschiedenen Seiten wurde die Einstufung der Ortsumgehung Pflaumheim als Kreisstraße kritisiert und eine Einstufung als Staatsstraße gefordert.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass es sich bei der hier gegenständlichen Ortsumgehung nicht um eine Kreisstraße i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG handele. Eine zutreffende Klassifizierung sei jedoch Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Planfeststellung. Die Ortsumgehung Pflaumheim sei zumindest als Staatsstraße, auf jeden Fall nicht als Kreisstraße einzustufen. Inwieweit es sich um eine Straße im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes handele, müsse geprüft werden.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 weiter vor, dass die geplante Ortsentlastungsstraße nach Art. 3 BayStrWG aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung als eine Staatsstraße zu widmen sei. Begründet wurde dies damit, dass, wie sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) ergebe, die Kreisstraßen im Ortsbereich von Pflaumheim überdurchschnittlich stark belastet seien, diese Verkehrsbelastung seit dem Jahr 2007 deutlich über dem Mittelwert für Kreisstraßen in Bayern liege und beide betroffenen Kreisstraßen eine Anbindung an das überörtliche Bundesstraßennetz aufweisen würden. Aufgrund der seit dem Jahr 2007 deutlich über dem Mittelwert für Kreisstraßen in Bayern liegenden Verkehrsbelastung sei davon auszugehen, dass die Verkehrsbedeutung der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 eine Aufstufung zur Staatsstraße nicht nur rechtfertige, sondern sogar erfordere (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG). Zahlreiche Ausführungen im Erläuterungsbericht deuteten darauf hin, dass hier bezüglich der Verkehrsfunktion eine Staatsstraße geplant sei. So heiße es im Erläuterungsbericht, dass beide Kreisstraßen für diesen Bereich die bedeutenden Hauptverkehrsstraßen mit Anschluss an die überregionalen Straßenverbindungen bildeten. Beide Kreisstraßen dienten vor allem dem Berufs- und Wirtschaftsverkehr sowie an den Wochenenden dem Freizeit- und Erholungsverkehr in den Odenwald. Insbesondere für die Verkehre aus Richtung Wenigumstadt bzw. Mömlingen dienten die beiden Kreisstraßen als Anbindung an das überregionale Straßennetz bzw. direkte Anbindung an das Unterzentrum Großostheim und das Oberzentrum Aschaffenburg (vgl. Unterlage 1, Seite 8). Weiterhin sei im Erläuterungsbericht zu lesen, dass beide Kreisstraßen die Anbindung an das überörtliche Bundesstraßennetz bildeten. Der Durchgangsverkehr liege ebenfalls bei 62 %, auch deshalb sei eine Aufstufung gerechtfertigt und sogar geboten. Die geplante Ortsumgehung werde am Baubeginn außerdem an die Großostheimer Ortsumgehung mit einem fünfarmigen Kreisverkehr angebunden. Die Ortsumgehung Großostheim werde in den Planunterlagen als Gemeindeverbindungsstraße dargestellt. Somit müsse die hier vorgenommene Klassifizierung schon deshalb infrage zu stellen sein, weil hier Staatsstraßen miteinander verknüpft würden. Damit werde deutlich, dass die Ortsumgehung

ausschließlich dem Durchgangsverkehr zur Anbindung an das überörtliche Straßennetz dienen solle und daher als Staatsstraße zu klassifizieren sei.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof betont habe, dass es wegen der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG genannten Vernetzungsfunktion mit dem Staats- und Fernstraßennetz keine Rechtsvorschrift gebe, die eine Qualifizierung einer Straße als Kreisstraße bei Überschreiten einer bestimmten Verkehrsbelastung nicht mehr zuließe. Für die Verkehrsbedeutung einer Straße sei die Verkehrsdichte nicht in gleicher Weise wie die Verkehrsbeziehung bedeutsam. Die Quantität des von der Straße aufzunehmenden Verkehrs spiele für die Einstufung nicht die ausschlaggebende Rolle, sondern habe häufig nur die Bedeutung eines Hilfskriteriums. Dabei könne die absolute Verkehrsdichte im Sinne einer durchschnittlichen Belastung einer Straße mit Fahrzeugen pro Tag - wenn überhaupt - allenfalls als grobe Orientierungsgröße dienen. Die Verkehrsbedeutung der Straße ändere sich nicht. Es werde lediglich die bestehende Kreisstraße aus dem Ort heraus auf die Ortsumgehung verlegt. Der Vorhabensträger entgegnete mit Schreiben vom 23.10.2013 weiter, dass für die Widmung die Funktion der Straße innerhalb des Gesamtnetzes entscheidend sei. Er stellte hierbei auf die Funktionsklassen nach RAS-N und RIN ab, was hier jedoch nicht entscheidend ist.

Beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 kritisierte ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57), dass die Straße als Kreisstraße eingestuft wird. Er finde es nicht in Ordnung, wie die überörtlichen Verkehrsströme nach der RIN, der RAS und der RAL erhoben würden. Ihm gefielen die bisher erfolgten Erwiderungen des Vorhabensträgers nicht. Auf der einen Seite werde ausgeführt, dass es eine überörtliche Straße mit Netzfunktion sei, auf der anderen Seite werde ausgesagt, es handele sich um eine "punktuelle Ortsstraße". Dies widerspreche sich. Es sei nicht eindeutig, dass es sich um eine Kreisstraße handeln müsse. Die Art und Weise, wie die Straße gebaut werden solle, habe auch nichts mit einer Kreisstraße zu tun. Er fordere daher zu prüfen, ob diese Straße nicht eine Staats- oder sogar eine Bundesstraße sei. Im südlichen Bereich Bayerns gebe es Bundesstraßen, die eine geringere Verkehrsbelastung aufwiesen als die hier gegenständliche Straße, sogar weniger als die Hälfte (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 78).

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf beim Erörterungstermin vom 18.02.2014 erneut, dass die Straßen, die hier betroffen seien, seit Jahrzehnten Kreisstraßen seien und sich die Netzfunktion auch durch die Ortsumgehung nicht verändere. Es handele sich um ein "punktueller Verkehrsproblem", deren Lösung mit dem Bau der Ortsumgehung an der Funktion als Kreisstraße und an ihrer Netzfunktion nichts ändere. Aufgrund der Funktion der Straße müsse nicht eine größere Netzuntersuchung gemacht werden. Hier gebe es an einer Kreisstraße seit einem Vierteljahrhundert ein Problem. Dieses Problem soll

auch in Form einer Kreisstraße einer Lösung zugeführt werden. Auch der Einwendungsführer müsse als Kreisrat anerkennen, dass hier ein entsprechender Beschluss des demokratisch legitimierten Kreistags vorliege, der Basis für diese Planung sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 79).

Aus obigen Ausführungen (vgl. C 3.7.3.5.2.1) wurde deutlich, dass allein die Verkehrsbelastung nicht ausschlaggebend für die Einstufung einer Straße ist. Dass es sich bei der Ortsumgehung Pflaumheim um eine Kreisstraße handelt, steht für die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht in Frage.

### 3.7.3.5.3 Netzfunktion

#### 3.7.3.5.3.1 Netzfunktion nach der Planung des Vorhabensträgers

Kreisstraßen i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG kommt eine eigenständige Netzfunktion zu. Sie dienen nach dieser Vorschrift dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz oder sind dazu bestimmt. Ferner sollen sie mindestens an einem Ende an eine Bundesfernstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen (BayVGH, Urteil vom 15.02.2005, Az. 8 A 03.40044, BayVBl. 2006, 118). Kreisstraßen sind daher zusammen mit Staatsstraßen und den Bundesfernstraßen Teil eines überörtlichen Verkehrsnetzes (BayVGH, Beschluss vom 26.06.2012, Az. 8 ZB 11.1092, BeckRS 2012, 54100). Aus dem Umstand, dass das Landesstraßenrecht den höherklassifizierten Staats- und Kreisstraßen die genannte überörtliche Verkehrsfunktion im Straßennetz zuweist, ist ferner abzuleiten, dass das Beurteilungskriterium der Qualität der Straßenfunktion bei der Beurteilung der Verkehrsbedeutung selbständig neben der quantitativen Komponente steht und deshalb auch ausschlaggebend die Straßenklasse bestimmen kann (BayVGH, Urteil vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72, BeckRS 2014, 59422).

Die Funktion der hier gegenständlichen Ortsumgehung Pflaumheim als Kreisstraße ergibt sich jedoch hier schon aus der Lage der Straße im überörtlichen Verkehrsnetz. Die Kreisstraße AB 3 ist, was zwischen dem Landkreis Aschaffenburg und dem Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger der Staatsstraßen unbestritten ist, eine Kreis- und keine Staatsstraße. Die Kreisstraße verbindet Richen, einen Stadtteil von Groß-Umstadt in Hessen (Landkreis Darmstadt-Dieburg), mit Großostheim und führt von dort aus weiter bis Niedernberg im Landkreis Miltenberg, von wo wiederum Kreisstraßen in Richtung Norden und Süden parallel zur Bundesstraße B 469 abzweigen. Als übergeordnete Verkehrsverbindung zwischen Groß-Umstadt und Aschaffenburg ist hier die St 3115 anzusehen, die aus Hessen (Groß-Umstadt) kommend über Schaaheim und südlich

an Ringheim (ebenfalls Teil des Marktes Großostheim) vorbeiführt, durch Großostheim führt, ohne dort mit der hier gegenständlichen Kreisstraße AB 3 unmittelbar verknüpft zu sein, und von dort aus in Richtung Nordosten nach Aschafenburg führt. Eine Verbindung zwischen der St 3115 und der hier gegenständlichen Kreisstraße AB 1 existiert derzeit nur über eine Gemeindeverbindungsstraße, die nördlich von Pflaumheim zur Staatsstraße abzweigt, sowie über Ortsstraßen in Großostheim. Die nunmehr hier gegenständliche Kreisstraße AB 1 bindet an eine Kreisstraße zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim an und führt genau diesen Verkehr westlich um Pflaumheim herum und führt dies auf eine (teilweise aufzustufende) Gemeindeverbindungsstraße zwischen Pflaumheim und der St 3115, die dann nach Südosten führt und am Ortseingang von Pflaumheim nach Norden abknickt und auf der bestehenden Kreisstraße AB 3 durch Großostheim führt. Durch Aufstufung eines Teils der Verbindungsstrecke der Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Staatsstraße und Pflaumheim zur Kreisstraße wird also die Ortsumgehung in der Verkehrsfunktion wieder an die bestehende Kreisstraße AB 3 angebunden, die dann anschließend durch Großostheim in Richtung Niedernberg weiterführt (vgl. insbesondere Unterlagen 3 E und 7.3 E).

Etwas anderes gilt auch nicht für die Kreisstraße AB 1. In Mömlingen zweigt eine Kreisstraße von der B 426, die in Ost-West-Richtung verläuft, nach Norden ab (Kreisstraße MIL 32) und führt ab der Landkreisgrenze als Kreisstraße AB 1 weiter bis in den Ortskern von Pflaumheim, wo sie in die Kreisstraße AB 3 mündet. Die Planung sieht vor, diese Kreisstraße AB 1 südlich von Pflaumheim so zu verlegen, dass sie nicht mehr in den Ortskern führt, sondern zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt mit der Kreisstraße AB 3 zusammengeführt wird und dann weiter westlich um Pflaumheim herum. Wie bisher sind Anfangs- und Endpunkt der Strecke Kreisstraßen.

Die Verkehrsbedeutung einer Straße beurteilt sich im Übrigen nicht entscheidend nach den jeweils bestehenden tatsächlichen Verhältnissen. Vielmehr sind die planerischen Vorstellungen des jeweiligen Straßenbaulastträgers zu berücksichtigen. Dass solche Konzeptionen in Art. 3 Abs. 1 BayStrWG eine gesetzliche Stütze finden, belegt gerade der Gesetzeswortlaut, wonach es sich bei den Kreisstraßen um solche handelt, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder "zu dienen bestimmt sind" (BayVGH, Urteil vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72, BeckRS 2014, 59422).

Die konzeptionelle Zweckbestimmung des Straßenbaulastträgers der Kreisstraße sieht hier vor, den Verkehr von zwei Kreisstraßen aus dem Ortskern herauszuführen. Der Vorhabensträger beabsichtigt nicht, eine Straße zu bauen, die dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt ist (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG). Die hier gegenständliche Ortsumgehung Pflaumheim im Verlauf

der neuen Kreisstraße AB 1 verbindet gerade nicht Staats- bzw. Bundesfernstraßen untereinander. Ihr ganzer Verlauf und ihre Anbindungen an ihrem Beginn und Ende sind ausschließlich Kreisstraßen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich die konzeptionelle Zweckbestimmung aus dem Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ergeben kann, der ein starkes Indiz für die Netzfunktion als Staatsstraße enthält (vgl. BayVGh, Urteil vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72, BeckRS 2014, 59422).

Der Ausbauplan für die bayerischen Straßen enthält in diesem Abschnitt gerade keine Maßnahmen. Der Freistaat Bayern beabsichtigt hier gerade nicht, Staatsstraßen zu bauen bzw. bestehende Kreisstraßen als Staatsstraßen zu übernehmen. Der gültige Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern sieht im Bereich von Großostheim lediglich den RiStWag-Ausbau der St 3115 zwischen Großostheim und der Landesgrenze zu Hessen vor, der von der Regierung von Unterfranken bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.07.2014, Nr. 32-4354.3-4/12, zugelassen wurde. Auch daran ist erkennbar, dass insoweit die hier gegenständlichen Kreisstraßen AB 1 und AB 3 nicht die Netzfunktion einer Staatsstraße übernehmen sollen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Tatsache, dass die hier gegenständlichen Straßen als Kreisstraßen gewidmet sind, von allen Beteiligten so hinzunehmen ist. Die Widmungen entfalten Tatbestandswirkung. Aufgrund der Tatbestandswirkung müssen alle Behörden, Gerichte und Rechtsträger den erlassenen Verwaltungsakt, d.h. die mit dem Verwaltungsakt getroffene Regelung (hier die Widmung als Kreisstraße), ihren eigenen Entscheidungen ohne inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der darin getroffenen Regelung zugrunde legen (BayVGh, Urteil vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72, BeckRS 2014, 59422).

3.7.3.5.3.2 Kritik an der Netzfunktion nach der Planung des Vorhabensträgers

3.7.3.5.3.2.1 Relevanz der technischen Richtlinien zur Netzgestaltung

Vom Bund Naturschutz wurde kritisiert, dass im Vorfeld der Planung das einschlägige technische Regelwerk zur Netzgestaltung nicht beachtet worden sei. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.1.3 wird Bezug genommen.

Die Vertreter des Bund Naturschutz kritisierten beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014, dass bei der Einstufung der Ortsumgehung als Kreisstraße nicht das zutreffende Regelwerk zugrunde gelegt worden sei. Die Netzstruktur, auf die eine solche Straßenplanung aufbaue, sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Planung sei klassifiziert worden nach der RAS-N. Nach Ansicht des Bund Naturschutz hätte eine andere Richtlinie angewandt werden müssen, nach der nach bestimmten Kriterien eine Prüfung vorgenommen werden müsse, um auch die überörtlichen Verhältnisse mit in den Blick zu nehmen. In



der Planung hätten auch die Verkehrsströme berücksichtigt werden müssen, die um das umliegende Bundesstraßennetz hervorgerufen werden. Dies betreffe die B 469 oder auch die Fahrbeziehungen von Aschaffenburg bis Dieburg, die zur Folge hätten, dass die Klassifizierung als Staatsstraße notwendig sei. Das Regelwerk, das der Bund Naturschutz in seiner ersten Stellungnahme angesprochen habe, sei mit Schreiben vom 29.10.2013 durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eingeführt worden. Dies belege die Auffassung des Bund Naturschutz, dass die hier zugrundeliegenden Kriterien nicht zureichend in der Planung berücksichtigt worden seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 17 f.).

Dem hielt der Vertreter des Sachgebietes Straßenbau der Regierung von Unterfranken beim Erörterungstermin am 18.02.2014 entgegen, dass Grundlage für die Antragstellung zwar noch die RAS-N, Teilnetzgestaltung, gewesen sei. Mittlerweile sei die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) eingeführt, was im vorliegenden Fall jedoch kaum einen Unterschied mache. Nach beiden Richtlinien hänge die Entwurfsklasse der Straße vom Zentralen-Orte-System ab (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 18).

Die weiter von den Vertretern des Bund Naturschutz beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 aufgeworfene Frage, ob die Prüfungsschritte dieser Richtlinien (RAS-N bzw. RIN) berücksichtigt worden seien und damit auch die Neuplanungen, die an der B 469 vorgesehen seien, Mainbrücken, die im Raum Erlenbach und im Raum Großwallstadt errichtet werden sollten, kann letztendlich offenbleiben. Die Planfeststellungsbehörde verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass diese Richtlinien der Ausgestaltung des Straßennetzes dienen, aber die Frage, in welche Straßenklasse die Ortsumgehung einzuordnen sei, sich nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz richte (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 19).

Der Bund Naturschutz brachte in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass durch die geplante Verlegung der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 aus der Ortsdurchfahrt Pflaumheim heraus das Straßennetz in der Region Bayerischer Untermain derart verändert werde, dass den Planungszielen der Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) bei der Gesamtplanung deutlich mehr Rechnung hätte getragen werden müssen, als dies nach den vorgelegten Planunterlagen erfolgt sei.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 neben Ausführungen zur RAS-N und RIN entgegen, dass die Ortsumgehung Pflaumheim weder dem weiträumigen noch dem Durchgangsverkehr diene. Sie dient dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen zwei Landkreisen und dem Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz. Die Widmung der Ortsumgehung zu einer Kreisstraße entspreche daher vollkommen

ihrer Netzfunktion. Auf die Ausführungen unter **C 3.7.3.1.3** wird Bezug genommen.

Ein Einwendungsführer (vgl. **C 3.8.2.57**) brachte mit Schreiben vom 25.06.2015 vor, dass sowohl die jetzige Ortsdurchfahrt Pflaumheim als auch die geplante Ortsumgehung wegen ihrer Nutzung eindeutig keine Kreisstraßen seien. Sie würden in sehr großen Teilen für überörtlichen Verkehr genutzt, z.B. als Zufahrt für die B 469 und die BAB A 3. Sie entspreche nicht den geltenden Richtlinien der RAS und der RIN. Somit sei auch der Kreis als Kostenträger nicht zuständig. Dies sei seit dem ersten Erörterungstermin nicht widerlegt worden und werde durch die Rechtsprechung bestätigt.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass für die Widmung die Funktion der Straße innerhalb des Gesamtnetzes entscheidend sei und die funktionelle Einstufung nach den RAS-N erfolge, die RIN sei noch nicht eingeführt. Die Umgehung diene weder dem weiträumigen noch dem Durchgangsverkehr. Sie diene dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen zwei Landkreisen und dem Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz. Die Widmung der Ortsumgehung zu einer Kreisstraße entspreche daher ihrer Netzfunktion. Alle höherrangigen Verbindungsstufen würden über andere Straßennetze abgewickelt. Dafür stünden die B 469, die B 426 und die B 26 zur Verfügung. Über die St 3115 werde die Verbindung Großostheims mit Groß-Umstadt gewährleistet. Eine Verlagerung dieser Verkehre auf die Ortsumgehung Pflaumheim sei weder beabsichtigt noch zu erwarten. Auch in ihrer Zubringerfunktion der Verkehre der umliegenden Grundzentren zu den höherrangigen Verbindungsachsen ändere sich die Verbindungsfunktion nicht.

Soweit der Vorhabensträger also darauf abstellt, dass sich die Einstufung nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N, Ausgabe 1988), bzw. nach den nunmehr erlassenen RIN richten würde, ist anzumerken, dass diese jetzt maßgebenden Richtlinien für die Klassifizierung von Straßen nach geltendem Recht nichts hergeben (Häußler in Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 28 zu Art. 3).

#### 3.7.3.5.3.2.2 Einstufung der Ortsumgehung Großostheim

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass die Planfeststellung abzulehnen sei, weil die geplante Ortsumgehung als Staatsstraße zu qualifizieren sei und daher der Antragsteller die Straße nicht planen und später als Straßenbaulastträger betreiben dürfe. Liege eine fehlerhafte Klassifizierung der Planung zugrunde, dürfe der Plan nicht festgestellt werden. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG seien Straßen, die innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bildeten und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt seien,

Staatsstraßen. In Großostheim stelle sich die Situation so dar, dass bereits die heutige Klassifizierung der Straßenverbindungen nicht deren Verkehrsfunktion entspreche. Zu Recht sei die Straßenverbindung zwischen Schaaheim und Großostheim als Staatsstraße qualifiziert. Obwohl durch die westliche Ortsumgehung von Großostheim eine Verbindung zum überörtlichen Straßennetz geschaffen worden sei, werde nach wie vor die Ortsdurchfahrt als Staatsstraße qualifiziert, wohingegen die Ortsumgehung als Gemeindeverbindungsstraße geführt werde. Dies entspreche jedoch nicht deren Funktion. Ziel der Ortsumgehung sei die Übernahme der Funktion der Staatsstraße als Verbindung zum Oberzentrum Aschaffenburg und der Anbindung an die Bundesstraße B 469. Dass bis heute noch keine Umwidmung erfolgt sei, sei nicht nachvollziehbar.

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 machte die Bevollmächtigte des Bund Naturschutz darauf aufmerksam, dass beim Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der St 3115 zwischen der Landesgrenze Hessen (Schaaheim) und Großostheim der Regierung von Unterfranken vom 15.07.2014 (Nr. 32-4354.3-4/12) im Übersichtslageplan die Ortsumgehung Großostheim als Staatsstraße "St 3115" eingetragen sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, S. 54).

Der Bund Naturschutz bezieht sich hier auf die Staatsstraße St 3115, die von der B 469 nördlich von Großostheim nach Süden führt, durch Großostheim verläuft und dann anschließend südlich an Ringheim vorbei in Richtung Schaaheim. Von dieser Staatsstraße zweigt nördlich von Großostheim eine Ortsumgehung ab, die nördlich und westlich um Großostheim herumführt und westlich von Großostheim wieder auf die Staatsstraße St 3115 mündet. Diese Straße wurde als kommunale Entlastungsstraße in den 1980er Jahren vom Markt Großostheim gebaut.

Der Vertreter des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Unterfranken machte in dem Zusammenhang deutlich, dass die Ortsumgehung von Großostheim Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts vom Markt Großostheim gebaut wurde und noch immer keine Staatsstraße sei. Sie sei in der falschen Straßenkategorie eingestuft und müsse aufgestuft werden. Es gebe hierzu jedoch noch keine Einigung zwischen den beiden Straßenbaulastträgern. Diese Straße müsse eigentlich als Staatsstraße eingestuft werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, S. 54 ff.).

Zutreffend wird von der Bevollmächtigten des Bund Naturschutz festgestellt, dass im Übersichtslageplan für den Ausbau der St 3115 zwischen der Landesgrenze und Großostheim die Ortsumgehung Großostheim schon als Staatsstraße verzeichnet ist. Dies entspricht zwar ihrer Verkehrsbedeutung, nicht jedoch ihrer Widmung. Auch von der Planfeststellungsbehörde wird nicht grundsätzlich in Abrede gestellt, dass diese Straße, die derzeit als Gemeindeverbin-

dungsstraße eingestuft ist, zur Staatsstraße aufgestuft werden müsste. Im Gegenzug wäre die Ortsdurchfahrt Großostheim im Zuge der bestehenden St 3115 abzustufen. Nach den Ausführungen des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Unterfranken beim dritten Erörterungstermin am 11.12.2018 konnte zwischen den beiden Straßenbaulastträgern noch keine Einigkeit über die jeweilige Auf- bzw. Abstufung erreicht werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, S. 54 ff.).

Auf den Beschluss für den Ausbau der St 3115 hat dies keine Auswirkung. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.07.2014 (Nr. 32-4354.3-4/12) bezog sich auf eine Strecke vom Ortsausgang von Großostheim (bestehende Staatsstraße 3115) an der Stelle, an der die Ortsumgebung Großostheim die bestehende Staatsstraße mit einem Kreisverkehr kreuzt, bis zu einem Bereich kurz vor der hessischen Landesgrenze südlich von Ringheim. Die insoweit unzutreffende Eintragung in die Karten und damit auch im Übersichtslageplan eines im Jahr 2014 erlassenen Planfeststellungsbeschlusses außerhalb des dortigen Planfeststellungsbereichs hat auf die hier gegenständliche Maßnahme weder tatsächliche noch rechtliche Auswirkungen.

#### 3.7.3.5.3.2.3 Einstufung der bestehenden Kreisstraße AB 3

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 zur Planänderung vom 31.10.2014 vor, dass auch im Zuge der geänderten Planunterlagen keine Begründung gegeben worden sei, weshalb eine Klassifizierung als Kreisstraße erfolge. Dies sei umso weniger nachvollziehbar, als sich aus den textlichen Darstellungen im Erläuterungsbericht eine Einstufung als Staatsstraße ergebe. Dort werde ausgeführt (vgl. Unterlage 1, Seite 51), dass das bestehende Straßennetz zu überprüfen sei. Weiterhin werde dort zu Recht darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit bereits eingetretene wesentliche Änderungen der Verkehrsbedeutung zur Einstufung dieses Streckenabschnittes in eine neue Straßenkategorie hätten führen müssen. Diese Auffassung vertrete auch der Bund Naturschutz. Auf das Schreiben des Bund Naturschutz vom 08.04.2013 werde entsprechend Bezug genommen. Bestätigt werde dies im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) auf Seite 9. Dort werde ausgeführt, dass die Verkehrsbelastung deutlich über dem Mittelwert für Kreisstraßen in Bayern liege und die beiden Straßenzüge die Anbindung an das überörtliche Bundesfernstraßennetz bildeten.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 weiter vor, dass die Straßenverbindung bereits heute die Funktion einer Staatsstraße habe, die durch eine Umgehungsstraße noch verstärkt werde. Dies werde bereits daran deutlich, dass es durch die neu geplante Umgehung, im Gegensatz zur Null-Variante, zu einem höheren Verkehrswachstum um immerhin 300 Kfz/24 h kommen werde.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 und der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass sich analog zur Ortsumgehung Großostheim (vgl. C 3.7.3.5.3.2.2) diese Vorgehensweise nun mit der Kreisstraße AB 3 fortsetzen solle, obwohl diese Verbindung durch die geplante Ortsumgehung im hier relevanten Bereich der Ortsdurchfahrten von Pflaumheim und Großostheim ihre Funktion verlieren werde bzw. bereits verloren habe. Die Ortsdurchfahrt von Pflaumheim sei mit über 12.000 Kfz/24 h als Kreisstraße sicher einmalig in Bayern und somit als solche schon fragwürdig. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.3.2) verlangten die Verfasser auch die Klassifizierung des bestehenden Straßennetzes anhand der zukünftigen Verkehrsbedeutung zu überprüfen. Falls mit dem Bau der Ortsumgehung wesentliche Veränderungen der Verkehrsbedeutung von Streckenabschnitten eintreten würden oder in der Vergangenheit bereits eingetreten seien, seien diese Streckenabschnitte in eine neue Straßengruppe einzuteilen. Dies bedeute, dass die Klassifizierung vor einer Genehmigung der Pflaumheimer Entlastungsstraße geklärt werden müsse, da sich hieraus eventuell eine Änderung des zuständigen Vorhabens- und Kostenträgers ergebe.

Dass eine Ortsumgehung auch zusätzlichen Verkehr anzieht, ist nichts Ungewöhnliches. Der zusätzliche Verkehr führt jedoch nicht zu einer anderen Einstufung. Auf der Kreisstraße AB 3 werden durch Wenigumstadt nach dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim 7.400 Kfz/24 h fahren, im Prognosenullfall sind es nur 6.500 Kfz/24 h. Auf der Kreisstraße AB 1 werden zwischen Mömlingen und Pflaumheim ebenfalls 7.400 Kfz/24 h vorhergesagt, im Prognosenullfall 6.500 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlagen 2 und 4). Dies hat seine Ursache in der Änderung des Ziel- und Quellverkehrs. Während in Radheim die Verkehrszahlen in der Ortsdurchfahrt zurückgehen, weil durch die Ortsumgehung Pflaumheim nun der Ziel- und Quellverkehr von Wenigumstadt und Mosbach mit Ziel Aschaffenburg, Mömlingen, Obernburg und Höchst im Odenwald nun die schnellere Fahrtroute über die Ortsumgehung Pflaumheim gegenüber der bisher genutzten Route über die hessische Landesstraße L 3413 vorziehen wird. Im Gegenzug erfahren dann Mosbach und Wenigumstadt eine Erhöhung der Verkehrsbelastung, weil nun der Ziel- und Quellverkehr aus Radheim und Mosbach ebenfalls die schnellere Fahrtroute über die Westumfahrung Pflaumheims bevorzugt (vgl. mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 21.05.2019 vorgelegte „Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Westumgehung Pflaumheim auf die Ortsdurchfahrten von Radheim, Mosbach und Wenigumstadt“ der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 10.05.2019, S. 4). Die Verkehrsänderungen im Vergleich zum Prognosenullfall haben daher überwiegend ihren Grund in Fahrbeziehungen, die von Radheim, Mosbach und Wenigumstadt ausgehen und regionale Ziele (Aschaffenburg, Mömlingen, Obernburg und Höchst im Odenwald) haben, die einer Kreisstraße entsprechen.

Zur Kritik des Bund Naturschutz, die Kreisstraße AB 3 müsse schon jetzt als Staatsstraße eingestuft werden, ist anzumerken, dass die Tatsache, dass die hier gegenständlichen Straßen als Kreisstraßen gewidmet sind, von allen Beteiligten so hinzunehmen ist. Die Widmungen entfalten Tatbestandswirkung. Aufgrund der Tatbestandswirkung müssen alle Behörden, Gerichte und Rechtsträger den erlassenen Verwaltungsakt, d.h. die mit dem Verwaltungsakt getroffene Regelung (hier die Widmung als Kreisstraße), ihren eigenen Entscheidungen ohne inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der darin getroffenen Regelung zugrunde legen (BayVGh, Urteil vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72, BeckRS 2014, 59422). Weder aus dem Bundes- noch aus dem bayerischen Verfassungsrecht ergibt sich etwas anderes (BVerwG, Beschluss vom 25.06.2015, Az. 9 B 12.15, BeckRS 2015, 49156; BayVerfGH, Entscheidung vom 16.01.2018, Az. Vf. 52-VI-15, BeckRS 2018, 5693).

#### 3.7.3.5.3.2.4 Regionaler und überregionaler Verkehr

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) kritisierten mit Schreiben vom 05.04.2013, dass Kreisräte aus dem Spessart und im Kahlgrund recht leicht ihre Hände für letztendlich eine neue "Bundesstraße im Bachgau" geben würden, denn nichts anderes sei die Ortsumgehung Pflaumheim, wenn die Einstufung richtig vorgenommen werde. Die Kosten belasteten den reichlich verschuldeten Landkreis, ohne dass dieser wirklich zuständig sei. Über die Hälfte der Fahrzeuge, aus einem angrenzenden Landkreis, fahre jetzt durch Pflaumheim, um dann in den nächsten Landkreis zu wechseln. So definiere sich wohl eher Bundesstraßenverkehr.

Die Vertreter des Bund Naturschutz machten beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 darauf aufmerksam, dass nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz die Klassifizierung der Straße von der Verkehrsfunktion abhängt. Damit hänge sie auch davon ab, wie die Ortsumgehung Pflaumheim im überörtlichen Verkehrswegenetz liege. Dies sei großräumiger zu betrachten, als dies aus den Planunterlagen zu erkennen sei. In den Unterlagen ziehe man sich darauf zurück, dass eine Kreisstraße geplant sei und diese nur diesen Verkehren diene, ohne aber näher betrachtet zu haben, woher die Verkehre eigentlich kämen. Die Verkehrsuntersuchungen, die gemacht worden seien, entsprächen nicht den technischen Regelwerken, denn diese sähen eine weiträumigere Betrachtung der Netzstrukturen vor (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 19 f.).

Die Vertreter des Vorhabensträgers verwiesen in diesem Zusammenhang beim Erörterungstermin am 18.02.2014 darauf, dass derzeit Kreisstraßen bestünden und nach dem Bau der Ortsumgehung Kreisstraßen vorlägen. Die Netzfunktion der bestehenden Kreisstraßen sei von diesen seit vielen Jahrzehnten so wahrgenommen worden und dies sei auch weiterhin so geplant bzw. der Fall. Es sei

nur ein punktuell Verkehrproblem in Pflaumheim betroffen, das nur Kreisstraßen betreffe, die hier zusammenführten. Es sei üblich, dass man dann, wenn es nur um Kreisstraßen gehe und es sich um kleinräumige Umgehungen handele, den Befragungskorridor bei der Verkehrsuntersuchung nicht so weit ziehe. Bei der Verkehrsuntersuchung habe es einen geschlossenen Befragungskorridor gegeben. Alle Ströme, die dort heute fahren, seien erfasst, angehalten und befragt worden. Im Rahmen der Befragung habe sich auch die Funktion als Kreisstraße bestätigt. Der Durchgangsverkehr, der dort erfasst worden sei, sei etwa zu 70 % bis 80 % rein regionaler Durchgangsverkehr. Dies bestätige die Bedeutung der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 als Kreisstraße, die eben regionale Durchgangsbeziehungen aufnehmen sollten. Überregionale Durchgangsbeziehungen fänden auf den vorhandenen Bundesstraßen statt. Auch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, das zur Planung Stellung genommen habe (Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg vom 25.03.2013), komme zu dem Ergebnis, dass keine Verlagerungen vom Staatsstraßennetz auf das Kreisstraßennetz durch die Ortsumgehung erwartet würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 20 f).

Dem entgegnete der Bund Naturschutz beim Erörterungstermin vom 18.02.2014, dass es aus seiner Sicht nicht bei punktuellen Entlastungen bleibe, sondern dass auf dieser Straße überörtlicher Verkehr abgewickelt würde. Der gesamte Verkehr aus dem Odenwald, der jetzt von Mömlingen komme, habe keinerlei Anlass mehr, wenn die Ortsumgehung Pflaumheim bestehe, von dort direkt auf die B 469 zu fahren, sondern würde diese Strecke bis zur B 469 oder sogar an Großostheim vorbei bis zur BAB 3 fahren. Eine Zunahme des Verkehrs auf dieser Straße, die jetzt noch dadurch unterbleibe, dass die Ortsdurchfahrt sehr eng sei, sei zu erwarten. Die Aufnahme des überörtlichen Verkehrs sei mit der Trassenführung und dem guten Ausbauzustand der Ortsumgehung vorprogrammiert. Die zugrundeliegenden Zählungen seien nicht ausreichend, um die Annahmen des Vorhabensträgers zu belegen. Der Bund Naturschutz gehe davon aus, dass dann, wenn Verkehrszählungen erfolgt wären, wie sie bei Staats- oder Bundesstraßen üblich seien, sich schnell herausstellen würde, dass hier auch überörtlicher Verkehr zum Großteil aufgenommen werde. Es gehe hier um Fahrzeuge, die aus dem Odenwald kommend in die Rhein-Main-Region fahren möchten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 21 ff.).

Vom Vorhabensträger wurde dem beim Erörterungstermin am 18.02.2014 mit Blick auf die Straßenkarte entgegengehalten, dass die Hauptader aus dem Odenwald die B 45 sei, die zur BAB 3 führe. Wenn jemand aus dem Odenwald kommend in Nordhessen sein Ziel hätte, könnte man - theoretisch unterstellt - auf die Idee zu kommen, über Pflaumheim zu fahren. Es bestehe aber dazu ein sehr gut ausgebautes überregionales Netz durch die Bundesstraßen, die weiter ertüchtigt werden sollen. Für jeden Autofahrer seien die großzügig und schnell zu befahrenden Bundesstraßen eine geeignete Alternative zur Ortsumgehung

Pflaumheim in dieser Fahrbeziehung (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 22 ff.).

Die Vertreter des Bund Naturschutz bestanden beim Erörterungstermin am 18.02.2014 darauf, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Ortsumgehung Pflaumheim für Autofahrer so unattraktiv sein werde, dass sie keinen Einfluss auf das überörtliche Verkehrssystem haben werde. Es gebe bei Großostheim schon die Ortsumgehung, die unmittelbar auf die B 469 stoße und den Ort mit dem Oberzentrum Aschaffenburg verbinde. Ungeklärt sei, welche Auswirkungen die Ortsumgehung auf die Verkehre in und um Aschaffenburg hätten. Auf dieser Straße, auf der nur noch Kreisverkehre und keine Lichtsignalanlagen vorgesehen seien, könne man von der B 469 bis in den Odenwald fahren. Dies sei eine attraktive Straßengestaltung, die überörtliche Bedeutung haben könne (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 24 f.).

Auch beim Erörterungstermin am 23.11.2016 brachte der Bund Naturschutz vor, dass er nach wie vor der Auffassung sei, dass es hier nicht um eine Planung einer Kreisstraße gehe, sondern eine übergeordnete Straße, mindestens einer Staatsstraße. Entgegen den Angaben des Vorhabensträgers würden nicht nur regionale Verkehre bedient. Es sei aus Sicht des Bund Naturschutz aufgrund der Dimensionierung der Straße, wie sie geplant worden sei, nicht so, dass nur die Nachbarn aus Mömlingen oder aus dem Bachgau diese neu gebaute Straße nutzen würden. Der überwiegende Teil (62 %) der durch Pflaumheim führenden Verkehre seien Durchgangsverkehre. Es komme auf die Unterscheidung an, ob das regionale Durchgangsverkehre oder überregionale seien. Die Verkehrsuntersuchungen, die den Planunterlagen beigelegt worden seien, ließen eine solche Aussage grundsätzlich nicht zu. Es sei kein Netzmodell ersichtlich, das den überregionalen Verkehr abbilde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 81 f.).

Ein Vertreter des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Unterfranken hielt dem entgegen, dass vor zwei Jahren das ganze Straßennetz in Unterfranken unter Berücksichtigung der Nachbarbundesländer überprüft worden sei. Nach der RIN sei das Zentrale-Orte-System entscheidend. Für die Kreisstraße AB 1 sei festgestellt worden, dass sie eine Verbindung zwischen zwei Unterzentren sei, nämlich zwischen Großostheim und Breuberg. Die Kreisstraße AB 3 habe nur eine zwischengemeindliche Verbindungsfunktion. Das nächste Zentrum sei dann Groß-Umstadt, ein Unterzentrum auf hessischer Seite. Die Verbindung dorthin laufe in Bayern über die Staatsstraße St 3115 und über die hessische Landesstraße L 3115. Andere Zentren seien dort nicht vorhanden. Der Bund gehe bei seiner Neubewertung der Netzfunktionen davon aus, dass z.B. die BAB A 3 die Netzfunktion 0 (kontinentale Verbindungsfunktion, zwischen Metropolregionen) habe. Sie verlaufe zwischen den Metropolregionen Rhein-Main-Gebiet und Nürnberg und dann weiter nach München. Obwohl



Aschaffenburg ein Oberzentrum sei, habe der Bund dort keine Straßen mit der Netzfunktion I (großräumig, Verbindung von Oberzentren zu Metropolregionen und zwischen Oberzentren) angenommen, obwohl die Bundesstraßen B 8, B 26 und B 469 direkt an Aschaffenburg vorbeiliefen. Die B 469 habe die Netzfunktion II (überregional, Verbindung von Mittelzentren zu Oberzentren und zwischen Mittelzentren). Eine höhere Netzfunktion sei hier nicht gegeben, weshalb die Einstufung der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 nicht zu beanstanden sei. Zugestanden werden müsse, dass die Ortsumgehung Großostheim eine Staatsstraße sei, obwohl sie noch nicht als solche gewidmet sei. Jedoch unterscheide sich die Ortsumgehung Pflaumheim von der Ortsumgehung Großostheim in ihrer Netzfunktion. Die Ortsumgehung Großostheim, die als Entlastung der St 3115 anzusehen sei, verlaufe von Großostheim nach Groß-Umstadt. Großostheim sei ein Unterzentrum, Groß-Umstadt ein Mittelzentrum. Eine überregionale Funktion sei hier nicht gegeben.

Dem hielt der Bund Naturschutz wiederum beim Erörterungstermin am 23.11.2016 entgegen, dass die eigentliche Frage bei der Klassifizierung sei, welche Verkehre miteinander verbunden würden. Letztendlich komme es darauf an, woher die Verkehrsteilnehmer kämen und wohin sie wollten. Daher müsse die Frage beantwortet werden, wofür diese Straße zu dienen bestimmt sei. Der Bund Naturschutz stelle hier fest, dass keine 4.000 Mömlinger nach Großostheim wollten, sondern sie wollten nach Frankfurt oder anderswohin. Die Verkehrsteilnehmer aus dem hinteren Bachgau wollten sicher auch nicht nach Großostheim. Es gehe doch darum, welche Funktion diese Straße übernehme. Die Ortsumgehung Pflaumheim habe eine überregionale Funktion (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 85 f.).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 23.11.2016 aus, dass diese Frage schon beim ersten Erörterungstermin ausführlich behandelt worden sei. Nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz habe eine Kreisstraße die Funktion, Verkehre innerhalb eines Landkreises oder mit den unmittelbar benachbarten Landkreisen abzuwickeln. Erst wenn die Verkehre überwiegend landkreisübergreifend seien, stelle sich die Frage, ob es eine Staatsstraße sei. Dies sei jedoch aus dem Verkehrsgutachten des Vorhabensträgers nicht herauszulesen. Für den ersten Erörterungstermin habe man die Daten aus den Verkehrsbefragungen nochmals ausgewertet. Dabei sei festgestellt worden, dass etwa 70 % bis 80 % des reinen Durchgangsverkehrs sein Ziel oder seine Quelle in Mosbach, in Wenigumstadt, in Mömlingen oder in Niedernberg habe. Nur etwa 10 % bis 15 % dieses Verkehrs, komme von etwas weiter her, etwa aus dem Odenwald, z.B. aus Höchst im Odenwald. So könne man sagen, dass nur dieser Verkehr landkreisübergreifend sei, weil er vom Nachbarbundesland über den Landkreis Miltenberg in den Landkreis Aschaffenburg gefahren sei. Aber 80 % der Durchgangsverkehre seien rein regionaler Verkehr gewesen, der überwiegend innerhalb des Landkreises Aschaffenburg stattgefunden habe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 87).

Die Kreisstraße AB 1 verläuft nur zwischen Mömlingen im Landkreis Miltenberg und Pflaumheim. Die Kreisstraße mündet dann im Landkreis Miltenberg in Mömlingen auf die bestehende B 426. Die AB 1 ist, insoweit von allen Straßenbaulastträgern nicht bestritten, eine Kreisstraße. Soweit die Ortsumgehung Pflaumheim nunmehr die Kreisstraße AB 1 südlich von Pflaumheim quasi nach Westen abrückt und nach der Einmündung der Kreisstraße AB 3 westlich um Pflaumheim herumführt, sind auch hier nur Kreisstraßenverbindungen betroffen.

Der Bund Naturschutz brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass im Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der St 3115 zwischen Großostheim und der Landesgrenze beschrieben werde, dass die St 3115 vornehmlich dem Berufs- und Wirtschaftsverkehr aus den hessischen Grenzgemeinden sowie den Gemeinden im Bachgau als direkte Verbindung in den Raum Aschaffenburg und über die B 469 in das Rhein-Main-Gebiet diene (vgl. Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.07.2014 für den Ausbau der St 3115 zwischen der Landesgrenze Hessen (Schaafheim) und Großostheim, Nr. 32-4354.3-4/12, Seite 28). Daher stelle sich die Frage, welche Funktion die Ortsumgehung Pflaumheim habe. Die Umgehung diene auch den Durchgangsverkehren, die das überörtliche Netz betreffen, neben den Fahrten vom Odenwald in Richtung Aschaffenburg und in Richtung Frankfurt und Rhein-Main-Gebiet. Die Ortsumgehung Pflaumheim sei im Grunde eine Verlängerung der St 3115, schließlich führe der Verkehr von dort nicht etwa nach Großostheim, sondern weiter nach Aschaffenburg und auf die Autobahn bzw. Bundesstraße (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 54 ff.).

Der Vertreter des Sachgebiets Straßenbau der Regierung von Unterfranken stimmte zwar der Einschätzung zu, dass die Ortsumgehung Großostheim als Staatsstraße einzustufen sei. Im Hinblick auf die Einstufung der Ortsumgehung Pflaumheim als Kreisstraße hielt er jedoch fest, dass die Ortsumgehung Pflaumheim eine andere Netzfunktion habe. Es würden hier keine Mittelzentren miteinander verbunden. Mittelzentren wie Babenhausen würden derzeit über die B 469 in Richtung Süden angebunden. Die St 3115 verbinde Großostheim mit Aschaffenburg und gehe weiter nach Babenhausen, womit zwei Mittelzentren miteinander verbunden würden. Der Verkehr werde hier im Prinzip von der Ortsumgehung Pflaumheim auf die St 3115 und von dort weiter auf die B 469 oder nach Aschaffenburg führen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 56 f.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst einmal festzuhalten, dass die Schlüsse, die der Bund Naturschutz aus den Angaben des Erläuterungsberichtes zieht, nicht nachvollziehbar sind. In Unterlage 1 (Seite 51) wird lediglich,

wie es auch der Rechtslage entspricht, festgehalten, dass die durch die Ortsumgehung Pflaumheim bedingten wesentlichen Änderungen der Verkehrsbedeutung von Streckenabschnitten dazu führen könnten, dass diese Streckenabschnitte bestehender Straßen in eine neue Straßengruppe einzuteilen seien. Dies ist die Einleitung der Ausführungen, warum der Abschnitt vom Beginn des Planfeststellungsabschnitts (Knotenpunkt 1, Kreisverkehr nördlich von Pflaumheim) bis zur Einmündung der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße in die Kreisstraße AB 3 am Ortsausgang Pflaumheims nach Großostheim hin, nunmehr zu einer Kreisstraße aufzustufen ist. Dies ist notwendig, um das Netz der Kreisstraßen als solches aufrechtzuerhalten. Der Verkehr der Kreisstraße AB 3, der bislang durch Pflaumheim fließt und durch Großostheim weiter Richtung Aschaffenburg führt, soll auf die Ortsumgehung Pflaumheim verlegt werden. Die Ortsumgehung wird diese Kreisstraßenfunktion übernehmen. Im Gegenzug ist die Ortsdurchfahrt zur Gemeindestraße abzustufen. Dies hätte allerdings zur Folge, dass die Kreisstraße AB 3 im weiteren Verlauf durch Großostheim in Richtung Aschaffenburg an der Kreuzung einer Gemeindestraße mit einer Gemeindeverbindungsstraße beginnen würde und die Ortsumgehung Pflaumheim lediglich auf einer Gemeindeverbindungsstraße enden würde. Schon daraus wird ersichtlich, dass zur Aufrechterhaltung des Kreisstraßennetzes mit der entsprechenden Verkehrsfunktion das Verbindungsstück zwischen dem Beginn der Ortsumgehung Pflaumheim beim Kreisverkehr nördlich des Ortes (Knotenpunkt 1) und der bestehenden Kreisstraße AB 3, die vom Ortsausgang Pflaumheim nach Großostheim führt, in der Verkehrsbedeutung eine Kreisstraße sein muss, weil insoweit die Kreisstraßenverkehre von diesem Streckenabschnitt künftig übernommen werden. Daher ist dieses Verbindungsstück als Folge der Ortsumgehung Großostheim zur Kreisstraße aufzustufen (vgl. Unterlage 7.3 E). Weiter wird hier begründet, weshalb die bestehende Kreisstraße in Pflaumheim (Ortsdurchfahrt) zur Ortsstraße abzustufen ist und der aufzulassende Teil der bestehenden Kreisstraße AB 1, der von Mömlingen her von Süden nach Pflaumheim führt und teilweise zurückgebaut wird, ebenfalls abzustufen sein wird. Eine Begründung, warum die Ortsumgehung Pflaumheim nunmehr in ein höheres Straßennetz einzustufen ist, kann dem Erläuterungsbericht gerade nicht entnommen werden. Hinsichtlich der Frage, wie hoch der durchschnittliche tägliche Verkehr ist und welche Konsequenzen sich für die Straßenklasse daraus ergeben, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.3.5.2 Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz brachte weiter mit Schreiben vom 29.06.2018 vor, dass in der Umweltverträglichkeitsstudie ausgeführt werde, dass über die Kreisstraßen AB 1 und MIL 32 nach Süden hin ein Anschluss an die B 426 nach Neustadt im Odenwald bzw. nach Obernburg am Main bestehe. Weiter werde ausgeführt, dass in nördlicher Richtung über die Kreisstraße AB 1 und die St 3115 die Bundesstraße B 469 erreicht werde, die den Anschluss an das überregionale Straßennetz mit den Bundesautobahnen A 3 bzw. A 45 herstelle. Darüber hinaus sei über die St 3115 das Oberzentrum Aschaffenburg zu erreichen. Die

Kreisstraße AB 3 werde bei Niedernberg ebenfalls an die B 469 angeschlossen, wodurch ebenfalls das überregionale Straßennetz erreicht werde. Durch die Ortsumgehung würden andere Verknüpfungen erzeugt. Der Verkehr auf der Kreisstraße werde nicht weiter durch die Ortsdurchfahrt Großostheim geführt, sondern es solle eine Verknüpfung mit der Ortsumgehung Großostheim erfolgen. Dies sei auch so gewünscht und gewollt. Die Anzahl der Fahrzeuge, die Verknüpfung mit der Ortsumgehung Großostheim und letztendlich die Ziele der Fahrzeuge bedingten die Einstufung der Ortsumgehung als Staatsstraße. Insbesondere für die Pendler in Rhein-Main-Gebiet werde die Ortsumgehung als Zufahrt für die BAB A 3 über die Verbindung Ortsumgehung Großostheim in Richtung Ringheim-Flugplatz auf die B 469, um dann auf die BAB A 3 zu gelangen, genutzt. Die als Kreisstraße klassifizierte AB 3 werde ihre Funktion verlieren. Um die Beurteilung der Verkehrsfunktion abschließend beurteilen zu können, müsse die Ziel-Quell-Matrix aus der Verkehrsuntersuchung ausgewertet werden bzw. es müsse eine solche erst ordnungsgemäß erstellt werden.

In der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Textteil (Unterlage 16.1 E, Kapitel 1.1) werden die Lage und die Verbindungsfunktion der Kreisstraßen AB 3 und AB 1 beschrieben. Vom Bund Naturschutz wird dabei allerdings verschwiegen, dass dort ebenfalls festgehalten ist, dass der Ortskern von Pflaumheim erhebliche Verkehre von und mit Zielrichtung nach Mömlingen bzw. Wenigumstadt/Groß-Umstadt zu verkraften habe. Soweit vorgebracht wird, dass durch die Ortsumgehung Pflaumheim auch Verkehre in Richtung der bestehenden Ortsumgehung Großostheim geführt werden sollen, spricht dies nicht gegen die Einstufung als Kreisstraße. Zunächst ist festzuhalten, dass schon derzeit eine Verknüpfung der Kreisstraße AB 3 mit der St 3115 und der Ortsumgehung Großostheim existiert. Eine Gemeindeverbindungsstraße verläuft zwischen dem nördlichen Ortsausgang Pflaumheims nach Norden zum Kreisverkehr der St 3115 (Großostheim – Schaafheim), in den auch die Ortsumgehung Großostheim mündet. Kreisstraßen können sogar Zubringerfunktion zu Bundesfernstraßen, also auch zu Autobahnen haben (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 36 Abs. 2 BayStrWG), ohne dass dies einer Einstufung als Kreisstraße widerspricht. Umso weniger kann kritisiert werden, dass durch die Kreisstraße eine Anbindung an eine Staatsstraße erfolgt, und Verkehre aus der Ortsdurchfahrt heraus direkt auf eine Staatsstraße geführt werden. Hier scheint der Bund Naturschutz zu suggerieren, dass jede Straße, die Verkehre zu einer höherklassigen Straße führt, auch in die höherklassige Straßenklasse einzustufen ist.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachten mit Schreiben vom 21.06.2018 vor, dass die Einstufung der Ortsumgehung als Kreisstraße nicht richtig sei. Die Umgehungsstraße diene der Anbindung an das überörtliche Straßennetz mit einer Entlastungsfunktion der Bundesstraße B 469 bei Unfällen und Sperrungen, weshalb sie als Staatsstraße einzuordnen sei.

Dass eine Straße bei Unfällen oder Sperrungen den Ausweich- oder Umleitungsverkehr anderer Straßen aufnimmt, ist nichts Außergewöhnliches und spricht nicht gegen ihre Klassifizierung. Das Gesetz sieht hier sogar ausdrücklich entsprechende Duldungs- und Entschädigungsregelungen vor (§ 14 FStrG, Art. 34 BayStrWG). Bei der Klassifizierung ist nicht auf solche besonderen Ereignisse abzustellen, sondern darauf, welchem Verkehr die Straße unter normalen Umständen zu dienen bestimmt ist (vgl. C 3.7.3.5.1).

Daher ist festzuhalten, dass die hier gegenständliche Ortsumgehung Pflaumheim in allen Anknüpfungspunkten lediglich auf Kreisstraßen bzw. auf eine bestehende Gemeindeverbindungsstraße trifft (die zum Teil aufgestuft wird). Eine Verknüpfung mit einem höherklassifizierten Straßennetz, wie z.B. Bundesfernstraßen, besteht im Zuge der Ortsumgehung Pflaumheim nicht. Die Ortsumgehung ist auch nicht unmittelbar an ein höherklassiges Straßennetz angebunden, die einzige Anbindung erfolgt über ein Stück Gemeindeverbindungsstraße zu einer Staatsstraße hin. Die Ortsumgehung selbst wird die Kreisstraßen AB 1 und AB 3 einschließlich der vorgesehenen Aufstufungen in einem zu ca. zwei Drittel geschlossenen Kreis um Pflaumheim herumführen. Auf ihr wird der Durchgangsverkehr, der bisher durch Pflaumheim fließt, verlaufen, während auf der dann abzustufenden Gemeindeverbindungs- bzw. Ortsstraße in Pflaumheim nur noch der örtliche Ziel- und Quellverkehr verlaufen wird. Sind Anfangs- und Endpunkt eines Straßenteils gleichgeblieben und bleibt damit die Lage einer Straße im Netz unverändert, spricht ungeachtet eines verkehrserhöhenden Effekts der Änderungsmaßnahme eine Vermutung dafür, dass die Straßenklasse gleichbleibt (Häußler in Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 22 zu Art. 3). Auch wird die Kreisstraße AB 1 im Zuge der Ortsumgehung Pflaumheim keine Anbindung an die St 3115 bekommen, das Zwischenstück wird weiterhin eine Gemeindeverbindungsstraße bleiben (vgl. Unterlage 7.3). Im Übrigen wäre dies auch nicht anders zu beurteilen, wenn dieses Stück als Kreisstraße eingestuft würde. Da das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass Kreisstraßen eine Verknüpfung mit einer Staats- oder Bundesfernstraße haben sollen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG), würde dies ebenfalls der Einordnung der Ortsumgehung Pflaumheim in ihrer Netzfunktion als Kreisstraße nicht widersprechen. Nach alledem ist festzuhalten, dass auch im Hinblick auf ihre Netzfunktion die hier gegenständliche Ortsumgehung ausschließlich als Kreisstraße angesehen werden kann.

#### 3.7.3.5.3.2.5 Entlastung anderer Straßen

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) führte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass der damalige Leiter des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg öffentlich gesagt habe, dass der Bau der Umgehungsstraße Pflaumheim ihm sehr gelegen komme, da er die B 469, für deren Ausbau derzeit kein Geld zur Verfügung stünde, entlaste (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2018, S. 79 f.).

Dem hielt der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 18.02.2014 entgegen, dass eine schriftliche Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg von der Planfeststellungsbehörde eingeholt worden sei und da solche Aussagen nicht enthalten seien, sondern vielmehr geäußert werde, dass sich im weiteren Straßennetz keine relevanten Veränderungen ergäben.

Tatsächlich hält das Staatliche Bauamt Aschaffenburg in seiner Stellungnahme vom 25.03.2013 fest, dass gegen den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim keine Bedenken bestünden und nicht damit zu rechnen sei, dass sich wesentliche Verkehrsverlagerungen gegenüber dem damaligen Stand auf die St 3115 oder die B 469 ergeben würden.

#### 3.7.3.5.3.2.6 Relevanz des Ausbaustandards

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 25.06.2015 vor, dass sowohl die jetzige Ortsdurchfahrt Pflaumheim als auch die geplante Ortsumgehung wegen ihrer Nutzung eindeutig keine Kreisstraßen seien. Die Straße entspreche in ihrer Dimension einer Bundesstraße. Sie sei fast auf der gesamten Strecke durch Dämme und Einschnitte und in ihrer Breite für schnellen Fernverkehr ausgelegt. Sie werde für ein Tempo von 100 km/h gebaut und mit großer Sicherheit dann auf 70 km/h beschränkt, was dem gebauten Standard dann zu groß erscheinen lasse. Daher könne sie auch für 70 km/h und damit einer Geschwindigkeit, die einer Kreisstraße entspreche, gebaut werden. Kreisstraßen könnten der Landschaft angepasst und schmaler verlaufen, da sie nur dem Landkreis und seinen direkten Nachbarn als Fahrstrecke dienen. Sie seien so bei weitem weniger "landschaftszerstörend", für Erholungssuchende optisch als auch akustisch weniger störend und ließen sich auch zu Fuß noch überqueren. Sie würden dadurch auch erheblich preiswerter. Die Umgehung koste viel Geld, ziehe neuen Verkehr an und produziere ihn selbst, schaffe massenhaft Probleme, zerstöre die Landschaft, Umwelt und Naherholungsgebiete und belege Kreisbürger mit höheren Kosten für eine Bundesstraße, für die sie nicht zuständig seien.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass für die Widmung die Funktion der Straße innerhalb des Gesamtnetzes entscheidend sei. Die Widmung der Ortsumgehung zu einer Kreisstraße entspreche daher ihrer Netzfunktion. Für die Ausgestaltung des Straßenquerschnittes seien Verkehrssicherheit, Qualität des Verkehrsablaufs sowie Kosten für den Bau und den Unterhalt unabhängig von der Einstufung als Bundesstraße, Staats- oder Kreisstraße maßgeblich. Der gewählte Regelquerschnitt müsse bei den gegebenen Verkehrs- und Streckenverhältnissen leistungsfähig sein. Für eine Verkehrsstärke von ca. 11.000 Kfz/24 h sei somit gemäß RAS-Q ein Regelquerschnitt RQ 10,5 zu wählen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften für Pkw sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t betrage 100 km/h (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 lit. c StVO).

Die Entwurfsgeschwindigkeit als wirtschaftliche und technische Leitgröße dagegen werde unter Beachtung umweltbezogener Belange anhand der vorgesehenen Netzfunktion der Straße bestimmt. Berücksichtigung fände dabei die für diese Funktion angestrebte Qualität des Verkehrsablaufs. Die Entwurfsgeschwindigkeit bestimme die Grenz- und Richtwerte für die meisten Entwurfselemente, z.B. Kurvenradien, Höchstlängsneigungen und Kuppen- und Wannemindesthalbmesser. Dadurch beeinflusse sie entscheidend die Streckencharakteristik und damit die Sicherheit und Qualität des Verkehrsablaufs sowie die Wirtschaftlichkeit. Das tatsächliche Fahrverhalten wird durch die Geschwindigkeit  $V_{85}$  beschrieben und orientiere sich an der Geschwindigkeit, die 85 % der ungehindert fahrenden Pkw auf nasser Fahrbahn nicht überschritten. Hierzu stünden in der RAS-L, Ausgabe 1990, ausreichend genaue Verfahren zur Schätzung der Geschwindigkeit zur Verfügung. Für die Ortsumgehung sei die Straßenkategorie A III mit einer entsprechenden Entwurfsgeschwindigkeit herangezogen worden. Hieraus ergebe sich anhand der einschlägigen Richtlinien eine zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h.

Der Vorhabensträger verweist zu Recht darauf, dass der Ausbaustandard einschließlich der Frage, welche Knotenpunkte geschaffen werden, in welcher Anzahl sie angeordnet werden und welche maximalen Steigungsverhältnisse bei einer Straße noch sinnvoll geschaffen werden dürfen, mit der Frage der Einstufung in die Straßenklasse nichts zu tun hat. So sind selbst Kreisstraßen mit einem autobahnähnlichen Charakter denkbar, d.h., vollständig kreuzungsfreie Kreisstraßen. Der Ausbaustandard einer Straße orientiert sich nämlich an der zu bewältigenden Verkehrsmenge und bestimmt nicht die straßenrechtliche Klassifikation (vgl. BayVGH, Beschluss vom 27.10.2015, Az. 8 B 15.1296 und 8 B 15.1297, BeckRS 2015, 56428).

#### 3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsrgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsrgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Auflage, Rdnr. 154 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden.

Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Auflage, Rdnr. 153 zu § 74).

#### 3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

##### 3.7.4.1.1 Gesetzliche Anforderungen

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG). Ob ein Gebiet ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient oder in sonstiger Weise schutzwürdig ist, bestimmt sich in erster Linie nach den bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Die Vorschrift des § 50 Satz 1 BImSchG verleiht dem Immissionsschutz besonderes Gewicht, aber keinen generellen Vorrang vor anderen abwägungsrelevanten Belangen. Sie verlangt nicht, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf jeden Fall vermieden werden, vielmehr hat dies nur "so weit wie möglich" zu geschehen. Hiernach ist vor allem auf eine lärmindernde Trassierung in Bezug auf schutzwürdige Gebiete zu achten, jedoch nicht um jeden Preis. Hierbei dürfen auch Kostengesichtspunkte eine Rolle spielen (vgl. BayVGH, Urteil vom 23.06.2009, Az. 8 A 08.40001, NVwZ-RR 2010, 142).

Die Planung für die Ortsumgehung Pflaumheim ist grundsätzlich raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es handelt sich um den Neubau einer Straße für mehr als 10.000 Kfz/24 h auf einer Länge von mehr als 4 km. Nach dem Gesetz ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzen von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Für den Lärmschutz durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht. Aus § 50 BImSchG folgt,



dass diese möglichst unterschritten werden sollen. Die in DIN 18 005, Beiblatt 1, Ausgabe 1987, enthaltenen Orientierungswerte ("Schallschutz Städtebau") können hier als Anhalt dienen. Insoweit kann auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.3.2.1.1 und C 2.4.1.1 verwiesen werden.

#### 3.7.4.1.2 Gewählte Trasse

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Trasse für die neue Kreisstraße im Hinblick auf die Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Sie ist von allen geprüften Trassen diejenige, die am weitesten von Wohngebieten im Westen Pflaumheims und abrückt. Für die Wohngebiete im Süden gibt es nur eine Trasse, die noch weiter entfernt wäre, die aber aus anderen Gründen nicht vorzugswürdig ist (vgl. C 3.7.2.4.2.5). Hinzu kommt, dass die hier gegenständliche Trasse sowohl am Beginn des Planfeststellungsabschnittes, zwischen Bau-km 1+400 und Bau-km 1+800, im Bereich von Bau-km 2+700 sowie zwischen Bau-km 3+000 und Bau-km 3+600 in Geländeeinschnitten verlaufen wird, was sich ebenfalls auf die Immissionsituation in Pflaumheim günstig auswirkt. Ebenso berücksichtigt die Planung die Anforderungen des § 50 BImSchG dadurch, dass außerhalb der erwähnten Einschnitte in das Gelände parallel zur Trasse zum Ort Pflaumheim hin eine Seitendeponie errichtet wird, die der Verwertung der anfallenden Überschussmassen dient und mit ihrer Höhe von durchgängig 2 m über Fahrbahnoberkante auch zur Minderung der Lärmbelastung in Pflaumheim beiträgt. Die nunmehr gewählte Variante stellt sich im Hinblick auf den Immissionsschutz als die optimale heraus. Durch eine Änderung der Maßnahme, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz für die Wohngebiete in Pflaumheim unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nicht weiter verbessert werden.

#### 3.7.4.1.3 Lärmzuwachs am westlichen und südlichen Ortsrand Pflaumheims

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass durch die Trassierung der Ortsumgehung die gesamte angrenzende Ortsrandbebauung sowie die benachbarten Freiflächen massiv und auf Dauer verlärmert würden. Die bislang ruhigen Ortsrandlagen würden einer Dauerbeschallung ausgesetzt, was auch bei Einhaltung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte zu erheblichen Verlusten an Wohn-, Lebens- und Freizeitqualität für die betroffenen Anwohner führe. Der Erholungsraum für den Menschen werde durch die Trassierung nicht nur zerschnitten, sondern auch großflächig verlärmert. Bislang ruhige Gebiete würden großflächig beschallt, sodass eine Erholung nur noch eingeschränkt möglich sein werde. Die angeführten Gründe, die dazu führen sollten, dass der Straßenplanung Vorrang einzuräumen sei, stünden nach Auffassung des Bund Naturschutz in keinem Verhältnis zu der großflächigen Verlärmung von erholungsrelevanten Freiflächen.

Der Vorhabensträger hielt dem Vorbringen des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 08.04.2013 in seinem Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die Trasse seit Jahren der Flächennutzungsplanung zugrunde liege und dort als "geplante Ortsumgehung" dargestellt sei. Im Zuge der weiteren Planungsoptimierung sei die Trasse im Süden von Pflaumheim vom Ortsrand bzw. vom Außenbereich der Gemeinde und den intensiver für die Naherholung genutzten Freiflächen abgerückt. Durch die Präferenzierung der Variante 4 gegenüber der Variante 5 (vgl. Unterlage 15.2) werde zudem die Beeinträchtigung der störungsarmen und für die landschaftsgebundene Erholung wertvollen Freiflächen zwischen Grundgraben und Hesselburg vermieden.

Die Vertreter des Bund Naturschutzes kritisierten beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014, dass der Bevölkerung Pflaumheims deutlich gemacht werden müsse, dass es durch den Bau der Ortsumgehung nicht nur im Ort leiser werde, dass es aber trotzdem innerhalb der Ortsdurchfahrt laut bleibe. Rechtlich relevant seien auch Lärmbelastungen, die unterhalb von Grenzwerten lägen. Diese müssten in der Abwägung berücksichtigt werden. Dabei müsse auch ermittelt werden, wie viele Menschen durch die geplante Ortsumgehung mit einem Dauerschall in den Wohngebieten am Ortsrand belastet würden. Es werde zwar im Ort unbestritten wesentlich leiser, aber die Bevölkerung, die durch die Ortsumfahrung mit Dauerschallpegeln von 50 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht neu belastet würden, könnten nicht außer Betracht bleiben. Personen, die heute am Ortsrand wohnten und auf ihrer Terrasse säßen, könnten den Außenbereich genießen und abends draußen sitzen und nichts hören. Mit den angekündigten Belastungen von 50 dB(A) würden sie draußen sitzen und permanent vergleichbar die Nachbarn rechts und links mit einer lauten Unterhaltung hören. Diese Menschen verlören massiv an Wohnqualität, an Lebensqualität und müssten auch die Verlärmung des Freiraumbereiches und des Naherholungsbereiches hinnehmen. Außerdem sei es nicht so, dass hier ein konstantes gleichmäßiges Rauschen zu erwarten wäre. Die topographische Situation mit Einschnitten und Dämmen bedeute, dass es zu Schallspitzen und Schallimpulsen komme, die dann lästig würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 15 ff.).

Dem hielt der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 18.02.2018 entgegen, dass die Umgehungsstraße eine Entlastung im Ortskern von Pflaumheim von 5 dB(A) bis 6 dB(A), je nach Stelle der Ortsdurchfahrt zur Folge habe. Diese Entlastung würden die Menschen deutlich stärker wahrnehmen als dies die Menschen am Rande von Pflaumheim täten, die durch die neue Umgehungsstraße belastet seien. In den Wohngebieten würden tags Beurteilungspegel von ca. 50 dB(A), nachts etwa 40 dB(A) und darunter erreicht. Eine normale Unterhaltung zweier Menschen habe eine Lautstärke von etwa 50 dB(A). In der Ortsdurchfahrt Pflaumheim seien dem gegenüber Beurteilungspegel von bis zu

65 dB(A) durch den Durchgangsverkehr zu erwarten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 15 f).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.40) brachten mit Schreiben vom 06.04.2013 vor, dass der Erholungsraum für den Menschen durch die Trassierung der Ortsumgehung nicht nur zerschnitten, sondern auch großflächig verlärmert werde. Bislang ruhige Gebiete würden großflächig beschallt, sodass eine Erholung nur noch eingeschränkt möglich sein werde. Insbesondere der Ortskern und die westlichen und südlichen Randlagen würden wegen des vorherrschenden Südwestwindes stark beeinträchtigt. Dies sei in den Lärmuntersuchungen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Außerdem werde darauf hingewiesen, dass insbesondere die Anwohner des Welzbachrings und das Baugebiet "Bergweg" stark vom Lärm betroffen sein würden, da die Trasse in diesem Bereich erhöht über eine Brücke und einen Damm verlaufe. Als Windstärke werde im Gutachten leichter Wind unterstellt, im Praktischen wisse jeder Spaziergänger, dass auf dem Gänsberg selbst bei ruhiger sommerlicher Wetterlage Wind wehe. Die Steigung der Trasse, ausgehend vom Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt bis zum Anschluss in die Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) betrage auf einer Länge von ca. 2 km 86 Höhenmeter. Dies wiederum würde das Baugebiet Bergweg, die zukünftigen Bewohner des Baugebiets Holzweg und auch Wenigumstadt lärmtechnisch erheblich betreffen. Gerade der Lkw-Verkehr verursache bei Steigungsstrecken erheblichen Lärm. Dies sei in den Untersuchungen nicht berücksichtigt worden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht entgegen, dass der Trasse grundsätzlich eine Trasse zugrunde liege, die auch im Flächennutzungsplan dargestellt sei. Sie sei sogar gegenüber den Darstellungen im Flächennutzungsplan nach Süden abgerückt, was sie intensiver für die Naherholung genutzten Freiflächen in diesem Bereich begünstige. Die schalltechnische Untersuchung habe neben den prognostizierten Verkehrsbelastungen auch den Lkw-Verkehr, die Art des Straßenbelages, die Straßengeometrie, die topographischen Gegebenheiten und auch einen leichten Wind berücksichtigt, der von der Straße zum Immissionsort hin wehe. Die schalltechnische Berechnung habe ergeben, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV am Ortsrand von Pflaumheim um mindestens 8 dB(A) unterschritten würden. Daher liege auch kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen vor. Bei der Lärmberechnung werde gemäß den RLS-90 bei Steigungen von mehr als 5 % ein entsprechender Pegelzuschlag berücksichtigt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem Vorhabensträger insoweit Recht zu geben, als er darauf hinweist, dass durch die ortsferne Trassierung gerade Naherholungsflächen geschont werden. Dies fängt mit den Kleingartengebieten westlich von Pflaumheim beim Dürrbach an und betrifft auch den Bereich südlich von Pflaumheim, in dem die Variante 4 im Vergleich zu den ersten anderen Varianten deutlich nach Süden abgerückt ist. Andererseits ist der

Grundgraben mit seiner ehemaligen Bahntrasse, die parallel dazu verläuft, für die Naherholung eines der interessanteren Gebiete und bleibt weiterhin nach einer nur einmaligen Querung der neuen Kreisstraße gut nutzbar. Für die Bevölkerung von Wenigumstadt bleibt der Naherholungsbereich in Richtung Osten in deutlich größerem Umfang erhalten, als dies bei einer Variante 5 (Grundgraben-trasse) der Fall wäre. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Bauquartiere am Ortsrand ergeben sich nicht.

Beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 machten die Vertreter des Bund Naturschutz deutlich, dass sie sich gegen den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim wendeten. Sie brachten in dem Zusammenhang insbesondere vor, dass sie auch die Notwendigkeit sähen, die Hauptstraße in Pflaumheim zu entlasten. Der Preis dafür sei jedoch eine großflächige Verlärmung rund um Pflaumheim. Etwa 70 % von Pflaumheim würden von dieser neuen Trasse umzingelt. An diese 70 % grenzten wiederum Wohnbebauungen an, die nun erstmalig mit Lärm belastet würden. Auch am Ortsrand würden immer noch Lärmbelastungen von 40 dB(A) entstehen, auch wenn der Grenzwert bei 49 dB(A) liege. Auch diese bedeute eine enorme Lärmzunahme. Es sei nicht klar, um wieviel lauter es an den einzelnen Häusern rund um Pflaumheim werde, die bislang keiner Lärmbelastung ausgesetzt seien. Diese Trassenführung belaste eine gewisse Anzahl von Menschen, die auf jeden Fall auch im Verhältnis zu denjenigen gesetzt werden müssten, die schon heute belastet seien. Weiter sei nicht zu vergessen, dass es eine großflächige Verlärmung des Außenbereichs und damit des gesamten Erholungsbereichs gebe. Es handele sich um einen unbelasteten Raum, insbesondere im Teilabschnitt von der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) bis zur Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt. Auch die Nullvariante müsse geprüft werden, d.h. es müsse geprüft werden, ob es eine Trassierung in dieser Form geben müsse, oder ob es andere Lösungsmöglichkeiten gebe, um eine Entlastung zu bewirken (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 7 ff.).

Im Rahmen der Einwendung Nr. 25 (vgl. C 3.8.2.25) forderten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 05.04.2013, die Trasse von Pflaumheim wegzurücken und den Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet von Wenigumstadt heranzurücken. Dadurch könnten die Flächenteilungen für die Landwirtschaft auf ein Minimum reduziert werden und der größtmögliche Abstand zu den allgemeinen Wohngebieten von Pflaumheim eingehalten werden. Bei der hier gegenständlichen Planung könne von einer adäquaten und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung zugeschnittene Planung auch nach 40 Jahren Diskussion nicht gesprochen werden.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) brachten mit Schreiben vom 23.12.2013 dahingehend, dass die vom Vorhabensträger genannte Bebauung in 95 m Ent-

fernung der Trasse eine landwirtschaftliche Maschinenhalle mit einem Geflügelstall sei, die erst vor zwei bis drei Jahren unter Bedenken der Umgehungsstraßenbefürworter errichtet worden sei. Die Halle habe die Möglichkeit in diesem Gebiet, die Trasse weiter von Pflaumheim abzurücken, beschränkt. Außerdem weise das Biotop "Alte Bahnlinie" an mehreren Stellen eine geringere Breite und weniger Bewuchs als an der geplanten Querungsstelle auf. Eine Querung mit der Umgehungsstraße sei nach Kenntnisstand der Einwendungsführer an jeder Stelle des Biotopes möglich und müsse nicht am derzeit geplanten Punkt vorgenommen werden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.02.2014 entgegen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Planfeststellungstrasse so gelegt worden sei, dass die Alte Bahnlinie nicht in einem störungsarmen, ortsfernen und damit naturschutzfachlich hochbedeutsamen Abschnitt, sondern relativ ortsnah und an einer Stelle, an der der geschützte Landschaftsbestandteil bereits durch einen Feldweg gequert werde bzw. zerschnitten sei, durchfahre. Dadurch sei die Zerschneidung in ihrer Auswirkung deutlich minimiert worden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass die Einwendungsführer hier nach dem "St.-Florian-Prinzip" vorgehen, d.h., sie möchten Lärmauswirkungen der Umgehungsstraße, die sich weit unterhalb der vom Verordnungsgeber festgelegten Zumutbarkeitswerte bewegen, noch weiter von sich wegrücken mit der Folge, dass die Beeinträchtigungen bei anderen - hier in Wenigumstadt - steigen. An die Umgehung schließt sich nicht nur ein Gewerbegebiet an, darauf folgt unmittelbar ein Gebiet, in dem sich Wohnhäuser befinden. Weiter trifft es zu, dass sich unmittelbar nordöstlich an das Gewerbegebiet noch ein landwirtschaftliches Anwesen anschließt, das dann weichen müsste. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Trasse dann im Bereich eines im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain ausgewiesenen Trenngrüns verlaufen würde (vgl. C 3.7.1.3.1).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass derzeit nur ein sehr kleiner Teil der Ortsbevölkerung hauptsächlich an der Ortsdurchfahrt durch den Lärm belastet sei. Das sei zwar lästig, dennoch zu ertragen. Sie wohnen seit 28 Jahren an der Ortsdurchfahrt und hätten ihr Schlafzimmer zur Straße hin. Es werde befürchtet, dass die Belastungen auch mit der neuen Straße nicht viel geringer ausfielen. Mit dem Bau der Straße werde dann aber ein sehr großer Teil der Ortsbevölkerung beschallt, auch wenn in der Lärmuntersuchung anderes behauptet werde. Es gebe dort zu etwa zwei Drittel Westwind, der den Lärm in den Ort trage.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass die lärmtechnische Untersuchung für die Ortsumgehung Pflaumheim mit dem Berechnungsverfahren der RLS-90 durchgeführt worden sei, die tendenziell eine "Mitwindsituation" vorsehen, d.h., dass immer der Wind von der Schallquelle

zum Empfänger weht. Des Weiteren seien die topographischen Gegebenheiten und vorhandenen Hindernisse berücksichtigt worden. Die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV würden an den Ortsrandlagen um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Innerhalb der Ortsdurchfahrt werde es durch die Reduzierung der Verkehrsmenge automatisch zu einer Verringerung des Verkehrslärmes kommen.

In der Rathausstraße, wo auch das Anwesen der Einwendungsführer liegt, wurden schon im Jahr 2007 immerhin 12.550 Kfz/24 h gezählt. Ohne Ortsumgehung wird dies bis zum Jahr 2033 sogar auf 15.100 Kfz/24 h ansteigen. Demgegenüber wird mit Bau der Ortsumgehung im Jahr 2033 der Verkehr in der Rathausstraße auf 4.600 Kfz/24 h bzw. 6.500 Kfz/24 h zurückgehen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlagen 2 und 4). Schon aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt deutlich zurückgehen wird. Der Vorhabensträger hat auch zutreffend darauf hingewiesen, dass nach der schalltechnischen Berechnung die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV für Gebiete, in denen Wohnen allgemein zulässig ist, um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden. Selbst die vierfache Menge an Verkehr (bei gleichem Lkw-Anteil) würde noch immer die Zumutbarkeitswerte für allgemeine Wohngebiete am Ortsrand einhalten. Von einer flächigen Verlärmung kann daher nicht die Rede sein. Ebenso hat der Vorhabensträger zutreffend darauf hingewiesen, dass die schalltechnische Berechnung immer davon ausgeht, dass der Wind mit einer Geschwindigkeit von 3 m/s vom Immissionsort zum Immissionsort weht.

Mehrere Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.68) brachten im Rahmen von Unterschriftslisten vor, dass sie die Trassierung ablehnten, weil durch den Bau der Ortsumgehung die bewohnte und bisher ruhige Ortsrandlage in einem erheblichen Umfang verlärmert werde.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die Lärmauswirkungen der geplanten Ortsumgehung am bewohnten Ortsrand in der schalltechnischen Untersuchung sowohl tabellarisch als auch im schalltechnischen Lageplan in Form von Isophonen dargestellt worden sei (vgl. Unterlagen 11.1 und 11.2). Die Beurteilung habe ergeben, dass an keinem Immissionsort eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV vorliege. Die Beurteilungspegel am Ortsrand lägen weit unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten. Daher ergebe sich keine Beeinträchtigung der Anwohner im Sinne der gesetzlichen Grundlagen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV).

Die Ausführungen des Vorhabensträgers treffen zu. Da die Zumutbarkeitswerte nicht erreicht werden, liegt auch keine Beeinträchtigung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit vor, wie die Einwendungsführer meinen und mit ihrer Unterschriftsliste vom Juni 2018 vorgebracht haben.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird zur Frage der neuen "Verlärmung" von Siedlungsbereichen auf die Bewertung der Lärmauswirkungen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C 2.4.1.1) Bezug genommen.

Der Vorhabensträger hat im Zuge der Planänderung vom Januar 2018 in den schalltechnischen Unterlagen auch den Verlauf der Isophone für 58 dB(A) am Tag in den schalltechnischen Lageplan aufgenommen (Unterlage 11.2 EE). Diese Isophone verläuft auf der dem Ort zugewandten Seite der Kreisstraße in einem Abstand von ca. 50 m, auf der ortsabgewandten Seite in einem Abstand von ca. 70 m bis 100 m. Die Lautstärke entspricht etwa der einer normalen Unterhaltung (vgl. Nolte in Simon/Busse, BayBO, Rdnr. 69 zu Art. 13) und liegt zwischen dem Bereich, der tagsüber an Krankenhäusern, Kur- und Altenheimen (57 dB(A)) oder in reinen/allgemeinen Wohngebieten (59 dB(A)) zumutbar ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der 16. BImSchV). In einem Abstand jenseits von ca. 50 m bis 100 m ist es also ruhiger, als es der Ordnungsgeber den empfindlichsten Nutzungsarten, die ein besonderes Ruhebedürfnis haben und der Entspannung, Erholung, Gesundung oder Regeneration dienen, wie z.B. Krankenhäuser, Kurheime oder reine Wohngebiete, ohne weiteres zumutet. Der Ortsrand selbst ist dann ca. 300 m bis 500 m von der Trasse entfernt. An den Immissionsorten, die innerhalb der zusammenhängend bebauten Gebiete der Trasse am nächsten kommen, liegen die Beurteilungspegel bei 47 dB(A) am Tag und 37 dB(A) in der Nacht (Immissionsort 5, Breitfeldstraße 25) und bei 45 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht (Immissionsort 8, Am Gänsberg 7). Die Werte liegen hier 12 dB(A) bis 14 dB(A) unter den gesetzlichen Grenzwerten und in einem Bereich einer „ruhigen Wohnstraße“ (vgl. Nolte in Simon/Busse, BayBO, Rdnr. 69 zu Art. 13). Von einer "flächigen Verlärmung" des Ortsrands von Pflaumheim nicht gesprochen werden. Die Notwendigkeit, die Trasse noch weiter vom Ort weg zu verlegen oder ihre Gradienten abzusenken, bestand nicht.

#### 3.7.4.1.4 Naherholungsflächen

Die Trasse verläuft hier durch den Außenbereich, der in weiten Teilen nicht bebaut ist. Nach der gesetzlichen Wertung sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Ob ein Gebiet schutzwürdig ist, bestimmt sich in erster Linie nach den bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Nach allgemeiner Meinung zählen dazu reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete, nach überwiegender Meinung auch Dorf- und Mischgebiete, soweit sie tatsächlich Wohnnutzungsbereiche aufweisen. Nicht dazu zählen Splittersiedlungen oder Einzelanwesen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Insoweit handelt es sich um keine "Gebiete", die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen oder der

Aufnahme sonstiger, gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen besonders empfindlicher Nutzungen dienen. Der Außenbereich dient strukturell nicht dazu, Wohnnutzungen aufzunehmen. Infolge der funktionellen Missbilligung der allgemeinen Wohnnutzung im Außenbereich hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Belangen des Verkehrslärmschutzes im Außenbereich stets ein geringeres Gewicht zugemessen als in Bezug auf planerisch ausgewiesene oder tatsächlich vorhandene Baugebiete (BayVGH, Beschluss vom 05.03.2001, Az. 8 ZB 00.3490, BeckRS 2001, 20814). Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer daher damit rechnen, dass außerhalb, aber jedenfalls in der Nähe seines Grundstücks, öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Sein Grundstückseigentum ist durch diese Situation vorbelastet (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39/95, NJW 1997, 142).

Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, fallen nicht unter den Begriff der Nachbarschaft i.S.d. Immissionschutzrechtes. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C 2.3.1.2.3, C 2.3.2.1.3 und C 2.4.1.3) verwiesen.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.40) brachten mit Schreiben vom 06.04.2013 vor, dass mit dem Bau der Ortsumgehung wichtige Erholungsgebiete "vernichtet" würden. Vor allem für alte und in ihrer körperlichen Beweglichkeit eingeschränkte Menschen seien Naherholungsgebiete wichtig. Auch sei daran zu denken, dass den Kindern durch den Bau der Umgehungsstraße Raum, in dem sie sich für eine gesunde Entwicklung bewegen könnten, genommen werde. Dies sei nicht untersucht worden.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass der Trasse eine Führung zugrunde liege, die seit Jahren im Flächennutzungsplan des Marktes Großostheim dargestellt sei und im Vergleich zu dieser Darstellung noch etwas nach Süden abgerückt worden sei und damit auch von den Bereichen der Gemeinden, die intensiver für die Naherholung genutzt würden. Bisherige Wegeverbindungen würden weitestgehend aufrechterhalten. Mehrere geplante Feldwegquerungen, die mit geringfügigen Umwegen verbunden seien, erlaubten auch nach Realisierung des Vorhabens den freien Zugang zu Flur und Wald.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) kritisierten beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016, dass es durch den Bau der Ortsumgehung auch zu einer Zerstörung von Naherholungsgebieten für die Ortsbevölkerung komme. Zum einen würden Waldgebiete gerodet, gerade in Richtung Mömlingen. Zum anderen werde der Spazierweg von der Breitfeldstraße zum Wartturm entlang des Dürrbachs beeinträchtigt. Dort werde auch eine Brücke über den Bach gebaut.



Dort würden dann Fahrzeuge auch mit 100 km/h fahren, wobei dies die zulässige Geschwindigkeit sei, tatsächlich würden dort Geschwindigkeiten eher von 120 km/h erreicht. Dies alles werte diese ortsnahen Erholungsbereiche ab.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.73) brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass die geplante Umgehungsstraße landschaftlich sehr schöne Naherholungsgebiete durchschneide, die viele Einwohner der Marktgemeinde zur Freizeitgestaltung, Entspannung und zum Wandern nutzten. Durch die Umgehung mit einer Länge von fast 5 km würden diese Areale großflächig verlärm, Spazier- und Feldwege zerschnitten, die Landschaft stark beeinträchtigt, Flora und Fauna vernichtet und die Lufthygiene verschlechtert. Damit werde der Erholungswert dieses Gebietes unwiderruflich zerstört.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.70) brachten mit einem undatierten Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 28.06.2018 eingegangen ist, vor, dass mit der Erweiterung der Umgehungsstraße automatisch auch mehr Verkehr aus Richtung Mömlingen angezogen werde, der aktuell auf anderen Wegen unterwegs sei. Schon an ihrem Wohnort in Ringheim seien sie durch die angrenzende Kartbahn in Schaafheim, einem benachbarten Recycling- und einem bzw. Sandabbaubetrieb sowie den Flugbetrieb der Flugplätze Ringheim und Frankfurt nicht unerheblich vom jeweiligen Lärm belastet. Ihr Gartengrundstück (Fl.Nr. 5320 der Gemarkung Pflaumheim) sei daher für sie ein wichtiger Rückzugsort, um Erholung und Ruhe sowie einen Ausgleich zu finden. Mit der Ortsumgehung und der damit verbundenen Verkehrsführung direkt an ihrem Grundstück vorbei sei ihnen dieser Rückzugsort unwiederbringlich genommen. Da die Hauptwindrichtung Westen sei und ein großer Teil der Trasse auf einem Damm liegen solle und durch offenes Gelände führe, werde der Verkehrslärm der Ortsumgehung zum gesamten Ortsteil Pflaumheim und seiner Randgebiete getragen. Die Einwendungsführer fürchteten, dass sie dann der gleichen Situation wie an ihrem Wohnort auch auf ihrem Gartengrundstück ausgesetzt seien. Sie machten darauf aufmerksam, dass Lärm und kontinuierliches Rauschen gesundheitsschädlich sei.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass er nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verpflichtet sei, die Auswirkungen der neuen Maßnahme zu betrachten und entsprechend zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Betrachtung und der Bewertung sei den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Die gesetzeskonforme Bearbeitung der Sachverhalte sei auch von der Immissionsschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken bestätigt worden. Den Unterlagen sei zu entnehmen, dass die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte weit unterschritten würden. Daher ergebe sich für den Vorhabensträger kein weiterer Handlungsbedarf. Subjektive Empfindungen bezüglich Geräuscentwicklungen könnten nicht in die objektive Beurteilungsmethodik zur Schallentwicklung der neuen Straßenanlage einbezogen werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst einmal festzuhalten, dass sich das Grundstück der Einwendungsführer im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) befindet (südlich von Pflaumheim und nördlich der Trasse der Ortsumgehung). Der Flächennutzungsplan stellt für das Grundstück "Flächen für die Landwirtschaft" dar. Den Luftbildern lässt sich entnehmen, dass auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet wurde. Eine Nachfrage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde hat ergeben, dass neben Rebstöcken ein Weinbergshäuschen mit Terrasse und drei Nebenanlagen (Holzschuppen bzw. Holzlegen) vorhanden sind. Eine baurechtliche Genehmigung konnte nicht ermittelt werden, ein Bewirtschafter der Flächen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt nicht bekannt (Schreiben des Landratsamts Aschaffenburg vom 25.07.2019). Die Anlagen konnten auch nicht verfahrensfrei errichtet werden, schon weil Weinbergshäuschen auch dem Schutz von Menschen zu dienen bestimmt sind daher nicht unter Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BayBO fallen. Ein Bestandsschutz, auf den sich die Einwendungsführer berufen könnten, stellt aber nur den genehmigten Bestand und die genehmigte Nutzung ab (Decker in Simon/Busse, BayBO, Rdnr. 117 zu Art. 76 BayBO m.w.N.). Daher ist von einem formell und materiell baurechtswidrigen Bestand und einer ebensolchen Nutzung auszugehen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass auf dem Gartengrundstück der Einwendungsführer durch den Verkehr auf der Ortsumgehung Pflaumheim Lärmwerte zu erwarten sind, die unter den Taggrenzwerten für Wohngebiete liegen. Der Taggrenzwert für allgemeine Wohngebiete beträgt 59 dB(A) (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV). Die schalltechnische Berechnung hat ergeben, dass die 58-dB(A)-Isophone des Vorhabensträgers im Bereich des Grundstücks der Einwendungsführer ca. 50 m südlich der südlichsten Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 5320 der Gemarkung Pflaumheim verläuft. Daher kann festgehalten werden, dass auf dem Grundstück jedenfalls keine größeren Verkehrslärmwerte zu erwarten sind, als sie der Ordnungsgeber selbst Wohngebieten für zumutbar erklärt. Diese Werte berücksichtigen gemäß der RLS-90 (vgl. Anlage 1 der 16. BImSchV) immer eine Situation, nach der der Wind von der Straße zum Immissionsort mit einer Geschwindigkeit von etwa 3 m/s weht (vgl. 4.0 der RLS-90). Daher erweist sich das Vorbringen der Einwendungsführer als nicht stichhaltig und ist in der Abwägung nur mit sehr geringem Gewicht einzustellen. Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3.2.2.3 Bezug genommen.

Ortsumgehungen haben gerade (auch) das Ziel, den Lärm aus den Siedlungsbereichen herauszunehmen und eine Straße im bisher unbelasteten Außenbereich zu projektieren. Infolgedessen wird es dabei immer der Fall sein, dass auch bisher nicht vorbelastete Bereiche nunmehr erstmals belastet werden. Dies ist jedoch schon im Hinblick auf dauerhaft dem Wohnen dienende Gebäude im Außenbereich bei der Projektierung als sehr geringfügiger Belang in

die Abwägung einzustellen. Umso mehr gilt dies, wenn es um Bereiche geht, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Besonders schützenswerte Gebiete i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG, die keine Wohnnutzung aufweisen, sind auch nicht im Untersuchungsraum vorhanden. Der Untersuchungsraum ist überwiegend geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung. Die Auswirkungen der Lärmimmissionen auf die Tierwelt wurden im Rahmen des Naturschutzfachbeitrags betrachtet. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf Vögel wird im Zusammenhang mit dem Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und dem Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auf die Ausführungen in Unterlage 12.4 EEE (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und unter C 3.7.5.5.2 Bezug genommen. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Vorbringen des Bund Naturschutz im Hinblick auf die die Beeinträchtigungen von Naherholungsgebieten und Tieren nicht so hinreichend konkret ist, dass der Planfeststellungsbehörde aufgezeigt wird, in welcher Hinsicht sie diese Belange einer näheren Betrachtung unterziehen sollte. Soweit vom Bund Naturschutz darauf abgestellt wird, dass die Natur im Außenbereich auch für die Erholung der Menschen explizit naturschutzrechtlich geschützt sei (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 BNatSchG), ist dem entgegenzuhalten, dass derselbe Gesetzgeber dem Außenbereich auch gezielt Vorhaben zuweist, die mit besonderen Belastungen verbunden sind, die gerade innerhalb von Ortschaften oder in bewohnten Gebieten unerwünscht sind (vgl. § 50 Satz 1 BImSchG und § 35 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 BauGB). Im Hinblick auf den Lärmschutz sind daher die Bereiche, in denen Menschen sich dauerhaft aufhalten, höher zu gewichten als intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete, die auch der Naherholung dienen können.

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der schalltechnischen Berechnung der Auswirkungen der Ortsumgebung Pflaumheim im Lageplan Schall (Unterlage 11.2 EE) nicht nur die Isophonen für den Nachtzeitraum eingetragen, sondern für den Tag auch die Isophone für 58 dB(A). Dieser Wert liegt zwischen den Grenzwerten für Krankenhäuser, Schulen und Altenheimen von 57 dB(A) und für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A), die für den Tagzeitraum gelten (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der 16. BImSchV). Diese Lautstärke entspricht etwa der einer normalen Unterhaltung (vgl. Nolte in Simon/Busse, BayBO, Rdnr. 69 zu Art. 13). Diese Isophone verläuft westlich und nördlich der Trasse ca. 50 m bis 70 m vom Fahrbahnrand entfernt. Damit wird der gesetzlich normierte Zumutbarkeitswert selbst für Krankenhäuser, Altenheime und allgemeine Wohngebiete, die vergleichsweise streng sind, in einer Entfernung von deutlich unter 100 m von der Straße entfernt eingehalten. In den genannten Gebieten soll ein besonders ruhiger Aufenthalt (Wohnen) gewährleistet werden. Da die Trasse hier zwischen 250 m und 450 m vom Ortsrand entfernt liegt (im Süden sind die Abstände sogar noch größer), kann von einer "Zerstörung" von Naherholungsbereichen nicht gesprochen werden. Selbst bei 64 dB(A) am Tag ist nach der Wertung des Bundesverordnungsgebers ein dauernder Aufenthalt von Menschen zum Wohnen zumutbar (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV), weshalb

auch davon ausgegangen werden kann, dass die verbleibenden Flächen zwischen Pflaumheim und der Ortsumgebung, abgesehen vom Nahbereich der Trasse, ihre Erholungseignung behalten.

#### 3.7.4.2 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 3.7.4.1). Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

##### 3.7.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als erheblich sind die Einwirkungen anzusehen, die - unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist - die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1

der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen.

Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2033 ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die zu verlegende Kreisstraße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a, c und d der vorstehenden Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksamen Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) schutzbedürftig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete baurechtlich zulässige Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabens-träger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, 1008, 1009). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, existiert kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht unter den Begriff der Nachbarschaft i.S.d. Immissionsschutzrechtes fallen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. **C 2.3.1.2.3**, **C 2.3.2.1.3** und **C 2.4.1.3**) verwiesen.

Auch Tiere, gleich ob in freier Wildbahn lebend oder häuslich gehalten, unterfallen nicht dem auf den Schutz des Menschen zielenden Begriff der Nachbarschaft und der darauf abzielenden Grenzwerte für die menschliche Wohnbebauung. Für Tiere gibt es keine entsprechenden normativ festgelegten oder in Fachkreisen allgemein anerkannten Grenz- und Zumutbarkeitswerte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000, Az. 11 A 24.98, juris).

#### 3.7.4.2.2 Lärmberechnung

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Grundlage der Berechnung, die gemäß RLS-90 durchgeführt wurde, sind die vom Büro Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Aschaffenburg, in der Verkehrsuntersuchung "Kreisstraße AB 1/AB 3, Markt Großostheim, Ortsteil Pflaumheim, Ortsumgebung - Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung" vom Januar 2018 ermittelten Verkehrszahlen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Blatt 1). Dabei wurden Verkehrszahlen sowohl für den Planfall als auch für die verschiedenen geprüften Varianten ermittelt.

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel für die hier planfestgestellte Trasse wurden daher nachfolgend genannte Ausgangsdaten zugrunde gelegt (vgl. Unterlage 11.1, Anhang 1):

durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2033 (DTV 2033), nördlich des Kreisverkehrs Nord (Beginn des Planfeststellungsabschnitts)	16.400 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag/in der Nacht (DTV)	5,0 % / 6,0 %
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2033 (DTV 2033), zwischen dem Kreisverkehr Nord (Beginn des Planfeststellungsabschnitts) und der bestehenden Kreisstraße AB 3 zwischen Großostheim und Pflaumheim	9.800 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag/in der Nacht (DTV)	5,0 % / 5,0 %
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2033 (DTV 2033), im Kreisverkehr Nord (Beginn des Planfeststellungsabschnitts)	8.200 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag/in der Nacht (DTV)	5,0 % / 6,0 %
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2033 (DTV 2033), zwischen dem Kreisverkehr Nord (Beginn des Planfeststellungsabschnitts) und dem Kreisverkehr Süd (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt)	11.600 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag/in der Nacht (DTV)	5,0 % / 6,0 %
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2033 (DTV 2033), im Kreisverkehr Süd (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt)	5.800 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag/in der Nacht (DTV)	5,0 % / 6,0 %

<p>durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2033 (DTV 2033), zwischen dem Kreisverkehr Süd (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) und dem Ende des Planfeststellungsabschnitts (Einmündung der Ortsumgehung Pflaumheim in die bestehende Kreisstraße AB 1 südlich von Pflaumheim)</p> <p>Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag/in der Nacht (DTV)</p>	<p>7.400 Kfz/24 h</p> <p>6,0 % / 6,0 %</p>
<p>durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2033 (DTV 2033), nordöstlich des Kreisverkehrs Süd (auf der Kreisstraße AB 3 zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim in Richtung Pflaumheim)</p> <p>Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag/in der Nacht (DTV)</p>	<p>1.200 Kfz/24 h</p> <p>4,0 % / 4,0 %</p>
<p>durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2033 (DTV 2033), zwischen dem Kreisverkehr Süd (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) in Richtung Wenigumstadt auf der bestehenden Kreisstraße AB 3</p> <p>Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag/in der Nacht (DTV)</p>	<p>7.400 Kfz/24 h</p> <p>3.0 % / 3,0 %</p>

Als zulässige Geschwindigkeit wurde auf allen freien Verkehrsstrecken 100 km/h für den Pkw-Verkehr angesetzt, für den Lkw-Verkehr 80 km/h. Innerhalb der Kreisverkehre wurde für alle Verkehrsarten eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt.

Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass die Ortsumgehung Pflaumheim eine Fahrbahnoberfläche in Form eines Splitt-Mastix-Asphalts oder eines vergleichbaren Fahrbahnbelags erhält, der eine dauernde Lärminderung gegenüber Gussasphalt von  $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$  gewährleistet. Ausgenommen hiervon waren die beiden Kreisverkehre (vgl. Unterlage 11.1, Anhang 1).

Ebenso wurden in den vorliegenden schalltechnischen Berechnungen die topographischen Verhältnisse berücksichtigt. Weiter ist in die schalltechnische Berechnung eingegangen, dass außerhalb der Dammlagen über weite Strecken der Ortsumgehung parallel zur Fahrbahn auf der Pflaumheimer Seite eine Seitendeponie für die Überschussmassen angelegt wird, deren Höhe durchgängig mindestens 2 m über der Oberkante der Fahrbahn der Kreisstraße liegen wird. Auf den Brückenbauwerken wird die schallabschirmende Wirkung dieser Seitendeponie durch den Bau von Lärmschutz- bzw. "Sichtschutzwänden" nicht unterbrochen.



Die schalltechnische Berechnung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung dieser Ausgangsparameter und der vorgesehenen Seitendeponie für die Überschussmassen die Grenzwerte der 16. BImSchV an den Immissionsorten am Ortsrand von Pflaumheim (Immissionsorte 5, 8 und 9, vgl. Unterlage 11.2 EE) um mindestens 10 dB(A) am Tag und 8 dB(A) in der Nacht unterschritten werden (vgl. Unterlage 11.1, Anhang Ergebnistabelle 1). Die Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV wäre im Übrigen ebenfalls gewährleistet, wenn die Seitendeponie und die "Sichtschutzwände" auf den Brückenbauwerken nicht errichtet würden.

Ebenfalls Gegenstand der Planfeststellung für die Ortsumgehung Pflaumheim ist die Änderung der Kreuzungssituation der bestehenden Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Großostheim mit der Gemeindeverbindungsstraße, die von dort in Richtung Norden zur St 3115 und zur Ortsumgehung Großostheim führt.

Für diesen Bereich hat der Vorhabensträger ebenfalls eine lärmtechnische Untersuchung angestellt. Der Berechnung der Beurteilungspegel wurden nachfolgend genannte Ausgangsdaten zugrunde gelegt:

durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2033 (DTV 2033), zwischen dem Kreisverkehr Nord (von der Ortsumgehung Großostheim, St 3115 herkommend) und der bestehenden Kreisstraße AB 3 (Pflaumheim – Großostheim)	9.800 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag/in der Nacht (DTV)	5,0 % / 5,0 %
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2033 (DTV 2033), auf der Kreisstraße AB 3 (Großostheimer Straße) in Pflaumheim	6.500 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag/in der Nacht (DTV)	4,0 % / 4,0 %
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, bezogen auf das Prognosejahr 2033 (DTV 2033), auf der bestehenden Kreisstraße AB 3 in Richtung Großostheim nordöstlich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße	5.800 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag/in der Nacht (DTV)	4,0 % / 4,0 %

Als zulässige Geschwindigkeiten wurden für Pkw 100 km/h und für Lkw 80 km/h außerhalb der Ortslagen, innerhalb für beide Verkehrsarten 50 km/h der Berechnung zugrunde gelegt. Auch wurde die Verwendung eines Splitt-Mastix-Belags bzw. eines vergleichbaren Fahrbahnbelags, der eine dauernde Lärminderung gegenüber Gussasphalt von  $D_{\text{Stro}} = -2 \text{ dB(A)}$  gewährleistet, der Berechnung zugrunde gelegt, im Übrigen wurde von der Referenzoberfläche "Gussasphalt" ausgegangen (vgl. Unterlage 11.1, Anhang 1).

Die schalltechnische Berechnung des Vorhabensträgers zeigt, dass die Maßnahme zwischen Pflaumheim und Großostheim an nahezu allen Immissionsorten zu Pegelminderungen um 0,1 bis 0,9 dB(A) führt. Lediglich am Feuerwehrhaus in Großostheim gibt es Erhöhungen um maximal 0,3 dB(A) am Tag und 0,4 dB(A) in der Nacht. Die Beurteilungspegel betragen dort maximal 62 dB(A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht. Für den Umbau der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Ortsumgehung Großostheim an der Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Großostheim sieht der Vorhabenssträger daher keinen Anspruch auf aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen gegeben.

#### 3.7.4.2.3 Überprüfung der Lärmberechnung und der Lärmschutzanlagen

##### 3.7.4.2.3.1 Prüfung der Berechnungsgrundlagen

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den vorgenommenen Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u.a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft in Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35.94, DVBl. 1994, 763).

Solche Gründe sind nicht ersichtlich. Die der Lärmberechnung zugrunde gelegte Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die Prognose in der Fassung der Fortschreibung von Januar 2018 bezieht sich auf das Jahr 2033. Der Prognosezeitraum ist nicht zu beanstanden. Eventuelle Verkehrsverlagerungen sowie auch zusätzlicher neuer Verkehr und damit auch ein Mehrverkehr infolge der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Kreisstraße in Ziffern sind in die Prognosezahlen eingeflossen und werden bei der Berechnung berücksichtigt.

Auch die Anwendung der gemäß Tabelle 3 der RLS-90 vorgegebenen Lkw-Anteile, die über den hier angenommenen liegen, wurde zu Recht verzichtet, da die Richtlinie selbst vorgibt, dass dies zu erfolgen hat, wenn geeignete projektbezogene Untersuchungsergebnisse vorliegen, die zur Ermittlung der stündlichen Verkehrsstärke und des mittleren Lkw-Anteils am Gesamtverkehr für den Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr und 06:00 Uhr als Mittelwert für alle Tage des Jahres herangezogen werden können (Ziffer 4.4.1.1.1 der RLS-90). Dies ist hier nach der vorgelegten Verkehrsprognose des Büros Obermeyer vom Januar 2018 der Fall. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Von der Prognose war daher auszugehen (vgl. C 3.5.2).

#### 3.7.4.2.3.2 Prüfung der Schallschutzmaßnahmen

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). In solchen Fällen ist grundsätzlich durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG) sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Kosten der Maßnahmen für den aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

##### 3.7.4.2.3.2.1 Notwendigkeit aktiver Schallschutzmaßnahmen

###### 3.7.4.2.3.2.1.1 Ortsumgehung

Im Detail sind die Maßnahmen, die einen positiven Effekt auf die Lärmausbreitung haben, wie die vorgesehene Seitendeponie und die "Sichtschutzwände" auf den Brückenbauwerken, in den Unterlagen 1, 7.1 und 7.2 beschrieben. Die im Einzelnen überprüften Immissionsorte sind in den Anhängen zur Unterlage 11.1 aufgeführt und in der Unterlage 11.2 EE planlich dargestellt.

Durch den Abstand der Trasse von Pflaumheim wird schon allein sichergestellt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden.

Die schalltechnischen Berechnungen wurden von der höheren Immissionsschutzbehörde überprüft. Dies geschah stichprobenartig durch eigene Berechnungen mit dem Berechnungsprogramm "Immi 6.1" der Firma Wölfel für eigene und ausgewählte Immissionspunkte an der westlichen Ortsrandbebauung. Mit der Auswahl der schalltechnischen Eingangsdaten bestand aus Sicht der höheren Immissionsschutzbehörde Einverständnis. Die Plausibilität und die rechnerische Richtigkeit der Ergebnisse wurden bestätigt (Stellungnahmen des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 07.03.2013, 07.05.2015 und 08.06.2018).

Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken hat als Teil der höheren Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 07.03.2013 zur Ausgangsplanung Stellung genommen. Dabei wurde festgehalten, dass durch die Ortsumgehung Pflaumheim wegen der Verlagerung der Verkehrsströme mit einer deutlichen Verbesserung der Lärmsituation im Innerortsbereich von Pflaumheim zu rechnen sein werde. Gegenüber dem Prognoseunfall seien für den Planfall rechnerisch Geräuscheinwirkungen u.a. für die am westlichen Ortsrand von Pflaumheim gelegene Wohnhausbebauung (u.a. Welzbachring) zu erwarten. Im Sinne einer "Lärmbilanzierung" verringere sich bei typisierender Betrachtungsweise für Vorhaben des Typs "Ortsumgehung" insgesamt das Lärmkonfliktpotential. Insgesamt werden die Plausibilität und die rechnerische Korrektheit der Ergebnisse bestätigt. Demnach ist auch aus Sicht der höheren Immissionsschutzbehörde ein Anspruch auf Lärmvorsorge nicht gegeben. Gegen das Vorhaben bestünden aus fachlicher Sicht daher keine Bedenken.

Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken merkte zur Planänderung vom 31.10.2014 mit Schreiben vom 07.05.2015 an, dass es aus fachlicher Sicht begrüßt werde, dass die geänderte Planung ab dem Trassenbeginn bis Bau-km 2 + 800 (Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) einen Wall vorsehe, der ein evtl. Lärmkonfliktpotential weiter verringere.

Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken als Teil der höheren Immissionsschutzbehörde wies mit Schreiben vom 07.03.2013 jedoch darauf hin, dass die in den Ergebnistabellen des Anhangs 2 der Unterlage 11.1 aufgelisteten Immissionspunkte in der Unterlage 11.2 nicht als Berechnungsprofil mit Berechnungspunkt gekennzeichnet worden seien, weshalb eine eindeutige Zuordnung nicht möglich sei (Stand erste Auslegung).

Der Vorhabensträger entgegnete darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die Berechnungspunkte in den entsprechenden Plänen ergänzt würden, was im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 umgesetzt wurde (vgl. Unterlage 11.2 E) wie bei der Planänderung vom 30.01.2018 (vgl. Unterlage 11.2 EE).

#### 3.7.4.2.3.2.1.2 Umbau der Einmündung beim Feuerwehrhaus

Für die Immissionsorte am nördlichen Ortsrand von Pflaumheim in Richtung Großostheim hat der Vorhabensträger zu Recht angenommen, dass hier kein Anspruch auf aktive bzw. passive Schallschutzmaßnahmen besteht, weil hier keine wesentliche Änderung einer Straße vorliegt (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Eine Änderung ist in diesem Sinne nämlich nur dann wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV).

Dies ist hier nicht der Fall. Zum einen werden an fast allen Immissionsorten Pegelminderungen erreicht (vgl. Ergebnistabelle 2 des Anhangs zur Unterlage 11.1). Am einzigen Immissionsort, an dem es Erhöhungen gibt, bewegen sie sich in einem Bereich von 0,1 dB(A) bis maximal 0,4 dB(A) und damit deutlich unter dem Mindestmaß an Zunahme von 3 dB(A). Zum anderen liegen die Beurteilungspegel nach Bau der Straße am Tag bei maximal 62 dB(A) und nachts bei maximal 53 dB(A) am Feuerwehrhaus in der Großostheimer Straße 33 und damit auch deutlich unterhalb der Grenzwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht. Ein neuer durchgehender Fahrstreifen wird hier ohnehin nicht errichtet, eine neue Straße wird hier in diesem Bereich nicht bebaut.

#### 3.7.4.2.3.2.2 Einwendungen gegen die schalltechnische Berechnung

##### 3.7.4.2.3.2.2.1 Windrichtung

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.26) brachte mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass die Straße am Ortsrand Pflaumheims eine starke Zunahme der Lärmbelastigung nach sich ziehe. Das in der Planung enthaltene Gutachten sei ein Rechenmodell und berücksichtige nicht die tatsächlich vorherrschende Windrichtung Westen bzw. Südwesten.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber zu Recht mit Schreiben vom 11.11.2013 darauf hin, dass auch für die am Ortsrand von Pflaumheim liegenden Wohngebäude die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht eingehalten sind. Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte an den Ortsrandlagen um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden (vgl. Unterlage 11.1 und Unterlage 11.2).

Ein Vertreter einer Wählervereinigung, die Einwendungen erhoben hatte (vgl. C 3.8.2.26), brachte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 in Großostheim vor, dass die Unterlage zur schalltechnischen Berechnung für ihn nicht nachvollziehbar sei. Die Parameter, die in die Berechnung eingegangen seien, würden nicht genannt. Daher habe die Wählervereinigung auch darauf hingewiesen, dass der Wind im Bereich Pflaumheim aus südwestlicher Richtung komme. Er habe sich auch in die RLS-90 vertieft und darin gelesen, dass entsprechend den meteorologischen Besonderheiten die Berechnung durchzuführen sei. Dies sei nicht passiert. In den Genehmigungsunterlagen von Windkraftanlagen in der Nähe habe er sich die dort zugrunde gelegte Windrose angesehen. Daraus sei ersichtlich, dass Wind in diesem Bereich aus Südwesten vorherrsche. Außerdem sei ersichtlich, dass die Windstärken mehr als 3 m/s betragen. Ebenso verwies er auf eine hessische Karte mit Windrosen, die auch bis nach Pflaumheim reiche. Diese zeige das gleiche Bild (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 118 f.).

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf beim Erörterungstermin am 18.02.2014, dass er sich vom Wetterdienst Offenbach eine Karte geholt habe, um zu sehen, welcher Wind in Großostheim wehe. Daraus sei ersichtlich, dass im Jahresmittel im Bereich Großostheims Windgeschwindigkeiten von 2.9 m/s bis maximal 3,2 m/s vorlägen. Der Vorhabensträger bezog sich hierbei auf eine Karte mit den Jahresmittelwerten der Windgeschwindigkeiten (10 m über Grund) in Nordbayern, bezogen auf den Zeitraum 1981 bis 2000, herausgegeben vom Deutschen Wetterdienst, Abteilung Klima- und Umweltberatung, Offenbach, 2004. Weiter führte der Vorhabensträger zur Berechnung aus, dass bei der schalltechnischen Berechnung immer von einer leichten Mitwindsituation ausgegangen werde, egal, an welcher Stelle sich das Fahrzeug befinde. Dies bedeute, dass immer ein etwas höherer Wert in der Berechnung angesetzt werde, als er tatsächlich im Mittel stattdfinde. Der Vorhabensträger fügte hinzu, dass bei Gegenwindsituationen Pegelminderungen zwischen 10 dB(A) und 15 dB(A) auftreten. Beim Fahrzeuglärm würde man dann, wenn der Wind in die entgegengesetzte Richtung wehe (also vom Immissionsort weg), das Fahrzeug um bis zu 15 dB(A) leiser hören. Bei starken Mitwindsituationen ergäben sich nochmals Pegelzunahmen von 2 dB(A) bis 3 dB(A). Starke Mitwindsituationen würden jedoch nicht berechnet. Dabei sei also zu berücksichtigen, dass starke Mitwindsituationen nur zu Zunahmen von 2 dB(A) bis 3 dB(A) führen würden, Gegenwindsituationen jedoch zu Pegelminderungen bis zu 15 dB(A). Die Windrose, die der Einwendungsführer gezeigt habe, beziehe sich auf eine Berechnung nach der TA Lärm (Technische Anleitung Luft für gewerbliche Anlagen). Rechnungsgrundlage für Verkehrslärm sei dagegen die RLS-90. Diese gehe immer von einer leichten Mitwindsituation aus, weshalb solche Windrosen bei den Verkehrslärberechnungen nicht herangezogen würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 120).

Daher ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass von einer "massiven Verlärmung" nicht die Rede sein kann. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass es zu Erhöhungen der Lärmbelastungen kommt, diese bewegen sich jedoch sehr deutlich unterhalb der vom Ordnungsgeber festgelegten Zumutbarkeitswerte. Das der 16. BImSchV zugrundeliegende Rechenmodell der RLS-90 geht zugunsten der Betroffenen immer davon aus, dass der Wind vom Immissionsort zum Immissionsort mit einer Geschwindigkeit von 3 m/s weht (Ziffer 4.0 der RLS-90). Dass die Lärmbelastungen berechnet werden und nicht gemessen, liegt in der Natur der Sache. Zum einen handelt es sich bei der Festlegung der Zumutbarkeitswerte um Mittelungspegel, zum anderen kann ein Verkehr, der auf einer Straße führen soll, die noch nicht gebaut ist, auch nicht messtechnisch behandelt werden. Außerdem werden zugunsten der Betroffenen Gesamtbeurteilungspegel immer auf volle dB(A) aufgerundet (Ziffer 4.0 der RLS-90). Da eine Verdoppelung der Verkehrsmenge zu einer Zunahme der Beurteilungspegel am Immissionsort um etwa 3 dB(A) führt, die Grenzwerte jedoch um 8 dB(A) unterschritten werden, kann auf der derzeit geplanten Umgehungsstraße unter diesen Voraussetzungen selbst die vierfache Verkehrsmenge führen, ohne dass die vom Ordnungsgeber festgelegten Werte der Zumutbarkeit von Verkehrslärm überschritten würden. Daher ist dieser Belang mit relativ geringem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

#### 3.7.4.2.3.2.2.2 Zulässige Geschwindigkeit

Die Stärke der Schallemissionen von einer Straße oder einem Fahrstreifen wird nach den RLS-90 unter anderem aus der Verkehrsstärke, dem Lkw-Anteil und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit berechnet (Ziffer 4.0 der RLS-90; vgl. § 3 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 der 16. BImSchV). Dabei wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Pkw und Lkw getrennt berücksichtigt, sie beträgt jedoch immer mindestens 30 km/h und höchstens 80 km/h für Lkw bzw. 130 km/h für Pkw (Ziffer 4.4.1.1.2 der RLS-90).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.33) brachte mit Schreiben vom 30.03.2013 vor, dass er die in den Unterlagen genannten Schallemissionen bezweifle. Diese gingen von einem "Normauto" mit "Normgeschwindigkeit" aus. In der Praxis werde es Geschwindigkeitsüberschreitungen geben und auch keine "Normautos".

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass die schalltechnische Untersuchung für die Ortsumgehung Pflaumheim auf Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) durchgeführt worden sei. Für die Ermittlung der Immissionen sei das Berechnungsverfahren der RLS-90 vorgeschrieben. Die prognostizierte Lärmbelastung am Anwesen des Einwendungsführers betrage 46 dB(A) am Tag bzw. 37 dB(A) in der Nacht und liege somit deutlich unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht (gerechnet mit

dem für 2025 prognostizierten Verkehr, Anmerkung der Planfeststellungsbehörde). Weiter führt der Vorhabensträger zu Recht aus, dass die Berechnung der Immissionen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Landstraßen (100 km/h) ausgegangen ist.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.34) brachte mit Schreiben vom 21.03.2013 vor, dass in den schalltechnischen Berechnungen des Vorhabensträgers von "Flüsterasphalt" und Tempolimits als Lärmschutzmaßnahmen nicht die Rede sei. Die Straße und damit auch die planerischen Vorgaben seien auf eine Geschwindigkeit von 100 km/h ausgerichtet. Ein Tempolimit von 100 km/h werde nicht eingehalten und eine höhere Geschwindigkeit bedeute auch eine höhere Lärmbelastung für Mensch und Tier.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass die schalltechnischen Berechnungen ergeben haben, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auch an den Ortsrandlagen Pflaumheims um mindestens 8 dB(A) unterschritten würden, weshalb ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nicht vorliege. Bei der Berechnung der Beurteilungspegel sei eine zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Landstraßen von 100 km/h zugrunde gelegt worden. Verkehrsrechtliche Sachverhalte seien nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.3 und C 3.7.4.2.3.2.4 Bezug genommen.

#### 3.7.4.2.3.2.2.3    Gradiente, Mittelwerte und Geräuschspitzen

Die Stärke der Schallemissionen von einer Straße oder einem Fahrstreifen wird nach den RLS-90 aus der Verkehrsstärke, dem Lkw-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Art der Straßenoberfläche und der Gradienten berechnet (Ziffer 4.0 der RLS-90; vgl. § 3 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 der 16. BImSchV).

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.26) brachte mit Schreiben vom Juni 2018 vor, dass die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nicht bedeute, dass der Lärm für die Bewohner des Pflaumheimer Ortsrandes erträglich sein werde. Grenzwerte seien Durchschnittswerte. Sie gäben nicht das subjektive Geräuschempfinden wider. Ein lauter Pkw genüge, um die Nachtruhe zu unterbrechen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die gesetzlich geforderte Einhaltung der Lärmgrenzwerte gegeben sei. Subjektive Empfindungen bezüglich Geräuschentwicklung könnten nicht in die objektive Beurteilungsmethodik zur Schallentwicklung der neuen Straßenanlage einbezogen werden.



Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.73) brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass die geplante Ortsumgehung Pflaumheim nahezu umzingele und bisher ruhige Bereiche der Ortsrandlagen von Pflaumheim und Wenigumstadt von Verkehrslärm betroffen seien. Höhergelegene Gebiete und das Neubaugebiet „Am Holzweg“ seien ebenfalls betroffen. Bedingt durch die hügelige Landschaft würden durch die notwendigen Steigungen und Gefälle und teilweise Dammlagen der Umgehungsstraße deutlich höhere Lärmimmissionen zu erwarten sein. Außerdem seien auch Anwohner Großostheims, die teilweise nur ca. 300 m Luftlinie zur geplanten Umgehungsstraße wohnten, betroffen. Verstärkt werde dies durch die überwiegend westliche Windrichtung und eine erhöhte Dammlage eines großen Teils der Trasse. Dies werde noch weiter zunehmen durch ein erheblich erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die geplante Ortsumgehung von bisher 13.300 Kfz/24 h auf 20.300 Kfz/24 h. Auch wenn die Werte rechnerisch im Bereich des Zulässigen blieben, würden eine ganze Menge Anwohner von neuem, ungewohntem und jetzt noch nicht vorstellbarem Lärm konfrontiert werden. Die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte bedeute nicht, dass für die durch die Umgehungsstraße betroffenen Pflaumheimer, Wenigumstädter und Großostheimer Bewohner der Ortsrandlagen und teilweise auch der Hanglagen die Lärmbelastung erträglich sein werde. Grenzwerte seien Durchschnittswerte. Sie gäben nicht das subjektive Geräuschempfinden wider. Ein lauter Pkw oder ein Motorrad genüge, um die Nachtruhe zu unterbrechen. Viele Menschen der Marktgemeinde Großostheim müssten dann die zu erwartende Lärmbelastung ertragen und einen Wertverlust für Haus und Grundstück hinnehmen. Viele betroffene Obernauer litten noch heute unter ihrer Umgehung, die trotz gesetzlich eingehaltener Lärmwerte einen Aufenthalt im Freien vergälte.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass die überwiegend westliche Windrichtung und dadurch, dass ein großer Teil der Trasse der Ortsumgehung auf einem Damm verlaufen solle, dazu führen werde, dass der Verkehrslärm von der neuen Ortsumgehung in weite und derzeit recht ruhige Bereiche des nördlichen und östlichen Ortsrands Pflaumheims getragen werde und es dort deutlich lauter werden würde. Auch wenn die Werte rechnerisch im Bereich des Zulässigen blieben, würden eine ganze Menge Anwohner mit neuem, ungewohntem und jetzt noch nicht vorstellbarem Lärm konfrontiert werden. Die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte bedeute nicht, dass der Lärm für die Bewohner des durch die Umgehungsstraße betroffenen Pflaumheimer Ortsrandes erträglich sein werde. Grenzwerte seien Durchschnittswerte. Sie gäben nicht das subjektive Geräuschempfinden wider. Ein lauter Pkw genüge, um die Nachtruhe zu unterbrechen. Lärm und somit auch kontinuierliches Rauschen sei gesundheitsschädlich.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die Ergebnisse der von ihm durchgeführten schalltechnischen Betrachtung den entsprechenden Anlagen der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen seien. Die gesetzeskonforme Bearbeitung der Sachverhalte sei auch von der höheren

Immissionsschutzbehörde bestätigt worden. Den Planfeststellungsunterlagen sei zu entnehmen, dass die gesetzlich geforderten Lärmgrenzwerte am Ortsrand weit unterschritten würden. Eine Beeinträchtigung der Anwohner am Ortsrand von Pflaumheim ergebe sich nach der Verkehrslärmschutzverordnung nicht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ergänzend anzumerken, dass hier zu trennen ist zwischen den Auswirkungen der Ortsumgehung Pflaumheim auf die Anwesen am Ortsrand von Pflaumheim und den Auswirkungen der Ortsumgehung Pflaumheim auf die Ortsumgehung Großostheim und den dortigen Verkehr. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.6.3.3.5 Bezug genommen. Eine beispielhafte Betrachtung hat ergeben, dass es auch bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von über 20.000 Kfz/24 h aus der Ortsumgehung Großostheim keine gesundheitsschädlichen Lärmauswirkungen zu befürchten sind. Da am Ortsrand von Pflaumheim auch die Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet bei weitem nicht erreicht werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass hier ein Aufenthalt im Freien "vergällt" werden würde.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) kritisierte mit Schreiben vom 04.04.2013 die gesetzlichen Grenzwerte. Er wiederholte und konkretisierte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 sein bereits schriftlich Vorgetragenes. Er kritisierte, dass die Lärmgrenzwerte, die der Gesetzgeber vorgebe, "abstrus hoch" seien. Durchschnittliche Lärmwerte seien irrelevant. Der Mensch reagiere auf einzelne Impulse und genau dies werde im Bereich der Umgehung stattfinden, nämlich Geräusche von beschleunigenden Lkw und Motorrädern, laute Fahrzeuge mit hohen Geschwindigkeiten. Der Streckenabschnitt werde nicht durch einen konstant fließenden Verkehr befahren, sondern von andauernd beschleunigenden und abbremsenden Fahrzeugen. Die allgemeinen Wohngebiete in Pflaumheim hätten einen niedrigen Grundlärmpegel, den es zu erhalten und zu sichern gelte. Ein Verzicht auf Lärm- und Sichtschutz sei für die Einwendungsführer und die Anwohner im Bereich des Welzbachrings und des Baugebietes Bergweg nicht akzeptabel.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass die einschlägigen Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung selbst am Ortsrand von Pflaumheim so deutlich unterschritten werden, dass auch die vierfache Verkehrsmenge nicht zu Überschreitungen der Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete führen würde (vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1, Immissionsort 9; Unterlage 11.2 EE). Daher kann nicht davon gesprochen werden, dass es hier zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen kommt. Der angesprochene Bereich ist außerdem nach der Verkehrsprognose mit 7.400 Kfz/24 h belastet und damit deutlich geringer als auf der anderen Teilstrecke zwischen den beiden Kreisverkehren, die Bestandteil der Planfeststellung sind (vgl. Unterlage 15.1 EE,

Anlage 4). Daher werden auch hier die Schallimmissionen in deutlich geringerem Ausmaß anfallen, weshalb von einer Beeinträchtigung der Naherholungsgebiete nicht gesprochen werden kann.

Weiter ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass die Berechnung des Beurteilungspegels für Straßen nach der Anlage 1 der 16. BImSchV zu erfolgen hat (§ 3 Satz 1 der 16. BImSchV). Dort ist auch festgehalten, dass als Berechnungsverfahren die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - (RLS-90) zu verwenden ist. Zutreffend verweist der Vorhabensträger darauf, dass bei der schalltechnischen Berechnung immer eine "Mitwindsituation" berücksichtigt wird, d.h., es wird angenommen, dass ein Wind mit 3 m/s von der Straße zum Immissionsort weht (siehe auch oben). Die Steigungen der Trasse werden ebenfalls bei der Berechnung berücksichtigt, es erfolgt ein entsprechender Zuschlag, wenn sie höher als 5 % ist (Ziffer 4.4.1.1.4 der RLS-90). Die schalltechnische Berechnung des Vorhabensträgers wurde von der höheren Immissionsschutzbehörde (Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken) stichprobenartig überprüft. Dies hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Berechnungsmodell pauschal in Zweifel zu ziehen, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht statthaft. Den Einwendungsführern ist dabei einzuräumen, dass im Falle von Verkehrsbelastungen, die das ermittelte Durchschnittsmaß deutlich übersteigen, Schallpegel nicht ausgeschlossen werden können, die über den in § 2 der 16. BImSchV normierten Werten liegen. Diese Folge ist normimmanent. Es gehört zu den Wesensmerkmalen eines Mittelungspegels, dass der tatsächliche Lärmpegel zu bestimmten Zeiten höher, zu anderen Zeiten niedriger liegt. § 41 BImSchG nötigt nicht zu einem Schutzsystem, das die Gewähr dafür bietet, dass bestimmte Grenzwerte, die unterhalb der Grenze gesundheitlicher Gefahren liegen, ausnahmslos eingehalten werden. Durch die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV wird in Gebieten, die durch eine Wohnnutzung geprägt sind, sichergestellt, dass auch zu Zeiten überdurchschnittlicher Inanspruchnahme der Straße nach dem derzeitigen Kenntnisstand Gesundheitsgefahren nicht zu besorgen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 A 10.95, NVwZ 1996, 1006). Wenn, wie hier, die Beurteilungspegel am Immissionsort noch einmal deutlich niedriger als sogar die Grenzwerte sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verkehrsbelastung für die Einwendungsführer unzumutbar sein wird.

#### 3.7.4.2.3.2.2.4 Einhaltung der Grenzwerte

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.33) brachte mit Schreiben vom 21.03.2013 vor, dass die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung des Vorhabensträgers hinsichtlich der Auswirkungen der Ortsumgebung Pflaumheim auf das Neubaugebiet "Auf der Stichel" infrage gezogen würden. Es sei dabei auch nicht ersichtlich, ob die entsprechenden Vorgaben am dortigen Seniorenpflegezentrum "Drei Linden" (Auf der Stichel 28) eingehalten würden.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass die Grenzwerte auch in diesem Gebiet eingehalten würden. Die prognostizierte Lärmbelastung am Anwesen des Einwendungsführers betrage 46 dB(A) am Tag und 37 dB(A) in der Nacht und liege somit deutlich unter den Immissionsgrenzwerten für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV). Die einschlägigen Grenzwerte werden am Immissionsort damit um 13 dB(A) bzw. 12 dB(A) unterschritten. Am Seniorenpflegestift "Drei Linden" (Auf der Stichel 24"), das in der Nähe des Wohnhauses des Einwendungsführers liegt, würden die einschlägigen Grenzwerte am Tag von 57 dB(A) und in der Nacht von 47 dB(A) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV) um 11 dB(A) am Tag bzw. 10 dB(A) in der Nacht unterschritten (Beurteilungspegel auf Basis der Prognose 2025). Am etwas weiter südlich, aber auch näher an der neuen Kreisstraße gelegenen Immissionsort 5 werden auf Basis der für 2033 prognostizierten Verkehrszahlen Beurteilungspegel von maximal 47 dB(A) am Tag und 38 dB(A) in der Nacht erwartet (vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1).

Damit kann festgehalten werden, dass sowohl am Anwesen des Einwendungsführers als auch am Seniorenpflegestift die maximalen Zumutbarkeitswerte der 16. BImSchV sicher eingehalten werden.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachten beim Erörterungstermin am 23.11.2016 vor, dass für die Ortsumgehung als Regelgeschwindigkeit 100 km/h bei der Planung angenommen worden sei. Die Umgehungsstraße werde eine Abkürzung für den Schwerverkehr vom Odenwald zur BAB A 3 sein. Der Lärm werde durch die Beschleunigung von den Kraftfahrzeugen am Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt ansteigen, weil die Straße in Richtung Mömlingen in einem gewissen Verhältnis ansteige. Pflaumheim selbst liege in einer Art Kessel, weshalb zweifelhaft sei, dass ein ausreichender Lärmschutz im Hinblick auf den Grenzwert von 49 dB(A) gewährleistet sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 30 ff.).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 23.11.2016 zutreffend aus, dass die Ortsumgehung Pflaumheim an sich schon dadurch einen ausreichenden Schallschutz gewährleiste, dass die Verkehre aus dem Inneren nunmehr ortsfern, d.h. in einem Abstand von 300 m, am Ort vorbeigeführt würden. Die schalltechnische Untersuchung sei selbstverständlich mit 100 km/h als Regelgeschwindigkeit gerechnet worden. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung zeigten, dass durch diese ortsferne Trasse die Grenzwerte um bis zu 10 dB(A) am Tag und in der Nacht um 9 dB(A) unterschritten würden. Dabei seien natürlich die Steigungen und das Gefälle der Straße sowie der geplante Sichtschutzwall (Seitendeponie) berücksichtigt worden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 37).

Dem Vorhabensträger ist mit seinen Ausführungen Recht zu geben. Die Stärke der Schallemissionen von einer Straße oder einem Fahrstreifen wird nach den RLS-90 aus der Verkehrsstärke, dem Lkw-Anteil, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Art der Straßenoberfläche und der Gradienten berechnet (Ziffer 4.0 der RLS-90; vgl. § 3 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 der 16. BImSchV). Dies hat der Vorhabensträger getan. Steigungen, wie sie zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einmündung in die Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) vorliegen, werden dabei berücksichtigt, wenn sie mehr als 5 % betragen (Ziffer 4.4.1.1.4 der RLS-90). Auch unter Berücksichtigung der Steigung der neuen Kreisstraße in diesem Bereich von teilweise 6,150 % (vgl. Unterlage 4 E) ergeben sich keine Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV in Pflaumheim.

#### 3.7.4.2.3.2.3 Forderungen nach weiteren Schallschutzmaßnahmen

##### 3.7.4.2.3.2.3.1 Schallschutzmaßnahmen im Bereich des Feuerwehrhauses

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.69), der am nordöstlichen Ortsrand von Pflaumheim im Bereich der bestehenden Kreisstraße AB 3 in Richtung Großostheim wohnt, brachte mit Schreiben vom 15.06.2018 vor, dass im Baugebiet "Kleine Hohle" keinerlei Untersuchung auf die Verträglichkeit mit entsprechenden Lärmgrenzen in einem Wohngebiet durchgeführt worden sei. Es sei davon auszugehen, dass die geänderte Verkehrsführung, z.B. durch sich ändernde Verkehrsströme, massive Auswirkungen habe. Schon derzeit sei durch Verkehrsmessungen eine erhebliche Verkehrsbelastung festgestellt worden. Die derzeitige Lärmbelastung im Bereich ab Ortsausgang bzw. Ortseingang Großostheim und der Einmündung in die derzeitige Umgehungsstraße sei, bedingt durch die Verkehrsbelastung, sehr hoch. Durch die geplante Änderung von einer nicht vorfahrtberechtigten Straße in eine direkte Anbindung ohne den Effekt der Geschwindigkeitsminderung für die Beachtung der Vorfahrt bzw. der dort geltenden Regeln sei mit einer enormen Geschwindigkeitszunahme mit den damit einhergehenden massiven Verkehrsbelästigungen zu rechnen. Weiterhin werde durch die Verbesserung des Verkehrsflusses und die verbesserte Anbindung des westlichen Teils von Großostheim eine Zunahme des Verkehrs befürchtet. Dem sei im Planfeststellungsverfahren (bislang) keinerlei Rechnung getragen worden. Dies sei nachträglich zu betrachten und entsprechende bauliche und verkehrsberuhigende Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzung) seien mit einzuplanen, um eine Lärmreduktion zu erreichen. Es würden eine entsprechende Wall-Aufschüttung oder sonstige Schallschutzmaßnahmen gefordert. Die derzeitige Vegetation bzw. niedrige Böschung biete keinen wirkamen Schutz.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass der vom Einwendungsführer genannte Bereich in den Schallberechnungen be-

rücksichtigt worden sei. In der Unterlage 11.1 werde ausgeführt, dass am nördlichen Ortseingang von Pflaumheim der Knotenpunkt der Kreisstraße AB 3 und der Umgehungsstraße Richtung Großostheim umgebaut werde. Da die Kreisstraße als Ortsumgehung überwiegend in neuer Lage geführt werde, werde das Neubaukriterium der 16. BImSchV als Beurteilungskriterium herangezogen. Für die bestehenden baulich zu ändernden Straßen werde die Baumaßnahme als erheblicher baulicher Eingriff i.S.d. 16. BImSchV betrachtet. Dabei werde geprüft, ob infolge der Baumaßnahme eine wesentliche Änderung der Lärmsituation und damit ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen vorliege. Die prognostizierten Verkehrszahlen sowie die Lkw-Anteile würden der Verkehrsuntersuchung entnommen. Es handele sich um eine innerörtliche Straße mit den allgemein gültigen Geschwindigkeitsbeschränkungen. Zusätzlich erhalte die Einmündung aus Verkehrssicherheitsgründen eine Fußgänger-Schutzanlage für die querenden Fußgänger. In den Anlagen zur Verkehrsuntersuchung seien für die untersuchten Varianten die prognostizierten Verkehrsbelastungen abgebildet. Für die Pflaumheimer Straße in Großostheim sei für den Prognosenullfall 2033 (also keine baulichen Maßnahmen und ohne Ortsumgehung Pflaumheim) ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von rund 6.300 Kfz/24 h ermittelt worden. Beim Planfall im Prognosejahr 2033 (Planfeststellungsvariante) werde sich der Verkehr in diesem Bereich um rund 500 Kfz/24 h auf 5.800 Kfz/24 h verringern. Die Ergebnistabelle 2 in Anhang 2 der Unterlage 11.1 zeige, dass durch die Umbaumaßnahme die Lärmbelastung an der benachbarten Wohnbebauung um bis zu 0,9 dB(A) abnehmen werde. Die Lärmbelastung am Feuerwehrhaus nördlich der Einmündung nehme hingegen geringfügig zu. Diese geringfügige Änderung des Beurteilungspegels sei nicht wahrnehmbar. Eine wesentliche Änderung der Lärmsituation nach den Beurteilungskriterien der 16. BImSchV liege durch den Straßenumbau nicht vor. Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen lägen somit nicht vor.

Wie bereits unter C 3.7.4.2.1 ausgeführt, ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Die "Änderung einer Straße" i.S.d. § 41 Abs. 1 BImSchG verlangt einen inneren Bezug der beabsichtigten Maßnahme zur bereits vorhandenen Verkehrsfunktion der Straße. Die Änderung der Straße muss sich auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit beziehen. Dazu ist notwendig, dass die vorgesehene Maßnahme zu einer vermehrten Aufnahme des Straßenverkehrs führt. In der beabsichtigten Steigerung der Leistung der Straße als aufnehmender Verkehrsweg liegt der gesetzgeberische Grund, nunmehr erneut sicherzustellen, dass durch die Änderung keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden (BVerwG, Urteil vom 09.02.1995, Az. 4 C 26/93, juris). § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV, der für seinen Anwendungsbereich das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Änderung in § 41 Abs. 1 BImSchG

abschließend konkretisiert, stellt auf die Frage ab, ob sich durch den baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms in dem geforderten Maß erhöht. Welche Lärmsteigerungen in die Verkehrsprognose einzubeziehen sind, ist dabei in zweifacher Hinsicht eingegrenzt. Zum einen müssen die Steigerungen von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehen. Schutzanspruch und Änderungsmaßnahmen sind also räumlich miteinander verknüpft. Schallschutz nach dieser Vorschrift wird nur im räumlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme gewährt. Lärmsteigerungen, die infolge der baulichen Veränderung des Verkehrswegs an anderer Stelle im Verkehrsnetz auftreten, können demgegenüber nicht anspruchsbegründend wirken. Zum anderen verlangt § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV einen Kausalzusammenhang zwischen dem baulichen Eingriff und der Lärmsteigerung. Die Beeinträchtigung muss einerseits in typischer Weise mit dem Bau oder der Änderung der Straße oder deren Betrieb verbunden sein und darf andererseits nach ihrer Art als Folgewirkung der Straße nicht außerhalb aller Erfahrung liegen, insbesondere nicht ganz überwiegend durch andere Umstände bedingt sein. Die durch den Eingriff bewirkte Erhöhung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms ist aus der Differenz der im maßgeblichen Prognosezeitpunkt zu erwartenden Beurteilungspegel am Immissionsort für den Zustand ohne und für den Zustand mit der Gesamtplanung zu ermitteln (BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, DVBl. 2006, 442).

Diesen Vorgaben hat der Vorhabensträger Rechnung getragen. Er hat in der lärmtechnischen Untersuchung den Prognosenußfall (Verkehrsbelastung ohne Ortsumgehung Pflaumheim) mit dem Planfall (Verkehrsbelastung mit Berücksichtigung der Ortsumgehung Pflaumheim) für das Jahr 2033 ermittelt und einander gegenübergestellt. Dabei hat sich herausgestellt, dass an den Anwesen südlich der Kreisstraße AB 3, die unmittelbar an die Straße angrenzen, nach dem Umbau der Einmündung im Bereich des Feuerwehrhauses und des Wohngebietes des Einwendungsführers sowohl am Tag als auch in der Nacht Pegelminderungen in einem Umfang von 0,1 dB(A) bis 0,9 dB(A) auftreten werden. Die Beurteilungspegel liegen auch zwar über den Grenzwerten der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV), es liegt jedoch keine Pegelerhöhung vor und sie liegen außerdem unterhalb der Werte, bei denen jede Erhöhung wesentlich wäre (70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BImSchV)). Die Ortsumgehung Pflaumheim und die damit verbundene Änderung der Einfahrtssituation am Feuerwehrhaus ist damit nicht kausal für eine Verkehrslärmzunahme. Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in diesem Bereich. Die Richtigkeit der schalltechnischen Berechnung wurde von der höheren Immissionsschutzbehörde geprüft. Sie wurde für plausibel gehalten (vgl. oben).

#### 3.7.4.2.3.2.3.2 Schallschutzwände und Schallschutzwälle für Pflaumheim

Beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 brachte der Markt Großostheim vor, dass er sich wünsche, dass für die Bevölkerung ein optimaler Lärmschutz gebaut werde und, wenn ein Wall oder Lärmschutzwände gebaut würden, diese dann auch vom Freistaat bezuschusst würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 4).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 18.02.2014 in Großostheim aus, dass eine Lärmschutzberechnung nach der RLS-90 durchgeführt worden sei. Am Ortsrand von Pflaumheim würden Pegel erreicht, die mindestens 8 dB(A) unter den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten lägen. Dies liege neben der Entfernung zur Trasse auch daran, dass eine Seitendeponie angelegt werde und die Strecke in nicht unerheblichen Teilen im Einschnitt verlaufe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 5).

Eine Sammeleinwendung (vgl. C 3.8.2.2), die am 08.04.2013 beim Markt Großostheim eingegangen ist, forderte, im Bereich des Welzbachs und des Dürrbachs sowie im Bereich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt ("Todeskurve") mit Auffahrt "Alter Bahnhof Wenigumstadt" die Umgehungsstraße mit Flüsterasphalt, Lärmschutzwänden oder Wällen auszustatten und die Straße maximal einzugrünen. Das Fehlen von Lärmschutzanlagen und einer Eingrünung in den Planunterlagen stelle einen schwerwiegenden Fehler dar, der nicht akzeptiert werden könne. In Anbetracht des hohen zu erwartenden und steigenden Verkehrsaufkommens sei ein maximaler "zukunftssträchtiger" Lärmschutz für diesen ganzen Bereich anzubringen. Insbesondere auch deshalb, weil hier eine fast ausschließliche Westwindlage herrsche. Die allgemeinen Wohngebiete von Pflaumheim mit vielen Familien mit Kindern würden mit dieser vorliegenden Planung des Vorhabensträgers in einem "nicht hinnehmbaren Ausmaß" belastet. Das bedeute, die Schadstoff- und Lärmbelastungen der in diesem Bereich lebenden Menschen stiegen. Dies bedeute eine massive Beeinträchtigung der Wohnqualität und die "Entwertung" von Wohneigentum.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass die schalltechnische Berechnung ergeben habe, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung an den Ortsrandlagen für die dort betroffenen Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht an den Ortsrandlagen um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden. Ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz liege daher nicht vor. Dies betreffe auch den Bereich der Pflaumbachquerung mit dem (damals noch geplanten) Brückenbauwerk. Lärmschutzmaßnahmen seien nach den durchgeführten Berechnungen auf der geplanten Brücke nicht erforderlich.



Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst festzuhalten, dass die geplante Trasse in einem deutlichen Abstand zur Wohnbebauung (300 m bis 400 m) verläuft. Der Vorhabensträger hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV stark unterschritten werden. Ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht nur, soweit diese Grenzwerte überschritten werden. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit Bezug genommen. Zutreffend ist, dass Ortsrandlagen nunmehr erstmals mit einem Verkehrslärm der Kreisstraße belastet sein werden. Dieser ist jedoch so gering, dass er nicht nur deutlich unter den gesetzlichen Zumutbarkeitswerten liegt, sondern auch im Wege der Abwägung keine große Rolle spielen kann. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.3 wird entsprechend Bezug genommen. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 auch im Bereich des Pflaumbachs und des Mühlbachs sowie nördlich davon eine Seitendeponie vorgesehen hat. Die ursprünglich geplante lange Brücke über den Mühlbach und den Welzbach (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4) wurde ersetzt durch zwei kleine Brückenbauwerke und einen Straßendamm, der ebenfalls von einer Seitendeponie begleitet wird (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Durch die Seitendeponie, die sich bis über den Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt hinaus erstreckt, wird auch ein Lärmschutz erfolgen, da sie eine durchgehende Höhe von 2 m über den Fahrbahnrand hat. Den Einwendungen hat der Vorhabensträger insoweit zumindest zu einem gewissen Teil Rechnung getragen. Ansprüche auf aktive Lärmschutzmaßnahmen lagen aber schon aufgrund der ursprünglichen Planung nicht vor. Daher konnte auch schon in der ursprünglichen Planung weder von einem "schwerwiegenden Fehler" gesprochen werden noch von einer Verlärmung "nicht hinnehmbaren Ausmaß". Angesichts der schon damals deutlichen Unterschreitungen der Grenzwerte für ein allgemeines Wohngebiet um mindestens 8 dB(A) ist ein solches Vorbringen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde absurd.

Im Rahmen der Einwendung Nr. 25 (vgl. C 3.8.2.25) wurde mit Schreiben vom 05.04.2013 vorgebracht, dass die Lärmbelastung, die von der geplanten Umgehungsstraße ausgehe, die Lebensqualität der Einwendungsführer angesichts der fast ausschließlich vorherrschenden Westwindrichtung extrem verschlechtern werde. Sie befürchteten die Schädigung ihrer Gesundheit und die Störung ihres Schlafes, die Wohnqualität werde angesichts der Lage ihres Grundstücks am südwestlichen Ortsrand massiv beeinträchtigt werden. Es sei davon auszugehen, dass sich die Belastungen für ihr Grundstück und andere im westlichen Teilbereich von Pflaumheim erhöhen würden. Dies gelte insbesondere deshalb, weil der Vorhabensträger bei seiner Planung hier im Bereich der Überquerung des Pflaumbachs und des Dürrbachs die Straße hochlegen werde und offensichtlich aus finanziellen Gründen keinerlei Schallschutz oder auch sonstige intensive Begrünung vorgesehen habe. Der Westwind werde in diesem Bereich den Lärm weit nach Pflaumheim hineintragen. Die Aufenthaltsqualität für das Grundstück oder auch im Haus werde dadurch nachhaltig verschlechtert. Das Offenlassen der Fenster zum Lüften oder im Sommer zur Erfrischung bzw. auch

nur in der Nacht werde unmöglich. Der Vorhabensträger habe durch das Weglassen von Lärmschutzwänden, Wällen und intensive Begrünung verkannt, dass auch Lärmimmissionen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte abwägungserheblich seien und berücksichtigt werden müssten. Daher werde gefordert, im Bereich des Pflaumbachs und des Dürrbachs den bestmöglichen nachhaltigen Lärmschutz zu errichten, der auch künftige noch stärkere Verkehrsströme verkraften könne. Dabei seien Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen und lärmmindernder Asphalt ebenso mit einzubeziehen wie das Absenken der Trasse und das Installieren von hohen Lärmschutzwänden, das Aufschütten von Wällen sowie die Pflanzung einer intensiven Begrünung.

Zunächst einmal ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass sich die Einwendung auf die erste Auslegung und damit auf den Planungsstand vor der Planänderung vom 31.10.2014 bezieht. Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend, dass eine schalltechnische Berechnung erstellt worden sei, die die Lärmauswirkungen auch für den Ortsrand von Pflaumheim untersucht habe. Das in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorgesehene Berechnungsverfahren der RLS-90 berücksichtigt dabei immer eine "Mitwindsituation"; d.h., dass immer eine Windrichtung von der Schallquelle zum Empfänger angenommen wird. Außerdem werden dabei dreidimensionale topographische Gegebenheiten und vorhandene Hindernisse auf dem Ausbreitungsweg berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden jedoch Bepflanzungen, insoweit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Vorbringen hinsichtlich der Begrünung nicht relevant.

Die prognostizierte Lärmbelastung am Anwesen der Einwendungsführer beträgt nach den Angaben des Vorhabensträgers (auf dem Stand vor der Planänderung vom 31.10.2014) 48 dB(A) am Tag und 38 dB(A) in der Nacht und liegt damit um 11 dB(A) unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag bzw. 49 dB(A) in der Nacht. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. Schallschutzwände, Lärmschutzwälle oder offenporige Fahrbahnbeläge, nicht vor (§ 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG). Trotzdem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde noch zu ergänzen, dass im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 sowohl im Bereich des Dürrbachs als auch im Bereich des Pflaumbachs und des Mühlbachs eine Verlängerung der Seitendeponie vorgesehen wurde, die eine Höhe von 2 m über der Fahrbahnoberfläche aufweisen wird. Auf den Brückenbauwerken wird zusätzlich eine Wand errichtet, die die gleiche Höhe über der Fahrbahnoberkante aufweisen wird. Dies wird dazu beitragen, die Schallbelastungen für Pflaumheim nochmals weiter zu reduzieren. Die Einwendungsführer führen zwar zu Recht an, dass auch Lärmbelastungen unterhalb der Grenzwerte bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Hier ist jedoch anzumerken, dass selbst die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete am Anwesen der Einwendungsführer auch noch auf dem Stand vor der Planänderung um 11 dB(A) unterschritten werden. Berücksichtigt man, dass

eine Verdoppelung des Verkehrs lediglich eine Zunahme der Beurteilungspegel am Anwesen der Einwendungsführer - wie an allen Immissionsorten - um etwa 3 dB(A) nach sich ziehen würde, ist ersichtlich, dass selbst die vierfache Verkehrsmenge auf der Ortsumgehung nicht dazu führen würde, die Grenzwerte am Anwesen der Einwendungsführer zu überschreiten (bei gleichem Lkw-Anteil). Angesichts dessen kann auch im Wege der Abwägung nicht davon gesprochen werden, dass ein Anlass besteht, weitere Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, z.B. in Form eines offenporigen Fahrbahnbelages, der eine dauerhafte Minderung der Beurteilungspegel um 5 dB(A) nach sich ziehen würde, jedoch nur eine beschränkte Lebensdauer aufweist und in der Herstellung und im Einbau sowie im Unterhalt sehr teuer ist (vgl. dazu auch C 3.7.4.2.3.2.3.4).

Ein Einwendungsführer (C 3.8.2.34) kritisierte in diesem Zusammenhang, dass eine Lärmschutzmaßnahme auf der Brücke über die Breifeldstraße (Bauwerk Nr. 1) nicht vorgesehen sei. Auch hier seien Wohnhäuser in unmittelbarer Nähe und der Lärmschutz werde deshalb auch hier in Zweifel gezogen.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass in unmittelbarer Nähe der Brücke über die Breifeldstraße (Bauwerk Nr. 1, BWV lfd.Nr. 2.1, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 E) keine unmittelbare Wohnbebauung anschließt. Ein Anspruch auf Lärmschutz besteht, so der Vorhabensträger zu Recht, nicht. Dessen ungeachtet hat der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 auch auf dem Brückenbauwerk über die Breifeldstraße eine 2 m hohe Wand auf der der Ortschaft Pflaumheim zugewandten Seite vorgesehen (vgl. insbesondere Unterlage 10, Blatt 1 E). Dies wirkt sich positiv auf die Beurteilungspegel am Immissionsort des Einwendungsführers aus.

Der Einwendungsführer (C 3.8.2.34) brachte mit Schreiben vom 21.03.2013 außerdem vor, dass ihm während der Auslegung im Rathaus Großostheim erklärt worden sei, dass selbst ohne einen begleitenden Erdwall die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen eingehalten wären. Es werde jedoch befürchtet, dass gerade dieser vorgesehene Erdwall zur "Sprungschanze" für den Schall werde und die Anwohner enorm belaste. Die Höhe des Erdwalles von ca. 1,50 m bis 2 m über Straßenkante erscheine insgesamt als zu niedrig.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass die Befürchtung des Einwendungsführers, dass der Erdwall als "Sprungschanze" für den Schall wirke, unbegründet sei. Der Erdwall wirke als Hindernis für die Schallausbreitung, wodurch die Lärmbelastung am Immissionsort reduziert werde. Erdwälle wirkten für den auftretenden Schall hochabsorbierend, so dass keine Schallreflexionen am Erdwall aufträten und auch gegenüberliegende Anwesen nicht zusätzlich belastet würden.

Der Einwendungsführer spricht hier von einer straßenbegleitenden Wallschüttung, die als Seitendeponie vom Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis südlich der Breitfeldstraße auf der Pflaumheim zugewandten Seite vorgesehen ist und eine Mindesthöhe von 2 m über Fahrbahnoberkante haben soll (vgl. insbesondere Unterlage 6, Blatt 1 E, und Unterlage 7.1, Blatt 1 EE – 4 EE). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist noch hinzuzufügen, dass auch ohne diesen Erdwall die Grenzwerte an den Wohngebäuden im angesprochenen Neubaugebiet deutlich unterschritten werden. Ein Anspruch auf aktive Schallschutzmaßnahmen besteht daher nicht. Der Vorhabensträger hat nur die hier von ihm geplante Seitendeponie, die der Ablagerung von Überschussmassen, die Folge der Bauarbeiten sein werden, dienen soll, zu Recht in die schalltechnische Berechnung als Ausbreitungshindernis eingestellt. Da schon kein Anspruch auf aktive Lärmschutzmaßnahmen besteht, besteht auch kein Anlass für den Vorhabensträger, den Erdwall noch einmal zu erhöhen.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) forderten mit Schreiben vom 05.07.2015, die Enden der jeweiligen Sicht- und Lärmschutzwälle zur Maximierung der Schutzwirkung z.B. mit Gabionenwänden zu sichern, um den Wall nicht bis zum jeweils geplanten Ende in der Höhe abfallen und hier Sicht- und "Lärmlücken" entstehen zu lassen. Dies sei insbesondere am Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und an den dortigen beiden Brücken vorzusehen. Gabionenwände hätten den großen Vorteil, dass sie Kleinlebewesen einen neuen Lebensraum bieten könnten, optisch ansprechend seien und damit auch die Eingliederung in die Landschaft besser wäre.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass die endgültige Ausgestaltung und Ausformung der Sichtschutzwälle für den Zeitpunkt der Ausführungsplanung vorgesehen sei. Hierbei fänden neben landschaftsgestalterischen Aspekten auch naturschutzfachliche und speziell faunabezogene Erfordernisse Berücksichtigung. Die Anregung werde zur Kenntnis genommen, eine detaillierte Planung der Sichtschutzelemente erfolge erst in der Ausführungsplanung.

Dem kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt werden. Der parallel zur Kreisstraße angeordnete Wall ist eine Seitendeponie und dient der Ablagerung und Entsorgung von Überschussmassen, die beim Bau entstehen. Ein Anspruch auf aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden und Lärmschutzwällen besteht nicht. Es gibt daher für den Vorhabensträger auch keinerlei Verpflichtung, Bereiche zwischen den von ihm freiwillig geplanten Wänden auf den beiden Brückenbauwerken BWV lfd.Nrn. 2.6a und 2.6b (Unterlage 7.2) und der Seitendeponie durch Gabionenwände zu schließen. Die Einwendungsführer haben daher keinen Anspruch, solche Anlagen zu fordern. Seitens des Vorhabensträgers besteht kein rechtlicher Grund, diese Anlagen zu verwirklichen.

#### 3.7.4.2.3.2.3.3 Schallschutzwände und Schallschutzwälle für Außenbereichsanwesen

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.20) brachte mit Schreiben vom 03.04.2013 vor, dass sein Aussiedlerhof einer enormen Lärm- und Schadstoffbelastung ausgesetzt sei. Da auf seiner Seite kein Lärm- und Sichtschutz vorgesehen ist, fordere er eine Tieferlegung der Straße sowie einen Sicht- und Lärmschutz auch auf der ihm zugewandten Straßenseite. Er sei nicht bereit, durch die nahe Heranführung der Umgehungsstraße die enormen Lärm- und Schadstoffbelastungen einfach hinzunehmen.

Das Wohngebäude des Aussiedlerhofs liegt ca. 230 m nordöstlich der Kreisstraßentrasse im Außenbereich. Nach der vom Vorhabensträger durchgeführten schalltechnischen Berechnung ergeben sich an diesem Anwesen (Immissionsort 2, vgl. Unterlage 11.2 EE) maximale Beurteilungspegel von 51 dB(A) am Tag und von 43 dB(A) nachts (vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1). Für Wohngebäude im Außenbereich betragen die Immissionsgrenzwerte tagsüber maximal 64 dB(A) und maximal 54 dB(A) nachts (§ 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV). Die Beurteilungspegel liegen somit, worauf auch der Vorhabensträger zu Recht mit Schreiben vom 11.11.2013 hingewiesen hat, deutlich unter den Grenzwerten, sie unterschreiten die einschlägigen Grenzwerte um mindestens 11 dB(A) sowohl am Tag als auch in der Nacht. Nach alledem besteht für das Anwesen des Einwendungsführers kein Anspruch auf aktive Schallschutzmaßnahmen. Für die Planfeststellungsbehörde besteht auch kein Anlass, hier im Wege der Abwägung zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Die Beurteilungspegel halten sogar die Grenzwerte für Wohngebiete 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht mehr als deutlich ein. Das Anwesen ist daher ist daher nicht nur keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt. Daraus, dass der Vorhabensträger auf der Pflaumheim zugewandten Seite der Straße eine Seitendeponie vorsieht, die auch gewisse Auswirkungen hinsichtlich der Schallausbreitung hat, kann der Eigentümer eines einzelnen im Außenbereich gelegenen Anwesens nicht verlangen, im Wege der Gleichbehandlung ebenfalls eine solche Einrichtung zu erhalten, die mit weiteren Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter und jedenfalls mit möglicherweise deutlich erhöhten Kosten für den Vorhabensträger verbunden sein kann. Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat außerdem ergeben, dass innerhalb des Einwirkungsbereichs der Straße im Hinblick auf die Luftschadstoffbelastung keine Anwesen liegen. Grenzwertüberschreitungen als Folge der Ortsumgebung Pflaumheim sind daher auch an Anwesen des Einwendungsführers nicht zu erwarten (vgl. C 3.7.4.3.2).

#### 3.7.4.2.3.2.3.4 Fahrbahnbeläge

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) forderten mit Schreiben vom 04.04.2013 und 05.07.2015 im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014, für die Ortsumge-

hung Pflaumheim zwischen den Ortsteilen Pflaumheim und Wenigumstadt einen lärmindernden Straßenbelag oder "Flüsterasphalt" zu verwenden, da sich hier der geringste Abstand zu einer Wohnbebauung ergebe und die vorherrschende Westwindlage trotz des geplanten Sichtschutzwalles den Ortsteil Pflaumheim beschallen werde. Unter Bezugnahme auf einen Zeitungsartikel wurde ausgeführt, dass dieser Belag, wenn überhaupt, nur wenig mehr als normaler Straßenbelag koste. Für den Vorhabensträger entstünden demnach keine oder nur unerhebliche Mehrkosten, die aber einen erheblichen Nutzen bei hohen und niedrigen Geschwindigkeiten für die Anwohner erzeugten und nachhaltig wirkten, insbesondere auch wegen der hier vorherrschenden Westwindrichtung. Auch in Anbetracht der Kostenersparnis, die sich durch den Entfall des großen Brückenbauwerks Nr. 4 (BWV lfd.Nr. 2.6, Unterlage 7.2) ergebe, sei dies den Anwohnern geschuldet.

Der Vorhabensträger verwies mit Schreiben vom 27.11.2015 darauf, dass für die Ortsumgehung als Fahrbahnoberfläche ein lärmindernder Belag mit einem Korrekturwert von  $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$  Verwendung findet. Dies sei in der schalltechnischen Berechnung bereits berücksichtigt worden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst einmal klarzustellen, dass der Zeitungsartikel sich auf die Hörsteiner Straße am östlichen Ortsrand von Dettingen bezieht. Hier wurde vom Staatlichen Bauamt Aschaffenburg nach dem Zeitungsartikel in Aussicht gestellt, einen Fahrbahnbelag zu verwenden, der eine Geräuschreduzierung um  $3 \text{ dB(A)}$  erwarten lässt. Grundsätzlich ist bei der schalltechnischen Berechnung von einem Gussasphalt auszugehen, der noch immer als Referenzbelag angesehen wird und der für die höchsten Immissionen sorgt. In weiten Teilen wird inzwischen ein Splitt-Mastix-Belag verwendet, der dauerhaft gegenüber einem Gussasphalt eine Lärminderung von  $2 \text{ dB(A)}$  bringt.

"Flüsterasphalt" ist ein offenporiger Belag, der dauerhaft eine Lärminderung von  $5 \text{ dB(A)}$  gegenüber Gussasphalt bringt. Offenporige Beläge sind jedoch noch immer nicht Standardbauweise, sondern Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes. Hierfür liegen die Voraussetzungen nicht vor. Offenporige Beläge als Bestandteil eines Lärmschutzmaßnahmenkonzeptes setzen voraus, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge besteht. Offenporige Beläge sollen dabei nur bei erheblicher Lärmbetroffenheit vorgesehen werden (vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Nr. 8/2004, VkBf. 2004, 584, in Bayern eingeführt mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 17.01.2005, Az. IID9-43812-001/90). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Auch ohne jede Form aktiven Lärmschutzes an der Kreisstraße käme es nicht zu Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV.

### 3.7.4.2.3.2.3.5 Geschwindigkeitsbeschränkung

Eine Sammelanwendung (vgl. **C 3.8.2.2**) forderte, auf der Trasse der neuen Ortsumgehung Pflaumheim die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge auf 70 km/h zu begrenzen. Bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h, wie in der Planung vorgesehen, werde Pflaumheim insgesamt zu stark mit Lärm belastet. Eine Vergleichsberechnung zur Abwägung hierzu fehle in den Unterlagen des Vorhabensträgers. In den Vorjahren der Planung sei immer nur eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h genannt worden.

Ein Einwendungsführer (vgl. **C 3.8.2.41**) kritisierte beim dritten Erörterungstermin am 11.12.2018, dass die Ortsumgehung für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h geplant worden sei. Dort könne man auch 70 km/h fahren und habe dann erheblich weniger Lärm am Ortsrand Pflaumheims. Die Straße könne günstiger gebaut werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 39).

Der Vorhabensträger hielt den mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend entgegen, dass außerhalb geschlossener Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmaße von bis zu 3,5 Tonnen 100 km/h betrage (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 c StVO). Die Entwurfsgeschwindigkeit als wirtschaftliche und technische Leitgröße werde unter Beachtung umweltbezogener Belange anhand der vorgesehenen Netzfunktion der Straße bestimmt. Berücksichtigung finde dabei die für diese Funktion angestrebte Qualität des Verkehrsablaufs. Die Entwurfsgeschwindigkeit bestimme die Grenz- und Richtwerte für die meisten Entwurfselemente (z.B. Kurvenradien, Höchstlängsneigungen, Kuppen- und Wannennindesthalbmesser). Dadurch beeinflusse sie die Streckencharakteristik und die Sicherheit und Qualität des Verkehrsablaufs sowie die Wirtschaftlichkeit. Das tatsächliche Fahrverhalten werde durch die Geschwindigkeit  $v_{85}$  beschrieben und orientiere sich an der Geschwindigkeit, die 85% der ungehindert fahrenden Pkw auf nasser Fahrbahn nicht überschreiten. Die RAS-L, Ausgabe 1990, stellen ausreichend genaue Verfahren zur Schätzung der Geschwindigkeit zur Verfügung. Für die Ortsumgehung Pflaumheim sei die Straßenklasse A III mit einer entsprechenden Entwurfsgeschwindigkeit  $v_e$  von 70 km/h herangezogen worden. Als Geschwindigkeit  $v_{85}$  ergebe sich dann eine Geschwindigkeit von 100 km/h (vgl. Unterlage 1, Kapitel 4). Soweit also im Vorfeld der Planung von einer Geschwindigkeit von 70 m/h auf der Kreisstraße gesprochen wurde, dürfte es sich hier um die Entwurfsgeschwindigkeit und nicht um die zulässige Geschwindigkeit auf der Straße gehandelt haben.

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Planfeststellungsverfahren war nicht notwendig. Geschwindigkeitsbegrenzungen erfolgen üblicherweise nicht in Planfeststellungsbeschlüssen, die den Bau einer Straße zum Ge-

genstand haben, es sei denn, dies wäre zur Konfliktbewältigung schon im Planfeststellungsbeschluss geboten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.07.1998, Az. 5 S 1/98, NVwZ-RR 1999, 165).

Theoretisch können nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Schutze der Wohnbevölkerung aus Gründen des Lärmschutzes, etwa nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO, Verkehrsbeschränkungen in Form von Geschwindigkeitsbeschränkungen ausgesprochen werden (vgl. Nr. 3.3 RLS-90; VG Würzburg, Urteil vom 26.03.2003, Az. W 6 K 02.805, BeckRS 2003, 30106). Über die Anordnung von verkehrsregelnden Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Ausstattung mit den notwendigen Verkehrszeichen als Zubehör der Straßen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG bzw. hier nach Art. 2 Nr. 3 BayStrWG kann aufgrund der Konzentrationswirkung auch in einem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000, Az. 4 B 94.99, juris - zu einer Ampel; BVerwG, Urteil vom 23.11.2001, Az. 4 A 46/99, DVBl. 2002, 565). Vor Anordnung derartiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen sind die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen (Nr. 3.3 RLS-90); dabei sind auch die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer sowie Grad und Ausmaß der Lärmbeeinträchtigung zu würdigen. Die Wesentlichkeitsmerkmale des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der 16. BImSchV gelten hierbei nicht unmittelbar, können aber als Orientierungspunkte für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze (Eingriffsschwelle - davon zu unterscheiden ist der durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung erreichbare Effekt, der ebenfalls bei 3 dB(A) beginnt), deren Überschreitung die Behörde zur Ermessensausübung verpflichtet, herangezogen werden. Letztlich ist aufgrund einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden (vgl. BayVGH, Urteil vom 18.02.2002, Az. 11 B 00.1769, BayVBl. 2003, 80 und Urteil vom 07.12.2006, Az. 11 CS 06.2450, BayVBl. 2007, 241 sowie OVG Münster, Beschluss vom 25.07.2007, Az. A 3113/06, DVBl. 2007, 752). Allerdings bestimmen die Planfeststellungsrichtlinien weiter ausdrücklich, dass im Planfeststellungsbeschluss verkehrsrechtliche Regelungen nicht zu treffen sind, sofern sie nicht als konzeptioneller Teil der planfestzustellenden Straßen anzusehen sind (Nr. 32 Abs. 6 PlafeR 15). Auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV (Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vom 23.11.2007, VkB1. 2007, 767) betonen, dass straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nicht isoliert zu betrachten, sondern in ein Konzept zur Lärmbekämpfung einzubinden sind.

Des Weiteren sind Beschränkungen des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nach dem Willen des Bundesgesetzgebers restriktiv nur anzuordnen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung z. B. des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung erheblich übersteigt und Geschwindigkeitsbeschränkungen zum Schutz der Anwohner vor unzumutbarem Straßenverkehrslärm erfordert, um einer im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG relevanten



Gesundheitsgefährdung zu begegnen. Bei der hier zu entscheidenden Frage einer Geschwindigkeitsbeschränkung können für die Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit einer Lärmbelastung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die bereits erwähnten Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 zur Orientierung herangezogen werden. Danach kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere dann in Betracht, wenn der rechnerisch ermittelte Mittelungspegel in reinen und allgemeinen Wohngebieten 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags bzw. in Mischgebieten 62 dB(A) nachts und 72 dB(A) tags überschreiten. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 bestimmen ausdrücklich, dass örtliche Schallmessungen nicht zu berücksichtigen sind, sondern die relevanten Beurteilungspegel nach den RLS-90 zu berechnen sind. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes setzt nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 weiter voraus, dass neben der Höhe des Lärmpegels unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs alle Umstände des Einzelfalles in die Abwägung einbezogen werden, wie z. B. die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit, die Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung, die Funktion der Straße, das quantitative Ausmaß der Lärmbeeinträchtigungen usw. Demnach müssten die oben genannten Richtwerte an Wohnbebauung von erheblichem Umfang erreicht werden. Außerdem muss durch die verkehrsrechtliche Maßnahme eine Pegelminderung von mindestens 3 dB(A) bewirkt werden (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 16.01.2006, Az. 2 TG 2606/05, UPR 2006, 241; BayVGH, Beschluss vom 07.12.2006, Az. 11 CS 06.2450, BayVBl. 2007, 241). Anderenfalls ist eine verkehrsbeschränkende Maßnahme nicht geeignet, den verfolgten Lärmschutzzweck zu erreichen und damit unverhältnismäßig.

An diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Im vorliegenden Fall sind Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht Teil des Lärmschutzkonzeptes. Im Rahmen des gegenständlichen Lärmschutzkonzeptes werden an keinem Immissionsort "unabhängig vom Gebietscharakter" nach dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim durch den Verkehr auf der Kreisstraße die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung, die hier als entsprechende Orientierungswerte heranzuziehen sind, überschritten. Vielmehr werden diese Grenzwerte, die die gesetzliche Zumutbarkeit für die Wohngebiete und deren Bevölkerung definieren, in deutlichem Umfang unterschritten. Selbst die doppelte bis dreifache Verkehrsmenge auf der Kreisstraße würde nicht dazu führen, dass die gesetzlichen Zumutbarkeitswerte überschritten würden.

Die Verhältnismäßigkeit und damit die Rechtmäßigkeit der geforderten Geschwindigkeitsbeschränkung sind aber auch noch aus einem weiteren Grund fraglich. Es ist nämlich sehr zweifelhaft, ob - hier nicht einmal vorliegende - punktuelle Überschreitungen der genannten Lärmrichtwerte überhaupt die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf einer Länge von mehreren Kilometern rechtfertigen können oder ob nicht der damit verbundene Eingriff in den widmungsgemäßen Straßenverkehr gegen das Übermaßverbot verstößt

(vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 16.01.2006, Az. 2 TG 2606/05, UPR 2006, 241). Denn auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007 verweisen zu Recht auf den Vorbehalt des Straßenrechts und die straßenrechtliche Widmung. Außerdem betonen diese Richtlinien, dass straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen angeordnet werden sollen; sie sollen insbesondere kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche Maßnahmen sein. Auf eine entsprechende Auflage, welche die beschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen dem Vorhabensträger aufgibt, konnte verzichtet werden. Denn eine zusätzliche verkehrsrechtliche Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen ist nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig, wenn dem Lärm - wie hier - schon durch Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes begegnet werden kann (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 16.01.2006, Az. 2 TG 2606/05, UPR 2006, 241 sowie die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007).

#### 3.7.4.2.3.2.3.6 Schallschutzmaßnahmen für Wenigumstadt

Auch für die Anwesen in Wenigumstadt besteht kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen wegen des Verkehrs auf der Ortsumgehung Pflaumheim (vgl. Unterlage 11.1). Hinsichtlich der Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs in Wenigumstadt, der Folge des Baus der Ortsumgehung ist, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.6.3.3.4 Bezug genommen.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.23) rügten mit Schreiben vom 27.06.2015, dass in den Planfeststellungsunterlagen zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim keine Lärmschutzmaßnahmen eingezeichnet seien. Ohne Lärmschutzmaßnahmen könnten sie der Ortsumgehung nicht zustimmen. Das Planungsziel der Erstellung einer leistungsfähigen Verbindung ziele nicht nur darauf ab, nur den Verkehr aus Pflaumheim herauszuhalten, sondern auch weiteren Verkehr, z.B. aus dem Odenwald, auf diese Verbindung zu verlagern, was die Lärmimmissionen in Wenigumstadt erhöhe. Die positive Bewertung der Verlärmung für diese Variante sei falsch.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 27.11.2016 darauf hin, dass die lärmtechnische Untersuchung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und technischen Richtlinien erfolgt sei. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bestehe nicht.

Die Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.23) brachten mit Schreiben vom 23.05.2018 wiederum vor, dass sich zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim keine Lärmschutzmaßnahmen an der Trasse befänden. Auch deshalb könnten sie der Planung nicht zustimmen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass ein Anspruch der Einwendungsführer auf Lärmschutzmaßnahmen nicht besteht. Sowohl Großostheim als auch Niedernberg sind zu weit entfernt von der Umgehungsstraße, als dass hier noch relevante Lärmauswirkungen bestünden. Für die Auswirkungen auf das Anwesen des Einwendungsführers, der in Wenigumstadt wohnt, ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger für Wenigumstadt lediglich einen Immissionsort errechnet hat (Biebigheimer Straße 14). Dort werden bei den genannten Verkehrsbelastungen Beurteilungspegel von 52 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht erreicht. (vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1; Unterlage 11.2 EE, Immissionsort 10). Dies zeigt, dass in diesen Bereichen selbst an der Ortsrandlage von Wenigumstadt die Beurteilungspegel für allgemeine Wohngebiete deutlich unterschritten werden, diese liegen bei 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV). Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Anwesen des Einwendungsführers, der in Wenigumstadt lebt, keinen relevanten Lärmauswirkungen durch die Ortsumgehung Pflaumheim ausgesetzt sein wird.

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.29) brachte mit Schreiben vom 03.04.2013 vor, dass die (damals noch geplante) Brücke über den Mühlbach und Pflaumbach in der geplanten Weise abgelehnt werde. Die Straße sollte so tief wie möglich durch das Tal geführt werden, um den Landverbrauch zu reduzieren und insbesondere die Lärmbelästigung durch Schalleintrag nach Wenigumstadt zu minimieren. Die Baumaßnahme führe die Umgehungsstraße zwar an Pflaumheim vorbei, doch grenze sie sehr nahe an den Ort Wenigumstadt an.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht darauf hin, dass die Straße auch im Hochwasserfall aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht überströmt werden dürfe. Die Straßenoberkante müsse deshalb über dem berechneten Wasserspiegel eines hundertjährigen Hochwasserereignisses liegen. Die Trasse sei, so der Vorhabensträger, ca. 450 m von der Wohnbebauung von Wenigumstadt entfernt, die durch das vorgelagerte Gewerbegebiet zusätzlich abgeschirmt werde. Außerdem müsse die Ortsumgehung bei Bau-km 2+490 mit der bestehenden Kreisstraße verknüpft werden. Im weiteren Verlauf müsse auch an einer möglichst optimalen Stelle das Biotop "Alte Bahnlinie" gequert werden. Der Kreuzungspunkt sei mit den Naturschutzbehörden abgestimmt worden und gewährleiste die geringsten Eingriffe in das Biotop. Unter Berücksichtigung dieser erforderlichen trassierungstechnischen Parameter habe sich die Höhe der Kreisstraße ergeben.

Zwar hat der Vorhabensträger im Rahmen der Umplanung vom 31.10.2014 auf das große Brückenbauwerk zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt verzichtet und dieses durch eine Dammschüttung und zwei kleinere Brückenbauwerke ersetzt. An der Lage der Kreisstraße hat sich nichts geändert, in der Höhe konnte sie nur minimal abgesenkt werden, um nicht bei einem hundertjährigen

Hochwasserereignis des Pflaum- bzw. des Mühlbachs überschwemmt zu werden. In Wenigumstadt werden die einschlägigen Beurteilungspegel schon am Ortsrand eingehalten. So liegen die Beurteilungspegel schon im Gewerbegebiet von Wenigumstadt (Immissionsort 10, vgl. Unterlage 11.2 E) bei 52 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht und unterschreiten damit nicht nur die Grenzwerte für Gewerbegebiete, sondern auch für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht deutlich (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV). Die Einwendungsführerin lebt auf der anderen Seite von Wenigumstadt am Ortsrand zur hessischen Landesgrenze. Überschreitungen der Grenzwerte oder auch nur relevante Auswirkungen der Ortsumgehung Pflaheim auf das Anwesen der Einwendungsführerin sind nicht zu befürchten.

#### 3.7.4.2.4 Beeinträchtigungen während der Bauzeit

Rechtliche Grundlage für die Beurteilung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG (BVerwG vom 26.01.2000, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 156). Danach muss die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auferlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer nötig sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so kann der Betroffene eine angemessene Entschädigung in Geld beanspruchen. Die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze, bei deren Überschreitung Ansprüche auf Schutzvorkehrungen oder Entschädigung im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG ausgelöst werden, ist nach ständiger Rechtsprechung bei einem Fehlen normativ festgelegter Grenzwerte im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse unter Heranziehung von Sachverstand zu bestimmen, wobei bereichsspezifische Regelwerke im Sinn von Orientierungswerten herangezogen werden können (BayVGh, Urteil vom 24.01.2011, Az. 22 A 09.40045, juris, u.a. Rdnr. 102).

Vorliegend sind insbesondere nachteilige Wirkungen durch Baulärm zu erwarten. Ob nachteilige Wirkungen im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - AVV-Baulärm - vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz Nr. 160 vom 01.09.1970; vgl. zum Ganzen BayVGh, Urteil vom 24.01.2011, Az. 22 A 09.40045, juris, Rdnr. 103). Auf die TA Lärm kann dagegen selbst unter Berücksichtigung einer eventuell mehrjährigen Dauer einer Baustelle nicht zurückgegriffen werden, weil Anlagen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Baustellen nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind (BayVGh, Beschluss vom 04.05.2011, Az. 22 AS 10.40045, juris, Rdnr. 27).

Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm setzt Immissionsrichtwerte tagsüber und nachts fest. Nach Nr. 3.1.2 gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Überschreitet der Beurteilungspegel der von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusche die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A), sollen nach Nr. 4.1 Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden (z. B. Verwendung geräuscharmer Baumaschinen, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen etc.).

Der nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm maßgebliche Immissionsrichtwert darf im Planfeststellungsverfahren nicht unter Rückgriff auf den sogenannten Eingriffswert nach Nr. 4.1 noch (um bis zu) 5 dB(A) erhöht werden. Nach Nr. 4.1 sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden, wenn der nach Nr. 6 ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet. Nach dem Wortlaut der Nr. 4.1 und ihrer systematischen Stellung innerhalb der AVV Baulärm dürfte es sich um eine Regelung handeln, die das behördliche Handlungsermessen steuern soll. Dafür spricht u.a., dass sie sich nicht im Abschnitt Nr. 6 "Ermittlung des Beurteilungspegels", sondern im Abschnitt Nr. 4 „Maßnahmen zur Minderung des Baulärms“ findet (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11/11, juris; Urteil vom 19.03.2014, Az. 7 A 24/12, juris).

Bei Baumaschinen handelt es sich regelmäßig um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinn des 2. Teils, 1. Abschnitt, des BImSchG. Es gelten damit die Regelungen nach dem 2. Teil, 2. Abschnitt (§§ 22 – 25), des BImSchG. Insbesondere müssen nach § 22 Abs. 1 schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, vermieden werden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkung auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen). Die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wird bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 BImSchG nicht generell auferlegt, kann aber in Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG gefordert werden. Von der Ermächtigung des § 23 Abs. 1 hat die Bundesregierung durch den Erlass der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Gebrauch gemacht. Sie gilt für Geräte und Maschinen, die in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinien 2000/14/EG, geändert durch die EU-Richtlinie 2005/88/EG, fallen. Dazu gehören bestimmte Baumaschinen. Die 32. BImSchV regelt u. a. das Inverkehrbringen und den Betrieb der Geräte und Maschinen in Wohngebieten (generell untersagt von 20:00 Uhr – 07:00 Uhr). Die genannten EU-Richtlinien enthalten (leistungsabhängige, z. T. masseabhängige) Schallleistungspegel der Maschinengeräusche. Für Maschinen und Geräte, die ab dem 03.01.2006 in Verkehr gebracht wurden, gelten meist um 2 bis 3 dB(A) niedrigere Schallleistungspegel. Bei lärmarmen Planiermaschinen, Ladern, Straßenfertigern, Transportbetonmischern und Betonpumpen ist durch

das Umweltzeichen RAL-ZU 53 bescheinigt, dass ihr höchstzulässiger Schallleistungspegel bei 101 bzw. 100 dB(A) liegt.

Der durch die Bauarbeiten erzeugte Lärm wurde im Rahmen einer Lärmprognose nicht abschließend ermittelt. Die Unregelmäßigkeit des durch die Bauarbeiten ausgelösten Lärms lässt eine detaillierte Lärmprognose nicht zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8.10, juris, Rdnr. 111).

Schon aufgrund des Abstandes der Trasse der geplanten Kreisstraße zur Wohnbebauung sind erhebliche Auswirkungen bzw. gar unzumutbare für die Wohngebiete in Pflaumheim nicht zu erwarten. Der Vorhabensträger sagte außerdem beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 in Großostheim zu, dass der Baustellenverkehr auf der Trasse selbst abgewickelt wird. Baustraßen, insbesondere Feldwege, die für den Baustellenverkehr ertüchtigt werden, sieht die Planung nicht vor (Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 77 f.).

Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde hielt mit Schreiben vom 07.03.2013 fest, dass gegen das Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestünden. Es werde jedoch darum gebeten, in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass während der Baumaßnahmen die Bestimmungen der AVV Baulärm zu beachten seien. Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken forderte dies auch mit Schreiben vom 07.05.2015 im Zusammenhang mit der Planänderung vom 31.10.2014.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, die AVV Baulärm bei der Bauausführung zu beachten, was dem Vorhabensträger auch unter A 3.3.3 aufgegeben wurde. Die Vorgaben der 32. BImSchV gelten kraft Gesetzes.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) warf beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 die Frage auf, wie die Zuliefer- bzw. die Baustellenverkehre gerade im Hinblick auf die Belastungen im Ortskern Pflaumheims abgewickelt werden sollen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 77).

Der Vorhabensträger führte hierzu aus, dass der Bau auf der Trasse stattfinden werde. Es gebe dort einen relativ breiten Korridor, weshalb keine Baustraßen o.ä. vorgesehen seien. Erdmassentransporte führten demnach nicht durch den Ortskern Pflaumheims (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 77 f.).

### 3.7.4.2.5 Gesamtlärbetrachtung

Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigungen im Rahmen einer Gesamtlärbetrachtung ("Summenpegel") ist schließlich im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Straßenbaumaßnahme nur geboten, wenn der neue oder zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege (hier z.B. Fluglärm) insgesamt zu einer Lärmbelastung führen kann, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Dies gilt insbesondere bei Grundstücken, die dem Wohnen dienen. Denn der Staat darf durch seine Entscheidungen keine verkehrliche Maßnahme zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslöst. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Gewährleistungen. Der Staat verstößt gegen die aus Art. 2 Abs. 2 GG folgende grundrechtliche Schutzpflicht, wenn er es zuließe, dass durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines öffentlichen Verkehrswegs eine die menschliche Gesundheit gefährdende Gesamtlärmbelastung entsteht, und sei es auch nur durch die Erhöhung einer bereits vorhandenen Vorbelastung. Die grundrechtliche Schutzpflicht greift somit ein, wenn die ihr widerstreitende Immissionsituation gerade durch das Planvorhaben entsteht oder verschärft wird. Anderenfalls leistet die Zulassungsentscheidung zu der kritischen Lärmbelastung keinen relevanten Ursachenbeitrag, der Grundlage des grundrechtlichen Schutzanspruchs gegenüber dieser Entscheidung sein könnte (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9/95, juris). Die Grenze, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt in Wohngebieten bei 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht und in Kern-, Dorf- und Mischgebieten bei 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht (BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, BeckRS 2018, 29480).

Voraussetzung dafür aber ist, wie bereits schon teilweise erwähnt, dass der Vorhabensträger in tatsächlicher Hinsicht zu der gesundheitsgefährdenden Gesamtbelastung beiträgt. Eine in der Planfeststellung zu befolgende grundrechtliche Pflicht, Schutzvorkehrungen zu treffen, setzt eine Kausalität zwischen dem Bau bzw. der Änderung des Verkehrsweges und der gesundheitsgefährdenden Verkehrsbelastung voraus. Eine Pflicht, eventuell gesundheitlich bedenkliche Immissionslagen bei Gelegenheit der Planfeststellung zu sanieren, wird damit hingegen nicht zum Ausdruck gebracht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.01.2008, Az. 9 B 7.07, NVwZ 2008, 675, Rdnr. 9; Beschluss vom 06.03.2013, Az. 4 BN 39.12, juris, Rdnr. 6.).

Im Rahmen der Einwendung Nr. 23 (vgl. C 3.8.2.23) wurde mit Schreiben vom 21.07.2014 und vom 27.06.2015 vorgebracht, dass die Änderung der Flugroute für den Frankfurter Flughafen, die bisher über Aschaffenburg geführt habe, in-

zwischen nach Westen verlegt worden sei und dieser Lärm besonders die Bürger im Bachgau rund um Großostheim belästige. Diese Flugroutenänderung sei in der Berechnung der Lärmschutzmaßnahmen nicht berücksichtigt worden.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2017 aus, dass bei der Bewertung von Verkehrslärm die Auswirkungen für jeden Verkehrsweg einzeln festgestellt und gemäß den gesetzlichen Grenzwerten beurteilt werden. Bei Straßenverkehrslärm werde daher keine Vorbelastung durch Schienenverkehr oder Fluglärm berücksichtigt.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) kritisierten beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass bei der schalltechnischen Berechnung der Flugverkehr nach Frankfurt nicht berücksichtigt worden sei. Die Flugzeuge würden dort quasi in einer Warteschleife über dem Ort gehalten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 32).

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf nachvollziehbar und zutreffend, dass eine Untersuchung der Gesamtlärmbelastung grundsätzlich wegen einer möglichen Gesundheitsgefährdung erfolge. Eine Gesundheitsgefahr liege bei einer Dauerlärmbelastung von 70 dB(A) und darüber am Tag und 60 dB(A) und darüber in der Nacht vor. Die Beurteilungspegel der Ortsumgebung lägen fast 20 dB(A) unter diesen Richtwerten für die Annahme einer Gesundheitsgefährdung. Weiter sei festzuhalten, dass in Großostheim eine Messstelle für Fluglärm des Deutschen Fluglärmdiensts e.V. vorhanden sei. Daher seien die Mittelungspegel des Fluglärms bekannt. Diese Pegel lägen am verkehrsreichsten oder lautesten Monat bei 48 dB(A) am Tag und ca. 40 dB(A) in der Nacht. Straßen- und Fluglärm zusammengerechnet ergäben einen Summenpegel von 52 dB(A) am Tag und ca. 43 dB(A) in der Nacht. Der Gesamtlärmpegel liege also auch hier weit unter den gesundheitsgefährdenden Belastungen. Dies betreffe die am stärksten belasteten Randgebiete von Pflaumheim. Je weiter man von der Straße dann weg komme, desto leiser werde es (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 37).

Der Deutsche Fluglärmdienst e.V. veröffentlicht seine Ergebnisse im Internet ([www.dfld.de](http://www.dfld.de)). Dort können die vom Vorhabensträger genannten Werte für das Jahr 2016 abgerufen werden. Die Werte für die Jahre 2018 und 2019 lagen niedriger. Außerdem ist anzumerken, dass für keinen der Einwendungsführer die Ortsumgebung Pflaumheim zu einer Steigerung der Gesamtlärmbelastung führen kann. Dies gilt sowohl für den Einwendungsführer, der in Großostheim selbst wohnt, als auch für den Einwendungsführer, der im benachbarten Landkreis Miltenberg lebt, ebenso für den Einwendungsführer, der im Ortskernbereich von Wenigumstadt lebt. Alle leben damit in einer Entfernung von der neuen Kreisstraße, in der die Schallbelastung durch die Ortsumgebung keine relevante Rolle mehr spielt.



### 3.7.4.2.6 Änderung der Verkehrslärmsituation in anderen Gemeinden

#### 3.7.4.2.6.1 Änderungen der Verkehrsströme

Die Gemeinde Schaafheim brachte mit E-Mail vom 05.06.2018 vor, dass hinsichtlich des prognostizierten Verkehrs für 2033 von 7.400 Kfz/24 h Bedenken zum Ausdruck gebracht würden. Die Kreisstraße K 105 im Bereich der Ortsdurchfahrt Radheim sei historisch bedingt sehr eng und könne den aktuell vorhandenen Verkehr nur bedingt aufnehmen. Da über eine Streckenlänge von ca. 150 m ein Begegnungsverkehr Lkw/Pkw nicht möglich sei, komme es ständig zu Stauungen und Ausweichmanövern bis hin zu Rückwärtsfahrten, um den Verkehrsfluss zu ermöglichen. Die zu erwartende Verkehrslärmzunahme in der Ortsdurchfahrt sei zu überprüfen und nachzuweisen. Da eine Verbreiterung der Straße durch die vorhandene grenzbündige Bebauung der Wohnhäuser nicht möglich sei, würden Bedenken erhoben.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.67) kritisierte mit Schreiben vom 26.06.2018, dass die geplante Ortsumgehung Pflaumheim zusätzliche Durchgangsverkehrsströme aus Richtung Mömlingen und aus Richtung Groß-Umstadt mit dem Ziel Aschaffenburg und Stockstadt nach sich ziehe, die zurzeit über die Landesstraße L 3413 in Richtung Mömlingen und Obernburg zur B 426 und B 469 fahren würden. Diese Verkehrsströme von ca. 400 Kfz/24 h aus Richtung Mömlingen und von ca. 1.100 Kfz/24 h aus Richtung Groß-Umstadt würden dann in den - gemessen an Pflaumheim - noch viel engeren Kern von Radheim, Mosbach und Wenigumstadt verlaufen. Dies könne er nicht hinnehmen. Dies sei ein Beispiel von vielen im Planfeststellungsverfahren, an dem deutlich werde, dass für die Entlastung einiger Bürger in Pflaumheims Zentrum die Belastung anderer Bürger ohne erkennbare Abwägung in Kauf genommen werde.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 28.09.2018 entgegen, dass Ziel- und Quellverkehre aus Radheim und Wenigumstadt, die heute über die Landesstraße L 3413 in Richtung Hainstadt fahren würden bzw. über die Pflaumheimer Straße zur B 469 in einer Größenordnung von ca. 700 Kfz/24 h, jetzt direkt zur Westumgehung Pflaumheims und dann weiter zur Kreisstraße AB 1 nach Süden fahren würden, d.h., diese Fahrten stellten keine Mehrbelastung der Ortsdurchfahrten Radheim und Wenigumstadt durch zusätzlichen überörtlichen Kfz-Verkehr dar, sondern es finde lediglich eine Umorientierung des bereits bestehenden Ziel- und Quellverkehrs von Wenigumstadt und Radheim statt, da diese schon vorhanden seien, jedoch jetzt die schnellere Fahrtroute über die Westumgehung Pflaumheims wählen würden. Ziel- und Quellverkehr aus Schaafheim, der jetzt über die St 3115 zur B 469 fahre, verlagere sich in eine Größenordnung von ca. 700 Kfz/24 h auf die hessische Kreisstraße K 106 und dann weiter durch die Ortsdurchfahrten von Radheim und Wenigumstadt direkt zur Westumgehung Pflaumheims und dann weiter zur Kreisstraße

AB 1 in Richtung Süden nach Höchst im Odenwald (Einzugsbereich der Bundesstraße B 45). Diese ca. 700 Kfz/24 h stellen eine echte Mehrbelastung für die Ortsdurchfahrt Radheim und Wenigumstadt dar. Eine Lärmuntersuchung zum nachgeordneten Netz sei nicht durchgeführt worden, da eine überschlägige Berechnung im Bereich der Ortsdurchfahrt Wenigumstadt gezeigt hätten, dass die Pegel in der Nacht unter 60 dB(A) blieben und sich durch die erhöhte Verkehrsbelastung im Planfall keine erheblichen Pegelerhöhungen (also mehr als 2,1 dB(A)) ergeben hätten. Im weiteren Verfahren werde jedoch eine Betrachtung des nachgeordneten Straßennetzes durchgeführt.

Auf Wunsch der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.04.2019 (eingegangen 02.05.2019) eine "Schalltechnische Beurteilung nachgeordnetes Netz" vom 05.12.2018 vorgelegt. In dieser schalltechnischen Beurteilung wurde untersucht, wie sich die Änderungen der Verkehrsströme in Mömlingen, Mosbach und Wenigumstadt auf die dortige Schallsituation auswirken. In Wenigumstadt wurden dabei an repräsentativen Querschnitten acht kritische Anwesen näher betrachtet, in Mosbach ebenfalls acht und in Mömlingen drei. In Mömlingen wird sich durch die Ortsumgehung Pflaumheim der Verkehr auf der Kreisstraße MIL 32 (im Landkreis Aschaffenburg dann Kreisstraße AB 1) von 6.500 Kfz/24 h auf 7.361 Kfz/24 h erhöhen. Dies entspricht einer Zunahme im Prognosefall im Vergleich zum Prognosenullfall um 861 Kfz/24 h oder um 13,2 %.

In Mosbach wird im Bereich der Ortsdurchfahrt der Verkehr von 4.540 Kfz/24 h im Jahr 2033 im Prognosenullfall mit dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim auf 5.370 Kfz/24 h ansteigen. Diese Zunahme um 830 Kfz/24 h entspricht 18,3 %.

Infolge der Ortsumgehung Pflaumheim wird der Verkehr im Jahr 2033 in der Ortsdurchfahrt von Wenigumstadt von 5.917 Kfz/24 h auf 7.432 Kfz/24 h steigen. Dies entspricht einer Zunahme von 25,6 % oder 1.115 Kfz/24 h.

Auf der Ortsumgehung Großostheim wird sich durch die Ortsumgehung Pflaumheim der Verkehr im Jahr 2033 von 20.100 Kfz/24 h auf 20.300 Kfz/24 h erhöhen.

#### 3.7.4.2.6.2 Änderungen der Lärmbelastung

Die schalltechnische Beurteilung des Vorhabensträgers vom 05.12.2018 (vorgelegt mit Schreiben vom 26.04.2019) hat ergeben, dass in Mömlingen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht sowohl beim Prognosenullfall bzw. auch beim Planfall weitestgehend eingehalten werden. Nur bei den Nachtwerten

ergibt sich an einem kritischen Anwesen eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von 54 dB(A). Für den Prognosenullfall sind dort 54,3 dB(A) in der Nacht zu erwarten, im Planfall 54,9 dB(A).

Für die jeweilige Ortsdurchfahrt von Mosbach und von Wenigumstadt hat der Vorhabensträger mit E-Mail vom 05.11.2019 eine „Schalltechnische Untersuchung zum nachgeordneten Straßennetz, Änderung der Lärmbelastung in den Ortsbereichen im nachgeordneten Straßennetz“ der Obermeyer Beraten + Plänen GmbH vom 15.10.2019 vorgelegt, bei denen die Änderungen der Schallimmissionen in den Ortschaften Mosbach und Wenigumstadt näher untersucht werden.

Im Prognosenullfall bestehen im Bereich der Ortsdurchfahrt Mosbach Beurteilungspegel von bis zu 70,4 dB(A) am Tag und bis zu 61,6 dB(A) in der Nacht. Mit dem Bau der Ortsumgehung würde die Lärmbelastung hier auf Werte bis 71,1 dB(A) am Tag und von bis zu 62,4 dB(A) in der Nacht ansteigen. Insgesamt würden die Pegel am Tag und in der Nacht um maximal 0,8 dB(A) bzw. 0,7 dB(A) zunehmen.

Die Beurteilungspegel betragen in Wenigumstadt ohne den Bau der Ortsumgehung (Prognosenullfall) bis zu 71,7 dB(A) am Tag und 62,9 dB(A) in der Nacht. Infolge der Ortsumgehung und der damit verbundenen Verkehrszunahme in der Ortsdurchfahrt Wenigumstadt werden die Beurteilungspegel auf Werte bis zu 72,6 dB(A) am Tag und 63,9 dB(A) in der Nacht weiter steigen. Die Zunahme wird dabei in einem Bereich von 1 dB(A) liegen.

Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Immissionsschutzbehörde) hat die Unterlage geprüft und mit E-Mail vom 24.01.2020 erklärt, dass die Berechnungsergebnisse plausibel sind.

Gegenüber dem Prognosenullfall beträgt die Verkehrszunahme auf der Ortsumgehung Großostheim lediglich 200 Kfz/24 h (vgl. hierzu auch C 3.5.2), was einer Zunahme der Lärmbelastung am Anwesen einer Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) um 0,04 dB(A) entspricht. Für den Abschnitt südlich der St 3115 beträgt die Zunahme der Verkehrsbelastung 1.300 Kfz/24 h, was einer Zunahme der Lärmbelastung von 0,36 dB(A) entspricht. Die Beurteilungspegel liegen hier in einem Bereich von 52 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in der Nacht (vgl. Stellungnahme der höheren Immissionsschutzbehörde - Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 15.04.2019).

3.7.4.2.6.3 Rechtliche Würdigung

3.7.4.2.6.3.1 Rechtsgrundlagen

§ 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV sind keine Rechtsgrundlagen, die hier das Problem des Lärmschutzes behandeln. Davon erfasst sind nämlich (nur) der Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der dort genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Dabei kommt es, wie sich aus § 1 der 16. BImSchV ergibt, allein auf den Verkehrslärm an, der von dem zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgeht. Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Strecke entsteht, wird von der 16. BImSchV nicht berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, DVBl. 1996, 916; Beschluss vom 11.11.1996, Az. 11 B 65.96, NVwZ 1997, 394).

Der Tatbestand des § 41 Abs. 1 BImSchG reicht nicht weiter als die 16. BImSchV, die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG zur Durchführung der §§ 41 und 42 BImSchG erlassen worden ist. Anlieger an anderen, vorhandenen Straßen, auf denen sich infolge der Baumaßnahme das Verkehrsaufkommen erhöht, lassen sich regelmäßig nicht zur Nachbarschaft der neuen oder geänderten Strecke zählen. Nimmt jedoch als Folge des Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen, vorhandenen Straße zu, ist der von ihr ausgehende Lärmzuwachs im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht (BVerwG, Urteil vom 17.03.2005, Az. 4 A 18.04, DVBl. 2005, 1044).

Es entspricht dem Zweck des Abwägungsgebots, dass der Kreis der von dem Vorhaben "berührten" öffentlichen und privaten Belange nicht zu eng gezogen wird. Sie beschränken sich insbesondere nicht allein auf diejenigen Belange, in die zur Verwirklichung des Straßenbauvorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss, sondern umfassen auch solche Belange, auf die sich das Straßenbauvorhaben als eine in hohem Maße raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt. Für die Abwägung bieten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eine Orientierung. Werden die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete festgelegten Werte eingehalten, sind in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse gewahrt und vermittelt das Abwägungsgebot keinen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen (BVerwG, Urteil vom 17.03.2005, Az. 4 A 18.04, DVBl. 2005, 1044).

### 3.7.4.2.6.3.2 Frage der Erheblichkeit

Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms gehört daher grundsätzlich zu den abwägungsrelevanten Belangen. Ist der Lärmzuwachs allerdings völlig geringfügig oder wirkt er sich nur unwesentlich (d.h. nicht über eine vernachlässigenswerte Bagatellgrenze hinaus) auf ein Grundstück aus, muss er nicht in die Abwägung eingestellt werden. Ob vermehrte Verkehrslärmbelastungen mehr als geringfügig zu Buche schlagen, lässt sich nicht anhand fester Maßstäbe beurteilen. Insbesondere lässt sich die Schwelle der Abwägungsrelevanz bei Verkehrslärmerhöhungen nicht alleine durch einen Vergleich von Lärmmesswerten mit bestimmten Richtwerten o.ä. bestimmen. Auch eine Lärmbelastung unterhalb der Grenze schädlicher Umwelteinwirkungen und unterhalb einschlägiger Orientierungs- bzw. Grenzwerte kann zum Abwägungsmaterial gehören. Dasselbe kann sogar bei einer Verkehrslärmzunahme der Fall sein, die für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbar ist. Es bedarf einer einzelfallbezogenen wertenden Betrachtung der konkreten Verhältnisse unter Berücksichtigung der Vorbelastung und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebiets (BayVGH, Urteil vom 24.11.2017, Az. 15 N 16.2158, BeckRS 2017, 136953).

Eine prognostizierte Lärmzunahme, die, bezogen auf einen rechnerisch ermittelten Dauerschallpegel, für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar ist, kann also zum Abwägungsmaterial gehören. Das kann etwa bei gegebener Vorbelastung in einem unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes kritischen Bereich der Fall sein. Daraus lässt sich indes nicht im Umkehrschluss folgern, dass Lärmerhöhungen oberhalb der Hörbarkeitsschwelle stets als Abwägungsposten zu berücksichtigen sind. Es bedarf vielmehr einer wertenden Betrachtung der konkreten Verhältnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbelastung und der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebiets (OVG Münster, Urteil vom 08.10.2015, Az. 2 D 35/14.NE, BeckRS 2016, 51878, m.w.N.).

Die Pegelerhöhung von 2 dB(A) markiert dabei die Schwelle der Hörbarkeit (BVerwG, Beschluss vom 19.08.2003, Az. 4 BN 51/03, BeckRS 2009, 39990). Veränderungen in einem Bereich bis maximal 1 dB(A) sind für die Menschen nicht wahrnehmbar (OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2013, Az. 2 B 1353/12.NE, BeckRS 2013, 47756). Verkehrslärmerhöhungen mit 0,8 dB(A) am Tag und 0,7 dB(A) in der Nacht liegen deutlich unterhalb der Hörbarkeitsschwelle (BVerwG, Beschluss vom 02.03.2015, Az. 4 BN 30.14, BeckRS 2015, 43208).

Dem widerspricht auch nicht, dass es das Bundesverwaltungsgericht für vertretbar gehalten hat, wenn als Schwelle für die Hörbarkeit einheitlich 1 dB(A) angesetzt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, Az. 9 A 18.11, BeckRS 2013, 47839). Beurteilungspegel bzw. ihre Differenz sind ab einem Wert von 1,1 auf ganze dB(A) aufzurunden (vgl. Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV).

Die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle wird allerdings uneinheitlich bestimmt. Regelmäßig wird sie für Wohngebiete an Werten von etwa 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts festgemacht (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 21. November 2013, Az. 7 A 28.12, BeckRS 2014, 47369; OVG Münster, Beschluss vom 26. April 2018, Az. 7 B 1459/17.NE, BauR 2018, 1084), teilweise werden aber auch für Kern-, Dorf- und Mischgebiete etwas höhere Werte (72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts) für zulässig gehalten (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016, Az. 3 A 5.15, BeckRS 2016, 110267). Eine solche Differenzierung nach Baugebieten hält der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts mit Blick darauf, dass die Werte von 70/60 dB(A) nicht nur im Eigentumsschutz (vgl. zur "enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle" etwa BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, 900), sondern auch im vorsorgenden Gesundheitsschutz verankert werden (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016, a.a.O.), für zweifelhaft. Die vorgenannten Werte scheinen dem Senat aus einem weiteren Grund überdenkenswert: Die in Nr. 37.1 der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VkBl. 1997, 434) - VLärmSchR 97 - enthaltenen Richtwerte, an denen sich die vorgenannte Rechtsprechung zur grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle teilweise ausdrücklich orientiert (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 08.09.2016, und BGH, Urteil vom 10.12.1987, a.a.O.), wurden im Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt 2010 um 3 dB(A) abgesenkt; die frühere Bezeichnung "Immissionsgrenzwerte" wurde durch den Begriff "Auslösewerte" (zur Lärmsanierung) ersetzt (vgl. Schreiben des genannten Ministeriums vom 25. Juni 2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434). Hiervon ausgehend dürfte einiges dafürsprechen, auch die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht höher als 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen (BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, BeckRS 2018, 29480).

#### 3.7.4.2.6.3.3 Beurteilung

##### 3.7.4.2.6.3.3.1 Gewählte Vorgehensweise

Weitere Lärmschutzmaßnahmen wurden außerhalb des grundrechtsrelevanten Bereichs (dazu siehe unten) im Rahmen der Abwägung nur für den Fall zugestanden, dass die Pegelzunahmen, selbst dann, wenn sie jetzt schon über den Mischgebietswerten liegen, oberhalb der Bagatellgrenze von 1 dB(A) liegen. Dies setzt also eine Lärmzunahme von mindestens 1,1 dB(A) voraus. Ausweislich der Untersuchungen wird dies an keinem kritischen Immissionsort erreicht. Dabei wird davon ausgegangen, dass Pegeländerungen bis zu einem Wert von 1 dB(A) nicht wahrnehmbar sind (OVG Münster, Beschluss vom 20.02.2013, Az. 2 B 1353/12.NE, BeckRS 2013, 47756). Unter Anwendung der Rundungsregel der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV wären hier Pegel ab 1,1 dB(A) auf 2 dB(A) aufzurunden, die dann wiederum die Hörbarkeitsschwelle nach der

Rechtsprechung darstellen (BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, Az. 9 A 18.11, BeckRS 2013, 47839).

Würde man schon eine Pegeländerung von 1 dB(A) oder weniger als relevant ansehen, würde dies dazu führen, dass die Anwesen in Wenigumstadt, Mosbach und Mömlingen allein durch den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim so gestellt werden würden, als ob ihre Ortsdurchfahrt selbst neu gebaut oder wesentlich geändert würde. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass bei Gelegenheit des Baus einer Ortsumgehung auch in einem mehrere Kilometer entfernten Ort die Anwesen so gestellt würden, als ob der Neubau unmittelbar in ihrem Bereich erfolgen würde, ohne dass die Pegeländerungen für das menschliche Ohr überhaupt wahrnehmbar wären.

Die Ortsdurchfahrten von Mosbach, Mömlingen und Wenigumstadt verlaufen teilweise in Bereichen der historischen Ortskerne. Dort wird man unter Berücksichtigung der Entwicklung jeweils eher von Misch- bzw. Dorfgebieten oder einem vergleichbaren Schutzanspruch ausgehen müssen. Diese Areale dort sind nicht unbedingt mit vergleichsweise ruhigen Neubaugebieten an den Ortsrändern vergleichbar. Gleichzeitig bestehen innerhalb der Ortsdurchfahrten Mömlingen, Mosbach und Wenigumstadt auch nach dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim nur Belastungen, die sich im Bereich dessen bewegen, was nach dem Bau der Ortsumgehung noch in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim verbleiben wird. Auch hier werden Werte von bis zu 6.500 Kfz/24 h erreicht (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4). Es würde kaum dem Abwägungsgebot entsprechen, zum einen die Ortsdurchfahrt von Pflaumheim wesentlich zu entlasten, zum anderen dort Verkehrsbelastungen auch weiterhin zu erwarten, die in anderen Ortschaften einen Anspruch auf passiven Lärmschutz auslösen würden, aber für die Ortschaft Pflaumheim in der Ortsdurchfahrt nichts festzusetzen. Soweit relevante Überschreitungen der grundrechtlichen Zumutbarkeit drohen, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Ermessensspielraum, weshalb für diese Bereiche sehr wohl ein Anspruch auf passiven Lärmschutz festzusetzen ist.

Weiter wurde bei der Abwägung hinsichtlich der Schwelle für den Anspruch auf passiven Lärmschutz auf die Werte abgestellt, die im Rahmen der grundrechtlichen Zumutbarkeit für Wohngebiete gelten. Diese liegen mit 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht zwischen den Grenzwerten für gemischte Bauflächen der 16. BImSchV (64 dB(A)/54 dB(A) tags/nachts) und den Werten mit Grundrechtsrelevanz für Mischgebiete von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht. Auf diese Weise wird der Kreis der Anspruchsberechtigten zwar unwesentlich größer. Dabei wird auch berücksichtigt, dass auch ohne die Ortsumgehung Pflaumheim die Grenzwerte der 16. BImSchV teilweise deutlich überschritten wären. Es erfolgt aber keine Behandlung wie bei einem Neubau der Straße vor den betreffenden Anwesen. Gleichzeitig wird der doch deutlichen Erhöhung des Verkehrs auf diesen Straßen um ca. ein Fünftel bis ein Viertel

Rechnung getragen. Dabei wurde auch davon ausgegangen, dass hier nur eine Erhöhung der Emissionspegel um mehr als 0,4 dB(A) relevant ist. Zum einen wird hier schon zugunsten der Betroffenen als Auslöseschwelle die im Vergleich zu Dorf- oder Mischgebieten niedrigeren Werte für Wohngebiete herangezogen. Zum anderen endet der Einwirkungsbereich einer Anlage dort, wo die von ihr ausgehenden Geräusche Beurteilungspegel verursachen, die 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt (vgl. Ziffer 2.2 der TA Lärm). Dies bedeutet, dass Änderungen der Emissionspegel von 0,4 dB(A) und darunter außer Betracht bleiben können. Bei den o.g. schon bestehenden hohen Belastungen würde es dem Abwägungsgebot widersprechen, bei Gelegenheit des Baus eines anderen Verkehrswegs, der teilweise zu sehr geringen und nicht mehr wahrnehmbaren Pegelerhöhungen an bestehenden Verkehrswegen führt, hier eine sehr weitgehende Lärmsanierung durchzuführen.

#### 3.7.4.2.6.3.3.2 Mömlingen

Die schalltechnische Beurteilung des Vorhabensträgers hat ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht sowohl beim Prognosenullfall bzw. auch beim Planfall weitestgehend eingehalten werden. Nur bei den Nachtwerten ergibt sich an einem kritischen Anwesen eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von 54 dB(A). Für den Prognosenullfall sind dort 54,3 dB(A) in der Nacht zu erwarten, im Planfall 54,9 dB(A). Dies bedeutet, dass die gesunden Wohnverhältnisse mit einer Ausnahme auch im Planfall eingehalten werden. Auch bei dem Anwesen, bei dem es zu Überschreitungen kommt, liegen diese Überschreitungen schon für den Prognosenullfall vor. Hier ergibt sich eine Erhöhung um lediglich 0,6 dB(A). Insgesamt sind in Mömlingen nur Erhöhungen der Beurteilungspegel um tagsüber von maximal 0,5 dB(A) und nachts von maximal 0,6 dB(A) zu erwarten. Diese liegen, wie oben ausgeführt, weit unterhalb der Hörbarkeitsschwelle und außerhalb des grundrechtsrelevanten Bereichs und sind daher im Rahmen der Abwägung nicht weiter zu beachten.

Die Notwendigkeit, hier im Rahmen der Abwägung Schallschutzmaßnahmen in Mömlingen anzuordnen, ergibt sich somit nicht.

#### 3.7.4.2.6.3.3.3 Mosbach

Im Prognosenullfall bestehen im Bereich der Ortsdurchfahrt Mosbach Beurteilungspegel von bis zu 70,4 dB(A) am Tag und bis zu 61,6 dB(A) in der Nacht. Mit dem Bau der Ortsumgehung würde die Lärmbelastung hier auf Werte bis 71,1 dB(A) am Tag und von bis zu 62,4 dB(A) in der Nacht ansteigen. Insgesamt würden die Pegel am Tag und in der Nacht jeweils um maximal 0,8 dB(A) bzw. 0,7 dB(A) zunehmen.



Daher kann festgehalten werden, dass die Pegeldifferenz von 0,7 dB(A) grundsätzlich unbeachtlich ist und unterhalb der Relevanzschwelle liegt (s.o.).

Weiter ist festzuhalten, dass schon ohne den Bau der Ortsumgehung die Lärmbelastungen an den Anwesen in der Ortsdurchfahrt teilweise erheblich über den Mischgebietswerten liegen, die 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht betragen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV).

Daher wird nur den Anwesen ein Anspruch auf passiven Lärmschutz zugestanden, bei denen infolge der Ortsumgehung Pflaumheim die Beurteilungspegel erstmals die hier herangezogene Auslöseschwelle von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht erreichen oder überschreiten werden. Die Ortsumgehung Pflaumheim führt dazu, dass an 51 Anwesen die Beurteilungspegel die hier angenommene Relevanzschwelle, die bei 67 dB(A)/57 dB(A) tags/nachts liegt, erreichen oder sich weiter erhöhen würden. Auf die Nebenbestimmung A 3.3.4.2 wird Bezug genommen.

#### 3.7.4.2.6.3.3.4 Wenigumstadt

Die Beurteilungspegel betragen in Wenigumstadt ohne den Bau der Ortsumgehung (Prognosenullfall) bis zu 71,7 dB(A) am Tag und 63,0 dB(A) in der Nacht. Infolge der Ortsumgehung und der damit verbundenen Verkehrszunahme in der Ortsdurchfahrt Wenigumstadt werden die Beurteilungspegel auf Werte bis zu 72,7 dB(A) am Tag und 63,9 dB(A) in der Nacht weiter steigen. Die Zunahme wird dabei in einem Bereich von 1 dB(A) liegen.

Soweit sich die Beurteilungspegel außerhalb des grundrechtsrelevanten Bereichs die Mischgebietswerte der 16. BImSchV (64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht) erreichen oder weiter überschreiten, ist die Lärmzunahme nicht wahrnehmbar (s.o.) und damit nicht relevant. Im Prognosenullfall werden außerdem die Werte für Misch- oder Dorfgebiete schon teilweise deutlich überschritten.

Die Ortsumgehung Pflaumheim erhöht daher die Beurteilungspegel weiter. Daher wird hier jedes Anwesen, an dem erstmalig Überschreitungen bzw. Erhöhung der Beurteilungspegel, die im Prognosenullfall schon über 67 dB(A) am Tag und über 57 dB(A) in der Nacht liegen, vorliegen, einen Anspruch auf passivem Lärmschutz erhalten. Dies betrifft 56 Anwesen. Auf die Nebenbestimmung A 3.3.4.2 wird Bezug genommen.

#### 3.7.4.2.6.3.3.5 Großostheim (Ortsumgehung)

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 vor, dass sich das Verkehrsaufkommen auf der bestehenden Ortsumgehung Großostheim durch die Ortsumgehung Pflaumheim erhöhen werde.

Hier sei eine Erhöhung um 53 % im Vergleich zu der derzeitigen Situation zu befürchten. Die Lärmsituation und ihre Wohnung im Bereich des westlichen Ortsrandes von Großostheim würde sich damit sehr stark verschlechtern. Durch die neue Umgehung werde der Verkehrslärm weiter anwachsen, durch den vorherrschenden Westwind sowie aufgrund der Tatsache, dass ein großer Teil der Trasse auf einem Damm liegen solle, seien weitere Beeinträchtigungen zu befürchten. Lärm sei gesundheitsschädlich.

Dem hielt der Vorhabensträger entgegen, dass sich die Verkehrsbelastung auf der bestehenden Ortsumgehung Großostheim im Vergleich zum Prognosenullfall im Jahr 2033 (20.100 Kfz/24 h) lediglich um 200 Kfz/24 h auf 20.300 Kfz/24 h im Jahr 2033 erhöhen werde, wenn die Ortsumgehung Pflaumheim als Westumgehung gebaut werde. Das Anwesen der Einwendungsführerin liege im Bereich der Ortsumgehung Großostheim nördlich der bestehenden Staatsstraße St 3115. Gegenüber dem Prognosenullfall betrage die Verkehrszunahme lediglich 200 Kfz/24 h (vgl. hierzu auch **C 3.5.2**), was einer Zunahme der Lärmbelastung am Anwesen der Einwendungsführerin um 0,04 dB(A) entspreche. Für den Abschnitt südlich der St 3115 betrage die Zunahme der Verkehrsbelastung 1.300 Kfz/24 h, was einer Zunahme der Lärmbelastung von 0,36 dB(A) entspreche. Der Vorhabensträger hielt daher fest, dass die Zunahme der Lärmbelastung im Bereich des Anwesens der Einwendungsführerin sehr gering und akustisch nicht wahrnehmbar sei.

Eine überschlägige Berechnung des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 15.04.2019 hat ergeben, dass bei einer Verkehrsbelastung von 20.300 Kfz/24 h auf der Ortsumgehung Großostheim und einer Verkehrsbelastung von 2.600 Kfz/24 h auf der bestehenden Staatsstraße St 3115 (Ortsdurchfahrt Großostheim) am Immissionsort der Einwendungsführerin Beurteilungspegel von ca. 52 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in der Nacht auftreten werden, womit auch die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten wären, die 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht betragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV). Auch bei einer durch die Ortsdurchfahrt Pflaumheim bedingten Mehrbelastung der Ortsumgehung Großostheim sind damit keine gesundheitsgefährdenden Lärmwirkungen in Großostheim im Bereich des Anwesens der Einwendungsführerin zu befürchten. Zunahmen der Lärmbelastung um 0,04 dB(A) bzw. 0,36 dB(A) bewegen sich deutlich unterhalb der Hörbarkeitsschwelle und der Schwelle, ab der der Verordnungsgeber eine Lärmänderung als relevant ansieht (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV). Lärmbeeinträchtigungen im Bereich der Gesundheitsgefährdung (vgl. hierzu C 3.7.4.2.5) sind hier nicht zu befürchten. Daher kann diese geringe Pegeldifferenz als unbeachtlich angesehen werden (vgl. C 3.7.4.2.6.3.2).

#### 3.7.4.2.6.3.4 Passiver Schallschutz

Soweit betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Schallschutz haben (vgl. A 3.3.4.2 und A 3.3.4.3), richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume i.S.d. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen i.S.d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, welche die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV). Schutzbedürftig sind gemäß § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume (vgl. A 3.3.4.1).

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. In baulichen Anlagen werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nachtimmissionsgrenzwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafräumen ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage der 24. BImSchV; vgl. auch C VI.13 VLärmSchR 97). Dies bedeutet, dass in der 24. BImSchV abschließend geregelt ist, welche Räume schutzbedürftig sind. Ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen für das gesamte Gebäude besteht nicht.

Auch passive Lärmschutzmaßnahmen reichen aus, um Innenpegel zu gewährleisten, die verkehrslärmbedingte Kommunikations- und Schlafstörungen auszuschließen. Wenn der Gesetzgeber die Anwohner schon von neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen unter den in den §§ 41 ff. BImSchG genannten Voraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen verweist, mutet er ihnen damit u.a. den Einbau von Schallschutzfenstern zu. Dies gilt dann erst recht hier, wenn es um Anlieger von Straßen geht, an denen bauliche Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Passive Maßnahmen sind nur wirksam, wenn die Fenster geschlossen sind. Etwas Unzumutbares wird den Anwohnern damit

in der Regel nicht angemessen, weil es Stand der Technik ist, Schallschutzfenster bei Bedarf mit geeigneten Lüftungseinrichtungen zu versehen (vgl. A 3.3.4.1). Folglich ist in Kauf zu nehmen, dass passiver Schallschutz in der Form von Schallschutzfenstern die Anwohner nicht davor schützt, bei gelegentlichem Öffnen der Fenster erheblichen Verkehrslärm ausgesetzt zu sein (BVerwG, Urteil vom 18.04.1996, Az. 11 A 86.95, NVwZ 1996, 901).

Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf entsprechende Entschädigung nur bis spätestens fünf Jahre nach Verkehrsfreigabe der hier gegenständlichen Straße geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben (vgl. A 3.3.4.1). Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen, da der Vorhabensträger ein berechtigtes Interesse daran hat, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

Für eine noch weitergehende Entschädigung (wegen Verkehrswertminderung bis hin zur Übernahme des Grundstücks) besteht kein Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.09.2004, Az. 4 B 42/04, juris PraxisReport 3/2004 vom 06.12.2004, Anm. 6; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 376, 400 ff.; siehe auch C 3.8.1.1 dieses Beschlusses). Ein Anspruch auf Übernahme wurde nicht geltend gemacht, Gründe dafür sind nicht ersichtlich.

Da der Großteil der Lärmbelastungen an der jeweiligen Ortsdurchfahrt von Mosbach und Wenigumstadt nicht Folge des zusätzlichen, sondern des „normalen“ Verkehrs ist, wurde davon abgesehen, den Eigentümern auch Entschädigungsansprüche für die auch im Prognosenullfall stark belasteten Außenwohnbereiche zuzugestehen (A 3.3.4.4).

#### 3.7.4.2.7

#### Abwägung

Die Lärmberechnungen und Lärmschutzkonzepte sind nach alledem im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte ist schon durch die Entfernung der Straße vom Ort gewährleistet. Positiv in die Abwägung einzustellen ist, dass die Ortsumgehung Pflaumheim zu erheblichen Verkehrsverlagerungen aus dem Ortskern führen und damit die Lärmbelastung in Pflaumheim deutlich reduzieren wird. Einer starken Entlastung des Ortskerns steht gegenüber, dass an bestimmten Vorhaben im Außenbereich bzw. am westlichen Ortsrand von Pflaumheim Geräuscherhöhungen zu erwarten sind. Diese liegen jedoch so deutlich unter der Schwelle der Zumutbarkeit, wie sie sich aus der 16. BImSchV ergibt, dass dies kein entscheidendes Gewicht zu Lasten der Maßnahme im Rahmen der Abwägung entwickeln kann.

Den Belangen des Lärmschutzes kommt daher kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu, vielmehr sprechen Gründe des Lärmschutzes sehr stark für die Maßnahme.

#### 3.7.4.3 Luftinhaltsstoffe

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 Satz 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

##### 3.7.4.3.1 Rechtsgrundlagen

Luftverunreinigungen an Straßen und damit Auswirkungen auf die Umwelt entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Die dabei anfallenden Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt - neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge - im Wesentlichen von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung der Emissionen (Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Staub, Ruß und andere Stoffe) hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zu nennen sind hier insbesondere meteorologische Bedingungen, chemische Prozesse, aber auch die Topographie und Anpflanzungen am Straßenrand.

Verbindliche und von Immissionsquellen unabhängige Grenzwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft" und in der VDI-Richtlinie 2310.

Nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen (39. BImSchV) beträgt der zum Schutz der menschlichen Gesundheit über eine volle Stunde gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) 200 µg/m<sup>3</sup> bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr (§ 3 Abs. 1

der 39. BImSchV). Der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) liegt bei 40 µg/m<sup>3</sup> (§ 3 Abs. 2 der 39. BImSchV). Zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt der über den Tag gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel PM<sub>10</sub> 50 µg/m<sup>3</sup> bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr. Der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für PM<sub>10</sub> beträgt 40 µg/m<sup>3</sup> (§ 4 der 39. BImSchV). Der zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzuhalten über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für PM<sub>2,5</sub> beträgt 25 µg/m<sup>3</sup> (§ 5 Abs. 1 der 39. BImSchV).

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Aus der 39. BImSchV ergibt sich keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Verordnung vorhabensbezogen sicherzustellen. Werden die nach der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmarken überschritten, so hat die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 47 Abs. 1 BImSchG einen Luftreinhalteplan aufzustellen. Darin werden die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festgelegt, die nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 Satz 1 BImSchG entsprechend dem Verursacheranteil unter der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, DVBl. 2005, 908).

Ein Anspruch auf Vorkehrung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG zum Schutz gegen Luftschadstoffe ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz der Problembewältigung, wenn auch die vorhabensbedingte Luftschadstoffbelastung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist. Eine Problembewältigung kann nämlich auch darin bestehen, dass die Planfeststellungsbehörde die endgültige Problemlösung auf ein nachfolgendes Verfahren verlagert, wenn hierdurch die Durchführung der erforderlichen Problemlösungsmaßnahmen sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429). Dies gilt auch, wenn für die Problemlösung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ein spezialisiertes und verbindliches, auf gesetzlicher Regelung basierendes Verfahren existiert, dem die endgültige Problemlösung vorbehalten werden kann. Im Rahmen der Planfeststellung ist nur zu verhindern, dass durch ein Planvorhaben vollendete Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen sind, und es deswegen ausschließen, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden können. In aller Regel kann aber die Planfeststellungsbehörde dem Gebot der Problembewältigung dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und mithin der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Nur wenn absehbar wäre, dass bei Verwirklichung des Vorhabens die Grenzwerte der 39. BImSchV mit den Mitteln der Luft-

reinhaltplanung nicht in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbaren Weise zu sichern sind, würde die Planfeststellungsbehörde dem Grundsatz der Abwägungsproblembewältigung nicht mehr gerecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289). Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die von der planfestgestellten Straße herrührenden Immissionen bereits für sich genommen die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten. Von diesem Fall abgesehen, geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhaltplanung sichern lässt. Für die Annahme, dass dies nicht möglich ist, müssen deshalb besondere Umstände vorliegen. Derartige Umstände können sich vor allem aus ungewöhnlichen örtlichen Gegebenheiten ergeben, die sich der Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des Anhörungsverfahrens, insbesondere der Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, erschließen, oder wenn die von der Straßenbaumaßnahme herrührenden Immissionen für sich bereits Grenzwerte überschreiten (BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, NVwZ 2004, 1237; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 426).

#### 3.7.4.3.2 Luftschaadstoffbelastung durch das Vorhaben

##### 3.7.4.3.2.1 Prüfung durch die Immissionsschutzbehörden

Die Gesamtbelastung durch Luftinhaltsstoffe an einem Immissionsort in Straßennähe setzt sich aus der Vorbelastung und der straßenverkehrsbedingten Belastung (Zusatzbelastung) zusammen. Bezieht man die durch den Straßenverkehr verursachten Immissionen auf ihren jeweiligen Grenzwert, dann stellen sich der Stickstoffdioxid-Jahresmittel- und der PM<sub>10</sub>-Tagesmittelwert als diejenigen Schadstoffparameter dar, deren Immissionen dem jeweils zugehörigen Immissionsgrenzwert am nächsten kommen.

Der Vorhabensträger hat keine Unterlagen zur Frage vorgelegt, wie sich das hier gegenständliche Vorhaben auf die Luftschaadstoffbelastung an Immissionsorten auswirkt. Er beschränkt sich in den Unterlagen darauf, auf den Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von ca. 270 m von der hier gegenständlichen Kreisstraßentrasse zu verweisen und daher auszuführen, dass eine Überschreitung "verkehrsbedingter Immissionen" an der Bebauungsgrenze nicht zu erwarten sei (Unterlage 1, Kapitel 5.2).

Die höhere Immissionsschutzbehörde hat eine überschlägige Berechnung der Immissionswerte für einzelne Immissionsorte im Außenbereich nach MLuS bzw. RLuS durchgeführt. Diese Berechnung bestätigt die Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV (Stellungnahmen des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 07.03.2013, 07.05.2015 und vom 08.06.2018).

Zum einen ist also schon eine Überschreitung der Luftschadstoffgrenzwerte nicht zu erwarten, zum anderen wären im vorliegenden Fall besondere Umstände, die die Annahme begründen müssten, die Einhaltung der Grenzwerte sei mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nicht in eine Weise zu sichern, die die Funktion des Vorhabens wahrt, nicht erkennbar.

#### 3.7.4.3.2.2 Stellungnahmen und Einwendungen zur Luftschadstoffsituation

##### 3.7.4.3.2.2.1 Auswirkungen auf die Ozonbelastung

Der Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor (bodennahem) Ozon (O<sub>3</sub>) beträgt 120 µg/m<sup>3</sup> als höchster Achtstundenmittelwert während eines Tages bei 25 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 39. BImSchV). Die Informationsschwelle liegt bei 180 µg/m<sup>3</sup>, die Alarmschwelle bei 240 µg/m<sup>3</sup>, jeweils als Einstundenmittelwert (§ 9 Abs. 5 und 6 der 39. BImSchV).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018, dass der Umweltverträglichkeitsprüfung veraltete Daten zugrunde gelegt würden. So würden die Daten aus dem Lufthygienischen Jahresbericht des Jahres 2010 zitiert (vgl. Unterlage 16.1 E, Seite 34). Mittlerweile liege der Lufthygienische Jahresbericht für 2016 vor. Als Grundlage für die Darstellung der Vorbelastung würden die Werte aus der Luftmessstation Kleinwallstadt herangezogen und ausgeführt, dass diese die lufthygienische Situation im Untersuchungsgebiet widerspiegeln würden. Ermittlungen der "lufthygienischen Situation", also der konkreten Luftschadstoffbelastung im unmittelbaren Umfeld der geplanten Straße, seien nicht durchgeführt worden. Im Lufthygienischen Jahresbericht des Jahres 2016 (veröffentlicht 2018) werde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt ausgeführt, dass an der Messstation Kleinwallstadt der Zielwert für Ozon überschritten worden sei. 28 Überschreitungen des höchsten Achtstundenmittelwerts eines Tages von 120 µg/m<sup>3</sup>, gemittelt über drei Jahre, seien gemessen worden. Als Zielwert gälten 25 Überschreitungen. Durch die Ortsumgehung würden mehr Fahrten und damit vermeidbare höhere Luftschadstoffbelastungen induziert.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 05.10.2018 aus, dass diese Textpassage aus der ursprünglichen Fassung der Unterlage vom 11.01.2013 übernommen worden sei. Daher sei es zutreffend, dass mittlerweile die lufthygienischen Jahresberichte bzw. Jahreskurzberichte für die nachfolgenden Jahre vorlägen und somit eine erweiterte Datenbasis zur Verfügung stehe. Es sei sinnvoll, hier die zeitliche Entwicklung der Luftschadstoffbelastung kurz zu betrachten: Das Bayerische Landesamt für Umwelt beschreibe die Entwicklung der Feinstaub-Belastungssituation im Lufthygienischen Jahresbericht 2016 so, dass in den zurückliegenden Jahren eine sehr positive Entwicklung beim



Feinstaub zu beobachten sei. Der  $PM_{10}$ -Immissionsgrenzwert für das Kalenderjahr ( $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) werde in Bayern seit 2007 nicht mehr überschritten. Die zulässige Anzahl von 35 Tagen mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für das Tagesmittel ( $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) werde bayernweit seit 2012 eingehalten. Insgesamt zeige die Auswertung über den Zeitraum 2007 bis 2016 an allen Messstationen rechnerisch eine abnehmende Belastung bei Feinstaub  $PM_{10}$  (Lufthygienischer Jahresbericht 2016, Abschnitte 2.3 und 3.2). Der Immissionsgrenzwert für das Jahresmittel von Stickstoffdioxid sei 2016 an insgesamt sechs im Nahbereich verkehrsreicher Straßen gelegenen Messstationen überschritten worden. Die erlaubten 18 Überschreitungen eines Stundenwertes von  $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$  würden an allen Messstationen unterschritten. Die Stickstoffdioxid-Messungen zeigten, dass es sich bei der derzeitigen Stickstoffdioxid-Problematik mit Überschreitungen des Jahresmittelwertes um kein flächendeckendes, sondern um ein auf meist innerstädtische Bereiche mit extremer Verkehrsbelastung konzentriertes Phänomen handele. Bei Stickstoffdioxid sei an 32 von 36 ausgewerteten Stationen ein signifikanter Rückgang der Belastung zu verzeichnen. Die Station Kleinwallstadt weise in den vergangenen zehn Jahren einen signifikanten Rückgang der Stickstoffdioxid-Belastung auf. Die verbleibenden vier Messstationen wiesen zwar ebenfalls eine rückläufige Tendenz auf, diese sei jedoch im statistischen Sinne nicht als signifikant zu bezeichnen. Konkret bedeute das, dass der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid an der Station Kleinwallstadt im Jahr 2016 nur  $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$  betragen habe und somit den Wert von 2010 um  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschreite. Der Immissionsgrenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  sei stets deutlich unterschritten worden (vgl. Lufthygienischer Jahresbericht des Bayerischen Landesamts für Umwelt 2016, Abschnitt 3.2, und Langzeitverläufe für Stickstoffdioxid, Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt aus dem Jahr 2017). Die Hintergrund-Stationen der lufthygienischen Landesüberwachungssysteme würden so aufgestellt, dass die dort erfassten Messwerte auf hinsichtlich der Nutzungsart und der geographischen Region vergleichbare Standorte übertragen werden könnten. Die Station in Kleinwallstadt werde als "ländlich, stadtnahe Hintergrundstation" charakterisiert. Die Übertragung auf den etwa 9 km entfernten Untersuchungsraum sei damit sachgerecht. Die in Unterlage 16.1 E (Kap. 2.2.5) ausgewiesenen Werte überschätzten die aktuelle Stickstoffdioxid- und Feinstaubbelastung moderat und seien somit weiterhin zur sachgerechten Beschreibung der lufthygienischen Situation des Untersuchungsraums geeignet. Stickstoffdioxid und Feinstaub stellten dabei die Schadstoffe mit der höchsten Relevanz in Bezug auf den Straßenverkehr dar ("Leitschadstoffe für den Straßenverkehr"). In der Stellungnahme des Bund Naturschutz werde unter Bezug auf den Lufthygienischen Jahresbericht 2016 des Bayerischen Landesamts für Umwelt ausgeführt, dass an der Messstation Kleinwallstadt der Zielwert für Ozon überschritten worden sei. 28 Überschreitungen des höchsten Achtstundenmittelwerts eines Tages von mehr als  $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , gemittelt über drei Jahre, seien gemessen worden. Schadstoffe, wie Stickstoffoxide oder Feinstaub, gelangten direkt in die Umgebungsluft. Dort breiteten sie sich in Abhängigkeit von den meteorologischen Bedingungen aus und wirkten dann auf die Umwelt ein.

Im Gegensatz dazu werde Ozon nur selten direkt emittiert, sondern werde in der Atmosphäre im Wesentlichen aus Vorläufersubstanzen (insbesondere Kohlenwasserstoffe und Stickoxide) durch Sonneneinstrahlung (UV-Strahlung) bei höheren Temperaturen über komplexe chemische Reaktionsmechanismen gebildet. Hohen Ozonkonzentrationen entstünden großräumig insbesondere während einer länger anhaltenden Periode sehr warmer Sonnentage (vgl. Faktenblatt Ozon des Bayerischen Landesamts für Umwelt, 2017). Im Gegensatz zu den restlichen Schadstoffen träten beim Ozon an den verkehrsbeeinflussten, innerstädtischen Messstationen die geringsten Jahresmittelwerte auf. Im Weiteren sei je nach Lage der Messstationen in der Unterscheidung nach städtischen Kernbereichen, Stadtrandgebieten, emissionsfernen Regionen und Hochlagen eine Zunahme der Jahresmittelwerte zu erkennen. Dieser Sachverhalt sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in Gebieten mit höheren Luftschadstoffgehalten insbesondere in den Nachtstunden ein bodennaher Abbau des Ozons durch Reaktion mit anderen Luftschadstoffen stattfinde und sich somit insgesamt niedrigere Tages- und Jahresmittelwerte ergäben. Entsprechend der Abhängigkeit der Ozonbildung von der Sonneneinstrahlung sei im Jahresverlauf der für Ozon typische Gang mit höheren Konzentrationen im Sommer und geringerer Belastung im Winter zu verzeichnen (Lufthygienischer Jahresbericht des Bayerischen Landesamts für Umwelt 2016, Abschnitt 2.4). Die genannten 28 Überschreitungstage des Dreijahresmittelwerts in den Jahren 2014 bis 2016 an der Station Kleinwallstadt resultierten in erster Linie aus den ungewöhnlich hohen Ozonbelastungen des Jahres 2015 (40 Überschreitungen in 2015). In den Jahren 2014 und 2016 seien 23 bzw. 22 Überschreitungstage, im Jahr 2013 lediglich 9 und im Jahr 2012 noch 16 Überschreitungstage ermittelt worden. Das Jahr 2015 habe in weiten Bereichen Süddeutschlands aufgrund der Witterungsbedingungen zu einer hohen Anzahl an Überschreitungstagen geführt. Davon seien insbesondere die Bereiche außerhalb von Ballungsräumen mit einer eher geringen Schadstoffbelastung betroffen gewesen. Die höchste Anzahl an Überschreitungstagen im Jahr 2015 habe es an der Station Andechs/Rothenfeld (ländliche Hintergrundbelastung) mit 51 Überschreitungstagen gegeben. Das Bayerische Landesamt für Umwelt führe im "Faktenblatt Ozon" aus dem Jahr 2017 im Abschnitt 5 aus, dass die rückblickende Betrachtung der Überschreitungen der Informationsschwelle von  $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und der Alarmschwelle von  $240 \mu\text{g}/\text{m}^3$  sich nur bedingt eigne, um eine generelle Zu- oder Abnahme abzulesen, weil aus statistischer Sicht die Datenmenge mit Überschreitungen zu gering sei. Feststellbar sei, dass die regelmäßige Häufung von Überschreitungstagen der Informationsschwelle in den 1990er Jahren seit der Jahrtausendwende nicht mehr beobachtet werden könne. Die Alarmschwelle sei seit 2003 nicht mehr überschritten worden. Während in den 1990er Jahren hohe Spitzenwerte von regelmäßig über  $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$  vorwiegend auf die damals höheren Belastungen an Ozonvorläufersubstanzen zurückzuführen seien, sei es im zurückliegenden Jahrzehnt mit überwiegend abnehmbaren Schadstoffemissionen einzelne Tage mit Extremtemperaturen von z.T. über 35 Grad gewesen. Aufgrund der zu beobachtenden globalen Erwärmung, die auch

in den nächsten Jahren für eine höhere Wahrscheinlichkeit heißer Perioden gegenüber dem letzten Jahrhundert Sorge, sei auch weiterhin mit einzelnen hohen Spitzenwerten zu rechnen. Die Höhe der Ozonbelastung (Kurzzeit- und Langzeitwerte, Anzahl der Überschreitungstage) hänge heute in erster Linie von den meteorologischen Gegebenheiten und weniger von der Höhe der Belastung durch die Ozonvorläufersubstanzen ab. In Abhängigkeit von der Dauer und der Intensität der Sonneneinstrahlung könnten bei annähernd konstanten Konzentrationen der Vorläufersubstanzen sehr große Unterschiede hinsichtlich der Höhe der kurzzeitigen Ozonbelastung entstehen. Da hohe Werte häufig gerade an Stationen mit einer geringen Belastung durch Vorläufersubstanzen aufträten, bestehe kein proportionaler Zusammenhang zwischen den Emissionen einer einzelnen Straße und der Anzahl der Überschreitungstage. Durch die Wechselwirkung zwischen Ozon und den Stickoxiden lägen in Bereichen mit höheren Stickoxid-Immissionen die Ozonwerte (insbesondere die Jahresmittelwerte) häufig unter den Konzentrationen in Bereichen mit geringeren Stickoxid-Konzentrationen. Bei der Umwandlung des primär emittierten Stickstoffmonoxids in das toxikologisch wirksamere und deshalb beurteilungsrelevante Stickstoffdioxid erfolge ein entsprechender "Ozonabbau". Das Bayerische Landesamt für Umwelt erläutere diesen Zusammenhang im "Faktenblatt Ozon" aus dem Jahr 2017 durch den Vergleich der Entwicklung der Ozonbelastung über zehn Jahre (2007 bis 2016) an den Stationen Andechs (ländlicher Hintergrund), München/Johanneskirchen (hoher städtischer Hintergrund) und München/Stachus (Verkehr). Die Ozonkonzentrationen (Monatsmittelwerte und gleitende Jahresmittelwerte) seien an der Station Andechs deutlich höher als an der Verkehrssituation München/Stachus. An dieser Verkehrsstation werde jedoch der Grenzwert für Stickstoffdioxid (Jahresmittelwert) deutlich überschritten.

Das Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken teilte nach Prüfung der beiden Stellungnahmen mit, dass die Aussagen des Vorhabensträgers aus immissionsfachtechnischer Sicht inhaltlich voll geteilt würden. Es könne allenfalls ergänzt werden, dass mittlerweile der Jahresbericht 2017 und eine vorläufige Auswertung für die Schadstoffe  $\text{NO}_2$  und  $\text{PM}_{10}$  für das Jahr 2018 vorlägen. Die Immissionsbelastung der Schadstoffe  $\text{NO}_2$ ,  $\text{PM}_{10}$  und  $\text{O}_3$  liege jeweils in der gleichen Größenordnung wie im Jahr 2016. An den grundsätzlichen Aussagen des Vorhabensträgers ändere sich daher nichts (Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz vom 30.04.2019).

Daher bestand aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Anlass, die Planfeststellung für die Ortsumgehung Pflaumheim zu versagen, weil Überschreitungen der Grenzwerte für Luftschadstoffe, wie z.B. Ozon, zu erwarten wären.

#### 3.7.4.3.2.2.2 Auswirkungen auf den Ortsrand von Pflaumheim

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan auf die hohe Bedeutung der Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftgebiete hingewiesen werde. Weiterhin werde ausgeführt, dass der Untersuchungsraum mit einer Stickstoffdioxidbelastung von  $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$  als mäßig bis deutlich belastet einzustufen sei. Trotzdem gelangten die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Anlage der Straße sowie der Straßenverkehr keine erheblichen Auswirkungen aufgrund von Verdünnungseffekten und wegen der verbleibenden Waldflächen hätten. Dem sei seitens des Bund Naturschutz entgegenzuhalten, dass bei einer bereits belasteten Situation auch geringere weitere Schadstoffbelastungen zu vermeiden seien.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 zu Recht entgegen, dass aufgrund der großen Abstände zu den Siedlungsbereichen, der Führung der Trasse in überwiegend un bebauten Bereichen, die einen ausreichenden Luftaustausch gewährleiste, sowie der mit rund 11.000 Kfz/24 h verbundenen nicht übermäßigen Immissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffimmissionen zu erwarten seien, wohingegen die Luftschadstoffbelastung in den engen, einen Luftaustausch hemmenden Ortsbereich spürbar verringert werde.

Die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen wurden anhand der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straße ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS) untersucht (s.o.). Dabei ist festzuhalten, dass bei Abständen von mehr als 200 m von der geplanten Straße keine relevante Zusatzbelastung mehr festzustellen ist. Die bestehende Wohnbebauung liegt in einem größeren Abstand als 200 m von der Trasse entfernt und wird deshalb nicht zusätzlich belastet.

Eine Sammeleinwendung (vgl. C 3.8.2.2) brachte vor, dass an der Kreisstraße, gerade im Bereich des Pflaumbachs und des Dürrbachs sowie des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt, aktiver Lärmschutz vorgesehen werden solle, da sonst die Schadstoff- und Lärmbelastigungen der in diesem Bereich lebenden Menschen steige. Dies bedeute eine massive Beeinträchtigung der Wohnqualität und eine Entwertung von Wohneigentum.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass sich durch die Ortsumgehung Pflaumheim die Luftschadstoffbelastung erhöhen werde und die Gesundheit und die Wohnqualität beeinträchtigen werde.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.25) brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass ihr Anwesen, das am südwestlichen Ortsrand von Pflaumheim liege,

durch die vorherrschenden Westwinde und den starken Verkehr auf der Ortsumgehungsstrecke hohen Luftschadstoffbelastungen ausgesetzt sein würden, die gesundheitsgefährdend seien.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht entgegen, dass die geplante Trasse in einem deutlichen Abstand zur Wohnbebauung verlaufe (ca. 300 m bis 400 m). Die Konzentrationen von Kfz-Abgasen nähmen im hindernisfreien ebenen Gelände mit wachsender Entfernung zur Straße exponentiell ab und näherten sich wieder der bestehenden Grundbelastung. Die Berechnungen des Vorhabensträgers hätten ergeben, dass bei Abständen von mehr als 200 m zwischen der geplanten Straße und der Wohnbebauung die Zusatzbelastung annähernd null betrage. Für die Berechnungen sei dabei eine Windgeschwindigkeit von 2,5 m/s (vgl. Karten des Deutschen Wetterdienstes) angenommen worden. Daher sei mit keiner erhöhten Schadstoffbelastung an der Bebauungsgrenze von Pflaumheim zu rechnen.

Dieses Ergebnis wurde auch durch Prüfung durch die höhere Immissionsschutzbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Technischer Umweltschutz) bestätigt (vgl. C 3.7.4.3.2.1). Daher besteht keinerlei Anlass, hier weitere Maßnahmen zu treffen, die die Ausbreitung von Luftschadstoffen mindern könnten. Ergänzend ist anzumerken, dass im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 der Vorhabensträger auch in den angesprochenen Bereichen nunmehr eine Seitendeponie vorsieht, die eine Höhe von 2 m über Fahrbahnoberkante aufweisen und zwischen der Kreisstraße und Pflaumheim selbst liegen wird. Auch diese Maßnahmen, verbunden mit entsprechenden Wänden auf den Brückenbauwerken, tragen zu einer besseren Verdünnung der Luftschadstoffe und damit auch zu einer Verringerung der Luftschadstoffbelastungen bei. Insofern hat der Vorhabensträger zumindest teilweise den Forderungen von sich aus, auch ohne entsprechende Rechtsgrundlage, Rechnung getragen.

#### 3.7.4.3.2.2.3 Auswirkungen auf Außenbereichsanwesen

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.70) brachten mit undatiertem Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 28.06.2018 eingegangen ist, vor, dass durch die Ortsumgehung ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten sei und insbesondere an ihrem Weinbergs-/Gartengrundstück Fl.Nr. 5320 der Gemarkung Pflaumheim eine erhöhte Luftschadstoffbelastung zu befürchten sei. Das Grundstück liegt südlich von Pflaumheim ca. 100 m nördlich der Kreisstraßen-trasse und ist mit einem Gebäude bebaut (vgl. hierzu auch C 3.7.4.1.4 dieses Beschlusses).

Für das betreffende Grundstück Fl.Nr. 5320 der Gemarkung Pflaumheim wurde von der höheren Immissionsschutzbehörde (Sachgebiet Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken) eine Beurteilung mit der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung

(RLuS 2012) vorgenommen. Dabei wurde zugunsten Einwendungsführer unterstellt, dass das Grundstück dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient. Für die Vorbelastung wurde die typisierte Vorbelastung „Freiland gering“ gewählt. (Zum Vergleich: An der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt betriebenen kontinuierlichen Messstation in Kleinwallstadt (vorstädtische Hintergrundmessstation) wurde nach der vorläufigen Auswertung für 2018 eine Immissionsbelastung für  $PM_{2,5}$  von  $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und für  $NO_2$  eine Immissionsbelastung von  $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ermittelt.) Die für die Berechnung angesetzten typisierten Immissionswerte für die Vorbelastung „Freiland gering“ liegen bei  $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $PM_{2,5}$  und  $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $NO_2$ , sehr ähnlich den tatsächlich an der LÜB-Station in Kleinwallstadt gemessenen Werten und damit für die Berechnung ausreichend konservativ. Bei der Berechnung unberücksichtigt blieben eine mögliche abschirmende Wirkung durch die geplante Dammanlage und die Reduktionsfaktoren, die die künftige Verbesserung der Fahrzeugflotte berücksichtigen. Auch dies ist eine sehr konservative Annahme. Als Berechnungsparameter wurden ein DTV von 7.400 Kfz/24 h (maximale Belastung an dem zu Fl.Nr. 5320 nächst gelegenen Straßenabschnitt), ein Lkw-Anteil von 6 % (aus Lärmgutachten), eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h (aus Lärmgutachten), ein Abstand von etwa 113 m vom betroffenen Grundstück zur geplanten Umgehungsstraße sowie eine Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe von 3,7 m/s (aus Energieatlas Bayern) angesetzt. Die Berechnung ergab - selbst unter den sehr konservativen Randbedingungen - eine deutliche Unterschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV, insbesondere für die relevanten Luftschadstoffe PM und  $NO_2$ . Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

#### 3.7.4.3.2.2.4 Auswirkungen auf Großostheim

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 vor, dass durch die Ortsumgehung Pflaumheim sich der Verkehr auf der Ortsumgehung Großostheim vergrößern werde, der zu unzumutbaren Luftschadstoffwerten führen werde.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass das Anwesen der Einwendungsführerin in einem Neubaugebiet am westlichen Ortsrand von Großostheim mehr als 350 m von der bestehenden Ortsumfahrung Großostheim entfernt ist. Es liegt daher deutlich außerhalb des Bereichs, bei dem eine kausale Zuordnung der Luftschadstoffe zu einem einzelnen Verkehrsweg erfolgen kann (vgl. Ziffer 1.3 der RLuS, Ausgabe 2012). Ergänzend wird zu den verkehrlichen Auswirkungen auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.6.3.3.5 Bezug genommen.

### 3.7.4.3.3 Abwägung

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass die Luftschadstoffbelastung unterhalb der Grenzwerte bleibt und damit sich im Bereich des Zumutbaren bewegt. Dabei ist nicht zu verkennen, dass die Luftschadstoffbelastung durch die deutliche Verlagerung des Verkehrs aus dem Ortskern von Pflaumheim heraus sich ebenfalls von den dortigen Siedlungsbereichen weg verlagern wird. Dies ist zugunsten des Vorhabens in die Abwägung einzustellen. Das Gleiche gilt, wie bereits ausgeführt, für den Bereich der Lärmauswirkungen des Vorhabens.

Daher ist festzuhalten, dass die Belange des Immissionsschutzes mit deutlichem Gewicht für die Verwirklichung der Maßnahme sprechen, die dagegensprechenden Belange des Immissionsschutzes können kaum relevantes Gewicht entfalten.

### 3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

#### 3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung sind auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1 a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG). Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BImSchG) sowie der allgemeine (§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

#### 3.7.5.2 Eingriffsregelung

##### 3.7.5.2.1 Rechtsgrundlagen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen - Ausgleichsmaßnahmen - oder zu ersetzen - Ersatzmaßnahmen - (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Verknüpfung zwischen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen und fachplanerischer Zulassungsentscheidung stellt die Abwägungsklausel des § 15 Abs. 5 BNatSchG her. Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vor, so ist der Eingriff unzulässig und



das Planvorhaben darf nicht verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 513).

### 3.7.5.2.2

#### Vermeidungsgebot

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565).

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht grundsätzlich als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329).

Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich (zunächst) nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezo- gene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaß- nahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

### 3.7.5.2.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

#### 3.7.5.2.3.1 Vom Vorhabensträger ermittelte Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich bei den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2 sowie in den festgestellten Unterlagen (Unterlagen 12 und 16), auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen. Auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.3) wird verwiesen. Dort sind die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt unter Einbeziehung der einzelnen Biotoptypen und tierökologischen Funktionsräume sowie auf das Landschaftsbild detailliert dargestellt. Die Grundlage hierfür bildet die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12).

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich wie folgt skizzieren:

Im Zuge der vorübergehenden Inanspruchnahme (Baufeldfreimachung) entstehen Verluste schwer ersetzbarer Biotope auf einer Fläche von 0,87 ha und von leicht ersetzbaren, regenerierbaren Biotopen auf einer Fläche von 5,46 ha.

Der Bau der neuen Straße führt zu Verlusten von Vegetationsstrukturen, die Tier- und Pflanzenlebensraum sind, auf rund 9,10 ha. Des Weiteren führt die Anlage der neuen Straße zu Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen und zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos in Bezug auf Steinkauzreviere und zu Verlusten von Tierlebensräumen von Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Neuntöter, Bluthänfling, Stieglitz, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger und von Spechtarten. Lebensräume des Steinkauzes werden überbaut, weitere Lebensräume insbesondere für Amphibien im Umfeld der geplanten Trasse werden zerschnitten, das Gleiche gilt für Fledermausflugbahnen.

Hinsichtlich der Auswirkung auf streng bzw. besonders geschützte Arten wird auf die Ausführung unter C 3.7.5.5.2 und auf die Unterlage 12.4 EEE (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf Kapitel 7.1 des Textteils zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1 E) und dessen Anhänge sowie auf die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16) Bezug genommen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der

genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 EEE).

#### 3.7.5.2.3.2 Prüfung der Beeinträchtigungen

##### 3.7.5.2.3.2.1 Kartierungen

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabens-träger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt und während des Verfahrens aktualisiert. Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in einem Umfang durchzuführen, der eine sachgerechte Planungsentscheidung ermöglicht. Eine vollständige Erfassung aller betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikatorgruppen abgestellt wird (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, Az. 4 B 177/96, UPR 1997, 295; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642). Dabei hängen die Anforderungen an die Untersuchungstiefe nicht zuletzt von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf die faunistische und die floristische Ausstattung eines Gebiets zu, so kann es mit der gezielten Erhebung repräsentativer Daten sein Bewenden haben. Die Eignung eines solchen Bewertungsverfahrens lässt sich nicht allein mit dem Hinweis in Frage stellen, dass sich bei Verwendung anderer Parameter möglicherweise ein höherer Ausgleichsbedarf errechnen ließe. Zu Beanstandungen besteht erst dann Anlass, wenn die Erfassungsmethode sich als unzulängliches oder gar als untaugliches Mittel erweist, um ein zutreffendes Bild von der Eingriffsintensität zu vermitteln (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.05, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 522). Den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen wird vorliegend die durchgeführte Bestandserhebung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerecht.

##### 3.7.5.2.3.2.1.1 Antragsunterlagen bei Antragstellung im Jahr 2012

Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung vom 15.10.2012 waren naturschutzrechtliche Kompensations- und artenschutzrechtliche Maßnahmen, die auf eine Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2007 der Obermeyer Beraten + Planen GmbH und eine faunistische Bestanderfassung des Büros PGNU aus dem Jahr 2008 aufbauten. Im Jahr 2012 erfolgten ergänzende Anmerkungen des Büros PGNU zur Faunakartierung (vgl. inzwischen ersetzte Unterlage 12.1, Quellenverzeichnis).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 08.04.2013, dass die faunistische Untersuchung und die Biotopkartierung nicht sachgerecht und hinsichtlich des Umfangs und ihrer Methodik auch nicht ausreichend seien, um als Grundlage für eine qualifizierte Bestandsbewertung, Eingriffsermittlung und Eingriffsbewertung sowie für eine den naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Konfliktminimierung und Kompensationsplanung dienen zu können. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass keine aktuellen Erhebungen von Brut- und Nistplätzen der Vögel sowie von Fortpflanzungsstätten der weiteren betroffenen Tierarten vorgelegt wurden. Die stattdessen herangezogenen Untersuchungen seien bereits im Jahr 2007 und 2008 erfolgt und damit veraltet und wären für sich alleine unbrauchbar. Inwieweit im Rahmen der genannten Aktualisierung und Überprüfung diese alten Daten vor Ort auf ihre Aktualität und Verwendbarkeit überprüft und ggf. entsprechend ergänzt worden seien, sei den Unterlagen nicht zu entnehmen. Obwohl von örtlichen Ornithologen dezidierte Hinweise auf das Vorkommen eingriffsrelevanter Tierarten und dabei insbesondere auf das Vorkommen entsprechender Vogelarten gegeben worden seien, sei eine aus artenschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Gründen notwendige vertiefende Untersuchung aber offensichtlich unterblieben.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 08.04.2013 weiter, dass dem landschaftspflegerischen Begleitplan und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unzureichende Untersuchungen zugrunde lägen. Die Kartierungen zur naturschutzrechtlichen Prüfung und zu Umweltverträglichkeitsuntersuchungen seien mangelhaft und ungenügend, sodass eine umfassende fachliche und rechtliche Prüfung der Naturschutzbelange nicht möglich sei. Es werde zwar kein FFH- und/oder Europäisches Vogelschutzgebiet unmittelbar berührt. Jedoch müssten Lebensraumtypen der FFH-RL und europäischer Vogelarten auch außerhalb europäisch geschützter Bereiche kartiert und hinsichtlich ihrer Betroffenheit beurteilt werden. Dies ergebe sich aus § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz. Da sich im Untersuchungsraum zumindest ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie zahlreiche Biotope, die im Rahmen der amtlichen Kartierung kartiert worden seien, befänden, sei nicht auszuschließen, dass sich hierunter auch solche nach der FFH-RL befänden.

Der Bund Naturschutz wies auch beim Erörterungstermin am 23.11.2016 unter Bezugnahme auf Änderungen im Umweltschadensrecht darauf hin, dass auch außerhalb der entsprechenden Gebietskulisse FFH-Lebensraumtypen und FFH-Tierarten geschützt seien, d.h., sie dürften nicht ohne Genehmigung zerstört werden. Deshalb werde diskutiert, ob man nicht auch im Rahmen der Eingriffsregelung bei solchen Vorhaben die Lebensraumtypen und FFH-Arten speziell ermitteln müsse.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 31.05.2013 weiter, dass die Biotopkartierung nach der Kartieranleitung des Bayerischen Landesamts für

Umwelt vom März 2007 erfolgt sei. Aufgrund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes sei der Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG neu erstellt worden. Diese vom Bayerischen Landesamt für Umwelt im Mai 2012 veröffentlichte Anleitung entspreche hier dem aktuellen fachlichen Stand, so dass die Biotopkartierung danach entsprechend zu aktualisieren sei. Die Kartierungen erfolgten im Übrigen Anfang Oktober 2007. Der Bund Naturschutz wandte ein, dass eine Kartierung von Biotopen, die Grundlage für naturschutzrechtliche Bewertung sein sollten, nicht im Herbst, d.h., am Ausgang der Vegetationsperiode, durchgeführt werden könnten.

Der Vorhabensträger erwiderte auf die Kritik des Bund Naturschutz zur Kartierung mit Schreiben vom 23.10.2013, dass 2008 und ergänzend 2009 eine umfangreiche projektbezogene faunistische Kartierung durch das Büro PGNU stattgefunden habe. Die zu kartierenden Artengruppen seien in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden. Des Weiteren seien vorhandene, ältere und aktuelle Faunabeobachtungsdaten des Natur- und Vogelschutzvereins Wenigumstadt und des Naturschutzvereins Pflaumheim berücksichtigt worden. Im Rahmen der Faunakartierungen seien auch europäische Vogelarten erfasst worden. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung seien keine Lebensraumtypen nach FFH-RL im Untersuchungsraum festgestellt worden. Auch die aktuelle amtliche Biotopkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt weise für den Untersuchungsraum keine FFH-Lebensraumtypen aus. Aufgrund der im Untersuchungsraum bestehenden Biotoptypenausstattung, die aufgrund intensiver landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung sehr stark anthropogen geprägt bzw. überprägt sei, habe die Biotoptypenkartierung auch im Herbst stattfinden können, ohne dass die Gefahr bestanden habe, für die spätere Bewertung wichtige Vegetationsaspekte nicht ausreichend zu erfassen.

Auch beim Erörterungstermin am 18.02.2014 kritisierte der Bund Naturschutz, dass die faunistischen Untersuchungen unzureichend seien. Die Bestandserhebungen seien in den Jahren 2008 und 2009 gemacht worden. Bis zum ersten Erörterungstermin seien schon etliche Jahre ins Land gegangen. Im Zuge des Klimawandels sei davon auszugehen, dass sich hier dramatische und deutliche Veränderungen ergäben, die auch stärker ausfielen, als man sich das vorstellen könne. Daher würden aktuelle Bestandserhebungen für ein Vorhaben wie die Ortsumgehung benötigt, zumal in das letzte bayerische Vorkommen des Steinkauzes und den Lebensräumen anderer seltener Arten eingegriffen werden. Wirksame Ausgleichsmaßnahmen seien nach der Forderung des Gesetzgebers nur dann gegeben, wenn sie auch einen funktionalen Ausgleich schaffen. Für Ausgleichsflächen, die den verlorengehenden Funktionen entsprechen würden, seien aktuelle Daten notwendig (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 146 f.).

Weiter kritisierte der Bund Naturschutz beim Erörterungstermin am 18.02.2014, dass der Untersuchungskorridor mit einer durchschnittlichen Breite von 300 m zu eng gewesen sei. Bei der Ermittlung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe müsse ein Untersuchungskorridor gewählt werden, der dem Aktionsradius der betroffenen Arten entspreche. Arten, wie der Steinkauz, hätten einen Aktionsradius, der sich nicht auf 300 m beidseits der Trasse beschränke. Die Eingriffswirkungen seien schon deshalb nicht zutreffend ermittelt worden und damit habe auch der Ausgleichsbedarf nicht zutreffend festgestellt werden können. Ein entsprechender Ausgleich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes liege daher nicht vor. Es gehe dabei aber nicht nur um den Steinkauz, sondern auch um verschiedene Fledermausarten. Auch hier stelle sich die Frage, ob die Untersuchungen zu den Fledermäusen ausreichend seien, um entsprechende Beurteilungen vorzunehmen, Minimierungsmaßnahmen zu planen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 146 f.).

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 18.02.2014 entgegen, dass die faunistischen Kartierungen in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführt worden seien. Diese seien jedoch nicht die alleinigen Grundlagen gewesen, die der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugrunde gelegt worden seien. Hierzu seien Angaben von Sachverständigen, z.B. einem Sachverständigen für Steinkauz-Vorkommen, Daten von Naturschutzvereinen, die Artenschutzkartierung in Bayern, verschiedene Daten des Bayerischen Landesamts für Umwelt und der unteren Naturschutzbehörde eingeflossen. Im Zuge der Bearbeitung habe sich ergeben, dass für bestimmte Tierarten die Aussagen nicht ausreichend gewesen seien, wie z.B. hinsichtlich Fledermausvorkommen. In der Breitfeldstraße gab es die Frage, ob Überflughilfen notwendig würden oder nicht. Deshalb seien dort nachträgliche Untersuchungen der Fledermausvorkommen durchgeführt worden. Weiter würden im Zuge der hier gegenständlichen Kreisstraße Flächen im Wald südlich von Pflaumheim gerodet. Auch hier habe es ergänzende Kartierungen gegeben, ob Höhlenbäume vorhanden seien, die potentiell für Fledermäuse oder Vogelarten nutzbar seien. Im Laufe der Projektbearbeitung seien also zusätzliche spezielle Kartierungen durchgeführt worden, um entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen. Weiter verwies der Vorhabensträger darauf, dass von der unteren Naturschutzbehörde die Mitteilung gekommen sei, dass im Bereich des Grundgrabens das Braunkehlchen wieder gesichtet worden sei. Die Breite von 300 m, die dem Untersuchungskorridor zugrunde gelegt worden sei, orientiere sich nicht nur an den Biotopen, die vielleicht bis zu 300 m Entfernung von der geplanten Trasse vorhanden seien. Vielmehr seien auch Biotopstrukturen erfasst worden, weil gerade in einem intensiv landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Raum Tiervorkommen in diesen Bereichen zu erwarten seien. Die Breite des Untersuchungsraums orientiere sich an der Breite der Wirkungen, die vom Vorhaben zu erwarten seien. Ein Steinkauz habe natürlich nicht nur einen Aktionsradius von 300 m. Das Gebiet eines Steinkauzreviers sei natürlich wesentlich größer. Der

Steinkauz habe aber einen Distanzeffekt gegenüber Projektwirkungen, wie z.B. Lärm, von 300 m, was sich aus den einschlägigen Untersuchungen in der Literatur ergebe. Ebenso seien Nachkartierungen erfolgt, wo aus Sicht der Vorhabensträgers Auswirkungen oder auch Konflikte zu erwarten gewesen seien. Es seien hier z.B. Amphibienvorkommen und Amphibienwanderwege nachkartiert worden, um festzustellen, welche Leiteinrichtungen geplant werden müssten, um Konflikte zu vermeiden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 148 f.).

Der Bund Naturschutz warf beim Erörterungstermin am 18.02.2014 die Frage auf, ob auch die Raumnutzung kartiert worden sei. Es stelle sich die Frage, ob entsprechende Flugkorridore, z.B. für den Steinkauz, erhoben worden seien. Dem Bund Naturschutz sei keine entsprechende Karte bekannt. Es sei aber eine zentrale Grundlage für die Trassenplanung und im Hinblick auf die Eingriffsminimierung, dass ersichtlich sei, in welchen Räumen ein Flugkorridor oder z.B. eine Bewegung vom Nistplatz zu einem Nahrungsbiotop erfolge und wo solche Korridore durchschnitten würden. Es gehe um die Frage, wie z.B. Teil Lebensräume so verkleinert würden, dass sie ihre Funktion verlören (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 149 f.).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass es zum Standard gehöre, dass auch diese Problemfelder erfasst würden. Bei der Kartierung von Vögeln würde nicht nur kartiert, was man sehe, sondern auch die Brutnachweise und der Nahrungslebensraum. Weiter würden auch Vogelarten erfasst, die nur durchzögen, und Arten, die nur auf Nahrungssuche gewesen seien. Ebenso seien nicht nur einzelne Amphibienvorkommen aufgenommen worden, sondern auch ihre Wanderbewegungen, die in dem Raum stattfänden. Es gehöre zum Standard, dass diese Dinge kartiert würden und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 150).

Aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 E) geht hervor, dass nicht nur der Untersuchungskorridor selbst kartiert wurde, sondern es sind dort auch Angaben zu sonstigen Biotopstrukturen und Artenvorkommen außerhalb des Untersuchungskorridors vorhanden. Weiterhin sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlage zur saP, Unterlage 12.4 EEE) nicht nur die Flugkorridore und Wanderwege benannt, sondern auch die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Überflughilfen, Amphibienleiteinrichtungen usw.), die Folge dieser Kartierungen waren. Weiter geht auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und damit der Vorhabensträger davon aus, dass Steinkauz-Reviere zwischen Pflaumheim und der neuen Ortsumgehungstrasse aufgrund von Nahrungsverlusten ihre Funktion verlieren. Ebenso geht sie davon aus, dass bestimmte Feldlerchen- und Braunkehlchen-Vorkommen (sowie weitere Heckenbrüter) im Einwirkungsbereich liegen und daher für sie an anderer Stelle entsprechende

Maßnahmen geschaffen werden müssen. Auf die genannten Unterlagen sowie auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung unter C 3.7.5.5.2 wird Bezug genommen. Daher wurde den Forderungen des Bund Naturschutz im Ergebnis Rechnung getragen, die entsprechenden Vorkommen und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Vorkommen von Tieren einschließlich Flugkorridore und Nahrungshabitate haben Eingang in die Planung gefunden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabensträger aufgrund einer Aktualisierung der Kartierung im Jahr 2018 seine naturschutzrechtliche Maßnahmenplanung im Rahmen der Planänderung vom 14.06.2019 geändert hat (siehe unten). Daher kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Kartierungen nicht ausreichend aktuell sind. Zu den Anforderungen und zur Kritik an den Kartierungen im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Fragen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.1 Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.3.2.1.2 Erste Planänderung vom 31.10.2014

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 17.04.2015 die erste Planänderung mit Datum vom 31.10.2014 ins Verfahren eingebracht. Dabei wurde auch die landschaftspflegerische Begleitplanung geändert (vgl. Unterlagen 12.1 E, 12.2 E, 12.3 und 12.4 E).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten nicht in der gesetzlich gebotenen Weise (u.a. bezogen auf Methodik, Zeitpunkt, Umfang usw.) ermittelt, dargestellt und bewertet worden seien. Insbesondere für die Tierarten, die nicht dem strengeren besonderen Artenschutzrecht unterlägen, müsse im Rahmen der Eingriffsregelung dann, wenn diese gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung besonderen Schutz unterlägen, eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zwar würden für diese Tierarten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG (alte Fassung) die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gelten. Jedoch bedürfe die Berücksichtigung solcher für Deutschland als besonders geschützt eingestuft Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Eingriffsregelung einer besonderen Beachtung. Hinzu komme, dass auch für eine umfassende Eingriffsermittlung und Eingriffsbewertung sowie für gezielte bzw. artspezifische Eingriffsvermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine umfassende faunistische Bestandserhebung unabdingbar sei. Sie sei für die Gesamtabwägung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unabdingbar. Es habe keine Ermittlung der potentiell eingriffsbetroffenen Schmetterlinge und Widderchen stattgefunden. Eine ordnungsgemäße Bestandserfassung der Schmetterlingsarten sei angesichts der hier relevanten Biotopstrukturen unverzichtbar. Eine detaillierte Auflistung der vom Vorhaben betroffenen Arten sei auch unumgänglich, um zu prüfen, ob besonders geschützte



Arten betroffen seien. Dabei spielten nicht nur die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten eine Rolle, sondern vielmehr auch die in der Bundesartenschutzverordnung genannten Schmetterlingsarten. Fehlerhaft und als Basis für artspezifische Eingriffsminimierungs- und Kompensationsmaßnahmen unzureichend sei die faunistische Bestandserfassung auch wegen fehlerhafter Kartierung von Hummeln und Bienen sowie von Käfern und Schnecken.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass die unvermeidbaren und nicht weiter zu mindernden erheblichen oder nachhaltigen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in der Konfliktanalyse (Unterlage 12.1 E, Kap. 7) umfassend ermittelt, beschrieben, hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt und nachvollziehbar in einer Karte dargestellt worden seien (vgl. Unterlage 12.2 E). Den Unterlagen sei zu entnehmen, dass die Biotoptypenkartierung im Jahre 2008 durchgeführt und 2011 und 2012 aktualisiert worden sei. Damit könne diese Kartierung als aktuell angesehen werden. Zudem hätten seit 2008 keine wesentlichen Nutzungsänderungen (z.B. Neubau von Gebäuden, Straßen oder Wegen) im Kartierbereich stattgefunden, sodass auch im Falle einer Neukartierung mit denselben Kartierergebnissen zu rechnen wäre. Die umfangreichen projektbezogenen faunistischen Erhebungen stammten aus den Jahren 2008 bis Anfang 2009. Die zu kartierenden Artengruppen seien in Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden. Des Weiteren seien vorhandene ältere und aktuelle Faunabeobachtungsdaten vom Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt und vom Naturschutzverein Pflaumheim zur Verfügung gestellt und im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Unterlage 12.4 E) hinreichend berücksichtigt worden. Ebenso ist der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 E) zu entnehmen, dass faunistische Ergänzungskartierungen im Jahr 2012 für Fledermäuse vorgenommen seien. Die Vogelkartierungen seien durch Daten des Artenhilfsprogramms Steinkauz (2008/2009), des Natur- und Vogelschutzvereins Wenigumstadt (Steinkauzreviere 2003 - 2007, 2011) und durch Aussagen der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls zum Steinkauzvorkommen aus dem Jahr 2011 ergänzt worden. Zudem habe es 2014 und 2015 weitere ergänzende Kartierungen zum Steinkauz, die einer weiteren, im Zuge des vorgesehenen Monitorings gegebenenfalls erforderlichen Optimierung der Maßnahme für den Steinkauz zugrunde gelegt worden seien, gegeben. Die faunistischen Bestandserhebungen seien darauf gerichtet gewesen, den ökosystemaren Zusammenhang der Umwelt zu erfassen und die Erheblichkeit des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu ermitteln. Dieser Zielsetzung entsprechend sei es nicht erforderlich, durch Erhebungen einen vollständigen Überblick über alle Vorkommen zu erlangen. Die Erhebungen seien hinsichtlich der erfassten Lebensräume, Arten und des Erfassungszeitraumes so ausgerichtet, dass die wertbestimmenden Bestandteile erfasst und beurteilt worden seien. Da die Biotoptypen am besten die komplexen Lebensraumfunktionen repräsentierten und daraus Rückschlüsse auf die

Bedeutung der Lebensräume für die Fauna gezogen werden könnten, sei eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt worden. Über die Erkenntnisse aus der Biotopkartierung hinaus seien mehrere Tiergruppen systematisch erfasst worden, um eine weitere Differenzierung, z.B. der Bedeutung oder Empfindlichkeit zu ermöglichen oder Funktionszusammenhänge aufzuzeigen (z.B. Teillebensräume, Wanderrouten, Aktionsradien usw.). Im Kartierbericht aus dem Jahr 2008, der dem Bund Naturschutz zur Verfügung gestellt worden sei, finde sich unter Kapitel 2 eine ausführliche Darlegung des methodischen Vorgehens der Kartierung. Der Untersuchungskorridor habe dabei durchschnittlich eine Breite von 300 m gehabt und sich in seiner Ausdehnung an naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich relevanten Biotopstrukturen orientiert. So wurden die Kartierungen um die Bereiche Gänsberg westlich von Pflaumheim und Ried westlich der Pflaumbachhau ausgeeitet. Im Rahmen der Faunakartierungen, so der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 weiter, seien auch nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten erfasst worden. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung seien keine Lebensraumtypen nach der FFH-RL im Untersuchungsraum festgestellt worden. Auch die aktuelle amtliche Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt weise für den Untersuchungsraum keine FFH-Lebensraumtypen aus. Der Vorhabensträger hielt mit Schreiben vom 27.11.2015 außerdem fest, dass neben den artenschutzrechtlich relevanten Arten auch besonders geschützte Arten aus den Tiergruppen Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen erfasst worden seien. Das untersuchte Artenspektrum sonstiger planungsrelevanter Arten sei den Gegebenheiten in der intensiv genutzten Agrarlandschaft angepasst gewesen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst einmal auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1 E, Kapitel 4.2.4) zu verweisen, in dem die geschützten Pflanzenarten sowie die Fauna unterschieden nach verschiedenen Lebensraumansprüchen (Wald, Gehölze des Offenlandes, Grünland, Acker, Röhrichte, Gewässer) unterschieden und die dort vorhandenen bzw. typischerweise vorkommenden Arten genannt werden. Daher kann festgehalten werden, dass die Vegetationsstrukturen, was auch vom Bund Naturschutz nicht in Abrede gestellt wird, zutreffend erfasst wurden. Aus den Vegetationsstrukturen und den erfolgten Kartierungsergebnissen können durchaus sichere Rückschlüsse auf die faunistische und floristische Ausstattung gezogen werden, die für die Bewertung der Erheblichkeit der Eingriffe relevant sind. Die Bewertung der Eingriffe ist nach den "Grundsätzen" erfolgt, was zulässig ist (vgl. hierzu C 3.7.5.2.5.4.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Frage des fachlichen Wertes der überbauten Flächen kann durchaus anhand der faunistischen und floristischen Grundausstattung beurteilt werden, die sich letztendlich aus der Einstufung als Biototyp ergibt. Für die Frage der Erheblichkeit von Eingriffen ist eine umfassende Kartierung von Hummeln, Bienen, Käfern und Schnecken sowie von Schmetterlingen und Widderchen nicht

zwingend erforderlich. Das Vorkommen entsprechender Arten bzw. das Vorliegen nicht erkannter, aber entsprechend hochwertiger Biotoptypen, kann auch der Bund Naturschutz nicht vorbringen, obwohl den Natur- und Umweltschutzverbänden insoweit eine Mitwirkungslast obliegt und sie gehalten sind, ihren Sachverstand so in das Verfahren einzubringen, dass dadurch die der Planfeststellungsbehörde aufgetragene Problembewältigung gefördert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.09.2011, Az. 7 C 21/09, juris).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.1 zu den geschützten Arten Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.3.2.1.3 Planänderung vom 14.06.2019

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass die aktuelle Biotopkartierung im Jahr 2018 (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018 und Unterlage 12.2 EEE) einen wärmeliebenden Waldsaum (gesetzlich geschütztes Biotop) festgestellt habe. Trotzdem seien keine Schmetterlinge kartiert worden. Dabei sei ein Merkmal eben dieser Biotope die reiche Ausstattung mit Schmetterlingen. Die Vorgabe, dass die Artengruppe "Schmetterlinge" bei einer wirkfaktor- und lebensraumspezifischen Auswahl von Tierartengruppen für die Bestandsaufnahme an inneren und äußeren Grenzlinien neben der Artengruppe Vögel zu berücksichtigen sei, finde sich bereits im "Methodischen Leitfaden zur Umsetzung der Eingriffsregelung auf der Ebene der Planfeststellung/Plangenehmigung bei Verkehrsprojekten der Deutschen Einheit" von 1993 (herausgegeben von den obersten Naturschutzbehörden der neuen Bundesländer und Bayerns) und sei damit längst zum fachlichen Standard geworden.

Dazu führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass im Rahmen der projektbezogenen faunistischen Kartierung im Jahr 2008 u.a. die Tagfalter nach anerkannten Methodenstandards erhoben wurden. Da seinerzeit keine besonders geschützten Schmetterlinge festgestellt werden konnten und sich die Vegetationsstruktur im Untersuchungsraum nur unwesentlich geändert habe, sei auf eine nochmalige Erfassung der Schmetterlinge im Jahr 2018 in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde verzichtet worden. Im Rahmen einer Ortsbegehung am 21.10.2019 durch den Kartierer des Vorhabensträgers habe sich anhand der durchgeführten pflanzensoziologischen Aufnahme gezeigt, dass der vom Bund Naturschutz angesprochene Waldsaum als Biotoptyp WH (Hecken, naturnah), nicht jedoch als wärmeliebender Saum (WD) einzustufen sei. Weiter, so der Vorhabensträger, seien bei der Kartierung im Frühjahr 2018 entsprechende geschützte Tierarten oder Schmetterlinge im Falle eines Vorkommens erfasst worden und als "Beifunde" in den Kartierunterlagen erwähnt worden, zumal der betreffende Kartierer über entsprechende Artenkenntnisse verfüge.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem Vorbringen des Vorhabensträgers zu folgen. Der Kartierer führte selbst aus, dass bei den Erhebungen auch auf das Vorkommen von Arten aus anderen Tiergruppen geachtet worden sei und diese, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung erschienen, erfasst worden seien. Dabei konnten einige Mittel- und Großsäuger und zwei Amphibienarten festgestellt werden (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Seite 4). Der Kartierer führt selbst in seinen Ergebnissen auf, dass verschiedene Tierarten, wie z.B. Feldhasen, Rotfuchs, Dachs, Wildschwein und Reh beobachtet wurden (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Seite 6). Weiter hält der Kartierer ausdrücklich fest, dass sich bei der Biotoptypenkartierung nur wenige Änderungen geringen Ausmaßes gegenüber der Kartierung aus dem Jahr 2008 ergeben hätten. Außer dem angesprochenen Biotop am Waldrand seien keine relevanten Änderungen festzustellen gewesen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Seite 10). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.1.7 Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 weiter, dass am Beginn der Maßnahme (nördlicher Kreisverkehr) die Fläche, die für die Ortsumgehung in Anspruch genommen werden soll, mit einem Streuobstbestand und mit Hecken bzw. Büschen bewachsen sei. Daher vermute der Bund Naturschutz, dass die Fläche bereits als Ausgleichsmaßnahme der Ortsumgehung Großostheim festgelegt worden sei bzw. zu dieser Zeit sogar erst entstanden sei. Sollte hier eine Fläche in Anspruch genommen werden, die bereits für eine andere Planung eine Ausgleichsmaßnahme darstelle, müsse eine doppelte Kompensation vorgesehen werden. Weiterhin sei zu untersuchen, ob dieser Streuobstbestand nach dem aktuellen Bayerischen Naturschutzgesetz als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen sei. Außerdem falle auf, dass bei der faunistischen Kartierung, trotz eines Streuobstbestandes sowie dichten Hecken, keine Arten kartiert worden seien. Dies betreffe ebenfalls den im folgenden Verlauf befindlichen Grünstreifen mit altem dichten Bewuchs, der durch die geplante Maßnahme durchschnitten würde.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass im Bereich des angesprochenen nördlichen Kreisverkehrs sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2018 die Biotop- und Nutzungstypen erfasst worden seien. Ebenso seien die faunistischen Kartierungen in diesem Bereich nach anerkannten Methodenstandards durchgeführt worden. Dass hier keine artenschutzrechtlich relevanten Tierarten gefunden worden seien, sei aufgrund der Struktur und Alter der Bestände sowie der Nähe zur bestehenden Straße (Störungsband) nachvollziehbar.

Der Vorhabensträger hat tatsächlich im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Bereich des nördlichen Kreisverkehrs sowohl einen Streuobstbestand als auch eine Baum- und Strauchhecke, naturnah, kartiert (vgl. Unterlage 12.2 EEE, Biotoptyp WH bzw. LS). Im Umfeld, d.h. nordöstlich des geplanten Kreisverkehrs,

wurden umfangreich Tierarten kartiert, im Bereich des Kreisverkehrs selbst bis zum ersten Aussiedlerhof jedoch kaum. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Kartierung 2008 (vgl. Unterlage 12.2) als auch im Hinblick auf die Kartierung 2018 (vgl. Unterlage 12.2 EEE). Das Maßnahmenpaket des Vorhabensträgers geht im Hinblick auf den Artenschutz davon aus, dass gerade Vögel sich durch den Straßenlärm gestört fühlen und unterschiedliche Beeinträchtigungszonen haben (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblätter der jeweiligen Vögel). Insoweit ist es gut nachvollziehbar, dass in dieser straßennahen Fläche (bestehende Straße) keine besonders geschützten Vogelarten kartiert wurden. Auch die höhere Naturschutzbehörde hielt fest, dass eine Inanspruchnahme der genannten Fläche höchstens minimal an der westlichen Spitze erfolgt. Laut beauftragtem Büro wurden im Zuge der Kartierung keine besonderen Artvorkommen erfasst. Insofern war vonseiten der höheren Naturschutzbehörde nichts veranlasst (vgl. Schreiben des Sachgebiets Naturschutz vom 24.01.2020).

Mit E-Mail vom 17. bzw. 21.01.2020 übermittelte der Markt Großostheim als Vorhabensträger der Ortsumgehung Großostheim eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.10.1983, Nr. 225-4354.5-1/83, und einen Auszug aus dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan. Dort ist zu erkennen, dass im Bereich der Kreuzung der Ortsumgehung Großostheim mit der Ringheimer Mühlstraße, wo die hier gegenständliche Planung den nördlichen Kreisverkehr am Beginn des Planfeststellungsabschnitts vorsieht, keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen waren. Als gestalterisches Element waren vier Bäume zwischen der Entlastungsstraße und dem parallel verlaufenden Weg vorgesehen, jedoch nicht die Anlage einer Streuobstwiese.

#### 3.7.5.2.3.2.2 Landschaftsbild

##### 3.7.5.2.3.2.2.1 Brückenbauwerke

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben vom 08.04.2013 aus, dass das Brückenbauwerk über den Pflaumbach, das zur Minimierung der Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete geplant sei, eine erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung darstelle.

Das Brückenbauwerk ist im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 vom Vorhabensträger durch zwei kleinere Brückenbauwerke und einem Damm zwischen Pflaumbach und Mühlbach ersetzt worden (vgl. insbesondere Unterlage 7.1, Blatt 4 E, und Unterlage 10, Blatt 4a E und 4b E).

##### 3.7.5.2.3.2.2.2 Gutachten, Simulationen und Modelle

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 08.04.2013 außerdem, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild enorm seien. Die Landschaftsbildbeeinträchtigung müsse gesondert gutachterlich aufgearbeitet werden.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) brachten mit Schreiben vom 02.07.2015 vor, dass eine gesonderte Untersuchung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht vorgenommen worden sei. Es fehle insbesondere eine "Simulation", wie die geplante Trassierung aufgrund der vielen Einschnitte, Dämme, Brücken und sonstigen gravierenden Veränderungen der Strukturen das Landschaftsbild verändern werde.

Auch der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 15.07.2015, dass eine gesonderte Untersuchung der Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht vorgelegt worden sei. Es fehle insbesondere eine "qualifizierte Simulation", die aufzeige, in welcher Art und in welchem Ausmaß die geplante Trassierung aufgrund der vielen Einschnitte, Dämme, Brücken und sonstigen gravierenden Veränderungen der gewachsenen Strukturen das typische Erscheinungsbild und den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes technisch überfremdete und optisch sowie bezüglich seiner Erlebnis- und Freizeitqualität negativ verändere.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass die Auswirkungen der geplanten Trasse auf das Landschaftsbild im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der Umweltverträglichkeitsstudie hinreichend untersucht worden seien. Gesonderte Untersuchungen, insbesondere eine "Simulation" der geplanten Trassierung und ihrer Auswirkung auf das Landschaftsbild, seien nicht erforderlich. Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllten auch die Funktion einer landschaftlichen Einbindung und hätten damit ebenfalls Gestaltungscharakter. Gleiches gelte für die vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie für die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V 6 und V 7 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.5 und Kapitel 8.6). Grundsätzliches Ziel der Gestaltungsplanung zur vorgesehenen Baumaßnahme sei vor allem die Minderung des Eingriffs in das Orts- bzw. Landschaftsbild durch eine bestmögliche Einbindung in die Landschaft. Als konkrete Gestaltungsmaßnahmen seien die Maßnahmen G 1, G 3 und G 4 mit einer Gesamtgröße von ca. 9 ha vorgesehen. In den weiteren Planungsphasen würden spezielle Ausführungspläne mit Darstellung der jeweiligen Pflanzmaßnahmen für Bäume und Sträucher erstellt, wobei insbesondere eine Bepflanzung des geplanten Sichtschuttwalles vorgesehen sei.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) schlug vor, dass die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger dazu verpflichte, an zwei bis drei Stellen ein Gerüst aufzustellen, um zu verdeutlichen, wie die Umgehungsstraße um die geplanten Bauwerke aussehen würden und wie hoch sie tatsächlich ausfallen würden. Angesichts dessen könne er sich vorstellen, dass der Vorhabensträger ganz schnell zu einer anderen Meinung komme und feststelle, dass die Pflaumeimer die Straße gar nicht wollten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 86).

Schon beim ersten Erörterungstermin verwies der Vertreter der Planfeststellungsbehörde am 18.02.2014 darauf, dass er keine rechtliche Handhabe sehe, den Vorhabensträger zu verpflichten, ein solches Gerüst als Anschauungsobjekt im Bereich der Trasse zu errichten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 86).

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es eine Gestaltungsmaßnahme G 3 in der Planung nicht gibt. Die Maßnahmen sehen die Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 2 und G 4 vor (vgl. Unterlage 12.1 E, Seite 96 bis 98). Dazu gehört die Ansaat von Straßenbereichen, die zu begrünen sind, mit Landschaftsrasen für trockene Standorte und die Bepflanzung des Umfeldes der Entwässerungsanlagen mit gebietsheimischen, standortgerechten Sträuchern. Weitere Maßnahmen, wie z.B. verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt von Bäumen, bzw. Anpflanzung von Gebüsch zur Bodenabdeckung und zur Vermeidung der Bildung eines für den Steinkauz interessanten Jagdbereichs auf der Straßenböschung), dienen ebenfalls der Einbindung der Trasse in das Landschaftsbild. Der Planfeststellungsbehörde erschließt sich nicht, inwieweit hier eine eigene gutachterliche Aufarbeitung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erforderlich sein soll. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es auch nicht erforderlich, Projektionen der künftigen Trasse und ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild einzustellen und zu bewerten. Aus den Lage- und den Höhenplänen (Unterlagen 4 E, 7.1 und 8) sowie den Querschnitten (Unterlage 6) und den Bauwerksskizzen (Unterlage 10) ist erkennbar, in welchen Bereichen die Straße in Damm- oder Einschnittslage verläuft, wie hoch die Dammbauten und wie die Brückenbauwerke ausfallen werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden auch unter C 2.3.1.9, C 2.3.2.8 und C 2.4.8 untersucht und im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gewürdigt. Ihr Ergebnis fließt in die Abwägung mit ein.

#### 3.7.5.2.3.2.2.3 Wert und Reiz der Landschaft

Der Bund Naturschutz führte beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 aus, dass die Straße in Teilen ökologisch sehr wertvolle Bereiche durchquere. Die Straße führe nicht, wie aus den Planunterlagen vermittelt werde, durch ausgeräumte Ackerfluren. Die Straßentrasse greife sehr stark in den Naturhaushalt ein, insbesondere durch eine starke Zerschneidung der Landschaft. Blicke man vom Wald zwischen Mömlingen und Pflaumheim auf den Bereich der Trasse, sehe man eine freie Landschaft ohne Verbauung. Diese Landschaft sei besonders reizvoll. Im Grunde werde Pflaumheim durch die Ortsumgehung "umzingelt" und eine noch unzerschnittene Landschaft werde hier zerteilt. Dies sei durch die Planungsziele nicht gerechtfertigt (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 119).

Der Vorhabensträger hielt dem Vorbringen des Bund Naturschutz entgegen, dass es klar sei, dass die Ortsumgehung erhebliche Nachteile mit sich bringe und auch das Landschaftsbild neu zerschnitten werde. Dem stünden die Planungsziele gegenüber, die der Vorhabensträger zu definieren und für dessen Erreichung er Sorge zu tragen habe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 121).

Der Vorhabensträger geht nicht allein davon aus, dass die Straße nur durch ausgeräumte Ackerfluren verläuft. Er verweist lediglich darauf, dass im Zuge der lediglich baubedingten Auswirkungen (Baustraßen, Baufelder) nur unerhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entstehen werden, da diese in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen ohne landschaftsbildprägende Strukturen angesiedelt werden sollen. Er geht aber sehr wohl davon aus, dass es im Zuge der anlagenbedingten Auswirkungen zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt, da es durch die Straße selbst zur Zerstörung von Gehölzen und landschaftsbildprägenden Strukturen kommen wird (vgl. Unterlage 16.1 E, Kap. 7.0.6). Angesichts der Belastung der bestehenden Ortsdurchfahrt ist eine Ortsumgehung gerechtfertigt. Die Belange des Landschaftsbilds können die Belange, die für eine Ortsumgehung sprechen, nicht überwiegen.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.33) brachte mit Schreiben vom 30.03.2013 vor, dass durch das hier gegenständliche Vorhaben eine "einmalige Natur" zerstört werde. In seinen Augen sei es ein Rückzugsgebiet für seltene Tierarten und ein Erholungsgebiet für die Pflaumheimer.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass, wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung dargelegt (Unterlage 12.1 E, Kapitel 7), mit dem Vorhaben trotz der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden seien. So komme es zu Verlusten von Vegetationsstrukturen, die Tier- und Pflanzenlebensräume seien, zu Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen und zu verschiedenen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Der Trasse liege aber die seit Jahren im Flächennutzungsplan des Marktes Großostheim dargestellte Ortsumgehung zugrunde. Dabei sei im Zuge der weiteren Planungen die Trasse etwas im Süden von Pflaumheim vom Ortsrand und dem intensiver für die Naherholung genutzten Bereichen abgerückt worden. Der Vorhabensträger sei außerdem verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen würden sowohl die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie die Beeinträchtigungen von streng oder besonders geschützten Arten kompensiert und eine landschaftsgerechte Wiederherstellung



und Neugestaltung des Landschaftsbildes erreicht. Die Konzeption sei mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass durch die hier gegenständliche Maßnahme der Landwirtschaft ca. 20 ha Land entzogen würden. Durch notwendige Landwirtschaftswege, Böschungswinkel, Aufschüttungen, Einschnitte, Brückenbauwerke, Entwässerungsanlagen und Kreisverkehr sowie durch die Straße selbst werde Land unnötig verbraucht. Ungefähr 6 bis 8 ha würden vollständig überbaut und versiegelt. Außerdem beginne dann eine Zersiedelung der Landschaft durch neue, gut anfahrbare Bau- und Gewerbegebiete. Bis vor kurzem habe ein Bild dieser Landschaft noch auf dem Werbeprospekt der Großgemeinde Großostheim für die landschaftlichen Reize der Heimat Werbung gemacht.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass für die Umsetzung der Straßenplanung Flächen in nicht unerheblichem Umfang benötigt würden. Dieser Sachverhalt sei in die landschaftspflegerische Begleitplanung eingeflossen und werde bei der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass die neue Umgehungsstraße landschaftlich sehr schöne Naherholungsgebiete mit einer vielseitigen Fauna und Flora insbesondere durch Dammbauwerke und Einschnitte unwiederbringlich zerstöre. Erholungssuchende, Spaziergänger, Hundebesitzer und viele Ortsbürger nutzten und genossen diese Landschaft, mit deren Bildern von der Gemeinde für den Tourismus geworben worden sei. Mit dem Bau werde der Erholungswert dieses Gebietes unwiderruflich zerstört.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass aufgrund der verbreiteten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Raumes dieser relativ arm an landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Strukturen sei. Entsprechend gingen wenige solcher Strukturen durch das Vorhaben verloren. Es sei vorgesehen, die Straßenböschungen zu begrünen und damit landschaftlich einzubinden. Ebenso seien nur wenige technisch geprägte Bauwerke (Brücken) vorgesehen, so dass von keiner drastischen optischen Verschlechterung des Landschaftsbildes gesprochen werden könne. Die Ortsumgehung sei seit Jahren auch im Flächennutzungsplan des Marktes Großostheim dargestellt. Der Vorhabensträger habe diese Trasse jedoch im Süden sogar noch vom Ortsrand bzw. Außenbereich des Ortes abgerückt, wodurch weitere intensiv für die Naherholung genutzte Freiflächen erhalten blieben. Durch die Wahl der Variante 4 im Gegensatz zur Variante 5 (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) werde außerdem die Beeinträchtigung der störungsarmen und für die landschaftsgebundene Erholung wertvollen Freiflächen zwischen Grundgraben und "Hesselburg" vermieden. Bisherige Wegeverbindungen würden weitestgehend

aufrechterhalten. Mehrere geplante Feldwegquerungen, die mit geringfügigen Umwegen verbunden seien, erlaubten auch nach Realisierung des Vorhabens den freien Zugang zu Flur und Wald.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.70) kritisierten mit einem undatierten Schreiben, das am 28.06.2018 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, dass durch die Umgehungsstraße zwei landschaftlich sehr schöne Naherholungsgebiete mit einer vielseitigen Fauna und Flora regelrecht zerschnitten würden. Die Einwendungsführer und viele andere Spaziergänger, Wanderer, Hundebesitzer und Kleingärtner würden diesen Landschaftsbereich nutzen und genießen. Mit einer Länge von fast 5 km werde der Erholungswert dieses Gebietes unwiderruflich zerstört.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die Ortsumgehung schon in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten sei. Diese Trasse sei im Vergleich zum Flächennutzungsplan weiter vom Ortsrand bzw. vom Außenbereich der Gemeinde weggerückt und damit auch von den intensiver für die Naherholung genutzten Freiflächen. Außerdem werde durch die Variante 4 - im Gegensatz zur Variante 5 - die Beeinträchtigung der störungsarmen und für die landschaftsgebundene Erholung wertvollen Freiflächen zwischen Grundgraben und Hesselburg vermieden (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2). Aufgrund der verbreiteten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Raumes sei der Bereich der Trasse 4 südlich von Pflaumheim relativ arm an landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Strukturen. Daher gingen hier wenige solche Strukturen durch die Vorzugstrasse verloren bzw. es komme zu keiner unwiderruflichen Zerstörung des Erholungswertes des Gebietes. Bestehende Wegeverbindungen würden weitestgehend aufrechterhalten. Mehrere geplante Feldwegquerungen, die mit geringfügigen Umwegen verbunden seien, ermöglichten auch nach Realisierung des Vorhabens den freien Zugang zu Flur und Wald.

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) ergänzte ansonsten mit der vorhergehenden Einwendung (C 3.8.2.70) dahingehend, dass besonders schöne Landschafts- und Sichtpunkte, wie das "Alte Posthalterkreuz" oder der Bibigenberg, Ruhe- und Erholungsräume für alle Pflaumheimer, dann genau an der Trasse liegen würden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 weiter entgegen, dass hinsichtlich der Blickachsen festzuhalten sei, dass keine technisch geprägten Bauwerke wie Brücken vorgesehen seien, die zu einer Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Blickachsen führen könnten. Auch der geplante Wall entlang der Straße sei nicht geeignet, Blickachsen vom Gänsberg oder vom "Alten Posthalterkreuz" zu unterbrechen.

Das Vorbringen der Einwendungsführer ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sehr pauschal und inhaltlich wenig substantiiert. Es wird nicht ausgeführt, welche Bereiche als besonders wertvoll angesehen werden. Im Ergebnis ebenso pauschal kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festgehalten werden, dass einer Straßenbaumaßnahme und insbesondere einer jeden Ortsumgehung Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft immanent sind. Jede Entlastung eines verkehrlich hochfrequentierten Ortskerns, wie hier in Pflaumheim, zieht es nach sich, dass durch die Neubaumaßnahme Eingriffe in bislang unberührte Natur und Landschaft notwendig werden. Der Verzicht auf die Maßnahme (Null-Variante) würde zwar Natur und Landschaft schonen, hätte aber zur Folge, dass die Verhältnisse im Ortskern von Pflaumheim unverändert blieben bzw. sich durch prognostizierte Verkehrszunahmen noch weiter verschlechtern würden. Daher hat der Vorhabensträger als Straßenbaulastträger in nicht zu beanstandender Weise eine Planung vorgelegt, die den Ortskern entlastet. Sowohl das Fachplanungs- als auch das Naturschutzrecht stellen dabei Maßgaben auf, unter denen solche Maßnahmen, wie hier eine Ortsumgehung, möglich sind. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann festgehalten werden, dass die hier gegenständliche Maßnahme sowohl fachplanungsrechtlich als auch naturschutzrechtlich zulässig ist. Die Einwendungsführer verlangen im Ergebnis den Verzicht auf die hier gegenständliche Maßnahme. Aufgrund der Eingriffsregelung kann dies nicht verlangt werden (s. C 3.7.5.2.4). Zur Notwendigkeit der Maßnahme insgesamt wird auf die Ausführungen unter C 3.5.1, C 3.5.2 und die Unterlage 1 Bezug genommen. Dass Infrastrukturvorhaben notwendigerweise damit verbunden sind, dass die bisherige Funktion und Nutzung der Landschaft verlorengeht, versteht sich von selbst und hat auch der Gesetzgeber im Grundsatz hingenommen. Solche Maßnahmen, wie hier die Ortsumgehung Pflaumheim, sind nicht von vorneherein unzulässig, sondern werden von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht, insbesondere davon, dass für die Maßnahme Gründe sprechen, die sogar einen Eingriff in ein Grundrecht, nämlich das Eigentum, rechtfertigen. Weder rechtliche Vorschriften aus dem Bereich der Landwirtschaft noch aus dem Bereich des Naturschutzes verlangen, von solchen Maßnahmen insgesamt Abstand zu nehmen, sie verlangen lediglich, dass solche Eingriffe kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Hinzuweisen bleibt aber, dass die hier gegenständliche Ortsumgehung nur mit zwei Kreisverkehren an das weitere Straßennetz angebunden wird und am Ende schließlich in eine bestehende Kreisstraße mündet. Durch die Ortsumgehung selbst werden also gerade keine neuen Zufahrtsmöglichkeiten für potentielle weitere Baugebiete geschaffen, deren Ausweisung im Übrigen in der Planungshoheit des Marktes Großostheim liegt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier weiter anzumerken, dass eine Straße in einem – bislang un bebauten Gebiet – allein noch nicht dazu führt, dass der gesamte Raum seine Erholungseignung verliert. Zutreffend ist, dass nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit dem Bau der Trasse verbunden sind. Ein flächendeckende Verlärmung liegt jedoch nicht vor

(vgl. Ausführungen unter C 3.7.4.1.4). Ebenso werden Wegeverbindungen im Wesentlichen aufrechterhalten. Weiter darf nicht übersehen werden, dass auch der Bereich im nördlichen Pflaumheimer Wald durch den Rückbau der Kreisstraße AB 1 im Wald und der Bereich zwischen dem Ort und dem Wald durch den deutlich geringeren Verkehr auf der dann ehemaligen Kreisstraße AB 1 in seiner Erholungseignung aufgewertet wird. Dabei steht trotz allem außer Frage, dass die Trasse deutlich sichtbar sein wird und auch das Landschaftsbild künftig prägen wird.

#### 3.7.5.2.3.2.3 Biotope

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass die Baumaßnahme auch ökologisch wertvolle Grabensysteme betreffe. Diese Eingriffe hätten eine wesentliche Störung dieser besonders geschützten Biotope zur Folge. Der Schutzzweck werde dadurch erheblich verletzt und könne nicht durch die geplanten Maßnahmen kompensiert werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Bund Naturschutz hier oberflächlich und unsubstantiiert ist. Pauschal auf "ökologisch wertvolle Grabensysteme" abzustellen, genügt der notwendigen Substantiierung, die von anerkannten Vereinigungen erwartet wird, nicht (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 29.09.2011, Az. 7 C 21/09, juris, Rdnr. 34). Weiter ist anzumerken, dass die vorhandenen Biotopstrukturen im Rahmen der Bestandserfassung kartiert wurden. Dass "ökologisch wertvolle Grabensysteme" im Rahmen der Kartierung übersehen wurden, wird allenfalls behauptet, es findet jedoch kein einziger Bezug auf ein tatsächlich vorhandenes Biotop statt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die entsprechend kartierten Biotope auch in der Bewertung des Eingriffs berücksichtigt wurden und damit auch bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 warf der Bund Naturschutz die Frage auf, ob im Zuge des Blühstreifen-Programms "Der blühende Bachgau", mit dem versucht worden sei, in die ausgeräumte Ackerflur wieder "Natur zu bringen", neue Biotopen im Trassenbereich oder im Untersuchungsbereich entstanden seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 119).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass das Insektensterben ein überall anerkanntes Problem sei. Die Gemeinde Großostheim habe dies auch erkannt und tue mit einem "Blühwiesenprogramm" einiges dagegen. Mit dem Bau der Ortsumgehung werde dies mehr als wieder vernichtet. Die Zerstörung von Biotopen in dieser Größenordnung,

wozu auch 4,5 ha bzw. 4,1 ha bei Biotopkomplexen hoher und sehr hoher Wertigkeit, davon 1,7 ha bzw. knapp 2 ha im Bereich der Alten Bahnlinien zählten, sei nicht einfach zu rechtfertigen.

Flächen der "Blühwiesenprogramme" stehen nicht unter einem besonders gesetzlichen Schutz. Tatsächlich werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Die angesprochenen Bereiche sind bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs enthalten (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.2). Die Querung der "Alten Bahnlinie" erfolgt bei Bau-km 2+800. Die betroffenen Flächen einer Baum- und Strauchhecke bzw. eines naturnahen Feldgehölzes betragen hier nicht einmal 0,1 ha (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.2, Tabelle 8-1). Die Wertigkeit dieser Flächen ist in der Eingriffsermittlung berücksichtigt und wird, soweit sie unter besonderem Schutz stehen, gesondert behandelt. Die Aktualisierung der Kartierung 2018 hat hier keine neuen Biotope ergeben (vgl. hierzu C 3.7.5.3 und C 3.7.5.4).

Einwendungsführer brachten im Rahmen von Unterschriftenlisten (vgl. C 3.8.2.68) vor, dass durch den Bau der Trasse die ökologisch wertvollen ortsnahen Flächen in ihrer Erholungsqualität erheblich beeinträchtigt würden. Durch den Bau der Trasse würde die Qualität der ortsnahen Erholung verlorengehen.

Hierzu ist zunächst einmal festzuhalten, dass ortsnahe ökologisch wertvolle Flächen durch den Bau der Trasse nicht unmittelbar berührt sind. Die Trasse hält einen deutlichen Abstand zum Ortsrand von Pflaumheim ein. Soweit also dort ökologisch wertvolle Flächen vorhanden sind, werden diese zumindest nicht überbaut. Soweit die Einwendungsführer hier auf die Lärmbelastung der Naherholungsbereiche anspielen, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.4 Bezug genommen. Soweit die Einwendungsführer darauf verweisen, dass unter Naturschutz stehende Gebiete im Bayerischen Odenwald und im Bereich der Alten Bahnlinie durchschnitten und zerstört würden, ist festzuhalten, dass dies nicht gegen geltendes Recht verstößt. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.4 wird Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.3.2.4 Barrierewirkung

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 08.04.2013, dass die geplante Ortsumgehung einen Großteil von Pflaumheim umschließe und zudem die großen Geländeeinschnitte weitere künstliche Barrieren für Tiere darstellten. Für Biotope und Tiere sei sie eine „Umzingelungsstraße“, die den Artenaustausch erschwere oder unmöglich mache. Auch im Hinblick auf die nationale Biodiversitätsstrategie und die naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Biotopvernetzung sei es grob fehlerhaft, dass die zu erwartenden Zerschneidungseffekte in allen Planungsschritten äußerst unzureichend berücksichtigt worden seien.

Es würden nur die Beeinträchtigungen einzelner Biotope und Arten bei den Kartierungen und Untersuchungen gewürdigt, aber nicht deren Vernetzung. Interaktionen bzw. Dysergien durch die flächenhafte Vernichtung oder Beschädigung einer ganzen Kette von Biotopen durch den verhinderten Artenaustausch seien überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl dadurch sehr viel größere Schäden bei Tieren, Pflanzen und Biotopen zu erwarten seien.

Ein Einwendungsführer (vgl. Einwendung Nr. 14, C 3.8.2.14) kritisierte mit Schreiben vom 08.04.2013, dass die Ortsumgehung Pflaumheim einen Großteil der Ortschaft "umschließe" und zudem durch große Geländeeinschnitte weitere künstliche Barrieren für Tiere darstelle. Für Biotope und Tiere sei sie eine "Umzingelungsstraße", die den Artenaustausch erschwere oder unmöglich mache. Besonders schwerwiegend sei, dass der geschützte Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie", das Landschaftsschutzgebiet "Pflaumheimer Wald" und weitere Grabensysteme davon betroffen seien. Es sei unverständlich, warum hier keinerlei Maßnahmen zur Abhilfe geplant seien, z.B. eine Grünbrücke im mittleren Bereich zwischen "Todeskurve" und Wald, die auch für Großtiere und z.B. für die Wildkatze geeignet sei. Es würden nur die Beeinträchtigungen einzelner Biotope und Arten bei den Kartierungen und Untersuchungen gewürdigt, aber nicht deren Vernetzung. Interaktionen bzw. Dysergien durch die flächenhafte Vernichtung oder Beschädigung einer ganzen Kette von Biotopen und durch den geschilderten verhinderten Artenaustausch seien überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl dadurch sehr viel größere Schäden bei Tieren, Pflanzen und Biotopen zu erwarten seien.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass mit Ausnahme der Fließgewässer einschließlich ihrer Auen-, Gehölz- oder Krautsäume im Untersuchungsraum Strukturen fehlten, die eine ausgeprägte Biotopverbundfunktion erfüllten. Die zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (überwiegend Ackerbau) im Untersuchungsraum wiesen v.a. für bodenbrütende Vogelarten eine naturschutzfachliche Bedeutung auf. Hier bedeute der Neubau einer Straße neben betriebsbedingten Lärmimmissionen und optischer Beunruhigung v.a. eine sog. Kulissenwirkung, die zu einer Meidung des unmittelbaren Trassenbereiches führe. Eine Zerschneidungswirkung bestehe aber durch die Straßen nicht, da die flugfähigen Tiere über die Straße fliegen und damit die Trasse queren könnten. Ebenso seien in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Zerschneidungseffekte in Bezug auf Arten berücksichtigt worden, für die die Trasse ein schwer zu überwindendes Hindernis darstelle und die auf Wanderungen (z.B. Laichwanderung) angewiesen seien. Im vorliegenden Fall betreffe dies in erster Linie Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Fische. Durch die Trasse komme es zu Zerschneidungseffekten bei Amphibien im Bereich der sog. Todeskurve, Pflaumbachau und der „Alten Bahnlinie“. Hierfür seien umfangreiche Amphibienleiteinrichtungen und -durchlässe vorgesehen. Im Bereich

der sog. „Todeskurve“ und der „Alten Bahnlinie“ würden etwaige Zerschneidungen von Reptilienlebensräumen auch durch die genannten Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe minimiert. Wo Gräben gequert würden, seien Durchlassbauwerke vorgesehen, die mit Bermen entlang der Gewässer angelegt würden. Hierdurch sei eine Querungsmöglichkeit für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger gegeben. Durch die Ausstattung der Durchlässe mit natürlichem Sohlsubstrat werde auch die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer aufrechterhalten.

Der Vorhabensträger hat in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vor allem Unterlage 12.1 E und Unterlage 12.4 EEE) Zerschneidungseffekte in Bezug auf verschiedene Arten berücksichtigt, für die die Trasse ein schwer zu überwindendes Hindernis darstellt und die auf Wanderungen (z.B. Laichwanderung) angewiesen sind. Dies betrifft Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien, Fische und Vögel. Zu Zerschneidungseffekten bei Amphibien kommt es vor allem im Bereich der sog. "Todeskurve", der Pflaumbachhau und der "Alten Bahnlinie". Hier sind umfangreiche Amphibienleiteinrichtungen und Durchlässe vorgesehen. Wo Gräben gequert werden, sind Durchlassbauwerke vorgesehen, die mit Bermen versehen werden. Hierdurch ist eine Querungsmöglichkeit für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger gegeben. Die Ausstattung der Durchlässe mit natürlichem Sohlsubstrat wird auch die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer (für Fische und Makrozoobenthos) aufrechterhalten. Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist dabei noch zu ergänzen, dass der Vorhabensträger auch entsprechende Untersuchungen in Bezug auf Fledermäuse und Vögel unternommen hat und hier entsprechende Schutzmaßnahmen vorsieht (vgl. Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Vermeidungsmaßnahmen V 6, V 7, V 8 und V 10).

Zerschneidungswirkungen sind jedem Straßenneubau immanent. Entscheidend ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, ob die Maßnahme entsprechenden naturschutzrechtlichen Verboten zuwiderläuft oder naturschutzrechtlichen Belangen in der Abwägung der absolute Vorrang zu gewähren ist. Dies ist beides hier nicht der Fall. Eine "flächenhafte Vernichtung oder Beschädigung einer ganzen Kette von Biotopen" findet hier nicht statt. Im Übrigen zeigt der Bund Naturschutz auch nicht auf, inwieweit hier die Maßnahme zu einer verminderten körperlichen Widerstandskraft bzw. zu einer ungewöhnlichen Krankheitsbereitschaft eines Organismus gegenüber Infekten führt (Dysergie) oder welche Tiere durch welche Zerschneidungen in besonderem Maße betroffen seien. Sein Vorbringen wird den Anforderungen an eine ausreichende Substantiierung aus dem Aufgabenspektrum einer anerkannten Vereinigung nicht gerecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.09.2011, Az. 7 C 21/09, juris, Rdnr. 34). Ergänzend ist anzumerken, dass die Wildkatze im vorliegenden Bereich nicht nachgewiesen ist. Weiterhin besteht auch für größere Tierarten eine ausreichende Querungsmöglichkeit in den Bereichen, in denen die Trasse von öffentlichen Feld- und Waldwegen unterführt wird.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass die Ortsumgebung Pflaumheim den Artenaustausch zwischen Ober- und Unterwald bzw. Hecken und Hohlen erschwere. Dr. Schmelz habe in seiner Dissertation über Hecken in Großostheim 1999 ein Biotopverbundkonzept vorgeschlagen, dessen Umsetzung durch den Straßenbau erheblich erschwert werde. Insbesondere die große Flächenversiegelung und die Zerschneidung des Außenbereichs widersprächen den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes.

"Unterwald" ist ein Waldgebiet nördlich von Ringheim, die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass "Oberwald" jeweils Gebiete südlich von Pflaumheim und Wenigumstadt sind. Mit "Hohlen" werden in diesem Bereich die stellenweise vorhandenen tiefen Einschnitte in Relief gezeichnet (vgl. Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan, Seite 14). Der Bund Naturschutz zeigt in diesem Zusammenhang nicht auf, welche Tierarten von den Zerschneidungswirkungen überhaupt betroffen sein könnten. Er kann keine einzige Tierart aufführen, die zwischen den beiden Waldgebieten wandert. Im Übrigen sind die beiden Bereiche schon jetzt zerschnitten, nicht nur durch mehrere Ortschaften, sondern gerade durch das Siedlungsband Großostheim – Pflaumheim – Wenigumstadt und die stark befahrene Kreisstraße, die die drei Gemeindeteile miteinander verbindet. Soweit Tiere überhaupt Wanderbeziehungen zwischen den beiden Waldgebieten unterhalten, ist es für sie nach wie vor möglich, entlang der Ortsumgebung zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt das Gebiet zu passieren bzw. an mehreren Stellen die Ortsumgebung Pflaumheim zu queren. Dies gilt für die Feldwegeüber- und Feldwegunterführungen ebenso wie für die Brücken über die Gewässer und die sie begleitenden Feld- bzw. Radwege. Vorschläge in einer Dissertation, die nicht in weitere Planungen (Regionalplanung bzw. Landschaftsplanung des Marktes Großostheim) eingeflossen sind, entfalten im Rahmen der Planfeststellung keinerlei Gewicht. Zum Vorbringen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan wird auf die Ausführungen unter C 3.7.17.2 Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.3.2.5 Flächenverbrauch

Mit dem "Zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern" (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz vom 24.07.2019) wurde in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz aufgenommen, dass beim Bau und der Unterhaltung der Straßen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten sind und dabei mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen ist (Art. 9 Abs. 2 BayStrWG).



Durch die Ergänzung des Art. 9 Abs. 2 BayStrWG wurde klargestellt, dass bei Bau und Unterhalt von Straßen den Belangen des Flächenschutzes in neuer Qualität Rechnung zu tragen ist. Dabei ist der Zielkonflikt zum Flächen-, Umwelt- und Naturschutz bei der Planung von Straßen zu problematisieren und stets in abwägungsrelevanter Weise zu hinterfragen, inwieweit eine Inanspruchnahme von Fläche vor den gegenläufigen Interessen gerechtfertigt werden kann. Ob oder in welchem Umfang daher im Rahmen eines streng kreuzungsfreien Ausbaus sog. "Kleeblätter" oder vergleichbare Straßenführungen geplant werden oder inwieweit Anzahl, Größe und Umfang von Kreisverkehren mit Blick auf die Verkehrsdichte geboten sind, ist stärker als bisher unter dem Aspekt der Flächenschonung zu überprüfen. Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind dabei in größtmöglichem Umfang zu schonen (LT-Drucksache 18/1816, Seite 22).

Die Formulierung "so weit wie möglich" orientiert sich dabei an der Formulierung des § 50 BImSchG, der in der Rechtsprechung als Abwägungsdirektive verstanden wird und dem dort geregelten Trennungsgebot (Gebot der räumlichen Trennung unverträglicher Nutzungen) besonderes Gewicht in der Abwägung verleiht. Es ist daher zu erwarten, dass die entsprechende Formulierung im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Hinblick auf die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ebenso auszulegen ist. Diese Vorschrift verleiht der Flächeninanspruchnahme in der Abwägung mit anderen Belangen daher besonderes Gewicht. Die in der Vorschrift neben der Flächeninanspruchnahme genannte Verkehrssicherheit sowie die Schonung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind dabei gleichrangig zu berücksichtigen, während andere Belange bei der Prüfung der Vertretbarkeit der Planungslösung erhebliches Gewicht aufweisen müssen, um sich gegenüber einer Lösung durchzusetzen, die weniger Fläche in Anspruch nimmt. Daraus ergibt sich, dass für einen der jeweiligen Straßenfunktion entsprechenden Ausbaustandard zwar die planerischen Spielräume der Regelwerke in dem Sinne auszunutzen sind, dass die Flächeninanspruchnahme und Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst geringgehalten werden. Die Verkehrssicherheit darf dabei jedoch nicht zur Disposition stehen und steht gleichrangig neben der Flächeninanspruchnahme. Es muss also nach wie vor für jedes Straßenprojekt eine spezifische Abwägung aller relevanten Belange vorgenommen werden, wobei die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik selbstverständlich weiterhin zu beachten sind, wie Art. 9 Abs. 2 Satz 1 klarstellt (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Schreiben vom 28.08.2019, Nr. 22-4302.1-2-23).

Der Umweltschutz und ein sparsamer Umgang mit Flächen gehören schon nach den einschlägigen technischen Richtlinien mit besonderem Gewicht zum Abwägungsmaterial. Fernstraßen sollen ihre raumordnerische Funktion mit hoher Verkehrssicherheit und angemessener Qualität des Verkehrsablaufs erfüllen. Sie sollen die natürlichen Lebensgrundlagen schonen, soweit wie möglich

in das Umfeld integriert werden und dabei nur in geringem Maße wertvolle Flächen in Anspruch nehmen. Sie sollen so geplant werden, dass sie sich dem Gelände gut anpassen und somit möglichst kostengünstig herzustellen, zu erhalten und zu betreiben sind. Durch eine Abwägung bezüglich der Ziele Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität und Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der Baulastträgerkosten lassen sich vorteilhafte Varianten entwickeln (Ziffer 2.1 der RAL). Landstraßen sind dabei so zu gestalten, dass die im UVPG genannten Schutzgüter möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz und entsprechende Landesnaturschutzgesetze enthalten Anforderungen hinsichtlich des Arten- und Gebietsschutzes, die Eingriffsregelung mit Vorgaben für Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie die naturschutzrechtliche Abwägung, die in die Planung einzubeziehen sind. Die Planung ist daher mit den städtebaulichen und umweltbezogenen Zielen und den Landesplanungs- und Naturschutzbehörden grundsätzlich abzustimmen (Ziffer 2.4 der RAL).

Daher ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, dass die Pflicht des Straßenbaulastträgers, Straßen in einem den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG), durch diese Vorschrift nicht aufgehoben wird. Ebenso ist weiterhin zu beachten, dass beim Bau der Straßen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten sind. Auch weiterhin wird der Vorhabensträger daher zunächst eine Straße nach den einschlägigen technischen Regelwerken zu planen haben. Dies hat der Vorhabensträger hier getan (vgl. hierzu C 3.7.3.1). Die Begrenzung des Flächenverbrauchs findet allerdings ihre Grenze immer noch in der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, wie sich aus dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift des Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG ergibt. Daher kann festgehalten werden, dass auch diese Vorschrift dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht entgegensteht und weder naturschutzrechtliche Regelungen noch diese Vorschrift des BayStrWG zum Flächenverbrauch dazu zwingen, von der Ortsumgebung Abstand zu nehmen. Die Straße selbst hat nur einen einbahnigen zweistreifigen Querschnitt. Höhenfreie Kreuzungen ("Kleeblätter") sieht die Planung nicht vor.

Das Vorhaben würde, so der Bund Naturschutz mit Schreiben vom 14.07.2015, zu einem erheblichen und vermeidbaren Flächenverbrauch führen. In den Planunterlagen würden die Eingriffe in das Bodenrelief mit 11,6 ha, davon 4,34 ha Versiegelung angegeben. Jede Minute würden in Bayern für Siedlungs- und Verkehrszwecke 126 m<sup>2</sup> verbraucht. Mit einem täglichen Verlust von 25 Fußballfeldern (18,1 ha nach dem Stand von 2013) sei Bayern einer der Spitzenreiter unter den Bundesländern beim Flächenverbrauch. Die umfangreiche Flächenversiegelung bei der geplanten Baumaßnahme stehe damit im krassen Widerspruch zu den Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans, aber auch zu den politischen Zielen der Staatsregierung und der Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und werde daher

vom Bund Naturschutz abgelehnt. Immerhin habe die Bayerische Staatsregierung erkannt, dass die ungebremste Flächenversiegelung weitreichende negative Folgen auf Klima, Hochwasserproblematik usw. habe, und es sich auf höchster politischer Ebene zum Ziel erklärt, den "Flächenfraß" zu stoppen. Auch die Bundesregierung habe mit ihrem Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf 30 ha je Tag im Jahr 2020 zu reduzieren, das Problem erkannt.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) kritisierte mit Schreiben vom 25.06.2015, dass durch den Bau der Ortsumgehung Natur auf unwiederbringliche Weise zerstört werde. Ca. 20 ha Flächen würden entgegen dem Vorhaben der Staatsregierung, den Flächenverbrauch zu minimieren, unnötig zerstört. Diese Flächen würden unwiederbringlich versiegelt, Dreiviertel der Umgebung Pflaumheims würde so gut wie unüberwindlich zerschnitten. Tiere würden beim Überqueren massenhaft gehindert und sollten sie es dennoch wagen, größtenteils überfahren und somit getötet. Grünbrücken seien nicht ausreichend vorgesehen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Straßenplanung entsprechend dem gesetzlichen Auftrag und in sachgerechter Anwendung fachlicher Grundlagen, vor allem der Eingriffsplanung, zu berücksichtigen seien. Ziel sei hierbei vor allem die Vermeidung von Eingriffen und im Weiteren die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege so auszugleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückblieben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet werde. Im vorliegenden Fall habe der Vorhabensträger die Eingriffsregelung und die dazu ergangenen Hinweise in Form der "Grundsätze" beachtet. Durch das Vorhaben seien vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen, zumeist Äcker, sowie Feldgehölze, Hecken, Streuobstbestände und Wald von Beeinträchtigungen und Überbauung betroffen. In Abstimmung mit den Fachbehörden seien hierzu entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie die Anlage von Streuobstwiesen, die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sowie die Renaturierung des Pflaumbachs und seiner Aue auf einem längeren Abschnitt geplant. Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Zerschneidung von Wanderwegen insbesondere im Hinblick auf Amphibien und Reptilien seien Amphibienleiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe vorgesehen worden. Außerdem seien zur Vermeidung von Tierverlusten, insbesondere bei Steinkauz, Rebhuhn und Wachtel, ebenfalls in Abstimmung mit den Fachbehörden spezielle Maßnahmen, wie Pflanzungen dichter Gehölze entlang der gefährdeten Straßenabschnitte vorgesehen worden, um Kollisionen mit Fahrzeugen zu vermeiden.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass für die Ortsumgehung einige Hektar Fläche verbraucht würden, die

jetzt noch bestes Ackerland seien. Auch die Staatsregierung sehe die Notwendigkeit, dass es so nicht weitergehen könne. Aus 1,4 km Ortsdurchfahrt würden 4,4 km Umgehungsstraße zusätzlich. Bei der Planfeststellungsstraße wären dies 11,6 ha Flächenverbrauch, hinzu kämen noch die Flächen innerhalb der Straße, die dann, wie an allen anderen Umgehungsstraßen zu sehen, viel leichter und schneller auch verplant und bebaut würden. Außerdem seien die noch rund 4,5 ha bzw. 4,1 ha Flächenbedarf bei Biotopkomplexen hoher und sehr hoher Wertigkeit zu nennen, davon knapp 1,7 ha bzw. knapp 2 ha im Bereich der "Alten Bahnlinie" als Biotopkomplex sehr hoher Wertigkeit trotz der auch weiterhin sehr starken Belastung in der alten Ortsdurchfahrt.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass sich die Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim im Jahr 2033 bis auf 17.000 Kfz/24 h erhöhen werde. Entsprechend dem Minimierungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), wonach die Verursacher von Eingriffen dazu verpflichtet sind, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sei dem flächensparenden Umgang bei der Planung der Trasse ein hoher Stellenwert beigemessen worden. Grundsätzlich sei die Planung der Ortsumgehung entsprechend den verkehrlichen und technischen Erfordernissen erfolgt und sei den räumlichen Verhältnissen angepasst worden, wobei insbesondere die Ausweisung von Baustellenflächen und Baustraßen auf das notwendige Maß reduziert worden sei.

Mit Schreiben vom 21.06.2018 kritisieren Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41), dass in Bayern ca. 10 bis 15 ha/Tag Flächenverbrauch erfolge. Es sei langfristig eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne neuen weiteren Flächenverbrauch anzustreben. Außerdem sei mit weiteren Gewerbeansiedlungen an der Umgehungsstraße zu rechnen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt im Jahr 2033 bis zu 17.000 Kfz/24 h betragen werde. Auch ein Umweltverbund könne nur dann umgesetzt werden, wenn die stark überlastete Ortsmitte vom Individualverkehr entlastet werde, um gleichzeitig Flächen und Kapazitätsreserven für den nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer zu generieren und die Aufenthaltsqualität im Ort zu verbessern. Bei der Planung sei darauf geachtet worden, entsprechend den verkehrlichen und technischen Erfordernissen sowie den räumlichen Verhältnissen angepasst zu planen, wobei insbesondere die Ausweisung von Baustellenflächen und Baustraßen auf das notwendige Maß reduziert worden sei. Die Planung der Ortsentwicklung liege in der Hoheit des Marktes Großostheim. Geplante Erweiterungen des Ortsgebietes mit neuen Nutzungen müsse der Markt Großostheim mit der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen regeln.

Die Forderung der Einwendungsführer laufen darauf hinaus, auf den Bau der Ortsumgehung zu verzichten. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nimmt jedoch einen zulässigen Eingriff als unvermeidbar hin (s.o.). Dass die Maßnahme dringend geboten ist, ergibt sich aus den Verkehrsuntersuchungen und der Verkehrsprognose (vgl. hierzu auch C 3.5.2). Die Belange des Naturschutzes sowohl im Hinblick auf die naturschutzfachliche Wertigkeit des Baufeldes als auch im Hinblick auf das Landschaftsbild wiegen nicht so schwer, dass vom Bau einer Ortsumgehung Pflaumheims abgesehen werden müsste. Demgegenüber sind die Belange, die für die Ortsumgehung sprechen, also insbesondere die Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt, die Belastungen der Anwohner und die Verkehrssicherheitsprobleme, höher zu gewichten.

Soweit geltend gemacht wird, dass das Vorhaben wegen des Flächenverbrauchs gegen Ziele des Landesentwicklungsprogramms verstößt, ist anzumerken, dass in Ziffer 3.1 des LEP 2018 unter der Überschrift "Flächensparen" festgehalten ist, dass die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und der besonderen Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden soll und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden sollen. Die hier zitierte Festlegung in Ziffer 3.1 des LEP 2018 betrifft die Siedlungsstruktur und nicht den Verkehr, der in Ziffer 4 des LEP geregelt wird. Außerdem handelt es sich nicht um ein verbindliches Ziel, sondern um einen im Rahmen der Abwägung zu beachtenden Grundsatz (vgl. Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BayLplG). Der Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain enthält als Ziel, dass bei der Siedlungstätigkeit eine übermäßige Beanspruchung der Landschaft entgegengewirkt werden soll (A II 1.2 des Regionalplans für die Region Bayerischer Untermain). Weiter enthält es den Grundsatz, dass bei der weiteren regionalen Entwicklung ohne Verlust an Entwicklungspotentialen möglichst flächensparend vorgegangen werden soll (A II 3.1.2 des Regionalplans für die Region Bayerischer Untermain, Grundsatz). Auch dies bezieht sich auf die Siedlungsentwicklung und nicht auf Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen. Lediglich in der Begründung zum Grundsatz B IX 1.1 des Regionalplans für den Bayerischen Untermain (Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs) wird festgehalten, dass diese Maßnahmen dazu beitragen können, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass hier Ziele oder auch nur Grundsätze des Regionalplans oder des Landesentwicklungsprogramms der hier gegenständlichen Ortsumgehung entgegenstehen würden. Der mit der Ortsumgehung verbundene Flächenverbrauch war selbstverständlich in der Abwägung zu berücksichtigen. Jedoch sprechen die Verkehrsverhältnisse im Bereich des Altorts von Pflaumheim und die prognostizierte Verkehrsentwicklung bis 2033 sehr deutlich für den Bau einer Ortsumgehung, die - natürlich - auch mit einer Versiegelung bzw. einem entsprechenden Verbrauch an Flächen und Landschaft verbunden ist. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer, die Entlastung des Ortskerns von Pflaumheim mit deutlicher Verringerung der Lärm-

und Luftschadstoffbelastungen dort wiegen hier deutlich schwerer als der öffentliche Belang, den Flächenverbrauch zu minimieren. Hinsichtlich der angesprochenen gesetzlich geschützten Biotope wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3 und hinsichtlich der "Alten Bahnlinie" auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2 Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.4 Vermeidungsmaßnahmen

##### 3.7.5.2.4.1 Geplante Vermeidungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. C 2.3.2.2.4 dieses Beschlusses) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. C 3.7.5.2.2), gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1 E) beschrieben. Mit Bezug hierauf sind insbesondere folgende Maßnahmen anzuführen:

- Baumfällarbeiten und Rodung bzw. der Rückschnitt von Bäumen, Hecken lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüschchen erfolgen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Vogelbrutzeit.
- Im Bereich der Feldflur Pflaumheims und Wenigumstadts zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 3+800 wird die Baufeldfreimachung auf die Zeit zwischen September und Ende Februar beschränkt, um den Verlust und die Beeinträchtigung von Tierhabitaten (Fortpflanzungsstätten von Vögeln usw.) zu minimieren. Deckungsgebende Strukturen werden im Eingriffsraum beseitigt, Rohbodenflächen eingeebnet und gekennzeichnet. Auch das Abstellen von Bauwagen oder sonstigen "störenden Kulissen" soll Offenlandbrüter davon abhalten, in räumlich eng definierten Bereichen nicht zur Brut zu schreiten.
- Im Bereich der "Alten Bahnlinie" zwischen Bau-km 2+720 und Bau-km 2+810, im Bereich der Pflaumbachquerung sowie im Bereich der sog. „Todeskurve“ zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt wird zur Vermeidung von Tötungen der Arten Zauneidechse, Schlingnatter und Ringelnatter Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September Oktober, vorzugsweise im August bei guter Witterung (Fluchtmöglichkeit der Tiere wird erhöht), begonnen. Vor Baubeginn ist das Baufeld dabei in den genannten Bereichen abzusuchen und anschließend mit temporären Reptilenschutzzäunen abzugrenzen. Sollten Individuen vorgefundenen werden, so werden diese abgefangen und an geeignete Rückzugsorte außerhalb des Baufeldes gesetzt.
- Im Bereich des Pflaumheimer Waldes von Bau-km 3+800 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes erfolgt die Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen und sonstigen geeigneten Quartierstrukturen nur im Oktober und damit

außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeiten von Fledermäusen. Alternativ können potentielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss versehen werden.

- In der Feldflur Pflaumheims und Wenigumstadt im Bereich von Bau-km 0+810, 1+170, 2+200 bis 2+350, Bau-km 2+720 bis Bau-km 2+810 und Bau-km 3+890 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes wird die Bauzeit auf den Tageslichtzeitraum beschränkt, d.h. die Bereiche der Breitfeldstraße, des Dürrbachs, der Pflaumbachau, der "Alten Bahnlinie" und des Pflaumheimer Waldes werden nicht mit künstlichem Licht beleuchtet. Von November bis Februar sollen keine Bauzeitbeschränkungen gelten, da hier die Fledermäuse Winterruhe halten.
- Im Bereich der Breitfeldstraße, des Dürrbachgrabens und der "Alten Bahnlinie", also Bau-km 0+810, Bau-km 1+170 und Bau-km 2+750 wird zur Vermeidung von Kollisionen sichergestellt, dass die Straße von Fledermäusen unter den Brücken hindurch gequert werden kann. Hierzu erfolgt die Pflanzung von niedrigen, weiß blühenden Sträuchern entlang der unterquerenden Wege zur Entwicklung von Leitstrukturen zur Brücke hin. Im Bereich der "Alten Bahnlinie" erfolgt die Pflanzung von schnellwüchsigen und großen Bäumen entlang bzw. parallel zur Trasse, um einen gefahrlosen Überflug der Straße zu gewährleisten.
- Zur Vermeidung von Kollisionen des Steinkauzes mit Tieren werden im Bereich der Einschnittsböschung und des Sichtschutzwalls beim "Gänsberg", nördlich und südlich der Querung des Dürrbachs bis zur Breitfeldstraße die Einschnittsböschungen und die Seitendeponie der neuen Trasse mit einem dichten, linearen Gebüsch (nur Sträucher, keine Bäume) bepflanzt, sodass querende Tiere zum gefahrlosen Überflug der Gebüschhecke und der Straßen veranlasst werden (vgl. auch A 3.5.3.5.5). Diese Maßnahme bewirkt auch, dass sich auf den dicht beplanten Böschungen keine Bodenvegetation bilden kann, die für den Steinkauz als Jagdhabitat nutzbar wäre.
- Im Bereich zwischen der Pflaumbachau und östlich der "Alten Bahnlinie", also zwischen Bau-km 2+330 und Bau-km 2+945 wird zur Erhaltung der faunistischen Funktionsbeziehungen im Bereich der Wanderwege der Erdkröte ein Amphibienschutzzaun auf beiden Seiten der Trasse vorgesehen. Während der Wanderzeit sind Eimerfallen entlang der Zäune anzubringen, täglich zu kontrollieren und die gefangenen Tiere umzutragen. Südöstlich der Pflaumbachquerung ist ein temporärer Schutzzaun vorgesehen.
- Im Bereich der Breitfeldstraße bei Bau-km 0+810 wird zur Erhaltung markanter, älterer und landschaftsbildprägender Einzelbäume auf den Böschungen entlang der südlichen Böschung eine ca. 81 m lange und entlang der nördlichen Böschung eine ca. 56 m lange Gabionenwand errichtet.
- Beim Dürrbach (Bau-km 1+170) und beim Baumertsgraben (Bau-km 2+050) wird zur Vermeidung verkehrsbedingter Tierverluste und zur Minderung der Zerschneidung der Wanderwege landbewohnender Arten, insbesondere des Bibers, gewährleistet, dass die Durchlassbauwerke mit Uferstreifen (Bermen) versehen werden.

- Entlang der Strecke werden verschiedene an das Baufeld angrenzende Wald- und sonstige schützenswerte Gehölzflächen mit Biotopschutzzäunen versehen, deren Lage sich aus Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE bis Blatt 6 EEE, ergibt.

Hinsichtlich der weiteren Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahmen wird auf Unterlage 12.3 und auf Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblätter V 1 bis V 10 und Maßnahmenblatt S, sowie auf die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses unter A 3.5 Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.4.2 Prüfung der Vermeidungsmaßnahmen

##### 3.7.5.2.4.2.1 Allgemeine Anforderungen an die Ausführung

Um eine aus naturschutzfachlicher Sicht optimale Umsetzung zu gewährleisten, wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, dass die vorzunehmenden Rodungen von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Gebüschern nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig sind (vgl. A 3.5.3.1). Des Weiteren wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, die bauzeitlichen Schutzvorrichtungen gemäß DIN 18 920 und RAS LG 4 zu errichten und dabei einen Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten (vgl. A 3.5.2.4). Ebenso wurde zur Vermeidung dem Vorhabensträger aufgegeben, beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (mindestens kartierte Biotope) abzulagern (vgl. A 3.5.2.2). Zur Fällung von Bäumen mit Höhlen wurden ebenfalls Vorgaben gemacht (vgl. A 3.5.3.2 und A 3.5.3.7.3).

##### 3.7.5.2.4.2.2 Ökologische Baubegleitung

In besonderer Weise dient der Vermeidung, dass der Vorhabensträger vorgesehen hat (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 10) und ihm auferlegt wurde, eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, um so sicherzustellen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in der Bauausführung ständig Beachtung finden (vgl. A 3.5.2.1).

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein Bericht zu erstellen ist, der den Naturschutzbehörden übermittelt wird.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass eine ökologische Baubegleitung vorgesehen sei. Die Arbeit der ökologischen Baubegleitung werde im Rahmen der allgemeinen Bauabwicklung dokumentiert und könne bei Bedarf eingesehen werden. Eine gesonderte Berichterstattung sei nicht vorgesehen.



Mit Schreiben vom 21.06.2018 forderte die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken), dass für das Projekt eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden müsse, die die geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen begleite, bei naturschutzfachlich relevanten Themen hinzugezogen werde und bezüglich dieser Themen gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein müsse. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bei einigen Maßnahmen in den Unterlagen (z.B. bei der Vermeidungsmaßnahme V 4 oder V 8, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9) eine ökologische Baubegleitung erwähnt werde, diese jedoch nicht als eigene Maßnahme aufgeführt werde. Daher werde die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung in Form einer Auflage vorgeschrieben.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018 aus, dass sowohl im Textteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1 E) als auch in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 EEE) auf die vorgesehene ökologische Baubegleitung hingewiesen werde. Daher werde der Forderung der höheren Naturschutzbehörde entsprochen.

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) forderte mit Schreiben vom 07.10.2019, dass zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung) durchzuführen sei. Die damit betrauten Personen seien den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssten im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sei den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen mitzuteilen. Dies umfasse die Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen und die Erstellung von Berichten bei den artenschutzrechtlich bedingten (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen und den Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung.

Der Vorhabensträger widersprach diesen Forderungen mit Schreiben vom 04.11.2019 nicht.

Der Landesbund für Vogelschutz forderte mit Schreiben vom 25.09.2019, dass hinsichtlich der CEF- und FCS-Maßnahmen eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung vor Ort gefordert werde, die gegenüber dem Vorhabensträger weisungsbefugt sei. Diese solle auch kontrollieren, dass der Vorhabensträger die nötigen und in den Maßnahmen genannten Flächen erwirbt, sofern sie noch nicht in seinem Besitz seien.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 04.11.2019 darauf hin, dass in Unterlage 12.1 E, Kapitel 10, bereits die erforderliche ökologische Baubegleitung genannt werde. Diese werde sicherlich nicht gegenüber dem Vorhabensträger (also dem Landkreis Aschaffenburg) weisungsbefugt sein. Die ökologische Baubegleitung berichte dem Vorhabensträger und dieser reagiere über seine Bauüberwachung gegenüber den beteiligten Baufirmen. Die Kontrolle über die erforderlichen Kompensationsflächen sei nicht Aufgabe der ökologischen Baubegleitung. Alle Flächen, auf denen CEF- bzw. FCS-Maßnahmen sowie weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt würden, befänden sich entweder im Eigentum des Vorhabensträgers oder des Marktes Großostheim. Die Flächen für die in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen seien grundstücksscharf in den Planfeststellungsunterlagen und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2) definiert.

Die ökologische Bauüberwachung ist eine Verpflichtung des Vorhabensträgers, die sicherstellen soll, dass die bauausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen. Sie betrifft daher zunächst das Innenverhältnis zwischen bauausführenden Firmen und dem Vorhabensträger. Der Vorhabensträger ist gehalten, sich an die rechtlichen Vorgaben, die Vorgaben seiner eigenen Planung und an die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zu halten. Es ist daher Aufgabe des Vorhabensträgers, der durch eine Behörde (Landratsamt Aschaffenburg) handelt, diesen Belangen Rechnung zu tragen. Eine gesonderte "Überwachung" durch die Naturschutzbehörden durch regelmäßige Berichtspflichten erscheint daher unverhältnismäßig. Gleichwohl entspricht es dem Abwägungsgebot, den Naturschutzbehörden ein Einsichtsrecht zuzugestehen, das der Vorhabensträger auch schon selbst in seinem Schreiben vom 27.11.2015 eingeräumt hat. Weiter ist es der Bauausführung sicher nicht dienlich, wenn neben der Bauleitung des Vorhabensträgers ein separates mit der ökologischen Bauüberwachung beauftragtes Büro Weisungsbefugnisse gegenüber den bauausführenden Firmen besitzt. Verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung ergeben, ist der Vorhabensträger selbst. Es muss seiner Ausgestaltung der Bauleitung überlassen bleiben, wer welche Weisungsbefugnisse auf der Baustelle hat. Daher entsprach es pflichtgemäßer Ermessensausübung, den Vorhabensträger über die ökologische Bauüberwachung hinaus zu verpflichten, die Dokumentationen, die im Rahmen der Bauüberwachung anfallen, auf Anforderung den Naturschutzbehörden vorzulegen, aber darauf zu verzichten, in den Auflagen Weisungsbefugnisse der ökologischen Baubegleitung zu regeln (vgl. A 3.5.2.1). Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen, zu denen der Vorhabensträger verpflichtet ist, ist weiter, dass er auf die jeweiligen Grundstücke zugreifen kann. Daher wird er im Vorfeld die Eigentums- und Besitzverhältnisse zu klären haben, für die der Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, die konkreten Schritte sind im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan (Unterlage 14.1 E und Unterlage 14.2) festgelegt. Es wird sicher nicht zu den

Aufgaben der ökologischen Baubegleitung gehören, darüber zu wachen, dass der Vorhabensträger die Grunderwerbsmaßnahmen durchführt. Allerdings gehört zu den Aufgaben der ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren und den Vorhabensträger darauf hinzuweisen, ob die notwendigen Maßnahmen auch im vorgegebenen zeitlichen Rahmen umgesetzt werden, sowohl die Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung als auch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (A 3.5.2.1).

#### 3.7.5.2.4.2.3 Biotopschutzzäune

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde forderte mit Schreiben vom 09.04.2013, dass die im Frühjahr 2013 noch in der Planung vorgesehenen Absperrbänder als Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beschädigungen von Gehölzen und Biotopen durch einen stabilen Holzzaun ersetzt werden sollten, da Absperrbänder nach der Erfahrung des Landratsamtes nicht wirksam seien.

Dem hat der Vorhabensträger mit der Planänderung vom 31.10.2014 Rechnung getragen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.6, Seite 62).

#### 3.7.5.2.4.2.4 Schützenswerte Bäume

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde brachte mit Schreiben vom 09.04.2013 zur ursprünglichen Planung (Stand erste Auslegung) vor, dass im Bereich der Querung der Breitfeldstraße die Böschungen mit großen und das Landschaftsbild prägenden Bäumen bestanden seien. Sie müssten daher als zu erhaltender Bestand in den Unterlagen gekennzeichnet werden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme zum Schutze der Großbäume beidseits der Breitfeldstraße eine Gabionenwand vorgesehen sei, um die erforderlichen Einschnittsböschungen in ihrer Breite zu verringern. Hierdurch könnten voraussichtlich die meisten der markanten Großbäume erhalten bleiben. Eine explizite Darstellung der zu erhaltenden Bäume in den Planunterlagen werde daher als nicht erforderlich erachtet.

Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 hat der Vorhabensträger den Verlauf der Breitfeldstraße im Kreuzungsbereich mit der neuen Kreisstraße AB 1 überarbeitet. Im Zuge dessen wurde auch der Verlauf der Gabionenwand überarbeitet und die Gabionenwand als Vermeidungsmaßnahme V9 in die landschaftspflegerische Begleitplanung aufgenommen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.6, Seite 61; Unterlage 12.3, Blatt 2 E).

#### 3.7.5.2.4.2.5 Ausbaustandard der öffentlichen Feld- und Waldwege

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde brachte mit Schreiben vom 09.04.2013 vor, dass die Planung öffentliche Feldwege vorsehe, die nicht parallel zur Kreisstraße verliefen und bituminös befestigt werden sollten. Es handle sich um die öffentlichen Feld- und Waldwege BWV lfd.Nrn. 1.2.12, 1.2.14 und 1.2.16 (Unterlage 7.2, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 EE und Blatt 4 EE). Der Ausbau dieser Feldwege mit einer bituminösen Deckschicht könne nicht befürwortet werden. Der Aus- und Neubau von über 1 km Länge mit bituminöser Befestigung trage zur Versiegelung des Bodens bei und zerschneide die Landschaft. Somit würden zusätzlich Wanderbewegungen der sich am Boden bewegenden Tierwelt (Käfer, Spinnen, junge Amphibien) unterbrochen und behindert. Durch diese Art der Befestigung werde Kfz-Verkehr in der Feldflur zu erwarten sein, der mit der Bewirtschaftung der Flächen nicht in Verbindung stehe. Je besser landwirtschaftliche Wege ausgebaut seien, desto mehr würden sie auch unbefugt von Autoverkehr genutzt ("Schleichwege"). Es stelle eine naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) dar, auf diese Ausbauart zu verzichten und eine wassergebundene Befestigung zu wählen. Im Übrigen dürfe auf die Vorgaben des Amts für Ländliche Entwicklung verwiesen werden, auch dort seien im Rahmen einer Flurberreinigung asphaltierte Deckschichten beim Feldwegebau die Ausnahme.

Der Vorhabensträger entgegnete darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass das in der Planung enthaltene Wegenetz im Vorfeld mit dem Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden sei. Er werde anhand der Vorgaben der DWA-A 904 (Richtlinien für den ländlichen Wegebau - RLW) nochmals die Notwendigkeit der Asphaltbefestigung prüfen.

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) hat als Arbeitsblatt DWA-A 904 "Richtlinien für den ländlichen Wegebau" auf dem Stand Oktober 2005 herausgegeben. Deren Abschnitte 1 bis 4 wurden durch die „RLW Teil 1: Richtlinie für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege“, Ausgabe August 2016, ersetzt.

Der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.12 (Unterlage 7.2) läuft bei Bau-km 2+040 von Westen auf die neue Kreisstraße zu. Er hat eine Länge von 183 m und soll eine Asphaltdecksicht erhalten (vgl. Unterlage 7.2, lfd.Nr. 1.2.12; Unterlage 7.1, Blatt 3 EE).

Der öffentliche Feld- und Waldweg BWV lfd.Nr. 1.2.14 liegt bei Bau-km 3+310 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5). Die Planung des Vorhabensträgers sah zunächst vor, diesen Weg auf seiner gesamten Länge von 1.302 m mit einer bituminösen Deckschicht zu versehen. Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 wurde dies überarbeitet. Eine bituminöse Deckschicht erhält er nur im Bereich der Steigung zur Kreisstraße hin, auf seinem letzten Teilstück (von der Kreisstraße aus

gesehen) erhält er auf 211 m Länge eine wassergebundene Deckschicht (vgl. BWV lfd.Nr. 1.2.14, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 5 EE).

Der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.16 liegt bei Bau-km 2+995 nördlich der neuen Kreisstraßentrasse (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE). Er weist eine Länge von 192 m auf und soll eine bituminöse Deckschicht erhalten.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. forderte mit Schreiben vom 09.04.2013, dass die neu angelegten Wirtschaftswege für die Landwirtschaft als Erd- oder Schotterwege ausgebaut werden sollten und nicht, wie vorgesehen, asphaltiert werden sollten.

Der Vorhabensträger erwiderte daraufhin mit Schreiben vom 23.10.2013, dass das (seinerzeit) in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte neue Wegenetz im Vorfeld mit dem Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden sei. Der Vorhabensträger werde, so kündigte er an, anhand der Richtlinien für den ländlichen Wegebau nochmals die Notwendigkeit einer Asphaltbefestigung prüfen. Nach Rücksprache mit dem Amt für Ländliche Entwicklung würden in der Regel nur Feldwege mit einer Längsneigung von mehr als 8 % oder Wege mit einer größeren Verkehrsbedeutung asphaltiert. Diese Kriterien würden bei der Wahl der Oberflächenbefestigung berücksichtigt.

Der Vorhabensträger hat – wie angekündigt – die Art der Befestigung überprüft und zumindest beim Weg BWV lfd.Nr. 1.2.14 (Unterlage 7.2) im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 teilweise die Befestigungsart geändert und statt der bituminösen Befestigung eine wassergebundene vorgesehen. Die angesprochenen Wege dienen dazu, den landwirtschaftlichen Verkehr auf der jeweiligen Seite der neuen Kreisstraße zu bündeln und zu den Querungsmöglichkeiten zu führen. Es widerspricht daher dem Abwägungsgebot nicht, diese Wege mit einem höheren Ausbaustandard zu versehen als dies bei sonstigen Feldwegen üblicherweise erfolgt.

#### 3.7.5.2.4.2.6 Amphibienleiteinrichtungen

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 31.05.2013 im Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 8 (Durchlässe im Bereich der Pflaumbachau und der alten Bahnlinie bei Bau-km 2+330 und Bau-km 2+945), dass aus der Planung nicht ersichtlich sei, inwieweit die vom Gutachter des Vorhabensträgers für notwendig erachteten Durchlässe auch in der Planung umgesetzt worden seien. In der Vermeidungsmaßnahme V 8 seien lediglich fünf Durchlässe vorgesehen, während der Gutachter schon vier Durchlässe entlang der Umgehungsstraße und vier weitere am Kreisverkehr zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim für notwendig erachtet habe. Die Vermeidungsmaßnahme sei daher nicht ausreichend. Ebenso sei nicht auszuschließen, dass Individuen der

Amphibien getötet würden. Hier hätte jeweils der Erhaltungszustand der betroffenen Art ermittelt werden müssen. Der Gutachter des Vorhabensträgers betone die ökologisch bedeutsame Vernetzungsfunktion der "Alten Bahnlinie", die durch die geplante Kreisstraße unterbrochen werde und damit letztendlich eine weitere Zerschneidung der Landschaft mit sich bringe. Die vom Gutachter geforderten Einrichtungen, die es flugunfähigen Tierarten beidseits der Trasse ermöglichen sollten, in Kontakt treten zu können, könnten rein theoretisch einen Austausch möglich machen. Sämtliche Maßnahmen könnten jedoch keinen Ersatz für eine unzerschnittene Landschaft darstellen. Der Amphibienbestand im "Ried" (nördlich von Wenigumstadt und südwestlich von Pflaumheim) sei deutlich höher als festgestellt worden sei. Weibchen wanderten nach dem Ablachen schnell wieder weg und nur geschlechtsreife Tiere würden erfasst, sodass von einer mindestens mehr als doppelt so großen Population, d.h., von mehr als 300 Exemplaren der Erdkröte ausgegangen werden müsse. Es würden nur Tiere gefangen, die den Lebensraum jenseits der Straße hätten. Die Population der Aue und im Riedbereich sei nicht erfasst. Die Tiere würden auch teilweise durch Baumaßnahmen vernichtet oder verlören ihren Lebensraum. Daher sei eine aktuelle Kartierung unumgänglich, um den Sachverhalt zur Beurteilung des Artenschutzrechts ordnungsgemäß zu ermitteln.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 23.10.2013 zunächst zu Recht darauf hin, dass die Erdkröte keine artenschutzrechtlich relevante Art im Sinne des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist und daher auch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden muss (vgl. § 44 Abs. 5 Sätze 1 und 5 BNatSchG). Im Rahmen der Kartierung habe eine gezielte Suche von Amphibien, vor allem der Erdkröte, in potentiellen Laichgewässern sowie bei den Erhebungen zu anderen Tiergruppen stattgefunden. Da die Wanderungen vor allem nachts erfolgten und die meisten Arten auch ansonsten nächtlich aktiv sind, stellten nächtliche Kartierungen den Schwerpunkt der Erhebung dar und seien durch Tageskontrollen ergänzt worden (je vier Tages- und Nachterhebungen). Im Frühjahr 2009 habe eine nochmalige Untersuchung der Amphibien im Bereich zwischen Ried und "Alter Bahnlinie" stattgefunden. Zudem seien wertvolle Rückschlüsse auf Vorkommen und Stärke der Erdkrötenpopulation im Bereich der sog. „Todeskurve“ und des „Rieds“ (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) aus den Unterlagen des Natur- und Vogelschutzvereins Wenigumstadt gewonnen worden, die Krötenzählungen des Vereins sowie Untersuchungen im Auftrag des Landkreises Aschaffenburg zum Inhalt gehabt hätten. Auf Basis der genannten Unterlagen und Kartierungen seien im Bereich der Kreisstraße zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim bis zur Alten Bahnlinie auf 1.115 m Länge Amphibieneinrichtungen sowie fünf Amphibiendurchlässe geplant, sodass sich die Situation für die Erdkröte gegenüber dem heutigen Zustand eher verbessern werde.

Die Vermeidungsmaßnahme V 8 wurde im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 umgeplant. Amphibienleiteinrichtungen sind nunmehr auf einer

Länge von 1.250 m (600 m Länge beidseits der Trasse) vorgesehen, an der Anzahl der Durchlässe hat sich in diesem Zusammenhang nichts geändert.

Die Aktualisierung der faunistischen Kartierung im Jahr 2018 hat im Untersuchungsraum einen Nachweis der Erdkröte im Bereich der ehemaligen Bahnstrecke südlich von Pflaumheim und zwei Nachweise des Grasfrosches im Bereich des „Rieds“ ergeben (PGNU 2018, vgl. Anlage zu Unterlage 12.4 EEE).

In der Kartierung im Jahr 2008 (PGNU 2008) wurde (lediglich) empfohlen, in der Pflaumbachau zwei Amphibientunnel zu bauen. In der Pflaumbachau sind nun zwei Brückenbauwerke über den Mühl- und den Pflaumbach geplant, sodass hier Querungsmöglichkeiten auch für Amphibien bestehen. Im Bereich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt sind vier Amphibientunnel vorgesehen, sodass eine Querung der beiden Straßen in jede Richtung möglich ist (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE, Maßnahme V 8). Wie der Vorhabensträger zu Recht angemerkt hat, sind die hier genannten Amphibien, also die Erdkröte, keine Art, die im Rahmen zulässiger Eingriffe im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbote besonders gewürdigt werden muss. Im Rahmen der Eingriffsregelung werden diese Tierarten insoweit mit betrachtet, als ihre Lebensraumgrundlagen erfasst und bewertet werden und hierfür ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ein entsprechender Ausgleich bzw. Ersatz vorzusehen ist. Weiter ist festzuhalten, dass das Vorbringen des Bund Naturschutz hier insoweit unsubstantiiert ist, als schon derzeit die Wanderbeziehungen zwischen dem Feuchtgebiet „Ried“, das bei Bau-km 2+200 nördlich von Wenigumstadt liegt, und den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" südlich von Pflaumheim durch die bestehende Kreisstraße zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim zerschnitten sind. Hier sind entsprechende Amphibiendurchlässe derzeit nicht vorhanden. In den Bereich des "Rieds" wird durch die hier gegenständliche Maßnahme nicht unmittelbar eingegriffen, die "Alte Bahnlinie" wird im Bereich eines bestehenden Feldweges gequert. Die gerade am Kreisverkehr zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim vorgesehenen Durchlässe ermöglichen nunmehr erstmals ohne besondere Maßnahmen durch ehrenamtliche Helfer das gefahrlose Queren der Straße für die Erdkröte im Zuge der Wanderbewegungen zwischen Ried und Alter Bahnlinie. Die Geeignetheit der Querungsmöglichkeiten wird im Übrigen auch vom Bund Naturschutz nicht bestritten, soweit eine weitere Zerschneidung der "Landschaft" beklagt wird, erweist sich dies als notwendige Folge einer aus Gründen des öffentlichen Wohls gebotenen Maßnahme. Insoweit besteht kein Anlass, die Erdkrötenpopulation im Bereich der Alten Bahnlinie oder des Rieds näher zu untersuchen. Der Zerschneidung von Wanderwegen, um die es hier geht, hat der Vorhabensträger durch die (erstmalige) Schaffung von Durchlässen ausreichend Rechnung getragen.

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und

der Erholungsnutzung. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen oder gar ohne Beeinträchtigung verwirklicht werden kann. Das mit dem Eingriff verfolgte Ziel kann nicht auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

#### 3.7.5.2.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

##### 3.7.5.2.5.1 Pflicht zur Kompensation von Eingriffen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist striktes Recht (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind. Ergibt die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d.h. auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft zurückzutreten haben, können vom Vorhabensträger Ersatzzahlungen verlangt werden (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Gehen bei dieser Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den anderen Belangen im Range vor, so ist der Eingriff unzulässig und das Planvorhaben darf nicht verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 513).

Die Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen setzt voraus, dass sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet sind; es dürfen nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen. Weiterhin muss der Eingriff auf privates Grundeigentum zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung erforderlich sein. Daran fehlt es, sofern diese Maßnahmen an anderer Stelle ebenfalls Erfolg versprechen, dort aber bei einer Gesamtschau den Vorteil bieten, dass den Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Schließlich dürfen die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Die Schwere der Beeinträchtigung muss vor dem Hintergrund des Gewichts der sie rechtfertigenden Gründe (für die betroffenen Dritten) zumutbar sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 40.07, NVwZ 2010, 66, Rdnr. 27).



Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.52) kritisierte mit Schreiben vom 06.04.2013, dass zusätzlich zu den Flächen, die für den Bau der Kreisstraße selbst in Anspruch genommen werden müssten, auch noch für die Schaffung von Kompensationsflächen Flächen aus der Landwirtschaft genommen werden müssten. Es sei nicht zu akzeptieren, dass der Landwirtschaft zusätzlich zu den überbauten Flächen auch noch die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen entzogen würden. Schließlich arbeite der Landwirt in und mit der Natur, nur so seien die verschiedensten Lebensräume erst entstanden. Wenn nun durch Baumaßnahmen Flächen versiegelt würden, gingen dieser vor allem der Produktion von Nahrungsmitteln unwiederbringlich verloren. Für die Natur entstünden in diesem Randbereich durch Hecken, Gräben und Steilwände sowieso neue Lebensräume, weshalb nicht noch extra Fläche aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung genommen werden müsse.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend, dass viele Lebensräume für Tiere und Pflanzen erst durch die Landwirtschaft, d.h., durch die Schaffung einer Kulturlandschaft, entstanden seien. Aus naturschutzfachlicher Sicht seien hier v.a. Streuobstbestände, extensiv genutztes Grünland, Ackerbrachen und Randstrukturen zwischen den Flurstücken zu nennen. Im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft, die mit einer deutlichen Vergrößerung der Schlaggrößen einhergehe, seien diese Strukturen jedoch vielerorts verschwunden. Wo sie noch vorhanden seien, seien sie weiterhin im Rückgang begriffen oder bedroht. Bei dem Bau der Ortsumgebung Pflaumheim handele es sich jedoch, so der Vorhabensträger zu Recht mit Schreiben vom 11.11.2013, um einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG.

Der Verursacher ist dazu verpflichtet, nicht nur vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), sondern auch nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzusehen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Wie bereits dargestellt, liegt das Wesen der Kompensation darin, dass naturschutzfachlich geringwertige Flächen, wozu auch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zählen, in einen höherwertigen Zustand versetzt werden. Die Vorgabe des Gesetzgebers, Eingriffe auszugleichen bzw. zu ersetzen, ist zwingendes Recht und kann nicht überwunden werden. Die genannten Flächen, wie Gräben oder Böschungen, sind Teile der Straßen und stellen als solche nur in seltenen Fällen einen naturschutzfachlich hochwertigen und vielfältigen Lebensraum dar. Hinzu kommen die, letztlich auch europarechtlich bedingten, Verpflichtungen, streng bzw. besonders geschützte Arten zu schützen und zu erhalten (vgl. hierzu C 3.7.5.5.2).

### 3.7.5.2.5.2 Abgrenzung Ausgleichs- von Ersatzmaßnahmen

Die Abgrenzung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig. Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersatzmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass sie die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederherstellen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestalten (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ausgleichsmaßnahmen müssen aufgrund ihrer Zielsetzung, die auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gerichtet ist, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Naturraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabensbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahme, der durch eine qualitative und räumliche Komponente gekennzeichnet ist. Nicht erforderlich ist, dass die Maßnahmen im unmittelbaren Umkreis des Eingriffs ausgeführt werden. Allerdings wird vorausgesetzt, dass sie sich in dem räumlichen Bereich auswirken, in dem die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386; Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96, LKV 1997, 328; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 532).

Bei Ersatzmaßnahmen handelt es sich dagegen um Maßnahmen an anderer Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraums, die zwar nach naturwissenschaftlicher und ökologischer Erkenntnis die Schädigung nicht wiedergutmachen können, die aber doch die Chance geben (sollen), dass sich an anderer Stelle ähnliches Leben wieder ausbreitet oder vergleichbare Lebensräume geschaffen werden können.

Fachlich muss der Ausgleich eine Wiederherstellung der wesentlichen vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in einem gewissen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug ermöglichen. Da eine vollständige Wiederherstellung aller gestörten Funktionen nach Art, Ort und Zeit im naturwissenschaftlichen Sinn nicht möglich ist, werden unter Ausgleich alle Maßnahmen verstanden, die der Verbesserung der jeweiligen Funktion dienen, im engeren vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum stattfinden und ihre angestrebte Funktionsfähigkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums annähernd erreichen. Naturschutzfachlich wünschenswert ist es, wenn der Ausgleich möglichst zeitnah zum Eingriff erfolgt, idealerweise vor der

Durchführung des Eingriffs. Eine Dauer von 25 bis 30 Jahren kann noch als angemessen betrachtet werden. Ein entsprechender Anspruch ist jedoch nach der Definition des BNatSchG - allerdings mit gewissen Abstrichen - auch für die Ersatzmaßnahmen gegeben, die die gestörten Funktionen möglichst im betroffenen Landschaftsraum gleichwertig gewährleisten, also in möglichst vergleichbarer Weise wiederherstellen sollen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386).

Wenn auch in fachlicher Hinsicht die Übergänge zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis vielfach fließend sind und eine scharfe natur-schutzfachliche Abgrenzung schwierig ist, sind beide Kategorien nach dem Wortlaut des Gesetzes auch weiterhin klar zu unterscheiden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen aber nach der Gesetzessystematik auf einer Ebene.

### 3.7.5.2.5.3 Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt vor dem Hintergrund der oben getroffenen Abgrenzung von Ausgleich und Ersatz (vgl. unter C 3.7.5.2.5.2) auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- Beeinträchtigungen überbauter und versiegelter, intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotop" am ehesten als ausgleichbar,
- Beeinträchtigungen überbauter "nicht wiederherstellbarer Biotop" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind (Unterlage 12), werden

die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf das Kapitel 8.2 und 11 der Unterlage 12.1 E und die dortigen Tabellen wird Bezug genommen. Dort werden die Eingriffe in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts (betroffener Bestand) unterteilt, kurz beschrieben und zu den Konfliktbereichen K 1 bis K 6 in Bezug gesetzt. Dem folgen Angaben zur jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultieren. Anschließend wird für die jeweils eingriffsbedingte Beeinträchtigung - bezogen auf die davon jeweils beeinträchtigte Fläche - nach den vorgenannten Kriterien die Ausgleichbarkeit ermittelt. Vorliegend ist hier noch von einer insgesamt beeinträchtigten Fläche des Naturhaushalts von 10,4 ha unmittelbarer Verlust und 3,2 ha mittelbare Beeinträchtigung auszugehen. Im Konfliktbereich K 5 sind jedoch Beeinträchtigungen Folge des hier gegenständlichen Vorhabens, die nicht ausgeglichen werden (Verlust von Wald). Hierfür ist eine Ersatzmaßnahme vorgesehen, die die Umwandlung von Acker- in Streuobstflächen zum Gegenstand hat (Ersatzmaßnahme E 1 bei der St.-Anna-Kapelle).

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere dem Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.2 EEE, und dem Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans, Unterlage 12.1 E) hinreichend bestimmt entnehmen. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten.

Neben dem Naturhaushalt ist das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs weitgehend landschaftsgerecht neugestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grund-

sätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Dass Maßnahmen, die darauf abzielen, das Landschaftsbild neu zu gestalten, Ausgleichscharakter haben können, ergibt sich unmittelbar aus § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Dass Straßenbegleitgrün nicht alle Funktionen erfüllt, die für Feldgehölze oder Baumreihen in der freien Landschaft charakteristisch sind, rechtfertigt es nicht, ihm jegliches Ausgleichspotential abzusprechen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 533).

Der vorgesehenen landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen die umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenbegleitflächen und auf zusätzlichen Flächen. So ist eine Neugestaltung von Straßenbegleitflächen durch Ansaat auf rund 8,2 ha vorgesehen, die die optische und gestalterische Einbindung der neuen Straße in die Umgebung unter Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Erfordernissen erreichen soll. Ebenso erfolgt eine landschaftsgerechte Einbindung der nicht mehr benötigten und entsiegelten Straßenflächen durch Ansaat auf rund 2.900 m<sup>2</sup>. Auch wird das Umfeld der Versickerungs- bzw. Absetz- und Rückhaltebecken mit gebietstypischen Sträuchern und Bäumen auf rund 0,36 ha bepflanzt. Auf die Unterlage 12.1 E und die dortigen Maßnahmenblätter G 1 bis G 4 wird insoweit Bezug genommen, ebenso wie auf die landschaftspflegerische Begleitplanung in der Unterlage 12.3.

#### 3.7.5.2.5.4 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

##### 3.7.5.2.5.4.1 Anwendbarkeit der „Grundsätze“

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Die "Grundsätze" werden hier angewandt, da eine Regelung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Festlegung diesbezüglicher Standards noch nicht ergangen ist (§ 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Bayerische Staatsregierung hat inzwischen die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) erlassen. Diese Verordnung trat am 01.09.2014 in Kraft (§ 24 Satz 1 BayKompV). Auf Verfahren, die vor Inkrafttreten der Verordnung beantragt oder entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, sind die Regelungen der Verordnung jedoch nicht anzuwenden, soweit nicht der Vorhabensträger die Anwendung ausdrücklich

beantragt (§ 23 Abs. 1 BayKompV). Der Vorhabensträger hat hier die Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung im Verfahren, dessen Antrag auf den 15.10.2012 datiert ist, nicht beantragt. Daher war weiterhin auf die "Grundsätze" zurückzugreifen.

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Nach diesen "Grundsätzen" sind für bestimmte, dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorgesehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Die "Grundsätze" geben im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung Grundsätze und Richtwerte für die Ermittlung des Umfangs der Flächen an, auf denen die zur Erreichung des Ausgleichs erforderlichen Maßnahmen durchzuführen sind. Die "Grundsätze" ermöglichen die Ermittlung für den Ausgleichsumfang im Einzelfall auf der Grundlage vereinfachter standardisierter fachlicher Gesichtspunkte und gewährleisten im Regelfall einen flächenmäßig ausreichenden Ausgleich. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, die genannten Grundsätze und Richtwerte in Frage zu stellen, zumal in besonderen Einzelfällen von den Grundsätzen und Richtwerten abgewichen werden kann, sofern hierfür eine stichhaltige und individuelle Begründung vorgelegt wird. Die Heranziehung dieser "Grundsätze" wird in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ausdrücklich nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabensträger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3 wird Bezug genommen.

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des qualitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Auf die Unterlage 12.1 E, insbesondere Kapitel 8.2, wird diesbezüglich verwiesen. In den genannten Unterlagen ist das Kompensationserfordernis konkret ermittelt. Danach errechnet sich ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 6,43 ha. Das Landschaftsbild bleibt dabei außer Betracht.

Als Ausgleich für das Landschaftsbild sind insbesondere Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 12.3 und Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblätter

G 1 bis G 4). Die in erster Linie naturschutzfachlich begründeten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen übernehmen insoweit jedoch eine wichtige komplementäre Funktion.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass durch den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim sich eine Eingriffsfläche von ca. 13,6 ha ergebe. Es sei jedoch eine Kompensationsfläche von lediglich 6,53 ha ermittelt worden, was deutlich zu gering sei. Der Bund Naturschutz forderte daher mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018, dass der Vorhabensträger aufgefordert werden solle, von sich aus die aktuelle Bayerische Kompensationsverordnung der Planung zugrunde zu legen.

Auf Verfahren, die vor Inkrafttreten der Bayerischen Kompensationsverordnung beantragt wurden, sind die Regelungen der Kompensationsverordnung nicht anzuwenden, soweit nicht der Vorhabensträger die Anwendung ausdrücklich beantragt (§ 23 Abs. 1 BayKompV). Die Bayerische Kompensationsverordnung stellt daher die Anwendung auf ein vor Inkrafttreten der Verordnung beantragtes Vorhaben in das Ermessen des Vorhabensträgers. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, abweichend von der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung beim Vorhabensträger darauf hinzuwirken, eine andere Systematik zur Bewältigung eines Eingriffs anzuwenden.

#### 3.7.5.2.5.4.2 Prüfung des Kompensationsbedarfs

##### 3.7.5.2.5.4.2.1 Naturschutzbehörden

Die Naturschutzbehörden haben der landschaftspflegerischen Begleitplanung auch im Hinblick auf den flächenmäßigen Umfang zugestimmt (vgl. Schreiben der höheren Naturschutzbehörde vom 22.03.2013, 13.07.2015 und vom 09.10.2019 sowie und des Landratsamtes Aschaffenburg vom 09.04.2013, 09.07.2015 und 18.09.2019).

##### 3.7.5.2.5.4.2.2 Weiterer Bedarf für Eingriffe in den Boden

Soweit die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12.1 E, Kapitel 11) festhielt, dass beim Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von 8,79 ha bestünde, ließ sich dies nicht rechtfertigen. Den Eingriffen nach Naturschutzrecht wird durch die Anwendung der "Grundsätze" in der hier erfolgten landschaftspflegerischen Begleitplanung entsprechend Rechnung getragen. Weder aus dem Gesetz noch aus den "Grundsätzen" ergibt sich, dass Beeinträchtigungen des Bodens im gleichen Umfang ausgeglichen werden müssen. Eine solche Forderung lässt sich auch nicht aus dem Bodenschutzrecht herleiten, das keine Vorgaben für die Zulassung von Straßenbauvorhaben enthält (vgl. dazu

auch C 3.7.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses), weshalb der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 darauf verzichten konnte.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018, dass ursprünglich für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von 8,79 ha ermittelt, inzwischen jedoch wieder gestrichen worden sei. Es bleibe unklar, wie eine Kompensation von 7,08 ha einen Kompensationsbedarf von 8,79 ha abdecken könne, selbst wenn den Kompensationsflächen eine Multifunktionalität zu attestieren wäre. Es sei weder nachvollziehbar noch fachlich gerechtfertigt, dass jeglicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden ersatzlos gestrichen worden sei.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die Eingriffsbilanzierung auf Grundlage der "Grundsätze" erfolgt sei. Grundsätzlich gelte, dass erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter möglichst auf einer Fläche kompensiert werden sollen ("Multifunktionalität der Kompensationsfläche"), d.h., Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden würden über die ansonsten notwendigen Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Zudem seien keine besonders begründeten zusätzlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden notwendig. Aus den "Grundsätzen" ergebe sich keine Verpflichtung, im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine flächengleiche Kompensation vorzusehen.

Dem Vorhabensträger ist hier Recht zu geben. Eine besondere Verpflichtung, die Auswirkungen auf den Boden flächengleich auszugleichen, ergibt sich weder aus dem Gesetz selbst noch aus den "Grundsätzen". In Ziffer 11 der "Grundsätze" ist ausgeführt, dass der Ausgleich bzw. Ersatz für Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die die Naturgüter Boden, Wasser und Luft betreffen, durch die "Grundsätze" nicht abschließend erfasst wurde. Weitergehende Anforderungen, insbesondere des Wasserrechts, des Immissionsschutzrechts und des Bodenschutzrechts blieben unberührt. In den "Erläuterungen und Hinweisen zur Anwendung der Grundsätze" der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 25.01.1996 ist hierzu ausgeführt, dass dieser Grundsatz nur vorsorglich im Hinblick auf mögliche zusätzliche Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften aufgenommen worden sei. Andere Rechtsvorschriften verlangen nicht, die Überbauung bzw. Versiegelung von Boden flächengleich durch naturschutzfachliche Maßnahmen (naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) zu kompensieren. Solche Anforderungen bestehen weder nach dem Bundes- noch nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder nach dem Bodenschutzrecht.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden werden grundsätzlich über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen kompensiert. Durch die Extensivierung bisher intensiv genutzter Äcker kann der Bo-



den auf den Kompensationsflächen seine Funktionen als Filter und Puffer wieder in einem größeren Maß erfüllen als bisher. Im Fall der Ortsumfahrung Pflaumheim sind keine seltenen Böden betroffen, die einen zusätzlichen Ausgleichsbedarf begründen würden (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020). Auf die Ausführungen unter C 3.7.6 wird entsprechend Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.5.4.2.3 Zusätzlicher Bedarf für die Überbauung von bestehenden Ausgleichsflächen

Der Bund Naturschutz forderte mit Schreiben vom 14.07.2015, dass die für den Ausgleich vorgesehenen Flächen darauf hin zu überprüfen seien, ob sie nicht bereits für andere Eingriffe in Natur und Landschaft in das Ökokonto eingestellt seien.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass die für den Ausgleich vorgesehenen Flächen mit dem Markt Großostheim und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde konnte nicht feststellen, dass ein Grundstück, auf dem hier Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen vorgesehen sind, im Ökoflächenkataster als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gekennzeichnet ist. Die Grundstücke Fl.Nrn. 6048, 6054 und 6056 der Gemarkung Wenigumstadt sind im Ökoflächenkataster als Ökokontofläche (nicht als Ausgleichsfläche) enthalten. Eigentümer der Ökokontoflächen ist der Markt Großostheim. Es wurde von den Grundstücken noch nichts abgebucht, sie sind noch keinem Eingriff zugeordnet.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass eine weitere Kompensation notwendig sei. Die geplante Trasse liege in einem Bereich, in dem bereits eine Ausgleichsfläche für ein Baugebiet geschaffen worden sei. Hier befinde sich eine Ausgleichsfläche für die Waldrodung "Alte Häge" in Ringheim, die um das Jahr 2000 geschaffen worden sei, die bei der Realisierung der geplanten Ortsumgehung ihrerseits ersatzlos verlorengehen würde. Weder sei dies in den Planunterlagen dokumentiert noch werde dort ein Ersatz für den Verlust dieser Ausgleichsfläche bzw. für die von ihr ausgehenden Kompensationswirkungen vorgesehen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass die Trasse die besagte Fläche nicht mittig durchschneide, sondern lediglich randlich betreffe, hier in erster Linie durch einen Forstweg. Dieser sei jedoch so geplant, dass er im Wesentlichen auf dem alten Forstweg trassiert werde und dadurch der Eingriff deutlich reduziert werden könne. Betroffen sei das Grundstück Fl.Nr. 5356 der Gemarkung Pflaumheim. Dabei handele es sich um eine Aufforstungsfläche, die u.a. als Ausgleich für die Rodung des Waldes im Baugebiet "Alte Häge" geschaffen worden sei. Das Grundstück Fl.Nr. 5356 werde von der Trasse nur randlich durchschnitten. Der naturschutzrechtliche wie auch

der forstrechtliche Ausgleich hierfür würden im landschaftspflegerischen Begleitplan korrekt abgearbeitet, d. h. es sei ein entsprechender Kompensationsumfang festgelegt. Die Trassierung wie auch der forstrechtliche Ausgleich seien zudem mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine frühere Ackerfläche, die eine Größe von 17.049 m<sup>2</sup> hat, wovon für die Trasse 122 m<sup>2</sup> vorübergehend und 155 m<sup>2</sup> dauerhaft sowie für einen Forstweg dauerhaft 603 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE, Unterlage 14.1, Blatt 5 E und Unterlage 14.2, lfd.Nr. 6.224).

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass Eingriffe in Natur und Landschaft auch auf Flächen zulässig sind, auf denen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch einen an anderer Stelle vorgenommenen Eingriff auszugleichen sind. Kommt es zu einer Inanspruchnahme von solchen Ausgleichsflächen, folgt daraus eine abermalige Ausgleichspflicht für die damit einhergehenden erneuten Eingriffe (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, Az. 4 B 49.05, DVBl. 2006, 579). Bei der Fläche handelt es sich jedoch nicht um eine Kompensationsmaßnahme nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sondern um einen waldrechtlichen Ausgleich für die Rodungen, die mit dem Baugebiet „Alte Häge“ in Ringheim verbunden waren bzw. sind. Diese Fläche wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans vom 21.08.1996 als Ersatzaufforstungsfläche ausgewiesen, um den Anforderungen des Waldfunktionsplans zu genügen (Erläuterungsbericht über die Änderung des Flächennutzungsplans des Markte Großostheim vom 21.08.1996, Seiten 7 und 9, beschlossen am 30.09.1997, genehmigt vom Landratsamt Aschaffenburg am 14.10.1997). Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der Straßenbaumaßnahme zugestimmt, ohne einen weiteren waldrechtlichen Ausgleich zu fordern. Auf die Ausführungen unter C 3.7.9.1 wird Bezug genommen. Eine zusätzliche Kompensation nach Naturschutzrecht ist daher nicht erforderlich.

#### 3.7.5.2.5.4.2.4 Wahl des Kompensationsfaktors

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass selbst dann, wenn die aus dem Jahr 1993 stammenden "Grundsätze" als Grundlage der Ermittlung des Kompensationsbedarfs herangezogen würden, ein Kompensationsfaktor von 0,3 für Ackerflächen zu wenig sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 09.11.2017 ausgeführt, dass der Multiplikator für die Kompensationsflächen nach den für diesen Sachverhalt einschlägigen Bewertungsmethoden in Abhängigkeit vom Grad der Beeinträchtigung zu bestimmen sei. Diese wiederum ergäben sich aus einer Matrix aus dem funktionalen Wert des betroffenen Funktionsraums und der Intensität der Beeinflussung. Diese Art von Berechnungsmethode liege im Grundsatz auch der der Planung zugrundeliegenden Vollzugs-

hilfe zugrunde. Fachlich scheine dieser Ansatz plausibel zu sein. Auch Ackerflächen müssten auf diese Art und Weise bewertet werden. Würden diese, wie im gesamten Trassenverlauf, überbaut, müsse dies zu einer Bewertung einer mittleren Beeinträchtigung führen. In dem vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall sei ein Kompensationsfaktor von lediglich 0,2 angenommen worden, obwohl von einem Multiplikator von 1,5 auszugehen gewesen sei. Dass die betroffene Fläche möglicherweise geringwertig sei, könne eine Abweichung von dem Bewertungsschema nicht rechtfertigen, denn dieser Umstand sei in der Matrix aus funktionalem Wert und Intensität der Beeinträchtigung berücksichtigt. Selbst wenn eine andere Bewertungsmethodik zugrunde gelegt werde, müsse dies wenigstens zu einem Faktor von 0,5 führen. Ein Faktor von 0,3, wie er dem Kompensationsbedarf im hiesigen Fall zugrunde gelegt werde, lasse sich demnach fachlich nicht ableiten. Eine Abweichung nach unten lasse sich auch im hiesigen Fall nicht begründen. Eher sei das Gegenteil der Fall, weil das Vorkommen von Populationen seltener und gefährdeter Tiere und Arten den Kompensationsfaktor erhöhen müsse. Die Trasse durchschneide Ackerflächen und damit zugleich den Lebensraum einer Reihe von auch in Bayern gefährdeten Vogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche, Rebhuhn). Der Steinkauz sei sogar stark gefährdet. Dass für diese Arten aus Gründen des besonderen Artenschutzes Ausgleichsflächen festgelegt würden, ändere nichts an der ökologischen Wertigkeit der betroffenen Ackerflächen. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Ertragsfähigkeit der Böden sehr hoch sei. Die Böden gehörten zu den besten Ackerböden in der Unterrainebene. Auch dies spreche für eine höhere Bewertung des Kompensationsfaktors. Auch die weiteren Kompensationsfaktoren, insbesondere der Waldrodung und der Zerstörung von Streuobstbeständen sowie von Feldgehölzen, seien zu niedrig angesetzt. Eine Überarbeitung sei daher erforderlich. Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 weiter vor, dass nicht ohne weiteres zu bestimmen sei, wie hoch das Kompensationsdefizit sei, das von ihm angenommen werde. Bei einem Kompensationsfaktor von 0,5 für die Inanspruchnahme von Ackerflächen würde schon ein Defizit von mehr als 1,2 ha entstehen. Daher seien die vorgesehenen 7,08 ha für einen Ausgleich unzureichend.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs die "Grundsätze" angewendet würden, deren Anwendung im Vorfeld mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt worden sei. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Ortsumgehung Pflaumheim entspreche der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Wie in Tabelle 11-1 der Unterlage 12.1 E dargelegt, würden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mithilfe der vorgesehenen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Der Grundsatz 3.1 regle eindeutig, dass für die Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, wie Äcker oder Grünland, der Kompensationsfaktor 0,3 anzusetzen sei. Hierbei sei die Versiegelung der höchste Grad der Beeinträchtigung. Eine Erhöhung des Kompensationsfaktors sei damit nicht geboten.

Entsprechende Kompensationsmaßnahmen seien abgeleitet worden. Im Sinne der Multifunktionalität würden neben dem Kompensationsbedarf für das Schutzgut Tiere und Pflanzen auch der für das Schutzgut Boden mit abgedeckt. Die Kompensationsfaktoren für die Rodung von Wald und Streuobstbeständen sowie Feldgehölzen entsprächen den Vorgaben der "Grundsätze". Der gewählte Kompensationsfaktor für die unmittelbare Veränderung sei unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung (Versiegelung durch die Straße oder Überbauung durch Böschung) generell mit 1,2 angesetzt worden und bewege sich damit im vorgegebenen Rahmen des Grundsatzes 1.2. Lediglich für Bereiche, die in der Beeinträchtigungszone bestehender Straßen, wie der Kreisstraße AB 1 und AB 3, lägen, sei nach dem Grundsatz 1.4 der Kompensationsfaktor um 0,5 reduziert worden. Die für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehenen 7,08 ha lägen daher über dem erforderlichen Kompensationsbedarf von rund 6,4 ha.

Dem Vorbringen des Bund Naturschutz ist im vorliegenden Fall nicht zu folgen. Bei der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens steht der Planfeststellungsbehörde ebenso wie bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die in einem Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Quantifizierungen bei Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Sie sind vom Gericht hinzunehmen, sofern sie im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und auch nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Eingriffswirkungen und der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für ein bestimmtes Verfahren entschieden hat, darf sie hiervon jedoch nur abweichen, wenn dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Die Entscheidung für ein bestimmtes Bewertungsverfahren im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative führt zu einer Selbstbindung, von der sich die Planfeststellungsbehörde nicht willkürlich wieder lösen kann (BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15, BeckRS 2017, 144434).

Im vorliegenden Fall hat sich der Vorhabensträger in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden entschlossen, die "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" anzuwenden, die von der (damaligen) Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit Schreiben vom 21.06.1993, Az. IID2/IIZ7-43821-001/93 (StMI) bzw. 7282-63/65-18004 (StMLU) eingeführt wurden. Danach sind für bestimmte und dort näher beschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorzusehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Dieses Vorgehen

ist nicht zu beanstanden. Es besteht für die Rechtsprechung kein Anlass anzunehmen, die als Kompromiss zwischen den für den Straßenbau und den Naturschutz zuständigen Ministerien zustande gekommenen "Grundsätze" sähen eine quantitativ oder qualitativ grundsätzlich unzureichende Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsflächen vor. Dem steht auch nicht entgegen, dass von anderer Seite, insbesondere von Naturschutzverbänden, abweichende Bewertungen bevorzugt werden (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154; Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, NVwZ 2004, 732).

Für die Eingriffe in Intensivacker-Flächen, Wirtschaftsgrünland, Intensivweide-Flächen, Erdwege und Extensivgrünland wurde vom Vorhabensträger ein Kompensationsfaktor von 0,3 zugrunde gelegt, soweit hier Flächen versiegelt werden. Streuobstbestände, Baum- und Strauchhecken, Baumgruppen und Baumreihen sowie feuchte Hochstaudenfluren, Gewässerbegleitgehölze und Feldgehölze werden mit einem deutlich höheren Faktor versehen, der bis zu 1,2 beträgt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8).

Die "Grundsätze" legen fest, dass für die Versiegelung (Fahrbahn, Parkplätze, Seitenwege usw.) von Äckern und intensiv genutztem Grünland Ausgleichs- und Ersatzflächen mit einem Faktor von 0,3 vorzusehen sind (Grundsatz 3.1). Weiter legen die "Grundsätze" fest, dass dann, wenn Ackerflächen bzw. intensiv genutztes Grünland auf ökologisch wertvollen Standorten (z.B. Auen oder Niedermoor) versiegelt werden, die Zerstörung des ökologischen Entwicklungspotentials durch eine Vergrößerung der unter Grundsatz 3.1 genannten Fläche berücksichtigt werden soll. Die Flächenvergrößerung orientiert sich an der möglichen naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen und der Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung einer standortgemäßen extensiven Nutzung bzw. der Nutzungsaufgabe, wenn die Straße nicht gebaut würde (Grundsatz 3.3). Gerade in Bezug auf die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen kann angesichts des hohen Ertragswerts dieser Flächen nicht davon ausgegangen werden, dass diese Flächen ein besonderes ökologisches Entwicklungspotential haben. Die Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung einer standortgemäßen extensiven Nutzung bzw. einer Nutzungsaufgabe ist angesichts der Bodenqualität in diesem Bereich sehr gering. Weiter wurde auch ein reguläres Flurbereinigungsverfahren eingeleitet, um den landwirtschaftlichen Interessen an einer intensiven Nutzung der Flächen ausreichend Rechnung tragen zu können. Ebenso orientierte sich der Vorhabenträger hinsichtlich der anderen genannten Biotoptypen Streuobst, Feldgehölze und Wald an den genannten Grundsätzen. Die Faktoren sind von hiesiger Seite nicht zu beanstanden.

Soweit sich der Bund Naturschutz auf die Ausführungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.11.2017 bezieht, verkennt er, dass hier nicht die Wahl eines bestimmten Faktors für rechtswidrig erachtet wurde, sondern dass von den Vorgaben, die der Vorhabensträger in der Planfeststellung dem Eingriffs- bzw. Konzeptionskonzept zugrunde gelegt habe, abgewichen wurde.

Das Urteil führt aus, dass der dort genannte Kompensationsfaktor von 0,2 für Ackerflächen sowohl von den "Vereinbarungen für Eingriffs-/Ausgleichsregelung für das VDE Nr. 8" aus dem Jahr 1993 als auch vom "Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen" des Eisenbahn-Bundesamtes abweicht und dafür keine sachlichen Gründe ersichtlich sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15, BeckRS 2017, 144434, Rdnr. 75). Dabei wurde insbesondere kritisiert, dass sachliche Gründe für eine Abweichung vom Standardfall nicht vorliegen (BVerwG, a.a.O., Rdnr. 77).

Landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünflächen sind generell von begrenztem ökologischem Wert. Auf ihnen haben Flora und Fauna einen schweren Stand (BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, NVwZ 2004, 732). Die hier vorgesehenen Maßnahmen haben die Entwicklung von Gewässerrandstreifen zum Gegenstand, die Umwandlung von Ackerland in Grünland mit Streuobstflächen, die Renaturierung eines Bachs, den Rückbau einer bestehenden Straße einschließlich Entsiegelung und Aufbau eines Waldsaumes (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 9, A- und FCS-/CEF-Maßnahmen). Bei unterschiedlicher naturschutzrechtlicher Wertigkeit von Verlust- und Ausgleichsflächen gilt, dass die letzteren im Verhältnis zu den ersteren umso kleiner sein können, je mehr der Wert der Ausgleichsfläche den der durch den Eingriff in Anspruch genommenen Fläche übersteigt (BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, a.a.O.). All die hier gegenständlichen Ausgleichsmaßnahmen haben naturschutzfachlich eine deutlich erhöhte Wertigkeit. Dies lässt sich auch schon an den "Grundsätzen" ablesen, wonach z.B. für den Verlust von Heckenstrukturen oder Streuobstwiesen ein Kompensationsfaktor von 1,1 bis 1,5 anzusetzen ist (Grundsatz 1.2). Daher bestehen für die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken im Hinblick auf den Umfang der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) hat mit Schreiben vom 24.01.2020 festgehalten, dass der Kompensationsbedarf gemäß den sogenannten Grundsätzen korrekt ermittelt wurde und der geplante Kompensationsumfang den Bedarf übersteigt, weshalb kein Kompensationsdefizit besteht.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Bodengüte. Soweit der Bund Naturschutz hier auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.11.2017 Bezug nimmt und daraus ablesen will, dass der vom Vorhabensträger zugrunde gelegte Kompensationsfaktor von 0,3 zu niedrig ist, geht auch dieser Verweis fehl. Im dort entschiedenen Fall hat die Planfeststellungsbehörde den im entsprechenden "Umwelt-Leitfaden" vorgesehenen Faktor von 0,5 auf den Faktor von 0,2 reduziert und ist damit vom Standardfall abgewichen. Nach dem "Umwelt-Leitfaden", den die Planfeststellungsbehörde damals zugrunde gelegt hat, waren zwar Abweichungen möglich, aber im Einzelfall zu begründen. Ein solcher fachlicher

Grund für die Abweichung nach unten war nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht ersichtlich. Dies unterscheidet sich von den hier vorgesehenen Bewertungen.

Der Vorhabensträger hat zu Recht den Standardfall für Ackerflächen zugrunde gelegt und den in den "Grundsätzen" dafür vorgesehenen Faktor von 0,3. Hierzu hielt auch das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 24.01.2020 fest, dass gemäß den „Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ (21.06.1993) die Versiegelung von Äckern mit dem Faktor 0,3 ausgeglichen werden soll. Es liegen im Fall der Ortsumfahrung Pflaumheim keine Gegebenheiten vor, von dieser grundsätzlichen Vorgabe abzuweichen. Die Vorkommen der Feldlerche (das Rebhuhn wurde in der letzten Bestandsaufnahme 2018 nicht mehr nachgewiesen) als seltene und geschützte Tierart auf den Ackerflächen werden ebenso wie der Steinkauz im Rahmen der Unterlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 12.4 EEE) behandelt. Für sie werden spezielle Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Insofern fließt der durch die Artvorkommen erhöhte ökologische Wert der Flächen in diese Kompensationsmaßnahmen ein.

#### 3.7.5.2.5.4.2.5 Mittelbare Beeinträchtigungen

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass die indirekte Beeinflussung durch die Trasse unzureichend ermittelt worden sei. Die Berechnung der Trennwirkung der Trasse werde für den Konfliktbereich 6 (von Bau-km 0+240 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes) in der Unterlage 12.1 E in nicht nachvollziehbarer Weise ermittelt. Die Zerschneidung der Feldflur sei geeignet, den ökologischen Wert der Ackerflächen erheblich zu mindern. Dies werde insbesondere bei dem Verlust eines Reviers des Steinkauzes offensichtlich, jedoch auch hinsichtlich der Durchschneidung von Flugbahnen für Fledermäuse. Soweit ersichtlich, seien diese indirekten Beeinflussungen durch die Trennwirkung der Trasse in der freien Feldflur bei der Berechnung der Kompensation nicht berücksichtigt worden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die mittelbare Beeinträchtigung gemäß dem Grundsatz 5 ermittelt worden sei. Im vorliegenden Falle betrage das prognostizierte Verkehrsaufkommen über 10.000 Kfz/24 h, wodurch eine Beeinträchtigungszone von 50 m anzusetzen sei. Für die mittelbare Beeinträchtigung (z.B. durch Immissionen, Trennwirkung, optische Reize) trassennaher Biotope mit faunistischen Artenvorkommen mit mindestens mittlerem funktionalem Wert oder Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten innerhalb von weniger als 50 m vom Fahrbahnrand entfernt werde Ausgleich bzw. Ersatz geschaffen, dessen Größe 50 % der beeinträchtigten Biotopfläche betrage. Die mittelbar beeinträchtigten Biotopflächen seien

in der Tabelle dargestellt und in mittelbarer Beeinträchtigungsfläche angegeben. Insgesamt rund 3,2 ha entsprechen einem Kompensationsbedarf von weiteren 1,6 ha.

Die "Grundsätze" sehen vor, dass für die mittelbare Beeinträchtigung von sträßennahen Biotopen, z.B. durch Immissionen und Trennwirkung, Ausgleich bzw. Ersatz auf einer Fläche geschaffen werden soll, deren Größe 50 % der beeinträchtigten Biotopfläche beträgt. Bei einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mehr als 10.000 Kfz/24 h und bei Bundesautobahnen reicht diese Beeinträchtigungszone 50 m weit (Grundsatz 5.1). Wenn sich aufgrund besonderer räumlicher Gegebenheiten (z.B. Lebensraumbeziehung, Topographie) Beeinträchtigungen auch über die genannten Abstände hinaus ergeben, ist angemessener Ausgleich bzw. Ersatz auch für diese Beeinträchtigungen der Biotope zu leisten. Von größeren bzw. verminderten Beeinträchtigungen kann nur dann ausgegangen werden, wenn die besonderen räumlichen Gegebenheiten und die Beeinträchtigungen sorgfältig und begründet dargelegt werden (Ziffer 5.2 der "Grundsätze"). Dabei gilt dieser Grundsatz nur für Biotope, die den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen, nicht jedoch für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, auch soweit sie gemäß Grundsatz 1.1 Biotopen gleichgestellt sind. Die mittelbar beeinträchtigte Zone wird unabhängig vom Biotoptyp, von der Entwicklungszeit oder Wiederherstellbarkeit sowie von anderen Kriterien stets mit dem Faktor 0,5 ausgeglichen. Die Zerschneidung bislang unzerschnittener Räume und großräumiger Ökosysteme (z.B. Wälder) führt nicht zum Ansatz einer erweiterten Beeinträchtigungszone nach Grundsatz 5.2 (vgl. Erläuterungen und Hinweise zur Anwendung der Grundsätze der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 25.01.1996, Grundsatz 5).

Ein erhöhter Kompensationsbedarf nach dem Grundsatz 5.2 wurde von den Naturschutzbehörden nicht gesehen. Entsprechende Forderungen wurden in allen Stellungnahmen nicht erhoben. Die Beeinträchtigung von Biotopen durch die Trennwirkung der geplanten Straße wurde entsprechend den „Grundsätzen“ (Grundsatz 5) mit dem Faktor 0,5 bilanziert. Dies ist nicht zu beanstanden (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.02.2020).

Im Übrigen wird den Belangen des Artenschutzes für Fledermäuse und den Steinkauz außerhalb der Eingriffsregelung durch umfangreiche Maßnahmen Rechnung getragen. Dass der Steinkauz hier durch die Ortsumgehung Pflaumheim im besonderen Maße betroffen ist und dafür mehrere Maßnahmen getroffen werden, die ihm zugutekommen, ergibt sich aus dem Charakter der Ersatzfläche, die eine Streuobstwiese zum Gegenstand hat, und aus den vorgesehenen FCS-Maßnahmen (vgl. Unterlage 12.4 EEE und C 3.7.5.5.2.4.2.2 dieses Beschlusses). Hinsichtlich der Fledermäuse wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.7 Bezug genommen.



#### 3.7.5.2.5.5 Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Um ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben, Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen differenziert anhand einer konkret gegenüberstellenden Bilanzierung zutreffend zu beurteilen, sind die geplanten Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen sollen, konkret zu den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386).

Die in Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.2, enthaltenen Angaben zur Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen gehen von den einzelnen Beeinträchtigungen und der beeinträchtigten Fläche aus. Sie begründen den auf der Basis der "Grundsätze" ermittelten flächenmäßigen Ausgleichsbedarf. In Kapitel 11 der Unterlage 12.1 E werden die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kurz beschrieben und den Eingriffen zugeordnet.

Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung oder Auflistung der einzelnen Beeinträchtigungen mit den jeweils zugeordneten Maßnahmen ist weder gesetzlich geboten noch naturschutzfachlich sachgerecht, weil eine Verengung des Blicks auf einen punktuellen Ausgleich von Einzelfunktionen statt der Verfolgung eines einheitlichen Ausgleichskonzepts für den Eingriff in seiner Gesamtheit dem Ausgleichsgedanken nicht hinreichend Rechnung trägt. Rechtlich genügt eine Beschränkung auf die prägenden Eigenschaften und Elemente des Naturraums und eine schwerpunktmäßige Ausrichtung des Ausgleichs auf das Typische (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92. AK, NVwZ-RR 1995, 10; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 530).

Anhand der festgestellten Unterlagen lässt sich konkret nachvollziehen, welche Maßnahme auf welcher Fläche dem Ausgleich von bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen dienen soll. Differenzierung und Zuordnung lassen sich auch exakt anhand der tatsächlichen Gegebenheiten belegen.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche von 7,341 ha decken den Kompensationsbedarf.

Bezüglich der dem Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dienenden Maßnahmen und deren Zuordnung kann auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.7 und C 3.7.5.2.5.8 Bezug genommen werden.

Damit bleibt festzuhalten, dass die Eingriffe vollständig kompensiert werden.

### 3.7.5.2.5.6 Lage, Umfang und Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen

#### 3.7.5.2.5.6.1 Beschreibung

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - wie auch die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen - werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, der Bestandteil des festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanes ist, im Einzelfall dargestellt (vgl. Unterlagen 12.3 sowie 12.1 E, Kapitel 8.5). Dort finden sich auch eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ihre genaue Lage und Abgrenzung.

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 6,4326 ha (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 8.2). Die nach der festgestellten Planung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassen anrechenbare Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 7,341 ha.

#### 3.7.5.2.5.6.1.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 umfasst die Anlage eines Gewässerrandstreifens entlang des Pflaumbachs. Zur Stärkung der Biotopvernetzung werden neue lineare Vegetationsstrukturen in der Feldflur von Pflaumheim geschaffen. Zur gewässerökologischen Aufwertung werden Pufferstreifen als ungenutzte Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Zum Schutz des Pflaumbachs vor schädlichen Einträgen (Düngemittel, Pestizide, Feinerde) und zur Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen und zur Verbesserung des Biotopverbunds wird nordwestlich von Pflaumheim entlang des Pflaumbachs der bestehende nicht ausreichend breite Gewässerrandstreifen verbreitert und auf rund 80 m Länge neu geschaffen. Auf dem Streifen werden eine artenreiche Hochstaudenflur und gewässerbegleitende Gehölze im Zuge der Sukzession sowie punktuell durch Pflanzungen (Initialmaßnahme) entwickelt. Auf Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt A 1, und Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE, wird Bezug genommen.

Die Ausgleichsmaßnahme A 3 umfasst die Gewässerrenaturierung im Bereich der Pflaumbachau. Zur Verbesserung der Lebensraumfunktion der Pflaumbachau einschließlich ihrer Biotopverbundfunktion wird der Pflaumbach stellenweise verlegt bzw. auf einem längeren Abschnitt naturnah neu modelliert. Entlang des Gewässers ist die Entwicklung eines beidseitigen bis zu 15 m breiten Gewässerrandstreifens vorgesehen. Zudem werde der bislang in unmittelbarer Gewässernähe verlaufende Fuß- und Radweg nach Osten hin verlegt, um dem Gewässer mehr Raum für eine natürliche Auenentwicklung zu geben. Neben der abschnittswisen Modellierung eines neuen Bachlaufes mit naturnaher, unregelmäßiger Ausgestaltung der Uferböschungen, der Einbringung von Totholz/Störsteinen an der Mittelwasserlinie als Strukturbildner und der Anlage von flachen Mulden mit Retentionsraumfunktion (Vorlandabtrag) ist der Rückbau

der Uferbefestigungen des alten Bachlaufs, das Belassen des alten Gewässerbetts als Hochwasserabflussmulde und der Rückbau des alten Fuß- und Radwegs vorgesehen. In diesem Bereich ist das Versiegelungsmaterial abzutragen, die Bodenverdichtung durch Lockern und Fräsen zu beseitigen und anschließend Mutterboden für die weitere Vegetationsentwicklung zu artenreichem Krautsaum im Zuge der Sukzession aufzutragen. Die Ufer werden zur besseren Durchfeuchtung des angrenzenden Gewässersaums bzw. Grünlands sehr flach ausgeformt. Bereichsweise werden standorttypische heimische Bäume und Sträucher gepflanzt. Entlang des Pflaumbachs werden in Fortsetzung des bestehenden Ufergehölzes große, schnellwüchsige Bäume gepflanzt, um die Fledermäuse zur Vermeidung von Kollisionen zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe anzuregen. Entlang der Mittelwasserlinie sind initiale Anpflanzungen bzw. Ansaat von Uferrohrich/UFervegetation geplant. Die restliche Fläche wird als Flachland-Mähwiese angesät. Entlang des nach Osten verlegten Fuß- und Radweges wird eine Baumreihe gepflanzt. Auf die Unterlage 12.3 E, Maßnahmenblatt A 3, Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE, und Unterlage 13.3 N, wird Bezug genommen.

Die Ausgleichsmaßnahme A 4 umfasst den Rückbau der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) im Bereich des Waldes südlich Pflaumheim. Zur Verminderung der Trennwirkung der (bisherigen) Kreisstraße AB 1 soll sie auf einer Länge von ca. 620 m zu einem schmalen Wirtschaftsweg mit wassergebundener Decke zurückgebaut werden, was auch eine Nutzung als „Schleichweg“ vermeiden soll. Hier werden Flächen für das Waldgebiet zurückgewonnen, die Maßnahme dient auch als waldrechtlicher Ausgleich. Die Lebensraumfunktion dieses Waldgebiets wird durch die deutliche Verminderung der verkehrsbedingten Schadstoff- und Lärmimmissionen sowie der optischen Störwirkungen verbessert. Das Tötungsrisiko für im Wald lebende Tiere wird vermindert und es werden Nahrungs- und Bruthabitate für den Schwarz- und Mittelspecht sowie für den Waldlaubsänger geschaffen. Die bestehenden bituminösen Deckschichten der Kreisstraße werden entfernt (Breite 6 m). Es erfolgt ein einseitiger Rückbau der Tragschichten auf der östlichen Fahrbahnseite (3 m). Auf der westlichen Fahrbahnseite wird eine wassergebundene Deckschicht für die Nutzung als Forstweg aufgebracht. Im Rückbaubereich erfolgt eine Tiefenlockerung des Unterbodens und es wird anschließend Oberboden aufgebracht. Schließlich erfolgt eine ein- bis zweireihige Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern zweiter Ordnung zum Aufbau eines Waldsaums. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt A 4, und auf Unterlage 12.3, Blatt 6 EEE, wird Bezug genommen.

Die ursprünglich geplanten bzw. im Rahmen einer Planänderung zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen A 2, A 6 und A 7 wurden umgewandelt in Maßnahmen, die einen Schwerpunkt im Artenschutzrecht haben (Planänderung vom 14.06.2019). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.6.2.3 wird Bezug genommen. Auch diese Maßnahmen erfüllen eine Funktion als naturschutzrechtliche

Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG).

Die ursprüngliche Ersatzmaßnahme E 1 ist im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 entfallen. Die frühere Ausgleichsmaßnahme A 5 wurde im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 zur Ersatzmaßnahme E 1.

#### 3.7.5.2.5.6.1.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality) stellen artenschutzrechtlich motivierte, funktionswahrende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar, durch die die Gefährdungen der lokalen Population bestimmter streng geschützter Tierarten sowie europäischer Vogelarten vermieden werden, um nicht Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen (vgl. C 3.7.5.5.2.1.2). Im Sinne einer Multifunktionalität können sie außerdem Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgleichen oder ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG, vgl. C 3.7.5.2.1).

Als Maßnahme CEF 2 sind Maßnahmen für die Feldlerche vorgesehen. Dazu sollen Blühstreifen oder Blühflächen in Kombination mit Schwarzbrache in der Pflaumheimer oder Wenigumstädter Feldflur geschaffen werden. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen der Feldlerche durch die Trasse werden die Feldlerchenreviere auch durch den Verkehr auf der neuen Straße mit Lärmimmissionen, optischer Beunruhigung und durch die Kulissenwirkung der Straße selbst zusätzlich beeinträchtigt. Insgesamt gehen voraussichtlich vier Feldlerchenreviere verloren. Eine Neuanlage im Umfeld erscheint aufgrund der bereits besetzten Reviere nicht zielführend. Vielmehr werden durch produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, wie die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen in Kombination mit Schwarzbrachestreifen die Bruterfolge der Feldlerche in der westlichen Feldflur Pflaumheims und in der nördlichen Feldflur Wenigumstadts gesteigert. In den zu optimierenden Lebensräumen wird von einer Dichte von einem bis zwei Brutpaaren pro 10 ha ausgegangen, bei Optimierung der Lebensräume können Dichten von mehr als vier Revieren je 10 ha erreicht werden. Um zusätzlich vier Reviere aufzunehmen, müssen in einer Kulisse von 20 ha Habitat-Verbesserungen erfolgen. Pro Brutpaar sind Maßnahmenflächen von 0,5 ha notwendig. Eine Teilsetzung in Teilflächen ist dabei möglich, die mindestens 0,2 ha groß sein müssen. Auf 3,79 ha verteilt werden fünf Blüh-/Brachestreifen eingerichtet. Die Wirkung dieser Flächen bezieht die umgebenden Flächen mit ein, sodass es zu einer ausreichenden Steigerung der Siedlungsdichte kommen kann. Die Flächen müssen bis Anfang März eines jeden Jahres gepflügt und gegrubbert werden. Es wird eine Saatgutmischung ohne wüchsige Arten und ohne Gräser angesät, durch die sich eine lückige Vegetationsstruktur einstellt. Die Aussaat erfolgt im April. Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den Winter stehen und bietet eine wichtige Deckung und Nahrungsquelle. Im Frühjahr wird nur die Hälfte der Fläche

neu eingesät (nach oberflächlicher Bodenbearbeitung), die andere bleibt zweijährig stehen. Bei streifenförmiger Anlage ist eine Mindestbreite von 12 m einzuhalten. Die Anlage kann sowohl am Rand einer Ackerfläche als auch im Feld selbst erfolgen. Die Mindestabstände zu vertikalen Strukturen sind aber einzuhalten, nämlich zu Einzelbäumen mehr als 50 m, zu Baumreihen oder Feldgehölzen mehr als 120 m, zu geschlossenen Gehölzkulissen mehr als 160 m, mehr als 100 m zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen sowie mehr als 100 m zu Straßen. Auf Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 2, und Unterlage 12.3, Blatt 7 EEE bis Blatt 9 EEE, sowie auf die Nebenbestimmung A 3.5.3.4.6 wird Bezug genommen (vgl. auch C 3.7.5.5.2.3.3.6.1).

Die Maßnahme CEF 3 umfasst eine Habitataufwertung für das Braunkehlchen im Bereich des Grundgrabens. Entlang des Grundgrabens, der aus Richtung Süden kommend im rechten Winkel auf die Kreisstraße AB 3 zufließt, wird auf ca. 250 m Länge südlich der bestehenden Braunkehlchenreviere ein 11 m breiter Randstreifen parallel zum Graben angelegt. Dieser soll jährlich jeweils zur Hälfte nach dem 15. Juli gemäht werden, sodass stehenbleibende abgestorbene Hochstaudenfluren Ansitzwarten für das Braunkehlchen bieten. Des Weiteren wird ein zusätzliches Angebot an Sitzwarten durch elf einzuschlagende Koppelpfähle geschaffen. Zur Initiierung einer artenreichen Hochstaudenflur wird eine krautreiche, artenreiche Saatgutmischung verwendet. Die Maßnahme steht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Braunkehlchenvorkommen. Auf Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 3, und Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE, wird Bezug genommen.

Die Maßnahme CEF 4 umfasst Pflanzungen für Heckenbrüter. Mit der Maßnahme sollen Revierverluste von Heckenbrütern, wie Stieglitz, Neuntöter und Goldammer, im Bereich der geplanten Streuobstwiesen und der Ausgleichsmaßnahme A 1 ausgeglichen werden. Insgesamt werden zehn Feldheckenabschnitte mit einer Breite von ca. 5 m (ohne Krautsäume) mit einer Gesamtlänge von ca. 460 m durch Pflanzung standorttypischer und standortgerechter Arten, wie z.B. Schlehe, Weißdorn, Hundsrose und Himbeere, erfolgen. Beidseitig der Hecken werden 2 m breite Krautsäume angelegt, die als Nahrungshabitat dienen. Hierzu wird eine Einsaat mit einer gebietsheimischen Wildkräutersaatgutmischung durchgeführt. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 4, und Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE, 5 EEE, 8 EEE, 9 EEE und 10 EEE, wird Bezug genommen.

Die Maßnahme CEF 5 umfasst die Anlage von Ruderalflur/Kraut- und Grasflur für Goldammer und Bluthänfling. Dazu werden im Bereich anderer artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen auf aktuell intensiv ackerbaulich genutzten Flächen samenreiche Ruderalfluren angesät. Durch diese Maßnahme wird das Nahrungs- und Brutangebot für die betroffenen Reviere von Goldammer und Bluthänfling im Zusammenspiel mit der Maßnahme CEF 4 erheblich verbessert, sodass die Habitatentwertung durch Störung und Schädigung kompensiert

wird. Die Maßnahme steht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 5, und Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE, 5 EEE, 8 EEE und 9 EEE, wird Bezug genommen.

Die Maßnahme CEF 7 umfasst die Aufhängung von Nistkästen für den Trauerschnäpper. Zur Kompensation von Revierverlusten des Trauerschnäppers werden entlang der rückzubauenden Kreisstraße AB 1 im Wald südlich von Pflaumeheim Nistkästen aufgehängt. Dabei werden sechs Nisthöhlen mit einer Lochgröße von 3,2 cm bis 3,4 cm in einer Höhe von 3 m bis 5 m geschaffen. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 7, und Unterlage 12.3, Blatt 6 EEE, wird Bezug genommen.

Die Maßnahme CEF 8 umfasst die Aufhängung von Nistkästen für den Gartenrotschwanz. Hier werden zur Kompensation von Revierverlusten dieser Vogelart Nistkästen aufgehängt. Dabei werden Halbhöhlen für den Gartenrotschwanz auf den Flächen der Maßnahme FCS/CEF 1 und der Ausgleichsmaßnahme A 3 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9) geschaffen (vgl. A 3.5.3.9 und C 3.7.5.5.2.3.10.2).

#### 3.7.5.2.5.6.1.3 FCS-Maßnahmen

FCS-Maßnahmen (favorable conservation status) sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, wenn artenschutzrechtliche Ausnahmen erteilt werden (vgl. C 3.7.5.5.2.4). Im Sinne einer Multifunktionalität können sie außerdem Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgleichen oder ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Maßnahme FCS/CEF 1 umfasst eine Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich des Gänsbergs. Als Ersatz für die erhebliche Beeinträchtigung der Steinkauzreviere Nrn. 2 und 3 (vgl. Unterlage 12.2 EEE) durch Wegfall und Zerschneidung wichtiger Nahrungshabitate im Zuge der Ortsumgehung sowie zur Stärkung der übrigen durch Lärm betroffenen Reviere soll westlich der Trasse in ausreichendem Abstand zur geplanten Straße ein vorhandener alter Streuobstbestand als Steinkauz-Habitat optimiert werden und dabei die Funktion als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (FCS-Maßnahme) übernehmen. Dieser Bereich ist aufgrund des Vorkommens weiterer Steinkäuze im weiteren Umfeld besonders geeignet. Es müssen zusätzlich zu den vorhandenen und für den Steinkauz erforderlichen Strukturen (Ackerfluren, Saumstreifen) die vorhandenen "durchgewachsenen" Streuobstbestände als Fortpflanzungs-, Jagd- und Ruhestätte durch Gehölzschnitte und regelmäßige Gründlandmahd optimiert werden. Neben den Gehölzschnitten werden anschließend Steinkauznist-röhren aufgehängt (mit Mardersicherung). Zur Schaffung einer "Kurzrasigkeit" als geeignetes Jagdhabitat finden auf den Wiesenflächen um- und unter den Streuobstbäumen ein frühzeitiger Schnitt im Frühjahr durch Mahd sowie eine

Mahd im Mai (jeweils mit Abtransport des Schnittgutes, Flächen dürfen nicht gemulcht werden) statt. Das Mähen hat in Teilflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erfolgen. Von der Maßnahme kann auch die Turteltaube profitieren (für sie handelt es sich um eine CEF-Maßnahme), welche die optimierten Habitate als Nahrungsraum nutzen kann. An den vorhandenen älteren Streuobstbäumen, in denen noch nicht ausreichend Baumhöhlen vorhanden sind, werden zur zeitlichen Überbrückung drei Steinkauzröhren aufgehängt. Drei weitere Steinkauzröhren werden im weiteren Umfeld aufgehängt. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt FCS/CEF 1, und Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE, wird Bezug genommen.

Die Maßnahme FCS 2 umfasst die Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst nördlich des sog. "Rieds". Zur Schaffung von Lebensraum für den Steinkauz in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur wird ein Acker auf einem stärker geneigten Grundstück in eine extensiv genutzte Magerwiese umgewandelt. Dabei wird durch die Umwandlung in Grünland auch ein Jagdhabitat für den Steinkauz geschaffen (Vergrößerung des Angebots an kurzrasigen Grünflächen), was durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen unterstützt wird. Dem Grünland kommt auch eine Pufferfunktion zwischen der Ackernutzung und dem südlich angrenzenden Feuchtgebiet "Ried" zu. Des Weiteren bewirkt die Grünlandumwandlung eine deutliche Verringerung der Bodenerosion durch Aufgabe der intensiven Ackernutzung. Das Grünland wird durch Ansaat von Heudrusch angelegt. Außerdem werden zwölf hochstämmige Obstbäume in der südlichen Grundstückshälfte gepflanzt. Auf den Wiesenflächen um und unter den Streuobstbäumen findet ein frühzeitiger Schnitt im Frühjahr durch Mahd sowie eine Mahd im Mai (jeweils mit Abtransport des Schnittgutes, Flächen dürfen nicht gemulcht werden) statt. Das Mähen hat in Teilflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erfolgen. Die Anlage einer Streuobstwiese dient außerdem der Kompensation von Beeinträchtigungen des Grünspechts und des Gartenrotschwanzes. Auf Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt FCS 2, und Unterlage 12.3, Blatt 9 EEE, wird Bezug genommen.

Die Maßnahme FCS 3 umfasst ebenfalls die Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst östlich des "Binselbergs". Auch hier wird Lebensraum für den Steinkauz in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur geschaffen, indem ein Acker auf einem stärker geneigten Grundstück in eine extensiv genutzte Magerwiese umgewandelt wird. Die Fläche liegt ca. 150 m nordwestlich der Maßnahme FCS/CEF 1 und in einem Bereich, in dem der Steinkauz vorkommt. Dadurch wird auch ein Jagdhabitat für den Steinkauz geschaffen (Vergrößerung des Angebots an kurzrasigen Grünlandflächen). Westlich der geplanten Ortsumgehung sind für den Steinkauz geeignete Jagdhabitats nicht häufig vorhanden, sodass die Maßnahme zu einer Stärkung des Reviers durch die Schaffung eines zusätzlichen Jagdhabitats beiträgt. Unterstützt wird die Optimierung des Reviers durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen, die

auch der Kompensation von Beeinträchtigungen des Grünspechts und des Gartenrotschwanzes dient. Außerdem führt die Umwandlung in ein Grünland zu einer Verringerung der Bodenerosion. Das Grünland wird durch die Ansaat aus Heudrusch angelegt. Zudem werden neun hochstämmige Obstbäume in einer Reihe am westlichen Grundstücksrand gepflanzt. Auf den Wiesenflächen um und unter den Streuobstflächen findet ein frühzeitiger Schnitt im Frühjahr durch Mahd sowie eine Mahd im Mai (jeweils mit Abtransport des Schnittgutes, Flächen dürfen nicht gemulcht werden) statt. Das Mähen erfolgt in Teilflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt FCS 3, und Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE, wird Bezug genommen.

Die Maßnahme FCS 4 umfasst die Erweiterung eines Streuobstbestandes westlich des Grundgrabens. Dort wird zur Verbesserung der Biotopvernetzung und der Lebensräume von Pflanzen und Tieren in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur auf einer Ackerfläche angrenzend an einen älteren Streuobstbestand (westliches Nachbargrundstück) durch Neupflanzungen eine Erweiterung geschaffen. Hier werden acht hochstämmige Obstbäume gepflanzt und Grünland durch Ansaat aus Heudrusch angelegt. Das Mähen erfolgt in Teilflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Streuobstwiese dient auch der Kompensation von Beeinträchtigungen des Grünspechts und des Gartenrotschwanzes. Auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt FCS 4, und Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE, wird Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.5.6.2 Prüfung und Anforderungen an die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen

##### 3.7.5.2.5.6.2.1 Allgemeine Anforderungen

Dem Vorhabensträger wurde unter A 3.5.1.5 aufgegeben, alle Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, so lange zu unterhalten, wie die Kreisstraße AB 1 im plangegenständlichen Bereich besteht (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen bei Straßenbauvorhaben in der Regel ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung stehen (vgl. Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014 Az.: IIZ7-4021-001/11 - Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau, Erläuterung zu § 10 Abs. 3 BayKompV). Dem Vorhabensträger ist es dabei freigestellt, Unterhalt und Pflege durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen an Dritte zu übertragen, die Verantwortung dafür bleibt aber beim Vorhabensträger bzw. Straßenbaulastträger.

Damit die Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen ihre Kompensationsfunktion entsprechend wahrnehmen können, wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, die in den Planunterlagen dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung



der Straßenbauarbeiten, fertigzustellen. Hinsichtlich der besonderen artenschutzrechtlichen Maßnahmen gelten andere Zeiträume, auf Unterlage 12.1 E (Kap. 9, Maßnahmenblätter) und Unterlage 12.4 EEE wird Bezug genommen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (vgl. A 3.5.1.2 und A 3.5.1.3 dieses Beschlusses; § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Die Pflanzmaßnahmen sind nach Möglichkeit abschnittsweise in Abhängigkeit vom Baufortschritt unmittelbar in der auf die technische Fertigstellung des Vorhabens folgende Pflanzzeit vorzunehmen, damit die ökologische Funktion möglichst frühzeitig ihre Wirksamkeit entfalten kann (vgl. A 3.5.2.3 und A 3.5.1.1 dieses Beschlusses).

Außerdem musste dem Vorhabensträger aufgegeben werden, nach Abschluss der Baumaßnahme in einer gemeinsamen Schlussbegehung durch Vertreter des Vorhabensträgers und der höheren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt sind, da die Planfeststellungsbehörde verpflichtet ist, die fristgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen (§ 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG). Der Vorhabensträger hat hierzu einen entsprechenden Bericht vorzulegen (§ 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Bei festgestellten fachlichen Mängeln in der Bauausführung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen, ggf. ist auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen (vgl. A 3.5.1.3 und A 3.5.1.4).

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, dass grundsätzlich zu beachten sei, dass bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel zulässig seien und das Mähgut von der Fläche zu entfernen sei. Bei allen Einsaaten und Pflanzungen sei autochthones und an den Standort angepasstes Material zu verwenden. Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung dieser Forderung mit Schreiben vom 27.11.2015 zu. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A 3.5.1.6 und A 3.5.1.7 Bezug genommen.

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde wies mit Schreiben vom 09.04.2013 darauf hin, dass in Unterlage 12.1 (Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung) auf Seite 89 die Pflanzqualitäten dargestellt würden. Für hochstämmige Obstbäume werde empfohlen, diese wurzel-nackt als zweijährige Veredelungen auf Sämlingsunterlage mit mindestens vier kräftigen Trieben zu pflanzen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, diesem Hinweis zu entsprechen und das entsprechende Kapitel anzupassen. Dies hat er im Zuge der Planänderung vom 31.10.2013 getan (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 10).

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde forderte mit Schreiben vom 09.04.2013, dass der Vorhabensträger die Durchführung, Umsetzung und die Erfolgskontrolle der Artenschutz- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutzrecht sowie die Erfolgskontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung durch ein qualifiziertes Planungsbüro (Landschaftsplaner) zu dokumentieren habe. Die Ergebnisse hierzu seien der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Diese Forderung beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG, wonach die Behörde, die den Eingriff zulässt, die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen hat. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs auch die Vorlage eines Berichts verlangen. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, dass die Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung durch ein geeignetes Fachbüro im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überwacht wird. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, gegenüber den Naturschutzbehörden die frist- und sachgerechte Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu dokumentieren und damit ein entsprechend qualifiziertes Büro zu beauftragen (vgl. A 3.5.1.3).

Das Landratsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 09.07.2015, dass bei der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen A 2, A 5 und A 6 auf jegliche Düngung der Flächen zu verzichten sei. Ausgenommen seien nur die Baumscheiben der vorgesehenen Obstbäume, die je nach Bedarf mit Kompost oder gut verrottetem Mist gedüngt werden dürften. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 zu. Unter Berücksichtigung der Planänderung vom 14.06.2019 und wurde dies dem Vorhabensträger unter A 3.5.1.7 auferlegt.

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) forderte mit Schreiben vom 05.10.2019, dass die Spenderflächen für die Heumulchsaat einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) abzustimmen seien. Es sei zu beachten, dass bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel erlaubt seien und das Mähgut von der Fläche zu entfernen sei. Bei allen Einsaaten und Pflanzungen sei autochthones und an den Standort angepasstes Material zu verwenden. Gehölzschnittgut sei zum Teil als Totholzhaufen auf den Flächen zu belassen.

Mit Schreiben vom 04.11.2019 stellte der Vorhabensträger fest, dass dies als Auflagenvorschlag gedacht sei und widersprach den Forderungen nicht.

Die Planung des Vorhabensträgers sieht bei verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahme nach der Eingriffsregelung bzw. (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme nach Artenschutz) vor, dass bei der Umwandlung von Acker in Grünland die Flächen durch Heumulchsaat aus benachbarten Streuobstwiesen/artenreichen Glatthaferwiesen erfolgen soll und das Mähgut jeweils abzutransportieren ist (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, jeweilige Maßnahmenblätter). Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A 3.5.1.6 Bezug genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 01.10.2019 aus, dass mehrere in den Planänderungen vom 14.06.2019 dargestellte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Wasserschutzgebieten der Stadtwerke Aschaffenburg bzw. des Brunnens Pflaumheim lägen. Aus der Sicht des Gewässer- und Grundwasserschutzes werde die Umwandlung von Acker in Grünland auf einigen dieser Flächen begrüßt (z.B. bei CEF- und FCS-Maßnahmen). Bei der Umsetzung seien hinsichtlich der Veränderung der Erdoberfläche die Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen (jeweils Ziffer 2 "Sonstige Bodennutzung") zu beachten.

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 04.11.2019 diesen Hinweis zur Kenntnis und war der Ansicht, dass eine Erwiderung nicht erforderlich sei.

Die Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Aschaffenburg (vgl. C 3.7.7.1.1.2.1) legt in § 3 Abs. 2 Nr. 2 fest, dass Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, in der weiteren Schutzzone III A verboten sind, ausgenommen ist die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. In der weiteren Schutzzone III B sind diese ebenfalls verboten, ausgenommen sind Flächen, die im Regionalplan als entsprechende Vorrangflächen ausgewiesen sind. Ebenso ist die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen mit Material, das nicht vom gleichen Grundstück stammt, verboten. Die Verordnung für das Wasserschutzgebiet der Brunnen Pflaumheim regelt in § 3 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. C 3.7.7.1.1.1.1.1), dass Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, im gesamten Wasserschutzgebiet verboten sind. Ausgenommen sind die Bodenbearbeitung zur ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers selbst bei höchstem Grundwasserstand.

Besondere Bodenaufschlüsse sind im Rahmen der hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht Teil der Planung. Bodenaufschlüsse finden allenfalls im Zuge der Pflanzungen von Hecken und Bäumen statt, hier kommt es jedoch zur umgehenden Wiederverfüllung mit dem Material aus dem gleichen Grund-

stück. Daher stehen die Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung der Umsetzung der hier gegenständlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegen (vgl. auch C 3.7.7.1.1).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass sich trotz der Aktualisierung der faunistischen Kartierung 2018 am Flächenumfang und an den für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Grundstücken nichts ändere. Obwohl die aktuellen Kartierungen nachwiesen, dass eine weitaus höhere Betroffenheit durch die Straße für den Naturraum und für die dort lebenden Arten ausgelöst werde, würden ausschließlich auf den bisher dafür vorgesehenen Flächen Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen. Zwar könnten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzrechts (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) auch als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach § 14 Abs. 1 BNatSchG gewertet werden (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG). Dies gelte allerdings nur so lange, wie die aus Anlass der Schädigung der Lebensstätten besonders geschützter Tiere und Pflanzen vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch zur vollständigen Kompensation der eingriffsbedingten Folgen genügten. Seien die Maßnahmen dagegen nur zum Ausgleich oder Ersatz nachteiliger Folgen für den Naturhaushalt geeignet, nicht aber zugleich auch zur Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes oder ließen sich Funktionsverluste des Naturhaushalts durch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen nur in Teilen kompensieren, entbinde deren Anrechenbarkeit nicht von der Pflicht, den verbleibenden Kompensationsdefiziten durch weitere Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG abzuwenden. Entsprechendes gelte auch umgekehrt. Seien Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geplant, müssten diese die Anforderungen des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erfüllen, damit sie als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden könnten.

Die höhere Naturschutzbehörde hielt hierzu fest, dass es sowohl fachlich als auch rechtlich zulässig ist, wenn die Ausgleichserfordernisse aus der Eingriffsregelung (Naturhaushalt, Landschaftsbild) und dem besonderen Artenschutz auf denselben Flächen erbracht werden, wenn die Maßnahmen geeignet sind, beiden Anforderungen gerecht zu werden. Dies ist bei der Ortsumfahrung Pflaumheim der Fall, da die Ausgleichsmaßnahmen für die beeinträchtigten geschützten Tierarten auch dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zugutekommen, z. B.:

- CEF 2, Extensivierung bisher intensiv genutzter Äcker:
  - Artenschutz: Feldlerche
  - Eingriffsregelung: Lebensraum für andere Tierarten der Ackerflur, Boden, Grundwasser, Landschaftsbild

- CEF 3, Anlage eines Randstreifens am Grundgraben:
  - Braunkehlchen
  - Lebensraum für weitere Tier- und Pflanzenarten, Oberflächengewässer, Landschaftsbild
  
- CEF 4, Anlage von Feldhecken:
  - Goldammer, Neuntöter, Stieglitz
  - Ausgleich für die Beeinträchtigung von Hecken, Schaffung von Lebensraum für weitere Vogelarten und andere Tierarten, Boden, Landschaftsbild
  
- CEF 5, Anlage von Ruderal- bzw. Kraut- und Grasfluren:
  - Goldammer, Bluthänfling
  - Lebens- und Nahrungsraum für weitere Vogel- und andere Tierarten, Boden, Landschaftsbild
  
- FCS 2 und FCS 3, Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst
  - Grünspecht, Gartenrotschwanz
  - Lebensraum für weitere Tier- und Pflanzenarten, Boden, Landschaftsbild
  
- FCS 4: Erweiterung eines bestehenden Streuobstbestands
  - Grünspecht, Gartenrotschwanz
  - Lebensraum für weitere Tier- und Pflanzenarten, Boden, Landschaftsbild

Nach Auskunft des Fachbüros waren bereits die früheren reinen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung so ausgelegt, dass sie auch dem Steinkauz zugutekommen. Da wegen der neuen Beurteilungsgrundlage zum Kollisionsrisiko von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbote für die Art auszugehen ist, wurden diese Maßnahmen auch für die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen herangezogen, ohne dass die Maßnahmenplanung geändert werden musste. Es wurden lediglich die Pflegevorgaben im Hinblick auf den Steinkauz angepasst. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass das hier vorgesehene Maßnahmenkonzept den Kriterien, die der Bund Naturschutz unter Bezug auf die Gesetzeslage aufzeigt, gerecht wird.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass die Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen in verschiedenen

Planunterlagen dargestellt würden. Aufgrund der im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgenommenen Änderungen seien mittlerweile zahlreiche Maßnahmen entfallen bzw. hätten eine andere Bezeichnung erhalten. Umso mehr müsse kritisiert werden, dass in den Planunterlagen kein tabellarischer Überblick enthalten ist, dem entnommen werden könnte, welche Flächen für welche Maßnahmen genutzt werden sollen.

Der Kritik des Bund Naturschutz ist nicht zu folgen. Eine gesetzliche Verpflichtung, eine entsprechende Tabelle vorzusehen, existiert nicht. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung oder Auflistung der einzelnen Beeinträchtigungen mit den jeweils zugeordneten Maßnahmen ist weder gesetzlich geboten noch naturschutzfachlich sachgerecht, weil eine Verengung des Blicks auf einen punktuellen Ausgleich von Einzelfunktionen statt der Verfolgung eines einheitlichen Ausgleichskonzepts für den Eingriff in seiner Gesamtheit dem Ausgleichsgedanken nicht hinreichend Rechnung trägt. Rechtlich genügt eine Beschränkung auf die prägenden Eigenschaften und Elemente des Naturraums und eine schwerpunktmäßige Ausrichtung des Ausgleichs auf das Typische (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92. AK, NVwZ-RR 1995, 10; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 530). Im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans ist eine Übersicht von Eingriffen und Ausgleich in tabellarischer Form enthalten (Unterlage 12.1 E, Kapitel 11). Die Eingriffe selbst werden in tabellarischer Form ebenfalls in der Unterlage behandelt und daraus ein Kompensationsbedarf abgeleitet (Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.2). Welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sonstigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die jeweilige Tierart vorgesehen sind, geht aus der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dort bei der Betroffenheit der jeweiligen Tierart im jeweiligen Artenblatt hervor (vgl. Unterlage 12.4 EEE). Der Inhalt sämtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowohl nach Eingriffsregelung als auch nach Artenschutzrecht wird im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans erläutert, dort finden sich auch entsprechende Maßnahmenblätter, die auf den jeweiligen Konfliktbereich Bezug nehmen und aufzeigen, wo in der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung die Flächen zu finden sind (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblätter). Daher kann ausgehend vom jeweiligen Konfliktbereich (Artenschutz- bzw. Eingriffsregelung) die jeweilige naturschutzfachliche Bewältigung eindeutig ermittelt werden. Eine tabellarische Gegenüberstellung, auf welcher Fläche welche Maßnahmen stattfinden, bringt daher keinen Erkenntnisgewinn im Hinblick auf den Konfliktbewältigungsgrundsatz.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass bei den zusammenfassenden Darstellungen der einzelnen Maßnahmen eine Gesamtgröße der für die Maßnahmen vorgesehene Fläche angegeben wird. Es fehle jedoch eine Übersicht, aus der hervorgehe, in wie viele Einzelflächen die jeweilige Maßnahme aufgeteilt worden sei und welche

Größe die jeweilige Fläche habe. Diese Angabe sei wichtig für die Beurteilung, ob die Flächen für die vorgesehenen Funktionen auch in einer ausreichenden Größe bereitgestellt würden. Dies könne somit bei zahlreichen Flächen gar nicht überprüft werden.

Dem Vorbringen des Bund Naturschutz ist auch hier nicht zu folgen. Inwieweit Flächen, die eine artenschutzrechtliche Funktion haben, auch für die Kompensationsmaßnahmen herangezogen und in welcher Größe sie für die Bewältigung des Eingriffs ausgewählt wurden, ergibt sich aus Unterlage 12.1 E, Kapitel 11 (Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich/Ersatz). Die Flächen für den Artenschutz werden sowohl im Textteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.4) und in den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 12.1 E, Kapitel 9) auch hinsichtlich ihrer Flächengröße erläutert. Eine "Aufteilung" in Flächen, die für den Eingriff und die für artenschutzrechtliche Maßnahmen herangezogen werden, ist schon deswegen selten sinnvoll, weil viele Flächen eine "Multifunktionalität" haben und gerade beiden Zwecken dienen, was gesetzlich möglich ist (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG). Weder die Aufteilung in Teilmaßnahmen wurde von den Naturschutzbehörden nicht kritisiert. Der Vorhabensträger hat außerdem entsprechende Dokumentationen über die Herstellung der Maßnahmen den Naturschutzbehörden vorzulegen und diese ggf. nachzubessern (vgl. A 3.5.1.3 und A 3.5.1.4), wodurch sichergestellt ist, dass diese Maßnahmen zeitnah auf ihre Eignung geprüft werden.

#### 3.7.5.2.5.6.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

##### 3.7.5.2.5.6.2.2.1 Ausgleichsmaßnahme A 1 (Gewässerrandstreifen Pflaumbach)

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. schlug mit Schreiben vom 09.04.2013 vor, bei der Anlage von Ausgleichsflächen bzw. der geplanten Pufferstreifen keine bereits vorhandenen Wiesenflächen anzugeben, sondern entsprechende Ackerflächen in Grünland umzuwandeln.

Der Vorhabensträger kündigte daraufhin mit Schreiben vom 23.10.2013 an, die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 9, und Unterlage 12.3, Blatt 2, 3, 7 sowie Blatt 4) durch geeignete "Ersatzflächen für Pufferstreifen" zu ersetzen und ins Verfahren einzubringen. Diese Ausgleichsmaßnahmen wurden im Zuge der Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit Planänderung vom 31.10.2014 durch andere Maßnahmen ersetzt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg brachte mit Schreiben vom 15.04.2013 vor, dass die damals (2013) vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 1 (Anlage von Pufferstreifen entlang des Dürrbachs) und

A 2 (Anlage von Pufferstreifen entlang des Baumertsgrabens) befürwortet würden. Diese Maßnahmen hat aber der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 verlegt (s. oben).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stimmte mit Schreiben vom 10.07.2015 der Planänderung im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A 1 zu, wodurch die Fläche Fl.Nr. 20253 der Gemarkung Großostheim als Ausgleichsmaßnahme hinzukommt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stimmte der Maßnahme A 1 mit Schreiben vom 04.07.2018 im Zusammenhang mit der Planänderung vom 20.01.2018 zu.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass die Ausgleichsmaßnahme A 1 eine Aufwertung des Uferbereichs des Welzbachs (Pflaumbachs) sein solle. In der Darstellung werde ausgeführt, dass ein 8 m breiter Puffer zur landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche geschaffen werde. Bereits heute sei der Uferbereich ca. 8 m von der landwirtschaftlichen Fläche durch einen mit Gras bewachsenen Bereich getrennt. Da keine weiteren Bepflanzungen vorgesehen seien, stelle sich die Frage, worin die Aufwertung liegen solle. Die Ausgleichsmaßnahme könne somit nicht vollumfänglich angerechnet werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass der 8 m breite Pufferstreifen auf einer bislang intensiv ackerbaulich genutzten Fläche geschaffen werden solle. Eine Aufwertung sei durch die Herausnahme aus intensiv landwirtschaftlicher Bewirtschaftung durch Entwicklung einer artenreichen Hochstaudenflur und von gewässerbegleitenden Gehölzen im Zuge Sukzession sowie punktuell durch Pflanzungen (Initialmaßnahme) sehr wohl gegeben.

Die höhere Naturschutzbehörde führte hierzu aus, dass die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme die Anlage eines Gewässerrandstreifens für den Pflaumbach auf einem bisherigen Acker umfasst. Neben der Pufferfunktion für den Bach bietet der Streifen auch Lebensraum für Fauna und Flora (Hochstaudenflur, Gehölze). Der Ausgleichsmaßnahme wird vonseiten der höheren Naturschutzbehörde zugestimmt (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Dem Vorhabensträger ist hier Recht zu geben. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 soll auf dem Grundstück 20253 der Gemarkung Großostheim umgesetzt werden. Diese Fläche liegt nördlich von Pflaumheim und westlich von Großostheim am Welzbach, der hier bereits die Verrohrung im Ort Pflaumheim verlassen hat. Der Welzbach, der hier vorbeifließt, hat die Fl.Nr. 20271/1. Die hier gegenständliche Ausgleichsmaßnahme A 1 ist von diesem Bach durch das Grundstück



Fl.Nr. 20270/1 getrennt und ist ausweislich des Luftbildes derzeit ackerbaulich genutzt (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE).

#### 3.7.5.2.5.6.2.2.2 Ausgleichsmaßnahme A 3 (Pflaumbachrenaturierung)

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) wies mit Stellungnahme vom 07.10.2019 darauf hin, dass die Maßnahmen zur Renaturierung des Pflaumbachs (Ausgleichsmaßnahme A 3) unter Beachtung der Modifikationen hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme V 6 (Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen) zu erfolgen hat. Auf die Ausführung in diesem Zusammenhang unter C 3.7.5.5.2.3.7.3.3 wird Bezug genommen (vgl. A 3.5.1.11).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg erklärte mit Schreiben vom 15.04.2013, dass die Ausgleichsmaßnahme A 3 (Renaturierung der Pflaumbachau) nicht kritisiert werde, Einwände oder Anregungen würden nicht vorgebracht. Das Gleiche gelte für die Ausgleichsmaßnahme A 4 (Rückbau der Mömlinger Straße bzw. der Kreisstraße AB 1 mit Pflanzung eines Waldsaumes).

Der Bayerische Bauernverband erklärte mit Schreiben vom 12.04.2013, dass mit der Maßnahme A 3 (Renaturierung des Pflaumbachs) im Wesentlichen Einverständnis bestehe. Die Renaturierung des Pflaumbachs sei sinnvoll und eine "akzeptable" Maßnahme. Es sei jedoch auf die Sicherung des deutlich höher liegenden Mühlbaches zu achten. Der Mühlbach diene nach wie vor mit einem entsprechenden Wassernutzungsrecht der Stromerzeugung. Es bestehe die Gefahr durch Ratten, dass der Mühlbach zum Pflaumbach auslaufe. Hiergegen sei Vorsorge bei den Bauarbeiten zu treffen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass der Mühlbach in seiner Lage und Höhe wie im Bestand erhalten bleibe. Er werde durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.8) fragte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 an, warum bei der Renaturierung des Pflaumbachs der Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 5893 der Gemarkung Wenigumstadt ausgespart werde (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EEE). Hier lägen zwei Bäche ziemlich nahe beieinander. Er habe Bedenken, dass dann, wenn hier renaturiert werde oder die Bäche enger zusammengeführt würden, Bisamratten aufträten und Löcher graben würden oder der Biber sich hier ansiedle.

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass die Renaturierung des Pflaumbachs auf dem Gewässerentwicklungsplan des Marktes Großostheim basiere. Nach einem gemeinsamen Ortstermin von

Planern und unterer Naturschutzbehörde habe man beschlossen, einen wertvollen Baumbestand nicht zu zerstören. Man war der Ansicht, dass die Mindestmaßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan durchgeführt werden sollten, insbesondere die Verlegung des Radweges vom Bach weg.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass es keine Verpflichtung gibt, den Pflaumbach auf der gesamten Länge innerhalb des Planfeststellungsabschnittes zu renaturieren. Entscheidend ist eine Aufwertung, um als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden. Dies sieht die Planung vor. Eine rechtliche Verpflichtung, auch den Bereich des Baches entlang des Grundstücks Fl.Nr. 5893 der Gemarkung Wenigumstadt zu renaturieren und dabei auch auf dieses Grundstück zuzugreifen, besteht nicht.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass der Erfolg der geplanten Gewässerrenaturierungsmaßnahme (Ausgleichsmaßnahme A 3) im Wesentlichen davon abhängt, ob der Pflaumbach im oberen Bereich gestaut werde oder nicht. Im oberen Bereich (Radheim, Mosbach und Wenigumstadt) seien Wehre eingebaut, die geschlossen werden könnten. Bei der Bürgerversammlung in Großostheim im Jahr 2019 sei berichtet worden, dass über einen längeren Zeitraum der Bach im Bereich Pflaumheim kein bzw. sehr wenig Wasser geführt habe, weil im oberen Bachlauf das Wasser gestaut worden sei. Hierdurch sei es zu Beeinträchtigungen der Fauna und Flora gekommen. Um den Erfolg der Renaturierungsmaßnahmen zu gewährleisten, müsse somit sichergestellt werden, dass keine Stauungen im oberen Bachlauf möglich seien.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass zu den Maßnahmen im Oberlauf keine Aussagen getroffen werden könnten, da diese weit außerhalb der Planfeststellungsgrenze lägen und der Vorhabensträger keine Möglichkeiten zur Einflussnahme auf etwaige Stauungen im Oberlauf habe. Auch im Falle des Baus von Wehren würde der Pflaumbach trotzdem weiterhin wasserführend sein. Unabhängig davon seien Gewässerrenaturierungen grundsätzlich verbessernde Maßnahmen für Fauna und Flora wie auch für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019, dass doch nicht sein könne, dass eine Renaturierung eines Baches erfolge, dies als maßgebliche Ausgleichsmaßnahme deklariert werde, jedoch nicht gewährleistet werden könne, dass der Bach auch durchgehend Wasser habe. Wenn dies nicht gewährleistet sei, könne diese Maßnahme nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden. Wie der Pflaumbach bei Schließung von Wehren im Oberlauf auch weiterhin Wasser führen könne, sei nicht nachvollziehbar. Gewässerrenaturierungen erfüllten nur dann ihren Zweck, wenn dort auch Wasser fließe. Wenn dies nicht gewährleistet werden könne, sei die gesamte Maßnahme infrage gestellt.

Dass der Bach im Oberlauf zum Teil gestaut ist, steht in keinem Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme, so führte die höhere Naturschutzbehörde hierzu aus. Die Renaturierung des Gewässers stellt unabhängig davon auch für sich gesehen eine Aufwertung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (naturnaher Gewässerlauf, Pufferstreifen, extensive Grünlandnutzung) dar. Die Renaturierung des Pflaumbachs umfasst neben der Modellierung des Bachlaufs auch Strukturanreicherungen wie den Einbau von Totholz und die Anlage von Mulden sowie den Rückbau von technischen Verbauungen und Uferbefestigungen. Diese Maßnahmen wirken sich schon für sich genommen positiv auf den Lebensraum aus. Zudem ist über die Festsetzung als Ausgleichsmaßnahme eine extensive Pflege des Röhrichs und des Grünlands gewährleistet. Unabhängig davon, ob der Pflaumbach an dieser Stelle ganzjährig Wasser führt, sind diese Maßnahmen als positiv für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu bewerten und können als Ausgleich anerkannt werden (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Dem Vorhabensträger ist im Ergebnis Recht zu geben. Im Rahmen der Konfliktbewältigung hat die Planfeststellungsbehörde die Aufgabe, nur die Konflikte zu bewältigen, die durch die Maßnahme verursacht werden. Bei Gelegenheit der Planfeststellung kann nicht außerhalb eines Planfeststellungsbereichs oder ggf. sogar in einem anderen Bundesland (Radheim) die Beseitigung von entsprechenden Wehren angeordnet werden. Dessen ungeachtet ist eine Gewässerrenaturierung im Bereich eines nicht verrohrten, aber künstlich stark veränderten Gewässerabschnitts auf jeden Fall eine Aufwertung im Hinblick auf den Naturhaushalt. Das Vorhandensein verschiedener Stauwehre im weiteren Oberlauf stellt die Geeignetheit dieser Maßnahme als Ausgleichsfläche nicht infrage, wie auch die höhere Naturschutzbehörde festgestellt hat. Dass der Pflaumbach auch einmal wenig Wasser führen kann, ist also auch schon derzeit der Fall. Trotzdem wird sich im Falle einer "normalen" Wasserführung der Gewässerbereich und der Gewässeruferbereich naturschutzfachlich höherwertig entwickeln, auch nachdem er möglicherweise vorübergehend trockengefallen ist und sich hier an Flora und Fauna gewisse Schäden eingestellt haben.

#### 3.7.5.2.5.6.2.2.3 Ausgleichsmaßnahme A 4 (Rückbau Mömlinger Straße)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stufte die Ausgleichsmaßnahme A 4 mit Schreiben vom 04.07.2018 als sehr gute Maßnahme ein.

#### 3.7.5.2.5.6.2.3 Ausgleichsmaßnahmen mit besonderer artenschutzrechtlicher Funktion

An dieser Stelle werden nur die allgemeinen Anforderungen an die Geeignetheit der Flächen, ihre Größe oder Gestaltung – auch als Kompensationsfläche im

Sinne der Eingriffsregelung - behandelt. Soweit ihre besondere artenschutzrechtliche Funktion (Erhalt der Lebensstätten oder Auswirkungen auf die Population) geprüft wurde, wird dies im Zusammenhang mit der jeweiligen Art behandelt.

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) forderte mit Schreiben vom 07.10.2019, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff umgesetzt werden, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits ihre Funktion erfüllen.

Der Vorhabensträger äußerte sich hierzu nicht, in den jeweiligen Maßnahmenblättern zu diesen Maßnahmen ist jedoch festgehalten, dass der Zeitpunkt der Durchführung vor Baubeginn liegt und die Wirksamkeit der Maßnahme vor dem Eintreten des Verkehrsflusses liegen bzw. die Funktionsfähigkeit mit Beginn der Baumaßnahme gegeben sein muss (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblätter CEF 1 bis CEF 4). Auf die Nebenbestimmung A 3.5.1.1 wird Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.5.6.2.3.1 Maßnahme CEF 3 (Maßnahmen für Braunkehlchen am Grundgraben)

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg begrüßte mit Schreiben vom 01.10.2019, dass mehrere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die Gewässer Pflaumbach, Dürrbach, Baumertsgraben und Grundgraben angrenzten. Aus gewässerökologischer Sicht sei es zu begrüßen, dass auf einem Teil dieser Flächen unmittelbar entlang des Gewässers ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen ausgewiesen werde, damit sich dort naturnahe Uferstreifen bzw. Gehölzsäume entwickeln könnten.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 01.10.2019, dass Heckenpflanzungen in Gewässernähe (z.B. bei der Maßnahme CEF 4) parallel zum Gewässer erfolgen sollen, um zu verhindern, dass Abflusshindernisse entstehen.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 04.11.2019, dass, soweit Gehölzpflanzungen in Gewässernähe erfolgen, diese in paralleler Lage vorgesehen sind (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE und Blatt 5 EEE). Auf die Nebenbestimmung A 3.5.1.10 wird Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.5.6.2.3.2 Maßnahme CEF 6 (Maßnahmen für Waldlaubsänger und Spechte)

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass die Wechselwirkungen der letzten beiden Trockenjahre (2018 und 2019) noch nicht geprüft worden seien. Außerdem habe es großflächige Rodungen im Bereich des Waldes an der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) gegeben, also an dem Bereich, der nunmehr zurückgebaut werden soll

(Maßnahme A 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt A 4). Schon deshalb, weil dadurch die zusammenhängende Waldfläche deutlich verkleinert worden sei, habe geprüft werden müssen, inwieweit an diesem aufgelassenen Teilstück der Lebensraum für Vogelarten noch in ausreichender Größe und Strukturausstattung vorhanden sei, insbesondere für die vorgesehenen CEF-Maßnahmen (z.B. Aufhängen von Niströhren für den Trauerschnäpper).

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass entgegen den Ausführungen des Bund Naturschutz in diesem Bereich keine großflächigen Rodungen stattgefunden hätten. Stattdessen seien einzelne von Borkenkäfern befallene oder im Zuge des Sturmes im September 2018 geschädigte oder umgestürzte Bäume, Kronen oder Äste aus forstlichen und verkehrssicherungstechnischen Gründen aufgearbeitet worden. Diese Maßnahmen rechtfertigten jedoch keine Neubewertung der Waldflächen, weder unter dem Gesichtspunkt des Schutzgutes Pflanzen, noch hinsichtlich anderer Schutzgüter. Im Rahmen einer Ortsbegehung durch den Kartierer des Vorhabensträgers am 21.10.2019 sei geprüft worden, inwieweit die Bäume entlang der Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1) für das Aufhängen von Nistkästen geeignet seien. Im Ergebnis habe sich gezeigt, dass die Maßnahme CEF 6 wie geplant am vorgesehenen Standort durchgeführt werden könne. Hinweise auf eine Mindereignung der Waldflächen als Lebensraum für den Trauerschnäpper oder andere Waldbewohner seien nicht festgestellt worden.

Ein Blick auf das Luftbild (Aufnahmetag 27.06.2019) zeigt keine "großflächigen" Rodungen im Bereich des Pflaumheimer Waldes. Deutlich sichtbar ist jedoch östlich der vorhandenen Kreisstraße AB 1 etwas nördlich der geplanten Einmündung der künftigen Umgehungsstraße in die Kreisstraße AB 1 eine Art von "Lichtung" im Wald, die offensichtlich Folge der genannten Sturmschäden ist. Diese Fläche ist aber auch nicht durchwegs "gerodet", sondern nach wie vor, wenn auch sehr licht, mit Bäumen bestanden. Diese einzelne Lichtung stellt die Waldeigenschaft nicht infrage. Die entsprechende Überprüfung durch das Kartierbüro des Vorhabensträgers (PGNU) am 21.10.2019 hat den Forderungen des Bund Naturschutz Rechnung getragen und dabei ergeben, dass die Ausgleichsmaßnahmen und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen 6 und 7) nach wie vor umsetzbar sind. Auch die höhere Naturschutzbehörde wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bestand demnach jetzt etwas lichter ist, es sich aber wieder Gehölzaufwuchs einstellen wird. Eine wesentliche Änderung des Waldbestandes ergab sich dadurch nicht. Die Verkehrssicherungsmaßnahme erfolgte zudem nicht auf der gesamten Länge der aufzulassenden Straße, so dass weiterhin geeignete Bereiche vorhanden sind, in denen die geplanten Kästen für den Trauerschnäpper aufgehängt werden können. Dies wurde durch eine nochmalige Beurteilung des Fachbüros bestätigt (vgl. Erwiderung des Vorhabensträgers mit Schreiben vom 04.11.2019). Aus

Sicht der höheren Naturschutzbehörde ergibt sich dadurch kein Grund zur Beanstandung (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

#### 3.7.5.2.5.6.2.3.3 Maßnahme FCS 2 (Maßnahme für Steinkauz am „Ried“)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stimmte mit Schreiben vom 10.07.2015 der Ausgleichsmaßnahme A 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 5962 der Gemarkung Wenigumstadt zu (Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst nördlich "Ried", vgl. Unterlage 12.3, Blatt 9 N). Es wurde jedoch gefordert, dass die Pflege dieser Biotope (Obstbaumschnitt, Grasmahd und Abfuhr) langfristig sichergestellt sein müsse.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen solange zur Verfügung stehen müssten, wie der Eingriff wirksam sei. Dies habe auch die Verpflichtung zur Pflege und Entwicklung der Kompensationsflächen zum Inhalt, damit der Charakter des Zielbiotops bzw. seine Funktion erreicht und dauerhaft erhalten werden könne. Der Vorhabensträger plane die langfristige Sicherung durch geeignete Pflegeverbände oder Stiftungen durchführen zu lassen. Nach der gesetzlichen Lage ist der Vorhabensträger dazu verpflichtet, die Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.6.2.1 wird Bezug genommen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken brachte mit Schreiben vom 13.07.2015 zur geänderten Ausgleichsmaßnahme A 2 (Planänderung vom 31.10.2014) vor, dass die Ausführung der Ausgleichsmaßnahme A 2 in dieser Form und Lage abgelehnt werde. Es werde vorgeschlagen, hier die Pflanzungen in diesem Bereich zurückzustellen und in Abstimmung mit dem Unternehmensträger und den Naturschutzbehörden im Rahmen der Planfeststellung nach § 41 FlurbG sowie der künftigen Bodenordnung im Flurneuordnungsverfahren an anderer Stelle nutzungsverträglich auszuweisen. Alternativ könne die Obstbaumpflanzung auch nutzungsverträglich und damit nachhaltig entlang des Mühlbachs vorgenommen werden.

Auch der Bayer. Bauernverband forderte mit Schreiben vom 05.06.2015, dass die Ausgleichsmaßnahme A 2 an den Mühlbach angepasst werden und über die Änderung der Bewirtschaftungsrichtung eine besser nutzbare Ackerfläche belassen werden solle.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass die Lage der Ausgleichsmaßnahme A 2 in mehrfacher und intensiver Abstimmung mit dem Markt Großostheim und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt sei. Auch hier sei die Flächensuche unter der Prämisse erfolgt, Maßnahmen vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand umzusetzen. Eine Verschiebung

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sei daher nicht möglich. Auf die Anpflanzung von Obstbäumen zur Begründung eines Streuobstbestandes könne aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht verzichtet werden, da diese Bäume wichtiger Bestandteil der Verbesserung der Steinkauzhabitate seien. Gleichwohl könne jedoch die Ausrichtung der Bäume nutzungsverträglich im Rahmen der Ausführungsplanung angepasst werden. Eine zeitliche Zurückstellung der Maßnahme, einschließlich der Baumpflanzungen, im Hinblick auf ein späteres, zeitlich nicht fixiertes Flurneuerungsverfahren sei naturschutzrechtlichen und verfahrensrechtlich nicht zulässig.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken führte mit Schreiben vom 13.07.2018 aus, dass die bestehenden Bedenken gegen die Ausführung der Ausgleichsmaßnahme A 2, die mit Schreiben vom 13.07.2015 vorgebracht worden seien, aufrechterhalten würden.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018 aus, dass die Lage der Ausgleichsmaßnahme A 2 in mehrfacher und intensiver Abstimmung mit dem Markt Großostheim und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt sei. Die Flächensuche sei erfolgt unter der Prämisse einer Beschränkung dieser Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand. Eine Verschiebung der Flächen in den Planfeststellungsunterlagen sei daher nicht möglich. Auf die Pflanzung von Obstbäumen zur Begründung eines Streuobstbestandes könne aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht verzichtet werden, da diese Bäume wichtiger Bestandteil der Verbesserung der Steinkauzhabitate seien. Gleichwohl könne jedoch die Ausrichtung der Bäume nutzungsverträglich im Rahmen der Ausführungsplanung durchaus angepasst werden. Eine zeitliche Zurückstellung der Maßnahme einschließlich der Baumpflanzungen mit Hinblick auf ein späteres, zeitlich nicht fixiertes Flurneuerungsverfahren sei naturschutzrechtlich und verfahrensrechtlich nicht zulässig. Die Ausgestaltung der Streuobstwiese sei aufgrund der Stellungnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 13.07.2015 im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 angepasst worden. Die Anordnung der zu pflanzenden Streuobstbäume sei auf die südliche Grundstückshälfte beschränkt worden. Eine weitere Anpassung sei aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken führte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aus, dass auch nach der Planänderung vom 30.01.2018 die Ausführung der Ausgleichsmaßnahme A 2 in dieser Form und Lage abgelehnt werde. Es werde vorgeschlagen, die Pflanzung in diesem Bereich zurückzustellen und in Abstimmung mit dem Unternehmensträger, der Flurbereinigung und den Naturschutzbehörden im Rahmen der Planfeststellung nach § 41 FlurbG sowie in der zukünftigen Bodenordnung im Flurbereinigungsverfahren an anderer Stelle auszuweisen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 10).

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken bekräftigte mit Schreiben vom 04.09.2019 seine Kritik an der Maßnahme FCS 2.

Der Vorhabensträger verwies mit Schreiben vom 04.11.2019 auf sein früheres Vorbringen.

Dem Vorbringen des Vorhabensträgers ist in der Sache Recht zu geben. Der Vorhabensträger hatte im Rahmen der Planfeststellung die Konflikte zu bewältigen, die durch seine Planung auftreten bzw. der Planfeststellungsbehörde geeignete Lösungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Dazu gehört auch, dass Ausgleichs- und Ersatzflächen vorrangig auf Grundstücken in der öffentlichen Hand oder auf Grundstücken, die einvernehmlich zur Verfügung gestellt werden, verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, Az. 7 VR 2.10, NuR 2010, 646). Das Grundstück ist naturschutzfachlich für die Anlage eines Streuobstbestandes schon deswegen besonders geeignet, weil sich vergleichbare Gehölzstrukturen im unmittelbaren Anschluss südlich und westlich davon befinden. Weiter darf nicht übersehen werden, dass das gesamte Grundstück FI.Nr. 5962 für die Maßnahme FCS 2 sowie für die Maßnahmen CEF 4, CEF 5 und CEF 8 herangezogen wird. Die Maßnahmen erstrecken sich damit nicht allein auf die Pflanzung von einzelnen Bäumen, sondern auf die Anlage einer durchgehenden Streuobstwiese, wobei der Wiesenanteil auch als Jagdhabitat für den Steinkauz eine wesentliche Rolle im Maßnahmenkonzept des Vorhabensträgers spielt. Daher werden auch die Flächen des Grundstücks, die von Bepflanzung frei bleiben, nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen können. Die Bäume wurden im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 im südlichen Teil vorgesehen, auf die ursprünglich auch am nördlichen Rand vorgesehenen Bäume wurde verzichtet. Relativ gerade Grundstücksgrenzen finden sich entlang des Grundstücks FI.Nr. 5962 zum Nachbargrundstück FI.Nr. 5963 der Gemarkung Wenigumstadt, so dass hier keine unwirtschaftlichen Restflächen oder übermäßig kurvige Aufstöße entstehen werden. Dem Vorhabensträger ist auch darin Recht zu geben, dass die Umsetzung der Maßnahme nicht (übermäßig lange) zurückgestellt werden kann. Es ist nicht akzeptabel, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst zu einem (viel) späteren Zeitpunkt zu verwirklichen. Erfahrungsgemäß können sich sowohl Unternehmensflurbereinigungsverfahren als auch sonstige Flurneuerungsverfahren über nicht nur Jahre, sondern sogar Jahrzehnte hinziehen. Es würde daher der gesetzlichen Verpflichtung, Eingriffe umgehend auszugleichen bzw. zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), nicht Rechnung tragen, die Maßnahme zunächst nicht herzustellen. Da diese Maßnahme dem Steinkauz zugutekommen soll und diese Ausgleichsmaßnahme zumindest als Jagdhabitat eine wesentliche Rolle für den Erhalt der lokalen Population spielen soll, kann die Umsetzung der Maßnahme nicht nach Belieben über Jahre zurückgestellt werden, bis das Flurbereinigungsverfahren Pflaumheim 2 über die endgültigen Grundstückszuschnitte entschieden hat. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass



eine Anpassung der Ausgleichsmaßnahme FCS 2 an die agrarstrukturellen Belange im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nicht völlig ausgeschlossen ist. Es wird jedoch Sache der straßenrechtlichen Planfeststellungsbehörde und nicht der Flurbereinigungsbehörde sein, über eine entsprechende Planänderung i.S.d. Art. 76 BayVwVfG zu entscheiden (vgl. hierzu C 3.8.1.2.4.3).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stimmte der Ausgleichsmaßnahme A 2 mit Schreiben vom 04.07.2018 i.d.F. der Planänderung vom 30.01.2018 zu.

#### 3.7.5.2.5.6.2.3.4 Maßnahme FCS 3 (Maßnahme für Steinkauz östlich des „Binselbergs“)

Die Maßnahme war zum Zeitpunkt der Antragstellung die Ausgleichsmaßnahme A 6. Sie wurde im Rahmen der Planänderung vom 30.01.2018 geändert. Im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 wurde aus ihr die Maßnahme FCS 3 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 11, Maßnahmenblatt FCS 3; Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte mit Schreiben vom 10.07.2015 aus, dass der (damaligen) Ausgleichsmaßnahme A 6 auf dem Grundstück Fl.Nr. 993 der Gemarkung Pflaumheim (extensiv genutzte Magerwiese mit Streuobst) die dem Steinkauz zugutekommen solle, zugestimmt werde (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 8 N).

Im Zusammenhang mit der (damaligen) Ausgleichsmaßnahme A 6 (Anlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese, vgl. Unterlage 12.3, Blatt 8 N) brachte das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken mit Schreiben vom 13.07.2015 vor, dass durch die vorgesehene Pflanzung einer Obstbaumreihe auf dem Grundstück Fl.Nr. 993 der Gemarkung Pflaumheim die westlich liegende landwirtschaftliche Nutzfläche Fl.Nr. 992 der Gemarkung Pflaumheim vom Rest der Gewanne abgeschnitten und nur noch eingeschränkt zu bewirtschaften sei. Die Maßnahme werde in dieser Form und Lage abgelehnt, da sie die Bodenneuordnung im Flurneuordnungsverfahren erschwere. Es werde vorgeschlagen, die Baumpflanzungen der Ausgleichsmaßnahme A 6 in diesem Bereich zurückzustellen und in Abstimmung mit dem Unternehmensträger und den Naturschutzbehörden im Rahmen der Planfeststellung nach § 41 FlurbG sowie der künftigen Bodenneuordnung im Flurneuordnungsverfahren an anderer Stelle nutzungsverträglich auszuweisen. Alternativ könne die Obstbaumpflanzung auch in die Südspitze des Grundstücks Fl.Nr. 992 an der Landesgrenze oder entlang des Grabens im Südteil der Grundstücke Fl.Nrn. 995 - 999 nutzungsverträglich und damit nachhaltig nachgewiesen werden.

Der Bayer. Bauernverband forderte mit Schreiben vom 05.06.2015 ebenfalls, dass die (damalige) Ausgleichsmaßnahme A 6 in die Spitze an der Gemarkungs- und Landesgrenze verlegt oder entlang des Dürrbaches angeordnet werden solle.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass die Situierung der Maßnahme A 6 im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 in mehrfacher und intensiver Abstimmung mit dem Markt Großostheim und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt sei. Die Flächensuche sei dabei unter der Prämisse erfolgt, Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand zu veröffentlichen. Eine Verschiebung der Flächen im laufenden Planfeststellungsverfahren sei daher nicht möglich. Eine zeitliche Zurückstellung der Maßnahme, einschließlich der Baumpflanzungen, im Hinblick auf ein späteres, zeitlich nicht fixiertes Flurneuerungsverfahren, sei naturschutzrechtlich und verfahrensrechtlich nicht zulässig.

Der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken machte beim Erörterungstermin am 23.11.2016 deutlich, dass es ihm nicht darum gehe, bei der Ausgleichsmaßnahme A 6 auf die Obstbaumreihe zu verzichten. Nur die Lokalisierung der Obstbaumreihe sei sehr ungünstig, weil dadurch die westlich angrenzende Fläche für eine weitere landwirtschaftliche Nutzung unrentierlich werde. Es stelle sich die Frage, ob man die Obstbaumreihe am Westen des Grundstücks an die Landesgrenze verschieben könne. Aus artenschutzrechtlichen Gründen habe sie dort die gleiche Funktion, der Landwirtschaft würden aber weiterhin entsprechende Möglichkeiten geschaffen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 24).

Der Vorhabensträger hielt dazu beim Erörterungstermin am 23.11.2016 fest, dass man über die Lage der Baumreihe auf dem Grundstück reden könne. Ein Verzicht auf die Pflanzung komme jedoch nicht infrage. Dies hänge damit zusammen, dass mit der Maßnahme A 6 eine Verbesserung des Nahrungshabitats für den Steinkauz geschaffen werden solle. Mittel- und langfristig müsse berücksichtigt werden, dass der Steinkauz auch entsprechende Ansitz- und Nistmöglichkeiten habe. Dazu müssten Streuobstbäume gepflanzt werden. Die Zeit bis dahin müsse durch das Aufhängen von Niströhren überbrückt werden, weil klar sei, dass es einige Zeit brauche, bis die Bäume eine Stärke hätten, bei der sie wiederum Höhlen für Steinkäuze bildeten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 24).

Die Ausgleichsmaßnahme A 6 solle, so das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 04.07.2018, so umgeplant werden, dass ein leichter bearbeitbares Feldstück entstehe (Rechteck).

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 entgegen, dass die Maßnahme A 6 auf dem Grundstück Fl.Nr. 993 der Gemarkung Pflaumheim

geplant worden sei, das vom Vorhabensträger erworben werde. Entsprechend sei die Ausformung auf die Grundstücksgrenzen ausgerichtet worden, um nicht benachbarte Grundstücke in die Maßnahmen einzubeziehen. Eine Ausformung als leichter zu bearbeitendes Rechteck entspräche nicht den aktuellen Grundstücksgrenzen und könne daher nicht erfolgen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken teilte zur Planänderung vom 14.06.2019 mit Schreiben vom 04.09.2019 mit, dass die Ausführungen des Amtes mit Schreiben vom 13.07.2018 aufrechterhalten würden, insbesondere im Hinblick auf die östliche Grenze der Streuobstfläche (Maßnahme FCS 4), die, wie bereits mit Schreiben vom 13.07.2015 gefordert, parallel zur Maßnahmen CEF 3 (Maßnahmen für Braunkehlchen am Grundgraben) auszuweisen sei, um einen späteren schrägen Bewirtschaftungsaufstoß und unwirtschaftliche Restflächen zu vermeiden.

Der Vorhabensträger verwies hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 auf die vorhergehende Erwidern vom 28.09.2018. Die östliche Grenze dieser Teilfläche sei entsprechend den Maßgaben des Marktes Großostheim abgegrenzt worden. Eine Änderung und Anpassung sei grundsätzlich in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens möglich.

Auch mit Schreiben vom 04.09.2019 zur Planänderung vom 14.06.2019 bekräftigte das Amt für Ländliche Entwicklung seine Kritik an der Maßnahme FCS 3, die durch weitere Heckenpflanzungen im Zuge der Maßnahme CEF 4 (Maßnahmen für Goldammer, Neuntöter, Stieglitz) weiter verschärft werde. Diese Pflanzungen würden nach wie vor abgelehnt. Beide Maßnahmen könnten auf dem Grundstück Fl.Nr. 994 der Gemarkung Pflaumheim durchgeführt werden und im Zuge des Flurneuerungsverfahrens dorthin verlegt werden.

Der Vorhabensträger verwies mit Schreiben vom 04.11.2019 erneut auf seine Stellungnahme vom 20.11.2015. Die Situierung der Maßnahme sei in Abstimmung mit dem Markt Großostheim und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die Flächensuche habe unter der Prämisse einer Beschränkung der Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand stattgefunden. Eine Verschiebung sei daher im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nicht möglich. Eine zeitliche Zurückstellung der Maßnahme einschließlich der Baumpflanzungen im Hinblick auf ein späteres, zeitlich nicht fixiertes Flurneuerungsverfahren sei naturschutzrechtlich und verfahrensrechtlich nicht zulässig.

Dem Vorbringen des Vorhabensträgers ist in der Sache Recht zu geben. Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Planfeststellung die Konflikte zu bewältigen, die durch seine Planung auftreten bzw. der Planfeststellungsbehörde geeignete Lösungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Dazu gehört auch, dass Ausgleichs- und Ersatzflächen vorrangig auf Grundstücken in der öffentlichen Hand

oder auf Grundstücken, die einvernehmlich zur Verfügung gestellt werden, verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, Az. 7 VR 2.10, NuR 2010, 646). Die hier gegenständliche Fläche gehört dem Markt Großostheim und steht damit in der öffentlichen Hand, weshalb der Vorhabensträger primär auf dieser Fläche zuzugreifen hat. Eine Verschiebung der Ausgleichsmaßnahme auf die Grundstücke Fl.Nrn. 995 - 999 der Gemarkung Pflaumheim scheidet daher im Zuge des hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens aus. Die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg bezieht sich darauf, dass die Baumreihe im Zuge der Maßnahme A 6 auf dem Grundstück Fl.Nr. 993 der Gemarkung Pflaumheim (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 8 EE) im Rahmen einer Flurneuordnung durch das Flurbereinigungsverfahren Pflaumheim 2 die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich erschweren könnte. Wie bereits auch im zweiten und dritten Erörterungstermin angedeutet, besteht die Möglichkeit, nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Umsetzung der Maßnahme die Lage der Ausgleichsflächen zu überprüfen und ggf. an die neuen Bewirtschaftungseinheiten anzupassen, soweit diese Flächen naturschutzfachlich geeignet sind. Da im Moment nicht absehbar ist, wie die künftigen Grundstücksgrenzen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Pflaumheim 2 verlaufen werden, ist die Planfeststellungsbehörde gehalten, diese Ausgleichsflächen so, wie beantragt, festzusetzen, um der Eingriffsregelung Genüge zu tun. Auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4.3 wird ergänzend Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.5.6.2.3.5 Maßnahme FCS 4 (Maßnahme für Steinkauz am „Grundgraben“)

Die Maßnahme war zum Zeitpunkt der Antragstellung die Ausgleichsmaßnahme A 7. Im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 wurde aus ihr die Maßnahme FCS 4 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 11, Maßnahmenblatt FCS 4; Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE).

Der Bayer. Bauernverband forderte mit Schreiben vom 05.06.2015, dass zur besseren Form der verbleibenden Bewirtschaftungsfläche die (damalige) Ausgleichsmaßnahme A 7 angepasst werden solle. Die Baumpflanzungen sollten parallel zum Weg Fl.Nr. 6115 der Gemarkung Wenigumstadt erfolgen, die Flächen für die Maßnahme CEF 3 sollten keinen Versatz aufweisen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg brachte im Zusammenhang mit der (damaligen) Ausgleichsmaßnahme A 7 mit Schreiben vom 04.07.2018 vor, dass die Maßnahme so umgeplant werden solle, dass ein leichter bearbeitbares Feldstück entstehe (Rechteck).

Auch das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken forderte mit Schreiben vom 13.07.2018 (erneut), dass die östliche Grenze der Streuobstfläche der (da-

maligen) Ausgleichsmaßnahme A 7 parallel zur Maßnahme CEF 3 auszuweisen sei, um einen späteren schrägen Bewirtschaftungsaufstoß und unwirtschaftlicher Restflächen zu vermeiden.

Der Bayerische Bauernverband rügte mit Schreiben vom 29.06.2018 die Ausgestaltung der (damaligen) Maßnahme A 7 (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 5 EE). Für eine vernünftige Bewirtschaftung der Restfläche solle, so der Bayerische Bauernverband, die Grenze der Maßnahme CEF 3 mit der von der Maßnahme A 7 (Streuobstwiese) parallel verlaufen. Dadurch würden Bewirtschaftungsspitzen vermieden. Ebenso solle die Linie der Maßnahme A 7 entlang des Grundgrabens keinen Knick machen, sondern in einer Gerade durchgestreckt werden.

Der Vorhabensträger verwies mit Schreiben vom 28.09.2018 darauf, dass die östliche Grenze der Ausgleichsmaßnahme A 7 (Streuobstwiese) entsprechend den Vorgaben des Marktes Großostheim abgegrenzt worden sei. Eine Änderung und Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen sei grundsätzlich in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der Regierung von Unterfranken im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens möglich.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken teilte zur Planänderung vom 14.06.2019 mit Schreiben vom 04.09.2019 mit, dass die Ausführungen des Amtes mit Schreiben vom 13.07.2018 aufrechterhalten würden, insbesondere im Hinblick auf die östliche Grenze der Streuobstfläche (Maßnahme FCS 4), die, wie bereits mit Schreiben vom 13.07.2015 gefordert, parallel zur Maßnahmen CEF 3 (Maßnahmen für Braunkehlchen am Grundgraben) auszuweisen sei, um einen späteren schrägen Bewirtschaftungsaufstoß und unwirtschaftliche Restflächen zu vermeiden.

Der Vorhabensträger verwies hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 auf die vorhergehende Erwiderung vom 28.09.2018. Die östliche Grenze dieser Teilfläche sei entsprechend den Maßgaben des Marktes Großostheim abgegrenzt worden. Eine Änderung und Anpassung sei grundsätzlich in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens möglich.

Der Vorhabensträger hat die hier vorgesehene Streuobstwiese und die Pflanzung von Bäumen an den vorhandenen Strukturen orientiert. Auf den westlich angrenzenden Grundstücken Fl.Nrn. 2311 und 2334 befinden sich schon Gehölze und Grünflächen. Die nunmehr vorgesehenen Obstbäume setzen diese schon vorhandene Struktur fort. Der Gras- und Krautflurstreifen erstreckt sich parallel zum öffentlichen Feld- und Waldweg an der südlichen Grundstücksgrenze und steht damit zumindest derzeit einer Bewirtschaftung nicht im Wege. Die Kritik geht dahin, dass die Fläche bei der Bewirtschaftung nicht "rechteckig" ausfalle. Einem rechteckigen Grundstückszuschnitt stehen aber hier schon die vorhandenen Gehölzstrukturen auf den Nachbargrundstücken entgegen.

Ebenso weist der südlich des Grundstücks vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg keinen geraden Verlauf auf. Dem Luftbild lässt sich entnehmen, dass diese Teilfläche in etwa die derzeitige Bewirtschaftungsstruktur auf dem Grundstück Fl.Nr. 2335 der Gemarkung Wenigumstadt aufgreift. Die Fläche stellt eine geringfügige Erweiterung der dort vorhandenen Grünfläche dar, die zusätzlich zur Streuobstwiese entwickelt werden soll. Teile davon bestehen schon als Gehölzgruppe auf dem Grundstück bzw. im unmittelbaren Anschluss an das Grundstück. Derzeit weist diese Fläche zur parallel zum Grundgraben verlaufenden Maßnahmenfläche einen Winkel von ca. 83 Grad auf. Dieser vergleichsweise geringfügige Versatz zu einem Winkel von 90 Grad stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein wesentliches Bewirtschaftungshindernis dar, v.a. deswegen nicht, weil auch die derzeitige Bewirtschaftung nach dem Luftbild in etwa in dem gleichen Winkel erfolgt. Die vom Bauernverband vorgeschlagene Abgrenzung weist zum Grundgraben bzw. zur dort verlaufenden, parallel zum dortigen Feldweg angeordneten Maßnahmenfläche einen Winkel von ca. 108 Grad auf. Auch der Vorschlag des Bayerischen Bauernverbands sorgt damit nicht für "rechteckige" Bewirtschaftungsgrenzen. Soweit im Rahmen der Flurneuordnung die benachbarte Gehölzgruppe verschwinden und auch der öffentliche Feld- und Waldweg, der offensichtlich ausgebaut ist, verlegt werden oder entfallen sollte, was derzeit für die Planfeststellungsbehörde nicht absehbar ist, können beide Maßnahmen wieder zur Disposition stehen. Hier gilt, wie bereits beim zweiten und dritten Erörterungstermin ausgeführt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch an die neuen Grundstücksstrukturen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens angepasst werden können, soweit sie naturschutzfachlich geeignet sind und der Vorhabensträger dies im Rahmen eines straßenrechtlichen Änderungsverfahrens bei der Planfeststellungsbehörde entsprechend beantragt. Festzuhalten ist, dass die Grundstücke für den Vorhabensträger erworben werden können, da sie bereits im Eigentum der öffentlichen Hand (Markt Großostheim) stehen und daher bevorzugt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Daher gilt hier aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Prinzip das Gleiche wie bei der Maßnahme FCS 3. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4.3 verwiesen. Zur Ausgestaltung der Maßnahme CEF 3 wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.8.5 Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.5.7 Funktion und Eignung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

##### 3.7.5.2.5.7.1 Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt

Die oben zitierten "Grundsätze" sind in erster Linie ein Hilfsmittel für die Bestimmung des quantitativen Umfangs von Ausgleichsmaßnahmen. Deren Qualität, d.h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise funktional gleichartig bzw. gleichwertige im Sinne eines Ausgleichs/Ersatzes zu kompensieren, muss in einem besonderen Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind, bezogen auf die jeweiligen zu kompensierenden Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zum Ausgleich geeignet. Der Vorhabensträger hat die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und die damit verbundenen Ziele nachvollziehbar und umfassend erläutert (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.3).

Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der einzelnen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Den landschaftspflegerischen Begleitplänen liegt ein Leitbild bzw. Konzept zugrunde, das der Vorhabensträger schon im Vorfeld der Planfeststellung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt hat. Das Konzept orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist die Wiederherstellung gestörter Flächen- und Lebensraumfunktionen anzustreben. Ziel ist die Optimierung und Förderung des ökologischen Funktionsgefüges durch Entwicklung und Sicherung von Lebensraum für Vogelarten, insbesondere den Steinkauz, das Rebhuhn, die Feldlerche und andere Vogelarten. Daneben soll weniger die flächige Neubegrünung von Feldgehölzen in der freien Feldflur, als vielmehr die Stärkung bestehender Vernetzungsstrukturen, wie Gräben, Bäche, Hecken usw., sowie eine Neuschaffung adäquater Strukturen (z.B. durch Ausweisung von Pufferstreifen entlang von Gewässern), die sich an bestehenden Strukturen orientieren, angestrebt werden (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.3).

Dass Ausgleichsmaßnahmen nicht im unmittelbaren Umfeld der neuen Kreisstraßentrasse erfolgen, ist unschädlich. Der räumliche Bereich, in dem Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den fachrechtlich gebilligten Standort des Vorhabens vorbestimmt. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht notwendig am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Zwischen Ausgleichs- und Eingriffsort muss ein räumlich-funktionaler Zusammenhang bestehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, Az. 7 VR 2.10, NuR 2010, 646, Rdnr. 23). Die naturschutzfachliche Eignung von Ausgleichsmaßnahmen hängt weder ausschließlich noch in erster Linie von ihrer Entfernung zum Eingriffsort ab. Solange eine Ausgleichsfläche noch auf den Eingriffsort zurückwirkt, ist sie nicht schon deshalb weniger geeignet, weil sie vom Eingriffsort weiter entfernt ist als eine andere potentielle Ausgleichsfläche. Etwaige Lagenachteile gegenüber alternativ in Betracht zu ziehenden Ausgleichsflächen können möglicherweise durch einen größeren Flächenumfang oder durch besondere Vorkehrungen bei der Gestaltung der Maßnahmen aufgefangen werden (BayVGH, Urteil vom 20.11.2012, Az. 22 A 10.40041, NuR 2013, 357).

Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist vorliegend gegeben. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen begleiten die Trasse überwiegend auf ihrer Westseite bzw. liegen unmittelbar an der Trasse, wie dies bei der Renaturierung des Pflaumbachs der Fall ist. In ihrer Ausgestaltung, die sich an den wertvollen Biotopstrukturen in der Nähe orientiert, können sie die - als Folge des Straßenbaus - für die Natur gestörten Funktionen westlich von Pflaumheim adäquat übernehmen.

Die Eignung einer Fläche für Ausgleichsmaßnahmen setzt weiter voraus, dass die jeweilige Fläche aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig ist. Dies ist der Fall, wenn die Fläche in einen Zustand versetzt werden kann, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt; landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen sind in der Regel von begrenztem ökologischen Wert und deshalb aufwertungsfähig (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az. 7 A 3.10, NVwZ 2011, 1124; BayVGH, Urteil vom 20.11.2012, Az. 22 A 10.40041, NuR 2013, 357).

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen finden nahezu durchwegs auf landwirtschaftlichen Flächen statt, weshalb hier davon ausgegangen werden kann, dass diese Flächen aufwertungsfähig sind. Weitere Teilflächen sollen auf bisherigen Verkehrsflächen (Radweg entlang eines Gewässers oder bisherige Kreisstraße) umgesetzt werden, woraus ebenfalls leicht ersichtlich ist, dass diese Flächen anschließend in einen ökologisch höherwertigen Zustand versetzt werden (vgl. Maßnahmenblätter der Unterlage 12.1 E).

Die Ausgleichsflächen sind nach der landschaftspflegerischen Zielsetzung sowohl nach Größe und Standort als auch qualitativ im zeitlichen Zusammenhang zur Funktionsübernahme im ökologischen Wirkungsgefüge geeignet. Dabei übernehmen die jeweiligen Flächen i.d.R. mehrere Ausgleichsfunktionen. Wie sich eingriffsbedingte Beeinträchtigungen nicht nur punktuell und isoliert auf einzelne Funktionen oder Flächen auswirken, sondern gleichzeitig unterschiedliche Funktionen tangieren, können Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zugleich etwa biotische (für Tiere und Pflanzen) und abiotische (für Boden, Wasser, Luft und Kleinklima) Ausgleichsfunktionen erfüllen oder neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen. Infolgedessen stellen zusammenhängende Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig den Ausgleich für mehrere Beeinträchtigungen und unterschiedliche Konfliktbereiche dar. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der ausgleichbaren erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert.

Bei der Beurteilung der Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung und der Eignung der darauf bezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nach den Umständen des Einzelfalls vom tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand der be-



troffenen Fläche und von der konkreten Ausprägung der beeinträchtigten Funktionen innerhalb eines Biotoptyps vor Ort ausgegangen. Dies spielt vorliegend insbesondere bei den als wiederherstellbar eingestuften Eingriffen in die Offenlandbiotope und in die Waldflächen mit naturnahen Elementen eine Rolle.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere auch dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch (neue) Flächenversiegelungen. Erreicht wird ein Ausgleich im vorliegenden Fall durch eine Überführung von geeigneten Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen (Verluste der Bodenfunktionen: Lebensraum, Pflanzen und Tiere, Grundwasserneubildung, Filter-, Speicher- und Reglerfunktion einschließlich Luftaustauschfunktion) - höherwertigen Zustand, sodass die Ausgleichsfläche in erhöhtem Maße die Funktionen der versiegelten Flächen übernimmt. Die geplante Gestaltung der Ausgleichsfläche stärkt die durch die Versiegelung beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts. Die vorgesehene Bepflanzung erhöht dabei die Aufnahme- und Speicherfähigkeit der Ausgleichsfläche; zugleich können sich verstärkt Bodenorganismen und eine den betreffenden Naturraum bereichernde Vegetation entfalten, sodass sich die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen verbessert (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, 10). Auch im Hinblick auf den Schadstoffeintrag ergibt sich mittelbar ein Ausgleich durch die Verringerung landwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen künftig der Eintrag von Kunstdüngern und Pestiziden unterbleibt.

Schon zum Planungsstand der ersten Auslegung nahm das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken als Teil der höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 22.02.2013 zu dem Vorhaben Stellung. Dabei wurde festgehalten, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden, sofern alle CEF- sowie Kompensationsmaßnahmen vollständig umgesetzt würden. Daran hat sich auch im Zuge der weiteren Beteiligungen zu den mehrfachen Planänderungen nichts geändert.

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde stellte mit Schreiben vom 09.04.2013 fest, dass die zum damaligen Stand noch geplante Ausgleichsmaßnahme A 1 nicht geeignet war. Die hier früher vorgesehenen Grundstücke seien bereits Grünland und als "Wiese einschließlich Streuobst" bei der Landwirtschaftsverwaltung angemeldet. Sie erfüllten bereits derzeit eine Pufferfunktion für den vorbeilaufenden Graben, weshalb eine Anrechnung nicht möglich sei.

Dem hat der Vorhabensträger dadurch Rechnung getragen, dass er die damalige Ausgleichsmaßnahme A 1 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 766, 767, 768 und 1208 der Gemarkung Pflaumheim sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 5887 der Gemarkung Wenigumstadt aus der Planung herausgenommen hat (Planänderung vom 31.10.2014).

Sowohl die Ersatzmaßnahme E 1 als auch die Ausgleichsmaßnahme A 4 dienen dem Ausgleich von Eingriffen in den Wald. Hier ist zunächst festzuhalten, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht mit einem eventuellen Kompensationserfordernis nach dem Bayerischen Waldgesetz identisch ist, zu letzteren wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.9** dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen. Die "Grundsätze" regeln lediglich die Größe und - teilweise - die Lage von Kompensationsflächen, nicht ihre Gestaltung. Diese Aspekte sind bei der Entwicklung des Ausgleichskonzeptes (Maßnahmenplan) im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit den Naturschutzbehörden abzustimmen (vgl. die "Erläuterungen und Hinweise zur Anwendung der Grundsätze" vom 25.01.1996 der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern). Insoweit sind die Ausführungen, dass für Rodungen vom Grundsatz her flächengleicher Ersatz durch Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen zu leisten sei (Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.8) naturschutzrechtlich unzutreffend. Die Ausgestaltung der hier planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen entspricht den entsprechenden Vorgaben aus den verschiedenen Plänen (vgl. oben zum Leitbild) und sie sind auch mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Unter Berücksichtigung der Renaturierung bzw. des Teilrückbaus der bestehenden Kreisstraße AB 1 von der Einbindung der neuen Ortsumgehung in diese Kreisstraße bis zur Zufahrt zum sog. Schützenhaus kann unter Berücksichtigung der genannten Ersatzmaßnahme auch der Eingriff in den Wald als naturschutzrechtlich kompensiert angesehen werden. Somit ist festzuhalten, dass auch hinsichtlich des Eingriffs in walddrechtlich geschützte Bestände dieselbe Maßnahme multifunktional sowohl Beeinträchtigungen des Naturhaushalts als auch solche des Landschaftsbildes und des Waldes ausgleichen kann (vgl. BayVGH, Urteil vom 20.11.2012, Az. 22 A 10.40041, NuR 2013, 357).

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben ihre Zustimmung zu der Planung erteilt. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses - begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.43) forderte mit Schreiben vom 04.04.2013, dass die Fläche der vorgesehenen Absetz- und Rückhalte- bzw. Versickerungsbecken als naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden müssten.

Straßenentwässerungsanlagen sind technische Einrichtungen, die naturschutzfachlich kaum einen Wert haben und keine Aufwertung im Vergleich zu einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung darstellen. Eine Besiedelung durch

Tiere, gerade durch Amphibien, ist nicht gewünscht, da sich solche Beckenanlagen als „Falle“ herausstellen. Sie stehen im Regelfall nicht dauerhaft unter Wasser, sondern sollen leerlaufen. Dies würde aber das Ende eines ggf. dort geschlüpften Nachwuchses bedeuten, weshalb hier der Vorhabensträger ausdrücklich vorgesehen hat, dass die Zäune um die Absetz-, Rückhalte- und Versickerungsbecken im unteren Bereich so engmaschig ausgeführt werden, dass Amphibien nicht zuwandern können (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt G 4), was im Übrigen auch von der höheren Naturschutzbehörde so gefordert wurde (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 07.10.2019 und Nebenbestimmung **A 7.3.21**).

### 3.7.5.2.5.7.2 Ausgleich für Eingriffe ins Landschaftsbild/Gestaltungsmaßnahmen

#### 3.7.5.2.5.7.2.1 Allgemeine Anforderungen

Schließlich werden auch die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich ausgeglichen (vgl. C 3.7.5.2.5.3 dieses Beschlusses; vgl. zum Ganzen auch OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen, die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Dabei dienen die Ausgleichsmaßnahmen aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Eingriffsort und der Art der geplanten Maßnahmen über ihre Funktionen für den Naturhaushalt hinaus der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne eines Ausgleichs (Doppelfunktion, vgl. "Grundsatz" Nr. 9; BayVGH, Urteil vom 20.11.2012, Az. 22 A 10.40041, NuR 2013, 357). Die vorgesehenen Flächen werden in Bezug auf das Landschaftsbild in höherwertige Flächen so umgewandelt, wie sie für den ursprünglichen Naturraum typisch sind. Sie haben auch eine das Landschaftsbild optisch belebende und damit ausgleichende Bedeutung für Störungen im Beziehungsgefüge des Landschaftsbildes. Dies gilt gerade für die Anlage von Streuobstwiesen sowie die Neugestaltung von Gewässerbegleitgehölzen und Uferrandstreifen. Auf die Unterlage 12.1 E sowie auf die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung (Unterlage 12.3) wird insoweit Bezug genommen.

In der Planung ist eine Vielzahl von Festsetzungen getroffen, die auf einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zielen. Ausschlaggebend ist nicht eine mathematische oder formalistische Sichtweise, sondern die Benennung von konkret optisch wirksamen Maßnahmen in einer qualitativen Betrachtung. Die Veränderungen durch den Eingriff in das Landschaftsrelief sowie die visuellen Zerschneidungs- und Trennwirkungen bzw. deren Verstärkungen können insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der Trasse bzw. ihrer Erweiterung in die umgebende Landschaft durch Maßnahmen wie z.B. geeignete Gehölzpflanzungen zur Einbindung der Bauwerke und die

Neugestaltung von Straßenbegleitflächen sowie durch die Gestaltung von Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen in einer für den ursprünglichen Naturraum typischen Weise aufgefangen werden. Im Ergebnis wird das Landschaftsbild durch die gesamten Regelungen, die für das Landschaftsbild relevant sind, im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neugestaltet.

Dies gilt insbesondere für die Gestaltungsmaßnahmen an der Trasse, die der Eingrünung und der optischen Einbindung der Baumaßnahme in die umgebende Landschaft dienen, zur Minderung auftretender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - auch im Sinne einer Neugestaltung des Landschaftsbildes - und zur Reduzierung von Belastungen beitragen. Grundsätzliches Ziel der Gestaltungsplanung war dabei vor allem die Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch bestmögliche Einbindung in die Landschaft. Dazu werden die Straßenbegleitflächen mit wildkrautreichem Landschaftsrasen trockener Standorte eingesät, insbesondere die Straßenböschungen und die Kreisverkehrsflächen auf einer Fläche von ca. 8,20 ha (Gestaltungsmaßnahme G 1, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt G 1; Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE – 6 EEE). Die nicht mehr benötigten und entsiegelten Straßenflächen werden rekultiviert oder renaturiert und entsprechen den angrenzenden Flächennutzungen landschaftsgerecht eingebunden, insbesondere durch Ansaat der Flächen mit wildkrautreichem Landschaftsrasen auf einer Fläche von 0,29 ha (Gestaltungsmaßnahme G 2, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt G 2; Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE – 4 EEE, 6 EEE). Schließlich erfolgt eine Bepflanzung des Umfelds von Entwässerungsbecken mit gebietsheimischen und standortgerechten Sträuchern. Neben der landschaftlichen Einbindung der Becken kommt die naturnahe Bepflanzung auch Insekten, Kleinsäugern, Vögeln und Fledermäusen zugute auf einer Fläche von 0,36 ha (Gestaltungsmaßnahme G 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt G 4; Unterlage 12.3, Blatt 3 EEE und 4 EEE). Einzige Ausnahme von der Ansaat mit Landschaftsrasen entlang der Böschungfläche ist die Vermeidungsmaßnahme V 7 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 7; Unterlage 12.3, Blatt 3 EE). Hier erfolgt eine Bepflanzung der Einschnittsböschungen und des Sichtschutzwalls der neuen Trasse mit einem dichten, linearen Gebüsch (nur Sträucher, keine Bäume), das querende Tiere zum gefahrlosen Überflug veranlassen soll und außerdem eine dichte Bodenvegetation bilden soll, um die Fläche als Jagdhabitat für den Steinkauz unattraktiv zu machen.

#### 3.7.5.2.5.7.2.2 Gestaltungsmassnahme G 1

Das Landratsamt Aschaffenburg (untere Naturschutzbehörde) stellte mit Schreiben vom 09.07.2015 fest, dass als Gestaltungsmaßnahme G 1 eine Ansaat von ca. 8,2 ha Fläche vorgesehen sei. Ziel der Maßnahme ist die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen durch Ansaat mit Landschaftsrasen trockener Standorte. Vorgesehen ist auch eine geringe (max. 5 cm dicke) Bodenabdeckung zur Entwicklung magerer Standortverhältnisse (vgl. Unterlage 12.1 E,

Kapitel 9; Unterlage 12.3, Blatt 1 E bis Blatt 6 E). Hierzu führte die untere Naturschutzbehörde aus, dass empfohlen werde, geeignete Bereiche von der Ansaat auszunehmen und keine zusätzliche Bodenandeckung vorzunehmen. Die Sukzession bringe oftmals ökologisch wertvollere Vegetationsstrukturen hervor als eine Ansaat. Sollten Lößlehmgebiete durch die Baumaßnahme angeschnitten werden, seien diese als Lebensraum für Wildbienen zum Erhalt lohnend. Die Maßnahme G 1 sehe außerdem bislang keine Bepflanzung der Straßenbegleitflächen mit Gehölzen vor. Dies solle noch ergänzt werden, um die Einbindung der neuen Trasse in die Landschaft zu optimieren.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass der Forderung nach Aussparung geeigneter Bereiche von Ansaat und Bodenandeckung entsprochen und sie im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt werde. Die Bepflanzung des Sichtschutzwalles aus gestalterischen Gründen unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Erfordernisse erfolge in einer weiteren Planungsphase, um die landschaftliche Einbindung der Trasse zu optimieren. Hierfür würden dann spezielle Ausführungspläne mit Darstellung der jeweils vorgesehenen Pflanzmaßnahme für Bäume und Sträucher detailliert erstellt.

Im Ergebnis wird von der Planfeststellungsbehörde eine weitere Begrünung der Flächen, soweit dies artenschutzrechtlich vertretbar ist, begrüßt, sie kann die Eingriffe ins Landschaftsbild weiter vermindern. Daher wurde dem Vorhabensträger die Möglichkeit eingeräumt, einzelne Bereiche der Gestaltungsmaßnahme G 1 im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde von der Ansaat auszunehmen und der Sukzession zu überlassen, sowie anstelle der Ansaat Bepflanzungen vorzunehmen, soweit dem keine artenschutzrechtlichen Notwendigkeiten, sonstige naturschutzrechtliche Vorgaben oder die spezielleren Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und der mit ihm festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung (insbesondere im Hinblick auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) entgegenstehen. Der straßenbegleitende Wall (Sichtschutzwall, Seitenablagerung von Überschussmassen) ist im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zu bepflanzen. Ihr sind vorab entsprechende Ausführungspläne vorzulegen. Soweit kein Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erzielt wird, bleibt eine entsprechende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten (vgl. A 3.5.1.8).

Der Entscheidungsvorbehalt beruht auf Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG. Diese Vorschrift lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei

einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).

Die Gestaltung der Straßenbegleitflächen außerhalb der notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen allein mit Landschaftsrasen ist für eine landschaftsgerechte Einbindung auch nach Einschätzung des Vorhabenträgers nicht ausreichend, er selbst nimmt in den Unterlagen auf die noch zu erstellende Ausführungsplanung Bezug. Aufgrund der Forderungen der Naturschutzbehörden ist auch absehbar, wie die Frage der landschaftsgerechten Einbindung gelöst werden kann, entweder durch Ergänzung mit Heckenpflanzungen oder durch eine natürliche Sukzession, die zu einem ähnlichen Gestaltungsergebnis führen kann. Die Frage, an welcher Stelle nun Pflanzungen vorzusehen sind und an welcher Stelle eine Fläche der Sukzession überlassen bleiben soll, muss nicht zwingend im Planfeststellungsverfahren beantwortet werden, dies kann auch in der Ausführungsplanung geschehen. Notwendig ist jedoch, dass die höhere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt oder, sofern dies nicht erzielt werden kann, über diese Detailfrage von der Planfeststellungsbehörde im Wege einer Planergänzung entschieden wird. So wird sichergestellt, dass vorab nochmals (fachlich) geprüft wird, ob die konkret geplanten Maßnahmen das angestrebte Ziel auch erreichen.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.25 und C 3.8.2.50) kritisierten, dass eine optische Verschlechterung ihres Lebensumfeldes durch die Vorbeiführung der Umgehungsstraße mit Brücken und Dammlage eintrete. Der Bereich von Welzbach (Pflaumbach) und Dürrbach mit dem Bereich zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim habe einiges an Heckenvielfalt am Bahngelände sowie eine große Streuobstwiese, Straßenbegleitgrün mit Bäumen und Büschen sowie intensiver

Eingrünung am Bachlauf vorzuweisen. Eine Begrünung der geplanten Böschung mit Landschaftsrasen erscheine ihnen als zu wenig. Die Umgehungsstraße müsse in diesem Bereich stark mit hochwachsenden Bäumen und Büschen eingegrünt werden, um die optische Verschlechterung des Gebietes zu mildern. Eine Eingrünung mit blütenreichem Landschaftsrasen, der keinerlei Sichtschutz und Einbettung in die Landschaft bringe, sei für die Anwohner nicht akzeptabel. Weiter kritisierten sie, dass zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt eine Brücke mit 136 m Länge geplant war (noch im Zuge der ersten Auslegung im Jahr 2013).

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 13.02.2014 entgegen, dass durch die vorgesehenen Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen neben der Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auch eine landschaftsgerechte Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes erreicht werde. Die Konzeption der landschaftspflegerischen Maßnahmen sei mit der zuständigen unteren und der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Es sei beabsichtigt, in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Anforderungen die Trassenböschungen in Ortsnähe noch stärker mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen.

Wie bereits oben ausgeführt, bedeutet ein Ausgleich in diesem Sinne nicht, dass von der Maßnahme nichts mehr zu sehen sein wird. Das große Brückenbauwerk wurde im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 durch zwei kleinere Brückenbauwerke und eine Dammschüttung zwischen Mühlbach und Pflaubach ersetzt (vgl. insbesondere Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Ergänzend ist anzumerken, dass auch dann, wenn die freie Sicht und die Aussicht durch die geplante Straße wesentlich eingeschränkt werden, damit kein Belang betroffen ist, dem in der Planabwägung besondere Bedeutung zukäme (BayVGH, Urteil vom 29.08.2000, Az. 8 A 99.40047, DVBl. 2001, 670). Daher haben die Einwendungsführer auch keinen Anspruch auf eine "intensive Eingrünung". Die vom Vorhabensträger angesprochene Ergänzung der Gestaltungsmaßnahme in Form der trassenbegleitenden Eingrünung ist im Rahmen gewisser Parameter möglich (vgl. A 3.5.1.8).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) kritisierten im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 mit Schreiben vom 05.07.2015, dass in den ausgelegten Planunterlagen Begrünungspläne für den Sichtschutzwall (Seitendeponie) und für die Straße nicht enthalten gewesen seien. Insbesondere auf dem neuen Sichtschutzwall (Seitendeponie) sei eine intensive Eingrünung mit heimischen Buschwerken und Bäumen am und auf dem Wall einschließlich seiner Krone zwingend erforderlich und mit Begrünungsplänen darzustellen. Der Übergang zur landwirtschaftlichen Fläche im Bereich zwischen den Ortsteilen Pflaumheim und Wenigumstadt mit einem angrenzenden Feldweg sei mit hochwachsenden Bäumen entlang des Feldwegs zur Einbettung in die Landschaft zu versehen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen (Unterlage 12.3, Blatt 3 E) Maßnahmen zur speziellen Begrünung des geplanten Sichtschutzwalles aus Gründen des Artenschutzes (Maßnahme V 7 – Überflughilfe für Steinkauz und Rebhuhn) dargestellt seien. Die übrige Begrünung des Sichtschutzwalles aus gestalterischen Gründen unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Erfordernisse erfolge in der weiteren Planungsphase. Hierfür würden dann spezielle Ausführungspläne mit Darstellung der jeweils vorgesehenen Pflanzmaßnahmen für Bäume und Sträucher detailliert dargestellt. Im Zuge der Pflaumbachrenaturierung (Ausgleichsmaßnahme A 3) seien entlang des Feldweges bereits umfangreiche Baumpflanzungen vorgesehen. Auch die vorgesehenen Pflanzungen standortgerechter hochstämmiger Bäume in der Pflaumbachau trügen zur landschaftlichen Einbettung der Straße in die Landschaft bei.

Zunächst einmal ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass der Vorhabensträger hier auf Maßnahmen verweist, die nicht Gegenstand der Planänderung vom 31.10.2014 und Gegenstand der Einwendung der Einwendungsführer waren. Die Maßnahme V 7 (Überflughilfen für Steinkauz) wird in einem Bereich angeordnet, in dem die Straße nicht auf einem Damm verläuft und zu Pflaumheim hin noch eine Seitendeponie enthält, sondern in einem Bereich umgesetzt, in dem die Straße in einem Einschnitt verläuft. Zum anderen liegt dieser Bereich außerhalb der Planänderung vom 31.10.2014 und nicht zwischen den Ortsteilen Pflaumheim und Wenigumstadt. Maßgeblich ist hier Unterlage 12.3, Blatt 4 EE. Auf diesem Plan ist auch die Renaturierung des Pflaumbachs im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 3 dargestellt. Hier sind umfangreiche Einzelbaumpflanzungen vorgesehen, die zur Entwicklung von gewässerbegleitenden Gehölzen und dem Fledermausschutz dienen sollen. Die Straßendämme und die Seitendeponie sollen nach der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung durch Ansaat mit wildkrautreichem Landschaftsrasen trockener Standorte gestaltet werden. Lediglich im Bereich der "Alten Bahnlinie" und damit ebenfalls außerhalb der Planänderung vom 31.10.2014 sind zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern als Leitlinien für ein Überfliegen der Trasse durch Fledermäuse vorgesehen. Der Vorhabensträger hat jedoch darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Ausgestaltung des Sichtschutzdammes entlang der ortszugewandten Seite mit einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt. Entsprechend werden die Flächen daher nur als Ansaatflächen dargestellt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.7). Dem Vorhabensträger wurde in diesem Zusammenhang zugestanden, bei der Umsetzung der Gestaltungsmaßnahme G 1 im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde Bereiche von der Ansaat mit Landschaftsrasen auszunehmen, keine zusätzliche Bodenandeckung vorzunehmen und sie der natürlichen Sukzession zu überlassen. Ebenso kann er im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde an den Böschungen und Dämmen der Kreisstraße Bepflanzungen vornehmen, wenn und soweit sich aus artenschutz- oder sonstigen



naturschutzrechtlichen Vorgaben und den speziellen Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und der mit ihm festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung nichts anderes ergibt (vgl. A 3.5.1.8).

Auf Vorschlag eines Einwendungsführers (vgl. C 3.8.2.8) sagte der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 18.02.2014 zu, anstelle der Regelsaatmischung 7.2.2 die Regelsaatmischung 8.1, Variante 3, zu verwenden (vgl. A 3.5.1.9 und Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 122 f.).

#### 3.7.5.2.5.7.2.3 Sichtschutzmaßnahmen für die Bevölkerung

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50) forderten mit Schreiben vom 05.07.2015, dass die Begrünung des Sichtschutzwalls (Seitendeponie) zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt mit hochwachsenden Bäumen und Buschwerk entlang der geplanten Umgehungsstraße vom Bereich des Sichtschutzwalls in die Landschaft hinaus weiterzuführen sei, um auch ohne einen Wall einen "Schutz der Ortsrandbewohner" und eine "Eingliederung/Einbettung" in die Landschaft sowie eine Kompensation der Straße bzw. des Bauwerkes zu erreichen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass entsprechende Bepflanzungen vorgesehen seien und im Rahmen der anschließenden Ausführungsplanung detailliert ausgearbeitet würden.

Der Vorhabensträger kann, soweit er die Flächen dauerhaft in Anspruch nimmt und in der landschaftspflegerischen Begleitplanung die Ansaat von Landschaftsrasen vorgesehen ist, unter o.g. Bedingungen auch Gehölzpflanzungen vornehmen oder diese Bereiche der Sukzession überlassen (vgl. A 3.5.1.8).

#### 3.7.5.2.5.7.3 Funktion der Ausgleichsmaßnahmen für den besonderen Artenschutz

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 14.07.2015, dass nach den Planunterlagen auch die Ausgleichsmaßnahmen A 2, A 5, A 6 und A 7 konfliktvermeidende Maßnahmen seien, was fachlich falsch sei. Vermieden bzw. minimiert werde eine Beeinträchtigung, wenn sie ausgeschlossen oder aber wirksam verringert werden könne. Maßnahmen mit den Buchstaben A seien aber per se Ausgleichsmaßnahmen, d.h. die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts müssten in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Sie könnten nicht gleichzeitig als Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. Eingriffsminderung geltend gemacht werden. Dies gelte umso mehr, als auch bei der Realisierung der genannten Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen bzw. Zerstörungen der Nahrungs- und essentiellen Teilhabitate nicht vermieden werden könnten.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass alle artenschutzrechtlich begründeten und aus der Eingriffsregelung resultierenden Vorkehrungen zur Vermeidung (allgemeine konfliktvermeidende Maßnahmen, Schutzmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen), die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführt worden seien, geeignet seien, Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Artenschutzrechtlich motivierte konfliktvermeidende Maßnahmen könnten gleichzeitig Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung darstellen. Die Terminologie und Verwendung von Maßnahmenkürzeln orientiere sich an den Bezeichnungen im landschaftspflegerischen Begleitplan, in dem die artenschutzrechtlichen Maßnahmen darzustellen und mit dem Maßnahmenkonzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung abzustimmen seien.

Im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 hat der Vorhabensträger verschiedene Maßnahmen nunmehr als artenschutzrechtliche (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet, die auch im Sinne der Eingriffsregelung eine Funktion als Kompensationsflächen übernehmen. So wurde aus der Maßnahme A 2 die Maßnahme FCS 2, aus der Maßnahme A 6 die Maßnahme FCS 3 und aus der Maßnahme A 7 die Maßnahme FCS 4. Die Maßnahme A 4 umfasst auch die vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme CEF 6.

Ergänzend hierzu ist festzuhalten, dass Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. Eingriffsregelung auch gleichzeitig andere Funktionen übernehmen können. Ausgleichsmaßnahmen können sowohl zur Kompensation von Eingriffen in verschiedene Funktionen des Naturhaushalts als auch dem Artenschutz dienen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az. 7 A 3/10, BeckRS 2011, 50754).

#### 3.7.5.2.5.8 Ersatzmaßnahmen

##### 3.7.5.2.5.8.1 Beschreibung

Die Planung sah ursprünglich (Stand 2012) vor, die Eingriffe in den Naturhaushalt nicht vollständig auszugleichen, sondern hierfür auch vom Ökokonto des Marktes Großostheim im Rahmen einer Ersatzmaßnahme 3,9 ha abzubuchen (Ersatzmaßnahme E 1, vgl. Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt E 1). Diese ursprünglich geplante Ersatzmaßnahme E 1 ist im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 entfallen. Die frühere Ausgleichsmaßnahme A 5 wurde im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 zur (neuen) Ersatzmaßnahme E 1.

Die Ersatzmaßnahme E 1 umfasst die Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst bei der St.-Anna-Kapelle. Zur Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur werden zwei Ackergrundstücke im Umfeld der St.-Anna-Kapelle östlich von Pflaumheim

in extensiv genutzte Magerwiesen umgewandelt und zusätzlich mit Obstbäumen bepflanzt. Die Anlage einer Streuobstwiese dient auch der Kompensation von Beeinträchtigungen des Grünspechts und des Gartenrotschwanzes. Die Grünlandparzellen fügen sich mit benachbarten und bereits als Magerwiesen genutzten Ökokontoflächen zu einem kleinen Grünlandkomplex zusammen, der in Verbindung mit umgebenden Gehölzstrukturen, Ackerfluren und existierenden bzw. neu zu pflanzenden Streuobstbäumen steht. Das Grünland wird durch Ansaat aus Heudrusch angelegt. Zudem werden 17 hochstämmige Obstbäume an südlichen bzw. nördlichen und südlichen Flanken der beiden Grundstücke gepflanzt. Das Mähen erfolgt in Teilflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Kompensiert werden hier Eingriffe in den Feldlerchenlebensraum und der Verlust von Ackerflächen, kleinflächige Verluste bzw. die Zerschneidung von naturnahen Baum- und Strauchhecken, die Verluste von Wirtschaftsgrünland und der Verlust von Kiefer-Laub-Mischwald (vgl. Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt E 1, und Unterlage 12.3, Blatt 10 EEE).

Die frühere Ausgleichsmaßnahme A 5 (jetzt Maßnahme E 1) diene ursprünglich auch dazu, Auswirkungen auf den Steinkauz auszugleichen. Hierfür hat sich die Fläche jedoch als nicht geeignet herausgestellt, weshalb der Vorhabensträger im Zuge der Planänderungen vom 30.01.2018 und vom 14.06.2019 darauf verzichtete, diese Maßnahme als Kompensation für Beeinträchtigungen des lokalen Steinkauz-Vorkommens anzusehen.

#### 3.7.5.2.5.8.2 Prüfung und Anforderungen an die Ausführung

Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 kam bei der damaligen Ausgleichsmaßnahme A 5, die nun die Ersatzmaßnahme E 1 ist (Streuobstwiese bei der St.-Anna-Kapelle, vgl. Unterlage 12.3, Blatt 10 N) auch das Grundstück Fl.Nr. 1094 der Gemarkung Großostheim dazu. Der Bayer. Bauernverband regte hier an, die Pflanzung von Obstbäumen entlang des Weges Fl.Nr. 1087 und damit an der Längsseite des Grundstücks statt an der nordwestlichen Stirnseite des Grundstücks entlang des Weges Fl.Nr. 1048 der Gemarkung Großostheim. Dies könne, so der Bayer. Bauernverband, eine arbeitswirtschaftlich günstigere Nutzung und Pflege des Grünlandes erlauben.

Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung der Forderung mit Schreiben vom 27.11.2015 zu und hat ihr mit Planänderung vom 30.01.2018 Rechnung getragen (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 10 EE und 10 EEE).

#### 3.7.5.2.5.8.3 Funktion und Eignung

Zu den allgemeinen Anforderungen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.7 Bezug genommen, die für Ersatzmaßnahmen entsprechend gelten. Weiter ist anzufügen, dass sich nicht metrisch festlegen lässt, ob Ersatzmaßnahmen noch in dem betroffenen "Naturraum" im Sinne des § 15 Abs. 2

Satz 3 BNatSchG liegen, sondern von den jeweiligen naturschutzfachlichen Gegebenheiten abhängt. Insgesamt sind die Anforderungen an den räumlichen Bezug zwischen Eingriffsort und Ort der Kompensation großzügig auszulegen. Auch eine Entfernung von 15 km zwischen Eingriffsort und Ort der Kompensation ist unbedenklich, wenn die Ersatzfläche und Eingriffsgebiet im gleichen Naturraum liegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, Az. 7 VR 2/10, juris; VG Würzburg, Urteil vom 12.04.2011, Az. W 4 K 10.118, BeckRS 2011, 30109).

Der räumlich-funktionale Zusammenhang ist vorliegend gegeben. Auch wenn die Maßnahme selbst nicht geeignet ist, ein neues Steinkauz-Habitat zu begründen, ist doch die Umwandlung von Ackerfläche in eine Streuobstwiese dazu geeignet, ein entsprechendes Nahrungshabitat für den Steinkauz zu begründen. Die naturschutzfachliche Hochwertigkeit von (gepflegten) Streuobstwiesen steht ohnehin außer Frage. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Fläche bereits im Eigentum der Öffentlichen Hand steht. Daher ist festzuhalten, dass die Maßnahme zur Kompensation fachlich geeignet ist, aufgrund des Eigentums in der Öffentlichen Hand vorrangig für solche Maßnahmen heranzuziehen ist und im Übrigen, was auch nicht bezweifelt wird, auf einer Fläche stattfindet, die entsprechend aufgewertet werden kann (siehe hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, Az. 7 VR 2/10, juris, mit weiteren Nachweisen). Nach alledem kann die Geeignetheit dieser Fläche nicht in Frage gestellt werden.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass die damalige Ausgleichsmaßnahme A 5 (jetzt Maßnahme E 1) bei der Sankt-Anna-Kapelle (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 10 EE) keinen Ausgleich für die hier zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft darstelle. Ein Ausgleich für den Straßenbau könne diese Fläche nicht leisten, weil sich diese viel zu weit weg von Eingriffsort befinde und auch deshalb der erforderliche ökologisch-funktionale Bezug nicht gegeben sei.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass es sich bei dieser Maßnahme vorwiegend um eine artenschutzrechtlich begründete Maßnahme handeln solle. Durch die Umwandlung von Acker- in Grünland mit Streuobst bei der Sankt-Anna-Kapelle solle u.a. auch ein Jagdhabitat für den Steinkauz geschaffen werden, was durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen unterstützt werde. Zudem würden im nahen Umfeld der Maßnahme bereits zwei Niströhren für den Steinkauz aufgehängt. Jedoch sei festgestellt worden, dass dieser Standort als Revier für den Steinkauz aus klimatischen Gründen nicht geeignet sei und im Übrigen ein dortiges Vorkommen durch den Waldkauz gefährdet wäre.

Dies bestätigte der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 23.11.2016. Man habe festgestellt, dass im Bereich der St.-Anna-Kapelle die beiden Niströhren an einem Standort aufgehängt worden seien, der für den Steinkauz nicht

geeignet sei, obwohl der Standort mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt gewesen sei. Dies liege vermutlich an dem Klima, das dort herrsche - dort ist es womöglich zu kühl, oder am Vorkommen des Waldkauzes in der Nähe, der ein Fressfeind des Steinkauzes sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 109).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass für die damalige Ausgleichsmaßnahme A 5 (nun Maßnahme E 1) zwei Grundstücke im Bereich der St.-Anna-Kapelle von Ackerland in Grünland mit Streuobst aufgewertet werden sollen. Die beiden Flächen stünden in keinem funktionalen Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff. Die Ausgleichsmaßnahme werde mit 1,391 ha dem Verlust von Aufforstungsflächen und Kiefern-Mischwald zugeordnet. Sie lägen auf einem Berg oberhalb der Ortslage von Pflaumheim und Großostheim. Ausgeglichen sei eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sei und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sei. Für den Verlust von Wald solle hier ein Grünland mit ein "paar Streuobstbäumen" entstehen. Diese Maßnahme könne nicht als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden, da es sich um völlig unterschiedliche Biotoptypen handele. Die dieser Ausgleichsmaßnahme zugeordneten Funktionen seien fachlich nicht abzuleiten. Die weitere, in den Planunterlagen angegebene Zielsetzung der "Vergrößerung des Angebots an kurzrasigen Grünflächen" als Jagdhabitat für den Steinkauz sei naturschutzfachlich nicht hinterlegt. Aus klimatischen Gründen komme der Steinkauz auf der Anhöhe nicht vor, wie in einer vorherigen Planunterlage ausgeführt werde. Aus diesem Grund sei auch von einem Ersatzhabitat an dieser Stelle abgesehen worden. Ein Angebot für eine Vogelart zu schaffen, obwohl für diese Vogelart die klimatischen Verhältnisse nicht geeignet bzw. günstig seien, mache deutlich, dass sich die Planer offensichtlich mit den örtlichen Gegebenheiten nicht im erforderlichen Maß auseinandergesetzt hätten. Immerhin sei mittlerweile die Maßnahme "Aufhängung von zwei Niströhren" für den Steinkauz gestrichen worden. Textlich heiße es, die Bäume sollten an den südlichen und nördlichen Flanken angelegt werden. Dies sei jedoch im Maßnahmenplan 10 bei einer der Flächen zeichnerisch nicht dargestellt. In den Planunterlagen werde nicht angeführt, durch wen die Maßnahme über welche Zeit umgesetzt werde. Eine dingliche Sicherung und langfristige Verträge mit Landwirten seien erforderlich, um die Maßnahme dauerhaft zu sichern. Dies gelte sowohl für die Grünlandbewirtschaftung als auch für die Pflege der 17 anzupflanzenden Obstbäume. Die Kosten für diese langfristig zu finanzierende Bewirtschaftung seien in die Kosten-Nutzen-Analyse mit einzubeziehen, ebenso wie der Kostenaufwand für ein qualifiziertes Monitoring.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 05.10.2018 an, dass es sich bei der damaligen Maßnahme A 5 (nun Ersatzmaßnahme E 1) vorwiegend

um eine artenschutzrechtlich begründete Maßnahme handele. Zur Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur würden zwei Ackerflurstücke im Umfeld der St.-Anna-Kapelle in extensiv genutzte Magerwiesen umgewandelt. Unter anderem werde durch die Umwandlung in Grünland auch ein Jagdhabitat für den Steinkauz geschaffen, was durch die zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen unterstützt werde. Die Grünlandparzellen fügten sich mit benachbarten, bereits als Magerwiesen genutzte Ökokontoflächen zu einem kleinen Grünlandkomplex zusammen, der in Verbindung mit umliegenden Gehölzstrukturen, Ackerfluren und existierenden und neu zu pflanzenden Streuobstbäumen gute Voraussetzungen erfülle, als Jagdhabitat vom Steinkauz genutzt zu werden. Da die Dispersion von Steinkäuzen meist bis zu 20 km vom Geburtsort betrage, wäre dieser nur rund 1,2 km vom Eingriff entfernt liegende Bereich grundsätzlich geeignet und der erforderliche ökologisch-funktionale Bezug gegeben. Im Zuge der Nachkartierung habe sich herausgestellt, dass der Standort an der St.-Anna-Kapelle als Lebensraum des Steinkauzes nicht geeignet sei. Durch die um ca. 35 m höhere exponierte Lage herrsche hier vermutlich bereits ein zu kühles Lokalklima für einen Nistplatz. Daher sei die ursprünglich vorgesehene Aufhängung von Niströhren korrigiert worden. Das angebotene Jagdhabitat werde jedoch weiterhin als erfolgversprechend angesehen. Hinsichtlich der Situierung stellte der Vorhabensträger fest, dass das Maßnahmenblatt dahingehend angepasst werde, dass die Obstbäume auf dem östlichen Grundstück an der südlichen Flanke angelegt würden.

Im Rahmen der Planänderung vom 30.01.2018 wurde davon abgesehen, im Bereich der Maßnahme noch Niströhren für den Steinkauz anzubringen. Die Maßnahme diene aber weiterhin dem Ausgleich für den Verlust und die Zerschneidung wichtiger Nahrungshabitate für den Steinkauz. Die Ziele in Bezug auf den Steinkauz hat der Vorhabensträger mit der Planänderung vom 14.06.2019 aufgegeben (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt E 1). Es sollen aber weiterhin intensiv genutzte Ackerflächen in Grünland mit Streuobst umgewandelt werden, um insbesondere die mit der Maßnahme verbundene Versiegelung von Flächen, die Verluste von Baum- und Strauchhecken, den Verlust von Wirtschaftsgrünland und den Verlust von Kiefern-Laub-Mischwald auszugleichen (vgl. Unterlage 12.1, Kap. 9). Auch an dieser Funktion und der Erhöhung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Fläche wird sich nichts ändern, wenn dieser Bereich nach inzwischen gewonnenen Erkenntnissen nicht als Brutplatz für den Steinkauz geeignet ist. Die vom Bund Naturschutz kritisierte Formulierung bezog sich nicht auf das Maßnahmenblatt A 5 bzw. E 1 (Unterlage 12.1 E, Kap. 9), sondern auf die Beschreibung der Maßnahme in Unterlage 12.1 E, Kap. 8.5. Sie wurde im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 geändert. Maßgeblich sind und bleiben hier ohnehin die Maßnahmenpläne (Unterlage 12.3, Blatt 10 EEE). Daraus ergibt sich, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 5821 der Gemarkung Pflaumheim Obstbäume am nördlichen und südlichen Rand des Grundstücks gepflanzt werden sollen. Beim ebenfalls

zur Ersatzmaßnahme gehörenden Grundstück Fl.Nr. 1094 der Gemarkung Großostheim sind nur am südöstlichen Rand Obstbäume vorgesehen. Dies stellt jedoch die Eignung dieser Flächen und ihre naturschutzfachliche Wertigkeit nicht in Frage. Weiter ist auch im Maßnahmenblatt für die Maßnahme E 1 neben der Beschreibung der Durchführung auch die Unterhaltungspflege genannt und es ist dort der Vorhabensträger als Eigentümer ausgewiesen, der die Flächen erwirbt und dauerhaft zu unterhalten hat (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9; Unterlage 14.1, Blatt 10 N, Unterlage 14.2, lfd.Nrn. 10.186 und 10.187, und A 3.5.1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Im Übrigen ist die Herstellung auch entsprechend zu dokumentieren (vgl. hierzu A 3.5.1.1 bis einschließlich A 3.5.1.4). Zur Frage, inwieweit diese Kosten in der Nutzen-Kosten-Betrachtung berücksichtigt werden, wird auf die Ausführungen unter C 3.5.3 Bezug genommen.

Auch das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) hat mit Stellungnahme vom 24.01.2020 festgehalten, dass die Ausgleichsmaßnahme A 5 zwischenzeitlich als Ersatzmaßnahme E1 weitergeplant wurde. Für Ersatzmaßnahmen gilt ein weiterer Rahmen als für Ausgleichsmaßnahmen, sowohl in räumlicher Hinsicht als auch bezüglich der Biotoptypen. Ebenso fungiert die Maßnahme nicht mehr als Kompensation für den Steinkauz. Insofern wurde das Vorbringen des Bund Naturschutz im Zuge der Planung berücksichtigt. Die Maßnahmenfläche wird durch Erwerb gesichert (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt E 1). Die Umsetzung der Maßnahme obliegt ebenso wie die Pflege der angelegten Biotopstrukturen dem Vorhabensträger. Ob er dies durch eigene Mitarbeiter oder durch die Beauftragung z. B. von Landwirten durchführt, steht in seinem Ermessen.

Die naturschutzfachliche Eignung von Ausgleichsmaßnahmen hängt weder ausschließlich noch in erster Linie von ihrer Entfernung zum Eingriffsort ab. So lange eine Ausgleichsfläche noch auf den Eingriffsort zurückwirkt, ist sie nicht schon deshalb weniger geeignet, weil sie vom Eingriffsort weiter entfernt als eine andere potentielle Ausgleichsfläche. Schon im Zusammenhang mit der alten Regelung des Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG wurde entschieden, dass diese Überlegungen auch für Ersatzmaßnahmen gelten. Ob Ersatzmaßnahmen noch in dem betroffenen "Naturraum" im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG liegen, lässt sich nicht metrisch festlegen, sondern hängt von den jeweiligen naturschutzfachlichen Gegebenheiten ab. Insgesamt sind die Anforderungen an den räumlichen Bezug zwischen Eingriffsort und Ort der Kompensation großzügig auszulegen. Der räumliche Bereich, in dem Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, wird durch den fachrechtlich gebilligten Standort des Vorhabens vorbestimmt. Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht notwendig am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Auch eine Entfernung von 15 km zwischen Eingriffsort und Ort der Kompensation ist unbedenklich, wenn Kompensationsfläche und Eingriffsgebiet im gleichen Naturraum liegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom

07.07.2010, Az. 7 VR 2/10, juris; VG Würzburg, Urteil vom 12.04.2011, Az. W 4 K 10.118, BeckRS 2011, 30109).

Weiter brachte der Bund Naturschutz mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass es dort keine Steinkäuze gebe. Die im Jahr 2014 aufgehängte Nisthöhle sei trotz der durchaus vorhandenen Habitatstruktur nicht besetzt. Bevor der Verlust des letzten Steinkauzreviers durch den Bau der Ortsumgehung in Kauf genommen werden könne, müsse sich zuvor über etliche Jahre eine stabile Population in Gemarkung nachweislich etabliert haben und müssten für diese Population künftige Eingriffe ausgeschlossen werden.

Der Vorhabensträger stellte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 zutreffend fest, dass der Standort bei der Sankt-Anna-Kapelle als Lebensraum für den Steinkauz nicht geeignet ist. Aus anderen Gründen ist der Bereich jedoch, wie soeben ausgeführt, als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme geeignet. Hinsichtlich der Steinkauzpopulation wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.2.1 und C 3.7.5.5.2.4.2.2 Bezug genommen.

#### 3.7.5.2.6

Erforderlichkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit

Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind integrierter Bestandteil der Planfeststellung und daher fachlich und rechtlich notwendig. Sie sollen die Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im betroffenen Natur- und Landschaftsraum, die durch den Eingriff gestört wurden, gleichartig bzw. gleichwertig gewährleisten. Da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind zur Verwirklichung des Kompensationskonzepts, das der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugrunde liegt, sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrem Umfang und Standort erforderlich.

Da das Vorhaben aber in der Regel nur zugelassen werden darf, wenn die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichergestellt ist, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, von Rechts wegen grundsätzlich die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96, LKV 1997, 328; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 542).



Voraussetzung für eine Enteignung ist, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet sind; es dürfen nur solche Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen (vgl. dazu C 3.7.5.2.5.7 und C 3.7.5.2.5.8.3). Weiterhin muss der Zugriff auf privates Grundeigentum zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung erforderlich sein. Daran fehlt es, sofern Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle ebenfalls Erfolg versprechen, dort aber in einer Gesamtschau den Vorteil bieten, dass den Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Schließlich dürfen die mit Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Die Schwere der Beeinträchtigung muss vor dem Hintergrund des Gewichts der sie rechtfertigenden Gründe zumutbar sein. Diese Grenze kann überschritten sein, wenn z.B. durch Kompensationsmaßnahmen die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen gefährdet oder gar vernichtet wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 40.07, NVwZ 2010, 66, Rdnr. 27).

Die vorgesehenen Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe zu kompensieren (vgl. dazu C 3.7.5.2.5.7 und C 3.7.5.2.5.8.3). Sie sind auch erforderlich. Gestaltungsmaßnahmen an anderer Stelle durchzuführen, ist mit dem Ziel der Planung und der entsprechenden landschaftsgerechten Einbindung nicht vereinbar. Nur an der Straße selbst kann beim gegenständlichen Vorhaben das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt werden. Soweit in diesem Zusammenhang im Rahmen vorübergehender Inanspruchnahme auf Grundstücke Dritter zugegriffen wird, dienen diese Maßnahmen auch den Interessen der dortigen Grundstückseigentümer.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen ist nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 40.07, NVwZ 2010, 66, Rdnr. 34).

Hier ist festzuhalten, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Grundstücke in privater Hand in Anspruch genommen werden. Der Vorhabensträger bzw. der Markt Großostheim haben die jeweiligen Flächen schon erworben bzw. nur auf eigenen Flächen geplant. Einwendungen von Eigentümern oder Pächtern der Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen, liegen nicht vor. Die von der Enteignungsmöglichkeit im Einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie die für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (vgl.

z.B. Art. 76 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer wird dabei entsprechend Rücksicht genommen.

Damit entsprechen Auswahl der Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sowie die damit verbundenen Beeinträchtigungen Dritter dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Der Bayerische Bauernverband kritisierte mit Schreiben vom 12.04.2013, dass in einer Besprechung am 31.01.2008 im Rathaus Großostheim der Markt geäußert habe, dass der größte Teil des Ausgleichs aus dem Ökokonto des Marktes bestritten werde. Ziel dieses geplanten Vorgehens sei es, den ohnehin hohen Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Die überaus großzügige Straßenplanung könne mit dem erheblichen Ausgleichserfordernis nicht zugunsten des Naturschutzes auf Kosten der Landwirtschaft erfolgen. Das Versprechen der Nutzung des Ökokontos sei umzusetzen. Auch wenn die untere Naturschutzbehörde eine gewisse Vernetzung in der Flur gewünscht habe, sei dabei i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes auf die Agrarstruktur Rücksicht zu nehmen. Ebenso habe die damals von der unteren Naturschutzbehörde angebotene Begehung zur Abstimmung möglicher Maßnahmen nicht stattgefunden. Deshalb würden die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 zunächst zu Recht entgegen, dass ein nicht unerheblicher Anteil des erforderlichen Kompensationsbedarfs durch das Ökokonto des Marktes Großostheim gedeckt werde. Er wies zu Recht darauf hin, dass die flächenmäßig größten Ausgleichsflächen artenschutzrechtlich begründet seien und nicht im Wege des Ökokontos geschaffen werden könnten.

Im Übrigen ist hier aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass sich die Kompensationsplanung danach grundlegend geändert hat. Der Vorhabensträger hat die Maßnahmen mit der Planänderung vom 31.10.2014 grundlegend überarbeitet und dabei darauf verzichtet, außerhalb der Gestaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen auf Flächen vorzusehen, die im Eigentum privater Dritter stehen.

Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält § 15 Abs. 3 BNatSchG ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich auf "agrarstrukturelle Belange". Diese werden in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen

sind. Die Agrarklausel des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG steht dem hier gegenständlichen naturschutzrechtlichen Kompensationskonzept nicht entgegen. Dass es im vorliegenden Fall teilweise um besonders geeignete Böden geht, ist unstrittig. Der Begriff der agrarstrukturellen Belange legt allerdings nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, Az. 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175).

Soweit nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden, hat der Vorhabensträger dem insoweit Rechnung getragen, dass er, soweit möglich, Maßnahmen zur Entsiegelung nutzt. Dies ist gerade im Bereich des Pflaumheimer Waldes beim Rückbau der Kreisstraße AB 1 der Fall (Ausgleichsmaßnahme A 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9; Unterlage 12.3, Blatt 6 EEE). Des Weiteren sind Maßnahmen enthalten, die besondere Rücksicht auf die Landwirtschaft nehmen. Dazu gehört auch, dass im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme eine Gewässerrenaturierung am Pflaumbach vorgesehen ist (Maßnahme A 3, Unterlage 12.1 E, Kapitel 9; Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE). Viele artenschutzrechtlich bedingte Maßnahmen, die insbesondere der Feldlerche zugutekommen, sind produktionsintegrierte Maßnahmen und damit auf eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung schon von ihrem Wesen her angewiesen. Daher ist nicht erkennbar, dass der Vorhabensträger gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat. Dies gilt sowohl im Hinblick darauf, dass er hier nur Flächen heranzieht, die in öffentlicher Hand stehen, als auch im Hinblick darauf, dass gerade die Planänderung vom 31.10.2014 agrarstrukturellen Belangen Rechnung trägt. Daher gehen auch Landwirten an sich keine Flächen, die ihnen gehören, durch die hier vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen verloren.

#### 3.7.5.2.7 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Zudem nehmen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im notwendigen Umfang land- oder forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe sind geeignet, erforderlich und stehen nicht außer

Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Sie tragen damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Dies führt dazu, dass der Eingriff auch aus naturschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann und durchgeführt werden darf. Eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung ist insoweit nicht erforderlich (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Die Eingriffsregelung führt damit nicht dazu, dass das Vorhaben unzulässig wäre.

### 3.7.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope

#### 3.7.5.3.1 Röhrichtbestände am Pflaumbach

Im Bereich des Pflaumbachs zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim wurden im Zuge der Biotopkartierungen durch den Vorhabensträger im Jahr 2007 entlang des Pflaumbachs schmale Röhrichtbestände erfasst, die gesetzlich geschützt sind und die durch die Verlegung des Pflaumbachs teilweise beeinträchtigt bzw. zerstört werden.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Röhrichten führen, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Davon kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Diese Entscheidung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Maßnahme findet bei Bau-km 2+350 westlich der geplanten Kreisstraßen-trasse statt. Der Pflaumbach beginnt hinter Mosbach an den Hängen des hessischen Odenwaldes und fließt durch Pflaumheim und unter der Bezeichnung "Welzbach" durch Großostheim. Der Pflaumbach ist hier überwiegend als naturfern anzusprechen, d.h. er ist begradigt, hat ein einheitliches Gewässerprofil und es fehlen überwiegend die Uferstreifen. Im Talgrund zwischen Pflaumbach und Mühlbach ist der Bach deutlich naturnäher. Der Talgrund wird hier noch weitgehend als Grünland genutzt, der Gras- und Krautsaum ist ausgeprägter und es finden sich häufiger bachbegleitende, naturnahe Ufergehölze aus Weiden, Erlen und Kopfweiden. Im Anschluss an die Pflaumbachau liegt ein Komplex aus Stillgewässern, Röhricht und Gehölzen, das auch als das "Ried" bezeichnet wird. Dieser Bereich liegt außerhalb des Gewässerausbauabschnitts. Entlang des Pflaumbachs finden sich schmale Röhricht- und Krautsäume, eine extensive Grünlandnutzung, ein parkähnlicher Garten, schmale Ufergehölzstreifen sowie großflächige Pferdekoppeln. Der Gewässerausbaubereich umfasst eine Fläche von 0,7 ha, worunter auch 460 m<sup>2</sup> Röhrichtflächen fallen. Ebenso gehören dazu 910 m<sup>2</sup> Baum- und Strauchhecken entlang des Grabens

und 500 m<sup>2</sup> Gewässerbegleitgehölze. Weiter sind hier zu nennen 220 m<sup>2</sup> feuchte Hochstaudenflur und als Pferdekoppel bzw. Intensivgrünland genutzte Bereiche, ein Nutzgarten sowie eine Scheune mit 600 m<sup>2</sup> Fläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 5894 der Gemarkung Wenigumstadt. Im Zuge des Gewässerausbaus sollen die gewässerbegleitenden Gehölze weitestgehend erhalten bleiben, die Röhrichtflächen entlang des Pflaumbachs im südlichen Ausbauabschnitt gehen aber zunächst bauzeitlich verloren. Die Röhrichtbestände befinden sich jedoch außerhalb des Trassenbereichs und außerhalb des Querungsbereichs der Trasse mit dem Pflaumbach. Im Zuge der Gewässerrenaturierung, die als Ausgleichsmaßnahme A 3 im Plan enthalten ist (vgl. Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt A 3; Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE), ist vorgesehen, einen neuen, naturnahen Gewässerverlauf mit Gewässerrandstreifen zu schaffen. Die Pflaumbachau soll durch Schaffung natürlicher Standortverhältnisse für die weitere naturnahe Entwicklung in diesem Abschnitt renaturiert werden und ein Fuß- und Radweg, der nahe der Uferkante verläuft, wird von der Pflaumbachau teilweise wegverlegt.

Während 460 m<sup>2</sup> Röhrichtflächen verlorengehen, erfolgt eine begrüßenswerte Renaturierung des Pflaumbachs auf ca. 12.000 m<sup>2</sup>, was auch im naturschutzrechtlichen und im naturschutzfachlichen Interesse liegt. Die Maßnahme selbst lässt sich nicht verwirklichen, ohne dass in die Röhrichtbestände eingegriffen wird, da das Gewässerbett verändert werden muss, um naturnah gestaltet werden zu können. Hinsichtlich der Ziele der Maßnahme wird auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt A 3, Bezug genommen.

Daher ist zu erwarten, dass sich an der gleichen Stelle in der Pflaumbachau wieder Röhrichte bilden, wenn sie an dieser Stelle schon bisher bei einem deutlich naturferneren Gewässerverlauf und Gewässerzustand sich ansiedeln konnten. Eine entsprechende Initialpflanzung sieht die Planung vor (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 8.5, Erl. zur Maßnahme A 3).

Die Maßnahme ist auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Die Notwendigkeit im Sinne dieser Vorschrift setzt nicht voraus, dass sich die Ausnahme als einzig denkbare Weg zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses erweist. Stattdessen genügt bereits, wenn es "vernünftigerweise geboten ist", den Belangen des öffentlichen Interesses mit der Ausnahme zur Verwirklichung zu verhelfen. Auch wenn die Verwirklichung des öffentlichen Interesses damit nicht mit der Ausnahme "stehen oder fallen" muss, ist die Zulassung dennoch nicht "notwendig" i.S.v. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG, wenn Alternativlösungen im Hinblick auf den Standort oder die Ausführung bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern. Damit ist die Standortgebundenheit gesetzlich geschützter Biotope zu berücksichtigen (VG München, Beschluss vom 30.10.2015, Az. M 2 SN 15.4544, BeckRS 2015, 54613 m.w.N.).

Während 460 m<sup>2</sup> Röhrichtflächen verlorengehen, erfolgt eine begrüßenswerte Renaturierung des Pflaumbachs auf ca. 12.000 m<sup>2</sup>, was auch im naturschutzrechtlichen und im naturschutzfachlichen Interesse liegt. Die Maßnahme selbst lässt sich nicht verwirklichen, ohne dass in die Röhrichtbestände eingegriffen wird, da das Gewässerbett verändert werden muss, um naturnah gestaltet werden zu können. Hinsichtlich der Ziele der Maßnahme wird auf die Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt A 3, Bezug genommen.

Die Maßnahme ist in diesem Sinne "notwendig". Sie dient dem gesetzlich geforderten Ausgleich für Eingriffe, die mit dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim verbunden sind (vgl. **C 3.7.5.2.5**). Dass eine Kompensationsmaßnahme auch auf Flächen erfolgt, die schon einen gewissen Wert haben und damit selbst als Eingriff in diese Flächen zu werten ist, steht der hier angenommenen Kompensation nicht entgegen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft greifen regelmäßig auf Flächen zurück, die sich ihrerseits bereits in einem naturhaften Zustand befinden und Teil der Landschaft sind. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zielen auf eine Veränderung dieser Flächen. Es liegt auf der Hand, dass ihnen die Eignung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen, nicht allein deshalb von vorneherein abgesprochen werden kann, weil die Behörde mit diesen Maßnahmen einen Ausgleich für einen anderweitig zugelassenen Eingriff ins Werk setzen will. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen scheidet deshalb nicht schon ihrer Zielrichtung wegen begrifflich als Eingriff in Natur und Landschaft aus. Wegen eines naturschutznäheren Endziels kann die Behörde Maßnahmen ergreifen, die zunächst eine Beeinträchtigung des bestehenden Zustands darstellen. Erweist sich die Maßnahme in der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz als günstig, stellt sie also insbesondere eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Zustands dar, bedarf der mit der Maßnahme zunächst bewirkte Eingriff keiner weiteren Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die an sich erforderliche Kompensation geht in die ökologische Gesamtbilanz regelmäßig ein (BVerwG, Beschluss vom 28.01.2009, Az. 7 B 45.08, DVBl. 2009, 440).

Des Weiteren überwiegen die Gründe des öffentlichen Interesses hier die Belange des Naturschutzes. Im Tatbestandsmerkmal "überwiegend" kommt ein "Bilanzierungsgedanke" zum Ausdruck. Die Gründe des öffentlichen Interesses müssen im Einzelfall so gewichtig sein, dass sie sich in einem Abwägungsprozess gegenüber den Belangen des gesetzlichen Biotopschutzes durchsetzen. Es genügt nicht, dass das infolge der Ausnahmezulassung verwirklichte Vorhaben dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. Der Gesetzgeber misst dem Schutz der als besonders erhaltenswert und darum schutzwürdig eingestuft Biotop bzw. Landschaftsbestandteile erkennbar hohe Bedeutung bei. Das schlägt sich in dem strengen Schutzregime nieder, das über die Eingriffsregelung weit hinausreicht und nur zugunsten öffentlicher Interessen überwunden werden kann, die den von § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG

geschützten Belangen im Rang vorgehen (VG München, Beschluss vom 30.10.2015, Az. M 2 SN 15.4544, BeckRS 2015, 54613).

Es erfolgt auf einer insgesamt 1,2 ha großen Fläche entlang des Pflaumbachs und der Pflaumbachau eine deutliche Aufwertung in naturschutzfachlicher Hinsicht. Damit ist eine Steigerung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Biotopverbundfunktion verbunden. Nach Abschluss der Gewässerrenaturierung ist eine deutliche Verbesserung der Lebensraumfunktion des Pflaumbachs und seiner Aue zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt zu erwarten. Dies überwiegt deutlich den räumlich begrenzten und im Vergleich zur Gesamtaufwertung geringen Flächenverlust des Röhrichtsaumes sowie die bauzeitlichen Verluste der Grünland- und Weideflächen. Die Maßnahme erfolgt daher auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Die Zulassung der Zerstörung des Röhricht-Biotops auf 460 m<sup>2</sup> entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Da mit der Maßnahme auch naturschutzfachliche Ziele verfolgt werden, nämlich die Aufwertung des gesamten Lebensraums entlang des Pflaumbachs auf einer Fläche von 1,2 ha, sind keine wesentlichen Gesichtspunkte erkennbar, die im Rahmen der Ermessensausübung und der Abwägung gegen die Renaturierungsmaßnahme sprechen würden. Die Maßnahme wäre sogar für sich betrachtet auch ohne Bau der Ortsumgehung Pflaumheim naturschutzfachlich sinnvoll.

Hier ist zu beachten, dass der Gesetzgeber wichtige Entscheidungskriterien im Rahmen der Ermessensausübung bereits in die Befreiungsvoraussetzungen selbst aufgenommen hat. So muss im Fall des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG der Vorrang anderer Gemeinwohlgründe und die Erforderlichkeit der Ausnahme zu bejahen sein. Auch kann eine Rolle spielen, ob eine positive Entscheidung zur Folge hätte, dass wegen der gebotenen Gleichbehandlung weiteren Anträgen entsprochen werden muss und dies mit den Naturschutzbelangen nicht vereinbar wäre (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Rdnr. 39 zu § 67).

Daran gemessen ist festzuhalten, dass bereits auf der Seite des Tatbestands eine Abwägung getroffen wurde zwischen den Belangen des Naturschutzes und denjenigen, die für das Vorhaben sprechen. Ebenso wurde bereits festgestellt, dass die Ausnahme auch "notwendig" ist. Die Belange, die hier für das Vorhaben sprechen (Verkehrssicherheit und Entlastung der Ortsdurchfahrt Pflaumheim), auch im Zusammenhang mit der gesetzlich angeordneten Kompensation der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, wiegen hier so schwer, dass auch die Belange des Naturschutzes angesichts der relativ kleinflächigen und auch nur vorübergehenden Beseitigung des Röhrichts zurücktreten müssen. Weitere Aspekte, die im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen wären und gegen die Zulassung der Ausnahme sprechen

würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht zu befürchten, dass eine "Bezugsfallwirkung" durch die hier gegenständliche Befreiung ausgelöst wird. Es steht nicht zu erwarten, dass weitere Straßen in absehbarer Zeit notwendig werden würden, die ebenfalls Gewässerausbaumaßnahmen am Pflaumbach zur Folge hätten.

#### 3.7.5.3.2 Magerrasen an der "Alten Bahnlinie"

Im Landschaftsplan des Marktes Großostheim, der Bestandteil des Flächennutzungsplans ist (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG), wird außerdem für Teile der sog. "Alten Bahnlinie" südlich von Pflaumheim ein linienförmiges Mager- und Halbtrockenrasenbiotop entlang des Alten Bahndamms, insbesondere in den unbestockten Bereichen, angenommen, das nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG gesetzlich geschützt ist.

Der Vorhabensträger hat bei der Biotopkartierung im Jahr 2007 (aktualisiert 2018) im Bereich der Querung der neuen Kreisstraßenrtrasse mit dem geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" Magerrasen nicht kartiert, sondern nur naturnahe Feldgehölze, was wiederum der amtlichen Biotopkartierung entspricht (vgl. Unterlage 12.2 EEE). Daher ist davon auszugehen, dass es insofern nicht zu einer Beeinträchtigung von Trocken- bzw. von Magerrasen kommt.

#### 3.7.5.3.3 Beseitigung von Hecken und Gehölzen für die Straßenrtrasse

Für die Anlage der neuen Straße müssen Gehölze in einem Umfang von 0,67 ha weichen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 7.1). Diese Maßnahme fällt unter das Verbot, in der freien Natur Hecken, Feldgehölze oder Feldgebüsche einschließlich Ufergehölze oder Ufergebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG).

Im Rahmen der Planfeststellung konnte davon jedoch eine Ausnahme zugelassen werden. Dies ist möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Diese Ausnahme wird durch den hier gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

Der Ausgleich für eine Beeinträchtigung erfordert die Schaffung eines gleichartigen Biotops. Darunter ist ein Biotop vom selben Typ zu verstehen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Lediglich gleichwertige Maßnahmen reichen dazu nicht aus (BayVGH, Beschluss vom 09.08.2012, Az. 14 C 12.308, BeckRS 2012, 56489).



Bei der vom Vorhabensträger geplanten Ausgleichsmaßnahme A 3 wird auch das Ufer des Pflaumbachs renaturiert. Hier werden sich entsprechende Uferbegleitgehölze entwickeln. Zusätzlich werden entsprechende Bäume und Sträucher gepflanzt. Da der Bach hier insgesamt aufgewertet wird und mehr Raum bzw. Fläche erhalten wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigungen der Uferbegleitgehölze ausgeglichen werden (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt A 3; Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE).

Weiter sieht die Planung vor, insgesamt zehn Feldheckenabschnitte mit einer Breite von ca. 5 m (ohne Krautsäume) auf einer Gesamtlänge von ca. 460 m zu schaffen. Dies stellt einen Teilausgleich auf einer Fläche von ca. 0,22 ha dar (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 4; Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE, 5 EEE, 8 EEE, 9 EEE und 10 EEE).

Im Übrigen ist die Maßnahme auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Die Notwendigkeit im Sinne dieser Vorschrift setzt nicht voraus, dass sich die Ausnahme als einzig denkbarer Weg zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses erweist. Stattdessen genügt bereits, wenn es "vernünftigerweise geboten ist", den Belangen des öffentlichen Interesses mit der Ausnahme zur Verwirklichung zu verhelfen. Auch wenn die Verwirklichung des öffentlichen Interesses damit nicht mit der Ausnahme "stehen oder fallen" muss, ist die Zulassung dennoch nicht "notwendig" i.S.v. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG, wenn Alternativlösungen im Hinblick auf den Standort oder die Ausführung bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern. Damit ist die Standortgebundenheit gesetzlich geschützter Biotope zu berücksichtigen (VG München, Beschluss vom 30.10.2015, Az. M 2 SN 15.4544, BeckRS 2015, 54613 m.w.N.).

Die Maßnahme ist in diesem Sinne "notwendig". Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass jede der geprüften Trassen Feld- und Ufergehölze beeinträchtigen würde, da alle Trassen in einer bislang unzerschnittenen Flur liegen, die auch von Feldgehölzen bzw. von Gewässerverläufen geprägt ist. Ein Straßenverlauf, der um alle Feldgehölze "einen Bogen machen würde", wäre, sofern überhaupt möglich, mit den einschlägigen Trassierungsparametern und den Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße nicht zu vereinbaren. Der Verzicht auf die Maßnahme scheidet hier aus, da mit der sog. "Null-Variante" die Planungsziele nicht erreicht werden können und die Ortsdurchfahrt von Pflaumheim weiterhin unzumutbar beeinträchtigt und die Straßenführung dort entsprechend belastet wäre.

Des Weiteren überwiegen die Gründe des öffentlichen Interesses hier die Belange des Naturschutzes. Im Tatbestandsmerkmal "überwiegend" kommt ein "Bilanzierungsgedanke" zum Ausdruck. Die Gründe des öffentlichen Interesses

müssen im Einzelfall so gewichtig sein, dass sie sich in einem Abwägungsprozess gegenüber den Belangen des gesetzlichen Biotopschutzes durchsetzen. Es genügt nicht, dass das infolge der Ausnahmezulassung verwirklichte Vorhaben dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. Der Gesetzgeber misst dem Schutz der als besonders erhaltenswert und darum schutzwürdig eingestuften Biotope bzw. Landschaftsbestandteile erkennbar hohe Bedeutung bei. Das schlägt sich in dem strengen Schutzregime nieder, das über die Eingriffsregelung weit hinausreicht und nur zugunsten öffentlicher Interessen überwunden werden kann, die den in Art. 16 BayNatSchG geschützten Belangen im Rang vorgehen (vgl. VG München, Beschluss vom 30.10.2015, Az. M 2 SN 15.4544, BeckRS 2015, 54613).

Dies ist hier der Fall. Zwar stehen die genannten Hecken- und Ufergehölzstrukturen unter einem besonderen gesetzlichen Schutz als Bestandteile der Landschaft, dies bedeutet jedoch nicht, dass sie selten sind. Sie werden das Landschaftsbild weiterhin auch im Umfeld der Trasse prägen. Zum anderen ist ein objektiv notwendiger Bau einer Straße immer mit dem Verlust bestimmter Landschaftsbestandteile und damit auch mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wesensnotwendig verbunden. Angesichts der unzumutbaren Belastungen innerhalb der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim mit prognostiziert ca. 15.000 Kfz/24 h bis 17.000 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2) und den damit verbundenen Auswirkungen hinsichtlich Lärm, Luftschadstoffen sowie hinsichtlich der Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer und auch für Autofahrer (z.B. durch Grundstückszufahrten) sind hier die Gesundheit des Menschen und die deutliche Steigerung der Verkehrssicherheit, die durch die Maßnahme verbessert bzw. erreicht wird, in der Gewichtung höher einzustufen als der Schutz einzelner Feldgehölze in einer überwiegend landwirtschaftlich geprägten Flur. Ebenso ist anzumerken, dass nicht nur durch die Gestaltungs-, sondern gerade durch die Ausgleichsmaßnahmen auch neue wertvolle Landschaftsbestandteile geschaffen werden (z.B. durch die Anlage von Streuobstwiesen, die Renaturierung von Gewässerläufen und die Initiierung von Uferbegleitbewuchs). Selbst wenn man also nicht von einem (vollständigen) Ausgleich der Beeinträchtigungen für die Landschaftsbestandteile, die durch Art. 16 BayNatSchG unter besonderem Schutz stehen, ausgehen möchte, ist die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig. Hinsichtlich der positiven Auswirkungen wird im Übrigen auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung Bezug genommen (vgl. C 3.5 dieses Beschlusses).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass mit der Bezeichnung WD ein wärmeliebendes Gebüsch am Waldrand südlich von Pflaumheim gekennzeichnet sei. Dieses Biotop sei gemäß Art. 23 BayNatSchG geschützt. Es werde beantragt, die von den Gutachtern hierzu gemachten Aufzeichnungen und Einzeichnungen zu übersenden. Eine genaue Abgrenzung gehe aus den Planunterlagen nicht hervor. Zur Bezeichnung eines gesetzlich geschützten Biotops bedürfe es bestimmter

Merkmale. Um die Betroffenheit der kartierten und neu hinzugekommenen gesetzlich geschützten Biotopbeurteilung zu können, reichten die vorliegenden Informationen nicht aus. So sei anhand der Pflanzen- und Tierarten, die Anlass gewesen seien, einen wärmeliebenden Waldsaum anzunehmen, zu prüfen gewesen, ob hierfür nicht ein Ausgleich in räumlicher Nähe geschaffen werden könne. Erst wenn dies nicht möglich sei, komme eine Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz infrage. Des Weiteren bestehe die Annahme, dass aufgrund der Anziehungskraft von wärmeliebenden Säumen für Schmetterlingsarten dort auch geschützte Arten vorkämen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 04.11.2019, dass das im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 EEE) dargestellte Biotop mit der Bezeichnung WD – wärmeliebendes Gebüsch am Waldrand auf Veranlassung der gegenständlichen Einwendung vom Gutachter des Vorhabensträgers auf der Grundlage der ursprünglichen Kartieraufzeichnungen und durch Inaugenscheinnahme im Oktober 2019 auf seine Schutzwürdigkeit nach Art. 23 BayNatSchG überprüft worden sei. Im Ergebnis habe sich anhand der durchgeführten pflanzensoziologischen Aufnahme gezeigt, dass die Fläche als Biotoptyp WH (Hecken, naturnah), nicht jedoch als wärmeliebendes Gebüsch (WD) einzustufen sei.

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019 aus, dass die Einordnung des Biotops am Waldrand von Pflaumheim von "wärmeliebender Waldsaum" in "naturnahe Hecke" geändert worden sei. Die falsche Zuordnung eines Biotops sei nicht die erste Korrektur der naturschutzfachlichen Gutachten und lasse Zweifel an der fachlichen Qualifikation der Gutachter aufkommen. Wenn nun eine am 21.10.2019, also im Herbst, durchgeführte pflanzensoziologische Aufnahme zu einer anderen Bewertung komme, erscheine dies mehr als fraglich, insbesondere, weil diese Bewertung erst erfolgt sei, nachdem der Bund Naturschutz darauf hingewiesen habe, dass bei diesem Biotop (wärmeliebender Waldsaum) Schmetterlingsarten vorkommen müssten, die nicht kartiert worden seien. Es sei nicht erkennbar, welche Konsequenzen sich aus der neuen Klassifizierung ergäben. Vorrangig müsse ein zusätzlicher Ausgleich für die Zerstörung geschaffen werden.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger seine Korrektur nicht allein auf die Inaugenscheinnahme am 21.10.2019 stützt, sondern, wie er mit Schreiben vom 04.11.2019 ausgeführt hat, auch auf die ursprünglichen Kartieraufzeichnungen.

Daher war für ein "wärmeliebendes Gebüsch" kein entsprechender Ausgleich vorzusehen. Obige Ausführungen gelten entsprechend.

3.7.5.4 Unter besonderen Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.4.1 Naturpark und Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Odenwald"

Die Trasse der neuen Kreisstraße AB 1 (Ortsumgehung Pflaumheim) verläuft ab Bau-km 3+900 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnitts bei Bau-km 4+344 südöstlich von Pflaumheim in der Schutzzone des Naturparks "Bayerischer Odenwald". Dieses fast 40.000 ha große Gebiet des Bayerischen Odenwaldes in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg wurde durch die Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" vom 28.07.1982 (GVBl. 1982, 604), geändert durch Verordnung vom 29.06.1996 (GVBl. 1996, 273) des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, zuletzt geändert durch Verordnung des Bezirks Unterfranken vom 27.07.2017 (RABl. S. 138 - LSGVO), als Naturpark geschützt. Hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten gelten diese Naturparkverordnungen als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete weiter (Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG).

Zweck der Festsetzung des Naturparkes ist es, in der Schutzzone, also im Landschaftsschutzgebiet, die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Bayerischen Odenwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben (§ 4 Nr. 3 der Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" – LSGVO). In der Schutzzone ist es deshalb verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten (§ 6 LSGVO).

Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf u.a., wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen wesentlich zu ändern, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern, Straßen, Wege, Plätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 11 LSGVO). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 der Verordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Von den Verboten kann außerdem im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden (§ 9 LSGVO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Zuständigkeit für die Befreiung liegt bei der Planfeststellungsbehörde, die Erlaubnis wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt, das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde wurde mit Schreiben des Landratsamts Aschaffenburg vom 12.02.2020 erteilt (Art. 56 Satz 3 BayNatSchG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Für den Bau der hier gegenständlichen Trasse müssen im Landschaftsschutzgebiet ca. 1,13 ha Wald gerodet werden, wobei es sich hier um Kiefer-Laub-Mischwald bzw. um Aufforstungsflächen handelt. Ebenso wird im Landschaftsschutzgebiet ein Forstweg, der die neue Kreisstraße unterführen soll, tiefer gelegt. Die Kreisstraße wird im Landschaftsschutzgebiet selbst in Dammlage geführt, die Dämme haben eine Höhe von bis zu ca. 2 m. Gleichzeitig wird im Landschaftsschutzgebiet die bestehende Kreisstraße AB 1, die von Süden diesen Teil des Landschaftsschutzgebietes (Pflaumheimer Wald) durchschneidet und nach Pflaumheim führt (Mömlinger Straße), von der neuen Einmündung der Kreisstraße AB 1 in die bestehende bis zum nördlich davon gelegenen Ende des Waldstücks im Bereich des sog. Schützenhauses zurückgebaut, es wird nur noch ein einfacher Forstweg mit wassergebundener Decke angelegt, der übrige Bereich wird im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme als Wald bzw. Waldrand gestaltet.

Die Errichtung des Überführungsbauwerkes über den Forstweg im Landschaftsschutzgebiet, der Bau der neuen Kreisstraße im Landschaftsschutzgebiet und das dafür notwendige Fahren mit Kraftfahrzeugen (Baufahrzeugen) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen bedarf der Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 11 LSGVO). Das Gleiche gilt für die Aufschüttungen für die Straße bzw. die notwendigen Grabungen für die Unterführung des Feldweges (§ 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 LSGVO). Diese Maßnahmen sind dazu geeignet, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, insbesondere da hier Waldböden überbaut und versiegelt werden. Ebenso beeinträchtigt die neue Kreisstraßentrasse das Landschaftsbild, da im Pflaumheimer Wald eine neue "Schneise" entsteht. Daher fallen diese Maßnahmen auch unter das Verbot der Landschaftsschutzgebietsverordnung (§ 6 LSGVO).

Soweit im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme die bestehende Kreisstraße zwischen der neuen Einmündung der Ortsumgehung Pflaumheim in die AB 1 in Richtung Mömlingen und dem nördlichen Ende des Pflaumheimer Waldes beim Schützenhaus zurückgebaut wird, fällt diese Maßnahme nicht unter das Verbot, da insoweit eine Verbesserung für das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten ist. Im Übrigen ist der Rückbau der bestehenden Kreisstraße zu einem Forstweg

auch deswegen von den Beschränkungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommen, weil es sich hier um den Bau eines Forstweges mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m handelt, der keinen landschaftsstörenden Belag (wie z.B. Schwarzdecke oder Beton), sondern eine wassergebundene Tragschicht erhält (§ 8 Nr. 1 LSGVO).

Von den verwirklichten Verboten konnte eine Befreiung erteilt werden (§ 9 LSGVO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG).

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Während naturschutzrechtliche Ausnahmetatbestände typischerweise bei Normerlass bekannte oder voraussehbare Fallgruppen regeln, für die eine Regelung generell nicht passt, geht es bei Befreiungstatbeständen um nicht vorhersehbare, singuläre Einzelfälle, die sich vom geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abheben und denen im Einzelfall durch eine sachgerechte Lösung Rechnung getragen werden soll. Eine Befreiung ist deshalb regelmäßig ausgeschlossen, wenn ein bestimmter Lebenssachverhalt nur unter bestimmten, in der Ausnahmenvorschrift genannten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Abweichung eröffnet. Generell darf die Befreiungsmöglichkeit auch nicht dazu führen, die verordnungsrechtliche Bindung durch eine "großzügige" Befreiungspraxis zu konterkarieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2002, Az. 4 B 12.02, BeckRS 2002, 31352304; VG München, Beschluss vom 03.06.2014, Az. M 2 S 14.2116, BeckRS 2014, 52394).

Gemessen daran hält sich das hier gegenständliche Vorhaben an den Rahmen, der durch eine Befreiung geregelt werden kann. Der Verbotstatbestand der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde seit 1982 nicht verändert. Als Ausnahme sieht die Landschaftsschutzgebietsverordnung in Bezug auf Straßen lediglich vor, dass diese unterhalten werden können (§ 8 Nr. 3 LSGVO). Insoweit handelt es sich also bei dem Neubau einer Kreisstraße um einen Sachverhalt, der nicht an den in § 8 LSGVO vorgesehenen Ausnahmeregelungen gemessen werden kann, sondern grundsätzlich einer Befreiung zugänglich ist. Hinzu kommt, dass der Landschaftsschutzgebietsverordnung nur ein sehr unspezifisch gefasster und nicht hinsichtlich einzelner Teilbereiche der Schutzgebiete und ihrer jeweiligen Schutzwürdigkeit differenzierter Schutzzweck zu entnehmen ist. Verboten ist nur, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten (§ 6 LSGVO). Angesichts dessen dürfte auch die erforderliche Atypik vorliegen, denn ein atypischer Fall kann umso eher angenommen werden, je allgemeiner die naturschutzrechtliche Regelung gefasst ist (vgl. VG München, Beschluss vom 03.06.2014, Az. M 2 S 14.2116, BeckRS 2014, 52394, m.w.N.). Schließlich erreicht der Gesamtumfang des Vorhabens auch nicht ein Ausmaß, das gemessen am Umfang des Landschaftsschutzgebietes nicht nur als Einzel- oder Sonderfall angesehen

werden könnte. Der gesamte Naturpark hat ausweislich der Schutzgebietsverordnung eine Fläche von fast 40.000 ha (§ 1 Abs. 1 LSGVO). Davon sind derzeit rund 76 % (also etwa 30.500 ha) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dem steht gegenüber, dass die hier gegenständliche Maßnahme innerhalb des Waldgebietes südlich von Pflaumheim nur ca. 1,13 ha Wald überbaut (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 7.1). Hinzu kommt, dass die Kreisstraße AB 1 zwischen Pflaumheim und Mömlingen schon derzeit im Schutzgebiet verläuft und es Teil der Planung ist, eine Teilstrecke wieder zurückzubauen. Daher nimmt im Vergleich das hier gegenständliche Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nur einen untergeordneten, jedenfalls als Einzelfall anzusehenden Rahmen ein. Der Ausspruch einer Befreiung führt deshalb nicht dazu, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung ihren Schutzzweck ganz oder in wesentlichen Teilen für das Landschaftsschutzgebiet nicht mehr erreichen könnte.

Auch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Dabei ist unter "öffentlichem Interesse" ein qualifiziertes öffentliches Interesse zu verstehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.02.2002, Az. 4 B 12.02, BeckRS 2002, 31352304). Auch infrastrukturelle Ziele können ein solches öffentliches Interesse begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, BeckRS 2009, 39749; BayVGh, Beschluss vom 19.08.2014, Az. 8 CS 14.1300, BeckRS 2014, 55356).

Dieses qualifizierte öffentliche Interesse liegt hier vor. Die Ortsumgehung Pflaumheim dient dazu, die hochbelastete Ortsdurchfahrt dieses Ortsteils des Marktes Großostheim, die schon im Jahr 2007 über 13.000 Fahrzeuge pro Tag bewältigen muss, deutlich zu entlasten. Nach der vorliegenden Prognose werden im Jahr 2033 11.600 Kfz/24 h die Ortsumgehung nutzen, während im Ort maximal ca. 6.500 Kfz/24 h zu erwarten sein werden (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4). Dies lässt sich nur erreichen, indem auch die Kreisstraße AB 1 zwischen Mömlingen und Pflaumheim quasi unterbrochen und dieser Verkehr, der nach der Prognose fast 6.500 Kfz/24 h umfassen würde (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2), auf die Ortsumgehung Pflaumheim geleitet wird. Bei der hier gegenständlichen Trasse wird die Ortsumgehung sinnvollerweise im Pflaumheimer Wald an die bestehende Kreisstraße AB 1 angebunden.

Die Befreiung ist auch notwendig i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Zwar genügt es hierfür nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. Andererseits ist eine Befreiung nicht erst dann notwendig, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch eine Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mithilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen (vgl. VG München, Beschluss vom 03.06.2014, Az.

M 2 S 14.2116, BeckRS 2014, 52394). An diesem Maßstab gemessen bestehen auch keine ernstlichen Zweifel an der Notwendigkeit i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Angesichts der vergleichsweise geringen Auswirkungen der hier gegenständlichen Trasse ist es insoweit nachvollziehbar, dass der Vorhabensträger davon abgesehen hat, eine Trasse zu wählen, die südlich des Pflaumheimer Waldes in die Kreisstraße AB 1 einfädelt (Variante 5, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2). Die Trassenvariante 5 hat nicht nur den längsten Verlauf, sondern auch die höchsten Baukosten und die größten Auswirkungen auf den Naturhaushalt von allen geprüften Varianten. Die nördlichen Varianten haben sich ebenfalls nicht als vorzugswürdig erwiesen (vgl. C 3.7.2).

Die Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen auch die mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung verfolgten Belange. Die Prüfung des "Überwiegens der öffentlichen Interessen" erfordert eine Abwägung im Sinne einer bilanzierenden Gegenüberstellung, bei der in Rechnung zu stellen ist, dass eine Befreiung allenfalls in Betracht kommt, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht sie rechtfertigen. Die Gründe des Gemeinwohls müssen im Einzelfall so gewichtig sein, dass sie sich gegenüber dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung durchsetzen (vgl. VG München, Beschluss vom 03.06.2014, Az. M 2 S 14.2116, BeckRS 2014, 52394).

Das Vorhaben ist, wie bereits dargelegt, aus qualifizierten Gründen des öffentlichen Interesses notwendig i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Dabei ist im Rahmen der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass diese Anbindung auf relativ kurzer Strecke im Wald erfolgt und auf einer deutlich längeren Strecke die Kreisstraße innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zurückgebaut werden kann. Weiter ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Flächen, die hier in Anspruch genommen werden, naturschutzfachlich keine herausgehobene Bedeutung haben. Es handelt sich um neu aufgeforstete Flächen bzw. um einen Kiefern-Laub-Mischwald. Schließlich ist noch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass nicht nur eine sehr kleine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes beansprucht wird, sondern auch das Landschaftsschutzgebiet nur am Rande betroffen ist. Die damit verbundenen Veränderungen der Natur und Landschaft werden soweit wie möglich vermieden und minimiert sowie ausgeglichen.

Die Zulassung der Befreiung entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber schon wichtige Entscheidungskriterien bereits in die Befreiungsvoraussetzungen selbst aufgenommen hat. So muss der Vorrang anderer Gemeinwohlgründe und die Erforderlichkeit der Befreiung zu bejahen sein (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG), was hier der Fall ist, auf die obigen Ausführungen wird insoweit Bezug genommen. Im Rahmen der Ermessensausübung kann dann auch eine Rolle spielen, ob eine positive Entscheidung zur



Folge hätte, dass wegen der gebotenen Gleichbehandlung weiteren Anträgen entsprochen werden muss und dies mit den Naturschutzbelangen nicht vereinbar wäre (Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Rdnr. 39 zu § 67). Dies ist hier nicht zu erwarten. Eine "Bezugsfallwirkung" wird hier nicht ausgelöst, da in absehbarer Zeit nicht mit weiteren Straßenbauprojekten in diesem Bereich des Landschaftsschutzgebietes (Pflaumheimer Wald) zu rechnen sein wird. Im Übrigen könnten sich nur solche Vorhabensträger auf diesen Bezugsfall berufen, die eine bestehende Straße im Landschaftsschutzgebiet neu trassieren und dabei eine größere Straßenstrecke im Schutzgebiet wieder zurückbauen wollen, als sie für die neuen Teile der Straße in Anspruch nehmen wollen. Weitere Aspekte, die im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Zulassung einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung sprechen würden, sind auch im Rahmen der Ermessensausübung nicht ersichtlich und auch nicht vorgebracht.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass von der Straßenbaumaßnahme auch das "Landschaftsschutzgebiet Pflaumheimer Wald" und der Naturpark "Bayerischer Odenwald" betroffen seien. Eine Benennung und Bewertung der Verbote der Schutzgebietsverordnung sei in den Planunterlagen nicht enthalten.

Dem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu erwidern, dass es nicht notwendig ist, in den Antragsunterlagen die einschlägigen Verbotstatbestände zu benennen. Ausreichend ist es aufzuzeigen, dass die Maßnahme in einem entsprechend geschützten Gebiet liegt und welche Auswirkungen die Maßnahme innerhalb dieses Gebietes nach sich zieht, um eine entsprechende Subsumption unter die Verbotstatbestände zu ermöglichen. Diesen Anforderungen entsprechen die Unterlagen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass die Baumaßnahmen auch das Landschaftsschutzgebiet "Pflaumheimer Wald" betreffen. Diese Eingriffe hätten eine wesentliche Zerstörung dieser besonders geschützten Biotope zur Folge, der Schutzzweck werde dadurch erheblich verletzt und könne nicht durch die geplanten Maßnahmen kompensiert werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die Durchfahrung des Waldes auf knapp 400 m Länge den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sieht der landschaftspflegerische Begleitplan Schutz- und Verminderungsmaßnahmen vor, um Baumrodungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Des Weiteren werde die Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1), die von Süden auf Pflaumheim zuläuft, im Zuge der hier gegenständlichen Maßnahme auf rund 620 m zurückgebaut, wodurch auch Störungen, die durch den Straßenbetrieb aktuell noch bestehen, zukünftig entfallen würden.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass es ein "Landschaftsschutzgebiet Pflaumheimer Wald" nicht gibt. Der Bund Naturschutz stellt hier wohl auf die ehemalige Schutzzone des Naturparks Bayerischer Odenwald ab, die kraft Gesetzes als Landschaftsschutzgebiet anzusehen ist (s. oben).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten naturschutzrechtlicher Bestimmungen der Darlegung bedürften, dass Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dieses Straßenbauvorhaben notwendig machten. Solche Gründe seien in den Planunterlagen nicht dargelegt bzw. könnten sich gegenüber den geschützten Naturschutzbelangen nicht durchsetzen. Insbesondere wenn berücksichtigt werde, dass eine Entlastungswirkung im Ortsteil Pflaumheim durch andere verkehrliche Maßnahmen erzielt werden könne.

Dem Vorbringen des Bund Naturschutz war hier aus o.g. Gründen nicht zu folgen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass die bisherige Schutzzone des Naturparks "Bayerischer Odenwald" als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werde. Hier seien alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets veränderten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderliefen. Die Zerschneidung des Waldgebietes laufe aber genau dem Schutzzweck zuwider und verstoße damit gegen die Zielsetzungen der Schutzgebietsausweisung. Überwiegende, dem Naturschutz vorgehende öffentliche Interessen könnten eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht rechtfertigen. Die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die Zerschneidung der Landschaft sowie die artenschutzrechtlichen Konflikte wögen weit schwerer, als die mit der Straßenplanung verfolgte Ziele. Die Entlastung innerhalb des Ortes sei mit einer den Ort umgebenden Verlärmung verbunden. Die Entlastung könne auch nicht mit einer Reduzierung von Unfällen begründet werden, da solche nicht bekannt seien.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass die Durchfahrung des Waldes auf knapp 400 m Länge den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht in erheblichem Maße beeinträchtige. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sehe der landschaftspflegerische Begleitplan Schutz- und Verminderungsmaßnahmen vor, um Baumrodungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Mit den zuständigen Behörden (untere Naturschutzbehörde und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) sei des Weiteren als Kompensationsmaßnahme der Rückbau der Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1) auf rund 620 m Meter Länge vereinbart worden, wodurch auch die Störwirkungen, die durch den Straßenbetrieb aktuell noch bestünden, zukünftig entfallen würden.

Aus o.g. Gründen konnte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet zugelassen werden.

Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verordnung über den "Naturpark Bayerischer Odenwald" der hier gegenständlichen Maßnahme nicht entgegensteht.

#### 3.7.5.4.2

##### Geschützter Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie"

Bei Bau-km 2+800 durchschneidet die Trasse südlich von Pflaumheim den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie".

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Mit Verordnung vom 1. Dezember 1999 hat das Landratsamt Aschaffenburg die in der Gemarkung Wenigumstadt (Markt Großostheim) gelegene aufgelassene Bahnlinie Aschaffenburg – Höchst im Odenwald mit Umgebung als geschützten Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt und mit der Bezeichnung "Alte Bahnlinie" versehen (§ 1 der Verordnung des Landratsamts Aschaffenburg Nr. 40.2-173-33/28 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" vom 01.12.1999 - GLBVO). Das Schutzgebiet hat eine Größe von 11,8 ha (§ 2 Abs. 1 GLBVO). Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten der Halbtrockenrasen, wärmeliebender Säume, Gebüschgesellschaften sowie bodenfrischer und basenreicher Laubwaldgesellschaften zu erhalten, die große Strukturvielfalt mit Freiflächen, Gebüsch, Einzelbäumen, Wald- und Schotterbereichen zu sichern und die aufgelassene Bahnlinie mit Umgebung wegen ihrer Eigenart und belebenden Wirkung für das Landschaftsbild im landwirtschaftlich intensiv genutzten Bachgau zu erhalten (§ 3 GLBVO).

Durch die Verordnung des Landratsamtes wurden die Verbote des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (bzw. Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG a.F.) dahingehend konkretisiert, dass es im geschützten Landschaftsbestandteil insbesondere verboten ist, bauliche Anlagen i.S.d. Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf, Ein-

friedungen oder Absperrungen jeder Art zu errichten oder zu ändern, Grabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, Straßen, Wege, Pfade oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern, Leitungen jeder Art zu verlegen und die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen (§ 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 GLBVO). Ebenso ist es im geschützten Landschaftsbestandteil verboten, freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen und die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände abzuholzen oder zu roden sowie Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen ohne Zustimmung des Landratsamtes vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 Nrn. 9, 10, 11 und 12 GLBVO). Ebenso ist es verboten, im geschützten Landschaftsbestandteil Gegenstände zu lagern (§ 4 Abs. 2 Nr. 17 GLBVO). Auch ist verboten, das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 26 GLBVO).

Ca. 400 m südlich von Pflaumheim wird die neue Kreisstraßentrasse den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" durchschneiden. Der geschützte Landschaftsbestandteil verläuft - wie die frühere Bahnlinie - von Norden nach Südosten, die neue Kreisstraßentrasse wird den geschützten Landschaftsbestandteil von Westen nach Osten kreuzen und an einer vergleichsweise schmalen Stelle des geschützten Landschaftsbestandteils auf einer Länge von ca. 40 m durch den Landschaftsbestandteil verlaufen. Die Querung der "Alten Bahnlinie" bei Bau-km 2+800 erfolgt in einem Einschnitt, der im Bereich der „Alten Bahnlinie“ langsam ausläuft. Nördlich und südlich der Kreisstraßentrasse sind außerdem zwei Feldwege vorgesehen. Die gesamte Breite des Baufeldes im Landschaftsbestandteil beträgt ca. 40 bis 45 m.

Da hier im geschützten Landschaftsbestandteil eine neue Straße errichtet wird und dabei auch Grabungen, Aufschüttungen und weitere Veränderungen der Bodengestalt stattfinden sowie Entwässerungsleitungen verlegt werden (§ 4 Abs. 2 Nrn. 4, 5 und 6 GLBVO) und in diesem Zusammenhang schon durch die Baufeldfreimachung die Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren ge- bzw. zerstört werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 GLBVO) und es notwendig wird, im Zuge der Baufeldfreimachung im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme freilebende Tiere (Zauneidechsen bzw. Schlingnattern) zu fangen (§ 4 Abs. 2 Nr. 9 GLBVO), werden verschiedene Verbotstatbestände der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil erfüllt. Gleichzeitig kann in diesem Zusammenhang nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare im Zuge der Baufeldfreimachung getötet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 9 GLBVO). Im Zuge der Baufeldfreimachung werden Pflanzen und ihre Bestandteile beschädigt und entnommen (§ 4 Abs. 2 Nr. 10 GLBVO) und die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände abgeholzt bzw. gerodet (§ 4 Abs. 2 Nr. 11 GLBVO).

Ebenso wird sich nicht vermeiden lassen, dass im Zuge der Bauarbeiten in diesem Bereich auch Gegenstände gelagert werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 17 GLBVO) und dass sich vor allem Baufahrzeuge im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils bewegen und diesen Teil befahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 26 GLBVO). Auch wird durch die neuen Feldwege und durch die neue Kreisstraße eine andere als die zugelassene Nutzung (Forstwirtschaft, Jagd, Pflegemaßnahmen usw., vgl. § 5 GLBVO) ausgeübt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 30 GLBVO). Auf Unterlagen 12.1 E, 12.4 EEE und auf die Ausführungen unter **C 3.7.5.5** dieses Beschlusses wird insoweit Bezug genommen.

Die hier betroffenen Verbote unterliegen nicht den in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen, worzu im Wesentlichen eine zulässige forstwirtschaftliche Nutzung, die Jagd, das Anbringen von Schildern, Wegmarkierungen usw. und die notwendigen Schutz- und Pflegemaßnahmen gehören (vgl. § 5 GLBVO).

Der Bau der Kreisstraße und der beiden straßenbegleitenden öffentlichen Feldwege ist im geschützten Landschaftsbestandteil trotzdem zulässig. Von den Verboten nach § 4 der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" und des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG konnte eine Befreiung zugelassen werden. Nach § 6 GLBVO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und der weiteren Konkretisierungen in der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteile eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Zuständigkeit für die Befreiung liegt bei der Planfeststellungsbehörde, das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde wurde mit Schreiben des Landratsamt Aschaffenburg vom 12.02.2020 erteilt (Art. 56 Satz 3 BayNatSchG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Während naturschutzrechtliche Ausnahmetatbestände typischerweise beim Normerlass bekannte oder voraussehbare Fallgruppen regeln, für die eine Regelung generell nicht passt, geht es bei Befreiungstatbeständen um nicht vorhersehbare, singuläre Einzelfälle, die sich vom geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abheben und denen im Einzelfall durch eine sachgerechte Lösung Rechnung getragen werden soll. Eine Befreiung ist deshalb regelmäßig ausgeschlossen, wenn ein bestimmter Lebenssachverhalt nur unter bestimmten, in der Annahmenvorschrift genannten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Abweichung eröffnet. Generell darf die Befreiungsmöglichkeit nicht dazu führen, die verordnungsrechtliche Bindung durch eine "großzügige" Befreiungspraxis zu konterkarieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2002, Az.

4 B 12.02, BeckRS 2002, 31352304; VG München, Beschluss vom 03.06.2014, Az. M 2 S 14.2116, BeckRS 2014, 52394).

Gemessen daran hält sich das hier gegenständliche Vorhaben noch an den Rahmen, der durch eine Befreiung geregelt werden kann. Der Verbotstatbestand der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil wurde seit 1999 nicht verändert. Als Ausnahme sieht die Verordnung in Bezug auf Straßen nichts vor. Insoweit handelt es sich also bei dem Neubau einer Kreisstraße ebenso wie beim Neubau der parallel dazu verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwege, um einen Sachverhalt, der nicht an den in § 5 der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil vorgesehenen Ausnahmeregelungen gemessen werden kann, sondern grundsätzlich einer Befreiung zugänglich ist. Der Gesamtumfang des Vorhabens erreicht auch nicht ein Ausmaß, das gemessen am Umfang des gesamten Landschaftsbestandteils nicht als Einzel- oder Sonderfall angesehen werden könnte. Der gesamte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von 11,8 ha (§ 2 Abs. 1 GLBVO. Die Trasse selbst einschließlich der beiden öffentlichen Feld- und Waldwege wird davon nur etwa 1.800 m<sup>2</sup> überbauen, also lediglich ca. 1,5 % des gesamten Areals. Daher nimmt der Vergleich das hier gegenständliche Vorhaben innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils nur einen untergeordneten, jedenfalls als Einzelfall anzusehenden Rahmen ein. Der Ausspruch einer Befreiung führt deshalb nicht dazu, dass die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil ihren Schutzzweck ganz oder in wesentlichen Teilen für den geschützten Landschaftsbestandteil nicht mehr erreichen könnte.

Die Befreiung ist auch notwendig i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Zwar genügt es hierfür nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. Andererseits ist eine Befreiung nicht erst dann notwendig, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch eine Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mithilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen (vgl. VG München, Beschluss vom 03.06.2014, Az. M 2 S 14.2116, BeckRS 2014, 52394).

An diesem Maßstab gemessen bestehen auch keine durchgreifenden Zweifel an der Notwendigkeit i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Soll die Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) an die Ortsumgehung Pflaumheim angebunden werden, muss der geschützte Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" immer durchschnitten werden. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat zwar eine Fläche von 11,8 ha, ist aber vergleichsweise schmal, im Gegenzug aber fast 3 km lang, über die er sich von Pflaumheim beginnend nach Süden erstreckt. Der geschützte Landschaftsbestandteil endet erst an der Grenze zum

Landkreis Miltenberg und damit außerhalb des Bereichs, in dem der Vorhabensträger noch Kreisstraßen errichten könnte. Eine "Umfahrung" des geschützten Landschaftsbestandteils scheidet demnach aus.

Auch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Dabei ist unter "öffentlichem Interesse" ein qualifiziertes öffentliches Interesse zu verstehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.02.2002, Az. 4 B 12.02, BeckRS 2002, 31352304). Auch infrastrukturelle Ziele können ein solches öffentliches Interesse begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07, BeckRS 2009, 39749; BayVGh, Beschluss vom 19.08.2014, Az. 8 CS 14.1300, BeckRS 2014, 55356). Dieses qualifizierte öffentliche Interesse liegt hier vor. Die Ortsumgehung Pflaumheim dient dazu, die hochbelastete Ortsdurchfahrt dieses Ortsteils des Marktes Großostheim, die schon im Jahr 2007 über 13.000 Fahrzeuge/Tag bewältigen musste, deutlich zu entlasten. Nach der vorliegenden Prognose werden im Jahr 2033 11.600 Kfz/24 h die Ortsumgehung nutzen, während im Ort nur noch bis zu 6.500 Kfz/24 h zu erwarten sein werden (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4). Ohne Ortsumgehung wären es bis zu 17.000 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2). Dies lässt sich nur erreichen, indem auch die Kreisstraße AB 1 zwischen Mömlingen und Pflaumheim quasi unterbrochen und dieser Verkehr, der nach der Prognose fast 6.500 Kfz/24 h umfassen würde (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2), auf die Ortsumgehung Pflaumheim geleitet wird.

Die Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen auch die mit der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil verfolgten Belange. Die Prüfung des "Überwiegens der öffentlichen Interessen" erfordert eine Abwägung im Sinne einer bilanzierenden Gegenüberstellung, bei der in Rechnung zu stellen ist, dass eine Befreiung allenfalls in Betracht kommt, wenn Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht sie rechtfertigen. Die Gründe des Gemeinwohls müssen im Einzelfall so gewichtig sein, dass sie sich gegenüber dem Schutzzweck der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil durchsetzen (vgl. VG München, Beschluss vom 03.06.2014, Az. M 2 S 14.2116, BeckRS 2014, 52394).

Das Vorhaben ist, wie bereits dargelegt, aus qualifizierten Gründen des öffentlichen Interesses notwendig i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Gründe wiegen sogar so schwer, dass in das grundrechtlich geschützte Eigentum eingegriffen werden kann. Dabei ist im Rahmen der Abwägung auch zu berücksichtigen, dass diese Durchschneidung des geschützten Landschaftsbestandteils auf einer relativ kurzen Strecke an einer schmalen Stelle der "Alten Bahnlinie" erfolgt. Ebenso verläuft die Maßnahme noch teilweise in einem Einschnitt, was die Auswirkungen auf das Landschaftsbild deutlich minimiert (vgl. Unterlage 4 E). Ebenso sieht die Planung vor, zur Erhaltung der Austauschbe-

ziehungen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils Amphibienleiteinrichtungen zu errichten, um den Verlust an Tieren durch Kollisionen mit Fahrzeugen zu minimieren (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EEE; BWV lfd.Nr. 6.2, Unterlage 7.2). Die Durchlässigkeit wird durch entsprechende Tierdurchlässe am Böschungsfuß gewährleistet (vgl. BWV lfd.Nr. 6.1, Unterlage 7.2). Des Weiteren wird es hier an der Trasse zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern als Leitlinien für ein Überfliegen der Trasse geben (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE; Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 6). Ebenso ist vorgesehen, dass im Bereich der Alten Bahnlinie eine Baufeldfreimachung nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen darf, um möglichst viele Zauneidechsen lebend abzufangen und ihre Tötung zu vermeiden (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE; Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 3, und A 3.5.3.8.2). Auch wird durch den Bau von Amphibienleiteinrichtungen verhindert, dass nach der Baufeldfreimachung Reptilien wieder in das Baufeld gelangen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.5, Maßnahme V 8). Durch diese zusätzlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Gewicht der naturschutzfachlichen Belange nochmals verringert. Oben genannte Verbotstatbestände können damit jedoch auch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gründe, die für das Vorhaben sprechen (vgl. C 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses) wiegen aber schwerer als die, weitestgehend minimierten, Auswirkungen auf den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie". Dies gilt auch deswegen, da wirklich sensible Bereiche bzw. Bereiche mit hohem Schutzcharakter im Rahmen der Kartierung vom Vorhabensträger nicht aufgefunden wurden. Die Kartierung hat hier im Wesentlichen Feldgehölzbestände im Bereich der Querung durch die Kreisstraße ergeben (vgl. Unterlage 12.2 EEE). Solche Gehölzbestände sind entlang des gesamten Landschaftsbestandteils vorhanden, der relativ kleinflächige Verlust mindert die Bedeutung des Landschaftsbestandteils nur unwesentlich. Insbesondere die Entlastung der Ortsdurchfahrt Pflaumheim und die damit verbundene Minimierung der Beeinträchtigungen der Pflaumheimer Bürger durch Lärm und Luftschadstoffe wiegen hier schwerer als die Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils.

Die Befreiung entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber wichtige Entscheidungskriterien im Rahmen der Ermessensausübung bereits in die Befreiungsvoraussetzungen selbst aufgenommen hat. So muss im Fall des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG der Vorrang anderer Gemeinwohlgründe um die Erforderlichkeit der Befreiung zu bejahen sein. Auch kann eine Rolle spielen, ob eine positive Entscheidung zur Folge hätte, dass wegen der gebotenen Gleichbehandlung weiteren Anträgen entsprochen werden muss und dies mit den Naturschutzbelangen nicht vereinbar wäre (Schumacher/Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Rdnr. 39 zu § 67).



Daran gemessen ist festzuhalten, dass bereits auf der Seite des Tatbestands eine Abwägung getroffen wurde zwischen den Belangen des Naturschutzes und denjenigen, die für das Vorhaben sprechen. Ebenso wurde bereits festgestellt, dass die Befreiung auch "notwendig" ist. Die Belange, die hier für das Vorhaben sprechen (Verkehrssicherheit und Entlastung der Ortsdurchfahrt Pflaumheim) wiegen hier so schwer, dass auch die Belange des Naturschutzes angesichts der relativ kleinen Durchschneidung eines geschützten Landschaftsbestandteils zurücktreten müssen. Weitere Aspekte, die im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen wären und gegen die Zulassung der Befreiung sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht zu befürchten, dass eine "Bezugsfallwirkung" durch die hier gegenständliche Befreiung ausgelöst wird. Es steht nicht zu erwarten, dass weitere Straßen in absehbarer Zeit notwendig werden würden, die ebenfalls den geschützten Landschaftsbestandteil kreuzen oder beeinträchtigen würden.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 08.04.2013, dass der geschützte Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" betroffen sei, eine Benennung und Bewertung der Verbote der Schutzgebietsverordnung sei in den Planunterlagen nicht enthalten.

Dem ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu erwidern, dass es nicht notwendig ist, in den Antragsunterlagen die einschlägigen Verbotstatbestände zu benennen. Ausreichend ist es aufzuzeigen, dass die Maßnahme in einem entsprechend geschützten Gebiet liegt und welche Auswirkungen die Maßnahme innerhalb dieses Gebietes nach sich zieht, um eine entsprechende Subsumption unter die Verbotstatbestände zu ermöglichen. Diesen Anforderungen entsprechen die Unterlagen.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 08.04.2013, dass die Baumaßnahmen auch den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" betreffen. Die Eingriffe hätten eine wesentliche Störung dieses geschützten Biotops zur Folge. Der Schutzzweck werde dadurch erheblich verletzt und könne durch die geplanten Maßnahmen nicht kompensiert werden.

Zunächst ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass dieses Vorbringen oberflächlich und unsubstantiiert ist.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.73) brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass bei der Planung neben vielen Biotopstrukturen der geschützte Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" durchschnitten und damit unwiderruflich zerstört werde.

Der Vorhabensträger hielt mit Schreiben vom 23.10.2013 zu Recht entgegen, dass der von Norden nach Süden verlaufende geschützte Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" von der Trasse der neuen Kreisstraße zwangsläufig gequert

werden muss. Um die erforderliche Querung und Zerschneidung dieser naturschutzfachlich und für das Landschaftsbild bedeutsamen Struktur in ihrer Auswirkung zu minimieren, wurde die Durchfahrung in den weniger bedeutsamen Abschnitt gelegt. So liegt die Querung des geschützten Landschaftsbestandteils relativ ortsnah (Vorbelastung durch Spaziergänger und Gartennutzung usw.) und an einer Stelle, an der der Landschaftsbestandteil bereits durch einen Feldweg zerschnitten ist. Dadurch können Beeinträchtigungen des südlicher gelegenen, störungsarmen, ortsfernen und damit naturschutzfachlich deutlich höherwertigen Abschnittes vermieden werden.

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Durchschneidung des geschützten Landschaftsbestandteils rechtlich zulässig. Ein „Zerstörung“ liegt hier nicht vor.

### 3.7.5.5 Artenschutz

#### 3.7.5.5.1 Allgemeiner Artenschutz

Allgemeine Artenschutzvorschriften stehen der Verwirklichung des hier gegenständlichen Vorhabens nicht entgegen.

Es ist zwar verboten, die nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen und Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden, wobei außerhalb dieser Zeiten Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG). Diese genannten Verbote gelten jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Maßnahmen, die behördlich zugelassen sind (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 lit. b und Nr. 3 BNatSchG).

Die hier gegenständliche Kreisstraße wird durch einen Planfeststellungsbeschluss zugelassen, die Eingriffe nach § 15 BNatSchG sind zulässig (vgl. dazu C 3.7.5.2 dieses Beschlusses). In diesem Zusammenhang wurde jedoch zugunsten des Natur- und insbesondere des Artenschutzes dem Vorhabenträger aufgegeben, die Rodung von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüschen nur während der Vegetationsruhe im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (vgl. A 3.5.3.1). Ein abschnittsweises Zurückschneiden von Röhricht im Bereich der Pflaumbachrenaturierung (Ausgleichsmaßnahme A 3, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt A 3; Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE, und C 3.7.5.2.5.6.2.2.2) ist mit dem Ziel der hier gegenständlichen Maßnahme nicht zu vereinbaren, da die Fläche insgesamt ertüchtigt werden soll und im Rahmen der Gewässerrenaturierung der Pflaumbach entsprechend aufgewertet wird. Daher wurde dem Vorhabenträger nur aufgegeben, auch die Röhrichte nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beseitigen.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 08.04.2013, dass der Straßenbaumaßnahme das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern entgegenstehe. Hierzu wurde auf Unterlage 12.1 E, Kapitel 3.4, Bezug genommen.

Hier ist anzumerken, dass das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) ein Fachkonzept des Naturschutzes ist. Es analysiert und bewertet auf der Grundlage der Biotop- und der Artenschutzkartierung alle Flächen, die für die Natur

wichtig und erhaltenswert sind, und leitet aus den Ergebnissen Ziele und Maßnahmenvorschläge ab. Das ABSP wird seit über 20 Jahren für die Landkreise und Städte erarbeitet und angewandt. Die Ergebnisse des ABSP sind wichtige Grundlagen für die Naturschutzbehörden und für die Kommunen, z.B. bei der Erarbeitung von Landschafts- und Grünordnungsplänen oder im Vertragsnaturschutz. Auch Planungsbüros und wissenschaftliche Einrichtungen nutzen die Daten. Das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Aschaffenburg ist im Internet auf der Seite des Bayerischen Landesamts für Umwelt abrufbar (vgl. [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)). Es ist für keine Seite rechtlich verbindlich. Das ABSP hat weder die Qualität eines Gesetzes noch einer Verordnung oder einer Satzung. Auch über gesetzliche Vorschriften wird es nicht, im Gegensatz zu bestimmten Darstellungen im Flächennutzungsplan, für Planungsträger verbindlich. Daher können aus rechtlicher Sicht Vorschläge im ABSP einer Straßenbaumaßnahme nicht entgegengehalten werden.

#### 3.7.5.5.2 Spezieller Artenschutz

##### 3.7.5.5.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes für das verfahrensgegenständliche Vorhaben sind die Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Besonders geschützte Arten in diesem Sinne sind insbesondere Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten, die in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 lit. b und d

BNatSchG). Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die insbesondere im Anhang IV der FFH-Richtlinie und in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 Buchst. b und c BNatSchG).

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer - noch nicht erlassenen - Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG),
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG),
3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV lt. b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

### 3.7.5.5.2.1.1 Tötungsverbot

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen, nicht populationsbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGHs auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden. Der Gesetzgeber hat dies inzwischen auch in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rdnr. 91).

Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber

nur einzelne Individuen betrifft. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um unberührte Natur handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern zum Beispiel auch mit dem Bau von Windkraftanlagen oder Hochspannungsleitungen verbunden ist. Daher kann nicht außer Acht gelassen werden, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und deshalb besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere art-spezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art. Der Signifikanzansatz gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen mit der Trasse, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8.17, BeckRS 2018, 43249, Rdnr. 98 m.w.N). Die Signifikanz der Erhöhung des Tötungsrisikos bemisst sich nicht anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereit anderweitig gesteigerten Tötungsrisikos, sondern nach dem allgemeinen Tötungsrisiko, das mit einem Verkehrsweg als gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums immer verbunden ist (BVerwG, Beschluss vom 20.03.2018, Az. 9 A 43.16, BeckRS 2018, 7761, Rdnr. 53; Urteil vom 10.11.2016, Az. 9 A 18.15, BeckRS 2016, 117546, Rdnr. 83).

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Tötungen von Einzeltieren besonders oder streng geschützter Arten im Zuge der Baufeldfreimachung grundsätzlich dem Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unterliegen. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist jedoch auch bei der Baufeldfreimachung dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturschutzgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (dazu siehe oben), sondern auch für bau- und anlagenbezogene Risiken (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG; BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris, Rdnr. 99).

Weiter ist der Verbotstatbestand im Hinblick auf das Nachstellen und Fangen nicht erfüllt, soweit es sich um Schutzmaßnahmen für die Tierart handelt, mit der Schlimmeres verhütet werden soll, z.B. Absammeln von Tieren vor der Baufeldfreimachung, unter der Voraussetzung, dass es zum Zweck der Umsiedlung unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erfolgt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Der Gesetzgeber hat den Signifikanzansatz neuerdings durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in die Neufassung des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG aufgenommen. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11939 S. 17) soll der in der Praxis bewährte Signifikanzansatz des Bundesverwaltungsgerichts mit der Regelung bestätigt werden. Die Bewertung, ob Individuen der betroffenen Arten durch das Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordere eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie weiterer naturschutzfachlicher Parameter (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8.17, BeckRS 2018, 43249, Rdnr. 99).

In vergleichbarer Weise geht der für Vögel im Hinblick auf das Zugriffsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in der Fachwissenschaft entwickelte Mortalitäts-Gefährdungs-Index vor, um so zu begründen, bei welchen sehr häufigen, ubiquitären und populationsbiologisch „robusten“ Arten im Rahmen von Planungs- bzw. Genehmigungsentscheidungen gegebenenfalls keine differenzierteren Ermittlungen eines projektbedingten Tötungsrisikos zumindest hinsichtlich einzelner Individuen notwendig sind (vgl. Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20. September 2016, S. 7). Es entspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, dass solche Konzepte praxisbezogen weiterentwickelt werden (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8.17, BeckRS 2018, 43249, Rdnr. 100 m.w.N.).

#### 3.7.5.5.2.1.2 Störungsverbot

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem "Störungstatbestand" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und dem Tatbestand der "Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch



nach Wegfall der Störung bzw. betriebsbedingt andauern (LANA-Hinweise, Ziffer I 2). Mit Blick darauf, dass sich die Kreise der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf der einen und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf der anderen Seite erfassten Schutzgüter überschneiden, ist bei der Prüfung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu klären, auf wen sich die Störung auswirkt. Führt die Handlung zu einer Reaktion des Tieres, ohne dass dessen Lebensstätte berührt wird, liegt eine Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor; findet eine von einer unmittelbaren Einwirkung auf die betroffenen Tiere losgelöste Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten oder Nahrungshabitaten statt, unterfallen derartige Handlungen dem Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (VG Minden, Urteil vom 22.03.2013, Az. 11 K 2242/11, BeckRS 2014, 53846, m.w.N.)

Eine Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden (LANA-Hinweise, Ziffer I 2). Als Störungshandlungen kommen die Verkleinerung der Jagdhabitate sowie die Unterbrechung von Flugrouten und Irritationen der Tiere durch den Betrieb der geplanten Anlage in Betracht. Störungen dieser Art müssen aber - um erheblich zu sein - nach den örtlichen Verhältnissen einen spezifischen Bezug zu den durch das Störungsverbot geschützten Lebensstätten haben (VG Minden, Urteil vom 22.03.2013, Az. 11 K 2242/11, BeckRS 2014, 53846, m.w.N.). Daher sind die durch die Baufeldräumung und die Errichtung der Anlage verursachten Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten nicht im Rahmen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, weil diese unmittelbar durch die Baumaßnahmen eingetreten sind, ohne dass es eine unmittelbare Einwirkung auf die betroffenen Arten gegeben hat. Insofern ist allein das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen (VG Minden, Urteil vom 22.03.2013, Az. 11 K 2242/11, BeckRS 2014, 53846, m.w.N.).

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist demgegenüber zu beurteilen, ob die im Vorhabensgebiet nach der Beendigung der Bauarbeiten verbleibenden geschützten Arten durch den Betrieb der Anlage zukünftig Störungen ausgesetzt sind, die als erheblich i.S.d. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zu werten sind. Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der "Erhaltungszustand der lokalen Population" verschlechtert. Dies ist nach der Gesetzesbegründung, insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies mit Blick auf den art- beziehungsweise populationsbezogenen Schutzansatz der Vorschrift für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (VG Minden, Urteil vom 22.03.2013, Az. 11 K 2242/11, BeckRS 2014, 53846, m.w.N.).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es im besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktorkommen können stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren sein, Randorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Daher kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Eine lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot lässt sich daher als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Eine populationsbiologische oder populationsgenetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanstrich und Mobilität der Arten lassen sich pragmatisch zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden. Zum einen gibt es lokale Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens. Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Beispiele für gut abgrenzbare örtliche Vorkommen sind Laichgemeinschaften von Amphibien, die Fledermäuse einer Wochenstube oder eines Winterquartiers oder Vogelarten in Brutkolonien oder an Rastplätzen. Arten, die lokale Dichtezentren bilden können, sind z.B. Steinkauz, Mittelspecht, Kiebitz und Feldlerche. Die zweite pragmatische Möglichkeit zur Abgrenzung von lokalen Populationen besteht in Abgrenzung im Sinne einer flächigen Verbreitung. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie Barriere bildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planarische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden. Beispiele für Arten mit einer flächigen Verbreitung sind z.B. Haussperling, Kohlmeise und Buchfink. Revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen sind z.B. Mäusebusard, Turmfalke, Waldkauz und Schwarzspecht (LANA-Hinweise, Ziffer I 2).

Soweit die nachteiligen Wirkungen für die bestehende Population - etwa im Fall von Störungen durch Vergrämung - durch konfliktvermeidende oder -mindernde Maßnahmen aufgefangen werden, liegt keine erhebliche Störung vor. Zu Minderungsmaßnahmen zählen auch die Umwandlung angrenzender Flächen mit dem Ziel der Schaffung von Nahrungshabitaten und Brutstätten (VG Minden, Urteil vom 22.03.2013, Az. 11 K 2242/11, BeckRS 2014, 53846, m.w.N.). Dass der Wortlaut des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG die Berücksichtigung von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich nur im Zusammenhang mit den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erlaubt, steht einer Berücksichtigung von entsprechenden Maßnahmen auch bei § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht entgegen (VG Minden, Urteil vom 22.03.2013, Az. 11 K 2242/11, BeckRS 2014, 53846, m.w.N.; vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3/06, BeckRS 2008, 38060, Rdnr. 258 f.).

#### 3.7.5.5.2.1.3 Schädigungsverbot

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Als Fortpflanzungsstätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres geschützt, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dazu gehören Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder Brutkolonien sowie Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze. Ruhestätten im Sinne dieser Vorschriften umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht, z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch den Tatbestand eines artenschutzrechtlichen Verbots erfüllen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist, eine Verschlechterung der Nahrungssituation reicht demgegenüber nicht aus. Als Beispiel für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist beim Steinkauz die Bruthöhle bzw. der Brutbaum zu nennen, bei Eidechsen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätte der gesamte bewohnte Habitatkomplex. Bei Fledermäusen sind Fortpflanzungsstätte die Wochenstuben, Ruhestätte ist z.B. ein Eiskeller zur Überwinterung. Daher ist bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die

artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind (LANA-Hinweise, Ziffer I 3).

Sofern es sich - wie hier - um einen zugelassenen Eingriff handelt, gilt das Zugriffsverbot nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Sofern in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannte Tierarten betroffen sind, liegt eine Verletzung des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wobei erforderlichenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 BNatSchG). Im Übrigen - soweit keine der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG benannten Tierarten betroffen ist - ist eine Berufung auf Zugriffsverbote i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Die Ausnahmeregelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt die Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Vordergrund. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Art kommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann (VG Minden, Urteil vom 22.03.2013, Az. 11 K 2242/11, BeckRS 2014, 53846). Der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist gegeben, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt und auch angenommen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07, BeckRS 2009, 39937). Dabei reicht es zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebiets vorhanden sind. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer II). Vor-

gezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung festzulegen und sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung über ein Vorhaben im landschaftspflegerischen Begleitplan zu fixieren. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Geeignet sind die qualitative und quantitative Verbesserung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätte. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sei, können aber gegebenenfalls für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatsprüchen einheitlich entwickelt werden und kumulierende Lösungen anbieten (Prinzip der Multifunktionalität, vgl. VG Minden, Urteil vom 22.03.2013, Az. 11 K 2242/11, BeckRS 2014, 53846, vgl. LANA-Hinweise, Ziffer II).

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist nur dann geeignet, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, wenn die durch das Vorhaben (den Eingriff) beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhefunktion der geschützten Art bereits im Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffs oder des Vorhabens in gleichartiger Weise erfüllt wird. Sie muss bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedelung unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. Was die räumliche Entfernung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anbetrifft, ist eine fachliche Einzelfallbeurteilung maßgeblich, weil der "Aktionsradius" je nach betroffener geschützter Art unterschiedlich zu beurteilen ist (OVG Schleswig, Beschluss vom 12.08.2013, Az. 1 LA 57/12, BeckRS 2014, 48959; vgl. LANA-Hinweise, Ziffer II). Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer II).

Der im Habitatschutzrecht geltende Maßstab, dass eine Beeinträchtigung mit „Gewissheit“ (d.h. ohne dass vernünftige Zweifel verbleiben) ausgeschlossen werden muss, kann nicht auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden. Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8.17, BeckRS 2018, 43249, m.w.N.).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach den Ausführungen der LANA nur dann als wirksam bezeichnet werden könnten, wenn die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität habe und die betroffene

Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht auf-  
gebe oder die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaf-  
fene Lebensstätte nachweislich angenommen habe oder ihre zeitnahe Besie-  
delung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Er-  
kenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden könne. Dieser  
fachliche Nachweis sei vom Vorhabensträger in den Planfeststellungsunterla-  
gen in der Regel nicht vorgesehen, sodass die Vermutung naheliege, dass er  
nicht geführt werden könne.

Vom Bund Naturschutz wird hier der Maßstab der Beurteilung verkannt. Wie  
bereits oben ausgeführt, kann der im Habitatschutz geltende Maßstab, dass  
eine Beeinträchtigung "mit Gewissheit" (d.h. ohne dass vernünftige Zweifel ver-  
bleiben) ausgeschlossen werden muss, nicht auf den allgemeinen Artenschutz  
übertragen werden. Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine  
am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (BVerwG, Urteil vom  
09.07.2008, Az. 9 A 14.07, BeckRS 2009, 30111; Urteil vom 27.11.2018, Az.  
9 A 8.17, BeckRS 2018, 43249, m.w.N.). Die Planfeststellungsbehörde muss  
demnach nicht, wie der Bund Naturschutz meint, die Wirksamkeit aller im Sinne  
des Naturschutzes getroffenen Maßnahmen nachweisen oder gar beweisen  
(VG Augsburg, Urteil vom 22.06.2015, Az. Au 6 K 14.739, BeckRS 2015,  
53048).

Der Bund Naturschutz forderte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom  
23.09.2019, dass der Antrag auf Planfeststellung abgelehnt werden müsse, weil  
das Vorhaben nicht zulassungsfähig sei. Sollte dem nicht gefolgt werden, sei  
zwingend zu gewährleisten, dass alle vorgesehenen Maßnahmen vor Baube-  
ginn bzw. vor dem Betrieb der Straße wirksam seien und dauerhaft wirksam  
blieben. Ein umfassendes Monitoring, das mit einer Bedingung versehen werde,  
dass mit dem Bau erst begonnen werden dürfe, wenn die CEF-Maßnahmen  
funktionierten, müsse angeordnet werden, wie dies bei der Ortsumgehung Din-  
kelsbühl der Fall gewesen sei.

Maßgeblich ist der Sach- und Rechtsstand zum Zeitpunkt des Erlasses des  
Planfeststellungsbeschlusses. Wie bereits oben ausgeführt, muss nicht "bewie-  
sen" werden, dass die entsprechenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen  
(CEF-Maßnahmen) tatsächlich funktionieren, sondern es muss lediglich am  
Maßstab praktischer Vernunft orientiert davon ausgegangen werden können,  
dass sie funktionieren werden. Auch wenn man hier außer Betracht lässt, dass  
die LANA-Hinweise hier über die Anforderungen der Rechtsprechung hinaus-  
gehen, kann unter Berücksichtigung dessen der Forderung des Bund Natur-  
schutz nicht Rechnung getragen werden. Die Forderung des Bund Naturschutz  
geht hier sogar über die von ihm zitierten LANA-Hinweise hinaus. Auch sie le-  
gen fest, dass eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nicht nur dann wirksam  
ist, wenn die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neugeschaf-

fene Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Die Hinweise gehen vielmehr davon aus, dass eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auch dann wirksam ist, wenn die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese (neue) Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt. Weiter ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auch dann wirksam, wenn ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Schreiben vom 01.04.2010, Az. 62e-U8640.1-2009/2-18). Die Forderung des Bund Naturschutz läuft jedoch darauf hinaus, nur eine dieser Alternativen als Voraussetzung für die Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen anzusehen, nämlich dann, wenn der Nachweis der Besiedlung erfolgt ist. Dieser Nachweis kann in den meisten Fällen schon deswegen nicht erfolgen, weil die Auswirkungen im Falle einer Überbauung erst mit der Baufeldfreiräumung beginnen und im Falle von Störwirkungen erst mit Verkehrsfreigabe der Straße eintreten werden. Diese Forderungen würden sogar über die Anforderungen des europäischen Habitatschutzrechts hinausgehen, die verlangen, dass die Unschädlichkeit eines Vorhabens nach dem besten Stand der Wissenschaften beurteilt werden kann. Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind allerdings auch dort kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat. Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Ein Beispiel hierfür ist auch der Analogieschluss, bei dem bei Einhaltung eines wissenschaftlichen Standards bestehende Wissenslücken überbrückt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1055, Rdnr. 64). Selbst im europäischen Habitatschutzrecht wird also nicht gefordert, dass ein Nachweis der Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen schon bei Baubeginn vorliegen muss. Die Planfeststellungsbehörde hat sich zwar Gewissheit darüber zu verschaffen, dass für die durch das Vorhaben aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stehen und muss sie im Planfeststellungsbeschluss verbindlich regeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.05.2013, Az. 9 A 16.12, BeckRS 2013, 53576). Dabei ist jedoch maßgeblich, dass die Fläche im Zeitpunkt des jeweiligen Eingriffs für die angeführten besonders geschützten Vogelarten als Lebensstätte zur Verfügung steht und jedenfalls insoweit ihre Wirksamkeit entfaltet (OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS 7/15, BeckRS 2017, 124611). Wie bereits oben ausgeführt, sind entsprechende "Beweise" nicht notwendig (vgl. VG Augsburg, a.a.O.). "Wirksamkeit" bedeutet also nicht, dass der entsprechende Lebensraum von der jeweiligen Tierart zum Zeitpunkt des Baubeginns schon angenommen wurde. Dies wird im Ergebnis auch dazu führen, dass der Vorhabensträger mit dem Bau seines Vorhabens so lange warten müsste, bis sich

aufgrund seiner habitatverbessernden Maßnahmen eine Zunahme der Population im Umfeld seines Vorhabens eingestellt hat. Dies geht über die Anforderungen des Konfliktbewältigungsgrundsatzes hinaus.

#### 3.7.5.5.2.1.4 Pflanzen

Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Bei den Zugriffsverboten in Bezug auf Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) sind sowohl die Standorte entwickelter Pflanzen als auch die für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeigneten Standorte gemeint (LANA-Hinweise, Ziffer I 4).

#### 3.7.5.5.2.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Vorhabensträgers

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 12.4 EEE (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP) Bezug genommen.

Hinsichtlich europäischer Pflanzenarten ist anzumerken, dass im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes ein potentielles Vorkommen wildlebender Pflanzen nach Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie nicht nachgewiesen ist. Bei anderen besonders geschützten Pflanzenarten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines (zulässigen) Eingriffs kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Daher werden im Hinblick auf Pflanzen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG erfüllt.

Unter Berücksichtigung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Säugetierarten nicht erfüllt. Insbesondere sind hier verschiedene Fledermausarten zu nennen (Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus). So wird eine Tötung von Fledermäusen bei Fällarbeiten dadurch vermieden, dass Bäume mit potentiellen Höhlen oder abstehenden Rinden nur im Oktober gefällt werden und damit außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeiten. Potenzielle Fledermausquartiere können alternativ dazu schon ab Mitte September mit einem Einwegverschluss versehen werden (Ausflug möglich, jedoch



kein Wiedereinflug mehr; Unterlage 12.3 EEE, Kap. 3.1, Vermeidungsmaßnahme V 4).

Ebenso sieht die Planung vor, die tägliche Bauzeit in Bereichen mit relativ hoher Aktivität von Fledermäusen auf das Tageslicht zu beschränken, wobei von November bis Februar wegen der Winterruhe der Fledermäuse bzw. der eingeschränkten Aktivität dieser Tierarten keine Bauzeitbeschränkungen gelten sollen. Dabei handelt es sich um den Bereich der Breitfeldstraße, des Dürrbachs, der Pflaumbachau, des Pflaumheimer Waldes und des geschützten Landschaftsbestandteils der "Alten Bahnlinie" (Vermeidungsmaßnahme V 5, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1).

Außerdem sieht die Planung zur Vermeidung von Kollisionen von Fahrzeugen mit Fledermäusen vor, dass im Bereich der Breitfeldstraße (Bau-km 0+900) geeignete Maßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen vorgesehen werden. Hier sollen überwiegend niedrige Sträucher entlang der die Brücke unterführenden Wege gepflanzt werden, um die Fledermäuse so zu leiten, dass sie unter der neuen Brücke mit einer lichten Höhe von 4 m bis 5 m hindurchfliegen. Lediglich in größerem Abstand zur Trasse bzw. zu Brücken sollen größere, schnellwüchsige Bäume (Traubenkirschen und Silber-Weiden) gepflanzt werden. Gleiches gilt für den Bereich der Dürrbachquerung bei Bau-km 1+200. Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils "Alte Bahnlinie" bei Bau-km 2+800 sollen die Fledermäuse zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe angeregt werden, weshalb hier beidseitig parallel zur Straße große, schnellwüchsige Bäume gepflanzt werden. Ebenso werden im Bereich der Pflaumbachau beidseits der Querung (Bau-km 2+300) große, schnellwüchsige Bäume (Eschen, Traubenkirschen und Silber-Weiden) gepflanzt werden, um die Fledermäuse zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe anzuregen (Vermeidungsmaßnahme V 6, Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1).

Im Bereich der "Alten Bahnlinie" als geschützter Landschaftsbestandteil mit Trockenstandorten wurden Zauneidechse und Schlingnatter von einem Naturschutzverein beobachtet. Die Kartierungen 2008 und 2018 ergaben keinen Nachweis. Weiter ist mit einem Vorkommen der beiden Reptilienarten südlich der Pflaumbachquerung und im Bereich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt zu rechnen. Hier sieht die die Planung vor, zur Vermeidung von Störungen und Tötungen der Zauneidechse, der Schlingnatter und der Ringelnatter während ihrer Ruhezeit und zum Schutz und Erhalt der Populationen die Baufeldfreimachung (Vergrämung durch Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächen kahl mähen, Erdbauarbeiten) von Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September Oktober, vorzugsweise im August bei guter Witterung (Fluchtmöglichkeit der Tiere wird erhöht) zu beginnen. Es ist zu erwarten, dass Reptilien, die im Frühjahr (Ende März/Anfang April) aus ihrer Winterruhe erwachen oder sich im alternativen Zeitraum (September) noch in ihrer Aktivitätsphase befinden, den für sie unattraktiv gestalteten

Bereich verlassen und in umliegende Bereiche abwandern. Durch den frühzeitigen Baubeginn sollen sich die Tiere in benachbarte Bereiche begeben und sich dort in Winterquartiere zurückziehen. Damit Zauneidechse und Schlingnatter nicht durch die Bauarbeiten getötet oder verletzt werden, ist vor Baubeginn das Baufeld im Bereich der „Alten Bahnlinie“ sowie nordöstlich der Pflaumbachquerung abzusuchen und anschließend mit temporären Reptilienschutzzäunen die Baustelle abzuzäunen. Sollten Individuen vorgefunden werden, so werden diese abgefangen und an geeignete Rückzugsorte außerhalb des Baufeldes gesetzt. Vorsorglich wird die Maßnahme V 3 auch im Bereich der „Todeskurve“ durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V 3, Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1; Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 3).

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist jedoch durch den Eingriff in genutzte und/oder potentielle Habitatstrukturen der Zauneidechse eine Tötung oder Verletzung der im Bereich der "Alten Bahnlinie" möglicherweise vorkommenden Individuen nicht vollständig ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Schlingnatter. Daher wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Hierfür ist eine Ausnahme erforderlich, auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.5 und C 3.7.5.5.2.3.6 wird Bezug genommen.

In Bezug auf europäische Vogelarten wird ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur in Bezug auf den Steinkauz verwirklicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Planung verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vorsieht, die insoweit dazu beitragen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Dazu gehört zunächst, dass Baum- und Gehölzrodungen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen (Maßnahme V 1, Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1). Dazu gehört ebenfalls, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen und auf die Zeit zwischen Anfang September bis Ende Februar beschränkt sein wird, wodurch sichergestellt wird, dass hinsichtlich bodenbrütender Arten sich keine Jungvögel mehr in den Nestern befinden und dass diese Arten während der Brutzeit bzw. der Bauphase sich dort nicht ansiedeln. Die deckungsgebietenden Strukturen im Eingriffsraum werden dabei beseitigt, die Rohbodenflächen werden plan eingeebnet (Maßnahme V 2, Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1). Um das betriebsbedingte Kollisionsrisiko für den Steinkauz zu vermeiden, werden die Einschnittsböschungen und der Sichtschutzwall der neuen Trasse im Bereich des Gänsberges westlich von Pflaumheim mit einem dichten, linearen Gebüsch bepflanzt, das querende Tiere zum gefahrlosen Überflug der Gebüschhecke und der Straße veranlassen soll. Ebenso wird dadurch bewirkt, dass sich auf den dicht bepflanzten Böschungen keine Bodenvegetation bilden kann, die für den Steinkauz als Jagdhabitat nutzbar wäre. Die Maßnahme wird auf einer Länge von knapp 900 m zwischen Bau-km 0+830 und Bau-km 1+730 durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme V 7, Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1). Hinsichtlich des Steinkauzvorkommens wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.2 Bezug genommen.

Weiter ist die Anlage von Brache- und Blühstreifen in der Pflaumheimer und Wenigumstädter Feldflur vorgesehen. Durch diese produktionsintegrierten Maßnahmen sollen die Bruterfolge der Feldlerche in der westlichen Feldflur Pflaumheims und in der nördlichen Feldflur Wenigumstadts gesteigert werden (Maßnahme CEF 2, Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.2; Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 2). Schließlich ist für das Braunkehlchen im Bereich des Grundgrabens bei Bau-km 3+300 bis Bau-km 3+600 eine Habitataufwertung vorgesehen, indem ein 9 m bis 15 m breiter Randstreifen parallel zum Graben angelegt wird, auf dem Ansitzwarten für das Braunkehlchen geschaffen werden. Ebenfalls soll dort eine artenreiche Hochstaudenflur initiiert werden (Maßnahme CEF 3, Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.2; Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 3).

#### 3.7.5.5.2.3 Prüfung des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

##### 3.7.5.5.2.3.1 Bestandserfassung

##### 3.7.5.5.2.3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Methodik und Umfang der gutachtlichen Ermittlungen des Vorhabensträgers zum Artenschutz und die Bewertung der von dem Vorhaben voraussichtlich verursachten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde nicht, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist - auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts - eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Die notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen. Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatsprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige

Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten. Da die Bestandserfassung auf ökologische Bewertungen angewiesen ist, für die normkonkretisierende Maßstäbe und verbreitet auch gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnisse und Standards fehlen, steht der Planfeststellungsbehörde insoweit eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 36/07, BeckRS 2009, 39937). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangen vom Vorhabensträger bzw. von der Planfeststellungsbehörde nicht, bei wissenschaftlichen Unsicherheiten oder Meinungsverschiedenheiten Forschungsaufträge zu vergeben oder Untersuchungen anzustellen, deren Aufwand und wissenschaftlicher Anspruch letztlich auf solche hinauslaufen. Nehmen sie insoweit einen nach aktuellem Erkenntnisstand fachwissenschaftlich vertretbaren Standpunkt ein, so ist dagegen rechtlich nichts zu erinnern (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302). Die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen an die Bestandserfassung, also insbesondere die Berücksichtigung der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" und die Ausschöpfung aller "wissenschaftlichen Mittel und Quellen" können nicht unbezogen und unterschiedslos auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07, NVwZ 2009, 302).

Den artenschutzrechtlichen Einschätzungen liegen faunistische Untersuchungen vor Ort zugrunde. Datengrundlage bildet die Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Planungsbüros des Vorhabensträgers aus dem Jahr 2012 sowie die Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2007. In den Jahren 2011 und 2012 fand eine Überprüfung bzw. Aktualisierung der Biotoptypenkartierung statt. Eine weitere Aktualisierung der Biotoptypenkartierung und der faunistischen Erhebungen erfolgte im Frühjahr 2018. Weiter gab es gezielte Untersuchungen zu einzelnen Tierarten in den Jahren dazwischen, insbesondere zum Steinkauz. Auf Unterlage 12.1 E, Kapitel 2.3 und Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 1.2, wird Bezug genommen. Zum anderen beruhen die Einschätzungen auf der Abfrage vorhandener Kenntnisse bei Fachbehörden und ehrenamtlichen Stellen des Naturschutzes (untere Naturschutzbehörde, Datenmaterial des Natur- und Vogelschutzvereins 1924 Wenigumstadt e. V.) und den Mitteilungen sonstiger Gebietskenner (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 1.2). Weiter erfolgte eine Auswertung bereits vorliegender Daten, gutachterlicher Untersuchungen und der einschlägigen Fachliteratur über die Arten und deren Verhaltensweisen und Habitatsprüchen. Dazu gehören die ASK-Daten, das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Aschaffenburg und die Arteninformation zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 1.2). Die herangezogene Literatur ist im Literaturverzeichnis der Unterlage 12.4 EEE aufgeführt. Dieses methodische Vorgehen entspricht in seinem grundsätzlichen Ansatz dem rechtlich gebotenen und gewährleistet eine breite Datenbasis für die Prüfung der artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestände (vgl. BayVGH, Urteil vom 17.05.2018, Az. 8 A 17.40017, BeckRS 2018, 25044 mit Bezug auf BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11, juris).

Der Bund Naturschutz kritisierte schon mit Schreiben vom 08.04.2013, dass die zur Ermittlung der eingriffsbetroffenen Tier- und Pflanzenarten durchgeführten Bestandserhebungen nicht ausreichten.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass für die Beurteilung des Eingriffs in die lokale Steinkauzpopulation zum einen die Kartierungen (PGNU 2008) sowie die Daten des Natur- und Vogelschutzvereins Wenigumstadt, die den Zeitraum von 2003 bis 2011 umfassten, sowie Angaben der unteren Naturschutzbehörde und Daten des ausgewiesenen Steinkauzexperten Hartlaub (Angaben zu aktuellen Steinkauzvorkommen bis einschließlich Sommer 2013) berücksichtigt worden seien.

Zur Frage der ausreichenden Kartierung hat das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) mit Schreiben vom 04.09.2013 Stellung genommen. Dabei wurde ausgeführt, dass den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen sei, dass die Biotoptypenkartierung im Jahr 2008 durchgeführt und 2011 sowie 2012 aktualisiert wurde. Damit ist diese Kartierung im Jahr 2013 noch als aktuell anzusehen. Die faunistischen Erhebungen stammen aus dem Jahr 2008 bis 2009. Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.1, im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 ersetzt durch die Unterlage 12.1 E) ist zu entnehmen, dass die faunistischen Ergänzungskartierungen 2012 vorgenommen wurden, wobei es sich hierbei um Untersuchungen zum Fledermausvorkommen handelt. Die Vogelkartierungen wurden durch Daten des Artenhilfsprogramms Steinkauz (2008/2009) und durch Aussagen des Landratsamts Aschaffenburg ebenfalls zum Steinkauzvorkommen aus dem Jahr 2011 ergänzt. Aus Sicht des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) wurde zum damaligen Zeitpunkt die Aktualität der Erhebungen als ausreichend angesehen (Stand 2013). Die höhere Naturschutzbehörde hielt allerdings fest, dass dann, wenn konkrete Hinweise vorlägen, die vermuten ließen, dass Arten nicht erfasst worden seien oder gravierende Unterschiede zu den erfassten Mengen bestünden, eine Nachkartierung empfohlen werde. Dabei müsse allerdings berücksichtigt werden, dass Populationen natürlichen Schwankungen unterlägen. So könnten die Kartierungsergebnisse durchaus jährlich unterschiedlich ausfallen.

Weiter ist anzumerken, dass die Kartierungen im Jahr 2018 aktualisiert wurden (vgl. Planänderung vom 14.06.2019, Unterlage 12.4 EEE).

Beim Erörterungstermin am 23.11.2016 warf der Bund Naturschutz die Frage auf, ob die hier gegenständliche Unterlage zum Artenschutz der bayerischen

Konvention "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei der Vorhabenzulassung", einer Internet-Arbeitshilfe, entspreche, die 2011 herausgekommen sei und nunmehr einen Stand von 2015 habe, oder ob hier noch Aktualisierungsbedarf bestehe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 99).

Auch beim Erörterungstermin am 11.12.2018 forderte der Bund Naturschutz erneut, eine "Fachkonvention" aus dem Jahr 2015, die in Bayern einschlägig sei, zu beachten. Es sei nicht zutreffend, dass diese nicht einschlägig sei, weil sie zu Planungsbeginn noch nicht vorgelegen habe. Die Planfeststellungsbehörde müsse den Sachverhalt zugrunde legen, der zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen habe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 73 f.).

Gemeint sind hier die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)", welche durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern erstmals mit Schreiben vom 27.10.2006 (Nr. IID2-4022.2-001/05) an die Behörden verschickt wurden. Diese "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" wurden in den Jahren 2008, 2011, 2013 und mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 19.01.2015, Nr. IIZ7-4022.2-001/05, aktualisiert. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018, Nr. G7-4021.1-2-3, wurden diese Hinweise neu gefasst. Zusätzlich hat das Bayerische Landesamt für Umwelt eine Internet-Arbeitshilfe auf seiner Webseite veröffentlicht, die für die einschlägigen zu untersuchenden Tierarten besondere Datenblätter und Informationen zur Verfügung stellt. Es handelt sich hier nicht um eine "Fachkonvention", die in irgendeiner Weise förmlich in Bayern eingeführt worden wäre, sondern um Vollzugshinweise, die ein einheitliches Vorgehen bei der Erstellung und Prüfung der Unterlagen für den besonderen Artenschutz gewährleisten sollen. Sowohl Gesetzesänderungen als auch Änderungen in der Rechtsprechung waren jeweils Anlass, diese Hinweise zu aktualisieren. Es kommt daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde darauf an, dass die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die der Vorhabensträger vorgelegt hat, hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Angaben zutreffend ist und damit eine ausreichende rechtliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschließlich eventuell notwendig werdender artenschutzrechtlicher Ausnahmen gewährleistet. Der Vorhabensträger hat im Übrigen die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der Aktualisierung der faunistischen Kartierung überarbeitet und dabei auch auf die aktuellen Daten und die Aktualisierung der Hinweise zur saP durch die Oberste Baubehörde im Jahr 2015 sowie auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zurückgegriffen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 1.2 und 1.3).

#### 3.7.5.5.2.3.1.2 Steinkauz

Die Kartierung des Vorhabensträgers im Jahr 2008 (faunistische Bestandsaufnahme für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros PGNU vom 13.10.2008) ging zunächst von der Betroffenheit von zwei Steinkauzrevieren aus. Eines davon befand sich zwischen Pflaumheim und der Kreisstraßentrasse im Bereich des „Gänsbergs“ (heute Revier 2, vgl. Unterlage 12.2 EEE). Ein weiteres Revier wurde südlich von Pflaumheim im Bereich einer Brücke der ehemaligen Bahnlinie Großostheim – Höchst im Odenwald südlich von Pflaumheim kartiert (Unterlage 12.2).

Aufgrund ergänzender Angaben der unteren Naturschutzbehörde und des Naturschutzvereins Pflaumheim ging der Vorhabensträger im Jahr 2011 und bei Beantragung der Planfeststellung im Jahr 2012 von drei Steinkauzrevieren im Untersuchungsgebiet aus. Das weitere Revier befand sich ebenfalls am Gänsberg, aber westlich der Kreisstraßentrasse (vgl. Unterlage 12.2; heute Revier 4, vgl. Unterlage 12.2 EEE).

Dieses weitere Revier am Gänsberg (heute Revier 4, vgl. Unterlage 12.2 EEE) wurde im Zuge der Überprüfung des Steinkauzvorkommens durch den Vorhabensträger bestätigt, ebenso das Revier 2 (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2014).

Im Jahr 2015 wurde vom Vorhabensträger das Steinkauzvorkommen erneut überprüft. Dabei wurden erneut drei Steinkauzreviere kartiert. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Reviere 1 und 2 genutzt werden und sich im Bereich des heutigen Reviers 5 nördlich von Wenigumstadt (vgl. Unterlage 12.2 EEE) ein Vorkommen befindet (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2015).

Die nächste Überprüfung im Jahr 2016 ergab wiederum drei Steinkauzreviere, wobei teilweise andere Höhlen bzw. Kästen genutzt wurden. Besetzt waren die heutigen Reviere 2, 3 und 4 (vgl. Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2016).

Die nächste Überprüfung erfolgte im Jahr 2017 und ergab, dass die Reviere 2, 3, 5 besetzt waren. Das Revier 4 war nicht besetzt, es konnte nur Steinkauz-Kot gefunden werden, dafür war eine neu aufgehängte Steinkauzröhre nördlich des Reviers 4 besetzt (vgl. Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2017).

Bei der Aktualisierung der faunistischen Kartierung im Jahr 2018 wurde festgestellt, dass es sogar sechs Brutplätze westlich von Pflaumheim gab. Im Revier 4 waren zwei Höhlen besetzt, im Revier 5 ebenfalls. Das Revier 3 war nicht

besetzt, das Revier 2 dagegen schon. Nördlich des Reviers 2 gab es eine weitere Brut zwischen der geplanten Kreisstraße und Pflaumheim (Revier 1, vgl. Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018).

Bei der letzten Überprüfung im Zeitraum März bis Mai 2019 wurde festgestellt, dass es im Untersuchungsraum fünf Steinkauz-Bruten gab. Im Revier 2 fehlte zwar die bisher genutzte Röhre, aufgrund von Rufen in der Nähe wurde davon ausgegangen, dass auch in diesem Revier eine Brut stattgefunden hat. Die Reviere sind in Unterlage 12.2 EEE kenntlich gemacht (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2019). Von diesem Stand geht auch die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus (Unterlage 12.4 EEE).

Soweit im Planfeststellungsverfahren Kritik an der Erfassung und Dokumentation des Steinkauz-Vorkommens vom Bund Naturschutz oder von Privaten vorgebracht wurde, hat sich diese durch die inzwischen jahrelangen Beobachtungen des Steinkauz-Vorkommens und ihre Dokumentation, die Eingang in die aktualisierte Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gefunden haben, erledigt.

Das Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands mit Schreiben vom 12.04.2013 und mehrerer Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 (vgl. C 3.8.2.35 und C 3.8.2.43), dass das Vorkommen des Steinkauzes im Untersuchungsgebiet bestritt und mehrjährige unabhängige Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand forderte, kann ebenfalls aufgrund der jahrelang dokumentierten Bestandserfassung und –beobachtung als unsubstantiiert und erledigt angesehen werden.

#### 3.7.5.5.2.3.1.3 Käfer

Eine Kartierung von Käfer-Arten erfolgte im Zuge der faunistischen Kartierung 2008 nicht. Die vom Vorhabensträger im Jahr 2012 vorgelegte Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung begründet dies damit, dass nach den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt innerhalb der TK-Blätter (Topographische Karte) 6020 und 6120 (Aschaffenburg bzw. Obernburg a. Main) kein Vorkommen einer Käferart i.S.d. Anhangs IV der FFH-RL bekannt ist. Ein Lebensraum für solche Arten stehe im Untersuchungsraum nicht zur Verfügung (vgl. Unterlage 12.4, Kap. 4.1.2.5).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 31.05.2013 vor, dass die faunistische Bestandserfassung auf Käfer, deren Lebensraum sich vor allen im Waldgebiet mit Totholz befinde, nicht eingehe. In der Biotopkartierung werde jedoch dargestellt, dass der Wald "relativ totholzreich" sei. In Großostheim habe es in der Vergangenheit Funde des Hirschkäfers gegeben, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, dass ein Vorkommen solcher Käferarten von der Ro-



derung betroffen sein werde. Es werde von 60- bis über 120-jährigen Baumbestand ausgegangen. Dies stelle einen bevorzugten Lebensraum des Hirschkäfers dar.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass der geplante Trassenverlauf in der "Hinteren Ruh" durch einen Kiefernwaldbestand verlaufe, in dem einzelne Rotbuchen eingestreut seien. Die Bäume hätten einen Brusthöhendurchmesser von bis zu 40 cm. Der Waldbereich sei zwar relativ totholzreich, ältere Eichen und mit ihnen Totholz entsprechender Stärke komme in dem betreffenden Waldstück jedoch nicht vor. Daher sei mit dem Vorkommen des Hirschkäfers nicht zu rechnen. Ein Vorkommen in diesem Gebiet ist im Übrigen den Behörden auch nicht bekannt.

Im Zuge der Aktualisierung der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planänderung vom 14.06.2019) verwies der Vorhabensträger erneut darauf, dass noch immer nach den Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt weder für den Bereich Obernburg a. Main (TK-Blatt 6120) noch für den Aschaffener Raum (TK-Blatt 6020) ein Vorkommen des Großen Eichenbocks oder des Eremiten bekannt ist. Im Zuge der erneuten faunistischen Kartierung im Jahr 2018 wurde in den trassennahen Bereichen keine Verdachtsmomente auf besiedelte Bäume oder Gehölzstrukturen festgestellt. Lediglich einige Alteichen am Westrand des Waldes an der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) weisen aufgrund ihres Alters und ihrer Waldrandlage ein hohes Potential für eine Besiedelung durch den Großen Eichenbock auf. Nachweise gelangen nicht. Hinweise auf die Anwesenheit des Eremiten oder des Hirschkäfers gab es ebenfalls nicht (Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1.2.10).

#### 3.7.5.5.2.3.1.4 Fledermausarten

##### 3.7.5.5.2.3.1.4.1 Erfassung des Vorhabensträgers

Im Zuge der faunistischen Kartierungen des Vorhabensträgers (PGNU 2008) wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nur vier Fledermausarten nachgewiesen (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Zwergfledermaus). Bei der faunistischen Kartierung für einen Bebauungsplan („Holzweg/Sonnenhang“ des Marktes Großostheim, Gemeindeteil Pflaumheim; Fabion 2013) wurden im Jahr 2013 sieben weitere Fledermausarten nachgewiesen (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus). Der Wald südlich von Pflaumheim wird von Fledermäusen nur sehr eingeschränkt genutzt. Die linearen Gehölzbestände des Offenlandes dagegen werden von Fledermäusen bevorzugt als Leitlinien während der Jagd genutzt. Besonders frequentiert sind dabei die Gehölzbestände entlang der Breitfeldstraße, in der Pflaumbaue und entlang der „Alten Bahnlinie“. Des Weiteren wurden in diesem Bereich Höhlenbäume kartiert. Aufgrund der Auswertung der

Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt auf Ebene der TK-Blätter (Topographische Karten) für Obernburg a. Main und Aschaffenburg (Nrn. 6120 und 6020) ist mit dem Vorkommen von vier weiteren Fledermausarten zu rechnen (Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus und Zweifarbfledermaus). Dies wurde im Zuge der aktualisierten Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planänderung vom 14.06.2019) berücksichtigt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1.2.1).

#### 3.7.5.5.2.3.1.4.2 Erfassungsmethode

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 31.05.2013, dass bezüglich der Fledermäuse, insbesondere der Zwergfledermaus, keine genaueren Zählungen vorlägen. Die bislang vorliegende Bestandserfassung (Stand 2013) sei nicht geeignet, um den artenschutzrechtlichen Sachverhalt ausreichend bewerten zu können. So räume der Gutachter selbst ein, dass mit der angewandten Methode (Bat-Detektor) Individuen nicht unterschieden werden könnten.

Die Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU) hat unter dem Datum vom 13.10.2008 für den Vorhabensträger die faunistischen Bestandsaufnahmen als Grundlage für die saP erstellt. Darin wird ausgeführt, dass Fledermäuse unter Einsatz eines Bat-Detektors bei den Nachtexkursionen erfasst wurden. Weiter habe es eine Erfassung von Höhlen, die potentiell als Quartier geeignet sind, gegeben, eine Kontrolle von vom Boden aus erreichbaren Höhlen und Nisthilfen, eine Analyse der Laute mit einer einschlägigen Software und drei Tages- und sechs Nachterhebungen zur Erfassung von Fledermäusen. Mit Schreiben vom 12.07.2012 an den Vorhabensträger wurde weiter präzisiert, dass die Breitfeldstraße das von Zwergfledermäusen am stärksten frequentierte Jagdareal im Untersuchungsgebiet darstelle. Genaue Zählungen lägen nicht vor, da einzelne Individuen nicht mittels Bat-Detektor zu unterscheiden seien. Bei der nächtlichen Begehung sei jedoch ein sehr starker Flugbetrieb vorhanden gewesen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 31.05.2013 in diesem Zusammenhang weiter vor, dass bei der Fledermaus-Kartierung auffalle, dass nachts Begehungen nur mit Bat-Detektoren vorgenommen worden seien, die nur einen relativ kurzen Zeitausschnitt erfassten. Notwendig seien jedoch längere Aufnahmen an den wichtigsten Punkten mit Bat-Cordern, die die Fledermausaktivität über die ganze Nacht und mehrere Nächte hintereinander aufzeichneten. Bekanntlich unterliege die Flughäufigkeit je nach Art einem gewissen Rhythmus. Die größte Flugfrequenz könne deshalb abends, mitternachts oder morgens liegen. Zudem hänge es auch z.B. von der Jahreszeit, der Temperatur und dem Wetter ab. Wetteraufzeichnungen würden aber bei der Kartierung nicht mitgeteilt. Die Rauhaufledermaus sei bei Kartierungen in Großostheim im Jahr 2008 (Matthias Hammer, Erlangen) als zweithäufigste Art gefunden worden. Bei den Kastenkontrollen des Bund Naturschutz werde diese Art zudem sehr häufig Ende August und Anfang September festgestellt. Als

weitwandernde Art scheine diese im Frühjahr und Spätsommer gehäuft in Großostheim vorzukommen. Zu diesem Zeitpunkt sei aber nicht untersucht worden. Daher verwundere es nicht, dass die Rauhautfledermaus nicht festgestellt worden sei. Bei dieser Wanderung müsse aber eine Gefährdung durch die Umgehungsstraße angenommen werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die umfangreichen projektbezogenen faunistischen Erhebungen aus dem Jahr 2008 und 2009 stammten. Die zu kartierenden Artengruppen seien in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt worden. Die Durchführung der Kartierung entspreche anerkannten Methodenstandards. Die untere Naturschutzbehörde habe der vorgenannten Vorgehensweise zugestimmt.

Weiter kritisierte der Bund Naturschutz beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass hier viele Potentialabschätzungen erfolgt seien, gerade im Hinblick auf Fledermausarten, wie Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und andere. Da lediglich Potentialabschätzungen für diese Tierarten gemacht worden seien, könne auch nicht beurteilt werden, ob entsprechende Verbotstatbestände einschlägig seien, ob Lebensräume zerstört würden oder sogar Kollisionsrisiken bestünden. Gerade im Hinblick auf Fledermausarten gelte, dass man zwar sechs Begehungen mit einem Bat-Detektor gemacht habe, was zu wenig sei. Im Übrigen sei derzeit Standard, Bat-Corder einzusetzen, da diese im Gegensatz zu Bat-Detektoren auch Langohren nachweisen könnten, sog. Ultraschallflüsterer (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 99 ff.).

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 23.11.2016 entgegen, dass im Jahr 2008 Bat-Detektoren Standard gewesen seien. Dass damit bestimmte Fledermausarten nicht entdeckt werden können, wurde auch vom Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 23.11.2016 nicht in Abrede gestellt. Allerdings verwies der Vorhabensträger darauf, hier eine Worst-Case-Betrachtung gemacht zu haben. So habe man z.B. im Hinblick auf die Kreisstraße AB 1 Richtung Mömlingen vermutet, dass weitere Fledermäuse zu erwarten seien. Zusätzliche Erhebungen könne man sich hier sparen, wenn man bei dem Eingriff dafür Sorge, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 99 ff.).

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) stellte hierzu mit Schreiben vom 04.09.2013 fest, dass hinsichtlich der Fledermäuse aus fachlicher Sicht das Vorgehen nicht zu beanstanden sei. Zwar wäre ggf. im September noch eine Erhebung zu Zug- und zu eventuellen Paarungsverkehren wünschenswert gewesen, die Aussagekraft der Untersuchungen sei aber durchaus gegeben.

Ergänzend ist zum Vorkommen der Rauhaufledermaus anzumerken, dass der Vorhabensträger schon 2012 von einer potentiellen Betroffenheit der Rauhaufledermaus ausgegangen ist (vgl. Unterlage 12.4, Kap. 4.1.2.1). Im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 geht er selbst davon aus, dass die Rauhaufledermaus im Untersuchungsgebiet durch ein anderes Büro nachgewiesen wurde. Sie wird zusammen mit anderen Fledermausarten in der Gilde der „Baumfledermäuse“ behandelt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1.2.1).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.19) brachte mit einem Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 14.12.2016 eingegangen ist, vor, dass für den Bereich zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der bestehenden Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) ein eigenes Artenschutzgutachten zu erstellen sei. Dabei müsse auch die Erfassung der Fledermäuse mit sog. Bat-Cordern erfolgen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 21.07.2017 aus, dass er die Kartierungen durchaus als aktuell und aussagekräftig ansehe. Er verwies darauf, dass eine Biotoptypenkartierung im Jahr 2008 erfolgt und diese 2011 und 2012 aktualisiert worden sei. Projektbezogene faunistische Erhebungen stammten außerdem aus den Jahren 2008 bis Anfang 2009. Des Weiteren seien externe Daten (Naturschutzvereine, untere Naturschutzbehörde) der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt worden. Die Aussagekraft der Untersuchungen sei auch im Hinblick auf Fledermäuse gegeben.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.73) kritisierten mit Schreiben vom 28.06.2018, dass bei Fledermäusen im benachbarten Baden-Württemberg bei diesem Bauvorhaben aus gutem Grund neben der Bat-Detektorerfassung ein automatisches Monitoring, z.B. Bat-Logger für lange Zeit durchgeführt werde. Daneben gebe es auch telemetrische Untersuchungen zur Ermittlung von (Höhlen-)Quartieren und Jagdbiotopen. Daher sei hinsichtlich der Arten das Gebiet nur unzureichend erfasst.

Der Vorhabensträger verwies in diesem Zusammenhang auf seine Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 E) und führte mit Schreiben vom 05.10.2018 aus, dass verschiedene Fledermausarten nachgewiesen worden seien und eine Verletzung der Verbotstatbestände durch artenspezifische konfliktvermeidende Maßnahmen verhindert werden könne.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 29.06.2018, dass eine den fachlichen Standards entsprechende Bestandserfassung der Fledermäuse fehle. Es werde nach wie vor mit Potentialabschätzungen gearbeitet, obwohl durch den Nachweis am Baugebiet "Holzweg" bekannt sei, dass in dem Gebiet zahlreiche Fledermausarten vorkämen. Schon beim zweiten Erörterungstermin sei gefordert worden, zumindest einen Bat-Corder einzusetzen. Nur auf diese Art und Weise könne herausgefunden werden, wo sich die Lebensräume und

Jagdhabitats der verschiedenen Fledermausarten befänden. Auch der Gutachter habe im Erörterungstermin am 23.11.2016 ausgeführt, dass bei seinen Erfassungen im Jahr 2008 und 2012 andere Standards gegolten hätten als heute. Der Bund Naturschutz nahm Bezug auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.11.2013 (Az. 9 A 14.12), wonach in sämtlichen einschlägigen Arbeitshilfen und Leitfäden als Standardmethode zur Bestandserfassung von Fledermäusen ein Methodenmix aus Habitatanalyse und Geländeuntersuchungen unter Einsatz von Detektoren, Horchboxen, Netzfängen etc. vorgesehen sei. Im vom Gericht entschiedenen Fall habe der Gutachter jedoch die beschriebene Standardmethode nicht gewählt, sondern habe lediglich eine sog. faunistische Potentialanalyse ohne nähere Vor-Ort-Untersuchungen, kombiniert mit einem Worst-Case-Ansatz, durchgeführt. Auch in dem zugrundeliegenden Fall werde mit Potential-Abschätzungen und Worst-Case-Annahmen gearbeitet. Auf die Gefahren der Potential-Abschätzung und von Worst-Case-Annahmen wiesen auch zu Recht die aktuellen Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau aus dem Jahr 2015 hin. Ein Mitglied des Bund Naturschutz, das in Großostheim wohne und die örtlichen Verhältnisse kenne, habe hierzu als Bewertung festgestellt, dass die Braunen Langohren und Bechsteinfledermäuse vom Gutachter nicht gefunden worden seien, obwohl er davon ausgehe, dass die Fledermäuse das Waldstück südlich von Pflaumheim nutzten, denn in der Nähe seien diese Arten schon nachgewiesen worden. Fransenfledermäuse seien bisher noch nicht gefunden worden, könnten aber, wie die Gutachter schreiben, durchaus vorkommen. Die Erfassungsmethoden seien keine gute fachliche Praxis. In Baden-Württemberg sei vorgeschrieben, das Gelände mit Bat-Detektoren mehrmals im Jahr mit zwei Personen abzugehen, besonders an Stellen, die für Fledermaus-Lebensräume und Fledermaus-Jagdquartiere geeignet seien. Bat-Corder bzw. Bat-Logger an besonderen Stellen müssten mehrmals im Jahr installiert werden. Hier habe der Vorhabensträger nur das erste Verfahren durchgeführt. Nur die Kombination beider Verfahren liefere gute Ergebnisse. Langohren und Bechsteinfledermäuse seien Ultraschallflüsterer, die nur bis ca. 15 m Abstand mit Bat-Detektoren nachweisbar seien und deshalb oft nicht erfasst würden. Mausohren würden die Beute am Boden mit dem Gehör orten. Sie riefen deshalb während der Jagd selten mit Ultraschall. Diese Arten seien deshalb bei den vorhandenen Kartierungen auch unterrepräsentiert. Weitere Nachweismethoden seien erforderlich. Dazu gehörten Netzfang und Telemetrie. Neben der Ultraschalldetektion sollten Tiere gefangen und telemetriert werden. Dadurch finde man oft weitere Quartiere und bekomme einen Überblick über die Jagdreviere. Die Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen werde auch durch die Angaben in den Steckbriefen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 E) deutlich. Zu den potentiell vorkommenden Fledermausarten seien die Steckbriefe für Gebäude- und Waldfledermäuse in die Planunterlagen eingeführt worden. Die Lebensweise, Habitatansprüche und Fortpflanzung des Großen Mausohrs, der Kleinen Bartfledermaus, der Bechst-

einflodermaus, der Fransenfledermaus, des Braunen Langohrs, der Rauhautfledermaus und der Wasserfledermaus würden nur in allgemeiner Form dargestellt. Zur lokalen Population werde dann ausgeführt, dass keine Aussagen gemacht werden könnten. Für nahezu alle Fledermausarten werde dann festgestellt, dass nicht auszuschließen sei, dass in dem Waldgebiet "Hintere Ruh" potentielle Quartiere in Baumhöhlen vorhanden seien. Die Gutachter führten aus, dass trotz intensiver Untersuchung keine der Art tatsächlich nachgewiesen worden sei. Es habe jedoch nur eine Untersuchung im Jahr 2008 und eine im Jahr 2012 gegeben. Weitere Untersuchungen jedoch nicht. Diese Untersuchungen seien unzureichend.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Unterlage 12.4 E) der Artenschutz hinreichend gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Leitfadens "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)", Stand Januar 2015, in Abstimmung mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abgearbeitet worden sei. Dieser Unterlage sei zu entnehmen, dass zusätzlich zu der in 2008 durchgeführten Kartierung, bei der nach dem damaligen Methodenstandard Fledermäuse erfasst wurden, im Jahr 2012 faunistische Ergänzungskartierungen (Fledermausvorkommen Baumhöhlen) vorgenommen worden seien. Entscheidend sei der Methodenstandard zu dem Zeitpunkt, an dem das Verfahren eingeleitet worden sei. Dies sei 2013 der Fall gewesen. Es seien vier Fledermausarten nachgewiesen und zusätzlich aufgrund der Verbreitung das potentielle Vorkommen von acht weiteren Fledermausarten angenommen worden. Dies bedeute, dass auch Arten, die nicht erfasst worden seien, in der Beurteilung berücksichtigt worden seien. Dazu gehöre auch das Braune Langohr, die Bechsteinfledermaus oder das Große Mausohr. Eine ausreichende Daten- und Beurteilungsgrundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung der Fledermäuse sei daher gegeben. Es habe keine Einwendungen seitens der unteren oder der höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Kartierkonzepts oder der Erfassungstiefe gegeben. Die Aktivitätsdichte einzelner Arten lasse nicht unbedingt einen Rückschluss auf die vorhandene Anzahl an Quartieren zu. Die meisten Arten könnten Quartiere nur in kleinen Gruppen oder auch in individuenstarken Koloniegrößen von bis zu 20 bis 50 Tieren besetzen und zudem häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln. Im Waldgebiet "Hintere Ruh" sei gezielt nach Baumhöhlen gesucht worden, es seien jedoch keine Quartiere gefunden worden. Hier werde in der Beurteilung vom Vorhandensein einzelner Quartiere ausgegangen. Es werde ferner festgestellt, dass in Relation zu den quadratkilometergroßen Jagdgebieten nur ein nicht erheblicher Teil potentieller Baumquartiere durch die Rodung betroffen sei. Aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung könne ein Ausweichen der Tiere mit Sicherheit prognostiziert werden.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass eine Erfassung von Fledermäusen auch bei der Aktualisierung der Kartierungen im Jahr 2018 nicht erfolgt sei. Die Behauptung, dass sich seit der Erfassung 2008 kaum etwas verändert habe und nicht zu erwarten sei, dass zusätzlich zu den bisher vorgesehenen Maßnahmen weitere Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen erforderlich würden, sei nicht nachvollziehbar. Selbst bei unveränderten Lebensräumen bzw. Lebensraumstrukturen könnten sich Veränderungen ergeben, was die Ergebnisse der Kartierung im Jahr 2018 anhand zahlreicher Vogelarten belege. Schon die Kartierung 2008 sei nicht geeignet gewesen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände prüfen zu können. Für zahlreiche Fledermausarten seien lediglich Potentialabschätzungen vorgenommen worden. Es könne nicht beurteilt werden, welche Art im Untersuchungsgebiet Sommer- und/oder Winterquartiere habe oder ob Jagdgebiete verlorengingen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass eine weitergehende Kartierung der Fledermäuse nicht erforderlich gewesen sei. Für die Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung seien neben den projektbezogenen Kartierungen im Jahr 2008 und 2012 und der projektbezogenen Biotopbaumkartierung im Jahr 2018 auch die Kartiererergebnisse aus dem Bebauungsplanverfahren "Holzweg/Sonnenhang" aus dem Jahr 2012 herangezogen worden. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung sei das potentielle Vorkommen nicht nachgewiesener Arten angenommen worden. Da sich die Bestands- bzw. Lebensraumstruktur im Untersuchungsgebiet gegenüber der Erstkartierung von 2008 nicht wesentlich geändert habe, wie durch die Kartierung im Jahr 2018 bestätigt werde, sei davon auszugehen, dass alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Fledermausarten hinreichend berücksichtigt worden seien. Über die Erfassung von Höhlenbäumen ließen sich Aussagen wie zur Verteilung und Betroffenheit potentieller Quartiere treffen. Dementsprechend würden Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Höhlenbäumen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgeleitet. Zusätzliche Kartierungen seien daher nicht erforderlich.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019, dass wegen des individuenbezogenen Ansatzes im Artenschutz Ermittlungen erforderlich seien, um die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände überprüfen zu können. Dies erfordere jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und die Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Die Kartierungen von 2008 und 2012 seien mehrfach als unzureichend kritisiert worden. Welche Rückschlüsse aus einer Biotopbaumkartierung (was auch immer das sei) auf die Häufigkeit, Verteilung und Lebensräume von Fledermausarten konkret im Gebiet gezogen würden, erschließe sich nicht. Potentiell sei jede Höhle und jede Spalte für ein Quartier von Fledermausarten geeignet. Dabei stehe auch fest, dass niemals alle Spalten (entdeckt) werden könnten.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019 ferner, dass der Vorhabensträger anführe, dass im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung das potenzielle Vorkommen nicht nachgewiesener Arten angenommen worden sei. Wenn dem so sei, welche Annahmen würden dann jeweils artbezogen zu deren Häufigkeit, Verteilung und Lebensstätten getroffen. Es stelle sich die Frage, wo sich Jagdgebiete, evtl. Wochenstuben, Winter- und Sommerquartiere befänden. Worst-Case-Annahmen seien erst dann zulässig, wenn nach den jeweils für das Projekt erforderlichen Ermittlungen, für die es methodische Grundlagen gebe, Unsicherheiten verblieben, jedoch nicht, wenn hinsichtlich des aufzunehmenden Sachverhalts Ermittlungsdefizite bestünden. Die Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rdnrn. 54 ff.) verwende hier die Formulierung, dass am Maßstab der "praktischen Vernunft" die Prüfung zu erfolgen habe. Praktisch vernünftig bei verschiedenen Fledermausarten seien jedoch in der Regel eine Kombination aus Detektor, Telemetrie, Netzfängen, Quartiersuche usw. Nur so könnten die einzelnen Arten im Planungsraum hinsichtlich der Häufigkeit, der Verteilung und der Lebensraumansprüche ermittelt werden. Die Darstellung, dass sich über die Erfassung von Höhlenbäumen Aussagen über die Verteilung und Betroffenheit potenzieller Quartiere treffen ließe, sei in ihrem Aussagegehalt unklar. Alle gefundenen Spalten und Höhlen seien potenzielle Quartiere. Dies lasse aber wiederum keinen Rückschluss auf die im Planungsraum vorkommenden Arten, ihre Häufigkeit und Verteilung sowie Lebensraumansprüche zu. Es würden nur Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Höhlenbäumen abgeleitet, nicht jedoch für die Beeinträchtigung und Zerstörung von Jagdgebieten und sonstiger Lebensraumansprüche.

Hierzu führte die das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) mit Stellungnahme vom 24.01.2020 aus, dass die Artengruppe der Fledermäuse bei der Bestandsaufnahme zur Ortsumfahrung Pflaumheim gemäß Bericht der PGNU vom 13.10.2008 (Faunistische Bestandsaufnahmen als Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Realisierung des Bauvorhabens „Ortsumgehung Pflaumheim“) mit folgender Methodik erfasst wurde:

- 3 Tages- und 6 Nachterhebungen
- Einsatz eines Fledermausdetektors bei den Nachtexkursionen (25.03., 15.04., 19.05., 09.06., 23.07., 11.08.2008), Analyse der Laute mit der Software Sas-LabPlus
- Erfassung von Höhlen, die potenziell als Quartier geeignet sind (19.03.2008)
- Kontrolle von vom Boden aus erreichbaren Höhlen und Nisthilfen (19.05., 13.08.2008).



Im Jahr 2012 wurde die Bestandsaufnahme auf der Grundlage von Luftbildern und der vorhandenen Biotope aktualisiert. Im Jahr 2018 erfolgte eine gezielte faunistische Nachkartierung; die Artengruppe der Fledermäuse war dabei nicht umfasst. Es wurden jedoch erneut die vorhandenen Baumhöhlen lokalisiert. Im Rahmen der Kartierung wurden sowohl Höhlenbäume als auch Flugrouten von Fledermäusen lokalisiert. Durch die akustische Untersuchung wurden vier Fledermausarten (Breitflügel- und Zwergfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler) nachgewiesen. Diese wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit einem eigenen Artenblatt behandelt. Darüber hinaus wurden weitere, potentiell vorkommende Arten in den Gruppen Gebäudefledermäuse und Baumfledermäuse bearbeitet. Einige Arten wurden dabei außen vor gelassen, für die nach Einschätzung des Sachgebiets Naturschutz der Regierung ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann (Brandt-, Mops-, Mücken-, Nord-, und Zweifarbfledermaus). Diese sind jedoch über die Beurteilung der Verbotstatbestände für die anderen Fledermausarten grundsätzlich mit abgedeckt. Die abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf mögliche Quartiere in Bäumen (V 4: Fällzeitraum, Vermeidung der Besiedlung zum Fällzeitpunkt) und die gefundenen Fledermaus-Fluglinien (Vermeidung von Kollisionen). Diese wirken artunabhängig für alle Fledermäuse. Darüber hinaus wurden in früheren Stellungnahmen des Sachgebiets Naturschutz der Regierung auch Maßnahmen zum Erhalt des Quartierangebots gefordert (Erhalt der Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten, Ausder-Nutzung-Nehmen eines Biotopbaums, Fledermauskasten). Diese Forderung wurde auch bei der Beteiligung im Zuge der dritten Planänderung aufrechterhalten und im Zuge dessen durch den Vorhabenträger eine entsprechende Umsetzung zugesagt (vgl. C 3.7.5.5.2.3.7.3.2). Insofern sind aus fachlicher Sicht der höheren Naturschutzbehörde keine weiteren Erhebungen der Artengruppe Fledermäuse erforderlich (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz vom 24.01.2020).

Der Verzicht auf eine weitere Kartierung der Fledermäuse im Jahr 2018 konnte auch von der höheren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden. Da sich an den relevanten Strukturen im Hinblick auf Jagdhabitats und Flugrouten keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, ist auch von keiner erheblichen Veränderung in der Raumnutzung der lokalen Populationen auszugehen. Zudem sind durch das Vorhaben hauptsächlich Äcker betroffen, die kein bedeutsames Jagdhabitat für Fledermäuse darstellen. Ihr Verlust hat somit keine negativen Auswirkungen auf die Fledermausvorkommen im Umfeld. Die mögliche Bildung neuer Quartierstrukturen an den zu fällenden Bäumen wurde durch eine Erfassung derselben im Jahr 2018 berücksichtigt (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst anzumerken, dass die hier zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 14.12, Rdnrn. 44 ff., BeckRS 2014, 48854) nicht zum speziellen Artenschutz, sondern zum Europäischen Gebietsschutz ergangen ist.

Wenn ein FFH-Gebiet betroffen ist, gelten insoweit andere Anforderungen (vgl. C 3.7.5.5.2.3.1.1 dieses Beschlusses).

Im Zuge der Kartierungen wurden die potentiellen Fledermausquartiere erfasst, die baubedingt zerstört werden. Die entsprechenden Höhlenbäume wurden kartiert (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Aktualisierung). Es gehen insgesamt vier mögliche Quartierbäume verloren (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1.2.1, Gilde der Baumfledermäuse). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann der Bund Naturschutz nicht aufzeigen, wo die (zusätzlichen) Quartiere für Fledermäuse herkommen sollen. Der Vorhabensträger hat die insoweit vorhandenen (potentiellen) Quartiere, nämlich entsprechende Quartierbäume und Gebäude, erfasst. Seit den tatsächlichen Kartierungen im Jahr 2008 bzw. 2012 hinsichtlich der Flugrouten von Fledermäusen hat sich tatsächlich im Untersuchungsgebiet kaum etwas geändert. Soweit die Waldflächen südlich von Pflaumheim "älter" wurden und damit mehr Höhlen aufweisen, was sie für Fledermäuse potentiell geeigneter macht, hat der Vorhabensträger die entsprechenden Kartierungen durchgeführt. Die Flugrouten der Fledermäuse, die überwiegend strukturgebunden fliegen, haben sich kaum geändert, weil sich die entsprechenden Strukturen (Wege bzw. Bäche u. ä.) nicht geändert haben. Da sich, wie 2018 festgestellt wurde, auch an der Biotopstruktur nur sehr wenig geändert hat, kann auch davon ausgegangen werden, dass sich im Verhältnis zu den Kartierungen der Fledermäuse 2008 und 2012 keine Änderungen der Jagdreviere ergeben haben, weshalb auch aus diesem Grund Änderungen der Flugrouten ausscheiden. Die Planfeststellung sieht für den Quartierverlust umfangreiche Maßnahmen vor (vgl. A 3.5.3.7.2). Für die anderen Bereiche, d.h. also entsprechende Flugrouten und ihre Zerschneidung durch die Straße, sind entsprechende Minimierungsmaßnahmen vorgesehen (Vermeidungsmaßnahmen V 5 und V 6, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblätter V 5 und V 6). Weiter wurde dem Vorhabensträger eine ökologische Baubegleitung aufgegeben und geregelt, dass die möglichen Quartierbäume nur zu bestimmten Zeiten gefällt werden dürfen (vgl. A 3.5.2.1 und A 3.5.3.7.2). Unter Berücksichtigung dessen werden zum einen erhebliche Störungen durch die Fällung von Bäumen ausgeschlossen, zum anderen ausreichend Ersatzquartiere geschaffen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde genügt dies dem "Maßstab praktischer Vernunft", der bei der Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf streng bzw. besonders geschützter Arten anzulegen ist. Daher ist nicht davon auszugehen, dass eine gezielte Kartierung von Fledermäusen im Jahr 2018 zu einem anderen Maßnahmenpaket hätte führen können. Eine naturschutzfachliche Meinung oder Methodik ist einer anderen Einschätzung nicht bereits deshalb überlegen oder ihr vorzugswürdig, weil sie umfangreichere oder aufwendigere Ermittlungen und "strengere" Anforderungen für richtig hält (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az. 9 A 9.15, juris, Rdnr. 134 m.w.N.; BayVGH, Urteil vom 17.05.2018, Az. 8 A 17.40017, BeckRS 2018, 25044).

Die vom Bund Naturschutz geforderte Methodenkombination ist aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde in dem genannten Umfang nicht erforderlich. Für die Ortsumfahrung Pflaumheim wurden sowohl Detektorbegehungen als auch die Identifizierung von Flugrouten und die Suche nach Quartieren durchgeführt. Dies ist ausreichend für die Beurteilung der Betroffenheit dieser Artgruppe und zur Ableitung notwendiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch dieses Vorhaben. Die vom Bund Naturschutz zusätzlich genannten Netzfänge und Telemetrie bedeuten einen besonderen Stress für die Tiere und erbringen nur im Ausnahmefall weitergehende Erkenntnisse. Aus diesem Grund werden sie auch nicht pauschal in der vom Bund Naturschutz herangezogenen Veröffentlichung (FÖA 2017: Methodenhandbuch Artenschutzprüfung. Anhang 3: Fledermaus-Erfassungsmethoden) für jede Kartierung gefordert. Bezüglich der Netzfänge wird vielmehr auf die Abhängigkeit von der Fragestellung verwiesen. Bei der Telemetrie wird auf den hohen Aufwand und die Möglichkeit, im Landschaftsraum existierende Flugwegebeziehungen aus den landschaftsstrukturellen Merkmalen abzuleiten, hingewiesen. Diese Ableitung aus den vorhandenen Strukturen ist im Fall der Ortsumfahrung Pflaumheim sehr gut möglich (Bäche, alte Bahnlinie als Flugrouten), so das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 24.01.2020.

Soweit vom Bund Naturschutz bemängelt wird, dass nur Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Höhlenbäumen geplant sind, wird verkannt, dass die weiteren Ausgleichsmaßnahmen (Herstellung von Grünland auf Acker, Anlage und Erweiterung von Streuobstwiesen, Bachrenaturierung) Lebensräume für Insekten und damit Jagdhabitats für Fledermäuse schaffen, auch wenn diese nicht explizit in den Maßnahmenbeschreibungen genannt sind (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

#### 3.7.5.5.2.3.1.4.3 Alter der Kartierungen

Der Bund Naturschutz kritisierte beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass die Bestandserfassungen der Arten in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu alt seien. Die Daten der artenschutzrechtlichen Prüfung stammten von 2007 und früher.

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 23.11.2016 entgegen, dass es Untersuchungen im Jahr 2008 gegeben habe, diese jedoch im Weiteren immer wieder aktualisiert worden seien. So sei im Bereich der Breitfeldstraße im Hinblick auf die Gefahr möglicher Kollisionen von Fledermäusen mit dem Straßenverkehr speziell nachkartiert worden.

Auf Nachfrage durch den Bund Naturschutz betonte der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass die Aktualisierung der Bestandserfassung aus Ortsbegehungen bestand, bei denen anhand der Kartierunterlagen

nachgesehen wurde, ob sich etwas geändert habe. Zum anderen habe man das parallel über aktuelle Luftbilder getan. Man habe dabei festgestellt, dass sich wenig geändert habe. Wegeführungen bzw. Wege mögen falsch eingezeichnet gewesen sein, diese seien damals angepasst worden. Im Bereich der Pflaumbachau habe ein Einzelgehöft ergänzt werden müssen. Bei den Aktualisierungen habe man sich auf den Eingriffsbereich beschränkt. Änderungen, die weiter von der Trasse entfernt gelegen seien, seien dabei nicht berücksichtigt worden. Die Aktualisierungen aus den Jahren 2011 und 2012 seien schon in den nachfolgenden Unterlagen berücksichtigt worden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 105 f.).

Im Zuge der Kartierung 2018 wurden Fledermausarten nicht berücksichtigt. Eine Erfassung erfolgte nicht, weil sich die für sie relevanten Lebensräume seit der Erfassung im Jahr 2008 kaum verändert haben und nicht zu erwarten ist, dass zusätzlich zu den bisher vorgesehenen Maßnahmen weitere Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Kartiert wurden jedoch Bäume mit (möglichen) Fledermausquartieren (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Kap. 3.5 und Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1.2.1).

Der Verzicht auf eine weitere Kartierung der Fledermäuse im Jahr 2018 konnte auch von der höheren Naturschutzbehörde nachvollzogen werden. Da sich an den relevanten Strukturen im Hinblick auf Jagdhabitats und Flugrouten keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, ist auch von keiner erheblichen Veränderung in der Raumnutzung der lokalen Populationen auszugehen. Zudem sind durch das Vorhaben hauptsächlich Äcker betroffen, die kein bedeutsames Jagdhabitat für Fledermäuse darstellen. Ihr Verlust hat somit keine negativen Auswirkungen auf die Fledermausvorkommen im Umfeld. Die mögliche Bildung neuer Quartierstrukturen an den zu fällenden Bäumen wurde durch eine Erfassung derselben im Jahr 2018 berücksichtigt (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Die abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf mögliche Quartiere in Bäumen (V 4: Fällzeitraum, Vermeidung der Besiedlung zum Fällzeitpunkt) und die gefundenen Fledermaus-Fluglinien (Vermeidung von Kollisionen). Diese wirken artunabhängig für alle Fledermäuse. Darüber hinaus wurden in früheren Stellungnahmen des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken auch Maßnahmen zum Erhalt des Quartierangebots gefordert (Erhalt der Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten, Aus-der-Nutzung-Nehmen eines Biotopbaums, Fledermauskasten). Diese Forderung wurde auch bei der Beteiligung im Zuge der dritten Planänderung aufrechterhalten und im Zuge dessen durch den Vorhabenträger eine entsprechende Umsetzung zugesagt (vgl. C 3.7.5.5.2.3.7.3.2). Insofern sind aus fachlicher Sicht der höheren Naturschutzbehörde keine weiteren Erhebungen der Artengruppe Fledermäuse erforderlich (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz vom 24.01.2020).

#### 3.7.5.5.2.3.1.4.4 Externe Erkenntnisse

Der Bund Naturschutz verwies beim Erörterungstermin vom 23.11.2016 auch auf eine artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan "Holzweg/Sonnenhang" des Marktes Großostheim, der weitere Fledermausarten in diesem Bereich als Bestand nenne (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 104 f.).

Soweit der Bund Naturschutz Bezug nimmt auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für einen Bebauungsplan, handelt es sich um die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bebauungsplans "Holzweg/Sonnenhang" des Marktes Großostheim, die von der FABION GbR am 17.12.2012 erstellt wurde (Fabion 2013). Das Bebauungsplangebiet befindet sich südlich der Rudelsauer Straße und westlich der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) am Ortsrand von Pflaumheim. Aus der Unterlage geht hervor, dass in vier Nächten im Jahr 2012 Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse stattfanden. Die akustische und optische Erfassung der Tiere ergab, dass in dem Bereich die Zwergfledermaus vorkommt. Weiter wurden die Rufe einer Mückenfledermaus aufgezeichnet und die Rauhautfledermaus wurde vereinzelt registriert. An vier Terminen wurden auch die Rufe der Gattung Myotis verzeichnet, worunter u.a. die Fransenfledermaus und wahrscheinlich auch die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr fallen. Gelegentlich wurde das Braune oder Graue Langohr aufgezeichnet. Ebenso gab es Rufaufzeichnungen von Abendseglern. Betrachtet wurden dann in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Große Abendsegler, die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, das Graue Langohr, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, der Kleine Abendsegler, die Mopsfledermaus, die Mückenfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Wasserfledermaus. Alle Fledermäuse wurden zu einer Gilde zusammengefasst betrachtet. Die Erkenntnisse aus dieser Unterlage wurden im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 berücksichtigt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1.2.1).

#### 3.7.5.5.2.3.1.4.5 Einschätzungsprärogative der Planfeststellungsbehörde

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 brachte der Bund Naturschutz vor, dass beim Artenschutz die Rechtsprechung verlange, dass eben der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand der Bewertung zugrunde gelegt werden müsse. Die Planfeststellungsbehörde müsse den Sachverhalt zugrunde legen, der zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen habe. Hier könne man auch nicht mit Einschätzungsprärogativen oder Beurteilungsspielräumen argumentieren. Das Bundesverfassungsgericht habe mit einer Entscheidung vom 23.10.2018 zur Frage, wie tief ein Gericht oder eine Planfeststellungsbehörde in die Beurteilung einsteigen müsse und wann ein Beurteilungsspielraum genutzt werden dürfe, eine Entscheidung getroffen. Darin habe das Bundesverfassungsgericht klar zu

verstehen gegeben, dass erst alle wissenschaftlichen Erkenntnisse der Beurteilung zugrunde gelegt werden müssten, um dann, wenn noch offene Fragen bestünden, in einem Beurteilungsspielraum hineinzudürfen. Was die Bestandserfassung von Fledermäusen anbelange, gingen alle aktuellen Konventionen und Leitfäden davon aus, dass eine einfache Begehung unter Einsatz von Bat-Cordern eben nicht ausreiche, sondern dass dann, wenn weitere Potentialabschätzungen ergäben, dass weitere Fledermausarten vorkämen, auch weitergehende Untersuchungen notwendig seien. Solche Untersuchungen seien bis heute nicht gemacht worden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 73 f.)

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 11.12.2018 entgegen, dass die Naturschutzbehörde sehr wohl eine Einschätzungsprärogative habe. Man müsse unterscheiden zwischen dem besonderen Artenschutz und dem Gebietsschutz in der FFH-Prüfung. Nur bei letzterer sei der "beste wissenschaftliche Erkenntnisstand" zugrunde zu legen. Zur Erfassung im besonderen Artenschutz gelte der Maßstab der "praktischen Vernunft" und damit auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Daher müsse man sich überlegen, welche zusätzlichen Untersuchungen welchen Erkenntnisgewinn erwarten ließen. Bei Fledermäusen z.B. könne eventuell noch ein Netzfang gemacht werden. Dann müsse aber davon auch ein entsprechender Erkenntnisgewinn zu erwarten sein. In diesem Fall habe die höhere Naturschutzbehörde gegen das Kartierkonzept nichts eingewandt oder weitere Maßnahmen gefordert. Mit den Detektorbegehungen und den nochmals aktualisierten Begehungen an kritischen Punkten sei eine gute Standardmethode durchgeführt worden. Die Beurteilung sei außerdem nicht auf einer reinen Worst-Case- oder Potentialabschätzung erfolgt, sondern es seien Fledermausarten nachgewiesen worden. Lediglich in Ergänzung sei vorsorglich ein angenommenes oder potentiell vorkommendes weiterer Arten beachtet worden. Es habe ein auf einer Erfassung beruhendes Artenspektrum Eingang in die Betrachtung gefunden. Aufgrund von Verbreitungsdaten seien zusätzlich und vorsorglich potentiell vorkommende Arten mit beurteilt worden. Diese seien in der Überarbeitung auch noch mit eigenen, in Gilden zusammengefassten Artenblättern abgearbeitet worden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 74 f.).

Das Bundesverfassungsgericht hat entgegen der Ausführungen des Bund Naturschutz keine neuen Maßstäbe zur Erfassung von Tierarten im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Verboten gesetzt. Es hat lediglich in einer Entscheidung, mit der es eine Verfassungsfrage nicht zur Entscheidung annahm, festgehalten, dass eine "Einschätzungsprärogative" der Naturschutzbehörden nicht zu einer Verkürzung des gerichtlichen Prüfprogramms führen darf:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass der europäische Habitatschutz und der Artenschutz trotz ihrer gemeinsamen Zielrichtung zwei selbstständig nebeneinanderstehende Rechtsbereiche sind. Ein den Anforderungen

des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL vergleichbares formalisiertes Prüfungsverfahren kennt der allgemeine Artenschutz nicht. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird verfehlt, wenn für ein wichtiges Infrastrukturvorhaben Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt werden, die keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Das zutreffende Maß der danach anzuwendenden Modalitäten im Einzelfall festzulegen und sicherzustellen, obliegt im Streitfall den Gerichten der Mitgliedstaaten in Anwendung des nationalen Rechts (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, BeckRS 2009, 30111, Rdnr. 57, m.w.N.).

Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der danach erforderlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Sie werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können. Zum einen wird in der Regel eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit dabei vorzunehmender Erfassung des Arteninventars erforderlich sein. Darauf wird allenfalls in Ausnahmefällen verzichtet werden können. Wie viele Begehungen zur Erfassung welcher Tierarten zu welchen Jahres- und Tageszeiten erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren ab, z.B. von der Größe des Untersuchungsraums, von der (zu vermutenden) Breite des Artenspektrums sowie davon, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen. Zum anderen wird die Planfeststellungsbehörde regelmäßig gehalten sein, bereits vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatstrukturen auszuwerten. Eine aus beiden Quellen (Bestandserfassung vor Ort und Auswertung vorhandener Erkenntnisse und Literatur) gewonnene und sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird der Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können. Dabei ist hinsichtlich der Bestandsaufnahme vor Ort zu berücksichtigen, dass es sich um eine Erhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem aufgrund vielfältiger Einflüsse ständigen Wechsel unterliegenden Naturraum handelt. Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch angelegt sein mögen, stellen letztlich nur eine Momentaufnahme und eine aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet dar. Sie werden den "wahren" Bestand nie vollständig abbilden können. Deshalb sind

Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine nicht geringzuschätzende Erkenntnisquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann. Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatsprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde, gestützt auf naturschutzfachlichen Sachverstand, daraus Schlussfolgerungen auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten zieht. Diese bedürfen, ebenso wie sonstige Analogieschlüsse, der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch "Worst-Case-Betrachtungen" anstellen, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen arbeiten, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Die artenschutzrechtliche Prüfung hat nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, in denen solche Maßstabssetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf außerrechtliche Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Bei zahlreichen Fragestellungen steht - jeweils vertretbar - naturschutzfachliche Einschätzung gegen naturschutzfachliche Einschätzung, ohne dass sich eine gesicherte Erkenntnislage und anerkannte Standards herauskristallisiert hätten. Wenn und solange die ökologische Wissenschaft sich insoweit nicht als eindeutiger Erkenntnisgeber erweist, fehlt es den Gerichten an der auf bessere Erkenntnis beruhenden Befugnis, eine naturschutzfachliche Einschätzung der sachverständig beratenen Planfeststellungsbehörde als "falsch" und "nicht rechtens" zu beanstanden. Deren Annahmen sind daher nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Sie sind vom Gericht hinzunehmen, sofern sie im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits für verschiedene vergleichbare Fragestellungen anerkannt ist. Von daher ist eine naturschutzfachliche Meinung einer anderen Einschätzung nicht bereits deshalb überlegen oder ihr vorzugswürdig, weil sie umfangreichere oder aufwendigere Ermittlungen oder "strengere" Anforderungen für richtig hält. Dies ist erst dann der Fall, wenn sich diese Auffassung als allgemein anerkannter Standard der Wissenschaft durchgesetzt hat und die gegenteilige Meinung als nicht (mehr) vertretbar angesehen wird. Dies



bedeutet jedoch nicht, dass der Verwaltung insoweit Freiräume ohne gerichtliche Kontrolle zugebilligt würden. Auch die Überprüfung behördlicher Einschätzungsprärogativen ist wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz, nämlich bezogen auf die Einhaltung der rechtlichen Grenzen des behördlichen Einschätzungsspielraums, und genügt damit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen. Der Prüfungsmaßstab bei der Kontrolle behördlicher Einschätzungsprärogativen trägt lediglich in Ansatz und Umfang den Sachgegebenheiten Rechnung, die sich aus der jeweiligen materiellen (nationalen wie gemeinschaftsrechtlichen) Rechtslage ergeben (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, BeckRS 2009, 30111, lfd.Nrn. 58 ff.).

Daran hat auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Ergebnis nichts geändert. Der Ansatz der Verwaltungsgerichte, die gerichtliche Kontrolle der behördlichen Anwendung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insoweit zu begrenzen, als es an durch ökologische Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannten Maßstäben und Methoden fehlt, ist nicht von vorneherein verfassungswidrig. Grundsätzlich kann es zu einer Begrenzung der gerichtlichen Kontrolle führen, wenn die Anwendung eines Gesetzes tatsächliche naturschutzfachliche Feststellungen verlangt, zu denen weder eine untergesetzliche Normierung erfolgt ist noch in Fachkreisen und Wissenschaft allgemein anerkannte Maßstäbe und Methoden existieren. Die Grenzen der gerichtlichen Kontrolle ergeben sich hier nicht daraus, dass der Verwaltung eine Einschätzungsprärogative eingeräumt wäre, sondern rühren schlicht daher, dass sich die naturschutzfachliche Richtigkeit des Ergebnisses der Verwaltungsentscheidung objektiv nicht abschließend beurteilen lässt. Die Kontrolle ist weitestmöglich durchzuführen und das Gericht muss sich im Übrigen von der Plausibilität der behördlichen Entscheidung überzeugen (BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018, Az. 1 BvR 2523/13 und 1 BvR 595/14, BeckRS 2018, 29840, Rdnrn. 15 und 17).

In außerrechtlichen tatsächlichen Fragen besteht zugunsten der Gerichtsbarkeit keine Vermutung, dass sie über mehr Expertise verfügte als die Verwaltung. Weil nichts dafür spricht, dass eine gerichtliche Einschätzung wissenschaftlich ungeklärter ökologischer Zusammenhänge eher richtig ist als die der Behörde, vermag die gerichtliche Kontrolle insofern auch nichts zum Schutz der Rechte Betroffener beizutragen. Stößt das Verwaltungsgericht bei der Kontrolle naturschutzrechtlicher Entscheidungen an die objektiven Grenzen der Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis, folgt das eingeschränkte Kontrollmaß schlicht aus dem Umstand, dass es insoweit am Maßstab zur Sicherung und Unterscheidung von richtig und falsch fehlt (BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018, a.a.O., Rdnr. 22 f.).

Das Bundesverfassungsgericht teilt also im Ausgangspunkt die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, dass dann, wenn es in den einschlägigen Fachkreisen und der einschlägigen Wissenschaft an allgemein anerkannten Maßstäben und Methoden für die fachliche Beurteilung fehlt, die gerichtliche

Kontrolle des behördlichen Entscheidungsergebnisses mangels besserer Erkenntnis der Gerichte an objektive Grenzen stoßen kann. Weil nichts dafür spreche, dass die gerichtliche Einschätzung wissenschaftlich ungeklärter ökologischer Zusammenhänge eher richtig sei als die der Behörde, vermöge die gerichtliche Kontrolle insofern auch nicht zum Schutz der Rechte der Betroffenen beitragen, so hält das Bundesverfassungsgericht fest. Ausgehend von der nunmehr verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der behördlichen Einschätzungsprorogative können auch die Gerichte im Falle eines nachgewiesenen Erkenntnisdefizits die Tatsachenfeststellung im Verwaltungsprozess nicht dennoch einfach an sich ziehen, wenn die Behörde eine vertretbare Feststellung getroffen hat. Sie haben dann mit anderen Worten nicht die Befugnis, eine andere Lösung als plausibler vorzuziehen (Eichberger, Gerichtliche Kontrolldichte, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative und Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis, NVwZ 2019, 1560, 1562).

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht hier die "Einschätzungsprärogative" als Begriff kritisch sieht, unterscheidet sich seine Auffassung jedoch nicht wesentlich von den Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht in diesen Fällen an eine gerichtliche Überprüfung anlegt. Die entsprechende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist ausführlich als Beleg zitiert. Damit macht auch das Bundesverfassungsgericht deutlich, dass eine abweichende Auffassung des Gerichts dann nicht entscheidungserheblich ist, wenn die - fachbehördlich beratene - Einschätzung der Planfeststellungsbehörde mit ebenso guten Gründen vertretbar ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist insoweit mit dem Begriff "Einschätzungsprärogative" auch nichts anderes gemeint.

Die Regierung von Unterfranken ist sowohl höhere Naturschutzbehörde (Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG) als auch straßenrechtliche Planfeststellungsbehörde (vgl. **C 1.2** dieses Beschlusses). Die höhere Naturschutzbehörde hat im Verfahren zur Ausgangsplanung und zu allen Planänderungen Stellungnahmen abgegeben, die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus beraten und trägt die naturschutzrechtlichen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde mit. Daher ist davon auszugehen, dass alle naturschutzfachlichen Fragen den o.g. Anforderungen der Rechtsprechung genügen.

#### 3.7.5.5.2.3.1.5 Braunkehlchen

Der Vorhabensträger hat im Rahmen seiner Kartierungen im Jahr 2008 entlang des Grundgrabens zwei Braunkehlchen-Reviere erfasst (vgl. Unterlage 12.2; Faunistische Bestandsaufnahmen PGNU 2008).

Die Aktualisierung der faunistischen Kartierung im Jahr 2018 ergab südlich der Kreisstraße AB 3 (Wenigumstädter Straße) am Grundgraben einen Brutplatz

des Braunkehlchens. Weiter wurde die Art als Nahrungsgast an mehreren Stellen im Untersuchungsgebiet angetroffen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Braunkehlchen und Anlage PGNU 2018; Unterlage 12.2 EEE).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.19) brachte mit einem Schreiben, das am 14.12.2016 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, außerdem vor, dass er ein Braunkehlchen-Vorkommen im Bereich des Grundgrabens in Zweifel ziehe. Diese Vogelart nutze großflächige, unbelastete Brachwiesen und Weidelandschaften, die es dort nicht gebe.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 21.07.2017 entgegen, dass das besagte Braunkehlchen-Revier im Bereich des Grundgrabens nach wie vor bestehe. Es habe erneut aktuell eine Brut des Braunkehlchens im Bereich des Grundgrabens festgestellt werden können. Das Braunkehlchen, das im Bereich des Grundgrabens zwei Brutreviere aufweise, sei eine besonders geschützte Art.

Ein Vorkommen des Braunkehlchens an dieser Stelle wurde 2008 und 2018 bei den faunistischen Kartierungen erfasst. Darüber hinaus gab auch die untere Naturschutzbehörde immer wieder an, dass es dort ein Braunkehlchen-Vorkommen gibt (vgl. dazu C 3.7.2.4.5.3.9.1).

#### 3.7.5.5.2.3.1.6 Weitere Vogelarten

Der Vorhabensträger hat im Zuge der Aktualisierung seiner faunistischen Kartierung (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage "Aktualisierung der faunistischen Erhebungen zur geplanten Entlastungsstraße für Pflaumheim - Kreisstraße AB 1/ AB 3", PGNU vom November 2018) insgesamt 79 Vogelarten festgestellt, wovon 68 Arten als Brutvögel und 11 Arten als Nahrungsgäste einzustufen waren. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2008 lediglich 56 Arten als Brutvögel und 11 Arten als Nahrungsgäste nachgewiesen. Die im Jahr 2008 nachgewiesenen Arten Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kornweihe (Nahrungsgast), Pirol, Rebhuhn und Wachtel wurden im Jahr 2018 nicht mehr nachgewiesen. Demgegenüber wurden im Jahr 2018 als Nahrungsgäste der Baumfalke, die Dohle und der Kolkrahe sowie die Wiesenweihe nachgewiesen. Weiter wurden der Erlenzeisig, der Gartenrotschwanz, der Girlitz, die Haubenmeise, der Kernbeißer, der Kuckuck, der Mittelspecht, die Schwanzmeise, das Schwarzkehlchen, die Straßentaube, der Stieglitz, der Trauerschnäpper, die Türkentaube, die Wacholderdrossel, der Waldbaumläufer, der Waldlaubsänger und die Wiesenschafstelze im Jahr 2018 nachgewiesen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass das Untersuchungsgebiet etwas vergrößert wurde. Die neuen Teile umfassen auch mehr strukturreiche Ortsrandlage von Pflaumheim im Bereich der Breitfeldstraße und an der Wenigumstädter Straße. Ebenso wurden nun auch die Aussiedlerhöfe westlich von Pflaumheim in die Untersuchung einbezogen. Der Anschluss an die Mömlinger Straße wurde 2008 etwas nördlicher kartiert als es 2018 der Fall

war, wodurch unterschiedlich strukturierte Waldbereiche betroffen waren. Daher ist davon auszugehen, dass Gelbspötter, Rebhuhn und Wachtel insgesamt so stark zurückgegangen sind, dass auch ihre Vorkommen im Untersuchungsgebiet erloschen sind. Kolkrabe, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze haben insgesamt zugenommen und treten deshalb jetzt auch im Untersuchungsgebiet auf. Erlenzeisig, Haubenmeise, Kernbeißer, Kuckuck, Pirol und Schwanzmeise sind seltene bis mittelhäufige Arten, die nicht immer nachgewiesen werden. Der Gartenrotschwanz ist selten, zwei Reviere liegen im Bereich der Breitfeldstraße, der 2008 nicht untersucht wurde. Der Girlitz kommt am Siedlungsrand bzw. im Bereich der Aussiedlerhöfe vor, wo 2008 ebenfalls keine Erhebungen erfolgten. Das Gleiche gilt für die Türkentaube, die Mehlschwalbe und die Rauchschnäpper. Mittelspecht, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer und Waldlaubsänger kommen im Wald an der Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1) vor. Hier wurde 2008 etwas nördlicher kartiert als 2018. Bei Dohle, Klappergrasmücke, Stieglitz und Wacholderdrossel gibt es keine Faktoren, die deren An- bzw. Abwesenheit in einem der beiden Jahre erklären. Es ist somit von natürlichen Schwankungen auszugehen (Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU vom November 2018, Kapitel 4.2).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Stellungnahme vom 23.09.2019, dass die Kartierung 2018 deutlich andere Ergebnisse als die aus dem Jahr 2008 liefere. Nur für den Steinkauz lägen jedoch artbezogene, vertiefende Untersuchungen vor. Für weitere Arten nicht, obwohl individuenbezogene Bewertungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgen müssten.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass für die Avifauna im Jahr 2018 vollumfängliche Erhebungen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz durchgeführt worden seien. Die im Ergebnis für diese Arten ermittelten Revierzentren böten eine solide Datengrundlage und erlaubten eine individuenbezogene Betrachtung im Hinblick auf die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Steinkauz sei durch das Vorhaben in besonderem Maße betroffen. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmenplanung sei daher gezielt für diese Art eine vertiefte Untersuchung angesetzt worden.

Wie unter C 3.7.5.5.2.3.1.1 ausgeführt, ist eine Behörde nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen hier zu stellen sind, hängt von der Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Dies verlangt nicht, dass bei allen Arten jahrelange vertiefte Betrachtungen zum Vorkommen bzw. zur Nutzung von Revieren erfolgen müssen. Soweit sich aus den vorhandenen (literarischen) Daten und aus der faunistischen Kartierung und der Naturraumausstattung entsprechende Erkenntnisse ableiten lassen, die die Art der Betroffenheit und die Festsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen, ist damit dem

Maßstab der praktischen Vernunft ausreichend Genüge getan. Für den Steinkauz wurden vertiefte Untersuchungen vom Vorhabensträger deswegen ange stellt, weil er im Zuge der Beantragung der Planfeststellung noch davon ausgegangen ist, dass sich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Verbots tatbestände vermeiden lassen (vgl. inzwischen überholte Unterlage 12.4). Durch das erfolgte Monitoring sollte festgestellt werden, ob der Steinkauz die schon bereitgestellten Alternativreviere auch annimmt. Daraus abzuleiten, dass vergleichbare Erfassungsmethoden für alle Tierarten im Untersuchungsgebiet notwendig wären, entspricht nicht den Anforderungen, die aus dem Artenschutzrecht resultieren.

Weiter brachte der Bund Naturschutz mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass nicht von einem Erlöschen der Vorkommen des Gelbspötters, des Rebhuhns und der Wachtel auszugehen sei. Dies sei aufgrund der natürlichen Populationsschwankungen und der methodisch schwierigen Bestandserhebung gerade bei diesen Arten nicht zulässig. Von einem Erlöschen könne erst dann ausgegangen werden, wenn mehrjährige Befunde dies belegten. Selbst wenn ein Artvorkommen erloschen sein sollte, könnten durch gezielte artspezifische Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung eine Wiederansiedlung der betroffenen Arten ermöglicht werden. Dass es sich um einen potentiell geeigneten Lebensraum für diese Arten handele, sei aufgrund der Nachweise in den zurückliegenden Jahren hinreichend belegt. Die für diese Arten bislang vorgesehenen Schutzmaßnahmen seien daher auch weiterhin vorzusehen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass methodische Fehler bei der Bestandserhebung der Avifauna nicht vorgekommen seien. Daher könne aufgrund der fehlenden Nachweise sowie aus der allgemeinen Populationsentwicklung ein Erlöschen der Vorkommen der Arten Gelbspötter, Rebhuhn und Wachtel im Untersuchungsgebiet hergeleitet und begründet werden. Maßnahmen, die eine Wiederansiedlung einer ehemals, aber nicht zum Zeitpunkt der Vorhabensplanung vorkommenden Art fördern sollen, könnten weder durch die Eingriffsregelung noch durch die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet werden. Ein potentielles Vorkommen der Arten könnte angenommen werden, würde aber an der Maßnahmenplanung nichts ändern. Im Jahr 2008 sei im Untersuchungsgebiet noch ein Revier des Rebhuhns am Gänsberg gefunden worden. Dennoch wären die Maßnahmen in Form von Buntbrachen, die nun für die Feldlerche geplant seien, auch für das Rebhuhn förderlich. Auch die anderen vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für Steinkauz, Feldlerche und mehrere Heckenbrüter kämen den Arten Gelbspötter, Rebhuhn und Wachtel zugute.

Der Vorhabensträger hat nicht nur bestimmte Arten kartiert bzw. nicht mehr kartiert, sondern hat auch dazu eine nachvollziehbare Interpretation der Ergebnisse geliefert. Hinsichtlich Gelbspötter, Rebhuhn und Wachtel hat er dargelegt,

dass die Bestände insgesamt sehr stark zurückgegangen sind, also nicht nur im Untersuchungsgebiet. Aufgrund dessen ist er davon ausgegangen, dass die Vorkommen im Untersuchungsgebiet erloschen sind. Dieser Einschätzung hat sich die höhere Naturschutzbehörde angeschlossen. Die Kartierung von Arten über ein Jahr hinweg zur Beurteilung möglicher Konflikte ist gängige Praxis (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz vom 24.01.2020).

Eine Planfeststellung muss nur die Konflikte lösen, die von dem jeweiligen Vorhaben auch ausgelöst werden. Es besteht für den Vorhabensträger und für die Planfeststellungsbehörde keine Verpflichtung, bei Gelegenheit eines Straßenbaus Maßnahmen durchzuführen, die eine Wiederansiedlung derzeit nicht mehr vorkommender Arten zum Inhalt haben. Unabhängig davon kommen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auch den als erloschen bewerteten Arten zugute (Feldlerchen-Maßnahmen für Wachtel, Rebhuhn; Anlage von Hecken für Gelbspötter). Die vom Bund Naturschutz angesprochene Durchführung von Maßnahmen zur Wiederansiedlung von Arten ist nicht Aufgabe eines Vorhabenträgers, der das Verschwinden der Arten nicht zu verantworten hat, wie auch die höhere Naturschutzbehörde hierzu festgehalten hat (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz vom 24.01.2020).

Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass die hier vorgesehenen Maßnahmen auch diesen Arten zugutekommen. Das Rebhuhn ist ein ursprünglicher Steppe- und Waldsteppenbewohner, das jetzt als Kulturfolger sein Brut- und Nahrungsbiotop bevorzugt in kleinflächig gegliederten Feld- und Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel- oder Mehrfruchtwirtschaft findet, in denen Hecken, Büsche, beweidete Triften, von Staudenfluren oder Trockenrasenstreifen begleitete Feld- und Wegränder das ganze Jahr über das geforderte Maß an Nahrung und Deckung bieten. Das Rebhuhn ist gerade durch die Intensivierung der Agrarwirtschaft sehr stark in seinem Bestand zurückgegangen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Rebhuhn). Damit entsprechen seine Anforderungen an seine Umgebung im Wesentlichen denen der Feldlerche. Auch die Feldlerche brütet v.a. in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide. Blüh- und Brachestreifen, die für die Feldlerche vorgesehen sind, können auch dem Rebhuhn zugutekommen (vgl. Unterlage 12.4 E, Artenblatt Rebhuhn). Die Wachtel wurde früher am Gänsberg westlich von Pflaumheim in einer Entfernung von mehr als 700 m von der Trasse entfernt nachgewiesen. Dieses Vorkommen lag schon damals außerhalb der Reichweite möglicher Störwirkungen (Lärm, visuelle Effekte) und wurde deswegen nicht weiter betrachtet (vgl. Unterlage 12.4 E, Kapitel 4.2). Daher war die Wachtel insoweit für die Projektplanung nicht relevant. Gelbspötter wiederum brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch

vorhanden sind. Optimale Vegetationsstrukturen finden sich oft entlang von Flüssen oder als Gehölz in Feuchtgebieten und an Seeufern. Der Gelbspötter ist in Bayern nicht gefährdet (vgl. Artensteckbrief "Gelbspötter" des Bayerischen Landesamts für Umwelt <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformatio-nen/steckbrief/zeige?stbname=Hippolais+icterina>). Daher kommen die hier gegenständlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Gebüschpflanzungen auch einer Besiedlung durch den Gelbspötter durchaus zugute. Weiter ist festzuhalten, dass auch im Jahr 2008 lediglich ein Brutvorkommen im gesamten Untersuchungsraum kartiert wurde (faunistische Bestandsaufnahme PGNU vom 13.10.2008, Anhang, Tabelle 3). Daher kommen die Maßnahmen CEF 4 (Pflanzungen für Heckenbrüter) und die Renaturierung des Pflaumbachs (Ausgleichsmaßnahme A 3) auch dem Gelbspötter zugute. Daher kann insoweit festgehalten werden, dass die Maßnahmen zumindest einer Wiederbesiedlung durch diese Arten hier nicht entgegenstehen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 zur Planänderung vom 14.06.2019 vor, dass auch bei den Waldvogelarten der Daten- und Kenntnisstand unzureichend sei. Dies zeige sich schon daran, dass sich die Gutachter des Vorhabensträgers nicht sicher seien, woher die Differenz zur Kartierung 2008 herrühre. Der Gutachter des Vorhabensträgers schlage offensichtlich auch deshalb vor, neue Vergleichserhebungen durchzuführen. Aus den Planunterlagen gehe jedoch nicht hervor, ob solche Vergleichserhebungen durchgeführt worden seien. Seien diese nicht erfolgt, liege ein Ermittlungsdefizit vor, da weiterhin unklar sei, wie diese Differenz zu bewerten sei. Lediglich von den im Jahr 2018 ermittelten Bestandszahlen auszugehen, sei keinesfalls sachgerecht und würde zu Fehlern bei der Eingriffsbewertung und den darauf aufbauenden weiteren Planungsschritten führen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass eine Vergleichsuntersuchung nicht erforderlich sei, weil die neuen artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf die Erhebungen aus 2018 aufbauten und damit deutlich mehr Arten Berücksichtigung gefunden hätten. Diese Maßnahmen seien also umfassender. Durch die geplante Trasse würden mehrere Reviere waldbewohnender Arten beeinträchtigt. Da "lediglich" eine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm, also eine Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), erfolge, könne von einer Zerstörung der Reviere (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht gesprochen werden.

Das Vorbringen des Bund Naturschutz bezieht sich auf die Vorkommen von Mittelspecht, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer und Waldlaubsänger im Wald südlich von Pflaumheim im Bereich der geplanten Einbindung der neuen Ortsumgehung in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße). Hier hat der Gutachter festgehalten, dass diese Arten im Wald an der Mömlinger Straße vorkämen. Hier sei 2008 etwas nördlicher kartiert worden als 2018. Ob dadurch tatsächlich die große Differenz zustande komme, die sich v.a. durch die hohe

Zahl an Revieren der neu nachgewiesenen Arten ergebe, könne nur durch neue Vergleichserhebungen in den beiden Arealen des Untersuchungsgebiets beantwortet werden (Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Seite 7). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde und der höheren Naturschutzbehörde (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020) sind die hier angesprochenen Vergleichserhebungen nicht notwendig. Der Gutachter des Vorhabensträgers versucht lediglich zu erläutern, wie die Differenz zwischen seinen Erhebungen im Jahr 2008 und 2018 zustande gekommen sein könnte. Hierzu gibt es mehrere Möglichkeiten. Eine Möglichkeit besteht darin, dass das 2018 neu kartierte Areal für diese Vogelarten besser geeignet ist, als das 2008 kartierte. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass sich der Bestand dieser Vogelarten vermehrt hat und sie daher (evtl. auch bedingt durch die Fortentwicklung des Waldes) in beiden Teilbereichen gleichmäßig zugenommen haben. Um diese Frage zu klären, wäre tatsächlich eine Vergleichsuntersuchung auch im früher kartierten Areal 2018 notwendig. Die Beantwortung dieser Frage ist jedoch "rein akademischer Natur". Es besteht kein Anlass, eine Bestandsentwicklung in den letzten zehn Jahren im Wald südlich von Pflaumheim zu erklären, wenn 2018 entsprechend gut dokumentierte Daten über die einzelnen Vogelarten und Reviere vorliegen, was hier der Fall ist. Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände würde diese Vergleichskartierung keinen weiteren Erkenntnisgewinn bringen, wie der Vorhabensträger zu Recht festgestellt hat.

#### 3.7.5.5.2.3.1.7 Schmetterlinge

Der Vorhabensträger hat bei seiner Abschichtung der artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass das Vorhaben grundsätzlich innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes des Quendel-Ameisenbläulings, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegt. Weiter hat er festgestellt, dass die erforderlichen Lebensräume oder Standorte der Arten im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen, d.h. die spezifischen Habitatansprüche dieser Arten sind mit Sicherheit nicht erfüllt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artspektrums", Teil A "Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie").

Vom Bund Naturschutz wurde mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 kritisiert, dass bei der aktuellen Biotopkartierung im Jahr 2018 zwar ein wärmeliebender Waldsaum festgestellt worden sei, jedoch keine Schmetterlinge kartiert worden seien. Dabei sei ein Merkmal eben dieser Biotope die reiche Ausstattung mit Schmetterlingen. Ohne eine entsprechende Kartierung könne somit nicht beurteilt werden, ob eine besonders geschützte Art von der Planung betroffen sei. Zumindest hätte für diese Artengruppe ein Worst-Case-Szenario durchgeprüft und ggf. artenspezifische Ausgleichsmaßnahmen für potentiell eingriffsbetroffene Schmetterlingsarten eingeplant werden müssen.



Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass im Zuge der faunistischen Kartierung 2008 Tagfalter erhoben worden seien. Damals seien keine besonders geschützten Schmetterlinge festgestellt worden. Weiter sei im Zuge der Aktualisierung der Kartierung im Jahr 2018 festgestellt worden, dass sich die Vegetationsstruktur im Untersuchungsraum nur unwesentlich geändert habe. Auf eine gezielte Erfassung der Schmetterlinge im Jahr 2018 sei daher in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde verzichtet worden. Das vom Bund Naturschutz angesprochene Biotop sei jedoch, wie eine ergänzende Kartierung am 21.10.2019 ergeben habe, eine naturnahe Hecke (Biotoptyp WH) und kein wärmeliebendes Gebüsch (WD). Im Übrigen seien auch entsprechend geschützte Tierarten bzw. Schmetterlinge als "Beifunde" bei der Aktualisierung der Kartierung im Jahr 2018 nicht erwähnt worden.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019, dass bezüglich der Schmetterlingserfassung weiterhin auf die faunistische Kartierung im Jahr 2008 abgestellt werde. Soweit ausgeführt werde, dass bei der Kartierung im Jahr 2018 nichts festgestellt worden sei, sei anzumerken, dass "Beifunde" keine Kartierung ersetzen können.

Hier ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nochmals zu betonen, dass der Vorhabensträger im Rahmen eines Abschichtungsprozesses festgestellt hat, dass keine für streng geschützte Schmetterlingsarten geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden sind (vgl. Unterlage 12.4 EEE, "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artspektrums", Teil A "Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie"). Der Kartierer des Vorhabensträgers hat ausdrücklich festgehalten, dass sich bei der Überprüfung der Biotoptypenkartierung im Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2008 nur sehr wenige Änderungen geringen Ausmaßes ergeben haben. In wenigen Fällen handelt es sich hierbei um die Entwicklung von Baumreihen bzw. Baumgruppen im Bereich der landwirtschaftlichen Höfe am Gänsberg. Hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope habe sich nur eine Änderung am Waldrand von Pflaumheim ergeben (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Seite 10; Unterlage 12.1 E, Anlage „Überprüfung der Biotoptypenkartierung für die geplante Entlastungsstraße Pflaumheim (AB 1/ AB 3, PGNU 2018). Daher wird auch vom Gutachter die Abschichtung des Vorhabensträgers bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, wonach für die streng geschützten Schmetterlingsarten keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind, für das Jahr 2018 bestätigt.

Die höhere Naturschutzbehörde wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zwar der Biotoptyp „wärmeliebendes Gebüsch“ häufig mit wärmeliebenden Säumen oder Magerrasen verzahnt ist, sodass in solchen Fällen ggf. geeignete Lebensraumstrukturen für Schmetterlinge vorhanden sind. Das Vorkommen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten ist jedoch aufgrund von deren Verbreitungsgebiet und den standörtlichen Gegebenheiten an dieser

Stelle nicht zu erwarten. Insofern war eine detaillierte Kartierung von Schmetterlingen nicht zwingend erforderlich (vgl. Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

#### 3.7.5.5.2.3.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Steinkauz

##### 3.7.5.5.2.3.2.1 Steinkauz-Vorkommen

Der Steinkauz bevorzugt offene Landschaften mit ausreichendem Angebot an geräumigen Bruthöhlen, Tageseinständen, Ruf- und Kopulationswarten und einem nicht zu intensiv bewirtschafteten Jagdgebiet mit ganzjährig kurzer Vegetation. Wald und gewöhnlich auch stark gegliederte walddreiche Landschaften werden gemieden. In Mitteleuropa stellen kopfbaumreiche Wiesen- und Weideflächen sowie nicht zersiedelte, den Ortskern einschließende Streuobstwiesen optimale Biotop für den Steinkauz dar. Hier bieten die Bäume Bruthöhlen, Zaunpfähle und Hecken dienen als Jagdwarten. In Trockengebieten ist er auch Gebäudebrüter. Alleen, alte Park- und Friedhöfe stellen weitere Lebensräume dar. Flurbereinigungen, intensive Landwirtschaft und Zersiedelung haben die Art großräumig aus den ehemaligen optimalen Biotopen vertrieben. Mit Nisthöhlen lässt er sich gebietsweise auch in stark veränderter Landschaft halten (Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz).

Aus den Daten der unteren Naturschutzbehörde (2007 und 2011), den Angaben des Naturschutzvereins Pflaumheim (2011) und der faunistischen Kartierung (PGNU 2008 und 2018) und des Steinkauz-Monitorings (PGNU 2014, 2015, 2016, 2017 und 2019) sind der Bestand und die Entwicklung des Steinkauz-Vorkommens bei Pflaumheim gut dokumentiert. Westlich von Pflaumheim sind im Jahr 2019 fünf Reviere kartiert worden. Sie befinden sich in einem Abstand von ca. 170 m bis 800 m von der geplanten Ortsumgehung (vgl. Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz):

- Revier 1 befindet sich zwischen dem westlichen Ortsrand von Pflaumheim und der Kreisstraßentrasse bei Bau-km 0+700, die Niströhre ist ca. 230 m von der Kreisstraßentrasse entfernt.
- Revier 2 liegt bei Bau-km 1+400 und befindet sich wie das Revier 1 zwischen Pflaumheim und der Kreisstraßentrasse. Die bisherige Niströhre war 2019 vorübergehend abgehängt, es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Steinkauz in der Nähe (Höhlenbaum, Gebäude) gebrütet hat.
- Revier 3 liegt am nördlichen Ortsausgang von Wenigumstadt westlich der Kreisstraßentrasse bei Bau-km 2+300. Die in den Jahren 2016 und 2017 besetzte Niströhre befindet ca. 110 m von der Trasse entfernt. Sie war im Jahr 2019 nicht besetzt, es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Steinkauz in der Umgebung gebrütet hat.

- Revier 4 befindet sich ca. 900 m westlich der Kreisstraßen-trasse bei Bau-km 1+100 im Bereich des „Gänsbergs“ in einem Dammwildgehege.
- Revier 5 liegt westlich der Kreisstraßen-trasse bei Bau-km 2+300 (südwestlich von Revier 3). Die Brutröhre ist ca. 750 m von der Kreisstraßen-trasse entfernt.

Der Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Aschaffenburg, bestätigte mit Schreiben vom 25.09.2019, dass der Nistkasten Nr. 6 im Steinkauz-Revier Nr. 2 (vgl. Unterlage 12.2 EEE) am Gänsberg aktuell mit einem Brutpaar besetzt ist.

#### 3.7.5.5.2.3.2.2 Schädigungsverbot

Von den fünf Revieren kommt es durch den Bau der Kreisstraße bei den Revieren 2 und 3 zu erheblichen Verlusten von Nahrungs- und anderen essentiellen Teilhabitaten (vgl. Unterlage 12.2 EEE), sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Funktionsfähigkeit der dortigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlorengeht (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Auch der Verlust von Nahrungshabitaten kann den Verbotstatbestand der Schädigung erfüllen (vgl. auch C 3.7.5.5.2.1.3). Eine Ausnahme i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich (vgl. C 3.7.5.5.2.4).

Bei den Revieren 1, 4 und 5 sind durch den Bau der Kreisstraße keine Schädigungen von Lebensstätten zu erwarten (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz).

In Bezug auf das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) brachte der Bund Naturschutz mit Schreiben vom 14.07.2015 zum Stand der ersten Planänderung vom 31.10.2014 vor, dass die (damalige) saP (Unterlage 12.4 E) zu dem Ergebnis komme, dass lediglich das östlich der geplanten Trasse gelegene Revier beeinträchtigt werde. Dem stünden die gutachterlichen Aussagen des Vorhabensträgers entgegen, wonach davon auszugehen sei, dass beide Steinkäuze aufgrund der räumlichen Nähe den Trassenkorridor als Nahrungshabitat nutzten und andererseits ein Austausch zwischen ihnen bestehe. Es bestehe also eine Gefährdung für beide Vorkommen durch die geplante Trasse. Für das östlich der Trasse gelegene Revier werde in der saP ausgeführt, dass durch das Vorhaben Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört würden, dass dadurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang möglicherweise verlorengingen, das Verbot werde jedoch verneint.

Der Vorhabensträger verwies demgegenüber in seiner Erwiderung vom 27.11.2015 lediglich darauf, dass die Population seit vielen Jahren stabil sei und sich sicherlich auch mit Brutpaaren in Hessen austauschen könne.

Die Kritik des Bund Naturschutz hat sich durch die Neukartierung 2018, die weitere Erfassung des Steinkauz-Vorkommens 2019 und durch die Planänderung vom 14.06.2019 erledigt. Die Reviere wurden auch hinsichtlich ihrer essentiellen Nahrungshabitate abgegrenzt. Dies führte zu dem Ergebnis, dass vom Verlust von zwei Revieren durch Überbauung entsprechender Teilhabitate auszugehen ist (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.19) brachte mit einem Schreiben, das am 14.12.2016 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, vor, dass er schon vor 35 Jahren, d.h., fünf Jahre vor der Gründung des Naturschutzvereins Pflaumheim 1985 e.V. im Bereich westlich von Pflaumheim fünf künstliche Niströhren für den Steinkauz angebracht habe. Bruterfolge hätten sich erst nach sechs Jahren gezeigt. Besonders während des sog. "Brachlegungsprogramms" in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts seien fast immer zwei Brut mit zwei bis vier Jungvögeln erfolgreich gewesen. Erhebliche Schwankungen seien jedoch in den Folgejahren durch die Intensivierung der Landwirtschaft entstanden. 2016 sei nur noch eine Brut im Bereich des Gänsbergs erfolgreich gewesen. Dieser Standort sei jährlich besetzt und optimal. Die Brutröhre sei ca. 350 m von der geplanten Trasse und ca. 150 m vom Ortsrand entfernt. Er sehe keine Gefährdung durch diese Trasse. Daher sei es für ihn unverständlich, dass die untere Naturschutzbehörde die Verschließung der Röhren fordere, um den Steinkauz umzusiedeln. Er kündigte an, dies persönlich zumindest am Standort "Gänsberg" zu verhindern.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 21.07.2017 lediglich, dass für die Beurteilung des Eingriffs in die lokale Steinkauz-Population die Kartierungen sowie die Daten des Natur- und Vogelschutzvereins Wenigumstadt sowie die Angaben der unteren Naturschutzbehörde und Daten des Steinkauz-Experten Hartlaub berücksichtigt worden seien.

Hinsichtlich der Frage, in welchen Bereichen Steinkauzröhren von Brutpaaren genutzt wurden, wird auf obige Ausführungen zu den ergänzenden Kartierungen verwiesen. Zum Vorbringen, dass Niströhren verschlossen werden müssten, ist festzuhalten, dass eine solche Maßnahme nicht Bestandteil der Planungen des Vorhabensträgers ist und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 EEE) nicht aufgeführt ist. Entsprechende Forderungen wurden auch von der höheren Naturschutzbehörde insoweit nicht erhoben. Das Verschließen von Baumhöhlen ist eine Minimierungsmaßnahme zum Fledermausschutz (vgl. Maßnahme V 4, Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.73) brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass durch die Planung in Kauf genommen werde, dass am Gänsberg eines der besten Steinkauz-Reviere in Pflaumheim vernichtet werde.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 05.10.2018 darauf hin, dass die Bedeutung des Gebietes westlich und südlich von Pflaumheim als Steinkauz-Habitat in den Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung ausführlich beschrieben und entsprechend gewürdigt worden sei. Der Verlust der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Steinkauz-Reviere werde angenommen und durch populationsstützende FCS-Maßnahmen ausgeglichen. Die Maßnahme, die sowohl die Aufhängung von Niströhren als auch die Optimierung von Jagd- und Fortpflanzungshabitaten sowie die Schaffung von Streuobstwiesen als Jagdhabitate vorsehe, zielt gerade darauf ab, dass die Steinkäuze im Pflaumheimer Gebiet nicht nur verblieben, sondern dass auch ihr Lebensraum in der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur rund um Pflaumheim verbessert und dauerhaft gesichert werde.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass durch die Maßnahme eines von wenigen in ganz Bayern noch einigermaßen intakten Steinkauz-Reviere in Pflaumheim massiv gefährdet werde. Umsiedlungs- und Vergrämungsversuche führten den Ansatz der Naturschutzbehörden, dem Steinkauz eine Chance zu geben, regelrecht ad absurdum. Da, wo es ihn noch gebe, hoffe man, dass er vielleicht bis zum Baubeginn nicht mehr da sei oder sich einen neuen Platz gesucht habe, z.B. unter einer Brücke, wie es Menschen ohne "Platz" als Nichtsesshafte ja auch machten, um die Straße endlich bauen zu dürfen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 im Ergebnis entgegen, dass die von ihm geplanten populationsstützenden Maßnahmen, nämlich sowohl die Aufhängung von Niströhren als auch die Optimierung von Jagd- und Fortpflanzungshabitaten sowie die Schaffung von Streuobstwiesen als Jagdhabitate, gerade darauf abzielten, dass die Steinkäuze im Gebiet Pflaumheims nicht nur verblieben, sondern dass auch ihr Lebensraum in der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Feldflur rund um Pflaumheim verbessert und dauerhaft gesichert werde.

Zum einen wird der Verlust der Reviere zwischen der Ortschaft Pflaumheim und der Kreisstraßentrasse nicht in Abrede gestellt. Zum anderen ist zu betonen, dass hierfür eine entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahme zugelassen werden konnte (vgl. C 3.7.5.5.2.4.2.2). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier noch anzumerken, dass diese sarkastischen Ausführungen nicht dazu führen können, dass die gegenständliche Maßnahme unzulässig wird. Im Übrigen sind die hier vorgesehenen Maßnahmen auch mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Bemühen dieser Behörden für den Steinkauz hier konterkariert wird.

Der Landesbund für Vogelschutz brachte mit Schreiben vom 25.09.2019 vor, dass die Steinkauzreviere 1 und 2 (vgl. Unterlage 12.2 EEE) durch die geplante

Ortsumgehung von den restlichen Revieren abgeschnitten würden. Es sei von großer Bedeutung, die Vögel in ihren Revieren zu halten und diese entsprechend aufzuwerten und für den Steinkauz zu optimieren, damit sie nicht gezwungen seien, die Straße zu überqueren. Mit seinem typischen Wellenflug fliege der Steinkauz auf der Jagd in geringer Höhe und die Gefahr von Kollisionen sei sehr hoch. Der Erhalt des Streuobstbestandes südlich des Steinkauz-Reviers 1 sei von zentraler Bedeutung. Außerdem werde die Umwandlung der benachbarten Flächen in Grünland gefordert, um den Steinkäuzen in den Revieren 1 und 2 ein ausreichend großes, attraktives Jagdrevier in der Nähe zu schaffen und sie von der Straße fernzuhalten. Aus o.g. Gründen sollten weiterhin zusätzlich mindestens vier Nistkästen an geeigneten Obstbäumen östlich der Ortsumgehung aufgehängt werden.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 04.11.2019 darauf hin, dass alle Möglichkeiten zum Erhalt der Populationen geprüft worden seien, ebenso wie die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Ziel des Maßnahmenkonzeptes sei die Stärkung der übrigen betroffenen Steinkauz-Reviere in ausreichendem Abstand westlich der geplanten Straße (Vermeidung von Kollisionen). Dieser Bereich sei aufgrund des Vorkommens weiterer Steinkäuze im weiteren Umfeld besonders geeignet. Hier würden zusätzlich zu den vorhandenen und für den Steinkauz erforderlichen Strukturen (Ackerfluren, Saumstreifen) die vorhandenen "durchgewachsenen" Streuobstbestände als Fortpflanzungs-, Jagd- und Ruhestätte durch Gehölzschnitte und regelmäßige Grünlandmahd optimiert. Darüber hinaus würden weitere, bislang intensiv als Acker genutzte Flächen in Extensivgrünland umgewandelt, Streuobstbäume gepflanzt sowie Niströhren aufgehängt. Zusätzlich werde das Mahdregime auf die Habitatansprüche des Steinkauzes abgestimmt (Schaffung einer "Kurzrasigkeit" als geeignetes Jagdhabitat durch frühzeitigen Schnitt im Frühjahr, kein Mulchen, Mähen in Teilflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten). Eine Stärkung der zwischen der geplanten Trasse und dem östlichen Ortsrand vorhandenen Steinkauz-Reviere sei aufgrund der erwarteten erhöhten Kollisionsgefahr durch den Verkehr auf der neuen Ortsumgehung nicht zielführend. Insofern sei auch keine Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich der Steinkauz-Reviere 1 und 2 geplant. Ebenso seien im Rahmen des Vorhabens aus vorgenannten Gründen keine weiteren Niströhrenaufhängungen östlich der geplanten Trasse geplant.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem Vorhabensträger zuzustimmen. Angesichts des erhöhten Kollisionsrisikos für die beiden Steinkauz-Reviere erscheinen weitere Maßnahmen zur Stärkung in diesem Bereich wenig sinnvoll, da diese nicht ausschließen können, dass die neue Kreisstraßen-trasse trotzdem gequert wird. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, Steinkauz-Reviere dort zu entwickeln, wo ein signifikantes Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen gerade nicht besteht.

### 3.7.5.5.2.3.2.3 Störungsverbot

Der Vorhabensträger geht in diesem Zusammenhang ebenfalls davon aus, dass hinsichtlich des Steinkauzes eine Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Lärm oder Licht eintreten (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer I 2). Der Steinkauz gehört zu den Arten, die unabhängig von der Verkehrsmenge häufig Abstände von 300 m zur Straße einhalten. Mit steigender Verkehrsmenge nimmt die Stärke der negativen Effekte der Straße innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m zu (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz m.w.N.).

Bei einer zu erwartenden Verkehrsmenge von mehr als 10.000 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4) wird das Habitat in den ersten hundert Metern abseits des Fahrbahnrandes zu 40 % und im Bereich zwischen der 100-m-Linie und des Verlaufs der 58 dB(A)-Isophone (vgl. Unterlage 11.2 EE) ebenfalls um 40 % entwertet. Von der 58 dB(A)-Isophone bis zu 300 m Entfernung von Straßenrand wird eine Abnahme der Habitateignung um 20 % prognostiziert (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz m.w.N.).

Hier befinden sich die Reviere 1 und 3 innerhalb der Zone zwischen der 58 dB(A)-Isophone und der 300-m-Grenze vom Fahrbahnrand. Hier ist pauschal vom Verlust eines Reviers auszugehen (vgl. C 3.7.5.5.2.1.2). Die Reviere 2, 4 und 5 werden durch Störwirkungen nicht beeinträchtigt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz). Schon die ehemalige Bruthöhle des Reviers 2 lag mit einem Abstand von ca. 330 m zur Kreisstraßen-trasse außerhalb der „Effektdistanz“ von 300 m, bei den anderen Revieren ist der Abstand zur Kreisstraßen-trasse noch größer. Die Beeinträchtigungen der Reviere 2 und 3 gehen im Übrigen nicht über die Beeinträchtigungen durch Schädigung hinaus (vgl. C 3.7.5.5.2.3.2.2).

Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhaltungszustand wird definiert als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betroffenen Arten in dem entsprechenden Gebiet auswirken können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist demnach insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Ein Indiz hierfür kann sein, dass durch die Störung die für die Art nutzbaren Lebensraumflächen verringert werden (Kapsch in Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Rdnr. 24 f. zu § 44).

Eine lokale Population lässt sich als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen

zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer I 2). Da, wie die Dokumentation des Steinkauz-Bestandes in den Jahren 2008, 2012 und 2014 – 2019 gezeigt hat (vgl. C 3.7.5.5.2.3.1.2), in den vergangenen Jahren immer wieder unterschiedliche Niströhren genutzt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass betroffene Brutpaare bei einer Störung ausweichen können. Durch die vorgesehenen populationsstützenden Maßnahmen (Maßnahmen FCS 1 – FCS 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblätter CEF/FCS 1 bis FCS 4; Unterlage 12.3) wird sichergestellt, dass die verlorengehenden Habitate im Umfeld ausgeglichen werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese neuen Flächen erfüllen alle Voraussetzungen, die der Steinkauz typischerweise als Lebensraum braucht und stellen sicher, dass auch hier eine (ungestörte) Brut erfolgen kann. Werden die Röhren rechtzeitig, in räumlicher Nähe zum fortfallenden Brutplatz und unter auch im Übrigen geeigneten Habitatbedingungen bereitgestellt, kann deswegen davon ausgegangen werden, dass sie die Funktion als Fortpflanzungsstätte ohne zeitlichen Bruch übernehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 36/07, BeckRS 2009, 39937). Daher ist auch davon auszugehen, dass relevante Beeinträchtigungen auf die lokale Population durch Störungen, die von der Kreisstraße ausgehen und das westlich der Kreisstraße liegende Steinkauzrevier betreffen, nicht vorliegen. Daher ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erfüllt wird und aufgrund von Störungen nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen ist.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 (Stand der ersten Planänderung vom 31.10.2014) vor, dass das Vorhaben zu erheblichen Störungen bei den Steinkäuzen führe (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Da das artenschutzrechtliche Verbot individuenbezogen geprüft werden müsse, seien die jeweiligen Quartiere zu betrachten, wobei nicht bekannt sei, wie viele Individuen es dort gebe. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werde vom Verlust des Reviers westlich der Trasse ausgegangen. Dem sei zuzustimmen. Allerdings sei nicht nachvollziehbar, weshalb das östlich der Trasse gelegene Steinkauzrevier nicht erheblich betroffen sein solle, wenn es innerhalb der von Garniel und Mierwald angegebenen Distanz von 300 m liege (vgl. inzwischen überholte Unterlage 12.4 E, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz).

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass im Rahmen weiterer Erhebungen im Jahr 2015 insgesamt drei Brutvorkommen festgestellt worden seien. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sei für das Steinkauzpaar östlich der geplanten Trasse teilweise eine bau- und anlagenbedingte Schädigung von Nahrungs- und anderen essentiellen Teilhabitaten und für das Steinkauzpaar westlich der geplanten Trasse ein Verlust des Reviers aufgrund der erheblichen Störung prognostiziert worden. Im Zuge des späteren Monitorings fänden, soweit erforderlich, weitere Optimierungen der



bisherigen Maßnahmenplanung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde statt.

Schon im Rahmen der Planänderung vom 30.01.2018 hat der Vorhabensträger zu Recht darauf hingewiesen, dass die Beeinträchtigungen des östlich der Trasse gelegenen Reviers durch Störungen (nun als Revier 2 bezeichnet, vgl. Unterlage 12.2 EEE) nicht über die Schädigung von Nahrungshabitaten hinausgeht. Daher ging der Vorhabensträger in Bezug auf das Revier 2 schon immer davon aus, dass für dieses Revier populationsstützende Maßnahmen erforderlich sind, woran sich auch im Rahmen der Planänderung vom 14.06.2019 nichts geändert hat.

Der Vorhabensträger nennt im Zusammenhang mit dem Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als konfliktvermeidende Maßnahme die Maßnahme V 1 (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz). Die Maßnahme V 1 sieht vor, dass Baumfällarbeiten und die Rodung bzw. der Rückschnitt von Bäumen, Hecken Feldgehölzen usw. nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen dürfen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 1).

Der Bund Naturschutz brachte hierzu mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass die Vermeidungsmaßnahme V 1 als Maßnahme für die Vermeidung von erheblichen Störungen von Bruten durch Baum-/Gehölzrodungen im Winter geplant sei, diesbezüglich aber kein Konflikt bestehe, der Eingriffsvermeidungs- bzw. der Minimierungsmaßnahmen erfordern würde. Die Maßnahme sei auch keine wirksame Maßnahme zur Eingriffsvermeidung bzw. Minimierung, weil sie zur Vermeidung von Störungen durch Betriebslärm und andere Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet sei.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass die Maßnahme V 1 eine wirksame Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minimierung von baubedingten Beeinträchtigungen darstelle. Für den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Steinkauz könne es durch die Baumaßnahmen (Baufeldfreiräumung) während sensibler Zeiten zur temporären Störung durch Immissionen, Erschütterungen und erhöhter Betriebsamkeit auf den Flächen kommen. Der Steinkauz gelte als lärmempfindlich mit einem kritischen Schallpegel von 58 dB(A) tags und einer Effektdistanz von 300 m. Zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten sich Überschneidungen ergeben. Erhebliche Störungen zur Brutzeit würden dadurch ausgeschlossen, dass die Entnahme von für den Steinkauz als Ansitz, Versteck und Nahrungshabitate geeigneten Strukturen außerhalb der Brutzeit erfolge. Nach der Bauaufeldfreiräumung stünden dem Steinkauz vorübergehend keine geeigneten Habitate im Trassenbereich zur Verfügung, sodass hier auch keine Störwirkungen während des Baus relevant würden.

Die Ausführungen des Vorhabensträgers sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde schlüssig. Wie der Vorhabensträger ausdrücklich festhält, sollen erhebliche Störungen von Brutten dadurch vermieden werden, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung Fällungen nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz). Im Übrigen wendet sich der Bund Naturschutz nicht gegen den Inhalt der Maßnahme, sondern nur gegen ihre Nennung im Zusammenhang mit dem Störungsverbot.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 (Stand der Planänderung vom 31.10.2014) vor, dass ein Ausschluss des Verbotstatbestandes durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) gemäß § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG nicht vorgesehen sei. Durch die unvermeidbare erhebliche Störung von mindestens zwei Brutplätzen und den Revieren sei der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtere.

Hier ist anzumerken, dass eine erhebliche Störung dann nicht vorliegt, wenn durch konfliktvermeidende oder konfliktvermindernde Maßnahmen die nachteiligen Wirkungen für die Population aufgefangen werden. Zu Minderungsmaßnahmen zählen auch die Umwandlung bestehender Flächen mit dem Ziel der Schaffung von Nahrungshabitaten. Daher kann sich der Vorhabensträger auch im Rahmen von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG berufen (VG Minden, Urteil vom 22.03.2013, Az. 11 K 2242/11, juris, m.w.N.).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass in der saP (Unterlage 12.4 E, Stand der Planänderung vom 31.10.2014) von einem guten Zustand der lokalen Population ausgegangen werde, ohne dies fachlich zu erläutern bzw. nachvollziehbar zu begründen. Die lokale Population werde von den westlich von Pflaumheim gelegenen Vorkommen gebildet. Aufgrund der geringen Anzahl von Brutplätzen (höchstens zwei, 2015 offenbar nur einer) müsse aber von einem mittleren bis schlechten Zustand ausgegangen werden. Daher sei zu befürchten, dass bei Bau und Betrieb der Ortsumgehung aufgrund der geplanten Trassierung und der damit vorhandenen negativen Auswirkungen für den Steinkauz bzw. für seinen Lebensraum auch das letzte Brutpaar verschwinden werde.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass die Population seit vielen Jahren stabil sei und sicherlich auch mit Brutpaaren in Hessen sich austausche. Deshalb sei der Zustand der lokalen Population gut, der der regionalen oder landesweiten jedoch ungenügend schlecht.

Die Unterlage 12.4 EEE (Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz) geht bei der lokalen Population zwar davon aus, dass es sich um eines der letzten Vorkommen der

Art in Bayern handelt. Im bayernweiten Vergleich liegt jedoch bei Pflaumheim mit fünf Brutrevieren eine hohe Siedlungsdichte vor, die sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens sogar erhöht hat (von ursprünglich zwei bis drei Revieren im Jahr 2008 auf fünf im Jahr 2019). Deshalb ist der Erhaltungszustand der lokalen Population zu Recht nicht als mittel bis schlecht bewertet worden. Weiter ist festzuhalten, dass nach den Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt der Steinkauz in Bayern regional verbreitet ist. Neben der Region am Untermain hat sich dank eines erfolgreichen Nistkastenprogramms ein neuer Schwerpunkt im Grabfeld gebildet. Zusammen mit den angrenzenden hessischen und baden-württembergischen Vorkommen bildet die unterfränkische Steinkauzpopulation (nach Nordrhein-Westfalen) den zweitgrößten deutschen Brutbestand. Trotz des Rückzugs aus vielen ehemaligen Brutgebieten konnte sich auch der bayerische Bestand aufgrund der Schutzmaßnahmen in Unterfranken vergrößern (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Athene+noctua>). Daher darf nicht der Eindruck entstehen, die Brutpaare in der Nähe Pflaumheims seien die letzten ihrer Art in Bayern. Zu den möglichen Auswirkungen auf die Populationsentwicklung durch die Baumaßnahme wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.4.2.2 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.41) kritisierten mit Schreiben vom 02.07.2015 (Stand der Planänderung vom 31.10.2014), dass durch den Bau der Ortsumgebung die Steinkauz-Population (zwei Brutgebiete im Bereich des Gänsbergs) zerstört würde. Die geplante Umsiedlung der Steinkäuze an die St.-Anna-Kapelle sei nicht nachvollziehbar, die in der Planung ausgewiesenen Äcker seien zurzeit mit Raps und Mais intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es sei davon auszugehen, dass die Population durch die Baumaßnahme zerstört werde. Schutzmaßnahmen während der Bauphase seien nicht erläutert.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz vorgesehen seien, wobei diese Bereiche aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt würden. Diese Bereiche würden so extensiviert, dass Acker in Grünland umgewandelt und Streuobstbäume gepflanzt werden. Durch eine auf die Ansprüche des Steinkauzes abgestimmte Pflege bzw. Nutzung der Flächen werde das Nahrungsangebot für den Steinkauz im Raum Pflaumheim, in dem bislang wenig Grünlandnutzung vorhanden sei, deutlich verbessert. Von einer "Zerstörung" der Steinkauz-Population könne daher nicht gesprochen werden.

Die Schaffung eines Ersatzreviers für den Steinkauz im Bereich der St.-Anna-Kapelle hat der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.01.2018 und vom 14.06.2019 aufgegeben (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt E 1; Unterlage 12.3, Blatt 10 EEE). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.4.2.2 ergänzend Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz kritisierte beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass die Niströhre 11 (vgl. Unterlage 12.4 E, Anlage PGNU 2019) sehr nahe an der Trasse liege. Aus der temporären Nutzung der in der Nähe liegenden Niströhren 9 und 12 (vgl. Anlagen PGNU der Unterlage 12.4 E) dürfe keineswegs auf eine abgesicherte künftige Nutzung geschlossen werden. Die Lebensraumsituation für den Steinkauz ändere sich durch die strukturelle Umgestaltung der Landschaft großräumig, auch weil es durch den Baubetrieb über lange Zeit zu erheblichen Störwirkungen kommen werde. Weiter seien für die übrigen Niströhren die Reviere nicht abgegrenzt. Es gebe also mindestens drei, eventuell sogar vier betroffene Reviere. Deswegen liege eine Störung der lokalen Population vor und eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Vorhabensträger hat inzwischen die Reviere erfasst und abgegrenzt (vgl. Unterlage 12.2 EEE) und ihre Betroffenheit in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz).

#### 3.7.5.5.2.3.2.4 Tötungsverbot

##### 3.7.5.5.2.3.2.4.1 Beurteilung des Vorhabensträgers

Durch Kollision mit dem Straßenverkehr können Steinkäuze zu Tode kommen. Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen täglichen Verkehrs von mehr als 10.000 Kfz/24 h im Bereich westlich von Pflaumheim (vgl. Unterlage 15.1 EEE, Anlage 4), des Straßenverlaufs (wechselnd in Einschnitten und Dammlage) und einer Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf der Straße von 100 km/h ergibt sich nach den „Übergeordneten Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ (Bernotat & Dierschke 2016) im Hinblick auf ein signifikant gesteigertes Kollisionsrisiko Folgendes (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz):

- Für das Revier 1 (vgl. Unterlage 12.2 EEE) ergibt sich ein geringes bis mittleres konstellationsspezifisches Risiko.
- Für die Reviere 2 und 3 ergibt sich ein hohes konstellationsspezifisches Risiko.
- Für das Revier 4 ergibt sich ein geringes konstellationsspezifisches Risiko.
- Für das Revier 5 ergibt sich ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko.

Da der Steinkauz eine hohe vorhabenstypspezifische Mortalitätsgefährdung aufweist, ist nach Bernotat & Dierschke bereits ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko planungsrelevant und führt dazu, dass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Daher könnte es im Bereich der Reviere 1, 2, 3 und 5 im Falle von

Überflügen zwischen den Habitaten östlich und westlich der Trasse ohne Vermeidungsmaßnahmen zu einer signifikanten Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos kommen. Als konfliktvermeidende Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) werden die Einschnittböschungen und der straßenbegleitende Erdwall, die im Bereich des „Gänsbergs“ westlich von Pflaumheim und damit in den Steinkauzrevieren 1, 2 und 4 liegen, mit einem dichten linearen Gebüsch (nur Sträucher, keine Bäume) bepflanzt, um querende Tiere zu einem gefahrlosen Überflug der Hecke und der Straße zu veranlassen. Weiter wird dadurch erreicht, dass die Straßenböschungen sich nicht zu einem Jagdhabitat für den Steinkauz entwickeln (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 7). So kann das konstellationsspezifische Risiko für die Reviere 1, 2 und 4 um eine Stufe gesenkt werden.

Somit ergeben sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die verschiedenen Reviere folgende konstellationsspezifische Risiken:

- Für das Revier 1 verbleibt in ebenerdigen Straßenabschnitten ein mittleres und in Einschnittslagen ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko.
- Für das Revier 2 verbleibt in Dammlagen ein hohes und in Einschnittslagen in mittleres Risiko.
- Für das Revier 3 bleibt es bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko, da es außerhalb der Vermeidungsmaßnahme V 7 liegt.
- Für das Revier 4 ist in Dammlage ein geringes und in Einschnittslagen ein sehr geringes Risiko anzunehmen.
- Für das Revier 5 bleibt es bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko, da es außerhalb der Vermeidungsmaßnahme V 7 liegt.

Bei den Revieren 2 und 3 ist schon aufgrund von Schädigungswirkungen durch den Bau der Straße von einem Verlust auszugehen (vgl. C 3.7.5.5.2.3.2.2). Durch das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko ist der Verlust von zwei weiteren Revieren (Reviere 1 und 5) anzunehmen.

Baubedingte Tötungen von Steinkäuzen können dadurch vermieden werden, dass Fällungen möglicher Quartierbäume nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 1).

#### 3.7.5.5.2.3.2.4.2 Betroffenes Steinkauzvorkommen

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 08.04.2013 (Planungsstand 11.01.2013), dass die für die Ermittlung der eingriffsbetroffenen Tier- und Pflanzenarten durchgeführten Bestandserhebungen nicht ausreichten. So werde selbst vom landesweit immer seltener werdenden Steinkauz lediglich festgestellt, dass es sich bayernweit um eines der letzten Vorkommen der Art handele (vgl. Unterlage 12.4, Seite 56), ohne daraus die erforderlichen planerischen

Konsequenzen zu ziehen. Schon die positive Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population könne nur als "spekulatives Wunschdenken" bewertet werden, wenn dafür das Vorkommen von nur zwei Revieren im Untersuchungsraum ausreichen solle. Auch das Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sei betroffen. Festzustellen sei, dass im Artenschutzfachbeitrag eine getrennte Bewertung der beiden Reviere nicht vorgenommen werde, obwohl die Eingriffswirkungen bzw. die Auswirkungen sich nach allen Erfahrungen mit vergleichbaren Fällen voneinander unterschieden. Eine solche differenzierte Bewertung müsse Teil der vom Bund Naturschutz bereits mehrfach geforderten substantiellen Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen sein.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018, dass die Ergebnisse der Kartierung des Büros PGNU 2017 noch nicht den Bewertungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugrunde gelegt worden seien. Die gutachterlichen Aussagen widersprächen den Ausführungen in den Planunterlagen. So werde in der Kartierung das Tötungsrisiko bezüglich der Fundpunkte 6 und 11 in Bezug auf den Steinkauz bestätigt, während die Planung zum Fundpunkt 6 dies verneine und zum Fundpunkt 11 erst gar nicht prüfe (vgl. Anlage zur Unterlage 12.4 E).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass der Vorhabensträger (Stand der Planänderung vom 30.01.2018) die Niströhre Nr. 11 (vgl. Anhänge PGNU zu Unterlage 12.4 EEE) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht berücksichtigt habe, sodass fälschlicherweise von einem Verlust lediglich eines Revierbereichs ausgegangen werde. Hier werde zu Unrecht das signifikant erhöhte Mortalitätsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verneint. Die Röhre Nr. 11 werde nachweislich als Fortpflanzungsstätte genutzt. Obwohl diese Niströhre nur in 110 m Entfernung zur geplanten Trasse liege und sich die Trasse damit im Aktionsradius der dortigen Steinkäuze befinde, seien weder eine Revierabgrenzung noch eine qualifizierte Ermittlung des Kollisionsrisikos erfolgt.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass ein Kollisionsrisiko für die drei im Jahr 2017 vorhandenen Steinkauz-Reviere als möglich angenommen werde.

Das Vorbringen hat sich insoweit erledigt, als der Vorhabensträger die Entwicklung des Steinkauz-Vorkommens bei Pflaumheim in den Jahren 2012 bis 2019 beobachtet und die im Jahr 2019 aktuellen Reviere erfasst, abgegrenzt und die Auswirkungen auf diese getrennt bewertet hat. Dabei wurden auch die Niströhren 6 und 11 (vgl. Nummerierung der für den Steinkauz geeigneten Nisthöhlen im Umfeld von Pflaumheim des Büros PGNU, Anlagen zu Unterlage 12.4 EEE)

berücksichtigt (vgl. mit Planänderung vom 14.06.2019 vorgelegte Unterlage 12.4 EEE, Kap. 9.2, Artenblatt Steinkauz; Unterlage 12.2 EEE).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass entgegen der Begutachtung durch den Vorhabensträger die Niströhre 6 am Gänsberg auch weiterhin belegt sei. Der Bund Naturschutz nahm dabei Bezug auf die Einwendung Nr. 76 (vgl. C 3.8.2.76). Vorgebracht wurde, dass die Niströhre Nr. 6 am 07.09.2019 von der Einwendungsführerin intakt vorgefunden wurde. Der Metallschutz und der Marderring seien intakt gewesen und die Röhre habe keine Beschädigung aufgewiesen. Bei einem Spaziergang am 10.09.2019 sei sogar ein Steinkauz beobachtet worden, der aus dem Apfelbaum auf einen in der Nähe liegenden Brennholzstapel flog. Dies lasse darauf schließen, dass dieser Brutplatz noch immer intakt sei.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass sich die tatsächliche Lage der Niströhre Nr. 6, die von der Einwendungsführerin auch fotografiert wurde, nicht ermitteln ließ. Es sei jedoch sicher, dass es sich nicht um die Röhre 6 aus den Monitoringberichten handele. Grundsätzlich sei anzumerken, dass die Beschriftung der Röhren von den Naturschutzvereinen (soweit die Aufhängung von ihnen ausging) vorgenommen worden sei und nichts mit der Nummerierung des Steinkauz-Monitorings zu tun habe. Aus diesem Umstand lasse sich die Verwechslung möglicherweise erklären. Im Übrigen sei in der artenschutzrechtlichen Prüfung vom Fehlen der Röhre Nr. 6 nicht auf das Fehlen eines Brutpaares geschlossen worden. Vielmehr sei im Monitoringbericht ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine Brut im Umfeld der Röhren 6 und 11 ebenfalls anzunehmen sei, da hier im März bzw. im April Rufe zu vernehmen gewesen seien. Daher sei möglich, dass Naturhöhlen als Brutplatz genutzt würden. Die Röhre Nr. 6 sei Teil des Steinkauz-Reviers Nr. 2, das hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände als existent betrachtet worden sei. Die Existenz der Brutröhre Nr. 6 sei daher für die Prüfung von Verbotstatbeständen unwesentlich gewesen. Bei einer aktuellen Geländebegehung am 21.10.2019 sei festgestellt worden, dass die besagte Röhre Nr. 6 wieder vorhanden sei. Es sei davon auszugehen, dass die Röhre vorübergehend (während der Begehung im Mai 2019) abgehängt war.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019 vor, dass die Aussagen des Vorhabensträgers zur Niströhre 6 nach wie vor nicht nachvollziehbar seien. Der Betreuer der Niströhre bestätige, dass die Röhre das ganze Jahr dort hing und nicht abgenommen worden sei. Da auch der Gutachter des Vorhabensträgers die Umstände vor Ort seit Jahren kenne, sei nicht nachvollziehbar, wie es zu diesen Missverständnissen kommen könne. Welche Niströhre konkret gefehlt habe, die wieder aufgehängt worden sein soll, bedürfe einer Klärung, die Niströhre 6 sei es jedenfalls nicht gewesen.

Im Ergebnis ist dem Vorbringen des Vorhabensträgers Recht zu geben. Die Röhre Nr. 6 bildet den Mittelpunkt des Reviers Nr. 2 (vgl. Unterlage 12.2 EEE). Dieses Revier liegt zwischen dem Ort Pflaumheim und der geplanten Ortsumgehung etwa bei Bau-km 1+400. Im Zuge der fünften Erfassung der Brutpopulation in Pflaumheim und Wenigumstadt (Steinkauz-Monitoring) wurde festgestellt, dass Metallröhre dort seit 2019 fehlte. Weiterhin wurde festgehalten, dass eine Brut im Umfeld der Röhren 6 und 11 anzunehmen sei, da hier im März bzw. April 2019 Rufe zu vernehmen gewesen seien (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2019, Seite 3). Die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geht ebenfalls davon aus, dass das Revier Nr. 2 besetzt ist (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Steinkauz), und dass beim Revier 2 Nahrungs- und andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglicherweise verlorengeht (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Steinkauz). Der Vorhabensträger ist ungeachtet der Frage, ob die Niströhre 6 im Revier 2 (vgl. Unterlage 12.2 EEE) vorhanden und intakt war oder nicht, davon ausgegangen, dass dieses Steinkauz-Revier besetzt ist. Offensichtlich gehen also Vorhabensträger und Bund Naturschutz hier von den gleichen Voraussetzungen aus, weitere "Aufklärung" in diesem Fall ist daher nicht notwendig.

#### 3.7.5.5.2.3.2.4.3 Artspezifisches Kollisionsrisiko

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben vom 08.04.2013 aus (Stand der Unterlagen 11.01.2013), dass es durch den Bau und den Betrieb der Straße zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos bezüglich beider Reviere komme. So führe hierzu die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung aus (Unterlage 12.4, Seite 57), dass Steinkäuze verhältnismäßig oft dem Straßenverkehr zum Opfer fielen, da sie bevorzugt am Boden jagten und beim Wechsel zwischen Jagdwarten meist sehr niedrig über dem Boden flögen. Von je 100 aufgefundenen toten Steinkäuzen seien zwischen 34 und 50 überfahren worden. Diese Zahlen überschätzten zwar den Anteil der Steinkäuze, die auf diese Weise den Tod fänden, da sie einfacher aufzufinden seien als Steinkäuze, die von Beutegreifern geschlagen würden oder verhungerten. Sie seien aber ein deutlicher Hinweis darauf, dass zunehmender Verkehr und eine größere Straßendichte einen negativen Einfluss auf die Steinkauzpopulation hätten. Diese Aussage werde auch von Langzeitauswertungen unterstützt, wie sie beispielsweise für Großbritannien vorlägen. So habe der Anteil an Verkehrsopfern unter tot aufgefundenen Steinkäuzen zwischen 1910 und 1954 lediglich 6 % betragen und für den Zeitraum von 1963 bis 1970 bei 35 % gelegen, bevor er auf die zitierten 50 % für 1991 bis 1996 angestiegen sei.

Mit Schreiben vom 14.07.2015 brachte der Bund Naturschutz vor, dass auch durch die Planänderung vom 31.10.2014 eine signifikante Erhöhung des Kollisions- bzw. Tötungsrisikos für den Steinkauz nicht ausgeschlossen werden



könne. Dies umso weniger, als die geplante Trasse mittig durch die vom Gutachter kartierten Reviere des Steinkauzes führen solle. Auch wenn im Zuge der Planänderung der Bewuchs der Straße nunmehr anders gestaltet werden solle, werde hierdurch das Kollisionsrisiko nicht in relevantem Umfang vermindert. Dies gelte vor allem deshalb, weil die Beuteflüge des Steinkauzes oft sehr knapp über dem Boden erfolgten und er sogar die Jagd als "Fußgänger" praktiziere. Größere Höhenunterschiede in der Luft bewältige er auf sehr kurzem Wege (z.B. "Aufsteilen") vor Hecken, Waldrändern etc. bzw. "Fallenlassen" nach Hindernissen. Hinzu komme, dass Jungvögel bei ihren Erkundungsflügen aufgrund mangelnder Erfahrung herannahende Autos nicht ausreichend als Gefahr einschätzten und sie deshalb bevorzugt zu Kollisionsopfern würden. Unmittelbar nach der Pflanzung könne außerdem ein dichtes Gebüsch nicht entstehen, es dauere Jahre, bis aus einer Neuanpflanzung eine weitgehend dichte Hecke geworden sei. Weiter werde der Eindruck erweckt, dass mit dem Verzicht auf Baumpflanzungen keine Ansitzmöglichkeiten für den Steinkauz mehr bestünden. Der Steinkauz jage von einem niedrigen Ansitz aus. Dies könne z.B. auch ein Zaunpfahl oder ein niedriger Ast in einer Hecke sein. Es sei nicht auszuschließen, dass die Lücken, die durch Über- oder Unterführungen der Kreisstraße entstünden, vom "ortsansässigen" Steinkauz, insbesondere aber von unerfahrenen Jungvögeln, genutzt würden, was zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos führe. Die Aussage in den Planunterlagen, dass die Schaffung von Jagdhabitaten (damals geplante Ausgleichsmaßnahmen A 2, A 5, A 6 und A 7, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, und Unterlage 12.3) abseits der Straße sicherstelle, dass Steinkäuze sich außerhalb der potentiellen Kollisionsbereiche aufhielten, sei fachlich nicht vertretbar. Anhand der beiden festgestellten Reviere unmittelbar an der geplanten Trasse werde deutlich, dass sich das lokale Vorkommen der Steinkäuze aufgrund der vorhandenen guten Revierbedingungen inmitten der Straßenplanung befinde. Die Steinkäuze würden ihre angestammten Reviere nicht verlassen, weil ihnen eine andere, aus Sicht der Planer geeignete Fläche zur Verfügung gestellt werde. Durch die Verbesserung bestimmter Habitatstrukturen westlich der geplanten Trasse sei vielmehr zu befürchten, dass dadurch der Steinkauz geradezu angelockt und somit dazu verleitet werde, die Straße häufig zu queren. Dies würde aber das Kollisionsrisiko deutlich erhöhen und die geplante Lebensraumoptimierung zu einer tödlichen Falle werden.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass der Vorhabensträger (Stand der Planänderung vom 30.01.2018) die Niströhre Nr. 11 (vgl. Anhänge PGNU zu Unterlage 12.4 EEE) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht berücksichtigt habe. Von Steinkäuzen sei bekannt, dass sie sehr traditionell denselben Ort als Brutplatz nutzten, auch wenn sich dieser in der Nähe einer Straße befinde. Hierbei komme es häufig zu Verkehrsopferten, wie es gegenwärtig auch an der Wenigumstädter Straße zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt immer wieder der Fall sei. Die wesentliche Unfallursache seien hier fehlende straßenbegleitende Gehölze, wodurch der Steinkauz verleitet werde, die Straße bodennah zu queren. Bei

den Niströhren 6 und 11 nutze der Steinkauz gegenwärtig regelmäßig den Bereich der geplanten Trasse als Jagdhabitat. Es sei zu prognostizieren, dass sie den Bereich auch nach Fertigstellung der Trasse weiterhin nutzen würden. Deutlicher könne man, so der Bund Naturschutz, das signifikant erhöhte Mortalitätsrisiko gutachterlich nicht benennen. Daher sei nicht nachzuvollziehen, weshalb dies in der landschaftspflegerischen Begleitplanung des Vorhabensträgers verneint werde. Das Büro, das die faunistischen Kartierungen durchgeführt habe (PGNU), benenne zum einen die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse (Bernotat und Dierschke, 2016) und zum anderen die konkrete lokale Situation. Der Beurteilung der Auswirkungen auf eine Art seien die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass ein Kollisionsrisiko für die drei im Jahr 2017 vorhandenen Steinkauz-Reviere als möglich angenommen werde. Jedoch werde durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 7 sowie der Habitataufwertungen im Bereich des Gänsbergs eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen. Am Gänsberg sollen neue Jagdhabitats abseits der Trasse geschaffen werden und daher könne angenommen werden, dass sich die Tiere abseits der geplanten Trasse aufhalten würden. Auch die höhere Naturschutzbehörde habe sich in Absprache mit dem Regionalgeschäftsführer des Landesbunds für Vogelschutz dahingehend geäußert, dass es nicht, selbst bei den Niströhren in Trassennähe, zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko komme. Eine Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos nach Bernotat und Dierschke (2016) zur Prüfung der Signifikanz habe nicht stattgefunden, da diese Methode zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung noch nicht etabliert und gefordert war.

Der Bund Naturschutz kritisierte beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass auf dem Stand der Planänderung vom 30.01.2018 die Erfüllung des Tötungstatbestands (signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko) beim Steinkauz in den Planfeststellungsunterlagen nicht bejaht werde. Soweit der Vorhabensträger davon ausgehe, dass der Steinkauz bei den trassennahen Niströhren (vgl. Unterlage 12.4 E, Anlagen) in weiter entfernte Niströhren ausweichen könne, sei dies ein schlechtes Argument. Steinkäuze seien standorttreu. Aus der temporären Nutzung von anderen Niströhren in der Nähe könne nicht geschlossen werden, dass dies auch zukünftig erfolgen werde. Die Lebensraumsituation für den Steinkauz ändere sich großräumig auch weil es durch den Baubetrieb über lange Zeit zu erheblichen Störwirkungen kommen würde. In dem Zusammenhang wurde auch kritisiert, dass es an Revierabgrenzungen für die Niströhren fehle. Die Vermeidungsmaßnahme V 7 reiche nicht aus. Soweit sich der Vorhabensträger auf Aussagen des Regionalgeschäftsführers des Landesbunds für Vogelschutz beziehe, sei festzuhalten, dass dieser auf eine Nachfrage des Bund Naturschutz genau das Gegenteil erklärt habe und davon ausgehe, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Steinkauz bestehe, da die Vögel relativ bodennah über dem Gelände flögen. Außerdem kritisierte der Bund Naturschutz,

dass keine Beurteilung nach dem Papier von Bernotat und Dierschke aus dem Jahr 2016 stattgefunden habe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seiten 77 ff.).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aus, dass die Niströhre 11 im Jahr 2018 nicht belegt gewesen sei. Außerdem erstreckte sich das Revier oder Nahrungsraum nicht in Richtung Trasse oder in Richtung Pflaumheim, sondern man könne - auch wegen der Maßnahmen des Vorhabensträgers im Bereich weiter westlich am Gänsberg - davon ausgehen, dass diese Tiere nicht in Richtung Trasse flögen, wo weniger geeignete oder keine geeigneten Nahrungsreviere vorhanden seien. Eine Beurteilung nach dem Papier "Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen", 3. Fassung, Stand 20.09.2016, von Bernotat und Dierschke sei nicht erfolgt. Dieses Papier habe keinen Gesetzesrang und sei bislang auch nicht nach den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde zu beachten gewesen. Die Ausführungen zum Kollisionsrisiko halte der Vorhabensträger weiterhin für gut begründet (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 81 ff.).

Dass und in welchem Umfang Steinkäuze Opfer von Kollisionen mit Fahrzeugen werden, hat der Vorhabensträger im Rahmen der Planänderung vom 14.06.2019 berücksichtigt, indem er die Auswirkungen nach den „Übergeordneten Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ (Bernotat & Dierschke 2016) bewertet und dargestellt hat (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 9.2, Artenblatt Steinkauz).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass das signifikant erhöhte Mortalitätsrisiko nicht für alle Reviere des Steinkauzes angenommen worden sei. Aufgrund des Raumbedarfs der Art sei nicht auszuschließen, dass sich die lokale Population, die sich gänzlich im Aktionsradius der Straße befinde, in ihrem Erhaltungszustand verschlechtern werde (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018). Die Prognose der Gutachter, wonach mit einem Verlust von vier Revieren zu rechnen sei, könne bedeuten, dass die lokale Population keinen Bestand haben werde. Ein Verlust des bayernweit "letzten Vorkommens der Art" sei daher zu befürchten.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass die Abschätzung des Mortalitätsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen nach anerkannter Methodik (Bernotat und Dierschke, 2016) erfolgt sei. Danach habe sich für vier der insgesamt fünf zu betrachtenden Steinkauz-Reviere ein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ergeben, was auch von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt worden sei. Der Verlust von vier Revieren bedeute jedoch nicht, dass die lokale Population verloren sei. Vielmehr würden die vorgesehenen FCS-Maßnahmen durch Herstellung von extensiv genutztem Grünland, Aufhängen von Niströhren sowie Pflanzung

von Streuobstbäumen den Verlust kompensieren und zur Stärkung der Steinkauz-Population beitragen. Im Übrigen handele es sich bei den Steinkäuzen im Raum Pflaumheim nicht um das bayernweit letzte Vorkommen der Art.

Die höhere Naturschutzbehörde wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bewertung des Kollisionsrisikos für den Steinkauz anhand der aktuellen Kartierergebnisse auf Basis der Veröffentlichung von Bernotat & Dierschke 2016 (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen) erfolgt ist. Die Beurteilung des Tötungsrisikos auf dieser Grundlage ist nicht zu beanstanden und wird im Gegenteil von der höheren Naturschutzbehörde gefordert. Aus dieser Prüfung wurde ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Tiere von vier Revieren prognostiziert. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz sollen dazu dienen, die Brutpaare aus der Gefahrenzone heraus zu verlagern und dennoch vorkommende Verluste durch Stärkung der lokalen Population zu kompensieren (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Soweit der Bund Naturschutz auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2018 Bezug nimmt, ist zunächst anzumerken, dass es sich nicht auf den Steinkauz, sondern auf die Schleiereule bezieht. Kritisiert wurde, dass der Untersuchungsraum damals von der Planfeststellungsbehörde auf 500 m beschränkt worden sei. Die Planfeststellungsbehörde habe Hinweise auf Brutplätze dieser Art im weiteren Umfeld der Trasse nicht berücksichtigt. Daher könnten Verstöße gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht mit tragfähiger Begründung verneint werden. Das Bundesverwaltungsgericht stellte dabei auf das Fachinformationssystem FFH-VP-Info "Raumbedarf und Aktionsräume von Arten" (Stand 02.12.2016) des Bundesamts für Naturschutz ab. Dort ist bei der individuenbezogenen Betrachtung zur Schleiereule angemerkt, dass die Jagdfläche pro Paar mehr als 1 km<sup>2</sup> beträgt. Beim Steinkauz gehen hier die Angaben weit auseinander. Häufiger wird jedoch aufgeführt, dass das Jagdgebiet eines Paares nur etwa 0,5 km<sup>2</sup> ausmacht. Weiter ist anzumerken, dass hinsichtlich des Steinkauzes der Untersuchungsraum sich nicht auf den Korridor des "normalen" Untersuchungsgebiets beschränkte. Das Steinkauz-Vorkommen wurde in einem weitaus größeren Raum untersucht, der sich auf einen Bereich von mehr als 1,5 km, gemessen vom Ortsrand Pflaumheim, erstreckt. Die vom Vorhabensträger abgegrenzten Reviere 4 und 5 liegen teilweise bis zu 1,7 km westlich von Pflaumheim (vgl. Unterlage 12.2 EEE). Damit geht die Kritik des Bund Naturschutz, dass nicht alle relevanten Steinkauz-Reviere westlich und südlich von Pflaumheim erfasst worden sind, ins Leere. Der Vorhabensträger hat außerdem das Risiko von Kollisionen mit dem Straßenverkehr nach den "Übergeordneten Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen", 3. Fassung, Stand 20.09.2016, von Bernotat und Dierschke geprüft. Diese Vorgehensweise ist auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az.

9 A 8.17, BeckRS 2018, 43249, Rdnr. 100). Daher erweist sich die Kritik des Bund Naturschutz insoweit als unsubstantiiert, als sie behauptet, dass nicht alle kartierten Reviere auch als Verlust durch Kollisionen in die Bewertung eingeflossen sind.

#### 3.7.5.5.2.3.2.4.4 Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme V 7

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben vom 08.04.2013 aus (Stand 11.01.2013), dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 7) das Kollisionsrisiko für den Steinkauz nicht auf ein solches Maß reduzieren könnten, dass der kollisionsbedingte Verlust von Einzelexemplaren nicht zu einer relevanten Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führe. Dies gelte umso mehr, als die Maßnahme V 7 nur für das Revier im südöstlichen Untersuchungsgebiet vorgesehen sei, nicht hingegen für das weitere Revier. Aufgrund des artspezifischen Verhaltens des Steinkauzes sei trotz Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Straße keineswegs mit einer wirksamen Begrenzung des Kollisionsrisikos, sondern ganz im Gegenteil sogar mit dessen Zunahme zu rechnen. Nach Aussage mehrerer Fachleute, u.a. im landesweiten Arbeitskreis Eulenschutz, könne keineswegs davon ausgegangen werden, dass der Steinkauz die ggf. anzupflanzenden Bäume und Sträucher als Barriere "akzeptiere", sondern müsse nach allen Erfahrungen sogar damit gerechnet werden, dass er sie als zusätzliche Ansitzwarten für den Beutefang bzw. auch das Straßenbegleitgrün als neue für ihn günstige Nahrungshabitate nutze. Zudem sei zweifelhaft, ob überhaupt Bäume entlang der Straße gepflanzt werden dürften, die eine Höhe erreichten, um als Querungshindernis wirken zu können. Bekanntlich jage der Steinkauz oft in Bodennähe, sodass selbst angepflanzte Bäume unterflogen würden (vielfach in Streuobstwiesen beobachtet). Selbst diesbezüglich seien die Angaben in den Planunterlagen widersprüchlich. Während in der Darstellung der Konfliktlösung (Unterlage 12.1, Seite 57) die Pflanzung von Bäumen vorgesehen werden solle, sei aus den Karten und der Beschreibung V 7 nur zu entnehmen, dass Sträucher gepflanzt werden sollten.

Der Bund Naturschutz kritisierte beim Erörterungstermin am 18.02.2014, dass im Zuge der Planänderung auf die Pflanzung von Bäumen an der Kreisstraße verzichtet werden solle und stattdessen eine dichte Gehölzpflanzung vorgesehen werde, um den Steinkauz nicht anzulocken. Dichte Gehölzpflanzungen seien Mäuseburgen. Sie böten außerdem Unterschlupf für jede Menge Singvögel. Der Steinkauz jage nicht nur von der Ansitzwarte aus, sondern er jage auch im freien Flug und er jage sogar zu Fuß. Zwar werde so vermieden, Ansitzwarten zu schaffen, aber das Pflanzen der Hecken schaffe auch Teilnahrungshabitate für den Steinkauz. Dies bringe also nicht eine "hundertprozentige" Sicherheit. Es sollte überlegt werden, ob es nicht vielleicht bessere Lösungen gebe. Der Vertreter des Bund Naturschutz konnte jedoch auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde keine besseren Lösungen vorschlagen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 155 f.).

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass durch die Pflanzung dichter Büsche die Entwicklung eines potentiellen Jagdhabitats im Bodenraum vermieden werde. Hierdurch entstünden keine Anreize, die neuen Gehölze als Ansitz zu nutzen. Da die Art Ansitzmöglichkeiten mit ganzjährig kurzer Vegetation benötige, werde die Maßnahme als wirksam eingestuft. Das Steinkauzpaar östlich der Straße (Stand der Kartierung 2008) sei durch diese Maßnahme hinreichend vor Kollisionen geschützt. Die angesprochenen Widersprüche würden korrigiert. Es werde sich um eine dichte Gebüschpflanzung handeln. Dies hat der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 getan (vgl. Unterlage 12.1 E, Seite 60 f.).

Mit Schreiben vom 14.07.2015 brachte der Bund Naturschutz vor, dass auch durch die Planänderung vom 31.10.2014 eine signifikante Erhöhung des Kollisions- bzw. Tötungsrisikos für den Steinkauz nicht ausgeschlossen werden könne. Dies umso weniger, als die geplante Trasse mittig durch die vom Gutachter kartierten Reviere des Steinkauzes führen solle. Auch wenn im Zuge der Planänderung der Bewuchs der Straße nunmehr anders gestaltet werden solle, werde hierdurch das Kollisionsrisiko nicht in relevantem Umfang vermindert. Durch den Verzicht auf die Anpflanzung von Bäumen könne nicht sicher gewährleistet werden, dass nicht auch ein dichter Bewuchs entlang der Straße Ansitzmöglich- und Versteckmöglichkeiten sowie Nahrungshabitate biete. Auch durch noch so großen gestalterischen Aufwand könne die Trasse nicht in einer Art und Weise mit natürlichem Bewuchs "eingehaust" werden, dass sie mit ihren Randstreifen für den Steinkauz als Jagdhabitat völlig unattraktiv wäre. Wenn in den Planunterlagen formuliert werde, dass durch die Bepflanzung dafür Sorge getragen werde, dass gegebenenfalls querende Tiere zum gefahrlosen Überflug der Gebüschhecke und damit der Straße veranlasst werde, sei dies fachlich nicht haltbar. Dies gelte vor allem deshalb, weil die Beuteflüge des Steinkauzes oft sehr knapp über dem Boden erfolgten und er sogar die Jagd als "Fußgänger" praktiziere. Größere Höhenunterschiede in der Luft bewältige er auf sehr kurzem Wege (z.B. "Aufsteilen") vor Hecken, Waldrändern etc. bzw. "Fallenlassen" nach Hindernissen. Hinzu komme, dass Jungvögel bei ihren Erkundungsflügen aufgrund mangelnder Erfahrung herannahende Autos nicht ausreichend als Gefahr einschätzten und sie deshalb bevorzugt zu Kollisionsopferten würden. Unmittelbar nach der Pflanzung könne außerdem ein dichtes Gebüsch nicht entstehen, es dauere Jahre, bis aus einer Neuanpflanzung eine weitgehend dichte Hecke geworden sei. Weiter werde der Eindruck erweckt, dass mit dem Verzicht auf Baumpflanzungen keine Ansitzmöglichkeiten für den Steinkauz mehr bestünden. Der Steinkauz jage von einem niedrigen Ansitz aus. Dies könne z.B. auch ein Zaunpfahl oder ein niedriger Ast in einer Hecke sein. Es sei nicht auszuschließen, dass die Lücken, die durch Über- oder Unterführungen der Kreisstraße entstünden, vom "ortsansässigen" Steinkauz, insbesondere aber von unerfahrenen Jungvögeln, genutzt würden, was zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos führe.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass durch die Änderung der Maßnahmenplanung mit Datum vom 31.10.2014 in der Weise, dass die Böschungen nun im Bereich des Steinkauzvorkommens mit dichtem Gehölz bepflanzt würden, dass zusätzliche Steinkauzröhren aufgehängt würden, dass Jagdhabitats des Steinkauzes durch die Umwandlung von Acker in Grünland deutlich vergrößert und zahlreiche Streuobstbäume gepflanzt würden und dass die Steinkäuze nach Fertigstellung der Ersatzhabitats im Trassenbereich durch Verschließung der Niströhren und Naturhöhlen, die als Brutplatz potentiell geeignet seien, vergrämt würden. Daher habe der Vorhabensträger in Abstimmung mit den Behörden sein Möglichstes getan, um die Steinkauzvorkommen im Bereich von Pflaumheim und Wenigumstadt dauerhaft zu sichern. Durch die Anpflanzung dichter Gebüschse werde ein potentielles Jagdhabitat im Bodenraum vermieden. Hierdurch entstünden keine Anreize, die neuen Gehölze als Ansitz zu nutzen. Da die Art Ansitzmöglichkeiten mit ganzjährig kurzer Vegetation benötige, werde die Maßnahme vom Vorhabensträger als wirksam eingestuft. Das Steinkauzpaar östlich der Straße sei durch diese Maßnahme hinreichend vor Kollisionen geschützt.

Hier ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde richtigzustellen, dass in den Antragsunterlagen des Vorhabensträgers eine Vergrämung (mit Verschließen der Nisthöhlen) nicht Gegenstand von Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen war. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.2.4.4 wird Bezug genommen.

Grundsätzlich gilt, dass vonseiten der von der höheren Naturschutzbehörde beratenen Planfeststellungsbehörde die Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme V 7, die im Verfahren vorgebracht wurden, nicht geteilt werden. Steinkäuze brüten in wintermilden Gebieten Bayerns auf reich gegliederten offenen Flächen mit hohem Grünlandanteil, mit geeigneten Nist- und Ruheplätzen (Baumhöhlen, Einzelgebäuden) und möglichst kurzrasigen Flächen als Nahrungshabitat. Bevorzugt werden vor allem lockere Streuobstlandschaften mit einem kleinflächigen Wechsel von Streuobstwiesen, Ackerflächen, Grünlandflächen, eingesprengten Hecken und unbefestigten Feldwegen (vgl. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stb-name=Athene+noctua>). Soweit also die kurzrasigen Flächen im Bereich der Straßenböschungen fehlen, werden diese Gebiete als Jagdhabitat weniger interessant als die vorhandenen oder als FCS-Maßnahmen neu geschaffenen kurzrasigen Streuobstflächen. Der Vorhabensträger geht im Übrigen auch nicht (mehr) davon aus, dass die Maßnahme V 7 dazu führt, dass der Verbotstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht verwirklicht wird. Wie oben erläutert (vgl. C 3.7.5.5.2.3.2.4.1) kann in der Bewertung das konstellationsspezifische Kollisionsrisiko für die Reviere 1, 2 und 4 um eine Stufe gesenkt werden, der Verbotstatbestand bleibt aber für mehrere Reviere erfüllt, eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist erforderlich.

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) brachte mit Stellungnahme vom 07.10.2019 vor, dass im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.3) das Kürzel der Vermeidungsmaßnahme V 7 nur südlich der Querung des Dürrbachs angegeben sei. Es werde jedoch davon ausgegangen, dass die Maßnahme auch nördlich des Dürrbachs vorgesehen sei (Unterlage 12.3, Blatt 3 E und Blatt 2 E). Die dichte Gehölzpflanzung müsse westlich der Straße ebenfalls (analog zur Ostseite) bis zur Breitfeldstraße fortgeführt werden. Darüber hinaus sei sie nordwestlich der Breitfeldstraße beidseits mindestens bis zum parallel zur Breitfeldstraße verlaufenden Wirtschaftsweg (Fl.Nr. 789 der Gemarkung Pflaumheim) fortzusetzen, da nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde das Risiko der Querung von Steinkäuzen zwischen den Revieren 1 und 4 auch in diesem Bereich noch bestehe.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass die Vermeidungsmaßnahme V 7 auch für den Bereich nördlich der Dürrbachquerung vorgesehen sei, die Angabe in den Plänen (Unterlage 12.3, Blatt 2 E) werde noch eingefügt. Die dichte Gehölzpflanzung werde auch westlich der Straße bis zur Breitfeldstraße in den Plänen ergänzt. Über die Breitfeldstraße hinaus nach Norden könne die dichte Gehölzpflanzung jedoch nicht realisiert werden, da der Streifen zwischen Wirtschaftsweg und Straße für die Pflanzung von Sträuchern zu schmal sei. Das hierdurch erhöhte Kollisionsrisiko für den Steinkauz wurde bei der Beurteilung gemäß Bernotat und Dierschke (2016) entsprechend berücksichtigt.

Dem Vorhabensträger wurde also aufgegeben, die Vermeidungsmaßnahme V 7 im möglichen Umfang nach Norden zu erweitern (A 3.5.3.5.5). Dies wurde auch durch entsprechende Grüneintragung in den Plänen kenntlich gemacht (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 2 E und Blatt 3 E). Weiter ist dem Vorhabensträger Recht zu geben, dass er hinsichtlich des Steinkauz-Reviers 1 auch von einem Verlust durch Kollisionen ausgegangen ist. Dies ist im Rahmen der Begleitplanung und der entsprechenden Ausnahme berücksichtigt (vgl. C 3.7.5.5.2.3.2.4 und C 3.7.5.5.2.4.2.2).

#### 3.7.5.5.2.3.2.4.5 Vergrämungsmaßnahmen

Mit Schreiben vom 14.07.2015 brachte der Bund Naturschutz vor, dass auch durch die Planänderung vom 31.10.2014 eine signifikante Erhöhung des Kollisions- bzw. Tötungsrisikos für den Steinkauz nicht ausgeschlossen werden könne. Durch die Verbesserung bestimmter Habitatstrukturen westlich der geplanten Trasse sei vielmehr zu befürchten, dass dadurch der Steinkauz geradezu angelockt und somit dazu verleitet werde, die Straße häufig zu queren. Dies würde aber das Kollisionsrisiko deutlich erhöhen und die geplante Lebensraumoptimierung zu einer tödlichen Falle werden.



Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass durch die Änderung der Maßnahmenplanung mit Datum vom 31.10.2014 in der Weise, dass die Böschungen nun im Bereich des Steinkauzvorkommens mit dichtem Gehölz bepflanzt würden, dass zusätzliche Steinkauzröhren aufgehängt würden, dass Jagdhabitats des Steinkauzes durch die Umwandlung von Acker in Grünland deutlich vergrößert und zahlreiche Streuobstbäume gepflanzt würden und dass die Steinkäuze nach Fertigstellung der Ersatzhabitats im Trassenbereich durch Verschließung der Niströhren und Naturhöhlen, die als Brutplatz potentiell geeignet seien, vergrämt würden. Daher habe der Vorhabensträger in Abstimmung mit den Behörden sein Möglichstes getan, um die Steinkauzvorkommen im Bereich von Pflaumheim und Wenigumstadt dauerhaft zu sichern.

Beim Erörterungstermin am 23.11.2016 führte der Vorhabensträger jedoch aus, dass sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2016 drei Brutpaare festgestellt bzw. drei Individuen in den entsprechenden Höhlen nachgewiesen worden seien. Diese Individuen hätten sich relativ nahe an der geplanten Trasse befunden, einer zumindest so nahe an der Trasse, dass man hier, so der Vorhabensträger, Vermeidungsmaßnahmen durchführen müsse. Im Zuge dessen seien auch neue Steinkauzröhren aufgehängt worden. Ein Wechsel in diesen neuen Röhren habe aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden. Vom Vertreter des Vorhabensträgers wurde daher vorgeschlagen, die Tiere in der Trassennähe zu vergrämen, indem man die dort vorhandenen Röhren verstopft, um den Steinkauz so zu bewegen, in andere Röhren umzusiedeln. Dies müsse im Wege einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

Hier ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde richtigzustellen, dass in den Antragsunterlagen des Vorhabensträgers eine Vergrämung (mit Verschließen der Nisthöhlen) nicht Gegenstand von Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen war.

Der Vorhabensträger hat aber mit Schreiben vom 17.01.2017 bei der höheren Naturschutzbehörde und damit außerhalb des Planfeststellungsverfahrens eine artenschutzrechtliche Ausnahme dafür beantragt, bestehende Nisthöhlen des Steinkauzes zu verschließen. Die höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20.02.2017 dem Vorhabensträger mitgeteilt, dass die beantragte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zur Verschließung von Brutquartieren des Steinkauzes nicht erteilt werden könne, da das Verschließen der Brutquartiere nicht erforderlich sei, um die Funktionstüchtigkeit der in der Planfeststellung vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festzustellen. Es sei davon auszugehen, dass der Steinkauz die neu geschaffenen Quartiere bislang nicht angenommen habe, weil er sehr standorttreu sei. Neue Habitats würden in der Regel erst dann angenommen, wenn die alten nicht mehr

existierten oder ungeeignet wären. Ein Verschluss der Brutplätze würde im vorliegenden Fall zwar voraussichtlich zu einer Umsiedlung der Steinkäuze in die geschaffenen Ersatzhabitate führen. Ein Verschließen der Brutplätze mit dem Ziel der Umsiedlung in die Ersatzhabitate sei jedoch nicht notwendig, um die Funktionsfähigkeit dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme festzustellen. Es sei jedoch notwendig, dass eine fachkundige Person die Eignung der Röhren und die Verfügbarkeit von Nahrung (wechselnde Mahdstreifen) überprüfe und dies gutachterlich bestätige. Der Verschluss der Brutplätze würde zu einer unnötigen Verschlechterung der Habitatsituation führen, da verfügbare Brutmöglichkeiten verlorengingen. In Bezug auf Brutbäume, die in einem Abstand von 280 m bzw. 330 m zur geplanten Trasse lägen, sei nicht zwangsläufig von einer Aufgabe dieser Brutquartiere auszugehen, sodass die Steinkäuze diese Brutplätze wahrscheinlich auch weiterhin nutzen könnten. Falls sich die Steinkäuze nach Bau der Trasse dennoch entscheiden würden, den Brutplatz zu wechseln, seien im Umfeld ausreichend Ersatzröhren vorhanden. Im Übrigen komme es nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde auf Grundlage der aktuell vorhandenen Daten durch den Bau der Trasse nicht zu einer Verwirklichung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos. Die Brutplätze lägen ausreichend weit entfernt und auch die angebrachten Niströhren und Naturhöhlen in Trassennähe ließen nicht automatisch ein erhöhtes Kollisionsrisiko erwarten. Zudem lockten die neu geschaffenen Nahrungshabitate die Vögel weg von der Trasse. Der Verschluss der Brutplätze sei damit nicht erforderlich, um ein Verwirklichen des Tötungstatbestandes zu verhindern. Da jedoch durch die Trasse Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate beschädigt oder zerstört würden, durch die Straße mit Störungen zu rechnen sei, die das Revier beeinträchtigten und vom Vorhabensträger selbst einige notwendige Verbesserungen an einer Maßnahme festgestellt worden seien, bleibe die Umsetzung der Optimierungsvorschläge des Vorhabensträgers (Verlagerung der Niströhren usw.) weiterhin erforderlich.

Diese Auffassung ist durch die Neubewertung des Vorhabensträgers und die Überarbeitung des Maßnahmenkatalogs im Rahmen der Planänderung vom 14.06.2019 überholt. Vergrämungsmaßnahmen sind noch immer nicht Bestandteil der Planung und des Maßnahmenkonzepts des Vorhabensträgers. An der Auffassung der höheren Naturschutzbehörde, dass Vergrämungsmaßnahmen wenig sinnvoll sind, hat sich nichts geändert, weshalb auch die Planfeststellungsbehörde in dieser Hinsicht keine Nebenbestimmungen erlassen hat. Die Planung geht daher davon aus, dass bei o.g. Revieren der artenschutzrechtliche Tötungstatbestand im Hinblick auf den Steinkauz erfüllt wird, und sieht entsprechende FCS-Maßnahmen vor (vgl. C 3.7.5.5.2.4.2.4 und Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz, sowie Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblätter FCS).

### 3.7.5.5.2.3.3 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Feldlerche

#### 3.7.5.5.2.3.3.1 Betroffenheit

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken u.a. in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf. Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Ab Juli bevorzugt die Feldlerche in Bayern Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April bzw. Mai Rapsvorkommen. Die Zugvögel sind Bodenbrüter und bauen ihr Nest in bis zu 20 cm hohe Gras- und Krautvegetation, die Eiablage erfolgt ab April, bei Zweitbruten ab Juni. Meist erfolgen zwei Bruten im Jahr. Die Brutzeit erstreckt sich daher von März bis August (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Feldlerche).

Im Untersuchungsgebiet wurden vom Vorhabensträger 16 Reviere der Feldlerche im Jahr 2018 nachgewiesen, was eine vergleichsweise hohe Dichte bedeutet. Im Jahr 2008 waren es 15 Reviere (vgl. Unterlage 12.4, Kap. 4.2, Artenblatt Feldlerche). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingestuft (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Feldlerche).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass die Planung derzeit davon ausgehe, dass bei der Feldlerche pauschal von einem Verlust von drei Revieren ausgegangen werde, also insgesamt vier betroffene Reviere, wohingegen bislang fünf betroffene Reviere Gegenstand der Planungen gewesen seien. Da Populationsschwankungen zu berücksichtigen seien, müsse von mindestens fünf bis sieben Revierverlusten ausgegangen werden, da bei einem im Jahr 2018 kartierten Bestand von 16 Revieren davon auszugehen sei, dass sich die Betroffenheiten jedes Jahr änderten. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung sei ein höherer Kompensationsbedarf gegeben bzw. die Notwendigkeit, CEF-Maßnahmen mit einem entsprechenden Flächenpotential anzuordnen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass es gerechtfertigt sei, auf Basis gesunkener Bestandszahlen auch einen Ausgleichs- bzw. Maßnahmenbedarf nach unten zu korrigieren, wenn es sonst üblich sei, durch aktualisierte Bestandszahlen eine Betroffenheit und damit einen möglichen Ausgleichs- bzw. Maßnahmenbedarf nach oben hin zu korrigieren. Es liege in der Biologie mancher Arten, wie auch der Feldlerche, dass jährliche Schwankungen in der Populationsdichte auftreten könnten. Es könne nicht vom Vorhabensträger gefordert werden, solche Schwankungen über einen längeren Zeitraum zu erfassen und zu beurteilen, vielmehr sei grundsätzlich eine einmalige Bestandserhebung als Beurteilungsgrundlage ausreichend. Allerdings gebe es Anforderungen an die Aktualität der Kartierdaten, die zur Einleitung des

Genehmigungsverfahren nicht älter als fünf Jahre sein sollten. Diese Zeitspanne werde jedoch regelmäßig im Laufe von Planungsprozessen überschritten. Durch die Aktualisierung der Kartierung im Jahr 2018 verfüge man über Daten zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten. Ältere Daten sollten berücksichtigt werden, wenn sie Hinweise zur Verteilung regelmäßig genutzter Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten in einem Raum oder zu Brut-, Rast- und Zugvögeln des Offenlandes mit wechselnden Standorten und schwankendem Bestand liefern könnten. Um witterungsbedingte oder durch die Biologie der Arten begründete Schwankungen zu berücksichtigen, würden, wenn erforderlich, auch ältere Daten ausgewertet. Hier sei jedoch ein Höchstalter von fünf bis sieben Jahren zu berücksichtigen. Daher könnten die Daten aus dem Jahr 2008 nicht mehr beurteilungsrelevant sein. Da die Brutvögel im Jahr 2018 vollumfänglich nach der Standardmethode erfasst worden seien, würden diese Ergebnisse als alleinige Beurteilungsgrundlage angesehen, um die Betroffenheit, wie in diesem Falle v.a. Revierverluste durch Lärmwirkungen, zu ermitteln.

Die höhere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass sich die Betroffenheit von Feldlerchenrevieren jährlich ändern kann, u. a. weil die Wahl des Brutplatzes von der Anbaufrucht des jeweiligen Jahres abhängt. Die Bestandsaufnahme für ein Vorhaben ist jedoch notwendigerweise eine Momentaufnahme; die Kartierung in einem Jahr ist anerkannter Standard. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Ergebnisse der aktuellen Kartierung der weiteren Bewertung und Maßnahmenplanung zugrunde gelegt werden (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Bewertung der zu erwartenden Veränderungen durch ein geplantes Vorhaben vom faunistischen und floristischen Inventar im gegenwärtigen Bestand auszugehen hat (BVerwG, Urteil vom 27.06.2019, Az. 7 C 22.17, BeckRS 2019, 24602, Rdnr. 37). In der Ackerslandschaft des Untersuchungsgebietes wurden im Jahr 2008 insgesamt 15 Reviere nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet war aufgrund der Nachweise von einem guten Erhaltungszustand der Population auszugehen (PGNU 2008, Seite 19). Bei der Aktualisierung der Kartierung im Jahr 2018 wurden im Untersuchungsgebiet sogar insgesamt 16 Reviere und damit mehr als 2008 nachgewiesen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Seite 23). Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter, d.h. sie wird jedes Jahr ein neues Nest bauen und sich dementsprechend auch an den jährlich wechselnden Nutzungen in der Ackerslandschaft orientieren. Dass ein Feldlerchenrevier durch Überbauung betroffen ist, hat sich zwischen 2008 und 2018 nicht geändert (vgl. Unterlage 12.4 E, Artenblatt Feldlerche, und Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Feldlerche). Die Reviere sind ohnehin unterschiedlich stark durch Lärm betroffen und es wird davon ausgegangen, dass die Abnahme der Habitataignung pauschal zu einem Verlust von drei Revieren auf dem Stand von 2018 (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Feldlerche) im Vergleich zum pauschalen Verlust von vier Revieren

(Stand 2008, vgl. Unterlage 12.4 E, Artenblatt Feldlerche) kommen wird. Dem stehen im Übrigen fünf Blühstreifen oder Blühflächen in Kombination mit Schwarzbrache gegenüber (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF 2). Da auch das Bayerische Landesamt für Umwelt davon ausgeht, dass die Verbreitung der Feldlerche bayernweit eher abnimmt und es keinen positiven Bestandstrend gibt sowie die Entwicklungen der Landwirtschaft den negativen Prozess unterstützen (vgl. Stamblatt Feldlerche der Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis>), ist das Ergebnis der Kartierung auch nicht als "Populationsschwankung" anzusehen, sondern gibt eher den allgemeinen Trend in der Entwicklung der Verbreitung der Feldlerche wider. Die Planfeststellung ist jedoch nur gehalten, die Konflikte zu lösen, die von ihr auch verursacht werden. Es ist nicht Aufgabe des Vorhabensträgers oder der Planfeststellungsbehörde, für eine Trendumkehr zu sorgen bzw. Maßnahmen für eine umfangreiche Wiederbesiedlung durch die Feldlerche zu treffen, indem eine "Überkompensation" erfolgt.

#### 3.7.5.5.2.3.3.2 Schädigungsverbot

Im Zuge des Baus der Kreisstraße ist ein Feldlerchenrevier durch Überbauung unmittelbar betroffen. Von der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind demnach rund 6 % der lokalen Feldlerchenpopulation betroffen, was als erheblich einzustufen ist und grundsätzlich nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unzulässig ist. Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate für das unmittelbar überbaute Revier werden beschädigt oder zerstört. Für die übrigen 15 Reviere gibt es solchen Beeinträchtigungen nicht in einem erheblichen Umfang. Damit bleibt die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für (nur) ein Revier nicht erhalten,

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist hier die Anlage von Blühstreifen bzw. -flächen in Kombination mit Schwarzbrache in der Pflaumheimer und Wenigumstädter Feldflur vorgesehen (Maßnahme CEF 2, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 2). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.3.5 wird ergänzend Bezug genommen. Für das durch Überbauung verlorengelassene Revier wird also im räumlichen Zusammenhang Ersatz geschaffen, weshalb der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

### 3.7.5.5.2.3.3.3 Störungsverbot

Feldlerchenreviere werden außerdem durch die Wirkungen des Straßenverkehrs gestört werden. Für Feldlerchen wurde festgestellt, dass im Abstand von mehreren hundert Metern abhängig vom Verkehr eine reduzierte Besiedlung erfolgt. Feldlerchen halten zu vertikalen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand. Bei Verkehrsstärken zwischen 10.000 Kfz/24 h bis 20.000 Kfz/24 h nimmt im Abstand bis zu 100 m vom Fahrbahnrand die Habitataignung um 40 % und in einem Abstand von 100 m bis 300 m um 10 % ab (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Feldlerche m.w.N.).

Zusätzlich zum Verlust eines Feldlerchenreviers durch Überbauung kann daher davon ausgegangen werden, dass drei Reviere von der Abnahme der Habitataignung um 40 % und weitere drei Reviere von der Abnahme der Habitataignung um 10 % betroffen sind. Daher ist pauschal vom Verlust von drei weiteren Revieren allein durch die Auswirkungen des Verkehrs (Lärm, Scheuchwirkung usw.) auszugehen. Diese drei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden durch Störung so erheblich beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind. Dies fällt unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach es bei europäischen Vogelarten verboten ist, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten diese erheblich zu stören, wenn nicht durch Maßnahmen sichergestellt ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Um den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu verschlechtern, ist hier die Anlage von Blühstreifen bzw. –flächen in Kombination mit Brache in der Pflaumheimer und Wenigumstädter Feldflur vorgesehen (Maßnahme CEF 2, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 2). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.3.5 wird ergänzend Bezug genommen.

Damit wird für jedes verlorengelassene Feldlerchenrevier ein Ersatzrevier geschaffen, wobei diese artspezifisch ausgestaltet sind und die ununterbrochene und dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion der neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten. Die Maßnahmen liegen auch im räumlichen Zusammenhang mit den verlorengelassenen Revieren.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Diese Maßnahmen können auch bei diesem Verbotstatbestand berücksichtigt werden, auch wenn dies in § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausdrücklich genannt wird (vgl. C 3.7.5.5.2.1.2).

#### 3.7.5.5.2.3.3.4 Tötungsverbot

Im Hinblick auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist festzuhalten, dass die trassennahen Reviere überwiegend als Folge der optischen und akustischen Auswirkungen des Verkehrs verlorengehen (s.o.).

Feldlerchen haben eine geringe vorhabentypische Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen. Eine geringe Gefährdung bedeutet, dass sie in der Regel nicht planungsrelevant sind (vgl. Bernotat und Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 2016, S. 96).

Die straßennahen Einschnittsböschungen westlich von Pflaumheim mit angrenzenden Feldlerchenvorkommen werden mit einem dichten linearen Gebüsch (nur Sträucher) bepflanzt (Vermeidungsmaßnahme V 7, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 7). Diese für den Steinkauz vorgesehene Vermeidungsmaßnahme führt auch bei der Feldlerche zu einer zusätzlichen Reduktion des Kollisionsrisikos, das an den Stellen mit tiefen Einschnittslagen ohnehin unterhalb des durchschnittlichen naturraumtypischen Lebensrisikos der Art liegt. Da Feldlerchen zu vertikalen Geländestrukturen einen großen Abstand halten, ist es unwahrscheinlich, dass sie die Straße in Dammlagen regelmäßig niedrig überfliegen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist auch aufgrund des Abstandsverhaltens aufgrund der Störwirkung der Straße auszuschließen (vgl. C 3.7.5.5.2.3.3.3).

Um Tötungen von Jungen in ihren Nestern oder die Zerstörung von Eiern zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung zwischen Anfang September und Ende Februar und damit außerhalb des Brutzeitraums (Vermeidungsmaßnahme V 2, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 2).

Unter Berücksichtigung dessen ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

#### 3.7.5.5.2.3.3.5 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsflächen (Maßnahme CEF 2) hat der Vorhabensträger im Laufe des Planfeststellungsverfahrens aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen mehrfach geändert. In der Pflaumheimer und Wenigumstädter Feldflur werden auf dem Stand der Planänderung vom 30.01.2018 Blühstreifen oder Blühflächen in Kombination mit Schwarzbrache vorgesehen. Die Flächen, die hierfür ausgewählt werden, liegen bei Bau-km 0+800 westlich der Ringheimer Mühlstraße (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 7 EEE), bei Bau-km 1+250 im Bereich des Dürrbachs (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE) und zwischen Bau-km 1+800 und 2+300 im Bereich des Baumertsgrabens (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE und 9 EEE). In den zu

optimierenden Lebensräumen wird eine Dichte von ein bis zwei Brutpaaren pro 10 ha ausgegangen. Dabei erscheinen Dichten von mehr als vier Revieren je 10 ha bei Optimierung der Lebensräume als realistisch. Um zusätzlich fünf Paare aufzunehmen, müssen in einer Kulisse von 25 ha Habitatverbesserungen erfolgen. Pro Brutpaar sind Maßnahmen auf 0,5 ha notwendig, wobei eine Umsetzung in Teilflächen, die aber mindestens 0,2 ha groß sein müssen, möglich ist. Auf 3,79 ha verteilt werden insgesamt fünf Blüh-/Brachestreifen eingerichtet. Die Maßnahmenflächen müssen bis Anfang März eines jeden Jahres gepflegt und gegrubbert werden. Danach sollte nach dem Konzept des Vorhabensträgers auf 20 % der jeweiligen Fläche bis einschließlich August keine Bodenbearbeitung stattfinden, weil die Brutzeit der Feldlerchen bis in den August hineinreicht. Auf dem Blühflächenanteil (80 %) sollte im April eine Saatgutmischung ohne wüchsige Arten und ohne Gräser angesät werden, durch die sich eine lückige Vegetationsstruktur einstellt. Die Vegetation der Blühstreifen bleibt über den Winter stehen und bietet so eine wichtige Deckungs- und Nahrungsmöglichkeit. Im Frühjahr wird nur die Hälfte der Fläche neu besät. Bei streifenförmiger Anlage ist eine Mindestbreite von 12 m einzuhalten. Ebenso sind Mindestabstände zu Straßen, Stromleitungen und bestimmten Vegetationsstrukturen einzuhalten (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 8.4, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 2).

Damit wird für jedes verlorengelassene Feldlerchenrevier ein Ersatzrevier geschaffen, wobei diese artspezifisch ausgestaltet sind und die ununterbrochene und dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion der neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichert. Die Maßnahmen liegen auch im räumlichen Zusammenhang mit den verlorengelassenen Revieren. Damit liegt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf alle verlorengelassenen Feldlerchenreviere nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG).

#### 3.7.5.5.2.3.3.6 Prüfung der Feldlerchen-Maßnahme CEF 2

##### 3.7.5.5.2.3.3.6.1 Art der Ausführung

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) forderte mit Schreiben vom 07.10.2019, dass in Ergänzung bzw. Änderung der Maßnahmenbeschreibung des Vorhabensträgers (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF 2) zu beachten sei, dass kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig sein sollen. Die Umsetzung in Teilflächen sei möglich, die Teilflächengröße müsse mindestens 0,2 ha betragen. Die Blühflächen bzw. Blühstreifen sollten gebildet werden durch eine lückige Aussaat aus niedrigwüchsigen Arten, wobei Rohbodenstellen erhalten werden sollten. Ein angrenzender selbstbegründender Brachestreifen im Verhältnis von ca. 50 % :



50 % müsse vorgesehen werden, eine Erneuerung des Blühstreifens dürfe frühestens nach zwei Jahren und müsse spätestens erfolgen, wenn die Vegetation auf der Blühfläche zu dicht werde. Die Erneuerung müsse Ende Februar bis Anfang März erfolgen und dürfe pro Jahr nur auf der Hälfte der einzelnen Maßnahmenflächen erfolgen. Im Folgejahr sei die andere Fläche zu erneuern. Die Bracheflächen bzw. Brachestreifen müssten unmittelbar neben dem Blühstreifen liegen und das Verhältnis Brache- zu Blühstreifen müsse 1 : 1 und nicht, wie im Maßnahmenblatt angegeben, 1 : 4 betragen. Ein erneutes Anlegen der Schwarzbrache habe einmal jährlich und dann nur zwischen Ende Februar und Anfang März zu erfolgen. Danach werde der Brachestreifen sich selbst überlassen, wodurch eine Selbstbegrünung erfolge. Die Bracheflächen bzw. Brachestreifen könnten jährlich auf wechselnden Flächen angelegt werden (zwischen Ende Februar bis Anfang März), wobei die Lage neben dem Blühstreifen gegeben sein müsse. Für die Maßnahme sei zwingend eine Erfolgskontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person, die im Vorfeld den Naturschutzbehörden zu benennen sei, durchzuführen. Die Erfolgskontrolle müsse jährlich drei Jahre lang mit Beginn der Maßnahmenumsetzung erfolgen. Sollte die prognostizierte Wirkung (Bestand nach Eingriff mindestens so groß wie im Zuge der Bestandsaufnahme kartiert) nicht eintreten, seien in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde die Maßnahmen zu optimieren oder zu erweitern. Die Erfolgskontrolle verlängere sich in dem Fall entsprechend. Es sei jährlich ein Bericht zu erstellen, der der unteren und der höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss der Untersuchung des jeweiligen Jahres übermittelt werde.

Der Vorhabensträger führte aus, dass dies ein Auflagenvorschlag für die Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss sei (Schreiben vom 04.11.2019) und widersprach den Forderungen inhaltlich nicht. Die entsprechenden Forderungen der höheren Naturschutzbehörde wurden dem Vorhabensträger unter A 3.5.3.4.6 auferlegt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg brachte mit Schreiben vom 15.04.2013 zur damals geplanten Maßnahme CEF 2 (Lerchenfenster und Blühstreifen) vor, dass im Zuge dieser Maßnahme zum Ersatz von fünf Feldlerchenrevieren und zur Förderung des Rebhuhns durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Gänsbergs auf 7 ha je zwei Lerchenfenster pro Hektar und Buntbrachen (6 m breit und 100 m bis 52 m lang) eingerichtet werden sollten. Als Saatgut für die Buntbrachen werde u.a. Winterraps vorgeschlagen. Stattdessen, so das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sollten die Blühstreifen mit der bewährten Lebensraummischung 1 (LRM 1) angelegt werden, die mehrere Jahre lang stehen bleiben könne und das ganze Jahr über für Vögel und Niederwild Nahrung und Deckung biete. Dieses Vorbringen hat sich durch die Planänderung vom 30.01.2018 erledigt, die hier andere Maßnahmen vorsieht.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte mit Schreiben vom 04.07.2018 aus, dass bei der Maßnahme CEF 2 statt ursprünglich ausschließlich geplanter Schwarzbrachestreifen nun eine größere Fläche an Blühstreifen oder Blühflächen in Kombination mit Schwarzbrache in der Pflaumeimer und Wenigumstädter Feldflur geplant sei. Die Einsaat solle nach Maßnahmenbeschreibung mit einer Mischung aus Kräutern, Winterraps und Schmetterlingsblütlern gebietseigenen Saatguts erfolgen. Statt Eigenmischungen mit einem relativ dominanten Winterraps sollten bewährte ein- bzw. mehrjährige Blümmischungen (z.B. Lebensraummischung I) aus heimischen Kräutern gewählt werden.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018 aus, dass in der Maßnahmenbeschreibung die Verwendung einer Saatgutmischung ohne wüchsige Arten und ohne Gräser aufgeführt sei, durch die sich eine niedrige und lückige Vegetationsstruktur einstelle. Diese komme den Ansprüchen der Feldlerche entgegen, biete aber auch Deckung für Rebhühner. Soweit die in der Einwendung genannte Lebensraummischung diesen Anforderungen entspreche, könne darauf zurückgegriffen werden. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sei dazu vermerkt, dass sich die detaillierte Planung der CEF-Maßnahmen in der Ausführung ergebe und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden müsse. So könne z.B. die gewünschte Bestandsdichte über die verwendete Saatgutmenge sowie eine individuelle Artenauswahl in Abstimmung auf die Wüchsigkeit des Standortes angepasst werden.

In der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist allgemein festgehalten, dass bei Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen autochthones Saatgut (gebietsheimische Wildblumen und Wildgräser) verwendet werden soll (Unterlage 12.1 E, Kap. 10). Speziell für die Maßnahme CEF 2 ist erläutert, dass auf den Blühflächen auf einer Teilfläche der Maßnahme CEF 2 (der bei 80 % liegt) eine Saatgutmischung ohne wüchsige Arten und ohne Gräser angesät werden soll, durch die sich eine lückige Vegetationsstruktur einstellt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF 2). Die Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weichen davon nicht ab (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.2). Dort ist lediglich noch festgehalten, dass sich die detailliertere Planung erst in der Ausführung ergibt und der Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedarf. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergibt sich hier kein Regelungsbedarf. Die Annahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, dass die Einsaat mit einer Mischung aus Kräutern, Winterraps und Schmetterlingsblütlern erfolgen soll, beruht auf den Angaben zur Maßnahme CEF 2 zum Planungsstand vom 11.01.2013 (vgl. Unterlage 12.4, Kap. 3.2) und ist inzwischen überholt. Festgelegt wurde lediglich in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Feldlerche“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (bis-

her der höheren Naturschutzbehörde nur im Entwurf vorliegend), dass die Ein-  
saat mit einer standortspezifischen Saadmischung regionaler Herkunft unter Be-  
achtung der standorttypischen Segetalvegetation erfolgen muss  
(A 3.5.3.4.6.2.1). Daher kann, wie der Vorhabensträger zu Recht in seiner Er-  
widerung vom 28.09.2018 ausführt, die detailliertere Planung mit den Natur-  
schutzbehörden abgestimmt werden. Das Ziel und auch die Maßnahme an sich  
sind ausreichend beschrieben, um den artenschutzrechtlichen Konflikt zu ver-  
meiden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte mit Schrei-  
ben vom 04.07.2018 außerdem aus, dass hinsichtlich der fünf vorgesehenen  
Brachestreifen im Zuge der Maßnahme CEF 2 vorgeschlagen werde, auf das  
obligatorische Pflügen im Winter zu verzichten, wenn ein Grubbern bis Anfang  
März bereits vorgeschrieben sei. Außerdem müsse zur Verminderung der Ver-  
mehrung von Massenunkräutern eine Bearbeitung bzw. Mulchen ab 1. Juli auf  
diesen Flächen erlaubt bleiben.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018, dass  
dem Vorschlag, auf ein winterliches Pflügen der Brachen zu verzichten, ent-  
sprochen werden könne, soweit dies nicht zur Unkrauteindämmung notwendig  
sei. Eine Mahd oder Bodenbearbeitung dürfe ansonsten über das Jahr erst ab  
dem 1. September erfolgen, da die Brutzeit der Feldlerche bis in den August  
reiche. Idealerweise verbleibe der Aufwuchs bis in den Spätherbst oder noch  
besser über den Winter.

Hier ist aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde anzumerken, dass eine Bo-  
denbearbeitung für die Herstellung der Schwarzbrache notwendig ist. Soweit  
und solange das Ziel (Schwarzbrache mit anschließender Selbstbegrünung)  
auch allein mit Grubbern erreicht werden kann, besteht aus ihrer Sicht Einver-  
ständnis mit dem Verzicht auf das Pflügen (vgl. Vermerk vom 04.05.2020).

Im Zuge der Modifikation der Ausgestaltung der Maßnahme CEF 2 unter  
A 3.5.3.4.6 wurde daher die Herstellung einer Schwarzbrache gefordert, die  
nicht zwingend durch Pflügen hergestellt werden muss. Da eine Selbstbegrü-  
nung der Bracheflächen gewünscht ist, die Eiablage in Mitteleuropa frühestens  
Mitte oder Ende März erfolgt (meist aber erst ab Mitte April), Zweitbruten in Mit-  
teleuropa häufig sind und die letzten Gelege Mitte Juli bis Anfang August be-  
gonnen werden (vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Feldlerche>), ist eine Bearbei-  
tung bzw. ein Mulchen nach dem 1. Juli nicht möglich.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass er be-  
grüße, dass andere Maßnahmen als die „wenig effizienten Lerchenfenster“ re-  
alisiert werden sollen, um den Lebensraum der Feldlerche aufzuwerten. Für den  
Feldlerchenbestand wiesen selbstbegrünte Ackerbrachen, d. h. langjährige

Grasland-Sukzession-Ackerlandbrachen und junge Sukzession-Ackerlandbrachen mit Segetalvegetation (alle wildwachsenden Pflanzenarten, die neben den vom Landwirt auf den Äckern und Weinbergen angebauten Kulturpflanzen wachsen) zwar relativ günstige Voraussetzungen auf. Sie reichten alleine aber keinesfalls aus, um den angestrebten Besiedlungserfolg zu gewährleisten und den Lebensraum für Feldlerchen und andere Agrarvögel, z. B. Rebhuhn, weiter zu optimieren. Im Zuge der Planänderung sei versäumt worden, die o. g. Brachen mit weiteren Maßnahmen zur Biotopgestaltung (z. B. extensivierte Getreidestreifen, Verzicht auf Pestizideinsatz) zu kombinieren, sodass keine ausreichende Wirksamkeit für die Zukunft gewährleistet werden könne.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass die Zieldichte der Feldlerchen dezidiert abgeleitet worden sei und durch aktuelle Untersuchungen hinterlegt worden sei. Die Wirksamkeit und der darauf abgestimmte Umfang der produktionsintegrierten Maßnahmen entspräche dem aktuellen Stand des Wissens. Die vorgesehenen Maßnahmen seien sofort wirksam, ein Vorlauf sei nicht erforderlich, da die Reviere zu Beginn jeder Brutsaison neu gegründet würden. Auf Dünger und Pestizid-Einsatz sei zu verzichten (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF 2).

Hier ist festzuhalten, dass die Feldlerchen-Maßnahmen die Maßnahme CEF 2 darstellen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF 2; Unterlage 12.3, Blatt 7 EEE bis Blatt 9 EEE). Der Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz ist hier ausdrücklich vorgesehen. Art und Umfang der Ausführung wurde vom Vorhabensträger mit Planänderungen vom 31.01.2018 und vom 14.06.2019 geändert. In der Fassung der Nebenbestimmung A 3.5.3.4.6 dieses Beschlusses entsprechen sie auch den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 29.06.2018, Angaben dazu fehlten, wie gewährleistet und kontrolliert werden solle, ob die sehr detaillierten Anforderungen in der Praxis auch eingehalten würden. Dies sei aber gerade hier umso mehr erforderlich, als für Feldlerche und Rebhuhn in den Planunterlagen unterschiedliche Anforderungen formuliert würden. Die Darstellungen seien zu unbestimmt, um diese in einer Nebenbestimmung anzuordnen bzw. in einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Landwirt zu formulieren.

Der Vorhabensträger hielt dem Vorbringen des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass in Unterlage 12.4 E, Kapitel 3.1, bezüglich der Einhaltung der Anforderungen in der Praxis darauf hingewiesen werde, dass sich die detaillierte Planung der CEF-Maßnahme in der Ausführung ergebe und der Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedürfe. Eine detailliertere Darstellung in den Maßnahmenplänen der Planfeststellungsunterlagen sei nicht möglich, da die Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen in Kombination mit Schwarzbrachestreifen von 0,5 ha innerhalb des für die

Planfeststellung zwingend festzulegenden Flurstücks rotieren könne. Somit gäbe die Einzeichnung der Lage eines Blüh-/Brachestreifens lediglich die Situation einer Vegetationsperiode wieder, was angesichts der Dauer der Maßnahme nicht der Realität entspreche.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabensträgers davon ausgeht, dass weitere Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig sind (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1). Für die Planfeststellungsbehörde ist es jedoch durchaus möglich, die genannten Kriterien auch in Pachtverträgen festzuschreiben. Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche sind im Vertragsnaturschutz keine Seltenheit. Auch hier wird mit entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen gearbeitet, die in der Praxis funktionieren.

#### 3.7.5.5.2.3.3.6.2 Umfang der Maßnahme

Der Bayerische Bauernverband brachte mit Schreiben vom 12.04.2013 zur Maßnahme CEF 2 (Planungsstand 2013) vor, dass dann, wenn die Feldlerche vergleichsweise häufig in der betroffenen Flur vorkomme, von einer erheblichen Beeinträchtigung nicht gesprochen werden könne. Ein derart umfangreicher Ausgleich wie die Maßnahme CEF 2 sei nicht gerechtfertigt und werde zurückgewiesen. Die Maßnahmen lägen zwar auf Flächen im Eigentum des Marktes Großostheim. Diese Flächen würden aber im Unternehmensverfahren für die Straßentrasse benötigt und würden zukünftig Privateigentümern gehören. Einen zusätzlichen Flächenkauf in dieser Höhe in guter Flur stimmte der Bauernverband ebenso wenig zu wie der Belastung privater Eigentümer mit der Auflage von Feldlerchenfenstern und Blühstreifenansaat. Wenn entgegen der Einwendung die Maßnahme CEF 2 notwendig sei, sei diese unter Finanzierung durch den Vorhabensträger über die Kulturlandstiftung mit den Landwirten gemeinsam zu organisieren.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 zu Recht entgegen, dass nach Berücksichtigung des Verlustes durch anlage- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahmen von den verbleibenden Revieren der Feldlerche sechs Reviere von einer Abnahme der Habitateignung um 40 % betroffen seien. Weitere fünf Reviere seien von einer Abnahme der Habitateignung um 10 % betroffen. Daher sei ein Verlust von pauschal vier Revieren zu prognostizieren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten würden durch die Störung daher so erheblich beeinträchtigt und beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar seien. Die ökologische Funktion für die lokale Population könne jedoch im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt bleiben. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF 2), um die ökologische Funktion weiterhin zu gewährleisten. Die Höhe des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolge nach fachlich anerkannten Grundsätzen.

Ergänzend ist zunächst anzumerken, dass neben dem vom Vorhabensträger prognostizierten Verlust von vier Revieren durch Lärmeinwirkungen auch nach dem damaligen Planungsstand im Jahr 2013 ein Revier durch Überbauung verlorengegangen wäre, also ging die Planung damals von einem Verlust von insgesamt fünf Revieren aus (vgl. Unterlage 12.4, Kap. 4.2, Artenblatt Feldlerche; diese Unterlage wurde im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 durch die Unterlage 12.4 EEE ersetzt). Weiter ist anzumerken, dass Flächen, die im Zuge einer straßenrechtlichen Planfeststellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, einem anschließenden Flurbereinigungsverfahren entzogen sind, da auch die hier parzellenscharf festgesetzten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen für die Unternehmensflurbereinigung verbindlich sind (vgl. C 3.8.1.2.4.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Des Weiteren ist festzuhalten, dass es sich hier um Flächen des Marktes Großostheim handelt, der nicht Vorhabensträger ist. Im Übrigen gebietet es der Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG), Ausgleichs- und Ersatzflächen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücken oder auf Grundstücken, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind (BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, Az. 7 VR 2.10, NuR 2010, 646). Des Weiteren erstreckt sich die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Planfeststellung auch auf die Flächen, die naturschutzfachlich notwendig sind. Ist die fachplanerische Zulassung von der Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen abhängig, so erweist sich auch die Enteignung für diese Zwecke als notwendig i.S.d. Art. 40 BayStrWG (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 1.04, NVwZ 2005, 810; Numberger in Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 8 zu Art. 40). Des Weiteren ist anzumerken, dass das Wesen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz darin besteht, den Bestand der betroffenen Art dauerhaft zu erhalten. Dies kann nur dann geschehen, wenn die Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers stehen oder er entsprechende dingliche Sicherungen vorweist. Pachtverträge sind hierzu nicht ausreichend (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 25.06.2009, Az. 4 C 1347/08, BeckRS 2009, 35845).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 29.06.2018, dass die Fläche für die Maßnahme CEF 2 von 6.000 m<sup>2</sup> auf 2,5 ha erhöht worden sei. Erläuterungen, wie diese Maßnahme fachlich abgeleitet werde, fehlten. Ebenso fehlten Angaben dazu, wie gewährleistet und kontrolliert werden solle, ob die sehr detaillierten Anforderungen in der Praxis auch eingehalten würden. Dies sei aber gerade hier umso mehr erforderlich, als für Feldlerche und Rebhuhn in den Planunterlagen unterschiedliche Anforderungen formuliert würden. Die Darstellungen seien zu unbestimmt, um diese in einer Nebenbestimmung anzuordnen bzw. in einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Landwirt zu formulieren.

Hier ist anzumerken, dass das Maßnahmenpaket für die Feldlerche aus den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 13.03.2018) abgeleitet ist. Die höhere Naturschutzbehörde nimmt hierbei Bezug auf Erkenntnisse, die ihr vom Bayerischen Landesamt für Umwelt vorgestellt wurden.

Ergänzend dazu führte das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) mit Schreiben vom 24.01.2020 aus, dass das Rebhuhn bei der letzten Kartierung im Jahr 2018 nicht mehr erfasst wurde, dementsprechend sind keine Maßnahmen mehr geplant. Der Maßnahmenumfang für die Feldlerche ergibt sich aus der Vorgabe der Schaffung von Blüh- und Brachestreifen von 0,5 ha pro betroffenem Brutpaar (vgl. Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt in seiner „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Feldlerche“, im Entwurf vorliegend), auf aktuellem Stand (Kartierung 2018) demnach 2 ha für vier Brutpaare. Für die Einhaltung der Anforderungen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Gegenüber den ausführenden Landwirten werden die Vorgaben i.d.R. in einer privatrechtlichen Vereinbarung verbindlich vorgeschrieben (analog zu Verträgen zwischen Staatlichen Bauämtern und Landwirten im Hinblick auf den Feldhamster). Die in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 EEE) in Kapitel 3.2 vorgeschlagene Abstimmung der konkreten Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde sei im Maßnahmenblatt nicht aufgeführt. Diese zwingend durchzuführende Abstimmung (Formulierung der vertraglichen Vereinbarungen mit den Landwirten, jährliche Lage der Blüh- und Brachestreifen) müsse daher als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden.

Alle Maßnahmen, die in den mit Feststellungsvermerk versehenen Unterlagen vorgesehen sind, sind vom Vorhabenträger umzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn sie nur in einer Unterlage enthalten sind. Daher handelt es sich hier nicht um einen „Vorschlag“, sondern die Ankündigung wird mit dem Feststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 2 dieses Beschlusses) und ist damit zwingend zu beachten (vgl. auch A 3.5.3.4.6.1.3).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor (Planungsstand 11.01.2013, erste Auslegung), dass der Bau und der Betrieb der Straße für die Vogelart Feldlerche zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würden. Entgegen der Darstellung im landschaftspflegerischen Begleitplan könnten durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt gingen bereits nach den gutachterlichen Feststellungen voraussichtlich fünf Feldlerchenreviere verloren. Eine Neuanlage, so die Gutachter, im Umfeld erscheine aufgrund der bereits besetzten Reviere nicht zielführend. Die Planung sehe daher vor, als CEF-Maßnahmen sog. "Lerchenfenster" zu schaffen. Diese stellten jedoch keine CEF-Maßnahme

dar, die bereits im Vorfeld der Baumaßnahme wirke und zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände führen könne. Die Wirkung von Lerchenfenster sei in einem Beitrag der Zeitschrift "Natur in NRW" (Heft 1/2011) untersucht worden. Dabei sei festgestellt worden, dass Lerchenfenster bei weitem nicht die Wirkung erreichten, wie bisher vermutet. Die Ausgleichsmaßnahmen seien völlig ungenügend und ihrer tatsächlichen Wirkung ungesichert, sodass auch hier den europäischen wie auch den nationalen artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht entsprochen werde.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die Zieldichte der Feldlerchen dezidiert abgeleitet und durch aktuelle Untersuchungen unterlegt worden sei. Die Wirksamkeit und der darauf abgestimmte Umfang der Maßnahme entsprechen dem aktuellen Stand des Wissens. Lerchenfenster und Buntbrachen seien sofort wirksam. Ein Vorlauf sei nicht erforderlich, da die Reviere zu Beginn jeder Brutsaison neu gegründet würden. Zu Beginn der Vegetationsperiode vor Baubeginn würden die Lerchenfenster angelegt. Zwischenzeitlich sei im Rahmen einer weiteren Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Markt Großostheim am 10.04.2013 festgelegt worden, dass auf die Anlage von Lerchenfenstern verzichtet werde und stattdessen insgesamt sog. Schwarzbrachestreifen (je ca. 1.200 m<sup>2</sup>) auf gemeindeeigenen Flächen realisiert würden. Bei der Ausweisung der Flächen sei auf ausreichende Abstände zu Wegen, Straßen und sonstigen Störquellen sowie auf einen räumlich-funktionellen Bezug zu den betroffenen Populationen geachtet worden.

Die Planung des Vorhabensträgers sah zunächst vor, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF 2) westlich der Trasse auf Höhe Bau-km 1+500 und 0+800 sowie 2+100 (Grundstücke Fl.Nrn. 1067, 1068 und 1177 der Gemarkung Pflaumheim und Fl.Nrn. 6087, 6160 bis 6166 der Gemarkung Wenigumstadt) insgesamt 14 Lerchenfenster mit einer Gesamtfläche von rund 560 m<sup>2</sup> zu schaffen (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 9; Unterlage 12.3, Blatt-Nrn. 7, 8 und 9). Ein Feldlerchenfenster umfasst ca. 20 m<sup>2</sup> bis 40 m<sup>2</sup> und wird durch das gezielte Unterlassen der Einsaat (beispielsweise durch Anheben der Saatmaschine) hergestellt. Der Vorhabensträger ist von dieser Konzeption im Rahmen der Planänderungen vom 31.10.2014 und vom 30.01.2018 abgerückt und hat die Maßnahmenflächen deutlich erhöht. Auf obige Ausführungen zur Maßnahme CEF 2 und die dortigen Verweise auf die festgestellten Unterlagen wird Bezug genommen. Weiter ist anzumerken, dass Ziel der Maßnahme ist, durch optimale Angebote für die Feldlerche die Anzahl der Reviere gleich hoch zu halten, indem eine höhere Dichte an Revieren im verbleibenden störungsfreien Raum erzielt wird. Derzeit wird von eins bis zwei Revieren je 10 ha ausgegangen. Ziel der Maßnahme ist, die Anzahl der Reviere je 10 ha auf vier zu erhöhen, was bei entsprechender Optimierung der Lebensräume realistisch ist (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 5.4).



Der Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Aschaffenburg, forderte mit Schreiben vom 25.09.2019, dass ausreichend große Ackerflächen in günstiger und von Sparzierwegen weit entfernter Lage erworben und in Grünland umgewandelt würden als Maßnahme für die Feldlerche. Diese sollten zwischen dem 15. März und dem 1. Juli nicht bearbeitet werden und dauerhaft bestehen, so dass sich dort mindestens fünf neue Feldlerchen-Reviere etablieren könnten.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 04.11.2019 zu Recht darauf hin, dass für die Feldlerche auf insgesamt rund 3,8 ha Blüh- und Brachestreifen angelegt werden. Bei der Planung wurde bereits auf einen ausreichenden Abstand zu Störkulissen geachtet. Zusätzlich sind Mindestabstände zu vertikalen Strukturen einzuhalten (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF 2). Aufgrund des prognostizierten Verlustes von vier Feldlerchenpaaren sind lediglich Maßnahmen für die vier Feldlerchenpaare fachlich und rechtlich gerechtfertigt. Für die bodenbrütende Art Feldlerche sind produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK), wie die Anlage von Schwarzbrachen und/oder Buntbrachen, notwendige Mittel, da dieser Bodenbrüter als kulturfolgende Art auf Ackerflächen, d.h. auf landwirtschaftliche Bewirtschaftung, angewiesen ist. Die Feldlerche bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope, so der Vorhabensträger, zeichneten sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von mehr oder weniger nacktem Boden aus. Vegetationshöhen von 15 cm bis 25 cm und eine Bodenbedeckung von 20 % bis 50 % seien für die Nestanlage optimal. Als Entwicklungsmaßnahme im Ackerland böten sich dazu in besonderem Maße die Anlage von sog. Buntbrachen an, dies sei eine Kombination aus Blühstreifen und direkt angrenzenden selbstbegründenden Brachestreifen. Hingegen sei die extensive Grünlandnutzung vorrangig in grünlandgeprägten Gebieten geeignet, was hier jedoch nicht der Fall sei.

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass für die vier gemäß Bestandserfassung betroffenen Feldlerchen-Reviere in der Flur westlich der geplanten Ortsumgehung auf mehreren Äckern Blüh- und Brachestreifen in einem Gesamtumfang von 2 ha (0,5 ha pro Brutpaar) angelegt werden. Dies entspricht den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt in seiner "Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Feldlerche" (im Entwurf vorliegend). Die notwendigen Mindestabstände zu Störquellen sind im Maßnahmenblatt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF 2) angegeben. Daher besteht seitens der höheren Naturschutzbehörde mit dem Konzept für die Feldlerche Einverständnis (Stellungnahme vom 18.01.2020).

### 3.7.5.5.2.3.3.6.3 Erfolgskontrolle

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken führte mit Schreiben vom 13.07.2015 zur Planänderung vom 31.10.2014 in Bezug auf die Maßnahme CEF 2 aus, dass hier zwingend ein Monitoring (Erfolgskontrolle) durch eine fachlich qualifizierte Person, die im Vorfeld den Naturschutzbehörden zu benennen sei, durchzuführen sei, um unter Einbeziehung der Naturschutzbehörden die Maßnahmengestaltung ggf. anpassen zu können, wenn die prognostizierte Wirkung nicht eintrete. Das Monitoring (Erfolgskontrolle) sei für einen Zeitraum von drei Jahren jeweils jährlich mit Beginn der Maßnahmenumsetzung durchzuführen. Sollte die prognostizierte Wirkung nicht eintreten, verlängere sich das Monitoring entsprechend. Es sei ein Bericht zu erstellen, der den Naturschutzbehörden jährlich nach Abschluss zur Untersuchung übermittelt werde.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, der Forderung eines Monitorings zu entsprechen.

Daher wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, in Bezug auf die Maßnahme CEF 2 eine Erfolgskontrolle durchzuführen (A 3.5.3.4.1). Die Erfolgskontrolle hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen, die vor Beginn der Straßenbauarbeiten der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde zu benennen ist (vgl. A 3.5.3.4.2). Die Erfolgskontrolle der Maßnahme ist ab Beginn der Maßnahmenumsetzung bzw., sofern, wie teilweise vom Vorhabensträger angeführt, schon damit begonnen wurde, mit Beginn der Straßenbauarbeiten jährlich für die Dauer von drei Jahren durchzuführen. Sollte die prognostizierte Wirkung nicht eintreten, verlängert sich die Dauer der Erfolgskontrolle entsprechend (vgl. A 3.5.3.4.3). Wird im Rahmen der Erfolgskontrolle festgestellt, dass die Maßnahme CEF 2 keine Wirksamkeit entfaltet, hat der Vorhabensträger im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde die Maßnahme anders zu gestalten oder ergänzende Maßnahmen durchzuführen. Soweit kein Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erreicht werden kann oder zusätzliche Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen, hat der Vorhabensträger eine Ergänzung der Planfeststellung bei der Regierung von Unterfranken unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu beantragen (A 3.5.3.4.3).

Dies ist im vorliegenden Fall möglich. Ein verbleibendes prognostisches Risiko, ob trotz der getroffenen Maßnahmen ein artenschutzrechtliches Verbot erfüllt wird, kann durch ein geeignetes Risikomanagement aufgefangen werden. Als ein Bestandteil des notwendigen Schutzkonzeptes kann ein populations- und maßnahmenbezogenes Monitoring angeordnet werden, um weitere Erkenntnisse über die möglichen Beeinträchtigungen zu gewinnen. Für die Folgerungen, die sich aus negativen Abweichungen von Soll-Ist-Abgleichen ergeben, ist ein Entscheidungsvorbehalt möglich, der Korrekturmaßnahmen entsprechen-

der Zwischenberichte des Vorhabensträgers vorsieht. Erfüllt ist diese Voraussetzung, wenn die überprüfte Maßnahme die prognostizierte Funktion nicht ausreichend erfüllt. Damit sind die Reaktionsvoraussetzungen hinreichend umrissen. Die Entscheidung über die zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen und ihre nähere Konkretisierung erfolgt durch den Vorhabensträger im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde. Soweit dies nicht der Fall ist, wird die Planfeststellungsbehörde dies ebenfalls in Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde tun, dies entspricht den rechtlichen Anforderungen an Entscheidungsvorbehalte. Eine Auflistung der denkbaren Maßnahmen bedurfte es hier nicht, weil sie auf der Hand liegen. Je nach Ursache kann es zu einer Änderung der Maßnahme (Schwarzbrache bzw. Blühstreifen oder Anlegen von Lerchenfenstern) oder zur Ausdehnung der Maßnahme kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11, BeckRS 2013, 50523).

Der Bund Naturschutz, brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass er schon in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bayerischen Kompensationsverordnung produktionsintegrierte Maßnahmen abgelehnt habe. Seine Erfahrungen zeigten, dass die Umsetzung solcher Maßnahmen in der Regel nicht oder ungenügend überwacht und nicht mit der erforderlichen Sorgfalt entsprechend den Vorgaben dauerhaft durchgeführt werden könnten, sodass die angestrebte Kompensationswirkung für den Lebensraumverlust durch den Straßenbau allenfalls in den Anfangsjahren erreicht werde. Da solche Maßnahmen in späteren Jahren aufgrund Gleichgültigkeit, mangelhafter Umsetzung bzw. Vernachlässigung vielfach nicht mehr realisiert würden und auch für die Feldlerche eine Monitoringverpflichtung fehle, werde auch hier ein Teil- bzw. Totalverlust dieser eigentlich zu fördernden Feldlerchenpopulation in Kauf genommen. Der Bund Naturschutz setze sich deshalb für den eindeutigen Vorrang der Realkompensation in Form von neuen, gleichartigen bzw. gleichwertigen Biotopflächen im unmittelbar betroffenen Landschaftsraum für vom Eingriff beeinträchtigte Lebensräume ein.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass viele der CEF- und FCS-Maßnahmen auf produktionsintegrierter Kompensation beruhten (PIK). Die langfristige rechtliche Sicherung der Maßnahmen sei schwierig, ebenso deren Kontrolle. Notwendig sei eine über Jahre dauernde naturschutzfachliche und zeitlich sehr aufwendige Vollzugskontrolle der Kompensationsmaßnahmen. Deshalb bestünden begründete Zweifel am Erfolg vieler PIK.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 23.09.2019, dass für die Maßnahme CEF 2 im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 ein Grundstück aus der Maßnahme herausgenommen worden sei. Dies sei nicht sachgerecht, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass nur fünf Reviere betroffen seien, wenn nur in einem Jahr kartiert worden sei. Es sei daher davon auszugehen, dass mindestens fünf Feldlerchen-Reviere verlorengingen und daher

auch weiterhin die bislang vorgesehenen Flächen zur Verfügung zu stellen seien. Etwa 2 ha Blüh-/Schwarzbrachestreifen seien als Kompensation die unterste Grenze und könnten den Lebensraumverlust nicht vollständig ausgleichen. Wenn man noch davon ausgehe, dass die produktionsintegrierten Maßnahmen meistens nicht richtig funktionierten, weil sie nur unzureichend umgesetzt würden und eine Erfolgskontrolle in der Regel fehle oder nicht kontinuierlich erfolge, bestünden große Zweifel am gewünschten Effekt.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass für die bodenbrütende Art Feldlerche produktionsintegrierte Maßnahmen, wie Anlage von Schwarzbrachen und/oder Buntbrachen notwendige Mittel seien, da diese Bodenbrüter als kulturfolgende Art auf Ackerflächen, d.h. auf landwirtschaftliche Bewirtschaftung, angewiesen sei. Flächen also gänzlich aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen mit der Folge zunehmender Verbuschung usw., würde als Maßnahme für die Schaffung von Lebensraum für die Feldlerche ausscheiden. Daher hätten sich produktionsintegrierte Maßnahmen bewährt und seien daher auch für das gegenständliche Vorhaben vorgesehen. Die rechtliche Sicherung der Fläche und die regelmäßige Durchführung der Kontrolle der Maßnahmen würden im Planfeststellungsbeschluss geregelt.

Die höhere Naturschutzbehörde führte hierzu aus, dass die angesprochene notwendige Vollzugskontrolle bei allen Ausgleichsmaßnahmen, unabhängig davon, ob sie produktionsintegriert sind, erforderlich ist, damit sie die ihnen zugeordnete Funktion erfüllen können. Insofern ist kein Grund erkennbar, warum produktionsintegrierte Kompensation weniger erfolgversprechend sein sollte als andere Maßnahmen. Da viele Arten der Kulturlandschaft auf die Bewirtschaftung bzw. Pflege ihrer Lebensräume angewiesen sind, ist es darüber hinaus unumgänglich, Ausgleichsmaßnahmen für sie produktionsintegriert durchzuführen. Ein hoher Kontrollaufwand ist kein Gegenargument für die fachliche Eignung einer Maßnahme. Die jeweiligen Flächen werden durch den Vorhabenträger erworben, so dass eine rechtliche Sicherung gegeben ist. Die Flächengröße der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche orientiert sich an den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt in seiner „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Feldlerche“ (im Entwurf vorliegend). Demnach ist bei der Anlage von Blühflächen in Verbindung mit Ackerbrache pro betroffenem Brutpaar 0,5 ha Ausgleich vorzusehen (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Die rechtliche Sicherung der Fläche erfolgt bei den Maßnahmen für die Feldlerche schon dadurch, dass der Vorhabensträger Eigentümer der Grundstücke ist bzw. sein wird, auf denen sie stattfinden (vgl. hierzu Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF 2, und Unterlage 14.1, Blatt 7 N, Blatt 8 E und Blatt 9 N). Weiter ist festzuhalten, dass die Feldlerche darauf angewiesen ist, dass eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Ein entsprechendes Monitoring wurde

dem Vorhabensträger für einen gewissen Zeitraum aufgegeben (vgl. A 3.5.3.4.1 und A 3.5.4.3). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabensträger sich rechtstreu verhält. Weiter ist anzumerken, dass auch die untere Naturschutzbehörde beim Vorhabensträger in derselben Behörde angesiedelt ist. Insoweit wird auch hier schon eine hausinterne Überwachung über die "normalen" Monitoring-Maßnahmen erfolgen können. Pauschal dem Vorhabensträger zu unterstellen, dass er nicht willens und in der Lage ist, den entsprechenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand bei der Verpachtung der Flächen und der Bewirtschaftung seiner Grundstücke sicherzustellen, erscheint hier substanzlos. Zur Frage, ob vom Verlust von mehr Feldlerchenrevieren auszugehen ist, wie vom Bund Naturschutz angesprochen, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.3.1 Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 29.06.2018, dass die Fläche für die Maßnahme CEF 2 von 6.000 m<sup>2</sup> auf 2,5 ha erhöht worden sei. Es fehlten Angaben dazu, wie gewährleistet und kontrolliert werden solle, ob die sehr detaillierten Anforderungen in der Praxis auch eingehalten würden. Dies sei aber gerade hier umso mehr erforderlich, als für Feldlerche und Rebhuhn in den Planunterlagen unterschiedliche Anforderungen formuliert würden. Die Darstellungen seien zu unbestimmt, um diese in einer Nebenbestimmung anzuordnen bzw. in einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Landwirt zu formulieren.

Für die Planfeststellungsbehörde ist es durchaus möglich, die genannten Kriterien auch in Pachtverträgen festzuschreiben. Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche sind im Vertragsnaturschutz keine Seltenheit. Auch hier wird mit entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen gearbeitet, die in der Praxis funktionieren. Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger auf eine Forderung der höheren Naturschutzbehörde eine Erfolgskontrolle auferlegt (vgl. A 3.5.3.4.1 bis A 3.5.3.4.4). Für das Rebhuhn werden nach der Planänderung vom 14.06.2019 keine Anforderungen in den Unterlagen formuliert.

#### 3.7.5.5.2.3.3.6.4 Lage der Blüh- und Brachestreifen

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken brachte mit Schreiben vom 13.07.2015 zum damaligen Stand der Planung (Planänderung vom 30.10.2014) vor, dass die Festschreibung der Maßnahme CEF 2 (Schwarzbrachestreifen für Feldlerche) auf dem Grundstück Fl.Nr. 6154 der Gemarkung Wenigumstadt eine landwirtschaftliche Nutzung behindere und eine zukünftige Bodenordnung im Flurneuerungsverfahren erschwere. Eine ggf. spätere Änderung der Maßnahme in Abstimmung mit dem Unternehmensträger und den Naturschutzbehörden im Rahmen der Planfeststellung nach § 41 FlurbG sowie anschließender neuer Zuteilung der Flächen im Rahmen der Bodenordnung innerhalb des Flurneuerungsverfahrens sei zu ermöglichen. Dies gelte grundsätzlich

für alle nicht ortsgebundenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Maßnahme CEF 2 (vgl. hierzu auch Unterlage 12.3, Blatt 9 N).

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass die Situierung der Maßnahme CEF 2 in mehrfacher und intensiver Abstimmung mit dem Markt Großostheim und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt sei, nachdem es bei der erstmaligen Ausweisung der Flächen für die Maßnahme CEF 2 massive Einwendungen seitens des Bauernverbandes und der betroffenen Landwirte gegeben habe (Planänderung vom 31.10.2014). In der Folge seien die Bedenken aufgegriffen und eine erneute Flächensuche unter der Prämisse einer Beschränkung dieser Maßnahmen auf Flächen der Öffentlichen Hand vorgenommen worden. Eine nochmalige Verschiebung der Flächen in den Planfeststellungsunterlagen sei daher nicht erforderlich. Im Übrigen seien die Schwarzbrachestreifen im Rahmen der Maßnahme CEF 2 zwar nicht streng ortsgebunden. Sie können jedoch nur unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Erfordernisse und unter Wahrung der naturschutzfachlichen Mindestanforderungen innerhalb des Flurstücks verlagert werden, das mit der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen worden sei. Dagegen sei eine Verschiebung auf andere Grundstücke, zumal auch solche, die nicht im Eigentum der Gemeinde stünden, nicht möglich. Im Rahmen eines späteren, zeitlich nicht fixierten Flurneuordnungsverfahrens könne prinzipiell eine Neuplanung und ggf. eine Neuordnung der Maßnahme CEF 2 erfolgen, müsse jedoch den naturschutzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen sowie den planrechtlichen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum gegenständlichen Vorhaben genügen.

Zum Verhältnis von Flurbereinigungsverfahren und straßenrechtlicher Planfeststellung wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen. Ergänzend ist anzumerken, dass der Schutz des Eigentums es gebietet, Ausgleichs- und Ersatzflächen vorrangig entweder auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, Az. 7 VR 2.10, NuR 2010, 646). Daher ist dem Vorhabensträger Recht zu geben, wenn er eine weitere Verschiebung dieser Flächen ablehnt. Eine Verschiebung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die öffentlichen Einrichtungen nach § 41 FlurbG scheidet aus. Festzuhalten bleibt aber, dass Brachestreifen innerhalb eines gewissen Umfeldes im Rahmen einer normalen landwirtschaftlichen Tätigkeit umgesetzt werden können. Daher dürften die Fragen der landwirtschaftlichen Notwendigkeit und das zwingende Erfordernis, für die Feldlerche entsprechende Lebensräume zu schaffen, miteinander vereinbar sein. Dies gilt auch im Rahmen einer neuen Flurordnung. Daher kann, wie im entsprechenden Kapitel schon angemerkt, es durchaus möglich

sein, dass die Flächen der Maßnahme CEF 2 innerhalb gewisser Grenzen verschoben werden können, soweit diese Grundstücke dann weiterhin naturschutzfachlich geeignet sind. Hierzu bedarf es aber eines Planänderungsverfahrens und einer entsprechenden Entscheidung der straßenrechtlichen Planfeststellungsbehörde (Art. 76 BayVwVfG).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte mit Schreiben vom 04.07.2018 außerdem aus, dass die verpflichtend anzulegenden Streifen durch den Landwirt auf wechselnden Teilflächen positionierbar sein sollten. In Absprache mit einem Ansprechpartner des Naturschutzes sollten diese Streifen auch zur Optimierung des Zuschnitts der bewirtschafteten Fläche verwendet werden können.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018, dass eine wechselnde Positionierung durchführbar sei, solange die dabei geforderten Mindestabstände zu vertikalen Strukturen eingehalten werden.

Der Bayer. Bauernverband brachte mit Schreiben vom 05.06.2015 vor, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der nicht ortsgebundenen CEF-Maßnahmen von der Teilnehnergemeinschaft im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens noch geändert werden sollten. In diesem Zusammenhang forderte der Bayer. Bauernverband weiter, dass die CEF-Maßnahmen, auch wenn sie auf den in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Flächen verbleiben sollten, dennoch von Beginn an die aktuellen Bewirtschaftungsverhältnisse angepasst werden sollten. Dazu sollten Gespräche mit den aktuellen Bewirtschaftungen zur Erfüllung der Verpflichtung in der betroffenen Gewanne statt der eingezeichneten Grundstücke erfolgen. Außerdem sollten die CEF-Maßnahmen auch über Bewirtschaftungsverträge umgesetzt werden.

Der Vorhabensträger verwies in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 27.11.2015 darauf, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, die Maßnahme unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Erfordernisse innerhalb des Flurstücks zu verlagern, wenn dabei naturschutzfachliche Mindestanforderungen gewahrt bleiben (vgl. hierzu Unterlage 12.1 E, Kap. 9).

Der Bayerische Bauernverband teilte mit Schreiben vom 29.06.2018 mit, dass bei der Maßnahme CEF 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 828 der Gemarkung Pflaumheim die Maßnahme mitten in der Gewanne quer zur Bewirtschaftungsrichtung liegen würde. Sie solle daher gedreht werden, sich vom Grundstück Fl.Nr. 825 nach Fl.Nr. 833 ziehen und möglichst am Rand der Gewanne liegen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 28.09.2018 entgegen, dass die Lage der Maßnahme CEF 2 in mehrfacher und intensiver Abstimmung mit dem Markt Großostheim und den unteren Naturschutzbehörden festgelegt wor-

den sei. Die Flächensuche sei unter der Prämisse erfolgt, dass solche Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand beschränkt werden sollen. Eine Verschiebung der Flächen in den Planfeststellungsunterlagen sei daher nicht möglich. Eine Änderung oder Anpassung dieser Maßnahmen ist grundsätzlich in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der Regierung von Unterfranken im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens möglich.

Die Vertreter des Bayerischen Bauernverbands führten beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aus, dass die Maßnahme CEF 2 i.d.F. der Planänderung vom 30.01.2018 keine dauerhafte Maßnahme sei, sondern eine Maßnahme, die wandern könne. Für den Bauernverband sei daher wichtig, dass man nicht die großen Bewirtschaftungsgewanne sozusagen quer durchschneide, weil die Fläche für die Maßnahme CEF 2 zufällig im Eigentum des Marktes Großostheim liege. Vielmehr solle man zugestehen, dass der Landwirt, der die Flächen bewirtschaftete, diese Streifen in der Größe, die nötig sei, an den Rand seiner Bewirtschaftungseinheit legen könne. Andernfalls würde es über Jahre die Bewirtschaftungsstruktur stören, bis die Teilnehmergeinschaft die neuen Gewanne eingeteilt und neues Eigentum zugeteilt habe. Dies soll in Absprache mit der Gemeinde möglich sein, soweit die Naturschutzbehörden damit einverstanden seien. Es gebe im Regelfall einen Bewirtschafter in jeder Gewanne, mit dem dann der Pachtvertrag der Gemeinde geschlossen werde. Eine Planänderung sei dafür, so der Bauernverband, nicht nötig. Die tatsächliche Bewirtschaftung könnte dann eigentumsrechtlich und über den Pachtvertrag gesichert sein (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 17).

Der Bayerische Bauernverband übermittelte mit E-Mail vom 13.12.2018 der Planfeststellungsbehörde ein Vertragsmuster zur Bewirtschaftung einer Ackerfläche insbesondere als Lebensraum für die Feldlerche.

Soweit der Vorhabensträger davon ausgeht, dass innerhalb des Grundstücks eine Verlagerung der Maßnahmenfläche möglich ist, wenn naturschutzfachliche Anforderungen gewahrt bleiben, ist ihm aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zuzustimmen. Die konkrete Lage der Maßnahmenfläche ist auch in der landschaftspflegerischen Begleitplanung nicht festgehalten, es werden nur Randbedingungen für die Anlage in der landschaftspflegerischen Begleitplanung definiert (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 3.2 und Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 2) und es wird das Grundstück genannt, auf dem die Maßnahme erfolgt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 2, und Unterlage 12.3). Dass der Vorhabensträger bei naturschutzfachlicher Eignung die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand gelegt hat, entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Schutz des grundrechtlich geschützten Eigentums (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010 Az. 7 VR 2.10, NuR 2010, 646). Die angesprochene Maßnahme CEF 2 stellt darauf ab, die Feldlerchenpopulation im Bereich von Pflaumheim zu erhalten. Dies bedarf einer dauerhaften rechtlichen Absicherung, die durch Pachtverträge nicht erfüllt



wird (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 25.06.2009, Az.: 4 C 1347/08, Bek RS 2009, 35845). Bei der Maßnahme CEF 2 handelt es sich um eine Maßnahme, die nur auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche stattfinden kann. Sie setzt also eine entsprechende Bewirtschaftung der Fläche durch einen Landwirt voraus. Soweit ein Landwirt über mehrere derzeitige Grundstücke hinweg eine Fläche zusammenhängend bewirtschaftet, kann auch das entsprechende "Fenster" für die Feldlerche innerhalb dieser Fläche frei festgelegt werden, soweit die naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen, die bei der Auswahl dieser Fläche entscheidend sind, beachtet werden. Ein entsprechender Vorschlag für einen Pachtvertrag zwischen dem Markt Großostheim bzw. dem Vorhabensträger und dem Landwirt, der die Flächen bewirtschaftet, wurde inzwischen von der höheren Naturschutzbehörde durchgesehen und mit entsprechend fachlichen Anmerkungen bzw. Modifikationen dem Vorhabensträger zugeleitet (E-Mail der Planfeststellungsbehörde vom 28.02.2018). Bestandteil dieser vertraglichen Vereinbarung sind zum einen die Kriterien für die konkrete Lage dieses "Fensters", zum anderen auch die Einbindung der Naturschutzbehörden bei der Auswahl und Festlegung der jeweiligen Fläche innerhalb der Bewirtschaftungseinheit. Im Ergebnis besteht mit der vom Bauernverband vorgeschlagenen Vorgehensweise Einverständnis. Der Vertragsentwurf selber sieht die Abstimmung der Maßnahme mit den entsprechenden Naturschutzbehörden vor. Damit ist sichergestellt, dass die Lage der Fläche für die Feldlerche innerhalb der Gewanne nach den Wünschen des Bewirtschafters verschoben werden kann, gleichzeitig aber alle naturschutzfachlichen Kriterien einhält (vgl. A 3.5.3.4.5).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.19) brachte mit einem Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 14.12.2016 eingegangen ist, ergänzend vor, dass sog. Lerchenfenster, wie sie im Bereich des Grundgrabens inmitten von Getreidefeldern angelegt worden seien, keine idealen Lebensräume darstellten. Er legte in dem Zusammenhang Fotos vor und verwies auf die Fahrspuren zur Ausbringung von Spritzmitteln.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 31.07.2017, dass im Zuge der weiteren Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden festgelegt worden sei, auf die Anlage von Lerchenfenstern zu verzichten und stattdessen insgesamt fünf sog. Schwarzbrachestreifen mit je ca. 1.200 m<sup>2</sup> Größe auf gemeindeeigenen Flächen zu realisieren (vgl. Planänderung vom 31.10.2014 und Unterlage 12.4 E, Kapitel 3.1, Maßnahme CEF 2). Dies wurde im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 erneut geändert.

#### 3.7.5.5.2.3.4 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Rebhuhn

Das Rebhuhn bevorzugt als Brut- und Nahrungsbiotop kleinflächig gegliederte Feld- und Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel- oder Mehrfruchtwirtschaft, in denen Hecken, Büsche, beweidete Driften und von Staudenfluren oder Tro-

ckenrasenstreifen begleitete Feld- und Wegränder das ganze Jahr über ein ausreichendes Maß an Nahrung und Deckung bieten (vgl. Unterlage 12.4, Kap. 4.2, Artenblatt Rebhuhn).

Im Untersuchungsraum wurde im Jahr 2008 im Bereich des Gänsberges westlich von Pflaumheim und westlich der Kreisstraßentrasse bei Bau-km 1+550 ein Revier vom Vorhabensträger festgestellt (vgl. Unterlage 12.4, Kap. 4.2, Artenblatt Rebhuhn; Unterlage 12.2 E).

Bei der Aktualisierung der Kartierung im Jahr 2018 wurde festgestellt, dass Gelbspötter, Rebhuhn und Wachtel insgesamt stark zurückgegangen sind, sodass ihre Vorkommen im Untersuchungsraum erloschen sind (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Kap. 4.2).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden daher hinsichtlich des Rebhuhns nicht erfüllt. Im Übrigen kommen die für die Feldlerche vorgesehenen Maßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Kompensationsregelung, die die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland mit Obstbäumen zum Inhalt haben, auch dem Rebhuhn und einer evtl. Wiederbesiedelung zugute.

#### 3.7.5.5.2.3.5 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Zauneidechse

##### 3.7.5.5.2.3.5.1 Vorkommen der Zauneidechse

In Deutschland ist die Zauneidechse überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungsweg und Habitate nutzen die Tiere gerne trockene, warme, gehölzarme Stellen in offenen und strukturreichen Biotopen, wie Vegetationsräume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen, Abbaustellen, Ruderalfluren, Magerrasen mit einzelnen Büschen sowie Streuobstbestände. Entscheidend ist die Verfügbarkeit guter, besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, wo die Eier abgelegt werden können. Als Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3 ha bis 4 ha angesehen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Zauneidechse).

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse im Jahr 2018 an insgesamt sieben Orten nachgewiesen. Sechs der sieben Nachweise erfolgten entlang des geschützten Landschaftsbestandteils „Alte Bahnlinie“, ein Nachweis erfolgte in der Pflaumbachau. An der Stelle, an der die Kreisstraßentrasse die „Alte Bahnlinie“ kreuzen soll, wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen, da dort aufgrund des dichten Baumbestandes keine geeigneten Sonnplätze vorhanden sind. Es wird davon ausgegangen, dass sich die lokale Population in einem schlechten Erhaltungszustand befindet (vgl. Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Zauneidechse).

#### 3.7.5.5.2.3.5.2 Schädigungsverbot

Bau- und anlagebedingt werden potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt und in begrenztem Umfang zerstört, dies betrifft in erster Linie den Bereich der "Alten Bahnlinie" südlich von Pflaumheim, der von der Kreisstraßentrasse gekreuzt wird. Im Hinblick auf den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vorrangig die dauerhaften Habitatverluste relevant. Der dauerhafte Verlust potentieller Lebensstätten im Verhältnis zum verbleibenden Lebensraum wird vom Vorhabensträger zutreffend als nicht erheblich beurteilt. Der direkt vom Eingriff betroffene Bereich stellt nachweislich keinen wichtigen Zauneidechsenlebensraum dar, da im Rahmen der Kartierung trotz Nachsuche keine Zauneidechsen gefunden wurden und weil der betroffene Lebensraumausschnitt im Vergleich zum verbleibenden Habitat nur einen untergeordneten Teil darstellt. Daher werden Nahrungs- und andere wesentliche Teilhabitate im Bereich des Landschaftsbestandteils "Alte Bahnlinie" nicht so erheblich beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt. Im Umfeld der geplanten Straße wird im Bereich der "Alten Bahnlinie", die sich von Norden nach Süden erstreckt, während die Kreisstraße von Ost nach West verläuft, ausreichend Lebensraum zum Erhalt der Population verbleiben. Im übrigen Untersuchungsraum werden bau- oder anlagebedingt kleinflächig Ruderal- bzw. Staudenfluren sowie Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei diesen Flächen handelt es sich um isolierte, den Ansprüchen der Art in ihrer Ausdehnung nicht entsprechende Lebensräume. Diese Flächen sind höchstens von geringer Bedeutung für die Bestandssituation der lokalen Populationen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Zauneidechse, und Unterlage 12.2 EEE).

Daher kann festgehalten werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentielle Nahrungshabitate nicht so erheblich beschädigt oder gar zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfallen würde. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Bezug auf die Zauneidechse nicht erfüllt.

#### 3.7.5.5.2.3.5.3 Störungsverbot

Die Zauneidechse ist gegen akustische und visuelle Reize wenig empfindlich und möglicherweise betroffene Individuen können in den angrenzenden Bereich der sog. "Alten Bahnlinie" ausweichen. Zur Vermeidung von Störungen während der Bauzeit plante der Vorhabensträger zunächst, die Baufeldfreimachung im Bereich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt, im Bereich der "Alten Bahnlinie" und südöstlich der Pflaumbachquerung im Zeitraum von Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September durchzuführen, vorzugsweise bei guter Witterung. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die Tiere sich in benachbarte Bereiche begeben können und sich

dort in Winterquartiere zurückziehen, was bedeutet, dass die Tiere ihre Ruhestätten außerhalb des störungsrelevanten Bereiches aufsuchen (Vermeidungsmaßnahme V 3, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1; Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt V 3).

Der Straßenkörper selbst hat eine habitatfremde Struktur, die zu einem reduzierten Austausch zwischen den verschiedenen Teilbereichen, gerade nördlich und südlich der verbleibenden Teile des geschützten Landschaftsbestandteils "Alte Bahnlinie" führen wird. Die Planung sieht deshalb vor, durch dauerhafte Leiteinrichtungen mit wirksamen Durchlässen im Bereich der "Alten Bahnlinie" weiterhin den Austausch zwischen den Teilbereichen des geschützten Landschaftsbestandteils zu gewährleisten. Im Bereich der Pflaumbachquerung ist durch die beiden Brückenbauwerke eine Möglichkeit der Trassenquerung gegeben. So werden essentielle Teilhabitate nicht so erheblich beeinträchtigt oder gar zu beschädigt, dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfallen würde (Vermeidungsmaßnahme V 8, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1; Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt V 8; Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE).

Daher ist festzuhalten, dass auch nach dem Eingriff ausreichend Flächen bestehen, die der lokalen Population der Zauneidechse ausreichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung stellen, und der Austausch ist trotz der Zerschneidungswirkung im Bereich der "Alten Bahnlinie" wegen des Baus von Durchlässen weiterhin gewährleistet. Dies führt dazu, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in diesem Umfeld nicht weiter verschlechtert und daher der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.

#### 3.7.5.5.2.3.5.4 Tötungsverbot

Es kann im Ergebnis nicht vollständig vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Danach ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Tötungen von Zauneidechsen kommt, die sich südöstlich der Pflaumbachquerung, im Bereich der sog. "Alten Bahnlinie" und im Bereich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt befinden. Zur Vermeidung der Tötungen sollte nach der Planung des Vorhabensträgers die Baufeldfreimachung in einem Zeitraum von März bis Oktober erfolgen, vorzugsweise im August bei guter Witterung, um die Fluchtmöglichkeit der Tiere zu gewährleisten, wenn die Deckungsstrukturen beseitigt, die Flächen kahl gemäht und die ersten Erdbauarbeiten durchgeführt werden. Dadurch sollte es den Tieren ermöglicht werden, sich in die benachbarten Bereiche zu begeben und dort Winterquartiere

aufzusuchen (Vermeidungsmaßnahme V 3; Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1; Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt V 3). Des Weiteren ist vorgesehen, das Baufeld in den genannten Bereichen abzusuchen und anschließend mit temporären Reptilienschutzgittern die Baustelle gegen eine weitere Zuwanderung von Reptilien zu schützen (Vermeidungsmaßnahme V 8, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1, und Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt V 8, sowie Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE).

Das Absuchen der Bereiche das Umtragen der gefangenen Tiere fällt nicht unter das Verbot des Nachstellens und Fangens, da es zum Wohl der Tiere erfolgt und auf den Bau der Straße dort nicht verzichtet werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen geht der Vorhabensträger davon aus, dass Tötungen im Baufeld während der Baufeldfreimachung nicht zuverlässig ausgeschlossen werden können. Daher ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (vgl. C 3.7.5.5.2.4.2.1 dieses Beschlusses).

#### 3.7.5.5.2.3.5.5 Prüfung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

##### 3.7.5.5.2.3.5.5.1 Vermeidungsmaßnahme V 3

Zur Vermeidung der Störungen und Tötungen von Zauneidechsen und Schlingnattern während ihrer Ruhezeit und zum Schutz/Erhalt der Populationen sollte nach dem Konzept des Vorhabensträgers die Baufeldfreimachung in den Bereichen, in denen diese beiden Reptilienarten potentiell vorkommen, nur im Zeitraum von Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September erfolgen, vorzugsweise bei guter Witterung, begonnen. Diese Maßnahmen umfassen die Vergrämung durch Beseitigung von Deckungsstrukturen, das Kahlmähen von Flächen und die Erdbauarbeiten. Die Maßnahme sollte sich auf den Bereich der "Alten Bahnlinie", ein geschützter Landschaftsbestandteil südlich von Pflaumheim, auf den Bereich der Todeskurve (Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) sowie auf einen Bereich südöstlich der Pflaumbachquerung beschränken. Vor Beginn dieser Arbeiten wird das Baufeld in diesen Bereichen abgesucht und anschließend mit temporären Reptilien-Leitanlagen abgezäunt (Vermeidungsmaßnahme V 3, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 4.2, Maßnahmenblatt V 3, Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE).

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) brachte mit Stellungnahme vom 07.10.2019 vor, dass nach dem Maßnahmenblatt V 3 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9) die Baufeldfreimachung (Vergrämung durch Beseitigung von Deckungsstrukturen, Flächenkahlmähen, Erdbauarbeiten) von Ende März bis Anfang Mai bzw. von Mitte August bis Ende September vorzugsweise bei guter Witterung begonnen würden, um Tötungen und Störungen von Zauneidechsen und Schlingnattern zu vermeiden.

Dieser Teil der Vermeidungsmaßnahme müsse aber geändert werden. Die von der Baumaßnahme betroffenen Habitate müssten für die Reptilien unattraktiv gestaltet werden, um sie zum Verlassen der Flächen zu veranlassen. Hierfür seien im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar Hecken und Gebüschstrukturen auf den Stock zu setzen (eine Wurzelstockentfernung dürfe erst nach abgeschlossener Vergrämung bzw. Umsiedlung) erfolgen und alle Versteckmöglichkeiten seien zu entfernen. Die Fläche sei anschließend zu mähen und das Mähgut von der Fläche zu entfernen, sodass sie zum 1. März in einem kurzrasigen Zustand sei. Die Mahd mit Entfernung des Mähguts sei ab Mitte März so lange fortzuführen, bis die Umsiedlung der Zauneidechsen bzw. Schlingnattern auf die Zielflächen abgeschlossen sei. Für die Mahd sei entweder eine (moto-)manuelle Sense oder ein Balkenmäher, dessen Schnitthöhe auf etwa 10 cm eingestellt sei, zu verwenden. Erdarbeiten seien nicht zulässig, bis die Vergrämung bzw. Umsiedlung erfolgreich abgeschlossen sei, da dadurch die Tiere in ihren Verstecken geschädigt werden könnten. Im Umfeld von maximal 50 m um die betroffenen Habitate, nicht von unüberwindbaren Hindernissen getrennt und abseits der Baumaßnahme, müssten geeignete Lebensräume vorhanden oder, falls nötig, hergestellt werden, um die vergräzten Tiere aufzunehmen. Für den Fall, dass beim zusätzlich geplanten Absuchen des Baufeldes Zauneidechsen bzw. Schlingnattern gefunden würden, sei vorgesehen, sie an geeignete Rückzugsorte außerhalb des Baufeldes zu setzen. Da diese Zielflächen zum Zeitpunkt des Funds und der direkt folgenden Umsiedlung der Tiere vorhanden und aufnahmefähig sein müssten, müsse bereits im Vorfeld geklärt sein, ob und wo entsprechende Flächen vorhanden seien, die (weitere) Zauneidechsen aufnehmen könnten. Ggf. müssten aktuell suboptimale Bereiche im Vorfeld aufgewertet werden, um gefangene Tiere dorthin verbringen zu können. Fang und Umsiedlung der Tiere müsse durch fachlich ausreichend qualifiziertes Personal und so schonend wie möglich erfolgen.

Der Vorhabensträger teilte mit Schreiben vom 04.11.2019 mit, dass er dies als Forderung hinsichtlich der Festsetzung einer Auflage im Planfeststellungsbeschluss verstehe. Daher wurden die von der höheren Naturschutzbehörde geforderten Maßnahmen dem Vorhabensträger unter A 3.5.3.8.2 bis A 3.5.3.8.4 aufgegeben.

Da, wie die höhere Naturschutzbehörde zu Recht anmerkt, die entsprechenden Ausweichhabitate für die Zauneidechse noch nicht feststehen und ggf. erst durch Aufwertung suboptimaler Flächen hergestellt werden müssen, was derzeit nicht in der landschaftspflegerischen Begleitplanung des Vorhabensträgers enthalten ist, war insoweit ein Entscheidungsvorbehalt zu treffen. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei

einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Maßnahme ist überschaubar, die Herstellung entsprechender Zauneidechsen- und Schlingnatter-Lebensräume ist hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung nicht mit hohem Aufwand verbunden, das Gleiche gilt auch im Hinblick auf den Herstellungsaufwand. Es handelt sich insoweit um eine inzwischen übliche Maßnahme, die beim Straßenbau häufig anzutreffen ist, wenn Zauneidechsen betroffen sind. Soweit neue Grundstücke dafür in Anspruch genommen werden müssen, kommt zum Beispiel gerade der Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils „Alte Bahnlinie“ (Fl.Nr. 2371/1 der Gemarkung Wenigumstadt) in Frage, der im Eigentum des Marktes Großostheim steht.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass an der Vermeidungsmaßnahme V 3 Änderungen vorgenommen worden seien, sowohl hinsichtlich der Zeiten als auch der Orte für die Baufeldfreimachung. Hier fehlten konkrete Angaben dazu, wie die Einhaltung dieser Zeiten im Bauablauf sichergestellt werden solle. Die zeitlichen Angaben seien diffus. Auf der einen Seite würden detaillierte Angaben zu den Monaten gemacht, auf der anderen Seite werde gefordert, vorzugsweise bei guter Witterung die Maßnahmen durchzuführen. Hier müsse eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden, um zu gewährleisten, dass im Rahmen der Bauausführung diese Zeiten und Orte eingehalten würden. Die zusätzliche Aufnahme der Maßnahme "In der Todeskurve" sei räumlich sehr ungenau. Weshalb hier nur die Fläche, die im Maßnahmenplan 4 mit der Planänderung 23 umfasst sei, betroffen sein solle, werde nicht begründet.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass in der Unterlage 12.4 E zur Schlingnatter unter der Nr. 2.3 ausdrücklich dargestellt werde, dass die Baufeldfreimachung in Bezug auf Reptilien im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung erfolge, um Tötungen von Zauneidechsen und Schlingnattern während der Bauphase zu vermeiden. Zudem werde in Kapitel 10 der Unterlage 12.1 E darauf hingewiesen, dass die zuverlässige Umsetzung der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes durch eine ökologische Baubegleitung (z.B. durch einen qualifizierten Landschaftsplaner/Landschafts-architekten) gewährleistet werde. Weiter werde dort ausgeführt, dass v.a. für die Zeit der Baufeldfreimachung im Hinblick auf die Tierarten Kreuzkröte, Schlingnatter, Zauneidechse und Fledermäuse in besonderem Maße eine Baubegleitung erforderlich sei. Die zusätzliche Aufnahme der "Todeskurve" in die Maßnahme V 3 (Baufeldfreimachung) sei auf die Einwendung des Bund Naturschutz vom 08.04.2013 hin erfolgt, woraufhin der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 zugesagt habe, die Vermeidungsmaßnahme auch für diesen Bereich vorzusehen. Die räumliche Lage sei, entgegen der Einwendung, nicht ungenau dargestellt. Der Abschnitt der sog. Todeskurve, der von der Maßnahme betroffen sei und für den die Schutzmaßnahme für die Reptilien im Zuge der Baufeldfreimachung durchzuführen sei, sei anhand des Straßenabschnittes und des Baufeldes hinreichend genau abgrenzbar.

Zunächst ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger selbst angegeben hat, die zuverlässige Umsetzung der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten (Unterlage 12.1 E, Kapitel 10). Dies wurde dem Vorhabensträger im Übrigen auch durch eine Nebenbestimmung auferlegt (vgl. A 3.5.2.1). Des Weiteren wurde im Bereich der Straße zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt (Kreisstraße AB 3), die durch die neue Ortsumgehung mit einem Kreisverkehr gekreuzt wird, nunmehr auch die Vermeidungsmaßnahme V 3 für diesen Bereich vorgesehen. Der konkrete Bereich der Baufeldfreimachung ergibt sich hierbei aus der Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE. Die konkrete räumliche Ausdehnung muss hier nicht auf den Zentimeter genau im Planfeststellungsverfahren festgelegt werden. Da es sich um eine bauzeitliche Schutzmaßnahme handelt und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen ist (s.o.), kann unter Berücksichtigung der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten auch vor Ort die Lage und Ausdehnung festgelegt werden. Die Fläche der Baufeldfreimachung steht dabei fest: Es handelt sich um die Fläche, die dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen wird. Die Zeitangaben sind auch nicht „diffus“, sondern klar festgelegt. Auch verstößt es nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, wenn bevorzugt auf eine „gute Witterung“ abgestellt wird (innerhalb der genannten Zeiträume), da auch die Begründung dafür (Erhöhung der Fluchtmöglichkeit der Reptilien) genannt wird.



### 3.7.5.5.2.3.5.5.2 Vermeidungsmaßnahme V 8

Südöstlich der Pflaumbachquerung, im Bereich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils der "Alten Bahnlinie" werden temporäre und dauerhafte Amphibienleitanlagen mit Durchlässen errichtet, um die Tötungen von Individuen der Erdkröte zwischen dem Laichplatz im Bereich "Ried" und dem Landlebensraum der "Alten Bahnlinie" zu vermeiden. Die Einrichtungen dienen ebenfalls dazu, betriebsbedingte Tötungen von Zauneidechsen- und Schlingnatternindividuen zu minimieren. Die Leiteinrichtungen werden auf einer Länge von 50 m (südöstlich Pflaumbachquerung) und von ca. 1.250 m (übrige Bereich) entlang der Kreisstraße angebracht, es werden dabei fünf Amphibiendurchlässe angelegt (Vermeidungsmaßnahme V 8, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 4.2, Maßnahmenblatt V 8; Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE).

Die Untere Naturschutzbehörde brachte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 vor, dass die Ausgestaltung der Amphibienleiteinrichtung im Bereich der bestehenden Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt bis zum geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" noch im Detail abzuklären sei. Diese Leiteinrichtung sei bislang verbal erläutert worden und zeichnerisch zwar eingetragen, aber nicht so genau, dass man mit Sicherheit davon ausgehen könne, dass diese Amphibienleitanlage auch funktioniere. Es gebe verschiedene Hersteller dieser Materialien und Systeme. Daher sei es sinnvoll, hier nochmals die Beratung der Naturschutzbehörde einzuholen, um Systeme zu verwenden, die auch funktionsfähig seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 33).

Der Vorhabensträger hat dies in seiner Maßnahmenplanung berücksichtigt und dort festgehalten, dass die Art und Ausgestaltung der Leiteinrichtungen und Durchlässe nach dem „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“, Ausgabe 2000 (MAmS - eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Nr. 2/2000) mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 4.2, Maßnahmenblatt V 8). Daher sind hier weitere Nebenbestimmungen durch die Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) forderte mit Schreiben vom 07.10.2019, dass die temporären Zäune, die im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V 8 während der Bauzeit die Tötung von Amphibien und Reptilien vermeiden sollen, gegen Unterwandern am unteren Ende einige Zentimeter eingegraben werden müssten. Soweit im Maßnahmenblatt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9) unter "Beschreibung/Zielsetzung" ein ca. 50 m langer temporärer Schutzzaun südlich der Pflaumbachquerung genannt werde, beziehe sich dies auf den unter "derzeitige Bestandssituation" genannten Streuobstbestand als Lebensraum der Zauneidechse. Unter

"Durchführung" des Maßnahmenblatts sei bei den temporären Leiteinrichtungen von provisorischen Amphibienschutzzäunen auf beiden Seiten der Trasse die Rede. Dabei gehe die höhere Naturschutzbehörde davon aus, dass es sich um zwei verschiedene temporäre Schutzzäune (ein ca. 50 m langer Schutzzaun für die Zauneidechse und ein ca. 600 m langer - analog der geplanten dauerhaften Leiteinrichtung - für Amphibien) handele.

Der Vorhabensträger widersprach mit Schreiben vom 04.11.2019 der Forderung der höheren Naturschutzbehörde hinsichtlich der Ausführung des Schutzzauns nicht. Weiter führte er aus, dass sich der 50 m lange temporäre Schutzzaun südöstlich der Pflaumbachquerung tatsächlich auf den unter "derzeitige Bestandssituation" genannten Streuobstbestand bezieht. Die Annahme der höheren Naturschutzbehörde, dass es sich um zwei verschiedene temporäre Schutzzäune handele, sei richtig (vgl. A 3.5.3.8.5).

#### 3.7.5.5.2.3.6 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Schlingnatter

Die Schlingnatter ist eine Schlangenart, die gut besonnte, offene bis halboffene Lebensräume besiedelt. Ihr Lebensraum besteht aus einem breiten Spektrum offener bis halboffener Lebensräume. Innerhalb dieser Lebensraumkomplexe sind Magerrasen, sekundäre Magerrasen an Deichen und sonnenexponierte Säume die wichtigsten Einzelkomponenten. Entscheidend sind ein ausreichender Strukturreichtum und ein funktional verknüpftes Habitatmosaik. Dabei dürften Dämme bzw. Deiche in Verbindung mit kreuzenden oder tangierenden Gräben, Wegen, Hecken usw. als Verbundelemente eine große Bedeutung besitzen. Ihr Lebensraum besteht aus einem breiten Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern, Totholz oder offener Torf eigen ist. Bei einer Mindestpopulationsgröße von 50 fortpflanzungsfähigen Tieren muss man von ca. 50 ha bis 100 ha optimaler Fläche ausgehen, wobei die genannten Teilkomponenten und die Vernetzungslinien bevorzugt genutzt werden (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Schlingnatter).

Die Schlingnatter wurde vom Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils "Alte Bahnlinie" südlich von Pflaumheim beobachtet. Im Zuge der faunistischen Kartierungen im Untersuchungsgebiet in den Jahren 2008 und 2018 durch den Vorhabensträger gelang kein erneuter Nachweis, obwohl in diesem Bereich der Lebensraum für die Art gut geeignet ist.

Im Hinblick auf das Verbot, Lebensstätten zu schädigen bzw. zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und im Hinblick auf das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann auf die insoweit analog geltenden Ausführungen zur Zauneidechse unter C 3.7.5.5.2.3.5 Bezug genommen werden.

Hinsichtlich des Tötungsverbot ( § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ) kann ebenfalls analog auf die Ausführungen zur Zauneidechse im vorstehenden Kapitel verwiesen werden. Auch hier ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" davon auszugehen, dass Exemplare im Zuge der Baufeldfreimachung getötet werden, weshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist, auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.4.2.1 wird insoweit Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 31.05.2013, dass die Bestandsaufnahme bezüglich Amphibien, insbesondere der Schlingnatter, unzureichend sei. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen seien nicht geeignet, das Tötungsrisiko auszuschließen. Es habe daher einer eingehenden Untersuchung bedurft, um genauere Daten zu erhalten.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 23.10.2013 aus, dass eine Kartierung von Reptilien nach den anerkannten Methodenstandards fachgerecht und von Umfang und Methodik her völlig ausreichend stattgefunden habe. Potentielle Sonnenplätze von Reptilien, die sie zum Aufwärmen nutzten, seien im Frühjahr und Spätsommer gezielt aufgesucht und auf Vorkommen überprüft worden (drei Tageserhebungen). Zudem seien Begleitbeobachtungen bei den Erhebungen zu den anderen Tiergruppen registriert worden. Die Schlingnatter sei im Rahmen dieser Kartierung nicht nachgewiesen worden. Die Amphibienleiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe seien nicht zuletzt aufgrund der Hinweise des Natur- und Vogelschutzvereins Wenigumstadt auf ein Vorkommen der Schlingnatter von der sog. Todeskurve (zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim) bis über die Alte Bahnlinie hinaus verlängert worden, um etwaige Zerschneidungen von Reptilienlebensräumen zu minimieren (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE, Maßnahme V 8).

Weiter hat der Vorhabensträger im Jahr 2018 von Mitte April bis Anfang September insgesamt achtmal alle geeigneten Reptilien-Habitatstrukturen abgesehen. Zusätzlich wurden 30 sog. Reptilienbretter ausgebracht. Hierbei handelte es sich um gewellte Rechtecke aus Plastik mit einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup> bis 0,75 m<sup>3</sup>. Diese werden von Reptilien gerne als Versteckplatz angenommen und zählen deshalb bei einigen Arten zur Standarderfassungsmethode. Die Probenflächen orientierten sich an der Vegetationsstruktur. Die Bretter wurden von April bis September regelmäßig bei geeigneter Witterung auf sonnende bzw. versteckte Reptilien kontrolliert (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Kap. 3.3). Damit liegt eine ausreichende Erfassung vor.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass der Bund Naturschutz hier nicht konkretisiert, warum die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend seien, das Tötungsrisiko auszuschließen. Zunächst ein-

mal macht er nicht deutlich, ob er das Tötungsrisiko im Zuge der Baufeldfreimachung oder eine Erhöhung des Kollisionsrisikos als Gefährdung ansieht. Zum Tötungsrisiko infolge der Baufeldfreimachung wird auf die obigen Ausführungen sowie auf die Ausnahme i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG verwiesen, die für die Zauneidechse und Schlingnatter erteilt wurde (vgl. C 3.7.5.5.2.4.2.1). In Bezug auf die hier gegenständlichen Vermeidungsmaßnahmen in Form von Amphibienleiteinrichtungen und Durchlässen (Vermeidungsmaßnahme V 8) ist festzuhalten, dass hier nicht substantiiert dargestellt wird, warum diese Maßnahmen nicht geeignet sind. Es wird insbesondere nicht deutlich gemacht, inwieweit Amphibienleiteinrichtungen an beliebiger Stelle von der Schlingnatter oder anderen Amphibien überwunden werden können. Die Zäunung ist eine übliche Maßnahme, um das Einwandern von Zauneidechsen ins Baufeld zu verhindern. Die beabsichtigte Wirkung ist bei der Leiteinrichtung die gleiche (kein Übersteigen des Zauns). Solche Amphibienleiteinrichtungen sind auf jeden Fall geeignet, das Queren einer Straße zu verhindern. Daher kann festgehalten werden, dass das Vorbringen unsubstantiiert ist.

#### 3.7.5.5.2.3.7 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Fledermäusen

##### 3.7.5.5.2.3.7.1 Nachgewiesene Fledermäuse

Im Zuge der faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers wurden innerhalb des Untersuchungsraums vier Fledermausarten nachgewiesen. Es handelt sich dabei um die Zwergfledermaus, den Kleinen Abendsegler, den Großen Abendsegler und die Breitflügelfledermaus (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1.2.1). Diese Arten wurden auch gesondert gewürdigt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblätter zu den genannten Arten).

In einer externen Untersuchung zu einem Bebauungsplan des Marktes Großostheim wurden in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet sieben weitere Fledermausarten nachgewiesen, darunter die Bechsteinfledermaus, das Braune und das Graue Langohr, die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, die Mückenfledermaus und die Rauhauffledermaus (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1.2.1; Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan „Holzweg/Sonnenhang“ des Marktes Großostheim, Fabion 2012, Anlage zur Niederschrift über den zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016). Diese Arten wurden im Zusammenhang mit den Gilden der Baum- und Gebäudefledermäuse betrachtet (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblätter der Gilden Baum- und Gebäudefledermäuse).

Die Zwergfledermaus hat einen kleinen Aktionsradius und ihr Vorkommen ist an Siedlungen bzw. Einzelgebäude gebunden, wo sie Spaltenquartiere jeglicher Art besiedelt. Sie kommt in Dörfern und Großstädten vor, kann aber auch in Parks und in Wäldern ihre Quartiere haben, die sie unter abstehender Rinde findet, gelegentlich findet man sie auch in Nistkästen oder Baumhöhlen. Zur

Nahrungssuche nutzen sie im engeren Umgriff der Quartiere eine Vielzahl von Habitaten von verschiedensten Waldformationen, Siedlungsbereichen bis hin zu Offenlandflächen. Das landwirtschaftliche Umfeld spielt als Jagdhabitat nur eine geringe Rolle, Jagdaktivitäten finden vor allem in der Nähe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Wege) statt, im Übrigen nur in Bereichen, die einen dichten Bestand von linearen Gehölzen aufweisen oder wo Gewässer mit Begleitgehölzen vorhanden sind. Die Flughöhe liegt im Bereich von 5 m bis 6 m.

Die Zwergfledermaus ist im Landkreis Aschaffenburg häufig. Im Zuge der faunistischen Kartierung des Vorhabensträgers wurden Nachweise der Zwergfledermaus in den Untersuchungsflächen erbracht, mit 38 Ortungen wurde die Zwergfledermaus mit Abstand am häufigsten nachgewiesen. Bevorzugte Jagdreviere befinden sich entlang von Gehölzbeständen im Bereich der Breitfeldstraße, entlang des geschützten Landschaftsbestandteils "Alte Bahnlinie" südlich von Pflaumheim sowie an den Waldrändern entlang der Mömlinger Straße. Im Wald waren lediglich einzelne Ortungen möglich (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Zwergfledermaus; Unterlage 12.2 EEE).

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird im Hinblick auf die Zwergfledermaus nicht erfüllt. Gebäude mit potentiellen Quartiermöglichkeiten werden durch die hier gegenständliche Maßnahme, soweit bekannt, nicht abgerissen (vgl. auch A 3.5.3.3). Eine gelegentliche Nutzung der Quartiere in Baumhöhlen im Mischwald kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Hierzu wurden weitere Maßnahmen angeordnet (vgl. A 3.5.3.7.2). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.7.3.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Trotz der geringen Empfindlichkeit jagender Zwergfledermäuse gegenüber Licht- und Lärmimmissionen durch Straßenverkehr ist davon auszugehen, dass diese sowie die Staubimmissionen einen Vergrämungseffekt auslösen, der dazu führen kann, dass Tiere zumindest vorübergehend während der Bauphase den Raum meiden und nicht mehr als Jagdhabitat nutzen können. Daher wird die Bauzeit auf den Tageszeitraum beschränkt, in dem keine Jagdtätigkeiten stattfinden (Vermeidungsmaßnahme V 5; vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 3.1, und Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 5).

Die Gehölzbestände entlang der Breitfeldstraße, des Dürrbachs westlich von Pflaumheim, entlang des geschützten Landschaftsbestandteils "Alte Bahnlinie" südlich von Pflaumheim und am Waldrand im Bereich der Mömlinger Straße werden durch den Bau der Kreisstraße in Anspruch genommen. Diese sind für Jagdaktivitäten der Art gut geeignete und gut strukturierte Leitlinien, die mit den potentiellen Quartieren eng assoziieren können. Dies führt zu einer Beeinträchtigung von Jagdhabitaten sowie zu einer Zerschneidung der Flugwege der

Zwergfledermaus. Da das Vorkommen relativ gleichmäßig über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt ist und die Art verschiedene Jagdhabitats jeweils über einige Quadratkilometer nutzt und hierbei auch über eine große Flexibilität verfügt, werden die für die Population bedeutsamen Jagdgebiete nicht wesentlich verkleinert, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass diese Fledermausart während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erheblich gestört wird, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu befürchten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die Zwergfledermaus fliegt niedrig und strukturgebunden und ist daher gegenüber den betriebsbedingten Kollisionen besonders anfällig. Die Zerschneidung der bevorzugten Flugbahnen führt zu einem erhöhten Mortalitätsrisiko nach Inbetriebnahme der Straße. Im Bereich der Breitfeldstraße, wo die stärksten Flugaktivitäten der Zwergfledermaus festgestellt wurden, sind zur Minimierung der Kollisionen geeignete Maßnahmen (Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien) vorgesehen. Dadurch werden die Fledermäuse so geleitet, dass sie unter der neuen Brücke mit einer lichten Höhe von 4,5 m hindurchfliegen. Gleiches gilt auch für den Bereich Dürrbachquerung. Ebenso werden zur Vermeidung von Kollisionen im Bereich der Pflaumbachhau große schnellwüchsige Bäume (Eschen, Traubenkirschen und Silberweiden) gepflanzt, um die Fledermäuse zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe anzuregen. Entlang der "Alten Bahnlinie", die von der Trasse in einem leichten Einschnitt durchquert wird, sollen die Fledermäuse durch die Pflanzung hoher Bäume zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe angeregt werden. Da die Zwergfledermaus während der Dämmerung und der Nacht jagt, wenn nur noch wenig Verkehr auf der geplanten Straße vorhanden sein wird, und davon auszugehen ist, dass die Fledermäuse entlang der strukturgebundenen Flugwege die neue Trasse im Wesentlichen im Bereich der Brücke unter- und im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils überfliegen werden, kommt es in Verbindung mit den konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu einer im Vergleich zum sonstigen Mortalitätsrisiko signifikanten Erhöhung durch Kollisionen (Vermeidungsmaßnahme V 6, Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1; Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt V 6). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.7.3.3 wird ergänzend Bezug genommen.

Um eine Tötung von Fledermäusen bei Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen bzw. mit Spalten, die für eine Nutzung durch Fledermäuse geeignet sind, zu vermeiden, werden diese Bäume nur im Zeitraum zwischen 15. September und 15. Oktober gefällt und damit außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeiten. Bei den Fällungen erfolgt ein schonendes Umlegen der Quartierbäume und Liegenlassen über Nacht, um eine eigenständige Flucht der Tiere in der Nacht zu ermöglichen. Alternativ sieht die Planung vor, die Fällung zu anderen Zeiten durchzuführen, wenn die potentiellen Quartiere ab Mitte September vor Beginn

der Fällarbeiten mit einem Einwegverschluss versehen wurden (Vermeidungsmaßnahme V 4, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1; Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt V 4; Nebenbestimmung A 3.5.3.7.3).

Diese Maßnahmen stellen insoweit sicher, dass das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Beim Kleinen Abendsegler handelt es sich um eine "Baumfledermaus", die wald- und gewässerreiche, mit offenen Bereichen durchsetzte Landschaften besiedelt. Wochenstuben können 70 und mehr Tiere umfassen und werden in der Regel in Nistkästen, Gebäudespalten und zwischen Balken sowie in Baumhöhlen und Baumspalten gefunden. Als Winterquartiere werden entsprechende Örtlichkeiten genutzt. Sowohl Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen im freien Luftraum und sind wenig strukturgebunden (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Kleiner Abendsegler).

Im Zuge der faunistischen Kartierungen des Untersuchungsträgers gelang ein Nachweis des Kleinen Abendseglers im Untersuchungsraum. Dies war in der Pflaumbachau der Fall (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Kleiner Abendsegler; Unterlage 12.2 EEE).

Im Hinblick auf das Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist festzuhalten, dass bei den Kartierungen keine besetzten Quartiere gefunden wurden. Eine Nutzung der im Untersuchungsraum vorhandenen Quartiere in Baumhöhlen oder in sonstigen geeigneten Strukturen, wie Rindenspalten, ist insbesondere im Mischwald südlich von Pflaumheim nicht auszuschließen. Durch das Vorhaben gehen insgesamt vier potentielle Quartierbäume verloren, davon zwei im Bereich der Breitfeldstraße und im Bereich des Waldes südlich von Pflaumheim („Hintere Ruh“) ein Höhlenbaum und ein Baum mit einer Spalte. Aufgrund ähnlicher Waldstrukturen prognostiziert der Vorhabensträger ein sicheres Ausweichen der Tiere, auch deshalb, weil im Zuge der Aktualisierung der Kartierung 2018 sich keine Verdachtsmomente für eine Konzentration von Baumhöhlen ergeben haben (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Kleiner Abendsegler). Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Hierzu wurden weitere Maßnahmen angeordnet (vgl. A 3.5.3.7.2). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.7.3.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Im Hinblick auf das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist ebenfalls unter Berücksichtigung der Konfliktvermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1, und Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt V 5) davon auszugehen, dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

Im Hinblick auf die Zerschneidung der Flugbahn bzw. der Jagdhabitats durch die Trasse ist anzumerken, dass die Jagdflüge der Art im freien Luftraum und damit wenig strukturgebunden erfolgen. Zudem ist die Art gegenüber Zerschneidung eher unempfindlich. Der Untersuchungsraum ist auf Basis der Kartierungsergebnisse des Vorhabensträgers im Übrigen auch als wenig bedeutend für die Art einzustufen. Im Hinblick auf die Fällung von möglichen Quartierbäumen wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 4 (vgl. Ausführungen zur Zwergfledermaus) sichergestellt, dass es nicht zu Störungen von Tieren kommt, der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht erfüllt.

Der Untersuchungsraum stellt kein bevorzugtes Jagdrevier des Kleinen Abendseglers dar. Diese Fledermausart fliegt auch wenig strukturgebunden im freien Luftraum, weshalb insgesamt davon auszugehen ist, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos infolge von Kollisionen mit Kraftfahrzeugen kommen wird, weshalb auch der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt ist.

Der Große Abendsegler besiedelt Wälder, aber auch größere Parks. Als bevorzugtes Habitat dieser Fledermausart gelten strukturreiche Landschaften mit Laubwäldern und stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Es werden vorrangig geräumige Höhlen in Laubbäumen als Winter-, Wochenstuben-, Durchzugs- oder Balzquartier genutzt. Ebenso gerne werden aber auch Nistkästen unterschiedlichen Typs, vereinzelt auch Gebäude als Quartiere angenommen. Als schnellfliegende und auf engem Luftraum wenig wendige Fledermaus hält sie sich zur Beutejagd überwiegend im freien Luftraum auf. Die Jagdgebiete befinden sich über insektenreichen großen Stillgewässern, Wiesen, abgeernteten Feldern, Mülldeponien und großen asphaltierten Flächen in Siedlungsbereichen. Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße strukturgebunden (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Großer Abendsegler).

Im Zuge der faunistischen Kartierung des Vorhabensträgers wurden Einzelnachweise des Großen Abendseglers im Untersuchungsgebiet erbracht, die Ortung erfolgte an der Breitfeldstraße (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Großer Abendsegler; Unterlage 12.2 EEE).

Da bei der Bestandsaufnahme nur eine Jagdbewegung beobachtet wurde, Quartiere der Art nicht gefunden wurden und potentielle Quartiere nur in einem untergeordneten Umfang betroffen sind, kommt es nicht zu einer erheblichen Zerstörung der Wohn- oder Zufluchtsstätten des Abendseglers. Hierzu wurden weitere Maßnahmen angeordnet (vgl. A 3.5.3.7.2). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.7.3.2 wird ergänzend Bezug genommen. Daher unterliegt die hier gegenständliche Maßnahme nicht dem Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).



Trotz der geringen Empfindlichkeit jagender Großer Abendsegler gegenüber Licht- und Lärmimmissionen ist davon auszugehen, dass diese sowie Staubimmissionen und sonstige visuelle Effekte einen Vergrämungseffekt auslösen. Daher wird als Vermeidungsmaßnahme die Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V 5; vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 3.1, und Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt V 5). Dass Zerschneidungen von Flugbahnen bzw. Jagdhabitats dazu führen könnten, dass diese Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich gestört werden, ist auszuschließen, da Jagdflüge der Art in großer Höhe über die Baumkronen und relativ strukturungebunden erfolgen. Der Untersuchungsraum ist aufgrund der Ergebnisse der Kartierung für die Art als nachrangig zu beurteilen, weshalb der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG insgesamt nicht erfüllt ist.

Aufgrund des Flugverhaltens des Großen Abendseglers und der Tatsache, dass der Untersuchungsraum kein bevorzugtes Jagdrevier der Art darstellt, kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos infolge von Kollisionen mit Kraftfahrzeugen kommen wird, weshalb auch davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) hier nicht einschlägig ist.

Die Breitflügelfledermaus wird als typische Gebäudefledermaus eingestuft. Sie bezieht als Spaltenbewohnerin z.B. Hausverkleidungen, Verstecke im Firstbereich von Dachböden und gelegentlich auch Fensterläden. Der Wald wird neben Hecken und Baumreihen als Lebensraum mit einbezogen, aus Nistkästen sind Einzelnachweise, jedoch keine Kolonien bekannt. Winterquartiere befinden sich vor allem in Kellern, Stollen und Höhlen, in älteren Bauwerken und oberirdischen Spaltenquartieren. Einzelne Tiere überwintern gelegentlich auch in ihren Sommerquartieren. Die Jagdflüge erfolgen im freien Luftraum entlang von Gehölzen und sind bedingt strukturgebunden (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Breitflügelfledermaus).

Im Zuge der faunistischen Kartierungen des Vorhabensträgers wurde ein Nachweis der Breitflügelfledermaus in der Pflaumbachau erbracht (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1. Artenblatt Breitflügelfledermaus; Unterlage 12.2 EEE).

Potentielle Fortpflanzungsquartiere der Art (Gebäude) sind, soweit bekannt, nicht betroffen (vgl. auch A 3.5.3.3), es wurde nur eine Jagdbewegung beobachtet, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass es nicht zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Das Untersuchungsgebiet stellt kein bedeutendes Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus dar, des Weiteren ist die Art bei der Jagd gegenüber Licht- und

Lärmimmissionen nicht empfindlich. Daher kann davon ausgegangen werden, dass auch das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erfüllt ist.

Mit einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos infolge von Kollisionen mit Fahrzeugen auf der neuen Kreisstraße kann ebenfalls nicht gerechnet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Untersuchungsraum stellt kein bevorzugtes Jagdrevier für die Art dar. Im Zuge der Baufeldfreimachung ist ebenfalls nicht mit der Tötung von Tieren zu rechnen, da mit einer Ausnahme keine Gebäude betroffen sind (vgl. auch A 3.5.3.3).

Daher ist festzuhalten, dass in Bezug auf die genannten Fledermausarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

#### 3.7.5.5.2.3.7.2 Potentiell vorkommende Fledermäuse

##### 3.7.5.5.2.3.7.2.1 Gilde der Gebäudefledermäuse

Der Vorhabensträger hat außerdem Fledermausarten, die von ihm im Rahmen der Bestandserfassung nicht kartiert wurden, die aber potentiell vorkommen oder im Rahmen eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans kartiert wurden, ebenfalls untersucht. Dazu gehören das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, das Graue Langohr und die Zweifarbfledermaus (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Gebäudefledermäuse).

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme für das hier gegenständliche Vorhaben werden keine Gebäude mit potentiellen Quartiermöglichkeiten abgerissen. Das einzige Gebäude, das abgebrochen werden soll, steht in der Pflaumbachau. Die bisherigen Prüfungen haben keine Hinweise auf eine Quartiernutzung ergeben (s. dazu unten). Eine gelegentliche Nutzung der potentiellen Quartiere in Baumhöhlen oder auch sonstiger geeigneter Strukturen, wie Rindenspalten, der "Hinteren Ruh" (am Ende des Planfeststellungsabschnitts) kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung können die Tiere ausweichen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Gebäudefledermäuse). Hierzu wurden weitere Maßnahmen angeordnet (vgl. A 3.5.3.7.2). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.7.3.2 wird ergänzend Bezug genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten werden nicht in verbotsrelevanten Umfang beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Im Hinblick auf das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist von Mausohren, Bartfledermäusen und Langohren bekannt, dass sie gegenüber Licht- und Lärmimmissionen empfindlich sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie sonstige visuelle Effekte Vergrämungseffekte auslösen können, die dazu führen könnten, dass die Tiere zumindest vorübergehend während der Bauphase den Raum meiden und nicht mehr

als Jagdhabitat nutzen können. Hier ist als Vermeidungsmaßnahme die Beschränkung der Bauzeit auf den Tageszeitraum vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V 5, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 9). Bestandsabnahmen sind daher in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Gehölze entlang der Breitfeldstraße und des Dürrbachs westlich von Pflaumheim, entlang der "Alten Bahnlinie" südlich von Pflaumheim sowie am Waldrand im Bereich der Mömlinger Straße werden durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Diese sind für Jagdaktivitäten der genannten Arten geeignete, gut strukturierte Leitlinien, die mit potentiellen Quartieren eng assoziieren können. Dies hat durch den Bau der Straße eine mögliche Beeinträchtigung von Jagdhabitaten sowie die Zerschneidung potentieller Flugwege zur Folge. Dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit (bedeutsame Jagdgebiete) infolge von betriebsbedingten Störungen sind jedoch auszuschließen, da der Untersuchungsraum auf Basis der Kartierungsergebnisse (keine der Arten wurde trotz intensiver Untersuchung tatsächlich nachgewiesen) als von nachrangiger Bedeutung für die Arten eingestuft werden muss. Für die Arten bedeutsame Jagdgebiete werden nicht wesentlich verkleinert (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Gebäudefledermäuse). Daher sind unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen die Voraussetzungen des Störungsverbot nicht erfüllt.

Im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist festzuhalten, dass diese Arten niedrig und strukturgebunden fliegen und daher gegenüber den betriebsbezogenen Kollisionen besonders anfällig sind. Da eine Beibehaltung von Jagdtraditionen nach dem Bau der Straße nicht auszuschließen ist, ist grundsätzlich durch die Zerschneidung der bevorzugten Flugbahnen von einem deutlich erhöhten Mortalitätsrisiko infolge von Kollisionen nach der Inbetriebnahme der Straße auszugehen. Im Bereich der Breitfeldstraße sind zur Minimierung von Kollisionen geeignete Maßnahmen (Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien) vorgesehen. Die Fledermäuse werden durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen so geleitet, dass sie unter der neuen Brücke (lichte Höhe ca. 4,50 m) hindurchfliegen. Somit wird das Kollisionsrisiko an dieser Stelle minimiert. Das Gleiche gilt auch für den Bereich der Dürrbachquerung. Entlang der "Alten Bahnlinie", die von der Trasse in einem leichten Einschnitt durchquert wird, sollen die Fledermäuse dagegen durch Pflanzung hoher Bäume zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe angeregt werden. Da die Fledermäuse während der Dämmerung und nachts jagen, wenn nur noch wenig Verkehr auf der geplanten Straße vorhanden sein wird, im Bereich der Pflaumbachaue beidseits der Querung durch die neue Straße zur Vermeidung von Kollisionen große, schnellwüchsige Bäume (Eschen, Traubenkirschen und Silberweiden) gepflanzt werden, um die Fledermäuse zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe anzuregen (Vermeidungsmaßnahme V 6, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 6, und Unterlage 12.3, Blatt 2 E, 3 E und 4 EEE), kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos. Im Bereich der Flächeninanspruchnahme werden mit einer Ausnahme

keine Gebäude mit potentiellen Quartiermöglichkeiten abgerissen. Das einzige Gebäude im Bereich des Pflaumbachs ist dabei vorher zu untersuchen (vgl. A 3.5.3.3). Da eine Nutzung potentieller Quartiere in Baumhöhlen im Wald südlich von Pflaumheim durch Kleine Bartfledermäuse und Männchen des Großen Mausohrs nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist auch nicht grundsätzlich auszuschließen, dass bei der Rodung von Bäumen Individuen, die sich in den Baumhöhlen und Spalten befinden, getötet werden. Um dies zu vermeiden, dürfen potentielle Quartierbäume nur von Mitte September bis Mitte Oktober gefällt werden und damit außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeiten. Alternativ können potentielle Fledermausquartiere schon Anfang September vor Beginn der Fällarbeiten mit einem Einwegverschluss verschlossen werden. Bei den Fällungen erfolgt ein schonendes Umlegen der potentiellen Quartierbäume (Seilsicherung des Baumes) und Liegenlassen über Nacht, damit eine eigenständige Flucht der Tiere über Nacht möglich ist (Maßnahme V 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 4; vgl. auch Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Gebäudefledermäuse; vgl. Nebenbestimmung A 3.5.3.7.3). Unter Berücksichtigung dessen ist festzuhalten, dass Tötungen von Fledermäusen durch Fällen von Bäumen im Zuge der Baufeldfreimachung nicht in einem signifikant erhöhten Maße stattfinden werden. Ebenfalls dienen die hier gegenständlich konfliktvermeidenden Maßnahmen dazu, das Kollisionsrisiko so weit abzusenken, dass es nicht mehr signifikant zunimmt.

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken) forderte mit Stellungnahme vom 21.06.2018, dass dann, wenn sich bei der faunistischen Untersuchung des abzureißenden Gebäudes am Pflaumbach (BWV lfd.Nr. 2.15, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EEE) die Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten zeigt, das weitere Vorgehen umgehend mit der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen sei, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zusagte (vgl. A 3.5.3.3).

Der Vorhabensträger hat das Gebäude begutachtet und kam zum Ergebnis, dass es als potentielles Fledermausquartier ungeeignet ist. Aufgrund der schlechten Isolierung und der nur einfachen Wand- und Dachkonstruktion gibt es dort keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Gebäudefledermäuse).

Wenn doch Tierarten, die dem europäischen Artenschutzrecht unterliegen, vor Abbruch des Gebäudes gefunden werden, muss der Vorhabensträger das weitere Vorgehen mit den Naturschutzbehörden abstimmen. Soweit nicht einvernehmlich ein Ersatzquartier geschaffen werden kann, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Zum einen ist nicht mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen, weil das Gebäude hinsichtlich seiner Ausführung für Fledermäuse nicht geeignet erscheint. Das private Gebäude in einem eingezäunten Grundstück konnte jedoch nur von außen begutachtet werden. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass doch entsprechende Quartiere vorhanden sind und sich Vorhabensträger und Naturschutzbehörden über Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen nicht einigen können, war eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorzubehalten. Dabei ergibt sich der Maßnahmenbedarf nach den Feststellungen der Begutachtung vor dem Abbruch. Soweit dabei auch auf weitere Grundstücke zugegriffen werden müsste, können die Voraussetzungen hierfür durch einen ergänzenden Planfeststellungsbeschluss geschaffen werden. Die Ausgewogenheit der Planung wird dadurch nicht in Frage gestellt. Zum einen steht die baurechtliche Zulässigkeit dieses Gebäudes im Überschwemmungsgebiet schon im Zweifel. Zum anderen soll das Gebäude abgebrochen werden, um den dort verlaufenden Bach zu renaturieren und damit naturschutzfachlich aufzuwerten (Ausgleichsmaßnahme A 3, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt A 3, und Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass die Feststellung, dass Nahrungs- und andere Teilhabitate nicht beschädigt oder zerstört würden, aufgrund der fehlenden Kartierung der lokalen Population nicht möglich sei. Die Gutachter selbst begäben sich selbst in widersprüchliche Bewertungen. Die von der Planung betroffenen Bereiche seien für Jagdaktivitäten der Arten geeignete, gut strukturierte Leitlinien, die mit den potentiellen Quartieren eng assoziieren könnten. Dies habe eine mögliche Beeinträchtigung von Jagdhabitaten sowie die Zerschneidung potentieller Flugwege zur Folge. Trotz dieser Bewertung gelangten die Gutachter dann zu der Einschätzung, dass dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit infolge betriebsbedingter Störungen auszuschließen seien.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung potentiell vorkommender Arten durch betriebsbedingte Störung bedeutsamer Jagdgebiete ausgeschlossen werde, da es sich nicht um hochfrequentierte Flugrouten oder Jagdgebiete handeln könne, weil diese Arten im Laufe der Kartierungen nicht nachgewiesen worden seien. Störungen könnten in der Regel nur dann populationsrelevant werden, wodurch der Verbotstatbestand einschlägig wäre, wenn sie sich negativ auf den Fortpflanzungserfolg auswirkten. Es seien weder Kollisionsverluste über das allgemeine Lebensrisiko hinaus noch Störungen zu erwarten, die sich auf den Zustand der lokalen Populationen erheblich auswirkten oder zum vollständigen Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten, da nur vereinzelte oder sporadische Flugaktivitäten der potentiellen Arten angenommen würden. Geeignete Jagdgebiete potentiell vorkommender Arten würden durch das Vorhaben nicht wesentlich verkleinert.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier anzumerken, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabensträgers zu dem Ergebnis kommt, dass bei der Gilde der Gebäudefledermäuse das Störungsverbot nicht erfüllt ist, da dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit infolge von betriebsbedingten Störungen auszuschließen seien, weil der Untersuchungsraum auf Basis der Kartiererergebnisse als von nachrangiger Bedeutung für die Arten eingestuft werden müsse. Für die Arten bedeutsame Jagdgebiete würden nicht wesentlich verkleinert. Dagegen ist nichts zu erinnern. Geeignete Jagdhabitats sind nicht in dem Maß betroffen, dass der Verlust Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben würde. Eine Zerschneidung von Fluglinien ist gegeben, aber diesbezüglich werden entsprechende Minimierungsmaßnahmen durchgeführt (Querungshilfen mit Leitlinien dorthin).

#### 3.7.5.5.2.3.7.2.2 Gilde der Baumfledermäuse

Zu den vom Vorhabensträger nicht nachgewiesenen, aber potentiell vorkommenden Fledermausarten der Gilde "Baumfledermäuse" gehören die Bech-

steinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus, die Mückenfledermaus, die Rauhaufledermaus und das Braune Langohr (Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.1, Artenblatt Baumfledermäuse).

Im Hinblick auf das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) gilt, dass bei der Bestandsaufnahme keine Quartiere gefunden wurden. Dennoch kann eine Nutzung potentieller Quartiere in Baumhöhlen im Wald südlich von Pflaumheim nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben gehen insgesamt vier potentielle Quartierbäume verloren, zwei im Bereich der Breinfeldstraße und im Bereich des Waldes südlich von Pflaumheim („Hintere Ruh“) ein Höhlenbaum und ein Baum mit einer Spalte. Hierzu wurden weitere Maßnahmen angeordnet (vgl. A 3.5.3.7.2). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.7.3.2 wird ergänzend Bezug genommen. Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Im Hinblick auf das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist festzuhalten, dass während der Bauzeit Beeinträchtigungen des Jagdgebiets, v.a. im Bereich der Pflaumbachau, durch Verlärmung sowie durch visuelle Effekte zu erwarten sind. Von einigen Waldfledermausarten, wie der Bechsteinfledermaus, ist eine Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmimmissionen bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass Licht-, Lärm- und Staubemissionen sowie sonstige visuelle Effekte Vergrämungseffekte auslösen können, die dazu führen können, dass die Tiere zumindest vorübergehend während der Bauphase den Raum meiden und nicht mehr als Jagdhabitat nutzen können. Um zu vermeiden, dass hier ein Verbotstatbestand erfüllt wird, wird als Vermeidungsmaßnahme die Beschränkung der Bauzeit auf den Tagzeitraum vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V 5, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 5). Gehölze entlang der Breinfeldstraße und des Dürrbachs westlich von Pflaumheim, entlang der "Alten Bahnlinie" südlich von Pflaumheim sowie am Waldrand im Bereich der Mömlinger Straße werden durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Sie sind für Jagdaktivitäten der genannten Arten geeignete, gut strukturierte Leitlinien, die mit den potentiellen Quartieren eng assoziieren können. Dies hat eine mögliche Beeinträchtigung von Jagdhabitaten sowie die Zerschneidung potentieller Flugwege zur Folge. Dauerhafte Einschränkungen der Lebensraumnutzbarkeit infolge von betriebsbedingten Störungen sind jedoch auszuschließen, da der Untersuchungsraum auf Basis der Kartierungsergebnisse - keine der Arten wurde trotz intensiver Untersuchung tatsächlich nachgewiesen - als von nachrangiger Bedeutung für die Arten eingestuft werden muss. Bedeutsame Jagdgebiete werden nicht wesentlich verkleinert. Daher ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 das Störungsverbot insoweit nicht einschlägig.

Im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist festzuhalten, dass die Arten zumeist niedrig und strukturgebunden fliegen und daher gegenüber den betriebsbedingten Kollisionen besonders anfällig sind. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die hier gegenständliche Straße nachts deutlich geringeren Verkehrsbelastungen ausgesetzt sein wird und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Brückenbauwerke, Baumpflanzungen usw.) vorgenommen werden, ist auch hier nicht mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen. Die Ausführungen hierzu im Kapitel zur Gilde der Gebäudefledermäuse gelten auch hier entsprechend (vgl. C 3.7.5.5.2.3.7.2.1).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019 vor, dass eine Betrachtung von Fledermäusen, die zu "Gilden" zusammengefasst würden, unzulässig sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe die methodische Differenzierung zwischen planungsrelevanten und deshalb Art für Art zu betrachtenden Arten einerseits und sonstigen, zu Gilden zusammengefassten Arten nicht beanstandet. Die "planungsrelevanten Arten" seien eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten seien. Fledermausarten seien jedoch planungsrelevante Arten und daher einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen.

Der Bund Naturschutz bezieht sich hier auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.03.2018, Az. 9 B 25.17 (BeckRS 2018, 7740). Diese Rechtsprechung bezieht sich auf die in Nordrhein-Westfalen gültige VV-Artenschutz. Dabei wird festgehalten, dass die "planungsrelevanten Arten" eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten sind, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Demgegenüber kann bei den übrigen Arten - hierzu zählen entweder unstete Vorkommen, wie in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit - im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Bei der Unterscheidung zwischen den in diesem Sinne generell planungsrelevanten und den sonstigen Arten handelt es sich, wie schon in der früheren Rechtsprechung festgehalten (BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, NuR 2014, 361), um eine naturschutzfachliche Bewertungsfrage. Dies zeigt sich daran, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt. Nach solchen Kriterien richtet sich auch, ob und inwieweit auf eine raumbezogene Bestandsaufnahme und eine raumbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote für die nicht generell planungsrelevanten Brutvogelarten verzich-



tet werden darf und die raumbezogene Prüfung durch eine Gildenbildung ersetzt werden kann (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018, a.a.O., Rdnrn. 26 und 27).

Eine Art-für-Art-Betrachtung nach den VV-Artenschutz für Nordrhein-Westfalen soll nur für solche Arten durchgeführt werden, für die in der sog. zweiten Stufe ggf. Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder ein Risikomanagement vorgesehen sind oder für die ein Ausnahmeverfahren durchzuführen ist. Diese zweite Stufe umfasst eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, d.h. hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert und anschließend geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016, Ziffern 2.6.2.1 und 2.6.2.2).

Der Vorhabensträger hat hier nicht die VV-Artenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet, sondern die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Dort wird festgehalten, dass es im Rahmen der Verbotsprüfung möglich ist, Arten mit gleichen Lebensraumsansprüchen sowie vergleichbarer Empfindlichkeit und Betroffenheit zu "ökologischen Gilden" zusammengefasst in der saP zu behandeln. Es geht also bei der hier gegenständlichen Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und den dort aufgezeigten "Gilden" nicht um die Unterscheidung zwischen planungsrelevanten und sonstigen Arten, sondern darum, planungsrelevante Arten, die vergleichbare Lebensräume und Lebensgewohnheiten haben, zusammengefasst in einem Artenblatt behandeln zu können, wobei auch dort jeweils, gerade bei den Fledermäusen, hinsichtlich der Grundinformationen sämtliche Arten einzeln aufgeführt werden (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt "Gebäudefledermäuse" und Artenblatt "Baumfledermäuse"). In Bayern werden für die wirklich "planungsrelevanten" Arten auch dann entsprechende Artenstammlätter, ggf. zusammengefasst in Gilden, erstellt, wenn diese vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können und damit nicht schon auf der ersten Stufe (Festlegung der projektbezogenen relevanten Arten, Relevanzprüfung) ausgeschieden wurden, unabhängig davon, ob für diese Arten dann weitere Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nötig werden. In Bayern ist daher der Kreis der in den jeweiligen Artenblättern näher untersuchten Arten größer als in Nordrhein-Westfalen.

Die höhere Naturschutzbehörde führte hierzu aus, dass in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.3 EEE) die vier bei der

Bestandsaufnahme nachgewiesenen Fledermausarten jeweils in einem eigenen Artenblatt bewertet wurden. Die weiteren nicht auszuschließenden Arten wurden in den Gilden „Gebäudefledermäuse“ und „Baumfledermäuse“ zusammengefasst behandelt. Aus fachlicher Sicht besteht mit diesem Vorgehen Einverständnis. Durch das geplante Projekt können Fledermäuse durch Quartierverlust und durch die Zerschneidung von Flugrouten und Jagdhabitaten betroffen sein. Die Fällung von Bäumen (bzw. der Abriss eines Gebäudes) hat für die Arten der jeweiligen Gilde die gleiche Auswirkung, nämlich die Zerstörung des Quartiers. Ebenso wirkt die Kollision mit Fahrzeugen artunabhängig. Das gleiche gilt für die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Vorgaben zur Baumfällung, Querungshilfen, Neuschaffung von Quartiermöglichkeiten). Auch sie wurden aufgrund der beeinträchtigten Strukturen (Bäume mit Quartierstrukturen, Leitlinien) geplant und wirken für alle betroffenen Fledermausarten. Durch eine Art-für-Art-Betrachtung würde aus fachlicher Sicht keine Änderung in der Beurteilung und Maßnahmenplanung erfolgen. Es wird vonseiten der höheren Naturschutzbehörde nicht gesehen, dass eine artbezogene Betrachtung einen höheren Erkenntnisgewinn erbringen würde. Insbesondere ist aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde die vom Bund Naturschutz offenbar infrage gestellte Erfassung von Biotopbäumen (also solche mit Höhlen, Spalten, Rindentaschen) eine geeignete Methode zur Beurteilung der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Arten, wenn – wie im vorliegenden Fall – alle Strukturen als Quartier angesehen werden (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Ein tatsächlicher Erkenntnisgewinn für die Planfeststellungsbehörde und die höhere Naturschutzbehörde wäre also nicht damit verbunden, für jede der einzelnen Fledermausarten auch ein eigenes Artenblatt aufzuführen, wenn nach der Nennung der Grundinformationen die jeweiligen Texte zu den angesprochenen Verbotstatbeständen gleich wären. In der vorliegenden Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde daher gerade nicht auf eine raumbezogene Bestandsaufnahme und eine raumbezogene Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote verzichtet und diese durch eine "Gildenbildung" nach dem Vorbild der VV-Artenschutz in Nordrhein-Westfalen ersetzt.

#### 3.7.5.5.2.3.7.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse

##### 3.7.5.5.2.3.7.3.1 Vermeidungsmaßnahme V 4 (Fällung von Quartierbäumen)

Die Vermeidungsmaßnahme V 4 sah (Stand der Planänderung vom 31.10.2014) vor, dass Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm nur im Oktober und damit außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeiten gefällt werden dürften. Die Fällarbeiten umfassten dann aber nicht nur die Altbäume, sondern auch jüngere Bäume (einmalige Fällarbeiten im

Zuge der Baufeldfreimachung im Bereich von Gehölzen). Alternativ könnten potentielle Fledermausquartiere Anfang August vor Beginn der Fällarbeiten durch Lappen abgehängt werden. Dabei werde der obere Teil der Lappen mit Nägeln fixiert, während der herabhängende untere Teil offenbleibe. Bei den Fällungen erfolge ein schonendes Umlegen der potentiellen Quartierbäume (Seilsicherung des Baumes) und ein Liegenlassen über Nacht, damit eine eigenständige Flucht der Tiere möglich werde. Alternativ könne die Fällung zu anderen Zeiten erfolgen, wenn zuvor eine Kontrolle sicher ergeben habe, dass keine Fledermäuse in der Höhle seien und die Höhle anschließend bis zur Fällung versiegelt worden sei (vgl. Unterlage 12.4 E, Kap. 3.1).

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken brachte mit Schreiben vom 13.07.2015 zur Vermeidungsmaßnahme V 4 vor, dass nicht nur Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm Fledermausquartiere enthalten können. Fledermäuse könnten auch in Rindenspalten oder hinter abstehenden Rindenplatten vorkommen (Mopsfledermäuse seien Waldfledermäuse und Rindenplattenbewohner; es gebe den Nachweis einer Wochenstube der Mopsfledermaus unter einer abstehenden Rindenplatte einer dünnen Fichte). Aufgrund der Tatsache, dass Fledermäuse nachgewiesen worden seien, müsse bei allen Bäumen, bei denen nicht sicher nachgewiesen worden sei, dass es sich um kein Quartier einer Fledermaus handle, eine vorsichtige Fällung im Oktober stattfinden, da auch im Oktober nicht sicher ausgeschlossen werden könne, dass Tiere betroffen seien. Das in der Schutzmaßnahme V 4 vorgesehene "Abhängen der Quartiere" solle wohl gewährleisten, dass die Fledermäuse das Quartier zwar verlassen könnten, aber nicht wieder hineingelangen könnten, womit eine Fällung auch noch nach Oktober möglich sein solle (spätestens bis Ende Februar). Das Abhängen der Quartiere Anfang August sei jedoch zu früh, da die Quartiere dann evtl. noch als Sommerquartier genutzt würden. Aus fachlicher Sicht sei ab Mitte September ein Abhängen der Quartiere mittels Lappen möglich und sinnvoll. Zudem sei fraglich, ob die Methode mit dem Lappen tatsächlich verhindere, dass die Fledermäuse wieder in die Quartiere gelangten. Aus Sicht des Sachgebietes Naturschutz der Regierung von Unterfranken sei das Verschließen der Quartiere mit glatter Folie nach dem Reusenprinzip, wobei auch unter dem Quartier glatte Folie angebracht werden müsse, damit die Tiere nicht mehr zurückkrabbeln könnten, geeignet.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass in Wäldern oder in Feldgehölzen mit potentiellen Fledermausquartieren überwiegend bei Bäumen mit einem Brustdurchmesser von 50 cm und mehr (Altbäume) zu rechnen sei. Die aus Gründen des Fledermausschutzes auf den Oktober zu beschränkenden Fällarbeiten umfassten dann aber nicht nur Altbäume, sondern auch jüngere Bäume (einmalige Fällarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung im Bereich von Gehölzen). Entsprechend der Anmerkungen der höheren Naturschutzbehörde vom November 2013 sei die Fällzeit aus Gründen des Fledermausschutzes auf den Oktober begrenzt worden (Planänderung vom

31.10.2014). Falls aus zwingenden Gründen des Betriebsablaufs die Fällung zu anderen Zeiten erfolgen müsse, könne diese nur erfolgen, wenn zuvor eine Kontrolle sicher ergeben habe, dass keine Fledermäuse in den Höhlen seien und die Höhlen anschließend bis zur Fällung versiegelt worden seien. Den Hinweis der höheren Naturschutzbehörde, dass ein Abhängen der Quartiere im August zu früh sei, werde entsprochen und die Unterlage entsprechend angepasst. Das Abhängen der Quartiere mittels Lappen (ein häufig praktiziertes und, so der Vorhabensträger, fachlich anerkanntes Vorgehen) könne dazu beitragen, dass die Quartiere zum Zeitpunkt der Baumfällung nicht mehr besetzt seien. Das schonende Umlegen der zu fällenden Bäume sei bereits in den Unterlagen beschrieben. Mit diesen Maßnahmen sei der Schutz evtl. vorhandener Fledermäuse sichergestellt. Das Abhängen von potentiellen Fledermausquartieren sei fachlich anerkannt und häufig mit Erfolg praktiziert worden.

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Planänderung vom 30.01.2016 den zeitlichen Rahmen für das Abhängen der potentiellen Fledermausquartiere mit Lappen angepasst. Der mögliche Beginn der Maßnahme wurde von Anfang August auf Mitte September verschoben (vgl. Unterlage 12.4 E, Kap. 3.1; Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 4).

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken) forderte mit Schreiben vom 21.06.2018, dass bei der Vermeidungsmaßnahme V 4 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9) zusätzlich zum Abhängen der für Fledermäuse geeigneten Strukturen unterhalb der jeweiligen Struktur eng am Stamm anliegend eine glatte Folie zu installieren sei, um die Rückkehr von Fledermäusen in das Quartier zu verhindern. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zu.

Im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 hat der Vorhabensträger die Vermeidungsmaßnahme V 4 überarbeitet, um den Bedenken der höheren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Nun umfasst die Vermeidungsmaßnahme die Fällung aller Bäume mit Höhlen oder sonstigen geeigneten Quartierstrukturen ohne Beschränkung auf einen Mindeststammdurchmesser. Diese dürfen nur im Oktober gefällt werden und damit außerhalb der Überwinterungs- und Wochenstubenzeit. Alternativ können potentielle Fledermausquartiere schon Mitte September mit einem Einwegverschluss versehen werden (ein Verschluss mit Lappen ist nicht mehr vorgesehen). Dabei ist ein Ausflug aus der Höhle möglich, ein Wiedereinflug jedoch nicht. Alternativ dazu kann die Fällung zu anderen Zeiten erfolgen, wenn zuvor eine Kontrolle ergeben hat, dass sicher keine Fledermäuse oder Vögel (z.B. Spechte) in der Höhle sind und die Höhle anschließend bis zur Fällung versiegelt wurde. Die fachgerechte Ausführung wird hierbei durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 4).

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) forderte mit Stellungnahme vom 07.10.2019, dass die Fällung von Bäumen mit Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten, Rindenplatten) nur im Zeitraum vom 15. September bis 15. Oktober (Zeit zwischen Jungenaufzucht und tiefem Winterschlaf) erfolgen dürfe. Die gefälltten Bäume seien vor der weiteren Aufarbeitung mindestens eine Nacht vor Ort liegen zu lassen (nicht auf den Quartierausgängen), um ggf. anwesenden Tieren das Verlassen der Quartiere zu ermöglichen. Der Einwegverschluss als Alternative zum vorgebrachten Fällzeitraum dürfe nur zwischen Anfang September und Mitte Oktober angebracht werden. Bei einer früheren Anbringung könnten Wochenstuben betroffen sein, bei einer späteren sei seine Funktion ggf. nicht mehr gewährleistet, wenn überwinterte Fledermäuse den Baum nicht mehr zur nächtlichen Jagd verlassen. Für den Einwegverschluss werde der Quartiereingang mit Folie o.ä. abgedeckt und oben und an den Seiten lückenlos am Stamm befestigt, sodass im Quartier lebende Tiere es nur nach unten verlassen könnten. Zusätzlich werde unterhalb des Eingangs ebenfalls eine eng am Stamm anliegende Folie angebracht, um zu verhindern, dass Tiere am Stamm nach oben zum Quartier klettern könnten. Der Alternative "Kontrolle und Versiegelung von Höhlen" werde nicht zugestimmt, da Fledermäuse in Baumquartieren leicht übersehen werden könnten.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019, dass auf die Alternativlösung "Kontrolle und Versiegelung von Höhlen" verzichtet werde. Der Hinweis zur Durchführung der Maßnahme V 4 richte sich dann an die Planfeststellungsbehörde und werde als Forderung einer Auflage im Planfeststellungsbeschluss verstanden. Dem Vorhabensträger wurde auferlegt, die Modifikationen an der Vermeidungsmaßnahme V 4 bei der Bauausführung zu berücksichtigen (vgl. A 3.5.3.7.3).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018, dass die höhere Naturschutzbehörde schon kritisiert habe, dass die Maßnahme V 4 nicht ausreichend sei, der Vorhabensträger diese aber in den vorgelegten Plänen nicht geändert habe. Nicht nur Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm könnten Fledermausquartiere darstellen. Fledermäuse könnten auch in Rindenspalten oder hinter abstehenden Rindenplatten vorkommen. Deshalb sei das einschränkende Kriterium bei der Maßnahme V 4 zu streichen.

Hierzu hielt das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) mit Stellungnahme vom 24.01.2020 fest, dass an der Forderung, dass die Vermeidungsmaßnahme V 4 für alle Bäume mit Quartierstrukturen für Fledermäuse, unabhängig vom Stammdurchmesser, gilt, auch seitens der höheren Naturschutzbehörde festgehalten wird. Dies wurde dem Vorhabensträger auch auferlegt (vgl. A 3.5.3.7.1). Die Formulierungen zum Ver-

schließen von Baumhöhlen wurden mittlerweile angepasst. Der Satz im Maßnahmenblatt „Bei den Fällungen erfolgt ein schonendes Umlegen der potentiellen Quartierbäume und Liegenlassen über Nacht“ wurde in der letzten Planänderung vom 14.06.2019 gestrichen. Diese Vorgehensweise war jedoch durch die höhere Naturschutzbehörde nicht infrage gestellt worden, sie gilt weiterhin (vgl. A 3.5.3.7.3).

Schon aufgrund der Forderung der höheren Naturschutzbehörde hat der Vorhabensträger mit Planänderung vom 14.06.2019 die Vermeidungsmaßnahme V 4 entsprechend den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde geändert. Das Vorbringen des Bund Naturschutz hat sich damit erledigt.

#### 3.7.5.5.2.3.7.3.2 Schaffung von Ersatzquartieren

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken) forderte mit Schreiben vom 21.06.2018, dass für den Verlust von Strukturen an oder in Bäumen, die als Fledermausquartier geeignet sind, ein Ausgleich bzw. Ersatz im Verhältnis von 1 : 3 zu erbringen sei. Die Aufteilung erfolge dabei durch das Anbinden von Höhlenabschnitten der gefällten Bäume an anderen Bäumen, durch die Herausnahme eines Biotopbaums aus der Nutzung und durch die Aufhängung von Fledermauskästen.

Soweit Höhlenabschnitte der gefällten Bäume an andere Bäume angebunden würden, seien vorrangig Baumstämme mit mehreren Höhlungen zu bergen und an anderen Bäumen anzubringen. Der anzubringende Höhlenabschnitt müsse deutlich länger als die enthaltene Höhle sein und solle mindestens 4 m lang sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens noch 1 m Stamm folgen müsse. Die Markierung der "Schnittstellen" habe durch die Umweltbaubegleitung zu erfolgen. Die Quartierausgänge müssten erreichbar und frei passierbar sein, sie dürften nicht zum "Trägerbaum" zeigen. Die Höhlen sollten sich nach dem Anbinden des Stammabschnitts in 3 m bis 4 m Höhe befinden. Beim Wiederaufstellen der Bäume sei die ursprüngliche Ausrichtung zu berücksichtigen, da die Baumhöhlen nicht symmetrisch seien. Deshalb müsste die entsprechende Markierung der Baumabschnitte ("oben" und "unten") vor der Fällung erfolgen. Die Abschnitte müssten abgedeckt werden, um die Verrottung durch Regen zu verhindern. Die Bäume seien vor der weiteren Handhabung (ggf. Gewinnung des Stammabschnitts, Transport und Anbinden an einen vorhandenen Baum) mindestens zwei Nächte vor Ort liegen zu lassen (nicht auf den Quartierausgängen), damit die in den Quartieren vorhandenen Tiere die Quartiere selbstständig verlassen könnten. Danach seien die Höhlenbaumabschnitte unverzüglich am jeweiligen Zielstandort an vorhandenen Bäumen zu befestigen (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 21.06.2018).

Soweit ein Biotopbaum aus der Nutzung genommen werde, müsse es sich um naturschutzfachlich wertvolle Bäume (Biotopbäume) im Umfeld um die gefälltten Bäume in vergleichbaren Habitaten handeln, die dauerhaft aus der Nutzung genommen würden. Die Bäume seien mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und per GPS einzumessen. Die Bäume müssten außerdem eine dauerhafte Markierung als "Fledermausbaum" erhalten. Die Auswahl und Markierung der aus der Nutzung zu nehmenden Bäume müsse vor Maßnahmenbeginn erfolgen. Idealerweise sollten bei mehreren betroffenen Quartierbäumen zusammenhängende Waldflächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Einzelne Biotopbäume könnten aus Sicherheitsgründen oft nicht erhalten werden, wenn Arbeiten, insbesondere Holzernte, im Umfeld stattfänden (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 21.06.2018).

Zum Anbringen von Fledermauskästen führte die höhere Naturschutzbehörde aus, dass die Art der Kästen in Abhängigkeit von der verlorengehenden Struktur zu wählen sei (Fledermausrundkästen für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten). Sollten Rundkästen verwendet werden, sei ein Vogelkasten in direkter Nachbarschaft aufzuhängen, um das Risiko einer Fehlbelegung des Fledermauskastens durch Vögel zu reduzieren und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Rundkastens durch Fledermäuse zu erzielen. Einmal jährlich im Spätsommer bzw. im Herbst müsse eine Kontrolle und bei Bedarf auch eine fachgerechte Reinigung und Wartung der Kästen erfolgen. Die künstlichen Ersatzquartiere seien jährlich im Juni/Juli, soweit es Flachkästen seien (Ausleuchten von unten) bzw. Ende August/Anfang September bei Rundkästen auf Besatz zu kontrollieren. Das Ergebnis müsse kastenbezogen dokumentiert werden, der Bericht sei jährlich zum 31. Dezember der unteren und der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Fledermauskästen müssten mindestens ein Jahr vor Maßnahmenbeginn aufgehängt werden.

Könne eine der drei Ersatzmaßnahmen nicht ausgeführt werden, so sei der Anteil der anderen Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde entsprechend zu erhöhen. Das alleinige Aufhängen von Fledermauskästen werde als nicht ausreichend angesehen. Es biete sich an, die Fledermauskästen oder Höhlenbaumabschnitte zumindest teilweise an Bäumen anzubringen, die aus der Nutzung genommen werden. Es müsse darauf geachtet werden, dass der Wald im Umfeld der Kästen bzw. Stammabschnitte oder der aus der Nutzung genommenen Bäume so bewirtschaftet werde, dass eine völlige Freistellung der Ersatzquartiere vermieden werde. Zeige sich bei den aktuellen Untersuchungen, dass nur eine sehr geringe Anzahl an geeigneten Strukturen durch die Baumaßnahme zerstört würde, könne nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ggf. auf diese Maßnahmen verzichtet werden.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 28.09.2018, dass im Waldgebiet "Hintere Ruh" gezielt nach Baumhöhlen gesucht worden sei, jedoch keine Quartiere gefunden worden seien. Es werde in der Beurteilung aber vom Vorhandensein einzelner Quartiere ausgegangen. Dabei sei festgestellt worden, dass in Relation zu den quadratkilometergroßen Jagdgebieten nur ein nicht erheblicher Teil potentieller Baumquartiere durch Rodung betroffen sei. Aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung könne ein Ausweichen der Tiere mit Sicherheit prognostiziert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie die Schaffung von Ersatzquartieren, seien erst dann notwendig, wenn davon ausgegangen werden müsse, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr erfüllt sei. In Wäldern oder Feldgehölzen sei mit potentiellen Fledermausquartieren überwiegend bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser ab 50 cm (Altbäume) zu rechnen. Die aus Gründen des Fledermausschutzes auf den Oktober zu beschränkenden Fällarbeiten umfassten dann aber nicht nur Altbäume, sondern auch jüngere Bäume (einmalige Fällarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung im Bereich von Gehölzen). Sollten sich im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Betroffenheiten von Fledermäusen abzeichnen, werde der Vorhabensträger für den Verlust von als Fledermausquartier geeigneten Strukturen an Bäumen einen Ausgleich bzw. Ersatz, wie von der höheren Naturschutzbehörde dargelegt, erbringen.

Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 28.09.2018 weiter aus, dass bezüglich der im Wirkungsbereich nachgewiesenen Fledermausarten Zwergfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler sowie der potentiell vorkommenden Arten weiterhin davon ausgegangen werde, dass die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und durch die geplanten artenschutzrechtlichen konfliktvermeidenden Maßnahmen verhindert werden könne. Sollten sich im Zuge der aktuellen faunistischen Untersuchungen bzw. im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Betroffenheiten von Fledermausquartieren abzeichnen, werde der Vorhabensträger für den Verlust von für Fledermäuse geeigneten Strukturen, wie in der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde dargelegt, einen Ausgleich bzw. Ersatz erbringen. Art und Standort der Maßnahme würden mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die höhere Naturschutzbehörde führte zur Begründung ihrer Forderungen mit Schreiben vom 21.06.2018 aus, dass dem gutachterlichen Fazit in der Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 E) weitestgehend gefolgt werden könne. Einzig bezüglich der Aussage, dass im Fall des Verlustes von Strukturen, die als Fledermausquartier geeignet seien, ein Ausweichen der Tiere in umliegende Wälder sicher prognostiziert werden könne, könne der gutachterlichen Einschätzung nicht gefolgt werden. Die um den Eingriffsort liegenden Waldstrukturen seien nicht in größerem Maßstab auf Baumhöhlen untersucht worden. Daher könne nicht davon ausgegangen wer-



den, dass ausreichend ungenutzte Quartiere vorhanden seien, um die potentiellen Quartierverluste auffangen zu können. Weiterhin sei bei entsprechend geeigneten Strukturen immer von einer schon vorhandenen Nutzung als Fledermausquartier bzw. durch andere Arten auszugehen. Aus diesen Gründen könne ein Ausweichen der Fledermäuse in andere Waldbereiche nicht mit Sicherheit prognostiziert werden. Daher sei es nötig, eventuelle Quartierverluste im räumlichen Zusammenhang entsprechend auszugleichen. Nach neueren Erkenntnissen würden künstliche Quartiere von Fledermäusen, insbesondere durch Wochenstubenkolonien, meist erst nach mehr fünf Jahren angenommen. Um eine etwaige zeitliche Lücke zu verkürzen, sei eine vorgezogene Durchführung einiger Maßnahmen notwendig. Dabei könne das alleinige Aufhängen von Ersatzkästen nicht als ausreichender Ausgleich bzw. Ersatz angesehen werden. Stattdessen solle durch das Angebot verschiedener Ersatzquartiere die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass diese, zumindest teilweise, durch Fledermäuse auch angenommen würden. Daher sei der Ausgleich bzw. Ersatz für verlorengelungene Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen im Verhältnis von 1 : 3 zu schaffen. Dieser Ausgleich setze sich dann aus drei unterschiedlichen Maßnahmen zusammen. Wenn sich bei den faunistischen Untersuchungen eine äußerst geringe Betroffenheit von geeigneten Strukturen zeige, so könne in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde auf die Erfüllung dieser Auflage ggf. verzichtet werden.

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) führte mit Stellungnahme vom 07.10.2019 aus, dass durch das geplante Vorhaben nach der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 EEE) sechs Bäume mit Quartierstrukturen für Fledermäuse (vier mit Höhlen, zwei mit Spalten) verlorengingen. Dies werde in der Unterlage als nicht verbotsrelevant beurteilt, weil ein Ausweichen der Tiere mit Sicherheit prognostiziert werden könne. Dieser Beurteilung werde seitens der höheren Naturschutzbehörde nicht gefolgt. Dass die Tiere ausweichen könnten, sei eine unbewiesene Vermutung. Es müsse vielmehr davon ausgegangen werden, dass andere Quartiere bereits durch Fledermäuse oder Tiere anderer Arten besetzt seien. Die Begründung in der Unterlage 12.4 EEE, dass ähnliche Waldstrukturen in der Umgebung vorhanden seien, lasse zudem außer Acht, dass vier der sechs Bäume im Bereich der Breitfeldstraße, also nicht in einem Waldbiotop, stünden. Daher sei aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde nicht belegt und nicht sicher, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibe. Aus diesem Grunde müssten Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust der Quartierstrukturen im Verhältnis 1 : 3 durch die Schaffung von Quartieren unterschiedlichen Typs umgesetzt werden. Dies beruhe auf der unsicheren und verzögerten Annahme von Ersatzlebensstätten. Das Angebot verschiedener Quartiertypen und einer erhöhten Anzahl an Quartiermöglichkeiten solle die Wahrscheinlichkeit, dass sie durch Fledermäuse genutzt würden, erhöhen. Es sei immer auch davon auszugehen, dass nutzbare Strukturen in den zu fällenden Bäumen übersehen

würden. Ein höherer Kompensationsfaktor decke diese zumindest anteilig mit ab. Diese Ausgleichsmaßnahmen setzen sich je Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zusammen. Erstens würden Abschnitte der gefälltten Bäume mit Quartierstrukturen an andere Bäume angebunden. Zweitens würde ein Biotopbaum aus der Nutzung genommen und drittens würden Fledermauskästen angebracht. Inhaltlich deckt sich die Forderung der höheren Naturschutzbehörde mit der Stellungnahme vom 21.06.2018 weitestgehend. Da inzwischen auch die Anzahl der möglichen Quartierbäume und ihre Lage bekannt ist, wurde auf die Möglichkeit, ggf. auf diese Maßnahme angesichts einer geringen Betroffenheit zu verzichten, nicht mehr eingegangen. Ein entsprechende "Freigabe" wurde dem Vorhabensträger insofern nicht mehr erteilt. Weiter hat die höhere Naturschutzbehörde festgelegt, dass hinsichtlich jeder Struktur alle drei Möglichkeiten umzusetzen sind. Die Möglichkeit für den Vorhabensträger, auf eine der drei Alternativen zu verzichten und dafür die anderen beiden in größerem Umfang auszuführen, wurde ihm seitens der höheren Naturschutzbehörde nicht mehr zugestanden. Dem ist auch die Planfeststellungsbehörde in ihren Nebenbestimmungen gefolgt. Auch wurde der Berichtszeitraum vom 31. Dezember auf den 30. November vorverlegt, was ebenfalls im Zuge der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt wurde. Die höhere Naturschutzbehörde wies außerdem noch darauf hin, dass die Fledermauskästen oder Höhlenbaumabschnitte zumindest teilweise auch an Bäumen angebracht werden können, die aus der Nutzung genommen werden.

Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 04.11.2019 hierzu aus, dass am 21.10.2019 eine erneute Ortsbegehung durch seinen Kartierer mit dem Ziel stattgefunden habe, die Eignung des Waldgebietes entlang der Mömlinger Straße für das Anhängen von Baumabschnitten (mit Höhlen) an Randbäumen zu prüfen sowie die Bereiche im Pflaumheimer Wald (Eigentum des Marktes Großostheim) herauszuarbeiten, in dem geeignete Habitatbäume für Fledermäuse aus der Nutzung genommen werden könnten. Da auch vier Bäume mit Höhlen- und Spaltenquartieren im Bereich der Breitfeldstraße voraussichtlich gefällt werden müssten, sei auch geprüft worden, ob alle oder ein Teil der Bäume ggf. doch erhalten werden könnten und ob im Zuge der Maßnahme FCS/CEF 1 auch ein Anbinden von Baumabschnitten an Streuobstbäumen möglich ist. In Abstimmung mit der technischen Planung könne die Böschung an der Breitfeldstraße so optimiert werden, dass zwei der insgesamt vier vorgesehenen Baumfällungen voraussichtlich vermieden werden können. Bei einem weiteren Baum werde sich erst im Zuge der Ausführungsplanung und der abschließenden Aussagen des Bodengutachters (Bodenstabilität der Böschung) herausstellen, ob er ggf. erhalten werden könne. Die Ortsbegehung am 21.10.2019 habe zeigen können, dass Bauabschnitte an den bestehenden Bäumen (Streuobstbäume) angebunden werden könnten. Die landschaftspflegerische Begleitplanung werde dahingehend angepasst, dass die FCS/CEF 1-Maßnahme um die Anbindung von zwei Höhlenbaumabschnitten sowie um die

Aufhängung von vier Fledermauskästen ergänzt werde. Im Bereich des Pflaumheimer Waldes entlang der rückzubauenden Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1), wo ein Höhlenbaum und ein Baum mit einer Spalte gefällt werden müssten, würden nach Prüfung der Durchführbarkeit im Zuge der Ortsbegehung am 21.10.2019 zwei Biotopbäume aus der Nutzung genommen sowie per GPS eingemessen und dokumentiert. Des Weiteren würden hier an zwei Bäumen Baumabschnitte mit Höhlen, die im Zuge der Baufeldfreimachung im Trassenabschnitt des Pflaumheimer Waldes anfielen, angebunden sowie zwei Fledermauskästen angehängt.

Damit hat der Vorhabensträger die Durchführbarkeit der Maßnahmen bestätigt. Entsprechende modifizierende Auflagen konnten in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden (vgl. A 3.5.3.7.2 und Grüneintragungen in Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 9, sowie in Unterlage 12.3, Blatt 6 EEE und Blatt 8 EEE). Die Nebenbestimmungen sind so ausgestaltet, dass sie ggf. weitere Maßnahmen in Abhängigkeit der notwendigen Fällungen von entsprechenden Quartierbäumen im Bereich der Breitfeldstraße festlegen.

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.73) brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass Ersatzquartiere für Fledermäuse etwa fünf Jahre vor Baubeginn angeboten werden müssten, sonst sei kein ausreichender Besiedlungserfolg zu erwarten, wie neuere Untersuchungen belegten. Wirksamer seien zudem Höhlen, die in Bäume oder Stämme gebohrt würden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass eine Aufhängung von Fledermauskästen oder "Bohrung von Höhlen" in Bäumen nicht erforderlich sei und nicht vorgesehen sei.

Die Einwendungsführer haben hier eine Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde aufgegriffen. Daher kann auf die obenstehenden Ausführungen einschließlich der Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzquartieren Bezug genommen werden.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass für nahezu alle Fledermausarten festgestellt werde, dass nicht auszuschließen sei, dass in dem Waldgebiet "Hintere Ruh" potentielle Quartiere in Baumhöhlen vorhanden seien. Wenn jedoch potentielle Quartiere zerstört würden, müssten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Ausweichquartiere geschaffen werden. Die Annahme der Gutachter, dass aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung von einem Ausweichen der Tiere auszugehen sei, sei falsch. Um eine solche Aussage treffen zu können, bedürfe es zum einen einer Erfassung der Aktivitätsdichte und zum anderen einer Bestandserfassung in den umliegenden Waldabteilungen. In der Regel seien Reviere bereits besetzt, sodass ein Ausweichen nicht möglich sei. Es grenze an

Spekulation der Gutachter, wenn die Bewertung getroffen werde, dass ein Ausweichen möglich sei, da durch die Kartierungen keine Verdachtsmomente für eine Konzentration von Baumhöhlen in den Rodungsbereichen vorlägen. Hier verwiesen die Gutachter auf die Bestandserfassung aus dem Jahr 2012. Der Gutachter selbst habe aber dargelegt, dass er aufgrund des dichten Laubes keine Möglichkeit gehabt habe, eine vollständige Sicht auf mögliche Höhlen und Quartiere zu haben. Die Feststellung, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt würden, sei aufgrund der fehlenden Kartierung der lokalen Population nicht möglich.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass die Aktivitätsdichte einzelner Arten nicht unbedingt einen Rückschluss auf die vorhandene Anzahl an Quartieren zulasse. Die meisten Arten könnten Quartiere nur in kleinen Gruppen oder auch in individuenstarken Koloniegrößen von bis zu 20 bis 50 Tieren besetzen und zudem häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln. Im Waldgebiet "Hintere Ruh" sei gezielt nach Baumhöhlen gesucht worden, es seien jedoch keine Quartiere gefunden worden. Auch hier werde in der Beurteilung vom Vorhandensein einzelner Quartiere ausgegangen. Es werde ferner festgestellt, dass in Relation zu den quadratkilometergroßen Jagdgebieten nur ein nicht erheblicher Teil potentieller Baumquartiere durch die Rodung betroffen sei. Aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung könne ein Ausweichen der Tiere mit Sicherheit prognostiziert werden. CEF-Maßnahmen würden erst dann notwendig, wenn davon ausgegangen werden müsse, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr erfüllt sei, was hier aber nicht der Fall sei. Man müsse außerdem zwischen den nachgewiesenen Arten und den potentiell angenommenen Arten unterscheiden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier zunächst anzumerken, dass die Aktualisierung der Kartierung im Jahr 2018 (wiederum) ergeben hat, dass in diesem Waldgebiet südlich von Pflaumheim lediglich ein Baum mit einer Höhle und ein weiterer Baum mit einer als Fledermausquartier geeigneten Spalte gefällt werden muss. Nach dem damaligen Stand gingen durch den Bau der Ortsumfahrung Pflaumheim sechs Bäume mit Quartierstrukturen für Fledermäuse (zwei im Wald „Hintere Ruh“, vier Obstbäume) verloren. Die Einschätzung des Bund Naturschutz, die Aussage des Gutachters, aufgrund ähnlicher Waldstrukturen in der Umgebung könnten durch Quartierverlust betroffene Fledermäuse ausweichen, sei falsch oder zumindest nicht ausreichend belegt, wurde vonseiten des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken geteilt. Aus diesem Grund forderte die höhere Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis 1 : 3 in Form der Schaffung von Quartieren unterschiedlichen Typs (s.o.). Daraufhin optimierte der Vorhabensträger die Planung der Böschung an der Breinfeldstraße, so dass zwei der ursprünglich vier zu fällenden Bäume erhalten werden können. Für die verbliebenen vier Bäume (zwei an der

Breitfeldstraße, zwei im Wald) sagte der Vorhabenträger einen Ausgleich entsprechend oben dargestelltem Schema zu (vgl. Erwiderng des Vorhabensträgers vom 04.11.2019 auf die Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung vom 07.10.2019), wobei die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die Obstbäume einem Aus-der-Nutzung-Nehmen entsprechen (Vereinbarung im Rahmen einer Besprechung am 09.10.2019).

Daher wird auf die Forderungen der höheren Naturschutzbehörde Bezug genommen, die auch dem Vorhabensträger auferlegt wurden. Diese umfassen auch die Schaffung von Ersatzquartieren, soweit für Fledermäuse geeignete Quartiere gefällt werden (vgl. A 3.5.3.7.2).

#### 3.7.5.5.2.3.7.3.3 Vermeidungsmaßnahme V 6 (Vermeidung von Kollisionen)

Im Bereich der Breitfeldstraße sind zur Minimierung von Kollisionen geeignete Maßnahmen (Pflanzung von Gehölzen als Leitlinien) vorgesehen. Die Fledermäuse werden durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen so geleitet, dass sie unter der neuen Brücke (lichte Höhe ca. 4,50 m) hindurchfliegen. Somit wird das Kollisionsrisiko an dieser Stelle minimiert. Das Gleiche gilt auch für den Bereich der Dürrbachquerung. Entlang der "Alten Bahnlinie", die von der Trasse in einem leichten Einschnitt durchquert wird, sollen die Fledermäuse dagegen durch Pflanzung hoher Bäume zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe angeregt werden. Da die Fledermäuse während der Dämmerung und nachts jagen, wenn nur noch wenig Verkehr auf der geplanten Straße vorhanden sein wird, wird es in Verbindung mit den genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen kommen. Ebenso werden im Bereich der Pflaumbachau beidseits der Querung durch die neue Straße zur Vermeidung von Kollisionen große, schnellwüchsige Bäume (Eschen, Traubenkirschen und Silberweiden) gepflanzt, um die Fledermäuse zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe anzuregen (Vermeidungsmaßnahme V 6, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 6, und Unterlage 12.3, Blatt 2 E, 3 E und 4 EEE).

Die Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU) hat unter dem Datum vom 13.10.2008 für den Vorhabensträger die faunistischen Bestandsaufnahmen als Grundlage für die saP erstellt. Mit Schreiben vom 12.07.2012 an den Vorhabensträger wurde weiter präzisiert, dass die Breitfeldstraße das von Zwergfledermäusen am stärksten frequentierte Jagdareal im Untersuchungsgebiet darstelle. Genaue Zählungen lägen nicht vor, da einzelne Individuen nicht mittels Bat-Detektor zu unterscheiden seien. Bei der nächtlichen Begehung sei jedoch ein sehr starker Flugbetrieb vorhanden gewesen. Vorgeschlagen wurde, an dieser Stelle beidseitig der Brücke an der Breitfeldstraße einen 4 m hohen Sperrzaun zu errichten, um Kollisionen zu vermeiden. Dem ist der Vorhabenträger jedoch nicht gefolgt.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 31.05.2013, dass der Gutachter (PGNU 2012) an der Breitfeldstraße einen 4 m hohen Sperrzaun beidseitig der Brücke vorschläge. Aus den Planunterlagen sei nicht erkennbar, ob diese Maßnahme in die Planung aufgenommen worden sei. Wenn eine solche Maßnahme beauftragt worden sein sollte, stelle dies eine erhebliche weitere Landschaftsbildbeeinträchtigung dar. Im Übrigen erscheinen diese Maßnahmen nicht geeignet, das Kollisionsrisiko derart zu vermindern, dass das Tötungsverbot für die Fledermäuse auf ein Maß reduziert würde, welches das Tötungsverbot ausschließe. Als Maßnahme (Vermeidungsmaßnahme V 6, vgl. Unterlage 12.1 E und Unterlage 12.4 EEE) sei zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen lediglich das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern als Leitlinien für ein Unterfliegen oder Überfliegen vorgesehen. Diese Maßnahme sei nicht geeignet, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszuschließen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass zur Frage, ob eine Überflughilfe im Bereich der Breitfeldstraße erforderlich sei, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im August 2012 eine Nachkartierung stattgefunden habe. Diese Kartierung sei mit dem vordringlichen Ziel erfolgt festzustellen, ob die Population bzw. Flugbewegungen von Fledermäusen tatsächlich so stark seien, dass sie den Bau einer Überflughilfe im Bereich der Breitfeldstraße rechtfertigten. Aufgrund der Ergebnisse der Nachkartierung habe der Gutachter den Bau eines Kollisionsschutzes an der Brücke über die Breitfeldstraße nicht mehr gutachterlich unterstützen können, da die Zahl der Tiere zu gering gewesen und während der Flugzeit der Fledermäuse nur ein geringes Fahrzeugaufkommen zu erwarten sei. Des Weiteren habe der Vorhabensträger sich sowohl mit der höheren Naturschutzbehörde als auch mit der Fledermaus-Koordinationsstelle Erlangen abgestimmt. Demnach setze die Forderung einer technischen Überflughilfe voraus, dass wirklich hohe Flugaktivitäten vorhanden seien, was im Bereich der Breitfeldstraße jedoch nicht gegeben sei. Daher wurde auf den Bau einer Überflughilfe verzichtet und stattdessen die Pflanzung von Gehölzen als Leitlinie zum gefahrlosen Unterfliegen der Brücke über die Breitfeldstraße vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V 6, vgl. Unterlage 12.1 E). Die Brücke habe außerdem eine lichte Höhe von 4 m bis 5 m und sei damit ausreichend hoch, um von den hier vorkommenden Fledermausarten gefahrlos unterflogen werden zu können.

Mit E-Mail vom 15.11.2019 legte der Vorhabensträger eine Ergänzung der Kartierung durch das von ihm beauftragte Büro PGNU, Frankfurt, vor. Mit Schreiben vom 03.09.2012 teilte PGNU dem Büro, das die landschaftspflegerische Begleitplanung für das Vorhaben erstellt hat, mit dass am 20.08.2012 in Pflaumheim das Fledermausvorkommen an der Breitfeldstraße überprüft worden sei. Die Erhebungen seien zur besseren Einschätzung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse erfolgt. Nach Einbruch der Dunkelheit sei der Gutachter zwischen 20:30 Uhr und 22:30 Uhr der als Hohlweg ausgebildete Teil der Breitfeldstraße

kontinuierlich auf- und abgelaufen und habe mit Hilfe eines Bat-Detektors das Fledermausvorkommen erfasst. Es seien ausschließlich Zwergfledermäuse nachgewiesen worden. In der ersten der beiden Erhebungsstunden seien ca. 20 Fledermäuse auf der Jagd nach Insekten den Hohlweg auf- und abgeflogen. Eine genaue Zahl habe nicht ermittelt werden können, da die Tiere sich ständig in Bewegung befunden hätten. In der zweiten Stunde seien die Aktivitäten stark zurückgegangen. Vermutlich seien andere Nahrungsquellen aufgesucht. Außerhalb des Hohlweges seien keine Flugaktivitäten zu verzeichnen gewesen. Aufgrund dieser Ergebnisse könne der Gutachter den Bau eines Kollisions-schutzes an der Brücke über die Breitfeldstraße nicht mehr gutachterlich unterstützen, da die Zahl der Tiere zu gering ist und während der Flugzeit der Fledermäuse nur ein geringes Fahrzeugaufkommen zu erwarten sei. Es bestehe nur noch ein allgemeines Kollisionsrisiko, dem alle mobileren Tiere in der freien Feldflur im Bereich von Straßen ausgesetzt seien.

Die Brücke hat laut Bauwerksskizze eine lichte Höhe von ca. 4,6 m und eine lichte Weite von 7 m. Durchlässe dieser Dimension sind für viele Fledermausarten zum Durchfliegen geeignet. Das wird durch die hinführenden Gehölze unterstützt. Auf der Brücke ist zudem laut Bauwerksskizze eine 2 m hohe Sichtschutzwand vorgesehen, die Tiere, die das Bauwerk überfliegen, davon abhalten, die Straße bodennah zu überfliegen. In Kombination mit dem vom Vorhabensträger angeführten geringen nächtlichen Verkehrsaufkommen (nur noch ca. 90 Kfz/h, vgl. Unterlage 11.1, Emissionstabelle 1) sind auch aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde weitergehende Maßnahmen nicht notwendig.

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) forderte mit Schreiben vom 07.10.2019, dass hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahme V 6 im Bereich der Breitfeldstraße und des Dürrbachs die Leitlinien zu den Unterführungen so auszuführen seien, dass ihre Höhe zu den Bauwerken hin abnehme (Bäume - Sträucher), um die Fledermäuse auf die Höhe der Portale der Unterführungen zu leiten. Dass die zu pflanzenden Sträucher weiß blühen sollen (vgl. Kapitel 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt V 6), sei nicht erforderlich. Im Bereich des Dürrbachs sei die Leitpflanzung hin zur Unterbrechung des parallel verlaufenden Feld- und Waldwegs (Bauwerk Nr. 2.2) anstatt zur Dürrbach-Unterführung (Bauwerk 2.3) auszurichten, da der Dürrbach lediglich mit einem Durchlass die Straße quere. Beidseits des Brückenbauwerks Nr. 2.2 sei die Leitpflanzung wieder an die bachbegleitenden Gehölze anzuschließen. An den Brückenbauwerken über den Pflaumbach (Bauwerk Nr. 2.6 b) und den Mühlbach (Bauwerk Nr. 2.6 a) müssten ebenfalls durchgehende Leitlinien aus Gehölzen zu den beiden Querungsmöglichkeiten, analog zur Breitfeldstraße und dem Dürrbach, hergestellt werden. Im Bereich der "Alten Bahnlinie" seien die im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan dargestellten Bäume gut 15 m vom Straßenrand und ca. 50 m und mehr voneinander entfernt platziert. Damit könnten sie den ihnen zugedachten Überflugeffekt (Hop-Over-Effekt) nicht erzielen. Hierfür müssten sie deutlich näher an die

Straße heranrücken, sodass ein annähernder Kronenschluss erreicht werde. Nach einer Besprechung mit dem Vorhabensträger führte das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) mit E-Mail vom 23.10.2019 aus, dass auf die geforderte Herstellung einer durchgehenden Leitlinie entlang des Mühlbachs verzichtet werden könne, sofern die Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde zu den Bauwerken 2.1 und 2.2 auch am Pflaumbach umgesetzt würden. Aus fachlicher Sicht sei eine Flugbeziehung zwischen den Quartieren in den Ortschaften und den Biotopflächen nördlich von Wenigumstadt sowohl entlang des Pflaumbachs als auch entlang des Mühlbachs anzunehmen. Während der Kartierung seien diese jedoch offenbar nicht stark frequentiert gewesen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass im Maßnahmenblatt zur Vermeidungsmaßnahme V 6 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9) weißblühende Sträucher genannt worden seien, weil Fledermäuse viele weißblühende Straucharten, wie Holunder, Weißdorn usw. präferierten, da diese v.a. durch Nachtfalter bestäubt würden. Der Hinweis der höheren Naturschutzbehörde werde dahingehend aufgenommen, dass im Maßnahmenblatt V 6 die Wörter "weißblühende" gestrichen würden. Die bislang geplanten Baumpflanzungen im Bereich der Querung mit der Alten Bahnlinie als "Hop-Over" würden nach nochmaliger detaillierter Prüfung durch weitere Pflanzungen von Baumreihen jeweils zwischen der Ortsumfahrung und den parallel verlaufenden Wirtschaftswegen ergänzt.

Dies wurde dem Vorhabensträger auch unter A 3.5.3.7.4 auferlegt (vgl. Grüneintragung in Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE). Dabei sind die weiteren Pflanzmaßnahmen zwischen den Feldwegen und der Kreisstraße in diesem Bereich einvernehmlich mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wird kein Einvernehmen erzielt, bleibt eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Der Entscheidungsvorbehalt beruht auf Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG. Diese Vorschrift lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Be-



lange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).

Die Voraussetzungen liegen hier vor. Es handelt sich hier um einen Teilbereich der Maßnahme, der sachlich abgrenzbar ist. Die Geeignetheit der Maßnahme an sich steht nicht infrage, auch aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde nicht. Ebenso stehen sowohl nach Ansicht des Vorhabensträgers als auch der höheren Naturschutzbehörde hier entsprechend geeignete Mittel zur Verfügung. Soweit der Vorhabensträger zwischenzeitlich in Besprechungen darauf verwies, dass die Amphibienleiteinrichtungen durch die Baumwurzeln Schaden nehmen könnten, hat er offensichtlich von dieser Argumentation inzwischen Abstand genommen. Dauerhafte Amphibienleiteinrichtungen lassen sich auch bauen und unterhalten, soweit hier Bäume in der Nähe stehen. Offen ist lediglich, wie viele Bäume an welchem konkreten Standort im Bereich zwischen der Kreisstraße und den Feldwegen gepflanzt werden müssen. Dies kann der Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde überlassen werden, lediglich für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde hier nicht erzielt werden kann, bleibt eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vor Ausführung dieser Maßnahme vorbehalten.

#### 3.7.5.5.2.3.8 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Braunkehlchen

##### 3.7.5.5.2.3.8.1 Braunkehlchen-Vorkommen

Das Braunkehlchen ist in Bayern nur regional verbreitet. Ein weitgehend zusammenhängendes Areal erstreckt sich entlang der bayerischen Nordgrenze und der östlichen Mittelgebirge bis nahe an die Donau.

Braunkehlchen sind Brutvögel extensiv genutzten Grünlands, vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden. Auch Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermoore, Brachland mit hoher Bodenvegetation sowie sehr junge Fichtenanpflanzungen in hochgradiger Vegetation werden besiedelt. Wichtige Rollen spielen höhere Sitzwarten, wie Hochstauden, Zaunpfähle oder einzelne Büsche oder niedrige Bäume als Singwarten,

Jagdansitz oder Anflugstellen zum Nest. Die Vielfalt reduziert sich auf bestimmte Strukturmerkmale, unter denen höhere Sitzwarten, wie Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche, niedrige Bäume und sogar Leitungen als Sitzwarten, Jagdansitz oder Anflugstellen zum Nest eine wichtige Rolle spielen. Die bestandsbildende tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und mit einem reichen Insektenangebot die Ernährung gewährleisten. Braunkehlchen sind Langstreckenzieher. Die Art kehrt im April/Mai aus ihrem Winterquartier in Afrika zurück und zieht ab August wieder ab. Braunkehlchen sind Bodenbrüter. Das Nest wird in einer kleinen Vertiefung unter dichter Vegetation nahe einer Sitzwarte angelegt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Braunkehlchen).

Im Untersuchungsgebiet befindet sich südlich der Kreisstraße AB 3 (Wenigumstädter Straße) im Bereich des Grundgrabens ein Brutplatz. Das Vorkommen befindet sich ca. 120 m von der neuen Kreisstraßentrasse entfernt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Braunkehlchen; Unterlage 12.2 EEE).

#### 3.7.5.5.2.3.8.2 Schädigungsverbot

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate werden nicht beschädigt oder zerstört, die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten, weshalb das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt ist.

#### 3.7.5.5.2.3.8.3 Störungsverbot

Die einzige Störung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Wird ein Verkehrsweg mit mehr als 10.000 Kfz/24 h in Anspruch genommen, werden die ersten 100 m vom Fahrbahnrand bis zum Revier zu 40 % und die nächsten 100 m bis zu 10 % entwertet. Somit liegt das Vorkommen in einem schwach durch Lärmwirkung betroffenen Bereich, also in einem Bereich, dessen Habitat zu 10 % entwertet wird. Daher sieht der Vorhabensträger eine Habitataufwertung für das Braunkehlchen am Grundgraben vor (Maßnahme CEF 3, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 3; Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE). Die Maßnahme liegt westlich der Trasse zwischen Bau-km 3+300 und Bau-km 3+600 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2330 und 2335 der Gemarkung Wenigumstadt. Dort ist die Anlage eines Randstreifens im Nahbereich des Grundgrabens auf 180 m Länge und einer Fläche von ca. 2.840 m<sup>2</sup> vorgesehen. Dort wird ein ca. 11 m breiter Randstreifen angelegt. Des Weiteren wird ein zusätzliches Angebot an Sitzwarten durch 11 einzuschlagende Koppelpfähle geschaffen. Zur Initiierung einer artenreichen Hochstaudenflur ist zur Unterstützung der Sukzession eine krautreiche, artenreiche Saadmischung zu verwenden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme werden die

Verbotstatbestände nicht mehr erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da so die lokale Population erhalten bleibt.

#### 3.7.5.5.2.3.8.4 Tötungsverbot

Der Bereich des bestehenden Vorkommens liegt so weit abseits der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme, dass nicht von einem Verlust von Brutten auszugehen ist. Weiter ist auch nicht anzunehmen, dass sich das Kollisionsrisiko erheblich erhöht, da Braunkehlchen kleine Reviere haben (ca. 0,5 ha) und somit nicht zu erwarten ist, dass das Braunkehlchen die geplante Straße regelmäßig queren wird (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Braunkehlchen.). Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu befürchten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

#### 3.7.5.5.2.3.8.5 Prüfung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 3

Der Vorhabensträger sieht eine Habitataufwertung für das Braunkehlchen am Grundgraben vor. Die Maßnahme liegt westlich der Trasse zwischen Bau-km 3+300 und Bau-km 3+600 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2330 und 2335 der Gemarkung Wenigumstadt. Dort ist die Anlage eines Randstreifens im Nahbereich des Grundgrabens auf 180 m Länge und einer Fläche von ca. 2.840 m<sup>2</sup> vorgesehen. Dort wird ein ca. 11 m breiter Randstreifen angelegt. Des Weiteren wird ein zusätzliches Angebot an Sitzwarten durch 11 einzuschlagende Koppelpfähle geschaffen. Zur Initiierung einer artenreichen Hochstaudenflur ist zur Unterstützung der Sukzession eine krautreiche, artenreiche Saatmischung zu verwenden (Maßnahme CEF 3, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 3; Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE).

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben vom 08.04.2013 aus, dass die vom Vorhabensträger für das Braunkehlchen geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 3 am Grundgraben keine geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme darstelle, die gewährleisten könne, dass funktionswahrende Ersatzbiotop bereits vor dem Bau und dem Betrieb der Straße geschaffen würden. Hier sei mit einem Revierverschleiss zu rechnen, der das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfülle.

Der Vorhabensträger hielt dem entgegen mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die Maßnahme zu einer deutlichen Verbesserung der bestehenden Lebensraumeigenschaften des bestehenden Reviers führe. Sie entsprechen den artspezifischen Erfordernissen, insbesondere Strukturbereicherung, Nutzungsexensivierung und späte Mahd von Randstreifen.

Die Planung sah zum damaligen Zeitpunkt vor, entlang des Grundgrabens westlich der Trasse zwischen Bau-km 2+700 und Bau-km 3+000 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2322 und 2323 der Gemarkung Wenigumstadt einen

Randstreifen entlang des Grabens auf 183 m Länge zu schaffen, der eine Fläche von 1.830 m<sup>2</sup> haben sollte. Ziel war es, den Erhaltungszustand der Population und der ökologischen Funktion der Lebensstätten des Braunkehlchens zu sichern. Auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche entlang eines periodisch wasserführenden Gewässers sollte auf 180 m Länge im Bereich der bestehenden Braunkehlchenreviere ein mindestens 10 m breiter Randstreifen parallel zum Graben angelegt werden. Des Weiteren sollte ein zusätzliches Angebot an Sitzwarten durch 20 einzuschlagende Koppelpfähle geschaffen werden (vgl. Unterlage 12.1, Seite 67; Unterlage 12.3, Blatt 4). Diese Maßnahme hat der Vorhabensträger im Zuge der Planänderungen vom 31.10.2014, 30.01.2018 und 14.06.2019 überarbeitet. Die Maßnahme ist zwischen Bau-km 3+300 und Bau-km 3+600 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2330 und 2335 der Gemarkung Wenigumstadt vorgesehen. Die Maßnahme wurde daher verschoben. Entlang bzw. im Nahbereich des Grundgrabens wird dort auf 180 m Länge im Bereich der beiden bestehenden Braunkehlchenreviere ein ca. 11 m breiter Randstreifen angelegt. Des Weiteren wird hier ein zusätzliches Angebot an Sitzwarten durch 11 einzuschlagende Koppelpfähle geschaffen. Zur Initiierung einer artenreichen Hochstaudenflur ist zur Unterstützung der Sukzession eine krautreiche artenreiche Saatmischung zu verwenden (Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 2; Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE).

Die Kritik des Bund Naturschutz hat sich daher zunächst einmal durch die Verlegung der Fläche erledigt. Im Übrigen stellte dieser lediglich eine Behauptung dar, das Vorbringen war insoweit nicht substantiiert.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte zur Maßnahme CEF 3 (Stand 2013) aus, dass ein 10 m breiter Randstreifen zum Grundgraben mit Entwicklung einer Altgrasflur und Ansitzpfählen vorgesehen sei. Zwischen Acker- und Ausgleichsfläche solle im Rahmen der Flurbereinigung noch ein Grasweg angelegt werden, um Abstandsaufgaben beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln abzupuffern. Dieser Weg solle als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung gewertet werden.

Der Bayerische Bauernverband teilte mit Schreiben vom 12.04.2013 mit, dass mit der Maßnahme CEF 3 in der Lage am Grundgraben Einverständnis bestehe. Gegebenenfalls werde in der Flurbereinigung noch ein Anwandweg anzulegen sein.

Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 verlegte der Vorhabensträger die Maßnahme CEF 3 von den Grundstücken Fl.Nrn. 2322 und 2323 der Gemarkung Wenigumstadt (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 4) auf die Grundstücke Fl.Nrn. 2330 und 2335 (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 5 E). Insoweit hat sich das Vorbringen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erledigt.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken forderte mit Schreiben vom 13.07.2015 (Stand der Planänderung vom 31.10.2014), dass die Maßnahme CEF 3 ohne Versatz zwischen den Grundstücken Fl.Nrn. 2335 und 2330 der Gemarkung Wenigumstadt erfolgen solle, da der dazwischenliegende Erdweg ab dem Wirtschaftsjahr 2016 entfallen werde. Es werde angeregt, die Maßnahme CEF 3 entlang des gesamten Grundgrabens auszudehnen. Die Anpflanzung von Obstbäumen in Anlehnung an die bestehende Struktur im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 7, die ebenfalls auf dem Grundstück Fl.Nr. 2335 der Gemarkung Wenigumstadt liegt, werde begrüßt. Die östliche Grenze der Ausgleichsmaßnahme A 7 solle allerdings parallel zur Maßnahme CEF 3 ausgerichtet werden, um einen späteren schrägen Aufstoß der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden.

Der Bayer. Bauernverband forderte mit Schreiben vom 05.06.2015 ebenfalls, dass die Maßnahme CEF 3 in durchgehend gleichbleibender Breite angelegt werden solle, um einen Versatz in der Bewirtschaftungsrichtung zu vermeiden. Der Weg Fl.Nr. 6155 der Gemarkung Wenigumstadt sei in der Natur nicht mehr vorhanden. Ggf. könne ein 5 m breiter Streifen auf längerer Strecke entlang des Grundgrabens genutzt werden.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, der Forderung einer entsprechenden Anpassung der Ausformung der Maßnahme CEF 3 zu entsprechen, soweit dies den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Erfordernissen entspricht. Der Verlauf wurde im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 geändert (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stimmte mit Schreiben vom 04.07.2018 (Stand der Planänderung vom 30.01.2018) der Maßnahme CEF 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2311 der Gemarkung Wenigumstadt i.d.F. der Planänderung vom 30.01.2018 zu.

Der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken erklärte beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass hinsichtlich der Maßnahme CEF 3 die Planänderung vom 30.01.2018 begrüßt werde, da die Abgrenzung der Maßnahme nun geradlinig durchgezogen werde (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 5 EE). Die Abgrenzung der Ausgleichsflächen im Westen dieser Gewanne sollten jedoch parallel dazu ausgebildet werden, um unwirtschaftliche Spitzen zu vermeiden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 9).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aus, dass man hinsichtlich der Abgrenzung grundsätzlich gehalten sei, nicht (unnötig) auf private Flächen zuzugreifen, sondern primär Flächen der öffentlichen Hand heranzuziehen. Diese Fläche sei dem Vorhabensträger vom Markt Großostheim zur Verfügung gestellt worden. Es solle auch nicht das ganze Grundstück in Anspruch genommen werden, sondern nur eine gewisse Teilfläche

quasi im Anschluss an einen bestehenden Streuobstbestand. Die endgültige Abgrenzung bzw. Form könne im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit den Fachbehörden und mit der Planfeststellungsbehörde noch einmal angepasst werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier festzuhalten, dass eine Anpassung der CEF 3-Maßnahme nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Wege einer Planänderung (Art. 76 BayVwVfG) möglich sein kann. Es wird jedoch Sache der straßenrechtlichen Planfeststellungsbehörde sein, darüber zu entscheiden (vgl. C 3.8.1.2.4.3).

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.19) brachte mit einem Schreiben, das am 14.12.2016 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, vor, dass er nicht nachvollziehen könne, dass vonseiten der unteren Naturschutzbehörde der Steinkauz "zwangsweise" umgesiedelt werden solle, das angebliche Braunkehlchen-Revier aber nicht verlegt werden solle. Die Anlage einer großen Wiesenfläche für das Braunkehlchen in einiger Entfernung sei für die Zukunft wesentlich effektiver.

Weiter kritisierte der Einwendungsführer in dem Schreiben, das am 14.12.2016 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist (vgl. C 3.8.2.19), dass die vorgesehene Maßnahme CEF 3 im Bereich des Grundgrabens für das Braunkehlchen nicht funktionieren werde. Er verwies darauf, dass er mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Radolfzell korrespondiert habe, die anhand von Fotos zum Ergebnis gekommen sei, dass am Grundgraben mit der dortigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung keine Erfolgsaussichten für eine solche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für das Braunkehlchen bestünden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 21.07.2017 entgegen, dass das Braunkehlchen eine besonders geschützte Art sei. Dies Sicherung einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durch die Schaffung eines Ersatzlebensraumes (CEF-Maßnahme) sei nach Aussagen des Fachgutachters des Vorhabensträgers nicht möglich, da hierzu geeignete Standorte in der Umgebung fehlten. Die Anlage einer großen Wiesenfläche in einiger Entfernung, wie vom Einwendungsführer vorgeschlagen, sei nicht zielführend.

Gegen die Aussagen des Vorhabensträgers ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts einzuwenden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Einwendungsführer sich für eine andere Variante stark macht und deshalb die Verlegung des Braunkehlchenreviers fordert. Da diese Variante nicht vorzugswürdig ist, was nicht allein am Braunkehlchen-Vorkommen liegt (vgl. C 3.7.2.4.2.5), besteht auch keine Veranlassung, von der Stützung des am Grundgraben vorhandenen Reviers durch eine CEF-Maßnahme abzusehen und den gesamten Lebensraum dieses Vorkommens an eine andere Stelle zu verlegen. Weiter ist festzuhalten, dass der Vorhabensträger selbst im Bereich des Grundgrabens

eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für das Braunkehlchen vorsieht (Maßnahme CEF 3 – Habitataufwertung für das Braunkehlchen im Bereich Grundgraben, vgl. Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE, und Unterlage 12.4, Kapitel 3.1). Soweit der Vorhabensträger also darauf abstellt, dass ein Ersatzlebensraum für das Braunkehlchen im Bereich des Grundgrabens nicht möglich sei, bezieht er sich offensichtlich nicht auf die von ihm selbst geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 3. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabensträgers geht davon aus, dass durch die hier gegenständliche Maßnahme keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Auch werden Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate nicht beschädigt oder gar zerstört. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibe erhalten. Allerdings kann sich der Verkehrslärm auf das lokale Vorhaben auswirken. Das Vorhaben liegt in einem schwach durch Lärmentwicklung betroffenen Bereich. Um einen Revierverlust zu vermeiden, sieht der Vorhabensträger daher die CEF-Maßnahme für das Braunkehlchen im Bereich des Grundgrabens vor (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Braunkehlchen). Würde im Bereich des Grundgrabens die Trasse der Ortsumgehung Pflaumheim geführt werden (Variante 5, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 1), wie es der Einwendungsführer fordert, würde dies sicher zu einem Verlust des dortigen Brutreviers führen. Während die Maßnahme CEF 3 eine Stützung des vorhandenen Reviers darstellt, würde der Bau der Ortsumgehung im Bereich des Grundgrabens aus fachlicher Sicht zum Verlust des Reviers führen. Eine vollständige Verlegung des Brutvorkommens im Bereich des Grundgrabens an anderer Stelle erscheint aus fachlicher Sicht ausgeschlossen.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.35) brachte mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass bei der Maßnahme CEF 3 im Bereich des Grundgrabens darauf zu achten sei, dass durch die späte und abschnittsweise Mahd die Drainagefunktion nicht beeinträchtigt werde. Eine Grabenreinigung müsse erfolgen können.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 11.11.2013 aus, dass dieser Hinweis zur Kenntnis genommen werde. Der Vorhabensträger wies aber darauf hin, dass im Hinblick auf Grabenräumungen sowohl die Ruhezeiten der Kleinlebewesen (die beste Zeit für eine schonende Räumaktion sei die Zeit zwischen 15.08. und 30.09. eines Jahres) als auch die Brutzeiten des Braunkehlchens und anderer Vögel zu beachten seien, die in unmittelbarer Grabennähe ihren Lebens- und Fortpflanzungsraum hätten. Im Übrigen wurde auf § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG Bezug genommen. Dort ist festgehalten, dass verboten ist, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Dass der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 die Maßnahme CEF 3 verlegt hat, spielt hier keine Rolle, da die Maßnahme weiterhin am Grundgraben vorgesehen ist (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE). Darauf

hinzuweisen ist allerdings, dass der Grundgraben auch nach Angaben des Vorhabensträgers kein ständig wasserführender Graben ist (vgl. Unterlage 13.3 N, Blatt 1, Kapitel 3.4), weshalb Zweifel bestehen, ob der angesprochene Verbotsatbestand greift. Im Ergebnis kann dies offenbleiben. Im Umfeld der Maßnahme CEF 3 sind keine Maßnahmen am Grundgraben selbst vorgesehen, d.h., der Grundgraben ist in diesem Bereich außerhalb des Regelungsbereichs der Planfeststellung. Daher ist diese Forderung auch nicht in der Planfeststellung zu behandeln, sondern richtet sich an den Gewässerunterhaltungspflichtigen, den Markt Großostheim (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 (Planänderung 17) wurden die Grundstücke Fl.Nrn. 2330 und 2335 der Gemarkung Wenigumstadt in die Maßnahme CEF 3 aufgenommen. Zusätzlich wurde auf dem Grundstück Fl.Nr. 2335 eine neue Ausgleichsmaßnahme A 7 vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Unterlage 12.3, Blatt 5 EE), die im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme FCS 4 ausgewiesen wurde (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt FCS 4, und Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.4.2.2.6 und C 3.7.5.2.5.6.1.3 wird Bezug genommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg forderte hier mit Schreiben vom 10.07.2015, dass die Maßnahmen CEF 3 und A 7 an den Ackerändern so angepasst werden müssten, dass die Bewirtschaftung der Ackerrestflächen nicht zu stark gestört werde. Zur weiteren Förderung der Braunkehlchenpopulation solle dabei auch eine freiwillige Teilnahme der verbleibenden Ackerflächen an einem entsprechenden Vertragsnaturschutzprogramm angeboten werden.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, die beiden Maßnahmen anzupassen, soweit dies mit den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Erfordernissen vereinbar ist.

Ergänzend ist von Seiten der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass eine Aufnahme von Restflächen in Vertragsnaturschutzprogramme nicht Gegenstand der Regelung in einem Planfeststellungsbeschluss sein kann. Es handelt sich hier um freiwillige Maßnahmen, die im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den Naturschutzbehörden und Grundstückseigentümern bzw. Landwirten durchgeführt werden.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass Ausgleichsflächen gut seien, aber es stelle sich die Frage, wie die jährliche Pflege sichergestellt werde und wer die Ansitzwarten aus Koppelpfählen ersetze, wenn sie nach drei bis vier Jahren morsch geworden seien.



Der Vorhabensträger führte hierzu zu Recht mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass für den dauerhaften Erhalt der Sitzwarten und die jährliche Pflege der Fläche der Vorhabensträger verantwortlich sei. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser rechtstreu ist und die Flächen entsprechend den Vorgaben nutzt bzw. die Maßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss umsetzt, wozu auch die Pflege der Maßnahme CEF 3 gehört. Der Erhalt und der Ersatz der Ansitzwarten ist Teil der Unterhaltungspflege (so auch das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 24.01.2020).

#### 3.7.5.5.2.3.9 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Bluthänfling

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Reviere des Bluthänflings im Bereich der Breinfeldstraße. An anderen Orten wurde der Bluthänfling zudem als Nahrungsgast beobachtet (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Bluthänfling).

Das Vorkommen befindet sich ca. 260 m und 280 m von der geplanten Trasse entfernt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört, weshalb das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt ist (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Bluthänfling).

Die einzige Störwirkung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Beide Reviere liegen in einem schwach durch Lärmwirkung betroffenen Bereich. Um einen Revierverlust zu vermeiden, ist eine CEF-Maßnahme erforderlich. Daher ist die Maßnahme CEF 5 (Anlage von Ruderalflur/Kraut- und Grasflur für Goldammer und Bluthänfling) vorgesehen. Unter Berücksichtigung dessen ist auch das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erfüllt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Bluthänfling).

Hinsichtlich des Tötungsverbots ist festzuhalten, dass die bestehenden Vorkommen so weit abseits der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme liegen, dass nicht von einem Verlust von Bruten auszugehen ist. Bluthänflinge unterliegen nur einer geringen vorhabenstypischen Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen, weshalb auch hier das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht erfüllt ist. Auf die Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Bluthänfling, wird Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass nach dem Artenblatt sich die Reviere ca. 260 m und 280 m von der geplanten Trasse entfernt befänden. Als Nahrungsgast werden der Bluthänfling an vielen Stellen im Konfliktplan aufgeführt, mehrmals auch im unmittelbaren Trassenbereich. Dies betreffe v.a. die Flächen um die Breinfeldstraße, die mit einer geplanten Brücke überquert werden soll, um dann "wertvolle Streuobstbestände zu zerstören". In diesem Bereich werde die Landschaft völlig verändert, sodass zu befürchten sei, dass nicht nur Beeinträchtigungen

durch Verkehrslärm hervorgerufen werden, sondern es auch Zerschneidungseffekte gebe sowie die Versiegelung von Flächen und anderen Strukturen, wie sie bisher in diesem Bereich vorhanden seien. Insbesondere sei zu erwarten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem durch den Bau der Trasse befindlichen Bereich zerstört würden. Während der Kartierer des Vorhabensträgers von insgesamt drei Revieren im Bereich der Breitfeldstraße ausgegangen sei, werde in der Unterlage 12.4 EEE nur von zwei Revieren gesprochen. Eine Überprüfung der Kartiererergebnisse mit der Umsetzung in die artenschutzrechtliche Prüfung sei daher geboten.

Bei den drei im Bereich der Breitfeldstraße verzeichneten Nachweisen des Bluthänflings handele es sich tatsächlich nur um ein Revier mit Brutnachweis und ein Revier mit Brutverdacht, während der dritte Bluthänfling nur ein Nahrungsgast ohne Brutnachweis gewesen sei, so der Vorhabensträger demgegenüber mit Schreiben vom 04.11.2019. Daher wären der Kartierbericht (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018) und der Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 EEE) redaktionell zu korrigieren. Im Artenblatt der Unterlage 12.4 EEE wurde zutreffend von der Störung der beiden Reviere mit Brutverdacht oder Brutnachweis ausgegangen, was auf der Auswertung der originalen Dateien der Kartierung beruht. Daher sei hier keine Anpassung erforderlich.

Der Vorhabensträger hat der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 03.12.2018 neben dem Kartierbericht (PGNU 2018) auch die Bestandskarte 2018 des Kartierers vorgelegt. Die Bestandskarte des Kartierers wurde nicht Gegenstand der Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, da die entsprechenden Daten in den Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 EEE) übertragen wurden. Hier sind tatsächlich drei Nachweise des Bluthänflings verzeichnet, ein Nachweis südlich der Breitfeldstraße und westlich der Ortsumgehung, ein Nachweis östlich der Ortsumgehung in unmittelbarer Nähe der Breitfeldstraße und ein weiterer Nachweis südlich der Breitfeldstraße und östlich der Ortsumgehung. Der letztgenannte ist jedoch nach der originalen Bestandskarte 2018 des Kartierers nur ein Nahrungsgast. Insoweit besteht kein Anlass, die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu ändern. Der Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 EEE) wurde durch Grüneintragung geändert.

Der Landesbund für Vogelschutz brachte mit Schreiben vom 25.09.2019 vor, dass für den brutortstreuen Bluthänfling Habitate in der Nähe des Standorts entsprechend aufgewertet werden müssten. Diese sollten zusammenhängend und ausreichend groß sein.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass für den Bluthänfling im Zuge der Maßnahme CEF 5 (Anlage von Ruderalflur/Kraut- und Grasflur für Goldammer und Bluthänfling) im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen A 1, FCS 2, FCS 3 und FCS 4 auf aktuell intensiv ackerbaulich genutzten Flächen samenreiche Ruderalfluren angesät werden. Diese seien mit

3.115 m<sup>2</sup> im Umfang groß genug, um den durch Lärm erwarteten Lebensraumverlust auszugleichen. Die Maßnahme liege außerdem im Aktionsraum der lokalen Population.

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) führte hierzu mit Stellungnahme vom 18.01.2020 aus, dass die Maßnahme CEF 5 eine geeignete Maßnahme für den Bluthänfling darstellt.

#### 3.7.5.5.2.3.10 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Gartenrotschwanz

##### 3.7.5.5.2.3.10.1 Vorkommen und Verbotstatbestände

Der primäre Lebensraum des Gartenrotschwanzes ist der Wald, besonders lockerer Laub- und Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichten oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Die überwiegende Mehrzahl der Brutpaare lebt heute in Parklandschaften und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen neben ausreichendem Nahrungsangebot höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind. Die Art ist ein Höhlenbrüter und baut ihr Nest in Halbhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Gartenrotschwanz).

Im Untersuchungsgebiet gibt es fünf Reviere. Sie befinden sich im Bereich der Breitfeldstraße, in der Pflaumbachau und südlich von Pflaumheim (vgl. Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Gartenrotschwanz).

Durch direkte Überbauung ist ein Revier betroffen, für die übrigen Reviere bleibt die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 8 in Verbindung mit den Maßnahmen FCS 2, FCS 3 und FCS 4 sowie der Ersatzmaßnahme E 1 wird die ökologische Funktion der verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Gartenrotschwanz).

Die einzige Störwirkung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), die sich auf das Vorkommen des Gartenrotschwanzes auswirken kann, ist Lärm. Es handelt sich um eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Nach Berücksichtigung des Verlusts eines Reviers durch Überbauung sind keine weiteren Reviere von einer Abnahme der Habitateignung durch Straßenlärm betroffen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Gartenrotschwanz).

Nach Berücksichtigung des Verlusts eines Reviers durch Überbauung ist festzuhalten, dass die übrigen Reviere so weit von der Straße entfernt liegen, dass

es nicht zu einem Verlust von Bruten kommen kann. Gartenrotschwänze unterliegen nur einer geringen vorhabenstypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Straßen, weshalb auch in dieser Hinsicht das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht berührt wird (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Gartenrotschwanz).

#### 3.7.5.5.2.3.10.2 Prüfung der Maßnahme CEF 8

Die Planung sah vor, auf dem Grundstück Fl.Nr. 993 der Gemarkung Pflaumheim zwei Standorte für die Aufhängung von Halbhöhlen in einer Höhe von 3 m bis 5 m an Stangen im Nahbereich einer neu zu pflanzenden Streuobstfläche zu schaffen (Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE). Diese Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Zusätzlich sah die Maßnahme vor, dort hochstämmige Obstbäume zu pflanzen sowie Heckenstrukturen vorzusehen (Maßnahme FCS 3 und CEF 4, vgl. Unterlage 12.1 EEE, Maßnahmenblätter FCS 3 und CEF 4).

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) stellte mit Schreiben vom 07.10.2019 fest, dass die Nistkästen für den Gartenrotschwanz nach der Beschreibung des Vorhabensträgers (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF 8) an Stangen im Nahbereich neu zu pflanzender Streuobstbäume (Beschattung) angebracht werden sollen. Hierfür seien die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen E 1 (Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst bei der St.-Anna-Kapelle), FCS 2 und CEF 5 (Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst nördlich Wenigumstadt), FCS 3 (Anlage einer Magerwiese mit Streuobst auf Acker zwischen Wenigumstadt und Ringheim) und FCS 4 (Erweiterung eines bestehenden Streuobstbestandes östlich Wenigumstadt) angedacht. Der Gartenrotschwanz besiedle strukturreiche Habitate mit älteren Bäumen (z.B. Lichtungen mit alten Bäumen, lichter oder aufgelockerter Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, Waldränder, vgl. Artinformation des Bayerischen Landesamt für Umwelt). Insofern seien die Flächen, auf denen Grünland inklusive Streuobst gerade neu angelegt werden soll, noch nicht als Habitat geeignet. Die Kästen müssten deshalb im Bereich gewachsener Biotope an vorhandene größere Bäume gehängt werden, z.B. auf den Flächen FCS/CEF 1, FCS 4 und Ausgleichsmaßnahme A 3.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass nach Prüfung auf Eignung alternativer Standorte im Bereich geplanter Kompensationsflächen mit älterem Baumbestand sich die beiden Maßnahmenbereiche FCS/CEF 1 und A 3 für die Aufhängung von Nistkästen für den Gartenrotschwanz als günstig herausgestellt hätten. Die Maßnahme CEF 8 könne nun in den Bereich dieser beiden Maßnahmenflächen verlegt werden. Auf die Grünein-

tragungen in den Unterlagen (vgl. insbesondere Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 8, und Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE und Blatt 8 EEE) und auf die Nebenbestimmung A 3.5.3.9 wird Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass bei der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 8 (Nistkästen an Stangen) u.a. zwei Stangen mit Nistkästen auf der Maßnahmenfläche Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE, vorgesehen seien. Bislang sei diese Fläche ein Acker. Die Fläche sei schon deshalb ungeeignet, weil es dort noch keine Bäume, Hecken, Wiesen usw. gebe. Bis sich diese zu für den Gartenrotschwanz förderlichen Lebensraumstrukturen entwickelt hätten, vergingen etliche Jahre. Erst dann sei diese Fläche für den Gartenrotschwanz als Lebensraum vollumfänglich nutzbar. Weiterhin sei diese Fläche zu weit vom Lebensraum (Breitfeldstraße) entfernt, der zerstört und beeinträchtigt werde. Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang bestehe somit nicht. Die Lebensdauer von Nistkästen auf Stangen dürfte außerdem sehr überschaubar sein. Zudem sollten wohl auf einer Ausgleichsfläche möglichst alle Arten mit unterschiedlichen Lebensraumsansprüchen "wie in einem Zoo" angesiedelt werden. Vielmehr seien eigene Biotopflächen für den Gartenrotschwanz zu schaffen.

Der Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Aschaffenburg, brachte mit Schreiben vom 25.09.2019 vor, dass der Gartenrotschwanz eine Ersatzfläche in der Nähe benötige, auf der ältere Streuobstbestände mit den erforderlichen Lebensraumstrukturen vorhanden seien. Entsprechende Bestände müssten erworben, erhalten und aufgewertet werden.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass inzwischen in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde vereinbart worden sei, alternative und besser für eine Aufhängung der Nistkästen geeignete Standorte zu finden, möglichst mit älterem Baumbestand. Im Ergebnis werde nun die Maßnahme CEF 8 dahingehend angepasst, dass die Aufhängung von Nistkästen für den Gartenrotschwanz in den Bereich der Maßnahme FCS/CEF 1 und der Ausgleichsmaßnahme A 3 verlegt würden. Beide Bereiche verfügten über ältere Baumbestände. Was die Entfernung zwischen Lebensraumverlust und der Maßnahme CEF 8 betreffe, so sei anzumerken, dass die Maßnahme als solche den durch das Vorhaben entwerteten oder verlorengehenden Lebensraum funktional ausgleichen müsse. Bei Brutvögeln sei ein direkter räumlicher Bezug gegeben, so lange die Maßnahme im Aktionsraum der Individuengemeinschaft der lokalen Population stattfinde. Hier könne man bei hochmobilen Arten in der Regel davon ausgehen, dass dies gewährleistet sei, so lange die Maßnahme im Gemeindegebiet oder im Untersuchungsgebiet der landschaftspflegerischen Begleitplanung liege. Dies gelte noch mehr bei Zugvögeln, die jedes Jahr ihr Brutgebiet verließen und, erst nach ihrer Rückkehr wieder einen neuen Brutplatz suchten. Etwas über 20 % der aus dem Winter-

quartier wiederkehrenden Jungvögel des Gartenrotschwanzes siedelten in weniger als 1 km Entfernung zum Nistplatz, doch schienen auch Fremdansiedlungen in mehr als 100 km vorzukommen. Als Nisthabitate wähle die Art Naturhöhlen sowie an Gebäuden Nischen und Nistkästen und baue jedes Jahr ein neues Nest. Daher sollten die Maßnahmen idealerweise unmittelbar an die betroffenen Reviere angrenzend (bis ca. 1 km) durchgeführt werden. Die neu positionierte Maßnahme CEF 8 (im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A 3) liege zum überwiegenden Teil in einer Entfernung von unter 1 km vom betroffenen Revier im Bereich der Pflaumbachau. Aber auch die Maßnahme CEF 8 im Bereich der Fläche FCS/CEF 1 sowie die Ersatzmaßnahme E 1, die Maßnahme FCS 2, FCS 3 und FCS 4, die die Entwicklung von Streuobstbeständen zum Ziel hätten und eine Lebensraumaufwertung für den Gartenrotschwanz darstellten, lägen in einem Abstand von maximal 1,5 km zum betroffenen Revier, sodass ein funktionaler Zusammenhang bestehe.

Für den Gartenrotschwanz führte das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 18.01.2020 zum Vorbringen des Landesbunds für Vogelschutz aus, dass diese Art durch die Anbringung von Nistkästen gefördert wird. Als Reaktion auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde zu den ursprünglich geplanten Standorten der Kästen an Stangen im Nahbereich neu zu pflanzender Streuobstbäume wird die Maßnahme nun in Bereiche mit vorhandenen älteren Baumbestand verlegt. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde erfüllt das - inzwischen angepasste - Maßnahmenkonzept die Forderungen des Landesbunds für Vogelschutz.

Zum Vorbringen des Bund Naturschutz hielt die höhere Naturschutzbehörde fest, dass das Vorbringen, die vorgesehenen Flächen seien aufgrund des Fehlens älterer Bäume für den Gartenrotschwanz nicht geeignet, auch von der höheren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2019 angemerkt wurde. Der Vorhabenträger verlagerte die Maßnahme daraufhin auf andere Ausgleichsflächen, die aufgrund der bereits bestehenden Ausstattung für die Anbringung von Kästen für den Gartenrotschwanz geeignet sind. Insofern ist der Stellungnahme des Bund Naturschutz in diesem Punkt genüge getan. Gemäß Unterlage 12.4 EEE ist ein Revier des Gartenrotschwanzes durch direkte Überbauung betroffen, was durch den Gutachter als erheblich für die lokale Population gewertet wird. Dementsprechend soll auch die Ausgleichsmaßnahme die lokalen Vorkommen stärken. Ein etwas weiter gefasster räumlicher Bezug zum betroffenen Revier ist deshalb fachlich begründbar, soweit die Maßnahme im Bereich der lokalen Population umgesetzt wird (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

### 3.7.5.5.2.3.11 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beim Trauerschnäpper

#### 3.7.5.5.2.3.11.1 Allgemeines und Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Trauerschnäpper bevorzugt Buchenwälder, Eichen-Mischwälder, Hartholzauen- und Bruchwälder. Beim Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebots findet man ihn auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie außerhalb von Waldlebensräumen in Kleingärten, Obstanlagen, Villenvierteln, Parks und Friedhöfen. Der Trauerschnäpper ist ein Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wobei Nistkästen natürlichen Höhlen vorgezogen werden (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Trauerschnäpper).

Im Rahmen der faunistischen Kartierung im Jahr 2018 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 12 Reviere nachgewiesen. Mit Ausnahme eines Reviers nördlich von Pflaumheim befinden sich alle übrigen Reviere im Wald an der Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1). Auf Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Trauerschnäpper, und Unterlage 12.2 EEE wird Bezug genommen.

#### 3.7.5.5.2.3.11.2 Schädigungsverbot

Das nächstgelegene Revier befindet sich 20 m von der geplanten Trasse entfernt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört. Das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht erfüllt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Trauerschnäpper).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass bundesweit von einem deutlichen Bestandsrückgang auszugehen sei. Außerdem seien Trauerschnäpper aufgrund des Klimawandels durch die Konkurrenz mit Kohlmeisen einem immer stärkeren Konkurrenzdruck ausgesetzt. Im Pflaumheimer Wald sei für 2018 eine dichte Besiedelung nachgewiesen worden. Durch die geplante Trassierung der Straße und durch ein mitten im Wald geplantes Brückenbauwerk drohe eine erhebliche Beeinträchtigung der Population bzw. ihres Erhaltungszustandes. Aus der neuen Kartierung sei nicht zu entnehmen, an welcher Stelle sich eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dieser Art befinde. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Rodungsbereich Baumhöhlen von Trauerschnäppern als Fortpflanzungsstätten genutzt würden. Diese würden bei Realisierung des Vorhabens verlorengelangen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass die im Jahr 2018 durchgeführte Höhlenbaumkartierung im Trassenbereich potenziell vom Trauerschnäpper genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dokumentiere. Im Pflaumheimer Wald gehe ein Höhlenbaum (Spechthöhle) verloren. Es sei richtig, dass dieser Verlust auch beim Trauerschnäpper hätte diskutiert

werden müssen. Dies sei lediglich bei den Fledermäusen berücksichtigt worden. Dennoch werde dieser Verlust durch die Maßnahme CEF 7 (Aufhängen von Nistkästen) im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen, sodass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibe.

Wie der Vorhabensträger selbst einräumt, sind insoweit die Angaben zum Trauerschnäpper im Zusammenhang der Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Trauerschnäpper, im Hinblick auf die Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unvollständig. Dies wirkt sich aber nicht aus, worauf der Vorhabensträger zu Recht hinweist, da er entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorsieht.

Auch die höhere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass durch die Kartierung von Baumhöhlen auch mögliche Bruthöhlen des Trauerschnäppers erfasst wurden. Der Verlust möglicher Nistplätze wird durch die Anbringung von speziellen Nisthilfen kompensiert (Schreiben des Sachgebietes Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

#### 3.7.5.5.2.3.11.3 Störungsverbot

Die einzige Störwirkung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Hier ist pauschal der Verlust von zwei Revieren zu prognostizieren. Daher sind konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Maßnahme CEF 7, Aufhängung von Nistkästen für den Trauerschnäpper, Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF 7). Unter Berücksichtigung dessen wird das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erfüllt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Trauerschnäpper).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 außerdem vor, dass ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Störungsverbot für lediglich zwei Reviere bejaht wird. Nach Einschätzung des Bund Naturschutz sei schon aufgrund der Freistellung der Waldränder mit erheblichen Störungen in einem 200 m breiten Streifen beidseitig der neuen Trasse zu rechnen, u.a. aufgrund einer Änderung des Waldinnenklimas, durch Lärmeintrag usw. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Reviere betroffen sein würden. Daher hätte im Rahmen der artenspezifischen Bestandserhebung auch eine Kartierung der Reviergrenzen erfolgen müssen.

Der Vorhabensträger widersprach dem mit Schreiben vom 04.11.2019. Eine Kartierung der Reviergrenzen entspreche nicht der üblichen Standardmethode. Für die Bestandserfassung der Brutvögel wäre dies eine Revierkartierung mit einer Bestimmung des Brutstatus und der Ermittlung sog. Papierreviere (ange-



nommener Reviermittelpunkt). Eine Kartierung der Reviergrenzen wäre unverhältnismäßig und auch hinsichtlich der Lärmauswirkungen für die Standardprognose nach Garniel und Mierwald 2010 (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Literaturverzeichnis) nicht notwendig.

Zunächst einmal ist anzumerken, dass nur zwei Reviere in unmittelbarer Nähe der Trasse liegen, die anderen Nachweise liegen deutlich abgesetzt von der vorhandenen Kreisstraße AB 1 und der künftigen Ortsumgehung. Mehrere Vorkommen am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes liegen ohnehin in einem Bereich, der eher schon vom Verkehr der derzeitigen Kreisstraße AB 1 berührt wird und weniger vom künftigen Verkehr der Ortsumgehung. Weitere Nachweise liegen in einem Bereich, der nördlich der Einbindung der Ortsumgehung in die bestehende Kreisstraße liegt und daher wohl eher entlastet wird (vgl. Unterlage 12.2 EEE). Weiter hat der Vorhabensträger nach einer anerkannten Standardmethode die Lärmauswirkungen auf das Vorkommen des Trauerschnäppers prognostiziert. Der Bund Naturschutz kann nicht aufzeigen, welchen Erkenntnisgewinn im Hinblick auf das Störungsverbot eine Kartierung der Reviergrenzen haben soll. Soweit er weitere Faktoren ins Feld führt (z.B. Waldinnenklima), wirkt sich dies hier nicht erheblich aus. Das Waldinnenklima wird kann durch die Schaffung einer Schneise verändert werden. Da Trauerschnäpper neben Wäldern auch Gärten oder Baumreihen als Brutplatz nutzen, ist jedoch keine erhebliche Störung durch diese Veränderung anzunehmen. Weiter darf nicht übersehen werden, dass für den prognostizierten Verlust von zwei Revieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme die Installation von insgesamt sechs Nisthöhlen vorgesehen ist (vgl. Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblatt CEF 7).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass für nahezu alle betroffenen Vogelarten Nistkästen aufgehängt werden sollen. Nistkästen müssten dauerhaft kontrolliert und schadhafte Kästen ersetzt werden. Selbst wenn dies in einem Planfeststellungsbeschluss angeordnet werde, sei eine dauerhafte Instandhaltung nicht gewährleistet. Nistkästen könnten natürliche Gegebenheiten nicht ersetzen, sondern nur unterstützend wirken, dies in der Regel durch örtliche Vogelschutzvereine, nicht jedoch durch den Straßenbaulastträger. So sei bereits im letzten Erörterungstermin nachgewiesen worden, dass die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme deklarierte Aufhängung von Steinkauz-Röhren innerhalb weniger Jahre bereits deshalb nicht funktioniert habe, weil diese entweder beschädigt oder gar nicht mehr vorhanden gewesen seien.

Dem hielt der Vorhabensträger entgegen, dass das Aufhängen von Nistkästen wie von Niströhren für den Steinkauz oder Kästen für den Trauerschnäpper und den Gartenrotschwanz hochwirksame und anerkannte Maßnahmen seien, die geeignet seien, um kurzfristig Fortpflanzungsstätten bereitzustellen. Dabei stell-

ten die Nistkästen in jedem Fall nur eine Komponente neben weiteren habitataufwertenden Maßnahmen dar wie der Anlage, Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland auf Acker, der Neuanlage von Streuobstwiesen oder der Pflege bereits bestehender und im Zustand nicht optimaler Streuobstbestände. Diese Maßnahmen dienen in erster Linie der Populationsstützung des Steinkauzes, sie kämen jedoch auch dem Gartenrotschwanz und dem Trauerschnäpper zugute. Ein umfassendes Monitoring sei vorgesehen und werde auch Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sein.

Die höhere Naturschutzbehörde führte hierzu aus, dass Kästen durch Vögel in der Regel schnell und gut angenommen werden. Sie sind ein fachlich anerkanntes Mittel der Kompensation wegfallender natürlicher Brutmöglichkeiten. Reinigung und Wartung der Kästen sind in den Maßnahmenblättern als notwendige Unterhaltungspflege angegeben. Das schließt auch den Ersatz von beschädigten oder verlorenen Kästen ein. Es kann aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde dem Vorhabenträger nicht unterstellt werden, dass er sich nicht an diese Vorgaben hält. Zudem ist eine Überprüfung durch die Naturschutzbehörden aufgrund des vorgesehenen Monitorings inkl. Berichtspflicht (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 10) gewährleistet (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Der Vorhabensträger wird verpflichtet sein, sämtliche Maßnahmen, die den naturschutzrechtlichen oder dem artenschutzrechtlichen Ausgleich dienen, dauerhaft zu unterhalten. Ob er dies durch eigenes Personal durchführt oder in der Praxis durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit entsprechenden örtlichen Naturschutzvereinen bleibt ihm überlassen. Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt hält im entsprechenden Artenstammblatt für den Trauerschnäpper (vgl. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Ficedula+hypoleuca>) fest, dass durch Nistkästen die Ansiedlung und Stärkung bestehender Populationen des Trauerschnäppers unterstützt werden können. Zur Wirksamkeit der Maßnahme in Bezug auf den Steinkauz wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.4.2.2 Bezug genommen.

#### 3.7.5.5.2.3.11.4 Tötungsverbot

Die kartierten Vorkommen liegen so weit abseits der geplanten Straße, dass nicht von einem Verlust von Brut zu ausgehen ist. Das Kollisionsrisiko wird sich nicht signifikant erhöhen, da Trauerschnäpper nur einer mittleren vorhabenstypspezifischen Mortalitätsgefährdung unterliegen (Bernotat u. Dierschke 2016, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Literaturverzeichnis). Eine Betroffenheit der Art wird insbesondere dann eintreten, wenn ein erhöhtes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Dies kann in der Regel nur dann der Fall sein, wenn Brutkolonien oder auch besondere Dichtezentren betroffen sind, was hier nicht der Fall ist (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Trauerschnäpper). Daher ist das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht erfüllt.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 23.09.2019 weiter vor, dass Trauerschnäpper einem mittleren vorhabenstypspezifischen Mortalitätsrisiko unterlägen. Ein konstellationsspezifisches Risiko, das hier zu prüfen sei, liege vor, wenn ein besonderes Dichtezentrum betroffen sei. Dies werde in den Planunterlagen zwar bestritten, eine fachliche Begründung für diese Annahme werde jedoch nicht geliefert. Dies wäre umso mehr erforderlich gewesen, als im Jahr 2008 zwölf Reviere im Wald an der Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1) kartiert worden seien. Es sei daher davon auszugehen, dass optimale Lebensraumbedingungen im betroffenen Waldgebiet herrschten und daher eine Durchschneidung des Waldes zu einer Zerschneidung der Lebensräume führe. Ob in einer solchen besonderen örtlichen Situation nicht doch von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen sei, habe fachlich überprüft werden müssen.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 04.11.2019 darauf hin, dass es fachlich nicht korrekt sei festzustellen, dass ein konstellationsspezifisches Risiko vorliege, sobald von einem besonderen Dichtezentrum auszugehen sei. Das konstellationsspezifische Risiko müsse bei einer Einstufung individuenbezogen beurteilt werden. Beim Trauerschnäpper, der eine mittlere vorhabenstypspezifische Mortalitätsgefährdung (Kategorie 10 nach Bernotat und Dierschke 2016) aufweise, sei erst ein hohes konstellationsspezifisches Risiko planungsrelevant bzw. löse den Verbotstatbestand aus. Dabei seien Arten der Kategorie C erst dann vertieft zu untersuchen, sofern regelmäßig oder räumlich klar vertorbare Ansammlungen oder Dichtezentren existierten. Andernfalls könne man davon ausgehen, dass kein hohes konstellationsspezifisches Risiko zustande kommen könne. Gehe man hier nun von einem solchen Dichtezentrum beim Trauerschnäpper aus, so ergebe sich bei Anwendung der MGI-Methodik die Beurteilung, dass das Vorhaben tatsächlich an einer Stelle zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Trauerschnäpperindividuen führe. Ein Verlust der beiden betroffenen Reviere sei jedoch bereits durch Lärmwirkung prognostiziert, eine Ausgleichsmaßnahme (CEF 7) werde umgesetzt. Dies kompensiere sowohl den Verlust des Höhlenbaumes als auch den der beiden Reviere.

Diesen Ausführungen schloss sich auch die höhere Naturschutzbehörde an und wies darauf hin, dass neben der dort erwähnten Ausgleichsmaßnahme CEF 7 (Nistkästen) der lokalen Population auch die Ausgleichsmaßnahme CEF 6 (Rückbau der bestehenden Mömlinger Straße, Bepflanzung und Aufbau eines Waldsaums) zugutekommt (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Die Planfeststellungsbehörde schließt auch sich den Angaben des Vorhabensträgers an. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Tötungstatbestand erst

dann eintritt, wenn sich das Kollisionsrisiko signifikant erhöht. Zu berücksichtigen ist, dass durch den Pflaumheimer Wald bereits derzeit eine Kreisstraße führt, die eine Verkehrsbelastung von ca. 5.000 Kfz/24 h aufweist (vgl. Unterlage 15.1 EEE, Anlage 1). Im Jahr 2033 ist mit 6.500 Kfz/24 h zu rechnen (vgl. Unterlage 15.1 EEE, Anlage 2). Nach dem Bau der Ortsumgehung würden hier lediglich 900 Kfz/24 h mehr auf dieser Straße fahren (vgl. Unterlage 15.1 EEE, Anlage 4). Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos, die signifikant ist, liegt erst dann vor, wenn sich die Verhältnisse im Vergleich zu anderen Verkehrswegen im entsprechenden Naturraum signifikant verschlechtern. Dies ist schon aufgrund der relativ geringen Verkehrszunahme fraglich. Hinsichtlich der beiden trassen-nah gelegenen Nachweise des Trauerschnäppers weist der Vorhabensträger zu Recht darauf hin, dass der Verlust dieser Reviere bereits durch Lärmauswirkungen angenommen wird. Ob sie zusätzlich durch ein gesteigertes Mortalitätsrisiko verlorengehen, ist insoweit nicht mehr relevant.

#### 3.7.5.5.2.3.11.5 Prüfung der Maßnahme CEF 7

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass als CEF-Maßnahme das Aufhängen von Nistkästen an der aufzulassenden Kreisstraße AB 1 vorgesehen sei (Maßnahme CEF 7). Diese Maßnahme sei fachlich nicht nachvollziehbar abgeleitet. Die Nistkästen sollten nur dort aufgehängt werden, wo bereits Reviere des Trauerschnäppers in unmittelbarer Nähe bestünden. Nur aufgrund dessen, dass dort Niströhren aufgehängt und keine Autos mehr fahren würden, werde das Lebensrauminventar nicht wesentlich zu dem verändert, wie es bereits derzeit seit Jahrzehnten bestehe. Es sei daher fachlich nicht anzunehmen, dass die Maßnahme sowohl räumlich als auch qualitativ geeignet sei, die Funktion der verlorengehenden Flächen zu übernehmen. Nistkästen müssten kontrolliert und im Falle einer Beschädigung ausgetauscht und erneuert werden. Künstliche Niströhren könnten die natürlichen Quartiere des Trauerschnäppers nicht ersetzen, im besten Fall ergänzen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass die aufgehängten Nistkästen dafür sorgen würden, dass die beiden Brutpaare, die ihr Revier, das im Störbereich der neuen Straße liege, verlassen würden und ein neues Revier besetzen wollten, frei zur Verfügung stehende Nistmöglichkeiten finden könnten. Die Siedlungsdichte im Pflaumheimer/Mömlinger Wald solle nicht weiter gesteigert, sondern die momentan vorhandene Besiedlungsdichte erhalten werden. Durch das Aufhängen der Nistkästen würden zusätzliche Nistmöglichkeiten geschaffen, die es erlaubten, dass sich in diesem Bereich weitere Brutpaare ansiedeln könnten, auch wenn dort momentan bereits Reviere besetzt seien. So liege die durchschnittliche Siedlungsdichte in normalen Laubwäldern bei einem bis maximal zehn Brutpaare je 10 ha, bei Nistkasteneinsatz aber zum Teil deutlich höher.

Die höhere Naturschutzbehörde stellte hierzu fest, dass in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 EEE) der Verlust von zwei Revieren des Trauerschnäppers durch die Lärmwirkung der geplanten Straße prognostiziert wird. Zudem geht im Wald ein Höhlenbaum verloren. Die Niströhren werden entlang der zurückzubauenden Straße, also in einem bisher durch den Straßenverkehr gestörten Bereich aufgehängt. Wenn davon ausgegangen wird, dass sich durch die geplante Ortsumfahrung die Habitateignung aufgrund des Lärms reduziert, ist umgekehrt mit einer Erhöhung der Lebensraumeignung durch den Rückbau der bestehenden Straße zu rechnen (Entfall der Störwirkungen). Der Rückbau der Straße und die Aufwertung dieses bisher weniger geeigneten Waldbestandes durch die Erhöhung der Brutmöglichkeiten sind deshalb geeignete Maßnahmen, den Lebensraumverlust des Trauerschnäppers zu kompensieren und den betroffenen Brutpaaren einen neuen Lebensraum anzubieten bzw. die Revierdichte dort zu erhöhen. Reinigung und Wartung der Kästen sind im Maßnahmenblatt als notwendige Unterhaltungspflege angegeben. Das schließt auch den Ersatz von beschädigten oder verlorenen Kästen ein. Es kann aus hiesiger Sicht dem Vorhabenträger nicht unterstellt werden, dass er sich nicht an diese Vorgaben hält. Zudem ist eine Überprüfung durch die Naturschutzbehörden aufgrund des vorgesehenen Monitorings inkl. Berichtspflicht (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 10) gewährleistet.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird hier vonseiten des Bund Naturschutz verkannt, dass es hier um die Störung durch Verkehrslärm geht. Die Störbereiche in diesem Waldgebiet werden sich von der derzeitigen Kreisstraße AB 1 zur neuen Kreisstraße (Ortsumgehung Pflaumheim) verlagern, die im Wald nach Westen abzweigt. Daher ist es gut nachvollziehbar, dass die Tiere dorthin ausweichen werden, wo diese Verkehrslärmstörungen nicht mehr vorliegen werden, nämlich in den Bereich des Pflaumheimer Waldes, in dem der zurückzubauende Abschnitt der Kreisstraße liegt, wie die höhere Naturschutzbehörde festgehalten hat. Inwieweit die Waldgebiete westlich und östlich der bestehenden Kreisstraße AB 1 nicht geeignet sein sollen, für den Trauerschnäpper geeignete Lebensräume darzustellen, kann auch der Bund Naturschutz nicht aufzeigen.

#### 3.7.5.5.2.3.12 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Turteltaube

Turteltauben bewohnen halboffene Kulturlandschaften. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu den Bruthabitaten zählen Auenwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Im Rahmen der faunistischen Kartierung des Vorhabensträgers wurde lediglich ein Revier der Turteltaube im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Es befindet sich im Wald an der Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1), sogar außerhalb des abgegrenzten Untersuchungsgebiets (vgl. Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Turteltaube).

Das Vorkommen befindet sich rund 270 m von der geplanten Trasse entfernt. Daher werden auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört, das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht erfüllt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Turteltaube).

Die einzige Störwirkung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Das Vorkommen liegt hier im Rahmen einer 20-prozentigen Abnahme der Habitataignung. Es wird pauschal ein Revierverlust prognostiziert, weshalb eine CEF-Maßnahme (FCS/CEF 1, Habitataufwertung für den Steinkauz am Gänsberg) vorgesehen ist (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Turteltaube).

Der Bereich des bestehenden Vorkommens liegt so weit abseits der Anlagen- und baubedingten Flächeninanspruchnahme, dass nicht von einem Verlust von Brutstätten auszugehen ist. Das Vorkommen liegt ebenfalls so weit abseits der Trasse, dass kein erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen ist, der Tötungsstatbestand ist daher nicht erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Auf die Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Turteltaube, wird Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass ein Revier der Turteltaube im Mömlinger Wald nachgewiesen sei. Der Erhaltungszustand der lokalen Population befinde sich in einem mittel-schlechten Zustand. Die vorgesehene Maßnahme FCS/CEF 1-Maßnahme am Gänsberg sei untauglich für den Verlust der Turteltaube im Pflaumheimer Wald, weil diese Fläche zu weit entfernt liege. Eine allgemeine Habitataufwertung, die mit dem konkreten Verlust eines Reviers im Pflaumheimer Wald und mit den artspezifischen Habitatansprüchen nichts zu tun habe, könne nicht als CEF-Maßnahme eingestuft werden. Da der Erhaltungszustand der lokalen Population mit mittel-schlecht qualifiziert worden sei, stelle der Verlust des einzigen nachgewiesenen Reviers einen Verlust der Art dar.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass die Maßnahme FCS/CEF 1 für die Turteltaube eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme darstelle. Als solche müssen sie den durch das Vorhaben entwerteten oder verlorengehenden Lebensraum funktional ausgleichen. Bei Brutvögeln sei ein direkter räumlicher Bezug gegeben, solange die Maßnahme im Aktionsraum der Individuengemeinschaft der lokalen Population stattfindet. Bei hochmobilen Arten könne man in der Regel davon ausgehen, dass dies gewährleistet sei, solange die Maßnahme im Gemeindegebiet oder im Untersuchungsgebiet der landschaftspflegerischen Begleitplanung liege. Dies gelte erst Recht bei Zugvögeln, die jedes Jahr ihr Brutgebiet verließen und sich, wenn sie im nächsten Jahr zurückkehrten, einen neuen Brutplatz suchten. Die angesprochene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme liege in einer Entfernung von rund 3,5 km vom

betreffenden Revier im Pflaumheimer Wald. Die Turteltaube habe zur Nahrungssuche einen Aktionsradius von 3 km bis 6 km und weiter. Als Nisthabitate wähle sie Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, aber auch Einzelbäume, und baue jedes Jahr ein neues Nest. Die Anlage und Pflege von Extensivgrünland sowie die Sicherung von geeigneten Gehölzbeständen, wie sie im Rahmen der hier geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme umgesetzt würden, würden als wirksame Maßnahme für die Turteltaube gelten.

Die höhere Naturschutzbehörde führte hierzu aus, dass die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung des Vorhabensträgers der Turteltaube zugewiesene Maßnahme FCS/CEF 1 in ca. 3 km Entfernung zum erfassten Revier und damit innerhalb des Aktionsradius' der Art liegt. Darüber hinaus kommen ihr auch näher gelegene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. FCS 4 in ca. 1 km Distanz) zugute. Entgegen der Annahme des Bund Naturschutz enthalten die Unterlagen keine Aussage, dass die ökologische Funktion durch die günstigen Strukturen im Bereich des bestehenden Vorkommens gewahrt bleibt. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass in dem Bereich wegen der günstigen Strukturen keine Aufwertung mehr möglich ist. Deshalb wird eine CEF-Maßnahme an anderer Stelle geplant (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Dem Vorhabensträger ist insoweit Recht zu geben. Was die räumliche Entfernung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten anbetrifft, ist eine fachliche Einzelfallbeurteilung maßgeblich, weil der "Aktionsradius" je nach betroffener geschützter Art unterschiedlich zu beurteilen ist (OVG Schleswig, Beschluss vom 12.08.2013, Az. 1 LA 57/12, BeckRS 2014, 48959; vgl. LANA-Hinweise, Ziffer II). Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind (vgl. LANA-Hinweise, Ziffer II). Auch das Fachinformationssystem FFH-VP-Info des Bundesamts für Naturschutz "Raumbedarf und Aktionsräume von Arten" (Stand 02.12.2016) zählt für die Turteltaube auf, dass zum Nahrungserwerb sich die Brutvögel nicht selten 3 km bis 6 km oder weiter vom Nistplatz entfernen. Andere Untersuchungen haben Nahrungsflüge von unter 10 km ergeben. Auch der Leitfaden des Landes Nordrhein-Westfalen, auf den der Vorhabensträger Bezug nahm, führt aus, dass der Nutzungsverzicht von Einzelbäumen bei Waldränder- bzw. Feldgehölzen eine wirksame Maßnahme ist, ebenso die Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (vgl. Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, 05.02.2013). "Mittel" bedeutet dabei, dass im Grundsatz positive Experteneinschätzungen vorliegen. Ein Monitoring ist jedoch erforderlich (vgl. A 3.5.3.10). Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Monitoring bzw. Entscheidungsvorbehalt unter C 3.7.5.5.2.4.2.2.3 auch hier entsprechend.

### 3.7.5.5.2.3.13 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Waldvogelarten

Die Kartierung des Vorhabensträgers im Jahr 2018 hat ergeben, dass im Wald südlich von Pflaumheim als charakteristische Arten im Bereich der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) der Trauerschnäpper, der Waldlaubsänger, der Buntspecht, der Mittelspecht und der Schwarzspecht sowie der Waldkauz vorkommen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Seite 7). Für diese Arten ist nach Ansicht des Vorhabensträgers das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt, da nur wenige Bäume mit Höhlen im Waldbereich für die Maßnahme gerodet werden müssen, keine der jeweils kartierten Höhlenbäume auch tatsächlich von diesen Arten genutzt wurde und eine ausreichende "Ausweichmöglichkeit" in die übrigen Waldbereiche bzw. in die künftigen verkehrsberuhigten Bereiche im Bereich der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) besteht, die im Zuge der Ortsumgehung auf einer Strecke von mehr als 600 m im Pflaumheimer Wald zu einem Forstweg zurückgebaut wird (Ausgleichsmaßnahme A 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt A 4). Das Gleiche gilt im Hinblick auf die prognostizierten Revierverluste im Zuge von Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), die Folge des Verkehrslärms sind. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen bei der Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen (Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblätter V 1 und V 4) ist davon auszugehen, dass das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Auf die jeweiligen Artenblätter in Unterlage 12.4 EEE wird Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass durch die geplante Trassierung mehrere Reviere von Waldvogelarten beeinträchtigt, ggf. auch zerstört würden. Wenn artenschutzrechtliche Verbote mit dem Argument ausgeschlossen würden, dass noch genug Wald vorhanden sei, in dem die Exemplare ausweichen könnten, trage das Argument nur, wenn nachgewiesen sei, dass in dem angrenzenden Wald geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden und die dortigen Reviere nicht bereits besetzt seien. Aus diesem Grund solle in einer weiteren Kartierung festgestellt werden, ob sich die angrenzenden Waldgesellschaften dafür eignen und ob es dort noch "freie Plätze" gebe. Sei dies nicht der Fall, sei davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) erfüllt sei.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass durch die geplante Trasse mehrere Reviere waldbewohnender Arten beeinträchtigt würden. Da lediglich eine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm, also Störungen (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG), erfolge, könne von einer Zerstörung der Reviere, also einer Schädigung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht gesprochen werden.



Hinsichtlich des Vorkommens des Trauerschnäppers wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.11 Bezug genommen. Hinsichtlich der Spechtarten ist schon in Unterlage 12.4 EEE im jeweiligen Artenblatt festgehalten, dass die Reviere eine Größe von 40 ha bis 60 ha bzw. mehrere hundert Hektar haben können. Der hier zu rodende Bereich mit etwa 1,6 ha beträgt damit nur einen kleinen Teil der potentiellen Revierflächen. Zudem besteht auch eine Ausweichmöglichkeit in dem künftig "verkehrsberuhigten" Abschnitt des Pflaumheimer Waldes, dessen Bestände hinsichtlich ihrer Struktur für den Mittelspecht geeignet sind, weshalb eine Verlagerung der Reviere im Zuge des Rückbaus der Mömlinger Straße möglich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Revierverluste durch Störungen infolge des Verkehrslärms hervorgerufen werden. Da der entsprechende Verkehrslärm im Bereich des Rückbaus der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) entfallen wird, werden diese Bereiche für die Tiere nun erstmals attraktiv für eine Besiedlung. Daher hat der Vorhabensträger Recht, wenn insoweit nicht von einer Schädigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden kann. Die mit der Verlagerung des Verkehrslärms verbundenen Störungen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG haben, wie der Vorhabensträger zu Recht ausführt, keine Auswirkungen auf die lokale Population, was auch die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde bestätigt hat (vgl. Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

#### 3.7.5.5.2.3.14 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Heckenbrütern

##### 3.7.5.5.2.3.14.1 Goldammer

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen und selbst in Straßenrandpflanzungen. Die Art ist ein Bodenbrüter, ihr Nest versteckt sie in der Vegetation an Böschungen, unter Grasbühlen oder niedrigen Büschen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Goldammer).

In den Heckenstrukturen der Agrarlandschaft, verteilt im Untersuchungsgebiet, konnten 25 Reviere der Goldammer festgestellt werden im Zuge der Kartierung im Jahr 2018 (vgl. Unterlage 12.2 EEE, Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Goldammer, und Anlage PGNU 2018).

Durch direkte Überbauung sind zwei Goldammerreviere betroffen. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für mindestens zwei Reviere nicht erhalten. Die ökologische Funktion wird hier im räumlichen Zusammenhang nur unter Anwendung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF 4 und CEF 5, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblätter CEF 4

und CEF 5) gewahrt. Durch diese Pflanzungen für Heckenbrüter und die Anlage von Ruderalflur/Kraut- und Grasflur kann der Tatbestand des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vermieden werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Goldammer).

Die einzige Störwirkung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Bei den nach Berücksichtigung des Verlustes durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen verbleibenden Revieren sind fünf von einer Abnahme der Habitatsignung um 40 % betroffen. Daher ist der Verlust von pauschal zwei Revieren anzunehmen. Unter Berücksichtigung der genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF 4 und CEF 5 wird jedoch das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erfüllt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Goldammer).

Abgesehen von den trassennahen Revieren, die aufgrund von Schädigungswirkungen verlorengehen, liegen die übrigen Reviere so weit abseits der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme, dass nicht von einem Verlust von Brutern auszugehen ist. Weiterhin ist nicht anzunehmen, dass sich das Kollisionsrisiko erheblich erhöht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da Goldammer nur einer geringen vorhabenstypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen unterliegen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Goldammer).

#### 3.7.5.5.2.3.14.2 Neuntöter

Der Neuntöter brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben würden besetzt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose. Höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse. Neuntöter sind Freibrüter. Das Nest wird in Büschen aller Art (v.a. Dornbüschen) angelegt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Neuntöter).

Der Neuntöter wurde vom Natur- und Vogelschutzverein Wenigumstadt in den Hecken in der Talmulde südlich von Pflaumheim beobachtet. Nach der Kartierung im Jahr 2018 gibt es im Untersuchungsgebiet insgesamt sechs Reviere. Sie sind auf die Gehölze des Offenlandes verteilt, wobei sich vier Reviere südlich von Pflaumheim befinden (vgl. Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Neuntöter, und Anlage PGNU 2018).

Zwei Reviere befinden sich deutlich unter 10 m von der geplanten Trasse entfernt, weshalb von einem direkten Verlust von zwei Revieren des Neuntötters

auszugehen ist. Für die übrigen vier Reviere werden Nahrungs- und andere essentielle Teilhabitate nicht in erheblichen Umfang zerstört. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 4 (Pflanzungen für Heckenbrüter) ist der Verbotstatbestand des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG).

Beim Neuntöter handelt es sich um eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Von den nach Berücksichtigung des Verlusts durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme verbleibenden Revieren sind zwei von einer Abnahme der Habitateignung um 40 % sowie weitere zwei Reviere mit einer Abnahme um 10 % betroffen. Daher ist der Verlust von pauschal einem Revier zu prognostizieren. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme CEF 4 wird das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) nicht erfüllt.

Für die verbleibenden Reviere gilt, dass sie zu weit abseits der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme liegen, sodass nicht von einem Verlust von Brutten auszugehen ist. Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich das Kollisionsrisiko erheblich erhöht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da Neuntöter vergleichsweise kleine Reviere haben und somit nicht zu erwarten ist, dass sie die geplante Straße regelmäßig queren werden (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Neuntöter).

#### 3.7.5.5.2.3.14.3 Stieglitz

Der Stieglitz brütet in einem breiten Spektrum von Siedlungs- und halboffenen Landschaftstypen, bevorzugt aber in Obstbaumbeständen und Dörfern. In Einzelfällen können auch hohe Siedlungsdichten in Kleingärten und Gartenstätten, Parks und Friedhöfen sowie in oft feldgehölzartig wachsenden Hartholzauen erreicht werden. Die Art brütet darüber hinaus an Waldrändern, in halboffenen Feldfluren mit Baumhecken oder Feldgehölzen, in Alleen, sowie auch in Wohnblockzonen und Industriegebieten. Günstige Lebensraumelemente sind Obstbäume sowie ausgeprägte Ruderal- und Staudenfluren mit Disteln und anderen Korbbütlern. Die Art brütet in den Kronen von Laub- und Nadelbäumen, meistens auf Astgabeln in den Seitenzweigen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Stieglitz).

Vom Stieglitz gibt es im Untersuchungsgebiet insgesamt sechs Reviere, die über die Gehölze des Offenlandes verteilt sind (vgl. Unterlage 12.2 EEE und Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Stieglitz, und Anlage PGNU 2018).

Das nächstgelegene Revier befindet sich 30 m von der geplanten Trasse entfernt. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört. Das Gleiche gilt für Nahrungs- und andere essentielle Teilha-

bitate. Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht erfüllt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Stieglitz).

Die einzige Störung, die sich auf das lokale Vorkommen auswirken kann, ist die Wirkung von Lärm. Hier ist ein Revier von einer Abnahme der Habitateignung um 40 % betroffen, weshalb der Verlust von pauschal einem Revier zu prognostizieren ist. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme CEF 4 (Pflanzungen für Heckenbrüter) wird das Störungsverbot nicht erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Stieglitz).

Ein trassennahes Revier geht aufgrund von Störungswirkungen verloren. Für die verbleibenden Reviere gilt, dass sie so weit abseits der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme liegen, dass nicht von einem Verlust von Bruten auszugehen ist. Das Kollisionsrisiko wird auch nicht erhöht (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da Stieglitze nur einer geringen vorhabenstypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Kollision an Straßen unterliegen, weshalb das Tötungsverbot nicht erfüllt ist (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Stieglitz).

#### 3.7.5.5.2.3.14.4 Prüfung der Maßnahmen CEF 4 und CEF 5

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 4 für den Stieglitz, den Neuntöter und die Goldammer nicht die fachlichen Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfülle. Sie sei weder individuenbezogen abgeleitet noch böten die vorgesehenen Flächen eine ausreichende Habitateignung. Insgesamt sollten zehn Feldheckenabschnitte entstehen, mit einer Breite von 5 m (ohne Krautsäume), beidseitig 1 m bis 2 m Krautsäume, also insgesamt 7 m bis 9 m. Die Länge solle insgesamt 460 m betragen, also kleine Einheiten sollten auf den Flächen entstehen. Es handele sich um Ausgleichs-, aber nicht um CEF-Maßnahmen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass die Maßnahme CEF 4 explizit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die durch Lärm betroffenen Heckenbrüter konzipiert worden sei. Sie sei individuenbezogen, da sie sich von den prognostizierten Lebensraum- und damit Revierverlusten ableiten ließen und sie nach fachlicher Einschätzung eine ausreichende Größe aufwiesen. Zudem stehe dem Verlust von Hecken mit einer Länge von rund 575 m die Neuanlage von Hecken in etwa gleicher Höhe gegenüber, im Bereich der Fläche E 1 sei die zusätzliche Anlage einer Hecke auf rund 100 m geplant. In der Stellungnahme des Bund Naturschutz würden weder fachlich basierte Mindestgrößen genannt noch aufgezeigt, wodurch sich eine ausreichende Habitateignung auszeichne.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Erwidern des Vorhabensträgers Recht zu geben. Die Stellungnahme des Bund Naturschutz ist in dieser Hinsicht nicht substantiiert, sondern erstreckt sich auf eine lediglich pauschale Behauptung. Nach dem Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht vom 05.02.2013 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Anlage und die Optimierung von Nisthabitaten und die Entwicklung von Nahrungshabitaten Maßnahmen, die eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen besitzen. Auch hinsichtlich der weiteren anderen Arten wird angesichts der o.g. Lebensraumsprüche und der vorhandenen Kartierergebnisse (Gehölze des Offenlands) nicht aufgezeigt, warum diese Maßnahmen für Vögel, die in Feldhecken brüten, ungeeignet sein sollen. Die vorgesehenen Heckenpflanzungen ersetzen flächengleich die verlorengehenden Heckenstrukturen. Ihre Lebensraumeignung wird durch die Anlage von beidseitigen Krautsäumen erhöht. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde besteht mit der Maßnahme Einverständnis (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 weiter vor, dass die Maßnahmen für Goldammer und Bluthänfling (Maßnahme CEF 5) auf vier Maßnahmenflächen verteilt seien und sich nicht im räumlich unmittelbaren Zusammenhang befänden. Es handle sich um allgemeine Ausgleichsmaßnahmen, die auch diesen Vogelarten zugutekommen könnten, aber nicht die Anforderungen an CEF Maßnahmen erfüllten. Der Bluthänfling sei brutortstreu. Dies bedeute, dass Aufwertungsmaßnahmen für die Vogelart im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden müssten. Der Bluthänfling sei in Bayern gefährdet und zwar in allen Naturräumen und Vorkommensgebieten. Grund seien die Rodungen von Hecken in der Agrarlandschaft, der Verlust von Nahrungsgrundlagen durch Intensivierung der Bodennutzung, der Verlust von Wildkräutern durch mechanische und chemische Bekämpfung und Ruderalflächen. Die Flächenangabe in Unterlage 12.1 E für die Maßnahme CEF 5 mit 3.115 m<sup>2</sup> sei eine Gesamtflächenangabe. Hier hätten die Größen der einzelnen Flächen angegeben werden müssen, denn nur durch die Flächenangabe sei es möglich zu beurteilen, ob hieraus fachlich abgeleitet werden könne, dass ein geeigneter Lebensraum für die Art geschaffen werde. Dass dies nicht so sein könne, belege bereits der geringe Flächenumfang. Betrachte man sich sodann die einzelnen Flächen, werde deutlich, dass auf diese Art und Weise die Beeinträchtigungen von jeweils sechs Revieren der Goldammer und des Bluthänflings nicht auszugleichen seien. Die Aussage, dass "die Maßnahmen" im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Vorkommen stehe, sei absurd. Zum einen handelt es sich nicht um die Maßnahme, sondern um vier Flächen, die zum Teil sehr klein seien. Zum anderen ließen die Maßnahmenflächen jeglichen Bezug zu den beeinträchtigten Revieren vermissen. Es sei nicht richtig, dass alle Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt

würden. So würden die Flächen auf den Maßnahmenblättern 1 E und 5 EE z.B. zum Teil nicht als Acker genutzt.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass der räumliche Zusammenhang bzw. die räumliche Zuordnung zur betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte dann gegeben sei, wenn die Maßnahme im räumlich-funktionalen Umfeld der lokalen Population angesiedelt sei. Davon könne ausgegangen werden, wenn die Lage vom Aktionsraum der Individuen der lokalen Population eingeschlossen sei. Für die ökologische Funktionalität sei dabei auch ausschlaggebend, dass die Maßnahmenflächen auch außerhalb der artspezifischen Wirkbänder um das geplante Vorhaben gelegen seien. Grundvoraussetzung sei, dass die neugeschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den betroffenen Individuen erreicht werden könnten und dass dies auch hinreichend wahrscheinlich sei.

Hierzu stellte die höhere Naturschutzbehörde fest, dass durch die geplante Ortsumfahrung zwei aktuell von Goldammern genutzte Habitats überbaut werden. Da Goldammern ihre Nester jährlich neu bauen, ist das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei einer Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2, vgl. Unterlage 12.1 E, Maßnahmenblätter V 1 und V 2) grundsätzlich nicht erfüllt. Aufgrund des Anteils der betroffenen Reviere am lokalen Gesamtbestand von 8 % wird durch die Gutachter dennoch von einer Beeinträchtigung der lokalen Population ausgegangen. Für weitere zwei Goldammer-Reviere wird, ebenso wie beim Bluthänfling, ein Verlust durch Störwirkungen prognostiziert. Die Ausgleichsmaßnahme CEF 5 dient der Kompensation möglicher Reviervverluste durch die Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Zusätzlich werden im Zuge der Maßnahme CEF 4 neue Brutplatzangebote geschaffen. Beide Maßnahmen haben eine populationsstützende Wirkung. Angesichts dessen, dass das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (erst) im Hinblick auf die Beeinträchtigung der lokalen Population als relevant bewertet wird und das § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ebenfalls einen Bezug zur lokalen Population herstellt, ist ein etwas weiter gefasster räumlicher Bezug der Ausgleichsmaßnahmen zu den betroffenen Revieren fachlich begründbar, soweit sie im Bereich der lokalen Population umgesetzt werden (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Die Goldammer ist ein Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel mit Dismigration und Winterflucht (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Goldammer). Auch Bluthänflinge sind Kurzstrecken- und Teilzieher (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Bluthänfling). Die Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest und sind durchaus "mobil" genug, um geeignete Lebensräume zu suchen und zu finden, die sich innerhalb der Gemarkung von Pflaumheim bzw. Wenigumstadt befinden. Von daher erschließt sich nicht, dass die Tiere nicht ausweichen

können. Dass die Maßnahmen in einem gewissen Abstand zur Kreisstraßen-trasse erfolgen müssen, um zu vermeiden, dass hier wieder erneut Störungen durch Lärm entstehen, ist verständlich und gut nachvollziehbar. Wenn also für Heckenbrüter anstelle von Hecken, die verlorengehen, neue Hecken geschaffen werden, kann auch der Bund Naturschutz nicht aufzeigen, inwieweit diese Maßnahmen nicht ausreichend wären. Dass die Maßnahmen über vier Teilflächen "verteilt" sind, macht sie auch nicht von vorneherein ungeeignet. Vielmehr kann gerade dadurch sichergestellt werden, dass neue Reviere gebildet werden können, ohne dass sofort Konflikte mit Artgenossen entstehen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass die ursprüngliche Ausgleichsfläche A 1 (nun Teilflächen der Maßnahmen CEF 4 und CEF 5, vgl. Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE), die bereits nur einen kleinen und schmalen Flächenumgriff entlang eines Baches habe, an dem wiederum ein vielbefahrener Radweg entlanglaufe, in drei verschiedene Maßnahmen aufgeteilt worden sei, sodass jede für sich nur noch eine geringe Flächengröße besitze. Die Maßnahmenfläche sei von den betroffenen Revieren so weit entfernt, durch die bestehende Ortsumgebung von diesen getrennt und damit ungeeignet für die dort vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Hinsichtlich der derzeitigen Nutzung der Fläche CEF 4 und CEF 5 im Zusammenhang mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 (vorgebliche Ackerfläche) wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.6.2.2.1 Bezug genommen.

Soweit der Bund Naturschutz die Fläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 2335 der Gemarkung Wenigumstadt anspricht (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 5 EEE), ist festzuhalten, dass ausweislich des Luftbildes das Grundstück grundsätzlich intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Lediglich die südöstliche Grundstücksgrenze entlang des Weges Fl.Nr. 2254/2 wurde offensichtlich aus Gründen der leichteren Bewirtschaftung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Maßnahme sieht vor, hier Ruderal- bzw. Kraut- und Grasflur anzulegen, was noch immer eine Aufwertung bedeuten würde. Dass ein Landwirt bestimmte Grundstücksteile für einen kurzen Zeitraum nicht bewirtschaftet hat (vgl. insbesondere die Verhältnisse in Unterlage 3 E), spricht nicht dagegen, dass diese Fläche durch die dauerhafte Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung auch wieder aufgewertet wird. Immerhin könnte sie jederzeit wieder landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayNatSchG).

#### 3.7.5.5.2.3.15 Obergutachten zu den artenschutzrechtlichen Auswirkungen

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass eine Bewertung der Auswirkungsprognosen aller betroffenen Arten im Rahmen seiner Stellungnahme zur Planänderung vom 14.06.2019 nicht möglich sei. Da nicht alle Artenstammlblätter und die darin enthaltenen Bewertungen sowie die den Beeinträchtigungen zugeordneten CEF-Maßnahmen der Unterlage 12.4 EEE fachlich überprüft werden könnten, sei zu empfehlen, ein "Obergutachten" einzuholen, um die Auswirkungsprognose und insbesondere die CEF-Maßnahmen überprüfen zu lassen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass im Zuge der Kartierung 2018 mehr Vogelarten erfasst wurden und in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben auch mehr Konflikte entstanden seien. Dies sei jedoch von ihm ziel- und fachgerecht in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 EEE) bewerkstelligt worden. Zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen seien erforderlich gewesen und seien nun auch vorgesehen. Durch sie könnten alle Konflikte gelöst werden.

Grundsätzlich gilt, dass durch die vorgelegte Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung alle artenschutzrechtlichen Konflikte erkannt und abgearbeitet wurden. Ein "Obergutachten" muss die Planfeststellungsbehörde nicht einholen. Zur Behörde, deren Teil die Planfeststellungsbehörde ist, gehört auch die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken), die insoweit die fachliche Prüfung der Unterlagen durchgeführt hat und hinsichtlich der Auswirkungsprognosen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Bedenken erhob, sondern lediglich in Bezug auf einzelne Arten weitergehende Anforderungen stellte bzw. modifizierende Auflagen forderte. Darauf wurde im jeweiligen systematischen Zusammenhang mit der Art eingegangen.

#### 3.7.5.5.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme

##### 3.7.5.5.2.4.1 Rechtsgrundlagen

Die Planfeststellungsbehörde kann von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Eine Ausnahme darf dabei nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit das Europarecht nicht weitergehende Anforderungen stellt (§ 47 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).



Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen eine Abweichung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtfertigen. Voraussetzung ist insoweit nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Ausreichend ist ein durch Vernunft und Verantwortungsbeusstsein geleitetes staatliches Handeln. Dabei dürfen die Anforderungen an das Vorliegen von Abweichungsgründen im allgemeinen Artenschutzrecht nicht überspannt werden. So kann es genügen, wenn das Vorliegen des Abweichungsgrundes im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der in Bezug genommenen planfestgestellten Unterlage plausibel dargelegt wird oder augenscheinlich für jedermann greifbar vorliegt (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, Az. 9 A 20.08, juris, Rdnr. 55). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rdnr. 566).

Weitere Voraussetzung ist das Fehlen einer zumutbaren Alternative (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 567, BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rdnr. 119).

Schließlich darf sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten nicht verschlechtern (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Eine "Verschlechterung des Erhaltungszustands" ist dabei anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der Population verringert, wenn die Größe oder Qualität des Habitats deutlich abnimmt oder sich die Prognose für den weiteren Bestand der Population deutlich verschlechtert (vgl. LANA-Hinweise, Ausnahmen, Ziffer 3). Anders als beim Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Rahmen der Ausnahme nicht der Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgeblich, sondern eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der Populationen ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element

erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 14.12, juris, Rdnr. 130).

Hängt die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens von Ausnahmen für mehrere Beeinträchtigungen ab, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen zu prüfen, weil sich nur so das für den Ausnahmegrund zu berücksichtigende Gewicht der Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen sachgerecht erfassen lassen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2010, Az. 9 A 12.10, BeckRS 2011, 55589).

#### 3.7.5.5.2.4.2 Gründe für artenschutzrechtliche Ausnahme

##### 3.7.5.5.2.4.2.1 Zauneidechse und Schlingnatter

In Bezug auf die Zauneidechse und die Schlingnatter ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" davon auszugehen, dass im Zuge der Baufeldfreimachung einzelne Exemplare dieser beiden Tierarten getötet werden können (vgl. C 3.7.5.5.2.3.5 und C 3.7.5.5.2.3.6). Hierfür konnte eine Ausnahme erteilt werden.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Es entspricht einem vernunftgeleiteten Handeln des Vorhabensträgers, die Ortsdurchfahrt Pflaumheim durch eine Ortsumgehung zu entlasten. Die hier gegenständliche Maßnahme führt nur dann zu einer ausreichenden Entlastung, wenn auch die Kreisstraße AB 1, die von Süden her (Mömlingen) nach Pflaumheim führt, an die Ortsumgehung angeschlossen wird und den Verkehr von dort aus zunächst nach Westen führt und dann anschließend westlich um Pflaumheim herum. So kann sichergestellt werden, dass eine Ortsdurchfahrt, die ca. 15.000 Kfz/24 h bis 17.000 Kfz/24 h im Prognose-Nullfall verkraften müsste (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2), um mehr als 10.000 Kfz/24 h entlastet wird (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) hier schon allein mehr als 6.000 Kfz/24 h zur Belastung der Ortsdurchfahrt in Pflaumheim beiträgt (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2) und die Verschwenkung der Kreisstraße nach Westen den gesamten Verkehr, der aus Mömlingen kommt, auf die Ortsumgehung führt. Für die Maßnahme besteht also auch ein Bedarf, der auch eine Enteignung rechtfertigt (vgl. C 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Diese Belange wiegen schwerer als die räumlich begrenzten Auswirkungen auf das Zauneidechsen-Vorkommen westlich und südlich von Pflaumheim.

Für den Vorhabensträger zumutbare Alternativen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdig sind, sind nicht ersichtlich (Art. 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Der Vorhabensträger hat sowohl bauzeitlich als auch dauerhaft die notwendigen Schutzmaßnahmen für Amphibien bzw. Reptilien vorgesehen

(Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 8, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblätter V 3 und V 8, sowie Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE). Daher sind keine Alternativen ersichtlich, die weitergehende zumutbare Vermeidungsmaßnahmen zum Inhalt hätten.

Die Null-Variante scheidet hier angesichts der Belastungen der Ortsdurchfahrt Pflaumheim aus (vgl. C 3.7.2.4.2.6).

Alle westlichen Trassen (Varianten 1 und 2, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) würden in den Lebensraum der Zauneidechse zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt (südöstlich der Pflaumbachquerung) ebenfalls eingreifen, hier wohl sogar stärker als die hier gegenständliche Variante, da sie weiter südöstlich verlaufen als die festgestellte Variante 4. Die Varianten würden weiter den geschützten Landschaftsbestandteil „Alte Bahnlinie“, in dem 2018 immer wieder Zauneidechsen kartiert wurden (vgl. Unterlage 12.2 EEE), nicht an einer vorbelasteten Stelle, an der ein Feldweg schon jetzt den Landschaftsbestandteil quert, kreuzen, sondern weiter nördlich und damit wesentlich mehr Fläche dieses geschützten Lebensraums verbrauchen. Daher sind auch diese beiden Varianten in dieser Hinsicht naturschutzrechtlich nicht vorzugswürdig.

Die Variante 3 (Ostvariante, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) würde den Zauneidechsenlebensraum zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt nicht beeinträchtigen, den geschützten Landschaftsbestandteil der „Alten Bahnlinie“ jedoch in gleichem Umfang wie die hier gegenständliche Variante 4, da sie den Landschaftsbestandteil an der gleichen Stelle kreuzen würde. Im Übrigen ist die Variante 3 aus anderen Gründen abzulehnen. Zum einen führt diese Trasse zu sehr starken Beeinträchtigungen landschaftsbildprägender Elemente, gerade im Hinblick auf den teilweise parallelen Verlauf zur "Kleinen und großen Hochhohl" und im Hinblick auf die Zerschneidung einer Obstbauplantage, denen auch für das Landschaftsbild ein hoher Wert beizumessen ist. Weiter beeinträchtigt die Variante 3 mehr amtlich kartierte Biotope als die Variante 4. Hinzu kommt, dass diese Variante zwischen Pflaumheim und Großostheim ein im Regionalplan ausgewiesenes Trenngrün durchschneidet (vgl. Regionalplan für die Region Bayerischer Untermain, Karte 2 "Siedlung und Versorgung"; Ziel B I 3.1.1.2 des Regionalplans für die Region Bayerischer Untermain, Trenngrün T16) und damit einem Ziel der Raumordnung widersprechen würde. Das Trenngrün soll das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen vermeiden und die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten erhalten und sichern. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sollen unterbleiben, soweit die o.g. Funktion entgegensteht (B I 3.1.1.2 des Regionalplans für die Region Bayerischer Untermain). Begründet wird dies im Regionalplan damit, dass in vielen Teilen der Planungsregion die besiedelten Bereiche der Gemeinden als Ergebnis der Wohnbautätigkeit der letzten Jahrzehnte entweder bereits stark miteinander verflochten oder aber einander sehr nahe

gerückt sind. Im Interesse der Ablesbarkeit der Siedlungsteile, Ortsteile und Gemeinden, der Gliederung der Bebauung und der Erhaltung von Regenerationsflächen ist es wichtig, die noch vorhandenen Freiflächen vor jeder weiteren Einengung zu schützen. Das Trenngrün zwischen Großostheim und Pflaumheim (T16) dient hier der Sicherung der Freiflächen zwischen den einzelnen Ortsteilen (Begründung zu B I 3.1.1.2 des Regionalplans). Zwischen Pflaumheim und Großostheim sind die Siedlungsbereiche schon sehr nahegerückt. Zusätzlich verengt wird der Streifen des Trenngrüns durch die vorhandenen Sportplätze in Pflaumheim, sodass nur noch ein sehr schmaler Korridor bis zur Wohnbebauung in Großostheim übrig ist. Die neue Kreisstraßen-trasse auf der Variante 3 müsste genau durch diesen Korridor führen, ihn weiter einengen und damit die Funktion als Regenerationsfläche gefährden, was de facto dazu führen würde, dass diese Freifläche als solche verlorengehe. Daher wäre die Variante 3 nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Art. 2 Nr. 2 BayLplG; vgl. auch C 3.7.2.4.2.4). Zur naturschutzfachlichen Wertigkeit des Bereichs, in dem die Variante 3 verlaufen würde, wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Steinkauz unter C 3.7.5.5.2.4.2.2 Bezug genommen.

Die Variante 5 (Grundgrabentrasse, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) hat im Bereich zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt den gleichen Verlauf wie die planfestgestellte Trasse, daher ergeben sich hinsichtlich der Auswirkungen auf die Zauneidechse und Schlingnatter hier keine Unterschiede. Auch die Variante 5 muss den geschützten Landschaftsbestandteil „Alte Bahnlinie“ kreuzen, jedoch deutlich südlicher als die planfestgestellte Trasse. Für diesen Bereich liegen keine Kartierungen vor. Da aber nur wenig weiter nördlich, wie in weiten Teilen des geschützten Landschaftsbestandteils, Zauneidechsen kartiert wurden (vgl. Unterlage 12.2 EEE), muss zumindest mit einem Vorkommen gerechnet werden. Weiter würde diese Trassenführung am Grundgraben den Verlust des einzigen Braunkehlchen-Reviere im Untersuchungsraum bedeuten. Daher erweist sich auch diese Trassenführung hier nicht als besser.

Von der Anbindung der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) an die Ortsumgebung abzusehen, wie von verschiedenen Stellen gefordert wurde, erweist sich ebenfalls als nicht zumutbare Alternative, da hier zwar eine Querung der „Alten Bahnlinie“ entfallen könnte, dies aber mit den Zielen der Planung einer Ortsumgebung nicht zu vereinbaren wäre, weil der gesamte aus Mömlingen kommende Verkehr weiter die Ortsdurchfahrt belasten würde (vgl. C 3.7.2.4.2.7).

Hinsichtlich der Auswirkungen durch den Bau des Feldwegs BWV lfd.Nr. 1.2.14 (Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE) ist anzumerken, dass es sich um eine im räumlichen und zeitlichen Umfang kleine Maßnahme deutlich abgerückt von der eigentlichen Kreisstraßen-trasse handelt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3, deren Anwendung auch auf diesen Bereich angeordnet wurde (vgl. A 3.5.3.8.1), kann davon ausgegangen werden, dass hier

keine artenschutzrechtlichen Tötungstatbestände erfüllt werden. Im Übrigen würde ein von der „Alten Bahnlinie“ abgerückter Feldweg dann wieder den Bereich zwischen Kreisstraße und geschütztem Landschaftsbestandteil zerschneiden und damit landwirtschaftliche Belange beeinträchtigen.

Eine theoretisch mögliche Untertunnelung des geschützten Landschaftsbestandteils oder anderer Zauneidechsen- und Schlingnatter-Lebensräume steht jedoch hinsichtlich seiner finanziellen Aufwendungen für die Herstellung und den Unterhalt der Tunnels offensichtlich außer jedem Verhältnis zum artenschutzrechtlichen Nutzen, da es sich insoweit schon nicht um einen Schwerpunkt des Vorkommens der beiden geschützten Arten handelt.

Vorliegend kann schon davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population, auch wenn er als mäßig bis schlecht eingestuft wird, durch die hier gegenständlichen Maßnahmen nicht weiter verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Dies ist zum einen den vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen geschuldet, die Individuenverluste weitgehend reduzieren. Darüber hinaus werden Amphibienleiteinrichtungen sowie Queringsmöglichkeiten geschaffen, die auch von beiden Tierarten genutzt werden können. Der Lebensraum wird daher nicht dauerhaft zerschnitten und ist nördlich und südlich der künftigen Kreisstraßentrasse auch weiter für beide Tierarten nutzbar, die tatsächlichen Habitatverluste sind außerordentlich gering, die Individuenverluste ebenfalls. Dies bedeutet, dass auch beim Verlust von Einzelexemplaren im Rahmen der Baufeldfreiräumung angesichts des größeren Lebensraumareals für den Erhalt einer Population davon ausgegangen werden kann, dass im weiteren Umfeld ausreichend Möglichkeiten bestehen, die lokale Population zu ernähren und ausreichend Möglichkeiten bestehen, dass sich die Individuen auch weiterhin vermehren, weshalb nicht mit einer weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen zu rechnen ist und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz des Baus der Kreisstraße nicht behindert wird.

Art. 16 Abs. 1 FFH-RL stellt insoweit keine weiteren Anforderungen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Die höhere Naturschutzbehörde hielt mit Schreiben vom 21.06.2018 fest, dass der Erteilung der beantragten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für die Zauneidechse und die Schlingnatter im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden könne. Die Einschätzungen bezüglich der genannten Arten in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 E) könnten nachvollzogen werden und würden geteilt. Für keine der Arten sei durch die Gewährung der Ausnahme von einer weiteren Verschlechterung

des jeweiligen aktuellen Erhaltungszustandes auszugehen und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes werde in keinem der Fälle behindert.

Nach alledem konnte die artenschutzrechtliche Ausnahme zugelassen werden.

#### 3.7.5.5.2.4.2.2 Steinkauz

##### 3.7.5.5.2.4.2.2.1 Gründe des öffentlichen Interesses

Im Bereich der Ortsumgehung Pflaumheim sind im Jahr 2018 fünf Steinkauz-Reviere kartiert worden (vgl. Unterlage 12.2 EEE). Bei vier dieser Reviere ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden, die zu einem Verlust dieser Reviere führen werden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.2 wird Bezug genommen. Dafür ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erforderlich. Setzt die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens die Erteilung von Ausnahmen für mehrere artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen voraus, die dieselbe Art betreffen, so sind die Ausnahmevoraussetzungen in einer Gesamtschau der Beeinträchtigungen zu prüfen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10, BeckRS 2011, 5589).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) liegen vor. Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Zauneidechse und Schlingnatter unter C 3.7.5.5.2.4.2.1 dieses Beschlusses wird entsprechend Bezug genommen. Die Verkehrsverhältnisse in Pflaumheim und die damit verbundenen Belastungen für die Anwohner und den Verkehrsfluss wiegen hier schwerer als die negativen Auswirkungen auf das örtliche Steinkauz-Vorkommen. Dabei wird nicht verkannt, dass es sich um eine bedrohte und seltene Art handelt, gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass der Bestand sich in den letzten Jahren positiv entwickelt hat und das örtliche Vorkommen Bestandteil der zweitgrößten Population in Deutschland ist (vgl. unten folgende Ausführungen zur Erhaltung der Population und die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.4.2.2.2).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass überwiegende öffentliche Interessen sich weder aus der staatlichen Fachplanung noch aus den örtlichen Verhältnissen ableiten ließen. Eine gesetzliche Bindung durch einen "Bedarfsplan" liege für den Bau der Kreisstraße nicht vor. Werde die geplante Trasse als Staatsstraße qualifiziert, was sie nach Meinung des Bund Naturschutz sei, sei diese nicht im Straßenausbauprogramm für Bayern enthalten. Ebenso sei sie nicht im Regionalplan enthalten bzw. die Trasse regionalplanerisch abgestimmt. Es ließen sich daher keine öffentlichen Interessen an dieser Straßenplanung i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG aus einer staatlichen Planung heraus legitimieren. Es gebe außerdem keinen

Unfallschwerpunkt im Ort. Die in den letzten Jahren zu verzeichnenden Unfälle seien auf der Strecke zwischen Pflaumheim und Mömlingen passiert. Die Lärmbelastung im Ort sei für die Betroffenen zwar sehr hoch. Der Bund Naturschutz trete jedoch für eine "Verkehrswende" ein, in der der motorisierte Individualverkehr vermieden und hierdurch die Lärmbelastung reduziert werde. Auch die Elektromobilität werde dazu beitragen, dass es leiser werde. Die Entlastung der betroffenen Bevölkerung durch eine Ortsumgehung sei unbestritten. Allerdings werde es aufgrund des hohen Ziel-/Quellverkehrs auch weiterhin zu Lärmbelastungen kommen. Am Ortsrand werde es für eine Vielzahl von Menschen zu einer Dauerbeschallung kommen. Die öffentlichen Interessen an einer Reduzierung des Verkehrslärms seien also bei weitem nicht als überwiegend zu bezeichnen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass eine Ortsumgehung für Pflaumheim schon im Flächennutzungsplan des Marktes Großostheim mit mehreren Varianten enthalten sei. Der Marktgemeinderat habe der Maßnahme auch zugestimmt. Maßgebliches Ziel sei die Verkehrsentslastung der Ortsdurchfahrt Pflaumheims. Die Bewohner des Ortszentrums würden durch sehr hohe Lärm- und Abgasbelastungen beeinträchtigt, obwohl die Höchstgeschwindigkeit bereits auf 30 km/h begrenzt sei. Nach der Umsetzung der Maßnahme könnten die Beeinträchtigungen auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Die Bewohner am Ortsrand von Pflaumheim würden durch die Ortsumgehung sehr gering belastet. Wie in der schalltechnischen Untersuchung dargelegt, lägen die neuen Schallpegel am Ortsrand weit unter den gesetzlich festgelegten Grenzwerten.

Im Ergebnis wiederholt der Bund Naturschutz hier nur seine Fundamentalkritik an der Ortsumgehung Pflaumheim überhaupt und an der Vorzugswürdigkeit der sog. Null-Variante (mit eventuell ergänzenden Maßnahmen). Daher kann auf die Ausführungen unter C 3.5.1, C 3.5.2 und C 3.7.2.4.2.6 ergänzend Bezug genommen werden.

#### 3.7.5.5.2.4.2.2.2 Prüfung der Auswirkungen auf die Population

Weiter kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingestuft. Zwar handelt es sich bayernweit um eines der letzten Vorkommen dieser Art. Im bayernweiten Vergleich liegt allerdings eine vergleichsweise hohe Siedlungsdichte vor. Im bayerischen Untermain kommt der Steinkauz mit fast 200 Revieren in einem der letzten größeren Bestände in Bayern vor. Im Landkreis Aschaffenburg konnten 80 Steinkauz-Revier ermittelt werden. Die angrenzende und mit der bayerischen Population zusammenhängende hessische Population wird derzeit auf ca. 1.000 Tiere geschätzt. Ein Austausch der Tiere zwischen den einzelnen

Teillebensräumen ist anzunehmen, sodass das bayerisch-hessische Vorkommen das zweit größte zusammenhängende Vorkommen Deutschlands ist. Diese bayerisch-hessische Population ist hinsichtlich des Erhaltungszustandes gemeinsam zu betrachten und, da sich deren Entwicklung als stabil erwiesen hat, mit gut zu bewerten. An diesem stabilen Zustand mit gleichbleibendem Bestand hat sich auch nach aktuellem Kenntnisstand nichts geändert (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Steinkauz m.w.N.). Auch nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt konnte der Steinkauz-Bestand in Teilen Deutschlands wieder positive Bestandsentwicklungen aufweisen. Trotz des Rückzugs aus vielen ehemaligen Brutgebieten konnte sich der bayerische Bestand aufgrund der Schutzmaßnahmen in Unterfranken vergrößern (vgl. Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten des Bayerischen Landesamts für Umwelt, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Athene+noctua>). Auch im Umfeld von Pflaumheim hat die Steinkauz-Population zugenommen. Bei der Erfassung 2008 waren westlich von Pflaumheim nur zwei Brutvorkommen vorhanden (und ein weiteres südlich von Pflaumheim). Bei der regelmäßigen Beobachtung der Steinkauz-Entwicklung konnte eine Zunahme bis auf fünf Reviere im Jahr 2019 festgestellt werden.

Insgesamt wird der dauerhafte Verlust von vier Steinkauz-Reviere prognostiziert, teilweise als pauschale Annahmen. Eine Steigerung der Revierdichte durch Habitataufwertungen in Form von Erhalt und Revitalisierung vorhandener Streuobstbestände kann erfolgen. Es wird ein Ausgleich durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes erfolgen. Durch die hier vorgesehenen FCS-Maßnahmen werden optimale Lebensraumstrukturen für den Steinkauz geschaffen (vgl. C 3.7.5.2.5.6.1.3 dieses Beschlusses; Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblätter FCS/CEF 1, FCS 2, FCS 3 und FCS 4). Der Steinkauz bevorzugt offene Landschaft mit ausreichendem Angebot an geräumigen Bruthöhlen, Tageseinständen, Ruf- und Kopulationswarten und einem nicht zu intensiv bewirtschafteten Jagdgebiet mit ganzjährig kurzer Vegetation. Wald und stark gegliederte walddreiche Landschaften werden gewöhnlich gemieden. In Mitteleuropa stellen kopfbaumreiche Wiesen- und Weideflächen sowie nicht zersiedelte, den Ortskern einschließende Streuobstwiesen die Optimalbiotope dar (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz). Im Zuge der hier vorgesehenen FCS-Maßnahmen wird ein mittelalter Streuobstbestand mit Pflückerückständen und extensiver Grünlandnutzung durch Gehölzschnitte optimiert, der dann regelmäßig gemäht werden wird. Weiter werden hier sechs Niströhren mit Mardersicherung angebracht. Auch die Maßnahme FCS 2 ist eine Umwandlung von Ackerflächen in eine Grünlandfläche mit Streuobst. Die Maßnahme FCS 3 umfasst die Schaffung einer extensiv genutzten Magerwiese mit Streuobst. Die Maßnahme FCS 4 hat die Erweiterung eines bestehenden Streuobstbestandes zum Inhalt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblätter CEF/FCS 1, FCS 2, FCS 3 und FCS 4, sowie Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE, 9 EE, und 5 EEE). Da sich schon in den Jahren zwischen 2008 und 2019 eine



Erhöhung der Steinkauz-Population westlich von Pflaumheim eingestellt hat, die auch auf besondere Maßnahmen der örtlichen Naturschutzvereine zurückzuführen ist (Anbringen von Niströhren), kann davon ausgegangen werden, dass die hier gegenständlichen Maßnahmen, die nicht nur die Anbringung von Niströhren, sondern auch die Schaffung von geeigneten Jagdhabitaten zum Gegenstand haben, dazu führen werden, dass die Population stabil bleiben wird. Die Populationsentwicklung westlich von Pflaumheim bestätigt daher die allgemeinen Annahmen sowohl des Vorhabensträgers als auch des Bayerischen Landesamts für Umwelt, dass sich die Steinkauz-Population in Unterfranken nicht nur als stabil erwiesen hat, sondern sogar gewachsen ist. Dass solche Maßnahmen einschließlich der Anbringung von Niströhren grundsätzlich geeignet sind, die negativen Auswirkungen auf die lokale Steinkauz-Population auszugleichen, ist auch in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 36.07, BeckRS 2009, 39937).

Die Europäische Vogelschutzrichtlinie stellt insoweit keine strengeren Anforderungen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 weiter vor, dass der Steinkauz, sowie viele andere Tiere, wie z.B. Bilche, Fledermäuse und weitere Vögel, alte Bäume mit Höhlen als Lebensraum benötigten, wobei diese keineswegs nur als Höhlenquartiere dienten. Vielmehr böten sie auch durch Früchte, Pollen, die raue bewachsene Borke, Totholz usw. zahlreichen Insekten, Kleinsäugetern, Vögeln Lebensraum und Nahrung. Neupflanzungen könnten deshalb keinesfalls wirksame Ausgleichsmaßnahmen für Rodungen von Biotopbäumen darstellen, sondern seien bestenfalls als Ersatzmaßnahmen einzustufen. Es werde Jahrzehnte und länger dauern, bis diese die ökologische Funktion der entfernten Bäume, wenn überhaupt, übernehmen könnten. Diese könne durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden, da selbst bei letztlich erfolgreicher Lebensraumwiederherstellung die eingriffsbetroffenen Steinkäuze, als Individuen, wie auch als lokale Population, kein "Asylantenheim" zur Verfügung hätten, in dem sie jahrzehntelang auf diesen neuen Lebensraum warten könnten.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.2014, dass die Neupflanzung von Bäumen nicht als alleinige Ausgleichsmaßnahme, sondern als Teil eines Gesamtpakets zu betrachten sei, der sich aus der, vor allem für den Steinkauz erforderlichen Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Extensivierung von Intensivgrünland, der Aufwertung und Stärkung bestehender Streuobstbäume und der Aufhängung von Niströhren (wo vorhandene oder neu zu pflanzende Bäume noch zu klein für Baumhöhlen sind) zusammensetze.

Ergänzend ist anzumerken, dass die durchgehende Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Reviere der Steinkäuze westlich Pflaumheims auch vom Vorhabensträger inzwischen nicht

mehr angenommen wird, weshalb er im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 eine artenschutzrechtliche Ausnahme beantragt hat. Die nun vorgesehenen FCS-Maßnahmen stellen langfristig sicher, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass die Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes der Steinkauz-Population nicht nachvollziehbar sei. Es werde hier auf eine Unterlage des LPV Miltenberg aus dem Jahr 2007 verwiesen. Die Landesanstalt für Umwelt gebe die Art als vom Aussterben bedroht an. Der kontinentale Erhaltungszustand werde mit ungünstig/schlecht angegeben. Weshalb hier nun ein anderer Populationsbezug hergestellt werde, sei erklärungsbedürftig. Befinde sich eine Population bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand, dürfe es nicht zu einer weiteren Verschlechterung kommen und es müsse gewährleistet sein, dass eine Verbesserung noch möglich sei. Werde davon ausgegangen, dass mindestens zwei Brutreviere des Steinkauzes betroffen seien und dass für diese beiden Fortpflanzungsstätten auch das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen sei, müsse von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgegangen werden. Ein Ausgleich könne nur durch eine Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes erfolgen. Im Rahmen der FCS/CEF-1-Maßnahme sollten nun Maßnahmen zur Habitataufwertung im Bereich des Gänsbergs sowie durch Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst (damals geplante Ausgleichsmaßnahmen A 2, A 5 bis A 7, Stand der Planänderung vom 30.01.2018) als populationsstützende Maßnahmen umgesetzt werden. Die als FCS/CEF 1 auf dem Maßnahmenblatt 6 gekennzeichneten Flächen könnten die Anforderungen an eine CEF- oder FCS-Maßnahme jedoch nicht erfüllen. CEF-Maßnahmen sollten im Vorfeld einer Maßnahme dazu führen, die ökologische Funktion an anderer Stelle so wiederherzustellen, dass die Verbotstatbestände ausgeschlossen seien. Die Planer selbst gelangten mit der Planänderung vom 30.01.2018 zur Erkenntnis, dass der erwünschte Erfolg der vorherigen Umsiedlung des Steinkauzes in ein neues Revier durch die CEF-Maßnahmen nicht gelingen könne. Deshalb müsse die Bezeichnung als CEF-Maßnahme entfallen. Aus demselben Grund könne es sich bei der "Optimierung eines bestehenden älteren Streuobstbestandes" aber auch nicht plötzlich um eine FCS-Maßnahme handeln. Der Erhaltungszustand einer Population könne nur durch Maßnahmen gesichert werden, bei denen die Annahme eines Ersatzhabitats in zeitlicher Hinsicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Aus der Lebensweise des Steinkauzes sowie dem hier konkret zugrundeliegenden Fall, bei dem das Ersatzhabitat schon lange bestehe, Niströhren seit Jahren hingen und sich trotzdem kein Steinkauz angesiedelt habe, könne nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhergesagt werden, dass sich dort ein Steinkauz ansiedeln werde. Wenn schon die CEF-Maßnahme als nicht erfolgsversprechend bewertet werde, könne dieselbe Maßnahme nicht als FCS-Maßnahme, also als populationserhaltend, bewertet werden. In der Planänderung 30 (Unterlage 12.3, Blatt 7 EE) werde lediglich ein Punkt eingezeichnet. Die

CEF 1/FCS-Maßnahme jedoch als Optimierung eines bestehenden älteren Streuobstbestandes umschrieben. Da die Fläche nicht eingezeichnet sei, sei fraglich, ob diese Maßnahme planfestgestellt werden könne. Räumlich abgegrenzt sei sie nicht worden. Ob die Fläche im Grunderwerbsverzeichnis enthalten sei, müsse nochmals überprüft werden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass es in der Ausnahmeprüfung erforderlich sei, den Erhaltungszustand einer Art auf biogeographischer Ebene darzustellen und auf lokaler Ebene eine gutachterliche Bewertung aufgrund der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population und Beeinträchtigung vorzunehmen. In der Unterlage 12.4 E sei in Kapitel 4.2 eine Ausnahmeprüfung durchgeführt und die bayerisch-hessische Population aus der Region Untermain als ein zusammenhängendes Vorkommen auf lokaler Ebene betrachtet worden. Der Erhaltungszustand dieser Gebietspopulation sei als gut (B) bestimmt worden. Es werde dargestellt, dass nicht anzunehmen sei, dass Veränderungen der Gebietspopulation einen Einfluss auf den ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand der kontinentalen biogeographischen Population haben könnten. Da die Maßnahme sowohl für den Steinkauz als auch für die Turteltaube angelegt werde, sei die Begriffskombination FCS/CEF 1 gewählt worden. Dabei gelte die Maßnahme als CEF-Maßnahme für die Turteltaube. Das Anbringen von Nisthilfen in Verbindung mit einer Entwicklung (Erweiterung) von Streuobstbeständen sei eine nachweislich hochwirksame Maßnahme. Die Mindestanforderung von drei Niströhren pro auszugleichendem Brutpaar werde erfüllt (MKULNV NRW 2013). Insgesamt seien bereits sechs neue Niströhren aufgehängt worden. Alle Maßnahmen seien in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bereits erstmalig im Frühjahr 2014 bis einschließlich Frühjahr 2017 durchgeführt worden. Der Punkt im Maßnahmenblatt 7 markiere einen Standort einer Niströhre (Nr. 24). Die Fläche mit der Aufwertung eines Streuobstbestandes sei im Maßnahmenblatt 8 verzeichnet.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019 vor, dass die vorgesehenen FCS-Maßnahmen für die Steinkäuze als hochwirksam unter Hinweis auf MKULNV 2014 bewertet würden. Eine solche Bewertung könne nicht allgemein, sondern nur anhand der konkreten Verhältnisse vor Ort beurteilt werden. Soweit der Vorhabensträger in seiner Erwiderung vom 04.11.2019 von "optimalen" Lebensraumstrukturen, wie sie durch die FCS-Maßnahmen hergestellt würden, spreche, sie dies nicht nachvollziehbar. Der Bund Naturschutz beobachte seit Jahren die bereits durchgeführten FCS-Maßnahmen, von einer Wirksamkeit könne bislang nicht gesprochen werden. Es sei darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Flächen nicht geeignet seien, die aufgehängten Niströhren an ungeeigneten Bäumen hingen und nicht gepflegt würden, z.T. wieder kaputt seien. Insbesondere fehle der Kontakt zum Ortsrand und den weiträumigen Lebensraumstrukturen. Nur dadurch, dass

einzelne Flächen versuchsweise aufgewertet würden, werde man den Lebensraumsprüchen des Steinkauzes nicht gerecht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier festzuhalten, dass der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.02.2013 in seinem Schlussbericht festhält, dass beim Steinkauz die Anbringung von Nisthilfen, die Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen und baumbestandenem Grünland sowie die Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland hinsichtlich ihrer Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme als "hoch" eingestuft werden. Dies bedeutet, dass bei einer Entwicklungsdauer von bis zu fünf Jahren die Maßnahme als CEF-Maßnahme geeignet ist, ein Risikomanagement ist nach Einzelfallprüfung erforderlich. Die Maßnahme ist ebenso als FCS-Maßnahme geeignet, ein Risikomanagement nach Einzelfallprüfung erforderlich. Bei einer Entwicklungsdauer von zwischen fünf und zehn Jahren steht ebenfalls eine Eignung als CEF- oder als FCS-Maßnahme nicht infrage. Selbst bei einer langfristigen Entwicklungsdauer, also mehr als zehn Jahren, ist die Maßnahme noch immer als FCS-Maßnahme geeignet, wobei ein Risikomanagement erforderlich ist. Mit "hoch" bewertete Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet, müssen aber je nach Fall durch ein Risikomanagement untersetzt werden. Dabei bedeutet die Einstufung "hoch", dass ein hinreichender Wirksamkeitsbeleg vorhanden ist und positive Experteneinschätzungen auf der Basis umfangreicher Erkenntnisse zu den artspezifischen Ansprüchen vorliegen (so auch das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 24.01.2020). Ebenso ist im Maßnahmenblatt Steinkauz der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Stand 25.11.2015) aufgeführt, dass der Erhalt, die Revitalisierung und die Nachpflanzung von Streuobstbeständen eine Maßnahme höchster Priorität ist und extensives Dauergrünland ohne Einsatz von Pestiziden und mit kurzrasiger Vegetation zur Nahrungssuche für die Art geeignet ist (vgl. <https://www.vswffm.de/index.php/downloads> - Maßnahmenblatt Steinkauz; Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020). Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Steinkäuze künstliche Niströhren grundsätzlich gut annehmen. Werden die Röhren rechtzeitig in räumlicher Nähe zum fortfallenden Brutplatz und auch unter im Übrigen geeigneten Habitatbedingungen bereitgestellt, kann deswegen davon ausgegangen werden, dass sie die Funktion als Fortpflanzungsstätte ohne zeitlichen Bruch übernehmen (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 38.07, BeckRS 2009, 39939). Wie der Vorhabensträger zu Recht anmerkt, ist die in Unterlage 12.3, Blatt 7 EEE, dargestellte FCS/CEF 1-Maßnahme nur die Darstellung, wo eine von sechs Niströhren mit Mardersicherung aufgehängt wurde. Die Optimierung eines bestehenden älteren Streuobstbestandes als Habitat für

den Steinkauz ist in Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE, dargestellt. Die vom Bund Naturschutz angesprochene Niströhre befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 23272 der Gemarkung Großostheim (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 7 EEE). Dieses Grundstück ist ein öffentlicher Feldweg. Die Niströhre wurde in einem Randgehölz dieses Feldwegs angebracht. Es werden daher keine privaten Grundstücke in Anspruch genommen, ein Eintrag ins Grunderwerbsverzeichnis ist daher nicht notwendig.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass inzwischen mehrjährige Monitoringgutachten des Kartierers des Vorhabensträgers zum Steinkauz-Vorkommen in Pflaumheim und Wenigumstadt vorlägen. Es sei erkennbar, dass die Straßenplanung zu erheblichen Konflikten bzw. Eingriffen führe, die nicht zu lösen bzw. nicht auszugleichen seien, wenn die Straße gebaut und betrieben werde. Das Vorhaben sei aufgrund des zwingenden europäischen Artenschutzrechts nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzulehnen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG komme nicht in Betracht.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass die Straßenplanung zu erheblichen Konflikten mit dem Steinkauz führe. Es sei aber dargelegt, dass vier Steinkauz-Reviere, v.a. durch Störung, Lebensraumverlust und erhöhtes Tötungsrisiko, erheblich beeinträchtigt würden. Daher werde von einem Verlust dieser vier Reviere ausgegangen. Eine Ausnahme sei beantragt. Zur Stützung der Steinkauz-Population seien, neben Vermeidungsmaßnahmen, mehrere FCS-Maßnahmen westlich und in ausreichendem Abstand zur Trasse vorgesehen. Die geplanten Maßnahmen seien grundsätzlich als hoch wirksam eingestuft (MKULNV 2014). Das Vorkommen in Pflaumheim sei nicht isoliert, sondern es sei davon auszugehen, dass zu weiteren Vorkommen im benachbarten hessischen Bereich Austauschbeziehungen bestünden. Optimale Lebensraumstrukturen, wie sie durch die FCS-Maßnahmen hergestellt würden, wären auch für Vögel auf der Suche einem neuen Revier aus Hessen interessant. Von einer erfolgreichen Wiederbesiedlung sei daher auszugehen. Aufgrund der Maßnahmen werde sichergestellt, dass sich insgesamt die großräumig zu betrachtende hessisch-bayerische Population im Erhaltungszustand nicht verschlechtere. Die fachliche Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme sei daher gegeben.

Auch die Planfeststellungsbehörde geht von der Wirksamkeit der Maßnahmen aus. Soweit der Vorhabensträger seine Maßnahmen als hoch wirksam eingestuft hat unter Bezugnahme auf MKULNV 2014, handelt es sich um den Leitfa- den "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, vom 05.02.2013 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Darin wird die Prognosesicherheit der Maßnahmen nach den Kriterien "Kenntnisstand

zur Ökologie der Art" und "Wissenschaftliche Belege" bewertet. "Hoch" bedeutet dabei, dass mindestens ein hinreichender Wirksamkeitsbeleg vorhanden ist, aber positive Experteneinschätzungen auf der Basis umfangreicher Kenntnisse zu den artspezifischen Ansprüchen vorliegen (MKULNV 2013, Tabelle 1). Im Rahmen der Gesamtbewertung der Eignung einer Maßnahme als "vorgezogene Ausgleichsmaßnahme" (CEF) oder "kompensatorische Maßnahme" (FCS) aufgrund von Prognosesicherheit und Entwicklungsdauer ist unter "hoch" eine Prognosesicherheit zu verstehen, die eine Maßnahme als CEF-Maßnahme oder als FCS-Maßnahme als geeignet einstuft, ein Risikomanagement nach Einzelfallprüfung vorsieht und bei einer Entwicklungsdauer von 0 bis 5 Jahren eine hohe Eignung hat (MJULNV 2013, Tabelle 2, Seite 23). Mit "hoch" bewertete Maßnahmen sind sogar als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet, müssen aber je nach Fall durch ein Risikomanagement untersetzt werden (MKULNV 2013, Seite 20). Das Anbringen von Nisthilfen, die Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen und baumbestandenem Grünland und die Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland werden in diesem Leitfaden jeweils mit einer hohen Wirksamkeit als (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme bewertet (MKULNV 2013, Anhang 3, Seite 72).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass der Vorhabensträger zu dem Ergebnis gelange, dass der Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibe (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), auch wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population des Steinkauzes durch einen Verlust von mindestens vier Revieren verschlechtert werde. Die Gutachter wiesen jedoch nicht nach, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand der Art nicht weiter verschlechtere und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert werde. Die Abgrenzung der Population "bayerisch-hessisch" sei bereits fachlich zweifelhaft und durch keine Studien belegt. Auch wenn im Rahmen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht auf die lokale Population allein abzustellen sei, dürfe sich die Betrachtung der regionalen Population nicht zu weit ziehen. Die Aussage, dass sich diese Population als "stabil" erwiesen habe, sei seit 2007 durch nichts belegt. Alleine sich auf die Aussage eines Mitarbeiters des Landkreises Miltenberg zu beziehen, reiche nicht aus. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass "stabil" bedeute, dass sich die Population am Untermain auf einem stabilen unteren Bereich bewege, also nicht abgenommen habe. Jedoch auch trotz vieler Bemühungen, den Bestand zu erweitern, könne keine Prognose hin zu einem günstigen Erhaltungszustand abgegeben werden. Deshalb sei die Aussage, dass die Teilpopulation des Untersuchungsgebietes für die Sicherstellung des Überlebens der Art und ihrer Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet niedrig sei, nicht nachvollziehbar. Jedes Individuum einer Art, die nur vereinzelt vorkomme, trage zur Erhaltung der Art bei. Jede regionale Bedeutung einer lokalen Population, die in einem insgesamt ungünstigen Erhaltungszustand sei, sei von Bedeutung für das Überleben einer Art. Die Bewertung, dass die "Gebietspopulation" einen nicht signifikanten Anteil an der kontinentalen biogeographischen

Population habe, sei fachlich nicht begründet. Immer dann, wenn der Erhaltungszustand insgesamt "ungünstig-schlecht" sei, könne der Verlust einer Teilpopulation nicht mehr hingenommen werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass die hier vom Bund Naturschutz zitierten Passagen lediglich eine Zusammenfassung in Unterlage 12.4 EEE darstellten. Die Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung werde im Artenblatt zum Steinkauz behandelt (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblatt Steinkauz). Durch ein erhöhtes Tötungsrisiko oder Lebensraumverluste im Wirkraum der neuen Straße sei mit Individuen- oder Revierverlusten zu rechnen. Die Annahme eines dennoch stabil bleibenden Erhaltungszustandes sei im Wesentlichen damit begründet, dass aufgrund der optimalen Lebensraumstrukturen, wie sie durch die FCS-Maßnahmen 1 bis 4 hergestellt würden, von einer erfolgreichen Wiederbesiedlung der durch die Maßnahmen aufgewerteten Bereiche abseits der Straße auszugehen sei. Aufgrund der Maßnahmen werde damit sichergestellt, dass sich insgesamt die großräumig zu betrachtende hessisch-bayerische Population im Erhaltungszustand nicht verschlechtere. Der Erhaltungszustand werde seitens der höheren Naturschutzbehörde ebenfalls als gut bzw. die Population des Steinkauz-Vorkommens bei Pflaumheim als zusammenhängend mit der angrenzenden hessischen Steinkauz-Population angesehen. Auf die bayerisch-hessische Population abzustellen, sei demnach im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde nicht zu weit gefasst. Zuletzt hätten die projekteigenen Bestandserhebungen sowie das Monitoring der lokalen Population seit 2008 einen leichten Anstieg der Bestandszahlen dokumentiert. 2008 sei noch von zwei Revieren im Untersuchungsgebiet ausgegangen worden, bei einer Überprüfung im Jahr 2014 konnte ein weiteres Revier festgestellt werden. Auch 2015 und 2016 seien drei Steinkauz-Reviere festgestellt worden. Bei der dritten Überprüfung im Jahr 2017 seien es vier Reviere mit Bruterfolg von 11 Jungvögeln gewesen. 2018 habe sich der Brutbestand um ein weiteres Paar erhöht und es seien insgesamt sechs Bruten mit sieben Jungvögeln und sechs Eiern festgestellt worden. 2019 seien es immerhin ebenfalls noch bestätigte fünf Reviere. Es zeige sich demnach, dass die Steinkäuze sehr konstant in den klimatisch begünstigten Niederungen westlich von Pflaumheim bzw. nördlich von Wenigumstadt brüteten. Dabei würden einige Brutröhren über mehrere Jahre benutzt. Es komme jedoch auch immer wieder zum Wechsel.

Der Vorhabensträger hat im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 auch alle Monitoring-Berichte des von ihm beauftragten Büros PGNU (Frankfurt) vorgelegt (vgl. Anlagen zu Unterlage 12.4 EEE). Dem lässt sich entnehmen, dass im Jahr 2008 drei Steinkauz-Reviere kartiert wurden, zwei davon westlich von Pflaumheim, ein Revier südlich (vgl. inzwischen ersetzte Unterlage 12.2). Im Jahr 2014 wurden zwei Reviere westlich von Pflaumheim kartiert, das Revier südlich von Pflaumheim nicht mehr (PGNU 2014, Anlage zu Unterlage

12.4 EEE). Im Jahr 2015 wurden westlich von Pflaumheim drei Steinkauz-Reviere vorgefunden, ebenso im Jahr 2016 (vgl. PGNU 2015 und 2016, Anlagen zu Unterlage 12.4 EEE). Im Jahr 2017 wurden vier Reviere festgestellt, im Jahr 2018 sogar sechs und im Jahr 2019 wieder fünf Reviere (vgl. PGNU 2017, 2018 und 2019, Anlagen zu Unterlage 12.4 EEE). Die Abgrenzung einer bayerisch-hessischen Population des Steinkauzes und Einstufung ihres Erhaltungszustands als „gut“ konnte von der höheren Naturschutzbehörde bestätigt werden (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019 vor, dass auf die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur artenschutzrechtlichen Ausnahme hingewiesen werde. Die Bewertungen des Vorliegens der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG würden nicht den aktuellen Daten entsprechen und könnten in Bezug auf die Bewertung "Population" und "Erhaltungszustand" nicht nachvollzogen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG komme nicht in Betracht, weil nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibe, ob sich der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht (weiter) verschlechtere oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindert werde (EuGH, Urteil vom 10.10.2019, Az. C-674/17, Rdnr. 66 bis 69). Grundsätzlich könne eine Ausnahme nur gewährt werden, wenn der günstige Erhaltungszustand einer Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewahrt bleibe. Der günstige Erhaltungszustand sei eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vorgesehenen Ausnahme. Danach müsse eigentlich bereits eine Ausnahme verweigert werden, wenn der Erhaltungszustand einer Art von vorneherein als ungünstig eingestuft worden sei. Allerdings habe die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs diesen Grundsatz dahingehend eingeschränkt, dass sich der ungünstige Erhaltungszustand der Population nicht (weiter) verschlechtere oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert werden dürfe. Jedoch würden an den Nachweis dieser Voraussetzungen sehr hohe Anforderungen gestellt. Angewandt auf die Problematik der Beurteilung einer Straßenplanung auf die Population des Steinkauzes könne dies nur bedeuten, dass bei Verwirklichung von Verbotstatbeständen, die einen negativen Einfluss auf die Fortpflanzung oder den Genaustausch habe und lokal zu einer Verringerung des Vorkommens führe, nur dann eine Ausnahme zugelassen werden dürfe, wenn sich der Bestand insgesamt erholt habe und ein Aufwärtstrend zu verzeichnen sei. Ansonsten müsse von einer Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes und einer Behinderung der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes ausgegangen werden. Es müsse nach den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen nachzuweisen sein, dass die Gewährung der Ausnahme für die betreffende Art neutral sei. Jede Zerstörung eines Lebensraums sei nach fachlichen Maßstäben ein Verlust für die Population und könne daher nicht als "neutral" bewertet werden.



Neutral bedeute, dass der Verlust im Rahmen eines natürlichen Schwankungsbereiches liege und nachgewiesen werden könne, dass eine Reduzierung keine Auswirkungen auf die Anzahl der Nachkommen habe. Eine solche Aussage könne aber auf das Vorkommen des Steinkauzes in Pflaumheim/Wenigumstadt nicht getroffen werden. Denn dieses als "stabil" zu bezeichnende Vorkommen wird aufgrund des signifikant erhöhten Mortalitätsrisikos von vier der insgesamt fünf zu betrachtenden Steinkauz-Reviere in einer Art und Weise beeinträchtigt, dass nicht auszuschließen sei, dass dieses Vorkommen aufgrund der Trassierung und damit der Zerschneidung des Lebensraums des Steinkauz-Vorkommens am Ortsrand von Pflaumheim und Wenigumstadt nicht erhalten werden könne. Im Artenblatt (vgl. Unterlage 12.4 EEE) werde angegeben, dass die angrenzende zusammenhängende hessische Population des Steinkauzes auf derzeit ca. 1.000 Tiere geschätzt werde. Als Quelle werde LPVM 2007 angegeben. Aus der am 11.11.2019 aus der Datenbank in Hessen abgerufenen Tabelle ergebe sich, dass der Erhaltungszustand des Steinkauzes auch in Hessen als ungünstig - unzureichend eingestuft werde. Dies ergebe sich wiederum aus der gelben Markierung in der Unterlage "Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessen", die von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland im September 2008 herausgegeben wurde. Nach dieser dort aufgeführten fachlichen Grundlage werde in Hessen seit dieser Zeit das Artvorkommen erfasst und bewertet. Dort werde in der Spalte "Brutpaarbestand Hessen (nach RL 2006)" der Bestand lediglich mit 400 bis 800 angegeben und nicht, wie im Artenstammbuch mit ca. 1.000 Tieren. Wenn der Bestand aber von 1.000 auf 800 bzw. sogar 400 abgenommen habe, könne nicht von einer stabilen hessischen Population gesprochen werden.

Der Bund Naturschutz greift hier zu veralteten Zahlen. Im von ihm selbst angesprochenen „Maßnahmenblatt Steinkauz der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ (Version vom 25.11.2015), die er selbst am 11.11.2019 abgerufen haben will, wird ausgeführt, dass der Steinkauz-Bestand auf Bundesebene bei 8.000 bis 9.500 Revieren gelegen sei. Im selben Zeitraum seien in Hessen 750 bis 1.100 Reviere erfasst worden. Außerdem haben in Hessen die Bestandszahlen von 1980 bis 2005 stark und von 2005 bis 2010 leicht zugenommen (vgl. [https://www.vswffm.de/index.php/downloads - Mb\\_Steinkauz](https://www.vswffm.de/index.php/downloads - Mb_Steinkauz)). Die vom Bund Naturschutz angegebenen Daten aus dem Jahr 2008 geben also nicht das wieder, was auf dem Stand vom 25.11.2015 von der gleichen Stelle angesetzt wurde. In der Veröffentlichung „Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens“ in „Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen“, Nr. 21 (2014), wird der Brutbestand in Hessen mit 750 bis 1.000 Revieren angegeben. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auch die Staatliche Vogelschutzwarte hier von bis zu 1.100 Revieren und nicht nur von 1.000 Tieren spricht, wovon noch die Unterlage 12.4 EEE ausgeht. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass auch die unteren Naturschutzbehörden keine abweichenden Erkenntnisse hinsichtlich des relativ stabilen Vorkommens in Hessen, das mit dem Vorkommen am Bayerischen Untermain in

Verbindung steht, haben, worauf Unterlage 12.4 EEE unter Hinweis auf die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Miltenberg hinweist. Wie bereits oben ausgeführt, erweisen sich die hier gegenständlichen Maßnahmen, die als FCS-Maßnahmen vorgesehen sind, als wirksam. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Vorkommen im Bayerischen Untermain im Jahr 2008 ca. 196 Revierpaare umfasste (Weixler und Fünfstück, Seltene Brutvögel in Bayern 2007-2008, 3. Bericht der Arbeitsgemeinschaft Seltene Brutvögel in Bayern). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt hält in diesem Zusammenhang bei den Arteninformationen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beim Steinkauz fest, dass sich trotz des Rückzugs aus vielen ehemaligen Brutgebieten der bayerische Bestand aufgrund von Schutzmaßnahmen in Unterfranken vergrößern konnte (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Athene+noctua>). Daher gehen sowohl die Naturschutzbehörden in Hessen als auch in Bayern davon aus, dass sich der Steinkauz-Bestand in den letzten Jahren nicht nur als stabil erwiesen hat, sondern zugenommen hat. Daher erweist sich die Kritik des Bund Naturschutz hinsichtlich der Stabilität des Bestands als unsubstantiiert.

Die höhere Naturschutzbehörde machte in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2019 keine grundsätzlichen Bedenken zur Umsetzung und zur Wirksamkeit der hier vorgesehenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen geltend. Für die lokale Population wurde ein Konzept für Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen erarbeitet. Diese Maßnahmen sind fachlich geeignet, stützend für die lokale Steinkauz-Population zu wirken und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu vermeiden. Wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nicht verschlechtert, gilt dies ebenso für die (schlechter eingestufte) Population der Art in der biogeographischen Population (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

#### 3.7.5.5.2.4.2.2.3 Monitoring

Der Vorhabensträger hat eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, nach der die Durchführung, Umsetzung und die Erfolgskontrolle der Artenschutz-, CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung durch ein qualifiziertes Planungsbüro für Landschaftspflege dokumentiert und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden (Unterlage 12.1 E, Kap. 10).

Auf eine Forderung der höheren Naturschutzbehörde (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 07.10.2019) wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, in Bezug auf die Maßnahme, die neue Lebensräume für den Steinkauz zum Gegenstand haben (Maßnahmen FCS 1 – FCS

4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, und Unterlage 12.3), eine Erfolgskontrolle (Monitoring) durchzuführen (A 3.5.3.5.1). Die fachlich qualifizierte Person, die mit der Erfolgskontrolle beauftragt wird, hat der Vorhabensträger vor Beginn der Straßenbauarbeiten der unteren und der höheren Naturschutzbehörde zu benennen (A 3.5.3.5.2). Die Erfolgskontrolle der unter A 3.5.3.5.1 genannten Maßnahmen für den Steinkauz ist ab Beginn der Maßnahmenumsetzung bzw., sofern damit schon begonnen wurde, mit Beginn der Straßenbauarbeiten jährlich für die Dauer von drei Jahren durchzuführen. Sollte die prognostizierte Wirkung (Bestand nach Eingriff ist mindestens so groß wie im Zuge der Bestandsaufnahme im Jahr 2019 kartiert) nicht eintreten, verlängert sich die Dauer der Erfolgskontrolle um jeweils weitere drei Jahre. Über die Ergebnisse des Monitorings sind jährlich Zwischenberichte zu erstellen und der unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzulegen (A 3.5.3.5.3). Wird im Rahmen der Erfolgskontrolle festgestellt, dass die unter A 3.5.3.5.1 genannten Maßnahmen für den Steinkauz keine Wirksamkeit entfalten (also der Bestand nach dem Eingriff nicht mindestens so groß ist wie im Zuge der Bestandsaufnahme im Jahr 2019 kartiert) hat der Vorhabensträger im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde die Maßnahmen anders zu gestalten (Optimierung) oder ergänzende Maßnahmen durchzuführen. Soweit kein Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erreicht werden kann oder zusätzliche Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen, hat der Vorhabensträger eine Ergänzung der Planfeststellung bei der Regierung von Unterfranken unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu beantragen (A 3.5.3.5.4).

Der Entscheidungsvorbehalt beruht auf Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG. Diese Vorschrift lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabwezogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stel-

len, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).

Für die Folgerungen, die sich aus negativen Abweichungen von Soll-Ist-Vergleichen ergeben, ist ein Entscheidungsvorbehalt in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden, der Korrekturmaßnahmen entsprechend der Zwischenberichte des Vorhabensträgers vorsieht. Erfüllt ist diese Voraussetzung, wenn entweder die Maßnahmen nicht zielgerichtet umgesetzt wurden oder die überprüften Maßnahmen die prognostizierte Funktion (Erhalt der Revieranzahl) nicht ausreichend erfüllen. Damit sind die Reaktionsvoraussetzungen hinreichend umrissen. Die Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen und ihre nähere Konkretisierung erfolgt durch die höhere Naturschutzbehörde als zuständige Fachstelle und die Planfeststellungsbehörde, soweit kein Einvernehmen vorliegt oder auf zusätzliche Flächen zugegriffen werden muss, die nicht im Eigentum des Vorhabensträgers stehen. Das genügt den rechtlichen Anforderungen an einen Entscheidungsvorbehalt. Einer Auflistung der denkbaren Maßnahmen bedarf es nicht, weil sie auf der Hand liegen: die weitere Optimierung bestehender kurzrasiger Streuobstwiesen, die Schaffung von neuen, das Umhängen bestehender oder die zusätzliche Anbringung weiterer Brutröhren (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11, BeckRS 2013, 50523, Rdnr. 48).

Beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 sprach der Bund Naturschutz auch das Thema Monitoring an. Er verwies darauf, dass ein Monitoring beim Steinkauz eine Art "russisches Roulett" sei. Eine Maßnahme, die sicherstellen solle, dass die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme auch tatsächlich den Ausgleich bringe, sei vorgesehen. Was aber sei, wenn sich im Zuge des Monitorings herausstelle, dass der Steinkauz nicht "umzugswillig" sei und das geplante Ersatzbiotop für den Steinkauz leerstehe. Es müssten konkrete Vorstellungen existieren, was dann passieren müsse. Es stelle sich also die Frage, auf welcher Wissensbasis man zu der Überzeugung gelange, dass das vom Vorhabensträger vorgesehene Konzept tatsächlich funktioniere (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 156).

Der Vorhabensträger führte hierzu aus beim Erörterungstermin am 18.02.2014, dass dann nachgebessert werden müsse. Die Maßnahme selber sei mit Steinkauz-Experten abgestimmt. Sie werde so ausgeführt, wie dies von den Experten und der Naturschutzbehörde gefordert worden sei, weshalb er davon ausgehe, dass sie auch angenommen werde. Wenn das Ersatzhabitat vom Steinkauz nicht angenommen werde, werde man sich an den Steinkauz-Experten wenden, der sicher schon Erfahrungen habe, unter welchen Bedingungen der Steinkauz neue Habitate nutze. Man werde sich dann zusammensetzen und

überlegen, was man machen könne, um die Funktionsfähigkeit auch herzustellen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 156 f.).

Dem hielt der Bund Naturschutz entgegen, dass er Erkenntnisse aus Untersuchungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt habe, dass Ausgleichsmaßnahmen zu einem Großteil nicht umgesetzt worden seien, dass aber auch ein Großteil der Ausgleichsmaßnahmen nie die ihnen zugeordnete Funktion erhalten habe. Auf dieser Basis könnten keine Eingriffe bei einer derart gefährdeten und wertvollen Art geplant und genehmigt werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 158).

Die Kritik des Bund Naturschutz bezog sich noch auf den Stand der ersten Auslegung im Jahr 2013. Inzwischen wurde aufgrund des Steinkauz-Monitorings die damals noch vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF 1) überarbeitet und durch weitere Maßnahmen ergänzt (nun FCS-Maßnahmen).

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben vom 08.04.2013 aus, dass die Planung (Stand erste Auslegung) als CEF 1-Maßnahme (auf dem Stand der ersten Auslegung 2013) die Schaffung eines Ersatzreviers für den Steinkauz vorsehe. Die Maßnahme sah zum damaligen Zeitpunkt vor, am Gänsberg und nördlich des Baumertsgrabens westlich der Trasse bei Bau-km 1+600 bis Bau-km 1+900 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 6094, 6100, 6105, 6107, 6108 und 6129 flächige Maßnahmen durchzuführen und auf den Grundstücken Fl.Nrn. 6106, 6138 und 6148 der Gemarkung Wenigumstadt Niströhren aufzuhängen. Ziel war die Schaffung eines Ersatzreviers für den Steinkauz durch Neubegründung von Grünland, Saumstrukturen und Streuobstbeständen auf einer Gesamtfläche von rund 12.750 m<sup>2</sup> (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 9; Unterlage 12.4, Kapitel 3.2, und Unterlage 12.3, Blatt 8). Die Gestaltung einer Revierfläche abseits der Straße sollte sicherstellen, dass Steinkäuze sich außerhalb der potentiellen Kollisionsbereiche aufhielten (vgl. Unterlage 12.4, Seite 57). Der Bund Naturschutz brachte hier sinngemäß vor, dass Voraussetzung für die Wirksamkeit sei, dass der Steinkauz von sich aus das neue Revier annehme und das alte aufgebe. Hier halte der Bund Naturschutz ein detailliertes und auf mehrere Jahre angelegtes Monitoring für zwingend erforderlich, auch um ggf. wirksam nachsteuern zu können, da im Erfolgsfall hieraus ganz neue Erkenntnisse für Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur art- bzw. individuen-spezifischen Eingriffskompensation gewonnen werden könnten. Bei Fehlschlägen auch von Nachbesserungsmaßnahmen müsste die neue Straße als einer zentralen Genehmigungsvoraussetzung entbehrender "Schwarzbau" nicht nur geschlossen, sondern auch rückgebaut werden. Es fehlten nähere Erläuterungen in den Planunterlagen zu vergleichbaren Fällen, bei denen eine solche Maßnahme auf Dauer erfolgreich realisiert worden sei. Die Schaffung eines Ersatzreviers könne somit nicht als wirksame Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gewertet werden, zumal den Planunterlagen nicht entnommen

werden könne, dass zum Zeitpunkt der Inanspruchnahmen die volle ökologische Funktionalität des Ersatzreviers bereits bestehe. Offenbar gingen hiervon auch die Gutachter aus, da gleichzeitig die Maßnahme V 7 geplant werde. Diese wäre ebenso unsinnig wie überflüssig, wenn das neu geplante Steinkauz-Ersatzrevier bei Inbetriebnahme der Straße bereits über alle relevanten Lebensraumfunktionen verfügen würde. Nur eine nicht nur auf dem Papier, sondern in der Praxis vor Ort tatsächlich wirksame CEF-Maßnahme könne jedoch das Vorliegen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbot verhindern. Es sei mehr als unwahrscheinlich, dass sich der Steinkauz auf einem weit vom derzeitigen Standort entfernt liegenden Acker am Gänsberg ansiedle – ohne menschliche Umzugshilfe. Bis zum schlüssigen Beweis des Gegenteils müsse deshalb davon ausgegangen werden, dass hier für den Steinkauz, mit großer Wahrscheinlichkeit aber auch für andere eingriffsbetroffene Arten, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG erfüllt seien.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, dass ein Monitoring in die Maßnahme implementiert werde. Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme müsse, so der Vorhabensträger, die volle ökologische Funktionalität des Ersatzreviers bereits bestehen, das sei eine Voraussetzung für eine CEF-Maßnahme. Da die Raumnutzung durch Steinkäuze nicht zu hundert Prozent vorhergesagt werden könne, sei die Vermeidungsmaßnahme V 7 im Sinne eines vorsorglichen Ansatzes erforderlich. Die Dispersion von Steinkäuzen betrage meist weniger als 20 km vom Geburtsort. Die geplante Maßnahme liegt jedoch innerhalb dieses Radius.

Das Vorbringen des Bund Naturschutz hat sich zumindest insoweit erledigt, als der Vorhabensträger selbst nicht mehr davon ausgeht, dass kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand verwirklicht wird (Planänderung vom 30.01.2018). Zur Wirksamkeit der Maßnahme wird auf obige Ausführungen Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 14.07.2015 erneut, dass ein umfassendes, d. h. fachlich fundiertes und zugleich ausreichendes Monitoring für die geplanten Kompensationsmaßnahmen offensichtlich nicht vorgesehen sei. Für den Fall des Fehlschlagens der geplanten Kompensationswirkungen gebe es bei keiner eingriffsbetroffenen Art einen "Plan B", d. h. keinerlei planerische Konzepte, welche die verpflichtend vorgeschriebene Ausgleichswirkung zumindest nachträglich gewährleisten könnten. Das Erreichen der Ausgleichswirkung sei aber zentrale Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der hier geplanten Eingriffe. Dieses grundsätzliche planerische Defizit sei nach Auffassung des Bund Naturschutz nicht hinnehmbar, da beim Fehlschlagens der hier geplanten artspezifischen Kompensationsmaßnahmen keine Zeit für die Erstellung eines "Ersatzkonzeptes" bleibe, sondern sofort reagiert werden müsse, solle nicht das Erlöschen der betroffenen Population riskiert werden.

Dies gelte insbesondere für die Steinkauzpopulation, da sich diese bereits jetzt in einem äußerst kritischen Zustand befinde.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass entgegen der Behauptung des Bund Naturschutz ein Monitoring vorgesehen sei. Diese sei in Unterlage 12.1 E, Kapitel 10, festgehalten. Zudem sei davon auszugehen, dass das vom Vorhabensträger vorgesehene Monitoring für die Durchführung, Umsetzung und Erfolgskontrolle der Artenschutz- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die Erfolgskontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen würden. Der Vorhabensträger sagte außerdem zu, in engem Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde dann, wenn die geplanten Kompensationsmaßnahmen zunächst für die jeweiligen Arten nicht die gewünschten Kompensationswirkungen zeigten, entsprechende, mit den Artenspezialisten und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Der Vorhabensträger hat tatsächlich vorgesehen, die Durchführung und die Umsetzung der Erfolgskontrolle der Artenschutz- und CEF-Maßnahmen sowie die Erfolgskontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch ein qualifiziertes Planungsbüro (Landschaftsplaner) zu dokumentieren und die Ergebnisse der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 10). Im Übrigen wurde, wie der Vorhabensträger auch zu Recht angemerkt hat, ihm auferlegt, ein entsprechendes Monitoring durchzuführen. Dies trifft sowohl die Feldlerche als auch den Steinkauz (vgl. A 3.5.3.4.1 und A 3.5.3.5.1). Die Aufzählung weiterer Maßnahmen als "Plan B" war hierbei nicht notwendig, wie bereits oben ausgeführt.

#### 3.7.5.5.2.4.2.2.4 Maßnahme FCS/CEF 1 (Steinkauz-Habitat „Gänsberg“)

Die höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken) forderte mit Schreiben vom 21.06.2018, dass die (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme für den Steinkauz (Maßnahme FCS/CEF 1, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9) in Form der Unterlage 12.1 E, Kapitel 8.9 (Seite 65 EE) durchzuführen sei. Die Beschreibungen der Maßnahme würden sich innerhalb der eingereichten Unterlagen unterscheiden. Die Textteile des Maßnahmenblatts (Unterlage 12.1 E, Kapitel 9) und der Maßnahmenbeschreibung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 E, Kapitel 3.3) seien nicht auf dem aktualisierten Stand, dort werde beispielsweise noch das Mulchen der Flächen erwähnt.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 28.09.2018 zu, dass die textlichen Passagen in den Maßnahmenblättern und in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entsprechend angepasst würden, was im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 geschah (vgl. Unterlage 12. E, Kap. 9, Maßnahmenblätter CEF/FCS 1, FCS 2, FCS 3 und FCS 4).

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) forderte mit Schreiben vom 07.10.2019, dass bei der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz (FCS/CEF 1, FCS 2, FCS 3 und FCS 4) nach der ersten Mahd in der zweiten Maihälfte je nach Aufwuchs bedarfsweise erneut gemäht werden müsse, damit während der gesamten Zeit der Jungenaufzucht geeignete Nahrungsflächen vorhanden seien. Es sei eine Streifenmahd durchzuführen, sodass immer Flächen unterschiedlicher Wuchshöhe zur Verfügung stünden.

Der Vorhabensträger fasste dies mit Schreiben vom 04.11.2019 als Forderung nach einer Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss auf und widersprach der Forderung nicht. Die Planung des Vorhabensträgers sieht vor, dass diese Flächen in der zweiten Maihälfte mit Abtransport des Mähguts zu mähen sind, das Mähen hat dabei in Teilflächen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erfolgen. Ggf. wird eine weitere Mahd im Spätsommer erforderlich (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblätter FCS/CEF 1, FCS 2 bis FCS 4). Die von der höheren Naturschutzbehörde geforderte Konkretisierung wurde dem Vorhabensträger unter A 3.5.3.6 auferlegt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg begrüßte mit Schreiben vom 04.07.2018, dass die Maßnahme FCS/CEF 1 (Aufwertung eines Habitats für den Steinkauz im Bereich Gänsberg) durchgeführt werden soll, indem ein alter Streuobstbestand als Steinkauz-Habitat optimiert werden solle. Die Maßnahme werde insgesamt befürwortet, auch weil die Ersatzmaßnahme E 1 dadurch entfalle.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg verkennt in diesem Zusammenhang, dass die damals geplante Ersatzmaßnahme E 1 (Rückgriff auf Ökokonto-Flächen des Marktes Großostheim, vgl. Unterlage 12.1, Kap. 9, Maßnahmenblatt E 1) deswegen entfiel, weil sie im Sinne der Eingriffsregelung nicht notwendig war. Ihr Entfall stand in keinem Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme zur Förderung des Steinkauzvorkommens. Zu betonen ist, dass die nunmehr im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 vorgesehene Maßnahme E 1 nicht identisch mit der früheren Inanspruchnahme der Ökokontoflächen ist, sondern es sich hier um die ehemalige Ausgleichsmaßnahme A 5 handelt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt E 1).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 31.05.2013 zum Planungsstand der ersten Auslegung vor, dass der Gutachter des Vorhabensträgers bezüglich des Ersatzlebensraums für den Verlust des Steinkauz-Reviere westlich von Pflaumheim Anforderungen stelle. Der Raumbedarf für den Steinkauz betrage 10 ha bis 15 ha. Die im derzeit bestehenden Kernbereich vorhandenen Strukturen müssten im gleichen Flächenumfang mittelfristig ersetzt werden. Die



Maßnahme CEF 1 "Schaffung eines Ersatzreviers für den Steinkauz durch Neubegründung von Grünland, Saumstrukturen und Streuobstbeständen" sei auf einer Fläche von rund 12.750 m<sup>2</sup> geplant. Es sei offensichtlich, dass diese Maßnahme nicht ausreiche, um einen Ersatzlebensraum für den Steinkauz zu schaffen. Selbst wenn man den vom Gutachter des Vorhabensträgers ermittelten "Kern des Gesamtareals" als ausreichend unterstellen würde, würde die Maßnahme CEF 1 schon flächenmäßig nicht ausreichen. Angesichts der Jahrzehnte dauernden Aufwuchszeit der Obstbäume könnte selbst bei einem jahrelangen Vorlauf die Maßnahme nicht funktionsfähig mit Beginn der Baumaßnahme sein. Es müsse deshalb davon ausgegangen werden, dass eines der landesweit letzten Vorkommen des Steinkauzes bei Realisierung der hier geplanten Kreisstraße zerstört würde, ohne dass hierfür zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG) geltend gemacht werden könnten. Der Erhaltungszustand dieser Art bzw. der Population würde sich bei einem Verlust dieses Vorkommens erheblich verschlechtern, sodass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht Frage komme.

In den ergänzenden Anmerkungen der Ortsumgebung Pflaumheim vom 12.07.2012 gibt der Gutachter des Vorhabensträgers an, dass der Raumbedarf des Steinkauzes während der Brutzeit 10 ha bis 50 ha betrage. Hieraus sei zu schließen, dass das von ihm erfasste Revier westlich von Pflaumheim den Kern des genutzten Gesamtareals darstelle. Die in diesem Kernbereich vorhandenen Strukturen seien im gleichen Flächenumfang mittelfristig zu ersetzen. Dazu seien bereits vor Beginn der Straßenbauarbeiten auf einer anderen, unbeeinträchtigten, mit einzelnen Gehölzen bestandenen Fläche im räumlichen Umfeld zum derzeitigen Revier Apfelbäume zu pflanzen und Grünland einzusäen. In den bereits vorhandenen Gehölzen sei eine Steinkauzröhre anzubringen.

Die Planung sah zum damaligen Zeitpunkt vor, Acker in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln, 28 Obstbäume mit einem Mindestabstand von 12 m zu pflanzen und 10 m breite Gras- und Krautsäume anzulegen. Des Weiteren sollten Holzhaufen als Versteckmöglichkeiten für Jungtiere und Holzpflocke als Sitzwarten angebracht werden. Ebenso sollten mindestens fünf Niströhren angebracht werden. Die Maßnahmen sollten westlich von Pflaumheim am sog. Gänsberg nördlich des Baumertsgrabens im Bereich zwischen Bau-km 1+600 und Bau-km 1+900 erfolgen. Vorgesehen waren die Grundstücke Fl.Nrn. 6094, 6100, 6105, 6107, 6108 und 6129 für die flächigen Maßnahmen und die Grundstücke Fl.Nrn. 6106, 6138 und 6148 der Gemarkung Wenigumstadt für das Aufhängen von Niströhren (vgl. Unterlage 12.1, Kapitel 9, und Unterlage 12.3, Blatt 8).

Der Vorhabensträger hielt dem Vorbringen des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die geplante Maßnahme CEF 1 mit insgesamt 1,275 ha zum Ziel habe, zusätzlich zu den vorhandenen und für den Steinkauz erforderlichen Strukturen (Ackerfluren, Saumstreifen) weitere Strukturen zu

schaffen. Hier sei in erster Linie die Umwandlung von Acker in Grünland, die Pflanzung von Streuobstbäumen, die Anlage von Sitzwarten und Saumstrukturen geplant. Daher sei, so der Vorhabensträger, die geplante Maßnahme in Verbindung mit den vorhandenen Vegetationsstrukturen von ihrem Umfang her als ausreichend anzusehen. Im Zuge weiterer Abstimmung sei, so der Vorhabenssträger damals, die Verschiebung der Maßnahme CEF 1 vorgesehen, wobei sich die eigentliche Vorabmaßnahme auf die Aufhängung von Nisthöhlen und Pflegeschnitten sowie auf Mähgänge, die auf den Steinkauz abgestimmt seien, in Streuobstwiesen beschränke.

Die Maßnahme CEF 1 war Gegenstand der Planänderung vom 31.10.2014 sowie der Planänderungen vom 30.01.2018 und vom 14.06.2019 (nun Maßnahme CEF/FCS 1). Sie liegt nun südlich des Dürrbachs westlich der Trasse zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 1+450. Sie hat eine Gesamtfläche von rund 8.040 m<sup>2</sup> und die Aufwertung eines "durchwachsenen" Streuobstbestandes als Fortpflanzungs-, Jagd- und Ruhestätte und damit als Ersatzrevier für den Steinkauz durch Gehölzschnitte (Pflegeschnitte), regelmäßige Grünlandmahd (kurzrasiges Jagdhabitat) und Aufhängen von Niströhren zum Gegenstand. Sie ist auf den Grundstücken Fl.Nrn. 6048, 6054, 6055 und 6056 der Gemarkung Wenigumstadt geplant (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF/FCS 1, und Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE).

Weiter ist anzumerken, dass schon derzeit die Steinkauzreviere nicht nur kurzrasige Streuobstbestände umfassen, sondern ebenfalls landwirtschaftliche Fläche, Wege und ggf. sogar Straßen und Siedlungsbereiche von Ortschaften. Entscheidend ist nicht auf die Gesamtgröße des Reviers abzustellen, sondern auf die Qualität der Ausstattung (Nist- und Ruhemöglichkeiten, Jagdhabitate usw.). Bei der Schaffung von Ersatzrevieren kann es also nur darum gehen, entsprechende Kernbereiche zu schaffen, die alle wesentlichen Funktionen erfüllen können, was die Nutzung der weiteren und durch die Kreisstraße unverändert bleibenden Umgebung und ihre Einbeziehung in ein neues Revier nicht ausschließt.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass die im Zuge der geplanten Maßnahme CEF 1 vorgesehene Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich des Gänsbergs möglicherweise einen für den Steinkauz geeigneten Lebensraum schaffen könne, eine positive Wirkung der dort geplanten Maßnahmen könnten jedoch erst in etlichen Jahren erwartet werden. Dabei werde ausgeführt, dass die Maßnahme besonders gut geeignet sei, weil sich andere Steinkauzreviere in der Nähe befänden. Die fachliche Bewertung dieser Aussage erschließe sich nicht; welche Steinkauzreviere gemeint seien, sei den Unterlagen nicht zu entnehmen. Zudem bestehe das Risiko, dass die in den benachbarten Steinkauzrevieren bereits etablierten und schon deshalb oft konkurrenzstärkeren Paare diese Flächen für sich requirierten und dadurch die

ihnen zugedachte Kompensationswirkung für die hier eingriffsbetroffenen Steinkäuze gar nicht zur Geltung komme. Im Sinne der fachlichen Anforderungen an ein Ersatzhabitat könne diese Maßnahme auch deshalb keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) darstellen, weil sie nicht vor dem Eintreten der Eingriffswirkungen wirksam sei bzw. werden könne. Es müsse gewährleistet sein, dass die beeinträchtigte Fortpflanzungs- bzw. Ruhefunktion bereits zum Zeitpunkt der Durchführung des Eingriffs oder des Vorhabens in gleichartiger Weise gewährleistet sei und ihr so einen den Verbotstatbestand ausschließende Wirkung zukomme.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahme nachgewiesen werden könne, da die Maßnahmen einer Erfolgskontrolle unterzogen würden. Ggf. seien Nachbesserungen in Abstimmung mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde erforderlich.

Zum einen ist festzuhalten, dass die Maßnahme nicht mehr als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme anzusehen ist, sondern als populationserhaltende Maßnahme (FCS 1, Planänderung vom 30.01.2018). Zum anderen ist festzuhalten, dass die Maßnahme einen vorhandenen Streuobstbestand betrifft. Dieser soll aufgewertet werden, indem ein "durchwachsener" älterer Streuobstbestand optimiert wird und zusätzlich die erforderlichen Strukturen, wie z. B. Saumstreifen, geschaffen werden. Ebenso werden in den Streuobstbäumen, die nicht ausreichend über Baumhöhlen verfügen, Steinkauzröhren aufgehängt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt CEF/FCS 1). Daher sind dort, im Gegensatz zu den Aussagen des Bund Naturschutz, die entsprechenden Habitatanforderungen, insbesondere eine Streuobstwiese, bereits vorhanden, die durch entsprechenden Gehölzrückschnitt und regelmäßige Mahd eine für den Steinkauz besonders geeignete Fläche gewährleisten. Es muss sich hier, im Gegensatz zu anderen Maßnahmen, nicht erst eine Streuobstwiese von Grund auf mit jungen Bäumen entwickeln. Des Weiteren wird vom Vorhabensträger ausgeführt, dass der Bereich aufgrund des Vorkommens weiterer Steinkäuze im "weiteren Umfeld" besonders geeignet sei. Für die Planfeststellungsbehörde stellt dies nicht per se ein Ausschlusskriterium dar. Es ist davon auszugehen, dass westlich und östlich der Kreisstraßentrasse schon Steinkäuze vorhanden sind. Weiter ist festzuhalten, dass dieses Vorkommen in Beziehung zu einem Vorkommen in Hessen steht, das sich in den letzten Jahren als stabil erwiesen hat. Die Steinkauzuntersuchungen des Vorhabensträgers in den Jahren 2015 und 2016 haben ergeben, dass die dort angebrachten Nisthöhlen zwar nicht benutzt werden, der Steinkauz im Bereich des Gänsbergs trotz Verlusts seiner ursprünglichen Nistmöglichkeit aber nicht auf diese zugegriffen hat, sondern auf eine andere, in der Nähe liegende Bruthöhle. Daher ist festzuhalten, dass die Kartierungen in den Folgejahren ergeben haben, dass die prinzipielle Möglichkeit für den Steinkauz weiterbesteht, dieses Grundstück als neuen Revierschwerpunkt zu nutzen.

Der Bund Naturschutz wies beim Erörterungstermin am 23.11.2016 darauf hin, dass das bloße Vorhandensein neuer Nistmöglichkeiten nichts darüber aussage, ob diese auch angenommen würden, weil dies im Wesentlichen von den Lebensräumen abhängt, die um diese Niströhren herum gestaltet würden. Der Bund Naturschutz vermute, dass sich dort, wo die Niströhren aufgehängt worden seien, keine Steinkäuze ansiedeln würden, denn die notwendigen Strukturen, wie alte Streuobstbestände und Wiesen, seien zwar in Ortsrandlage vorhanden, aber nicht in der ausgeräumten Ackerflur westlich der Trasse (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 115 f.).

Dem hielt der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 23.11.2016 entgegen, dass Niströhren für den Steinkauz schon dort aufgehängt worden seien, wo geeignete Habitate vorhanden seien, nämlich in Streuobstbeständen, in denen es eben noch keine geeigneten Röhren gab, und auch in einer Höhenlage, von der man auch erwarten könne, dass der Steinkauz sich dort ansiedeln würde. Weiterhin bleibe es nicht allein beim Aufhängen von Röhren. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde würden im Jahr 2017 im Umfeld der aufgehängten Röhren auch entsprechende Wegränder und Krautsäume usw. entsprechend frühzeitig - also an die Ansprüche des Steinkauzes angepasst - gemäht und gemulcht. Ein Hauptproblem sei nämlich, dass eben entsprechende kurzrasige Wiesenbestände in diesem Bereich selten seien. Diese Strukturen würden gezielt im Umfeld der aufgehängten Röhren geschaffen.

Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass bekannt ist, dass die vorhandenen Streuobstflächen in Ortsrandlage von Steinkäuzen genutzt werden. Diese werden jedoch durch Überbauung und Störungen im Zuge der Ortsumgehung beeinträchtigt, ebenso im Hinblick auf eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos, weshalb vom Verlust von vier Revieren auszugehen ist. Daher ist zu erwarten, dass die Tiere in die neuen Habitate ausweichen werden bzw. eine Neubesiedelung nicht mehr in den ge- oder zerstörten Habitaten im Umfeld der Kreisstraßentrasse stattfinden wird.

Der Bund Naturschutz kritisierte beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass der Erhaltungszustand des Steinkauzes in den Unterlagen (vgl. Unterlage 12.4 E, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz) als "gut" eingestuft worden sei. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Beschluss vom 28.05.2018, Az. 12 ME 25/18, BeckRS 2018, 10210, Rdnr. 26) verwies der Bund Naturschutz darauf, dass die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen voraussetze, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtere. Um dies zu beurteilen, dürfte im Rahmen einer Mehrebenen-Betrachtung auch die unmittelbar betroffene lokale Population in den Blick zu nehmen sein. Diese lokale Population umfasse diejenigen Teilhabitate und Aktivitäten der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche

dieser Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stünden. Mit der Ortsumgebung Pflaumheim werde der Lebensraum in einem Band genau um diese Population genommen, weshalb sie erheblich beeinträchtigt werde. Die FCS-Maßnahme in Form von sechs Niströhren würde hier nicht ausreichen. Der angesprochene Streuobstbestand, der Bestandteil der Maßnahme FCS 1 sei, sei in einem schlechten Zustand. Wo ursprünglich einmal zwei Niströhren hingen, seien inzwischen die Bäume und die Röhren weg. Der Vorhabensträger habe hier kein ausreichendes Schutzkonzept für den Steinkauz (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 80 f.).

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass nicht nur die eigentliche FCS-Maßnahme für den Steinkauz geeignet sei, sondern auch die (damals so geplanten) Ausgleichsmaßnahmen A 2, A 5 bis A 7. Diese Maßnahmen, die Folge der Eingriffs- bzw. Kompensationsregelung seien, würden so gestaltet, dass sie auch dem Steinkauz zugutekämen. Der Erhaltungszustand sei als gut eingestuft worden, was auch die Meinung des Kartierers gewesen sei. Im Raum Aschaffenburg und im Grenzgebiet zu Hessen sei eine sehr vitale und große - noch eine der wenigen starken - Steinkauz-Population mit einer großen Individuenzahl vorhanden, die in Verbindung mit der Gebietspopulation in Hessen stehe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 82 f.).

Der Bund Naturschutz führte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aus, dass es rund um die Ortschaft noch ein kleines Steinkauzvorkommen gebe, das mehr oder weniger stabil sei. Diesem Vorkommen nehme man jetzt die Ortsrandbereiche weg. Damit müsse rechtlich umgegangen werden und das auf einer fachlich ausreichenden Basis (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 84).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aus, dass der Steinkauz im Hinblick auf Straßenlärm eine als mittel lärmempfindlich eingestufte Art sei. Bei Wirkungen, die von der Ortsumgebung Pflaumheim ausgingen, nähme man eine Effektdistanz von 300 m von der Straße an, die der Beurteilung des Vorhabensträgers auch zugrunde gelegt worden sei. Diese betrage also ungefähr die halbe Strecke von der Ortsumgebung bis zum Ortsrand (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 85).

Hierzu führte der Bund Naturschutz beim Erörterungstermin am 11.12.2018 weiter aus, dass in der Pflaumbachau ein Streuobstbestand sei, also eine relativ große Streuobstwiese, wohin der Steinkauz ebenso fliege. Es sei das für ihn geeignetste Habitat überhaupt. Daher könne es der Bund Naturschutz nicht nachvollziehen, dass der Vorhabensträger davon ausgehe, dass er nur nach Westen fliege. Das sei fachlich nicht abgeleitet (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 85).

Soweit der Bund Naturschutz auf die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 28.05.2018 Bezug nimmt, ist festzuhalten, dass das Gericht hier nur unter Bezugnahme auf Literaturangaben auf die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme eingeht, die schon unter C 3.7.5.5.2.4.1 dargelegt sind, und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen in der Umgebung von bestehenden Windkraftanlagen für erforderlich hielt, um eine ausreichende Datengrundlage für die Entscheidung über eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Erweiterung des gegenständlichen Windparks zu erhalten (OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.05.2018, Az. 12 ME 25/18, BeckRS 2018, 10210, Rdnrn. 25 und 26). Hier gilt, dass das Steinkauz-Vorkommen bei Pflaumheim gut bekannt und dokumentiert ist. Nach den herangezogenen Gutachten zu den Auswirkungen von Straßen auf Vögeln (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Literaturverzeichnis) wurden die Auswirkungen der neuen Kreisstraße auf die Population abgeschätzt. Dass sich Auswirkungen auf Steinkauz-Vorkommen im übrigen Landkreis Aschaffenburg oder gar in Hessen ergeben könnten, wurde auch vom Bund Naturschutz nicht behauptet. Nachweise des Steinkauzes liegen allein in Bayern für die Bereiche um Aschaffenburg, Obernburg a. Main, Haibach, Schöllkrippen und Alzenau vor. Jungvögel dispergieren dabei in alle Richtungen bis zu 20 km (vgl. Arteninformationen Steinkauz des Bayerischen Landesamts für Umwelt, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Athene+noctua>). Da davon auszugehen ist, dass im Landkreis Aschaffenburg ca. 80 Reviere vorhanden sind und die gesamte Population im bayerisch-hessischen Untermaingebiet auf ca. 1.000 Exemplare geschätzt wird (vgl. Unterlage 12. EEE, Kap. 4.2, Artenblatt Steinkauz), konnte davon ausgegangen werden, dass bei optimalen Habitatangeboten für die Neugründung von vier Revieren diese auch als solche genutzt werden und damit die lokale Population in ihrem Bestand erhalten bleibt. Betrachtungen auf der Ebene der biogeographischen Region waren damit nicht nötig. In rechtlicher Hinsicht ist geklärt, dass der Verlust eines lokalen Reviers nicht gleichbedeutend ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Art. Dass einzelne Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Vorhabens verlorengehen, schließt nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn geeignete Ausweichhabitate orts- und zeitnah in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden (BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, Az. 9 B 5.10, BeckRS 2010, 49437, Rdnr. 10). Werden aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen Ausweichhabitate zur Verfügung gestellt, so ist ein Maß an Kontinuität gewahrt, das genügend Gewähr dafür bietet, dass die betroffene Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2008, Rdnr. 573).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass für den Verlust von vier Steinkauz-Revieren populations-

stützende Maßnahmen vorgesehen seien. Bislang sei der Vorhabensträger offenbar nicht Eigentümer der Flächen, weshalb unklar sei, wie die rechtliche Sicherung erfolgen soll.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 04.11.2019 darauf hin, dass alle geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundstücken des Marktes Großostheim bzw. des Landkreises Aschaffenburg liegen, also in öffentlicher Hand. Die rechtliche Sicherung sei damit vollumfänglich gegeben.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass der Vorhabens-träger selbst erklärt hat, dass er alle Flächen, auf denen Maßnahmen für den Steinkauz durchgeführt werden, erwerben wird (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblätter FCS/CEF 1, FCS 2, FCS 3 und FCS 4). Im Grunderwerbsverzeichnis sind diese Flächen als zu erwerbende Flächen enthalten (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 8 EE, Blatt 9 N und Blatt 5 EE).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass bei der Maßnahme FCS 1 das Aufhängen von Steinkauz-Röhren bereits realisiert worden sei. Wie schon im Erörterungstermin habe gezeigt werden können, hingen die Röhren zum Teil an ungeeigneten Stellen, seien bereits schon wieder nicht mehr vorhanden oder beschädigt. Es stelle sich die Frage, wie eine dauerhafte und kontinuierliche Sicherung erfolgen könne.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass die Behauptung, dass auf Veranlassung des Vorhabensträgers aufgehängte Röhren beschädigt oder verlustig seien, nicht korrekt sei. Für zwei ursprünglich geplante Steinkauz-Röhren in der Nähe der St.-Anna-Kapelle habe sich der Standort in der Tat als ungeeignet erwiesen. Die beiden Röhren sowie zusätzliche Röhren seien in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzverein Wenigumstadt an geeignete Standorte umgehängt worden. Die Gewährleistung einer dauerhaften bzw. kontinuierlichen Sicherung werde im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben. Im Übrigen sei davon auszugehen, dass der Vorhabensträger (ein Landkreis) rechtstreu sei und die Flächen entsprechend den Vorgaben nutze bzw. die Maßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss umsetze, wozu u.a. auch der Erhalt der aufzuhängenden Steinkauz-Röhren gehöre.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass hinsichtlich der kontinuierlichen Sicherung dem Vorhabensträger Recht zu geben ist. Es gehört zu seinen Aufgaben, auch die insoweit umzusetzenden landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft zu unterhalten (vgl. A 3.5.1.5). Die Reinigung und Wartung der Röhren ist Bestandteil der Maßnahme FCS 1 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9. Maßnahmenblatt FCS/CEF 1),

worauf auch die höhere Naturschutzbehörde hingewiesen hat (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg wandte sich mit Schreiben vom 15.04.2013 gegen die damals (im Rahmen der ersten Auslegung) noch vorgesehenen Maßnahme CEF 1 für die Bildung eines Steinkauz-Ersatzreviers westlich der Trasse im Bereich des sog. Gänsbergs. Diese Maßnahme wurde im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 durch eine andere Maßnahme ersetzt (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, und Unterlage 12.3, Blatt 8 N). Insoweit hat sich das Vorbringen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erledigt.

Mit Schreiben vom 10.07.2015 begrüßte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg die Änderung der Maßnahme CEF 1, die im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 verlegt wurde. Das Gleiche gilt für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (Schreiben vom 13.07.2015).

Vom Bayerischen Bauernverband wurden mit Schreiben vom 12.04.2013 hinsichtlich der Lage und der Ausführung der Flächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 6107, 6108, 6129 und 6130 der Gemarkung Wenigumstadt Bedenken erhoben (Stand der ersten Auslegung 2013). Sie lägen außerdem teilweise auf Privatgrund außerhalb des geplanten Flurbereinigungsgebietes. Die Maßnahmen seien deshalb nach Umfang, Art und Lage mit der Landwirtschaft insbesondere im Flurbereinigungsverfahren neu abzustimmen.

Im Zuge weiterer Abstimmungen sei die Verschiebung der Maßnahme CEF 1 vorgesehen, so der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013, wobei sich die eigentliche Vorabmaßnahme auf die Aufhängung von Nisthöhlen und Pflegeschnitte sowie auch auf den Steinkauz abgestimmte Mähgänge beschränke. Der flächenmäßige Ausgleich sei im Anschluss bestehender Streuobstbestände geplant (im Südwesten Pflaumheims). Daher würden die geplanten Gras- und Krautstreifen auf den Privatflächen entfallen und Ausgleichsmaßnahmen für den Steinkauz ausschließlich auf öffentlichem Grund erfolgen.

Die Verlegung der Maßnahme CEF 1 für die Bildung eines Steinkauz-Ersatzreviers westlich der Trasse im Bereich des sog. Gänsbergs war Bestandteil der Planänderung vom 31.10.2014, im Zuge dessen sie durch eine andere Maßnahme ersetzt wurde (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, und Unterlage 12.3, Blatt 8 N). Insoweit hat sich das Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands erledigt. Hinsichtlich der Möglichkeit, diese Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren zu verschieben, wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4.3 Bezug genommen.



#### 3.7.5.5.2.4.2.2.5 Maßnahme FCS 2 (Steinkauz-Lebensraum „Ried“)

Zur Maßnahme FCS 2 brachte der Bund Naturschutz mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass das „Ried“ bereits ein Lebensraum für zahlreiche Vogelarten sei. Auch für den Steinkauz seien dort bereits mehrere Röhren vorhanden, zum Teil genutzt. Eine allgemeine Aufwertung des Grundstückes könne daher nicht als funktional abgeleitete CEF-Maßnahme anerkannt werden. Aufgrund des Aktionsraumes des Steinkauzes erscheine die Fläche schon wegen der Nähe zur geplanten Trasse nicht geeignet. Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Steinkauz auch weiterhin diese trassennahe Gebiete als Jagdreviere nutze und wiederum einem Tötungsrisiko ausgesetzt wäre. Die Fläche solle daher auch weiterhin als Ausgleichsmaßnahme A 2 qualifiziert werden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass es sich bei diesen Maßnahmen nicht um CEF-Maßnahmen, sondern um FCS-Maßnahmen handelt. Das "Ried" sei sicher Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, nicht jedoch für den Steinkauz. Aus Kenntnis der Habitatansprüche des Steinkauzes habe der Naturschutzverein Wenigumstadt im "Ried" auch nie Röhren aufgehängt. Die vorgesehene FCS-2-Maßnahme grenze nördlich an das „Ried“ an und befindet sich in einem Bereich, der einerseits ein gutes Potential für die Aufwertung als Steinkauz-Habitat biete und andererseits in ausreichender Entfernung zu bestehenden Straßen sowie zur geplanten Ortsumfahrung liege. Die geplanten Maßnahmen mit der Aufhängung von Niströhren und der Anlage von Dauergrünland als Jagdhabitat und einem auf die Ansprüche des Steinkauzes ausgerichteten Mahdregime trügen zur Stärkung der Steinkauz-Population am Binselberg westlich der geplanten Ortsumfahrung bei.

Wie der Vorhabensträger zu Recht anmerkt, befindet sich die vorgesehene Maßnahme nicht im "Ried", sondern auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich bzw. östlich davon. Bei den Kartierungen hat der Vorhabensträger dort zwar verschiedene Vogelarten kartiert, darunter jedoch nicht den Steinkauz (vgl. Unterlage 12.2 EEE). Ziel der Maßnahme ist eine Umwandlung von Acker in Grünland mit Streuobst und Schaffung eines Steinkauz-Lebensraums. Wie auch die höhere Naturschutzbehörde hierzu angemerkt hat, erfolgt keine „allgemeine Aufwertung“ des Grundstückes, sondern eine Maßnahme speziell für den Steinkauz, nämlich eine extensive Grünland- anstatt Ackernutzung, Anpassung des Mahdregimes auf die Ansprüche des Steinkauzes (Nahrungsverfügbarkeit), Sicherung der Obstbäume. Es kann daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht davon ausgegangen werden, dass diese intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche durch eine Umwandlung in Dauergrünland mit entsprechend kurzrasigem Angebot und Streuobstflächen keine Aufwertung erfahren kann. Die Fläche liegt auch außerhalb der derzeit abgegrenzten Reviere 3 und 5 (vgl. Unterlage 12.2 EEE).

Der Landesbund für Vogelschutz brachte mit Schreiben vom 25.09.2019 vor, dass das Steinkauz-Revier 3 (vgl. Unterlage 12.2 EEE) sehr nahe an der geplanten Ortsumgehung liege und auch hier die Gefahr groß sei, insbesondere da sich das Jagdhabitat nahe an der Trasse befinde. Das Gebiet sei bereits ein Lebensraum für zahlreiche Vogelarten. Wegen seiner Lage an der Trasse sei eine Aufwertung in Form einer CEF-Maßnahme als eher ungünstig zu bewerten, da hierdurch das Risiko von Kollisionen steige. Deshalb müssten auch hier die Äcker westlich der Straße als Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen und in Grünland umgewandelt werden, damit der Steinkauz diese zur Jagd nutzen könne.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 04.11.2019, dass das Maßnahmenkonzept für den Steinkauz, u.a. auch für das Revier Nr. 3 (vgl. Unterlage 12.2 EEE) bereits die Umwandlung von Acker in Grünland westlich der Trasse vorsehe (FCS-Maßnahmen). Für weitere Ackerflächen habe der Vorhabensträger keine Zugriffsrechte, zumal für zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für den Steinkauz keine fachlichen Begründungen vorliegen würden.

Hier ist zum einen festzuhalten, dass sich die hier gegenständliche Ausgleichsmaßnahme FCS 2 schon westlich der Trasse befindet, genauso wesentliche Teilflächen des Steinkauz-Reviers Nr. 3. Die Maßnahme umfasst auch die Umwandlung von Ackerflächen in eine Grünlandfläche mit Streuobstbäumen, so dass hier ein Lebensraum und ein Jagdhabitat westlich der Trasse entstehen werden, die dazu führen werden, dass die Neigung der Steinkäuze in diesem Revier, die Trasse dennoch zu queren, abnehmen wird. Zum anderen merkte das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken hierzu mit Stellungnahme vom 18.01.2020 an, dass auch beim Steinkauz-Revier 3 das gleiche Konzept wie bei den Revieren 1 und 2 greife. Im Umfeld des Reviers, aber abseits der geplanten Straße, werden verschiedene Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, die durch die Schaffung von Grünland, Ruderal-, Gras- und Krautfluren und Heckenpflanzungen sowie der Anbringung von Nistkästen für den Gartenrotschwanz sowohl dem Steinkauz als auch anderen Vogelarten dieses Biotop zugutekommen.

#### 3.7.5.5.2.4.2.2.6 Maßnahmen FCS 3 und FCS 4 (Steinkauz-Lebensraum „Binselberg“ und „Grundgraben“)

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass das zur FCS-2 Ausgeführte entsprechend auch für die Maßnahmen FCS 3 und FCS 4 gelte.

Auch hinsichtlich dieser Flächen ist nicht nachvollziehbar, inwieweit diese Flächen bereits Steinkauz-Habitate sein sollen bzw. nicht aufwertbar und als artenschutzrechtliche Maßnahme ungeeignet sein sollen.

#### 3.7.5.5.2.4.2.2.7 Alternativenprüfung

Für den Vorhabensträger zumutbare Alternativen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdig sind, sind nicht ersichtlich (Art. 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG). Der Vorhabensträger hat sowohl im Zuge der Baumaßnahmen selbst mit bestimmten Maßnahmen zu Baum- und Gehölzrodungen als auch durch die Pflanzung entsprechender Gehölze zur Vermeidung von Kollisionen während des Betriebs der Straße Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen (Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 7, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblätter V 1 und V 7, sowie Unterlage 12.3, Blatt 3 E). Daher sind keine Alternativen ersichtlich, die weitergehend zumutbare Vermeidungsmaßnahmen zum Inhalt hätten.

Die Null-Variante scheidet hier angesichts der Belastungen der Ortsdurchfahrt Pflaumheims aus (vgl. C 3.7.2.4.2.6).

Die westlichen Trassenvarianten sind auch im Hinblick auf das Steinkauz-Vorkommen nicht vorzugswürdig. Auch sie würden die Verbotstatbestände der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und der Schädigung durch Lebensraumverlust (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllen. Ebenso ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei den westlichen Varianten ohne besondere Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 5.1).

Bei der Variante 1 (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) käme es zu jeweils randlichen Durchfahrten der Steinkauz-Reviere 1 und 3 (ca. 130 m bzw. 170 m Abstand zum Brutbaum). Das Revier 2 (ca. 90 m Abstand zum Brutbaum) würde voraussichtlich bauzeitlich tangiert (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kap. 5.1).

Bei der ebenfalls westlich verlaufenden Variante 2 (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) würde das Revier 3 am äußersten östlichen Rand durchfahren, wobei der Brutbaum dann in einem Abstand von ca. 170 m liegen würde. Das Revier 2 würde mittig gequert werden bei ca. 200 m Abstand zum Brutbaum. Der Abstand der Trasse zum Brutbaum des Steinkauz-Reviere 1 würde ca. 200 m betragen (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 5.1). Aufgrund des ähnlichen Verlaufs wären die Auswirkungen im Hinblick auf das Steinkauz-Revier 1 ähnlich wie bei der hier gegenständlichen Variante. Das Gleiche gilt für den Verlust des Reviers 2. Weiter hat diese Variante die längste Durchschneidungsstrecke im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils "Alte Bahnlinie" südlich von Pflaumheim. Da auch im Hinblick auf das Revier 3 schon bei der gegenständlichen Trasse ein deutlich erhöhtes konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko besteht (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 4.2, Artenblatt Steinkauz), und sich dieses Risiko schon aus der Lage der Straße inmitten oder angrenzend an das Revier ergibt, ist

zumindest auch im Hinblick auf das Revier 3 ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht von vorneherein auszuschließen.

Die Variante 3 liegt außerhalb der bekannten Steinkauz-Revier. Bei ihrer Verwirklichung käme es daher zu keiner Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des Steinkauzes. Diese Variante erweist sich jedoch aus anderer Hinsicht als nicht vorzugswürdig. Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Zauneidechse und der Schlingnatter unter **C 3.7.5.5.2.4.2.1** wird ergänzend Bezug genommen.

Die Variante 5 hat die gleichen Auswirkungen wie die Variante 4 im Hinblick auf den Steinkauz. Südlich von Pflaumheim sind keine Steinkäuze mehr kartiert worden, weshalb der abweichende Trassenverlauf der Variante 5 südlich von Pflaumheim nur insoweit relevant ist, dass er zwar nicht weniger Auswirkungen auf das Steinkauz-Vorkommen hätte, jedoch zusätzliche Auswirkungen auf ein Braunkehlchen-Vorkommen im Bereich des Grundgrabens. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5 wird ergänzend Bezug genommen.

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) führte mit Stellungnahme vom 07.10.2019 aus, dass gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Seite 32 EE) und in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 EEE, Kapitel 5.1, Seite 117) für den Variantenvergleich nur die drei östlichen Steinkauz-Revier (Nrn. 1 bis 3) betrachtet worden seien und die westlich der Varianten liegenden Revier 4 und 5 außen vorgelassen wurden. Dies sei nicht nachvollziehbar, da das Revier 5 durch die Wahltrasse 4 beeinträchtigt werde (Revierverlust infolge eines erhöhten Kollisionsrisikos) und die anderen Trassenvarianten zu diesem Revier einen größeren Abstand einhalten würden. Hinsichtlich der Varianten wird auf Unterlage 15.2, Blatt 2, Bezug genommen

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass die Beeinträchtigungen des Reviers 5 durch die Planfeststellungstrasse auf dem erhöhten Kollisionsrisiko beruhten, das nach Bernotat und Dierschke (2016) ermittelt worden sei. Dieses Verfahren sei für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angewendet worden, bezogen auf die Planfeststellungstrasse. Für dieses Verfahren gingen daher die Parameter Konfliktintensität und Wirksamkeit einer Vermeidungsmaßnahme ein, die grundsätzlich nur für die vertieft geplante Wahltrasse vorlägen. Für die übrigen Varianten, bei denen nur die Achsen vorlägen, könne dieses Verfahren daher nicht mit gleichem Tiefgang angewendet werden. Im Rahmen des Abstimmungstermins mit der höheren Naturschutzbehörde sei daher seitens des Vorhabensträgers zugesagt worden, das Verfahren nach Bernotat und Dierschke (2016) in vereinfachter Form überschlägig für die übrigen Varianten anzuwenden und somit auch die Steinkauz-Revier 4 und 5 in den Alternativvergleich der speziellen artenschutzrechtlichen

Prüfung einzubeziehen. Im Ergebnis der überschlägigen Abschätzung des Kollisionsrisikos führten die Varianten 1 und 2 an mehreren Stellen zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos der Steinkauz-Reviere 1, 2 und 3 (hohes konstellationsspezifisches Risiko) und es sei mindestens mit einem Verlust von drei Steinkauz-Reviere zu rechnen. Für die Steinkauz-Reviere 4 und 5 habe die überschlägige Abschätzung nur ein geringes konstellationsspezifisches Risiko durch die Varianten 1 und 2 ergeben. Hierbei sei jedoch anzumerken, dass nicht abgeschätzt werden könne, ob und wo Vermeidungsmaßnahmen umsetzbar seien. So sei nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die Varianten 1 und 2 nicht doch zu einem hohen konstellationsspezifischen Risiko und damit zum Verlust der Steinkauz-Reviere 4 und 5 führen würden. Die Variante 5 verlaufe im Vergleich der bekannten Steinkauz-Vorkommen deckungsgleich mit der Vorzugstrasse. Im weiteren Verlauf in Richtung Süden ab Höhe der Wenigumstädter Straße existierten keine Steinkauz-Reviere, weshalb sich dadurch keine abweichenden Kollisionsrisiken gegenüber der Vorzugstrasse, bezogen auf die Steinkauz-Reviere 4 und 5, ergeben würden. Ebenso verlaufe die Variante 3 abseits der bekannten Steinkauz-Reviere, wodurch auch hier für die bestehenden Reviere 1 bis 5 allenfalls ein geringes konstellationsspezifisches Risiko bestehe.

Daraus ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

<b>Reviere</b>	<b>Plantrasse und Variante 5</b>	<b>Varianten 1 und 2</b>
Revier 1	mittel	hoch
Revier 2	hoch	hoch
Revier 3	sehr hoch	hoch
Revier 4	gering	gering
Revier 5	mittel	gering

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Variante 5, wie vom Vorhabensträger zutreffend erläutert, im Bereich der Steinkauz-Reviere den gleichen Verlauf hat wie die Variante 4 (Plantrasse). Weiter wird davon ausgegangen, dass die Variante 3 (Ostvariante) allenfalls ein geringes konstellationsspezifisches Risiko aufweist.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass für die Plantrasse entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, die hier in die Betrachtung schon eingeflossen sind, was bei den Varianten 1 und 2 aufgrund der fehlenden Planungstiefe nicht der Fall ist. Nach alledem kann allenfalls davon ausgegangen werden, dass das Revier 5 bei den Varianten 1 und 2 nicht als Verlust anzusehen wäre, mithin ein Steinkauz-Revier also weniger durch Kollisionen verlorengehen würde.

Daher würden bei allen westlichen Varianten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt. Weiter sind die Alternativen aus anderen als artenschutzrechtlichen Gründen nicht vorzugswürdig.

Bei der Variante 1 (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) ist festzuhalten, dass sie die Variante ist, die am nächsten am Ort und den dortigen Wohngebieten verlaufen würde und damit die größten Lärmauswirkungen nach sich ziehen würde. Weiter würde diese Variante nicht nur landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehmen, sondern auch ein Kleingartengebiet und damit einen wichtigen Naherholungsraum mittig durchfahren. Außerdem führt diese Variante zu den größten Einschränkungen im Hinblick auf die weitere Ortsentwicklung Pflaumheims. Sie würde gegen § 7 Satz 1 BauGB verstoßen. Nach dieser Vorschrift haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Diese Vorschrift geht damit über die allgemeine Pflicht zur Berücksichtigung städtebaulicher Belange bei der fachplanerischen Abwägung hinaus, indem sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans eine ihnen sonst nicht zukommende rechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem öffentlichen Planungsträger für den Fall verleiht, dass dieser dem Flächennutzungsplan trotz ordnungsgemäßer Beteiligung nicht widersprochen hat. Die Pflicht zur Anpassung der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans ist als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen. Darstellungen des Flächennutzungsplans entfalten Bindungswirkung gegenüber den nachfolgenden Planungen. Sie müssen so bestimmt sein, dass sie einen ausreichenden Rahmen für Konkretisierungen bilden können. Ferner muss sich klar feststellen lassen, welche Darstellungen beschlossen wurden. Hierfür muss der Flächennutzungsplan selbst einen Anhalt bieten. Auf den Erläuterungsbericht und die Begründung des Plans kann zur Verdeutlichung einer eindeutig vorhandenen Darstellung zurückgegriffen werden (BVerwG, Urteil vom 24.11.2011, Az. 9 A 23.10, BeckRS 2012, 47537, Rdnrn. 30 und 33). Gemessen daran würde die Variante 1 gegen die Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB verstoßen. Der Flächennutzungsplan des Marktes Großostheim weist im Bereich der Variante 1 ein Gebiet für Dauerkleingärten aus. Diese Darstellung ist zumindest in Teilen umgesetzt worden, entsprechende Dauerkleingärten sind vorhanden. Gleichzeitig weist der Flächennutzungsplan Darstellungen für eine mögliche Ortsumgehung Pflaumheims aus. Diese Varianten der Ortsumgehung von Pflaumheim liegen westlich und östlich des Ortes. Die westliche Variante verläuft jedoch deutlich abgesetzt von den Dauerkleingärten westlich von Pflaumheim und berührt diese Nutzung nicht.

Bei der westlich verlaufenden Variante 2 (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) ist festzuhalten, dass diese Variante die längste Durchschneidungsstrecke im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils "Alte Bahnlinie" südlich von Pflaumheim hat. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Variante 2 ca. 5 Millionen Euro (Netto-Kosten, Kostenniveau 2019) mehr kosten würde als die hier gegenständliche Variante 4 (vgl. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung OT Pflaumheim, Ortsumgebung, der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 13.11.2018). Hier stehen sich Kosten von ca. 25 Millionen Euro (Planfeststellungsstrasse, Variante 4) bzw. 30 Millionen Euro (Variante 2) gegenüber. Dass der Vorhabensträger eine Variante plant und baut, die nur im Hinblick auf die Schonung eines Steinkauz-Reviere bei gleichzeitiger Milderung der Auswirkungen auf ein weiteres Steinkauz-Revier um 20 % teurer ist, erscheint der Planfeststellungsbehörde unzumutbar. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.3 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Variante 3 (Ostvariante) liegt außerhalb der bekannten Steinkauz-Reviere. Bei ihrer Verwirklichung käme es daher zu keiner Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich des Steinkauzes. Diese Variante erweist sich jedoch aus anderer Hinsicht als nicht vorzugswürdig. Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Zauneidechse und der Schlingnatter unter C 3.7.5.5.2.4.2.1 wird ergänzend Bezug genommen. Weiter ist festzuhalten, dass hier zwar nur für den südlichsten und nördlichsten Teilabschnitt spezielle faunistische Kartierungen vorliegen. Der Vorhabensträger hat eine Habitatanalyse durchgeführt. Abhängig vom jeweiligen Biotoptyp wurde im engeren Wirkraum (50 m) das potentielle Vorkommen artenschutzrelevanter Artvorkommen ermittelt. Diese Artenpotentialliste wurde zusätzlich über die Verbreitung der Arten abgeschichtet. Es ergeben sich daraus Bereiche, für die ein erhöhtes Konfliktpotential durch mögliche Beeinträchtigungen potentieller Arten angenommen werden kann. Dies gilt z.B. für den aufgelassenen Sandsteinbruch südöstlich von Pflaumheim und dem Hohlweg "Große Hochhohl" mit Feldgehölz, an dem entlang die Variante 3 in einem nur geringen Abstand verlaufen würde. In den dort befindlichen Gehölzen mit Altbaumbestand ist von möglichen Fledermausquartieren auszugehen. Ebenso können Gehölze des Hohlwegs sowie entlang der großen Obstbaumanlage und des aufgelassenen Steinbruchs als Leitstruktur für potentielle Fledermausflugrouten dienen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Variante 3 mehrere amtlich kartierte Biotope durchschneidet und großflächige und raumwirksame Biotopkomplexe durchtrennt. Sie verläuft fast 1 km parallel zur Großen Hochhohl, die seit 1983 als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt wurde. Bestandserfassungen liegen zwar nicht vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht konnte diese Trasse seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht befürwortet werden. Sie verursacht massive oder erhebliche Eingriffe in ein großflächiges Gefüge von Hohlwegen, Hecken, Obstwiesen usw. (Fachtechnische Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 26.02.2009, vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers

vom 14.06.2019). Diese Variante würde außerdem eine hochwertige Obstbaumplantage südlich von Pflaumheim durchschneiden. Hier wurde auf Bitten der Planfeststellungsbehörde noch einmal geprüft, ob die vom Vorhabensträger angenommene naturschutzfachliche Wertigkeit "hoch" (vgl. Unterlage 16.1 E, Kapitel 8) auch in dieser Hinsicht noch tragfähig ist. Die untere Naturschutzbehörde stellte dabei fest, dass die gemeinschaftlich bewirtschaftete Obstanlage eine größere Strukturvielfalt aufweist, als man aus dem Luftbild heraus vermuten könne. Die Baumreihen der Anlagen würden mit unterschiedlicher Intensität gepflegt, was v.a. auch an vereinzelten Brachestreifen und unterschiedlichen Schnittzeitpunkten in der Bewirtschaftung des Grünlandes erkannt werden könne. In manchen Bäumen sei auch in geringem Maße Totholz ersichtlich. Aufgrund des vorgefundenen Zustands der Fläche könne eine Bewertung mit "hoch" aus fachlicher Sicht mitgetragen werden (Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 01.08.2019, vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 14.06.2019).

Die Variante 5 hat die gleichen Auswirkungen wie die Variante 4 im Hinblick auf den Steinkauz. Südlich von Pflaumheim sind keine Steinkäuze mehr kartiert worden, weshalb der abweichende Trassenverlauf der Variante 5 südlich von Pflaumheim nur insoweit relevant ist, dass er zwar nicht weniger Auswirkungen auf das Steinkauz-Vorkommen hätte, jedoch zusätzliche Auswirkungen auf ein Braunkehlchen-Vorkommen im Bereich des Grundgrabens. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5 wird ergänzend Bezug genommen.

Der von manchen Einwendungsführern geforderte Entfall der Anbindung der Kreisstraße AB 1 südlich von Pflaumheim (vgl. dazu C 3.7.2.4.2.7) würde sich auf das Steinkauz-Vorkommen, das sich westlich von Pflaumheim befindet, nicht auswirken.

Die Tunnel-Varianten würden sich auf den Steinkauz und sein Vorkommen günstig auswirken (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 1, und Unterlage 12.2 EEE). Die damit verbundenen Mehraufwendungen in Herstellung und Unterhalt für den Vorhabensträger liegen jedoch offensichtlich außerhalb jeder Verhältnismäßigkeit. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.3 wird Bezug genommen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass sich die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung unter der Überschrift "Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht" (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Seite 117) mit den Anforderungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG beschäftige und zu dem Ergebnis gelange, dass keine Alternative vorhanden sei. Fehlerhaft erscheine, dass lediglich die bereits vor etlichen Jahren geprüften Varianten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit geprüft worden seien. Überlegungen, ob es andere Varianten gebe, welche die betroffenen Arten weniger beeinträchtigten, würden nicht geprüft. So sei u.a. in einem Erörterungstermin eine Trogvariante vorgestellt worden. Der Bund Naturschutz habe



sich der Einwendung angeschlossen und eine Prüfung dieser Variante gefordert. Da der Bund Naturschutz davon ausgehe, dass auch bei zahlreichen Vogelarten Verbotstatbestände erfüllt würden, müssten auch diese bei der Alternativenprüfung berücksichtigt werden. Die Variante 3 liege "fernab vorhandener Steinkauz-Reviere", weshalb die Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Ergebnis komme, dass die Variante 3 aufgrund der fehlenden Konflikte mit dem Steinkauz aus artenschutzrechtlicher Sicht als die günstigste zu beurteilen sei (vgl. Unterlage 16.1 E, Seite 64.1 EEE). Im Widerspruch dazu stehe das Ergebnis in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, wonach sich in der Summe nicht feststellen lasse, dass es im Hinblick auf den speziellen Artenschutz keine bessere und somit anderweitige zufriedenstellende Lösung gebe.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass außer beim Steinkauz bei keiner weiteren Vogelart Verbotstatbestände verwirklicht würden. Verbotstatbestände seien daher zusätzlich lediglich bei der Zauneidechse und der Schlingnatter erfüllt. Für alle anderen Arten könne die Verwirklichung der Verbotstatbestände mit den festgesetzten konfliktvermeidenden und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Ausschließlich auf den Steinkauz bezogen stelle sich die Variante 3 im Rahmen der Alternativenprüfung als die günstigste Variante dar. Insgesamt betrachtet sei die Variante im Hinblick auf den speziellen Artenschutz jedoch nicht als die bessere oder konfliktärmere Lösung bzw. Alternative anzusehen, da aufgrund der Habitatausstattung des Bereichs östlich von Pflaumheim ebenso potentielle Fledermausquartiere und Fledermausleitstrukturen betroffen sein könnten, im Vergleich zur Vorzugstrasse mehr Eingriffe in amtlich kartierte Biotope erfolgen würden, eine vergleichbare Betroffenheit eines Braunkehlchen-Reviere eintreten würde und ebenso Reptilien in gleicher Weise wie durch die Vorzugstrasse betroffen wären.

Die höhere Naturschutzbehörde wies ebenfalls darauf hin, dass die Alternativenprüfung aus fachlicher Sicht nicht nur eine Art in den Blick nehmen kann. Es ist möglich, dass eine Trasse, die für eine Art vorzugswürdig ist, aufgrund der durch sie verursachten Beeinträchtigungen anderer Arten und Lebensräume letztendlich keine geeignete Alternative darstellt (Schreiben des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Wie bereits oben ausgeführt, scheidet die Variante 3 (Ostvariante) aus verschiedenen Gründen aus. Der Bund Naturschutz verweist hier lediglich auf Angaben, die in den Unterlagen ohnehin enthalten sind und damit Bestandteil der Prüfung waren. Tunnel- bzw. Trogvarianten scheiden wegen der hohen Kosten beim Bau und Unterhalt und wegen der Eingriffe in die Wasserschutzgebiete aus (vgl. C 3.7.2.4.8).

Nach alledem konnte die artenschutzrechtliche Ausnahme in Bezug auf den Steinkauz zugelassen werden.

#### 3.7.5.5.2.4.3 Ermessen

Die Zulassung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG. Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber schon wichtige Entscheidungskriterien bereits in die Ausnahmevoraussetzungen selbst aufgenommen hat. So muss der Vorrang anderer Gemeinwohlgründe und die Erforderlichkeit der Ausnahme zu bejahen sein (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG), was hier der Fall ist, auf die obigen Ausführungen wird insoweit Bezug genommen. Im Rahmen der Ermessensausübung kann dann auch eine Rolle spielen, ob eine positive Entscheidung zur Folge hätte, dass wegen der gebotenen Gleichbehandlung weiteren Anträgen entsprochen werden muss und dies mit den Naturschutzbelangen nicht vereinbar wäre (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Rdnr. 39 zu § 67). Dies ist hier nicht zu erwarten. Eine "Bezugsfallwirkung" wird hier nicht ausgelöst, da in absehbarer Zeit nicht mit weiteren Straßenbauprojekten in diesem Bereich zu rechnen sein wird. Weitere Aspekte, die im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Zulassung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten sprechen würden, sind auch im Rahmen der Ermessensausübung nicht ersichtlich und auch nicht vorgebracht.

#### 3.7.5.5.2.5 Sonstige Fragen des Artenschutzes

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, dass die CEF-Maßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff umgesetzt werden müssten, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits ihre Funktion erfüllten. Dies solle als "Bedingung" in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, die erforderlichen CEF-Maßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff (Maßnahmenbeginn) umzusetzen. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen würden der zuständigen Behörde vorab zur Genehmigung vorgelegt, damit eine zügige Umsetzung erfolgen könne.

Dem Vorhabensträger wurde auferlegt, die vorgezogenen und sonstigen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF- bzw. FCS-Maßnahmen) nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß Unterlage 12.4 EEE, den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 12.1 E, Kap. 9) und den entsprechenden Darstellungen in der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (Unterlage 12.3) so frühzeitig vor den Arbeiten an der Strecke und den damit verbundenen Beeinträchtigungen der streng bzw. besonders geschützten Tierarten durchzuführen, dass sie mit dem Beginn der jeweiligen Be-

eintrüchtigungen (Bauarbeiten bzw. Verkehrsfreigabe) ihre Wirksamkeit entfalten können (A 3.5.1.1). Da die Auswirkungen auf die verschiedenen Arten unterschiedliche Ursachen haben, teilweise sind sie baubedingt, teilweise betriebsbedingt, konnte der Vorhabensträger nur dazu verpflichtet werden, die Voraussetzungen für die Funktion der jeweiligen Maßnahmen dann geschaffen zu haben, wenn die Beeinträchtigungen auch tatsächlich eintreffen. Vor Baubeginn müssen nicht schon Kompensationen für Auswirkungen der Straße vorliegen, die erst mit dem Betrieb verbunden sind (z.B. im Hinblick auf Kollisionen mit Fahrzeugen oder im Hinblick auf Straßenlärm). Die vom Vorhabensträger angesprochenen „Genehmigungen“ im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses haben sich als nicht zielführend erwiesen. Eine spezielle "Genehmigung" für Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Verbote ausschließen sollen, sieht der Gesetzgeber nicht vor. Die Prüfung der Geeignetheit der Maßnahmen ist Aufgabe der Planfeststellung.

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken führte mit Schreiben vom 13.07.2015 zur Vermeidungsmaßnahme V 10 aus, dass bei Rückhaltebecken und sonstigen Versickerungsanlagen oder Ähnliches ein funktionierender Grabschutz als Prävention mit eingebaut werden sollte, da bei der Maßnahme V 10 schon von einer Einwanderung des Bibers ausgegangen werde. Zudem könne durch das Anbringen einer Schutzplanke mit zusätzlichem darunterliegenden Holm die Möglichkeit des Überquerens der Straße und damit das Risiko des Überfahrens von Bibern reduziert werden.

Der Biber kommt nach den Angaben des Vorhabensträgers im Vorhabensgebiet nicht vor, jedoch ist er im Landkreis Aschaffenburg schon stellenweise vorhanden und breitet sich aus. Die Maßnahme V 10 ist eine Vermeidungsmaßnahme, die sich auf die Zerschneidung der Wanderwege landbewohnender Arten, insbesondere des Bibers, mit der Gefahr von Tierverlusten durch Kollisionen bezieht. Ziel der Maßnahme ist es, die punktuelle Zerschneidungswirkung an zwei zu querenden Gewässern, nämlich am Dürrbach und am Baumertsgraben, zu minimieren, indem die Durchlassbauwerke mit Uferstreifen (Bermen) versehen werden (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt V 10, und Unterlage 12.3, Blatt 3 E und 4 EEE).

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass zwar die Möglichkeit der Einwanderung des Bibers in Betracht gezogen worden sei, weshalb in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch vorgesehen worden sei, die Durchlässe, die die Trasse queren, so zu gestalten, dass sie für den Biber geeignet seien. Weitere Maßnahmen seien aber, so der Vorhabensträger nicht erforderlich, da der Biber bislang weder kartiert noch im weiteren Umfeld der Maßnahme gesichtet worden sei. Bei einem zukünftigen Erfordernis könnten auch Maßnahmen an der Trasse nachgerüstet werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem Vorhabensträger Recht zu geben. Der Vorhabensträger und mit ihm die Planfeststellungsbehörde haben nur die Konflikte eines Vorhabens zu bewältigen, die tatsächlich entstehen und nicht solche, die in Zukunft möglicherweise irgendwann durch die Einwanderung weiterer geschützter Tierarten entstehen könnten. Der Biber wurde auch bei der Aktualisierung der Kartierung 2018 nicht gefunden (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Anlage PGNU 2018, Kap. 4.1).

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, dass bei der Ausführung der Rückhaltebecken und sonstigen Versickerungsanlagen zu beachten sei, dass sie so gestaltet werden, dass sie zu keiner Amphibienfalle würden und dass sie sich nicht als Amphibienhabitat eignen, um keine neuen Problemstellen (wandernde Amphibien auf der Straße) zu schaffen.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass in den geplanten Versickerungsanlagen das Oberflächenwasser direkt versickert werde, so dass sich keine für Amphibien geeigneten Habitate mit dauerhafter Wasserführung entwickeln könnten. Die geplanten Rückhaltebecken seien als naturnahe Erdbecken mit angeschlossenen Absetzbecken konzipiert. Es handele sich um dauergestaute technische Bauwerke mit ca. 2 m Wassertiefe, die für das Vorhaben erforderlich seien. Diese gepflasterten Absetzbecken seien aufgrund ihrer technischen Ausbildung für Amphibien grundsätzlich nicht attraktiv. Dass sich Amphibien dennoch in den Becken einfänden, sei jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Die die Absetzbecken umgebenden Zäune würden im unteren Bereich mit engmaschigem Zaunflecht ausgestattet, damit Amphibien nicht in die Absetzbecken gelangen könnten.

Hier ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass auch Rückhaltebecken grundsätzlich so ausgestattet werden, dass sie wieder leerlaufen. Gerade deswegen stellen sie für Amphibien eine besondere Gefahr dar, weil sie, solange sie mit Wasser gefüllt sind, für Amphibien zum Ablachen interessant sind, der Nachwuchs jedoch nicht überleben kann, wenn die Becken leerlaufen bzw. das Wasser vollständig versickert. Daher war ungeachtet der Frage, ob es sich um ein Rückhalte-, ein Absetz- oder ein Versickerbecken handelt, dem Vorhabensträger aufzugeben, sämtliche Beckenanlagen seiner Entwässerungsanlagen mit einem Amphibienschutz zu versehen, der eine Zuwanderung von Amphibien und ein Ablachen verhindert (vgl. A 7.3.21). Dass sonstige Versickerungsanlagen (Gräben und Mulden) das Oberflächenwasser direkt versickern, sodass sich keine für Amphibien geeignete Habitate mit dauerhafter Wasserführung entwickeln könnten, ist für die Planfeststellungsbehörde gut nachvollziehbar. Diese unterscheiden sich kaum von sonstigen Entwässerungsgräben oder trockenfallenden sonstigen Gewässern. Im Unterschied zu den Beckenanlagen werden diese auch keinen Zaun erhalten, der im unteren Bereich als Amphibienschutz ausgebildet werden könnte. Hier konnte schon

aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darauf verzichtet werden, dem Vorhabensträger auch für diese Anlagen Amphibienschutzmaßnahmen vorzusehen.

#### 3.7.5.5.3 Abwägung

Die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme sind relativ strikt, sogar eine naturschutzfachliche Abwägung mit den Gründen, die für das Vorhaben sprechen, ist Bestandteil des Tatbestands, weshalb für weitere Erwägungen im Rahmen der Ermessensausübung nur noch wenig Raum besteht.

Insgesamt betrachtet, führt das Vorhaben sehr wohl zu gewissen Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten. Die Planung selbst sieht jedoch ein umfassendes Maßnahmenpaket an Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen vor, mit denen sichergestellt werden kann, dass den artenschutzrechtlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Lage und Ausgestaltung der sonstigen Ausgleichsflächen zu einem nicht geringen Teil ebenfalls den europarechtlich geschützten Arten zugutekommen.

Die Belange des Artenschutzes sind zwar mit einem gewissen Gewicht als gegen das Vorhaben sprechende Belange einzustellen, durch die beschriebenen Maßnahmen wird das Gewicht jedoch soweit verringert, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange, insbesondere die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Straße für die Verkehrsteilnehmer und die deutliche Verringerung der Belastungen für die Ortsbevölkerung Pflaumheims überwiegen.

#### 3.7.5.6 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt verschiedene naturschutzrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen. Auf die obigen Ausführungen im jeweiligen systematischen Zusammenhang wird insoweit Bezug genommen.

Wird eine Entscheidung nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz durch eine nach Vorschriften außerhalb des Gesetzes erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soll in der behördlichen Gestattung auf die Ersetzungswirkung hingewiesen werden (Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG). Dem wurde mit der Aussage unter A 6 des Tenors dieses Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

#### 3.7.5.7 Naturschutz als Verfassungsziel

Der Bund Naturschutz kritisierte beim Erörterungstermin am 18.02.2014, dass sich der Vorhabensträger mit seinen Planungen nicht mit Art. 141 der Bayerischen Verfassung (BV) auseinandergesetzt habe. Danach hätten Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts die Aufgabe, Boden,

Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Hier liege ein kennzeichnendes Orts- und Landschaftsbild vor und durch die Betroffenheit des Steinkauzes auch ein besonderer Schutzauftrag für die heimischen Tier- und Pflanzenarten. Der im Gesetz genannte Begriff "schützen" bedeute nicht nur Abwehr von Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen, sondern auch das Gestalten und die Verbesserung bzw. Wiederherstellung sowie Maßnahmen zur Vorsorge (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 143 f.).

Der Vorhabensträger hielt dem entgegen, dass es im Rahmen der Gesetzesbindung der Verwaltung Aufgabe der Planfeststellungsbehörde sei, im Rahmen der Gesetze über die Planfeststellung zu entscheiden. Es sei Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, ggf. diese Verwaltungsentscheidungen entsprechend zu überprüfen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 145).

Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.73) brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass in den Planfeststellungsunterlagen ein Gesamtflächenbedarf von 11,6 ha angegeben sei und eine Versiegelung von 4,34 ha. Dies widerspreche dem Art. 141 der Bayerischen Verfassung, wonach kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten seien. Auch viele Bürger seien wegen der ungebremsten Flächenversiegelung besorgt. Ein großer Flächenverbrauch sei abzulehnen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass der Verkehr in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim im Jahr 2033 bis auf 17.000 Kfz/24 h anwachsen werde. Die Förderung eines Umweltverbundes sei zwar ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt und Lebensqualität, könne jedoch nur realisiert und umgesetzt werden, wenn die stark überlastete Ortsmitte vom Individualverkehr entlastet werde. Die zur Entlastung der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim geplante Trasse der Ortsumgehung liege seit Jahren der Flächennutzungsplanung des Marktes Großostheim zugrunde. Dem flächensparenden Umgang sei bei der Planung ein hoher Stellenwert beigemessen worden. Grundsätzlich sei die Planung der Ortsumgehung entsprechend den verkehrlichen und technischen Erfordernissen erfolgt und den räumlichen Verhältnissen angepasst worden, wobei insbesondere die Ausweisung von Baustellenflächen und Baustraßen auf das notwendige Maß reduziert worden sei.

Die Bayerische Verfassung regelt, dass der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut ist. Dabei ist mit Naturgütern schonend und sparsam umzugehen. Es gehört zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaf-

ten des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten. Ebenso gehört dazu, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten (Art. 141 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 BV).

Die Gebote im Sinne des Art. 141 Abs. 1 BV, kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten sowie die Schutz-, Pflege- und Erhaltungspflichten hinsichtlich der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Aufgabe, die Landschaft zu schützen und zu pflegen, sind keine bloßen Programmsätze, sondern enthalten bindendes objektives Verfassungsrecht, an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind. Sie gehören zu den in die Abwägung einzustellenden öffentlichen Belangen. Allerdings haben die Schutzziele des Art. 141 Abs. 1 und Abs. 2 BV gegenüber den einer Fachplanung zugrundeliegenden Anliegen keinen abstrakten Vorrang. Vielmehr bleibt es Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen fachgerechter Abwägung selbst darüber schlüssig zu werden, welchen Belangen sie letztlich das stärkere Gewicht beimessen will (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 21.03.2016, Az. Vf. 21-VII-15, BeckRS 2016, 44488, m.w.N.). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Art. 141 Abs. 1 BV kein "Grundrecht auf Umweltschutz" im Sinne eines objektiven verfassungsmäßigen Rechts des Einzelnen etwa auf Abwehr hoheitlicher Genehmigungen von Naturveränderungen gewährt (BayVerfGH, Entscheidung vom 23.08.1985, Az. Vf. 116-VI/84, NVwZ 1986, 631).

Im vorliegenden Fall ist sowohl der Planfeststellungsbehörde als auch dem Vorhabensträger bewusst, dass die Planfeststellungstrasse in einem Bereich verläuft, der bisher von Verkehrswegen unzerschnitten ist. Hinsichtlich der Lage und landschaftlichen Gliederung wird auf die Ausführungen unter C 2.3.1.1 und hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf die Ausführungen unter C 2.3.2.8 und C 3.7.5.2.3.2.2 sowie auf die Ausführungen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1 E, Kapitel 4.2) und auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie zur Erstellung des Variantenvergleichs (Unterlage 16.1 E, Kapitel 2.2.8 und Kapitel 5.6) Bezug genommen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden auch bewertet (vgl. C 2.4.8 und C 3.7.5.2.3.2.2). Dabei war jedoch zunächst festzuhalten, dass die Trasse zwar durch eine weitgehend von Verkehrswegen unzerschnittene Landschaft verläuft, diese Landschaft jedoch durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Etwas anderes ergibt sich lediglich im Bereich der kurzen Durchfahrungsstrecke im Wald südlich von Pflaumheim. Innerhalb des Bereichs der Straßenstrasse sind nur wenige Teile dieses Raums unter besonderen

Schutz gestellt. Dies gilt zum einen für den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie", der sich von Pflaumheim nach Süden erstreckt und von der Kreisstraße relativ ortsnah an einer Stelle durchschnitten wird, an der schon ein Feldweg verläuft. Dies gilt zum anderen im Hinblick auf die Schutzzone des Naturparks Bayerischer Odenwald, die als Landschaftsschutzgebiet anzusehen ist, und die nur auf einer kurzen Strecke innerhalb des Waldes südlich von Pflaumheim betroffen ist. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4 wird entsprechend Bezug genommen. Den sich aus Art. 141 Abs. 1 BV ergebenden Schutzziele stehen die Belange der Verkehrssicherheit und letztlich auch der Gesundheit der Anwohner und Verkehrsteilnehmer in der Ortsdurchfahrt Pflaumheims gegenüber. Für die Ortsumgehung sprechen Belange, die auch das grundrechtlich geschützte Eigentum zu überwinden vermögen. Auf die Ausführungen unter C 3.5 wird entsprechend Bezug genommen. Ebenso war zu berücksichtigen, dass der Vorhabensträger verschiedene Maßnahmen vorgesehen hat, um die Einbindung in das Landschaftsbild weiter zu gewährleisten. Auf die entsprechenden Ausführungen in Unterlage 12.1 E und auf die Darstellung in der Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE bis Blatt 6 EEE wird entsprechend Bezug genommen. Es kann also auch nicht davon ausgegangen werden, dass hier eine "einzigartige" und bayernweit oder gar deutschlandweit bedeutende Landschaft zerstört wird. Es handelt sich hier vielmehr um in vielen Teilen Nordbayerns vorhandene und intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche, die Erholungseignung und auch einen gewissen "Erholungsreiz" nur für die regionale Bevölkerung aufweist, während überregional Erholungssuchende sich eher in den Bereich der schon als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche des Odenwalds oder des Spessarts begeben werden.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass die Planung des Vorhabensträgers die beiden trockenen Jahre 2018 und 2019 nicht ausreichend berücksichtige. Die Niederschlagsmengen seien in den beiden Jahren im Durchschnitt um 200 mm geringer gewesen als in den Jahren zuvor. Bei einer Waldbegehung sei erkennbar gewesen, dass dort in jüngster Zeit aufgrund der Trockenheit Bäume im betroffenen Untersuchungsraum gefällt worden seien. Aufgrund der dramatischen Lage des Waldes durch die zweijährige Trockenheit, den Schädlingsbefall und die Sturmschäden sei eine Waldrodung auf einer Fläche von 1,3 ha, die noch dazu zu einer Zerschneidung eines bislang zusammenhängenden Waldgebietes führe, mit den Grundsätzen und Anforderungen des Wald- und Naturschutzes nicht mehr vereinbar. Im Rahmen sämtlicher Abwägungsentscheidungen müsse im Hinblick auf einen vorsorgenden Umweltschutz gemäß Art. 20 a GG bis auf weiteres von jeglichen Rodungen zur Verwirklichung weiterer klimaschädlicher Vorhaben abgesehen werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 04.11.2019 entgegen, dass im angesprochenen Waldstück südlich von Pflaumheim einzelne von Borkenkäfern befallene oder im Zuge des Sturmes im September 2018 geschädigte



oder umgestürzte Bäume, Kronen oder Äste aus forstlichen und verkehrssicherungstechnischen Gründen aufgearbeitet worden seien. Im Zuge einer aktuellen Ortsbegehung durch den Kartierer des Vorhabensträgers (PGNU) am 21.10.2019 sei geprüft worden, inwieweit die Bäume entlang der Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1) für das Aufhängen von Nistkästen geeignet seien. Hinweise auf eine Mindereignung der Waldflächen als Lebensraum für Vogelarten oder andere Waldbewohner seien nicht festgestellt worden. Ein Verzicht auf die vorhabenbedingten Rodungen im Hinblick auf einen vorsorgenden Umweltschutz gemäß Art. 20 a GG lasse sich aufgrund der Sturm- und Trockenergebnisse im Jahr 2018 nicht ableiten.

Das Grundgesetz hat den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Staatsziel aufgenommen. Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung (Art. 20 a GG). Art. 20 a GG verpflichtet den Gesetzgeber, den in dieser Vorschrift enthaltenen Auftrag bei der Rechtssetzung umzusetzen und geeignete Umweltschutzvorschriften zu erlassen. Dabei steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu (BVerfG, Beschluss vom 13.03.2007, Az. 1 BvV 1/05, BeckRS 2007, 23751). Bei den Bestimmungen im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung, die den Umweltschutz zum Staatsziel erheben (Art. 141 Abs. 2 und 3 BV, Art. 20 a GG) handelt es sich um ausschließlich objektiv-rechtlich zu verstehende Verfassungssätze ohne anspruchsbegründende Wirkung für den Einzelnen; subjektive Schutzziele werden damit nicht verfolgt. Der Einzelne kann demzufolge aus diesen Umweltschutzartikeln keine konkreten, einklagbaren subjektiven Rechte herleiten. Weder die Bayerische Verfassung noch das Grundgesetz kennen ein "Grundrecht auf Umweltschutz". Aus der Ablehnung eines als subjektive Anspruchsberechtigung formulierten Umweltgrundrechts und der Entscheidung der Verfassungsgeber für eine bloße Staatszielbestimmung folgt auch, dass der verwaltungsrechtliche Rechtsschutz damit nicht erweitert wird; insbesondere erhalten diese Vorschriften, die keinen drittschützenden Charakter besitzen, einen solchen nicht etwa dadurch, dass sie den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 20 a GG auf unter verfassungsrechtlicher Ebene näher ausformen (BayVGh, Beschluss vom 09.11.2000, Az. 9 ZB 00.1635, BeckRS 2000, 25235). Mithin unterscheidet sich diese Vorschrift in ihrer Bedeutung nicht von der Vorschrift des Art. 141 Bayerische Verfassung. Auf die o.g. Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Weiter ist festzuhalten, dass Art. 20 a GG die vollziehende Gewalt ausdrücklich auch unter Berücksichtigung des Staatsziels Umweltschutz auf die Maßgabe von Gesetz und Recht verweist. Im vorliegenden Falle haben sich die Rodungen als zulässig erwiesen (vgl. C 3.7.9.1). Eine unmittelbar aus Verfassungsrecht herrührende Verpflichtung, eine kleine Teilfläche eines Waldes (zwischen 1 und 2 ha) nicht zu roden, um das Weltklima zu schützen, lässt sich aus den genannten Vorschriften nicht ableiten.

### 3.7.5.7.8 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung seiner Zusagen bzw. der ihm auferlegten Nebenbestimmungen (vgl. insbesondere A 3.5) nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem - auch im Hinblick auf die negativen Wechselwirkungen vor allem im Hinblick auf den Menschen - im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild weitgehend auszugleichen. Soweit ein nicht ausgleichbarer Eingriff in den Naturhaushalt verbleibt, wird dieser durch eine Ersatzmaßnahme kompensiert.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

### 3.7.6 Bodenschutz

#### 3.7.6.1 Bodenschutz in der straßenrechtlichen Planfeststellung

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3

BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau öffentlicher Straßen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht ausgesagt, dass diese Bodenveränderungen auch "schädlich" im Sinne dieses Gesetzes sind.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz grenzt aber seinen Anwendungsbereich von den Vorschriften über den Bau, die Änderung und den Betrieb von Verkehrswegen ab (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG). Danach ist es auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar, soweit diese Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Das Verkehrswegeplanungsrecht weist bodenschutzrechtliche Bezüge lediglich unter zwei Aspekten auf: Soweit sich vorhandene Bodenbelastungen nachteilig auf das Planungskonzept auswirken können, ist ihnen nach Maßgabe des in Art. 36 Abs. 1 BayStrWG normierten Abwägungsgebots Rechnung zu tragen. Zu den für die planerische Entscheidung relevanten Tatsachen gehört auch die Beschaffenheit des Bodens, auf dem das Planvorhaben verwirklicht werden soll. Die als Baugrund vorgesehenen Grundstücke müssen für den ihnen zgedachten Zweck geeignet sein. Dem Regime des Verkehrswegeplanungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 457).

#### 3.7.6.2 Geeignetheit der Grundstücke für das Vorhaben

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen werden sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden, die Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 457).

Weder das Bayerische Straßen- und Wegegesetz noch das ergänzend heranziehbar Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten Vorschriften, die den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten unabhängig von dem Bau oder der Änderung des jeweiligen Verkehrsweges regeln. Eine

etwaige Sanierung hat nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu erfolgen. Dieses Gesetz ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 463).

Ist das Bodenschutzrecht nach der Konzentration des Gesetzgebers eingriffsorientiertes Gefahrenabwehrrecht, das keine auf eine Zulassungsprüfung vorgelagerten Kontrollmechanismen kennt, so bietet Art. 36 Abs. 1 BayStrWG bzw. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG keine Grundlage dafür, dass die Kompetenzen der Bodenschutzbehörde auf die Planfeststellungsbehörde übergehen. Darüber vermag auch das Gebot der Konfliktbewältigung nicht hinwegzuhelfen. Aus ihm erwächst keine öffentlich-rechtliche Allzuständigkeit kraft Natur der Sache. Erst recht ist die Planfeststellungsbehörde nicht in der Lage, den Eigentümern von Grundstücken, die dem Zugriff des Planungsträgers von vornherein entzogen sind, Verpflichtungen aufzuerlegen. Somit sind Untersuchungsanordnungen und Sanierungsplanfestlegungen nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 467).

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht. Die einzige bekannte Altlast liegt an der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) etwa 1,1 km nordöstlich der Anbindung der Ortsumgehung in die bestehende AB 1 und damit weit außerhalb des Baufeldes für die neue Ortsumgehung Pflaumheim.

### 3.7.6.3 Schadstoffeinträge in den Boden

Dem Regime des Verkehrswegeplanungsrechts unterliegen ferner Bodeneinträge, die durch nach diesem Recht zulassungspflichtige Infrastrukturvorhaben selbst hervorgerufen werden. Dazu gehören Bodenverschmutzungen durch Luftschadstoffe, die sich, wie etwa Motorenverbrennungsrückstände oder sonstige Abgase des Kfz-Verkehrs, auf den Bau, die Änderung oder den Betrieb des Verkehrswegs zurückführen lassen. Dass betriebsbedingte Bodenverunreinigungen Teil des Abwägungsmaterials sind, folgt unmittelbar aus Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG, wonach in die Abwägung nicht zuletzt der Gesichtspunkt des Allgemeinwohls einzustellen ist, wozu auch die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen gehört (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 467).

Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von - zum Teil verkehrlich hoch belasteten - Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der Kreisstraße AB 1 ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen.

Als Ergebnis der einschlägigen Studien und Untersuchungen (Untersuchung "Schadstoffbelastung von Böden durch Kraftfahrzeugverkehr" in der Reihe "Agrar- und Umweltforschung in Baden-Württemberg", Band 19, - "Augustenberg-Gutachten" -; Untersuchung des Bayerischen Geologischen Landesamtes am Autobahnring A 99 bei München von 1988, Untersuchung "Organische und anorganische Schadstoffe in straßennahen Böden unterschiedlich stark befahrener Verkehrswege in Bayern" von Joneck und Prinz in "Wasser & Boden" 1996; Forschungsbericht aus dem Forschungsprogramm des Bundesministers für Verkehr und der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. "Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Landschaftsfaktoren Boden und Wasser" in "Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik", Heft 626, 1992; Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "Verkehrsbedingte Emissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992; Dierkes, Dekontaminierende Wirkungen belebter Bodenzonen, in "Straße + Autobahn", 2/2001, S. 80 ff.) lässt sich feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen und höchstens etwa 10 m beidseits der neuen Kreisstraßen-trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im unmittelbaren Anschluss über erhebliche Teile der Strecke hinweg, soweit sie nicht in Einschnitten geführt wird, auf der Pflaumheimer Seite eine Seitendeponie angelegt wird, die eine Höhe von mindestens 2 m über dem Fahrbahnrand hat. Diese wird die Ausbreitung der Schadstoffe hemmen. Gemindert wird die Ausbreitung der Schadstoffe ebenfalls dadurch, dass die Trasse im ebenfalls nicht

geringen Umfang in Einschnitten geführt wird (vgl. insbesondere Unterlage 4 E). Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalztlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vor allem im Nahbereich der Trasse. Die Untersuchungen belegen, dass der Belastungspfad Tierfutter, tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt; auf den Pfad Boden - Pflanzen - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass sich im unmittelbaren Anschluss an die Kreisstraßentrasse keine landwirtschaftlichen Flächen befinden, sondern hier neben der bereits erwähnten Seitendeponie überwiegend zunächst öffentliche Feld- und Waldwege verlaufen. Das anfallende Abwasser wird gesammelt und entsprechend vorbehandelt in die Vorfluter bzw. ins Grundwasser eingeleitet, wobei die Straße sogar nach den RiStWag ausgebaut wird, was insbesondere durch den dichten Ausbau der Straße die Schadstoffausbreitung in den Boden entlang der Straße mindern wird.

In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass die vorhabensbedingten Schadstoffe in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben werden.

Die endgültige Ablagerung von Erdzwischenmassen im Zuge einer Seitendeponie entlang der Kreisstraße ist nicht aufgrund bodenrechtlicher Vorgaben unmöglich. Auch wenn das Bodenschutzrecht als Gefahrenabwehrrecht nicht präventiv zu prüfen ist, würde es doch am Sachbescheidungsinteresse fehlen, wenn der Vorhabensträger oder die bauausführenden Firmen damit rechnen müssten, dass die Kreisverwaltungsbehörde entsprechende Anordnungen trifft, um den Anforderungen des Bodenschutzes Genüge zu tun (Art. 11 BayBodSchG). Dies ist hier nicht der Fall. Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Wiedernutzbarmachung ist zulässig, wenn insbesondere nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen (§ 7 Satz 2 BBodSchG und § 9 BBodSchV) nicht hervorgerufen wird und mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 lit. b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BBodSchV).

Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 BBodSchG ist in der Regel zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV überschreiten oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV).

Hier wurde durch die Beschränkung auf Material der Klasse Z 0 nach LAGA M 20 sichergestellt, dass keine schädlichen Auswirkungen zu besorgen sind. Die LAGA M 20 ist zwar keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift und damit weder für die Behörde noch für das Gericht verbindlich; sie spiegelt jedoch einen allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis wider. Die LAGA M 20 (1997) ist auch in Bayern eingeführt. Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser nach Nr. 3.1 des Anhangs 2 BBodSchV sind hier nicht einschlägig. Werden die genannten Prüfwerte überschritten, ist unter Berücksichtigung der Bodennutzung eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBodSchG). Ist das der Fall, sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG zu erfüllen. Liegen der Gehalt oder die Konzentration eines Schadstoffes unterhalb des jeweiligen Prüfwertes in Anhang 2, ist insoweit der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BBodSchV). Die Prüfwerte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung sind jedoch keine Vorsorgewerte. Welche Vorsorge für das Grundwasser bei einem Bauvorhaben zu treffen ist, richtet sich nicht nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, sondern gemäß § 7 Satz 6 BBodSchG nach den wasserrechtlichen Vorschriften, hier also nach § 52 Abs. 1 WHG i.V.m. der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung. Die LAGA M 20 ist geeignet, die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Anforderungen an den offenen Einbau von mineralischen Abfällen sachverständig zu konkretisieren. Sie dient nicht allein dem Schutz des Bodens, sondern auch des Grundwassers. Maßgebend für die Schadstoffklassen, insbesondere für die Festlegung der Z 1-Werte, ist in der Regel das Schutzgut Grundwasser (LAGA M 20, Teil II, Nr. 1.2.3.2; BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15, BeckRS 2017, 144434).

Bei Entwässerung und Versickerung von Straßenoberflächenwässern in Bankette und Böschungen findet vor allem im belebten Oberboden ein Rückhalt von Schadstoffen aus dem Straßenablaufwasser statt. Umfangreiche Untersuchungen zeigen, dass dabei keine Überschreitungen von Maßnahmewerten nach der Bundes-Bodenschutzverordnung und von Prüfwerten für Sickerwasser auftreten. Überschreitungen von Vorsorgewerten sind auf den zum technischen Bauwerk gehörenden Boden beschränkt. Erhöhte Konzentrationen außerhalb des Bauwerks sind selten und werden durch den Stoffeintrag über den Luftpfad und nicht durch Straßenoberflächenwasser verursacht, da dieser straßennah versickert. Die durch Sickerwasser aus dem technischen Bauwerk Straße in den umliegenden natürlichen Boden transportierten Schadstoffkonzentrationen halten bei ordnungsgemäßer Bauweise auch bei pufferschwachen Böden die Vorgaben der Bundes-Bodenschutzverordnung ein. Die natürlichen Bodenfunktionen der zum technischen Bauwerk gehörenden belebten Bodenzone bleiben bei breitflächiger Entwässerung weitgehend erhalten. Dementsprechend wird

die Versickerung als zu bevorzugende Methode auch im Sinne des Bodenschutzes gesehen (Ziffer 1.2.1 der RAS-Ew).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, das bei Fragen fachlicher Art zu beteiligen ist (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 BayBodSchG), hat in seiner Stellungnahme vom 02.05.2013 hier keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

#### 3.7.6.4 Auswirkungen auf sonstige Bodenfunktionen

Im Verhältnis Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, die konkret geplante Baumaßnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer Weise abzustimmen, die den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung trägt. Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Der Eintritt einer Gefahr im sicherheitsrechtlichen Sinn, wie sie in § 2 Abs. 3 BBodSchG angesprochen ist, lässt sich in Bezug auf die durch die Bodenversiegelung verursachten Phänomene sowie auf die Schadstoffbelastung straßennaher Böden nach derzeitigem Erkenntnisstand ausschließen.

Die Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens durch die Straßenbaumaßnahme ist zwar insgesamt als gravierend zu betrachten. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden.

Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung bzw. den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die vorgesehene Versickerung von Straßenoberflächenwasser und Anlage der Regenrückhalteeinrichtungen deutlich gemindert bzw. durch die Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden (vgl. C 3.7.7.3 und C 3.7.5.2.5.7 dieses Beschlusses).

Bei der weiteren Frage, ob die Baumaßnahme gegebenenfalls erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen geeignet ist, kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden Zielsetzungen entspricht.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die mit der verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen.



Gleichwohl gilt auch in diesem Fall das generelle Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich vermieden werden sollen. Diesem Gebot trägt die Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Rechnung. Wie das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot kann auch das bodenschutzrechtliche Vermeidungsgebot nicht in dem Sinne absolut aufgefasst werden, dass das Bauvorhaben ganz zu unterbleiben hat. Vielmehr geht es darum, die konkret geplante Baumaßnahme im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu optimieren. Dies ist hier geschehen; die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 3.7.5 dieses Beschlusses), gelten hier entsprechend. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.6 Nebenbestimmungen angeordnet.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.04.2015 vor, dass die Belange des Bodenschutzes unzureichend in die Planung eingestellt worden seien. Zu dieser Auffassung bestehe bereits deshalb Anlass, weil enorme Massen abgetragen und woandershin verbracht werden müssten. Boden sei grundsätzlich so zu erhalten, dass er seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen könne (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Jeder, der auf den Boden einwirke, habe sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen würden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG), damit nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt würden (§ 1 Satz 1 BBodSchG). Dies sei auch im Rahmen einer straßenrechtlichen Planfeststellung zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG). Aus den Mengenangaben sei ersichtlich, dass Boden in einem erheblichen Umfang seine Funktion im Naturhaushalt verlieren werde. Die Berechnung des Umfangs der Erdarbeiten sei nicht nachvollziehbar. Verwiesen werde auf den Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 31.10.2014 (Unterlage 0 N), in der sich jedoch keine Angabe darüber befinde, weshalb die Abtragsmengen von rund 87.000 m<sup>3</sup> auf rund 145.000 m<sup>3</sup> stiegen. Das Vorhaben greife zudem erheblich in Funktion des Bodens (§ 2 Abs. 2 BBodSchG) ein. Eine Ermittlung der Funktionsverluste sei der Umweltverträglichkeitsstudie (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVP a. F.) nicht zu entnehmen (durch Massenabtrag, durch Stickstoffbelastungen usw.). Ebenso enthielten die Planunterlagen keine nachvollziehbaren Angaben dazu, ob bzw. inwieweit im Bereich der geplanten Kompensationsflächen durch die dort geplanten Maßnahmen eine Aufwertung der Bodenfunktionen erreicht werden könne und ob diese ausreiche, die diesbezüglichen Verluste zu kompensieren. Auch dazu seien keinerlei Monitoringmaßnahmen vorgesehen. Der Bund Naturschutz sehe einen gravierenden Planungsfehler darin, zumal ihm keine Ausgleichsplanung bekannt sei, bei der alleine über die "Aufwertung" von ohnehin geplanten Kompensationsflächen der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich für Beeinträchtigungen des Schutzguts Bodens bzw. für Verluste von Bodenfunktionen hätte erreicht werden können. Bodenschützende Belange müssten zudem auch in die Abwägung eingestellt, selbständig gewichtet und sodann in einen angemessenen Ausgleich zu anderen Belangen gebracht werden.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015, dass er die Eingriffe in das Schutzgut Boden sowohl aus Sicht des Bodenschutzes als auch aus Sicht des Naturschutzes umfassend und vollständig erfasst, bewertet und nach den gesetzlichen Vorgaben kompensiert habe. Ein Nachbesserungsbedarf bestehe nicht. In der Tat sei das Schutzgut Boden von den Eingriffen stark betroffen. Für die beabsichtigte Entlastung der Wohnbevölkerung von Lärm sei der Bau einer Umgehungsstraße für Pflaumheim unumgänglich, der wiederum zu einer Flächeninanspruchnahme und damit zu Bodenverlusten führe. Wichtig in diesem Zusammenhang sei, dass der Bedarf an Boden minimiert und dass der belebte Oberboden fachgerecht abgetragen und gelagert werde (vgl. DIN 18 915). Ebenso sei darauf zu achten, dass überschüssiges Bodenmaterial einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werde. Die Verwertung erfolge gemäß den LAGA-Richtlinien. Entsprechende Angaben zum Bodenschutz seien in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1 E, Kapitel 6.2) enthalten. Aufgrund der Änderungen im Bereich der Pflaumbachquerung (Damm anstelle einer Brücke) seien die Massen erneut berechnet worden. Die Ergebnisse seien in die entsprechenden Unterlagen eingeflossen. Die Bodenverluste seien in der Unterlage 16.1, Kapitel 5.3, sowie in der Unterlage 12.1 E, Kapitel 7.1, im Zuge der geplanten Ortsumgehung dargelegt worden. Die Versiegelung bedeute per se den Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Gesonderte Untersuchungen führten hier zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Für den Ausgleich/Ersatz für die Bodenverluste seien verschiedene Kompensationsmöglichkeiten auf ihre Realisierbarkeit im Untersuchungsraum hin untersucht und, wo möglich, geplant worden. So seien neben Entsiegelungen vor allem die Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Streuobstwiesen als Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen geplant. Bei der Suche nach geeigneten Maßnahmenflächen, die ausschließlich der Kompensation von Eingriffen in den Böden dienen, habe sich keine Möglichkeit ergeben, weitere Maßnahmen als die geplanten Entsiegelungsmöglichkeiten in das Ausgleichskonzept aufzunehmen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland bzw. in Streuobstwiesen dienen sehr wohl der Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen, vor allem durch Vermeidung/Verminderung der Bodenerosion und durch Förderung der natürlichen Bodenentwicklung. Dass Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auch Kompensationsmaßnahmen für andere Schutzgüter, wie z. B. das Schutzgut Boden, seien, sei gängige Praxis in der Umweltplanung. Aus Gründen eines sparsamen Umgangs mit Flächen könnten und sollten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen die Funktionsbeeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter oder mehrerer Funktionsbeeinträchtigungen des gleichen Schutzguts auf einer Fläche kompensieren (Multifunktionalität der Kompensationsfläche).

Zum Verhältnis des Bodenschutzrechts zur straßenrechtlichen Planfeststellung wird auf die Ausführungen unter C 3.7.6.1 Bezug genommen. Weiter ist aus

Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass es eine gesetzliche Pflicht, Verluste von Bodenfunktionen separat zu kompensieren, nicht gibt. Über die naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen, die auch den Verlust der Bodenfunktionen im Naturhaushalt berücksichtigen, hinaus, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, "Bodenfunktionen" in geeigneter Weise oder in einer bestimmten Größe zu kompensieren. Der Verlust der Bodenfunktionen bzw. die Umwandlung der Bodenfunktionen in andere Bereiche wurde im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung ermittelt (vgl. Unterlage 12.1 E). Angaben, die darüber hinausgehen, sind nicht erforderlich, um die Eingriffe in das Schutzgut Boden ausreichend im Zuge einer Umweltverträglichkeitsprüfung würdigen zu können. Maßgabe für die Erheblichkeit ist ohnehin das Fachrecht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bzw. § 12 UVPG a.F.), das hier keine eigenen Zulassungstatbestände vorsieht. Die Frage, inwieweit das Bodenschutzrecht im Zuge der Planfeststellung zu behandeln ist, wurde bereits oben beantwortet.

Der Bayerische Bauernverband forderte mit Schreiben vom 12.04.2013, dass anfallender Oberboden der Flurbereinigung zur Rekultivierung von Wegen usw. zur Verfügung gestellt werden müssen. Er müsse vollständig im Plangebiet verbleiben und dürfe nicht im Rahmen der Ausschreibung an die Baufirmen abgegeben werden, was der Vorhabensträger auch mit Schreiben vom 23.10.2013 zusagte (vgl. A 3.6.8).

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen sind weitergehende Maßnahmen auch angesichts der eingangs dargestellten - nur eingeschränkten - Relevanz des Bodenschutzrechts in der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht angezeigt.

Ergänzend wird auf die bodenrechtlich relevanten Ausführungen beim Immissionsschutz (C 3.7.4), beim Naturschutz (C 3.7.5), bei der Denkmalpflege (C 3.7.12) und beim Abfallrecht (vgl. C 3.7.13) Bezug genommen.

#### 3.7.6.5 Abwägung

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange nicht zu überwiegen.

Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit erheblichen, gegen die Verwirklichung

der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nutzung des Bodens als Verkehrsanlage ausdrücklich der Gesetzeslage entspricht (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG).

- 3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft
- 3.7.7.1 Gewässerschutz
- 3.7.7.1.1 Trinkwasserschutzgebiete
- 3.7.7.1.1.1 Wasserschutzgebiet Pflaumheim
- 3.7.7.1.1.1.1 Bestehendes Wasserschutzgebiet
- 3.7.7.1.1.1.1.1 Rechtliche Vorgaben

Von Bau-km 0+570 bis Bau-km 1+375 verläuft die neue Trasse der Kreisstraße AB 1 innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Großostheim in der Gemarkung Pflaumheim, das durch Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 25.09.1975 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die damalige Gemeinde Pflaumheim festgesetzt wurde (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 32 aus dem Jahr 1975). Diese Verordnung wurde hinsichtlich der Verbotstatbestände durch Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 11.08.1989 geändert (Amtsblatt Nr. 30 aus dem Jahr 1988).

In diesem Wasserschutzgebiet sind Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, verboten. Ausgenommen sind hier neben der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der weiteren Schutzzone (Zone III A) Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers selbst bei höchstem Grundwasserstand (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Großostheim in der Gemarkung Pflaumheim – WSGVO Pflaumheim). Innerhalb des gesamten Wasserschutzgebietes ist es verboten, Abfall zu lagern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1 WSGVO Pflaumheim). Ebenso ist es verboten, Kläranlagen und Regenentlastungen zu errichten oder zu erweitern oder Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3 und 3.4 WSGVO Pflaumheim). Weiter ist es im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone verboten, gesammeltes Abwasser durchzuleiten, in der weiteren Schutzzone ist dies verboten, sofern nicht die Dichtigkeit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen oder wiederkehrend alle fünf

Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.6 WSGVO Pflaumheim). Von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern ist im Fassungsbereich verboten, in der engeren Schutzzone verboten, ausgenommen ist dort das breitflächige Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen. In der weiteren Schutzzone (Zone III) ist es verboten, von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versickern oder zu versenken, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweils geltenden Fassung beachtet wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.9 WSGVO Pflaumheim). In der engeren Schutzzone ist die Errichtung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkplätzen und deren Erweiterung verboten, ausgenommen sind dort lediglich öffentliche Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege, in der weiteren Schutzzone gilt dieses Verbot auch, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3 WSGVO Pflaumheim). Wassergefährdende auslauf- oder auswaschbare Materialien für den Straßen- und Wegebau zu verwenden, ist im gesamten Wasserschutzgebiet verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.4 WSGVO Pflaumheim). Das Waschen von Fahrzeugen und das Durchführen von Ölwechseln ist im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.5 WSGVO Pflaumheim). Das Abstellen von Wohnwagen ist im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone verboten, in der weiteren Schutzzone ist es verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle einschließlich der Anschlussleitungen vor Inbetriebnahme durch Druckprüfung nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren geprüft wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.6 WSGVO Pflaumheim). Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone ist es außerdem verboten, Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten oder zu erweitern, in der weiteren Schutzzone gilt dieses Verbot nicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.10 WSGVO Pflaumheim). Ebenso ist es in der engeren Schutzzone und im Fassungsbereich verboten, Wohnbebauung und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern. In der weiteren Schutzzone ist dies verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle einschließlich der Anschlussleitungen regelmäßig überprüft wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2 WSGVO Pflaumheim).

Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht (§ 4 Abs. 1 WSGVO Pflaumheim). Die Ausnahme ist stets widerruflich, kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und sie bedarf der Schriftform (§ 4 Abs. 2 WSGVO Pflaumheim). Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und

hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG). Die erforderlichen Ausnahmen bzw. Befreiungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

#### 3.7.7.1.1.1.2 Anwendung der RiStWag für die Kreisstraße

Die neue Kreisstraßentrasse verläuft ausschließlich in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Wasserschutzgebietes Pflaumheim. Die Errichtung der Straße einschließlich der öffentlichen Feld- und Waldwege, die parallel zur Kreisstraße angelegt werden bzw. im nachfolgenden Wegenetz angepasst werden müssen, fällt nicht unter das Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3 WSGVO Pflaumheim), da die RiStWag beachtet werden (Unterlage 1, Kapitel 5.3; vgl. auch A 3.4.1.1 dieses Beschlusses). Ebenso wird die Straßenentwässerung innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes vom Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung nicht berührt, da die RiStWag beachtet werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.9 WSGVO Pflaumheim).

Beim Zusammentreffen von Straßenverkehrsflächen und Grundwasserschutzgebieten finden die RiStWag Anwendung. Diese von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Mitwirkung von Vertretern der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassersperren e.V. (ATT) aufgestellten Richtlinien enthalten Hinweise für die Planung, den Bau und den Unterhalt von Straßen in Wassergewinnungsgebieten und von Leichtflüssigkeitsabscheidern sowie Darstellungen baulicher Lösungsmöglichkeiten. Die RiStWag gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten. Sie gelten auch für Gebiete, die der öffentlichen Wassergewinnung dienen oder dafür vorgesehen sind, für die aber noch keine Schutzzonen festgesetzt worden sind. In diesen Fällen sind die voraussichtlichen Schutzzonen durch ein Fachgutachten zu ermitteln (Ziffer 1 der RiStWag). Die vom Straßenbau und Straßenverkehr ausgehenden Gefahren für die Gewässer sind Teil der mannigfaltigen Gefährdungen in einem Wasserschutzgebiet. Daraus ergeben sich technische Grundsätze für Planung, Gestaltung, Baudurchführung und Unterhaltung von Straßen, die in der RiStWag dargelegt werden. Die in Nr. 6 der RiStWag aufgeführten bautechnischen Maßnahmen richten sich nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Wasserschutzzone. Sie stellen Lösungsmöglichkeiten dar, die bei vorschriftsmäßiger und sorgfältiger Ausführung im Allgemeinen ausreichend sind. Andere geeignete Bauweisen sind dadurch nicht ausgeschlossen. In besonderen Fällen, z.B. bei geringmächtigen Deckschichten, können weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Letztlich geben die RiStWag Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Straße durch die Schutzzonen einer Trinkwassergewinnungsanlage geführt werden darf, ohne dass eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlage befürchtet werden müsste. Die RiStWag

bieten aufgrund der dort für die Schutzzonen II und III vorgesehenen Schutzmaßnahmen (vgl. nur die dortigen Ziffern 4.2, 5.3, 5.4 und insbesondere Ziffern 6.2 und 6.3) eine Gewähr dafür, dass eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.03.2014, Az. 3 S 280/10, BeckRS 2014, 50489, m.w.N.).

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind danach Schutzmaßnahmen für das Grundwasser notwendig, Verkehrsflächen sind jedoch grundsätzlich möglich (vgl. Ziffer 5.4 der RiStWag).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass der Bau der Kreisstraße AB 1 (neu) in den betroffenen Trinkwasserschutzgebieten entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Schutzgebietsverordnungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu erfolgen habe.

Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 23.10.2013 dazu aus, dass die RiStWag berücksichtigt worden seien und auch in der Ausführungsplanung eingehalten würden. Die entsprechende Forderung des Wasserwirtschaftsamtes wurde dem Vorhabensträger unter A 3.4.1.1 auferlegt.

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 vor, dass die Trasse der Ortsumgehung Pflaumheim durch Wasserschutzgebiete und dort durch die engere und weitere Schutzzone und sehr nahe am Pflaumheimer Brunnen vorbeiführe. Aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und des "gesunden Menschenversandes" sei sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebs der Umgehungsstraße mit einer Gefährdung des Grundwassers zu rechnen (z.B. durch Unfälle, Niederschlagswasser von Straßen- und Verkehrsflächen, Überflutung). Sauberes Wasser sei aber für alle von hoher Bedeutung und eine Gefährdung unbedingt auszuschließen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 zutreffend entgegen, dass die Ortsumgehung Pflaumheim nicht durch die engere Schutzzone eines Wasserschutzgebietes verläuft. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier noch zu ergänzen, dass tatsächlich nur die weitere Schutzzone von zwei Wasserschutzgebieten durchfahren wird. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die bestehenden Wasserschutzgebiete als auch auf geplante Erweiterungen. Weiter ist festzuhalten, wie bereits ausgeführt, dass der Bau von Straßen in der weiteren Schutzzone (Zone III) eines Wasserschutzgebietes nicht von vorneherein gesetzlich verboten ist. Hier sehen die Schutzgebietsverordnungen vor, dass dann, wenn eine bestimmte technische Richtlinie (RiStWag) eingehalten wird, Straßen trotzdem gebaut werden können. Diese technischen Richtlinien sehen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abdichtungen der Straßen, doppelte

Rohrleitungen für Straßenentwässerung) vor, um eine Gefährdung des Trinkwassers zuverlässig zu vermeiden. Weiter wurden dem Vorhabensträger im Zusammenhang mit den Bauarbeiten umfangreiche Vorgaben gemacht, die eine Gefährdung des Trinkwasservorkommens von Pflaumheim vermeiden helfen.

Nach alledem kann festgehalten werden, dass die Kreisstraße innerhalb des Wasserschutzgebietes Pflaumheim zulässig ist, die Verbotstatbestände sind entweder nicht erfüllt oder es konnte hiervon eine Befreiung gewährt werden.

#### 3.7.7.1.1.1.1.3 Anforderungen an Straßenbestandteile

Die Befestigung der Verkehrsflächen muss in Grundwasserschutzgebieten wasserundurchlässig sein. Als wasserundurchlässig gelten Betondecken nach den ZTV Beton-StB und Asphaltdecken nach den ZTV Asphalt-StB sowie vergleichbare Befestigungen der ZTV LW. Für den Einsatz von Straßenbaustoffen gemäß dem Abschnitt 3.4 der RiStWag im Unter- und Oberbau sind die RuA-StB sowie die RuVA-StB zu beachten. Sollen Baustoffe verwendet werden, die wasserlösliche Bestandteile enthalten und die nicht in den TL Min-StB genannt sind, ist die Unbedenklichkeit im Einzelfall nachzuweisen (Ziffer 6.2.2 der RiStWag 2016). Auch wenn entsprechende Ausführungen hierzu in den Unterlagen nicht vorliegen, hat dies der Vorhabensträger zu beachten (vgl. A 3.4.1.1).

Dass zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslauf- oder auswaschbare Materialien, wie z.B. Teer, Schlacke usw. nicht verwendet werden dürfen (vgl. A 3.4.1.9), entspricht den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.4 WSGVO Pflaumheim).

Bankette innerhalb der weiteren Schutzzonen von Trinkwasserschutzgebieten sollen zur Verringerung der Unfallgefahr eine standfeste Befestigung entsprechend den ZTV E-StB erhalten. In der Regel sind Schutzeinrichtungen der Aufenthaltstufe H 1 anzuordnen. Auf Schutzeinrichtungen kann verzichtet werden bei niedrigen Dämmen (mit weniger als 2 m Höhe), bei Böschungsneigungen flacher als 1 : 4 oder bei geeigneten Einschnitten. Voraussetzung ist, dass die Umgebung ein ungehindertes Ausrollen der Fahrzeuge ermöglicht (hindernisfreier Seitenraum) und nach den RPS keine Schutzeinrichtungen aus anderen Gründen erforderlich sind. Die Tiefenlage der Abdichtungen ist so festzulegen, dass diese durch die Gründungen, z.B. von Schutzeinrichtungen mit gerammten Pfosten, auch bei Reparaturen nicht beeinträchtigt werden können (Ziffer 6.2.3 der RiStWag 2016). Auf die Nebenbestimmung A 3.4.1.1 wird insoweit Bezug genommen.

Beim Erörterungstermin am 23.11.2016 erläuterte eine Vertreterin des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass dem Wasserwirtschaftsamt inzwischen ein planreifer Entwurf für die Erweiterung des Wasserschutzgebietes vorliege, der mit ihnen abgestimmt sei. Dieser Entwurf gehe über das bisher festgesetzte



Wasserschutzgebiet für die Brunnen Pflaumheim hinaus. Es sei aber schon im Vorfeld mit dem Vorhabensträger vereinbart worden, dass der gesamte Ausbau der Straße nach den Anforderungen der RiStWag für die weitere Schutzzone (Zone III) erfolge, sodass sich hier keine Änderungen mehr ergäben. Gefordert wurde jedoch, die Ausbauquerschnitte nach RiStWag im Zuge der Ausführungsplanung noch mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 14 f.), was dem Vorhabensträger unter A 3.4.1.1 auferlegt wurde.

Nur für den Fall, dass zwischen Vorhabensträger und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg kein Einvernehmen über die Ausführung der entsprechenden Straßenquerschnitte erzielt werden kann, wurde eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das, dass die Planungsbehörde ohne Abwägungsfehler ausschließen kann, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Festlegungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVWZ 1989, 147).

Im vorliegenden Fall stehen mit den Anforderungen der RiStWag technische Regelungen zur Verfügung, die einen ausreichenden Trinkwasserschutz gewährleisten (vgl. C 3.7.7.1.1.1.2). Die Frage, welche von mehreren Möglichkeiten, z.B. im Hinblick auf die Fahrbahnabdichtung, als besser geeignet erscheint, kann den Abstimmungen der Fachleute überlassen bleiben. Feststeht aber, dass vom Anforderungsniveau der RiStWag nicht abgewichen werden

kann. Daher ist seitens der Planfeststellungsbehörde nur dann eine Entscheidung veranlasst, wenn nicht auszuräumende Meinungs- oder Interessenunterschiede zwischen Vorhabensträger und Fachbehörde bestehen.

Die Planung sieht innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Pflaumheim die Errichtung zweier Brückenbauwerke vor, nämlich zum einen der Brücke über die Breitfeldstraße bei Bau-km 0+817 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 E, und BWV lfd.Nr. 2.1, Unterlage 7.2). Zum anderen handelt es sich dabei um die Brücke über einen öffentlichen Feldweg westlich von Pflaumheim bei Bau-km 1+155 (Unterlage 7.1, Blatt 2 E, und BWV lfd.Nr. 2.2, Unterlage 7.2). Hier ist eine Tiefgründung mittels Bohrpfählen vorgesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt stellte mit Schreiben vom 02.05.2013 fest, dass im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung nach dem Stand der ersten Auslegung im Jahr 2013 sechs Bauwerke erforderlich würden. Davon lägen die Brücke über die Breitfeldstraße (Bauwerk Nr. 1, BWV lfd.Nr. 2.1, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 E), das Bauwerk Nr. 2 (BWV lfd.Nr. 2.2, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 E) in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Trinkwasserschutzgebietes Pflaumheim. Bei beiden Bauwerken sei eine Tiefgründung mittels Bohrpfählen vorgesehen. Die Tiefenlage der vorgesehenen Pfahlgründungen sei den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes sei bei beiden Bauwerken zwischen höchstem Grundwasserstand und der Gründungssohle ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die geforderten Mindestabstände zum Grundwasser eingehalten würden, soweit es die technischen Randbedingungen und statischen Erfordernisse zuließen. Falls sich in der Ausführungsplanung zu geringe Abstände ergeben sollten, werde die Ausführungsplanung der Bauwerke mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg merkte mit Stellungnahme vom 13.07.2015 an, dass mit Ausnahme des Bauwerks Nr. 6 (Brücke der Kreisstraße über einen öffentlichen Waldweg bei Bau-km 3+969 (BWV lfd.Nr. 10, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 6), das eine Flachgründung erhalten solle, für alle Bauwerke eine Tiefgründung mittel Bohrpfählen vorgesehen sei. Die Tiefenlage der vorgesehenen Pfahlgründungen sei in den Unterlagen jedoch nicht angegeben. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes sei generell, so das Wasserwirtschaftsamt erneut, bei den Bauwerken zwischen höchstem Grundwasserstand und der Gründungssohle ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Dazu führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass sich nach den Vorstatiken zu den geplanten Bauwerken für die Bauwerke 1 - 4 Bohrpfahllängen von ca. 12 m bis ca. 16 m ergäben. Für das Bauwerk 5 ergebe sich

laut Vorstatik eine Bohrpfahlänge von ca. 7 m. Bei den Bauwerken 1, 3 und 5 sei bis in die Tiefe von 20 m kein Grundwasser erkundet. Somit könne der Mindestabstand von 2 m zum Grundwasser eingehalten werden. Bei den Bauwerken 2, 4 a und 4 b werde durch die Bohrpfahlgründung in das Grundwasser eingegriffen, jedoch stünden hier bei einer frostfreien Gründung weiche Auelehme an, die aufgrund der hohen Setzungsbeträge nicht für eine Flachgründung geeignet seien. Nach dem Bodengutachten des Vorhabensträgers sei aus geotechnischer Sicht nur eine Tiefgründung in der Lage, die anfallenden Setzungen so weit zu reduzieren, dass die Bauwerke hergestellt werden könnten. Bei den Gründungspfählen handele es sich um punktuelle Eingriffe. Die Pfähle der Bauwerke 4 a und 4 b gründeten nach den Unterlagen in quartären Schichten, in denen nicht mit Hohlräumen zu rechnen sei. Deshalb seien auch Betonverluste eher untergeordnet zu erwarten. Prinzipiell lasse sich bei Ortbetonpfählen aber ein geringer Zementeintrag nicht ganz verhindern.

Im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 hat der Vorhabensträger die Angaben in den Unterlagen ergänzt. Danach wird im Wasserschutzgebiet Pflaumheim eine Gründung mit Bohrpfählen für folgende Bauwerke notwendig werden:

- Bauwerk Nr. 1, Brücke über die Breitfeldstraße bei Bau-km 0+817 (BWV lfd.Nr. 2.1, Unterlage 7.2),
- Bauwerk Nr. 2, Brücke über den Dürrbach bei Bau-km 1+155 (BWV lfd.Nr. 2.2, Unterlage 7.2).

Beim Bauwerk Nr. 1 wurden Grundwasser oder schwebende Grundwasserhorizonte bei den Baugrundaufschlüssen (Tiefe von 12,60 m bis 20,00 m) nicht angetroffen. Dennoch kann ein Eingriff ins Grundwasser nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1 EE, Kap. 7).

Beim Bauwerk Nr. 2 wurden Grundwasser oder schwebende Grundwasserhorizonte bei den Baugrundaufschlüssen (Tiefe von 20,00 m bzw. 15,00 m) in Tiefenlagen von 11.30 m bzw. 11,40 m nicht angetroffen. Dennoch kann ein Eingriff ins Grundwasser nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1 EE, Kap. 7).

In diesem Zusammenhang ist das Verbot der Trinkwasserschutzgebietsverordnung, sonstige baulicher Anlagen in der weiteren Schutzzone zu errichten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2 WSGVO Pflaumheim), hier nicht einschlägig. Bei diesen Brückenbauwerken handelt es sich nämlich um Straßenbestandteile (Art. 2 Nr. 1 Buchst. a BayStrWG), sodass diese ebenfalls der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 4.3 WSGVO Pflaumheim unterfallen. Auch hier wird insoweit die RiStWag eingehalten, dies gilt sowohl im Hinblick auf die Schutzeinrichtungen als auch im Hinblick darauf, dass das anfallende Niederschlagswasser dem Entwässerungssystem der Straße zugeführt wird (Ziffer 6.2.5 der RiStWag).

Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt. Von den genannten Verboten kann im Einzelfall eine Befreiung zugelassen werden. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Die früher zwingende Vorgabe, in einer Wasserschutzgebietsverordnung Ausnahmen und Befreiungen vorzusehen, ist durch die Regelung in § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG überholt. Die gesetzliche Regelung umfasst alle in einer Schutzgebietsverordnung enthaltenen Verbote und Gebote, soweit sie sich auf § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG als Ermächtigungsgrundlage stützen (Drost, Das neue Wasserrecht, Rdnr. 15 zu § 52 WHG).

Straßen lassen sich unter Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke in diesem bewegten Gelände nicht ohne Über- oder Unterführungsbauwerke errichten. Der Bau der Ortsumgehung ist jedoch aus besonderen Gründen des Allgemeinwohls erforderlich (vgl. C 3.5). Der Bau von Straßen ist in der weiteren Schutzzone auch nicht verboten. Dem Schutzzweck wird dadurch Rechnung getragen, dass hinsichtlich der Entwässerung und der Bauausführung besondere Anforderungen gelten. Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat einer Gründung der Bauwerke mit Bohrpfählen mit Stellungnahme vom 25.07.2018 unter Auflagen zugestimmt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3.8 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Erteilung der Befreiung entspräche auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Dabei ist maßgeblich für die Zulassung der Befreiung, ob der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird. Beurteilungsmaßstab ist damit die Schutzbedürftigkeit, die bereits bei Ausweisung des Wasserschutzgebietes als materielle Voraussetzung gegeben sein musste (Drost, Das neue Wasserrecht, Rdnr. 16 zu § 52 WHG). Dies wurde bereits auf der Tatbestandsseite festgestellt. Es sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Gesichtspunkte, auch nicht vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, vorgetragen worden, die im Rahmen einer Abwägung so gewichtig sind, dass der Bau der entsprechenden Brückenbauwerke und damit der Ortsumgehung generell versagt werden müsste.

#### 3.7.7.1.1.1.4 Geländeänderungen im Wasserschutzgebiet

Ebenfalls ist der Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 2 WSGVO Pflaumheim nicht erfüllt, wonach Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, unzulässig sind, soweit es sich um notwendige Gründungsmaßnahmen für die Straße und ihre Bestandteile (Brücken einschließlich Nebenflächen) handelt, da dies in einer spezielleren Vorschrift der Trinkwasserschutzgebietsverordnung geregelt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3 WSGVO Pflaumheim). Es wird in diesem Zusammenhang dem Sinn und Zweck der Regelung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung Rechnung getragen. In den Bereichen der geplanten Bodeneingriffe, insbesondere der Teilflächen mit

bis zu mehreren Metern Bodenabtrag (Einschnittsbereiche) stehen oberflächennah bindige Böden in Form von Löß und Lößlehm an. Aufgrund der Mächtigkeit der bindigen Böden wird durch den Bodenabtrag die Schutzwirkung der Deckschichten teilweise gemindert, bleibt aber in einem ausreichenden Maße vorhanden. Die Bodeneingriffe können daher aus der fachlichen Sicht des Wasserwirtschaftsamtes aus hydrogeologischer Sicht noch vertreten werden (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Stellungnahme vom 02.05.2013).

Unter die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Veränderungen der Erdoberfläche) und des § 3 Abs. 1 Nr. 3.1 (Ablagerung von Abfall) der WSGVO Pflaumheim fällt jedoch die vorgesehene "Geländemodellierung" zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 1+500 westlich der neuen Straßentrasse. Dort sollen ca. 35.000 m<sup>3</sup> Überschussmassen eingebaut werden. Dieser Bereich liegt etwa zur Hälfte in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Trinkwasserschutzgebietes für den Brunnen Pflaumheim. Zum Abfallbegriff und den abfallrechtlichen Voraussetzungen wird auf C 3.7.13.2 Bezug genommen.

Von den Verboten, hier Veränderungen der Erdoberfläche durchzuführen oder Abfall abzulagern, konnte hier im Einzelfall eine Befreiung zugelassen werden. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Die früher zwingende Vorgabe, in einer Wasserschutzgebietsverordnung Ausnahmen und Befreiungen vorzusehen, ist durch die Regelung in § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG überholt. Die gesetzliche Regelung umfasst alle in einer Schutzgebietsverordnung enthaltenen Verbote und Gebote, soweit sie sich auf § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG als Ermächtigungsgrundlage stützen (Drost, Das neue Wasserrecht, Rdnr. 15 zu § 52 WHG).

Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen vor. Der Schutzzweck wird durch die Befreiung nicht gefährdet (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). In den Bereichen der geplanten Bodeneingriffe stehen oberflächennah bindige Böden in Form von Löß und Lößlehm an. Aufgrund der Mächtigkeit der bindigen Böden wird durch den Bodenabtrag die Schutzwirkung der Deckschichten zwar teilweise gemindert, bleibt aber in einem ausreichenden Maße vorhanden, weshalb die Bodeneingriffe insofern aus hydrogeologischer Sicht noch vertreten werden können. Soweit bei der Wiederverwendung der Überschussmassen die Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) aus 1997 eingehalten wird und nur der Einbau von Z0-Material erfolgt, das nach der LAGA PN 98 beprobt wird, hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg insoweit keine Bedenken (Stellungnahme vom 02.05.2013). Zu beachten ist hier auch, dass eine Minderung der Schutzfunktion der Deckschichten hier nur vorübergehend erfolgt, wenn für den Auftrag der Überschussmassen der Oberboden abgeschoben wird. Nach Abschluss der Geländemodellierung wird insoweit ein größerer Abstand des Oberbodens bis zum Grundwasserleiter bestehen, wes-

halb die Schutzfunktion hier nach Abschluss der Maßnahme sicher nicht gemindert wird. Dies setzt allerdings voraus, dass nur unbelastetes Material hier verwendet wird.

Die Erteilung der Befreiung entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Dabei ist maßgeblich für die Zulassung der Befreiung, ob der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird. Beurteilungsmaßstab ist damit die Schutzbedürftigkeit, die bereits bei Ausweisung des Wasserschutzgebietes als materielle Voraussetzung gegeben sein musste (Drost, Das neue Wasserrecht, Rdnr. 16 zu § 52 WHG). Dies wurde bereits auf der Tatbestandsseite festgestellt. Da insoweit also der Schutzzweck nicht gefährdet wird, das Wasserschutzgebiet keine Verschlechterung durch die Geländemodellierung erfährt, der Vorhabensträger, der hier eine öffentliche Infrastruktureinrichtung schafft, hinsichtlich der Entsorgung von Überschussmassen entlastet wird, die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Überschussmassen abgelagert werden, für die landwirtschaftliche Nutzung anschließend bessere Voraussetzungen finden und schließlich für die Maßnahme insgesamt ein großer Bedarf besteht und die Ortsumgebung Pflaumheim kaum außerhalb von Wasserschutzgebieten geführt werden kann, sind im Rahmen der Ermessensausübung keine Aspekte ersichtlich, die gegen die Zulassung der Befreiung sprechen würden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.13.2 dieses Beschlusses hinsichtlich der Anforderungen an das Material, mit dem aufgefüllt wird, Bezug genommen.

Des Weiteren sieht die Planung nicht nur den Bau der Straße selbst innerhalb der engeren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes vor, sondern auch die Errichtung einer parallel zur Straße verlaufenden Seitendeponie, die eine Mindesthöhe von 2 m über dem Fahrbahnrand aufweisen soll. Im Zuge dieser Seitendeponie werden innerhalb und außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Pflaumheim rund 36.000 m<sup>3</sup> der Überschussmassen, die in einem Umfang von insgesamt rund 145.000 m<sup>3</sup> anfallen, dauerhaft abgelagert (vgl. Unterlage 1, Kapitel 4.5.4). Diese Seitendeponie ist als Nebenanlage Straßenbestandteil (Art. 2 Nr. 4 BayStrWG). Nebenanlagen sind nämlich auch solche Ablagerungsstellen, die beim Bau oder der Unterhaltung der Straße zur Aufnahme überschüssiger Massen dienen (Häusler in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rdnr. 59 zu Art. 2). Insoweit unterliegt die Seitendeponie, die parallel zur neuen Kreisstraße verläuft, als Straßenbestandteil dem speziellen Regelungstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 4.3 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung. Da beim Bau der Straße selbst die RiStWag beachtet werden, unterliegt auch diese Maßnahme nicht dem Verbot der Trinkwasserschutzgebietsverordnung. Aus fachlicher Sicht bestehen insoweit auch keine Bedenken, wenn hier die gleichen Vorgaben wie bei der Geländemodellierung zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 1+500 eingehalten werden (vgl. Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013).

Selbst wenn man hier davon ausgehen würde, dass der Verbotstatbestand erfüllt ist, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Zur Begründung kann im Wesentlichen auf die obigen Ausführungen zur Geländemodellierung verwiesen werden, die hier analog gelten. Zu beachten ist aber, dass die Flächen der Seitendeponie anschließend nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden, sondern Straßenbestandteil bleiben. Trotzdem sind diese Flächen dann nicht versiegelt, eine Versickerung ist auf ihnen weiterhin möglich und auch bei ihnen nimmt die Schutzfunktion eher zu, weil auf ihnen der Abstand der Oberfläche zum Grundwasser zunimmt.

#### 3.7.7.1.1.1.1.5 Entwässerungsanlagen im Wasserschutzgebiet

Das Straßenoberflächenwasser der Kreisstraße wird im Wasserschutzgebiet über Mulden und Versickerungsbecken versickert (vgl. Unterlage 13.1).

Die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser entspricht ebenfalls den Vorgaben der Trinkwasserschutzgebietsverordnung.

Selbst in der engeren Schutzzone ist das breitflächige Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen nach der Wasserschutzgebietsverordnung möglich (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.9 WSGVO Pflaumheim). Die sonstige Behandlung von Straßenoberflächenwasser einschließlich der Versickerung ist zwar grundsätzlich verboten, dies gilt jedoch nur dann, wenn die RiStWag nicht beachtet werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.9 WSGVO Pflaumheim).

Nach den Anforderungen der RiStWag 2016 soll bei der Stufe 1 (früher Stufe 2 der RiStWag 2002) das auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abfließen und versickern sollte. Die Mächtigkeit des bewachsenen Oberbodens muss im Versickerungsbereich mindestens 20 cm betragen. Wenn die dezentrale Versickerung nicht ausreicht, werden geeignete Anlagen nach Ziffer 8 der RiStWag, z.B. Versickerungsbecken, oder nach Ziffer 6.4 (Einleitung in ein oberirdisches Gewässer) notwendig. Grundsätzlich werden keine über die RAS-Ew hinausgehenden Forderungen gestellt (Ziffer 6.2.6.2 der RiStWag).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass der Bau der Kreisstraße AB 1 (neu) in den betroffenen Trinkwasserschutzgebieten entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Schutzgebietsverordnungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu erfolgen habe. In Bezug auf die Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen bestehe mit dem festgelegten Standard Stufe 2

nach Tabelle 3 der RiStWag 2002 Einverständnis. Dies wurde im Zusammenhang mit der ersten Planänderung vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bestätigt (vgl. Stellungnahme vom 13.07.2015).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 02.05.2013 aus, dass nach den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen nach den Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu erfolgen habe. Eine wesentliche Beurteilungsgrundlage stelle die Schutzwirkung der nach der Baumaßnahme verbleibenden Grundwasserüberdeckung dar. Das Wasserwirtschaftsamt hielt hier fest, dass nach den Ergebnissen des vom Vorhabensträger eingeholten hydrogeologischen Berichts für die Ortsumgehung Pflaumheim (Variante 4) der GMP – Geotechnik GmbH & Co. KG vom 09.07.2010 überwiegend Lößlehme und Löß als Deckschichten anstünden. Im Ergebnis bestehe mit der von der Planung konservativ gewählten Einstufung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung mit mittel bis groß Einverständnis. Lediglich im Streckenabschnitt ab Bau-km 3+774 bis zum Ende des Planfeststellungsabschnittes werde die Schutzwirkung als gering bis mittel eingestuft. Im Ergebnis könne davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bekannten hydrogeologischen Verhältnisse und der bekannten Deckschichten eine Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen an der Umgehungsstraße in die Stufe 2 nach Tabelle 3 der RiStWag 2002 als ausreichend angesehen werden könne.

Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 23.10.2013 dazu aus, dass die RiStWag berücksichtigt worden seien und auch in der Ausführungsplanung eingehalten würden.

Die entsprechende Forderung des Wasserwirtschaftsamtes wurde dem Vorhabensträger unter A 3.4.1.1 auferlegt. Dabei war zu berücksichtigen, dass die RiStWag-Ausgabe 2002 inzwischen durch die RiStWag-Ausgabe 2016 ersetzt wurde (in Bayern eingeführt mit Bekanntmachung der OBB vom 20.02.2017, Az. IID9-43410-003/00). Daher war als Standard die Stufe 1 festzulegen und nicht mehr die Stufe 2. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach alter und neuer RiStWag (Tabelle 2) mit „mittel“ bewertet. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) bleibt ebenfalls gleich (zwischen 2.000 Kfz/24 h und 15.000 Kfz/24h), sodass sich an den Randbedingungen als Voraussetzung der Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen keine Änderungen ergeben haben. Nach RiStWag 2002 wird die Einordnung nach Stufe 2 der Thematik „Boden/Technik“ zugeordnet. Das Gleiche trifft auf die Einstufung nach neuer RiStWag 2016 zu, hier wird die Stufe 1 ebenfalls der Thematik „Boden/Technik“ zugeordnet. Die dort jeweils beschriebenen Anforderungen an die Entwässerungsmaßnahmen sind nahezu identisch, sodass sich auf der Grundlage der neuen RiStWag 2016 aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weitergehenden Anforderungen an die Entwässerungsmaßnahmen



ergeben (E-Mail des Sachgebiets 52 – Wasserwirtschaft – der Regierung von Unterfranken vom 13.08.2019).

Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3.5 und C 3.7.7.3.6 wird ergänzend Bezug genommen.

#### 3.7.7.1.1.1.1.6 Feldwege im Wasserschutzgebiet

Für die öffentlichen Feld- und Waldwege, die im Zuge der hier gegenständlichen Maßnahme innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes neu gebaut werden bzw. entsprechend angepasst werden müssen, gelten die entsprechenden Verbotsstatbestände nicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3 WSGVO Pflaumheim; Ziffer 1 der RiStWag 2016).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 02.05.2013 und vom 13.07.2015 aus, dass im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim umfangreiche Anpassungsmaßnahmen des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes erforderlich würden. Sie kämen ebenfalls bereichsweise in den Trinkwasserschutzgebieten Pflaumheim und Stadtwerke Aschaffenburg zu liegen. Gemäß den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen müssten diese jedoch nicht nach RiStWag ausgebaut werden. Die Vorgaben der Verordnung, z.B. im Hinblick auf die Anforderung an die Baustoffe, seien jedoch zu beachten.

#### 3.7.7.1.1.1.1.7 Bauarbeiten und Bauausführung im Wasserschutzgebiet

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, dass bei der Bauausführung und dem späteren Betrieb der Kreisstraße die Vorgaben der einschlägig betroffenen Schutzgebietsverordnungen für die Brunnen der Stadtwerke Aschaffenburg und für die Brunnen Pflaumheim in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten seien. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 zu.

Eine separate Regelung war hier nicht zu treffen. Zum einen hat der Vorhabensträger schriftlich die Gültigkeit der Wasserschutzgebietsverordnungen anerkannt, zum anderen sind diese als förmliche Verordnungen ohnehin auch für den Vorhabensträger kraft Gesetzes verbindlich. Besondere Auflagen hierzu bedarf es hier in diesem Planfeststellungsbeschluss daher nicht.

Hinsichtlich der weiteren Anforderungen an die Bauausführung ist anzumerken, dass für das Wasserschutzgebiet für die Pflaumheimer Brunnen ein Vorschlag zur Erweiterung besteht. Daher werden im Regelfall die Anforderungen nicht nur für das Wasserschutzgebiet, sondern auch für den Erweiterungsbereich gelten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.1.1.1.2 wird Bezug genommen.

Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe dürften nicht innerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete gelagert werden, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 13.07.2015, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 zusagte (vgl. A 3.4.1.5).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, dass die Baustelleneinrichtung außerhalb der aktuell berechneten (vorgeschlagenen) weiteren Schutzzone für die Brunnen Pflaumheim zu errichten sei. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 zu. Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, dass Baustelleneinrichtungen und Baustofflager außerhalb der Wasserschutzgebiete zu errichten seien. Dies sagte der Vorhabensträger auch mit Schreiben vom 27.11.2015 zu. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 13.07.2015 weiter, dass Baustellentoiletten in der engeren Schutzzone der festgesetzten Wasserschutzgebiete nicht aufgestellt werden dürften. Für eine ordnungsgemäße Beseitigung der gesammelten Abwässer außerhalb der Wasserschutzgebiete sei zu sorgen, was der Vorhabenträger mit Schreiben vom 27.11.2015 zusagte.

Die Schaffung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen sind bei Straßenbauarbeiten immer notwendig und vorgesehen. Es handelt sich bei ihnen um Straßenbestandteile (Art. 2 Abs. Nr. 4 BayStrWG; vgl. Häußler in Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 60 zu Art. 2), die keine grundsätzlichen Fragen aufwerfen. Vorhabensträger wird aber seine Zusage kaum umsetzen können. Die Baustrecke verläuft durchgehend in bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten. Die Grunderwerbsplanung sieht keine eigenen Flächen für Baustelleneinrichtungen vor. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Baustelleneinrichtungen und Baustofflager in den bestehenden Wasserschutzgebieten in der weiteren Schutzzone (Zone III) nicht verboten sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.10 WSGVO Pflaumheim bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 5.10 WSGVO AVG). Ebenso ist die Errichtung von baulichen Anlagen (z.B. entsprechende Container für Baustelleneinrichtungen) nicht per se verboten, wenn gewisse Vorgaben zur Entwässerung beachtet werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 WSGVO Pflaumheim bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 WSGVO AVG). Die einschlägigen technischen Richtlinien sehen hier entsprechende Schutzmaßnahmen vor, auf die dann zurückzugreifen sein wird (vgl. Ziffern 9.1 und 9.2 der RiStWag 2016). Daher stehen Baustelleneinrichtungen auch in der weiteren Schutzzone eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets im Hinblick auf den Grundwasserschutz keine zwingenden Vorschriften entgegen. Dem Vorhabensträger wurde folglich nur aufgegeben, die Baustelleneinrichtung außerhalb der Schutzzonen I und II des Wasserschutzgebiets für den Brunnen Pflaumheim zu errichten und die gesammelten Abwässer der Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete (einschließlich geplanter Erweiterungsflächen) zu entsorgen. Mobile Baustellentoiletten dürfen nicht in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebiets für den Brunnen Pflaumheim aufgestellt werden (vgl. A 3.4.1.2).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, dass an der Baustelle ausschließlich solche Geräte und Werkzeuge zum Einsatz kommen dürften, die zuvor nicht im Bereich von kontaminierten Standorten verwendet worden seien. In jedem Fall müssten die an der Baustelle zum Einsatz vorgesehenen Geräte und Werkzeuge, auch wenn sie vorher nicht an kontaminierten Standorten eingesetzt worden seien, vor Einsatz so gereinigt werden, dass sie frei von möglichen Schadstoffen (z.B. Schwermetallen, Kohlenwasserstoffen) seien. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 zu.

Weiter forderte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 13.07.2015, dass die in den Wasserschutzgebieten zum Einsatz vorgesehenen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge, wenn sie vorher an kontaminierten Standorten eingesetzt worden seien, vor ihrem Einsatz so zu reinigen seien, dass sie frei von möglichen Schadstoffen (z. B. Schwermetalle, Kohlenwasserstoffen) seien, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 zusagte. Im Übrigen wird auf A 3.4.1.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

Für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge, die an den Arbeitsstellen benötigt würden, seien flüssigkeitsdichte und -beständige Auffangwannen in ausreichender Größe und Abmessung vorzuhalten und zu verwenden, so das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 13.07.2015 (vgl. A 3.4.1.4). Maschinen und Fahrzeuge seien jeden Arbeitstag auf Undichtigkeiten an Tanks, Hydraulikschläuche usw. zu überprüfen, forderte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 13.07.2015. Die durchgeführten Kontrollen seien im Betriebstagebuch zu dokumentieren (vgl. A 3.4.1.3). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 13.07.2015 weiter, dass die Bauarbeiten so durchzuführen seien, dass möglichst geringe Bodeneingriffe entstünden. Es sei darauf zu achten, dass die oberste Bodenschicht möglichst erhalten bleibe und nicht durch Fahrzeuge oder Reifenspuren zerstört werde (vgl. A 3.4.1.11). Betriebs- und Arbeitsflächen seien auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Grundsätzlich seien vorhandenen Straßen und Wege zu benutzen. Die Arbeitsflächen seien, soweit möglich, auf einer befestigten Straßenfläche zu errichten (vgl. A 3.4.1.12). Offenliegende Gräben und Baugruben, so das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 13.07.2015, seien möglichst schnell wieder zu verfüllen. Es sei sicherzustellen, dass keine wassergefährdeten Stoffe in die Gräben und Baugruben gelangten. Dies gelte auch für die arbeitsfreien Zeiten (vgl. A 3.4.1.13 und A 3.4.1.14). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte außerdem mit Schreiben vom 13.07.2015, dass Baumaterialien, die mit dem Oberflächen-, Niederschlags-, Sicker- oder Grundwasser in Berührung kämen, keine auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdeten Stoffe enthalten sollten (vgl. A 3.4.1.15). Verwendete natürliche Materialien (z. B. Sande, Kiese, Bodenaustausch), so das Wasserwirtschaftsamt

mit Schreiben vom 13.07.2015, müssten mindestens den Z0-Zuordnungswerten der LAGA-Richtlinien entsprechen. Der Vorhabensträger habe sich den Nachweis durch entsprechende Analysen erbringen zu lassen (vgl. A 3.4.1.16). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, dass für die Wiederverwendung von Überschussmassen zur Geländemodellierung sowie zur Errichtung von Lärm- und Sichtschutzwällen in den Wasserschutzgebieten nur der Wiedereinbau von Material zulässig sein solle, das mindestens den Z0-Zuordnungswerten der LAGA-Richtlinien entspreche. Baubegleitend sei eine Beprobung, Untersuchung, Deklaration und Freigabe der Aushubmassen durch einen externen Gutachter erforderlich (vgl. A 3.4.4). Die Verwendung von Recyclingbaustoffen solle verboten sein, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 13.07.2015 (vgl. A 3.4.1.17). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte außerdem mit Schreiben vom 13.07.2015, dass für auftretende Unfälle mit wassergefährdeten Stoffen geeignete Vorrichtungen, z. B. Auffangwannen, Folie und ausreichende Mengen Ölbindemittel, im Baufeld sowie an den Fahrzeugen vorzuhalten seien (vgl. A 3.4.1.7). Bei Schäden, Verunreinigungen und Unfälle sei ohne Zeitverzug das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, das Landratsamt Aschaffenburg (untere Wasserrechtsbehörde) und der betroffene Wasserversorger zu benachrichtigen. Gleichzeitig seien Maßnahmen zur Schadenbeseitigung zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten. Zur Sicherung und schnellem Zugriff während der Bauarbeiten seien Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten (vgl. A 3.4.1.7). Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, dass ihm und dem Landratsamt Aschaffenburg (untere Wasserrechtsbehörde) eine verantwortliche Person zu benennen sei, die während den Arbeitszeiten ständig an der Baustelle anwesend sei (z. B. Bauführer, Bauleiter usw.). Der Baubeginn und das Bauende seien dem Landratsamt Aschaffenburg (untere Wasserrechtsbehörde) und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Überwachung der Arbeiten möglich sei, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 13.07.2015 (vgl. A 3.4.1.8 und A 3.2.1). Außerdem sei der Bauherr dafür verantwortlich, dass die ausführenden Unternehmen über die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses und der beiden Wasserschutzgebietsverordnungen und die o. a. Nebenbestimmungen umfassend informiert seien.

Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung dieser Forderungen mit Schreiben vom 27.11.2015 zu.

Mit Schreiben vom 02.05.2013 wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hin, dass nach den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 9) die Baustelle über das bestehende Straßennetz bzw. über die Trasse erschlossen werden solle. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte dazu aus, dass der Einsatz von Recyclingmaterial für die Errichtung von Baustraßen

nach den Vorgaben der einschlägigen Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Trinkwasserschutzgebiete sowie nach dem RC-Leitfaden in Bayern nicht zulässig sei und daher zu unterbleiben habe. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 die Beachtung dieser Forderung zu (vgl. A 3.4.3.7).

Weiter ist anzumerken, dass für die hier gegenständliche Maßnahme im Zuge der Bauausführung vorab auch den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen ist, indem Sondierungen erforderlich werden und ggf. Rettungsgrabungen durchgeführt werden müssen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.12 wird entsprechend Bezug genommen. Hierbei handelt es sich um notwendige Maßnahmen für den Bau von Straßen, die nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3 WSGVO) nicht verboten sind. Für diese Maßnahmen greift das Verbot von sonstigen Bodennutzungen i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WSGVO nicht. Die o.g. Bestimmungen und Nebenbestimmungen gelten auch für die - vorab - durchzuführenden archäologischen Maßnahmen entsprechend.

#### 3.7.7.1.1.1.1.8 Gewässerausbaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet

Soweit Maßnahmen am Dürrbach bzw. an sonstigen Gräben stattfinden, ist festzuhalten, dass dies in der weiteren Schutzzone (Zone III) nach den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung nicht verboten ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.8 WSGVO Pflaumheim).

Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.3 wird ergänzend Bezug genommen.

#### 3.7.7.1.1.1.1.9 Einleitungen in Vorfluter im Wasserschutzgebiet

Von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern ist im Fassungsbereich verboten, in der engeren Schutzzone verboten, ausgenommen ist dort das breitflächige Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen. In der weiteren Schutzzone (Zone III) ist es verboten, von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versickern oder zu versenken, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweils geltenden Fassung beachtet wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.9 WSGVO Pflaumheim).

Das auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser sollte ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette gemäß ZTV E-StB und bewachsene Böschungen abfließen und versickern (Bild 4b der RiStWag 2016). Bei gesammelter Ableitung sind Straßengräben, Straßenumulden und Versickerungsmulden mit bewachsenem Boden zulässig. Wenn die dezentrale Versickerung nicht ausreicht, werden geeignete Anlagen nach Abschnitt 8, z.B.

Versickerungsbecken, oder nach Abschnitt 6.4 die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorgesehen (Ziffer 6.2.6.2 der RiStWag 2016).

Die Einleitungsstelle soll nicht im Bereich der Fassung (Zone I) sowie in der Regel auch nicht in der Engeren Schutzzone (Zone II) und der Weiteren Schutzzone (Zone III) liegen. Muss dennoch aus zwingenden Gründen der Straßenabfluss innerhalb der Schutzzonen in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, ist sicherzustellen, dass das Gewässer nicht nachteilig verändert wird. Es ist zu prüfen, welche technischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der RAS-Ew hierzu erforderlich sind. In diesem Zusammenhang kann auch die Fließrichtung des oberirdischen Gewässers von Bedeutung sein (Ziffer 6.4.1 der RiStWag 2016).

Diesen Vorgaben hatte der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabensträgers zunächst nicht Rechnung getragen. Diese Planung sah im Jahr 2013 vor, bei Bau-km 1+200 ein Absetz- und Rückhaltebecken zu errichten, von dem das Straßenoberflächenwasser in den Dürrbach eingeleitet werden sollte. Dagegen erhob das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 02.05.2013 Bedenken und wies darauf hin, dass der Dürrbach, der hier als Vorfluter in Anspruch genommen werden sollte, im weiteren Verlauf durch die engere Schutzzone und am Fassungsgebiet des Trinkwasserschutzgebietes Pflaumheim vorbeifließt. Aus hydrogeologischer Sicht könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil des Bachwassers im Bereich des Schutzgebietes versickere, ein Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen über das Bachbett in den oberen Grundwasserleiter könne damit nicht ausgeschlossen werden. Daher sei die Entwässerung so zu gestalten, dass eine praktisch vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gewährleistet werde. Eine Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsmulden/Versickerungsflächen sei anzustreben.

Der Vorhabensträger hat daher im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 das Absetz- und Rückhaltebecken am Dürrbach durch ein Absetz- und Versickerbecken ersetzt (vgl. insbesondere Unterlage 13.1, Blatt 2 E, und Unterlage 13.1, Blatt 1). Im Übrigen wird hinsichtlich der Entwässerungseinrichtungen auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3 Bezug genommen.

#### 3.7.7.1.1.1.2 Geplante Erweiterung

##### 3.7.7.1.1.1.2.1 Stand des Verfahrens

Dem Markt Großostheim liegt für den Brunnen Pflaumheim eine wasserrechtliche Erlaubnis durch das Landratsamt Aschaffenburg vom 09.07.2007 vor. Darin wurde dem Markt Großostheim auch auferlegt, bis zum 01.05.2008 einen Schutzgebietsvorschlag für eine aus hydrogeologischer Sicht erforderliche Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes vorzulegen. Dies ist bis dahin

nicht erfolgt. Im Vorfeld der Planung der Ortsumgebung Pflaumheim wurde daher im August 2008, um zumindest eine Beeinflussung einer künftigen Schutzzone II (engere Schutzzone) durch die neue Straße auszuschließen, ein Markierungsversuch an zwei neu errichteten Grundwassermessstellen durchgeführt. Dies ergab, dass die seinerzeit vorgeschlagenen Trassenverläufe zumindest außerhalb der 50-Tage-Linien zu liegen kommen. Ferner wurde dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg am 03.08.2010 im Rahmen einer Besprechung ein Arbeitsvorschlag für die weiteren Schritte zur notwendigen Neuausweisung vorgelegt. Das Wasserwirtschaftsamt hat zu diesem Vorschlag Stellung genommen und den dort für notwendig erachteten weiteren Untersuchungen zugestimmt (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013).

Aus fachlicher Sicht konnte das Wasserwirtschaftsamt bei der ersten Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nur feststellen, dass die Trasse der Umgehungsstraße nicht innerhalb der künftigen engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes verlaufen wird (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 13.07.2015 fest, dass das Wasserrechtsverfahren für die Neufestlegung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim noch nicht abgeschlossen sei, daher sei eine abschließende Aussage zu künftigen Lage der einzelnen Wasserschutzzonen derzeit nicht möglich. Bei südlicher Verlagerung des Trinkwasserschutzgebietes werde möglicherweise eine Überplanung des Streckenabschnitts von Bau-km 1+592 bis Bau-km 2+140 notwendig. Bei einer nach Norden reichenden Verlagerung sehe das Wasserwirtschaftsamt keine weiteren Anforderungen, da dieser Bereich aufgrund seiner Lage in der weiteren Schutzzone (Zone III B) des Schutzgebiets der Stadtwerke Aschaffenburg bereits nach RiStWag ausgebaut werden solle.

Beim Erörterungstermin am 23.11.2016 erläuterte eine Vertreterin des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass dem Wasserwirtschaftsamt inzwischen ein planreifer Entwurf für die Erweiterung des Wasserschutzgebietes vorliege, der mit ihnen abgestimmt sei. Dieser Entwurf gehe über das bisher festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Brunnen Pflaumheim hinaus. Es sei aber schon im Vorfeld mit dem Vorhabensträger vereinbart worden, dass der gesamte Ausbau der Straße nach den Anforderungen der RiStWag für die weitere Schutzzone (Zone III) erfolge, sodass sich hier keine Änderungen mehr ergäben. Gefordert wurde jedoch, die Ausbauquerschnitte nach RiStWag im Zuge der Ausführungsplanung noch mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 14 f.; vgl. auch C 3.7.7.1.1.1.3).

Mit Schreiben vom 20.08.2019 teilte das Landratsamt Aschaffenburg auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mit, dass die Antragsunterlagen für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets für die Pflaumheimer Brunnen 1 und 2 im Februar 2014 eingegangen seien. Die Antragsunterlagen seien hinsichtlich der geplanten Grenzen des Wasserschutzgebiets im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt worden. Derzeit laufe noch die Klärung der Frage, wie sich eine Altdeponie in der geplanten Zone III B auswirke. Ferner sei der Markt Großostheim gebeten worden, eine Überarbeitung des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung auf der Basis des neuen Musters für Wasserschutzgebietsverordnungen (Stand Juni 2018) vorzunehmen. Eine abschließende Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt liege noch nicht vor. Eine Auslegung des Entwurfs der neuen Wasserschutzgebietsverordnung sei noch nicht erfolgt.

Dem Schreiben des Landratsamts Aschaffenburg vom 20.08.2019 lag eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 bei, in der die ins Auge gefassten neuen Grenzen des Wasserschutzgebiets und der geplante Verlauf der Ortsumgehung Pflaumheim verzeichnet sind (Björnsen Beratende Ingenieure, Anlage 7.3, „Übersichtskarte Wasserschutzgebiet mit Lage der Detaillagepläne“). Daraus geht hervor, dass die Ortsumgehung Pflaumheim außerhalb des geplanten Fassungsbereichs und der geplanten engeren Schutzzone (Zone II) verläuft. Nur bei ca. Bau-km 0+400 verläuft sie wenige Meter entlang der geplanten Zone II. Ab ca. Bau-km 1+400 bis ca. Bau-km 2+500 verläuft die Ortsumgehung in der geplanten weiteren Schutzzone III B, wobei sich die geplante Zone III A von Bau-km 1+500 bis ca. Bau-km 1+850 bis an die Ortsumgehung erstreckt, jedoch den Straßenbereich nicht mehr umfasst.

#### 3.7.7.1.1.1.2.2 Rechtliche Anforderungen

Aus der geplanten Erweiterung des bestehenden Wasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim ergeben sich keine öffentlichen Belange, die mit solchem Gewicht in die Abwägung einzustellen wären, dass eine Versagung der Planfeststellung notwendig wäre.

Dabei ist festzuhalten, dass im Fall zeitlicher Parallelität von Schutzgebietsplanung und Planfeststellung für ein öffentliches Vorhaben im Prinzip der Grundsatz der Entscheidungspriorität gilt (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 21 zu § 51 WHG). Die gegenständliche Planfeststellung liegt in der zeitlichen Priorität vor der Erweiterung des bestehenden Wasserschutzgebietes.

Der erforderliche Interessenausgleich kann durch die Umsetzung der Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sowie unter Berücksichtigung der Einwendungen des Trinkwasserversorgungsunternehmens gewährleistet



werden. Das plangegegenständliche Vorhaben führt nicht dazu, dass eine Erweiterung des Wasserschutzgebietes ausgeschlossen wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausweisung von Wasserschutzgebieten im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung im Ermessen der zuständigen Behörde steht und damit kein Anspruch auf Schutzgebietsfestsetzung oder einen bestimmten Inhalt einer solchen Festsetzung seitens des Trinkwasserversorgers vorliegt (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 33 zu § 51 WHG).

Die Befugnis zur Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten ergibt sich aus § 51 Abs. 1 WHG. Danach ist es möglich, durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festzusetzen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, um Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Dabei sollen Trinkwasserschutzgebiete nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden (§ 51 Abs. 2 WHG). Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Festsetzung bzw. Erweiterung eines Wasserschutzgebietes zum Schutze des Grundwassers, wenn sie vernünftigerweise geboten ist, um eine Beeinträchtigung der Eignung des in Anspruch genommenen Grundwassers für Trinkwasserzwecke zu vermeiden und entsprechende Restrisiken weiter zu vermindern (vgl. BayVGH, Urteil vom 05.12.2007, Az. 22 N 05.194, juris, Rdnr. 21). Dabei ist die Erforderlichkeit der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes anhand von Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit und Schutzfähigkeit des Trinkwasservorkommens zu beurteilen (vgl. BayVGH, Urteil vom 26.06.2002, BayVBI. 2003, 146).

Unter Schutzwürdigkeit eines Trinkwasservorkommens versteht man, dass die mit der Erschließung des Vorkommens zu erfüllende Versorgungsaufgabe sicher bewältigt werden kann. Maßstab ist deshalb der Umfang der zu erwartenden Quellschüttung jeweils bezogen auf den zu deckenden Bedarf (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 69 zu § 51 WHG).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bestehende Trinkwassergewinnungsanlage, die seit vielen Jahren in Betrieb ist und insoweit einen relevanten Teil zur Versorgung des Marktes Großostheim beiträgt. Ein unmittelbarer Eingriff in die Leistungsfähigkeit und den Zufluss der Quellzutritte findet nicht statt.

Auswirkungen auf die Schutzbedürftigkeit des Trinkwasservorkommens sind durch die planfestgestellte Maßnahme nicht zu befürchten. Es ist vernünftigerweise zwar geboten, abstrakte Gefährdungen für das Trinkwasser vorsorglich auszuschließen, dabei bedarf es insofern keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts. Ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen (vgl. BayVGH, Urteil vom 05.12.2007, Az. 22 N 05.194, juris, Rdnr. 25). Da diese möglichen Gefährdungen in der Regel ubiquitär vorhanden sind, ist ohne besondere Einwendungen

regelmäßig von der Schutzbedürftigkeit eines Trinkwasservorkommens auszugehen (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 74 zu § 51 WHG).

Dass von der neuen Kreisstraße solche Gefährdungen abstrakt möglich sind, steht außer Zweifel. Der Vorhabensträger hat sich aber insoweit bereiterklärt, die Maßnahme nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wasserschutzgebieten auszubauen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Trasse voraussichtlich nicht in einer engeren Schutzzone des künftigen Trinkwasserschutzgebietes liegen wird. Die engere Schutzzone dient dem Schutz einer Wasserfassung vor Verunreinigungen, die von verschiedenen Einflüssen, menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen aus dem durch sie umfassten Einzugsgebiet ausgehen können. Die engere Schutzzone wird in der Regel nach der sog. 50-Tage-Linie bemessen, d.h. der Linie um den Brunnen, von der aus die Fließdauer des zuströmenden Wassers unter Berücksichtigung des sich bei der bewilligten oder erlaubten Wasserentnahme einstellenden Entnahmetrichters mindestens 50 Tage beträgt. Durch diesen zeitlichen Abstand ist eine ausreichende hygienische Sicherheit des Brunnens gewährleistet, da davon ausgegangen werden kann, dass durch diese Mindestverweildauer pathogene Mikroorganismen zurückgehalten werden. Die 50-Tage-Linie stellt nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft für diese Zone ein geeignetes Abgrenzungskriterium dar (Drost, Das neue Wasserrecht, Rdnr. 94 zu § 51 WHG).

Nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes (vgl. Stellungnahme vom 02.05.2013) und dem von der unteren Wasserrechtsbehörde vorgelegten Schutzgebietsvorschlag wird die Trasse der Umgehungsstraße nicht innerhalb der künftigen engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Pflaumheim verlaufen.

Die weitere Schutzzone (Zone III) bezweckt dagegen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere von nicht oder nur schwer abbaubaren, z.B. chemischen oder radioaktiven, Verbindungen. Dabei ist es grundsätzlich rechtmäßig, die weitere Schutzzone eines Wasserschutzgebietes nach dem gesamten Einzugsgebiet der zu schützenden Quelle zu bemessen. Die weitere Schutzzone soll in der Regel bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Trinkwassergewinnungsanlagen reichen. Kann das unterirdische Einzugsgebiet nicht sicher abgegrenzt werden, ist die weitere Schutzzone vorsorglich so zu bemessen, dass die möglichen Einzugsvarianten mit umfasst sind (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht, Rdnr. 95 zu § 51 WHG m.w.N.). Dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich chemischer Verbindungen, kann durch den Ausbau der Straße nach den RiStWag ausreichend Rechnung getragen werden. Diese Richtlinien bieten aufgrund der dort für die Zone III vorgesehenen Schutzmaßnahmen eine Gewähr dafür, dass

eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 24.03.2014, Az. 3 S 280/10, BeckRS 2014, 50489).

Dies bedeutet, dass die Planfeststellung für die Kreisstraße AB 1 im gegenständlichen Abschnitt nicht dazu führt, dass die Brunnen Pflaumheim nur noch unter unverhältnismäßiger Beschränkung der Rechte anderer nutzbar wäre, d.h. das Trinkwasservorkommen insoweit nicht mehr schutzfähig wäre (vgl. dazu Drost, Das neue Wasserrecht, Rdnr. 78 zu § 51 WHG).

Schließlich ist zu beachten, dass auch die Musterverordnung für Wasserschutzgebiete (Stand Juni 2003) bei Verkehrswegen die Errichtung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III B und III A), genauso wie die bestehende Verordnung für das Wasserschutzgebiet Pflaumheim, zulässt, wenn die RiStWag eingehalten werden (vgl. [www.lfu.bayern.de/Wasser/Trinkwasserschutzgebiete/Index.htm](http://www.lfu.bayern.de/Wasser/Trinkwasserschutzgebiete/Index.htm)).

Das Landratsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 09.07.2015 klar, dass auch die künftige Ausdehnung des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung für den Ortsteil Pflaumheim in der Planung Berücksichtigung finden müsse. In der Unterlage 13.1, Blatt 1, werde zwar auf die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung gemäß RiStWag eingegangen, jedoch keine Folgerungen für den Straßenbau getroffen.

Demgegenüber hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 fest, dass die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten im gesamten Planungsabschnitt eingehalten werden. Die weitere Festlegung der Schutzgebietsausweisung für die Brunnen von Pflaumheim sei noch nicht abgeschlossen. Nach den letzten Erkenntnissen werde die Trasse keine engere Schutzzone berühren. Trassenbereiche, die derzeit nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet lägen, könnten aber zukünftig in einem neu festzusetzenden Wasserschutzgebiet liegen. Deshalb werde die gesamte Trasse nach den Grundsätzen für die weitere Schutzzone ausgelegt. Soweit erforderliche Maßnahmen nach den RiStWag in der vorliegenden Planung nicht enthalten seien, würden diese im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Damit wird auch der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebiets ausreichend Rechnung getragen. (vgl. hierzu auch A 3.4.1.1).

#### 3.7.7.1.1.1.2.3 Fachliche Anforderungen

Das Wasserwirtschaftsamt forderte daher mit seiner Stellungnahme vom 13.07.2015, dass die Straßenbaumaßnahmen (Straßenoberbau, Schutzeinrichtung, Straßenentwässerung) im Zusammenhang mit der Ortsumgebung Pflaumheim in den jeweiligen Trinkwasserschutzgebieten entsprechend den

Vorgaben der einschlägigen Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) nach Stufe 2 der Tabelle 3 auszuführen sei.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten im gesamten Planungsabschnitt eingehalten würden. Die weitere Festlegung der Schutzgebietsausweisung für die Brunnen von Pflaumheims sei noch nicht abgeschlossen. Nach den letzten Erkenntnissen werde die Trasse keine engere Schutzzone berühren. Trassenbereiche, die heute nicht in einer Wasserschutzzone lägen, könnten aber zukünftig in einer neu festgesetzten Zone eines Wasserschutzgebietes liegen. Deshalb werde die gesamte Trasse nach den Grundsätzen für die weitere Schutzzone (Zone III) eines Trinkwasserschutzgebietes ausgelegt. Soweit erforderliche Maßnahmen gemäß RiStWag in der vorliegenden Planung nicht enthalten seien, würden diese im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Forderung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg beruht noch auf den RiStWag 2002, die inzwischen durch die RiStWag 2016 ersetzt wurden, wobei sich die die Tabelle 3 nur auf Entwässerungsanlagen bezieht (vgl. C 3.7.7.1.1.1.5). Trotzdem wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, den gesamten Streckenverlauf der Ortsumgehung nach den Vorgaben der RiStWag zu planen und zu bauen (vgl. auch A 3.4.1.1).

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 02.05.2013 zum Planungsstand Frühjahr 2013 weiter, dass in Abhängigkeit der Ergebnisse der erforderlichen Überarbeitung des Schutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim die Forderung nach ggf. weiteren Schutzmaßnahmen nach RiStWag im Streckenabschnitt westlich von Pflaumheim vorbehalten bleiben müssten. Diese Forderung hat das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 13.07.2015 bekräftigt.

Mit Schreiben vom 27.11.2015 sagte der Vorhabensträger zu, die RiStWag für den gesamten Planungsabschnitt einzuhalten. Die gesamte Trasse wird nach den Grundsätzen für die weitere Schutzzone (Zone III) ausgelegt (vgl. A 3.4.1.1).

Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das, dass die

Planungsbehörde ohne Abwägungsfehler ausschließen kann, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Festlegungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVWZ 1989, 147).

In diesem Zusammenhang ist also festzuhalten, dass ein entsprechender Entscheidungsvorbehalt hier nicht möglich und untunlich ist. Zwar besteht über die künftige Ausbreitung des Wasserschutzgebiets Unklarheit. Jedoch hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowohl mit Schreiben vom 02.05.2013 als auch mit Schreiben vom 13.07.2015 festgehalten, dass die Trasse außerhalb der engeren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes liegen wird. Der Vorhabensträger hat bereits mit Schreiben vom 23.10.2013 als auch mit Schreiben vom 27.11.2015 zugesagt, die gesamte Trasse so auszulegen, dass sie den RiStWag für eine Straße in einer weiteren Schutzzone (Zone III) entspricht. So kann den Anforderungen an den Trinkwasserschutz in ausreichender Weise Rechnung getragen werden, wenn sowohl Vorhabensträger als auch Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung davon ausgehen, dass der gesamte Streckenverlauf innerhalb der weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes zu liegen kommt. Im Übrigen erweist sich die Forderung nach einem Entscheidungsvorbehalt bzw. Auflagenvorbehalt des Wasserwirtschaftsamtes als untunlich. Eine Auslegung eines entsprechenden Schutzgebietsvorschlags erfolgte bislang nicht. Der Vorhabensträger ist bestrebt, die Maßnahme möglichst zügig nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses baulich umzusetzen. Nach der baulichen Umsetzung wird es nur schwer möglich sein, die Straße für einen entsprechenden "RiStWag-Ausbau" in einer höheren Anforderungsstufe nachzurüsten. Dies bedeutet immerhin, dass die gesamte Fahrbahndecke abgedichtet werden muss, die Entwässerungsleitungen mit bestimmten Dichtungssystemen versehen werden müssen und ggf. auch die Absetz-/Rückhalte- oder Versickerungsbecken entsprechend nachzurüsten sind. Weiter wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, die Fahrbahnquerschnitte im Zuge der Ausführungsplanung einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen (vgl. A 3.4.1.1 und C 3.7.7.1.1.1.3). Da also die Planung für die Ortsumgehung Pflaumheim mehrmals ausgelegt wurde, bevor überhaupt ein

auslegungsreifer Schutzgebietsvorschlag bei der unteren Wasserrechtsbehörde vorlag, genießt die hier gegenständliche Planung Priorität. Beim Erörterungstermin am 23.11.2016 erläuterte eine Vertreterin des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass dem Wasserwirtschaftsamt inzwischen ein planreifer Entwurf für die Erweiterung des Wasserschutzgebietes vorliege, der mit ihnen abgestimmt sei. Dieser Entwurf gehe über das bisher festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Brunnen Pflaumheim hinaus. Es sei aber schon im Vorfeld mit dem Vorhabensträger vereinbart worden, dass der gesamte Ausbau der Straße nach den Anforderungen der RiStWag für die weitere Schutzzone (Zone III) erfolge, sodass sich hier keine Änderungen mehr ergäben. Gefordert wurde jedoch, die Ausbauquerschnitte nach RiStWag im Zuge der Ausführungsplanung noch mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 14 f.; vgl. auch C 3.7.7.1.1.1.3). Sollte wider Erwarten das Konzept für den Schutz der Pflaumheimer Brunnen nicht ausreichend sein, besteht die Möglichkeiten, weitere Anforderungen wegen nicht vorhersehbarer Wirkungen zu stellen (Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Daher besteht für einen entsprechenden Entscheidungsvorbehalt kein Raum.

Hinsichtlich weiterer Forderungen des Wasserwirtschaftsamts zu Art der Ausführung von Bauarbeiten im Bereich des geplanten Wasserschutzgebiets wird auf die Ausführungen im vorherigen Kapitel zum bestehenden Wasserschutzgebiet Bezug genommen. Die Anforderungen, die dort gelten, gelten grundsätzlich auch für die geplante Erweiterung.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Stellungnahme vom 13.07.2015 aus, dass im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim umfangreichen Anpassungsmaßnahmen des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes erforderlich würden. Sie kämen ebenfalls bereichsweise in den Trinkwasserschutzgebieten (bzw. im vorgeschlagenen Erweiterungsbereich) zu liegen. Nach den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen müsste diese jedoch nicht nach den RiStWag ausgebaut werden.

Nach alledem ist festzuhalten, dass die hier gegenständliche Planung auch auf die mögliche Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes Pflaumheim Rücksicht nimmt. Sie verhindert weder die Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes mit einer deutlichen Erweiterung, noch würde eine erweiterte Festsetzung des Wasserschutzgebietes schon zum derzeitigen Stand zur Unzulässigkeit der Kreisstraßenrassse führen.

Insoweit wird den Anforderungen an den Trinkwasserschutz für den Brunnen Pflaumheim ausreichend Rechnung getragen.

### 3.7.7.1.1.2 Wasserschutzgebiet Stadtwerke Aschaffenburg (AVG)

Die neue Kreisstraße befindet sich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+570 und dann anschließend wieder ab Bau-km 2+400 bis Bau-km 4+035 kurz vor dem Ende des Planfeststellungsabschnittes innerhalb der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Stadtwerke Aschaffenburg.

#### 3.7.7.1.1.2.1 Rechtliche Vorgaben

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Aschaffenburg hat das Landratsamt Aschaffenburg für das Stadtgebiet Aschaffenburg, für das Gebiet der Gemeinde Niedernberg im Landkreis Miltenberg und für das Gebiet des Marktes Großostheim mit Verordnung vom 25.06.1997 ein Schutzgebiet festgesetzt (Az. 41.2-642-2-2/90), das zuletzt mit Verordnung vom 28.07.2003 geändert wurde (Wasserschutzgebietsverordnung für die Stadtwerke Aschaffenburg – WSGVO AVG).

Die Kreisstraße liegt ausschließlich in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes.

Innerhalb der weiteren Schutzzone III B sind Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten, ausgenommen sind Flächen, die im Regionalplan als entsprechende Vorrangflächen, z.B. für Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche usw., ausgewiesen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1 WSGVO AVG). Die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen ist im gesamten Wasserschutzgebiet verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2 WSGVO AVG). Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern, ist in der weiteren Schutzzone III A verboten, soweit nach § 10 VAwS in der jeweils geltenden Fassung unzulässig, im Übrigen gibt es keine Einschränkungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3 WSGVO AVG). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g Abs. 5 WHG ist in der weiteren Schutzzone verboten, ausgenommen ist die Lagerung in Behältern bis zu 50 l, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist, und in Behältern bis zu 1.000 l in Auffangwannen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.4 WSGVO AVG). Abfälle im Sinne der Abfallgesetze und bergbauartige Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern ist in der weiteren Schutzzone III A verboten, ausgenommen ist die ordnungsgemäße Bereitstellung zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffe), ebenso in der Schutzzone III B, ausgenommen sind Holzschredderplätze, Kompostieranlagen oder die ordnungsgemäße Bereitstellung zur Abholung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.5 WSGVO AVG). Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern ist in der weiteren Schutzzone III A verboten, ausgenommen ist die Erweiterung bestehender Anlagen, in der weiteren Schutzzone III B verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeitswerte von  $k_f > 10^{-8}$  m/s aufweist (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1 WSGVO AVG). Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern ist in der

weiteren Schutzzone III A verboten, ausgenommen ist die Erweiterung bestehender Anlagen, in der weiteren Schutzzone III B gibt es keine Einschränkungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2 WSGVO AVG). Die Errichtung von Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser bzw. deren Erweiterung ist in der Schutzzone III A verboten, ebenso in der Zone III B, ausgenommen ist hiervon die Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser sowie Wasser aus Wärmepumpenanlagen nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.5 WSGVO AVG). Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben ist in der weiteren Schutzzone III A verboten, ausgenommen sind Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird. In der Zone III B gibt es keine Einschränkungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.7 WSGVO AVG). Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern, ist in der weiteren Schutzzone III A und III B verboten, sofern nicht die RiStWag eingehalten werden; ebenfalls vom Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, wenn das abfließende Wasser breitflächig versickert (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSGVO AVG). Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern, ist innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone verboten, in der weiteren Schutzzone gibt es keine Einschränkungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.10 WSGVO AVG). Allgemein bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern ist in der in der Schutzzone III A verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird und sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt, in der Schutzzone III B ist es verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.1 WSGVO AVG).

Von diesen Verboten können die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht (§ 4 Abs. 1 WSGVO AVG). Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und bedarf der Schriftform (§ 4 Abs. 2 WSGVO AVG).

#### 3.7.7.1.1.2.2 Anwendung der RiStWag für die Kreisstraße

Da für die Planung die RiStWag eingehalten werden (vgl. Unterlage 1, Kapitel 5.3), ist der Bau der Straße innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für die Stadtwerke Aschaffenburg nicht verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSGVO AVG).

Hinsichtlich der Anforderungen an den RiStWag-Ausbau wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.1.1.1.1 Bezug genommen.



Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass der Bau der Kreisstraße AB 1 (neu) in den betroffenen Trinkwasserschutzgebieten entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Schutzgebietsverordnungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu erfolgen habe. In Bezug auf die Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen bestehe mit dem festgelegten Standard Stufe 2 nach Tabelle 3 der RiStWag 2002 Einverständnis. Dies wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seiner Stellungnahme vom 13.07.2015 bekräftigt.

Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 23.10.2013 dazu aus, dass die RiStWag berücksichtigt worden seien und auch in der Ausführungsplanung eingehalten würden.

Die entsprechende Forderung des Wasserwirtschaftsamtes wurde dem Vorhabensträger unter A 3.4.1.1 auferlegt. Dabei war der geänderten RiStWag 2016 Rechnung zu tragen (vgl. C 3.7.7.1.1.1.5).

#### 3.7.7.1.1.2.3 Anforderungen an Straßenbestandteile und Geländeänderungen

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg merkte mit Stellungnahme vom 13.07.2015 an, dass mit Ausnahme des Bauwerks Nr. 6 (Brücke der Kreisstraße über einen öffentlichen Waldweg bei Bau-km 3+969; BWV lfd.Nr. 10, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 6) das eine Flachgründung erhalten solle, für alle Bauwerke eine Tiefgründung mittel Bohrpfählen vorgesehen sei. Die Tiefenlage der vorgesehenen Pfahlgründungen sei in den Unterlagen jedoch nicht angegeben. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes sei generell, so das Wasserwirtschaftsamt erneut, bei den Bauwerken zwischen höchstem Grundwasserstand und der Gründungssohle ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Dazu führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass sich nach den Vorstatiken zu den geplanten Bauwerken für die Bauwerke 1 - 4 Bohrpfahllängen von ca. 12 m bis ca. 16 m ergäben. Für das Bauwerk 5 ergebe sich laut Vorstatik eine Bohrpfahllänge von ca. 7 m. Bei den Bauwerken 1, 3 und 5 sei bis in die Tiefe von 20 m kein Grundwasser erkundet. Somit könne der Mindestabstand von 2 m zum Grundwasser eingehalten werden. Bei den Bauwerken 2, 4 a und 4 b werde durch die Bohrpfahlgründung in das Grundwasser eingegriffen, jedoch stünden hier bei einer frostfreien Gründung weiche Auelehme an, die aufgrund der hohen Setzungsbeträge nicht für eine Flachgründung geeignet seien. Nach dem Bodengutachten des Vorhabensträgers sei aus geotechnischer Sicht nur eine Tiefgründung in der Lage, die anfallenden Setzungen so weit zu reduzieren, dass die Bauwerke hergestellt werden könnten. Bei den Gründungspfählen handele es sich um punktuelle Eingriffe. Die Pfähle der Bauwerke 4 a und 4 b gründeten nach den Unterlagen in quartären Schich-

ten, in denen nicht mit Hohlräumen zu rechnen sei. Deshalb seien auch Betonverluste eher untergeordnet zu erwarten. Prinzipiell lasse sich bei Ortbetonpfählen aber ein geringer Zementeintrag nicht ganz verhindern.

Im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 hat der Vorhabensträger die Bohrpfahlgründungen überarbeitet. Danach sind in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets der Stadtwerke Aschaffenburg zwei Brückenbauwerke Bohrpfahlgründungen vorgesehen:

- Bauwerk Nr. 5, Feldwegbrücke über die Kreisstraße bei Bau-km 3+310 (BWV lfd.Nr. 2.9, Unterlage 7.2).
- Bauwerk Nr. 6, Brücke der Kreisstraße über einen Waldweg bei Bau-km 3+969 (BWV lfd.Nr. 2.10, Unterlage 7.2).

Das Bauwerk Nr. 6 erhält eine Flachgründung. Grundwasser oder schwebende Grundwasserhorizonte wurden beim Baugrundaufschluss (Tiefe 14,0 m) nicht angetroffen. Daher ergeben sich hier keine negativen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1 EE, Kap. 7).

Beim Bauwerk Nr. 5 erfolgt jedoch eine Bohrpfahlgründung. Grundwasser oder schwebende Grundwasserhorizonte wurden bei den durchgeführten Baugrundaufschlüssen (Tiefe 15,0 m) nicht angetroffen. Ein Eingriff in das Grundwasser kann jedoch bei der Pfahlgründung nicht ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1 EE, Kap. 7).

In diesem Zusammenhang ist das Verbot der Trinkwasserschutzgebietsverordnung, sonstige baulicher Anlagen in der weiteren Schutzzone III B zu errichten, sofern die Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.1 WSGVO AVG), hier nicht einschlägig. Bei diesen Brückenbauwerken handelt es sich nämlich um Straßenbestandteile (Art. 2 Nr. 1 Buchst. a BayStrWG), sodass diese ebenfalls der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSGVO AVG unterfallen. Auch hier wird insoweit die RiStWag eingehalten, dies gilt sowohl im Hinblick auf die Schutzeinrichtungen als auch im Hinblick darauf, dass das anfallende Niederschlagswasser dem Entwässerungssystem der Straße zugeführt wird (Ziffer 6.2.5 der RiStWag).

Im Übrigen wären auch die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt. Von den genannten Verboten kann im Einzelfall eine Befreiung zugelassen werden. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Die früher zwingende Vorgabe, in einer Wasserschutzgebietsverordnung Ausnahmen und Befreiungen vorzusehen, ist durch die Regelung in § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG überholt. Die gesetzliche Regelung umfasst alle in einer Schutzgebietsverordnung enthaltenen Verbote und Gebote, soweit

sie sich auf § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG als Ermächtigungsgrundlage stützen (Drost, Das neue Wasserrecht, Rdnr. 15 zu § 52 WHG).

Straßen lassen sich unter Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke in diesem bewegten Gelände nicht ohne Über- oder Unterführungsbauwerke errichten. Der Bau der Ortsumgehung ist jedoch aus besonderen Gründen des Allgemeinwohls erforderlich (vgl. C 3.5). Der Bau von Straßen ist in der weiteren Schutzzone auch nicht verboten. Dem Schutzzweck wird dadurch Rechnung getragen, dass hinsichtlich der Entwässerung und der Bauausführung besondere Anforderungen gelten. Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat einer Gründung der Bauwerke mit Bohrpfählen mit Stellungnahme vom 25.07.2018 unter Auflagen zugestimmt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3.8 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Erteilung der Befreiung entspräche auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Dabei ist maßgeblich für die Zulassung der Befreiung, ob der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird. Beurteilungsmaßstab ist damit die Schutzbedürftigkeit, die bereits bei Ausweisung des Wasserschutzgebietes als materielle Voraussetzung gegeben sein musste (Drost, Das neue Wasserrecht, Rdnr. 16 zu § 52 WHG). Dies wurde bereits auf der Tatbestandsseite festgestellt. Es sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Gesichtspunkte, auch nicht vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, vorgetragen worden, die im Rahmen einer Abwägung so gewichtig sind, dass der Bau der entsprechenden Brückenbauwerke und damit der Ortsumgehung generell versagt werden müsste.

Auf die Nebenbestimmungen A 3.4.1.10 und A 3.4.3.6 sowie die Ausführungen unter C 3.7.7.3.8 wird ergänzend Bezug genommen.

Hinsichtlich der übrigen Straßenbestandteile, insbesondere im Hinblick auf die Seitendeponie, kann ebenfalls auf die Ausführungen unter C 3.7.1.1.1.1 zum Trinkwasserschutzgebiet Pflaumheim entsprechend Bezug genommen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, dass bei der Bauausführung und dem späteren Betrieb der Kreisstraße die Vorgaben der einschlägig betroffenen Schutzgebietsverordnungen für die Brunnen der Stadtwerke Aschaffenburg und für die Brunnen Pflaumheim in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten seien. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 zu.

Eine separate Regelung war hier nicht zu treffen. Zum einen hat der Vorhabensträger schriftlich die Gültigkeit der Wasserschutzgebietsverordnungen anerkannt, zum anderen sind diese als förmliche Verordnungen ohnehin auch für den Vorhabensträger kraft Gesetzes verbindlich. Besondere Auflagen hierzu bedarf es hier in diesem Planfeststellungsbeschluss daher nicht.

#### 3.7.7.1.1.2.4 Entwässerungsanlagen im Wasserschutzgebiet

Verschiedene weitere Verbote, wie z.B. nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.5 WSGVO AVG (Versickerung von Abwasser) oder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 WSGVO AVG (Erd-aufschlüsse), sind hier nicht einschlägig, da insoweit die Regelungen unter § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSGVO AVG als *lex specialis* vorgehen, die RiStWag eingehalten werden und diese Richtlinien insoweit auch Ausführungen zur Entwässerung der Straßenoberfläche treffen.

Die Wasserschutzgebietsverordnung für die AVG-Brunnen verbietet im Übrigen nicht, Abwasserbehandlungsanlagen (hier Absetzbecken) oder Rückhalteeinrichtungen in der hier betroffenen Zone III B zu errichten (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4.1 und 4.2 WSGVO AVG), weshalb die Beckenanlage am Grundgraben (Bau-km 2+600) nicht unter das Verbot fällt.

Die Planung sieht daher vor, das auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abfließen zu lassen und zu versickern. Hierzu werden auch die Gräben entsprechend ausgebildet, um das Wasser zielgerecht zu versickern. Die Planung sieht des Weiteren am Beginn des Planfeststellungsabschnittes bei Bau-km 0+030 ein Sickerbecken vor (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1 E; BWV lfd.Nr. 3.2, Unterlage 7.2).

Dies entspricht den Anforderungen der RiStWag 2016, wonach bei der Stufe 1 (früher Stufe 2 der RiStWag 2002) das auf Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abfließen und versickern sollte. Die Mächtigkeit des bewachsenen Oberbodens muss im Versickerungsbereich mindestens 20 cm betragen. Wenn die dezentrale Versickerung nicht ausreicht, werden geeignete Anlagen nach Ziffer 8 der RiStWag, z.B. Versickerungsbecken, oder nach Ziffer 6.4 (Einleitung in ein oberirdisches Gewässer) notwendig. Grundsätzlich werden keine über die RAS-Ew hinausgehenden Forderungen gestellt (Ziffer 6.2.6.2 der RiStWag).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass der Bau der Kreisstraße AB 1 (neu) in den betroffenen Trinkwasserschutzgebieten entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Schutzgebietsverordnungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu erfolgen habe. In Bezug auf die Einstufung der Entwässerungsmaßnahmen bestehe mit dem festgelegten Standard Stufe 2 nach Tabelle 3 der RiStWag 2002 Einverständnis (nun Stufe 1 der RiStWag 2016, vgl. C 3.7.7.1.1.1.5). Dies wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seiner Stellungnahme vom 13.07.2015 bekräftigt.

Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 23.10.2013 dazu aus, dass die RiStWag berücksichtigt worden seien und auch in der Ausführungsplanung eingehalten würden. Die entsprechende Forderung des Wasserwirtschaftsamtes wurde dem Vorhabensträger unter A 3.4.1.1 auferlegt. Auf die entsprechenden Ausführungen zum Wasserschutzgebiet Pflaumheim in dieser Hinsicht wird ergänzend Bezug genommen.

#### 3.7.7.1.1.2.5 Feld- und Waldwege im Wasserschutzgebiet

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 02.05.2013 und vom 13.07.2015 aus, dass im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgebung Pflaumheim umfangreiche Anpassungsmaßnahmen des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes erforderlich würden. Sie kämen ebenfalls bereichsweise in den Trinkwasserschutzgebieten Pflaumheim und Stadtwerke Aschaffenburg zu liegen. Gemäß den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen müssten diese jedoch nicht nach RiStWag ausgebaut werden. Die Vorgaben der Verordnung, z.B. im Hinblick auf die Anforderung an die Baustoffe, seien jedoch zu beachten.

#### 3.7.7.1.1.2.6 Bauarbeiten und Bauausführung im Wasserschutzgebiet

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 02.05.2013 fest, dass in den Bereichen der geplanten Bodeneingriffe, insbesondere der Teilflächen mit bis zu mehreren Metern Bodenabtrag (Einschnittsbereiche) oberflächennah bindige Böden in Form von Löss und Lösslehm anstehe. Aufgrund der Mächtigkeit der bindigen Böden werde durch den Bodenabtrag die Schutzwirkung der Deckschichten teilweise gemindert, bleibe aber in einem ausreichenden Maße vorhanden. Die Bodeneingriffe könnten daher aus hydrogeologischer Sicht noch vertreten werden.

Den übrigen Vorgaben hinsichtlich der Bauausführung (Baustelleneinrichtungen usw.) wurde im Rahmen der hier gegenständlichen Auflagen Rechnung getragen, weshalb insoweit keine (weiteren) Verbotstatbestände erfüllt sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.1.1.1.7 Bezug genommen.

#### 3.7.7.1.1.2.7 Gewässerausbaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet

Im Wasserschutzgebiet für die Brunnen der Stadtwerke Aschaffenburg werden der Pflaumbach renaturiert und der Grundgraben, der die Grenze des Wasserschutzgebiets darstellt, auf einer Teilstrecke verlegt.

Die Schutzgebietsverordnung sieht keine Verbote von Gewässerausbaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet vor. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2 Bezug genommen.

### 3.7.7.1.2 Sonstige Belange des Grundwasserschutzes

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 34 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern (z.B. bei den Feld- und Waldwegen), ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 3 WHG dar. Die breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden, nicht gesammelten Niederschlagswassers (vgl. Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 01.10.2004, Az. 33 -4414.2). Um das Reinigungsvermögen der möglichst ungestörten obersten Bodenschicht auszunutzen, ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser so weit wie möglich über Bankette und Böschungen abzuführen, sodass ein Versickern über die oberste Bodenschicht möglich wird.

Abhängig von den jeweiligen Bauphasen und Bauzuständen sind bauzeitliche Wasserhaltungen notwendig. Über diese Wasserhaltungen wird nicht im hier gegenständlichen Planfeststellungsverfahren entschieden. Auf die Ausführung unter C 3.7.7.3 wird Bezug genommen.

Des Weiteren ist vom Vorhabensträger die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten, was deklaratorisch unter A 3.4.3.8 festgehalten wurde.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen bzw. eine solche nur durch erhebliche technische Vorkehrungen vermieden werden könne. Der Bund Naturschutz verwies darauf, dass die Gefährdung des Wasserhaushaltes vermieden werden könnte, wenn von der Ortsumgebung abgesehen werden würde.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die Maßnahme im Vorfeld auch mit den zuständigen Wasser- und Umweltbehörden abgestimmt worden sei. Es würden alle einschlägigen Vorschriften und Gesetze beachtet.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst festzuhalten, dass diese Zweifel nicht substantiiert vorgetragen werden. Dem Vorhabensträger ist insoweit Recht zu geben, als dass die gesetzlichen Voraussetzungen auch in wasserrechtlicher Hinsicht für die Ortsumgebung Pflaumheim erfüllt sind. Daher besteht kein Anlass, aus Gründen des Gewässerschutzes auf die Ortsumgebung Pflaumheim zu verzichten.

### 3.7.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

#### 3.7.7.2.1 Gewässerausbaumaßnahmen

Das Wasserwirtschaftsamt stellte mit Schreiben vom 02.05.2013 fest, dass durch die hier gegenständliche Planung der Kreisstraße an Gewässern dritter Ordnung der Dürrbach, der Baumertsgraben, der Pflaumbach mit Mühlbach sowie der Grundgraben betroffen seien. Im Einzelnen handelte es sich um bereichsweise Verlegungen des Pflaumbachs sowie des Grundgrabens. Ferner würden nach der Planung Gewässerkreuzungen am Dürrbach, Baumertsgraben sowie am Grundgraben erforderlich. Stehende Gewässer seien vom Vorhaben nicht betroffen.

##### 3.7.7.2.1.1 Rechtsgrundlagen

Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 68 Abs. 1 WHG). Die Regierung von Unterfranken als straßenrechtliche Planfeststellungsbehörde ist auch hierfür zuständig, da auch der Ausbau von Gewässern von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Gewässerbau ist die Herstellung, Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seines Ufers (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG). Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird (§ 67 Abs. 2 Satz 2 WHG). Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG). Eine Beeinflussung ist in der Regel dann gegeben, wenn sich Deich- und Dammbauten in einem festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet befinden (Schenk in Siedler/Zeitler/Damme, WHG, Rdnr. 36 zu § 67).

Oberirdische Gewässer werden gebildet durch das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Weitere Voraussetzung ist, dass es in dem natürlichen Wasserkreislauf eingebunden ist (BVerwG, Urteil vom 15.06.2005, Az. 9 C 8.04, NVwZ-RR 2005, 739). Maßnahmen des Gewässerausbaus sind hiernach solche, durch die ein Gewässer in vorstehendem Sinne geschaffen, beseitigt oder in seinem äußeren Zustand wesentlich umgestaltet wird. Eine Umgestaltung findet statt, wenn der Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise geändert wird. Der Gewässerausbau wird dadurch räumlich auf die Flächen begrenzt, die das Gewässer in seinem äußeren Zustand ergeben (OVG Münster, Beschluss vom 29.07.2010, Az. 20 B 1320/09, BeckRS 2010, 51259). Jede tatsächliche Änderung, im Grunde jede sichtbare tatsächliche Änderung ist eine

Umgestaltung. Etwa dann, wenn der Verlauf des Gewässers verändert wird, wenn das Ufer befestigt oder in Teilen abgetragen wird, wenn Buhnen in ein Gewässer eingebaut werden, Leitungen in oder durch ein Gewässer verlegt werden, Mauern oder sonstige Bauwerke errichtet werden. Auch Renaturierungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die eine naturnähere Gestaltung eines Gewässers zum Gegenstand haben, stellen zunächst eine Umgestaltung dar. Eine Umgestaltung liegt auch darin, wenn - ggf. nicht mit dem bloßen Auge sichtbar - das Gewässerbett oder die Gewässersohle verändert wird, um beispielsweise Gewässer auszubaggern, die Strömungsverhältnisse zu ändern oder ähnliche Ziele zu erreichen. Die Umgestaltung bezieht sich immer auf ein bereits bestehendes Gewässer (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 69 f. zu § 67 WHG).

Wesentlich ist eine Umgestaltung in diesem Sinne, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird. Wo genau die Grenze zwischen einer wesentlichen und einer unwesentlichen Änderung liegt, kann abstrakt und verallgemeinernd nicht gesagt werden. Es bedarf einer Betrachtung des Einzelfalls. Eine wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls angenommen werden, wenn das Gewässer oder das Ufer nicht lediglich modifiziert wird (beispielsweise indem es verbreitert, vertieft oder verlegt wird), sondern mit einer neuen Identität ausgestattet wird (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 71 zu § 67 WHG). Dabei ist für die Frage der Wesentlichkeit der Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer gerade keine "bilanzierende Gesamtbetrachtung" des gesamten Gewässers vorzunehmen, sondern es ist der Blick auf den jeweils von einer Veränderung betroffenen Gewässerabschnitt zu richten; der Ausbau von Teilstrecken genügt. Der Wesentlichkeitsvorbehalt bedeutet, dass unwesentliche und offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen kein Gewässerausbau sind, weil die aus der Annahme eines Gewässerausbaus folgende Notwendigkeit einer Planfeststellung oder Plangenehmigung und der damit verbundene Aufwand in einem Verwaltungsverfahren ersichtlich außer Verhältnis zum Erfolg stünde (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.08.2011, Az. 13 LA 23/10, BeckRS 2011, 53417).

Auch bei wasserrechtlichen Planfeststellungen entsprechen die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit im Wesentlichen denen der straßenrechtlichen Planfeststellung. Eine Planfeststellung wird daher einer Planrechtfertigung bedürfen. Eine Planrechtfertigung liegt vor, wenn das Vorhaben "vernünftigerweise geboten" ist, eine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Ziele des zugrundeliegenden Fachgesetzes ist keine Voraussetzung der Planrechtfertigung (vgl. dazu C 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses).



Der Plan darf darüber hinaus nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn dem Vorhaben keine zwingend zu beachtenden Rechtsvorschriften entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, darf nicht zu erwarten sein und andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften müssen erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Der Begriff "Allgemeinwohlbelange" ist jeweils zugeschnitten auf die Norm, die u.a. die Allgemeinwohlbelange zum Gegenstand der Regelung macht. Die sonstigen wasserrechtlichen Allgemeinwohlbelange ergeben sich aus den weiteren Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, den Wassergesetzen der Länder sowie den allgemeinen Zielsetzungen und Zwecken des Wasserrechts. Vielfach gehen ungeschriebene Allgemeinwohlbelange und solche, die in Vorschriften ausdrücklich erwähnt werden, ineinander über. Dabei sind etwa die allgemein anerkannten Regeln des Wasserbaus, Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme, Maßgaben des umweltgerechten Ausbaus sowie verschiedene Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz als beachtliche Belange einzubeziehen (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 88 zu § 68 WHG). Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben darf nicht zu erwarten sein. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig. Ob eine Beeinträchtigung letztlich vorliegt, ist im Wege der Abwägung zu bestimmen (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 95 zu § 68 WHG).

Die zu besorgende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit darf nicht zu erwarten sein. In Anbetracht des Wortlauts und der Zielrichtung des Gesetzes dürfte man davon ausgehen, dass das zu befürchtende negative Ereignis oder die zu befürchtenden negativen Auswirkungen im Bereich naher Wahrscheinlichkeit liegen müssen. Der wissenschaftliche Stand sowie die allgemeine Lebenserfahrung bilden die Grundlage für die Beurteilung. Die Anforderungen für den Prognosegehalt stehen hierbei im Verhältnis zu dem Schutzgut. So wird im Hinblick auf das hohe Schutzgut der Sicherung der Trinkwasserversorgung keine hohe Nachweisverpflichtung gefordert. Bei einem derart überragend wichtigen Schutzgut reicht es für den Grad der Wahrscheinlichkeit bereits aus, wenn die Beeinträchtigung nach vernünftiger Prognose möglich ist (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 96 zu § 68 WHG).

"Hochwasserrisiko" in diesem Sinne ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwassers mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, für wirtschaftliche Tätigkeiten und für erhebliche Sachwerte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 WHG). Das Risiko ist nicht dauerhaft, wenn die Erhöhung des Hochwasserrisikos aus-

schließlich für die Bauzeit oder bestimmte Phasen der Realisierung des Gewässerausbaus anzunehmen ist (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 90 zu § 68 WHG).

Gewässer sind dabei so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 67 Abs. 1 WHG).

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG). Insoweit werden die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verdrängt, da im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bei nachteiligen Wirkungen auf Rechte und schutzwürdige Interessen Dritter zwischen privatnützigen und dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Vorhaben zu unterscheiden ist und die allgemeinen Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere Art. 74 Abs. 2 und Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG dieser Unterscheidung nicht gerecht werden (Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 14 zu § 70 WHG).

Ist zu erwarten, dass der Gewässerausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Planfeststellung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG). Ist dies nicht möglich, so darf die Planfeststellung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesen Fällen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WHG).

Ebenfalls darf eine Planfeststellung grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert wird, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird. Die Planfeststellung kann aber trotzdem dann erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Ausbaumaßnahme zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich überwiegt (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 WHG). Hat der Betroffene gegen die Erteilung der Planfeststellung Einwendungen erhoben und lässt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen eintreten werden, so ist die Entscheidung über die des-

wegen festzusetzende Inhalts- oder Nebenbestimmungen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 WHG).

Die nachteilige Wirkung für das Recht eines Dritten muss zu erwarten sein. Eine nachteilige Wirkung ist zu erwarten, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik wahrscheinlich ist und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar ist. Verbleiben nach ausreichender Aufklärung der Sachgegebenheiten Zweifel, dass nachteilige Wirkungen zu erwarten sind, geht dies zu Lasten des vermeintlich Drittbetroffenen. Diesen trifft die Beweislast für die behauptete Beeinträchtigung (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 55 zu § 14 WHG).

Die Wahrung von Drittinteressen bedarf der form- und fristgerechten Erhebung von Einwendungen durch den Beteiligten im Vorfeld der Planfeststellung. Spätere, d.h. der Planfeststellung nachfolgende Einwendungen sind, unterstellt, das Verfahren war ordnungsgemäß und § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG (nicht voraussehbare Auswirkungen des Vorhabens) ist nicht einschlägig, rechtlich unbedeutend. Bringt der Dritte innerhalb des Planfeststellungsverfahrens keine Einwendungen vor, beschränkt sich hier die Überprüfungspflicht der Behörde auf den durch § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG abgesteckten Rahmen (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 35 f. zu § 14 WHG).

Die gilt auch für Belange der Fischerei. Ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung hinsichtlich des Fischereirechts ist insoweit Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG). Danach gibt das Fischereirecht die Befugnis, in einem Gewässer Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Das Recht erstreckt sich auch auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere. Dabei bleibt das Fischereirecht jedoch an die konkrete Situation des Gewässers, in dem es ausgeübt wird, und an die dort obwaltenden Bedingungen und Verhältnisse gebunden. Deshalb wird es inhaltlich darauf begrenzt, was der jetzige Zustand des Gewässers an fischereilicher Nutzung ermöglicht. Mit anderen Worten: Das Fischereirecht enthält trotz des Schutzes durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) keine umfassende Gewährleistung der o.g. Befugnisse. Infolgedessen gewährt es gegenüber wasserwirtschaftlichen Veränderungen auch nur einen beschränkten Schutz. Die Fischereirechte schützen demnach nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder die Fischereirechte in ihrer Substanz treffen. Fehlt es an derartigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, liegt keine nachteilige Einwirkung auf Fischereirechte vor (BayVGH, Beschluss vom 23.02.2016, Az. 8 CS 15.1096, BeckRS 2016, 43646).

Zentrales Element der Planfeststellung i.S.d. § 68 Abs. 1 WHG ist die Einräumung eines Planungsermessens. Im Einzelnen erstreckt sich das Planungsermessen auf alle planerische Gesichtspunkte, die zur Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe notwendig sind. Die planerische Gestaltungsfreiheit hat zur Folge, dass die zuständige Behörde dem Antrag, auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen, an und für sich nicht stattgeben muss. Zwar lässt sich die planerische Gestaltungsfreiheit im Wortlaut des § 68 WHG selbst nicht entnehmen, sie ergibt sich jedoch aus der Übertragung der Planungsbefugnis und der Erkenntnis, dass die Befugnis zur Planung einen mehr oder weniger ausgedehnten Spielraum an Gestaltungsfreiheit einschließt und einschließen muss, weil eine Planung ohne Gestaltungsspielraum ein Widerspruch in sich wäre (vgl. Riese in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 57 zu § 68 WHG). Zum Rahmen und zu den Grenzen des Planungsermessens kann auf die Ausführungen unter **C 3.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen werden, die dort zur straßenrechtlichen Planfeststellung geäußerten Erwägungen gelten insoweit auch für die hier konzentrierte wasserrechtliche Planfeststellung.

#### 3.7.7.2.1.2 Pflaumbach

##### 3.7.7.2.1.2.1 Bestand und Planung

Die Planung sieht vor, den Bachlauf nördlich des Gewerbegebiets von Wenigumstadt beginnend bis etwa zum Ortseingang Pflaumheims als Maßnahme für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu renaturieren (vgl. C 3.7.5.2.5.6.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Der Pflaumbach entspringt in Hessen hinter Mosbach an den Hängen des hessischen Odenwaldes am Binselberg. Er fließt durch Mosbach, quert dann die Landesgrenze zu Bayern und fließt nördlich an Wenigumstadt vorbei. Am Ortsende von Wenigumstadt befindet sich am Pflaumbach ein Mühlwehr, durch das ein Teil des Wassers in den sog. Mühlbach ausgeleitet wird, der parallel zum Pflaumbach verläuft und erst in Pflaumheim wieder in den Pflaumbach mündet. Der Pflaumbach selbst verläuft durch Pflaumheim weiter in Richtung Nordosten. Nördlich von Pflaumheim mündet dann der Dürrbach in den Pflaumbach und das Gewässer fließt unter der Bezeichnung Welzbach in Richtung Großostheim weiter. Innerhalb der Ortslagen von Pflaumheim und Großostheim ist der Pflaumbach bzw. Welzbach vollständig verrohrt, zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim ist der Pflaumbach größtenteils begradigt. Er verläuft fast durchgehend entlang eines asphaltierten Weges bzw. einer Straße. Er ist teilweise mit Blocksteinen verbaut und deutlich eingetieft. Zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim fließt dem Pflaumbach noch ein weiteres Gewässer dritter Ordnung zu, der sog. Grundgraben, der zeitweilig trockenfällt (vgl. Unterlage 13.3 N, Blatt 1, Kap. 3.1).

Der Pflaumbach hat einen Niedrigwasser-Abfluss (NQ) von 0,007 m<sup>3</sup>/s. Hinsichtlich der Hochwasserabflüsse gelten die Werte für ein HQ<sub>50</sub> von 14,4 m<sup>3</sup>/s und für ein HQ<sub>100</sub> von 17,5 m<sup>3</sup>/s. Für den parallel dazu verlaufenden Mühlbach liegen entsprechende Angaben nicht vor, da es sich insoweit nicht um ein eigenständiges Gewässer handelt und die Wasserführung betriebsabhängig ist (Mühlwehr; vgl. Unterlage 13.3 N, Blatt 1, Kap. 3.1).

Der Pflaumbach hat, so das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 02.05.2013, im betreffenden Bereich ein Einzugsgebiet von ca. 14,63 km<sup>2</sup>. Das vorhandene Gewässerbett ist grabenartig, gleichmäßig und strukturarm ausgebildet. Ein befestigter Radweg verläuft in unmittelbarer Nähe an der Böschungsoberkante. Ein Gewässerrandstreifen fehlt. Im Zuge der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurde der Welzbach mit Pflaumbach (Flusswasserkörper UM 340 bzw. 2\_F151) als "erheblich verändert" eingestuft. Bei der Bewertung des ökologischen Zustands erhielt er die Klasse 3 (unbefriedigend, mögliche Stufen 1 - 4). Dies bedeute, dass das gute ökologische Potential herzustellen sei.

Die neue Kreisstraße kreuzt die beiden Bäche zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim bei Bau-km 2+238 (Mühlbach) und bei Bau-km 2+295 (Pflaumbach) mit den Bauwerken Nr. 4 a (BWV lfd.Nr. 2.6 a, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE) und dem Bauwerk Nr. 4 b (BWV lfd.Nr. 2.6 b, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Die Kreisstraße verläuft dort auf einem Damm. Die lichte Weite der Brücke über den Mühlbach beträgt 14,50 m, ihre lichte Höhe mindestens 1,50 m, ihre nutzbare Breite 8 m. Die Brücke über den Pflaumbach hat eine lichte Weite von 31 m, eine lichte Höhe von mindestens 1,80 m und eine nutzbare Breite von 8 m. Unter der Pflaumbachbrücke verläuft neben dem Gewässer auch ein Radweg (vgl. BWV lfd.Nr. 1.1.7, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Die Brücke hat im Bereich des Radweges eine Mindesthöhe von 2,40 m. Zwischen den beiden Brückenbauwerken wird ein Damm geschüttet, an dessen Nordostseite sich eine Seitendeponie anschließt, die eine Höhe von mindestens 2 m über der Fahrbahnoberkante haben soll (vgl. Unterlage 10, Blätter 4a E und 4b E).

Zum Planungsstand vom Frühjahr 2013 nahm das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 02.05.2013 Stellung und hielt fest, dass der Talgrund des Pflaumbachs mit einem ca. 130 m langen Brückenbauwerk gequert werden solle, was dem damaligen Planungsstand entsprach. Als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme sei eine teilweise Verlegung und naturnahe Modellierung des vorhandenen Gewässerbettes des Pflaumbachs auf ca. 600 m Länge geplant. In diesem Zusammenhang solle auch der Radweg vom Gewässer verlegt und abgerückt werden, um dem Gewässer mehr Raum für eine natürliche Entwicklung zu geben. Die Planunterlagen auf dem Stand vom Frühjahr 2013 hätten hierzu kurze Beschreibungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und

in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) zum Inhalt. Detailplanungen, z.B. Längsschnitte, Querprofile, Höhenangabe usw. fehlten.

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts grundsätzlich begrüßt. Sie sind geeignet, vorhandene Defizite zu beheben und die Strukturen im Gewässer zu verbessern. Dies entspreche den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Die vorliegenden Unterlagen zu dieser Teilmaßnahme berücksichtigten jedoch nur unzureichend die Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren. Daher seien nachzureichen Schnitte an den maßgeblichen Stellen (Plan- und Ist-Zustand), ein Längsschnitt, Querschnittsskizzen (Gestaltung Detail), die Detailzeichnung Querung gemeindlicher Weg und die Darstellung der Übergänge an das bestehende Gerinne ober- und unterstromig (Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 02.03.2013).

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Wasserrechtsbehörde wies ebenfalls mit Schreiben vom 09.04.2013 darauf hin, dass in den vorliegenden Unterlagen (auf dem Stand der ersten Auslegung) keine Detailplanungen zu den Gewässerausbaumaßnahmen, insbesondere zur Verlegung des Pflaumbachs, enthalten seien. Auf eine Planvorlage entsprechend der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) werde hingewiesen.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die entsprechenden Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt würden. Die Unterlagen waren dann Bestandteil der Planänderung vom 31.10.2014 und wurden als Unterlage 13.3 N in die Planfeststellungsunterlagen übernommen.

Die Planung sieht nunmehr vor, den Bachlauf nördlich des Gewerbegebiets von Wenigumstadt beginnend bis etwa zum Ortseingang Pflaumheims als Maßnahme für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu renaturieren. Im Bereich der Kreuzung mit der Kreisstraße wird der Pflaumbach dabei etwas nach Norden verlegt. Entlang des Gewässers ist die Entwicklung eines beidseitigen bis zu 15 m breiten Gewässerrandstreifens vorgesehen. Der parallel dazu verlaufende Geh- und Radweg wird auf der alten Trasse zurückgebaut und ebenfalls erst nach Norden und nach der Querung der Kreisstraße nach Süden verlegt. Die Verlegung des Fuß- und Radweges in einem größeren Abstand als bisher erfolgt, um dem Gewässer mehr Raum für eine natürliche Eigenentwicklung zu geben. Der Bachlauf wird in diesem Bereich abschnittsweise neu modelliert, wobei die Uferböschungen naturnah und unregelmäßig ausgestaltet werden, Totholz bzw. Störsteine an der Mittelwasserlinie als Strukturbildner eingebracht werden und flache Mulden mit Retentionsraumfunktion (Vorlandabtrag) vorgesehen sind. Die bestehenden Uferbefestigungen des alten Bachlaufs werden zurückgebaut, das Gewässerbett selbst wird als Hochwasserabflussmulde belassen. Im Bereich des bestehenden Fuß- und Radweges

wird das Versiegelungsmaterial abgetragen, die Bodenverdichtung rückgängig gemacht, indem das dortige Gelände gelockert und gefräst und anschließend Mutterboden für die weitere Vegetationsentwicklung zu einem artenreichen Krautsaum aufgetragen wird, wobei dieses Gelände im Weiteren der natürlichen Sukzession überlassen wird. Die Ufer werden zur besseren Durchfeuchtung des angrenzenden Gewässersaumes bzw. des Grünlandes sehr flach ausgeformt, um die Biotopverbundfunktion der Pflaumbachau nicht zu beeinträchtigen. Bereichsweise werden standorttypische heimische Bäume und Sträucher vorgesehen. Entlang des Pflaumbachs in Fortsetzung des bestehenden Ufergehölzes werden große, schnellwüchsige Bäume (Traubenkirschen, Silberweiden, Eschen) gepflanzt, um Fledermäuse zur Vermeidung von Kollisionen mit Fahrzeugen zum Überfliegen der Trasse in größerer Höhe anzuregen. Die Höhe der Bäume beträgt hier schon zu Beginn ca. 3 m bis 4 m. Entlang der Mittelwasserlinie ist geplant, Uferrohricht bzw. Ufervegetation initial anzupflanzen bzw. anzusäen. Die übrige Fläche wird als Flachland-Mähwiese angelegt. Entlang des nach Südosten verlegten Fuß- und Radweges ist eine Baumreihe vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 8.5; Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE; Unterlage 13.3 N, Kap. 5.1.1 und 5.2.2; Unterlage 13.3 N, Blatt 2). Der Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.21 (Unterlage 7.2) quert den Pflaumbach mit einer Furt (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE, und Unterlage 13.3 N, Blätter 2 und 12).

#### 3.7.7.2.1.2.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Renaturierung des Pflaumbachs und die damit verbundene Änderung des Gewässerbettes ist ein Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG). Die Errichtung des neuen Straßendamms einschließlich der Seitendeponie für Überschussmassen des Straßenbaus steht dem Gewässerausbau gleich (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG). Dieser Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG), wobei diese Planfeststellung durch den hier gegenständlichen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

#### 3.7.7.2.1.2.3 Planrechtfertigung

Für die Renaturierung des Pflaumbachs liegt eine Planrechtfertigung vor. Anlass und Rechtfertigung für die Maßnahme ist hier, dass im Zuge der Planfeststellung und des Baus der Ortsumgehung Pflaumheim, für die eine eigene Planrechtfertigung vorliegt und die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit notwendig ist (vgl. C 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses), die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sind (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Dass der Vorhabensträger zur Kompensation der Eingriffe eine Maßnahme am Pflaumbach vorgesehen hat, ist in der Sache nicht zu beanstanden (vgl. C 3.7.5.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Maßnahme selbst stellt für das Gewässer und für den Naturhaushalt eine deutliche

Verbesserung dar. Der Bach erhält nunmehr eine naturnahe und unregelmäßige Ausgestaltung seiner Uferböschungen. Weiterhin erhält das Gewässer beidseitig einen bis zu 15 m breiten Gewässerrandstreifen. Dies alles dient der Verbesserung der Lebensraumfunktion der Pflaumbachaue einschließlich ihrer Biotopverbundfunktion.

Die Straße selbst ist ebenfalls vernünftigerweise geboten (vgl. C 3.5 dieses Beschlusses). Jede Westumgehung Pflaumheims muss den Talgrund des Pflaumbachs queren. Dass der Vorhabensträger die Straße hier in einer Dammlage führt, ist gut zu begründen. Die Straße soll sinnvollerweise so hoch geführt werden, dass sie im Hochwasserfall nicht überschwemmt und damit unpassierbar wird. Dies lässt sich sowohl mit Brücken als auch mit Dammschüttungen erreichen. Da die hier geplante Dammschüttung auch im Hinblick auf die Hochwassersituation vertretbar (vgl. C 3.7.7.2.1.4 dieses Beschlusses) und ein Damm leichter zu unterhalten ist als ein entsprechend großes Brückenbauwerk, kann der Vorhabensträger auch hierfür gute Gründe anführen. Damit ist die Maßnahme "vernünftigerweise geboten".

#### 3.7.7.2.1.2.4 Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete

Des Weiteren liegt kein zwingender Versagungsgrund nach § 68 Abs. 3 WHG vor. Es erfolgt keine erhebliche oder dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen (§ 68 Abs. 3 WHG). Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer (§ 72 Satz 1 WHG).

##### 3.7.7.2.1.2.4.1 Anforderungen an die Unterlagen

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Wasserrechtsbehörde machte mit Schreiben vom 09.04.2013 darauf aufmerksam, dass sich aus den Planfeststellungsunterlagen (Stand April 2013) ergebe, dass durch die geplante Umgehungsstraße ca. 1.500 m<sup>3</sup> Retentionsraum des Pflaumbachs verlorengehe (Unterlage 13.2, Blatt 1). Nach dem Erhaltungsgebot des § 77 WHG seien Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstünden, seien rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Aus den Planunterlagen ergäben sich jedoch keine Angaben zu einem Retentionsraumausgleich. Lediglich in Nr. 6 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) werde ausgeführt, dass im Zuge der Verlegung des Pflaumbachs zusätzliche Retentionsräume geschaffen würden. Details hierzu seien der Unterlage 13.2.2 zu entnehmen. Allerdings sei eine solche Unterlage den Planfeststellungsunterlagen nicht beigelegt.



Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass mit der Pflaumbachverlegung und der Anlage verschiedener Ausgleichsmaßnahmen ein Retentionsraumausgleich von mehr als 1.500 m<sup>3</sup> entstünde. Der Nachweis werde auf Forderung des Wasserwirtschaftsamts nach Beendigung der Maßnahme erbracht. Die Hochwassersituation für den Planfall sei in der Unterlage 13.2.3 dargestellt. Hier sei dokumentiert, dass durch die Straßenbaumaßnahme im Hochwasserfall keine negativen Auswirkungen für den Bestand zu erwarten seien.

#### 3.7.7.2.1.2.4.2 Prüfung der Nachweise

Dessen ungeachtet hat der Vorhabensträger den inhaltlichen Bedenken Rechnung getragen. Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 hat der Vorhabensträger die Unterlage 13.2 überarbeitet und dabei auch entsprechende Betrachtungen zum Retentionsraum angestellt.

Quer zur Fließrichtung von Pflaum- und Mühlbach sowie im Überschwemmungsgebiet der beiden Gewässer wird die Kreisstraße gebaut, die auf Dämmen liegt und zwei Brückenbauwerke für den Mühlbach und den Pflaumbach erhalten wird. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Hochwassersituation hat der Vorhabensträger eine hydraulische Berechnung angestellt. Diese kommt zum Ergebnis, dass sich durch die hier gegenständliche Variante des Baus der Kreisstraße die Hochwassersituation im Vergleich zu den derzeitigen Verhältnissen nicht verschlechtert. Dabei wurde ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) zugrunde gelegt. Die Berechnung hat ergeben, dass sich im Planungszustand gegenüber dem Ist-Zustand eine Abweichung von bis zu 6 cm ergibt, was im Bereich der Rechenungenauigkeit liegt (vgl. Unterlage 13.2).

Auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg kommt in seiner Stellungnahme vom 13.07.2015 zu dem Ergebnis, dass durch die Ortsumgehung Pflaumheim der Abfluss bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) nicht nennenswert beeinflusst wird. So steht auch nach dem Bau der Ortsumgehung ein breitflächiger Querschnitt für den Hochwasserabfluss zur Verfügung.

Des Weiteren wurde vom Vorhabensträger der Verlust an Retentionsraum betrachtet (vgl. Unterlage 13.2, Blatt 1, Kapitel 4.5). Die Fläche der neuen Straßendämme im Wasser beträgt 7.150 m<sup>2</sup>, d.h. dass durch die neuen Dämme ein Volumen von 2.860 m<sup>3</sup> Wasser verdrängt wird. Dabei wird eine mittlere Wassertiefe von 0,4 m angesetzt. Diesem Verlust wurde der Gewinn an Retentionsraum gegenübergestellt, der im Zuge der Gewässerrenaturierung am Pflaumbach entstehen wird. Durch die Verlegung des Pflaumbachs wird ein neues Volumen von 7.478 m<sup>3</sup> geschaffen, das als Retentionsraum zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass auch unter Berücksichtigung des Verlustes durch die Straßendämme und Brückenbauwerke nach der Baumaßnahme dem Pflaumbach bzw. Mühlbach ein zusätzliches Volumen von 4.717 m<sup>3</sup> zur Verfügung steht.

Damit wird der Retentionsraumverlust von rund 2.860 m<sup>3</sup> durch die Renaturierung des Pflaumbachs um mehr als das Eineinhalbfache ausgeglichen. Dabei wurde das zusätzliche Retentionsraumvolumen, das durch die Verlegung des Radwegs und die damit verbundene Eintiefung beim Pflaumbach unterhalb der Kreisstraße entsteht, noch nicht berücksichtigt (vgl. Unterlage 13.2, Blatt 1, Kap. 4.5.3).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellt hierzu in seiner Stellungnahme vom 13.07.2015 fest, dass wegen der räumlichen Trennung zur geplanten Ortsumgehung und der verschiedenen Höhenlage der Verlust- und Ersatzflächen ein Ausgleich hinsichtlich des Umfangs, jedoch nicht in der Funktion möglich sei. Nach den hydrotechnischen Berechnungen ergebe sich durch die geplante Ortsumgehung bei seltenen Hochwasserereignissen allerdings keine größere Veränderung des Wasserstands gegenüber Dritten, nach der Berechnung des Vorhabensträgers lediglich um bis zu 6 cm, was im Bereich der Rechengenauigkeit liege, sodass dem Ausgleich von verlorengegangenem Rückhalteraum aus fachlicher Sicht wie geplant zugestimmt werden könne.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013 und vom 13.07.2015 außerdem, dass nach erfolgter Gewässer- verlegung bzw. Gewässerrenaturierung in einer Bilanz nachvollziehbar darzulegen sei, dass das erforderliche Ausgleichsvolumen in vollem Umfang erbracht worden sei. Sofern nur ein Teilausgleich nachgewiesen werden könne, solle die Forderung nach weiteren Ausgleichsmaßnahmen vorbehalten bleiben.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.1013, dass eine solche Bilanz dem Wasserwirtschaftsamt nach Abschluss der Arbeiten am Gewässer vorgelegt werde.

Daher wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg eine solche Bilanz vorzulegen. Sofern nur ein Teilausgleich nachgewiesen werden kann, hat der Vorhabensträger im Rahmen einer Planergänzung weitere Retentionsraumausgleichsmaßnahmen vorzusehen und bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Eine ergänzende Entscheidung hat sich die Planfeststellungsbehörde insoweit vorbehalten (vgl. A 3.4.2.5).

Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seiner-

seits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).

Zum einen war aus o.g. Gründen sicherzustellen, dass ausreichend Retentionsraumausgleich verbleibt. Dies hat seinen Grund darin, dass auch Auswirkungen auf Dritte vermieden werden müssen. Der Vorhabensträger hat im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine Berechnung vorgelegt, die aufzeigt, dass der Retentionsraumausgleich zumindest dem Volumen nach erbracht wird bzw. in einem höheren Maße, als eigentlich erforderlich ist, geschaffen wird. Des Weiteren hatte er nachgewiesen, dass sich hinsichtlich der Hochwassersituation keine relevante Änderung ergibt (vgl. Unterlage 13.2, Blätter 1 und 3 E). Die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg bezieht sich auf eine insoweit plangemäße Umsetzung der Gewässerausbaumaßnahme. Grundsätzliche Bedenken gegen die Maßnahme und ihre Geeignetheit bestehen nicht. Nur sofern im Zuge der Gewässerrenaturierungsmaßnahme tatsächlich, aus welchen Gründen auch immer, sich herausstellen sollte, dass der erforderliche Retentionsraum doch nicht in vollem Umfang erhalten geblieben ist bzw. wiederhergestellt werden konnte, ist eine weitere Entscheidung der Planfeststellungsbehörde veranlasst. Damit stehen die Grundzüge der Planung und die Lösbarkeit des Problems nicht in Frage, im Zuge der Bauausführung kann sich lediglich ergeben, dass an anderer Stelle noch entsprechende Grabenaufweitungen bzw. Geländeeintiefungen geschaffen werden müssen, um den Retentionsraumausgleich herzustellen. Dies muss, auch im Hinblick auf mögliche Betroffenheiten fremder Grundstückseigentümer, durch die Planfeststellungsbehörde geschehen.

### 3.7.7.2.1.2.4.3 Einwendungen zur Hochwassersituation

#### 3.7.7.2.1.2.4.3.1 Zusätzlicher Retentionsraum

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.50), der ebenfalls eine tiefere Lage der neuen Kreisstraße gefordert hatte, vertiefte hinsichtlich der geforderten Tieferlegung der Trasse zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt aus Lärmschutzgründen nochmals sein Vorbringen mit Schreiben vom 24.02.2014. Er wies darauf hin, dass die Hochwasserproblematik für Pflaumheim gleichbleibe, wenn zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt eine Brücke oder ein Damm mit entsprechenden Durchlässen gebaut werde. Trete ein Jahrhunderthochwasser im Bachgau auf, werde Pflaumheim überflutet, da der verrohrte Bachlauf im Ort nur so viel Wasser aufnehmen könne, wie es sein Querschnitt erlaube. Daher sei es sinnvoll, im Zuge des Baus der Umgehungsstraße Pflaumheim auch diese Problematik abschließend zu beseitigen. Die Lösung könne sein, eine große Retentionsfläche zu schaffen, der Markt Großostheim müsse hier seine Hausaufgaben machen und einen entsprechenden Hochwasserschutz in Form einer Retentionsfläche bauen, die es einem Jahrhunderthochwasser erlaube, sich auszubreiten und zu versickern oder abzufließen. Wenn eine groß dimensionierte Retentionsfläche angelegt sei, entschärfe sich auch die Bauwerksproblematik zwischen der bestehenden Kreisstraße und dem Mühlbach.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hier anzumerken, dass der Vorhabensträger nur die Probleme bewältigen muss, die durch seine Planung verursacht werden. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken im Überschwemmungsgebiet hat er also nur dafür zu sorgen, dass im Falle eines hundertjährigen Hochwassers keine zusätzlichen Konflikte entstehen, nicht jedoch bestehende Hochwasserproblematiken, die durch eine vorgeblich zu gering dimensionierte Verrohrung eines Baches im Ort entstehen könnten, zu bewältigen. Wie der Einwendungsführer richtig anmerkt, ist dies Sache des Gewässerunterhaltungspflichtigen, also des Marktes Großostheim. Der Markt Großostheim wiederum hat nicht die Aufgabe, Probleme, die durch den Bau einer Kreisstraße verursacht werden, in eigener Zuständigkeit zu lösen. Die Planung und Durchführung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes ist Aufgabe des Gewässerunterhaltungspflichtigen, also hier des Marktes Großostheim. Es obliegt ausschließlich ihm, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form, sofern nötig, er eine Maßnahme des Hochwasserschutzes durchführt. Ob es überhaupt möglich wäre, hier einen Retentionsraumausgleich in der Form zu schaffen, dass die künftige Kreisstraße auch bei einer tiefer geführten Gradienten zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt nicht dazu führen würde, dass Wenigumstadt stärker in Mitleidenschaft gezogen würde, kann daher offenbleiben.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.66) kritisierte beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass auch andere Gewässer, die in den Pflaumbach mündeten, bei

diesen Berechnungen berücksichtigt werden müssten. Hier sei der Grundgraben außer Acht gelassen worden, der den Wenigumstädter Wald ("Gottfriedswald") entwässere. Hier müssten nochmals 5 km<sup>2</sup> Fläche berücksichtigt werden. Dieses Wasser gelange dann über den Grundgraben auch zum Pflaumbach und zwar oberhalb des nunmehr geplanten Straßendamms (vgl. Niederschrift über den zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 48 f.).

Auch hier führte der Vorhabensträger nachvollziehbar aus, dass die Nebengewässer des Pflaumbachs bei den Berechnungen berücksichtigt worden seien. Bei den Berechnungen werde so vorgegangen, dass die zu beachtenden Wassermengen vom Wasserwirtschaftsamt bereitgestellt würden. Das heißt, die Werte eines hundertjährigen Hochwasserereignisses des Pflaumbachs, des Grundgrabens, des Baumertsgrabens usw., die alle in das Gewässer münden und das Abflussgeschehen beeinflussen.

Da das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gegenüber der Maßnahme, wie oben ausgeführt, keine grundlegenden Bedenken erhoben hat, kann sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Vorhabensträgers anschließen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, dass amtlichen Auskünften und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes eine besondere Bedeutung zukommt. Weil sie auf jahrelange Bearbeitung eines bestehenden Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen, haben sie grundsätzlich ein wesentlich größeres Gewicht als Expertisen von privaten Fachinstituten (vgl. BayVGH, Beschluss vom 07.08.2014, Az. 8 ZB 13.2583, BeckRS 2014, 55226).

#### 3.7.7.2.1.2.4.3.2 Starkregenereignisse

Der Bund Naturschutz zog mit Schreiben vom 08.04.2013 in Zweifel, dass die Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung von Überschwemmungsgebieten ausreichend dimensioniert seien. Begründet wurde dies damit, dass aufgrund des Klimawandels vermehrt mit Starkregenereignissen zu rechnen sei. Den Planunterlagen sei nicht zu entnehmen, ob diese Ereignisse berücksichtigt worden seien.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.66) verwies beim Erörterungstermin am 23.11.2016 darauf, dass bei den von ihm angesprochenen Hochwasserereignissen 1987 und 1991 ganze Wasserfontänen aus dem Kanalnetz herausgekommen seien. Die Darstellungen des Vorhabensträgers (vgl. C 3.7.7.2.1.2.4.3.3) seien hier nicht realistisch. So seien dort Bereiche als nicht

zum Überschwemmungsgebiet gehörend verzeichnet, die aber damals überflutet worden seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 48).

Dem hielt der Vorhabensträger wiederum nachvollziehbar beim Erörterungstermin am 23.11.2016 entgegen, dass man hier unterscheiden müsse, woher das Hochwasser komme. Gegenstand der hydraulischen Berechnungen sei hier ein Hochwasserereignis gewesen, das durch das Gewässer selbst entstehe. Davon zu unterscheiden seien Starkregenereignisse. Starkregenereignisse könnten dann zu Überschwemmungen führen, wenn das entsprechende Regelwasser nicht mehr von der Kanalisation aufgenommen werden könne. Ein Kanal in einer Ortslage werde normalerweise auf ein dreijährliches Niederschlagsereignis ausgelegt. Bei stärkeren Regenereignissen "komme dann das Wasser eben aus dem Deckel".

Beim Erörterungstermin am 23.11.2016 zog der Bund Naturschutz in Zweifel, dass bei der Berechnung der durch den Damm zwischen Pflaum- und Mühlbach geänderten Hochwassersituation auch Starkregenfälle Eingang gefunden hätten, wie sie regional aufträten. Mit einem hundertjährigen Ereignis zu rechnen (HQ<sub>100</sub>) erscheine dem Bund Naturschutz zu wenig. Es gebe eine bundesweite Diskussion über die Aktualisierung dieser Berechnungen im Hinblick auf die Frage, ob man nicht stärker Starkregenereignisse berücksichtigen müsse (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 94).

Der Vorhabensträger verwies beim Erörterungstermin am 23.11.2016 nachvollziehbar darauf, dass derzeit Stand der Technik sei, für ein Hochwasserszenarium das HQ<sub>100</sub> anzunehmen. Starkregenereignisse und ihre Auswirkungen würden derzeit in der Fachwelt stark diskutiert bzw. es würden derzeit Modelle erstellt oder Berechnungsweisen untersucht. Dabei sei man aber darauf fokussiert, die innerörtlichen Auswirkungen zu untersuchen. Hochwasserereignisse, wie ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) und Starkregen seien zwei grundsätzlich unterschiedliche Ereignisse. Ein Starkregenereignis sei ein Ereignis, das innerhalb von Minuten passiere und dann innerhalb von Minuten zu einer Hochwasserwelle führe und vor allem in bebauten Gebieten dafür Sorge, dass das Wasser aus der Kanalisation trete. Das, was hier untersucht worden sei, sei ein anderes Regenereignis. Hier gehe es um einen lang anhaltenden Regen, der bei einem solchen Gewässer zu einem Hochwasser führe. Ein Starkregenereignis führe bei einem solchen Gewässer nicht zu Hochwasser, sondern nur in bebauten Gebieten, weil die Kanalisation für solche Ereignisse nicht ausgelegt sei. Das habe mit der Größe und auch mit der Beschaffenheit des Einzugsgebietes zu tun. Der Pflaumbach habe ein mehrere Quadratkilometer großes Einzugsgebiet, in dem eine Hochwasserwelle entstehe. Dies geschehe nicht durch einen nur Minuten anhaltenden Starkregen, sondern

durch einen Regen über Stunden oder ggf. über Tage. Es seien ganz unterschiedliche Regenereignisse (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 95).

In diesem Zusammenhang verwies der Bund Naturschutz auch auf ein Starkregenereignis in Simbach, dem mehrere Häuser zum Opfer gefallen sind und seitdem 17 Leute ertrunken seien. Die Situation sei hier ähnlich, da ebenfalls in einer Aue ein Damm gebaut werden solle. Auch dort sei ein Damm vorhanden gewesen, der Durchlass dort sei jedoch durch Fremdmaterial verschlossen (verklaust) gewesen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 96).

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 23.11.2016 entgegen, dass dies aus fachlicher Sicht nicht vergleichbar sei. Das angesprochene Regenereignis habe innerhalb bebauter Gebiete stattgefunden, d.h., eine "Hochwasserwelle" habe sich durch den Ort Simbach gewälzt und habe so Zerstörungen angerichtet. Hier jedoch sei dort, wo die Umgehungsstraße das Tal des Pflaumbachs quere, zunächst einmal ein freier Abfluss des Hochwassers gewährleistet. Dies werde auch zukünftig der Fall sein, wie es vom Vorhabensträger berechnet und vom Wasserwirtschaftsamt bestätigt worden sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 96 f.).

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.26) brachte mit Schreiben vom Juni 2018 vor, dass sich durch den geplanten Damm am Welzbach (Pflaumbach) die Überflutungsgefahr für Wenigumstadt erhöhe, weil Retentionsraum vernichtet werde und nur noch ein Durchlass mit einer begrenzten Kapazität übrigbleibe. Die stark zunehmenden extremen Hochwasserereignisse der letzten Jahre, wie z.B. in Simbach am Inn, zeigten, dass die Worst-Case-Szenarien der Planer übertroffen worden seien. Der Planung der Umgehungsstraße lägen aber die althergebrachten Annahmen zu Hochwasser zugrunde. Diese müssten infrage gestellt werden.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 ebenfalls vor, dass durch den geplanten Damm am Welzbach (Pflaumbach) sich die Überflutungsgefahr für Wenigumstadt erhöhe, weil der Retentionsraum vernichtet werde und nur noch ein Durchlass mit einer begrenzten Kapazität übrigbleibe. Die stark zunehmenden extremen Hochwasserereignisse der letzten Jahre, wie z.B. in Simbach am Inn, zeigten, dass die Worst-Case-Szenarien der Planer übertroffen worden seien. Der Planung der Umgehungsstraße Pflaumheim lägen die althergebrachten Annahmen zu Hochwassern zugrunde. Diese müssten infrage gestellt werden. Die beruhigende Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts bezüglich Retentionsraumvernichtung ("Retentionsraumvernichtung durch Straßendamm sei da, aber unerheblich") sei seines Erachtens nicht wirklich schlüssig. Die fundierten DWA-Positionen "Hochwasser und Sturzfluten" kämen da zu einem gegenteiligen Ergebnis.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass der Schutz der Überschwemmungsgebiete im Hochwasserfall eingehend in der Unterlage 13.2 behandelt werde. Dort seien auch entsprechende Nachweise für die Erhaltung und den Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums geführt worden. Durch die Renaturierung des Pflaumbachs werde deutlich mehr Retentionsraum geschaffen, als durch die Ortsumgehung Pflaumheim in Anspruch genommen werde. Die derzeitige Hochwassersituation werde sich durch den Bau der Ortsumgehung somit nicht verschlechtern.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019 (erneut) vor, dass die Auswirkungen von Starkregenfällen in den letzten Wochen auch in Pflaumheim sehr alarmierend gewesen seien. So werde berichtet, dass sich Sturzbäche eine Bahn von den Hängen in die Wohngebiete gebildet hätten, die die Keller hätten volllaufen lassen. In der örtlichen Tageszeitung vom 28.06.2019 sei nachzulesen gewesen, dass ein Starkregen in mehreren Gebieten zu Abschwemmungen von benachbarten Feldern auf Wohngrundstücke geführt hätte. Auf den Feldern seien hauptsächlich Zuckerrüben und Mais angebaut worden, die den Schlamm nicht aufhalten konnten. Welche Auswirkungen solche - zunehmenden - Starkregenfälle auf die geplanten Dämme, auf die Unterführung am Pflaumbach haben würden, sei bis heute in den Unterlagen nicht ausreichend geprüft.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass die erforderlichen Straßendämme statisch berechnet und entsprechend standsicher hergestellt würden. Um ein Ausschwemmen der Dämme durch Starkregenereignisse zu minimieren, würden diese kurz nach Fertigstellung des Rohplans z.B. mit Spartenbrettern und zusätzliche Anspritzbegrünung in der Lage gesichert. Diese Methode stelle eine kurzfristige Begrünung und dauerhafte Befestigung der Dammflanken sicher.

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken führte hierzu mit E-Mail vom 14.10.2019 aus, dass die fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Ortsumgehung Pflaumheim u.a. auf die Auswirkungen infolge eines hundertjährigen Hochwasserereignisses an den jeweils betroffenen Gewässern eingehen. Die Hochwassersituation, z.B. infolge eines Starkregenereignisses im Umgriff der baulichen Maßnahmen an der Ortsumgehung Pflaumheim, ist daher aus fachlicher Sicht ausreichend gewürdigt.

Die Planfeststellungsbehörde bat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg um eine Einschätzung der Auswirkungen von Starkregenereignissen auf Wenigumstadt. Daher ist unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts (vgl. E-Mail vom 07.05.2019) festzuhalten, dass grundsätzlich zwischen den Begriffen Hochwasser und Sturzflut unterschieden werden muss:



- **Hochwasser**  
Hochwasser an Fließgewässern mit mittleren und großen Einzugsgebieten entstehen in der Regel durch großräumige und ergiebige Niederschläge. Schneeschmelze kann das Hochwasserereignis noch verstärken. Besonders gefährdet sind flussnahe Gebiete, Auen und Bereiche, in denen Gewässer zusammenfließen.
- **Sturzflut**  
Sturzfluten resultieren aus Starkregenereignissen innerhalb kürzester Zeit, zum Beispiel bei Gewittern. Eine präzise Vorhersage von Sturzfluten ist trotz Radars und Satellitentechnik schwierig. Ihr Einzugsgebiet ist oft sehr kleinräumig. Bei Sturzfluten ist gerade dem Niederschlagswasser, das über dem Gelände dem Gewässer zufließt, große Beachtung beizumessen („wild abfließendes Wasser“).

Unterscheidet man dies, kommt man zu folgenden fachlichen Einschätzungen (vgl. E-Mail des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 07.05.2019):

- **Auswirkung von Sturzfluten auf Wenigumstadt**  
Wenigumstadt liegt oberhalb der geplanten Ortsumgehung. Sturzfluten werden in der Regel durch lokale Ereignisse infolge von Starkregenereignissen (Abregnen von Gewitterzellen) ausgelöst. Das dabei „wild abfließende Wasser“ fließt dann über das Gelände dem Gewässer Pflaumbach zu. Aufgrund der Gefälleverhältnisse und der Lage von Wenigumstadt oberhalb der geplanten Ortsumgehung kann im Hinblick auf Sturzfluten ein direkter Einfluss der geplanten Ortsumgehung auf die Ortslage Wenigumstadt ausgeschlossen werden.
- **HQ<sub>100</sub>-Betrachtung**  
Bei der Betrachtung von Nachteilen auf Abfluss und Wasserstand eines Gewässers infolge einer baulichen Maßnahme wird in der Regel das hundertjährige Hochwasserereignis zugrunde gelegt. Das Ergebnis der Berechnung des Vorhabensträgers zeigt, dass durch die letztendlich gewählte Variante der Abfluss bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) nicht nennenswert beeinflusst wird. Auch nach dem Bau der Ortsumgehung steht ein breitflächiger Querschnitt für den Hochwasserabfluss zur Verfügung. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erkennen.
- **HQ<sub>extrem</sub>-Betrachtung**  
Bei noch selteneren Hochwasserereignissen als HQ<sub>100</sub>, wie z. B. das HQ<sub>extrem</sub>, liegt das Hauptaugenmerk nicht mehr auf dem Ausgleich von verlorengehendem Rückhalteraum – wie nach § 77 WHG gefordert – sondern auf dem Hochwasserrisikomanagement. Da ein solches Extremhochwasser in der Regel nicht mehr technisch beherrschbar ist, liegt das Augenmerk in diesem Fall auf dem Umgang mit dem Hochwasser und den daraus

resultierenden Risiken. Zudem wäre bei solch einem extremen Hochwasserereignis das gesamte Einzugsgebiet von extremen Starkniederschlägen und den damit verbundenen verheerenden Überschwemmungen betroffen, so dass ein direkter Einfluss der geplanten Ortsumgehung auf Wenigumstadt sicherlich von nachgeordneter Bedeutung wäre.

Soweit der Vorhabensträger bei seinen Maßnahmen auf ein  $HQ_{100}$  zurückgreift, ist dies also nicht zu beanstanden. Dies entspricht dem Abwägungsgebot. Der Vorhabensträger musste aber nicht auf einen auf statistisch alle hundert Jahre vorkommende Ereignisse ausgelegten Hochwasserschutz planen, sondern die mit üblichen Regenfällen verbundenen Probleme der Oberflächenentwässerung planerisch bewältigen. Das Abwägungsgebot vermittelt hier einen Drittschutz nur gegenüber den planbedingten Beeinträchtigungen, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 01.09.2005, Az. 7 KS 220/02, VkB1. 2005, 771). Soweit er dabei Gewässerausbaumaßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes Maßnahmen getroffen hat, hat der Vorhabensträger sich an einem hundertjährigen Hochwasserereignis orientiert. Dieser Berechnungsmaßstab ist bei Hochwasserschutzmaßnahmen allgemein üblich und ist in der Sache nicht zu beanstanden (BayVGh, Urteil vom 10.11.1998, Az. 8 A 96.40115, BeckRS 1998, 19514).

#### 3.7.7.2.1.2.4.3.3 Auswirkungen auf Wenigumstadt

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.57) brachte mit Schreiben vom 25.06.2015 vor, dass sich durch die in der Planänderung vom 31.10.2014 vorgenommene Dammaufschüttung zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt vor dem dortigen Kreisverkehr eine akute Hochwassergefahr für Wenigumstadt ergebe.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 27.11.2015 darauf hin, dass für den dortigen Pflaumbach mit Mühlbach im Ist-Zustand auf einem 2,1 km langen Gewässerabschnitt das Überschwemmungsgebiet ermittelt worden sei. Die hydrologischen Grundlagendaten seien vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Verfügung gestellt worden. Nach Abstimmung der Ergebnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt (Plausibilisierung) sei der geänderte Planzustand (Ortsumgehung in Dammlage) in das Modell eingearbeitet und auf Basis eines hundertjährigen Hochwasserereignisses berechnet worden. Die Hochwasserberechnung sei in den Planfeststellungsunterlagen enthalten (Unterlage 13.2). Das Ergebnis der Berechnung zeige, dass durch die letztendlich gewählte Variante der Abfluss bei einem seltenen Hochwasserereignis  $HQ_{100}$  nicht nennenswert beeinflusst werde. So stehe auch nach dem Bau der Ortsumgehung ein breitflächiger Querschnitt für den Hochwasserabfluss zur Verfügung. Mit dem Abtrag von Boden am Pflaumbach im Rahmen des ökologischen Ausbaus dieses Gewässers werde ein ca. 4.700 m<sup>3</sup> großer

neuer Rückhalteraum geschaffen. Nach der hydrotechnischen Berechnung ergebe sich durch die geplante Ortsumgehung bei seltenen Hochwasserereignissen keine größere Veränderung beim Wasserstand gegenüber Dritten, nach der Berechnung um bis zu 6 cm, was im Bereich der Rechenungenauigkeit liege.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.66) kritisierte beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 die Dammaufschüttungen im Bereich des Pflaumbachs (Welzbach), die nunmehr anstelle des vorher geplanten ca. 130 m langen Brückenbauwerks errichtet werden sollen. Er verwies darauf, dass er die zwanzigjährigen Hochwasserereignisse in den Jahren 1987 und 1991 erlebt habe. Diese Ereignisse hätten den Welzbach (Pflaumbach) und die Ortsgebiete der hessischen Gemeinden Mosbach und Schaafheim-Radheim sowie Wenigumstadt und Pflaumheim betroffen, die damals zweimal großflächig überschwemmt worden seien. Der Markt Großostheim habe in der Folge Retentionsräume geschaffen. Aus seiner Sicht sei die vor dem 31.10.2014 geplante Brückenvariante über den Pflaumbach und Mühlbach die bessere Variante gewesen. Der nunmehr geplante Wall (Straßendamm zwischen Pflaumbach und Mühlbach einschließlich Seitendeponie) verdränge auf einer Länge von mehreren hundert Metern erhebliche Wassermengen und nehme Retentionsraum weg. Nach seinen Berechnungen handle es sich hier allein um 6.000 m<sup>2</sup> Retentionsraumfläche. So komme man auf mehrere tausend Kubikmeter Retentionsraum, in dem sich das Wasser nun nicht mehr ausbreiten könne. Er verwies darauf, dass in den genannten Ortsteilen bei den jeweils zwanzigjährigen Hochwasserereignissen mehr als 100 Anwesen überschwemmt worden seien (Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 43 ff.).

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass diese Fragen ihre gesetzliche Grundlage im Wasserhaushaltsgesetz fänden. Dort sei geregelt, dass dann, wenn im Überschwemmungsgebiet gebaut werde, nur unter ganz strengen Auflagen gebaut werden dürfe. Dazu gehöre, dass es keine Verschlechterung gebe, sowohl für Ober- als auch für Unterlieger. Ebenso gehöre dazu, dass der verlorengelassene Retentionsraum ausgeglichen werde. Der Vorhabensträger habe mittels Strömungsberechnungen nachgewiesen, dass diese Voraussetzungen eingehalten würden. Diese Berechnung basiere auf einem digitalen Geländemodell. Das vorhandene Modell und die Planung seien in ein hydraulisches Modell eingearbeitet worden. Zunächst sei ermittelt worden, welche Auswirkungen ein hundertjähriges Hochwasserereignis derzeit habe. Anschließend sei die Maßnahme in diesem Rechenmodell berücksichtigt worden. Bei der Gegenüberstellung des Ist-Zustandes und des Planungsstandes habe man geprüft, wie groß die Öffnungen der nunmehr geplanten Brückenbauwerke über Pflaumbach und Mühlbach sein müssten, um zu gewährleisten, dass es zu keiner Verschlechterung komme. Auf diese Art und Weise seien die Dimensionen für die jetzigen Brückenbauwerke über den Pflaumbach und den Mühlbach errechnet worden. Es bleibe festzuhalten, dass es keine Vergrößerung der Überschwemmungsfläche vor dem Bauwerk (also

in Richtung Wenigumstadt) gebe. Die Veränderungen lägen bei einem hundert-jährlichen Hochwasserereignis im Bereich von 1 cm bis 6 cm und damit im Bereich der Rechenungenauigkeit. Weiter sei ermittelt worden, welcher Retentionsraum durch die nunmehr geplante Maßnahme verlorengelange. Dabei werde einfach die Fläche herangezogen, die überflutet sei. Der Damm verdränge dann dieses Wasser. Hier umfasse dies ein Volumen von ca. 2.800 m<sup>3</sup> Wasser, das im Hochwasserfall verdrängt werde. In der Planung seien entsprechende Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich enthalten. Hier diene die Renaturierung des Pflaumbachs als Retentionsraumausgleich. Der Bach werde in Zukunft einen wesentlich breiteren Querschnitt zum Abfließen zur Verfügung haben. Hier würden also 4.700 m<sup>3</sup> zusätzlich an Retentionsraum geschaffen, während nur 2.800 m<sup>3</sup> verlorengingen.

Da das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gegenüber der Maßnahme, wie oben ausgeführt, keine grundlegenden Bedenken erhoben hat, kann sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Vorhabensträgers anschließen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, dass amtlichen Auskünften und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes eine besondere Bedeutung zukommt. Weil sie auf jahrelange Bearbeitung eines bestehenden Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen, haben sie grundsätzlich ein wesentlich größeres Gewicht als Expertisen von privaten Fachinstituten (vgl. BayVGH, Beschluss vom 07.08.2014, Az. 8 ZB 13.2583, BeckRS 2014, 55226).

#### 3.7.7.2.1.2.5 Auswirkungen auf die Fischerei

##### 3.7.7.2.1.2.5.1 Ausgestaltung des Bachbetts und der Durchlässe

Zu den rechtlichen Voraussetzungen der Berücksichtigung der Belange der Fischerei wird auf die obigen Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.1 Bezug genommen.

Der Sachverständige und Fachberater für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass das neu zu gestaltende Teilstück des Pflaumbachs so zu gestalten sei, dass es für alle Fischarten passierbar und auch in Zeiten von Niedrigwasserständen für alle Gewässerorganismen durchgängig sei. In diesem Abschnitt dürften keine Schwellen, Rauschen, Abstürze oder dergleichen (größer als 5 cm) eingebracht werden, da diese die Durchgängigkeit insbesondere für Kleinfischarten, wie z.B. Schmerle oder Gründling, beeinträchtigen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 in diesem Zusammenhang zu, dass eine detaillierte naturnahe und für die Fisch- und Makrozoobenthosfauna verträgliche Ausgestaltung des neu zu gestaltenden Teilstücks des Pflaumbachs im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolge (vgl. A 3.4.2.7 und A 3.4.2.10).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass im Rahmen der Renaturierung des Pflaumbachs (Ausgleichsmaßnahme A 3) die Anlage der geplanten flachen Mulden und das Belassen des alten Gewässerbettes als Hochwasserabflussmulde so zu gestalten sei, dass möglichst keine Fischfallen entstünden. Die flachen Mulden und das alte Gewässerbett seien mit durchgehendem Sohlgefälle an das Hauptwasser anzubinden, damit diese nach Hochwasser auch wieder vollständig leerlaufen könnten. Nachbesserungen an den Mulden und dem alten Gewässerbett müssten vorbehalten bleiben, sofern sie sich in der Praxis als Fischfallen erwiesen.

Der Vorhabensträger verwies mit Schreiben vom 23.10.2013 darauf, dass die detaillierte naturnahe und für die Fisch- und Makrozoobenthosfauna verträgliche Ausgestaltung des neu zu gestaltenden Teilstücks des Pflaumbachs im Rahmen der Ausführungsplanung erfolge.

Dem Vorhabensträger wurde daher aufgegeben, die Abschnitte des Pflaumbachs, die renaturiert werden, so auszugestalten, dass keine Fischfallen entstehen (vgl. A 3.4.2.8). Wenn die Mulden und das alte Gewässerbett mit einem durchgehenden Sohlgefälle an das Hauptgewässer angebunden werden, können Fische wieder zurück in das eigentliche Bachbett gelangen. Ein entsprechender Auflagenvorbehalt war hier nicht nötig. Die von der Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken angesprochenen Nachbesserungsmöglichkeiten beziehen sich auf eine plangemäße Ausführung und nicht auf die Notwendigkeit, wegen unvorhersehbarer Wirkungen oder nicht abschließend geklärter Sachverhalte vorzubehalten (Art. 74 Abs.3 BayVwVfG).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass die Gewässersohle unterhalb der geplanten Brücke über den Pflaumbach und bei den geplanten Durchlässen anderer Gewässer möglichst naturnah und für Fische passierbar zu gestalten sei. Dazu seien die Durchlässe ausreichend tief in die Gewässersohle einzubauen. Eine Überlagerung befestigter Abschnitte mit natürlichem Substrat (z.B. Kies, Sand usw.) müsse gewährleistet werden. Außerdem dürften keine Schwellen, Rauschen, Abstürze oder dgl. (größer als 5 cm) entstehen, welche die Durchgängigkeit insbesondere für Kleinfischarten, wie z. B. Schmerle oder Gründling, beeinträchtigten.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die Gewässersohle im Bereich der Bachquerungen so gestaltet werde, dass ein durchgehendes natürliches Sohlsubstrat ausgebildet werde, dass die Wanderungen von Fisch- und Makrozoobenthosfauna nicht beeinträchtigt. Es seien keine Wanderungshindernisse, wie Schwellen, Abstürze oder Rausche geplant (vgl. A 3.4.2.9).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken brachte mit Schreiben vom 26.02.2013 vor, dass die biologische Durchgängigkeit des Gewässers für die Dauer der (Bau-)Maßnahme zu gewährleisten sei. Eine Verrohrung des Pflaumbachs sei hierbei nicht zulässig.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass das Bachbett des Pflaumbachs in der bestehenden Lage naturnäher gestaltet werden solle (stärkeres Mäandern). Hierzu müsse in das bestehende Bachbett eingegriffen werden. Eine bauzeitliche Verrohrung des Pflaumbachs auf beschränkter Länge mit maximal 10 m könne nicht ausgeschlossen werden. Die Arbeiten würden unter Beteiligung der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung durchgeführt.

Im Ergebnis war der Forderung der Fischereifachberatung nicht Rechnung zu tragen. Zum einen ist es hier so, wie vom Vorhabensträger dargestellt, dass die Arbeiten auch direkt am Bachbett stattfinden. Insoweit ist die Durchgängigkeit des Gewässers gewährleistet. Soweit eine Verrohrung erfolgen muss, wird diese nur bauzeitlich bedingt und von relativ kurzer Dauer sein. Angesichts dessen, dass der Pflaumbach auf gesamter Länge in der Ortslage von Pflaumheim und (als Welzbach) in gesamter Länge in Großostheim verrohrt ist, erscheint ein Verbot, im Zuge der Gewässerrenaturierung vorübergehend eine Verrohrung anzubringen, als unverhältnismäßig.

#### 3.7.7.2.1.2.5.2 Furt im Pflaumbach

Gegenstand der Planänderung war auch, dass der insoweit neue Weg BWV lfd.Nr. 1.2.21 (Unterlage 7.2) zwischen Bau-km 2+000 und Bau-km 2+480 parallel zur neuen Trasse angelegt wird und dabei bei Bau-km 2+307 den Pflaumbach mit einer Furt queren soll (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 E, und Unterlage 13.3 N, Blatt 12).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.06.2015, dass bei der Herstellung der Furt darauf zu achten sei, dass ihre Tiefe derart gestaltet werde, dass sie in Zeiten mit Niedrigwasserführung (Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ bzw. Niedrigster Abfluss gleichartiger Zeitabschnitte NQ des Pflaumbachs) für alle Fischarten (Zielarten Bachforelle, Gründling und Schmerle) passierbar sei. Diese bedeute, dass zur Sicherung der Durchgängigkeit eine Mindestwassertiefe von 20 cm bis

30 cm auf mindestens 30 cm Breite erforderlich sei. Das wiederum bedeute, dass der Niedrigwasserabfluss entsprechend zu bündeln sei, wenn dies erforderlich sei.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, dies, soweit technisch möglich, im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Dabei konnte dem Vorhabensträger nicht auferlegt werden, den Niedrigwasserabfluss auf mindestens 30 cm Breite etwa 20 cm bis 30 cm Tiefe sicherzustellen bzw. zu bündeln. Eine ca. 30 cm breite und tiefe Rinne zwischen den Wasserbausteinen in der Furt würde die Rinne für die meisten Fahrzeuge unpassierbar machen bzw. könnte bei Normalwasser aufgrund der fehlenden Erkennbarkeit vom Fahrzeug aus zu Schäden an Rädern und Radaufhängungen führen (vgl. A 3.4.2.13).

Weiter forderte der Sachverständige und Fachberater für Fischerei beim Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 26.06.2015, dass die Gewässersohle der Furt naturnah (aus gebietstypischem Steinmaterial) und für Fische passierbar zu gestalten sei. Die zu verwendenden Wasserbausteine seien in ihrer Größe dem vorhandenen Gewässerbett anzupassen. Eine Überlagerung befestigter Abschnitte mit natürlichem Substrat (wie z.B. Steine, Sand usw.) müsse dabei gewährleistet werden. Dabei dürften keine Schwellen, Rauschen, Abstürze, Sohlriegel oder dergleichen, die größer als 5 cm seien, weder vor noch nach dem befestigten Abschnitt entstehen, um die Durchgängigkeit insbesondere für Kleinfischarten, wie z.B. Gründling und Schmerle, aufrechtzuerhalten.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, diese Forderung im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen (vgl. A 3.4.2.14).

Die Errichtung der Furt, so der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 26.06.2015 weiter, habe so gewässerschonend wie möglich zu erfolgen. Eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecke sei nach dem aktuellen Stand der Technik zu vermeiden.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, diese Forderung im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen (vgl. A 3.4.2.15).

Das Wasserwirtschaftsamt regte mit Schreiben vom 25.07.2018 an, die Furt zur Querung des Pflaumbachs mit einem öffentlichen Feld- und Waldweg als Bauwerk in das Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) aufzunehmen. Der Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 28.09.2018 zu, ohne dies bei der nächsten Planänderung vom 14.06.2019 zu berücksichtigen. Die Furt ist jedoch beim Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.21 (Unterlage 7.2) seit der Planänderung vom 31.10.2014 berücksichtigt und nimmt an den dort genannten Regelungen teil.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.06.2015 weiter, dass die Anpassung der Uferböschung der Furt so vorzunehmen sei bzw. die Uferböschung im Bereich der Furt derart nach dem Stand der Technik zu sichern sei (ingenieurbioologische Bauweise), dass es bei Starkregenereignissen oder im Falle eines Hochwassers zu keinen erodierenden Abschwemmungen ins Gewässer kommen könne. Deutlich sichtbare erosionsbedingte Sedimenteinschwemmungen in das Mutterbett aufgrund des Bestandes und der Nutzung der Furt seien je nach Bedarf vom Unterhaltungspflichtigen wieder aus dem Gewässer zu entfernen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, dies im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen (vgl. A 3.4.2.16). Dabei konnte dem Vorhabensträger nur aufgegeben werden, die Furt und ihre Ufersohle entsprechend auszubilden (Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG). Dauerhafte Maßnahmen betreffen dann den Gewässerunterhaltungspflichtigen, also hier den Markt Großostheim (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG). Entsprechende Mehraufwendungen, die damit verbunden sind, kann grundsätzlich der Gewässerunterhaltungspflichtige vom Straßenbaulastträger verlangen (Art. 26 Abs. 3 BayWG). Da es sich hier um einen nichtausgebauten öffentlichen Feldweg handelt (vgl. BWV lfd.Nr. 1.2.21, Unterlage 7.2), bedeutet dies, dass der Markt Großostheim die Mehraufwendungen von den tatsächlichen Nutzern der Furt, also von den Beteiligten (Eigentümer der Grundstücke, die über diesen Feldweg bewirtschaftet werden) verlangen kann (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 bei BayStrWG).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.06.2015, dass bei der Anlage der Furt vorhandener Uferbewuchs, so weit wie möglich, zu schonen sei.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass dies im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werde. Insbesondere werde auf den Erhalt von vorhandenem schützenswertem Uferbewuchs geachtet.

Die Furt liegt im Bereich der Gewässerrenaturierung des Pflaumbachs, schon in diesem Zusammenhang wurde dem Vorhabensträger dies entsprechend auferlegt, weshalb hier keine weitere Nebenbestimmung erforderlich ist (vgl. A 3.4.2.11).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken wies mit Schreiben vom 26.06.2016 darauf hin, dass die Zu- und Abfahrt zur Furt des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.21 (Unterlage 7.2) durch den Pflaumbach bei Bau-km 2+307 entsprechend den Nutzungsanforderungen (Traktor, Mähdrecker usw.) ausgebildet werden solle. Die Sohle solle dabei möglichst unbefestigt bleiben. Gegebenenfalls könnten Fahrstreifen aus Ablagesteinen mit großen Fugen hergestellt werden. Um Fließgeschwindigkeiten von mind. 0,5 m/s



zu erreichen, solle die Querneigung der Fahrstreifen so gering wie möglich ausfallen. Als Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe im und am Gewässer empfehle die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken, neben den landschaftspflegerischen Maßnahmen eine vorzeitige Umsetzung von Maßnahmen aus dem Entwurf des Maßnahmenprogrammes für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein (Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021) zur Erfüllung der Vorgaben nach der Wasserrahmenrichtlinie für den Flusswasserkörper 2\_F173 (Welzbach und Flutmulde ab Landesgrenze). In Frage kämen beispielsweise Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft, Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft und punktuelle Maßnahmen zur Habitatverbesserung mit Veränderung des Gewässerprofils (z.B. Mobilisierung von Kiesbänken). Zum Teil würden diese Maßnahmenvorhaben bereits umgesetzt und könnten entsprechend angerechnet werden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 zu Recht entgegen, dass die vorgesehene Renaturierung des Pflaumbachs einschließlich seiner Aue bereits Maßnahmen zur Habitatverbesserung dieses Gewässers, wie beispielsweise die abschnittsweise Modellierung eines neuen Bachlaufs mit naturnaher und unregelmäßiger Ausgestaltung der Uferböschungen, den Einbau von Totholz und Störsteinen an der Mittelwasserlinie als Strukturbildner oder die Anlage von flachen Mulden mit Retentionsraumfunktion zur Entwicklung eines naturnahen Gewässers einschließlich seiner Aue, zum Inhalt habe. Zudem trage die vorgesehene Renaturierung der Pflaumbachau mit Ansaat eines extensiv zu nutzenden Grünlandes zur Minderung des Nährstoff- und Feinerdeintrags aus der umliegenden Landwirtschaft bei (Pufferfunktion der Mähwiese).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenssträgers an. Zum einen ist die Furt schon Teil der gesamten Pflaumbachrenaturierung. Zum anderen entstehen auch durch die Furt keine Auswirkungen, die im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie und ihrer nationalen Umsetzungsvorschriften dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot entgegenstünden (vgl. C 3.7.7.2.1.2.7).

#### 3.7.7.2.1.2.5.3 Gebäudeabbruch am Pflaumbach

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken forderte mit Schreiben vom 22.06.2018, dass im Zuge des Gebäudeabbruchs im Bereich der Pflaumbachrenaturierung kein Abbruchgut in das Gewässer eingetragen werden dürfe. Dies sei nach dem aktuellen Stand der Technik zu vermeiden. Anfallender Bau- schutt sei ordnungsgemäß aufzubewahren und umweltgerecht zu entsorgen, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zur Kenntnis nahm

und in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigen möchte. Auf die Nebenbestimmung A 3.6.5 und A 3.4.3.4 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

#### 3.7.7.2.1.2.5.4 Informationspflichten

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken forderte mit Schreiben vom 22.06.2018, dass bei der Gewässerrenaturierung am Pflaumbach rechtzeitig vor Abschluss der Maßnahme (ca. 14 Tage vorher), solange noch Baugeräte vor Ort sind, die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken zu verständigen sei, um erforderlichenfalls noch Änderungen veranlassen zu können.

Mit Schreiben vom 28.09.2018 sagte der Vorhabensträger zu, dies in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und die Fischereifachberatung rechtzeitig zu verständigen.

Die Informationspflicht wurde dem Vorhabensträger, wie er es auch selbst zugesagt hat, auferlegt. Dies dient letztendlich dazu, die in diesem Planfeststellungsbeschluss einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen getroffenen Regelungen, insbesondere im fischereilichen Interesse, zu kontrollieren und ggf. im Hinblick auf ihre Ausführung nachzubessern. Die Vertreter der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken haben jedoch keine Befugnis, bei dieser Gelegenheit weitere Maßnahmen zu verlangen, die nicht den Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses und der mit ihm festgestellten Unterlagen entsprechen.

Hinsichtlich weiterer Anforderungen im Hinblick auf die Fischerei wird auf die Ausführungen unter C 3.7.10 und C 3.7.7.3 Bezug genommen.

Damit ist auch festzuhalten, dass der Gewässerausbau auf das Recht eines Dritten nicht nachteilig einwirkt (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 WHG).

Hinsichtlich der Regelungen zu Anlagen in Überschwemmungsgebieten und zu Anlagen im Gewässer wird auf die nachfolgenden Kapitel Bezug genommen. Zu den sonstigen Auswirkungen des Gewässerausbaus, insbesondere im Hinblick auf Natur und Landschaft oder auf die Fischerei, wird auf die anderen Kapitel dieses Planfeststellungsbeschlusses im jeweiligen systematischen Zusammenhang Bezug genommen.

#### 3.7.7.2.1.2.6 Weitere Fragen der Bauausführung

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013 und vom 13.07.2015, dass die Renaturierung des Pflaumbachs mit

Gewässerverlegung spätestens unmittelbar nach den Erdarbeiten zu erfolgen habe, welche die Eingriffe im Überschwemmungsgebiet verursachten.

Der Vorhabensträger sagte zu, dieser Forderung, soweit dies technisch möglich sei, nachzukommen (Schreiben vom 23.10.1013). Auf die Nebenbestimmung A 3.4.2.4 wird insoweit Bezug genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, dass der ökologische Ausbau des Pflaumbachs nach den Grundzügen des naturnahen Gewässerausbaus zu erfolgen habe. Die Detailplanung sei mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte zur Planänderung vom 31.10.2014 mit Stellungnahme vom 13.07.2015 weiter aus, dass die Umsetzung von ökologischen Ausbaumaßnahmen an Gewässern eine entsprechende Fachkunde erfordere, die im Straßen- und Brückenbau tätige Firmen häufig nicht hätten. Durch eine entsprechende Steuerung und Vergabe der Arbeiten sei sicherzustellen, dass hier nur fachkundige Firmen mit der Umsetzung beauftragt würden.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, dass innerhalb der Ausschreibung durch Anforderung entsprechender Referenzen berücksichtigt werde, dass nur eine fachkundige Firma mit der Umsetzung beauftragt werde. Weiter hielt es die Planfeststellungsbehörde für sinnvoll, um den Anforderungen des naturnahen Wasserbaus, so wie sie vom Wasserwirtschaftsamt gestellt wurden, gerecht zu werden, dem Vorhabensträger aufzuerlegen, dass der die weiteren Detailplanungen mit der Fachbehörde einvernehmlich abzustimmen hat. Nur für den Fall, dass keine Einigung mit der Fachbehörde erzielt werden kann, wurde ein Entscheidungsvorbehalt der Planfeststellungsbehörde vorgesehen (A 3.4.2.2).

Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in

ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist. Dem Vorhabensträger kann aber nachgelassen werden, die Schutzauflage erst zu verwirklichen, wenn das Flurbereinigungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist. Zeigt sich dann, dass die Voraussetzungen für eine Schutzauflage durch die Flurbereinigung ausgeräumt worden sind, so hat die Planfeststellungsbehörde sie im Wege einer Planänderung aufzuheben (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).

Grundsätzliche Probleme werden hier nicht einer abschließenden Entscheidung vorbehalten. Umfang und Ziel des Ausbaus stehen mit den festgestellten Unterlagen (vgl. insbesondere Unterlage 13.2) fest. Detailfragen können zwischen Vorhabensträger und Fachbehörde geklärt werden, soweit keine Belange Dritter berührt werden, wovon hier nicht auszugehen ist. Der Entscheidungsvorbehalt soll sicherstellen, dass bei Differenzen keine dauernde Verzögerung eintritt, sondern eine abschließende und dann für alle verbindliche Regelung durch die – von der höheren Wasserrechtsbehörde auch fachkundig beratenen – Planfeststellungsbehörde erfolgen kann.

Das Landratsamt Aschaffenburg (untere Naturschutzbehörde) forderte mit Schreiben vom 09.07.2015, dass bei der Renaturierung des Pflaumbachs (Ausgleichsmaßnahme A 3) die Maßnahmen in Erdbauweise durchzuführen seien, d. h. dass eine Sicherung der Mittelwasserlinie durch Wasserbausteine nicht erfolgen dürfe.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, der Forderung zu entsprechen und im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt entsprechend zu berücksichtigen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat demgegenüber lediglich gefordert, dass der ökologische Ausbau des Pflaumbachs nach den Grundzügen des naturnahen Gewässerausbaus zu erfolgen hat (Stellungnahme vom 13.07.2015). Die Planung sieht weiter ausdrücklich vor, dass in der Mittelwasserlinie auch Störsteine als Strukturbildner eingebracht werden sollen (vgl. Unterlage 13.3 N, Blatt 1, Kap. 5.2.2). Damit kann der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgen, Abweichendes wurde auch vom Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) nicht gefordert. Daher konnte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken darauf verzichtet werden, dem Vorhabensträger eine „Erdbauweise“ aufzuerlegen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass bei den Abrissarbeiten eines Gebäudes im Nahbereich des Pflaumbachs (vgl. BWV Ifd.Nr. 2.15, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE) die Arbeiten so gewässerschonend wie möglich durchzuführen seien. Eine Verunreinigung der Gewässer und das Einbringen von Stoffen ins Gewässer während der Bauausführung seien zu vermeiden. Der anfallende Bauschutt sei ordnungsgemäß zu entsorgen

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 28.09.2018 diese Hinweise zur Kenntnis und sagte zu, diese in der weiteren Ausführung zu berücksichtigen (vgl. A 3.4.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Stellungnahme vom 13.07.2015, dass der Vorhabensträger vor Baubeginn mit der bauausführenden Firma sowie gegebenenfalls mit der Gemeinde und der Ortsfeuerwehr die bei einem größeren Hochwasserereignis notwendigen Maßnahmen in einem Alarmplan festzulegen habe.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, dies bei der Ausführungsplanung und der Ausführung der Maßnahme zu beachten (vgl. A 3.4.3.9).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass am Pflaumbach vorhandene Uferbewuchs so weit wie möglich zu schonen sei. Wenn Bäume und Sträucher dennoch weichen müssten und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken dagegensprächen, seien Ersatzpflanzungen mit standortgerechte Gehölzen, z. B. Erlen oder Weiden, an der Mittelwasserlinie zwecks Unterstandmöglichkeit für Fische und andere Wasserorganismen anzulegen.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die angesprochenen Belange die Ausführungsplanungen betreffen, die die bestehende oder erhaltungswürdige Bestockung so weit wie möglich in die Neugestaltung mit einbeziehen und auch standortgerechte Neupflanzungen (Erlen, Weiden) vorsehen werde.

Die Ausgleichsmaßnahme A 3 sieht in diesem Zusammenhang im Rahmen der Renaturierung des Pflaumbachs auch vor, bereichsweise standorttypische heimische Bäume und Sträucher anzupflanzen und eine initiale Anpflanzung bzw. Ansaat von Uferröhricht und Ufervegetation entlang der Mittelwasserlinie vorzusehen. Die übrigen Flächen sollen als Flachland-Mähwiese angesät werden. Westlich des neuerlegten Fuß- und Radweges soll es außerdem eine Baumreihe geben, die zu pflanzen sei. Die vom Vorhabensträger angesprochene „Ausführungsplanung“ wird sich an diesen Gegebenheiten zu orientieren haben

und daraufhin soweit der landschaftspflegerischen Begleitplanung nicht widersprechen (vgl. A 3.4.2.11).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte außerdem mit Schreiben vom 26.02.2013, dass notwendige Böschungssicherungen ober- und unterstrom der geplanten Brückenbauwerke auf die absolut erforderliche Länge zu beschränken seien. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Ausbildung des Bachbettes bzw. der Böschungen seien zu gegebener Zeit vor Ort mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die Planung zur Renaturierung des Pflaumbachs in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der unteren Naturschutzbehörde erfolge. Eine Ufersicherung als Erosionsschutz im Bereich der Hochwasserböschung sei beidseits der geplanten Straßenbrücken in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen (vgl. A 3.4.2.10).

Hinsichtlich der Forderungen des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken im Zusammenhang mit der im Pflaumbach geplanten Furt für einen öffentlichen Feldweg wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.8 Bezug genommen.

#### 3.7.7.2.1.2.7 Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen

##### 3.7.7.2.1.2.7.1 Verschlechterungsverbot

##### 3.7.7.2.1.2.7.1.1 Gesetzliche Anforderungen

Weitere Gründe, die gegen die Renaturierung des Pflaumbachs bzw. des Baus von Dämmen im Überschwemmungsgebiet sprechen, sind hier nicht ersichtlich. Sonstige Regelungen stehen dem Gewässerausbau nicht entgegen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Dies gilt sowohl im Hinblick auf das Verschlechterungs- als auch im Hinblick auf das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 und 2 WHG).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 01.07.2015, Az. C-461/13, BeckRS 2015, 80860, Rdnrn. 29 ff.) zu Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL sind das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung, sondern müssen bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der wasserstraßenrechtlichen Planfeststellung nach strikt beachtet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnr. 478).

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird. Die Vorschrift dient zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziffer i WRRL. Eine Verschlechterung im Sinne dieser Bestimmung liegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente (QK) des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers (OWK) insgesamt führt. Ist die betreffende QK bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines OWK im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziffer i WRRL dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnr. 479).

Weder die Wasserrahmenrichtlinie noch das Wasserhaushaltsgesetz verlangen - anders als etwa Art. 6 Abs. 3 FFH-RL/§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG - explizit, dass bei der Vorhabenzulassung auch die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen sind. Für eine solche „Summationsbetrachtung“ besteht im Genehmigungsverfahren auch weder eine Notwendigkeit noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. Vielmehr folgt aus der vorstehend bereits angesprochenen Vorrangstellung der Bewirtschaftungsplanung, dass die vielfältigen aktuellen und zukünftigen (absehbaren) Gewässernutzungen in die Ziel- und Maßnahmenplanung einzustellen sind (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnr. 594).

#### 3.7.7.2.1.2.7.1.2 Einstufung des Gewässers

Die Einstufung des ökologischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich gem. § 5 Abs. 1 OGewV nach den in Anlage 3 OGewV aufgeführten Qualitätskomponenten. Die Einstufung des ökologischen Potentials eines künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpers richtet sich gem. § 5 Abs. 2 OGewV nach den in Anlage 3 aufgeführten Qualitätskomponenten, die für diejenige Gewässerkategorie nach Anlage 1 Nr. 1 gelten, die dem betreffenden Wasserkörper am ähnlichsten ist. Die zuständige Behörde stuft den ökologischen Zustand nach Maßgabe von Anlage 4 Tabellen 1 bis 5 OGewV in die Klassen sehr guter, guter, mäßiger, unbefriedigender oder schlechter Zustand bzw. das ökologische Potential nach Maßgabe von Anlage 4 Tabellen 1 und 6 in die Klassen höchstes, gutes, mäßiges, unbefriedigendes oder schlechtes Potenzial ein (vgl. Ziffer 3.2.1 der Vollzugshinweise zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots des

BayStMUV vom 09.01.2018, Az. 52a-U4505-2013/5-135 – Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot).

Der Pflaumbach ist als "Wasserkörper" unter dem Code 2\_F173 in das Verzeichnis der Wasserkörper aufgenommen worden (vgl. Bekanntmachung des BayStMUV vom 25.01.2016, AllMBl. 2016, 104). Der Pflaumbach bzw. Welzbach wurde als Flusswasserkörper 2\_F173 als erheblich verändert (HMWB) im Bewirtschaftungsplan zur WRRL aufgenommen und weist ein unbefriedigendes ökologisches Potential auf (vgl. Gutachten zur Berücksichtigung der Belange Wasserrahmenrichtlinie, ifuplan und Obermeyer, 01.12.2015, vom Vorhabens-träger vorgelegt mit Schreiben vom 21.12.2015 – Gutachten Wasserrahmenrichtlinie; Bewirtschaftungsplan für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein, Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 des BayStMUV, Dezember 2015 – Bewirtschaftungsplan, Anhang 4.1, vgl. [https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene\\_1621/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene_1621/index.htm)).

Dem Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG), in dem diese Einstufung vorgenommen wurde, kommt zwar keine rechtsverbindliche Außenwirkung zu, er entfaltet aber verwaltungsintern unabhängig davon, ob seine Behördenverbindlichkeit ausdrücklich bestimmt ist, grundsätzlich Bindungswirkung nicht nur für die Wasserbehörden, sondern auch für alle anderen Behörden, soweit sie über wasserwirtschaftliche Belange entscheiden (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Es ist daher grundsätzlich sachgerecht und praktikabel, diese Einstufungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern sie den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und der Oberflächengewässerverordnung entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind. Soweit belastbare neuere Erkenntnisse, insbesondere Monitoring-Daten vorliegen, sind diese heranzuziehen. Bei lückenhafter, unzureichender oder veralteter Datenlage des Bewirtschaftungsplans sowie bei konkreten Anhaltspunkten für Veränderungen des Zustands seit der Dokumentation im aktuellen Bewirtschaftungsplan, die nicht durch neuere Erkenntnisse wie aktuelle Monitoring-Daten gedeckt sind, sind weitere Untersuchungen erforderlich (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnr. 489 m.w.N.).

#### 3.7.7.2.1.2.7.1.3 Beurteilungsmaßstab

Daher ist für die Beurteilung das ökologische Potential nicht der ökologische Zustand der Maßstab (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG). Bei den als erheblich verändert eingestuftem Gewässern tritt an die Stelle des ökologischen Zustands das ökologische Potential (§ 3 Nr. 8 WHG).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht



geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnr. 480).

Für die Verschlechterungsprüfung kommt es auf die biologischen Qualitätskomponenten an; die hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten haben nur unterstützende Bedeutung. Daraus folgt, dass eine negative Veränderung von unterstützenden Qualitätskomponenten (auch solchen in der niedrigsten Klassenstufe) für die Annahme einer Verschlechterung nicht ausreicht. Vielmehr muss die Veränderung zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnrn. 496 und 499).

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 OGeWV ist maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potentials die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten. Biologische Qualitätskomponenten sind gem. Anlage 3 Nr. 1 OGeWV Phytoplankton, Großalgen oder Angiospermen, Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna und Fischfauna. Eine Verschlechterung liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer der für den betreffenden Wasserkörper relevanten biologischen Qualitätskomponente um eine Klasse nachteilig verändert, oder bei einer bereits in den schlechten Zustand eingestuften biologischen Qualitätskomponente eine weitere nachteilige Veränderung vorliegt (vgl. Ziffer 3.2.2 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot).

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 OGeWV sind hydromorphologische Qualitätskomponenten und allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten unterstützend heranzuziehen. Hydromorphologische Qualitätskomponenten sind gem. Anlage 3 Nr. 2 OGeWV Wasserhaushalt, Durchgängigkeit, Morphologie und Tidenregime. Allgemeine chemisch-physikalische Qualitätskomponenten sind gem. Anlage 3 Nr. 3.2 OGeWV Sichttiefe, Temperaturverhältnisse, Sauerstoffhaushalt, Salzgehalt, Versauerungszustand, Nährstoffverhältnisse. Verschlechtert sich der Zustand einer unterstützenden hydromorphologischen oder allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente, ist dies ein Indiz, dass auch eine nachteilige Veränderung der relevanten biologischen Qualitätskomponente vorliegt. Dies führt allerdings nur dann zu einer Verschlechterung, wenn diese nachteilige Veränderung der biologischen Qualitätskomponente einen Wechsel deren Zustandsklasse bedeutet (Ziffer 3.2.1.2 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot).

Die chemischen Qualitätskomponenten („flussgebietsspezifische Schadstoffe“) sind bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten ebenfalls unterstützend heranzuziehen. Sie spielen gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 OGeWV aber insofern eine spezielle Rolle, als sie die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potentials bei Überschreiten bereits einer einzigen Umweltqualitätsnorm auf „mäßig“ begrenzen, auch wenn alle biologischen Qualitätskomponenten als „gut“ oder „sehr gut“ eingestuft sind. Chemische Qualitätskomponenten sind gem. Anlage 3 Nr. 3.1 OGeWV die in Anlage 6 OGeWV aufgeführten synthetischen und nichtsynthetischen Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen. Verschlechterungen bei den chemischen Qualitätskomponenten („flussgebietsspezifischen Schadstoffen“), d.h. Überschreitungen einer Umweltqualitätsnorm, sind für die Prüfung des Verschlechterungsverbots nur dann von Belang, solange und soweit sie sich auf die Einstufung mindestens einer relevanten biologischen Qualitätskomponente klassenrelevant auswirken, oder bei bereits in den schlechten Zustand eingestuften relevanten biologischen Qualitätskomponenten zu deren weiterer nachteiliger Veränderung führen. Befindet sich der Oberflächenwasserkörper aber in einem guten oder sehr guten ökologischen Zustand und wird infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm einer chemischen Qualitätskomponente überschritten, erfolgt eine Herabstufung des ökologischen Zustands auf „mäßig“ und es liegt eine Verschlechterung vor (Ziffer 3.2.1.3 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot).

Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich gem. § 6 OGeWV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 OGeWV aufgeführten Umweltqualitätsnormen. Erfüllt der Oberflächenwasserkörper diese Umweltqualitätsnormen, stuft die zuständige Behörde den chemischen Zustand als gut ein, anderenfalls als nicht gut. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands ist daher anzunehmen, wenn infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm für einen Stoff nach Anlage 8 Tabellen 1 und 2 OGeWV im relevanten Wasserkörper überschritten wird. Keine Verschlechterung ist hingegen gegeben, wenn sich zwar der Wert für einen Stoff verschlechtert, die UQN aber noch nicht überschritten wird (sog. Auffüllung) oder es infolge eines Vorhabens bei einer bereits überschrittenen Umweltqualitätsnorm zu einer weiteren messbaren Konzentrationserhöhung des Schadstoffs kommt (Ziffer 3.2.2 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot).

Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung ist ebenso wie für die Zustands-/Potentialbewertung grundsätzlich der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit; Ort der Beurteilung sind die für den Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken. Sofern lokal begrenzte Veränderungen der unterstützenden Qualitätskomponenten sich in spezifischer Weise auf die biologischen Qualitätskomponenten mit Relevanz für

den Oberflächenwasserkörper insgesamt auswirken können, müssen die betroffenen Teilbereiche aber zusätzlich gesondert betrachtet werden (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnr. 502 m.w.N.).

#### 3.7.7.2.1.2.7.1.4 Qualität des Gewässers

Nach dem Bewirtschaftungsplan ist der Pflaumbach bzw. Welzbach hinsichtlich seines ökologischen Potentials in der Stufe 4 (unbefriedigend) eingestuft. Die unterste Stufe ist 5 (schlecht). Weiter gelten folgende Einstufungen für das Gewässer (vgl. Bewirtschaftungsplan, Anhang 4.1):

- Saprobie: 3 (mäßig)
- Degradation: 4 (unbefriedigend)
- Fischfauna: 3 (mäßig)
- Makrophyten u. Phytobenthos: 4 (unbefriedigend)
- spez. Schadstoffe (Anhang 5 OGeV): e (Umweltqualitätsnorm erfüllt)
- chemischer Zustand: nicht gut.

#### 3.7.7.2.1.2.7.1.5 Auswirkungen des Vorhabens

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 14.07.2015 vor, dass nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015 die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie bei jeder Planung berücksichtigt werden müssten. Weder die Umweltverträglichkeitsprüfung noch die hydrogeologischen Gutachten berücksichtigten diese rechtliche Entwicklung und litten daher an erheblichen Ermittlungsfehlern, was als Planungsdefizit gewertet werden müsse.

Der Vorhabensträger verwies mit Schreiben vom 27.11.2015 darauf, dass eine entsprechende Einschätzung in Bezug auf den Pflaumbach in Bearbeitung sei und nachgereicht werde. Ein entsprechendes Gutachten zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie legte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.12.2015 vor. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 09.03.2016 fest, dass durch den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim am Gewässer Pflaumbach eine Verschlechterung des Zustands nicht zu erwarten sei bzw. die Erreichung eines guten Zustands nicht gefährdet werde.

Der Vorhabensträger hat in diesem Zusammenhang ein "Gutachten zur Berücksichtigung der Belange Wasserrahmenrichtlinie" für die Ortsumgehung Pflaumheim durch das Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung München (ifuplan) und durch das Planungsbüro Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Aschaffenburg, erstellen lassen und mit Schreiben vom 21.12.2015 vorgelegt (Gutachten Wasserrahmenrichtlinie). Dieses Gutachten geht auf der Grundlage des alten Bewirtschaftungsplans von 2009 davon aus, dass Pflaumbach bzw.

Welzbach als ein erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft ist, der Zustand und das Potential unbefriedigend sind und die Zielerreichung nach dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein erst nach 2015 erwartet wird. Nach dem Wasserkörper-Steckbrief des Bayerischen Landesamts für Umwelt aus dem Jahr 2009 lässt sich für den gesamten Flusswasserkörper festhalten, dass der chemische Zustand als gut, das ökologische Potential als unbefriedigend eingestuft wird. Der Pflaumbach bzw. Welzbach wurde im Ortsteil Pflaumheim und in Großostheim in der Vergangenheit verrohrt. Einen weiteren signifikanten Eingriff erfuhr das Gewässer durch den Ausbau der Welzbach-Flutmulde. Dieser erfolgte im Zuge der Flurbereinigung etwa 1969/1970. Sie gilt als Vorfluter für die Kläranlage des Marktes Großostheim und darüber hinaus dem Grundwasserschutz des Trinkwasserschutzgebietes der Stadt Aschaffenburg. Im Ergebnis wurde der überwiegende Teil des Welzbachs bzw. Pflaumbachs als erheblich verändert eingestuft (Gutachten Wasserrahmenrichtlinie, Kap. 3).

Durch bauzeitlich beschränkte Eingriffe im Bereich des Gewässers kann es zu einer kurzfristigen Verschlechterung des Gewässerzustandes durch Stoffeintrag (Baumaßnahmen, Baustellenverkehr) kommen. Dass Havarien während des Baubetriebs auftreten, wird als unerheblich eingestuft, unter der Voraussetzung, dass die einschlägigen Schutzmaßnahmen beachtet werden, die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen sind (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 6.2).

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkung ist festzuhalten, dass keine Einleitung aus einer Kläranlage vorliegt, es ist also im momentanen Zustand nur eine Belastung des Gewässers aus diffusem Eintrag zu erwarten. Die Ursache liegt hier maßgeblich bei diffusem Eintrag durch die Landwirtschaft, weshalb die Saprobie und der trophische Zustand aktuell (Mai 2015) als "mäßig" eingestuft werden. Stoffliche Belastungen im Straßenabwasser entstehen durch Bremsenabrieb, Korrosions- und Auswaschprozesse, Abgase und Verlust an Getriebe- und Motorenflüssigkeiten. Das anfallende Oberflächenwasser wird hier in diesem Abschnitt jedoch versickert, durch die sachgemäße Versickerung ist nicht mit einem Stoffeintrag in den Pflaumbach zu rechnen, der zu einer Verschlechterung des Zustandes führen würde. Es erfolgen also keine direkten Einleitungen in das Gewässer und es ist daher mit keinem zusätzlichen Stoffeintrag zu rechnen. Einzige Ausnahme ist die Entwässerung einer Mulde des parallel zum Pflaumbach verlaufenden Radwegs, der dort auf kurzer Strecke fast auf dem Niveau der Bachsohle verläuft. Sammelt sich dort Wasser, muss dies bei Bedarf in den Pflaumbach gepumpt werden. Daher ist auch langfristig mit keiner erheblichen Verschlechterung der Wasserqualität oder des trophischen Zustandes durch diffuse Einträge aus der Straßenentwässerung zu rechnen. Langfristig ist aufgrund der geplanten Renaturierung sogar eine Verbesserung der Wasserqualität zu erwarten, da die Pufferwirkung der breiteren und naturnahen Uferstreifen und Auebereiche eine Verringerung von Feinerde-, Nährstoff- und

Herbizideinträgen aus der Landwirtschaft erwarten lässt (vgl. Gutachten Wasserrahmenrichtlinie, Kap. 5).

Im Hinblick auf die allgemeine Degradation, die den Zustand der Artenzusammensetzung und der Abundanzen des Makrozoobenthos angibt, ist der momentane Zustand (Mai 2015) als schlecht einzustufen. Es ist eher zu erwarten, dass durch die Gewässerrenaturierung die Lebensraumbedingungen verbessert werden. Durch die strukturverbessernden Maßnahmen kann die eigendynamische Entwicklung gefördert werden. Im geplanten naturnahen Gewässerverlauf können sich an den entsprechenden Stellen verschiedene Lebensraumbedingungen mit den ihnen eigenen Funktionen einstellen, was sich positiv auf die Makrozoobenthos-Zusammensetzung auswirken kann. Der Einfluss dieser Eingriffe auf die Durchgängigkeit für Fische kann ebenso nur als positiv beurteilt werden (vgl. Gutachten Wasserrahmenrichtlinie, Kap. 5).

Durch die Nutzung einer Furt zur Gewässerquerung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge im Bereich eines Feldweges, der parallel zur Ortsumgehung Pflaumheim verläuft und den Pflaumbach im Bereich der Pflaumbachbrücke ebenso wie den dortigen Radweg kreuzt, kann es zu vorübergehenden Schmutz- bzw. Erdeinträgen und ggf. auch zu Schadstoffbelastungen kommen. Im Hinblick auf den bereits genannten mäßigen Zustand des Pflaumbachs kann davon ausgegangen werden, dass diese vereinzelt auftretenden Schadstoffeinträge nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung der Wasserqualität führen. Aufgrund der umgebenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der fehlenden oder zu schmalen Pufferstreifen kommt es derzeit schon zu erheblichen Feinstoffeinträgen in den Pflaumbach, sodass die Gewässersohle mit einer deutlich ausgeprägten Feinerdeschicht überdeckt und auch für die Eiablage, für die Fischbrut und Fischnährtiere wichtige Kieslückensystem auf beiden Strecken nicht mehr vorhanden ist. Der Zustand der Fischfauna, d.h. die Zusammensetzung und Abundanz der Arten, ist lt. Wasserkörper-Steckbrief bereits nur "mäßig" eingestuft. Eine Verschlechterung durch bau- und betriebsbedingte Feinerdeinträge ist unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten sowie aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten (vgl. Gutachten Wasserrahmenrichtlinie, Kap. 5).

Das Gutachten des Vorhabensträgers kommt daher zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensität bzw. Reichweite der Wirkungen der Bau der Kreisstraße einschließlich der damit verbundenen Entwässerungsmaßnahmen und der Renaturierung des Pflaumbachs zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Entwicklungsziele der Wasserrahmenrichtlinie führen kann.

#### 3.7.7.2.1.2.7.1.6 Prüfung des Fachbeitrags und der Maßnahmen

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte schon zur Planänderung vom 31.10.2014 mit Stellungnahme vom 13.07.2015 aus, dass die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich begrüßt würden. Sie seien geeignet, vorhandene Defizite zu beheben und die Strukturen im Gewässer zu verbessern. Dies entspreche den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Gutachten des Vorhabensträgers wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg geprüft. Mit Schreiben vom 09.03.2016 führte das Wasserwirtschaftsamt hierzu aus, dass die im Gutachten verwendeten Daten sich noch auf den Bewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2009 bezögen. Im Wesentlichen würden die verwendeten Qualitätskomponenten des Gutachtens auch dem Bewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2015 (für den Zeitraum 2016 – 2021) entsprechen. Lediglich die Qualitätskomponente „Makrophyten und Phytobenthos“ sei nun um eine Stufe schlechter, also statt mäßig nun unbefriedigend, eingestuft. Diese neue Einstufung wirke sich jedoch nicht auf das Ergebnis des Gutachtens aus.

Die durch die Baumaßnahmen bedingten Auswirkungen auf die einzelnen Qualitätskomponenten sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserkörpers und der Ziele des Maßnahmenprogramms insgesamt, soweit betroffen, seien zutreffend dargestellt worden, so das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 09.03.2016. Die Entwicklungsziele und geplanten Maßnahmen zur Erreichung des "guten ökologischen Potentials" am Pflaumbach würden durch die Maßnahmen im Rahmen des Baus der Ortsumgehung Pflaumheim nicht beeinträchtigt. Die einzelnen Qualitätskomponenten würden sich voraussichtlich nicht verschlechtern.

Daher ist eine Verschlechterung des Zustands durch den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim nicht zu erwarten.

#### 3.7.7.2.1.2.7.2 Verbesserungsgebot

##### 3.7.7.2.1.2.7.2.1 Gesetzliche Anforderungen

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft oberirdischen Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Diese Regelungen dienen zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziffer ii und iii WRRL. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 01.07.2015, Az. C-461/13, BeckRS 2015, 80860, Rdnr. 51) ist eine Genehmigung vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potentials und (oder) eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Auch insoweit ist mangels anderweitiger Auslegungshinweise des Europäischen Gerichtshofs zur Konkretisierung des in der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Art. 4 Abs. 6 Buchst. a und c, Abs. 8 WRRL) und im Wasserhaushaltsgesetz (vgl. § 28 Nr. 3, § 29 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG) verwendeten Begriffs „gefährden“ auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen. Es reicht daher weder aus, dass das Bewirtschaftungsziel möglicherweise nicht fristgerecht erreicht wird, noch muss die Zielverfehlung gewiss sein. Maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnr. 582 m.w.N.).

Weder die Wasserrahmenrichtlinie noch das Wasserhaushaltsgesetz verlangen - anders als etwa Art. 6 Abs. 3 FFH-RL/§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG - explizit, dass bei der Vorhabenzulassung auch die kumulierenden Wirkungen anderer Vorhaben zu berücksichtigen sind. Für eine solche „Summationsbetrachtung“ besteht im Genehmigungsverfahren auch weder eine Notwendigkeit noch könnte dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene angemessen bewältigt werden. Vielmehr folgt aus der vorstehend bereits angesprochenen Vorrangstellung der Bewirtschaftungsplanung, dass die vielfältigen aktuellen und zukünftigen (absehbaren) Gewässernutzungen in die Ziel- und Maßnahmenplanung einzustellen sind (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnr. 594).

Da das Gewässer als erheblich verändert eingestuft ist (vgl. C 3.7.7.2.1.2.7.1.2), gelten die Anforderungen des § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Das Gewässer ist also so zu bewirtschaften, dass gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

#### 3.7.7.2.1.2.7.2.2 Maßnahmenprogramm

Das Verbesserungsgebot ist vor allem durch die wasserwirtschaftliche Planung zu verwirklichen. Die Referenzbedingungen und Umweltqualitätsnormen für den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potential und den guten chemischen Zustand sind in der Wasserrahmenrichtlinie und den Tochterrichtlinien sowie der Oberflächengewässerverordnung zwar abstrakt beschrieben bzw. festgelegt. Die Umsetzung dieser Vorgaben muss aber durch Maßnahmenprogramme (Art. 11 WRRL; § 82 WHG) und Bewirtschaftungspläne (Art. 13

WRRL, § 83 WHG) erfolgen. Während die Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG vor allem dokumentarischen Charakter haben, sind die Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG das zentrale Instrument der wasserwirtschaftlichen Planung und führen die Schritte auf, die unternommen werden sollen, um die Gewässer entweder einem guten ökologischen Zustand/Potential und chemischen Zustand zuzuführen oder sie diesem Ziel unter Ausnutzung der Ausnahmeregelungen der §§ 30 und 31 WHG jedenfalls näherzubringen (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 1 WHG). Angesichts der in der Wasserrahmenrichtlinie angelegten Vorrangstellung der wasserwirtschaftlichen Planung, die sich auch darin widerspiegelt, dass die Bundesländer mehrheitlich die Behördenverbindlichkeit von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm vorgesehen haben (vgl. Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BayWG), dürfen (und müssen) sich die Genehmigungsbehörden bei der Vorhabenzulassung nach deren Inhalt richten. Sie haben daher grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und ausreichend sind (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnrn. 585 f.).

Die Planfeststellungsbehörden dürfen bei der Prüfung, ob die Zielerreichung gefährdet wird, am Maßnahmenprogramm anknüpfen und sich darauf beschränken, ob die darin für das Erreichen eines guten ökologischen Potentials/Zustands im Oberflächenwasserkörper vorgesehenen Maßnahmentypen und ergänzend vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnr. 584).

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat im Dezember 2015 das „Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein, Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 erstellt (Maßnahmenprogramm, vgl. [https:// www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/massnahmenprogramme\\_1621/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/massnahmenprogramme_1621/index.htm)).

Das Programm zählt als Maßnahmen für den Pflaumbach bzw. Welzbach (Kennzahl 2\_F173) Folgendes auf:

- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft
- Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
- punktuelle Maßnahmen zur Habitatverbesserung mit Veränderung des Gewässerprofils
- Beratungsmaßnahmen.



### 3.7.7.2.1.2.7.2.3 Auswirkungen des Vorhabens

Der Vorhabensträger hat in diesem Zusammenhang ein "Gutachten zur Berücksichtigung der Belange Wasserrahmenrichtlinie" für die Ortsumgehung Pflaumheim durch das Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung München (ifuplan) und durch das Planungsbüro Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Aschaffenburg, erstellen lassen und mit Schreiben vom 21.12.2015 vorgelegt (Gutachten Wasserrahmenrichtlinie).

Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Entwicklungsziele der WRRL nicht beeinträchtigt werden und die Renaturierung des Pflaumbachs zu einer Verbesserung des Gewässers beiträgt (Gutachten Wasserrahmenrichtlinie, Kap. 6).

Anzumerken ist, dass das Gutachten Wasserrahmenrichtlinie die Maßnahmen des neuen Maßnahmenprogramms nicht aufführt, sondern sich noch auf das alte Maßnahmenprogramm 2009 stützt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwicklungsziele und die geplanten Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potentials am Pflaumbach durch die Maßnahmen im Rahmen des Baus der Ortsumgehung nicht beeinträchtigt werden. Die Erreichung eines guten Zustands wird nicht gefährdet (Schreiben vom 09.03.2016).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann festgehalten werden, dass die Renaturierung einer im Maßnahmenprogramm genannten Maßnahme (punktuelle Maßnahmen zur Habitatverbesserung mit Veränderung des Gewässerprofils) Rechnung trägt und die Umsetzung der anderen Maßnahmen nicht vereitelt.

### 3.7.7.2.1.2.8 Sonstige Anforderungen

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte zur Planänderung vom 31.10.2014 mit Stellungnahme vom 13.07.2015 aus, dass bedingt durch die in der Planänderung vorgenommene Tieferlegung der Trasse im Bereich der Pflaumbach-Querung östlich der Ortsumgehung ein Wirtschaftsweg mit einer Furt im Pflaumbach neu angelegt werden müsse. Durch die Nutzung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bestehe die potentielle Gefahr einer möglichen Gewässerverunreinigung und damit auch eine erhöhte Gefahr für die Wasserversorgung des Marktes Großostheim, da das Gewässer Pflaumbach im weiteren Verlauf durch die engere Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim fließe.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist in diesem Zusammenhang zunächst anzumerken, dass weder der Pflaum- noch der Mühlbach durch die engere Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim fließen.

Der Pflaumbach bildet die Grenze der weiteren Schutzzone der Brunnen der Stadtwerke Aschaffenburg und, im Bereich seiner Verrohrung in Pflaumheim, die Grenze der weiteren Schutzzone (Zone III) der Pflaumheimer Brunnen. Durch die engere Schutzzone (Zone II) der Brunnen Pflaumheim fließt als einziges Gewässer der Dürrbach (vgl. Unterlage 12.2 EEE).

Der Sachverständige und Fachberater für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 25.06.2015, dass die Benutzung der Furt auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken und nur denjenigen Landwirten zu gestatten sei, deren Felder im Einzugsgebiet des Pflaumbachs lägen. Ein Missbrauch der Furt durch unbefugte Dritte sowie als "Waschstraße" werde nicht gestattet. Schadhafte (undichte) oder deutlich sichtbar verschmutzte Fahrzeuge (z.B. solche, die Öle oder dergleichen verlören) dürften die Furt zum Schutz des Gewässers nicht passieren.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, dass die Überfahrt der Furt im Pflaumbach durch eine geeignete Beschilderung auf den absolut notwendigen landwirtschaftlichen Verkehr zu beschränken sei, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 zusagte.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, die Überfahrt der Furt durch geeignete Beschilderung zu beschränken. Zudem werde er die Bedingungen zur Nutzung der Furt mit dem Bauerverband und den örtlichen Landwirten festlegen.

Die Furt ist Teil des Straßengrunds und damit auch Teil des öffentlichen Feldweges (Art. 2 Nr. 1 BayStrWG). Im Zuge dessen kann die Straßenbaubehörde Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten in der Verfügung festlegen, die vom Träger der Straßenbaulast auch kenntlich zu machen sind (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG). Danach ist es möglich, anhand objektiver Kriterien die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einzuschränken. So ist es möglich, öffentliche Verkehrsflächen auf den Anlieger- und Lieferantenverkehr zu beschränken (vgl. BayVGH, Urteil vom 11.11.1971, Az. 70 VIII 69, BeckRS 1971, 103416).

Davon ausgehend kann hier die Benutzung dieses Wegstückes durch entsprechende Widmungsbeschränkung auf den Verkehr beschränkt werden, der landwirtschaftlich zur Bewirtschaftung der in der Nähe befindlichen Grundstücke notwendig ist. Die weiteren Punkte hinsichtlich der Nutzung als "Waschstraße" bzw. durch verschmutzte oder gar undichte Fahrzeuge, betrifft Fragen des allgemeinen Wasserrechts. Solche Dinge sind schon nach den dortigen Vorgaben unzulässig und bedürfen hier keiner weiteren Regelung im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 sowie

§ 90 Abs. 3 WHG und Art. 55 BayWG). Im Übrigen wird auf die straßenrechtlichen Verfügungen (A 8 und C 4.1) Bezug genommen.

#### 3.7.7.2.1.2.9 Planerisches Ermessen

Damit liegt die Planfeststellung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dabei ist festzuhalten, dass bei der hier gegenständlichen Maßnahme, nämlich sowohl der Bau eines Straßendamms im Überschwemmungsbereich quer zur Fließrichtung als auch die Renaturierung des Pflaumbachs selbst pflichtgemäßer Ermessensausübung und dem Abwägungsgebot entsprechen.

Hinsichtlich des Damms im Überschwemmungsgebiet ist anzumerken, dass ein Brückenbauwerk an dieser Stelle, das der Vorhabensträger zunächst seinem Antrag zugrunde gelegt und erst im Rahmen der ersten Planänderung durch dieses Dammbauwerk ersetzt hat, weniger Beeinträchtigungen öffentlicher Belange verursachen würde. Festzuhalten ist jedoch, dass die hydrologischen Berechnungen des Vorhabensträgers, die von der einschlägigen Fachbehörde überprüft wurden, gezeigt haben, dass sich durch diese Lösung im Vergleich zum Bestand an der Überschwemmungssituation selbst bei einem hundertjährigen Hochwasser kaum etwas ändert, die Abweichungen zur bestehenden Situation bewegen sich im Rahmen der Rechenungenauigkeit. Damit werden auch die Belange Dritter nicht im stärkeren Maße beeinträchtigt, als dies bislang der Fall ist. Insbesondere wird diese Maßnahme nicht dazu führen, dass nunmehr mit Wohnhäusern oder gewerblichen Anlagen bebauten Grundstücke im stärkeren Maße überschwemmt werden, als dies schon derzeit ohne den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim der Fall ist. Soweit von Einwendungsführern in diesem Zusammenhang weitere Zweifel angesprochen wurden, beziehen sich diese im Wesentlichen auf Starkregenereignisse in der Vergangenheit. Diese haben ihre Ursache nicht in einer Überschwemmung des Pflaumbachs bzw. des Mühlbachs, sondern in einer Überlastung des Entwässerungssystems der gemeindlichen Straßen in den Siedlungsbereichen. Sie sind in diesem Fall im Rahmen der Abwägung daher außer Betracht zu lassen.

Soweit es um die Renaturierung des Pflaumbachs geht, sprechen öffentliche Belange nur für die Maßnahme, private Belange, die gegen sie sprechen könnten, sind insoweit nicht ersichtlich. Durch die Maßnahme wird eine Verbesserung der ökologischen Situation erreicht und gleichzeitig Retentionsraum geschaffen, der über das rechnerische Maß dessen hinausgeht, was durch den Straßenbau verlorengeht.

Nach alledem kann festgehalten werden, dass die planfeststellungspflichtigen Maßnahmen am Pflaumbach dem Abwägungsgebot entsprechen.

### 3.7.7.2.1.2.10 Fragen der Unterhaltung

Das Wasserwirtschaftsamt wies mit Schreiben vom 02.05.2013 darauf hin, dass die künftige Unterhaltungslast im Verlegungsbereich dem Markt Großostheim obliege, da es sich um ein Gewässer dritter Ordnung handle. Während der Konsolidierungsphase (drei bis fünf Jahre) seien nach entsprechenden Hochwasserereignissen höhere Unterhaltungskosten nicht auszuschließen. Es werde daher empfohlen, dass der Vorhabensträger mit dem Markt Großostheim ergänzend zu den Regelungen des Art. 22 Abs. 4 BayWG eine entsprechende Vereinbarung abschließe.

Den Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt auch die Unterhaltungslast an Gewässern, soweit dies für die Unterhaltung dieser Anlagen notwendig ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG). Damit obliegt dem Landkreis die Unterhaltung des Pflaum- bzw. Mühlbachs, soweit dies für die Kreisstraße (einschließlich der Brückenbauwerke) notwendig ist. Der Pflaumbach ist ein Gewässer dritter Ordnung, wofür der Markt Großostheim im Übrigen die Unterhaltungslast trägt (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG). Durch den hier gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss wird die Unterhaltungslast des Gewässers nicht auf den Vorhabensträger übertragen. Soweit durch die hier gegenständliche Renaturierung Mehraufwendungen für den Markt Großostheim entstehen, hat der Vorhabensträger die Mehrkosten der Unterhaltung des Gewässers zu tragen (Art. 26 Abs. 3 BayWG). Die Unterhaltungslast wird dadurch nicht berührt. Bei diesem Anspruch auf Zahlung der Mehrkosten des Marktes Großostheim gegenüber dem Vorhabensträger handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Kommt dabei über den Kostenersatz keine Einigung zustande, so kann nach Art. 27 BayWG die Festsetzung durch die Kreisverwaltungsbehörde beantragt werden. Dabei muss der Anspruchsinhaber, hier der Markt Großostheim, seinen Anspruch zunächst außerhalb des Verfahrens gegen den Kostenschuldner (Vorhabensträger) geltend machen. Es obliegt zunächst den Parteien, sich über die Höhe des Anspruchs zu einigen. Dabei besteht für Gläubiger und Schuldner Regelungsfreiheit. Kommt eine Einigung zustande, handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 9 zu Art. 27 BayWG). Kommt eine entsprechende Einigung nicht zustande, kann das Landratsamt als zuständige Behörde nur über schon entstandene Kosten entscheiden (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 9 zu Art. 27 BayWG). Die Verpflichtung zur Unterhaltung des Gewässers liegt daher kraft Gesetzes weiterhin beim Markt Großostheim, die Verpflichtung zur Tragung der entsprechenden Mehraufwendungen nach der gesetzlichen Lage beim Vorhabensträger. Seitens der Planfeststellungsbehörde waren daher insoweit keine Regelungen zu treffen.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken forderte mit Schreiben vom 22.06.2018 zur Planänderung vom 30.01.2018, dass die langfristige Erhaltung des ökologisch aufgewerteten Gewässerabschnitts am Pflaumbach mit

den damit verbundenen positiven hydromorphologischen und ökologischen Verbesserungen durch geeignete Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen durch den Unterhaltungspflichtigen nach Bedarf dauerhaft (mindestens 25 Jahre) sicherzustellen sei, z.B. auch nach Hochwasserereignissen. Bei der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Gewässer seien die Schon- bzw. Laichzeiten von Bachforelle, Schmerle oder Gründling (1. Oktober bis 28. Februar und/oder 1. April bis 15. Juni) zu beachten.

Der Vorhabensträger nahm diese Forderung mit Schreiben vom 28.09.2018 zur Kenntnis und verwies darauf, dass der Markt Großostheim unterhaltungspflichtig für das Gewässer ist.

Grundsätzlich gilt, dass die Renaturierung des Pflaumbachs eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist (Maßnahme A 3, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9). Der Vorhabensträger hat aber Recht damit, dass der Markt Großostheim für den Pflaumbach, ein Gewässer dritter Ordnung, unterhaltungspflichtig ist (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG). Dieser Planfeststellungsbeschluss gilt auch für und gegen den Markt Großostheim, weshalb ihn die Verpflichtung trifft, die Anlagen ebenfalls so lange zu unterhalten, wie die Kreisstraße AB 1 als Ortsumgehung Pflaumheim besteht. Die Mehrkosten des Markts Großostheim für die Unterhaltung des Pflaumbachs, soweit er eine Ausgleichsmaßnahme für die Kreisstraße AB 1 ist, hat der Vorhabensträger zu tragen (Art. 26 Abs. 3 BayWG).

### 3.7.7.2.1.3 Dürrbach

#### 3.7.7.2.1.3.1 Bestand und Planung

Der Dürrbach entspringt in Hessen, ca. 900 m westlich der Gemeindegrenze Großostheim, und fließt in östlicher Richtung. Er fließt von Osten her auf Pflaumbach zu, dann am nordöstlichen Ortsrand entlang und am Fassungsbe- reich des Pflaumheimer Brunnens vorbei und mündet dann nördlich von Pflaumheim in den Pflaumbach. Der Dürrbach hat einen Niedrigwasser-Abfluss (NQ) von 0,001 m<sup>3</sup>/s, einen Hochwasserabfluss HQ<sub>100</sub> von 4,08 m<sup>3</sup>/s und HQ<sub>50'</sub> von 3,3 m<sup>3</sup>/s (vgl. Unterlage 13.3 N, Blatt 1, Kap. 3.2).

Die neue Kreisstraße kreuzt den Dürrbach bei Bau-km 1+170 in Dammlage. Die Planung sieht vor, einen öffentlichen Feld- und Waldweg, der am Dürrbach entlangläuft, leicht nach Norden zu verschieben und unter einem Brückenbauwerk unter der Kreisstraße hindurchzuführen (vgl. BWV lfd.Nr. 1.2.7, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 EE). Der Feldweg wird bei Bau-km 1+155 unter der Kreisstraße hindurchgeführt. Der Dürrbach bleibt in seiner Lage unverändert und wird die Straße weiterhin bei Bau-km 1+170 kreuzen. Hierzu wird ein Durchlass DN 2000 errichtet (vgl. BWV lfd.Nr. 2.3, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 EE). Weiter erhält der Dürrbach bei Bau-km 1+173 einen Durchlass DN 400,

damit ein öffentlicher Feldweg (BWV lfd.Nr. 1.2.8, Unterlage 7.2) den Dürrbach kreuzen und in den Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.7 münden kann (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 EE).

#### 3.7.7.2.1.3.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 02.05.2013 (zum Planungsstand der ersten Auslegung im Frühjahr 2013) aus, dass die neue Kreisstraßentrasse den Dürrbach bei Bau-km 1+170 in Dammlage kreuze. Das Gewässer wäre hier im Querungsbereich in einem Durchlass DN 1800 gefasst (der Durchlass wurde im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 auf DN 2000 vergrößert). Die Teilmaßnahme stelle einen Gewässerausbau dar. Weitergehende Detailplanungen seien den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die Verrohrung des Dürrbachs ist ein Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 WHG), da hier auf einer Teilstrecke das Gewässerbett und sein Ufer umgestaltet wird. Der Gewässerausbau bedarf auch der Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG), wobei diese Planfeststellung durch den hier gegenständlichen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Für die Maßnahme besteht auch eine Planrechtfertigung, d.h. sie ist vernünftigerweise geboten. Sie ist eine notwendige Folge des Baues der Ortsumgebung Pflaumheim, für die eine Planrechtfertigung besteht (vgl. **C 3.5** dieses Planfeststellungsbeschlusses). Da die Straße zwingend den Dürrbach queren muss, sind auch Maßnahmen am Gewässer erforderlich.

Der Plan konnte hier festgestellt werden, da keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen.

#### 3.7.7.2.1.3.3 Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Insbesondere werden natürliche Rückhalteflächen, soweit vorhanden, erhalten bzw. ausgeglichen und das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert (§ 67 Abs. 1 WHG). Die Maßnahme führt durch die Verlegung des Feldweges auch zu einem Ausgleich des Retentionsraums. Damit würde auch den Anforderungen hinsichtlich der Rückhalteflächen (§ 77 WHG) Rechnung getragen.

Der Dürrbach ist nur zeitweise wasserführend, das Einzugsgebiet kann im Bereich der Querung mit der Kreisstraße mit ca. 2,27 m<sup>3</sup> und der Abfluss für ein HQ<sub>100</sub> mit etwa 4,1 m<sup>3</sup>/s angegeben werden. Aufgrund der Geländeverhältnisse

und des kleinen Einzugsgebietes dürften sich beim Abfluss eines hundertjährigen Hochwassers auf den angrenzenden Flächen lediglich Überflutungshöhen im Dezimeterbereich einstellen. Somit ist ein Retentionsraumverlust im unteren dreistelligen Bereich anzunehmen. In Fließrichtung links des Baches verläuft ein öffentlicher Feld- und Waldweg, der die Kreisstraße unterquert. Die Unterführung (Senke) dürfte im Hochwasserfall überschwemmt werden, weshalb im Ergebnis der Eingriff in den Retentionsraum als ausgeglichen angesehen werden kann (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013). Daher kommt es zu keiner Erhöhung der Hochwasserrisiken. Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist aufgrund des geringfügigen Eingriffs für diesen nur zeitweise wasserführenden Graben, nicht zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 13.07.2015 fest, dass am Dürrbach, Baumertsgraben sowie dem Grundgraben in der Planung die Auswirkungen der Eingriffe in anzunehmende Überschwemmungsgebiete nicht behandelt worden seien. Hierzu wären zumindest Abschätzungen vor dem Hintergrund der Regelungen in § 77 WHG hilfreich gewesen, worauf im Vorfeld seitens des Wasserwirtschaftsamts immer wieder hingewiesen worden sei.

Dem hielt der Vorhabensträger entgegen, dass solche Nachweise in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 02.05.2013 nicht gefordert worden seien, sondern dort vielmehr festgehalten worden sei, dass ein Retentionsraumausgleich entweder nicht notwendig sei oder der Retentionsraum im Ergebnis als ausgeglichen angesehen werden könne. Nachteilige Auswirkungen würden ebenfalls nicht erwartet.

Dessen ungeachtet forderte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 13.07.2015, dass für den Dürrbach, Baumertsgraben und den Grundgraben die Überschwemmungsgrenzen und der durch die Baumaßnahme evtl. entstehende Verlust an Rückhalteraum abzuschätzen sei, um diesen dann ggf. zeitgleich auszugleichen.

Dies widersprach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 02.05.2013. Die höhere Wasserrechtsbehörde wurde daher um fachliche Klärung gebeten, wie hier zu verfahren sei. Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken teilte hierzu mit E-Mail vom 28.05.2019 mit, dass das Wasserwirtschaftsamt im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahme vom 02.05.2013, die Abschätzungen selbst vorgenommen und die Ergebnisse in den Unterpunkten 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.4 der Stellungnahme vom 02.05.2013 zusammengefasst habe, um die Planungen nicht zu verzögern. Grundlage hierfür seien die im Informationsdienst Überschwemmungsgebiete in Bayern (IÜG) damals recherchierbaren sogenannten wassersensiblen Bereiche sowie die Ergebnisse des seinerzeit aus Anlass der Planungen zur Ortsumgehung vom

Wasserwirtschaftsamt verfassten hydrologischen Gutachtens gewesen. Betrachtet man die Verhältnisse an den drei kleinen Gewässern, komme man auch heute zu keinem anderen Ergebnis. Alle drei Gräben seien aufgrund der sehr kleinen Einzugsgebiete nicht ständig wasserführend (Dürrbach:  $A_{e0}$  ca.  $2,27 \text{ km}^2$  –  $HQ_{100}$  ca.  $4 \text{ m}^3/\text{s}$ ; Baumertsgraben:  $A_{e0}$  ca.  $1,44 \text{ km}^2$  –  $HQ_{100}$  ca.  $2,9 \text{ m}^3/\text{s}$ ; Grundgraben:  $A_{e0}$  ca.  $2,28 \text{ km}^2$  –  $HQ_{100}$  ca.  $4 \text{ m}^3/\text{s}$ ). Daher seien die Verhältnisse hinreichend erhoben. Eine Notwendigkeit, den Vorhabensträger zu weiteren Ermittlungen aufzufordern, werde nicht gesehen. Daher wurde seitens der Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, hier weitere Angaben vom Vorhabensträger nachzufordern.

Das Wasserwirtschaftsamt führte mit Schreiben vom 25.07.2018 aus, dass im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 nunmehr auch ein Durchlass DN 400 im Dürrbach enthalten sei, der die Kreuzung eines Feldweges mit dem Gewässer gewährleisten solle (vgl. BWV lfd.Nr. 2.14, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 EE). Nach dem hydrologischen Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 11.11.2011 weise der Dürrbach an dieser Stelle für ein hundertjähriges Hochwasserereignis einen Abfluss von ca.  $4,1 \text{ m}^3/\text{s}$  auf. Der geplante Durchlass mit einem DN 400 sei dafür nicht ausgelegt. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Dürrbach bei einem größeren Hochwasserereignis im Bereich des Wirtschaftsweges ausfere und den danebenliegenden Feld- und Waldweg flute.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde und in der weiteren Ausführungsplanung erneut geprüft werde.

Bei dem Weg, der hier betroffen ist, handelt es sich zunächst um einen neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV lfd.Nr. 1.2.8, Unterlage 7.2). Dieser Weg wird als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt, der parallel zur Kreisstraße führt und der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen dient. Soweit dieser im Falle eines Hochwasserereignisses überschwemmt wird, ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis unschädlich. Solange die landwirtschaftlichen Flächen überschwemmt sind, scheidet eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohnehin aus. Das Gleiche gilt für den öffentlichen Feld- und Waldweg BWV lfd.Nr. 1.2.7 (Unterlage 7.2). Hierbei handelt es sich um einen bestehenden öffentlichen Feldweg, der die künftige Kreisstraße unterfährt. Er wird im Bereich des Dürrbachs lediglich verschwenkt.

Aufgrund der Geländeverhältnisse und des kleinen Einzugsgebietes dürften sich bei Abfluss eines  $HQ_{100}$  auf den angrenzenden Flächen lediglich Überflutungshöhen im Dezimeterbereich einstellen. Somit ist ein Retentionsraumverlust im unteren dreistelligen Bereich anzunehmen. Der öffentliche Feld- und Waldweg BWV lfd.Nr. 1.2.7 unterfährt die Kreisstraße in einer Senke, die im



Hochwasserfall überschwemmt werden dürfte. Der Eingriff in den Retentionsraum könne somit als ausgeglichen angesehen werden, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in der Stellungnahme vom 02.05.2013.

An dieser Situation wird sich auch durch den neuen Durchlass unter dem Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.8 (Unterlage 7.2) nichts ändern. Soweit in den seltenen Fällen (hundertjährliches Hochwasserereignis) diese Unterführung dann weniger oder nicht benutzbar sein wird, stehen andere Möglichkeiten, die Kreisstraße zu queren, zur Verfügung. So wird mit dem Bauwerk Nr. 3 (BWV lfd.Nr. 2.4, Unterlage 7.2) bei Bau-km 1+529 ein Weg mit einer Brücke über die Kreisstraße geführt. Des Weiteren bestehen im Bereich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt Möglichkeiten, die Kreisstraße zu queren. Ebenso besteht weiter nördlich bei Bau-km 0+817 im Bereich der sog. Breitfeldstraße, ein ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg, die Möglichkeit, die Kreisstraße zu queren. Dort befindet sich kein Gewässer. Daher bestehen ausreichend Möglichkeiten, auch für den landwirtschaftlichen Verkehr die Kreisstraße im Falle eines hundertjährigen Hochwasserereignisses am Dürrbach zu queren.

Einwirkungen auf Rechte Dritter sind nicht ersichtlich, Dritte haben sich auch dazu nicht geäußert (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG).

#### 3.7.7.2.1.3.4 Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen

Der Dürrbach ist kein Gewässer, das unter die entsprechende Berichtspflicht fällt. Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2 OGeWV werden bei der Festlegung von Lage und Grenzen sowie bei der Zuordnung von Oberflächenwasserkörpern zu Kategorien und Typen nur Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße von mindestens 10 km<sup>2</sup> und Seen ab einer Größe von 50 ha (0,5 km<sup>2</sup>) erfasst. Fließgewässer und Seen unterhalb dieser Größen (sog. „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer) werden nicht berücksichtigt. Weil sich das Verschlechterungsverbot nur auf Verschlechterungen von Wasserkörpern bezieht, ist es bei Vorhaben mit Auswirkungen ausschließlich auf „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer grundsätzlich nicht zu prüfen (Ziffer 2.3 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot).

Der Dürrbach hat nur ein Einzugsgebiet von ca. 2,27 km<sup>2</sup> (vgl. E-Mail des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 28.05.2019) und unterfällt daher nicht diesen Regelungen der Oberflächengewässerverordnung. Der Bau der entsprechenden Durchlässe lässt auch keine relevanten Auswirkungen auf den Welzbach, in den der Dürrbach nördlich von Pflaumheim mündet, erwarten.

### 3.7.7.2.1.3.5 Anforderungen an die Bauausführung

Der Plan konnte hier festgestellt werden, da keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Auch wenn es aus gewässerökologischer Sicht aufgrund der nur zeitweisen Wasserführung nicht zwingend erforderlich sei, regte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 02.05.2013 dennoch an, die Rohrsohle des Durchlasses zur Ablagerung von Sohlsubstrat etwa 20 cm unter der Grabensohle anzuordnen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 die Erfüllung dieser Forderung zu, soweit dies technisch möglich sei.

Die Trasse der Ortsumfahrung, so das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme vom 13.07.2015, kreuze den Dürrbach bei Bau-km 1+170. Das Gewässer werde im Querungsbereich - nunmehr (nach der ersten Planänderung) - mit einem Durchlass DN 2000 gefasst. Weitergehende Detailplanungen zu den Durchlässen seien in den Unterlagen nicht enthalten. Auch wenn es aus gewässerökologischer Sicht aufgrund der nur zeitweisen Wasserführung nicht zwingend erforderlich sei, werde dennoch angeregt, die Rohrsohle des Durchlasses zur Ablagerung von Sohlsubstrat etwa 20 cm unter der anstehenden Grabensohle anzuordnen. Hierdurch werde die Ablagerung von natürlichem Sohlsubstrat ermöglicht und damit die Durchgängigkeit gefördert. Die Detailplanung der beiden Durchlässe (insbesondere Einlauf- und Auslaufbereich mit Anbindung des Durchlassbauwerks an das jeweilige Gewässer) sei mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass der Durchlass am Dürrbach nach der Leistungsfähigkeit bemessen und in seiner Geometrie so festgelegt worden sei. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung im Gesamtnetz erfolge eine detaillierte Planung erst in der Ausführungsplanung. Die Anmerkungen zur Anordnung der Rohrsohle würden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit werde dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgelegt. Die Detailplanung werde abgestimmt, so der Vorhabensträger auch mit Schreiben vom 27.11.2015 (vgl. A 3.4.2.1 und A 3.4.2.17).

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde brachte mit Schreiben vom 09.04.2013 vor, dass der geplante Durchlass am Dürrbach mit DN 1.800 angegeben werde (vgl. BWV lfd.Nr. 2.3, Unterlage 7.2 – damaliger Planungsstand). Zeichnerische Darstellungen fehlten. Um die Durchlässigkeit für Land bewohnende Tiere gewährleisten zu können, seien bei diesem Durchlass bei Bau-km 1+170 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 E) die Uferstreifen als Berme

mit den Durchlässen unter der Straße hindurchzubauen. Dies diene u.a. auch der Verkehrssicherheit, z.B. Biber nutzten diese Durchlässe und querten somit nicht die Straße. Seit 2011 seien Biber im nördlich angrenzenden Markt Stockstadt zuhause und es existierten drei weitere Reviere im hessischen Verlauf der Gersprenz. Der Biber breite sich im Landkreis Aschaffenburg aus, zurzeit (April 2013) gebe es fünf Reviere.

Die untere Naturschutzbehörde führte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 auf Nachfrage aus, dass es im Bereich von Stockstadt schon ein Bibervorkommen gebe. An der Mömling gebe es schon drei Biber im hessischen Bereich. Die Biberpopulation sei also von Miltenberg mainabwärts in Ausbreitung begriffen. Im Landkreis Aschaffenburg gebe es schon vier Biberreviere. Schon jetzt sei der Zeitpunkt gekommen, dies zu behandeln, da der Biber nach Anhang II der FFH-RL eine geschützte Art sei. Daher solle man bei der Neuanlage von Infrastruktureinrichtungen genügend Durchlässe an den Bächen und Gräben als Wanderstrukturen anbieten. Bei den geplanten Durchlässen am Baumertsgraben und am Dürrbach könne es zu Problemen kommen, wenn die Tiere die Durchlässe nicht passieren könnten. Ein Biber wiege 30 kg, wenn er nicht durch den Durchlass komme, werde er die Straße queren, was zu einer Unfallgefahr, vergleichbar zur Kollisionsgefahr mit Rehwild, führe. Daher sollten die Durchlässe ausreichend groß dimensioniert sein (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 34).

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 23.10.2013, dass eine detaillierte Ausgestaltung der Durchlassbauwerke erst im Rahmen der Ausführungsplanung vorgesehen sei. Es würden Bermen entlang der Gewässer sowie der Einbau von natürlichem Sohls substrat für die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer eingeplant. Ein entsprechender Passus werde nachträglich in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingefügt.

Dem ist der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 nachgekommen. Im Zuge dessen wurde auch die Größe des Durchlasses von DN 1800 auf DN 2000 verändert. In den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde als Vermeidungsmaßnahme V 10 aufgenommen, dass die Durchlassbauwerke mit Uferstreifen (Bermen) versehen werden (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 8.5 und Kap. 9, Maßnahmenblatt V 10).

Die Durchlässe am Dürrbach sowie am Baumertsgraben (Bau-km 1+170 bzw. Bau-km 2+053) sollen, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 25.07.2018, mit Bermen versehen werden, um die Durchwanderbarkeit für landbewohnende Tiere zu gewährleisten. Weitere Detailplanungen zu den Durchlässen seien den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Detailplanung der beiden Durchlässe (insbesondere Einlauf- und Auslaufbereich mit Anbindung des Durchlassbauwerks an das jeweilige Gewässer) sei, wie schon

im Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 13.07.2015 gefordert, mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen (vgl. A 3.4.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken forderte mit Schreiben vom 22.06.2018, dass der neue Durchlass DN 400 am Dürrbach für Fische passierbar sein müsse, auch bei Niedrigwasserführung. Der Durchlass müsse entsprechend gestaltet werden.

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 28.09.2018 dies zur Kenntnis und sagte zu, dies in der weiteren Ausführungsplanung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Der Dürrbach verläuft parallel zu einem ausgebauten öffentlichen Feldweg. In diesen ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg münden weitere, von Süden kommende Feldwege und müssen dabei den Dürrbach schon derzeit über Durchlässe queren. Dies gilt sowohl für den Bereich östlich als auch westlich der Kreisstraße und des neuen geplanten Durchlasses DN 400. Inwieweit die vorhandenen Durchlässe für Fische auch bei Niedrigwasserführung passierbar sind, kann von der Planfeststellungsbehörde nicht beurteilt werden. Jedenfalls wird aber dem Vorhabensträger keine höhere Anforderung auferlegt werden können, als dies an die bestehenden Durchlässe an den Feldwegeeinmündungen der Fall ist. Daher wurde die Forderung der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken dem Vorhabensträger nicht als Nebenbestimmung auferlegt.

Hinsichtlich der Regelung zu Anlagen in Überschwemmungsgebieten und zu Anlagen im Gewässer wird auf die nachfolgenden Kapitel Bezug genommen. Zu den sonstigen Auswirkungen des Gewässerausbau, insbesondere im Hinblick auf Natur und Landschaft oder auf die Fischerei, wird auf die anderen Kapitel dieses Planfeststellungsbeschlusses im jeweiligen systematischen Zusammenhang Bezug genommen.

Weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die hier dem Gewässerausbau entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### 3.7.7.2.1.3.6 Planerisches Ermessen

Der Gewässerausbau in Form des Rohrdurchlasses am Dürrbach entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, dass der Vorhabensträger hier einen Durchlass in üblicher Größe mit DN 2000 vorsieht, statt die Brücke über den öffentlichen Feld- und Waldweg so weit fortzuführen, dass sie auch den Dürrbach überspannen würde. Angesichts der Tatsache, dass es sich nicht nur um zeitweilig wasserführenden Graben handelt, wäre eine solche Maßnahme unverhältnismäßig. Wesentliche Verbesserungen für den Dürrbach

ließen sich im Übrigen damit auch nicht erreichen. Sowohl der verlorengelassene Retentionsraum bleibt im Wesentlichen gewahrt als auch der ökologische Zustand des Dürrbachs. Entsprechende Einwendungen wurden auch von keiner Stelle erhoben. Daher ist das planerische Ermessen des Vorhabensträgers in diesem Falle nicht zu beanstanden.

#### 3.7.7.2.1.4 Baumertsgraben

##### 3.7.7.2.1.4.1 Bestand und Planung

Der Baumertsgraben entspringt westlich der Gemeindegrenze Großostheims in Hessen und verläuft parallel zum Dürrbach in einem Abstand von ca. 800 m nach Westen. Am südwestlichen Ortsende von Pflaumheim mündet der Baumertsgraben dann in den Pflaumbach. Der Baumertsgraben hat einen Niedrigwasser-Abfluss (NQ) von 0,001 m<sup>3</sup>/s. Sein Hochwasser-Abfluss beträgt bei einem fünfzigjährigen Ereignis (HQ<sub>50</sub>) 2,35 m<sup>3</sup>/s, bei einem hundertjährigen (HQ<sub>100</sub>) 2,88 m<sup>3</sup>/s (vgl. Unterlage 13.3 N, Blatt 1, Kap. 3.3).

Der Baumertsgraben entspringt westlich der Gemeindegrenze Großostheims in Hessen und verläuft parallel zum Dürrbach nach Westen. Südlich von Pflaumheim wird der Graben unter dem Mühlbach durchgeführt und mündet in den Pflaumbach (auch Welzbach genannt). Der Graben ist nur zeitweise wasserführend. Das Einzugsgebiet kann nach den Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg im Schreiben vom 02.05.2013 im Bereich der Gewässerkreuzung mit ca. 1,44 km<sup>2</sup>, der Abfluss für ein HQ<sub>100</sub> mit etwa 2,88 m<sup>3</sup>/s angegeben werden.

Die neue Trasse der Kreisstraße kreuzt den Baumertsgraben bei Bau-km 2+053 in Dammlage. Der Baumertsgraben wird unter der neuen Kreisstraßen-trasse hindurchgeleitet, wofür ein Durchlass DN 1800 vorgesehen wird (vgl. BWV lfd.Nr. 2.5; Unterlage 7.1, Blatt 3 EE).

##### 3.7.7.2.1.4.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 02.05.2013 aus, dass die Trasse der neuen Kreisstraße den Baumertsgraben bei Bau-km 2+053 kreuzt. Der Graben werde hier im Querungsbereich in einem Durchlass DN 1600 gefasst. Die Teilmaßnahme stelle einen Gewässerausbau dar.

Die Verrohrung des Baumertsgrabens ist ein Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 WHG), da hier auf einer Teilstrecke das Gewässerbett und sein Ufer umgestaltet wird. Der Gewässerausbau bedarf auch der Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG), wobei diese Planfeststellung durch den hier gegenständlichen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Verrohrung des Baumertsgrabens findet seine Planrechtfertigung, wie bei den anderen Gewässerüberbrückungen, grundsätzlich im Bau der Ortsumgehung Pflaumheim, zu deren Planrechtfertigung auf die Ausführungen unter C 3.5 Bezug genommen wird. Die Ortsumgehung muss auch den Baumertsgraben zwingend kreuzen. Dass dies mit einem Durchlass DN 1800 geschieht, entspricht der üblichen Art und Weise, kleinere Gewässer bzw. Gräben unter Straßen hindurchzuführen.

#### 3.7.7.2.1.4.3 Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Die Breite des Straßendamms sowie der für ein hundertjähriges Hochwasser anzunehmende Abflusswert sind am Baumertsgraben kleiner als am Dürrbach. Der aus der Maßnahme resultierende Retentionsraumverlust ist insofern wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Im Übrigen dürfte durch die bewegte Topographie im Hochwasserfall auf angrenzenden Flächen rechts des Baumertsgrabens abfließendes Wasser entlang des Straßendamms dann zum Pflaumbach hin abgelenkt werden. Ein Retentionsausgleich wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg nicht für erforderlich erachtet (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 13.07.2015 fest, dass am Dürrbach, Baumertsgraben sowie dem Grundgraben in der Planung die Auswirkungen der Eingriffe in anzunehmende Überschwemmungsgebiete nicht behandelt worden seien. Hierzu wären zumindest Abschätzungen vor dem Hintergrund der Regelungen in § 77 WHG hilfreich gewesen, worauf im Vorfeld seitens des Wasserwirtschaftsamtes immer wieder hingewiesen worden sei.

Dem hielt der Vorhabensträger entgegen, dass solche Nachweise in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 02.05.2013 nicht gefordert worden seien, sondern dort vielmehr festgehalten worden sei, dass ein Retentionsraumbausgleich entweder nicht notwendig sei oder im Ergebnis als ausgeglichen angesehen werden könne. Nachteilige Auswirkungen würden ebenfalls nicht erwartet

Dessen ungeachtet forderte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 13.07.2015, dass für den Dürrbach, Baumertsgraben und den Grundgraben die

Überschwemmungsgrenzen und der durch die Baumaßnahme evtl. entstehender Verlust an Rückhalteraum abzuschätzen sei, um diesen dann ggf. zeitgleich auszugleichen.

Dies widersprach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 02.05.2013. Die höhere Wasserrechtsbehörde wurde daher um fachliche Klärung gebeten, wie hier zu verfahren sei. Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken teilte hierzu mit E-Mail vom 28.05.2019 mit, dass das Wasserwirtschaftsamt im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahme vom 02.05.2013, die Abschätzungen selbst vorgenommen und die Ergebnisse in den Unterpunkten 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.4 der Stellungnahme vom 02.05.2013 zusammengefasst habe, um die Planungen nicht zu verzögern. Grundlage hierfür seien die im Informationsdienst Überschwemmungsgebiete in Bayern (IÜG) damals recherchierbaren sogenannten wassersensiblen Bereiche sowie die Ergebnisse des seinerzeit aus Anlass der Planungen zur Ortsumgehung vom Wasserwirtschaftsamt verfassten hydrologischen Gutachtens gewesen. Betrachte man die Verhältnisse an den drei kleinen Gewässern, komme man auch heute zu keinem anderen Ergebnis. Alle drei Gräben seien aufgrund der sehr kleinen Einzugsgebiete nicht ständig wasserführend (Dürrbach:  $A_{eo}$  ca. 2,27 km<sup>2</sup> – HQ<sub>100</sub> ca. 4 m<sup>3</sup>/s; Baumertsgraben:  $A_{eo}$  ca. 1,44 km<sup>2</sup> – HQ<sub>100</sub> ca. 2,9 m<sup>3</sup>/s; Grundgraben:  $A_{eo}$  ca. 2,28 km<sup>2</sup> – HQ<sub>100</sub> ca. 4 m<sup>3</sup>/s). Daher seien die Verhältnisse hinreichend erhoben. Eine Notwendigkeit, den Vorhabensträger zu weiteren Ermittlungen aufzufordern, werde nicht gesehen. Daher wurde seitens der Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, hier weitere Angaben vom Vorhabensträger nachzufordern.

Einwirkungen auf Rechte Dritter sind nicht ersichtlich, Dritte haben sich auch dazu nicht geäußert (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG).

#### 3.7.7.2.1.4.4 Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen

Der Baumertsgraben ist kein Gewässer, das unter die entsprechende Berichtspflicht fällt. Nach § 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 OGeWV werden bei der Festlegung von Lage und Grenzen sowie bei der Zuordnung von Oberflächenwasserkörpern zu Kategorien und Typen nur Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße von mindestens 10 km<sup>2</sup> und Seen ab einer Größe von 50 ha (0,5 km<sup>2</sup>) erfasst. Fließgewässer und Seen unterhalb dieser Größen (sog. „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer) werden nicht berücksichtigt. Weil sich das Verschlechterungsverbot nur auf Verschlechterungen von Wasserkörpern bezieht, ist es bei Vorhaben mit Auswirkungen ausschließlich auf „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer grundsätzlich nicht zu prüfen (Ziffer 2.3 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot).

Der Baumertsgraben hat nur ein Einzugsgebiet von ca. 1,44 km<sup>2</sup> (vgl. E-Mail des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom

28.05.2019) und unterfällt daher nicht diesen Regelungen der Oberflächengewässerverordnung. Der Bau des entsprechenden Durchlasses lässt auch keine relevanten Auswirkungen auf den Welzbach, in den der Baumertsgraben am südlichen Ortsrand von Pflaumheim mündet, erwarten.

#### 3.7.7.2.1.4.5 Anforderungen an die Bauausführung

Der Plan konnte hier auch festgestellt werden, da keine zwingenden Versagungsgründe entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 WHG).

Auch wenn es aus gewässerökologischer Sicht aufgrund der nur zeitweisen Wasserführung nicht zwingend erforderlich sei, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 02.05.2013, werde dennoch angeregt, die Rohrsohle des Durchlasses zur Ablagerung von Sohlsubstrat etwa 20 cm unter der Grabensohle anzuordnen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, diese Forderung zu erfüllen, soweit dies technisch möglich sei.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte in seiner Stellungnahme vom 13.07.2015 fest, dass die Trasse der Ortsumfahrung den Baumertsgraben bei Bau-km 2+053 in Dammlage kreuze. Das Gewässer werde in einem Durchlass DN 1800 gefasst. Weitergehende Detailplanungen zu den Durchlässen seien in den Unterlagen nicht zu entnehmen. Auch wenn es aus gewässerökologischer Sicht aufgrund der nur zeitweisen Wasserführung nicht zwingend erforderlich sei, werde dennoch angeregt, die Rohrsohle des Durchlasses zur Ablagerung von Sohlsubstrat etwa 20 cm unter der anstehenden Grabensohle anzuordnen. Hierdurch werde die Ablagerung von natürlichem Sohlsubstrat ermöglicht und damit die Durchgängigkeit gefördert. Die Detailplanung des Durchlasses (insbesondere Einlauf- und Auslaufbereich mit Anbindung des Durchlassbauwerkes an das jeweilige Gewässer) sei mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 13.07.2015 erneut, dass für sämtliche Durchlässe, insbesondere für den Dürrbach, den Baumertsgraben und den Grundgraben, die hydraulische Leistungsfähigkeit nachzuweisen sei.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass der Durchlass nach der notwendigen Leistungsfähigkeit bemessen und in seine Geometrie festgelegt worden sei. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung im Gesamtnetz erfolge eine detaillierte Planung erst in der Ausführungsplanung. Die Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamts zur Anordnung der Rohrsohle würden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Nachweis zur hydraulischen Leistungsfähigkeit werde dem



Wasserwirtschaftsamt nachgereicht, so der Vorhabensträger ebenfalls mit Schreiben vom 27.11.2015 (vgl. A 3.4.2.1 und A 3.4.2.17).

Der geplante Durchlass am Baumertsgraben (BWV lfd.Nr. 2.5, Unterlage 7.2) bei Bau-km 2+053 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 E) werde mit einem Durchmesser DN 1600 angegeben (Stand Planung Frühjahr 2013), so das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 09.04.2013. Zeichnerische Darstellungen fehlten. Um die Durchlässigkeit für landbewohnende Tiere gewährleisten zu können, sei der Uferstreifen mit dem Durchlass unter der Straße hindurchzubauen (als Bermen). Dies diene auch der Verkehrssicherheit, z.B. Biber nutzen diese Durchlässe und querten somit nicht die Straße. Seit 2011 seien Biber im nördlich angrenzenden Markt Stockstadt zuhause und es existierten drei weitere Reviere im hessischen Verlauf der Gerprenz. Der Biber breite sich im Landkreis Aschaffenburg aus, zurzeit (April 2013) gäbe es fünf Reviere.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass eine detaillierte Ausgestaltung der Durchlassbauwerke erst im Rahmen der Ausführungsplanung vorgesehen sei. Es würden aber Bermen entlang der Gewässer sowie der Einbau von natürlichem Sohlssubstrat für die biologische Durchgängigkeit der Fließgewässer eingeplant. Ein entsprechender Passus werde nachträglich in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingefügt.

Die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) führte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass aus ihrer Sicht noch die Frage der Dimensionierung der Durchlässe des Baumertsgrabens und des Dürrbaches offen sei. Insbesondere sei zu klären, um welche Durchlässe es sich handle, ob Bermen hinzugezogen werden könnten usw. (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 33 f.). Im Bereich von Stockstadt gebe es schon ein Bibervorkommen. An der Mömling gebe es schon drei Biber im hessischen Bereich. Die Biberpopulation sei also von Miltenberg mainabwärts in Ausbreitung begriffen. Im Landkreis Aschaffenburg gebe es schon vier Biberreviere. Schon jetzt sei der Zeitpunkt gekommen, dies zu behandeln, da der Biber nach Anhang II der FFH-RL eine geschützte Art sei. Daher solle man bei der Neuanlage von Infrastruktureinrichtungen genügend Durchlässe an den Bächen und Gräben als Wanderstrukturen anbieten. Bei den geplanten Durchlässen am Baumertsgraben und am Dürrbach könne es zu Problemen kommen, wenn die Tiere die Durchlässe nicht passieren könnten. Ein Biber wiege 30 kg, wenn er nicht durch den Durchlass komme, werde er die Straße queren, was eine Unfallgefahr, vergleichbar zur Kollisionsgefahr mit Rehwild, führe. Daher sollten die Durchlässe ausreichend groß dimensioniert sein (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 34 f).

Mit Planänderung vom 31.10.2014 hat der Vorhabensträger dem Vorbringen der unteren Naturschutzbehörde Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wurde der Durchlassdurchmesser von 1.600 auf 1.800 erhöht (vgl. BWV lfd.Nr. 2.5, Unterlage 7.1). Der Einbau von Bermen wurde als Vermeidungsmaßnahme V 10 in den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgenommen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 8.5 und 9, Maßnahmenblatt V 10).

Die Durchlässe am Dürrbach sowie am Baumertsgraben (Bau-km 1+170 bzw. Bau-km 2+053) sollen, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 25.07.2018, mit Bermen versehen werden, um die Durchwanderbarkeit landbewohnender Tiere zu gewährleisten. Weitere Detailplanungen zu den Durchlässen seien den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Detailplanung der beiden Durchlässe (insbesondere Einlauf- und Auslaufbereich mit Anbindung des Durchlassbauwerks an das jeweilige Gewässer) sei, wie schon im Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 13.07.2015 gefordert, mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen, was dem Vorhabensträger aufgegeben wurde (vgl. A 3.4.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Hinsichtlich der Regelung zu Anlagen in Überschwemmungsgebieten und zu Anlagen im Gewässer wird auf die nachfolgenden Kapitel Bezug genommen. Zu den sonstigen Auswirkungen des Gewässerausbaus, insbesondere im Hinblick auf Natur und Landschaft oder auf die Fischerei, wird auf die anderen Kapitel dieses Planfeststellungsbeschlusses im jeweiligen systematischen Zusammenhang Bezug genommen.

#### 3.7.7.2.1.4.6 Planerisches Ermessen

Die Gewässerausbaumaßnahmen am Baumertsgraben entsprechen auch dem Abwägungsgebot. Sie dienen im Ergebnis dazu, dem Konfliktbewältigungsgebot für den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim Rechnung zu tragen. Eine relevante Verschlechterung der Situation des Grabens, der ohnehin nur zeitweilig Wasser führt und deshalb wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung ist, ist nicht zu erwarten. Weitere Belange, die gegen eine Ausbaumaßnahme sprechen würden, sind nicht ersichtlich, weshalb das Vorhaben auch im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung und Abwägung zugelassen werden konnte.

#### 3.7.7.2.1.5 Grundgraben

##### 3.7.7.2.1.5.1 Bestand und Planung

Der Grundgraben ist ein teilweise trockenfallender Entwässerungsgraben in den Feldern zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt. Sein Niedrigwasser-Abfluss (NQ) beträgt 0,01 m<sup>3</sup>/s, der Hochwasser-Abfluss für ein hundertjährliches

Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) beträgt 4,08 m<sup>3</sup>/s, für ein fünfzigjähriges (HQ<sub>50</sub>) beträgt er 3,3 m<sup>3</sup>/s (vgl. Unterlage 13.3 N, Blatt 1, Kap. 3.4).

Der Grundgraben verläuft von Süden zunächst in Richtung Pflaumbach, knickt dann nach Nordwesten ab und mündet dann zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt in den Pflaumbach. Die neue Trasse der Kreisstraße AB 1 liegt zwischen Bau-km 2+350 und Bau-km 2+500, also im Bereich der Einmündung des Grundgrabens in den Pflaumbach und des unmittelbaren südöstlichen Zulaufbereichs auf dem derzeitigen Bett des Grundgrabens. Des Weiteren wird der Grundgraben schon derzeit unter der Kreisstraße AB 3 zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim mit einem Durchlass DN 1.000 hindurchgeführt.

Die Planung sieht nunmehr vor, im Bereich der Kreuzung der bestehenden Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der neuen Kreisstraßen-trasse AB 1 (Ortsumgehung Pflaumheim) einen Kreisverkehr zu errichten. Im Zuge dessen muss der bestehende Durchlass DN 1.000 unter der (derzeitigen) Kreisstraße AB 3 bei Bau-km 2+485 (BWV lfd.Nr. 2.8, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE) den neuen Verhältnissen angepasst werden. Im weiteren Verlauf muss der Grundgraben, da er von der neuen Kreisstraße einschließlich ihrer Seitendeponie überbaut wird, nach Südwesten verlegt werden. Er verläuft künftig südwestlich der Kreisstraßen-trasse parallel zu ihr bis zum Bereich des Pflaumbachs. Dort wird der Pflaumbach renaturiert und verlegt (vgl. Ausführung unter **C 3.7.7.2.1.2** dieses Beschlusses). Ebenso wird dort ein parallel verlaufender selbständiger Radweg (BWV lfd.Nr. 1.1.7 bei Bau-km 2+322, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE) verlegt. Der Grundgraben wird unter diesem neuen Radweg bei Bau-km 2+322 mit zwei Durchlässen DN 400 hindurchgeführt (BWV lfd.Nr. 2.7, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Die Verlegungsstrecke des Grundgrabens wird mit einem Bachbett wie im Bestand ausgeführt. Der Grundgraben mündet dann bei Bau-km 2+320 in den dort renaturierten Pflaumbach. Der Grundgraben hat vor Einmündung in den Pflaumbach etwa ein Einzugsgebiet von 2,28 km<sup>2</sup>. Er ist nicht ständig wasserführend (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013).

#### 3.7.7.2.1.5.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Bei der Verlegung und teilweise Verrohrung des Grundgrabens handelt es sich um einen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG), da ein bestehendes Gewässer in seinem Verlauf geändert wird, neue Ufer angelegt werden und der Einmündungsbereich an anderer Stelle neugestaltet wird. Desgleichen werden in das bestehende Gewässer neue Durchlässe eingebaut und ein bestehender Durchlass erweitert, womit auch das Gewässerbett und seine Ufer technisch neu gestaltet werden insoweit.

Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung (§ 68 Abs. 1 WHG), der durch den hier gegenständlichen Planfeststellungsbeschluss für die Kreisstraße AB 1 ersetzt wird (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Verlegung des Grundgrabens und die damit verbundenen weiteren Maßnahmen (Durchlässe) finden ihre Planrechtfertigung im Bau der Ortsumgehung Pflaumheim selbst (vgl. C 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Straßen-trasse muss an die bestehende Kreisstraße AB 3 zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim angebunden werden, dies geschieht sinnigerweise mit einem Kreisverkehr, der auch den Anschluss des nachgeordneten Wegenetzes sicherstellen kann.

Der Plan konnte festgestellt werden, da keine zwingenden Versagungsgründe gegen die Maßnahme sprechen.

#### 3.7.7.2.1.5.3 Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Die im Zuge des Straßenbaus und der dadurch bedingten Verlegung des Gewässers erfolgenden Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet des Grundgrabens sind zu vernachlässigen. Aufgrund des kleinen Einzugsgebietes und der daraus im Hochwasserfall bei Starkregen resultierenden geringen Abflüsse sind auf angrenzenden Flächen nur Überflutungshöhen im Dezimeterbereich zu erwarten. Durch den Straßendamm sowie durch den Bau eines Rückhaltebeckens wird sich jedoch der Hochwasserabfluss, soweit die Leistungsfähigkeit des Grabens überschritten ist, kleinräumig mehr auf Flächen links des Grabens verlagern. Da südlich der Kreisstraße jedoch die Möglichkeit der schadlosen Ausbreitung besteht, werden nachteilige Auswirkungen auf Unterlieger im Siedlungsbereich von Pflaumheim im Ergebnis nicht erwartet (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 13.07.2015 fest, dass am Dürrbach, Baumertsgraben sowie dem Grundgraben in der Planung die Auswirkungen der Eingriffe in anzunehmende Überschwemmungsgebiete nicht behandelt worden seien. Hierzu wären zumindest Abschätzungen vor dem Hintergrund der Regelungen in § 77 WHG hilfreich gewesen, worauf im Vorfeld seitens des Wasserwirtschaftsamtes immer wieder hingewiesen worden sei.

Dem hielt der Vorhabensträger entgegen, dass solche Nachweise in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 02.05.2013 nicht gefordert worden

seien, sondern dort vielmehr festgehalten worden sei, dass ein Retentionsraumausgleich entweder nicht notwendig sei oder der Retentionsraum im Ergebnis als ausgeglichen angesehen werden könne. Nachteilige Auswirkungen würden ebenfalls nicht erwartet.

Dessen ungeachtet forderte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 13.07.2015, dass für den Dürrbach, Baumertsgraben und den Grundgraben die Überschwemmungsgrenzen und der durch die Baumaßnahme evtl. entstehender Verlust an Rückhalteraum abzuschätzen sei, um diesen dann ggf. zeitgleich auszugleichen.

Dies widersprach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 02.05.2013. Die höhere Wasserrechtsbehörde wurde daher um fachliche Klärung gebeten, wie hier zu verfahren sei. Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken teilte hierzu mit E-Mail vom 28.05.2019 mit, dass das Wasserwirtschaftsamt im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahme vom 02.05.2013, die Abschätzungen selbst vorgenommen und die Ergebnisse in den Unterpunkten 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.4 der Stellungnahme vom 02.05.2013 zusammengefasst habe, um die Planungen nicht zu verzögern. Grundlage hierfür seien die im Informationsdienst Überschwemmungsgebiete in Bayern (IÜG) damals recherchierbaren sogenannten wassersensiblen Bereiche sowie die Ergebnisse des seinerzeit aus Anlass der Planungen zur Ortsumgehung vom Wasserwirtschaftsamt verfassten hydrologischen Gutachtens gewesen. Betrachte man die Verhältnisse an den drei kleinen Gewässern, komme man auch heute zu keinem anderen Ergebnis. Alle drei Gräben seien aufgrund der sehr kleinen Einzugsgebiete nicht ständig wasserführend (Dürrbach:  $A_{e0}$  ca.  $2,27 \text{ km}^2$  –  $HQ_{100}$  ca.  $4 \text{ m}^3/\text{s}$ ; Baumertsgraben:  $A_{e0}$  ca.  $1,44 \text{ km}^2$  –  $HQ_{100}$  ca.  $2,9 \text{ m}^3/\text{s}$ ; Grundgraben:  $A_{e0}$  ca.  $2,28 \text{ km}^2$  –  $HQ_{100}$  ca.  $4 \text{ m}^3/\text{s}$ ). Daher seien die Verhältnisse hinreichend erhoben. Eine Notwendigkeit, den Unternehmensträger zu weiteren Ermittlungen aufzufordern, werde nicht gesehen. Daher wurde seitens der Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, hier weitere Angaben vom Vorhabensträger nachzufordern. Damit ergibt sich keine Erhöhung der Hochwasserrisiken für Siedlungsbereiche, natürliche Rückhalteflächen werden nicht zerstört, Auwälder sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Da sich das Ausbauprofil am Bestand zu orientieren hat (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013) und dies vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 zugesagt wurde, werden dadurch nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden bzw. durch den neuen Ausbauzustand ausgeglichen, das natürliche Abflussverhalten wird nur unwesentlich verändert und Rückhalteflächen werden nicht wesentlich beeinträchtigt (§ 67 Abs. 1 WHG).

Einwirkungen auf Rechte Dritter sind nicht ersichtlich, Dritte haben sich auch dazu nicht geäußert (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG).

#### 3.7.7.2.1.5.4 Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen

Der Grundgraben ist kein Gewässer, das unter die entsprechende Berichtspflicht fällt. Nach § 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 OGeWV werden bei der Festlegung von Lage und Grenzen sowie bei der Zuordnung von Oberflächenwasserkörpern zu Kategorien und Typen nur Fließgewässer mit einer Einzugsgebietsgröße von mindestens 10 km<sup>2</sup> und Seen ab einer Größe von 50 ha (0,5 km<sup>2</sup>) erfasst. Fließgewässer und Seen unterhalb dieser Größen (sog. „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer) werden nicht berücksichtigt. Weil sich das Verschlechterungsverbot nur auf Verschlechterungen von Wasserkörpern bezieht, ist es bei Vorhaben mit Auswirkungen ausschließlich auf „nicht-berichtspflichtige“ Gewässer grundsätzlich nicht zu prüfen (Ziffer 2.3 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot).

Der Grundgraben hat nur ein Einzugsgebiet von ca. 2,28 km<sup>2</sup> (vgl. E-Mail des Sachgebiets Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken vom 28.05.2019) und unterfällt daher nicht diesen Regelungen der Oberflächengewässerverordnung. Die Verlegung des Grabens lässt auch keine relevanten Auswirkungen auf den Welzbach, in den der Grundgraben zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt mündet, erwarten.

#### 3.7.7.2.1.5.5 Anforderungen an die Bauausführung

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 02.05.2013 fest, dass zwischen Bau-km 2+350 und Bau-km 2+500 eine Verlegung des Grundgrabens an den Dammfuß der neuen Straße vorgesehen ist. Ferner kreuzt der Graben den Radweg bei Bau-km 2+322 und die (bestehende) Kreisstraße AB 3 bei Bau-km 2+485 jeweils mit einem Durchlass DN 1.000. Darüber hinausgehende Angaben, z.B. Querschnitt, fehlten jedoch. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamts habe sich das Ausbauprofil am Bestand zu orientieren. Der Grundgraben habe vor Einmündung in den Pflaumbach etwa ein Einzugsgebiet von 2,28 km<sup>2</sup>. Er sei nicht ständig wasserführend. Der Hochwasserabfluss HQ<sub>100</sub> könne mit etwa 4,1 m<sup>3</sup>/s angegeben werden. Im Vergleich zur Situation am Dürrbach und am Baumertsgraben erfolge am Grundgraben im Bereich der Kreuzung der bestehenden Kreisstraße AB 3 lediglich eine Anpassung an den Bestand, da er derzeit bereits die Kreisstraße mit einem Durchlass DN 1.000 kreuze. Vom Böschungsfuß des Straßendamms sei jedoch an der engsten Stelle ein Mindestabstand von 2 m zur Böschungsoberkante des Grabens als Pufferstreifen einzuhalten.

Der Vorhabensträger entgegnete dem mit Schreiben vom 23.10.2013, dass der Abstand zwischen Grundgraben und Böschungsfuß mit annähernd 2 m eingeplant sei. In der Ausführungsplanung werde dies überprüft und ggf. angepasst.

Das Wasserwirtschaftsamt stellte mit Stellungnahme vom 13.07.2015 fest, dass die bereits angesprochenen Angaben, z. B. Längs- und Querschnitt noch immer fehlten. Die Detailplanungen zur Verlegung des Grundgrabens und die Einleitung in den Pflaumbach seien mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Vom Böschungsfuß des Straßendamms sei ein Mindestabstand von 2 m zur Böschungsoberkante des Grabens als Pufferstreifen, z. B. für die Gewässerunterhaltung, einzuhalten.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass der Abstand zwischen Grundgraben und Böschungsfuß mit annähernd 2 m eingehalten werde. In der Ausführungsplanung werde dies überprüft und ggf. angepasst. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A 3.4.2.3 Bezug genommen. In der Sache unlösbare Konflikte sind hiermit nicht verbunden. Zu regeln sind lediglich Detailplanungen einer an sich zulässigen Gewässerverlegung, die im Übrigen ein Gewässer betreffen, das nicht regelmäßig Wasser führt. Andererseits liegen aber die notwendigen Voraussetzungen für eine abschließende Entscheidung in dieser Hinsicht noch nicht vor. Daher war ein entsprechender Entscheidungsvorbehalt aufzunehmen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die Planfeststellungsbehörde kann und muss nachteiligen Wirkungen des Vorhabens, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständiger Weise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet, nicht Rechnung tragen. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Denn verständigerweise ist nur mit solchen Wirkungen zu rechnen, deren Eintritt sich nicht als abstrakte, sondern als konkrete Möglichkeit abzeichnet. Andernfalls bliebe für die Anwendung des Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG praktisch kein Raum. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 5 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Ein Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Frage, ob der Planfeststellungsbeschluss eine abschließende verbindliche Entscheidung über das Vorhaben und die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen muss, dahingehend beantwortet, dass Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben dürfen, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Diese spe-

zielle Regelung der Zulässigkeit – auch – eines Auflagenvorbehalts schließt gemäß Art. 72 Abs. 1 BayVwVfG einen Rückgriff auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2/00, NVwZ 2001, 429).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Anfang, Ende und der Verlauf der Verlegungsstrecke stehen durch die Planfeststellung fest. Es bedarf lediglich der Abstimmung in Detailfragen, die einen nicht ständig wasserführenden Graben betreffen. Diese Fragen können zwischen dem Vorhabensträger und der Fachbehörde geklärt werden, ohne dass hierdurch die Belange Dritter berührt werden. Eine entsprechende Entscheidung der – von der höheren Wasserrechtsbehörde fachkundig beratenen - Planfeststellungsbehörde wird nur dann nötig sein, wenn dieses Einvernehmen nicht möglich ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, dass für sämtliche Durchlässe, insbesondere für den Dürrbach, den Baumertsgraben und den Grundgraben, die hydraulische Leistungsfähigkeit nachzuweisen sei, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 auch zusagte (vgl. A 3.4.2.17).

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken forderte mit Schreiben vom 22.06.2018, dass die Verlegung des betroffenen Grundgrabens naturnah auszuführen sei. Vorzugsweise solle dies während einer Periode stattfinden, in der das Gewässer trockengefallen sei.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018, dass dieser Hinweis zur Kenntnis genommen werde und in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt werde.

Der Grundgraben wird im Bereich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt verlegt (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Der Grundgraben ist ein relativ geradlinig verlaufender Gewässergraben, der zeitweilig trockenfällt. Die Verlegungsstrecke wird dem bisherigen Zustand des Grundgrabens entsprechen. Eine Renaturierung, wie sie im Bereich des Pflaumbachs vorgesehen ist, ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Ein "naturnaher" Ausbau des Grundgrabens kann daher nicht bedeuten, dass die Teilstrecke des Grundgrabens in ähnlicher Art und Weise renaturiert wird, wie dies im Bereich des Pflaumbachs erfolgt (vgl. Ausgleichsmaßnahme A 3, Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt A 3; Unterlage 13 N). Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Grundgraben vor seiner Einmündung in den Pflaumbach zunächst die bestehende Kreisstraße AB 1 und anschließend auch einen öffentlichen Radweg kreuzen muss. Auch dafür sind Durchlassbauwerke vorgesehen (BWV lfd.Nrn. 2.7 und 2.8, Unterlage 7.2). Die zur Verfügung stehenden Grundstücke gewährleisten keinen Raum für eine "Renaturierung" des Grundgrabens. Soweit der



Vorhabensträger hier also eine "naturnahe" Gestaltung zusagt, gilt dies jedenfalls nur insoweit, als die Grundstücke durch die Planfeststellung zur Verfügung gestellt werden und z.B. auf ein Betongerinne im Graben verzichtet wird (außerhalb der Durchlässe). Daher bleibt es bei der Maßnahme, die der Vorhabensträger in seinem Erläuterungsbericht zum Gewässerausbau auch selbst beantragt hat (vgl. Unterlage 13.3 N, Blatt 1, Kapitel 5.1.4), nämlich, dass der Grundgraben in einem natürlichen Bachbett, wie im Bestand, an den Dammfuß der neuen Straßentrasse verschoben wird.

Hinsichtlich der Regelung zu Anlagen in Überschwemmungsgebieten und zu Anlagen im Gewässer wird auf die nachfolgenden Kapitel Bezug genommen. Zu den sonstigen Auswirkungen des Gewässerausbaus, insbesondere im Hinblick auf Natur und Landschaft oder auf die Fischerei, wird auf die anderen Kapitel dieses Planfeststellungsbeschlusses im jeweiligen systematischen Zusammenhang Bezug genommen.

#### 3.7.7.2.1.5.6 Planerisches Ermessen

Die Planfeststellung entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung und dem Abwägungsgebot. Der Grundgraben selbst ist ein Gewässer, das nicht ständig Wasser führt und daher auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht eher als untergeordnet einzustufen ist. Öffentliche Belange stehen der sinnvollen Führung der Kreisstraße und der damit verbundenen Anpassung des Grundgrabens nicht entgegen. Einwendungen wurden in diesem Zusammenhang auch von dritter Seite nicht vorgebracht. Daher entspricht es pflichtgemäßer Ermessensausübung und dem Abwägungsgebot, die Kreuzung der Ortsumgebung Pflaumheim mit der bestehenden Kreisstraße AB 3 an dieser Stelle anzuordnen und infolgedessen auch den Grundgraben zu verlegen.

#### 3.7.7.7.2.3 Anlagen an oberirdischen Gewässern

Anlagen i.S.d. § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster und zweiter Ordnung nur mit Genehmigung errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayWG). Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind Anlagen, die in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden. Anlagen sind dabei insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern

auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 13 zu § 36 WHG).

Gewässer erster und zweiter Ordnung sind im Untersuchungsgebiet bzw. im Bereich der Trasse der Kreisstraße AB 1 (Ortsumgehung Pflaumheim) nicht vorhanden. Der Pflaumbach, ein Gewässer dritter Ordnung, ist nach der Verordnung der Regierung von Unterfranken über die Genehmigungspflicht für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken vom 21.12.2016, Nr. 55.1-4502.23-1/90 (RABl. 2017, 17), ein Gewässer dritter Ordnung mit wasserrechtlicher Genehmigungspflicht.

Innerhalb des Bereichs von 60 m um den Pflaumbach wird im Zuge des Baus der Kreisstraße ein Brückenbauwerk (Bauwerk Nr. 4 b bei Bau-km 2+295 bis Bau-km 2+326) errichtet (BWV lfd.Nr. 2.6 b, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Über den Mühlbach, der zum Pflaumbach gehört, wird ein weiteres Brückenbauwerk (Bauwerk Nr. 4 a bei Bau-km 2+295 bis Bau-km 2+326) errichtet (BWV lfd.Nr. 2.6 a, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Des Weiteren wird im 60-m-Bereich der bestehende Radweg verlegt und insoweit neu errichtet, der parallel zum Pflaumbach verläuft und die Kreisstraße bei Bau-km 2+322 unterfährt (vgl. BWV lfd.Nr. 1.1.7, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Ebenso werden im 60-m-Bereich Straßendämme beidseits des Pflaumbachs und zwischen Pflaumbach und Mühlbach errichtet (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE).

Die Genehmigung von Anlagen nach Art. 20 BayWG darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Der Begriff "Wohl der Allgemeinheit" umfasst hier nur wasserwirtschaftliche Belange, nicht dagegen private Belange sowie öffentliche Belange und Interessen aus anderen Rechtsgebieten (Nr. 2.2.15.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts - VVWas - vom 27. Januar 2014, AIIIMBI. S. 57). Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u.a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch

Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Die Erlaubnis nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG ist eine gebundene Erlaubnis, aus Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG lässt sich ungeachtet des in dieser Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebotes keine Ermessensentscheidung ableiten (VG Würzburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. W 4 K 10.561, BeckRS 2011, 34160).

Schädliche Gewässerveränderungen sind hier nicht zu erwarten. Keine der Anlagen, von der geplanten Furt im Pflaumbach abgesehen, wird direkt ins Gewässerbett eingreifen. Gegenstand der Planfeststellung ist im Übrigen auch, den Pflaumbach in diesem Bereich zu renaturieren (Ausgleichsmaßnahme A 3, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt A 3, und Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE; Unterlage 13.3 N). Hinsichtlich der Baumaßnahmen dort ist festzuhalten, dass die Renaturierung des Pflaumbachs einschließlich der Anpassung des parallel dazu verlaufenden Radweges für das Gewässer eher positiv zu sehen ist, insbesondere wird es dadurch ökologisch aufgewertet. Durch das Abrücken des Radweges wird außerdem noch der Stoffeintrag in das Gewässer reduziert. Die Ausbaumaßnahme selbst führt nicht zu einer schädlichen Gewässerveränderung, insbesondere wird hierzu auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2 Bezug genommen. Die Anlagen im 60-m-Bereich sorgen daher nicht für schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften des Pflaumbachs. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet, auch wenn der Bereich für die Erweiterung eines Wasserschutzgebietes vorgeschlagen ist, auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.7.1.1.1.2 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers wird ebenfalls nicht erschwert. Sämtliche Anlagen ermöglichen, den Pflaumbach zu renaturieren und damit eine standortgerechte Ufervegetation neu zu schaffen. Weiter bleiben die Bereiche, trotz der Errichtung der Brückenwiderlager und der Straßendämme, für den Wasserabfluss bzw. die Abführung von Wasser ausreichend bemessen. Damit entsprechen sie den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen.

Der Vorhabensträger hat die Änderung der Hochwasserabflusssituation für ein hundertjähriges Regenerereignis untersucht. Das Ergebnis ist, dass die Maßnahme hier Auswirkungen hat, die sich im Bereich der Rechenungenauigkeit bewegen (vgl. Unterlage 13.2 N), das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat die Richtigkeit der Ergebnisse bestätigt (Stellungnahme vom 13.07.2015).

Der geplante Geh- und Radweg am Pflaumbach (BWV lfd.Nr. 1.17, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 E) stellt eine Anlage am Gewässer dar. Mit den Anpassungsmaßnahmen, also dem bereichsweisen Neubau, dem Auflassen der nicht mehr benötigten Flächen und Renaturierung dieser Flächen, besteht vom Grundsatz her seitens des Wasserwirtschaftsamts Einverständnis (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamts vom 02.05.2013).

Gründe, die Anlagengenehmigung und damit auch die Planfeststellung für die Kreisstraße AB 1 zu befristen (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG), sind nicht ersichtlich und würden dem Wesen einer auf Dauer angelegten öffentlichen Infrastrukturanlage, wie einer Kreisstraße, widersprechen.

### 3.7.7.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

#### 3.7.7.3.1 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Gegenstand des Antrags des Vorhabensträgers ist auch, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Straßenoberflächenwasser und für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Dürrbach, in den Pflaumbach, in den Baumertsgraben und in den Grundgraben zu erteilen.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen bilden eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung. Da für die Kreisstraße AB 1 (Ortsumgehung Pflaumheim) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, mit dem auch die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 19 Abs. 1 WHG).

#### 3.7.7.3.2 Geplante Gewässerbenutzungen, Entwässerung der Straße

Die neue Kreisstraße AB 1 (Ortsumgehung Pflaumheim) ist in sechs Abschnitte eingeteilt, deren Straßenoberflächenwasser innerhalb dieser Abschnitte in Oberflächengewässer eingeleitet oder gezielt versickert werden soll (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1):

- Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+835):  
Der Streckenabschnitt befindet sich zwischen dem Bauanfang am Kreisverkehr teilweise in der weiteren Schutzzone (Zone III B) der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Aschaffenburg (AVG) sowie im weiteren Verlauf bis zum Ende des Entwässerungsabschnitts in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Brunnens Pflaumheim. Am Kreisverkehr erfolgt eine Versickerung des Oberflächenwassers über die seitlich angeordneten Sickermulden. Auf der freien Strecke von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+835 erfolgt die Versickerung über seitlich angeordnete Sickermulden mit einer Breite von 2 m

und einer Tiefe von 30 cm. Je nach Längsneigung der Mulden sind Überlaufschwelle (Querriegel) vorgesehen, die einen gezielten Aufstau in den Mulden bewerkstelligen. Der Boden unter den Mulden wird ausgetauscht und durch eine Kiespackung (Rigole) ersetzt. Am Tiefpunkt der Strecke bei Bau-km 0+030 wird ein Versickerungsbecken vorgesehen, dem das nicht zur Versickerung gebrachte Oberflächenwasser über einen Rohrkanal DN 300 bis DN 400 zugeführt wird. Das Becken wird mit einer 30 cm dicken Oberbodenschicht ausgestattet. Unterhalb der Sohle erhält das Becken eine zusätzliche Filtrationsschicht (Dicke 0,5 m) aus Böden mit geringer Durchlässigkeit (RiStWag, Abschnitt 8.2, Versickeranlagen). Das Versickerungsbecken hat eine versickerungswirksame Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup>, der maximale Aufstau beträgt 1,20 m und das Rückhaltevolumen ca. 720 m<sup>3</sup> (vgl. BWV lfd.Nr. 3.2, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 1 EE). Im ersten Entwässerungsabschnitt kreuzt die neue Ortsumgehung eine vorhandene Ortsstraße (Breitfeldstraße), die in diesem Bereich abgesenkt wird. Das anfallende Oberflächenwasser der Breitfeldstraße wird über Mulden mit einer belebten Bodenschicht gesammelt und möglichst zur Versickerung gebracht, je nach Längsneigung sind Überlaufschwelle (Querriegel) vorgesehen. Eine größere Ableitung von Oberflächenwasser im Vergleich zum derzeitigen Zustand ist mit der Maßnahme hier nicht verbunden.

- Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+835 bis Bau-km 1+592):  
Der Entwässerungsabschnitt verläuft von seinem Beginn bei Bau-km 0+835 bis Bau-km 1+375 in der weiteren Schutzzone des Brunnens Pflaumheim (Zone III), der Rest innerhalb des wohl künftigen weiteren Schutzgebiets für den Brunnen Pflaumheim. Die Trasse verläuft in diesem Abschnitt abwechselnd in Dammlage und im Einschnitt mit bis zu 6 m Tiefe. In den Dammlagen erfolgt eine breitflächige Versickerung. Lediglich Bankett und Böschungen liegen als Einzugsflächen vor. Seitlich werden zwischen Bau-km 0+835 und Bau-km 1+400 Sickermulden mit einer Breite von 2 m und einer Tiefe von 30 cm bis 40 cm vorgesehen. Je nach Längsneigung sind dort Überlaufschwelle (Querriegel) vorgesehen, die einen gezielten Aufstau bewerkstelligen. Der Boden unter der Mulde wird ausgetauscht und durch eine Kiespackung (Rigole) ersetzt. Zusätzlich wird bei Bau-km 1+120 ein Versickerungsbecken vorgesehen, das das Oberflächenwasser von Bau-km 0+905 bis Bau-km 1+110 von der rechten Fahrbahnseite sowie von Bau-km 0+800 bis Bau-km 1+075 von der linken Fahrbahnseite aufnimmt und zur Versickerung bringt. Die versickerungswirksame Fläche beträgt ca. 570 m<sup>2</sup>, bei einem maximalen Aufstau von 45 cm beträgt das Versickerungsvolumen 171 m<sup>3</sup> (BWV lfd.Nr. 3.4, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 EE). Das Becken liegt dann am Dürrbach, unmittelbare Einleitungen aus dem Becken in den Dürrbach erfolgen nicht. Ebenso ist zwischen Bau-km 1+170 und Bau-km 1+400, soweit die Straße noch in Dammlage verläuft, eine 6 m breite Sickermulde vorgesehen, die das anfallende Oberflächenwasser aus dem Bereich der Kreisstraße, in dem sie anschließend im Einschnitt verläuft (Bau-km 1+400 bis

Bau-km 1+592) aufnimmt und zur Versickerung bringt. Auch hier sind aufgrund der Längsneigung in der Mulde Überlaufschwelen (Querriegel) vorgesehen (vgl. BWV lfd.Nr. 3.3, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 EE).

Bei Bau-km 1+155 quert die Kreisstraße auch einen öffentlichen Feld- und Waldweg, der parallel zum Dürrbach verläuft. Dieser Weg wird von der Kreisstraße überführt, im Zuge des Baus der Kreisstraße wird er leicht verlegt. Im Bereich der Kreuzung hat er einen Tiefpunkt, der entwässert werden muss. Das anfallende Oberflächenwasser wird dort über Mulden gesammelt und möglichst zur Versickerung gebracht. Je nach Längsneigung der Mulden sind auch hier Überlaufschwelen vorgesehen. Das nicht zur Versickerung gebrachte Wasser wird aus dem Tiefpunkt mit einer Rohrleitung DN 300 herausgeführt und in den Dürrbach eingeleitet, wobei die maximale Einleitungsmenge geringer als 10 l/s ist (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 3). Die Einleitung am Dürrbach erstreckt sich ausschließlich auf das Oberflächenwasser des öffentlichen Feld- und Waldwegs.

- Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 1+592 bis Bau-km 2+293):  
Der Entwässerungsabschnitt befindet sich außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete, liegt aber innerhalb des Bereichs, der wahrscheinlich als weitere Schutzzone für den Brunnen Pflaumheim festgesetzt wird. Die Trasse verläuft vom Hochpunkt bei Bau-km 1+592 bis ca. Bau-km 1+850 in einem Anschnitt bis zu 6 m Tiefe. Anschließend wird die Kreisstraße in Dammlage geführt, die am Ende des Entwässerungsabschnitts bei Bau-km 2+195 in eine Brücke über den Mühlbach mündet. Auf der höher liegenden Seite der Fahrbahn und in den Dammlagen soll das Oberflächenwasser breitflächig versickert werden, lediglich Bankett und Böschung sind hier als Einzugsflächen vorgesehen. Auf der tiefer liegenden Seite von Bau-km 1+993 bis zum Geländehochpunkt bei Bau-km 2+193 wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Böschungsschulter versickert bzw. in der Dammfußmulde zur Versickerung gebracht. Das auf den tiefer liegenden Seiten und in den Einschnitten anfallende Wasser wird in Mulden gesammelt und in ein Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 2+010 geleitet. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von mindestens 40 m<sup>2</sup> auf, das Rückhaltevolumen beträgt 150 m<sup>3</sup>. Der Ablauf erfolgt über eine Ablaufleitung DN 400 in den Vorfluter Baumertsgraben, wobei die Einleitungsmenge maximal 10 l/s beträgt (vgl. BWV lfd.Nr. 3.6, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 EE, Unterlage 13.1, Blatt 3). Der Bereich von Bau-km 2+193 bis Bau-km 2+293 entwässert zum Mühlbach. Das Brückenbauwerk über den Mühlbach bei Bau-km 2+295 sowie der anschließende Dammbereich zwischen Bau-km 2+220 und Bau-km 2+293 entwässert in die parallel angeordnete Versickerungsmulde auf der tiefer liegenden Seite der Fahrbahn zwischen Seitendeponie und Kreisstraße. Diese Mulde wird bei einem Kiesfilter unter der Seitendeponie hindurch mit der Dammfußmulde verbunden, sodass eine gezielte Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers gesichert ist.

- Entwässerungsabschnitt 4 (Bau-km 2+293 bis Bau-km 2+591):  
Der Entwässerungsabschnitt befindet sich zwischen Bau-km 2+293 und Bau-km 2+400 außerhalb der bestehenden Wasserschutzgebiete, ab Bau-km 2+400 bis zum Ende des Entwässerungsabschnitts bei Bau-km 2+591 innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III B) der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Aschaffenburg (AVG). Der Bereich außerhalb des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes liegt aber innerhalb des Bereichs, der voraussichtlich künftig innerhalb der weiteren Zone des Trinkwasserschutzgebietes für den Brunnen Pflaumheim liegen soll. Am Beginn dieses Entwässerungsabschnitts liegt zwischen Bau-km 2+295 und Bau-km 2+325 die Kreisstraßenbrücke über den Pflaumbach (BWV lfd.Nr. 2.6 b, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE) und ein Kreisverkehr, der die bisherige Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt bei Bau-km 2+490 an die neue Ortsumgehung anbindet. Zwischen der Brücke über den Pflaumbach bis etwa Bau-km 2+650 verläuft die Strecke in Dammlage. Seitlich wird ebenfalls wieder eine Seitendeponie vorgesehen. Die Mulde zwischen der Seitendeponie und der Kreisstraße, in dem das anfallende Wasser versickert wird, wird über einen Kiesfilter mit der Dammfußmulde verbunden, sodass eine gezielte Versickerung in diesem Bereich möglich ist. Das Oberflächenwasser auf der höher liegenden Seite der Fahrbahn in den Dammlagen wird breitflächig versickert, lediglich Bankett und Böschung sind als Einzugsflächen hier anzusehen. Das auf dem Kreisverkehr anfallende Oberflächenwasser wird ebenfalls breitflächig über die Böschung zur Versickerung gebracht bzw. über dort angeordnete Versickerungsmulden dem Grundwasser zugeführt. Das Oberflächenwasser der Brücke über den Pflaumbach wird über eine Rohrleitung in die Dammfußmulde bei Bau-km 2+353 geleitet. Diese Mulden sind mit Querriegeln ausgestattet, um einen gezielten Aufstau und eine Versickerung zu ermöglichen. Parallel zum Pflaumbach verläuft ein Radweg, der bei Bau-km 2+318 die Kreisstraße im Bereich der Pflaumbachbrücke unterfährt. Um die erforderliche lichte Höhe des Radweges einzuhalten, entsteht unter dem Bauwerk ein Gradiententiefpunkt fast auf Sohlniveau des Bachlaufes. Dieser Tiefpunkt wird über eine Hebeanlage als Fertigteilschachtbauwerk entwässert, das Oberflächenwasser wird in den Pflaumbach abgeleitet. Für ein einjähriges Regenereignis beträgt die Einleitung in den Pflaumbach ca. 5,5 l/s, die maximale Wassermenge beträgt weniger als 10 l/s (Unterlage 13.1, Blatt 3).
  
- Entwässerungsabschnitt 5 (Bau-km 2+591 bis Bau-km 3+990):  
Der Entwässerungsabschnitt 5 befindet sich innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III B) des Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen der Stadtwerke Aschaffenburg. Die Trasse verläuft abwechselnd in Dammlage und im Einschnitt bis zu 5 m Tiefe. Das anfallende Oberflächenwasser auf der höher liegenden Seite der Fahrbahn in den Dammlagen wird dort breitflächig ver-

sickert, wobei lediglich Bankett und Böschung als Einzugsflächen anzusehen sind. Auf der tiefer liegenden Seite wird von Bau-km 3+819 bis Bau-km 3+990 das anfallende Oberflächenwasser ebenfalls breitflächig über die Böschungsschulter versickert. Das auf den tiefer liegenden Seiten und in den Einschnitten anfallende Wasser wird in Mulden gesammelt und in ein Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 2+650 geleitet. Das Absetzbecken weist eine Wasseroberfläche von mindestens 100 m<sup>2</sup> auf, das Rückhaltevolumen beträgt 429 m<sup>3</sup>. Das Wasser wird von dort ab maximal 28 l/s gedrosselt über eine Leitung DN 500 in den Grundgraben geleitet (BWV lfd.Nr. 3.9, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 E). Am Ende des Planfeststellungsabschnittes bei Bau-km 3+969 wird ein bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg unter der Kreisstraße hindurchgeführt. Hierzu wird ein Brückenbauwerk errichtet. Der Weg muss entsprechend abgesenkt werden. Die Fließrichtung der beidseitig im Einschnitt angeordneten Mulden des Feld- und Waldweges verlaufen wie im Bestand von Norden nach Süden. Das Abflussregime wird somit beibehalten, eine Mehrableitung von Oberflächenwasser liegt insoweit nicht vor (vgl. BWV lfd.Nr. 2.10, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 6).

- Entwässerungsabschnitt 6 (Bau-km 3+990 bis Bau-km 4+344):  
Die Kreisstraßen-trasse verläuft in diesem Entwässerungsabschnitt in Dammlage und befindet sich außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete. Das anfallende Oberflächenwasser wird hier breitflächig über die Böschungen versickert.

Zu den Details wird auf Unterlage 13.1 Bezug genommen.

### 3.7.7.3.3 Art der Erlaubnis

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen, also auch Oberflächenwasser, in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), die der Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis ist eine besondere Form der Erlaubnis. Sie dient dazu, die Rechtsstellung des Gewässerbenutzers gegenüber Abwehransprüchen Dritter im Vergleich zur "normalen" Erlaubnis stärker abzusichern. Ist nämlich eine Gewässerbenutzung durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis zugelassen, kann aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG). Das öffentliche Interesse muss sich hierbei unmittelbar aus der Gewässerbenutzung ergeben.



Da ein berechtigtes öffentliches Interesse am Bau der Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der neuen Kreisstraße AB 1 besteht (vgl. hierzu C 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses), muss dies auch für die übrigen Straßenbestandteile, wozu auch die Entwässerungsanlagen zählen (Art. 2 Nr. 1 lit. a BayStrWG), und die mit dem Bau und dem Betrieb der Straße verbundene ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenflächen gelten.

Des Weiteren wird auch ein berechtigtes Interesse des Vorhabensträgers als Gewässerbenutzer vorliegen. Allgemein wird für die Identifizierung eines berechtigten Interesses die Beantwortung der Frage maßgeblich sein, ob die Rechtswirkung der gehobenen Erlaubnis, namentlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (§ 16 Abs. 1 WHG), für die Ausübung der konkreten Benutzung notwendig ist (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 22 zu § 15 WHG). Nur durch die gehobene Erlaubnis werden die gleichen Rechtswirkungen erzielt, die auch mit der Planfeststellung für die hier gegenständliche Kreisstraße verbunden sind, nämlich der Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Eine gehobene Erlaubnis ist also erforderlich, um den Vorhabensträger in die Lage zu versetzen, nicht über privatrechtliche Abwehransprüche am Bau der Ortsumgehung Pflaumheim und der Nutzung der Straße gehindert zu werden.

#### 3.7.7.3.4 Rechtliche Voraussetzungen

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer ist eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), die einer Erlaubnis oder einer Bewilligung bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG). Das Wort "Einleiten" bezieht sich auf flüssige und gasförmige Stoffe. Der Stoffbegriff ist umfassend zu verstehen. Darunter fällt jede Materie, die vorher nicht im Gewässer vorhanden war. Der Tatbestand des Einleitens wird nur durch ein zielgerichtetes Handeln oder Unterlassen verwirklicht. Mit welchen Mitteln das Einleiten bewirkt wird, ist grundsätzlich gleichgültig (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 24 zu § 9 WHG).

Zu beachten ist jedoch, dass es sich beim Einleiten von Stoffen in das Grundwasser ebenfalls um ein zweckgerichtetes, gewässerbezogenes Verhalten handeln muss. Versickern von Niederschlagswasser über die "Straßenschulter", wenn Niederschlagswasser wie nicht aus Quellen wild abfließendes Wasser vom Straßenkörper abfließt, ist kein solches Einleiten in das Grundwasser und damit kein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand. Anders dagegen, wenn Niederschlagswasser von befestigten Flächen gezielt gesammelt und anschließend in einer entsprechend gestalteten Versickerungsanlage versickert wird (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 29 zu § 9 WHG).

Damit sind nur die Einleitungen in oberirdische Gewässer und das gezielte Versickern von Straßenoberflächenwasser in entsprechenden Rinnen bzw. Versickeranlagen, die technisch entsprechend hergestellt werden müssen (z.B.

durch die Anbringung von Rigolen), Benutzungen eines Gewässers im wasserrechtlichen Sinne und damit Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG).

Schädliche Gewässerveränderungen i.S.v. § 12 Abs. 1 WHG sind dann gegeben, wenn Gewässereigenschaften so verändert werden, dass eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls vorliegt oder die Veränderungen nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für den Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Oberverwaltungsgerichte und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492, juris, m.w.N.).

Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer ist Einleiten von Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG; vgl. Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 24 zu § 9 WHG).

Die §§ 54 ff. WHG enthalten hierzu ergänzende Bestimmungen zur Abwasserbeseitigung. Abwasser ist nach § 54 Abs. 1 WHG erstens das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie zweitens das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Das Abwasser ist nach § 55 Abs. 1 WHG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies mit Schreiben vom 25.07.2018 zu Recht darauf hin, dass die wasserrechtliche Erlaubnis an die beschriebene Nutzung der zu entwässernden Flächen gebunden ist. Änderungen der Nutzung

oder der Größe der an die Entwässerung angeschlossenen Flächen sind unverzüglich anzuzeigen. Werden Änderungen oder Erweiterungen an den Anlagen vorgenommen, ist dies gesondert zu beantragen

#### 3.7.7.3.5 Direkteinleitungen in Vorfluter

Für die hier geplanten Einleitungen von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer konnte die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, da durch sie keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Veränderungen der Gewässer zu befürchten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

##### 3.7.7.3.5.1 Geplante Einleitungen

- Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+835)  
Im Entwässerungsabschnitt 1 erfolgen keine Einleitungen in Vorfluter.
- Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+835 bis Bau-km 1+592)  
Im Entwässerungsabschnitt 2 erfolgen keine Einleitungen von Oberflächenwasser der Kreisstraße in Vorfluter. Parallel zum Dürrbach verläuft ein öffentlicher Feldweg. Das nicht zur Versickerung gebrachte Oberflächenwasser dieses Wegs wird aus dem Tiefpunkt mit einer Rohrleitung DN 300 herausgeführt und in den Dürrbach eingeleitet, wobei die maximale Einleitungsmenge geringer als 10 l/s ist (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 3).
- Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 1+592 bis Bau-km 2+293)  
Der Abschnitt entwässert teilweise (abflusswirksame Fläche 6.500 m<sup>2</sup>) in den Baumertsgraben (10 l/s) und teilweise über Versickerungseinrichtungen. Der Einleitung in den Baumertsgraben ist ein Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 2+010 vorgeschaltet (Speichervolumen 150 m<sup>3</sup>, Fläche 40 m<sup>2</sup>). Der Abschnitt liegt von Bau-km 2+400 bis Bau-km 2+591 in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets der Stadtwerke Aschaffenburg (AVG).
- Entwässerungsabschnitt 4 (Bau-km 2+293 bis Bau-km 2+591)  
Im Entwässerungsabschnitt 4 erfolgen keine Einleitungen von Oberflächenwasser der Kreisstraße in Vorfluter. Parallel zum Pflaumbach verläuft ein Radweg, der bei Bau-km 2+318 die Kreisstraße im Bereich der Pflaumbachbrücke unterfährt. Um die erforderliche lichte Höhe des Radweges einzuhalten, entsteht unter dem Bauwerk ein Gradiententiefpunkt fast auf Sohlniveau des Bachlaufes. Dieser Tiefpunkt wird über eine Hebeanlage als Fertigteilschachtbauwerk entwässert, das Oberflächenwasser wird in den Pflaumbach abgeleitet. Für ein einjähriges Regenereignis beträgt die Einleitung in den Pflaumbach ca. 5,5 l/s, die maximale Wassermenge beträgt weniger als 10 l/s (Unterlage 13.1, Blatt 3).

- Entwässerungsabschnitt 5 (Bau-km 2+591 bis Bau-km 3+990)  
Der Abschnitt entwässert in den Grundgraben (abflusswirksame Fläche 18.600 m<sup>2</sup>, Einleitungsmenge 28 l/s). Der Einleitung in den Grundgraben ist ein Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 2+650 vorgeschaltet (Speichervolumen 429 m<sup>3</sup>, Fläche 100 m<sup>3</sup>). Der Tiefpunkt des Radwegs entlang des Pflaumbachs entwässert über eine Hebeanlage mit Ableitung in den Pflaumbach. Die Wassermenge bei einem einjährigen Hochwasser des Pflaumbachs beträgt ca. 5,5 l/s. Der Abschnitt befindet sich vollständig in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets der Stadtwerke Aschaffenburg (AVG).
- Entwässerungsabschnitt 6 (Bau-km 3+990 bis Bau-km 4+344)  
Es erfolgt nur eine breitflächige Versickerung ohne Einleitungen in einen Vorfluter.

Im Übrigen wird auf die Unterlage 13.1 Bezug genommen.

#### 3.7.7.3.5.2 Zulässigkeit der Einleitungen

##### 3.7.7.3.5.2.1 Zulässige Abwasserbeseitigung

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nach § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen. Straßenoberflächenwasser ist Abwasser in diesem Sinne, da es von Niederschlägen aus dem Bereich von befestigten Flächen gesammelt abfließt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG).

Die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG fügen sich in das nach § 12 WHG für alle Erlaubnisse geltende systematische Verhältnis zwischen zwingenden Erteilungsvoraussetzungen und dem Bewirtschaftungsermessen auf der Ebene der Voraussetzungen ein. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kommt die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht in Betracht und ist für die Ausübung von Ermessen kein Raum. Sind die Anforderungen hingegen erfüllt, ist das Bewirtschaftungsermessen nach Maßgabe der hierfür geltenden rechtlichen Kriterien auszuüben (OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 35/12, BeckRS 2016, 46473, m.w.N.). Die Anforderungen an Abwassereinleitungen nach § 57 WHG konkretisieren insoweit die Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 7 zu § 57 WHG) und ergänzen als Spezialvorschrift § 12 WHG (Ganske in Landmann/Rohmer, Um-

weltrecht, Rdnr. 1 zu § 57 WHG). Die Anwendung weiterer, die Gewässerbenutzung betreffende Vorschriften bleibt jedoch neben § 57 WHG grundsätzlich unberührt. Weitere Einschränkungen für die Erlaubniserteilung zur Einleitung von Abwasser können sich auch aus anderen Vorschriften ergeben, z.B. für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete oder aus Maßnahmenprogrammen (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 9 zu § 57 WHG).

Den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG wird im Zuge des Baus der Kreisstraße AB 1 einschließlich ihrer Entwässerungsanlagen Rechnung getragen.

Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitung ist auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht, wie bereits geschildert, vor, das Oberflächenwasser entweder zu versickern oder in Vorfluter einzuleiten. Sofern notwendig, sieht die Planung hier weiter vor, Absetz- und Rückhaltebecken bei den Einleitungen in Oberflächengewässer zu errichten und zu betreiben.

Die geplante Straßenentwässerung wurde vom Vorhabensträger fachlich dargestellt (Unterlage 13.1), wobei Grundlage für die hydraulischen Berechnungen die Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew) waren, die Bewertung zur Qualität des anfallenden Oberflächenwassers nach dem Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, Ausgabe 2007) erfolgt ist und hinsichtlich der Versickerung zurückgegriffen wurde auf das Merkblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser). Daher sind nachhaltige betriebsbedingte Schadstoffbelastungen von Oberflächengewässern bei der Achtung dieser Regelwerke nicht zu erwarten (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 35.12, BeckRS 2016, 46473).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in diesem Zusammenhang auch die Entwässerungsplanung geprüft. Es hielt mit Schreiben vom 02.05.2013 (Stand der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Frühjahr 2013) fest, dass mit den unter Ziffer 5 der Erläuterung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1) genannten Grundlagen für die hydraulischen Berechnungen (RAS-Ew, Ausgabe 2005), der Bewertung der Einleitungen in qualitativer Hinsicht (Merkblatt DWA-M 153) sowie zur Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers (DWA-A 138) aus fachlicher Sicht Einverständnis bestehe.

### 3.7.7.3.5.2.1.1 Qualitativer Nachweis

Wesentlicher Faktor, so das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 02.05.2013, bei der Bewertung der Flächenverschmutzung des von den Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sei die Verkehrsbelastung. Die vom Planer vorgenommene Einordnung der Flächenverschmutzung der neuen Entlastungsstraße im Typ F5 nach Tabelle A 3 des Merkblattes DWA-M 153 (27 Punkte) liege auf der sicheren Seite (konservativer Ansatz). Ein abgestufter Wert zwischen 19 Punkten (F4) und 27 Punkten (F5) wäre zulässig gewesen.

Für die Einleitung in den Baumertsgraben sei eine Gewässerbelastbarkeit von G6 = 15 Punkte (kleiner Flachlandbach) und für die Einleitung in den Grundgraben eine Belastbarkeit von G22 = 11 Punkte (Einleitung innerhalb eines Wasserschutzgebietes) angesetzt worden. Diese Annahmen erscheinen, so das Wasserwirtschaftsamt mit Stellungnahme vom 25.07.2018, fachlich vertretbar.

Für die Belastung aus der Luft sei vom Planer ein Wert von L2 = 2 Punkte und für die Belastung aus der Fläche ein Wert von F5 = 27 Punkte angesetzt worden. Auch hiermit bestehe, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 25.07.2018, aus fachlicher Sicht Einverständnis. Nach den Bewertungen anhand des Merkblattes DWA-M 153 (Blatt 5.1) lägen die getroffenen Annahmen für die Einleitungen über den vertretbaren Gewässerbelastbarkeiten. Eine Niederschlagswasserbehandlung sei somit erforderlich. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Baumertsgraben und den Grundgraben sei jeweils ein Absetzbecken nach Typ D25d (Tabelle A.4c des Merkblattes DWA-M 153) angesetzt worden. Von einer ausreichenden Niederschlagswasserbehandlung könne, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Stellungnahme vom 25.07.2018), ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Absetzbecken forderte das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 25.07.2018, dass Anlagen zu verwenden seien, die dem Typ D25d nach DWA-M 153 entsprächen. Im Zuge der Bauabnahme sei durch den privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu bestätigen, dass es sich um Anlagen mit maximal  $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{h})$  Oberflächenbeschickung bei einer Regenspende von  $r_{(15,1)}$  handelt. Um ein erneutes Aufwirbeln der abgesetzten Sedimente im Absetzbecken zu vermeiden, seien in Verlängerung des Zulaufs Wasserbausteine einzubauen. Die Erfüllung dieser Vorgaben im Zuge der Ausführung sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zu (vgl. A 7.3.4 und A 7.3.5).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser keine für die Gewässer (Baumertsgraben, Grundgraben, Grundwasser) schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren

Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen dürften (vgl. A 7.3.3), was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 auch zusagte.

Zu den beiden Einleitungen von Oberflächenwasser des Feldwegs beim Dürrbach und des Radwegs beim Pflaumbach hielt das Wasserwirtschaftsamt mit E-Mail vom 12.09.2019 fest, dass der Wirtschaftsweg und der Radweg Verkehrsflächen im Sinne des DWA-M 153 und dementsprechend ordnungsgemäß zu entwässern seien. Eine qualitative Bewertung der Versickerung bzw. Einleitung des Niederschlagswassers des Wirtschaftswegs nach DWA-M 153 und eine Dimensionierungsberechnung der Mulden nach DWA-A 138 liege den Antragsunterlagen nicht bei. Eine Aussage ob ein Winterdienst auf dem Wirtschaftsweg bzw. dem Radweg stattfindet fehle in den Antragsunterlagen.

Als Notüberlauf der Mulden wird das Niederschlagswasser des Feldwegs beim Dürrbach in das Gewässer Dürrbach eingeleitet (vgl. A 7.3.24.1). Somit könne, so das Wasserwirtschaftsamt mit E-Mail vom 12.09.2019, auf eine Dimensionierungsberechnung verzichtet werden. Von einer ausreichenden Reinigung des Niederschlagswassers könne in der Zone III des Wasserschutzgebiets nach Versickerung über eine mindestens 20 cm belebte Oberbodenzone ausgegangen werden. Für die Einleitung in den Dürrbach liege die Belastung des Niederschlagswassers unter der vertretbaren Belastbarkeit, wenn im Winterdienst auf den Einsatz von Tausalz verzichtet werde, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 04.11.2019 zusagte und ihm unter A 7.3.24.10 auferlegt wurde. Gefordert wurde vom Wasserwirtschaftsamt mit E-Mail vom 12.09.2019, dass das von den Flächen anfallende Niederschlagswasser keine für den Dürrbach schädlichen Konzentrationen von Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen dürfe (vgl. A 7.3.24.2).

Bei der wasserwirtschaftlichen Würdigung des Radwegs ging das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit E-Mail vom 07.11.2019 davon aus, dass auf dem geplanten Radweg der Verkehr ausschließlich auf Radverkehr beschränkt ist (z. B. Verbot für Fahrzeuge aller Art, Radverkehr frei, vgl. A 7.3.25.1). Für die Einleitung in den Pflaumbach liegt die Belastung des Niederschlagswassers unter der vertretbaren Belastbarkeit, wenn im Winterdienst auf den Einsatz von Tausalz verzichtet wird, was dem Vorhabensträger unter A 7.3.25.3 auferlegt wurde.

#### 3.7.7.3.5.2.1.2 Quantitativer Nachweis

Der Vorhabensträger hat auch die notwendigen quantitativen Nachweise nach DWA-M 153 geführt.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass als Nebenbestimmung aufgenommen werden solle, dass ausschließlich das auf

den in den Antragsunterlagen genannten Flächen anfallende Niederschlagswasser eingeleitet bzw. versickert werden dürfe. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 28.09.2018 zu, dies bei der weiteren Ausführung zu berücksichtigen (vgl. A 7.1.4).

Hinsichtlich des quantitativen Nachweises nach DWA-M 153 liege, so das Wasserwirtschaftsamt mit Stellungnahme vom 25.07.2018, der zulässige Maximalabfluss  $Q_{Dr,max}$  für den Baumertsgraben bei ca. 960 l/s. Der zulässige Drosselabfluss  $Q_{Dr}$  sei vom Planer nicht berechnet worden. Dieser liege bei ca. 10 l/s. Mit der beantragten Einleitungsmenge von 10 l/s werde der zulässige Maximalabfluss nicht überschritten. Auch die Summe der Einleitungen auf einer Strecke der tausendfachen Wasserspiegelbreite übersteige den zulässigen Maximalabfluss nicht (weitere Einleitungen seien dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehe mit der Maßnahme Einverständnis, so das Wasserwirtschaftsamt mit Stellungnahme vom 25.07.2018.

Der zulässige Maximalabfluss für den Grundgraben im Zusammenhang mit den quantitativen Nachweisen nach DWA-M 153 sei auch auf ca. 960 l/s berechnet worden, so das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 25.07.2018. Der zulässige Drosselabfluss sei vom Planer nicht berechnet worden. Die beantragte Einleitungsmenge von 28 l/s übersteige den zulässigen Maximalabfluss jedoch nicht. Da keine weiteren Einleitungen vorhanden seien, bestehe aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis mit der Maßnahme.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden solle, dass in den Baumertsgraben eine gedrosselte Wassermenge von maximal 10 l/s eingeleitet werden dürfe, in den Grundgraben eine gedrosselte Wassermenge von maximal 28 l/s. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 28.09.2018 die Erfüllung dieser Forderung bei der Bauausführung zu (vgl. A 7.1.4).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, dass für die Absetzbecken im Bereich der geplanten Regenrückhaltung bei Bau-km 1+980 und Bau-km 2+650 im Rahmen der Ausführungsplanung die erforderlichen Nachweise bezüglich Oberflächenbeschickung und Horizontaldurchströmung noch zu erbringen seien (Typ D25d gemäß Tabelle A.4c des Merkblatts DWA M 153). Ein hydraulisch günstiges Seitenverhältnis sei dabei anzustreben. Die Ergebnisse der Beckendimensionierung seien dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg noch zur Abstimmung vorzulegen, spätestens drei Monate vor Bauausführung. Dabei seien dann auch die Regenrückhaltebecken mit darzustellen. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, diese Forderung zu beachten.



Dem Vorhabensträger wurde die Erfüllung der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg auch unter A 7.3.4 auferlegt. Dabei wurde auch festgehalten, dass mit der Ausführung der Beckenanlagen erst dann begonnen werden darf, wenn das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sich damit einverstanden erklärt hat. Mit der Vorlage von Berechnungen allein wird es insoweit nicht getan sein, um den entsprechenden Anforderungen Rechnung zu tragen. Für den Fall, dass keine Einigung zwischen Vorhabensträger und Fachbehörde zustande kommt, war eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorzubehalten (vgl. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 5 WHG). Dies war hier möglich, da es sich um Detailfragen der Bauausführung handelt. Grundsätzlich hat auch die Fachbehörde der gewählten Entwässerung zugestimmt. Lediglich die Anforderungen an die konkrete technische Gestaltung der Beckenanlage sind noch nicht abschließend geklärt, was zwischen Vorhabensträger und Fachbehörde erfolgen kann. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden bzw. eine anderer Beckentyp notwendig werden, ist dies von der Planfeststellungsbehörde in einem ergänzenden Verfahren bzw. einer Planergänzung zu regeln. Sofern Belange Dritter berührt werden, kann dem in diesem Verfahren Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der Einleitungen in den Pflaumbach (Radweg) und den Dürrbach (Feldweg neben dem Gewässer) hat das Wasserwirtschaftsamt festgestellt, dass auf eine Dimensionierungsberechnung verzichtet werden kann und die Einleitungen unter der vertretbaren Belastbarkeit liegen (E-Mails vom 12.09.2019 und 07.11.2019).

Als zuständige Fachbehörde hat das Wasserwirtschaftsamt bestätigt, dass die Entwässerungsplanung in der Fassung der Planänderung diesen Regelwerken entspricht und damit aus fachlicher Sicht nachteilige Veränderungen des Gewässers nicht zu erwarten sind.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019, dass vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Nebenbestimmung gefordert wurde, dass ausschließlich das auf den im Antrag genannten Flächen genannte Niederschlagswasser eingeleitet bzw. versickert werden dürfe. Er stelle sich die Frage, welches Niederschlagswasser sonst und von wem eingeleitet werden und wie der Vorhabensträger dies kontrollieren könne.

Diese Nebenbestimmung stellt lediglich klar, dass der Vorhabensträger genauso wenig wie andere Straßenbaulastträger oder Dritte zusätzliche Flächen (Straßenoberflächen bzw. sonstige Einzugsgebiete) an das Straßenentwässerungssystem der neuen Ortsumgehung Pflaumheim anschließen und dort in die Vorfluter oder ins Grundwasser einleiten dürfen. Tun sie es dennoch, handeln sie ohne wasserrechtliche Erlaubnisse, weshalb die einschlägigen Eingriffsbefugnisse der unteren Wasserrechtsbehörde eröffnet wären. Des Weiteren hat der Vorhabensträger im Rahmen seiner Kontroll- und Wartungsarbeiten an den

Entwässerungseinrichtungen durchaus den Überblick, ob und ggf. welches weitere Oberflächenwasser dem Straßenentwässerungssystem zugeleitet werden. Dann kann er entsprechend reagieren.

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Nebenbestimmung gefordert habe, dass nur eine gedrosselte Wassermenge an den Einmündungsstellen erlaubt sei. Er stelle sich die Frage, wie das kontrolliert werden solle.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 zu Recht aus, dass an den Rückhaltebecken am Aus- und Überlauf entsprechende Wirbel-drosseln installiert werden, wodurch ausschließlich die garantierten Wasserablaufmengen entsprechend gedrosselt in die Vorflut eingeleitet werden.

#### 3.7.7.3.5.2.2 Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen

Der hier gegenständlichen gehobenen Erlaubnis stehen auch nicht andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dies gilt auch im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele von Oberflächenwasserkörpern (§ 27 Abs. 1 WHG).

Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen zum Verschlechterungsverbot wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.7.1.1 Bezug genommen, zum Verbesserungsgebot auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.7.2.1.

Von den hier betroffenen Gewässern ist nur der Pflaumbach unter dem Code 2\_F173 als "Wasserkörper" in das Verzeichnis der Wasserkörper aufgenommen worden (vgl. Bekanntmachung des BayStMUV vom 25.01.2016, AllMBl. 2016, 104). Zur Einstufung des Gewässers kann auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.7.1.2 Bezug genommen werden.

#### 3.7.7.3.5.2.2.1 Verschlechterungsverbot

Unter Berücksichtigung der unter C 3.7.7.2.1.2.7.1.1 genannten Voraussetzungen ist weiter festzuhalten, dass Veränderungen der hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten, wie der Salzgehalt, für die Prüfung des Verschlechterungsverbots nur dann von Bedeutung sind, wenn sie sich negativ auf die Einstufung der relevanten und maßgeblichen biologischen Qualitätskomponenten auswirken (vgl. Ziffer 1 der „Vorläufigen Hinweise für die Beurteilung von Einwirkungen auf Oberflächengewässer im Zusammenhang mit Neubau- und Änderungsmaßnahmen an Straßen, insbesondere zum Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG“ der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und des Innern, für Bau

und Verkehr vom 15.11.2017, Az. 58c-U4401-2016/1-41 bzw. IIB2-4400-001/15 – Vorläufige Hinweise zum Verschlechterungsgebot).

Auswirkungen auf den Gewässerzustand können im Wesentlichen durch die Einleitung von Chlorid aus der Anwendung von Tausalz entstehen. Praktikable Maßnahmen zur Begrenzung der Chlorid-Fracht bzw. der Chlorid-Konzentration im betroffenen Gewässer beschränken sich ggf. auf Wasserrückhalt und Vergleichmäßigung des Zulaufs in ein Gewässer (Rückhaltebecken mit Pufferwirkung). Daneben ist zu prüfen, ob infolge der Einleitung Auswirkungen auf hydromorphologische Qualitätskomponenten zu erwarten sind. Grundsätzlich können die Qualitätskomponente „Wasserhaushalt“ mit dem Parameter „Abfluss und Abflussdynamik“ sowie die Qualitätskomponente „Morphologie“ (mit allen Parametern) betroffen sein. In aller Regel sind jedoch an den Einleitungsstellen allenfalls lokal begrenzte Effekte zu erwarten, sodass für den Flusswasserkörper insgesamt und damit auch bzgl. des Verschlechterungsverbots von keiner Relevanz auszugehen ist. Für die Entwässerung wird in Bayern der Teil „Entwässerung“ der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-Ew) zur Anwendung empfohlen. Maßnahmen zur Begrenzung der hydraulischen Wirkung und für die Vorreinigung von Niederschlagswassereinleitungen sind nach den einschlägigen Arbeits- bzw. Merkblättern zu planen (DWA-Arbeitsblatt A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“; DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“; LfU-Merkblatt Nr. 4.3/2 „Hinweise zur Anwendung des Merkblatts DWA-M 153“). Auf weitergehende spezielle Untersuchungen und Bewertungen kann in der Regel verzichtet werden, wenn das Vorhaben weder hinsichtlich der von ihm verursachten Auswirkungen noch hinsichtlich der hiervon potentiell betroffenen Gewässer Besonderheiten aufweist, die über den Normalfall straßenrechtlicher Planfeststellungen hinausgehen. Zur Bewältigung der wasserrechtlichen Probleme kann auf Lösungen zurückgegriffen werden, die langjährig erprobt sind und in den einschlägigen Regelwerken (u.a. RAS-Ew) ihren Niederschlag gefunden haben. Werden deren Vorgaben eingehalten oder gar übertroffen, steht fest, dass es nicht zu einer Verschlechterung einer Qualitätskomponente kommt (BVerwG, Urteil vom 10.11.2006, Az. 9 A 18.15, BeckRS 2016, 117546, Rdnr. 114; Ziffer 4 der Vorläufigen Hinweise zum Verschlechterungsverbot).

Hinsichtlich der Beurteilung von Chlorid-Einleitungen infolge des Einsatzes von Tausalz ist Folgendes zu beachten. Die Oberflächengewässerverordnung enthält in Anlage 7 Anforderungswerte für den sehr guten ( $\leq 50$  mg/l) und den guten ökologischen Zustand ( $\leq 200$  mg/l), die auf das arithmetische Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bezogen sind. Diese Anforderungen haben den Charakter von Orientierungswerten. Eine Überschreitung stellt nicht automatisch eine Änderung einer Qualitätskomponente dar, die als Verschlechterung zu werten wäre. Eine Verschlechterung wäre nur dann gegeben, wenn sich durch die Chlorid-Einleitung der Zu-

stand der betroffenen Flusswasserkörper mindestens bezüglich einer biologischen Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtern würde. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Bei einem sehr guten ökologischen Ausgangszustand der betroffenen Flusswasserkörper soll der Anforderungswert von 50 mg/l nicht überschritten werden (bezogen auf die repräsentativen Messstellen der Flusswasserkörper). Andernfalls ist die Unschädlichkeit der Überschreitung bzgl. des Verschlechterungsverbots zu belegen.
- Bei einem ökologischen Ausgangszustand, der „gut“ oder schlechter ist, gilt dies analog für den Anforderungswert 200 mg/l. Ist die Ausgangskonzentration in diesem Fall  $< 50$  mg/l, ist eine Erhöhung auf Werte  $> 50$  mg/l grundsätzlich zulässig, wenn für die Beurteilung eine Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente nicht zu erwarten ist (vgl. Ziffer 5.1 der Vorläufigen Hinweise zum Verschlechterungsverbot).

Zunächst wird eine Vorprüfung durchgeführt, bei der die Chlorid-Konzentration an der Einleitungsstelle („Endkonzentration“) nach vollständiger Durchmischung mit dem Abfluss des Gewässers abgeschätzt wird. Als definierte, rechnerische Spitzenbelastung wird ein Tag mit Tausalzausbringung betrachtet und davon ausgegangen, dass der Chlorid-Anteil der ausgebrachten Tausalzmenge (61 % des Trockenstoffs) zu 80 % in das aufnehmende Gewässer gelangt. Die dafür relevante Tausalzmenge kann anhand der befestigten Straßenfläche mit Tausalzausbringung und der regional pro Tag und Quadratmeter typischerweise zum Einsatz kommenden Tausalzmenge errechnet werden. Sofern ein Regenrückhaltebecken mit Dauerstau, das bestimmten Mindestanforderungen genügt, Bestandteil der Regenwasserbehandlungsanlage ist, kann die anzusetzende Chloridfracht der Einleitung in das Gewässer um 10 v.H. abgemindert werden. Damit wird dem nachweisbaren Effekt der Einschichtung von salzhaltigem Straßenwasser mit seinem erhöhten spezifischen Gewicht an der Beckensohle und der dadurch erreichbaren Pufferung von Konzentrationsspitzen Rechnung getragen. Es wird weiterhin angenommen, dass die einleitungswirksame Chlorid-Fracht über 24 Stunden verteilt in das Gewässer eingeleitet wird und sich dort mit dem mittleren Abfluss im Winter ( $MQ_{\text{Winter}}$ ) vermischt. Unter Einbeziehung der mittleren Chlorid-Fracht im Gewässer oberhalb der Einleitung während der Winterdienst-Periode (November – April, Vorbelastung) kann so die resultierende Chlorid-Konzentration („Spitzenbelastung“) im Gewässer an der Einleitungsstelle rechnerisch abgeschätzt werden. Von der Zulässigkeit der Einleitung, auch mit Blick auf das Verschlechterungsverbot nach §§ 27 ff WHG, kann im Hinblick auf die Auswirkungen an der Einleitungsstelle ohne vertiefte Prüfung ausgegangen werden, wenn in diesem Szenario nach vollständiger Durchmischung

- bei einem „sehr guten“ Ausgangszustand eine Endkonzentration von 50 mg/l und

- bei einem Ausgangszustand, der „gut“ oder schlechter als „gut“ ist, eine Endkonzentration von 200 mg/l

nicht überschritten wird. In Phasen ohne Tausalzausbringung werden sich in diesen Fällen deutlich niedrigere Chlorid-Konzentrationen als bei Spitzenbelastung einstellen und im Jahresmittel insgesamt gewässerökologisch verträgliche Konzentrationen resultieren (vgl. Ziffer 5.2.1 der Vorläufigen Hinweise zum Verschlechterungsverbot).

Hinsichtlich des Tausalzeintrags ist anzumerken, dass es direkte Einleitungen von Straßenoberflächenwasser der Kreisstraße in den Flusswasserkörper Welzbach nicht gibt. Einleitungen von Niederschlagswasser der Kreisstraße gibt es jedoch beim Baumertsgraben und beim Grundgraben, die wiederum in den Pflaumbach (auch Welzbach genannt) münden.

Hinsichtlich dieser Einleitungen ist anzumerken, dass es grundsätzlich nicht gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 und 2 WHG verstößt, wenn die Planfeststellungsbehörde im Einflussbereich des Vorhabens gelegene Gewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km<sup>2</sup>, die nicht Gegenstand eines Bewirtschaftungsplans sind, so schützt, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung der mit ihnen verbundenen größeren Gewässer erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 10.11.2006, Az. 9 A 18.15, BeckRS 2016, 117546).

Zur Einstufung des Gewässers wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.7.1.2 Bezug genommen.

Mit E-Mail vom 05.11.2019 legte der Vorhabensträger eine Unterlage zur „Rechnerischen Prüfung der Auswirkungen chloridhaltiger Einleitungen“ vom 31.10.2019 der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vor. Diese untersuchte die Einleitungen in Gewässer, die in den Pflaumbach bzw. Welzbach münden, und kommt unter Beachtung der o.g. Vorläufigen Hinweise zum Verschlechterungsverbot zum Ergebnis, dass im Flusswasserkörper die bestehende Vorbelastung von 30,6 mg/l auf 41 mg/l erhöht wird und damit der Orientierungswert für die Vorprüfung von 200 mg/l nicht überschritten wird. Seitens des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg bestand mit dieser Bewertung Einverständnis (Stellungnahme vom 12.12.2019).

Oberhalb der geplanten Querung des Pflaumbachs mit der neuen Kreisstraße erfolgt keine Einleitung aus einer Kläranlage. Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass das Oberflächenwasser der Kreisstraße nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt im Bereich des Pflaumbachs zur Versickerung gebracht wird. Durch die sachgemäße Versickerung in diesem Bereich ist nicht mit einem Stoffeintrag in das Gewässer zu rechnen, der zu einer Verschlechterung des Zustands führen könnte.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken machte mit Schreiben vom 22.06.2018 darauf aufmerksam, dass für die Einleitung der anfallenden Oberflächenwasser in die Vorfluter nach der Oberflächengewässerverordnung für Chlorid ein Konzentrationswert von maximal 200 mg/l gelte. Aus den Planunterlagen sei nicht ersichtlich, ob dieser Wert eingehalten werden könne.

Der Vorhabensträger hat hierzu eine entsprechende Unterlage nachgereicht, die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg geprüft wurde. Auf die vorhergehenden Ausführungen wird Bezug genommen.

Die einzige Direkteinleitung in den Pflaumbach bildet die Einleitung von Oberflächenwasser aus einer Hebeanlage am Radweg, der im Bereich der Querung mit der Kreisstraße bei Bau-km 2+232 parallel zum Pflaumbach verläuft und (vgl. BWV lfd.Nr. 1.1.7, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 E). Die Einleitungsmenge beträgt hier weniger als 10 l/s, bei einem einjährigen Regenereignis geht man von ca. 5,5 l/s aus (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1, Kapitel 6.4). Es handelt sich hier um die Einleitung von Oberflächenwasser, das sich bei einem Hochwasserereignis des Pflaumbachs in einer Senke des Radwegs sammelt und von dort nicht mehr allein abfließen kann, sondern dann über eine Hebeanlage in den Pflaumbach zurückgeleitet wird. Es nimmt dabei keine weiteren Schadstoffe auf (Radweg), sondern bleibt unbelastet. Dabei ist auf den Einsatz von Tausalz zu verzichten (vgl. A 7.3.25.3 und C 3.7.7.3.5.2.1.1).

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Einleitung von Oberflächenwasser, das nicht versickert wird, in den Dürrbach, der in den Pflaumbach bzw. Welzbach mündet, unproblematisch (vgl. C 3.7.7.3.5.2.1.1).

Daher widersprechen die hier gegenständlichen Einleitungen nicht dem Verschlechterungsverbot.

#### 3.7.7.3.5.2.2.2 Verbesserungsgebot

Zum Verbesserungsgebot wird hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen und zum Inhalt des Maßnahmenprogramms wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.7.2.1 und C 3.7.7.2.1.2.7.2.2 Bezug genommen.

Die im Maßnahmenprogramm genannten besonderen Maßnahmen betreffen beim Welzbach in erster Linie die Landwirtschaft und die Stoffeinträge, die mit ihr verbunden sind, was im Zusammenhang mit den Einleitungen keine Rolle spielt. Ebenso werden die Einleitungen in den Baumertsgraben und den Grundgraben sowie die Direkteinleitungen in den Dürrbach und den Pflaumbach nicht dazu führen, dass punktuelle Habitatverbesserungen mit Veränderungen des Gewässerprofils unmöglich werden. Für Beratungsmaßnahmen gilt dies ohnehin.

Daher kann festgehalten werden, dass die Einleitungen in die Vorfluter nicht gegen das Verbesserungsgebot verstoßen und Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm nicht undurchführbar machen.

#### 3.7.7.3.5.2.3 Wasserschutzgebiete

Den hier gegenständlichen wasserrechtlichen Erlaubnissen stehen auch nicht die Verordnungen über die beiden betroffenen Trinkwasserschutzgebiete entgegen. Beide Verordnungen regeln, dass der Bau von Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen in der weiteren Schutzzone dann nicht verboten ist, wenn die RiStWag eingehalten werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSGVO AVG und § 3 Abs. 1 Nr. 4.3 WSGVO Pflaumheim), was hier der Fall ist. Auf die Ausführungen in dem Zusammenhang unter C 3.7.7.1.1 dieses Beschlusses wird entsprechend Bezug genommen.

Dabei ist festzuhalten, dass Einleitungen von Straßenoberflächenwasser der Kreisstraße in Vorfluter in den Wasserschutzgebieten selbst nach der Planänderung vom 31.10.2014 nicht mehr erfolgen (s.u.). Die Einleitungsstellen beim Baumerts- und Grundgraben liegen außerhalb des Wasserschutzgebiets.

Soweit geringfügige Einleitungen in der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebiets für die Brunnen Pflaumheim erfolgen, sind diese Folge der Entwässerung von Feld- oder Radwegen und widersprechen nicht den Regelungen der Schutzgebietsverordnungen. Im Wasserschutzgebiet Pflaumheim gibt es keine Einschränkungen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4.3 WSGVO Pflaumheim). Im Wasserschutzgebiet für die Stadtwerke Aschaffenburg ist der Bau von Feldwegen und beschränkt-öffentlichen Wegen zulässig, wenn das Oberflächenwasser versickert wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSGVO AVG). Die direkte Einleitung in den Pflaubach liegt außerhalb des Wasserschutzgebiets (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 2 E).

Das Wasserwirtschaftsamt führte mit Schreiben vom 02.05.2013 aus, dass die hier gegenständliche Kreisstraße von Bau-km 0+570 bis Bau-km 1+375 im bestehenden Trinkwasserschutzgebiet für die Brunnen Pflaumheim liege. Mit der Einstufung von Entwässerungsmaßnahmen nach Stufe 2 der Tabelle 3 der RiStWag 2002 bestehe seitens des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis (nun Stufe 1 der RiStWag 2016, vgl. C 3.7.7.1.1.1.5). Allerdings seien abschließende Aussagen nicht möglich, da ein belastbarer Vorschlag für einen aktuellen Schutzgebietsumfang noch nicht vorliege (vgl. dazu C 3.7.7.1.1.1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Das Wasserwirtschaftsamt merkte jedoch zu den zunächst beantragten und im Frühjahr 2014 ausgelegten Unterlagen an, dass hinsichtlich der Entwässerung des bei Bau-km 1+200 vorgesehenen Regenrückhaltebeckens in den Vorfluter Dürrbach, einem Gewässer dritter Ordnung, erhebliche Bedenken bestünden (vgl. hierzu inzwischen ersetzte Unterlage 7.1, Blatt 2, und BWV lfd.Nr. 3.4 a.F., Unterlage 7.2). Der Dürrbach

fließe im weiteren Verlauf durch die voraussichtliche Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Pflaumheim und grenze direkt an den dortigen Fassungsbereich an. Es könne aus hydrogeologischer Sicht derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil des Bachwassers des Dürrbachs im Bereich des Schutzgebietes versickere. Ein Eintrag von verkehrsbedingten Schadstoffen über das Bachbett in den oberen Grundwasserleiter könne nicht ausgeschlossen werden. Die Entwässerung sei deshalb so zu gestalten, dass eine praktisch vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gewährleistet werde. Eine Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsmulden/Versickerungsflächen sei anzustreben, so das Wasserwirtschaftsamt mit Stellungnahme vom 02.05.2013.

Dem hat der Vorhabensträger durch die Planänderung vom 31.10.2014 Rechnung getragen, im Zuge dessen das am Dürrbach vorgesehene Regenrückhaltebecken durch eine Mulde sowie ein Versickerungsbecken ersetzt wurde. Von Bau-km 0+385 bis Bau-km 1+400 wird das Oberflächenwasser nunmehr in 2 m breiten Sickermulden versickert. Zusätzlich wird bei Bau-km 1+100 am Dammfuß ein Sickerbecken geschaffen, das das Oberflächenwasser von Bau-km 0+846 bis Bau-km 1+100 der rechten Fahrbahnseite sowie von Bau-km 0+880 bis Bau-km 1+100 von der linken Fahrbahnseite aufnimmt und zur Versickerung bringt. Zwischen Bau-km 1+170 und Bau-km 1+400 ist eine 6 m breite Sickermulde vorgesehen, die das anfallende Oberflächenwasser aus dem Einschnitt von Bau-km 1+400 bis Bau-km 1+592 aufnimmt und zur Versickerung bringt (vgl. hierzu Unterlage 7.1, Blatt 2 EE; BWV lfd.Nr. 3.4, Unterlage 7.2, und Unterlage 13.1; vgl. auch Erläuterungsbericht zu den Planänderungen vom 31.10.2014).

#### 3.7.7.3.5.2.4 Lage und Ausführung der Absetz- und Rückhaltebecken

Nach der Planänderung vom 31.10.2014 umfasst die Entwässerungsplanung noch zwei Absetz- und Rückhaltebecken, von denen Niederschlagswasser der Kreisstraße in Vorfluter eingeleitet wird:

- Beckenanlage beim Baumertsgraben bei Bau-km 2+010 (BWV lfd.Nr. 3.6, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 EE)
- Beckenanlage beim Grundgraben bei Bau-km 2+650 (BWV lfd.Nr. 3.9, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE).

##### 3.7.7.3.5.2.4.1 Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 2+010 (BWV lfd.Nr. 3.6)

Das Becken liegt bei Bau-km 2+010 (BWV lfd.Nr. 3.6, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 EE) und wurde im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 um ca. 50 m in Richtung des Baumertsgrabens, in den es entwässert, verschoben.



Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken forderte mit Schreiben vom 24.04.2013, dass die Lage des Absetz- und Rückhaltebeckens BWV lfd.Nr. 3.6 (Unterlage 7.2, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3) verschoben werden solle. Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen würde durch die Lage des Beckens in erheblichem Maße beeinträchtigt. Dies könne auch durch ein Flurneuordnungsverfahren nicht verbessert werden. Daher seien alternative Standorte zu suchen, z.B. im Bereich Pflaumbach/Mühlbach.

Der Vorhabensträger entgegnete darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass der Standort des Beckens BWV lfd.Nr. 3.6 (Unterlage 7.2) aus entwässerungstechnischen Gründen so gewählt wurde. Eine Verschiebung näher an den Pflaumbach bzw. Mühlbach sei aufgrund der topographischen Verhältnisse hier nicht möglich.

Im Zuge der Planänderung vom 30.10.2014 wurde das Becken BWV lfd.Nr. 3.6 um ca. 50 m nach Süden verschoben (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 E).

Der Planänderung vom 31.10.2014 stimmte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 10.07.2015 in Bezug auf die Verschiebung des Absetz- und Rückhaltebeckens bei Bau-km 2+000 und ca. 50 m nach Südosten zu. Es regte jedoch an, dieses Becken weiter in Richtung Baumertsgraben und Kreisstraße zu verschieben, um eine größere landwirtschaftlich nutzbare Fläche zu behalten.

Auch der Bayer. Bauernverband forderte mit Schreiben vom 05.06.2015 im Zusammenhang mit der Planänderung vom 31.10.2014, dass das Rückhaltebecken bei Bau-km 2+000 (BWV lfd.Nr. 3.6, Unterlage 7.2) so nahe wie möglich an den Baumertsgraben zu verschieben sei. Auch die geänderte Planung belasse erhebliche, nicht durch Flurneuordnung korrigierbare Strukturprobleme für die Neuverteilung.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken forderte mit Schreiben vom 13.07.2015 ebenfalls, dass das Absetz- und Rückhaltebecken am Baumertsgraben bei Bau-km 2+000 (BWV Nr. 3.6, Unterlage 7.2) ganz an den Graben zu verschieben sei oder lagemäßig anders zu gestalten sei, da die ansonsten entstehenden Grundstücksrestflächen zwischen Becken und Graben nicht mehr landwirtschaftlich rentierlich nutzbar seien und die Bodenneuordnung im Flurneuordnungsverfahren erschwert werde (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 E).

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass das Absetz- und Rückhaltebecken bereits um ca. 50 m in Richtung Baumertsgraben verschoben worden sei. Eine weitere Verschiebung sei nicht mehr möglich, da das Gelände im weiteren Verlauf flacher werde und sonst die Einleitung aufgrund der Höhenverhältnisse in die Vorflut nicht mehr gewährleistet sei. Zudem

würde das Becken bei einem weiteren Verschieben in den Gewässerrandstreifen eingreifen, der grundsätzlich nicht tangiert werden dürfe.

Ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes brachte beim Erörterungstermin am 23.11.2016 vor, dass das geplante Regenrückhaltebecken in der Nähe des Baumertsgrabens verschoben werden solle, weil es mitten in einer landwirtschaftlichen Fläche zu liegen komme. Es wurde erneut gefordert, dieses Becken näher an den Baumertsgraben zu verschieben (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 18).

Auch der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken forderte beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016, dass die Beckenanlage beim Baumertsgraben noch verschoben werden müsse, da sie in dieser Lage die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und die Flurneuordnung behindere (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 21).

Der Vorhabensträger wies beim Erörterungstermin am 23.11.2016 darauf hin, dass das Becken im Zuge der ersten Planänderung vom 31.10.2014 bereits verschoben worden sei. Aus topographischen Gründen sei es nicht möglich, näher an den Baumertsgraben heranzugehen. Dies liege insbesondere daran, dass die Beckenanlagen außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Baumertsgrabens liegen müssten. Die Planfeststellungsbehörde verwies in diesem Zusammenhang auf die Erwidernng des Vorhabensträgers vom 27.11.2015, der in diesem Schreiben darauf hingewiesen habe, dass das Gelände hin zum Baumertsgraben im weiteren Verlauf flacher werde, sodass eine weitere Verschiebung nicht mehr möglich sei, da sonst eine Einleitung aufgrund der Höhenverhältnisse in die Vorflut nicht mehr gewährleistet sei. Außerdem würde das Becken bei einer weiteren Verschiebung den Gewässerrandstreifen berühren, der nicht tangiert werden dürfe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 18 ff.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es nachvollziehbar, von einer weiteren Verschiebung der Beckenanlage abzusehen, wenn der mit der Entwässerung verfolgte Zweck, nämlich eine geordnete Einleitung in den Vorfluter Baumertsgraben, aufgrund der Höhenverhältnisse dann nicht mehr möglich ist. Dass eine weitere Verschiebung in einen Gewässerrandstreifen eingreift und dies sowohl wasserwirtschaftlich als auch naturschutzfachlich unerwünscht sein wird, ist ebenfalls für die Planfeststellungsbehörde plausibel.

#### 3.7.7.3.5.2.4.2 Absetz- und Rückhaltebecken bei Bau-km 2+650 (BWV lfd.Nr. 3.9)

Das Becken liegt bei Bau-km 2+650 und dient der Entwässerung der Kreisstraße im Entwässerungsabschnitt 5. Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 wurde die Lage des Beckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 5987 der Gemarkung Pflaumheim etwas näher an den Baumertsgraben verschoben und

es erfolgte eine andersartige Anbindung an das öffentliche Wegenetz (Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.10, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 und Blatt 3 E).

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken brachte mit Schreiben vom 24.04.2013 vor, dass die Beckenanlage BWV lfd.Nr. 3.9 bereits am Rande einer Bewirtschaftungsfläche bzw. in einer unrentierlichen Gewannenspitze liege, aber durchaus noch weiter optimiert werden könne.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass der Standort des Rückhaltebeckens BWV lfd.Nr. 3.9 (Unterlage 7.2) aus entwässerungstechnischen Gründen so gewählt worden sei. Eine Verschiebung sei hier aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht möglich.

Der Bayerische Bauernverband merkte mit Schreiben vom 12.04.2013 an, dass die "Rückhaltung BW 3.6" agrarstrukturell vernünftig liege. Allerdings solle zur Vermeidung von Kleinstrukturen die Hecke mit Weg Fl.Nr. 2355 an das Becken verschoben werden.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die Fragestellung nur in der begleitenden Unternehmensflurbereinigung gelöst werden könne. Aufgrund der Straßenplanung bestehe keine Veranlassung, die angrenzenden Hecken zu verändern.

Zunächst ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass sich das Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands wohl auf das Absetz- und Rückhaltebecken BWV lfd.Nr. 3.9 (Unterlage 7.2) bei Bau-km 2+650 bezieht und nicht auf die bereits an anderer Stelle angesprochene Anlage BWV lfd.Nr. 3.6. Aus dem Luftbild (vgl. Unterlage 3 bzw. Unterlage 3 E) ist zu erkennen, dass am südöstlichen Rand des Grundstücks Fl.Nr. 2357 der Gemarkung Wenigumstadt, auf dem das Becken errichtet werden soll, ein Weg verläuft (Fl.Nr. 2355 der Gemarkung Wenigumstadt) und sich zwischen Grundstück und Weg ein weiteres kleines Grundstück mit der Fl.Nr. 2356 der Gemarkung Wenigumstadt befindet, auf dem eine Heckenstruktur vorhanden ist. Der Weg Fl.Nr. 2355 der Gemarkung Wenigumstadt quert dann den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" an der Stelle, an der auch die Kreisstraße diesen Bereich queren soll. Der derzeitige Weg Fl.Nr. 2355 der Gemarkung Wenigumstadt wird seine Funktion weitgehend verlieren, er wird auch nicht an den neuen parallel zur Kreisstraße verlaufenden Weg BWV lfd.Nr. 1.2.14 (Unterlage 7.2) angebunden (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 E). Der Vorhabensträger hat Recht mit seinen Ausführungen, dass die Verlegung dieses Feldweges bzw. des verbleibenden Feldweges einschließlich der parallelen Heckenstruktur nicht Gegenstand der Planfeststellung für den Bau der Kreisstraße sein kann, da es sich insoweit nicht um eine notwendige Folgemaßnahme handelt.

#### 3.7.7.3.5.2.4.3 Allgemeine Anforderungen an die Beckenanlagen

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, dass die Einleitungsstellen aus den Regenrückhaltebecken in die Vorfluter Baumertsgraben und Grundgraben hydraulisch strömungsgünstig zu gestalten seien. Die Einleitungsstellen seien gegen Erosion und Auskolkung zu sichern. Wenn eine Befestigung mit Wasserbausteinen erforderlich werde, sei diese möglichst naturnah auszuführen. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 die Erfüllung der Forderung zu (vgl. A 7.3.10).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, dass die Dämme der Absetz- und Rückhaltebecken standsicher auszubilden seien. Nach Abschluss der Erdarbeiten seien die Dämme zügig zu begrünen. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, diese Forderung zu beachten (vgl. A 7.3.11).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass die Einmündungsstellen der Einleitungen in die Gewässer naturnah zu gestalten seien. Die Erosion von Bodenmaterial an den Einleitungsstellen sei zu vermeiden. Die Unterhaltung der Einleitungsstellen obliege dem Antragsteller. Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung der Forderung im Zuge der Bauausführung mit Schreiben vom 28.09.2018 zu (vgl. A 7.3.10). Hinsichtlich der Unterhaltung wird auf die Nebenbestimmung A 7.3.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses und die Ausführungen unter C 3.7.7.3.9 Bezug genommen.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Betriebseinrichtungen eine Funktionskontrolle durchzuführen sei, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zusagte (vgl. A 7.3.22).

Die Untere Naturschutzbehörde machte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 darauf aufmerksam, dass es in Unterfranken im Bereich von Autobahnen inzwischen dazu komme, dass Biber Absetz- und Rückhaltebecken nutzen und durch das Graben von Gängen beschädigten. Es werde daher vorgeschlagen, die Versicker-, Absetz- und Rückhaltebecken von Anfang an "bibersicher" auszubauen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2018, S. 33).

Da der Vorhabensträger die Beckenanlagen einzuzäunen hat (vgl. A 7.3.21), ist davon auszugehen, dass Biber nicht in die Beckenanlagen gelangen, weshalb dieser Forderung im Ergebnis Rechnung getragen wurde.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken forderte mit Schreiben vom 22.06.2018, dass bei der Bauabfolge die Anbindung der Niederschlagseinleitungen an die Entwässerungsbauwerke erst nach Abschluss der Erd- und Bauarbeiten und der Begrünung/Oberbodenandeckung in den Entwässerungsbauwerken erfolgen dürfe, um gewässerbelastende Schwemmmaterialeinträge zu vermeiden.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018, dass dies zur Kenntnis genommen werde und in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt werde (vgl. A 7.3.23).

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Naturschutzbehörde) brachte mit Schreiben vom 07.10.2019 vor, dass im Maßnahmenblatt zur Gestaltungsmaßnahme G 4 hinsichtlich der Absetz- und Rückhaltebecken (Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt G 4) eine Vermeidungsmaßnahme enthalten sei, die dort leicht übersehen werden könne. Deshalb werde vonseiten der höheren Naturschutzbehörde vorsorglich noch einmal darauf hingewiesen, dass die Becken so gestaltet werden müssten, dass sie nicht als Amphibienhabitat geeignet seien und nicht zu einer Amphibienfalle werden könnten.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass im entsprechenden Maßnahmenblatt bereits beschrieben sei, dass zur Vermeidung der Entstehung von "Amphibienfallen" die Zäune, die die Absetzbecken umgrenzten, im unteren Bereich mit engmaschigem Zaunflecht ausgestattet würden, damit Amphibien nicht in die Absetzbecken gelangen könnten. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A 7.3.21 Bezug genommen.

#### 3.7.7.3.5.2.5 Rechte Dritter

Es ist auch nicht zu erwarten, dass die hier gegenständlichen Benutzungen der Oberflächengewässer sich auf das Recht eines Dritten nachteilig auswirken. Wäre dies der Fall und erhebt dieser Dritte Einwendungen, so dürfte die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, darf die gehobene Erlaubnis gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesen Fällen ist der betroffene Dritte zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG).

Relevante Änderungen im Hinblick auf die Überschwemmungssituation sind durch die zusätzlichen Einleitungen in Oberflächengewässer nicht zu befürchten. Der Vorhabensträger sieht hier entsprechende und ausreichend dimensionierte Rückhaltebecken vor. Sie wurden bemessen nach einem 15-minütigen Bemessungsregen mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von einem Jahr (DWA-Merkblatt M 153).

Das Abwägungsgebot vermittelt selbst den Anwohnern in der Nachbarschaft des Plangebiets eigentumsrechtlichen Drittschutz nur gegenüber den planbedingten Beeinträchtigungen, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen und mehr als geringfügig sind. Der Vorhabensträger hat daher keinen auf statistisch alle 100 Jahre vorkommenden Ereignisse ausgelegten Hochwasserschutz zu planen, sondern er hat (nur) die mit üblichen Regenfällen verbundenen Probleme der Oberflächenentwässerung zu bewältigen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 01.09.2005, Az. 7 KS 220/02, VkB1. 2005, 771; Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 35/12, BeckRS 2016, 46473; BayVGH München, Urteil vom 10.11.1998, Az. 8 A 96.40115, BeckRS 1998, 19514).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei brachte mit Schreiben vom 26.02.2013 vor, dass mit der Errichtung der geplanten Entwässerungsbauwerke Erdarbeiten verbunden seien. Bei Starkregenereignissen seien daher Abschwemmungen zu befürchten, die zu Gewässereintrübungen führten. Deshalb seien Fischereischäden zu erwarten (vgl. hierzu C 3.7.10). Über die geplanten Regenrückhaltebecken würden Schadstoffeinträge von den Fahrbahnoberflächen im Vorfeld reduziert. Dennoch sei noch mit Schadstoffeinträgen unterschiedlicher Mengen und Zusammensetzung über das Niederschlagswasser in die betroffenen Gewässer zu rechnen. Dadurch sei punktuell mit einem Anstieg der für Pflanzen verfügbaren wasserlöslichen Nährstoffe zu rechnen, die sich eutroph auf das Gewässer auswirkten. Unter ungünstigen Umständen gelangten sogar Schadstoffe (Tausalz, Reifenabrieb, Rußpartikel usw.) in die Gewässer, die sich in den Wasserorganismen anreicherten und beispielsweise zu einer Qualitätsminderung des Fischfleisches oder zu Unfruchtbarkeit führten.

Zu den Stoffeinträgen führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 aus, dass vor Einleitung der Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser in die Gewässer oder in das Grundwasser grundsätzlich eine Regenwasserbehandlung erfolge. Den Rückhaltebecken würden Absetzbereiche vorgeschaltet, welche die Funktion hätten, die Schwebstoffe im Oberflächenwasser zurückzuhalten. In den Versickerungsbecken würden die anfallenden Stoffeinträge über eine belebte Bodenschicht von 30 cm zurückgehalten. Für diese Anlagen seien die entsprechende Vorschrift und Regelwerke angewandt und eingehalten worden. Hinsichtlich der Erwiderng des Vorhabensträgers mit Schreiben vom 23.10.2013 zu den Gewässereintrübungen wird auf die Ausführungen C 3.7.10 Bezug genommen.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass das Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser, das vom Vorhaben in die betroffenen Gewässer eingeleitet wird, keine für das jeweilige Gewässer und die darin vorkommenden und an das Leben im Wasser gebundenen Organismen schädlichen Konzentrationen z. B. an

Streusalz, Reifenabrieb, Rußpartikeln, Benzin- oder Ölrückständen aufweisen dürfe.

Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 23.10.2013 daraufhin, dass diese Forderung berücksichtigt werde und verwies auf die Anlage von Absetz- und Rückhaltebecken (vgl. auch A 7.3.3).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass die baulichen Anlagen der Entwässerungssysteme mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen seien.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf, dass die Anlage im Rahmen der üblichen betrieblichen Prüfungen vom Betreiber bzw. Eigentümer oder deren Vertretern in Augenschein genommen werden. Die regelmäßige Kontrolle der Entwässerungsanlagen wurde dem Vorhabensträger unter A 7.3.9 bereits aufgegeben.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass die Reinigung der Regenrückhalteeinrichtungen nach Bedarf zu erfolgen habe. Dabei sei darauf zu achten, dass keine Schlämme oder Sedimente aufgewirbelt und in die Gewässer ausgetragen würden. Gegebenenfalls seien die Schlämme ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die Entwässerungseinrichtungen nach den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes regelmäßig wenigstens vierteljährlich kontrolliert würden. Darüber hinaus sei die Kontrolle dieser Einrichtungen u. a. erforderlich bei Unfällen, nach Ende einer Frostperiode oder auch nach langen Trockenperioden. Zur Sicherstellung der Funktionssicherheit und Wartung der gesamten Anlage würden die Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumarbeiten in einer Betriebsanleitung festgelegt. Die Durchführung werde in einem Betriebstagebuch festgehalten (vgl. A 7.3.8 und A 7.3.9). Hinzuzufügen ist, dass dem Vorhabensträger außerdem aufgegeben wurde, die Becken mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und bedarfsgerecht zu räumen. Die Entsorgung des Räumgutes hat dabei nach den gültigen abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumarbeiten werden in einer Betriebsanleitung festgelegt. Die Durchführung der Arbeiten in einem Betriebstagebuch festgehalten, die auf Verlangen den Gewässeraufsichtsbehörden vorzulegen sind (vgl. A 7.3.7).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass die von den Einleitungsstellen beeinflussten Gewässerbereiche mindestens einmal jährlich in Augenschein zu

nehmen seien. Dabei sei auf Auffälligkeiten, wie z. B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen zu kontrollieren. Dabei wurde auf die Unterhaltungspflicht nach Art. 22 Abs. 3 BayWG hingewiesen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 23.10.2013 aus, dass die von den Einleitungsstellen beeinflussten Gewässerbereiche im Rahmen der üblichen betrieblichen Prüfungen vom Unterhaltungspflichtigen gem. Art. 22 Abs. 3 BayWG kontrolliert würden.

Bereits unter A 7.3.12 wurde festgehalten, dass zum Straßenbaulastträger die Unterhaltung der Einleitstellen an den benutzten Gewässern in dem Umfang obliegt, als durch die Einleitung des Niederschlagswassers aus der Straßenentwässerung Schäden, z. B. Auskolkungen oder Sedimentablagerungen, entstehen können. Daher hat der Vorhabensträger insoweit die Aufgaben der Gewässerunterhaltung in Form seiner Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung durchzuführen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die Verpflichtung besteht kraft Gesetzes (Art. 22 Abs. 3 BayWG), weshalb eine darüber hinausgehende Festlegung in diesem Planfeststellungsbeschluss bzw. in Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse nicht notwendig war.

Nachteilige Auswirkungen auf Fischereirechte wurden im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen von den Inhabern der Fischereirechte nicht vorgebracht. Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken, die mit Schreiben vom 26.02.2013 hier auf mögliche Auswirkungen und Fischereischäden hingewiesen hat, ist kein Inhaber dieser Rechte. Die Wahrung von Drittinteressen bedarf der form- und fristgerechten Erhebung von Einwendungen durch den Beteiligten im Vorfeld der behördlichen Entscheidung. Der Wortlaut des § 14 Abs. 3 WHG, der von der Erhebung von Einwendungen durch den Betroffenen spricht, zeigt auch, dass der Dritte selbst Regelungsadressat ist. Bringt der Dritte innerhalb des Genehmigungsverfahrens keine Einwendungen vor, beschränkt sich die Überprüfungspflicht der Behörde auf den durch § 13 Abs. 1 WHG abgesteckten Rahmen (Pape in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 35 f. zu § 14 WHG).

Ausgehend von der rechtlichen Beurteilung hinsichtlich des Fischereirechts ist insoweit Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG). Danach gibt das Fischereirecht die Befugnis, in einem Gewässer Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Das Recht erstreckt sich auch auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere. Dabei bleibt das Fischereirecht jedoch an die konkrete Situation des Gewässers, in dem es ausgeübt wird, und an die dort obwaltenden Bedingungen und Verhältnisse gebunden. Deshalb wird es inhaltlich darauf begrenzt, was der jetzige Zustand des Gewässers an fischereilicher Nutzung ermöglicht. Mit anderen Worten: Das Fischereirecht enthält trotz des Schutzes durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundge-



setz (GG) keine umfassende Gewährleistung der o.g. Befugnisse. Infolgedessen gewährt es gegenüber wasserwirtschaftlichen Veränderungen auch nur einen beschränkten Schutz. Die Fischereirechte schützen demnach nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder die Fischereirechte in ihrer Substanz treffen. Fehlt es an derartigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, liegt keine nachteilige Einwirkung auf Fischereirechte vor (BayVGH, Beschluss vom 23.02.2016, Az. 8 CS 15.1096, BeckRS 2016, 43646).

Davon ist hier nicht auszugehen. Bis auf den Pflaumbach sind alle betroffenen Gewässer nur zeitweilig wasserführend und daher für den Fischfang entsprechend ungeeignet. Der Pflaumbach selbst erhält keine zusätzlichen Einleitungen von Straßenoberflächenwasser, die hier zugelassen würden. Einzige Ausnahme bildet eine Entwässerung eines öffentlichen Radweges auf einer vergleichsweise kurzen Strecke im Zuge einer Absenkung am Pflaumbach bei Bau-km 2+322, wo vergleichsweise unbelastetes Straßenoberflächenwasser direkt in den Pflaumbach eingeleitet wird, das sich in einer neu geschaffenen Geländemulde sammelt und mittels einer Hebeanlage in den Pflaumbach geleitet wird (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1, Kapitel 6.4). Infolgedessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die hier gegenständliche Einleitung einen schwer nur unerträglichen Eingriff in ein Fischereirecht darstellt oder das Fischereirecht in seiner Substanz treffen wird.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies im Zusammenhang mit der geplanten Einleitung von Oberflächenwasser in den Grundgraben (Bau-km 2+591 bis Bau-km 3+990 mit RHB BWV lfd.Nr. 3.9, Unterlage 7.2) mit Schreiben vom 02.05.2013 darauf hin, dass es durch die Drosselwassermenge von 27 l/s dauerhaft zu erhöhten Aufwendungen bei der Grabenunterhaltung kommen könne.

Die Unterhaltung des Grundgrabens, ein Gewässer dritter Ordnung, obliegt grundsätzlich dem Markt Großostheim (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG). Soweit die Einleitungen Mehrkosten der Unterhaltung verursachen, hat dies der Vorhabensträger kraft Gesetzes zu übernehmen (Art. 26 Abs. 3 WHG). Auf die Ausführungen hierzu im Zusammenhang mit der Renaturierung des Pflaumbachs unter C 3.7.7.2.1.2.10 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Weitere öffentlich-rechtliche Belange, die der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in Vorflutern entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

### 3.7.7.3.6 Versickerung von Straßenoberflächenwasser

#### 3.7.7.3.6.1 Geplante Versickerungen

Die geplanten Versickerungen von Straßenoberflächenwasser umfassen folgende Abschnitte (vgl. auch schon C 3.7.7.3.2):

- Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+835)  
Der Abschnitt (abflusswirksame Fläche 8.290 m<sup>2</sup>) entwässert über das Sickerbecken bei Bau-km 0+030 (BWV lfd.Nr. 3.2, Unterlage 7.2) mit einer Sickerfläche von 900 m<sup>2</sup> und einem Volumen von 720 m<sup>3</sup>. Zusätzlich sind rechts und links der Fahrbahn Versickerungsmulden angeordnet. Der Kreisverkehr am Beginn des Planfeststellungsabschnitts (abflusswirksame Fläche 3.984 m<sup>2</sup>) entwässert ebenfalls über Versickerungsmulden (Sickerfläche gesamt 790 m<sup>2</sup>). Der Abschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+570 liegt in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets Stadtwerke Aschaffenburg (AVG), der Abschnitt von Bau-km 0+570 bis Bau-km 0+835 in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Brunnen Pflaumheim.
- Entwässerungsabschnitt 2 (Bau-km 0+835 bis Bau-km 1+592)  
Der Abschnitt entwässert von Bau-km 0+880 bis Bau-km 1+170 (abflusswirksame Fläche 2.445 m<sup>2</sup>) über das Sickerbecken bei Bau-km 1+120 (BWV lfd.Nr. 3.4, Unterlage 7.2) mit einer Sickerfläche von 650 m<sup>2</sup> und einem Volumen von 195 m<sup>3</sup> und im Übrigen (abflusswirksame Fläche 7.936 m<sup>2</sup>) über Versickerungsmulden (Sickerfläche 2.010 m<sup>2</sup>). Der Abschnitt liegt von Bau-km 0+835 bis Bau-km 1+375 in der Zone III des Wasserschutzgebiets für die Brunnen Pflaumheim.
- Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 1+592 bis Bau-km 2+293)  
Der Abschnitt entwässert teilweise in den Baumertsgraben (vgl. C 3.7.7.3.5) und teilweise (abflusswirksame Fläche 2.914 m<sup>2</sup>) über Versickerungsmulden (Sickerfläche 868 m<sup>2</sup>).
- Entwässerungsabschnitt 4 (Bau-km 2+293 bis Bau-km 2+591)  
Der Abschnitt entwässert über Versickerungsmulden (abflusswirksame Fläche 2.874 m<sup>2</sup>, Sickerfläche 662 m<sup>2</sup>) und liegt von Bau-km 2+400 bis Bau-km 2+591 in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets für die Stadtwerke Aschaffenburg (AVG).
- Entwässerungsabschnitt 5 (Bau-km 2+591 bis Bau-km 3+990)  
Der Abschnitt entwässert in den Grundgraben (vgl. C 3.7.7.3.5). Als zusätzliche Sicherheit sind rechts und links der Fahrbahn Versickerungsmulden angeordnet. Der Abschnitt befindet sich vollständig in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets für die Stadtwerke Aschaffenburg (AVG).

- Entwässerungsabschnitt 6 (Bau-km 3+990 bis Bau-km 4+344)  
Es erfolgt eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden.

### 3.7.7.3.6.2 Zulässigkeit der Versickerungen

#### 3.7.7.3.6.2.1 Breitfläche Versickerung

Zu beachten ist, dass es sich beim Einleiten von Stoffen in das Grundwasser ebenfalls um ein zweckgerichtetes, gewässerbezogenes Verhalten handeln muss. Versickern von Niederschlagswasser über die "Straßenschulter", wenn Niederschlagswasser wie nicht aus Quellen wild abfließendes Wasser von Straßenkörper abfließt, ist kein solches Einleiten in das Grundwasser und damit kein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand. Anders dagegen, wenn Niederschlagswasser von befestigten Flächen gezielt gesammelt und anschließend in einer entsprechend gestalteten Versickerungsanlage versickert wird (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 29 zu § 9 WHG).

Bei Entwässerung und Versickerung von Straßenoberflächenwässern in Bankette und Böschungen findet vor allem im belebten Oberboden ein Rückhalt von Schadstoffen aus dem Straßenablaufwasser statt. Umfangreiche Untersuchungen zeigen, dass dabei keine Überschreitungen von Maßnahmenwerten nach der Bundes-Bodenschutzverordnung und von Prüfwerten für Sickerwasser auftreten. Überschreitungen von Vorsorgewerten sind auf den zum technischen Bauwerk gehörenden Boden beschränkt. Erhöhte Konzentrationen außerhalb des Bauwerks sind selten und werden durch den Stoffeintrag über den Luftpfad und nicht durch Straßenoberflächenwasser verursacht, da dieser straßennah versickert. Die durch Sickerwasser aus dem technischen Bauwerk Straße in den umliegenden natürlichen Boden transportierten Schadstoffkonzentrationen halten bei ordnungsgemäßer Bauweise auch bei pufferschwachen Böden die Vorgaben der Bundes-Bodenschutzverordnung ein. Die natürlichen Bodenfunktionen der zum technischen Bauwerk gehörenden belebten Bodenzone bleiben bei breitflächiger Entwässerung weitgehend erhalten. Dementsprechend wird die Versickerung als zu bevorzugende Methode auch im Sinne des Bodenschutzes gesehen (Ziffer 1.2.1 der RAS-Ew).

Soweit die Planung vorsieht, das auf der Kreisstraße anfallenden Niederschlagswassers breitflächig zu versickern, bestand damit seitens des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg Einverständnis (vgl. Stellungnahme vom 02.05.2013).

### 3.7.7.3.6.2.2 Versickerungsmulden und Versickerungsbecken

Auch für die hier geplanten Versickerungen von Straßenoberflächenwasser konnte die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, da durch sie keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Veränderungen des Grundwassers zu befürchten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

#### 3.7.7.3.6.2.2.1 Zulässige Abwasserbeseitigung

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nach § 57 Abs. 1 WGH nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen. Straßenoberflächenwasser ist Abwasser in diesem Sinne, da es von Niederschlägen aus dem Bereich von befestigten Flächen gesammelt abfließt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG).

Die Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG fügen sich in das nach § 12 WHG für alle Erlaubnisse geltende systematische Verhältnis zwischen zwingenden Erteilungsvoraussetzungen und dem Bewirtschaftungsermessen auf der Ebene der Voraussetzungen ein. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kommt die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht in Betracht und ist für die Ausübung von Ermessen kein Raum. Sind die Anforderungen hingegen erfüllt, ist das Bewirtschaftungsermessen nach Maßgabe der hierfür geltenden rechtlichen Kriterien auszuüben (OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 35/12, BeckRS 2016, 46473, m.w.N.). Die Anforderungen an Abwassereinleitungen nach § 57 WHG konkretisieren insoweit die Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 7 zu § 57 WHG) und ergänzen als Spezialvorschrift § 12 WHG (Ganske in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 1 zu § 57 WHG). Die Anwendung weiterer, die Gewässerbenutzung betreffende Vorschriften bleibt jedoch neben § 57 WHG grundsätzlich unberührt. Weitere Einschränkungen für die Erlaubniserteilung zur Einleitung von Abwasser können sich auch aus anderen Vorschriften ergeben, z.B. für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete oder aus Maßnahmenprogrammen (Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 9 zu § 57 WHG).

Den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG wird im Zuge des Baus der Kreisstraße AB 1 einschließlich ihrer Entwässerungsanlagen Rechnung getragen.

Bei der geplanten Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den Untergrund über Versickermulden, Böschungen und Versickerbecken handelt es sich nicht um eine Direkteinleitung in das Grundwasser. Vielmehr stellt die Versickerung von Straßenoberflächenwasser in Böschungen, Versickermulden und Versickerbecken eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlungsmaßnahme dar (§ 55 Abs. 2 WHG). Die Versickerbereiche werden so hergestellt und gestaltet, dass sie in der Lage sind, die anfallenden Schadstofffrachten sicher aus dem Abwasser herauszufiltern und zu gewährleisten, dass Schadstoffe nicht in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser verlagert werden. Eine solche Versickerung von Straßenabwässern entspricht dem anerkannten Stand der Technik und korrespondiert mit dem Grundsatz des § 55 Abs. 2 WHG, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 35.12, BeckRS 2016, 46473).

Die geplante Straßenentwässerung wurde vom Vorhabensträger fachlich dargestellt (Unterlage 13.1), wobei Grundlage für die hydraulischen Berechnungen die Richtlinie für die Anlagen von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew) waren, die Bewertung zur Qualität des anfallenden Oberflächenwassers nach dem Merkblatt DWA M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, Ausgabe 2007) erfolgt ist und hinsichtlich der Versickerung auf das Merkblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zurückgegriffen wurde. Daher sind nachhaltige betriebsbedingte Schadstoffbelastungen von Grundwasser bei der Achtung dieser Regelwerke nicht zu erwarten (vgl. hierzu OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 35.12, BeckRS 2016, 46473).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hielt mit Schreiben vom 02.05.2013 (Stand der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Frühjahr 2013) fest, dass mit den unter Ziffer 5 der Erläuterung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1) genannten Grundlagen für die hydraulischen Berechnungen (RAS-Ew, Ausgabe 2005) aus fachlicher Sicht Einverständnis bestehe.

#### 3.7.7.3.6.2.2.1.1 Qualitativer Nachweis

Der Vorhabensträger hat den qualitativen Nachweis nach DWA-M 153 geführt.

Entsprechend der jeweiligen Schutzgebiete seien vom Planer die Gewässerbelastbarkeiten nach DWA-M 153 gewählt worden (Grundwasser außerhalb von Trinkwasserschutzonen: G12 = 10 Punkte; Grundwasser in der Wasserschutzzone IIIA: G26 = 5 Punkte; Grundwasser in der Wasserschutzzone III B: G25 = 8 Punkte). Hiermit bestehe, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 25.07.2018, Einverständnis.

Für die Belastung aus der Luft sei vom Planer ein Wert von  $L2 = 2$  Punkte und für die Belastung aus der Fläche ein Wert von  $F5 = 27$  Punkte angesetzt worden. Hiermit bestehe aus fachlicher Sicht, so das Wasserwirtschaftsamt mit Stellungnahme vom 25.07.2018, Einverständnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 25.07.2018 fest, dass nach den Bewertungen anhand des Merkblattes DWA-M 153 (Blatt 5.1) die getroffenen Annahmen für die Versickerungen und Einleitungen über den vertretbaren Gewässerbelastbarkeiten lägen. Eine Niederschlagswasserbehandlung sei somit erforderlich. Für die Versickerung des Niederschlagswassers über die Mulden bzw. Mulden/Rigolen sei die Versickerung über mindestens 30 cm bewachsenen Oberboden angesetzt worden. Mit den Berechnungen von Blatt 5.1 bestehe Einverständnis. Von einer ausreichenden Behandlung kann ausgegangen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass die Mächtigkeit der bewachsenen Bodenschicht in den Versickerungsmulden dauerhaft mindestens 30 cm betragen müsse. Um eine ausreichende Reinigung zu gewährleisten, müsse der Oberboden neben dem mindestens angesetzten  $k_f$ -Wert auch einen pH-Wert von 6 bis 8, einen Humusgehalt von 1 % bis 3 % und einen Ton- und Schluffgehalt unter 10 % aufweisen (vgl. Ziffer 7.2 DWA-M 153). Alle geforderten Bodeneigenschaften seien vor dem Einbau gutachterlich zu bestätigen und dem privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft im Zuge der Bauabnahme vorzulegen. Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung dieser Forderungen mit Schreiben vom 28.09.2018 im Zuge der Bauausführung zu (vgl. A 7.3.15).

Diese Forderungen wurden auch in Bezug auf die Entwässerung am Dürrbach (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1, Kap. 6.2) vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erhoben (vgl. E-Mail vom 12.09.2019), wobei die Oberbodenschicht hier mindestens 20 cm betragen muss (vgl. A 7.3.24.4).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser keine für die Gewässer (Baumertsraben, Grundgraben, Grundwasser) schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen dürfe (vgl. A 7.3.3), was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 auch zusagte. Das Gleiche gilt für die Entwässerung am Dürrbach (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1, Kap. 6.2), wie vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit E-Mail vom 12.09.2019 gefordert wurde (vgl. A 7.3.24.2).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019 die Auflagenforderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg und führte aus, dass dann, wenn festgesetzt werde, dass das von den Flächen anfallende Niederschlagswasser keine für die Gewässer schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen dürfe, sich die Frage stelle, wer dies kontrolliere und wann solche schädlichen Konzentrationen an Schadstoffen vorlägen.

Diese generalklauselartige Auflage weist v.a. darauf hin, dass es sich tatsächlich um reines Niederschlagswasser handeln muss, das in die Entwässerungssysteme eingeleitet wird. Der Vorhabensträger kann also auch im Falle von entsprechenden Ölunfällen usw. nicht einfach darauf warten und vertrauen, dass beim nächsten Regen die entsprechenden Stoffe quasi auf natürlichem Weg in die Straßentwässerung gespült werden, und er kann nicht darauf verzichten, seine Absetz- und Rückhaltebecken funktionsfähig zu halten.

#### 3.7.7.3.6.2.2.1.2 Quantitativer Nachweis

Der Vorhabensträger hat den notwendigen quantitativen Nachweis nach dem Merkblatt DWA-A 138 geführt.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass als Nebenbestimmung aufgenommen werden solle, dass ausschließlich das auf den in den Antragsunterlagen genannten Flächen anfallende Niederschlagswasser eingeleitet bzw. versickert werden dürfe. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 28.09.2018 zu, dies bei der weiteren Ausführung zu berücksichtigen (vgl. A 7.1.4).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 25.07.2018 aus, dass für die Sickerbeckendurchlässigkeit von  $k_f \geq 1 \times 10^{-5} \text{ m/s}$  vorzusetzen sei (vgl. DWA-A 138, Ziffer 3.3.6). Bei geringeren Durchlässigkeiten ergäben sich zu lange Entleerungs- und damit zu lange Einstauzeiten. Daher sei von der Versickerung über die beiden Becken abzusehen und Mulden seien anzuwenden. Die Sickerbecken würden daher in der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt. Hierzu führte das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 30.07.2018 aus, dass dies nach telefonischer Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt so zu verstehen sei, dass der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Becken in Kombination mit den Mulden über die Langzeitsimulation zu führen sei. Das bedeute, dass ein Nachweis ausschließlich über die Sickerbecken nicht geführt werde.

Hinsichtlich der Dimensionierung nach DWA-A 138 seien, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 25.07.2018, verschiedene Mulden, teilweise mit Kiesrigolen, nach dem einfachen Verfahren nach diesem

Merkblatt dimensioniert worden. Für die Mulden von Bau-km 0+835 bis Bau-km 0+880, Bau-km 1+075 bis Bau-km 1+170, von Bau-km 1+170 bis Bau-km 1+400, von Bau-km 1+993 bis Bau-km 2+190, von Bau-km 2+220 bis Bau-km 2+293, von Bau-km 2+293 bis Bau-km 2+490 und von Bau-km 2+490 bis Bau-km 2+591 bestehe hinsichtlich der Bemessungen Einverständnis. Für diese Mulden liege ein Durchlässigkeitsbeiwert des Untergrundes ( $k_f$ -Wert) von  $5 \cdot 10^{-6}$  m/s vor.

Die Bemessungen für die übrigen Mulden mit einem  $k_f$ -Wert des Untergrundes von  $1 \cdot 10^{-6}$  m/s entsprechen, so das Wasserwirtschaftsamt mit Stellungnahme vom 25.07.2018, nicht den anerkannten Regeln der Technik. Die Grenzen des einfachen Bemessungsverfahrens nach dem Merkblatt DWA-A 138, Ziffer 3.2.3, seien für die Bemessungen überschritten, da die spezifischen Versickerungsraten  $< 2$  l/(s \* ha) seien. Für eine fachliche Beurteilung seien daher Langzeitsimulationen erforderlich.

Diese Langzeitsimulationen hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 20.11.2018 vorgelegt. Im Zuge des Nachweises wurden auch teilweise die Volumina der Versickerungsanlagen (Mulden und Rigolen) geändert (vgl. mit Schreiben vom 20.11.2018 vorgelegte und mit Schreiben vom 11.01.2019 ergänzte Unterlagen zur Langzeitsimulation). Mit Schreiben vom 11.01.2019 teilte das Planungsbüro des Vorhabensträgers dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit, dass sich weitere Änderungen an den Volumina bestimmter Mulden ergeben hätten. Alle Änderungen liegen innerhalb der Grunderwerbs- und Planfeststellungsgrenzen. Daher wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, die entsprechenden Einrichtungen nach den Nachweisen von 2018 bzw. 2019 zu bauen (vgl. A 7.3.1).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 25.03.2019 fest, dass mit den – inzwischen ergänzten – Langzeitsimulationen zum Nachweis der ausreichenden Dimensionierung der Versickerungsanlagen Einverständnis bestehe.

Der Bund Naturschutz merkte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019 an, dass die inzwischen vorgelegten Unterlagen den technischen Nachweis der Machbarkeit durch Simulationen belegen würden. Der grundsätzlichen Gefahr von zusätzlichen Schadstofffrachten in das Grundwasser, in die Vorfluter und in das gesamte Ökosystem könnten sie jedoch nicht begegnen. Komme es zu Unfällen, könne eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden, die Frage stelle sich also, was im Havariefall der Fall sei.

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken wies hierzu mit E-Mail vom 14.10.2019 darauf hin, dass dem Havariefall insoweit Rechnung getragen werde, dass die Ortsumgehung Pflaumheim und die Nebenanlagen



nach RiStWag außerhalb der Zone II der jeweiligen Wasserschutzgebiete und damit außerhalb der 50-Tage-Linie liege. So verbleibe im Havariefall ausreichend Zeit, um an den betroffenen Nebenanlagen und ggf. im Zustrom bzw. an der Wasserversorgungsanlage selbst rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019 zum hydraulischen Nachweis der Versickerungsanlagen (Langzeitsimulation) des Planungsbüros des Vorhabensträgers vom 05.11.2018 i.d.F. des Schreibens des Planungsbüros an das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 11.01.2019 vor, dass bei der Darstellung der Grundlagen ausgeführt werde, dass die "synthetischen Niederschlagsreihen von 1961 bis 2012" verwendet worden seien. Es werde um Klärung der Frage gebeten, weshalb nicht die aktuellen Daten von 2012 bis 2019 einbezogen worden seien. Aufgrund des Klimawandels komme es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Starkregenfällen oder Trockenperioden, die eine solche Simulation beeinflussen könnten. Es sei daher zu klären, weshalb die aktuellen Daten nicht verwendet worden seien.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 04.11.2019 zu Recht darauf hin, dass die "synthetischen Niederschlagsreihen" für die Langzeitsimulation beim Bayerischen Landesamt für Umwelt angefordert worden sind. Die übersandten Daten entsprechen den aktuell erhältlichen Niederschlagsreihen. Weiterführende Niederschlagsreihen existieren nicht.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019 vor, dass es der fachlichen Einschätzung der Behörde obliege, ob die Aussage des Vorhabensträgers zutreffe, dass die verwendeten Daten für den hydraulischen Nachweis der Versickerungsanlagen den aktuell erhältlichen Niederschlagsreihen entsprechen. Es werde darauf hingewiesen, dass beim Deutschen Wetterdienst aktuellere Daten vorliegen würden (KOSTRA-DWD). Ein wesentlicher Anwendungsbereich für die rasterbasierte Starkniederschlagsauswertung sei die Dimensionierung wasserwirtschaftlicher Bauwerke. Dazu gehörten z.B. Kanalnetze, Kläranlagen, Pumpwerke und Rückhaltebecken. Auch für die Dimensionierung von Entwässerungssystemen und Versickerungsanlagen würden sie häufig herangezogen. Mithilfe von KOSTRA-DWD sei es jedoch auch möglich, die Niederschlagshöhe starker Regenereignisse bezüglich ihrer Jährlichkeit einzuschätzen. Inwieweit diese Datenbank andere oder aktuellere Daten bereitstelle, als sie der Vorhabensträger verwendet habe, könne nicht bewertet werden. Ein Ausblenden von aktuellen Ereignissen sei jedoch nicht sachgerecht, um die hydraulischen Nachweise zu erbringen. Zumindest sei eine Plausibilisierung auch im Hinblick auf vermehrte Starkniederschlagsereignisse vorzunehmen.

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken führte hierzu mit E-Mail vom 14.10.2019 aus, dass nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) der Nachweis der Leistungsfähigkeit von Versickerungsanlagen mittels Niederschlagsabfluss-Langzeitsimulation geführt werden kann. Zum Vorbringen des Bund Naturschutz wird festgehalten, dass zum einen Starkregenereignisse hinsichtlich der Intensität in der Regel über dem fünfjährigen Niederschlagsereignis, das als Grundlage für den Leistungsnachweis von Versickerungsanlagen nach dem Arbeitsblatt verwendet wird, liegen. Zum anderen ist die verwendete synthetische Niederschlagsreihe, wie die Merk- und Arbeitsblätter, dem Konsens von Fachkreisen für ein einheitliches Verfahren zur Bemessung solcher Versickerungsanlagen geschuldet.

Die Siedlungswasserwirtschaft befasst sich unter anderem mit Anlagen zur Ableitung, Speicherung und Behandlung von Abwasser und Regenwasser. Als Planungsgrundlage eignen sich besonders Langzeitsimulationen, welche langjährige, zeitlich hochaufgelöste und lückenlose Zeitreihen des Niederschlages als Eingangsdaten benötigen. Mangels Aufzeichnungen stehen solch lange Messreihen aber häufig nicht zur Verfügung. Diese Lücke kann durch synthetisch erzeugte Niederschlagsreihen geschlossen werden. Mit Hilfe des Niederschlagsgenerators "NiedSimBy" des Bayerischen Landesamts für Umwelt können für jeden beliebigen Ort in Bayern synthetische Niederschlagsreihen in hoher zeitlicher Auflösung (5-Minuten) über einen Zeitraum von 52 Jahren erzeugt werden. NiedSimBy berücksichtigt dabei die wichtigsten Eigenschaften des Niederschlags, wie zum Beispiel Jahresniederschlagssumme und Häufigkeit von Regenereignissen (abgeglichen mit KOSTRA 2010R). Damit ist es möglich, zum Beispiel Langzeitsimulationen zur Nachrechnung von Kanalnetzplanungen flächendeckend mit hoher Genauigkeit durchzuführen. Synthetische Niederschlagsreihen können aber auch für verschiedene andere Belange der Wasserwirtschaft eingesetzt werden, soweit eine hohe zeitliche Auflösung für Berechnungen benötigt wird (vgl. [https://www.lfu.bayern.de/wasser/abwasser\\_synthetische\\_niederschlagsreihen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/abwasser_synthetische_niederschlagsreihen/index.htm)). Daher kann das Vorgehen des Vorhabensträgers, das sich an den Daten des Bayerischen Landesamts für Umwelt orientiert hat, nicht beanstandet werden.

Wie der Bund Naturschutz hier selbst ausführt, ist dies eine Frage, die von den Fachbehörden zu beurteilen ist. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat sich mit dem Nachweis der Leistungsfähigkeit der Versickerungsanlagen einverstanden erklärt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, dass amtlichen Auskünften und Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes eine besondere Bedeutung zukommt. Weil sie auf jahrelange Bearbeitung eines bestehenden Gebiets und nicht nur auf der Auswertung von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen, haben sie grundsätzlich ein wesentlich höheres Gewicht als Expertisen von privaten Fachinstituten oder gar nicht von Fachinstituten beratenden Umweltverbänden

(vgl. BayVGH, Beschluss vom 07.08.2014, Az. 8 ZB 13.2583, BeckRS 2014, 55226).

#### 3.7.7.3.6.2.2.2 Übereinstimmung mit Bewirtschaftungszielen

Ebenso widersprechen die Versickerungen von Straßenoberflächenwasser nicht den Vorgaben des § 47 WHG. Danach ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 47 Abs. 1 WHG).

#### 3.7.7.3.6.2.2.2.1 Verschlechterungsverbot

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Das Verschlechterungsverbot hat für das Grundwasser wie für die Oberflächengewässer verbindlichen Charakter und ist bei der Zulassung eines Vorhabens in gleicher Weise wie für Oberflächengewässer zu prüfen. Bezugspunkt dieser Prüfung ist der gesamte Grundwasserkörper und nicht nur ein räumlich abgegrenzter Teil. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Grundwasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8.17, BeckRS 2018, 43249, Rdnr. 39). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens eine Umweltqualitätsnorm für einen Parameter vorhabenbedingt überschritten wird. Für Schadstoffe hingegen, die den maßgeblichen Schwellenwert bereits im Ist-Zustand überschreiten, stellt jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar (BVerwG, Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, BeckRS 2018, 17751, Rdnr. 49).

Allerdings unterscheiden sich die Zustandsbewertung von Grundwasserkörpern und Oberflächenwasserkörpern. So bestehen für die Grundwasserkörper – anders als beim ökologischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern – beim mengenmäßigen und beim chemischen Zustand jeweils nur zwei Zustandsklassen. Auch die Bewertungsmethoden sind nicht mit denen für Oberflächenwasserkörper vergleichbar (Ziffer 3.3 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot, vgl. auch C 3.7.7.2.1.2.7.1.2).

a) Chemischer Zustand

Die Einstufung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers richtet sich nach den in § 7 Abs. 2 GrwV genannten Kriterien. Danach ist der chemische Zustand gut, wenn entweder die in Anlage 2 enthaltenen bzw. die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 festgelegten Schwellenwerte an keiner Messstelle im Grundwasserkörper überschritten werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 GrwV) oder, sofern es keine Anzeichen für anthropogene Schadstoffeinträge gibt, die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 GrwV eingehalten sind. Werden an einzelnen Messstellen die Schwellenwerte überschritten, ist nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GrwV weiter zu prüfen, ob die dort genannten Flächenanteile überschritten werden. Ist dies der Fall, wird der Grundwasserkörper in den schlechten Zustand eingestuft. Sind dagegen mindestens eine der flächenbezogenen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b GrwV sowie zusätzlich die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GrwV erfüllt, wird trotz der Schwellenwertüberschreitung der chemische Zustand als gut eingestuft. Bei der Prüfung einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist die Auswirkung des Vorhabens auf jeden einzelnen, für den jeweiligen Grundwasserkörper relevanten Schadstoff nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder 3 in Verbindung mit Anlage 2 GrwV zu prüfen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt im Ergebnis vor, sobald in einem Grundwasserkörper im guten chemischen Zustand infolge eines Vorhabens mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen Grundwasserkörper maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2 GrwV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und Anlage 2 der GrwV, § 5 Abs. 1 Satz 2 GrwV oder § 5 Abs. 3 GrwV überschreitet, es sei denn, die Bedingungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. a bis c GrwV oder nach § 7 Abs. 3 GrwV werden erfüllt.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt im Ergebnis auch vor, sobald in einem Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand ein Vorhaben bei Schadstoffen, die den maßgebenden Schwellenwert bereits überschreiten, zu einer weiteren messbaren Erhöhung der Konzentration in Messstellen führt, die bereits den Schwellenwert überschreiten, oder zur erstmaligen Überschreitung eines Schwellenwerts für den Schadstoff, der bereits in einer anderen Messstelle überschritten ist, in einer weiteren Messstelle führt (Ziffer 3.3.2 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot).

Prüfung und Dokumentation können jedoch in einfach gelagerten Fällen der Straßenentwässerung knapp ausfallen, insbesondere dann, wenn eine standardisierte Entwässerung nach den Regeln der Technik geplant ist und das

Wasser vor der Einleitung vorgereinigt wird (BVerwG, Beschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, Rdnr. 36).

Betroffen ist hier der Grundwasserkörper 2\_G062\_HE (Quartär Aschaffenburg, vgl. Bekanntmachung des BayStMUV vom 25.01.2016, AllMBl. 2016, 104 u. 132). Sein chemischer Zustand wurde im Bewirtschaftungsplan als schlecht eingestuft, was auf den Parameter Nitrat zurückzuführen ist. Die Parameter PSM (Pflanzenschutzmittel) und der mengenmäßige Zustand wurden als gut eingestuft (vgl. Bewirtschaftungsplan für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein, Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 des BayStMUV, Dezember 2015 – Bewirtschaftungsplan, Anhang 4.3, vgl. [https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene\\_1621/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bewirtschaftungsplaene_1621/index.htm)).

Der Wert für Nitrat lag im Messzeitraum 2013/2014 bei 53 mg/l, wobei der Grenzwert bei 50 mg/l liegt (Anlage 2 der GrwV). Bei PSM lag er bei 0,14 µg/l, wobei der Grenzwert bei 0,5 µg/l liegt (Anlage 2 der GrwV). Bei Chlorid lag der gemessene Wert im Zeitraum 2013/2014 bei 39 mg/l (Steckbrief des Bayer. Landesamts für Umwelt zur Grundwassermessstelle Nr. 4110602000017, Stand 22.12.2015, [https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu\\_gewaesserbewirtschaftung\\_ftz/index.html?lang=de](https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_gewaesserbewirtschaftung_ftz/index.html?lang=de)).

Dem Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG), in dem diese Einstufung vorgenommen wurde, kommt zwar keine rechtsverbindliche Außenwirkung zu, er entfaltet aber verwaltungsintern unabhängig davon, ob seine Behördenverbindlichkeit ausdrücklich bestimmt ist, grundsätzlich Bindungswirkung nicht nur für die Wasserbehörden, sondern auch für alle anderen Behörden, soweit sie über wasserwirtschaftliche Belange entscheiden (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Es ist daher grundsätzlich sachgerecht und praktikabel, diese Einstufungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern sie den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, des Wasserhaushaltsgesetzes und der Oberflächengewässerverordnung entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind. Soweit belastbare neuere Erkenntnisse, insbesondere Monitoring-Daten vorliegen, sind diese heranzuziehen. Bei lückenhafter, unzureichender oder veralteter Datenlage des Bewirtschaftungsplans sowie bei konkreten Anhaltspunkten für Veränderungen des Zustands seit der Dokumentation im aktuellen Bewirtschaftungsplan, die nicht durch neuere Erkenntnisse wie aktuelle Monitoring-Daten gedeckt sind, sind weitere Untersuchungen erforderlich (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnr. 489 m.w.N.).

Die für die Bewertung maßgeblichen Messstellen sind der Brunnen II Großwallstadt (Messstellennr. 4110 6120 00021) und der Brunnen 9 Niedernberg

der Stadtwerke Aschaffenburg AVG (Messstellennr. 4110 6020 00017). Der Abstand zum Brunnen 9 Niedernberg beträgt mindestens 5,5 km, zum Brunnen II Großwallstadt mindestens 7,5 km (jeweils Luftlinie). Das Niederschlagswasser wird, wo möglich, breitflächig versickert. Wo dies nicht möglich ist, wird das Wasser über Mulden abgeleitet, die mit einer mindestens 30 cm dicken Mutterbodenschicht versehen sind, und darin teilweise versickert bzw. zu einem Sickerbecken geleitet, das ebenfalls mit einer 30 cm mächtigen Oberbodenschicht ausgekleidet wird. Das Wasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann, wird in den Baumertsgraben bzw. in den Grundgraben eingeleitet. Der Einleitung ist jeweils ein Absetzbecken mit Regenrückhaltebecken und Drossel vorgeschaltet (vgl. Unterlage 13.1). Reifen- und Bremsenabrieb, Verbrennungsrückstände aus Motoren, Mineralöle (Tropfverluste) und Streusalz können im Straßenabwasser enthalten sein und auf die Versickerungsflächen gelangen. Zudem werden bestimmte Bauwerke mittels Bohrpfählen gegründet, die teilweise bis ins Grundwasser reichen können. Durch die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist mit einer weitgehenden Entfernung der oben genannten Stoffe zu rechnen. Ausgenommen hiervon ist das Streusalz. Chlorid ist ein für die Bewertung des Grundwasserkörpers relevanter Parameter. Es ist jedoch nicht zu besorgen, dass der nach Grundwasserverordnung für die Beurteilung maßgebliche Schwellenwert von 250 mg/l Chlorid durch die Versickerung von Niederschlagswasser, das bei dem Vorhaben anfällt, überschritten wird. Bei Verwendung geeigneter Materialien für die Bohrpfähle, z. B. chromatarmer zertifizierter Zement (vgl. A 3.4.3.6.2 und C 3.7.7.3.8), ist auch hier keine Auswirkung auf die Bewertung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers 2\_G062\_HE zu erwarten (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 14.05.2018).

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 wies der Bund Naturschutz darauf hin, dass nach der neueren Rechtslage bei Straßenplanungen ein sog. Fachbericht Wasserrahmenrichtlinie zu erstellen sei. Dies sei hier zwar für den Pflaumbach gemacht worden. Mittlerweile gebe es aber auch eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, in der es um den Eintrag von Chlorid ins Grundwasser bei Straßenplanungen gehe. Obwohl es auch eine Ortsumgebung betreffe, bei der Chlorid überhaupt kein Problem darstelle, also der Grundwasserkörper auch nicht als schlecht bewertet worden sei, habe das Bundesverwaltungsgericht trotzdem diese Vorlagefrage gestellt. Eine solche Ausarbeitung liege der Straßenplanung nicht zugrunde. Der Grundwasserkörper 2\_G062\_HE habe bei Nitrat einen schlechten Zustand. Es stelle sich die Frage, ob es hier überhaupt noch zu einer zusätzlichen Belastung kommen dürfe. Nitrat sei bei Straßenbauvorhaben nicht das ganz große Problem. Wichtig sei das Chlorid als Folge des Streusalzeintrags. Hier würden jetzt mittlerweile immer die Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme, wie z.B. Röhrichtbestände, diskutiert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat zu den Auswirkungen auf das Grundwasser mit Schreiben vom 14.05.2019 Stellung genommen und relevante Auswirkungen im Sinne des Verschlechterungsverbots verneint. Daher bestand kein Anlass, weitere Gutachten vom Vorhabensträger anzufordern.

b) Mengenmäßiger Zustand

Die Einstufung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers richtet sich nach den in § 4 Abs. 2 GrwV genannten Kriterien. Die zuständige Behörde stuft den mengenmäßigen Zustand als gut ein, wenn jedes der in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 lit. a bis d GrwV genannten Kriterien erfüllt ist. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald infolge eines Vorhabens mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 lit. a bis d GrwV nicht (mehr) erfüllt wird, oder ein Vorhaben bei Kriterien, die bereits vor der Maßnahme nicht erfüllt werden, zu einer weiteren negativen Veränderung führt (Ziffer 3.3.1 der Vollzugshinweise Verschlechterungsverbot).

Der Grundwasserkörper 2\_G062\_HE (Quartär Aschaffenburg) weist einen guten mengenmäßigen Zustand auf (vgl. Anhang 4.3 des Bewirtschaftungsplans).

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird ebenfalls nicht beeinflusst, da keine Grundwasserentnahmen erfolgen (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 14.05.2019).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 05.08.2019, dass im Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 14.05.2019 geprüft werde, ob das Vorhaben Auswirkungen auf das Grundwasser haben könne, was verneint werde, ohne dass erkenntlich sei, auf wessen Veranlassung dies geschehen sei. Zum einen sei festzustellen, dass es Aufgabe des Vorhabensträgers sei, in einem Fachbeitrag diese Bewertung durchzuführen. Zum anderen weise auch diese Prüfung erhebliche Ermittlungsdefizite auf. Die fachlichen Standards würden sich aus der "Immissionsbezogenen Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen" der Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH, Hannover, vom April 2018 ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8/17).

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken als Teil der höheren Wasserrechtsbehörde führte hierzu mit E-Mail vom 14.10.2019 aus, dass das genannte Gutachten in Bayern nicht eingeführt sei. Die "erheblichen Ermittlungsdefizite" würden sich auf diese Literatur beziehen, würden jedoch nicht konkretisiert, weshalb hierzu eine Stellungnahme auch kaum möglich sei.

Festzuhalten sei, dass es aus fachlicher Sicht bezüglich der nach Wasserrahmenrichtlinie für die Einleitung von Oberflächenwasser im konkreten Fall der Ortsumgehung keine Ermittlungsdefizite gebe. Am Ergebnis der vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgenommenen Bewertung (Schreiben vom 14.05.2019) werde auch seitens der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet Wasserwirtschaft) festgehalten.

Ergänzend ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass sich die vom Bund Naturschutz angesprochene "Immissionsbezogene Bewertung der Einleitung von Straßenabflüssen" der Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH vom April 2018 auf Einleitungen der Oberflächengewässer bezieht, während die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 14.05.2019 die Auswirkungen von Versickerung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser behandelt.

#### 3.7.7.3.6.2.2.2.2 Trendumkehrgebot

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Auf der Grundlage der Überblicksüberwachung und der operativen Überwachung nach § 9 Abs. 2 GrwV ermittelt die zuständige Behörde für jeden Grundwasserkörper, der nach § 3 Abs. 1 GrwV als gefährdet eingestuft worden ist, jeden signifikanten und anhaltenden steigenden Trend im Grundwasserkörper nach Maßgabe der Anlage 6 GrwV (§ 10 Abs. 1 GrwV). Liegt ein Trend nach Anlage 6 Nr. 1 GrwV vor, der zu einer signifikanten Gefahr für die Qualität der Gewässer- oder Landökosysteme, für die menschliche Gesundheit oder die potentiellen oder tatsächlichen legitimen Nutzungen der Gewässer führen kann, veranlasst die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Trendumkehr. Maßnahmen zur Trendumkehr sind erforderlich, wenn die Schadstoffkonzentration drei Viertel des Schwellenwertes, der gemäß § 5 Abs. 1 GrwV festgelegt worden ist, erreicht (§ 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GrwV).

Dieses Ziel bezieht sich auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper. Der Verpflichtung wird im Regelfall dadurch genügt, dass der Stand der Technik eingehalten wird (vgl. Hanusch/Sybertz, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Vorgehensweise bei Straßenbauvorhaben, ANLiegenNatur, Heft 40 (29), 2018). Insbesondere im Hinblick auf den Chlorid-Eintrag sind keine Maßnahmen zur Trendumkehr veranlasst, da die derzeitige Belastung nur bei 39 mg/l liegt und auch nach dem Bau der Kreisstraße der Grenzwert nicht erreicht wird, wie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 14.05.2019 festgestellt hat.



### 3.7.7.3.6.2.2.3 Verbesserungsgebot

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Eine Genehmigung ist - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Grundwasserkörpers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Auch insoweit ist mangels anderweitiger Auslegungshinweise des Europäischen Gerichtshofs zur Konkretisierung des in der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Art. 4 Abs. 6 lit. a und c, Abs. 8 WRRL) und im Wasserhaushaltsgesetz (vgl. § 28 Nr. 3, § 29 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG) verwendeten Begriffs „gefährden“ auf den allgemeinen ordnungsrechtlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab abzustellen. Es reicht daher weder aus, dass das Bewirtschaftungsziel möglicherweise nicht fristgerecht erreicht wird, noch muss die Zielverfehlung gewiss sein. Maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835, Rdnr. 582 m.w.N.; Urteil vom 27.11.2018, Az. 9 A 8.17, BeckRS 2018, 43249, Rdnr. 39). Zum Verbesserungsgebot wird im Übrigen auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.7.2.1 und C 3.7.7.2.1.2.7.2.2 Bezug genommen.

Das Maßnahmenprogramm für den Grundwasserkörper 2\_G062\_HE (Quartär Aschaffenburg) ist ebenfalls im Maßnahmenprogramm für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein, Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 enthalten. Dort sind als spezielle Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge ins Grundwasser aus der Landwirtschaft und Beratungsmaßnahmen für diesen Grundwasserkörper aufgeführt (Anhang 5 des Maßnahmenprogramms).

Diese Maßnahmen werden durch den Bau einer Straße nicht unmöglich gemacht, Entsprechendes wurde auch vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nicht vorgebracht.

Daher widersprechen auch die geplanten Versickerungen nicht den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen.

### 3.7.7.3.6.2.2.3 Reinhaltung des Grundwassers

Des Weiteren darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WHG). Wasserbeschaffenheit in diesem Sinne ist die physikalische, chemische oder biolo-

gische Beschaffenheit des Grundwassers (§ 3 Nr. 9 WHG). Der Besorgnisgrundsatz ist mit dem Verbot nachteiliger Veränderungen vom Oberbegriff "schädliche Gewässeränderung" i.S.d. § 3 Nr. 10 umfasst. Nachteilig ist eine Veränderung, wenn sich die physikalische, chemische oder biologische Grundwasserbeschaffenheit im Vergleich zum vorherigen Normalzustand ungünstig verändert (Meyer in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 6 zu § 48 WHG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässeränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für den Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Obergerichtspräsidenten und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492, juris, m.w.N.).

Weder nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch nach den anerkannten fachlichen Regeln sind hier schädliche Veränderungen des Grundwassers zu erwarten. Im Gegenteil ist die Versickerung von Straßenoberflächenwasser die wasserwirtschaftlich empfohlene und gesetzlich angestrebte Möglichkeit, Oberflächenwasser zu behandeln. Die einschlägigen technischen Regelwerke werden eingehalten, sodass, wie bereits in den vorstehenden Kapiteln ausgeführt, der Stand der Technik eingehalten wird und deswegen schädliche Veränderungen des Grundwassers nicht zu erwarten sind. Auf die Unterlage 13.1, Blatt 1, einschließlich der Berechnungen nach den einschlägigen technischen Regelwerken, wird entsprechend Bezug genommen.

Da die einschlägigen technischen Regelwerke beachtet werden und weder von der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt noch von den Trinkwasserversorgern Versagungsgründe angeführt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass § 48 Abs. 1 WHG nicht verletzt wird.

#### 3.7.7.3.6.2.2.4 Wasserschutzgebiete

Den hier gegenständlichen wasserrechtlichen Erlaubnissen stehen auch nicht die Verordnungen über die beiden betroffenen Trinkwasserschutzgebiete entgegen. Beide Verordnungen regeln, dass der Bau von Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen in der weiteren Schutzzone dann nicht verboten ist, wenn die RiStWag eingehalten werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 WSGVO Stadtwerke Aschaffenburg und § 3 Abs. 1 Nr. 4.3 WSGVO Pflaumheim). Auf die Ausführungen in dem Zusammenhang unter C 3.7.7.1.1 dieses Beschlusses wird entsprechend Bezug genommen.

Nach den RiStWag ist in der engeren Schutzzone (Zone II) das Versickern des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers in der Regel nicht zulässig (vgl. Ziffer 6.3.6 der RiStWag). Sämtliche Versickerungsanlagen (Sickerbecken bzw.

Sickergräben) liegen außerhalb der engeren Schutzzone (Zone II) in der jeweils betroffenen weiteren Schutzzone (Zone III). Diese Vorgabe der RiStWag und der Schutzgebietsverordnungen wird damit eingehalten.

Hinsichtlich der Einstufung von Entwässerungsmaßnahmen ist festzuhalten, dass der Vorhabensträger diese nach Stufe 1 der Tabelle 3 der RiStWag (Kapitel 6.2.6.1) eingestuft hat (früher Stufe 2 der RiStWag 2002), womit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg aus fachlicher Sicht einverstanden ist (vgl. Stellungnahme vom 13.07.2015 und E-Mail des Sachgebiets Wasserwirtschaft vom 13.08.2019). In der Stufe 1 werden keine über die RAS-Ew hinausgehenden Anforderungen gestellt. Das auf den Straßen und sonstigen Verkehrsflächen im Wasserschutzgebiet anfallende Niederschlagswasser sollte ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette und bewachsene Böschungen abfließen und versickern. Durch Stauschwellen (Querriegel) oder eine raue Bettung in Mulden und Seitengräben kann der Abfluss verzögert und die Zeit bis zur Versickerung vergrößert werden. Bei gesammelter Ableitung sind Straßengräben, Straßenmulden und Versickerungsmulden zulässig. Reicht die dezentrale Versickerung nicht aus, werden geeignete Anlagen, z.B. Versickerungsbecken, vorgesehen (Ziffer 6.2.6.3 der RiStWag).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 02.05.2013 aus, dass nach den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der beiden Trinkwasserschutzgebiete, die hier betroffen sind, die Errichtung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen nach den Vorgaben der RiStWag zu erfolgen habe. Eine wesentliche Beurteilungsgrundlage stelle die Schutzwirkung der nach der Baumaßnahme verbleibenden Grundwasserüberdeckung dar. So lägen nach den Ergebnissen des vom Vorhabensträger eingeholten "Hydrogeologischen Berichts" für die Ortsumgehung Pflaumheim, Variante 4, der GMP – Geotechnik GmbH & Co. KG vom 09.07.2010 überwiegend Lößlehme und Löß als Deckschichten an. Im Ergebnis bestehe daher mit der von der Planung konservativ gewählten Einstufung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung mit mittel bis groß Einverständnis. Lediglich im Streckenabschnitt ab Bau-km 3+774 bis Bauende werde die Schutzwirkung als gering bis mittel eingestuft. Ein weiterer wesentlicher Einflussfaktor für die Einstufung von Entwässerungsmaßnahmen sei der durchschnittliche tägliche Verkehr. Angesichts der hier prognostizierten Zahlen könne davon ausgegangen werden, dass aufgrund der bekannten hydrogeologischen Verhältnisse und der bekannten Deckschichten eine Einstufung der Entwässerungsmaßnahme an der Umgehungsstraße in die Stufe 2 nach Tabelle 3 der RiStWag 2002 (entspricht der Stufe 1 der RiStWag 2016) als ausreichend angesehen werden könne.

Die Planung der Ortsumgehung Pflaumheim befindet sich zwischen Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+570 und von Bau-km 2+400 bis Bau-km 4+035 in der Schutzzone III B der Brunnen der Stadtwerke Aschaffenburg. Die Planung sehe hier eine Einstufung der Maßnahmen der Streckenentwässerung nach Stufe 2

der Tabelle 3 der RiStWag 2002 vor (entspricht der Stufe 1 der RiStWag 2016), was aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Wasserwirtschaftsamtes als ausreichend erachtet werde, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 02.05.2013.

Hinsichtlich des Trinkwasserschutzgebiets Brunnen Pflaumheim ist anzumerken, dass die Trasse von Bau-km 0+570 bis Bau-km 1+375 im Trinkwasserschutzgebiet liegt. Mit der Einstufung von Entwässerungsmaßnahmen nach Stufe 2 der Tabelle 3 der RiStWag 2002 (entspricht der Stufe 1 der RiStWag 2016) besteht auch hier vom Grundsatz her seitens des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis (Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2017). Allerdings seien abschließende Aussagen nicht möglich, da ein belastbarer Vorschlag für einen aktuellen Schutzgebietsumgriff nicht vorliege. Bei einer südlichen Verlagerung des Trinkwasserschutzgebietes werde möglicherweise eine Überplanung des Streckenabschnittes von Bau-km 1+592 bis Bau-km 2+140 notwendig. Bei einer nach Norden reichenden Verlagerung sehe das Wasserwirtschaftsamt keine weiteren Anforderungen, da dieser Bereich aufgrund der Lage in der Schutzzone III B des Schutzgebietes der AVG bereits nach RiStWag ausgebaut werden solle.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies beim Erörterungstermin am 23.11.2016 darauf hin, dass sich an der Berechnung der Straßenentwässerungsanlagen noch Änderungen ergeben könnten, da diese nunmehr auch in der weiteren Schutzzone (Zone III A bzw. III B) des Entwurfs der Erweiterung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim lägen.

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 23.11.2016 aus, dass schon ein Abstimmungsgespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgt sei und bereits zugesagt worden sei, diese Berechnungen nachzuholen.

Die ergänzenden Berechnungen (Langzeitsimulation) wurden inzwischen vorgelegt, dem Vorhabensträger wurde aufgegeben, die insoweit geänderte Bemessung der Versickerungsanlagen zu berücksichtigen (vgl. A 7.3.1 und C 3.7.7.3.6.2.2.1.2).

#### 3.7.7.3.6.2.2.5 Lage und Ausführung der Versickerungsbecken und Versickerungsmulden

##### 3.7.7.3.6.2.2.5.1 Versickerungsbecken bei Bau-km 0+030 (BWV lfd.Nr. 3.2)

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, der Bayerische Bauernverband und ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.20) forderten mit Schreiben vom 24.04.2013, 12.04.2013 und 03.04.2013, dass für das Versickerungsbecken BWV lfd.Nr. 3.2 (Unterlage 7.2, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1) ein Alternativstandort zu suchen sei. Durch seine Lage werde die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in erheblichem Maße beeinträchtigt. Dies

könne auch durch ein Flurbereinigungsverfahren nicht verbessert werden. Es sei ein alternativer Standort, z.B. direkt am Kreisverkehr 1, notwendig.

Der Vorhabensträger entgegnete darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass das Sickerbecken BWV lfd.Nr. 3.2 (Unterlage 7.2) an den Kreisverkehr verschoben und in seinen Abmessungen optimiert werde, um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.

Es handelt sich um ein Becken für eine gezielte Versickerung (vgl. BWV lfd.Nr. 3.2, Unterlage 7.2). Das Becken lag zunächst bei Bau-km 0+100 südwestlich des Kreisverkehrs am Beginn des Planfeststellungsabschnitts. Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 wurde diese Anlage von Bau-km 0+087 zu Bau-km 0+030 verschoben und direkt am Kreisverkehr am Beginn des Planfeststellungsabschnittes platziert. Es liegt jetzt im unmittelbaren Anschluss an die dortigen Feldwege bei Bau-km 0+030 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1 und Blatt 1 EE). Daher wurde dem Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands und des Einwendungsführers Rechnung getragen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stimmte mit Schreiben vom 10.07.2015 der Verlegung des Sickerbeckens beim Kreisverkehr am Anfang des Planfeststellungsabschnittes zu.

#### 3.7.7.3.6.2.2.5.2 Versickerungsbecken bei Bau-km 1+120 (BWV lfd.Nr. 3.4)

Im Rahmen der erstmaligen Auslegung war bei Bau-km 1+200 für die Entwässerung des Entwässerungsabschnitts 2 ein Absetz- und Rückhaltebecken (BWV lfd.Nr. 3.4, Unterlage 7.2) vorgesehen, von dem aus das Straßenoberflächenwasser in den Dürrbach eingeleitet werden sollte. Dieses Becken ist im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 entfallen. An seiner Stelle wurde bei Bau-km 1+120 ein Versickerungsbecken vorgesehen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 und Blatt 3 E), da keine Einleitung von Oberflächenwasser der Kreisstraße in den Dürrbach erfolgen sollte (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 02.05.2013 und Unterlagen 0 N sowie 13.1).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stimmte mit Schreiben vom 10.07.2015 der Ersetzung des ursprünglich am Dürrbach vorgesehenen Absetz- und Rückhaltebeckens durch Mulden und ein zentrales Versickerungsbecken bei Bau-km 1+120 zu.

#### 3.7.7.3.6.2.2.5.3 Allgemeine Anforderungen an Versickerungsanlagen

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass der Vorhabensträger sicherzustellen habe, dass der Grund und Boden, durch den versickert werde (Oberboden und Untergrund) nicht verunreinigt sein dürfe und

eine ausreichende Durchlässigkeit, entsprechend der verwendeten Bemessungswerte, aufweisen müsse. Die Aushubarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlagen seien daher gutachterlich zu begleiten. Der Nachweis sei im Zuge der Bauabnahme dem privaten Sachverständigen vorzulegen. Sofern im Zuge der Aushubarbeiten für die Mulden Auffüllungen bzw. Untergrundverunreinigungen angetroffen würden, seien diese zu beseitigen und durch geeignetes Bodenmaterial (Z 0 nach LAGA) zu ersetzen. Ein Nachweis über den vorgenommenen Bodenaustausch sei dem privaten Sachverständigen für Wasserwirtschaft vorzulegen. Eingriffe in grundwasserschützende Deckschichten seien nicht zulässig.

Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung dieser Forderung bei der Bauausführung mit Schreiben vom 28.09.2018 zu (vgl. A 7.3.14).

Hinsichtlich der Entwässerung am Dürrbach (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1, Kap. 6.2) forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit E-Mail vom 12.09.2018 Entsprechendes, was dem Vorhabensträger, der mit Schreiben vom 04.11.2019 nicht widersprach, auferlegt wurde (vgl. A 7.3.24.4).

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass die Versickerungsmulden zum Schutz vor Verschlammung und Erosion unmittelbar nach der Herstellung und vor der Inbetriebnahme mit einer Extensivrasensaatmischung einzusäen seien. Das Pflanzen von Flachwurzlern oder Bäumen im Bereich der Mulden sei nicht zulässig. Bei Bäumen sei ein Mindestabstand des halben Kronendurchmessers von der Oberkante der Versickerungseinrichtungen einzuhalten. Die Zuläufe seien so zu gestalten, dass eine möglichst gleichmäßige Beschickung der Versickerungsflächen erfolge und keine Auswaschungen zu besorgen seien, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zusagte (vgl. A 7.3.16, A 7.3.18 und A 7.3.19).

Auch hinsichtlich der Entwässerungsanlagen am Dürrbach (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1, Kap. 6.2) forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Entsprechendes, was dem Vorhabensträger, der mit Schreiben vom 04.11.2019 nicht widersprach, unter A 7.3.24.4 und A 7.3.24.5 auferlegt wurde.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Betrieb erforderlichen Anlagen und Betriebseinrichtungen eine Funktionskontrolle durchzuführen sei, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zusagte (vgl. A 7.3.22).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019, dass die Herstellung und Unterhaltung der Mulden sehr aufwendig sei und die Nebenbestimmungen, die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gefordert würden, von der Hoffnung geprägt seien, dass alles funktioniere.

Zu überprüfen sei, ob die Herstellung und Unterhaltung mit den naturschutzfachlichen Anforderungen einhergehe oder nicht sogar zu artenschutzrechtlichen Konflikten führe, da eine Extensivrasensaatmischung vorgesehen sei. Bäume und Flachwurzler seien nicht erlaubt, angrenzende Bäume müssten einen Abstand halten.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass die Ausbildung der Mulden nach den aktuell gültigen Richtlinien, die bundesweit für jede Straßenbaumaßnahme eingehalten werden müssen, erfolge. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken hätten der Gestaltung und Ausführung zugestimmt.

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken führte hierzu an, dass die Bemessung, Planung und Bewertung der Niederschlagswassersammlung, -ableitung, -behandlung und -einleitung den Vorgaben des Merkblatts DWA-M 153 (August 2007) und dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (April 2005) entspricht, das in Fachkreisen eine Empfehlung darstellt und grundsätzlich jedermann zur freiwilligen Anwendung freisteht. Tatsächlich weisen das Merkblatt und das Arbeitsblatt einen sehr hohen Befolgungsgrad auf, da sie als Ausdruck des weitgehenden und/oder jüngsten Konsenses der relevanten Interessenten- und Fachkreise in der Anwendung faktisch alternativlos sind. Die faktische Bindungswirkung des Merkblattes und des Arbeitsblattes für den Umgang mit Regenwasser kann daher kaum hoch genug eingeschätzt werden.

Bezüglich der Herstellung greifen die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 1 (Fällzeitraum Gehölze), V 2 (Baufeldfreimachung – Vögel), V 3 (Baufeldräumung – Reptilien) und V 4 (Fällung von Bäumen mit Quartierstrukturen für Fledermäuse) sowie die geplanten artbezogenen Ausgleichsmaßnahmen für eine Vereinbarkeit der Arbeiten mit dem besonderen Artenschutz. Im Rahmen der Unterhaltung ist nicht von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote auszugehen. Eine Ansiedlung von Bodenbrütern in den 2 m breiten Mulden ist aufgrund der Lage direkt neben der Ortsumfahrung nicht anzunehmen. Ebenso ist nicht mit dem Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen (Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken vom 24.01.2020).

Artenschutzrechtliche Konflikte werden hier also nicht ausgelöst. Die Entwässerungsmulden werden zwar mit einer Extensivrasensaatmischung versehen, sie bleiben jedoch Entwässerungsmulden, die regelmäßig im Falle eines Niederschlags sich mit Wasser füllen werden. Die Tiere werden hier keinem höheren Risiko ausgesetzt, als dies bei anderen Straßengräben oder trockenfallenden Gewässern dritter Ordnung der Fall ist.

#### 3.7.7.3.6.2.2.6 Rechte Dritter

Es ist auch nicht zu erwarten, dass die hier gegenständlichen Benutzungen des Grundwassers sich auf das Recht eines Dritten nachteilig auswirken. Wäre dies der Fall und erhebt dieser Dritte Einwendungen, so dürfte die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, darf die gehobene Erlaubnis gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesen Fällen ist der betroffene Dritte zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG).

Da die Grundwassermenge hier nicht reduziert wird, sind nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Bewilligungen für den Betrieb der beiden Trinkwasserversorgungsanlagen nicht zu befürchten.

#### 3.7.7.3.7 Abwasserbehandlungsanlagen

Die hier vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen auch den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, in Einzelfällen nach dem Stand der Technik. Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rdnr. 10 zu § 60 WHG).

Die einschlägigen Regelwerke, zusammen mit der RiStWag, die oben genannt wurden, regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der Nachweise wird auf Unterlage 13.1, Blatt 5, Bezug genommen, wo rechnerisch nachgewiesen ist, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seiner Stellungnahme vom 25.07.2018 darauf hingewiesen, dass eine Niederschlagswasserbehandlung für die Entwässerung der Kreisstraße erforderlich ist. Jedoch kann von einer ausreichenden Behandlung ausgegangen werden. Hinsichtlich des Betriebs und des Unterhalts wird auf die Anforderungen Bezug genommen, die dem Vorhabensträger auferlegt wurden und in den vorhergehenden Kapiteln sowie unter C 3.7.7.3.9 behandelt werden.



### 3.7.7.3.8 Einbringen fester Stoffe ins Grundwasser

Werden feste Stoffe in ein Gewässer eingebracht, handelt es sich eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Diese Gewässerbenutzung bedarf zwar grundsätzlich der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG).

Beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 wies das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg darauf hin, dass noch Angaben für die Gründung der Brückenbauwerke notwendig seien (vgl. Stellungnahme vom 14.07.2015). Es würden hier noch weitere Planunterlagen zur fachlichen Beurteilung benötigt, gerade im Hinblick auf die Bereiche, in denen ins Grundwasser eingegriffen werde, weil es sich um Pfahlgründungen handle, die zu tief seien (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 15).

Der Vorhabensträger geht davon aus, dass bei folgenden Bauwerken eine Tiefgründung mittels Bohrpfählen erforderlich sein wird:

- Bauwerk Nr. 1, Brücke über die Breitfeldstraße bei Bau-km 0+817 (BWV lfd.Nr. 2.1, Unterlage 7.2),
- Bauwerk Nr. 2, Brücke über den Dürrbach bei Bau-km 1+155 (BWV lfd.Nr. 2.2, Unterlage 7.2),
- Bauwerk Nr. 3, Feldwegbrücke über die Kreisstraße bei Bau-km 1+529 (BWV lfd.Nr. 2.4, Unterlage 7.2),
- Bauwerk Nr. 4a, Brücke über den Mühlbach bei Bau-km 2+238 (BWV lfd.Nr. 2.6 a, Unterlage 7.2),
- Bauwerk Nr. 4 b, Brücke über den Pflaumbach bei Bau-km 2+300 (BWV lfd.Nr. 2.6 b, Unterlage 7.2) und
- Bauwerk Nr. 5, Feldwegbrücke über die Kreisstraße bei Bau-km 3+310 (BWV lfd.Nr. 2.9, Unterlage 7.2).

Bei allen diesen Bauwerken kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Pfahlgründung in das Grundwasser eingegriffen wird. Die Pfähle stellen aus hydrogeologischer Sicht jedoch einen punktuellen Eingriff dar, der die hydrogeologischen Verhältnisse nur im unmittelbaren Nahbereich der Pfähle verändert. Solange zwischen den Pfählen eine lichte Weite von mindestens einem Viertel der Durchmesser vorliegt, entstehen auch keine nennenswerten abdichtenden Effekte (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1 EE, Kapitel 7).

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Grenzen der Wasserschutzgebiete liegen die Bauwerke 1 und 2 bei Bau-km 0+817 bzw. Bau-km 1+155 (BWV lfd.Nrn. 2.1 und 2.2, Unterlage 7.2) in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim. Die Bauwerke Nrn. 3 und 4a bei Bau-km 1+529 bzw. Bau-km 2+238 (BWV lfd.Nrn. 2.4 und 2.6a, Unterlage 7.2) liegen außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete. Das Bauwerk Nr. 4b bei Bau-km 2+300 und das Bauwerk Nr. 5 bei Bau-km 3+310 (BWV lfd.Nrn. 2.6b und 2.9,

Unterlage 7.2) liegen innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III B) der Brunnen der Aschaffener Versorgungs-GmbH.

Das Wasserwirtschaftsamt stellte mit Schreiben vom 02.05.2013 fest, dass im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung nach dem Stand der ersten Auslegung im Jahr 2013 sechs Bauwerke erforderlich würden. Davon lägen die Brücke über die Breitfeldstraße (Bauwerk Nr. 1, BWV lfd.Nr. 2.1, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 E), das Bauwerk Nr. 2 (BWV lfd.Nr. 2.2, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 E) in der weiteren Schutzzone (Zone III) des Trinkwasserschutzgebietes Pflaumheim. Bei beiden Bauwerken sei eine Tiefgründung mittels Bohrpfählen vorgesehen. Die Tiefenlage der vorgesehenen Pfahlgründungen sei den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes sei bei beiden Bauwerken zwischen höchstem Grundwasserstand und der Gründungssohle ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die geforderten Mindestabstände zum Grundwasser eingehalten würden, soweit es die technischen Randbedingungen und statischen Erfordernisse zuließen. Falls sich in der Ausführungsplanung zu geringe Abstände ergeben sollten, werde die Ausführungsplanung der Bauwerke mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg merkte mit Stellungnahme vom 13.07.2015 an, dass mit Ausnahme des Bauwerks Nr. 6 (Brücke der Kreisstraße über einen öffentlichen Waldweg bei Bau-km 3+969; BWV lfd.Nr. 10, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 6) das eine Flachgründung erhalten solle, für alle Bauwerke eine Tiefgründung mittels Bohrpfählen vorgesehen sei. Die Tiefenlage der vorgesehenen Pfahlgründungen sei in den Unterlagen jedoch nicht angegeben. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes sei generell, so das Wasserwirtschaftsamt erneut, bei den Bauwerken zwischen höchstem Grundwasserstand und der Gründungssohle ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

Dazu führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass sich nach den Vorstatiken zu den geplanten Bauwerken für die Bauwerke 1 - 4 Bohrpfahllängen von ca. 12 m bis ca. 16 m ergäben. Für das Bauwerk 5 ergebe sich laut Vorstatik eine Bohrpfahllänge von ca. 7 m. Bei den Bauwerken 1, 3 und 5 sei bis in die Tiefe von 20 m kein Grundwasser erkundet. Somit könne der Mindestabstand von 2 m zum Grundwasser eingehalten werden. Bei den Bauwerken 2, 4 a und 4 b werde durch die Bohrpfahlgründung in das Grundwasser eingegriffen, jedoch stünden hier bei einer frostfreien Gründung weiche Auelehme an, die aufgrund der hohen Setzungsbeträge nicht für eine Flachgründung geeignet seien. Nach dem Bodengutachten des Vorhabensträgers sei aus geotechnischer Sicht nur eine Tiefgründung in der Lage, die anfallenden Setzungen so weit zu reduzieren, dass die Bauwerke hergestellt werden könnten. Bei den Gründungspfählen handele es sich um punktuelle Eingriffe. Die Pfähle

der Bauwerke 4 a und 4 b gründeten nach den Unterlagen in quartären Schichten, in denen nicht mit Hohlräumen zu rechnen sei. Deshalb seien auch Betonverluste eher untergeordnet zu erwarten. Prinzipiell lasse sich bei Ortbetonpfählen aber ein geringer Zementeintrag nicht ganz verhindern.

Dabei handelt es sich um das Einbringen eines festen Stoffes in ein Gewässer und damit um eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Diese Gewässerbenutzung bedarf zwar grundsätzlich der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG). Es handelt sich hierbei um Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (§ 49 Abs. 1 Satz 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten jedoch Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 Satz 2 WHG). Im Allgemeinen kann man von einer Erlaubnisfreiheit ausgehen, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt (BT-Drucksache 16/12275, Seite 66).

Das Wasserwirtschaftsamt forderte daher mit Stellungnahme vom 25.07.2018, dass der Antragsteller die Bauwerksgründungen plan- und sachgemäß sowie nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen habe. Für die Herstellung der Säulen sei ein chromatarmer zertifizierter Zement zu verwenden. Es dürfe nicht zur Auswaschung von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser kommen. Dies sei mittels einer fachtechnischen Stellungnahme durch den Vorhabensträger zu belegen, die der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen sei.

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 28.09.2018 diesen Hinweis zur Kenntnis und sagte zu, dies in der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen (vgl. A 3.4.3.6).

Daher kann bei Beachtung der Auflagen davon ausgegangen werden, dass insoweit eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht ausgesprochen werden muss. Die Bodeneingriffe selbst sind durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Da hier ein entsprechender zertifizierter Zement zu verwenden ist, besteht auch nicht die Befürchtung, dass es hier zu Grundwassergefährdungen kommen kann.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 29.06.2018 vor, dass bei der Darstellung der Bauwerke 1 bis 5 jeweils ausgeführt werde, dass ein Eingriff in das Grundwasser bei der Pfahlgründung nicht ausgeschlossen werden könne. Die Pfähle würden aus hydrogeologischer Sicht einen punktuellen Eingriff dar-

stellen. Für diese Bohrpfahlgründungen sei eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Planunterlagen stellten dar, dass ein Eingriff in das Grundwasser bei der Pfahlgründung nicht ausgeschlossen werden könne. Eingriffe in das Grundwasser seien grundsätzlich schädliche Gewässeränderungen. Daran ändere sich auch nichts, wenn es sich um punktuelle Eingriffe handle und sich die hydrogeologischen Verhältnisse nur im Nahbereich der Pfähle veränderten. Das Gesetz spreche nicht davon, ob es sich um erhebliche Eingriffe handle. Die Erlaubnis sei dann schon zu versagen, wenn Gewässeränderungen zu erwarten seien. Ob diese vermeidbar bzw. ausgleichbar seien, werde in den Planunterlagen nicht dargestellt.

Der Vorhabensträger erwiderte hierzu mit Schreiben vom 05.10.2018, dass aufgrund des anstehenden schlecht tragenden Bodens die Bauwerke 1 bis 5 auf Bohrpfähle gegründet werden müssten. Die Planung sei in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgt. Der Forderung des Wasserwirtschaftsamts, einen Mindestabstand von 2 m zum Grundwasser einzuhalten, könne aufgrund des nicht ausreichend tragfähigen Bodens nicht gefolgt werden. Eine Vermeidung dieses wasserrechtlichen Tatbestandes sei demzufolge nicht möglich. Jedoch handle es sich hierbei nur um punktuelle Eingriffe bei Herstellung der Bohrpfähle. Die Ausführungsplanung der Bauwerke werde mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt, um ein bestmögliches Ergebnis aus technischer Planung und pflichtgemäßem Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde zu erzielen.

Wie bereits oben ausgeführt, sind die Bohrpfahlgründungen auch dann zulässig, wenn sie ins Grundwasser eingreifen. Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird hierbei Rechnung getragen (vgl. A 3.4.3.6).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 auch, dass dann, wenn die Gutachter des Vorhabensträgers ausführten, dass es sich um keine "nennenswerten abdichtenden Effekte" handle, offenbar werde, dass es abdichtende Effekte gebe. Unter Zugrundelegung, dass diese Bauwerke in der Wasserschutzzone III lägen, sollte jegliche abdichtende Wirkung unterbleiben.

Eine Einwendungsführerin (vgl. C 3.8.2.72) brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 vor, dass sich an drei Stellen Eingriffe in das Grundwasser nicht verhindern ließen. Dies betreffe die Bauwerke 1, 2, 3, 4a, 4b und 5. Daher gehe sie davon aus, dass die Umgehungsstraße den Menschen noch mehr belaste, als es die bisherige Ortsdurchfahrt tue. Außerdem sei hier eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen.

Die "nennenswerten abdichtenden Effekte" sind in Unterlage 13.1, Blatt 1 (Seite 13.2 EE) angesprochen. Dies bezieht sich auf die Bohrpfahlgründung der

Bauwerke 1 bis 5. Dort wird festgehalten, dass die Bohrpfähle aus hydrogeologischer Sicht lediglich einen punktuellen Eingriff darstellten, der die hydrogeologischen Verhältnisse nur im unmittelbaren Nahbereich der Pfähle verändere. Solange zwischen den Pfählen eine lichte Weite von mehr als 0,25 d vorliegt, entstünden keine nennenswerten abdichtenden Effekte.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde dazu aus (E-Mail vom 16.04.2019), dass die statischen und konstruktiven Erfordernisse an die Bohrpfähle (Lage, Einbindtiefe, Durchmesser) aus der Tragfähigkeit des anstehenden Bodens abzuleiten sein. Da dazu im Verfahren seitens des Antragstellers noch keine Aussagen getroffen worden seien, sei noch unklar, ob die Bohrpfähle überhaupt in das Grundwasser einbinden. Unberührt davon sei geplant, die einzelnen Bohrpfähle der jeweiligen Bauwerksgründung auf Abstand zu setzen ( $a \geq 0,25 d$ ), um sicherzustellen, dass das Grundwasser die einzelnen Bohrpfähle frei umströmen könne und somit kein „abdichtender Effekt“ durch die Bohrpfähle – auch wenn sie aus statischen Gründen in Gruppen angeordnet werden müssten – im Untergrund auftrete.

Damit hat die Fachbehörde die Annahmen des Vorhabensträgers bestätigt. Hinsichtlich der Erlaubnispflicht wird auf die Ausführungen am Anfang dieses Kapitels Bezug genommen.

#### 3.7.7.3.9 Sonstige Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen

##### 3.7.7.3.9.1 Widerrufsvorbehalt

Die ausgesprochene erhobene Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG). Auf eine entsprechende Tenorierung konnte daher verzichtet werden.

##### 3.7.7.3.9.2 Befristung

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg schlug mit Schreiben vom 13.07.2015 vor, in Anbetracht der regelmäßigen Kontroll- und Anpassungspflicht der Wasserrechtsbehörde, die z. B. auf Änderungen von Rechtsverordnungen oder Vorschriften beruhen, die Dauer der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung für das Versickern bzw. Einleiten von Niederschlagswasser zu befristen (Vorschlag 20 Jahre).

Eine Befristung war nicht notwendig (§ 13 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis für die Einleitung und Versickerung von Oberflächenwasser wurde im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung unbefristet erteilt. Die Befristung ist vor allem ein Mittel, um den Erfordernissen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wenn die zukünftige Entwicklung der maßgeblichen Sach-

und Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses noch nicht hinreichend übersehbar ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 55 zu § 36). Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Straßenabwasser in oberirdische Gewässer soll in der Regel unbefristet erteilt werden (vgl. IMS vom 19.06.1990, Nr. IID/IIIE/IIB-45361.1-003/90). Eine Befristung ist nur erforderlich, wenn die Auswirkungen der Einleitung aus bestimmten Gründen noch nicht abschließend beurteilt werden können, wenn die Einleitung sanierungsbedürftig ist oder aus anderen Gründen nur als Übergangslösung angesehen werden kann.

Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Die Entwicklung der Entwässerungssituation ist aufgrund der fachlich nicht beanstandeten Berechnung des Vorhabensträgers ermittelt, die neben der Leistungsfähigkeit der Vorfluter Grundlage für die Dimensionierung der Rückhaltebecken war. Die Entwässerungs-, Einleitungs- und Versickerungsanlagen tragen dem derzeitigen Stand der Technik Rechnung. Die vorgesehenen Einleitungseinrichtungen sind zudem weder sanierungsbedürftig noch als Übergangslösung anzusehen, sondern als dauerhafte und endgültige Lösung gedacht. Auch nach Ablauf einer Befristung könnte, anders als bei anderen Vorhaben oder Einrichtungen, die Einleitung nicht einfach gestoppt werden, da die versiegelte Fläche der Kreisstraße auch weiterhin vorhanden wäre. Schließlich steht die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG), während - im Gegensatz zur Bewilligung - eine Befristung im Ermessen der Behörde steht. Somit ist gewährleistet, dass jederzeit, z.B. im Wege des Teilwiderrufs, die Anforderungen an die Entwässerungsanlagen bei einem entsprechenden Fortschreiten des Stands der Technik angepasst werden können (§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 WHG).

#### 3.7.7.3.9.3 Wartungs- und Unterhaltungspflichten

Abwasseranlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, in den Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass der Straßenbaulastträger für den sachgerechten Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Entwässerungsanlage verantwortlich sei. Die Entwässerungseinrichtungen seien regelmäßig, wenigstens vierteljährlich, zu kontrollieren. Darüber hinaus sei die Kontrolle dieser Einrichtungen u.a. erforderlich bei Unfällen, nach Ende einer Frostperiode oder auch nach langen Trockenperioden. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 23.10.2013, dass dieser Hinweis berücksichtigt werde (vgl. A 7.3.2 und A 7.3.9).

Das Wasserwirtschaftsamt stellte mit Schreiben vom 25.07.2018 (wiederum) fest, dass der Vorhabensträger für den ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere für die Unterhaltung der Anlagen, einschließlich der Einleitungsstellen in die Gewässer verantwortlich sei. Der Betrieb, insbesondere die Arbeiten und Kontrollen, seien in einem Betriebstagebuch festzuhalten, dieses sei auf Verlangen vorzulegen, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zusagte (vgl. A 7.3.7 und A 7.3.2).

Um die Funktionsfähigkeit der Absetzbecken zu erhalten, so das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 25.07.2018, seien die Anlagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. zu reinigen. Für die Absetzbecken seien Betriebsanweisungen gemäß DWA-A 166, Ziffer 13.2, zu erstellen und dem privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft vorzulegen. Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung dieser Forderungen bei der Bauausführung mit Schreiben vom 28.09.2018 zu (vgl. A 7.3.6 und A 7.3.8).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass für die Rückhaltebecken die Vorgaben nach dem Merkblatt DWA-A 166, Ziffer 13.2, zu beachten und Betriebsanweisungen zu erstellen seien, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zusagte (vgl. A 7.3.8).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, dass zur Sicherstellung der Funktionssicherheit und Wartung der gesamten Entwässerungsanlage die Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumungsarbeiten in einer Betriebsanleitung festzulegen seien. Die Durchführung sei in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen seien auf Verlangen den Gewässeraufsichtsbehörden zur Einsicht vorzulegen. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 23.10.2013, dass diese Forderung beachtet wird (vgl. A 7.3.7 und A 7.3.8).

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, im Planfeststellungsbeschluss zu regeln, dass dem Straßenbaulastträger die Unterhaltung der Einleitungsstellen an den benutzten Gewässern in dem Umfang obliegen soll, als durch die Einleitung des Niederschlagswassers aus der Straßenentwässerung Schäden (z.B. Auskolkungen oder Sedimentablagerungen) am benutzten Gewässer entstehen könnten. Dies gilt auch für den Dürrbach (vgl. E-Mail des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg vom 12.09.2019).

Der Vorhabensträger teilte mit Schreiben vom 23.10.2013 mit, dass dieser Hinweis berücksichtigt werde.

Der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes war Rechnung zu tragen, da sie sich mit dem geltenden Recht deckt. Den Unternehmern von Wasserbenut-

zungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers nämlich insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG). Entsprechend war diese Regelung auch im Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen (vgl. A 7.3.12).

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte, dass der Vorhabenträger hinsichtlich des Baus und der Unterhaltung der jeweiligen Einleitungsstelle eine Vereinbarung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen schließen solle (E-Mails vom 12.09.2019 und vom 07.11.2019), ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass eine solche Vereinbarung für die Beteiligten sicher sinnvoll ist, eine Kontrahierungszwang sich jedoch aus dem Gesetz nicht entnehmen lässt, weshalb eine entsprechende Nebenbestimmung nicht möglich war.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte weiter mit Schreiben vom 02.05.2013, dass nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen vom Vorhabenträger eine Einweisung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren in die einzelnen Betriebseinrichtungen vorzunehmen sei. Der Vorhabenträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 die Erfüllung dieser Forderung zu (vgl. A 7.3.13).

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass die Sohlen der Versickerungseinrichtungen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen seien, um die Funktionsfähigkeit der Mulden hinsichtlich ihrer Reinigungs- und Versickerungsleistung zu gewährleisten. Durch geeignete Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten sei eine dauerhafte Begrünung sicherzustellen. Eine Abdeckung der Mulden mit Rindenmulch oder Kies sei nicht zulässig. Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 25.07.2018 auch, dass in den Bereichen der Versickerungsflächen weder Pflanzenschutz- noch Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden dürften. Bei Bedarf seien vorhandene Fremdstoffe und Ablagerungen aus den Mulden zu entfernen. Die Versickerungsmulden seien durch jährliche Mahd gehölzfrei zu halten, was der Vorhabenträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zur Kenntnis nahm und zusagte (vgl. A 7.3.17).

Entsprechende Forderungen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit E-Mail vom 12.09.2019 im Hinblick auf die Entwässerung am Dürrbach (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1, Kap. 6.2) erhoben und dem Vorhabenträger unter A 7.3.24.6, A 7.3.24.7 und A 7.3.24.8 auch auferlegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit E-Mail vom 12.09.2019, dass eine andere als in den Planfeststellungsunterlagen beschriebene Nutzung der Versickerungseinrichtungen (z.B. Tier- oder Naturschutz) für unzulässig erklärt werde. Der Vorhabenträger widersprach nicht (Schreiben vom 04.11.2019), weshalb ihm dies auch ohne Weiteres auferlegt werden konnte (A 7.3.24.9).



Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken forderte mit Schreiben vom 22.06.2018, dass das Grüngut, das bei der Pflege der Entwässerungsmulden anfallt, sofort zu entfernen sei. Dies nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 lediglich zur Kenntnis.

Auf Forderung des Wasserwirtschaftsamtes wurde dem Vorhabensträger bereits auferlegt, die Versickerungsanlagen hinsichtlich ihrer Reinigungs- und Versickerungsleistung in angemessenen Abständen zu prüfen und mindestens einmal jährlich durch Mahd frei von Gehölzen zu halten. Vorhandene Fremdstoffe und Ablagerungen sind aus den Versickerungsanlagen zu entfernen (vgl. A 7.3.17). Insoweit wird den Forderungen der Fischereifachberatung zumindest im Ergebnis Rechnung getragen.

Die Bauarbeiten und der spätere Betrieb der Entwässerungsanlagen seien mit äußerster Sorgfalt und dem höchstmöglichen Schutz des Grundwassers auszuführen, so das Wasserwirtschaftsamt mit Schreiben vom 25.07.2018. Die Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung seien zu beachten, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zusagte (vgl. A 7.3.20).

Hinsichtlich der Entwässerungsanlagen für einen Feldweg am Dürrbach (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1, Kap. 6.2) forderte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit E-Mail vom 12.09.2019, dass ihm vor Beginn der Baumaßnahme zur Entwässerung des Wirtschaftswegs Erläuterungen zum Betrieb der Entwässerungsanlage sowie Detailpläne insbesondere zur Versickerungsmulde mit Querriegeln, Rohrleitung und Einleitungsstelle vorzulegen seien. Das Gleiche gilt für die Entwässerung des Radwegs am Pflaumbach (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1, Kap. 6.4), so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit E-Mail vom 07.11.2019.

Der Vorhabensträger widersprach dieser Forderung nicht (vgl. Schreiben vom 04.11.2019), weshalb ihm die Erfüllung dieser Forderung ohne Weiteres auferlegt werden konnte (vgl. A 7.3.24.10 und A 7.3.25.2).

#### 3.7.7.2.9.4 Auflagenvorbehalt

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächen- als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan (vgl. Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013, 13.07.2015 und 25.07.2018). Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ

2001, 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, 115, mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG).

#### 3.7.7.3.10 Einvernehmen der unteren Wasserrechtsbehörde

Über die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu entscheiden (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständig ist hier das Landratsamt Aschaffenburg als untere Wasserrechtsbehörde (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG).

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Wasserrechtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.02.2020 das Einvernehmen erteilt.

#### 3.7.7.3.11 Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Daher liegen keine Tatbestände vor, die zur Versagung der beantragten gehobenen Erlaubnis führen müssten. Die gehobene Erlaubnis steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde (§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 WHG).

Durch diese Vorschrift ist die zuständige Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln und dieses dabei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die zuständige Behörde hat eine am Bewirtschaftungszweck orientierte Zweckmäßigkeitprüfung vorzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die dem Antrag verfolgten Gewässerbenutzungen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen oder ob sie mit diesem im Widerspruch stehen (vgl. Drost, Das Wasserrecht in Bayern, Rdnr. 35 zu § 12 WHG).

Das Bewirtschaftungsermessen ist nach allgemeinen Grundsätzen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und innerhalb der rechtlichen Grenzen auszuüben (Art. 40 BayVwVfG). Zweck der Ermächtigung nach § 12 Abs. 2 WHG ist die Bewirtschaftung der Gewässer (§ 1 WHG). Bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind aufgrund von § 1 WHG und der wasserwirtschaftlichen Grundsätze zur Bewirtschaftung alle nach Lage der Dinge entscheidungsrelevanten Belange mit dem ihnen objektiv zukommenden Gewicht zu berücksichtigen. Das Gewicht der Belange ist unter anderem anhand rechtlicher Maßstäbe und Wertungen zu bestimmen. Hierzu gehört der Umstand, dass die Erlaubnis, was die Vereinbarkeit des Einleitens des Abwassers mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen angeht, erteilt werden darf. Dass die Erlaubnis erteilt werden darf, besagt jedoch nicht, dass sich das rechtliche Dürfen bei der Ermessensausübung durchsetzen muss. Vielmehr ist es gerade Sinn und Zweck der Ausgestaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis als Ermessensentscheidung, dass die Behörde höhere als die zwingenden Anforderungen an das Einleiten stellen

darf, wenn konkrete wasserwirtschaftliche Gründe hierfür gegeben sind und die Abwägung der Belange zuungunsten des Einleiters ausfällt. Nur auf diese Weise lässt sich die für eine insgesamt sachgerechte Bewirtschaftung der Gewässer notwendige Konkretisierung genereller Maßstäbe einzelfallorientiert herbeiführen. Insbesondere hat die Ausübung des Ermessens dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die einzelfallübergreifende Lenkungswirkung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgrund deren Konkretisierungsgrads nicht notwendig ausreicht, um einzelfallbezogen das "richtige" Ergebnis vorzugeben, sondern dass insoweit vielfach Raum für die der Optimierung der Bewirtschaftung dienenden Präzisierungen besteht (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 30.09.2015, Az. 20 A 2660/12, BeckRS 2015, 56096).

Weder von den Fachbehörden noch von der unteren Wasserrechtsbehörde wurden Aspekte vorgetragen, die im Rahmen der Ermessensausübung zur Versagung der Erlaubnis führen müssten. Der Vorhabensträger ist den vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gestellten Anforderungen an die Nachweise gemäß den einschlägigen Merkblättern nachgekommen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die vorgesehene Versickerung teilweise erst auf eine Forderung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg (Stellungnahme vom 02.05.2013) zurückgeht und dem Schutz des Trinkwassers offensichtlich besser dient als die zunächst vorgesehene Einleitung des Straßenoberflächenwassers in den Dürrbach, der unmittelbar am Fassungsbereich der Brunnen Pflaumheim vorbeifließt. Die Planung trägt auch der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebiets für die Brunnen Pflaumheim Rechnung, indem die gesamte Strecke nach den RiStWag ausgebaut wird. Dass weitere Pläne oder Programme der Gewässerbewirtschaftung der Versickerung ins Grundwasser entgegenstehen, wurde im Verfahren nicht vorgebracht.

Weiter ist festzuhalten, dass für die hier gegenständliche Maßnahme, nämlich dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 1, Gründe sprechen, die sogar einen Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentum zulassen (vgl. hierzu **C 3.5** dieses Planfeststellungsbeschlusses). Mit dem Bau ist notwendigerweise verbunden, dass Oberflächenwasser auf den versiegelten Flächen anfällt, das dann zu versickern oder in Vorfluter einzuleiten ist. Die Planung trägt den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerken Rechnung. Daher sind auch keine Aspekte ersichtlich, die im Zuge der Ermessensausübung dazu führen könnten, die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen. Nach alledem konnte im Rahmen der Ermessensausübung die gehobene Erlaubnis erteilt werden.

#### 3.7.7.3.12

#### Bauwasserhaltungen

Bauwasserhaltungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses bzw. der mit ihm ausgesprochenen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 02.05.2013 aus, dass nach den Angaben der Unterlage 13.1, Blatt 1, Kapitel 8, anfallendes Grundwasser über Absetzbecken und Versickeranlagen wieder dem Grundwasser zugeführt werden solle. Weitere Angaben hierzu würden nicht getroffen. Die konkrete Planung zu Bauwasserhaltungen (z.B. bei Bauwerksgründungen) werde erfahrungsgemäß im Regelfall von den Trägern des Vorhabens in die Verantwortung der beauftragten Baufirmen gelegt. Insofern seien hierfür zu gegebener Zeit gesonderte wasserrechtliche Verfahren unter Angabe des konkreten Benutzungsumfangs und der beabsichtigten Ableitung (Versickerung oder Einleiten in ein Gewässer) durchzuführen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013 und vom 13.07.2015, dass das im Zuge von Bauwasserhaltungen anfallende Wasser vorzugsweise breitflächig zu versickern sei und nur nach ausreichender Vorreinigung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden dürfe. Vor Ausführung sei auf Grundlage geeigneter Unterlagen rechtzeitig vorher ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, diese Forderung zu beachten.

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Wasserrechtsbehörde stellte mit Schreiben vom 09.04.2013 fest, dass in den Nrn. 7 und 8 des Erläuterungsberichts zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1, Blatt 1) ausgeführt werde, dass bauzeitlich Entwässerungsmaßnahmen erforderlich seien. Anfallende Oberflächenwässer sollen in Gewässer abgeleitet werden. Anfallendes Grundwasser solle über Absetzbecken und Versickerungsanlagen dem Grundwasser wieder zugeführt werden. Detailliertere Angaben würden jedoch gemacht. Das Landratsamt machte hier darauf aufmerksam, dass die Maßnahmen eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellten, die grundsätzlich nach den §§ 8 und 10 WHG und Art. 15 BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürften.

Das Landratsamt Aschaffenburg machte mit Schreiben vom 09.07.2015 darauf aufmerksam, dass entgegen den Feststellungen im ersten Beteiligungsverfahren die Angabe des Erläuterungsberichts zu den wasserrechtlichen Tatbeständen (Unterlage 13.1, Blatt 1) nach wie vor nicht ergänzt worden seien.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass er die Angaben für ausreichend halte.

Dem Vorhabensträger wurde hier aufgegeben, rechtzeitig vorher für die notwendigen Bauwasserhaltungen ein eigenes wasserrechtliches Verfahren bei der unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) durchzuführen (vgl. A 3.4.3.3).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass bei einer übergangsweisen Absenkung und Ableitung des Grundwassers in die Vorfluter kein verschmutztes Baugrubenwasser eingeleitet werde dürfe. Erforderlichenfalls seien ausreichend dimensionierte Absetzbecken den Einleitungsstellen vorzuschalten. Die Absetzzeit bzw. die Bemessung der erforderlichen Absetzbecken habe nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu erfolgen.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die Forderung beachtet werde. Auf die Unterlage 13.1, Kapitel 7, wurde Bezug genommen. Dort ist festgehalten, dass schon zu Beginn der Bauzeit besondere Entwässerungsmaßnahmen erforderlich sind, um Schäden am Wasserhaushalt auszuschließen. Das im Baufeld anfallende Oberflächenwasser wird durch provisorische Abfanggräben, Schlammfänge und Ähnliches gesammelt und ordnungsgemäß in die Vorflut abgeleitet. Zur Verhinderung des Austritts von mit Schwebstoffen und/oder Ölen angereicherten Oberflächenwassers aus den Baustellenflächen sind allen Einleitungen während der Bauphase Absetzbecken vorzuschalten. Die Provisorien werden so lange unterhalten, bis die endgültigen Entwässerungsanlagen fertiggestellt sind.

Unter der Überschrift "Bauausführung" forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 26.02.2013, dass bei der Entleerung der Absetzbecken darauf zu achten sei, dass kein Sediment bzw. Schlamm aufgewirbelt und in das Gewässer ausgetragen werde. Jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt werde, müsse frei von Fetten, Benzin- und Ölrückständen sein.

Der Vorhabensträger sagte die Beachtung dieser Forderung mit Schreiben vom 23.10.2013 zu (vgl. A 3.1).

Bauwasserhaltungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung bzw. der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zusammen erteilten gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Vorhabensträger hat nicht beantragt, in diesem Planfeststellungsverfahren über Bauwasserhaltungen zu entscheiden. Dies wird einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren überlassen bleiben.

3.7.7.4 Sonstige Belange des Schutzes von Oberflächengewässern

3.7.7.4.1 Anlagen in Überschwemmungsgebieten

3.7.7.4.1.1 Rechtliche Anforderungen

Vom Neubau der Kreisstraße AB 1 sind vier Gewässer betroffen, nämlich der Dürrbach, der Baumertsgraben, der Pflaumbach zusammen mit dem Mühlbach,

der kein eigenständiges Gewässer ist, sondern der dadurch entsteht, dass ein Teil des Wassers des Pflaumbachs bei einem Mühlwehr am Ortsende von Wenigumstadt ausgeleitet wird und der parallel zum Pflaumbach verläuft, und der Grundgraben, alles Gewässer dritter Ordnung (§ 3 Nr. 1 WHG, Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG). Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 und 2 BayWG) gibt es für diese Gewässer nicht. Die Überschwemmungsgebiete sind auch nicht vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG, Art. 47 BayWG).

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Teichen oder Hochufern und sonstigen Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 Satz 1 WHG). Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 WHG sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Sätze 1 und 2 WHG).

Die Vorschrift des § 77 WHG, wonach Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind, ist unmittelbar geltendes Recht, das nicht nur die Wasserbehörden, sondern auch andere Behörden und Planungsträger bindet, die mit ihren Vorhaben die Funktionsfähigkeit des Gebietes beeinträchtigen können (BayVGH, Urteil vom 27.04.2004, Az. 26 N 02.2437, BeckRS 2004, 35320 m.w.N.). Diese Vorschrift gilt für sämtliche Arten von Überschwemmungsgebieten, worunter auch faktische Überschwemmungsgebiete fallen, die weder förmlich festgesetzt noch vorläufig gesichert wurden (Hünnekens in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 3 zu § 77 WHG; BayVGH, Urteil vom 27.04.2004, a.a.O.).

Beim Bau der Kreisstraße, die mehrere Gewässer quert, werden auch Bereiche berührt, die regelmäßig von überschwemmt oder durchflossen werden und daher Überschwemmungsgebiet i.S.d. § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG sind. Die Maßnahme sieht vor, quer zur Fließrichtung der Gewässer jeweils eine Straße in Dammlage zu führen, was Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss hat (so auch voraussetzend Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013).

Die gesetzliche Ausgleichsoption (§ 77 Satz 2 WHG) hat nur subsidiären Charakter. Sie kommt erst zum Tragen, wenn die Pflicht zur Erhaltung von Überschwemmungsgebieten durch das Entgegenstehen überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit im konkreten Fall suspendiert ist. Das Vorliegen "überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit" ist somit unabdingbare Voraussetzung dafür, dass vom Erhaltungsgebot des § 77 Satz 1 WHG abgewichen werden darf (BayVGH, Urteil vom 27.04.2004, Az. 26 N 02.2437, BeckRS 2004, 35320 m.w.N.).

Die einzelnen "überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit" i.S.d. § 77 Satz 2 WHG sind nicht normiert. Ob sie vorliegen, lässt sich nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls feststellen. Sie können darin bestehen, dass die vorgegebene Richtung der Siedlungsentwicklung ohne vertretbare Alternativen ist, die Ansiedlung von Industrieunternehmen mit Standortzwangspunkten verbunden ist, die Schaffung einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen möglich wird oder die Sicherung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen erreicht wird (vgl. BayVGH, Urteil vom 27.04.2004, a.a.O.). Die Merkmale "überwiegend" und "entgegenstehend" zeigen, dass die für die Aufgabe eines Überschwemmungsgebietes sprechenden Gründe wegen der ihnen im Einzelfall zukommenden Bedeutung diejenigen des Hochwasserschutzes an Wichtigkeit noch übertreffen müssen. Die Entscheidung, welchen der öffentlichen Interessen der Vorrang zu geben ist, setzt auf Seiten des Planers eine Interessenabwägung voraus (vgl. BayVGH, Urteil vom 27.04.2004, a.a.O.). Die Gründe des Wohls der Allgemeinheit müssen mindestens ein mittleres Gewicht haben. Die Gewichtigkeit des erforderlichen Gemeinwohlgrundes muss von dem Ausmaß abhängig gemacht werden, in dem das Überschwemmungsgebiet beseitigt werden soll (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.04.2008, Az. 1 KN 113/06, BeckRS 2008, 36112).

#### 3.7.7.4.1.2 Gründe der Inanspruchnahme

Hier ist zunächst festzuhalten, dass das Gewicht der Eingriffe in die bestehenden Überschwemmungsgebiete der Gewässer gering zu beurteilen ist. Sämtliche Gewässer haben auch im Hochwasserfall (HQ<sub>100</sub>) vergleichsweise geringe Abflüsse. Beim Dürrbach und beim Grundgraben liegen diese jeweils bei 4,08 m<sup>3</sup>/s, beim Baumertsgraben sogar nur bei 2,88 m<sup>3</sup>/s. Lediglich der Pflaumbach weist einen Hochwasserabfluss von 17,5 m<sup>3</sup>/s auf (vgl. Unterlage 13.3 N, Blatt 1, Kap. 3). Dem steht ein hohes Interesse an der Ortsumgehung Pflaumheim gegenüber. Die Kreisstraße AB 1 und die Kreisstraße AB 3, die in Pflaumheim zusammenmünden, sind hoch belastet und führen mit bis zu 17.000 Kfz/24 h im Jahr 2033 (vgl. Unterlage 15.1 EEE, Anlage 4) zu extrem hohen Beeinträchtigungen innerhalb des Dorfgebietes. Im Zuge der Variantenprüfung hat sich herausgestellt, dass die westlich um Pflaumheim herumführenden gegenüber der östlichen eher Vorteile aufweisen. Sämtliche westlich verlaufenden Ortsumgehungen von Pflaumheim würden die Gewässer ebenfalls kreuzen und damit ebenfalls in das Überschwemmungsgebiet eingreifen (vgl. C 3.7.2 dieses Beschlusses). Daher sprechen hier sehr schwerwiegende Gründe des öffentlichen Wohls, die sogar eine Enteignung und damit einen Eingriff in ein Grundrecht rechtfertigen, für den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim (vgl. C 3.5 dieses Beschlusses), die somit auch die Belange der Beibehaltung der Hochwassersituation an untergeordneten und teilweise nur zeitweise wasserführenden Gräben und Bächen deutlich überwiegen.

#### 3.7.7.4.1.3 Retentionsraumausgleich

Die Planung sieht auch die insoweit notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vor (§ 77 Satz 2 WHG). Notwendig sind hier Ausgleichsmaßnahmen dann, wenn sie das gleiche Schutzniveau gewährleisten können, wie es durch das Überschwemmungsgebiet in seiner ursprünglichen Form sichergestellt war. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen geeignet sein, die durch das Vorhaben beeinträchtigte Funktion des Überschwemmungsgebiets auszugleichen. Hinsichtlich der Größe der Ausgleichsfläche ist nicht zwingend auf eine zweidimensionale Fläche, sondern auch auf das Volumen abzustellen. Eine funktionelle Betrachtung ist entscheidend. Daher müssen die Ausgleichsmaßnahmen in einem möglichst sachlich-funktionellen Zusammenhang und auch im räumlichen Bezug zum Überschwemmungsgebiet stehen (Hünnekens in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 9 f. zu § 77 WHG).

Vom Vorhabensträger wurde das Überschwemmungsgebiet des Pflaumbachs (mit Mühlbach) im Ist-Zustand auf einem ca. 2,1 km langen Gewässerabschnitt ermittelt (zweidimensionale Berechnungen). Die hydrologischen Grundlagendaten wurden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Verfügung gestellt. Nach Abstimmung der Ergebnisse mit dem Wasserwirtschaftsamt (Plausibilisierung) wurde der geänderte Planzustand (Ortsumgehung in Dammlage) in das Modell eingearbeitet und auf dieser Basis ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) berechnet (vgl. Unterlage 13.2). Das Ergebnis der Berechnung zeigt, dass beim Pflaumbach die gegenständliche Trassenführung der Abfluss bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis nicht nennenswert beeinflusst wird. So steht auch nach dem Bau der Ortsumgehung ein breitflächiger Querschnitt für den Hochwasserabfluss zur Verfügung. Mit dem Abtrag von Boden am Pflaumbach im Rahmen der Renaturierung (Ausgleichsmaßnahme A 3, Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt A 3; Unterlage 12.3, Blatt 4 EE; Unterlage 13.3 N) wird zusätzlich ein Rückhalteraum in einem Umfang von 4.700 m<sup>3</sup> geschaffen. Wegen der räumlichen Trennung zur geplanten Ortsumgehung und der verschiedenen Höhenlage der Verlust- und Ersatzflächen ist zwar ein Ausgleich hinsichtlich des Umfangs, jedoch nicht in der Funktion möglich. Laut hydrotechnischer Berechnung ergibt sich durch die geplante Ortsumgehung bei seltenen Hochwasserereignissen allerdings keine größere Veränderung beim Wasserstand gegenüber Dritten – laut Berechnung bis zu 6 cm, was im Bereich der Rechenungenauigkeit liegt, sodass dem Ausgleich von verlorenehendem Rückhalteraum aus fachlicher Sicht seitens des Wasserwirtschaftsamtes zugestimmt werden kann (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 13.07.2015).

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Überschreitungen der bisherigen Ausuferungslinien sich nur in Bereichen ergeben, die nicht bebaut sind, sondern landwirtschaftlich genutzt werden (vgl. Unterlage 13.2, Blatt 3 E). Die Wasser-



spiegelhöhen des Pflaumbachs bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis nehmen 425 m stromabwärts der Umgehungsstraße nach den Berechnungen um 1 cm zu, ca. 150 m stromabwärts der Umgehungsstraße um maximal 6 cm und unter der Umgehungsstraße um ca. 3 cm. 80 m stromaufwärts der Umgehungsstraße kommt es zu keinen Änderungen der Wasserspiegelhöhen im Zuge der Maßnahme. Die Abweichungen liegen im Bereich der Rechengenauigkeit, was auch vom Wasserwirtschaftsamt bestätigt wurde.

Damit ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Gewässerrenaturierung des Pflaumbachs das gleiche Schutzniveau für die Bebauung in Wenigumstadt und Pflaumheim gewährleistet werden kann, wie es derzeit der Fall ist.

Aufgrund der Geländeverhältnisse und des kleinen Einzugsgebietes dürften sich beim Abfluss eines hundertjährlichen Hochwasserereignisses auf den angrenzenden Flächen beim Dürrbach lediglich Überflutungshöhen im Dezimeterbereich einstellen. Somit ist ein Retentionsraumverlust im unteren dreistelligen Bereich anzunehmen. In Fließrichtung links des Dürrbaches verläuft ein Wirtschaftsweg, der die Kreisstraße unterquert (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 EE). Die Unterführung wird im Hochwasserfall überschwemmt werden (Senke). Daher kann der Eingriff in das Überschwemmungsgebiet des Dürrbaches aus fachlicher Sicht als ausgeglichen angesehen werden (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013).

Beim Baumertsgraben sind die Breite des Straßendamms sowie der für ein hundertjährliches Hochwasserereignis anzunehmende Abflusswert kleiner als am Dürrbach (s.o.). Der aus der Maßnahme resultierende Retentionsraumverlust ist insofern wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Im Übrigen dürfte durch die bewegte Topographie im Hochwasserfall auf angrenzende Flächen rechts des Baumertsgrabens abfließendes Wasser entlang des Straßendamms dann zum Pflaumbach hin abgelenkt werden. Ein Retentionsraumausgleich wird aus fachlicher Sicht insoweit nicht für erforderlich erachtet (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 02.05.2013). Damit ist das gleiche Schutzniveau am Baumertsgraben genauso wie am Dürrbach weiterhin gewährleistet.

Beim Grundgraben wird mit dem Straßenbau im Bereich des neu zu errichtenden Kreisverkehrs bei Bau-km 2+630 orographisch rechts in das anzunehmende Überschwemmungsgebiet eingegriffen. Aufgrund des kleinen Einzugsgebietes und der daraus im Hochwasserfall bei Starkregen resultierenden geringen Abflüsse (s.o.) sind auf angrenzenden Flächen nur Überflutungshöhen im Dezimeterbereich zu erwarten. Durch den Straßendamm sowie durch den Bau eines Rückhaltebeckens bei Bau-km 2+600 wird sich jedoch der Hochwasserabfluss, soweit die Leistungsfähigkeit des Grabens überschritten ist, kleinräumig auf Flächen links des Grabens verlagern. Da dort südlich der Kreisstraße

die Möglichkeit der schadlosen Ausbreitung besteht, werden nachteilige Auswirkungen auf Unterlieger im Siedlungsbereich von Pflaumheim im Ergebnis aus fachlicher Sicht nicht erwartet (Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts vom 02.05.2013). Damit wird auch hier das gleiche Schutzniveau gewährleistet für Wenigumstadt und Pflaumheim, wie es bisher der Fall ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte mit Schreiben vom 25.07.2018 fest, dass sich der Vorhabensträger über die Hochwassersituation an den betroffenen Gewässern selbst zu informieren und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen habe, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zusagte (vgl. A 3.4.3.5).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg als Auflage gefordert habe, dass sich der Vorhabensträger über die Hochwassersituation am Baumertsgraben und am Grundgraben selbst zu informieren und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen habe. Die Frage sei, wann sich der Vorhabensträger über die Hochwassersituation zu informieren habe und welche Sicherheitsvorkehrungen und für was notwendig würden. Von welchem Szenario also das Wasserwirtschaftsamt hier ausgehe, sei die Frage.

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken wies hier zutreffend darauf hin, dass die Auflage zur "Information bei Hochwassersituationen" eine Standardauflage für bauliche Maßnahmen an einem Gewässer während der Bauzeit ist. Damit soll eine Verunreinigung des Gewässers aus betrieblichen Gründen auf ein Minimum reduziert werden.

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben vom 08.04.2013 aus, dass, wie aus den Planunterlagen hervorgehe, eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer und des Überschwemmungsgebietes nicht ausgeschlossen werden könne bzw. nur durch erhebliche technische Vorkehrung vermieden werden könne. Der Bund Naturschutz verwies darauf, dass eine Gefährdung des Wasserhaushaltes dadurch vermieden werden könnte, dass von der Ortsumgehung abgesehen werde. Weiter wurde bezweifelt, dass die Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung von Überschwemmungsgebieten ausreichend dimensioniert seien.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass, wie aus der Unterlage 13 hervorgeht, ein ausreichender Retentionsraumausgleich geschaffen wird.

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 aus, dass nicht dargestellt werde, welche der Bauwerke im Überschwemmungsgebiet lägen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für neue Bau-

werke in Überschwemmungsgebieten würde den Vorgaben des § 77 WHG widersprechen, wonach eine Erhaltungspflicht (Optimierungsgebot) für den Retentionsraum bestehe.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 zu Recht entgegen, dass das Thema der Überschwemmungsgebiete und ihrer Beeinträchtigungen im Hochwasserfall in der Unterlage 13.2 behandelt werde. Entsprechende Nachweise für die Erhaltung und/oder des Ausgleichs von Retentionsräumen seien in dieser Unterlage geführt worden.

Mit Schreiben 26.02.2013 forderte die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken, dass Bauumfang und Arbeitsfortschritt außerhalb der hochwasserbedrohten Jahreszeit so zu regeln seien, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch die Baustelle nicht eintreten könne.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass im Hochwasserabflussbereich des Pflaumbachs verschiedene Arbeiten erforderlich seien. So müssten z. B. im direkten Einflussbereich Brückenstützen erstellt werden. Eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflussbereiches könne deshalb nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 zwischen Pflaumbach und Mühlbach ein Damm geschüttet werden soll, der im endgültigen Zustand keine relevanten Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss hat (vgl. Unterlage 13.2).

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken wies mit Schreiben vom 22.06.2018 darauf hin, dass es innerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete nicht gestattet sei, längerfristig (mehr als sechs Monate) Erdaushub oder andere abschwemmbare oder wassergefährdende Stoffe zu lagern bzw. zu deponieren. Bei der Ablagerung derartiger Materialien bzw. Stoffe (auch kurzfristig) sei darauf zu achten, dass es bei Starkregen- und Hochwasserereignissen zu keinen Einträgen ins Gewässer kommen könne.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018, dass dieser Hinweis zur Kenntnis genommen und in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt werde.

Der Hinweis der Fischereifachberatung geht hier ins Leere. Für keines der Gewässer, die hier von der Ortsumgehung Pflaumheim betroffen sind, ist ein Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt worden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass auch im (nicht festgesetzten) Überschwemmungsgebiet der hier gegenständlichen Gewässer, insbesondere des Pflaumbachs, aber auch des Mühlbachs, des Dürrbachs, des Baumertsgrabens und des Grundgrabens, Straßendämme und eine endgültige Ablagerung von Überschussmassen vorgesehen

sind. Daher wird es in diesen Bereichen zu einer Ablagerung bzw. Deponierung von Erdaushub kommen. Bis diese Flächen begrünt sind, wird es sich auch kaum vermeiden lassen, dass es bei Starkregen- oder ggf. doch eintretenden Hochwasserereignissen zu Einträgen ins Gewässer kommen kann. Es gelten jedoch umfangreiche Schutzmaßnahmen für den Bau in Wasserschutzgebieten (vgl. A 3.4.1 dieses Beschlusses). Da infolge der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim letztendlich das gesamte Gebiet der Strecke in einem Wasserschutzgebiet liegen wird, gelten entsprechend hohe Anforderungen schon aus diesem Grund. Im Ergebnis wird damit den Forderungen der Fischereifachberatung in dieser Hinsicht Rechnung getragen.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.4, C 3.7.7.2.1.3.3, C 3.7.7.2.1.4.3 und C 3.7.7.2.1.5.3 Bezug genommen.

Nach alledem kann festgehalten werden, dass die hier gegenständlichen Maßnahmen zwar in Überschwemmungsgebiete eingreifen, dieser Eingriff jedoch aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt ist und für Wenigumstadt und Pflaumheim das gleiche Schutzniveau gewährleistet werden kann, wie es das bisherige Überschwemmungsgebiet der jeweils betroffenen Gewässer leistet.

#### 3.7.7.4.2 Eintrübungen von Gewässern

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 02.05.2013, dass die Bauarbeiten im Nahbereich der Gewässer so gewässerschonend wie möglich zu erfolgen hätten. Eine Verunreinigung der Gewässer und das Einbringen von Stoffen in Gewässer während der Bauausführung seien zu vermeiden. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung dieser Forderung mit Schreiben vom 23.10.2013 zu (vgl. A 3.4.3.1).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies mit Schreiben vom 02.05.2013 darauf hin, dass in den Unterlagen dargestellt werde, dass es insbesondere nach Abschieben der humosen Bodenschichten in der Phase des Erdbaus nach entsprechendem Starkregen zu Bodenerosionen kommen könne, die zu Trübungen insbesondere in den Gewässern Pflaumbach und Mühlbach führen könnten. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg machte mit Schreiben vom 02.05.2013 und vom 13.07.2015 weiter geltend, dass durch geeignete Vorkehrungen der Gefahr der flächenhaft erhöhten Stoffauswaschung mit Folge von Eintrübungen von Fließgewässern in der Phase der Erdarbeiten bauseits, soweit möglich, entgegenzuwirken sei. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg halte hierzu eine ökologische Bauüberwachung für sinnvoll und erforderlich.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 23.10.2013 aus, dass die Forderung zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Ausführungsplanung

und bei der Bauausführung berücksichtigt werde. Der Vorhabensträger behalte sich vor, eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 13.07.2015 erneut, dass durch geeignete Vorkehrungen der Gefahr einer flächenhaft erhöhten Stoffauswaschung mit der Folge von Eintrübungen von Fließgewässern in der Phase der Erdarbeiten bauseits entgegenzuwirken sei. Bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen dazu seien in die Bauüberwachung aufzunehmen und die durchgeführten Kontrollen im Betriebstagebuch zu dokumentieren, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 zusagte.

Dem Vorhabensträger wurde die Beachtung dieser Forderung unter A 3.4.3.2 auferlegt. In den Erläuterungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1, Blatt 1 EE, Kapitel 7) wird dargelegt, dass das im Baufeld anfallende Oberflächenwasser durch provisorische Abfanggräben, Schlammfänge u.ä. gesammelt und ordnungsgemäß in die Vorflut abgeleitet wird. Allen Einleitungen werden dabei Absetzbecken vorgeschaltet. Der Vorhabensträger ist bereits aus anderen Gründen dazu verpflichtet, eine ökologische Baubegleitung vorzusehen (vgl. A 3.5.2.1). Da eine solche ohnehin erforderlich ist, kann die damit betrauten Personen insoweit auch die Auswirkungen auf Gewässer beobachten und ggf. darauf hinweisen, wie in geeigneter Weise den Anforderungen der vorgelegten Planung und den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung zu tragen ist. Wesentliche Erschwernisse sind damit für die Vorhabensträger nicht verbunden, daher wurde ihm auch die Verpflichtung auferlegt, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auch die Vermeidung von Stoffauswaschungen in Fließgewässern auf seine Agenda zu setzen.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 25.07.2018, dass auf den Flächen, die in die Gewässer Baumertsgraben, Grundgraben, Dürrbach und in das Grundwasser entwässern, keine Materialien, Geräte usw. gelagert bzw. abgestellt werden dürfen, von denen durch Niederschlag Stoffe abgewaschen würden, die nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer haben könnten. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zu. Eine Auflage war aber nicht nötig, da auf Verkehrsflächen, auf denen das hier gegenständliche Oberflächenwasser anfällt, eine Lagerung von Stoffen nicht zu besorgen ist.

Hinsichtlich der Betroffenheit der Gewässer dritter Ordnung Pflaumbach, Dürrbach, Baumertsgraben und Grundgraben stellte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seiner Stellungnahme vom 13.07.2015 keine zusätzlichen Anforderungen, die über die Anforderungen der Stellungnahme zur ersten Auslegung hinausgehen. Stehende Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das Wasserwirtschaftsamt machte jedoch mit Stellungnahme vom 13.07.2015 darauf aufmerksam, dass es insbesondere nach Abschieben der humosen Bodenschichten in der Phase des Erdbaus für die Ortsumgehung nach entsprechenden Starkregenereignissen zu Bodenerosionen kommen könne, die zu Trübungen in den Gewässern führten. Durch geeignete Vorkehrungen sei dem bauseits, soweit möglich, entgegenzuwirken.

Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 27.11.2015 dazu aus, dass dieser Forderung im Rahmen der Erstellung des Leistungsverzeichnisses und der Ausführung berücksichtigt werde (vgl. hierzu auch A 3.4.3.2).

#### 3.7.7.4.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Weiter machte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 02.05.2013 geltend, dass der Ausschluss von Recyclingmaterial für die Herstellung von Baustraßen ebenfalls im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Pflaumbachs gelten solle. Auch diese Forderung werde, so der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013, umgesetzt (vgl. A 3.4.3.7).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 12.07.2015, dass auf die Verwendung von Recyclingbaustoffen im Überschwemmungsgebiet verzichtet werden müsse, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 zusagte (vgl. A 3.4.2.18).

#### 3.7.7.4.4 Bauabnahme

Das Wasserwirtschaftsamt regte mit Schreiben vom 25.07.2018 an, als Auflage aufzunehmen, dass die Bauausführung den geprüften Unterlagen auf dem Stand vom 30.01.2018 zu entsprechen habe (vgl. A 7.3.1).

Das Wasserwirtschaftsamt regte mit Schreiben vom 02.05.2013 an, dem Vorhabensträger aufzuerlegen, nach Fertigstellung von Baumaßnahmen in und an Gewässern eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vornehmen zu lassen. Es stellte mit Schreiben vom 13.07.2015 fest, dass nach Fertigstellung von Baumaßnahmen in und an Gewässern die Verpflichtung bestehe, eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vornehmen zu lassen. Es bat zu prüfen, ob dies auch im Hinblick auf die straßenrechtliche Planfeststellung, die auch die Anlagengenehmigung mit umfasse, notwendig sei.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wies mit Schreiben vom 25.07.2018 erneut darauf hin, dass die hier gegenständlichen Anlagen einer wasserrechtlichen Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen privaten Sachverständigen

gen in der Wasserwirtschaft bedürften. Das Abnahmeprotokoll sei der Regierung von Unterfranken unaufgefordert vorzulegen, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zusagte.

Grundsätzlich gilt, dass nach Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach dem Bayerischen Wassergesetz bedürfen, der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG vorzulegen hat, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen wurden (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen jedoch keiner Bauabnahme in diesem Sinne, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

Diese Anforderungen gelten unmittelbar kraft Gesetzes. Unbedeutende Maßnahmen finden hier nicht statt. Sowohl die Eingriffe in den Pflaumbach als auch in das Überschwemmungsgebiet des Pflaumbachs und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Hochwassersituation lassen es geboten erscheinen, nicht auf eine Bauabnahme zu verzichten (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Daher war dem Vorhabensträger aufzugeben, eine entsprechende Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen, es sei denn, die Bauabnahme wurde entsprechend einem Beamten übertragen, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehat und für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, qualifiziert ist (vgl. A 3.4.5).

#### 3.7.7.4.5

##### Unfälle

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass dann, wenn verunreinigtes Wasser bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen in eines der vom Vorhaben betroffenen Gewässer gelange, neben der Kreisverwaltungsbehörde oder der Polizei auch der Fischereiberechtigte zu verständigen sei. Der Vorhabensträger sagte die Beachtung dieser Forderung mit Schreiben vom 23.10.2013 zu (vgl. A 3.1).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte mit Schreiben vom 25.07.2018 und mit E-Mail vom 12.09.2019 (Einleitung in den Dürrbach), dass bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen oder Unfällen im Zusammenhang mit der Kreisstraße sofort, ohne Zeitverzug, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und ggf. der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage zu benachrichtigen sei. Gleichzeitig seien Maßnahmen zur Schadensbeseitigung

und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zusagte (vgl. A 3.1).

Für den Betrieb der Straße gibt es für Ölunfälle bei Verkehrsunfällen einschlägige Bekanntmachungen des Bayerischen Innenministeriums. Eine eigene Auflage in diesem Planfeststellungsbeschluss war daher in Abstimmung mit dem Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken nicht nötig.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass der Vorhabensträger dafür zu sorgen habe, dass es während der Bauausführung beim Betrieb der Baugeräte nicht zu einer Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Öl, Benzin, Diesel und dgl. kommen könne.

Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung dieser Forderung mit Schreiben vom 23.10.2013 zu. Anzumerken ist, dass bei Unfälle in der Praxis nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden können. Entscheidend ist, dass dann entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (vgl. A 3.4.1.7).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 05.08.2019 vor, dass auch die Auflagenforderungen des Wasserwirtschaftsamtes der grundsätzlichen Gefahr von zusätzlichen Schadstofffrachten in das Grundwasser, in die Vorfluter und in das gesamte Ökosystem nicht begegnen könnten. Die Frage sei, was im Havariefall passiere. Komme es zu Unfällen, könne eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden. Im Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 25.07.2018 werde die Aufnahme von Nebenbestimmungen empfohlen. Lese man sich den Katalog durch, müsse davon ausgegangen werden, dass dann, wenn eine dieser Nebenbestimmungen nicht eingehalten werde, von einer Gefährdung ausgegangen werden müsse. Einige Nebenbestimmungen wären besser als "Wunsch" zu kennzeichnen, denn der Vorhabensträger habe keinen Einfluss, ob diese eingehalten würden. Würden aber Auflagen aufgenommen, die nicht vollzogen werden könnten, könnten sie auch nicht zum Ausschluss der Verwirklichung der relevanten Verbotstatbestände führen. Die Folgen eines Unfalls könnten gravierend sein. Mit der Auflage, dass bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen oder Unfällen sofort, ohne Zeitverzug, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und ggf. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu benachrichtigen sei, werde klar zum Ausdruck gebracht, dass es im Havariefall zu einem Ausfall der Trinkwassergewinnung kommen könne.

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken führte hierzu mit Stellungnahme vom 14.10.2019 aus, dass Nebenbestimmungen in der Regel formuliert werden, um mögliche nachteilige Auswirkungen durch die beantragte Maßnahme auf ein Schutzgut (hier Oberflächen- und Grundwasser) auszugleichen. Insoweit sei das Vorbringen des Bund Naturschutz korrekt, dass



dann, wenn die Nebenbestimmungen nicht eingehalten würden, von einer Gefährdung ausgegangen werden könne. Dem Havariefall aber werde insoweit Rechnung getragen, dass die Ortsumgehung Pflaumheim und die Nebenanlagen nach RiStWag außerhalb der engeren Schutzzone der jeweiligen Wasserschutzgebiete und damit außerhalb der 50-Tage-Linie lägen. So verbleibe im Havariefall ausreichend Zeit, um an den betroffenen Nebenanlagen und ggf. im Zustrom bzw. an der Wasserversorgungsanlage selbst rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

#### 3.7.7.4.6 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Das Wasserwirtschaftsamt forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, einen Vorbehalt hinsichtlich der Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen aus Gründen des öffentlichen Wohls in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Dem war nicht Folge zu leisten. Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Erlaubnisse wird auf die Ausführung unter C 3.7.7.2.9.4 Bezug genommen.

Ein Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des dort geltenden Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss nachteiligen Wirkungen des Vorhabens, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständiger Weise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet, nicht Rechnung tragen. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Denn verständigerweise ist nur mit solchen Wirkungen zu rechnen, deren Eintritt sich nicht als abstrakte, sondern als konkrete Möglichkeit abzeichnet. Andernfalls bliebe für die Anwendung des Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG praktisch kein Raum. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 5 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Ein Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Frage, ob der Planfeststellungsbeschluss eine abschließende verbindliche Entscheidung über das Vorhaben und die erforderlichen

Schutzvorkehrungen treffen muss, dahingehend beantwortet, dass Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben dürfen, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Diese spezielle Regelung der Zulässigkeit – auch – eines Auflagenvorbehalts schließt gemäß Art. 72 Abs. 1 BayVwVfG einen Rückgriff auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2/00, NVwZ 2001, 429).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Sowohl Straßenbaumaßnahmen im Allgemeinen als auch solche innerhalb von Wasserschutzgebieten bzw. möglichen Erweiterungsflächen sind nichts Ungewöhnliches. Das Gleiche gilt für Entwässerungsmaßnahmen oder Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten. Die Bewältigung der damit verbundenen Probleme wird durch die bereits erfolgten Auflagen und im Übrigen durch die verbindliche Anwendung der Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wasserschutzgebieten ermöglicht. Darüber hinausgehend wurden auch von Fachbehörden keine weiteren Auflagen bzw. Nebenbestimmungen gefordert. Soweit sich herausstellen sollte, dass die hier getroffenen Vorsichtsmaßnahmen nicht ausreichend sind, wird ein Vorgehen anhand des Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG zu prüfen sein.

#### 3.7.7.5 Abwägung

Die Belange der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, sind durch die hier gegenständliche Maßnahme gerade wegen der Durchschneidung von zwei Wasserschutzgebieten in besonderer Weise berührt. Das Gleiche gilt für Baumaßnahmen in einem nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers dritter Ordnung. Den gesetzlichen Vorgaben wurde Rechnung getragen, unzumutbare Beeinträchtigungen Dritter können durch die Planung bzw. die entsprechenden Nebenbestimmungen hierzu ausgeschlossen werden. Die Belange der Wasserwirtschaft entfalten daher kein Gewicht im Rahmen der Abwägung, das zur Versagung der hier gegenständlichen Planfeststellung führen müsste.

#### 3.7.8 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, insbesondere infolge von Flächenanschnidungen sowie eventuell das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen (vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung unter **C 2**, insbesondere zum Schutzgut Mensch und zum Schutzgut Boden).

### 3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für die Straßentrasse einschließlich der Seitendeponie werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Umfang von 6,70 ha Acker, 0,15 ha Grünland, 0,16 ha Weide und 0,25 ha Streuobstwiesen in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 7.1). Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind außerdem im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsregelung betroffen. Diese haben einen Umfang von 7,34 ha, wovon 0,185 ha auf Waldflächen entfallen (Ausgleichsmaßnahme A 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt A 4) und 3.79 ha produktionsintegriert weiter – mit Einschränkungen - landwirtschaftlich zu nutzen sind (Maßnahme CEF 2, vgl. Unterlage 12. E, Kap. 9, Maßnahmenblatt CEF 2). Hinzu kommen weitere Eingriffe im Zuge der Baufeldfreimachung bei vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von 6,33 ha, die auch zu einem wesentlichen Teil landwirtschaftlich genutzt werden (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 7.1).

Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit, eine Ortsumgehung um Pflaumheim zu bauen, die auch von den Vertretern der Landwirtschaftsverbände nicht infrage gestellt wird, und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auf die sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen (insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen) verringert werden, wie es sich aus den Erläuterungen zum Naturschutz und Landschaftspflege unter **C 3.7.5** dieses Beschlusses ergibt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte mit Schreiben vom 15.04.2013 aus, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Maßnahme erhoben würden. Es werde allerdings darauf hingewiesen, dass noch immer täglich über 100 ha Freiflächen in Deutschland unwiederbringlich in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt würden. In der "Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie" der Bundesregierung sei als Ziel formuliert worden, die Neuinanspruchnahme auf maximal 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu begrenzen. Daher müsse vor jeder Baumaßnahme geprüft werden, ob Varianten möglich seien, die dem Ziel der Minimierung des Flächenverbrauchs eher gerecht würden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verzichte aber darauf, beim aktuellen Stand der Planung eine flächensparendere Variante der Umgehungsstraße zu fordern, die weniger Ackerfläche dauerhaft vernichten würde.

Der Bayerische Bauernverband teilte mit Schreiben vom 12.04.2013 mit, dass aus seiner Sicht keine Begeisterung für die hier gegenständliche Maßnahme

bestehen, da erheblich Flächen verlorengehen und durchschnitten würden. Aufgrund der frühzeitigen Einbeziehung in die Planung und Berücksichtigung kritischer Punkte würden jedoch die grundsätzlichen Bedenken zurückgestellt.

### 3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

#### 3.7.8.2.1 Konzeption des Vorhabensträgers

Im Zuge der hier gegenständlichen Planfeststellung wird auch das nachgeordnete landwirtschaftliche Wegenetz der neuen Kreisstraße angepasst. Die Kreisstraße zerschneidet eine bisher unbebaute Fläche, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Das Konzept sieht vor, keine landwirtschaftlichen Flächen direkt über die Kreisstraße zu bewirtschaften oder entsprechende Zufahrten von Feldwegen vorzusehen, da die Kreisstraße mit über 10.000 Kfz/24 h sehr hoch belastet sein wird. Die Planung sieht stattdessen vor, parallel zur Kreisstraße öffentliche Feld- und Waldwege auf beiden Seiten der Straße zu errichten (soweit nötig), um von dort aus die Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.

Des Weiteren führt die neue Kreisstraße dazu, dass landwirtschaftliche Wegeverbindungen in dieser Form nicht mehr aufrechterhalten werden können. Bestehende Wege werden zerschnitten und lediglich an die neuen parallel zur Kreisstraße verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwege angebunden. Das landwirtschaftliche Wegenetz ist mit der neuen Kreisstraße verbunden am Beginn des Planfeststellungsabschnittes beim Kreisverkehr KP 1 und am Kreisverkehr zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim. Querungsmöglichkeiten existieren weiterhin im Bereich der Breitfeldstraße bei Bau-km 0+817, im Bereich einer Unterführung eines bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges bei Bau-km 1+155 (Dürrbach), im Bereich neu zu errichtender Brückenbauwerks für öffentliche Feld- und Waldwege bei Bau-km 1+529, im Bereich des Pflaumbachs bei Bau-km 2+300 sowie südlich von Pflaumheim bei Bau-km 3+310. Die bestehende Wegeverbindung im Waldgebiet südlich von Pflaumheim wird aufrechterhalten und durch eine Unterführung des dortigen öffentlichen Waldweges bei Bau-km 3+969 sichergestellt.

Dies bedingt, dass zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen Umwege im Vergleich zur derzeitigen Situation in Kauf genommen werden müssen.

In diesem Zusammenhang gilt es ferner festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Art. 17 BayStrWG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber

hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165, zu § 8 a Abs. 4 FStrG). Art. 17 BayStrWG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des Art. 17 BayStrWG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634). Entsprechendes gilt hinsichtlich der forstwirtschaftlich genutzten Wege.

### 3.7.8.2.2 Bemessung der Wege

Die Bemessung landwirtschaftlicher bzw. straßenbegleitender Wege nach der RLW entspricht sachgemäßer Ermessenausübung und damit dem Abwägungsgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Darüber hinausgehende Forderungen können grundsätzlich nicht auf Kosten des Baulastträgers der Kreisstraße befriedigt werden.

Der Bayerische Bauernverband forderte mit Schreiben vom 12.04.2013, dass die Feldwege nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) auszuführen seien. Die Bestimmungen hierzu habe das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken. Insbesondere seien die Kurven so auszuführen, dass die Schleppkurven auch für Lkw und Fahrzeuggespanne zur Zuckerrübenabfuhr tauglich seien.

Der Vorhabensträger wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle geplanten Feldwege anhand der RLW geplant worden seien und die Mindestkurvenradien eingehalten wurden.

#### 3.7.8.2.2.1 Querung der Kreisstraße

##### 3.7.8.2.2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte mit Schreiben vom 15.04.2013 aus, dass bei der Planung von Unterführungen und Brücken zur Verbindung von Wirtschaftswegen bei der Querung der neuen Umgehungsstraße auf eine ausreichende lichte Höhe von mindestens 4,50 m, einer ausreichenden Breite von mindestens 4,50 m und einer ausreichenden Tragfähigkeit von mindestens 20 Tonnen Achslast geachtet werden müsse, um von den heute in der Landwirtschaft üblichen Großmaschinen (Mähdrescher,

Zuckerrübensvollerter usw.) genutzt werden zu können. Dies sei nach den Unterlagen der Fall.

#### 3.7.8.2.2.1.2 Breitfeldstraße

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken brachte mit Schreiben vom 24.04.2013 vor, dass der Einbau von Hochbordsteinen in der Feldflur (z.B. beim Weg BWV lfd.Nr. 1.2.4, Unterlage 7.2) wegen des Begegnungsverkehrs von großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen zugunsten von befestigten Fahrbahnbanketten unterbleiben solle, um ein Ausweichen der Fahrzeuge zu ermöglichen. Der Bayerische Bauernverband brachte mit Schreiben vom 12.04.2013 zur Frage des möglichen Begegnungsverkehrs an der Unterführung der Breitfeldstraße unter der Kreisstraße das Gleiche wie das Amt für Ländliche Entwicklung vor.

Darauf entgegnete der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2014, dass der hier gegenständliche Feldweg, die Breitfeldstraße (BWV lfd.Nr. 1.2.4, Unterlage 7.2), mit ihrer Bestandsbreite wiederhergestellt werde. Um die anstehenden Böschungen mit ihren wertvollen Baumbeständen zu erhalten, würden zu beiden Seiten des Feldwegs Gabionen angeordnet. Aufgrund der räumlichen Zwänge (wertvoller Baumbestand) sei die Fahrbahnbreite auf den Begegnungsfall Schlepper - Pkw (mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von weniger als 40 km/h) ausgelegt worden. Der Begegnungsfall Schlepper - Schlepper sei als untergeordnet eingestuft worden. Um diesen Begegnungsfall zu ermöglichen, sei eine Reduzierung des Bankettes auf 30 cm denkbar. Hierdurch wäre eine Netto-Fahrbahnbreite von 4,90 m gegeben und der Begegnungsfall nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau eingehalten. Durch die räumlichen Zwänge (Erhaltung vorhandenen wertvollen Baumbestandes im Böschungsbebereich) müsse in diesem Fall das Bankett durch ein Hochbord getrennt und befestigt werden.

Der Vorhabensträger hat diesen Einwendungen jedoch zum Teil mit der Planänderung vom 31.10.2014 Rechnung getragen. Gegenstand dieser Planänderung war auch, westlich der neuen Trasse im Zuge der Breitfeldstraße eine Ausweichstelle mit einer Breite von 2,50 m und einer Länge von 18 m vorzusehen, um den Begegnungsfall zweier landwirtschaftlicher Fahrzeuge besser zu gewährleisten. Im weiteren Verlauf der Breitfeldstraße sind öffentliche Feldwege, die parallel zur neuen Straßentrasse verlaufen, angeschlossen. Diese Feldwegeanschlüsse bieten durch etwas breiter ausgeführte Einmündungstrichter ebenfalls Ausweichmöglichkeiten. Die Breitfeldstraße erhielt im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 eine Fahrbahnbreite von 4,90 m statt 4,50 m und ein beidseitiges Schrammbord mit einer Breite von 30 cm (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 E; Erläuterungsbericht zu den Planänderungen vom 31.10.2014).

Mit Schreiben vom 10.07.2015 stimmte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg den Änderungen im Bereich der Kreuzung der Breitfeldstraße mit der neuen Kreisstraße zu.

Der Bayer. Bauernverband brachte mit Schreiben vom 05.06.2015 zur Planänderung vom 31.10.2014 im Bereich der Breitfeldstraße (Planänderung 2, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 E) vor, dass die Änderungen der Straßenbreite und die Schaffung einer Ausweichstelle den Forderungen des Bayer. Bauernverbandes entgegenkämen. Es werde angeregt, im Einmündungsbereich des neuen Feldweges BWV lfd. Nr. 1.2.5 (Unterlage 7.2) in die Breitfeldstraße, der entlang der neuen Ortsumgehung geführt wird, einen ca. 5 m langen Streifen so anzulegen, dass faktisch eine Ausweichstelle nahe der Unterführung entstehe.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass die Breitfeldstraße in ihrer Bestandsbreite wiederhergestellt werde. Um die bestehenden Böschungen mit ihren wertvollen Baumbeständen zu erhalten, würden zu beiden Seiten des Feldweges Gabionen angeordnet. Der Einmündungstrichter des öffentlichen Feldweges sei bereits im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 aufgeweitet worden. Eine Aufweitung der Breitfeldstraße, wie es in der Anlage des Schreibens des Bayer. Bauernverbandes dargestellt sei, sei aufgrund der Zwangspunkte (wertvoller Baumbestand, Einhaltung der bestehenden Böschung) nicht möglich. Zudem sei im weiteren Verlauf der Breitfeldstraße schon eine Ausweichstelle geplant.

Der Bayer. Bauernverband hat keinen Anspruch auf die Durchsetzung seiner Anregung bzw. Forderung. Eine zusätzliche Aufweitung der Einmündung des Feldweges hätte zur Folge, dass die als Vermeidungsmaßnahme V 9 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9) geplanten Gabionenwände zur Sicherung der Böschung und des dort befindlichen alten Baumbestandes nicht mehr verwirklicht werden könnten (vgl. insbesondere Unterlage 12.3, Blatt 2 E). Der Vorhabensträger hat im Übrigen, um den Einwendungen vonseiten der Vertreter der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, ca. 80 m weiter östlich eigens eine Ausweichmöglichkeit geschaffen, um Begegnungsverkehr im Bereich der Unterführung der Breitfeldstraße unter der Kreisstraße zu ermöglichen. Dem Belang ist damit in ausreichender Weise Rechnung getragen.

Der Bayerische Bauernverband forderte mit Schreiben 05.06.2015, dass der Weg BWV lfd.Nr. 2.9 anders geführt werden müsse oder entfallen solle.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass die Wegeführungen und die Lage des Brückenbauwerkes BWV lfd.Nr. 2.9 frühzeitig mit dem Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt und so in der vorliegenden Planung umgesetzt worden sei.

Das Bauwerk BWV lfd.Nr. 2.9 (Unterlage 7.2) ist kein Weg, sondern ein Brückenbauwerk, das den Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.14 bei Bau-km 3+310 über die neue Kreisstraße führt und dort in den Weg BWV lfd.Nr. 1.2.15 mündet, der parallel zur Kreisstraße nördlich von ihr verläuft (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE). Die Kreisstraße befindet sich dort in einem Einschnitt, weshalb sie an dieser Stelle nur mit einem Brückenbauwerk gekreuzt werden kann. Dass das Brückenbauwerk in einem Winkel von 90 Grad zur Kreisstraßentrasse errichtet wird, ist nachvollziehbar. Dadurch wird gewährleistet, dass das Brückenbauwerk möglichst kurz ausfällt. Dies bedingt zwangsläufig, dass kreuzende Wege so angelegt werden müssen, dass sie auch in das Brückenbauwerk münden. Der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.14 führt im Übrigen nicht nur zum Brückenbauwerk BWV lfd. Nr. 2.9 (Unterlage 7.2), sondern führt dann anschließend parallel südlich der Kreisstraße weiter bis zum Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und gewährleistet auf diese Art und Weise nicht nur die Erschließung der anschließenden landwirtschaftlichen Grundstücke, sondern auch, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht auf der vergleichsweise vielbefahrenen Kreisstraße laufen muss. Der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.14 bindet im Süden dann in einen weiteren Feldweg ein, der nach Wenigumstadt verläuft und den Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" kreuzt (außerhalb des Planfeststellungsbereiches). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es sinnvoll, zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und außerhalb des Pflaumheimer Waldes zumindest eine Kreuzungsmöglichkeit der Kreisstraße vorzusehen. Dieses Brückenbauwerk stellt das einzige Kreuzungsbauwerk zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt einerseits und dem sog. Pflaumheimer Wald südlich von Pflaumheim und damit die einzige Möglichkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr dar, die neue Kreisstraßentrasse in diesem Bereich zu queren. Würde man darauf verzichten, gäbe es eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Wegeverbindungen auf einer Entfernung von ca. 1,5 km ohne Kreuzungsmöglichkeit der neuen Kreisstraße. Das Brückenbauwerk liegt im Bereich eines bestehenden Weges Fl.Nr. 5334 der Gemarkung Wenigumstadt und ersetzt auch weitere Wegeverbindungen, z.B. bei Bau-km 3+500 und bei Bau-km 3+650, die durch die neue Kreisstraßentrasse zerschnitten werden und die Ortsumgehung Pflaumheim nicht mehr über- bzw. unterführen. Dass diese Kreuzungsmöglichkeit dort erfolgt, wo die Kreisstraße in einem vergleichsweise tiefen Einschnitt liegt, gewährleistet, dass nicht übermäßig hohe Rampen oder Einschnitte für den Feldweg gebaut werden müssen, um hier in diesem Bereich eine Kreuzungsmöglichkeit der Kreisstraße vorzusehen. Daher ist die Forderung nach einem Entfall dieser Kreuzungsmöglichkeit für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar.

#### 3.7.8.2.2.1.3 Forstweg im Wald südlich Pflaumheim

Der Bayerische Bauernverband brachte mit Schreiben vom 29.06.2018 vor, dass beim Bauwerk Nr. 6 (BWV lfd.Nr. 2.10, Unterlage 7.2) eine Fahrbahn mit



4,50 m zwischen den Banketten angelegt werden solle und nicht, wie im Plan enthalten, 3,50 m. Es werde gebeten, die neuen Richtlinien zum ländlichen Wegebau zu beachten. Bei einer lichten Weite von 5,50 m solle dies auch möglich sein. Beim Ausbau der BAB A 3 sei dies noch nicht berücksichtigt worden. Heutige Mähdrescher und andere Erntefahrzeuge hätten dort Schwierigkeiten, die Autobahn zu queren.

Der Vorhabensträger merkte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018 an, dass der Einwand nachvollzogen werden könne. Die Fahrbahnbreite werde von 3,50 m auf 4,50 m zu Lasten der angrenzenden Sicherheitsräume (Verschmälerung von 1,0 m auf 0,50 m) verbreitert. Die Verschmälerung der Sicherheitsräume sei hinnehmbar, da es sich um ein sehr kurzes Bauwerk mit lediglich 9,00 m Länge handele und es aufgrund seiner gestreckten Linienführung gut einsehbar sei. Die Geometrie des Brückenbauwerkes werde damit nicht verändert. Die Änderungen würden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen gegen diese Zusage keine Bedenken, die in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen wurden (vgl. A 3.7.10). Ob allerdings auf diesem öffentlichen Waldweg im Pflaumheimer Wald wirklich allzu viele Mähdrescher verkehren werden, erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fraglich. Jedenfalls wurde der Forderung Rechnung getragen (vgl. Grüneintrag in Unterlage 7.1, Blatt 6, und BWV lfd.Nr. 1.2.18, Unterlage 7.2).

### 3.7.8.2.3 Führung von Feldwegen

#### 3.7.8.2.3.1 Allgemeine Anforderungen

Mit den Auflagen unter A 3.7.1 bis A 3.7.4 ist den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen. Unter A 3.7.2 ist insbesondere auch geregelt, dass alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen sind (vgl. auch A 3.6.10 und A 9).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass das Landratsamt Aschaffenburg als Enteignungsbehörde bereits beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken einen Antrag auf Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung nach den §§ 87 ff. FlurbG (FlurbG) gestellt hat. Dieses Unternehmensflurbereinigungsverfahren soll um eine Regelflurbereinigung nach den §§ 1, 4 und 34 FlurbG erweitert werden, um über den unmittelbaren Einwirkungsbereich des Unternehmens hinaus eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für Landwirte zu erzielen. In einem solchen kombinierten Flurneuordnungsverfahren wird das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz überplant mit der Folge, dass Wege geändert oder auch entfallen können. Die Änderungen werden dann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

nach § 41 FlurbG behandelt (Schreiben des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 24.04.2013). Auch im Rahmen dessen wird sichergestellt werden, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke erreichbar sein werden und bewirtschaftet werden können.

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.35) forderte mit Schreiben vom 04.04.2013, dass beim Bau der befestigten landwirtschaftlichen Wirtschaftswege darauf geachtet werden müsse, dass mit einem befestigten Weg jeweils zwei Gewanne angebunden werden könnten. Dies sei mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und dem Bayerischen Bauernverband abzustimmen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 11.11.2013 aus, dass die Wegeführung frühzeitig mit dem Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden sei. Die parallel zur Kreisstraße verlaufenden landwirtschaftlichen Wege und die damit verbundenen Kreuzungspunkte mit der neuen Kreisstraße seien nicht veränderbar und sollten so planfestgestellt werden. Von der Kreisstraße wegführende Wegebeziehungen könnten aber über eine Unternehmensflurbereinigung angepasst werden. Eine Flurbereinigung sei vorgesehen, in einem solchen Flurneuordnungsverfahren werde auch das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz überplant mit der Folge, dass Wege geändert werden könnten oder auch entfallen würden. Das Konzept hierfür werde erst im Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens durch die mit der Anordnung des Verfahrens entstehende Teilnehmergeinschaft konkretisiert. Die Wegenetzplanung würde dann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG (Plan über gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen) behandelt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde betrifft diese Forderung die Überlegungen, die im inzwischen beantragten Unternehmensflurbereinigungsverfahren eine Rolle spielen, hier jedoch nicht zum Tragen kommen. Der Einwendungsführer kritisiert auch nicht die parallel zur Kreisstraße verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwege. Die Einwendungen können sich damit nur auf das nachgeordnete Wegenetz beziehen, das im Zuge der Unternehmensflurbereinigung neu geordnet werden muss. Im Zuge des hier gegenständlichen Verfahrens werden zumindest die bestehenden Wege so weit angeschlossen, dass das landwirtschaftliche Wegenetz wieder nutzbar ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4 Bezug genommen.

#### 3.7.8.2.3.2 Straßenbegleitende Feldwege

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.39) brachte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 vor, dass die straßenbegleitenden öffentlichen Feldwege überflüssig seien. Es würde eine Kreisstraße und keine Autobahn gebaut. Die Traktoren könnten auch auf der Straße fahren, er selber finde nichts dabei, es mache ihm nichts aus, auch ein paar Meter langsamer zu fahren (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 62).

Der Vorhabensträger verwies aber darauf, dass ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Planung der Ortsumgehung gewesen sei, dass das landwirtschaftliche Wegenetz getrennt von der Ortsumgehung geführt werde. Landwirtschaftliche Fahrzeuge sollten die Ortsumgehung möglichst nicht benutzen, sondern über ein getrenntes landwirtschaftliches Wegenetz ihr Ziel erreichen. Dies würde die Verkehrssicherheit auf der Ortsumgehung deutlich erhöhen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 61).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es gut nachvollziehbar, dass zu den wesentlichen Planungszielen auch gehört, den langsam fahrenden (landwirtschaftlichen) Verkehr vom übrigen Verkehr zu trennen, um die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit der Ortsumgehung zu erhöhen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken forderte mit Schreiben vom 24.04.2013, dass die Ausweisung der geplanten Feldwegegrassen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange zu optimieren sei. Um den Landverlust zu minimieren, sei ein Abrücken der die Trasse begleitenden Feldwege von der Kreisstraße zu vermeiden. Diese Wege seien möglichst nahe an der Kreisstraße auszuweisen (z.B. Wege BWV lfd.Nrn. 1.2.10 und 1.2.11 im Bereich von Bau-km 1+950 bis Bau-km 2+200).

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die Wege in der Regel eng gebündelt zur neuen Ortsumgehungstrasse geplant worden seien. In Teilbereichen hätten sich aus trassierungstechnischen Gesichtspunkten Zwischenflächen ergeben. Eine Reduzierung der Zwischenflächen werde in der Ausführungsplanung geprüft und, sofern möglich, würden parallellaufende landwirtschaftliche Wege enger gebündelt.

Im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 hat der Vorhabensträger dem Vorbringen des Amts für Ländliche Entwicklung jedoch zumindest teilweise Rechnung getragen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3, und Unterlage 7.1, Blatt 3 EE). So wurden der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.10 und der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.11 im Bereich des Baumertsgrabens enger an die Trasse herangerückt. Dies gilt gerade im Hinblick auf die Anbindung des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.11 an den von Westen kommenden Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.12.

#### 3.7.8.2.3.3 Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.5 (Bau-km 0+825 bis Bau-km 1+156)

Der Bayerische Bauernverband merkte mit Schreiben vom 29.06.2018 an, dass sich ihm die Notwendigkeit der Planänderung 35 nicht erschließe. Durch den Versatz der Feldwegeeinmündung sei der direkte Anschluss nicht mehr möglich, die Schleppergespanne müssten mehrere Kurven fahren, es würden jeweils ausreichende Schleppkurven und damit zusätzlich Land benötigt. Der Weg solle wieder "direkt" aufstoßen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018 zu Recht aus, dass sich die Notwendigkeit der Planänderung dadurch ergibt, dass der dortige Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.5 (Unterlage 7.2) den Dürrbach queren muss. Hierfür war bislang kein Querungsbauwerk vorgesehen, nunmehr wurde hier ein Durchlass DN 400 berücksichtigt (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 EE), und BWV lfd.Nr. 2.14, Unterlage 7.2). Die Lage des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.5 hat sich seit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht geändert (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 und Blatt 3 EE).

#### 3.7.8.2.3.4 Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.6 (Bau-km 0+827 bis Bau-km 1+156)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg stimmte mit Schreiben vom 10.07.2015 nicht nur der Ersetzung eines Absetz- und Rückhaltebeckens durch ein zentrales Sickerbecken bei Bau-km 1+100 zu, sondern auch der geänderten Wegeführung in diesem Bereich am Dürrbach (Weg BWV lfd.Nr. 1.2.6, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 EE).

#### 3.7.8.2.3.5 Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.9 (Bau-km 1+529)

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken brachte mit Schreiben vom 24.04.2013 vor, dass die Anbindungen der von der Umgehungsstrasse abzweigenden Wege an das bestehende Wegenetz geradlinig zu führen seien, um keine unnötig schrägen Aufstöße der angrenzenden Bewirtschaftungsflächen entstehen zu lassen (z.B. bei den Wegen BWV lfd.Nrn. 1.2.9 und 1.2.12).

Der Bayerische Bauernverband forderte mit Schreiben vom 12.04.2013 ebenfalls, dass der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.9 bei Bau-km 1+530 nicht so geschwungen ausgeführt werden soll, da hierdurch unnötig schräge Aufstöße in den Feldern entstünden (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 E). Weiter brachte der Bayerische Bauernverband mit Schreiben vom 05.06.2015 erneut vor, dass der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.9 bei Bau-km 1+530 nicht so geschwungen ausgeführt werden solle, da hierdurch unnötig schräge Aufstöße in den Feldern entstünden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die angeschlossenen Wege auf Grundlage der Richtlinien für den ländlichen Wegebau geplant worden seien. Zur besseren Befahrbarkeit im Brückenbereich sei nicht mit den Mindeststradien der RLW trassiert worden. Die Lage der landwirtschaftlichen Wegebrücke sei auf die vorhandene Topographie und auf die Gradienten der neuen Ortsumgehungen angepasst worden. Eine Verschiebung sei nicht möglich. Die senkrechte Kreuzung des landwirtschaftlichen Weges mit dem Brückenbauwerk über die neue Ortsumgehungen sei aus wirtschaftlichen Erwägungen gewählt worden. Gegebenenfalls könne die Wegeführung der neuen Flächeneinteilung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens angepasst werden.

Im Bereich des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.9 hat der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 keine Änderungen vorgenommen. Dieser Weg führt über eine Brücke (BWV lfd.Nr. 2.4) auf einen weiteren Feldweg (BWV lfd.Nr. 1.2.10, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 EE). Der von Westen auf die Kreisstraße zulaufende Weg macht dann einen leichten Bogen nach Norden, um nicht schräg die Kreisstraße, die dort in einem Einschnitt verläuft, queren zu müssen, sondern in einem Winkel von 90 Grad. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, da auf diese Art und Weise das Brückenbauwerk mit einer geringeren Länge gebaut und damit günstiger hergestellt werden kann. Weiter ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar, dass im Rahmen des ohnehin anstehenden und bereits beantragten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens sowohl die Grundstücke in diesem Bereich als auch die Wege neu geordnet werden können.

#### 3.7.8.2.3.6 Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.10 (Bau-km 1+496 bis Bau-km 2+000)

Der Bayerische Bauernverband brachte mit Schreiben vom 12.04.2013 vor, dass eine Feldwegkreuzung am Mühlbach nicht unbedingt notwendig sei. Besser sei eine Feldwegverbindung vom Kreisverkehr bei Bau-km 2+500 nach Norden entlang der neuen Kreisstraße bis Bau-km 2+200.

Die Planung sah damals vor, dass der parallel zur Straße verlaufende öffentliche Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.10 (Unterlage 7.2) bei der damals noch vorgesehenen langen Brücke über den Mühl- und Pflaumbach unter der Brücke hindurchführen sollte (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4). Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2013 wurde auf die Führung des Feldweges unter dieser Brücke entlang des Mühlbachs verzichtet. Stattdessen wurde nördlich der Kreisstraße vom Kreisverkehr bei Bau-km 2+500 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt ein Grünweg vorgesehen, der parallel zur Kreisstraße nach Nordosten auf der Pflaumheimer Seite führt (Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.21, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 E). Damit wurde diesem Vorbringen Rechnung getragen.

#### 3.7.8.2.3.7 Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.12 (Bau-km 2+532)

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken brachte mit Schreiben vom 24.04.2013 vor, dass die Anbindungen der von der Umgehungsstraße abzweigenden Wege an das bestehende Wegenetz geradlinig zu führen seien, um keine unnötig schrägen Aufstöße der angrenzenden Bewirtschaftungsflächen entstehen zu lassen (z.B. bei den Wegen BWV lfd.Nrn. 1.2.9 und 1.2.12).

Der Bayerische Bauernverband forderte mit Schreiben vom 12.04.2013, dass der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.12 (Unterlage 7.2) zwischen Bau-km 1+496 und Bau-km 2+210 an die neue Straße hinzurücken sei, wenn die Kreisstraße in der Linienführung nicht angepasst werden könne.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die angeschlossenen Wege auf Grundlage der Richtlinien für den ländlichen Wegebau geplant worden seien. Zur besseren Befahrbarkeit im Brückenbereich sei nicht mit den Mindestradien der RLW trassiert worden. Der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.12 sei an den Verlauf des Baumertsgrabens angepasst. Der Vorhabensträger erwiderte weiter mit Schreiben vom 23.10.2013, dass der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.12 in der Regel in einem engen Verlauf zur Ortsumgehung geplant worden sei. In Teilbereichen (Bau-km 1+800) hätten sich aus trassierungstechnischen Gesichtspunkten Zwischenflächen ergeben. Eine Reduzierung der Zwischenflächen könne in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

Soweit der Vorhabensträger festhält, dass der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.12 (Unterlage 7.2) entlang des Baumertsgrabens, eines Gewässers dritter Ordnung, verläuft, ist dem zuzustimmen. Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 hat der Vorhabensträger jedoch dem Vorbringen zumindest teilweise Rechnung getragen, weil hier der Weg, der sich südlich an den Weg BWV lfd.Nr. 1.2.12 anschließt, näher an die Trasse herangerückt wird (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3, und Unterlage 7.1, Blatt 3 EE). Etwa bis zu Bau-km 1+750 verläuft die Straße in diesem Bereich in einem Einschnitt. Sobald der Einschnitt verlassen wird und die Straße in Dammlage übergeht, hat der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 eine Seitendeponie vorgesehen (BWV lfd.Nr. 7.1, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 E). Im Zuge dessen verläuft der Weg nun noch weiter abgerückt von der eigentlichen Straßentrasse, dafür aber weitgehend ohne Zwischenräume zur Seitendeponie. Damit wurde diesem Einwand Rechnung getragen.

#### 3.7.8.2.3.8 Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.13 (Bau-km 2+040 bis Bau-km 2+223)

Der Bayer. Bauernverband machte mit Schreiben vom 05.06.2015 darauf aufmerksam, dass der im Zuge der Verlegung des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.13 (Unterlage 7.2) überflüssige Bereich des bestehenden befestigten Weges komplett zurückgebaut werden müsse. Aus der Planänderung gehe dies nicht eindeutig hervor. Die gelbe Farbe und die Auskreuzung bezögen sich nur auf ein Teilstück des Weges.

Der Vorhabensträger hat im Bauwerksverzeichnis geregelt, dass der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung an die neuen Verhältnisse angepasst werde (BWV lfd.Nr. 1.2.13, Unterlage 7.2). In den Lageplänen hat er den Rückbau des Weges angedeutet, jedoch nicht die gesamte Rückbaustrecke gekennzeichnet (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 E). Mit Schreiben vom 27.11.2015 sagte der Vorhabensträger zu, dass der Weg vollständig rückgebaut wird und nicht nur in dem auf dem Plan dargestellten Teilstück. Dies hat er im Zuge der Planänderung

vom 30.01.2018 auch umgesetzt. Allerdings waren die Grenzen der Grundstücksinanspruchnahme und des Planfeststellungsbereichs durch Grüneintragung entsprechend anzupassen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE).

#### 3.7.8.2.3.9 Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.14 (Bau-km 3+310)

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.43) brachte mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.14 (Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE) geradlinig ab der Überführung in Richtung Alte Bahnlinie verlaufen solle, um nicht unnötige Spitzen und Ecken zu erhalten, sodass die Fläche in landwirtschaftlicher Sicht besser bzw. günstiger bewirtschaftet werden könne.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass die Wegeführungen mit dem Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden seien. Die von der Kreisstraße wegführenden Wegebeziehungen könnten über eine Unternehmensflurbereinigung angepasst werden.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken brachte mit Schreiben vom 13.07.2018 vor, dass die Trassierung des Feldweges BWV lfd.Nr. 1.2.14 südlich des Brückenbauwerks Nr. 5 (BWV lfd.Nr. 2.9, Unterlage 7.2) geradlinig in Verlängerung der Brücke bis zur ehemaligen Bahnlinie auszuführen sei, um unnötige zusätzliche Kurven für große landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie unwirtschaftlicher Restflächen zu vermeiden. Die Trasse des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.14 sei hierzu um ca. 30 m nach Nordwesten zu verschieben.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 28.09.2018, dass die Wegeführungen so frühzeitig mit dem Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden seien, um die Anbindung der Grundstücke nach dem Bau der Ortsumgehung zu gewährleisten. Die Trassierung des Weges erfolge aufgrund der einschlägigen Richtlinien und der topographischen Gegebenheiten. Eine Verschiebung des Weges um 30 m, wie vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken gefordert, sei daher nicht möglich.

Der Vertreter des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken forderte beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass der Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.14 (Unterlage 7.2) westlich des Bauwerks Nr. 5 (BWV lfd.Nr. 2.9, Unterlage 7.2) im Anschluss geradlinig fortgeführt werden solle, um zusätzliche Kurven für große landwirtschaftliche Fahrzeuge und unwirtschaftliche Restflächen zu vermeiden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 10).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aus, dass der Grund für den Verlauf dieses Weges die Topographie sei. Der Vorhabensträger habe zunächst geplant, den Weg in der gleichen Linie wie die Brücke zu führen. Folge wäre, dass dann wiederum umfangreiche Dammschüttungen notwendig wären (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE). Die derzeit vorliegende

Planung sei für den Vorhabensträger ein technisch gangbarer Weg. Der Vorhabensträger wäre aber dafür offen, dass dieser Weg im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens umgeplant werde. Er könne derzeit jedoch nicht absehen, wie dann das (umgebende) Gelände gestaltet werde oder die Grundstücksgrenzen verändert würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 11 f.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Gründe, die den Vorhabensträger dazu bewegt haben, diese Wegeführung so zu planen, einsichtig. Es ist Sache der Planfeststellung, eine Anbindung der parallel zur Kreisstraße verlaufenden Feldwege an das bestehende Feldwegenetz zu gewährleisten. Der Feldweg beginnt an einem bestehenden Feldweg, der den geschützten Landschaftsbestandteil „Alte Bahnlinie“ zwischen Wenigumstadt und dem Pflaumeheimer Wald in Ost-West-Richtung kreuzt, und verläuft zunächst parallel zur "Alten Bahntrasse" und führt dann geradlinig in Richtung Norden auf die Kreisstraßentrasse zu. Zusammen mit dem Brückenbauwerk Nr. 5 sorgt er dafür, dass der landwirtschaftliche Verkehr zwischen Wenigumstadt und der bestehenden Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) die neue Kreisstraßentrasse queren kann und erfüllt daher eine wichtige Verbindungsfunktion. Im Bereich des Brückenbauwerks Nr. 5 verläuft der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.14 auf einem Damm und damit höher als das dort vorkommende natürliche Gelände. Eine „gerade“ Führung des Weges hätte also auch eine längere Führung des Feldwegs auf einem Damm zur Folge. Dessen ungeachtet besteht die Möglichkeit, im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens die Wegeführung auch an die neuen Gelände- und Grundstücksverhältnisse im Plan nach § 41 FlurbG anzupassen.

#### 3.7.8.2.3.10 Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.15 (Bau-km 2+500 bis Bau-km 3+941)

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken forderte mit Schreiben vom 13.07.2018, die Trasse des Feldweges BWV lfd.Nr. 1.2.15 (Unterlage 7.2) im Bereich südöstlich des Bauwerks Nr. 5 (BWV lfd.Nr. 2.9, Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE) auf die nördliche Seite der Böschung zu legen. Dadurch könnte die Erschließungsfunktion des Weges für die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 28.09.2018 entgegen, dass die Wegeführungen frühzeitig mit dem Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden seien, um die Anbindung der Grundstücke nach dem Bau der Ortsumgehung zu gewährleisten. Die genannten landwirtschaftlichen Flächen seien über das bestehende Wegenetz erschlossen. Die Aufweitung der Trasse in diesem Bereich (geplante Wegfläche) sei auch ohne die Anlage des landwirtschaftlichen Weges BWV lfd.Nr. 1.2.15 (Unterlage 7.2) zur Einhaltung der erforderlichen Haltesichtweiten notwendig. Eine Verlegung des Weges würde für die Anlage des Weges auf der Böschungskrone einen zusätzlichen Flächenverbrauch an landwirtschaftlichen Flächen nach sich ziehen.



Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 machte der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken deutlich, dass die Forderung seiner Behörde weiterbestehe, die Trasse des Feldweges BWV lfd.Nr. 1.2.15 (Unterlage 7.2) im Bereich südöstlich des Bauwerks Nr. 5 (BWV lfd.Nr. 2.9, Unterlage 7.2) nicht im Einschnitt entlang der Straße zu führen, sondern oberhalb der Böschung. Nur so habe der Weg eine Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke. Diese Erschließungsfunktion werde v.a. benötigt aus agrarstrukturellen Gesichtspunkten zur Vergrößerung der Schlaglängen, da die beiden nordöstlich gelegenen Grünwege im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens wohl entfallen sollen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE). Die bereits mit Schreiben vom 13.07.2018 des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vorgebrachten Aspekte blieben daher aufrechterhalten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 10).

Der Bayerische Bauernverband kritisierte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 ebenfalls, dass der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.15 (Unterlage 7.2, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE) zwar eine Verbindungsfunktion habe, aber in der vom Vorhabensträger vorgesehenen Lage keine Erschließungsfunktion für die anliegenden Flächen. Daher sei er, auch wenn es dann wieder „Land koste“, an die Oberkante der Böschung zu legen, damit die anliegende Gewanne erschlossen werden könne. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens werde es wohl eine größere Gewanne geben, die anderen Wege würden dann entfallen, weshalb die Erschließung dieses Teilbereichs mit diesem Weg dann nicht mehr gegeben wäre. Der Bauernverband hielt es hier für sinnvoll, dass in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werde, dass dies im Plan nach § 41 FlurbG noch geändert werden könne. Es sei aber dann einer Auflage nötig, dass sich der Vorhabensträger, bevor er die Maßnahme ausschreibe, bei der Teilnehmergemeinschaft rückversichere, wie der Stand der Planung des Weges sei. Es müsse verhindert werden, dass der Weg vom Vorhabensträger gebaut werde, obwohl seine Lage nach der Planung der Teilnehmergemeinschaft anders sein solle (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 16).

Der Vorhabensträger erläuterte hierzu beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass der Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.15 (Unterlage 7.2) nach der Planung von Mömlingen kommend auf dem Niveau der Ortsumgehung verlaufe und dann zum Brückenbauwerk Nr. 5 hochgezogen werde. In diesem Bereich gebe es eine relativ enge Kurve der Kreisstraße, die noch von den einschlägigen technischen Richtlinien abgedeckt sei. Es bestehe jedoch ein grundsätzliches Problem mit der Haltesichtweite durch die Böschung, die dort geplant sei. Deshalb sei die Böschung zurückgenommen und der Weg in diese Fläche der Haltesichtweite hineingelegt worden, um zu verhindern, dass zu viel landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden müsse. Andernfalls hätte die Böschung in diesem Bereich zurückgesetzt und zusätzlich auf der Böschungskrone ein Weg angelegt werden müssen. Alle Grundstücke, die oberhalb der

Böschung lägen, seien durch das Wegenetz dahinter erschlossen. Der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.15 habe an dieser Stelle eine landwirtschaftliche Verbindungsfunktion. Der Vorhabensträger erläuterte daher, dass er an dieser Planung erst einmal festhalten wolle. Er verwies darauf, dass es noch die Möglichkeit gebe, im Flurbereinigungsverfahren die Wege noch zu verlegen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 10 f.).

Demgegenüber verwies der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung darauf, dass die Funktion als Verbindungsweg unbestritten sei. Aber als Erschließung der angrenzenden Grundstücke wäre der Weg auf der Böschungsschulter deutlich sinnvoller als unten bei der Straße. Im Flurbereinigungsverfahren würden aus agrarstrukturellen Gesichtspunkten die Grundstücke bzw. die Schläge größer werden. Daher habe man sich überlegt, die beiden nördlich davon liegenden Grünwege (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE) entfallen zu lassen. Deshalb sei dieser Weg auch für die Erschließung notwendig, insbesondere für die Rübenabfuhr (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 11).

Der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.15 (Unterlage 7.2) verläuft in diesem Bereich nördlich der Kreisstraßentrasse parallel zu ihr. Er beginnt am Rande des Pflaumheimer Waldes und verläuft dann parallel zur Trasse und anschließend zusammen mit der Kreisstraße in einem Einschnitt. Die Kreisstraße macht dort eine Rechtskurve (Fahrtrichtung Großostheim). Um die dortigen Haltesichtweiten zu gewährleisten, sind hier Aufweitungen nötig. Innerhalb dieser Aufweitung kann der öffentliche Feld- und Waldweg geführt werden. Dem Vorhabensträger ist zuzustimmen, dass eine Führung des Feldweges auf der Böschungsoberkante zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen würde. Ebenso ergibt sich aus dem Lageplan, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch andere Feldwege erschlossen sind und bewirtschaftet werden können (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE). Soweit im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die dortigen Feldwege entfallen, kann über den Plan nach § 41 FlurbG auch dieses Teilstück des Weges BWV lfd.Nr. 1.2.15 an die Böschungsoberkante gelegt werden, damit von diesem Weg die nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet werden können. Auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.4 wird entsprechend Bezug genommen. Daher muss aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dieser Konflikt nicht entschieden werden. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens besteht die Möglichkeit, diesen Weg im Plan nach § 41 FlurbG entsprechend den neuen agrarstrukturellen Belangen anzupassen, insbesondere, wenn die bisher im weiteren Verlauf vorhandenen Grünwege entfallen (vgl. C 3.8.1.2.4.3). Vor Bau des Weges hat sich der Vorhabensträger nach dem Stand des Flurbereinigungsverfahrens und der dortigen Wegeplanungen zu erkundigen (vgl. A 3.7.12).

3.7.8.2.3.11 Feldwege BWV lfd.Nrn. 1.2.15 und 1.2.18 (Bau-km 2+500 bis Bau-km 3+941)

Der Bayerische Bauernverband und ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.43) forderten mit Schreiben vom 12.04.2013 bzw. 04.04.2013, dass die Wege BWV lfd.Nrn. 1.2.15 und 1.2.18 zusammengeführt werden müssten, um eine Abfahrt in Richtung der alten Kreisstraße durch den Wald zu ermöglichen. Eine Sackwegstruktur sei zu vermeiden.

Der Vorhabensträger wies demgegenüber mit Schreiben vom 23.10.2013 durchaus zutreffend darauf hin, dass die beiden angesprochenen Wege an das bestehende Wegenetz anschließen und auch an die Kreisstraße angeschlossen seien.

Der Bayer. Bauernverband führte mit Schreiben vom 05.06.2015 erneut an, dass eine Verknüpfung der Wege BWV lfd. Nrn. 1.2.15 und 1.2.18 erfolgen solle, um eine Abfahrt in Richtung der früheren Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) zu ermöglichen. Eine Sackwegstruktur sei zu vermeiden.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 11.11.2015 bzw. 27.11.2015 erneut zu Recht, dass die genannten Wege an das bestehende Wegenetz anschließen und damit auch an die bestehende Kreisstraße AB 1 angeschlossen sind.

Vom Bayerische Bauernverband und vom Einwendungsführer wird hier verkannt, dass der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.15 an seinem Ende bei Bau-km 3+900 nördlich der Kreisstraßentrasse in einen bestehenden Waldweg einmündet, der dann östlich davon wiederum in den insoweit auszubauenden Weg BWV lfd.Nr. 1.2.18 mündet, der südlich davon die Kreisstraße unterfährt. "Sackwegstrukturen" sind hier nicht vorhanden (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 6). Dieser Weg wiederum mündet in die derzeit bestehende Kreisstraße und den künftigen Waldweg BWV lfd.Nr. 1.2.19 (Unterlage 7.2). Der Forderung trägt damit die Planung Rechnung.

3.7.8.2.3.12 Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.17 (Bau-km 3+245)

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.43) forderte mit Schreiben vom 04.04.2013, den Weg BWV lfd.Nr. 1.2.17 (Unterlage 7.2) beim Bauwerk Nr. 5 (BWV lfd.Nr. 2.9, Unterlage 7.2) entfallen zu lassen und im Zuge der Flurneueordnung neu festzulegen, denn er ergebe an dieser Stelle wenig Sinn (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 E).

Der Vorhabensträger verwies darauf, dass die Wegführung frühzeitig mit dem Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden sei. Aus Sicht des Vorhabensträgers seien die parallel verlaufenden landwirtschaftlichen Wege und die damit verbundenen Kreuzungspunkte mit der neuen Kreisstraße

nicht veränderbar. Von der Kreisstraße wegführende Wegebeziehungen könnten über die Unternehmensflurbereinigung angepasst werden, die vorgesehen sei.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass die entsprechende Forderung vom Ortsobmann des Bayerischen Bauernverbands stammt und sich dieser Weg im Bereich einer Überführung eines Feldweges über die Kreisstraße befindet (Bauwerk Nr. 5, BWV lfd.Nr. 2.9, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 5 EE). Dieses Brückenbauwerk dient dazu, das Feldwegenetz nord-östlich der Kreisstraße mit dem Netz südwestlich der Kreisstraße zu verbinden. Die Kreisstraße verläuft dort in einem Einschnitt, die parallel führenden Feldwege müssen im Bereich des Brückenbauwerkes schon teilweise über eine Dammböschung geführt werden, damit sie die notwendige Höhe erreichen, um an die Brücke angebunden werden zu können. Der hier angesprochene Weg dient dazu, einen vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 5334 der Gemarkung Pflaumheim) an das parallel zur Kreisstraße führende Straßennetz anzubinden. Dabei muss zum öffentlichen Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.15 entweder ein deutlicher Höhenunterschied überwunden werden oder der Weg muss so verlegt werden, dass er in etwa auf gleicher Höhe an den Weg weiter östlich anbinden kann. Der Vorhabensträger hat sich für Letzteres entschieden.

#### 3.7.8.2.4 Feldwege und Flurbereinigungsverfahren

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken forderte mit Schreiben vom 13.07.2015, dass der im Bereich der Planänderungen 3 und 4 vorgesehene Ausbau der landwirtschaftlichen Wege BWV lfd. Nr. 1.2.9 (Unterlage 7.2) in Schotterbauweise und BWV lfd. Nr. 1.2.12 (Unterlage 7.2) in Bitumenbauweise zurückgestellt werden solle. Die Wegetrassierungen sollten im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens geradlinig gestaltet werden, um keine unnötigen schrägen Aufstöße der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche entstehen zu lassen. Ein späterer geradliniger Ausbau solle nach einer planrechtlichen Behandlung nach § 41 FlurbG im Flurneuordnungsverfahren mit Kostenübernahme des Unternehmensträgers erfolgen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass die Wegführung frühzeitig mit dem Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden sei und so in der vorliegenden Planung umgesetzt worden sei, um die Anbindung der Flurstücke nach dem Bau der Ortsumgehung zu gewährleisten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst festzuhalten, dass der Verlauf des Weges BWV 1.2.9 im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 nicht geändert wurde, er ist nicht Gegenstand der Planänderungen 3 oder 4 (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 und 3 E). Weiter ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzuhalten, dass der Weg BWV 1.2.12 im Zuge der Planänderung vom

31.10.2014 in weiten Teilen nicht geändert wurde, lediglich die Einmündung in einen bestehenden Feldweg wurde im Rahmen der Planänderung Nr. 4 geändert, da auch dieser Feldweg nunmehr an die Trasse herangelegt wurde (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 und Blatt 3 E). Der Verlauf des Feldweges folgt hier dem bestehenden Grundgraben, einem Gewässer dritter Ordnung.

Der Bayerische Bauernverband forderte mit Schreiben vom 12.04.2013, dass es möglich sein müsse, die geplanten Feldwege über den Wege- und Gewässerplan der folgenden Unternehmensflurbereinigung umzuplanen. Insofern stelle das abgesprochene Wegenetz ein Grundkonzept dar, das im weiteren Verfahren bedarfsgerecht verschoben werden könne. Zum Beispiel könnten Wege, die jetzt entlang der Kreisstraße eingezeichnet seien, in die freie Flur zwischen die Feldstücke verschoben werden, um dann mehrere Gewanne zu erschließen. Daher sei vor Ausschreibung und Baubeginn eine Abstimmung mit der Flurbereinigung notwendig.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass die Wegeführungen frühzeitig mit dem Bayerische Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden seien. Die parallel verlaufenden landwirtschaftlichen Wege und die damit verbundenen Kreuzungspunkte mit der neuen Kreisstraße seien nicht veränderbar und sollten so planfestgestellt werden. Von der Kreisstraße wegführende Wegebeziehungen könnten über die Unternehmensflurbereinigung angepasst werden. Eine Flurbereinigung sei vorgesehen. In einem solchen Flurneuordnungsverfahren werde das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz überplant mit der Folge, dass Wege geändert oder auch entfallen können. Das Konzept für ein neues Wegenetz werde erst im Verlauf des Verfahrens durch die mit der Anordnung des Verfahrens entstehende Teilnehmergeinschaft konkretisiert. Mit der noch zu erstellenden Wegenetzplanung könne es zu Anpassungen oder Änderungen der im straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren festgelegten Feldweganschlüsse kommen. Diese Änderungen würden dann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG behandelt.

Der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken führte beim Erörterungstermin am 23.11.2016 aus, dass die Einwendungen seiner Behörde vom 13.07.2015 zu den Planfeststellungsunterlagen einschließlich der Planänderung vom 31.10.2014 aufrechterhalten würden. Dies betreffe insbesondere die Forderung einer Zurückstellung des Ausbaus von Feldwegen, die senkrecht zur Trasse in die Feldflur hineinragten, insbesondere die Wege BWV lfd.Nrn. 1.2.9 und 1.2.12 (Unterlage 7.2). Ein vorzeitiger Ausbau dieser Wege vor der Festlegung eines umfassenden landwirtschaftlichen Wegenetzes im Flurneuordnungsverfahren Pflaumheim 2 habe aus Sicht seiner Behörde keinen Sinn, da hierdurch später unnötige Aufstöße und schwierig zu bearbeitende Restflächen entstehen würden. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG könnten die im jetzigen rechtlichen Verfahren für die Ortsumgehung

festgelegten Wegetrassen dann geradlinig ausgewiesen werden und später im Zuge des landwirtschaftlichen Wegebaus im Flurneuordnungsverfahren unter Beteiligung des Unternehmensträgers, also des Vorhabensträgers, durch die Teilnehmergeinschaft ausgebaut werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 20).

Der Vorhabensträger verwies beim Erörterungstermin am 23.11.2016 nochmals darauf, dass in der Planung bestimmte Lösungen für Probleme enthalten seien, die jedoch zunächst einmal als provisorisch angesehen würden, bis in der Unternehmensflurbereinigung eine endgültige Wegeführung festgelegt worden sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 21).

Zum Vorbringen insgesamt ist festzuhalten, dass beide Wege im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens im Rahmen der Planfeststellung nach § 41 FlurbG angepasst bzw. verlegt werden können. Da das Flurbereinigungsverfahren als Unternehmensflurbereinigung auch dazu dienen soll, dem Vorhabensträger in den Besitz bzw. das Eigentum der notwendigen Grundstücke für die Ortsumgehung Pflaumheim zu bringen, ist eine Vorab-Verwirklichung der hier angesprochenen Wegebaumaßnahmen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eher unwahrscheinlich. Zum Verhältnis straßenrechtliche Planfeststellung und Flurbereinigungsverfahren wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen. Grundsätzlich ist es möglich, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 41 FlurbG auch Feldwegeführungen geändert werden können.

#### 3.7.8.2.5

##### Nutzung der Feldwege durch Radfahrer

Im Rahmen der Einwendung Nr. 5 (vgl. C 3.8.2.5) wurde gefordert, dass die landwirtschaftlichen Wege, die parallel zur neuen Kreisstraßentrasse vorgesehen sind, auch für Radfahrer freigegeben werden sollen, anstatt, wie von den Landwirten gefordert, für den Radverkehr gesperrt zu werden. Begründet wurde dies damit, dass die Auffassung der Landwirtschaft, es seien bei einer Öffnung des Weges für Radfahrer gefährliche Begegnungen zwischen Rad- und landwirtschaftlichem Verkehr zu erwarten, unbegründet sei. Schon jetzt werde der landwirtschaftliche Begleitweg an der bestehenden Ortsumgehung Großostheim von Radfahrern genutzt, ohne dass es zu einer Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs gekommen wäre. Auf den landwirtschaftlichen Begleitwegen der künftigen Ortsumgehung Pflaumheim werde sich daran nichts ändern. Der Weg sei sowohl für den Alltagsradverkehr als auch als schnelle Verbindung zwischen Aschaffenburg und Pflaumheim und dem anschließenden Bachgau und für den überörtlichen Fahrrad-Tourismus von Bedeutung. Er könne Teil eines Fernradweges sein, der von Höchst im Odenwald auf direktem Weg in den Bachgau und nach Aschaffenburg führe. Die gemeinsame Nutzung landwirtschaftlicher Wege durch die Landwirtschaft und den Fahrradverkehr sei in Deutschland überall möglich. Über ein Verbot dieser Nutzung sei bisher noch

nicht nachgedacht worden, weshalb diese Nutzung auch in Großostheim uneingeschränkt möglich sein müsse. Bei einem Gespräch mit mehreren Gemeinderatsmitgliedern habe man festgestellt, dass auch die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates die Freigabe der landwirtschaftlichen Wege für den Radverkehr begrüße.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass im unmittelbaren Bereich der Ortsumgehung die landwirtschaftlichen Wege von Vollerwerbslandwirten intensiv und mit großem Gerät genutzt würden. Daraus ergebe sich ein hohes Konflikt- und Gefährdungspotential mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen. Daher sollten diese Wege nicht für den Radverkehr freigegeben werden. Außerdem sei zu beachten, dass die Geländestruktur Steigungen bis zu 14 % erforderlich mache. Im Hinblick auf die gültigen Vorschriften erscheine dies für einen Geh- und Radweg nicht sinnvoll. Nach erfolgtem Bau der Ortsumgehung und dem Rückbau der Ortsdurchfahrt ergebe sich für die Radfahrer die Möglichkeit, auf dem abgestuften Teilstück der Ortsdurchfahrt durch Pflaumheim zu fahren.

Beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 machten die Vertreter des Einwendungsführers Nr. 5 deutlich, dass sie an ihren Forderungen festhielten. Weiterhin werde gefordert, dass die landwirtschaftlichen Wege, die parallel zur Ortsumgehung gebaut werden, auch für Radfahrer und Fußgänger freigegeben werden. Ebenso werde gefordert, dass entlang der Umgehung zwischen dem Ende des landwirtschaftlichen Wegenetzes bzw. dem vorhandenen Bachgauradweg im Bereich des Pflaumbachs und dem Grundgraben ein Rad- und Gehweg, der in beiden Richtungen genutzt werden könne (Zwei-Richtungs-Radweg) gebaut werde. Soweit der Vorhabensträger in seiner Erwiderung vom 11.11.2013 darauf verwiesen habe, dass ein hohes Konflikt- und Gefährdungspotential zwischen dem Radverkehr und den landwirtschaftlichen Fahrzeugen herrsche, sei anzumerken, dass an der bestehenden Ortsumgehung Großostheims ebenfalls ein breiter asphaltierter Weg verlaufe, auf dem landwirtschaftliche Großgeräte fahren würden und der gleichzeitig auch von Radfahrern und Spaziergängern genutzt werde, ohne dass es jemals zu Unfällen gekommen sei. Solche Wege, die von der Landwirtschaft genutzt würden, könnten in anderen Bundesländern ebenfalls als Rad- oder Spazierwege genutzt werden, ohne dass es Probleme gebe. Hinsichtlich der vom Vorhabensträger angesprochenen Steigungen bis zu 14 % wurde vom Vertreter des Einwendungsführers darauf verwiesen, dass diese Steigung bei der Ortsumgehung Pflaumheim nur auf einem kurzen Teilstück vorliege und dort lediglich eine Höhe von 15 m bis 20 m überwunden werden müsse. Daher würden solche Steigungen nur auf einer Länge von 150 m bis 200 m erreicht. Solche Steigungen kämen sogar auf Premiumradwegen vor, z.B. auf dem Mainradweg zwischen Bamberg und Schweinfurt, ohne dass dies Grund wäre, hier das Radfahren zu unterbinden. Es handele sich um eine einzige Steigung, von verschiedenen Steigungen zu

sprechen sei nicht korrekt. Für den Radfahrer hätten die Feldwege auch deswegen Bedeutung, weil man hier schnell zur Arbeit fahren könne. Dies gelte vor allem deshalb, weil hier eine schnelle und direkte Verbindung aus dem Raum Mosbach, Wenigumstadt und Pflaumheim in Richtung Aschaffenburg bestehe. Die vom Vorhabensträger angesprochene Alternative für Radfahrer, durch den Ort Pflaumheim zu fahren, bedeute auch, dass sich der Radverkehr hier mit dem Autoverkehr arrangieren müsse, auch wenn er nicht mehr so stark sein werde, wie das jetzt noch der Fall sei. Die Frage bleibe aber dann offen, ob der Radfahrer in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim oder entlang der Ortsumgebung stärker gefährdet sei. Weiter machte der Einwendungsführer darauf aufmerksam, dass (damals) auf einem etwa 150 m langen Zwischenstück im Bereich der damals geplanten Brücke über den Pflaumbach und Mühlbach keine Radwegeverbindung bestanden habe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 36 ff.).

Der Vorhabensträger erwiderte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014, dass die Argumente des Vorhabensträgers bereits schriftlich übermittelt worden seien. In der Kommunikation mit den Landwirten sei die Konfliktsituation zwischen Großgeräten und Radverkehr thematisiert worden, weil es sich hier um einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich handele. Dies habe den Vorhabensträger bewogen, die Radwegeverbindung nicht mit einzuplanen. Die Ortsumfahrung Pflaumheim sei außerdem aus Sicht des Radverkehrs nicht vorzugswürdig, weil sie länger sei und Steigungen aufweise. Mit dem Rückbau der Straße durch den Ort Pflaumheim stünde nicht nur der ausgewiesene Radweg dem Radverkehr zur Verfügung, sondern auch die Ortsstraße. Wenn der Verkehr auf der Ortsstraße geringer ausfalle, sei es auch für Radfahrer weniger problematisch, die Ortsstraße zu nutzen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S 39 f.).

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der Vorhabensträger für die hier Gegenständlichen öffentlichen Feld- und Waldwege, die als notwendige Folgemaßnahmen für die gegenständliche Kreisstraße geschaffen werden, keine Widmungsbeschränkungen beantragt hat. Daher gilt, dass durch diesen Planfeststellungsbeschluss auch die öffentlichen Feld- und Waldwege unbeschränkt gewidmet werden (Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayStrWG). Eine Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg im Sinne des Art. 53 Nr. 1 BayStrWG umfasst auch ihre Benutzung zur Freizeit- und Erholungszwecken. Wenn die öffentlichen Feld- und Waldwege auch ihrem überwiegenden Zweck nach der Bewirtschaftung der Feld- und Waldgrundstücke dienen, so wird der Gemeingebrauch an ihnen doch nicht auf einen beschränkten Personenkreis begrenzt, insbesondere auch nicht auf die Personen, die den Weg zur Bewirtschaftung der Grundstücke nutzen (BayVGH, Beschluss vom 27.02.2014, Az. 8 B 12.2268, BeckRS 2014, 48623). Dass parallel zu einer vielbefahrenen Straße (im Jahr 2033 mit 11.600 Kfz/24 h) öffentliche Feldwege verlaufen, die auch vom Radverkehr benutzt werden, ist nichts Ungewöhnliches. Eine Trennung des langsam fahrenden Radverkehrs



vom Kraftfahrzeugverkehr auf der Ortsumgehungsstraße ist bei dieser Verkehrsbelastung durchaus als sinnvoll anzusehen. Da auch der Vorhabensträger insoweit keinerlei Widmungsbeschränkung in seinen Planfeststellungsunterlagen vorgesehen hat, besteht auch für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass hier Widmungsbeschränkungen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss auszusprechen. Dessen ungeachtet kann nach Abschluss der Maßnahmen der Markt Großostheim als zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) Widmungsbeschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten verfügen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG), soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und hier eine Teileinziehung für bestimmte Verkehrsarten ermessensgerecht ist.

### 3.7.8.3 Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe

Von Einwendungsführern wurde vorgebracht, dass durch die hier gegenständliche Maßnahme die Existenz ihres Betriebes gefährdet sei (vgl. C 3.8.2.20 und C 3.8.2.36).

#### 3.7.8.3.1 Beurteilungsmaßstab

Die Planfeststellungsbehörde hat den geltend gemachten Existenzgefährdungen nachzugehen. Der Gesichtspunkt der Existenzgefährdung berührt nicht nur die privaten Belange der betroffenen Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), sondern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u.a. aus § 1 LandwG ergibt.

Nach den Agrarberichten gemäß § 5 LandwG sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck ist eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern (vgl. § 1 LandwG).

Soweit es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb an sich existenzfähig ist, ist von objektivierten Kriterien auszugehen. Eine gegebene - langfristige - Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und für die Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, Az. 4 C 25.90, 4 ER 302.90, juris). Soweit nach diesen Maßstäben eine gesicherte Existenzfähigkeit schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Exis-

tenzvernichtung nicht die Folge eines Planvorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes ist somit kein eigenständiger Rechtseingriff (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, Nr. IIB2-43540-001/94).

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte bzw. 1.800 bis 2.300 Arbeitskräftestunden pro Jahr rationell eingesetzt werden. Fehlen bei einem Betrieb (z.B. einem Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb) diese Voraussetzungen bereits vor dem Flächenverlust durch den Straßenbau, stellt dieser keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar.

Reine Pachtbetriebe scheiden grundsätzlich - jedenfalls bei kurzfristiger Anpachtung der bewirtschafteten Flächen - als Existenzgrundlage aus. Anders ist es in der Regel bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen, da das Pachtrecht im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genießt (vgl. BVerfG, Urteil vom 08.04.1997, Az. 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267; BayVGH, Beschluss vom 14.08.2002, Az. 8 ZB 02.1293, UPR 2003, 80).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass kurzfristiges Pachtland bei der Frage der Existenzgefährdungen des landwirtschaftlichen Betriebes außer Betracht bleiben muss, gilt jedoch dann, wenn der betroffene Landwirt die mündlich oder schriftlich kurzfristig angepachteten Flächen schon seit langem bewirtschaftet. Sofern die Eigentümer der betreffenden Grundstücke keine Landwirtschaft betreiben und zudem vom Grundsatz her ein Überangebot an Pachtland mit entsprechend günstigen Preisen besteht, kann der Pächter darauf vertrauen, dass ihm die Flächen auch langfristig zur Verfügung stehen. Wenn die Pachtverhältnisse rechtlich auch nicht langfristig abgesichert sind, stehen sie den Landwirten doch faktisch langfristig zur Verfügung. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Stellung des Pächters im auf das Planfeststellungsverfahren folgenden Klageverfahren gestärkt hat und ihm eigene, von der Eigentümerstellung unabhängige Rechte zubilligt (vgl. Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, DVBl. 1998, 44).

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (vgl. BayVGH, Beschluss vom 23.01.2014, Az. 8 ZB 12.64, BeckRS 2014, 47189; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 13.08, BeckRS 2010, 50808). Die Planfeststellungsbehörde kann hier auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung nicht eintritt (BayVGH, Urteil vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023, BeckRS 2010, 36726).

Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z.B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z.B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, a.a.O.).

Bei der Prüfung der Existenzgefährdung ist zu unterscheiden zwischen der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und der wirtschaftlichen Existenz seiner Bewirtschafter andererseits. Es kann z.B. bei der Gefährdung der Existenz des Betriebes in einem Haupterwerbsbetrieb auch die wirtschaftliche Existenz seiner Bewirtschafter gefährdet sein. Bei einem Nebenerwerbsbetrieb ist dies dagegen meist nicht der Fall, da dessen Einkommensschwerpunkt in der Regel aus anderen Quellen stammt.

Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz kommt demnach für folgende Betriebe bzw. Betriebsarten regelmäßig nicht in Betracht:

- Nebenerwerbsbetriebe, die für sich allein nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Existenzgrundlage aufweisen;
- Haupterwerbsbetriebe, bei denen der Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Nutzfläche oder unterhalb von 5 % dieser Fläche liegt,
- inzwischen aufgegebene Betriebe,
- Betriebe, die nur von einem vorübergehenden Flächenentzug betroffen sind.

Bei Betrieben, die auch ohne Beeinträchtigung nicht lebensfähig sind, ist eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung regelmäßig auszuschließen (BayVGH, Urteil vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023, BeckRS 2010, 36726).

Überschreitet der vorhabensbedingte Flächenverlust die Grenze von 5 %, ist in der Regel genauer zu überprüfen, ob der jeweilige Betrieb die o. g. Anforderungen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Beurteilung der - langfristigen - Existenzfähigkeit stellt, vor bzw. auch nach der Flächeninanspruchnahme (noch) erfüllt. Anhaltspunkt für die Überprüfung der Existenzfähigkeit ist der Betriebsgewinn.

Die Grenze für die Existenz eines Haupterwerbsbetriebes wird dort anzusetzen sein, wo

- die Lebenshaltungskosten der Bewirtschafterfamilie bzw.
- der Lohnansatz des Betriebsleiters sowie
- die Untergrenze der erforderlichen Eigenkapitalbildung

nicht mehr erwirtschaftet werden.

Betriebe, die bereits vor der straßenbaubedingten Flächeninanspruchnahme deutlich unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen gemessen an den objektiven Kriterien der Rechtsprechung keine gesicherte Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen, z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen, längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei der Würdigung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die betroffenen betrieblichen Existenzen nicht gleichsam mit einer Momentaufnahme begnügen. Wird durch die Zulassung des Planvorhabens eine Grundstücksnutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, die zwar im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht ausgeübt wird, sich aber nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll, so handelt es sich um einen Umstand der für den Grad der Betroffenheit bedeutsam ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Zukünftige Betriebsentwicklungen, die noch nicht konkretisiert sind und sich im Wege der Prognose nicht hinreichend sicher abschätzen lassen, muss die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung nicht berücksichtigen (BayVGH, Urteil vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023, BeckRS 2010, 36726).

Die Frage der Ersatzlandgestellung für von der Straßenbaumaßnahme betroffene Landwirte spielt insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Existenzgefährdung eine wichtige Rolle (vgl. im Übrigen C 3.8.1.2.3).

Zu der in diesem Zusammenhang gestellten Forderung, Landwirten, die ihren Betrieb im ursprünglichen Umfang an Fläche weiterbewirtschaften wollen, generell Ersatzland zu verschaffen, ist zu bemerken, dass es einen Anspruch der Betroffenen, bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit einer Entschädigung in Ersatzland verbindlich festzustellen, nicht gibt. Wird die betriebliche Existenz eines landwirtschaftlichen Unternehmens weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, dem betroffenen Grundeigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Aber auch im Hinblick auf eine mögliche Existenzgefährdung ist für die Frage der Ersatzlandgestellung eine Verweisung auf das Entschädigungsverfahren zulässig. Entscheidet die Planfeststellungsbehörde nämlich mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, dass die bei der Realisierung des Projekts eintretende Bedrohung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes unvermeidlich und wegen vorrangig anderer Interessen hinzunehmen ist, so kann die Regelung eines Ausgleichs für diesen Eingriff - insbesondere auch in Bezug auf die Frage, ob eine Entschädigung in Land oder Geld zu erfolgen hat - einem sich anschließenden Entschädigungsverfahren überlassen bleiben (BVerwG, Urt. v. 11.01.2001, Az. 13.99, NVwZ 2001, S. 1154, 1155 f., Urt. v. 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149; BayVGH, Urteil vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023, BeckRS 2010, 36726).

Dem Grundsatz der Problembewältigung ist dabei hinreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellung bedeutet noch nicht unmittelbar den Grundverlust; das Problem entsteht also erst im Entschädigungsverfahren und ist dort zu lösen. Im Rahmen der Abwägung haben vorliegende Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung und werden mit entsprechend hohem Gewicht in die Prüfung eingestellt. So lange der Vorhabensträger ein verbindliches Ersatzlandangebot nicht abzugeben vermag, verliert der betroffene Belang nicht derart an Gewicht oder fällt ganz aus, dass eine Existenzgefährdung durch Bereitstellung von entsprechendem Ersatzland vermieden wird.

Eine zwingende Verpflichtung für den Vorhabensträger zu einem verbindlichen Ersatzlandangebot für existenzbedrohte Betriebe ist nicht hier angebracht. Dass dem Vorhabensträger überhaupt genügend geeignete Ersatzlandflächen zur Verfügung stehen werden, ist nicht mit Sicherheit absehbar.

#### 3.7.8.3.2 Prüfung der Einwendungen

Die Frage der Existenzgefährdung wurde anhand der vorstehend aufgezeigten Kriterien unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg aufgrund der von den Betroffenen im Anhörungsverfahren gemachten Angaben näher überprüft. Voraussetzung für die Überprüfung der Existenzgefährdung war, dass der Betroffene seine Einwendungen entsprechend konkretisiert hat und auch sonst seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Die Besorgnis weiterer Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber gegebenenfalls keine Einwendungen erhoben haben, besteht nach Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde nicht.

##### 3.7.8.3.2.1 Einwendung Nr. 20

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.20) brachte vor, dass durch das Heranrücken der Ortsumgehung an seinen Aussiedlerhof sein Betrieb in seiner Existenz

gefährdet werde. Die Bitte der Planfeststellungsbehörde, die Existenzgefährdung näher zu konkretisieren (Schreiben vom 29.07.2013 an den Einwendungsführer) blieb unbeantwortet, der übersandte Fragebogen wurde nicht vorgelegt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg teilte zum Vorbringen des Einwendungsführers mit Schreiben vom 12.12.2017 mit, dass er ca. 180 ha bewirtschaftete, davon ca. 30 ha Dauergrünland. Vom Bau der Kreisstraße würden nach den Angaben des Einwendungsführers insgesamt 11,21 ha seiner Fläche betroffen. Es sei aber nicht ersichtlich, wieviel Fläche durch den Straßenbau dauerhaft verlorengelasse und wie groß die Bewirtschaftungshindernisse bei der Durchschneidung von vier Feldstücken (mit 16 Grundstücken) sein werde. Eine Existenzgefährdung allein durch den Flächenverlust sei aber unwahrscheinlich. Die Befürchtung der Existenzgefährdung werde im Einwendungsschreiben auch nicht in erster Linie mit dem Flächenverlust begründet, sondern mit der Linienführung der Kreisstraße. Mittelfristig sei ein weiterer Mastbullenstall geplant, der wegen der vorhandenen Begrenzung des Hofes nach drei Seiten hin nur südöstlich der bestehenden Gebäude und damit in Richtung Kreisstraße errichtet werden könne. Eine Verlagerung der Trasse nach Südosten käme daher den Planungen des Einwendungsführers entgegen, was bei der Planung der Straße berücksichtigt werden solle.

Die Ortsumgehung Pflaumheim hält zum letzten derzeit bebauten Grundstück der Hofstelle des Einwendungsführers einen Abstand von mehr als 100 m ein. Ein gesetzliches Anbauverbot außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt gibt es bei Kreisstraßen nur in einem Abstand von 15 m vom äußeren Rand der Fahrbahndecke (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG). Daher verbleibt dem Einwendungsführer genug Platz zwischen seinem Hof und der Ortsumgehung, um einen weiteren Stall außerhalb der Anbauverbotszone errichten zu können. Die Beurteilung der konkreten Zulässigkeit eines weiteren Stalls an dieser Stelle muss dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren für den Stall überlassen bleiben.

Da also der Verlust von bewirtschafteter Fläche das wirtschaftliche Überleben des Betriebes nicht gefährden eine Betriebserweiterung durch die Straße nicht unmöglich gemacht wird, kann davon ausgegangen werden, dass eine Existenzgefährdung nicht vorliegt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass inzwischen ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren eingeleitet wurde, um die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken für die Ortsumgehung verbundenen Belastungen für die einzelnen zu mildern und auf mehr Schultern zu verteilen, was ebenso dazu führen kann, dass die Belastungen für den Einwendungsführer geringer ausfallen.

### 3.7.8.3.2.2 Einwendung Nr. 36

Ein weiterer Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.36) brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass er durch die Inanspruchnahme seiner beiden Grundstücke die Wirtschaftlichkeit seines landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet sehe.

Beim Erörterungstermin am 18.02.2014 machte der Einwendungsführer erneut deutlich, dass er die Wirtschaftlichkeit seines Nebenerwerbsbetriebes gefährdet sehe und er daran interessiert sei, Flächen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Markt Großostheim zu tauschen. Es sei wichtig, dass er die Größe seines landwirtschaftlichen Betriebes beibehalten könne. Auf Nachfrage erläuterte der Einwendungsführer, dass seine Einkünfte zu etwa 80 % aus dem Hauptberuf und zu etwa 20 % aus der Landwirtschaft resultierten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 159 ff.).

Hierzu wurde von der Planfeststellungsbehörde auseinandergesetzt, dass hierüber nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Die Frage, ob Tauschflächen zur Verfügung stünden, sei in den Grunderwerbsverhandlungen mit dem Vorhabensträger und ggf. im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu klären.

Zur vorgebrachten Existenzgefährdung des Einwendungsführers Nr. 36 (vgl. C 3.8.2.36) nahm das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit Schreiben vom 26.06.2014 Stellung. Es führte darin aus, dass der Einwendungsführer seit 2012 insgesamt 12,01 ha bewirtschaftete, vor der Betriebsübergabe durch den Vater seien es 25,3 ha gewesen. Von den aktuell selbst bewirtschafteten 12,01 ha Ackerland seien ca. 5 ha Eigentum. Weitere ca. 6 ha Eigentumsflächen seien verpachtet. Die hier gegenständliche Inanspruchnahme seiner Grundstücke überschreite die Bagatellgrenze von 5 % der selbstbewirtschafteten Fläche. Die Bewertung einer Existenzgefährdung durch Flächenverlust beschränke sich allerdings üblicherweise auf Vollerwerbsbetriebe, gerechnet nach Arbeitskräftebedarf. Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre könne man grundsätzlich von einem Haupterwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte betriebsbedingt effektiv eingesetzt werden könnten. Beim Betrieb des Einwendungsführers, der keine Nutztiere halte, werde dieser landwirtschaftliche Arbeitszeitbedarf bei weitem nicht erreicht (ca. 0,1 bis maximal 0,2 AK im eigenen Betrieb bzw. etwas mehr wegen Lohndruschs). Ein Betrieb, bei dem die Voraussetzungen eines Haupterwerbsbetriebes bereits vor dem Grundverlust für das Vorhaben fehle, also z.B. ein als Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stelle in der Regel keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage für den Betriebsinhaber dar. Da dessen Einkommenschwerpunkt hauptsächlich aus anderen Quellen stamme, könne der Flächenverlust auch nur für den Betriebsleiter keine Existenzgefährdung im engeren Sinne, sondern "nur" eine Verringerung der Wirtschaftlichkeit im landwirtschaftlichen Betrieb verursachen (höhere Festkosten pro bewirtschaftete Fläche). Im

vorliegenden Falle würden weder das aus der Flächenbewirtschaftung generierte Einkommen noch die Lebensumstände des Betriebsleiters ausreichen, um eine Existenzgefährdung im engeren Sinne objektiv zu begründen.

Daher kann, wie bereits oben ausgeführt, nicht davon ausgegangen werden, dass eine Existenzgefährdung besteht, da es sich um einen Nebenerwerbsbetrieb handelt, der für sich allein nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Existenzgrundlage aufweist. Selbst hinsichtlich des Arbeitszeitbedarfs wird nur ca. 0,1 bis 0,2 AK vom Einwendungsführer für die Existenz seines Nebenerwerbsbetriebes aufgewendet. Da er offensichtlich auch ganzjährig anderweitig beschäftigt ist, stehen ihm daher nur geringfügige Arbeitsreserven für die landwirtschaftliche Betätigung zur Verfügung. Auch dies spricht dafür, dass der Einwand der Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung hier nicht infrage kommt (vgl. BayVGh, Beschluss vom 09.09.2014, Az. 8 A 13.40047, BeckRS 2014, 56743, Rdnr. 18).

#### 3.7.8.4 Sonstige Belange der Landwirtschaft

##### 3.7.8.4.1 Bodenbelastungen

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der Kreisstraße AB 1 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen wurden im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. oben C 2.3.2.3 und C 2.4.3) bzw. bei der Würdigung der Belange des Bodenschutzes (vgl. C 3.7.6) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffimmissionen (aus dem laufenden Betrieb der Kreisstraße) auf den unmittelbaren Nahbereich am Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Nach den festgestellten Planunterlagen liegen nahezu keine landwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb des 10-m-Bereichs. Soweit dies noch der Fall sein sollte, wird den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer durch die Nebenbestimmung A 3.11.1 Rechnung getragen.

##### 3.7.8.4.2 Verwendung von Überschussmassen

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg brachte mit Schreiben vom 15.04.2013 vor, dass nach dem vorliegenden Bodengutachten vom 09.07.2010, das im Erläuterungsbericht zitiert werde, überwiegend



Lößlehm und Löß als Deckschichten anstünden, die bis zu 10 m mächtig werden könnten. Dieses Lößmaterial sei sehr gut geeignet, um flachgründige Böden geringer Bonität nachhaltig zu verbessern. Bei den Bauarbeiten sollen ca. 55.000 m<sup>3</sup> Boden anfallen. Es werde gefordert, überschüssiges Bodenmaterial dieser hohen Qualität den Landwirten aus der Region zur Verfügung zu stellen, wenn sie entsprechende Ackerflächen mit minderer Bodenmächtigkeit bis zu 20 cm hoch auffüllen wollten. Dafür seien mindestens 30 ha Ackerfläche mit minderen Bonitäten (unter 50 Bodenpunkte nach Reichsbodenschätzung) erforderlich, die in der Gemarkung Pflaumheim auch zu finden wären, z.B. in der Gewanne "Steinig" und "Steinbruch". Die Abgabe und Auffüllung sei zu dokumentieren. Diese Lösung sei der im Erläuterungsbericht unter Nr. 4.5.4 erwähnten Geländemodellierung vorzuziehen, zumal dort bereits Bodenzahlen zwischen 67 und 71 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung vorzufinden seien. Für alle Auffüllungen seien Einzelgenehmigungen erforderlich, da sie zumindest teilweise in der weiteren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes stattfinden würden. Sollte im Rahmen der Flurneueordnung für die Beseitigung bzw. Verlegung von Feldwegen guter Ackerboden benötigt werden, so seien derartige Maßnahmen bevorzugt zu bedienen.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass das überschüssige Bodenmaterial im Besitz des Straßenbaulastträgers verbleibe und den Landwirten für die Flurbereinigung zur Verfügung gestellt werde.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte mit Schreiben vom 10.07.2015 aus, dass im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 der Nettomassenüberschuss an nicht mehr benötigtem Bodenmaterial gegenüber der ursprünglichen Planung gesunken sei. Auf die Aussagen in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15.04.2013 werde Bezug genommen. Guter Lößlehm, vorzugsweise Oberboden, sollte (weiterhin) vorrangig zur Verbesserung von flachgründigen Ackerböden der näheren Umgebung verwendet werden (Auffüllung bis zu 20 cm).

Auch hier sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 27.11.2015 zu, dass das überschüssige Bodenmaterial im Besitz des Baulastträgers verbleibe und den Landwirten im Rahmen der Flurbereinigung zur Verfügung gestellt werde.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte mit Schreiben vom 04.07.2018 zur Verwendung des Massenüberschusses aus, dass nach dem Bodengutachten überwiegend Lößlehm und Löß als Deckschichten anlagen, die dort bis zu 10 m mächtig werden könnten. Dieses Lößmaterial sei sehr gut geeignet, um flachgründige Böden geringer Bonität in der Region nachhaltig zu verbessern, ertragssicher zu machen und somit die unvermeidlichen Nitratausträge ins Grundwasser insgesamt zu verringern. Als Verwendungsmöglichkeit des prognostizierten Massenüberschusses sei bisher nur die Errichtung eines Sichtschutzwalles einer Deponierung auf der Deponie Stockstadt

gegenübergestellt und bewertet worden. Die Verwendung des Materials in der umliegenden Landwirtschaft zur flachen Auffüllung (bis ca. 20 cm) von ertragsschwachen Ackerböden sei nicht geprüft worden. Schon in der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15.04.2013 sei gefordert worden, dass das überschüssige Bodenmaterial dieser hohen Qualität den Landwirten aus der Region zur Verfügung gestellt werden solle, wenn diese entsprechende Ackerflächen mit minderer Bodenmächtigkeit bis zu 20 cm hoch auffüllen wollen. Die dafür erforderlichen Ackerflächen mit minderen Bonitäten (deutlich unter 50 Bodenpunkte nach Reichsbodenschätzung) seien in der Gemarkung Pflaumheim auch in ausreichender Menge zu finden. Es werde deshalb gebeten, diese Verwertungsalternative für den überschüssigen Boden zu prüfen, statt den geplanten Sichtschutzwall (BWV lfd.Nr. 7.1, Unterlage 7.2) zu erweitern, wofür wieder Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen erforderlich würden.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018 aus, dass der Sichtschutzwall von der Bevölkerung, dem Markt Großostheim und dem Vorhabensträger als wesentlicher Bestandteil der Planung angesehen werde. Der Vorhabensträger habe den Wall zur besseren Einbindung der Straßenanlage in das Landschaftsbild mit in die Planung aufgenommen. Auf den Sichtschutzwall zu verzichten, würde die Planung in einem wesentlichen Bestandteil so verändern, dass die Planung von einem Großteil der Bevölkerung und dem Markt Großostheim nicht mehr mitgetragen werden könnte. Trotz der Anlage des Sichtschutzwalles ergäben sich noch rund 7.000 m<sup>3</sup> Massenüberschuss, der, wie vorgeschlagen, auf ertragsschwachen Böden aufgefüllt werden könne. Die möglichen Standorte müssten aber frühzeitig mit den zuständigen Fachbehörden und der Regierung von Unterfranken abgestimmt werden, damit diese Erdbauleistungen auch in die Ausführung (Planung und Ausschreibung) aufgenommen werden könnten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg brachte mit Schreiben vom 10.10.2018 als Reaktion auf die Erwidern des Vorhabensträgers mit Schreiben vom 28.09.2018 vor, dass die Landwirtschaftsverwaltung die Prüfung einer Verwertung des anfallenden Bodenmaterials aus hochwertigem Löß in der umliegenden Landwirtschaft zur flachen Auffüllung von ertragsschwachen Ackerböden gefordert habe, weil entsprechende Standorte in der Nähe zu finden seien. Der Verzicht auf eine Prüfung ihrer Forderung sei mit der Notwendigkeit des Sichtschutzwalles zur Einbindung der Straße begründet worden. Die Landwirtschaftsverwaltung gehe nach wie vor davon aus, dass die Beseitigung des Mutterbodens bei dieser Planung eindeutig im Vordergrund stehe. Ohne vorhandenen Massenüberschuss würde, wie bei vergleichbaren Verfahren, sicher kein "Sichtschutz" z.B. durch Eintiefung der Fahrbahn an der Umgehungsstraße geplant werden. Auch die Erwidern des angeblich hohen Aufwands an Vorplanung und Kosten bei einer Verwendung des anfallenden Bo-

denmaterials zur nachhaltigen Bodenverbesserung könne von der Landwirtschaftsverwaltung nicht nachvollzogen werden. Bei Einbindung der örtlichen Bewirtschafter, z.B. über den Bayerischen Bauernverband, sei vermutlich nicht nur die Flächenauswahl, sondern sogar der kostenlose Transport des Bodens schnell organisiert. Die baurechtliche Abwicklung der einzelnen Auffüllung stelle ein Standardverfahren dar, das sogar pauschal verbeschrieben werden könne.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg führte mit Schreiben vom 30.08.2019 aus, dass die bisher geäußerten Anmerkungen und Vorschläge, insbesondere zur Verwertung der überschüssigen Mengen an Löß, weiterhin ihre Gültigkeit behielten. Einwände zur Planänderung vom 14.06.2019 hinsichtlich der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen für den Vogelschutz bestünden nicht.

Der Vorhabensträger bekräftigte mit Schreiben vom 04.11.2019 seine Aussagen zur Verwendung der überschüssigen Mengen von Oberboden, die er mit Schreiben vom 22.10.2013, 20.11.2015 und 28.09.2018 getroffen hatte.

Im Zuge der Maßnahme ergibt sich ein Massenüberschuss von rund 42.000 m<sup>3</sup>, wobei hier die für den Sichtschutzwall notwendigen Erdmassen bereits berücksichtigt sind. Die Planung sieht vor, zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 1+500 neben der Trasse eine Geländemodellierung vorzunehmen, wofür rund 35.000 m<sup>3</sup> eingebaut werden können. Es verbleibt damit ein Massenüberschuss von rund 7.000 m<sup>3</sup>. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht nichts dagegen, weitere Massen, die eigentlich Teil der Geländemodellierung zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 1+500 neben der Trasse sein sollen, für bodenverbessernde Maßnahmen im Umfeld der Trasse in Absprache mit dem Amt für Ländliche Entwicklung und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser (freiwilligen) Möglichkeit des Vorhabensträgers, hier einvernehmliche Lösungen mit den Vertretern der Landwirtschaft zu finden, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Verzicht auf den Wall zugunsten bodenverbessernder Maßnahme nicht eindeutig vorzugswürdig. Auch wenn ein Anspruch auf aktive Schallschutzmaßnahmen für die Anwesen am westlichen Ortsrand von Pflaumheim nicht besteht, wirkt doch der Wall für die dortige Bevölkerung schallmindernd. Gleichzeitig kann er, wie bereits an anderer Stelle im Zusammenhang mit der Variantenprüfung ausgeführt, dazu dienen, westlich von Pflaumheim weitere bauliche Entwicklungen zu ermöglichen. Der Wall senkt die Beurteilungspegel an den Immissionsorten um bis zu 2,6 dB(A) (vgl. Ergebnistabelle 1, Unterlage 11.1). Weiter ist der Vorhabensträger gehalten, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens auch das Problem der Überschussmassen zu bewältigen. Lediglich die Möglichkeit in Aussicht zu stellen, dass verschiedene (private) Landwirte zur Abnahme der Überschussmassen bereit seien, um ihre eigenen landwirtschaftlichen Flächen aufzuwerten, trägt dem Gebot der Konfliktbewältigung nicht ausreichend Rechnung. Im Zuge der Bauausführung wird es kaum praktikabel sein, zunächst zu erfassen, wer

bodenverbessernde Maßnahmen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen durchführen möchte und anschließend ein (neues) Konzept zur Beseitigung der Überschussmassen zu erarbeiten und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Im Zuge des hier anstehenden Flurbereinigungsverfahrens werden ohnehin Maßnahmen notwendig, die zur Änderung des festgestellten öffentlichen Feld- und Waldwegenetzes führen. In diesem Zusammenhang werden wohl auch verschiedene naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, insbesondere für die Feldlerche, neu angeordnet werden müssen, wofür nach der Flurneuordnung ein straßenrechtliches Verfahren notwendig sein wird. Soweit sich bis dahin ein klares Konzept abzeichnet, auf welchen Flächen bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt werden sollen und welche Auswirkungen diese auf das Gesamtkonzept zur Konfliktlösung im Zusammenhang mit den Überschussmassen hat, kann dies im Zuge des dann anstehenden Planänderungsverfahrens auch straßenrechtlich behandelt werden. Festzuhalten bleibt, dass der Vorhabensträger ein funktionierendes, praktikables und rechtlich zulässiges Maßnahmenpaket zur Bewältigung der Konflikte im Zusammenhang mit den entstehenden Überschussmassen vorgelegt hat, weshalb auch ein Entscheidungsvorbehalt insoweit nicht notwendig ist.

Notwendige Erlaubnisse, die für solche bodenverbessernden Maßnahmen bzw. geringfügigen Auffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig wären, werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt und sind von jeweils betroffenen Landwirten gesondert einzuholen.

#### 3.7.8.4.3 Drainagen

Der Bayerische Bauernverband brachte mit Schreiben vom 12.04.2013 vor, dass im Bereich des Grundgrabens und des Baumertsgrabens Drainagen in den landwirtschaftlichen Flächen vorhanden seien. Diese dürften nicht unterbrochen werden und müssten funktionsfähig bleiben.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass Drainageleitungen, die bei der Baudurchführung beeinträchtigt werden, an die neuen Gegebenheiten angepasst würden. Die bestehende Funktionsfähigkeit werde aufrechterhalten. Soweit erkennbar, lägen diese Bereiche jedoch außerhalb der geplanten Einschnitte. Im Übrigen wurde dem durch die Auflage A 3.7.7 Rechnung getragen.

#### 3.7.8.4.4 Flurneuordnung

Der Bayerische Bauernverband forderte mit Schreiben vom 12.04.2013, dass im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 5346 zu den Grundstücken Fl.Nrn. 2396 bis 2399 der Gemarkung Wenigumstadt die Hecke zur Straße versetzt werden soll, um ein "vernünftiges Feldstück" herstellen zu können. Dies könne im Zuge der

Flurneuordnung erfolgen, solle aber in der Planfeststellung bereits "akzeptiert" werden.

Die hier angesprochene Hecke befindet sich am Rande eines öffentlichen Feldweges südlich der Trasse bei Bau-km 3+600. Das Grundstück Fl.Nr. 5346 der Gemarkung Pflaumheim wird von der Trasse durchschnitten, die anderen genannten Grundstücke Fl.Nrn. 2396 bis 2399 der Gemarkung Wenigumstadt werden von der Maßnahme nicht berührt. Die hier gegenständliche Hecke liegt ebenfalls außerhalb der dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstückflächen. Der Vorhabensträger hat daher mit Schreiben vom 23.10.2013 zu Recht erwidert, dass diese Fragestellung nur in der Unternehmensflurbereinigung gelöst werden könne. Durch die hier gegenständliche Straßenplanung besteht keine Veranlassung, die genannten Hecken zu verändern oder zu verlegen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 5 E).

Der Bayerische Bauernverband machte mit Schreiben vom 12.04.2013 darauf aufmerksam, dass nach seiner Ansicht ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG erforderlich sei. Eine Zustimmung durch die Landwirtschaft könne es aber nur geben, wenn die Wege-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Flurbereinigungsplan entsprechend angepasst werden könnten. Dies müsse im Planfeststellungsbeschluss unbedingt aufgenommen werden.

Der Vorhabensträger wies in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin (Schreiben vom 23.10.2013), dass das Unternehmensverfahren um eine Regelflurbereinigung erweitert wird, um über den unmittelbaren Einwirkungsbereich des Unternehmens hinaus eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für Landwirte zu erzielen. In einem solchen kombinierten Flurbereinigungsverfahren werde das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz überplant mit der Folge, dass Wege geändert oder auch entfallen werden. Das Konzept für ein neues Wegenetz werde erst im Verlauf des Verfahrens durch die mit der Anordnung des Verfahrens entstehende Teilnehmergeinschaft konkretisiert. Mit der noch zu erstellenden Wegenetzplanung könne es zu Anpassungen oder Änderungen der im Planfeststellungsverfahren nach Straßenrecht festgelegten Feldwegeanschlüsse kommen. Diese Änderungen würden dann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG behandelt.

Nicht erfasst davon sind jedoch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für die hier gegenständliche Maßnahme. Auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4.3 wird entsprechend Bezug genommen.

### 3.7.8.5 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Neubau der Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 1 insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Maßnahme, den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Kompensation bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände oder des Ausgleichs für artenschutzrechtliche Ausnahmen und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Struktur des landwirtschaftlich geprägten Gebietes als öffentlicher Belang "Landwirtschaft" sind in dem betroffenen Raum infolge der erstmaligen Neuzerschneidung gravierend, müssen jedoch hinter den für das Vorhaben sprechenden Belangen, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsbelastung in Pflaumheim, zurückstehen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung des bereits beantragten Unternehmensflurbereinigungsverfahrens hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Baus der Ortsumgehung Pflaumheim sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht infrage.

### 3.7.9 Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden auch Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den durch den Bau der Kreisstraße verursachten Eingriffen in bestehende Waldbestände zu. Dies ist am Ende der Ortsumgehung der Fall, wo sie südlich von Pflaumheim in die bestehende Kreisstraße AB 1, die von Wenigumstadt führt, einbindet. Hierbei werden ca. 1,13 ha Wald dauerhaft verlorengehen, bauzeitliche Beeinträchtigungen von Forstflächen erfolgen in einem Umfang von 0,73 ha (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 8.2).

#### 3.7.9.1 Rodungen

##### 3.7.9.1.1 Rechtliche Voraussetzungen der Rodung

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG). Wald im Sinne des Waldgesetzes ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften des Bayerischen Waldgesetzes wieder aufzuforstende Fläche (Art. 2 Abs. 1 BayWaldG). Diese Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt

werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). In Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Tragendes Leitprinzip des Gesetzgebers bei Erlass des Bayerischen Waldgesetzes war die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen. Die ausschließlich am Allgemeinwohl orientierten Regelungen des Art. 9 BayWaldG lassen das Bemühen des Gesetzgebers um einen bestmöglichen Schutz des Waldes erkennen, wobei die gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und privaten Interessen eines Waldbesitzers durch die abgestuften und differenzierten Regelungen weitgehend bereits vorgenommen und den Behörden entzogen ist (BayVGH, Beschluss vom 18.07.2019, Az. 19 ZB 15.2409, BeckRS 2019, 17483, Rdnr. 9 m.w.N.).

#### 3.7.9.1.2 Bannwald und Waldfunktionspläne

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen nicht entgegen.

Bannwald ist durch die hier gegenständliche Maßnahme nicht betroffen.

Das Vorhaben steht im Widerspruch zum Waldfunktionsplan für die Region Bayerischer Untermain (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BayWaldG). Waldfunktionspläne enthalten die Darstellung und Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt, die zur Erfüllung der Funktionen und zum Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung (Art. 6 Abs. 1 BayWaldG). Die Waldfunktionspläne unterliegen der ständigen Fortentwicklung (Art. 6 Abs. 2 BayWaldG).

Der Wald südlich von Pflaumheim weist nach dem Waldfunktionsplan für die Region Bayerischer Untermain (WFP Region 1) folgende Funktionen auf (vgl. E-Mail des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 03.07.2019):

- Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (Ziel 3.3 WFP Region 1)
- Wald mit besonderer Bedeutung für Forschung und Lehre (Ziel 5.4 WFP Region 1)
- Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung, Stufe II (Ziel 4.1 WFP Region 1).

Die Waldfläche im Planungsgebiet soll nach Umfang und räumlicher Verteilung erhalten werden. Dies gilt insbesondere für Wälder mit Schutz-, Erholungs- und Sonderfunktionen (Ziel 1.1 WFP Region 1). Eine weitere Zerschneidung der geschlossenen Waldgebiete durch Verkehrs und Energietrassen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die großflächigen Wälder und Waldkomplexe von Spessart und Odenwald (Ziel 1.1.2 WFP Region 1). Die Wälder mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sollen insbesondere im Verdichtungsraum Aschaffenburg in ihrer Flächensubstanz erhalten werden (Ziel 3.3 WFP Region 1). Von den forstlichen Versuchsflächen im Planungsgebiet sollen alle störenden Einflüsse ferngehalten werden (Ziel 5.4 WFP Region 1). Forstliche Versuchsflächen dienen der wissenschaftlichen Erforschung des Waldes und seiner Lebensvorgänge. Der wissenschaftliche Zweck hat hier Vorrang vor der regulären forstlichen Bewirtschaftung (Begründung zu Ziffer 5.4 WFP Region 1). Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen in ihrem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen, die ihren Erholungswert mindern, bewahrt werden (Ziel 4.1 WFP Region 1). Der Erholungswald wird im Waldfunktionsplan entsprechend seiner unterschiedlichen Belastung in zwei Intensitätsstufen eingeteilt. Die Intensitätsstufe I umfasst Waldgebiete in der Nähe von Städten, Erholungsorten, Kurorten, Naherholungsgebieten und in der unmittelbaren Umgebung von Schwerpunkten des Erholungsverkehrs, die in einem Umfang besucht werden, der wesentliche Aufwendungen zur Erschließung, Sauberhaltung, für die Ausstattung mit Erholungseinrichtungen und zur Führung und Ordnung des Besucherstromes erforderlich macht. Die Intensitätsstufe II umfasst Waldgebiete wie bei Intensivitätsstufe I sowie in Naturparks, die auch in beträchtlichem Ausmaß besucht werden, ohne dass sich besondere Schwerpunkte abzeichnen und ohne dass besondere Ausstattungen größeren Ausmaßes in absehbarer Zeit erforderlich sind (Begründung zu Ziffer 4.1 WFP Region 1).

Die Waldfunktionspläne wurden in den vergangenen Jahren überarbeitet. Ziele und Begründung blieben gleich, aber die Karten wurden erneuert und die im Waldfunktionsplan enthaltenen Auswertungen (Bewaldungsprozent, regionale Waldbesitzverteilung etc.) wurden aktualisiert. Allerdings müssen die überarbeiteten Werke erst vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genehmigt werden, und da dies für die unterfränkischen Regionen noch nicht geschehen ist, wird von den Forstbehörden derzeit zwar mit den neuen Karten, aber noch mit den früheren Textteilen gearbeitet. Wenn die erneuerten Waldfunktionspläne gelten, wird sich auch die Zitierung ändern (E-



Mail des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 10.07.2019).

Weiter ist festzuhalten, dass im Jahr 2004 die Vorschriften des Bayerischen Landesplanungsgesetzes neu gefasst und die Rechtsgrundlagen für die Waldunktionsplanung geändert worden sind. Waldunktionspläne sind daher keine Fachpläne im Sinne der Raumordnung und Landesplanung mehr. Sie haben daher auch keine Bindungswirkung mehr für die Regionalplanung, Bauleitplanung oder für sonstige Vorhaben. Sie bilden jedoch, wie bisher, die entscheidende Grundlage für die Forstbehörden bei der Beurteilung von Planungen und Vorhaben, die den Wald betreffen (Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Rdnr. 1 zu Art. 6 BayWaldG).

Durch die hier gegenständlichen Rodungen geht mehr Wald verloren als im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 4 begründet wird (ca. 1,13 ha Wald im Verhältnis zu 1.850 m<sup>2</sup> Rückbau einer Kreisstraße). Damit wird der Wald nicht im vollen Umfang in seiner Fläche erhalten. Dies führt auch zu Beeinträchtigungen seiner Klimaschutzfunktion (vgl. VG München, Urteil vom 01.08.2019, Az. M 25 K 16.2689, BeckRS 2019, 21948, Rdnr. 20). Ebenso bleibt der Wald im Bereich der neuen Kreisstraße nicht in seiner alten Form erhalten und es kann sehr begrenzt zu Beeinträchtigungen der Forschungsfunktion kommen. Hinsichtlich der Erholungseignung steht der Rodung gegenüber, dass die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) auf einer Strecke von mehr als 600 m zurückgebaut wird. Dieser Bereich mit dem Forstweg wird sich, da er nahe an Pflaumheim liegt, von dort gut zu erreichen und künftig nahezu ohne Verkehr (lediglich Forstnutzung) sein wird, besonders für die Naherholung eignen.

Die Rodungserlaubnis ist hier nicht nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG zu versagen, weil die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers Vorrang genießt. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und den Belangen des Antragstellers voraus. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Belange des Antragstellers mindestens gleichrangig sind mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung. Auf der Seite des Antragstellers werden öffentliche Belange regelmäßig stärkeres Gewicht haben als rein private Anliegen (Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Rdnr. 32 zu Art. 9 BayWaldG).

Das hier gegenständliche Vorhaben ist in diese Abwägung mit einem starken Gewicht einzustellen (vgl. C 3.5 dieses Beschlusses). Dies gilt auch für den Bereich der Mömlinger Straße, über die im Prognosenullfall noch immer 6.500 Kfz/24 h durch den Pflaumheimer Wald fahren würden (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2). Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.7 wird ergänzend

Bezug genommen. Ebenso kann festgehalten werden, dass selbst die Bayerische Forstverwaltung hier dem Belang der Erhaltung des Waldes keinen Vorrang eingeräumt hat (vgl. Unterlage 1, Kap. 7.4; Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 15.04.2013).

Die Planfeststellung konnte trotzdem erteilt werden. Art. 9 Abs. 5 ist eine „Soll-Vorschrift“. Eine Sollvorschrift bindet zwar in der Regel die Behörde nicht einschränkungslos. Sie bindet sie jedoch stärker, als wenn ihr Handeln in ihrem pflichtgemäßen - Ermessen läge. Sie lässt der Behörde in der Regel nur einen eng begrenzten Spielraum. Die Behörde darf von dem, was sie tun soll, nur abweichen, wenn ein wichtiger Grund der vorgeschriebenen Handhabung entgegensteht, also in atypischen Fällen (BVerwG, Urteil vom 28.02.1973, Az. VIII C 49/72, BeckRS 9998, 107640; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Auflage, Rdnr. 64 zu § 40).

Dieser atypische Fall liegt hier vor. Der hier betroffene Wald wird schon von einer Kreisstraße von Norden nach Süden durchfahren. Von Mömlingen kommend führt sie am nur wenig innerhalb des Waldes bzw. am Waldrand entlang auf ca. 800 m Länge, bevor sie dann den letzten fingerartig sich nach Norden erstreckenden Ausläufer des Naturschutzgebiets Bayerischer Odenwald auf ca. 1,4 km Länge nahezu mittig durchfährt. Diese Straße soll nun auf über 600 m Länge aus dem Wald herausverlegt werden.

Um die Eingriffe in den Wald und die dadurch verursachten Folgen zu mindern und/oder auszugleichen bzw. sonst zu kompensieren, sieht die Planung u.a. vor, die Kreisstraße AB 1, die zwischen Mömlingen und Pflaumheim verläuft, im Bereich zwischen der Zufahrt zum nördlich des Pflaumheimer Waldes gelegenen Schützenhauses und der neuen Einbindung der Ortsumgehung Pflaumheim in die bestehende Kreisstraße auf rd. 620 m Länge zurückzubauen. Die bituminösen Deckschichten werden dort auf der gesamten Fahrbahnbreite entfernt, es erfolgt ein einseitiger Rückbau der Tragschichten ab der Mitte der Fahrbahn (3 m Breite) auf der östlichen Seite und eine Ausbildung als Deckschicht (wassergebundene Decke) auf der westlichen Fahrbahnhälfte für die zukünftige Nutzung als reiner Forstweg. Im zurückgebauten Teil wird der Untergrund zur Wiederherstellung der Wasserdurchlässigkeit tiefengelockert und Oberboden aufgetragen. Es erfolgt eine ein- bis zweireihige Bepflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen zum Aufbau eines Waldsaumes (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt A 4, und Unterlage 12.3, Blatt 6 EEE).

Damit entfallen in diesem Bereich negative Aspekte (Lärm, Schadstoffe, Unfallgefahren usw.), die mit einer Straße verbunden sind. Dem steht eine kürzere neue Führung der Kreisstraße gegenüber, die mit Rodungen verbunden sein wird. Ziel des Gesetzes und des Waldfunktionsplans ist es, den Bestand des Waldes zu erhalten und seine Funktionen zu wahren und damit vor neuen Beeinträchtigungen zu schützen. Mit dem Verzicht auf die Maßnahme wären also

für den Wald kaum positive Aspekte verbunden, weshalb die zuständige Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt) gegenüber dem Vorhabensträger die Allgemeinwohlbelange, die mit dem Waldgesetz und dem Waldunktionsplan geschützt werden sollen, als gewahrt ansah, wenn die Kreisstraße tatsächlich nördlich der Anbindung der neuen Ortsumgehung zu einem einspurigen Forstweg zurückgebaut wird (vgl. Unterlage 1, Kap. 7.4). Dies wurde auch im Planfeststellungsverfahren bestätigt (vgl. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 15.04.2013). Dabei war auch zu berücksichtigen, dass es gerade diese Stellen sind, denen auch die forstliche Fachplanung obliegt, wozu auch die Waldunktionspläne i.S.d. Art. 6 BayWaldG gehören (Art. 28 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG).

#### 3.7.9.1.3 Vorschriften außerhalb des Waldgesetzes

Eine Rodungserlaubnis ist auch dann zu versagen, wenn der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb des Bayerischen Waldgesetzes entgegenstehen (Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG). In Betracht kommen hier vor allem Vorschriften aus dem Naturschutzrecht, insbesondere Schutzgebietsverordnungen. Keine Rechtsvorschrift in diesem Sinne ist das Landesentwicklungsprogramm. Ebenso zählt auch Art. 141 Abs. 1 Satz 3 der Bayerischen Verfassung nicht dazu (Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, Rdnr. 27 zu Art. 9 BayWaldG). Auf die Ausführungen unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.4, wird ergänzend Bezug genommen.

Zur Vereinbarkeit mit dem Landschafts- bzw. Flächennutzungsplan des Marktes Großostheim wird auf die Ausführungen unter C 3.7.17.2.2 verwiesen.

#### 3.7.9.1.4 Stellungnahmen und Einwendungen zur Inanspruchnahme von Waldflächen

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass es durch den Neubau der geplanten Trasse zu einer Zerschneidung eines Waldstückes im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Odenwald auf einer Länge von ca. 380 m komme. Insgesamt sollten 1,17 ha Wald gerodet werden. Bei den Auswirkungsprognosen werde nicht berücksichtigt, dass die Rodung des Waldes neue Waldränder verursachte, sodass die Beeinträchtigung bis zu 200 m in die neuen Waldränder hineinwirke. An mehreren Stellen der Planunterlagen werde ausgesagt, dass das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten im Rahmen eines Scopingtermins geäußert habe, dass es nicht zu einem flächengleichen Ersatz durch Aufforstung kommen solle. Vielmehr solle der Rückbau der bisherigen Mömlinger Straße auf einer Länge von rund 620 m anerkannt werden. Komme es zu einem Waldverlust, so sei der forstrechtliche Ausgleich in Gestalt einer flächengleichen Ersatzaufforstung zu gewährleisten. Dies ergebe sich insbesondere aus Art. 1 BayWaldG, in dem die besondere Bedeutung des Waldes dargestellt werde und die entsprechenden Instrumen-

tarien zur Verfügung gestellt würden. Das Bayerische Waldgesetz solle insbesondere dazu dienen, die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG). Zwar könne eine Erlaubnis zur Waldrodung gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, jedoch müsse hier die übliche Praxis der Wiederaufforstung beachtet werden. Auch der Landschaftsplan des Marktes Großostheim sehe einen Erhalt des Waldes vor.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 entgegen, dass sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt in seiner Stellungnahme vom 22.01.2009 zum erforderlichen Waldausgleich so geäußert habe, dass unter der Voraussetzung, dass der Rückbau der vorhandenen Kreisstraße AB 1 innerhalb des Waldgebiets (Mömlinger Straße) in einer Weise erfolge, dass ein einspuriger, für den forstlichen Lkw-Verkehr geeigneter wegeabschnitt entstehe, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Belange des Allgemeinwohls gewahrt sehe und somit von der Forderung nach Ersatzaufforstung absehen könne. Ein entsprechendes Vorgehen sei auch von der unteren Naturschutzbehörde als positiv angesehen worden. Dem im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Rückbau der Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1) südlich von Pflaumheim im Waldbereich auf einer Länge von etwa 620 m (Halbierung der Straßenbreite, Ausbildung eines Forstweges mit wassergebundener Decke, Anlage eines Waldsaumes auf dem entsiegelten Flächen, vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt A 4; Unterlage 12.3, Blatt 6 EE) sei inzwischen vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg zugestimmt worden.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass die Waldunktionskarte für den Wald, der durchschnitten werden solle, aus dem Jahr 1993 stamme. Es sei nicht bekannt, in welchem Stadium sich die Überarbeitung der Waldunktionspläne für diesen Bereich befinde. Eine aktuelle Angabe hierzu solle in die Pläne aufgenommen werden. Die Erhaltung des Waldes stelle einen gewichtigen öffentlichen Belang dar, der bei der Alternative einer Teillösung zu berücksichtigen sein werde. Bei einem Verzicht des sehr teuren, landschaftszerstörenden Abschnitts zwischen der Straße aus Mömlingen und der "Todeskurve" zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt würde dem öffentlichen Belang des Erhalts des Waldes Rechnung getragen werden. Es solle außerdem auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden. Hintergrund sei eine mündliche Aussage, die bereits nahezu zehn Jahre zurückliege. Auf eine Ersatzaufforstung könne im Rahmen der zu erteilenden Erlaubnis gemäß Art. 9 BayWaldG aber nicht verzichtet werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung der Planunterlagen die Waldunktionskarte für den Landkreis Aschaffenburg aus dem Jahr 1993 rechtliche Gültigkeit gehabt

habe. Die Überarbeitung der Waldfunktionskarte für die Planungsregion Bayerischer Untermain stehe jedoch noch nicht zur Verfügung. Die derzeit gültige Waldfunktionskarte weise den Wald im südöstlichen Untersuchungsgebiet als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe II), für den regionalen Klimaschutz und den Straßenschutz aus. Das betreffende Waldgebiet habe weder Bannwald- noch Naturwaldreservatstatus. Nachteile für die Schutzfunktion oder eine Schmälerung der Erholungsfunktion des Pflaumheimer Waldes seien nicht zu befürchten. Die Trennwirkung der Mömlinger Straße als stark befahrene, asphaltierte Straße im Wege des Rückbaus zu einem schmalen Wirtschaftsweg mit wassergebundener Decke, die deutliche Verminderung der verkehrsbedingten Schadstoff- und Schallimmissionen sowie der optischen Störwirkung im Umfeld des Teilrückbaus der Kreisstraße AB 1 sprächen dagegen. Die bestehende Zerschneidung bzw. Beeinträchtigung des Waldgebietes um die Kreisstraße AB 1 durch die Lärm- und Schadstoffimmissionen würden durch den Teilrückbau deutlich verringert, was auch den Effekt der Neuzerschneidung bzw. Beeinträchtigung durch Lärm- und Luftschadstoffe durch die Ortsumgehung Pflaumheim verringere. Im Übrigen verwies der Vorhabensträger auf die Stellungnahmen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 20.11.2015, wonach dem Vorhaben zugestimmt worden sei.

Zutreffend ist, dass vonseiten der Bayerischen Forstverwaltung auch im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 aus fachlicher Sicht keine Einwendungen erhoben wurden (vgl. Stellungnahmen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 04.07.2018 und vom 30.08.2019). Zum aktuellen Stand des Waldfunktionsplans und zur Frage, ob die Rodung zugelassen werden konnte, wird auf die Ausführungen in den vorangehenden Kapiteln Bezug genommen. Eine gesetzliche Forderung, dass für jede Rodung ein vollumfänglicher Ausgleich an Waldflächen erfolgen muss, existiert nicht.

Hinsichtlich des Vorbringens des Bund Naturschutz mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019, dass die Rodung aus Gründen des Klimaschutzes gem. Art. 20 a GG zu versagen sei, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.7 Bezug genommen.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., Kreisgruppe Aschaffenburg – Alzenau, teilte mit Schreiben vom 13.07.2015 mit, dass sich dieser Verband im Wesentlichen den Ausführungen der Stellungnahmen des Bund Naturschutz anschließen und zum Gegenstand seiner Einwendungen mache.

Daher kann im jeweiligen systematischen Zusammenhang auf die Ausführungen zum Vorbringen des Bund Naturschutz Bezug genommen werden.

### 3.7.9.2 Sonstige forstliche Belange

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet des Pflaumheimer Waldes umfassend dargestellt und bewertet.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten damit im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Aufgrund des geplanten Rückbaus der bestehenden Kreisstraße zu einem Forstweg und der sonstigen Maßnahmen in diesem Bereich kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

### 3.7.10 Fischerei

#### 3.7.10.1 Betroffene Gewässer und Fischarten

Durch das geplante Vorhaben wird in verschiedene Gewässer (Dürrbach, Baumertsgraben, Grundgraben, Pflaumbach mit Mühlbach) unterschiedlich stark eingegriffen. Hinzu kommen geplante dauerhafte Einleitungen von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer. Dadurch werden fischereiliche Belange direkt und indirekt berührt. Die von den baulichen Maßnahmen betroffenen Gewässer werden aufgrund ihrer geographischen Lage und ihres Fischartinventars der Salmonidenregion (Lachs- bzw. Forellenfischregion) zugeordnet. Leitart ist die Bachforelle, die in Bayern eine gesetzliche Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar genießt. Daneben kommen zahlreiche schützenswerte Kleinfischarten vor, u.a. Bachschmerle und Gründling. Die Laichzeit der beiden zuletzt genannten Arten dauert von April bis Mai (Bachschmerle) bzw. von Mai bis Juni (Gründling) wie die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken mit Schreiben vom 26.02.2013 mitteilte.

#### 3.7.10.2 Fischereischäden als Folge der Bauarbeiten

##### 3.7.10.2.1 Art der Schädigungen

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hielt mit Schreiben vom 26.02.2013 fest, dass durch die erforderlichen Arbeiten

zum Bauen von Brücken über Mühlbach und Pflaumbach sowie für die Errichtung von Durchlässen beim Dürrbach und Baumertsgraben zu Fischereischäden führten, die selbst bei sachgerechter Durchführung und den derzeit anerkannten Regeln der Technik nur minimiert werden könnten. Zu nennen wäre, dass es durch die notwendig werdenden Bauarbeiten im und am Gewässerbett des Mühlbachs, Pflaumbachs, Dürrbachs und Baumertsgrabens zu starken, länger andauernden Gewässereintrübungen und zu Eingriffen in die Gewässer-  
sohle (Laichplätze) komme. Daneben fänden umfangreiche Bodenarbeiten im Überflutungsbereich der genannten Gewässer statt, sodass es im Fall von Starkregenereignissen ebenfalls zu Gewässereintrübungen durch Grob- und Feinmaterial kommen könne. Gewässereintrübungen führten zu direkten Schädigungen an den Kiemen der Fische. Hierdurch könne es insbesondere bei Jungfischen und Brut zu Verlusten kommen. Des Weiteren würden durch die Arbeiten im Gewässerbett vorhandene Laichplätze zerstört. Bei den Baggerarbeiten im Gewässer könnten zudem vorhandene Fische, die im Substrat verborgen lebten, unfreiwillig aus dem Gewässer entfernt werden. Falls unkontrollierte Abschwemmungen größerer Mengen an Grob- bzw. Feinmaterial und dergleichen zu Zeiten normaler oder Niedrigwasserführung erfolgten, bewirkten diese ebenfalls direkte Schädigungen an den Kiemen der Fische. Des Weiteren würden dann kleine Nischen und Hohlräume u. a. im Kieslückensystem verschlossen sowie Wasserpflanzen überlagert. Dadurch würden wertvolle kleine Lebewesen, Insektenlarven und andere Fischnährtiere sowie - je nach Jahreszeit - auch Fischlaich vernichtet. Durch die Arbeiten zur Errichtung von Durchlässen und Brücken träten zwangsläufig Erschütterungen im Uferbereich auf. Diese Erschütterungen sowie der mit den Arbeiten verbundene Baulärm entfalte eine Scheuchwirkung unbekanntes Ausmaßes auf die in Gewässern befindlichen Fischarten, so dass von einer zeitweisen Einschränkung des freien Fischzuges ausgegangen werde. Die Errichtung von Durchlässen und Brücken verringerten je nach Lage des Bauwerks den Anteil der befischbaren Strecke, so dass es hier durch die Gewässerbenutzung zu einer dauerhaften Einschränkung des Fischereirechtes komme. Es werde aufgrund des Umfangs des Bauvorhabens von einem längeren Bauzeitraum ausgegangen, sodass die Arbeiten voraussichtlich in die gesetzliche Schonzeit der Bachforelle sowie in die Laichzeiten von Bachschmerle und Gründling fielen, unter Umständen sogar mehrmals.

#### 3.7.10.2.2 Auswirkungen der Gewässerausbaumaßnahmen

Die Teilrenaturierung des Pflaumbachs sowie die Errichtung von Gewässerrandstreifen entlang des Dürrbachs und des Baumertsgrabens (Stand der Planung 2013) würden seitens der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken (Schreiben vom 26.02.2013) ausdrücklich begrüßt, da mit diesen Maßnahmen langfristig gesehen ökologische Verbesserungen in den Gewässern zu erwarten seien. Durch die notwendigen und nicht ganz unerheblichen baulichen Eingriffe in und am Gewässerbett sowie in den Uferbereichen des Pflaumbachs

und seiner Aue, die zudem im Überschwemmungsbereich des Gewässers liegen, könnten jedoch kurzfristige Fischereischäden durch nicht vermeidbare Gewässereintrübungen und starken Veränderungen an der Gewässersohle nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Insbesondere komme es im zu verfühlenden Abschnitt bzw. im ursprünglichen Bachbett erst einmal zu einem Verlust von Laichplätzen, so dass in diesem Bereich eine Fischjahrgangsstufe unterschiedlicher Arten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausfalle. Die Anlage von flachen Mulden und das Belassen des alten Gewässerbettes als Hochwasserabflussmulde könnten zur Entstehung von Fischfallen beitragen. Fische, die bei Hochwasser eingespült würden und nicht mit dem abfließenden Wasser wieder in das Mutterbett gelangten, verendeten dann entweder durch langsames Ersticken oder würden gefressen. Mit der Erweiterung des Gewässerrandstreifens seien zunächst Bodenarbeiten verbunden. Durch die Freilegung des Bodens könne es je nach Witterung und Regenintensität zu Abschwemmungen ins Gewässer kommen, die zu einer Gewässereintrübung führten - mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die aquatischen Organismen, wie sie bereits oben beschrieben wurden. Im Zuge der Gewässerrandpufferstreifen würden Gewässerräumungen genannt, die zu minimieren seien. Gewässerräumungen seien grundsätzlich schädlich für die an das Leben im Wasser gebundenen Organismen, da sie sich unmittelbar und direkt schädigend auswirkten. Unterhaltungsarbeiten in diesen Bereichen seien daher nur in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde so schonend wie möglich durchzuführen.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 nachvollziehbar entgegen, dass die für den Pflaumbach genannten Leit- und Begleitarten (Bachforelle, Bachschmerle und Gründling) Kieslaicher seien, d. h. sie benötigten klare Fließgewässer mit Kies- und Sandgrund. Aufgrund der umgebenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der fehlenden oder zu schmalen Pufferstreifen komme es derzeit zu erheblichen Feinstoffeinträgen in den Pflaumbach, so dass aktuell die Gewässersohle mit einer deutlich ausgeprägten Feinerdeschicht überdeckt und das für die Eiablage, für die Fischbrut und Fischnährtiere wichtige Kieslückensystem (hyporhäische Interstitial) auf weiten Strecken nicht mehr vorhanden sei. Schädigungen durch die zusätzlich baubedingten Feinerdeinträge seien daher grundsätzlich durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden, zumindest zu vermindern, andererseits aber aufgrund der bestehenden Vorbelastung (starke Kolmation) nicht in erheblichem Maße zu erwarten. Aufgrund nicht passierbarer Querbauwerke auf Höhe des nördlichen Ortsrands von Wenigumstadt sowie der langen innerörtlichen Verrohrungsstrecke von Pflaumheim bestehe keine biologische Durchgängigkeit des Pflaumbachs im Bereich der Baumaßnahme. Die Baumaßnahmen würden zwar mit einer Scheuchwirkung für Fische verbunden sein. Da aber bereits heute keine freie Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos (wirbellose Tiere, die den Gewässergrund besiedeln), sei mit keiner Beeinträchtigung des Fischzugs



durch die Baumaßnahme zu rechnen. Im gesamten Planungsbereich seien ausschließlich der Mühlbach und der Pflaumbach dauerhaft wasserführend. Beide Wasserläufe würden mit der Plaumbachbrücke (damals noch geplant, inzwischen durch zwei kleinere Brückenbauwerke ersetzt) überspannt. Die Fischereinutzung an beiden Bachläufen werde somit nicht eingeschränkt. Am Dürrbach, Baumertsgraben und Grundgraben müssten Durchlässe angeordnet werden. Diese würden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde naturnah gestaltet. Festzuhalten bleibe aber, dass diese genannten Gräben nur während sehr kurzer Zeiträume im Jahr Wasser führten. Nach Auffassung des Vorhabensträgers könne an diesen Gräben auch ohne bauliche Veränderung schon heute keine Fischerei ausgeübt werden. Der Bau der Brückenbauwerke werde ein gutes Jahr in Anspruch nehmen. Die Schonzeiten würden dementsprechend in die Bauzeit fallen. Allerdings sei beim Bau der Pflaumbachbrücke bzw. der nunmehr zwei geplanten Brückenbauwerke nur mit einer geringen Beeinträchtigung der vorhandenen Gewässer zu rechnen.

Weiter hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 nachvollziehbar fest, dass im Zuge der Renaturierung des Pflaumbachs das Gewässerbett im Zuge der Baumaßnahme verfüllt und dem Gelände angeglichen werde, so dass hier keine Fischfallen entstünden (vgl. Nebenbestimmung A 3.4.2.8). Für die Renaturierung des Pflaumbachs werde erheblich in das bestehende Bachbett eingegriffen. Bei diesen Arbeiten im Bachbett und im Überschwemmungsbereich des Pflaumbachs könnten die von der Fischereifachberatung beschriebenen negativen Eingriffe nicht vollständig ausgeschlossen werden. Arbeiten in den sensiblen Bachbereich erfolgten unter Hinzuziehung der unteren Naturschutzbehörde und der Benachrichtigung der Fischereiberechtigten.

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken nahm mit Schreiben vom 26.06.2015 zur Planänderung vom 31.10.2014 Stellung. Dabei hielt er fest, dass hinsichtlich der Änderungen der Niederschlagswasserbehandlung (Anlage von Sickermulden, Vergrößerung des Rückhaltebeckens usw.) aus fischereifachlicher Sicht keine Einwände bestünden. Die Forderungen des Schreibens des Bezirks Unterfranken vom 26.02.2013 gälten jedoch weiter, da die Eingriffe weitestgehend mit denen der Ursprungsplanung übereinstimmten bzw. die Auswirkungen vergleichbar seien.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken teilte mit Schreiben vom 22.06.2018 mit, dass sich aus fischereifachlicher Sicht zu den Planänderungen vom 30.01.2018 keine grundsätzlichen Einwände bestünden. Die bislang mit Schreiben vom 26.02.2013 und vom 26.06.2015 vorgebrachten Belange und Forderungen gälten jedoch weiter.

Hinsichtlich der Auswirkung des Vorhabens wird auf die entsprechenden Ausführungen im Zusammenhang mit dem Wasserrecht unter C 3.7.7.2 und C 3.7.7.3 Bezug genommen.

### 3.7.10.2.3 Fischereischaden

Ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung hinsichtlich des Fischereirechts ist insoweit Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG). Danach gibt das Fischereirecht die Befugnis, in einem Gewässer Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Das Recht erstreckt sich auch auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere. Dabei bleibt das Fischereirecht jedoch an die konkrete Situation des Gewässers, in dem es ausgeübt wird, und an die dort obwaltenden Bedingungen und Verhältnisse gebunden. Deshalb wird es inhaltlich darauf begrenzt, was der jetzige Zustand des Gewässers an fischereilicher Nutzung ermöglicht. Mit anderen Worten: Das Fischereirecht enthält trotz des Schutzes durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) keine umfassende Gewährleistung der o.g. Befugnisse. Infolgedessen gewährt es gegenüber wasserwirtschaftlichen Veränderungen auch nur einen beschränkten Schutz. Die Fischereirechte schützen demnach nur vor solchen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder die Fischereirechte in ihrer Substanz treffen. Fehlt es an derartigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, liegt keine nachteilige Einwirkung auf Fischereirechte vor BayVGH, Beschluss vom 23.02.2016, Az. 8 CS 15.1096, BeckRS 2016, 43646; weitere Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.1).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass der Vorhabensträger die Inhaber und Pächter des Fischereirechts im jeweils beanspruchten Gewässerabschnitt gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen habe, damit ggf. bei direkten Eingriffen in das Gewässerbett oder durch auftretende Abschwemmungen bei den Baumaßnahmen hervorgerufene Fischereischäden durch Gewässereintrübungen geltend gemacht werden könnten. Die üblicherweise entsprechend den gesetzlichen Vorgaben stattfindende öffentliche Bekanntmachung werde aufgrund der direkten Betroffenheit als nicht ausreichend erachtet. Auf Art. 25 BayWG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 WHG werde hingewiesen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, dieser Forderung nachzukommen (vgl. A 3.4.2.6).

Vonseiten der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass sich die von der Fischereifachberatung genannten Vorschriften (Art. 25 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 4 WHG) auf Verpflichtungen des Trägers der Unterhaltungslast eines Gewässers beziehen. So hat der Träger der Unterhaltungslast die Duldungspflichtigen nach § 41 WHG (Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger, Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern) sowie nach Art. 25 BayWG (Eigentümer des Gewässers, Anlieger und Hinterlieger) rechtzeitig vor-

her die beabsichtigten Maßnahmen zur Unterhaltung eines Gewässers anzukündigen. Entstehen bei der Unterhaltung von Gewässern Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadensersatz (§ 41 Abs. 4 WHG). Da es sich hier jedoch nicht um Unterhaltungs-, sondern um Ausbaumaßnahmen an Gewässern handelt, sind diese Vorschriften insoweit nicht einschlägig.

Weiter machte die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 26.02.2013 darauf aufmerksam, dass durch das Vorhaben sowohl kurzfristige (Pflaumbachverlegung) als auch langfristige bzw. dauerhafte Fischereischäden entstünden. Für Schäden, die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sowie durch die Gewässerbenutzung entstünden und die durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses nicht verhindert, sondern nur minimiert werden könnten, bestehe ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch nach Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BayWG (alte Fassung des Bayerischen Wassergesetzes).

In dieser Bestimmung war geregelt, dass derjenige, der bei der Erteilung einer Bewilligung oder einer gehobenen Erlaubnis zu entschädigen wäre, in diesem Umfang bei der Erteilung einer beschränkten Erlaubnis Schadensersatz vom Benutzer verlangen kann (Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BayWG 1962 in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung). Die Heranziehung dieser Vorschriften geht hier fehl. Weder wird eine beschränkte Erlaubnis erteilt noch bezieht sich diese Vorschrift auf hier gegenständliche Gewässerausbaumaßnahmen. Tatsächlich einschlägig ist hier die Regelung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder einer Planfeststellung für Gewässerausbaumaßnahmen. In beiden Fällen besteht eine Entschädigungspflicht nur insoweit, als sich die hier gegenständlichen Maßnahmen am Gewässer auf das Recht eines Dritten nachteilig auswirken und dieser Einwendungen erhebt. Erhebt dieser Dritte Einwendungen und sind die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht zu vermeiden oder auszugleichen, kann die gehobene Erlaubnis bzw. die wasserrechtliche Planfeststellung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Nur dann ist der Betroffene zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG). Da keine der Fischereiberechtigten Einwendungen erhoben hat, beschränkt sich der Prüfungsumfang auf allgemeine Belange. Entschädigungen im Sinn des § 96 WHG sind hier nicht festzusetzen (vgl. hierzu auch C 3.7.7.2.1.1 und C 3.7.7.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Regelungen nach § 89 WHG sind nicht zu treffen, da sie zivilrechtlicher Natur sind (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken hielt mit Schreiben vom 26.02.2013 fest, dass der jeweilige Eigentümer der Kreisstraße für alle Schäden hafte, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem

Betrieb und der Unterhaltung der baulichen Anlagen (Entwässerungseinrichtungen) entstünden. Dies gelte insbesondere auch für Fischereischäden und gewässerökologische Schäden.

Der Vorhabensträger wies in diesen Zusammenhang mit Schreiben vom 23.10.2013 zu Recht darauf hin, dass bei Haftungsfragen die gesetzlichen Regelungen gelten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Regelungen der § 89 f. WHG, die dem Zivilrecht zuzurechnen sind.

#### 3.7.10.2.4 Bauarbeiten und Schonzeiten

Die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett, z. B. bei der Errichtung der Durchlässe oder im Zuge der Herstellung des neuen Gewässerverlaufs des Pflaumbachs usw., sowie sämtliche Arbeiten, die zu einer unmittelbaren, über mehrere Stunden andauernden, deutlich sichtbaren Eintrübung der Gewässer führten, so schonend wie möglich in einem Zuge außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (1. Oktober bis 28. Februar) sowie nach der Laichzeit von Schmerle und Gründling (zumindest nicht im Mai) auszuführen.

Der Vorhabensträger erwiderte mit Schreiben vom 23.10.2013 hierzu nachvollziehbar, dass die Errichtung der Pflaumbachbrücke (die damals noch geplant war, sie wurde im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 durch zwei Brückenbauwerke und einen Damm ersetzt) ein gutes Jahr in Anspruch nehmen werde. Die Schonzeiten würden dementsprechend auch in die Bauzeit fallen. Allerdings sei beim Bau nur mit einer geringen Beeinträchtigung der vorhandenen Gewässer zu rechnen. Durchlässe würden nur an Gräben errichtet, die nicht dauerhaft Wasser führten. Deshalb seien nach Einschätzung des Vorhabensträgers die einzelnen Schonzeiten nicht von Belang.

Weiter forderte der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken mit Schreiben vom 26.02.2013, dass während der hochwasserbedrohten Jahreszeit (1. November bis 31. März) zum Schutz der Gewässerfauna keine Baumaßnahmen im Überschwemmungsbereich der betroffenen Gewässer zulässig sein sollten, die Abschwemmungen von Feinsedimenten und dergleichen sowie wassergefährdende Stoffe erwarten ließen.

Dem entgegnete der Vorhabenträger mit Schreiben vom 23.10.2013, dass der Bau der Pflaumbachbrücke, die zum damaligen Zeitpunkt noch vorgesehen war (ersetzt im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 durch ein Dammbauwerk und zwei kleinere Brückenbauwerke), ein Jahr in Anspruch nehmen werde. Die hochwasserbedrohte Jahreszeit werde dementsprechend in die Bauzeit fallen. Allerdings sei beim Bau der Pflaumbachbrücke nur mit einer ge-

ringen Beeinträchtigung der vorhandenen Gewässer zu rechnen. Die Umgestaltung des Pflaumbachs könne dagegen außerhalb der hochwasserbedrohten Jahreszeit durchgeführt werden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.4.1 wird ergänzend Bezug genommen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst einmal festzuhalten, dass die vom Fachberater und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken angesprochene Schonzeiten Fangbeschränkungen bei der Fischereiausübung sind (§ 11 AVBayFiG). Sie sind daher nicht für bauliche Tätigkeiten an den genannten Gewässern einschlägig. Weder von der unteren noch von der höheren Naturschutzbehörde wurden entsprechende Einwendungen im Zusammenhang mit der Gewässerfauna vorgebracht. Keine dieser Arten ist im Übrigen im Anhang IV FFH-RL oder Bundesartenschutzverordnung erwähnt. Sie sind nicht streng oder besonders geschützt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 13 und 14 BNatSchG), weshalb artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), für diese Tierarten nicht betroffen sind (vgl. C 3.7.5.5.2 und Unterlage 12.4 EEE). Die hier erhobenen Forderungen wurden daher ausschließlich im fischereiwirtschaftlichen Interesse erhoben. Angesichts der Bedeutung der hier gegenständlichen Baumaßnahme für die Allgemeinheit, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsbelastungen im Ortskern von Pflaumheim und die damit verbundenen Lärm- und Schadstoffbelastungen, sind hier insoweit keine weiteren Nebenbestimmungen veranlasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die genannten Gräben nur selten im Jahr Wasser führen und daher fischereiwirtschaftlich ohnehin nicht interessant sind. Pflaumbach und Mühlbach, die wiederum zusammenfließen und dann verrohrt durch Pflaumheim verlaufen, dürften schon aufgrund dieser Struktur und der Verrohrung des Bachs im Ort nur von sehr geringem fischereilichen Interesse sein. Insoweit ist das Vorbringen des Vorhabensträgers gut nachvollziehbar. Schließlich wäre ein Ausschluss von Bauarbeiten für einen Zeitraum von fünf Monaten (Schonzeit der Bachforelle) sowie für einen weiteren Monat (Mai für Schmerle und Gründling) und damit ein Ausschluss von Arbeiten an Gewässern von sechs Monaten im Jahr zur Vermeidung von vergleichsweise geringfügigen Schäden der betroffenen Fischereiberechtigten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig.

#### 3.7.10.2.5 Vermeidungsmaßnahmen bei den Bauarbeiten in und an Gewässern

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte mit Schreiben vom 26.02.2013, dass der vorhandene Fischbestand im Altbett des Pflaumbachs kurz vor und spätestens nach der Umleitungsmaßnahme in den neuen Gewässerlauf durch fach- und sachkundiges Personal so schonend wie möglich zu bergen und in geeignete und von der Baumaßnahme nicht berührte Abschnitte umzusetzen sei. Die dadurch dem Pächter des Fischereirechts entstehenden Kosten habe der Vorhabensträger zu tragen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass im Rahmen der vorgesehenen ökologischen Baubegleitung erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Fischfauna erfolgen würden. Nähere Maßnahmen legte er jedoch nicht dar.

Im Ergebnis war der Forderung des Fischereifachberaters beim Bezirk Unterfranken Rechnung zu tragen. Die Maßnahme ist mit relativ geringem Aufwand für den Vorhabensträger umsetzbar und damit insgesamt zumutbar und auch verhältnismäßig. Die Umsetzung dürfte, wie vom Vorhabensträger angesprochen, im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung und Baubegleitung keine größeren Aufwendungen verursachen. Daher wurde ihm aufgetragen, der Forderung im Wesentlichen Rechnung zu tragen (vgl. A 3.4.2.12). Der Forderung, dass dem Pächter des Fischereirechts entstehende Kosten zu ersetzen sind, war jedoch nicht Rechnung zu tragen. Hier gelten die Ausführungen zur Feststellung des Fischereischadens beim Gewässerausbau entsprechend. Insbesondere ist festzuhalten, dass der Inhaber des Fischereirechts hier keine Einwendungen erhoben hat (vgl. C 3.7.10.2.3 und C 3.7.7.2.1.1).

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken forderte mit Schreiben vom 22.06.2018, dass abflusslose Mulden entlang der Trasse, wenn sie im Überschwemmungsgebiet liegen, bei den abschließenden Geländeneiveau-Arbeiten zu vermeiden seien, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.09.2018 zusagte (vgl. A 3.4.2.19).

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken forderte mit Schreiben vom 22.06.2018, dass bei der Bauausführung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden dürften (z.B. nur Verwendung von Material der Kategorie Z 0 gemäß LAGA-M 20).

Der Vorhabensträger hielt dazu mit Schreiben vom 20.09.2018 fest, dass dieser Hinweis zur Kenntnis genommen und in der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt werde. Dies deckt sich im Wesentlichen mit den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes, weshalb hier keine weiteren Auflagen im Planfeststellungsbeschluss veranlasst waren (vgl. insbesondere A 3.4.1.16, A 3.4.2.18 und A 3.4.4.2).

Die Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken forderte mit Schreiben vom 22.06.2018, dass offene Bodenflächen im Überschwemmungsgebiet zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen seien.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018, dass dies zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt werde (vgl. A 3.4.3.10).

### 3.7.10.2.6 Auflagenvorbehalt

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken forderte weiter, in dem Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, dass weitere Auflagen, die sich zu Schutze der Fließgewässer, Fischerei und Gewässerökologie als notwendig erweisen sollten, vorbehalten bleiben sollten. Dies gelte insbesondere für den nachträglichen Bau von Einrichtungen zur Behandlung und Rückhaltung des Niederschlags- bzw. Oberflächenwassers, falls sich dies im Nachhinein als erforderlich erweisen sollte.

Ein ausdrücklicher Auflagenvorbehalt ist nicht notwendig. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind hier nämlich auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 70 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG). Ebenso gilt kraft Gesetzes, dass im Falle eines Gewässerausbaus oder einer gehobenen Erlaubnis für Gewässerbenutzungen ein Betroffener verlangen kann, dass dem Vorhabensträger nachträglich Inhalts- oder Nebenbestimmungen auferlegt werden, wenn er nachteilige Auswirkungen bis zum Ablauf der Frist der Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen konnte (§ 70 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 6 WHG). Dies gilt auch im Hinblick auf die hier gegenständlichen Direkteinleitungen in Oberflächengewässer. Auch dies ist nichts Ungewöhnliches und in der Sache, soweit die technischen Regelwerke beachtet werden, auch gut beherrschbar. Dies eigens festzuhalten, ist hier nicht notwendig.

Außerhalb der Einleitungen und Gewässerausbaumaßnahmen besteht ebenfalls kein Anlass, einen entsprechenden Auflagenvorbehalt vorzusehen. Die Planfeststellungsbehörde kann und muss nachteiligen Wirkungen des Vorhabens, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet, nicht Rechnung tragen. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG gewährt (vgl. auch § 10 Abs. 2 WHG, Art. 58 Abs. 4 BayWG). Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Denn verständigerweise ist nur mit solchen Wirkungen zu rechnen, deren Eintritt sich nicht nur als abstrakte, sondern als konkrete Möglichkeit abzeichnet. Andernfalls bliebe für die Anwendung des Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG praktisch kein Raum. Nur dann, wenn sich im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen weder mit der für eine Anordnung nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 5 BayVwVfG hinreichenden Zuverlässigkeit voraussagen noch dem Bereich nicht voraussehbarer Wirkungen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG zuordnen lassen, kann gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG die Frage eines Ausgleichs

einer späteren abschließenden Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben. Ein Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429).

Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Veränderungen an Fließgewässern, in denen Fische leben, sind nichts Ungewöhnliches und sind Folge verschiedener Ausbaumaßnahmen, nicht nur von Straßenbaumaßnahmen. Infolge dessen sind aufgrund der vorliegenden Erfahrungen die Folgen einer Baumaßnahme an einem Gewässer im Allgemeinen gut abschätzbar. Der Vorhabensträger hat in seiner Planung außerdem verschiedene Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten vorgesehen, wozu gehört, dass das im Baufeld anfallende Oberflächenwasser durch provisorische Abfanggräben, Schlammfänge usw. gesammelt und ordnungsgemäß in die Vorflut eingeleitet wird, wobei allen Einleitungen während der Bauphase Absetzbecken vorgeschaltet werden (vgl. Unterlage 13.1, Blatt 1, Kap. 7). Treten trotz aller Sorgfalt bei der Bauausführung zurzeit nicht absehbare Folgen für die Fischerei an diesen Gewässern auf, besteht noch immer die Möglichkeit, dem Vorhabensträger geeignete Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG aufzuerlegen. Für einen allgemeinen Auflagenvorbehalt ist in dieser Hinsicht kein Raum.

### 3.7.10.3 Abwägung

Den öffentlichen Belangen der Fischerei kommt, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmung Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht infrage stellen.

### 3.7.11 Jagdwesen

Durch den Neubau der Kreisstraße AB 1 (Ortsumgehung Pflaumheim) kommt es auch zu einer Zerschneidung von Gebieten, die bislang keine Straße in dieser Kategorie und mit dieser Verkehrsstärke aufweisen. Damit werden auch Jagdgebiete erstmals in dieser Form zerschnitten.

#### 3.7.11.1 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

Das Jagdrecht steht als untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes Recht dem Grundeigentümer zu (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BJagdG). Vom Jagdrecht ist das Jagdausübungsrecht zu unterscheiden. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Hege des Wildes darf der Grundeigentümer das Jagdrecht nur ausüben, wenn ihm eine zusammenhängende Grundfläche



von mindestens 75 ha gehört, die einen Eigenjagdbezirk i.S.d. § 7 BJagdG bildet. In diesem Falle ist der Grundeigentümer auch jagdausübungsberechtigt (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 4 Satz 1 BJagdG). Wenn dagegen, wie hier, der Grundbesitz der einzelnen Eigentümer die genannte Mindestgröße unterschreitet, ist er Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks (§ 8 Abs. 1 BJagdG). Hier steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft als der Vereinigung der Grundeigentümer (§ 9 Abs. 1 BJagdG) zu (§ 8 Abs. 5 BJagdG). In gemeinschaftlichen Jagdbezirken darf der Eigentümer sein Jagdrecht nicht mehr selbst hegend und jagend ausüben, sondern nur noch in der einem Jagdgenossen erlaubten Art und Weise nutzen. Das in der Hand einer Jagdgenossenschaft befindliche Jagdausübungsrecht stellt ein vermögenswertes privates Recht dar, das zu den sonstigen Rechten i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB gehört und als konkrete subjektive Rechtsposition, die der Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayJG) selbst zusteht, den Schutz des Art. 14 GG genießt. Das Jagdausübungsrecht der Genossenschaft ist gleichsam "ein Stück abgespaltenes Eigentum" der einzelnen Jagdgenossen, die erst in der Hand der Genossenschaft als Trägerin zu einem Recht erstarrt (vgl. BGH, Urteil vom 20.01.2000, Az. III ZR 110/99, NJW 2000, 1720).

### 3.7.11.2

#### Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts

Dieses Jagdausübungsrecht kann in zweierlei Weise beeinträchtigt sein, wenn bei der Errichtung einer Straße die Teilfläche eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks für den Bau der Trasse in Anspruch genommen wird. Zum einen wird der Jagdgenossenschaft durch den Bau der Straße die Jagdnutzung auf den Trassenflächen genommen. Zum anderen kann in der Inanspruchnahme der Trassenflächen ein Eingriff in das nunmehr auf den Restbesitz beschränkte Jagdausübungsrecht liegen. So kann der Bau einer Straße zu erheblichen Beeinträchtigungen der Jagd führen, etwa durch Beschränkung der Schutzrichtung, Einschränkung von Treib- und Drückjagden, von Ansitz-, Pirsch- und Suchjagd. Weiter kann es zu Beeinträchtigungen durch Änderung eines Wildbestandes, insbesondere durch Abwanderung von Schalenwild, kommen, zur Einschränkung des Wildwechsels, zur Beeinträchtigung des Jagdschutzes. Ebenso ergeben sich Auswirkungen auf die Unterhaltung umfangreicher Wildzäune etc. Es handelt sich dabei um nachteilige tatsächliche Einwirkungen, die das Jagdausübungsrecht in den Grenzen der geschützten Rechtsposition beeinträchtigen (BGH, Urteil vom 20.01.2000, Az. III ZR 110/99, NJW 2000, 1720).

Im vorliegenden Falle erhoben zwei Jagdgenossenschaften jeweils mit eigenem Schreiben vom 04.04.2013 Einwendungen gegen das Vorhaben. Sie brachten dabei vor, dass durch den Bau der Umgehungsstraße das Jagdrevier der Jagdgenossenschaften Pflaumheim bzw. Wenigumstadt erheblich beeinträchtigt werde. So sei es nicht mehr möglich, zwischen dem Ort Pflaumheim und der Ortsumgehung Jagd auszuüben. Durch den Bau der Ortsumgehung

werde außerdem auch das Jagdrevier der Jagdgenossenschaft Wenigumstadt erheblich beeinträchtigt, da sie den nordöstlichen Teil des Revieres durchschneide. Daher sei auch in diesem Bereich keine ordentliche Jagd mehr durchzuführen. Die vorhandenen Jagdreviere seien, so die Forderung, bei der Planung zu berücksichtigen, ggf. sei der Jagdgenossenschaft Entschädigung zu leisten.

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Jagdbehörde teilte hierzu mit Schreiben vom 23.11.2017 mit, dass der Kreisjagdberater zu den Einwendungen der Jagdgenossenschaft angehört worden sei. Dieser habe nach einer Ortseinsicht festgestellt, dass auf der gesamten Strecke der neuen Kreisstraße Teile der Gemeinschaftsjagdreviere Pflaumheim und Wenigumstadt vom Rest des Jagdreviers abgeschnitten würden. Die abgeschnittenen Teile der Reviere könnten von den Jagdpächtern nicht mehr ordnungsgemäß bejagt werden. Der Kreisjagdberater habe sich daher für eine Entschädigung der beiden Jagdgenossenschaften ausgesprochen.

Die Einschränkung der Jagd und die Verluste der Jagdgenossenschaft waren daher in die Abwägung einzustellen. Eine Entscheidung über die Entschädigung musste nicht getroffen werden. Dies kann dem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren überlassen bleiben.

Wenn ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk unter Inanspruchnahme von Grundeigentum der Jagdgenossen von einer Straße durchschnitten wird und oben genannte Einschränkungen erfährt, kann die Jagdgenossenschaft von einem entschädigungspflichtigen Eingriff im enteignungsrechtlichen Sinne betroffen sein. Ein solcher Entschädigungsanspruch ist also wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der hoheitlichen Inanspruchnahme von Teilflächen des Grundeigentums der Jagdgenossen aus dem Jagdbezirk auf eine Enteignungsentschädigung gerichtet. Er kann unabhängig davon geltend gemacht werden, ob er im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden ist (BGH, Urteil vom 20.01.2000, Az. III ZR 110/99, NJW 2000, 1720). Da eine Jagdgenossenschaft aus den Eigentümern der Grundflächen gebildet wird, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BJagdG), ist die Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts der Jagdgenossenschaft Folge einer Abtretung von Grundeigentum für die Errichtung der Straße. Wenn die Jagdgenossenschaft, von der ein Teil ihrer Mitglieder Grundbesitz für den Bau der Trasse hergeben muss, einen Ausgleich für die Wertminderung des Jagdausübungsrechts verlangt, stellt dies eine unmittelbare Folge des Verlustes der Teilflächen dar. Dies gilt nicht nur für die unmittelbar auf die Verkleinerung des Jagdbezirks beruhende Wertminderung des Jagdausübungsrechts, sondern auch für die Minderung wegen der Erschwernisse bei der Jagdausübung auf den verbliebenen Restflächen. Beides ist nach den Enteignungsgrundsätzen zu entschädigen. Die geltend gemachten Ansprüche haben daher mit dem Planfeststellungsverfahren nichts zu tun und unterliegen keinen Beschränkungen wegen

der in Art. 75 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG angeordneten Ausschlusswirkung. Jagdgenossenschaften sind grundsätzlich nach Art. 40 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 8 ff. BayEG abzufinden (vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 21.10.1996, Az. 4 U 49/94, NVwZ 1998, 211). Ein Ausgleich der Nachteile von Jagdgenossenschaften erfolgt nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern erst im nachfolgenden Enteignungsverfahren bzw. in einem eventuellen Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. FlurbG, das an die Stelle des Enteignungsverfahrens tritt. Nach § 88 Nr. 5 FlurbG hat der Träger des Unternehmens Nachteile, die Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, zu beheben und, soweit dies nicht möglich ist oder nach dem Ermessen der Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint, für sie Geldentschädigung zu zahlen. Zu den Nachteilen i.S.d. § 88 Nr. 5 FlurbG kann auch die Durchschneidung eines Jagdbezirks gehören (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 35/12, BeckRS 2016, 46473).

### 3.7.11.3

#### Gefahr von Wildunfällen

Ein Einwendungsführer (vgl. C 3.8.2.34) brachte mit Schreiben vom 21.03.2013 vor, dass die Felder, speziell im Raum "Auf der Stichel" viele unterschiedliche Tierarten beheimate. Es seien beispielsweise schon zahlreiche Füchse, Hasen und sogar Wildschweine gesichtet worden. Eine Wanderung bzw. Umsiedlung der dortigen Tierwelt sei auch hier schwierig und eine potentielle Unfallgefahr, die wiederum mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung korrespondiere.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass für den Bereich der Trasse keine Hauptwildpfade bekannt seien, an denen es zu einer erhöhten Unfallgefahr kommen könne (lt. Auskunft der Jagdgenossenschaften Wenigumstadt und Pflaumheim).

Das Landratsamt Aschaffenburg als untere Jagdbehörde teilte mit Schreiben vom 23.11.2017 dazu mit, dass es sich nach Auskunft des Kreisjagdberaters bei den Flächen hinter der Straße "Auf der Stichel" um landwirtschaftliche Nutzflächen handele, die keinen besonderen Schutz oder Einstand für Wildtiere böten. Außerdem sei die geplante Umgehungsstraße mehrere Flurstücke von der Bebauungsgrenze entfernt. Die Ortsumgehung stelle daher keinen besonderen Gefahrenbereich im Hinblick auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung dar.

Die Frage, ob hier eine Geschwindigkeitsbegrenzung wegen der Gefahr von Unfällen mit Wildtieren zu verfügen ist, ist eine Frage des Straßenverkehrsrechts und nicht des Straßenrechts.

Über die Anordnung von verkehrsregelnden Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Ausstattung mit den notwendigen Verkehrszeichen als Zubehör der Straßen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG bzw. Art. 2 Nr. 3 BayStrWG kann aufgrund der Konzentrationswirkung auch in einem Planfeststellungsbeschluss

entschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000, Az. 4 B 94.99, juris - zu einer Ampel; BVerwG, Urteil vom 23.11.2001, Az. 4 A 46/99, DVBl. 2002, 565). Allerdings bestimmen die Planfeststellungsrichtlinien weiter ausdrücklich, dass im Planfeststellungsbeschluss verkehrsrechtliche Regelungen nicht zu treffen sind, sofern sie nicht als konzeptioneller Teil der planfestzustellenden Straßen anzusehen sind (Nr. 32 Abs. 6 PlafeR 15). Dies ist hier nicht der Fall. Der Vorhabensträger hat gerade keine solche Maßnahmen vorgesehen. Nach Auskunft der vom Kreisjagdberater fachkundig beratenen unteren Jagdbehörde ist kein besonderer Gefahrenbereich im Hinblick auf Wildtiere gegeben. Spätere verkehrsrechtliche Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde sind deswegen nicht ausgeschlossen.

Auch war im Hinblick auf den Wildwechsel kein Wildschutzzaun anzuordnen. Eine Auflage, einen Wildschutzzaun zu errichten und zu unterhalten, kommt nur in Betracht, wenn die Errichtung einer derartigen Einfriedung nach der entstandenen objektiven Gefahrenlage und angesichts des vorhandenen Wildbestandes sich für einen "vernünftigen" Forstwirt als notwendig erweist (BVerwG, Beschluss vom 16.05.1989, Az. 4 B 90/89, NJW 1989, 2830; Nr. 32 Abs. 4 PlafeR 15).

Weder der Wildbestand noch eine objektive Gefahrenlage wurden vom Kreisjagdberater und der unteren Jagdbehörde gesehen. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzaun-Richtlinien, VkBf. 1985, 453) selbst für Bundesstraßen mit plangleichen Knoten keine Schutzzäune vorsehen (Ziffer 1 Wildschutzzaun-Richtlinien). Wildschutzzäune werden an Straßen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kaum jemals zum Pflichtkreis eines Straßenbaulastträgers gehören (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 55 zu Art. 2).

#### 3.7.11.4 Abwägung

Insgesamt verbleiben gewisse Beeinträchtigungen der jagdlichen Interessen durch den Neubau der Kreisstraße. Im Rahmen der Güterabwägung entwickeln diese öffentlichen Belange des Jagdwesens kein entscheidendes Gewicht gegen die Baumaßnahme.

#### 3.7.12 Denkmalpflege

##### 3.7.12.1 Bestand und Betroffenheit von Denkmälern

Die Führung der neuen Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 1 wurde so gewählt, dass die derzeit bekannten Bodendenkmäler nicht unmittelbar berührt werden. In zwei Teilabschnitten der Trassenführung ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zu zwei bekannten Bodendenkmälern im anschließenden Baubereich mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von

weiteren Bodendenkmälern zu rechnen, da die Ausdehnung der beiden Bodendenkmäler naturgemäß nicht exakt zu bestimmen ist. Es handelt sich hierbei um eine Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums in Höhe von Bau-km 1+800 (Denkmal-Nr. D-6-6020-0068) und um Bestattungen der Merowingerzeit bei Bau-km 2+100 (Denkmalnr. D-6-6020-0071), worauf das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 08.04.2013 hinwies.

Mit Schreiben vom 22.11.2016 sowie im Zusammenhang des Erörterungstermins am 23.11.2016 wies das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weiter darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zum genannten Planungsgebiet für die Ortsumgehung Pflaumheim mehrere Bodendenkmäler befinden. Dabei handelt es sich um eine Siedlung der späten Hallstattzeit und der früheren Latènezeit sowie eine Villa rustica der römischen Kaiserzeit (Denkmallisten-Nr. D-6-6020-0205), um die mittelalterliche Wüstung "Ringheim" und "Ringheimer Mühle" (Denkmallisten-Nr. D-6-6020-0039), um eine Villa rustica der römischen Kaiserzeit (Denkmallisten-Nr. D-6-6020-0058), eine Siedlung der Linearbandkeramik (Denkmallisten-Nr. D-6-6020-0066), eine Siedlung der Linearbandkeramik und des Mittelneolithikums (Denkmallisten-Nr. D-6-6020-0067 und D-6-6020-0068), um Bereiche mit Bestattungen der Merowingerzeit (Denkmallisten-Nr. D-6-6020-0071), um Siedlungen der Linearbandkeramik, Brandgräber der jüngeren Latènezeit um eine Siedlung der Merowingerzeit (Denkmallisten-Nr. D-6-6020-0070), eine Siedlung der Linearbandkeramik des Mittelneolithikums, der Hallstattzeit und der frühen Latènezeit (Denkmallisten-Nr. D-6-6120-0009), eine Siedlung der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums, der Hallstattzeit und der früheren Latènezeit sowie die mittelalterliche Wüstung "Biebigheim" (Denkmallisten-Nr. D-6-6120-0008) und eine Siedlung des Mittelneolithikums (Denkmallisten-Nr. D-6-6120-0007). Des Weiteren sind zahlreiche Lesefundstellen im Umfeld der geplanten Kreisstraße aufgetreten, die eine rege Besiedlung dieser Region in vor- und frühgeschichtlicher Zeit belegen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege geht daher davon aus, dass wegen der bekannten Bodendenkmäler und Lesefunde in der Umgebung sowie wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes nahezu im gesamten Bereich der geplanten Kreisstraße weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind.

Generell gelte, so die Vertreter des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege bei einer Besprechung am 16.07.2018, dass es sich bei diesen Bodendenkmälern größtenteils um Verfärbungen des Bodens handele, die Folge seinerzeitiger Planierschichten oder Gebäudefundamenten seien. Mauerreste könnten im Bereich der römischen Siedlungsreste (Villa rustica) vorhanden sein. Das Auffinden von Holz (nicht zersetzt) sei dagegen eher unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Weiter könnten Lesefunde auftreten (d.h. Siedlungsspuren wie Scherben, Steinbeile usw.). Ebenso sei damit zu rechnen, dass überfüllte Gräben angetroffen werden könnten, die ebenfalls Siedlungsreste enthielten.

Dass auch Gräber mit entsprechenden Beigaben gefunden werden, sei ebenfalls möglich, gerade in der Nähe der schon bekannten Gräberfunde der Merowingerzeit. Die meisten dieser Befunde seien anhand von Bodenverfärbungen nach Abtrag der sie überdeckenden Bodenschichten erkennbar. Diese lägen entweder direkt unter der Oberbodenschicht oder könnten sich bis zu mehr als 1 m darunter befinden. Dies habe seinen Grund darin, dass es im Zuge der Jahrhunderte zu Überschüttungen dieser Siedlungsreste gekommen sei (Kolluvium). Hier bestehe die Schwierigkeit, dass solche Siedlungsreste erst dann erkennbar seien, wenn das sie bedeckende Kolluvium entfernt worden sei (vgl. Aktenvermerk über die Besprechung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 16.07.2018).

### 3.7.12.2 Denkmalfachliche Anforderungen

Der Vertreter des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege führte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 in Großostheim aus, dass die damals bekannten Bodendenkmäler dem Vorhabensträger schon im Zuge der Erstellung der Unterlagen mitgeteilt worden seien. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege habe weiterhin in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 08.04.2013 bereits Auflagenvorschläge formuliert, die als Festsetzungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden sollen. Es werde nicht nur angeregt, sondern auch darauf gedrungen, dass diese Auflagenvorschläge berücksichtigt würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 6).

Der Vorhabensträger erklärte hierzu, dass er schon in seiner Erwiderung dargestellt habe, dass die Forderung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege aus dem Jahr 2013 in der Ausführungsplanung berücksichtigt würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 6).

Mit Schreiben vom 22.11.2016 wies das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf verschiedene weitere Bodendenkmäler hin, die bereits oben genannt wurden. Des Weiteren stellte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 22.11.2016 fest, dass zahlreiche Lesefundstellen im Umfeld der geplanten Kreisstraße aufgetreten sind, die eine rege Besiedelung dieser Region in vor- und frühgeschichtlicher Zeit belegten. Wegen der bekannten Bodendenkmäler und Lesefunde in der Umgebung sowie wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes seien nahezu im gesamten Bereich der geplanten Kreisstraße AB 1 weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Die Kartierung der Fläche, auf denen aufgrund der Denkmalnähe und Lesefundstreuung bzw. der siedlungsgünstigen Topographie Bodendenkmäler zu vermuten sind, wurde dem Vorhabensträger und der Planfeststellungsbehörde vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 22.11.2016 übermittelt. Um Planungssicherheit für die Baumaßnahme schaffen zu können, müsse, so das Landesamt, eine bauvorgreifende Prüfung der Denkmalvermutung durch Sondagen oder einen Oberbodenabtrag von mindestens vier Meter

Breite unter Aufsicht einer qualifizierten Grabungsfirma erfolgen. Ohne die vorgehende Denkmalprüfung sei es nicht möglich, auch nur vage Prognosen zur Denkmalerhaltung im Bereich der überplanten Fläche geben zu können. Ziel der Prospektion sei es, Planungssicherheit für die gesamte Maßnahme zu liefern. Ohne die Prospektion sei es auch nicht möglich, eine Einschätzung für die Dauer und Kosten einer eventuell nötigen denkmalpflegerischen Ersatzmaßnahme abzugeben (Rettungsgrabung). Im Rahmen der weiteren Planung müssten zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Bei Ausgleichsflächen im Bereich von Bodendenkmälern werden angeregt, diese als Grünland zu nutzen. Dies begünstige den Erhalt der Denkmalsubstanz und führe zu einem Entfallen einer bodendenkmalpflegerischen Maßnahme. Andersfalls könnten auf diesen Flächen ebenfalls bodendenkmalpflegerische Maßnahmen notwendig werden. Es werde darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmale einen größeren Umfang annehmen könnten und rechtzeitig geplant werden müssten. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, seien hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u. a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Daher sei es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege machte beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 deutlich, dass die Region um Pflaumheim voller bekannter Bodendenkmäler sei. Über die Stellungnahme vom 08.04.2013, so der Vertreter des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, hinaus, sei darauf hinzuweisen, dass nicht nur die eigentlich bekannten Bodendenkmäler zu beachten seien. Inzwischen seien auch zahlreiche Einzel funde, z.B. Lesefunde, aufgetreten, die kein eigentliches Bodendenkmal darstellten, aber die Annahmen hinsichtlich der wirklich siedlungsgünstigen Lage dieses Bereichs seit Jahrtausenden stützten. Allein in der direkten Nähe der Trasse seien bisher 13 Bodendenkmäler bekannt. Daher sei die komplette Trasse als Vermutungsfläche anzusehen, insbesondere wegen der vorhandenen Denkmaldichte und der siedlungsgünstigen Lage (Lößflächen). Beim Oberbodenabtrag müsse man mit dem Auftreten weiterer Bodendenkmäler rechnen, nicht nur in den Bereichen, in denen die Trasse direkt an den Denkmälern entlanglaufe, sondern auf dem ganzen Verlauf der Straßentrasse. Daher werde vorgeschlagen, bauvorgreifend die Trasse vollständig archäologisch zu sondieren, d.h., über die gesamte Länge von etwas mehr als 4 km den Oberboden abzutragen, um zu sehen, ob tatsächlich auch so viele Bodendenkmäler in den Bereichen vorhanden seien. Eine solche Voruntersuchung wäre im Hinblick auf die Planungssicherheit und die Baudurchführung nötig. Es könne auch der Fall sein, dass die Trasse an sämtlichen Bodendenkmälern vorbeiführe und dort keinerlei Bodendenkmäler vorhanden seien. Es könne aber

auch sein, dass während der Bauarbeiten tatsächlich viele Befunde aufgedeckt würden, was wiederum die Bauarbeiten entsprechend verzögern würde. Daher sei eine bauvorgreifende Untersuchung sinnvoll. Eine solche Sondierung würde so aussehen, dass man unter Begleitung von einem bis drei Facharchäologen einer Grabungsfirma auf mindestens 4 m Breite den Oberboden abnehme, um die Befunde und den Denkmalerhalt zu lokalisieren. Erst dann sei klar, wo wieviel ausgegraben werden müsse und welche Kosten damit verbunden seien. Weiter werde darauf hingewiesen, dass dort, wo Ausgleichsflächen vorgesehen seien, die sich im Bereich von Bodendenkmälern befänden, eine Nutzung als Grünland sinnvoll sei, um die Bodendenkmäler dort zu erhalten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 11 ff.)

Der Vorhabensträger sagte beim Erörterungstermin am 23.11.2016 zu, dass ein Erkundungssystem bzw. eine Voruntersuchung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgesprochen werde. Die dann notwendigen Schritte würden auch entsprechend veranlasst (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 14).

Ergänzend ist anzumerken, dass die Stellungnahme des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege vom 08.04.2013 durch die weitergehende Stellungnahme vom 22.11.2016 als überholt angesehen werden kann und daher bei der Würdigung der Belange des Denkmalschutzes nicht weiter berücksichtigt wurde.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hielt mit Schreiben vom 18.07.2018 fest, dass die Änderungen vom 30.01.2018 keine Auswirkungen auf Bodendenkmäler hätten, weshalb lediglich auf die vorhergehenden Stellungnahmen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Bezug genommen wurde.

### 3.7.12.3 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

#### 3.7.12.3.1 Zuständigkeit

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege führte mit Schreiben vom 22.11.2016 aus, dass in Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes der Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis nach Art. 7 Bayerisches Denkmalschutzgesetz erteilt werde. Sie werde für die Durchführung der gesamten Maßnahme mit Auflagen und Hinweisen versehen.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nicht befugt ist, der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabensträger oder Dritten eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu erteilen. Die Zuständigkeit hierfür liegt grundsätzlich bei den unteren Denkmalschutzbehörden, wobei die unteren Denkmalschutzbehörden die Kreisverwaltungsbehörden sind



(Art. 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BayDSchG). Durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses tritt hier die Planfeststellungsbehörde an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

#### 3.7.12.3.2 Rechtliche Vorgaben

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Bodendenkmäler sind bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen (Art. 1 Abs. 4 BayDSchG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 4 zu Art. 7).

Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege als insoweit maßgeblicher Fachbehörde (vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 BayDSchG) besteht die Gefahr, dass bei den Bodenarbeiten mit archäologisch relevanten Befunden zu rechnen ist, die durch die hier gegenständlichen Arbeiten beschädigt oder zerstört werden könnten.

Dies allein rechtfertigt für sich jedoch noch nicht eine Ablehnung der Grabungserlaubnis bzw. der Erlaubnis für die Bodenarbeiten. Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG zu treffenden Ermessensentscheidung zu prüfen, ob sie die Erlaubnis versagt oder unter gewissen Einschränkungen erteilt. Dabei sind alle von dem Vorhaben berührten Belange (Bedeutung der beabsichtigten Bau- und Erdarbeiten bzw. des Vorhabens einerseits und des durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmals andererseits) abzuwägen, wobei das Ermessen nach Art. 40 BayVwVfG entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist. Der Zweck des Erlaubnisvorbehalts in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG besteht, wie sich aus Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BayDSchG ergibt, darin, Bodendenkmäler nach Möglichkeit unzerstört und ungestört zu erhalten. Eine mit den Methoden der Gegenwart erfolgende, noch so fachgerechte Ausgrabung und eine noch so gute Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung können das Bodendenkmal nicht ersetzen (vgl. Eberl in Eberl/Martin/Spennemann, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 7. Auflage, Rdnr. 3 der Vorbemerkungen zu Art. 7; VG Ansbach, Urteil vom 22.04.2015, Az. AN 9 K 14.00265, BeckRS 2015, 49083). Daher ist

hier zu berücksichtigen, dass die Erlaubnis- und Anzeigepflichten des Denkmalschutzgesetzes dem Schutz der Bodendenkmäler vor allem vor Zerstörung, Beschädigung, Verminderung und vor unsachgemäß durchgeführten Grabungen dienen. Die archäologische Denkmalpflege hat ein schutzwürdiges Interesse am größtmöglichen Erhalt der noch unberührten archäologischen Schichten, damit auch künftigen Generationen die Möglichkeit der wissenschaftlichen Untersuchung der Spuren der Vergangenheit bleibt (vgl. BayVGH, Beschluss vom 04.06.2003, Az. 26 B 00.3684, BeckRS 2004, 20525; VG Ansbach, Urteil vom 22.04.2015, Az. AN 9 K 14.00265, BeckRS 2015, 49083).

Weiter sind in einem derartigen Fall im Rahmen des Ermessens neben den gegen die Erteilung der Grabungserlaubnis sprechenden Umständen auch die für die Erteilung sprechenden zu berücksichtigen und abzuwägen, wobei insbesondere auch die Belange des Vorhabensträgers einzubeziehen sind. Als milderer Mittel gegenüber einer Versagung der Erlaubnis kommt hier die Erteilung einer Grabungserlaubnis mit fachkundiger Grabung in Betracht, die in Form von Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen in den Erlaubnisbescheid aufgenommen werden kann (VG Ansbach, Urteil vom 22.04.2015, a.a.O.).

### 3.7.12.3.3

#### Ermessen

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. C 3.5) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die aufgezeigten und vermuteten Funde bzw. die Möglichkeit, weitere Bodendenkmäler zu finden, haben nach den in der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Dass die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Abwägung aller Interessen versagt werden kann (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG), soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist, bedeutet, dass die Erlaubnis auch mit Auflagen erteilt werden kann, soweit es der Schutz eines Bodendenkmals erfordert. Entsprechendes gilt für Planfeststellungsbeschlüsse oder andere Entscheidungen, die die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzen.

Da für die Erteilung der denkmalrechtlich notwendigen Erlaubnis kein Anspruch besteht, wenn durch den Eingriff das Bodendenkmal zerstört wird oder es beschädigt werden kann, stellt die Erteilung der Erlaubnis unter Auflagen damit gegenüber der völligen Versagung eine geringere Belastung dar. Aus diesem Grund ist der Vorhabensträger gehalten, nach Alternativen zu suchen, welche die Zerstörung von Bodendenkmälern vermeiden. Durch Auflagen ist dabei festzulegen, dass der Vorhabensträger auf seine Kosten möglichst genau zu

bestimmende Maßnahmen zum erforderlichen Schutz von bekannten, vermuteten oder den Umständen nach anzunehmenden Bodendenkmälern durchführen muss oder/und dass er Bodendenkmäler in einer den Ansprüchen der Archäologie entsprechenden Weise durch fachlich ausreichend vorgebildete Personen ausgraben und dokumentieren lässt. Dass im Bayerischen Denkmalschutzgesetz keine ausdrückliche Regelung zum sog. Veranlasserprinzip enthalten ist, führt nicht zu einem Ausschluss der Kostentragungspflicht. Das gesetzgeberische Ziel des Art. 7 BayDSchG ist es, Bodendenkmäler in größtmöglichem Umfang für die Nachwelt zu erhalten. Sofern anderweitige Interessen mit den Interessen der Bodendenkmalpflege in Ausgleich gebracht werden müssen, erfolgt dies bereits durch die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung des Eingriffs in das Bodendenkmal. Eine weitere Zurückstellung der bodendenkmalpflegerischen Belange dadurch, dass dem Vorhabensträger keine weiteren Pflichten zur Bergung und Dokumentation ausgegeben werden, läuft dem Sinn und Zweck der Norm zuwider und würde auch dem Verfassungsauftrag aus Art. 141 Abs. 2 Bayerische Verfassung zum Schutz der Denkmäler nicht mehr gerecht. Nur durch die entsprechenden Auflagen können die öffentlichen Belange in diesen Fällen berücksichtigt werden. Mit dem Instrument der entsprechenden Nebenbestimmung kann die Kostentragung individuell gegenüber dem Vorhabensträger und der Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit festgesetzt werden (vgl. BayStMBKWK, Schreiben vom 09.03.2016, Az. XI.4-K 5152.0-12 c/82 429).

Dies ist auch in der Rechtsprechung anerkannt. Auch dort wird darauf verwiesen, dass im Bayerischen Denkmalschutzgesetz ein Verursacherprinzip nicht ausdrücklich geregelt ist. Die Kostentragungspflicht lässt sich jedoch aus den Grundsätzen des Denkmalschutzes i.V.m. allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts ableiten. Da es sich insoweit um Nebenbestimmungen i.S.d. Art. 36 BayVwVfG handelt, kommt als Ermächtigungsgrundlage hier diese Bestimmung in Betracht. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass es in Fällen der vorliegenden Art der Vorhabensträger ist, der die archäologische Grabung veranlasst. Die Notwendigkeit, Funde zu bergen oder wenigstens zu dokumentieren, folgt hier allein aus der vom Vorhabensträger zu verantwortenden Baumaßnahme. Ohne Verwirklichung seines Vorhabens könnten etwaige Funde an Ort und Stelle für die Nachwelt ohne weitere Kosten erhalten werden, was dem Interesse der archäologischen Denkmalpflege am größtmöglichen Erhalt der noch unberührten archäologischen Schichten entsprechen würde (vgl. BayVGh, Urteil vom 04.06.2003, Az. 26 B 00.3684, BeckRS 2004, 20525). Aus Sicht der Denkmalpflege haben Bodendenkmäler bei ihrem Verbleib an Ort und Stelle für die Nachwelt einen höheren Wert als bei ihrer Bergung und rudimentären Sicherung. Ziel ist es, auch zukünftigen Generationen eine Chance auf wissenschaftliche Untersuchung materieller Spuren der Vergangenheit zu geben (OVG Koblenz, Urteil vom 05.02.2003, Az. 8 A 10775/02, BeckRS 9998,

32020). Leistungen der denkmalfachlichen Befunddokumentation sowie maßnahmenbegleitende Dokumentationen sind in der Regel dem Bauherrn oder dem Erlaubnisnehmer als Veranlasser aufzuerlegen, der sich zu ihrer Erfüllung geeigneter Fachleute bedienen kann (VG Würzburg, Urteil vom 03.07.2014, Az. W 5 K 14.393, BeckRS 2014, 53996; VG Ansbach, Urteil vom 22.04.2015, a.a.O.).

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits unter C 2.3.1.10, C 2.3.2.9 und C 2.4.9 für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ausführlich behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, vor allem angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang un bebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug mit Schreiben vom 22.11.2016 vor, gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 "Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung" zu verfahren. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daran bei der Erteilung der durch den Planfeststellungsbeschluss konzentrierten Erlaubnis und den Nebenbestimmungen zu Fragen des Denkmalschutzes orientiert.

#### 3.7.12.3.4 Auflagen

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege forderte mit Schreiben vom 22.11.2016, die Vermutung, ob Bodendenkmäler zu erwarten sind, vor Beginn weiterer Erdarbeiten fachlich qualifiziert zu prüfen. Festgestellte Bodendenkmäler seien sachgemäß und archäologisch qualifiziert auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sei. Vom Bauvorhaben nicht berührte Bodendenkmäler seien zu erhalten und konservatorisch zu überdecken. Die Arbeiten seien von einer archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachfirma durchzuführen. Aufgefundene Bodendenkmäler seien zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben. Name und Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme seien der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. Das Ende der denkmalfachlichen Maß-

nahme sei der unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ebenfalls spätestens am darauffolgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen. Der Grabungsbericht, die vollständige Dokumentation über alle für die Erfüllung dieser Forderungen erforderlichen Arbeiten seien innerhalb von vier Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen. Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabungen und der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, sollten ausdrücklich vorbehalten bleiben (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG). Außerdem sollten die bauseitigen Erdarbeiten erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgt sei.

Weiter wies das Bayerische Amt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 22.11.2016 darauf hin, dass die denkmalfachlichen Arbeiten in zwei Abschnitten durchzuführen seien, der erste Schritt sei der Oberbodenabtrag, der zweite Schritt die qualifizierte Ausgrabung.

Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richteten sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung, die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auf Anforderung kostenfrei für den notwendigen Umfang der Ausgrabung erstellt werden, so das Bayerische Amt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 22.11.2016. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berate den Vorhabensträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten. Eine Bewertung der Vermutungsflächen und damit eine Leistungsbeschreibung würden erst nach Abschluss des Oberbodenabtrags bzw. der Sondagen möglich sein. Im Rahmen der Beratung würden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt. Des Weiteren soll eine Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 "Hinweis zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung" erfolgen.

Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge dürfe nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden, so das Bayerische Amt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 22.11.2016. Vom Vorhabensträger sei dafür Gerät und Personal bereitzustellen. Für den maschinellen Abtrag seien ungezahnte, zwei Meter breite Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler sei ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler seien der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags seien der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich vorzulegen.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten seien die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen, wie sie auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zu finden seien. Denkmalschonende Umplanungen, wie z. B. der Verzicht auf tieferreichende Bodeneingriffe, könnten zu einem Entfallen oder zu einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berate in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Bei der Ausgrabung geborgener Funde stellten trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie denkmalrechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und seien deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut sei dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

Nach einer Besprechung am 19.06.2017 zwischen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Vorhabensträger schlug das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zum weiteren Vorgehen mit Schreiben vom 29.06.2017 vor, die Sondagen anhand der Verdachtsflächen in unterschiedlicher Tiefe vorzunehmen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat anhand der derzeit zur Verfügung stehenden Informationen Abschnitte der vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen Flächen definiert, in den ein dichteres bzw. ein lockereres Sondagenetz zur Denkmalfeststellung im Vermutungsfall festgehalten wird. Im Bereich des dichten Sondagenetzes müssten ca. 25 % der überplanten Flächen untersucht werden. In den anderen Untersuchungsarealen sollten 10 % bis 15 % der Fläche ausreichen, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erhalten. Die genaue Festlegung jedes einzelnen Sondageschnittes könne nur vor Ort und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten entschieden werden.

In dem Zusammenhang betonte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 29.06.2017, dass im vorliegenden Fall das Ergebnis einer möglichen geophysikalischen Prospektion schwierig von natürlichen oder modernen Störungen (z. B. Baugruben, neuzeitliche Gruben) zu unterscheiden sein werde, da im Bereich der Vermutungsflächen überwiegend mit Siedlungsgruben zu rechnen sei. Folglich werde eine geophysikalische Prospektion in diesem Fall wahrscheinlich kein eindeutiges Ergebnis liefern und die Befundsituation müsse in der Folge trotzdem durch einen fachlich qualifizierten Oberbodenabtrag verifiziert werden. Des Weiteren werde die Auswertung der insgesamt über vier Kilometer langen Fläche zeit- und kostenaufwendig sein, ohne möglicherweise das gewünschte konkrete Ergebnis zu liefern. Daher empfehle das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, in diesem Fall keine geophysikalische Prospektion zur Denkmalfeststellung durchzuführen, sondern vier Meter breite Baggersondagen anzulegen. Die maschinelle Anlage des Planums sei dann mit einem möglichst großen Kettenbagger (mindestens 30 Tonnen) mit

einem mindestens zwei Meter breiten Humuslöffel unter ständiger Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchzuführen. Im Zuge der Sondagen seien, beispielsweise durch punktuelle Geoprofile, die kolluvialen Auflagen zu klären. Diese Kolluvien können einen Meter und mehr betragen. Archäologische Befunde könnten auch erst unter dem Kolluvium liegen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege habe deshalb innerhalb des geplanten Verlaufs der Kreisstraßentrasse in einer Karte festgehalten, in welchen Bereichen zu Feststellung der Denkmalvermutung bauvorgreifend sondiert werden könnte. Der Umfang der Sondageschnitte richte sich nach der Grundlage der Denkmalvermutung. Die Sondagen würden unter Aufsicht einer archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachfirma mit einem vorkopf arbeitenden möglichst großen Kettenbagger mit mindestens zwei Meter breitem Humuslöffel anzulegen seien. Vielleicht könnten auch mehrere Bagger gleichzeitig die Fläche bearbeiten. In Bereichen, in denen nur ein Oberbodenabtrag geplant sei, was dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege noch mitzuteilen wäre, könne nach konservatorischer Überdeckung auch unter dem neuen Straßenkörper das Bodendenkmal möglicherweise erhalten werden. Die bauseitig bedingte Zerstörung des Bodendenkmals könne durch die tieferreichenden Bodeneingriffe oder durch bodenverbessernde Maßnahmen, z. B. zur Verbesserung der Standfestigkeit (Verdichtung, Kalken oder die Anlage von Magerrasen) erfolgen. In diesen Arealen seien Bodendenkmäler sachgemäß und archäologisch qualifiziert auszugraben und zu bergen, soweit die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sei. Überplante Flächen, auf denen lediglich ein Oberbodenabtrag oder auch bodenverbessernde Maßnahmen geplant seien, sollten dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege noch mitgeteilt werden. Dies gelte auch für die Ausgleichsflächen. Soweit, wie der Vorhabensträger in der Besprechung angesprochen habe, Flächen nur eine kurze Zeit offenbleiben könnten, werde darum gebeten zu klären, welche Teilbereiche oder Teilfläche wie lange nach dem Oberbodenabtrag offenliegen dürften. Entsprechend könnten eine Voruntersuchung im Vorfeld koordiniert und durchgeführt werden. Aufgedeckte archäologische Befunde, auch im Rahmen der Sondagen, sollten nicht länger offenliegen und müssten sofort ausgegraben werden, um ein erneutes Abziehen der Flächen zu vermeiden und dadurch Zeit und Kosten zu sparen. Für die Planung des Ablaufs der Bauarbeiten seien verschiedene Punkte festzuhalten. Bereits in den Ausschreibungen für die Baufirmen, insbesondere für die Erdarbeiten, sei festzuhalten, dass es möglicherweise Verzug durch die archäologischen Rettungsgrabungen geben könne. Dies sei von allen beteiligten Gewerken zu berücksichtigen. Die einzelnen Firmen müssten auf Bauverzug und auf die Bereitschaft, auf andere Flächen (ohne archäologische Befunde oder bereits untersuchte Flächen) auszuweichen, hingewiesen werden. Als erstens wären die Bereiche der bauseitig benötigten Infrastruktur (z. B. Fläche für die Baustelleneinrichtungen oder Zufahrten) archäologisch zu untersuchen, da diese generell zuerst benötigt würden. Es werde empfohlen, möglichst frühzeitig mit den Sondagen zu beginnen, um möglichst hohe Planungs-

sicherheit zu bekommen. Der Umfang der möglicherweise nötigen Rettungsgrabungen könne erst auf Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchung festgelegt werden. Eventuell könne eine Voruntersuchung (Sondierung) durch einen vorgezogenen denkmalrechtlichen Bescheid nach Art. 7 BayDSchG durchgeführt werden. Hierfür müsse aber deutlich klargestellt sein, dass die geplante Maßnahme in den voruntersuchten Arealen auch umgesetzt werde. Ebenso forderte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, auf archäologische Untersuchungen, vor allem die Ausgrabung, in den Wintermonaten zu verzichten. Witterungsbedingt sei mit einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand sowie Verzögerung (z. B. für Zelte, Heizung, kürzere Tageshelligkeit, Regen- und Frosttage) in dieser Zeit zu rechnen. Auch bedeute Bodenfrost letztlich Mehraufwand und Verzögerung, weil dadurch die Freilegung der Befunde und Funde sowie ihre fachgerechte Dokumentation erschwert würden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat deshalb innerhalb des geplanten Verlaufs der Kreisstraße die Bereiche kartiert, in denen zur Feststellung der Denkmalvermutung bauvorgreifend sondiert werden sollte. Der Umfang der Sondageschnitte richtet sich hierbei nach der Grundlage der Denkmalvermutung. Hierbei gibt es mehrere Bereiche. Aufgrund der Denkmalnähe und der Lesefundstreuung wird teilweise ein dichtes Sondagenetz mit ca. 25 % und aufgrund der Siedlungsgunst ein eher lockereres Sondagenetz mit 10 % bis 15 % der betroffenen Fläche empfohlen (vgl. Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 29.06.2017).

Es wurde daher im Zuge der Besprechung festgelegt, dass der Vorhabensträger herausarbeitet, wo in welchem Umfang für den Bau der Trasse und für die Baustelleneinrichtungen in den Boden eingegriffen werden muss. Dies galt sowohl für den Streckenbau als auch für die Herstellung der Ingenieurbauwerke und sowohl für den Bereich der Einschnitte als auch für den Bereich der Dammböschungen. Unter Berücksichtigung der Geologie hatte daher der Vorhabenssträger aufzuzeigen, wo in welchem Umfang der vorhandene Boden ausgekoffert und wo in welchem Umfang durch Bodenverbesserungen in den Grund eingegriffen wird. Gleichzeitig wurde dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege das Baugrundgutachten des Vorhabensträgers zur Verfügung gestellt, damit dort anhand von vorhandenen Bohrprofilen, soweit möglich, beurteilt werden kann, bis zu welcher Tiefe mit archäologischen Befunden gerechnet werden kann.

Nachdem das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege diese Unterlagen erhalten hatte, hat es einen Vorschlag erarbeitet, wo und in welchem Umfang hier im Vorfeld der Bauarbeiten Sondierungen im oben beschriebenen Umfang zu erfolgen haben. Diese Sondierungen sollen etwa 4 m breit sein und eine unterschiedliche Länge aufweisen (z.B. 20 m bis 50 m). Des Weiteren werden im Zuge der Sondierungen zur Feststellung der Kolluvien entsprechende Schürfe



erstellt werden müssen, deren Tiefe davon abhängt, wie weit durch die Baumaßnahme in den Untergrund eingegriffen werden soll. Sofern ab einer gewissen Tiefe nicht mehr mit archäologischen Befunden zu rechnen ist, kann es mit dieser Tiefe sein Bewenden haben. Werden Bodendenkmale festgestellt, die sich tiefer in den Boden erstrecken als durch die Baumaßnahme Auskofferungen nötig sind, können diese im Boden verbleiben. Die Sondierungen müssen dann nicht auch noch diese Bereiche erfassen. In der Bauausführung werden diese Bereiche dann mit Geotextil abgedeckt und anschließend überschüttet (vgl. Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege an den Vorhabensträger vom 12.04.2019 mit einem Lageplan Sondagevorschlag vom 03.04.2019).

Unter Berücksichtigung dessen war zunächst festzuhalten, dass der Straßenbaulastträger im Rahmen dieser hier zu treffenden Abwägung die Kosten für die notwendigen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen vollständig selbst zu tragen hat. Der Vorhabensträger ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts ganz besonders den gesetzlichen Wertungen des Denkmalschutzgesetzes und dem Ziel der Bayerischen Verfassung verpflichtet. Er ist im Übrigen auch ausreichend leistungsfähig, um die notwendigen Arbeiten durchzuführen. Die bodendenkmalpflegerischen Arbeiten werden einen vergleichsweise geringen Teil der Gesamtkosten für den Bau der neuen Kreisstraße im Zuge der Ortsumgehung Pflaumheim verursachen. Daher wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern nach Möglichkeit zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen) bzw. auf den auch zur Bauausführung unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (vgl. A 3.9.2). Der Vorhabensträger hat den Bereich der dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen der Kreisstraßentrasse und der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen fachlich qualifiziert dahingehend zu überprüfen, ob Bodendenkmäler vorhanden sind. Dazu hat der Vorhabensträger die Bereiche, in denen Bodendenkmäler vermutet werden, bauvorgreifend zu untersuchen. Der Umfang der Sondagen richtet sich nach der Denkmalvermutung und beträgt in Teilen des Vorhabens 25 %, in anderen Teilen 10 % bis 15 % der vom Vorhaben betroffenen Fläche. Maßgeblich für den Umfang der Sondagen sind die vom Vorhabensträger für die Ortsumgehung Pflaumheim erstellte Sondagepläne 1 – 3 Bodendenkmalpflege vom 16.04.2020, die mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sind und in denen die Sondageflächen und der Anteil der zu untersuchenden Fläche festgelegt sind. Diese Pläne sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses. In diesen Bereichen sind 4 m breite Baggersondagen zu erstellen. Hierzu ist ein möglichst großer Kettenbagger (mind. 30 t) mit einem mindestens 2 m breiten Humuslöffel zu verwenden. Diese Arbeiten haben unter der ständigen Aufsicht und nach Maßgabe einer archäologisch qualifizierten Fachkraft zu erfolgen. Nach Maßgabe der archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachfirma hat der Vorhabensträger die kulluvialen Auflagen zu klären (z.B. durch punktu-

elle Geoprofile, vgl. A 3.9.3). Soweit nach Abtrag des Oberbodens und Herstellung des Feinplanums festgestellt wird, dass Bodendenkmäler vorhanden sind und diese nicht durch Überdeckungen oder sonstige Maßnahmen geschützt werden können, sondern im Zuge der Bauarbeiten zerstört werden, sind diese vom Vorhabensträger sachgemäß auszugraben und zu bergen. Die Arbeiten sind dabei von einer archäologisch qualifizierten Fachfirma, die vom Vorhabensträger zu beauftragen ist, oder unter der Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchzuführen (vgl. A 3.9.4). Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind archäologisch qualifiziert und archivfähig zu dokumentieren. Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der genannten Nebenbestimmungen erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen (vgl. A 3.9.5).

#### 3.7.12.4.5 Auflagenvorbehalt

Ein Vorbehalt weiterer Auflagen, der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gefordert wurde, war in diesem Fall ausnahmsweise möglich. Ein solcher Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des dort geltenden Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Frage, ob der Planfeststellungsbeschluss eine abschließende verbindliche Entscheidung über das Vorhaben und die erforderlichen Schutzvorkehrungen treffen muss, dahingehend beantwortet, dass Einzelfragen einer nachträglichen Regelung nur vorbehalten bleiben dürfen, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist. Diese spezielle Regelung der Zulässigkeit - auch - eines Auflagenvorbehalts schließt gem. Art. 72 Abs. 1 BayVwVfG einen Rückgriff auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2/00, NVwZ 2001, 429).

Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in

ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).

Die unter C 3.7.12.3.4 genannten Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermögen, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 26.10.2010 "Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen in staatlicher Verwaltung"), an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen im Zuge der Bauausführung entschieden werden muss, die für das Vorhaben auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen, nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnrn. 175 ff.). Dieser Vorbehalt kann sich, wie hier, auch auf nachträglich zu bestimmende Schutzanordnungen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG beziehen, wenn der erforderliche Umfang, etwa wegen bestehender Unsicherheiten, noch nicht genau bestimmbar ist (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 182 zu § 74). Es liegt in der Natur der Sache, dass Bodendenkmäler hinsichtlich ihrer Ausdehnung nicht bekannt sind. Ebenso wenig lässt sich absehen, auf welche Art von Bodendenkmälern aus welcher Zeit man in der Verdachtsfläche treffen wird. Durch den

Auflagenvorbehalt wird sichergestellt, dass im Zuge der fortschreitenden erlaubten Bodenarbeiten ggf. noch darüber entschieden werden kann, ob es noch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen, z.B. von Umplanungen, gibt, die zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen können und dem o.g. Interesse an der Beibehaltung des Bodendenkmals an seiner Stelle Rechnung tragen können. Daher entspricht ein entsprechender Auflagen- bzw. Entscheidungsvorbehalt dem pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde (A 3.9.6).

#### 3.7.12.4 Gesetzliche Duldungspflichten

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A 3.9.1 überdies alle mit der Durchführung des Projektes beauftragten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sondierungen und Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmungen A 3.9.3 und A 3.9.4 auftreten.

Bei Meldungen aus laufenden Baumaßnahmen nach Art. 8 BayDSchG werden Maßnahmen zur Ausgrabung, Bergung und Dokumentation des aufgefundenen Bodendenkmals durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten veranlasst. Die Dauer der ggf. anzuordnenden Duldung wird im Einzelfall von der unteren Denkmalschutzbehörde in Abstimmung mit dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt (Art. 8 Abs. 4 BayDSchG; vgl. BayStMBKWK, Schreiben vom 09.03.2016, Az. XI.4-K 5152.0-12 c/82 429, Ziffer 3.3.1). Dies gilt nicht, soweit auch im Zuge der Sondierungen und archäologischen Untersuchungen und Grabungen nicht festgestellte Bodendenkmäler gefunden werden, die eine große Bedeutung haben und für die weitere Maßnahmen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG seitens der Planfeststellungsbehörde zu veranlassen sind.

#### 3.7.12.5 Stellungnahmen und Einwendungen Dritter zu Fragen des Denkmalschutzes

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 vor, dass sich entlang der geplanten Trasse zahlreiche Bodendenkmäler befänden. Als öffentlicher Belang sei die durch die geplante Trasse gesetzlich geforderte Handhabung im Umgang mit den Denkmälern (Untersuchung, ggf. Bergung usw.) im Rahmen der Planfeststellung zu ermitteln und der

Abwägung zugrunde zu legen. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 16.1 E) werde unter Bezug auf die zuständige Denkmalschutzbehörde angemerkt, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorhandensein von weiteren, bislang noch nicht bekannten Bodendenkmälern zu rechnen sei. Im Rahmen der Planung eines neuen Wohngebietes in Pflaumheim (Holzweg) sei bereits ein Bodendenkmal von den zuständigen Behörden untersucht worden. Zahlreiche Funde deuteten auf kulturhistorisch sehr wertvolle Flächen hin. Betrachte man die Flächen, die durch die Trassierung unmittelbar betroffen seien, werde es zu umfangreichen Untersuchungen und Bergungen kulturhistorischer Funde während der Bauphase kommen. Um jedoch sowohl die zeitlichen Dimensionen der Bauausführung als auch die hierdurch bedingten Kosten ausreichend in die Gesamtwürdigung dieses Straßenbauvorhabens einstellen zu können, werde die Darstellung der voraussichtlich notwendigen Arbeiten, ein Bauzeitenplan sowie die voraussichtlichen Kosten für die Untersuchung der Bodendenkmäler gefordert.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 05.10.2018 entgegen, dass sich diese Aussage in der Umweltverträglichkeitsstudie finde. In derselben Unterlage (Kapitel 7.08) werde darauf hingewiesen, dass es im Bereich der geplanten Trasse zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern kommen könne, dessen genauer Umfang sich allerdings erst im Rahmen einer Prospektion bzw. der Bauausführung ergeben werde. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen sei, ob und ggf. wo mit weiteren Bodendenkmälern zu rechnen sei und auch die bekannten Bodendenkmäler hinsichtlich genauer Lage, Funddichte und Fundart nicht abschätzbar seien, könne eine Darstellung der voraussichtlich notwendigen Arbeiten, eines Bauzeitenplans sowie der voraussichtlichen Kosten für die Untersuchung der Bodendenkmäler nicht erfolgen. Der Vorhabensträger stehe bereits mit den zuständigen Behörden (insbesondere mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege) in Verbindung, um die gesetzlich geforderten Maßnahmen in den Umsetzungsprozess zu integrieren.

Dem Vorhabensträger ist dahingehend Recht zu geben, dass der genaue Umfang der Betroffenheit von Bodendenkmälern derzeit nicht abgeschätzt werden kann. Dies wird auch von der Planfeststellungsbehörde so gesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) dem Vorhabensträger aufgegeben, zunächst eine Prospektion durchzuführen und anschließend die dabei aufgefundenen Bodendenkmäler, soweit sie durch die Bauarbeiten zerstört würden, auszugraben und zu dokumentieren. In der bauzeitlichen Abfolge wird dies vor dem eigenen Streckenbau beginnen. Dieses Prozedere ist sowohl bei der Ausweisung von Baugebieten als auch bei straßenrechtlichen Planfeststellungen bzw. dem Bau von Straßen nichts Ungewöhnliches. Festzuhalten ist, dass bei Beachtung der entsprechenden Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses dem Vorhaben auch aus Sicht der dazu berufenen Fachbehörde

(Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) der Planfeststellung keine unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Ebenso steht nicht zu vermuten, dass mit der Prospektion und den Rettungsgrabungen Mehraufwendungen verbunden sind, die angesichts der gesamten Baukosten für die Maßnahme (ca. 25,7 Millionen Euro netto, vgl. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung OT Pflaumheim, Ortsumgehung, der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 27.08.2018, S. 35, vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 13.11.2018) dazu führen würden, dass der Vorhabensträger die Maßnahme nicht mehr finanzieren kann oder angesichts der finanziellen Dimensionen von einer Bauausführung absehen würde. Ein Teil der Abstimmungen zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde im Übrigen auch von der Planfeststellungsbehörde moderierend begleitet. Unüberbrückbare Differenzen sind dabei nicht zutage getreten. Daher besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass, einen entsprechenden Bauzeitenplan anzufordern (die zeitlichen Abläufe sind durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Wesentlichen geklärt), die Prospektion vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durchführen oder die entsprechenden Kosten ermitteln zu lassen.

Der Bund Naturschutz forderte beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass ein Bauphasenplan vorgelegt werde. Ein Bauphasenplan sei nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Man wisse also nicht, ob die Baumaßnahme zwei oder drei Jahre dauere, wo angefangen werde und womit. Die Frage sei, wie die Bauausführung geplant sei und welche Auswirkungen das möglicherweise auch noch auf Natur und Landschaft habe. Die Situation habe sich in den letzten beiden Jahren noch verschärft, weil man erst dort den Konflikt mit den Bodendenkmälern richtig wahrgenommen habe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 86).

Der Vorhabensträger führte hierzu aus, dass die Abwicklung über die Trasse durchgeführt werden könne. Es bestünde ein relativ breites Baufeld, weshalb dort die ganzen Massentransporte über das Baufeld abgewickelt werden könnten. Die entsprechenden Vorerkundungen und Bauphasen würden mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. Man werde wahrscheinlich mit den Brückenbauwerken beginnen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 86 f.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ein Bauphasenplan kein notwendiger Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Es bleibt dem Vorhabensträger überlassen, wie der die Maßnahme unter Beachtung der von ihm vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses umsetzt. Die Ortsumgehung ist auch größtenteils weit von Siedlungsbereichen entfernt, weshalb kein Anlass bestand, die Auswirkungen langjähriger Dauerbaustellen in Siedlungsbereichen näher zu untersuchen. Die

baubedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind in der Umweltverträglichkeitsstudie und in der landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgeführt (vgl. Unterlage 16.1 E, Kap. 7; Unterlage 12.1 E, Kap. 7).

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.09.2019 vor, dass zwischen Bau-km 2+238 (Brücke über den Mühlbach) und Bau-km 2+053 (Durchlass Baumertsgraben) der derzeit vorhandene Feldweg zurückgebaut werden soll. Die Planfeststellungsgrenze ende jedoch vor dem beabsichtigten Rückbau. Daher sei unklar, welche rechtlichen Konsequenzen zu ziehen seien. Dabei sei auch offen, ob mit dem Rückbau die Rodung des Feldgehölzes verbunden sei und ob der Bildstock dann inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Fläche stehenbleibe. Rechtlich würde für den Vorhabens-träger keine Pflicht zum Rückbau dieses Weges bestehen. Die Planfeststellungsgrenze sei daher in den Planunterlagen fehlerhaft dargestellt und müsse korrigiert werden. Weiter sei unklar, was mit dem Grundstück geschehe, auf dem der vorhandene Weg zurückgebaut werde. Anzunehmen sei, dass diese Fläche dann landwirtschaftlich genutzt werde. Hier befinde sich entlang des geplanten zurückzubauenden Feldweges ein Feldgehölz, das von diversen Vogelarten als Lebensstätte ggf. sogar als Brutplatz genutzt werde. Wenn dieses Feldgehölz auch gerodet werden solle, stelle dies einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gesondert zu bilanzieren sei. Es sei verboten, in der freien Natur Hecken, Feldgehölze und Feldgebüsche einschließlich Ufergehölze und Ufergebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen (Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG). Eine Zerstörung des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfe einer Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG. Weiterhin befinde sich bei Bau-km 2+146 ein aus dem Jahr 1782 stammender Bildstock, der auch in der Umweltverträglichkeitsstudie genannt sei. Es werde jedoch nicht ausgeführt, welche Auswirkungen die Planung auf diesen Bildstock habe. Verbleibe dieser an Ort und Stelle, dann könne keine landwirtschaftliche Fläche entstehen, der Bildstock würde in freier Flur ohne Anknüpfung stehenbleiben. Wenn eine Umsetzung in die Planung einbezogen worden sei, gehe dies aus den Unterlagen nicht hervor. Dieser Konflikt sei nicht benannt und bedürfe einer Lösung.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass der Bildstock nicht versetzt werden und an seinem bisherigen Standort verbleiben soll. Er liege auf einer öffentlichen Fläche des Marktes Großostheim. Die Bildung von landwirtschaftlichen Flächen bleibe der Unternehmensflurbereinigung vorbehalten.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 19.12.2019 vor, dass der Verweis, dass der Bildstock an Ort und Stelle verbleibe und im Übrigen die Unternehmensflurbereinigung alles Weitere kläre, nicht ausreiche. Es gehe hier immerhin um die Neustrukturierung der Nutzung von Flächen, die aufgrund der Straßenplanung nicht mehr so erfolgen könne,

wie dies derzeit der Fall sei. Immerhin gehe es um die Beseitigung eines Feldgehölzes. Dies dürfe weder der Flurbereinigung noch der Ausführungsplanung überlassen werden.

Die Planfeststellung sieht vor, einen dort verlaufenden Feldweg nach Nordosten zu verlegen (BWV lfd.Nr. 1.2.13, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Der angesprochene Bildstock befindet sich an diesem Weg, der nach den zeichnerischen Darstellungen zurückgebaut werden muss. Zutreffend ist, dass der Planfeststellungsbereich diesen Weg nicht vollständig umfasst, dies wurde im Zuge der Grüneintragung angepasst. Der Planfeststellungsbeschluss trifft keinerlei Regelung zu einem Standort oder zu einer Verlegung des Bildstocks. Er bleibt, wie der Vorhabensträger zu Recht festgestellt hat, an Ort und Stelle erhalten. Die Rodung einer dort stehenden Hecke ist ebenfalls nicht Bestandteil der Planfeststellung, sie ist für den Rückbau des Weges in diesem Bereich nicht notwendig. Die Folgenutzung dieser Fläche bleibt dem Markt Großostheim als Eigentümer und ggf. dem Flurbereinigungsverfahren überlassen.

### 3.7.13

#### Abfallrecht

Im Zuge der Arbeiten für den Bau der neuen Kreisstraße AB 1 (Ortsumgehung Pflaumheim) werden einschließlich des vorhandenen ungebundenen Straßenoberbaus Erdmassen in einem Umfang von rund 145.000 m<sup>3</sup> abgetragen werden müssen. Dem stehen für die Trasse selbst an benötigten Erdmassen 67.000 m<sup>3</sup> gegenüber. Damit fallen im Zuge des Ausbaus 78.000 m<sup>3</sup> Überschussmassen an (vgl. Unterlage 1, Kapitel 4.5.4).

Die Planung sieht zur Entsorgung der Überschussmassen vor, parallel zur Kreisstraße von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+669 eine Seitendeponie anzulegen, die eine Höhe von 2 m über der Fahrhahnoberkante der neuen Kreisstraße erhalten soll (vgl. BWV lfd.Nr. 7.1, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 1 E bis einschließlich Blatt 4 E).

Weiter sieht die Planung vor, zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 1+500 westlich der neuen Kreisstraßen-trasse das vorhandene Gelände aufzufüllen und zu modellieren. Dabei sollen Einschnitte beseitigt werden (BWV lfd.Nr. 7.2, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 E).

Der verbleibende Rest von 7.000 m<sup>3</sup> sollen lt. Vorhabensträger in Ringheim von einer dortigen Sand- und Kiesabbaugesellschaft übernommen und dort abgelagert werden (vgl. Unterlage 1, Kapitel 4.5.4).

Soweit hier Überschussmassen anfallen, ist davon auszugehen, dass es sich um Abfälle handelt. Abfälle i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Eine Entledigung in diesem Sinne ist



anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung i.S.d. Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz oder eine Beseitigung i.S.d. Anlage 1 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt (§ 3 Abs. 2 KrWG). Beim hier anfallenden Erdaushub handelt es sich um Abfall zur Beseitigung i.S.v. § 3 Abs. 1 und 2 KrWG i.V.m. Anlage 1, Ziffer D1 (vgl. VG Bayreuth, Urteil vom 08.10.2015, Az. B 2 K 15.166, BeckRS 2015, 56524; VG Würzburg, Urteil vom 16.07.2013, Az. W 4 K 13.604, BeckRS 2013, 57163). Die Überschussmassen fallen unter Abfallschlüssel-Nr. 17 05 04 (§ 2 i.V.m. der Anlage AVV).

Der Vorhabensträger hat daher die Verpflichtung, Erdaushubmassen, die er nicht anderweitig verwertet, zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Dabei sind die Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

#### 3.7.13.1 Seitendeponie

Der Vorhabensträger plant, vom Beginn des Planfeststellungsabschnittes bis Bau-km 2+669 Überschussmassen in einem Umfang von 36.000 m<sup>3</sup> unmittelbar am Straßenrand auf der Pflaumheimer Seite zu schütten, um damit einen Wall mit einer Höhe von 2 m über der Kreisstraßenfahrbahnoberkante zu erreichen.

Der Hauptzweck der Maßnahme besteht damit für die Planfeststellungsbehörde in der Beseitigung der Überschussmassen. Für einen "Sichtschutz", wovon in den Planfeststellungsunterlagen die Rede ist, gibt es keine gesetzliche Grundlage, weder aus dem Immissionsschutz- noch aus dem Straßenrecht.

Da es sich bei den Überschussmassen um Abfall handelt, die Überschussmassen fallen unter Abfallschlüssel-Nr. 17 05 04 (§ 2 i.V.m. der Anlage AVV), hat der Vorhabensträger die Pflicht, diese, soweit sie nicht verwertet werden, zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Dabei sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abfälle dürfen dabei zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

#### 3.7.13.1.1 Planfeststellungspflicht

Es handelt sich hierbei um eine Deponie (§ 3 Abs. 27 Satz 1 KrWG). Deponien i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien). Die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage und ihres Betreibers bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (§ 35

Abs. 2 Satz 1 KrWG). Die insoweit notwendige abfallrechtliche Planfeststellung wird im Rahmen der formellen Konzentrationswirkung durch den hier gegenständlichen straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Die Seitenablagerungen des Massenüberschusses stellen sich als Maßnahmen im Zusammenhang mit der baulichen Abwicklung des Vorhabens dar, die erforderlich sind, weil die angestrebte vollständige Verwendung des anfallenden Erdaushubs aus den Einschnittsbereichen beim Bau der planfestgestellten Kreisstraße nicht möglich ist (VGH Mannheim, Urteil vom 09.12.1994, Az. 5 S 1648/94, juris).

#### 3.7.13.1.2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Die Seitendeponie konnte zugelassen werden.

Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 KrWG sind zunächst die allgemeinen Anforderungen des Fachplanungsrechts an die gebotene planerische Abwägung zu beachten. Regelmäßig werden dazu die Planrechtfertigung, die Einhaltung von Planungsleitsätzen sowie das Abwägungsgebot genannt (Beckmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 61 zu § 36 KrWG). Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter C 3.1, C 3.2 und C 3.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen.

#### 3.7.13.1.2.1 Planrechtfertigung

Die hier gegenständliche Seitendeponie ist objektiv erforderlich, d.h. vernünftigerweise geboten. Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien in diesem Sinne ist dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung i.S.d. § 15 Abs. 2 KrWG erforderlich sind (Beckmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 62 zu § 36 KrWG). Die hier gegenständliche Seitendeponie trägt einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung der im Zuge des Baus der Ortsumgehung Pflaumheim anfallenden Überschussmassen Rechnung. Mit der Seitendeponie kann der Vorhabensträger sicherstellen, dass hierdurch seiner Pflicht, die Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen, Rechnung getragen wird (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Die Seitendeponie ist vernünftigerweise an dieser Stelle geboten, da sie die ordnungsgemäße Entsorgung von Überschussmassen in dem Bereich gewährleisten kann, in dem sie auch anfallen, und auf diese Weise sichergestellt wird, dass sie so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Der Bau der Kreisstraße AB 1 im Zuge der Ortsumgehung Pflaumheim ist unzweifelhaft vernünftigerweise geboten, hierfür besteht eine Planrechtfertigung (vgl. C 3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses). An dieser Planrechtfertigung nimmt auch die Seitendeponie teil, weil sie Bestandteil der Konfliktbewältigung als notwendige Folgemaßnahme des Baus der Ortsumgehung Pflaumheim (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG; VGH Mannheim, Urteil vom

09.12.1994, Az. 5 S 1648/94, juris) und sie im Übrigen auch selbst Straßenbestandteil ist (Art. 2 Nr. 4 BayStrWG). Nebenanlagen sind nämlich auch solche Ablagerungsstellen, die beim Bau oder der Unterhaltung der Straße zur Aufnahme überschüssiger Massen dienen (Häusler in Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 59 zu Art. 2).

Das Konzept des Vorhabensträgers sieht vor, die anfallenden Überschussmassen sowohl seitlich der Strecke zu deponieren als auch verschiedene Geländemulden neben der Strecke aufzufüllen. Lediglich der Rest soll zur Verfüllung von Kiesgruben verwendet werden (s.o.). Es entspricht gängiger Praxis im Straßenbau, anfallende Überschussmassen, die nicht an anderer Stelle, z.B. für Lärmschutzanlagen, Dämme oder Widerlager benötigt werden, an der Seite der Straße endgültig abzulagern und diese nicht über viele Kilometer hinweg in bestehende Deponien zu verbringen. Insoweit bestehen an der Planrechtfertigung für die hier gegenständliche und auf den Straßenaushub für die Ortsumgehung Pflaumheim beschränkte Seitendeponie keine Bedenken.

Dabei stehen auch Deponiekapazitäten anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht in einer Weise zur Verfügung, die zum Verzicht auf die eigene Deponieplanung führen könnte (vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 64 zu § 36 KrWG). Der Landkreis hat zwar eine eigene Erdaushubdeponie, die jedoch zur Deckung des Bedarfs aus anderen Baumaßnahmen geschaffen wurde und vorgehalten wird. Ziel der derzeitigen Deponie ist es sicher nicht, die entstehenden Überschussmassen auf einer kreiseigenen Straße aufzunehmen und damit anderen Entsorgungspflichtigen, die auf die Kapazität dieser Deponie angewiesen sind, die Möglichkeit zu nehmen.

#### 3.7.13.1.2.2 Planungsleitsätze

Die Planungsleitsätze sind eingehalten. Nach der Rechtsprechung sind Planungsleitsätze die Vorschriften, die bei der Entscheidung über die Zulassung eines Planungsvorhabens zwingend zu beachten sind und damit nicht im Rahmen einer planerischen Abwägung überwunden werden können (vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 66 zu § 36 KrWG). Diesen Anforderungen wurde Rechnung getragen.

Die Zulassung einer Deponie setzt nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 lit. a KrWG voraus, dass keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie hervorgerufen werden können. Eine Gefahr in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Zustand bei ungehinderter Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit führen würde. Je größer der mögliche Schaden ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts und umgekehrt (vgl. VG Bayreuth, Urteil vom 08.10.2015, Az. B 2 K 15.166, BeckRS 2015,

56524). Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter liegt dann vor, wenn die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird, Tiere und Pflanzen gefährdet werden, Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden, die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Zur Erfüllung der Anforderungen des § 36 Abs. 1 KrWG hat der Bundesverordnungsgeber die Deponieverordnung erlassen (§ 43 Abs. 1 KrWG), die den unbestimmten Rechtsbegriff des Wohls der Allgemeinheit konkretisiert. Aus der Deponieverordnung ergibt sich im Einzelnen, in welcher Weise Deponien errichtet und betrieben werden dürfen (Beckmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 23 zu § 36 KrWG).

Des Weiteren darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird (§ 36 Abs. 1 lit. b KrWG). Stand der Technik in diesem Sinne ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Immissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemeinen hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt, wobei insbesondere die in Anlage 3 des KrWG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 28 KrWG). Auch diese Anforderungen werden konkretisiert durch die Deponieverordnung (§ 16 Abs. 1 KrWG).

#### 3.7.13.1.2.2.1 Einstufung der Deponie

Die hier gegenständliche Seitendeponie ist eine Deponie der Deponieklasse DK 0. Dabei handelt es sich um oberirdische Deponien für Inertabfälle, die den Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 der Deponieverordnung (DepV) für die Deponieklasse DK 0 einhalten (§ 2 Nr. 6 DepV). Inertabfälle sind mineralische Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, die sich nicht biologisch abbauen und die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen könnten; die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden (§ 3 Abs. 6 KrWG).

### 3.7.13.1.2.2.2 Standort, Barriere und Basisabdichtung

Deponien der Deponieklasse DK 0 sind so zu errichten, dass die Anforderungen nach Anhang 1 der Deponieverordnung an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden (§ 3 Abs. 1 DepV).

Hinsichtlich der Eignung des Standorts sind die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebiets einschließlich eines permanent zu gewährleistenden Abstands der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von 1 m zu berücksichtigen (Anhang 1 Nr. 1.1 Ziffer 1 DepV).

Nach dem vom Vorhabensträger vorgelegten hydrogeologischen Bericht der GMP-Geotechnik GmbH & Co. KG, Würzburg, wurden die Deckschichtmächtigkeiten von Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+700 mit ca. 9 m ermittelt, von Bau-km 0+700 bis ca. Bau-km 1+030 gehen die Deckschichtmächtigkeiten auf Werte zwischen 5,45 m und 6,70 m zurück. Danach wurde bis Bau-km 1+700 eine Zunahme der Mächtigkeit der Deckschichten zwischen 8,80 m und 20,0 m beobachtet. Im weiteren Verlauf bis Bau-km 2+433 wurden Deckschichtmächtigkeiten von mindestens 9,15 m bis maximal 10 m erkundet.

Entsprechende Mindestanforderungen an die Wasserdurchlässigkeit ( $k$ ) und Dicke ( $d$ ) der geologischen Barriere ergeben sich aus der Tabelle 1 Nr. 1 und der Nr. 2.2 des Anhangs 1 der Deponieverordnung. Danach ist bei Deponien der Deponieklasse DK 0 Folgendes einzuhalten:  $k \leq 10^{-7}$  m/s und  $d \geq 1,00$  m. Erfüllt die geologische Barriere in ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht diese Anforderungen, kann sie durch technische Maßnahmen vervollständigt oder verbessert werden (Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 3 DepV). Verfügt die Deponie über keine geologische Barriere, gilt, dass die technischen Maßnahmen in der Mindestdicke nach Tabelle 1 Nr. 1 des Anhangs 1 DepV auszuführen sind (Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 4 DepV). Weiter ist eine mineralische Entwässerungsschicht mit einer Körnung gemäß DIN 19 667 vorzusehen, die eine Mächtigkeit  $d \geq 0,30$  m aufweist (Tabelle 1 des Anhangs 1 der DepV).

Angaben zu einer geologischen Barriere und zur Entwässerungsschicht liegen jedoch nicht vor. Dies ist im Ergebnis unschädlich. Wurde bei Deponien der Deponieklasse DK 0 festgestellt, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt, können die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 DepV entsprechend herabgesetzt werden (§ 3 Abs. 4 DepV). Im vorliegenden Fall hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auch der Ablagerung der Überschussmassen parallel zur Kreisstraße unter Auflagen zugestimmt (vgl. Stellungnahmen vom 02.05.2013 und vom 14.07.2015), allerdings unter der Voraussetzung, dass das verwendete Material die Anforderungen an Z 0 nach LAGA M 20 einhält (vgl. A 3.4.4). In den LAGA M 20 werden

die Anforderungen an die Schadlosigkeit der Abfallverwertung beschrieben, solange für die Verwertung von mineralischen Abfällen noch keine Verordnung nach § 10 KrWG vorliegt, mit der die Anforderungen an die Abfallverwertung konkretisiert wird (vgl. LAGA M 20, Nr. 3.2). Bei Einhaltung der in diesem Regelwerk beschriebenen Anforderungen wird die Forderung, dass durch die Verwertung von mineralischen Abfällen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sein dürfen (Schadlosigkeit der Verwertung), erfüllt (vgl. LAGA M 20, Nr. 3.8). Die in der LAGA M 20 enthaltenen Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen sind eine sachgerechte Konkretisierung der Anforderungen an die Schadlosigkeit der Abfallverwertung. Fachlich erfolgt mit der LAGA M 20 eine konzeptionelle Verzahnung der Anforderungen des Grundwasserschutzes mit den Anforderungen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft, wobei Ausgangspunkt für die Vereinheitlichung der Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Abfällen die Geringfügigkeitsschwellen des Grundwasserschutzes sind (vgl. LAGA M 20, Nr. 4). Die LAGA M 20 sind daher zur Beurteilung der Schadlosigkeit der Verwertung heranzuziehen (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 07.12.2016, Az. 2 L 79/14, BeckRS 2016, 118169, Rdnr. 75). Die LAGA M 20 ist zwar keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift und damit weder für die Behörde noch für ein Gericht verbindlich; sie spiegelt jedoch einen allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis wider. Die LAGA M 20 ist auch in Bayern eingeführt. Die LAGA M 20 ist geeignet, die sich aus den wasserrechtlichen Vorschriften ergebenden Anforderungen an den offenen Einbau von mineralischen Abfällen sachverständig zu konkretisieren. Sie dient nicht allein dem Schutz des Bodens, sondern auch des Grundwassers. Maßgebend für die Schadstoffklassen, insbesondere für die Festlegung der Z-Werte, ist in der Regel das Schutzgut Grundwasser (LAGA M 20, Teil II, 1.2.3.2; vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15, BeckRS 2017, 1444434, Rdnr. 83). Zwar bezieht sich dieses Regelwerk auf die Verwertung und nicht auf die Beseitigung von Abfällen. Wenn aber schon eine Verwertung unter diesen Voraussetzungen, z.B. bei der Verwendung für einen Straßendamm oder einen Lärmschutzwall, keine Gefährdungen des Bodens und des Grundwassers hervorrufen kann und somit möglich wäre, gilt dies erst recht in Hinblick auf eine endgültige Ablagerung. Für die Frage, ob eine Gefährdung von Boden oder Wasser zu befürchten ist, spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Seitendeponie oder um einen Lärmschutzwall handelt. Daher kann festgehalten werden, dass bei Einhaltung des Z 0-Wertes nach LAGA M 20 keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächengewässer bestehen und deshalb die Anforderungen nach der Deponieverordnung entsprechend herabgesetzt werden konnten (vgl. A 4.3).

Bei der Standortwahl sollen auch besonders geschützte oder schützenswerte Flächen, wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete, Wasservorranggebiete, Wald- und Naturschutzgebiete oder Biotopflächen besonders berücksichtigt werden (Anhang 1 Nr. 1.1 Ziffer 2 DepV).

Wald- und Naturschutzgebiete bzw. entsprechende Biotopflächen befinden sich hier im Trassenabschnitt, in dem eine Seitendeponie vorgesehen ist, nicht, bzw. nur im untergeordneten Ausmaß (Heckenstrukturen). Wohl sind aber zwei Trinkwasserschutzgebiete vorhanden, die jeweils in der weiteren Schutzzone (Zone III) betroffen werden. Die Verordnung schließt Deponien in diesen Gebieten nicht völlig aus, sondern fordert nur eine besondere Berücksichtigung. Dies wird im Regelfall eine Deponie in diesen Gebieten ausschließen. Hier darf jedoch auf den Deponieflächen nur Erdmaterial abgelagert werden, das selbst bei der Verwertung von Abfällen, z.B. für Lärmschutzwälle, auch in Trinkwasserschutzgebieten eingebaut werden dürfte (vgl. LAGA M 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung – TR Boden, Ziffer 1.2.3.2). Insoweit wurde durch die Beschränkung des Materials auf Z 0 nach LAGA-M 20 der Lage in Trinkwasserschutzgebieten ausreichend Rechnung getragen. Welche Vorsorge für das Grundwasser bei einem Bauvorhaben zu treffen ist, richtet sich nicht nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, sondern gemäß § 7 Satz 6 BBodSchG nach den wasserrechtlichen Vorschriften, hier also nach § 52 Abs. 1 WHG i.V.m. der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung. Die LAGA M 20 ist geeignet, die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Anforderungen an den offenen Einbau von mineralischen Abfällen sachverständig zu konkretisieren. Sie dient nicht allein dem Schutz des Bodens, sondern auch des Grundwassers. Maßgebend für die Schadstoffklassen, insbesondere für die Festlegung der Z 1-Werte ist in der Regel das Schutzgut Grundwasser (LAGA M 20, Teil II, Ziffer 1.2.3.2; BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, Az. 3 A 4.15, BeckRS 2017, 1444434, Rdnr. 83). Den Anforderungen nach LAGA M 20 wurde auch hier Rechnung getragen (vgl. A 3.6.14). Daher gilt hier hinsichtlich der gegenüber § 3 Abs. 1 DepV herabgesetzten Anforderungen das oben Ausgeführte (vgl. A 4.3).

Ein ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Bereichen, wie z.B. Wohnbauungen und Erholungsgebieten ist gewährleistet (Anhang 1 Nr. 1.1 Ziffer 3 DepV). Die Straßentrasse befindet sich mehrere hundert Meter von der Wohnbauung Pflaumheims entfernt und stellt die von allen geprüften Varianten am weitesten vom Ort entfernte dar (vgl. C 3.7.2).

Der Untergrund kann auch sämtliche bodenmechanische Belastungen aus der Deponie aufnehmen (Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 1 DepV). Dazu hat der Vorhabens-träger entsprechende bodenverbessernde Maßnahmen vorgesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 02.05.2013 aus, dass der Querschnitt der neuen Kreisstraße zwischen dem Beginn des Planfeststellungsabschnittes und dem Einschnitt südlich der Querung des Dürrbachs zum Ortsrand hin mit einem ca. 2 m hohen Wall ergänzt wird (Stand der Planung bei Antragstellung und der ersten Auslegung im Frühjahr 2013). Hier sollen ca. 20.000 m<sup>3</sup> Bodenmaterial aus dem Abtrag der Einschnitte eingebaut

werden (Stand vor der ersten Planänderung). Dieser Wall liege bereichsweise in der Zone III B der Brunnen der Stadtwerke Aschaffenburg und insbesondere südlich der Querung des Dürrbachs in der weiteren Schutzzone des festgesetzten Schutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim. Aus fachlicher Sicht sei daher zu fordern, dass für die Verwendung der Überschussmassen die Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) von 1997 (Überarbeitung November 2003) maßgeblich sei. Danach sei in Wasserschutzgebieten nur ein Einbau von Z 0-Material möglich. Für die Probenahme sei die LAGA PN 98 zu beachten. Baubegleitend sei eine Beprobung, Untersuchung, Deklaration und Freigabe der Aushubmassen durch einen externen Gutachter erforderlich.

Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung dieser Anforderungen mit Schreiben vom 23.10.2013 zu (vgl. A 3.4.4).

#### 3.7.13.1.2.2.3 Voraussetzungen für die Ablagerung

Abfälle dürfen auf Deponien nur abgelagert werden, wenn die jeweiligen Aufnahmekriterien nach § 6 Abs. 1 bis 5 DepV erfüllt sind (§ 6 Abs. 1 DepV). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Inertabfälle dürfen nur abgelagert werden auf Deponien, die mindestens alle Anforderungen für die Deponieklasse DK 0 erfüllen und wenn die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 für die Deponieklasse DK 0 eingehalten werden (§ 6 Abs. 5 Nr. 1 DepV). Dabei sind die Zuordnungswerte der Tabelle 2 des Anhangs 3 DepV einzuhalten (Nr. 2 Satz 1 des Anhangs 3 DepV). Abweichend davon dürfen Abfälle auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungswerte abgelagert werden, wenn nachgewiesen ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (Nr. 2 Satz 2 des Anhangs 3 DepV).

Die Anforderungen an die Deponieklasse DK 0 sind erfüllt (vgl. C 3.7.13.1.2.2.1). Hinsichtlich des Materials, dass die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV für die Deponieklasse DK 0 einhalten muss, wird auf die Nebenbestimmung A 3.6.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei Z 0-Material aus dem Bau der hier gegenständlichen Straße nach LAGA M 20 auch im Hinblick auf das Wohl der Allgemeinheit keine Bedenken bestehen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Verwendung dieses Materials für Straßendämme und Lärmschutzwälle sogar in Wasserschutzgebieten zulässig wäre und Anhang 2 der Deponieverordnung großzügigere Anforderungen an das Material stellt als das Merkblatt LAGA M 20 an Z 0, da letzteres eine Weiterverwendung des Materials als Baustoff sogar in Wasserschutzgebieten zulässt (vgl. C 3.7.13.1.2.2.2).



#### 3.7.13.1.2.2.4 Betrieb und Sicherung der Ablagerung

Der Vorhabensträger als Betreiber der Deponie hat außer einem Ablagerungsbereich grundsätzlich mindestens einen Eingangsbereich einzurichten (§ 3 Abs. 3 Satz 1 DepV). Für Deponien der Deponieklasse DK 0 oder Monodeponien kann eine Ausnahme zugelassen werden (§ 3 Abs. 3 Satz 3 DepV). Monodeponien sind Deponien oder Deponieabschnitte, in der oder in denen ausschließlich spezifische Massenabfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähnlich und untereinander verträglich sind, abgelagert werden (§ 2 Nr. 29 DepV).

Hier konnte eine entsprechende Ausnahme von dieser Vorschrift zugelassen werden. Es handelt sich sowohl um eine Deponie der Deponieklasse DK 0 als auch um eine Monodeponie in o.g. Sinne. Die Überschussmassen fallen nur im Zuge der Erdarbeiten für den Bau der Kreisstraße an. Eine Annahme von Materialien Dritter ist ausgeschlossen (vgl. A 3.6.16 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Überschussmassen fallen also im Verantwortungsbereich des Vorhabensträgers an und werden auch im Verantwortungsbereich des Vorhabensträgers auf seine Veranlassung hin abgelagert. Besondere Eingangsbereiche zur Kontrolle, was hier abgelagert werden soll, sind insoweit nicht nötig (vgl. A 4.3).

Der Vorhabensträger hat grundsätzlich die Deponie so zu sichern, dass ein unbefugter Zugang zur Anlage verhindert wird (§ 3 Abs. 3 Satz 2 DepV).

Dem Vorhabensträger wurde daher aufgegeben, durch geeignete Maßnahmen bis zur endgültigen Herstellung des Walls den Ablagerungsbereich vor unerlaubten Ablagerungen und Zutritten zu schützen (vgl. A 3.6.16 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Deponieverordnung legt außerdem hinsichtlich Organisation und Personal verschiedene Voraussetzungen fest, die hier im gegenständlichen Verfahren keiner eigenen Prüfung unterzogen werden müssen, da entsprechende Forderungen jedenfalls von den Trägern öffentlicher Belange nicht gestellt wurden und davon ausgegangen werden kann, dass diese Anforderungen vom Vorhabensträger eigenständig eingehalten werden. Das Gleiche gilt im Hinblick darauf, dass der Betreiber der Deponie diese erst in Betrieb nehmen darf, wenn die zuständige Behörde die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen abgenommen hat (§ 5 DepV). Auf Nebenbestimmungen hierzu konnte verzichtet werden (Art. 10 Abs. 1 BayStrWG).

Regelungen zum Annahmeverfahren (§ 8 DepV) sind ebenfalls nicht notwendig. Diese Anforderungen bestehen kraft Gesetzes und betreffen den Betrieb der Anlage und richten sich an den Deponiebetreiber und an den Zulieferer. Der Deponiebetreiber hat aber für jede Abfallanlieferung eine Eingangsbestätigung

unter Angabe der festgestellten Masse und des sechsstelligen Abfallschlüssels gemäß Anlage zur AVV auszustellen (§ 8 Abs. 9 Satz 1 DepV). Hiervon kann bei Deponien der Deponieklasse DK 0 und bei Monodeponien auf Antrag des Betreibers eine abweichende Regelung getroffen werden (§ 8 Abs. 9 Satz 3 DepV).

Hier konnte abweichend festgehalten werden, dass die entsprechende Dokumentation der Anlieferung nicht zu erfolgen braucht. Die Überschussmassen fallen beim Bau eines Vorhabens an, das der künftige Deponiebetreiber selbst herstellt. Deponiebetreiber und Vorhabensträger sind daher dieselbe Person, entsprechende Eingangsbestätigungen innerhalb der gleichen juristischen Person auszustellen, erscheint wenig sinnvoll (vgl. A 4.3).

#### 3.7.13.1.2.2.5 Überwachung und Nachsorge

Die zuständige Behörde hat außerdem zur Feststellung, ob von einer Deponie die Besorgung einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaft ausgeht, vor Beginn der Deponierungsphase unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrologischen Gegebenheiten am Deponiestandort und der Grundwasserqualität entsprechende Auslöseschwellen und geeignete Grundwasser-Messstellen zur Kontrolle dieser Schwellen nach Anhang 5 Nr. 3.1 Ziffer 1 der Deponieverordnung festzulegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 DepV). Auf Antrag des Deponiebetreibers kann die zuständige Behörde bei Deponien der Deponieklasse DK 0 Ausnahmen von den Anforderungen zur Festlegung von Auslöseschwellen zulassen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 DepV).

Die Grundwasserüberwachung mit mindestens einer Messstelle im Grundwasseranstrom und einer ausreichenden Zahl von Messstellen im Grundwasserabstrom der Deponie muss nicht bei Deponien der Deponieklasse DK 0 geschaffen werden, auf denen ausschließlich nicht verunreinigter Boden abgelagert wird (Anhang 5 Nr. 3.1 Ziffer 1 DepV). Da hier nur nicht verunreinigter Boden aus dem Bereich des notwendigen Erdbaus für die neue Kreisstraße AB 1 anfällt, konnte hier eine entsprechende Ausnahme zugelassen werden. Der Betreiber hat daher auch keine Grundwassermessstellen oder sonstige Messeinrichtungen herzustellen und zu betreiben (§ 12 Abs. 2 DepV).

Der Vorhabensträger hat bis zum Ende der Nachsorgephase Messungen und Kontrollen nach Anhang 5 Nr. 3.2 der Deponieverordnung durchzuführen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 DepV). Ebenso hat der Betreiber einer Deponie der Deponieklasse DK 0 bis zum Ende der Nachsorgephase Sickerwasser nach Anhang 5 Nr. 6 DepV zu handhaben, Deponiegas nach Anhang 5 Nr. 7 DepV zu handhaben und sonstige von der Deponie ausgehende Belästigungen und Gefährdun-

gen nach Anhang 5 Nr. 8 DepV zu minimieren (§ 12 Abs. 3 Satz 2 DepV). Davon kann jedoch bei Deponien der Deponieklasse DK 0 und bei Monodeponien eine Ausnahme zugelassen werden (§ 12 Abs. 3 Satz 3 DepV).

Da hier nur unbelasteter Erdaushub anfällt, der aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bau der Kreisstraße unmittelbar neben der künftigen Deponie herrührt, ist mit den entsprechenden Auswirkungen hinsichtlich Sickerwassers und sonstigen Verletzungen und Gefährdungen nicht zu rechnen. Daher konnte hier im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung der Vorhabens-träger von der Erfüllung dieser Verpflichtung befreit werden (vgl. A 4.3).

Darüber hinaus kann bei Deponien der Deponieklasse DK 0 aufgrund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt entschieden werden, dass die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist oder es können die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 DepV entsprechend herabgesetzt werden, wenn festgestellt wurde, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt (§ 3 Abs. 4 DepV).

Nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind hier die Voraussetzungen für eine entsprechende Absenkung der Anforderungen gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass das Erdaushubmaterial in unmittelbarer Nähe anfällt, unbelastet ist und hinsichtlich seiner Qualität und Eigenschaften das Gewährleisten muss, was auch den Einbau in einem Trinkwasserschutzgebiet ermöglicht (Z 0 nach LAGA M 20). Infolgedessen konnte auf eine Behandlung des Sickerwassers verzichtet werden. Im Übrigen befinden sich neben der Deponie die entsprechenden Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße. Sickerwasser aus der Deponie wird damit in gleichem Umfang gereinigt und im Wasserschutzgebiet versickert, wie es beim wesentlich höher belasteten Straßenoberflächenwasser der Fall ist. Auch dort wird durch diese Oberflächenwasserbehandlung keine Gefährdung des Grundwassers erwartet (vgl. A 4.3).

Die Zuständigkeit des Landratsamts Aschaffenburg für Deponien der Deponieklasse DK 0 (§ 4 Abs. 2 Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV) bleibt im Übrigen unberührt. Dies gilt insbesondere die Überwachung der Anlage, alle Eingriffsbefugnisse, für die Entscheidungen über die Stilllegung (§ 40 Abs. 3 KrWG und § 10 Abs. 2 DepV), die Aufhebung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen (§ 12 DepV) und die Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 Abs. 5 KrWG und § 11 Abs. 2 DepV). Der Vorhabensträger hat die endgültige Stilllegung der Deponie beim Landratsamt Aschaffenburg zu beantragen (§ 10 Abs. 2 DepV; vgl. auch A 3.6.17).

#### 3.7.13.1.2.2.6 Verzicht auf eine Sicherheitsleistung

Der Betreiber einer Deponie hat grundsätzlich vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde Sicherheit für die Erfüllung von Inhaltsbestimmung, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit angeordnet wird (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 Satz 1 DepV). Art und Umfang der Sicherheitsleistung setzt die Behörde fest (§ 18 Abs. 2 Satz 1 DepV). Davon soll jedoch abgesehen werden, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass ihre Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist (§ 18 Abs. 4 DepV).

Betreiber der Deponie ist hier der Landkreis, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Der angestrebte Sicherungszweck kann daher auch über die Einstandspflicht des Vorhabensträgers selbst sichergestellt werden. Von der Forderung nach einer Sicherheitsleistung wird daher Abstand genommen (vgl. A 4.3).

Gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers, hier einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, bestehen keine Bedenken (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG). Das Gleiche gilt im Hinblick auf die für die Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde, da die Behörde der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ebenfalls untere Abfallbehörde ist und schon insoweit von der entsprechenden Sachkunde ausgegangen werden kann (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG).

#### 3.7.13.1.2.2.7 Sonstige Anforderungen

Die Seitendeponie liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für den Brunnen Pflaumheim, konnte dort aber auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zugelassen werden (vgl. C 3.7.7.1.1.1).

Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen ist nicht zu erwarten (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG). Dies beruht schon darauf, dass von der Ablagerung unbelasteten Erdmaterials keine relevanten Immissionen ausgehen. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Hinsichtlich der Auswirkungen der Deponierung von Überschussmassen im Überschwemmungsgebiet des Pflaumbachs auf die Hochwassersituation wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.4 und C 3.7.7.4.1 Bezug genommen. Im Übrigen wurden auch entsprechende Punkte im Rahmen der Beteiligung nicht vorgebracht.

Verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG).

Der Abfallwirtschaftsplan Bayern, eine Verordnung der Bayerischen Staatsregierung (GVBl. 2014, 579), stellt fachliche Ziele und Maßnahmen für Siedlungs- und Gewerbeabfälle sowie für gefährliche Abfälle und gesondert zu entsorgende Abfälle auf. Die Entsorgung unbelasteten Erdaushubs ist kein Gegenstand des Abfallwirtschaftsplans, weshalb er auch der hier gegenständlichen Deponie nicht entgegensteht.

#### 3.7.13.1.2.3 Abwägungsgebot

Die hier gegenständliche Seitendeponie trägt auch dem Abwägungsgebot Rechnung. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich der Transportaufwand für Erdüberschussmassen in einem vernünftigen Rahmen halten muss. Es liegt auf der Hand, dass die Verbringung von ca. 36.000 m<sup>3</sup> Bodenmasse erheblichen Aufwand und Kosten, vor allem aber auch eine starke Belastung für die betroffenen Verkehrswege, ggf. auch für deren Anwohner mit sich bringt (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2004, Az. 1 C 10517/04, NVwZ-RR 2005, 404).

Der Vorhabensträger hat die Variante des Abtransports auf eine Deponie des Landkreises Aschaffenburg nördlich von Stockstadt mit der Seitendeponierung verglichen (Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 17.04.2015 mit einer Ausarbeitung "Verwendung des Massenüberschusses für die Errichtung eines Sichtschutzwalles vs. Deponierung" des Büros Obermeyer, Aschaffenburg, vom März 2015). Die geplante Seitendeponie zieht Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Grunderwerb, den Bodenbewegungen, der Begrünung, den erforderlichen Entwässerungseinrichtungen und den Bodenverbesserungen von insgesamt rund 1,54 Millionen Euro nach sich. Eine Deponierung auf der vorhandenen Deponie des Landkreises wird unter Berücksichtigung der Deponiegebühren von 19 Euro/m<sup>2</sup>, einem Transportweg bis Stockstadt mit etwa 13 km und der abfalltechnischen Beprobung der Überschussmassen vor dem Abtransport Kosten von 1,786 Millionen Euro nach sich ziehen. Die Überschussmassen von 36.000 m<sup>3</sup> haben aufgelockert ein Volumen von 45.000 m<sup>3</sup> und würden bei einem Transport auf die Deponie rund 4.500 Fahrten mit Lkw und ebenso viele Leerfahrten nach sich ziehen, was insgesamt eine Fahrstrecke von 117.900 km ergibt. Dabei sind allein für den Transport mit einem Verbrauch von mehr als 38.000 Liter Diesel zu rechnen, was einen Kohlendioxid-Ausstoß von mehr als 100 Tonnen und eine Emission von Stickoxiden von ca. 354 kg nach sich ziehen würde. Ebenso würde sich das Verkehrsaufkommen in Großostheim nochmals erhöhen, wobei die Erhöhung des Anteils an schweren Nutzfahrzeugen um 19 % erhöhen würde.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind diese Erwägungen nachvollziehbar und tragen insoweit auch dem Abwägungsgebot im Zuge der Planfeststellung ausreichend Rechnung.

Daher kann festgehalten werden, dass zwingende Vorschriften der Seitendeponierung nicht entgegenstehen und im Rahmen der Abwägung die mit der Deponierung verbundenen Vorteile, die neben einer Kostenersparnis für den Vorhabensträger auch in einer Reduktion von Verkehrslärmbelastungen in Pflaumheim liegt - wobei diese Belastungen auch ohne Seitendeponie in jedem Fall zumutbar wären, weil sie weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte lägen - die Beeinträchtigungen, die von der Deponie hervorgerufen werden, gerade im Hinblick auf das Landschaftsbild, überwiegen.

Weitere Belange wurden insoweit von Trägern öffentlicher Belange oder von Dritten nicht vorgebracht, die noch in der Abwägung hätten berücksichtigt werden müssen.

### 3.7.13.2 Geländemodellierung

Da es sich bei den Überschussmassen um Abfall handelt (vgl. C 3.7.13.1.1), die Überschussmassen fallen unter Abfallschlüssel-Nr. 17 05 04 (§ 2 i.V.m. der Anlage AVV), hat der Vorhabensträger die Pflicht, diese, soweit sie nicht verwertet werden, zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Dabei sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abfälle dürfen dabei zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Der Vorhabensträger sieht vor, zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 1+500 westlich der neuen Trasse der Kreisstraße ca. 35.000 m<sup>3</sup> Überschussmassen aufzubringen und dortige Geländeeinschnitte aufzufüllen (vgl. BWV lfd.Nr. 7.2, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 EE).

Diese flächige Auffüllung von verschiedenen Geländeeinschnitten in einem Umfang von 35.000 m<sup>3</sup> ist keine Abfallbeseitigungsanlage i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Für den Begriff der Abfallbeseitigungsanlage kommt es zwar nicht auf das Vorhandensein baulicher Anlagen, technischer Geräte oder sonstiger Einrichtungen an. Entscheidend ist vielmehr, dass ein Grundstück oder Grundstücksteil ständig für die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen benutzt und durch diese Nutzung geprägt wird. Das betreffende Grundstück muss tatsächlich den genannten Zwecken des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen dienen. Es muss ferner, im Unterschied zu bloßen "wildem" Lagerstätten, vom Eigentümer oder Besitzer im Sinne einer auch nach außen hin erkennbaren Funktionseinheit für diese Zwecke bestimmt worden sein. Dementsprechend müssen Abfallbeseitigungsanlagen, wie sich aus verschiedenen anderen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergibt, einen Inhaber haben. Schließlich kann von einer Abfallbeseitigungsanlage nur gesprochen werden, wenn die vom Inhaber vorgenommene und auch verwirklichte

Zweckbestimmung von einer gewissen Dauer ist und nicht nur geringfügige Abfallmengen betrifft (BVerwG, Urteil vom 30.03.1990, Az. 7 C 82/88, NVwZ 1983, 408; VG Würzburg, Urteil vom 16.07.2013, Az. W 4 K 13.604, BeckRS 2013, 57163). Auch muss ein Grundstück vom Eigentümer oder Besitzer zum wiederholten Ablagern von Abfällen bestimmt sein, auch wenn dies ohne besonderes System geschieht (VG Würzburg, Urteil vom 16.07.2013, Az. W 4 K 13.604, BeckRS 2013, 57163).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die hier betroffenen Grundstücke haben jeweils unterschiedliche Eigentümer und werden von diesen nicht nach außen hin erkennbar für Abfallablagerungen zur Verfügung gestellt. Die hier folgenden Auffüllungen haben also keinen "Inhaber" im o.g. Sinne. Es handelt sich um eine einmalige Aktion, die in engem Zusammenhang mit den hier erfolgenden Straßenbauarbeiten für die Ortsumgehung Pflaumheim steht. Die Auffüllflächen werden nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, die hier weitere Abfälle ablagern könnte. Die Ablagerungen erfolgen auch nur im Rahmen einer vorübergehenden Inanspruchnahme (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 3 E; Unterlage 14.2), weshalb an den Eigentumsverhältnissen kein Wechsel erfolgt. Die Grundstücke werden anschließend rekultiviert und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Nach dem Ende der zeitlich befristeten Ablagerung von Abfällen im Zuge von Geländeauffüllungen, die hier den Interessen der Eigentümer im Sinne einer besseren Bewirtschaftbarkeit ihrer Flächen durchaus entgegenkommen kann, werden die Grundstücke nach vergleichsweise kurzer Inanspruchnahme wieder von den früheren Eigentümern wie bisher genutzt. Dass hier die Abfallablagerung nicht auf Dauer planmäßig betrieben wird und die Grundstücke anschließend von verschiedenen Eigentümern weiter genutzt werden, unterscheidet diese Ablagerungsfläche von der im vorstehenden Kapitel behandelten Seitendeponie, bei der die Flächen dauerhaft erkennbar von der Ablagerung der Überschussmassen geprägt sein werden.

Von der Verpflichtung, dass Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen abgelagert werden dürfen, kann im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 28 Abs. 2 KrWG).

Vom Anwendungsfall dieser Vorschrift ausgenommen sind Entsorgungsvorgänge, die sich nach Würdigung aller Umstände als das Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage darstellen (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 12.03.1996, Az. 14 TH 2775/94, NVwZ-RR 1997, 404). Dies ist, wie bereits ausgeführt, hier nicht der Fall.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit liegt ebenfalls nicht vor. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesundheit der

Menschen beeinträchtigt wird, Tiere oder Pflanzen gefährdet werden, Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden, die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

Bei den hier gegenständlichen Abfällen handelt es sich lediglich um unbelasteten Erdaushub, der schon aufgrund seiner Schadstofffreiheit die Gesundheit des Menschen nicht beeinträchtigt und Tiere oder Pflanzen nicht gefährdet. Das Material könnte an dieser Stelle durch Einbau in Straßendämme oder zur Verfüllung von Steinbrüchen etc. problemlos benutzt werden (vgl. dazu C 3.7.13.1.2.2.3). Gewässer oder Böden werden ebenfalls nicht schädlich beeinflusst. Etwa die Hälfte dieser Geländemodellierungsfläche liegt in der weiteren Schutzzone (Zone III) des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim. Weitere Flächen liegen im Bereich der geplanten Erweiterung des Trinkwasserschutzgebiets. Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit den Vorgaben des Trinkwasserschutzes unter C 3.7.7.1.1.1 wird insoweit Bezug genommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung oder Lärm sind nicht zu befürchten, wenn zeitlich befristet unbelastetes Erdaushubmaterial in Geländesenken verfüllt wird und anschließend die Fläche rekultiviert der Landwirtschaft wieder zur Verfügung steht. Ziele oder Grundsätze bzw. sonstige Erfordernisse der Raumordnung stehen dem nicht entgegen. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus ebenfalls nicht. Die Maßnahme ist als vorübergehende Inanspruchnahme auch in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Die betroffenen Flächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen von untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung. Dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird, ist nicht ersichtlich und wurde auch von Privaten oder Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 02.05.2013 aus, dass zwischen Bau-km 1+200 und Bau-km 1+500 westlich der neuen Straßen-trasse im Zuge einer Geländemodellierung ca. 35.000 m<sup>3</sup> Überschussmassen eingebaut werden sollten. Nach derzeitigem Kenntnisstand (Mai 2013) liege die Fläche etwa zur Hälfte in der weiteren Zone (Schutzzone III) des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen Pflaumheim. Für die Wiederverwendung von Überschussmassen sei, so das Wasserwirtschaftsamt, die Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) aus 1997 (Überarbeitung November 2003) maßgeblich. Danach sei in Wasserschutzgebieten nur ein Einbau von Z 0-Material möglich. Für die Probenahme sei die LAGA PN 98 zu beachten. Baubegleitend halte das Wasserwirtschaftsamt eine Beprobung, Untersuchung, Deklaration und Freigabe der Aushubmassen durch



einen externen Gutachter für erforderlich. Im Übrigen, so das Wasserwirtschaftsamt, dürfte anschließend die Fläche landwirtschaftlich genutzt werden. Daher werde auf die Anforderungen des § 12 Abs. 4 BBodSchV im Hinblick auf die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwiesen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, dies bei der weiteren Ausführungsplanung und der Bauausführung zu berücksichtigen. Dabei würden auch die Anforderungen des § 12 Abs. 4 BBodSchV beachtet (vgl. A 3.4.4 und A 3.6.10).

Da eine landwirtschaftliche Folgenutzung aufgenommen werden soll, war dem Vorhabensträger aufzugeben, beim Einbau der Überschussmassen im Bereich der Geländemodellierung darauf zu achten, dass die Schadstoffgehalte in der entstehenden durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutzverordnung nicht überschreiten (§ 12 Abs. 4 BBodSchV, vgl. A 3.6.18).

Daher steht die Zulassung der Ausnahme im Einzelfall im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, die im Rahmen der Konzentrationswirkung auch für diese Ausnahme zuständig ist (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Das Ermessen ist unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Zielsetzung auszuüben. Es dient allerdings dazu, individuellen Situationen und Betroffenheiten der Verpflichteten Rechnung zu tragen. Werden durch eine Beseitigung außerhalb einer zugelassenen Anlage Allgemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt und stehen dem Betroffenen im Einzelfall beachtliche Gründe zur Seite, aus denen heraus er eine Entsorgung außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage begehrt, kann im Einzelfall sogar ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bestehen (vgl. Beckmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rdnr. 27 zu § 28 KrWG).

Dem Vorhabensträger stehen hier durchaus gewichtige Gründe zur Seite, die für die Maßnahme sprechen. Zum einen kann hier nahe am Ort des Anfalls der Erdaushubmassen ein beträchtlicher Anteil - er ist ungefähr gleich groß wie der Anteil, der im Rahmen einer Seitendeponie entsorgt wird - so verwendet werden, dass für die Landwirtschaft eher Vorteile entstehen, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu befürchten sind und der Trinkwasserschutz nicht gefährdet wird, sondern dauerhaft durch die höheren Bodenschichten vielleicht Vorteile im Hinblick auf die Schutzfunktion der Deckschichten nach sich ziehen wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es eher zu begrüßen ist, wenn öffentliche Deponien von der Entsorgung unproblematischer Materialien unbelastet bleiben und diese Materialien hier sinnvoll verwendet werden können. Da hier die Beseitigung von Abfällen und nicht die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse im Vordergrund steht, handelt es sich hier nicht um eine Verwertung von Abfällen, sondern um eine Beseitigung (§ 3 Abs. 1 und

2 KrWG). Trotzdem kann im Rahmen der Ermessensausübung eine Rolle spielen, dass mit dieser Maßnahme positive Effekte verbunden sind für die Eigentümer der Grundstücke und für die Landwirtschaft als öffentlichen Belang. Soweit der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Entsorgung von Abfällen in dafür zugelassenen Anlagen grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Entsorgungsmöglichkeiten hat, hat er dabei primär wohl eher weitaus problematischere Abfälle als unbelasteten Erdaushub im Sinn. Da also keine Aspekte ersichtlich sind, die hier gegen die Maßnahme sprechen, dafür aber neben den wirtschaftlichen Gründen auch Gründe der Landwirtschaft, die für die Maßnahme sprechen, konnte die Ausnahme zugelassen werden.

### 3.7.13.3 Anderweitige Entsorgung

Der Vorhabensträger beabsichtigt, die nicht in der Seitendeponie oder in der Geländemodellierung zu entsorgenden Überschussmassen in eine Sand- und Kiesgrube im Ortsteil Ringheim des Marktes Großostheim zu verbringen und dort abzulagern (Unterlage 1, Kapitel 4.5.4). Diese Kiesgrube liegt in der weiteren Schutzzone (Zone III B) des Trinkwasserschutzgebietes der Brunnen der AVG, weshalb das abzulagernde Bodenmaterial dort auch die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA einzuhalten hat. Die Anforderungen an das Verfüllmaterial sind im Planfeststellungsbeschluss des Bergamtes Nordbayern vom 05.05.1998 geregelt, die hierbei vom Betreiber der Kiesgrube, der die Überschussmassen annimmt, zu beachten sind (s. auch Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 02.05.2013).

Damit wird dem Konfliktbewältigungsgrundsatz in der Planfeststellung ausreichend Rechnung getragen, es ist absehbar, dass die anfallenden Überschussmassen ordnungsgemäß und sinnvoll entsorgt werden können.

Der Bund Naturschutz führte mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 29.06.2018 aus, dass nach dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) von ca. 7.000 m<sup>3</sup> Massenüberschuss ausgegangen werde, der abtransportiert werden müsse. Diese Mengen sollten nach den Darlegungen der Planer in eine Kiesgrube in Ringheim verbracht werden. Dies sei zwischen der Gemeinde und dem Kiesgrubenbetreiber besprochen worden. Da mittlerweile einige Jahre vergangen seien, stelle sich die Frage, ob diese Absprache noch gültig sei und für die gesamte Bauphase Bestand habe. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass die Massen anderweitig "entsorgt" werden müssten und hierdurch zusätzliche Belastungen, Umwelteingriffe und Kosten entstünden. Dann wären auch die vorgelegten Unterlagen unvollständig, da sie dazu keinerlei Aussagen trafen und auch nicht zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 05.10.2018 aus, dass die Vereinbarung, die zwischen dem Markt Großostheim und dem Betreiber einer

Kiesgrube getroffen worden sei, weiterhin Gültigkeit habe und auch für die gesamte Baumaßnahme Bestand haben werde.

Daher besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass, die Unterlagen in dieser Hinsicht ergänzen zu lassen.

#### 3.7.13.4 Sonstige abfallrechtliche Anforderungen

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, diese zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KrWG).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg führte mit Schreiben vom 02.05.2013 und vom 13.07.2015 aus, dass die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) auf einer Länge von 620 m halbseitig zurückgebaut werden solle. Es handele sich hierbei auch um die Kompensationsmaßnahme A 4 (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 9, Maßnahmenblatt A 4). Die für einen Rückbau der Kreisstraße vorgesehene Teilstrecke befinde sich überwiegend in der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes der Brunnen der Stadtwerke Aschaffenburg. Für die Entsorgung/Wiederverwendung der Tragschicht als Deckschicht sei das Merkblatt LAGA M 20 einschlägig. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sei es erforderlich, dass die Tragschicht entsprechend den Vorgaben des Merkblatts LAGA PN 98 untersucht und deklariert werde. Entsprechend der Deklaration könne das Material dann ggf. eingebaut werden, andernfalls sei es schadlos zu entsorgen. Im Übrigen sei die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet für die Brunnen der Stadtwerke Aschaffenburg zu beachten.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, diese Forderung zu beachten (vgl. A 3.6.5 und A 3.6.13).

#### 3.7.13.5 Abwägung

Die Belange der Abfallwirtschaft sind mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Abfallwirtschaft diese nicht zu überwiegen vermögen. Durch geeignete und oben näher begründete Nebenbestimmungen kann sichergestellt werden, dass der Belang der Abfallwirtschaft nicht entscheidend gegen die Maßnahme ins Gewicht fällt.

#### 3.7.14 Andere Straßenbaulastträger

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg nahm mit Schreiben vom 25.03.2013 zu dem Vorhaben Stellung und führte dabei aus, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Bedenken bestünden. Straßenbau- und straßenrechtliche

Belange von Bundes- oder Staatsstraßen würden durch den Neubau der Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 nicht berührt. Es werde nicht damit gerechnet, dass sich wesentliche Verkehrsverlagerungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, die im Zusammenhang mit der Ortsumgehung Pflaumheim entstünden, auf die St 3115 und auf die B 469 auswirken könnten. Knotenpunkte von Bundes- und Staatsstraßen seien nicht betroffen.

Dabei wies das Staatliche Bauamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 25.03.2013 auch darauf hin, dass es für den Ausbau der St 3115 zwischen Großostheim und der Landesgrenze zu Hessen mit Schreiben vom 28.03.2013 die Planfeststellung beantragt habe. Beide Vorhaben seien jedoch voneinander als unabhängig zu sehen. Die Ortsumgehung Pflaumheim habe keine Auswirkungen oder bedinge keine Änderungen in Bezug auf den Ausbau der St 3115.

Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg hat mit Schreiben vom 28.03.2013 die Planfeststellung für den Ausbau der St 3115 zwischen der Landesgrenze Hessen (Schaafheim) und Großostheim (Abschnitt 80, Station 0,170 bis Abschnitt 80, Station 1,980) beantragt. Diese Aussage zog sich auf die Strecke südlich des Großostheimer Ortsteils Ringheim zwischen der Landesgrenze bei Schaafheim bis zur Kreuzung der Staatsstraße mit der Ortsumgehung Großostheim, die nördlich der hier gegenständlichen Planfeststellung für die Ortsumgehung Pflaumheim liegt. Die Regierung von Unterfranken hat am 15.07.2014 den Planfeststellungsbeschluss für die Maßnahme erlassen, sie ist inzwischen baulich umgesetzt (vgl. Schreiben des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg vom 13.07.2018).

Zur Planänderung vom 31.10.2014 stellte das Staatliche Bauamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 15.07.2015 fest, dass auch zu den vorgelegten Planänderungen keine Bedenken erhoben würden. Das Gleiche gilt für die Planänderung vom 30.01.2018 (vgl. Schreiben des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg vom 13.07.2018).

Zu den verkehrlichen Auswirkungen der Ortsumgehung auf das weitere Straßennetz in der Umgebung wird auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5 Bezug genommen.

### 3.7.15 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Die Fachberatung für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken stellte mit Schreiben vom 07.02.2013 fest, dass aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes gegen das hier gegenständliche Vorhaben keine Einwendungen bestünden. Es sei jedoch zu beachten, dass die Zufahrt zu den Baustellen sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite

von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m möglich sein müsse. Die Löschwasserversorgung müsse ebenfalls sichergestellt sein. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden müssten, seien dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Aschaffenburg und die alarmierende Stelle (Integrierte Leitstelle Bayerischer Untermain) seien über solche Maßnahmen rechtzeitig vorher zu informieren bzw. sie seien im Vorfeld zu beteiligen. Weiter wurde gefordert, dass die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt sein müsse. Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden könnten, seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Aschaffenburg, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (Integrierte Leitstelle) rechtzeitig vorher zu informieren.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, die Forderungen der Fachberatung für Brand- und Katastrophenschutz bei der Ausführungsplanung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Daher wurden die entsprechenden Forderungen dem Vorhabensträger auch unter A 3.10.1 auferlegt.

### 3.7.16 Versorgungsleitungen

#### 3.7.16.1 Telekom Deutschland GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH machte für die Telekom Deutschland GmbH mit Schreiben vom 08.04.2013 darauf aufmerksam, dass über die in den Unterlagen (Stand 2013) eingezeichneten Telekommunikationslinien der Telekom hinaus weitere Leitungen vorhanden seien. Im Bereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0-114,257 befänden sich ebenfalls Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die Baumaßnahme berührt würden. Diese Linien seien im Bauwerksverzeichnis und im Lageplan nicht aufgeführt. Es werde gebeten, dies noch zu ergänzen.

Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.10.2013 zu. Der Vorhabensträger setzte dies aber im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 nicht um.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastrukturniederlassung Süd, Würzburg, teilte mit E-Mail vom 18.05.2015 zur Planänderung vom 31.10.2014 mit, dass dagegen keine Einwände bestünden, die frühere Stellungnahme jedoch unverändert weiter gelte.

Erst im Rahmen der Planänderung vom 30.01.2018 wurde im Bereich des Kreisverkehrs am Beginn des Planfeststellungsabschnitts eine Telekom-Leitung ergänzt (BWV lfd.Nr. 4.11, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 1 EE).

Die Deutsche Telekom Technik GmbH erklärte mit E-Mail vom 12.06.2018 zur Planänderung vom 30.01.2018 für die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte, dass gegen die Maßnahme grundsätzlich keine Einwände bestünden. Die Stellungnahme vom 08.04.2013 gelte weiter.

Die Leitung wurde durch Grüneintragung durch die Planfeststellungsbehörde ergänzt (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1 EE, und BWV lfd.Nr. 4.22, Unterlage 7.2). Diese Leitung ist auch an die neuen Verhältnisse anzupassen, die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des TKG (vgl. A 3.8.2).

### 3.7.16.2

#### Bayernwerk Netz GmbH

Die E.ON Bayern AG teilte mit Schreiben vom 05.02.2013 mit, dass die Energienetze Bayern GmbH die Gasversorgungsnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) gepachtet habe. Die E.ON Bayern AG sei mit der Betriebsführung der Netze der Energienetze Bayern GmbH beauftragt. Im Bereich des hier gegenständlichen Vorhabens befänden sich als Anlagenteile des Unternehmens Gasversorgungsleitungen (Druckstufe weniger als 5 bar) mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beidseits der Leitungsachse, 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen mit einem Schutzzonenbereich von 10,0 m beidseits der Leitungsachse, 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beidseits der Leitungsachse und 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen mit einem Schutzzonenbereich von 1 m beidseits der Leitungsachse. Bei der Überprüfung der Planunterlagen sowie des Bauwerksverzeichnisses habe die E.ON Bayern AG festgestellt, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen größtenteils eingearbeitet bzw. berücksichtigt seien. Jedoch seien nicht alle lagerichtig dargestellt, weshalb entsprechende Eintragungen in Lageplänen erfolgt seien, die der Stellungnahme der E.ON Bayern AG beilagen.

Beim Erörterungstermin am 18.02.2014 hielten die Vertreter der Bayernwerk AG fest, dass ihre Stellungnahme vom 05.02.2013 weiterhin Gültigkeit behalte. Es wurde darauf verwiesen, dass es inzwischen eine Änderung im Eigentum gegeben habe, aus der damals noch E.ON Bayern sei nunmehr die Bayernwerk AG geworden, was noch in den Unterlagen angepasst werden müsse. Das Gleiche gelte für die Gasversorgung Unterfranken. Hier sei zu unterscheiden, dass der Eigentümer der Gasleitung die Gasversorgung Unterfranken sei, aber der Unterhaltungspflichtige die Bayernwerk AG, was durch einen Pachtvertrag geregelt sei. Hinsichtlich der Kostentragung gälten die im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) festgehaltenen Hinweise auf die vorhandenen Verträge oder Regelungen.

Die E.ON Bayern AG machte mit Schreiben vom 05.02.2013 darauf aufmerksam, dass die 20-kV-Freileitung (BWV lfd.Nr. 4.9) in Unterlage 7.1, Blatt 1, nicht lagerichtig eingezeichnet sei. Weiterhin verliefen in diesem Bereich noch 0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen sowie Gasversorgungsleitungen mit Schutzzonenbereich.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass die Leitungen anhand der zur Verfügung gestellten Pläne überprüft und ggf. in den Lageplänen angepasst würden. Dies ist jedoch im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 nicht erfolgt.

Weiter machte die E.ON Bayern AG mit Schreiben vom 05.02.2013 darauf aufmerksam, dass auch in Unterlage 7.1, Blatt 4, die bestehende 20-kV-Freileitung (BWV lfd.Nr. 4.4, Unterlage 7.2) nicht lagerichtig eingezeichnet sei.

Der Vorhabensträger kündigte mit Schreiben vom 23.10.2013 an, dass die Leitungen anhand der Pläne der E.ON Bayern AG überprüft und ggf. in den Lageplänen angepasst würden. Dem hatte der Vorhabensträger jedoch im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 nicht Rechnung getragen.

Die E.ON Bayern AG machte mit Schreiben vom 05.02.2013 darauf aufmerksam, dass im Bereich ihres Betonmastes Stp. 30 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2390 ein öffentlicher Feld- und Waldweg geplant sei (BWV lfd.Nr. 1.2.14, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5). Es werde darauf hingewiesen, dass beim Bau der geplanten Straße der Mastschutzbereich von 5 m und die Mastmitte des Betonmastes grundsätzlich von Baumaßnahmen freizuhalten sei. Sollte dies nicht möglich sein, müssten bei der Baudurchführung geeignete Maßnahmen, wie z.B. Spunden oder Verankern des Mastes, vorgesehen werden. Sollten Geländeneiveauperänderungen unvermeidbar sein, sei in jedem Fall die vorherige Zustimmung der E.ON Bayern AG erforderlich. Hierzu solle sich der Vorhabensträger vor Beginn der Baumaßnahme an das Netzcenter Marktheidenfeld wenden. Sofern ein Versetzen des Mastes notwendig werde, sind die Kosten hierfür vom Veranlasser zu tragen.

Mit Schreiben vom 23.10.2013 nahm der Vorhabensträger dies zur Kenntnis und kündigte an, dies in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Ein Versetzen des Mastes sei nicht vorgesehen.

Diese Ankündigung des Vorhabensträgers verstieß gegen den Grundsatz der Problembewältigung. Aufgabe der Planfeststellung ist es, entstehende Probleme allumfassend zu bewältigen und die Rechtsverhältnisse zwischen allen Beteiligten umfassend zu regeln. Dazu gehört auch, ob und wie Leitungen verändert werden, lediglich über die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, wird bei solchen Leitungen nicht entschieden. Diese Frage richtet sich, abgesehen vom Bereich der Telekommunikationsleitungen, nach privatem Recht (vgl. Ziffer 33

Abs. 1 PlafR 2015). Nach den Planungen des Vorhabensträgers (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 E) lag ein Strommast, von dem drei 20-kV-Freileitungen weg-führen, auf einem geplanten Feldweg. Dieser Mast hätte in der Mitte des ge-planten ca. 3 m breiten Feldwegs gestanden und damit die Benutzung des Feld-weges unmöglich machen, Fußgänger und Radfahrer ausgenommen. Der Feld-weg wurde erst im Rahmen der Planänderung vom 30.01.2018 geändert (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE).

Die E.ON Bayern AG forderte mit Schreiben vom 05.02.2013, dass alle Beton-masten im Bereich von neu errichteten Straßen auf bruchssichere Aufhängungen umgerüstet werden müssten.

Der Vorhabensträger kündigte an, sich im Hinblick auf die Umrüstung der Be-tonmasten mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen (vgl. auch A 3.8.1.1).

Die E.ON Bayern AG machte mit Schreiben vom 05.02.2013 darauf aufmerk-sam, dass es bei den Bauarbeiten für das hier gegenständliche Vorhaben zu Näherungen oder Kreuzungen mit vorhandenen Versorgungsleitungen kom-men könne. Jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung sei mit Lebens-gefahr verbunden. Im Bereich der betroffenen 20-kV-Mittelspannungsfreileitun-gen werde gebeten, nachstehende Einschränkungen und Grundsätze für den Schutzzonenbereich zu beachten und zu berücksichtigen. Innerhalb des Schutzzonenbereichs sei nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Es dürf-ten dort keine hochwachsenden Bäume gepflanzt werden. Geländeauffüllungen dürften nur in Absprache mit der E.ON Bayern AG vorgenommen werden. Die Lagerung von Heu, Stroh oder anderen stark brennbaren Stoffen sei unter einer Freileitung nicht gestattet. Ebenso werde gebeten, keine Erdablagerungen in-nerhalb der Schutzzone der Freileitung vorzunehmen, da sonst der geforderte Mindestabstand im Gelände unterschritten würde. Die Standsicherheit der Lei-tungsmaste dürfe durch keine Baumaßnahme beeinträchtigt werden. Ebenso müsse ein ungehinderter Zugang gewährleistet bleiben. Die im Beiblatt be-schriebenen Verhaltensweisen (Merkblatt "Auszug aus DIN VDE 0105-100 (Stand Oktober 2009) – Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile" seien unbedingt zu beachten. Den be-auftragten Firmen sei dieses Merkblatt vor Beginn auszuhändigen.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 23.10.2013 zu, diese Einschrän-kungen und Grundsätze bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten (vgl. A 3.8.1.2 bis A 3.8.1.7).

Ebenso bat die E.ON Bayern AG mit Schreiben vom 05.02.2013, dass der Vor-habensträger sich vor Baubeginn mit dem Netzcenter Marktheidenfeld zwecks Einweisung bzw. Begehung in Verbindung setzen solle. Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der



notwendigen Sicherheitsbedingungen entstünden, übernehme die E.ON Bayern AG keine Haftung. Die zum Schutz der Leitung notwendigen Sicherheitsmaßnahmen würden dann angegeben. Für eventuelle Unfälle und Schäden, die bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsvorschriften verursacht würden, müsse bauseits gegenüber der E.ON Bayern AG, sowie auch für solche, die deren Kunden entstünden, gehaftet werden.

Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 23.12.2002 zu, das Netzcenter Marktheidenfeld der E.ON Bayern AG vor Baubeginn zu informieren (vgl. A 3.8.1.8).

Die Bayernwerk AG als Rechtsnachfolgerin der E.ON Netz GmbH und der E.ON Bayern AG teilte zur Planänderung vom 31.10.2014 mit Schreiben vom 15.06.2015 mit, dass die Stellungnahme der E.ON Bayern AG vom 05.02.2013 im vollen Umfang weiterhin Gültigkeit besitze. Eine Überprüfung der übermittelten Unterlagen habe ergeben, dass in dem dargelegten Geltungsbereich teilweise Anlagenteile der Bayernwerk AG nicht berücksichtigt worden seien. Es wurden seitens der Bayernwerk AG mehrere Plankopien beigelegt, in dem der Leitungsverlauf einer 20-KV-Freileitung mit einem Schutzzonenbereich von 10 m beidseits der Leitungsachse sowie vorhandenen 0,4-KV-Niederspannungskabelleitungen mit einem Schutzzonenbereich von 1 m beidseits der Leitungsachse eingetragen sind. Weiter machte die Bayernwerk AG mit Schreiben vom 15.06.2015 darauf aufmerksam, dass zwischen Baukilometer 0+400 und Baukilometer 0+600 auch zwei private Niederspannungskabelleitungen die geplante Maßnahme kreuzen. Es werde gebeten, dies im Bauwerksverzeichnis aufzunehmen und bei den dort schon genannten Leitungen die Eigentumsverhältnisse zu berichtigen. Nach Übernahme bzw. Berichtigung der entsprechenden Plandarstellungen bestünden seitens der Bayernwerk AG gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt würden.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass die genannten Anlagenteile in den frühzeitig abgefragten Unterlagen nicht enthalten gewesen seien. Die fehlenden Leitungen würden in den Unterlagen entsprechend nachgetragen und bei der weiteren Ausführungsplanung und der Bauausführung berücksichtigt. Die fehlenden privaten Niederspannungskabelleitungen würden ebenfalls nachgetragen und berücksichtigt. Das Bauwerksverzeichnis werde hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse korrigiert. Dem hat der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 (weitgehend) Rechnung getragen.

Beim Erörterungstermin am 23.11.2016 führte ein Vertreter der Bayernwerk AG, Netzbau Marktheidenfeld, aus, dass im Bereich der Ortsumgebung zwei Mittelspannungsfreileitungen vorhanden seien, die den Trassenverlauf kreuzten.

Gegen den Trassenverlauf bestünden keine Einwände. Im Rahmen der Baumaßnahme sei aber zu berücksichtigen, dass die Leitungsbelange unangetastet blieben, d.h., die Leitungshöhe, der Leitungsabstand und die Leitungsbeschaffenheit dürften nicht beeinflusst werden. Wenn eine Beeinflussung nicht zu vermeiden sei, sei im Vorfeld in der Detailplanung ein entsprechender Umbau mit einzuplanen und zu berücksichtigen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 25).

Der Vorhabensträger erklärte beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass die Leitungen insoweit ergänzt worden seien. Die Ausführungsplanung würde mit dem Leitungsträger abgestimmt werden, das sei das normale Prozedere bei einer solchen Planung (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 25).

Mit Schreiben vom 03.07.2018 nahm die Bayernwerk Netz GmbH zur Planänderung vom 30.01.2018 Stellung. Sie verwies darauf, dass die Bayernwerk AG sich zum 03.07.2017 organisatorisch neu aufgestellt habe und den Strom- und Gasnetzbetrieb von der Bayernwerk AG auf die Bayernwerk Netz GmbH übertragen worden sei. Die Überprüfung der Unterlagen auf dem Stand der Planänderung vom 30.01.2018 habe ergeben, dass in dem Geltungsbereich alle Anlageanteile der Bayernwerk Netz GmbH berücksichtigt worden seien. Lediglich im Bereich zwischen der Planänderung 31 und 32 fehle in den Unterlagen ein Straßenbeleuchtungskabel der Bayernwerk Netz GmbH mit einem Schutzzonenbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse. Weiter werde gebeten, in den Planunterlagen und weiteren Unterlagen die Eigentumsverhältnisse zu berichtigen (neu: Bayernwerk Netz GmbH). Gegen das Planungsvorhaben bestünden keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werde.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 28.09.2018 aus, dass die fehlenden Leitungen in den Unterlagen entsprechend nachgetragen und bei der weiteren Ausführungsplanung und der Bauausführung berücksichtigt würden. Der neue Name der Gesellschaft sei im Bauwerksverzeichnis bereits geändert worden. Der Hinweis werde zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Hier ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass der Vorhabensträger zwar die Bezeichnung von E.ON Bayern AG zu Bayernwerk AG geändert hatte, den neuen Namen "Bayernwerk Netz GmbH" jedoch in den Unterlagen noch nicht berücksichtigt hatte. Dem wurde erst im Zuge der Planänderung vom 14.06.2019 Rechnung getragen.

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 machte ein Vertreter der Bayernwerk Netz GmbH darauf aufmerksam, dass im Bereich der Ortsumgebung Pflaum-

heim zwei 20-kV-Freileitungen berücksichtigt werden müssen, die eventuell umgelegt oder höhergelegt werden müssten. Des Weiteren sei noch ein Aussiedlerhof vorhanden, bei dem Niederspannungskabel lägen, die auch berücksichtigt und eventuell umgelegt oder tiefergelegt werden müssten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 21).

Der Vorhabensträger führte hierzu beim Erörterungstermin aus, dass dies in der Planung und in den Darstellungen entsprechend berücksichtigt sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 21).

Die Bayernwerk Netz GmbH führte mit Schreiben vom 13.08.2019 zur Planänderung vom 14.06.2019 aus, dass nunmehr alle Versorgungsanlagen des Unternehmens in den Planunterlagen und die Bauwerksverzeichnisse aufgenommen worden seien. Gegen das Vorhaben bestünden somit keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen des Unternehmens nicht beeinträchtigt würden.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 04.11.2019 aus, dass nunmehr, wie mit Schreiben vom 28.09.2018 zugesichert, alle Anlagen in die Planung aufgenommen worden seien. Die betroffenen Anlagen würden, wie im Bauwerksverzeichnis geregelt, gesichert und/oder verlegt. Die notwendigen Maßnahmen würden vor Baubeginn mit dem Leitungsträger abgestimmt.

Die übrigen Forderungen betreffen zivilrechtliche Fragen, die nicht im Planfeststellungsverfahren zu regeln sind (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

### 3.7.17 Kommunale Belange

#### 3.7.17.1 Landkreis Aschaffenburg

Das Vorhaben dient den kommunalen Belangen des Landkreises Aschaffenburg, dessen Vorhabensträger der Landkreis auch ist.

#### 3.7.17.2 Markt Großostheim

Mit Schreiben vom 22.04.2013, mit dem der Markt Großostheim der Planfeststellungsbehörde die bei ihm eingegangenen Einwendungen übermittelte, teilte dieser auch mit, dass er gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhebt.

Dies gilt auch für die Planänderung vom 14.06.2019 (E-Mail des Marktes Großostheim vom 30.09.2019).

### 3.7.17.2.1 Förderung durch den Freistaat Bayern

Der zweite Bürgermeister des Marktes Großostheim brachte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 vor, dass er sich für die Bevölkerung einen optimalen Lärmschutz wünsche. Wenn ein Wall oder Lärmschutzwände gebaut würden, wünsche sich der Markt Großostheim auch, dass dies vom Freistaat bezuschusst werde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 4).

Hinsichtlich der Forderung nach einem "optimalen Lärmschutz" wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.3.2 Bezug genommen. Die Planfeststellungsbehörde führte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 außerdem aus, dass die Regierung von Unterfranken zwar auch für die Förderung von Straßenbaumaßnahmen zuständig sei, Förderungsanträge jedoch organisatorisch getrennt von der Planfeststellungsbehörde bearbeitet würden. Im Planfeststellungsverfahren werden, so der Verhandlungsleiter, keine Zuschüsse gewährt, sondern nur über den Antrag auf Planfeststellung entschieden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 5).

### 3.7.17.2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Die Planung der Ortsumgebung Pflaumheim verstößt nicht gegen § 7 Satz 1 BauGB. Nach § 7 Satz 1 BauGB haben öffentliche Planungsträger, die an der Aufstellung eines Flächennutzungsplans nach §§ 4 oder 13 BauGB beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Die Bindung der Fachplanung an den Flächennutzungsplan im Fall des unterlassenen Widerspruchs gilt - wie § 38 Satz 2 BauGB ausdrücklich klarstellt - auch für die nach § 38 Satz 1 BauGB gegenüber der Ortsplanung im Übrigen privilegierten Vorhaben. Sie bedeutet, dass der öffentliche Planungsträger sich nicht in Gegensatz zum Flächennutzungsplan setzen darf. Ihn trifft im Planfeststellungsverfahren die gleiche Bindung wie die Gemeinde nach § 8 Abs. 2 BauGB bei Aufstellung eines Bebauungsplans; ebenso wie diese ist er aber nur an die im Flächennutzungsplan dargestellte Grundkonzeption der Gemeinde gebunden (BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az. 9 A 13.09, BeckRS 2011, 48124, Rdnr. 37; Urteil vom 27.04.2017, Az. 9 A 30.15, BeckRS 2017, 117500, Rdnr. 15, jeweils mit weiteren Nachweisen). Die kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung gegebene Anpassungspflicht ist nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung („Vollzug“) der einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen. Der nicht widersprechende Fachplanungsträger hat seine Planung daher - aufgrund der inhaltlichen Bindung, die sich für Bebauungspläne aus § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ergibt - so zu gestalten, dass sie als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die

Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen. Für die Beurteilung, ob noch ein Entwickeln vorliegt, sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls maßgeblich (BVerwG, Urteil vom 24.11.2010, Az. 9 A 13.09, BeckRS 2011, 48124).

Der Markt Großostheim hat im Jahr 2004 einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt, der im Jahr 2005 für verbindlich erklärt wurde. In den Flächennutzungsplan wurde auch der Landschaftsplan i.S.d. § 11 BauGB integriert, er ist Teil des Flächennutzungsplans (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG).

Im Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan ist auch eine Darstellung der Ortsumgebung Pflaumheim enthalten, wobei zwei Alternativen abgebildet werden, nämlich eine West- und eine Ostumgehung. Die Darstellung der Westumgehung entspricht im Wesentlichen dem Verlauf der Planfeststellungstrasse westlich von Pflaumheim von der Gemeindeverbindungsstraße nördlich Pflaumheims in Richtung St 3115 bis zur bestehenden Kreisstraße AB 3 zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt, weshalb hier davon ausgegangen werden kann, dass dieser Verlauf der Ortsumgehung den Darstellungen des Flächennutzungs- und damit auch des Landschaftsplans nicht widerspricht.

Im Bereich zwischen den bestehenden Kreisstraßen AB 3 (Wenigumstadt – Pflaumheim) und AB 1 (Mömlingen – Pflaumheim) verläuft die Planfeststellungstrasse weiter südlich als die im Flächennutzungsplan dargestellte. Hier verläuft die im Flächennutzungsplan dargestellte Trasse etwa entlang der Variante 2 (vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2). Die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans wird dadurch jedoch nicht negativ berührt. Zunächst ist zu betonen, dass auch der Flächennutzungs- und Landschaftsplan eine Verbindung zwischen den Kreisstraßen AB 3 und AB 1 südlich von Pflaumheim vorsieht. Der abweichende Trassenverlauf durchschneidet auch keine Darstellungen mit besonderen städtebaulichen Entwicklungen, sondern nur Flächen für die Land- bzw. Forstwirtschaft/Aufforstungsflächen. Dass Flächen in Anspruch genommen werden, für welche der Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Nutzung ausweist, widerspricht dessen Grundkonzeption nicht, weil derartige Darstellungen im Allgemeinen - und auch hier - keine qualifizierte Standortzuweisung sind, sondern dem Außenbereich nur die ihm nach dem Willen des Gesetzgebers ohnehin zukommende Funktion zuweisen (BVerwG, Urteil vom Urteil vom 27.04.2017, Az. 9 A 30.15, BeckRS 2017, 117500, Rdnr. 15 m.w.N.). Das Gleiche gilt auch im Hinblick auf die Darstellung von „Flächen für die Forstwirtschaft“ und „Flächen für Ersatzaufforstungen“, die am Ende des Planfeststellungsbereichs berührt bzw. durchschnitten werden (vgl. Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Rdnr. 10 a zu § 7 BauGB).

Für den Bereich südlich von Pflaumheim sowie auch westlich und östlich von Pflaumheim finden sich Darstellungen des Landschaftsplans mit dem Ziel, einer Neuschaffung bzw. Ergänzung eines Biotopverbundsystems aus Hecken und Feldgehölzen unter Einschluss von Obstwiesen (BHO) und der Neuschaffung bzw. Ergänzung eines Biotopverbundsystems aus Hecken und Feldgehölzen (BH). Die Darstellung „BHO“ findet sich sowohl nördlich als auch südlich der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der Ortsumgehung als auch der hier gegenständlichen Trasse, die Darstellung „BH“ zwischen der „Alten Bahnlinie“ und dem Betgesgraben. Weitere Darstellungen, wie z.B. den Ausschluss bestimmter Nutzungen, enthält der Flächennutzungs- bzw. Landschaftsplan hier nicht. Hier ist festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan sowohl eine Ortsumgehung südlich von Pflaumheim als auch diese Ziele der Landschaftsplanung enthält. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die eine Darstellung die Umsetzung der anderen nicht unmöglich machen sollte. Weiter werden diese Ziele des Landschaftsplans in den „Flächen für Landwirtschaft“ des gesamten Flächennutzungsplans häufig dargestellt, ohne konkrete Hecken- oder Obstwiesenstandorte auszuweisen, weshalb es hier an der Konkretisierung fehlt, dass südlich von Pflaumheim im Hinblick auf das Biotopverbundsystem keine Straße mehr möglich sein soll. Die Bereiche beidseits der Kreisstraße südlich von Pflaumheim werden groß genug sein, um ein entsprechendes Biotopverbundsystem schaffen zu können. Daher wird die Grundkonzeption des Landschaftsplans nicht angetastet, die neue Kreisstraße widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Auch der Markt Großostheim ging bei der Neufassung des Flächennutzungsplans davon aus, dass die dargestellten Trassen möglicher Ortsumgehungen von Pflaumheim und Großostheim nicht verbindlich sein sollen, sondern nur die Möglichkeiten von aus Sicht des Marktes notwendigen Umgehungsstraßen aufzeigen sollen (vgl. Auszug aus dem Sitzungsbuch des Marktes Großostheim über die Sitzung des Marktgemeinderats vom 16.10.2004, Anlage 5 zur Begründung der Neuüberarbeitung des Flächennutzungsplans).

Der Bund Naturschutz kritisierte mit Schreiben vom 08.04.2013, dass sowohl die Festlegungen im Regionalplan als auch im Landschaftsplan des Marktes Großostheim der Straßenplanung ganz grundsätzlich entgegenstünden. Dabei wurde Bezug genommen auf die fachlichen Ziele in Bezug auf Natur und Landschaft, die in der Unterlage 12.1 E unter Kapitel 3.2 aufgeführt sind und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain entnommen sind. Hinsichtlich der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans wird auf die Ausführungen unter C 3.7.1 verwiesen.

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass in den Planunterlagen die Inhalte des Landschaftsplanes des Marktes Großostheim aufgeführt würden. Gemäß §§ 8 ff. BNatSchG müssten die dortigen Festlegun-

gen bei der Planfeststellung berücksichtigt werden. Die hier geplante Straßenplanung widerspreche dem planerischen Leitbild des Landschaftsplanes. Das Landschaftsbild solle erhalten bleiben. Durch die Straßenplanung werde das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt. Gebiete mit natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften sollten gesichert werden. Biotope, insbesondere am alten Bahndamm, würden zerstört. Hecken sollten erhalten werden. Durch die Straßenplanung werde erheblich in Hecken und Streuobstwiesen eingegriffen. Waldflächen sollten in ihrem Umfang erhalten bleiben. Der Wald werde ohne Ersatz gerodet. Biotopverbundsysteme sollten geschaffen werden. Die Straßenplanung bewirke eine enorme Zerstückelung der Außenbereiche. Die Festlegungen im Landschaftsplan stünden der Straßenplanung grundsätzlich entgegen. Das Gleiche gelte für die Festlegungen im Regionalplan (s. dazu unter C 3.7.1).

Der Vorhabensträger entgegnete darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass Ziele und Maßnahmen bezüglich eines Biotopverbundes im Gemeindegebiet im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Großostheim enthalten seien. Der Flächennutzungsplan berücksichtige bereits die geplante Ortsumfahrung Pflaumheim, sodass auch keine Biotopverbundmaßnahmen seitens der Gemeinde dergestalt vorgesehen seien, die durch die geplante Trasse zerschnitten würden bzw. nicht mehr zu realisieren wären. Südlich Pflaumheims und östlich des Grundgrabens habe sich die aktuelle Vorzugstrasse gegenüber der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse nach Süden verlagert. Eine in diesem Bereich im Flächennutzungsplan dargestellte Biotopverbundmaßnahme zwischen Betgesgraben und Alter Bahnlinie sei nach wie vor realisierbar. Das geplante Biotopverbundkonzept werde somit durch die geplante Trasse nicht zunichtegemacht. Ein Widerspruch mit dem landschaftlichen Leitbild des Landschaftsplans ergebe sich daher nicht, auch nicht mit dem gemeindlichen Biotopverbundkonzept.

Aus o.g. Gründen besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kein Widerspruch zwischen dem Landschaftsplan des Marktes Großostheim und der hier gegenständlichen Kreisstraße. Im Übrigen würde sich aus den vom Bund Naturschutz angegebenen gesetzlichen Vorgaben keine Verpflichtung ergeben, die Planfeststellung abzulehnen. Zwar sind die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Allerdings sieht auch das Gesetz vor, dass es dazu kommen kann, dass den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen wird. In der Entscheidung ist dies dann zu begründen (§ 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

### 3.7.17.2.3

#### Unterstützung der Planung

Der Markt Großostheim führte mit Schreiben vom 06.06.2018 aus, dass aus seiner Sicht im Vergleich zur letzten Auslegung bei der Planänderung vom 30.01.2018 in der Sach- und Rechtslage seit der letzten Stellungnahme des

Marktes Großostheim keine Änderungen eingetreten seien. Der Markt Großostheim würde sich über eine zügige Umsetzung der vom Landkreis Aschaffenburg geplanten Maßnahme erfreut zeigen. Der Markt Großostheim selbst erhob keine Einwendungen.

Beim dritten Erörterungstermin am 11.12.2018 machte der erste Bürgermeister des Marktes Großostheim deutlich, dass der Pflaumheimer Bevölkerung nicht mehr länger zuzumuten sei, dass mehr als 12.000 Autos täglich durch die Rathausstraße fahren würden. Dies sei eine unerträgliche Situation für die Bevölkerung in Pflaumheim. Die notwendigen Beschlüsse, dass eine Ortsumgehung für Pflaumheim gebaut werden könne, seien sowohl im Kreistag als auch im Marktgemeinderat gefasst worden. Gleichzeitig machte er deutlich, dass er auf einen frühzeitigen Erlass des Planfeststellungsbeschlusses hoffe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 9).

#### 3.7.17.2.4 Inanspruchnahme von Grundstücken

Schließlich ist der Markt Großostheim selbst durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben in seinem Eigentum (Straßen, Wege und sonstige Flächen) betroffen. Im Einzelnen wird auf die Grunderwerbsverzeichnisse und (Unterlage 14.2) Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme von Grund und Boden hat der Markt Großostheim keine Einwendungen erhoben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Flächen für die Durchführung landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen. Die Regulierung des Grunderwerbs bzw. der Benutzung öffentlicher Feldwege bleibt einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

#### 3.7.17.2.5 Abwägung

Insgesamt ist festzuhalten, dass das in die Abwägung einzustellende Vorbringen des Marktes Großostheim - soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte gemeindliche Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigentümerinteressen handelt, die eine Gemeinde geltend machen kann - nicht geeignet ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die gemeindlichen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben sprechenden Belangen.

Die kommunalen Belange des Marktes Großostheim werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.



### 3.7.17.3 Gemeinde Mömlingen

Die Gemeinde Mömlingen teilte mit E-Mail vom 10.04.2013 mit, dass die Planung grundsätzlich ihre Zustimmung finde, da ihre Interessen hierdurch nicht tangiert würden.

Zur Planänderung vom 31.10.2014 nahm die Gemeinde Mömlingen mit Schreiben vom 14.07.2015 Stellung. Darin wird ausgeführt, dass mit dem Bau der Ortsumgehung Pflaumheim aus Sicht der Gemeinde Mömlingen eine deutliche Zunahme des Schwerverkehrs in Richtung Mömlingen verbunden sein werde, da die neue Trasse für die Fahrer der Schwerverfahrzeuge angesichts der geringen Steigung wesentlich attraktiver sei. Auch insgesamt werde der Verkehr in Richtung Mömlingen zunehmen, da auch viele PKW-Fahrer, die bisher die B 469 befahren hätten, künftig die kürzere Strecke über Mömlingen bevorzugen würden. Die Gemeinde Mömlingen halte daher die Vornahme von verkehrsberuhigenden Maßnahmen am Ortseingang von Mömlingen auf der Kreisstraße MIL 32 für dringend geboten. Eine Möglichkeit der Beruhigung des Verkehrs aus/in Richtung Großostheim wäre die Anlegung eines Kreisverkehrs am Ortseingangs von Mömlingen. Damit könnten die Rechts- und Linksabbieger sowie die in Richtung Ortsmitte fahrenden Fahrzeuge besser flüssiger und damit auch verkehrssicher in die gewünschte Richtung geleitet werden.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass es für alle höherrangigen Verbindungsfunktionsstufen im nahen Umfeld mit der B 469, der B 426 und B 26 leistungsfähige Straßen gebe, über die die Verknüpfungen der entsprechenden Verbindungsfunktionsstufen geführt würden. Über die St 3115 sei die Verbindung des Unterzentrums Großostheim mit dem Mittelzentrum Groß-Umstadt gewährleistet. Eine Verlagerung dieser Verkehre auf die Ortsumgehung Pflaumheim sei weder beabsichtigt noch zu erwarten. Auch in ihrer Zubringerfunktion ändere sich die Verbindungsfunktion nicht. Nach dem Verkehrsgutachten (Unterlage 15.1) erhöhe sich außerdem die Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße AB 1, die von Mömlingen nach Pflaumheim führt, im Planfall 2025 gegenüber dem Prognosenullfall 2025 nicht. Ebenso machte der Vorhabensträger zu Recht mit Schreiben vom 27.11.2015 darauf aufmerksam, dass sich die Kreisstraße MIL 32 in der Baulast des benachbarten Landkreises Miltenberg befinde. Umgestaltungsmaßnahmen seien daher vom zuständigen Baulastträger zu veranlassen.

Nach der Verkehrsprognose des Vorhabensträgers vom Januar 2018 für die Ortsumgehung Pflaumheim ist im Prognosefall für das Jahr 2033 mit einer Belastung der Kreisstraße AB 1 (bzw. MIL 32 – Großostheimer Straße in Mömlingen) mit 7.400 Kfz/24 h zu rechnen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4), im Prognosenullfall – also ohne Ortsumgehung Pflaumheim – mit 6.500 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2). Derzeit fahren dort etwa 5.000 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1). Insoweit sind die Angaben des Vorhabensträgers

mit Schreiben vom 27.11.2015 überholt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Verkehrslärm wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.6 Bezug genommen. Zutreffend ist die Aussage des Vorhabensträgers, dass die Gemeinde Mömlingen im Nachbarlandkreis Miltenberg liegt und er dort nicht Straßenbaulastträger ist (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), weshalb er am Ortseingang von Mömlingen auch keine der von der Gemeinde geforderten Maßnahmen umsetzen kann. Es ist Aufgabe des Landkreises Miltenberg, hier gegebenenfalls solche Maßnahmen zu prüfen (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Gemeinde nicht Sachwalterin der Allgemeinheit ist, sondern - neben ihrer Position als Grundeigentümerin - nur ihre vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht getragenen Belange im eigenen Namen geltend machen und verlangen kann, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden. Eine Gemeinde kann also nicht etwa allgemein Mängel des Immissionsschutzes oder des Naturschutzes rügen; sie kann sich auch nicht generell gegenüber einer Fachplanung auf eine fehlende Planrechtfertigung oder ein fehlerhaftes Raumordnungsverfahren berufen. Dies gilt selbst dann, wenn städtisches Grundeigentum für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 11 Abs. 2 BV folgt ein Anspruch der Gemeinde auf umfassende Überprüfung einer die Gemeinde betreffenden Planung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18.98, NVwZ-RR 1999, 554, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160, Beschluss vom 05.11.2002, Az. 9 V R 14.02, DVBl. S. 211, BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, BayVBl. 2006, 403, jeweils m.w.N.).

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 erklärte der Erste Bürgermeister der Gemeinde Mömlingen, dass aus Sicht der Gemeinde keine Einwände bestünden. Wenn die Ortsumgehung Pflaumheim gebaut werde, sei dies eher ein Grund zur Freude (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 21).

Insgesamt ist festzuhalten, dass das in die Abwägung einzustellende Vorbringen der Gemeinde Mömlingen - soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte gemeindliche Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigentümerinteressen handelt, die eine Gemeinde geltend machen kann - nicht geeignet ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die gemeindlichen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben sprechenden Belangen.

Die kommunalen Belange der Gemeinde Mömlingen werden in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.7.17.4

##### Gemeinde Schaafheim

Die Gemeinde Schaafheim äußerte sich im Rahmen der dritten Auslegung (Planänderung vom 30.01.2018) zum Vorhaben. Die Gemeinde brachte in diesem Zusammenhang Aspekte vor, die sich auf die Lärmbelastung der Anwohner und der Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Mosbach bezogen, die aber eine Kreisstraße ist. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.6 wird Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Gemeinde nicht Sachwalterin der Allgemeinheit ist, sondern - neben ihrer Position als Grundeigentümerin - nur ihre vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht getragenen Belange im eigenen Namen geltend machen und verlangen kann, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden. Eine Gemeinde kann also nicht etwa allgemein Mängel des Immissionsschutzes oder des Naturschutzes rügen; sie kann sich auch nicht generell gegenüber einer Fachplanung auf eine fehlende Planrechtfertigung oder ein fehlerhaftes Raumordnungsverfahren berufen. Dies gilt selbst dann, wenn städtisches Grundeigentum für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 11 Abs. 2 BV folgt ein Anspruch der Gemeinde auf umfassende Überprüfung einer die Gemeinde betreffenden Planung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18.98, NVwZ-RR 1999, 554, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160, Beschluss vom 05.11.2002, Az. 9 V R 14.02, DVBl. S. 211, BayVGh, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, BayVBl. 2006, 403, jeweils m.w.N.).

Insgesamt ist festzuhalten, dass das in die Abwägung einzustellende Vorbringen der Gemeinde Schaafheim - soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte gemeindliche Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigentümerinteressen handelt, die eine Gemeinde geltend machen kann - nicht geeignet ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die gemeindlichen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben sprechenden Belangen.

Die kommunalen Belange der Gemeinde Schaafheim werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung

eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.7.17.5 Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg äußerte sich zu den Verkehrsverhältnissen auf seiner Kreisstraße nicht.

Mit Schreiben vom 17.07.2018 teilte er mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht, soweit es den Landkreis Darmstadt-Dieburg betreffe, keine Bedenken bestünden, wenn die vorgezogenen und gezielt zugeschnittenen Ausgleichsmaßnahmen wie dargelegt umgesetzt würden. Die letzten Restvorkommen brütender Braunkehlchen im Ostkreis des Landkreises stünden im räumlichen Zusammenhang mit denen bei Pflaumheim, so dass das dargelegte Eingriffs- und Ausgleichskonzept auch den Landkreis Darmstadt-Dieburg betreffe.

Weitere Ausführungen, insbesondere zur Zunahme der Verkehrsbelastung auf den Straßen des Landkreises, die durch die Ortsumgehung Pflaumheim hervorgerufen werden können, hat der Landkreis nicht gemacht, obwohl er von der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2018 eigens darauf hingewiesen wurde.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das in die Abwägung einzustellende Vorbringen des Landkreises - soweit es sich um rügefähige, vom Selbstverwaltungsrecht gedeckte Belange bzw. um rechtlich geschützte Eigentümerinteressen handelt, die ein Landkreis geltend machen kann - nicht geeignet ist, die Ausgewogenheit der Planung in Frage zu stellen. Die kommunalen Belange genießen jedenfalls keinen Vorrang im Vergleich zu den für das Vorhaben sprechenden Belangen.

#### 3.7.17.6 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Positiv ist insbesondere die nach Vollendung der Straßenbaumaßnahme zu erwartende verkehrliche Entlastung in der Ortsdurchfahrt Pflaumheim.

Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind.

Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die

von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592).

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

### 3.7.18 Sonstige Belange

#### 3.7.18.1 Bergbau

Das Bergamt Nordbayern (Regierung von Oberfranken) machte mit Schreiben vom 22.03.2013 darauf aufmerksam, dass in der Nähe des geplanten Vorhabens Altbergbau dokumentiert sei. Weitere, beim Bergamt Nordbayern nicht risskundige Grubenbaue könnten nicht ausgeschlossen werden. Bei der Baugrunduntersuchung und der Untersuchung des Untergrundes müsse ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Des Weiteren sei bei der Bauausführung auf Zeichen alten Bergbaus (künstliche Hohlräume, Auffüllungen, Holzrisse, Mauerungen etc.) zu achten. Ferner werde empfohlen, die freigelegten Baugrubensohlen durch einen Sachverständigen auf Spuren alten Bergbaus abnehmen zu lassen. Würden altbergbauliche Relikte angetroffen, könne ein weiterer Erkundungs- und Sicherungsbedarf erforderlich werden. Bei Hinweisen auf alten Bergbau sei das Bergamt Nordbayern umgehend zu informieren.

Der Vorhabensträger sagte die Erfüllung dieser Anforderungen mit Schreiben vom 23.10.2013 zu (vgl. auch A 3.10.2).

Die Regierung von Oberfranken (Bergamt Nordbayern) führte mit Schreiben vom 10.07.2015 zur Planänderung vom 31.10.2014 aus, dass die frühere Stellungnahme vom 22.03.2013 aufrechterhalten bleibe. Darüber hinausgehende Forderungen wurden nicht erhoben. Mit Schreiben vom 12.07.2018 wiederholte die Regierung von Oberfranken (Bergamt Nordbayern) ihre Stellungnahme vom 22.03.2013.

#### 3.7.18.2 Polizei

Das Polizeipräsidium teilte mit Schreiben vom 04.02.2013 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden.

Das Polizeipräsidium Unterfranken erklärte mit Schreiben vom 21.06.2018 zur Planänderung vom 30.01.2018, dass gegen die Änderungen keine Einwände bestünden.

### 3.7.18.3 Wehrverwaltung

Die Wehrbereichsverwaltung Süd teilte mit Schreiben vom 19.02.2013 mit, dass sie keine Einwände gegen die Maßnahme habe.

Zur Planänderung vom 31.10.2014 führte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr aus, dass aus Sicht der Bundeswehr keine Einwände gegen die Planänderung bestünden. Die früher abgegebene Stellungnahme behalte jedoch weiterhin Gültigkeit.

### 3.7.18.4 Luftverkehr

Das Luftamt Nordbayern (Regierung von Mittelfranken) teilte mit Schreiben vom 05.04.2013 mit, dass aus seiner Sicht keine Bedenken das Vorhaben bestünden. Es werde jedoch eine Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung in Langen für notwendig gehalten, da sich in der Nähe die Flugsicherungseinrichtung "VOR CHARLY" befinde. Hierbei handelt es sich um Drehfunkfeuer zur Unterstützung der Navigation im Luftverkehr.

Das Funkfeuer befindet sich auf etwa halber Strecke zwischen Großostheim und Schafheim, nördlich von Pflaumheim und südlich von Ringheim. Nach § 18 a Abs. 1 LuftVG dürfen Bauwerke innerhalb eines Bereichs von 15 km um die Anlage nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen, wie das angesprochene Drehfunkfeuer, gestört werden können. Ob dies der Fall ist, entscheidet im Einzelfall das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (Deutsche Flugsicherung GmbH).

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilte mit Schreiben vom 12.06.2013 mit, dass derzeit keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestünden. Die Entscheidung nach § 18 a LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibe jedoch von dieser Stellungnahme unberührt. Sie werde erst getroffen, sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung vorgelegt habe.

Auf entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erklärte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen, dass aufgrund der inzwischen eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 24.05.2013 keine Einwände gegen das Straßenbauvorhaben bestünden.

Die Regierung von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern) teilte mit Schreiben vom 08.05.2015 mit, dass bereits im Jahr 2013 auf die nahe Flugsicherungsanlage "VOR CHARLY" hingewiesen worden sei. Falls die überarbeitete Planung neu zu bewertende Einrichtungen mit Höhen von 4 m über Grund und darüber entstehen lasse, werde um entsprechende Information zur Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung gebeten.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 27.11.2015 aus, dass neu zu bewertende Einrichtungen im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 nicht entstünden.

Zur Planänderung vom 31.10.2014 führte das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung mit Schreiben vom 26.06.2015 aus, dass im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen keine Einwände bestünden.

Das Luftamt Nordbayern führte mit Schreiben vom 06.06.2018 zur Planänderung vom 30.01.2018 aus, dass zunächst auf die 2013 abgegebene Stellungnahme verwiesen werde. Falls die überarbeitete Planung neu zu bewertende Einrichtungen mit Höhen von 4 m über Grund und darüber entstehen lasse, werde um entsprechende, hierauf gezielte Information zur Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung gebeten. Die Komplexität des Vorhabens in Bezug auf die Wahrung des Anlagenschutzbereichs rechtfertige auch die unmittelbare unvorgeprüfte Beteiligung des Bundesamtes für Flugsicherung.

Wie der Vorhabensträger hierzu mit Schreiben vom 28.09.2018 zu Recht anmerkte, waren neu zu bewertende Einrichtungen in diesem Sinne mit einer Höhe von 4 m über Grund und darüber nicht Gegenstand der Planänderung vom 30.01.2018.

### 3.7.18.5

#### Vermessungswesen

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg erhob keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es wies jedoch mit Schreiben vom 02.07.2018 darauf hin, dass für den Bereich des Planfeststellungsverfahrens inzwischen das Flurbereinigungsverfahren "Pflaumheim 2" angeordnet worden sei. Daher sei für die Vermessung und Abmarkung sowie die kataster-technische Bearbeitung das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken zuständig.

Weiter wies das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg darauf hin, dass der im Kataster geführte Gebäudebestand vom tatsächlichen Bestand abweichen könne und Wasserläufe sich im Laufe von Jahren natürlich oder künstlich veränderten und nach solchen Ereignissen die digitale Flurkarte von der Örtlichkeit abweichen könne.

Schließlich machte das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg mit Schreiben vom 02.07.2018 darauf aufmerksam, dass es bei den geplanten Baumaßnahmen sinnvoll wäre, das Amt frühzeitig über den Baubeginn zu informieren, um Katasterfestpunkte der Vermessungsverwaltung rechtzeitig sichern oder verlegen zu können.

Daher wurde dem Vorhabensträger unter A 3.2.1 eine entsprechende Informationspflicht auferlegt.

### 3.8

#### Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h., zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h., eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).



3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) nachts und in Dorf- und Mischgebieten bei 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht anzusetzen (BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, BeckRS 2018, 29480; vgl. C 2.4.1.1). Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.2, C 3.7.4.2.5, C 3.7.4.2.6 und C 3.7.4.2.7 wird Bezug genommen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Kreisstraße an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gegen die plangegenständliche Maßnahme vorgebracht werden, gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potentielle Änderungen des Mietwertes

betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Behandlung des Immissionsschutzes bzw. des Bodenschutzes sowie der landwirtschaftlichen Belange, wird Bezug genommen (vgl. Auflage A 3.11.1 sowie C 2.3.2.3, C 2.4.3, C 3.7.6 und C 3.7.8.4). Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangegegenständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.11.1 geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

### 3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

#### 3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. Flächeninanspruchnahme

Bei Realisierung der neuen Kreisstraße als Ortsumgehung Pflaumheims werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2) Bezug genommen.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren

Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. schon unter C 3.7.5.2.6).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 40 BayStrWG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren oder im Flurbereinigungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

#### 3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß Art. 40 BayStrWG i.V.m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

### 3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.3 Bezug genommen.

### 3.8.1.2.4 Flurbereinigungsverfahren

#### 3.8.1.2.4.1 Anlass und Zweck des Flurbereinigungsverfahrens

Soll der Landbedarf für eine größere Straßenbaumaßnahme auf einem großen Kreis von Eigentümern verteilt werden, um die Auswirkungen auf einzelne Betriebe und die landwirtschaftlichen Strukturen abzumildern, kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren angeordnet werden (§ 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).

Dieses Verfahren stellt gegenüber der Enteignung der reinen Bedarfsflächen das mildere Mittel für den Landbedarf dar. Die für den Straßenbau und den Ersatzwegebau usw. erforderlichen Flächen haben die Teilnehmer durch Landabzüge bei der Neuverteilung aufzubringen. Der Vorhabensträger sorgt durch Landkauf dafür, dass dieser Abzug möglichst gering ist. Der Landabzug ist als Enteignung im Rechtssinne zu entschädigen (§ 88 Nrn. 4 und 5 FlurbG).

Als Voraussetzung für die Unternehmensflurbereinigung muss die Enteignung zulässig sein. Das bedeutet, dass nach einem besonderen Gesetz eine Rechtsgrundlage für die Enteignung vorhanden und die Enteignung nach dieser Vorschrift zulässig sein muss. Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in Art. 40 Abs. 2 BayStrWG, wonach der nach Art. 36 BayStrWG festgestellte oder genehmigte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist. Zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast kann nach den Vorschriften des bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden (Art. 40 Abs. 1 BayStrWG). Die Feststellung des Plans für das Unternehmen setzt § 87 FlurbG nicht voraus, es reicht, dass das Vorhaben eingeleitet ist (§ 87 Abs. 2 FlurbG). Demgegenüber ist bei Straßenbauvorhaben, für die eine straßenrechtliche Planfeststellung vorgeschrieben ist, Zulässigkeitsvoraussetzung für die Enteignung ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss.

#### 3.8.1.2.4.2 Antragstellung

Ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren setzt eine Planfeststellung oder gleichwertige Planungsentscheidung voraus, kann aber bereits ab Einleitung des Planfeststellungsverfahrens angeordnet werden (§ 87 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabensträger und den enteignungsbetroffenen Grundstückseigentümern steht kein Antragsrecht zu.

Das Verfahren soll hier als Unternehmens- und Regelflurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken führte mit Schreiben vom 24.04.2013 aus, dass ihm für die hier gegenständliche Maßnahme ein Antrag der Enteignungsbehörde auf Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung nach den §§ 87 ff. FlurbG vorliege. Mit einem solchen Verfahren

könnten der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt sowie die durch das Unternehmen verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur (Durchschneidungsschäden) vermieden werden. Die Verteilung des Landverlustes ist dabei im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu regeln. Weiter sei geplant, das Unternehmensverfahren um eine Regelflurbereinigung nach den §§ 1, 4 und 37 FlurbG zu erweitern, um über den unmittelbaren Einwirkungsbereich des Unternehmens eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirte zu erzielen. Die Anordnung des Verfahrens sei noch für das Jahr 2013 vorgesehen. In einem solchen kombinierten Flurneuordnungsverfahren werde das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz überplant mit der Folge, dass Wege geändert oder auch entfallen würden. Das Konzept für ein neues Wegenetz werde erst im Verlauf des Verfahrens durch die mit der Anordnung des Verfahrens entstehende Teilnehmergeinschaft konkretisiert werden. Es werde bereits jetzt darauf hingewiesen, dass es mit der noch zu erstellenden Wegenetzplanung zu Anpassungen oder Änderungen der im Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG festgelegten Feldwegeanschlüsse oder Feldwegetrassen kommen könne. Diese Änderungen würden dann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG behandelt (siehe dazu auch C 3.8.1.2.4.3).

Das Landratsamt Aschaffenburg als zuständige Enteignungsbehörde hat nach Angaben des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken bereits die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens beantragt. Der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken führte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass seiner Behörde ein Antrag auf Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens vorliege. Mit einem solchen Verfahren könne der für den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen wesentlich größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Es sei geplant, dass dieses Unternehmensverfahren noch um einen Bereich für ein Regelverfahren erweitert werden solle, um den Eingriff für die Betroffenen auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Die Anordnung des Verfahrens, das eingeleitet werden solle, sei noch für das Jahr 2014 vorgesehen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 28).

Beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 legte ein Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken dar, dass seine Behörde zwischenzeitlich mit Flurbereinigungsbeschluss vom 27.04.2016 das Unternehmensverfahren "Pflaumheim 2" angeordnet habe. Das Verfahrensgebiet umfasse den Einwirkungsbereich der Ortsumgehung Pflaumheim, der ergänzt sei durch angrenzende Flurlagen, um eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Grundstücksstruktur in diesen Bereichen zu erreichen. Voraussetzung für die Anordnung dieses Unternehmensverfahrens Pflaumheim 2 und damit auch für die Gründung der gleichnamigen Teilnehmergeinschaft war die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung Pflaumheim. Der Vorstand der

Teilnehmergemeinschaft solle im Januar 2017 gewählt werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 20).

3.8.1.2.4.3 Verhältnis der straßenrechtlichen Planfeststellung zum Flurbereinigungsverfahren

3.8.1.2.4.3.1 Voraussetzung für den Eigentumsentzug

Zu beachten ist, dass der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung der Enteignung für Straßenbauvorhaben ist und als solche auch bei beabsichtigter Flurbereinigung den Anforderungen für den Vollzug der Enteignung und den Enteignungsgesetzen genügen muss. Das bedeutet, dass er unabhängig vom Ausgang des Flurbereinigungsverfahrens, z.B. der noch durchzuführenden Umverteilung des Landverlusts, den an die Problembewältigung zu stellenden Anforderungen gerecht werden und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit den notwendigen Umfang des Landbedarfs der einzelnen Grundstücke und damit das Ausmaß der Betroffenheit im Einzelfall hinreichend ausweisen muss. Der Planbetroffenheit und nicht der Flurbereinigungsbetroffenheit ist bei der Abwägung Rechnung zu tragen, denn die Unternehmensflurbereinigung ist letztlich nur ein Ersatz für die Enteignung (Aust in Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage, Rdnr. 18.1 zu Kapitel 40).

Die Unternehmensflurbereinigung bezweckt, den durch die planfestgestellte Maßnahme den Betroffenen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen oder die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden (§ 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Da der Landverlust, den sie ausgleichen soll, zuvor feststehen muss, schließt die Unternehmensflurbereinigung an das Ergebnis der Planfeststellung an und nicht umgekehrt die Planfeststellung an das Ergebnis der Unternehmensflurbereinigung. Ob und in welchem Umfang eine Landabfindung stattfindet, ist grundsätzlich nicht eine Frage der Planung, sondern eine Frage des Vollzugs der Planungsentscheidung. Die durch den Sachentzug als Enteignung zu qualifizierende Betroffenheit des Grundeigentümers verliert ihren enteignenden Charakter nicht durch die in jedem Fall gebotene Entschädigung, und zwar auch dann nicht, wenn im Wege der Unternehmensflurbereinigung oder generell aufgrund enteignungsrechtlicher Gesetze durch Ersatzland entschädigt wird. Die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des planfestgestellten Vorhabens ist eine gesetzliche Voraussetzung der Unternehmensflurbereinigung (§ 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, Art. 40 Abs. 2 BayStrWG).

#### 3.8.1.2.4.3.2 Zeitliches Verhältnis Planfeststellung – Flurbereinigung, Konfliktlösung im Flurbereinigungsverfahren

Die unterschiedlichen Zwecke gemäß der Stufenfolge von Planfeststellung und anschließender Unternehmensflurbereinigung hat der Gesetzgeber auch verfahrensmäßig durch die Anordnung bekräftigt, dass der Flurbereinigungsplan erst bekanntgegeben werden darf, nachdem die Planfeststellung für das Unternehmen unanfechtbar geworden oder für vollziehbar erklärt worden ist (§ 87 Abs. 2 Satz 2 FlurbG). Er hat es aber zugelassen, dass das Flurbereinigungsverfahren bereits angeordnet wird, wenn das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist (§ 87 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die spezielle Aufgabe des Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG, nachteilige Folgen des Unternehmens für den einzelnen Betroffenen zu mildern und etwa die Gefährdung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe zu vermeiden (vgl. § 88 Nr. 4 Satz 2 FlurbG), ist im Falle der frühzeitigen Anordnung dieses Verfahrens etwa schon im unmittelbaren Anschluss an die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens in aller Regel besser und schneller zu erfüllen, als wenn später an die Ergebnisse der abgeschlossenen Planfeststellung angeknüpft werden muss. Nach den Empfehlungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23.08.1977 (GMBI Seite 428) ist schon im Planungsstadium durch eine gemeinsame Prüfung durch den Unternehmens- bzw. Vorhabensträger und die Flurbereinigungsbehörde zu ermitteln, welche Einwendungen durch die Flurbereinigung sachlich gegenstandslos werden oder durch Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren behoben werden können. Dass eine solche Koordination im Einzelfall sogar geboten sein kann, liegt etwa dann auf der Hand, wenn die Unternehmensflurbereinigung z.B. eine Arrondierung durchschnittlicher landwirtschaftlicher Flächen bei dem Anwesen auf einer Seite des Verkehrsweges offensichtlich gewährleistet. Unter diesen Umständen kann es nicht richtig sein, der öffentlichen Hand Auflagen, z.B. zur Einrichtung von Überwegen oder Durchlässen zu machen, die demnächst überflüssig sein würden. Die Koordinierung der Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren darf freilich nicht dazu führen, dass die Planfeststellungsbehörde die Lösung der durch das Unternehmen für die Anlieger entstehenden Probleme der Unternehmensflurbereinigung überantwortet und schlichtweg darauf vertraut, dass sie dort hinreichend beachtet werden. Das wegen der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge von Planfeststellung und Unternehmensflurbereinigung unvermeidbare Risiko, ob die Unternehmensflurbereinigung die ausgleichenden Nachteile demnächst wirklich ausgleichen wird, darf nicht einseitig dem Grundeigentümer angelastet werden. Damit würde die Planfeststellungsbehörde ihre Pflicht verletzen, über die Zulässigkeit des Vorhabens mit seinen rechtserheblichen Auswirkungen umfassend und abschließend zu entscheiden, soweit nicht in einzelnen Punkten ein Vorbehalt zulässig ist (vgl. Art. 75 Abs. 1 und 2 BayStrWG).



Obwohl die Planfeststellungsbehörde auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses abzustellen hat und der Flurbereinigungsplan dann noch nicht bekanntgegeben sein darf (§ 87 Abs. 2 Satz 2 FlurbG), schließt das nicht aus, dass die Behörde hinreichend sicher zu erwartende künftige Entwicklungen in ihre planerische Entscheidung einbezieht. Daher ist zulässig, dass die Planfeststellungsbehörde einzelne Regelungen der Unternehmensflurbereinigung in ihre Abwägung einbezieht, die zwar noch nicht durch Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans förmlich angeordnet worden sind, die aber nach den Umständen des Einzelfalls bei vernünftiger Betrachtungsweise objektiv zu erwarten sind. Diese Voraussetzungen werden im Allgemeinen nur dann erfüllt sein, wenn die Flurbereinigung im Zeitpunkt der Planfeststellung bereits so weit fortgeschritten und verfestigt ist, dass an ihrer Verwirklichung und damit an der von ihr vorgesehenen Lösung der durch das Unternehmen aufgeworfenen Probleme sinnvoll nicht mehr zu zweifeln ist. Dies dürfte jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn im Wesentlichen nur noch die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans aussteht. Im Einzelfall mag auch schon der Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG), der "das Gerippe für die Neuordnung im Verfahrensgebiet" ist, objektiv die Erwartung rechtfertigen, dass im Flurbereinigungsverfahren eine angemessene Lösung, insbesondere etwa der Zuwegungsprobleme erreicht wird. Ist bereits gesichert, dass die Flurbereinigung über hinreichend gleichwertiges Ersatzland verfügt, mag auch dies im Einzelfall zu berücksichtigen sein, insbesondere wenn dadurch gewährleistet ist, dass die Flurbereinigung, wie durch § 88 Nr. 4 Satz 2 FlurbG vorgesehen, die Gefährdung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe ausschließt. Die Berücksichtigung dieser gesetzlichen Belastungsobergrenze dürfte im Allgemeinen jedenfalls dann zulässig sein, wenn die Flurbereinigung im Zeitpunkt der Planfeststellung bereits so weit verfestigt ist, dass mit ihrem Scheitern vernünftigerweise nicht mehr gerechnet werden kann. Sind Teile des Vorhabens, z.B. die Einrichtung von Durchlässen und Zuwegungen, abtrennbar, mag eine Planergänzung gemäß Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG für den Fall vorzubehalten sein, dass die Unternehmensflurbereinigung die an sich zu erwartende Lösung der durch das Vorhaben aufgeworfenen (Umweg-)Probleme nicht erreicht (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 32/84, NVwZ 1989, 145).

Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG lässt es ausdrücklich zu, dass beim Erlass der abschließenden Planungsentscheidung Einzelfragen einer nachträglichen Regelung vorbehalten bleiben können, wenn sie noch nicht entscheidungsreif sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf ein Vorbehalt allerdings nicht auf Kosten anderer einschlägiger öffentlicher oder privater Belange gehen. Bei einer Planungsentscheidung sind grundsätzlich alle durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte zu bewältigen. Einzelfragen können dann aber einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben, wenn der Vorbehalt seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht wird. Im Einzelnen bedeutet das: Die Planungsbehörde muss ohne Abwägungsfehler ausschließen, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in

Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabwegen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen voraus. Schließlich ist ein Vorbehalt nur zulässig, wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen. Lässt sich im Zeitpunkt der Planfeststellung eine solche Prognose mit hinreichender Sicherheit nicht stellen, kann die Planfeststellungsbehörde den Konflikt nur in der Weise bewältigen, dass sie eine Regelung nach Art. 74 Abs. 1 und 2 BayVwVfG so trifft, wie sie sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Gegebenheiten als notwendig erweist. Dem Vorhabensträger kann aber nachgelassen werden, die Schutzauflage erst zu verwirklichen, wenn das Flurbereinigungsverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist. Zeigt sich dann, dass die Voraussetzungen für eine Schutzauflage durch die Flurbereinigung ausgeräumt worden sind, so hat die Planfeststellungsbehörde sie im Wege einer Planänderung aufzuheben (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, Az. 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147).

#### 3.8.1.2.4.3.3 Änderung des Vorhabens nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

##### 3.8.1.2.4.3.3.1 Allgemeine Anforderungen

Als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Enteignung ist die straßenrechtliche Planfeststellung nach Inhalt und Umfang auch für die Unternehmensflurbereinigung maßgebend. Bei der Feststellung des Wege- und Gewässerplans (§ 41 FlurbG) ist die Straßenplanung einschließlich ihrer Rechtswirkungen zu berücksichtigen. Damit ist die Unternehmensflurbereinigung an den Planfeststellungsbeschluss gebunden (Aust in Kodal, Straßenrecht, 7. Auflage, RdNr. 15 ff. zu Kapitel 40; Ziffer 1.2 der Empfehlungen zum Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 bis 89 FlurbG des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, vom 23.08.1977, GMBI 1977, 428).

Ist der dem Unternehmen zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar, sind auch die darin bestimmten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Flurbereinigungsverfahren verbindlich. Die Frage der Geeignetheit und Erforderlichkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird abschließend und für die Beteiligten verbindlich mit dem Planfeststellungsbeschluss entschieden. Diese verbindliche Regelung, auch über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, hat die Flurbereinigungsbehörde ihrer Entscheidung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 07.03.2008, Az. 15 MF 22/07, NuR 2009, 53).

Die Berücksichtigung von Änderungen der Unternehmensplanung im Flurbereinigungsverfahren ist (nur) dann unbedenklich, wenn nach dem für das Unter-

nehmen geltenden Gesetz ein erneutes oder ergänzendes Verfahren nicht erforderlich ist (Gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.04.1981, geändert durch Bekanntmachung vom 15.07.1987, MABl Seite 695, Ziffer 34).

Kann bei Änderungen der Unternehmensplanung nach dem zugrundeliegenden Gesetz eine erneute Planfeststellung oder eine Ergänzung der Planfeststellung entfallen, ist auch die Berücksichtigung dieser Änderungen im Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 bis 89 FlurbG unproblematisch. Grundsätzlich ist für die Beurteilung des Verfahrenszweckes und der für das Unternehmen zu treffenden Maßnahmen der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich. Das Planfeststellungsrecht regelt die Zulässigkeit von Änderungen ohne Änderung oder Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses und damit deren Berücksichtigung im Flurbereinigungsverfahren. Bei Anlagen größeren Umfangs wird in der Regel eine Planfeststellung nicht entfallen können, es sei denn, dass die entsprechenden Vereinbarungen getroffen werden (vgl. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Ist jedoch eine neue Planfeststellung oder eine Ergänzung notwendig, so bedarf es (auch) eines Ergänzungsbeschlusses der Flurbereinigungsbehörde, der den Verfahrenszweck auf das neue oder geänderte Vorhaben ausdehnt (Ziffer 1.7 der Empfehlungen zum Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 bis 89 FlurbG des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23.08.1977, GMBI Seite 428).

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken führte mit Schreiben vom 24.04.2013 aus, dass geplant sei, nicht nur ein Unternehmensverfahren durchzuführen, sondern auch eine Regelflurbereinigung nach den §§ 1, 4 und 37 FlurbG. Dabei wies die Behörde darauf hin, dass es mit der noch zu erstellenden Wegenetzplanung auch zu Anpassungen oder Änderungen der im Planfeststellungsverfahren nach Straßenrecht festgelegten Feldwegeanschlüsse oder Feldwegetrassen kommen könne. Diese Änderungen würden dann im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG behandelt.

#### 3.8.1.2.4.3.3.2 Änderung des Feldwegenetzes im Flurbereinigungsverfahren

Der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken führte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 aus, dass im Rahmen des Flurneuerordnungsverfahrens auch ein Wegenetz neu konzipiert werde. Die Planungen, die hier Gegenstand der Planfeststellung seien, sollten mit diesem Wegenetz im Flurneuerordnungsverfahren abgestimmt werden. Das Problem sei, dass es derzeit noch keine Teilnehmergeinschaft gebe, die verantwortlich für die Erstellung des Wegenetzes sei. Daher werde darauf hingewiesen, dass es bei dieser Wegenetzplanung noch zu Anpassungen und Änderungen der hier planfestzustellenden Anlagen, insbesondere wenn es von der Trasse in die Feldflur führende Wege gehe, kommen könne. Gleiches gelte in ähnlicher Weise für

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die ggf. im Verfahren nach § 41 FlurbG geändert werden sollten. Dies werde dann im Einzelfall mit dem Unternehmens-träger und den betroffenen Behörden abgestimmt (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2018, S. 28).

Der Vertreter des Vorhabensträgers ergänzte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 in diesem Zusammenhang, dass der Antrag auf Unternehmensflurbereinigung von der Enteignungsbehörde und nicht vom Vorhabensträger gestellt worden sei. Er wies darauf hin, dass ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren als Grundlage die Straßenplanung benötige, die nunmehr planfestgestellt werden solle. Wenn ein Planfeststellungsbeschluss vorliege, werde es eine Versammlung aller Eigentümer und Bewirtschafter geben. Da werde man überlegen, wie das, was in der Planfeststellung festgelegt worden sei, privatrechtlich umzusetzen sei. Der Unternehmensflurbereinigung solle eine reguläre Flurbereinigung angegliedert werden, so dass daraus auch für die Landwirte die Chance erwachse, aus dieser Planung positive Effekte hinsichtlich der Grundstücksbewirtschaftung zu erzielen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 28 f.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dagegen nichts zu erinnern. Die öffentlichen Feld- und Waldwege sind gemeinschaftliche Anlagen (§ 39 Abs. 1 FlurbG) und können im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG behandelt werden. Bei Änderungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen kann, v.a. wenn der Grunderwerb unproblematisch ist und keine besonderen naturschutzrechtlichen Konflikte bestehen, oftmals auf die Durchführung eines straßenrechtlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens verzichtet werden (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel Bezug genommen.

Der Bayerische Bauernverband forderte beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass dem Vorhabensträger auferlegt werden solle, dass er vor der Ausschreibung bzw. dem Bau der Feldwege sich nochmals bei der Teilnehmergenossenschaft der Flurbereinigung erkundige, wie der aktuelle Planungsstand des nachgeordneten Feldwegenetzes sei. Es solle so verhindert werden, dass der Vorhabensträger einen Weg baue, der dann im Plan nach § 41 FlurbG so nicht mehr geplant sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 16 ff.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konnte dem Rechnung getragen werden. Es ist auch im öffentlichen Interesse sinnvoll, dass der Vorhabensträger keine Wege errichtet, die dann anschließend im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens wieder rückgebaut oder verlegt werden müssen (vgl. A 3.7.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

### 3.8.1.2.4.3.3.3 Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken brachte mit Schreiben vom 24.04.2013 vor, dass das geplante Vorgehen hinsichtlich des Baus der landwirtschaftlichen Wege und der Änderungsmöglichkeiten im Flurbereinigungsverfahren (Planfeststellung nach § 41 FlurbG) sinngemäß auch für die Ausweisung der landschaftspflegerischen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für das Unternehmen gelte. Nach den vorliegenden Planunterlagen erfolge die Ausweisung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Neutrassierung in der Regel auf derzeit verfügbaren Grundstücken im Eigentum der Gemeinde. Die Lage von linienhaften Landschaftsstrukturen senkrecht zur angrenzenden Bewirtschaftungsrichtung sowie die Isolierung einzelner Ackerflächen durch umgebende Ausgleichsmaßnahmen erschwerten eine landwirtschaftliche Nutzung und eine zukünftige Bodenordnung in einem Flurbereinigungsverfahren. Dies sei zu vermeiden. Eine Änderung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in Abstimmung mit dem Unternehmensträger und den Naturschutzbehörden im Rahmen der Planfeststellung nach § 41 FlurbG sowie die anschließende Zuteilung der Flächen im Zuge der Bodenordnung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erscheine im Einzelfall sinnvoll und notwendig.

Der Bayerische Bauernverband forderte mit Schreiben vom 12.04.2013, dass alle naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung "auf den Prüfstand gestellt" werden müssten. Die Maßnahmen dürften die Flurneuordnung nicht behindern, indem durch ihre Lage und Form keine neuen, vernünftig nutzbaren Feldstücke gebildet werden könnten.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 23.10.2013 (und dazu noch auf dem Stand vor der Planänderung vom 31.10.2014) aus, dass nach den vorliegenden Planunterlagen die Ausweisung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Ortsumgehung Pflaumheim in der Regel auf derzeit verfügbaren Grundstücken der Gemeinde erfolgt sei. Eine Änderung der landschaftspflegerischen Maßnahmen werde in Abstimmung mit dem Unternehmensträger und den Naturschutzbehörden im Rahmen der Planfeststellung nach § 41 FlurbG sowie der anschließenden Zuteilung der Flächen im Zuge der Bodenordnung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu regeln sein.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken forderte mit Schreiben vom 13.07.2015 (erneut), dass die Änderungs- oder Anpassungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Wegetrassen und landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Planfeststellung nach § 41 FlurbG des noch im Jahr 2015 zur Anordnung vorgesehenen Flurbereinigungsverfahrens gegeben bleiben solle. Durch die von der Teilnehmergeinschaft zu erstellenden Planungen könne es zu notwendigen Anpassungen oder Änderungen der im Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff BayStrWG festgelegten Maßnahmen kommen. Diese generelle Möglichkeit der Änderungen, die stets in Abstimmung

mit dem Landkreis Aschaffenburg als Unternehmensträger, den Naturschutzbehörden und der Regierung von Unterfranken erfolgen werde, solle textlich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, um eine spätere Neuordnung des Verfahrensgebietes nicht zu erschweren.

Der Bayer. Bauernverband forderte mit Schreiben vom 05.06.2015 (erneut), dass es der zukünftigen Teilnehmergeinschaft möglich sein müsse, im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung, das Wege- und Gewässernetz sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inklusive der Grundstücke zur längerfristigen Umsetzung der nicht ortsgebundenen CEF-Maßnahmen zu ändern. Hierzu soll eine entsprechende Zusage im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Die Umsetzung soll im Einvernehmen mit dem Baulastträger und der unteren Naturschutzbehörde über den Plan nach § 41 FlurbG der Teilnehmergeinschaft bzw. bei den CEF-Maßnahmen auch über Bewirtschaftungsverträge geschehen.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 27.11.2015 entgegen, dass es sich bei der nicht ortsgebundenen CEF-Maßnahme um die Maßnahme CEF 2 handle. Die Situierung dieser Flächen sei in mehrfacher und intensiver Abstimmung mit dem Markt Großostheim erfolgt, weil es in der erstmaligen Auslegung massive Einwendungen seitens der betroffenen Landwirte gegen diese Maßnahmen gegeben habe. In der Folge seien die Bedenken aufgegriffen und eine erneute Flächensuche unter der Prämisse einer Beschränkung dieser Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand vorgenommen worden. Eine nochmalige Verschiebung der Flächen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sei daher nicht erforderlich. Im Übrigen seien die Maßnahmen für die Feldlerche (CEF 2) zwar nicht streng ortsgebunden. Sie könnten jedoch nur unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Erfordernisse und unter Wahrung der naturschutzfachlichen Mindestanforderungen innerhalb des Grundstücks verlagert werden, das mit dem Markt Großostheim und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in den Planfeststellungsunterlagen enthalten sei. Dagegen sei eine Verschiebung auf andere Grundstücke, zumal auf Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stünden, nicht möglich. Im Rahmen eines späteren, zeitlich nicht fixierten Flurneuordnungsverfahrens könne eine Neuplanung und damit ggf. eine Neuordnung dieser Maßnahme prinzipiell erfolgen, müsse jedoch den naturschutzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen sowie den planrechtlichen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses zum gegenständlichen Vorhaben genügen.

Der Bayerische Bauernverband führte mit Schreiben vom 13.01.2016 auf die Ausführungen des Vorhabensträgers vom 27.11.2015 (vgl. entsprechende Ausführungen im jeweiligen systematischen Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen unter C 3.7.5.2.5.6) hin aus, dass aus seiner Sicht grundsätzlich alle Maßnahmen in der freien Flur im Unternehmensverfahren verlegbar sein müssten und dies im Planfeststellungsbeschluss auch als

Auflage verankert werden müsse. Sonst sei ein Flurneuordnungsverfahren so massiv mit Vorfestlegungen eingeschränkt, dass es insgesamt fragwürdig werde. Ohne umfassende und uneingeschränkte Anpassungsmöglichkeiten über ein flexibles Unternehmensverfahren müsse der Bayerische Bauernverband auch grundsätzlich die naturschutzrechtlichen Inhalte hinterfragen und ablehnen. Sie nähmen insgesamt in keiner Weise Rücksicht auf die landwirtschaftliche Struktur und widersprächen somit eklatant dem Bundesnaturschutzgesetz. Zwar sollten öffentliche Flächen vorrangig für Ausgleich eingesetzt werden, aber nicht ohne Rücksicht auf die Landwirtschaft und die Bodenqualität, Größe, Lage und Form sowie Bewirtschaftungsstruktur in der Flur. Zudem seien zunächst alle Maßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen zu nutzen und landwirtschaftlicher Grund und Boden zu schonen, insbesondere gute Flächen. Das Unternehmensflurneuordnungsverfahren solle dazu dienen, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu minimieren. Die sei aber nicht möglich, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die anderen Festsetzungen nicht oder sehr eingeschränkt veränderbar seien und jetzt endgültig durch die Planfeststellung fixiert würden. Der Bayerische Bauernverband halte aus Gründen der Akzeptanz und der sinnvollen Nutzungsstruktur auch schon während der Bauzeit bis zur Neuverteilung der Flurneuordnung für absolut notwendig, alle Maßnahmen vorab mit der Landwirtschaft vor Ort entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse anzupassen. In aller Regel werde ab Baubeginn schon eine Neuordnung in der Flur erfolgen, um zerschnittene Flurstücke außerhalb des Baufeldes sinnvoll in die Bewirtschaftung zu integrieren. In diesem Sinne müssten auch die Ausgleichs- und Ersatz- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemeinschaftlich erarbeitet und nicht einfach "vorgesehen" werden. Die "Vorgaben" des Bundesnaturschutzgesetzes könnten nur in Kooperation mit den betroffenen Bewirtschaftern eingehalten werden. Demgemäß gilt dies auch für artenschutzrechtliche Maßnahmen. Die Landwirtschaft habe diese infrastrukturell extrem großzügige Straßenplanung bisher nicht grundsätzlich abgelehnt. Der Bayerische Bauernverband erwarte aber, dass auch die Flurneuordnung eine echte Chance zur "Korrektur der größten Strukturschäden" bekomme. Voraussetzung hierfür sei eine Absprache aller vorgezogenen Maßnahmen und die Verlegbarkeit aller Maßnahmen in der Flurneuordnung. Dies müsse über eine entsprechende Auflage im Planfeststellungsbeschluss verankert sein.

Die Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes machten beim Erörterungstermin am 23.11.2016 erneut deutlich, dass sie ihre Einwendungen im Zuge der ersten Planänderungen als erledigt ansehen durch die Stellungnahme des Vorhabensträgers. Ausgenommen seien die Einwendungen, die sich auf naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bezögen. Wenn die Ausgleichsmaßnahmen so geschaffen würden, wie sie vorgesehen seien, verhindere dies die Flurneuordnung, die auch vorgesehen sei. Beim Grundstück Fl.Nr. 828 der Gemarkung Pflaumheim (Maßnahme CEF 2, Planänderung 12) handele es sich

um eine Fläche von 7 ha, von der 6.000 m<sup>2</sup> im Eigentum der Gemeinde stünden, die mit Streuobst oder Hecken angepflanzt werden sollten. Dies behindere schon derzeit die Bewirtschaftung und erst recht die künftige Flurneuordnung. Es sollten andere Lösungen gefunden werden, genauso wie am Mühlbach oder am Dürrbach, wo die Bepflanzungen anders gestaltet worden seien, sodass sie die Flurneuordnung nicht behinderten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2018, S. 16 f.).

Der Vorhabensträger verwies darauf, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen worden seien. Die Flächen seien geeignet, um sie naturschutzfachlich aufzuwerten. Im Planfeststellungsverfahren sei der Vorhabensträger auch gehalten, diese Flächen grundstücksscharf abzugrenzen. Es bleibe daher zunächst einmal keine andere Möglichkeit, als diese Flächen dafür zu verwenden. Mit dem Amt für Ländliche Entwicklung sei abgesprochen, dass im Flurneuordnungsverfahren möglicherweise wiederum Änderungen durchgeführt werden könnten. Aber dies bedürfe eines eigenen Änderungsverfahrens (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 17).

Der Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken führte beim Erörterungstermin am 23.11.2016 aus, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vom Vorhabensträger zum Teil so geplant seien, dass sie eine spätere Neuordnung des Verfahrensgebietes erschweren oder verhindern, z.B. die Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 6. Diese Maßnahmen sollten im Flurneuordnungsverfahren zurückgestellt und im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden, dem Vorhabensträger (Unternehmensträger der Flurbereinigung) und der Planfeststellungsbehörde in geänderter Form ausgewiesen werden oder eben gleich so geändert werden, dass sie einer späteren Bodenordnung im Verfahren nicht entgegenstünden. Das Problem sei, dass bei einigen Maßnahmen, die mitten in Gewannen Pflanzungen vorsähen, Fakten geschaffen würden, die einfach einer späteren Zusammenlegung entgegenstünden. Gerade auf solche Dinge solle man achten, um diese Pflanzmaßnahmen entweder so zu platzieren, dass sie mit der Flurneuordnung nicht hinderlich seien, ohne die Flächen so auszuweisen, dass sie damit vereinbar seien, oder die Maßnahmen zurückzustellen, bis eine Neuverteilung geschehen sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 20).

Der Vorhabensträger verwies darauf, dass die Suche nach Flächen, die aufwertbar seien, sehr aufwendig sei. Daher werde er an seinem Konzept festhalten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 21).

Die Planfeststellungsbehörde führte in diesem Zusammenhang schon beim Erörterungstermin am 23.11.2016 aus, dass die Flächen für die naturschutzrechtliche Kompensation in der Planfeststellung verbindlich festzusetzen seien. Eine



nachträgliche Änderung sei grundsätzlich durch ein nachfolgendes Planänderungsverfahren, das von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt werde, möglich. Stelle sich im Rahmen der Flurneuordnung tatsächlich heraus, dass es für alle Seiten eine bessere Lösung gebe, die naturschutzfachlich die gleichen Anforderungen erfülle, sei eine entsprechende straßenrechtliche Zulassung nicht ausgeschlossen. Die hier öffentlichen Feldwege könnten vom Amt für Ländliche Entwicklung selbstständig im Wege- und Gewässerplan geändert werden, der die gleiche Wirkung wie eine Planfeststellung habe (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 22).

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken teilte mit Schreiben vom 13.07.2018 mit, dass die mit Schreiben vom 24.04.2013 und vom 13.07.2015 vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Behörde aufrechterhalten würden. Insbesondere solle die Änderungs- oder Anpassungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Wegetrassen und landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Planfeststellung nach § 41 FlurbG des am 27.04.2016 angeordneten Flurbereinigungsverfahrens gegeben bleiben. Durch die von der Teilnehmergeinschaft zu erstellenden Planungen könne es zu notwendigen Anpassungen oder Änderungen der im Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 BayStrWG festgelegten Maßnahmen kommen. Diese generelle Möglichkeit der Änderungen, die stets in Abstimmung mit dem Landkreis Aschaffenburg als Unternehmensträger, den Naturschutzbehörden und der Regierung von Unterfranken erfolgen würden, solle textlich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden, um die zweckmäßige Neuordnung des Verfahrensgebietes nicht zu erschweren. Auch die konkreten Einwendungen, die das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken mit Schreiben vom 13.07.2015 vorgebracht habe, würden aufrechterhalten.

Der Bayerische Bauernverband brachte mit Schreiben vom 29.06.2018 vor, dass die CEF-Maßnahmen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung verlegbar sein müssten. Dies solle in der Planfeststellung als "Auflage" festgehalten werden. Eine veränderte Lage durch die Flurneuordnung könne dabei nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden. Bei den CEF-Maßnahmen solle nicht nur nach den Eigentumsverhältnissen geschaut werden, sondern auch auf die Bewirtschaftungssituation Rücksicht genommen werden. Es werde vorgeschlagen, dass die im Plan enthaltenen Maßnahmen so bleiben könnten, wenn vertraglich vorab zwischen Gemeinde und Bewirtschaftern eine vernünftige Regelung vereinbart werden könne. Ansonsten müsse der Bayerische Bauernverband auf eine Umplanung der Maßnahmen bestehen, da die aktuelle Lage häufig die Bewirtschaftungseinheiten zerteile.

Auch zur Planänderung vom 14.06.2019 führte das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken mit Schreiben vom 04.09.2019 aus, dass die vorher vorge-

brachten Hinweise und Anregungen (Schreiben des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 24.04.2013, 13.07.2015 und 13.07.2018) aufrechterhalten blieben. Insbesondere soll die Änderungs- und Anpassungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Wegestrassen und landwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Planfeststellung nach § 41 FlurbG des am 27.04.2016 angeordneten Flurbereinigungsverfahrens gegeben bleiben. Durch die von der Teilnehmergeinschaft zu erstellenden Planungen könne es zu notwendigen Anpassungen oder Änderungen der im Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 BayStrWG festgelegten Maßnahmen kommen. Diese generelle Möglichkeit der Änderungen, die stets in Abstimmung mit dem Landkreis Aschaffenburg als Unternehmensträger, den Naturschutzbehörden und der Regierung von Unterfranken erfolgen würden, solle textlich in den Planfeststellungsbeschluss der Ortsumgehung Pflaumheim aufgenommen werden, um die zweckmäßige Neuordnung des Verfahrensgebietes nicht zu erschweren.

Mit Schreiben vom 04.11.2019 nahm der Vorhabensträger diesen Hinweis zur Kenntnis und führte aus, dass eine Änderung und Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der Regierung von Unterfranken im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens möglich sei.

In Bezug auf das Wegenetz wird auf die obigen Ausführungen im vorangehenden Kapitel verwiesen. Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen ist dem in dieser Form nicht zu folgen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch für die Flurbereinigungsbehörde bindend (vgl. C 3.8.1.2.4.3.3.1). Hierbei handelt es sich nicht um gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen i.S.d. § 39 FlurbG. Dessen ungeachtet ist es möglich, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Gegenstand dieser Planfeststellung sind, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu ändern, um den Belangen der Flurbereinigung Rechnung zu tragen. Die Änderung einer Planfeststellung vor Fertigstellung des Vorhabens bedarf selbst wiederum einer Planfeststellung (Art. 76 BayVwVfG). Zuständig hierfür ist (ausschließlich) die straßenrechtliche Planfeststellungsbehörde. Soweit der Vorhabensträger dies beantragt und die Flächen mindestens gleichwertig sind, auf die die vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen verlegt werden sollen, erscheint eine Planfeststellung hierfür grundsätzlich möglich. Flurbereinigungsbehörde bzw. Teilnehmergeinschaft auf der einen und Vorhabensträger der Straßenbaumaßnahme auf der anderen Seite haben dies entsprechend im Änderungsverfahren zu dokumentieren. Sinnvoll wird eine solche Planänderung erst dann beantragt werden können, wenn die neuen Grundstücksverläufe feststehen. Einer solchen Entscheidung kann zu diesem Zeitpunkt nicht vorgegriffen werden.

Ergänzend ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hier noch anzuführen, dass zum einen der Bayerische Bauernverband den Charakter der entsprechenden Anforderung des Bundesnaturschutzgesetzes erkennt. Der Begriff

der agrarstrukturellen Belange i.S.d. § 15 Abs. 3 BNatSchG legt nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirtes gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen (BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, Az.: 9 A 25/15, BeckRS 2016, 114179). Soweit nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden, hat der Bayerische Bauernverband nicht aufgezeigt, welche Flächen hierfür vorrangig in Frage kommen. Der Vorhabensträger hat dem im Übrigen auch Rechnung getragen, dass er, soweit möglich, Maßnahmen zur Entsiegelung nutzt. Dies ist gerade im Bereich des Pflaumheimer Waldes beim Rückbau der Kreisstraße AB 1 der Fall (Ausgleichsmaßnahme A 4, vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9; Unterlage 12.3, Blatt 6 EEE). Des Weiteren sind Maßnahmen enthalten, die besondere Rücksicht auf die Landwirtschaft nehmen. Dazu gehört auch, dass im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme eine Gewässerrenaturierung am Pflaumbach vorgesehen ist (Maßnahme A 3, Unterlage 12.1 E, Kapitel 9; Unterlage 12.3, Blatt 4 EEE). Ebenso sind auch weitere Maßnahmen am Gewässer vorgesehen (vgl. Maßnahme A 1, Unterlage 12.1 E, Kapitel 9; Unterlage 12.3, Blatt 1 EEE). Ein Großteil der Flächen für CEF-Maßnahmen, die insbesondere der Feldlerche zugutekommen, sind produktionsintegrierte Maßnahmen und damit auf eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung schon von ihrem Wesen her angewiesen. Daher ist nicht erkennbar, dass der Vorhabensträger gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit verstoßen hat. Dies gilt sowohl im Hinblick darauf, dass er hier nur Flächen heranzieht, die in öffentlicher Hand stehen, als auch im Hinblick darauf, dass gerade die Planänderung vom 31.10.2014 agrarstrukturellen Belangen Rechnung trägt. Daher gehen auch Landwirten an sich keine Flächen, die in ihrem Eigentum stehen, durch die hier vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen verloren. Weiter ist anzumerken, dass ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren dazu dient, den Landverbrauch auf einen größeren Kreis von Betroffenen gleichmäßig zu verteilen. Ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren dient nicht dazu, naturschutzrechtliche Vorgaben, die im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens gemacht werden, zu ändern oder i.S.d. landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu revidieren.

#### 3.8.1.2.4.4 Einwendungen zum Flurbereinigungsverfahren

Der Bund Naturschutz brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass durch den geplanten Trassenverlauf in erheblichem Umfang private Eigentumsflächen in Anspruch genommen werden müssten. Es sei vorgesehen gewesen,

dass parallel zum Planfeststellungsverfahren eine Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werde. Bislang sei noch nicht geklärt worden, ob im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung eine gleichmäßige Umverteilung der Flächen erfolgen könne. Nach derzeitigem Informationsstand halte es der Bund Naturschutz für äußerst zweifelhaft, dass angesichts der weitreichenden Eingriffe sowohl ein echter Ausgleich i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG erreicht und gleichzeitig den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG entsprochen werden könne.

Der Vorhabensträger entgegnete darauf mit Schreiben vom 23.10.2013, dass dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken inzwischen ein Antrag der Enteignungsbehörde auf Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung nach den §§ 87 ff. FlurbG vorliege. Nach derzeitigem Stand sei geplant, das Unternehmensverfahren um eine Regelflurbereinigung nach den §§ 1, 4 und 37 FlurbG zu erweitern, um über den unmittelbaren Einwirkungsbereich des Unternehmens hinaus eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirte zu erzielen. Die Anordnung eines Regelflurbereinigungsverfahrens sei für das Jahr 2013 vorgesehen. Die Verteilung des Landverlustes sei im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu regeln.

Für das Vorhaben wird eine naturschutzrechtliche Kompensation i.S.d. § 15 Abs. 2 BNatSchG in vollem Umfang erbracht (vgl. Unterlage 12.1 E, Kap. 11). Zur Berücksichtigung der Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.6 verwiesen. Wie die Verteilung der Folgen des Kreisstraßenbaus auf die Landwirtschaft erfolgen wird, ist Sache des Flurbereinigungsverfahrens, nicht des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Ein Konzept, das allen Belangen Rechnung trägt und die Voraussetzung für eine Enteignung oder Entschädigung bzw. einer Flurbereinigung sein kann, liegt mit diesem Planfeststellungsbeschluss vor.

Der Bund Naturschutz kritisierte beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass schon jetzt absehbar sei, dass sich hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen Änderungsbedarf ergebe. Es sei zu vermeiden, dass sehenden Auges eine Ausgleichsfläche festgesetzt werde, die in der Flurneuordnung wieder verlorengehe. Man müsse berücksichtigen, dass für die Flurneuordnung nicht Tatsachen geschaffen würden, die nicht mehr zu verändern seien. Wenn bestimmte Ausgleichsflächen nochmals planrechtlich behandelt werden müssten, sei dies schon jetzt im Rahmen einer Planänderung zu erledigen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 97).

Schon beim Erörterungstermin wies die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass bislang nicht absehbar sei, ob und ggf. welche Ausgleichsfläche definitiv einer Flurneuordnung so im Wege stünde, dass sie nicht mehr durchgeführt kann. Der Vorhabensträger ist gehalten, schon im Planfeststellungsverfahren verbindlich Ausgleichsflächen vorzulegen. Auch wenn vorgebracht wird, dass

Ausgleichsmaßnahmen eine Flurneuordnung erschweren bzw. unmöglich machen, ist doch zunächst einmal festzuhalten, dass eine Unternehmensflurbereinigung der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens (Unternehmen) dient. Daher wird sie auch in der Lage sein müssen, auf diese Planung einschließlich ihrer Ausgleichsflächen Rücksicht nehmen zu können (vgl. auch Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 98).

Wie bereits ausgeführt, geht die straßenrechtliche Planfeststellung dem Flurbereinigungsverfahren voraus. Die dort getroffenen Regelungen sind auch für die Flurbereinigungsbehörde zunächst verbindlich. Dies gilt gerade im Hinblick auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2 ergänzend Bezug genommen, gerade im Hinblick auf die Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG (vgl. C 3.7.5.2.5) und der Berücksichtigung der Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG (vgl. C 3.7.5.2.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält § 15 Abs. 3 BNatSchG ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich auf "agrарstrukturelle Belange". Diese werden in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Die Agrarklausel des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG steht dem hier gegenständlichen naturschutzrechtlichen Kompensationskonzept nicht entgegen. Dass es im vorliegenden Fall teilweise um besonders geeignete Böden geht, ist unstrittig. Der Begriff der agrарstrukturellen Belange legt allerdings nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2016, Az. 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175). Dies wird in der Pflaumheimer Flur auch weiterhin der Fall sein. Besonders berücksichtigt werden agrарstrukturelle Belange dadurch, dass auch eine Gewässerrenaturierung Bestandteil des Maßnahmenkonzepts ist und bestimmte artenschutzrechtliche Maßnahmen eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen auch weiterhin voraussetzen (Maßnahmen für Feldlerche). Daher wird das o.g. Rücksichtnahmegebot weder der Maßnahme selbst noch dem angedachten und schon beantragten Flurbereinigungsverfahren entgegenstehen.

### 3.8.1.3 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

#### 3.8.1.3.1 Zufahrten, Umwege

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Ab-

wägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter C 3.7.8.2 und C 3.7.9 abgehandelt.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Um- bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Art. 17 BayStrWG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des Art. 17 BayStrWG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i.S.d. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vorneherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter A 3.7.1, A 3.7.3 und A 3.7.4 angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind

mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Die noch verbleibenden Bewirtschaftungserschwernisse werden daher zulasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

#### 3.8.1.3.2 Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.11.2 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Nr. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB gelten nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt (Art. 50 Abs. 1 AGBGB). Eine Entschädigung kommt erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht (Art. 16 Abs. 4 BayStrWG). Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar, solange sie sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Mangels anderer Maßstäbe kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte erst erreicht sein, wenn sich etwa durch die Verschattung die Besonnung eines Wohnhauses in den sonnenarmen Wintermonaten um mehr als 20 % bis 30 % vermindert (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, DVBl. 2005, 914, sowie juris PraxisReport 18/2005 vom 29.08.2005, Anm. 2; vgl. im Einzelnen Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 52 ff. zu Art. 17 und Rdnrn. 1 ff. und 12 ff. zu Art. 30).

#### 3.8.1.3.3 Grundwasserverhältnisse

Ungeachtet dessen, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinen Stellungnahmen vom 02.05.2013, 14.07.2015, 25.07.2018 und vom 12.09. bzw. 20.10.2019 nicht auf entsprechende Gefährdungen hingewiesen hat, ist nicht

völlig auszuschließen, dass im Zuge des Straßenbauvorhabens geänderte Geländeanschnitte oder etwa die Errichtung von Brückenbauwerken bzw. der übrigen Bauwerke zu Veränderungen der Grundwasserverhältnisse führen können. Dies kann zur Folge haben, dass Nachbargrundstücken möglicherweise weniger Grundwasser zufließt oder der Grundwasserhorizont weiter absinkt oder Hausbrunnen spürbar beeinträchtigt werden. Straßendämme hingegen können zu Aufstauungen und ähnliches führen.

Das Vorhaben nimmt nach derzeitigem Kenntnisstand die wirtschaftlich vertretbare Rücksicht auf derartige Interessen (§ 13 Abs. 1 WHG).

Ein rechtlicher Schutz gegen nachteilige Auswirkungen besteht über das Rücksichtnahmegebot. Das öffentliche Wasserrecht vermittelt über die §§ 12 und 13 WHG eingeschränkte Berücksichtigungspflichten, weil das Grundwasser keinen eigentumsrechtlichen Schutz genießt (§ 4 Abs. 2 WHG). Auch erlaubnisfreie Benutzungen vermitteln kein Recht auf Wasser bestimmter Menge oder Güte (§ 46 WHG und Art. 29 BayWG).

Durch eine vertretbare Änderung der Straßenbaukonzeption könnten etwaige Veränderungen der Grundwasserverhältnisse auch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Gewässerschutz unter C 3.7.7 dieses Beschlusses verwiesen.

#### 3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

#### 3.8.1.5 Zulässigkeit von Einwendungen

Grundsätzlich kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der entsprechenden Gemeinde Einwendungen erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. § 21 Abs. 2 und 5 UVPG). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG bzw. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Dies gilt auch dann, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist, auf eine öffentliche Auslegung verzichtet



wurde und die Betroffenen unmittelbar beteiligt wurden (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Einwendungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG sind sachliche, auf die Verhinderung oder die Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielende Gegenvorbringen. Das bloße Nein, der nicht näher spezifizierte Protest oder die schlichte Mitteilung, es würden Einwendungen erhoben, stellen kein Vorbringen von Einwendungen dar (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl. 1980, 1001).

Aus dem Begriff der Einwendungen und dem Zweck der Regelung ergibt sich, dass die Einwendung jedenfalls Namen und Anschrift des Einwenders enthalten muss (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 66 zu § 73).

Das Vorbringen von Einwendungen soll zur sachlichen Bewältigung des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde beitragen, soll dieser gleichsam die Richtung für ihre Tätigkeit weisen; deswegen rechtfertigt es die Beteiligung dessen, der solche Einwendungen vorbringt, am weiteren Verfahren. Das schlichte "Nein" gegenüber dem Vorhaben führt hingegen in keine Richtung weiter und wirkt ausschließlich verfahrenshemmend; es rechtfertigt keine weitere verfahrensrechtliche Beteiligung und führt deswegen zu dem in Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG normierten Ausschluss von Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei der Erhebung von Einwendungen geht es damit um die Geltendmachung eines Abwehranspruchs, der aus einer Rechtsposition fließt, die nicht auf einen besonderen privatrechtlichen Titel beruht (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl. 1980, 1001).

Trotz der weiterreichenden allgemeinen Zwecksetzung des Anhörungsverfahrens ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang des Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, dass als Einwendungen nur die Geltendmachung von tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten angesehen werden kann, die der Wahrung eigener, durch das Vorhaben berührte Belange (bzw. Rechtsgüter) desjenigen dienen, der die Einwendung erhebt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 64 zu § 73).

Eine unmittelbare Betroffenheit im planungsrechtlichen Sinn liegt dabei nur vor, wenn durch das Vorhaben Grundstücksflächen, die im Eigentum der Einwendungsführer stehen, in Anspruch genommen würden, ein Planfeststellungsbeschluss daher die Voraussetzungen für eine Enteignung (Art. 40 Abs. 2 BayStrWG) schaffen würde (BVerwG, Beschluss vom 23.06.2009, Az. 9 VR 1.09, NVwZ-RR 2009, 753). In diesem Zusammenhang sind in der Abwägung aber auch die Interessen und Belange von Einwendungsführern zu berücksichtigen, deren Eigentum bzw. Rechtsposition zwar außerhalb des Planfeststellungsbereiches, jedoch in der Nachbarschaft des Vorhabens liegt und

belastenden Einwirkungen der durch den Plan ermöglichten Nutzungen ausgesetzt sein wird. Auch mittelbar Betroffenen steht ein Anspruch auf gerechte Abwägung ihrer Belange zu, soweit sie für die Abwägung erheblich sind. Auf diese Weise vermittelt das Fachplanungsrecht Drittschutz, soweit die planbedingten Beeinträchtigungen in einen adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen und nicht von geringfügiger Art sind. Auch mittelbar planungsbedingte Folgen müssen, sofern sie mehr als geringfügig, nicht mit einem Makel behaftet, schutzwürdig und für die Planfeststellungsbehörde erkennbar sind, ebenso wie alle vergleichbaren Konflikte, im Rahmen des Abwägungsgebotes bewältigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.06.2011, Az. 4 CN 1.10, BayVBl. 2012, 216).

Bei den Belangen muss es sich um Interessen handeln, die nach den für die Planfeststellung maßgeblichen Vorschriften, d.h. dem Fachgesetz, das die Planfeststellung anordnet oder zulässt, oder den Vorschriften, die von der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung mit anzuwenden oder zu berücksichtigen sind, für die Planfeststellung rechtlich relevant sind oder sein können. Da bei der Abwägung im Fachplanungsrecht sämtliche Interessen berücksichtigt werden müssen, die "nach Lage der Dinge" für die Abwägung von Bedeutung sind, ist Gegenstand bzw. Grundlage einer Einwendung jedes nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigte, nach den immanenten Wertungen der Rechtsordnung schutzwürdige Interesse (Belang) rechtlicher, wirtschaftlich oder ideeller Natur. Erfasst wird auch das Interesse des Mieters aufgrund von Auswirkungen auf die Wohnung oder des Arbeitnehmers wegen befürchteter Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz in der Nachbarschaft des Vorhabens, ebenso des Ehegatten oder der Kinder des Eigentümers. Es muss sich um Belange handeln, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Nach Lage der Dinge, insbesondere im Hinblick auf die Art des Vorhabens, für das der Plan festgestellt werden soll, der Entfernung des Wohnorts des Einwenders vom Vorhaben usw., muss eine Betroffenheit zumindest möglich erscheinen und darf nicht offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen sein. In räumlicher Hinsicht hängt die Einwendungsbefugnis ähnlich wie die Betroffenheit wesentlich von der Art des Vorhabens und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, also vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab. Daher sind z.B. auch Personen einwendungsberechtigt, deren Grundstücke nicht in dem unmittelbar von dem geplanten Vorhaben erfassten Bereich liegen, jedoch zwangsläufig durch die notwendigen Anschlussvorhaben erfasst werden, die nach Lage der Dinge nicht anders durchgeführt werden können als in einer Weise, die auch ihre Grundstücke berühren wird. Als Voraussetzung der Betroffenheit ist grundsätzlich zu verlangen, dass ein Einwender sein Grundstück, seine sonstigen dinglichen oder obligatorischen Rechte, seine Wohnung, seinen regelmäßigen Aufenthalt, seinen Arbeitsplatz oder seine Ausbildungsstätte im Einwirkungsbereich des Vorhabens hat (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnrn. 73 ff.; BayVGH, Urteil vom 09.04.1979, Az. 118 VI 76, BayVBl. 1979, 540). Wer sich dagegen nur gelegentlich an einem Ort aufhält, an dem er

sich schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen, durch eine genehmigungsbedürftige Anlage hervorgerufenen Gefahren im Sinne des Immissionschutzrechtes ausgesetzt glaubt, gehört nicht zu den Einwendungsberechtigten (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.10.1982, Az. 7 C 50.78, BayVBl. 1983, 278).

Für das Planfeststellungsverfahren ist es daher nicht ausreichend, wenn ein Bürger ohne eigene Betroffenheit Einwendungen erhebt, unabhängig davon, ob sie berechtigt sind oder nicht. Nicht zu Einwendungen berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht; ebenso nicht eine Gemeinde, die Rechte oder Interessen ihrer Bürger, oder ein Verband, der Belange seiner Mitglieder, deren Wahrung zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört, geltend macht. Etwas anderes ergibt sich nur aus den Regelungen über die Beteiligung von anerkannten Naturschutzvereinigungen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 65 zu § 73) oder wenn es sich um beteiligungsfähige Vereinigungen, z.B. um als Interessengemeinschaft konstituierte Bürgerinitiativen handelt, wenn sie auch in ihrem Eigentum betroffen ist (BVerwG, Urteil vom 27.07.1990, Az. 4 C 26.87, NVwZ 1991, 781).

Nimmt ein Planbetroffener im Anhörungsverfahren pauschal auf eine Stellungnahme eines anerkannten Naturschutzvereins Bezug (bzw. - wie hier - auf die Stellungnahme einer Bürgerinitiative), in der die Verletzung zahlreicher Umweltgüter thematisiert wird, macht er damit die keine eigene Betroffenheit hinreichend geltend mit der Folge, dass er mit Einwendungen insoweit ausgeschlossen ist (VGH Mannheim, Urteil vom 08.02.2007, Az. 5 S 2224/05, DÖV 2007, 892).

Nicht gehört werden kann jemand mit Einwendungen, die er aus einer Beeinträchtigung nur objektiv geringwertiger oder nicht schutzwürdiger Belange herleitet (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 78 zu § 73).

Eine Einwendung ist dann hinreichend substantiiert, wenn sie erkennen lässt, welches seiner Rechtsgüter der Einwendungsführer für gefährdet ansieht. Er muss dieses Rechtsgut bezeichnen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Vom Einwendungsführer wird daher nur verlangt, dass er dasjenige an sachlichen Bedenken in das Verfahren einbringt, was nach seiner Auffassung im Hinblick auf die ihm zustehenden Rechtsgüter zu berücksichtigen ist. Wer daher ein Rechtsgut nur pauschal benennt, also beispielsweise nur auf eine Gefährdung seiner Gesundheit verweist, kann auch nur eine ebenso pauschale Prüfung im Planfeststellungsverfahren erwarten, die eine besondere, vom Üblichen abweichende Disposition nicht zu berücksichtigen braucht. Auf solche Dispositionen muss der Einwender vielmehr eigens hinweisen, andernfalls ist er mit diesen Gesichtspunkten ausgeschlossen. Wer Eigentumsbeeinträchtigungen vorbringen will, muss die Eigentumsposition, deren Gefährdung er befürchtet, konkret bezeichnen (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, Az. 7 C 101.78, DVBl. 1980, 1001).

### 3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - unter einer bestimmten Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. derer Vertreter werden auf Nachfrage im Rahmen der Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen von der auslegenden Stelle über die jeweils zugeteilte Einwendungsnummer unterrichtet. Soweit der Planfeststellungsbeschluss schriftlich angefordert wird, gibt die Planfeststellungsbehörde den betreffenden Einwendungsführern individuell bekannt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung abgehandelt ist.

Das Einwendungsvorbringen, das sich auf die Inanspruchnahme kommunalen Eigentums bezieht, ist im Zusammenhang mit der Behandlung der Belange der Gemeinden bereits unter C 3.7.17 dieses Beschlusses behandelt und in die Abwägung eingestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

#### 3.8.2.1 Einwendung Nr. 1

Am 08.04.2013 gingen beim Markt Großostheim verschiedene Sammeleinwendungen ein, die die Verwirklichung der Variante 5 ("Hock-Trasse") anstatt der

hier gegenständlichen Planfeststellungsvariante (Variante 4, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2) forderten.

Die Einwendung konnte schon unberücksichtigt bleiben, da sie nicht den entsprechenden Formerfordernissen entspricht. Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, unberücksichtigt lassen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Will die Behörde so verfahren, so hat sie dies durch ortsübliche Bekanntmachung mitzuteilen (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). In einem Planfeststellungsbeschluss wird jedoch die öffentliche Bekanntmachung nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG dadurch bewirkt, dass die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderungen ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht (Art. 72 Abs. 2 BayVwVfG). In der Eingabe kann nur eine einzige (natürliche) Person als Vertreter bezeichnet werden, nicht mehrere (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 7 zu § 17).

Im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 14.02.2013 sowie in der Tageszeitung "Main-Echo" vom 13.02.2013 wurde von der Regierung von Unterfranken die öffentliche Bekanntmachung vom 08.02.2013 veröffentlicht, wonach für das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Pflaumheim die Unterlagen zur allgemeinen Einsicht beim Markt Großostheim ausliegen, Näheres dazu sich aus der ortsüblichen Bekanntmachung des Marktes Großostheim ergibt und bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, wenn er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt wurde. Diese Angaben müssten deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter könne nur eine natürliche Person sein. Andersfalls, so in der Bekanntmachung, könnten diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Diesem Erfordernis wird die Sammeleinwendung nicht gerecht. Sie umfasst sieben jeweils zweiseitige Schreiben, die einen identischen Wortlaut haben. In den sieben Einwendungsschreiben, die von insgesamt mehr als 50 Personen unter-

zeichnet wurden, wurden jedoch drei verschiedene natürliche Personen als Vertreter benannt. Daher konnte das Vorbringen schon deshalb unberücksichtigt bleiben.

In der Sache war das Vorbringen auch nicht begründet. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5 wird Bezug genommen.

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.2 Sammeleinwendung Nr. 2

Beim Markt Großostheim gingen fünf Einwendungsschreiben mit angehängter Unterschriftsliste am 08.04.2013 ein, die sich im Wesentlichen mit Fragen des Lärmschutzes beschäftigten.

Die Einwendung konnte unberücksichtigt bleiben, da sie von mehr als 50 Personen unterzeichnet wurde, aber mehrere natürliche Personen (drei unterschiedliche Personen) als Vertreter benannt wurden. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1 wird insoweit Bezug genommen, die Vertreter sind insoweit jeweils identisch. Weiter sind die Einwendungen unzulässig, da sie nicht auf jeder Seite die natürliche Person nennen, die als Vertreter auftreten soll (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet. Gefordert wurden ein "maximaler" Lärmschutz und eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.4.2.3.2.3.2 und C 3.7.4.2.3.2.3.5 wird Bezug genommen.

Soweit die Sammeleinwendung auf Schadstoffbelastungen in Wohnbereichen abstellt, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3.2 Bezug genommen.

Die Sammeleinwendung brachte weiter vor, dass die Sport- und Freizeitmöglichkeiten und der Naherholungswert für die im westlichen Pflaumheim wohnende Bevölkerung durch die Variante 4 (Planungsfeststellungstrasse) von der "Todeskurve" (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) den Berg hoch (bis zur Einmündung in die bestehende Kreisstraße AB 1), mehr als schwer beeinträchtigt werde. Die geplante Trasse führe ein ansprechendes Gebiet, dass der Bevölkerung für Spaziergänge und sportliche Aktivitäten genutzt werde. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.2.4.2.5.3.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.3 Einwendung Nr. 3

Am 08.04.2013 gingen beim Markt Großostheim Sammeleinwendungen in Form von sechs gleichlautenden Schreiben mit angehängten Unterschriftslisten ein. Gegenstand der Einwendung war, einen Anschluss der Breitfeldstraße an die geplante Ortsumgehung Pflaumheim zu ermöglichen.

Zunächst ist anzumerken, dass die Einwendungen schon aus formalen Gründen unberücksichtigt bleiben können. Hinsichtlich der formellen Anforderungen wird auf die Ausführung C 3.8.2.1 Bezug genommen. Diesen Anforderungen trägt diese Sammeleinwendung in mehrfacher Hinsicht nicht Rechnung. Die sechs gleichlautenden Schreiben mit angehängten Unterschriftslisten benennen drei verschiedene Personen als Vertreter, was unzulässig ist. Ebenso werden die Vertreter auf einer Seite benannt, die keine weiteren Unterschriften enthalten, die Unterschriften sind jeweils auf separaten Schreiben angehängt, was ebenfalls den formellen Anforderungen nicht entspricht (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Inhaltlich wird auf die Ausführungen unter C 3.7.3.4.3 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf anderen Gründen erledigt haben.

### 3.8.2.4 Einwendung Nr. 4

Die Einwendungsführerin ist eine Bürgerinitiative und erhob mit Schreiben vom 14.04.2014 und damit nach dem ersten Erörterungstermin erstmals Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Schreiben vom 08.04.2014 führte die Bürgerinitiative aus, dass die vom Vorhabensträger geplante Maßnahme ihrer Meinung nach z.T. einseitig sei, d.h. nach dem Willen der örtlichen Bauernschaft ("Großgrundbesitzer") geplant worden sei. Dabei wurde darauf verwiesen, dass im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu lesen sei, dass im Vorfeld die Straßenplanung mit den betroffenen Landwirten und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt worden sei. Die "Normalbürger" und die später betroffenen Anwohner seien zwar in Bürgerversammlungen angehört, aber nicht berücksichtigt worden. Weiter sei im Erläuterungsbericht zu lesen, dass die verschiedenen Planungsstufen den Bürgern vorgestellt worden seien. In einer Bürgerversammlung seien aber nur die beiden favorisierten Trassenverläufe vorgestellt worden. Detailangaben über Brückenanzahl oder Erdbewegungen seien nicht gemacht worden. Weiter sei im Erläuterungsbericht zu lesen, dass der Planungsprozess durch einen Arbeitskreis von verschiedenen Vertretern begleitet worden sei. Es sei interessant zu wissen, welche örtliche Parteipolitiker und Landwirte zugegen gewesen seien. Ein Gemeinderatsmitglied, der Urheber der Grundgrabentrasse

sei, oder Mitglieder der Bürgerinitiative Grundgrabentrasse seien dazu nicht geladen gewesen.

Zum Vorgebrachten wird hinsichtlich der Variantenprüfung auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 09.12.2016 machte die Bürgerinitiative deutlich, dass sie weiterhin die Planfeststellungsvariante im Bereich vom Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt bis zur Einbindung der Kreisstraße in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) ablehne. Es wurde ausgeführt, dass die Bürgerinitiative und ihr Vorsitzender in den Planungsprozess nicht eingebunden worden seien, was den Angaben im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 1.3) widerspreche. Die Bürgerinitiative sei erst nach der ersten Auslegung der Planfeststellungsunterlagen entstanden. Eine Äußerung habe lediglich in Bürgerversammlungen erfolgen können. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5 wird Bezug genommen.

Die weiteren Kritikpunkte beziehen sich auf die Frage, auf welche Art und Weise der Gemeinderat des Marktes Großostheim und der Kreistag des Landkreises Aschaffenburg beeinflusst wurden, als sie darüber entschieden haben, welche Trasse sie für vorzugswürdig halten und für welche Trasse die Planfeststellung beantragt werden solle.

Im Zusammenhang mit der Frage, auf welche Art und Weise der Markt Großostheim sich für eine bestimmte Trasse ausgesprochen hat, ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist, über die Gültigkeit von Gemeinderatsbeschlüssen zu befinden, die drei Jahre vor Beantragung der Planfeststellung gefasst wurden. Fragen dieser Art sind von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, hier also vom Landratsamt Aschaffenburg, zu prüfen (Art. 110 Satz 1 i.V.m. Art. 109 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO). Für die Planfeststellungsbehörde ist lediglich relevant, dass der Markt Großostheim ihr gegenüber sowohl im Rahmen der ersten Auslegung bzw. Beteiligung Träger öffentlicher Belange als auch im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 und der damit verbundenen erneuten Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange mitgeteilt hat, dass er keine Einwendungen gegen die hier gewählte Trasse vorbringt.

Die Einwendung ist schon unzulässig. Sie würde zum einen zu spät erhoben, nämlich etwa ein Jahr nach der ersten Auslegung im Jahr 2013. Weiterhin ist die Einwendung unzulässig, da die Bürgerinitiative nur allgemeine Belange ihrer Mitglieder wahrnimmt, jedoch nicht rügen kann, durch die hier gegenständliche Planung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 3.8.1.5).

Soweit die Einwendung nicht schon unzulässig ist, wird sie zurückgewiesen.



### 3.8.2.5 Einwendung Nr. 5

Mit Schreiben vom 08.03.2013 erhob der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club Aschaffenburg-Miltenberg e.V. (ADFC) Einwendungen gegen die geplante Ortsumgehung Pflaumheim. Darin wurde gefordert, dass die landwirtschaftlichen Wege, die parallel zur geplanten Kreisstraße angelegt werden, auch von Radfahrern genutzt werden dürften. Auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.5 wird Bezug genommen.

Weiter forderte der ADFC, dass entlang der künftigen Umgehung zwischen dem Ende des geplanten landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges und dem Grundgraben das verbleibende 150 m lange Stück als Radweg angelegt und als Verbindung zwischen bereits bestehenden Wegen genutzt werden solle. Auf die Ausführungen **unter C 3.7.8.2.5** wird Bezug genommen.

Die vom ADFC so genannten "Einwendungen" sind schon unzulässig (vgl. schon C 3.8.1.5). Zwar kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Zur Erhebung von Einwendungen sind nur diejenigen Personen berechtigt, die in eigenen Belangen berührt werden. Einwendungsberechtigt ist also nur derjenige, dessen eigene Rechte oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden können. Nicht zu Einwendungen berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder Dritter Personen geltend macht (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 71 zu § 73). Eine Betroffenheit in eigenen Belangen des eingetragenen Vereines (z.B. Eigentum) wurde nicht vorgebracht.

Daher sind die Einwendungen als unzulässig zurückzuweisen, soweit sie sich nicht auf die eigenen Rechte des Einwendungsführers beziehen und soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich aus anderen Gründen erledigt haben. Im Übrigen sind sie auch, wie die weitere Prüfung ergeben hat, unbegründet.

### 3.8.2.6 Einwendung Nr. 6

Die Einwendungsführer gaben mit Schreiben vom 02.04.2013 an, Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 5969 und 2354 der Gemarkung Wenigumstadt zu sein.

Das Grundstück Fl.Nr. 5969 der Gemarkung Wenigumstadt liegt westlich der Kreisstraßentrasse bei Bau-km 2+100 und sollte ursprünglich für den Bau eines öffentlichen Feld- und Waldweges in Anspruch genommen werden. Das Grundstück hat eine Fläche von 15.136 m<sup>2</sup>, wovon 969 m<sup>2</sup> dauerhaft und 485 m<sup>2</sup> vo-

rübergehend in Anspruch genommen werden sollten. Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 hat der Vorhabensträger auf die Inanspruchnahme dieses Grundstückes vollständig verzichtet (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 4 E).

Das Grundstück Flur-Nr. 2354 der Gemarkung Wenigumstadt liegt südlich der Kreisstraßentrasse bei Bau-km 2+750. Es hat eine Größe von 6.236 m<sup>2</sup>, wovon 230 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 4 E, und Unterlage 14.2, lfd.Nr. 4.168), und steht im Eigentum eines der beiden Einwendungsführer.

Weiter ist eine der Einwendungsführer Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 2393 der Gemarkung Wenigumstadt. Das Grundstück hat eine Größe von 13.375 m<sup>2</sup> und liegt bei Bau-km 3+550 südlich der Kreisstraßentrasse. Von diesem Grundstück sollen 70 m<sup>2</sup> für die Anlage eines neuen öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV lfd.Nr. 1.2.14 Unterlage 7.2.) in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 5 E; Unterlage 14.2, lfd.Nr. 5.215).

Die Einwendungsführer verwiesen in ihrem Schreiben vom 02.04.2013 zunächst auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Sie brachten vor, dass sie sich dieser Stellungnahme anschließen. Insbesondere würde eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG gefordert. Gleichwohl müssten die vom Bayerischen Bauernverband vorgetragenen Belange, wie die Anpassungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes, die Lage und Ausrichtung von Entwässerungsanlagen und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Soweit die Einwendungsführer Bezug nehmen auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes ist ihre Einwendung unzulässig (vgl. C 3.8.1.5). Der Hinweis auf Stellungnahmen und das darin enthaltende Vorbringen wird noch nicht Inhalt eines Einwendungsschreibens, solange diese Stellungnahmen nicht mit dem Einwendungsschreiben eingereicht oder innerhalb der Einwendungsfrist nachgereicht werden. Liegen die in Bezug genommenen Stellungnahmen der Einwendungen nicht bei, so ist damit für die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörde typischerweise ein zusätzlicher Aufwand verbunden, sich Kenntnis von deren Inhalt zu verschaffen. Bezugnahmen auf nicht beigefügte Stellungnahmen bergen zudem die Gefahr, dass Unsicherheit und nachträglicher Streit über den genauen Einwendungsinhalt entstehen, wodurch das Interesse der Allgemeinheit und des Vorhabensträgers an der Beständigkeit der einmal getroffenen Zulassungsentscheidung berührt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.12.2011, Az. 9 B 59/11, juris). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Einwendung der Einwendungsführer auf den 02.04.2013 datiert und am 04.04.2013 beim Markt Großostheim eingegangen ist. Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes trägt das Datum 12.04.2013 und ging bei der Planfeststellungsbehörde erst am 16.04.2013 ein. Die Einwen-

dungsführer nehmen damit Bezug auf eine Stellungnahme, die zu diesem Zeitpunkt nicht existierte. Insoweit ist nicht mehr nachvollziehbar, worauf Sie eigentlich Bezug nehmen und was Sie in diesem Zusammenhang fordern. Insoweit ist die Einwendung materiell präkludiert (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.6, C 3.7.5.5.2 und C 3.8.1.2.4 zum Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 02.04.2013 vor, dass westlich des Rot-Kreuz-Bildstockes auf dem Grundstück Fl.Nr. 5969 der Gemarkung Wenigumstadt ein neuer befestigter Weg entstehen solle, östlich davon sei ein befestigter Weg schon vorhanden. Damit in diesem Bereich keine vier befestigten Straßen mit einer Breite von 60 m bis 80 m nebeneinander lägen, solle der befestigte Weg auf dem Grundstück Fl.Nr. 6969 entfallen. Um den Flächenverbrauch zu minimieren, könne der Wirtschaftsweg Fl.Nr. 5869 weitergenutzt werden.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 zunächst entgegen, dass die Wegführungen mit dem Bayerischen Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden seien. Der in diesem Bereich vorhandene Rot-Kreuz-Bildstock sei so in die Planung einbezogen worden, dass er an seinem Standort erhalten werden könne. Die (damals geplante) Abrückung des Feldweges von der Kreisstraße resultiere aus den Schleppkurven zur Unterführung. Eine Verlegung des Wirtschaftsweges auf den bestehenden Wirtschaftsweg Fl.Nr. 5869 sei nicht möglich, wenn der Bildstock in seiner Lage erhalten werden solle.

Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 hat der Vorhabensträger auf die Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.Nr. 5969 der Gemarkung Wenigumstadt verzichtet. Der Bereich des Feldweges Fl.Nr. 5869 der Gemarkung Wenigumstadt, auf dem der Bildstock steht, wird ebenfalls nicht beansprucht (vgl. insbes. Unterlage 14.1, Blatt 4 E; Unterlage 7.1, Blatt 4 E). Die Einwendung hat sich insoweit erledigt.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen wohlstehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz bzw. ihr Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.7 Einwendung Nr. 7

Die Einwendungsführerin lebt am südwestlichen Ortsrand von Pflaumheim. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die dauerhaft oder vorübergehend durch die hier gegenständliche Maßnahme in Anspruch genommen werden sollen.

Die Einwendungsführerin brachte mit Schreiben vom 07.04.2013 vor, dass sie in dem Bereich wohne, der der Trasse der Umgehungsstraße im Bereich des Pflaumbachs am nächsten liege. Vor allem die (damals, Stand April 2013) geplante Brücke mit den nicht eingeplanten Lärmschutzmaßnahmen in diesem Bereich werde ihre Lebensqualität durch die Lärm-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung extrem verschlechtern, da fast ausschließlich Westwinde herrschten. Die Wohnqualität werde massiv beeinträchtigt. Außerdem werde neben der Schädigung ihrer Gesundheit und Störung des Schlafes auch befürchtet, dass das Grundstück an Wert verliere, weshalb ein Ausgleich gefordert werde. Eine Lärmschutzmaßnahme (Lärmschutzwand, Lärmschutzwand auf der der Brücke oder Eingrünung) für diesen Bereich sei dringend notwendig.

Der Vorhabensträger hielt den mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass die Lärmbelastung aufgrund der prognostizierten Verkehrszahlen für das Jahr 2025 am Anwesen der Einwendungsführerin (damaliger Planungsstand) am Tag 49 dB(A) und in der Nacht 40 dB(A) betragen würden und damit deutlich (ca. 10 dB(A) am Tag und ca. 9 dB(A) in der Nacht) unter den Grenzwerten der 16. BImSchV für Wohngebiete lägen. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen liege daher nicht vor. Außerdem hätten die Berechnungen zur Ausbreitung von Luftschadstoffen gezeigt, dass nicht mit einer erhöhten Schadstoffbelastung an der Grenze der Bebauung von Pflaumheim zu rechnen sei. Dass ein Grundstück wegen seiner Lage zu einer Straße an Wert verliere, sei keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers.

Die Einwendung hat sich zumindest zu gewissen Teilen durch die Planänderung vom 31.10.2014 erledigt. Im Zuge dessen wurde auch im Bereich des Pflaumbachs und Mühlbachs vorgesehen, die bisherige langgestreckte Brücke durch einen Wall zwischen den beiden Bächen und zwei kleinere Brückenbauwerke zu ersetzen. Der Wall erhält eine Höhe von 2 m über Fahrbahnoberkante, die beiden Brückenbauwerke (Bauwerke Nr. 4 a und 4 b, BWV lfd.Nrn. 2.6 a und 2.6 b, Unterlage 7.2) erhalten außerdem Wände, die ebenfalls eine Höhe von 2 m über Fahrbahnoberkante erhalten werden.

Das Anwesen der Einwendungsführerin liegt im Bereich des Immissionsortes 9 (vgl. Unterlage 11.2 EE). Dort sind unter Berücksichtigung des für das Jahr

2033 prognostizierten Verkehrs und unter Berücksichtigung der Seitendeponie Beurteilungspegel von maximal 49 dB(A) am Tag und 41 dB(A) in der Nacht zu erwarten (Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1).

Dass die Einwendungsführerin keinen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen hat, ergibt sich daraus, dass die einschlägigen Grenzwerte bei weitem nicht erreicht werden. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.4.2 wird Bezug genommen. Ebenso ist zum Vorhabensträger dahingehend Recht zu geben, dass sein Anspruch auf Entschädigung für Wertminderungen von Grundstücken nicht besteht. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.8.1.1 wird Bezug genommen.

Weiter brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 07.04.2013 vor, dass sie eine Zunahme an Verkehr befürchte, da die Mömlinger Straße zurückgebaut werde und somit der gesamte innerörtliche Verkehr nach Wenigumstadt bzw. Mömlingen über die Wenigumstädter Straße laufe. Dies bedeute, dass der Verkehr an der Gartenseite ihres Grundstückes trotz Umgehungsstraße nicht abnehmen werde.

Dem hielt der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht entgegen, dass sich durch die Ortsumgehung das Verkehrsaufkommen nach der Prognose für das Jahr 2025 in der Wenigumstädter Straße von 6.500 Kfz/24 h im Jahr 2007 auf 1.650 Kfz/24 h im Jahr 2025 vermindern werde. Es sei daher mit einer deutlichen Verkehrsreduzierung zu rechnen.

Im Bereich des Anwesens der Einwendungsführerin wird sich die Verkehrsbelastung sogar auf 1.200 Kfz/24 h reduzieren, wie für das Jahr 2033 prognostiziert wurde (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4). Im Bereich des Anwesens der Einwendungsführerin betrug der durchschnittliche tägliche Verkehr im Jahr 2007 rund 5.900 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1, Anlage 8). Im sog. Prognose-nullfall, d.h. unter Verzicht auf die Maßnahme, wären in der Wenigumstädter Straße im Bereich des Anwesens der Einwendungsführerin weiter mit 5.900 Kfz/24 h zu rechnen (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 2). Da ist die Befürchtung einer Verkehrszunahme gerade nicht nachvollziehbar. Alle Fahrer, die von Mömlingen kommen und nicht nach Pflaumheim selbst wollen, werden die Ortsumgehung benutzen. Das gleiche gilt für alle Fahrzeuge, die aus Wenigumstadt kommen und bisher erst in den Ortskern fahren mussten, um von dort aus nach Süden in Richtung Mömlingen abzubiegen.

Weiter forderte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 07.04.2013, die Breitfeldstraße an die Ortsumgehung Pflaumheim anzuschließen, statt sie nur zu überführen, da der Verkehr von diesem Teil des Ortes dann nicht mehr durch den Innerortsbereich (Rathausstraße, Großostheimer Straße und Wenigumstädter Straße) laufen müsse.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 11.11.2013, das ein Anschluss der Breitfeldstraße an der Ortsumgebung in mehreren Varianten sowohl mit einer Kreuzung als auch mit einem Kreisverkehr untersucht worden sei. Auf die entsprechenden Ausführungen C 3.7.3.4.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin forderte mit Schreiben vom 07.04.2013 außerdem, die Optimierung bzw. Verwirklichung der Variante 5 (Grundgraben- oder Hock-Trasse), die entlang des Grundgrabens verläuft, anstatt der hier gegenständlichen Planfeststellungsvariante (Variante 4, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2). Das Vorbringen deckt sich mit den Argumenten der Einwendung Nr. 1, weshalb hierzu auf die Ausführungen bzw. Verweise C 3.8.2.1 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.8 Einwendung Nr. 8

Der Einwendungsführer ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Er lebt in einem Neubauwohngebiet im südlichen Bereich Pflaumheims.

Mit Schreiben vom 01.04.2013 machte er aus der Sicht eines Imkers Vorschläge hinsichtlich der Bepflanzung der Straßenränder und Geländeeinschnitte an der Umgehungsstraße. In der ausgeräumten Landschaft, verursacht durch die intensive Landwirtschaft, hätten die einheimischen Wildblumen und Wildkräuter ihren angestammten Platz verloren. Daher solle man für das Einsäen der Straßenränder anstatt Gras auch Blühmischungen mit einheimischen Wildblumen verwenden. Dadurch werde der Artenreichtum in der Natur wieder verbessert, Nektar und Pollen stünden dann auch im Sommer wieder reichlich zur Verfügung. An den Straßenrändern und dort, wo durch Straßeneinschnitte oder Aufschüttungen steile Hänge entstünden, eigneten sich auch Gehölze, die für die Bienen als Pollenspender dienen könnten. Eine solche Bepflanzung käme nicht nur den Bienen zugute, sondern davon würden auch verschiedene Wildbienenarten, Hummeln, Schwebfliegen, Hornissen, Schmetterlinge und eine weitere Vielzahl von Insekten profitieren. Daher wurde vorgeschlagen, die „Veitshöchheimer Blühmischung“, eine Mischung der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, und verschiedene Gehölzsorten, wie z.B. die sehr früh blühende einheimische Saal-Weide, die Reif-Weide, Kopf-Weide, Kübler-Weide, Strauch-Weide usw. sowie Kornelkirsche, Schneebeere, Haselnuss, Schlehe, Weißdorn, Blut-Johannisbeere, Kornwicke, Hartriegel, Berberitze, Elsbeere, Liguster, Ahorn, Linde, Akazie, Zwetschgen, Speierling, Trauben-Kirsche oder Rosskastanie, zu verwenden.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass auf den Böschungen der Trasse und der Regenrückhaltebecken die Ansaat von Landschaftsrasen trockener Standorte bei geringer Bodenandeckung zur Entwicklung magerer Standortverhältnisse vorgesehen sei (RSM 7.2.2). Die so geschaffenen trocken-mageren Vegetationsstrukturen seien auch als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Insekten und insbesondere Bienen geeignet. Der gegebene Hinweis auf die Saatgutmischung RSM 8.1, Variante 3, die einen noch höheren Anteil an Kräutern aufweise und damit positiv für Bienen und Wildbienen anzusehen sei, werde aufgenommen. Die (damals noch) als CEF 2-Maßnahme vorgesehene Anlage von Schwarzbrachestreifen sei ebenfalls günstig für Bienen und Wildbienen zu beurteilen. In der landschaftspflegerischen Begleitplanung sei in der Unterlage 12.1 E (Kapitel 10) eine Pflanzliste enthalten, die bereits einen Großteil der im Schreiben des Einwendungsführers vorgeschlagenen Gehölze umfasse.

Auch beim ersten Erörterungstermin ging der Einwendungsführer auf die Saatgutmischungen ein, die der Vorhabensträger verwenden möchte. Auf den Böschungen der Trasse und der Regenrückhaltebecken sei die Ansaat von Landschaftsrasen trockener Standorte (RSM 7.2.2) bei geringer Bodenandeckung vorgesehen. Er machte darauf aufmerksam, dass diese Regelsaatgutmischung (RSM) nur 3 % Kräuter umfasse. Er forderte daher, hier andere Saatgutmischungen zu verwenden, die einen größeren Kräuteranteil hätten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 121 f.).

Auf Vorschlag des Einwendungsführers sagte der Vorhabensträger beim Erörterungstermin am 18.02.2014 zu, anstelle der Regelsaatmischung 7.2.2 die Regelsaatmischung 8.1, Variante 3, zu verwenden (vgl. A 3.5.1.9 und Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 122).

Der Einwendungsführer zog beim Erörterungstermin am 18.02.2014 in Zweifel, dass im Bereich des Grundgrabens ein Braunkehlchen-Revier existiere, das gegen die Verwirklichung der Variante 5 (Grundgraben-trasse) spreche. Eine Erwiderung erwartete er jedoch hierzu nicht. Auf die Ausführungen zum gleichlautenden Vorbringen anderer Einwendungsführer unter C 3.7.2.4.2.5.3.9.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer macht nicht geltend, durch die Planung in eigenen Belangen berührt zu sein, weshalb die Einwendung als unzulässig anzusehen ist (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, vgl. C 3.8.1.5). Im Übrigen hat der Vorhabensträger dem Vorbringen zumindest teilweise Rechnung getragen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.9 Einwendung Nr. 9

Die Einwendungsführer leben in Pflaumheim in einem Wohngebiet am westlichen Ortsrand. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Planung dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 31.03.2013 brachten Sie vor, dass auf dem Brückenbauwerk und den Anfahrtsrampen über den Dürrbach kein Schallschutz vorgesehen sei. Da Westwinde vorherrschend seien, sei der Bereich der Johannisburgstraße, des Alten Stadtweges und der Straße Am Gänsberg vom Verkehr stark beschallt. Daher werde Widerspruch gegen den Bau der Umgehungsstraße ohne ausreichenden Schallschutz eingelegt.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass schon zum damaligen Planungsstand (erste Auslegung) die einschlägigen Grenzwerte für Verkehrslärm schon am Ortsrand eingehalten würden. Die Grenzwerte würden dort um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Der Vorhabensträger verwies hier auch darauf, dass dies auch den Bereich der Pflaubachquerung mit einem Brückenbauwerk betreffe. Daher seien Lärmschutzmaßnahmen nach den durchgeführten Berechnungen auf der geplanten Brücke nicht erforderlich.

Den Einwendungsführern geht es allerdings nicht um die Brücke über den Pflaubach und den Mühlbach bei Baukilometer 2+300, sondern um ein Brückenbauwerk über einen öffentlichen Feld- und Waldweg neben dem Dürrbach bei Bau-km 1+155 (BWV lfd.Nr. 2.2, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 2 EE). Neben der Brücke wird in diesem Bereich der Dürrbach mit einem Durchlass durch den Straßendamm der neuen Kreisstraße geführt. Die Einwendungsführer haben aber keinen Anspruch auf aktive Schallschutzmaßnahmen, da die entsprechenden Grenzwerte der 16. BImSchV an ihrem Anwesen sicher eingehalten werden. Die Immissionsorte in diesem Bereich, die noch näher an der Kreisstraße liegen, weisen Beurteilungspegel auf, die durchwegs mind. 8 dB(A) unter den Grenzwerten für allgemeine Wohngebiete liegen. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.4.2 wird Bezug genommen. Dessen ungeachtet hat der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 auch auf der Brücke beim Dürrbach auf der Pflaumheimer Seite eine "Sichtschutzwand" mit einer Höhe von 2 m vorgesehen (vgl. Unterlage 10, Blatt 2 E). Daher wurde den Einwendungen auch inhaltlich Rechnung getragen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.



3.8.2.10 Einwendung Nr. 10

Die Einwendungsführer leben in Pflaumheim in einem Wohngebiet am westlichen Ortsrand. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 31.03.2013 entspricht inhaltlich vollständig der Einwendung Nr. 9. Auf die Ausführungen C 3.8.2.9 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.11 Einwendung Nr. 11

Die Einwendungsführerin wohnt in einem Wohngebiet am westlichen Ortsrand von Pflaumheim. Sie ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 31.03.2013 entspricht der Einwendung Nr. 9. Auf die Ausführungen C 3.8.2.9 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.12 Einwendung Nr. 12

Der Einwendungsführer lebt in Hessen. Er ist Miteigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 5870 und 5871 der Gemarkung Wenigumstadt.

Das Grundstück Fl.Nr. 5870 der Gemarkung Wenigumstadt liegt bei Bau-km 2+400 am nördlichen Ortsrand Wenigumstadts. Das Grundstück hat eine Größe 9.351 m<sup>2</sup>, wovon 117 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 4 E; Unterlage 14.2, lfd.Nr. 4.146). Das Grundstück Fl.Nr. 5871 der Gemarkung Wenigumstadt hat eine Größe von 5.130 m<sup>2</sup> und grenzt unmittelbar nördlich an das Grundstück Fl.Nr. 5870 der Gemarkung Wenigumstadt an. An diesem Grundstück sollen 12 m<sup>2</sup> dauerhaft und 246 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 4 E; Unterlage 14.2, lfd.Nr. 4.148).

Mit Schreiben vom 04.04.2013 brachte der Einwendungsführer vor, dass er auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange verweise und sich dieser Stellungnahme anschließe. Hierzu kann auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der

Einwendung Nr. 1 Bezug genommen werden. Auch das hier gegenständliche Einwendungsschreiben ist datiert auf den 04.04.2013 (vgl. hierzu C 3.8.2.1).

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass im Bereich seiner Grundstücke eine Drainage liege, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise beeinträchtigt oder beschädigt werden könne. Er wies darauf hin, dass die Baumaßnahmen so durchzuführen seien, dass die Drainage nicht beschädigt werde bzw. die Funktion sichergestellt bleibe.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 11.11.2013 aus, dass die bestehende Funktionsfähigkeit der Drainageleitungen aufrechterhalten werden solle. Sofern bei der Baudurchführung Drainageleitungen beeinträchtigt würden, würden diese an die neuen Gegebenheiten angepasst. Soweit erkennbar lägen diese Bereiche jedoch außerhalb der geplanten Einschnitte.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde kann auf die Nebenbestimmung A 3.7.7 Bezug genommen werden.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentumes hat es der Einwendungsführer im Übrigen hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder Flurbereinigerungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.13

#### Einwendung Nr. 13

Die beiden Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass ihre Grundstücke Fl.Nrn. 799 und 5379 der Gemarkung Pflaumheim von der hier gegenständlichen Maßnahme betroffen seien und sie den Planungen zur Bereinigung widersprechen würden.

Das Grundstück Fl.Nr. 799 der Gemarkung Pflaumheim liegt an der Breitfeldstraße zwischen der Kreisstraßentrasse und dem Ort Pflaumheim. Es wird durch die hier gegenständliche Planung weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 2 E). Das Grundstück Fl.Nr. 5379 der Gemarkung Pflaumheim liegt südlich von Pflaumheim zwischen dem Ort und der künftigen Kreisstraßentrasse sowie westlich der bestehenden

Kreisstraße AB 1. Es wird ebenfalls durch die hier gegenständliche Maßnahme weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 6 E).

Der Vorhabensträger wies hierzu mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht darauf hin, dass die Unternehmensflurbereinigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4 wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Eigentümer der beiden Grundstücke nicht vorbringen können, durch die hier gegenständliche Planung in ihren Rechten verletzt zu sein (vgl. C 3.8.1.5). Es steht ihnen frei, ihre Bedenken im nachfolgenden Flurbereinigungsverfahren vorzubringen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.14 Einwendung Nr. 14

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1206/4 der Gemarkung Pflaumheim. Das Grundstück liegt bei Bau-km 1+245 und hat eine Größe von 2.247 m<sup>2</sup>, wovon 427 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 3 E; BWV lfd.Nr. 3.69, Unterlage 14.2 E). Zunächst (erste Auslegung) war vorgesehen, von diesem Grundstück nur 352 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch zu nehmen und 73 m<sup>2</sup> vorübergehend (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 3, und Unterlage 14.1, lfd.Nr. 3.75), was im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 geändert wurde, insbesondere im Zusammenhang mit der Anlage einer Sickermulde entlang der Kreisstraße.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass durch die geplante Trassenführung sein Grundstück angeschnitten werde. Das Grundstück, das ohnehin nicht groß sei, werde noch weiter verkleinert und entwertet. Er möchte es nicht verkaufen und einen gleichwertigen Flächentausch könne er sich nicht vorstellen. Das Grundstück liege mit über 70 Bodenpunkten in einer der besten Bonitätslagen Pflaumheims. Durch die Nähe zum Dürrbach sei auch in trockenen Jahren eine Wasserversorgung sichergestellt.

Der Vorhabensträger wies in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend darauf hin, dass über Fragen von Entschädigungen bzw. Flächentausch nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Dies bleibt den Verhandlungen des Vorhabensträgers mit dem Einwendungsführer und ggf. einem anschließenden Enteignungs- oder Flurbereinigungsverfahren überlassen (vgl. C 3.8.1.2).

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 außerdem vor, dass die hier gegenständliche Kreisstraße unzutreffend klassifiziert worden sei. Das Verkehrsaufkommen entspreche etwa dem einer Bundesstraße. Die richtige Klassifizierung sei jedoch Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Planfeststellung. Die Ortsumgehung Pflaumheim sei zumindest als Staatsstraße, auf jeden Fall nicht als Kreisstraße zu qualifizieren. Ob es sich um eine Straße i.S.d. Bundesfernstraßengesetzes handle, müsse geprüft werden.

Dieses Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 08.04.2013, das unter C 3.7.3.5 behandelt wird.

Weiter brachte der Einwendungsführer vor, dass die Netzgestaltung durch die neue Umgehungsstraße unzureichend geprüft worden sei. Durch die geplante Verlegung der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 aus der Ortsdurchfahrt Pflaumheim werde das Straßennetz in der Region Bayerischer Untermain derart verändert, dass den Planungszielen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) mehr Rechnung zu tragen sei, als es die vorgelegten Planungen erkennen ließen. Dabei sei anzunehmen, dass die geplante Ortsentlastungsstraße der Straßenkategorie A, Verbindungsstufe II (überregionale/regionale Straßen nach RAS-N) bzw. LS II (Überregionalstraße nach RIN) zugehöre und nicht der vorgesehenen Kategorie A III/LS III.

Dieses Vorbringen deckt sich wortgleich mit dem Vorbringen des Bund Naturschutz aus dem Schreiben vom 08.04.2013. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.3.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer vor, dass die Verkehrsentlastung in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim auch auf anderem Wege erreichbar sei. Mit bereits vorgesehenen Maßnahmen am Bundes- und Staatsstraßennetz sei es ggf. zusammen mit verkehrssteuernden Maßnahmen möglich, eine erhebliche Verkehrsentlastung in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim ohne Umgehungsstraße zu erreichen.

Auch dies entspricht dem Vorbringen des Bund Naturschutz, das unter C 3.7.2.4.2.6 behandelt wird.

Der Einwendungsführer führte außerdem mit Schreiben vom 08.04.2013 aus, dass durch den geplanten Trassenverlauf in erheblichem Umfang private Eigentumsflächen in Anspruch genommen werden müssten. Vorgesehen sei, dass parallel zum Planfeststellungsverfahren eine Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werde. Bisläng sei noch nicht geklärt worden, ob im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung eine Umverteilung der Flächen verhältnismäßig erfolgen könne. Fraglich sei auch die Nachhaltigkeit der Flurbereinigung. Der starken Zersplitterung der Flächen (Realteilung) sei vom Bewirtschafter

Rechnung getragen worden, indem er schon jetzt Kleinstparzellen zu bewirtschaftungsfähigen Einheiten zusammengelegt habe. So bestehe die Fläche, zu der das Grundstück des Einwendungsführers gehöre, aus fünf Teilstücken. Selbst wenn diese Fläche mit 1,26 ha zusammengelegt würde, bestehe noch immer die Möglichkeit und die Gefahr, dass bei einem späteren Verkauf einzelner Teilstücke die entstandenen großen Einheiten wieder zerschlagen würden. Insbesondere kritisch sei hier das Vorkaufsrecht der Gemeinde Großostheim zu sehen, da hier jederzeit (auch nach dem Bau der Umgehungsstraße) Flächen herausgekauft und eventuell zu Zwecken des Naturschutzes herangezogen werden könnten. Insbesondere werde darauf zu achten sein, dass für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen vorrangig in öffentlicher Hand befindliche Grundstücke zu nutzen seien.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf, dass dem zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken für die Maßnahme bereits ein Antrag der Enteignungsbehörde auf Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung vorliege. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4 Bezug genommen. Ergänzend ist anzumerken, dass die Planfeststellung schon jetzt der Forderung, für Ausgleichsmaßnahmen bevorzugt Flächen der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen, Rechnung getragen wird. Sämtliche Flächen, auf denen Ausgleichs-, Ersatz- oder artenschutzrechtliche Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen stattfinden sollen, befinden sich im Eigentum des Vorhabensträgers oder des Marktes Großostheim (vgl. hierzu auch C 3.7.5.2.6). Es ist nicht Sache und Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, über die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zu entscheiden oder die Notwendigkeit einer Unternehmensflurbereinigung bzw. eines allgemeinen Flurbereinigungsverfahrens zu beurteilen. Festzuhalten ist lediglich, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist und dieser Planfeststellungsbeschluss insoweit enteignungsrechtliche Vorwirkungen hat (vgl. C 3.5 und 3.8.1.2 dieses Beschlusses).

Der Einwendungsführer brachte weiter mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass das Vorhaben nicht mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans vereinbar sei.

Diese Ausführungen decken sich mit den Ausführungen des Bund Naturschutz vom 08.04.2013. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.1 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 außerdem vor, dass durch die Trassierung der Ortsumgehung die gesamte angrenzende Ortsrandbebauung verlärmert werde. Dieses Vorbringen entspricht dem Vorbringen des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 08.04.2013. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.4.1.3 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass in den Unterlagen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft nur unzureichend dargestellt würden. Die Kartierungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung seien mangelhaft und völlig ungenügend, sodass eine fachliche und rechtliche Prüfung der Naturschutzbelange nicht möglich sei.

Dieses Vorbringen deckt sich mit den Ausführungen des Bund Naturschutz im Schreiben vom 08.04.2013, auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.2.3.2.1 und C 3.7.5.5.2.3.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass die Auswirkungen auf die Population der Zauneidechse unzureichend dargestellt seien, da das Vorkommen auf den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" beschränkt dargestellt werde.

Das Vorbringen deckt sich wiederum mit dem Vorbringen des Bund Naturschutz im Schreiben vom 08.04.2013. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.5.2.3.5 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte außerdem mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass die Auswirkungen auf die Erdkrötenpopulation ebenfalls unzureichend ermittelt und dargestellt worden seien.

Das Vorbringen deckt sich auch hier mit dem Vorbringen des Bund Naturschutz im Schreiben vom 08.04.2013, weshalb auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.4.2.6 Bezug genommen wird.

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass der Steinkauz und andere Tiere, wie z.B. Bilche, Fledermäuse und Vögel, alte Bäume mit Höhlen als Lebensraum benötigten. Die vorgesehenen Neupflanzungen könnten die Rodungen, die Gegenstand des Verfahrens seien, keinesfalls ersetzen.

Auch dieses Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 08.04.2013, auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.5.2.4.2.2.2 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer zog mit Schreiben vom 08.04.2013 die Wirkung von Lerchenfenstern in Frage.

Auch dies deckt sich mit dem Vorbringen des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 08.04.2013. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.5.2.3.3.6 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 auch vor, dass die Baumaßnahmen den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie", das Landschaftsschutzgebiet "Pflaumheimer Wald" und ökologisch wertvolle Grabensysteme beeinträchtigen.

Dieses Vorbringen deckt sich ebenfalls mit dem Vorbringen des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 08.04.2013. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.4.1, C 3.7.5.4.2 und C 3.7.5.2.3.2.3 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 außerdem vor, dass die Straße einen Großteil von Pflaumheim "umschließe" und zudem durch große Geländereinschnitte weitere künstliche Barrieren für Tiere darstelle. Für Biotop und Tiere sei sie eine "Umzingelungsstraße", die den Artenaustausch erschwere oder unmöglich mache. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3.2.4 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 außerdem vor, dass der Artenaustausch zwischen Ober- und Unterwald bzw. Hecken und Höhlen erschwert werde. Dr. Schmelz habe in seiner Dissertation über Hecken in Großostheim 1999 ein Biotopverbundkonzept vorgeschlagen, dessen Umsetzung durch den Straßenbau erheblich erschwert werde.

Dieses Vorbringen deckt sich mit der Stellungnahme des Bund Naturschutz mit Schreiben vom 08.04.2013. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.2.3.2.4 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 08.04.2013 außerdem vor, dass die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten naturschutzrechtlicher Bestimmungen der Darlegung bedürften, dass Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dieses Straßenbauvorhaben notwendig machten.

Dieses Vorbringen deckt sich ebenfalls mit dem Inhalt der Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 08.04.2013. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7.5.3, C 3.7.5.4 und C 3.7.5.5 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte außerdem vor, dass in den vorgelegten Antragsunterlagen die Inhalte des Landschaftsplanes des Marktes Großostheim aufgeführt worden seien, die Festlegungen müssten in der Planfeststellung berücksichtigt werden. Die geplante Straßenplanung widerspreche aber dem Leitbild des Landschaftsplanes.

Auch dieses Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen des Bund Naturschutz im Schreiben vom 08.04.2013. Auf die Ausführungen unter C 3.7.17.2.2 wird entsprechend Bezug genommen.

Ebenso brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 08.04.2013 pauschal vor, dass die Festlegungen im Regionalplan als auch im Landschaftsplan der Straßenplanung ganz grundsätzlich entgegenstünden. Entsprechendes gelte auch für das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern.

Dieses Vorbringen deckt sich ebenfalls mit den Ausführungen des Bund Naturschutz im Schreiben vom 08.04.2013. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7.1, C 3.7.17.2 und C 3.7.5.5.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Vorhabensträger führte mit Schreiben vom 08.04.2013 aus, dass im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima und Luft bei einer bereits belasteten Situation auch geringere weitere Luftschadstoffbelastungen zu vermeiden seien.

Auch diese Ausführungen decken sich mit der Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 08.04.2013. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.4.3.2 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte weiter vor, dass es durch den Neubau der geplanten Trasse zu einer Zerschneidung eines Waldstückes in einem Landschaftsschutzgebiet komme und der erforderliche forstrechtliche Ausgleich für die Rodungen nicht erbracht werde.

Dieses Vorbringen hat den gleichen Inhalt wie die entsprechende Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 08.04.2013. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.9.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte pauschal mit Schreiben vom 08.04.2013 vor, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers, der Oberflächengewässer sowie der Wasserschutzgebiete und eines Überschwemmungsgebietes nicht ausgeschlossen werden könnten.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass die Unterlagen vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens mit den zuständigen Wasser- und Umweltbehörden abgestimmt worden seien. Die genannten Punkte seien dabei intensiv behandelt und diskutiert worden, um das Risiko einer Gefährdung der Umwelt auf ein Minimum zu reduzieren. Die einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften würden berücksichtigt und eingehalten.



Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist anzumerken, dass zu allen genannten Punkten der Vorhabensträger die entsprechenden Untersuchungen vorgelegt und die einschlägigen Probleme abgehandelt hat bzw. die notwendigen Klärungen im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erfolgen konnten. Auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss sowie in den festgestellten Unterlagen hierzu wird Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentumes hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Grunderwerbsverhandlungen bzw. einem gesonderten Entschädigungs- oder Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.15

##### Einwendung Nr. 15

Die Einwendungsführer, die eine Erbengemeinschaft bilden, sind Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 22361/1 der Gemarkung Großostheim. Das Grundstück liegt auf Höhe von Bau-km 0+029 und hat eine Größe von 3.234 m<sup>2</sup>, wovon 1.518 m<sup>2</sup> dauerhaft und 77 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 1 E; Unterlage 14.2, lfd.Nr. 1.11). Vor der Planänderung vom 31.10.2014 sollten von dem Grundstück Fl.Nr. 22361/1 dauerhaft 1.075 m<sup>2</sup> und vorübergehend 77 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 1; Unterlage 14.2, lfd.Nr. 1.10).

Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 07.03.2013 bzw. 15.03.2013 vor, dass sie als Entschädigung für die Inanspruchnahme ihres Grundstücks eine angemessene Ausgleichsfläche verlangten.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend, dass über Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird, sondern hierfür ein gesondertes Entschädigungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens eröffnet wird.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit

gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz und ihr Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Grunderwerbsverhandlungen bzw. einem gesonderten Entschädigungs- oder Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2). Hinsichtlich der Ersatzlandgestellung wird insbesondere auf C 3.8.1.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.16 Einwendung Nr. 16

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 22361 der Gemarkung Großostheim. Dieses Grundstück liegt bei Bau-km 0+036 und ist 9.863 m<sup>2</sup> groß, wovon 2.182 m<sup>2</sup> dauerhaft und 93 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 1 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 1.10). Vor der Planänderung vom 31.10.2014 sollten von dem Grundstück 1.663 m<sup>2</sup> dauerhaft und 93 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 1; Unterlage 14.2, lfd.Nr. 1.11).

Mit Schreiben vom 11.03.2013 bzw. 08.03.2013 brachte der Einwendungsführer vor, dass sein Grundstück durch den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim durchtrennt werde. Seine Zustimmung zu der Inanspruchnahme seines Grundstücks hänge davon ab, ob er für das Grundstück, das zurzeit verpachtet sei und landwirtschaftlich genutzt werde, Ersatzzahlungen erhalte, da es ab der Zeit des Baus der Umgehung bis zur geplanten Unternehmensflurbereinigung nicht verpachtet werden könne. Weiter forderte er, dass er keine Fläche veräußern müsse, sondern nach Abschluss der Unternehmensflurbereinigung wolle er wieder ein Grundstück in der ursprünglichen Größe besitzen, das möglichst in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Grundstück liegen und die gleiche Bonität aufweisen solle.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend entgegen, dass über Entschädigungen nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird, sondern hierfür ein gesondertes Entschädigungsverfahren durchgeführt werde. Die weiteren Fragen seien im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung zu klären.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öf-

fentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Grunderwerbsverhandlungen bzw. einem gesonderten Entschädigungs- oder Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.17 Einwendung Nr. 17

Der Einwendungsführer lebt in einem Wohngebiet im südwestlichen Teil Pflaumheims. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Seine Einwendung vom 31.03.2013 entspricht der Einwendung Nr. 9. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.9 kann entsprechend Bezug genommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.18 Einwendung Nr. 18

Der Einwendungsführer ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Er wohnt im Altortbereich Pflaumheims.

Mit Schreiben vom 04.04.2013 forderte er, die neue Straße im Bereich der Breitfeldstraße aus Gründen des Sicht- und Schallschutzes tiefer zu legen und die Breitfeldstraße über die neue Ortsumgehung zu führen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.2.2 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer führte mit Schreiben vom 04.04.2013 weiter aus, dass das (Stand April 2013) geplante Brückenbauwerk über den Mühlbach und den Pflaumbach nur wegen einer Feldwegquerung unnötig sei und nur zusätzliche Kosten verursache. Auch die Sicherung des Hochwasserabflusses sei besser durch die Beibehaltung der jetzigen Situation oder eines geeigneten Durchlasses gewährleistet. Außerdem liege der Marktgemeinde Großostheim schon seit Jahren ein Vorschlag zur Verbesserung der eventuellen Hochwassersituation in diesem Bereich vor. Auch der geringe Abstand zur Pflaumheimer Wohnbebauung sei bei der Höhenlage zu beachten.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass das damals geplante große Brückenbauwerk über den Mühlbach und Pflaumbach bei Bau-km 2+200 bis Bau-km 2+300 (vgl. Unterlage 10, Blatt 4) geplant worden sei, da entsprechende zweidimensionale Strömungsberechnungen gezeigt hätten, dass die Sicherung des Hochwasserschutzes nicht durch nur einen einzigen Durchlass gewährleistet werden könne. Nach den Berechnungen sei dies nur mit einer Brücke oder einem Damm mit vielen großen Durchlässen nebeneinander zu erreichen. Ein massiver Dammkörper im Dammbereich sei als erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung angesehen worden, weshalb eine schlanke Brücke in der vorgelegten Planung favorisiert und in die Planung integriert worden sei.

Dies hat sich insoweit durch die Planänderung vom 31.10.2014 erledigt, als hier das ursprünglich geplante große Brückenbauwerk durch zwei kleine Brücken über den Pflaumbach und über den Mühlbach ersetzt wurde und die Straße dazwischen wiederum über einen - damals noch abgelehnten - Damm geführt wird (vgl. BWV lfd.Nrn. 2.6 a und 2.6 b, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE, und Unterlage 10, Blatt 4 a E und 4 b E). Dabei haben die entsprechenden Berechnungen des Vorhabensträgers, die vom Wasserwirtschaftsamt geprüft wurden, ergeben, dass die Hochwassersituation nicht negativ beeinträchtigt wird (vgl. Unterlage 13.2 und C 3.7.7.2.1.2.4).

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass er den Verlauf der Trasse ab dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt für grundsätzlich falsch halte. Für ihn und viele andere, er verwies auf ca. 1.300 Unterschriften, sei ein Verlauf der Kreisstraße in etwa entlang des Grundgrabens bis zum Parkplatz "Hesselburg" trotz einer ca. 500 m längeren Neubaustrecke die einzig richtige Trasse (Variante 5, vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2). Der Einwendungsführer vertiefte sein Vorbringen beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 in Großostheim. Er forderte weiterhin, dass die Grundgrabenstrasse (Variante 5) gebaut werden solle. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.19 Einwendung Nr. 19

Der Einwendungsführer lebt in einem Neubaugebiet südwestlich des Altortbereichs von Pflaumheim. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 02.04.2013 erhob er Einwendungen und forderte im Ergebnis, nicht die hier gegenständliche Trasse zu bauen, sondern die Variante 5

(vgl. Unterlage 15.2, Blatt 2). Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.2.4.2.5 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer vertiefte sein Vorbringen mit einem Schreiben, das nicht datiert ist und zusammen mit einem Schreiben einer Bürgerinitiative (vgl. C 3.8.2.4) vom 09.12.2016 bei der Planfeststellungsbehörde am 14.12.2016 eingegangen ist. Der Einwendungsführer äußerte sich hier zum Steinkauz, zum Braunkehlchen und zur Feldlerche. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.2 zum Steinkauz, unter C 3.7.5.5.2.3.3 zum Feldlerchen-Vorkommen und unter C 3.7.5.5.2.3.8 zum Braunkehlchen im Bereich des Grundgrabens wird Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer mit einem Schreiben, das am 14.12.2016 bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen ist, vor, dass die Bestandsaufnahme für die Fledermäuse auch im Hinblick auf die Variantenprüfung mit sog. BAT-Cordern durchzuführen sei. Es sei ein eigenes Artenschutzgutachten speziell für den Bereich zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der bestehenden Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) zu erstellen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.20

#### Einwendung Nr. 20

Der Einwendungsführer bewirtschaftet einen Aussiedlerhof nordwestlich von Pflaumheim.

Mit Schreiben vom 03.04.2013 verwies er zunächst auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und schloss sich dieser an.

Die Einwendung ist insoweit unzulässig. Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Einwendung Nr. 6 unter C 3.8.2.6 wird entsprechend Bezug genommen, die gleichen Erwägungen zur Zulässigkeit der Einwendung insoweit gelten auch hier.

Der Einwendungsführer bringt vor, dass von der Baumaßnahme seine Grundstücke Fl.Nrn. 22356 bis 22360 der Gemarkung Großostheim betroffen seien. Diese Grundstücke liegen am Beginn des Planfeststellungsabschnitts südlich des Kreisverkehrs und werden von der neuen Kreisstraßentrasse durchschnitten. Das Grundstück Fl.Nr. 22356 hat eine Größe von 9.603 m<sup>2</sup>, wovon 1.070 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1,

Blatt 1 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 1.24) und steht im Eigentum des Einwendungsführers. Das Grundstück Fl.Nr. 22357 der Gemarkung Großostheim hat eine Größe von 4.089 m<sup>2</sup>, wovon 453 m<sup>3</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 1 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 1.23) und steht nicht im Eigentum des Einwendungsführers. Das Grundstück Fl.Nr. 22358 der Gemarkung Großostheim hat eine Größe von 14.525 m<sup>2</sup>, wovon 1.706 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 1 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 1.22). Auch dieses Grundstück steht nicht im Eigentum des Einwendungsführers. Das Grundstück Fl.Nr. 22359 der Gemarkung Großostheim hat eine Größe von 5.583 m<sup>2</sup>, wovon 685 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 1 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 1.21). Auch dieses Grundstück steht nicht im Eigentum des Einwendungsführers. Das Grundstück Fl.Nr. 22360 der Gemarkung Großostheim hat eine Fläche von 17.624 m<sup>2</sup>, wovon 2.327 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 1 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 1.20). Auch dieses Grundstück steht nicht im Eigentum des Einwendungsführers.

Weiter brachte der Einwendungsführer vor, dass sein Grundstück Fl.Nr. 787 der Gemarkung Pflaumheim von der Planung betroffen sei. Das Grundstück hat eine Größe von 17.651 m<sup>2</sup>, wovon für die hier gegenständliche Maßnahme 4.923 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 2 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.37). Auch dieses Grundstück steht nicht im Eigentum des Einwendungsführers. Das Grundstück liegt bei Bau-km 0+651 und wird von der Kreisstraßentrasse durchschnitten.

Weiter gab der Einwendungsführer an, dass seine Grundstücke Fl.Nrn. 1097 bis 1099 der Gemarkung Pflaumheim von der Maßnahme betroffen seien. Die Grundstücke Fl.Nrn. 1097 und 1098 der Gemarkung Pflaumheim werden von der Maßnahme nicht in Anspruch genommen. Das Grundstück Fl.Nr. 1099 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 0+884 und hat eine Größe von 7.862 m<sup>2</sup>, wovon 3.829 m<sup>2</sup> dauerhaft und 310 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 2 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.48). Der Einwendungsführer ist auch hier nicht Eigentümer des Grundstücks.

Der Einwendungsführer gab weiter an, dass die Grundstücke Fl.Nrn. 96, 97 und 98 der Gemarkung Pflaumheim von der Maßnahme betroffen seien. Keines dieser Grundstücke ist von der Maßnahme hier betroffen. Die Grundstücke Fl.Nrn. 96 und 97 gibt es in der Gemarkung Pflaumheim nicht, das Grundstück Fl.Nr. 98 der Gemarkung Pflaumheim liegt im Altortbereich. Gemeint hat der Einwendungsführer vermutlich die Grundstücke Fl.Nrn. 1195 bis 1198 der Gemarkung Pflaumheim. Diese Grundstücke liegen bei Bau-km 1+200 bis Bau-km 1+300 westlich der Trasse und werden von der hier gegenständlichen Baumaßnahme weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen.

Ebenso brachte der Einwendungsführer vor, dass seine Grundstücke Fl.Nrn. 1199 bis 1201 der Gemarkung Pflaumheim in Anspruch genommen würden. Diese Grundstücke liegen ebenfalls etwa bei Bau-km 1+200 bis Bau-km 1+300 westlich der Kreisstraßentrasse. Das Grundstück Fl.Nr. 1199 der Gemarkung Pflaumheim hat eine Größe von 16.409 m<sup>2</sup>, wovon 8.092 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, nämlich für Auffüllungsmaßnahmen zur Entsorgung von Überschussmassen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 3 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.63). Der Einwendungsführer ist nicht Eigentümer dieses Grundstücks. Das Grundstück Fl.Nr. 1200 der Gemarkung Pflaumheim schließt sich unmittelbar östlich an das Grundstück Fl.Nr. 1199 der Gemarkung Pflaumheim an. Es hat eine Größe von 5.200 m<sup>2</sup> und soll vollständig vorübergehend für die Entsorgung von Überschussmassen in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 3 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.64). Es steht ebenfalls nicht im Eigentum des Einwendungsführers. Das Grundstück Fl.Nr. 1201 der Gemarkung Pflaumheim grenzt wiederum unmittelbar östlich an das Grundstück Fl.Nr. 1200 der Gemarkung Pflaumheim an. Es hat eine Größe von 6.309 m<sup>2</sup>, wovon 3.893 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (Baufeld- bzw. Auffüllungsmaßnahmen zur Entsorgung von Überschussmassen) und für die Kreisstraßentrasse einschließlich parallel verlaufender Feldwege selbst 2.416 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 3 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.65). Der Einwendungsführer ist ebenfalls nicht Eigentümer dieses Grundstücks.

Weiter gab der Einwendungsführer an, dass sein Grundstück Fl.Nr. 22366 der Gemarkung Großostheim von der Maßnahme betroffen sei. Das Grundstück liegt bei Bau-km 0-056 und hat eine Größe von 23087 m<sup>2</sup>, wovon 243 m<sup>2</sup> dauerhaft und 145 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 1 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 1.16).

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 03.04.2013 vor, dass die geplante Kreisstraßentrasse direkt an seiner Hofstelle (Grundstücke Fl.Nrn. 22386, 22385 und 22384 der Gemarkung Großostheim) vorbeiführe. Er weise darauf hin, dass er dort eine große Menge an Heu- und Strohballen lagere. Diese würden für seine Tierhaltung benötigt. Hier bestehe hohe Brandgefahr. Aus diesem Grunde fordere er die Verlegung der Umgehungsstraße weiter in Richtung Süden bzw. Osten. Hier könne die bestehende Hecke erhalten bleiben und der angrenzende Feldweg (Fl.Nr. 783 der Gemarkung Pflaumheim) in den Straßenverlauf einbezogen werden. Wenn dies nicht berücksichtigt werde, finde ein enormer unnötiger Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen statt. Durch die Unternehmensflurbereinigung entstünden dann eine Menge kleinerer Grundstücke.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass ein Abrücken der Achse der Ortsumgehung Pflaumheim nach Süden bzw. Osten

nicht möglich sei, da in diesem Bereich die engere Schutzzone eines Wasserschutzgebietes an die Trasse angrenze. Gemäß den Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes gelte die engere Schutzzone als Zwangspunkt für die Planung und dürfe durch die neue Trasse nicht berührt werden.

Die Trasse der Kreisstraße liegt zwischen Bau-km 0+200 und Bau-km 0+600 nordwestlich des bestehenden Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung des Marktes Großostheim in der Gemarkung Pflaumheim. Ein Abrücken der Kreisstraßen-trasse nach Südosten würde dazu führen, dass die Kreisstraße hier erstmals innerhalb des Wasserschutzgebietes verlaufen würde. In diesem Bereich ist keine weitere Schutzzone ausgewiesen, sondern die Trasse verläuft in der Nähe der engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes (vgl. Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Pflaumheim, Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 32 vom 25.09.1975, i.d.F. der Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 11.08.1989 zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Großostheim in der Gemarkung Pflaumheim, Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 30 von 1989). Nach den Regelungen dieser Verordnung ist es verboten, in der engeren Schutzzone Straßen, Wege und Plätze oder Parkplätze zu errichten oder zu erweitern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3 der Schutzgebietsverordnung). Daher ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger Recht zu geben, dass eine Verschiebung der Kreisstraßen-trasse nach Südosten hin in die engere Schutzzone des bestehenden Wasserschutzgebietes aus rechtlichen Gründen ausscheidet (vgl. zur Lage Unterlage 7.1, Blatt 1 E und Blatt 2 E).

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 03.04.2013 außerdem vor, dass seine Hofstelle Lärm- und Schadstoffbelastungen ausgesetzt sei und er eine Tieferlegung der Straße sowie einen Sicht- und Lärmschutz auf der ihm zugewandten Straßenseite fordere. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.4.2.3.2.3.3 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 03.04.2013 vor, dass er sich durch das nahe Heranrücken der Umgehungsstraße an seinen Hof in seiner Entwicklung und somit in seiner Existenz gefährdet sehe, da dieser Betrieb auch in der nächsten Generation weitergeführt werde.

Die Planfeststellungsbehörde forderte ihn mit Schreiben vom 29.07.2013 daraufhin auf, Angaben zur Existenzgefährdung zu machen mit einem dafür vorgesehenen Fragebogen. Dieser wurde vom Einwendungsführer nicht zurückgesandt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.8.3 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte weiter mit Schreiben vom 03.04.2013 vor, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 22360 der Gemarkung Großostheim ein Rückhalte-



und Versickerungsbecken vorgesehen sei, dessen Verschiebung er als Bewirtschafter des Grundstückes fordere. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.7.3.6.2.2.5 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer forderte schließlich mit Schreiben vom 03.04.2013, dass darauf zu achten sei, dass für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen vorrangig Grundstücke in öffentlicher Hand zu nutzen seien und nicht auf Privatgrund zugegriffen werde.

Soweit dies zunächst der Fall war, hat dies der Vorhabensträger im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 geändert. Sämtliche Flächen, die für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen sind, befinden sich im Eigentum des Vorhabensträgers oder des Marktes Großostheim.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder Flurbereinigerungsverfahren vorbehalten (vgl. C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.21 Einwendung Nr. 21

Der Einwendungsführer ist ein Verein. Er machte mit Schreiben vom 14.03.2013 verschiedene Vorschläge und brachte Anregungen zur Gestaltung der hier gegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zugunsten von Bienen.

Mit Schreiben vom 14.03.2013 wurde vorgebracht, dass die Imker mit Sorge betrachteten, dass durch die immer intensivere Landwirtschaft im Bachgau der Lebensraum von Bienen verlorengehe. Um dem entgegenzuwirken, werde gefordert, die Straßenböschungen, den Kreisverkehr und die "Zwickelflächen" mit Ansaaten von wildkrautreichem Landschaftsrasen und von gebietsheimischen Wildblumen und Wildkräutern zu versehen. Dazu sei eine bestimmte Saatgutmischung (RSM 8.1, Variante 3) sehr gut geeignet. Sie bestehe aus ca. 70 % Gras und ca. 30 % Krautanteilen. Der hohe Krautanteil liefere den Bienen eine gute Nahrungsquelle.

Der Vorhabensträger entgegnet dem mit Schreiben vom 11.11.2013, dass auf den Böschungen der Trasse und der Rückhaltebecken die Ansaat von Landschaftsrasen trockener Standorte (RSM 7.2.2) bei geringer (maximal 5 cm) Bodenandeckung zur Entwicklung magerer Standortverhältnisse vorgesehen sei. Die sich so entwickelnden trocken-mageren Vegetationsstrukturen seien auch als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Insekten und insbesondere Bienen geeignet. Der Hinweis auf die Saatgutmischung RSM 8.1, Variante 3, werde aufgenommen (vgl. A 3.5.1.9). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.8 Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer vor, dass für die Planung Ausgleichsflächen notwendig seien, z.B. Streuobstwiesen oder extensiv genutzte Wiesen, die nur einmal im Jahr gemäht werden müssten. Diese Ausgleichsflächen dienten den Bienen auch als Nektar- und Pollenspender, was grundsätzlich vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.11.2013 auch so gesehen wurde.

Der Einwendungsführer forderte den Vorhabensträger auf, in der Lößlandschaft (z.B. am Baumertsgraben und am Mühlbach) Mini-Steilwände zu errichten. Diese böten u.a. Wildbienen und anderen Insekten einen wertvollen Lebensraum.

Der Vorhabensträger führte dazu mit Schreiben vom 11.11.2013 aus, dass speziell für Wildbienen und andere Insekten die Gestaltungsmaßnahme G 3 (Neuanlage und Neugestaltung eines Hohlweges als Mini-Steilwand entlang von Wirtschaftswegen auf rund 200 m Länge) geplant worden sei. Die Maßnahme zielt auf eine Strukturanreicherung durch Schaffung von Steilböschungen in der Lößlandschaft und auf die Schaffung neuer Lebensräume (z.B. zur Anlage von Brutgängen) für Wildbienen, Grabwespen und anderen Insekten ab (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 4, und Unterlage 12.1, Kapitel 9, Maßnahmenblatt G 3).

Diese Maßnahme entfiel jedoch im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014, weil dieser Teil der Feldwegeanbindung unter der Brücke über den Pflaumbach in Absprache mit den Vertretern der Landwirtschaft entfallen ist bzw. anders gestaltet wurde (vgl. insbesondere Unterlage 12.3, Blatt 4 E).

Weiter forderte der Einwendungsführer, die Flächen um die Regenrückhaltebecken mit gebietsheimischen und standortgerechten Pflanzen zu versehen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass geplant sei, im Bereich der Regenrückhaltebecken gebietsheimische, standortgerechte Sträucher zur Schaffung neuer Lebensräume für Insekten, Kleinsäuger, Fledermäuse und Vögel zu pflanzen (vgl. Unterlage 12.1 E, Kapitel 9, Maßnahmenblatt G 4; Unterlage 12.3).

Des Weiteren machte der Einwendungsführer darauf aufmerksam, dass es sehr wichtig sei, Buntrasen anzulegen. Sie bereicherten das Landschaftsbild und böten Lebensraum für eine Vielzahl seltener Tiere und Pflanzen. Nicht nur Insekten, sondern auch Vögel bräuchten im Frühjahr Pollen, um ihre Brut versorgen zu können.

Der Vorhabensträger nahm zu diesem Punkt nicht Stellung. Die Forderung deckt sich auch mit Forderungen der höheren Naturschutzbehörde zur Ausgestaltung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF 2). Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.5.2.3.3.6 wird entsprechend Bezug genommen. Durch die Anlage von Blühstreifen anstelle der reinen Schwarzbrachestreifen wird auch diesem Vorbringen im Ergebnis (besser) Rechnung getragen.

Dass der Verein in eigenen Rechten durch die hier gegenständliche Planung berührt wäre, wurde nicht vorgebracht (vgl. C 3.8.1.5). Als Einwendung ist das Vorbringen daher unzulässig (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.22

#### Einwendung Nr. 22

Bei den Einwendungsführern handelt es sich um Jagdgenossenschaften. Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayJG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt das in der Hand einer Jagdgenossenschaft befindliche Jagdausübungsrecht ein vermögenswertes privates Recht dar, das zu den sonstigen Rechten i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB gehört und als konkrete subjektive Rechtsposition, die der Jagdgenossenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft selbst zusteht, den Schutz des Art. 14 GG genießt. Jagdgenossenschaften sind daher befugt, sich gegen Vorhaben, die im Wege der Planfeststellung zugelassen werden sollen, zu wenden, die das Jagdausübungsrecht beeinträchtigen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.05.2011, Az. 9 B 97/10, BeckRS 2011, 51681).

Beide Jagdgenossenschaften erhoben jeweils mit Schreiben vom 04.04.2013 Einwendungen und brachten vor, dass das Jagdrevier jeweils erheblich beeinträchtigt werde. Außerdem forderten sie eine Entschädigung. Auf die Ausführungen unter C 3.7.11 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.23

Einwendung Nr. 23

Ein Einwendungsführer erhob mit Schreiben vom 04.04.2013 Einwendungen. Mit Schreiben vom 21.07.2014 teilten die beiden Söhne des Einwendungsführers mit, dass das Grundstück Fl.Nr. 5875 der Gemarkung Wenigumstadt auf sie übertragen worden sei und sie die Einwendungen aufrechterhielten. Mit Schreiben vom 27.06.2015, das bei der Planfeststellungsbehörde am 30.06.2015 eingegangen ist, erhoben die Einwendungsführer auch im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 und der zweiten Auslegung im Mai/Juni 2015 Einwendungen.

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 5875 der Gemarkung Wenigumstadt. Das Grundstück liegt bei Bau-km 2+456 beim Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und hat eine Größe von 6071 m<sup>2</sup>, wovon 2393 m<sup>2</sup> dauerhaft und 391 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 4 E; Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.156). Vor der Planänderung vom 31.10.2014 war noch vorgesehen, von dem Grundstück 1.416 m<sup>2</sup> dauerhaft zu erwerben und 528 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch zu nehmen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 4; Unterlage 14.2, lfd.Nr. 4.172).

Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass etwa ein Viertel des Grundstücks für den Straßenbau benötigt werde. Der Rest des Grundstückes werde durch die Änderung der Größe und durch die Umgehungsstraße betriebswirtschaftlich erheblich in seinem Wert gemindert. Eine Zustimmung könne nicht erfolgen, solange Fragen der Entschädigung und der Wertminderung nicht geklärt seien.

Der Vorhabensträger wies dazu mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend darauf hin, dass über Fragen der Entschädigung nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Dies bleibt den Verhandlungen der Einwendungsführer mit dem Vorhabensträger bzw. einem Enteignungs- oder dem Flurbereinigungsverfahren überlassen.

Mit Schreiben vom 27.06.2015 machten die Einwendungsführer erneut deutlich, dass ihr Grundstück Fl.Nr. 5875 der Gemarkung Wenigumstadt von der Maßnahme dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen werden soll. Sie könnten, wie bereits im Zuge der ersten Auslegung mit Schreiben vom 04.04.2013 deutlich gemacht, der Maßnahme nicht zustimmen, solange Fragen der Entschädigung und der Wertminderung nicht geklärt seien. Das Planungsziel der Erstellung einer leistungsfähigen Verbindung erfordere auch mehr versiegelte Fläche als für die reine Entlastung der Ortsdurchfahrt möglich sei.

Der Vorhabensträger wies hier mit Schreiben vom 27.11.2015 erneut zutreffend darauf hin, dass über Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Weiter verwies der Vorhabensträger auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und machte deutlich, dass nur mit der Ortsumgehung in dieser Form das Planungsziel erreicht werden könne.

Weiter brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass in den Unterlagen zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim keine Lärmschutzmaßnahmen eingezeichnet seien. Ohne diese könnten sie dem Vorhaben nicht zustimmen, da bis zum Jahr 2025 Lärmbelastigungen von voraussichtlich 16.400 Kfz/24 h vorlägen.

Der Einwendungsführer, der noch mit Schreiben vom 04.04.2013 Einwendungen erhoben hatte, lebt in der Nähe des Ortskerns von Wenigumstadt. Ein weiterer Einwendungsführer lebt im Ortskernbereich des Hauptortes Großostheim, der dritte Einwendungsführer lebt in einer Gemeinde im Landkreis Miltenberg.

In seiner Erwiderung vom 11.11.2013 wies der Vorhabensträger zutreffend darauf hin, dass die prognostizierte tägliche Verkehrsmenge für das Jahr 2025 auf der Ortsumgehung Pflaumheim zwischen den beiden Kreisverkehren 10.900 Kfz/24 h beträgt und nicht 16.400 Kfz/24 h. Zwischen dem Kreisverkehr zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim und der Anbindung der Ortsumgehungen bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung, die für das Jahr 2025 prognostiziert wurde, lediglich 5.450 Kfz/24 h (vgl. Unterlage 15.1, Anlage 11). Für das Jahr 2033 sind 11.600 Kfz/24 h zwischen den beiden Kreisverkehren auf der Ortsumgehung prognostiziert und 7.400 Kfz/24 h zwischen der bestehenden Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) und dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 4).

Der Vorhabensträger führte weiter mit Schreiben vom 11.11.2013 aus, dass für die am Ortsrand von Pflaumheim liegenden Wohngebäude die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete tags und nachts deutlich unterschritten würden. Zum Anwesen eines der Einwendungsführer, das in Wenigumstadt liegt, äußerte er sich nicht.

Beim Erörterungstermin am 18.02.2014 brachte der Einwendungsführer, der im Altortbereich Großostheims lebt, wiederum vor, dass schon in der Einwendung seines Vaters bemängelt worden sei, dass keine expliziten Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen seien. Der Anstieg des Verkehrs auf 5.600 Kfz/24 h spiegele eigentlich nur den allgemeinen Anstieg der Mobilität wider. Eine weitere Verkehrszunahme sei durch Ausweichverkehre von der BAB A 3 zu befürchten, insbesondere dann, wenn eine Pkw-Maut eingeführt werde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 50 f.).

Der Vorhabensträger verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die Verkehrsprognose ordnungsgemäß erstellt worden sei. Neben der regionalen Bevölkerungsentwicklung für Bayern seien auch die deutschlandweiten Verflechtungen und spezielle strukturelle Entwicklungen in Pflaumheim und Umgebung berücksichtigt worden. Differenzierte Hochrechnungen hätten eine Zunahme des Schwerverkehrs von 25 % ergeben, beim Pkw-Verkehr Steigerungen von etwa 15 % bis 17 %. Weiter machte der Vorhabensträger darauf aufmerksam, dass an den Ortsrandlagen die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV um mindestens 8 dB(A) für allgemeine Wohngebiete unterschritten würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 52 f.).

Die Einwendungsführer rügten auch mit Schreiben vom 27.06.2015, dass in den Planfeststellungsunterlagen zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim keine Lärmschutzmaßnahmen eingezeichnet seien. Ohne Lärmschutzmaßnahmen könnten sie der Ortsumgebung nicht zustimmen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.3.6 wird Bezug genommen.

Weiter führten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 27.06.2015 aus, dass das Planungsziel der Erstellung einer leistungsfähigen Verbindung nicht nur darauf abziele, nur den Verkehr aus Pflaumheim herauszuhalten, sondern auch weiteren Verkehr, z.B. aus dem Odenwald, auf diese Verbindung zu verlagern, was die Lärmimmissionen in Wenigumstadt erhöhe. Die positive Bewertung der Verlärmung für diese Variante sei falsch. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.6.3.3.4 wird Bezug genommen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist weiter festzuhalten, dass ein Anspruch der Einwendungsführer auf Lärmschutzmaßnahmen nicht besteht. Sowohl Großostheim als auch Niedernberg sind zu weit entfernt von der Umgehungsstraße, als dass hier noch relevante Lärmauswirkungen bestünden. Auch der Einwendungsführer, der hier in die Einwendung seines Vaters eingetreten ist, kann schon aufgrund der Lage seines Wohngebäudes im Ortskern von Großostheim keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen für die Ortsumgebung Pflaumheim haben. Das Grundstück Fl.Nr. 5875 der Gemarkung Pflaumheim liegt beim Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt im Außenbereich, ist nicht bebaut und bauplanungsrechtlich grundsätzlich nicht bebaubar. Auch die Lage dieses Grundstückes zur Ortsumgebung Pflaumheim kann keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen auslösen.

Mit Schreiben vom 27.06.2015 und vom 21.07.2017 brachten die Einwendungsführer ergänzend vor, dass die Anflugroute für den Frankfurter Flughafen, die bisher über Aschaffenburg geführt habe, weiter nach Westen verlegt worden sei. Die Flugroutenänderung sei in der Berechnung der Lärmschutzmaßnahmen nicht berücksichtigt worden. Weiter wiederholten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 23.05.2018 ihre bisher schon geäußerten Bedenken zum Gesamtlärm aus Fluglärm und Straßenverkehrslärm (Schreiben vom

27.06.2015 und vom 21.07.2017). Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.4.2.5 wird Bezug genommen.

Zwei der drei Einwendungsführer erhoben außerdem auch im Zuge der dritten Auslegung mit Schreiben vom 23.05.2018 Einwendungen. Sie wiederholten ihr Vorbringen hinsichtlich des Grundstücks Fl.Nr. 5875 der Gemarkung Wenigumstadt, das sie bereits Inhalt der Schreiben vom 04.04.2013 und vom 27.06.2015 war. Sie erklärten, dass sie noch immer der Planfeststellung und der Inanspruchnahme ihres Grundstücks nicht zustimmen könnten, solange die Fragen der Entschädigung und der Wertminderung nicht geklärt seien.

Der Vorhabensträger wies erneut zutreffend mit Schreiben vom 05.10.2018 darauf hin, dass über Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Hierfür wird ein gesondertes Entschädigungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Einer der Einwendungsführer stellte beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 den Ausbaustandard der Ortsumgehung infrage. Weiter brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 23.05.2018 vor, dass die Straße vollkommen überdimensioniert sei. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.3.1 wird Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahmen entschieden wurde und sie somit gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf ihren Besitz bzw. ihr Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.24 Einwendung Nr. 24

Die Einwendungsführer geben mit Schreiben vom 02.04.2013 an, dass ihr Grundstück Fl.Nr. 5987 der Gemarkung Wenigumstadt von der Planung betroffen sei. Das Grundstück liegt bei Bau-km 2+006 und eine Größe von 18.931 m<sup>2</sup>, wovon 5.686 m<sup>2</sup> dauerhaft und 357 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 3 E, und Unterlage 14.2 E,

lfd.Nr. 3.119). Vor der Planänderung vom 31.10.2014 sollten von dem Grundstück 4.426 m<sup>2</sup> dauerhaft und 871 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 3; Unterlage 14.2, lfd.Nr. 3.133).

Mit Schreiben vom 02.04.2013 brachten die Einwendungsführer zunächst vor, dass sie auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Bezug nehmen und sich dieser Stellungnahme anschließen. Sie forderten eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG. Gleichwohl müssten die vom Bayerischen Bauernverband vorgetragene Belange, wie die Anpassungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes, der Lage und Ausrichtung von Entwässerungsanlagen und von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die Einwendung ist insoweit unzulässig. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 3.8.2.6 wird entsprechend Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 02.04.2013 vor, dass das (damals noch geplante) Regenrückhalte- und Versickerungsbecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 5987 der Gemarkung Wenigumstadt mitten auf dem Grundstück liege und auch nach der Unternehmensflurbereinigung die zukünftige Agrarstruktur und Bewirtschaftung der neu zu gestaltenden Fläche behindere. Das Becken sollte daher nach Süden an den Rand des Grundstücks verlegt werden, um bei der Flurneuordnung ordentliche Strukturen zu schaffen.

Mit Schreiben vom 11.11.2013 erwiderte der Vorhabensträger dazu, dass das Regenrückhaltebecken am Tiefpunkt der Ortsumgehung angelegt worden sei. Eine Verschiebung sei aus technischen Gesichtspunkten heraus (Trassentiefpunkt, Überlauf/Ableitung) nicht möglich.

Das Vorbringen entspricht dem entsprechenden Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands und des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg im Zusammenhang mit dem Absetz- und Rückhaltebecken BWV lfd.Nr. 3.6 (Unterlage 7.2). Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.7.3.5.2.4.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf ihren Besitz bzw. ihr Eigentum zu verzichten.



Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.25

#### Einwendung Nr. 25

Die Einwendungsführer leben in einem Neubaugebiet am südwestlichen Rand Pflaumheims. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die Ortsumgehung Pflaumheim dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 05.04.2013 führten die Einwendungsführer aus, dass sie Wohnungseigentümer seien und ihr Wohnhaus von der Maßnahme betroffen sei. Sie brachten vor, dass die Lärm-, Schadstoff- und Feinstaubbelastung, die von der Ortsumgehung Pflaumheim ausgehe, ihre Lebensqualität verschlechtere. Weiter brachten die Einwendungsführer vor, dass an ihrem Anwesen aufgrund der Verkehrsbelastung und der vorherrschenden Westwinde eine starke Feinstaub- und Luftschadstoffbelastung herrschen werde. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.4.2.3.2.3.2 und C 3.7.4.3.2.2.2 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 außerdem vor, dass künftig stärkere Verkehrsströme zu erwarten seien, als dies der Vorhabensträger annehme. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.5.2.5.2 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungsführer forderten außerdem mit Schreiben vom 05.04.2013, auf der Trasse eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h vorzusehen. Dies deckt sich mit den Forderungen anderer Einwendungsführer, auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.2.2, insbesondere zur Sammeleinwendung Nr. 2 (C 3.8.2.2), wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer forderten weiterhin, dass die Trasse der Ortsumgehung unmittelbar an das Gewerbegebiet von Wenigumstadt hin verlegt werden solle. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.4.1.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer kritisierten mit Schreiben vom 05.04.2013, dass die Lärm- und Luftschadstoffbelastungen sowie die optischen Beeinträchtigungen den Wert ihrer Immobilie mindere. Sie forderten hierfür einen Ausgleich.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht darauf hin, dass die Tatsache, dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Lage zu einer Straße an Wert verliert, keine nachteilige Wirkung auf das Recht eines Grundstückeigentümers darstellt. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.8.1.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass die Ortsumgehung Pflaumheim eine drastische optische Verschlechterung ihres Lebensumfeldes mit sich bringe. Gleichzeitig forderten sie jedoch auch, hohe Lärmschutzwände zu installieren und Wälle aufzuschütten, um die Lärmimmissionen zu minimieren. Auch dies führt zu optischen Beeinträchtigungen der Landschaft. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5.3.4 wird Bezug genommen. Ergänzend ist anzuführen, dass dann, wenn die freie Sicht und die Aussicht durch die geplante Straße wesentlich eingeschränkt werden, damit kein Belang betroffen ist, dem in der Planabwägung besondere Bedeutung zukäme (BayVGH, Urteil vom 29.08.2000, Az. 8 A 99.40047, DVBl. 2001, 670).

Des Weiteren kritisierten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 05.04.2013, dass der Vorhabensträger sich für die Variante 4 und nicht für die Variante 5 (Grundgrabentrasse) entschieden habe. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.2.4.2.5.3 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.26

#### Einwendung Nr. 26

Die Einwendungsführerin ist eine lokale Wählergruppierung, die auch im Gemeinderat des Marktes Großostheim vertreten ist.

Die Einwendungsführerin brachte mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass sie gegen die Ortsumgehung Pflaumheim sei, weil der Flächenverbrauch der geplanten Straße die Grundlagen der Landwirtschaft zerstöre und den Naherholungswert der Landschaft stark einschränke.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass die Ortsumgehung Pflaumheim schon im Flächennutzungsplan dargestellt sei und im Vergleich zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans sogar weiter nach Süden abgerückt sei, um intensiver für die Naherholung genutzte Freiflächen zu erhalten. Bisherige Wegeverbindungen würden aufrechterhalten. Außerdem erhalte der nördliche Pflaumheimer Wald durch den geplanten Rückbau der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) eine Aufwertung.

Jede Ortsumgehung zieht es nach sich, dass für die Flächen, die bisher anders genutzt wurden (z.B. landwirtschaftlich) nun für Verkehrsflächen zur Verfügung

gestellt werden müssen. Der Belang des Flächenverbrauchs ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur ein Teil dessen, was in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Der Erholungswert der Landschaft ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht besonders hoch einzustufen. Es handelt sich größtenteils um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Flächen weisen eine Erholungseignung überwiegend nur für die Naherholung auf. Diese Funktion bleibt, worauf der Vorhabensträger zu Recht Bezug genommen hat, erhalten. Auf die Ausführungen unter C 2.3.2.1.3, C 2.3.2.1.4, C 2.4.1.3 und C 3.7.4.1.4 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin brachte mit Schreiben vom 05.04.2013 weiter vor, dass die Straße am Ortsrand von Pflaumheim eine starke Zunahme der Lärmbelastung nach sich ziehe. Dies wurde auch beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 vertieft. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.3 und C 3.7.4.2.3.2 wird Bezug genommen.

Weiter brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass anzunehmen sei, dass die Umgehungsstraße eine starke Anziehungskraft auf zusätzlichen Verkehr ausübe. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.5.2.4 und C 3.5.2.5 wird Bezug genommen.

Von der Einwendungsführerin wurde mit Schreiben vom 05.04.2013 auch vorgebracht, dass aufgrund der überörtlichen Bedeutung und der in den Planunterlagen erwähnten Verkehrsmengen und Verkehrsflüsse angezweifelt werde, dass die Einstufung der Straße als Kreisstraße richtig sei. Deshalb falle sie nicht in die Zuständigkeit der derzeit planenden Behörde. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.3.5 und das dortige gleichlautende Vorbringen des Bund Naturschutz wird entsprechend Bezug genommen.

Weiter führte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 05.04.2013 aus, dass das geplante Brückenbauwerk über Mühlgraben und Welzbach (Pflaumbach) eine massive "Verschandelung" des Landschaftsbildes bedeute. Außerdem werde bezweifelt, dass die Auswirkungen dieser spät in die Planung aufgenommenen Brücke auf die Lärmentwicklung ausreichend untersucht worden sei.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend darauf hin, dass auf der damals noch geplanten Brücke über den Pflaumbach und Mühlbach Lärmschutzanlagen nicht notwendig waren. Das Vorbringen hat sich insofern erledigt, als der Vorhabensträger im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 dieses große Brückenbauwerk durch zwei kleine Brückenbauwerke über den Pflaum- und über den Mühlbach und eine dazwischenliegende Dammschüttung ersetzt hat.

Die Einwendungsführerin brachte mit Schreiben vom 05.04.2013 außerdem vor, dass die Einbindung der Ortsumgehung Pflaumheim in das Straßennetz

unzureichend untersucht worden sei und nicht den Anforderungen des Regionalplans und anderer verkehrsplanerischer Richtlinien entspreche.

Der Vorhabensträger entgegnete darauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass die Maßnahme im Regionalplan zwar nicht als solche benannt sei, aber dort ausgeführt sei, dass insbesondere bei Kreisstraßen erheblicher Ausbaubedarf bestehe. Außerdem werde dort festgehalten, dass zur Verminderung des Verkehrslärms in Ortsdurchfahrten, soweit möglich, Ortsumgehungsstraßen gebaut werden sollten.

Dieses Vorbringen entspricht im Kern dem detaillierteren Vorbringen des Bund Naturschutz. Auf die Ausführungen in diesem Zusammenhang unter C 3.7.3.1 und C 3.7.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin kritisierte außerdem mit Schreiben vom 05.04.2013, dass durch die hier gegenständliche Planung das gemeindliche Biotopverbundkonzept zunichtegemacht werde. Auf die Ausführung in diesem Zusammenhang unter C 3.7.17.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin brachte weiter vor, dass es zum Bau der Ortsumgehung Alternativen gebe, nämlich schnell umsetzbare verkehrstechnische Maßnahmen zur Abmilderung der Verkehrsbelastung im Ortskern Pflaumheims, z.B. die Sperrung der Durchfahrt für den Schwerlastverkehr oder kostenlose Schallschutzfenster für die Anwohner, die bisher nicht ergriffen worden seien. Diese Maßnahmen würden die Belastung der Anwohner schnell reduzieren. Auf die insoweit gleichlautenden Einwendungen und die entsprechenden Erwiderungen und Würdigungen unter C 3.7.2.4.2.6 wird entsprechend Bezug genommen.

Ein Mitglied der Wählervereinigung, das auch Mitglied des Gemeinderats ist, trat beim Erörterungstermin am 18.02.2014 auf und führte aus, dass die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Entlastung der Ortsdurchfahrt nicht bezweifelt werde. Die Planung des Vorhabensträgers stelle jedoch ein übermäßiges Bauwerk mit einem übermäßigen Nachteil für die Zukunft dar, als Beispiel verwies das Gemeinderatsmitglied auf die vorgesehene Streckenführung mit höhenfreien Kreuzungen. Außerdem verwies er darauf, dass er zwei Wochen vor dem Erörterungstermin dem Bereich der geplanten Straßentrasse abgegangen sei. Er Sorge sich vor allem um die Landschaft, die mit der neuen Straßentrasse zerstört werde. Außerdem verwies er darauf, dass die geplanten Brücken sehr hoch seien und gerade im Bereich zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt über 5 m Höhe erreichten. Dies führe auch zu einer enormen Lärmbelastung. Auch in Obernau seien zunächst Schallschutzwände und sogar Flüsterasphalt verbaut worden, trotzdem sei anschließend eine Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h angeordnet worden. Er hoffe, dass die Planfeststellungsbehörde in der Gesamtabwägung sich gegen das Vorhaben entscheide.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde führte das Gemeinderatsmitglied aus, dass eine Erwiderung durch den Vorhabensträger nicht notwendig sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 77 f.).

Dieses Statement im Erörterungstermin fasste das schriftlich bereits Vorgebrachte zusammen, weshalb auf die oben Ausführungen und Bezugnahmen verwiesen werden kann.

Die Einwendungsführerin äußerte sich zur Planänderung vom 30.01.2018 mit einem undatierten Schreiben, das beim Markt Großostheim am 26.06.2018 eingegangen ist, zur Planung. Sie führte dabei aus, dass die Ortsumgehung Mömlingen bei der Planung nicht berücksichtigt sei. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.9 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin brachte mit einem undatierten Schreiben, das beim Markt Großostheim am 26.06.2018 eingegangen ist, vor, dass bei der Planung der Ortsumgehung auf den Abschnitt zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Anbindung der bestehenden Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) verzichtet werden solle. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.7 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin brachte außerdem mit einem Schreiben, das am 26.06.2018 beim Markt Großostheim eingegangen ist, vor, dass im Erläuterungsbericht ausgeführt werde, dass die Klassifizierung des bestehenden Straßennetzes anhand der zukünftigen Verkehrsbelastung zu überprüfen sei. Falls sich wesentliche Veränderungen der Verkehrsbedeutung von Streckenabschnitten ergeben würden oder in der Vergangenheit bereits eingetreten seien, seien diese Streckenabschnitte in eine neue Straßengruppe einzuteilen. Dies bedeute, dass die Klassifizierung auf jeden Fall vor der Genehmigung geklärt werden müsse, da sich hieraus der Bauvorhabens- und Kostenträger ergebe. Auf die Ausführungen zum gleichartigen Vorbringen des Bund Naturschutz unter C 3.7.3.5 wird Bezug genommen.

Weiter stellte die Einwendungsführerin mit ihrem Schreiben vom Juni 2018 die Aktualität der Verkehrserhebung infrage. Die Einwendungsführerin brachte mit Schreiben vom Juni 2018 außerdem verschiedene weitere Punkte im Zusammenhang mit der Verkehrserhebung vor. Auf die Ausführung unter C 3.5.2.5 wird Bezug genommen.

Ebenso verwies die Einwendungsführerin in ihrem Einwendungsschreiben vom Juni 2018 darauf, dass der Eindruck, der überwiegende Teil der Bevölkerung von Pflaumheim würde die Umgehungsstraße befürworten, täusche. Die Wählergemeinschaft habe bei den letzten Kommunalwahlen mit einer klaren Positionierung gegen die Umgehungsstraße in Pflaumheim und in Wenigumstadt einen überdurchschnittlich hohen Stimmanteil bzw. Stimmzuwachs erreicht. Aus

der lautstarken Befürwortung der Umgebung dürfe nicht geschlossen werden, dass dies die Mehrheitsmeinung sei. Bei der Planung der Straße müssten auch diejenigen berücksichtigt werden, die die Nachteile der Straße erst nach ihrer Fertigstellung spüren würden.

Hier ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde anzumerken, dass die Frage des Umfangs der Unterstützung einer Umgehungsstraße bzw. des Widerstands gegen sie in einer Ortschaft kein Kriterium für den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses ist. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange der Bewohner des Ortsrands wird insbesondere auf die Ausführungen unter C 2.3.2.1.1, C 2.4.1.1, C 3.7.4.1.3 und C 3.7.4.2.3.2 verwiesen.

Die Einwendungsführerin brachte mit Schreiben vom Juni 2018 außerdem Einwendungen zum geplanten Damm am Welzbach (Pflaumbach) und der damit erhöhten Überflutungsgefahr für Wenigumstadt vor. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.4 wird Bezug genommen.

Weiterhin brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom Juni 2018 vor, dass die Einhaltung der Lärmgrenzwerte am Ortsrand nicht bedeute, dass es für die dortige Bevölkerung erträglich sein werde. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.2.4 wird Bezug genommen.

Bei der Einwendungsführerin handelt es sich um eine Wählergruppe i.S.d. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG). Als solche ist sie mangels eigener Beteiligungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit weder im eigenen Namen noch als Bevollmächtigte im Auftrag anderer in der Lage, wirksam Einwendungen zu erheben (Art. 11 Nr. 2, Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Die Befugnis, im eigenen Namen Einwendungen zu erheben, liegt nicht vor, da einer Wählergruppe hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens keine eigenen Rechte zustehen (vgl. Art. 11 Nr. 2 BayVwVfG). Außerdem ist eine Wählergruppe nicht befugt, im eigenen Namen Rechte ihrer Mitglieder geltend zu machen. Einwendungen können nur diejenigen erheben, die in eigenen Belangen berührt werden (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Dies ist nur bei denjenigen der Fall, deren Rechte bzw. eigene schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden. Dabei muss es sich aber um eigene Belange der Einwendungsführerin handeln. Daher ist zu Einwendungen nicht berechtigt, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht, ebenso nicht ein Verband, der Belange seiner Mitglieder, deren Wahrung zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehört, geltend macht (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 71 zu § 73). Eine unmittelbare Bevollmächtigung der Wählergruppe ist mangels eigener direkter Handlungsfähigkeit nicht möglich, weil nur natürliche Personen wirksam bevollmächtigt werden können (vgl. Art. 12 und 14 BayVwVfG; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnrn. 11 und 12 zu § 14).

Die Einwendungen waren daher schon als unzulässig zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben. Im Übrigen wären sie, wie die weitere Prüfung ergeben hat, auch unbegründet.

### 3.8.2.27 Einwendung Nr. 27

Der Einwendungsführer lebt am westlichen Ortsrand von Pflaumheim. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die für das Vorhaben dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 02.04.2013 erhob er Einwendungen gegen die geplante Ortsumgehung.

Zunächst wandte er sich gegen die Planung der Ortsumgehung Pflaumheim im Bereich zwischen den Brückenbauwerken 3 und 4. Beim Bauwerk Nr. 3 handelt es sich um eine Brücke eines öffentlichen Feld- und Waldwegs über die Kreisstraße bei Bau-km 1+529 (vgl. BWV lfd.Nr. 2.4, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 3 EE). Beim Brückenbauwerk Nr. 4 handelte es sich um die ursprünglich in der Planung vorgesehene große Brücke über den Pflaum- und Mühlbach zwischen Bau-km 2+200 und Bau-km 2+300 (BWV lfd.Nr. 2.6, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4), die im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 durch zwei kleinere Brückenbauwerke und einen dazwischenliegenden Damm ersetzt wurde (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE; Unterlage 7.2, lfd.Nrn. 2.6 a und 2.6 b, Bauwerke Nrn. 4 a und 4 b).

Der Einwendungsführer führte mit Schreiben vom 02.04.2013 aus, dass die geplante Straße unter dem Brückenbauwerk 3 in einem Einschnitt geführt werde. Bei Bau-km 1+750 werde die Straße den Einschnitt verlassen und auf einer aufgeschütteten Böschung verlaufen. Im weiteren Verlauf in Richtung des (damals noch geplanten) Brückenbauwerks 4 werde die Böschung wegen des fallenden Geländes immer weiter anwachsen und am Brückenbauwerk eine Höhe von ca. 4 m über dem Wiesengrund erreichen. An diesen Straßenabschnitt sei an der ortszugewandten Seite direkt neben der Straße keine erhöhte Schutzböschung als Schallschutz wie in den Abschnitten der sonstigen Umgehungsstraße geplant. Die vorwiegende Windrichtung sei dort Süd-West. Die Anwohner im Südwesten des Ortes sowie des Ortskerns würden daher an der Mehrzahl der Tage eines Jahres mit dem Schall der in diesem Abschnitt vorhandenen Autos belastet werden. Die Lärmbelastung werde noch dadurch gesteigert, dass vom geplanten Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt die Straße in Richtung Großostheim ansteigen werde. Die Fahrzeuge würden daher nach dem Verlassen des Kreisverkehrs in Richtung Großostheim stärker beschleunigen müssen, was sich vor allem bei Lkws durch verstärkte Motorengeräusche bemerkbar mache. Da in weiten Teilen der Umgehungsstraße be-

reits "Schallschutzböschungen" mit einer Höhe bis zu 2 m an der ortszugewandten Seite vorgesehen seien (z.B. von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+800), stelle sich die Frage, aus welchem Grund die Anwohner im südwestlichen Bereich auf eine solche "Schallschutzböschung" verzichten müssten. Vom Ende des Einschnitts nach dem Brückenbauwerk 3 bis zum Brückenbauwerk 4 sei außerdem ein bituminöser Wirtschaftsweg an der ortszugewandten Seite vorgesehen. Er fordere, dass dieser Wirtschaftsweg um einige Meter von der Umgehungsstraße weg verlegt werde und zusätzlich eine 2 m hohe "Schallschutzböschung" direkt am Verlauf der Umgehungsstraße geschaffen werde. Diese "Schallschutzböschung" solle bis an das Brückenbauwerk 4 herangeführt werden.

Der Vorhabensträger machte mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht darauf aufmerksam, dass für den Einwendungsführer kein Anspruch auf aktive Schallschutzmaßnahmen bestehen, da am Ortsrand von Pflaumheim die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete um bis zu 8 dB(A) unterschritten werden (vgl. Unterlage 11.1). Dessen ungeachtet hat der Vorhabensträger im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 die Forderung erfüllt und auch auf dieser Seite eine Seitendeponie vorgesehen, die eine Mindesthöhe von 2 m über der Fahrhahnoberkante aufweist (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE, und Unterlage 6, Blatt 4 E).

Weiter kritisierte der Einwendungsführer die Ausführung des damals geplanten größeren Brückenbauwerks über Pflaumbach und Mühlbach (Bauwerk 4, BWV lfd.Nr. 2.6, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4). Er führte aus, dass hier ein Brückenbauwerk zum Überspannen von zwei Bächen mit einer Länge von 120 m geplant sei. Diese Brücke solle in einer Höhe von ca. 4 m über dem Wiesengrund geführt werden. Er fordere hier auf der ortszugewandten Seite des Brückenbauwerks die Installation einer zusätzlichen Lärmschutzwand.

Der Vorhabensträger machte mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend darauf aufmerksam, dass der Einwendungsführer keinen Anspruch auf aktive Schallschutzmaßnahmen auf dem damals geplanten Brückenbauwerk habe, da die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden.

Der Einwendungsführer traf beim Erörterungstermin am 18.02.2014 auf und forderte ebenfalls, die Brücke über den Pflaumbach und den Mühlbach zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt durch eine Dammschüttung zu ersetzen und auf der Pflaumheimer Seite zusätzlich eine Seitendeponie als "Sichtschutz" bzw. Lärmschutz anzubringen. Dazu legte er auch eine Skizze vor, auf der ein Damm mit entsprechenden Durchlässen für die beiden Bäche und ein auf der Pflaumheimer Seite vorgesehener Wall mit einer Höhe von 2 m über Fahrhahnoberkante vorgesehen ist (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 95 f.).



Dem hat der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 Rechnung getragen und das Brückenbauwerk und eine Dammschüttung zwischen den beiden Bachläufen ersetzt und auf den Brücken eine 2 m hohe Wand auf der der Ortschaft Pflaumheim zugewandten Seite vorgesehen (vgl. BWV lfd.Nrn. 2.6 a und 2.6 b, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE; Unterlage 10, Blätter 4a E und 4b E).

Beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 erläuterte der Einwendungsführer erneut, warum er sich beim ersten Erörterungstermin gegen den Bau einer 130 m langen Brücke über den Pflaumbach und Mühlbach zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt gewandt hatte. Er machte deutlich, dass er sich nun für die nunmehr geplante Lösung, bei der die Straße auf einen Damm geführt und auf der Pflaumheimer Seite eine Seitendeponie angelegt werde, einsetzte (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, Seite 58 f.).

Der Einwendungsführer erklärte auch beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass er die Planänderung im Bereich der Querung des Pflaumbachs und des Mühlbachs, die nach dem ersten Erörterungstermin erfolgte, gut finde. Die Trasse hätte zwar aus seiner Sicht noch tiefer geführt werden sollen, aber das sei wohl nicht möglich gewesen.

Der Einwendungsführer verwies darauf, dass die Vögel und Insekten in den letzten Jahren ganz stark, teilweise um 70 %, zurückgegangen seien. Dies liege auch an der Art und Weise, wie die Landwirtschaft betrieben werde. Er möchte nicht, dass hier mit den Belangen des Naturschutzes "geschachert" werde. Daher warf er die Frage auf, wer in diesem Verfahren der "Anwalt der Tiere und Insekten" sei (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 33).

Die Planfeststellungsbehörde wies beim Erörterungstermin am 11.12.2018 darauf hin, dass diese Belange von der unteren und der höheren Naturschutzbehörde wahrgenommen würden. Außerdem sehe das Verfahren zu Recht vor, dass auch Bürger und nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine sich äußern könnten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 33).

Die Einwendungen haben sich im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erledigt. Soweit dies nicht der Fall ist, werden sie zurückgewiesen.

### 3.8.2.28 Einwendung Nr. 28

Die Einwendungsführerin lebt im Großostheimer Ortsteil Ringheim. Sie gab an, dass sie durch das hier gegenständliche Vorhaben als Eigentümerin oder Pächterin der Grundstücke Fl.Nrn. 1089 bis 1094 der Gemarkung Pflaumheim, 1152 bis 1158 der Gemarkung Pflaumheim, 6018 bis 1205 der Gemarkung Pflaumheim und des Grundstücks 5353 der Gemarkung Pflaumheim betroffen sei.

Das Grundstück Fl.Nr. 1089 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 1+005, hat eine Größe von 1.200 m<sup>2</sup>, wovon 95 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen. Das Grundstück steht nicht in ihrem Eigentum (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.55, Unterlage 14.1, Blatt 2 E).

Das Grundstück Fl.Nr. 1090 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 1+002, hat ebenfalls eine Größe von 1.200 m<sup>2</sup>, wovon 233 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.54; Unterlage 14.1, Blatt 2 E). Das Grundstück steht nicht in ihrem Eigentum.

Das Grundstück Fl.Nr. 1091 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 0+990 und hat eine Größe von 5270 m<sup>2</sup>, wovon 2.305 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.53; Unterlage 14.1, Blatt 2 E). Auch dieses Grundstück steht nicht in ihrem Eigentum.

Das Grundstück Fl.Nr. 1092 hat eine Größe von 2.240 m<sup>2</sup> und liegt bei Bau-km 0+973. Von diesem Grundstück sollen 1.213 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden, es steht auch nicht in ihrem Eigentum (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.52; Unterlage 14.1, Blatt 2 E).

Das Grundstück Fl.Nr. 1093 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 0+955 und hat eine Größe von 3.970 m<sup>2</sup>, wovon 908 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.51; Unterlage 14.1, Blatt 2 E). Auch dieses Grundstück steht nicht in ihrem Eigentum.

Das Grundstück Fl.Nr. 1094 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 0+900 östlich der Trasse und wird für das hier gegenständliche Vorhaben nicht in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 2 E).

Die Grundstücke Fl.Nrn. 1152 und 1153 der Gemarkung Pflaumheim werden von der hier gegenständlichen Maßnahme ebenfalls weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen. Sie liegen bei Bau-km 1+100 östlich der geplanten Trasse.

Das Grundstück Fl.Nr. 1154 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 1+076 und hat eine Größe von 7.831 m<sup>2</sup>, wovon 32 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch

genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.56; Unterlage 14.1, Blatt 2 E). Dieses Grundstück steht im Eigentum der Einwendungsführerin.

Das Grundstück Fl.Nr. 1155 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 1+101 und hat eine Größe von 5.560 m<sup>2</sup>, wovon 4.335 m<sup>2</sup> dauerhaft und 19 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.57; Unterlage 14.1, Blatt 2 E). Die Einwendungsführerin ist nicht Eigentümerin des Grundstücks.

Das Grundstück Fl.Nr. 1156 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 1+110 und hat eine Größe von 1.740 m<sup>2</sup>, wovon 1.105 m<sup>2</sup> dauerhaft und 6 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.58; Unterlage 14.1, Blatt 2 E). Sie ist nicht Eigentümerin des Grundstücks.

Das Grundstück Fl.Nr. 1157 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 1+115 und hat eine Größe von 5.770 m<sup>2</sup>, wovon 1.101 m<sup>2</sup> dauerhaft und 225 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.60; Unterlage 14.1, Blatt 2 E). Auch von diesem Grundstück ist die Einwendungsführerin nicht Eigentümerin.

Das Grundstück Fl.Nr. 1158 der Gemarkung Großostheim liegt bei Bau-km 1+125 und hat eine Größe von 17.813 m<sup>2</sup>, wovon 8 m<sup>2</sup> dauerhaft und 92 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.61; Unterlage 14.1, Blatt 3 E). Auch von diesem Grundstück ist die Einwendungsführerin nicht Eigentümerin.

Soweit sie angibt, Eigentümerin und Pächterin der Grundstücke Fl.Nrn. 6018 bis 1205 der Gemarkung Pflaumheim zu sein, meint sie wohl die einander benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke Fl.Nrn. 6018 der Gemarkung Wenigumstadt und, durch einen Weg (Fl.Nr. 6019 der Gemarkung Wenigumstadt) getrennt, die Grundstücke Fl.Nrn. 1202 bis 1205 der Gemarkung Pflaumheim (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 3 E).

Das Grundstück Fl.Nr. 6018 der Gemarkung Wenigumstadt liegt bei Bau-km 1+401 und hat eine Größe von 4.984 m<sup>2</sup>, wovon 945 m<sup>2</sup> dauerhaft und 28 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.79; Unterlage 14.2, Blatt 3 E). Die Einwendungsführerin ist nicht Eigentümerin dieses Grundstücks.

Das Grundstück Fl.Nr. 1202 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 1+372 und hat eine Größe von 3.720 m<sup>2</sup>, wovon 574 m<sup>2</sup> dauerhaft und 155 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.76; Unterlage 14.1, Blatt 3 E). Auch dieses Grundstück steht nicht im Eigentum der Einwendungsführerin.

Das Grundstück Fl.Nr. 1203 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 1+348 und hat eine Größe von 3.990 m<sup>2</sup>, wovon 827 m<sup>2</sup> dauerhaft und 122 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.74; Unterlage 13.1, Blatt 3 E). Dieses Grundstück steht im Eigentum der Einwendungsführerin.

Das Grundstück Fl.Nr. 1204 der Gemarkung Pflaumheim hat eine Größe von 8.348 m<sup>2</sup>, wovon 1.725 m<sup>2</sup> dauerhaft und 6 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.71; Unterlage 14.1, Blatt 3 E). Es liegt bei Bau-km 1+310 und steht nicht im Eigentum der Einwendungsführerin.

Das Grundstück Fl.Nr. 1205 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 1+268 und hat eine Größe von 4.449 m<sup>2</sup>, wovon 846 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.70; Unterlage 14.1, Blatt 3 E). Auch dieses Grundstück steht nicht im Eigentum der Einwendungsführerin.

Das Grundstück Fl.Nr. 5353 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 3+777 und hat eine Größe von 5.060 m<sup>2</sup>, wovon 1.039 m<sup>2</sup> dauerhaft und 172 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 5.221; Unterlage 14.1, Blatt 5 E). Die Einwendungsführerin ist nicht Eigentümerin dieses Grundstücks.

Mit Schreiben vom 04.04.2013 erläuterte sie, dass für sie als Landwirte das Schutzgut Boden ihr Grundkapital darstelle, um Lebensmittel in hoher Qualität erzeugen zu können. Sie bringe daher ihre Einwände und Forderungen in das Verfahren ein, um auch künftig der hohen Verantwortung in den Bereichen Lebensmittelerzeugung und Landschaftsentwicklung gerecht werden zu können.

Mit Schreiben vom 04.04.2013 forderte die Einwendungsführerin, die Breitfeldstraße weiter auszubauen und das Hochbord entfallen zu lassen, um einen Begegnungsverkehr dort zu ermöglichen. Dem wurde im Rahmen der Planänderung vom 31.10.2014 Rechnung getragen, auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.2.2 im Zusammenhang mit den gleichlautenden Forderungen des Bayerischen Bauernverbands wird Bezug genommen.

Weiter forderte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 04.04.2013, dass die Breitfeldstraße über einen Kreisverkehr höhengleich an die Ortsumgebung Pflaumheim angeschlossen werden müsse. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.4.3 wird Bezug genommen.

Weiterhin forderte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 04.04.2013, dass die Absetz- und Rückhaltebecken bzw. Sickerbecken BWV lfd.Nrn. 3.2, 3.4 und 3.6 verschoben und in anderer Form ausgestaltet werden sollen.

Diese Forderungen decken sich mit dem Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands. Auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Zusammenhang unter C 3.7.7.3.5.2.4.1 und C 3.7.7.3.6.2.2.5 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin brachte weiter mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass die (damals noch geplante) Brücke über den Mühlbach und den Pflaumbach in dieser Form abgelehnt werde. Es komme zu einem Lärmeintrag in die Randgebiete von Pflaumheim und Wenigumstadt.

Die Einwendung ist insoweit schon unzulässig, als die Einwendungsführerin hier nicht geltend machen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein. Sie selbst wohnt in einem anderen Ortsteil von Großostheim, der von den Lärmauswirkungen der Ortsumgehung Pflaumheim nicht berührt wird. Im Übrigen hat der Vorhabensträger dem Vorbringen zumindest in Bezug auf Pflaumheim durch die Planänderung vom 31.10.2014 Rechnung getragen, da hier das Brückenbauwerk durch zwei kleinere Brücken ersetzt wurde, ein Wall zwischen beiden Brücken vorgesehen wurde und ein durchgehender Lärmschutz von mindestens 2 m über Fahrbahnhöhe sowohl auf der Dammschüttung als auch auf den beiden Brückenbauwerken vorgesehen wurde (vgl. BWV lfd.Nrn. 2.6 a und 2.6 b, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE).

Die Einwendungsführerin brachte mit Schreiben vom 04.04.2013 auch vor, dass sie die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens anzweifle. Nach dem Erläuterungsbericht werde eine Entwurfsgeschwindigkeit von 75 km/h zugrunde gelegt, auf der Umgehungsstraße sollen aber Geschwindigkeiten von bis zu 100 km/h erlaubt sein. Dies deckt sich mit dem Vorbringen anderer Einwendungsführer, auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.4.2.3.2.2.2 und C 3.7.4.2.3.2.3.5 wird Bezug genommen.

Weiter stellte sie verschiedene Forderungen im Zuge der beabsichtigten Unternehmensflurbereinigung mit Schreiben vom 04.04.2013 hinsichtlich der Auflasung von Wirtschaftswegen, der Zusammenlegung von einzelnen Grundstücken und der Möglichkeit, in der Planfeststellung vorgesehene öffentliche Feld- und Waldwege noch verschieben zu können.

Der Vorhabensträger wies in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin (Schreiben vom 11.11.2013), dass diese Fragen erst im Unternehmensflurbereinigungsverfahren behandelt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4 Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin erhob außerdem die Forderung mit Schreiben vom 04.04.2013, dass die landwirtschaftlichen Begleitwege nicht als Fahrradwege ausgebaut werden sollten. Auch dies deckt sich mit dem Vorbringen anderer Einwendungsführer, auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.5 wird Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums hat es die Einwendungsführerin im Übrigen hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahmen entschieden wurde und sie somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf ihren Besitz bzw. ihr Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.29

##### Einwendung Nr. 29

Die Einwendungsführerin, die am westlichen Ortsrand von Wenigumstadt wohnt, brachte mit Schreiben vom 03.04.2013 vor, dass sie vom hier gegenständlichen Vorhaben betroffen sei. Sie sei Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 2390, 2316 und 2317 der Gemarkung Wenigumstadt.

Das Grundstück Fl.Nr. 2390 der Gemarkung Wenigumstadt liegt bei Bau-km 3+375 westlich der Trasse und wird von einem öffentlichen Feld- und Waldweg durchschnitten (vgl. BWV lfd.Nr. 1.2.14, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 5 EE). Das Grundstück ist 20.799 m<sup>2</sup> groß, wovon 1.168 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 5.203; Unterlage 14.1, Blatt 5 EE). Das Grundstück steht im Eigentum der Einwendungsführerin.

Die Grundstücke Fl.Nrn. 2316 und 2317 der Gemarkung Wenigumstadt liegen südlich von Pflaumheim und westlich des Grundgrabens und werden für die hier gegenständliche Maßnahme weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen.

Mit Schreiben vom 03.04.2013 brachte die Einwendungsführerin vor, dass der Bayerische Bauernverband im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellung genommen habe und sie sich dessen Forderungen anschließe. Dies gelte insbesondere für eine Unternehmensflurbereinigung. Für sie sei es wichtig, dass die Straße so wenig Flächenverbrauch wie möglich zur

Folge habe. Die vom Bauernverband vorgetragene Belange, wie die Anpassungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes, der Lage und Ausrichtung von Entwässerungsanlagen und von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen müssten unbedingt in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Die Forderungen sind schon unzulässig. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.6 wird entsprechend Bezug genommen, die hier analog gelten.

Weiter brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 03.04.2013 vor, dass das fruchtbare Ackergrundstück Fl.Nr. 2390 der Gemarkung Wenigumstadt nicht in den Straßenbau einbezogen und geteilt werden solle, sondern bestehende Wege sollten genutzt und ausgebaut werden.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass die Wegeführungen frühzeitig mit dem Bayerischen Bauernverband und den örtlichen Landwirten abgestimmt worden seien. Die von der Kreisstraße wegführenden Wegebeziehungen könnten über die Unternehmensflurbereinigung, die geplant sei, angepasst werden. Ein Konzept für ein neues Wegenetz werde jedoch erst im Verlauf des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens durch die mit der Anordnung des Verfahrens entstehende Teilnehmergeinschaft konkretisiert. Im Rahmen dessen könne es noch zu Anpassungen oder Änderungen der im Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff. BayStrWG festgelegten Feldwegeanschlüsse kommen. Auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4 und C 3.7.8.2.3.9 wird entsprechend Bezug genommen.

Weiter brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 03.04.2013 vor, dass die Grundstücke Fl.Nrn. 2316 und 2317 der Gemarkung Wenigumstadt weit abseits der Baumaßnahme lägen und lagemäßig nicht verändert werden sollten.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend, dass die Grundstücke im Rahmen der Planfeststellung nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die Fragestellung zur künftigen Lage dieser Flächen nach einer Flurbereinigung könne nur in einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren gelöst werden.

Die Einwendungsführerin brachte außerdem mit Schreiben vom 03.04.2013 vor, dass der Umfang, die Art und die Lage der geplanten Maßnahme unnötig gutes Ackerland in ebener und gut zu bewirtschaftender Lage verbrauche und so erheblich die Flurneuordnung behindere. Eine frühere Rückführung auf die Kreisstraße AB 1 würde weniger Fläche beeinträchtigen.

Im Ergebnis fordert die Einwendungsführerin hiermit eine andere Variante. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.2.4.2.9 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin brachte außerdem mit Schreiben vom 03.04.2013 vor, dass die (damals noch geplante) Brücke über den Mühlbach und Pflaumbach in der geplanten Weise abgelehnt werde. Die Straße sollte so tief wie möglich durch das Tal geführt werden, um den Landverbrauch zu reduzieren und insbesondere die Lärmbelästigung durch Schalleintrag nach Wenigumstadt zu minimieren. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.3.6 wird Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums hat es die Einwendungsführerin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf ihren Besitz bzw. ihr Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.30

#### Einwendung Nr. 30

Der Einwendungsführer lebt im Ortskern von Pflaumheim. Mit einem undatierten Schreiben, das am 04.04.2013 beim Markt Großostheim eingegangen ist, brachte er vor, Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 5345 und 5346 zu sein, ohne eine Gemarkung anzugeben. Die beiden Grundstücke liegen bei Bau-km 3+600 in der Gemarkung Pflaumheim. Das Grundstück Fl.Nr. 5345 der Gemarkung Pflaumheim hat eine Größe von 5.710 m<sup>2</sup>, wovon 2.496 m<sup>2</sup> dauerhaft und 756 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 5.217; Unterlage 14.1, Blatt 5 EE).

Sein Einwendungsschreiben, das am 04.04.2013 beim Markt Großostheim eingegangen ist, entspricht wortgleich der Einwendung Nr. 28. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.28 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Vertreter des Einwendungsführers äußerte sich im Erörterungstermin am 18.02.2014 insbesondere zur Lärmproblematik im Innenort und zur Entlastungswirkung. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.5 wird Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öf-



fentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.31 Einwendung Nr. 31

Der Einwendungsführer lebt in einem Neubaugebiet am südöstlichen Ortsrand von Pflaumheim.

Mit Schreiben vom 19.03.2013 forderte er, dass in die Bauplanung für die Ortsumgehung Pflaumheim eine direkte Zufahrt zum Tegut-Markt von der Wenigumstädter Straße aus aufgenommen werden solle. Da die Wenigumstädter Straße durch diese Baumaßnahme von einer Kreisstraße zur Gemeindestraße abgestuft werde, werde dies der von ihm geforderten Maßnahme nach Bau der Umgehungsstraße nicht mehr im Weg stehen. Er begründete dies damit, dass sich in den letzten Jahren die hohe Verkehrsbelastung der Rudelzauer Straße durch eine deutliche Verlängerung der Ladenöffnungszeiten nochmals massiv erhöht habe. Eine weitere Steigerung des Verkehrsaufkommens sei seit der (begrüßenswerten) Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Wenigumstädter Straße zu beobachten. Viele Fahrer nutzten seitdem die Rudelzauer Straße als Abkürzung bzw. Umfahrung der Wenigumstädter Straße. Dieser Zustand in Verbindung mit dem hohen Verkehrsaufkommen durch den Zufahrtsverkehr berge bereits jetzt ein großes Gefahrenpotential. Dies gelte insbesondere deshalb, weil viele Kinder täglich in dieser Straße, die zu einem Wohngebiet gehöre, unterwegs seien (Schulweg, Hort, Spielplatz). Die Problematik werde sich weiter verschärfen, wenn nach der Fertigstellung der Umgehungsstraße die Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1) gesperrt werde. Durch diese Maßnahme werde die Rudelzauer Straße für die Anwohner oberhalb des Bahnwegs sowie für alle Anwohner der Wohngebiete entlang dieser Straße (insbesondere auch die des neugeplanten Wohngebiets "Holzweg") zum schnellsten Zubringer zur Umgehungsstraße in Richtung Mömlingen. Diese zusätzliche Belastung sei eine direkte Folge der aktuellen Planung. Daher bitte er, bereits jetzt dafür zu sorgen, dass die neue Umgehungsstraße für alle Pflaumheimer eine Entlastung und mehr Sicherheit bringe und den Gesamtverkehr in der Rudelzauer Straße durch eine direkte Zufahrt zum Lebensmittelmarkt reduziere. Auch im Sinne des Umweltschutzes sei diese Maßnahme

zwingend erforderlich, die aktuelle Verkehrsführung bedeute für jeden Kunden bzw. Lieferanten einen Umweg von mehreren hundert Metern.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 entgegen, dass die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Pflaumheims (Wenigumstädter Straße) nicht Bestandteil der Planfeststellung sei.

Der Tegut-Markt befindet sich schräg gegenüber dem Anwesen des Einwendungsführers in der Rudelzauer Straße 14. Der Lebensmittelmarkt grenzt zwar unmittelbar an die bestehende Kreisstraße (Wenigumstädter Straße) an, wird jedoch nicht von dieser Kreisstraße aus erschlossen. Die Zufahrt erfolgt vielmehr über eine Abzweigung in Richtung eines Wohngebietes, anschließend führt der Verkehr am Anwesen des Einwendungsführers vorbei, bevor dann wiederum die Stichstraße abzweigt, über die der Tegut-Markt an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen ist. Der Vorhabensträger hat insoweit Recht, als Änderungen an der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Die Ortsdurchfahrt befindet sich außerhalb des Planfeststellungsbereichs. Die Auswirkungen des Teilrückbaus der Mömlinger Straße auf die Rudelzauer Straße sind auch nicht in der Verkehrsprognose des Vorhabensträgers enthalten (vgl. Unterlage 15.1 EE). Ziel der Planfeststellung ist es, die Ortsdurchfahrt von Pflaumheim und damit die Wenigumstädter Straße vom Verkehr zu entlasten. Dieses Ziel kann durch die hier gegenständliche Maßnahme erreicht werden (vgl. Unterlage 15.1 EE, Unterlage 1, und unter C 3.5). Ob es nach Entlastung der Ortsdurchfahrt Pflaumheims (Wenigumstädter Straße) aus Verkehrssicherheitsgründen möglich sein könnte, einen Supermarkt direkt an eine Ortsstraße anzuschließen oder ob dieser Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb weiterhin eine anderweitige Erschließung erhalten soll, ist daher auch keine Frage, die von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer sog. notwendigen Folgemaßnahme i.S.d. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG zu beantworten wäre. Solche Maßnahmen liegen nur dann vor, wenn sie aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens nötig sind. Dass sie lediglich ökologisch oder funktionell sinnvoll sind, reicht nicht aus (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 10 zu § 75). Eine solche Notwendigkeit liegt bei der Änderung der Erschließung einzelner Gebäude innerhalb des Ortsbereichs von Pflaumheim nicht vor, wenn eine Ortsumgehung in deutlichem Abstand zum Ort geplant wird. Daher ist hier der Markt Großostheim im Wege seiner Planungshoheit auch weiterhin für die Entscheidung über diese Frage zuständig. An den Verbindungen zwischen der Ortsdurchfahrt Pflaumheim (Wenigumstädter Straße bzw. Rathausstraße) mit dem Bahnweg und der Rudelzauer Straße wird sich nichts ändern, d.h. von der St.-Anna-Straße und dem Bahnweg werden die Fahrzeuge eher zur bestehenden Ortsdurchfahrt fahren als über die Rudelzauer Straße zur Wenigumstädter Straße. Die Fahrbeziehungen aus dem Bahnweg, der Rudelzauer Straße und der St.-Anna-Straße in Richtung Mömlingen sind nach den Verkehrszählungen des Vorhabensträgers

2007 ohnehin von untergeordneter Bedeutung (vgl. Unterlage 15.1, Anlage 4 und Anlage K 4).

Mit einem weiteren Schreiben vom 19.03.2013 regte der Einwendungsführer an, beim Bau der Umgehungsstraße die begleitenden öffentlichen Feld- und Waldwege auf einer Seite verlaufen zu lassen, damit sie auch von Radfahrern benutzt werden könnten. Jede Verkehrsbewegung mit dem Fahrrad sei umweltfreundlicher und verursache weniger Lärm als der Pkw-Verkehr, weshalb eine solche Radwegmöglichkeit die zurzeit etwas spärliche Radwegführung durch Pflaumheim nachhaltig ergänzen könne.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass im unmittelbaren Bereich der Ortsumgehung die landwirtschaftlichen Wege von Vollerwerbslandwirten intensiv und mit großem Gerät genutzt würden. Daraus ergebe sich ein hohes Konflikt- und Gefährdungspotential beim gemeinsamen Verkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen, weshalb die Wege nicht für den Radverkehr freigegeben werden sollen. Die topographische Geländestruktur würde auch Steigungen bis zu 14 % erforderlich machen. Dies erscheine für einen Geh- und Radweg nicht sinnvoll. Nach erfolgtem Bau der Ortsumgehung und dem erfolgten Rückbau der Ortsdurchfahrt ergebe sich für die Radfahrer die Möglichkeit, auf dem abgestuften Teilstück durch Pflaumheim zu fahren.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es zunächst einmal wenig sinnvoll, nur auf einer Seite begleitende öffentliche Feld- und Waldwege vorzusehen. Da das landwirtschaftliche Wegenetz hier zerschnitten wird, muss sichergestellt sein, dass auf beiden Seiten über die wenigen Querungsmöglichkeiten bzw. Anbindungsstellen an das vorhandene Wegenetz alle landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden können. Weiterhin ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sinnvoll, den landwirtschaftlichen Verkehr nicht über die vielbefahrene Kreisstraße, die Verkehrsbelastungen im Jahr 2025 von bis 10.900 Kfz/24 h und im Jahr 2033 bis zu 11.600 Kfz/24 h aufweisen wird (vgl. Unterlage 15.1 bzw. Unterlage 15.1 EE), abzuwickeln. Schon aus diesem Grunde kann der Anregung, die entsprechenden landwirtschaftlichen Wege nur auf einer Seite der Trasse zu führen, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der Frage, ob diese Wege vom Radverkehr mitbenutzt werden können, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.5 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.32

#### Einwendung Nr. 32

Die insgesamt vier Einwendungsführer erhoben mit drei wortgleichen Schreiben vom 31.03.2013 Einwendungen gegen das Vorhaben und forderten einen

Schallschutz auf dem Brückenbauwerk und den Anfahrtsrampen über den Dürrbach. Sie leben am westlichen Ortsrand von Pflaumheim nördlich des Immissionsortes 8 (vgl. Unterlage 11.2 EE). Die Einwendungsführer bringen nicht vor, Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Maßnahme in Anspruch genommen werden.

Das jeweilige Einwendungsschreiben vom 31.03.2013 entspricht wortgleich der Einwendung Nr. 9, weshalb auf die Ausführungen unter C 3.8.2.9 Bezug genommen wird.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.33 Einwendung Nr. 33

Der Einwendungsführer lebt in einem Neubaugebiet am südwestlichen Ortsrand von Pflaumheim.

Mit Schreiben vom 30.03.2013 brachte er vor, dass er in einem Neubaugebiet keine 500 m von der geplanten Umgehungsstraße entfernt wohne. Er bezweifle die in den Unterlagen genannten Schallimmissionen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.2.4 und C 3.7.4.2.3.2.2.2 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 30.03.2013 außerdem vor, dass durch die hier gegenständliche Maßnahme eine "einmalige Natur" zerstört werde. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3.2.2.3 wird Bezug genommen

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 30.03.2013 außerdem vor, dass er, wie andere Grundstückseigentümer in dem Neubaugebiet, in dem er lebt, auch, hohe Grundstückspreise bezahlt hätten und das Gebiet seinen Reiz und die Immobilien an Wert verlören.

Der Vorhabensträger hielt dem mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht entgegen, dass Wertminderungen grundsätzlich hinzunehmen sind. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.8.1.1 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 30.03.2013 außerdem vor, dass der Verkehr durch die Umgehungsstraße weiter zunehmen werde, da aus dem Odenwald noch weniger Fahrzeuge die B 469 verwenden würden, um auf die BAB A 3 zu kommen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass mögliche weiträumige Veränderungen des Verkehrsaufkommens im übergeordneten Straßennetz, die Folge der Ortsumgehung sein könnten, aufgrund des

räumlich begrenzten Umgriffs des für die Ortsumgehung erstellten Verkehrsmodells nicht getroffen werden könnten. Die Verkehrsbedeutung der Straße selber änderte sich jedoch nicht. Es werde lediglich die bestehende Kreisstraße aus dem Ort heraus auf die Ortsumgehung gelegt, weshalb für die Beurteilung der räumlich begrenzten Auswirkungen der Ortsumgehung der Umfang der Verkehrsuntersuchung (vgl. Unterlage 15.1) völlig ausreichend sei.

Das Thema entspricht den Einwendungen anderer Einwendungsführer bzw. anerkannten Vereinigungen, die darauf abzielen, dass die Straße aufgrund ihrer (zukünftigen) Verkehrsbedeutung in eine andere Straßenklasse einzustufen sei. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5 und C 3.7.3.5.3 wird entsprechend Bezug genommen. Zutreffend ist, dass eine Ortsumgehung im Westen Pflaumheims auch Verkehr aus dem Raum Groß-Umstadt anziehen wird, wobei die aktualisierte Verkehrsprognose des Vorhabensträgers hier von ca. 1.000 Kfz/24 h bis 1.200 Kfz/24 h ausgeht (vgl. Unterlage 15.1 EE, Kap. 7.1). Dies wurde jedoch in der aktualisierten schalltechnischen Berechnung (Stand 30.01.2018) berücksichtigt (vgl. Unterlage 11.1).

Der Einwendungsführer rügte außerdem mit Schreiben vom 30.03.2013, dass die geplanten Kosten zum Nutzen des Vorhabens in keinem Verhältnis stünden. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.5.3.2.2 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer schlug mit Schreiben vom 30.03.2013 vor, den Verkehr zum Odenwald schon vorher auf die B 469 umzulenken.

Der Vorhabensträger hielt dem entgegen, dass für den Verkehr aus dem Odenwald die beiden Bundesstraßen B 45 und B 426 bzw. B 469 als übergeordnete Straßen zur Verfügung stehen. Die Kreisstraße zwischen Mömlingen und Großostheim habe in Bezug auf den überörtlichen Verkehr eine untergeordnete Bedeutung. Ergänzend wird hierzu auf die Ausführungen unter C 3.7.3.5.3 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.34 Einwendung Nr. 34

Der Einwendungsführer lebt am westlichen Ortsrand von Pflaumheim in einem Neubaugebiet, das von Dauerkleingärten vom weiteren Außenbereich getrennt ist. Sein Anwesen liegt nördlich des Immissionsortes 5 (Unterlage 11.2 EE).

Mit Schreiben vom 21.03.2013 zog er die schalltechnischen Berechnungen des Vorhabensträgers in Bezug auf die Auswirkungen auf das Neubaugebiet "Auf der Stichel" in Zweifel. Es sei fraglich bzw. nicht ersichtlich, ob und inwieweit

die schalltechnische Berechnung dem Vorhandensein eines Altersheimes (Seniorenpflegezentrum "Drei Linden", Auf der Stichel 28) Rechnung trage. Hier müssten besondere und strengere Vorgaben bestehen. Diesen würde nicht Rechnung getragen. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.4.2.3.2.2.4 und C 3.7.4.2.3.2.3.2 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte außerdem mit Schreiben vom 21.03.2013 vor, dass die Felder für viele unterschiedliche Tierarten, wie z.B. Füchse, Hasen und Wildschweine Lebensraum böten. Eine Wanderung bzw. Umsiedlung der dortigen Tierwelt sei auch schwierig und eine potentielle Unfallgefahr, welche wiederum mit der Geschwindigkeitsbegrenzung korrespondiere. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.11.3 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.35 Einwendung Nr. 35

Der Einwendungsführer bewirtschaftet einen Aussiedlerhof in der Gemarkung Wenigumstadt.

Mit Schreiben vom 04.04.2013 brachte er vor, Eigentümer oder Pächter verschiedener Grundstücke in der Gemarkung Wenigumstadt zu sein, die von der Ortsumgehung Pflaumheim betroffen seien.

Dabei handelt es sich um das Grundstück Fl.Nr. 6108 der Gemarkung Wenigumstadt. Dieses Grundstück ist 12.907 m<sup>2</sup> groß, wovon ursprünglich 951 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollten (vgl. Unterlage 14.2, lfd.Nr. 8.110; Unterlage 14.1, Blatt 8). Das Grundstück Fl.Nr. 6107 der Gemarkung Wenigumstadt hat eine Größe von 12.600 m<sup>2</sup>, wovon zunächst 930 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollten (vgl. Unterlage 14.2, lfd.Nr. 8.104; Unterlage 14.1, Blatt 8). Beide Grundstücke sollen nach der Planänderung vom 31.10.2014 nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Weiter führte der Einwendungsführer an, dass sein Grundstück Fl.Nr. 6013 der Gemarkung Wenigumstadt betroffen sei. Das Grundstück hat eine Größe von 11.051 m<sup>2</sup>, wovon 3.960 m<sup>2</sup> dauerhaft und 1.490 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.91; Unterlage 14.1, Blatt 3 E). Das Grundstück liegt bei Bau-km 1+500 und steht nicht im Eigentum des Einwendungsführers.

Ebenso bezog sich der Einwendungsführer auf das Grundstück Fl.Nr. 5987 der Gemarkung Wenigumstadt. Das Grundstück hat eine Größe von 18.931 m<sup>2</sup>, wovon 5.686 m<sup>2</sup> dauerhaft und 357 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.119; Unterlage 14.1, Blatt 3 E).

Das Grundstück liegt bei Bau-km 2+000 und steht nicht im Eigentum des Einwendungsführers.

Darüber hinaus bezog sich der Einwendungsführer auf das Grundstück Fl.Nr. 5981 der Gemarkung Wenigumstadt. Das Grundstück hat eine Größe von 7.403 m<sup>2</sup>, wovon 6.202 m<sup>2</sup> dauerhaft und 1.026 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Das Grundstück liegt bei Bau-km 2+142 und steht im Eigentum des Einwendungsführers (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.122; Unterlage 14.1, Blatt 4 E).

Außerdem bezog sich der Einwendungsführer auf das Grundstück Fl.Nr. 5969 der Gemarkung Wenigumstadt. Das Grundstück hat eine Größe von 15.136 m<sup>2</sup>, wovon ursprünglich 969 m<sup>2</sup> dauerhaft und 485 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollten (vgl. Unterlage 14.2, lfd.Nr. 4.136; Unterlage 14.1, Blatt 4). Auf die Inanspruchnahme dieses Grundstückes konnte im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 verzichtet werden (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 4 E).

Weiter führte der Einwendungsführer an, mit dem Grundstück Fl.Nr. 5872 der Gemarkung Wenigumstadt, dessen Pächter er sei, betroffen zu sein. Das Grundstück liegt bei Bau-km 2+410 und hat eine Größe von 3.370 m<sup>2</sup>, wovon 1.405 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.150; Unterlage 14.1, Blatt 4 E). Das Grundstück steht nicht im Eigentum des Einwendungsführers.

Ebenso bezog sich der Einwendungsführer auf das Grundstück Fl.Nr. 5875 der Gemarkung Wenigumstadt. Das Grundstück hat eine Größe von 6.071 m<sup>2</sup>, wovon 2.393 m<sup>2</sup> dauerhaft und 391 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.156; Unterlage 14.1, Blatt 4 E). Das Grundstück steht nicht im Eigentum des Einwendungsführers.

Der Einwendungsführer ist auch betroffen durch die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.Nr. 2354 der Gemarkung Wenigumstadt. Das Grundstück liegt bei Bau-km 2+730 und hat eine Größe von 6.236 m<sup>2</sup>, wovon 230 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.168; Unterlage 14.1, Blatt 4 E). Das Grundstück steht im Eigentum der Einwendungsführer Nr. 6.

Weiter bezog sich der Einwendungsführer auf das Grundstück Fl.Nr. 2359 der Gemarkung Wenigumstadt. Das Grundstück liegt bei Bau-km 2+542 und hat eine Größe von 5.111 m<sup>2</sup>, wovon 2.044 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.161; Unterlage 14.1, Blatt 4 E). Das Grundstück steht nicht im Eigentum des Einwendungsführers.

Der Einwendungsführer ging im Schreiben vom 04.04.2013 außerdem auf das Grundstück Fl.Nr. 2379 der Gemarkung Wenigumstadt ein. Es liegt bei Bau-km 2+860 und hat eine Größe von 3.217 m<sup>2</sup>, wovon 1.531 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.172; Unterlage 14.1, Blatt 4 E). Das Grundstück steht nicht im Eigentum des Einwendungsführers.

Das Gleiche gilt für das Grundstück Fl.Nr. 2378 der Gemarkung Wenigumstadt, das bei Bau-km 2+960 liegt und eine Größe von 13.063 m<sup>2</sup> hat, wovon 6.629 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.174; Unterlage 14.2, Blatt 4 E).

Ebenso nicht im Eigentum steht das Grundstück Fl.Nr. 2383 der Gemarkung Wenigumstadt, worauf sich der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 bezog. Das Grundstück hat eine Größe von 13.509 m<sup>2</sup>, wovon 2.562 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 5.185; Unterlage 14.1, Blatt 5 E). Es liegt bei Bau-km 3+100.

Mit Schreiben vom 04.04.2013 nahm der Einwendungsführer zunächst Bezug auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands und schloss sich dieser Stellungnahme an. Insbesondere forderte er eine Unternehmensflurbereinigung. Wichtig sei für ihn, dass die Straße mit so wenig Flächenverbrauch wie möglich gebaut werde. Die vom Bayerischen Bauernverband vorgetragene Belange, wie Anpassungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes, der Lage und Ausrichtung von Entwässerungsanlagen und von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, müssten in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Soweit der Einwendungsführer Bezug nimmt auf die Stellungnahme des Bauernverbands, kann auf die entsprechenden Ausführungen zur Einwendung Nr. 6 unter C 3.8.2.6 Bezug genommen werden, die hier analog gelten.

Mit Schreiben vom 04.04.2013 kritisierte der Einwendungsführer die Lage des Absetz- und Rückhaltebeckens BWV lfd.Nr. 3.6 auf dem Grundstück Fl.Nr. 5987 der Gemarkung Wenigumstadt (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 EE). Er forderte hier, das Becken in Richtung Süden zu verschieben. Die Forderung deckt sich mit der Forderung des Bayerischen Bauernverbands und verschiedener anderer Träger öffentlicher Belange. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 3.7.7.3.5.2.4.1 wird Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass die Ortsumgehung Pflaumheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 5891 der Gemarkung Wenigumstadt bei Bau-km 2+000 bis Bau-km 2+200 mitten im Grundstück verlaufe, es verbleibe somit ein Reststreifen zur vorhandenen Straße von ca. 15 m bis 30 m, der nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden könne. Westlich des Rot-Kreuz-Bildstocks auf dem Grundstück Fl.Nr. 5969 solle ebenfalls ein neuer Weg entstehen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4). Daher wären in diesem



Bereich vier befestigte Wege auf einer Breite von 60 m bis 80 m nebeneinander. Um den Flächenverbrauch zu minimieren, könne der Wirtschaftsweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 5969 entfallen und der Wirtschaftsweg Fl.Nr. 5869 genutzt werden. Damit könne man landwirtschaftliche Nutzfläche und Kosten sparen.

Der Vorhabensträger hat dem zumindest teilweise im Wege der Planänderung vom 31.10.2014 Rechnung getragen. Im Zuge dessen wurde auf die Ausführung eines Weges (BWV lfd.Nr. 1.2.10, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4) verzichtet und ein landwirtschaftlicher Weg näher an der Straßentrasse geführt (BWV lfd.Nr. 1.2.13, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Auf die Ausführungen zum gleichen Thema unter C 3.7.8.2.3.6 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 04.04.2013 brachte der Einwendungsführer außerdem vor, dass beim Bau der Umgehungsstraße auf das Drainagennetz geachtet werden müsse. Dabei seien die Grundstücke Fl.Nrn. 5891, 5872, 5875, 2359, 2358 und 2337 der Gemarkung Wenigumstadt betroffen, die er bewirtschaftete.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013, dass Drainageleitungen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, sofern solche bei der Baudurchführung beeinträchtigt werden. Die bestehende Funktionsfähigkeit soll dabei aufrechterhalten bleiben. Soweit erkennbar, lägen die angesprochenen Bereiche außerhalb der geplanten Einschnitte. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A 3.7.7 Bezug genommen.

Der Einwendungsführer forderte außerdem, dass beim Bau der befestigten Wirtschaftswege darauf geachtet werden müsse, dass mit den Wegen jeweils zwei Gewanne angebunden würden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.3.1 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass er bezweifle, dass ein oder mehrere Steinkauzreviere vorhanden seien. Dies deckt sich mit dem Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.5.2.3.1.2 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 04.04.2013 außerdem vor, dass die Maßnahme CEF 1 (auf dem Stand der ursprünglichen Antragstellung) unnötig gutes Ackerland in ebener, gut zu bewirtschaftenden Lage verbräuche und die Flurneuordnung behinderte (Grundstücke Fl.Nrn. 6107 und 6108 der Gemarkung Wenigumstadt).

Die Einwendung hat sich insoweit erledigt, als der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 auf die Inanspruchnahme dieser Grundstücke verzichtet hat.

Mit Schreiben vom 04.04.2013 brachte der Einwendungsführer außerdem vor, dass nach dem Erläuterungsbericht der Planfeststellung fünf Feldlerchenreviere verloren gingen. Ein umfangreicher Ausgleich über die Maßnahme CEF 2 mit Blühstreifenansaat sei nicht gerechtfertigt. Dies deckt sich mit dem Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.5.2.3.3.6.2 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte schließlich vor, dass im Bereich der Maßnahme CEF 3 beim Grundgraben darauf zu achten sei, dass die Drainagefunktion nicht beeinträchtigt werde. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.5.2.3.8.5 wird Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahmen entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.36

#### Einwendung Nr. 36

Der Einwendungsführer lebt in Großostheim nördlich des Altortsbereichs. Mit Schreiben vom 08.04.2013 gab er an, hinsichtlich der Grundstücke Fl.Nrn. 22388 der Gemarkung Großostheim und 5354 der Gemarkung Pflaumheim in seinem Eigentum betroffen zu sein.

Das Grundstück Fl.Nr. 22388 der Gemarkung Großostheim liegt bei Bau-km 0+330 und hat eine Größe von 19.870 m<sup>2</sup>, wovon 4.638 m<sup>2</sup> dauerhaft und 721 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.28; Unterlage 14.1, Blatt 2 E). Das Grundstück Fl.Nr. 5354 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 3+800 und hat eine Größe von 6.040 m<sup>2</sup>, wovon 1.301 m<sup>2</sup> dauerhaft und 190 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 5.222; Unterlage 14.1, Blatt 5 E). Der Einwendungsführer ist Eigentümer beider Grundstücke.

Der Einwendungsführer machte mit Schreiben vom 08.04.2013 deutlich, dass er sich der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes anschließen, die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange abgegeben worden

sei. Insbesondere fordere er eine Unternehmensflurbereinigung. Wichtig sei für den Einwendungsführer, die Straße mit einem möglichst geringen Verbrauch von Flächen zu bauen.

Im Hinblick auf dieses Vorbringen gelten die gleichen Erwägungen wie im Zusammenhang mit der Einwendung Nr. 6. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.6 wird entsprechend Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer vor, dass seine beiden o.g. Grundstücke von der Kreisstraße durchquert würden. Aufgrund des Flächenverlustes sei die Wirtschaftlichkeit seines landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet, weshalb ein alternativer Straßenverlauf gewählt werden solle. Wenn an diesem Straßenverlauf festgehalten werden solle, so müsse er auf eine Entschädigung in Ersatzland mit gleicher Größe und Bodengüte bestehen. Eine finanzielle Entschädigung komme aufgrund der bedrohten Wirtschaftlichkeit seines landwirtschaftlichen Betriebes nicht in Betracht.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter C 3.7.8.3 kann festgehalten werden, dass nicht von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers ausgegangen werden kann. Daher kann es genügen, den Einwendungsführer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren bzw. Flurbereinigungsverfahren zu verweisen, weil damit sichergestellt wird, dass der mit der Planfeststellung für die grundstücksbetroffenen Einwender ausgelöste Konflikt, der zum teilweisen Verlust ihres Grundeigentums führt, zumindest im nachfolgenden Enteignungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren bewältigt wird (vgl. BayVGh, Urteil vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023, BeckRS 2010, 36726). Ein Nebenerwerbsbetrieb, wie ihn der Einwendungsführer führt, genießt in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde kein Gewicht und vermag sich deshalb nicht gegen die für das Vorhaben sprechenden Verkehrsbelange durchzusetzen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 09.09.2014, Az. 8 A 13.40047, BeckRS 2014, 56743). Ebenso kann berücksichtigt werden, dass An- und Durchschneidungen sowie sonstige Bewirtschaftungsschwernisse in einem entsprechenden Unternehmensflurbereinigungsverfahren, das bereits beantragt ist, begegnet werden kann (vgl. BayVGh, Urteil vom 24.05.2005, Az. 8 N 04.3217, BayVBl. 2007, 564). Nach alledem hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2). Dies gilt auch im Hinblick auf die Forderung nach Ersatzland (vgl. C 3.7.8.3 und C 3.8.1.2.3).

Weiter wurde dem Einwendungsführer vom Vorhabensträger auf Nachfrage erläutert, dass im Rahmen des Erörterungstermins am 18.02.2014 und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Aussagen über Grundstückspreise getroffen würden. Hierzu werde der Vorhabensträger den Gutachterausschuss im eigenen Haus einbinden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S 161).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.37

#### Einwendung Nr. 37

Die Einwendungsführer leben im Altortbereich Pflaumheims. Sie bringen nicht vor, Eigentümer oder Pächter von Grundstücken zu sein, die für die Ortsumgebung dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Mit E-Mail vom 08.04.2013 brachten die Einwendungsführer vor, dass im Erläuterungsbericht auf die Wirtschaftlichkeit für die Straßennutzer Bezug genommen werde. Die Wirtschaftlichkeit spiele hier jedoch keine Rolle, es gehe um eine Entlastung der Bürger in Pflaumheim.

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) wird in Kapitel 2.2.4 ausgeführt, dass der Neubau der Ortsumgebung auch dazu beitragen solle, Zeit und nennenswerte Betriebskosten der Straßennutzer einzusparen, was durch die vorliegende Planung ermöglicht werde, insbesondere durch die Vermeidung von Stopp-and-Go-Verkehre in der Hauptverkehrszeit in der Ortsdurchfahrt Pflaumheims.

Diese Passage wiederholte auch der Vorhabensträger in seiner Erwiderung vom 11.11.2013 wörtlich. Außerdem wies er darauf hin, dass im Bereich der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim die Anwohner durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge besonderen Belastungen hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen ausgesetzt seien. Mit dem Bau der Ortsumgebung und den damit verbundenen Rückgang der Verkehrsbelastungen zwischen 66 % und 84 % würden die Emissionen des motorisierten Verkehrs (Lärm, Abgase und Erschütterungen), die Störung des Ortsbildes und die soziale Trennwirkung sehr stark abnehmen. Diese erheblichen Verbesserungen seien monetär nur schwer zu bewerten. Es ergäben sich jedoch durch die Neubaumaßnahme volkswirtschaftliche Vorteile.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Finanzierbarkeit als auch ein entsprechendes Nutzen-Kosten-Verhältnis Bestandteil der Prüfung im Sinne der Planrechtfertigung sind (vgl. C 3.5.3). Dass auch für die Straßennutzer wirtschaftliche Vorteile mit der Ortsumgebung Pflaumheim verbunden sein können, spricht nicht gegen die Maßnahme und

schon gar nicht gegen ihren Hauptzweck, den Verkehr aus der Ortsdurchfahrt Pflaumheims herauszuführen.

Weiter brachten die Einwendungsführer verschiedene Punkte zum Variantenvergleich vor. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5.3.1, C 3.7.2.4.2.5.3.3 und C 3.7.2.4.2.5.3.6 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungsführer brachten mit E-Mail vom 08.04.2013 Kritik am Umfang der Kreisverkehre vor. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.4.4 wird Bezug genommen

Die Einwendungsführer brachten mit E-Mail vom 08.04.2013 weiter vor, dass im Zuge der Ortsumgehung Brücken gebaut würden, die bei mehr als 10.000 Fahrzeugen pro Tag und entsprechendem Schwerlastverkehr auf sehr hohe Traglasten ausgelegt sein müssten. Dies verursache sehr hohe Kosten. Daher stellten die Einwendungsführer die Frage, warum nicht kleinere Brücken für die Landwirtschaft und für den Ortsverkehr gebaut würden, die über die geplante Umgehungsstraße führten. Hier könnten Einsparungen erzielt werden. Zudem wären die Lärmbelastungen deutlich geringer, da die Straße eine niedrigere Höhe hätte. Vor allem auf die 130 m lange Brücke im Westen Pflaumheims könne verzichtet werden. Der Bach könnte unter der Umgehungsstraße durchgeführt werden. Er werde sowieso unter ganz Pflaumheim in einen Kanal "gezwungen" und auch unter der Großostheimer Umgehungsstraße durchgeleitet. Beim ersten Erörterungstermin bekräftigte der Einwendungsführer seine Forderung, das Brückenbauwerk über den Pflaumbach und Mühlbach nicht zu bauen, sondern hier stattdessen die Straße maximal 0,5 m über dem bestehenden Gelände zu errichten. Auf die Ausführungen zum vergleichbaren Vorbringen anderer Einwendungsführer unter C 3.7.3.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer kritisierten mit E-Mail vom 08.04.2013 ebenfalls, dass auf den Brücken kein Lärmschutz vorgesehen sei. Hier werde die vorherrschende Windrichtung nicht berücksichtigt. Nicht nur die Anwohner in unmittelbarer Nähe der Ortsumgehung, sondern auch die Bewohner der Ortsmitte würden Lärm ausgesetzt, der entlang des Pflaumbachs bis in die Ortsmitte getragen werde. Hier sei derzeit schon der Verkehr der Straße nach Wenigumstadt zu hören. Nach Kapitel 5.1 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) sei ein Schallschutz nicht nötig und werde somit nicht eingeplant. Dies sei aus o.g. Gründen die "größte Frechheit".

Wie unter C 3.7.4.2.3.2.3 mehrfach ausgeführt, sind die schalltechnische Berechnung des Vorhabensträgers und die Planung von diesen Lärmschutzmaßnahmen nicht zu beanstanden. Die Ermittlung der Beurteilungspegel an den Immissionsorten erfolgte nach den einschlägigen Regelwerken, die durch Verordnung vorgegeben sind (16. BImSchV). Der Vorhabensträger hat außerdem im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 vorgesehen, dort, wo die Straße in

Dammlage verläuft, eine Seitendeponie zu schütten, die eine Höhe von mindestens 2 m über Fahrbahnoberkante aufweist. Weiter hat er auf sämtlichen Brückenbauwerken und nicht nur auf den beiden kleinen Brückenbauwerken, die das 130 m lange Brückenbauwerk der ersten Auslegung im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 ersetzen, eine 2 m hohe Wand vorgesehen, die ebenfalls die Schallausbreitung in Richtung Pflaumheim vermindert. Insoweit hat sich das Vorbringen der Einwendungsführer erledigt.

Die Einwendungsführerin forderte beim Erörterungstermin am 18.02.2014, auf das Brückenbauwerk Nr. 4 (BWV lfd.Nr. 2.6, Unterlage 7.2) zu verzichten. Sie wohne im Ortskern und habe ein vergleichsweise hohes Haus. Vom Schlafzimmer aus würden sie auch die Geräusche der Kreisstraße zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt hören. Daher würden sie auch die Geräusche der künftigen Kreisstraße wahrnehmen. Aus ihrer Sicht könne auf die Unterquerungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer verzichtet werden, landwirtschaftliche Fahrzeuge würden die Kreisstraße an dieser Stelle ohnehin nicht kreuzen. Rücksicht auf das Einzugsgebiet des Pflaumbachs in Hochwasserhinsicht müsse auch nicht genommen werden, da etwa 300 m weiter stromabwärts der Bach verrohrt sei, wobei die Verrohrung lediglich 1,70 m Durchmesser habe. Sie fordere daher, dass die Straße in diesem Bereich deutlich tiefer gelegt werde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 132 f.).

Der Vorhabensträger hielt dem beim Erörterungstermin am 18.02.2014 entgegen, dass eine Querung der Kreisstraße der Pflaumbach so bewerkstelligt werden müsse, dass hinsichtlich des Hochwasserabflusses keine negativen Auswirkungen bestünden. Daher gebe es prinzipiell zwei Möglichkeiten, zum einen den Bau eines Brückenbauwerks, wie damals vorgesehen, oder den Bau von zwei kleineren Brückenbauwerken und ggf. weitere Durchlässe. Die Gradienten der Straße könne allerdings kaum tiefer gelegt werden, da der Radweg am Pflaumbach unter der Kreisstraße hindurchgeführt werden müsse und eine lichte Höhe von 2,50 m benötige, um benutzbar zu sein. Daher sei aus seiner Sicht eine Tieferlegung der Trasse in nur geringem Umfang, damals geschätzt etwa 0,5 m, möglich, eine weitere Tieferlegung jedoch nicht. Der Vorhabensträger verwies aber auch darauf, dass dann, wenn die Brückenbauwerke durch Durchlässe ersetzt würden, diese Durchlässe einen Durchmesser von mindestens 2 m aufweisen würden und zusätzlich überschüttet werden müssten. Diese Lösung würde also nicht dazu führen, dass die Gradienten niedriger ausfalle als bei der damals noch geplanten Brücke (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 133 f.).

Die Einwendung ist schon unzulässig, da sie nicht in schriftlicher Form, sondern nur per E-Mail erfolgte (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erkennbar (Art. 3 a Abs. 2 BayVwVfG). Außerdem hat die Einwendung die Anschrift der Einwendungsführer nicht erkennen lassen, dies wurde erst der Planfeststellungsbehörde auf Nachfrage mit E-Mail

vom 04.11.2013 übermittelt. Der Einwendungsführer wurde schon beim Erörterungstermin am 18.02.2014 darauf aufmerksam gemacht, dass seine Einwendung am letzten Tag der Einwendungsfrist nur per E-Mail eingegangen ist und deshalb, weil sie die Anforderungen an die "Schriftlichkeit" nicht erfüllt, als unzulässig anzusehen ist (vgl. **C 3.8.1.5**).

Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.38

#### Einwendung Nr. 38

Der Einwendungsführer, ein eingetragener Verein, brachte mit Schreiben vom 29.03.2013 vor, dass er im Jahre 1993 Sträucher und Büsche an einem öffentlichen Feldweg entlang des Dürrbachs gepflanzt habe, die im Zuge der hier gegenständlichen Maßnahme Schaden nähmen bzw. entsorgt werden müssten. Die damaligen Kosten hätten sich auf ca. 235 Euro belaufen. Es werde gebeten, diesen Betrag auf das Konto des eingetragenen Vereins zu überweisen oder eine Kostenübernahme für eine spätere Neupflanzung in der Nähe der Dürrbach-Überquerung schriftlich zuzusichern.

Der Vorhabensträger verwies mit Schreiben vom 11.11.2013 darauf, dass über Entschädigungsverfahren nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird, sondern hierzu ein gesondertes Entschädigungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wird.

Die vom Verein angeführten Hecken sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung als Baum- und Strauchhecke (WH) erfasst. Sie liegen westlich der hier gegenständlichen Trasse in Höhe der Brücke über den Feldweg beim Dürrbach bei Bau-km 1+155. Die Hecken befinden sich südlich des Feldwegs. Sie werden, soweit möglich, geschützt, ein entsprechender Biotopschutzzaun ist in diesem Bereich vorgesehen (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 2 E). Soweit der Planfeststellungsbereich reicht, sieht der Vorhabensträger entsprechende Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen vor (vgl. Unterlage 12.3, Blatt 2 E bzw. Blatt 3 E). Die Neuanlage entsprechender Hecken ist damit nicht Sache des Einwendungsführers. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Einwendungsführer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem die Hecken stehen. Er ist damit auch nicht Eigentümer der Pflanzen (§ 94 Abs. 1 und § 946 BGB).

Da also zum einen entsprechende Schutzmaßnahmen zumindest in Teilbereichen vorgesehen sind und in anderen Teilen die landschaftspflegerische Begleitplanung entsprechende andere Maßnahmen vorsieht, war hier keine gesonderte Entschädigung festzusetzen. Die Entschädigungsfragen sind daher zwischen den Eigentümern des Grundstücks und dem Vorhabensträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.39 Einwendung Nr. 39

Die Einwendungsführer leben in einem Neubaugebiet am westlichen Ortsrand Pflaumheims. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen.

Mit Schreiben vom 10.04.2013 machten sie deutlich, dass sie eine Umgehungsstraße für notwendig halten. Sie kritisierten jedoch die Brückenbauten und forderten stattdessen, dass die Straße möglichst ca. 2 m vertieft im Gelände verlaufen solle. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.2.2 wird Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer vor, dass die Straße anders geführt werden solle. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.8, C 3.7.2.4.2.10 und C 3.7.2.4.2.11 wird entsprechend Bezug genommen.

Ebenso forderte der Einwendungsführer beim Erörterungstermin am 18.02.2014, auf die parallel zur Kreisstraße verlaufenden Feldwege zu verzichten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.3.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.40 Einwendung Nr. 40

Die Einwendungsführer leben am westlichen Ortsrand Pflaumheims. Ihr Anwesen befindet ist der Immissionsort Nr. 8 (vgl. Unterlage 11.2 EE). An ihrem Anwesen sind Beurteilungspegel von maximal 45 dB(A) am Tag und maximal 36 dB(A) in der Nacht zu erwarten (vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1). Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die für den Bau der hier gegenständlichen Straße dauerhaft oder vorübergehenden in Anspruch genommen werden müssen.

Mit Schreiben vom 06.04.2013 brachten die Einwendungsführer vor, dass ihr Anwesen durch Lärm- und Schadstoffauswirkungen beeinträchtigt werde. Des Weiteren erhoben sie Einwendungen, die sich weitgehend mit dem Vorbringen des Bund Naturschutz und mit dem Vorbringen der Einwendung Nr. 13 decken. Daher kann auf die Ausführungen unter C 3.8.2.13 Bezug genommen werden.



Ergänzend dazu brachten sie hinsichtlich des Lärms vor, dass durch die hier gegenständliche Trasse der Erholungsraum für den Menschen durch die Trassierung nicht nur zerschnitten, sondern auch großflächig verlärmert werde. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.4 wird entsprechend Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer vor, dass nach Aussage des Staatlichen Bauamts Aschaffenburg der vierspurige Ausbau der B 469 zu einem Zuwachs der Verkehrsdichte auf der geplanten Umgehungsstraße um 1.000 Kfz/24 h führen werde. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.2 wird Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer vor, dass mit dem Bau der Ortsumgehung wichtige Erholungsgebiete "vernichtet" würden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.41 Einwendung Nr. 41

Die Einwendungsführer leben in einem Neubaugebiet am westlichen Ortsrand Pflaumheims. Ihr Anwesen liegt neben dem Immissionsort 8 (vgl. Unterlage 11.2 EE), hinsichtlich der dortigen Beurteilungspegel wird auf die vorstehenden Ausführungen unter C 3.8.2.40 Bezug genommen. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Straße dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen.

Das Schreiben der Einwendungsführer vom 04.04.2013 entspricht wortgleich der Einwendung Nr. 40, weshalb auf die Ausführungen unter C 3.8.2.40 Bezug genommen werden kann.

Eine der beiden Einwendungsführer vertiefte sein Vorbringen beim Erörterungstermin am 18.02.2014. Er machte dabei deutlich, dass er ein Gegner der Ortsumgehung sei und stattdessen die Nullvariante fordere – mit einigen Optimierungen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6 und C 3.5.2.5.7 wird Bezug genommen.

Auch im Zuge der zweiten Auslegung im Mai/Juni 2015 machten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 02.07.2015 deutlich, dass sie ihre bisherigen Einwendungen aufrechterhielten und erhoben weitere Einwendungen. Sie forderten, auf die Maßnahme zu verzichten und stattdessen eine Gegenüberstellung der Null-Variante mit Schutzmaßnahmen und der Planfeststellungsvariante durchzuführen. Auch beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 wandten sich die Einwendungsführer gegen die Ortsumgehung Pflaumheim. Sie führten dabei u.a. einen Werbefilm der Volkswagen AG mit dem Titel "Enjoy

the silence" vor und forderten, die Ortsdurchfahrt Pflaumheims für den Schwerverkehr zu sperren. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6 und C 3.5.2.5.5 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungsführer forderten auch beim Erörterungstermin am 23.11.2016, auf den Bau zu verzichten und stattdessen alternative Verkehrskonzepte zu entwickeln. Auf die Ausführungen unter C 3.5.4 wird Bezug genommen.

Weiter kritisierten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 02.07.2015 und beim Erörterungstermin am 23.11.2016 die aus ihrer Sicht unzureichende Datengrundlage bei der Verkehrsprognose. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.7 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 02.07.2015 außerdem vor, dass eine gesonderte Untersuchung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht vorgenommen worden sei. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3.2.2 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 02.07.2015 brachten die Einwendungsführer vor, dass eine Untersuchung der zu erwartenden örtlichen Änderung des Mikroklimas nicht vorliege. Auf die Ausführungen unter C 2.3.2.7 wird Bezug genommen.

Ebenso brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 02.07.2015 vor, dass die Steinkauz-Population durch den Bau der Ortsumgehung zerstört werde. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer kritisierten beim Erörterungstermin am 23.11.2016 auch, dass die Kosten bis heute nicht bekanntgegeben worden seien. Auch die Kosten für archäologische Schutzmaßnahmen durch Bodenabtragung in einer Gesamtlänge der Trasse von 4 km bis 5 km müssten mit einbezogen werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 32). Dem ist der Vorhabensträger inzwischen mit der Nutzen-Kosten-Untersuchung, die er vorgelegt hat, nachgekommen. Hinsichtlich der Kosten wird auf die Ausführungen unter C 3.5.3.2 Bezug genommen.

Weiter kritisierten die Einwendungsführer beim Erörterungstermin am 23.11.2016, dass als Regelgeschwindigkeit bei der Planung 100 km/h angenommen worden sei. Dabei sei wichtig, dass es hier keinen Schallschutz gebe. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer kritisierten beim Erörterungstermin am 23.11.2016 außerdem, dass der Flugverkehr nach Frankfurt also zusätzliche Lärmquelle nicht berücksichtigt worden sei. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.5 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer kritisierten beim Erörterungstermin am 23.11.2016 auch, dass es durch den Bau der Ortsumgehung zu einer Zerstörung von Naherholungsgebieten komme. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer erhoben außerdem mit Schreiben vom 21.06.2018 im Zuge der dritten Auslegung zur Planänderung vom 30.01.2018 Einwendungen. Sie führten aus, dass ihre Einwendung vom 04.04.2013 und ihre im Erörterungstermin vorgetragenen Aspekte aufrechterhalten blieben.

Die Einwendungsführer brachten auch mit Schreiben vom 21.06.2018 vor, dass ihr Anwesen am westlichen Ortsrand von Pflaumheim (neben dem Immissionsort 8) durch Lärm- und Schadstoffauswirkungen unnötig beeinträchtigt werde. Dies sei bei einer Null-Variante mit Verbesserungen an der Ortsdurchfahrt nicht der Fall. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 21.06.2018 außerdem vor, dass das Verkehrsgutachten des Vorhabensträgers für sie nicht nachvollziehbar sei. Das weitere Vorbringen zur Verkehrsführung im Bereich des Feuerwehrhauses am nördlichen Ortsausgang von Pflaumheim sowie zum fehlenden Schallgutachten für die Variante mit Anschluss der Breutfeldstraße an die Ortsumgehung und das Vorbringen, auf die Anbindung der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der bestehenden Kreisstraße zu verzichten und dafür eine Kostenermittlung zu beauftragen, entspricht dem Vorbringen der Einwendung Nr. 72. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.72 und dann im jeweiligen systematischen Zusammenhang dazu wird Bezug genommen.

Soweit die Einwendungsführer mit Schreiben vom 21.06.2018 darauf hinweisen, dass wertvolle Naherholungsgebiete und Blickachsen zerstört würden, wird auf die Ausführungen zum gleichlautenden Vorbringen der Einwendung Nr. 72 unter C 3.8.2.72 und im jeweiligen systematischen Zusammenhang Bezug genommen.

Soweit die Einwendungsführer mit Schreiben vom 21.06.2018 kritisieren, dass die Verkehrszunahme an der Ortsumgehung Großostheim nicht ausreichend dargestellt worden sei, wird ebenfalls auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 72 unter C 3.8.2.72 Bezug genommen. Das Gleiche gilt im Hinblick auf eine angeblich nicht zukunftsorientierte Verkehrsplanung und auf das Vorbringen, eine Kosten-Nutzen-Analyse würde fehlen.

Einer der Einwendungsführer brachte auch beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass durch den Bau der Ortsumgehung Mömlingen möglicherweise die Anbindung der Kreisstraße AB 1 an die Ortsumgehung Pflaumheim

entfallen könne. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.7 wird Bezug genommen.

Weiter kritisierten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 21.06.2018 den mit dem Vorhaben verbundenen Flächenverbrauch. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3.2.5 wird Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer vor, dass die Ortsumgehung Pflaumheim keine Kreisstraße sei. Die Umgehungsstraße diene der Anbindung an das überörtliche Straßennetz mit einer Entlastungsfunktion der B 469 bei Unfällen und Sperrungen und sei somit als Staatsstraße einzuordnen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.5.3 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer machte die Ablehnung der Ortsumgehung durch die Einwendungsführer auch beim Erörterungstermin am 11.12.2018 deutlich. Dabei wurde von ihm eine Power-Point-Präsentation vorgestellt. Auf die Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, insbesondere Anlage 2, wird Bezug genommen. Hinsichtlich der Ablehnung der Ortsumgehung wird auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6 Bezug genommen. Hinsichtlich der Kritik des Einwendungsführers beim Erörterungstermin am 11.12.2018 zur geplanten Höchstgeschwindigkeit auf der Ortsumgehung wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.3.5 Bezug genommen.

Weiter kritisierte einer der Einwendungsführer beim Erörterungstermin am 11.12.2018 die Kostenermittlung des Vorhabensträgers. Auf die Ausführungen unter C 3.5.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.42 Einwendung Nr. 42

Die Einwendungsführer leben in Pflaumheim am westlichen Ortsrand in einem Neubaugebiet. Der nächstgelegene Immissionsort ist der Immissionsort 8, hinsichtlich der dortigen Beurteilungspegel wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.40 Bezug genommen.

Die Einwendungsführer forderten mit Schreiben vom 31.03.2013 Schallschutzmaßnahmen auf den Brückenbauwerken über den Dürrbach. Das Vorbringen entspricht wortgleich der Einwendung Nr. 9, weshalb auf die Ausführung unter C 3.8.2.9 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.43 Einwendung Nr. 43

Der Einwendungsführer ist Landwirt und lebt am südwestlichen Ortsrand von Pflaumheim. Er ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 23227 der Gemarkung Großostheim, das eine Größe von 6.799 m<sup>2</sup> hat, wovon 261 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.32; Unterlage 14.1, Blatt 2 E).

Weiter gibt er mit Schreiben vom 04.04.2013 an, Pächter der Grundstücke Fl.Nrn. 23225 und 23226 der Gemarkung Großostheim zu sein. Das Grundstück Fl.Nr. 23225 der Gemarkung Großostheim hat eine Größe von 13.120 m<sup>2</sup>, wovon 4.061 m<sup>2</sup> für die Kreisstraße dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.30; Unterlage 14.1, Blatt 2 E). Das Grundstück Fl.Nr. 23226 der Gemarkung Großostheim hat eine Größe von 5.430 m<sup>2</sup>, wovon 1.586 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 2.31; Unterlage 14.1, Blatt 2 E).

Ebenso bringt der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, Pächter der Grundstücke Fl.Nrn. 6017, 5998 und 5897 sowie des Grundstücks Fl.Nr. 5890 der Gemarkung Wenigumstadt zu sein.

Das Grundstück Fl.Nr. 6017 der Gemarkung Wenigumstadt liegt bei Bau-km 1+423 und hat eine Größe von 3.096 m<sup>2</sup>, wovon 761 m<sup>2</sup> dauerhaft und 58 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.83; Unterlage 14.1, Blatt 3 E).

Das Grundstück Fl.Nr. 5998 der Gemarkung Wenigumstadt hat eine Größe von 8.020 m<sup>2</sup>, wovon 1.375 m<sup>2</sup> dauerhaft und 1 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Es liegt bei Bau-km 1+504 (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.82; Unterlage 14.1, Blatt 3 E).

Das Grundstück Fl.Nr. 5997 der Gemarkung Wenigumstadt hat eine Größe von 5.041 m<sup>2</sup>, wovon 381 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen. Es liegt bei Bau-km 1+543 (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.100; Unterlage 14.1, Blatt 3 E). Das Grundstück Fl.Nr. 5890 der Gemarkung Wenigumstadt liegt bei Bau-km 2+128. Es hat eine Größe von 5.049 m<sup>2</sup>, wovon 1.562 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.123; Unterlage 14.1, Blatt 4 E).

Darüber hinaus brachte der Einwendungsführer vor, Pächter der Grundstücke Fl.Nrn. 5328, 5330, 5336, 5337 und 5338 der Gemarkung Pflaumheim zu sein.

Das Grundstück Fl.Nr. 5328 der Gemarkung Pflaumheim hat eine Größe von 4.695 m<sup>2</sup>, wovon 1.018 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen. Es

liegt bei Bau-km 3+067 (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 5.181; Unterlage 14.1, Blatt 5 E).

Das Grundstück Fl.Nr. 5330 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 3+207 und hat eine Größe von 4.060 m<sup>2</sup> und soll vollständig dauerhaft in Anspruch genommen werden (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 5.193; Unterlage 14.1, Blatt 5 E).

Das Grundstück Fl.Nr. 5336 der Gemarkung Pflaumheim liegt bei Bau-km 3+303 und hat eine Größe von 3.220 m<sup>2</sup>, wovon 1.545 m<sup>2</sup> dauerhaft und 112 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 5.205; Unterlage 14.1, Blatt 5 E).

Das Grundstück Fl.Nr. 5337 der Gemarkung Pflaumheim hat eine Größe von 4.150 m<sup>2</sup>, wovon 1.915 m<sup>2</sup> dauerhaft und 145 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Es liegt bei Bau-km 3+332 (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 5.206; Unterlage 14.1, Blatt 5 E).

Das Grundstück Fl.Nr. 5338 der Gemarkung Pflaumheim schließlich liegt bei Bau-km 3+373 und hat eine Größe von 7.260 m<sup>2</sup>, wovon 2.328 m<sup>2</sup> dauerhaft und 437 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 5.208; Unterlage 14.1, Blatt 5 E).

Der Einwendungsführer nahm mit Schreiben vom 04.04.2013, das beim Markt Großostheim am 05.04.2013 eingegangen ist, Bezug auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands und schloss sich dieser an. Er forderte eine Unternehmensflurbereinigung. Er brachte vor, dass es für ihn wichtig sei, dass die Straße so wenig Fläche verbrauche wie möglich und die vom Bayerischen Bauernverband vorgetragene Belange, wie Anpassungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes, Lage und Ausrichtung von Entwässerungsanlagen und von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, in der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten.

In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich der Zulässigkeit dieses Vorbringens auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 6 unter C 3.8.2.6 Bezug genommen.

Weiter forderte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013, dass im Bereich der Breitfeldstraße (BWV lfd.Nr. 1.2.4, Unterlage 7.2) die Fahrbahn beim Überführungsbauwerk der Kreisstraße (BWV lfd.Nr. 2.1, Unterlage 7.2) so ausgebaut werden müsse, dass es möglich sei, mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen von 3,00 m Breite im Gegenverkehr das Bauwerk zu passieren.

Auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.2.2 hinsichtlich der gleichlautenden Forderung des Bayerischen Bauernverbands wird Bezug genommen. Der Vorhabensträger hat im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 durch die Schaffung

einer Ausweichstelle dem Anliegen Rechnung getragen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 2 E).

Ebenso brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass der Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.9 (Unterlage 7.2) am Brückenbauwerk Nr. 3 (BWV lfd.Nr. 2.4, Unterlage 7.2) in Richtung Westen in gerader Linie geführt werden solle (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 3 E).

Das Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen des Amts für Ländliche Entwicklung. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu unter C 3.7.8.2.3.5 wird Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass die (damals - Stand 2013 - noch vorgesehene) Brücke über den Mühlbach und den Pflaumbach (BWV lfd.Nr. 2.6, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4) in dieser Höhe nicht für Pflaumheim vertretbar sei. Da überwiegend Westwinde vorhanden seien, sei der Schalleintrag enorm hoch. Es wurde gefordert, die Brücke in der Höhe an den Geländegegebenheiten anzugleichen und die Wiesenflächen zwischen Pflaum- und Mühlbach so auszubauen, dass das Hochwasser hier zurückgehalten werden könne.

Hinsichtlich der Forderung, die Straße niedriger als bisher zu führen, wird auf gleichlautende Forderungen anderer Einwendungsführer verwiesen, die unter C 3.7.3.2.2 behandelt werden. Der Vorhabensträger hat im Übrigen durch Planänderung vom 31.10.2014 dem Vorbringen insoweit Rechnung getragen, als dass das große Brückenbauwerk nunmehr durch zwei kleinere ersetzt, dazwischen ein Straßendamm und auf der Seite Pflaumheims sowohl auf den Brückenbauwerken als auch entlang der Dämme eine Wand bzw. eine Schüttung vorgesehen ist, die eine Mindesthöhe von mindestens 2 m über Fahrbahnoberkante aufweisen wird (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE; BWV lfd.Nrn. 2.6 a und 2.6 b, Unterlage 7.2).

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass die Unterführung eines Feldwegs bei Bau-km 2+200 nicht ohne großen Aufwand zu realisieren sei, denn die Grundstücke in diesem Bereich seien seit den 70er Jahren mit einer Drainage ausgebaut. Es sei daher nicht möglich, das anfallende Wasser in dieser Unterführung in einen Sickerschacht einzuleiten. Es müsste hier eine Hebeanlage installiert werden. Gefordert wurde, einen Begleitweg auf der Seite Pflaumheims an der Umgehungsstraße vom Kreisverkehr bei Bau-km 2+500 in Richtung Baumertsgraben zu bauen.

Hierzu wird auf die Ausführungen zur gleichlautenden Forderung des Bayerischen Bauernverbands unter C 3.7.8.2.3.8 verwiesen.

Weiter forderte der Einwendungsführer, den (damals noch geplanten) Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.10 (Unterlage 7.2) näher an die Kreisstraßentrasse heranzurücken (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4). Der Einwendungsführer brachte weiter vor, dass der Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.10 unnötig gutes Ackerland verbrauche und stattdessen ein bestehender Feldweg genutzt werden solle, der auch an die Umgehungsstraße heranzurücken sei.

Hinsichtlich dieser Ausführung wird auf das gleichlautende Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands bzw. des Amts für Ländliche Entwicklung verwiesen, das unter C 3.7.8.2.3.6 behandelt wird.

Der Einwendungsführer forderte mit Schreiben vom 04.04.2013 auch, dass der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.14 geradlinig ab der Unterführung in Richtung Alte Bahnlinie verlaufen solle, um nicht unnötige Spitzen und Ecken zu erhalten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.3.9 wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 04.04.2013 forderte der Einwendungsführer, den Weg BWV lfd.Nr. 1.2.17 (Unterlage 7.2) beim Bauwerk Nr. 5 entfallen zu lassen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 E). Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.8.2.3.12 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer forderte mit Schreiben vom 04.04.2013, dass die Wege BWV lfd.Nrn. 1.2.15 und 1.2.18 verbunden werden müssten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.8.2.3.11 wird entsprechend Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 04.04.2013 forderte der Einwendungsführer außerdem, dass die Sickerbecken so in die Umgebung integriert werden müssten, dass die Flurneuordnung und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht behindert würden.

Die Forderungen des Einwendungsführers beziehen sich noch auf den Planungsstand der ersten Auslegung (2013). Der Vorhabensträger machte daher mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht darauf aufmerksam, dass ein Becken am Beginn des Planfeststellungsabschnitts (BWV lfd.Nr. 3.2, Unterlage 7.2) an den Kreisverkehr verschoben und seine Abmessung so optimiert werde, um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten (Planänderung vom 31.10.2014, vgl. Unterlage 7.1, Blatt 1 E). Das damals noch geplante Rückhaltebecken BWV lfd.Nr. 3.4 (Unterlage 7.2) wurde aufgrund von Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes aus der Planung gestrichen. Das Oberflächenwasser wird hier im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 in Mulden gefasst und gezielt versickert (vgl. insbesondere Unterlage 13). Das Rückhaltebecken BWV lfd.Nr. 3.6 (Unterlage 7.2) ist im Tiefpunkt der neuen Ortsumgehung angelegt. Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3 ist es erforderlich. Eine Verschiebung ist aus technischen Gesichtspunkten heraus (Lage im Trassentiefpunkt und Lage



außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Vorfluters) nicht möglich (vgl. Unterlage 13 und 7.1, Blatt 3 EE). Schließlich machte der Vorhabensträger deutlich, dass das Rückhaltebecken BWV lfd.Nr. 3.9 (Unterlage 7.2) aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht verschoben werden kann (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Auf die Ausführungen zu gleichlautenden Forderungen des Amts für Ländliche Entwicklung unter C 3.7.7.3.5.3.5.2.4 und C 3.7.7.3.6.2.2.5 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer forderte außerdem mit Schreiben vom 04.04.2013, dass die Fläche der Entwässerungsanlagen als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden müssten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.7.1 wird Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass im Zusammenhang mit der (damals geplanten) Maßnahme CEF 1, dass sich in der Nähe des Grundstücks Fl.Nr. 1274 der Gemarkung Pflaumheim, auf dem der Steinkauz zu finden sei, im näheren Umkreis mehrere Streuobstbestände befänden, in denen er sich aufhalten könne. Er zog daher in Zweifel, dass für den Steinkauz ein Ausgleich geschaffen werden müsse, obwohl das Bauvorhaben mehrere hundert Meter entfernt sei und der Steinkauz überhaupt nicht gestört werde. Das Steinkauz-Revier sei von den Fachbehörden nicht geprüft worden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.1.2 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer kritisierte auch die Anlage von Lerchenfenstern im Rahmen der Maßnahme CEF 2. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.3.6 zum im Wesentlichen gleichen Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands wird Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer vor, dass bei der Renaturierung des Pflaumbachs darauf zu achten sei, dass der Mühlbach nicht beeinträchtigt werde, der mit entsprechendem Wassernutzungsrecht zur Stromerzeugung genutzt werde. Auf die Ausführung unter C 3.7.5.2.5.6.2.2.2 zum gleichlautenden Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer forderte außerdem mit Schreiben vom 04.04.2013, dass bei der Ausschreibung der Baumaßnahme zu berücksichtigen sei, dass der anfallende Oberboden vollständig im Plangebiet verbleibe. Auf die Ausführung hierzu unter C 3.7.6.4 zum gleichlautenden Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands wird Bezug genommen.

Schließlich brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG zwingend erforderlich sei. Eine Zustimmung durch die Landwirtschaft könne es aber nur geben, wenn die Wege und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Flurbereinigungsplan entsprechend angepasst werden könnten. Auf die Ausführungen unter

C 3.8.1.2.4.3 zum gleichlautenden Vorbringen des Bayerischen Bauernverbands wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer erhob außerdem mit Schreiben vom 29.06.2018 Einwendungen. Das Schreiben entspricht der Einwendung Nr. 71 und dem Vorbringen des Bauernverbandes. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.8.2.71 wird entsprechend Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.44 Einwendung Nr. 44

Der Einwendungsführer lebt in einem Neubaugebiet östlich des Ortskerns von Pflaumheim. Er bringt nicht vor, Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Das Schreiben des Einwendungsführers vom 31.03.2013 entspricht wortgleich der Einwendung Nr. 9. Daher kann auf die Ausführungen unter C 3.8.2.9 Bezug genommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.45 Einwendung Nr. 45

Die Einwendungsführerin lebt am nördlichen Ortsrand von Wenigumstadt.

Mit Schreiben vom 06.04.2013 brachte sie vor, dass ihre Grundstücke Fl.Nrn. 6082, 6083 und 6084 der Gemarkung Wenigumstadt in ihrem Eigentum stünden und sie von der Planung betroffen sei.

Die genannten Grundstücke der Gemarkung Wenigumstadt liegen nördlich von Wenigumstadt und westlich von Pflaumheim. Sie liegen südlich bzw. südwestlich der Maßnahmen CEF 2 und FCS/CEF 1 (Anlage von Schwarzbrachestreifen bzw. Habitataufwertung für den Steinkauz im Bereich Gänsberg, vgl. Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE). Die Grundstücke werden für die hier gegenständliche Maßnahme weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 8 EE).

Mit Schreiben vom 06.04.2013 erhob die Einwendungsführerin Einwendungen und verwies dabei zunächst auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und schloss sich dessen Vorbringen an.

Die Einwendung ist insoweit unzulässig. Auf die entsprechenden Ausführungen im Zusammenhang mit der Einwendung Nr. 6 unter C 3.8.2.6 wird Bezug genommen.

Weiter brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 06.04.2013 vor, dass sich die geplante Ortsumgehung Pflaumheim in ausreichender Distanz zu ihrer in der Gemarkung Wenigumstadt liegenden Ackerfläche befinde und sie deshalb keine Veranlassung sehe, diese Flächen in die Planung einzubeziehen. Es handle sich bereits um eine durchgehende Ackerfläche, die aus mehreren Grundstücken bestehe. Diese seien in ihrer derzeitigen Größe ausreichend und sollten auch so belassen werden. In unmittelbarer Nähe befänden sich ausreichend Grünflächen (Hecken, Biotope, Wassergräben usw.), die der Flora und Fauna zur Verfügung stünden. Es bestehe für sie kein Grund für eine Veränderung der Grundstücksfläche, deshalb erkläre sie sich nicht bereit, Kosten für eine eventuelle Umlegung im Rahmen einer Flurbereinigung, die im Zusammenhang mit der geplanten Ortsumgehung stehe, zu tragen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 11.11.2013 zu Recht aus, dass die Unternehmensflurbereinigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sei, sondern hierfür ein eigenständiges Verfahren eröffnet werde. Es sei (Stand 11.11.2013) geplant, das Unternehmensflurbereinigungsverfahren um eine Regelflurbereinigung nach den §§ 1, 4 und 37 FlurbG zu erweitern. In einem solchen kombinierten Flurneuordnungsverfahren werde das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz überplant mit der Folge, dass Wege geändert oder auch entfallen würden.

Die Einwendung bezieht sich auf die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bzw. eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens. Dieses Verfahren wird auf Antrag der Enteignungsbehörde (Landratsamt Aschaffenburg) von der Flurbereinigungsbehörde (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken) durchgeführt. Von diesem Amt werden auch die Grenzen des Flurbereinigungsge-

biets festgelegt (§ 4 FlurbG). Die Einwendungsführerin ist daher von der Planfeststellungsbehörde auf die Rechtsschutzmöglichkeiten zu verweisen, die im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gegenüber den Regelungen der Flurbereinigungsbehörde bestehen (vgl. auch C 3.8.1.2.4).

Die Einwendungen sind schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständliche Planung in ihren Belangen berührt zu sein. Ihre Grundstücke werden nicht in Anspruch genommen, die Frage, ob ihre Grundstücke Teil eines Flurbereinigungsverfahrens werden, kann und darf nicht von der Planfeststellungsbehörde entschieden werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.46 Einwendung Nr. 46

Die Einwendungsführer leben in einem Neubaugebiet westlich des Ortskerns von Pflaumheim.

Mit Schreiben vom 31.03.2013 brachten sie Einwendungen vor, die im Wortlaut der Einwendung Nr. 9 entsprechen. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.9 kann daher entsprechend Bezug genommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.47 Einwendung Nr. 47

Die Einwendungsführer leben am westlichen Ortsrand von Pflaumheim. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die von der hier gegenständlichen Kreisstraße dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 07.04.2013 brachten sie vor, dass die vorwiegende Windrichtung im Bachgau Südwest sei. An den Streckenabschnitten am Ende des Einschnittes, beim Brückenbauwerk 3, beim Brückenbauwerk 4 und an der Anfahrtsrampe auf die Brücke fehle ein Schallschutz. Dadurch werde der Ortskern Pflaumheim aus der Windrichtung Südwest belastet. In weiten Teilen seien bereits Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, nur die Anwohner im südwestlichen Bereich müssten darauf verzichten. Es werde daher beantragt, hinreichenden Schallschutz in Form von Schallschutzböschungen und Lärmschutzwänden am o.g. Streckenbereich der Umgehungsstraße vorzusehen.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend, dass (zum damaligen Planungsstand) die prognostizierte Lärmbelastung am Anwesen der Einwendungsführer 46 dB(A) am Tag und 36 dB(A) in der

Nacht betrage und zwar mit deutlich - 18 dB(A) - unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für Mischgebiete von 54 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts liege. Für den Bereich des Anwesens der Einwendungsführer ist im Flächennutzungsplan eine gemischte Baufläche dargestellt, in der Nachbarschaft befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Am Ortsrand von Pflaumheim würden die einschlägigen Immissionsgrenzwerte um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Lärmschutzmaßnahmen seien daher nicht erforderlich.

Dessen ungeachtet hat der Vorhabensträger im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 dem Vorbringen Rechnung getragen und auf allen Brückenbauwerken eine mindestens 2 m hohe Wand auf der Seite Pflaumheims vorgesehen und, sofern die Straße nicht in einem Einschnitt verläuft, eine Seitendeponie, die eine Höhe von mindestens 2 m über Fahrbahnoberkante auf der Pflaumheimer Seite aufweisen wird (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.48 Einwendung Nr. 48

Der Einwendungsführer lebt in einem Neubaugebiet westlich des Altortbereichs Pflaumheims. Er bringt nicht vor, Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 31.03.2013 forderte er zusätzlichen Schallschutz auf dem Brückenbauwerk und den Anfahrtsrampen über den Dürrbach. Sein Einwendungsschreiben entspricht wortgleich der Einwendung Nr. 9, weshalb auf die Ausführungen unter C 3.8.2.9 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.49 Einwendung Nr. 49

Die Einwendungsführer leben in einem Neubaugebiet am westlichen Ortsrand Pflaumheims. Sie bringen nicht vor, Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 31.03.2013 entspricht wortgleich der Einwendung Nr. 9, weshalb auf die Ausführungen unter C 3.8.2.9 Bezug genommen werden kann.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

### 3.8.2.50 Einwendung Nr. 50

Die Einwendungsführer leben am südwestlichen Ortsrand von Pflaumheim. Sie bringen nicht vor, Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Planung dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

#### 3.8.2.50.1 Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle, Trassierung

Mit Schreiben vom 04.04.2013 erhoben die Einwendungsführer Einwendungen und brachten vor, dass sie durch die geplante Ortsumgehungsstraße im Bereich Dürrbach/Welzbach (Pflaumbach), Todeskurve (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) und Alter Bahnhof Wenigumstadt in ihren Rechten schwer beeinträchtigt würden.

Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass die Lärmbelastungen, die von der Ortsumgehung ausgingen und sie am Ortsrand von Pflaumheim treffen würden, ihre Lebensqualität angesichts der fast ausschließlich vorherrschenden Westwinde extrem verschlechtern werde, weshalb weitere Lärmschutzmaßnahmen und eine Verschwenkung der Trasse gefordert werde.

Die Einwendungsführer forderten außerdem mit Schreiben vom 04.04.2013, die Trasse der Kreisstraße näher an das Gewerbegebiet Wenigumstadt zu verlegen, damit in Pflaumheim eine stärkere Lärmentlastung eintrete. Dieses Vorbringen wurde mit Schreiben vom 23.12.2013 weiter vertieft. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1 zum gleichlautenden Vorbringen der Einwendung Nr. 25 (vgl. C 3.8.2.25) wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 erneut vor, dass er in seinen Rechten durch den Bau der Ortsumgehung verletzt werde. Dies umfasse die Gefährdung und Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm und Feinstaub, eine Beeinträchtigung des Eigentums durch Wertverluste und verminderte Lebensqualität, eine Beeinträchtigung des Lebensumfeldes und den Verlust der Freizeitmöglichkeiten (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 87 f.).

Mit Schreiben vom 15.04.2013 legten die Einwendungsführer weitere Schreiben in Kopie vor, die an den Vorhabensträger adressiert waren. Dazu gehört ein Schreiben, das auf den 27.07.2012 datiert ist und rügt, dass im Bereich des Mühl- und Pflaumbachs ein Lärmschutz nicht vorgesehen war. Darin wurde der Vorhabensträger aufgefordert, im Bereich der Überquerung von Mühl- und

Pflaumbach einen Lärm- und Sichtschutz für die Umgehungsstraße einzuplanen.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 13.02.2014 aus, dass die prognostizierte Lärmbelastung am Anwesen der Einwendungsführer 49 dB(A) am Tag und 39 dB(A) in der Nacht betrage und damit deutlich, nämlich 10 dB(A), unter den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für Wohngebiete liege (auf Basis der Prognose 2025 und noch ohne Planänderung vom 31.10.2014). Ein Anspruch auf Lärmschutz liege daher, so der Vorhabensträger schon im Schreiben vom 11.11.2013, zu Recht nicht vor.

Nach Erhalt der Erwiderung des Vorhabensträgers am 11.11.2013 nahmen die Einwendungsführer erneut zum Vorhaben mit Schreiben vom 23.12.2013 Stellung. Sie kritisierten dabei, dass eine optische Verschlechterung des Lebensumfeldes durch die Vorbeiführung der Umgehungsstraße mit Brücke und Dammlage eintreffe. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.7.2 wird Bezug genommen.

Insbesondere forderte der Einwendungsführer beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014, die damals noch geplante Brücke über den Mühlbach und den Pflaumbach (Bauwerk Nr. 4, BWV lfd.Nr. 2.6, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4) nicht zu errichten, sondern durch einen Damm mit Durchlässen zu ersetzen. Weiter sollten dort aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle sowie Flüsterasphalt und eine intensive Eingrünung) umgesetzt werden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 88 f.).

Der Vorhabensträger hat dem Vorbringen der Einwendungsführer mit Planänderung vom 31.10.2014 zumindest zum Teil Rechnung getragen. Im Zuge dessen wurde die Planung geändert, auf die Errichtung einer mehr als 130 m langen Brücke über Pflaumbach und Mühlbach wurde verzichtet. Stattdessen sind zwei kleine Brückenbauwerke vorgesehen, dazwischen erfolgt eine Dammschüttung, an die auch eine Seitendeponie angefügt wird (vgl. BWV lfd.Nrn. 2.6a und 2.6b, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 E). Das Vorbringen der Einwendungsführer entspricht im Übrigen dem Vorbringen der Einwendungen Nrn. 2 und 25 (vgl. C 3.8.2.2 und C 3.8.2.25). Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.3.2 und C 3.7.4.1.3 wird Bezug genommen. Hinsichtlich der Forderung, lärm mindernde Beläge vorzusehen, wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Einwendung Nr. 34 (vgl. C 3.8.2.34) unter C 3.7.4.2.3.2.3.4 Bezug genommen.

Die Einwendungsführer forderten außerdem mit Schreiben vom 05.07.2015 erneut, im Bereich zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt als Straßenbelag der Ortsumgehung „Flüsterasphalt“ zu verwenden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.3.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer begrüßten mit Schreiben vom 05.07.2015 den Entfall der Brücke über den Pflaum- und Mühlbach (Bauwerk Nr. 4, BWV lfd.Nr. 4, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4), kritisierten aber, dass auch im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 in den ausgelegten Unterlagen keine Begrü- nungspläne für den Sichtschutzwall/Seitendeponie und für die Straße ausgelegt worden seien. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.7.2 wird Bezug genom- men.

Zur Forderung der Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013, die Trasse der Ortsumgehung westlich von Pflaumheim tiefer zu legen, die mit Schreiben vom 24.02.2014 weiter begründet wurde, wird auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.8 und C 3.7.3.2.2 Bezug genommen, wo die gleiche Forde- rung anderer Einwendungsführer behandelt wird.

#### 3.8.2.50.2 Kritik an gesetzlichen Grenzwerten

Weiter brachten Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass die Grenzwerte der Gesetzgeber "abstrus hoch" seien. Durchschnitt- liche Lärmwerte seien irrelevant, da der Mensch auf einzelne Impulse, wie z.B. Beschleunigen von Fahrzeugen, hohe Geschwindigkeiten usw., reagiere. Die allgemeinen Wohngebiete in Pflaumheim hätten einen niedrigen Grundlärmpel- gel, den es zu erhalten und zu sichern gelte.

Soweit die Einwendungsführer kritisieren, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV zu hoch seien, ist festzuhalten, dass bei Einhaltung der Grenzwerte trotz der Zugrundelegung von Mittelungspegeln Gesundheitsgefahren nicht zu befürchten sind. Auf die Ausführungen, auch im Zusammenhang mit der Ein- wendung Nr. 33 (vgl. C 3.2.8.33), unter **C 3.7.4.2.3.2.2.3** wird entsprechend Be- zug genommen.

#### 3.8.2.50.3 Verkehrsprognose

Die Ortsumgehung werde, so die Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013, auch eine Entlastungsstrecke für die B 469 werden, Mautpreller würden durch die Ortsumgehung angezogen, statt die Bundesstraße zu benut- zen. Dadurch werde die Ortsumgehung verstärkt durch zusätzlichen Lkw-Ver- kehr belastet werden und sich die gesundheitliche Gefährdung durch Abgase und Lärm erhöhen. Der vordere Bereich des Odenwalds in Hessen sei einkaufs- technisch an Aschaffenburg angebunden. Die Folge sei, dass sich der Verkehr massiv erhöhen werde. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.2 wird Bezug ge- nommen.



#### 3.8.2.50.4 Geschwindigkeitsbeschränkungen

Die Geschwindigkeit werde, so die Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013, dafür sorgen, dass die Wohngebiete und das Haus der Einwendungsführer übermäßig beschallt würden. Es sei in den Vorjahren der Planung vom Vorhabensträger immer nur die Rede von 70 km/h gewesen. Dies erspare Pflaumheim insgesamt erhebliche Lärmbelastungen durch zu schnellen Verkehr auf der Umgehungsstraße. Auf die Ausführungen zum vergleichbarem Vorbringen der Einwendung Nr. 2 (vgl. C 3.8.2.2) unter C 3.7.4.2.3.2.3.5 wird Bezug genommen.

Darüber hinaus kritisierten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 23.12.2013 erneut, dass den Gemeinderatsmitgliedern vom Vorhabensträger erläutert worden sei, dass auf der geplanten Umgehungsstraße nur 70 km/h als Geschwindigkeit zugelassen werde. Über eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h habe weder die Verwaltung des Marktes Großostheim noch der Marktgemeinderat Bescheid gewusst. Eine Vergleichsberechnung der Immissionswerte bezüglich der verschiedenen Geschwindigkeiten sei nicht durchgeführt worden.

Der Vorhabensträger widersprach dem mit Schreiben vom 11.02.2013 und führte aus, dass bereits in der Bürgerversammlung am 26.05.2009 bei der Darstellung des Projekts erläutert worden sei, dass die Straße für eine zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h ausgelegt werden müsse. Trassierung und Lärmberechnungen seien zu diesem Zeitpunkt bereits auf eine Geschwindigkeit von 100 km/h ausgelegt gewesen.

Hinsichtlich des Vorbringens zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Trasse wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.3.5 Bezug genommen.

#### 3.8.2.50.5 Luftschadstoffe

Weiter kritisierten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013, dass an ihrem Anwesen eine unzumutbare Belastung mit Luftschadstoffen entstehe. Auch dieses Vorbringen entspricht dem Vorbringen der Einwendung Nr. 25, auf die Ausführungen im Zusammenhang damit unter C 3.8.2.25 und C 3.7.4.3 wird entsprechend Bezug genommen.

#### 3.8.2.50.6 Wertminderungen

Die aufgezeigten Belastungen, so die Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013, führten zu einer Verschlechterung des Wertes der Immobilien der Einwendungsführer. Hierfür werde ein geldwerter Ausgleich gefordert. Einer der Einwendungsführer vertiefte sein Vorbringen beim ersten Erörterungstermin am

18.02.2014 in Großostheim. Er machte darauf aufmerksam, dass sein Wohnhaus, für das er 1997 einen Bauplatz erworben habe, sich in ca. 320 m Abstand von der geplanten Umgehungsstraße am westlichen Ortsrand von Pflaumheim in einem allgemeinen Wohngebiet befinde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 87 f.).

Hier ist zunächst anzumerken, dass sich das Grundstück des Einwendungsführers nicht am westlichen, sondern am südlichen Ortsrand von Pflaumheim in der Nähe der Wenigumstädter Straße befindet. Hinsichtlich der Forderung für einen geldwerten Ausgleich für Wertminderungen des Baugrundstücks wird auf die Ausführungen unter C 3.8.1.1 verwiesen, ein solcher Ausgleichsanspruch besteht nicht.

#### 3.8.2.50.7 Variantenprüfung

Ebenso forderten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013, dass die Variante 5 (Hock- oder Grundgraben-Trasse) anstatt der Variante 4 (Planfeststellungsvariante) verwirklicht werde. Bei der Variantenabwägung habe der Vorhabensträger verschiedene Punkte außer Acht gelassen. Hier decken sich die Argumente dieser Einwendung mit der Einwendung Nr. 25, auf die Ausführungen unter C 3.8.2.25 wird entsprechend Bezug genommen. Weiter vertieften die Einwendungsführer ihr Vorbringen zur Variantenprüfung mit Schreiben vom 23.12.2013. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer machte beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 erneut deutlich, dass er sich gegen die hier gegenständliche Planfeststellungsvariante wende und stattdessen den Bau der Variante 5 (Grundgraben-trasse) fordere. Der Einwendungsführer verweis beim Erörterungstermin am 18.02.2014 darauf, dass er im Nachgang einer Bürgerversammlung am 13.12.2006 am 18.12.2006 einen eigenen schriftlichen Vorschlag zur Trassenführung der Umgehungsstraße zwischen der Kreisstraße zwischen Wenigumstadt und Pflaumheim und der Einbindung in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) beim Vorhabensträger eingereicht habe. Erst im Nachhinein habe er erfahren, dass ein fast deckungsgleicher Trassenvorschlag auch von einem Gemeinderatsmitglied und Kreisrat gemacht worden sei ("Hock-Trasse"). Im September 2008 habe er aus der Zeitung erfahren, dass dem Vorschlag keine weitere Beachtung geschenkt worden sei. Er nahm anschließend Bezug auf die schriftlich eingereichten Einwendungen vom 04.04.2013 (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 87 f.).

Die Einwendungsführer kritisierten mit Schreiben vom 05.07.2015, dass in den Unterlagen in Bezug auf die Variantenprüfung noch immer unzutreffende Bewertungen enthalten seien. Einer der Einwendungsführer forderte auch beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 den Bau der Trasse 5 statt der hier

gegenständlichen Trasse 4. Der Einwendungsführer kritisierte auch beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass weiterhin die Variante 4 favorisiert werde. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.5 wird Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 04.04.2013 vor, dass die Sport- und Freizeitmöglichkeiten und der Naherholungswert durch die hier gegenständliche Trasse zwischen dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und der Einbindung der Kreisstraße in die bestehende Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) gemindert würden bzw. schwer beeinträchtigt würden. Dieses Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen der Einwendung Nr. 25, auf die Ausführungen unter C 3.8.2.25 wird Bezug genommen.

#### 3.8.2.50.8 Anbindung der Breitfeldstraße

Soweit die Einwendungsführer fordern, dass die Breitfeldstraße an die Ortsumgehung Pflaumheim angeschlossen werden solle, deckt sich dies mit dem Vorbringen der Einwendung Nr. 25, auf die Ausführungen unter C 3.8.2.25 und die dortigen Querverweise wird Bezug genommen. Die Einwendungsführer vertieften ihr Vorbringen zur Anbindung der Breitfeldstraße ebenfalls mit Schreiben vom 23.12.2013. Beim Erörterungstermin am 18.02.2014 und mit Schreiben vom 05.07.2015 vertiefte ein Einwendungsführer auch die Forderung nach einem Anschluss der Breitfeldstraße an die Ortsumgehung. Weiter forderte einer der Einwendungsführer auch beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016, die Breitfeldstraße an die Ortsumgehung Pflaumheim anzuschließen. Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 forderte der Einwendungsführer erneut einen dritten Anschluss Pflaumheims an die Ortsumgehung, nämlich im Bereich der Breitfeldstraße. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.4.3 wird Bezug genommen.

#### 3.8.50.9 Verfahrensdauer

Der Einwendungsführer brachte beim Erörterungstermin am 18.02.2014 vor, dass er der Argumentation des Vorhabensträgers widerspreche, dass Einwendungen im Planfeststellungsverfahren den Bau der Umgehungsstraße verzögern würden. Wenn Einwendungen der Bürger Verzögerungen verursachten, hätten dies nicht die Bürger mit ihren Einwendungen verschuldet, sondern die Planer des Vorhabensträgers, die sich unzureichend und nicht abschließend mit der Bürgerschaft auseinandergesetzt hätte. Ein Vertreter des Vorhabensträgers habe am 12.03.2013 bei der Auslegung der Unterlagen im Rathaus Großostheim auf konkrete Fragen von Bürgern geantwortet, dass man den Vorhabensträger erst einmal bauen lassen solle, dann würde man schon sehen. Er nahm anschließend Bezug auf die schriftlich eingereichten Einwendungen vom 04.04.2013 (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 18.02.2014, S. 87 f.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorsieht und daher jeder Betroffene Einwendungen erheben kann (vgl. Art. 73 BayVwVfG). Der damit verbundene Verwaltungsaufwand des Vorhabensträgers und der Planfeststellungsbehörde wird vom Gesetzgeber bei der Planung und Genehmigung von Infrastrukturobjekten in Kauf genommen, um die Rechte der Betroffenen zu wahren und zu einer ausgewogenen Planung und Entscheidung kommen zu können.

#### 3.8.2.50.10 Müllablagerungen

Die Einwendungsführer forderten weiter mit Schreiben vom 05.07.2015, dass beim Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt die Ausfahrt zum landwirtschaftlichen Begleitweg mit Abfahrt zum "Alten Bahnhof Wenigumstadt" z.B. mit einer Schranke gesperrt werden müsse. In diesem Bereich seien heute schon immer wiederkehrende Müllablagerungen an der Tagesordnung. Wenn hier über die Umgehungsstraße der überörtliche Verkehr vorbeifließe, werde dieser Bereich über eine mögliche Zufahrt zur Müllkippe am und im Landschaftsschutzgebiet verkommen.

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 27.11.2015 diese Anregung zur Kenntnis.

Über diese Frage ist nicht im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Gegenstand ist ein Feldweg, der bisher schon existiert, von der Kreisstraße AB 3 in den geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" führt und im Zuge der Planfeststellung nicht verändert wird. Seine Zufahrt wird lediglich an die neuen Verhältnisse angepasst, d.h., er wird an den parallel zur Kreisstraße verlaufenden öffentlichen Feldweg BWV lfd.Nr. 1.2.15 (Unterlage 7.2) angebunden (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Dieser Weg steht wohl in der Baulast des Marktes Großostheim. Ob und unter welchen Umständen der Weg für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden kann, ist Sache der zuständigen Verkehrsbehörde.

#### 3.8.2.50.11 Verkehrskontrollen

Der Einwendungsführer brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 außerdem vor, dass im Bereich der Wenigumstädter Straße derzeit 6.000 Kfz/24 h fahren würden und es dort zu ständigen Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit komme. Hier würden 70 km/h bis 90 km/h gefahren, teilweise seien bis zu 150 km/h gemessen worden. Seine Bemühungen, die geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen auch durch entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durchzusetzen, seien bislang weitgehend gescheitert (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 50 f.).

Die Frage der Durchsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Ortseingangs von Pflaumheim (von Wenigumstadt kommend) ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Über straßenverkehrsrechtliche Fragen oder die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wird nicht im Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.51 Einwendung Nr. 51

Die Einwendungsführer leben am westlichen Ortsrand Pflaumheims. Sie bringen nicht vor, Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken zu sein, die dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben entspricht der Einwendung Nr. 9. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.8.2.9 kann entsprechend Bezug genommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.52 Einwendung Nr. 52

Die Einwendungsführer leben auf einem Aussiedlerhof südöstlich von Großostheim. Ihr Einwendungsschreiben vom 06.04.2013 nennt im Briefkopf zwei Personen, unterschrieben wurde es jedoch nur von einer Person.

Mit Schreiben vom 06.04.2013 brachte der Einwendungsführer vor, Pächter des Grundstücks Fl.Nr. 5339 der Gemarkung Pflaumheim zu sein. Das Grundstück hat eine Größe von 8.220 m<sup>2</sup>, wovon 2.121 m<sup>2</sup> dauerhaft und 468 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, es liegt bei Bau-km 3+424 (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 5209, und Unterlage 14.1, Blatt 5 EE).

Weiter brachte der Einwendungsführer vor, Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1158 der Gemarkung Pflaumheim zu sein. Das Grundstück hat eine Größe von 10.813 m<sup>2</sup>, wovon 8 m<sup>2</sup> dauerhaft und 92 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, es liegt bei Bau-km 1+125 (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.61; Unterlage 14.1, Blatt 2 E).

Weiter bezog sich der Einwendungsführer auf die Grundstücke Fl.Nrn. 2394, 2495 und 2499 der Gemarkung Wenigumstadt. Diese Grundstücke werden von der hier gegenständlichen Planung weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen. Das Grundstück Fl.Nr. 2394 der Gemarkung Wenigumstadt

liegt im Bereich der ehemaligen Bahnüberführung an der "Alten Bahnlinie" südlich von Pflaumheim und westlich von Wenigumstadt. Die Grundstücke Fl.Nrn. 2495 und 2499 liegen im Bereich der sog. Hesselburg südlich von Pflaumheim.

Mit Schreiben vom 06.04.2013 brachte der Einwendungsführer vor, dass es für ihn wichtig sei, dass die Straße mit so wenig Flächenverbrauch wie möglich gebaut werde. Er befürchte, dass trotz aller Aufwendungen der Nutzen des Projektes recht bescheiden ausfallen werde, denn jede Straße ziehe neuen Verkehr an. Diesen Lärm bekämen dann alle Bewohner des Pflaumheimer Ortsrandes, verstärkt durch die Brückenbauwerke und die vorherrschende Windlage, zu spüren.

Zum einen hat der Vorhabensträger dem zumindest teilweise Rechnung getragen, indem er im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 das Brückenbauwerk über den Pflaum- und Mühlbach durch zwei kleinere Brückenbauwerke und eine Dammschüttung ersetzt hat. Auf den Brücken sind 2 m hohe Wände auf der Pflaumheimer Seite vorgesehen, im Bereich der Dammschüttung kommt zusätzlich eine Seitendeponie zum Liegen, die eine Höhe von mindestens 2 m über Fahrbahnoberkante haben wird. Weiter ist anzumerken, dass der Einwendungsführer sich nicht auf diesen Belang berufen kann, da er nicht davon betroffen ist. Sein Anwesen ist so weit von Pflaumheim entfernt (es liegt sogar südöstlich Großostheim), dass Lärmauswirkungen hier nicht relevant sind. Außerdem hielt der Vorhabensträger der Einwendung mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend entgegen, dass sich nach dem Verkehrsgutachten durch den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim eine Entlastung der Ortsdurchfahrt in einem Umfang von 66 % bis 84 % ergibt. Daher kann auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht davon gesprochen werden, dass der Nutzen "recht bescheiden" ausfallen werde. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.5.2 Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer vor, dass trotz des geplanten Rückbaus der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) vom Bereich des Schützenhauses bis zur Einmündung der Ortsumgehung in die bestehende Kreisstraße eine ordentliche Befahrbarkeit für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gegeben sein müsse, um Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch die Ortslagen zu vermeiden. Dies sei für ihn und andere Landwirte der sinnvollste Zufahrtsbereich, der ihm nicht genommen werden dürfe.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend, dass der Rückbau der Mömlinger Straße in einer Weise erfolgen soll, dass ein einspuriger und für den forstwirtschaftlichen Lkw-Verkehr geeignete Wegeabschnitt entstehen wird. Die Kreisstraße wird in diesem Bereich auf einer Länge von rund 620 m zurückgebaut, d.h., auf eine Straßenbreite von 6 m entsiegelt und ein Waldweg mit einer wassergebundenen Strecke von 3 m Breite ausgebildet. Damit wird die Befahrbarkeit für den land- und forstwirtschaftlichen

Verkehr auch nach Rückbau der Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1) erhalten bleiben (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 6; BWV lfd.Nr. 1.2.19, Unterlage 7.2; Unterlage 6, Blatt 11).

Weiter verwies der Einwendungsführer mit Schreiben vom 06.04.2013, dass beim Markt Großostheim am 08.04.2013 eingegangen ist, auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, der sich anschloss.

Mit Schreiben vom 06.04.2013 kritisierte der Einwendungsführer, dass es nicht zu akzeptieren sei, dass der Landwirtschaft zusätzlich zu den für den Bau der Kreisstraße benötigten Flächen auch noch Ausgleichsflächen entzogen würden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.5.1 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer forderte außerdem die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens. Ein solches wurde von der Enteignungsbehörde bereits beantragt. Auf die Ausführungen unter C 3.8.1.2.4 wird Bezug genommen.

Anschließend führte der Einwendungsführer aus, dass er noch die Anmerkungen und Einwände des Bayerischen Bauernverbandes anfüge. Es folgt dann wörtlich die Wiedergabe eines Großteils der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 12.04.2013. Daher kann auf die entsprechenden Ausführungen zur Würdigung des Vorbringens des Bayerischen Bauernverbandes im jeweiligen systematischen Zusammenhang Bezug genommen werden.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahmen entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf seinen Besitz bzw. sein Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.53

#### Einwendung Nr. 53

Die Einwendungsführerin lebt in Aschaffenburg und ist Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 5893 der Gemarkung Wenigumstadt. Das Grundstück hat eine Größe von 4966 m<sup>2</sup>, wovon 187 m<sup>2</sup> dauerhaft und 114 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Es liegt bei Bau-km 2+233 zwischen

Pflaumbach und Mühlbach (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.131; Unterlage 14.1, Blatt 4 E).

Mit Schreiben vom 01.04.2013 brachte die Einwendungsführerin vor, dass die lichte Durchfahrtshöhe des Brückenbauwerks Nr. 4 (BWV lfd.Nr. 2.6, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4) lediglich 2,55 m betrage. Dies sei nicht akzeptabel. Die Andienung des Grundstücks durch einen Traktor oder auch einen Kleintransporter sei nicht mehr gegeben und damit entfalle auch die Bewirtschaftbarkeit des Grundstücks.

Der Vorhabensträger hat im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 das Brückenbauwerk Nr. 4 (BWV lfd.Nr. 2.6, Unterlage 7.2) durch zwei kleinere Brückenbauwerke (Bauwerke Nrn. 4 a und 4 b, BWV lfd.Nrn. 2.6 a und 2.6 b, Unterlage 7.2) ersetzt (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Der Feldweg, der ursprünglich unter dem Brückenbauwerk hindurch verlaufen sollte, ist im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 entfallen (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 E). Damit ist auch die Zufahrtsmöglichkeit entfallen, die der Vorhabensträger in seiner Erwiderng vom 11.11.2013 aufgezeigt hat.

Die Einwendungsführerin nahm auch mit Schreiben vom 08.07.2015 zum Vorhaben Stellung und kritisierte, dass im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 die Zufahrt zu ihrem Grundstück Fl.Nr. 5893 der Gemarkung Wenigumstadt nochmals erheblich verschlechtert worden sei. Der vorhandene direkte Zugang sei nun nicht mehr in der Planung enthalten. Nach den ausgelegten Planunterlagen sei eine Durchfahrt unter der neu geplanten Brücke (Bauwerk Nr. 4a, BWV lfd.Nr. 2.6a, Unterlage 7.2) nicht mehr möglich. Die Trasse sei noch tiefer gelegt worden. Neu sei auch eine Entwässerung in den Mühlbach. Vor der Planänderung habe noch eine lichte Durchfahrtshöhe von 2,50 m existiert, eine Entwässerung an dieser Stelle habe es nicht gegeben. Die Zufahrt zu ihrem Grundstück sei jetzt nur noch über Umwege möglich, was eine erhebliche Beeinträchtigung darstelle. Die Querung im Bereich des Bildstocks sei aufgehoben worden, ein Umweg von etwa 1,5 km sei nun zu fahren. Die Qualität der Zuwegung sei in großen Teilen als Grünweg ausgewiesen, der nur für gelegentliches Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen geeignet sei. Dies gehe aus den Erläuterungen hervor. Während des ersten Erörterungstermins habe sie Zufahrtsproblematik mit dem Vorhabensträger besprochen, hier sei Verständnis gezeigt und auch von einem geschotterten Weg gesprochen worden. Dies sei in der Planänderung nicht beachtet worden. Dies sei nicht akzeptabel. Die Andienung ihres Grundstückes müsse gewährleistet sein, auch mit "normalen" Fahrzeugen.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf mit Schreiben vom 27.11.2015, dass beim Erörterungstermin am 18.02.2014 seitens des Bauernverbands erklärt worden sei, dass auf den öffentlichen Feld- und Waldweg unter der Brücke am



Mühlbach verzichtet werden könne. Die Zufahrt zum Grundstück der Einwendungsführerin sei über den parallel verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg gewährleistet. Der Weg sei über das geplante Rückhaltebecken hinaus bis zum Grundstück der Einwendungsführerin weitergeführt worden. Die Querung des Mühlbaches erfolge durch einen überfahrbaren Durchlass. Der Weg werde, so der Vorhabensträger, als Schotterweg ausgebildet.

Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen, steht kein Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert wird (Art. 17 Abs. 1 BayStrWG). Wenn Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu einem öffentlichen Wegenetz besitzen, muss der Träger der Straßenbaulast auch keinen angemessenen Ersatz schaffen (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG). Aus dem Rechtsinstitut des Anliegergebrauchs besteht nur ein Anspruch auf Zugänglichkeit zum öffentlichen Straßenraum überhaupt. Im Einzelnen müssen Erschwernisse bei der Zugänglichkeit aber hingenommen werden, solange ein Zugang als Verkehrsmittler zum öffentlichen Straßenraum erhalten bleibt. Insbesondere besteht auch kein Anspruch auf optimale Zufahrt oder optimalen Zugang (vgl. BayVGH, Beschluss vom 08.12.2015, Az. 8 CE 15.2053, BeckRS 2015, 56486).

Der Einwendungsführerin ist zuzugeben, dass die bisherige Erreichbarkeit ihres Grundstücks in der Qualität deutlich abnimmt. Das Grundstück ist jedoch in angemessener Weise auch künftig zu erreichen. Die Zufahrt wird über den Weg BWV lfd.Nr. 1.2.21 (Unterlage 7.2) sichergestellt. Dieser Weg wird, wie vom Vorhabensträger zugesagt, mit einer wassergebundenen Fahrbahn ausgebaut, er ist damit ein befestigter öffentlicher Feldweg (vgl. Planänderung vom 30.01.2018, Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Der Mühlbach wird über einen neuen Durchlass DN 1200 gequert (BWV lfd.Nr. 2.11, Unterlage 7.2). Der Weg BWV lfd.Nr. 1.2.21 ist von der Pflaumheimer Seite auch an das weitere landwirtschaftliche Wegenetz angebunden. Umwege ergeben sich erst, wenn das Grundstück von Wenigumstadt aus angefahren werden soll. Soweit hier eine Anfahrt nicht über den Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt und dem Weg BWV lfd.Nr. 1.2.21 (Unterlage 7.2) und die Furt durch den Pflaumbach erfolgen soll (vgl. Unterlage 7.1, Blatt 4 E), wird auf der westlichen Seite der neuen Kreisstraßentrasse ein Umweg über das Feldwegenetz und die Querung beim Bauwerk Nr. 3 (BWV lfd.Nr. 2.4, Unterlage 7.2) bei Bau-km 1+529 erfolgen können, was dann wiederum bedeutet, dass die etwa gleiche Strecke auf der anderen Seite der Kreisstraße zurückgefahren werden muss. Diese Umwege sind jedoch zumutbar. Zum einen besteht nach wie vor eine Anbindung von Pflaumheim aus über das landwirtschaftliche Wegenetz, zum anderen ist das Grundstück selbst durch seine Lage im Überschwemmungsgebiet und zwischen den beiden Gewässern Pflaumbach und Mühlbach nur sehr eingeschränkt nutzbar. Aus den Luftbildern ist zu erkennen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung dort eher nicht erfolgt, das Grundstück ist mit Gehölzen

bestockt, es erfolgt offensichtlich eine private Freizeitnutzung auf dem Grundstück. Unabhängig von der Frage der baurechtlichen Zulässigkeit von Einfriedungen und Gebäuden auf dem Grundstück erscheint daher ein Umweg zur Erreichbarkeit des Grundstücks als noch verhältnismäßig. Die Eigentümerin des Grundstücks lebt auch nicht in Pflaumheim oder Wenigumstadt, sondern in Aschaffenburg, sodass eine veränderte Zufahrtssituation von Wenigumstadt aus hier in der Abwägung kein besonderes Gewicht entfalten musste.

Weiter brachte die Einwendungsführerin vor, dass zur Umleitung des Baches ein Teil der Südostecke ihres Grundstückes benötigt werde, es handle sich um 187 m<sup>2</sup> nach dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.131). Grundsätzlich stelle sie sich nicht gegen die Grundabtretung, wobei eine Tauschlösung anzustreben sei. Voraussetzung sei jedoch, dass die Zufahrt geklärt sei (s.o.), eine ordnungsgemäße Bewertung der Grundstücksfläche erfolge und die neu entstehende Grundstücksgrenze mit einer Zaunanlage abzusichern sei, die hinsichtlich Art und Güte dieselbe Beschaffenheit aufweise wie die bestehende Zaunanlage. Außerdem solle die Durchführung der Baumaßnahmen nicht von ihrem Grundstück aus erfolgen.

Der Vorhabensträger verwies hierzu mit Schreiben vom 11.11.2013 zutreffend darauf, dass über Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden wird, sondern dies im Entschädigungs- oder im Flurbereinigungsverfahren behandelt wird. Für die Zwischenlagerung von Erdmassen müssen jedoch Flächen vorübergehend in Anspruch genommen werden, die im Grunderwerbsverzeichnis und im Grunderwerbsplan ausgewiesen sind. Dabei ist gut nachvollziehbar, dass beiderseits der Kreisstraßentrasse bestimmte Teilbereiche auch noch über die dauerhafte Inanspruchnahme hinaus vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen, um ein ausreichendes Baufeld zu haben. Hinsichtlich der Zaunanlage ist anzumerken, dass diese Frage nicht allein dem Entschädigungsverfahren vorbehalten sein wird. Die Anlage liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes Pflaumbachs. Sie kann der Vorhabensträger daher nur dann wiederherstellen, wenn die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen nach Wasserrecht für eine solche Anlage im Überschwemmungsgebiet gegeben sind.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums hat es die Einwendungsführerin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehende auf ihren Besitz bzw. ihr Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren oder dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.54 Einwendung Nr. 54

Die Einwendungsführerin erhob mit Schreiben vom 05.04.2013 Einwendungen gegen das Vorhaben, ohne dabei einen Absender anzugeben. Dies allein macht die Einwendung schon unzulässig. Auf den Begriff der Einwendungen und den Zweck der Regelung ergibt sich, dass die Einwendung jedenfalls Namen und Anschrift des Einwenders enthalten muss (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, Rdnr. 6 zu § 73, vgl. auch C 3.8.1.5). Ausweislich ihrer im Grunderwerbsverzeichnis angegebenen Adresse lebt die Einwendungsführerin in einem Neubaugebiet nordöstlich des Ortskerns von Wenigumstadt.

Mit Schreiben vom 05.04.2013 führte die Einwendungsführerin an, dass ihr Grundstück Fl.Nr. 5999 betroffen sei. Eine Gemarkung gab sie nicht an. Es handelt sich hierbei um das Grundstück Fl.Nr. 5999 der Gemarkung Wenigumstadt, das eine Größe von 31.182 m<sup>2</sup> hat, wovon 7.834 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 3.101; Unterlage 14.1, Blatt 3 E). Sie ist Miteigentümerin des Grundstücks.

Weiter ist sie Miteigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 5870 der Gemarkung Wenigumstadt. Dieses Grundstück liegt bei Bau-km 2+397 und hat eine Größe von 9.351 m<sup>2</sup>, wovon 117 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.146; Unterlage 14.1, Blatt 4 E).

Ebenso ist sie Miteigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 5871 der Gemarkung Wenigumstadt. Das Grundstück liegt bei Bau-km 2+402 und hat eine Größe von 5.130m<sup>2</sup>, wovon 12 m<sup>2</sup> dauerhaft und 246 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.148; Unterlage 14.1, Blatt 4 E).

Schließlich ist sie Miteigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 6105 der Gemarkung Wenigumstadt, auf dessen Inanspruchnahme im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 verzichtet wurde (vgl. Unterlage 14.1, Blatt 8).

Ihr Einwendungsschreiben vom 05.04.2013 entspricht im Wesentlichen dem Vorbringen der Einwendung Nr. 13 und dem Vorbringen des Bund Naturschutz. Daher kann auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.8.2.13 und im Zusammenhang mit der Würdigung des Vorbringens des Bund Naturschutz in diesem Beschluss Bezug genommen werden.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums hat es die Einwendungsführerin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf ihren Besitz bzw. ihr Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.55

#### Einwendung Nr. 55

Der Einwendungsführer lebt am südlichen Ortsrand von Wenigumstadt. Mit Schreiben vom 05.04.2013 gibt er an, Eigentümer und Pächter der Grundstücke Fl.Nrn. 5870 und 5871 der Gemarkung Wenigumstadt zu sein. Das Grundstück Fl.Nr. 5870 der Gemarkung Wenigumstadt hat eine Größe von 9.351 m<sup>2</sup>, wovon 117 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.146; Unterlage 14.1, Blatt 4 E). Das Grundstück Fl.Nr. 5871 der Gemarkung Wenigumstadt hat eine Größe von 5.130 m<sup>2</sup>, wovon 12 m<sup>2</sup> dauerhaft und 246 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.148; Unterlage 14.1, Blatt 4 E). Die Grundstücke liegen bei Bau-km 2+400. Der Einwendungsführer gehört nicht zu den Miteigentümern der Grundstücke, daher kann davon ausgegangen werden, dass er allenfalls Pächter der Grundstücke ist.

Mit Schreiben vom 05.04.2013 verwies der Eigentümer zunächst auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands. Hierzu kann auf die Ausführungen zur Einwendung Nr. 6 unter C 3.8.2.6 Bezug genommen werden.

Weiter forderte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 05.04.2013, die (damals noch geplante) Brücke über den Mühlbach und Pflaumbach (BWV lfd.Nr. 2.6, Unterlage 7.2) nicht in der geplanten Weise zu errichten. Die Straße solle so tief wie möglich durch das Tal geführt werden, um den Landverbrauch zu reduzieren, insbesondere den Schalleintrag in den Ort zu minimieren.

Im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 ist das damals noch geplante Brückenbauwerk 4 entfallen und wurde durch zwei kleinere Brückenbauwerke (Bauwerke 4 a und 4 b) sowie eine Dammschüttung zwischen dem Mühlbach und dem Pflaumbach ersetzt (vgl. BWV lfd.Nrn. 2.6, 2.6 a und 2.6 b, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 EE). Auf die Erläuterungen zu gleichlautenden Forderungen unter C 3.7.3.2.2 wird entsprechend Bezug genommen.

Weiter brachte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 5870 und 5871 der Gemarkung Wenigumstadt Drainagen in den landwirtschaftlichen Flächen vorhanden seien. Es wurde gefordert, dass diese nicht unterbrochen würden und funktionsfähig erhalten blieben.

Der Vorhabensträger führte hierzu mit Schreiben vom 11.11.2013 aus, dass dann, wenn bei der Baudurchführung Drainageleitungen beeinträchtigt würden, diese an die neuen Gegebenheiten angepasst würden. Die bestehende Funktionsfähigkeit solle aufrechterhalten bleiben. Soweit erkennbar, lägen diese Bereiche außerhalb der geplanten Einschnitte. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A 3.7.7 Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums bzw. seines Besitzes hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahmen entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungs- oder dem Flurbereinigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.56

#### Einwendung Nr. 56

Die Einwendungsführerin lebt in einem Neubaugebiet nordöstlich des Ortskerns von Wenigumstadt. Sie ist Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 2358 der Gemarkung Wenigumstadt, das eine Größe von 6.721 m<sup>2</sup>, wovon 2.203 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen werden sollen (Unterlage 14.2 E, lfd.Nr. 4.163; Unterlage 14.1, Blatt 4 E). Das Grundstück liegt bei Bau-km 2+600 im Bereich des Kreisverkehrs zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt.

Ihr Einwendungsschreiben vom 08.04.2013 deckt sich im Wesentlichen mit der Stellungnahme des Bund Naturschutz und der Einwendung Nr. 40. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.40 sowie auf die Würdigung des Vorbringens des Bund Naturschutz im jeweiligen systematischen Zusammenhang wird entsprechend Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums hat es die Einwendungsführerin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahmen entschieden wurde und sie somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig oder vorübergehend auf ihren Besitz bzw. ihr Eigentum zu verzichten.

Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C 3.8.1.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.57 Einwendung Nr. 57

Die Einwendungsführer leben im Ortskern von Pflaumheim. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die für das hier gegenständliche Vorhaben dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

##### 3.8.2.57.1 Flächenverbrauch

Mit Schreiben vom 05.04.2013 wandten sie sich gegen die geplante Ortsumgehung. Sie begründeten dies damit, dass die Maßnahme der Landwirtschaft ca. 20 ha Fläche entziehe und ungefähr 6 bis 8 ha versiegelt würden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3.2.5 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer kritisierte auch mit Schreiben vom 25.06.2015, dass große Flächen an Natur unwiederbringlich durch den Bau der Ortsumgehung zerstört würden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3.2.2.3 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer wandte sich mit Schreiben vom 23.06.2018 ebenfalls gegen den Flächenverbrauch durch die Ortsumgehung. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3.2.5 wird Bezug genommen.

##### 3.8.2.57.2 Landschaftsbild

Mit Schreiben vom 23.06.2018 brachte einer der Einwendungsführer (wiederrum) vor, dass durch die neue Umgehungsstraße sehr schöne Naherholungsgebiete zerstört würden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3.2.2 wird Bezug genommen.

### 3.8.2.57.3 Straßenklasse

Weiter kritisierten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 05.04.2013, dass die Ortsumgehung Pflaumheim in die falsche Straßenklasse eingestuft werde. Beim Erörterungstermin am 18.02.2014 und mit Schreiben vom 25.06.2015 kritisierte der Einwendungsführer erneut, dass die Ortsumgehung Pflaumheim in der falschen Straßenklasse eingeordnet sei. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.5 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 wiederum vor, dass die Ortsumgehung Pflaumheim aus seiner Sicht keine Kreis-, sondern eine Staatsstraße sei. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.5.2 wird Bezug genommen.

### 3.8.2.57.4 Lärmzuwachs am Ortsrand

Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass derzeit ein sehr kleiner Teil der Ortsbevölkerung hauptsächlich an der Ortsdurchfahrt durch Lärm belastet sei. Mit dem Bau der Straße wird dann ein sehr großer Teil der Ortsbevölkerung "beschallt". Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.3 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 25.06.2015 außerdem vor, dass die Lärmzusatzbelastung am über 2 km langen Ortsrand durch die Westlage und die vorherrschende Westwindlage (über 80 % im Jahresmittel) für sehr große Teile im Ort unüberhörbar sei und damit eine neue Belastung darstelle, die jetzt noch nicht vorhanden sei. Die geplanten Schallschutzwände könnten dies nur minimal reduzieren. Nach Westen seien sind nicht einmal vorgesehen.

Der Vorhabensträger entgegnete hierauf zutreffend mit Schreiben vom 25.11.2015, dass bei der schalltechnischen Berechnung immer eine "Mitwind-situation" berücksichtigt wird. Außerdem werden am Ortsrand von Pflaumheim die einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.3 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 außerdem vor, dass die überwiegend westliche Windrichtung und der Verlauf der neuen Ortsumgehung auf einem Damm dazu führen werde, dass der Verkehrslärm der Ortsumgehung in weite und derzeit recht ruhige Bereiche des nördlichen und östlichen Ortsrands getragen würden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.2 wird Bezug genommen.

### 3.8.2.57.5 Erholungsgebiete

Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 außerdem vor, dass man heute zu Fuß in fünf Minuten in jeder Richtung von der Ortsmitte am Ortsrand angekommen sei und sich dann in der schönen und recht ruhigen Natur befinde. Das sei für sie eine der angenehmsten Gründe, in Pflaumheim zu wohnen. Das werde anders sein, etwa zwei Drittel des Ortsrandes würden dann innerhalb der neuen Straße liegen. Erholungs- oder Entspannungsspaziergänge zum Maria-Bildstock im Trieb, zum Kreuz am Gänsberg, zum "Langen Eck", zum Wartturm oder zu den Wenigumstädter Höfen würden dann eher zum Hindernislauf mit "Dauerbeschallung".

Die Ortsrandlagen werden auch weiterhin in der gleichen Entfernung zum Wohnhaus der Einwendungsführer liegen wie bisher. Die schalltechnische Berechnung des Vorhabensträgers, die von der höheren Immissionsschutzbehörde geprüft wurde, hat ergeben, dass an den Ortsrandlagen die einschlägigen Immissionsgrenzwerte, die die Zumutbarkeit von Gebieten, die dem Wohnen dienen und damit dem dauernden Aufenthalt, definieren, sehr deutlich unterschritten werden, nämlich um ca. 8 dB(A). Schon daraus wird ersichtlich, dass auch die Bereiche im Umfeld des Ortsrandes Belastungen ausgesetzt sind, die selbst einer Wohnnutzung zumutbar wären, umso mehr dienen sie auch weiterhin der Naherholung. Eine Querung der Straße wird auch weiterhin möglich sein, die Planung sieht an mehreren Stellen Über- bzw. Unterführungen vor, die dann auch von Spaziergängern oder Erholungssuchenden genutzt werden können. Es wird auch nach Bau der Ortsumgehung ein ausreichendes Wegenetz geben, das Möglichkeiten zur Querung der Ortsumgehung bietet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.3 Bezug genommen.

### 3.8.2.57.6 Luftschadstoffe

Einer der Einwendungsführer kritisierte mit Schreiben vom 23.06.2018 außerdem, dass die höheren Luftschadstoffwerte die Gesundheit beeinträchtigen und die Wohnqualität verschlechtere. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3.2 wird Bezug genommen.

### 3.8.2.57.7 Variantenprüfung, Null-Variante

Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 05.04.2013 außerdem vor, dass es als Alternative möglich wäre, den Schwerlastverkehr über die B 469 umzuleiten und großzügig Schallschutzfenster zu bezahlen. Auch beim Erörterungstermin am 23.11.2016 forderte der Einwendungsführer, auf den Bau einer Ortsumgehung für Pflaumheim zu verzichten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6 wird Bezug genommen.



Weiter machte einer der Einwendungsführer beim Erörterungstermin am 23.11.2016 erstmals den Vorschlag, auf das Teilstück der Trasse der Ortsumgehung zwischen der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) und dem Kreisverkehr zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt zu verzichten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.7 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer machte mit Schreiben vom 23.06.2018 (erneut) den Vorschlag, auf die Anbindung der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) zu verzichten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.7 zur insoweit gleichen Einwendung Nr. 26 (vgl. C 3.8.2.26) wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer trat beim Erörterungstermin am 11.12.2018 auf, führte aus, dass er selbst Betroffener sei, da er im Bereich der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim lebe und mitbekomme, wie dort die Verhältnisse seien. Der Lärm, der Staub, der Dreck, die Gefahr und auch die psychische Belastung würden irgendwann nerven. Er könne es also nachvollziehen, dass die Menschen, die dort wohnten, nach einer Lösung suchten. Er könne nachvollziehen, dass man Wut bekomme, wenn Autos mit unverminderter Geschwindigkeit über den Gehsteig führen und dies auf 20 m, 30 m oder gar 40 m. Trotzdem lehne er den Bau der Umgehungsstraße ab. Grund seien die Folgen der Umgehungsstraße. Dies gelte gerade im Hinblick auf die Dammschüttungen, die bis zu 6 m hoch seien und vielleicht 300 m oder 400 m Länge hätten. Dies sei eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3.2.2 wird Bezug genommen.

### 3.8.2.57.8 Verkehrsprognose

Weiter stellte einer der Einwendungsführer beim ersten Erörterungstermin am 18.02.2014 die Zahlen der Verkehrsprognose infrage. Der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 25.06.2015 außerdem vor, dass die angestrebte Entlastung der Ortsdurchfahrt durch die Ortsumgehung nur marginal ausfalle. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer kritisierte mit Schreiben vom 23.06.2018, dass die Planung nicht zukunftsorientiert sei. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5 wird Bezug genommen.

Weiter brachte einer der Einwendungsführer mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass der Vorhabensträger davon ausgehe, dass die prognostizierte Verkehrsbelastung im Ortszentrum Pflaumheim nur durch Hindernisse und Verkehrsbeschränkungen für den Durchgangsverkehr zu erreichen seien. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer brachte weiter mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass durch den Bau der geplanten Umgehungsstraße die Verkehrsmenge auch

auf der Umgehung Großostheim deutlich zunehmen werde (mehr als 20 %), was direkte Auswirkungen auf die Bewohner Großostheims habe. Auch hier sei eine deutliche Beeinträchtigung aufgrund des zunehmenden Verkehrslärms zu erwarten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.6 im Zusammenhang mit der Einwendung Nr. 72 (vgl. C 3.8.2.72) wird hier Bezug genommen, die das gleiche Thema anspricht.

Einer der Einwendungsführer brachte außerdem mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass die Verkehrsprognose inzwischen überholt sei. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5 wird Bezug genommen. Der Einwendungsführer rügte außerdem, dass das Verkehrskonzept des Vorhabensträgers zu engmaschig sei. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.2 und C 3.5.2.5.7 wird Bezug genommen.

Weiter brachte einer der Einwendungsführer mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass die Verkehrsplaner sich mit den örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend beschäftigt hätten, was insbesondere an der unzutreffenden Bezeichnung der Straßen deutlich werde. Dieses Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen einer anderen Einwendungsführerin, auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Zusammenhang unter C 3.8.2.26 und C 3.5.2.5.12 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer brachte außerdem mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass die Verkehrsprognose des Vorhabensträgers die Ortsumgehung Mömlingen nicht berücksichtige. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.9 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 außerdem vor, dass durch die geplante Verkehrsführung an der Feuerwehr Pflaumheim (nördlicher Ausgang der bestehenden Ortsdurchfahrt Pflaumheim) eine Veränderung der Verkehrszahlen auf der Pflaumheimer Straße in Großostheim zu erwarten sei. Dies scheine nicht betrachtet worden zu sein.

Dieses Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen der Einwendung Nr. 72. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.72 und C 3.5.2.5.11 wird entsprechend Bezug genommen.

#### 3.8.2.57.9 Naturschutz

Weiter sprach einer der Einwendungsführer mit Schreiben vom 23.06.2018 an, dass durch die Maßnahme eines von wenigen in Bayern noch intakten Steinkauz-Revieren massiv gefährdet werde. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.2.2 wird Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 außerdem vor, dass die Ortsumgehung Pflaumheim das Insektensterben begünstige, indem es das Blühwiesenprogramm des Marktes Großostheim schädige. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.2.3.2.3 wird Bezug genommen.

#### 3.8.2.57.10 Kosten und Nutzen-Kosten-Untersuchung

Einer der Einwendungsführer kritisierte mit Schreiben vom 23.06.2018 außerdem, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse fehle. Diese hat der Vorhabensträger nachgereicht und die Planfeststellungsbehörde hat sie ihm im Dezember 2018 zukommen lassen.

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 kritisierte dieser Einwendungsführer die aus seiner Sicht wohl zu niedrig angesetzten Kosten und die Unverständlichkeit der Nutzen-Kosten-Untersuchung. Auf die Ausführungen unter C 3.5.3.2.2 wird Bezug genommen.

#### 3.8.2.57.11 Wasserwirtschaft

Einer der Einwendungsführer kritisierte weiter mit Schreiben vom 25.06.2015, dass durch die in der Umplanung vom 31.10.2014 angedachte umfangreiche Dammaufschüttung zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt vor dem dortigen geplanten Kreisverkehr sich eine akute Hochwassergefahr für Wenigumstadt ergebe. Ebenso rügte der Einwendungsführer mit Schreiben vom 23.06.2018 erneut, dass der Hochwasserschutz unzureichend sei. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.4 wird Bezug genommen.

Weiter brachte einer der Einwendungsführer mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass der Wasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt sei, insbesondere die Wasserschutzgebiete.

Dieses Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen einer anderen Einwendungsführerin, auf die Ausführungen unter C 3.8.2.72 wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

#### 3.8.2.57.12 Wirtschaftliche Folgen der Ortsumgehung

Die Einwendungsführer brachten schließlich mit Schreiben vom 05.04.2013 vor, dass absehbar sei, dass der Bäcker und der Metzger in der Rathausstraße ihre Geschäfte schließen würden, wenn die Ortsumgehung gebaut werde. Damit würden die Bürger eine wichtige, fußläufig erreichbare Einkaufsmöglichkeit verlieren.

Der Vorhabensträger widersprach dem mit Schreiben vom 11.11.2013 und machte darauf aufmerksam, dass solche Absichten ihm nicht bekannt seien.

Eine direkte Abhängigkeit zwischen eventuellen Geschäftsaufgaben und der geplanten Ortsumgehung könne er nicht erkennen.

Einer der Einwendungsführer brachte außerdem mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass der Einzelhandel in den Unterlagen nicht betrachtet werde. Eine Ortsumgehung werde deutlich negative Effekte auf den Einzelhandel haben, mit der Schließung von Geschäften sei zu rechnen. Auf die Ausführungen hierzu im Zusammenhang mit der Einwendung Nr. 26 unter C 3.8.2.26 wird Bezug genommen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es festzuhalten, dass die Einwendungsführer hier Belange geltend machen, die nicht ihre eigenen sind. Es ist Sache der Inhaber der Geschäfte, die an der Ortsdurchfahrt liegen, hier ihre Belange geltend zu machen. Solche Einwendungen sind der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht bekannt. Festzuhalten bleibt jedoch, dass beim Bau der Ortsdurchfahrt die fußläufige Erreichbarkeit dieser Geschäfte verbessert wird, da weniger Verkehrsgefährdungen durch den geringeren Verkehr in der Ortsdurchfahrt bestehen. Weiterhin wird die Ortsdurchfahrt nicht für den Verkehr gesperrt, d.h., beide Geschäfte bleiben auch weiterhin erreichbar. Dies gilt auch für die Kundschaft, die bislang lediglich durch Pflaumheim durchfährt, z.B. auf dem Weg zur Arbeit. Trotzdem können eventuelle Auswirkungen auf den Umsatz der angesprochenen Läden nicht von vorneherein in Abrede gestellt werden. Diese Interessen zu verfolgen, ist jedoch Sache der Ladeninhaber selbst und nicht anderer, nur mittelbar betroffener Einwendungsführer.

#### 3.8.2.57.13 Anbindung der Breitfeldstraße

Einer der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 außerdem vor, dass die Umgehung ohne die Anbindung der Breitfeldstraße nicht zielführend sei. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.4.3 wird Bezug genommen.

#### 3.8.2.57.14 Radwege

Einer der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 25.06.2015 weiter vor, dass Radwege nur als "Abfallprodukt" der notwendigen landwirtschaftlichen Begleitwege entstünden. Sie seien nur teilweise und auch nur wechselseitig vorhanden. Somit würden sie nicht dem Kreisradwegekonzept der "schnellen geraden Verbindungen" gerecht. Selbst für Sonntagsspazierfahrten seien sie wegen notwendig werdender Seitenwechsel eher ungeeignet.

Der Vorhabensträger führte hierzu aus, dass im unmittelbaren Bereich der Ortsumgehung die landwirtschaftlichen Wege von Landwirten intensiv und mit großem Gerät genutzt werden sollen, weshalb diese für Radfahrer wenig geeignet seien. Außerdem wies der Vorhabensträger darauf hin, dass aufgrund der Ge-

ländestruktur bei der Anlage von Radwegen Steigungen von bis zu 14 % entstünden. Für Radfahrer bestehe nach dem Bau der Ortsumgehung mit der dann entlasteten Ortsdurchfahrt Pflaumheims eine sehr gute Möglichkeit für Radfahrer, durch Pflaumheim zu fahren. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.3.1.2 und C 3.7.8.2.5 wird ergänzend Bezug genommen.

Einer der Einwendungsführer brachte mit Schreiben vom 23.06.2018 erneut vor, dass die Planung das Radwegenetz ignoriere. Sein Vorbringen deckt sich hier mit dem Vorbringen des Bund Naturschutz. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.3.3.1.2 wird Bezug genommen.

#### 3.8.2.57.15 Bauzeit und Baustellenverkehr

Einer der Einwendungsführer warf beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 die Frage auf, wo die Baustellenverkehre verlaufen sollen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.4 wird Bezug genommen.

#### 3.8.2.57.16 Unterstützung in der Bevölkerung

Weiter brachte einer der Einwendungsführer mit Schreiben vom 23.06.2018 vor, dass der Eindruck, dass der überwiegende Teil der Bevölkerung die Umgehungsstraße befürworte, täusche. Dies deckt sich mit dem Vorbringen der Einwendung Nr. 68. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.8.2.68 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.58 Einwendung Nr. 58

Der Einwendungsführer lebt im Ortskern von Pflaumheim. Er bringt nicht vor, Eigentümer von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Ortsumgehung dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 24.06.2014, das am 01.07.2014 bei der Regierung von Unterfranken eingegangen ist, brachte er vor, dass im Ortskern von Pflaumheim zur Vermeidung von Mautgebühren der Verkehr stärker geworden sei und Lärm und Erschütterung die alten Gebäude in erheblichem Maße beschädigten, da sie für solche Erschütterungen keine ausreichenden Fundamente hätten. Weiter legte er seinem Schreiben verschiedene Schreiben einschließlich Unterschriftenlisten von Bürgern aus Großostheim bei, die eine schnelle Verwirklichung der Ortsumgehung Pflaumheim forderten.

Der Einwendungsführer forderte beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016, dass das Verfahren beschleunigt werden solle, da die Anwohner der Rathausstraße langsam "vergast würden" (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 27).

Die Einwendung ist als verspätet anzusehen, da die Auslegung etwa ein Jahr vor Verfassung des Schreibens stattgefunden hat. Weiter ist festzuhalten, dass der Einwendungsführer keine Bedenken gegen die Ortsumgehung Pflaumheim geltend macht, sondern als Befürworter der Ortsumgehung auftritt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

#### 3.8.2.59 Einwendung Nr. 59

Der Einwendungsführer lebt am westlichen Ortsrand von Pflaumheim nördlich des Immissionsortes 8, an dem Beurteilungspegel von maximal 45 dB(A) am Tag und 36 dB(A) in der Nacht zu erwarten sind (vgl. Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1; Unterlage 11.2 EE). Er bringt nicht vor, Eigentümer von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Ortsumgehung dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben entspricht der Einwendung Nr. 9. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.9 kann daher Bezug genommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.60 Einwendung Nr. 60

Der Einwendungsführer lebt am westlichen Ortsrand von Pflaumheim. Er bringt nicht vor, Eigentümer von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Ortsumgehung dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. Sein Anwesen befindet sich nördlich des Immissionsortes 8, an dem Beurteilungspegel von maximal 45 dB(A) am Tag und 36 dB(A) in der Nacht erwartet werden (Unterlage 11.1, Ergebnistabelle 1; Unterlage 11.2 EE).

Sein Einwendungsschreiben vom 31.03.2013 entspricht der Einwendung Nr. 9. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.9 kann daher entsprechend Bezug genommen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.61 Einwendung Nr. 61

Der Einwendungsführer lebt in einem Neubaugebiet am westlichen Ortsrand von Pflaumheim. Er bringt nicht vor, Eigentümer von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Ortsumgehung dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben vom 31.03.2013 entspricht der Einwendung Nr. 9. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.9 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.62 Einwendung Nr. 62

Der Einwendungsführer lebt in einem Neubaugebiet nordöstlich des Altortsbereichs von Pflaumheim. Er bringt nicht vor, Eigentümer von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Ortsumgehung dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 05.04.2013 brachte er vor, dass der Bau der Ortsumgehung nicht gerechtfertigt sei. Als Alternative forderte er die Sperrung der Ortsdurchfahrt für den Schwerlastverkehr oder die Umleitung auf die B 469. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

3.8.2.63 Einwendung Nr. 63

Die Einwendungsführerin lebt in Oberbayern. Sie brachte mit Schreiben vom 13.11.2016 vor, dass sie Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 1281 und 1282 der Gemarkung Pflaumheim sei. Die Grundstücke werden von der hier gegenständlichen Maßnahme weder dauerhaft noch vorübergehend in Anspruch genommen. Sie liegen bei Bau-km 1+800 östlich der geplanten Kreisstraßen-trasse.

Mit Schreiben vom 13.11.2016 brachte die Einwendungsführerin vor, dass sie als Eigentümerin der o.g. Grundstücke von der geplanten Umgehungsstraße betroffen und ihr im Detail nicht bekannt gemacht worden sei, in welcher Entfernung die Straße von ihren Grundstücken verlaufen solle und auf welche Weise ggf. Aufschüttungen, Lärmwände usw. gegen straßenbedingte Emissionen vorgesehen seien. Daher lege sie Einspruch gegen den Planentwurf ein.

Die Grundstücke der Einwendungsführerin liegen zwischen der Kreisstraßen-trasse und dem Ort Pflaumheim im Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Sie sind daher grundsätzlich nicht bebaubar, weshalb Ansprüche auf aktive Schallschutzmaßnahmen auch nicht bestehen. Die Kreisstraßen-trasse selbst befindet sich ca. 220 m westlich der Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1281 der Gemarkung Pflaumheim, die Grunderwerbsgrenze ca. 200 m. Dies wurde der Vertreterin der Einwendungsführerin beim Erörterungstermin am 23.11.2016 erläutert (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 23.11.2016, S. 75 f.)

Die Einwendung ist schon unzulässig, da sie verspätet erhoben wurde. Die Einwendung ging am 16.11.2016 beim Markt Großostheim ein, während die zweite Auslegung der Planfeststellungsunterlagen schon im Zeitraum vom 26.05.2015 bis einschließlich 25.06.2015 beim Markt Großostheim erfolgt ist.

Sie ist im Übrigen auch unbegründet. Die Einwendungsführerin stellt nicht substantiiert dar, in welcher Hinsicht sie ihre Belange verletzt sieht. Schutzbedürftig im Hinblick auf die befürchteten Immissionen sind nur Grundstücke, die mit Anlagen bebaut sind, die für einen dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, oder Grundstücke, die in dieser Hinsicht grundsätzlich bebaubar sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf sonstige Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.64

##### Einwendung Nr. 64

Die Einwendungsführerin lebt am nordwestlichen Ortsrand Wenigumstadts ca. 1,3 km von der Trasse der Ortsumgehung Pflaumheim entfernt. Sie bringt nicht vor, Eigentümerin oder Pächterin von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Mit Schreiben vom 09.07.2015 erhob die Einwendungsführerin im Zuge der zweiten Auslegung zu den Planänderungen vom 31.10.2014 Einwendungen. Sie brachte vor, dass die Planänderung im Bereich des Brückenbauwerks Nr. 4 (Brücke über Pflaumbach und Mühlbach) mit dem nunmehr vorgesehenen Sichtschutzwand und der Wand auf den beiden Brückenbauwerken (Bauwerke 4 a und 4 b, BWV lfd.Nrn. 2.6 a und 2.6 b, Unterlage 7.2; Unterlage 7.1, Blatt 4 E) ihrer Auffassung nach die Lärmimmissionen in Wenigumstadt erhöhen würden. Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen für den Ortsteil Wenigumstadt seien in der Planänderung jedoch nicht vorgesehen. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.3.6 wird verwiesen.



Die Einwendungsführerin erhob im Zuge der dritten Auslegung mit Schreiben vom 25.06.2018 wiederum Einwendungen. Der Inhalt der Einwendung entspricht einer Unterschriftenliste, die ebenfalls im Zuge der Einwendung abgegeben wurde. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.8.2.68 kann Bezug genommen werden.

Die Einwendungen sind daher schon als unzulässig anzusehen, da die Einwendungsführerin nicht geltend machen kann, in ihren Belangen berührt zu sein.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.65 Einwendung Nr. 65

Der Einwendungsführer lebt im selben Anwesen wie die Einwendungsführerin Nr. 64.

Mit Schreiben vom 08.07.2015 bringt der Einwendungsführer vor, dass im Zuge der Planänderung vom 31.10.2014 im Bereich der Brückenbauwerke andere Brückenbauwerke sowie ein Straßendamm errichtet werden sollen und nach Osten hin ein Sichtschutzwall vorgesehen sei. Durch diese Maßnahme sei nach seiner Auffassung in Wenigumstadt mit erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen. Lärmschutzmaßnahmen für Wenigumstadt seien in der Planänderung jedoch nicht berücksichtigt worden.

Das Vorbringen deckt sich im Wesentlichen mit der Einwendung Nr. 64, weshalb auf die Ausführungen unter C 3.8.2.64 und C 3.7.4.2.3.3.6 Bezug genommen werden kann.

Der Einwendungsführer erhob außerdem mit Schreiben vom 25.06.2018 zur Planänderung vom 30.01.2018 Einwendungen. Inhaltlich entspricht seine Einwendung im Wesentlichen einer Sammeleinwendung, die unter C 3.8.2.68 behandelt wird. Auf die entsprechenden Ausführungen wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.66 Einwendung Nr. 66

Der Einwendungsführer lebt am südlichen Ortsrand von Wenigumstadt. Er hat weder im Rahmen der ersten noch im Rahmen der zweiten Auslegung schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Er trat erstmals am zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 auf. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die durch die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 brachte er Einwendungen zum Hochwasserschutz Wenigumstadts vor. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.4.3.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen sind schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht geltend machen kann, durch die hier gegenständliche Planung in eigenen Belangen berührt zu sein. Des Weiteren wurde die Einwendung nicht schriftlich im Zuge der Auslegung bzw. innerhalb der Einwendungsfrist erhoben. Im Übrigen ist die Einwendung auch unbegründet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 3.8.2.67 Einwendung Nr. 67

Der Einwendungsführer lebt im Altortbereich Großostheims. Er hat weder im Zuge der ersten noch im Zuge der zweiten Auslegung schriftlich Einwendungen erhoben. Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die für den Bau der Ortsumgehung dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Er äußerte sich erstmals beim zweiten Erörterungstermin am 23.11.2016 zusammen mit einem anderen Einwendungsführer. Auf die dortigen Ausführungen unter C 3.8.2.57) wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer erhob auch im Zuge der dritten Auslegung im Mai/Juni 2018 mit Schreiben vom 26.06.2018 Einwendungen. Er führte dabei aus, dass durch die Ortsumgehung Pflaumheim auch höhere Verkehrsbelastungen in den Ortskernen von Radheim, Mosbach und Wenigumstadt entstünden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.6 wird Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 vor, dass für ihn die Situation an der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim unerträglich sei. Er sei aber der Meinung, dass die Ortsumgehung Pflaumheim keine adäquate Lösung sei, weil sie übermäßig Ressourcen verbräuche. Er sei der Ansicht, dass das Problem anders gelöst werden müsse. Weiter kritisierte er die Kosten-Nutzen-Analyse des Vorhabensträgers. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6, C 3.5.3.2.2.4.2 und C 3.7.4.2.6.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen sind schon als unzulässig anzusehen, da sie teilweise weder schriftlich erhoben wurden noch fristgerecht eingegangen sind. Des Weiteren kann der Einwendungsführer nicht geltend machen, durch die hier gegenständliche Planung in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 3.8.1.5).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.68

#### Einwendung Nr. 68

Im Zuge der Planänderung vom 30.01.2018 und der dritten öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Mai/Juni 2018 erhoben 57 Personen Einwendungen auf Unterschriftslisten, die von einer Wählervereinigung erstellt wurden.

Die Einwendungsführer kritisieren dabei, dass die Trassierung überdimensioniert sei und insbesondere zwischen der "Todeskurve" (zwischen Pflaumheim und Wenigumstadt) und der Straße nach Mömlingen die bislang unzerschnittene und unbebaute Landschaft zerstöre. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.3.1.1.2 und C 3.7.5.2.3.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer vor, dass durch den Bau der Ortsumgehung die bewohnte, bisherige ruhige Ortsrandlage in einem erheblichen Umfang verlärmert werde. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.3 wird Bezug genommen.

Weiter brachten die Einwendungsführer mit ihren Unterschriftslisten vom Juni 2018 vor, dass die ökologisch wertvollen ortsnahen Flächen in ihrer Erholungsqualität erheblich beeinträchtigt würden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.7.3 wird Bezug genommen.

Im Rahmen der Unterschriftslisten vom Juni 2018 brachten die Einwendungsführer vor, dass durch die Planung verursachte Konflikte, wie der Hochwasser- und Artenschutz nicht gelöst würden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.4 (Überschwemmungsgebiete), unter C 3.7.5.5.2.3.7 (Fledermäuse) und unter C 3.7.5.5.2.3.2 (Steinkauz) wird Bezug genommen. Da das Vorbringen sehr pauschal ist, erübrigt sich an dieser Stelle eine eingehende Würdigung der vorgebrachten Argumente. Sie decken sich im Übrigen mit den Kritikpunkten, die auch von anderer Stelle vorgetragen wurde. Deswegen kann hier auch pauschal auf die dortigen Ausführungen im jeweiligen systematischen Zusammenhang Bezug genommen werden.

Außerdem brachten die Einwendungsführer im Rahmen der Unterschriftenlisten vom Juni 2018 vor, dass die geänderten Unterlagen (Planänderung vom 30.01.2018) insbesondere im Hinblick auf die Verkehrsuntersuchung eine Reihe neuer Fragen aufwerfen würden, dem in einem erneut anzuberaumenden Erörterungstermin nachzugehen sein werde. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.5 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf anderen Gründen erledigt haben.

3.8.2.69 Einwendung Nr. 69

Der Einwendungsführer hat mit Fax vom 15.06.2018 erstmals Einwendungen erhoben. Er lebt am nordöstlichen Ortsrand von Pflaumheim (in Richtung Großostheim). Er ist nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 15.06.2018 forderte er Lärmschutzmaßnahmen bzw. verkehrsberuhigende Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) für das Baugebiet, in dem er auch lebt. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.3.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.70 Einwendung Nr. 70

Die Einwendungsführer leben in einem Neubaugebiet im Gemeindeteil Ringheim des Marktes Großostheim und haben auch auf Unterschriftenlisten Einwendungen erhoben. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die für die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die Einwendungsführer geben an, Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 5320 der Gemarkung Pflaumheim zu sein. Das Grundstück liegt südlich von Pflaumheim ca. 100 m nördlich der Trasse und in der Nähe des geplanten öffentlichen Feld- und Waldweges BWV lfd.Nr. 1.2.16 (Unterlage 7.2; vgl. Unterlage 7.1, Blatt 5 EE). Dieses Grundstück wird nach Angaben der Einwendungsführer als Weinberg/Gartengrundstück genutzt.

Mit undatiertem Schreiben, das bei der Planfeststellungsbehörde am 28.06.2018 eingegangen ist, bringen die Einwendungsführer ihre Befürchtungen zum Ausdruck, dass ihr Gartengrundstück seine Erholungseignung für sie verliere. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.4 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer brachten außerdem vor, dass die höheren Luftimmissionswerte ihre Gesundheit und natürlich der Gesundheit der Pflaumheimer nicht förderlich sein werde. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3.2.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer brachten weiter vor, dass durch die Ortsumgehung wertvolle Naherholungsbereiche zerstört würden. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.5.2.3.2.2.3 wird Bezug genommen.

Weiter brachten sie vor, dass sie als mögliche Alternative eine verkürzte Umgehung ansehen würden, bei der die Anbindung der Kreisstraße AB 1 (Mömlinger Straße) entfallen würde. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.7.2.4.2.7 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.71 Einwendung Nr. 71

Der Einwendungsführer gibt an, Betroffener zu sein, es finden sich jedoch keine Aussagen, ob Grundstücke von ihm dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden. Im Grunderwerbsverzeichnis ist er nicht genannt.

Sein Einwendungsschreiben vom 29.06.2018 entspricht im Wesentlichen der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 29.06.2018. Auf die Ausführungen im systematischen Zusammenhang dazu wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.72 Einwendung Nr. 72

Die Einwendungsführerin lebt in einem Neubaugebiet am westlichen Ortsrand von Großostheim ca. 600 m nordöstlich des Beginns des Planfeststellungsabschnittes. Sie brachte nicht vor, Eigentümerin oder Pächterin von Grundstücken zu sein, die für die hier gegenständliche Baumaßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Die Einwendungsführerin brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 vor, dass mit der Ortsumgehung Pflaumheim mehr Verkehr aus Mömlingen und Groß-Umstadt angezogen werde. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.11 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin rügte mit Schreiben vom 25.06.2018 außerdem, dass infolge der Ortsumgehung Pflaumheim der Verkehr auf der Ortsumgehung Großostheim zunehmen werde, was eine Zunahme der Luftschadstoffbelastung zur Folge habe. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3.2.2.4 wird Bezug genommen.

Weiter brachte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 25.06.2018 vor, dass in der Verkehrsuntersuchung nicht deutlich werde, wie sich die Ortsumge-

hung Mömlingen auf den Verkehr in und um Pflaumheim auswirke. Dieses Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen anderer Einwendungsführer. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.9 wird Bezug genommen.

Ebenso führte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 25.06.2018 aus, dass durch die geplante Verkehrsführung im Bereich der Feuerwehr Pflaumheim (nördlicher Ortsausgang von Pflaumheim) eine Veränderung der Verkehrszahlen auf der Pflaumheimer Straße in Großostheim zu erwarten sei, was nicht betrachtet worden sei. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.11 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 außerdem vor, dass im Rahmen der Verkehrsuntersuchung bei vielen Planfällen erhebliche restriktive Maßnahmen berücksichtigt worden seien, diese aber in den Unterlagen des Planfeststellungsantrages nicht sichtbar seien. Dieses Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen anderer Einwendungsführer. Auf die Ausführung unter C 3.5.2.5.8 wird entsprechend Bezug genommen.

Weiter rügte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 25.06.2018, dass für den Planfall 1.1.1 der Verkehrsprognose (Ortsumgehung mit Anbindung der Breitfeldstraße, vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 3) das erforderliche Schallgutachten in den Planfeststellungsunterlagen fehle. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.4.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin kritisierte außerdem mit Schreiben vom 25.06.2018, dass eine Betrachtung des Falles der Ortsumgehung Pflaumheim ohne Anbindung an die Mömlinger Straße (Kreisstraße AB 1) nicht vorgenommen sei und eine Kosten-Nutzen-Bewertung damit nicht möglich sei. Dieses Vorbringen ist identisch mit dem Vorbringen anderer Einwendungsführer. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.7 wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Ebenso kritisierte die Einwendungsführerin mit Schreiben vom 25.06.2018, dass der Vorhabensträger bei seinem Verkehrsgutachten noch immer davon ausgehe, dass er Wege für den auf Verbrennung basierenden Individualverkehr zur Verfügung stellen müsse. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.5 wird Bezug genommen.

Weiter forderte die Einwendungsführerin zu prüfen, ob nicht andere geeignete Maßnahmen vorhanden seien, die die innerörtlichen Belastungen in Pflaumheim minimieren könnten. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin brachte weiter vor, dass die Planung nach ihrer Ansicht den Radverkehr zu ignorieren scheine. Dieses Vorbringen deckt sich mit

dem Vorbringen des Bund Naturschutz. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7.3.3.1.2 und C 3.7.8.2.5 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin führte mit Schreiben vom 25.06.2018 aus, dass durch die Umgehungsstraße zwei landschaftlich sehr schöne Naherholungsgebiete zerschnitten würden. Dieses Vorbringen deckt sich mit der Einwendung Nr. 70, auf die Ausführungen unter C 3.8.2.70 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 außerdem vor, dass sie bestimmte Wertungen der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nachvollziehen könne. Dies gelte insbesondere für die Gefährdung des Schutzgutes Mensch, der weiterhin erheblich mit Lärm und Emissionen belastet sei. Auf die Ausführungen unter C 2.4.1.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin kritisierte mit Schreiben vom 25.06.2018 weiter, dass die Trasse der Ortsumgehung Pflaumheim durch die engere und weitere Schutzzone von Wasserschutzgebieten führe und sehr nahe am Pflaumheimer Brunnen vorbeiführe. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.1.1.1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin brachte mit Schreiben vom 25.06.2018 außerdem vor, dass an drei Stellen Eingriffe in das Grundwasser nicht verhindert werden könnten. Dies betreffe die Bauwerke Nrn. 1, 2, 3, 4 a, 4 b und 5. Auf die Ausführungen unter C 3.7.7.3.8 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin rügte außerdem mit Schreiben vom 25.06.2018, dass bislang eine Kosten-Nutzen-Analyse fehle.

Diese wurde jedoch vom Vorhabensträger Ende 2018 erstellt und vorgelegt. Auf die Ausführungen unter C 3.5.3.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.8.2.73

#### Einwendung Nr. 73

Die Einwendungsführer leben im Ortskern von Großostheim ca. 1,5 km vom Beginn des Planfeststellungsabschnittes entfernt. Sie bringen nicht vor, Eigentümer oder Pächter von Grundstücken zu sein, die für die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Mit Schreiben vom 28.06.2018 erhoben sie zur Planänderung vom 30.01.2018 Einwendungen. Als Bürger von Großostheim sähen sie die geplante Ortsumgehung von Pflaumheim in großer Sorge. Sie brachten vor, dass die Ortsumgehung Pflaumheim zu einer ungenügenden Entlastung der Anwohner führen werde. Auf die Ausführungen unter C 3.5.2.5.8 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 außerdem vor, dass die geplante Ortsumgehung Pflaumheim fast umzingele und zur Belastung bisher ruhiger Wohnbereiche führe. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.2.2.3 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer brachten außerdem mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass durch die Ortsumgehung Pflaumheim wertvolle Naherholungsgebiete zerstört würden. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.1.4 wird Bezug genommen.

Weiter kritisierten hier die Einwendungsführer, dass die Prognose des Vorhabensträgers und die Planung der Straße zukünftige Mobilitätskonzepte ignoriere. Auf die Ausführung unter C 3.5.2.5.5 wird Bezug genommen.

Ebenso brachten die Einwendungsführer mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass die Verkehrsplanung den Radverkehr ignoriere. Auf die Ausführungen unter C 3.7.3.3.1.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 außerdem vor, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse fehle. Diese hat der Vorhabensträger inzwischen nachgereicht. Auf die Ausführungen unter C 3.5.3.2 wird Bezug genommen.

Weiter machten die Einwendungsführer deutlich, dass sie die Trasse insgesamt ablehnten. Sie forderten stattdessen zu prüfen, ob nicht innerörtliche Maßnahmen geeignet seien, die Belastungen zu reduzieren. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer wandten sich gegen die "Naturzerstörung", die nach Ansicht der Einwendungsführer Folge der Ortsumgehung sei (Schreiben vom 28.06.2018). Dabei brachten sie vor, dass es bei der Planung neben vielen anderen Biotopstrukturen in den betroffenen Wald- und Flurbereichen der geschützte Landschaftsbestandteil "Alte Bahnlinie" durchschnitten und damit unwiderruflich zerstört werde. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer kritisierten mit Schreiben vom 28.06.2018 weiter, dass man in Kauf nehme, dass am Gänsberg eines der besten Steinkauz-Reviere in Pflaumheim vernichtet werde. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.2.2 wird Bezug genommen.



Die Einwendungsführer brachten mit Schreiben vom 28.06.2018 weiter vor, dass weitere geschützte Lebewesen, wie z.B. die Feldlerche, Amphibien oder die Zauneidechse ihren Lebensraum verlieren würden und durch die Baumaßnahme teilweise zugrunde gingen.

Dem hielt der Vorhabensträger entgegen, dass auch die weiteren geschützten Arten, wie Feldlerche, Amphibien und Zauneidechse in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.4 EEE) ausreichend berücksichtigt worden seien. Durch die vorgesehenen Maßnahmen komme es zu keinen "vermeidbaren überproportionalen Verlusten dieser Tiere" durch die Vorzugstrasse. Auf die entsprechenden Ausführungen unter C 3.7.5.5.2 im jeweiligen Zusammenhang mit den genannten Tierarten wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungsführer kritisierten mit Schreiben vom 28.06.2018 sowohl die Erfassung als auch die Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.5.2.3.1.4 und C 3.7.5.5.2.3.7.3.2 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Einwendungsführer kritisierten auch mit Schreiben vom 28.06.2018, dass durch das Vorhaben unnötig Fläche verbraucht werde, was der Bayerischen Verfassung widerspreche. Auf die Ausführungen unter C 3.7.5.7 wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführer brachten außerdem mit Schreiben vom 28.06.2018 vor, dass die bisherigen Annahmen zu Hochwasser den zukünftigen Wetterereignissen nicht gerecht würden. Eine Überflutungsgefahr bestehe für Wenigumstadt. Hier wird auf die Ausführungen unter C 3.7.7.2.1.2.4 Bezug zum gleichartigen Vorbringen anderer Einwendungsführer und des Bund Naturschutz genommen.

Die Einwendung ist bereits unzulässig, da die Einwendungsführer nicht vorbringen können, in eigenen Belangen berührt zu sein. Sie wohnen mehr als 1,4 km vom Beginn des Planfeststellungsabschnittes entfernt. Die geplante Trasse entfernt sich von diesem Punkt immer weiter vom Anwesen der Einwendungsführer. Sie bringen auch nicht vor, dass sie Eigentümer oder Pächter eines Grundstückes sind, das für die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen wird. Daher ist die Einwendung schon als unzulässig anzusehen (vgl. C 3.8.1.5).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, da sie unzulässig und im Übrigen auch nicht begründet sind.

3.8.2.74 Einwendung Nr. 74 Die Einwendungsführer leben am westlichen Ortsrand von Pflaumheim neben dem Immissionsort 8. Sie sind nicht Eigentümer von Grundstücken, die für das hier gegenständliche Vorhaben dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Ihr Einwendungsschreiben vom 21.06.2018 entspricht dem Schreiben der Einwendungsführer Nr. 41 vom selben Tag. Auf die Ausführungen hierzu im systematischen Zusammenhang zu C 3.8.2.41 wird entsprechend Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich erledigt haben.

3.8.2.75 Einwendung Nr. 75

Der Einwendungsführer lebt im Altortbereich von Pflaumheim mindestens 500 m von der Trasse der Ortsumgehung entfernt. Er bringt nicht vor, Eigentümer oder Pächter von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Der Einwendungsführer äußerte sich erstmals (individuell) mit Schreiben vom 26.06.2018. Sein Vorbringen entspricht der Einwendung Nr. 68. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.68 wird entsprechend Bezug genommen.

Der Einwendungsführer brachte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 Kritik an der Nutzen-Kosten-Untersuchung vor. Auf die Ausführungen unter C 3.5.3.2.2 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da der Einwendungsführer nicht vorbringen kann, durch die hier gegenständliche Planung in seinen eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 3.8.1.5).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.76 Einwendung Nr. 76

Die Einwendungsführerin lebt in einem Neubaugebiet im westlichen Ortsrand von Großostheim in einer Entfernung von ca. 400 m zur Ortsumgehung Großostheim und von ca. 640 m zum nördlichen Beginn des Planfeststellungsabschnittes.

Die Einwendungsführerin äußerte sich erstmals (individuell) mit Schreiben vom 26.06.2018. Ihr Einwendungsschreiben vom 26.06.2018 entspricht - wenn auch

in alternativer Reihenfolge und mit teilweise anderen Überschriften - der Einwendung Nr. 72. Daher kann auf die Ausführungen unter C 3.8.2.72 Bezug genommen werden.

Die Einwendungsführerin vertiefte ihr Vorbringen und ihre Forderung, auf die Ortsumgehung zu verzichten, beim Erörterungstermin am 11.12.2018. Auf die Ausführungen unter C 3.7.2.4.2.6 wird Bezug genommen.

Die Einwendung ist schon unzulässig, da die Einwendungsführerin nicht vorbringen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 3.8.2.77 Einwendung Nr. 77

Der Einwendungsführer lebt am östlichen Ortsrand von Pflaumheim ca. 850 m südlich des Beginns des Planfeststellungsabschnittes der Ortsumgehung und ca. 260 m südöstlich der Anpassungsmaßnahmen im Bereich des Feuerwehrhauses Pflaumheim (Einemündung in Kreisstraße AB 3).

Der Einwendungsführer bringt nicht vor, Eigentümer von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Sein Einwendungsschreiben entspricht der Einwendung Nr. 57, die mit Schreiben vom 23.06.2018 erhoben wurde. Auf die Ausführungen im Zusammenhang mit dieser Einwendung unter C 3.8.2.57 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.78 Einwendung Nr. 78

Der Einwendungsführer lebt am nördlichen Ortsrand von Pflaumheim. Er hat keine schriftlichen Einwendungen erhoben, sondern ist erstmals beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aufgetreten. Der Einwendungsführer hat nicht vorgebracht, dass er Eigentümer oder Pächter von Grundstücken ist, die für die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Er führte beim Erörterungstermin am 11.12.2018 aus, dass die Verhältnisse in Pflaumheim eine grob fahrlässige Körperverletzung mit langfristiger Todesfolge darstellten. Die laufenden Neu- und Umplanungen kosteten der Gemeinde nur

unnötiges Geld. Er bat zu prüfen, ob diese Mehrkosten umgelegt würden (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, S. 22).

Weiter zog der Einwendungsführer am 11.12.2018 in Zweifel, dass die Annahmen verschiedener Verfahrensbeteiligter (nicht des Vorhabensträgers), dass die Ortsumgehung Mömlingen 4.000 Kfz/24 h Entlastung bringe, aus seiner Sicht in Zweifel zu ziehen sei. Außerdem verwies er darauf, dass die bisherigen Annahmen zur Ortsumgehung Mömlingen auf einem Trassenvorschlag beruhten, der rechtlich angesichts der dort vorhandenen Quelltümpel und Brunnen nur schwer durchsetzbar (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, S. 52).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist zunächst anzumerken, dass der Einwendungsführer sich nicht gegen die Ortsumgehung ausspricht, sondern für ihre schnelle Umsetzung. Vorhabensträger ist hier der Landkreis Aschaffenburg. Inwieweit eine Kostenbeteiligung des Marktes Großostheim dabei erfolgt, kann die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Fall offenlassen. Eine "Umlegung" der Kosten für die Ortsumgehung i.S.d. Beitragsrechts wird nicht stattfinden können. Hinsichtlich der Ortsumgehung Mömlingen ist anzumerken, dass sie keine großen Auswirkungen auf den Verkehr in und um Pflaumheim haben wird (vgl. C 3.5.2.5.9) und daher hier nicht weiter untersucht werden muss, ob die vom Einwendungsführer angesprochenen Fragen der Planfeststellung für eine Ortsumgehung Mömlingen entgegenstehen würden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 3.8.2.79 Einwendung Nr. 79

Der Einwendungsführer lebt im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt Pflaumheims. Er hat keine schriftlichen Einwendungen erhoben und trat erstmals beim Erörterungstermin am 11.12.2018 auf. Er brachte nicht vor, Eigentümer oder Pächter von Grundstücken zu sein, die für die hier gegenständliche Maßnahme dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 schloss er sich in seinen Ausführungen der Einwendung Nr. 78 an (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, S. 22). Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.78 wird Bezug genommen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

#### 3.8.2.80 Einwendung Nr. 80

Die Einwendungsführerin ist eine Bürgerinitiative, die sich für den Bau der Ortsumgehung Pflaumheim einsetzt. Sie hat während der drei Auslegungen der Planfeststellungsunterlagen keine Einwendungen erhoben. Sie machte mehrere Sachstandsfragen bei der Planfeststellungsbehörde, aus denen deutlich wurde, dass ein zügiger Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und ein baldiger Bau der Umgehungsstraße gefordert werden.

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 wies ein Vertreter der Initiative darauf hin, dass die große Mehrheit der Pflaumheimer Bürger für die schnelle Realisierung der Umgehungsstraße sei. Die Initiative habe im Sommer 2018 eine Unterschriftenliste in Pflaumheim herumgehen lassen. 70 % der Wahlberechtigten seien erreicht worden, von diesen hätten über 70 % auf der Liste unterschrieben. Außerdem verwies der Vertreter der Bürgerinitiative auf die aus seiner Sicht unzumutbare Situation der Anwohner der Durchgangsstraßen in Pflaumheim. Er forderte weiterhin, dass das Planfeststellungsverfahren möglichst bald abgeschlossen und die Straße dann anschließend schnell gebaut werde. Weiter machte der Vertreter der Bürgerinitiative deutlich, dass seine Initiative auch alle Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung am Ortsrand von Pflaumheim unterstütze. Die Ortsumgehung Pflaumheim würde zu ähnlichen Verhältnissen wie die Ortsumgehung Großostheim führen, was jedoch vertretbare Belastungen im Vergleich zu dem bedeute, was die Anwohner der Durchgangsstraßen hinnehmen müssten. Auch die Kosten scheinen, so der Vertreter der Bürgerinitiative, nicht zu hoch im Vergleich zu anderen "Prestige-Objekten" des Freistaats im Spessart (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, S. 24 f.).

Die Einwendungen, soweit sie als solche gemeint sind, sind schon unzulässig, da die Initiative nicht vorbringen kann, in eigenen Belangen berührt zu sein (vgl. C 3.8.1.5).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

#### 3.8.2.81 Einwendung Nr. 81

Der Einwendungsführer, der keine schriftlichen Einwendungen erhoben hat, lebt in Wenigumstadt. Er bringt nicht vor, Eigentümer oder Pächter von Grundstücken zu sein, die durch die hier gegenständliche Maßnahme in Anspruch genommen werden sollen. Er verwies lediglich darauf, dass er in der Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens sei.

Beim Erörterungstermin am 11.12.2018 wies er darauf hin, dass die Gemeinde Schaafheim in Mosbach weitere 35 Bauplätze geplant habe. Der Verkehr durch Pflaumheim werde sich also noch weiter erhöhen, ebenso der Verkehr durch

Wenigumstadt. Derzeit seien es etwa 7.000 Kfz/24 h, die aus Wenigumstadt nach Pflaumheim führen. Er finde es gut, wenn die Umgehungsstraße gebaut werde und nicht mehr so viele Fahrzeuge durch Pflaumheim fahren müssten. Aber es würden weiterhin 7.000 Kfz/24 h plus X durch Wenigumstadt fahren. In Wenigumstadt gebe es, im Gegensatz zu Pflaumheim, keine Beschränkung auf 30 km/h oder Verschwenkungen der Fahrbahn. Er hoffe, dass auch in dieser Richtung etwas getan werde (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, S. 25).

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf beim Erörterungstermin am 11.12.2018, dass die Immissionspegel berechnet worden seien. Auf Basis der neuen Verkehrsuntersuchung würden sich die Erhöhungen in Wenigumstadt von 0,4 bis maximal 1 dB(A) ergeben. Diese Erhöhungen seien nicht wahrnehmbar. Dies müsste dann bei der Planfeststellungsbehörde in die Abwägung einfließen (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin am 11.12.2018, Seite 26).

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.6 Bezug genommen. Maßnahmen an der Ortsdurchfahrt Wenigumstadt, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Fahrbahnverschwenkungen, kann die Planfeststellungsbehörde nicht anordnen. Dies wird Sache der örtlichen Verkehrsbehörden sein. Solche Maßnahmen sind auch nicht beantragt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

### 3.9

#### Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen der Ortsumgehung Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 1 in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Bau der Ortsumgehung sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller zu stellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante der Ortsumgehung Pflaumheim vorzugswürdig wäre. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

#### 4. Straßenrechtliche Entscheidungen

##### 4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 36 ff. BayStrWG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 vorliegen (Art. 6 Abs. 8 BayStrWG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme ein Teil der Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Teil mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG).

Die aufzulassenden Teile der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet. Die bestehende Ortsdurchfahrt der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck, mit der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung, umgestuft. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Art. 6 Abs. 8 BayStrWG ein Teil der Straße oder ein Teil einer anderen in den Anwendungsbereich des BayStrWG fallenden Straße einbezogen, so gilt diese mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für den neuen Verkehrszweck als umgestuft (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7.1, 7.2 und 7.3) sowie die Bestimmungen unter A 8 wird ergänzend verwiesen.

Über Art und Höhe evtl. Ausgleichsansprüche zwischen dem Markt Großostheim und dem Landkreis Aschaffenburg ist nicht im Wege der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Wenn die Straßenbaulast wechselt, hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er ihr in dem durch die bisherige Straßenklasse gebotenen Umfang genügt, insbesondere den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG).

Diese Vorschrift gewährt dem neuen Straßenbaulastträger einen Gewährleistungsanspruch, der vor den Verwaltungsgerichten eingeklagt werden kann (Häußler in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rdnr. 47 zu Art. 9). Da er eine Rechtsfolge der Umstufung ist und der Anspruch sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, wird hier auch nichts von der Planfeststellungsbehörde geregelt. Die Vorschrift räumt einen selbständigen Gewährleistungsanspruch ein, hat aber keine Auswirkungen auf die Voraussetzungen einer Umstufung (Häußler in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rdnr. 49 zu Art. 9). Wirksam wird eine Umstufung ohnehin erst mit der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung und folglich mit der Ingebrauchnahme der Ortsdurchfahrt für den neuen Verkehrszweck und nicht mit dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses (Art. 7 Abs. 5 BayStrWG).

Der Anspruch richtet sich auf einen Geldbetrag, der für etwa noch erforderliche Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen anfällt. Die beteiligten Baulastträger können aber auch vereinbaren, dass der alte Baulastträger die erforderlichen Arbeiten durchführt (vgl. Nr. 8.2 der inzwischen aufgehobenen Vollzugsbekanntmachung des BayStMI zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes). Wichtig ist, dass der Zustand der Straße vor dem Wechsel der Straßenbaulast festgehalten wird. Der Gewährleistungsanspruch wird sinnvollerweise sowohl seinem Grund als auch seiner Höhe nach in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt (Häußler in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Rdnr. 48 zu Art. 9).

#### 4.2 Sondernutzungen

Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).



Im Übrigen wurde der Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A 9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an den öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. A 3.7.2, A 3.7.5 und A 9) dem Vorhabensträger als im jeden Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der archäologischen Maßnahmen beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO) in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. In diesen Fällen ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Das besondere öffentliche Interesse i.S.v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an der Vollziehung stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen dar unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung ihrer Folgen (Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 24. Auflage, Rdnr. 90 zu § 80 m.w.N.). Dieses besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist ein Interesse, das regelmäßig über jenes Interesse hinausgehen muss, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Dabei kann aber auch eine Identität zwischen dem Erlassinteresse am Verwaltungsakt und dem besonderen Vollzugsinteresse bestehen. Deutlich werden muss jedoch, warum die Behörde im konkreten Fall dem sofortigen Vollziehbarkeitsinteresse Vorrang vor dem Aufschubinteresse des Betroffenen einräumt (BayVGH, Beschluss vom 16.02.2000, Az. 10 CS 99.3290, BeckRS 2000, 20602).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, wobei hier die Gründe, die für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sprechen, auch für den insoweit angeordneten Teilvollzug sprechen.

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 07.01.2020 die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt, wobei sich der Sofortvollzug auf die Maßnahmen der Bodendenkmalpflege beschränken sollte, die durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegt werden. Der Vorhabensträger hat dies nachvollziehbar damit begründet, dass schon derzeit hohe Verkehrsbelastungen in der Ortslage von Pflaumheim bestehen, die erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nach sich ziehen. Diese Umweltbeeinträchtigungen (Lärm und Luftschadstoffe) werden durch die enge und geschlossene Bebauung in Verbindung mit der hohen Verkehrsbelastung als sehr ungünstig eingestuft. Dadurch wird insbesondere die Wohnbevölkerung in der Ortsdurchfahrt sehr stark betroffen. Weiterhin besteht durch den engen Straßenraum und die nur begrenzt vorhandene bzw. engen Gehwege in Verbindung mit der hohen Verkehrsbelastung eine latente Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Dabei

wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit schon auf 30 km/h beschränkt. Daher erscheint es notwendig, dass nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit den archäologischen Vorerkundungen begonnen werden darf, damit sich der Bau der Ortsumgehung und die Entlastung der Anwohner von Pflaumheim auch im Falle einer Klage nicht weiter verzögern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen vor dem eigentlichen Streckenbau durchgeführt werden müssen und einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen werden. Für das Vorhaben wurde bereits ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren beantragt, das mit einem ordentlichen Flurbereinigungsverfahren verbunden wurde. Aber auch hier können entsprechende Besitzeinweisungen erst erfolgen, soweit der Planfeststellungsbeschluss entweder unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist. Der Streckenbau selbst wird nach Angaben des Vorhabensträgers bis zu drei weitere Jahre in Anspruch nehmen, sodass die Bauzeit derzeit mit fünf Jahren angegeben wird.

Wie unter C 3.5.1 und C 3.5.2 dieses Beschlusses dargestellt, ist die Ortsdurchfahrt von Pflaumheim schon derzeit hochbelastet. Die Verkehrszählungen bzw. die Modellwerte 2017 gehen hier von 5.700 Kfz/24 h bis 6.200 Kfz/24 h in der Wenigumstädter Straße, in der Mömlinger Straße von 5.100 Kfz/24 h und in der Rathausstraße von 12.900 Kfz/24 h bis 15.800 Kfz/24 h in der Großostheimer Straße aus (vgl. Unterlage 15.1 EE, Anlage 1). Für das Jahr 2033 wird vorausgesagt, dass die Verkehrsbelastung in der Wenigumstädter Straße auf 5.900 Kfz/24 h bzw. 6.700 Kfz/24 h steigen wird, in der Mömlinger Straße auf 6.500 Kfz/24 h, in der Rathausstraße schließlich 15.100 Kfz/24 h betragen wird und in der Großostheimer Straße 17.000 Kfz/24 h. Dies sind, wie unter C 3.5.2 dargestellt, auch für eine Ortsdurchfahrt in einem Dorf mit ca. 2.000 Einwohnern sehr hohe Verkehrszahlen.

Diese Verkehrsentwicklung führt dazu, dass schon im Jahr 2025 die Stickstoffdioxid-Gesamtbelastung in der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim den Beurteilungswert der 39. BImSchV von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu über 80 % ausschöpfen würde (vgl. Luftschadstoffuntersuchung - Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung auf die Luftqualität im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt - der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 29.10.2019, vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 07.01.2020).

Weiter führt die hohe Verkehrsbelastung für den Prognosenullfall (2033 ohne Bau der Ortsumgehung) zu Werten, die im gesundheitsrelevanten Bereich von über 70 dB(A) in der Großostheimer und in der Rathausstraße liegen. Hier ergeben sich 70 dB(A) in der Großostheimer Straße 14, 71,9 dB(A) in der Großostheimer Straße 7, 72,2 dB(A) in der Großostheimer Straße 2 und in der Rathausstraße 6 sogar 73,9 dB(A). Hinsichtlich der grundrechtlichen Relevanz dieser Werte wird auf die Ausführungen unter C 2.4.1.1.1, C 3.7.4.2.5 und C 3.7.4.2.6.3 Bezug genommen.

Würde die Ortsumgehung Pflaumheim dagegen bis zum Jahr 2033 gebaut sein, würden der Verkehr in der Wenigumstädter Straße auf 1.200 Kfz/24 h bzw. 1.90 Kfz/24 h zurückgehen und der Verkehr in der Rathausstraße auf 4.600 Kfz/24 h und in der Großostheimer Straße auf 6.500 Kfz/24 h. Dies sorgt in der Großostheimer Straße für einen Pegelrückgang von bis zu 6 dB(A) am Tag und in der Rathausstraße für einen Pegelrückgang von mehr als 7 dB(A) (Immissionsort Rathausstraße 20; vgl. Schalltechnischer Kurzbericht - Änderung der Lärmbelastung im Ortsbereich von Pflaumheim infolge der geplanten Ortsumgehung - der Obermeyer Planen + Beraten GmbH vom 29.10.2019, vorgelegt mit Schreiben des Vorhabensträgers vom 07.01.2020). Die geplante Ortsdurchfahrt würde in Bezug auf die Luftschadstoffe schon für das Jahr 2025 den teilweise engen und dicht bebauten Bereich der Ortsdurchfahrt von Pflaumheim wirksam entlasten.

Die verkehrsbedingten Schadstoff-Zusatzbelastungen im Planfall gegenüber dem Nullfall (für das Jahr 2025) werden stark abnehmen und sich die Luftqualität deutlich verbessern. Dies betrifft insbesondere die Stickstoffdioxid-Gesamtbelastung, die im Planfall auf einen Wert von unter 50 % des Beurteilungswertes der 39. BImSchV von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zurückgehen würde. Die Stickstoffdioxid-Belastung würde daher in der Rathausstraße um 35 % im Jahr 2025 zurückgehen, die Feinstaubbelastung ( $\text{PM}_{10}$ ) um 16 % bzw. für  $\text{PM}_{2,5}$  um 9 % (vgl. Luftschadstoffuntersuchung vom 29.10.2019, Tabelle 7).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Lärm- und Luftschadstoffsituation am Ortsrand deutlich unterhalb der Grenzwerte liegen wird und daher jeweils zumutbar ist. Auf die Ausführungen unter C 3.7.4.3 und C 3.7.4.1.3 wird entsprechend Bezug genommen. Die ergänzende Luftschadstoffuntersuchung des Vorhabensträgers vom 29.10.2019 hat zudem festgestellt, dass am Ortsrand von Pflaumheim keine relevanten Schadstoff-Zusatzbelastungen auftreten werden. Die verkehrsbedingte Zusatzbelastung für  $\text{NO}_2$ ,  $\text{PM}_{10}$  und  $\text{PM}_{2,5}$  werden im Jahresmittel unterhalb von  $0,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegen.

Die beiden ergänzenden Stellungnahmen zur Luftschadstoffsituation und zur Lärmsituation wurden von der höheren Immissionsschutzbehörde geprüft und sowohl die Berechnungen als auch ihre Ergebnisse für plausibel gehalten (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz der Regierung von Unterfranken vom 29.01.2020).

Die Verkehrszahlen und die vom Vorhabensträger nachvollziehbar und von der Planfeststellungsbehörde geprüften Angaben zu der Umweltbelastung in der Ortsdurchfahrt lassen es als notwendig erscheinen, schon derzeit mit den vorbereitenden Maßnahmen beginnen zu können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen, die Gegenstand der sofortigen Vollziehung sind, keine "Fakten" schaffen, die nicht zu ändern sind. Selbst im Falle der Aufhebung

des Planfeststellungsbeschlusses führt der Sofortvollzug für die archäologischen Maßnahmen nicht dazu, dass technische Bauwerke errichtet werden können oder der Streckenbau durchgeführt wurde. Die Sondierungen umfassen lediglich das Abschieben des Oberbodens, die Erkundung von Bodendenkmälern und ggf. die Durchführung von Rettungsgrabungen. Die insoweit notwendigen Einschränkungen für die Grundstückseigentümer für die Dauer von zwei Jahren erscheinen unter diesem Gesichtspunkt als hinnehmbar, da sie für diesen Zeitraum entschädigt werden und selbst im Falle der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses ihr Grundstück unverändert und mit demselben Wert (Grundstückswert und hinsichtlich der Nutzung) zurückerhalten können. Andererseits ist damit zu rechnen, dass bis zum Abschluss der archäologischen Maßnahmen, die etwa zwei Jahre in Anspruch nehmen, auch in einem Klagefall eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden kann. Damit wird sowohl dem Interesse möglicher Kläger, dass mit der Umsetzung der Planfeststellung keine unabänderlichen Fakten geschaffen werden, Rechnung getragen, als auch den Interessen des Vorhabensträgers an einer möglichst zügigen Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme.

Wie der Vorhabensträger mit Schreiben vom 07.01.2020 anmerkt, sind entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen (vgl. C 3.5.3.1), sodass auch nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit den jeweiligen archäologischen Maßnahmen begonnen werden darf.

Der Sofortvollzug war über den Antrag des Vorhabensträgers hinaus auch auf die Maßnahmen zu erstrecken, die gerade in artenschutzrechtlicher Hinsicht durch die Eingriffe im Rahmen der Sondierungen und ggf. Rettungsgrabungen notwendig werden. Die Sondierungen erstrecken sich in einem überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet mit hoher Bodengüte, das, wie bekannt ist, besondere Siedlungsgunst aufweist und deshalb auch in weiten Teilen Bodendenkmäler aufweisen kann. Die Bodenerkundungen werden daher schon in Bereichen stattfinden, die Lebensraum für die besonders oder streng geschützten Tierarten in diesem landwirtschaftlichen Bereich darstellen. Hier ist zuerst neben der Zauneidechse und der Schlingnatter an die Feldlerche zu denken, bei der ein Revier allein durch Überbauung verlorengeht (vgl. Unterlage 12.4 EEE, Artenblätter Feldlerche, Zauneidechse und Schlingnatter). Soweit hier also schon in den Lebensraum dieser Tiere eingegriffen wird, muss dem Vorhabensträger auch die Möglichkeit offenstehen, die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bzw. Vermeidungsmaßnahmen durchführen zu können, um die Funktion der jeweiligen Lebensstätte auch im Umkreis erhalten zu können. Auch hierdurch werden keine nicht wieder rückgängig zu machenden Fakten geschaffen. Gerade die Maßnahmen für die Feldlerche sind produktionsintegrierte Maßnahmen, die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung voraussetzen. Die Flächen für die hier vorgesehene CEF 2-Maßnahme befinden sich bereits im Eigentum des Marktes Großostheim und stehen daher dem Vorhabensträger eher zur Verfügung, als erst eine Enteignung bzw.

Besitzeinweisung durchgeführt werden muss, weshalb auch hier kein Vollzugshindernis besteht.

Auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde kann die Flurbereinigungsbehörde auch eine vorläufige Anordnung gemäß § 36 FlurbG erlassen (§ 38 Nr. 3 FlurbG). Für Erkundungen von Bodendenkmälern besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass das Amt für Ländliche Entwicklung eine vorläufige Anordnung erlässt (vgl. Ziffer 39 ff. der Gemeinsamen Bekanntmachung "Flurbereinigung an öffentlichen Vorhaben" des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.04.1981, MABl. Seite 248, geändert durch Bekanntmachung vom 15.06.1987, MABl. S 695).

6. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Landkreis Aschaffenburg ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

**D**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

**Postfachanschrift:** Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

**Hausanschrift:** Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge).

**E**

**Hinweis zur sofortigen Vollziehung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde teilweise für sofort vollziehbar erklärt (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO). Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Die Planfeststellungsbehörde kann auf Antrag die sofortige Vollziehung aussetzen. Das o.g. Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. Dieser Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

## F

### **Hinweise zur Einsicht in die Planunterlagen**

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Behörden und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG (z.B. naturschutzrechtlichen Vereinen), über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der mit Feststellungsvermerk versehenen Unterlagen zur Planfeststellung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Je eine Ausfertigung des Panfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei dem Markt Großostheim und der Gemeinde Schaafheim zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt. Dem Markt Großostheim und der Gemeinde Schaafheim werden zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen der Markt Großostheim und die Gemeinde Schaafheim Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den übrigen Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.



Die unter A 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Planunterlagen können beim Landratsamt Aschaffenburg, Dienststelle Auhofstraße 21, 63741 Aschaffenburg (Kreisstraßenverwaltung), oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) – Service – Straßenrechtliche Planfeststellungen - Planfeststellungsbeschlüsse) abzurufen.

Würzburg, 18.06.2020  
Regierung von Unterfranken  
- Sachgebiet Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht -

gez.

Schindler  
Regierungsdirektorin